Mason.
L. 110.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Staats-Lexikon.

Encyklopädie

der sämmtlichen Staatswissenschaften

für

alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Carl von Rotteck und Carl Welcker.

Neue durchaus verbesserte und vermehrte Auflage.

Achter Band.

Altona,
Verlag von Johann Friedrich Hammerich.
1847.

Digitized by Google

Digitized by Google

Justiz; Justiz-Gewalt oder **Hoheit; Justizsache; Justizverwaltung; Justizstellen; Justizministerium**; Staats- und Privat-, insbesondere Patrimonialjustiz; hohe und niedere Justiz; Civil- und Criminaljustiz; Administrativjustiz; Justizwissenschaft. — Justiz ist die im Staate bestehende Anstalt zum Erkennen, Handhaben und Vollstrecken des Rechts als solches. Justiz-Gewalt oder Hoheit ist das Recht und die Obliegenheit des Staates zur Errichtung, Pflege und Erhaltung einer solchen Anstalt und zur Fürsorge für deren dem Zwecke entsprechende, ungehemmte und vollständige Wirksamkeit. Justizsachen sind alle zur Verhandlung und Entscheidung (in der Regel auch Vollstreckung) durch die Justizbehörden entweder nach allgemeinen Grundsätzen geeignete, oder durch positives Gesetz dahin verwiesene Rechtssachen. Sie sind den politischen oder Administrativ-Sachen (als Polizei-, Finanz- u. s. w. Sachen), die da nehmlich durch die politischen Stellen zu verhandeln und zu entscheiden sind, entgegengesetzt; doch über die Merkmale beider, und ob ihre Unterscheidung eine durchaus auf die Natur der Gegenstände gegründete oder, wenigstens zum Theil, von positiver Festsetzung abhängende sei, wird gestritten. Die Justizverwaltung im weiten Sinne — wie überhaupt jede Staatsverwaltungssphäre — faßt die (Justiz-) Gesetzgebung und die (Justiz-) Verwaltung im engeren Sinne in sich. Jene setzt die allgemeinen Normen und Mittel für die Rechtspflege in objectiver und subjectiver Rücksicht, organisirend und (materiell wie formell) statuirend fest; diese hat es mit der Ausführung der allgemeinen Vorschriften, also mit der Errichtung, Besetzung, Beaufsichtigung, Controlirung der Gerichte und anderen Justizanstalten (als Advocatur, adeliges Richteramt (?), Gefängnisse und Strafanstalten) und mit den vorkommenden concreten Rechtsfällen (deren Untersuchung und Entscheidung nebst der Urtheilsvollstreckung die Justizadministration im engeren Sinne ausmacht) zu thun. Die Justiz-Gesetzgebung wird in constitutionellen Staaten durch Zusammenwirken von König und Volksrepräsentation ausgeübt, die Justiz-Verwaltung im engeren Sinne steht den verschiedenen Justizstellen zu, deren insbesondere für das Rechtsprechen und den Instanzenzug dreierlei, nehmlich untere, mittlere und eine höchste sein müssen. Dieselben werden alle überwacht und in pflichtmäßiger Thätigkeit erhalten durch das Justiz-Ministerium, welches zwar in das Rechtsprechen selbst oder in die Entscheidung concreter Fälle sich durchaus nicht einzumischen, wohl aber im Allgemeinen dafür, daß überall die Gesetzmäßigkeit formell und materiell von den Gerichten beobachtet werde, zu sorgen, auch in den Fällen etwa verweigerter oder offenbar gesetzwidrig gepflogener Justiz befördernd oder heilend — doch jedenfalls sich der selbsteigenen Entscheidung enthaltend — einzuschreiten hat. Die Justiz im eigentlichen und strengen Sinne kann nur vom Staate ausgehend, d. h. als Staatsanstalt oder als Thätigkeitssphäre der Staatsgewalt betrachtet werden. Gleichwohl hat das historische Recht auch verschiedene nicht Staats-, sondern Privat-Justizanstalten und Gewalten geschaffen, als jene der Grundherren, sodann gewisser Corporationen u. s. w. Man hat wohl auch, wie vergleichsweise, eine Theilung der Justizgewalt in die hohe und niedere (die letzte etwa in Civilsachen nur die untere Instanz und in Strafsachen nur die minder schweren Verbrechen umfassend) statuirt, jene in der Regel dem Staate vorbehaltend und diese den Privatjustizherren überlassend. Das vernünftige oder allgemeine Staatsrecht jedoch verwirft dergleichen Einsetzungen und Theilungen und mag wohl eine etwa durch Compromiß gegründete Privatgerichtsbarkeit über bestimmte Personen oder Sachen anerkennen, oder auch eine durch Delegation vom Staat überkommene. Jene jedoch bleibt nothwendig und immer der Staatsgerichtsbarkeit, als welche überall, wo Privatrechtsverhältnisse im Staate bestehen, zu walten hat, unterworfen; und diese

Digitized by Google

bleibt — da die Vollmacht der Staatsgewalt nicht auf Veräußerung ihrer Rechte, sondern auf deren zweckgemäße Ausübung geht — immerdar widerruflich, wenn sie auch schon Jahrhunderte hindurch fortbestanden hätte und durch die feierlichsten Verträge (welche nehmlich im Widerstreite mit dem vernünftigen Staatsrechte gar nicht können gültig geschlossen werden) wäre bekräftiget worden. (S. „Gerichtsbarkeit".) Endlich ist noch die „Administrativjustiz" — als eine Erfindung der neuesten Zeit — anzuführen, welche nehmlich zwar wirkliche Rechts-Sachen, d. h. Gegenstände eines zweifelhaften oder streitigen oder verletzten Rechtes zu verhandeln und zu entscheiden hat, jedoch nicht von den eigentlichen Justiz-, sondern von den Administrativ-Behörden ausgeübt wird.

Wir werden nun, nachdem wir den Begriff der im gegenwärtigen Artikel zu behandelnden Gegenstände vorläufig aufgestellt haben, diejenigen derselben, welche einer näheren Erörterung nach unserem Zwecke bedürftig sind, in Folgendem etwas ausführlicher besprechen.

Da der Staat selbst nach seiner ersten und Hauptbestimmung nichts Anderes ist oder sein soll als eine große und allgemeine Rechtsanstalt; so muß auch (in einheimischen Dingen) seine erste Sorge dahin gerichtet sein, das Recht zu handhaben, d. h. die entstehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen seinen Angehörigen mit Auctorität zu entscheiden oder entscheiden zu lassen, und solcher Entscheidung sodann, nöthigenfalls zwangsweise, die Geltung zu sichern. Damit in Verbindung stehend ist die weitere Obliegenheit, die bereits verletzten Rechte thunlichst wiederherzustellen, die geschehenen Beleidigungen durch auferlegte Genugthuung zu heilen und den für die Zukunft zu besorgenden, aus Bosheit oder Fahrlässigkeit entstehenden Rechtsverletzungen durch Straf-Androhung und Vollzug kräftigst zu steuern. Darum ist es auch ganz natürlich, daß in den einfachen Verhältnissen neu entstandener oder noch im unverfeinerten Zustande sich befindender Staaten die Inhaber der Staatsgewalt (seien es Könige oder Priester oder Kriegshäupter, oder auch die Landesgemeinde selbst) die Justizverwaltung mit Inbegriff des Rechtsprechens als ein ihnen persönlich und allernächst obliegendes Geschäft betrachteten und daher die Richtersprüche gleichmäßig erließen wie vollzogen. Damals mochte von dem Staatshaupte das Schlözer'sche: „Judex, Vindex, Tutor, Dux, Irresistibilis, Inappellabilis, Unus" gelten; und noch lange nachher hatten Könige — wie Ludwig IX. unter der Eiche von Vincennes — nichts Arges daran, hielten vielmehr für ihre heilige Pflicht wie für ihr hohes Recht, in eigener Person die ihnen vorgelegten Rechtsfälle zu entscheiden, überhaupt Allen, die ihrem Throne sich nahten, das verlangte Recht zu spenden, in einer Person also Staatsregenten, Richter und Urtheilsvollstrecker.

Bei dem Voranschreiten der Gesellschaft an politischer Einsicht, bei der steigenden Civilisation und gleichmäßig sich erweiternden Erfahrung konnte dieses nicht so bleiben. Man nahm, so wie die bürgerlichen Verhältnisse mannigfaltiger und complicirter wurden, wahr, daß die Erkenntniß des Rechtes keineswegs eine angeborene oder vererbliche Fertigkeit, daß dazu eine besondere Ausbildung, ein gründliches Studium und durch Uebung geschärfter Tact erforderlich seien, und man erkannte die Gefährlichkeit des Urtheilsprechens durch eben den Mann oder durch eben jene Persönlichkeit, welcher, als Inhaberin der Staatsgewalt, das Recht der Vollstreckung, verbunden mit unwiderstehlicher Macht, zukomme. Da gelangte man — und es geschahe dieses sehr früh, namentlich schon in der alten Welt in den freiheitlich regierten Staaten (nur daß dort nebenbei auch Volksgerichte bestanden, d. h. also eine Volks-Justiz, die fast noch schrecklicher ist als Cabinets-Justiz) — zur Einsicht, daß zum Rechtsprechen, also zur Hauptfunction der Justiz, der Gewaltsinhaber selbst nicht geeignet sei, sondern daß ihm, der da mit seiner Macht das Recht schützen, handhaben, in Vollzug setzen soll, dieses Recht müsse gegeben, d. h. gefunden werden durch eigens dafür aufgestellte, an sorgfältig festgesetzte, feierliche und bestimmte Formen gewiesene, kunst- (d. h. hier rechts-) verständige, zugleich aber unbetheiligte, selbstständige, insbesondere von der Staatsgewalt unabhängige, nur nach reiner, freier Ueberzeugung sprechende, aus

Digitized by Google

allen diesen Gründen also möglichst zuverlässige Urtheilsschöpfer oder Richter. So natürlich, so von selbst sich darbietend ist diese Idee, daß wir sie auch im finsteren Mittelalter großentheils verwirklicht finden, obgleich weder ausnahmslos noch in voller Lauterkeit. Denn allerdings saßen gar oft auch die Machthaber selbst (die Könige oder ihre Gewaltsträger) zu Gericht, oder präsidirten wenigstens die Volks- oder Genossen- oder Schöffengerichte; mitunter richteten auch die Priester vermöge einer vom Himmel abgeleiteten Auctorität. Letzteres indessen steht offenbar in Verbindung mit dem — dunkeln Gefühle wenigstens, wenn auch nicht klaren Erkennen, daß das Recht oder das rechtliche Urtheil nicht durch den Willen des Machthabers dictirt werden dürfe, sondern daß es, unabhängig von menschlicher Willkür, lediglich in der Wahrheit oder in der Vernunft — figürlich in dem Himmel, woher beide stammen — seinen Grund oder seine Entscheidungsquelle habe. Auch die Ordalien oder Gottesgerichte, so eindringlich sie für die Barbarei jener Zeiten zeugen, deuten doch darauf hin, daß man die Wahrheit oder das Recht (denn das Recht ist nichts Anderes als eine Wahrheit) nicht vom Ausspruche der Mächtigen der Erde erwartete, sondern eher noch durch ein Wunder unmittelbar vom Himmel zu erhalten hoffte.

Indessen fehlt viel, daß man solcher — Ahnung mehr als klaren Erkenntniß von der Unvereinbarlichkeit der Macht mit dem Richteramte überall und beharrlich gehuldigt hätte. Verwechslung oder Vermischung der beiden Begriffe begegnen uns häufig, und zwar nicht nur in den Zeiten der erst beginnenden Civilisation, sondern auch noch heute. Es sind nehmlich in der Justiz oder Justizverwaltung zwei verschiedene Elemente vorhanden, welche man theoretisch wie praktisch nicht hinreichend zu sondern pflegt. Eines dieser Elemente, nehmlich die wirkliche Handhabung oder Vollstreckung des Rechtes, auch die Errichtung und Unterhaltung der zum Erkennen des Rechtes bestimmten Anstalt, führt allerdings den Begriff der Macht mit sich, ist ein wahres imperium und ein Theil der allgemeinen Staatsgewalt; aber das andere, und zwar das Hauptelement, die jurisdictio im engeren Sinne, ist blos ein officium oder eine (logische) Function, ein macht- und willenloses Urtheil, welchem dann erst die Staatsgewalt eine praktische Wirksamkeit verleiht, welchem sie also — weit entfernt, daß sie es dictire — vielmehr wirklich dienstbar und in Sachen des eigenen Rechtes selbst unterthan ist. Für den Verstand sind diese Unterscheidungen klar und augenfällig, und in gewissen Verhältnissen, z. B. beim lediglich urtheilenden Geschworenengericht, auch praktisch durchgeführt. Häufig aber sehen wir beide Functionen in einer und derselben Person oder Behörde wenigstens theilweise vereinigt und werden dadurch geneigt, die Eigenschaft der einen auch auf die andere zu übertragen. Sehen wir doch das Recht, Recht zu sprechen oder durch selbstgewählte Richter sprechen zu lassen, sogar als ein Familiengut oder als eine dem freien Verkehre, wie gemeine Besitzthümer, angehörige Sache von Hand zu Hand gehen! —

Aus dieser Vermischung oder Verwechslung der Begriffe ist dann auch der fast für ein Axiom ausgegebene Satz geflossen: „Toute justice émane du roi", d. i. alle Justiz geht vom König aus; ein Satz, welcher, in seinem weitesten Sinne genommen, der Tod aller ächten Justiz, d. h. aller Rechtsgarantie, sein würde, und daher einer wesentlichen Beschränkung oder mildernden Unterscheidung bedürftig ist.

Allerdings insofern die Justiz als imperium, als Zweig der Staatsgewalt, auftritt, kann sie im absolut-monarchischen Staate nur vom König ausgehen, weil hier in der Person des Monarchen alle Staatsgewalt vereinigt ist; doch in der constitutionellen Monarchie geht wenigstens der sich gesetzgebend äußernde Theil der Justizgewalt gemeinschaftlich von König und Volksrepräsentation aus, und es ist also schon in dieser Beziehung der Satz falsch. Nimmt man ihn aber gar im Sinne der eigentlichen Rechtspflege, d. h. der vom Richter verwalteten Justiz: alsdann ist er völlig absurd und, wie gesagt, der Tod des Rechtes. Wohl mögen die Gerichte im Namen des Königs, d. h. so viel als auf Auftrag des Königs, welcher nehmlich solche Gerichte zum Zwecke des Rechtsprechens errichtet, Recht sprechen; und selbst dieses ist nicht nothwendig, weil einmal möglich und nach Umständen gut

Digitized by Google

ist, daß die Gerichte auf andere Art als durch des Königs Willen errichtet oder besetzt werden (können doch die streitenden Parteien selbst sich Schiedsrichter erwählen, und kann auch das Gesetz verfügen, daß die Richter etwa durch das Loos, oder durch Volkswahl u. s. w. bestimmt werden sollen), und dann, weil überhaupt das Justizverwaltungsrecht des Königs durch die Constitution auf mannigfaltige Weise beschränkt oder zwischen ihm und anderen Autoritäten getheilt werden kann. Was aber das Rechtsprechen selbst betrifft, so ist Niemand weniger als der Machthaber dazu geeignet, und besteht gerade nur in der Unabhängigkeit der Gerichte vom Könige wie von jeder anderen Gewalt die Bürgschaft für getreue und zuverlässige Amtsausübung. Der Satz: „Toute justice émane du roi" ist nach dem Allen eine bloße Phrase oder eine leere Formel, die, wie Lanjuinais sagt, ungefährlich als solche stehen bleiben kann, niemals aber praktisch werden darf.

Worin besteht also das wahre Verhältniß der Justiz zur Staatsgewalt? — Um es gehörig zu bestimmen, ist die fortwährende und genaue Unterscheidung zwischen den beiden wesentlich von einander verschiedenen Functionen der Justiz, nehmlich Gewaltausübung (imperium) und Rechtsprechen (jurisdictio), nothwendig. Die erste, das imperium, äußert sich entweder gesetzgebend oder administrirend, d. h. entweder im Allgemeinen oder im Besonderen (in abstracto oder in concreto), und ist in solcher Eigenschaft enthalten in der allgemeinen gesetzgebenden und administrativen Staatsgewalt, und daher keineswegs als drittes Theilungsglied den beiden anderen Haupttheilen beizufügen. Es ist hiernach die seit Montesquieu so beliebte und vielgebrauchte Eintheilung der Staatsgewalt in die gesetzgebende, vollstreckende und richterliche Gewalt unlogisch und daher verwerflich. Die Sphäre der Justiz ist eben eine von den mehreren Sphären (als neben ihr noch jene der Polizei, der Finanz, des Militärwesens, der auswärtigen Angelegenheiten), worin die Thätigkeit der Staatsgewalt sich — gesetzgebend und administrirend — zu äußern hat. Sie bildet also so wenig als die anderen genannten Sphären einen eigenen Haupttheil solcher Gewalt. Was aber die andere Function der Justiz, nehmlich das Rechtsprechen, die jurisdictio, betrifft, so ist diese gar keine Gewalt, mithin auch keine Staats-Gewalt, sondern lediglich in Acten der Urtheilskraft bestehend, mithin jede Willens-Thätigkeit ausschließend, mit einem Worte nichts Anderes als Ausspruch von Kunstverständigen, welche der Staat dazu aufgestellt hat, um in Rechtssachen ihren Befund auszusprechen, oder welche er wenigstens — sollten sie auch auf andere Weise zu ihrem Amte gelangt sein — als solche Kunstverständige, als Finder oder Schöpfer des Rechts anerkennt.

Zu diesen Findern des Rechtes nun befindet sich die Staatsgewalt in einem dreifach verschiedenen Verhältnisse.

1) In Bezug auf Civilsachen, d. h. Streitigkeiten über Privatrechte, theils zwischen Staatsangehörigen unter einander, theils zwischen Privaten und dem Staate selbst (wobei jedoch der Staat nicht eigentlich als solcher, sondern nur schlechthin als Rechtssubject oder juristische Person auftritt), kann der Staat nur den Willen haben, das, was Recht ist, kennen zu lernen, um es sodann zu handhaben oder zu erfüllen. In dem Streite zwischen Privaten unter einander ist er ohnehin ganz unbetheiligt und erkennt sein einziges Interesse in der dem Rechte gemäßen Entscheidung und in der allgemeinen Ueberzeugung von einer solchen. Weil aber diese Entscheidung mit Zuverlässigkeit nur von Männern ausgehen kann, welche die Rechtswissenschaft sich eigen machten und welche zugleich nach ihrer Stellung unabhängig und der Versuchung der Corruption entrückt sind, der Staat selbst aber, d. h. der Inhaber der Regierungsgewalt, und eben so die Agenten derselben, jene Rechtskunde und, nach ihrer Stellung, auch jenes Vertrauen nicht besitzen, wie eigens zum Rechtsprechen angestellte Richter: so wendet sich der Staat an diese, um durch ihren Ausspruch zu erfahren, was in jedem vorkommenden Falle Rechtens sei und welcher der streitenden Parteien demnach der Staatsschutz gebühre. Auch wenn der Staat selbst eine dieser Parteien ist, so bleibt das Verlangen, das Recht zu kennen, um

Digitized by Google

nach diesem sich zu richten, dasselbe. Da er nun selbst das Recht zu finden auch hier sich nicht getraut, so wendet er sich an den Richter. In solchen privatrechtlichen Streitigkeiten also entäußert sich der Staat, der ja seine Angehörigen nicht wird übervortheilen wollen, seines Selbsturtheils und seiner Macht und bewahrt sich durch Unterwerfung unter den Ausspruch der Gerichte vor dem sonst unvermeidlichen Verdachte, daß er gegen die ihm rechtlich Gleichen, weil nur in privatrechtlichem Verhältnisse zu ihm Stehenden, gleichwohl als Staat, also als Herr, aufzutreten und dergestalt seinen Willen oder sein materielles Interesse auf Unkosten des Rechtes geltend zu machen sich erlaube.

2) In Sachen des öffentlichen Rechts, d. h. also, wo der Staat wirklich als Staat auftritt und in solcher Eigenschaft mancherlei Rechtsforderungen gegen seine Angehörigen erhebt, unterwirft er sich in der Regel dem Ausspruche der Gerichte nicht. Wenn er es thäte, so würde er ja diese Gerichte als seine Oberen anerkennen, demnach auf seine höchste Macht, auf die Souveränetät seines Willens, verzichten. Das positive Princip seines Handelns in dieser Sphäre ist ohnehin nicht eigentlich das Rechtsgesetz, sondern das Gemeinwohl oder das Gesammtinteresse. Nur negativ oder beschränkend macht hier die Autorität des Rechts sich geltend, d. h. es hat die Staatsgewalt bei allem ihren Handeln zu beobachten, daß dabei nicht über das Recht hinausgegangen werde. Dieses Recht aber in dem Verhältnisse zu seinen Angehörigen, als solchen, muß der Staat oder die Staatsgewalt kennen, wenn man sie nicht für unmündig achten soll; und auch den Willen, sich innerhalb der Gränzen desselben zu halten, muß man, wenigstens in der Regel, bei ihr voraussetzen, wenn sie nicht als überall alles Zutrauens unwürdig, folglich für ihr Amt durchaus ungeeignet erscheinen soll. — Eine Gattung der dem öffentlichen Recht angehörigen Sachen jedoch ist, welche die Entscheidung durch die Justiz anspricht, weil man wegen ihrer ganz eigenthümlichen Natur das Erkennen darüber auch der bestorganisirten und personificirten Staatsgewalt nicht anvertrauen kann, und weil eine solche sich damit auch gar nicht befassen will. Diese Gattung oder Classe besteht aus den — ernsteren, namentlich peinlichen — Straf-Sachen. Das Recht, zu strafen, ist das furchtbarste, und dennoch ein höchst nothwendiges Attribut der Staatsgewalt, bei dessen Ausübung daher die möglichst zuverlässigen Garantieen gegen Misbrauch oder auch gegen Nichtgebrauch durchaus unentbehrlich sind. Es handelt sich hier um die heiligsten und ganz eigens dem Staatsschutz empfohlenen Güter der Bürger, um Leben, Freiheit, Ehre, körperliche Unverletztheit und Vermögen jedes Einzelnen. Daß diese der Gefahr einer willkürlichen Verletzung entrückt und nur, wo sie als mit Recht verwirkt, d. h. einem gerechten Gesetz in Wahrheit verfallen sind, von der Gewalt angetastet werden, ist eine unerläßliche, von dem Gesammtwillen so wie von jedem Einzelnen mit höchstem Recht gestellte Forderung. Es kommt dazu, daß die gründliche Entscheidung solcher Strafsachen eine scientifisch-juristische Bildung in Anspruch nimmt, wie man sie von den politischen Agenten der Staatsgewalt, d. h. von den Administrativbeamten, weder verlangen noch erwarten kann. Darum also wendet sich, obschon die Strafsachen (die seltenen Fälle der Privatanklage, z. B. wegen Injurien, ausgenommen) allerdings dem öffentlichen Recht angehören, indem hier der Staat als Staat im Interesse des öffentlichen Wohls und in Ausübung seiner auf Verhütung oder thunliche Heilung der das gemeine Wesen verletzenden oder gefährdenden Verbrechen gehenden Pflicht die Bestrafung der Verbrechen fordert, die Staatsgewalt in allen vorkommenden Fällen zuvörderst an die Justiz, d. h. an die des Rechtes kundigen, die Anschuldigungs- und die Vertheidigungsgründe unparteiisch wägenden Richter, um durch ihren Ausspruch zu erfahren, ob und welcher That der Angeklagte wirklich schuldig und welcher Strafe nach dem Gesetz er verfallen sei; worauf sie dann erst, mit der Ueberzeugung, daß sie dabei recht thue, die ausgesprochene Strafe vollziehen läßt.

3) Bei Straf- wie bei civilrechtlichen Sachen anerkennt, nach dem Gesagten, der Staat freiwillig den Ausspruch der Gerichte, d. h. er selbst verlangt von ihnen solchen Ausspruch, um dadurch das, was er hier allein im Auge hat, nehmlich das Recht, mit möglichster Zuverlässigkeit kennen zu lernen und sodann sich darnach richten zu können.

Er kann es hier wie dort thun, ohne seinen Regierungsrechten irgend Etwas zu vergeben. In civilrechtlichen Dingen erscheint er nehmlich gar nicht als Staat, sondern blos als juristische Person schlechthin. In strafrechtlichen aber tritt er zwar eigens als Staat auf, allein das öffentliche Interesse, welches er dabei verfolgt und allein verfolgen darf, verlangt, daß vorerst das Recht gefunden werde, welches nur durch den Ausspruch der Kunstverständigen geschehen kann. Der Staat holt also diesen Ausspruch ein; und dann erst fängt eigentlich die Aeußerung seines Willens (der da nehmlich auf Vollstreckung des Urtheils sich richtet) oder die Ausübung seiner Gewalt an. Es wird bei dem Criminalprocesse nicht eigentlich zwischen zwei Parteien entschieden, so daß man sagen könnte, bei einem den Angeschuldigten lossprechenden Urtheile sei der Staat sachfällig geworden und bei dem Verdammungsurtheil habe er obgesiegt; sondern der Staat, der da als Ankläger auftrat (oder dessen Diener es in seinem Namen thaten), hat blos seinen Verdacht gegen den Angeschuldigten ausgesprochen und durch den Richter zu erfahren verlangt, ob derselbe begründet gewesen oder nicht. Erfolgt ein lossprechendes Urtheil und wird demnach der Inquisit in Freiheit gesetzt, so geschieht dadurch nicht minder, was die Staatsgewalt eigentlich gewollt hat oder will, als bei einem verdammenden Urtheil und der in dessen Gemäßheit vollstreckten Strafe. Ein ganz anderes Verhältniß aber tritt ein, wenn der Staat auch wegen eigentlicher Regierungshandlungen, d. h. in Fällen, wo er seinen nach einer bestimmten Richtung gehenden Willen bereits ausgesprochen, denselben vor Gericht rechtfertigen und je nach dessen Erkenntnisse sich fügen muß; wo er demnach als Staat oder Staatsgewalt die Rolle des vor Gericht Angeklagten oder wenigstens Beklagten, überhaupt des Gerichtssässigen, spielen muß. Ueber dieses Verhältniß walten gar verschiedene Ansichten ob, und es thut noth, sich dasselbe, weil hier allzu leicht Misverständnisse unterlaufen, sorgfältigst zu verdeutlichen.

Viele sagen: überall wo wirkliche, wohlerworbene oder gesetzlich bestehende Rechte im Streite befangen oder angegriffen oder verletzt sind, hat auf Verlangen der Betheiligten die Justiz einzuschreiten. Sie ist die allgemeine Gewährleisterin der Rechte; und der Staat oder die Staatsgewalt hat zu seinem obersten Gesetz eben die Handhabung des Rechtes. Es liegt also Nichts daran, ob das im Streite befangene oder verletzte Recht privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur ist; auch Nichts, ob es von Seite irgend eines Privaten oder von jener des Staates selbst angefochten wird. Die Justiz, in einem wie im anderen Falle, hat den Streit zu entscheiden. Unter den Vertheidigern dieser Lehre zeichnen zumal Pfeiffer in den „praktischen Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft" (schon in Bd. I., insbesondere aber in Bd. III. und V.), Minnigerode, in seinem „Beitrage zur Beantwortung der Frage: Was ist Justiz? und was ist administrative Sache?" Cherbuliez, in seiner „Théorie des garanties constitutionelles", neben mehreren Anderen sich aus. Andere dagegen lehren, daß (mit Ausnahme der Straf-Sachen) nur privat-rechtliche Streitigkeiten vor den Richter gehören, in Sachen des öffentlichen Rechtes aber, oder wo das öffentliche Wohl dabei betheiligt ist, die Entscheidung von den Regierungs- oder Administrativbehörden ausgehen müsse. Dahin gehören, außer den meisten französischen Schriftstellern (wie de Gerando, Macarel u. A. m.), Funke („die Verwaltung in ihrem Verhältnisse zur Justiz"), Pfizer („über die Gränzen der Verwaltungs- und Civiljustiz" und „Prüfung der neuesten Einwendungen gegen die Verwaltungsjustiz"); früher schon Gönner (mit Einschränkung) u. A. Noch Andere, wie insbesondere der Freiherr v. Weiler („über Verwaltung und Justiz und über die Gränzlinie zwischen beiden"), machen einen Vermittlungsversuch durch mehr oder minder scharfsinnige Unterscheidungen und Beschränkungen der gegenseitigen Ansprüche.

Bei der Anwendung der einen wie der anderen strengen Lehre jedoch stößt man auf Schwierigkeiten und Zweifel; bei der ersten zumal darüber, welche Rechte eigentlich als wohlerworbene zu achten seien, und bei der zweiten über den Umfang oder die Begriffsbestimmung des Privatrechts. Auch stoßen Beide gegen die überall hergebrachte Praxis an und sind zu einer strengen Durchführung überall kaum geeignet. Will man

die Regierung in allen Sachen, wo Rechte in Sprache sind, an den Ausspruch der Gerichte binden, sei es, daß sie solchen Ausspruch vor ihrem eigenen Handeln (so wie es in Straf-Sachen geschieht) einholen müsse, sei es, daß man den Betheiligten wenigstens den Recurs von der Administrativentscheidung an die Gerichte gestatte: so ist die Regierung um all ihre Macht und Würde gebracht. Ja im ersten Fall ist sie gar nicht Regierung mehr, sondern die Gerichtsstellen sind es; und im zweiten wird mindestens ihr Ansehen aufs Aeußerste preisgegeben und sie in all ihrem Wirken auf eine für das Gemeinwohl höchst verderbliche Weise gehemmt. Beschränkt man dagegen die Thätigkeit der Justiz streng auf die eigentlich civil- oder privatrechtlichen und auf die Strafsachen, so bleiben gar viele, gleich kostbare, ja mitunter noch kostbarere Rechte, und zwar zum Theil solche, bei welchen gerade die Staatsgewalt eine nähere Versuchung zu Verletzungen hat, der Willkür der Regierung preisgegeben, und von einer befriedigenden, der reinen Idee des Staates entsprechenden Rechtssicherheit ist dann keine Rede mehr.

Es wird gut sein, diese Ansicht durch einige Beispiele zu verdeutlichen:

Wenn die Regierung, z. B. bei der Recrutenaushebung, die Entscheidung der Justiz über den Befreiungsanspruch des Einen oder die Nachrückungspflicht des Anderen anzurufen oder auf Verlangen abzuwarten genöthiget wäre; wenn die Polizeibehörde gegen eine von ihr etwa wegen Viehseuche verhängte Sperre oder gegen das befohlene Weggießen eines für verfälscht oder sonst für ungesund erkannten Getränkes, oder gegen die Wegweisung eines ihr verdächtig oder gefährlich scheinenden Fremden den Recurs an das Gericht zu gewärtigen hätte; wenn den Gerichtsstellen die Festsetzung z. B. des Bezirks und des Beitragsverhältnisses einer Concurrenzschaft für Herstellung eines gemeinnützigen Werkes oder für Vertheilung der Kriegslasten u. s. w. zu überlassen und auch in Fällen des dringendsten öffentlichen Bedürfnisses der langwierige Instanzenzug der Justiz einzuhalten wäre; wenn über die Gültigkeit einer Bürgermeister- oder einer Deputirtenwahl das Gericht entscheiden, über die Richtigkeit einer Fassion, z. B. für die Classen- oder die Gewerbsteuer, über Ertheilung oder Verweigerung einer neuen Wirthschafts- oder Apotheken- u. s. w. Concession, über Zunftverhältnisse, gemeindebürgerliche Angelegenheiten und Streitigkeiten und hundert andere Dinge ähnlicher Art, die Regierung sich des eigenen Urtheils enthalten und blos die Weisungen der Gerichte befolgen müßte: was bliebe ihr dann noch weiter übrig? und welche Achtung könnten die Bürger für solch' eine gewissermaßen als unmündig oder als jedes Vertrauens wegen Unlauterkeit unwerth erklärte Gewalt noch haben? Bei allen jenen Dingen sind aber doch wahre und gesetzliche Rechte in Sprache, selbst sogenannte wohlerworbene Rechte; es ist also der Satz, daß alle Rechte dieser Art der Entscheidung der Justiz unterstehen, oder daß jeder Streit darüber als eine Justizsache zu betrachten sei, falsch. — Umgekehrt aber ist gewiß sehr wünschenswerth und darum eine wohlbegründete Forderung, daß z. B. die den Staatsdienern in dieser Eigenschaft, folglich vermöge öffentlichen Rechtes, zukommenden Besoldungs- oder Pensions-, nicht minder die Ehren-, etwa auch die Inamovibilitätsansprüche eventuell dem Schutze der Justiz übergeben, daß über active und passive Wahlrechte, über Heimaths- und Bürgerrechte, über Preßsachen (z. B. über Zulässigkeit einer Beschlagnahme oder Unterdrückung einer Schrift), über nicht eigentlich peinliche, sondern politische (polizeiliche und finanzielle), doch immer bedeutendere Strafsachen (z. B. bei Zoll- oder Accisdefraudationen), über Entschädigung für Expropriation, über Entmündigung (wegen Verschwendung oder Blödsinn u. s. w.) und über viele andere zwar dem öffentlichen Recht angehörige und mit administrativen Interessen verbundene Sachen, gleichwohl, theils wegen ihrer Verknüpfung mit Privatrechten, theils weil dabei die Gefahr einiger Befangenheit der Regierungsbehörden näher liegt, nicht von diesen, sondern von der Justiz die Entscheidung gegeben werde. Man nimmt deshalb, wenn solche Forderung erfüllt werden soll, entweder die hier in Frage stehenden Bestimmungen ins civilrechtliche Gesetzbuch mit auf, wodurch ihnen eine privatrechtliche Natur neben der politischen positiv beigelegt wird; oder man setzt in den darüber bestehenden besonderen

Gesetzen (als im Forst-, Zoll-, Preß-, Staatsdiener-, Gemeinde- u. s. w. Gesetze) ausdrücklich fest, daß hier oder dort die Competenz der Gerichte eintreten solle.

Ein allgemeingültiges Princip oder eine durchgreifende Regel läßt sich für solche Competenzbestimmung wohl nicht aufstellen; schon darum, weil bei gar vielen Gegenständen die öffentlich- und privatrechtliche und die politische Natur dergestalt mit einander vermischt und verknüpft sind, daß man kaum sagen kann, welche dabei vorherrsche, und daß oftmals auch eine genaue Sonderung der verschiedenen Seiten eines und desselben Gegenstandes (und demgemäß eine entsprechende Theilung der Competenz für die Entscheidung) nicht wohl möglich ist. Es bleibt also nur eine positive Festsetzung übrig, deren Motive theils aus rechtlichen, theils aus politischen Interessen fließen, deren Inhalt aber nach den unendlichen Verschiedenheiten der gesammten Verfassung und Organisation, zumal nach der Bildungsweise und Einrichtung der Justiz- und der Administrativstellen, auch nach jenen der Culturstufen, Sitten, Gewohnheiten, gesellschaftlichen Verhältnisse und Einrichtungen u. s. w., in einem Lande nicht sein kann oder soll wie im anderen, sondern nach eines jeden besonderem Bedürfnisse oder Befähigung zu bestimmen, abzuändern, zu erweitern oder zu verengern ist. Die Frage also lautet eigentlich so: In welchen Dingen ist es, je nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Staates, nothwendig, räthlich oder gut, daß die Staatsgewalt vor Fassung eines Entschlusses oder vor Aeußerung ihres Willens verpflichtet sei, das Gutachten (Urtheil) der dazu eigens aufzustellenden juristischen Kunstverständigen (Richter) einzuholen und sodann sich darnach zu richten, oder wenigstens nachträglich die Berufung von ihrer (etwa für sich allein, d. h. ohne eingeholtes Gutachten solcher Kundigen, getroffenen) Entscheidung an die Gerichte zu gestatten? Einigte man sich über solche Fassung der Frage, so würde der Streit darüber, was Justizsache sei und was nicht? aufhören, d. h. seine Entscheidung im positiven Gesetze finden. Justizsachen nehmlich sind die der Justiz zur Verhandlung und Entscheidung durch solches Gesetz zugewiesenen Sachen. Zu dieser Zuweisung nun eignen sich zwar unbedingt die civilrechtlichen und die Criminalsachen; in Ansehung der übrigen aber entscheiden die besonderen Umstände in jedem einzelnen Staate über die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit derselben. Genau bestimmte innere Kriterien dafür lassen sich keine aufstellen. Man kann nur überhaupt sagen: Justizsachen müssen sein: 1) Rechtssachen, bei deren Entscheidung es sich nehmlich blos um das Recht als solches handelt; 2) Rechtssachen von einiger Bedeutung (minima non curat praetor), weil für geringfügige Streitigkeiten, wenn sie auch wirklich ums Mein und Dein oder ums Vertrags- oder ein anderes reines Privat- und wohlerworbenes Recht gehen, und eben so für geringfügige Straffachen (die namentlich für die Ehre des zu Bestrafenden ohne Wirkung sind), wie bei kleinen Polizeistrafen u. dergl., die feierlichen und umständlichen Formen der Justiz theils zwecklos, theils zweckwidrig wären; 3) Streitiges oder verletztes Recht, weil dem Streite oder der Verletzung nur vorbeugende Anstalten und Maßregeln nicht eigentlich der Justiz, sondern der Polizei angehören (— freilich walten hierüber verschiedene Ansichten ob, und will namentlich Mohl die sogenannte „freiwillige Gerichtsbarkeit" oder das „adelige Richteramt" für einen Bestandtheil der Justiz geachtet wissen. Wenn man jedoch das, was den wesentlichen Charakter der Justiz ausmacht, nehmlich das Urtheilen oder Richten, ins Auge faßt, wird man wohl geneigt sein, die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welcher darum auch sehr passend der Name der „Rechtspolizei" gegeben wird, als natürlich dem Gebiete der Polizei angehörig zu betrachten —); 4) endlich solche Sachen, bei deren Entscheidung die Staatsgewalt entweder gar kein anderes Interesse und keinen anderen Willen hat oder im Allgemeinen haben kann, als daß nach Recht entschieden werde, oder wo sie, ihrem etwaigen Interesse und jedem darauf gehenden Willen entsagend, sich eigens unterworfen hat unter den Ausspruch der Gerichte. Das Erste ist der Fall bei den privatrechtlichen Streitigkeiten zwischen den Staatsangehörigen unter einander; das Zweite allernächst bei eben solchen Streitigkeiten zwischen dem Staate selbst und seinen Angehörigen (oder

auch Fremden), bei welchen er nehmlich seiner Eigenschaft als Staatsgewalt sich begiebt und blos als Rechtssubject oder juristische Person schlechthin auftritt. Er ist dieses zu thun schuldig, weil sonst ein gesichertes privatrechtliches Verhältniß zwischen ihm und anderen Personen gar nicht Statt finden könnte; und er kann es thun, ohne dadurch seiner Auctorität Etwas zu vergeben, weil eben hier die Unterscheidung seiner privatrechtlichen von der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft ganz augenfällig ist. Eine gleiche Schuldigkeit aber hat er auch bei den ernsteren, d. h. schwereren oder sogenannten peinlichen Strafsachen, weil ohne solche Unterwerfung der Strafgewalt unter ein das Maß des Strafrechts mit möglichster Zuverlässigkeit aussprechendes, von der Gewalt ganz unabhängiges Organ die Tyrannei erklärt und über alle Staatsangehörigen, dem wesentlichen Inhalt des Staatsvertrags entgegen, eine vollkommene Rechtslosigkeit verhängt wäre. Auch hier übrigens vergiebt die Staatsgewalt ihrer Auctorität durch solche Unterwerfung unter den gerichtlichen Ausspruch Nichts, weil sie ja erst dann die Bestrafung eines Angeschuldigten wollen kann, wenn seine Schuld juristisch erwiesen, d. h. durch die des Rechtes Kundigen anerkannt ist. Außer diesen zwei Classen von Rechtssachen aber ist bei keiner anderen jene Unterwerfung der Staatsgewalt unter den Ausspruch der Gerichte eine unbedingte Rechtsnothwendigkeit, wiewohl sie bei Gegenständen der oben angedeuteten und ähnlicher Art politisch höchst räthlich sein mag.

Hier nun tritt erst die eigentliche Beschränkung der Staats- oder Regierungsgewalt, als solcher, ein. Hier erst hat sie eine Superiorität der gerichtlichen über ihre eigene Auctorität anzuerkennen, d. h. theils des selbsteigenen Wollens vor eingeholter gerichtlicher Entscheidung sich zu enthalten, theils selbst ihre bereits gefaßten und erklärten Beschlüsse dem höheren Erkenntnisse der Gerichte zu unterwerfen. In Fällen dieser Art verlangt sie nicht eigentlich, so wie in civilrechtlichen und in peinlichen Sachen, für sich selbst, d. h. um sich darüber zu belehren, was das hier allein in Frage stehende Recht fordere oder erlaube, das von ihr alsdann zur Richtschnur zu nehmende Urtheil oder Gutachten der — ihr dabei also wirklich dienstbaren — Gerichte; sondern sie sieht sich auf dem zu Erstrebung eines politischen Zweckes bereits angetretenen Wege, d. h. gefaßten Vorhaben oder Entschlusse, wohl auch schon unternommenen Handeln, Einhalt gethan, wohl auch Rückkehr geboten, durch das von ihren Untergebenen wider sie angerufene Gericht. In solcher Sphäre also ist wirklich dem ihr sonst naturgemäß — weil hier von Dingen selbsteigener Kenntniß wie selbsteigenen Interesses die Rede ist — zustehenden freien Ermessen und Wollen eine Beschränkung gegeben; oder vielmehr sie hat selbst sich eine solche aufgelegt zur Herstellung einer im Verhältnisse der Staatsgesammtheit zu ihren Mitgliedern sonst nicht bestehenden positiven Rechtsgarantie. Sie hat sich nicht nur in reinen Rechtssachen — wo auch die absoluteste Staatsgewalt es sein muß — sondern auch in Bezug auf bestimmte Regierungshandlungen gerichtssässig gemacht, d. h. also auf ihre Souveränetät verzichtet, oder dieselbe mit den Gerichten getheilt. Fürwahr! ein Staat oder eine Regierung kann souverän sein, wenn auch etwa (z. B. wegen Kleinheit desselben) der oberste Gerichtshof für reine Rechtssachen ein auswärtiger sein sollte. Wenn aber auch Regierungshandlungen einem auswärtigen Tribunal unterstehen (wie dieses z. B. das Verhältniß der deutschen Reichsstände zu den Reichsgerichten war), so ist die Souveränetät nicht mehr vollständig. Das Tribunal besitzt dann einen Theil davon, und zwar den vorzüglicheren, nehmlich die Oberhoheit; und dieses Verhältniß wird in Ansehung der Regierung dadurch nicht geändert, daß in dem hier besprochenen Falle das Tribunal ein einheimisches ist.

Die Erweiterung der gerichtlichen Competenz über Sachen, die, ob auch mit Rechten in Verbindung stehend, doch ihrer vorherrschenden Natur nach zum Kreise der Regierungsthätigkeit gehören, involvirt hiernach immer eine Beschränkung der letzten mittelst Gewaltstheilung; und es ist also, wie bereits oben bemerkt worden, mehr eine Frage der Zweckmäßigkeit oder der Politik als des strengen Rechtes, wie

weit füglich solche Theilung sich zu erstrecken habe. Einige wenige Grundsätze darüber mögen indessen eine allgemeine Anerkennung ansprechen *).

1) Zuvörderst wird den Gerichten durchaus keine Auctorität über die gesetzgebende Gewalt einzuräumen sein. Der Richter hat blos das bestehende Gesetz anzuwenden; für ihn gilt kein anderes Recht als das auf solchem Gesetze ruhende, und er hat blos die Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit demselben zu erkennen. Spräche er die Befugniß an, auch die Gesetze selbst, nach ihrem materiellen Inhalte, seinem rechtlichen Urtheile zu unterwerfen, d. h. also nach einer subjectiven (natürlichen) Rechtstheorie sie für rechtsbeständig oder ungültig zu erklären; so wäre die gesetzgebende Gewalt getödtet und die Anarchie legitimirt. Die Staatsgewalt hat in Ansehung der Gesetzgebung keine anderen, fürs äußerliche Recht entscheidenden, als die durch die Constitution positiv festgesetzten Schranken. Alles, was sie innerhalb dieser Schranken und nach den alldort bestimmten Formen statuirt, ist eben für die Staatsangehörigen gültiges Recht; und sie hat ihre dabei etwa gegen das natürliche oder Vernunftrecht begangenen Sünden (in allen Gesetzgebungen der Welt kommen derselben nur zu viele vor!) allein vor dem Tribunal der öffentlichen Meinung oder vor dem des wahren Gesammtwillens zu verantworten. Wenn daher ein in den constitutionellen oder überhaupt gehörigen Formen (wozu in absoluten Staaten eine Cabinetsordre genügt) erlassenes Gesetz z. B. die Abschaffung gewisser Feudalrechte oder die Ablösung derselben um einen so oder so bestimmten Preis verordnet, so wäre es eine ungeheure Anmaßung der Gerichte, wenn dieselben etwa auf die Reclamation eines früher Berechtigten gegen das Gesetz, als gegen ein ungerechtes, entschieden oder die gesetzlich festgestellte Entschädigung für eine ungenügende erklärten.

2) Dagegen haben allerdings die Gerichte zu entscheiden über die formelle Gültigkeit eines angeblichen Gesetzes. Wenn z. B. einem solchen die durch die Verfassung vorgeschriebene Zustimmung der Kammern mangelte, oder wenn es nicht auf verfassungsmäßige Weise verkündet, oder wenn eine Gesetzauslegung oder Vollzugsverordnung von einer incompetenten Behörde oder dem klaren Sinne des Gesetzes zuwiderlaufend erlassen wäre u. s. w.: so würden die Gerichte sich daran so wenig als an nackte Cabinetsbefehle zu halten, sondern die vorkommenden Fälle nach den sonst vorhandenen, formell gültigen Gesetzen zu entscheiden haben.

3) So wie einerseits die Competenz der Gerichte durch positive Festsetzung erweitert, d. h. noch über die Gränzen der civil- und der strafrechtlichen Sachen ausgedehnt werden kann, so kann sie auch verengt werden, d. h. es können Gegenstände beider Art, wenn sie z. B. eine schnelle Erledigung in Anspruch nehmen, oder auch wegen Geringfügigkeit ihr entzogen und etwa an die Polizeistellen oder an die Municipalauctoritäten verwiesen werden. Ja, es können, was insbesondere die privatrechtlichen Verhältnisse oder Verbindlichkeiten des Staates betrifft, selbst einige der wichtigsten, wie insbesondere die eigentlichen Staatsschulden (welche nehmlich der Staat nicht schlechthin als juristische Person, sondern eigens als Staat contrahirt hat), von der Unterwerfung unter die Gerichte ausgenommen werden. Dieses Alles hängt von

---

*) Ich erkenne es als eine sehr gewichtvolle Bekräftigung dieser (von mir bereits in der Fortsetzung des von Aretin'schen „Staatsrechts der constitutionellen Monarchie" und sodann in meinem „Lehrbuche des Vernunftrechts" ausgesprochenen) Grundsätze, daß im Archiv für die civilistische Praxis Band XXI. Heft II. und Band XXII. Heft I. der gleich unermüdete als geistreiche Forscher der Wahrheit, Mittermaier, fast dieselben Grundsätze aufstellt (in der reichhaltigen, namentlich auch neben einer fast vollständigen Literatur die Sammlung der merkwürdigsten neueren Gesetze über die Gränzbestimmung zwischen Justiz und Administration und die Anwendung der Grundsätze auf eine große Zahl von Fällen und Classen von Fällen enthaltenden Abhandlung: Ueber das Verhältniß der Justiz zu den Verwaltungssachen u. s. w.), obschon er in einigen früheren Abhandlungen (in demselben Archiv) einige etwas strengere, d. h. die Ansprüche der Justiz mehr ausdehnende Ansichten entwickelt hatte. Ich achte diese aus erneueter Prüfung hervorgegangene Zustimmung eines solchen Mannes für einen halben Beweis.

positiver Festsetzung ab; eine durchgreifende allgemeine Regel dafür aufzustellen ist unmöglich.

4) So wünschenswerth und dem Zwecke der thunlichst vollständigen Rechtsgarantie gemäß es ist, daß gewisse Administrativ-, d. h. eigentliche Regierungssachen, in so weit dabei auch wirkliche Rechte in Frage stehen, zumal wenn oder insofern die eigentliche Rechts- von der politischen Frage sich ohne Nachtheil sondern läßt, der theils schon vorläufig eintretenden, theils wenigstens im Wege des Recurses anzurufenden gerichtlichen Entscheidung überwiesen werden; so würde gleichwohl die Aufstellung der Justiz zur allgemeinen und ausschließenden Gewährleisterin aller Rechte eine Menge von Uebelständen mit sich führen, ja demselben Zwecke, um dessen willen man sie forderte, den größten Nachtheil bringen. Die Rechtfertigung dieses Satzes liegt in nachstehenden Betrachtungen:

a) Die Anwendung des Gesetzes auf die in der Administration vorkommenden Fälle fordert in der Regel nicht eben große juristische Kenntniß, sondern mehr nur gesunden Menschenverstand und praktisches Urtheil, welche man doch den Administrativbehörden wohl nicht minder als den Gerichten zutrauen darf. Ja, in vielen Dingen, die zum Kreise der Administration gehören, ist die Rechtsfrage so innig mit jener der Zweckmäßigkeit oder des öffentlichen Interesses verbunden oder verwoben, und die Entscheidung der letzten so viele eigentlich politische Wissenschaft und Erfahrung voraussetzend, daß die Fähigkeit zu solcher richtigen Entscheidung weit eher von den Administrativ- als von den Justizbehörden erwartet werden kann. Man drückt also ein Mistrauen in die rechtliche Gesinnung der Regierung aus, wenn man in solchen Dingen, anstatt von ihr, von den Gerichten die Entscheidung verlangt. Dieses Mistrauen mag wohl mitunter begründet sein; doch es im Allgemeinen und gegen alle Regierungen auszusprechen, was durch den in Frage stehenden Grundsatz geschieht, erscheint gleichwohl als hart und fast beleidigend.

b) Freilich ist in Bezug auf die Lauterkeit des Urtheils ein größeres Zutrauen zu den Richtern darum begründet, weil sie bei dessen Schöpfung rein an ihre rechtliche Ueberzeugung gewiesen, auch durch die ihnen nach allgemeiner Forderung zu gewährende unabhängigere Stellung den Versuchungen zur Unlauterkeit mehr als die Regierungsbeamten entrückt sind. Allein es wird zuvörderst solche Stellung ihnen kaum irgendwo vollständig zu Theil, weil, auch wo das Gesetz ihnen die Inamovibilität verbürgt, gleichwohl die Anstellung selbst, sodann das Vorrücken an Rang und Gehalt, auch die etwa von ihnen selbst gewünschte Versetzung u. s. w. von der Gunst der Regierung abhängen, und auch sonst dieser so mancherlei Mittel der Corruption zu Gebote stehen, daß ohne die persönliche Charakterfestigkeit — die aber auch bei Regierungsbeamten Statt finden kann — die gepriesene Selbstständigkeit der richterlichen Stellung fast zum bloßen Schalle wird.

c) Dazu kommt, daß die Regierung (wofern sie wirklich Geneigtheit zu Durchsetzung auch eines ungerechten Willens hat) bei einer Einrichtung, welche die Competenz der Gerichte auf Gegenstände der Administration ausdehnt, sich weit mehr versucht fühlt, die Gerichte zu corrumpiren, als wenn denselben blos die rein civilrechtlichen und strafrechtlichen Dinge zugewiesen sind. Keine Regierung wird die fortwährende Hemmung oder Controlirung ihres Willens in Dingen, die mit politischen Interessen zusammenhängen, durch die Gerichte, anders als mit Unwillen aufnehmen. Sie sieht all ihr Ansehen im Volke zernichtet, wenn sie jeden ihrer Schritte — auf die Beschwerde des muthwilligsten Querulanten — vor Gericht rechtfertigen, und die Aufhebung ihrer vielleicht bestgemeinten und dem wahren Gesammtwillen entsprechenden Acte durch die Auctorität eines etwa in Einseitigkeit befangenen oder auch durch Proceß- und Beweisformen gebundenen Richters besorgen muß; und daher ist Nichts natürlicher, als daß sie alsdann ihren ganzen Einfluß und alle wie immer in Bewegung zu setzende Mittel aufwendet, um gefügige, ihr eifrig ergebene, auf die Winke von oben mehr als auf das Gesetz achtende Richter zu haben; und es ist kaum zu zweifeln, daß nicht solches Bestreben ihr mehr oder weniger gelingen wird. Dadurch wird aber nicht nur die Rechtssicherheit in der

Sphäre, worin man sie durch jene Competenzerweiterung zu begründen hoffte, aufgehoben, sondern es wird die Justiz auch für diejenige Sphäre, worin sie naturgemäß allein zu walten hat, verderbt. Auch eine despotische Regierung, wofern sie nur verständig ist, will, daß Niemand im Staate außer ihr selbst Unrecht thun könne; und deswegen sieht sie es gern, daß in reinen Civilrechts- und Strafsachen (dort etwa die Processe des Fiscus und hier die politischen Vergehen allein ausgenommen) eine gerechte und unparteiische Justiz geübt werde. Wenn aber ihre eigenen Handlungen oder Tendenzen dem Ausspruche der Gerichte unterworfen sein sollen, so ist sie gar sehr geneigt, diese Gerichte schlecht zu machen, um sie zu beherrschen.

d) Ist ihr Solches gelungen, so giebt es, selbst in constitutionellen Staaten, kein Mittel mehr, das Recht zu retten oder etwa wiederherzustellen. Die gerichtlichen Erkenntnisse sind natürlich unantastbar für die Volksrepräsentation. Haben also die Gerichte einmal gesprochen, sei es in administrativen, sei es in Rechtssachen im engeren Sinne, so gilt das Ausgesprochene für Recht, und eine weitere Beschwerde dagegen ist nicht mehr zulässig. Gegen die Beschlüsse der Administrativbehörden aber findet nicht nur — wie bei der Justiz — eine Berufung von den niederen an die höheren Stellen Statt, sondern, wenn auch schon die höchste gesprochen, steht noch der Weg der Beschwerde oder der Petition an den Landtag offen. Ja, es kann dieser auch ohne solche Veranlassung Kenntniß von dem etwa geschehenen Unrechte nehmen und die geeigneten constitutionellen Heilmittel bis zur Anklage der Minister dagegen anwenden.

e) Darin, daß die Richter in ihrem Urtheile unabhängig und in ihrer Stellung selbstständig, namentlich auch, daß sie inamovibel sind (oder sein sollen), liegt noch keine vollständige Bürgschaft einer immerdar dem Rechte gemäßen Entscheidung. Es könnte sich, wenn einmal die Competenz der Gerichte über die Gebühr erweitert wird, leicht auch ein dem Fortschreiten der Freiheit oder des vernünftigen Rechts widerstrebender Corporationsgeist in ihnen ausbilden, überhaupt ein despotischer Geist, der da eben schon in der Inamovibilität und sodann in der Idee, daß das eigene Urtheil für Recht gilt und keine weitere Berufung dagegen zulässig ist, eine besondere Stärkung oder Ermunterung findet. Alle wohlthätigen, vom Zeitgeiste dringendst geforderten Reformen zumal könnten an einer etwa dem Stabilitätsprincipe, überhaupt dem historischen Rechte, starr anhängigen Richterkaste die gefährlichste Hemmung finden oder vollends scheitern.

f) Allerdings sind die umständlicheren Formen der Justiz, wenn sie zweckmäßig geregelt sind, als treffliche Gewährleisterinnen des Rechtes werthvoll. Sie sind kostbare Hilfsmittel zum Auffinden der Wahrheit und halten die Willkür zurück. Aber sie verzögern auch die Entscheidung und sind also in Fällen, worin — wie gar häufig bei politischen Dingen — die Schnelligkeit der letzten von Wichtigkeit ist, dem Interesse der Betheiligten wie jenem der Gesellschaft entgegen.

Aus diesen Betrachtungen geht hervor, daß der vernünftige Gesammtwille nicht wohl verlangen kann, daß alle Rechte ohne Ausnahme dem Schutze der Justiz übergeben werden, sondern daß er vielmehr, besonders in einem constitutionellen, somit auch für Regierungs-Acte die nöthigen Rechtsgarantieen besitzenden Staate, gar viele, zumal öffentliche Rechte den Regierungsbehörden zur Wahrung und Entscheidung gern anvertrauen wird. Die Scheidungslinie jedoch braucht nicht überall die ganz gleiche zu sein, sondern es wird (wie schon früher bemerkt worden) die Politik in den besonderen Verhältnissen jedes einzelnen Staates, nach Verfassung, Organisationssystem, Cultur, Sitten u. s. w., die Bestimmungsgründe für die genauere Festsetzung finden. Sie wird die Regierungs-Gewalt nicht weiter der Justiz, d. h. dem Ausspruche der Gerichte, unterwerfen, als gut und räthlich ist, namentlich als eine wohlgesinnte Regierung selbst wünschen oder gutheißen muß oder ohne Herabwürdigung ihres Ansehens ertragen kann, d. h. sie wird die Justiz nicht zugleich mit der Regierungsgewalt bekleiden, sondern sie — in der Hauptsache, also vorbehaltlich einiger durch besondere Gesetze ihr weiter zuzuweisenden Gegenstände — auf ihr eigentliches Feld, nehmlich auf die civilrechtliche und strafrechtliche Sphäre beschränken.

Uebrigens verkennen wir das Gewicht der Gründe nicht, aus welchen so vortreffliche Männer des Rechts wie Feuerbach, Jordan, Minnigerode, Mittermaier (wenigstens in älteren Abhandlungen), Pfeiffer, Puchta und Andere die Competenz der Gerichte auch über Administrativsachen, d. h. über Regierungshandlungen, wodurch Einzelne ihre Privatrechte gekränkt glauben, in einem viel weiteren Umfange, als nach den voranstehenden Betrachtungen zu rechtfertigen ist, oder gar ganz allgemein ausgedehnt haben wollen. Aber wie uns scheint, so fließen ihre Behauptungen theils aus gehäuften Erfahrungen von administrativer, die Schranken des Gesetzes allzu oft überschreitender Willkür und aus dem verdienstvollen Bestreben, derselben wirksamen Einhalt zu thun, theils aus der durchaus unhaltbaren Ansicht, daß das ehemalige Verhältniß der Reichsgerichte zu der Regierungsgewalt der Territorialherren, d. h. die Competenz der ersten in Streitigkeiten über Regierungshandlungen der Letzten, übergegangen sei auf die einzelnen Landesgerichte gegenüber den — jetzt souveränen — Regierungen der deutschen Staaten. Darum befriedigen auch die obwohl scharfsinnigen Ausführungen jener Schriftsteller den ernster prüfenden Leser nicht, ja, man nimmt selbst ein Schwanken und mitunter auch Widersprüche, mindestens sehr schwer unter sich zu vereinbarende Sätze und sehr bedenkliche Behauptungen bei mehreren derselben wahr. So beruft man sich z. B. (wie Minnigerode) auf den durch die Vernunft bestimmten Inhalt des Subjectionsvertrages und auf die darin von Seite des Staates übernommene Garantie aller seiner ursprünglichen und noch weiter zu erwerbenden Rechte. Da nun (so erklärt Minnigerode ganz ausdrücklich auf S. 28 ff.) Vertragsverhältnisse zur Cognition des Richters gehören, so gehören zu derselben auch alle Streitigkeiten über die gegenseitigen Rechte und Schuldigkeiten des Staates und seiner Angehörigen. Wo dieses nicht Statt findet, da sind die Letzten rechtlos. Zwar „sollen durch den Recurs an den Richter weder die gesetzgebende noch die administrative Gewalt in ihren Verfügungen aufgehalten werden. Diese gehen ihren Gang fort, und der Richter hat nur zu entscheiden, ob nicht dadurch wohlerworbene Rechte der Einzelnen gesetzwidrig verletzt sind, und ob und welche Entschädigung dafür gebühre." — Also selbst die Acte der gesetzgebenden Gewalt will man dem richterlichen Urtheile unterwerfen! und zwar nicht nur nach den formellen Erfordernissen ihrer Gültigkeit, sondern auch nach ihrem materiellen Inhalte! — Freilich ist diese Lehre eine consequent aus den aufgestellten Hauptgrundsätzen abgeleitete Folgerung, und wenn wirklich, wie Minnigerode behauptet, „alle Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, in welche der Private für sich und als solcher im eigenen Namen kommen kann" (folglich auch alle mit seinen persönlichen oder Eigenthumsrechten in Verbindung stehenden Verhältnisse zur Staatsgewalt und zu ihren verschiedenen Zweigen) Justizsachen sind; wenn wirklich, „so oft Streit über die Frage entsteht: ob Rechte (und zwar natürliche wie positive), die Jemand in Anspruch nimmt, ihm wirklich zustehen? ob diese Rechte verletzt und wie sie wiederherzustellen seien? der Richter zu entscheiden hat, und alle diese Angelegenheiten in so weit Justizsachen sind"; — so kann auch ohne Inconsequenz kein Unterschied zwischen der Gesetzgebungs- und administrativen Gewalt gemacht werden; weil durch Acte der ersten nicht minder als durch Acte der zweiten jene Rechte verletzt werden können und hier wie dort die oberste Staatsgewalt es ist (obgleich nicht in beiderlei Acten durch dieselben Organe ihren Willen verkündend), welche das Unrecht verübte, d. h. das Recht der Staatsangehörigen verletzte.

Die Behauptung, daß der durch ein Gesetz sich in seinen Rechten verletzt glaubende Bürger oder Stand u. s. w. bei den Gerichten dagegen reclamiren und wenigstens seine Entschädigungs-Ansprüche alldort geltend machen könne, will nun zwar durch die beschränkende Clausel gemildert werden, daß, „wenn in dem Gesetze selbst ausdrücklich enthalten ist, daß alle Ansprüche unzulässig und unstatthaft seien, welche etwa Einzelne aus dem Grund machen wollten, weil ihre Rechte durch das Gesetz verletzt seien und ihnen desfalls Entschädigung gebühre", alsdann die Reclamation unzulässig sei, weil in solchem Falle vermuthet oder angenommen werden müsse, entweder, daß

hier von keinen wohlerworbenen Rechten die Rede sein könne, und der Staat wirklich nur in den Gränzen seiner Befugniß gehandelt, oder daß er wenigstens das jus eminens ausgeübt, d. h. nur um das Dasein des Staates zu erhalten, in die Rechte seiner Angehörigen eingegriffen habe. — Dieses übrigens auch auf Administrativ-Acte (der obersten Instanz) anwendbare Raisonnement werden wohl nicht Viele für befriedigend erkennen, und eben so wenig die (S. 76. 77.) vorkommende Bemerkung, daß, hätte man zur Zeit der französischen Revolution sich gegen die wider das historische Recht geschleuderten Decrete der Nationalrepräsentation an die Gerichte wenden können, die vielen Revolutionsgreuel nicht würden Statt gefunden haben.

Die Wahrheit ist: der Staat, also auch die oberste Staatsgewalt, befindet sich zu den einzelnen Bürgern zwar in einem Vertrags-, mithin wahren Rechts-Verhältnisse, doch nur in einem natürlichen, nicht aber bürgerlichen. Im letzten stehen nur Diejenigen zu einander, welche sich zur wechselseitigen Rechtsgarantie einer gemeinschaftlichen Obergewalt unterworfen haben. Wie künstlich immer die Politik die Personification jener Staatsgewalt regle oder die Gewalten theile; immer bleibt in Bezug auf die — individuelle oder moralische — Person, welcher die höchste Gewalt zukommt, oder auf die Summe der Personen, welche sich darein theilen, der Satz unumstößlich wahr. So wie also die Regierung in Ansehung der ihr nach ihrem Begriffe zukommenden Gewaltsübung (mehr, als sie vernünftiger Weise selbst wollen kann und also freiwillig anerkennt, oder vielmehr als einen ihr zu erweisenden Dienst fordert) den Gerichten unterworfen, und dergestalt zwischen ihr und den Staatsangehörigen eine Art von bürgerlichem Verhältnisse errichtet ist; so sind eben die Gerichte in solcher Sphäre die höchste Gewalt, und sodann zwischen ihnen und den Bürgern nur noch das natürliche Rechtsverhältniß bestehend. Damit ist dann also Nichts gewonnen; es ist blos statt eines inappellabeln Organs ein anderes mit solcher Prärogative bekleidet worden. Denn wo soll man Klage führen, wenn dann auch die Gerichte Unrecht thun? Man kann nicht über das oberste Gericht ein noch höheres setzen und sodann wieder und so ins Unendliche. Mit der vollständigen Rechtsgarantie im Staate ist es also Nichts; man muß sich mit der unvollständigen begnügen; zumal gegenüber der höchsten Staatsgewalt selbst, gegen deren Misbrauch uns nimmer die Gerichte, sondern nur die allgemeine Constitutions- und Organisationspolitik, namentlich das Repräsentativ-System und vor Allem die Publicität und die freie Presse schirmen können.

Aehnliche, theils sich widersprechende, theils durch Mangel an Bestimmtheit unbefriedigende, oder bei der Anwendung da- wie dorthin zu deutende, überhaupt zu einem deutlichen und vollständigen Begriffe durchaus nicht zusammenzufassende Vorstellungen finden wir auch bei den Meisten der übrigen Schriftsteller, welche die Domäne der Justiz über das gesammte Rechts-Gebiet ausdehnen wollen. Aber es würde für unseren Zweck zu weit führend und zu vielen Raum in Anspruch nehmend sein, Solches im Einzelnen nachzuweisen. Wir beschränken uns demnach hier auf die gegebene Darstellung unserer Hauptansicht über die gegenseitigen Gränzen der der Justiz und der Administration zuzuweisenden Gebiete; unter dem Vorbehalte jedoch, über die insbesondere zwischen der Justiz und der Polizei zu ziehende Scheidungslinie in dem Artikel „Polizei" noch einiges Nähere vorzutragen.

Administrativjustiz. Mit den voranstehenden Sätzen in natürlicher Verbindung ist auch unsere Ansicht von der Administrativjustiz, einer neuen Schöpfung der französischen, insbesondere der Napoleon'schen Regierungspolitik, wodurch gar viele Gegenstände, welche wirklich die Eigenschaft von Justizsachen an sich tragen, oder aus triftigen Gründen der Justiz sollten überlassen werden, derselben entzogen und eigenen Administrativbehörden, namentlich den Präfecturräthen, in höchster Instanz aber dem Staatsrathe überwiesen wurden. Bei dieser Einsetzung ist die ursprüngliche oder Grundidee wesentlich zu unterscheiden von ihrer späteren Gestaltung und misbräuchlichen Anwendung.

Der Unterschied der Regierungs- von Justiz-Geschäften ist ein vorlängst im Allgemeinen anerkannter, doch, wenn auch im Begriffe klar zu machender (die ersten haben die utilitas omnium sive publica, die letzten die utilitas, oder vielmehr das jus singulorum zum Gegenstande, und haben also jene das öffentliche Recht und diese das Privatrecht zum obersten Principe), in der Anwendung, zumal wegen der bei gar vielen Gegenständen vorhandenen Vermischung oder Verbindung beider Eigenschaften, Zweifel und Schwierigkeiten ohne Zahl und Maß erzeugender. Die ehedessen in vielen Staaten bestandene gemeinschaftliche Uebertragung beiderlei Geschäftskreise an dieselben Behörden (welche dann etwa abwechselnd als Justiz- und als Regierungscollegien auftraten) trug zur Vermehrung der Unbestimmtheiten bei; und die in Deutschland dem Reiche zugestandene Oberhoheit über die Territorialherren, wornach die Reichsgerichte auch in Regierungssachen über verletzte oder bestrittene Rechte erkannten, verursachte noch weitere Begriffsverwirrung. Auch in Frankreich herrschte, zu vielfacher Benachtheiligung der öffentlichen wie der Privatinteressen, eine ähnliche Verwirrung in Begriffen und Gewaltsphären, bis die constituirende Nationalversammlung unter den übrigen, die schönere Wiedergeburt des verderbten Reiches bezweckenden Gesetzen auch jenes vom 24. August 1790 erließ, worin bestimmt ward: „Que les juges ne peuvent troubler, de quelque manière que ce soit, les opérations des corps administratifs." Bald darauf wurden die Streitigkeiten über Verwaltungssachen in letzter Instanz an den Staatsrath verwiesen. Dieses war der Ursprung einer eigenen Art von sogenannter Justiz, welcher nehmlich die Entscheidung der Streitsachen in der administrativen Sphäre ebenso zukommen sollte, wie in der privatrechtlichen oder peinlichen Sphäre den eigentlichen Justizbehörden oder Richtern. Die genauere Regulirung dieser unter dem Namen der Administrativjustiz in den Organismus des französischen Reiches eingeführten Gewalt rührt von Napoleon her, welcher nehmlich zur ersten Instanz die Präfecturräthe bestellte, als letzte Instanz aber den Staatsrath bestätigte und mit ausgedehnter Vollmacht bekleidete.

Der Grundgedanke dieser Einrichtung besteht darin: die Staatsgewalt theilt sich — abgesehen von der über Allen schwebenden königlichen Gewalt — in die gesetzgebende und die vollstreckende; die letzte aber hat zwei Sphären, die administrative und die gerichtliche, nehmlich die den Interessen der Gesammtheit und die jenen der Einzelnen gewidmete. In beiden giebt es streitige und nichtstreitige Geschäfte; in beiden also muß eine Justiz bestehen, d. h. eine Auctorität zur Entscheidung der vorkommenden Streitfälle, namentlich also in der Sphäre der Administration eine Administrativjustiz. Nach der Meinung ausgezeichneter französischer Schriftsteller, insbesondere des berühmten de Gerando (m. s. desselben 1830 herausgegebene „Institutes du droit administratif français", oder vielmehr seine Prolegomenen zu diesem, die auf das französische Administrativrecht bezüglichen Gesetze und Verordnungen enthaltenden Werke), ist dieselbe durchaus keine Ausnahms-Justiz, sondern für die ihr angewiesene und naturgemäß angehörige Sphäre eben so ordentlich, als die eigentlich gerichtliche Justiz für die ihrige; oder eben so ordentlich, als in der letzten wieder die besonderen, für besondere Classen von Fällen oder Gegenständen errichteten Tribunale, wie z. B. die Handelsgerichte. Es sei, behaupten sie ferner, der Grundsatz der gegenseitigen Unabhängigkeit der Administration und der Gerichte für die beiden Gewalten gleich wichtig; und es seien insbesondere die ordentlichen Gerichte gar nicht im Stande, die im Felde der Administration sich ergebenden Streitfälle, deren Beurtheilung nehmlich ganz eigene politische Kenntnisse und Erfahrungen erheische, richtig zu entscheiden. Es sei daher eine große Wohlthat für die Administrirten, daß ihnen, noch außer dem Wege der Gegenvorstellung oder auch des Recurses an die höheren Administrativstellen, worauf sie ihre Billigkeitsansprüche oder auch nur ihre Interessen gegen etwa erfolgte ungünstige Verfügungen der näheren Behörde geltend machen können, auch noch jener der Rechts-Vertheidigung in den Fällen eröffnet bleibe, wo sie ihre wirklichen Rechte durch jene gekränkt erachten.

Das französische Administrativrecht, dessen Handhabung in streitigen Fällen der Administrativjustiz zusteht, besitzt an Quellensammlungen, Hilfsmitteln und

wissenschaftlichen Werken bereits eine zahlreiche und schätzenswerthe Literatur, deren Hauptmänner wir in der Encyclopèdie des gens du monde (T. VIII. P. II.) unter dem Artikel: „droit administratif“ verzeichnet finden. Nebstdem enthält dieser Artikel viele Aufklärungen über den Charakter, den Inhalt und den Umfang des französischen Administrativrechts. Uebrigens fehlt viel, daß durch alle Bemühungen der Theoretiker wie der Praktiker in Frankreich bereits eine ganz bestimmte Scheidungslinie zwischen Justizsachen im engeren Sinne und Administrativsachen wäre gezogen worden. Vielmehr ist noch heute wahr, was Merlin in dem Répertoire de jurisprudence unter dem Artikel „acte administratif“ sagt: „Aussi est-on souvent embarrassé sur le point de savoir, si telle affaire est du ressort de l'administration ou si la connaissance en appartient aux tribunaux.“ — Dieselbe Unbestimmtheit herrscht auch, und fast noch in größerem Maße, in Deutschland, und zwar nicht minder in der Wissenschaft als in der Praxis vor, wie wir namentlich auch aus der künstlichen, aber gleichwohl verworrenen und den gesuchten Gegensatz zu Justiz-Sachen keineswegs ausdrückenden Begriffsbestimmung bei Minnigerode ersehen: „Administrativsachen“, sagt er, „sind alle Gegenstände der Thätigkeit der Staatsgewalt, wo von den nicht zum Ressort der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt gehörigen Sachen, sondern von Erreichung der übrigen Zwecke des Staates“ (diese sind ja den ersten nicht entgegengesetzt, vielmehr großentheils mit denselben — zumal in der Sphäre der Gesetzgebung — identisch und oft wenigstens untrennbar mit ihnen verbunden!) „die Rede ist, von Beförderung der Wohlfahrt des Ganzen, so wie auch von Angelegenheiten der Einzelnen in Beziehung auf das Gemeinwohl, nur nicht von erworbenen und verletzten Rechten und deren Wiederherstellung“ (fast jede Thätigkeit der Staatsgewalt steht in Beziehung oder äußert ihre Wirkung auf wahre Rechte der Einzelnen) „und nicht von Ertheilung neuer Gesetze, sondern blos von deren Ausführung.“ —

Wir sagen: Administrativ- — oder vielmehr politische — Sachen sind alle Gegenstände der Thätigkeit der Staatsgewalt, in Ansehung derer dieselbe sich dem Urtheile der Gerichte nicht unterwerfen, wo sie demnach, wenn auch dabei von Rechten die Rede ist, das Urtheil darüber oder deren Befriedigung ihrem selbsteigenen Erkennen und Wollen vorbehalten muß oder soll oder hat. Jene Sachen dagegen, bei denen sie sich dem gerichtlichen Erkenntniß unterwerfen muß oder soll oder positiv unterworfen hat, sind Rechtssachen im engeren Sinne oder Justizsachen.

Wir kehren zur Administrativjustiz zurück. In Ansehung dieses vielbesprochenen und vielbestrittenen Gegenstandes können wir gar wohl der Ansicht Jordan's (s. im „Rechtslexikon für Juristen aller deutschen Staaten“ [I. Band 1. Lieferung] den von diesem gründlichen Rechtskenner bearbeiteten vortrefflichen Artikel „Administrativjustiz“), welche auch in L. Minnigerode's oft angeführter Schrift: „Beitrag zur Beantwortung der Frage: Was ist Justiz- und was ist Administrativsache?“ ausgeführt ist, in der Hauptsache beistimmen, der Ansicht nehmlich, daß eine Administrativ-Justiz im strengen Sinne des Wortes eigentlich etwas sich selbst Widersprechendes, jedenfalls aber etwas Ueberflüssiges und nach Umständen zugleich Gefährliches sei. Wir anerkennen also: 1) daß, da die Administration zu ihrem Principe den Willen der Staatsgewalt hat, welcher sich zwar in der gesetzlichen Sphäre bewegen muß, dessenungeachtet aber immerdar Wille bleibt, wogegen die Justiz (d. h. hier das Gericht) als ihr Princip lediglich und allein das (aufzufindende und auszusprechende) Recht erkennt und bei ihren Aussprüchen durchaus keinen eigenen Willen äußert, sondern blos die logische Function des Urtheils ausübt — daß, sagen wir, eine Administrativjustiz im strengen Sinne eben so wenig gedacht werden kann, d. h. etwas eben so Ungereimtes ist, als umgekehrt eine richterliche Administration wäre, d. h. eine solche, die da mit willenlosen Urtheilssprüchen administriren wollte; 2) daß, wenn es wirklich in der Sphäre der Administration Gegenstände und Interessen giebt, welche, weil sie mit wahren und wichtigeren Rechten der Betheiligten verknüpft sind, eine in gerichtlichen Formen, d. h. auf Art eines lediglich durch das Recht bestimmten Urtheils, zu geschehende Entscheidung in Anspruch nehmen (was allerdings der Fall ist), es

alsdann weit einfacher und zweckmäßiger ist, dieselben an die eigentliche Justiz zur Entscheidung zu verweisen, als für sie eine blos sogenannte oder Zwitter-Justiz einzusetzen; und daß endlich 3) wo dieses nicht geschieht, sondern die Administration selbst mit den Functionen der Justiz bekleidet wird, die größte Gefahr obwaltet, daß dann gleichwohl bei ihren Entscheidungen nicht das rein logische Urtheil, sondern der durch Interessen bestimmte Wille sich äußern werde. Mit solcher Verwerfung der Administrativ-Justiz jedoch ist gar wohl vereinbar und in unserer Ansicht wirklich vereinbart die früher ausgeführte Behauptung, daß der Administration nicht selten, auch wo es sich um Rechte handelt, die Entscheidung oder das Erkenntniß gebühren könne, ja fast nothwendig überlassen werden müsse, wenn nicht eine Lähmung der Regierungsthätigkeit und damit eine Verkümmerung des öffentlichen Wohles eintreten soll, überhaupt also, daß nicht gerade alles und jedes Recht dem Schutze der Justiz unterstehe, sondern daß Manches auch blos den Entscheidungen der Administrativ-Behörden anheimzustellen sei. Insofern also die Wirksamkeit der sogenannten Administrativjustiz auf Gegenstände dieser Art beschränkt, und nur, der hier gleichwohl auch in Frage stehenden Rechte willen, ein feierlicheres oder förmlicheres, somit der Justiz ähnliches Verfahren dafür vorgeschrieben würde; so dürfte wohl — vorausgesetzt nehmlich, daß nicht auch eigentliche Justiz-Sachen, d. h. solche, die nach ihrer Natur ganz eigens vor die Gerichte gehören, ihr überwiesen würden — nicht eben so viel dagegen zu erinnern sein.

Aber wie? wenn Streit darüber entsteht, ob eine vorkommende concrete Sache eine der Justiz oder eine der Administration angehörige sei; wer hat den Competenzconflict zu entscheiden? — Die Meisten sagen: die Justiz, d. h. das Gericht selbst hat über seine eigene Competenz zu erkennen; und so viel ist klar, daß der Justiz eher als der Administration solche Entscheidung gebührt. Zwar erscheint sie dabei, wenn auch nicht eben als Partei, so doch nicht ganz unbefangen, weil zur Ausdehnung der selbsteigenen Auctorität oder Gewalt immer einige Versuchung vorliegt. Doch bei dem zu entscheidenden concreten Falle selbst hat das Gericht durchaus kein anderes Interesse, als daß nach Recht entschieden werde; und es übt, wenn es die Entscheidung giebt, blos die logische Function des Urtheils aus, nicht aber einen Act des Willens. Die Administration dagegen ist in der Regel bei den ihr vorkommenden Fällen wirklich betheiligt, d. h. hat ein Interesse, nehmlich einen administrativen Zweck, bei der Entscheidung; und es ist das Aussprechen derselben, wenn sie von ihr ausgeht, zugleich ein Willensact. Da es nun ohnehin der Justiz an der nöthigen Macht gebricht, um ihre Competenzentscheidung gegen den Willen der Regierung geltend zu machen; und da in der obersten Staatsbehörde die Repräsentanten beider Auctoritäten, jene der Justiz nehmlich nicht minder als jene der Administration sitzen: so sagt man, scheine es am Geeignetsten, die Entscheidung solcher Competenzconflicte dieser obersten Staatsbehörde, die ja verantwortlich gegenüber der Volksrepräsentation ist, zu übertragen. Es ist jedoch diese Meinung eine gefährliche, weil denn doch die oberste Staatsbehörde immerdar eine Regierungs-Behörde, mithin nach Erweiterung ihrer Uneingeschränktheit naturgemäß strebend und der Auctorität der Gerichte in Sachen, wo sie selbst gern einen Willen äußert und behauptet, abhold ist. Das Wünschenswertheste dürfte hiernach sein, daß allernächst das Gesetz möglichst klar und genau bestimme, was Justiz- und was Administrativsache sein solle, und dann, daß in gleichwohl entstehenden Competenzconflicten ein eigens zu deren Entscheidung zu bildender oder zu berufender hoher Gerichtshof darüber erkenne. Die Controle über seine Aussprüche habe dann die öffentliche Meinung und die Volksrepräsentation zu führen.

Mag es jedoch damit eine Bewandtniß haben, welche man will, und mag man den Begriff der „civilrechtlichen" Sachen oder der „wohlerworbenen" oder der Privat-Rechte irgendwie ausdehnen oder beschränken: immerhin sind bei der Justiz zwei Hauptsphären der Thätigkeit zu unterscheiden, deren jede durch besondere Eigenthümlichkeiten sich auszeichnet, ungeachtet in beiden das oberste Princip, nehmlich Auffindung und Handhabung des Rechts als solches, dasselbe ist. Von diesen Eigenthümlichkeiten wollen wir einige der wichtigsten ins Auge fassen.

I. Die Civiljustiz hat es mit der Entscheidung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu thun, d. h. derjenigen, bei welchen die streitenden Theile nur in der Eigenschaft als juristische Personen schlechthin auftreten und das ihnen in solcher Eigenschaft zukommende oder von ihnen behauptete Recht (sonach Privatrecht in subjectiver Beziehung) verfolgen. Der Grund, warum auch der Staat, zuvörderst in rein privatrechtlichen Dingen, d. h. wo seine eigenen Ansprüche blos privatrechtlicher Natur sind, dann aber auch in verschiedenen anderen, die zwar dem öffentlichen Rechte, d. h. dem Verhältnisse des Staates als solches zu seinen Angehörigen als solchen, angehören, doch zugleich mit sogenannten wohlerworbenen Rechten der Letzten (Privatrechten in subjectiver Beziehung) in Verbindung stehen, dem Ausspruche der Gerichte sich unterwirft, ist bereits oben erörtert worden. Auch die Sachen der letzten Art, nehmlich die Sachen gemischter (theils öffentlich-, theils privatrechtlicher) Natur (die strafrechtlichen ausgenommen) unterstehen den Civilgerichten.

Diese Civilgerichte sind die zur Auffindung des Rechts und zum Ausspruche des gefundenen aufgestellten kunstverständigen Auctoritäten, welche allernächst den Parteien, sodann aber auch der Staatsgewalt, die, was in allen Fällen Rechtens sei, selbst nicht weiß noch wissen kann und noch viel weniger durch ihren Willen festsetzen darf, jedesmal kund thun, welcher der Streitenden im Rechte befindlich und sonach darin zu schützen sei. Das Interesse der Staatsgewalt also, bei Organisirung der Gerichte, besteht darin, daß sie möglichst zuverlässige Finder des Rechtes seien. Wie läßt dieser Zweck sich am Sichersten erreichen? — Wir abstrahiren hier von der Frage: ob es nicht etwa räthlich wäre, daß die Richter vom Volke oder auch durchs Loos (versteht sich aus dazu qualificirten Männern), und zwar periodisch ernannt würden. Denn wir können allernächst nur monarchische Staaten im Auge haben, worin das Ernennungsrecht der Richter, wie überhaupt der Staatsbeamten, zur königlichen Prärogative gehört. In dieser Beziehung also können wir blos fordern, daß 1) gute Pflanzschulen tüchtiger Richter angelegt, 2) für Prüfung, Anstellung und Beförderung gewisse sichernde Formen vorgeschrieben, 3) alle Richter, zur Wahrung ihrer Selbstständigkeit, für inamovibel erklärt werden, d. h. ohne ihr eigenes Ansuchen oder Einwilligen nicht versetzt werden können. Sind diese Forderungen erfüllt, dann fragt es sich weiter: wie sollen die Gerichte organisirt werden?

Das Recht wird nicht durch einen gebietenden Willen gefunden, sondern blos durch ein vernünftiges (hier insbesondere durch Rechtswissenschaft geleitetes) Urtheil. Das Urtheil des Einzelnen ist trügerisch; in dem übereinstimmenden Urtheile Mehrerer (Vernünftiger und Kunstverständiger) aber liegt der stärkste Ueberzeugungsgrund von der Richtigkeit eines Urtheils. Daher darf die Urtheilsschöpfung nicht einem Einzelnen überlassen werden, sondern sie muß von Mehreren ausgehen. Aber auch Mehrere können in einen Irrthum verfallen oder auch durch Unlauterkeit zu einem dem Rechte ungemäßen Spruche verleitet werden. Daher muß, wenn eine Partei glaubt, daß solches geschehen, die Berufung an noch andere Richter gestattet sein. Aus der ersten Erwägung fließt der Grundsatz, daß nicht Einzelrichter, sondern Collegialgerichte, selbst schon in erster Instanz, zur Entscheidung aufzustellen; aus der zweiten, daß mehrere Instanzen anzuordnen sind. Eine Ausnahme von beiden Forderungen kann indessen begründet werden durch die Geringfügigkeit gewisser Rechtsstreite, nach Gegenstand oder Betrag, woraus bei Einhaltung des vollständigen ordentlichen Rechtsganges eine Unverhältnißmäßigkeit zwischen Zweck und Mittel hervorginge; keineswegs aber soll man blos aus Gründen der Sparsamkeit auf Collegialgerichte in erster Instanz verzichten, weil das Interesse des Rechts und dessen zuverlässiger Handhabung jenes der Finanz unendlich überwiegt, und weil durch das System der Einzelrichter der ganze Instanzenzug in seiner Bedeutung und Wesenheit unheilbar verderbt wird.

Nach der reinen Idee dieses Instanzenzugs nehmlich soll nicht eigentlich jenes Gericht, an welches appellirt werden darf, ein höheres oder vertrauenswürdigeres und dessen Ausspruch demnach an und für sich mehr Werth hat als jener des Gerichtes der unteren Instanz, sein; sondern es sollen alle Instanzen, so viel irgend möglich, mit

gleich zuverlässigen und tüchtigen Richtern besetzt, und der Appellationszug der Wesenheit nach blos eine Umfrage bei mehreren Gerichten (ähnlich der im Collegium geschehenden Umfrage bei den einzelnen Mitgliedern) sein. Sobald also durch die Beschwerde der einen Partei ein Zweifel an der Gerechtigkeit des erstinstanzlichen Urtheils ausgesprochen wird; so muß der Staat, weil er einem Gerichte so wenig als einem einzelnen Richter ein unbedingtes Zutrauen schenken kann, durch die eingeholte Sentenz eines zweiten Gerichts den Zweifel zu heben, überhaupt die Wahrheit zuverlässiger inne zu werden suchen. Fällt nun das Urtheil der zweiten Instanz gegen jenes der ersten aus, so ist der erhobene Zweifel noch mehr begründet, ja zur Vermuthung, die erste Instanz habe sich geirrt, gesteigert worden; doch auch für die Richtigkeit des zweiten Urtheils kein genügender Beweis vorhanden. Wenn also der in der zweiten Instanz Sachfällige nicht freiwillig vom weiteren Rechtsgange absteht und dadurch sein Anerkenntniß der Gerechtigkeit des zweiten Urtheils ausspricht: so muß ihm noch die Berufung an eine dritte Instanz gewährt sein. Auf welche Seite nun diese ihren Ausspruch giebt, dieselbe hat jetzt die Mehrheit der (collegial-) richterlichen Stimme für sich; und da durch die Gestattung noch weiterer Berufungen an eine vierte und sodann auch eine fünfte, oder gar noch an eine sechste und sodann auch eine siebente u. s. w. Instanz der Zweck des ganzen Processes durch endlose Verzögerung und Kostspieligkeit vereitelt, und dennoch ein höherer Grad von Zuverlässigkeit nimmermehr erzielt würde: so beschränkt sich die Justizgewalt vernünftiger Weise auf die Errichtung von drei Instanzen und erkennt dergestalt als Recht an, was die dritte gesprochen hat.

Hieraus folgt: 1) daß die Berufung an die dritte Instanz unzulässig sein soll, wenn die beiden ersten Instanzen gleichförmig gesprochen. Wie könnte die eine, dritte, Stimme gewichtiger sein als die beiden andern zusammengenommen? Die beiden unteren Instanzen werden herabgewürdigt, als unzuverlässig erklärt, die Staatsgewalt also einer schlechten Besetzung dieser Richterstellen gezeiht, wenn die dritte Instanz zernichten kann, was die beiden ersten für Recht erkannt haben. Eine so außerordentlich gewichtigere Auctorität jener dritten Instanz einzuräumen, dafür giebt es — wofern die beiden unteren nicht wirklich schlecht und demnach gar keines Zutrauens würdig sind — durchaus keinen triftigen Grund. Vielmehr ist, unter Voraussetzung einer gleichen juristischen Tüchtigkeit bei allen dreien, diejenige, von deren Ausspruch keine weitere Berufung mehr stattfindet, minder zuverlässig als eine, welche weiß, daß von ihrem Urtheil appellirt werden kann. Jene nehmlich, in dem stolzen Selbstgefühle, daß, was immer sie ausspricht, Recht ist, wird leicht minder sorgfältig in der Prüfung und erläßt selbst nicht ungern Dictate unter dem Namen der Urtheile. Also nur zur Aufhebung des Zwiespaltes zwischen zwei ungleichen Erkenntnissen der beiden ersten Instanzen oder zur Bildung einer Majorität der richterlichen (Collegial-) Stimmen ist, wenigstens in der Regel, die dritte Instanz nothwendig. Liegen schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vor; so hat, in unserer Voraussetzung, vernünftiger Weise kein weiterer Rechtszug Platz. 2) Ein Anderes ist es freilich, wo solche Voraussetzung nicht zutrifft, wo namentlich die Untergerichte nur mit Einzelrichtern besitzt sind und die ihnen vorgeschriebene oder gestattete Proceßführung eine mangelhafte und unzuverlässige ist. Alsdann freilich ist die reine Idee des Instanzenzuges völlig aufgegeben; die erste Instanz fällt nur Scheinerkenntnisse, weil ohne hinreichende Aufhellung der That- und der Rechtsfrage; und der eigentliche Proceß hebt dann erst in der zweiten Instanz an. Dergestalt verlieren die Parteien die Wohlthat dreier Instanzen; denn die erste ist — ganz geringfügige Dinge, wo nicht appellirt werden kann, abgerechnet — so viel als gar keine; und auch die zweite, da nun unbedingt blos das Erkenntniß der dritten gilt, sinkt (sofern die Streitsumme die Oberappellation zuläßt) zur blos begutachtenden Behörde herab. 3) Es ist demnach von größter Wichtigkeit, schon für die erste Instanz Collegialgerichte einzusetzen und ihnen das auch für die beiden anderen verordnete ordentliche Proceßverfahren vorzuschreiben. Auch ist unbedingt nothwendig — wenn nicht die Appellation alle ihre Bedeutung verlieren soll — daß in den höheren Instanzen Neuerungen vorzubringen verboten werde. Denn da der mindeste neu vorgebrachte Umstand den ganzen Fall verändern, folglich eine ganz andere Entscheidung begründen kann: so ist, wenn dergleichen bei der Appellationsinstanz

vorgebracht werden, jetzt nicht mehr die Frage, ob der Unterrichter den ihm vorgelegenen Fall richtig entschieden habe; sondern es ist jetzt ein ganz anderer Proceß in der Verhandlung, und es spricht demnach die sogenannte zweite Instanz jetzt in der That blos als erste. Alle diese für die Parteien höchst nachtheiligen Verhältnisse rühren her von der Verwechselung der Begriffe: „zweite und dritte" Instanz mit „höherer und höchster." Man nimmt dann gern auch eine Stufenleiter der Intelligenz wie des Ranges bei solchen Instanzen an und wird in dieser Vorstellung bestärkt durch die gewöhnlich den Obergerichten über die Untergerichte mitverliehene (Aufsichts- und Zurechtweisungs-) Gewalt. Wir wollen jedoch diese wichtigen Punkte hier blos andeuten, die weitere Ausführung theils eigenen Artikeln vorbehaltend, theils den juristischen Lehrbüchern überlassend. 4) Eben so wollen wir in Bezug auf die Gerichtskosten blos die flüchtige Betrachtung hinwerfen, daß — sei es auch, daß die Gerechtigkeit erlaube, die Unkosten der Allen als Schutzanstalt wohlthätigen Justiz lediglich allein den um ihr Recht Streitenden zum Tragen zuzuweisen, oder gar noch eine eigene Steuer auf das Proceßführen zu legen — es gleichwohl (einige wenige — idealische mehr als praktische — Fälle etwa ausgenommen) empörend ungerecht bleibt, Demjenigen, welcher bereits ein oder gar zwei gerichtliche Urtheile für sich hat, aber dann in der letzten Instanz verliert, die Bezahlung sämmtlicher Unkosten aller Instanzen und beider Parteien aufzulegen. Wer einmal das Urtheil eines vom Staate errichteten und besetzten, demnach das Zutrauen der Bürger ansprechenden Gerichtshofes für sich hat, der kann nimmer als muthwillig Streitender betrachtet oder als solcher bestraft werden; und es muß daher — nach dem Ausspruche des vernünftigen Rechts — mindestens eine Compensation der Unkosten stattfinden, sobald ungleich lautende Urtheile in einem Processe ergangen sind. Ueberhaupt aber erscheint die Höhe der Justiztaxen und Sporteln, möge der Verlierende allein oder mögen beide Parteien zusammen sie zu tragen haben, als eine um desto härtere Bedrückung, wo immer — was gar häufig eintritt — der Rechtsstreit nur eine Folge des unbestimmten oder mangelhaften Rechtsgesetzes, und seine lange Dauer und Kostspieligkeit blos durch Fehler der Proceßordnung oder durch Verschulden der Richter oder endlich durch Chicane des am Ende gleichwohl gewinnenden Gegners herbeigeführt ist. Es wird dadurch eine ungeheure Rechtsungleichheit zwischen Reich und Arm hervorgebracht, welcher man durch die Befreiung der ganz Armen nur zum kleinsten Theile steuert. 5) Nicht minder ist die Festsetzung einer summa appellabilis, obschon bei hohen Gerichtskosten nothwendig, weil sonst diese letzten allzu leicht den Streitgegenstand verschlängen oder noch weit überwögen, gleichwohl an und für sich mit dem Principe des Instanzenzuges im Widerspruche. Der Streit über ein vergleichungsweise geringes Object kann eben so schwer und schwerer zu entscheiden sein als einer über das größte, und eine kleine Summe ist für den Armen so wichtig als eine zwanzigmal höhere für den Reichen. Findet man also überhaupt zur Sicherung des Rechtes nothwendig, daß von dem Erkenntnisse des einen Richters an jenes eines andern appellirt werden dürfe; so muß dieses von kleineren Summen wie von größeren gelten, und nur etwa — zur Aufhebung des Misverhältnisses — ein minder umständliches, also auch minder kostspieliges Verfahren für jene als für diese vorgeschrieben werden. Und wenn auch angenommen werden kann, daß — wofern die Untergerichte gut besetzt sind, sowie mit Recht gefordert wird — die Parteien bei geringeren Rechtsstreiten gern auf den weiteren Instanzenzug verzichten; so bleibt doch nach unserem Principe unerläßlich, daß, wo eine Appellation stattfindet, auch die Oberappellation an eine dritte Instanz gestattet werde, die da, bei Verschiedenheit der Aussprüche der beiden ersten, für den einen oder den anderen den Ausschlag gebe.

II. Wesentlich verschieden von der Civiljustiz nach Principien und Formen ist und muß sein die Criminaljustiz. Bei der Civiljustiz handelt es sich um Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten über Mein und Dein, überhaupt über Gegenstände eines zwischen Mehreren streitigen Anspruchs, wobei das öffentliche Interesse nur darin besteht und die Pflicht des Staates sich darauf beschränkt, daß nach dem erscheinenden oder formalen Recht entschieden werde. Der Bürger verzichtet beim Eintritt in den

Staatsverband auf die zwangsweise Behauptung jedes von ihm nicht nach positiven Beweisregeln als ihm wirklich zustehend darzulegenden Rechtes; und die Gerichte haben blos den juristisch erscheinenden Thatbestand zum Grund ihres Rechtserkenntnisses zu nehmen. Mag auch der wahre Thatbestand ein ganz anderer sein, als aus den vorliegenden Beweisen und deren nach positiven Regeln vorzunehmender Würdigung hervorgeht: dennoch bleibt das auf den letzten gebaute Urtheil ein gerechtes; und der aus Mangel an Beweis Sachfällige kann niemals den Richter (ob auch mitunter den chicanösen oder unredlichen Gegner) eines begangenen Unrechts zeihen. Ganz anders beim Strafgericht. Hier handelt es sich keineswegs nur von Anwendung einer Rechtsregel auf einen erscheinenden, von den Parteien selbst darzulegenden Sachverhalt, oder um einen dem A oder B ein formales Recht zuerkennenden Ausspruch; sondern um Auffindung der wirklichen Wahrheit oder Nichtwahrheit eines angeblich vorgefallenen Verbrechens und der wirklichen Schuldhaftigkeit oder Nichtschuldhaftigkeit eines als Thäter Angeklagten. Hier genügt nicht oder soll nicht genügen ein nach blos positiven Regeln für wahr anzunehmendes Factum, und handelt es sich nicht blos um ein auf solche Annahme zu bauendes Erkenntniß über ein mir gebührendes oder nicht gebührendes Recht. Es sind hier Güter und Rechte in Sprache, wie Leben, Freiheit, Ehre, auf welche ich nie und nimmer verzichtet habe noch verzichten darf, und welche ich nur verwirken kann durch wirklich begangene, nicht aber durch blos als begangen anzunehmende That. Auch ist hier Niemand vorhanden, der mir diese Güter vermöge eigenen Anspruchs nehmen oder sich selbst zueignen will, wo demnach der Richter zwischen den sich widerstreitenden Ansprüchen nach den beiderseits vorgelegten Beweismitteln zu erkennen hätte, und der aus Mangel an Beweis Sachfällige den erlittenen Verlust eben verschmerzen müßte. Hier tritt der Staat oder die Gesammtheit keineswegs klagend oder Etwas von dem Inculpaten fordernd vor Gericht, sondern anklagend, d. h. mit der Behauptung oder auf Inzichten gegründeten Vermuthung eines von einer bestimmten Person begangenen Verbrechens; und nur in der Voraussetzung oder unter der Bedingung, daß die gerichtliche Untersuchung die Wahrheit der supponirten Thatsache herausstelle, wird ein Straferkenntniß verlangt. Für den Fall, daß solche Wahrheit nicht ins Licht trete, oder daß die Unschuld des Inculpaten aus der Untersuchung hervorgehe, wird ein lossprechendes verlangt. Der Staat ist also vor dem Criminalgericht nicht eigentlich Partei, und man kann nicht sagen, daß, wenn eine Verurtheilung erfolgt, er den Proceß gewonnen und, wenn eine Lossprechung, er ihn verloren habe; sondern in beiden Fällen hat er erlangt, was er allein begehrte und worin allein sein Interesse besteht — die Belehrung über den Sachverhalt und über das daraus für ihn hervorgehende Recht, welches dann auszuüben für die vollstreckende Gewalt in der Regel auch eine Pflicht ist. Ja, was er am Meisten zu fürchten oder für den größten Verlust zu achten hat, das ist ein verurtheilendes (also angeblich für ihn obsiegendes) Urtheil gegen einen Unschuldigen. Ganz verschieden also vom Civilprocesse, selbst wo der Fiscus mit einem Privaten im Streite liegt, weil nehmlich hier, obschon der (ideale) Staat allerdings nichts Ungerechtes von seinen Angehörigen begehren kann und darum das Erkenntniß des Richters willig annimmt, gleichwohl aus dem obsiegenden Urtheil ein (pecuniärer oder materieller) Gewinn, so wie aus dem abweisenden ein Verlust für ihn entsteht.

Aus diesem allgemeinen oder Hauptunterschiede zwischen Civil- und Criminaljustiz fließen ihre besonderen Verschiedenheiten von selbst. Wir wollen nur einige derselben andeuten.

1) Die für den Civilproceß geeigneten Beweisregeln finden im Strafprocesse nur eine sehr beschränkte Anwendung. So kann von Auftragung eines Eides zum Beweise der Unschuld keine Rede sein, nicht nur weil die Versuchung zur Abschwörung eines falschen Eides hier zu groß, der verneinend abgeschworene Eid also keinen Glauben verdienend wäre, sondern auch weil die Eidesauftragung einem Vergleiche ähnlich, ein solcher aber auf den Begriff des öffentlichen, d. h. von Staats wegen eingeleiteten Straf-Processes ohne Anwendung ist. Weiter kann das Geständniß oder Aner-

kenntniß des Inculpaten, welches im Civilproceſſe einen vollen Beweis ausmachen würde, im Strafproceſſe nicht genügen zur Verurtheilung, ohne Uebereinſtimmung deſſelben mit dem davon unabhängig noch eigens zu erhebenden Thatbeſtande. Auch Urkunden, welche im Civilproceſſe zur Darſtellung einer Schuldigkeit hinreichen, können im Strafproceſſe, ohne Zuſammenhalten mit anderen Umſtänden, den Beweis der Schuld nicht herſtellen. Eben ſo mit den Zeugen. Mag im Civilproceſſe die Ausſage zweier unbedenklicher Zeugen für einen vollen Beweis gelten (was jedoch bekanntlich das neue franzöſiſche Recht aus Furcht vor Beſtechlichkeit nur noch in geringfügigen Streitſachen geſtattet) — im Strafproceſſe hängt die beweiſende Kraft ihrer Ausſagen von den beſonderen Umſtänden jedes einzelnen Falles ab und kann nicht (oder ſoll wenigſtens nicht) nach einer im Allgemeinen aufgeſtellten poſitiven Regel ermeſſen oder beſtimmt werden. Ueberhaupt iſt es in dieſem Proceſſe äußerſt gefährlich und darum auch verwerflich, an Beweisregeln gebunden zu ſein, weil darin nicht das gemäß poſitiver Feſtſetzung für wahr Anzunehmende, ſondern nur das wirklich Wahre die Grundlage des Urtheils ſein ſoll, die zuverläſſige Erkenntniß des wirklich Wahren aber nur aus der verſtändigen Würdigung ſämmtlicher Umſtände jedes einzelnen Falles hervorgehen kann.

2) Im Civilproceſſe überläßt der Richter die Darſtellung und den Beweis des Factums lediglich den Parteien, welchen daher auch jedes Verſäumniß wie jeder ſonſt verſchuldete oder zufällige Mangel an Beweismitteln zur Laſt fällt. Der Richter wendet nehmlich blos auf das von ihnen dargelegte Factum das Rechtsgeſetz an, unbekümmert um die etwaige Unrichtigkeit ſolches Factums. Im Criminalproceſſe dagegen — auch wo nicht die eigentliche inquiſitoriſche Form, ſondern jene des Anklage-Verfahrens beſteht — hat der Richter gleichmäßig nach den Beweiſen der Unſchuld wie nach jenen der Schuld zu ſpähen und durch ſelbſteigene Forſchung zu erſetzen, was etwa der Ankläger oder der Angeklagte (oder deſſen Defenſor) würden verſäumt haben. Denn der Staat, wenn er auch einen öffentlichen Ankläger beſtellt, welcher die Inculpaten vor dem Gerichte auf Strafe zu belangen hat, verlangt gleichwohl nur ein auf Wahrheit gebautes Erkenntniß; und der Streit über den Vorzug des inquiſitoriſchen oder des accuſatoriſchen Verfahrens dreht ſich nur um die Frage, welches von beiden geeigneter ſei zum Auffinden oder ins Licht Stellen ſolcher Wahrheit.

3) Die Civiljuſtiz hat ihren Zweck erreicht, wenn ſie die vorkommenden Streitigkeiten nach Normen, welche als in der Regel zur Erkenntniß der Wahrheit führend mögen erkannt werden, ſchlichtet und dadurch den Friedensſtand in der Geſellſchaft erhält. Sie ſpendet parteilos das formale Recht dem Kläger wie dem Beklagten und bleibt vorwurfsfrei, wenn auch abwechſelnd bald dem Einen bald dem Andern derſelben dadurch am wahren Recht (d. h. an demjenigen, welches aus dem wahren Sachverhalte, wenn er erwieſen vorläge, fließen würde) Eintrag geſchieht. Die Criminaljuſtiz aber beruhigt ſich mit einem blos formalen Rechte nicht; ſie will durchaus den wahren Sachverhalt zu Tage fördern und nur dieſem entſprechende Rechtserkenntniſſe ſchöpfen. Auch iſt ſie für den Fall, daß gleichwohl jener wahre Sachverhalt ihr nicht erkennbar würde, und in Folge davon das wahre Recht dem blos formalen weichen müßte, durchaus nicht gleichgültig dabei, auf welcher Seite ſolches eintrete. Sie will lieber, daß hundert Schuldige losgeſprochen, als daß auch nur ein Unſchuldiger verurtheilt werde.

4) Eben darum geht auch ein verdammendes Urtheil in Strafſachen niemals unwiderruflich in Rechtskraft über. Es wird zwar vollzogen, weil der Staat in gutem Glauben dem Urtheile ſeiner Gerichte vertraut und das öffentliche Intereſſe den Vollzug der gerechten Strafe fordert: aber durch das Urtheil kann Unwahrheit nimmer zur Wahrheit werden; und nur unter der Vorausſetzung, alſo auch Bedingung, daß es Wahrheit enthalte, hat der Staat es angenommen. Pflichtgemäß und gern erlaubt er daher, und ohne irgend eine Verjährung dagegen anzurufen, die Reviſion deſſelben, wenn und wann immer durch glaubhafte Gründe ſeine Rechtsgültigkeit — ſei es wegen formeller Gebrechen, ſei es wegen erweislichen materiellen Unrechts — angefochten wird; und er ſetzt

willig, wenn im Wege der Revision die Unstatthaftigkeit der Verurtheilung erkannt wird, den Verurtheilten, so weit es irgend noch möglich ist, in den vorigen Stand zurück.

5) Im Civilprocesse wird die That-Frage nicht minder als die des Rechts nach positiv-juristischen Regeln entschieden. Nicht was wirklich wahr, sondern was juristisch erscheinend ist, dient dem Rechtserkenntnisse zur Grundlage. That und Recht sind dergestalt so innig mit einander verbunden und verwoben, daß die beiden Fragen durchaus nicht von einander zu trennen, sondern nur zusammen zu entscheiden sind. Ganz anders im Strafprocesse. Hier ist die Thatfrage keine juristische, sondern einfach historische, weil nicht auf Rechtsgeschäfte sich beziehende, sondern auf Verbrechen oder überhaupt auf Handlungen oder Begebenheiten, zu deren Innewerden oder Erkennen der gemein menschliche Verstand hinreicht, ja geeigneter ist als der in den beengenden Formen der positiven Jurisprudenz befangene. Hier also ist es thunlich und gut, die Thatfrage von der Rechtsfrage wirklich zu trennen, namentlich also zuvörderst die erste — also die: ob schuldig oder nicht schuldig — durch freie, rein vernünftige Ueberzeugung einer Anzahl verständiger und redlicher Männer, und sodann die zweite, nehmlich die Anwendung des Gesetzes auf die jetzt gefundene That, durch juristisch-kunstverständige Richter entscheiden zu lassen. Auf dieser Idee beruht die Einsetzung des Geschworenengerichts oder der Jury (s. d. Art.), welche die glücklichste Erfindung des menschlichen Geistes in Sachen des Rechtes ist und ohne welche kaum eine Möglichkeit der Verhütung ungerechter, weil anstatt auf wirkliche Wahrheit nur auf trügerische juristische Erscheinung gebauter Urtheile übrig bleibt.

6) Gleichwohl genügt auch diese, wiewohl überaus kostbare Einsetzung zur völligen Sicherung des Rechts in peinlichen Sachen nicht. Das Geschworenengericht, das Organ — keineswegs des Volkswillens, weil das Volk hier Nichts als das Recht zu wollen, und über Wahrheit oder Unwahrheit niemals der Wille, sondern nur der Verstand zu entscheiden hat, sondern — des gesunden, rechtlichen Menschenverstandes, muß, zur thunlichsten Beseitigung jeder Gefahr der Verirrung oder der Unlauterkeit, unter der Controle derselben Auctorität stehen, in deren Namen es spricht, d. h. unter jener der verständigen öffentlichen Meinung; und noch unentbehrlicher als bei einem (nach guten Grundsätzen gebildeten) Geschworenengerichte ist solche Controle bei den den Proceß leitenden und das Straferkenntniß unmittelbar aussprechenden Richtern des Rechts. Diese Controle nun liegt allein in der Oeffentlichkeit (also auch Mündlichkeit) des ganzen Hauptverfahrens. (S. „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit.") Nicht nur der Angeklagte, um dessen heiligste persönliche Rechte es sich handelt, sondern auch das ganze Volk, dessen eigene Sache die Verfolgung der Verbrechen ist und welches sowohl durch die Freisprechung der Schuldigen als durch die Verurtheilung der Unschuldigen in seinen höchsten Interessen gekränkt oder gefährdet wird, hat das Recht, die öffentliche Verhandlung zu fordern; jener, damit er vor der ganzen Gesellschaft, in deren Namen er angeklagt ist, seine Vertheidigung führen und über jede etwa während der Untersuchungshaft erfahrene Verletzung klagen könne; dieses, damit es sich überzeuge, daß nach Recht und Gesetz gerichtet werde. Auch für die Civiljustiz ist der Grundsatz der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit gültig; doch hier von unvergleichbar geringerer Wichtigkeit als für die Criminaljustiz. Der Civilproceß nehmlich ist blos Sache der Parteien; und wenn diese mit einer geheimen und einer schriftlichen Verhandlung zufrieden sind, so hat Niemand dagegen Einsprache zu thun. Es können ja die Parteien sogar an selbstgewählte Schiedsrichter sich wenden. So lange also nicht sie selbst das ordentliche Gericht und die Publicität begehren, so geht ihre Sache das Volk nicht an. Strafsachen aber, wie schon oben bemerkt worden, sind in zwiefach wichtiger Beziehung zugleich Angelegenheiten der Gesammtheit; und was den Angeklagten selbst betrifft, so ist die Verweigerung der Oeffentlichkeit ein schreiendes Unrecht. Auch wo keine Geschworenen, sondern nur ständige, über That und Recht zugleich entscheidende Gerichte bestehen, ist die Oeffentlichkeit eine Rechtsforderung, ja hier noch dringlicher. Ein in geheimer Berathung hinter verschlossenen Thüren gehaltenes Gericht — zumal wenn blos auf den

Grund aus der Ferne eingeschickter, nicht einmal hinreichend beglaubigter Untersuchungsacten und über einen abwesenden, den Richtern persönlich unbekannten, von ihnen nie gesehenen noch gehörten Inculpaten gehalten — ist etwas Schauerliches, der Fehme zu Vergleichendes, den Verdacht oder die Furcht grausenhaften Justizmordes Erregendes, weil die Möglichkeit davon mit sich Führendes. Oeffentlichkeit der Strafgerichte, zumal in Zeiten politischer Zwiste und Parteiung, überhaupt wo immer auch nur die entfernteste Gefahr des Gewaltmisbrauchs obwaltet, ist eine von der rechtlichen Vernunft und vom Zeitgeiste mit Entschiedenheit erhobene und ohne die selbstanklagendste Auflehnung gegen beide nimmer zurückzuweisende Forderung.

Von den übrigen Principien des Strafprocesses so wie von jenen der eigentlichen Strafgesetzgebung werden wir in dem Artikel „Strafrecht" sprechen. Von jenen der Civilrechtsgesetzgebung aber wird theils unter der Rubrik „Naturrecht", theils unter den dem positiven Rechte gewidmeten Artikeln die Rede sein.

Die voranstehenden Ausführungen mögen zugleich als Andeutung des Inhalts und Umfangs der Justizwissenschaft dienen. Diese ist nehmlich der Inbegriff derjenigen Rechts- und politischen Grundsätze und Lehren, welche die Begriffsbestimmung, die Gebietsabgränzung, die Zwecke und die gesammte Thätigkeit der Justizgewalt in gesetzgebender und administrativer Sphäre zum Gegenstande haben. Sie ist, obgleich der Jurisprudenz verwandt oder nahe liegend, dennoch, ihrem Wesen nach, ein Zweig der Staats-Wissenschaft, nehmlich eines jener Hoheitsgebiete regelnd, in welche nach objectivem Theilungsgrunde die allgemeine Staatsgewalt zerfällt, demnach mit den übrigen, solche Gebiete regelnden Disciplinen, als der Polizeiwissenschaft, Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft, auswärtigen Politik und Militärwissenschaft — oder wie man sonst diese Gebiete bestimmt und wohl auch unterabtheilt — das Ganze der materiellen, nehmlich die Staatszwecke theils direct, theils indirect erstrebenden Politik (verschieden also von der formellen, d. h. blos den Organismus und die Personification der Staatsgewalten so wie die Formen ihrer Thätigkeit regelnden Politik) ausmacht. (Vergl. in meines „Lehrbuchs des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften" II. Bd. den „encyklopädischen Ueberblick der Staatsdisciplinen.")

Es ist schon oben bemerkt, daß die Justizgewalt, so wie ihre Schwestergewalten, sich in zweierlei Thätigkeitssphären bewege, nehmlich in gesetzgebender und in verwaltender. Auch ist der Inhalt beider bereits am Anfange dieses Artikels im Allgemeinen angegeben. Es entsteht jedoch noch die Frage: gehört auch die **Rechts-Gesetzgebung** für Civil- und für Strafsachen der Justiz an? — Wir antworten: die Justiz ist eine Anstalt zum Erkennen und Handhaben des Rechtes, also nicht eigentlich zum Feststellen oder Bestimmen desselben, insofern nicht Letzteres zugleich als Bedingung oder Mittel zu Ersterem erscheint. Das Recht nehmlich besteht theils schon vor aller Staatsgewalt und unabhängig von derselben, sei es vermöge Vernunftgesetzes, sei es vermöge freier Convention oder überhaupt historischen (der Staatsgewalt nicht entflossenen) Ursprungs; theils wird es von der Staatsgewalt im Interesse der allgemeinen politischen Zwecke statuirt oder modificirt. Jenes erstgedachte Recht wird also der Staatsgewalt gegeben und ihr zum Schutz und zur Handhabung anvertraut, nicht aber von ihr geschaffen; das der zweiten Art aber wird solches zwar, doch nicht eben von der Justiz-Gewalt, sondern von der allgemeinen Staatsgewalt und im Interesse der verschiedenen besonderen Thätigkeitssphären, worin dieselbe sich äußert (als der Polizei, der Staatswirthschaft u. s. w.). Nur insofern die Statuirung eigens den Zweck hat, durch Heilung der Mängel und Unbestimmtheiten des natürlichen und des conventionellen Rechts das Erkennen und Handhaben desselben zu erleichtern oder möglich zu machen, überhaupt also blos subsidiarisch zu bestimmen, was Recht sein oder vom Staate als solches geachtet werden soll, gehört solche Festsetzung der Justizgewalt an; doch soll sie dabei nicht willkürlich verfahren, sondern nach den Vorschriften einer geläuterten Jurisprudenz, welcher letzten demnach die eigentliche Auctorität dabei zukommt. Dasselbe ist zu sagen von der Straf-Gesetzgebung, welche übrigens weit mehr als jene des Civilrechts dem Willen der Staatsgewalt entfließt, die da nehmlich wirkliche

Gebote und Verbote (nicht bloße Rechts-Sätze) hier aufstellt und durch Strafandrohung sanctionirt. Diese Straf-Bestimmungen nun sind ihrer vorherrschenden Natur nach wirkliche Justiz-Gesetze, obschon dabei auch noch andere politische Interessen in Betrachtung kommen und bei Festsetzung der Strafart und des Strafmaßes von Einfluß sein können. Eben so ist die Proceß-Gesetzgebung, und zwar die civilrechtliche nicht minder als die strafrechtliche, nach ihrer vorherrschenden Eigenschaft der Justizgewalt angehörig, obschon auch hier verschiedenartige politische Rücksichten sich geltend machen dürfen, im Ganzen aber die vernünftige Jurisprudenz den Stab führen soll.

Wohl dem Staate, worin die Justiz-Gesetzgebung und Verwaltung der reinen Idee derselben entsprechend, d. h. nichts Anderes als die Erkenntniß und Handhabung des wahren Rechtes, und zwar als solches, bezweckend sind! Tausend andere Gebrechen der Staats-Verfassung und Regierung erträgt man mit Ergebung, wenn nur wenigstens das Recht, als solches, geschirmt und der Tempel der Themis nicht durch Corruption entweiht ist. Ist aber oder würde einmal in einem Staate die heilige Justiz zur Dienstmagd oder zum schlechten Werkzeuge der Tyrannei, oder auch nur der launenhaften Willkür oder des übermüthigen Parteigeistes misbraucht und herabgewürdiget, hörte die Unabhängigkeit der Gerichte und die gesicherte Stellung der Richter auf, würden die Richterstellen mit Sklaven der Hofgunst oder mit Creaturen der Minister besetzt, oder würden die Urtheilssprüche den Richtern von der Gewalt dictirt oder wenigstens der Genehmigung dieser Gewalt unterworfen, würden die sogenannten „Finder des Rechts" in Trabanten der Gewalt verwandelt: alsdann wäre für die Gesellschaft besser, daß sie sich auflöste, und daß ihre Mitglieder in dem im Naturstande bestehenden Selbstvertheidigungsrechte einigen Ersatz für die ihnen vom Staate versagte Rechtsgarantie suchten. C. v. Rotteck.

Justiz. (Deren Unabhängigkeit und Hauptgrundlage ihrer richtigen Organisation.) Alle unsere Verfassungsurkunden sprechen, meistens in pomphafter Weise, den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte aus. Auch ist eine desfallsige Anforderung eines jeden Bürgers an den Staat an sich schon so natürlich, daß man denken sollte, die Sache müsse sich gleichsam von selbst verstehen. Keine Einrichtung ist offenbarer nur des Volkes wegen vorhanden als die der Gerichte. Sie sind nicht da, um Privat- oder Parteizwecke zu befördern (sei es die einzelner Bürger, oder ganzer Factionen, oder der Regierung als solcher). Ihre heilige Aufgabe ist es vielmehr, vor solchen persönlichen oder Parteiübergriffen zu schützen, wo sie hervortreten. — Will die Staatsgewalt nicht geradezu Verbrecherin werden gegen ihren heiligsten Zweck, so muß sie das Rechte wollen. Will sie dieses, verzichtet sie also darauf, einen Gewaltmisbrauch an die Stelle des Rechtes zu setzen, so hat sie gar keinen Grund, eine Abhängigkeit der Richter, oder, was dasselbe ist, der Gerichte, zu wünschen. Will sie aber dennoch das Unrecht, so sollen die Bestimmungen der Verfassung eine Bürgschaft gewähren, daß sie es nicht begehen kann. Einer Regierung, welche wahrhaft das Rechte will, schadet also die Unabhängigkeit der Gerichte nicht; eine schlechte dagegen hält sie von Begehung des Unrechts ab.

Selbst die absoluten Fürsten haben namentlich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts meistens die Nothwendigkeit gefühlt, den Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte anzuerkennen, wie denn insbesondere Friedrich II. gethan hat. Aber waren die Richter unter ihnen wirklich unabhängig? In gewöhnlichen Fällen freilich; diese Fälle waren dem Staatsoberhaupte gleichgültig, und es konnte hierbei auf wohlfeile Art sich den Ruf der Gerechtigkeit erwerben. Eine wahre vollkommene Unabhängigkeit der Gerichte bestand aber nicht, da der (genannte) König, wenn auch wirklich aus Rechtseifer, die Richter wegen eines erlassenen Urtheils schmähen, den Großkanzler kurzweg absetzen, die Kammergerichtsräthe auf die Hausvogtei bringen, den Präsidenten (zu Küstrin) gleichfalls absetzen und die Regierungsräthe auf die Festung schleppen lassen konnte, ohne daß man ihnen das geringste Vergehen nachzuweisen vermochte und ohne irgend ein richterliches Urtheil. Eben so wenig wie unter Friedrich II. bestand unter Jo-

seph II. wahre und vollkommene Freiheit und Unabhängigkeit der Gerichte, da, wo es darauf ankam, daß Jemand dem „erleuchteten Despotismus" auch dieses Fürsten entgegen gehandelt hatte. Das Beispiel des Kaufmanns Hondt von Brüssel, den man gewaltsam aus seiner Vaterstadt nach Wien schleppte und dort vor ein Kriegsgericht stellte, ist leider nur zu viel Beweis dafür [1]).

Wie ganz anders standen die alten Reichsgerichte in Deutschland und die Parlamente in Frankreich! Was thaten aber auch deren Mitglieder selbst, um ihre Unabhängigkeit zu bewahren; mit welchem edeln, männlichen Muthe, welcher unerschütterlichen Ueberzeugungstreue boten namentlich die französischen Parlamente den Gewaltdictaten Trotz; Verbannung und Kerker vermochten sie nicht zu beugen!

Indessen kann man leider nicht immer solche Beweise der Standhaftigkeit und Aufopferung von den Menschen erwarten; sie gehören vielmehr zu den nichtgewöhnlichen Erscheinungen. Gerade darum hat man allenthalben die Nothwendigkeit gefühlt, in allen Constitutionen den oben erwähnten Grundsatz auszusprechen, daß die Gerichte, d. h. die Richter, unabhängig gestellt werden müßten, damit sie der Möglichkeit entrückt seien, in eine allerdings oft schwere Versuchung geführt, und auf eine oder die andere Weise deren Opfer zu werden; — entweder moralisch zu unterliegen, oder materiell. —

Jene für unbedingt nöthig anerkannte „Unabhängigkeit der Stellung" glaubt oder behauptet man aber den Richtern dadurch ausreichend gewährt zu haben, daß man sie für unabsetzbar erklärte.

Ist dies aber genügend? Niemand glaubt es, selbst abgesehen davon, daß jene Unabsetzbarkeit in einigen Ländern erst nach einem Provisorium, einer Art Probezeit von Jahren, eintritt. Wo es ausschließlich in den Händen der Regierungen liegt, die Richter anzustellen, sie durch Beförderung, Ordenertheilung und auf hundert andere Weisen zu belohnen, oder durch Versetzung, Pensionirung, Quiescirung u. s. f. zu bestrafen, ohne alle Motivirung, ja ohne sie nur gehört zu haben, — und alles dieses bezüglich jedes Richters persönlich, sodann bezüglich seiner Söhne und sonstigen Verwandten der Fall ist, — wo somit die Verwirklichung aller Wünsche, Hoffnungen und Befürchtungen, wo das ganze Lebensglück eines Mannes und seiner gesammten Familie in eine Hand gelegt ist, die zuweilen die eine Partei in den Processen bildet, — da entbehren die Richter wahrlich einer wirklich unabhängigen Stellung, einer Stellung, die sie selbst sichert und dem Publicum die nöthige Garantie gewährt, daß sie nur nach ihrer innern Ueberzeugung, frei von allen äußern Rücksichten, ihre Urtheile sprechen können.

Will man die Unabhängigkeit der Gerichte in Wahrheit, wie man sie der Form nach sogar als unbedingt nothwendig anerkannt hat, so drängen sich gleichsam von selbst folgende Anforderungen auf:

1) Nur wirklich definitiv angestellte Bürger können Richter sein, sofern nicht Schwurgerichte eintreten, oder sofern es sich nicht von durch das Volk wählbaren Unterrichtern handelt [2]). Damit fällt unbedingt das Institut der Ergänzungsrichter, das z. B. in Rheinbaiern aus bloßen Rechtscandidaten besteht, welche auf eine geringe erste Anstellung harren und mittlerweile den Dienst an Friedens- und selbst an Bezirks- und Zuchtpolizeigerichten wie regelmäßige Richter, aber unentgeltlich versehen

---

1) Siehe über beide Fälle meine „Geschichte der Menschheit und der Cultur." 2. Bd. S. 334 und 339.

2) Die Friedensrichter würden am Zweckmäßigsten vom Volke erwählt, unter solchen Bürgern, welche die nöthigen Vorbedingungen der Befähigung und Moralität in sich vereinigen. Dieses bestimmte auch ausdrücklich das bis zum Jahre 1831 in der baier. Pfalz bestehende französische Gesetz. Hätte man dieses Gesetz beibehalten, so würde gewiß der Fall nicht vorgekommen sein, welcher der nächste nach dessen Abschaffung war: daß ein zum Friedensrichter ernannter adeliger Kammerjunker gleich in den nächsten Wochen nach seiner Anstellung durch den Appellhof zu Zweibrücken wegen gemeinen Betrugs und Diebstahls im Spiele zur Zuchthausstrafe verurtheilt werden mußte!

müssen. Damit fällt überdies die Einrichtung eines Provisoriums der Richteranstellung, das auch noch in einigen Ländern vorkommt.

2) Die Ernennung und ebenso die Beförderung der Richter darf nicht, oder allermindestens nicht unbedingt, der Regierung überlassen sein. Sonst ist einem unmoralischen Ministerium das Mittel einer lockenden Belohnung für schwache und gewissenlose Richter gegeben, indem es diese befördert, ihre Söhne oder sonstigen Verwandten anstellt u. s. f., abgesehen davon, daß ein solches Ministerium, bei sich ergebenden Erledigungsfällen, die Anstellungen im Hinblick auf einzelne gerade schwebende, ihm wichtige Processe vornehmen wird.

Wäre eine solche unabhängige Stellung der Gerichte auch wirklich etwas ganz Ungewöhnliches, so würde sie doch durch die innere Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit unbedingt gerechtfertigt werden. Allein es handelt sich hier keineswegs um eine Einrichtung, die noch nirgends vorhanden gewesen. Wir wollen hier nicht an verschiedene ältere Gerichtsorganisationen erinnern, sondern nur von einigen neuern, gerade in der Jetztzeit in Kraft befindlichen reden. In Norwegen ist die richterliche Gewalt so unabhängig gestellt, daß das oberste Gericht seine Erkenntnisse nicht einmal mehr im Namen des Königs, sondern in seinem eigenen, erläßt. — In Belgien findet die Ernennung der Appellationsräthe und der Präsidenten und Vicepräsidenten der Bezirksgerichte (Tribunale) in der Weise statt, daß diese Gerichte selbst und die Provinzialräthe gesonderte Vorschläge einreichen, und daß der König nur einen der in dieser Weise Vorgeschlagenen ernennen kann. Bezüglich der Rathsstellen am Cassationshofe besitzen der genannte Gerichtshof und der Senat das gleiche Vorschlags- oder gleichsam Präsentationsrecht. Die Präsidenten und Vicepräsidenten der Appellhöfe werden von diesen Collegien unmittelbar selbst aus der Zahl ihrer Mitglieder gewählt. — Ja sogar in Oesterreich wirkt das höchste Gericht nicht ganz unwesentlich zur Richterernennung mit. Im Einvernehmen mit der vereinigten Hofkanzlei ernennt es die Bezirkscommissäre im Küstenlande, die Pfleg- und Landrichter in Salzburg, im Innviertel, in Tyrol und Vorarlberg, sodann, wenn darüber das Appellationsgericht mit den niederen politischen Landesstellen sich nicht einigen kann, ernennt jenes höchste Gericht zugleich mit der Hofkanzlei die Bezirksrichter und Actuare im Küstenland, in Krain und Villach, so wie die Land- und Pfleggerichtsactuare in Tyrol, Salzburg, dem Innviertel u. s. f. In den übrigen Landestheilen werden die Secretärs-, Auscultanten- und Rathsprotokollistenstellen unbedingt durch jenes Gericht besetzt, zu den höhern Stellen aber erfolgen wenigstens die Vorschläge durch dasselbe. — So ungenügend alles Dieses ist, so liegt darin doch jedenfalls die Anerkennung des Grundsatzes der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer unabhängigen Stellung des Richterpersonals bezüglich der Anstellungen und Beförderungen.

3) Nicht minder nothwendig ist die Sicherstellung der Richter gegen willkürliche Versetzungen. Mancher kann durch eine Versetzung so sehr aus seinen Familien- und allen ihm sonst theuern Verhältnissen herausgerissen werden, daß dadurch sein ganzes Lebensglück vernichtet wird. Ja es ist uns ein specieller Fall aus der Reactionszeit zu Anfang der 1830er Jahre bekannt, in welchem ein wegen seiner vorzüglichen Mitwirkung zu einem freisinnigen Urtheil in Ungnade gekommener und offenbar darum aus Strafe versetzter Richter — ein eben so sehr durch seine Talente als seinen wahrhaft edeln Charakter ausgezeichneter Mann — durch den wider ihn geführten Schlag und durch das gewaltsame Herausgerissenwerden aus allen ihm theuern Verhältnissen und Lebensgewohnheiten — in kurzer Zeit aus Gram starb[3]). Wie kann, wo Solches möglich, von einer

---

3) Aus Veranlassung der Versetzung des Oberlandesgerichtsraths Pfeiffer von Königsberg nach Insterburg bemerkte die Trierer Zeitung sehr richtig: „Es bildet diese Angelegenheit einen neuen Beweis der Unzulänglichkeit der deutschen Rechtsverfassung. Wenn die Richter mit großem Schaden und noch größerm Misbehagen von einem Ende Deutschlands an das andere gesetzt werden können, falls sie misliebige Urtheile fällen, oder Vota abgeben, kann das Publicum unmöglich in ihrer verfassungsmäßigen Stellung irgend eine Garantie finden. In demselben Maße aber als die richterliche Unabhängigkeit mehr und mehr gefähr-

wahrhaft unabhängigen Stellung der Richter die Rede sein? Darum bestimmt denn die belgische Verfassung ganz richtig, daß die Versetzung eines Richters nur durch eine neue Ernennung und nur mit seiner Zustimmung stattfinden darf. Darum erklärt auch das französische Gesetz längst schon den Richter für inamovibel [4]).

4) Auch vor willkürlicher Pensionirung und Quiescirung soll der Richter gesichert sein. Wir geben zu, daß Fälle eintreten können, in denen ein Richter im öffentlichen Interesse wider seinen Willen in Ruhestand versetzt werden soll. Allein nicht nur sind diese Fälle weit minder häufig, als man glauben machen will, sondern es wird überhaupt genügen, wenn eine solche Quiescirung nur auf den Antrag des vorgesetzten oder des eigenen Richtercollegiums erfolgen kann.

5) Es versteht sich von selbst, daß die Vertheidiger, die Advocaten, eine freie Stellung haben müssen. Darüber ist schon so Vieles gesagt worden, daß jede größere Ausführung überflüssig wäre [5]).

6) Aber auch die Staatsprocuratoren sollen nicht bloße Handlanger der Regierung, jedes wechselnden Ministeriums sein. Der Inbegriff ihrer Verpflichtungen ist keineswegs, willenlos, sogar gegen besseres Wissen, die Dictate der Gewalt zu vollziehen, sondern — das Recht zu wahren gegen Jedermann und jede Stelle, werde es verletzt von wem es wolle. Ihre heilige Pflicht gebietet ihnen darum auch, ihren ganzen Einfluß, nicht zur Verurtheilung, sondern geradezu zur Freisprechung Derjenigen anzuwenden, die nach ihrer eigenen Ueberzeugung unschuldig verfolgt werden wollen. Ein hochehrenwerthes, leider nur vorerst noch ziemlich vereinzelt dastehendes Beispiel gab der — nunmehr aber auch nicht mehr an seiner Stelle gebliebene — Generalstaatsprocurator am Berliner Cassationshofe in der Leue'schen Sache. —

7) Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Ueber deren Nützlichkeit und Nothwendigkeit hier kein Wort. Wohl aber drängt sich, in Hinblick auf einige scheinbare Zugeständnisse, die hie und da in dieser Beziehung gemacht wurden, die Bemerkung auf, daß man sich gewaltig täuscht, wenn man glauben will, mit Gestattung der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen allein Alles gethan, jedes billige Ver-

---

det erscheint, wird der Ruf nach Schwurgerichten immer lauter und einmüthiger von einem Ende Deutschlands zum andern widerhallen."

4) Treffliche Worte sprach hierüber Royer-Collard: „Wenn eine im Namen der Gesellschaft mit der Einsetzung der Richter beauftragte Regierung einen Bürger zu diesem erhabenen Amte beruft, spricht sie: „Das Organ des Gesetzes sei leidenschaftslos wie dieses. Alle Leidenschaften werden dich umtoben; laß sie nimmer deine Seele stören! Wenn meine eigenen Irrthümer, die Eindrücke, welche mich belagern und vor denen man sich schwer ganz wahrt, mich zu ungerechten Befehlen hinreißen, so gehorche meinen Befehlen nicht, widerstehe meinen Verlockungen, widerstehe meinem Dräuen. Setzest du dich zu Gericht, so wohne nicht Furcht, nicht Hoffnung im Grunde deines Herzens. Sei leidenschaftslos wie das Gesetz!" — — Der Richter antwortet: „Ich bin nur ein Mensch und du forderst von mir Uebermenschliches. Du bist mächtig und ich bin zu schwach. Ich muß in diesem ungleichen Kampfe unterliegen. Du wirst meine Gründe zum Widerstande, den du mir heute zum Gesetz machst, verkennen und ihn bestrafen. Ich kann mich nicht über mich selbst erheben, wenn du mich nicht gleichzeitig gegen mich selbst und gegen dich schützest. Komm denn meiner Schwäche zu Hilfe, befreie mich von Furcht und Hoffnung; versprich mir den Besitz meiner Richterstelle, bis ich überführt würde, Verräther an den Pflichten geworden zu sein, welche du mir auflegst!" — Die Staatsgewalt zaudert; es liegt in der Natur der Gewalt, sich nur nach langem Bedenken ihres Willens zu entäußern. Endlich, durch Erfahrung über ihr wahres Interesse belehrt, durch die Macht der stets wachsenden Thatsachen überwältigt, spricht sie zum Richter: „Du sollst unabsetzbar (inamovibel) sein." —

5) Nach dem (auch in Rheinbaiern in dieser Beziehung noch geltenden) französischen Rechte sind die Advocaten unversetzbar. (Die Richter sind es in Rheinbaiern leider nicht mehr.) Da man nun über jene Bestimmung nicht hinwegkommen konnte, so läßt man die neu angestellten Advocaten Reverse unterschreiben, in denen sie erklären müssen, sich der Versetzbarkeit zu unterwerfen (wer es nicht thun würde, erhielte keine Anstellung!). Indessen ist die Unversetzbarkeit nicht im Interesse des einzelnen Individuums, sondern im allgemeinen Interesse eingeführt. Die einzelnen Advocaten können daher auch rechtsgültig darauf nicht verzichten. Jene Reverse müssen daher, wenn der Fall eintritt, durch unabhängige Gerichte für rechtlich ungültig, null und nichtig erklärt werden. — —

langen damit allein schon befriedigt zu haben. Denn abhängige Richter, wenn sie selbst von sich aus nicht einmal schlecht, sondern nur schwach sind, werden am Ende wohl auch öffentlich ungerechte Urtheile verkünden. Ist aber damit einmal der Anfang gemacht, so wird sich das, was zum Segen gereichen sollte, völlig in Fluch umwandeln; denn gerade solche Richter, die einmal öffentlich dem Recht Hohn gesprochen, werden allmälig alles Rechts- und Schamgefühl von sich abstreifen und sogar schlimmer sein als abhängige heimliche Richter.

8) Neue Gerichtsorganisationen sollen nur auf gesetzlichem Wege, also nur unter Mitwirkung der Stände, nicht durch bloße Ordonnanzen, erfolgen können. Es ist entsetzlich, wenn in dem Volke eine Meinung der Art irgend Wurzel fassen kann, wie die: in den (streng geheim gehaltenen) Motiven wegen Verlegung dieses oder jenes Gerichtshofes (während der Reactionszeit in einem frühern Jahrzehnt) sei sogar schriftlich ausgedrückt, es sei diese Maßregel u. A. deswegen nothwendig, um der Entscheidung desto sicherer zu sein über einen gewissen Civilproceß zwischen einem Bürger und dem Fiscus, wegen eines ausgedehnten Grundbesitzthums von allerdings hohem Werthe. — —

9) Ebenso muß auch die Componirung der einzelnen Abtheilungen (Sectionen, Kammern, Senate u. s. w.) der größern Gerichte aller äußern Einwirkung entrückt sein. Es ist schrecklich, wenn auch nur der Gedanke aufkommen kann, es sei möglich, was ebenfalls in einem frühern Decennium einmal von einem hochstehenden Beamten geäußert worden sein soll: es sei nun die Einrichtung so getroffen, daß man durch die jedesmalige individuelle Zusammensetzung einer gewissen Abtheilung des obersten Gerichtes der Verurtheilung in politischen Processen gewiß sein könne!

10) Entweder gar keine Administrativjustiz, oder, wenn man diese doch haben will, Besetzung derselben mit ebenso unabhängig gestellten Richtern, wie es die andern — sein sollen!

11) Schwurgerichte bei wirklichen Verbrechen. Ueber deren unschätzbaren Werth hier ebenfalls kein Wort. (S. den Art. „Jury" im Staats-Lexikon.) Aber auch hierbei genügt es nicht, im Allgemeinen blos das Institut zu besitzen. Allerdings ist dieses selbst in schlechter Form (wie es z. B. durch die Napoleon'sche Gesetzgebung umgemodelt ward) noch immer von so unzerstörbarer innerer Vortrefflichkeit, daß sogar sehr arge Fehler in der Art seiner Bildung noch immer möglichst ausgeglichen und unschädlich gemacht werden. Indessen vermögen Schwurgerichte die ganze Fülle ihrer Vortrefflichkeit eben doch nur da zur Blüthe zu bringen, wo sie vernunftgemäß organisirt sind. Nach der Napoleonischen Gesetzgebung, welche in den Rheinlanden hierin nicht einmal so weit modificirt wurde wie in Frankreich selbst, hängt es ganz allein von der Regierung ab, welche Leute aus den betreffenden Classen der Staatsbürger sie auf die Liste der Schwurmänner setzen will. Sie kann dabei einen jeden ihr nicht Genehmen ohne Angabe irgend eines Grundes beliebig übergehen, überhaupt Alle nach Gutdünken und Laune auswählen.

Wohin dieses führt, hat u. A. die Landauer Assise von 1833 bewiesen. Auf der damaligen Schwurmänner-Liste standen, mit ganz wenigen Ausnahmen, nur die Namen abhängiger Beamten (s. den Art. Hambacher Fest und Landauer Assise im Staats-Lexikon). Allerdings brachte die enorme Ausdehnung, in welcher die Regierung von dem ihr formell zustehenden Rechte Gebrauch gemacht, eine der erwarteten gerade entgegengesetzte Wirkung hervor; die Angeklagten wurden freigesprochen, wie es freilich rechtlich gar nicht anders möglich war; — die dem Institute innewohnende Vortrefflichkeit erprobte sich also auch hier wieder, in diesem nicht gerade leichten Fall. Allein solche Erprobungen sollten doch nicht zu oft vorkommen können.

Die Wirkungen dieser fehlerhaften Einrichtung machen sich aber auch in andern als politischen Fällen, und hierbei gerade am häufigsten geltend. Die Regierung und selbst die Landcommissariate (welche letzten in Rheinbaiern der Regierung die primitiven, aber unmaßgeblichen Vorschläge machen) kennen die Persönlichkeiten viel zu wenig, um immer die geeigneten Leute auszufinden. So sind schon Fälle vorgekommen, daß die Re-

gierung halb Blödsinnige als Geschworene einberufen hat (die sich allerdings unter den „Höchstbesteuerten" befanden). Bei weitem in den meisten Entscheidungen wird sich allerdings auch unter solchen Verhältnissen der gesunde und richtige Sinn der Majorität der Schwurmänner beurkunden. Wenn aber wirklich solche vereinzelte Misgriffe vorkommen sollten, wie die, von denen die Feinde des Schwurgerichts so gern sprechen, so träfe der Vorwurf unter den angegebenen Verhältnissen doch wahrlich nicht das Institut, sondern die Regierung, welche bei der nach dem französischen Recht ihr überlassenen Auswahl der Schwurmänner allerdings solche enorme Fehlgriffe macht, wie der oben speciell bezeichnete, obwohl wir auf Ehre versichern können, daß uns auch nicht ein Fall bekannt geworden, in welchem das richtige Urtheil der Majorität nicht über die Beschränktheit der von der Regierung ausgewählten Unfähigen obgesiegt hätte [6]).

Aber es könnte hier so leicht gründlich geholfen werden. Man dürfte nur die Gemeinden (etwa durch ihre Gemeinderäthe) aus den im Allgemeinen qualificirten Bürgern eine verhältnißmäßige Anzahl geeigneter Leute auswählen lassen, welche dann (etwa cantonsweise) der Reihe nach die Functionen als Geschworene zu versehen hätten. Damit es nicht zu früh bekannt werde, wer aus jedem Cantone zu dieser oder jener Assise speciell einberufen wird (und um dadurch allen Einwirkungen von Seiten der Angeklagten vorzubeugen), könnte man unbedenklich durch das Loos Diejenigen bestimmen lassen, welche aus der Reihe der von den Gemeinden Gewählten jeden Bezirk (Canton) im einzelnen Fall zu vertreten haben.

Man wird sagen, wir forderten sehr Vieles. Das ist richtig. Aber fordern wir zu viel? Fordern wir das Aufgeben irgend eines in sich begründeten wahren Rechtes der Regierungen; — fordern wir irgend etwas Anderes, als was zur Sicherung eines wahren Rechtszustandes erforderlich ist? Wir glauben nicht! Das Unrecht aber — wiederholt sei es gesagt — sollen die Regierungen nicht wollen, oder nöthigenfalls nicht durchsetzen können. G. Fr. Kolb.

Justizverfassung, s. Organisation und Cabinetsjustiz.

Justizverweigerung; die Bedingungen ihres Eintrittes und die des Landes- und des Bundesschutzes gegen dieselbe. — I. Begriff. Unter Justizverweigerung versteht man jede rechtswidrige Verweigerung, Verzögerung oder Zerstörung des verfassungsmäßigen richterlichen Schutzes für bestrittenes oder verletztes Recht. Sie kann eine richterliche Justizverweigerung sein, das heißt von den Gerichten selbst und allein ausgehen. Ist dieses der Fall, so sind theils die Obergerichte, theils die Regierung und zunächst das Justizministerium um Schutz anzugehen. Letztere haben alsdann die Gerichte ohne weitere Einmischung in die Sache selbst oder in den gesetzlichen Gang ihrer Verhandlung anzuhalten, ihre verfassungsmäßige richterliche Schuldigkeit zu erfüllen und die richterliche Hilfe in der gesetzlichen Zeit und Art zu leisten. Sie haben sogenannte promotoriales und mandata de administranda justitia zu erlassen und überhaupt auf verfassungsmäßigen Wegen, so weit es nöthig ist, mit Zuziehung der Stände und durch Gesetze und verfassungsmäßige Reformen der Gerichtsorganisation, für die ordnungsmäßige Leistung der Rechtshilfe von guten unabhängigen Gerichten zu sorgen. Hierzu können sie bei Verzögerung und Verweigerung der Justiz von Seiten der Gerichte durch Recurse der Betheiligten aufgefordert werden *).

Bedeutender aber und schwieriger zu behandeln ist die Regierungsjustizverweigerung oder diejenige, welche von der Regierungsgewalt verschuldet wird. Sie kann theils darin bestehen, daß die Regierung, auf erhobene Beschwerde, jene Pflicht, die Gerichte zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, nicht erfüllt; theils darin, daß sie selbst es verhindert, daß die Rechtsforderung von den Gerichten angenommen oder die Rechtshilfe in der gehörigen Zeit und Art mit richterlicher Unabhängigkeit geleistet, daß das Proceß-

---

6) Nachdem jener halb Blödsinnige einigemal als Geschworener gesessen hatte, sah man sich freilich veranlaßt, ihn für die Zukunft immer zu recusiren. Dennoch wurde der nehmliche Mann in einer spätern Assisensitzung neuerdings als Schwurmann einberufen!

*) Klüber, Oeffentliches Recht §. 373.

verfahren ordnungsmäßig zu seinem Ende geführt, das richterliche Urtheil gesprochen und vollzogen wird. Es gehört also hierhin außer der Versagung der Hilfe gegen gerichtliche Justizverweigerung jede Verhinderung einer ordentlichen Leistung der richterlichen Hilfe, insbesondere aber jede mittelbare oder unmittelbare, verschleierte oder unverschleierte, jede auf einen einzelnen Fall beschränkte oder durch Verordnung allgemeiner ausgedehnte Cabinetsjustiz [2]). Von dieser letzteren wurde bereits oben vollständig gehandelt.

II. Wichtigkeit des Schutzes gegen alle Justizverweigerung. Bestimmungen des deutschen Bundes darüber. Es bedarf hier am Wenigsten weiterer Ausführung, daß unabhängiger Rechtsschutz die erste Forderung der Pflicht, der Ehre und der wahren Politik der Regierungen und Staaten, vor Allem der deutschen Regierungen ist. Ein wahrer, dieses heißt ein unparteiischer, mithin der ordnungsmäßige unabhängige gerichtliche Rechtsschutz, ist die Grundbedingung aller Sicherheit der Regenten wie der Bürger, er ist das heiligste Gut und die unentbehrlichste Grundlage der Staaten, er ist der erste und wichtigste Grund für die Begründung und Anerkennung der Regierungsgewalt, die Bedingung endlich der Verzichtleistung freier Menschen auf ihr allgemeinstes natürliches Recht, auf ihre eigene und gewaltsame Selbstvertheidigung und Selbsthilfe. Und diese letztere, jede List und Gewalt der Bürger und jede Revolution wird durch Nichts in der Welt mehr herausgefordert als durch Justizverweigerung. Ihre und insbesondere aller Cabinetsjustiz Verhinderung bleibt daher auch die erste und heiligste Aufgabe aller Verfassungen, aller Regierungen und Ständeversammlungen. Es war daher gewiß eine wahre politische Weisheit, daß der deutsche Bund, obwohl er seiner völkerrechtlichen Natur und seinem Zwecke, also der Regel nach die Einwirkung auf die inneren Angelegenheiten der Bundesstaaten ausschließt, dennoch durch besondere Bestimmungen für unabhängige Rechtsverwaltung, für den Ausschluß aller Justizverweigerung und aller Cabinetsjustiz zu wirken suchte. Es war dieses eine Erinnerung an den schönsten Grundzug unseres früheren vaterländischen Rechtszustandes, an den ersten Grundgedanken der deutschen Reichsverfassung; ja man kann sagen, es war ein politischer Lebensinstinct des neuen deutschen Bundes.

Diese besonderen Bestimmungen aber sind fürs Erste der Artikel XII. der Bundesacte. Derselbe lautet folgendermaßen:

„Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 „Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundes„gliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines „obersten Gerichts vereinigen. In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jetzt „dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisheri„gen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht „unter 150,000 Seelen ist. — Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter ein„ander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts zu vereinigen."

„Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der „Parteien gestattet sein, auf die Verschickung der Acten auf eine deutsche Facultät oder an „einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen."

Dieser Artikel steht an der Spitze aller der „besonderen Bestimmungen", durch welche, neben den „auf die Feststellung des (völkerrechtlichen) Bundes gerichteten Punkten", wenigstens in den allerwesentlichsten Hauptmomenten der nationale deutsche Rechtszustand verbürgt und dem Vereine der nationale Grundcharakter sollte gerettet werden [3]). Er ist, als die erste aller dieser besonderen Bestimmungen, selbst der Zusicherung der landständischen Verfassung vorangestellt. Durch diese Stellung und durch seinen Inhalt wollte in der That die Bundesacte jenen wesentlichsten Grundsatz des deutschen Reichs, sie wollte die verfassungsmäßige Feststellung der Unabhängigkeit und der Organisation tüchtiger Gerichte und den Ausschluß

2) S. Klüber a. a. O. §. 169 und oben Art. Cabinetsjustiz.
3) S. hierüber oben Bd. IV. S. 573.

jeder Cabinetsjustiz heiligen. Zwar bei der großen Scheu gegen Aufnahme staatsrechtlicher Bestimmungen, welche dem deutschen Bunde, als einem seinem rechtlichen Grundcharakter und seinem Bundeszwecke nach völkerrechtlichen Vereine [4]), sehr natürlich war, unterwirft dieser Artikel nur die Länder unter 300,000 Seelen seiner ausdrücklichen beschränkenden Bestimmung und der zu seiner Erhaltung etwa nöthigen Einschreitung in die inneren Verhältnisse souveräner Bundesstaaten. Er thut dieses, weil die Kleinheit dieser Staaten befürchten ließ, daß sie für sich allein nicht in dem Sinne der alten Reichsgesetzgebung und zum Ersatze der unabhängigen Reichsgerichte, deren Wiederherstellung man vergeblich versucht hatte, mit der gehörigen Anzahl tüchtiger unabhängiger Richter besetzte höchste Gerichte dritter Instanz bilden möchten. Deshalb zwingt er sie, sich zur gemeinschaftlichen Bildung solcher Gerichte zu vereinigen. Außerdem aber zwingt er sie auch noch neben diesen Gerichten zur völligeren Sicherung unabhängiger Justiz, das für sie so wohlthätige, im deutschen Reiche allgemein verfassungsmäßige Schutzrecht, das Recht nehmlich zur Actenversendung [5]), den Parteien in der dritten Instanz wenigstens frei zu lassen. Nur ein Wenigstes sollte auch hier der Bundeszwang den Unterthanen sichern. Das Mehrere wurde auch hier so wie bei Zusicherungen des freien Wegzugs und der Beseitigung des Nachdrucks von den einzelnen Regierungen gehofft und ihnen freigelassen. Die größeren Staaten aber unterwirft deshalb der Artikel keiner ausdrücklichen besonderen Beschränkung, weil er bei ihnen von der Voraussetzung ausging, daß sie die allgemeine deutsche Rechtspflicht der Vorsorge für unabhängige Justiz und insbesondere auch für gehörig unabhängige tüchtige Gerichtshöfe der dritten Instanz von selbst nicht blos anerkennen, sondern auch ausführen würden. Diese Voraussetzung mußte der Artikel XII. nothwendig seiner Bestimmung zu Grunde legen, weil ja, nach der im Artikel III. derselben Bundesacte ausdrücklich garantirten Rechtsgleichheit für alle Bundesstaaten, für die kleineren keine anderen Rechtsgrundsätze als gültig angenommen werden können als für die größeren.

Eben deshalb nun konnte sich später auch die Bundesversammlung und dann die Wiener Schlußacte, welche sich selbst an die Bundesacte, als den ersten Grundvertrag des Bundes, gebunden erklären, ermächtigt halten, in Beziehung auf alle deutschen Staaten die unabhängige Rechtsverwaltung in ihrer Durchführung noch unter ihren besonderen Schutz zu stellen. Es läßt sich dieses keineswegs mit Klüber und Anderen aus dem allgemeinen Bundeszwecke ableiten und rechtfertigen, indem dieser ja nach dem Obigen ein rein völkerrechtlicher ist. Vielmehr fließt diese Bestimmung aus dem dem Artikel XII. zu Grunde liegenden, in ihm mittelbar anerkannten und geheiligten allgemeinen Rechtsprincip einer völlig unabhängigen unparteiischen Rechtspflege. Die Bestimmung der Schlußacte aber ist der Art. XXIX. Er lautet folgendermaßen:

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt und auf „gesetzlichen Wegen ausreichende Hilfe nicht erlangt werden kann, so liegt der Bundes„versammlung ob, erwiesene und nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen „jedes Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechts„pflege anzunehmen und darauf die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der „Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken."

In Gemäßheit dieses Artikels und nach den dem ehemaligen Reichsadel im Artikel XIV. der Bundesacte besonders zugesicherten Rechten verfügt dann noch der Artikel LXIII. der Schlußacte, obwohl auch die Streitigkeiten über diese Rechte natürlich an die Landesgerichte gewiesen sind, ausdrücklich:

„— so bleibt denselben doch, im Falle der verweigerten gesetzlichen und verfassungs„mäßigen Rechtshilfe oder einer einseitigen zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen Er„klärung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, der Recurs an die Bundes„versammlung vorbehalten; und diese ist in einem solchen Falle verpflichtet, wenn sie die „Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhilfe zu bewirken" [6]).

---

4) S. die vorige Note.
5) S. oben diesen Artikel.
6) Die früheren allgemeinen Erklärungen der Bundesversammlung bei Klüber §. 169.

III. Nähere Bedingungen des Eintritts einer Justizverweigerung und des Schutzes gegen dieselbe. — Zur Beantwortung der hier nach dem natürlichen und dem positiven deutschen Staatsrechte sich ergebenden Fragen scheint nun fürs Erste so viel unbestreitbar, daß jede rechtliche Verfassung und auch die citirten Artikel des deutschen Bundes, sofern nur von wahren Rechtssachen die Rede ist, gegen jede wirkliche Justizverweigerung in dem zuvor unter I. aufgestellten Umfange des Begriffs Schutz verbürgen.

Es folgt dieses rücksichtlich des Sinnes der Bundesbestimmungen schon aus dem historischen deutschen Staatsrechte, dessen Rechtsschutz hier offenbar der Bund dem Grundsatze nach erneuern wollte, und welches unbestreitbar alle und jede Justizverweigerung umfaßte[7]). In diesem Sinne gab auch das Bundespräsidium jene wiederholt durch alle Bundesgesandtschaften und die doppelten besonderen Instructionen ihrer Regierungen bestätigte Erklärung gegen Kurhessen, bei Gelegenheit des Recurses wegen Justizverweigerung von Seiten des Oekonomen Hoffmann. Diese ist um so merkwürdiger, da sie schon am 17. März 1817 gegeben wurde, also noch ehe die Schlußacte von 1820 die ausdrückliche Zusicherung des Bundesschutzes gegen Justizverweigerung gegeben hatte. Sie sagt unter Anderem: „Die Bundesversammlung wird, eingedenk der hohen Bestimmung, „zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecke der Bundesacte, sich durch „keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb „der ihr vorgezeichneten Schranken, die sie nie vergessen hat noch je vergessen wird, selbst „bedrängter Unterthanen sich anzunehmen und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, „daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit und die „Länder ihren rechtmäßigen Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein „rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge“[8]).

Es folgt jenes auch aus den allgemeinen Ausdrücken der Schlußacte, welche jede „Verweigerung und Hemmung der Justiz“ oder „der gesetz- und verfassungsmäßigen Rechtshilfe“ umfassen. Sowohl für das Wesen und den Begriff einer Justizverweigerung oder auch des Schutzes gegen Verweigerung der Rechtshilfe wie für die rechtlichen und politischen Gründe der Bundesbestimmung stehen sich alle verschiedenen, oben unter I. angedeuteten Arten der Justizverweigerung völlig gleich. Es ist z. B. offenbar einerlei, ob der Regent den Gerichten verbietet, in einer Rechtssache die Klage anzunehmen, indem er sie etwa einseitig zu einer Administrativsache erklärt, oder ob er sie verhindert, dieselbe nach dem bisherigen verfassungsmäßig gültigen Rechte und Proceßgange zu verhandeln und zu entscheiden, oder ob er, wie der Herzog von Braunschweig gegen den Freiherrn von Sierstorpff, die Vollziehung des gültig gesprochenen Urtheils verhindert und dasselbe cassirt. Es ist einerlei, ob er dieses Alles durch bestimmte Beziehung auf einen besonderen Fall geradezu ausspricht, oder ob der Zweck durch allgemeinere rechts- und verfassungswidrige Verfügungen, Einrichtung von Cabinetsinstanzen oder durch Entscheidungen abhängiger Behörden und incompetenter Commissionen, oder auch durch Befehle der Rückwirkungen authentischer Interpretationen oder anderer neuer Gesetze erreicht werden soll[9]). Es wäre sogar noch verderblicher und empörender, durch solche schändliche Schleichwege die Würde selbst der Regierung und der Gesetzgebung noch mehr zu misbrauchen und zu entehren, als durch die offenen Machtsprüche der Gewalt. Auch hat die Bundesversammlung stets ausdrücklich ihr Recht und ihre Pflicht anerkannt, ganz nach den Grundsätzen des alten deutschen Reichsrechts, „die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte, ihrer nur durch eine verfassungsmäßige Gesetzgebung zu verändernden Organisation und der Rechtsprechung“ zu schützen, sie insbesondere auch gegen jede Art der Cabinetsjustiz vermittelst verfassungswidriger Gesetze und Rückwirkungen, vermittelst der Administrativjustiz u. s. w. zu schützen[10]).

7) S. oben Bd. II. S. 785—792 und die Literatur bei Klüber a. a. O. §. 169.

8) Siehe überhaupt die hierher gehörigen Bundeserklärungen bei Klüber, Oeffentl. Recht §. 217. 218 und 169.

9) Klüber §. 169.

10) S. Klüber §. 169. 217. 239. 366. 373. 391. 474. 535. 550 und oben Bd. II.

IV. Fortsetzung; insbesondere was ist Justizsache im juristischen Sinne oder im Sinne der Justizverweigerung? Schwieriger ist fürs Zweite die Frage: welche Sachen denn als wahre Rechtssachen in dem Sinne anzusehen sind, daß bei ihnen eine Justizverweigerung angenommen werden kann, ob und in wie weit auch Sachen des öffentlichen Rechts, Streitigkeiten über Verfassungs- und Administrationsverhältnisse? Hier müssen nun vor allen Dingen zwei Hauptfragen wohl unterschieden werden.

Die eine ist die im vorhergehenden Artikel untersuchte politische und legislative Frage: in wie weit es etwa, je nach den besonderen Culturzuständen und Verfassungen, politisch möglich und räthlich sei, durch die besondere positive Gesetzgebung die Rechtssachen den gewöhnlichen ordentlichen Gerichten zu entziehen oder zu belassen? Hier beläßt dann natürlich jener Artikel unbedingt alle Civil- und Criminalsachen der Verhandlung und Entscheidung der möglichst unabhängigen ordentlichen Gerichte, und eben so von anderen öffentlichen Rechtssachen, auch noch außer den Criminalprocessen, diejenigen, bei welchen sich diese Verhandlung und Entscheidung ihrer allgemeinen Natur oder den besonderen Verhältnissen nach wichtig, sichernd und zugleich leicht ausführbar zeigt. Für diese zieht er auch die ordentlichen unabhängigen Gerichte der französischen Erfindung einer sogenannten Administrativjustizinstanz vor. Auch für die Competenzconflicte zieht er natürlich die Entscheidung der Gerichte vor, so lange nicht eine völlig unabhängige besondere Gerichtsbehörde für sie gebildet ist. Der Kummer, der Verdruß und die Besorgniß über die jetzige tägliche Minderung der ehrwürdigen früheren richterlichen Unabhängigkeit, wie sie ehemals durch die wahre Inamovibilität der Richter, durch ihre weniger willkürliche Anstellung und Beförderung, durch feste verfassungsmäßige Organisation der Gerichte, durch die ganz unabhängige Reichsjustiz, durch die reichsverfassungsmäßige allgemeine Freiheit der Actenversendung und durch die vergleichungsweise größere Oeffentlichkeit der richterlichen Verhandlungen geschützt wurde — dieser natürlichste patriotische Kummer und Verdruß bewirkt übrigens begreiflich in neueren Zeiten unwillkürlich oft bei Beantwortung jener Fragen manche fast gleichgültige oder geringschätzende Aeußerungen in Beziehung auf den Vorzug der Justizentscheidung, Aeußerungen, welche früher in unserem deutschen Vaterlande unerhört waren.

Die zweite Hauptfrage ist die in diesem gegenwärtigen Artikel zu behandelnde juristische und richterliche Frage: „welche Sachen gehören dem Rechte nach vor die Gerichte, entweder absolut nothwendig oder wenigstens nach dem Naturrechte, nach der allgemeinen Natur eines rechtlichen Zustandes, einer rechtlichen Verfassung, mithin nach der allgemeinen juristischen Voraussannahme, so daß sie **im Zweifel** als wahre Justizsachen von den Gerichten angenommen werden müssen, und daß jede Störung der unabhängigen richterlichen Verhandlung und Entscheidung derselben als Justizverweigerung anzusehen ist, bis und so weit etwa ausnahmsweise eine erwiesene und streng auszulegende verfassungsmäßig gültige besondere positive Einrichtung oder Bestimmung sie der Entscheidung der Gerichte entzieht?"

Zur Entscheidung dieser zweiten Hauptfrage nun führen die oben Bd. I. S. 45 ff. und die im Artikel „Cabinetsjustiz" aufgestellten Hauptgrundsätze:

1) Die Grundlage, die Grundbedingung und die Grundform jeder rechtlichen oder freien Gesellschaft, also auch der Staaten, sobald und so fern sie rechtlich wurden, ist die Heiligkeit und der rechtliche Schutz der Rechte aller Gesellschaftsglieder, der ursprünglichen so wie derjenigen, welche in den ebenfalls auf der rechtlichen Grundlage beruhenden, an die rechtlichen Grundformen gebundenen politischen Verhältnissen erworben werden. Nur unter dieser Grundbedingung dürfen und mögen freie und gewissenhafte Männer, welche ja ihr Recht zur Behauptung und Verwirklichung ihrer

---

S. 785 ff. Zu vergleichen sind insbesondere die provisorische Competenzbestimmung 1817. §. 223. Art. 4. n. 4. und der gebilligte Wangenheim'sche Vortrag in der Beilage 8 zum Prot. vom 5. Juni 1823 und das Prot. v. 29. März 1821 §. 88 und die Prot. v. 1818 §. 241. Bd. VI. S. 226. u. v. 1826 §. 75. Bd. XVIII. S. 159.

Würde, ihrer Ueberzeugung und ihrer Bestimmung fordern und bedürfen, auf dessen Selbstvertheidigung verzichten und sich zum gemeinschaftlichen Staat verbinden und seiner Gewalt unterwerfen.

2) Der gerechte Schutz für ihre Rechte, dieses heißt aber, im Falle der Rechtsstreitigkeit, die Entscheidung unparteilicher, von allen fremden und politischen Interessen unabhängig blos nach dem Recht richtender Dritten — dieses ist mithin das erste und heiligste grundvertragsmäßige Recht aller würdigen freien Gesellschaftsglieder. So wie es die Grundbedingung meiner Entsagung auf Selbsthilfe zum Schutze meines heiligen Rechtskreises war, so bleibt dieses Recht der Selbsthilfe oder erwacht in dem Maße, als der rechtliche Schutz nicht geleistet oder als er ohne anderen verfassungsmäßigen Ersatz aufgehoben wird. Schon die in allen Staaten gestattete Nothwehr und Selbsthilfe in Fällen des Wegfallens gerichtlicher Hilfe erkennt dieses älteste, natürlichste aller Rechte an. Mehr aber noch als gesetzliche Rechtszugeständnisse oder Verbote wirkt hier überall die unüberwindliche Natur der Dinge.

3) Dieses selbst noch dem eigentlichen Staate vorausgehende Recht auf unabhängigen richterlichen Schutz ist und bleibt eine besondere selbstständige Hauptaufgabe auch bei aller Organisation der Staatsgewalt. Es ist dabei gleichgültig, wie man diese Staatsgewalt betrachten wolle, entweder in atomistischer und synthetischer Zusammensetzung nach den verschiedenen Hauptbedürfnissen der Gesellschaft, oder auch nach analytischer Entwickelung ihrer Natur und ihrer verschiedenen selbstständigen Hauptfunctionen oder Gewaltsphären, oder auch endlich nach ihrer ursprünglichen und allmäligen historischen Entwickelung. Nach dieser letzteren bildet jene unparteiische schiedsrichterliche Vermittelung der Streithändel durch unparteiische Dritte, durch unparteiische Genossen, häufig unter Vorsitz auserwählter älterer, weiserer, angesehener Vorstände, den ersten Hauptbestandtheil für eine Staatseinigung und für Entstehung einer Staatsgewalt. Nur erst mit einer etwas vollkommneren Entwickelung des Organismus des Staatslebens bildet sich hierneben auch eine selbstständige allgemeine gesetzgebende und eine allgemein regierende Function oder Gewalt aus. In dem Maße aber, wie sie sich, wie sich überhaupt der Organismus des Staatslebens vollkommener entwickelt, bildet sich auch jene ursprüngliche öffentliche Function und Gewalt, die richterliche, in ihrer Würde und Selbstständigkeit aus. Es ist dieses ganz ähnlich in der That, wie stets vollkommener in den stufenweise höheren thierischen Organisationen, am Vollkommensten endlich im Menschen die früher vermischten drei Hauptfunctionen der Ernährungs-, der Bewegungs-, der Nerventhätigkeit mit ihren Hauptorganen und deren Hauptsitzen in Bauch, Brust und Kopf selbstständig neben und auseinander treten und dennoch zugleich, stets neu vereinigt durch die gemeinschaftliche Lebenskraft, harmonisch zusammenwirken. Eben so treten in den vollkommeneren Staatsorganisationen immer selbstständiger aus einander und einigen sich wieder, unter Herrschaft der nationalen Staatsidee und Lebenskraft, die allgemeine Regierung, die Gesetzgebung und die Richtergewalt.

Darüber indessen, daß die für die gerechte richterliche Function wesentliche Unparteilichkeit, noch mehr als der für sie nöthige juristische Kunstverstand, die selbstständige unabhängige Stellung von unparteiischen Dritten fordere, oder eine Richtergewalt frei von Vermischung mit der regierenden und gesetzgebenden Gewalt, frei von deren Einflüssen auf ihr Richten nach dem bestehenden Rechte — darüber ist, auch abgesehen von der theoretischen Begründung, wenigstens dem Resultate nach die civilisirte Welt einig.

Während immer mehr mit Bewußtsein alle vollkommeneren Staatsorganisationen, wie z. B. die von England, Frankreich, Holland, Schweden, vollends die von Amerika, die der neueren schweizerischen, der belgischen, spanischen, portugiesischen Verfassungen, jene drei Gewalten, ihre Selbstständigkeit und ihre organische Vermittelung zu ihrer Grundlage und Hauptaufgabe machen, wollen freilich einzelne neuere Theoretiker gerade

die richterliche Function nicht als eine selbstständige dritte Gewalt anerkennen, sie, diese richterliche Gewalt, deren Name doch so alt ist als die Geschichte civilisirter Staaten, welche selbst älter und vielleicht unentbehrlicher ist als die regierende und gesetzgebende.

Sie wenden fürs Erste ein: die Vollziehung richterlicher Urtheile gehöre der Regierung an, das richterliche Urtheil selbst aber sei lediglich, eben so wie die Lösung eines mathematischen Problems, eine Function der Urtheilskraft und etwa eines juristischen Kunstverstandes, kein Willensact. Allein es ist schon gegen die Natur der Sache und gegen alle geschichtliche Gerichtseinrichtung, alle Vollziehung gerichtlicher Anordnungen gänzlich von den Gerichten loszureißen. Will man aber auch dieses, so darf man dennoch bloße logische und kunstverständige Urtheile von Nichtrichtern über einzelne Rechtsstreitigkeiten keineswegs mit den Entscheidungen der Gerichte verwechseln. Nur die letzteren haben ja politische und juristische Kraft und Gewalt. Sie haben dieselbe, weil diese Function und Gewalt den Staatsgerichten als ein Theil der allgemeinen Staatsgewalt zugetheilt ist. Sind denn etwa die Urtheile aller Menschen oder auch aller Juristen, etwa auch die Urtheile einer juristischen Partei selbst oder die eines rechtsgelehrten Regenten oder seines Justizministeriums über einzelne Rechtsstreitigkeiten gerichtliche Urtheile und von gleicher Gewalt? Die Entscheidungen aber des Gerichts: „der angeklagte Verletzer B. soll dem verletzten A. Schadenersatz leisten", oder: „der Angeklagte soll als schuldlos anerkannt und sogleich in Freiheit gesetzt werden", oder: „er soll ehrlos sein", oder: „er soll mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht werden" — diese Entscheidungen und Befehle haben sogar, wenn blos kunstverständige Urtheiler, wenn selbst die Regierung und die gesetzgebende Behörde im vorliegenden Falle das Entgegengesetzte urtheilen, im rechtlichen Staate eine unwiderstehliche Gewalt. Die Regierung selbst und die Gesetzgebung darf sie nicht aufheben, muß sie achten, und alle Bürger haben das Recht und die Pflicht, nach ihnen zu handeln, zum Theil auch noch ohne eine besondere Vollziehung etwa mit den Mitteln der Regierung. Sie werden auch gesprochen mit dem wirksamen Willen und Interesse und Zwecke, daß ihnen gemäß das Recht erhalten und hergestellt werde. Eben so gut wie die richterliche Gewalt könnte man ja auch auf solche Art die gesetzgebende wegräsonniren. Man könnte sagen: der Vollzug der Gesetze sei Sache der Regierung, der Ausspruch der gesetzlichen Regel aber nur eine Function der Urtheilskraft und des legislativen Kunstverstandes, welche nur die höchsten Staatsgrundsätze und Staatszwecke auf die besonderen untergeordneten Kreise des staatsgesellschaftlichen Lebens zur Bildung der Regeln für sie richtig anwendeten. Hat man doch vollends die ganze Rechtsgesetzgebung und gerade die beste, die römische, eine juristische Rechenkunst genannt. Bei dem Gesetzgeber bilden, wie bei dem Richter — nur in etwas verschiedenem Verhältnisse, die verfassungsmäßigen Grundsätze und bereits gültigen allgemeinen Gesetze — z. B. über die persönlichen, über die Eigenthums-, über die Vertragsverhältnisse — die Obersätze. Unter diese werden vom Gesetzgeber zum Zwecke richtiger Schlußfolgen auf neue allgemeine gesetzliche Regeln — als Untersätze — die besonderen Rechtskreise über Dienst- oder Kaufverträge subsumirt. Von dem Richter dagegen werden unter jene Obersätze zum Zwecke richtiger Schlußfolgen auf seine Richtersprüche über individuelle bestrittene Dienst- oder Kaufverträge — als Untersätze — diese individuellen Verträge subsumirt. Nicht minder aber hat auch selbst die Regierung unter die verfassungsmäßigen natürlichen und positiven Rechts- und politischen Grundsätze und Gesetze — als Obersätze — alle ihre besonderen Regierungs- und Verwaltungs- oder Vollziehungsverhältnisse — als Untersätze — zum Zwecke richtiger Schlußfolgen auf ihre Regierungsbeschlüsse zu subsumiren. Und die eigentliche Kraft und Wirksamkeit, die Gewalt liegt ja auch selbst bei der Regierung und ihren Beschlüssen, gerade wie bei denen der Gesetzgebung und der Gerichte, wesentlich darin, daß die Staatsverfassung diesen Behörden die ausschließliche Gewalt verlieh, diese ihre Beschlüsse Namens des Staates oder mit der Auctorität

des verfassungsmäßigen Gesellschaftswillens zu erlassen, und daß deshalb die ganze Gesellschaft sich rechtlich durch sie gebunden hält, und Alle in ihren Kreisen sie vollziehen und vollziehen helfen. Die eigentliche Vollziehung, als letzte materielle Gewalt, liegt überall und wenigstens bei freien Völkern in den Bürgern, in ihrem Willen, in ihren Steuern und ihren Diensten. Alle politische Gewalt aber besteht in der einer bestimmten selbstständigen Hauptbehörde durch die Verfassung verliehenen Function zur Fassung gesellschaftlich gültiger Beschlüsse über die Hauptverhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, über Gesetzgebungs-, über Regierungs-, über Richterverhältnisse. Hier beruht wohl jede Entgegensetzung von Gewalt der einen und von bloßer Urtheilsfunction der anderen nur auf baaren Misverständnissen und Verwechselungen, welche aber als sicher verderblich doch nicht länger die wichtigsten praktischen Lehren verwirren oder misleiten sollten.

Die Gegner aber setzen der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der richterlichen Gewalt und der damit zusammenhängenden legitimen Herrschaft derselben in ihrem ganzen Gebiete fürs Zweite auch noch die Besorgniß entgegen, dieselbe möge herabwürdigend und lähmend für die souveräne gesetzgebende und regierende Staatsgewalt wirken; und sodann fürs Dritte endlich die Behauptung, man müsse der Regierung in Streitigkeiten über öffentliche Rechtsverhältnisse gleiche Fähigkeit und gleich guten Willen zur richtigen Entscheidung zutrauen wie den Gerichten. Hier sei auch die gerichtliche Entscheidung nicht so nöthig und wichtig. Gegen die Fehler der höchsten Gerichte habe man keine Hilfe, und die Regierungen würden die Gerichte noch abhängiger machen, wenn denselben die Entscheidung über öffentliche Rechtszustände. Doch dieses Alles beseitigt meist schon ausführlich — und bis jetzt unwiderlegt — der Artikel „Cabinetsjustiz". Diejenigen Gegner, welche nicht etwa zugleich vollkommenen Absolutismus und Despotismus vertheidigen, widersprechen auch bei diesen Einwendungen sich selbst. So wollen ja auch sie, daß die Gerichte, unabhängig und selbstständig organisirt, alle Civil- und Criminalprocesse und andere an sie verfassungsmäßig gewiesene wichtige öffentliche Rechtsfragen mit höchster Staatsauctorität oder souverän entscheiden, und daß die Regierung und die Gesetzgebung diese Entscheidungen als souveräne Entscheidungen zu achten haben. Wie aber, wenn es die Regierung nicht herabwürdigt und lähmt, wenn sie über ihr Vermögen, über ihre eigenen Domänen muß den Civilrichter entscheiden lassen, ja wenn sie bei eigener Verletzung durch Hochverrath und Majestätsbeleidigung, wenn sie bei Angriffen auf die ganze Staatsordnung nur durch den Ausspruch der Criminalgerichte die öffentliche Genugthuung und Sicherheit für die Zukunft muß bestimmen lassen — wie soll es sie denn nun auf einmal herabwürdigen und lähmen, wenn so wie im deutschen Reich selbst gegen des Kaisers geheiligte Majestät, wenn so wie in Frankreich, in England und Amerika noch in anderen für sie meist weniger wichtigen Streitigkeiten richterlicher Ausspruch gilt? Da sind wenigstens Herr von Haller und das Berliner Wochenblatt consequent, welche nach dem Obigen (Bd. II. S. 798) ihre despotischen Regierungen, damit sie nicht herabgewürdigt würden, zum eigenen Richter in ihren Angelegenheiten, vor Allem beim Hochverrath und bei angeblicher Majestätsbeleidigung, machen und alle unparteiische selbstständige Rechtspflege gänzlich aufheben. Wie ferner, wenn die Regierungsbehörden, mit Hilfe etwa auch des Justizministers, niemals die nöthige selbstständige unparteiliche Stellung und Kunstverständigkeit haben, um die unbedeutenden Privatstreitigkeiten zwischen fremden Privatpersonen zu entscheiden und die Strafen von Dieben und Räubern zu bestimmen — wie sollen sie denn nun auf einmal die rechten, die besten Richter in ihren eigenen Sachen, in den öffentlichen Rechten, in den Streitigkeiten über Verletzungen durch ihre (und ihrer Organe eigene) Maßregeln sein? Am Unbedenklichsten sicher war noch ihr Richten in Privathändeln und so lange es keine öffentlichen gab, bei deren Entstehung eben alle Völker die Richtergewalt selbstständiger zu organisiren für nothwendig fanden. Und will man wirklich sagen, die Rechte auf Freiheit, Ehre, Vermögen, Gesundheit, Leben und etwa auf den ganzen Gewerbs- und Nahrungsstand der Bürger und ihrer Familien seien, sofern sie durch verfassungswidrige Verordnungen und Regierungsmaßregeln,

sofern sie durch rechtsverletzende Finanz-, Polizei-, oder Zoll-, oder Militär-, oder Forstgewalt verletzt wurden, weniger werth, als wenn sie ein Civil- oder Criminalproceß bedroht? Sind nicht vollends alle öffentlichen, alle Verfassungsrechte, z. B. die Staats- und Gemeindebürgerrechte, dem edlen Bürger die werthvollsten Güter? Der Schutz unparteiischer Gerichte aber ist doch jedenfalls auch bei aller menschlichen Unvollkommenheit besser als die Entscheidung parteiischer, ebenfalls menschlicher Behörde. Und wenn man gegen ihre Abhängigmachung von Seiten der Regierung, statt durch verfassungsmäßigere Organisation, vielmehr nur dadurch sorgen will, daß man ihrem Schutze die wichtigsten öffentlichen Rechte entzieht, muß man ihnen dann nicht auch die Criminalprocesse, zumal die politischen und die Klagen gegen den Fiscus und Anderes, entziehen? Oder haben etwa die politischen Schutzmittel unserer Rechte bisher so wirksam und ausreichend sich bewiesen, daß wir das gute alte Recht des richterlichen Schutzes sorglos preisgeben dürften?

Sodann aber fürchten ja auch die Gegner keine Herabwürdigung und Lähmung der souveränen Regierungs- und Gesetzgebungsgewalt, wenn diese beiden, eine jede in ihrem Kreise, mit höchster Gewalt ihre Beschlüsse fassen. Könnte ja doch möglicher Weise die Regierung durch ihre Rechte, alle Beamten anzustellen, die Armee zu befehligen, den Parlamentsbeschlüssen ihre Zustimmung zu verweigern, alle gesetzgeberischen Absichten des Parlaments lähmen und herabwürdigen. Dieses aber könnte nicht minder seinerseits durch die Verweigerung seiner Zustimmungen und Steuerbewilligungen die Regierung eben so lähmen und herabwürdigen. Dennoch aber ziehen selbst die Gegner mit allen würdigen Völkern und Regierungen die Schwierigkeiten und Gefahren der Freiheit und eines vernünftigen Gleichgewichts der Gewalten dem Verderben und der Schande einer despotischen Gewalt vor. Sie rechnen auch bei Collisionen mit Recht auf eine jedesmalige endliche freie Vereinigung der verschiedenen selbstständigen Gewalten durch die höchsten Ideen und Lebenskräfte des Vaterlandes und durch alle organischen Vereinigungsmittel der Verfassung. Die Gewalten gehen mit einander, sagt Montesquieu, weil sie allein gar nicht gehen können.

Dieses gilt aber ganz besonders auch von der richterlichen Gewalt. Diese ist vollends die ungefährlichste wegen der durch ihr Wesen gegebenen Beschränkung ihrer Thätigkeit auf die Entscheidung der einzelnen concreten Rechtsstreitigkeiten nur auf erhobene Klage des Verletzten und bei ihrem Mangel an aller materiellen Gewalt; ferner bei der Ernennung der Richter vom Regenten, bei ihrem Gebundensein an alle verfassungsmäßigen Gesetze, überhaupt bei ihrer Unterordnung unter die gewöhnlich mit der Regierung und der Gesetzgebungsbehörde verbundene allgemeine höchste Verfassungsgewalt und die verfassungsmäßige Reform bei etwaigen irgend bedenklichen eigenwilligen verfassungswidrigen Störungen durch richterliche Verkehrtheit. Wahrlich davon, daß für den Rechtsschutz ohnmächtige und abhängige Gerichte alle Verfassung und allen Rechtszustand, die Sicherheit des Eigenthums und den Wohlstand, die Blüthe und Kraft der Völker zerstörten, die Bürger in die Kerker oder in die Verbannung stießen oder ihr Blut in Strömen vergossen, davon spricht überall die alte und, leider! auch die neuere Staatengeschichte. Ueberall, wo Despotismus und Macchiavellismus nach Herrschaft strebten, da würdigten sie zuerst die Gerichte herab. Wo aber ist denn dagegen, vollends in einer gut organisirten freien Verfassung, jemals die selbstständige Gewalt der Gerichte wesentlich verderblich geworden? Etwa da, wo sie die freieste und kräftigste war und ist, in dem freien Norwegen und Schweden, in Holland und Belgien, in England und Frankreich und vollends da, wo sie, wie in unserem deutschen Reiche und in Nordamerika, völlig unabhängig über jede Rechtsbeschwerde, selbst über verfassungswidrige Gesetze und Regierungshandlungen richtete und noch richtet? War nicht die volle Unabhängigkeit und Ausdehnung des Rechtsschutzes der deutschen Reichs- und Landesgerichte in Verbindung mit den Actenversendungen an die ganz unabhängigen Schöffenstühle und Spruchcollegien in dem traurigen, durch Bürgerkriege verschuldeten Schiffbruche der Einheit und Freiheit des deutschen Reichs noch der glänzendste und wohlthätigste Punkt? Leidet etwa heute Frankreich dadurch Noth, daß selbst neben seiner beson-

deren Administrativjustizbehörde die ordentlichen Gerichte bei völliger Inamovibilität und Oeffentlichkeit noch in so manchen öffentlichen Rechtssachen entscheiden, die man bei uns den Gerichten entziehen will; z. B. bei der Expropriation für öffentliche Zwecke, bei Streitigkeiten über Personenrechtsverhältnisse, Vormundschaften u. s. w., ferner über verfassungsmäßige Wahlrechte und das Recht, Mitglied der Geschworenen zu werden, oder, wie vor einigen Jahren, über die höchste politische Frage, über den Belagerungszustand von Paris. Dort rettete der Cassationshof, indem er die im Belagerungszustande ausgesprochenen Todesurtheile wegen Verfassungswidrigkeit der Belagerungserklärung cassirte, das Leben vieler Bürger zugleich mit der Verfassung und wahrscheinlich auch das Königthum. Der Staatsstreich der Belagerungserklärung wurde alsbald zurückgenommen. Ja, würde es wohl wirklich gefährlich sein für Frankreich, wenn den ordentlichen Gerichten selbst die von dem despotischen Centralisationseifer Napoleon's dem Staatsrathe, als einer besonderen Administrativjustizinstanz, übergebenen öffentlichen Rechtssachen belassen würden? Ist's ja doch längst anerkannt, daß diese Centralisation die Verwaltung zugleich mit der Freiheit verdirbt, an die Stelle warmen heilsamen Gemeingeistes einen inhaltlosen politischen Oppositionsgeist erzieht und das Staatswohl und die Regierung gefährdet!

Wo sich freilich im Allgemeinen oder, nach unseren heutigen Verhältnissen und Verfassungen, eine wesentliche Störung der Regierung und Gesetzgebung durch die richterliche Entscheidung öffentlicher Rechtsstreitigkeiten oder ein heilsamer und genügender Ersatz des Schutzes der letzteren durch andere Verfassungsmittel nachweisen läßt, da möge dieser Ersatz eintreten. Aber man halte streng an dieser Bedingung, und niemals kann doch dieses im Allgemeinen das natürliche Rechtsprincip oder die allgemeine Regel und die rechtliche Präsumtion über die gerichtliche Zuständigkeit, kurz über Justizsachen und über Justizverweigerung umstürzen.

4) Aus unseren drei ersten Hauptsätzen ergiebt sich nehmlich zur Entscheidung unserer Frage von selbst die allgemeine Regel, welche in den im Artikel Justiz citirten Abhandlungen insbesondere Pfeiffer und Minnigerode — zwei wissenschaftlich und praktisch bewährte allgemein verehrte ausgezeichnete Juristen — ausführlich vertheidigen. Nach dieser Regel begründet im Zweifel, das heißt bis zur Nachweisung verfassungsmäßig gültiger Ausnahmen in dem bestimmten Staate, jede von einem Rechtsmitgliede gehörig erbetene richterliche Hilfe gegen jede angebliche verfassungswidrige Verletzung eines ihm verfassungsmäßig zuständigen oder von ihm wohlerworbenen Rechts eine Justizsache. Es ist für den Begriff an sich einerlei, ob das verletzte und ob das verletzende Rechtssubject eine physische oder moralische, eine öffentliche oder eine Privatperson ist, ob sie das Recht auf den Grund privatrechtlicher oder öffentlicher Gesetze erworben, ob es seiner Natur nach öffentliches oder Privatrecht ist, und ob es der Beklagte in öffentlicher Eigenschaft oder als Privatmann verletzte. Auch ändert es an dem Begriffe der Justizsache Nichts, ob die Klage über die Rechtsverletzung mehr oder minder augenfällig unbegründet ist, ob der richterliche Ausspruch über sie bestehen müsse in einer schon wegen Mangels an einem rechtsgültigen Klagegrunde zu gebenden Abweisung, oder in einer erst nach Veranlassung gegenseitiger Verhandlung zu gebenden Entscheidung. Dieses selbst ist ja bei erhobener Klage eine wesentliche Aufgabe des richterlichen Urtheils. Wer aber dieses Urtheil zum Voraus dem Richter über ganze Classen von Beschwerden nehmen dürfte, der könnte beliebig wirkliche Rechte dem richterlichen Schutze entziehen. Haben die Gerichte hier nicht zu richten, so sind sie nicht mehr wahre, unabhängige Gerichte.

Von selbst aber ergeben sich schon nach der Natur und Begründung dieses Princips, und dann auch nach der allgemeinen Natur jeder geordneten Verfassung sehr wesentliche Beschränkungen für die so übermäßig gefürchtete allzu große Ausdehnung der richterlichen Processe.

1) Ausgeschlossen von gerichtlicher Wirksamkeit bleiben namentlich schon nach dem obigen Begriffe und übereinstimmend mit dem Rechtsgrundsatze: „wo kein Kläger ist, da ist kein Richter" alle Verletzungen, gegen welche nicht von Seiten des verletzten Berechtigten

die Rechtshilfe gehörig nachgesucht wurde. Schon aus diesem Grunde war es eine für jede gute Verfassung tadelnswerthe Ueberschreitung der gerichtlichen Gewalt, wenn die alten französischen Parlamente eine wahrhaft ständische Steuerbewilligungs- und Gesetzgebungsgewalt durch ihre eigenmächtige Versagung der Einregistrirung der königlichen Ordonnanzen ausübten. Eine solche Usurpation war nur möglich und selbst heilsam in dem fehlerhaften historischen Zustande der französischen Monarchie und nachdem ihrerseits die Könige die Verfassung und die ständischen Bewilligungen verdrängt hatten. Nur hier konnte der Versuch der Parlamente entstehen, auf ihren früheren historischen Zusammenhang mit den Ständen, mit den politischen Parlamenten, gestützt, ein Gegengewicht gegen die schrankenlose Willkür der Cabinetsordonnanzen zu bilden.

2) Eben so müssen die Gerichte selbst auch bei erhobenen Beschwerden wegen mangelnder Rechtsgründe in der Person der Kläger alle diejenigen Einzelnen abweisen, welche wegen angeblicher Verletzungen auftreten, die ihrem Wesen nach eine ganze moralische Person treffen, welche andere verfassungsmäßige Bevollmächtigte zur regelmäßigen Vertheidigung ihrer Rechte hatte. Schon deswegen sind der Regel nach ausgeschlossen alle Klagen einzelner Bürger oder einzelner Corporationen über die Verletzungen gegen das ganze Volk, da, wo dasselbe durch seine Regierung repräsentirt, oder wo es gegen der Regierung Verletzungen durch repräsentative Stände vertreten werden soll. Freilich da, wo diese fehlen, da konnten und können Corporationen und Bürger für die ja auch ihnen zustehenden Verfassungsrechte den Schutz anrufen. Die deutsche Reichsverfassung kannte insbesondere auch das Mittel der Syndicate oder eines Zusammentretens der Bürger, um Jemanden zur Anstellung einer Klage, namentlich bei den Reichsgerichten, z. B. wegen verfassungswidriger Steuerausschreibungen, zu bevollmächtigen.

3) Wegen mangelnden Rechtsgrundes in der Sache aber müssen die Gerichte ohne Streitverhandlungen abweisen alle Klagen gegen verfassungsmäßige Verfügungen. So müssen sie z. B. abweisen Beschwerden gegen Gesetze und Regierungsmaßregeln, welche einestheils äußerlich rechtlich als solche erscheinen, das heißt in der verfassungsmäßigen Gewaltsphäre der Gesetzgebung oder der Regierung, oder in Beziehung auf Verfassungsveränderungen in der Gewaltsphäre der dazu ermächtigten Verfassungsgewalten enthalten waren, und welche zugleich in den verfassungsmäßigen äußeren Formen erlassen wurden, und bei welchen dann noch anderentheils dem Inhalte nach die Verfassungsgrundsätze über die Schranken dieser Gewalten nicht überschritten wurden. Wenn so die Gesetzgebung nach dem ihr überlassenen rechtlichen und politischen Ermessen allgemeine Gesetze für die Zukunft erläßt, so findet natürlich keine Klage Statt, wenn etwa Jemand vermeint, er hätte bei diesen rechtlichen oder politischen Ermessen bessere Bestimmungen machen können, und die erlassenen würden ihm hinderlich oder schädlich werden. Allermeist, zumal da, wo die Factoren der Gesetzgebung auch die Gewalt der Verfassungsveränderung in denselben Formen wie die Gesetzgebung auszuüben haben, und wenn nicht, so wie in Amerika, bestimmte Rechte, dort z. B. die der Preßfreiheit, der Volksversammlung, der Glaubensfreiheit, ausdrücklich ihrer Aufhebung entzogen sind, wird dem Inhalte nach ein formell gültiges Gesetz nicht anzugreifen sein. Aber dem Richter auch das Recht zur Prüfung der formellen Verfassungsmäßigkeit der Normen zu entziehen — dieses heißt allen Rechtszustand und die Verfassung der Willkür preisgeben und die Gerichte zu Organen dieser Willkür erniedrigen.

4) Wegen der nothwendigen Selbstständigkeit der drei Hauptfunctionen oder Gewalten können ihre persönlichen Repräsentanten nie persönlich verantwortlich gemacht und verklagt werden über die Art der Ausübung ihrer Functionen. So schon die Stände und die Richter nicht, vollends aber in gar keiner Weise, auch nicht einmal wegen anderer äußerer Vergehen die persönliche Majestät des Regenten, was jedoch das deutsche Reichsrecht bekanntlich selbst für den Kaiser nicht anerkannte.

Das positive Verfassungsrecht der Staaten wird außerdem bei größerer Ausdeh-

nung und Verwickelung der Staatsverhältnisse mehr oder minder, um Collisionen vorzubeugen, durch Ausnahmsbestimmungen zur Erledigung mancher Beschwerden den Schutz der ordentlichen Gerichte durch besondere Gerichte oder auch durch andere Verfassungsmittel ersetzen.

Dieses ist zunächst und am Allgemeinsten der Fall bei allen Streitigkeiten zwischen den Ständen und der Regierung wegen Verletzung des öffentlichen Rechts. Hier entscheiden entweder besondere Gerichte, wie der Justiza in den altspanischen Verfassungen, oder wie das besondere Schiedsgericht der mecklenburgischen Verfassung, oder wie das allgemeine Bundesschiedsgericht für alle deutschen Staaten, oder auch, vermittelst der ständischen Anklagen der Beamten und Minister, die obersten Landesgerichte, wie in Baden, oder ein besonderer Staatsgerichtshof, wie in Würtemberg, oder das Oberhaus, wie in England und Frankreich. Außerdem giebt auch die Verfassung noch andere politische Schutzmittel, dem Regenten z. B. die Kammerauflösungen, den Ständen Vorstellungs- und Beschwerderechte, beiden die Mittel der Unterhandlung und des Gebrauchs ihrer Verwilligungs- und Verweigerungsrechte, endlich die Oeffentlichkeit und Freiheit der Presse und die Berufung auf die öffentliche Meinung und die Kraft eines gesunden kräftigen Nationalsinnes. Und welche unermeßliche Schutzmittel vollends englische, französische, amerikanische, belgische Verfassungen dem Volke für Vertheidigung seiner Verfassungsrechte geben, dieses ist bekannt. Im deutschen Reiche und in dem nordamerikanischen Staatenbunde entschieden und entscheiden auch über öffentliche Rechtsverletzungen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt der Regierung und der Stände die ordentlichen Reichs- und Bundesgerichte. Einen genügenden Schutz jedenfalls muß die Verfassung sowohl der Regierung wie den Ständen und dem Volke begründen — sonst tritt entweder die Rechtlosigkeit und Verderblichkeit tyrannischer Gewalt oder die gewaltsame Selbsthilfe und zuletzt Beides ein. Je mehr aber dem gerichtlichen Schutze, wenn auch einem besonders organisirten, hier Raum gelassen ist, desto weniger nähert sich auch der Gebrauch anderer Verfassungsmittel der tyrannischen oder der revolutionären Gewalt, desto geschützter ist der Rechtszustand. Gut organisirte, mit inamoviblen Richtern besetzte Gerichtshöfe werden immer eine unparteiische Stellung zwischen den verschiedenen Gewalten und zwischen ihnen und den Bürgern einnehmen können.

Fernere Ausnahmen von der Rechtshilfe der ordentlichen Gerichte begründen die positiven Verfassungen in neuerer Zeit zum großen Theile bei Beschwerden der einzelnen Bürger und Corporationen wegen Verletzungen, nicht blos des allgemeinen öffentlichen Rechts, sondern auch wegen Verletzungen der von ihnen persönlich erworbenen verfassungsmäßigen öffentlichen Rechte. Gegen Verletzungen von Seiten der Regierung oder der Stände glaubt man, vorzüglich in Deutschland seit der despotischen Rheinbundsepoche meist nur durch Vorstellungen bei höheren Verwaltungsstellen, seit der constitutionellen Zeit durch schon angedeutete verfassungsmäßige Schutzmittel, durch die Volkswahlrechte und die Reverse und Petitionen bei den verschiedenen Administrativstellen und zuletzt bei dem Regenten und den Ständen genügend sich zu schützen. Daß dieser Schutz sehr oft nicht schützt, und daß das deutsche Reich und der nordamerikanische Bund auch hier den Schutz der ordentlichen Reichs- und Bundesgerichte begründeten und nöthig hielten, dieses ist bekannt. So schützten z. B. die deutschen Reichsgerichte noch bis zur Auflösung des deutschen Reichs alle Bürger gegen verfassungswidrige Steuergesetze [11]), selbst noch gegen die eines Friedrich des Großen, oder auch alle Beamten gegen willkürliche Entlassung von ihrem Amte. So schützten sie noch kurz vor dieser Auflösung z. B. der Stadt Lahr ihre vorzügliche städtische Verfassung gegen einseitig von der Landesregierung verfügte Abänderungen und verurtheilten diese zu vollständiger Zurücknahme derselben. Auch flossen diese Reichsjustizgrundsätze keineswegs aus dem Gedanken einer Oberhoheit des Reichs über die Landesregenten. Diese hatten die Reichsgerichte als ihre gemeinschaftlichen Gerichte ein-

11) S. oben „Deutsches Staatsrecht" Bd. III. S. 786. 799.

gesetzt, ernannten die Richter, und selbst gegen des Kaisers Majestät, gegen das geheiligte Reichsoberhaupt, galt der gerichtliche Rechtsschutz sogar bis zur persönlichen Verurtheilung [12]) eben so wie gegen jeden Reichsfürsten, ohne für die geheiligte Würde der Majestät des ersten Souveräns der Christenheit herabwürdigend zu scheinen. Nein, es waren dieses die alten ursprünglich deutschen Rechtsgrundsätze, wie sie von jeher vorzüglich in den alten Gau- und Provinz- und Reichsgerichten ausgeübt wurden. Es war die Achtung gegen diese Grundsätze, wornach für die unentbehrliche moralische Grundlage aller Obrigkeit die Heiligkeit des Rechts gehalten wurde. Ohne diesen Gedanken ließe sich selbst noch das Bundesschiedsgericht und der gegen Justizverweigerung so wie der in den Artikeln 53 und 63 zum Schutze der im Bunde verbürgten deutschen Nationalrechte und besonderen Berechtigungen „allen Betheiligten" gegen den eigenen Regenten gegebene Recurs an die Bundesgewalt mit der Souveränetät nicht vereinigen. Verletzt aber der Schutz eines öffentlichen Rechts die Würde nicht, so thut es auch der eines anderen nicht. In Amerika hat auch die vollste Ausdehnung des gerichtlichen Schutzes noch keine Klagen veranlaßt. Und für ein Beispiel einer schädlichen Einwirkung gleicher Ausdehnung von Seiten der deutschen Reichsgerichte ließen sich leichtlich tausend Rechtsverletzungen seit der Aufhebung derselben nachweisen.

Am Allgemeinsten lassen mit Recht alle rechtlichen Verfassungen allen einzelnen und moralischen Personen den Schutz der ordentlichen Gerichte nicht blos für ihre dem Ursprunge nach privatrechtlichen, sondern auch für die aus öffentlichen Titeln erworbenen Privatrechte. So bleibt dieser Schutz für die Rechte der Persönlichkeit, der Freiheit, der Ehre und des Eigenthums der Bürger auch in dem Criminalprocesse, so den Beamten für ihre Besoldungs- und Pensionsrechte. Es ist sicher höchst mistrauisch oder verächtlich gegen die Gerichte und Mistrauen erweckend gegen die Gerechtigkeit der Absicht, es ist geringschätzend und gefährlich für die Rechte der Bürger, ihnen gegen die Verletzungen ihrer persönlichen und Vermögensrechte durch verfassungswidrige Administrativgewalt allen natürlichen gerichtlichen Schutz rauben zu wollen, den Schutz selbst in den wichtigeren Fällen und in der letzten Instanz, ja sogar die alten deutschen Klagen gegen den Fiscus bei den Reichs- und den Landesgerichten auf die Entschädigungen wegen solcher Verletzungen, wenn ihnen die höhere Administrativbehörde nicht abhalf und wenn etwa nach den positiven Gesetzen den Administrativverfügungen ihr Lauf gelassen werden mußte [13]). Selbst die Verweisung dieser Sachen an eine besondere Administrativjustiz ist nur dann zulässig, wenn diese Administrativrichter richterliche Inamovibilität erhielten und so, ähnlich wie ein Gericht für Handelssachen, nun ein besonderes Sachgericht gebildet würde. Bloße Recurse bei den gewöhnlichen Administrativstellen, die hier stets betheiligte und befangene Richter in eigener Sache, blos abhängige Organe der hier selbst betheiligten Regierungsgewalt bilden, schützen der Natur der Sache und aller Erfahrung nach niemals das Erste und Heiligste der Gesellschaft — den Rechtszustand der Bürger.

V. Die Wichtigkeit des wahren Rechtsprincips in Beziehung auf Justizsachen und auf Justizverweigerung. — Das Wichtigste ist es vor Allem, die moralische Macht der Grundsätze festzuhalten, mithin dem natürlichen Rechtsprincipe nach im Zweifel alle bestrittenen Rechte unter dem Schutze der unparteiischen Gerichte zu lassen, und nur bei dringender politischer Nothwendigkeit und gegen möglichsten anderweitigen Schutz einzelne, nie zu präsumirende und stets streng auszulegende Ausnahmen zuzulassen. Auch die Entscheidung, ob bei der besonderen Anrufung richterlicher Hilfe dieselbe zuständig, oder ob eine positive Ausnahme nachweisbar ist, die Entscheidung also über die sogenannten Competenzconflicte, bleibt natürlich hiernach im Zweifel und so lange den ordentlichen Gerichten,

12) Oben Bd. III. S. 788.
13) Klüber a. a. O. §. 474 u. 391. 550.

bis sie etwa durch verfassungsmäßige Ausnahmsbestimmung einer besonderen unabhängigen gerichtlichen Behörde zugewiesen wurde. Ein anderes Princip aber für die Justizsachen und die Justizverweigerung, als das aufgestellte, als das uralte des wohlerworbenen Rechts, ist nimmer und nimmer zu finden. Man hat — so zeigen es alle bisherigen Untersuchungen dieses Gegenstandes — nur zu wählen zwischen diesem wahren uralten Rechtsprincipe, oder zwischen völliger Principlosigkeit bei der Entscheidung gerade der wichtigsten aller Rechtsfragen, bei der Vorfrage für allen rechtlichen Schutz.

Giebt man nun aber diesen heiligen Rechtsgrundsatz auf, macht man principlos allen Rechtsschutz, also das Recht selbst von der Politik abhängig, von schwankendem und wechselndem politischen Ermessen und Belieben, läßt man durch dieses gerade die wichtigsten Rechtssachen dem ordentlichen Rechtsschutz entziehen: dann hat man nicht blos materiell den ganzen Rechtszustand durchlöchert, man hat ihm auch seine Heiligkeit und moralische Lebenskraft in den Gemüthern der Menschen, in den Gefühlen der Rechtsgelehrten, der Regierung, der Bürger geraubt. Man untergräbt alsdann das Rechtsgefühl der Bürger und ihren höchsten patriotischen Stolz, den auf einen wahren Rechtszustand ihres Vaterlandes, man untergräbt die Achtung der Juristen und der Richter gegen sich selbst, gegen ihren hohen und heiligen Beruf, die stärkste und edelste Triebfeder für dessen würdige und glückliche Erfüllung. Sie sollen jetzt nur gut, nur unparteiisch und einsichtig genug sein zur Entscheidung über die unwichtigeren Rechtssachen, nicht für die über die wichtigsten, über die öffentlichen Rechte. Ihr unparteiisches Urtheil soll nicht die Regel bilden, nicht den ganzen Rechtszustand bewachen, sondern nur die einzelnen, von politischem Belieben ihnen ausnahmsweise zugewiesenen Streitigkeiten, zuletzt etwa nur die Privathändel der Bürger unter einander schlichten. Es soll herabwürdigen, im Fall eines Rechtsstreites ihrem Rechtsausspruche huldigen zu müssen. Der Eine will sie als parteiisch gesinnt für den revolutionären Pöbel, der Andere als knechtisch befangen für die Regierungswillkür darstellen. Wahrlich weit mehr als alle einzelnen materiellen politischen Störungen wiegt dieser allgemeine moralische Nachtheil. Wenn irgend Etwas, so bedarf, so wie zu Anfange der Pandekten die treffliche römische Jurisprudenz es fordert, das Recht einer heiligen Kirche, deren Priester, die Juristen, sie und ihre Satzungen lebendig erhalten und sie vor Entweihungen durch fremdartige Einmischungen bewahren. Das ist die höchste, die praktisch so folgenreiche Tüchtigkeit römischer Juristen und englischer Patrioten und Staatsmänner, daß sie stets, auch bei dem factischen Siege des Schlechten, doch, zur Rettung der Ehre des Vaterlandes, zur Milderung der bösen und als Lichtpunkte für bessere Zeiten, die moralische Macht der rechten Grundsätze bewahrten. Sie und nicht die materiellen Kräfte beherrschen die Welt, und zwar um so mehr, je mehr, so wie bei uns, die Civilisation steigt. Sie allein haben dauernden unsterblichen Werth und segensreiches Wirken. Gewiß es war ein Grund und eine Folge und ein Beweis der größten Vortrefflichkeit der römischen Jurisprudenz, daß sie selbst noch in den gesunkensten Zeiten des Vaterlandes sogar den weltherrschenden Imperatoren die wiederholten achtungsvollen Erklärungen abgewann, daß auch diese selbst eben so wenig, wie einst die Volksversammlung und der Senat, mit Gültigkeit etwas Ungerechtes befehlen und „die ewigen unabänderlichen natürlichen Rechtsgrundsätze" aufheben und verletzen konnten, daß auch sogar sie, die sich Götter schelten ließen, laut das Recht als über aller Staatsgewalt stehend, als deren Quelle und unverletzliche Grundlage anerkannten und es ausdrücklich selbst heiligten: „rechtswidrige fürstliche Vorschriften sollten von keinem Richter befolgt werden"[14]); einen Rechtsgrundsatz, den besonders in Bezie-

14) Bekannt sind außer Justinian's Erklärungen im Titel de jure naturali die Erklärung der Kaiser Theodosius und Valentinian in C. 4. de legib.: „Daß es würdig der Majestät sei, sich den Gesetzen unterworfen zu erklären, da auf der Achtung des Rechts auch die Regentengewalt beruhe, und da es größer sei als Herrschergewalt, daß die fürstliche Regierung sich den Gesetzen unterordne, und daß daher gleich einem Orakel heilig ihre Erklärung zu achten sei, über diese Gränze ihrer Gewalt"; und eben so jener Kaiser

hung auf die Ungültigkeit aller Cabinetsjustiz die allgemeinen und besonderen deutschen Gesetze so oft wiederholen [15]). Wo sollen auch den Rechtsgrundsätzen, wo dem Vernunftrecht und den höchsten Rechtsgrundsätzen des Vaterlandes ihre Achtung und die Kraft bleiben, wenn sie keine selbstständige Organisation, keine eigene Macht haben, sich zu erhalten und zu schützen in dem wechselnden leidenschaftlichen parteisüchtigen politischen Getreibe der Menschen, wenn sie und dieser Schutz preisgegeben werden einem principlosen schwankenden politischen Belieben, wenn sie untergeordnet werden den politischen Tagesinteressen administrativer politischer Behörden? Ihre Achtung und Heiligkeit muß sinken, wie die Achtung und der Glaube für eine Religion und eine religiöse Kirche verloren sind, sobald man ihre Satzungen den politischen Interessen, der politischen Willkür unterstellt. Sollen sie den Bürgern heilig bleiben, und dadurch die festeste sicherste Stütze, so wie der Freiheit, so auch der Regierung selbst bilden, so muß auch diese sich ihrem parteilosen Ausspruche beugen.

Blickt doch, ihr kurzsichtigen Rathgeber der Könige, die ihr täglich die der Regierungswillkür unbequeme Unabhängigkeit und Ausdehnung des gerichtlichen Rechtsschutzes zu beschränken rathet — blickt, ihr allzu viel den politischen Formen vertrauenden Freiheitsfreunde, die auch ihr die ebenfalls der politischen Parlamentswillkür unbequeme Rechtsmacht der Gerichte preisgebt — blickt auf das hochgehende, auf das bis in die innersten Tiefen aufgeregte Meer unserer heutigen Gesellschaft — was soll denn bei den ersten unvermeidlichen Stürmen der schützende Damm werden für die Throne und für die Freiheit, für unsere ganze Civilisation, der Damm gegen Pöbelherrschaft und Militärdespotismus — was, wenn es die heilige Macht des Rechts nicht ist? So befestiget ihn denn und beugt euch selbst dem Rechte, damit auch die Anderen es thun!

VI. Die Mittel zum Schutze gegen Justizverweigerung. Durch das Bisherige sind die Grundsätze festgestellt, nach welchen in jedem vorkommenden Fall eine Justizverweigerung oder Verzögerung anzunehmen ist. Das besondere Verfassungsrecht der einzelnen Staaten muß die inneren Mittel an die Hand geben, wodurch diese wichtigste aller Verfassungsverletzungen zu verhindern und aufzuheben ist. Der Artikel „Executionsordnung" aber lehrt, was der Bundesversammlung zu thun obliegt, wenn an sie die Beschwerde einer Verweigerung und Verzögerung der Justiz gebracht wird, nachdem die inneren verfassungsmäßigen Mittel nicht zum Ziele führten. Bei Klüber §. 169 und oben in dem Artikel „Domänenkäufer" finden sich Nachrichten über die bisher an die Bundesversammlung gebrachten Beschwerden und die dadurch herbeigeführten Bundesverhandlungen und ihre Resultate. Möchten nie die allerdings schon in der Natur eines Bundes souveräner Regierungen und noch mehr in den besonderen deutschen Verhältnissen begründeten Schwierigkeiten für einen wirksamen Schutz der Unterthanen- oder der Volksrechte die wohlthätige Wirkung der ehrenwerthen bundesmäßigen Anerkennung und Verbürgung des wichtigsten aller Verfassungsrechte, des Rechts der Bürger auf eine überall durchgreifende unabhängige Justiz, hemmen und verkümmern!

Wenn jedes Volk, das sich selbst nicht aufgeben will, vor Allem seine eigenthümlichen historischen Vorzüge heilig bewahren muß, so achte Deutschland stets seine altehrwürdigen Grundsätze über vollen rechtlichen Schutz! C. Welcker.

K.

Kabinet, s. Cabinet.

Kärnthen, s. Oesterreich.

Kaiser, s. Titulatur.

Kameralwissenschaft. Die wirthschaftliche Thätigkeit, d. h. die auf Hervorbringung, Erwerbung und zweckmäßige und sparsame Verwendung materieller (sachlicher)

---

und des Kaisers Anastasius ausdrückliche Vorschriften: „daß ihre rechtswidrigen Befehle nicht zu achten seien." C. 6. Si contra jus und C. 7. de precibus.

15) S. oben Bd. II. S. 785—792. S. auch Klüber a. a. O. 217. 371.

Güter gerichtete Thätigkeit der Menschen, gründet sich auf die unabweislichen Bedürfnisse der menschlichen Natur. In dieser natürlichen Nothwendigkeit der wirthschaftlichen Beschäftigung der Menschen und in ihrer Wichtigkeit für das unzertrennliche materielle und geistige Wohl der Einzelnen, der Völker und Staaten liegt die Rechtfertigung einer wissenschaftlichen Auffassung jener Thätigkeit: einer Wirthschaftslehre [1]) oder, um sie mit demjenigen Namen zu bezeichnen, der sich aus deutschen Staatsverhältnissen gebildet hat: einer Kameralwissenschaft.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse lassen sich nach verschiedenen Gesichtspunkten auffassen; nach ihrer rechtlichen, sittlichen, politischen, oder aber nach ihrer rein wirthschaftlichen Seite; und es ist klar, daß die Wirthschaftslehre, je nachdem man sie z. B. von dem rein wirthschaftlichen oder von dem politischen Standpunkte aus behandelt, eine verschiedene Stellung in dem Kreise der Wissenschaften überhaupt und ein größeres oder geringeres Recht erhält, bei höheren gesellschaftlichen Fragen sich eine entscheidende Stimme zuzueignen.

Geht man von dem rein wirthschaftlichen Standpunkt oder von der Frage aus: welches sind die Bedingungen des wirthschaftlichen Wohles der Einzelnen und der Gesellschaft? so erscheinet die Wirthschaftslehre als ein selbstständiges, in sich abgeschlossenes Glied in der Kette der Wissenschaften. Das Princip, welches innerhalb dieses wissenschaftlichen Gebiets alle Fragen entscheidet, ist das wirthschaftliche Wohl. An diesem Maßstabe werden alle wirthschaftlichen Bestrebungen, selbst alle Maßregeln des Staats, welche auf sie Einfluß ausüben, gemessen.

Betrachtet man aber die wirthschaftliche Thätigkeit von dem politischen Standpunkte; fragt man, welchen Einfluß sie auf das gesammte Staatsleben ausübe? so bildet die Wirthschaftslehre einen Theil der Staatswissenschaft, und die wirthschaftlichen Strebungen und Resultate sind hier nicht blos nach Preis, Maß und Gewicht zu beurtheilen, sondern die höheren staatswissenschaftlichen Principien machen ihre Herrschaft geltend.

Es ergiebt sich von selbst, daß alle wirthschaftlichen Fragen, sobald sie in irgend einer Weise über das rein wirthschaftliche Gebiet sich hinaus erstrecken und in das gesellschaftliche Leben eingreifen, nach ihrer Beantwortung in der reinen Wirthschaftslehre noch einer höheren Revision in der Staatswissenschaft sich zu unterwerfen haben.

Die Behandlung der Wissenschaft auf die eine Weise schließt die andere keineswegs aus. Es scheint vielmehr die doppelte Weise der Behandlung mannigfach fördernd für dieselbe zu sein.

Wird in der Wirthschaftslehre, wenngleich einseitig, das wirthschaftliche Interesse allein als Princip aufgestellt, so wird dieser Seite ungetheilte Aufmerksamkeit gewidmet, und es läßt sich um so sicherer eine erschöpfende Behandlung derselben erwarten. Ueberdies führt eine tiefere Betrachtung der gesellschaftlichen Entwicklung zu der Ueberzeugung, daß in den meisten Fällen das wirthschaftliche und das geistige Wohl und Weh der Völker innig mit einander verknüpft sind.

Jene einseitige Behandlung der Wissenschaft giebt ferner den Bearbeitern Veranlassung, mehr in die niederen Sphären des wirthschaftlichen Privatlebens hinabzusteigen, die Gebiete der Privatwirthschaftslehren zu durchforschen und mit den daraus abstrahirten Sätzen die allgemeineren Disciplinen zu befruchten. Eben so kann hieraus für die Privatwirthschaftslehren Nutzen gezogen werden, indem die Grundsätze der allgemeineren Lehren auf sie übertragen und jene durch diese auf eine höhere Stufe der wissenschaftlichen Ausbildung gehoben werden.

Die Bearbeiter der Staatswissenschaft aber erhalten eine Seite des Volkslebens auf eine Weise wissenschaftlich beleuchtet, einen wichtigen Theil ihrer Wissenschaft so vorbereitet, daß ihnen kaum weiter Etwas obliegt, als die theoretischen und praktischen Resultate der Wirthschaftslehre, so weit sie das öffentliche Leben berühren, in ihr System aufzunehmen, nachdem sie dieselben einer Prüfung vom staatswissenschaftlichen Standpunkte aus unterworfen haben.

---

1) Wirth, vir, Mann, Hausherr, Anordner von Vermögensverhältnissen, οἰκονόμος.

Die Wirthschaftslehre in ihrer einseitigen Abrundung nun hat sich in Deutschland unter dem Namen der Kameralwissenschaft ausgebildet.

Geschichte der Kameralwissenschaft. Die Wirthschaftslehre kann sich nicht rühmen, schon in dem Boden des Alterthums tiefe Wurzeln geschlagen, aus dessen Bildung reiche Säfte gesogen zu haben. Sie ist eine Frucht der neueren Zeit und der neueren Bildung. Zwar fehlt es nicht an griechischen [2]) und römischen [3]) Schriftstellern, welche namentlich den Ackerbau behandeln; auch allgemeine Betrachtungen über Wirthschaftsverhältnisse sind von den größten Männern des Alterthums, von Platon, Aristoteles, Cicero, in ihren Werken über den Staat angestellt worden. Allein der Lehre vom Ackerbaue fehlt die naturwissenschaftliche Grundlage, die ihr in der neueren Zeit gegeben worden ist, und die allgemeineren Betrachtungen können kaum als ein schwacher Keim der neueren national-ökonomischen Lehren angesehen werden [4]). Diese Thatsache erregt keine Verwunderung, wenn man bedenkt, daß auf der gewerblichen Thätigkeit, mit Ausnahme des Landbaues, die Verachtung der öffentlichen Meinung lastete, und daß sich mit anderen Dingen Lorbeeren erringen ließen als durch die wissenschaftliche Betrachtung von Beschäftigungen, die meist dem Stande der Sklaven und den niedersten Volksclassen überlassen waren.

Auch im germanischen Mittelalter erfuhr die Wirthschaftslehre keine sorgsame Pflege. Der Geist der Zeit war ins Jenseits gerichtet, und das Reich des Geldes galt als das Reich des Satans.

Erst nachdem der Seeweg nach Ostindien und Amerika entdeckt, in den wirthschaftlichen Verhältnissen der europäischen Völker wichtige Veränderungen vorgegangen, der Geist der Wissenschaft durch die Reformation wieder erweckt und der 30jährige Krieg namentlich dem Wohlstande Deutschlands tiefe Wunden geschlagen hatte, hielt man es der Mühe werth, auch den wirthschaftlichen Dingen, sowohl im Staatsleben als in der Wissenschaft, größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Den deutschen Regierungen namentlich mußte sich die Ueberzeugung aufdringen, daß eine ihrer nächsten und wichtigsten Sorgen die Wiederherstellung des öffentlichen Haushaltes und namentlich die Verbesserung des Wohlstandes der Unterthanen sein müsse, als der reichsten und dauerhaftesten Quelle von Einkünften. In diesem Sinne wurden theils im Auftrage der Regierungen, theils aus eigenem Antriebe von einzelnen Staatsmännern die in den Kammercollegien (s. Artikel „Kammer") geltenden Geschäftsregeln zusammengetragen, um durch Verbreitung bewährter Grundsätze auf eine zweckmäßige Führung der Geschäfte einzuwirken. Diese Lehre „von den Kammersachen" enthielt neben polizeilichen Regeln hauptsächlich die Regeln für die Bewirthschaftung der Domänen, der Forste, für den Betrieb der Bergwerke und für die Behandlung der Regalien; in geringerem Maße die Grundsätze des Steuerwesens, weil dasselbe seiner staatsrechtlichen Natur nach den Geschäftskreis der Kammerbehörden nur auf untergeordnete Weise berührte.

Die hervorragendsten Männer, welche in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch ihre schriftstellerischen Arbeiten den Uebergang von der Praxis zur Theorie vermittelten, waren Seckendorf, Schröder und Hornek. Ihre Schriften erlebten eine große Anzahl von Auflagen und dienten lange Zeit als Grundlage von Universitätsvorträgen. Zwar fehlte es nicht an Schriften in Spanien, Frankreich, England und Italien, welche privatwirthschaftliche und finanzielle Gegenstände behandelten; auch die Schriften der Alten über Landbau wurden aus dem Grabe gezogen: allein eine umfassende Betrachtung der wirthschaftlichen Dinge von dem Gesichtspunkte der Kameralisten, wie die erwähnten Schriftsteller sie anstellten, gab es nicht.

Wenn gleich von der Begründung einer Kameral-Wissenschaft durch dieselben nicht gesprochen werden kann, so ist doch Thatsache, daß sie in hohem Grade anregend wirkten.

---

2) Xenophon.
3) Palladius, Cato, Varro, Plinius u. A.
4) Vergl. Rau, Ansichten der Volkswirthschaft. Leipzig 1821. 1. Abhandl.

Die Einsicht in den Nutzen einer wissenschaftlichen Bildung der Kameralisten veranlaßte Friedrich Wilhelm I. von Preußen, an den Universitäten zu Halle und Frankfurt an der Oder Professuren der Kameralwissenschaft zu errichten. Dieser Vorgang fand rasch zahlreiche Nachahmung, indem auf anderen deutschen, auf schwedischen und italienischen Universitäten kameralistische Lehrstühle errichtet wurden.

Mit dieser Aufnahme der kameralistischen Lehrfächer in die Reihe der Universitätsdisciplinen entwickelte sich auch eine lebhaftere literarische Thätigkeit. (Zinck, Schreber, v. Justi, Lamprecht u. A. m.)

Auch diese Thätigkeit war jedoch lange noch sehr unentwickelt und unwissenschaftlich. In der Regel war die Anordnung der Kameralwissenschaft folgende:

Der erste sogenannte ökonomische Theil enthielt:

a) die Land-Wirthschaftslehre, wozu auch die Lehre vom Bergbau und der Forstwirthschaft gerechnet wurde;

b) die Stadt-Wirthschaftslehre oder die Lehre von den technischen Gewerben und dem Handel.

Der zweite politische Theil enthielt:

a) die Polizeiwissenschaft, in welcher die Vermögens-, Sicherheits- und Bildungspolizei, kurz alles Dasjenige eingeschaltet wurde, was nicht ins Militär- und Justizfach und in die folgende Abtheilung fiel;

b) die Kameralwissenschaft im engeren Sinne, in welcher das Finanzwesen behandelt wurde.

Als das Mangelhafte in der Behandlung der Kameralwissenschaft in dieser ihrer frühesten Entwicklungsperiode ist zunächst das Vorherrschen des fiscalischen Princips hervorzuheben. Die Wissenschaft sollte dem Kameralisten Anleitung geben, auf welche Weise Landwirthschaft, Gewerbe u. s. w. im Interesse des Fürsten am Einträglichsten betrieben und auf welche Weise die Thätigkeit des Volkes in demselben Interesse am Zweckmäßigsten geleitet und gefördert werden könne; die polizeiliche Thätigkeit wurde lediglich als ein Mittel zur Vermehrung „der Reditus" betrachtet, „zumalen darin, tamquam nervo rerum gerendarum, der consiliorum vis und Nachdruck bestehe."

Das Finanzwesen war der Mittelpunkt, auf welchen Alles bezogen wurde; daher man auch diejenige Abtheilung der Kameralwissenschaft, welche das Finanzwesen behandelt, Kameralwissenschaft im eigentlichen Sinne nannte.

Die privatwirthschaftlichen Lehren entbehrten einer tieferen naturwissenschaftlichen Begründung; die Grundsätze, nach welchen wirthschaftspolizeiliche und finanzielle Fragen behandelt wurden, waren die in der Praxis geltenden mercantilischen [5]), und es mangelte an einer gründlicheren wissenschaftlichen Analyse der volkswirthschaftlichen Verhältnisse.

Inzwischen hatten in Frankreich die durch das Law'sche Geldsystem dem Volkswohle zugefügten Wunden, in Verbindung mit vielen alten gesellschaftlichen Schäden, eine tiefere Untersuchung der Frage veranlaßt: welches die wahren und dauerhaften Quellen und Bedingungen des Völkerreichthums und der Völkerwohlfahrt seien? Es hatte sich das physiokratische [6]) System ausgebildet. Fast gleichzeitig mit dem Systeme der Physiokraten bildete der Schotte Adam Smith das sogenannte Industriesystem [7]) aus. Diese Untersuchungen über die Ursachen und Bedingungen des Reichthums der Völker reihten sich in Deutschland auf natürliche Weise in das System der Kameralwissenschaft ein.

Durch jene tiefere philosophische Behandlung der wirthschaftlichen Dinge ging ein neues Licht in dieser Wissenschaft auf; die Nationalökonomie, welcher Name jenen Unter-

---

5) Auf der Ansicht ruhend, daß der Reichthum eines Landes nur durch Vermehrung seiner Geldmenge erhöht werden könne.

6) Auf dem Principe ruhend, daß Grund und Boden die einzige Quelle des Völkerreichthums sei.

7) Princip: die auf die verschiedenen Zweige der Industrie verwendete menschliche Arbeit sei die Quelle des Volksvermögens.

suchungen in Deutschland beigelegt wurde, brachte ein höheres Interesse und einen höheren Schwung in die Kameralwissenschaft.

In Folge des Einflusses der Nationalökonomie stellte sich immer mehr heraus, daß sie hauptsächlich Wirthschaftsverhältnisse zu ihrem Object habe. Zugleich verwarf mit Recht die Staatswissenschaft jene frühere Unterordnung der Sicherheits-, Gesundheits- und Volksbildungspflege unter finanzielle Zwecke, als eine Verkehrung von Mittel und Zweck. Hieraus entwickelte sich eine verbesserte Gestalt der Kameralwissenschaft. Sie constituirte sich als Wirthschaftslehre und schloß von sich alles Dasjenige aus, was bisher neben der Volkswirthschaftspflege unter dem Namen der Polizei in sie aufgenommen worden war. Die Sicherheits-, Gesundheits- und Volksbildungspflege mußte ausfallen. Auch der fiskalische Geist, der früher die Wissenschaft mehr oder weniger beherrscht hatte, mußte vor einer bessern Einsicht aus ihr weichen. Nicht die Fülle der fürstlichen Casse sollte ferner ihr Ziel und oberstes Princip sein, sondern die wirthschaftliche Wohlfahrt des Volks.

So umfaßt nun die Kameralwissenschaft nach ihrer jetzigen Ausbildung folgende Theile:

1) einen allgemeinen, welcher die allgemeinen Grundsätze von der Erwerbung, Erhaltung und Verwendung des Vermögens enthält;

2) die Privatwirthschaftslehre, in welcher die technischen und wirthschaftlichen Betriebsregeln der verschiedenen Erwerbszweige und die Regeln der Hauswirthschaft, d. h. der Erhaltung und Verwendung des Erworbenen, dargestellt werden;

3) die Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie;

4) die Volkswirthschaftspflege und

5) die Finanzwissenschaft.

Die Volkswirthschaftslehre zeigt die innere Verbindung der einzelnen Gewerbe unter einander und die aus dieser Verbindung für die Production, Vertheilung und Verzehrung des Volksvermögens entspringenden Resultate; die Volkswirthschaftspflege aber stellt die Einrichtungen und Maßregeln dar, welche das Gedeihen der Volkswirthschaft bedingen und fördern, insofern diese Maßregeln die Kräfte der Einzelnen oder freier Vereine übersteigen, oder aus Mangel an Gemeinsinn der Einzelnen von dem Organ der bürgerlichen Gesellschaft, dem Staate, veranstaltet oder wenigstens überwacht werden müssen. Die Aufgabe der Finanzwissenschaft endlich ist es, zu zeigen, wie die für die Staatszwecke erforderlichen wirthschaftlichen Güter auf die für die Volkswirthschaft am Wenigsten drückende Weise zu erlangen und zu verwalten sind.

Ueber die Schriftsteller, welche um die systematische Anordnung und Ausbildung der Kameralwissenschaft sich Verdienste erworben haben (Völlinger, Seeger, Schmalz, Fulda, Oberndorfer, Geier u. A.), vergl. die für sich verdienstlichen Schriften von Rau über die Kameralwissenschaft (Heidelberg, 1815), und Baumstark, kameralistische Encyklopädie (Heidelberg, 1835) S. 44 ff.

Die Kameralwissenschaft, als Inbegriff sämmtlicher auf das Wirthschaftswesen eines Volks sich beziehender Lehren, ist eine den Deutschen eigenthümliche Wissenschaft. Was in England, Frankreich und Italien unter politischer Oekonomie verstanden wird, umfaßt nur einen Theil derselben, nehmlich die Volkswirthschaftslehre, in Verbindung mit den Hauptgrundsätzen der in Deutschland abgesondert behandelten und wissenschaftlich weiter ausgebildeten Volkswirthschaftspflege und Finanzwissenschaft, welche drei Wissenschaften in der neueren Zeit auch in Deutschland unter dem Namen der „politischen Oekonomie" zusammengefaßt worden sind. Wenn gesagt worden ist, daß die Kameralwissenschaft eine den Deutschen eigenthümliche Wissenschaft sei, so will dieses natürlich nicht heißen, daß anderen Völkern die Landwirthschaftslehre, die technischen Wissenschaften ꝛc. mangeln; dies stünde in Widerspruch mit den offenkundigsten Thatsachen: es fehlt ihnen nur ein das ganze Wirthschaftswesen umfassendes wissenschaftliches System. Auch in Deutschland sind namentlich in der neueren Zeit die Landwirthschaftslehre, die Forstwissenschaft, die Technologie und die politische Oekonomie ꝛc. selbstständig und unabhängig von einander fortgebildet worden, und es könnte die Frage entstehen, ob überhaupt eine jene Lehren zu-

sammenfassende Behandlung irgend einen wissenschaftlichen oder praktischen Werth habe, ob sie nicht vielmehr Oberflächlichkeit im Wissen und in den Leistungen begünstige? ob nicht die Wissenschaft nur dadurch weiter gefördert werden könne, daß der Einzelne seine ganze Kraft auf einem einzelnen Punkte concentrire, anstatt sie über ein fast unermeßliches Feld zu verbreiten?

Man kann unbedingt zugestehen, daß eine Behandlung der Wissenschaft in der letzteren Weise, nach dem Principe der Theilung der Arbeit, von dem fruchtbarsten Erfolge begleitet sein muß; aber dennoch darf nicht geleugnet werden, daß auch die übersichtlich zusammenfassende Behandlungsweise ihr Recht und ihren Werth hat. Sie hat ihr Recht, indem sie den Drang des wissenschaftlichen Geistes befriedigt, Dasjenige in seinem innern Zusammenhang zu durchschauen, was der Natur der Sache nach verbunden, durch äußere Umstände aber in vielerlei Theile zerrissen worden ist. Sie hat ihren Werth eben durch die Aufzeigung jenes inneren Zusammenhangs, durch Aufdeckung von Mängeln und Lücken in den einzelnen Lehren, oder darin, daß sie Veranlassung giebt, die Fortschritte in der einen Wissenschaft überzutragen auf die andere. Dieses führt uns zum Schlusse auf eine Bemerkung über die Behandlung der Privatwirthschaftslehren in der Kameralwissenschaft.

Die hauptsächlichste praktische Tendenz der Kameralwissenschaft war ihrem Ursprunge nach die: dem Polizei- und Finanzbeamten des Staats die Grundsätze für seine amtliche Thätigkeit an die Hand zu geben. Dieser ursprünglichen Tendenz entspricht derjenige Theil, den man auch unter dem Namen der politischen Oekonomie zusammenfaßt, heute in einem früher ungekannten Grade. Nicht das Gleiche läßt sich von den Privatwirthschaftslehren sagen. Sie mögen dem Privatwirth oder dem Staatswirth in seiner Eigenschaft als Privatwirthschafter im Namen des Staats in der Art, wie sie in der Kameralwissenschaft behandelt werden, mehr oder weniger von Nutzen sein; aber dem Staatswirthe, als solchem, dem Wirthschaftspolizeibeamten, als solchem, sind sie so lange von untergeordnetem Werthe, als nicht anstatt der technischen Seite der einzelnen Gewerbslehren die Seite des wirthschaftlichen Betriebs in den Vordergrund tritt. Für den Staatsmann, der die Gewerbe zu unterstützen, zu fördern, zu besteuern hat, ist nicht sowohl das technische Detail des Landbaues, der Forstwirthschaft, der Spinnerei ꝛc. von Wichtigkeit, als vielmehr die innere Gliederung, die Form des Betriebes, die wirthschaftlichen Resultate jener Gewerbe. Die technischen Grundsätze müssen diesen Betrachtungen ohne Zweifel zur Basis dienen; aber jene mehr national-ökonomischen Seiten sind es, die in der Kameralwissenschaft bis jetzt, wie uns scheint, noch nicht jene Berücksichtigung gefunden haben, die sie verdienen. Es dürfte, wenn uns die Zeichen nicht trügen, die Zeit nicht fern sein, wo es möglich sein wird, der Kameralwissenschaft auch nach dieser Seite hin eine vervollkommnete und in wissenschaftlicher und praktischer Hinsicht vielfaches Interesse gewährende Gestalt zu verleihen. Wir hoffen und wünschen namentlich, daß der Verfasser des Aufsatzes (deutsche Vierteljahrsschrift vom Julius — Sept. 1838) „über gewerbliche Literatur" den Gedanken, den er daselbst (S. 154) über die Bildung einer Gewerbs-Wissenschaft geäußert, und der, wenn wir uns nicht täuschen, mit demjenigen zusammentrifft, den wir in Bezug auf die Behandlung sämmtlicher Privatwirthschaftslehren in der Kameralwissenschaft ausgesprochen — wir wünschen, daß er selbst jenen Gedanken recht bald realisiren möge.

Dr. Wolfgang Schüz.

Kammer (fürstliche oder Rentkammer). Das Wort „Kammer" ist aus der griechischen Sprache (καμάρα) in die römische (camera) und aus dieser in die deutsche übergegangen. Seine Bedeutung ist im Wesentlichen in allen drei Sprachen dieselbe: ein gewölbter Raum, Gewölbe, geheimes Gemach. In der deutschen Staatssprache hat man mit dem Ausdrucke „fürstliche Kammer" den Ort, wo die fürstlichen Angelegenheiten verhandelt wurden, wohin die fürstlichen Einkünfte flossen, die fürstliche Casse, endlich auch die den fürstlichen Haushalt leitende Behörde bezeichnet. Der an der Spitze dieser Behörde (Kammercollegium, Rentkammer) stehende Beamte wurde Kämmerer, Kammermeister, auch der Landschreiber genannt; die Unterbeamten hießen Amtsverwalter, Kellner, Vögte ꝛc.

Die Geschäfte der Kammer bestanden ursprünglich hauptsächlich in der Beaufsichti-

gung und Leitung der Domänenwirthschaft, in der Einbringung der herrschaftlichen Gefälle, wie Zehnten, Zinsen, sodann in der Verwaltung der Regalien, wie des Jagd-, Straßen-, Münzregals ꝛc., endlich in der Verwaltung des Steuerwesens, sofern nicht eine eigene unter der Verwaltung der Landstände stehende Steuercasse vorhanden war.

Zwischen den Einkünften aus Domänen, Gefällen und Regalien und jenen aus Steuern bestand jedoch ein sehr wesentlicher Unterschied. Jene bildeten das regelmäßige, ordentliche, der Einwirkung der Landstände mehr oder weniger entzogene, also hauptsächlich in den Berufskreis der Kammer fallende fürstliche Einkommen, die Steuern aber das außerordentliche, unbedingt von der Verwilligung der Stände abhängige, oft selbst von ihnen verwaltete Einkommen.

An die wirthschaftliche Thätigkeit der Kammerbehörde knüpfte sich auf natürliche Weise eine polizeiliche an. Mit der Sorge für Vermehrung der fürstlichen Einkünfte hing die Sorge für Verbesserung des Zustandes der Unterthanen, mit der Verwaltung der Regalien, z. B. der Münze ꝛc., in mancher Beziehung eine polizeiliche Thätigkeit zusammen. Je unausgebildeter die Polizei, je enger ihr Geschäftskreis war, desto leichter ließen sich verschiedene Zweige derselben mit der natürlichen Thätigkeit der Kammerbehörde in Verbindung bringen. Selbst eine richterliche Thätigkeit fiel in ihren Berufskreis: die Entscheidung von administrativ-contentiösen Kammersachen und die Bestrafung der Uebertretungen von Finanzgesetzen. (Vergl. namentlich Bergius, Polizei- und Kameralmagazin. 1767. 1. Band. Art. „Kammer.")

Mit dem Anwachsen der finanziellen Geschäftsmasse wurden die Kammern in eine Reihe verschiedener Behörden gespalten. Aus ihr haben sich die Finanzministerien, die Finanzkammern, die Steuercollegien, die Zolldirectionen, die Oberrechnungskammern ꝛc. entwickelt; die polizeiliche Thätigkeit ist an die Behörden des Ministeriums des Innern übergegangen, und die Verwaltung der fürstlichen Privatdomänen ist wenigstens in einzelnen Staaten, wo eine Ausscheidung des Staats- und des fürstlichen Familienguts zu Stande gekommen ist, eigenen Hofdomänenkammern übertragen worden.

Dr. Wolfgang Schüz.

Kammer, I. und II., s. Constitution und Zweikammersystem.

Kammergut, s. Domänen.

Kammerherr, Kammerjunker, s. Hof.

Kant und die Kantische Philosophie, mit besonderer Berücksichtigung des Einflusses Kant's auf die Politik.

I. Kant's Leben und Wirken überhaupt[1]). Immanuel Kant, dieser große Reformator der Philosophie, den man nicht mit Unrecht den „Herkules unter den Denkern", noch passender aber den „Sokrates der neueren Zeit" genannt hat, und welcher einen größeren Einfluß als irgend ein anderer, namentlich neuerer Philosoph auf Mit- und Nachwelt ausgeübt, war zu Königsberg in Preußen 1724 am 22. April geboren. Sein Vater (der von Vorfahren herstammte, die in Schottland gelebt hatten, und sich Cant schrieb) war Sattlermeister und zeichnete sich durch seine strenge Rechtlichkeit eben so sehr aus, als seine Mutter durch ihre innige Frömmigkeit. Kant selbst hat späterhin bestimmt und dankbar den wohlthätigen Einfluß dieses Charakters seiner Eltern und seiner fast „pietistischen" Erziehung auf seine ganze Entwickelung anerkannt. Im Jahre 1732 kam er (von einem Oheime mütterlicher Seite, dem Schuhmachermeister Richter, unterstützt) auf das Königsberger Gymnasium (Collegium Fridericianum), auf welchem er bis zu Michaelis 1740 blieb, wo er dann zur dasigen Universität überging. Auf der Schule zeichnete er sich durch seinen großen Fleiß und seine Fortschritte, namentlich im Studium der römischen Classiker aus. (Unter seinen Mitschülern befand sich damals der nachma-

1) Dieser biographischen Skizze liegen vornehmlich die Schriften von Borowski, Jachmann und Wasianski über Immanuel Kant (Königsberg 1804) zum Grunde, deren erstere, bereits 1792 aufgesetzte, Kant selbst in diesem Jahre durchgesehen und theils berichtigt, theils ergänzt hat.

lige berühmte Philologe Ruhnkenius, der mit Kant näher befreundet war.) Auf der Universität widmete er sich der Theologie, noch mehr aber dem Studium der Physik, Astronomie, Mathematik und Philosophie. In den beiden letztgenannten Disciplinen war Martin Kunzen, ein ausgezeichneter Kopf, sein Lehrer. Wie außerordentlich thätig Kant in den 5 Jahren seines Universitätsstudiums gewesen, beweist am Besten sein schon 1747 herausgegebenes ausführliches Werk: „Gedanken von der wahren Schätzung der lebendigen Kräfte." Nach Beendigung seiner Studien brachte er neun Jahre als Hauslehrer größtentheils auf dem Lande zu. Er versuchte auch einige Male in Dorfkirchen zu predigen, entsagte aber, da er bei Besetzung der untersten Schulcollegenstelle bei der Königsberger Domschule einem Andern, ganz Unfähigen, nachgesetzt ward, allen Ansprüchen auf ein geistliches Amt (wozu auch wohl die Schwäche seiner Brust mit beigetragen haben mag) und widmete sich von seinem 30. Jahre an ganz dem Doppelberufe des akademischen Lehrers und des Schriftstellers, in welchem er (zumal in letzterem) ohne Frage das Größte erreicht hat, was bisher von irgend einem einzelnen Philosophen darin erreicht worden ist. Noch vor seiner Habilitation in seiner Vaterstadt gab er (1755), außer einigen kleineren in Zeitschriften eingerückten astronomischen und physikalischen Abhandlungen, eine „Allgemeine Naturgeschichte und Theorie des Himmels oder Versuch von der Verfassung und dem mechanischen Ursprunge des ganzen Weltgebäudes, nach Newton'schen Grundsätzen abgehandelt" heraus, welche im Wesentlichen ganz dieselbe Theorie des Weltbaues durch bloße Combination von Schlüssen enthielt, die 6 Jahre später der berühmte Lambert in seinen kosmologischen Briefen (ohne Etwas von der Kant'schen Schrift zu wissen) aufstellte und die Herschel 30 Jahre später durch seine Beobachtungen vollkommen bestätigt fand[2]). Auch die von Laplace in seiner „Exposition" aufgestellte Theorie der Entstehung des Planetensystems ist schon in dieser Schrift Kant's dargelegt[3]). Am 27. Sept. 1755 vertheidigte er seine Dissertation: „Principiorum primorum cognitionis metaphysicae nova dilucidatio." In der zuerst genannten Schrift von der Schätzung der lebendigen Kräfte hatte er bereits sich als ächten Selbstdenker gezeigt, indem er als 22jähriger Jüngling den berühmtesten Männern seiner Zeit und Vorzeit, einem Leibniz, Wolf, Bernoulli und Anderen zu widersprechen wagte, sowie er auch in der Vorrede im edlen Selbstgefühle die Worte aussprach: „Ich habe mir die Bahn vorgezeichnet, die ich halten will; — ich werde meinen Lauf antreten und Nichts soll mich behindern, ihn fortzusetzen!"

Es ist in der That äußerst merkwürdig, daß sich schon in dieser Jugendarbeit mehrere der eigenthümlichen Grundideen der Vernunftkritik finden (so z. B. schon die Ansicht, daß der Raum eine Anschauungsform sei, welche die Gesetze enthalte, unter denen unser Vorstellungsvermögen von den sinnlichen Eindrücken afficirt werde; man findet daselbst ferner auch die Ansicht ausgesprochen, daß es an sich seiende Dinge geben könne, welche nirgends und nie in unser menschliches Vorstellungsvermögen zu fallen vermöchten) so wie, daß das, was sich als Resultat der Ueberzeugung durch diese Arbeit bei ihm festsetzte und er später in seinen „Metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft" vollständig entwickelte, von da in die Naturconstructionen der Schelling'schen Schule übergeflossen ist[4]). Noch deutlicher bezeichnete er den eigenen, von ihm eingeschlagenen Weg durch die gedachte Dissertation, aus deren Thema seine Absicht deutlich hervorleuchtete, der Metaphysik oder theoretischen Philosophie eine Revolution zu bereiten, indem er schon hier die ersten Grundsätze derselben einer unerbittlich strengen Censur unterwarf. In den folgenden Jahren erschien von ihm eine bedeutende Zahl kleinerer, theils philosophischer, theils physikalischer und vermischter Schriften[5]), unter denen besonders der „neue Lehrbegriff der Bewegung und Ruhe" u. s. w. (1758), die „falsche Spitzfindigkeit der syllogistischen Figuren",

2) S. die deutsche Uebersetzung von Herschel's Schrift: „Vom Bau des Himmels."
3) Vergl. Rosenkranz, Gesch. d. Kant. Philos. S. 133. Schopenhauer, Welt als Wille u. Vorst. 1844. II. S. 53, 324.
4) S. Fortlage's treffliche Abhandlung in der deutschen Vierteljahrsschrift 1838 „Die Stellung Kant's zur Philosophie vor ihm und nach ihm." (IV. S. 102.)
5) Vollständig aufgeführt in Borowski's Biographie Kant's S. 53 ff.

(1762), der „einzig mögliche Beweisgrund zu einer Demonstration des Daseins Gottes" (1763), sodann die Abhandlung „über die Evidenz in den metaphysischen Wissenschaften" (welche das Accessit zur Mendelssohn'schen Preisschrift hierüber erhielt, 1764 [6]), besonders aber die Dissertation: „de mundi sensibilis atque intelligibilis forma et principiis" (1770) ebenfalls um deswillen merkwürdig sind, weil in ihnen die Grundzüge seines späteren Systems schon theilweise enthalten sind. Eben so bezeugen andere seiner damaligen Gelegenheitsschriften (z. B. die „Gedanken beim Ableben des Herrn von Funk 1754" und andere mehr), daß Kant schon damals sich mit sichtlicher Vorliebe für Religion und Moral nach einer Ansicht aussprach, welche sich weigerte, in den Meinungen über die Zwecke des Lebens und der Tugend Partei zu nehmen, und sich im Gegentheil mit Hinwegwerfung aller anderen Hilfe nach den reinen Geboten der gesetzgebenden Vernunft richtet, im Vertrauen, daß, wenn der Mensch auf diese Art nach dem von Gott ihm auf seine Fahrt mitgegebenen Compasse seine Schuldigkeit thue, auf der anderen Seite der Beherrscher der Meere und Stürme das Seinige hinzufügen werde, nach dem in einem jener Aufsätze angeführten Verse Pope's: „Daß Jeder seinen Kreis vollende, den ihm der Himmel ausersehn" [7]).

Dieser Punkt, daß Kant auf die Grundgedanken sowohl seiner theoretischen als praktischen Philosophie so frühzeitig und durch sich selbst gekommen war, ist wohl zu beachten; denn einerseits muß eine Philosophie, die aus einer ureigenen Anschauung der Welt, der Dinge und der Gedanken entsprungen ist, zu ganz anderen Resultaten führen als eine solche, die blos aus dem Studium fremder Lehren und Systeme hervorgeht; anderseits kann nur eine solche Philosophie, die aus dem innern Lebensborn hervorquillt, auch selbst wieder auf das Leben wahrhaft productiv wirken, so wie eine solche auch sich nie in der Darstellung des äußern bloßen Schulsystems völlig erschöpfen läßt, dessen Form ohnehin jedes Mal durch äußere zufällige Umstände bestimmt wird, die oft dem Wesen der Sache selbst Eintrag thun [8]). Einer solchen Philosophie sind endlich die Verirrungen der mit seinem Buchstaben Götzendienst treibenden blinden Nachbeter und Schüler eben so wenig zuzurechnen als die der selbstdenkenden Nachfolger, die gleichwohl, statt ebenfalls aus ureigner innerer Weisheitsquelle zu schöpfen und über die Welt und das Menschenleben selbstständig zu philosophiren, dieses Letztere nur über die Schriften des Meisters thun; vielmehr geht sie wie ein Phönix aus der Asche bloßer Schulform mit verjüngter Kraft hervor und es ist mit Recht bemerkt worden, daß erst seit es keine Kantianer mehr giebt, Kant's Philosophie ihre zeitliche Bedeutung abgestreift und ihre ewige erhalten hat [9]).

Um auf Kant selbst zurückzukommen, so hatte Derselbe gleich beim Beginne seiner akademischen Laufbahn die großen Erwartungen erregt, die er während der langen Dauer derselben auf so glänzende Weise erfüllte. Er gehörte ohne Zweifel zu den ausgezeichnetsten akademischen Docenten, namentlich in seinem Hauptfache, der Philosophie, über dessen zweckmäßigste Lehr- und Lernmethode er sich auch bereits im J. 1765 in einer eigenen,

---

6) Ueber die Wichtigkeit dieser Schrift hat sich neuerdings Fries ausgesprochen. (S. Polemische Schriften 1824. S. 158.)

7) Fortlage a. a. O. IV. S. 103.

8) Auch dieses weist Fortlage a. a. O. in Bezug auf die Kant'sche Philosophie nach: „Die Kant'sche Lehre ist also gar nicht in dem Grade Sache der bloßen Verstandesberechnung, in welchem sie dieses, nach der Form der späteren Kant'schen Schriften zu urtheilen, wohl scheinen kann, und in welchem sie auch nach dem einschlagenden falschen Begriffe des sogenannten trockenen und dürren Kantianismus gemeiniglich dafür gilt. Ihr Fundament ist vielmehr eine Grundanschauung des Lebens, welche schon vom 22. Jahre an so frisch und lebendig in Kant's Adern pulsirte, als nur der gleichzeitige Klopstock von seinen poetischen Idealen als Triebfeder des innersten Lebensblutes seinerseits in Bewegung gesetzt sein mochte. Aber indem diese positive Kant'sche Grundanschauung sich als Maßstab sowohl an die deutschen als ausländischen speculativen Systeme ansetzte, gebar sie eine fundamentale Kritik derselben und trat so in der Gestalt einer Kritik der philosophischen Speculation überhaupt, oder als eine Kritik der reinen Vernunft auf."

9) Fichte d. J., Ueber Gegensatz und Wendepunkt d. Phil. S. 11.

nur einen Bogen starken, aber höchst gehaltvollen und lehrreichen Schrift ausgesprochen hat [10]). Kant las über Logik, Metaphysik, Anthropologie, über Naturrecht, Moral, Religionsphilosophie oder sogenannte rationale Theologie und Pädagogik; ferner auch über Mathematik, Physik und physische Geographie. In der letztern Zeit seines Lebens beschränkte er sich übrigens blos auf die sogenannten öffentlichen Vorlesungen über Logik und Metaphysik und auf die Anthropologie und physische Geographie, welche letztere beide auch von zahlreichen Zuhörern der nichtstudentischen gebildeten Bewohner Königsbergs besucht wurden. Sein Vortrag war ganz frei, in jeder Beziehung zweckmäßig und musterhaft, was auch noch ganz neuerlich von einem ehemaligen Zuhörer Kant's, dem berühmtesten der deutschen Civilisten, von Thibaut, anerkannt worden ist [11]), und in allen den Materien, in welchen es der Gegenstand nur irgend erlaubte, höchst anziehend und begeisternd [12]). Auch in Hinsicht der Pünktlichkeit im Halten der Vorlesungen war Kant musterhaft, so wie er sich auch der Studirenden auf das Väterlichste annahm (worüber namentlich seine Biographie von Jachmann viele interessante Züge enthält). Nichts desto weniger mußte er 15 Jahre hindurch bloßer Magister oder Privatdocent bleiben, obgleich bereits 1756 nach seines Lehrers Kunzen Tode eine Extraordinar-Professur der Philosophie und 1758 die Professur der Logik und Metaphysik erledigt ward und obgleich er durch König Friedrich II., dem er seine allgemeine Naturgeschichte des Himmels gewidmet, einen wiederholten Ruf nach Halle erhalten hatte, den er jedoch aus Liebe zu seiner Vaterstadt (wie späterhin den Ruf nach Jena, Erlangen und Mitau) ausschlug. Friedrich II. hatte hierauf dem Universitäts-Curatorium in Königsberg aufgegeben, bei der ersten erledigten Professur der philosophischen Facultät keinen Andern als Kant in Vorschlag zu bringen. Aber Kant nahm die erste erledigte Professur nicht an, weil sie für die Poesie bestimmt war, der er nicht genugsam gewachsen zu sein glaubte. Endlich wurde 1770 die ordentliche Professur der Mathematik vacant, die er annahm, aber sofort gegen die Professur der Logik und Metaphysik (mit etwa 400 Thlr. Einkommen) vertauschte. — Im Jahre 1781 endlich (also im 58. Jahre seines Lebens) machte Kant sein Hauptwerk bekannt, „die Kritik der reinen Vernunft", welches später eine so große Revolution in der Philosophie hervorbrachte und einen unberechenbaren Einfluß auf alle Wissenschaften und das Leben selbst gewann, anfangs aber mit großer Gleichgültigkeit aufgenommen ward und fast ganz unbeachtet blieb. Man sah es (wie Rehberg bemerkt [13]) nur als eine neue Erklärung und Verarbeitung von Begriffen, Lehr-

---

10) Nachricht von der Einrichtung der Vorlesungen im Winterhalbjahre 1765—66. (Kön. bei Kantern.) In Hartenstein's Ausg. der „Schriften Kant's", Leipzig 1838 u. 1839, steht sie Bd. I. S. 97.

11) Ueber die sogenannte historische und nicht-historische Rechtsschule. 1838. S. 34. Vgl. Schubert's Biograph. Kant's. S. 66 ff. 116.

12) Den vollgültigsten Beweis hierüber giebt Herder, bekanntlich später Kant's Gegner, in seinen Briefen zur Beförderung der Humanität (W. Z. Ph. u. G. 1829. XIV. S. 47) in folgenden Worten: „Ich habe das Glück genossen, einen Philosophen zu kennen, der mein Lehrer war. Er in seinen blühendsten Jahren hatte die fröhliche Munterkeit eines Jünglings, die, wie ich glaube, ihn auch in sein greisestes Alter begleitet. Seine offene, zum Denken gebaute Stirn war ein Sitz unzerstörbarer Heiterkeit und Freude; die gedankenreichste Rede floß von seinen Lippen; Scherz und Witz und Laune standen ihm zu Gebot, und sein lehrender Vortrag war der unterhaltendste Umgang. Mit eben dem Geist, mit dem er Leibniz, Wolf, Baumgarten-Crusius, Hume prüfte und die Naturgesetze Keppler's, Newton's, der Physiker, verfolgte, nahm er auch die damals erscheinenden Schriften Rousseau's, seinen Emil und seine Heloise, so wie jede ihm bekannt gewordene Naturentdeckung auf, würdigte sie und kam immer zurück auf unbefangene Kenntniß der Natur und auf moralischen Werth des Menschen. Menschen-, Völker-, Naturgeschichte, Naturlehre, Mathematik und Erfahrung waren die Quellen, aus denen er seinen Vortrag und Umgang belebte; nichts Wissenswürdiges war ihm gleichgültig; keine Kabale, keine Secte, kein Vortheil, kein Namenehrgeiz hatte je für ihn den mindesten Reiz gegen die Erweiterung und Aufhellung der Wahrheit. Er munterte auf und zwang angenehm zum Selbstdenken; Despotismus war seinem Gemüthe fremd. Dieser Mann, den ich mit größter Dankbarkeit und Hochachtung nenne, ist Immanuel Kant."

13) Vermischte Schriften I. 13. (In Göttingen hatte Feder und seine Collegen noch

sätzen und Schlüssen an, dergleichen seit dem ersten Anfange der abstracten Speculation so viele in mannigfaltigen Gestalten erschienen sind. Es ward neben Lambert's Anlage zur Architektonik gestellt und hätte mit andern Erzeugnissen eines unfruchtbaren Tiefsinnes in der dunkeln Rüstkammer der Metaphysik bleiben mögen, wenn der Verfasser nicht im Unwillen über das Misgeschick seines Werkes einen neuen Versuch gemacht hätte, seinen Ideen mehr Eingang zu verschaffen. Vorzüglich war er durch eine Beurtheilung der Kritik der reinen Vernunft gereizt, die in den Göttingischen gelehrten Anzeigen erschien und zur Hälfte von Garve, zur Hälfte von Feder herrührte, schlecht zusammengefügt und innerlich widersprechend, dabei in einem Tone angemaßter Ueberlegenheit abgefaßt war, der den Schriftsteller um so mehr verletzen mußte, da die ganze Beurtheilung auf Misverständnissen beruhte. Garve hat sich in der That nachmals seines Antheils geschämt. Kant ward durch jene durchaus verfehlte Beurtheilung veranlaßt, die Hauptideen seines Systems herauszuheben und unter dem Titel: Prolegomena zu jeder Metaphysik, die künftig als Wissenschaft wird auftreten wollen (1784) zu erläutern [14]). Dieses Mal stellte er sie wirklich in das hellste Licht. Die kürzere und leichter verständliche Darstellung der Grundzüge einer neuen Philosophie sagte dem allgemeinen Sinne besser zu und leitete die Aufmerksamkeit auf die Kritik der reinen Vernunft, die anfangs einem todtgeborenen Kinde unfruchtbarer Speculation ähnlich schien, nunmehr aber plötzlich eine nicht geahnete Herrschaft über die Köpfe der jüngern Welt erlangte. — Dieses ging von Jena aus, indem die daselbst seit 1785 (unter des Philologen Schütz Redaction) erscheinende allgemeine Literaturzeitung gleich anfangs die hohe Bedeutung der Kant'schen Philosophie anerkannte, bereits im 4. Monatsstücke ihres ersten Jahrgangs (in der Anzeige von Kant's damals herausgekommener Grundlegung zur Metaphysik der Sitten) eine bevorstehende Revolution der Philosophie durch dieselbe verkündigte [15]) und ihre Absicht erklärte, nach und nach eine vollständige Uebersicht der Kant'schen Lehrsätze und der durch sie im Reiche der Philosophie bewirkten Veränderungen mitzutheilen, welcher Plan auch in einer sehr befriedigenden Weise zur Ausführung gebracht wurde [16]). Den größten Einfluß in dieser Hinsicht hatte ohne Zweifel K. L. Reinhold durch seine ihrer geschmackvollen, blühenden Sprache, ihrer Lebhaftigkeit und Klarheit wegen höchst anziehende Darstellung der Hauptresultate der Kant'schen Kritik der reinen Vernunft in seinen „Briefen über die Kantische Philosophie", welche in dem von Wieland herausgegebenen viel gelesenen deutschen Merkur seit dem Auguststücke des Jahres 1786 zum Vorscheine kamen, späterhin (1790 und 1792) mit Erweiterungen und Zusätzen herausgegeben wurden; einen ungetheilten, von vielen Seiten her sich aussprechenden Beifall gewannen, in welchen Kant selbst öffentlich mit einstimmte und welche sich

---

im J. 1780 Kant nur für einen „Dilettanten auf dem Gebiete der Philosophie" erklärt!! S. J. Voigt, Leben d. Prof. Kraus. S. 87.)

14) Ironisch sagte Kant in der Vorrede: „Dieses lange Schweigen (in Hinsicht der Kritik der reinen Vernunft) beweist doch einen Aufschub des Urtheils und also auch einige Vermuthung, daß in einem Werke, welches alle gewohnten Wege verläßt und einen neuen einschlägt, in den man sich nicht sofort finden kann, doch vielleicht Etwas liegen möge, wodurch ein wichtiger, aber jetzt abgestorbener Zweig menschlicher Erkenntniß neues Leben und Fruchtbarkeit bekommen könne, mithin eine Behutsamkeit, durch kein übereiltes Urtheil den noch zarten Pfropfreis abzubrechen und zu zerstören." !!

15) Nr. 80 den 7. April 1785, woselbst es unter Anderem heißt: „Mit Kant's Kritik der reinen Vernunft, welche vor einigen Jahren erschienen, ist eine neue Epoche der Philosophie angegangen. Wir wissen sehr wohl, daß das viel gesagt ist, behalten uns aber vor, es bei einer anderen Gelegenheit zu beweisen. Noch wird dieses tiefsinnige Werk von den besten Köpfen der Nation studirt, noch ist es als neu zu betrachten, die Revolution, die es stiften wird und stiften muß, ist nur erst im Anfange begriffen." Vgl. Ernst Reinhold, Allg. Geschichte der Philosophie. III. S. 14.

16) Vorzügliches Verdienst kommt in dieser Hinsicht ohne Zweifel dem Juristen Hufeland zu (dem wahrscheinlichen Verfasser der eben angeführten Recension), welcher ebenfalls schon 1785 in seinem Versuche über den Grundsatz des Naturrechts (besonders S. 226 ff.) auf die Wichtigkeit der Kantischen Philosophie und namentlich auch auf ihren praktischen Einfluß aufmerksam gemacht hat.

gemeinschaftlich mit den Bemühungen der allgemeinen Literaturzeitung das rühmliche Verdienst erwarben, in die Theilnahme an dem neuen Lehrgebäude, welche bis dahin auf den kleinen Kreis der Philosophen von Profession sich beschränkt hatte, das ganze literarische Publicum Deutschlands hineinzuziehen und einer bis dahin noch nicht erhörten Einwirkung einer philosophischen Theorie auf ihr Zeitalter den Weg zu bahnen. Da noch dieses hinzukam, daß Reinhold, der bald nach der Bekanntwerdung dieser Briefe als Professor der Philosophie nach Jena berufen worden war und der im Herbste des Jahres 1787 seine Vorlesungen daselbst eröffnete, mit dem glücklichsten Erfolge seine Zuhörer zu dem Verständnisse der Kantischen Lehrbegriffe anleitete, da in kurzer Zeit dorthin von allen Gegenden Deutschlands, selbst aus den entferntesten Punkten, studirende Jünglinge und zum Theil auch Männer, die ihre akademischen Studien bereits vollendet hatten, strömten, um durch Reinhold in dieses Verständniß eingeweiht zu werden: so wurde die Universität Jena der Hauptverbreitungsort der Kantischen Philosophie und behauptete in dieser Hinsicht eine weit größere Bedeutung für Deutschland als Königsberg selbst [17]). In der That konnte nur in Jena eine Philosophie wie die Kantische, deren Grundgedanke die Freiheit und Selbstständigkeit des Geistes im Forschen und Handeln, die Emancipation der Wissenschaft sowohl aus dem blinden theologischen Auctoritätsglauben als auch aus den dogmatischen Fesseln der bloßen Schulsysteme und deren Haupttendenz die Erhebung der höchsten praktischen Interessen über die blos speculativen war — eine wahrhafte Entwickelung finden; denn die hohe Regentenweisheit Karl August's, welche die größten Geister der Nation um sich zu versammeln wußte, anerkannte und schirmte die Geistesfreiheit als das höchste äußere Gut aller ächten Jünger der Wissenschaft; und während gerade damals in Preußen die Verfinsterungsperiode der Wöllneriade begann, ward in Jena der innige Zusammenhang der Philosophie mit allen übrigen Wissenschaften und dem Leben selbst zuerst mit voller Klarheit erkannt und praktisch verwirklicht [18]). Die weitere Darstellung des in der Geschichte der Literatur ohne Frage einzigen „Jenensischen Denkprocesses" (durch Reinhold, Fichte, Schelling, Hegel, Krause, Oken, Fries u. A.) kann natürlich hier nicht gegeben werden [19]), zumal da Kant selbst an demselben nicht unmittelbar Theil nahm (mit Ausnahme seiner berühmt gewordenen Aeußerung über die Fichtische Wissenschaftslehre im Intelligenzblatt der allgemeinen Literaturzeitung 1799, in welcher er dieselbe als ein gänzlich verfehltes Werk erklärte; ein Urtheil, dessen Richtigkeit sich später bekanntlich vollkommen bewährt hat und indirect von Fichte selbst später anerkannt wurde, indem er in der neuesten Darstellung seines Systems seinen früheren idealistischen Standpunkt mit dem realistischen vertauschte.) — Nach einer Reihenfolge kleinerer Schriften, die meistens in der Berliner Monatsschrift seit 1784 veröffentlicht wurden, gab Kant 1786 seine metaphysischen Anfangsgründe der Naturwissenschaft und im folgenden Jahre die Kritik der praktischen Vernunft heraus, in welcher er auf dieselbe Weise, wie in der Kritik der reinen Vernunft die Nichtigkeit der bisherigen Metaphysik, so jetzt die Nichtigkeit der bisherigen Moralphilosophie, die man nur auf die Grundsätze der Glückseligkeit oder Vollkommenheit gegründet hatte, nachwies und an deren Stelle ein vollständiges System aus den ersten Grundbegriffen mit imponirender Consequenz entwickelter und mit rücksichtsloser Strenge durchgeführter Sittengebote setzte, wodurch er freilich nicht wenig gegen die hergebrachten Ansichten anstieß, aber doch ebenfalls einen großen Einfluß auf die gesammte Denkart der Nation ausübte. Den beiden genannten Kritiken fügte er später (1790) noch die „der Urtheilskraft" hinzu und legte nach seiner Ansicht durch diese Werke das Fundament zu einem neuen Lehrgebäude der gesammten Philosophie, dessen einzelne Fächer (besonders seit ihn der Ausbruch der französischen Revolution zu rechtsphilosophischen

17) E. Reinhold, Allgemeine Geschichte der Philosophie. II. S. 137 ff.

18) Scheidler, Die Idee der Univ. und ihre Stellung zur Staatsgewalt. S. 249 ff. Vergl. Troxler, Die Gesammthochtheile der Schweiz. S. 157. Schlosser, Gesch. d. 18. Jahrh. Bd. III. S. 94.

19) Vergl. Fortlage a. a. O. S. 122.

und politischen Fragen führte) zum Theil noch von ihm selbst bearbeitet worden sind [20]). In Hinsicht seines äußeren Lebens ist nur noch zu bemerken, daß es ruhig und ungestört verfloß und ihm im In- und Auslande die allgemeinste gebührende Anerkennung zu Theil ward, mit einziger Ausnahme einer Differenz mit der preußischen damaligen Regierung, wegen seiner „Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft", in Hinsicht welcher Kant's Wirksamkeit als öffentlicher Lehrer der Philosophie verdächtigt wurde. Unter dem Wöllner'schen Ministerium erfolgte (unterm 1. October 1794) eine königliche Cabinetsordre, welche Kant wegen jener Schrift zur Rechenschaft zog, ihm Schuld gab, seine Philosophie „zu Entstellung" und Herabwürdigung mancher Haupt- und Grundlehren der heil. Schrift und des Christenthums misbraucht zu haben, und ihm verbot, sich auf dem Katheder oder in Schriften über die Religion fernerhin in solcher Weise auszulassen. Damals erfuhr man Nichts weiter von dieser Sache, bis Kant selbst später in der Vorrede zu dem „Streit der Facultäten" die Cabinetsordre und seine Verantwortung veröffentlichte. In letzterer erklärte er, daß er dem königlichen Gebote gehorsam sein und sich fernerhin aller öffentlichen Vorträge, die Religion betreffend, es sei die natürliche oder die geoffenbarte, sowohl in Vorlesungen, als in Schriften als Seiner königlichen Majestät getreuester Unterthan. gänzlich enthalten werde; — ein Ausdruck, den er, wie er selbst sagt, vorsichtig wählte, damit er nicht der Freiheit seines Urtheils in diesem Religionsprocesse auf immer, sondern nur so lange Seine Majestät am Leben wäre, entsagte. Man hat dieses als eine sogenannte reservatio mentalis sehr anstößig und mit Kant's sonstigem moralischen Rigorismus ganz in Widerspruch gefunden, aber dabei offenbar nicht bedacht, daß kein Regent in der Welt das Recht hat (wenn auch die Macht!), einem Schriftsteller künftige, noch gar nicht vorhandene Werke zu verbieten, und daß Kant hierbei in gerechter Nothwehr ein angebornes, unveräußerliches Menschenrecht gegen den Machtspruch eines absolutistischen Gewalthabers vertheidigte, gegen welchen, als solchen, er nur die Klugheits- und Rechtspflicht des äußerlichen Gehorsams hatte, die, wie alle Rechtspflichten, nach dem Vernunftrechte nicht über die Gränze des Lebens hinausgeht. In den letzten Jahren seines Lebens, dessen lange Dauer er freilich selber seinem ursprünglich schwächlichen Körper durch unausgesetzte Aufmerksamkeit und Sorge abgezwungen hatte, nahmen seine Geisteskräfte nach und nach so bedeutend ab, daß er in der letzten Zeit völlig geistesschwach oder kindisch ward. Am 12. Februar 1804 befreite sich endlich dieser große Geist von den irdischen Banden und verließ die Sinnenwelt in Zeit und Raum, deren Nichtigkeit in Vergleich mit dem wahren, ewigen Wesen der Dinge er so deutlich erkannt und gelehrt hatte. Ueber die sittliche Größe seines Charakters, seine große Kraft der Selbstbeherrschung, seine strenge Rechtlichkeit, ungeheuchelte Frömmigkeit so wie über seine Tapferkeit im Forschen, seinen regen Antheil an allen großen Interessen, namentlich des politischen Lebens, ist nur Eine Stimme, und er verdient gewiß den ihn schon bei seinen Lebzeiten beigelegten Namen des Königsberger Weisen.

Wir glauben diese kurze biographische Schilderung Kant's nicht besser schließen zu können als mit einer allgemeinen Charakteristik Kant's und seines Wirkens aus der Feder eines Mannes, der als universellster Gelehrter, namentlich Sprachforscher, und als Selbstdenker einen eben so großen Ruhm sich erworben hat wie als Staatsmann, nehmlich Wilh. v. Humboldt's, der in der Einleitung seines „Briefwechsels mit Schiller" (S. 43) folgendermaßen sich ausdrückt: „Kant unternahm und vollbrachte das größte Werk, das vielleicht je die philosophirende Vernunft einem einzelnen Manne zu danken gehabt hat. Er prüfte und sichtete das ganze philosophische Verfahren auf einem Wege, auf dem er nothwendig den Philosophen aller Zeiten und aller Nationen begegnen mußte; er maß, begränzte und ebnete den Boden desselben, zerstörte die darauf angelegten Truggebäude und stellte nach Vollendung dieser Arbeit Grundlagen fest, in welchen die

20) Die Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft. Königsberg 1793 (2. verm. Aufl. 1794); Zum ewigen Frieden, 1795; Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre. Königsberg 1797; Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Königsberg 1799; Anthropologie in pragmatischer Hinsicht. Königsberg 1798. In diesem Jahre erschien auch Kant's letzte Schrift: Der Streit der Facultäten. Ebendas.

philosophische Analyse mit dem durch die früheren Systeme irre geleiteten und übertäubten natürlichen Menschensinn zusammentraf. Er führte im wahrsten Sinne des Worts die Philosophie in die Tiefen des menschlichen Busens zurück. Alles, was den großen Denker bezeichnet, besaß er in vollendetem Maße und vereinigte in sich, was sich sonst zu widerstreben scheint, Tiefe und Schärfe, eine vielleicht nie übertroffene Dialektik, an die doch der Sinn nicht verloren ging, auch die Wahrheit zu fassen, die auf diesem Wege nicht erreichbar ist, und das philosophische Genie, welches die Fäden eines weitläufigen Ideengewebes nach allen Richtungen hin ausspinnt und alle vermittelst der Einheit der Idee zusammenhält, ohne welches kein philosophisches System möglich sein würde. Von den Spuren, die man in seinen Schriften von seinem Gefühle und seinem Herzen antrifft, hat schon Schiller richtig bemerkt, daß der hohe philosophische Beruf beide Eigenschaften (des Denkens und des Empfindens) verbunden fordert. Verläßt man ihn aber auf der Bahn, wo sich sein Geist nach Einer Richtung hin zeigt, so lernt man das Außerordentliche des Genies dieses Mannes auch an seinem Umfange kennen. Nichts, weder in der Natur noch im Gebiete des Wissens, läßt ihn gleichgültig, Alles zieht er in seinen Kreis; aber da das selbstthätige Princip in seiner Individualität sichtbar die Oberhand behauptet, so leuchtet seine Eigenthümlichkeit am Strahlendsten da hervor, wo, wie in den Ansichten über den Bau des gestirnten Himmels, der Stoff, in sich erhabner Natur, der Einbildungskraft unter der Leitung einer großen Idee ein weites Feld darbietet. Denn Größe und Macht der Phantasie stehen in Kant der Tiefe und Schärfe des Denkens unmittelbar zur Seite. — Ein großer Mann ist in jeder Gattung und in jedem Zeitalter eine Erscheinung, von der sich meistentheils gar nicht und immer nur sehr unvollkommen Rechenschaft ablegen läßt. Wer möchte es wohl unternehmen, zu erklären, wie Goethe plötzlich dastand, der Fülle und Tiefe des Genies nach gleich groß in seinen frühesten wie in seinen späteren Werken! Und doch gründete er eine neue Epoche der Poesie unter uns, schuf die Poesie überhaupt zu einer neuen Gestalt um, drückte der Sprache seine Form auf und gab dem Geiste seiner Nation für alle Folge entscheidende Impulse. Das Genie, immer neu und die Regel angebend, thut sein Entstehen erst durch sein Dasein kund, und sein Grund kann nicht in einem Früheren, schon Bekannten gesucht werden; wie es *erscheint*, ertheilt es sich selbst seine Richtung. Aus dem dürftigen Zustande, in welchem Kant die Philosophie eklektisch herumirrend vor sich fand, vermochte er keinen anregenden Funken zu ziehen. Auch möchte es schwer sein, zu sagen, ob er mehr den alten oder den späteren Philosophen verdankte. Er selbst, mit dieser Schärfe der Kritik, die seine hervorstechendste Seite ausmacht, war sichtbar dem Geiste der neueren Zeit näher verwandt. Auch war es ein charakteristischer Zug in ihm, mit allen Fortschritten seines Jahrhunderts fortzugehen, selbst an allen Begebnissen des Tages den lebendigsten Antheil zu nehmen. Indem er mehr als irgend Einer vor ihm die Philosophie in den Tiefen der menschlichen Brust isolirte, hat wohl Niemand zugleich sie in so mannigfaltige und fruchtbare Anwendung gebracht. Diese in alle seine Schriften reichlich verstreuten Stellen geben ihnen einen ganz eigenthümlichen Reiz[21]). Wie viel oder wenig sich von der Kantischen Philosophie bis heute erhalten hat und künftig erhalten wird, maße ich mir nicht an zu entscheiden; allein Dreierlei bleibt, wenn man den Ruhm, den Kant seiner Nation, den Nutzen,

21) Wir erinnern hierbei an das treffende Wort Klinger's (Werke Bd. XII. S. 208): „Wären die Deutschen so gerecht gegen ihre großen Männer, als sie es gegen die großen Männer anderer Nationen sind, so würde man schon längst gesagt und in Schriften erwiesen haben, daß kein Philosoph der alten und neuen Zeit erhabenere Gedanken über den Menschen, seine wahre Würde, die Welt und Gott gedacht, in der einfachsten, anspruchlosesten Sprache ausgedrückt hat, als Kant; und in solcher Anzahl, daß man erstaunen würde, wenn man sie in einem Auszuge zusammenläse. Man spricht aber in Deutschland noch immer lieber von den erhabenen poetischen Gedanken Plato's, die doch mehr durch ästhetische Kunstgriffe hervorgebracht sind als durch die hohe Kraft des Verstandes, welche den Königsberger Weisen nicht allein bezeichnet, sondern vor allen speculativen Philosophen alter und neuer Zeit auszeichnet." (Hiernach ist eine Andeutung von Gervinus [Gesch. d. Nat.-Lit. 1844. V. S. 408], wonach Klinger zu den Gegnern Kant's gezählt wird, zu berichtigen.

den er dem speculativen Denken verliehen hat, bestimmen will, unverkennbar gewiß. Einiges, was er zertrümmert hat, wird sich nie wieder erheben; Einiges, was er begründet hat, wird nie wieder untergehen; und was das Wichtigste ist, so hat er eine Reform gestiftet, wie die gesammte Geschichte der Philosophie wenige ähnliche aufweist. So wurde die bei dem Erscheinen seiner Kritik der reinen Vernunft unter uns kaum noch schwache Kunde von sich gebende speculative Philosophie von ihm zu einer Regsamkeit geweckt, die den deutschen Geist hoffentlich noch lange beleben wird. Da er nicht sowohl Philosophie als zu philosophiren lehrte, weniger Gefundenes mittheilte, als die Fackel des eigenen Suchens anzündete, so veranlaßte er mehr oder weniger von ihm abweichende Systeme und Schulen, und es charakterisirt die hohe Freiheit seines Geistes, daß er Philosophieen, wieder in vollkommener Freiheit und auf selbst geschaffenen Wegen für sich fortwirkend, zu wecken vermochte."

Nachtrag. — Im Jahr 1842 erschien eine ausführliche Biographie Kant's von dem bekannten Statistiker Professor Friedrich Wilhelm Schubert in Königsberg als zweite Abtheilung des 11. Bandes der von ihm und Professor Rosenkranz besorgten Gesammtausgabe der Kant'schen Werke (Leipzig bei L. Voß 1838 f.), welche zugleich als sehr schätzbare Beilagen Kant's Briefe an eine bedeutende Zahl ausgezeichneter Gelehrten (Moses Mendelssohn, Schütz, Reinhold, Jacobi, Fichte, Lichtenberg, Schiller, Sömmering u. A.) sowie die verschiedenen Erklärungen, welche Kant, durch besondere Ereignisse veranlaßt, in öffentlichen Blättern ergehen ließ; ferner einige Ehrendenksprüche Kant's auf verstorbene Collegen (in gebundener Rede); endlich auch verschiedene interessante Fragmente aus Kant's literarischem Nachlaß (der jetzt auf der Universitätsbibliothek in Königsberg aufbewahrt wird) mittheilt[22]).

Mit Benutzung derselben ergänzen wir hier unsere biographische Skizze in Bezug auf einen der wichtigeren Lebensmomente Kant's, dessen Erörterung zugleich mit der so wichtigen Tagesfrage der Gegenwart, der der Freiheit der Wissenschaft (oder ihrer Vertreterin, der Universität) gegenüber der Staatsgewalt und Kirche, in Zusammenhang steht, und in Bezug auf deren richtige Beantwortung es sehr zu wünschen wäre, daß die von Kant ausgesprochenen richtigen Grundsätze endlich in unserer Zeit anerkannt würden.

Es ist schon angedeutet worden, daß gegen das Ende des Jahres 1794, also gerade in der Periode, wo Kant in dem Zenith seines Ruhms stand, und seine Philosophie eine Verbreitung wie noch nie eine andere gefunden hatte, er in Folge seiner unter dem Namen: „die Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft" veröffentlichten Religionsphilosophie mit dem damaligen Wöllner'schen Staatsministerium in Collision gerieth. Dieses hatte bekanntlich schon 1788 jenes famöse Religionsedict erlassen (dem bald darauf ein sehr geschärftes Censuredict folgte), sowie später eine Art Inquisitionsgericht unter dem Namen einer Immediat-Commission errichtet, das aus den pietistischen Oberconsistorial-, Schul- und Examinationsräthen Hermes, Hillmer und Wolfersdorf bestand und namentlich darauf ausging, vor allen Dingen die Freiheit der Wissenschaft auf den Universitäten zu unterdrücken. Bereits im Frühjahr 1794 waren zwei gleichlautende Rescripte an die theologischen Professoren Mösselt und Niemeyer in Halle gelangt, worin dieselben, die man dem Könige als die Häupter des Rationalismus (oder des Neologismus, wie man es damals nannte) verdächtig gemacht, wegen ihrer Lehrart für den Fall der Fortsetzung derselben mit Cassation bedroht worden[23]). Im Sommer desselben Jahres erwirkten sich die Herren

---

22) So ausführlich und trefflich gearbeitet diese Biographie übrigens auch ist, so macht dieselbe dennoch nicht die früheren überflüssig, da diese noch durch manche in jene nicht übergegangene Charakterzüge, sowie durch das frischere Colorit interessiren, welches ihnen der Umstand giebt, daß ihre Verfasser in unmittelbar lebendigem Verkehr mit Kant als Freunde und Schüler eine lange Reihe von Jahren gestanden haben.

23) Das Rescript lautet wörtlich: „Wir von G. G. Friedrich Wilhelm König von Preußen. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Lieber, Getreuer! Da bei Unserer allerhöchsten Person allerunterthänigst angezeigt worden, daß Ihr in Euren dogmatischen Vorlesungen

Hermes und Hillmer ein Commissoriale aus, zunächst die Schulen des Herzogthums Magdeburg und Halberstadt in Bezug auf die Religion zu „visitiren" und namentlich „die theologische Facultät in Halle scharf ins Auge zu fassen." Als diese Inquisitoren nach Halle kamen, so machte dies natürlich einen sehr ungünstigen Eindruck, und die Studentenwelt — die wenigstens in diesen Dingen von jeher einen sehr offenen Sinn und richtigen Tact gezeigt hat, wenn sie sich auch in den Mitteln öfters vergriff, um das Palladium der Universitäten, die akademische Lehr- und Lernfreiheit, zu schützen — machte der ganzen Sache durch einen am zweiten Abend nach der Ankunft Jener ausbrechenden Tumult ein Ende, über den die hasenherzigen Pietisten so erschracken, daß sie noch vor Tagesanbruch aus Halle flüchteten. Für Halle sollte nach den ersten aus Berlin erlassenen Rescripten dieser Vorfall „die schrecklichsten Folgen" haben, die indeß ausblieben, weil damals die gesammte theologische Facultät, auch die Orthodoxen in derselben nicht ausgeschlossen, eine mannhafte, von Nösselt aufgesetzte Klagschrift über die Beeinträchtigung jener Freiheit an den Königl. Staatsrath erließ, welcher den Erklärungen der Facultät über die bisherige Lehrart alle Gerechtigkeit widerfahren ließ und ihre Autonomie in dieser Hinsicht in einer speciellen Erklärung, welche alle Minister, mit Ausnahme des Herrn v. Wöllner, unterschrieben, anerkannte[24]).

Nichtsdestoweniger kam nun die Reihe an Königsberg, und natürlich an Kant, wegen der bereits genannten Schrift. Die erste Abhandlung derselben „vom radicalen Bösen" hatte er bereits früher für die Berliner Monatsschrift bestimmt. Obgleich diese damals in Jena gedruckt wurde, so wünschte doch Kant ausdrücklich wegen der damaligen Censuranordnungen, daß seine Abhandlung der gewöhnlichen Censurbehörde in Berlin vorgelegt werden sollte[25]). Denn seine strenge Gewissenhaftigkeit wollte auch nicht einmal den Schein auf sich laden, als ob er einen literarischen Schleichweg einzuschlagen gedenke und geflissentlich der strengen Berliner Censur ausweiche, um seine freien Ansichten ins Publicum zu bringen. Hillmer selbst war der Censor dieser Abhandlung und ertheilte das Imprimatur mit der Bemerkung, „daß sie gedruckt werden könnte, da doch nur tiefdenkende Gelehrte die Kantischen Schriften lesen." So war sie denn im Aprilstück 1792 abgedruckt. Als aber die zweite Abhandlung, „von dem Kampfe des guten Princips mit dem bösen um die Herrschaft über den Menschen", der Berliner Censur vorgelegt wurde, so antwortete Hillmer dem Herausgeber der Berliner Monatsschrift: „da diese Abhandlung ganz in das Gebiet der biblischen Theologie einschlage, habe er sie seiner Instruction gemäß mit seinem Collegen Hermes gemeinschaftlich durchgelesen, und da dieser sein Imprimatur verweigere, so träte er diesem bei." Da alle weitere Schritte mit Berufung auf das Religionsedict abgewiesen wurden, Kant aber diese und die übrigen drei Abhandlungen der „Religion" u. s. w. dem Publicum nicht vorenthalten wollte, so legte er die gesammte Schrift dem Decan der theologischen Facultät in Königsberg, Dr. Schulz, vor, in dessen amtlicher Befugniß es lag, die Schriften theologischen Inhalts zu censiren, und der in Uebereinstimmung mit den sämmtlichen Mitgliedern der theologischen Facultät sofort das Imprimatur ertheilte, worauf dann das Werk 1793 erschien, in dessen Vorrede sich Kant über die gültigen Grundsätze in Bezug auf ein Oberaufsichtsrecht oder eine Censur theologischer Gegenstände auf eine höchst merkwürdige, auch für unsere Zeit noch beachtungswerthe, übrigens nur durch die Kenntniß der eben erzählten Nebenumstände verständliche Weise erklärt hat. Er gesteht aller-

---

noch immer neologische principia äußert, wodurch die Zuhörer in Euren Collegien von der Erkenntniß der reinen christlichen Glaubenslehre abgeführt und äußerst verwirrt werden: so werdet Ihr hierdurch ernstlich ermahnet, hiervon abzustehen und eine andere Lehrart anzunehmen, wodurch die jungen Theologen und künftigen Vaterlandslehrer eine reine Dogmatik nach der Bibel und (sic!) dem geoffenbarten Worte Gottes erlernen können; widrigenfalls Ihr es Euch selbst werdet zuzuschreiben haben, wenn bei nicht bald erfolgter Besserung mit ganz unvermeidlicher Cassation gegen Euch verfahren werden wird. Sind Euch in Gnaden gewogen. Berlin, den 3. April 1794. — Auf Sr. K. Maj. allergnädigsten Specialbefehl. Wöllner." S. Nösselt's Leben v. Niemeyer. I. S. 57.

24) Nösselt's Leben. Bd. I. S. 58 f.

25) Kant's W. XI. 2. S. 133.

dings zu, daß, wenn unter den einmal gegebenen Verhältnissen eine Censur hierüber (von der er eine sehr charakteristische Definition giebt)[25]) besteht, es Pflicht ist, sich derselben zu unterwerfen, weil das Gebot, der Obrigkeit zu gehorchen, selbst moralisch ist. Er unterscheidet jedoch unter den zur Censur bestellten Theologen zwei Arten, je nachdem sie angestellt sind, als solche, die entweder blos für das Heil der Seelen, oder zugleich für das Heil der Wissenschaften Sorge zu tragen haben. „Der Erste richtet blos als Geistlicher, der Zweite zugleich als Gelehrter Dem Letztern als Glied einer öffentlichen Anstalt, der (unter dem Namen einer Universität) alle Wissenschaften zur Cultur und zur Verwahrung gegen Beeinträchtigung anvertraut sind, liegt es ob, die Anmaßungen des Ersten auf die Bedingung einzuschränken, daß seine Censur keine Zerstörung im Felde der Wissenschaften anrichte, und wenn Beide biblische Theologen sind, so wird dem Letztern als Universitätsgliede von derjenigen Facultät, welcher diese Theologie abzuhandeln aufgetragen worden, die Obercensur zukommen, weil, was die erste Angelegenheit (das Heil der Seelen) betrifft, Beide einerlei Auftrag haben; was aber die zweite (das Heil der Wissenschaften) anlangt, der Theolog als Universitätsgelehrter noch eine besondere Function zu verwalten hat. Geht man von dieser Regel ab, so muß es endlich dahin kommen, wo es schon sonst (z. B. zur Zeit des Galilei) gewesen ist, nehmlich daß der biblische Theolog, um den Stolz der Wissenschaften zu demüthigen und sich selbst die Bemühung mit denselben zu ersparen, wohl gar in die Astronomie oder andere Wissenschaften, z. B. die alte Erdgeschichte, Einbrüche wagen, und wie diejenigen Völker, die in sich selbst entweder nicht Vermögen oder auch nicht Ernst genug finden, sich gegen besorgliche Angriffe zu vertheidigen, Alles um sich her in Wüstenei verwandeln, alle Versuche des menschlichen Verstandes in Beschlag nehmen dürfte." [27])

Durch diese Auseinandersetzung hielt sich Kant in seiner wissenschaftlichen Ueberzeugung und in seinem Gewissen gerechtfertigt, die Censur der theologischen Facultät zu Königsberg höher zu achten wie die der Censoren in Berlin (blos biblischer Theologen) und demnach die letztere durch die später eingeholte höhere für aufgehoben zu erachten. Auch fügte er in der Vorrede[28]) aufrichtig hinzu, wie er seine Stellung als Schriftsteller in

---

26) „Wenn die Moral an der Heiligkeit ihres Gesetzes einen Gegenstand der größten Achtung erkennt, so stellt sie auf der Stufe der Religion an der höchsten jene Gesetze vollziehenden Ursache einen Gegenstand der Anbetung vor und erscheint in ihrer Majestät. Aber Alles, auch das Erhabenste, verkleinert sich unter den Händen der Menschen, wenn sie die Idee desselben zu ihrem Gebrauche verwenden. Was nur so fern wahrhaftig verehrt werden kann, als die Achtung dafür frei ist, wird genöthigt, sich nach solchen Formen zu bequemen, denen man nur durch Zwangsgesetze Ansehen verschaffen kann, und was sich von selbst der öffentlichen Kritik jedes Menschen blosstellt, das muß sich einer Kritik, die Gewalt hat, d. i. einer Censur, unterwerfen." Kant's W. v. Hartenstein. Bd. VI. S. 166.

27) Wir erinnern hierbei an die Recension der Schrift von Heinr. Kurz: „Die Astronomie der Bibel", welche der dermalige Präsident des Consistoriums in Magdeburg, Hr. Göschel (dessen Name in der Uhlich'schen Sache jetzt so häufig genannt wird), in den Berliner Jahrbüchern für wissenschaftl. Krit. Oct. 1842. Nr. 66. geliefert hat, worin der Kopernikanischen Astronomie als der sog. natürlichen die äußere Wirklichkeit, hingegen der biblischen die innere Wahrheit zugeschrieben wird (!), worin ferner (zugleich mit Berufung auf die Hegel'sche Philosophie) die „Wahrheit" behauptet wird: „daß die Erde wirklich das Centrum der Welt ist", und daß die Worte der Genesis I. 14. von der Erschaffung der Sterne auf eine „Astrologie deuten, die mehr ist als unsere Astronomie"!! Daß im J. 1830 bei dem Streite über den sog. Hallischen Rationalismus (Gesenius, Wegscheider) die in Berlin (der „Metropole der Philosophie") erscheinende sog. Evangel. Kirchenzeitung die biblische Schöpfungsgeschichte gegen die modernen Naturwissenschaften auf das Entschiedenste vertheidigte, ist aus dem Jahrgang 1830 dieser Zeitschrift (über welche des würdigen Dav. Schulz Schrift: „Das Wesen und Treiben der Evangel. Kirchen-Zeitung" nachzulesen, ingleichen die Histor.-polit. Blätter. 1847. Heft 7. S. 420 ff.) klärlich zu ersehen. — Auch in Frankreich maßt sich der Katholicismus jetzt wieder an, die Naturwissenschaften nach dem Maß des katholischen Dogmas zu messen, wie aus der Schrift von Blainville: Histoire des sciences de l'organisation etc. (redigée par Maupied) Paris 1845. zu ersehen. (Vgl. die Recension derselben in d. Neuen Jenaischen Liter.-Zeit. 1846.)

28) W. VI. S. 168.

der philosophischen Facultät gegen die theologische angesehen wissen will. „Es steht aber der biblischen Theologie im Felde der Wissenschaften eine philosophische Theologie gegenüber, die das anvertraute Gut einer andern Facultät ist. Diese, wenn sie nur innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft bleibt und zur Bestätigung und Erläuterung ihrer Sätze die Geschichte, Sprachen, Bücher aller Völker, selbst die Bibel benutzt, aber nur für sich, ohne diese Sätze in die biblische Theologie hineinzutragen und dieser ihre öffentlichen Lehren, wofür der Geistliche privilegirt ist, abändern zu wollen, muß volle Freiheit haben, sich, so weit als ihre Wissenschaft reicht, auszubreiten; und obgleich, wenn ausgemacht ist, daß der Erste wirklich seine Gränze überschritten und in die biblische Theologie Eingriffe gethan habe, dem Theologen (blos als Geistlichen betrachtet) das Recht der Censur nicht bestritten werden kann, so kann doch, sobald jenes noch bezweifelt wird und also die Frage eintritt: ob Jenes durch eine Schrift oder einen andern öffentlichen Vortrag des Philosophen geschehen sei, nur dem biblischen Theologen als Glied seiner Facultät die Obercensur zustehen, weil dieser auch das zweite Interesse des gemeinen Wesens, nehmlich den Flor der Wissenschaften, zu besorgen angewiesen und eben so gültig als der Erstere angestellt worden ist." Nachdem Kant noch angedeutet, daß zur wissenschaftlichen Ausrüstung auch des biblischen Theologen (des religiösen Volkslehrers) das Studium der Religionsphilosophie unentbehrlich ist, schließt er mit der treffenden Bemerkung: „Die Wissenschaften gewinnen lediglich durch die Absonderung, sofern jede für sich erst ein Ganzes ausmacht, und nur dann allererst der Versuch angestellt wird, sie in Vereinigung zu bringen. Da mag nun der biblische Theolog mit dem Philosophen einig sein oder ihn widerlegen zu müssen glauben, wenn er ihn nur hört. Denn so kann er allein wider alle Schwierigkeiten, die ihm dieser machen dürfte, zum Voraus bewaffnet sein. Aber diese zu verheimlichen, auch wohl als ungöttlich zu verrufen, ist ein armseliger Behilf, der nicht Stich hält; beide aber zu vermischen und von Seiten des biblischen Theologen nur gelegentlich flüchtige Blicke darauf zu werfen, ist ein Mangel an Gründlichkeit, bei der am Ende Niemand recht weiß, wie er mit der Religionslehre im Ganzen daran sei."

Ueberdies hatte Kant schon früher (in der Kritik der reinen Vernunft) seine Ueberzeugung offen ausgesprochen, daß das Recht der freien Gedankenäußerung ein unveräußerliches Menschenrecht [29]), sowie, daß dessen Geltendmachung ganz besonders die Pflicht und das Recht des Gelehrtenstandes ist [30]).

---

29) „Zu dieser Freiheit, die mit jeder anderen Freiheit und eben dadurch mit dem gemeinen Besten zusammen bestehen kann, gehört denn auch die, seine Gedanken, seine Zweifel, die man sich nicht selbst auflösen kann, öffentlich zur Beurtheilung auszustellen, ohne darüber für einen unruhigen und gefährlichen Bürger verschrieen zu werden. Dies liegt schon in dem ursprünglichen Rechte der menschlichen Vernunft, welche keinen andern Richter erkennt als selbst wiederum die allgemeine Menschenvernunft, worin ein Jeder seine Stimme hat; und da von dieser alle Besserung, deren unser Zustand fähig ist, herkommen muß, so ist ein solches Recht heilig und darf nicht geschmälert werden. Auch ist es sehr unweise, gewisse gewagte Behauptungen oder vermessene Angriffe auf Die, welche schon die Beistimmung des größten und besten Theils des gemeinen Wesens auf ihrer Seite haben, für gefährlich auszuschreien: denn das heißt ihnen eine Wichtigkeit geben, die sie gar nicht haben sollten." Kritik der reinen Vernunft. Methodenlehre. I. Hpt. II. Absch. (Werke v. Hartenstein. Bd. II. S. 565.)

30) In der (bereits 1784 in der Berliner Monatsschrift erschienenen) Abhandlung: Was heißt Aufklärung? unterscheidet Kant den öffentlichen Gebrauch der Vernunft, d. h. den, welchen Jemand als Gelehrter von ihr vor dem ganzen Publicum der Leserwelt, von dem Privatgebrauch, den er in einem gewissen ihm anvertrauten bürgerlichen Posten oder Amte von seiner Vernunft machen darf, und spricht dann aus: Der öffentliche Gebrauch der Vernunft muß jederzeit frei sein, der Privatgebrauch dagegen kann eingeschränkt werden. Zu manchen Geschäften des Staats ist ein gewisser Mechanismus nöthig, vermittelst dessen einige Glieder des Gemeinwesens (Staatsdiener) sich blos passiv verhalten, nicht „räsonniren" dürfen, sondern gehorchen müssen; wogegen aber dieser Theil der Maschine, sofern er sich als Glied der Weltbürgerschaft ansieht, mithin in der Qualität eines Gelehrten allerdings sich an das Publicum durch Schriften wenden und räsonniren kann. „So würde es sehr verderblich sein, wenn z. B. ein Officier, dem von

Begreiflicherweise fand diese Deduction der Freiheit der Wissenschaft vor den Augen der Berliner Glaubenscommission keine Gnade, und erfolgte unterm 1. Octbr. 1794 die erwähnte Cabinetsordre, durch welche Kant mit „allerhöchster Ungnade" und „bei fortwährenden Verstößen gegen die ihm sehr wohlbekannten landesväterlichen Intentionen" unfehlbar unangenehmen Verfügungen bedroht ward [31]).

Merkwürdig ist, daß diese Sache in Königsberg ganz im Stillen abgemacht ward. Freilich war damals die Communication zwischen dieser entlegensten der deutschen Universitäten und den übrigen sehr gering und erschwert; daher es sich erklären läßt, daß man damals dort Nichts von den Vorgängen wußte, die sich in Halle ein halbes Jahr früher ereignet hatten. Denn sonst würde bei der unermeßlichen Verehrung, die K. genoß, es gewiß nicht an einer großen Aufregung und an sehr energischen Demonstrationen zu seinen Gunsten gefehlt haben, wozu noch der Umstand kam, daß die theologische Facultät, da sie das Imprimatur zu der incriminirten Schrift ertheilt, ihre eigene Sache dabei zu vertheidigen hatte. Wahrscheinlich war es die Besorgniß, zu einer solchen Aufregung Anlaß zu geben, welche Kant bestimmte, nachdem er sich selbst in einer sehr entschiedenen und kräftigen Weise in seiner „Verantwortung" vertheidigt, gegen Andere von der Sache zu schweigen. Vielleicht aber war auch in Königsberg in der Universität damals nicht der ächte Corporationsgeist, kraft dessen Alle für Einen und Einer für Alle zu stehen hat, um die Sache als gemeinschaftliche Angelegenheit der Freiheit der Wissenschaft und der Universität durchzufechten, wie es hätte geschehen sollen. Dabei darf auch nicht vergessen werden, daß Kant in Bezug auf den staatsbürgerlichen Gehorsam sehr strenge Grundsätze hatte und überdies in einem absolutistisch regierten Staate lebte, in welchem der Natur der Sache und auch der Erfahrung nach von einem wahrhaft gesicherten Rechtszustand nicht die Rede sein kann, weshalb denn auch Kant gar nicht zu tadeln ist, daß er durch die oben schon erwähnte vorsichtig gewählte Formel „als Sr. Majestät getreuester Unterthan" sich sein Recht, über Religionssachen sich zu äußern, nicht mehr als schlechthin nöthig einschränken lassen wollte. Er gehorchte demgemäß, aber er beschränkte mit Recht diesen Gehorsam auf die natürliche Schranke der Lebensdauer eines in dem gegebenen Fall schlecht berichteten absoluten Regenten, der aber keine weitere Appellation (a principe male informato ad principem melius informandum!) annahm. Er „schickte sich in die Zeit, denn es war böse Zeit," indem er auf die bessere hoffte, die auch nicht ausblieb. Sehr interessant ist, daß sich in seinen nachgelassenen Papieren ein eigenhändiger Entwurf zu jener Erklärung findet, der viel vollständiger als jene Stelle in der Vorrede zu dem Streit der Facultäten sich darüber ausspricht und von Kant's Biographen Schubert in Raumer's hist. Taschenbuche mitgetheilt ist [32]).

---

seinem Obern Etwas anbefohlen wird, im Dienste über die Zweckmäßigkeit oder Nützlichkeit dieses Befehls laut vernünfteln wollte; er muß gehorchen. Es kann ihm aber billigermaßen nicht verwehrt werden, als Gelehrter über die Fehler im Kriegsdienste Anmerkungen zu machen und diese seinem Publicum zur Beurtheilung vorzulegen. (— Man weiß, daß in Preußen die Schriftstellerei den Officieren nur nach eingeholter höherer Erlaubniß gestattet ist! —) Der Bürger kann sich nicht weigern, die ihm auferlegten Abgaben zu leisten; sogar kann ein vorwitziger Tadel solcher Auflagen, wenn sie von ihm geleistet werden sollen, als ein Skandal (das allgemeine Widersetzlichkeiten veranlassen könnte) bestraft werden. Eben derselbe handelt dessenungeachtet der Pflicht eines Bürgers nicht entgegen, wenn er als Gelehrter wider die Unschicklichkeit oder auch Ungerechtigkeit solcher Ausschreibungen öffentlich seine Gedanken äußert. Ebenso ist ein Geistlicher verbunden, seinen Katechismusschülern und seiner Gemeinde nach dem Symbol der Kirche, der er dient, seinen Vortrag zu thun: denn er ist auf diese Bedingung angenommen worden. Aber als Gelehrter hat er volle Freiheit, ja sogar den Beruf dazu, alle seine sorgfältig geprüften und wohlmeinenden Gedanken über das Fehlerhafte in jenem Symbol und Vorschläge wegen besserer Einrichtung des Religions- und Kirchenwesens dem Publicum mitzutheilen." (Werke v. Hartenstein. I. S. 113.)

31) Das Rescript ist vollständig in der Vorr. zu Kant's „Streit der Facultäten" abgedruckt, und ein würdiges Gegenstück zu dem oben erwähnten gegen Rösselt und Niemeyer.

32) Bd. IX. 1838. S. 624. Schubert schickt zur Erläuterung derselben erst eine fünf Jahre früher geschriebene Ansicht Kant's von dem „Unterthanengehorsam in Bezug auf

Jene Dunkelmänner wollten aber nicht blos den lebendigen Geist des Meisters bändigen und ihren erheuchelten und erstarrten Dogmatismus vor ihm gesichert sehen; sie fürchteten auch die vom Lehrer ausgestreute Saat. Alle theologischen und philosophischen Docenten der Universität Königsberg wurden durch Namensunterschrift verpflichtet, über Kant's Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft nicht Vorlesungen zu halten, und neu ernannte Professoren mußten beim Antritt ihrer Lehrämter einen Revers ausstellen, Nichts vorzutragen, was dem preußischen Religionsedicte und den späteren Erläuterungen und Anhängen desselben zuwider liefe [33]). Mit welchem Abscheu Kant selbst später noch an das Getriebe der Berliner Glaubenscommission gedachte, geht zur Genüge aus seiner unverhohlenen Freude über ihre Aufhebung und aus seiner kräftigen Schilderung ihres fanatisch verwirrenden und demoralisirenden „Unwesens" hervor, die sich in der Vorrede zu seinem „Streit der Facultäten" findet.

Auf ihn selbst machte jene Verketzerung, die ihn in seinem 71. Jahre traf und ihm eine seiner liebsten Vorlesungen entzog, einen sehr ungünstigen Eindruck, sowohl in Bezug auf die Heiterkeit seines Geistes wie auf seine Gesundheit. Er erschien seitdem nicht mehr in größeren Gesellschaften, ging seit 1794 überhaupt nicht mehr außerhalb des Hauses zur geistigen Erholung und beschränkte sich nur auf die Unterhaltung der täglichen Gäste an seinem eigenen Tische. Sein Körper entwickelte jetzt rascher die Schwächen des Alters. Er gab nicht nur die Privatvorlesungen über die rationale Theologie auf, er stellte überhaupt mit dem Sommer 1795 alle seine Privatvorlesungen ein und las nur noch täglich eine Stunde die öffentlichen abwechselnd über Logik und Metaphysik [34]).

Bald nach dem Tode Friedrich Wilhelm's II. (16. November 1797) ward auch wirklich die Freiheit des Denkens, das wahre Palladium Preußens, wieder errungen und jenes verhaßte Religionsedict durch die ewig denkwürdige Cabinetsordre seines Nachfolgers an den (acht Wochen darauf verabschiedeten) Minister v. Wöllner vom 12. Januar 1798 abgeschafft, deren für alle Zeiten gültige Principien auch gegenwärtig nicht in Vergessenheit gerathen dürfen [35]). Kant veröffentlichte nun, wie schon angedeutet, seine Schrift

---

die Freiheit des Denkens" voraus: „Es muß in jedem gemeinen Wesen ein Gehorsam unter dem Mechanismus der Staatsverfassung nach Zwangsgesetzen (die aufs Ganze gehen), aber zugleich ein Geist der Freiheit herrschen, da Jeder in Dem, was allgemeine Menschenpflicht betrifft, durch Vernunft überzeugt zu sein verlangt, daß dieser Zwang rechtmäßig sei, damit er nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathe. Der erstere ohne den letztern ist die veranlassende Ursache aller geheimen Gesellschaften. Denn es ist ein Naturberuf der Menschheit, sich vornehmlich in Dem, was den Menschen überhaupt angeht, einander mitzutheilen; jene Gesellschaften also würden wegfallen, wenn diese Freiheit begünstigt wird. Und wodurch anders können der Regierung auch die Kenntnisse kommen, die ihren eigentlichen wesentlichen Zweck fördern, als daß sie den in seinem Ursprung und in seinen Wirkungen so achtungswürdigen Geist der Freiheit sich äußern läßt?" (Abhandlung gegen Hobbes in den vermischten Schriften III. 233.) Die Erklärung aus dem Jahre 1798 lautet aber auf dem Originalzettel: „Widerruf und Verleugnung seiner innern Ueberzeugung ist niederträchtig und kann Niemandem zugemuthet werden; aber Schweigen in einem Falle wie der gegenwärtige ist Unterthanspflicht; und wenn Alles, was man sagt, wahr sein muß, so ist darum nicht auch Pflicht, alle Wahrheit öffentlich zu sagen. Auch habe ich jener Schrift (der Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft) nie ein Wort zugesetzt oder abgenommen, wobei ich gleichwohl meinen Verleger, weil es dessen Eigenthum ist, nicht habe hindern können, eine zweite Auflage davon zu drucken. — Auch ist in meiner Vertheidigung der Ausdruck, daß ich als Ihro Majestät treuester Unterthan von der biblischen Religion niemals, weder schriftlich noch in Vorlesungen mündlich, öffentlich sprechen wolle, mit Fleiß so bestimmt worden, damit beim etwaigen Ableben des Monarchen vor meinem, da ich alsdann der Unterthan des folgenden sein würde, ich wiederum in meine Freiheit zu denken eintreten könnte."

33) Rink, Ansichten aus Kant's Leben. S. 62. (Rink selbst wurde damals außerordentlicher Professor in Königsberg.)

34) Schubert's Biogr. S. 140.

35) In dieser Cabinetsordre heißt es u. A.: „Ich selbst ehre die Religion, folge gern ihren beglückenden Vorstellungen und möchte um Vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte; aber ich weiß auch, daß sie die Sache des Herzens, des Gefühls und der eigenen Ueberzeugung sein und bleiben muß, und nicht durch methodischen

„der Streit der Facultäten", in welcher die große Controverse zwiſchen dem Poſitivismus und Rationalismus in der Theologie und Jurisprudenz zugleich mit der Frage über das Verhältniß der Wiſſenſchaft zur Kirche und zur Staatsgewalt durchaus auf eine die Rechte jeder dieſer Mächte anerkennende, beſonders aber die der Wiſſenſchaft und der Univerſität auf das Kräftigſte wahrende Weiſe erörtert iſt.

Mit Recht hat Roſenkranz vor einiger Zeit (bei der Feier von Kant's Geburtstag am 22. April 1843) Kant's Anſichten über die Preßfreiheit in einem beſonderen ſehr leſenswerthen Aufſatze [36]) wieder in Erinnerung gebracht, da in der That das Geſchlecht der miſologiſchen Dunkelmänner, welche vor Allem die akademiſche Lehrfreiheit haſſen und in der Kirche den veralteten Symbolzwang wieder herſtellen möchten, noch gar nicht ausgeſtorben iſt, ſondern im Gegentheil durch wiederholte Reactionsverſuche ſehr offen ſein Daſein und Streben verkündet, worüber die ausgezeichnetſten unſerer Gelehrten ſchon öfters geklagt haben (namentlich Schloſſer [37]), Lobeck [38]), G. Hermann [39]) u. A.) und worauf ſo viele Thatſachen in Bezug auf die Behandlung akademiſcher Lehrer ſowie dem Fortſchritt huldigender Geiſtlicher und Schulmänner, neuern und neueſten Datums [40]) hindeuten. Von allen dieſen traurigen Dingen würde keine Rede ſein, wenn man die ſo richtigen Grundſätze Kant's in Bezug auf die Rechte der freien Gedankenäußerung und der Volksaufklärung anerkannt hätte, die zwar bei einem wiſſenſchaftlich gebildeten Volke nie auf die Länge völlig verhindert, obwohl ſehr erſchwert und verzögert werden kann. Traurig iſt es allerdings in dieſer Hinſicht, daß Roſenkranz am Schluſſe des erwähnten Aufſatzes noch im J. 1843 die Worte ausſprechen konnte: „Alle dieſe angeführten Stellen ſind für den großen und freien Geiſt Kant's ein glorreiches Zeugniß mehr zu den vielen Verdienſten, die er um die Wiſſenſchaft gehabt hat. Wie ſchmerzlich muß es uns ſtimmen, wenn wir nach funfzig Jahren factiſch noch unter den Standpunkt geſunken ſind, den die Preſſe im vorigen Jahrhundert einnahm!"

Die übrigen außerordentlichen Verdienſte und Wirkungen Kant's für unſer geſammtes geiſtiges, namentlich auch unſer politiſches Leben können erſt nach näherer Kenntnißnahme ſeiner Philoſophie gehörig verſtanden und gewürdigt werden.

Zwang zu einem gedankenloſen Plapperwerke herabgewürdigt werden darf, wenn ſie Tugend und Rechtſchaffenheit befördern ſoll. — Vernunft und Philoſophie müſſen ihre unzertrennlichſten Gefährten ſein, dann wird ſie durch ſich ſelbſt beſtehen, ohne die Autorität Derer zu bedürfen, die es ſich anmaßen wollen, ihre Lehrſätze künftigen Jahrhunderten aufzudringen und den Nachkommen vorzuſchreiben, wie ſie zu jeder Zeit denken ſollen. — Wenn Ihr bei Leitung Eures Departements nach ächten lutheriſchen Grundſätzen verfahret, welche ſo ganz dem Geiſte und der Lehre des Stifters unſerer Religion angemeſſen ſind: wenn Ihr dafür ſorgt, daß Predigt- und Schulämter mit rechtſchaffenen und geſchickten Männern beſetzt werden, die mit den Kenntniſſen der Zeit, beſonders der Exegeſe, fortgeſchritten ſind, ohne ſich an dogmatiſche Subtilitäten zu kehren, ſo werdet Ihr es bald einſehen können, daß weder Zwangsgeſetze noch Erinnerungen nöthig ſind, um wahre Religion im Lande aufrecht zu erhalten und ihren wohlthätigen Einfluß auf das Glück und die Moralität aller Volksclaſſen zu verbreiten." (Vgl. d. Rabe'ſche Sammlung Pr. Geſetze u. die Schrift: Der Agendenkampf. Stuttg. 1830. S. 63.) Es iſt damit auch eine Verordnung v. 23. Febr. 1802 zu vergleichen, in der es am Schluſſe heißt: „Religionsedicte und landesherrliche Befehle, welche geradehin auf Befolgung äußerer Religionsübung gehen, haben immer und werden immer blos Heuchler machen und alſo ihren eigentlichen Zweck verfehlen."

36) In Alex. Jung's Königsb. Lit.-Bl. 1843. Nr. 17 v. 27. Mai:

„Bei einem ſo großen und heiligen Kampfe, als der iſt, den wir Deutſche jetzt um die Preßfreiheit führen, ſchaut man ſich unwillkürlich nach der Meinung um, welche die größten Männer darüber gehabt haben. Niemand zweifelt wohl, daß der Stimme eines Kant hierbei eine beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet zu werden verdiene" u. ſ. w.

37) In d. Vorrede zum III. Bande ſ. Geſch. d. 18. Jahrh.; ferner in vielen Recenſionen in den Heidelb. Jahrb.

38) Patholog. sermon. Graec. prolegg. 1843. p. IX; desgleichen in der Feſtrede bei der Jubelfeier der Albertina.

39) In der lateiniſchen Votivtafel für die Jubelfeier der Schulpforte 1843 (ſ. d. Kirchner'ſche Beſchreib. Naumburg. S. 36).

40) Es genügt, an die Namen Dav. Schulz, Rupp, Uhlich, Dieſterweg, Wander zu erinnern; vergl. das Frankf. Journal 1847 vom 31. Juli, d. Ob.-Poſt-Amts-Zeit. vom 15. Auguſt 1847.

II. Kant's Philoſophie. Es iſt natürlich hier nicht der Ort, in eine ausführliche Darſtellung und Prüfung des Kant'ſchen Syſtems einzugehen, ſondern es können hier nur deſſen Grundzüge entwickelt werden, ſo weit dieſes nöthig iſt, um die große, nicht blos volksthümliche, d. h. auf Deutſchland unmittelbar ſich beziehende, ſondern auch welthiſtoriſche Bedeutung deſſelben zu verſtehen [41]).

Das Eigenthümliche der Kantiſchen Philoſophie beſteht vornehmlich in folgenden drei Punkten: zunächſt in formeller Hinſicht in dem ſogenannten Kriticismus oder der kritiſchen Methode des Philoſophirens, ſodann in Hinſicht des Gegenſtandes oder Reſultates in dem Syſtem des ſogenannten transſcendentalen Idealismus und endlich in dem Primat der praktiſchen Vernunft und Philoſophie vor der theoretiſchen.

Um dieſes Alles deutlich einzuſehen, muß man nothwendig auf das Weſen und die Probleme der Philoſophie überhaupt ſowie auf die geſchichtlich gegebenen Verſuche und Methoden ihrer Löſung zurückgehen. In Hinſicht des erſten Punktes muß der Begriff der Philoſophie natürlich nicht von dem Standpunkte eines einzelnen Syſtems, ſondern vom welthiſtoriſchen Geſichtspunkte, d. h. ſie ſelber muß als Thatſache der Geſchichte aufgefaßt, mithin nachgewieſen werden, was der Menſchengeiſt eigentlich, indem er die Philoſophie hervorbrachte, wollte? Auf dieſe Weiſe würde man ſelbſt in dem Falle, daß die wahre Philoſophie noch gar nicht aufgefunden oder aufgeſtellt ſei, doch ihren wahren oder richtigen Begriff faſſen können (oder genauer: ihre Idee); daher auch über dieſe weſentlichen Probleme der Philoſophie ſo ziemlich alle Philoſophen einig ſind, ſo verſchiedene Wege ſie auch zu ihrer Löſung eingeſchlagen haben. Alles Philoſophiren überhaupt beſteht nun in einem ſelbſtſtändigen, von fremder Auctorität unabhängigen Nachdenken über die letzten Gründe, Geſetze und Zwecke im Sein der Dinge überhaupt und des Menſchenlebens insbeſondere, und Philoſophie ihrer Idee nach iſt nichts Anderes als die Wiſſenſchaft von dem Räthſel der Welt und der Beſtimmung des Menſchen. Als Wiſſenſchaft kommt ſie natürlich nur bei den Völkern vor, die ſich zur eigentlichen wiſſenſchaftlichen Cultur erhoben haben, mithin ſich nicht mehr damit begnügen, etwa in Bilderſpielen und Mythen jenes Räthſel der Dinge und des Lebens ſich zu deuten, ſondern die denkend in beſtimmten Urtheilen und Schlüſſen daſſelbe zu ergründen ſtreben. Da ferner nicht blos Wiſſen und Denken überhaupt, ſondern Selbſtdenken weſentlich zum Philoſophiren gehört, ſo kann Philoſophie ſich nur da finden und entwickeln, wo der Geiſt der Forſchung unabhängig von den poſitiven Religionen und deren dogmatiſchen oder theologiſchen Ausſprüchen über jenes Räthſel ſich emancipirt hat. Aus dieſen Gründen datirt alle Philoſophie von den Griechen, indem bei dieſen zuerſt, im Gegenſatz gegen die mythologiſchen Kosmogonieen und Theogonieen der Dichter und gegen die myſteriöſe Prieſterweisheit, wiſſenſchaftliche Syſteme von einer Reihenfolge von Selbſtdenkern aufgeſtellt wurden, was außer der glücklichen geiſtigen Organiſation dieſes Volkes beſonders in ſeiner freien republikaniſchen Staatsverfaſſung und dem Nichtvorhandenſein einer eigentlichen Prieſterkaſte ſeinen Grund hatte [42]), während der allerdings früher gebildete, aber deſpotiſch und theokratiſch regierte Orient nie über die Bilderſpiele der Mythologie und den blinden Glauben an die poſitiven Prieſterſatzungen hinauskam [43]). Es

41) Die Literatur der Kantiſchen Philoſophie findet ſich in Wachler's Hdb. d. Geſch. d. Lit. 1824. IV. S. 168. Krug's phil. Wörterb. sub „Kant"; am Vollſtändigſten in Kieſewetter's Darſt. d. wichtigſt. Wahrh. d. krit. Philoſ. Berlin 1824. Von neuern Schriften ſind zu vergleichen: Fichte (d. J.), Beiträge zur Charakteriſtik d. n. Philoſ. 1829. S. 108 ff. Beneke, Kant und d. philoſ. Aufgabe unſerer Zeit. 1832. W. Menzel, Deutſche Literatur. Bd. I. S. 157. Stahl, Rechtsphiloſophie. Th. I. S. 124. Rehberg, Verm. Schriften. I. S. 14. 62 ff. Chalybäus, Hiſtor. Entwickelung der ſpeculativ. Philoſ. von Kant bis Hegel. 1837. S. 19 ff. Roſenkranz, Geſch. d. Kantiſchen Philoſ. 1840.

42) Fr. Schlegel, Vorleſungen über die Geſch. d. Liter. I. (Werke. 1822. I. S. 18. 23.)

43) Heeren, Ideen üb. d. Politik. Th. III. Scheidler, Idee der Univ. S. 138. Vgl. S. 180.

kann hier nicht näher erörtert, aber wohl als bekannt vorausgesetzt werden, daß die Griechen in dem kurzen Zeitraume von etwa zwei Jahrhunderten (von Thales bis Aristoteles) in ihrer Philosophie eine so große Welt der Gedanken erschufen, daß an ihr, um sie in ihrem vollen Reichthume zu erfassen und sich anzueignen, die civilisirte Menschheit sich seitdem über zwei Jahrtausende abgearbeitet hat[44]). Ohne in das Einzelne hier eingehen zu können, nennen wir nur die drei Namen, an welche sich die ganze und höchste Bedeutung aller Philosophie knüpfen läßt: Sokrates, Platon und Aristoteles; wir werden jedoch die Nachweisung, warum der Erstgenannte Epoche gemacht hat, an einem andern Orte geben und bemerken hier nur noch, daß Platon und Aristoteles nicht nur den vollständigen Umfang der griechischen höhern Bildung bezeichnen[45]), sondern das ganze Gebiet des menschlichen Wissens und Denkens gewissermaßen erschöpft und den größten Einfluß auf die Nachwelt gehabt haben. Insbesondere in Bezug auf die (wie bald näher gezeigt werden wird) Präjudicial- oder Cardinalfrage aller Metaphysik, nehmlich die nach dem Ursprung unserer Erkenntniß, sind die genannten zwei großen Geister vorzugsweise die Repräsentanten der zweifachen Grundrichtung alles Philosophirens, die sich durch die ganze Geschichte der Philosophie hindurchzieht und als der Kampf des Rationalismus und Empirismus bezeichnet zu werden pflegt. Dieser Kampf liegt gewissermaßen in dem Wesen der Erkenntniß selbst gegründet, insofern er in letzter Instanz auf der zweifachen Art unsers Abstractions- und Reflexionsvermögens beruht, welches entweder von dem Allgemeinen, der Einheit, wie dieselbe in der Vernunft, als dem höhern Erkenntnißvermögen, unmittelbar aufgefaßt wird, oder von dem Besondern, dem Mannigfaltigen der Sinneswahrnehmung oder Erfahrung, ausgeht und entweder in dem Einen oder dem Andern das wahre Wesen der Dinge zu finden meint. Schon in der ältesten griechischen Philosophie traten diese beiden Grundrichtungen des philosophischen Denkens aus einander, indem die jonische Schule dem Empirismus, die eleatische und pythagoreische dagegen dem Rationalismus huldigte; noch entschiedener aber in Platon und Aristoteles, von denen der Erstere die Erkenntniß des wahren Seins allein aus den reinen angeborenen Ideen der Vernunft ableitete, sowie diese letzteren selbst aus einem früheren Dasein oder göttlichen Leben, der Letztere dagegen diese höhere Einsicht durch die reine Form der allgemeinen Begriffe bestritt, die Erkenntniß des Allgemeinen erst durch Induction und Abstraction aus dem Besonderen ableitete und allen Gehalt der Erkenntniß blos in der Erfahrung fand. So wurden Platon und Aristoteles für die folgende Zeit die beiden Anfangspunkte, von denen die späteren Systeme bis auf die neuere Zeit in die getrennten Richtungen des Rationalismus und Empirismus aus einander liefen. Nachdem anfangs der Platonische Rationalismus in der ideal-religiösen Richtung der neuplatonischen Schule, unterstützt durch den höhern religiösen Geist des christlichen Dogmatismus, eine Zeit lang geherrscht hatte, bemächtigte sich allmälig der Aristotelische Empirismus der Oberherrschaft, bis in der Scholastik des Mittelalters der Aristotelismus selbst in einen leeren logischen Rationalismus ausartete. Baco von Verulam stürzte diese Aristotelische Scholastik, indem er die Naturwissenschaften durch den Grundsatz der Induction reformirte, und wurde so Gründer des neuern Empirismus, der in England vornehmlich durch Locke auf die neuere Philosophie angewendet wurde, während Descartes die Platonische Lehre von den angeborenen Ideen festhielt, sein System aus bloßen Vernunftbegriffen entwickelte und so der Anfangspunkt des neuen Rationalismus wurde, der hauptsächlich in Spinoza, Malebranche und Leibniz zur Ausbildung kam. Besonders seit Locke, der auf dem Aristotelischen Standpunkte blieb, war entschiedener als je vorher die bedeutende Frage in Anregung gekommen, welche als vorbereitende Untersuchung aller wissenschaftlichen Philosophie allerdings vorerst entschieden werden mußte: welches überhaupt der Ursprung derjenigen Erkenntnisse sei, die vom Bewußtsein der Allgemeinheit und Nothwendigkeit begleitet werden? — Sind sie nur empirischen Ursprungs, so ist auch Philosophie nicht eine eigenthümliche, vom gewöhnlichen Erkennen geschiedene Wissenschaft — deren es dann

44) Carové, Kosmorama. S. 182.
45) Schlegel a. a. O. S. 32. Vgl. S. 140.

überhaupt keine giebt; es wäre überall nur ein Quell wie ein Element des Erkennens, die Erfahrung; und das Wiſſen, indem es ſchlechthin nur am Gegebenen haftet, wäre nur durch Stoff und Inhalt zu unterſcheiden, keineswegs durch ſeine Form innerlich ſich entgegenzuſetzen; endlich bliebe jede Bemühung vergeblich, in ein Jenſeits für die Erfahrung — denke man dieſes in welchem Sinne man wolle — überhaupt in ein dem unmittelbaren Bewußtſein ſich Verbergendes ein- und hinüberzudringen[46]). In der That läßt ſich leicht zeigen, daß es ſich bei der Frage nach dem Urſprung unſerer Erkenntniſſe um die Möglichkeit aller Philoſophie überhaupt handelt, daß dieſe einzige Frage es iſt, auf deren Löſung die Gewißheit aller Erkenntniſſe beruht, deren Behandlung alſo den Inhalt aller eigentlichen Philoſophie ausmacht[47]). Sobald die Wahrheit aller unſrer Ueberzeugung zuletzt auf ſinnlichen Eindrücken, alſo auf äußerlicher Erfahrung beruht, wie das Syſtem des Empirismus behauptet, ſo giebt es gar kein unumſtößlich gewiſſes Wiſſen, gar keine unerſchütterliche Zuverläſſigkeit, keinen Punkt im ganzen Umkreiſe unſers Bewußtſeins, der bleibend und feſt wäre, ſondern Alles ginge ohne Ordnung und Geſetz in der bunten Reihe der Vorſtellungen als ein zweckloſes Gaukelſpiel an uns und in uns vorüber. Wir könnten mit jener Lehre nicht einmal Ordnung im Zuſammenhang in der wirklichen Welt mit Sicherheit vorausſetzen, geſchweige uns mit Zuverſicht zu dem Ueberſinnlichen, zu den Ideen von Gott, Freiheit, Unſterblichkeit erheben, da dieſe Ideen gar nicht auf ſinnlichen Eindrücken beruhen, mithin nur als eine Fiction des dichtenden Verſtandes ohne alle äußere Berechtigung erſcheinen würden[48]).

Dieſe Frage nach dem Urſprunge unſerer Erkenntniſſe iſt alſo die Grundfrage, von welcher alle Metaphyſik ausgehen muß, und welche daher die ſämmtlichen neuern Philoſophen vorzugsweiſe beſchäftigt hat. Locke hatte die durch Descartes wieder aufgeſtellte platoniſche Lehre von den angeborenen Ideen beſtritten und verworfen, die menſchliche Seele für eine tabula rasa erklärt, die erſt von der Erfahrung beſchrieben werden müſſe, und beſtimmt die Sätze ausgeſprochen: alle unſere Vorſtellungen ſtammen von den Gegenſtänden; aus den Vorſtellungen macht der Verſtand ſeine allgemeinen Begriffe, aus allgemeinen Begriffen werden Urtheile, Schlüſſe, wird die ganze Logik, wird zuletzt das ganze Syſtem unſeres Denkens und Glaubens zuſammengeſetzt; das ganze Syſtem beruht alſo zuletzt und im Tiefſten auf der Wahrheit der ſinnlichen Eindrücke; läßt ſich eine Annahme zuletzt nicht auf einen ſolchen Eindruck zurückführen, ſo iſt die Annahme ſelbſt und Alles, was daraus folgen ſoll, eine Fiction. Daß z. B. ein allgemeiner Zuſammenhang unter den Dingen und Vorgängen in der Welt, daß

---

46) Fichte, Beiträge z. Charakteriſt. d. n. Philoſ. 1828.

47) Chalybäus, Hiſtor. Entwickel. S. 15.

48) Chalybäus a. a. O. S. 16. „Mannigfaltige Kenntniſſe, Vorſtellungen, Ideen haben wir, das iſt factiſch; aber entſpricht dieſen Vorſtellungen auch Etwas in der Wirklichkeit? Und wenn ihnen Etwas entſpricht, iſt es auch gerade ſo beſchaffen, wie dieſe Vorſtellungen beſagen? Von vielen, ja den meiſten ſinnlichen Vorſtellungen lehrt ja ſchon ein geringes Nachdenken, daß ihnen die Wirklichkeit gar nicht ſo entſprechen kann, wie wir gemeinhin annehmen; z. B. die Farben, welche durch die Brechung des Lichtes, die Töne, welche durch die Schwingungen der Luft erzeugt werden, können ſie wohl außer uns auch als Farben und Töne exiſtiren, oder ſind ſie dieſes blos in unſerm Auge und Ohr? Und noch mehr, die Süßigkeit und Säure, die Wärme und Kälte, die wir empfinden, ſind ſie nicht offenbar blos ſubjective Zuſtände von uns ſelbſt? Exiſtirt etwa die Süßigkeit anderswo als auf unſrer Zunge, in unſerm Schmecken, und das Frieren, iſt es nicht offenbar ein Leiden, ein Verhalten unſers Körpers? Freilich mögen dieſe Affectionen von irgend etwas Beſonderem in der Natur herrühren; aber das, was wir dabei an und in uns wahrnehmen, iſt nur unſer Verhalten zu jenen Naturkräften, und was dieſe Naturbeſchaffenheiten an ſich, d. h. außer unſerer Empfindung ſind, das bleibt uns vor der Hand noch völlig unbekannt. Die Frage iſt alſo immer die: woher kommen alle unſre Vorſtellungen? Welches iſt ihr wahrer Urſprung? Werden ſie in uns und von der Seele ſelbſt nur etwa auf gewiſſe äußere Veranlaſſungen erzeugt, oder ſtammen ſie — wenigſtens zum Theil — wirklich ſo von den Gegenſtänden her, daß wir an ihnen ein treffendes, vollkommen entſprechendes, d. i. wahres Ebenbild haben, oder nicht? Und geſetzt, es wäre ſo, wie kommen wir dahinter, wie können wir zu der Gewißheit gelangen, daß es wirklich ſo iſt? Wo liegt die Bürgſchaft dafür?“

mithin eine allgemeine Verkettung von Ursache und Wirkung stattfindet, wissen wir blos deswegen, weil wir diesen Zusammenhang in der Wirklichkeit aufzeigen können und oft genug selbst erfahren.

Leibniz trat, der platonischen Ansicht folgend, Locke'n sofort entgegen, indem er in seinen „neuen Untersuchungen über den menschlichen Verstand" die Locke'sche Theorie Schritt für Schritt prüfte und widerlegte und gleich zu Anfang nachwies, daß die allgemeinen und nothwendigen Wahrheiten nicht als solche (actuellement) da sind und sich uns darstellen, sondern nur der Anlage nach (virtuellement) dem Bewußtsein gegenwärtig sind und sich nur im Einzelnen darstellen und darin, wiewohl ohne deutliches Bewußtsein, unendlich angewendet werden. Eben deshalb können sie nicht durch Induction hergeleitet werden aus dem Bewußtsein dieses Einzelnen; denn Induction vermag überhaupt nur Erfahrung zu erzeugen, die nie aufhört, weiterer Berichtigung zu bedürfen, nicht aber ein schlechthin in sich abgeschlossenes Bewußtsein absoluter Allgemeinheit und Nothwendigkeit hervorzubringen. Also nur entwickelt, aus ihrer empirischen Umhüllung und Verflechtung zu deutlichem Bewußtsein gebracht können die allgemeinen Wahrheiten werden; ihr Erkennen ist ein rein apriorisches, schöpfend aus dem Innern des Geistes, der das Maß und die Nothwendigkeit der Dinge in sich selber trägt. Daher nach ihm die wissenschaftlichen Definitionen nur die zum Bewußtsein gebrachten ursprünglichen Ideen der Dinge selbst sind. Auch leugnete Leibniz bestimmt, daß die Seele von Außendingen afficirt werde; denn die Seele sei Substanz, lebendige Wirklichkeit, Einheit positiver Kräfte (monas), und mithin, wie alles wirkliche, selbstkräftige Dasein, schlechthin in sich beschlossen und unangreifbar oder unberührbar durch Anderes. Daher er denn auch den gewöhnlichen Gedanken einer gegenseitigen unmittelbaren Einwirkung von Geist und Körper als eine rohe, unphilosophische Vorstellung verwirft und durch seine Hypothesen der prästabilirten Harmonie zu ersetzen sucht [49]). — Allein so richtig diese Leibniz'sche Widerlegung Locke's (die übrigens erst 30 Jahre nach dem Tode Leibnizens (1765) veröffentlicht ward [50]) auch an sich war, so beging Leibniz doch bei der Entwicklung seiner Lehre den Fehler, daß er seinem System lauter identische Sätze als Grundsätze an die Spitze stellte [51]), sowie auch er und besonders Wolf, der Leibnizens Lehre in ein schulgerechtes System brachte, dem rationalistischen Vorurtheil huldigte, durch logische Beweise alle Wahrheit und Sicherheit in der Philosophie zu begründen. Man hat dieses Vorurtheil das der „mathematischen Methode" genannt, eigentlich aber ist es Nichts als die allgemein logisch-dogmatische Methode, d. h. das Verfahren, alle Begriffe einer Wissenschaft in Definitionen zu schlagen, daraus Axiome zu bilden und aus diesen Beweise zu führen. Indem man so nach und nach Alles und Jedes dem Beweise unterwarf, so hing am Ende das ganze System menschlicher Weisheit nur an dem einzigen Ring logischer Identität, des Widerspruches und zureichenden Grundes; denn es war hier der denkende Verstand ganz sich selbst überlassen, und der letzte Grund, auf den es sich stützen konnte, waren nur die Regeln seines Denkens selbst [52]). Darum blieb auch dieser Lehre David Hume's Skepticismus überlegen; denn aus identischen Sätzen folgt nur, was schon in sie hineingelegt ist, und aus Beweisen, was in ihren Prämissen liegt.

Locke's zuletzt erwähnten Gedanken nehmlich, daß unsere Vorstellungen einer allgemeinen Verkettung von Ursache und Wirkung nur aus Erfahrung, Induction oder Gewohnheit entspringen, unterwarf David Hume vorzugsweise einer Prüfung. Er behauptete, von dem ursächlichen Verhältnisse sei uns weder a priori noch a posteriori irgendwie eine Anschauung gegeben; der innere Zusammenhang, die geheimnißvoll wirkende Kraft bei zwei Dingen oder Erscheinungen, deren eines als Ursache, das andere als

---

49) Fichte, Beiträge. S. 41.
50) K. L. Reinhold's Beiträge. 1802. I. S. 53.
51) Ausführlich nachgewiesen von Kant in d. Krit. der r. V. (V. d. Amphibolie der Reflexionsbegriffe. S. 235. ed. 6.)
52) Fries, Kritik der Vernunft. I. S. 12. Dessen pol. Schrift. I. 338.

Wirkung betrachtet wird, entgeht nicht nur unſerer Beobachtung, ſondern es giebt auch keinen Grund, der mit Sicherheit und Nothwendigkeit bei jeder Erſcheinung die jedesmalige Urſache unſerm Verſtande offenbarte. Ueberall liege uns nur ein ſtetes Nach-etwas, kein Durch-etwas, keine Nothwendigkeit der Verknüpfung oder kein innerer Zuſammenhang zwiſchen den wahrgenommenen Erfolgen vor. Die Verbrennung des Holzes zu Aſche nennen wir eine Wirkung des Feuers; der Ernährung des menſchlichen Leibes legen wir den Genuß des Brodes und anderer Nahrungsmittel als Urſache zum Grunde, nicht deshalb, weil wir das innere Werden des Einen durch das Andere nachzuweiſen im Stande ſind, ſondern weil wir jenes beſtändig nach dieſem beobachtet haben. Die von uns angenommenen urſächlichen Verknüpfungen alſo ſeien ein Erzeugniß der Gewohnheit: was wir ſtets nach einem Andern wahrnahmen, gewöhnten wir uns als nothwendig mit dieſem zuſammengehörig oder als durch dasſelbe gewirkt zu betrachten; und für dieſe blos ſubjectiv begründete Ueberzeugung laſſe ſich keine objective Gewähr geben[53]).

Hume's Räſonnement gründet ſich auf die Behauptung, daß es nur zweierlei Vorſtellungen in unſerm Geiſte gebe, nehmlich entweder unmittelbare Wahrnehmungen (Senſationen) durch ſinnliche Eindrücke (impressions), oder frei erzeugte Gedanken, Begriffe oder Ideen (Notionen, thoughts), welche nur Copieen oder Abdrücke, Schattenbilder der Impreſſionen ſeien. Er giebt dafür zwei Gründe an: 1) Wenn wir unſere Gedanken oder Ideen analyſiren, ſo laſſen ſie ſich immer in einfachere auflöſen, wovon jede die Copie einer der Idee correſpondirenden Empfindung iſt. — Da Hume die Allgemeinheit dieſes Satzes nicht beweiſen kann, ſo fordert er Diejenigen, welche ihn leugnen wollten, auf, einen Begriff, der nicht aus dieſer Quelle, ſondern a priori ſei, anzugeben, dann wolle er den ſinnlichen Eindruck (die Erkenntnißquelle a posteriori) angeben, der ihm correſpondire. 2) Wenn ein Menſch wegen eines Fehlers ſeiner Organe gewiſſer ſinnlichen Eindrücke (Empfindungen) nicht empfänglich iſt, ſo fehlen ihm auch die Begriffe, die aus dieſen Empfindungen entſpringen. Wie groß daher uns auch der Umfang und der Reichthum unſers Verſtandes erſcheinen möge, ſo bleibe er doch immer auf den Stoff angewieſen, der ihm in den unmittelbaren Senſationen gegeben iſt; daher es natürlich gar keine angeborenen Ideen geben kann, da alle Gedanken nur aus der Trennung und Verbindung der gegebenen Vorſtellungen zu neuen entſtehen, welches Trennen und Verbinden das einzige Geſchäft des Verſtandes iſt, der daher in keiner Beziehung über jenen Bereich des Gegebenen erkennend hinaus zu gelangen vermag. Iſt nun dennoch von wiſſenſchaftlichem Erkennen und namentlich von Philoſophie die Rede, ſo kann dieſe eigentlich nur beſtehen in einer eigenthümlichen Verknüpfung gegebener Vorſtellungen zu neuen Ideen; betrifft nun die Unterſuchung Thatſachen, deren Sein oder Nichtſein — alſo unabhängig von aller Erfahrung — hier erkannt werden ſoll, ſo bedarf es vor Allem eines untrüglichen Princips, nach welchem das Erkennen mit ſicherem Schritt auch über das unmittelbar Gegebene ſich erheben könne. — Wir kennen in dieſer Beziehung nur das Princip von Urſache und Wirkung, wodurch überhaupt eine Reihe von Wirklichkeiten ſoll verbunden werden können, die nicht alle gegeben ſind: man kann, wie man ſich ausdrückt, in jedem Falle von der Urſache auf ihre Wirkung vorwärts — ſowie von der Wirkung auf ihre Urſache zurück — ſchließen. Dieſe Ausdrücke erklärt nun Hume für leere Worte, indem keine nothwendige innere Verknüpfung zwiſchen Dem liege, was wir in einem gegebenen Fall die Urſache, und Dem, was wir die Wirkung nennen, und nicht der geringſte innere Zuſammenhang zwiſchen beiden, als Begriffen, ſtattfinde, da auch die ſchärfſte Analyſe des Einen uns nicht den Inhalt des Andern auffinden lehrte. Hume zeigt, wie ſchon angedeutet, daß jene Ideen von Urſache und Wirkung nur Folge einer unwillkürlichen Gewöhnung ſind, und zwar eine ganz grundloſe, da die Erfahrung, die einzige Quelle unſerer Erkenntniß, uns immer nur das Zugleichſein oder die Aufeinanderfolge der Dinge, aber keinen innern Zuſammenhang zwiſchen beiden lehrt. Conſequent entwickelt Hume dann weiter hieraus einen vollſtändigen Skepticismus

53) Vergl. Beneke, Kant u. d. philoſ. Aufg. unſr. Zeit. S. 34.

(— nur die Wahrheiten der reinen Mathematik ließ Hume als a priori gültig, weil er irrig meinte, ſie ſeien nur analytiſch aus dem logiſchen Satze des Widerſpruchs abgeleitet —), welcher Skepticismus ſchon die Sinnenwelt in bloßen Schein auflöſt, da dem Bewußtſein eigentlich nur Bilder und Vorſtellungen gegenwärtig ſind, nach der Hume'ſchen Lehre von Urſache und Wirkung aber der Schluß von denſelben auf Dinge eine ganz grundloſe Hypotheſe iſt; noch weniger kann das Princip der Cauſalität für die Philoſophie zu Schlüſſen dienen, die über alle Erfahrung hinausreichen ſollen, indem hier alle Analogie ſo wie jede Bedeutung und Anwendung deſſelben durchaus verſchwindet.

Hätte Hume Recht, daß es überhaupt keine Erkenntniß a priori in der menſchlichen Vernunft giebt, ſo wäre der Empirismus die einzige Quelle unſerer Principien; beruht aber die Wahrheit aller unſerer Begriffe, folglich auch die der Cauſalität, allein auf der Erfahrung, ſo giebt es keine ausnahmsloſe Regel, keine Zuverläſſigkeit; keine allgemeine, nothwendige Wahrheit iſt als ſolche erweislich; der Zuſammenhang in der Natur, die Ordnung der Welt und mithin alle Ueberzeugung, die ſich darauf gründet, iſt eine bloße Angewöhnung des Denkens ohne Halt und Stützpunkt, ein Traum, der heute verſchwinden kann; es giebt überhaupt keine wahre Erkenntniß der Dinge, ihrer Natur und Geſetze an ſich, d. i. keine Metaphyſik. Kant nun ward, ſeiner eigenen Aeußerung zufolge (in der Vorrede zu den Prolegomenen), durch Hume zuerſt aus ſeinem eigenen vieljährigen dogmatiſchen Schlummer erweckt und hielt ſich überzeugt, daß aller Dogmatismus oder vielmehr alle Philoſophie in Empirismus und Skepticismus ausſchlagen müſſe, wenn es nicht gelänge, auf einem andern Wege als dem bisherigen das wirkliche Vorhandenſein allgemeiner und nothwendiger Wahrheiten in unſerer Erkenntniß nachzuweiſen und ſo zugleich unſere heiligſten und wichtigſten Ueberzeugungen in ſittlicher und religiöſer Beziehung gegen den Skepticismus ſicher zu ſtellen. Er verſuchte zuerſt, ob ſich Hume's Behauptung, daß ſich keine Urſache a priori erkennen laſſe, nicht allgemein vorſtellen laſſe? Da Hume die Nothwendigkeit der Syntheſis (Verknüpfung) von Urſache und Wirkung angegriffen hatte, alles Erkennen aber ein Syntheſiren iſt (ein Beziehen einer Mannigfaltigkeit von Beſtimmungen auf innere Einheit), und da ſelbſt das Analyſiren (das Sondern des Mannigfaltigen) ſchon gegebene Syntheſis vorausſetzt, ſo konnte der Hume'ſche Zweifel in das allgemeinere Problem gefaßt werden: wie iſt überhaupt ein Syntheſiren möglich? Unmittelbar freilich bietet die Wahrnehmung fertige Syntheſen dar; aber von dieſen kann in Bezug auf wahrhaft wiſſenſchaftliches Erkennen nicht die Rede ſein. Hier iſt die Syntheſis gegeben, erſcheint alſo als zufällig — auch anders ſein könnend. Jene Frage bedeutet daher nur, wie nothwendige (vom Bewußtſein der Nothwendigkeit begleitete) Syntheſen möglich ſeien, und welches das Princip derſelben? Und hieraus erklärt ſich, wie Kant die Frage: wie ſind ſynthetiſche Urtheile a priori möglich? als die Cardinal- oder Lebensfrage der ganzen Metaphyſik bezeichnen konnte. Um dieſe genügend zu löſen, ſchlug er nun den kritiſchen Weg ein, indem er unſer ganzes Erkenntnißvermögen einer genauen und vollſtändigen Unterſuchung unterwarf.

Der Gang und ſummariſche Inhalt des Kant'ſchen Kriticismus ſelbſt iſt nun folgender. Kant geſtand Hume's Hauptſatz zu, daß der Begriff von Urſache und Wirkung als wahr und allgemein gültig gar nicht aus der Erfahrung bewieſen werden könne; aber er folgerte daraus, daß derſelbe doch allgemein und nothwendig angenommen wird, daß er eben nicht aus der Erfahrung ſtamme. Dieſer Begriff iſt in uns; aber er iſt weder eine bloße Angewöhnung des Denkens, noch ein Reflex aus dem Naturlaufe, ſondern er iſt vielmehr ein urſprüngliches, angeborenes Eigenthum des Verſtandes; dieſer trägt ihn vor aller Erfahrung, a priori, ſchon in ſich und wendet ihn nur auf Alles, was ihm ſinnlich erſcheint, was er erfährt, an. Dieſe Uebertragung eines ſubjectiven Begriffes auf die Sinnenwelt iſt aber kein Unglück für unſer Wiſſen; denn weit entfernt, daß es dadurch unzuverläſſig würde, wird es vielmehr nur dadurch erſt ſtreng allgemein gültig, nothwendig und gewiß. Die Erfahrung kann uns überhaupt nimmermehr etwas durchaus Gewiſſes lehren. Auch nach einer noch ſo langen und reifen Erfahrung bleibt immer der mögliche Fall — d. h.

bleibt immer der Fall wenigſtens denkbar, daß einmal gerade das Entgegengeſetzte ſich ereignen könne. Dasjenige, was unerſchütterlich wahr, was abſolut nothwendig und allgemein bei allen und für alle Menſchen gültig ſein ſoll, kann gerade auf nichts Anderem beruhen als auf der urſprünglichen Einrichtung unſeres eigenen Denkvermögens. Daher ſind z. B. die mathematiſchen Sätze nicht deshalb von ſo zwingender Gewißheit, weil ſie etwa aus den Formen und Verhältniſſen der Natur abſtrahirt wären, ſondern umgekehrt nur deswegen, weil ſie auf unſerer ſubjectiven Denknothwendigkeit beruhen. Was ſich in der Natur Alles noch ereignen könne und werde, das läßt ſich gar nicht wiſſen; gewiß wiſſen läßt ſich blos, wie in alle Ewigkeit hin die Menſchen die Natur anſehen, was ſie darin im Allgemeinen für Geſetze erblicken werden, ſo lange die Menſchen Menſchen ſind, d. h. ihre jetzige Verſtandes- und Vernunfteinrichtung behalten. Aus dieſer — wenn man ſie nur einmal erkannt hat — läßt ſich dann auch ſagen, was für die Menſchen immer und ewig wahr und gewiß ſein wird. Wollte man z. B. die allen Menſchen gemeinſame Anſchauungsweiſe mit einem auf beſtimmte Weiſe geſchliffenen oder gefärbten Augenglaſe vergleichen, mit dem ſie gleich auf die Welt kämen, und dieſes Glas eben die menſchliche Verſtandeseinrichtung nennen, ſo kann man gewiß wiſſen, daß Alle, die hindurch ſchauen, die Objecte auf dieſe und keine andere Weiſe erblicken können, und jeder einzelne Menſch, z. B. ein Philoſoph, würde an ſeiner eigenen Anſchauungsweiſe — ſeinem Verſtande — abnehmen können, wie Alle ſeines Gleichen dieſelbe Natur anſchauen müſſen. Nur ſo, alſo aus einer ſubjectiven Einrichtung des Geiſtes, kann beſtimmt werden, was bei aller Verſchiedenheit und Unzuverläſſigkeit der einzelnen Fälle der Erfahrung doch, ſobald ſie eintreten, ohne Ausnahme nothwendig und allgemein allen Menſchen als Wahrheit erſcheinen muß. Wahrheit und Zuverläſſigkeit wird alſo hier nicht ſowohl in die Uebereinſtimmung der Vorſtellungen mit ihren Objecten, als vielmehr in die Allgemeinheit und Nothwendigkeit gewiſſer Vorſtellungen oder Vorſtellungsweiſen für den menſchlichen Verſtand überhaupt geſetzt. Wir können allerdings nach Kant blos wiſſen, wie ſich alle Menſchen die Dinge nothwendig vorſtellen müſſen, nicht aber, ob dieſe Vorſtellungen den Objecten, welchen ſie entſprechen ſollen, völlig adäquat ſind. Mit jener Gewißheit muß ſich der Menſch begnügen, ſie ſagt das aus, was für ihn und ſeines Gleichen unumſtößlich gewiß ſein muß[54]). Das Was (oder wahre Weſen) der Dinge (die Dinge an ſich unabhängig von unſerer Erkenntniß) iſt dem menſchlichen Geiſte durchaus unerforſchlich, weil eine jede Vorſtellung, die wir nur irgend auf ſie anwenden können, ſich nachweiſen läßt als eine ſolche, deren Elemente entweder aus ſinnlichem Scheine, oder aus inneren angeborenen Formen unſers Erkenntnißvermögens beſtehen. Völlig durchſchaubar und erkennbar ſind hingegen die mannigfaltigen Vorſtellungsformen ſelber, in denen unſer erkennender Geiſt ſowohl die Dinge der Sinnenwelt als auch ſich ſelbſt erkennt.

Die weitere Auseinanderſetzung, wie unſer anſchauendes Erkennen der ſinnlichen Dinge an die Formen der Zeit und des Raumes, unſer Denken an die ſ. g. Kategorieen oder Stammbegriffe des Verſtandes gebunden iſt, — kann hier nicht gegeben werden[55]); Alles läuft auf den, übrigens auch an ſich ſchon einleuchtenden Satz hinaus, daß wir gar nicht aus unſerm Erkennen heraustreten und etwa unſere Erkenntniſſe, um ihre Wahrheit zu erproben, mit den durch ſie vorgeſtellten Dingen vergleichen können, da wir die letztern ja nur durch unſer Erkenntnißvermögen erkennen, alſo ſo, wie die Organiſation dieſes letztern es mit ſich bringt. — Darum findet ganz Daſſelbe Statt in Hinſicht der höheren überſinnlichen Vorſtellungen einer abſoluten Vollkommenheit und Unbedingtheit, welche Ideen oder Vernunftbegriffe heißen und ſich auf Gegenſtände beziehen, die gar nicht Objecte der Erfahrung, in der Wirklichkeit nie als vorhanden nachzuweiſen ſind, gleichwohl aber das höchſte Intereſſe für unſere Vernunft haben, die ſich nicht damit begnügen kann und darf, die „mannigfachen (durch die Sinne

54) Chalybäus a. a. O. S. 20. Vergl. Fortlage a. a. O. S. 96.
55) Fortlage a. a. O. S. 97 ff. Sigwart, Handb. d. theoret. Philoſophie. S. 121 ff.

erkannten) Erſcheinungen der Welt zu buchſtabiren, um ſie (durch die Kategorieen des Verſtandes) als Erfahrung leſen zu können", ſondern nothwendig nach dem Abſoluten oder Unbedingten ſtrebt; daher denn auch gerade dieſe Ideen, und zwar die Ideen: Seele (namentlich ihre Freiheit und Unſterblichkeit), Welt und Gott — es ſind, welche den eigentlichen Gegenſtand aller Metaphyſik oder ſpeculativen Philoſophie überhaupt ausmachen[56]). Nun zeigte Kant, daß auch dieſe Ideen urſprünglich nur Formen oder Geſetze unſerer ſubjectiven Vernunftthätigkeit beim Erkennen bezeichnen, außer dieſem logiſch-formalen Gebrauche jedoch keinen materiellen in der Theorie zulaſſen, indem wir, wenn wir ihnen Objectivität beilegen, d. h. ſie auf das Sein der Dinge ſelbſt übertragen oder ihnen entſprechende Gegenſtände annehmen wollen, uns dabei unvermeidlich in Paralogismen und Widerſprüche, namentlich in die ſogenannten Antinomieen der reinen Vernunft verirren, deren Nachweiſung das eigentliche Fundament des Kantiſchen transſcendentalen Idealismus ausmacht[57]), die wir übrigens hier nicht weiter erörtern können[58]). Dennoch ſind dieſe Ideen keineswegs bedeutungslos in uns, vielmehr von der höchſten Wichtigkeit, wenngleich nicht brauchbar, um eine ſogenannte rationale Pſychologie, Kosmologie und Theologie zu begründen.

Dieſes führt nun auf den Kantiſchen moraliſchen Glauben und das Primat der praktiſchen Vernunft, indem dieſe letztere uns in das Gebiet des Ueberſinnlichen führt, welches der theoretiſchen durchaus unzugänglich iſt. Kant weiſt nehmlich nach, daß unter den genannten Ideen der ſpeculativen Vernunft der kosmologiſche Begriff der Freiheit der einzige iſt, dem man objective Realität verſchaffen oder den man als Thatſache aufweiſen kann, während die übrigen transſcendentalen Ideen nur eine leere Stelle für reine mögliche Verſtandesweſen bezeichnen, aber den Begriff von ihnen nicht beſtimmen können; daher auch dieſe Idee der Freiheit allein uns eine Erkenntniß der überſinnlichen oder intelligibeln Welt verſchafft. Es handelt ſich darum, nachzuweiſen, daß gewiſſe Handlungen eine unbedingte Cauſalität vorausſetzen, d. h. eine ſolche, die nicht in der Erfahrung gegebene empiriſche Beſtimmungsgründe zurückwies. Dieſes konnte nur durch einen unwiderſprechlichen und zwar objectiven Grundſatz der Cauſalität geſchehen, in welchem die Vernunft ſich nicht weiter auf etwas Anderes, als Beſtimmungsgrund der Cauſalität, beruft, wo ſie alſo als reine Vernunft praktiſch ſich erweiſt. Dieſer Grundſatz iſt nun die Sittlichkeit, oder das moraliſche Geſetz, welches nicht erſt entdeckt zu werden braucht, dem Weſen der Menſchenvernunft einverleibt iſt, und eine Cauſalität der reinen Vernunft, unabhängig von allen empiriſchen Bedingungen (dem Sinnlichen überhaupt) die Willkür zu beſtimmen, d. h. einen reinen Willen, in welchem die ſittlichen Geſetze und Begriffe ihren Urſprung haben, die daher immer unbedingt gebieten (worauf ſich der Ausdruck: kategoriſcher Imperativ bezieht). Alle unſere Handlungen gehen zunächſt von uns eingepflanzten Trieben aus, welche unſerm Willen die Zwecke vorhalten, nach denen er zu ſtreben hat und in deren Befriedigung der Menſch den Zweck ſeines Lebens erkennt. Dieſe Triebe ſind theils niedere, theils höhere und laſſen ſich ſämmtlich auf drei Grundtriebe zurückführen, nehmlich nach Glückſeligkeit, Vollkommenheit und Sittlichkeit, welche Kant die Triebe der Thierheit, Menſchheit und Perſönlichkeit nennt. Den Trieb nach Wohlbefinden oder Glückſeligkeit, der ſich namentlich als Trieb der Selbſterhaltung, der Geſelligkeit, Geſchlechtsliebe u. ſ. w. äußert, haben wir nehmlich offenbar mit den Thieren gemein; wogegen der Trieb nach Vollkommenheit ausſchließlich ſich beim Menſchen zeigt, und aus ihm die ganze Civiliſation und Cultur, oder die Geſchichte der Menſchheit überhaupt hervorgegangen iſt; der übrigens doch auch nur ein egoiſtiſcher Trieb iſt, d. h. wobei der Menſch in deſſen Befriedigung nur ſich ſelbſt liebt, nur ſein perſönliches Intereſſe ſucht. Wir

---

56) Kritik der r. Vernunft. Einleit. III.

57) Fries, Neue Krit. der Vernunft. 2. Aufl. I. Vorrede. S. XXIV.

58) Vollſtändigeres hierüber findet man bei E. Reinhold, Geſchichte der Philoſ. III. S. 69 ff. Mellin, Encyklop. Wörterbuch ꝛc. s. v. Antinomie, und Chalybäus a. a. O. S. 31 ff.

finden jedoch noch einen andern Trieb in uns, den wir den sittlichen, so wie seine Anforderungen die Stimme des Gewissens nennen, welcher einen andern Ursprung haben muß, indem er oft unserm persönlichen Interesse gerade entgegenzuhandeln fordert, und dessen Anforderungen in Rücksicht einer Handlung immer durch ein Sollen oder mit einer Unbedingtheit, Nothwendigkeit der Anforderung begleitet sind. Jedes Bewußtsein, daß ich soll, jede Nothwendigkeit in einer praktischen Regel, d. h. jede Nothwendigkeit in der Anforderung eines Antriebes zur Willensbestimmung, setzt die Freiheit meiner Willkür voraus. Die Freiheit der Willkür besteht darin, daß sie in ihrem Entschlusse von irgend einem sinnlichen Antriebe, so stark er auch sein mag, doch nur afficirt und nicht bestimmt werden könne. Die Freiheit der Willkür besteht in der durchgängigen absoluten Autonomie des Willens, darin, daß er jedes Gesetz, welches für ihn gelten soll, durchaus nur sich selbst giebt, daß er in der Natur niemals zur Handlung bestimmt werden kann durch irgend einen äußern Antrieb, sondern nur durch sich selbst[59]). Ein solches Vermögen der Freiheit oder der absoluten Autonomie des Willens überschreitet aber alle Schranken der Natur und ist in der Natur unmöglich. Denn in der Natur ist jede Kraft eine endliche und kann also von einer größern und stärkern überwältigt werden. Daher werden in der Natur in jedem Entschlusse auch nur endliche Kräfte der Antriebe mit einander streiten, und der sittliche Antrieb der Tugend mag in der Natur eines Menschen so stark sein als er will, er wird dennoch einen noch stärkern sinnlichen Antrieb treffen und von diesem überwältigt werden können. Wenn wir uns also das Vermögen geben, uns dennoch von keinem Antriebe, so stark er auch sei, überwältigen zu lassen, sondern mit absoluter Freiheit uns zu entschließen, so setzen wir unsere Kraft im Entschlusse im Verhältnisse zur Natur als unendlich an und erheben uns also in dem Bewußtsein unserer Freiheit über die Natur[60]). An Gott und Unsterblichkeit glauben, heißt demnach, als Bürger der höhern übersinnlichen Weltordnung handeln! Die Gegenstände des religiösen Glaubens fallen schlechterdings über die Gränzen des Wissens hinaus. Der Glaube beruht auf keinerlei

---

59) Ein solches Vermögen wird unmittelbar in Dem vorausgesetzt, dem ich sage: Du sollst. Denn in Demjenigen, was er soll, z. B. sein Versprechen halten, wird angenommen, daß die Anforderung dieser Vorstellung des gethanen Versprechens durchaus entscheidend in *seinem* Entschlusse zur Handlung sein soll, welcher fremde Antrieb sich auch dagegen setze. Ich schreibe also Demjenigen, zu dem ich so spreche, ein Vermögen der Willkür zu, jedem Antriebe, er mag so stark sein, als er irgend will, zu widerstehen und sich für Dasjenige zu entscheiden, was mit Nothwendigkeit geboten ist. Er wird also nur seiner eigenen absoluten Selbstgesetzgebung unterworfen sein und darin die Freiheit der Willkür besitzen. Vgl. Fries, Wissen, Glaube und Ahnung. S. 162 ff.

60) Wie Kant selbst (am Schlusse s. Krit. d. prakt. Vernunft) dieses so schön ausdrückt: „Zwei Dinge erfüllen das Gemüth mit immer neuer und zunehmender Bewunderung und Ehrfurcht, je öfter und anhaltender sich das Nachdenken damit beschäftigt: der bestirnte Himmel über mir und das moralische Gesetz in mir. Beide darf ich nicht als in Dunkelheiten verhüllt, oder im Ueberschwenglichen, außer meinem Gesichtskreise, suchen und blos vermuthen, ich sehe sie vor mir und verknüpfe sie unmittelbar mit dem Bewußtsein meiner Existenz. Das Erste fängt von dem Platze an, den ich in der äußern Sinnenwelt einnehme und erweitert die Verknüpfung, darin ich stehe, ins unabsehlich Große mit Welten über Welten und Systemen von Systemen, überdies noch in gränzenlose Zeiten ihrer periodischen Bewegung, deren Anfang und Fortdauer. Das Zweite fängt von meinem unsichtbaren Selbst, meiner Persönlichkeit an und stellt mich in einer Welt dar, die wahre Unendlichkeit hat, aber nur dem Verstande spürbar ist, und mit welcher (dadurch aber auch zugleich mit allen jenen sichtbaren Welten) ich mich, nicht wie dort, in blos zufälliger, sondern allgemeiner und nothwendiger Verknüpfung erkenne. Der erstere Anblick einer zahllosen Weltenmenge vernichtet gleichsam meine Wichtigkeit, als eines thierischen Geschöpfes, das die Materie, daraus es ward, dem Planeten (einem bloßen Punkt im Weltall) wieder zurückgeben muß, nachdem es eine kurze Zeit (man weiß nicht wie) mit Lebenskraft versehen gewesen. Der zweite erhebt dagegen meinen Werth, als einer Intelligenz, unendlich, durch meine Persönlichkeit, in welcher das moralische Gesetz mir ein von der Thierheit und selbst von der ganzen Sinnenwelt unabhängiges Leben offenbart, wenigstens so viel sich aus der zweckmäßigen Bestimmung meines Daseins durch dieses Gesetz, welche nicht auf Bedingungen und Gränzen dieses Lebens eingeschränkt ist, sondern ins Unendliche geht, abnehmen läßt."

Art von Einsicht, sondern auf einem moralischen Willensentschluß von eigenthümlich dringender Art. Der Glaube ist nothwendig immer mit einer moralischen Gemüthsumwandlung verbunden. Er ist selbst Eins mit der Richtung, die das Gemüth von seinem Streben nach unten, nach den Gütern der Erde hinaufwärts nach oben, nach der ernsthaften Vollziehung des moralischen Gesetzes nimmt. Wie diese Richtung schwindet, schwindet auch nothwendig der Glaube; wie sie wiederkehrt, kehrt auch nothwendig der Glaube wieder. Wer für das moralische Gesetz sich anstrengt und in ihm steht, der ist ein Gläubiger, indem der Glaube Nichts ist als die Consequenz dieses Gesetzes; wer hingegen den Glauben annimmt und bekennt, ohne ihn mit der moralischen That zu besiegeln, dessen Glauben hat keinen größern Werth als eine metaphysische Einsicht von Gott und göttlichen Dingen, d. h. den Werth einer Selbsttäuschung [61]). Dagegen wird unsere wichtigste Angelegenheit auf Erden, die Entwickelung unserer moralischen Kraft, durch den nachgewiesenen vernunftmäßigen Glauben an Gott und Unsterblichkeit auf das Entschiedenste befördert, während sie mit zureichenden theoretischen Beweisen für beide Wahrheiten nicht wohl vereinbar sein würde. Wenn Gott und Ewigkeit in ihrer furchtbaren Majestät uns unablässig mit zweifelloser Gewißheit vor Augen lägen, so würden die meisten gesetzmäßigen Handlungen von uns aus Furcht, einige aus Hoffnung und gar keine aus Pflicht vollzogen werden, und so müßten sie alle des moralischen Werthes gänzlich entbehren. Jetzt dagegen, da nur in Folge einer thätigen und herrschenden Achtung gegen das Sittengesetz Aussichten in das Reich des Uebersinnlichen mit schwachen Blicken uns vergönnt sind, kann eine wahrhaft sittliche, dem Guten unmittelbar geweihte Gesinnung in uns Raum finden, und das vernünftige Einzelwesen vermag eines Antheils an dem höchsten Gute würdig zu werden, welcher der Güte seines Charakters und nicht blos der Legalität seiner Handlungen angemessen ist.

Zugleich ergiebt und erklärt sich hieraus der angedeutete Primat der praktischen Vernunft und Philosophie vor der theoretischen von selbst, und die Uebereinstimmung der Kantischen Lehre mit der des Sokrates, als dessen Hauptverdienst es bekanntlich angesehen werden muß, das Philosophiren von einer sich überfliegenden Speculation über das uns nun einmal unerkennbare Wesen Gottes und der Welt auf die Selbsterkenntniß und auf das Praktische (die moralischen, socialen und politischen Probleme) zurückgeführt zu haben. Man kann in dieser Beziehung die Kantische Philosophie und ihre kritische Methode, welche aller philosophischen Geheimnißkrämerei, allem Monopol speculativer Großhändler ein Ende und die Philosophie zur Sache der innern Erfahrung, mithin jedem Gebildeten zugänglich macht, zugleich als eine von dem Geiste der neuern Zeit hervorgerufene und ihn selber mächtig fördernde ansehen, indem sie die große Sache der Emancipation, oder das ächt demokratische Princip (im Gegensatz des autokratischen und aristokratischen) auch in dieser Hinsicht geltend macht, wie Kant selbst ausdrücklich von seiner Kritik der Vernunft es ausgesprochen [62]).

61) Fortlage a. a. O. S. 110.

62) „Bei dieser wichtigen Veränderung im Felde der Wissenschaften, und dem Verluste, den speculative Vernunft an ihrem bisher eingebildeten Besitze erleiden muß, bleibt dennoch Alles mit der allgemeinen menschlichen Angelegenheit und dem Nutzen, den die Welt bisher aus den Lehren der reinen Vernunft zog, in demselben vortheilhaften Zustande, als es jemalen war, und der Verlust trifft nur das Monopol der Schulen, keineswegs aber das Interesse der Menschen. Ich frage den unbiegsamsten Dogmatiker, ob der Beweis von der Fortdauer unserer Seele nach dem Tode aus der Einfachheit der Substanz, ob der von der Freiheit des Willens gegen den allgemeinen Mechanismus durch die subtilen, obzwar ohnmächtigen Unterscheidungen subjectiver und objectiver praktischer Nothwendigkeit, oder ob der vom Dasein Gottes aus dem Begriffe eines allerrealsten Wesens (der Zufälligkeit des Veränderlichen, und der Nothwendigkeit eines ersten Bewegers), nachdem sie von den Schulen ausgingen, jemals haben bis zum Publicum gelangen und auf dessen Ueberzeugung den mindesten Einfluß haben können? Ist dieses nun nicht geschehen, und kann es auch, wegen der Untauglichkeit des gemeinen Menschenverstandes zu so subtiler Speculation niemals erwartet werden; hat vielmehr, was das Erstere betrifft, die jedem Menschen bemerkliche Anlage seiner Natur, durch das Zeitliche (als zu den Anlagen seiner ganzen Bestimmung unzulänglich) nie zufrieden gestellt werden zu können, die Hoffnung eines künf-

Was ſodann das Verhältniß der Kantiſchen Philoſophie zu dem Ganzen dieſer Wiſſenſchaft betrifft, ſo zeigt ſich auch hier eine durchgreifende Analogie zwiſchen Kant und Sokrates, wie dieſes beſonders neuerdings Fortlage ausführlich entwickelt hat[63]). „So wie im Alterthum Sokrates der Anſtoß wurde zu einer völlig neuen Ideenentwickelung, welche aber nach den verſchiedenſten Seiten auseinander wich und in ihrem Auseinanderweichen auch wieder die älteren Lehren des Parmenides, Pythagoras, Heraklit und Demokrit theilweiſe erneuerte, ſo hat auch unſere Zeit in Folge der Kantiſchen Reform wieder von verſchiedenen Seiten die Lehren Spinoza's, Leibnizens, Platon's, Jacob Böhme's u. A. ihr Haupt erheben ſehen, und die Kantiſche Ideenbewegung hat ſich ſchon eben ſo geſchickt als die Sokratiſche darin bewieſen, altes philoſophiſches Material zu neuen Zwecken zu benutzen und dadurch auch wieder alte Syſteme mit neuen Stützen zu verſehen. Die Kantiſche Philoſophie erſcheint ſchon jetzt als die Durchgangspforte für alle Syſteme vor ihm und nach ihm. Zu ihr ſtrömen alle hin, um nach entgegengeſetzten Richtungen wieder auszuſtrömen. Die Leibniziſche Theorie von einer überirdiſchen Intellectualwelt iſt in ſie eingedrungen als die Lehre von einem überirdiſchen Vernunftſtaat, worin wir als Geiſter leben, während wir als Naturweſen der Raum- und Zeitwelt angehören. Dieſe Theorie iſt wieder daraus hervorgeſtrömt als eine Hegel'ſche Lehre von dem ſich in der Weltgeſchichte geſetzmäßig vollführenden Reiche Gottes. Der Geiſt Spinoza's iſt eingegangen in dieſe Pforte als eine Anforderung, aus reinen Begriffen ein ſtrenges metaphyſiſches Syſtem (nur innerhalb der Gränzen einer möglichen Erfahrung) zu begründen, und iſt in anderer Geſtalt wieder daraus hervorgeſtrömt als eine aus Begriffen conſtruirte Schelling'ſche Naturmetaphyſik, welche aus dem Urquell des höchſten Begriffes die verſchiedenen Naturqualitäten ſtufenweiſe als Adern rinnen läßt. Der Locke'ſche Verſuch einer Naturbeſchreibung unſeres Vorſtellungsſatzes iſt eingegangen in dieſe Pforte als eine Sonderung und Scheidung der verſchiedenen Elemente, aus denen unſere Erkenntniß beſteht; er iſt in anderer Geſtalt daraus hervorgegangen als eine Herbart'ſche und Beneke'ſche Pſychologie, welche die Anziehungs- und Abſtoßungskräfte der Vorſtellungen einer Beobachtung und Berechnung unterwirft. Die Platoniſche Dialektik, welche in den Widerſprüchen von Labyrinthen der Begriffswelt unſeres Verſtandes mit bewunderungswürdigem Scharfſinn rechnete, iſt ins Kantiſche Syſtem gedrungen als eine Lehre von Antinomieen und Paralogismen, welche dem über ſeine Gränzen ſchweifenden Verſtande den Weg verſperren. Sie iſt in anderer Geſtalt wieder daraus hervorgedrungen als ein zwiefacher Verſuch, die in Antinomieen liegenden Widerſprüche zu beſeitigen, entweder durch eine Hegel'ſche Verſöhnung, oder durch eine Herbart'ſche Correctur derſelben. Die Naturconſtruction des Carteſius, welcher ſprach: Gebt mir Ausdehnung und Bewegung, und ich will die Natur daraus entſtehen laſſen, iſt ins Kantiſche Syſtem gedrungen als eine phyſikaliſche Dynamik aus Anziehungs- und Abſto-

---

tigen Lebens, in Anſehung des Zweiten die bloße klare Darſtellung der Pflichten im Gegenſatze aller Anſprüche der Neigungen das Bewußtſein der Freiheit, und endlich, was das Dritte anlangt, die herrliche Ordnung, Schönheit und Vorſorge, die allerwärts in der Natur hervorblickt, allein den Glauben an einen weiſen und großen Welturheber, die ſich aufs Publicum verbreitende Ueberzeugung, ſofern ſie auf Vernunftgründen beruht, ganz allein bewirken müſſen: ſo bleibt ja nicht allein dieſer Beſitz ungeſtört, ſondern er gewinnt vielmehr dadurch noch an Anſehen, daß die Schulen nun mehr belehrt werden, ſich keine höhere und ausgebreitetere Einſicht in einem Punkte anzumaßen, der die allgemeine menſchliche Angelegenheit betrifft, als diejenige iſt, zu der die große (für uns achtungswürdigſte) Menge auch eben ſo leicht gelangen kann, und ſich alſo auf die Cultur dieſer allgemein faßlichen und in moraliſcher Abſicht hinreichenden Beweisgründe allein einzuſchränken. Die Veränderung betrifft alſo blos die arroganten Anſprüche der Schulen, die ſich gern hierin (wie ſonſt mit Recht in vielen andren Stücken) für die alleinigen Kenner und Aufbewahrer ſolcher Wahrheiten möchten halten laſſen, von denen ſie dem Publicum nur den Gebrauch mittheilen, den Schlüſſel derſelben aber für ſich behalten (quod mecum nescit, solus vult scire videri)." Vorr. z. 2. Ausg. d. Krit. d. r. V.

63) A. a. O. S. 119.

ſungskräften, und iſt wieder daraus hervorgegangen als eine Oken'ſche Naturphiloſophie, welche von den erſten Anziehungen der Atome an bis in den Organismus des denkenden Gehirns hinauf den Act eines einzigen ſich vollziehenden Selbſtbewußtſeins nachweiſt. Die Lehren des Grotius und Hobbes ſind ins Kantiſche Syſtem gedrungen als Idee zu einem Naturrecht und ſind bereichert und verwandelt wiederum daraus hervorgetreten als Staatslehren, durch welche Männer wie Hegel und Krauſe das Ideal der Platoniſchen Republik zu übertreffen ſuchten. Der mit Abälard angefangene theologiſche Rationalismus, welcher den Glauben aus der äußeren Autorität in die innere Autorität des eigenen Gemüthes hinüberpflanzte, iſt in die Kantiſche Philoſophie eingekehrt als eine Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft und iſt wieder andersgeſtaltig daraus hervorgetreten als ein Glaube, welcher ſeine Dogmen aus den Erregungen und Empfindungen des eigenen Herzens empfängt, wie er von Schleiermacher am Glücklichſten und Wirkſamſten iſt vertheidigt worden. Mit einem Worte, das Kantiſche Syſtem iſt die Pforte, durch welche Alles aus- und einſtrömt, was die philoſophiſche Welt vor und nach in Bewegung geſetzt hat, die univerſelle geiſtige Börſe, wo ſich alle Ideencirculation concentrirt, um von dort ſich in äußerſten Weiten wiederum zu verlieren, das philoſophiſche London, welches ſeine Schiffe in alle Weltgegenden ausſendet und wieder zurücknimmt, und für welches kein unbeſuchter und unbenutzter Ort auf dem Erdball der menſchlichen Begriffe exiſtirt, den es nicht bei ſeinen Weltumſegelungen und Irrfahrten begrüßt und coloniſirt hätte."

In Beziehung auf die neueſten Syſteme der Philoſophie insbeſondere iſt es ebenfalls eine ganz richtige Bemerkung, daß die Philoſophie des heutigen Tages einem mannigfachen Ausbau von Kammern und Zellen gleicht, die zuſammen ein ſchwer überſchaubares Ganzes bilden, von denen jeder der neuen Philoſophen nur einen Flügel des Gebäudes inne hat, das im Grundriß aber von Kant conſtruirt iſt, und daß ſich Niemand nach ihm gefunden hat, der ſich als Herrſcher des Ganzen gezeigt hätte, wogegen, leider! gerade die große Anſchauung dieſes Ganzen, wie ſie Kant beſaß, eigentlich verloren gegangen iſt. Die Nothwendigkeit, auf die Kantiſche Vernunftkritik zurückzugehen, wenn man ſich in der heutigen philoſophiſchen Welt gründlich orientiren will, braucht nicht bewieſen zu werden; ſie iſt jetzt allgemein anerkannt. Schon vor 40 Jahren ſagte Fries[64]) — der bedeutendſte unter denjenigen neuern Philoſophen, die auf der von Kant vorgezeichneten Bahn geblieben und in ſeinem Geiſte, namentlich mit Anerkennung des Primats der ſittlichen und religiöſen Intereſſen, die Philoſophie ſelbſtſtändig fortgebildet haben —: „Im. Kant wendete ſeinen ausgezeichneten Tiefſinn ein langes Leben hindurch auf die Fortbildung der Philoſophie — da verſteht es ſich eigentlich von ſelbſt, daß wir Jüngeren bis auf den heutigen Tag nur ſeine Anſichten weiter ausbilden konnten. Laßt noch ein halbes Jahrhundert vergehen und dann die Geſchichte der Philoſophie ſchreiben, wie nahe werden wir darin um ihn zuſammenrücken, unter den Strahlen ſeines Geiſtes vereint ſtehen, deren Licht die meiſten von unſern Einzelnheiten verſchwinden machen wird. Wir wiſſen wohl, daß Platon's Dialektik, Ariſtoteles' Analyſis und Pyrrhon's Skepſis dieſelbe Aufgabe bezeichnen als Kant's Kriticismus; aber wir ſollten auch wiſſen, daß Kant's große Erfindung in einer ungleich bedeutſameren Löſung der alten Aufgabe beſteht, und darum hätten wir uns nicht in Kritiker, Skeptiker und Dialektiker ſpalten, ſondern als Kantianer vereint ſtehen bleiben ſollen, als welche uns doch die Zukunft insgeſammt anerkennen wird." Dieſe Prophezeihung iſt bereits jetzt ſchon wenigſtens theilweiſe erfüllt, wie ſich theils aus der eben angeführten Expoſition Fortlage's, theils aus den Zugeſtändniſſen ſelbſt der Urheber und Jünger der ſogenannten neueſten Philoſophieen erſehen läßt. Wir gedenken zunächſt Herbart's, welcher ſich ſelbſt in ſeiner Metaphyſik als einen Kantianer („aber vom Jahre 1828" [65]) erklärt hat, und

64) Am Schluſſe ſeines Syſtems der Logik.

65) Dieſer Zuſatz erſcheint eigentlich überflüſſig; denn es verſteht ſich von ſelbſt, daß kein ächter Philoſoph in verba magistri ſchwört und der Fortbildung der Wiſſenſchaft fremd

deſſen Schüler Hartenſtein in der Vorrede zu der von ihm beſorgten (ſehr empfehlenswerthen Geſammt-Ausgabe der Kantiſchen Schriften (Leipzig bei Baumann, 1838) S. VIII. ſehr richtig bemerkt: „Fichte's ausſchließend auf den reinen Begriff des Ich ſich ſtützender Idealismus, Schelling's ältere, die intellectuelle Anſchauung zum Quell des Wiſſens machende Identitätslehre, Hegel's Dialektik, Herbart's auf den Begriff des Seins als der abſoluten Poſition und der Anerkennung des Gegebenen gegründete Monadologie erinnern, unbeſchadet der Eigenthümlichkeit aller dieſer Denker, an Gedanken, Fragen und Probleme, welche Kant entweder der philoſophiſchen Betrachtung erſt recht deutlich ins Licht gerückt, oder, ohne ihnen für das menſchliche Denken die mindeſte Anwendbarkeit zuzugeſtehen, als für andere Intelligenzen mögliche Erkenntnißquellen bezeichnet, oder endlich als weſentliche oder nothwendige Berichtigungen tief eingewurzelter Irrthümer geltend gemacht hatte; und während er in der Würde und dem Ernſte ſeiner ſittlichen Geſinnung, deren Unerſchütterlichkeit ihm hinlänglichen Erſatz für die von ihm behauptete Ohnmacht aller theoretiſchen Speculation gab, außerhalb des Streites der Schulen ſteht, bildet er für die divergirenden Radien der ſpäteren Syſteme den gemeinſchaftlichen Mittelpunkt, welchem man in dieſer Hinſicht eine wenn auch nicht nach allen Seiten hin gleichmäßig ausſtrahlende Kraft beizulegen ſich verſucht fühlt. Möge alſo immerhin die Wiſſenſchaft, für die es keine unfehlbaren Autoritäten giebt, ſich ihre freie Selbſtſtändigkeit durch den Rückblick auf frühere Denker nicht beſchränken laſſen wollen; das Studium ihrer Geſchichte wird ſich immer von allen Seiten auf Kant zurückgewieſen finden."

Auch der jüngere Fichte — obwohl in manchen Punkten ungerecht gegen Kant und zu parteiiſch für Leibniz — erkennt dieſes in folgenden Worten an[66]): „In Hinſicht auf den Zeitpunkt, von welchem die neuere Philoſophie zu rechnen ſei, zählen wir auf die Beiſtimmung der Meiſten, wenn wir mit Im. Kant den Beginn derſelben ſetzen. Denn indem zugeſtanden werden muß, daß wir dieſem gewaltigen Geiſte entſchieden die Richtung verdanken, die die Philoſophie in neuerer Zeit genommen, ſo iſt eben damit zugleich bezeichnet, daß nur die in ihm niedergelegten Anfänge in weiteren Verfolgen ausgebildet werden konnten nach einer oder der andern Seite hin; daß alſo nothwendig von *ihm auszugehen* ſei. Und in der That, Nachfolger wie Gegner wurzeln in *ihm*, und auf Beide übt er auch jetzt noch den entſchiedenſten Einfluß; am Meiſten aber da, wo man, mit unbeſtimmtem Triebe irgend ein Beſſeres ſuchend, oder auch blos aus Sehnſucht des Neuen, überhaupt nur ſich ihm entgegenſtellen zu müſſen meint, ohne durch ihn ſelber ein wahrhaft Höheres und wiſſenſchaftlich Durchgebildetes erreichen zu können. Und ſo iſt auch jetzt noch gerade da ſein Einfluß am Stärkſten, wenn auch verborgener, wo man am Unbedingteſten demſelben ſich entzogen zu haben glaubt."

Mit dieſen letzten Worten meint Fichte ohne Frage die Hegel'ſche Schule, in der es bisher Mode war, auf den Kantiſchen Standpunkt, als den untergeordneten des blos kritiſirenden abſtracten Verſtandes, von dem angeblich höhern der ſogenannten concreten Vernunftwahrheit vornehm herabzuſehen, ja auf Kant ſelbſt zu ſchimpfen[67]). Man ging unter Anderm in dieſer Schule ſo weit, daß man die Kantiſche

---

bleiben darf. Auch Fries iſt bekanntlich kein Kantianer von 1781, ſondern auch von 1828 (in welchem J. die 2. Auflage ſ. K. Krit. d. Vernunft erſchien, welche nebſt ſeinem 1824 erſchienenen Syſtem der Metaphyſik ohne Zweifel den brauchbarſten Commentar der Kantiſchen Kritiken enthält, da darin zugleich die einzelnen Mängel und Fehler derſelben genau bezeichnet und berichtigt ſind).

66) Beiträge z. Charakteriſtik d. neuern Philoſ. 1829. S. 29.

67) Vergl. Reinhold's Leben v. ſ. Sohne. 1825. S. 41: „Heut zu Tage entblödet ſich freilich die Mittelmäßigkeit nicht, gegen Kant's Größe herabwürdigend laut zu werden, in einem vornehmen Tone von dem niederen Standpunkte, auf dem er ſtehen geblieben, und von dem Vielen, was er wie blind überſehen, zu reden, keck auszuſprechen: man könne Kant's Werke nicht wohl ohne Lächeln leſen. Doch ſelbſt eine ſo unverſchämte Aeußerung trägt dazu bei, das Lob des Heros zu verkünden, welcher die Fortſchritte in der intellectuellen Cultur, die auch der Mittelmäßigkeit zu Gute kommen, herbeigeführt und deſſen Kraft alle die Schwachen, die ſich nicht ſelbſtthätig zu erheben vermöchten, auf eine Stufe

Philoſophie für total beſeitigt und abgethan erklärte, und den Umſtand, daß der (allerdings geiſtreichſte und vielſeitigſte) Hegelianer Roſenkranz an Herbart's Stelle kam, dahin deutete, Herbart, als der „letzte Kantianer," habe durch Roſenkranz von Königsberg vertrieben werden müſſen, auf daß nun die unbedingte Herrſchaft der neueſten Philoſophie des Unbedingten auch auf dem eigenen Lehrſtuhle Kant's ſich zeige! Aber dieſe Abſurdität hat bereits ſich gerächt. Denn eben Roſenkranz hat ja [68]) die eine der beiden 1838 gleichzeitig erſchienenen Geſammtausgaben der Kantiſchen Werke beſorgt und hierdurch allein ſchon einen vollgültigen Beweis ſeiner Anerkennung Kant's gegeben, und noch beſtimmter erklärt ſich neuerdings ein namhafter junger Hegelianer [69]) in dem literariſchen Organ dieſer Schule in gleichem Sinne über die hohe Bedeutung der Kantiſchen Philoſophie, indem er ſagt (S. 812), man thue derſelben ſehr unrecht, wenn man ſie in das kahle Reſultat, daß das Denken die Wahrheit nicht erkennen könne, zuſammenfaßt und hierüber den Gang der Unterſuchung, die Fülle von ſpeculativen Gedanken, die Tiefe des Princips vergißt. Derſelbe fügt dann bei der Nachweiſung, wie die Philoſophie, obwohl nothwendig auf ſubjectiver Freiheit und Selbſtſtändigkeit des Denkens beruhend, dennoch die objectiv göttliche Wahrheit ſehr wohl in ſich aufnehmen und dieſe dann noch reicher enthüllen kann und ſoll, folgende Worte hinzu, in denen recht paſſend zugleich der allgemeinere Einfluß Kant's auf unſere Zeit angedeutet iſt: „Auch die Kantiſche Philoſophie iſt in dieſem Proceſſe des Erkennens eine weſentliche Stufe; ſie hat, wie ſie vorbereitet war durch die Vergangenheit, das allgemeine Bewußtſein ergriffen, hat alle Fäden des Geiſtes in Bewegung geſetzt, nach allen Seiten hin ſich durchgeführt und ihre Epoche machende principielle Bedeutung durch die That bewieſen. Aus dieſem Bewußtſein muß nothwendig das Bedürfniß hervorgehen, die Kantiſche Philoſophie auch in ihrer Totalität zuſammenzuſtellen und in ihrer urſprünglichen Geſtalt aufzubewahren. Sie iſt es werth, daß man in ihr ausruht, daß man ſie bis ins Detail verfolgt; denn dieſe Fähigkeit, ſich zu detailliren und allſeitig zu beſondern, gehört zu ihrem Principe; dieſes iſt ein wirklich allgemeines und ſomit mächtiges, durchdringendes, deſſen Intenſität auch in aller Breite der Extenſion zur Erſcheinung kommt. Und jetzt erſt, wo die Kantiſche Philoſophie uns objectiv geworden, vermögen wir es einzuſehen, wie ſie mit allen geiſtigen Intereſſen ihrer Zeit, mit den Zuſtänden und Schickſalen des gebildeten Europas auf das Innigſte verwachſen iſt; ſie hat nicht etwa blos einen bedeutenden Einfluß gehabt, auf die verſchiedenen Wiſſenſchaften, durch die Geſtaltung des allgemeinen religiöſen Bewußtſeins, auf die geiſtige Bildung überhaupt, ſondern ſie iſt ein allgemeiner weſentlicher Durchgangspunkt, der Begriff ihrer Zeit, welcher nicht nur die Oberfläche des Beſtehenden berührt und anſtößt, ſondern in den Kern des Bewußtſeins eindringt, dieſes bis auf das innerſte Mark erſchüttert und durchwühlt, ſich ſomit zur Baſis, zum Keime macht, aus welchem die weitere Entwickelung hervorwächſt."

Nachtrag. — Zur weiteren Beſtätigung der allgemeinen Anerkennung Kant's auch von Seiten Hegel's und ſeiner ausgezeichnetſten Schüler führen wir nachträglich noch Einiges aus Roſenkranz „Geſchichte der Kantiſchen Philoſophie" (1842) und ſodann einige Worte von Gervinus an, indem in dieſen Ausſprüchen Beider zugleich ſehr treffende Andeutungen über die praktiſche Bedeutung der Kantiſchen Philoſophie für die geſammte Richtung unſeres geiſtigen Lebens, beſonders in Bezug auf die Politik, gegeben ſind.

Roſenkranz führt zunächſt ebenfalls die Vergleichung Kant's mit Sokrates (S. 119) aus [70]): „Man kann Baco den Joniern, Carteſius den Pythagoräern, Spinoza den Eleaten, Locke den Atomiſtikern, Leibniz dem Anaxagoras, Hume ſammt den

---

emporgetragen, auf der ihnen ohne Mühe dieſes und jenes einleuchtend wird, was dem Blicke ihres Führers und Lehrers ſich noch verhüllt hatte."

68) In Verbindung mit F. W. Schubert. Leipz. b. Voß. 1838.

69) Jul. Schaller in den Jahrbüchern für wiſſ. Kritik. 1839. Juni. Nr. 101 ff.

70) Auch Baumgarten-Cruſius, Das Menſchenleben u. d. Religion. S. 245—283; ferner Hegel ſelbſt ſtellt dieſe Vergleichung auf in ſ. Vorleſ. üb. Geſch. d. Philoſ. III. 551.

franzöſiſchen Encyklopädiſten den griechiſchen Sophiſten vergleichen. Ihnen allen trat Sokrates mit der Verſicherung entgegen, daß er Nichts wiſſe, d. h. er verlangte eine Rechtfertigung ſowohl des Dogmatismus als des Skepticismus. Die Möglichkeit des Wiſſens überhaupt leugnete er nicht, wohl aber wollte er die Wirklichkeit oder Unmöglichkeit deſſelben begründet ſehen. So auch ſtellte Kant mit ſeinem Kriticismus ſowohl den Verſicherungen des Dogmatismus als denen des Skepticismus ſich entgegen. Den Hauptgrund der vielen Irrungen und mislungenen Verſuche der Philoſophie ſuchte er darin, daß man ſtets ein Erkennen der Wahrheit als möglich vorausgeſetzt habe, ohne doch dieſe Möglichkeit ſelbſt zu prüfen. Daher ſein kühler, ironiſcher Ton, der ſich ſo wenig als Sokrates von der Emphaſe des Glaubens oder vom Hohn und Witz des Zweifels imponiren ließ. Sokrates war in der Naturwiſſenſchaft wohl bewandert, allein den Hauptnachdruck legte er auf das Ethiſche. Kant begann mit naturwiſſenſchaftlichen Studien, behandelte aber doch die Moral immer mit der größten Vorliebe. Dieſe Aehnlichkeit beider Männer iſt zu evident. Sie bedarf keiner weiteren Erörterung. Sokrates erlebte im peloponneſiſchen Kriege die furchtbarſte Kriſe der griechiſchen Geſchichte, ſo auch Kant die franzöſiſche Revolution. Sokrates war perſönlich ein gediegener Charakter, ein allgemein beliebter Geſellſchafter, ein emſiger Lehrer der Jugend und mußte doch der Anklage des Atheismus erliegen. Auch Kant war ein höchſt ſelbſtſtändiger Menſch, bewegte ſich in einer reichen Geſelligkeit, war ein Muſter von Lehrtreue und Lehrweisheit und mußte doch noch im hohen Alter die Erfahrung machen, daß man ſeine Philoſophie nicht blos von Seiten der Wiſſenſchaft, ſondern auch von der der Regierung für irreligiös und ſtaatsgefährlich anſah. Wir haben hier Aehnlichkeiten zuſammengeſtellt, die in der That merkwürdig ſind, beſonders wenn man noch in Betreff der Fortentwickelung der Philoſophie, wie ſo oft geſchehen, Schelling mit Plato und Hegel mit Ariſtoteles vergleichen will. Der Unähnlichkeiten, Kant's Schriftſtellerei und Hageſtolziat, Sokrates' Kriegsleben, ſeine bürgerlichen Aemter, ſeine Ehe u. ſ. f., würden freilich auch nicht wenige ſein. Daß Kant aber, wäre es darauf angekommen, auch den Giftbecher mit ächt Sokratiſcher Heiterkeit würde getrunken haben, bezweifeln wir nicht im Geringſten."

Sodann erwähnt Roſenkranz in der Schlußabhandlung, daß Hegel ſelbſt Kant überall die größte Achtung und Berückſichtigung gewidmet habe, und daß bei aller Herbheit, welche die Polemik öfter annimmt, man beſtändig die Wichtigkeit durchfühlen wird, die eine Behauptung Kant's und eine Widerlegung für ihn hat. („Ueberall kommt Hegel in der Logik und in ſeinen Vorleſungen auf Kant zurück. In der Einleitung der Encyklopädie gab er eine ſehr plaſtiſche Darſtellung der drei Kritiken, die ſehr viel in neuerer Zeit benutzt worden iſt und ohne welche Viele, ſo groß ſie thun, vom alten Kant nicht viel mehr als den Namen wiſſen würden.") Ferner, daß ſich unter den ausgezeichnetern Schülern Hegel's dieſes Intereſſe für Kant forterhalten habe. (So bei Hinrichs: die Religion im inneren Verhältniſſe zur Wiſſenſchaft [Heidelb. 1822.] 103—24 u. 147—71; vergl. Deſſen Geneſis des Wiſſens [1835] 44—68. Ferner v. Henning, die Principien der Ethik in hiſtor. Entwickelung [Berlin 1824] §. 50. 51. Michelet, Geſch. der letzten Syſteme der Philoſophie in Deutſchland von Kant bis Hegel [Berlin 1837] I. 39—218. Bayrhoffer, die Idee und Geſchichte der Philoſophie [Leipzig 1838] 254—71.) Dann findet ſich noch als Schluß eine Stelle, die wir freilich nicht in dem auf Hegel ſich beziehenden Theil unterſchreiben können, mit der jedoch auch wir dieſen Abſchnitt ſchließen wollen, da ſie uns zugleich zur Einleitung zu dem Nachtrage über die Bedeutung Kant's in politiſcher Hinſicht dienen kann.

„Dieſe innere Verwandtſchaft und Zuſammengehörigkeit der beiden großen Gedankenarchitekten Kant und Hegel, des Anfängers und des Vollenders einer der größten Epochen der Philoſophie, deren Syſteme zum Ring der Ewigkeit in einander greifen, hat wohl am Meiſten dazu beigetragen, der Hegel'ſchen Ideenwelt gerade in Preußen eine ſo fruchtbare Stätte zu geben. Kant's Philoſophie war die reinſte Geſtalt der Aufklärung des 18. Jahrhunderts. Sie zertrümmerte den tyranniſchen Dogmatismus, wies den trotzig werdenden Empirismus in ſeine Schranken, zähmte den anarchiſchen Skepticismus und begründete den Idealismus des die Welt nach ſeinen Geſetzen auffaſſenden

Selbstbewußtseins. Sie schürte das Feuer der Andacht wieder auf und wollte von keinem Recht ohne Pflicht wissen. — Mit blitzgleicher Geschwindigkeit breitete sie sich aus und drang selbst in scholastisch vergitterte Mönchszellen. War in den 70er Jahren in der deutschen Poesie ein Aufschäumen des Genius revolutionirend hervorgetreten, so hatte jetzt die Philosophie ihre Sturm- und Drangperiode. — Der nur negativen Reaction des Wolffianismus und der Popularphilosophie folgte die positive der Umbildung, des versuchten Fortschrittes, und dieser die historische und eklektische Vermittelung. — Diese zum Theil verworrenen, sich überstürzenden, ins Kleinliche sich wieder zersplitternden Bestrebungen bereiteten größeren die Bahn. — Man wird, wenn man die empirische Breite erwägt, in welche alles menschliche Thun sich auslegen muß, bevor es sich in seinen Zwecken erreicht; wenn man die Menge der nun glücklich vergessenen Namen, Bücher und Zeitschriften überdenkt, in denen damals Lehre und Schicksal der Kantischen Philosophie verhandelt wurde, immer an das Bild erinnert, daß die Gräben einer Festung erst mit Leichen ausgefüllt werden müssen, bevor den Siegern das Panier auf den erstürmten Wällen aufzupflanzen vergönnt ist. — Aus der Ameisengeschäftigkeit der Duodezbemühungen um die Philosophie ohne Beinamen trat Fichte's Riesengedanke hervor, das Selbstbewußtsein zum Ideal- und Realprincip zu machen, während Schelling, an dem Gedanken des intuitiven Verstandes und an dem Vorbild der Spinozischen Ethik festhaltend, der Objectivität der Vernunft, in welcher das Selbstbewußtsein oder richtiger die Subjectivität nur ein Moment ist, ihr Recht zu geben suchte. Hegel löste diesen Widerspruch und brachte dadurch zwar eine große Aufregung hervor, die aber bei seiner Tiefe und überwältigenden Originalität mehr einen passiven Charakter hatte und eine gewisse philosophische Asthenie bewirkte, welche als historisches Phänomen dem Kantischen Doctrinarismus von 1786 — 1796 ähnlich war. Wir leben nicht mehr mit Kant im Jahrhundert des Roi philosophe, sondern mit Hegel in dem der Politik, die aber, wie die Dinge einmal stehen, und wenn sie mehr als hazardirende Routine, wenn sie Staatsweisheit sein will, für die endliche Menschwerdung des Staates, besonders für seine Versöhnung mit der christlichen Kirche, deren Weltperspectiven gegen den Horizont eines gegebenen geschichtlich bedingten Volksbewußtseins transscendent sind, der Philosophie immer weniger entbehren kann [71]).“

Gervinus, dessen Stimme um so unparteiischer erscheint, als er selber nicht Philosoph ex professo ist, und dessen Urtheil wegen seiner universellen und geistreichen Auffassung aller einzelnen Erscheinungen der Geschichte so wie wegen seines ausgezeichneten politischen Scharfblicks vorzugsweise competent ist, — hebt in seiner Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen besonders den großen Einfluß hervor, den Kant theils durch die wissenschaftliche Regeneration der zu einem seichten populären Eklekticismus herabgesunkenen Philosophie, theils dadurch gehabt hat, daß er der in der gebildeten Welt Mode gewordenen laxen Moralität und weinerlichen Empfindelei mit der größten Strenge und Schärfe entgegentrat und für eine edlere Ansicht des Lebens die Bessergesinnten, vor Allen den so einflußreichen Schiller begeisterte.

„Welcherlei Philosophie vor Kant in Deutschland cursirte, lag uns im Verlaufe unserer poetischen Geschichte vielfach nahe zu beobachten. Was von Leibniz übrig geblieben war, eigentliche Speculation und alles Spiritualistische trat seit der Zeit, daß man sich an Wolf's abgenutztem Systeme und an dem Herrnhutismus gesättigt hatte,

71) Vgl. unsere Artikel über die „Hegel'sche Philos. u. Schule“, ingleichen über „Ideen“, u. „W. v. Humboldt“ (Bd. VII. S. 289. 297. Note 94 u. 299); ferner die geistreiche Einleitung Saint-Marc-Girardin's zu seinem historisch-politischen Cursus im Winter 1846/47 (s. Frkf. O.-P.-A.-Zeit. v. 14. Dec. 1846) und Jung's Königsb. Literatur-Blatt. 1843. Nr. 79 (worin gesagt wird: Es irren Viele unserer heutigen Publicisten sehr, wenn sie meinen, die Ereignisse als solche machen die Geschichte. Die wahre, der Rede werthe Geschichte machen vielmehr die Ideen und nur die Ideen; die Ereignisse leben von den Ideen. Wir wollten einmal sehen, was alle diese Herren, die sich jetzt durch das bloße Zehren von den Ereignissen so groß dünken, sein würden, ohne den Durchbruch, den allein die Ideen der deutschen Philosophie ihnen gemacht! Die bessern Publicisten leben nur von dem nachgelassenen Erbe der deutschen Philosophie von Kant bis auf Hegel, und alle, die nicht davon leben, sind bloße Schwätzer!).

völlig in den Hintergrund. Die engliſche Philoſophie, die ſich auf dem Lockiſchen Empirismus aufgebaut hatte, griff in Deutſchland eben ſo mächtig um ſich, wie alle engliſchen Poeten und Theologen des 18. Jahrh. für die deutſche Bildung von den größten Anregungen waren. Als Mendelsſohn und Garve auf der Höhe der deutſchen Philoſophie ſtanden und Wieland den großen Bund zwiſchen Weltweisheit und Dichtung ſchloß, ſpiegelte man ſich ſelbſtgefällig in dieſer Philoſophie des ſ. g. Menſchenverſtandes, die nicht in der Metaphyſik ihren eigentlichen Zielpunkt ſah, ſondern in der geſunden Beobachtung der menſchlichen Verhältniſſe; nicht in ſtrenger Speculation ihre Methode ſuchte, ſondern in popular ausgeſponnenen Erörterungen, die Nichts zu denken übrig ließen; nicht in der Conſequenz des Syſtems ihren Werth fand, ſondern in dem Plauſiblen der Eklektik; nicht in dem bon sens und Lebenstact des Weltmannes und die eigentliche Philoſophie wie praktiſche Rechnung und wiſſenſchaftlichen Probecalcul auseinander zu halten, ſondern in Eins zu vermengen ſtrebte. Eine Philoſophie dieſer Art mußte bei dem allgemeinen Zuſtande der damaligen deutſchen Bildung außerordentliche Nahrung finden. Eine Welt, die von großen Naturforſchungen in Erſtaunen geſetzt ward, deren Neigungen und Leidenſchaften durch eine epidemiſche Sentimentalität alle auf die Verhältniſſe vom Menſchen zum Menſchen geſpannt wurden, deren ſenſuale Kräfte durch ein erfriſchtes Naturleben geweckt waren, die ganz in den Anſchauungen einer neugeborenen Kunſt lebte, eine ſolche Welt konnte nicht Sinn haben für dürre Abſtractionen und ſtreng geſonderte Wiſſenſchaft, bis man ſich in jener Richtung überſteigert und ſo einen Uebertritt in ein entgegengeſetztes Extrem vorbereitet hatte. Während in Deutſchland dieſe heftigen Erſchütterungen der Gemüthswelt von Poeſie und Kunſt, von humaner Gutmüthigkeit und Lebensweisheit ausgingen, hatte ſich Kant in Königsberg ganz im Stillen gebildet und war von Allem, was eine Entwickelung der Sinne und der Einbildungskraft begünſtigte, ganz entfernt geblieben. Zwiſchen der früh im Jahrhundert abgeſtorbenen Wolfiſchen Philoſophie und ſeiner eigenen ſpät ans Licht getretenen hielt er gleichſam im Verborgenen ein Band geknüpft; von den Aufregungen der Dichtungsperiode blieb er ganz unberührt."

„Angeregt durch Hume's Angriff auf die Metaphyſik, der ſich an die empiriſche Herleitung des Begriffs der Cauſalverbindung angeknüpft hatte, ſuchte Kant das Reinvernünftige dieſes Begriffs zu retten und forſchte nach dem ganzen Vorrath der übrigen aprioriſchen Begriffe; er drehte das empiriſche Syſtem, wie er ſelbſt anführt, nach der Analogie ſeines großen Landsmannes Copernicus, herum und hoffte, eine metaphyſiſche Wiſſenſchaft feſter zu begründen, wenn er annahm, daß ſich die Dinge außer uns nach den Geſetzen unſers Erkennens richten, als umgekehrt dieſes nach jenen. Uns, die wir immer die Wirkungen auf das Leben und die Verhältniſſe zu der hiſtoriſchen Umgebung im Auge haben, liegt es näher, das Ganze der Kantiſchen Lehr- und Lebensſätze ſowohl gegen die herrſchenden Bildungen in Deutſchland als gegen die engliſchen Syſteme zu halten; und hier iſt es von erſtaunlichem Intereſſe, wie Kant mit der Begründung einer reinen Wiſſenſchaftslehre den Entwickelungen der Kunſt ſich zur Seite lagerte, mit dem Rigorismus ſeiner Moral der nachſichtigen Grazienphiloſophie Wieland's und der Anakreontiker einen Damm entgegenwarf, wie er mit dem Aufruf der menſchlichen Freiheit der vegetativen und ſenſualen Lebensweisheit entgegentrat, die aus einer Poeſie wie die Goethiſche nothwendig folgte, wie er der laxen Sentimentalität und Empfindſamkeit, der Ueberſchwenglichkeit des Gemüthslebens gegenüber den Geiſt rüſtete und auf dieſe Weiſe dem deutſchen Leben neue Richtungen gab, die das Geſetz des moraliſchen Gleichgewichts nöthig machte. Wenn ſeine oft wiederholte Vergleichung mit Sokrates einen Sinn haben ſoll, ſo muß ſie von dieſem Punkte ausgehen. Und von hier aus erklärt es ſich, ganz abgeſehen von Kant's Beſchäftigung mit der Aeſthetik, warum gerade Schiller ſo viele Vorliebe für die neue Philoſophie faßte, der ganz denſelben Gegenſatz des Geiſtes gegen die Goethiſche Naturtheorie innerhalb der Dichtung ſelbſt ſchon vor ſeiner Bekanntſchaft mit Kant gebildet hatte. Daſſelbe dunkle Gefühl, das Goethe gegen Schiller ſtimmte, hieß ihn auch Kant den Rücken kehren. — Es iſt bekannt, von wie außerordentlichen Wirkungen Kant's

Auftreten begleitet war. Innerhalb der Schule weckte seine Philosophie den Tiefsinn ähnlicher Köpfe auf und brachte die speculativen Wissenschaften zu einem Flor, der seither kaum pausirte, der am Glänzendsten war, als alle übrige Welt sich von den großen politischen Zeitereignissen fesseln ließ, und der es bewies, wie gern die deutsche Natur von den Bewegungen der handelnden Welt ein ideelles Refugium sucht."

So richtig in gewisser Hinsicht diese letztere Bemerkung ist, welche Gervinus auch kürzlich noch in seiner Deutschen Zeitung (August 1847) wiederholte, so darf doch dabei andrerseits nicht übersehen werden, daß unter den einmal gegebenen Verhältnissen die Deutschen sehr wohl daran thaten, sich damals nicht in den Strudel politischer Umwälzungen fortreißen zu lassen. Es ist vielmehr wirklich als ein Glück anzusehen, daß sie eben durch das ihre geistigen Kräfte fast ganz consumirende Studium der Kantischen Philosophie sich von dem revolutionären Geist frei erhielten; auch hat ja Gervinus selbst noch ein halbes Jahrhundert darauf die Deutschen sehr treffend daran gemahnt, sich auf keine Revolution einzulassen, sondern stets nur auf dem Wege der Reform auch die Verbesserung ihrer politischen Zustände zu erstreben [72]). Daß übrigens Kant selbst (so wie mehrere seiner ausgezeichnetsten Nachfolger und Schüler — man denke nur an Fichte und Schiller!) keineswegs die welthistorischen politischen Ereignisse unbeachtet ließ und im Gegentheil das Allermeiste dazu beitrug, daß Deutschland auch in politischer Beziehung, als seine Zeit gekommen war, die ihm gebührende Rolle auf dem Welttheater zu spielen beginnen konnte — darüber giebt nicht nur eine Menge der freisinnigsten und gediegensten politischen Urtheile, die sich in Kant's Schriften zerstreut finden [73]), sondern auch die Geschichte der neuern und neuesten Zeit ein vollgültiges Zeugniß [74]).

III. Kant's politische Ansichten und ihre Bedeutung für die Staatsfragen der Gegenwart. — Gewiß hat Rosenkranz Recht, wenn er in der angeführten Stelle andeutet, daß wir nicht mehr in dem Jahrhundert des Roi philosophe, d. h. des aufgeklärten Autokratismus oder Despotismus, leben, der zwar auch das sogenannte Wohlbefinden des „Volks" sich zum Ziel setzt, aber nur nach der von ihm beliebten Ansicht und nur unter der Bedingung, daß das Volk sich nie einfallen läßt, selbstständig an dem öffentlichen oder politischen Leben Antheil nehmen zu wollen; der mit Einem Wort nur „Unterthanen", keine „Staatsbürger" kennt und will und nur zu oft auch für die geistige Cultur nur aus demselben Grunde sorgt, wie ein sogenannter rationeller (auf größtmöglichen produit net speculirender) Landwirth für die Veredlung seiner — Schafe! Die Zeit dieser landesväterlichen Fürsorge ist vorbei — wenigstens für das Bewußtsein der gebildeten Völker, für die öffentliche Meinung hat dieselbe keine Geltung mehr; wir leben in der Periode des politischen Protestantismus, in welcher die Völker nicht mehr blindlings glauben und gehorchen, sondern selber sehen, Alles prüfen und das Beste behalten wollen, mit Einem Wort in der Periode der Ausbildung des

72) „Man darf uns nur französische Revolutionen nach Deutschland beschwören und man wird, so weit menschliche Berechnung sehen kann, den sichern Ruin des Vaterlandes eingeleitet haben. — Ich sage das nicht aus kleinmüthiger Verzagtheit — aber politischer Tact und geschichtliche Lehre scheinen mir gleichmäßig zu sagen, daß so furchtbare Umwälzungen wie die englische oder französische Revolution wohl von einer einwüchsigen Nation, wie Engländer und Franzosen sind, überwunden werden können, weil sich der hundertmal zu Boden geworfene Körper immer wieder erhebt und seine Integrität leicht wieder erlangt, daß aber ein so zerbrechlich gegliedertes Staatenwerk wie das deutsche, ohne alle Basis eines politischen Systems oder einer politischen Macht oder selbst nur eines politischen Geistes im Volke, unter einer so großen Zerrüttung wahrscheinlich rettungslos zu Grunde gehen würde. Für unsre Zukunft giebt es vielmehr kein größeres Losungswort, um das sich doch Alle, die es mit Deutschland gut meinen, einträchtig versammeln möchten, als daß wir einer großen nationalen Reformation bedürfen, nicht einer Revolution; einer Reformation in dem Sinn jener Lutherischen, in der wir unsre religiöse Freiheit errungen haben." Gervinus, Die Mission der D.-Kathol. S. 82. (Vgl. eine ähnliche Mahnung in Schwegler's Jahrb. 1845. März. S. 267; ingleichen von P. Pfizer, Briefw. zw. Deutsch. 2. Ausg. S. 241 ff.)

73) Vgl. Schubert's Aufsatz in v. Raumer's histor. Taschenbuch. 1838. Bd. IX. S. 525. „Kant u. s. Stellung zur Politik."

74) Droysen, Gesch. d. Freiheitskr. II. 404. Vgl. d. Art. Humboldt Bd. VII. S. 281.

Rechtsstaates, in welchem die in der Idee der Vernunft liegende wissenschaftlich begründete Gültigkeit der angeborenen Menschen- und Volksrechte immer mehr und mehr auch positive Anerkennung mittelst der allgemeinern Einführung des neuen Staatsprincips, des Repräsentativsystems, erhalten soll und wird. Aber ganz Unrecht hat Rosenkranz, wenn er Kant noch als einen Zeitgenossen jener vorübergegangenen Epoche dar- und gegen Hegel zurückstellt. Denn auch Kant gehört bereits unserer Zeit an, und zwar nicht nur als Prophet, sondern als Derjenige, dem die Herbeiführung derselben durch die von ihm angebahnte politische Aufklärung, besonders die Begeisterung für die Ideen der Freiheit und des Rechts, vorzugsweise zu verdanken ist, und während von Hegel mit Berufung auf die Autorität seines Biographen (Rosenkranz) selber gesagt werden kann, daß er hinter seiner Zeit zurückgeblieben (wir kommen hierauf zurück), hätte Kant auf sich des Marquis von Posa Worte anwenden können:

„— — Das Jahrhundert
„Ist meinem Ideal nicht reif. Ich lebe
„Ein Bürger derer, welche kommen werden!"

So wie er der Lehre von den Ideen in der theoretischen Philosophie, dem gemeinen Empirismus oder Sensualismus und dem daraus folgenden Skepticismus der englischen und französischen Philosophen gegenüber, ihre wahre Bedeutung wieder verschaffte, so auch in der praktischen Philosophie, indem er die Rechte der Vernunft und ihrer Autonomie auf gleiche Weise in dem Gebiete der Sittlichkeit und Frömmigkeit wie in dem des Rechtes und Staates gegen den bloßen Positivismus geltend machte. Wie sehr es ihm hierdurch gelang, auch auf das wirkliche politische Leben einen heilsamen Einfluß zu äußern, der sich weit über sein Leben hinaus erstreckte, dafür lassen sich die unbestreitbarsten Thatsachen nachweisen. Sein neuester Biograph [75]) sagt in dieser Hinsicht: „Wie einfach auch Kant's Lebensverhältnisse bei seiner Anspruchlosigkeit, bei seinem beharrlichen Verbleiben an seinem Geburtsorte sich abwickelten, sie erwarben doch ihre besondere Bedeutsamkeit für die gebildeten Classen der Bewohner des Landes, dem er zur unvergänglichen Zierde stets gereichen wird. Kant wurde dadurch nicht blos der ausgezeichnetste Gelehrte in Preußen, er wurde vielmehr der geistige Bildner seines Vaterlandes im edelsten Sinne des Wortes, er regte höhere geistige Bedürfnisse an, die nicht ausschließlich dem engern Kreise des gelehrten Standes anheim fielen, die allgemein bei den Gebildeten des Volkes eingeführt, die geistige Entwicklung und Erhebung des Landes rascher förderten. Am wenigsten darf man übersehen, daß Kant es war, der in diesem östlichen Theile des preußischen Staats auf dem schönsten Wege der gegenseitigen Annäherung, vermittelst des gemeinschaftlichen Bedürfnisses nach einer edleren Bildung, die Gebildetsten der verschiedenen Stände einander näher brachte und den gemeinen abstoßenden Sinn der Standesvorurtheile in vielen edleren Naturen gänzlich besiegte. Wie viel er dadurch seinem Vaterlande genützt hat, läßt sich im Einzelnen nicht nachweisen, aber man denke nur daran, daß ein großer Theil der Staatsmänner, welche in den wichtigsten Perioden der Umgestaltung der preußischen Staatsverwaltung als Leiter gewirkt haben, unmittelbar aus seiner Schule hervorgegangen ist, unter seinem geistigen Einfluß ihre Bildung gewonnen hat."

Statt vieler anderen Beispiele oder Belege hierfür nennen wir nur den einzigen noch lebenden ausgezeichneten preußischen Staatsmann, der aus Kant's Schule stammt, bereits zur Zeit der Regeneration Preußens als Mitarbeiter des Freiherrn v. Stein, dann beim Ausbruch des Befreiungskrieges durch sein energisches Benehmen gegen die Russen (die die größte Lust hatten, im Anfang des Jahres 1813 die Provinz Preußen für sich in Besitz zu nehmen), hierauf eine lange Zeit als Oberpräsident und Staatsminister auf das Segensreichste gewirkt und sich auch in der neuesten Zeit, seit 1840, als den entschiedensten Freund des politischen Fortschritts gezeigt hat (— wer kennt nicht sein geistreiches Flugblatt: Woher und Wohin? —), den Staatsminister Freiherrn v. Schön, von dessen ehrender Anerkennung der Verdienste Kant's erst neuerdings Mehrfaches zur öffentlichen Kunde gekommen ist. Als demselben im Jahr 1843 bei der Feier seines 50jährigen

75) Schubert's Biogr. S. 3.

Dienstjubiläums die Zeichnung zu dem für ihn später errichteten Nationaldenkmal übergeben und gesagt wurde, er möge die Gründung dieses Monuments als den Ausdruck des Dankes erkennen für alles Würdige und Erfolgreiche, das er mit siegender Kraft und klarem Hinblick auf die Forderungen der Zeit zur dauernden Verbesserung der geselligen Verhältnisse hervorgerufen habe, erwiderte er: „Wenn es mir gelang, manches Nützliche zu fördern und dadurch mir jene Popularität, die mich heute erfreut, zu gewinnen, so liegt der Grund dazu darin, daß ich nicht die einzelnen Erscheinungen im Staatsleben zu meiner Aufgabe machte, sondern stets die Idee festhielt und verfolgte, und dies verdanke ich meinem Lehrer Kant. Daher muß ich Ihren Dank zu dieser Quelle zurückleiten, von welcher ich nur ein kleiner Bach bin" [76]).

Von demselben Staatsmann ist erst kürzlich in Arndt's „Nothgedrungenem Bericht" [77]) ein Brief an Arndt (vom 9. März 1814 aus Gumbinnen) veröffentlicht worden. Darin giebt derselbe einige Berichtigungen zu des Genannten kleiner Schrift: das preußische Volk und Heer im Jahr 1813, erwähnt sodann, daß eigentlich die ganze Befreiung Deutschlands von dem hochherzigen Patriotismus des dortigen preußischen Landtags ausging [78]), so wie, daß die Provinz Preußen allen andern mit dem glänzendsten Beispiel der Aufopferung vorangegangen ist, namentlich sofort eine Armee von 28—30,000 Mann ausgerüstet hat, worauf er hinzufügt: „Kant lebt noch, und nur weil er lebte, ist das Leben da." (Diese hohe Bedeutung jener Provinz wird auch von anderen Zeitgenossen bestätigt, z. B. von Gneisenau [79]) und von Steffens [80]). Daß aber ohne diese Vorgänge an keinen 3. Februar 1813 und also auch an keinen 3. Februar 1847 zu denken gewesen sein würde, braucht wohl nicht erst erwiesen zu werden [81]). Und sowie damals Preußens Abschüttlung des Fremdenjochs von der energischen Erhebung jener Provinz ausging, so auch im Anfang dieses Jahrzehnts die innere politische Wiedergeburt; denn im Jahr 1840 waren es ja wieder zuerst die Stände jener, welche als ächte Schüler Kant's sich bewährten, indem sie bei der Erbhuldigung die herkömmliche Bestätigung ihrer Feudalprivilegien verschmäh-

76) S. Beilage zum Frankf. Journal. Nr. 169 v. 21. Juni 1843.

77) 1847. Bd. II. S. 166 f.

78) „Die York'sche Convention war ein Schattenspiel, wenn der Landtag nicht so war, wie er war: er gab ihr erst Fundament und Kraft. Das Vorrücken der Russen war eine Kosakenoperation, die eben so schnell zurück als vorwärts geht, wenn das Volk auf dem Landtage nicht sprach, wie es sprach. Ferner: was auf dem Landtage beschlossen wurde, ist Regel bis an den Rhein geworden. Gruner thut Nichts, als des matten Materials wegen Das matt befolgen, was hier mit Kraft erbeten und ausgeführt ist. An diese Quelle des Geistes und der Kraft haben Sie gar nicht gedacht und ich kann sie mit Recht, und ohne auch nur selbstsüchtig zu scheinen, den Urquell des Bessern nennen, denn ich gehörte nicht zum Landtage, ich war kein Mitglied desselben. Und wie herrlich und groß stand der Landtag in Hinsicht auf Loyalität und Treue da!"

79) S. Hormayr's Lebensbilder.

80) „Und welch ein Land ist Preußen! Ohne zum deutschen Reiche gerechnet zu sein, ist es die Perle Deutschlands, ächt germanisch, ritterlich fest, dann königlich im edelsten Sinne. Die Zeit der Ritter nährte im Lande einen kühnen Geist und Marienburg zeigte ein herrliches Denkmal des großen, kühnen deutschen Sinnes, jenes erstaunenswürdige Gebäude, welches, nachdem es Jahrhunderte lang der Zeiten Wechsel Trotz geboten hatte, in unsern Tagen dem kleinlichsten Betriebe unterliegen mußte. Die stolze Macht unserer Tage, Deutschlands Hoffnung und Zierde, leiht seinen Glanz von diesem Lande. Kant, Herder, Hamann, Hippel — haben bewiesen, daß, was Deutschland Tiefgeistiges besitzen mag, dort heimathlich ist. Niemals soll Deutschland vergessen, daß die Begeisterung, welche das Vaterland befreite, zuerst in Preußen zur mannhaften That rufte, und die Ostpreußen bildeten, selbst in dem tapfersten Heere, welches jemals im Felde erschien, einen ausgezeichneten Kern kühner Helden." Steffens, Die gegenwärtige Zeit. S. 371.

81) Daß Schiller und Fichte „die idealen Factoren des Befreiungskriegs" waren, ist erst kürzlich in der Deutschen Vierteljahrschrift. 1847. April—Juni. Nr. 38. S. 306 ff. treffend nachgewiesen (nachdem von Kant gesagt worden, „daß er sein Jahrhundert mündig gesprochen, indem er die Freiheit des Willens, die sich selbst das Gesetz giebt, für die Einzelnen wie für die Staaten an die Spitze stellte"). Die beiden Genannten waren aber hierin bloße Schüler Kant's, wie Schiller selbst anerkennt (Briefwechsel mit W. v. Humboldt. S. 489); vgl. K. Grün, Schiller. 1844. I. 205 ff.

ten und auf eine wahre Volksvertretung antrugen. (S. d. Art. Preußen.)[82] Eben so bekannt ist, wie seitdem fort und fort in Ostpreußen die lebendigste Betheiligung an dem neuerwachten politischen Leben sich entwickelt und auch auf dem ersten preußischen Reichstage (man denke nur an die Ablehnung der Garantie für die für jene Provinz so wichtige Ostbahn und die Protestation gegen die anbefohlene Wahl zu den Ausschüssen, die noch andere Folgen haben wird!) so glänzend bewährt hat.

Um auf Kant zurückzukommen, so hat Rosenkranz selbst an einer andern Stelle der Bedeutung desselben die vollste Gerechtigkeit widerfahren lassen[83].

„Alle Aufgaben des Jahrhunderts fanden durch Kant die am Meisten congruente Formel. In seiner maßvollen Bestimmtheit hat er zwar die Extreme des Jahrhunderts, nicht aber dessen Fanatismus getheilt. Alle Töne der Zeit klangen in ihm wieder, allein er suchte sie stets zur Harmonie in sich zu gewältigen und jeden schreienden Mislaut zu versöhnen. An Allem, was die Zeit beschäftigte, nahm er den regsten Antheil. In steter Wechselwirkung mit ihr ging er von der Mechanik und Physik zur Metaphysik, zur physikalischen Geographie, von dieser zur praktischen Philosophie, zur Kritik der Religion und der Anthropologie fort. Der große Mann ist nicht, der seiner Zeit gegenüber mit etwas ihr ganz Fremdem, Abgelegenem sich zu thun, sondern der ihr allgemeines Streben zu seinem individuellen macht. Kant hatte daher auch als Schriftsteller die Doppelform, nicht blos in mächtigen systematischen Entwickelungen den centralen Fortschritt der Philosophie zu fördern, vielmehr auch in kleinen, leicht und ansprechend geschriebenen Abhandlungen auf den peripherischen Punkten, wo es ihm passend und dringlich schien, dem Publicum außerhalb der Schule entgegen zu kommen. Er war so sehr der Held der esoterischen Weisheit als der Popularphilosophie und aller dieser Eigenschaften wegen, als deren ruhige, plastische Einheit er dastand, strömten ihm die Sympathieen des Jahrhunderts mit bewunderndem Jubel zu. Reflectiren wir bei dessen Bildungsproceß näher auf Preußen, so müssen wir sagen: was Friedrich der Große für die Verfassung des preußischen Staats, das hat Kant für das ideale Bewußtsein desselben gethan; er hat ihm die erste durchgreifende Constitution gegeben."[84]

---

82) Es verdient auch bemerkt zu werden, daß nicht nur schon am Ende des vor. Jahrhunderts der ostpreuß. Landtag sich durch seinen Patriotismus auszeichnete, sondern noch weit mehr in der traurigen Periode nach dem Tilsiter Frieden, und daß dort zuerst die Idee einer allgemeinen Landes- oder Volksvertretung hervortrat, worüber sich das Nähere in Voigt's Darstell. d. ständischen Verhältnisse Ostpreußens. Königsberg 1822. S. 74 ff. findet.

83) Rosenkranz, Gesch. der K. Philos. Leipz. 1840. S. 129.

84) Welchen Gegensatz hierzu bilden nun die Stellen in Rosenkranz's Biographie Hegel's, in denen es heißt (S. 333): „Wir müssen gestehen, daß Hegel in vielen Stücken seines philosophischen Staates sich noch nicht einmal zu der Höhe erhoben hatte, zu welcher Preußen durch seine positive Gesetzgebung schon vorgeschritten war." (Dies wird näher in Bezug auf die Städteordnung, die Stellung des Geburtsadels, das Landwehrinstitut u. s. w., welches Alles Hegel nicht wahrhaft begriffen hat, nachgewiesen.) S. 413: „Hegel hatte sich in Preußen gemach ganz hineingelebt, — fühlte sich in ihm so glücklich, so heimisch, daß er auch dem Constitutionalismus sich entwöhnte und in dem monarchischen Princip als solchem, auch ohne Volksrepräsentation, ohne Budget, ohne freie Presse, ohne Oeffentlichkeit das Heil der Staaten fand" (!). „Es liegt im Alter das Bedürfniß der Ordnung und Ruhe, das Bedürfniß, die Zukunft zu sichern und die Jugend nach bestimmten Grundsätzen für sich zu erziehen." (! — Da haben wir ja das Berüchtigte: Ruhe ist die erste Bürgerpflicht! worüber schon Götz v. Berlichingen gegen Weislingen das Richtige sagt!) „Die Macht als Macht ward ihm zum Idol; so kam es, daß seine politischen Ansichten immer conservativer (!) wurden. Das „Volk" galt ihm wieder als die unbestimmte atomistische Menge; die „Steuerbewilligung" durch die Stände erschien ihm als ein Unrecht, wenn die Regierung in ihren Mitteln dadurch sollte beschränkt werden können; die „Wahlrepräsentation" ward ihm zum „Zufall der Unvernunft" u. s. w. Es wird dann näher gezeigt, wie Hegel über die Julirevolution ganz Niebuhr's triste Ansicht theilte, und darüber, daß die belgische Revolution nicht, wie erst erwartet war, gedämpft werden konnte, „ganz außer sich gerieth." — „Ueberall witterte er nun demagogische Freiheit aus. Als die Badener meinten, ein Gesetz über Fürstenmord sei bei uns Deutschen eben so überflüssig, wie bei den Athenienfern Solon kein Gesetz gegen Elternmord habe aufstellen mögen, behauptete er, daß dahinter „„ein demagogischer Kniff"" stecke" u. s. w. — (Auch lese man den Abschnitt, wie Hegel die Macht des

In der That bedarf es nur einer Zusammenstellung der politischen Hauptlehren Kant's (die sich in verschiedenen Schriften zerstreut finden, da Kant kein selbstständiges Werk über Politik oder Staatsphilosophie verfaßt hat), um sich zu überzeugen, wie vollkommen dieselben mit dem neuen Staatsprincip harmoniren und wie sehr er durch sie diesem letzteren den Boden zubereitete.

Sein Leben fiel auch glücklicherweise gerade in die Zeit, in welcher die wichtigsten politischen Ereignisse unser Volk aus einer mehr als hundertjährigen politischen Lethargie weckten und die zugleich zu den größten Momenten der neuern Weltgeschichte gehörten, so daß es sich leicht erklären läßt, wie gerade er bei seiner überwiegenden Empfänglichkeit für die praktischen weltbewegenden Ideen so wie bei seinem eminenten Sinn für Freiheit und Recht sich auch vorzugsweise mit dieser Seite der menschlichen Entwickelung beschäftigte. Wie er im Gebiet der metaphysischen Speculation vorzugsweise durch die Engländer Locke und Hume angeregt war, so war es auch im Gebiet der Politik besonders Locke und der ebenfalls auf historisch-philosophischem Wege mit pragmatischem Geiste die Thatsachen der Geschichte durchdringende Montesquieu, welchen Kant vorzugsweise folgte. Es steht fest, daß er gleich in den ersten Jahren seiner akademischen Laufbahn das (1749 zuerst erschienene) Werk von Montesquieu „vom Geist der Gesetze" auf das Angelegentlichste seinen Zuhörern, wenngleich nur in gelegentlichen Erläuterungen, empfahl[85]), da er damals der Rechtslehre und Politik noch keine besondern Vorträge widmete, und seine nachgelassenen Papiere zeigen, daß er fortwährend jenem Werke (welches auch ein anderer damals sehr einflußreicher Zeitgenosse Kant's, Wieland, allgemeiner zu verbreiten suchte[86]), das sorgfältigste Studium widmete, und es bedarf weiter keiner Ausführung, daß gerade diese beiden Führer, welche zuerst die englische Verfassung wissenschaftlich begriffen und das in ihr enthaltene Musterhafte erkannten und priesen, in Kant die Idee des neuen Staatsprincips mächtig anregen mußten. Ebenfalls in den Beginn seiner akademischen Laufbahn fällt der siebenjährige Krieg, dessen Held vor Allem das unermeßliche Verdienst hat, den deutschen Namen wieder zu Ehren gebracht, in dem deutschen Volk das edlere Selbstgefühl wieder erweckt (was zugleich auf die Literatur so mächtig zurückwirkte) und der Geistesfreiheit in dem wichtigsten Gebiete, dem religiösen, eine Freistätte in seinem Reich gewährt zu haben, ohne deren Genuß wir keinen Kant und keine deutsche Philosophie erhalten haben würden. In die 70er Jahre fällt der Beginn der Befreiung Nordamerikas, und welchen lebhaften Antheil Kant an derselben nahm, darüber enthalten seine Biographieen die interessantesten Details, die wir aus Mangel an Raum nicht anführen können.[87]). Daß die in dem darauf folgenden Jahrzehent ausgebrochene französische Revolution im höchsten Grade seine Theilnahme erweckte, versteht sich von selbst und wird dadurch besonders bewiesen, daß er seitdem vorzugsweise sich mit den Problemen der Rechts- und Staatsphilosophie beschäftigte[88]). Er sah dies Ereigniß ganz mit Recht (wie auch die heutige Staatsgeschichte und Philosophie thut[89]) als den Kampf des Vernunftrechts gegen den Aristokratismus des historischen Feudalrechts, als ein „Experiment an, welches die von der Vernunft aufgegebene Idee einer vollkommenen Staatsverfassung zu realisiren suchen sollte[90])."

Ministeriums gegen die Hall. Lit.-Zeitung aufrief, in der sich ein Recensent ein noch dazu nur leise tadelndes Urtheil über Hegel's schmähliche Invectiven gegen Fries erlaubt hatte!) — Wir denken, wir leben lieber mit dem alten, ewig jungen Kant, der noch im 76. Jahre (im „Streit der Facultäten") so muthig und rüstig die gute Sache der Freiheit verfocht!

85) Schubert in Raumer's Taschenbuch. IX. S. 582.

86) Wieland hielt zuerst in Deutschland, als Professor in Erfurt, über Montesquieu Vorlesungen, s. Scheidler, Beitr. zur Gesch. d. constitut. Lebens, in Bran's Minerva. 1846. Maiheft.

87) Vgl. Jachmann's Biogr. S. 78. Schubert b. Raumer. S. 595.

88) Schubert in Raumer's Taschenb. S. 559.

89) Wachsmuth, Europ. Sitt. Bd. V. 2. S. 754 ff. Thilo, Die Volkssouveränetät. S. v. Rotteck Vorw. z. Staats-Lex.; vgl. den Art. Guizot politische Doctrin.

90) Schubert S. 614. — Die Hauptstelle Kant's über die französ. Revolution findet sich in dem „Streit der Facultäten"; sie ist höchst interessant, aber zu lang, um hier eingeschaltet werden zu können.

Als Philosoph macht er natürlich vor Allem das Recht der Vernunft als höchste oder letzte Erkenntnißquelle und die Idee als allgemein gültige Norm für die Beurtheilung alles Empirischen auch im Gebiete der Politik geltend. So äußert er sich schon in der Kritik der reinen Vernunft in seiner Charakteristik der Platonischen Republik, welche in dem Artikel des St.-Lex. s. h. v. in extenso mitgetheilt ist, auf den wir demgemäß verweisen. In der geistvollen Abhandlung über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis [91]), sagt er:

„Nirgends spricht eine alle reine Vernunftprincipien vorbeigehende Praxis mit mehr Anmaßung über Theorie ab als in der Frage über die Erfordernisse zu einer guten Staatsverfassung. Die Ursache ist, weil eine lange bestandene gesetzliche Verfassung das Volk nach und nach an eine Regel gewöhnt, ihre Glückseligkeit sowohl als ihre Rechte nach dem Zustande zu beurtheilen, in welchem Alles bisher in seinem ruhigen Gange gewesen ist; nicht aber umgekehrt diesen letzteren nach Begriffen, die ihnen von beiden durch die Vernunft an die Hand gegeben werden, zu schätzen; vielmehr jenen passiven Zustand immer doch der gefahrvollen Lage noch vorzuziehen, einen besseren zu suchen (wo Dasjenige gilt, was Hippokrates den Aerzten zu beherzigen giebt: judicium anceps, experimentum periculosum). Da nun alle lange genug bestandene Verfassungen, sie mögen Mängel haben, welche sie wollen, hierin bei aller ihrer Verschiedenheit einerlei Resultat geben, nehmlich mit der, in welcher man ist, zufrieden zu sein, so gilt, wenn auf das Volkswohlergehen gesehen wird, eigentlich gar keine Theorie, sondern Alles beruht auf einer der Erfahrung folgsamen Praxis. — Giebt es aber in der Vernunft so Etwas, als sich durch das Wort Staatsrecht ausdrücken läßt, und hat dieser Begriff für Menschen, die im Antagonismus ihrer Freiheit gegen einander stehen, verbindende Kraft, mithin objective (praktische) Realität, ohne daß auf das Wohl- oder Uebelbefinden, das ihnen daraus entspringen mag, noch hingesehen werden darf (wovon die Kenntniß blos auf Erfahrung beruht), so gründet es sich auf Principien a priori (denn was Recht sei, kann nicht Erfahrung lehren), und es giebt eine Theorie des Staatsrechts, ohne Einstimmung mit welcher keine Praxis gültig ist. — Hierwider kann nun Nichts aufgebracht werden, als: daß, obzwar die Menschen die Idee von ihnen zustehenden Rechten im Kopfe haben, sie doch ihrer Herzenshärtigkeit halber unfähig und unwürdig wären, danach behandelt zu werden, und daher eine oberste, blos nach Klugheitsregeln verfahrende Gewalt sie in Ordnung halten dürfe und müsse. Dieser Verzweiflungssprung (salto mortale) ist aber von der Art, daß, wenn einmal nicht vom Recht, sondern nur von der Gewalt die Rede ist, das Volk auch die seinige versuchen und so alle gesetzliche Verfassung unsicher machen dürfte. Wenn nicht Etwas ist, was durch Vernunft unmittelbar Achtung abnöthigt (wie das angeborne Menschenrecht), so sind alle Einflüsse auf die Willkür der Menschen unvermögend, die Freiheit derselben zu bändigen. Aber wenn neben dem Wohlwollen das Recht laut spricht, dann zeigt sich die menschliche Natur nicht so verunartet, daß seine Stimme von derselben nicht mit Ehrerbietung angehört werde. (Tum pietate gravem et meritis si forte virum quem conspexere, silent arrectisque auribus adstant. Virgil.)“

In derselben Abhandlung erklärte er sich auf das Entschiedenste gegen alle sogenannte väterliche Regierung, weil diese dem Principe der Freiheit als dem allgemeinen Menschenrechte widersprechend sei, welches Princip sich in Bezug auf die bürgerliche Gesellschaft in der Formel ausdrücken läßt: „Niemand kann mich zwingen, auf seine Art (wie er sich das Wohlsein anderer Menschen denkt) glücklich zu sein, sondern ein Jeder darf seine Glückseligkeit auf dem Wege suchen, welcher ihm selbst gut dünkt, wenn er nur der Freiheit Anderer, einem ähnlichen Zweck nachzustreben, die mit der Freiheit von Jedermann nach einem möglichen allgemeinen Gesetze zusammen bestehen kann (d. i. diesem Rechte des Andern), nicht Abbruch thut. Eine Regierung, die auf dem Principe des Wohlwollens gegen das Volk als eines Vaters gegen seine Kinder errichtet wäre, d. i. eine väterliche Regierung (imperium paternale), wo also die Unterthanen als unmündige Kinder, die nicht unterscheiden können, was ihnen wahrhaft nützlich oder

91) Werke. Ausg. v. Hartenstein. Bd. V. S. 401.

schädlich ist, sich blos passiv zu verhalten genöthigt sind, um, wie sie glücklich sein sollen, blos von dem Urtheile des Staatsoberhauptes, und, daß dieser es auch wolle, blos von seiner Gütigkeit zu erwarten, ist der größte denkbare Despotismus, Verfassung, die alle Freiheit der Unterthanen, die alsdann gar keine Rechte haben, aufhebt. Nicht eine väterliche, sondern eine vaterländische Regierung (imperium, non paternale, sed patrioticum) ist diejenige, welche allein für Menschen, die der Rechte fähig sind, zugleich in Beziehung auf das Wohlwollen des Beherrschers gedacht werden kann. Patriotisch ist nehmlich die Denkungsart, da ein Jeder im Staate (das Oberhaupt desselben nicht ausgenommen) das gemeine Wesen als den mütterlichen Schoos, oder das Land als den väterlichen Boden, aus und auf dem er selbst entsprungen und welchen er auch so als ein theures Unterpfand hinterlassen muß, betrachtet, nur die Rechte desselben durch Gesetze des gemeinsamen Willens zu schützen, nicht aber es seinem unbedingten Belieben zum Gebrauch zu unterwerfen, sich für befugt hält [92]."

Vollkommen klar war ihm der Unterschied zwischen bloßen Unterthanen und zwischen Staatsbürgern; eine Unterscheidung, die man sogar jetzt noch in constitutionellen Staaten hie und da nicht anerkennen will, während auf ihr das Wesentliche des neuen Staatsprincips beruht. — In den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre bemerkt Kant, indem er die Verschiedenheit der Staatsverfassungen auseinandersetzt, daß „die monarchische oder autokratische als die einfachste Staatsform, zugleich auch die für die Handhabung des Rechts beste sei. Aber was das Recht selbst anlangt, die gefährlichste fürs Volk, in Betracht des Despotismus, zu dem sie so sehr einladet. Das Simplificiren ist zwar im Maschinenwerk der Vereinigung des Volks durch Zwangsgesetze die vernünftige Maxime: wenn nehmlich Alle im Volke passiv sind und Einem, der über sie ist, gehorchen; aber das giebt keine Unterthanen als Staatsbürger. Was die Vertröstung, womit sich das Volk befriedigen soll, betrifft: daß nehmlich die Monarchie (eigentlich hier Autokratie) die beste Staatsverfassung sei, wenn der Monarch gut ist (d. i. nicht blos den Willen, sondern auch die Einsicht dazu hat), gehört zu den tautologischen Weisheitssprüchen und sagt nicht mehr, als: die beste Verfassung ist die, durch welche der Staatsverwalter zum besten Regenten gemacht wird, d. i. diejenige, welche die beste ist."

Damit hängt zusammen, daß er, mit Recht von der Freiheit des Willens ausgehend, auch den rationalen Ursprung und eigentlichen Rechtsgrund der Staatsgewalt nur in dem Staatsvertrage fand [93]), der als Basis aller bürgerl. Gesellschaft zu Grunde liegend gedacht werden muß, wenn gleich er nicht historisch sich nachweisen läßt [94]).

In Bezug auf das politische Hauptproblem, welche Staatsverfassung die absolut oder relativ beste ist, finden sich ebenfalls bei Kant (namentlich in der kleinen Schrift „zum ewigen Frieden") ganz die richtigen Ansichten, wie sie die heutige Staatswissenschaft anerkennt. Er geht davon aus, daß es hierbei nicht darauf ankomme, in welchen Händen die höchste Gewalt, ohne welche kein Staat zu denken ist, sich befindet, sondern darauf, wie dieselbe ausgeübt wird. „Die Formen eines Staates (civitas) können entweder nach dem Unterschiede der Personen, welche die oberste Staatsgewalt inne haben, oder nach der Regierungsart des Volks durch sein Oberhaupt, er mag sein welcher er wolle, eingetheilt werden; die erste heißt eigentlich die Form der Beherrschung (forma imperii) und es sind nur drei derselben möglich, wo nehmlich entweder nur Einer, oder Einige unter sich verbunden, oder Alle zusammen, welche die bürgerliche Gesellschaft ausmachen, die Herrschergewalt besitzen (Autokratie, Aristokratie und Demokratie, Fürstengewalt, Adelsgewalt und Volksgewalt). Die zweite ist die Form der Regierung (forma regiminis) und betrifft die auf die Constitution (den Act des allgemeinen Willens, wodurch die Menge ein Volk wird) gegründete Art, wie der Staat von seiner Machtvollkommenheit Gebrauch macht, und ist in dieser Beziehung entweder republikanisch oder despotisch. Der Republikanismus ist das Staatsprincip der Absonderung der ausführenden Gewalt (der Regierung) von der gesetzge-

92) Werke. V. S. 384. 93) Werke v. Hartenstein. Bd. V. S. 382 ff.
94) Vgl. den Artikel Grundvertrag.

benden; der Despotismus ist das der eigenmächtigen Vollziehung des Staats von Gesetzen, die er selbst gegeben hat, mithin der öffentliche Wille, sofern er von dem Regenten als sein Privatwille gehandhabt wird. — Unter den drei Staatsformen ist die der Demokratie im eigentlichen Verstande des Worts nothwendig ein Despotismus, weil sie eine executive Gewalt gründet, da Alle über und allenfalls auch wider Einen (der also nicht mit einstimmt, mithin Alle, die doch nicht Alle sind) beschließen; welches ein Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst und mit der Freiheit ist. — Alle Regierungsform nehmlich, die nicht repräsentativ ist, ist eigentlich eine Unform, weil der Gesetzgeber in einer und derselben Person nicht zugleich Vollstrecker seines Willens (so wenig wie das Allgemeine des Obersatzes in einem Vernunftschlusse zugleich die Subsumtion des Besondern unter jenem im Untersatze) sein kann, und wenngleich die zwei andern Staatsverfassungen so fern immer fehlerhaft sind, daß sie einer solchen Regierungsart Raum geben, so ist es bei ihnen doch wenigstens möglich, daß sie eine dem Geiste eines repräsentativen Systems gemäße Regierungsart annähmen, wie etwa Friedrich II. wenigstens sagte: er sei blos der oberste Diener des Staats[95]), da hingegen die demokratische es unmöglich macht, weil Alles da Herr sein will. Man kann daher sagen: je kleiner das Personale der Staatsgewalt (die Zahl der Herrscher), je größer dagegen die Repräsentation derselben, desto mehr stimmt die Staatsverfassung zur Möglichkeit des Republikanismus und sie kann hoffen, durch allmälige Reformen sich endlich dazu zu erheben. Aus diesem Grunde ist es in der Aristokratie schon schwerer als in der Monarchie, in der Demokratie aber unmöglich, anders als durch gewaltsame Revolution zu dieser einzigen vollkommen rechtlichen Verfassung zu gelangen. Es ist aber an der Regierungsart dem Volke ohne alle Vergleichung mehr gelegen als an der Staatsform (wiewohl auch auf dieser ihre mehrere oder mindere Angemessenheit zu jenem Zwecke sehr viel ankommt). Zu jener aber, wenn sie dem Rechtsbegriffe gemäß sein soll, gehört das repräsentative System, in welchem allein eine republikanische Regierungsart möglich, ohne welches sie (die Verfassung mag sein welche sie wolle) despotisch und gewaltthätig ist. Keine der sog. alten Republiken hat dieses gekannt und sie mußten sich darüber auch schlechterdings in dem Despotismus auflösen, der unter der Obergewalt eines Einzigen noch der erträglichste unter allen ist."

Uebrigens erkannte er die Wichtigkeit auch der bloßen Staatsform sehr wohl, und widerlegt kurz und bündig den gleichwohl noch heutzutage nur zu oft von den Gegnern des constitutionellen Systems vorgebrachten veralteten Waidspruch: „es käme Nichts auf die Verfassung, sondern Alles auf die Verwaltung an." Er sagt in der Schrift „Zum ewigen Frieden" (S. 28): „Mallet du Pan rühmt in seiner genietönenden, aber hohlen und sachleeren Sprache: nach vieljähriger Erfahrung endlich zur Ueberzeugung von der Wahrheit des bekannten Spruchs des Pope gelangt zu sein: „laß über die beste Regierung Narren streiten; die bestgeführte ist die beste." Wenn das so viel sagen soll: die am Besten geführte Regierung ist am Besten geführt, so hat er, nach Swift's Ausdruck, eine Nuß aufgebissen, die ihn mit einer Made belohnte; soll es aber bedeuten, sie sei auch die beste Regierungsart, d. i. Staatsverfassung, so ist es grundfalsch; denn Exempel von guten Regierungen beweisen Nichts für die Regierungsart. Wer hat wohl besser regiert als ein Titus und Marcus Aurelius, und doch hinterließ der Eine einen Domitian, der Andere einen Commodus zu Nachfolgern, welches bei einer guten Staatsverfassung nicht hätte geschehen können, da ihre Untauglichkeit zu diesem Posten früh genug bekannt war, und die Macht des Beherrschers auch hinreichend war, um sie auszuschließen."

Ebenso findet sich schon bei ihm die Verwerfung der Patrimonialtheorie sowie das

95) „Man hat die hohen Benennungen, die einem Beherrscher oft beigelegt werden (die eines göttlichen Gesalbten, eines Verwesers des göttlichen Willens auf Erden und Stellvertreters desselben) als grobe schwindelig machende Schmeicheleien oft getadelt; aber mich dünkt, ohne Grund. — Weit gefehlt, daß sie den Landesherrn sollten hochmüthig machen, so müssen sie ihn vielmehr in seiner Seele demüthigen, wenn er Verstand hat (welches man doch voraussetzen muß) und es bedenkt, daß er ein Amt übernommen habe, was für einen Menschen zu groß ist, nehmlich das Heiligste, was Gott auf Erden hat, das Recht der Menschen zu verwalten, und diesem Augapfel Gottes irgend worin zu nahe getreten zu sein, jederzeit in Besorgniß stehen muß."

jetzt in allen unsern Constitutionen an die Spitze gestellte Princip der Unveräußerlichkeit des Staatsgebietes[96]), welches Kant in den Worten ausspricht: „Es soll kein für sich bestehender Staat (klein oder groß, das gilt hier gleichviel) von einem andern Staate durch Erbung, Tausch, Kauf oder Schenkung erworben werden können."

„Ein Staat ist nehmlich nicht (wie etwa der Boden, auf dem er seinen Sitz hat) eine Habe (patrimonium). Er ist eine Gesellschaft von Menschen, über die Niemand anders als er selbst zu gebieten und zu disponiren hat. Ihn aber, der selbst als Stamm seine eigene Wurzel hatte, als Pfropfreis einem andern Staate einzuverleiben, heißt seine Existenz, als einer moralischen Person, aufheben und aus der letztern eine Sache machen, und widerspricht also der Idee des ursprünglichen Vertrags, ohne die sich kein Recht über ein Volk denken läßt. Ein Erbreich ist nicht ein Staat, der von einem andern Staate, sondern dessen Recht zu regieren, an eine andere physische Person vererbt werden kann. Der Staat erwirbt alsdann einen Regenten, nicht dieser als ein solcher (d. i. der schon ein anderes Reich besitzt) den Staat. In welche Gefahr das Vorurtheil dieser Erwerbungsart Europa, denn die andern Welttheile haben nie davon gewußt, in unsern bis auf die neuesten Zeiten gebracht habe, daß sich nehmlich auch Staaten einander heirathen könnten, ist Jedermann bekannt theils als eine neue Art von Industrie, sich auch ohne Aufwand von Kräften durch Familienbündnisse übermächtig zu machen, theils auch auf solche Art den Länderbesitz zu erweitern. — Auch die Verdingung der Truppen eines Staates an einen anderen gegen einen nicht gemeinschaftlichen Feind ist dahin zu zählen; denn die Unterthanen werden dabei als nach Belieben zu handhabende Sachen gebraucht und verbraucht."

Daß Kant das Interventionsprincip schlechthin verwarf, ward schon im Artikel „Intervention" S. 442 bemerkt.

Wie entschieden Kant die äußere Denk- oder Preßfreiheit für ein unveräußerliches Menschenrecht und zugleich für das wahre Palladium der Volksrechte und beste Vorbeugungsmittel vor Revolutionen erklärte, ist schon oben in einigen Stellen angegeben worden. Wir fügen diesen nur noch folgende Stelle hinzu, in der zugleich auf den wichtigen Punkt hingedeutet wird, daß es besonders die Pflicht und das Recht der Rechtsphilosophen ist, dieses und die übrigen Menschenrechte geltend zu machen[97]).

„Volksaufklärung ist die öffentliche Belehrung des Volks von seinen Pflichten und Rechten in Ansehung des Staats, dem es angehört. Weil es hier nur natürliche und aus dem gemeinen Menschenverstande hervorgehende Rechte betrifft, so sind die natürlichen Verkündiger derselben im Volke nicht die vom Staate bestellten amtsmäßigen, sondern freie Rechtslehrer, d. i. die Philosophen, welche eben um dieser Freiheit willen, die sie sich erlauben, dem Staate, der immer nur herrschen will, anstößig sind und werden unter dem Namen Aufklärer als für den Staat gefährliche Leute verschrieen; ob zwar ihre Stimme nicht vertraulich ans Volk (als welches davon und von ihren Schriften wenig oder gar keine Notiz nimmt), sondern ehrerbietig an den Staat gerichtet und dieser jenes sein rechtliches Bedürfniß zu beherzigen angesteht wird, welches durch keinen andern Weg als den der Publicität geschehen kann, wenn ein ganzes Volk seine Beschwerde (gravamen) vortragen will. So verhindert das Verbot der Publicität den Fortschritt eines Volks zum Bessern, selbst in dem, was das Mindeste seiner Forderung, nehmlich blos sein natürliches Recht angeht." — Daß auch noch in unserer Zeit dieser Kantische Gedanke, für die Reform des positiven Rechts die Hilfe der Rechtsphilosophie in Anspruch zu nehmen, Geltung hat, ist neuerdings öfters[98]), nament-

96) Vergl. v. Aretin, Constitut. Staatsrecht I. 144.

97) Kant's Werke von Hartenstein I. 292.

98) „Wie auch Dieser oder Jener vornehm oder gemein über das Naturrecht hinwegzusehen sich den Anschein giebt, es bezeichnet dennoch den Standpunkt der neuern und vorzüglich unsrer deutschen Cultur wenigstens so bestimmt und so vortheilhaft als die selbstständige Ausbildung und Behandlung des Naturrechts. Es wird kein sichereres Zeichen, keine bestimmtere Ursache des Verfalls unseres freien Bürger- und Staatenlebens geben, als wenn das freie selbstständige Recht, wenn die Macht fester, selbstständiger, objectiv erkennbarer Rechtsgrundsätze untergeht in positiver Willkür, in blos subjectiv moralischem Wohlmeinen, welches nur zu leicht, zu unvermerkt und zu unbeweisbar in ein Uebel-

lich auch noch in der Germanistenversammlung in Frankfurt 1846 [99]) ausgesprochen worden.

Auch in Bezug auf die für die durchgreifende Reform unserer so traurigen deutschen Rechtszustände so unendlich wichtige Frage der Geschwornengerichte finden wir Kant's Entscheidung ganz dem Princip des Fortschritts gemäß ausgesprochen (Metaphys. Anfangsgründe der Rechtslehre §. 49 [100]): „Es kann weder der Staatsherrscher (der Gesetzgeber) noch der Regent (der Inhaber der ausübenden Gewalt) richten, sondern nur Richter als Magistrate einsetzen. Das Volk richtet sich selbst durch diejenigen ihrer Mitbürger, welche durch freie Wahl als Repräsentanten desselben und zwar für jeden Act besonders dazu ernannt werden. Denn der Rechtsspruch (die Sentenz) ist ein einzelner Act der öffentlichen Gerechtigkeit (justitiae distributivae) durch einen Staatsverwalter (Richter oder Gerichtshof) auf den Unterthan, d. i. Einen, der zum Volke gehört, mithin mit keiner Gewalt bekleidet ist, ihm das Seine zuzuerkennen (zu ertheilen). Da nun ein Jeder im Volke diesem Verhältnisse nach (zur Obrigkeit) blos passiv ist, so würde eine jede jener beiden Gewalten in dem, was sie über den Unterthan, im streitigen Falle des Seinen eines Jeden, beschließen, ihm Unrecht thun können, weil es nicht das Volk selbst thäte, und, ob schuldig oder unschuldig, über seine Mitbürger aussprächе; auf welche Ausmittelung der That in der Klagsache nur der Gerichtshof das Gesetz anzuwenden und vermittelst der ausführenden Gewalt einem Jeden das Seine zu Theil werden zu lassen die richterliche Gewalt hat. Also kann nur das Volk durch seine von ihm selbst abgeordneten Stellvertreter (die Jury) über Jeden in demselben, obwohl nur mittelbar, richten."

(Beiläufig bemerken wir, daß, da K. diese und ähnliche Lehren ganz offen und mit der bestimmten Absicht vortrug, auf dem Wege der politischen Aufklärung der Gebildeten und dann des Volks ihnen allmälig Eingang in das wirkliche Leben zu verschaffen, damals aber der preußische Staat noch ein durchweg absolut regierter war, es keine Frage ist, daß K. nach der neuerdings (1821) von dem Herrn Staatsminister von Kamptz aufgestellten Hochverrathstheorie [101]) als ein Staatsverbrecher würde in Untersuchung und zur Strafe haben gezogen werden müssen. Denn nach derselben wird die furchtbare Ansicht aufgestellt, daß das Verbrechen des Hochverraths auch durch bloße Theorieen, „die, wenn sie allmälig Wurzel faßten, die bestehende Staatsform ganz oder theilweise umändern könnten, wenn sie Andern mitgetheilt und verbreitet, wenn sie öffentlich oder geheim ins Leben gerufen würden, — begangen werden könnte" (!!), das Verbrechen also, das nach dem Preuß. Landrecht (Tit. XX. §. 93 ff.) gestraft werden soll an dem Verbrecher „mit den härtesten, schreckhaftesten Leibes- und Lebensstrafen, ja, wenn es der Staat für gut findet, selbst mit ewiger Gefangenschaft oder Verbannung seiner unschuldigen Kinder (!!!), von deren Unglück er die Schuld trage."! — Jedenfalls war es für K. (wie auch für Schiller und Fichte!) ein Glück, nicht noch nach dem Jahre 1819 gelebt zu haben, da er sonst unfehlbar in die s. g. demagogischen Untersuchungen verwickelt worden sein würde!)

Aus diesen Andeutungen, auf die wir uns wegen Mangel an Raum beschränken müssen, wird sich hoffentlich zur Genüge ergeben, daß Kant nicht nur seine Zeit auch in poli-

---

meinen übergeht, oder in der egoistischen Nützlichkeitslehre unserer neuen Sophisten, welche, indem sie frevelhaft die Begriffe von Recht und Unrecht verwirren und dagegen gleichgültig machen, wie ihre Genossen zu des Demosthenes und Platon's Zeiten, die Grundpfeiler unseres gesellschaftlichen Gebäudes untergraben. Schwerlich wird auch, wer nur einigermaßen die neuere europäische Geschichte kennt und versteht, leugnen mögen, daß ganz besonders die wissenschaftlichen Ansichten über die freien Rechtsgrundsätze oder das Naturrecht und der Zustand der Staaten in der allerlebendigsten Wechselwirkung stehen." C. Th. Welcker. Heidelb. Jahrb. 1817. Nr. 4. S. 209. Vergl. v. Rotteck, Lehrbuch des Vernünftrechts I. Einleit.

99) S. d. Bericht über die Verhandl. der German.-Vslg. Frankf. 1847. S. 78. 86. 152.

100) W. V. 150.

101) Im 32. Hefte d. Jahrb. d. Gesetzgebung u. s. w. Vergl. Welcker's öffentliche actenmäßige Vertheidigung u. s. w. 1823 S. 89, woselbst diese Theorie gehörig gewürdigt, resp. abgefertigt ist.

tischer Hinsicht vollkommen begriffen hat, sondern auch noch in der unsrigen als Lehrer der ächten Staatsweisheit anerkannt und geschätzt werden muß, wie er es denn auch von den ausgezeichnetsten unserer freisinnigen Politiker und Publicisten wird, von denen wir nur den Freiherrn v. Gagern, Sal. Zachariä, v. Rotteck, Welcker, K. E. Schmid, Sylv. Jordan, P. Pfizer und R. v. Mohl nennen wollen, welche Alle in der von Kant zuerst wissenschaftlich begründeten Idee des Rechtsstaats den höchsten oder letzten (wenn auch nicht alleinigen) Zweck des gesammten Staatslebens und ihre Verwirklichung in der allgemeinen Einführung des Repräsentativsystems sehen, welchem K. mehr als ein Andrer vorgearbeitet hat; q. e. d.!

Es sei nur noch bemerkt, daß Kant auch schon durch seine Persönlichkeit als Muster und Lehrer für alle Zeiten gelten muß, wie er denn auch allein unter allen modernen Philosophen den Beinamen des Weisen erhielt. Er war ein edler Charakter im vollsten Sinne des Wortes und wie wichtig gerade in unsrer charakterschwachen Zeit auch in politischer Hinsicht ein solches Beispiel ist (verba movent, exempla trahunt!), haben Dahlmann, Gervinus und noch viele Andere unsrer ausgezeichnetsten Publicisten [102]) zur Genüge nachgewiesen. Wir schließen demgemäß mit einer treffenden Charakteristik Kant's von dem verdienten Herausgeber seiner Schriften, Professor Hartenstein:

„Man darf es wagen [103]), Kant und seine Philosophie aus den geschichtlichen Umgebungen, in welchen er auftrat und für welche er den springenden Punkt einer neuen wissenschaftlichen Regsamkeit bildete, herauszuheben; man kann ihn ganz isoliren und es bleibt dennoch, abgesehen von dem Inhalte seines Systemes, abgesehen von den Folgen, die es gehabt, und den Wirkungen, die es hervorgebracht hat, in dem Umfange und der Art, wie er die Philosophie repräsentirt, in dem ganzen großartigen Bilde seiner eigenen wissenschaftlichen Persönlichkeit immer noch ein ausgezeichnetes Muster eines der Wahrheit gewidmeten Lebens stehen. Wenn unbestechliche Redlichkeit der Untersuchung, innige, mit edler Freimüthigkeit ausgesprochene Geringschätzung alles falschen, wenn auch durch noch so künstliche Blendwerke hervorgebrachten Scheines, unermüdliche Thätigkeit für ein hohes selbstgestecktes Ziel, lauteres und warm empfundenes Interesse an dem Wohl und Wehe der Menschheit und eine unerschütterliche Festigkeit der sittlichen Gesinnung ehrwürdig machen, so verdient Kant diesen Namen im vollen Sinne des Wortes. Was er selbst den Weltbegriff der Philosophie im Gegensatze zu dem Schulbegriff derselben nannte, das bethätigt er in seinem eigenen Streben auf die würdigste, für jedes empfängliche Gemüth Achtung gebietende Weise; und die wahrhaft philosophische Ruhe, mit welcher ein so gewaltiger Kopf, dessen Kräfte zu den geistreichsten Fictionen hingereicht hätten, seiner Ueberzeugung gemäß auf das theoretische Wissen Verzicht leistet und sich mit dem „bescheidenen Verdienste der Entdeckung begnügt, daß die Natur in dem, was Menschen ohne Unterschied angelegen ist, keiner parteiischen Austheilung ihrer Gaben zu beschuldigen sei und die höchste Philosophie in Ansehung der wesentlichen Zwecke der menschlichen Natur es nicht weiter bringen könne als die Leitung, welche sie auch dem gemeinsten Verstande hat angedeihen lassen" [104]) — selbst diese mehr als einmal ernsthaft belächelte Resignation beurkundet eine innere Größe, die sich ohne Gefahr mit dem Ruhme der glänzendsten Erweiterung eines wirklichen Wissens messen darf."

„Mag man daher Kant ganz allgemein als ein vermittelndes Glied in der Geschichte menschlicher Cultur überhaupt, oder, was damit auf das Innigste zusammenhängt, in seiner besondern Beziehung auf die Wissenschaft der Philosophie und ihren gegenwärtigen Zustand, oder endlich rein für sich als Repräsentant seiner eigenen Ueberzeugung betrachten, er ist und wird in jeder dieser Beziehungen ein würdiger Gegenstand eines ernsten und sorgfältigen Studiums bleiben. Ist das Verständniß des Plato und Aristoteles seit zwei Jahrtausenden eine Aufgabe vielfältiger Bemühungen gewesen, so verdient Kant in nicht geringerem Grade eine gleiche Sorgfalt, und wie man auch über Princip, Methode, Auf-

102) Vergl. Scheidler, Grundlinien der Hodegetik. 3. Ausgabe. 1847. S. 15.
103) Vorrede zur Gesammtausgabe von Kant's Werken. I. S. XI.
104) Kritik der Vernunft. Werke Bd. II. S. 619.

gabe und Gränze der philosophischen Forschung jetzt oder in Zukunft denken möge, er wird für alle Zeiten als ein Muster der Nacheiferung betrachtet werden müssen, welches, selbst wenn „eine Alles verschlingende Barbarei" das Interesse an der Philosophie gänzlich vernichtete, wenigstens als eine ernste Mahnung an die höchsten Aufgaben menschlichen Denkens und Handelns übrig bleiben würde." —

„Namentlich aber in unserer Zeit werden die Früchte nicht ausbleiben, wenn man, statt von dem Umrisse und den allgemeinen Resultaten seiner Philosophie sich nur durch historische Relationen belehren zu lassen, wieder zu dem vollständigen, ins Einzelne gehenden Studium seiner Schriften zurückkehrt und, inmitten der Gedankenfülle, die er darbietet und anregt, von seiner besonnenen Vorsicht sich wieder zu der Ueberlegung veranlaßt findet, wie gar Nichts es helfe, wenn man über dem Streben nach Erweiterung des Wissens dessen Begründung, über umfassenden Aussichten im Großen die freilich nur mühsam zu erreichende Genauigkeit im Kleinen glaubt bei Seite setzen zu dürfen." Dr. Karl Hermann Scheidler.

Kanzleisässigkeit (Schriftsässigkeit). Zu den Instituten, die manche Rechte des Adels einzelnen Ständeclassen geben, gehört die Kanzleisässigkeit. Man begreift darunter das Vorrecht, nur den höheren Justizcollegien des Landes unterworfen zu sein. Je nachdem nun dieses Vorrecht sich auf dingliche (z. B. Güterbesitz u. dergl.) oder persönliche (Aemter, Stellen und Dienste) Verhältnisse gründet, heißt die Kanzleisässigkeit dingliche oder persönliche. Der Gegensatz der Kanzlei- oder Schriftsässigkeit ist die Amtssässigkeit. Was amtssässig ist, steht unter dem gewöhnlichen Richter, dem Unterrichter, dem Amtmann, Stadt- oder Landrichter.

Das Institut der Kanzleisässigkeit ist sehr alt. Die im Lande wohnenden Edelleute standen unter den Landgerichten, deren Beisitzer sie theilweise selbst waren und aus welchen späterhin die Hofgerichte wurden. Nachdem die Landesherren, wie der Kaiser den Reichshofrath, häufig noch neben dem Hofgerichte eine Justizkanzlei, Regierung, Regierungskanzlei eingeführt hatten und diesen gleichmäßige Gerichtsbarkeit beigelegt wurde, waren die Edelleute dem einen oder andern dieser Gerichte, worunter der Kläger die Wahl frei hatte, untergeben. Aber auch die im Lande belegenen Güter theilten sich in amtssässige und kanzleisässige. Die ersteren bestanden aus solchen Gütern, welche nicht in der ritterschaftlichen Matrikel verzeichnet waren, sondern, obgleich zeitweise von Edelleuten besessen, von Bürgern oder Bauern herrührten. Unter den kanzleisässigen Gütern dagegen verstand man die Ritterlehen oder auch die Erbgüter, welche in der ritterschaftlichen Matrikel eingetragen waren. Nicht weniger waren in manchen Städten einzelne Häuser — sogenannte Freihäuser — von der Gerichtsbarkeit der Magistrate ausgenommen. Ferner waren alle landesherrlichen Kammergüter vorzugsweise kanzleisässige Güter, es müßten denn dieselben ebenfalls von Bürgern oder Bauern angekauft sein. Wenn unmittelbare Reichsgüter auch mitten in einem Gebiete eines deutschen Reichsfürsten lagen, so blieben diese doch eben sowohl als die sie besitzende reichsfreie Ritterschaft blos den Reichsgerichten unterworfen. Ein unmittelbarer Reichsadeliger aber, welcher sich in eines andern Landesherrn Dienst begab, war ein Unterthan und stand, wenn er gleich außer Landes wohnte, unter den Obergerichten des Landes. Gleiches geschah mit dem unmittelbaren Reichsadeligen, der Lehengüter in einem sogenannten geschlossenen Lande erwarb, nicht allein in Ansehung jener Güter, sondern auch in persönlichen Klagen *).

Noch mannigfaltiger entwickelte sich die persönliche Kanzleisässigkeit. Dem bereits kanzleisässigen Edelmanne schlossen sich da die herrschaftlichen, sowohl wirklichen als titulirten Diener, die Doctoren und andere privilegirte Personen an, deren Specification durch das Bestreben der Vornehmen, den eigenen gerichtlichen Nimbus zu erhöhen, indem sie ihre Untergebenen, vis à vis dem Bürger- und Bauerstande, daran Theil nehmen ließen, bunt genug ausfiel. So waren auch schriftsässig: die adeligen Gerichts-

*) Zu den geschlossenen Ländern gehörten: Oesterreich, Böhmen, Schlesien, die Lausitz, Baiern, die Ober- und Unterpfalz, Sachsen, die Mark Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg. Ungeschlossene Lande und Reichskreise waren: der fränkische, schwäbische, rheinische, wetterauische Kreis und das Elsaß.

halter, Hausſecretäre, Informatoren und Franzöſinnen. Unterförſter, untere Steuereinnehmer, Pächter von herrſchaftlichen Vorwerken, welche nicht charakteriſirt waren, und Poſthalter auf dem Lande oder in amtsſäſſigen Städten, ausgenommen in Poſt- oder Officialſachen, waren amtsſäſſig; wogegen die Poſtmeiſter, Comptoirofficianten und Poſtverwalter in den Städten ſich der Kanzleiſäſſigkeit erfreuten. Eben ſo ſtanden die bei einem Obergericht in wirklichen Dienſten befindlichen Perſonen, vom Oberſten bis zum Unterſten, unter jenem Obergerichte. Die proteſtantiſchen Mediatſtifter waren den Obergerichten unterworfen, die einzelnen Glieder derſelben aber häufig den eigenen Stiftsgerichten. Die Städte waren theils kanzlei-, theils amtsſäſſig; das Erſtere jedoch häufiger. Die Magiſtratsperſonen ſtanden unter dem Magiſtrat; der Bürgermeiſter jedoch meiſt unter den Kanzleien. Die Advocaten und Procuratoren waren bald kanzlei- und bald amtsſäſſig. Desgleichen fand ſich bisweilen die Kanzleiſäſſigkeit durch beſondern Gnadenact ertheilt.

Außer dem ausgezeichnetern Gerichtsſtande hatte die Kanzleiſäſſigkeit auch wohl noch andere Vortheile im Gefolge (z. B. hinſichtlich der Steuerbeitreibung, der Heirathsconſenſe, der Conſcription, der Zulaſſung zum Studiren u. ſ. w.).

Man hätte annehmen ſollen, daß die ſeit 1789 auch mehr und mehr in Deutſchland ſich verbreitenden Gleichheitsideen, zumal über die Idee der Gleichheit des Rechts, das Inſtitut der Kanzleiſäſſigkeit in der Wurzel hätten angreifen müſſen. Eben ſo konnte die Auflöſung des deutſchen Reichsverbandes doch kaum anders als von Einfluß darauf ſein. Deſſenungeachtet erhielt ſich die Kanzleiſäſſigkeit in ihren weſentlichſten Theilen bis auf die neueſte Zeit in einem Umfange, welcher nur durch die links vom Rhein von Napoleon eingeführte und bis jetzt in Anwendung gebliebene franzöſiſche Geſetzgebung eine umfaſſende Modification erhielt. Doch halfen auch neu redigirte Geſetzwerke oder einzelne Verordnungen, gedrängt von der Nothwendigkeit, namentlich z. B. in Bezug auf die Criminaljuſtiz gleichere Principien auch bei der Procedur in Anwendung zu bringen, in den übrigen Theilen Deutſchlands gedeihlich nach. Gerade dieſes Succeſſive und Theilweiſe aber hat nun in das Inſtitut der Kanzleiſäſſigkeit die mannigfaltigſten Varianten gebracht, und während z. B. in Baden, wo man neu-franzöſiſchen Impulſen in der Geſetzgebung mehr Raum gab, die Amtsphyſici amtsſäſſig ſind, wird im Großherzogthum Heſſen die Kanzleiſäſſigkeit der Schullehrer, ſelbſt derjenigen, welche *nicht* ſogenannte praeceptores *literati* ſind, von den Gerichten heute noch aufrecht erhalten. Doch iſt auch hier glücklicher Weiſe der allerdings nicht einmal gemeinrechtlich geweſene privilegirte Gerichtsſtand der Dienſtboten, inſofern ſie ſchriftſäſſige Herrſchaften haben, ſchon ſeit mehreren Jahren aufgehoben.

Es leuchtet ein, daß ein vernunftmäßiger Rechtszuſtand vom Inſtitute der Kanzleiſäſſigkeit unmöglich Etwas kann wiſſen wollen und daß die Beſtimmung der meiſten deutſchen Verfaſſungen: alle Staatsbürger ſeien vor dem Geſetze gleich, auf ſo lange nur eine *halbe* Wahrheit iſt, als die Proceßordnung noch zwiſchen den *Perſonen* Ausnahmen macht und nicht blos zwiſchen den *Sachen* (Proceß-*Objecten*). Eben ſo verlangt der conſtitutionelle Grundſatz einer gleichen Beſteuerung, da in den verſchiedenen Inſtanzen verſchiedene Stempel- oder Gerichtstaxen gelten, die Aufhebung einer Einrichtung, welche die Meiſten, die ſie begünſtigen ſoll, nicht einmal mehr in der Vorſtellung glücklich macht. Die Ausnahmen, die dabei Statt fänden, würden dann noch die Mitglieder der fürſtlichen Familien und, nach der deutſchen Bundesacte, die Standesherren umfaſſen. Man würde ſich damit aber immer noch nicht vollſtändig den in Frankreich geltenden Principien angeſchloſſen haben, welche, obgleich die Pairs hinſichtlich ihres Gerichtsſtandes privilegirend, doch die Herzogin von Berry 1832 eigentlich den Geſchworenengerichten des Landes zur Aburtheilung zugewieſen hätten.

Die faſt völlige Aufhebung der Kanzleiſäſſigkeit würde vorausſichtlich eine beſſere Einrichtung und Beſetzung der Untergerichte ſo wie ein größeres Raumgeben für Richter-*Collegien*, je nach der Wichtigkeit der vor ihnen zu verhandelnden *Sachen*, zur Folge haben und ſonach auch in dieſen ſo wichtigen Beziehungen vom weſentlichſten Nutzen ſein. Wirklich ſind wir auch nicht ohne poſitive Spuren, daß die bevorſtehenden deutſchen Geſetz-

gebungen in jenem alten Wuste mit der Zeit gar nicht mehr harmonirender lächerlicher Standesvorurtheile bedeutend aufräumen werden. Wenigstens haben sich die beiden Kammern des Großherzogthums Hessen 1836 vereint und einstimmig dahin ausgesprochen, daß das Institut der privilegirten Gerichtsstände, „mit Berücksichtigung erworbener Rechte", in der neuen Gesetzgebung aufgehoben werden solle, während man noch 1817 Seitens der Gesetzgebungscommission und der Staatsregierung beabsichtigte, das Privilegium der Kanzleisässigkeit, „als Folge einer in der untersten Instanz nicht collegialisch verwalteten Justiz", auch in der Provinz Rheinhessen demnächst einzuführen. Jenes „mit Berücksichtigung erworbener Rechte" hatte der Ausschußbericht der großherzoglich hessischen ersten Kammer dahin präcisirt, daß der privilegirte Gerichtsstand der Prinzen des Hauses und die auf besonderen erworbenen Rechten beruhenden Gerichtsstände, „als der Standesherren u. s. w.", bestehen bleiben sollen; — wo dann möglicher Weise dieses „und so weiter" und die Begriffsbestimmung von „erworbenen Rechten" demnächst noch allerlei Schwierigkeiten unterliegen kann.

Verwandt mit dem Institute der Kanzleisässigkeit, obgleich auf anderen historischen und rechtlichen Fundamenten beruhend, sind die befreiten Gerichtsstände: 1) in Ansehung der Personen und 2) ganzer Classen von Sachen. Auch sie haben, als theilweise dem Principe der Rechtsgleichheit schnurstracks widersprechend, mehrfach schon den Einflüssen eines helleren Zeitgeistes weichen müssen *). Karl Buchner.

Kapital, s. Capital.

Kasten; Kasteneintheilung. Kasten nennt man Stände, deren Vorrechte und Lasten forterben. Der Name ist portugiesisch und wurde zuerst von den Eroberern Ostindiens unter Albuquerque für die ostindischen Stämme gebraucht, deren Geschäfte, Sitten und Lebensart, Vorrechte und Pflichten erblich sind.

Die Kasteneintheilung geht bei den Völkern der alten Welt über die geschichtliche Zeit hinaus und es läßt sich daher der Ursprung derselben nicht nachweisen. Wahrscheinlich hat jedoch das naturgemäße Forterben der Verhältnisse vom Vater auf den Sohn mit Veranlassung dazu gegeben. Was erst freiwillig geschah, brachten dann allmälig die Mächtigeren und Vornehmeren, zu ihrem Vortheile, aber zum Nachtheile der Unmächtigen und Geringen, in Gesetz und Vorschrift. Oder ein Stamm von höherer Bildung oder größerer Kraft war zu roheren und schwächeren Urbewohnern gekommen. Zwei Wege standen da offen, jene Kasteneinrichtung zu gründen und die Urbewohner deren unterste Stufen einnehmen zu lassen; entweder förmliche Unterjochung oder Cultur. Dieser kam nehmlich dann ein verehrungsvolles und freiwilliges Gehorchen gern entgegen. Was aber einmal — auch nur einigermaßen — staatsrechtlich gefestigt ist, wird nicht so leicht wie-

*) Auch nach der französischen Gesetzgebung — so weit sie nicht durch die Charte von 1830 Modificationen erhalten hat — ist das Institut des privilegirten Gerichtsstandes nicht so entfernt, als wohl da und dort angenommen wird und als es im Interesse einer größeren Rechtsgleichheit zu wünschen wäre. So sind Staatsprocuratoren oder deren Substitute, wenn sie sich eines gemeinen correctionellen Vergehens schuldig machen, desfalls keinem gewöhnlichen correctionellen Tribunale untergeben, sondern können gleich in erster Instanz nur vom Obergerichte gerichtet werden. Eben dieses forum privilegiatum steht auch dem Präsidenten so wie allen übrigen Mitgliedern eines Civil- oder Zuchtpolizeigerichtes zu, so wie selbst jedem Friedensrichter. Desgleichen können alle diese Personen auch wegen gemeiner Criminalverbrechen nicht von den ordentlichen Behörden zur Untersuchung gezogen werden; ähnlich der Präsident eines Obergerichts, die Mitglieder eines solchen oder ein dortiger Beamter des ministère public; Verfügungen, welche vornehmlich dann auffallend sind, wenn der privilegirte justiciable in einem ihm fremden Gerichtsbezirke delinquirt hatte. Eben so konnten auch die französischen Prinzen vom Hause, so wie alle grands dignitaires de l'empire, ferner die Minister, der Staatssecretär, die Großbeamten, die Senatoren und die Staatsräthe wegen gemeiner Vergehen und Verbrechen vor gar kein ordentliches Gericht, sondern nur vor die sogenannte haute cour impériale geladen werden. Dahin gehören auch das forum odiose privilegiatum der Vagabunden und der Criminalsträflinge so wie alle die weiteren fora privilegiata ratione personae et materiae, welche die Artikel 483—503 des Code d'inst., der Artikel 554 ebendaselbst und der Tit. XIII. des Sénatus-Consulte vom 28. Flor. XII. art. 101, Nr. 1 einführten.

der umgeworfen, am Wenigsten in Zeiten, wo die Volks-Bildung noch so tief im Keime lag und der Volks-Wille fast noch keine Gelegenheit hatte, auf irgend eine Hoffnung von Erfolg hin sich zu entfalten. Und so sehen wir denn z. B. in Indien, wo die Kasteneinrichtung schon vor Jahrtausenden auf Traditionen hin bestand, noch heute theilweise ähnliche Verhältnisse forterben, während anderwärts, z. B. in Aegypten, furchtbare Stürme der Zeit nöthig waren, um mit den Bevölkerungen und ihren Verhältnissen auch den ursprünglichen Typus jener Kasteneinrichtung um und um zu kehren. Nicht aber blos mit einer entfernteren Vergangenheit und demjenigen, was sie der Jetztwelt an sklavisch-düsterer Erbschaft hinterließ, haben wir hierbei zu thun. Wo keine Kasten im engsten Sinne des Wortes waren, fanden sich doch häufig kastenmäßige Einrichtungen selbst in Jahrhunderten vor, wo der Geist des Christenthums und eine fortgeschrittene Civilisation entschiedenere Gleichheit, nicht nur vor Gott, sondern auch vor den Menschen hätten predigen sollen. Ja noch jetzt, und zwar mehr als schon zu anderen Zeiten Statt gefunden, macht ein Kasten-Geist in den meisten Theilen Europas sich geltend, welcher wie ein giftiger Mehlthau entweder die Blüthen am Staatenbaume unseres Jahrhunderts bedroht, oder wirklich dieselben bereits zum Welken gebracht hat.

Selbst bei den Peruanern und Mexicanern zeigen sich, nach den von Clavijero gesammelten Nachrichten, einige Spuren der Kasteneinrichtung; im Oriente hauptsächlich aber ist sie seit den ältesten Zeiten gegründet worden. So gab es bei den Persern schon vor Zoroaster eine Abtheilung in vier Kasten: Priester, Krieger, Ackerleute und Gewerbetreibende. Die Priester oder Magier, wie sie hier hießen, waren ein ursprünglich medischer Stamm und vom größten Einflusse. Ihnen lag allein die Beobachtung der heiligen Gebräuche ob, sie allein waren im Besitze der Gebetsformeln, mit denen Ormuzd verehrt ward, und kannten die Opfergebräuche; nur durch sie konnte man daher Gebete und Opfer darbringen. Auch glaubte man, daß ihnen Blicke in die Zukunft vergönnt seien. Ueberhaupt standen sie dem Könige als Rathgeber in seinen heiligen und weltlichen Verrichtungen zur Seite. — Aehnliches erzählt Herodot von den Medern.

Nirgends aber war die Kasteneintheilung so ausgebildet und so ganz die Grundlage der gesellschaftlichen Einrichtung als in Aegypten und Indien.

In Aegypten zählte man ursprünglich sieben Kasten. Die Priesterkaste war die edelste und reichste; der größte und schönste Theil der Ländereien ihr Eigenthum. Doch beschränkten sich Beruf und Beschäftigungen dieser Priester keineswegs blos auf den Dienst der Götter, sondern umfaßten die ganze höhere Cultur der Nation. Sie waren im Besitze aller wissenschaftlichen Kenntnisse, waren Richter, Aerzte, Baumeister, kurz Alles, was besondere Bildung des Geistes und eine Art von Gelehrsamkeit voraussetzt. Auch den Königen standen sie als Räthe zur Seite, und da diese in Zeit und Einrichtung der Staatsgeschäfte, der gottesdienstlichen Gebräuche und des häuslichen Lebens an sehr genaue religiöse Vorschriften gebunden waren, so befanden sie sich in großer Abhängigkeit von den Priestern. Jeder Versuch, sich davon loszumachen, wurde als ein Verbrechen gegen die Religion angesehen. Indeß fehlte es an solchen Versuchen nicht. Aus mehreren Thatsachen darf man schließen, daß es Könige gegeben hat, welche die ihnen von den Priestern gesetzten Schranken mit Erfolg durchbrachen und sehr eigenwillig herrschten, wohin die Könige Cheops und Chephren gehörten, welche in den Jahrbüchern der Priester als Gottlose bezeichnet waren. Uebrigens gehörten die ägyptischen Könige der Priesterkaste nicht an, sondern, wie in Indien, als Heerführer und Beschützer des Landes, den Kriegern, deren Kaste in Vorzug und Ansehen gleich auf die der Priester folgte. In der blühendsten Epoche des Reiches soll die Anzahl dieser Streiter sich auf 400,000 belaufen haben. Sie waren im Besitze gewisser Ländereien, die ihnen statt des Soldes dienten, und durften, um den kriegerischen Geist nicht zu schwächen, kein Handwerk treiben. Die Gewerbe waren einer dritten Kaste überlassen, die eine der zahlreichsten war und Handwerker, Künstler, Krämer und Kaufleute in sich begriff. Ob, wie bei den Indiern, die einzelnen Gewerbe wieder in einzelnen Unterabtheilungen erblich waren, oder ob unter allen diesen Beschäftigungen von der ganzen Kaste gewählt werden konnte, ist ungewiß;

die erstere Annahme jedoch die wahrscheinlichere. Ueber die anderen Kasten stimmen die Nachrichten der beiden griechischen Geschichtsschreiber, die sich am Ausführlichsten über die ägyptischen Einrichtungen verbreiten, des Herodot und Diodor, nicht überein. Der Letztere hat noch die Ackerbauer als eine besondere Kaste, die der Erstere nicht aufführt, wahrscheinlich weil er sie zu den Gewerbetreibenden rechnet. Diodor hat ferner nur Eine Hirtenkaste, Herodot unterscheidet zwei: Rinderhirten und Schweinehirten. Die Hirten wurden gehaßt und verachtet. Am Meisten traf diese Verachtung die Schweinehirten, weil das Schwein bei den Aegyptern wie bei den Juden für ein unreines Thier galt. Daher war ihnen alle Vermischung mit anderen Aegyptern, ja sogar der Zutritt zu den Tempeln untersagt. Außer diesen Kasten führt Herodot noch zwei andere auf: Dolmetscher und Schiffer. Die erstere entstand erst zu den Zeiten des Königs Psammitich, der die Nation in genaue Verbindung mit Griechenland zu bringen trachtete und daher eine beträchtliche Anzahl ägyptischer Kinder durch die ins Land gerufenen Griechen erziehen ließ. Die Abkömmlinge derselben bildeten nun jene Kaste. Endlich die Schiffer waren nicht Seefahrer, da Aegypten sich in früheren Zeiten nach der Meeresseite ganz verschloß, sondern Nilschiffer, deren Bedeutung aus der gänzlichen Abhängigkeit der Cultur Aegyptens von diesem Strome und aus der Lage aller Städte des Landes an demselben genügend hervorgeht. — Die Einführung der ägyptischen Kasten durch Minos in Kreta wird von Aristoteles bezeugt.

Bei den Indern heißt der erbliche Stand (die Kaste) in der Sanskritsprache Dschâti, d. i. Geburt, Geschlecht, oder Warna, d. i. Farbe, Art. Schon in den ältesten Schriften der Inder, den Wedas, und in dem Gesetzbuche Menu's werden die Kasten erwähnt. Es giebt bei den Indern vier Hauptkasten: 1) die Brahmanen oder Priester; 2) die Kschatrijas oder Krieger, auch Kettries und Tschettries genannt; 3) die Weisjas (Vaisyas) oder Gewerbetreibenden, worunter Handelsleute und Ackerbauer verstanden werden, und 4) die Sudras oder Dienenden, wohin Handwerker, Aufwärter und kleine Krämer gerechnet werden. Die vierte Kaste ist wieder in viele Zünfte getheilt; und durch Heirathen der Mitglieder verschiedener Stände entstehen eine Menge Zwischenstände. Die Brahmanen, d. i. Abkömmlinge und Verehrer des Gottes Brahma, bilden den ersten und einflußreichsten Stand, dessen Glieder heilig und unverletzlich sind. Sie sind die Priester, Lehrer, Weisen der Nation, Räthe des Königs, Richter, Aerzte. Ein strenges, tadelloses Leben wird von ihnen gefordert, sie sollen oft fasten und beten, nichts Lebendes tödten oder genießen, höchstens geweihtes Opferfleisch. Vor Allem sollen sie sich dem Dienste der Religion widmen, die heiligen Bücher eifrig lesen und erklären und die Opferceremonieen verrichten. Doch ist dieses nur ihr vornehmster Beruf, nicht ihr ausschließlicher. Vielmehr ist es ihnen erlaubt, sich durch jedes ehrbare Geschäft ihren Unterhalt zu erwerben; daher sie in großer Anzahl weltliche Beschäftigungen treiben. Zu ihren ansehnlichsten Vorrechten gehörte die Abgabenfreiheit für ihre Ländereien, während die aller übrigen Stände dem Könige steuern mußten. — Die Könige der alten Inder waren aus der Kriegerkaste; aber das Gesetz schrieb ihnen vor, ihre vornehmsten und obersten Diener aus der Brahmanenkaste zu wählen. Durch die Priester und die von ihnen ausgegangenen umfassenden Gesetze war die königliche Gewalt beschränkt. Wenn die Priester und Krieger die mächtigsten Kasten bildeten, so waren die Vaisyas doch keineswegs zurückgesetzt. Besonders enthält das indische Gesetz für die zu ihnen gehörenden Kaufleute und Ackerbauer günstige Vorschriften. Handel, Ackerbau und Viehzucht sind die vorherrschenden Neigungen des Inders. — Dagegen waren die Sudras zwar nicht von der Ausübung eines Gewerbes, Handwerks oder einer Kunst ausgeschlossen, jedoch war zwischen ihnen und jenen drei höheren Kasten eine wesentliche Verschiedenheit gesetzt. So war es ihnen z. B. untersagt, die heiligen Religionsbücher zu lesen oder dem Vorlesen derselben beizuwohnen.

Was die außerhalb der indischen Kasten befindliche Abtheilung der Paria's betrifft, so hat namentlich Delavigne's Tragödie: der Paria und ein ähnliches deutsches Stück von M. Beer sogar die belletristische und Theaterwelt auf diese staatsrechtliche Institution Indiens hingelenkt. Aber die mancherlei Unrichtigkeiten in jenem erstgenannten Stücke und in den Urtheilen der Pariser Journale darüber gaben zugleich einem alten Seefahrer, Hrn.

Joseph, Gelegenheit, in seiner Schrift: „Les castes de l'Inde ou lettres sur les Hindous etc. Paris, 1822", dieselben zu berichtigen. Darnach ist die indische Einwohnerabtheilung, welche auf der Küste von Coromandel Paria, auf der Küste von Malabar Poulia oder Poulichi und im Innern und im Norden Indiens sowie an den Ufern des Ganges anders heißt, zwar eine geringe, aber keine verfolgte. Eben so ist darnach den Paria's keineswegs alle Gemeinschaft mit den Angehörigen der vier Kasten untersagt; vielmehr kann eine Brahmane wie jeder andere Hindou außerhalb seiner Wohnung mit einem Paria in Benehmen treten und von da zurückkehrend ist er nur verbunden, sich zu waschen. (Das spricht also doch dafür, daß die Unreinheit der Paria's und daß ihr bloßer Anblick verunreinige, heute noch nicht blos legal, sondern auch social in Indien gilt.) Eben so mag nach Herrn Joseph's Versicherung nie der Fall vorkommen, daß ein Brahmane einen Paria umbringe, weil der sanfte Hindou im Allgemeinen das Blutvergießen verabscheut; aber das dispensirt die Gesetzgebung nicht von dem Vorwurfe grausamer Ungerechtigkeit, wenn sie — was doch mannigfaltig berichtet wird — den Brahmanen die Erlaubniß giebt, einen Paria ungestraft zu tödten. Uebrigens hat die alte indische Kasteneintheilung durch Handel, Eroberer, Aufklärung und Luxus doch die mannigfachsten Veränderungen erfahren und die vielen Zwischen- und Unterclassen, welche die Kasteneinrichtung nun dort zählt, sind eben so viele Schritte zur allmäligen Applanirung wenigstens der schrofferen Gestalt der alten Kasteneinrichtung. In jeder Kaste sieht man nun dort — nach Joseph — verschiedene Beschäftigungen. Die Kaste der Brahmanen liefert Soldaten, Künstler, Handwerker und Könige; eben so thun's die drei übrigen Kasten. Blos die Handarbeiter und die Ackerbauer sind zahlreicher in den beiden letzten Kasten. Die Landwirthschaft wird von allen Hindou's ohne Nachtheil für ihre Ehre betrieben. Die Brahmanen stellen Nichts vorzugsweise aus ihren Reihen als die geistlichen Aufseher (Gourou) und die Priester (Pourohita oder Pouroueta); und obgleich in Indien die Gelehrten (Pandit) beinahe sämmtlich Priester sind, so trifft man doch auch dergleichen in anderen Kasten. Wenn ein König (selbst aus der Kaste der Brahmanen) seine Kaste zur Strafe verloren hat, was schon mehr als einmal vorgekommen ist, so wird er als Fremder betrachtet, jedoch blos in religiösem Bezuge und er wird ganz ähnlich behandelt wie ein Europäer oder Paria; aber er würde deshalb nicht aufhören Souverain zu sein. Seine Frau und seine Verwandten würden das Innere seines Hauses verlassen; kein Angehöriger der Kaste würde mehr mit ihm essen, keiner mehr aus seiner Pfeife rauchen, aber seine Unterthanen würden fortfahren, ihn zu sehen und ihm zu gehorchen wie vorher. Falsch ist auch (nach Joseph), daß die Paria's kein Eigenthum haben dürften; es giebt selbst deren Reiche und sogar in Landgütern. Die Hindou's außerhalb einer Kaste und also auch die Paria's haben Priester, die ihnen eigen sind. Niemals kann Jemand aus seiner Kaste aus- (er müßte denn als Excommunicirter daraus verstoßen werden) und in eine andere Kaste eintreten; er lebt und stirbt (den eben angeführten Fall der Excommunication ausgenommen) in seiner Kaste. Aber diese Kasteneintheilung hat reellen Bezug blos auf einige religiöse Ceremonieen, auf Familienverbindungen und jedesmal, so oft es sich davon handelt, zu essen, zu trinken oder zu rauchen. So weit die Notizen aus Herrn Joseph's erwähnter Schrift, die aber doch im Ganzen mit einigem Mistrauen zu betrachten ist; wenn auch nicht in Bezug auf die Wahrheitsliebe, doch auf die Prüfungskraft und Unparteilichkeit des Herrn Joseph, der z. B. auf den Umstand hin, daß die Reichthümer und der Einfluß des Einzelnen ihre Ableiter in Werken für das allgemeine Beste oder für weniger begüterte Mitmenschen haben und die rechte Geltung dem Individuum allein verschaffen, die indische Kasteneinrichtung „seit einer langen Reihe von Jahrhunderten das Glück von 150 Millionen Menschen machen läßt."

Aber auch im Occident und zwar bei den ältesten Griechen trat die Kasteneinrichtung hervor, nur daß man sich der griechischen Volksthümlichkeit gemäß und bei mehr Freiheitssinn, als jemals durch die Niederungen des Ganges und über die Nilkatarakte rauschte, die Gränzen keineswegs so scharf gezogen und mit der Zeit immer mehr verschwindend denken muß. So machten die Priester, besonders die in den Tempeln des Aesculap die Arzneikunde auszuübenden, eine ganz abgesonderte und erbliche Kaste aus und lange vorher, ehe Theseus die Eintheilung aller athenienſischen Bürger in drei Classen: Edle, Ackerleute und

Handwerker, vorgenommen, kannte man eine Eintheilung in vier Phylen oder Stämme, welche mythiſch auf die Söhne des Jon zurückgeführt wurde, nehmlich in Kriegsadel, zinsbare Ackerbauer, Handwerker und Hirten.

Strabo ſagt von den Iberiern (Spaniern), daß dort ganze Völker ſich in ſolche erbliche Kaſten getheilt hätten. Noch mehr ſind die drei Claſſen der Patricier, der Ritter und der Plebejer, welche ebenfalls etwas Kaſtenartiges hatten, im alten Rom bekannt. Auch von den alten Deutſchen iſt es aus einzelnen Stellen im Tacitus wahrſcheinlich und von den Angelſachſen gewiß, daß ſie eine ähnliche Einrichtung hatten. Und ſelbſt das, was man bei ihnen Stände nannte und noch bei uns nennt, iſt eine Derivation jener Kaſteneinrichtung, nur in weniger abſtracten und unbedingt geſchiedenen Formen: dabei durch die Verhältniſſe begreifbar und möglicher Weiſe unſchädlich. Aber noch weit möglicherer Weiſe das Gegentheil. Adel, Geiſtlichkeit und dritter (Bürger- und Bauer-) Stand, wie ſie vom Beginn unſerer Geſchichte und das zunftreiche Mittelalter hindurch in unſere landſtändiſchen Verfaſſungen ſich ſchlingen, treiben nicht nur ſtaatsrechtlich, ſondern auch ſocial immer noch ihre geſchiedenen Knospen. Ja faſt noch tiefer ſchneidet dieſer ſociale Unterſchied als der ſtaatsrechtliche. Wir wiſſen in der Wirklichkeit kaum noch von einem Bauernſtande; was aber die Adelskaſte ſei, weiß nicht nur der Proletarier, ſondern der Adel ſelbſt will und weiß es ſeiner Mehrzahl nach; nachdem die berüchtigte Adelskette ſich durch ganz Europa geringelt hat, war die Adelszeitung (von Baron v. Fouqué redigirt) ſein neueſt publicirtes literariſches Manifeſt. Aehnliches beim Soldatenſtand, der nach Organiſation (ſo lange man noch Militärkirchen, Militärſchulen, Cadettenhäuſer und Militärcolonieen hat) und Beſtimmung (ſo lange nicht gleichzeitig eine nationale Landwehr eingeführt iſt) der Natur des Kaſtenmäßigen ſich unmöglich entſchlagen kann.

Wann und ob jemals die letzten Spuren dieſer Kaſten-Einrichtung, dieſes Kaſten-Sinnes vergehen, ob und wann keine neuen auftauchen werden — dieſe Fragen ſind innig verbunden mit dem Schickſale unſerer Welt überhaupt. Keine Gerechtigkeit, ohne allgemeine; keine Civiliſation oder doch keine Freiheit, wo ein Menſchenſtamm ſich über den andern erheben darf, weil ihm, obgleich unterm Widerſpruche der Natur und der Vernunft, ein Diplom darauf in die Wiege ſeiner Vorfahren oder in ſeine eigene gelegt ward. Nichts in der Welt entſchuldigt auch unter uns die Anmaßung ſolcher Kaſten, wenn es nicht ihr eigener Mangel an Einſicht iſt. Je mehr ein Volk an wahrer Bildung zunimmt, deſto allgemeiner muß dieſe ſein, deſto größern Werth muß dieſe haben und deſto geringer müſſen im Verhältniſſe gegen ſie alle die Vorzüge geſchätzt werden, welche die Zufälle der Geburt und des Reichthums gewähren. Immer allgemeiner, immer mehr unter dem Volke verbreitet muß die wahre Lehre werden, daß die Verdienſte des Vaters nimmermehr auf den Sohn forterben, daß der Adel nur eine Erinnerung Deſſen iſt, was die Vorfahren thaten, daß es nur eine Aufmunterung ſein ſoll, ihre Tugenden nachzuahmen und ſich gleiche Verdienſte zu erwerben, daß nur Vorzüge des Geiſtes und ausgezeichnete Talente, nie aber die Geburt, zu Staatsämtern berechtigen und daß ſelbſt im Wehrſtande, wenn man ihn vom Begriff eines innationalen Janitſcharismus entfernt halten will, Nichts verderblicher iſt als Kaſtengeiſt. Karl Buchner.

Kataſter. Im Allgemeinen verſteht man unter Kataſter das unter der Auctorität öffentlicher Behörden aufgeſtellte Verzeichniß des Grundeigenthums ſo wie der Gewerbe und der davon zu entrichtenden Steuern und Abgaben. Der politiſche Zweck bei der Aufſtellung ſolcher Verzeichniſſe iſt die Einführung einer gleichförmigen Beſteuerung, nach Maßgabe des Ertrags des Bodens, der Gebäude und der Induſtrie. Als eine beſondere Folge der Kataſter über das Grundeigenthum und der darauf haftenden Laſten oder Freiheiten läßt ſich die größere Sicherſtellung der das unbewegliche Vermögen betreffenden Rechte betrachten. Da während des verfloſſenen Jahrhunderts im größten Theile Europas die Staatslaſten im wachſenden Umfange zunahmen, mußte auch das Bedürfniß einer allgemeinen und gleichförmigen Vertheilung derſelben dringender hervortreten. Vor Allem boten ſich Grund und Boden, die Hauptquelle des Einkommens im Staate, ſodann die Gewerbe als nahe liegende Objecte einer directen Beſteuerung dar. Zur Ermittelung des

individuellen landwirthſchaftlichen oder induſtriellen Ertrags, um hiernach die Steuerlaſt unter die Steuerpflichtigen zu vertheilen, waren nun zwei Hauptwege möglich. Der Staat konnte ſich in der Hauptſache auf die eigenen Angaben der Betheiligten verlaſſen und dabei nur eine controlirende Oberaufſicht ſo wie die nähere Unterſuchung ſpecieller Selbſttaxationen ſich vorbehalten. Jedenfalls ſcheint es der kürzeſte Weg, die Betheiligten ſelbſt zu ihren Steuerregulatoren und den Staat nur zum Erheber und Caſſirer zu machen. Auch würden nur auf dieſe Weiſe die tauſenderlei Zufälligkeiten berückſichtigt werden können, wovon im gegebenen beſonderen Falle die wirkliche Größe des Einkommens ſtets abhängen wird. Allein die Wahl eines ſolchen Steuerſyſtems hätte bei den Einzelnen ſowohl die Fähigkeit einer Selbſttaxation ihres reinen Einkommens vorausgeſetzt, als auch ihren guten Willen, den ſtaatsbürgerlichen Pflichten im vollen Umfange Genüge zu thun. Schon die genauere Schätzung des eigenen reinen Einkommens zum Zwecke der Faſſion iſt nicht in jedem Falle eine ganz einfache Aufgabe und die Möglichkeit ihrer Erfüllung durch eine Stufe der allgemeineren Volksbildung bedingt, die wenigſtens noch zur Zeit ſogar in den civiliſirteſten Staaten unſeres Welttheils nicht durchaus erreicht ſein dürfte. Noch viel weniger konnte man aber den guten Willen zu richtiger Selbſttaxation in Staaten erwarten, wo ſich Regierung und Regierte als verſchieden betheiligte Intereſſenten oft gleichgültig und nicht ſelten feindlich gegenüber ſtanden; wo das Volk hauptſächlich nur als eine paſſive und der Regierung verpflichtete Maſſe betrachtet und behandelt wurde; wo die Idee, daß der Staat eine zum Vortheile Aller beſtehende Aſſociation von weſentlich gleichberechtigten Mitgliedern ſei, noch nicht einmal zum allgemeinen Bewußtſein durchdringen, viel weniger Leben und Wirklichkeit gewinnen konnte. Darum finden ſich die nach den eigenen Angaben der Staatsgenoſſen erhobenen Abgaben als Haupt-Steuern bis jetzt nur in einigen kleineren demokratiſchen Staaten, wie namentlich in mehreren Cantonen der Schweiz *). Hier iſt aber überhaupt die Abgabenlaſt eine verhältnißmäßig geringe und doch hat man auch hier Urſache über vielfache theils abſichtlich, theils unabſichtlich irrige Angaben der einzelnen Steuerpflichtigen zu klagen; ob man gleich ſolcher Mängel ungeachtet keineswegs geneigt iſt, dieſes dem demokratiſchen Gemeinweſen beſonders entſprechende einfache Abgabenſyſtem mit dem complicirten der monarchiſchen Staaten und deſſen Zugabe von weitläufigen und koſtſpieligen Steuerregulirungen und Peräquationen vertauſchen zu wollen. Im weiteren Umfange wird jedoch die weſentlich auf Selbſttaxation gegründete Beſteuerung des reinen Vermögens und Einkommens erſt auf höheren Stufen der intellectuellen Cultur und der öffentlichen Moral möglich ſein, und im größten Theile Europas, wo noch in ſo hohem Grade das Princip des Mistrauens die Verhältniſſe des öffentlichen Lebens beherrſcht, konnte man nicht einmal auf den Gedanken kommen, ſich dafür zu entſcheiden. Von dem politiſchen Standpunkte aus, worauf man geſtellt war, mußte man vielmehr den zweiten Hauptweg einſchlagen und ſich hiernach zum Zwecke der Beſteuerung vorzüglich nur nach äußeren und objectiven Merkmalen des Einkommens umſehen, die von den Regierungen ſelbſt feſtgeſtellt und fortwährend überwacht wurden. So kam denn das Kataſterweſen mehr und mehr in Gang. Beſonders viel für dieſe Löſung einer der ſchwierigſten Aufgaben der Staatswirthſchaft geſchah in Frankreich, wo die Idee der ſtaatsbürgerlichen Gleichheit die der Freiheit überlebte und namentlich unter der kaiſerlichen Regierung der Mechanismus der Staatsverwaltung zu einem hohen Grade ausgebildet wurde. Noch jetzt kann die innere und äußere Einrichtung der franzöſiſchen Kataſter für beſonders empfehlenswerth gelten. Zum Theil nach dieſem Vorbilde richtete ſich die Geſetzgebung in mehreren deutſchen Staaten. Namentlich iſt in Baiern, Würtemberg und im Großherzogthum Heſſen für die Vervollkommnung des Kataſterweſens viel geſchehen; während man ſich in anderen Staaten noch mit minder zuverläſſigen Schätzungen begnügt.

---

*) So wird im Canton Zürich nach den Faſſionen der Staatsbürger und Einſaſſen eine Vermögens-, Erwerbs- und Einkommenſteuer erhoben, die, nach Abzug des Ertrags aus Staatsgütern und Regalien, nahe ein Viertel des weiteren Staatseinkommens bildet und die einzig wichtige directe Steuer iſt.

Für die Aufſtellung eines Kataſters über das landwirthſchaftlich und forſtwiſſenſchaftlich benutzte oder doch einer ſolchen Benutzung fähige Grundeigenthum iſt zunächſt eine Bemeſſung des Bodens bis in ſeine einzelnen Parcellen erforderlich. Zu dieſem Zwecke hat man da und dort verſchiedene Methoden vorgeſchlagen und in Anwendung gebracht, die entweder wenig Zuverläſſigkeit geben oder andere zahlreiche Schwierigkeiten und Inconvenienzen zur Folge haben. Als einfachſtes Mittel für die Ausmittelung der Größe der Grundſtücke forderte man von den einzelnen Beſitzern Declarationen über die Ausſaat, um darnach den Flächenraum zu berechnen. Aber davon abgeſehen, daß hierbei die Beſchaffenheit des Bodens und die verſchiedenen Culturarten vom größten Einfluſſe ſind, hatte man ſich zugleich zahlloſer abſichtlicher Täuſchungen zu gewärtigen. Die iſolirte Vermeſſung der einzelnen Beſitzungen, ohne Rückſicht auf ihren Verband, konnte bei der großen Menge der dazu erforderlichen Operationen, wovon keine durch die andere controlirt wurde, eben ſo wenig zu einem annähernd zuverläſſigen Reſultate führen. Schritt man dagegen zur Aufnahme ganzer Gemarkungen und größerer Gütercomplexe, um hierauf die Vertheilung der Abgaben in Maſſe zu gründen und nach den beſonderen örtlichen Verhältniſſen den einzelnen Gemeinden ſelbſt die Subrepartition auf ihre Mitglieder zu überlaſſen, ſo rief man zwiſchen dieſen endloſe Streitigkeiten hervor. Wo die größere Zuverläſſigkeit die überwiegende Rückſicht blieb, kam man alſo immer wieder trotz der Weitläufigkeit des Unternehmens und des großen Aufwands an Zeit und Koſten darauf zurück, allgemeine und zuſammenhängende Ausmeſſungen des ganzen zu kataſtrirenden Landes anzuordnen und hiernach die für die Aufſtellung der Verzeichniſſe erforderlichen General- und Specialkarten ausarbeiten zu laſſen.

Nächſt dieſem *quantitativen* Elemente muß die *Beſchaffenheit* des Bodens und hiernach deſſen Ertragsfähigkeit abgeſchätzt werden. Dieſe Bonitirung der Grundſtücke iſt noch viel unſicherer und vergebens ſieht man ſich nach einem feſten Maßſtabe für die Vergleichung ihres Werthes um, mag man nun dafür die durchſchnittlichen Kaufpreiſe oder Pachtſchillinge oder eine unmittelbare Schätzung des rohen oder reinen Ertrags zu Grunde legen. Am meiſten Anhalt gab noch die Bodenclaſſification nach Maßgabe der ſorgfältig geprüften und erfahrungsmäßig bewährten Grundſätze der Landwirthſchaft. Die Ergebniſſe ſolcher Meſſungen und Schätzungen für richtig angenommen, hat natürlich ihre Zuſammenſtellung im Kataſter ſo wie die Liquidirung der von jeder Parcelle zu tragenden Laſten keine beſonderen Schwierigkeiten mehr.

Bei Gebäuden hängt das Einkommen, als der Maßſtab des Werthes und der Beſteuerung, in noch viel geringerem Maße, als bei Grundſtücken, von der bloßen Ausdehnung ab. Auf dem Lande, wo ſie nur ſelten an und für ſich einen reinen Gewinn abwerfen, ſondern nur zum Betriebe der Wirthſchaft dienen und als bloße immobile *Werkzeuge* derſelben zu betrachten ſind, ſollten ſie wenigſtens ſo weit in gar keinen Anſchlag kommen, als ſich ihr productiver Einfluß ſchon in dem anderwärts geſchätzten Ertrage des Bodens kund giebt. In Städten dagegen bildet der wirkliche oder mögliche Miethertrag die Grundlage des *Gebäudekataſters*.

Der reine induſtrielle Ertrag iſt das zuſammengeſetzte Ergebniß des Lohns der Arbeit und des Gewinns von dem auf die Arbeit verwendeten Betriebscapitale. Die Aufgabe für die Aufſtellung eines *Gewerbekataſters* für jeden beſonderen Zweig der Gewerbsthätigkeit iſt die Feſtſtellung einer Verhältnißzahl, die als Simplum der Abgabe nach dem Staatsbedarfe und nach der Ausdehnung des Geſchäfts im *beſonderen* Falle ſich vervielfacht, oder entſprechende Zuſätze erhält. Bei der Unmöglichkeit, den reinen Erwerb jedes Einzelnen im Voraus zu berechnen, hat man faſt überall auch die Gewerbetreibenden in verſchiedene Claſſen eingetheilt und hiernach der Beſteuerung unterworfen.

Im Artikel „*Grundſteuer*" ſind bereits die Grundſätze entwickelt, deren Anwendung Recht und Staatsklugheit bei der Beſteuerung des Bodens und der Gebäude erheiſchen und die folglich auch bei der Aufſtellung der Kataſter, die ſolcher Beſteuerung als Baſis dienen ſollen, zu berückſichtigen ſind. Um jene Anwendung im Einzelnen anſchaulich zu machen, iſt es am Zweckmäßigſten, die das Kataſterweſen betreffende Geſetzgebung eines beſonderen Staats näher ins Auge zu faſſen. Zu dieſem Zwecke wählen wir die in

dieſer Hinſicht ſehr ausgebildete Geſetzgebung des Großherzogthums Heſſen, um ſo mehr, als in dieſem Staate die im Artikel „Grundſteuer" aufgeſtellten allgemeineren Geſichtspunkte wenigſtens zum größeren Theile eine ſpecielle Berückſichtigung gefunden haben.

Im Allgemeinen iſt vorerſt zu bemerken, daß ſich während der neueren Zeit, beſonders in Folge der Handelsvereinigung mit Preußen und ſpäter mit anderen deutſchen Staaten, die Beſteuerungsart im Großherzogthume Heſſen ſehr bedeutend verändert hat, indem zum großen Theile ſtatt directer indirecte Steuern eingeführt wurden. Die näheren Beſtimmungen über das Kataſterweſen ſind zunächſt in einem Geſetze wegen Vollendung des Immobiliarkataſters vom 13. April 1824 enthalten. Zur Vollziehung deſſelben wurden noch in der Folge zahlreiche Inſtructionen für die geometriſchen Aufnahmen, für die Begränzung der Gemarkungen, Fluren, Gewannen und Parcellen ſo wie für die Bonitirung gegeben. Nach den noch in Kraft gebliebenen Geſetzen, Verordnungen und Inſtructionen ſoll nun das Immobiliar-Kataſter alles Grundeigenthum enthalten; die Gebäude nebſt Hofraithen; die Berechtigungen zu Frohnen, Schäfereien, Jagden, Fiſchereien und andere nutzbare dingliche Rechte; ſodann die Zehnten und die Grundlaſten. Von dieſen Gegenſtänden ſind ſteuerfrei: Schlöſſer und beſonders bezeichnete Gebäude und Plätze, die Eigenthum des Staats oder von Gemeinden ſind; die unbewohnbaren Gebäude; die Oekonomiegebäude für rohe Producte des Ackerbaus und Stallungen ꝛc. Die Steuerobjecte werden mit ihrem mittleren reinen Ertrag in Steuercapitalsanſatz gebracht. Dieſer reine Ertrag wird bei Liegenſchaften und dinglichen Rechten abgeſchätzt; bei Gebäuden und Hofraithen beträgt er $\frac{1}{25}$, bei Mühlen und Hammerwerken $\frac{1}{30}$ des abgeſchätzten localen Kaufwerths. Jede Fläche, außer Luſtgärten und ähnlichen Anlagen, wofür die Productions-Fähigkeit des Bodens in Anſchlag kommt, wird mit dem Ertrag veranſchlagt, den ſie bei ihrer jetzigen Culturbeſtimmung und Beſchaffenheit liefert. Bei den Ertragsabſchätzungen von Grundeigenthum ſoll nicht blos auf die Güte des Bodens, ſondern auch auf die angenommene Methode der Bewirthſchaftung und auf die klimatiſchen Verhältniſſe Rückſicht genommen werden. Die landwirthſchaftlichen Producte des Bodens werden im mittleren Verkaufspreiſe nach mehrjährigem Durchſchnitte in Geldanſchlag gebracht; die Holzpreiſe nach den Localitäten ausgemittelt. An dieſem rohen Ertrage des Grundeigenthums wird nun für Ermittelung des Rein-Ertrags der Koſtenaufwand zu Erzielung und Einerntung der Producte abgezogen. Der Ertrag der Zehnten wird aus den abgeſchätzten rauhen Erträgen der zehntpflichtigen Grundſtücke ermittelt. Hiervon kommen, zur Ermittelung des Rein-Ertrags, die Zehntbeziehungskoſten ſo wie $\frac{1}{8}$ des rauhen Zehntertrags als Körnerverluſt in Abzug. Dem Berechtigten kommt dieſer reine Ertrag des Zehnten oder anderer Grundlaſten in Steuercapitals-Anſatz; dem Pflichtigen dagegen kommt der rauhe Ertrag des Zehnten, oder der ganze Betrag der Grundrente in Abzug von ſeinem Steuercapital. Die Grundſtücke werden hierbei ſo taxirt, als wenn ſie von allen Laſten, die jedoch in den Steuerbüchern notirt werden, frei wären.

Was nun die Claſſification der Grundſtücke betrifft, ſo zerfallen Ackerland, Wieſen und Weinberge in fünf Haupt-Claſſen, mit Geſtattung von halben Claſſen; Waldungen in fünf bis höchſtens neun Claſſen. Die Gebäude werden in ſo viel Claſſen eingereiht, daß der Abſtand von der einen zur anderen nie mehr beträgt als $\frac{1}{10}$ vom Steuercapital eines Gebäudes der nächſt vorhergehenden niedrigeren Claſſe. Für die Bonitirung wird im Weſentlichen auf folgende Art verfahren: Die höhere Finanzverwaltungsbehörde (Ober-Finanzkammer) wählt für jeden Steuerbezirk eine Normalgemarkung aus. In dieſer werden durch drei Sachverſtändige aus den drei Provinzen des Großherzogthums Haupt-Normalſtücke beſtimmt und bezeichnet, ſowohl für jede Culturart als auch für eine hinreichende Anzahl von Claſſen derſelben Culturart. Sämmtliche Grundſtücke der Normalgemarkung werden ſodann in dieſe Claſſen eingereiht und der reine Ertrag jeder Culturart und Claſſe durch die Sachverſtändigen abgeſchätzt. Aus den Taxationen der drei Sachverſtändigen wird das arithmetiſche Mittel genommen und dieſes mit dem Namen „Normal-Steuercapital" bezeichnet. In den übrigen

Gemarkungen desselben Steuerbezirks werden sodann örtliche Normalstücke für die verschiedenen Culturarten und Classen gewählt und genau bezeichnet. Die Abschätzungen der Haupt-Normalstücke in der Normalgemarkung werden den Ortsvorständen vorgelegt, welche dieselben entweder anerkennen müssen, oder ihre Reclamationen gegen diese oder die Taxationen anderer Normalgemarkungen der Oberfinanzkammer zur Entscheidung vorlegen können. Endlich werden die Normalsteuercapitalien der örtlichen Normalstücke in den übrigen Gemarkungen des Steuerbezirks denen der Normalgemarkung gleichgestellt und den Ortsvorständen wie vorher aufgegeben, diese Anreihung an die Normalgemarkung entweder anzuerkennen oder dagegen zu reclamiren.

Zur Vollendung des definitiven Katasters soll eine allgemeine Landesvermessung in der Art fortgesetzt werden, daß in der ersten Periode die Messung der Grundlinien, die trigonometrische Berechnung und die Aussteinung der Dreiecke des ersten und zweiten Rangs, die in allen Theilen des Großherzogthums Hauptanhaltspunkte und Versicherungsbasen liefern, vorgenommen wird. Die Seiten der Dreiecke derselben Ordnung sollen sich nicht schneiden. Hiernach erstrecken sich die Dreiecke des ersten Rangs, als ein zusammenhängendes Netz, über das ganze Großherzogthum; während die Dreiecke zweiten Rangs ein Zwischenglied bilden zwischen denen der ersten Ordnung und den für die Controle der Detailmessung bestimmten kleineren Dreiecken. In der zweiten Periode soll die Aufnahme und Aussteinung der Dreiecke dritten Rangs und der Gemarkungs- und Flurgränzen erfolgen; so wie die Zeichnung der Flur-, Gemarkungs- und Bezirkskarten und die Berechnung ihrer steuerbaren Grundfläche. Die Dreiecke des dritten Rangs, der Aufnahme der Gemarkungs- und Flurgränzen zur Grundlage dienend, sollen mit diesen möglichst viele Punkte gemein haben. Die Fluren, als Unterabtheilungen der Gemarkungen, sollen im Mittel 200 bis 300 Morgen enthalten und ihre Gränzen, so viel thunlich, entweder natürliche sein, oder aus Gewanngränzen, die Gränzmale haben, bestehen. Endlich soll in der dritten Periode die Aufnahme und Aussteinung der Dreiecke vierten Ranges und der Gewann- und Parcellengränzen Statt finden, so wie die Zeichnung der Karten von Gewannen und Parcellen, und die Berechnung ihres Flächengehalts. Für diese Dreiecke vierten Ranges, worauf sich die Aufnahme der Gewanne und Parcellen basirt, gelten in Beziehung auf die letzteren ähnliche Bestimmungen, wie für die Dreiecke des vorhergehenden Ranges in Beziehung auf die Fluren. Die Kosten der Aussteinung der Gemeinde-, Flur- und Gewanngränzen fallen den betreffenden Gemeinden zur Last; die Aussteinung der Parcellen bleibt den einzelnen Grundbesitzern überlassen. Vor Vollendung der Vermessungsarbeiten einer vorhergehenden Periode im ganzen Großherzogthume kann die Vornahme von Arbeiten der folgenden Periode nicht verlangt werden. Die Arbeiten der dritten Periode werden nur auf besonderes Verlangen der Gemeinden, welche die Kosten der Parcellen-Messung zu tragen haben, vorgenommen; die Kosten der Gewannvermessung übernimmt der Katasterfonds. Sogleich nach vollendeter Flurvermessung eines ganzen Steuerbezirks werden die Flächengehalte der Parcellen innerhalb jeder Flur nach dem für die ganze Flur gefundenen Inhalte reducirt, und das Normalsteuercapital auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise definitiv festgesetzt. Bei Beschwerden in dieser Beziehung sollen die Parcellen der betreffenden Flur auf Kosten der Betheiligten vermessen werden.

Für die Aufstellung des Katasters ist verfügt, daß bei der ersten Aufstellung die Reinerträge, Zehnten und Grundrenten ganzer Gemeinden abgesondert zu behandeln sind. Für die jährliche Fortführung der Subrepartitionsnormen (Beitragsverhältnisse der einzelnen Grundbesitzer) sollen die einzelnen Resultate in ein Hauptgeschoß zusammengestellt werden. Zur Grundlage dieses Hauptgeschosses dienen die einzelnen Geschosse eines jeden Steuerpflichtigen, die sich wieder in Güter-, Zehnt- und Lasten- (Gefäll-) Geschosse theilen. Außer dem Hauptgeschosse wird ein Flurbuch aufgestellt. Es enthält die Rein-Erträge, die Zehnten, die radicirten Grundrenten mit ihren Geldanschlägen; die Nummer, Flächengehalt, Classe und Besitzer der Grundstücke nach Fluren und Gewannen; sodann eine kurze Einleitung und ein vollständiges Verzeichniß aller Fluren und Gewanne, und wird jährlich fortgeführt.

Neben dieſer Beſteuerung des unbeweglichen Eigenthums wurde noch früher eine beſondere Viehſteuer erhoben. Das Viehſteuercapital wurde von Pferden, Ochſen, Farren, Kühen, Eſeln und Ziegen für jedes einzelne Stück mit $\frac{1}{20}$ des mittleren Verkaufspreiſes, von Schafen aber für je 10 Stück mit 1 Gulden angeſetzt. Dieſe Viehſteuer wurde am 1. Juli 1821 aufgehoben; ſo wie auch „zur Erleichterung der zahlreichen Claſſe der Landwirthſchaft- und Ackerbautreibenden" die Steuer von den landwirthſchaftlichen Oekonomiegebäuden.

Aehnliche Rückſichten entſchieden zum Theil die Erlaſſung eines neuen Geſetzes über die Beſteuerung der Gewerbe (vom 16. Juni 1827); ſo wie in Verbindung damit die Erlaſſung eines neuen Perſonalſteuergeſetzes (15. Juni 1827). Hierdurch wurde die frühere Gewerbſteuer, die zum großen Theile blos auf dem Bauerſtande laſtete, während die ſpätere Perſonalſteuer hauptſächlich die Beſoldeten und Wohlhabenden trifft, aufgehoben und durch eine allgemeine Claſſenſteuer erſetzt. Namentlich war früher auch der perſönliche Verdienſt des Landmanns als ein Gewerbſteuercapital Solcher, die außer ihrem eigenen Feldbaue kein ſonſtiges Gewerbe treiben, mit 24 Gulden in Anſchlag gekommen. Dieſe Abgabe fiel durch die neuere Geſetzgebung gleichfalls weg. Ueber die Beſteuerung der Gewerbe beſtimmt nun das angeführte Geſetz vom 16. Juni 1827, daß jeder Inländer im ganzen Großherzogthum ein Jahr lang dasjenige Gewerbe ſoll treiben können, das in einem auf Stempelpapier vom Bürgermeiſter des Wohnorts oder der Gewerbsanlage ausgefertigten Patente bezeichnet iſt. Davon treten Ausnahmen ein, wenn zur Betreibung des Gewerbs erſt die Aufnahme in eine Zunft, oder die Einwilligung von Standesherren und Patrimonialgerichtsherren erforderlich iſt; wenn das Gewerbe zu den von der Staatsregierung bezeichneten gehört, bei welchen aus polizeilichen Rückſichten, oder aus Rückſicht auf die beſtehenden Finanzgeſetze, oder wegen beſonderer Gewerbsberechtigungen die unentgeltlich zu ertheilende Zuſtimmung der höheren Adminiſtrativbehörde vor der Ausfertigung des Patents erfolgen muß. Zum Zweck der weiteren Beſteuerung der Gewerbe ſind dieſe in ſieben Claſſen eingetheilt. Ihre Steuercapitalien richten ſich nach drei Rangſtufen der Orte. Außerdem erhalten dieſe Steuercapitalien, nach dem größeren oder geringeren Umfange der Gewerbe von einer und derſelben Claſſe, einen verhältnißmäßigen Zuſatz, entweder nach der Zahl der Gehilfen oder nach dem Miethwerth des Gewerbelocals. Für einen Gehilfen wird ein Drittheil zugeſetzt; bei Wittwen wird der erſte Gehilfe nicht aufgerechnet, und da, wo die Zahl der Gehilfen periodiſch iſt, oder im Laufe des Jahres ſich ändert, wird das Mittel genommen. Wo der Miethwerth des Gewerblocals für die Größe des Gewerbs in Anſchlag kommt, bildet bei Gaſtwirthſchaften, bei Mühlwerken und bei Fabriken, die über fünfzig Arbeiter beſchäftigen, die Hälfte des Miethwerths, bei den übrigen betreffenden Gewerben aber der ganze Miethwerth des Gewerblocals den verhältnißmäßigen Zuſatz. Der Gewerbſteuer ſind nicht unterworfen: die öffentlichen Beamten und beſoldeten Angeſtellten; die Grundeigenthümer und Pächter landwirthſchaftlicher Grundſtücke für den Handel mit ihren rohen Producten; Aerzte, Advocaten, Poſthalter, Künſtler für den Verkauf ihrer Kunſtproducte; Geſellen ꝛc. Ausländer, im Beſitz von Gewerbsanlagen im Inlande, werden wie Inländer behandelt. Diejenigen Ausländer, die ſolche Anlagen nicht beſitzen, müſſen von einer Provinzialregierung ein für ein Jahr gültiges Patent löſen, wofür ſie, nebſt der Ausfertigungsgebühr, zugleich für das ganze Jahr die Gewerbſteuer entrichten, die, ohne verhältnißmäßigen Zuſatz, mittelſt eines Stempels für ſieben Claſſen von 1½ bis zu 40 Gulden erhoben wird.

Gleichzeitig mit dieſer Gewerbſteuer wurde eine ſogenannte Perſonalſteuer eingeführt, „um den Bedürfniſſen einer gleichen und gerechten Vertheilung der directen Steuern vollſtändig zu entſprechen und die Geſetzgebung für das Großherzogthum in Beziehung auf die directen Steuern zu vollenden." Die Perſonalſteuer beſtimmt ſich nach dem Miethwerthe der Wohnungen, wobei das geſammte Local, welches der Steuerpflichtige für ſich und ſeine Familie als Wohnung benutzt, in Anſchlag kommt. Zum Anhaltpunkte dienen die Steuercapitalien des Gebäudekataſters, denen, um ſie dem wirklichen Miethwerthe gleichzuſtellen, nach reglementären Beſtimmungen ein Drittheil zugeſetzt wird. Das al-

lein zum Gewerbe dienende Local kommt natürlich bei der Personalsteuer nicht in Ansatz. Sämmtliche Personalsteuerpflichtige sind in 9 Classen eingetheilt, je nachdem sie mit einem größeren oder geringeren Miethwerthe der Wohnungen (in der letzten Classe, bei einem Miethwerthe von 1 bis 10 Gulden, mit 10 Gulden Normalsteuercapital) in Ansatz kommen.

Den schon im Artikel „Grundsteuer" angeführten zahlreichen Schriften, die wenigstens zum größeren Theile mehr oder minder auch in das Katasterwesen einschlagen, sind etwa noch beizufügen: Benzenberg, „Ueber das Kataster" (Bonn, 1818. 2 Bde.) und „Ueber Handel, Gewerbe, Steuern und Zölle" (Elberfeld, 1819); v. Groß, „Die Reinertragsschätzung des Grundbesitzes, nebst Vorschriften zu einer auf Vermessung, Bonitirung und Katastrirung gegründeten Steuerregulirung" (Neustadt a. d. O., 1828), „Das Steuerwesen, nach seiner Natur und seinen Wirkungen, untersucht von K. Krönckе" (Darmstadt und Gießen, 1804), so wie dessen „Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern" (Gießen, I. Th. 1810. II. Th. 1811). Die zuerst genannte Schrift von Krönckе entwickelt die Principien, die im Wesentlichen in der nach ihren Grundzügen dargestellten Gesetzgebung des Großh. Hessen später zur Anwendung gekommen sind. Wilhelm Schulz.

Katholicismus. — Wir müssen, um den Begriff desselben richtig zu fassen, von dem Wesen und Geiste des Christenthums ausgehen.

Das Christenthum ist in die Welt eingetreten nicht blos als eine neue Lehre, sondern auch als eine neu schaffende, die Menschen umgestaltende Kraft — als Geist der Liebe von oben. Das Christenthum löste die Selbstsucht, welche bis dahin die Menschen trennte, riß die Scheidewand nieder, die zwischen Völkern und Völkern stand, und erweiterte die Herzen zu jenem Universalismus, in welchem nicht mehr die Volksschaft gilt, sondern die Menschheit, und Alle Kinder sind Eines Vaters und Brüder unter einander.

Das Christenthum, als geistige Lebenskraft in der Welt, als Herzen umschaffender Liebesgeist in der Welt, mußte, indem es von Innen heraus wirkend die Geister verbrüderte und einigte, unter den Verbrüderten und Geeinigten auch eine äußere Lebensgemeinschaft erzeugen. Was nehmlich im innern Menschen lebt, will sich nach Außen darstellen, und die innere Gemeinschaft in Liebe ist unbefriedigt, so lange sie sich nicht in eine äußere Lebensgemeinschaft ausgestaltet und in dieser verkörpert hat. Der Mensch ist Seele und Leib.

Hätte darum der Gründer des Christenthums auch keine alle seine Bekenner verbrüdernde äußere Gemeinschaft und Einheit mit ausdrücklichen Worten angeordnet, so hätte er solche um so unbestreitbarer factisch gestiftet, indem er den Geist der Liebe als eine weltumgestaltende, allverbrüdernde Kraft vom Vater herabsendete. Mit diesem Geiste war wesentlich die äußere und sichtbare Einheit und Gemeinschaft aller Derjenigen gesetzt, welche diesen Geist in sich empfingen und ihm gehorchten. Es bedurfte hierzu keines Befehles: wie sich denn auch solche Einheit und Gemeinschaft nicht von Außen her befehlen läßt, sondern frei und freudig kommen muß von Innen.

Indeß, eben weil der Gründer des Christenthums mit dem Geiste der Liebe, den er gab, factisch auch die äußere Vereinigung und Gemeinschaft der von diesem Geiste Getriebenen stiftete, so mußte ihm diese Vereinigung und Gemeinschaft als die wesentliche Frucht seiner Pflanzung von Anfang an vorschweben, und wir müssen schon jetzt Anordnungen von ihm erwarten für die Zukunft, wo eine von dem Geiste der Liebe geschaffene sichtbare Gemeinde seiner Bekenner in der Welt da sein würde. In der That machte er solche Anordnungen. Dahin gehört z. B. der Auftrag, der ganzen Welt das Evangelium zu predigen und Alle, die an ihn glauben würden, auf den Vater, Sohn und heiligen Geist zu taufen. Es ist diese Taufe ein Aussonderungsact seiner Bekenner von der Welt und eine Einweisung derselben in den Kreis seiner Angehörigen. Dahin gehört desgleichen die Stiftung des heiligen Abendmahls. Es ist dieses Mahl die fortdauernde sichtbare Darstellung der Gemeinschaft Aller mit ihm und mit den Mitgläubigen. Bei

diesem Mahle sollte der allvereinende Geist der Liebe Alle, die mit diesem Geiste getauft worden, als Brüder versammeln und sie bis zu seiner Wiederkunft für und für als Vereinte — als Glieder Eines Leibes — darstellen. Ein Geist, Ein Brod, Ein Leib. Dahin ferner gehört die Einsetzung des Apostolates, d. i. die Aussendung der heiligen Apostel und Jünger mit dem Auftrage und der Vollmacht, Gläubige um sich zu sammeln und unter diesen ein geistliches Vorsteheramt (lehrend, leitend, weisend ꝛc.) auszuüben. Dahin endlich gehört eine gewisse organische Einrichtung unter diesen Vorstehern selbst, die Auswahl nehmlich von Zwölfen aus der Zahl der übrigen Jünger, die Ueberordnung dieser Zwölfe über die anderen, und unter den Zwölfen selbst die Obenanstellung eines Einzigen, daß in diesem die Gesammtheit seiner Jünger und Apostel einen Einheits- und Mittelpunkt hätte, durch den sie zu einem Ganzen organisch verbunden wäre. Diese Einrichtung, d. h. diese organische Gliederung und Einigung der Hirten unter einander zog weiter von selbst die Einheit und Gemeinschaft auch Derjenigen nach sich, welche sich um sie, als um ihre Lehrer, Hirten und Führer, sammeln würden.

Wir haben gesagt: das Christenthum und der Geist der Liebe in ihm, indem er Alle, die ihn empfingen, innerlich einigte, mußte sie unfehlbar auch zur äußeren Gemeinschaft verbinden; und es waren dafür von dem Herrn zum Voraus in dem Apostolate die Vereinigungs- und Einheitspunkte gegeben. In der That nun vereinten sich an demselben Tage, an welchem das Apostolat seine Predigt eröffnete und der heilige Geist der Liebe über Die, welche der apostolischen Predigt glaubten, ausgegossen ward, an drei Tausende zur Gemeinschaft; in ihrer Mitte als Sammel- und Einheitspunkte die Apostel und Jünger. „Sie waren", wie die Schrift sagt, „Alle Ein Herz und Eine Seele." Und wie sie Ein Herz und Eine Seele waren, so auch äußerlich zu Einem Leibe verbunden. „Alle Gläubigen", heißt es von ihnen, „hielten sich zusammen, treu beharrten sie in der Lehre der Apostel, in gesellschaftlicher Vereinigung, im Brechen des Brodes (in der Feier des heiligen Abendmahls) und im Gebete. Sie hatten Alles unter sich gemein. Hab' und Gut verkauften sie und theilten es unter Alle, Jedem nach seinem Bedürfnisse. Täglich fanden sie sich einmüthig zusammen im Tempel, brachen das Brod auch zu Hause und hielten ihre Mahlzeiten in Heiterkeit und Einfalt des Herzens."

So ist die erste christliche Gemeinde in der Welt da — hervorgegangen aus dem Zusammenwirken des heiligen Geistes und des Apostolates.

Aber der Geist Gottes ist ein ewig bleibender, und das Apostolat gestiftet zum Ausgehen in alle Welt. Geist und Apostolat werden also in der Welt protensiv und extensiv fortwirken und die erste christliche Gemeinde zu einer Kirche erweitern durch alle Zeiten hinab und über alle Länder der Erde dahin.

Indeß werden der Geist und das Apostolat dieses thun unter Vermittelung von Gegensätzen, als welche überhaupt zu aller Entwickelung erforderlich sind. In der That blieben denn auch diese Gegensätze nicht aus. Es stellten sich der jungen Gemeinde von Außen das Judenthum und Heidenthum entgegen; aber auch im Innern derselben erhoben sich Zweifel, Neuerungen, Aergernisse u. s. w. Was geschah?

Die hartnäckige Widersetzlichkeit der Juden gegen die Gläubigen trieb diese, sich zu dem, was sie waren, d. i. zu einer selbstständigen, hoch über dem Judenthume stehenden Gemeinde förmlich zu constituiren. So lehrte Paulus zu Ephesus längere Zeit hindurch in der Synagoge. Als aber einige Hartnäckige nicht glaubten und vor dem Volke (erzählt die Apostelgeschichte) den Lehrweg des Herrn lästerten, trennte sich Paulus von diesen, sonderte die Jünger ab und hielt sofort seine Versammlungen in dem Saale eines gewissen Tyrannus."

Die Verfolgungen der Heiden, welche späterhin wider die Gläubigen ausbrachen, verstärkten den Glauben und die Liebe und damit die innere Lebenskraft der Gemeinden. Aber noch mehr: sie trieben die Gläubigen zu einem allgemeinen innigen Zusammenhalten und brachten sie zum lebendigen durchgreifenden Bewußtsein, wie ihrer Einheit unter sich, so ihres Gegensatzes gegen das Heidenthum.

Die Eifersucht der Juden gegen den Mitantheil auch der Heiden an Christus führte

zu der Idee einer Vereinigung alles bis dahin Getrennten in Christus, zur Idee der Versöhnung der bisherigen Gegensätze in der Welt und zur Idee einer ohne Unterschied alle Völker umschließenden Gemeinschaft. (Man sehe z. B. Eph. 2, 14 flg.)

Die verschiedenen unter den Gläubigen ausgetheilten Wundergaben des heiligen Geistes, von denen der Eine diese, der Andere jene erhalten hatte, erregten in Vielen ein neidisches Verlangen nach solchen, die ihnen versagt waren. Diesem neidischen Begehren gegenüber machte sich durch den Mund des heiligen Paulus die große Idee geltend, daß die Kirche ein Leib sei, bestehend aus vielen Gliedern, deren jedes, zum Besten des Ganzen, wie seine eigenthümlichen Gaben, so seine besonderen Verrichtungen habe. Hierdurch wurde sofort die Kirche Christi zu einer großen, alle Gaben und Kräfte der Welt umfangenden und jede derselben an ihrem Orte zur Ausführung des Einen der Menschheit aufgegebenen Werkes einordnenden Gemeinschaft.

Christus ist nur Einer, seine Lehre nur Eine, sein Heilsweg nur Einer. Alle sonach, so viele deren an Christus glaubten, waren vereinigt um Einen Herrn, in Einem Glauben und Einem Lehrworte. Aber von Neuerern und Irrlehrern kam es, daß diese Lehr- und Glaubenseinheit von Allen recht ausdrücklich festgehalten wurde, und daß das, was Lehre Christi und Inhalt des Gemeinglaubens sei, Allen recht bestimmt zum Bewußtsein kam. Wenn nehmlich an irgend einem Orte ein Mann mit ungewohnter Lehre in einer christlichen Gemeinde auftrat, so ward alsogleich gefragt: „Verträgt sich diese Lehre mit dem von Christus durch seine heiligen Apostel auf uns gebrachten Glauben?" Im Zweifel folgte Erkundigung bei den von Aposteln gestifteten Kirchen. Hier ja mußte man vorzugsweise wissen, was Lehre der Apostel gewesen. Oder man fragte: „Was ist diesfalls gemeinsame Lehre unter allen Kirchen aller Orten?" Was sich bei den Kirchen der verschiedenen Länder übereinstimmend vorfand, mußte wohl apostolisch und christlich sein. Auch kam es, wenn ein Irrlehrer Anhang fand, wenn er es zweifelhaft zu machen wußte, ob sein Lehrweg nicht mit dem apostolischen übereinstimmend sei, und wenn er, trotz sich erhebenden Widerspruchs, auf seinen Irrwegen beharrte, daß sämmtliche Bischöfe einer Provinz, oder auch der ganzen Christenheit zur gemeinschaftlichen Berathung zusammentraten. (Provinzial- und Generalconcilien.) Die Bischöfe nehmlich, als Nachfolger der Apostel (die ersten Bischöfe unmittelbare Schüler der Apostel, die folgenden Schüler von Apostelschülern), waren die Depositäre des ursprünglichen, d. i. apostolischen Lehrwortes. Sie also mußten wissen, was diesfalls die althergebrachte, in ihren Kirchen bestandene Lehre sei, und hatten in der Streitfrage zu unterscheiden. Gesetzt sogar, daß vielleicht über irgend einen Fragepunkt eine ausdrückliche apostolische Lehre und Ueberlieferung nicht vorlag, so fehlte es doch gewiß nicht an apostolischer Ueberlieferung jener Grundwahrheiten, welche die Principien hergaben zur Entscheidung der in Anregung gekommenen Fragen. Auch da waren es die versammelten Bischöfe, denen es zustand, die richtige Anwendung dieser Principien auf den vorliegenden Fall zu machen. Aber hierzu kam, daß es ein bei Allen ausgemachter und auf die Verheißung des Herrn gegründeter Glaube war, der unsichtbare Leiter und Schützer des Werkes Christi in der Welt, der heilige Geist, werde nicht in irgend einer wesentlichen Lehrfrage die Gesammtheit der Hirten und Gläubigen in Irrthum gerathen und darin und in so weit das Werk und die Wahrheit Christi (seinem Amte entgegen) untergehen lassen. Er werde vielmehr als der bei den Gläubigen bleibende Geist der Wahrheit die versammelten Kirchenhirten zu einer der Wahrheit entsprechenden Entscheidung leiten. In dem gedachten Glauben denn sah man vertrauensvoll auf die versammelten Bischöfe und war dessen gewiß, daß ihre Entscheidung nicht dem apostolischen Lehrwege widerstreiten könne.

So kam, wie gesagt, an dem Gegensatze der Neuerer und Irrlehrer der Inbegriff der apostolischen Lehre und der Inhalt des sich stets gleichförmig fortpflanzenden Gemeinglaubens sämmtlichen Gläubigen zum bestimmten Bewußtsein. Auch wurde an diesem Gegensatze die ursprüngliche Einheit des Lehrbegriffs unter den Kirchen aller Länder recht ausdrücklich und feierlich für und für festgehalten. Aber es trat zugleich die Subjectivität der Gläubi-

gen in Sachen der Lehre vor der Objectivität des Einen und allgemeinen von Anbeginn her in der Gesammtkirche vorhandenen Glaubens zurück. Was christlich sei, mußte nicht erst von jedem Einzelnen erforscht und ermittelt werden: es war factisch vorhanden von Anfang und fortwährend in dem Glauben und Leben der Gesammtheit. Und wie diese oder jene Frage entschieden werden müsse, das fragte der Einzelne nicht sich selbst, sondern die Gesammtheit, überzeugt, daß die Gesammtheit nie des Heilsweges verlustig gehen könne, und es vorziehend, mit den Millionen (wenn es möglich wäre) zu irren, als sich in vermessenem Selbstvertrauen ihnen gegenüber, ja über sie zu stellen.

Hiermit stand unter den Gläubigen das Geständniß der eigenen Trüglichkeit und, im Gegensatze von dieser, der Glaube an die in der Gesammtheit vorhandene und der Gesammtheit unverlierbare Christuswahrheit fest. An diesen Glauben knüpfte sich von selbst der freudige Anschluß an die Gesammtlehre und die herzliche Unterwerfung unter den Glauben und die Lehrentscheidung der Gesammtkirche.

Hiermit ferner stand unter den Gläubigen der Satz fest, daß nur in dem Einen apostolischen Glauben, wie dieser in der Gesammtheit der Kirchen von Anfang an gelebt und sich fortgeerbt habe, die Wahrheit und der Heilsweg sei, dagegen im Abfalle von diesem allgemeinen Glauben der Gesammtkirche Abfall von der Wahrheit und dem christlichen Heilswege. Mochten sich bei den Abtrünnigen christliche Wahrheiten finden, so doch nicht die Wahrheit. Im Gegentheile war jeder Abfall von der Objectivität des Gemeinglaubens eine Geltendmachung des Princips der Subjectivitäten und damit eine Auflösung der Einen in die Welt hingestellten Christuswahrheit in so viele Ansichten und Meinungen als Individualitäten. Daher der Satz: außer der Kirche, d. i. im Principe der Subjectivität, kein Heil für die Menschheit.

Es versteht sich weiter von selbst, daß die Kirche, im Bewußtsein, die von Christus gesetzte Bewahrerin der Wahrheit zu sein, Jeden als ausgeschieden von ihr betrachtete und von sich ausschied, welcher sich von dem Einen allgemeinen Glauben trennte und der stets bestandenen und von allen gemeinheitlich anerkannten Lehre seine Privatlehre entgegensetzte. Schon die Apostel hatten ausdrücklich die Einheit der Lehre festzuhalten und von Irrlehrern zurückzutreten befohlen.

Doch sollte die Glaubenseinheit ausschließend für die von den Aposteln verkündete und von Anfang an in allen Gemeinden vorhandene und bewahrte Lehre gefordert werden. Was außerhalb dieses Kreises lag, sollte der freien Ansicht eines Jeden überlassen sein. Auch selbst in dem, was Gemeinglaube war, konnte und wollte die Individualität der Gläubigen, d. i. die eigenthümliche Anschauungsweise eines Jeden nicht unterdrückt werden. Wohl war das Lehrwort und Glaubensbekenntniß Allen gemeinsam; aber wie mannigfach modificirt dabei die innere Auffassung, Verarbeitung ꝛc. des gemeinsamen Wortes! —

Nun noch die Frage: wie verhielt sich das geschriebene Wort der heiligen Apostel und Evangelisten zu der aller Orten gehaltenen und von sämmtlichen Kirchen angenommenen und bewahrten Predigt derselben? — Die mündliche Predigt und die Belehrung der Hirten und ihrer Gemeinden durch diese war das frühere. Die Verkörperung der Predigt im geschriebenen Worte war das spätere. Allerdings also hatte man in letzterem (in dem geschriebenen Worte), wenn man die heiligen Apostel auch nicht mündlich hören konnte, ihre Lehre schriftlich; und dieses schriftliche Wort war und blieb normgebend in den Kirchen für und für. Aber dieses schriftliche Wort hob das mündlich gesprochene nicht auf. Im Gegentheile: ob ein geschriebener Aufsatz wirklich apostolisches Wort sei, mußte sich bewähren an seiner Uebereinstimmung mit dem in den Kirchen bewahrten mündlichen Worte. Eine den Aposteln untergeschobene Schrift ward als solche erkannt an der in ihr enthaltenen Abweichung von dem mündlich empfangenen und im Gemeinglauben bewahrten apostolischen Worte. So wurde die lebendig fortgepflanzte Lehre und das Episkopat (als deren Bewahrer) der Richter über die Aechtheit der apostolischen Schriften. Aehnliches galt in Bezug auf Un-

verfälschtheit derselben. Doch nicht genug: das geschriebene Wort war todt und verschiedener Auslegungen fähig. Da mußten denn wohl Diejenigen, welche die heiligen Apostel selbst gehört und den christlichen Lehrbegriff von ihnen empfangen hatten, was Sinn der apostolischen Worte sei, wissen. So lag es in der Natur der Sache, daß der lebendig in der Kirche fortgeerbte Gemeinglaube und die Vertreter desselben, die Lehrer der Kirche, als die authentischen Ausleger der apostolischen Schriften anerkannt werden mußten. Dieses um so mehr, als (wie schon oben bemerkt wurde) der Glaube feststand, der heilige Geist (ausdrücklich gesendet, um die Lehrer in alle Wahrheit einzuführen) werde die Gesammtheit der Lehrer im Geschäft der Ausdeutung der apostolischen Worte leiten und in dieser Ausdeutung nie einen Abfall von dem Sinne und Lehrwege Christi gestatten. Endlich, da es bei der mehr und weniger blos gelegenheitlichen Abfassung der apostolischen Schriften leicht geschehen mochte, daß einzelne Lehrpunkte in denselben gar nicht vorkamen oder doch nur ganz obenhin und wie zufällig berührt worden, war es der in der Gesammtheit der Kirchen fortlebende vollständige Lehrbegriff, welcher ergänzend zu dem schriftlichen Worte der Apostel hinzutreten mußte. Ueberhaupt sollte und wollte das schriftliche Wort der Apostel nicht etwa an die Stelle der lebendigen Predigt treten, vielmehr fort und fort durch diese aus seiner Verfestigung in Fluß und Leben umgesetzt werden.

Aus dem Bisherigen ergiebt sich uns nun der richtige Begriff vom Katholicismus. Fassen wir fürs Erste die Kräfte ins Auge, aus denen er entsprossen ist und fortdauernd hervorgeht, so ist er

das von Christus eingesetzte Apostolat, ausgegangen und ewighin ausgehend in alle Welt, umringt von Millionen Gläubigen — Alle hinzugeführt durch den in sie ausgegossenen Einen Geist der Wahrheit und Liebe — wie innerlich in Glauben und Liebe Eins, so äußerlich verbunden zu einer großen Alle umschließenden Gemeinschaft. — Sehen wir auf das Verhältniß, in welchem der Katholicismus zu dem Werke Christi steht, so ist er

die durch alle Zeiten sich herabziehende Ausführung dieses Werkes, nehmlich: das Eine Wort Christi, sich darstellend in dem Einen Glauben Aller, und der Eine Geist Christi, sich darstellend in der Einen Liebe und sichtbaren Verbrüderung Aller. — Richten wir unsern Blick auf das Werk Christi im Gegensatze gegen den Mosaismus und überhaupt gegen die vorchristlichen Religionen, und betrachten wir den Katholicismus als Ausführung des Werkes Christi in der Welt insbesondere auch in diesem Gegensatze, so ist er

die über den Particularismus des Volksthums erhobene, aus allen Zonen und Zungen in Einem Glauben und Einer Liebe und Hoffnung vereinte Menschheit. Man kann auch sagen: er ist der Universalismus der Menschheit, zum Selbstbewußtsein gekommen und in die Welt eingeführt. — Fassen wir ihn im Gegensatze gegen den menschlichen immer mehr und weniger für sich und isolirt schaffenden, nie die Idee einer organisch sich einenden Thätigkeit begreifenden Egoismus, so ist er

die organische Vertheilung und das harmonische Zusammenwirken der verschiedensten Gaben und Kräfte zur Ausführung der Einen der Menschheit gestellten Gesammtaufgabe. — Schauen wir auf die Organisation, durch welche eben die Allgemeinheit und Einheit aller Gläubigen vermittelt wird, so ist er

jene Einrichtung, nach welcher aller Orten von Christus eingesetzte Lehrer, Gnadenspender und Leiter stehen; um sie, als um Mittelpunkte, Hörer, Gnadenbedürftige und Leitsame; nach welcher diese Lehrer, diese Spender der christlichen Heilsmittel und Leiter sammt ihren Angehörigen versammelt sind (als um höhere Einheitspunkte) um Oberhirten oder Bischöfe; und nach welcher endlich die Gesammtheit der Bischöfe sammt ihren Hirten und Gläubigen zu einem einzigen Körper organisch verbunden ist in einem obersten Bischofe — dem Nachfolger des von Christus gesetzten Hauptes der Apostel — des heiligen Petrus. Dem Katholiken erscheint daher der Gedanke an eine Ablösung von dem kirchlichen Einheitspunkte und an eine Vereinigung in Nationalkirchen als ein Abfall

von dem eigenthümlichen Wesen des Katholicismus, welches ja eben Einheit und Allgemeinheit ist. Noch mehr: jener Gedanke erscheint ihm als Rückfall von dem Universalismus des Christenthums zum Particularismus der vorchristlichen Zeit. Wie einst, so würde in Nationalkirchen aufs Neue die Religion nicht das große, Gott und Menschheit vereinigende Band, sondern ein Landesinstitut sein. — Uebrigens ist die in dem Katholicismus liegende, eben gedachte durchgehende Unterordnung und Einigung wesentlich eine organische, daher nicht die selbstthätige Kraft und Wirksamkeit des einzelnen Gliedes an seinem Orte aufhebend oder hemmend, sondern nur hindernd, daß solche nicht etwa der allgemeinen Einheit des Glaubens und Lebens Zuwiderlaufendes schaffe. — Fassen wir den dem Katholicismus eigenthümlichen Lehr- und Lernweg ins Auge, so ist er

der apostolische Lehrbegriff in ununterbrochener, von dem heiligen Geiste geschützter Vererbung. Es ist nach ihm christlich, was katholisch ist, d. h. was von den Aposteln an zu allen Zeiten und in allen Kirchen als Wort, als Stiftung und Anordnung Christi gegolten hat. Selbst die heilige Schrift ist nach ihm die heilige, weil als solche zu allen Zeiten und in allen Kirchen anerkannt und überliefert. Der Katholicismus ist der ausgemachte, der fertige, der stets bestandene, nicht erst auszumittelnde christliche Lehrbegriff; der Anschluß aller Einzelnen an diesen und die Unterwerfung des Privaturtheils unter den vom Geiste Gottes behüteten Gemeinglauben. — Ist also (kann man fragen) im Katholicismus überall kein Fortschreiten, sondern geistige Erstarrung? — Je nachdem man es nimmt. Es ist nur Eines Wahrheit. Das Wahre ist das Wahre und ist ewig das Gleiche. Wenn der Katholicismus daher die Vererbung des Wortes Christi, d. h. des Wortes der Wahrheit ist, so kann er von Jahrhundert zu Jahrhundert nur immer der Eine und gleiche bleiben. Er kann nicht zu etwas Anderem werden, und es wäre ein schlechter Ruhm und Vorzug, wenn er das könnte. Diesen Ruhm und Vorzug hat allein die Meinung und der Irrthum. Dagegen ist die Eine Wahrheit und das Wort und Werk Christi einer Auswicklung fähig und einer geistigen Verarbeitung und zeitgemäßen Anwendung. (Man vergleiche die Schriften der heiligen Väter und Lehrer der Kirche.) Sofern nun der Katholicismus das Wort und Werk Christi ist in seiner immerwährenden kirchlichen Verwirklichung, ist derselbe auch einer fortschreitenden Entwicklung und Verbindung mit Welt und Zeit fähig. Aber was der Einzelne an dem Einen unwandelbaren Lehrbegriffe herausgefunden und ausgewickelt oder auf seine Zeit angewendet hat, unterwirft er, ob dasselbe wirklich gesunde Lehr- und Lebensentwicklung sei, bescheiden dem Urtheile der Gesammtheit. Außerdem ist der Katholicismus, wie das Christenthum, perfectibel hinsichtlich des Grades von Wahrheit, Tiefe und Lebendigkeit, womit er von Jedem seiner Angehörigen aufgenommen und gelebt wird. Und hier ist es, wo von Perfectibilität zu reden vorzugsweise am Orte ist. Daß wir für unsere Person in Lehre und Leben des Christenthums und Katholicismus stets umfassender, tiefer und lebendiger eindringen, das ist der Fortschritt, an welchem uns vornehmlich gelegen sein muß. Ueber dem Arbeiten hieran wird uns schwerlich Zeit zu der Klage bleiben, es gebe Nichts mehr zu thun, denn der Lehrbegriff sei abgeschlossen. — Fassen wir den Katholicismus im Verhältnisse zu Denen, welche dem Principe des Privaturtheils folgen, so ist er

(übrigens lediglich geistiger Kampfmittel sich bedienender) Gegensatz gegen dieses Princip und Verwerfung desselben. Alle Trennung von der Einheit und Allgemeinschaft kommt in seinen Augen vom Bösen und führt zum Bösen. — Indem er aber das Princip der Trennung und Getrenntheit als solches verwirft, weiß er sehr gut, daß nicht jede materielle und äußere Getrenntheit auch eine formale und innere ist, daß es im Gegentheil viele Getrennte giebt, die es wohl dem Buchstaben, aber nicht dem Geiste nach sind. Während er also die Trennung als solche und als Princip unbedingt verwirft, verurtheilt er dieselbe in der Person des Getrennten nur dann, wenn und so weit dieser nicht blos ein materiell, sondern ein geistig Getrennter, d. h. ein der erkannten Wahrheit böslich Widerstrebender (ein Häretiker) ist. — Betrachten wir den

Katholicismus im Verhältnisse zu der Fluth der menschlichen Forschungen auf dem Gebiete des Christenthums und in Mitte der zahllosen sich gegenseitig befehdenden Meinungen, so erscheint er

als der Polarstern, an welchem sich die Schiffer immer wieder orientiren mögen. In der That, wenn es auch nicht Ein Buch der heiligen Schrift mehr giebt, dessen Verfasser und Inhalt unangefochten wäre, und wenn endlich selbst Christus als historische Person in Frage gestellt wird, so ist es wohl einzig noch die katholische Kirche — dieses lebendige, von Anfang an durch die Jahrhunderte fest geschlossen herablaufende Zeugniß, was die heilige Schrift, was den geschichtlichen Christus und damit das Christenthum selbst sicher stellt. — Fassen wir den Katholicismus endlich in seiner geschichtlichen Entwickelung, so ist er

das Christenthum als Sauerteig, gemengt unter drei Scheffel Mehl. Das Mehl ist die Menschheit. Der Katholicismus, d. h. das Apostolat, ging mit dem Worte und der Gnade des Herrn, gekräftigt von dem heiligen Geiste, aus, die Menschheit zu durchsäuern. Natürlich gab der Durchsäuerungsproceß nach der Verschiedenheit des durchsäuerten Stoffes, d. h. nach der Eigenthümlichkeit der Zeiten, Völker und einzelnen Personen, die verschiedensten Erscheinungen; und wenn sich in ihm oft das Christenthum zu einer Zeit nicht rein darstellte, so trug wohl das Mehl, nicht der Sauerteig daran die Schuld. Man beurtheilt den Erzieher nicht blos nach dem Erfolge, sondern auch nach dem Charakter des Zöglings und beurtheilt den Erfolg nicht nach dem, was sich heute, sondern nach dem, was sich im Verfolge und am Ende zeigt. Eine andere Beurtheilung ist bornirt und ungerecht. Wenn das und dieses, was sich aus dem Geiste und Bedürfnisse der Jahrhunderte herausgebildet hat, im Katholicismus noch erhalten wird, ob es sich gleich vielleicht überlebt hat, so muß man nicht vergessen, daß einerseits das Urtheil über Abgelebtheit ein schweres ist, anderseits das Princip der Erhaltung zum Wesen des Katholicismus gehört.

Vielleicht fragt man, wozu diese ausführliche Erörterung des Begriffs des Katholicismus in einer Encyklopädie der Staatswissenschaften? Die Antwort liegt nahe. Die Staatswissenschaften können nur die Wohlfahrt der Staaten befördern wollen. Nun hängt aber die Wohlfahrt der Staaten eng zusammen mit der Achtung, welche einer Confession und ihren Bekennern von Seite der Regierungen und der Mitbürger zu Theil wird. Es ist hier folglich ganz an seinem Orte, den Millionen, welche sich zur katholischen Confession bekennen, durch Darlegung des Wesens dieser Confession, wenn auch nicht die Beistimmung der Andersdenkenden, so doch die Achtung derselben zu vindiciren.

Es sei nun noch gestattet, einen Blick auf den Einfluß zu werfen, den der Katholicismus auf die Völker im Großen, dann auf die einzelnen Staaten, ihre Verfassung und ihre Wohlfahrt ausüben mag. Wir sagen nicht: ausüben muß, indem wir wohl wissen, wie Vieles diesen Einfluß, so unleugbar derselbe auch im Wesen des Katholicismus liegt, ganz oder theilweise hindern kann.

Im Katholicismus liegt vor Allem die Idee eines allgemeinen reinen Völkerrechtes und Völkerwohlwollens. Da er nehmlich das Christenthum ist, Gläubige aus allen Nationen sammelnd und sie in Liebe vereinend zu Einer Familie, so steht nicht zu erwarten, daß er in der Entwicklung dieses seines universalen Charakters auf halbem Wege stehen bleibe. Es liegt vielmehr wesentlich in ihm, daß er bald nicht mehr Gläubige aus allen Nationen, sondern daß er die Nationen selbst sammle und diese nicht anders betrachte denn als Individuen neben einander, auf der Basis gegenseitiger Gerechtigkeit und Liebe zu einem großen irdischen Gemeinwesen gehörig. — Allerdings hat das Christenthum zur Zeit den Nationalegoismus noch viel zu wenig überwunden. Nichts desto weniger liegt es als geschichtliche Thatsache vor, um wie viel dasselbe, namentlich in der Form des Katholicismus, die Völker einander näher gebracht hat.

Wenn es jemals unter den Nationen zu einem Zusammenstehen für ein großes Gut der Menschheit kommen sollte, so wäre solches Zusammenstehen wohl nur durch Vermitt-

lung des Katholicismus denkbar. Erscheinungen, wie z. B. die Kreuzzüge, können wohl nicht außer dem Katholicismus vorkommen.

Was das Verhältniß des Katholicismus zu den einzelnen Staaten betrifft, so ist dasselbe in vieler Hinsicht kein anderes als das der Kirche überhaupt zum Staate. (Siehe darüber den einschlagenden Artikel.) Doch verdient Einiges in diesem Verhältnisse ausdrücklich berührt zu werden.

Der Katholicismus hat (weil lediglich praktisches Christenthum) Nichts mit der Verfassung der Staaten zu schaffen. Er kann seine Aufgabe verfolgen und erreichen unter jeder Regierungsform, die dem Bürger ein rechtliches Dasein sichert. Er fordert nur und bittet zu Gott um jene äußere Ordnung, die nöthig ist, „daß wir (wie der Apostel sagt) ein stilles und ehrbares Leben führen mögen in Gottseligkeit." Doch ist seine Verfassung (weil ihrem Grundcharakter nach collegialisch) entschieden der Despotie und Büreaukratie nicht förderlich.

Der Katholicismus, da seine Bekenner unter einer jener der bürgerlichen Staaten ähnlichen Verfassung leben, kann auf die Unterwerfung der Völker unter die bestehende bürgerliche Ordnung nur günstig wirken. Noch mehr: da seine Bekenner das Gemeinurtheil, die Gemeinentscheidung und den Gemeinwillen ihrem Privaturtheile überzuordnen gewohnt sind, muß er unfehlbar einen stillen und vertrauensvollen Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit befördern.

Wenn die Staaten letztlich auf den Ehen, und ehrenwerthe und feste Staaten auf sittlich-edlen und treuen Ehen ruhen, so muß der Katholicismus als wohlthätig für die Staatswohlfahrt betrachtet werden, sofern er durch das Dogma von der Unauflösbarkeit der Ehe das Princip der ewigen Treue und der Wiederaussöhnung der Gatten festhält.

Wenn ferner einer der Hauptzwecke des Staates die Sicherheit des Eigenthums und der Ehre ist, so kann auch von dieser Seite der Katholicismus nur förderlich auf denselben wirken: sofern nehmlich nach katholischen Grundsätzen in der Regel keine Sündenvergebung ist außer in Kraft der Beichte und priesterlichen Lossprechung, und keine Lossprechung außer in Folge geschehener Wiedererstattung — sei es der Ehre oder des Eigenthums.

Der Katholicismus betrachtet sich selbst als eine nicht von Menschen, sondern von Gott gestiftete Anstalt, hat seine Verfassung unmittelbar von seinem Stifter und spricht freies Leben und freie Bewegung an. Man hat ihm daher zuweilen aufgebürdet, daß er ein Staat sein wolle im Staate. Aber er wäre ein Staat im Staate nur dann, wenn er Interessen und Zwecke hätte, denen des Staates fremd oder gar zuwiderlaufend. Da er aber Nichts ist als das Christenthum ins Leben gesetzt — wie kann er ein Staat sein im Staate und dem Wohl eines Volkes fremd oder entgegen? — Höchstens mag er mit der Selbstständigkeit, welche er anspricht, Jenen zum Anstoße gereichen, welche der Ansicht sind, es dürfe Nichts leben und sich regen, das nicht von ihnen gesetzt und regiert sei. In Wahrheit ist der Katholicismus nicht ein Staat im Staate, sondern die vom Christenthume (mehr und weniger) durchdrungene Menschheit im Staate.

Uebrigens läßt sich der Katholicismus von jedem Staate, in welchem er lebt, willig beaufsichtigen. Nicht als könnte er an sich dem Völkerwohle jemals nachtheilig sein, sondern dazu, daß nicht etwa Jemand (seinem Geiste entgegen) angeblich in seinem Namen Etwas in selbstischer Anmaßung unternehme, so der bürgerlichen Wohlfahrt zuwider. Wo er dagegen von einem Staate nicht blos beaufsichtigt wird, sondern wie eine Landesanstalt angesehen und behandelt werden will, da klagt er ob solchen Uebergriffs und sieht sich in seinem innersten Leben, d. i. in der von Christus empfangenen Selbstständigkeit, bedroht. — Auch des Schutzes der betreffenden Regierungen mag er sich gern erfreuen und wird solchen überall dankbar anerkennen: wiewohl es ein ungerechtes Mistrauen gegen seinen Stifter verrathen würde, wenn er nicht glaubte, daß er auch blos dem Geiste Gottes und sich selbst überlassen blühen könnte.

Wenn etwa der Katholicismus auf die Wohlfahrt (auch die bürgerliche) irgend eines Volkes nicht so wohlthätig einwirkt, als er seinem Wesen nach sollte, so liegt das nimmer-

mehr in ihm, als solchem, sondern (wo nicht in eigenen äußeren Verhältnissen und unglücklichen Einflüssen) darin, daß seine Lehren und Institutionen von seinen eigenen Bekennern vielfach nicht gehörig begriffen und noch weniger in seinem Geiste ausgeführt sind; daß hier und dort eine Form geblieben, aber der ursprüngliche Geist aus ihr entwichen ist, und daß nicht selten jener Eifer, welcher dem inneren An- und Fortbaue der christlichen Wissenschaft und des christlichen Lebens zugewendet sein sollte, ängstlich der Erhaltung alles und jedes Hergebrachten zugewendet wird. Wenn man daher den Katholicismus und dessen gesegneten Einfluß auf Völker- und Bürgerwohl fördern will, muß man die Wissenschaft und Liebe des reinen (nicht des rationalistischen) Christenthums unter seinen Bekennern pflegen; muß dadurch sein (des Katholicismus) Selbstbewußtsein möglichst allgemein aufklären und seine innerste geistige Lebens- und Triebkraft heben. Was ihm der Durchgang durch die Jahrhunderte, zwar nicht in seinem Wesen, wohl aber in seinem Beiwerk, Ungehöriges angehängt haben mag, wird sofort (man lasse ihm nur Zeit) durch seine gesunde innere Kraft von selbst ausgestoßen und abgeworfen werden. Jede nachhaltige Verbesserung auf dem Gebiete der Religion geht langsam und geschieht (was nie zu vergessen) wesentlich von Innen heraus. Dr. v. Hirscher.

Kauf. — Als publicistisch kommt hierbei in Betracht, daß es sowohl rücksichtlich des Verkehrs und Nationalcredits, als auch rücksichtlich politischer Rechte, die davon abhängen, von Interesse ist, stets auf der Stelle sichere Kenntniß davon zu haben oder haben zu können, wer der rechtmäßige Eigenthümer und dinglich Berechtigte eines jeden innerhalb eines Gemeindebezirks gelegenen unbeweglichen Gutes sei. Im alten Deutschland war dafür anerkannt, wer ein Gut unter Garantie der Gemeinde durch öffentliche Auflassung des bisherigen Inhabers vor derselben erworben hatte. Diese Form kam wegen ihrer Lästigkeit mit der Zeit in Abgang, und eine andere, leichtere, dabei zugleich zuverlässigere trat an ihre Stelle, bestehend darin, daß die Käufe in öffentliche, unter der Garantie der Gemeinde geführte Bücher eingeschrieben wurden, und nur Derjenige für den rechtmäßigen Eigenthümer und dinglich Berechtigten eines unbeweglichen Gutes galt, den diese Beurkundung dafür erklärte. Diese Form besteht mitunter noch jetzt. Außerdem aber wird heut zu Tage theils nur zum Zweck des Beweises, häufiger jedoch zur rechtlichen Gültigkeit eines Kaufvertrags über Immobilien erfordert, daß dem Käufer eine von dem Verkäufer unterschriebene Urkunde über den zu Stande gekommenen Vertrag (Kaufbrief) ausgestellt werde, worin insbesondere das Kaufsobject mit seinen dinglichen Lasten, der Kaufpreis und die Bedingungen des Kaufs bemeldet sind. Wo diese Urkunde gesetzlich zur Gültigkeit des Kaufs über Immobilien erfordert wird, besteht zugleich die Vorschrift, daß deren Ausfertigung durch die Staatsbehörde (gewöhnlich das Gericht der gelegenen Sache) geschehen soll, und daß diese Behörde ihre Genehmigung oder Bestätigung des Kaufs unter die Urkunde gesetzt haben müsse, ehe derselbe als rechtlich vollständig und wirksam anzuerkennen ist. Dabei wird es zugleich gewöhnlich der Behörde zur Pflicht gemacht, vor Ertheilung der Bestätigung durch sorgfältige Nachforschung (causae cognitio) zur Gewißheit zu erheben, daß der Verkäufer wirklicher Eigenthümer des Kaufsobjects die Contrahenten fähig zur Abschließung des Geschäfts seien, und daß es an ihrer ernstlichen Willenserklärung nicht fehle *).

In manchen Ländern ist es den Beamten gesetzlich verboten, innerhalb ihres Amtsbezirks unbewegliche Güter zu kaufen **), oder bei öffentlicher Versteigerung solcher mitzubieten ***), wovon der Grund offenbar darin liegt, zu verhindern, daß das amtliche Ansehen zur Bereicherung auf Kosten Anderer misbraucht werde.

In Beziehung auf Mobilien ist insbesondere der Viehverkäufe zu erwähnen, wobei allgemein der Verkäufer dem Käufer für gewisse erhebliche, nicht in die Augen fallende Fehler und Krankheiten, sogenannte Hauptfehler, während einer gesetzlich bestimmten Zeit,

*) S. insbesondere die Particularrechte im Großherzogthum Hessen in Philipp Bopp's Hess. Rechtsfreund unter dem Wort „Kauf."

**) Z. B. in Braunschweig.

***) In Hessen.

gewöhnlich von 14 Tagen oder 4 Wochen (Währzeit), haften muß, so daß der Käufer innerhalb dieser Zeit wegen eines solchen entdeckten Fehlers vom Vertrag abgehen kann, insofern die Contrahenten nicht ausdrücklich etwas Anderes bedungen haben. Dieses findet Statt bei Pferden, Rindvieh, Schafen und Schweinen.

Endlich ist noch zu erwähnen des in älteren Reichsgesetzen (Reichspolizei-Ordn. von 1548 Tit. 10 und von 1577 Tit. 19) gegen den Wucher gerichteten Verbots, Früchte, die noch auf dem Halme stehen, zu kaufen, es wäre denn, daß der Kaufpreis nach dem gemeinen Werth des Ertrags zur Zeit des Contracts oder 14 Tage nach der Ernte bestimmt wird. G. Rühl.

Ketzer, s. Auto da fé und Duldung.

Kindermord. Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt. Abtreibung der Leibesfrucht. Kinderaussetzung. — Unter den Verbrechen, welche als Beraubung des Gutes, das als das höchste angesehen wird, als Beraubung des Lebens erscheinen, hebt sich durch charakteristische Individualität der Kindermord [1]) hervor, die von der Mutter an ihrem neugeborenen lebensfähigen unehelichen Kinde begangene Tödtung [2]). Dieser Missethat giebt sich, vorzugsweise aus dem publicistischen Gesichtspunkte ins Auge gefaßt, besonders in drei Beziehungen die Betrachtung hin: — Gesetzgebung und Gesetzgebungspolitik hinsichtlich der Strafe, besonders der Größe derselben. — Staatsarzneikunde, als gerichtliche Medicin, Lehrerin des Gesetzgebers und ein wichtiges Hilfsmittel der Strafrechtspflege. — Mittel, um dem Verbrechen vorzubeugen.

Gesetzgebung und Gesetzgebungspolitik [3]). Das deutsche Mittelalter erkannte in der That der Mutter, welche fähig sei, das kaum aus ihrem Schooße in das Leben hinausblickende Kind, das sie unter ihrem Herzen getragen, mit eigener Hand oder durch Versagung der nöthigen Hilfsleistung zu tödten, ein unnatürliches Verbrechen, welches mit der Grausamkeit bestraft werden müsse, mit welcher es begangen worden sei; es vollzog die Strafe des Lebendigbegrabens und Pfählens [4]). Die Strafgesetzgebung Kaiser Karl's V. behielt diese qualificirte Todesstrafe nur ausnahmsweise bei und droht, im Allgemeinen milder, der Schuldigen den Tod durch Ertränken. Art. 131 der peinlichen Ge-

---

1) Wurzer, Bemerkung über den Kindermord und dessen Bestrafung (Leipzig 1822). Gans, Von dem Verbrechen des Kindermordes. Hannover 1824. Mittermaier, Beiträge zur Lehre vom Verbrechen des Kindermords und der Verheimlichung der Schwangerschaft (im siebenten Bande des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle 1825). Most, Encyklopädie der Staatsarzneikunde. Bd. 1. Leipzig 1838. S. 1001—1016 s. v. „Kindermord, Infanticidium (historisch-medicinisch-forensischer)" u. S. 1016—1020 s. v. „Kindermord (criminalistischer)." Brefeld, Beitrag zur Lehre vom Kindermord, besonders in Beziehung auf die Revision der königl. preuß. Strafgesetze (S. 368—388 des 32. Bandes der Henke'schen Zeitschr. f. d. Staatsarzneik. Erlangen 1836). Henke, Bemerkungen zu diesem Beitrage (S. 426—453 dess. Band. s. Zeitschr.).

2) Spangenberg, Ueber den Begriff des Kindermords (im zweiten und dritten Bande des Neuen Arch. d. Crim.-Rechts). Mehrere Strafrechtslehrer fordern die vorausgegangene Verheimlichung der Schwangerschaft zum Begriff und Thatbestand; allein diese ist, in Verbindung mit der Verheimlichung der Niederkunft, nur die gewöhnliche vorangehende Begleitung der That. Vergl. übrigens Wächter, Ueber Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, als Erfordernisse des Thatbestandes des Kindermords (Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrg. 1835. S. 71—92).

3) Mittermaier a. a. O. §. 5. „Prüfung der Rechtmäßigkeit der Todesstrafe als ordentlicher Strafe des Kindermords." S. 31—38. Mende, Handbuch der gerichtlichen Medicin (Leipzig 1822). Bd. 3. Cap. 31: „Wie können die Gesetze über die rechtlichen Verhältnisse eines Neugeborenen und über den Frucht- und Kindesmord mit der Natur in Uebereinstimmung gebracht werden?" (S. 579—594.)

4) Henke, Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts und der peinlichen Rechtswissenschaft. (Sulzbach 1809.) Th. 2. S. 96. Mittermaier a. a. O. S. 12. Jarke, Beiträge zur Revision der preußischen Strafgesetzgebung. (VIII. Von dem Kindermorde. II. Kurze Geschichte der deutschen Gesetzgebung über den Kindermord. S. 79—95 des vierzehnten Bandes von Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preussischen Staaten. Berlin 1830.)

richts-Ordnung: „Welche Weiber ihre Kinder, so das Leben und Gliedmaß empfangen haben, heimlicher, boßhafftiger, williger Weiß ertödten, die werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfälet. Aber darinnen Verzweiflung zu verhüten, mögen dieselbigen Uebelthäterin, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers vorhanden ist, ertränkt werden. Wo aber solches Uebel offt geschähe, wollen wir die gemeldte Gewohnheit des Vergrabens und Pfälens um mehr Furcht willen solcher boßhafftigen Weiber auch zulassen." Der spätere Gerichtsbrauch behielt die Todesstrafe bei, welche er in die Strafe des Schwertes verwandelte [5]); ließ sich aber in neuerer Zeit von der durch die Wissenschaft nahe gerückten Betrachtung der zur That führenden Motive so wie des geistigen und physischen Zustandes der Gebärenden dazu bestimmen, von der Todesstrafe abzugehen [6]) und nur auf zeitige, höchstens lebenswierige Freiheitsstrafe zu erkennen. Wenigstens wurde da, wo auf die Todesstrafe erkannt wurde, diese nicht vollzogen [7]). Schon im vorigen Jahrhunderte erhoben sich, unterstützt durch das abschreckende Beispiel gräuelvoller Justizmorde, Stimmen gegen die extreme Bestrafung des sogenannten Kindermords. (Denn mit Recht sagt Mittermaier a. a. O. S. 218: „Unrichtig ist es, wenn man den Kindermord immer als eine Art des Mordes ansieht, da in den meisten Fällen gewiß mehr ein Zustand zum Grunde liegt, der dem Zustande des Todtschlags zu Grund liegt.") Beccaria [8]) gab sein von Andern unterstütztes [9]) Votum ab, welches aber von den Gesetzgebern sofort nicht beachtet wurde. Der Schöpfer des preußischen Landrechts, das auch als Straf-Gesetzbuch noch herrscht, verordnet (Th. 2 T. 20 §. 965—967) noch: „Eine Mutter, die ihr neugeborenes Kind bei oder nach der Geburt vorsätzlich tödtet, soll mit der Todesstrafe des Schwertes belegt werden [10]). Jede vorsätzliche Unternehmung oder Veranstaltung der Mutter, welche den Tod ihres neugeborenen Kindes, dem gewöhnlichen und ihr bekannten Laufe der Dinge gemäß, nach sich gezogen hat, ist mit dieser Strafe zu ahnden. Wenn eine Wöchnerin ihr Kind durch unterlassene Verbindung der Nabelschnur vorsätzlich verbluten läßt, oder demselben die nöthige Pflege und Abwartung vorsätzlich entzieht, so wird sie als die Mörderin desselben angesehen" [11]). Ja selbst das bereits aus dem

---

5) Henke a. a. O. S. 278. Noch im Jahre 1802 verurtheilte die Justizkanzlei in Hannover eine Kindesmörderin zum Tode, weil das Gesetz nun einmal „die Todesstrafe dictire" und „neuere Theorieen" keine Rücksicht verdienten. S. v. Berg, Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. (Hannover 1804.) Th. 2. S. 158—235: „Merkwürdige Geschichte eines Kindermords."

6) Feuerbach, Lehrbuch des peinlichen Rechts. Mit vielen Anmerkungen und Zusatzparagraphen herausgegeben von Mittermaier. Gießen 1836. Note 1 des Herausgebers zu §. 236. S. 217. 218.

7) So wurde z. B. im Jahr 1831 in Würtemberg in 4 Fällen auf die Todesstrafe erkannt, diese aber nicht vollstreckt. Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Jahrg. 1834. S. 10. Ueber Hannover und Dänemark s. ebendaselbst S. 195—197.

8) Abhandlung von Verbrechen und Strafen. Aus dem Italienischen von Bergk. Leipzig 1798. Th. 1. S. 292.

9) Untersuchung, ob der Verschuldung einer Kindesmörderin die Todesstrafe angemessen ist. Von C. A. H. Leipzig 1798.

10) Der Dalberg'sche „Entwurf eines Gesetzbuchs in Criminalsachen" (v. 1792) schlug vor: „Kindermord im Augenblicke der Geburt, ohne vorhergehenden Vorsatz, ist der Betäubung zuzuschreiben, wird mit 10 Jahren Gefängniß bestraft. Bei vorhergehendem Vorsatze aber steht Enthauptung auf diesem Verbrechen. Aussetzung der Kinder wird mit 10 Jahren Zuchthaus bestraft."

11) Klein, Grundsätze des gemeinen deutschen und preußischen peinlichen Rechts. Halle 1796. S. 251. Fürstenthal, Institutionen des allgemeinen preußischen Civil- und Criminalrechts. Berlin 1827. S. 614. §. 1084. Zum Bach, Ansichten und Bemerkungen über Hauptgegenstände des Strafrechts mit einem Rückblicke auf die preußischen Gesetze, als Beitrag zur Revision der Gesetzgebung. Berlin 1828. S. 200—263. „V. Ueber Kindermord." Hitzig, Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in den preußischen Staaten. Band 1. Berlin 1825. S. 120—132: „Ueber das Verbrechen des Kindermords nach preußischen Gesetzen." (Ausz. aus der genannten Gans'schen Schrift.) Vergleiche auch noch Meyer, Versuch einer Prüfung der Lehre vom Thatbestand und der Thäterschaft der Verbrechen im Allgemeinen und des Verbrechens der Tödtung insbesondere nach den Grundsätzen des preußischen Rechts. Berlin 1836. S. 70—72. Jarke nimmt

Schooſe des neunzehnten Jahrhunderts hervorgehende franzöſiſche Strafgeſetzbuch behielt, dem früher ans Licht getretenen öſterreichiſchen Strafcodex (v. J. 1803) gegenüber, deſſen Schöpfer ſich entſchloß, ſelbſt die Tödtung neugeborener ehelicher Kinder nicht mit Todesſtrafe zu bedrohen und lebenswierige Kerkerſtrafe zu ſubſtituiren und die Tödtung neugeborener unehelicher Kinder nur mit zeitiger Freiheitsſtrafe (Kerker) zu verpönen [12]), die Todesſtrafe (welche auch der Entwurf eines Strafgeſetzbuches für das Königreich der Niederlande adoptirt hat; ſ. Neues Archiv des Criminalrechts Bd. 10 S. 132) bei. Denn während es im Art. 300 heißt: „Der Todtſchlag eines neugeborenen Kindes heißt Kindermord", beſtimmt der Art. 302, der Gegenſtand ſo vieler Kritiken, ſehr lakoniſch und ſummariſch weiter: „Jeder des Mordes, Eltern-, Kinder- und Giftmordes Schuldige wird mit dem Tode beſtraft" [13]). Das von den ſpaniſchen Cortes berathene und am 9. Juli 1822 publicirte (von Ferdinand VII. nach ſeiner Reſtauration außer Wirkſamkeit geſetzte) Strafgeſetzbuch, welches im Ganzen den Code pénal zum Muſter genommen hatte, wich in dieſer Beziehung von ihm ab, indem es (Art. 613) den Kindermord nur mit zeitiger Freiheitsſtrafe (fünfzehn- bis fünfundzwanzigjähriges Arbeitshaus) und Verweiſung aus dem Orte der begangenen That und zehn Meilen im Umkreiſe bedrohte [14]). In Deutſchland erſcheint als Uebergangsſtufe die Criminalgeſetzgebung für

---

a. a. O. (S 78. 79.) die Rigoroſität dieſer Geſetzgebung auch noch für die Gegenwart in Schutz, indem er u. A. (zugleich auf China hindeutend, wo der Kindermord, als Mittel, der Uebervölkerung zu ſteuern, geſtattet iſt) ſagt: „Wohl behaupten wir, daß der Mord ein Verbrechen ſei, welches die Obrigkeit ohne ſchwere Verletzung der Gerechtigkeit nicht geringer als mit dem Tode beſtrafen dürfe; daß keine Gründe (?) vorhanden ſeien, beim Kindermorde von der einfachen Todesſtrafe abzuweichen, wenn der Thatbeſtand deſſelben vollſtändig hergeſtellt iſt; daß auch das Leben des unehelichen neugeborenen Kindes denſelben Anſpruch auf den Schutz der Landesobrigkeit hat wie jedes andere Menſchenleben, als ſolches; daß es unrecht und unrühmlich ſei, aus furchtſamer (?) Milde gegen das Verbrechen jedem Kinde dieſen Schutz, deſſen es in noch weit größerem Maße bedarf als das Leben erwachſener Menſchen oder ehelicher Kinder, ſchmälern zu wollen, endlich — da bei alternden Völkern die Geſetze eben ſo großen Einfluß auf die Sitten, als im Jugendalter der Nationen die Sitten Einfluß auf die Geſetze haben — daß es zu beſorgen ſtehe, der Indifferentismus (?) der Geſetze möge wirklich, vornehmlich im niedrigen Volke, die Meinung erzeugen, daß das Leben eines neugeborenen Kindes nicht eben von ſonderlichem Werthe ſei, eine Meinung, die in ihren Conſequenzen das Jahrhundert und die europäiſche Cultur ſchänden, die chriſtliche Geſittung des häuslichen Lebens vernichten und die occidentaliſche Menſchheit auf den eben ſo abſcheulichen als verächtlichen Standpunkt des chineſiſchen Reichs degradiren würde (?). „Auf dieſe Gründe geſtützt", fügt der Verf. hinzu, „ſind wir der Anſicht, daß es fortdauernd anerkannt werden müſſe, daß der Kindermord, vorausgeſetzt, daß der volle Thatbeſtand deſſelben hergeſtellt werden kann, ein todeswürdiges Verbrechen ſei, daß aber die ordentliche Strafe deſſelben, den heutigen Verhältniſſen gemäß, eine einfache Hinrichtung ſein müſſe." Man muß es dem Verfaſſer noch Dank wiſſen, daß er auf die qualificirte Todesſtrafe, womit noch König Friedrich Wilhelm I. drohte, indem er die Strafe des Säckens ſtipulirte (Henke a. a. O. S. 413), Verzicht leiſtete. (Ob die Verehrer des Stabilismus dem Verfaſſer, der dieſes Syſtem verherrlicht, dafür Dank ſagen, daß er den „Standpunkt des chineſiſchen Reichs", des Erzreiches des Stabilismus, einen „eben ſo abſcheulichen als verächtlichen" nennt, iſt eine Frage.)

12) Jenull, Das öſterreichiſche Criminalrecht. Th. 2. S. 232. v. Zeiller, Jährliche Beiträge für Geſetzkunde. Th. 1. S. 153.

13) Strafcodex für das franzöſiſche Reich, überſetzt und mit Anmerkungen ꝛc. verſehen von L. Hundrich. Magdeburg 1811. S. 115. 116. Vergleiche noch Wildberg, Jahrb. der Staatsarzneikunde. Bd. 3. Leipzig 1837. S. 576—590: „Commentar zum 300. Art. des Code pénal, betreffend den Kindermord, der an einem Kinde begangen worden iſt, das noch nicht geathmet hat." Haas, observations sur le projet de revision du Code pénal, présenté aux chambres belges. Gand. Vol. II. 1836. p. 180—191, wo der Verfaſſer dieſen Codex in Bezug auf Kindermord beurtheilt und Verbeſſerungsvorſchläge macht. Ueber die Rechtſprechung des Caſſationshofs, wornach beide Eltern und auch Dritte ſich des Kindermords ſchuldig machen können, ſ. Dullez, jurisprudence générale de Royaume. Tom. XII. p. 961 Note.

14) Criminaliſtiſche Beiträge, herausgegeben von Hübtwalker und Trummer. Band I. Hamburg 1825: „Die Strafgeſetzgebung der Cortes." S. 344. Als nach der Julirevolution ſich die Stimmen für die Verbeſſerung der Strafgeſetzgebung immer

das Königreich Baiern v. J. 1813, welche (Th. 1. Art. 157) den Kindermord mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, wiederholten Kindermord aber mit Todesstrafe bedroht [15]). Denn die neuesten Strafgesetzbücher und Entwürfe derselben haben die Todesstrafe ganz ausgeschlossen [16]). So heißt es z. B. in dem Strafcodex für das Königreich Würtemberg vom 1. März 1839, indem er in dem Art. 250 die Tödtung eines unehelichen Kindes während der Geburt dem Kindermorde gleich bestraft, im vorhergehenden Art. 249: „Eine Mutter, welche ihr uneheliches neugeborenes Kind tödtet, soll wegen Kindermordes, wenn sie vor dem Eintritte der Entbindung den Entschluß zur Tödtung ihres Kindes gefaßt und zufolge dieses vorbedachten Entschlusses die That verübt hat, mit fünfzehnjährigem bis zwanzigjährigem, außerdem mit zehnjährigem bis fünfzehnjährigem Zuchthause bestraft werden" [17]). Eben so spricht sich der Entwurf des für das Großherzogthum Baden berechneten Criminalcodex in umsichtiger, jeden wissenschaftlichen Gewinn umfassender Fassung dahin aus (§. 191): „Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind während der Geburt oder in den ersten 24 Stunden nach derselben vorsätzlich tödtet, soll, wenn der jetzt ausgeführte Entschluß zur Tödtung vor der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus von sechs bis funfzehn Jahren und, wenn er erst während oder nach der Entbindung gefaßt wurde, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden (§. 192). Die nehmlichen Strafen treten ein, wenn es sich in dem einzelnen Falle, wo das Verbrechen erst nach Ablauf von 24 Stunden verübt wurde, ergiebt, daß in der Zeit der besondere geistige und körperliche, die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde Zustand der Gebärenden noch fortgedauert hatte (§. 193). Verübt die Kindesmörderin, nachdem sie wegen des früheren Falles durch rechtskräftige Erkenntniß verurtheilt war, das Verbrechen von Neuem, so wird sie mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft (§. 194). Ergiebt sich, daß das getödtete Kind wegen zu frühzeitiger Geburt oder besonderer Misbildung das Leben außer Mutterleibe fortzusetzen unfähig war, so tritt Kreisgefängniß oder Arbeitshausstrafe ein (§. 195). Hatte sich eine außerehelich Schwangere in der Absicht, ihr Kind zu tödten, in eine Lage versetzt, in der sie bei der Niederkunft

---

lebhafter aussprachen und man forderte, daß auch der Kindermord nicht mehr absolut mit der Todesstrafe bedroht werde, wurde dieses Votum von der diese Revision vornehmenden Gesetzgebung vom 28. April 1832 nicht beachtet, indem man, da das Gesetz den Geschworenen die Befugniß einräumte, auszusprechen, daß Milderungsgründe vorlägen, sich begnügte, auf diese Befugniß hinzuzeigen, welche die Todesstrafe abwenden könne. S. Mittermaier, Das französische Gesetz v. 23. April 1832 über die Verbesserung der Criminalgesetzgebung geprüft. (S. 319—348 des 13. Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle 1832. S. 340. 344.)

15) Strafgesetzgebung für das Königreich Baiern. München 1813. S. 66. Die Revisionen dieses Gesetzbuchs haben die Todesstrafe als Strafe des Kindermords verworfen. Vergl. übrigens noch Gensl, Medicinische Bemerkungen über das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. Nürnberg 1817. S. 8 ff.

16) Schon das im Jahre 1816 für den Canton Tessin erlassene, im Jahre 1822 revidirte Gesetzbuch schloß, zeitige Freiheitsstrafe substituirend, die Todesstrafe aus, während noch im Jahre 1823 ein Gesetz für den Canton Bern (abgedruckt im Neuen Archiv des Criminalrechts. Band 7. S. 45—52), in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse (die Motive hoben hervor, daß die leidige Sitte des Kiltgangs die Schärfe des Gefühls für Geschlechtsehre so sehr abgestumpft habe, daß die Absicht der Rettung derselben nur sehr selten noch der Antrieb zur That sei, und die höchst grausame Art der Tödtung des Kindes eine Rohheit beurkunde, die nur durch Androhung der Todesstrafe einigermaßen zurückgedrängt werden könne) diese extremste Strafe sanctionirt. Das Strafgesetzbuch für den Canton Zürich v. 3. October 1835 läßt sechs- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe eintreten, die bis zum lebenslänglichen Zuchthaus steigen kann, wenn die Schuldige als öffentliche Dirne lebte oder schon einmal außerehelich geboren hatte.

17) Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg. Nebst dem Einführungs- und Competenzgesetze, einem Sachregister und andern Beilagen. Stuttgart 1839. S. 79. Am Schlusse des Artikels 249 heißt es noch: „Ein Kind, welches nicht über 24 Stunden alt geworden, ist für ein neugeborenes zu achten. War das Kind wegen vorzeitiger Geburt nicht fähig, das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen, so ist die Tödtung nach den Bestimmungen über den Versuch zu strafen."

Vergl. noch Abegg, Beiträge zur Kritik des Entwurfes eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg vom Jahre 1835. Neustadt a. d. O. 1836. S. 74.

der erforderlichen Hilfe entbehrte, so wird sie bestraft: 1) mit Kreisgefängniß oder Arbeitshaus, wenn die Tödtung durch äußere, von ihrem Willen unabhängige Umstände verhindert wurde, 2) mit Arbeits- oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, wenn das Kind, ohne Mitwirkung anderer schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen der Mutter, in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft allein um das Leben gekommen ist (§. 196). Hatte sich die außerehelich Schwangere, ohne die Absicht, das Kind zu tödten, in solche Lage versetzt, und ist sodann das Kind in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft allein, ohne Mitwirkung anderer schuldhafter Handlungen oder Unterlassungen der Mutter um das Leben gekommen, so wird sie mit Gefängniß oder Arbeitshause bis zu zwei Jahren bestraft (§. 197). Ist in den Fällen des §. 195 Nr. 2 und des §. 196 das Kind nicht in Folge der Hilflosigkeit bei der Niederkunft allein, sondern unter Mitwirkung anderer, der Mutter zur Fahrlässigkeit zuzurechnenden Handlungen oder Unterlassungen um das Leben gekommen, so können die dort gedrohten Strafen um die Hälfte erhöht werden" [18]). In verwandtem Sinne sind die für das Königreich Hannover [19]) und für das Großherzogthum Hessen [20]) berechneten Entwürfe von Strafgesetzbüchern verfaßt. Alle diese Erscheinungen der neuesten Zeit sind Urkunden der sie beherrschenden Gesetzgebungspolitik, die sich nach allen Seiten hin geltend gemacht hat und auch die Redaction des für das Königreich Griechenland erlassenen Strafgesetzbuchs beherrschte. (S. Maurer, das griechische Volk ꝛc. Band 3. Heidelberg, 1835. S. 415. 416.)

Staatsarzneikunde. Diese, welche in neuerer Zeit, besonders in Deutschland, sich einer sorgfältigen Pflege erfreut, macht, so wie sie überhaupt eine praktische Wissenschaft ist, welche die Staatsverwaltung für Gesetzgebung, Administration und Rechtspflege verwendet, ihren Einfluß auch in einer Beziehung geltend, in der sie eine besonders wichtige Aufgabe dienend zu lösen hat. Den Gesetzgeber, der zu der Stelle seines Werkes gekommen ist, wo er sich über das Verbrechen und die Strafe der Tödtung neugeborener Kinder aussprechen soll, setzt die Staatsarzneikunde, in ihrem Charakter als gerichtliche Medicin, in den Stand, den rechten Weg einzuschlagen, indem sie ihm ihre Erfahrungen und Beobachtungen über den somatischen und geistigen Zustand einer Gebärenden hingiebt; sie zeigt ihm, daß dieser Zustand als ein körperlich krankhafter anzusehen ist, der nicht selten sogar Ehefrauen als Erstgebärende in einen Zustand vorübergehender Geistesstörung versetzt, und lehrt, daß die Masse von Gefühlen, welche auf eine außerehelich Gebärende, vermöge ihrer besonderen Lage einstürmen, die nervöse Reizbarkeit steigert, welche der Geburtsact erweckt [21]). „So hat daher", sagt Mittermaier

---

18) S. Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege, begründet vom Criminaldirector Dr. Hitzig in Berlin und fortgesetzt von den Gerichts-Directoren Dr. Demme in Altenburg und Klunge in Zeitz. Bd. 4. Altenburg 1838. S. 402. Vergl. auch noch die in demselben Bande fortgesetzten kritischen Bemerkungen Abegg's zu dem badischen Entwurfe (S. 212—272). S. 236. 237.

19) Spangenberg, Einige Bemerkungen über die Strafe des Kindermords in Bezug auf den Artikel 225 des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Hannover (S. 631 ꝛc. des 8. Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle 1826). Mittermaier, Ueber den neuesten Zustand der Criminalgesetzgebung in Deutschland. Mit Prüfung der neuen Entwürfe für die Königreiche Hannover und Sachsen. Heidelberg 1825. S. 38.

20) Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen, übergeben der zweiten Kammer der Stände. Darmstadt, den 22. April 1836.

21) Henke, S. 219 ꝛc. des zweiten Heftes der Nasse'schen Zeitschrift für psychische Aerzte v. J. 1819. Mende, Handbuch der gerichtlichen Medicin. Band 4. S. 617 ꝛc. Clarus, Beiträge zur Erkenntniß zweifelhafter Seelenzustände. Leipzig 1828. S. 321—327. Wigand, Ueber einen wichtigen Punkt bei Untersuchung des Kindermords (im 9. Band des Kopp'schen Jahrbuchs der Staatsarzneikunde. S. 116 ꝛc.). Derselbe, Die Geburt des Menschen, herausgegeben von Nägele. Band 1. Berlin 1820. S. 68 ꝛc. Platner, de Lipothymia parturientium quantum ad excusationem infanticidii. Lips. 1801. Jörg, Die Zurechnungsfähigkeit der Schwangeren und Gebärenden, beleuchtet ꝛc. Leipzig 1837. Dr. Schreyer, Gutachten über eine verheimlichte Schwangerschaft und Geburt, ein Beitrag zur Beurtheilung der Zurechnungs-

a. a. O. (N. Arch. d. Cr.-R. Bd. 7) S. 23, „der Gesetzgeber die Pflicht, als den Grund für die mildere Ansicht des Kindermords die durch den Act der Geburt erhöhte Reizbarkeit des Gemüthes und die krankhafte, das Nervensystem ergreifende Veränderung zu berücksichtigen, in welcher mit der höchsten Kraft die Vorstellungen der Furcht vor Schande und der Armuth auf die Seele der Gebärenden einstürmen und den Entschluß des Mordes entweder erzeugen oder zur Reife bringen." Der Strafrechtspflege dient die Staatsarzneikunde in ihrer Verzweigung als legale Medicin zur Feststellung wichtiger Vorfragen [22]). Schon darum, weil der Geburtsact selbst das Leben des Kindes gefährdet, kann es nicht als gewiß angenommen werden, daß es nach der Geburt gelebt habe; bestimmte Merkmale müssen sich dafür hingeben, daß dieses der Fall gewesen [23]). Das Erkennen und Würdigen dieser Merkmale ist die Aufgabe der Staatsarzneikunde, der Beruf ihrer Beamten, der Gerichtsärzte. Als ein wichtiges, aber nach den Zugeständnissen der Pfleger dieser Wissenschaft nicht ganz untrügliches Mittel zur Erforschung erscheint die sogenannte Lun-

---

fähigkeit der Schwangeren und Gebärenden. S. 194 ꝛc. des 23. Ergänzungsheftes der Henke'schen Zeitschr. für die Staatsarzneik. Erlangen 1837. Most a. a. O. Band 2. Leipzig 1839. s. v. „Mania" S. 170. 171, wo der Verfasser (Dr. Tott) unter Anderem vorträgt: „Daß in Folge der Aufregung und Anstrengung, worin sich während des Gebäracts das Nervensystem oft befindet, auch wenn keine psychischen Reize einwirken, so wie in Folge der damit verbundenen Störung des Gebäracts Wahnsinn entstehen kann, lehrt die Erfahrung, und ich selbst habe einen Fall dieser Art beobachtet. Aber nicht blos der körperliche Hergang bei der Geburt, sondern auch psychische Einflüsse (der Einfluß des Gemüthszustandes, der Affecte und Leidenschaften, z. B. des Schreckens über eine unerwartete Niederkunft, des quälenden Gedankens an eine traurige Zukunft) müssen in Anschlag gebracht werden, zumal bei unehelich Geschwängerten, wo Gram, Sorge, Scham, getäuschte Hoffnung die Mutter oft schon Monate lang gequält haben, die nun plötzlich von Wehen befallen, von Schmerz, Angst, Furcht vor Entdeckung, von Verzweiflung wegen der Folgen bestürmt, in einem Zustande ihrer Bürde entledigt wird, der naturgemäß leicht in Geisteskrankheit übergeht. Das angeblich leichte und schnelle Gebären bei unehelich Geschwängerten ist nicht allgemein, und wo eine schnelle Geburt Statt findet, entsteht oft, nach Wigand, Starrkrampf der Gebärmutter, den jedesmal ein consensuelles Hirnleiden begleitet, aus welchem Abwesenheit des Geistes, Heftigkeit, Wuth u. s. w. hervorgehen ꝛc."

22) Leviseur, Praktische Erörterung der Aufgabe des Gerichtsarztes in Untersuchungen wegen Verheimlichung der Schwangerschaft, Niederkunft, Abtreibung der Frucht und des Kindermordes im Sinne der preußischen Gesetzgebung ꝛc. Posen 1837. Mende, Handbuch. Band 3. Cap. 33: „Anwendung der Lehre von der reifen Frucht und dem Neugeborenen bei der peinlichen Rechtspflege." S. 603—628. Pet. Kemper's Abhandlung von den Kennzeichen des Lebens und Todes bei neugeborenen Kindern. Aus dem Holländischen. Frankfurt 1777. Niemann, Taschenbuch der Staatsarzneikunde. Band 1. Gerichtliche Arzneiwissenschaft. Leipzig 1827. §. 32 ꝛc. Mende, Handbuch. Bd. 3. Cap. 25—27. Metzger, System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 4. Ausgabe von Gruner. Königsberg und Leipzig 1814. Dritter Abschnitt. S. 272—377: „Zweifelhafte Geburtsfälle." Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. Neunte Auflage. Berlin 1838. §. 506—605: „Untersuchungen über zweifelhafte Todesarten neugeborener Kinder." Schwärer, Beiträge zur Lehre von dem Thatbestande des Kindermords überhaupt, und den ungewissen Todesarten neugeborener Kinder insbesondere; nebst Mittheilung eines Falls von tödtlichem, während der Geburt, ohne Einwirkung äußerer Gewalt entstandenen Schädelbruche eines Kindes. Freiburg 1836 (verglichen mit der Beurtheilung dieser Schrift S. 311—324 des 25. Ergänzungsheftes der Henke'schen Zeitschrift f. d. Staatsarzneikunde. Erlangen 1838). Mittermaier, Die Lehre vom Beweise im deutschen Strafprocesse. Darmstadt 1834. S. 211. 212. Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. Band 5. Leipzig 1834. Abh. II: „Zur Lehre von den Prüfungsmethoden und Kennzeichen zum Behufe der gerichtsärztlichen Entscheidung über Leben oder Todtgebornsein der todtgefundenen neugeborenen Kinder." S. 115—157.

23) Mittermaier a. a. O. Beiträge ꝛc. „§. 10. Erforderniß, daß das Kind lebend zur Welt gekommen sei." S. 493—522. Günther, Revision der Kriterien, deren sich gewöhnlich die gerichtliche Arzneiwissenschaft zur Entscheidung der Frage bedient, ob todtgefundene neugeborene Kinder eines natürlichen oder gewaltsamen Todes verstorben. Köln 1820.

gen- oder Athemprobe [24]), welche erst seit dem Jahre 1683 in Uebung [25]) und den Satz lehrend, das Schwimmen der Lungen eines neugeborenen Kindes thue dar, daß das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe, das Niedersinken derselben aber zeige, daß es schon vor der Geburt gestorben sei, sich darauf stützt, daß durch das Athmen des Kindes, welches mit dem Augenblicke beginnt, wo es geboren wird, in dessen Körper bedeutende Veränderungen vorgehen [26]), daß der vorher flache Thorax (Brustkasten) sich mehr wölbt, daß die Lungen, welche vorher den Brustkasten nicht ausfüllen, sondern zusammengehalten nach hinten zu in einem beschränkten Raume liegen, nun ausgedehnt sind, die Brusthöhle mehr ausfüllen und den Herzbeutel mehr bedecken. Als ein anderes Mittel erscheint die zuerst von Autenrieth in seiner Schrift: „Anleitung für gerichtliche Aerzte bei Legalinspectionen und Sectionen." (Tübingen, 1806) empfohlene Leberprobe [27]) zwar selbstständig nicht von Gewicht, aber in so fern von Werth, als sie andere Beweise unterstützt oder scheinbare Beweise widerlegt. Auch die sogenannte Harnblasenprobe [28]) und Kindespechprobe [29]) kommen in Betracht. — Ist ermittelt, daß das Kind nach der Geburt, wenn auch nur ganz kurz gelebt hat, so hat die Staatsarzneikunde noch zu erforschen, ob das Kind eines natürlichen oder eines gewaltsamen Todes gestorben sei, und auf welche negative [30]) oder positive Weise, ob an Erstickung, Verblutung durch die Nabelschnur, Entziehung der Wärme, Verletzung u. s. w. — eine Erforschung, die nicht selten sehr schwierig ist. Ferner ist es, wenn sich Zweifel darüber erheben, ob die Angeschuldigte geboren habe, Sache der Staatsärzte, diese Thatsache zu ermitteln. Zuletzt sind diese berufen, zu untersuchen, in welcher Lage sich die Mutter im Momente der Geburt befunden, ob die Wehen sehr schmerzhaft waren, und die Geburtsperioden lange dauerten, zu ermitteln, wie ihr körperlicher und geistiger Zustand damals war, und die Frage der Zurechnungsfähigkeit möglichst erschöpfend zu beantworten.

Verhütung des Kindermordes. — Die Frage, durch welche Mittel dem

---

24) Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medicin. Band 2. Aufl. 2. Leipzig 1823. S. 83 ꝛc. Mende, Handbuch. Band 3. Cap. 26: „Von der Athem- und Lungenprobe." S. 475—515. Wildberg, Lehrbuch der Staatsarzneikunde. Band 4. Leipzig 1838. S. 192—202: „Ueber den nicht zu bestreitenden Antheil der vollständigen Lungenprobe an der sicheren Beweisführung des Statt gehabten oder nicht Statt gehabten Respirationslebens" und 304—326. 574—612. Dr. Kriemer, welchen wissenschaftlichen und legalen Werth hat die Lungenprobe in Beziehung auf die Ermittelung von Statt gehabtem Leben eines Kindes nach der Geburt?" Most, Encyklopädie. Bd. 2. Leipzig 1839. S. 117—142. s. v. „Lungenprobe." Dr. Gleitsmann, Zur Lehre von der Lungenprobe und deren Werth als Beweismittel in gerichtlichen Fällen; nebst Ansichten über den Thatbestand des Kindermordes. (S. 239—270 des 36. Bandes der Henke'schen Zeitschr. f. d. St.-A.-K. Erlangen 1838.) Dr. Hohnbaum, „Fundschein und Gutachten über ein angeblich todtgeborenes Kind, nebst Bemerkungen über sich widersprechende Ergebnisse der Lungenprobe." (S. 288 ꝛc. des 26. Ergänzungsheftes der Henke'schen Zeitschrift. Erlangen 1839.)

25) Mende, Handbuch. Band 1. S. 1—466. Kurze Geschichte der gerichtlichen Medicin. S. 175 ꝛc. Kriemer a. a. O. S. 308. 309.

26) Wildberg, Jahrbuch der Staatsarzneikunde. Band 1. Leipzig 1835. S. 100 ꝛc.: „Betrachtungen über die durch den Wechsel des organischen und Respirationslebens neugeborener Kinder in ihrem Organismus veranlaßten Veränderungen und die nach dem Tode der Kinder davon zeugenden Merkmale."

27) Wildberg, Ueber einige neue Untersuchungen bei Obductionen neugeborener Kinder. 1828. Henke, Abhandlungen. Band 5. Leipzig 1834. S. 140 ꝛc. Orfila, leçons de Médicine légale. Ed. sec. Par. 1828. p. 131 ꝛc. Schäffer, Die Leberprobe in medicinisch-forensischer Beziehung. Gekrönte Preisschrift mit Vorwort von J. H. F. Autenrieth. Tübingen 1830. Most, Encyklopädie. Band 2. Leipzig 1839. S. 42—54. s. v. „Leberprobe. Lebergewichtsprobe."

28) Most a. a. O. Band 1. S. 754. 755. s. v. „Harnblasenprobe."

29) Most a. a. O. S. 1021. 1022. s. v. „Kindespechprobe."

30) Wildberg, Jahrb. Band 1. S. 70—78: „Ueber die Unterlassungen einer Person nach beendigter Geburt ihres lebendgeborenen Kindes, als Ursache des Todes desselben."

Kindermord vorzubeugen sei, hat schon seit Menschenaltern die Geister und Gemüther beschäftigt. An Rathschlägen und Versuchen hat es nicht gefehlt. In Preußen glaubte man schon bald nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts das Ziel auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen. Unterm 8. Februar 1765 wurde ein Gesetz wider den Mord neugeborener unehelicher Kinder, Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft erlassen [31]), welches der späteren Gesetzgebung zu Grund gelegt wurde. Das preußische Landrecht [32]) verordnet nehmlich (Th. 2. Tit. 20. §. 888—932): „§. 888. Um den Kindermord möglichst zu verhüten, haben die Gesetze unbescholtenen ledigen Weibspersonen, wenn sie unter dem Versprechen der Ehe geschwängert worden, die Rechte und Würden einer Ehefrau, oder wo die Ehe nicht stattfinden kann, einer Hausfrau beigelegt (Tit. 1. §. 1047 sqq.). §. 889. In jeglichem Falle haben Weibspersonen, welche außer der Ehe geschwängert worden, die Tit. 1. §. 1044 sqq. oder doch die §. 1028 sqq. bestimmte Entschädigung von dem Schwängerer zu erwarten. §. 890. Auch für das Beste der aus einem unehelichen Beischlafe erzeugten Kinder ist durch die Vorschriften des neunten Abschnitts im zweiten Titel gesorgt [33]). §. 891. Sobald die Schwangerschaft angezeigt ist, muß der Leibesfrucht ein Vormund bestellt werden, welcher deren Rechte wahrnehmen und für des Kindes Verpflegung und Erziehung sorgen muß (Tit. 2. §. 614 sqq.). §. 892. In welchen Fällen die Verwandten der Mutter und des Schwängerers und zuletzt der Staat bei Verpflegung des unehelichen Kindes zu Hilfe kommen müssen, ist ebenfalls am angeführten Orte verordnet. §. 893. Besonders ist jedes Orts Obrigkeit die Vorsorge für dergleichen Kinder zu übernehmen schuldig. §. 894. Wo keine öffentlichen Gebärhäuser vorhanden sind, muß die an jedem Orte zur Hilfe der unehelich Geschwängerten bestellte Hebamme schwangere und der Entbindung nahe Personen, die sich bei ihr melden, ohne Widerrede aufnehmen und mit der erforderlichen Pflege versorgen. §. 895. Die Obrigkeit jedes Orts muß dafür sorgen, daß den Hebammen, welche zu dieser Verpflegung bestimmt sind, eine hinlänglich geraume Wohnung verschafft und sie mit dem nöthigen Vorschusse zu Bestreitung der Niederkunfts- und Verpflegungskosten versehen werden. §. 896. Kann dergleichen Vorschuß von dem Schwängerer oder Denen, welche bei dessen Ermangelung oder Unvermögen dazu verpflichtet sind, nicht sofort beigetrieben werden, so muß die Obrigkeit selbigen aus einer dazu angewiesenen öffentlichen Casse nehmen. §. 897. Ist die Geschwängerte den Vorschuß aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande: so soll ihr dazu durch die bereiteste Execution gegen den Schwängerer wieder verholfen werden. §. 898. Auch ist jeder Anverwandte und überhaupt jeder wohlgesinnte Bürger des Staats berechtigt, sich der Geschwängerten anzunehmen, sie zu verpflegen und die Auslagen von Demjenigen, welcher eigentlich dazu verpflichtet wäre, zurückzufordern. §. 899. Zur Festsetzung solcher Forderungen (§. 897. 898.) soll kein förmlicher Proceß verstattet, sondern die obrigkeitlich ermäßigte Summe von dem eigentlichen Schuldner, sobald derselbe ausgemittelt ist, unverzüglich beigetrieben werden. §. 900. An Orten, wo zur Geburtshilfe der unehelich Geschwängerten keine eigenen Hebammen bestellt sind, muß diejenige, bei welcher sich die Schwangere meldet, mit deren Anverwandten, Herrschaft oder Hausgenossen den Ort der Niederkunft und die Verpflegung während der Wochen verabreden; wenn dieses aber nicht geschehen kann, der Obrigkeit den Fall zur weiteren Verfügung anzeigen. §. 901. Jede Frauensperson, die eines unehelichen Beischlafs sich bewußt ist, muß auf ihre körperliche Beschaffenheit und die bei ihr sich ereignenden ungewöhnlichen Umstände sorgfältig Acht haben. §. 902. Mütter, Pflegerinnen und Andere, die in Ermangelung der Mutter an deren Stelle treten, müssen daher ihre Töchter oder Pflegebefohlenen nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre von den Kennzeichen der Schwangerschaft und den Vorsichtsregeln bei Schwangerschaften und Niederkunften, besonders von der Nothwendigkeit der Verbindung der Nabelschnur, jedoch mit Vorsicht unterrichten.

31) Peter Frank hat dieses Gesetz, weil es „einen so allgemeinen Beifall" verdiene und „der allgemeinen Nothwendigkeit der Sache so angemessen" sei (S. 175—195 des vierten Bandes seines Systems einer vollständigen medicinischen Polizei. Frankenthal 1791), vollständig mitgetheilt. Vergl. noch darüber: Zum Bach a. a. O. S. 219 ꝛc.

32) Klein, Grundsätze. S. 251 ꝛc.

33) Most, Encyklopädie. Band 1, S. 1002.

§. 903. Sobald eine Geschwächte aus solchen ungewöhnlichen Umständen eine Schwangerschaft vermuthen kann, muß sie davon ihrem Schwängerer Nachricht geben, auch sich den Eltern, Vormündern oder bei deren Ermangelung einer Hebamme oder einer andern ehrbaren Frau, welche selbst schon Kinder gehabt hat, entdecken und sich deren Unterrichts bedienen. §. 904. Frauenspersonen, welche sich nicht unter Aufsicht ihrer Anverwandten oder Vormünder befinden oder sich diesen sogleich zu entdecken Anstand nehmen, müssen, sobald sie ihrer Schwangerschaft gewiß sind, nothwendig einer Hebamme oder einem Geburtshelfer sich anvertrauen und mit denselben wegen ihrer künftigen Niederkunft die vorläufigen Anstalten verabreden. §. 905. Nähert sich die Zeit der Niederkunft, so muß sich die Geschwächte zu der von ihrer Schwangerschaft unterrichteten Hebamme begeben und ihr den Ort ihres Aufenthalts und die zu ihrer Niederkunft wirklich getroffenen Anstalten näher anzeigen. §. 906. Jede Person, der eine außer der Ehe Geschwängerte ihr Geheimniß anvertrauet hat, muß selbiges bei willkürlicher, doch nachdrücklicher Strafe so lange verschweigen, als keine Gefahr eines wirklichen Verbrechens von Seiten der Geschwächten zu besorgen ist. §. 907. Die öffentlich bestellten Hebammen und Geburtshelfer sollen daher zur Verschwiegenheit in dergleichen Fällen besonders mit verpflichtet werden. §. 908. Hebammen, welche den unehelich Geschwängerten Vorwürfe machen oder sie hart behandeln, sollen nach Beschaffenheit der Umstände als Injurianten bestraft und ihres Amtes entsetzt werden. §. 909. Eine Geschwächte, die ihre Schwangerschaft gehörig entdeckt und den Anweisungen der Personen, welchen sie sich anvertraut hatte, treulich nachkommt, auch bei herannahender Niederkunft ihre Pflicht erfüllt, bleibt von aller Verantwortung frei, selbst wenn ein todtes Kind zur Welt kommen sollte. §. 910. Geschieht die Entbindung im Beisein zweier Frauen, unter welche auch die Mutter zu rechnen ist, so kann die Geburt außer dem Falle einer richterlichen Nachfrage gegen Jedermann verschwiegen werden. §. 911. Wenn der Geburtshelfer oder die Hebamme gegenwärtig ist, so ist die Anwesenheit einer einzigen ehrbaren Frau hinreichend. §. 912. War aber nur die Geburtshelferin oder eine andere Person ganz allein bei der Niederkunft zugegen, so muß diese, wenn das Kind todt zur Welt gekommen oder binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt gestorben ist, einen solchen Vorfall bei Vermeidung drei- bis sechsmonatlicher Gefängniß- oder Zuchthausstrafe, dem Richter ohne Zeitverlust zur näheren Untersuchung anzeigen. §. 913. Ueberhaupt muß außer dem Falle des §. 910. 911 die todtgeborene oder binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt verstorbene uneheliche Leibesfrucht dem Richter allemal binnen vierundzwanzig Stunden nach der Geburt oder dem Tode des Kindes vorgezeigt werden. §. 914. Jede Mannsperson, die sich eines außer der Ehe gepflogenen Beischlafs bewußt ist, muß auf die Folgen, welche diese Handlung bei der Geschwächten hervorbringen kann, aufmerksam sein. §. 915. Sobald er durch die Entdeckung der Geschwächten oder sonst die vorhandene Schwangerschaft vermuthen kann, muß er darauf dringen, daß die Geschwächte den gesetzlichen Vorschriften (§. 901—913) gehörig nachkomme. §. 916. Verabsäumt er diese Pflicht (§. 915), so macht er sich in allen Fällen, wo die Geschwächte zur Strafe gezogen werden muß, einer zwei- bis viermonatlichen Gefängnißstrafe schuldig. §. 917. Auf die einer Schwangerschaft verdächtigen Weibspersonen müssen die Eltern derselben, besonders die Mutter, oder die an deren Stelle tritt, genaue Obsicht nehmen. §. 918. Eine gleiche Pflicht liegt den Dienstherrschaften oder denjenigen Hausbedienten ob, denen die Aufsicht über das weibliche Gesinde aufgetragen ist. §. 919. Auch Haus- oder Stubenwirthinnen, bei welchen ledige Weibspersonen gemeinen Standes ohne ihre Eltern sich eingemiethet haben, können sich dieser Obliegenheit nicht entziehen. §. 920. Alle vorstehend benannte Personen müssen, sobald sie zum Verdachte einer Schwangerschaft Anlaß finden, die Verdächtige zur Rede stellen und nach erfolgtem Eingeständnisse das, was zur Verhütung eines besorglichen Verbrechens dienen kann, veranstalten. §. 921. Wollen sie dergleichen Vorhaltung nicht selbst übernehmen oder leugnet die Verdächtige eine vorhandene Schwangerschaft beharrlich, ohne die Gründe des Verdachts durch wahrscheinliche Gegengründe zu heben, so müssen sie ihren Verdacht nebst den Gründen desselben der Obrigkeit zur weiteren Untersuchung anzeigen. §. 922. Jede der Schwangerschaft Verdächtige muß sich bei beharrlichem Leugnen auf Verlangen der

Eltern, Dienstherrschaft oder Obrigkeit und nach dem Befinden zweier ehrbaren Frauen der Untersuchung einer vereideten Hebamme unterwerfen. §. 923. Findet diese keinen Grund zum Verdacht, so müssen Eltern, Dienstherrschaften und Obrigkeit bei ihrem Zeugnisse sich beruhigen. §. 924. Die Hebamme selbst aber muß noch ferner auf dergleichen verdächtig gewesene Personen ein wachsames Auge richten und bei sich ereignendem vermehrten Verdachte die Untersuchung wiederholen. §. 925. Wird die Verdächtige bei der Untersuchung wirklich schwanger befunden, so muß die Hebamme entweder mit den Eltern oder sonstigen Vorgesetzten der Schwangeren wegen der Art ihrer Niederkunft das Nöthige verabreden oder den Fall der Obrigkeit anzeigen. §. 926. Im letztern Falle muß die Obrigkeit die Schwangere einer genauen Aufsicht unterordnen und zur Verhütung eines Kindermordes zweckmäßige Verfügungen treffen. §. 927. Wenn die §. 917—919 und 924 benannten Personen ihre Pflichten vernachlässigen und dadurch zu einem Kindermorde auch nur entfernten Anlaß geben, so haben sie dadurch zwei-, vier- bis sechsmonatliche Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verwirkt. §. 928. Mütter und Pflegerinnen, die sich einer solchen Verabsäumung ihrer Pflichten schuldig machen, sollen mit der härtesten im §. 927 bestimmten Strafe belegt, saumselige Obrigkeiten aber, nach Verhältniß ihrer Verschuldung, mit Suspension oder Cassation bestraft werden. §. 929. Auch solchen Personen, welche mit der Geschwängerten in keiner besonderen Verbindung stehen, liegt dennoch ob, dieselbe, wenn sie ihnen ihre Schwangerschaft anvertraut oder eingesteht, zu Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften (§. 901 sqq.) anzumahnen. §. 930. Nehmen sie wahr, daß sie ihre Schwangerschaft auf eine gesetzwidrige Weise zu verheimlichen Willens sei, so müssen sie Solches ihren Eltern, Vormündern oder andern Personen, unter deren nähern Aufsicht sie sich befindet, oder auch der Obrigkeit ungesäumt anzeigen. §. 931. Die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften soll, wenn die Leibesfrucht durch Schuld der Geschwächten verunglückt, mit einer vierwöchentlichen Gefängnißstrafe oder funfzig Thalern Geldstrafe geahndet werden. §. 932. Ueber dieses sollen alle Diejenigen, welche ihre Pflicht, die Schwangerschaft zu entdecken, vernachlässigt haben, wegen der sämmtlichen Untersuchungskosten für das Ganze haften." — Neben dieser preußischen Gesetzgebung und mit in Bezug auf sie erhoben sich die lebhaftesten, auch durch Preisaufgaben geweckten Discussionen über die zweckmäßigsten Mittel zur Verhinderung des Kindermords, eines Verbrechens, von dem sich die Empfindsamkeit der Zeit gewaltsam ergriffen fand. Schon im Eingange eines Beitrags zum zehnten Bande von Schlözer's Briefwechsel, Göttingen, 1782 (S. 252 ꝛc.): „Wieder Etwas über den Kindermord" heißt es: „Die Preisfrage, wie dem Kindermorde gesteuert werden könne, hat so viele Gelehrte aus allen Facultäten in Alarm gesetzt, daß man über die Anzahl derselben erstaunen muß." Der Schriften oder Beiträge zu Zeitschriften, welche diese Angelegenheit besprochen haben, giebt es eine Legion. Vorzugsweise und zum Beispiel sind nur folgende zu nennen, die zum Theil schon durch ihre Titel die darin mitgetheilten, meistens mehr wohlgemeinten als ausführbaren und praktischen Vorschläge bezeichnen: Gedanken über Kindermord und Vorschläge, demselben besonders durch Anstalten für Unterhaltung unehelicher Kinder zuvorzukommen (im Jahrg. 1778 der Zeitschrift: Ephemeriden der Menschheit). — Völkersam, Politischer Versuch, dem Kindermord ohne alle Strafen und ohne daß der Fürst mit Findelhäusererbauung beschwert wird, sicher vorzubeugen, 1779. — v. Heß, eine Antwort auf die Preisfrage: Welches sind die ausführbaren Mittel, dem Kindermord Einhalt zu thun? Hamburg, 1780. — Ueber den Kindermord. (S. 52 ꝛc. des neunten Bandes von Schlözer's Briefwechsel. Der Verf. schlägt vor, ein Gesetz zu erlassen, welches den Vater des Kindes nöthige, daß er „die Geschwächte heirathe oder bei gar zu ungleichem Stande nothdürftig dotire und die Geburt alimentire", und das auch die Ehe bei ihrer Eingehung zur Bildung eines Fonds für die Ernährung unehelicher Kinder besteuere)[34]). — Ueber den Kindermord. (S. 198 ꝛc. desselben Bandes des Schlöz. Briefwechsels. Der Verfasser ertheilt

34) Wir finden dort S. 197 bemerkt: daß von den Jahren 1749—1778 in Schweden jährlich 11 bis 12 Kindermorde durchschnittlich vorfielen, während in Preußen die jährliche Zahl derselben etwa 50 betrug.

den Rath, beſonders durch Unterricht dahin zu wirken, daß „nach und nach der Begriff von Schande", der auf dem unehelichen Kinde und deſſen Mutter ruhe, ſich verliere, und dafür zu ſorgen, daß Erſteres auf öffentliche Koſten verſorgt werde.) — Spöris, Beantwortung der Mannheimiſchen Frage: Welches ſind die beſten ausführbarſten Mittel, dem Kindermorde Einhalt zu thun? Mühlhauſen, 1781. (In demſelben Jahr erſchienen über dieſelbe Preisfrage noch an 12 Schriften u. ſ. w., welche bei Röſſig, die neuere Literatur der Polizei und Cameraliſtik. Th. 2. S. 21. 22. verzeichnet ſind.) — Beantwortung der Frage: Welches ſind die beſten ausführbaren Mittel wider den Kindermord? Frankfurt und Leipzig, 1782. (Auch dieſes Jahr war geſegnet an Schriften u. ſ. w. über daſſelbe Thema, ſ. Röſſig a. a. O. S. 22. 23.) Knippel, freimüthige Gedanken, Wünſche und Vorſchläge eines vaterländiſchen Bürgers über den Kindermord. Germanien, 1783. — Schlegel, Mittel zur Verhütung des Kindermords, bei Gelegenheit der Mannheimer Aufgabe. Leipzig, 1783. — Ueber Empfindelei und Kraftgenies. 1783. Heft 1. Nr. 3: „Vom Kindermord."— H. Peſtalozzi, über Geſetzgebung und Kindermord u. ſ. w. Deſſau, 1783. — Drei Preisſchriften über die Frage: Welches ſind die beſten und ausführbarſten Mittel, dem Kindermorde abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünſtigen? Mannheim, 1784. — Unvorgreifliche Betrachtungen über die drei zu Mannheim gekrönten Schriften von der beſten ausführbaren Verhütung des Kindermords. Leipzig, 1785. — Schloſſer, die Wudbianer, eine nicht gekrönte Preisſchrift: Wie iſt der Kindermord zu verhindern? Baſel, 1785. — v. Zink, Abhandlung über die beſten und ausführlichen Mittel, den Kindermord zu verhüten (in Poſſelt's wiſſenſchaftlichem Magazin für Aufklärung. Band. 3. St. 2. Nr. 13. 1787). — Servin, über die peinliche Geſetzgebung. Aus dem Franzöſiſchen von Gruner. Nürnberg, 1786. S. 176 u. ſ. w. (Der Verfaſſer bedachte ſich nicht, als Mittel zur Verhinderung des Kindermords die Verſtümmelung der Schuldigen vorzuſchlagen, ihr z. B. „die Naſe oder die Oberlefze abzuſchneiden" und ihr mit einem glühenden Eiſen ein Zeichen, welches auf ihr Verbrechen hindeutet, auf die Stirn zu drücken, indem er meint, daß Nichts geeigneter zur Abſchreckung wäre.) Dr. Pfeil, Preisſchrift von den beſten und ausführbarſten Mitteln, dem Kindermorde abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünſtigen. Leipzig, 1788. — Rathlof, vom Geiſt der Criminalgeſetze. Bremen, 1790. Erſter Anhang. Der Kindermord und ſeine Strafen, nebſt den Mitteln, demſelben vorzubeugen. S. 147 u. ſ. w. (Der Verf. glaubt, das beſte Mittel beſtehe in Anſtalten zur Aufnahme Schwangerer zum Zwecke ihrer Niederkunft unter Bewahrung des Geheimniſſes für ſolche, welche ihre Schande verbergen wollten.)[35]) — Der Kindermord zur Beherzigung an alle meine Mitmenſchen. Roſtock, 1792. — P. Frank a. a. O. (Syſtem) Band 4. S. 145 u. ſ. w.[36]) — Freimüthige Gedanken, Wünſche und Vorſchläge über den Kindermord und die Mittel, denſelben zu hindern. Stendal, 1793. — Ueber den Kindermord, ſeine Quellen und ſeine Verhütung. Baireuth, 1799. — Weber, ſyſtematiſches Handbuch der Staatswirthſchaft. Band 1. Abtheilung 1. Berlin, 1804. §. 52: „Von der Fürſorge der Polizei um unehelich Schwangere und von Verhütung des Kindermords" S. 198—201. — Spangenberg, über die Vorbeugungsmittel zur Verhütung des Kindermords. (S. 155—176 des dritten Bandes der Zeitſchrift für die Criminalrechtspflege in den preußiſchen Staaten, herausgegeben von Hitzig, Berlin, 1826. Der Verf. ſchlägt unter Beurtheilung der preu-

---

35) Eine in dieſem Sinne erlaſſene öſterreichiſche Verordnung vom 7. Januar 1836 iſt im zweiten Bande des Wildberg'ſchen Jahrbuchs der Staatsarzneik. Leipzig 1836. S. 641. 642 mitgetheilt worden. Gegen eine ſolche Politik hat ſich der Verf. des Art. im 5. Bande dieſes Lexikons: „Geſchlechtsverhältniſſe" S. 675 ausgeſprochen, indem ſie, die Unſittlichkeit befördernd, auch zur Vermehrung des Kindermordes beitrage.

36) Dieſer große Arzt ſchlägt vor, die noch hier und da üblichen ſogenannten Kirchenbußen abzuſchaffen (was ſeitdem geſchehen iſt), eine ſolche Einrichtung zu treffen, „daß die Obrigkeit, anſtatt ohne Kenntniß des menſchlichen Herzens dergleichen Elende mit aller Gewalt und unter den ſchärfſten Ahndungen zur Anzeige ihrer Schwachheit zwingen zu wollen, ihnen vielmehr ſelbſt einen mitleidigen Schritt entgegengeht", auf Schonung der Ehre der unehelichen Mutter bedacht zu ſein, wobei er auf zwei kurpfälziſche Verordnungen der Jahre 1760 und 1767 hinzeigt, und Anſtalten zur Aufnahme wegen der Niederkunft zu errichten.

Digitized by Google

ßiſchen Geſetzgebung[37]) vor, den Verführer, die Hebamme, den Arzt, Apotheker, Eltern und Pflegeeltern, Vormünder u. ſ. w. durch Strafandrohung anzuhalten, die vermuthete

---

[37]) Der Verfaſſer erklärt ſich beſonders gegen die Vorſchrift der Selbſtanzeige und trägt zur Begründung dieſes Votums vor: „Eine Verpflichtung der Geſchwängerten zur Selbſtanzeige der Schwangerſchaft ſcheint mir in jeder Hinſicht höchſt bedenklich zu ſein; dagegen aber die Anordnung einer zweckmäßigen Controle und eine Beſtrafung des Ableugnens gegen diejenigen Perſonen, welche die Geſchwängerte auf die Schwangerſchaft anzureden und ſie darum zu befragen geſetzlich befugt und verpflichtet ſind, allein angemeſſen. Ich verkenne es nicht, daß dieſer meiner Anſicht bedeutende Autoritäten entgegenſtehen, indem ſeit dem preußiſchen Edicte vom 8. Februar 1765 alle mir bekannte neuere Geſetzgebungen, mit Ausnahme einer einzigen, die Geſchwängerten zur Selbſtanzeige verpflichten, und man daher die Zweckmäßigkeit derſelben als durch die Erfahrung bewährt anzunehmen geneigt ſein muß. Außer der preußiſchen, in dem angezogenen Edicte und dem allgemeinen Landrechte ausgeſprochenen Geſetzgebung, verpflichten auch die oldenburgiſche Verordnung vom 25. November 1776, die waldeckiſche Verordnung vom 3. Januar 1780, und die heſſen-caſſelſche Verordnung vom 10. September 1765, welche unter dem 22. Juni 1787, dem 2. Auguſt 1803 und noch neulich am 2. Auguſt 1815 erneuert iſt, die unehelich Geſchwängerten unbedingt zur Selbſtanzeige; wogegen die einzige anhalt-bernburgiſche Verordnung vom 9. September 1799 eine ſolche Verpflichtung nicht ausſpricht, ſondern es bei einer Controle von außen her bewenden läßt. Nichts deſto weniger erlaube ich es mir, gegen eine ſolche Verpflichtung Folgendes bemerklich zu machen. Es iſt zwar gewiß, daß ein verführtes Mädchen keinen beſſern Beweis ſeiner unſträflichen Abſichten in Bezug auf das zu gebärende Kind darbringen kann, als wenn ſie ſelbſt ihre Schwangerſchaft anzeigt. Es lehrt jedoch die tägliche Erfahrung, wie ſchwer eine ſolche Selbſtanzeige von einer Geſchwächten zu erhalten iſt. In der Regel ſind, wie jeder aufmerkſame Criminalrichter einräumen wird, diejenigen Geſchwächten, welche ihre Schwangerſchaft verheimlicht haben, keineswegs liederliche Dirnen, ſondern gewöhnlich erſtgeſchwängerte gefallene Mädchen, welche theils mit den Kennzeichen der Schwangerſchaft, worin ja oft die größten Aerzte ſich geirrt haben und ſich ſelbſt Ehefrauen noch täglich täuſchen, unbekannt geblieben ſind, theils ein hohes Gefühl für Schande beſitzen und eifrig nach der Erhaltung ihres guten Namens und der Ausſicht, durch eine Heirath ihr Glück zu machen, ſtreben. Unterlaſſen ſie im erſten Falle, aus Unbekanntſchaft mit den Kennzeichen der Schwangerſchaft, die Selbſtanzeige, ſo können ſie der Uebertretung des Geſetzes nicht für ſchuldig geachtet werden. Das allgemeine Landrecht (§. 902) hat zwar dieſen Fall vorgeſehen und verfügt, daß jede Frauensperſon, die eines unehelichen Beiſchlafs ſich bewußt ſei, auf ihre körperliche Beſchaffenheit und die ſich bei ihr ereignenden körperlichen Umſtände ſorgfältig Acht haben ſolle, ja ſogar, um den Geſchwächten dieſerhalb alle Entſchuldigung abzuſchneiden, die Mütter, Pflegerinnen und Andere, die in Ermangelung der Mutter an deren Stelle treten, verpflichtet, ihre Töchter und Pflegebefohlenen nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre von den Kennzeichen der Schwangerſchaft und den Vorſichtsregeln bei Schwangerſchaften und Niederkunften, beſonders von der Nothwendigkeit der Unterbindung der Nabelſchnur, genau zu unterrichten. Indeſſen möchten doch dieſe Vorſchriften ſchwerlich auf allgemeinen Beifall rechnen dürfen. Es iſt ſehr leicht zu ſagen, daß Geſchwächte auf ihre körperlichen Umſtände Acht haben ſollen; der Zweck jener anbefohlenen Aufmerkſamkeit aber ſehr ſchwer zu erreichen. Dergleichen Geſchwächte, beſonders da das Vorurtheil auf dem Lande ſo tief eingewurzelt iſt, der erſte Beiſchlaf bewirke keine Empfängniß — ein Vorurtheil, welches ſelbſt von mehreren Aerzten gehegt worden iſt, wie Oſiander bezeugt, werden jene Veränderungen in ihren körperlichen Umſtänden eher aus irgend anderen Zufälligkeiten herrührend betrachten, als aus denſelben auf ihre Schwangerſchaft ſchließen, und jene Selbſtanzeige ſo lange verſchieben, bis ſie von der Geburt überraſcht werden. Der von dem Geſetze anbefohlene Unterricht junger Mädchen nach ihrem zurückgelegten vierzehnten Jahre über die Kennzeichen der Schwangerſchaft und die Vorſichtsmaßregeln bei der Entbindung und Behandlung des Kindes muß nicht allein das Zartgefühl der Mütter u. ſ. w. empören, ſondern auch dergleichen junge Mädchen in Geheimniſſe einweihen, welche, weit entfernt davon, ihnen jedesmal nützlich zu ſein, da ja ſo manches Mädchen keinen Mann findet, eine ſträfliche Neugierde und Lüſternheit bei ihnen erwecken, welche ſie um ſo eher zu Falle bringen und gerade der Unſittlichkeit Thür und Angel eröffnen würden. Unterlaſſen dagegen die Geſchwächten im anderen Falle aus Furcht vor Schande wegen der verlorenen Geſchlechtsehre und aus Sorge für ihren Ruf die Selbſtanzeige, ſo hat die Erfahrung dargethan, wie fruchtlos ſelbſt die härteſten Strafen zur Abdringung einer ſolchen Selbſtanzeige geweſen ſind. König Heinrich II. von Frankreich ſetzte in einem Edicte von 1556 unbedingt die Todesſtrafe auf die bloße Verheimlichung der Schwangerſchaft. Die öftere Erneuerung dieſes Edicts unter Heinrich III. von 1586, unter Ludwig XIV. von 1708, unter Ludwig XV. von 1731 und 1735, und ungeachtet daſſelbe vierteljährig von den Kanzeln verkündigt werden

Digitized by Google

oder entdeckte Schwangerſchaft der Ortsobrigkeit anzuzeigen, die Geſchwächte vor Beleidigungen und Vorwürfen zu ſchützen und im Falle ihrer Dürftigkeit ihr und ihrem Kinde aus der Gemeindecaſſe Hilfe zu gewähren.) — Mohl, Syſtem der Präventivjuſtiz oder Rechtspolizei. Tübingen, 1834. S. 275—277. — Zum Bach a. a. O. S. 206 u. ſ. w. — Meyer a. a. O. S. 71.

Man hat anerkannt, daß ein ſouveränes Mittel zur Verhütung des Kindermordes ſich verſagt, und iſt darin einverſtanden, daß namentlich die Strenge des Strafgeſetzes weit weniger wirkſam iſt, als es indirecte Einflüſſe ſind; man giebt zu, daß eine fruchtbare Maßregel in der Förderung der Sittlichkeit und Religioſität, in umſichtiger Unterſtützung der Armuth (bei dem ſteigenden Pauperismus ein ſehr beachtenswerther Geſichtspunkt) und in einer ſtrengen Geſetzgebung gegen den Vater des unehelichen Kindes wegen der Pflicht der Sorge für daſſelbe beſteht. In letzter Beziehung hat mit Recht ein ſtrenger Tadel die den Kindermord fördernde Geſetzgebung getroffen, welche durch das Verbot der Erforſchung der Vaterſchaft dem Erzeuger einen Freibrief geſchrieben hat, alſo die franzöſiſche Geſetzgebung, welche im Artikel 340 des Civilcodex ein ſolches Verbot ausgeſprochen hat, und die Geſetzgebungen der Staaten, welche, ſogar ohne das Auskunftsmittel Frankreichs, die Findelhäuſer, zu adoptiren, aus deſſen Legislation geſchöpft haben, alſo z. B. die von Baden[38]), vom Großherzogthum Heſſen[39]) u. ſ. w. Vergleiche Pfeif-

---

mußte, zeigt zur Genüge, wie fruchtlos die Androhung einer ſolchen Strafe geweſen iſt. Gelindere Strafen haben natürlich kein beſſeres Reſultat gegeben. Das Gefühl für Schande aus dem Verluſte der Geſchlechtsehre und das Streben nach Erhaltung des guten Rufs, ſo wie die Hoffnung, durch Verheimlichung ihres Fehltritts dennoch ein Glück durch Heirath machen zu können, iſt dem weiblichen Geſchlechte zu tief eingepflanzt, als daß es ein Geſetzgeber durch poſitive Vorſchriften je unterdrücken zu können erwarten darf. Die Gefallene hat nicht Entſchloſſenheit genug, ihre Schmach zu geſtehen und ſie zu ertragen. Beſtändig hofft ſie, ſich in der Vermuthung einer Schwangerſchaft geirrt zu haben, oder vielleicht derſelben entledigt zu werden, und die Möglichkeit von beiden Vorausſetzungen bewegt ſie, ihre Schwangerſchaft ſo lange zu verheimlichen, bis ſie von der Geburt überraſcht wird. Der große Anatom und Geburtshelfer Hunter bezeugt es, und die Lehrbücher der gerichtlichen Arzneiwiſſenſchaft enthalten Beiſpiele davon, daß geſchwächte Frauenzimmer ſelbſt unter den fürchterlichſten Geburtsſchmerzen noch auf Verheimlichung ihres Fehltrittes gedacht und lieber in denſelben hilflos umgekommen ſind, als daß ſie um Beiſtand gerufen haben. Dergleichen Beiſpiele zeigen hinlänglich, wie ſehr die Furcht vor Schande den Trieb zur Lebenserhaltung, der doch bei jedem lebenden Geſchöpfe der ſtärkſte iſt, überwindet, und daß kein Geſetz ausgedacht werden kann, welches dieſe Furcht durch Strafen zurückdrängen könnte. Man muß vielmehr unter dieſen Umſtänden ein Mädchen, das nach den Geſetzen ſeine Schwangerſchaft ſelbſt anzeigt, als eine wahre Heldin betrachten, welche ihre Ehre, ihren Ruf, ihr Glück und ihr Alles der Schuldigkeit und dem Gehorſam gegen das Geſetz nachſetzt." — In gleichem Sinne hat ſich Zum Bach a. a. O. S. 219 ff. ausgeſprochen. Vergl. auch noch Mohl a. a. O. S. 278. 279.

[38]) Zachariä, „Zur Vergleichung des franzöſiſchen und engliſchen Rechts mit dem gemeinen deutſchen Rechte in der Lehre von dem Rechte unehelicher Kinder, die Paternitäts- und Vaterſchaftsklage anzuſtellen" (S. 1—46 des zehnten Bandes der Kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes. Heidelberg 1838) leugnet (S. 41—43) mit Mittermaier: „Betrachtungen über die Vermehrung der Zahl der unehelichen Kinder" (im Juliheft der Pölitz'ſchen Jahrbücher für Geſchichte und Staatskunſt vom J. 1835), daß dieſe Geſetzgebung den Kindermord befördere, indem er ſich beſonders auf die Erfahrung im Großherzogthume Baden, in welchem in den Jahren 1829—1835 42 Unterſuchungen wegen dieſes Verbrechens verhängt wurden, auf welche in 13 Fällen Freiſprechung erfolgte, bezieht. Die Erfahrung im Großherzogthume Heſſen bezeugt das Gegentheil. Siehe meinen Beitrag zum dritten Bande des A. Müller'ſchen Archivs für die neueſte Geſetzgebung aller deutſchen Staaten. Mainz 1832: „Die Civil- und Criminalgeſetzgebung des Großherzogthums Heſſen ſeit der Zeit, da daſſelbe zu den conſtitutionellen Staaten gehört." Viertes Capitel: „Geſetz über die Aufhebung der ſogenannten Fornicationsſtrafen." (S. 439—476.) S. 464—466. Anmerk.

[39]) S. Floret, „Hiſtoriſch-kritiſche Darſtellung der Verhandlungen der Ständeverſammlung des Großherzogthums Heſſen im Jahre 1820. 1821." S. 262—269. Allgemeine Juſtiz-, Cameral- und Polizeifama vom Jahre 1830. Nr. 59. 60: „Ueber Fornicationsproceß und Fornicationsſtrafen im Großherzogthume Heſſen." Meinen gen. Beitr. im Müller'-

Digitized by Google

fer, Ideen zu einer neuen Civilgesetzgebung für deutsche Staaten. Göttingen, 1815. §. 39. „Uneheliche Kinder. Erforschung der Vaterschaft." Mohl a. a. O. S. 277 Note[40]). Es ist nicht zu leugnen, daß die Errichtung von Findelhäusern ein sehr wirksames Mittel ist[41]); die Erfahrungen der Staaten, welche solche Anstalten besitzen, ist Lehre. So ist z. B. die Zahl der Kindermorde in Preußen, wo keine solchen Institute bestehen, die sechsfache gegen die in Frankreich[42]), wo bekanntlich längst solche Findelhäuser bestehen. Allein abgesehen davon, daß in diesen Verwahrungsanstalten bisher eine sehr große Sterblichkeit herrschte, sprechen gegen solche Institute wichtige Gründe, besonders solche, welche sich aus der Nothwendigkeit der Aufrechthaltung und Bewahrung der Sittlichkeit ergeben, deren Verletzung sich keines Privilegiums erfreuen darf.

Nach dem gemeinen deutschen Strafrechte ist Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft[43]), die, wie schon bemerkt, nicht zum Begriffe und Thatbestande des Verbrechens des Kindermordes gehört, kein selbstständiges Vergehen; es erkennt darin nur die Begründung des Verdachts des Kindermordes, wenn das Kind todt gefunden wird[44]). Indessen hat die Rechtsprechung (die Mutter neuerer Theorie) sich daran gewöhnt, auch in dieser Verheimlichung (als einer einen gefährlichen, polizeilichen Gesichtspunkt darbietenden Handlung[45]) ein selbstständiges Vergehen zu erkennen und auch dann Strafe eintreten zu lassen, wenn der darin wurzelnde Verdacht des Kindermordes nicht zum Beweise erhoben wird, also wegen desselben nicht auf Strafe erkannt werden kann, oder diese Verheimlichung nicht als (strafbarer) Versuch des Kindermordes erscheint[46]). Neuere Gesetzgebungen sind diesem Impulse gefolgt. Nach dem preußi-

---

schen Archiv, und Röder, „Kritische Beiträge zur Vergleichung merkwürdiger deutscher und ausländischer Gesetzgebung und Rechtspflege über die außereheliche Geschlechtsgemeinschaft, Vaterschaft und Kindschaft, zunächst in Bezug auf den Art. 340 des Code Nap. etc. Darmstadt 1837.

40) Der Verf. macht darauf aufmerksam, daß zu den Mitteln, dem Kindermorde vorzubeugen, gehören „die Nöthigung des Vaters, sich auch des unehelichen Kindes nach allen Kräften anzunehmen", und fügt in der Note hinzu: „Diese Vorschläge sind dem Grundsatze mancher Theoretiker und namentlich auch der französischen Gesetzgebung geradezu entgegen, nach welchem nehmlich jede Untersuchung der Vaterschaft und noch vielmehr also jede misbeliebige Folge derselben unbedingt untersagt wird. Theils sollen hierdurch falsche Anklagen und Misgriffe verhindert, theils dem weiblichen Geschlechte weitere Gründe zur Zurückhaltung gegeben werden. Allein offenbar wird dadurch eine große Unbilligkeit gegen Mutter und Kind begangen, bei dem Manne eine tiefe Unsittlichkeit sogar hervorgelockt und schließlich zum Kindermorde fast genöthigt."

41) S. dieses Lexikon Band IV. den Artikel „Findelhäuser." Mohl, Polizeiwissenschaft. Band I. S. 386 ff.

42) Mohl a. a. O. (System der Präventivjustiz) S. 276. Note. Julius, Vorlesungen über Gefängnißkunde. Berlin 1828. S. XXXVII. und LII.

43) Bartz, „Ueber die Strafbarkeit der verheimlichten Schwangerschaft und Geburt" (im VI. Bande des Archivs des Criminalrechts. Halle 1805. S. 63—84). Mittermaier a. a. O. Beiträge ꝛc. §. 9: „Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft." S. 323 bis 327. Derselbe: „Ueber die Verheimlichung der Schwangerschaft oder Niederkunft und hilflose Geburt" (S. 367—401. 559—604 des zehnten Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle 1829), eine besonders auch in Bezug auf Gesetzgebungspolitik lehrreiche Erörterung.

44) Ueber die Strenge der Gesetzgebung in England unter der Regierung Jacob's I. s. Crabb, „Geschichte des englischen Rechts." Nach dem Englischen bearbeitet von Dr. W. Schäffner, Advocaten in Frankfurt a. M. Darmstadt 1839. S. 522: „Durch ein anderes Statut in dem 21. Regierungsjahre dieses Königs wurde verordnet, daß jede Frauensperson, welche die Geburt ihres unehelichen Kindes verheimlicht hätte und in Verdacht wäre, dasselbe getödtet zu haben, den Tod, wie in anderen Fällen des Mordes, erleiden solle, wenn sie nicht durch einen Zeugen erweisen könne, daß das Kind todt zur Welt kam." Ueber Schottland s. Wendeborn, „Ueber Großbritannien." Th. III. Berlin 1785. S. 233.

45) Darum hat z. B. die Gesetzgebung von Basel die Bestrafung nicht im Criminalgesetzbuche, sondern im Gesetze über die correctionelle Gerichtsbarkeit ausgesprochen, s. Neues Archiv des Criminalrechts. Band IX. S. 5.

46) Ein Beispiel entgegengesetzter Rechtssprechung findet sich im ersten Band der Dem-

ſchen Strafrechte ſind Verheimlichung der Schwangerſchaft und Geburt an und für ſich ſtrafbare Vergehen; die Strafe beſtimmt ſich darnach, ob die Verheimlichung ſich auf beide Thatſachen erſtreckt oder nicht, das Kind am Leben erhalten worden iſt oder nicht. Das Geſetz ſpricht ſich nehmlich dahin aus: „§. 933. Eine Geſchwächte, welche die Entdeckung der Schwangerſchaft an die Eltern, Vormünder, Dienſtherrſchaften, Hebammen oder Obrigkeit länger als vierzehn Tage, nachdem ſie dieſelbe zuerſt wahrgenommen hatte, verſchiebt, macht ſich einer ſtrafbaren Verheimlichung der Schwangerſchaft ſchuldig und wegen aller daraus entſtehenden nachtheiligen Folgen verantwortlich. §. 934. Sobald die Leibesfrucht das Alter von dreißig Wochen erfüllt hat, kann der Vorwand, daß die Geſchwächte ihre Schwangerſchaft noch nicht wahrgenommen habe, oder die zu deren Anzeige beſtimmte Friſt noch nicht abgelaufen ſei, ferner nicht Statt finden. §. 935. Wird eine Geſchwächte, die ihre Schwangerſchaft nicht vorſchriftmäßig angezeigt hat, von einer unzeitigen Leibesfrucht entbunden, ſo begründet dieſes wider ſie eine Anzeige, daß ſie die Frucht vorſätzlich abgetrieben habe (§. 986 sqq). §. 936. Wird dieſer Verdacht durch die darauf gerichtete Unterſuchung nicht beſtätigt, ſo wird ſie wegen verheimlichter Schwangerſchaft nach den folgenden Vorſchriften beſtraft. §. 937. Wenn ſie jedoch die unzeitige Leibesfrucht binnen vierundzwanzig Stunden nach ihrer Entbindung den Gerichten vorzeigt und weder bei der Obduction, noch bei der vorläufigen Vernehmung der Gebärerin ſelbſt ſo wie Derjenigen, welche zur Zeit der Entbindung um ſie waren, einige weitere verdächtige Umſtände wegen etwaiger Abtreibung oder Vernachläſſigung der Frucht ſich hervorthun, ſo ſoll die Gebärerin mit der förmlichen Criminalinquiſition und aller Strafe verſchont und nur mit den Koſten der vorläufigen Unterſuchung belegt werden. §. 938. Fällt ihr nur eine Vernachläſſigung der Leibesfrucht zur Laſt, ſo hat ſie eine vier- bis achtwöchentliche Gefängnißſtrafe verwirkt. §. 939. Hat ſie die Leibesfrucht vorzuzeigen unterlaſſen, es findet ſich aber, daß ſelbige noch nicht dreißig Wochen alt geweſen ſei, ſo hat die Geſchwächte, wenn ſie einer im §. 933 beſchriebenen Verheimlichung der Schwangerſchaft ſchuldig befunden wird, je nachdem die Leibesfrucht ſich dieſem Alter mehr oder weniger genähert hatte, eine ſechsmonatliche bis zweijährige Zuchthausſtrafe verwirkt. §. 940. Iſt die nicht vorgezeigte Leibesfrucht wahrſcheinlicher Weiſe todt zur Welt gekommen, es kann aber nicht ausgemittelt werden, daß ſelbige unter dreißig Wochen alt geweſen ſei, ſo hat die Gebärerin eine zwei- bis dreijährige Zuchthausſtrafe zu gewärtigen. §. 941. Iſt es gewiß, daß das Kind bei der Geburt gelebt habe, oder daß es zwar todt geboren, aber ſchon dreißig Wochen oder darüber alt geweſen ſei, ſo finden die in Anſehung der vollſtändigen Kinder §. 944 und 957 sqq. gegebenen Vorſchriften Anwendung. §. 942. Iſt das Alter der Leibesfrucht ungewiß und iſt der Umſtand, daß ſie todt zur Welt gekommen ſei, nicht auszumitteln, ſo ſoll das Straferkenntniß auf eine drei- bis vierjährige Zuchthausſtrafe gerichtet werden. §. 943 a. Iſt es ungewiß, ob die Geſchwängerte ihre Schwangerſchaft gewußt habe, dagegen aber ausgemittelt, daß die Frucht noch nicht das Alter von drei Monaten erreicht hatte, und ſind ſonſt keine Anzeichen des geſliſſentlichen Misgebärens vorhanden, ſo ſoll mit weiterer Unterſuchung gegen die Gebärerin nicht verfahren werden. §. 943b. Iſt ausgemittelt, daß die Frucht ſchon über drei Monate, aber noch nicht dreißig Wochen alt geweſen, und kann die Gebärerin nicht überführt werden, ihre Schwangerſchaft ſchon vierzehn Tage vor der Entbindung gewußt zu haben (§. 933), ſo hat die Gebärerin dennoch, blos weil ſie die Frucht nicht vorgezeigt, Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe auf 3 bis 6 Monate verwirkt. §. 944. Die Niederkunft iſt für verheimlicht zu achten, wenn zur Zeit der Geburt keine Hebamme um Beiſtand erſucht und auch keine andere ehrbare Weibsperſon dabei zugezogen worden. §. 945. Doch ſoll die Niederkunft niemals für verheimlicht geachtet werden, wenn die Gebärerin noch bei eintretenden Geburtswehen um Hilfe gerufen und dieſelbe wirklich er-

---

me'ſchen Annalen. Altenburg 1837. S. 99—102: „Verheimlichte Schwangerſchaft und Niederkunft. Ob ſolche gemeinrechtlich ſtrafbar? Mitgetheilt von Herrn geh. Rath v. Strombeck zu Wolfenbüttel. Das Oberappellationsgericht daſelbſt verneinte die Frage.

Digitized by Google

halten hat. §. 946. Dagegen soll aber auch einer Weibsperson, welche ihre Schwangerschaft bis zur Niederkunft verheimlicht hat, die Entschuldigung, daß sie von der Geburt übereilt worden, niemals zu Statten kommen. §. 947. Wenn wider die Verordnung des §. 912, 913 das todtgeborene oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorbene Kind nicht binnen der daselbst bestimmten Frist dem Gerichte vorgezeigt worden, so ist, wenn auch die Schwangerschaft angezeigt, die Vorschrift des §. 944 aber nicht beobachtet worden, dennoch die Niederkunft für verheimlicht zu achten. §. 948. Ist das Kind am Leben erhalten worden, so soll die Verheimlichung der Geburt nicht gerügt werden. §. 949. Hat die Geschwächte ihre Schwangerschaft zwar entdeckt, aber dennoch ihre Niederkunft wider die Vorschrift des §. 944 verheimlicht und das todtgeborene oder binnen 24 Stunden nach der Geburt verstorbene Kind ist ohne kirchliches Begräbniß heimlich weggeschafft worden, so hat sie schon dafür eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe verwirkt. §. 950. Eben diese Strafe findet Statt, wenn das todte Kind durch Zufall oder sonst ohne ihr Zuthun dem ordentlichen Begräbnisse oder der richterlichen Untersuchung entzogen und dem Richter ein solcher Vorfall nicht binnen 24 Stunden angezeigt worden. §. 951. Ein solcher Zufall wird nicht vermuthet, sondern muß klar nachgewiesen werden, oder doch aus den Umständen wahrscheinlich erhellen. §. 952. Die §. 949 bestimmte Strafe findet Statt, wenn auch kein weiterer Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß die Gebärerin an dem Tode der Leibesfrucht Schuld habe. §. 953. Kann die Art und Ursache des Todes (§. 952) durch Besichtigung des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden, so hat die Gebärerin eine zweijährige Zuchthausstrafe verwirkt. §. 954. Ist der Zufall, wodurch das Kind dem Begräbnisse oder der richterlichen Untersuchung entzogen wird, durch die Schuld der Gebärerin veranlaßt worden, so hat sie, wenn ihre Unschuld an dem Tode des Kindes ausgemittelt ist, eine einjährige, bei dem Mangel dieses Beweises aber eine zwei- bis dreijährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen. §. 955. Hat die Gebärerin die Leibesfrucht vorsätzlich in den Zustand versetzt, daß ihre Verschuldung oder Unschuld an dem Tode des Kindes nicht mehr ausgemittelt werden kann, so hat sie, der angezeigten Schwangerschaft ungeachtet, nach Verhältniß der wider sie streitenden Vermuthung einer bösen Absicht, eine vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe verwirkt[47]). §. 956. Ist sie einer vorsätzlichen unnatürlichen Behandlung des Kindes verdächtig, so soll sie, je nachdem dieser Verdacht mehr oder weniger dringend ist, mit einer sechs- bis zehnjährigen Zuchthausstrafe belegt werden. §. 957. Hat die Geschwächte Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht, so soll sie, wenn sie ein vollständiges Kind todt zur Welt gebracht hat, mit vier- bis sechsjähriger Zuchthausarbeit gestraft werden. §. 958. Einem vollständigen Kinde wird eine Leibesfrucht, welche schon über dreißig Wochen alt ist, gleich geachtet; doch soll, wenn das Kind nicht völlig ausgetragen gewesen, nur der niedrigste Grad der gesetzlichen Strafe Statt finden. §. 959. Hat das Kind, nach dem Befunde der Sachverständigen, in der Geburt noch gelebt, so wird die §. 957 bestimmte Strafe auf 8 bis 10 Jahre erhöht. §. 960 a. Zeigen sich aber an dem Körper des Kindes tödtliche Verletzungen, ohne daß ein von der Mutter verübter Mord vollständig ausgemittelt ist, so soll dieselbe dennoch mit öffentlichem Staupenschlage und lebenswieriger Zuchthausstrafe belegt werden. §. 960 b. Ist zwar keine Spur tödtlicher Verletzung, wohl aber der Verdacht einer sonstigen unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung gegen die Gebärerin, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht hat, vorhanden, so findet gegen sie zwölf- bis funfzehnjährige Zuchthausstrafe nebst Willkommen und Abschied Statt. §. 961. Ist ein Kind, welches nach §. 958 für vollständig zu achten, von einer Geschwächten, welche die Schwangerschaft nicht entdeckt hatte, heimlich geboren, dessen Körper aber dergestalt von ihr behandelt oder weggeschafft worden, daß die ordnungsmäßige Untersuchung der Sachverständigen, ob das Kind bei der Geburt gelebt habe, nicht mehr erfolgen kann, so hat die Gebärerin gleiche Strafe (§. 960 b.) verwirkt. §. 962. Ist ausgemittelt, daß

47) Vergl. den III. Band von Hitzig's Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in Preußen. S. 259—264. „Zur Criminalgesetzgebung. Ansichten über die bestehenden Strafgesetze." Zu §. 955 ff.

das Kind in der Geburt gelebt habe, die Mutter leugnet aber den Vorsatz zu tödten und kann dessen auch sonst nicht überführt werden, so soll die §. 960 a. bestimmte ordentliche Strafe wider sie Statt finden. §. 963. Der Beweis des Umstandes, daß das, erweislich ohne Schuld der Gebärerin, in oder nach der Geburt gestorbene Kind der richterlichen Untersuchung durch einen von ihrer Seite unverschuldeten Zufall entzogen worden, kann dieselbe, wenn sie die Schwangerschaft nicht angezeigt und heimlich geboren hat, von der §. 959 bestimmten acht- bis zehnjährigen Zuchthausstrafe nicht befreien. §. 964. Wenn es auch noch ungewiß ist, ob die Gebärerin das todte Kind vorsätzlich der richterlichen Untersuchung entzogen habe, so hat sie dennoch eine zehn- bis zwölfjährige Zuchthausstrafe mit Willkommen und Abschied verwirkt, wenn sie sowohl die Schwangerschaft als Geburt verheimlicht hat." Diese Gesetzgebung bietet der Kritik vielen Stoff dar[48]), besonders auch in so fern, als sie es für unmöglich erklärt, daß die Geschwächte nach dreißig Wochen ihren Zustand nicht sollte erkannt haben, da die Erfahrung lehrt, daß das Gegentheil allerdings möglich ist[49]).

---

48) S. Meyer a. a. O., wo der Verf. im Allg. sagt: „Wie unzureichend die vom Gesetzgeber wohlmeinend vorgeschriebenen Vorbeugungsmittel sich in der Praxis erweisen, mit welchem Unrechte das Gesetzbuch Indicien des Kindermords, Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt zu Criminalverbrechen gestempelt, wie hart die darauf gesetzten Strafen, darüber waltet kein Zweifel ob, und es steht zu erwarten, daß bei der Revision der Gesetzgebung diese Lehre — eine gänzliche Umarbeitung finden werde. Es darf daher nur im Vorbeigehen auf die Unangemessenheit der Vorschrift §. 902, die Härte des §. 932, die Ungerechtigkeit des §. 934, da das Alter von 30 Wochen nicht entscheidend ist, aufmerksam gemacht werden. Wie unangemessen ferner sind die Bestimmungen, daß die Entbundene binnen 24 Stunden die Frucht vorzeigen solle (§. 937, im Gegensatze zu §. 902), daß das bloße Nichtvorzeigen der Frucht ohne alles sonstige Vergehen strafbar ist! Wie ist der §. 946 des Strafrechts, wornach bei Verheimlichung der Schwangerschaft die Entschuldigung der Uebereilung nicht Platz greifen soll, ohne daß der Fehl- und Frühgeburt Erwähnung geschieht, schneidend! Wer sieht nicht, daß die §§. 957 ff. — lauter Verdachts- und Präsumtionsstrafen, und zwar von bedeutender Härte, sehr oft den Richter zu großen Irrthümern führen können? Auch das ist zu erwähnen, daß die §§. 957 und 959 gewissermaßen eine ruchlose Tödtung involviren, während die §§. 960 a. 960 b. 961. 962 den theils durch den objectiven, theils durch den subjectiven Thatbestand begründeten Verdacht der mörderischen Absicht voraussetzen und also eigentlich extraordinäre Strafen des §. 365 enthalten. Naiv genug ist, daß §. 962 die Strafe des §. 960 b. eine ordentliche nennt. Die §§. 963. 964 beweisen endlich, bis zu welchem Grade der Inhumanität und Härte eine Gesetzgebung sich verirren kann, die, den Weg der Natur und Vernunft verlassend und ihr geradezu entgegentretend, auf bloße Anzeichen und Verdachtsgründe Strafen setzt, als wenn es nicht eine bekannte Thatsache wäre, daß erstens die Natur mächtiger wirkt als positive unbekannte Vorschriften, zweitens zu harte Strafen nicht mehr abschrecken und nicht drittens die Erfahrung gelehrt hätte, daß seit der Geltung des Edicts von 1765 in Preußen dem Verbrechen des Kindermordes keineswegs gesteuert worden; daß nicht Strafgesetze, sondern nur Einwirkung der häuslichen, kirchlichen und Schuldisciplin nützlich sein können." Zum Bach a. a. O. S. 218 ff.

Vergl. auch noch die Mittheilung S. 326—352 des II. Bandes der Hitzig'schen Zeitschrift für die Criminalrechtspflege in Preußen: „Votum des Correferenten in der Untersuchungssache wider J. E. Müller, wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft. Erörterung der Frage, ob der §. 960 a. einer außerordentlichen Anwendung fähig sei, je nachdem der Verdacht einer gegen das Leben der Leibesfrucht gerichteten bösen Absicht der Gebärerin sich nur als gering darstellt?"

49) Zum Bach a. a. O. S. 212 ff. Knebel: „Zeichenlehre der Entbindungskunst." Breslau 1798. S. 372 ff. Mittermaier: „Ueber die Herstellung des Thatbestandes des Kindermordes in Bezug auf die Todesursachen." (S. 624—661 des VII. Bandes des Neuen Archivs des Criminalrechts. Halle 1825.) S. 654. 655, wo der Verf. u. A. sagt: „Schon das Obermedicinalcollegium in Berlin (Gutachten in Palzow's Magazin der Rechtsgelehrs. in den preuß. Staaten. Band I. S. 349) hat bemerkt, daß oft Fälle eintreten, in welchen die Schwangere bis zum letzten Augenblicke entweder wegen allgemeiner gewöhnlicher Kränklichkeit die Zeichen der Schwangerschaft nicht beachtet, oder die ohnehin oft schwachen Bewegungen des Kindes für Blähungen oder krampfhafte Bewegungen hält. Auch die Medicinaldeputation von Breslau (Kopp's Lehrbuch der Staatsarzneikunde.) Band IX. S. 44 ff.) versichert, daß Beispiele von erfahrenen Frauen, die mehrere Kinder geboren, in späterer Schwangerschaft über ihren Zustand in völliger Ungewißheit blieben ꝛc."

Unter den Gesetzgebungen des neunzehnten Jahrhunderts (die Strafgesetzgebung von Frankreich beobachtet Stillschweigen) hat die Strafgesetzgebung von Baiern die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt zwar für kein selbstständiges Verbrechen erklärt, aber diese Handlung doch bedingt mit Strafe bedroht, namentlich dann, wenn „durch diese Verheimlichung selbst die todte Geburt oder das Absterben des Kindes fahrlässiger Weise veranlaßt worden ist", oder daraus Vermuthungen zu Ungunsten der Mutter des Kindes hergeleitet [50]). Nach der Gesetzgebung für den Canton Zürich (v. J. 1835) „ist blos Verheimlichung der Niederkunft an und für sich strafbar (§. 155) und mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse verpönt. Auch die Strafgesetzgebung für das Königreich Würtemberg [51]) hat nur die „Verheimlichung der Geburt" ins Auge gefaßt, indem sie sich unter dieser Ueberschrift im Artikel 252 dahin ausspricht: „Eine Person, welche ihre Niederkunft verheimlicht, ist, 1) wenn sie dieses in der Absicht gethan hat, um ihr Kind zu tödten oder auszusetzen, die Ausführung dieses Vorsatzes aber wegen äußerer Hindernisse unterblieben ist, mit Arbeitshause zu bestrafen; sollte jedoch die Verheimlichung nur in der Absicht geschehen sein, das Kind ohne Gefahr für dasselbe auszusetzen, so kann auf Kreisgefängniß erkannt werden. 2) Ist eine hilflose Niederkunft erfolgt und hierdurch allein oder unter Mitwirkung anderer fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen die todte Geburt oder das Absterben des Kindes veranlaßt worden, so soll die Mutter, wenn sie bei der hilflosen Niederkunft die Absicht hatte, das Kind zu tödten, mit einjährigem Arbeitshause bis achtjährigem Zuchthause, falls nur eine Aussetzung beabsichtigt war, mit Arbeitshaus und, wenn auch eine solche Absicht nicht vorhanden war, mit Kreisgefängniß, nicht unter sechs Monaten, bestraft werden. Die Niederkunft ist verheimlicht, wenn die Gebärende unter Umständen, wo sie zu der Entbindung den Beistand einer andern Person haben konnte, entweder ohne Beisein Anderer, oder nur in Gegenwart mit ihr einverstandener Personen geboren hat." Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen schmiegt sich dieser würtembergischen Gesetzgebung ganz an. Ueber den Entwurf für Baden s. oben [52]).

Dem Verbrechen des Kindermordes steht nahe die Missethat der Abtreibung der Leibesfrucht [53]). Die mosaische Gesetzgebung bedroht blos Den mit Strafe, wel-

---

Fleischmann: „Zur Lehre von der Möglichkeit einer der Schwangeren unbewußten Schwangerschaft bis zur Ueberraschung durch die Geburt. Erfahrungen aus meiner Praxis." (S. 290—296 des XXXVII. Bandes der Henke'schen Zeitschr. f. d. Staatsarzneik. Erlangen 1839.) S. auch noch Mende, Handbuch. Band IV. Cap. 61 ff.

50) S. hierüber und über die Revisionen dieses Gesetzbuchs Mittermaier a. a. O. S. 373—375.

51) Abegg a. a. O. (Beiträge ꝛc.) S. 74. 75.

52) Vergl. auch noch Abegg a. a. O. (Annalen. Bd. IV. S. 237. 238.)

53) Schröder, Vermischte juristische Abhandlungen. Band II. S. 431 ff. „Von der Abtreibung der Kinder." Spangenberg: „Ueber das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht" (im Neuen Archiv des Criminalrechts. Band II. S. 1—53. 173—193.). Servin a. a. O. S. 176—181. „Von Abtreibung, Verlassung und Aussetzung der Geburt." Feuerbach, Lehrb. Ausg. v. Mittermaier. S. 253—257. — Gerichtlich-medicinisch: Most, Encyklopädie. Band I. s. v. „abortus" S. 11—30. Metzger, System ꝛc. S. 282—293. „Unreife Geburten." Mende, „Handbuch der gerichtlichen Medicin." Bd. IV. S. 537. Berk, „Elemente der gerichtlichen Medicin." Erste Hälfte. Weimar 1827. S. 217 ff. Henke, „Lehrbuch" ꝛc. S. 600—605. Niemann, „Taschenbuch" ꝛc. S. 83 ff. Fabricius, „Kritik der Lehre von der Abtreibung (abortus)", im XXXII. Bande der Henke'schen Zeitschr. f. d. Staatsarzneikunde. Erlangen 1836. S. 101—111. (Der Verf. sucht darzuthun, daß die Theorie von den sogenannten Abortivmitteln auf schwankenden Füßen stehe und die Justiz gern in der Irre lasse, und giebt sein Votum dahin ab: „Die gerichtsärztlichen Schriftsteller nehmen bis auf den heutigen Tag die Lehre vom abortus procuratus noch an; sie gestehen aber alle zugleich ein, daß wir weder Etwas von den Bedingungen des gewaltsamen abortus wissen, noch darüber Erfahrungen besitzen, die als Gesetze gelten können. Wenn ich nun hinzusetze, daß die Mittel, in einem concreten Falle von abortus den Thatbestand der Gewalt zu construiren, uns fehlen, so bleibt mir nur übrig, als Grundsatz aufzustellen, daß bei Abortivuntersuchungen das Gericht von Seiten des Arztes diejenige Aufrichtigkeit zu erwarten habe,

cher durch mechanische Gewalt die Fehlgeburt der Schwangern verursacht, und übergeht die Bewirkung derselben durch dynamische Mittel und durch die Mutter selbst. Die Griechen erachteten, davon ausgehend, daß das Kind erst nach der Geburt beseelt werde, das Abtreiben der Leibesfrucht als erlaubt. Ertheilte ja Aristoteles selbst den Eheleuten, welche nicht im Stande seien, mehr Kinder zu ernähren, den Rath, zu diesem Mittel zu schreiten (Polit. VII. 16), dessen sich, zu den Zeiten des Sittenverfalls, die Griechinnen (gleich den Römerinnen nach dem Zeugnisse Ovid's und Tertullian's) bedienten (jenes Pessarium berüchtigten Andenkens). Bei den Römern herrschte die gleiche Ansicht. Selbst als der Sittenverfall die Abtreibung der Leibesfrucht häufig werden ließ, wurde darin nur eine unmoralische Handlung erblickt, welche zwar von der Geisel Martial's und Juvenal's, aber nicht von dem Strafgesetze verfolgt wurde. Nur einmal wurde, so weit die Beurkundungen reichen, eine Frau wegen Abtreibung ihrer Leibesfrucht bestraft, aber nicht wegen dieser Handlung an und für sich, sondern wegen ihrer boshaften Absicht; aus Haß gegen den Vater ihres Kindes, von welchem sie geschieden war, trieb sie dasselbe ab, um ihn der Vortheile zu berauben, welche ihm durch die Geburt eines Sohnes erwachsen wären; sie ward auf Anklage des so Beeinträchtigten mit Verbannung bestraft. (Cicero deutet außerdem in einer Rede auf die Bestrafung einer Frau mit dem Tode hin, weil sie, durch entfernte Verwandte ihres Gatten bestochen, ihre Leibesfrucht abtrieb, um denselben dessen Vermögen zuzuwenden.) Nur unmittelbar suchte der Gesetzgeber durch das Verbot der Darreichung abtreibender Tränke entgegenzuwirken; er gestattete außerdem Demjenigen, welchem durch eine gewaltsam verursachte Fehlgeburt ein Schaden verursacht wurde, eine Klage auf Schadenersatz, ein Princip, welches auch in den Rechtsbüchern der Alemannen, Saalfranken, Ripuarier u. s. w. (die auch Kindermord und Kinderaussetzung nicht verpönten) herrscht[54]). Erst die päpstliche Gesetzgebung erhob in ihrem Geiste die verabscheute Handlung zur strafbaren und bedrohte sie, wenn sie an einer schon belebten Leibesfrucht begangen werde, mit dem Tode, sonst mit Geldbuße. Die Gesetzgebung Kaiser Karl's des Fünften, auf welche die Lehre der Kirchenväter, daß das Kind durch die Tödtung im Mutterleibe der christlichen Taufe und ihres Segens beraubt werde, einwirkte, fand (Art. 133 der peinl. Ger.-Ordn.) in der absichtlichen Handlung ein schweres, im Fall die Leibesfrucht schon beseelt sei, mit dem Tode zu bestrafendes Verbrechen, möge es die Mutter oder ein Dritter begangen haben. Die Gesetzgebungen der Neuzeit sind auch hier weniger rigorös. Zwar bedrohte noch die Strafgesetzgebung des Großherzogs Leopold von Toscana vom Jahre 1786 die Mutter und alle ihre Gehilfen und Mitschuldigen mit der Strafe des Mordes; allein diese Legislation hatte zugleich die Todesstrafe ausgeschlossen. Die preußische Strafgesetzgebung verhängt zeitige Zucht-

---

die aus obiger Darstellung sich ergeben möchte, die Aufklärung nehmlich, daß die Existenz des gewaltsamen abortus überhaupt zweifelhaft sei, mindestens der Gerichtsarzt Nichts thun könne, um der Rechtspflege zur Enthüllung des Verbrechens behilflich zu sein.") Medicinalpolizei: Frank, System ꝛc. Bd. IV. Frankenthal 1791. S. 83—208: „Vom geflissentlichem Misgebären, Aussetzen und Tödten der Leibesfrucht." Niemann, Taschenbuch der Staatsarzneiwissenschaft für Aerzte und Wundärzte. II. Band. Erste Abtheilung. Civil-Medicinal-Polizei. Leipzig 1828. S. 211 ff. Mohl, System. S. 277. 278. — Bekannt ist es, daß die Abtreibung der Leibesfrucht in guter Absicht, um größeres Uebel abzuwenden, als ärztliche Operation vorgenommen werden kann. Reisinger, Die künstliche Fehlgeburt. Augsburg 1810.

54) Dagegen verpönte das westgothische Gesetzbuch, welches schon die Abtreibung der Leibesfrucht durch dynamische Mittel kennt, dieses Attentat; es verurtheilte Jeden, der einem Weibe einen abtreibenden Trank gegeben, zum Tode und die Schwangere, die sich desselben zum Abtreiben bedient hatte, zum Auspeitschen, wenn sie Sklavin war, sonst zur Sklaverei. Bewirkung der Fehlgeburt durch äußere Gewalt hatte Geldstrafe, und, war der Schuldige ein Unfreier, Auspeitschen zur Folge. Der Sachsen- und der Schwabenspiegel schweigt. In England wird schon zur Zeit der Sachsen die Bewirkung des Abortus, wenn der Fötus schon gebildet war, als Tödtung bestraft. Unter Eduard dem Dritten wurde der Grundsatz herrschend, daß die Zerstörung eines Kindes im Mutterleibe darum nicht strafbar sei, weil es noch nicht existire, es also nicht Gegenstand einer Tödtung sein könne. Crabb a. a. O. S. 297.

hausstrafe und nur bei Wiederholung lebenswierige Festungsstrafe [55]). Der französische Criminalcodex spricht sich im Artikel 317 dahin aus: „Wer durch Nahrungsmittel, Getränke, Arzneimittel, Gewaltthätigkeiten oder auch durch jedes andere Mittel die Abtreibung der Frucht einer Schwangern mit ihrer Zustimmung oder ohne sie bewirkt, wird mit der Einsperrung bestraft. Gleiche Strafe wird gegen die Frauensperson, welche die Abtreibung selbst bewirkt, oder welche die Anwendung der ihr nachgewiesenen und ihr für diesen Zweck zugetheilten Mittel verstattet hat, ausgesprochen, wenn die Abtreibung daraus erfolgte. Die Aerzte, Wundärzte und andere Gesundheitsbeamte so wie die Apotheker, welche diese Mittel nachgewiesen oder zugetheilt haben, werden zu Zwangsarbeiten verurtheilt, wenn die Abtreibung Statt fand" [56]). Das österreichische Strafgesetzbuch (§. 128—132) droht mit zeitiger Kerkerstrafe von kürzerer oder längerer Dauer, je nachdem die Abtreibung blos versucht oder bewirkt worden, oder wenn nicht die Mutter die Schuldige ist, diese dadurch an ihrer Gesundheit beschädigt oder in Lebensgefahr gerathen war. Im Wesentlichen übereinstimmend ist die baierische Legislation (Artikel 172. 173), welche mit mehrjähriger Arbeits- oder Zuchthausstrafe droht [57]), das schon genannte Gesetz für den Canton Bern (§. 24. 27), die Gesetzgebung für den Canton Zürich (§. 157 ff.) und die französische Legislation (§. 349—353), welche ein Kind von noch nicht sieben Monaten fordert und neben der Freiheitsstrafe Geldstrafe eintreten läßt [58]). Das Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg handelt von der „Abtreibung der Leibesfrucht" in den Artikeln 253—255. Der Artikel 253 bedroht die Mutter, welche mit einem unreifen oder mit einem todten Kinde niedergekommen ist und zuvor äußere oder innere Mittel, welche eine zu frühzeitige Entbindung oder den Tod der Frucht im Mutterleibe bewirken können, in der Absicht angewendet hatte, um einen solchen Erfolg herbeizuführen, mit Arbeitshause nicht unter drei Jahren, eine Strafe, welche auf die Hälfte herabsinkt, wenn es gewiß ist, daß die vorzeitige Niederkunft oder der Tod der Frucht im Mutterleibe nicht durch jene Mittel herbeigeführt wurde. Nach Artikel 254 trifft gleiche Strafe Den, welcher eine solche Handlung an einer Schwangern mit deren Einwilligung vornahm. Wer aus der Abtreibung der Leibesfrucht ein Gewerbe macht, wird mit acht- bis zwölfjährigem Zuchthause bestraft. Gleiche Strafe von längerer oder kürzerer Dauer trifft nach Artikel 255 Den, welcher ohne oder wider den Willen der Mutter handelte, je nachdem deren Tod bewirkt oder ihre körperliche oder geistige Gesundheit verletzt wurde u. s. w. Der Entwurf eines Gesetzbuchs für Baden stellt sich dieser Legislation des Nachbarstaates nahe: „XIV. Vom Verbrechen der Tödtung im Mutterleibe und der Abtreibung der Leibesfrucht" (§. 218—222 [59]). Gleiches gilt von dem hessischen Entwurfe (Tit. XXXIV. §. 259—262), der sogar die Todesstrafe vorschlägt, wenn der Tod der Mutter Folge des angewandten Mittels war und der Thäter wußte, daß dasselbe diesen Erfolg haben konnte. — Ueber die Mittel zur Verhinderung des Verbrechens s. bes.

---

55) Klein a. a. O. S. 257—259. Spangenberg, „Ueber Abtreibung der Leibesfrucht nach preußischen Gesetzen." (S. 133. 134 des ersten Bandes von Hitzig's Zeitschr. f. d. Criminalrechtspfl. in Preußen.) „Zur Lehre von der Abtreibung der Leibesfrucht." (S. 96 ff. des XIV. Bandes derf. Zeitschr.) Fürstenthal a. a. O. S. 614. 615. §. 1085.

56) Merlin, Répertoire s. v. „avortement". Das Gesetzbuch für Haiti, welchem der Code pénal zu Grunde liegt, bedroht Den, welcher einer Schwangeren durch gewaltthätige oder andere Mittel die Frucht abgetrieben hat, mit vieljährigem Zuchthaus (Neues Archiv des Criminalrechts. Band II. S. 393 ff. „Strafgesetzbuch des Negerkönigs Heinrich I. auf Haiti." S. 406). Ueber die ältere französische Strafgesetzgebung s. Frank, System. Band IV. S. 119 ff., wo besonders eine Verordnung v. J. 1556 mitgetheilt ist.

57) Gensl a. a. O. S. 17 ff.

58) Der Entwurf eines Strafgesetzbuchs für Hannover droht Strafe von einem Jahre bis zu drei Jahren Arbeitshaus und, wenn der Schuldige gegen den Willen der Mutter handelte, und diese starb, Karrenstrafe nicht unter 15 Jahren. Mittermaier a. a. O. (über den neuesten Zustand ꝛc.) S. 38. Ueber die Strafgesetzgebung des Königreichs Griechenland, die im extremsten Falle die Todesstrafe androht, s. Maurer a. a. O. S. 417. 418.

59) Demme, Annalen. Band IV. S. 406. 407. und Abegg, ebendas. S. 245—248.

Frank a. a. O. §. 17: „Wie diesem Laster füglicher zu begegnen scheine", S. 139 ff. Ueber Gesetzgebungspolitik s. Feuerbach, Kritik des Kleinschrodischen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die kur-pfalz-baierischen Staaten. Th. III. Gießen, 1804. S. 190 ff.

Eben so nahe als die Missethat der Abtreibung der Leibesfrucht stellt sich dem Verbrechen des Kindermordes das Vergehen der Kindesaussetzung[60]), dessen sich die Eltern eines hilfsbedürftigen Kindes dadurch schuldig machen, daß sie sich von demselben in der Absicht trennen, um der Sorge für dasselbe überhoben zu sein. Die Strafe der Verletzung der von der Natur und dem Gesetze dictirten Pflicht der Sorge für ein durch die engsten Bande verbundenes Wesen ist nach dem Erfolge der That verschieden, so wie nach den Umständen, unter denen sie verübt wurde. Die Gesetzgebung Karl's des Fünften (bei den Römern war im Anfange die Kinderaussetzung nicht verpönt[61]), bis das im Verfalle der Sitten wuchernde Ueberhandnehmen Strafgesetze provocirte) läßt im extremsten Falle, wenn die Aussetzung des Kindes dessen Tod zur Folge hatte, die Capitalstrafe eintreten. Das preußische Strafrecht (und das schon erwähnte Gesetz für den Canton Bern) droht mit gleicher Strafe, wenn die Mutter ihr Kind an einem Ort aussetzt oder aussetzen läßt, wo es nicht leicht aufgefunden werden kann, und dessen Tod die Folge ist, während es in allen übrigen Fällen zeitige Zuchthausstrafe eintreten läßt[62]). Das baierische Strafgesetzbuch, dem die Gesetzgebung für Zürich (§. 160—161) und Griechenland (Maurer a. a. O. S. 418) gefolgt ist, und welches der Kinderaussetzung durch die Eltern den Fall gleichstellt, da andere Personen Kinder, Kranke oder Gebrechliche, zu deren Verpflegung sie verbunden sind, in einen hilflosen Zustand versetzen, dictirt gleichfalls zeitige Freiheitsstrafe und stellt das Extremste: „wenn die Aussetzung auf solche Art, an einem solchen Ort oder unter solchen Umständen geschehen ist, wo die Rettung des Ausgesetzten mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden konnte, und der Tod die Folge war", unter

60) Spangenberg, Ueber das Verbrechen des Kindermordes und der Aussetzung der Kinder (S. 1 ff. des Neuen Arch. des Cr.-Rechts. Band III.). Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf die nicht exclusiven Landesrechte. Halle 1833. S. 290—293. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. Ausg. v. Mittermaier. S. 347—351. Most, Encyklopädie. Band I. S. 1021 s. v. „Kindesaussetzung."

61) Noch jetzt ist die Kinderaussetzung im himmlischen Reiche, in China, gebräuchlich. Genauere Nachrichten darüber enthält ein Schreiben eines katholischen Missionärs in China vom 7. März 1838, welches in der Nr. 105 des Zeitblatts: Ausland v. 1839 abgedruckt ist. Es heißt darin: „Man hat viel über das Aussetzen von Kindern in China geschrieben und die Häufigkeit dieses Verbrechens sehr übertrieben, obgleich es allerdings existirt. Diese unglücklichen Creaturen gehen jedoch zum großen Theile nicht zu Grunde; denn es giebt in allen Städten Menschen, welche sie aufsuchen und, sei es aus Menschlichkeit, sei es aus Habsucht, ernähren. Ich habe oft auf meinen Reisen auf dem platten Lande Menschen gesehen, welche 6 bis 8 Kinder in zwei Körben trugen. — Diese Kinder werden von ihren Stiefvätern auf dem Lande verkauft, die Knaben an Leute, die keine Söhne haben und einen Erben wünschen, die Mädchen an Familien, die sich Schwiegertöchter zu erziehen wünschen, wenn sie voraussehen, daß sie ihren Söhnen keine sonst verschaffen könnten, indem in China die Familie des Bräutigams das Hochzeitsgut geben muß. Dieser Umstand dient einem Findelhause zur Basis, das ich in Honiau, der Hauptstadt der Provinz Schakiang, gesehen habe und das überaus wohlthätig wirkt. Man bringt dorthin alle Kinder, die man aussetzen würde oder ausgesetzt findet; das Haus erzieht sie, und die Familien, welche Frauen für ihre Söhne suchen, nehmen sie aus den so erzogenen Mädchen. Die Mitgift, welche man den Eltern bezahlen würde, wird an das Findelhaus bezahlt, und so kann dieses bestehen. Der Stifter dieser schönen Anstalt war genöthigt, ein Capital dazu zu geben, aber jetzt besteht das Haus ohne weitere Vorschüsse.

Lykurg gebot die Aussetzung schwächlicher oder krüppelhafter Knaben, und Strabo berichtet von der Stadt Athen, daß eine Magistratsperson die Knaben in ihrem zweiten Monat besichtigt habe, um zu entscheiden, welche wegen Gebrechlichkeit auszusetzen seien. Nach dem Zeugnisse Aelian's war bei den Thebanern das Aussetzen der Kinder bei Todesstrafe verboten.

62) Klein a. a. O. S. 260. 261. Die Auffindung der Gränzlinie bietet der Rechtspflege oft Schwierigkeiten dar. Vergl. z. B. die Mittheilung im III. Bande von Pfister's merkwürdigen Criminalrechtsfällen. Heidelberg 1817. S. 546 ff. „Untersuchung gegen Susanne G. wegen Kindesaussetzung."

seine Gesetzgebung wegen Bestrafung der verursachten Tödtung. Gleichfalls mit zeitiger Freiheitsstrafe verpönt das würtembergische Criminalgesetzbuch (Art. 256—259) die Kinderaussetzung selbst in dem Falle, wenn die Rettung unwahrscheinlich war und der Tod erfolgte. Im Ganzen hat denselben Weg die Redaction des hessischen Entwurfs (Tit. XXXVIII. „Von der Aussetzung hilfloser Kinder oder anderer hilfloser Personen") eingeschlagen. Noch umsichtiger ist der Entwurf des für Baden bestimmten Strafgesetzbuchs[63]) redigirt, daher competente Richter ihm den Kranz gereicht haben. Bopp.

Kirche; Kirchenrecht, allgemeines oder natürliches. Inneres Kirchenrecht. Aeußeres Kirchenrecht. Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche. Garantieen der kirchlichen Rechte gegenüber der Staatsgewalt. — Die allermeisten in der Schule wie im Leben vorkommenden Lehren und Vorstellungen von der Kirche und ihrem Verhältnisse zum Staat ruhen auf den historisch gegebenen Zuständen beider, wornach, wechselnd nach Ländern und Zeiten, die Kirche, insbesondere die christliche Kirche, als eine dem Staat bald übergeordnete, bald untergeordnete, bald beigeordnete Gesellschaft oder Corporation gedacht wird, überall aber der innere Kirchenverband, ungeachtet der anerkannten Verschiedenheit seiner Zwecke von jenen des Staatsverbandes, als ein dem Wesen nach oder dem rechtlichen Fundamente der Vereinigung nach dem letztern ähnlicher, namentlich als mit einer der Staatsgewalt analogen Gesellschaftsgewalt bekleideter und als ein durch die Vernunft allgemein gebotener, mithin selbst die Unwilligen oder Abtrünnigen mit Auctorität in seinen Schoos rufender oder darin zurückhaltender, wohl auch dieser Abtrünnigkeit oder überhaupt des Ungehorsams wegen mit Recht bestrafender Verein erscheint. Von diesen Vorstellungen und Einsetzungen des historischen Rechts müssen wir durchaus wegblicken, mindestens von der Idee, als wäre nur auf den Grund solcher historischen Verhältnisse ein Kirchenrecht zu erbauen, uns völlig frei machen, wenn wir für ein natürliches, d. h. rein vernünftiges Kirchenrecht die wahren Principien aufsuchen, d. h. ein über den vielfach wechselnden Erscheinungen in der Geschichte stehendes, ihnen allen aber als Prüfstein der Rechtmäßigkeit dienendes Lehrgebäude des Kirchenrechts errichten wollen. Ein solches hier vollständig zu errichten, ist allerdings nicht unsere Aufgabe. Doch kann, wegen der vielfachen und hochwichtigen Beziehungen der Kirche zum Staat, das Staats-Lexikon die Zeichnung wenigstens einiger Grundlinien zu jenem Lehrgebäude und zumal die Aufstellung der für das Wechselverhältniß der Kirche und des Staates maßgebenden vernunftrechtlichen Principien nicht als außerhalb seinem Zwecke gelegen betrachten. Deshalb die nachstehende — auf die Hauptsachen thunlichst beschränkte — Ausführung *).

I. Begriff der Kirche. — Die Kirche, in weitester Bedeutung des Worts, ist der Inbegriff der Genossen eines und desselben (zumal positiven) religiösen Glaubens oder auch der vermöge solcher Genossenschaft berechtigten oder berufenen Theilnehmer an den Wohlthaten einer zur Pflege und Forterhaltung jenes Glaubens errichteten Anstalt (die Leiter und unmittelbaren Diener solcher Anstalt oder die Ausspender jener Wohlthaten natürlich mit eingeschlossen, ja vorzugsweise dazu gerechnet). Dieser ganz einfache und allgemeine Begriff muß uns zum Leitfaden dienen, um die schon vernunftrechtlich anzuerkennenden Gesetze für die Wechselverhältnisse der Kirchenglieder unter sich und zur Kirche, so wie für jene der Kirche zum Staate, aufzufinden und von dem, was rein positiv oder historisch ist, gehörig zu unterscheiden. Bei unserem allgemeinen Begriff haben wir, was zur Vermeidung von Begriffs-Verwirrungen nothwendig ist, völlig abgesehen von dem, was durch positives oder historisches Recht, oder überhaupt blos thatsächlich, zu

---

63) Tit. 15: „Von der Aussetzung hilfloser Kinder oder anderer hilfloser Personen." Demme, Annalen a. a. O. S. 407—408. Abegg a. a. O. S. 248—252.

*) Vergleiche meine Abhandlung: „Grundlinien für ein natürliches Kirchenrecht" in den „Jahrbüchern der Geschichte und Staatskunst" von Pölitz. Octoberheft 1828. —

jenem einfachen und ursprünglichen Verhältniß hinzukommen kann, oder hier oder dort, namentlich bei uns, oder insbesondere bei der christlichen Kirche, hinzugekommen ist (woraus nehmlich blos ein particuläres und positives Kirchenrecht entsteht), und unsern Blick nur auf das Wesen der Kirche, auf das, was nothwendig zu ihr gehört und allein schon sie ausmacht, gerichtet. Hat man sich über diesen reinen Begriff verständigt, dann erst kann man die positiven Kirchenverhältnisse und Einsetzungen würdigen, ihre Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit (nach der Auctorität, von welcher sie herrühren, und nach ihrem Inhalt) erkennen und die Forderungen der Reform auf eine feste Grundlage bauen.

Daß diese Richtung in der Regel nicht genommen oder eingehalten wird, daß man, befangen in den Vorstellungen rein factischer oder historischer Verhältnisse, gern von diesen den Begriff der Kirche und ihrer rechtlichen Stellung gegenüber dem Staate ableitet, das ist von jeher die Hauptquelle der Verwirrungen und Widersprüche in den kirchenrechtlichen Lehren gewesen. Die historische Stellung der Kirche gegenüber dem Staat ist nehmlich nach Zeiten und Orten eine unendlich verschiedene gewesen. Gar oft hat die Kirche, oder haben die Kirchenhäupter, zugleich eine Gewalt in Sachen des Staates sich angemaßt, oder wohl gar als Staatsherrscher sich geltend gemacht, oder, wo neben ihnen auch weltliche Häupter bestanden, dieselben in Abhängigkeit erhalten, ja unter die Füße getreten. Umgekehrt hat oft die Staatsgewalt sich zugleich als Haupt der Kirche gerirt, oder diese Kirche als bloße Dienstmagd zu politischen Zwecken misbraucht. Und noch andere Male hat sich eine Art von Gleichgewicht der beiden Gewalten, d. h. das Princip eines solchen, hervorgethan; und es haben sich die Häupter des Staates und der Kirche in die Beherrschung der Volksheerde getheilt, einander wohl auch wechselseitig Beistand geleistet zur Erhaltung des gewünschten Gehorsams, zwischen sich selbst aber mit diplomatischer Kunst gezeichnete und wohlverwahrte Gränzmarken des jedem zukommenden Gebietes errichtet. In dem Maße nun, als eines oder das andere dieser Verhältnisse sich factisch ausbildete und durch Gesetze oder künstliche Einrichtungen befestigte, oder rivalisirend eines auf Unkosten des andern emporrang oder das gegenüberstehende feindlich bekämpfte, hat dann auch die Wissenschaft oder die Schule die Vertheidigung des einen oder des andern übernommen, es zum System erhoben oder gar zu einer Art von Glaubensartikel gestempelt. So hat namentlich in der christlichen Welt, abwechselnd oder gleichzeitig, je nach Ländern oder Confessionen, die Schule den beiden Mächten, des Staates und der Kirche, ihren Beistand geleistet, für den jeweils stärkern oder siegenden Theil die Herrschaft, für den schwächern oder unterdrückten mindestens die Selbstständigkeit in Anspruch genommen, im Mittelalter namentlich die Kirche oder das Papstthum tausendstimmig über alle Erdenkönige erhoben; in der neuern Zeit dagegen die irdische Macht auch mit Herrscherrechten in der Kirche bekleidet, während dort die Vertheidiger des Thrones und hier jene des Altars sich auf die bescheidene Forderung der Selbstständigkeit oder gegenseitigen Unabhängigkeit beider beschränkten. So mußte dann freilich die Festsetzung des der einen und der andern Macht natürlich zustehenden Gebietes ein Gegenstand des Haders bleiben, und konnte ein aufrichtiger Friede zwischen beiden Parteien niemals zu Stande kommen. Daher auch noch heute, ja heute wieder mit erneuter Heftigkeit der Kampf um Herrschaft und Freiheit fortdauert.

Zur Schlichtung solches — in seinen Wirkungen meist unseligen — Streites ist vor Allem die möglichst allgemeine Verständigung über das ursprüngliche und fortdauernde Wesen oder den wahren Begriff der Kirche nöthig, weil nur hieraus ihre rechtliche Natur und Stellung mit Klarheit erkannt und sowohl für das innere als das äußere Kirchenrecht eine feste Grundlage gewonnen werden kann. Wir haben die Kirche dabei blos als menschliche Einsetzung, und welche unter Rechtsgesetzen steht, zu betrachten, blicken daher weg von ihrer höheren Weihe, als berufen zur Heiligung der Erdenpilger, als große Erzieherin des Menschengeschlechtes. Das Recht, dessen Gesetz wir auf kirchliche Dinge hier anwenden sollen, hat blos die Harmonie der äußern Wechselwirkung der Menschen zum Zweck; alles Höhere, Ueberirdische, Heilige gehört anderen Gebieten, namentlich jenen der Moral, der Gottseligkeit, des Glaubens u. s. w. an und steht nicht unter Rechtsgesetzen.

Drei Hauptgrundsätze oder Hauptvorstellungen walten vor in den bisher aufgestellten Systemen eines allgemeinen — oder angeblich natürlichen — Kirchenrechts. Von ihrer Wahrheit oder Falschheit hängt natürlich auch die Wahrheit oder Falschheit der von ihnen abgeleiteten einzelnen Lehren oder Rechtsbehauptungen ab. Es thut also Noth, sie mit voller Aufmerksamkeit ins Auge zu fassen.

Diese drei Vorstellungen sind: 1) Die Kirche ist eine Gesellschaft; in ihrer Mitte waltet also das natürliche Gesellschaftsrecht; namentlich besitzt sie, gegenüber ihren Mitgliedern, eine Gesellschaftsgewalt, welche Folgeleistung als Rechtsschuldigkeit anspricht und dieselbe auch durch (physischen oder psychologischen) Zwang sich zu sichern berechtigt ist. 2) Die Kirche hat aber nicht blos die Rechte einer gemeinen oder einfachen (Privat-) Gesellschaft, sondern sie besitzt, wegen der Heiligkeit und Erhabenheit ihrer Zwecke und wegen der (in der Regel) sehr großen Ausbreitung ihres Wirkens nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach Raum und Zeit, ganz eigenthümliche Rechte, namentlich eine weit größere Selbstständigkeit gegenüber dem Staate, welchem sie, gewissermaßen als Schwestergesellschaft, zur Seite steht und mit ihm sich in die Beherrschung der Völker theilt; und ganz besonders findet 3) dieses Statt rücksichtlich der christlichen Kirche, als einer die edelsten Nationen der Welt unter ihre Angehörigen und die Gewaltigsten der Erde unter ihre Unterthanen (als Gläubige und Laien) zählenden, auch durch den Inhalt ihrer Lehren so wie durch die Geschichte ihrer Gründung sich als göttliche Einsetzung, als Bewahrerin der geoffenbarten, mithin wahren und allein wahren Religion darstellenden Vereinigung.

Bei allen diesen Vorstellungen nun, so dürfte nicht schwer zu erweisen sein, walten mancherlei Verwechselungen der Begriffe oder Befangenheiten des Urtheils vor. Keine derselben ist haltbar; mindestens kann ohne wesentliche Beschränkung nicht eine gerechtfertigt werden. Zur Begründung dieser Behauptung mögen nachstehende Betrachtungen dienen.

Die Kirche, so sagen wir zuvörderst, ist keine Gesellschaft im juristischen Sinne, wenigstens ist sie es nicht nothwendig oder nicht schon nach ihrem allgemeinen Begriffe. Wo aber ein der Gesellschaft ähnliches Verhältniß bei ihr angetroffen wird, da ist dieses etwas Außerwesentliches, durch ein besonderes Factum Hinzugekommenes, in der Regel auch nur zwischen einem kleinen Theile der Mitglieder Bestehendes.

Gesellschaft ist eine durch einen Gesammtwillen zu Erstrebung eines Gesammtzwecks rechtlich verbundene Gesammtpersönlichkeit. (S. d. Art. „Gesellschaft.“) Sämmtliche diese Charaktere nun kommen der Kirche theils gar nicht, theils nur in sehr beschränktem Maße zu. Nicht einmal der Charakter einer (juristischen) Gesammtpersönlichkeit gehört zu ihrem Wesen. Sie besteht schon durch das bloße Vorhandensein einer Anzahl von Bekennern oder Gläubigen, d. h. in demselben religiösen Glauben Uebereinstimmenden, deren Summe zwar wohl idealisch als eine Gesammtheit gedacht werden kann (wie man z. B. auch die Summe der irgend einem philosophischen, ärztlichen, politischen u. s. w. Lehrsystem Anhängenden sich als eine Gesammtheit vorstellt), darum jedoch eine juristische Gesammtpersönlichkeit noch keineswegs bildet. Wohl können aus solch' einer Summe oder Gesammtheit bloßer Genossen einer und derselben Ueberzeugung mehr oder weniger Theilnehmer sich im Geist oder Interesse derselben zu einer wahrhaft juristischen Gesammtpersönlichkeit unter rechtlichem Titel verbinden, z. B. eine Anstalt zur Ausbildung, Erhaltung oder Fortpflanzung eines Lehrsystems gründen, auch Behufs der Erstrebung solches Zwecks eine wahrhaft gesellschaftliche Vereinbarung unter sich eingehen; aber wesentlich gehören solche Vereinbarungen zum weitesten Begriff einer Kirche (oder Schule) nicht; und wo sie auch bestehen, da umfaßt in der Regel der Kreis ihres Bestehens und Wirkens nur einzelne Theile des der großen Gesammtheit angehörigen Gebietes; sie sind dann Gesellschaften oder Anstalten, die wohl in dem Schooße der Kirche (oder Schule) errichtet wurden, doch im allgemeinen Begriffe derselben keineswegs enthalten sind. Wo finden wir z. B. die juristische Gesammtpersönlichkeit oder gar die wahrhaft gesellschaftliche Vereinigung unserer großen und allgemeinen christlichen Kirche? Ueber unzählbare Länder und über alle Welttheile ausgebreitet

steht der große Tempel der im Christusglauben vereinigten Bekenner. Aber von einer Vereinigung derselben zu einer juristischen Gesammtpersönlichkeit, oder gar zu einer wahren, durch einen rechtlich verpflichtenden Gesammtwillen verbundenen Gesellschaft kann durchaus keine Rede sein. Nicht ein Gesammtrecht, nicht ein Gesammtbesitzthum hat sie aufzuweisen. Nur in der Idee, als Inbegriff von Bekennern, stellt sie als ein Ganzes sich dar, ja mag selbst als ein Gesammtleben lebend betrachtet werden; das Juristische aber — und nur von diesem kann im Kirchen-Recht die Sprache sein — kommt nur theils ihren einzelnen Mitgliedern, als individuellen Personen, die da die Freiheit des Glaubens und Gottverehrens in Anspruch nehmen, theils den in ihrem Schooße auf mancherlei Weise und unter bunt verschiedenen Rechtstiteln entstandenen größeren oder kleineren, immer jedoch nur particulären Vereinen zu, zwischen welchen unter sich dann gleichfalls keine juristische oder gar gesellschaftliche Vereinbarung besteht, sondern abermals, so wie unter der Summe der einzelnen Gläubigen, blos eine Vereinigung, d. h. factische (mehr oder minder vollständige) Uebereinstimmung im Glauben oder in religiöser Gesinnung oder auch in religiösen Uebungen, Gebräuchen und Anstalten.

Man wird vielleicht dieses zugeben in Bezug auf die Kirche (im weitesten Sinne dieses Wortes genommen, d. h. in Bezug auf die bloße Summe der einem bestimmten religiösen Glauben angehörigen Individuen, und auch auf den Inbegriff aller unter den Genossen solches Glaubens wo immer auf der Erde gestifteten besonderen Vereine oder Anstalten); nicht aber in Bezug auf eben diese besonderen Vereine oder Anstalten selbst, welchen man daher den Namen der Kirchen im engeren Sinne beilegt. Diese letzten wenigstens wird man als wahrhafte juristische Gesammtpersönlichkeiten und als eigentliche Gesellschaften geltend machen. Wir behaupten dagegen: auch diese engeren oder eigentlichen Kirchenvereine können den Charakter juristischer Gesammtpersönlichkeiten nur durch positives Gesetz oder Anerkennung von Seiten einer Staatsgesellschaft erhalten und jenen der Gesellschaft nur durch ein hinzukommendes, dem Wesen der Kirche fremdes Factum, welches, eben weil nur zufällig und daher auch in bunter Verschiedenheit nach Inhalt und Umfang vorkommend, für den Grundbegriff der Kirche ohne alle Entscheidung ist.

Nur im Staate lassen juristische Gesammtpersönlichkeiten, wie überhaupt mystische Personen, nehmlich in der Sinnenwelt nicht erscheinende, sondern blos auf positiver Statuirung oder Anerkennung beruhende Subjecte von Rechten und Schuldigkeiten sich denken. Ein Kirchenverein, wenn er nicht zugleich ein Staat selbst ist und in der letzten Eigenschaft sich durch eigene Autorität geltend macht, ist für die ihm nicht angehörigen Personen blos eine Summe von Einzelnen. Niemand ist schuldig, noch außer den diesen Einzelnen, als solchen, zustehenden Rechten, welche anzuerkennen, die der — von der Summe solcher Einzelnen verschiedenen — Gesammtheit, als einer blos idealen Person, zuständen. Man ist gar nicht schuldig, auch nur Notiz zu nehmen von dem Vorhandensein eines Kirchenvereins, und alles nach Außen wirksame Recht des letzteren ist lediglich abhängig von positivem Gesetze.

Dasselbe findet Statt, auch wo die Kirche sich als Gesellschaft geltend macht. Auch eine Gesellschaft nehmlich bedarf in ihren äußeren Verhältnissen der positiven Anerkennung, um als juristische Person aufzutreten; auch von ihr, als solcher, braucht der Fremde keine Notiz zu nehmen, insofern er nur den Rechten der Einzelnen nicht zu nahe tritt. Nur vermittelst dieses Rechtes der Einzelnen vermag die Gesellschaft in der Wechselwirkung mit Fremden sich zu erhalten, so lange ihr nicht jene positive Anerkennung von Seiten einer Staatsgewalt, in deren Gebiet sie sich gebildet, zu Theil wird. Nur der Staat selbst, weil eine bürgerliche Gesellschaft zu errichten eine Rechtsschuldigkeit für die in näherer Wechselwirkung Stehenden ist, macht hiervon eine Ausnahme, d. h. fordert Anerkennung vermöge selbsteigenen Rechtes.

Abgesehen jedoch von diesen Verhältnissen nach Außen, mithin blos auf jenes zwischen den Kirchengliedern unter sich den Blick gerichtet, fragen wir: ist die

Kirche, als solche, eine Gesellschaft? und wir beantworten die Frage mit nein! —

Zum Begriffe der Gesellschaft gehört eine wechselseitige Verpflichtung der Mitglieder zur Erstrebung eines Gesammtzwecks und ein diese Erstrebung leitender, rechtlich verbindlicher Gesammtwille. Von Beidem kann in der Kirche, nach ihren wesentlichen Charakteren, keine Rede sein.

Was ist der Zweck der Kirche? Sicherlich die Erhaltung und Pflege — etwa auch Verbreitung — eines religiösen Glaubens, die den Gläubigen zu bereitende Gelegenheit oder darzubietende Hilfe zu erbaulicher, die tugendhafte Gesinnung erweckender oder stärkender oder die Aussicht auf das dunkle Jenseits erheiternder, das etwa beängstigte Gewissen beruhigender Andachtsübung und die geregelte Ausspendung der eben diesen Gläubigen kostbaren geistlichen Güter und Wohlthaten; dann auch wohl als letztes Ziel die allgemeine Beförderung der Sittlichkeit und Humanität in möglichst zu erweiternden Kreisen. Von allen diesen Zwecken nun ist keiner geeignet, als Gesellschafts-Zweck, d. h. als ein solcher anerkannt zu werden, zu dessen Erstrebung sich alle Mitglieder der Kirche gegenseitig verpflichtet haben oder als dazu natürlich verpflichtet könnten betrachtet werden. Jeder Einzelne mag wohl für sich selbst die Theilnahme an jenen geistlichen Gütern und Wohlthaten verlangen; aber er begehrt nicht nothwendig, daß auch die Uebrigen derselben theilhaft werden, und ist auch nicht schuldig, Solches zu begehren. Eben so mag jeder Einzelne sich der durch gemeinsames Gebet oder überhaupt durch gemeinsamen Gottesdienst Allen dargebotenen Gelegenheit zur Erbauung freuen und sie eifrig für sich selbst benutzen; doch achtet er sich keineswegs für rechtlich verpflichtet, durch Anwohnung beim Gottesdienst oder durch Mitmachen der Ceremonieen auch die Uebrigen zu erbauen, obschon er aus moralischen oder religiösen Gründen Beides mit Freude thut. Er empfängt also zwar mit Dank, was ihm dargeboten wird, erfüllt wohl auch die Bedingungen, unter welchen das Darbieten geschieht, und enthält sich — was übrigens auch der Fremde thun muß — jeder positiven Störung des Gottesdienstes oder überhaupt der von der Anstalt in dem Kreise des ihr rechtlich zustehenden Wirkens ausgehenden Anordnungen; aber er denkt nicht an eine Rechtspflicht, die ihm nur persönlich werthvollen und darum für sich selbst von ihm erstrebten Wohlthaten der kirchlichen Gottesverehrung als einen gemeinschaftlichen oder Gesellschaftszweck auch für die Uebrigen zu erstreben. Auch wird ihm die Theilnahme an jenen Wohlthaten ohne weitere Bedingung, als daß er sie für sich begehre, fortan gewährt; man verlangt von ihm durchaus kein als Rechtspflicht zu leistendes Zusammenwirken mit Anderen. Ja es ist, um als Kirchenglied geachtet zu werden, nicht einmal nothwendig, daß man für sich persönlich jene Zwecke der Erbauung, Gemüthserhebung, Gewissensberuhigung oder was sonst noch für Wohlthaten die Kirche ihren Angehörigen spendet, begehre. Man kann sich ihrer — zeitlich oder fortdauernd — auch entschlagen und gleichwohl Kirchenglied sein; denn es genügt zum Aufgenommenwerden und zum Verbleiben in dem Schooße der Kirche die aus der (erscheinenden oder vorausgesetzten) Genossenschaft des religiösen Glaubens hervorgehende Berechtigung zur Theilnahme an den von der Kirche allen Gläubigen dargebotenen Hilfsmitteln der Andacht und Gottseligkeit.

Noch viel weniger aber als die bisher besprochenen kirchlichen Zwecke, welche, wenigstens in der Regel, Jeder für sich selbst, wenn auch nicht für Andere erstrebt, kann man die übrigen Zwecke der kirchlichen Anstalten (so wie wir oben sie andeuteten) als Zweck der einzelnen Kirchenglieder, und zwar als von ihnen vermöge gesellschaftlicher Rechtspflicht zu erstrebende geltend machen. Die Forterhaltung eines religiösen Glaubens oder seine Ueberlieferung an die nachkommenden Geschlechter, so wie die Ausbreitung desselben unter den bisher noch Ungläubigen kann — ob auch als natürlicher Wunsch der Gläubigen — nimmer als von Allen sammt und sonders zur selbstthätigen Erstrebung sich gesetzter Zweck, und zu dessen Erstrebung man selbst eine Rechtsverbindlichkeit auf sich genommen, betrachtet werden. Eben so die mittelst der kirchlichen Mittel zu befördernde allgemeine Moralität und Veredlung der Menschheit. Zu Erstrebung solcher hohen, auch allerdings von den geistig und moralisch höher Stehenden

mit Eifer verfolgten, ja selbst durch moralische Pflicht zur Erstrebung empfohlenen Zwecke kann man eine von allen Angehörigen einer Kirche übernommene Rechts- oder eigentlich gesellschaftliche Pflicht durchaus nicht voraussetzen. Wer es thäte, der befände sich im Lande der puren Dichtung; und es ist nicht erlaubt, aus solchen Dichtungen wahre Rechts-Verbindlichkeiten abzuleiten. Aus dem Umstande, daß Einer einem gewissen kirchlichen Glauben zugethan oder in den Schoos einer gewissen kirchlichen Gemeinde oder Anstalt aufgenommen, daher zur Theilnahme an den jedem Einzelnen dargebotenen Wohlthaten berufen ist, läßt sich durchaus nicht der Schluß ziehen, daß derselbe auch jene höheren (aufs Allgemeine, oder wenigstens auf einen weiteren Kreis, als der Geistesblick der meisten Kirchenglieder umfaßt, gehenden) Zwecke zu den seinigen gemacht und zu ihrer Erstrebung sich stillschweigend (von einer ausdrücklichen Verpflichtung kann ohnehin die Rede nicht sein) verpflichtet habe. Es ist mithin die Kirche, da kein Zweck aufgestellt werden kann, zu dessen gemeinschaftlicher Erstrebung, als eines Gesammtzwecks, ihre Angehörigen oder Mitglieder rechtlich verpflichtet wären, wegen Ermangelung dieses Hauptcharakters einer wahren Gesellschaft, durchaus keine Gesellschaft.

Es mangelt aber der Kirche auch der zweite Hauptcharakter der Gesellschaft, nehmlich der die Erstrebung wie die Aufstellung des Gesammtzwecks leitende oder bestimmende Gesammtwille. Dieser Gesammtwille oder dessen rechtliche Herrschaft ist (wie im Art. „Gesellschaft" dargethan ward) die eigentliche Seele der Gesellschaft. Ohne ihn können zwar Verbindungen (als Corporationen, Anstalten, Stiftungen u. s. w.) mancherlei Art und Benennung gar wohl bestehen; aber Gesellschaften, wahre, lebendige, durch gegenseitige Vertragspflicht vereinigte Gesammtpersönlichkeiten und für welche ein allgemeines oder vernunftrechtliches Gesetz aufzustellen wäre, nimmer. In der Kirche nun, wenigstens in den Hauptrichtungen ihres Lebens und Wirkens, herrscht in der Regel keineswegs ein Gesammtwille, sondern zuvörderst ein von der Willensrichtung der jeweiligen Mitglieder unabhängiges, höheres — auf himmlische Autorität, d. h. religiösen Glauben, gegründetes — oder auch ein von längst verstorbenen Stiftern vorgeschriebenes statutarisches Gesetz, und sodann innerhalb des durch solche unantastbare Normen gezeichneten Kreises gewöhnlich nicht der Wille der Gesammtheit, sondern der einer eigens mit geistlicher Würde bekleideten Priesterschaft.

Freilich kann auch ein wahrer Gesammtwille in einer Kirchengemeinde walten; doch gehört er nicht zum Begriffe einer solchen, sondern ist ein zufällig Hinzugekommenes (wenn nehmlich die Kirchengemeinde oder ein Theil derselben sich zugleich eigens zu einer Gesellschaft gebildet hat); und selbst dann ist, wenn nehmlich auch die Laien dazu gehören, seine Herrschaft gewöhnlich auf außerwesentliche Dinge — z. B. Herbeischaffung der Unkosten für die Erhaltung der Anstalt, Ernennung der Beamten oder Diener derselben, Abstellung von Misbräuchen, Pflege der äußeren Ordnung u. s. w. — beschränkt, während die rein religiösen, die Seele des kirchlichen Lebens ausmachenden Dinge, Glaubenslehre und Gottesdienst, ihr Gesetz theils von höherer Autorität empfangen, theils den, vermöge eben dieser Autorität (oder besonderer Weihe), zu Vorstehern und Verwaltern berufenen Priestern überlassen bleiben. Wo aber diese Priester ganz allein, nehmlich mit Ausschließung der Laien, sämmtliche Kirchenangelegenheiten besorgen: da mag zwar unter ihnen selbst gleichfalls ein gesellschaftliches oder der Gesellschaft ähnliches Verhältniß bestehen und folglich ein Gesammtwille herrschen; doch nehmen daran dann die Laien, d. h. die Grundmasse der Kirchengemeinde, durchaus keinen Theil, und auf sie also erstreckt das gesellschaftliche Band sich nicht.

Man wird vielleicht einwenden: auch der Staat wird ja für eine Gesellschaft erkannt, obschon auch bei ihm der Gesammtwille meist nur durch Wenige, ja oft durch einen Einzigen repräsentirt oder ausgesprochen wird, und obschon überall — selbst in den freiesten Republiken — gar Viele, die ihm doch wirklich angehören, sind, welche (wie z. B. Frauen, Kinder, Dienstboten u. s. w.) weder mittelbar noch unmittelbar an der Bildung

oder am Ausdruck des Gesammtwillens Theil nehmen. Und auch im Staate wird Manches als Zweck, und zwar als von sämmtlichen Staatsangehörigen gemeinschaftlich (wäre es auch nur mittelst der Steuern) zu erstrebender Zweck aufgestellt, was — wie namentlich wieder die Beförderung der Humanität und edlern Gesittung — von sehr vielen Mitgliedern gar nicht gewollt, ja nicht einmal gekannt ist. Warum sollte man also der Kirche solches Umstandes willen den Charakter der Gesellschaft absprechen? Wir antworten darauf wie folgt: Auch im Staate besteht die wahre Gesellschaft nur unter Jenen, welche zu mittelbarer oder unmittelbarer Theilnahme an Darstellung des Gesammtwillens berufen oder geeignet sind, alle Uebrigen sind blos Angehörige oder Schutzgenossen, zur Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins Berufene, nicht aber Gesellschaftsglieder. Für sie ist der Staat blos eine Anstalt, auf deren Wohlthaten sie nach dem Stiftungsgesetze derselben, d. h. nach dem Staatszwecke, einen rechtlichen Anspruch haben, nicht aber eine Gesellschaft, welcher sie als wirkliche Mitglieder angehörten. Was sodann die Staatszwecke betrifft, so ist unter ihnen der erste und oberste, nehmlich die Gründung eines gesicherten Rechtszustandes oder die gegenseitige Gewährleistung eines solchen, ein durch die rechtliche Vernunft Allen und Jeden, die nicht aller Wechselwirkung mit Anderen sich entschlagen wollen, gebotener, und welchen daher jeder im Staate Lebende — wenn er nicht als Feind der Uebrigen angesehen werden soll — wollen muß. Ein anderer Zweck: „Beförderung aller erlaubten Privatlebenszwecke mittelst Hinwegräumung der ihrer Erreichung entgegenstehenden Hindernisse und mittelst zwangloſen Darbietens von geeigneten Hilfsmitteln", ist so beschaffen, daß die Einwilligung in dessen Erstrebung bei allen Verständigen und mit den natürlichen Trieben Versehenen als zweifellos vorhanden angenommen oder vorausgesetzt werden kann. Und nicht minder natürlich ist die Annahme, daß die dergestalt bereits unter sich gesellschaftlich Verbundenen und in solcher Eigenschaft blos ihrem eigenen Gesammtwillen Gehorchenden auch noch die allgemeinen Humanitätszwecke — insoweit deren Erstrebung ohne Nachtheil für die ersten und Hauptzwecke geschehen kann — gleichfalls erstrebt wissen wollen. Daher kann man, ohne große Gefahr zu irren, alle jene Zwecke in den — allerdings schriftlich nicht vorliegenden, wohl aber — von der Vernunft dictirten Staatsvertrag aufnehmen und aus solcher Aufnahme auch Rechte und Schuldigkeiten ableiten. Bei der Kirche dagegen ist dieses Alles anders. Niemand ist vernunftrechtlich schuldig, sich in eine Kirchengemeinde oder kirchliche Vereinigung einzulassen; und die Vernunft weiß daher auch den Inhalt eines dahin gehenden Vertrages — der da jedenfalls nur ein gedichteter wäre — keineswegs zu dictiren. Nur durch positives Gesetz kann eine solche Verbindlichkeit entstehen; und so kann auch nur durch positives Gesetz oder rein historisches Recht festgesetzt werden, daß und welche den gesellschaftlichen ähnliche Rechte und Verbindlichkeiten unter den Kirchengliedern stattfinden sollen. Es ist also eine unendliche Verschiedenheit zwischen dem im Staat und dem in der Kirche natürlich bestehenden Rechtsverhältnisse. In jenem ist das allgemeine Gesellschaftsrecht die Grundlage des als gültig oder vernunftgemäß anzuerkennenden Zustandes; in dieser besteht naturrechtlich gar keine Gesellschaft und überhaupt kein schon aus dem Begriffe der Kirche abzuleitendes bestimmtes Rechtsverhältniß, sondern es kann ein solches blos historisch hinzukommen und nur durch positive Statuirung eine so oder anders geartete Gestaltung erhalten. Die Aufgabe des Vernunftrechts beschränkt sich dabei auf Zurückweisung aller unter dem misbrauchten Titel seiner Gesetzgebung von einer oder der andern Seite erhobenen Ansprüche und auf Anerkennung oder Nichtanerkennung der Vereinbarlichkeit irgend welcher positiven Satzungen mit seinem eigenen, allgemeinen und ewigen Gesetze.

Wenn die Kirche keine Gesellschaft ist, was ist sie denn? Wir sagen: die Kirche (nehmlich der besondere, in dem Schooſe der allgemeinen, d. h. schlechthin die Summe der Bekenner eines bestimmten religiösen Glaubens in sich fassenden, Kirche errichtete und wahre Rechte und Verbindlichkeiten begründende Verein) ist eine — sei es von Bekennern selbst, sei es von Fremden, etwa selbst von der Staatsgewalt, gegründete — Anstalt zur Pflege und fortdauernden Erhaltung eines religiösen Glaubens.

Eine solche, mit den Rechten einer anerkannten juristischen Persönlichkeit versehene und für ihre Fortdauer nicht nur gegen Außen, sondern auch gegen etwaige Untreue oder Wankelmüthigkeit ihrer zeitlichen Verwalter oder Genossen gesicherte Anstalt nun kann offenbar nur gedacht werden als stehend unter der Schutzherrlichkeit eines Staates oder auch als zugleich selbst Staat; und es ist diese Betrachtung von sehr großer Bedeutsamkeit nicht minder für das innere als für das äußere Kirchenrecht.

Wir können, was die Rechtsverhältnisse betrifft, die Kirche — so erhaben und heilig sie nach ihren Zwecken, oder um so viel höher stehend sie immer als die blos zeitlichen Interessen gewidmeten Anstalten sei — ohne Anstand vergleichen z. B. einer Unterrichts- oder einer Kranken- oder einer Versorgungs- u. s. w. Anstalt. Eine solche kann errichtet werden von eben Denselben, deren Frommen sie gewidmet ist, oder von Genossen derselben Bedürfnisse. Sie kann es aber auch und wird es in der Regel von Anderen, sei es von einzelnen wohlthätigen Stiftern oder von zu solchem Zwecke sich bildenden Privatgesellschaften, sei es vom Staat. Eine solche Anstalt, z. B. eine Schule (im engern Sinne; denn wie die Kirche wird auch die Schule mitunter in weiterem Sinne genommen, nehmlich für den bloßen Inbegriff der einem gewissen Lehrsystem Anhängenden), also eine als eigene Anstalt errichtete Schule hat zuvörderst den Charakter der juristischen Persönlichkeit, vermöge dessen sie — getrennt von der Persönlichkeit ihrer Mitglieder oder Angehörigen — als eigenes Subject von Rechten und Schuldigkeiten geachtet wird und als solches fortdauern kann nicht nur unter allem Wechsel ihrer Angehörigen, sondern selbst bei zeitlichem Ermangeln derselben. (Wenn nehmlich auch zeitlich keine Schüler und keine Lehrer da sind, kann die Schule — so wie ein Krankenhaus bei zeitlichem Ermangeln der Kranken — gleichwohl als Anstalt noch fortbestehen, daher ihre juristische Persönlichkeit beibehalten; und schon hieraus geht der große Unterschied einer solchen Anstalt oder Stiftung von einer Gesellschaft hervor, welche letztere nehmlich aufhört, sobald keine Mitglieder mehr da sind.) Sodann sind in der Schule, wie gleichfalls in der Kirche, zwei Hauptclassen von Angehörigen zu unterscheiden, einmal die Classe der Lehrer (überhaupt der Anstaltsdirectoren oder auch Beamten und Diener) und dann die der Lernenden. Beide Classen gehören zusammen der Anstalt an; aber unter ihnen selbst besteht keine juristische Gesammtpersönlichkeit (denn diese kommt nur der Anstalt selbst, als idealem Wesen oder mystischer Person, zu), und noch viel weniger eine Gesellschaft. Ihre Rechte und Schuldigkeiten nehmlich sind verschieden, so wie ihre Zwecke, indem die Mitglieder der einen den Zweck und zugleich die Schuldigkeit des Gebens oder Mittheilens, die der anderen den Zweck und das Recht des Empfangens haben. Auch zwischen den Schülern unter sich besteht keine Gesellschaft; denn jeder verfolgt blos seinen eigenen Zweck und ist den Mitschülern oder der Schule kein Zusammenwirken zu einem gemeinsamen Zwecke (mit Ausnahme der allgemeinen, blos negativen Pflicht des Nichtstörens und dann der Beobachtung der etwa als Bedingung der Aufnahme oder des Verbleibens in der Schule erlassenen Disciplinarvorschriften) schuldig. Die Lehrer unter sich aber können zwar eine Gesellschaft bilden oder in einem der Gesellschaft ähnlichen Verhältnisse zu einander stehen; doch ist auch dieses nicht nothwendig und darum oft gar nicht vorhanden. Das Gesetz für ihr Wirken zum Anstaltszweck erhalten sie gewöhnlich durch die positiven Statuten der Stiftung oder auch durch einen auswärtigen, höheren — etwa den Regierungs- — Willen, mit nichten also durch ihren eigenen Gesammtwillen, als für welchen nehmlich in der Regel nur ein statutarisch bestimmter und enger Kreis des Waltens übrig bleibt, es sei denn, sie seien selbst die Stifter und Eigenthümer der Anstalt und hätten zum Zweck von deren Errichtung und Verwaltung sich eigens zu einer Gesellschaft gebildet. Noch kann man eine dritte Classe von Angehörigen der Anstalt, nehmlich die der rein Dienenden, unterscheiden, deren Rechte und Schuldigkeiten aber lediglich aus dem von ihnen eingegangenen Dienstcontract abfließen und daher keiner besondern Erörterung bedürfen.

Ganz ähnliche Verhältnisse nun finden auch bei der Kirche Statt, insofern wir sie blos vom rechtlichen Standpunkte betrachten, mithin von Dem, was bloße Gewis-

sensſache oder der Moral angehörig iſt, wegſehen. Und jener rechtliche Standpunkt muß, da wir hier nur von Kirchen-Recht zu ſprechen haben, der unſrige ſein.

Auf den Satz: „die Kirche iſt keine Geſellſchaft", wird ganz vorzüglich das innere Kirchenrecht zu erbauen ſein. Das äußere dagegen gründet ſich zumal auf die zwei weiteren Sätze: 1) Die Kirche, ſei ſie eine Geſellſchaft oder nicht, hat wegen der Heiligkeit oder Erhabenheit ihrer Zwecke nach ſtrengem Recht nichts Mehreres oder Anderes anzuſprechen, als was aus ihrer allgemeinen Rechtseigenſchaft und aus dem allgemeinen Rechte der Einzelnen fließt. Die ihr hiernach zukommenden Rechte mögen zwar heiliger, d. h. die Verletzung derſelben einer ſchwereren Zurechnung oder Verantwortung unterliegend ſein als bei minder heiligen Inſtituten von gleicher Rechtseigenſchaft; aber der Weſenheit nach bleibt dort wie hier Alles gleich; nur poſitive Einſetzungen können eine Verſchiedenheit begründen. 2) Eben ſo hat auch die chriſtliche Kirche, als ſolche, ihrer innern Vortrefflichkeit und äußeren Majeſtät ungeachtet, nach allgemeinem und ſtrengem Rechte keinen Vorzug oder kein beſonderes Recht anzuſprechen vor allen übrigen (verſteht ſich, dem Staate nicht etwa feindſelig gegenüberſtehenden oder nach Lehren und Uebungen gefährlichen) Kirchen; wiewohl die ihr von den ihr ſelbſt zugethanen Machthabern und Völkern erwieſene ausgezeichnete Gunſt ganz natürlich und — wofern nicht mit Verletzung oder Kränkung der den übrigen Kirchen zuſtehenden ſtrengen Rechte verbunden — auch preiswürdig iſt.

Wir gehen nach ſolcher Feſtſtellung des Grundbegriffs zur Zeichnung des natürlichen Rechtes der Kirche über.

Die Kirche iſt — wie ausgeführt worden — eine Anſtalt zur Pflege und Erhaltung eines religiöſen Glaubens und mittelſt ſolcher Pflege zur ſittlichen Veredlung allernächſt ihrer Angehörigen und, wenn man will, mittelbar auch der geſammten Menſchheit. Welche Rechte und Schuldigkeiten nun (von blos moraliſchen Pflichten ſprechen wir nicht) fließen aus dieſem allgemeinen Begriffe, und zwar ſowohl in Bezug auf das innere Leben der Kirche, d. h. die Wechſelwirkung ihrer Glieder unter ſich, als in jenem auf ihre Stellung zur übrigen Geſellſchaft und namentlich zum Staate? — Nachſtehende Sätze enthalten die Andeutung (die umſtändliche Ausführung würde ein Buch erheiſchen) der für die Freiheit, deren Intereſſe mit jenem des Rechtes identiſch iſt, wichtigſten Folgerungen aus unſerer Grundanſicht.

II. Von dem inneren Kirchenrecht. Die kirchliche Anſtalt kann naturrechtlich nur gedacht werden als eine freie, d. h. als eine ſolche, zu deren Errichtung einerſeits zwar ein natürliches Recht, nicht aber eine Schuldigkeit beſteht, und welcher anderſeits beizutreten oder in ihr zu verbleiben von dem freien Willen jedes Einzelnen abhängen muß, endlich als eine ſolche, die auch über die bereits Beigetretenen, d. h. ihr Angehörigen, durchaus keine rechtliche Gewalt oder Herrſchaft beſitzt, ſondern bei ihrer — eigentlich kirchlichen — Einwirkung auf dieſelben lediglich auf die zwangloſen Mittel der Lehre, des Rathes, der Gewiſſensrührung u. ſ. w. beſchränkt iſt.

Schon aus dem Zwecke der Kirche, Erweckung und Erhaltung eines beſtimmten religiöſen Glaubens und frommer Geſinnung, geht hervor, daß bei ihr von keinem Zwange oder Zwangsrechte die Rede ſein kann. Der religiöſe Glaube, wie die religiöſe und moraliſche Geſinnung, iſt nichts Erzwingbares; und der Begriff eines Kirchenangehörigen führt die Vorausſetzung ſeiner Gläubigkeit, folglich ſeiner freien Ueberzeugung oder ſeines inneren Dafürhaltens mit ſich. Ueberzeugung und Dafürhalten aber ſind keine Handlungen und keine Willensacte, ſondern lediglich Seelenzuſtände, welche eben ſo ſehr jedem fremden Zwange unzugänglich als der Herrſchaft des eigenen Willens entrückt ſind. Ein Recht, Jemanden zu zwingen, daß er in die Reihe der Gläubigen trete, oder daß er ein Gläubiger bleibe, erſcheint hiernach als ein Unding; und die Anmaßung eines ſolchen, welches dann ein Recht wäre, ein heuchleriſches, folglich ſündhaftes, äußeres Bekennen eines innerlich nicht vorhandenen Glaubens zu erzwingen, als etwas dem Begriffe der Kirche ſelbſt, die ja jede Sünde verabſcheut, völlig Widerſprechendes.

Wäre jedoch dem auch nicht also, wären wirklich Glaube und Gesinnung erzwingbar, oder wäre das Erzwingen äußerer religiöser Handlungen, welchen die Ueberzeugung des zu Zwingenden widerstrebt, moralisch erlaubt: so würde gleichwohl der Kirche kein Recht zukommen, jemals solchen Zwang auszuüben. Worauf sollte sie dieses Zwangsrecht gründen? Welchen rechtlichen Anspruch auf irgend Jemandes Beitritt könnte sie aufstellen? Die Kirche ist errichtet theils zu Zwecken, welche blos für den Eintretenden persönlich eine Wohlthat sein sollen, theils zu solchen, welche zwar aufs allgemeine Wohl der Menschheit gehen, zu deren Erstrebung jedoch es durchaus keine natürliche Rechts-Pflicht, sondern höchstens eine moralische giebt. Weder zur Annahme von Wohlthaten aber, noch zur Erfüllung blos moralischer Pflichten ist ein ursprüngliches Zwangsrecht (gegen juristisch Vollbürtige) gedenkbar; und es müßte daher, um der Kirche ein solches Recht zuzusprechen, ein besonderer Titel aufzufinden und ein solchen Titel erzeugendes Factum nachzuweisen sein, woraus es hypothetisch flösse. Dieser Titel nun oder dieses Factum, da besondere positive Verpflichtungen nicht anders als durch Verträge begründet werden können, müßte in einem — ausdrücklich oder stillschweigend geschlossenen oder wenigstens aus vernünftigen Gründen vorausgesetzten — Verträge (namentlich Gesellschafts-Verträge, falls die Kirche eine Gesellschaft wäre, oder Aufnahms-Verträge, wenn sie, wie wir behaupten, blos eine Anstalt ist) bestehen, in einem Vertrage nehmlich, wodurch der (in die Gesellschaft oder in die Anstalt) Eintretende sich rechtlich zu gewissem Thun oder Unterlassen verpflichtet; und ein solcher Vertrag ist, nach dem Begriffe der Kirche und nach der Natur ihrer Zwecke, ganz undenkbar oder mindestens reine Dichtung. Welches Motiv könnte wohl zur Eingehung eines solchen Vertrages bestimmen, und welcher Rechts- oder welcher psychologische Grund könnte die Voraussetzung, als sei er wirklich geschlossen oder dem verständigen Willen des Eingetretenen gemäß, rechtfertigen? Der Gläubige ist Kirchengenosse auch ohne Vertrag, wenn man nicht etwa seinen durch die That erklärten Willen der Annahme der ihm von der Kirche dargebotenen Wohlthaten einen Vertrag nennen will, der jedoch stets nur ein einseitiger, d. h. unbelästigter, bliebe, weil der Eingetretene nur zu empfangen, nicht aber zu leisten, zumal aber keine gesellschaftliche Pflicht zu erfüllen hat. Es verhält sich hier mit ihm, wie z. B. mit dem in ein Krankenhaus aufgenommenen Kranken. Derselbe schließt weder mit den übrigen Kranken desselben Hauses, noch mit der Anstaltsdirection einen Gesellschaftsvertrag, ja überhaupt keinen ihn zu irgend Etwas verpflichtenden Vertrag; sondern er meldet sich lediglich zur Aufnahme, unter Darlegung der nach dem Stiftungsgesetze dazu erforderlichen Eigenschaften, und wird sodann, wenn er dieses gethan, von der Hospitalverwaltung als qualificirt anerkannt und unter die Pfleglinge aufgenommen. Seine ganze Verpflichtung besteht jetzt darin, daß er die Ordnung des Hauses nicht störe (eine negative, daher auch den Fremden obliegende Schuldigkeit), auch etwa einige ihm als Bedingung der Aufnahme gesetzte Disciplinarvorschriften beobachte. Aber von einer Pflicht des positiven Zusammenwirkens mit den übrigen Kranken oder überhaupt Angehörigen der Anstalt zu einer gemeinsamen Zwecksstrebung ist bei ihm keine Rede, oder kann es wenigstens nur in Folge eines weitern, eigens eingegangenen (z. B. Dienst- oder auch Zahlungs-) Vertrages — der aber blos etwas Zufälliges, mit dem Hauptact der Aufnahme und der daraus folgenden rechtlichen Stellung in gar keiner nothwendigen Verbindung Stehendes wäre — sein.

Es sei uns erlaubt, das Gleichniß des Krankenhauses noch etwas weiter zu verfolgen. So wie der Eintritt in dasselbe dem — gehörig qualificirten — Candidaten frei stand, so steht auch dem Aufgenommenen der Austritt jeden Augenblick frei. Nicht nur nicht zum Mitwirken zur Heilung der Mitkranken hat er sich verpflichtet, sondern nicht einmal zum selbsteigenen Verbleiben in der Anstalt oder zu positiver Erstrebung der eigenen Heilung. So wie er etwa das Vertrauen in die Güte der ihm dargebotenen Arzneimittel und Pflege verliert, oder aus welch anderem Grunde sonst ihm der Aufenthalt nicht mehr behagt, kann er austreten, und nimmer hat die Anstaltsdirection eine rechtliche Gewalt, ihn gegne seinen Willen (es sei denn, er wäre z. B. wahnsinnig oder als Fieberkranker keines verständigen Willens mächtig) zurückzuhalten. Durch das Verlassen der Anstalt fügt er

derselben durchaus keine Beleidigung oder Rechtsverletzung zu; denn er ist blos Empfänger oder Beschenkter, nicht aber zur Annahme Verpflichteter. Ja, nicht einmal die Arzneien oder die Speisen, die man ihm darreicht, ist er zu nehmen verpflichtet, wiewohl die Anstaltsdirection ihm erklären kann, daß, wenn er die Mittel der Heilung beharrlich von sich weist, er aufhöre, qualificirt zum Verbleiben in der Anstalt zu sein, und dieselbe daher zu verlassen habe.

Die der Anstaltsdirection zustehende Gewalt ist daher beschränkt theils auf die Vermögensverwaltung, theils auf Erlassung allgemeiner Vorschriften für die Hausordnung und auf Handhabung derselben, theils endlich auf dienstherrliche Auctorität über die durch besondere Verträge angestellten Beamten und Diener des Hauses. Auf die Personen der zum Zwecke der Heilung darin aufgenommenen Kranken erstreckt sie sich nicht weiter, als eben die Hausordnung erheischt und das — ihr Maß und Richtung vorschreibende — Stiftungsgesetz mit sich bringt. Jedenfalls kann sie blos über die willig in der Anstalt Verbleibenden ausgeübt werden und niemals ein härteres Mittel als die Ausschließung aus derselben gegen die Ungehorsamen anwenden. Die unmittelbaren Krankenwärter und Aerzte haben aber noch weit weniger Rechte; denn mit Ausnahme des auf die nothwendige Hausordnung (zu deren Handhabung etwa ihre besondere Dienstpflicht sie verbindet) sich Beziehenden haben sie nur Hilfe anzubieten oder Rathschläge zu ertheilen, nicht aber Befehle zu geben. Es ist dem Kranken erlaubt, solche Hilfe, wo er sie nicht nöthig findet, auch abzulehnen und die Rathschläge, wenn er ihnen mistraut, zu verwerfen.

Nicht anders bei der Kirche und den Kirchengenossen. Auch hier hat die aufnehmende Anstalt durchaus kein Recht weder auf den Aufzunehmenden noch auf den Aufgenommenen. Dieser besitzt nur Rechte oder empfängt Wohlthaten, ist aber — die blos negativen Schuldigkeiten und die in der Beobachtung der Hausordnung, so lange man im Hause ist, bestehenden abgerechnet — unverpflichtet gegen die Anstalt oder die Mitgläubigen. Und nicht nur steht ihm jeden Augenblick der Austritt frei, sondern er darf auch, während er darin weilt, die ihm dargebotene geistliche Speise oder Arznei ausschlagen oder ungenossen lassen, so wie der Kranke im Hospital mit der leiblichen es thut, wenn ihn nicht hungert oder der Anstaltsarzt ihm kein Vertrauen einflößt. Solche Freiheit stände dem Kranken wenigstens in dem Falle ganz unbeschränkt zu, wenn etwa die Gesundheitsanstalt kein eigenes Haus wäre, sondern nur darin bestände, daß eine — durch eine Gesellschaft oder wie immer sonst gegründete — Stiftung Aerzte und Krankenwärter überall hin in die einzelnen Bezirke oder Gemeinden sendete, um alldort den Kranken ihre Hilfe zu bieten; eben so wie die Kirche überall hin ihre Diener, die priesterlichen Seelsorger sendet, um den Gläubigen Lehre, Erbauung, Tröstung, Heiligung zu spenden. Eine Schuldigkeit zur Annahme solcher dargebotenen Gaben oder zur Befolgung der — vom geistlichen wie vom leiblichen Arzt ertheilten — Rathschläge besteht nie und nimmer, sondern es bleibt dort wie hier Alles abhängig von dem freien Vertrauen und Verlangen des Kranken.

Ein unermeßlicher Unterschied besteht hiernach zwischen der Kirchengewalt und der Staats- oder irgend einer andern Gesellschaftsgewalt. Die des Staates zumal erstreckt sich über alle innerhalb ihres Gebietes sich Aufhaltende; die Kirche hat — mit Ausnahme etwa des ihr privatrechtlich zustehenden Grundes — kein anderes Gebiet als Geist und Gemüth der Gläubigen, und eine Verpflichtung zum Eintritt und zum Verbleiben in ihrem Schoose kann niemals auf einem Rechte der Kirche, sondern höchstens auf einem etwa rechtsbegründeten Befehl einer andern Auctorität, namentlich jener des Staates (von deren Umfang wir später sprechen) beruhen.

Ueber die freiwillig Eingetretenen und freiwillig Verbleibenden äußert dann auch die — sogenannte — Kirchengewalt sich ganz anders als eine wahre Gesellschaftsgewalt. Wo sie — in eigentlich religiösen Dingen — gesetzgebend, befehlend oder strafend auftritt, da thut sie es gewöhnlich aus einer an ihr anerkannten höheren (himmlischen oder auch durch besondere heilige Weihe erlangten) Auctorität, welche natürlich mit dem Rechte gar Nichts gemein hat, sondern lediglich auf dem Glauben und der Gesinnung oder

dem Gewissen der ihr Gehorchenden beruht. In dieser Sphäre also kann — wenn nicht eine widerrechtliche Anmaßung factisch durchgeführt wird — nur von freiwilligem, aus innerer Ueberzeugung oder Vertrauen fließendem Gehorsam die Rede sein. Nur eine außerhalb der Kirche bestehende, also namentlich wieder die Staatsgewalt kann (soll jedoch in der Regel nicht) den ihr selbst untergebenen Kirchengliedern die Folgsamkeit auch in dieser Sphäre (z. B. die Heiligung des Sonntags, die Unterwerfung unter eine auferlegte Kirchenbuße u. s. w.) anbefehlen oder zur Bedingung gewisser bürgerlichen Rechte setzen. Der Kirchengewalt, als solcher, steht hier nur ein rechtlich unverbindlicher Ausspruch, der im Wesen nichts Weiteres als Lehre oder Rath ist, zu.

Indessen giebt es für die Kirchengewalt auch mehrere Sphären des Wirkens, worin sie als wirkliche und mit Zwangsrecht versehene Gewalt — ob auch nicht eben Gesellschafts-Gewalt auftritt. Dahin gehört zumal die über die eigens angestellten Kirchenbeamten und Diener, welche nehmlich, wenn sie die vertragsmäßig übernommenen Pflichten verletzen, nach Maßgabe der Anstaltsstatuten mit conventionellen oder auch richterlich erkannten Strafen belegt oder des Dienstes entlassen werden können. Dahin gehört überhaupt alle in dem Begriffe einer Anstaltsdirection oder Stiftungsexecutorie liegende Gewalt, theils die auf Anordnung oder Vollzug der durch die Statuten vorgeschriebenen oder sonst als nöthig zur Zweckerstrebung erscheinenden Verrichtungen sich beziehende, theils die polizeiliche, auf Abhaltung der von Seiten Fremder oder Einheimischer etwa zu besorgenden Störungen gerichtete, theils die mit der Vermögensverwaltung beschäftigte und überhaupt die juristische Persönlichkeit der Anstalt gegenüber von Anderen vertretende. Alle diese Gewalten mögen ganz unbeschadet der jedem gemeinen Kirchenmitglied zukommenden vollen persönlichen Freiheit und Ungebundenheit bestehen. Auch setzen sie durchaus keinen Gesellschaftsvertrag voraus und gründen sich — sowohl in der Personification als in der Ausübung — keineswegs auf einen Gesammtwillen jener Mitglieder, sondern entweder auf wirkliche Glaubensartikel (wie z. B. in der katholischen Kirche die päpstliche Gewalt), in welchem Falle sie, so lange der Glaube selbst nicht geändert wird, unantastbar sind, oder theils auf positives Stiftungsgesetz, theils schlechthin auf historisch aufgekommene Verhältnisse, welche dann auf gleiche Weise, wie sie entstanden, auch wieder abzuändern sind.

Was hier über die Ausschließung des Gesammtwillens von der Leitung der Kirchenangelegenheiten gesagt ward, gilt wenigstens als Regel, und zumal von den großen, über weite Länder und ganze Nationen ausgebreiteten Kirchen. In kleineren kirchlichen Anstalten, welche etwa für einzelne bürgerliche Gemeinden oder von diesen selbst errichtet wurden, oder deren Gründung von einer Anzahl Gläubigen, die sich zu diesem Zwecke eben näher vereinigten, ausging, mag jedoch allerdings wenigstens ein Theil der der Kirchengewalt zustehenden Functionen durch den Gesammtwillen der Gemeinde, welche nehmlich in solchem Falle als wirkliche Gesellschaft erschiene, oder durch von jenem Gesammtwillen ernannte, ihn also natürlich repräsentirende Organe ausgeübt werden; oder auch es mag solcher Gemeinde (den Laien) wenigstens eine Mitwirkung, eine mehr oder weniger zählende Stimme, bei Verwaltung der Kirchenangelegenheiten eingeräumt werden. Ein allgemein gültiger Grundsatz jedoch ist dafür nicht aufzustellen. Alles hängt von den besonderen historischen Verhältnissen ab, und das Vernunftrecht muß sich darauf beschränken, unter Anerkennung der Gültigkeit einer jeden rechtgemäß ins Dasein gerufenen Form, die persönliche Freiheit und Unabhängigkeit jedes einzelnen Kirchengenossen gegenüber der — wie immer personificirten — Kirchengewalt zu behaupten, d. h. gegen alle Herrschaft in Glaubens- und Gewissenssachen entschiedenst zu protestiren.

Kirchengesetze und Kirchenverordnungen sind also, insofern sie auf confessionelle, mithin eigentlich kirchliche Sachen Bezug haben, entweder blos dem Glauben sich empfehlende Sätze, oder auf solchem freien Glauben beruhende Vorschriften oder Rathschläge für das Gewissen, entflossen theils einer von den Gläubigen anerkannten höheren (überirdischen) Auctorität, oder auch einer freien Uebereinstimmung oder Verabredung aller Kirchengenossen, oder endlich einem Ausspruche der Kun-

digen oder für kundig Geachteten (Priester oder Schriftgelehrten), welchen man gleichfalls nur freiwillig sich unterwirft, und zwar nur vermöge selbsteigenen Vertrauens, nicht aber vermöge eines Befehlsrechts der Kundigen. Insofern sie jedoch Bezug haben auf die äußerliche Anstaltsdirection oder auf die Polizei der Anstalt oder auf Vermögensverwaltung, überhaupt auf Gegenstände, die entweder nur die Diener der Anstalt oder die derselben als Gesammtheit oder als juristischer Person eigenen Rechte und Interessen betreffen, nicht aber die Gläubigen, als solche, oder den Glauben selbst angehen: so mögen sie allerdings auch als wirklich rechtsverbindliche Vorschriften gelten, und entweder durch Befehle der durch die Statuten der Stiftung eingesetzten Vorstände oder auch durch Majoritätsbeschlüsse der Gesellschaft zu Stande kommen.

Dieselbe Unterscheidung gilt auch für die auf bestimmte Fälle oder Personen sich beziehenden — administrativen oder richterlichen — Acte der Kirchengewalt. Auch diese nehmlich, je nach Beschaffenheit ihres Gegenstandes und Inhalts, sind entweder blos rechtlich unverbindliche, daher nur auf freiwillige Unterwerfung berechnete Aussprüche oder Rathschläge der für inspirirt oder für kundig Geachteten oder aber wirkliche und — wofern in der Sphäre der Competenz erlassen — mit Rechtskraft versehene Befehle oder Anordnungen einer bestehenden Anstaltsdirection oder auch Gesellschaftsgewalt. In die erste Classe gehört z. B. die einem Sünder auferlegte Kirchenbuße, das Erkenntniß über sacramentale Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe u. s. w., in die zweite die Verfügungen über weltliches Kirchengut, die Beschlüsse über Kirchenbau und Kirchenbenutzung, die Anstellung und Entlassung von Kirchendienern, die Aufnahme von Proselyten unter die berechtigten Kirchengenossen u. s. w. — Ob auch die Ausschließung wirklicher Kirchenglieder wegen Abtrünnigkeit oder Sünde? Allerdings! wiewohl nicht eigentlich zur Strafe oder vermöge einer über die Person sich erstreckenden Gewalt, sondern blos als Erkenntniß des Stiftungs- oder Anstaltsvorstandes, der Betreffende besitze die zum Genusse derselben (in Gemäßheit des Stiftungsgesetzes) nöthigen Eigenschaften nicht mehr. — Inwiefern, wenn die Betheiligten vermeinen, daß durch solche Erkenntnisse ihnen Unrecht geschehen, dagegen an die Gewalt oder die Gerichte des Staates appellirt werden könne, wird später zur Sprache kommen.

III. Aeußeres Kirchenrecht. So wie beim innern, so gehen wir auch beim äußern Kirchenrechte allererst vom Rechte der Einzelnen aus, weil überall dieses letzte die Grundlage und der Prüfstein der Rechtmäßigkeit aller, auch in den Sphären des öffentlichen Rechts zu gründenden Verhältnisse und Einrichtungen ist. Und gleichfalls beim äußern wie beim innern Kirchenrecht halten wir an dem Grundsatze fest, daß, insofern in der Kirche eine wahre juristische Persönlichkeit oder auch eine wahre rechtlich bestehende Gesellschaft zu erkennen ist, für sie in Bezug auf alle ihre Wechselwirkungen, sei es mit eigenen Angehörigen, sei es mit Fremden, dasselbe Rechtsgesetz wie für alle Uebrigen gilt. Wir stellen daher rücksichtlich des hier ganz vorzugsweise zu betrachtenden Verhältnisses der Kirche zum Staate den Grundsatz auf, daß die Kirche, insoweit sie die Rechte der Persönlichkeit oder der Gesellschaft anspricht, auch in Bezug auf jenes hochwichtige Verhältniß, vor anderen zu gemeinen (versteht sich rechtlich erlaubten und dem Staate unnachtheiligen) Zwecken errichteten Anstalten oder Gesellschaften nichts Wesentliches voraus habe, sondern mit ihnen unter einem und demselben Gesetze des strengen Rechtes stehe. Wenn wir dieses behaupten, sonach eine schon vernunftrechtlich anzusprechende Bevorrechtung der Kirche, z. B. vor einer gelehrten oder Wohlthätigkeits-, oder auch nur industriellen Anstalt oder Gesellschaft durchaus verwerfen, so sind wir doch weit davon entfernt, dadurch der Heiligkeit oder den wahren Interessen der Kirche im Mindesten zu nahe treten zu wollen. Vielmehr glauben wir, daß die aus unserem Princip für die Kirche abzuleitenden Rechte derselben vollkommen genügen zur Erreichung ihrer hohen und heiligen Zwecke, um so mehr, da durch Zurückführung ihrer überall und immer geltend zu machenden Ansprüche auf jenes allgemeine und strenge Recht keineswegs ausgeschlossen wird die billige Erwartung, daß der Staat, seines eigenen Interesses willen, sich in Bezug auf die Kirche keines-

wegs auf die Befriedigung jenes strengen Rechtes beschränken, sondern daß er ihr jede nach Umständen räthliche Gunst freiwillig erweisen werde. In der Sphäre solcher positiven Begünstigung wird und darf dann allerdings Vieles davon abhängen, welcher Religion oder Confession — nicht eben die Regierung, d. h. die regierenden Personen, wohl aber — die Gesammtheit oder die entschiedene Mehrheit oder wenigstens ein bedeutender Theil der Nation zugethan ist; doch ist Gunstbezeigung nicht Eines mit Rechtsbefriedigung, und nur auf letztere bezieht sich unser obiger Grundsatz. Uebrigens wird — es ist dieses schwer vermeidlich — oder kann wenigstens gar oft ein Misbrauch jener Gunst von Seiten der Kirche oder der Kirchenhäupter gemacht werden, ja selbst von der vermöge wahren Rechtes von der Kirche behaupteten Stellung aus können nachtheilige oder gefährliche Einwirkungen auf den Staat oder auf dessen Angehörige ausgehen; und es liegt daher der Staatsgewalt ob, dagegen, gleichfalls auf rechtlichen Wegen, die nöthige Fürsorge zu treffen, woraus ein drittes Hauptverhältniß der Kirche zum Staate entsteht.

Wir haben, gemäß dieser einleitenden Betrachtungen, unter der Rubrik des äußern, d. h. zumal des auf die Wechselwirkung mit dem Staate bezogenen Kirchenrechts dreierlei Gegenstände hier zu behandeln, nehmlich: 1) die allgemeine rechtliche Stellung oder die allgemeinen und strengen Rechtsansprüche der Kirche gegenüber dem Staate; 2) die von dem Staate auszuübende, unmittelbar das Interesse der Kirche, mittelbar aber zugleich jenes des Staates fördernde Schutzherrlichkeit über die Kirche, und endlich 3) die dem Staate zustehende Fürsorge gegen etwaigen Misbrauch der Kirchenrechte oder der Kirchengewalt.

A. Von den allgemeinen Rechtsansprüchen der Kirche in ihrem Verhältnisse zum Staate.

Daß jeder Mensch, also auch der im Staate lebende, das Recht hat zu glauben, also auch von Gott und göttlichen Dingen zu glauben, was er eben glaubt, das dürfte wohl in unserer Zeit so wenig eines Beweises bedürftig erscheinen, als daß er das Recht hat, groß oder klein, blauäugig oder schwarzäugig, gesund oder krank zu sein, überall nehmlich so wie er ist. Das Recht des Glaubens oder Denkens aber kann anders nicht ausgeübt oder als wirkliches Recht geltend gemacht werden als durch Kundgeben dessen, was man glaubt oder denkt, und es ist also das Recht der Glaubens-Mittheilung in dem Rechte des Glaubens selbst schon enthalten oder identisch mit ihm; und zwar ist es ein in dem Maße heiliges Recht, als die Gedankenmittheilung zum Wesen des menschlichen Lebens gehört und als zu keiner andern Mittheilung der Drang stärker und zugleich achtungswürdiger ist als zu jener in religiösen Dingen. Der Mensch auf jeder Culturstufe fühlt sich, zumal in den Momenten der Geistes- und Gemüthserhebung, durchdrungen von der Ahnung des Himmels und aus ihr allein schöpft er Trost unter den Drangsalen des Lebens und Bekräftigung zu tugendhaftem Thun. Er ist mit Nichten in den Staat getreten, um solchen veredelnden religiösen Gefühlen unter dem Titel eines erdichteten Gemeinwohls oder einseitigen Regierungsinteresses Zwang anthun zu lassen, sondern vielmehr, um hier, wie überall in den natürlichen Lebensrichtungen und Zwecken, sich der möglichst größten Freiheit zu erfreuen, ja dafür eigens noch besonderen Schutz und Beförderung vom Staate zu erlangen. Mindestens fordert er also von diesem die Gewährung voller Freiheit in Ausübung der natürlichen — also namentlich auch der auf Bekennen und Ausüben eines religiösen Glaubens gehenden — Rechte, insoweit sie irgend vereinbarlich sind mit den eben auf die größtmögliche Freiheit Aller gehenden Staatszwecken.

So wie also die Aeußerung religiöser Gedanken und Ueberzeugungen, so muß auch das Handeln darnach, d. h. der durch dieselben bestimmte Gottesdienst oder die Andachtsübung einem Jeden frei stehen; versteht sich insofern die unter solchem Titel geschehenden Handlungen nicht an und für sich dem Rechte Anderer zuwiderlaufend oder der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt gefährlich sind. Es hat sonach Jeder im Staate das Recht der freien Religionsübung für sich selbst und für seine Familie und nicht minder für einen Kreis von Freunden und Bekannten, überhaupt Sinnesgenossen, mit welchen er gemeinschaftlich solche Privat- oder sogenannte Hausandacht zu verrichten geneigt ist.

Eine zu solcher gemeinschaftlichen Andachtsübung eingegangene, auf Uebereinstimmung in einem religiösen Glauben beruhende Vereinigung mag schon als Kirche im weiten Sinne des Wortes gelten, und in diesem Sinne kann Jeder im Staate das Recht ansprechen, in Gemeinschaft mit anderen Gleichdenkenden eine Kirche zu gründen. Der Staat, wenn er diesem Rechte eine andere Schranke setzt, als welche durch die etwa rechts- oder polizeiwidrige Eigenschaft der angeblich religiösen oder gottesdienstlichen Handlungen geboten ist, überschreitet die ihm rechtlich zustehende Gewalt und stellt ein Princip auf, bei dessen consequenter Durchführung man zur Unterdrückung aller Geistes- und Gesinnungsfreiheit gelangt.

Doch etwas Anderes ist eine blos auf gemeinsamer Ueberzeugung und zwangloser Verabredung beruhende Verbindung und etwas Anderes eine sich als juristische Persönlichkeit geltend machende und die Eigenschaft einer vom Staate anerkannten öffentlichen Anstalt ansprechende. Diese letzte, nehmlich die Kirche im engeren Sinne, setzt zum Entstehen und Fortbestehen nicht blos die Duldung oder die passive Gewährung von Seiten des Staates voraus, sondern eine bestimmte Anerkennung und Schutzverleihung. Die Vereinigungen der ersten Art (Kirchen im weiten Sinne) kann der Staat selbst ignoriren, so wie er andere — vom Staate Nichts weiter als Duldung fordernde — Privatvereine, z. B. für Pflege einer bestimmten Wissenschaft oder Kunst oder eines besonderen Lehrsystems, oder auch für Wohlthätigkeits- oder andere humane Zwecke, oft ignorirt. Die der zweiten Art aber, da sie vom Staate etwas Positives fordern, können ohne seine Bewilligung nicht ins juristisch anerkannte Leben treten. Der Staatsgewalt steht hier zu, nach Erwägung aller vorhandenen Umstände zu gewähren oder nicht zu gewähren und im ersten Falle reichlicher oder karger zu gewähren. Denn ungeachtet ihrer allgemeinen (im Staatszwecke mit enthaltenen) Verpflichtung, die Erstrebung der natürlichen Lebenszwecke der Einzelnen nicht nur nicht zu hindern, sondern nach Thunlichkeit selbst zu befördern; so muß es doch in jedem concreten Falle ihrer Beurtheilung anheim gestellt bleiben, ob — noch außer dem allgemeinen Rechtsschutze — für irgend eine Privatassociation irgend eine weitere und welche positive Beförderung thunlich, d. h. dem Gemeinwohl, je nach den vorhandenen Lagen, Mitteln und Umständen, entsprechend oder nicht entsprechend sei. Hier ist also die Gränze des strengen Rechtes der Einzelnen und fängt das Recht des Staates oder der Gesammtheit an, deren Gewalthaber nehmlich zu ermessen haben, ob es, je nach den besonderen inneren und äußeren Verhältnissen und Zeitumständen, gut, räthlich oder mindestens zulässig oder aber nachtheilig oder gefährlich sei, die Gründung einer mit positiven Rechten auszustattenden Kirche (allein oder neben anderen bereits bestehenden) zu erlauben, zu begünstigen oder zu hindern und zu verbieten.

Ob er jedoch das Eine oder das Andere thue, d. h. ob er eine Kirche eigens als solche anerkenne und in Schutz nehme, wohl auch besonders begünstige, oder ob er ihre Anhänger auf den Privatgottesdienst oder die Hausandacht beschränke: dort wie hier und hier wie dort hat er sich der Herrschaftsansprüche über dieselbe zu enthalten in Allem, was rein religiös oder kirchlich ist. Der Kirche gebührt eine völlige Freiheit in Lehre, Glauben und Uebung und eine aus ihrem eigenen inneren Leben stammende freie Entwickelung und Fortführung. Glaube und Gewissen sollen eine der Staatsgewalt unzugängliche Freistätte haben und — mit Ausnahme dessen, was an und für sich rechts- oder polizeiwidrig ist, wofür nehmlich auch die angebliche Gewissenspflicht keinen Freibrief giebt — soll jedes aus religiöser Ueberzeugung fließende Thun und Lassen den Bekennern erlaubt sein. Dem Staate, wie wir später zeigen werden, bleiben Mittel und Wege genug, um auch ohne Machtgebot und Zwang gegen das ihm etwa nachtheilig Scheinende sich zu verwahren. Selbst die der Kirche etwa erzeigten Wohlthaten (wie wenn der Staat etwa den pecuniären Fond zu ihrer Gründung hergegeben oder wenn er die Kirche mit bürgerlichen oder politischen Vorrechten und Ehren begabt hat) können kein Recht zur Herrschaft geben. Der Staat, wenn er eine Kirche gründet, wie wenn er eine Gemeinde oder eine Familie gründete, soll der von ihm ins Leben gerufenen Anstalt die ihr nach ihrem Begriffe zukommende Selbstständigkeit des Seins und Wirkens eben so gewähren, als wenn sie ohne

ihn von selbst oder durch irgend andere Stifter entstanden wäre. Und nicht nur das Recht, sondern auch die Politik erheischt dieses. Die segensreichen Wirkungen, welche der Staat von solchen Einsetzungen erwarten mag, werden nur alsdann eintreten, wenn sie ein freies Leben entfalten und naturgemäß wirken dürfen. Eine der weltlichen Macht unterthane Kirche ist gar keine Kirche im edleren Sinne, nehmlich keine ächte Religionsanstalt mehr, so wie eine Schule, welche nach Gewaltsdictaten lehren müßte, keine rein wissenschaftliche, sondern eine blos polizeiliche, und darum ihrer eigenthümlichen edleren Natur beraubt wäre.

Mit Gewährung der hier geforderten Freiheit des Glaubens und Gewissens, nebst der damit verbundenen freien Ausübung des Privatgottesdienstes sind die strengen und allgemeinen Rechtsansprüche der Bürger in der Eigenschaft als Bekenner irgend einer (versteht sich durch Lehrsätze oder Uebungen nicht feindselig gegen den Staat oder die Rechtsordnung auftretenden) Kirche befriedigt. Ein Mehreres kann nur in Folge besonderer Rechtstitel oder wohlerworbener positiver Rechte vom Staate gefordert, gleichwohl aber auch ohne sie, je nach Umständen, von einer weisen Politik desselben erwartet werden. Zwar der Staat, als solcher, oder die Staatsgewalt, als solche, hat keine Religion oder soll keine haben, d. h. die zufällige Confessionseigenschaft der jeweiligen Inhaber der Staatsgewalt soll auf den Rechtszustand der Kirchen im Staate von durchaus keinem bestimmenden Einflusse sein. Wenn eine Regierung, von dem allgemeinen Staatsinteresse wegblickend, blos aus persönlicher Anhänglichkeit oder Vorliebe ihrer Mitglieder für eine oder die andere Religion derselben oder ihren Bekennern eine parteiische Gunst zuwendet, namentlich um ihr die Alleinherrschaft oder das Uebergewicht über die anderen zu verschaffen oder zu erhalten, oder wenn sie zu solchem Zwecke gar die anderen Confessionen mit ihrem Hasse verfolgt und sie in natürlichen oder wohlerworbenen Rechten schmälert, da hat sie eben ihre Gewalt misbraucht und Unrecht begangen. Wohl aber soll und wird eine vernünftige Regierung die Religiosität des Volkes im Allgemeinen ehren und, damit dieselbe, ohne welche bei ihm weder Sittlichkeit noch Rechtsachtung zu erwarten sind, gepflegt und bekräftigt und für die folgenden Geschlechter erhalten werde, die Gründung von Kirchen, als eigens diesem Zwecke gewidmeten Anstalten, begünstigen und den bereits gegründeten zur Erreichung solches Zieles mit Eifer allen Schutz und Beistand leisten. Hieraus entsteht nun ein eigenes und hochwichtiges Verhältniß, welches wir in Nachstehendem besprechen.

B. Von den dem Staate als Schützer (Schutzherrn) der Kirche zustehenden Rechten.

So wichtig, ja unentbehrlich für das Gedeihen der Staatsgesellschaft, d. h. für die gesicherte Erstrebung ihrer edelsten Zwecke ist die Religiosität der Bürger, daher auch eine die Erweckung und Erhaltung derselben verbürgende Anstalt oder Kirche, daß, wo immer eine solche nicht schon von selbst ins Leben trat und ohne Staatsbeistand durch den alleinigen Eifer der Bekenner geordnet, dotirt und mit selbstständiger Lebenskraft ausgerüstet ward, der Staat ihre Errichtung zu veranlassen, zu befördern, ja aus eigenen Mitteln zu bewirken dringend aufgefordert ist. Er darf, so wenig als den allgemeinen bürgerlichen (intellectuellen und technischen) Unterricht der nachwachsenden Bürger, den für die moralische Bildung unentbehrlichen religiösen Unterricht dem bloßen Zufalle oder der ungeregelten — oft völlig ermangelnden — Sorgfalt und Tüchtigkeit der einzelnen Eltern überlassen. Er muß und will Sicherheit dafür haben, daß, was hier Noth thut, auch wirklich geschehe; er muß und will also eine Kirche haben und erkennt daher deren Errichtung oder, wo sie bereits ohne sein Zuthun besteht, deren Beschützung und Pflege als eine ihm pflichtgemäß obliegende Sorge. Wie erfüllt er nun diese Pflicht und welche Rechte erwachsen ihm aus derselben?

Wiewohl der Staat oder die Staatsgewalt als solche, nehmlich als blos juristische oder mystische Persönlichkeit, keine Religion, d. h. keinen subjectiven (eine Individualität voraussetzenden) Glauben hat oder haben kann, und wiewohl die jeweilige Regierung, weil blos im Namen und aus Auftrag der Gesammtheit handelnd, durch den zufälligen subjectiven Glauben ihrer Glieder sich nicht bestimmen lassen darf; so ist doch

natürlich und vernünftig, daß, wenn die Gesammtheit selbst, d. h. das Volk im Ganzen oder in seiner entschiedenen Mehrzahl, einem bestimmten Glauben anhängt, es auch demselben oder der zu dessen Pflege errichteten Kirche seine besondere und ausgezeichnete Sorge zuwende. Die Bürger, aus deren vorherrschender (und mit dem Staatszwecke übereinstimmender) Richtung der wahre Gesammtwille entspringt, bringen nehmlich nicht nur ihren persönlichen Glauben in die Versammlung (überhaupt zur mittelbaren oder unmittelbaren Abstimmung oder Sinnesäußerung in öffentlichen Dingen) mit (was ganz unvermeidlich ist); sondern es müssen in dem vorausgesetzten Falle selbst die wenigen Dissidenten oder Separatisten anerkennen, daß, da einmal die Pflege der Religiosität überhaupt als eine dem Staate obliegende Pflicht anzuerkennen ist, die Confession der großen oder gar der Gesammtzahl der Bürger sich nähernden Mehrheit die nächste Berücksichtigung verdiene, indem ja die Kirchenanstalt nur für die Gläubigen wirksam und daher, je größer die Zahl der Letzten, desto lohnender und also auch dem Gesammtwohle frommender der Einfluß solcher Anstalt ist. Entgegen wird aber auch die einer bestimmten Confession anhängende Mehrzahl anerkennen, daß, wenn eine nur irgend bedeutende Zahl von Bürgern einer anderen als der herrschenden Confession anhängt, zur Vollständigkeit der Zweckerreichung nöthig sei, auch ihr die Errichtung einer Kirche zu gestatten, wofern zumal die Grundlehren der Dissidenten, insbesondere rücksichtlich der Moral, von jenen der herrschenden Kirche nicht wesentlich abweichen oder überhaupt vereinbarlich mit der Rechts- und Staatsordnung sind. Es wird diese Mehrzahl selbst geneigt sein, zur Errichtung und Unterhaltung einer Kirchenanstalt für solche Dissidenten wenigstens in dem Verhältnisse beizutragen, als von diesen zum Unterhalte der herrschenden — etwa aus Staatsmitteln fundirten — Kirche beigetragen wird. Im Falle jedoch, daß die letzte auf selbsteigenem, von Staatsbeiträgen unabhängigem Vermögen begründet wäre, wird freilich die Dotirung der neu zu errichtenden dissidentischen Kirche den Genossen derselben allein zu überlassen sein und die Gunstbezeigung sich auf bloßes Gestatten der Errichtung beschränken dürfen.

Unter Voraussetzung solcher vernünftigen, duldsamen, vom Fanatismus reinen Gesinnung der Staatsbürger (oder der in deren wahrem Sinne handelnden Regierung) kann die Verleihung selbst ausgezeichneter Ehren- und bürgerlicher wie politischer Rechte an die Kirche der Mehrheit (misbräuchlich die herrschende genannt), oder auch an mehrere, für ansehnliche Volkstheile oder Summen von Bekennern errichtete Kirchen rechtlich nicht mehr bedenklich sein. Die Verleihung geschieht einmal ohne Beeinträchtigung der allgemeinen und strengen Rechte aller übrigen Confessionen und ihrer Angehörigen; sie geschieht ferner blos im vernunftgemäß anzuerkennenden Interesse der Staatsgesammtheit und bleibt endlich in Ansehung ihrer Fortdauer (wofern nicht eine künstliche Gewährleistung geschaffen ward) immerdar abhängig von der Fortdauer desselben Gesammtwillens, der sie ins Leben rief. Zu solchen, den Kirchen ohne Anstand und je nach Umständen sehr zweckmäßig zu verleihenden besonderen, d. h. noch außer dem ihnen überhaupt als juristischen Persönlichkeiten zu gewährenden allgemein gerichtlichen und polizeilichen Schutz zu verleihenden Berechtigungen oder Vorzügen gehören z. B. das Recht auf öffentlich und feierlich zu haltenden Gottesdienst, die Erhöhung von dessen Feier durch die Theilnahme der Staatsbehörden, ein den Dienern des Altars ertheilter — etwa jenem der Staatsdiener analoger höherer bürgerlicher Rang, ein ihrer Person und ihren Ehrenrechten etwa durch schwerere Strafandrohung gegen derselben Verletzer gewährter höherer Schutz, eben so die auf Störung des Gottesdienstes, auf Kirchenraub und andere Beleidigungen der Kirchen gesetzten Strafen; weiter die der Geistlichkeit etwa anzuvertrauende Aufsicht oder Mitaufsicht über den Jugendunterricht, oder wenigstens die der Kirche ertheilte Befugniß zu Errichtung von Anstalten für solchen — zumal Religions- — Unterricht; sodann auch politische Rechte, namentlich Antheil an der Landstandschaft oder Volksrepräsentation mittelst eigener Repräsentation in den Kammern, oder der etwa den Priestern oder Seelsorgern, als solchen, gewährten besonderen Theilnahme an den activen und passiven Wahlrechten. Es gehört dann weiter hierher das (aus politischen Grün-

den jedoch zu beschränkende) Recht der Gütererwerbung und die der Verschleuderung des Kirchenvermögens vorbeugende Oberaufsicht über die Verwaltung desselben, auch, insofern es ungenügend zur Bestreitung der wahren Bedürfnisse der Kirchenanstalt wäre, der subsidiäre Zuschuß aus Staatsmitteln. Auch die Uebertragung einiger der Staatsgewalt angehörigen Functionen an die Diener der Kirche, wie z. B. die Bestimmung derselben zu Beamten des bürgerlichen Standes, womit die Verpflichtung der Staatsangehörigen verbunden ist, sich an sie wegen Eintragung der Geburten und Ehen und Todesfälle in die öffentlichen Bücher zu wenden, und Anderes mehr trägt zu Erhöhung des Ansehens der Kirche bei und ist im Einklange mit dem oben aufgestellten Principe. Keineswegs aber zu billigen ist es, daß der Staat der Kirchengewalt, die sich, ihrer Natur nach, nur über freiwillig sich ihr Unterwerfende äußern darf, seinen weltlichen Arm zur Beihilfe reiche, daß er rein kirchliche, d. h. Gewissens-Pflichten der Gläubigen zu bürgerlichen oder durch bürgerliche Gewalt zu erzwingenden Pflichten stemple und dergestalt dem Misbrauche der Kirchengewalt, anstatt ihm zu steuern, seinen Beistand leihe.

Als verwerfliche Unterstützung solchen Misbrauchs der Kirchengewalt und daher auch als Misbrauch der Staatsgewalt würde z. B. zu achten sein, wenn der Staat seine Angehörigen zwingen wollte, irgend einer bestimmten Kirche (oder auch einer aus mehreren bestimmten) sich anzuschließen (es sei denn, es geschehe dieses blos in Ansehung der äußerlichen Staatsordnung, z. B. in Ansehung der den Dienern solcher Kirchen, als ernannten Beamten des bürgerlichen Standes, übertragenen Befugnisse und Functionen), oder wenn er die von der kirchlichen Auctorität ausgehende Verhängung von Kirchenbußen oder die Ausschließung aus einer Kirchengemeinschaft mit bürgerlicher Zwangsgewalt einschärfte oder nachtheilige Folgen für bürgerliche Rechte damit verbände u. s. w. Keineswegs aber ist unter solchen Misbrauch zu rechnen der von der Staatsgewalt an die Eltern gerichtete Befehl, ihre Kinder in einer der vom Staate anerkannten oder geduldeten Confessionen unterrichten zu lassen; denn nicht nur liegt die Forterhaltung und Ausbreitung der einmal anerkannten und wohlthätig wirkenden Kirchen im rechtmäßigen Interesse des Staates, sondern es ist auch seine Pflicht, zu verhindern, daß den Kindern der Separatisten oder der gar jeder Religion Entsagenden durch die Verkehrtheit der Eltern die Möglichkeit geraubt werde, der besseren Erkenntniß theilhaftig zu werden; und es genügt den Ansprüchen der Gewissensfreiheit, daß dann den Mündiggewordenen freigestellt werde, irgend einer oder keiner der vom Staate anerkannten Kirchen sich anzuschließen.

Schon bei diesen — wiewohl der Idee nach das Interesse der Kirche selbst bezweckenden — Rechten des Staates liegt die Gefahr des Misbrauchs nahe. Leicht kann er, und in der Erfahrung kommt dieses nicht selten vor, das von ihm angesprochene sogenannte jus advocatiae ecclesiasticae als einen Titel der Unterdrückung oder Schmälerung der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit benutzen und nicht selten der Kirche den Anlaß geben, sich gegen seine Eingriffe auf den Grundsatz, daß Wohlthaten nicht aufgedrungen werden dürfen, zu berufen. Weit größer jedoch ist solche Gefahr bei den — in der Theorie zwar allerdings anzuerkennenden, doch bei der Ausübung sehr schwer in die gehörigen Gränzen einzuschließenden — Rechten, welchen man in der Schule den Namen des jus inspectionis saecularis und des jus reformandi giebt. Wir müssen nun auch auf diese einen prüfenden Blick werfen; zuvor jedoch noch eine allgemeine Bemerkung.

Sämmtliche der Staatsgewalt, als solcher, in Bezug auf Kirche und kirchliche Dinge zustehende Rechte werden gewöhnlich jura principis circa sacra genannt. Von ihnen müssen wohl unterschieden werden die jura ecclesiastica, d. h. eigentlich kirchliche Rechte, deren die Staatsgewalt oder der Fürst ohne rein positive Einsetzung durchaus keine besitzt, und die er, wo sie ihn eigens durch Kirchengesetz übertragen sind (durch Staatsgesetz kann es nicht geschehen), vernünftiger Weise nur unter der Voraussetzung ausüben kann, daß er selbst auch Mitglied der betreffenden Kirche sei, oder wenigstens daß er sich zu ihrer Ausübung nur solcher Organe

bediene, die jener Kirche persönlich angehören. Was aber die jura circa sacra betrifft, so ist für ihre Ausübung Beides unnöthig. Es sind reine Majestätsrechte oder Rechte der bürgerlichen Gesellschaftsgewalt, deren Inhalt und Ausübung in ganz und gar keiner Beziehung zur persönlichen Religionseigenschaft der Machthaber stehen, sondern blos aus dem Begriffe und Endzwecke des Staates, als solches, fließen. Und gleichwie es dabei gar nicht darauf ankommt, welcher Religion oder Confession (oder ob überhaupt irgend einer) der Fürst (d. h. die Inhaber der Staatsgewalt) angehöre, so ist es auch rechtlich gleichgültig, von welcher Religionseigenschaft die Organe seien, mittelst welcher die fraglichen Rechte ausgeübt werden. Es ist daher mehr Politik oder eine Art von Delicatesse als Rechtsschuldigkeit, welche gewöhnlich zur Verwaltung jener — ihrer Natur nach rein weltlichen — Rechte nur Angehörige derselben Kirche beruft, über welche sie ausgeübt werden sollen. Ja, es giebt sogar Gründe, welche es im Interesse der Kirchenfreiheit wünschenswerth machen, daß Solches nicht geschehe. Denn einmal ist es nicht die äußerliche Confession jener Organe, welche der Kirche Sicherheit leistet, gegen Verletzung ihrer Rechte, sondern nur deren innere Gesinnung; und es kann einer etwa böswilligen Regierung niemals schwer werden, auch im Schooße der betreffenden Kirche solche Organe zu finden, welche dem Machtworte von Oben folgsamer, als ergeben den Interessen ihrer eigenen Kirche sind. Sodann aber können dieselben ohne Gefahr der Aufregung oder des Skandals — weil man ihnen minder mistraut — viel weiter gehen, als es den einer anderen Confession angehörigen Organen möglich wäre. Auch führt die Verwaltung der jura circa sacra ausschließlich durch Mitglieder der betreffenden Kirche gar leicht in die Versuchung, auch jura ecclesiastica durch dieselben auszuüben, wodurch alsdann eine zweifache und unter sich im Zwiespalt stehende Kirchengewalt begründet und eine nur zum Schlimmen führende Verwirrung der Rechtsverhältnisse bewirkt wird.

Wir gehen jetzt über zu den gewöhnlich mit den Namen „jus inspectionis saecularis“ und „jus reformandi“ bezeichneten Rechten oder Ansprüchen der Staatsgewalt.

C. Von den der Staatsgewalt zur Wahrung ihrer eigenen oder des Staates Interessen gegenüber der Kirche zustehenden Rechten.

Die Kirche schon als juristische Person, zumal aber als eine für eine Folge von Geschlechtern fortdauernde Anstalt oder Stiftung kann — wofern sie nicht etwa selbst (wie die alten Theokratieen) zugleich Staat ist — ohne positive Anerkennung von Seite eines Staates, auf dessen Gebiet sie gegründet ist oder besteht, gar nicht gedacht werden. Sodann erfreut sie in vielen Fällen sich einer fortwährenden Unterstützung und Pflege von Seite des Staates und in allen wenigstens seines ihr überall nothwendigen Schutzes. Sie ist daher, nicht nur wie alle anderen auf dem Staatsgebiete befindlichen Personengemeinheiten, Gesellschaften oder Anstalten in der Eigenschaft als juristische Person und als Schützling des Staates demselben unterthan, sondern sie muß sich in dankbare Anerkennung der vielen und großen von seiner Seite ihr zufließenden Wohlthaten zu ganz besonderer Ergebenheit und Treue gegen denselben aufgefordert finden. Der Staat aber seinerseits, so groß die Vortheile sind, die auch er entgegen für seine weltlichen Zwecke aus dem Bestande der Kirche zieht, darf nicht übersehen, daß, bei dem mächtigen Einflusse, welchen dieselbe auf Sinn und Gemüth ihrer Angehörigen ausübt, und bei der ihr nebenbei meist zu Gebote stehenden großen Masse von materiellen Kräften und Hilfsmitteln, ihr Wirken, wenn es je nach der Beschaffenheit ihrer Satzungen oder der Richtung ihrer Häupter und Angehörigen, etwa den Staatszwecken entgegentritt, ihm leicht sehr schädlich oder gefährlich werden kann. Der Staat muß also, um solchen Gefahren vorzubeugen oder zu steuern, seine fortwährende Aufmerksamkeit auf die Kirche gerichtet halten, und es können ihm die zu Abwendung jeglicher, ihm von ihrer Seite etwa drohenden Benachtheiligung oder zuzufügenden Unbild nöthigen Rechte durchaus nicht abgesprochen werden. Welches sind diese Rechte?

Es sind ihrer nach der gewöhnlichen Lehre, und auch in der That theoretisch kaum bestreitbar, so viele und so große, daß, wenn nicht ihrer Ausübung sorgfältigst positive Schranken gesetzt oder gegen den Misbrauch die wirksamsten Garantieen geschaffen

werden, kaum noch von einer Selbstständigkeit der Kirche oder von einer gesicherten Stellung derselben gegenüber dem Staate geredet werden kann. Die Doctrin allein kann ihr nimmer helfen, sie bedarf unumgänglich künstlichere Schutzwehren gegen die in der Idee wie in der Wirklichkeit ihr an äußeren Rechten wie an Macht unendlich überlegene Staatsgewalt. Freilich hätte sie von Seite derselben wenig oder Nichts zu fürchten, wenn der Satz: „die Staatsgewalt hat keine bestimmte Religion oder soll keine haben", sich praktisch geltend machte, oder wenn mindestens die Inhaber solcher Gewalt überall der Confession derselben Kirche, mit welcher sie in Wechselwirkung steht, angehörig wären, also namentlich wenn im Schooße eines Staates überall nur eine Confession oder nur eine Kirche bestände. Wo aber mehrere, und zwar mehrere gegen einander eifersüchtige oder gar feindselige Kirchen bestehen, oder wo die Machthaber nach ihrer persönlichen Gesinnung Partei für eine Kirche oder gegen die andere ergreifen: da wird Alles anders; da kann durch bloße Ausübung der der Staatsgewalt in der Idee nothwendig zuzuerkennenden Rechte eine misfällige oder verhaßte Kirche in ihrem innersten Leben angegriffen, niedergedrückt, zu Boden getreten oder durch allmäliges Untergraben ihrer Grundpfeiler dem Umsturze entgegengeführt und dergestalt die parteiisch begünstigte Kirche zur gewünschten Alleinherrschaft im Staate gebracht werden. Ja, schon die bloße Herrschsucht einer Regierung — auch ohne confessionelle Tendenz — nach Ausdehnung der bürgerlichen Machtvollkommenheit über alle Sphären des Lebens und über die geistigen wie über die materiellen Kräfte strebend, kann aller kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit den Tod bringen und die vom Himmel stammende Religion zur Dienstmagd weltlicher Despotie misbrauchen. Die Erfahrung alter und neuer — ja selbst neuester — Zeiten hat dieses gelehrt; und die nähere Prüfung der einzelnen vom Staate angesprochenen Hauptrechte in Kirchensachen zeigt aufs Deutlichste die hier obschwebende große Gefahr.

1) Der Staat, als die große und allgemeine Rechtsanstalt, ist unzweifelhaft verbunden, auch diejenigen Rechte zu schützen, welche den Angehörigen der Kirche, als solchen, gegenüber dieser Kirche zustehen, und eben so alle Angehörigen des Staates, als solche, vor jeder etwa durch Misbrauch einer Kirchengewalt ihnen zugehenden Rechtsverletzung zu bewahren. Wenn z. B. die Kirchenbehörde einen Kirchendiener oder Seelsorger ohne (kirchen-) gesetzlich gültigen Grund von seinem rechtskräftig überkommenen Amte oder seiner Pfründe verdrängen, wenn sie ohne solchen Grund einem Brautpaare die Trauung oder einem Verstorbenen die Beerdigung in geweihtem Boden versagen, oder einen durch Stiftungsgesetz zum Almosen oder Sustentation Berechtigten von solcher Wohlthat ausschließen wollte; so könnte der dadurch in seinem gesetzlichen oder wohlerworbenen Rechte Gekränkte den Recurs an die Staatsauctoritäten ergreifen, und diese hätten darüber in höherer Instanz — doch versteht sich gemäß der betreffenden Kirchengesetze — zu entscheiden. Eben so wenn die Kirchengewalt sich einen Zwang in einer Sphäre anmaßte, worin ihr nur Rath oder Ermahnung oder zwangloser Ausspruch zusteht, oder wenn sie die bürgerlichen Rechte eines Staatsangehörigen zu verletzen sich erkühnte, wenn sie z. B. eine Kirchenbuße über den Sünder zwangsweise verhängen, wenn sie von der Kanzel herab die Ehre eines Staatsbürgers angreifen oder gar — wie ehedessen zumal in Klöstern geschah — barbarische Leibes-, ja Lebensstrafen gegen die in ihrer Macht befindlichen Schlachtopfer geistlichen Hasses vollstrecken würde: so stände doch sicherlich dem Staate die Befugniß und die Pflicht zu, solcher Ungebühr mit Kraft zu steuern und das beleidigte oder gefährdete Recht seiner Angehörigen in alle Wege — sei es polizeilich, sei es gerichtlich — zu schirmen, zu rächen oder wiederherzustellen. Aber schon der Ausübung dieses unbestreitbaren Rechtes steht der Misbrauch nahe. Eine herrschsüchtige Staatsgewalt könnte sich versucht fühlen, unter Bezug auf dasselbe, auch rein geistliche oder sacramentale Dinge ihrer Auctorität zu unterwerfen, z. B. einem katholischen Priester die Ertheilung der Absolution oder der letzten Oelung an einen bestimmten Sünder zu gebieten, oder ihm die Einsegnung eines nach bestehendem Kirchenglauben dazu nicht geeigneten Paares vorzuschreiben, oder einen gegen die Kirche, für deren Dienst er besoldet wird, feindseligst predigenden Pfarrer, trotz der Verwerfung von Seite der rechtmäßigen

kirchlichen Auctorität, durch Machtspruch in seinem Amte zu erhalten. Ja sie könnte sogar die zur Entscheidung berufenen Gerichte durch ein darauf berechnetes Ernennungs- und Corruptionssystem zu Werkzeugen ihrer unlauteren Absichten machen. Eine bestimmte Gränze zwischen reinen Glaubenssachen und solchen, bei welchen auch wirkliche Rechte in Frage stehen, zu ziehen ist schwer; und schon bei Gegenständen von blos gemischter Natur der Einfluß des Staates bedenklich.

2) Noch unbestimmter und daher der Gefahr des Misbrauchs ausgesetzter ist das auf Wahrung des öffentlichen Wohles gehende Recht der Staatsgewalt. Die Kirche, auch ohne Verletzung wirklicher Rechte, kann dem gemeinen Wohle oder dem Staatsinteresse mannigfaltigen Nachtheil bereiten, theils durch Lehren, welche etwa von bürgerlichen Tugenden oder gemeinnütziger Thätigkeit abhalten, oder durch Uebungen, welche die Werkheiligkeit oder den Aberglauben und Fanatismus nähren, theils durch Gesetze oder Disciplinarvorschriften, welche mit den Staatszwecken im Widerstreite stehen, theils durch übermäßige Anhäufung von Reichthümern, welche in ihren, als in todten, Händen dem fruchtbringenden Verkehre entzogen sind, theils durch Abhängigkeit von auswärtigen, vielleicht ein verderbliches Ziel verfolgenden Häuptern und sonst noch auf mancherlei Weise. Dem Allen nun soll und darf daher auch die Staatsgewalt hemmend oder heilend entgegentreten; und damit besitzt sie den vollgültigen, wenigstens den scheinbaren Titel zu fast jeder beliebigen Beschränkung, Beherrschung oder Unterdrückung des Kirchenthums. Freilich wenn eine der Kirche sonst befreundete, oder der Confession nach ihr selbst angehörige Staatsgewalt solche Rechte übt, so ist für sie weniger zu besorgen. Wenn aber die Machthaber einer andern, vielleicht dieser Kirche todtfeindlichen Confession angehören, wer wird dann eine für die Kirche sichernde Gränze der weltlichen Macht zeichnen und mit Erfolg darüber schreiben: „Bis hierher und nicht weiter"? —

3) Es zeigt sich dieses schon bei dem als allgemeines Vorbeugungsmittel gegen verderbliches oder gefährliches Wirken der Kirche oder ihrer Häupter vielstimmig empfohlenen und in der Schule fast als ein Postulat angenommenen Rechte des sogenannten königlichen Placet. Keine allgemeine Verordnung, Satzung, Belehrung, Ermahnung oder wie immer (z. B. als „Hirtenbrief") benannte Mittheilung von Kirchenhäuptern an die ihnen untergebenen Seelsorger oder Laien soll dürfen verkündet werden ohne zuvor eingeholte Genehmigung der Staatsgewalt. Es gründet sich solches Recht oder solcher Anspruch einerseits auf die Voraussetzung, daß die Kirche — wenn sie sich nicht in einen Kriegsstand gegen den Staat gesetzt hat, in welchem Falle diesem ohnehin jede Abwehr zustehen muß — den Willen gar nicht haben könne, den Rechten oder Interessen des Staates durch ihre Verordnungen zu nahe zu treten, daß also, wenn gleichwohl Etwas dieser Art in der Verordnung läge, es nur aus Irrthum oder Unbekanntschaft mit den obwaltenden Verhältnissen oder Interessen des Staates geflossen sein müsse, wornach die der Kirche durch die Verweigerung des Placet darüber ertheilte Belehrung von ihr nur mit Dank werde angenommen werden; und anderseits auf das beliebte Princip, daß es besser sei, dem Uebel zuvorzukommen, als erst, wenn es schon eingetreten, nach Heilmitteln sich umzusehen. Aber jene Voraussetzung kann nur in so fern von Bedeutung sein, als es sich um wahrhaft dem Staatsinteresse nachtheilige Verordnungen handelt, nicht aber auch alsdann, wenn solcher angebliche Nachtheil von der etwa einer bestimmten Kirche aus confessioneller Befangenheit abholden Staatsgewalt blos als Vorwand zur Unterdrückung einer ihr misfälligen Verordnung gebraucht wird. In diesem letzten — gewiß nicht selten eintretenden — Falle wird die Kirche völlig wehrlos gemacht durch das königliche Placet und es wird der Staatsgewalt dadurch (so wie in bürgerlicher Sphäre durch die Censur) die Macht verliehen, die Stimme der Wahrheit und des Rechtes völlig zu ersticken. Vergebens wird dann die Kirche, wenn einmal das Princip der präventiven Maßregeln, anstatt der repressiven, auch in diese kirchliche Sphäre eingeführt ist, auf die Ausnahme wenigstens der in reinen Glaubens- und Gewissens-Sachen zu erlassenden Mandate dringen. Die Staatsgewalt wird darin immer noch etwas Weltliches oder mit äußeren Rechten in Verbindung

Stehendes oder doch mittelbar auf das Staatswohl Influirendes auffinden und ihre Behörden werden natürlich zu ihren Gunsten entscheiden. In der Consequenz des Princips liegt ohnehin, daß selbst die Predigten jedes Pfarrers dem vorläufigen Placet, d. h. der Censur, unterworfen werden; und nach einmal anerkanntem Principe würde man gegen Letzteres sich umsonst verwahren. So kann also, wenn die Regierung es will, jeder Zusammenhang der gläubigen Gemeinde mit ihren Hirten zerrissen und diesen Letzten unmöglich gemacht werden, dem Umsichgreifen irgend einer etwa listig verbreiteten oder von oben begünstigten Irrlehre Einhalt zu thun oder den allmäligen — leise und künstlich beförderten — Uebertritt der Heerde zur Confession des Gewalthabers zu hindern. In vielen Fällen zwar möchte dieses nicht eben ein Unglück sein, doch immer stritte es gegen das Recht der Kirche und der Glaubensfreiheit und wäre ein schreiender Misbrauch der Staatsgewalt. So lange daher diese letzte nicht wirklich, wie sie nach ihrer Idee es sein sollte, von confessioneller Eigenschaft durchaus frei und zwischen den verschiedenen Confessionen im Staate völlig parteilos dastehend ist, kann das — sonst nicht ohne scheinbare und innerhalb gewisser Gränzen selbst aus guten Gründen behauptete — Recht des Placet nicht anerkannt werden, ohne wenigstens denjenigen Kirchen, welchen bereits ein von der Bewilligung der Staatsgewalt unabhängiger Rechtsboden zu Theil geworden, eine wesentliche Verkümmerung ihres Rechtszustandes zuzufügen.

4) Dasselbe ist der Fall mit dem so häufig behaupteten Anspruche der Regierung auf Verleihung der Kirchenämter, oder wenigstens auf wesentliche Theilnahme daran, sei es durch ein vorbehaltenes Bestätigungs-, sei es durch Vorschlagsrecht, sei es endlich durch ein mehr oder minder ausgedehntes Recht der Ausschließung bestimmter Personen von der Wählbarkeit. Wenn sonst die Kirchenverfassung eine gute ist, wenn namentlich die Hirten und Oberhirten nicht etwa nach dem einseitigen hierarchischen Willen eines nach monarchischer Gewalt strebenden höchsten Hauptes oder eines in zelotischen Tendenzen befangenen Collegiums, sondern im Sinne der verständigen Mehrheit der Gläubigen (folglich mit directer oder indirecter Theilnahme derselben) ernannt werden; so erscheint der fragliche Anspruch der Regierung überhaupt als durchaus unbegründet und kann auch blos auf historischem Boden und auf Unkosten der sonnenklarsten natürlichen Rechte erwachsen. Nur zur Abwendung oder Heilung der bei einer schlechten Kirchenverfassung zu besorgenden Uebel mag also jenes königliche Recht mit Vernunft verlangt oder vertheidigt werden. Es nimmt aber sofort denselben gefährlichen Charakter wie die früher aufgeführten Rechte an, wenn eine der in Frage stehenden Kirche abholde Staatsgewalt es ausübt. Von der Richtung der Häupter oder Hirten hängt naturgemäß auch jene der Heerden ab; und es kann einer Regierung, welche feindselige Plane gegen eine Kirche hegte, deren Dasein, als einmal rechtlich begründet, sie nicht offenbar angreifen darf, niemals schwer werden, unter den Gliedern des Clerus einzelne ehrgeizige, der Corruption zugängliche Männer zu finden, welche die Erhebung, z. B. auf einen Bischofssitz, mit Hingabe einiger dem Regenten verhaßten Glaubens- oder Disciplinarartikel zu erkaufen geneigt sind. Der durch die fügsamen Prälaten bewirkte Uebertritt der (mit Rom) unirten griechischen Kirche in Rußland zur herrschenden nicht unirten, dem Willen des Zaars unterworfenen zeigt in einem auffallenden Beispiele, wie viel ein König vermag, wenn er ernstlich will und die Erfolg verheißenden Mittel anzuwenden nicht verschmäht.

5) Das Kirchenvermögen betreffend hat der Staat unzweifelhaft das Recht, dem etwa unverhältnißmäßigen Anwuchs desselben, wodurch nicht nur die nationalökonomischen Interessen benachtheiligt, sondern auch politische Gefahren (weil Reichthum zugleich Macht verleiht) erzeugt werden können, die gehörigen Schranken zu setzen, was zumal durch die sogenannten Amortisationsgesetze geschieht. Auch versteht es sich von selbst, daß das Kirchengut gleich dem weltlichen besteuert werde, weil ihm, wie diesem, der Staatsschutz zu Theil wird und überhaupt die Kirche als Gutsbesitzerin gleich allen anderen Besitzern dem Staate unterthan und zur Theilnahme an den Staatslasten verbunden ist. Eine wichtigere und schwierigere Frage aber ist: ob der Staat sich als

Obereigenthümer des Kirchengutes betrachten und daher in Nothfällen auf den Stamm desselben greifen oder gar das gesammte Kirchenvermögen zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse einziehen könne? — So viel ist richtig, daß die Kirche, als moralische oder mystische Person, nur vermöge Staatsbewilligung erwerben und besitzen kann und daß beim Aufhören einer Kirche (wofern nicht besondere Rechtstitel vorliegen, vermöge welcher ihr Vermögen bestimmten anderen individuellen oder Gesammtpersönlichkeiten zufällt) wie beim Erlöschen irgend einer andern Stiftung der Staat in das jetzt herrenlos gewordene Vermögen als Erbe eintritt. Auch ist klar, daß, wenn der Beschluß der Einziehung des Kirchenvermögens (oder eines Theiles desselben) von solchen politischen, d. h. an der Staatsgewalt Theil habenden Stimmführern ausgeht, welche zugleich Mitglieder der betheiligten Kirche, sonach ideale Miteigenthümer, wenigstens Mitnußnießer des Kirchenvermögens sind, der Beschluß keinem rechtlichen Bedenken unterliegt. Diese Stimmführer nehmlich, als zugleich Repräsentanten der idealen Kirchengemeinde, mögen vernünftiger Weise erwägen, daß ohne den Staat die Kirche als Anstalt keinen Boden mehr hat, daß also die Erhaltung und Bekräftigung des Staates mittelbar auch den Fortbestand der Kirche sichert und daß solcher Vortheil wohl auch eines Opfers werth ist. Ja, sie mögen wohl auch die Betrachtung anstellen, daß die Kirche mit eher als der Staat ihre Zwecke auch ohne zeitliche Güter erstreben kann und daß demnach die Widmung des Kirchenvermögens zu Befriedigung dringenden Staatsbedarfs in solchen Nothfällen (wovon allein hier die Rede ist) von dem vernünftigen Gesammtwillen allerdings gebilligt werden muß. Es findet jedoch solche Zulässigkeit des fraglichen Gütereinzugs nur alldort Statt, wo, wie gesagt, der Beschluß von der — gleichmäßig der betheiligten Kirche wie dem Staate angehörigen — Nationalgesammtheit ausgeht, oder wo mindestens die ächte Repräsentation der kirchlichen Gesammtheit in den Beschluß mit einwilligte. Ungerecht dagegen wäre es, wenn z. B. eine in der Mehrheit aus Katholiken bestehende Nationalversammlung die Einziehung des protestantischen Kirchenvermögens (oder auch umgekehrt) beschlösse, es sei denn, der Beschluß lautete allgemein auf Einziehung des Vermögens sämmtlicher Kirchen, oder es willigte die unmittelbar betheiligte Kirche ein. Noch ungerechter aber wäre es, wenn solche Beschlüsse blos von einer Regierung ausgingen und etwa gar von einer der betheiligten Kirche abholden, weil z. B. einer rivalisirenden Confession angehörigen Regierung. Abermals ein Beweis, welche unendlich verschiedene Gestalt oder Natur die hier besprochenen Rechte annehmen, je nachdem sie von der Staatsgesammtheit selbst, d. h. von ächten Organen ihres wahren Gesammtwillens, ausgeübt werden, oder blos von den Inhabern der Regierungsgewalt, und eben so je nachdem die Confessionseigenschaft der Machthaber auf die Beschlüsse von Einfluß war oder nicht.

6) Aber am Einleuchtendsten und Eindringlichsten zeigt sich solcher Unterschied bei dem vielangerufenen und vielgepriesenen sogenannten jus reformandi. Dieses verhängnißvolle Recht nehmlich besteht in der Befugniß der Staatsgewalt, die Errichtung oder Einführung einer Kirche bedingt oder unbedingt zu verbieten oder zu erlauben, oder selbst anzuordnen und auch über die Fortdauer ihres Bestandes und die Art desselben jeweils zu entscheiden, überhaupt also in der Befugniß, das Rechtsverhältniß der einzelnen Kirchen unter sich und gegenüber dem Staate mit Machtvollkommenheit zu bestimmen und auch ein bereits bestimmtes wieder abzuändern oder abzuschaffen. Man erschrickt, wenn man den vollen Inhalt dieses Majestätsrechtes ins Auge faßt, und noch weit mehr, wenn man den furchtbaren Gebrauch betrachtet, welcher davon in älteren und neueren Zeiten gemacht worden ist. Wie kann gegenüber solchem Rechte noch von Selbstständigkeit einer Kirche und von Gewissensfreiheit die Rede sein? — Hier allerdings thun die sorgfältigsten Unterscheidungen und Gränzbestimmungen in der Lehre, für die Praxis aber die vorsichtigsten künstlichen Garantieen Noth. Worin bestehen beide?

Fürs Erste bleibe unangetastet von dem jus reformandi, weil überhaupt unantastbar für die Staatsgewalt, die individuelle Glaubens- und Gewissensfreiheit, sonach auch die Haus- und Privatandacht jedes Staatsgenossen, sei es für sich allein, sei es in

Gemeinschaft mit seiner Familie und seinen Glaubensfreunden. Es ist dieses schon oben ausgeführt und daraus klar, daß das Wesen der Gewissensfreiheit hierdurch gerettet und jeder Zwang zu einer Religionsübung, der man nicht selbst innerlich beipflichtet, ausgeschlossen ist. Dieses vorausgesetzt, können dem von der Staats-Gesammtheit auszuübenden Rechte der Gestattung oder der selbsteigenen Anordnung eines öffentlichen Cultus, also der Aufnahme oder der selbsteigenen Stiftung einer Kirche, als einer öffentlichen Anstalt, oder aber der Nichtaufnahme oder der nur bedingten oder beschränkten Aufnahme einer solchen, ja selbst des Widerrufs einer früher ertheilten Gestattung, keine großen Bedenken mehr entgegenstehen. Es ist nicht zu verkennen, daß das Vorhandensein gar zu vieler Kirchen in einem Staate nicht eben zu wünschen ist, daß also die Gesammtheit, wenn sie nicht jeder Schaar von Separatisten sofort eine Kirche, als anerkannte öffentliche Anstalt, zu errichten gestattet, wirklich vernünftig handelt. Es mögen solche Separatisten sich mit der ihnen gewährten Hausandacht in so lange begnügen, bis durch die Beschaffenheit ihrer Lehren und Uebungen, auch ohne äußere oder Staatsunterstützung, der Kreis der Bekenner sich so ansehnlich erweitert hat, daß der Gesammtheit daraus ein Grund erwächst, sie nun als wirkliche Kirche anzuerkennen und wohl auch dieselbe mit ähnlichen Rechten wie die übrigen Kirchen im Staate auszustatten. Daß sie solches auch in ungleichem Maße thun und daß sie der Aufnahme auch Bedingungen oder Beschränkungen beigeben könne, haben wir im Artikel „Duldung" gezeigt. Hier blos noch die Bemerkung, daß hier, schon nach psychologischem Gesetze, von Seite einer verständigen und ihren Willen durch verständige Organe aussprechenden Gesammtheit gar keine Ueberschreitung der theils vom strengen Rechte, theils von Billigkeit und Humanität für die Ausübung der in Frage stehenden Befugniß gezogenen Gränze zu befürchten ist. Eine verständige Gesammtheit nehmlich wird bei jedem Beschlusse über einen vorliegenden einzelnen Fall die Maxime ins Auge fassen, woraus solcher Beschluß abfließt oder wohin er zurückführt, und jedes stimmende Mitglied wird erkennen, daß, was es Hartes, Unbilliges oder gar Ungerechtes gegen irgend eine — wenn auch nur kleine — Zahl von Mitbürgern beschlösse, durch die Maxime solches Beschlusses rückwirkend auch ihm selbst die gleiche Behandlung bereiten könne.

Aber freilich gestaltet die Sache sich anders, wenn etwa die Mehrheit in einer zum Aussprechen eines Gesammtwillens verfassungsmäßig berechtigten Nation oder Gemeinde fanatisch gesinnt oder fanatischen Lenkern folgsam, von Religionshaß erfüllt und durch kirchlichen Parteigeist verschlossen gegen besseres Gefühl und verständigeres Urtheil ist; und wieder anders, wenn man das jus reformandi — und zwar selbst ohne Vorbehalt der freien Hausandacht — gar als ein landesherrliches, folglich der individuellen Person des Regenten zustehendes, aufstellt. „Cujus est regio, illius est etiam religio" lautet die unselige Formel, mit welcher, in den Zeiten der angeblich der Gewissensfreiheit huldigenden Reformation, das Letzte geschah, eine Formel, wodurch — nach ihrer buchstäblichen und auch allzu häufig praktisch geltend gemachten Bedeutung — die Fürstenmacht eine jedem vernünftigen Rechtsbegriffe Hohn sprechende Ausdehnung gewann. Nicht nur die äußeren Handlungen und Unterlassungen, die da auf die Rechtsordnung oder das zeitliche Staatswohl von Einfluß sind, sollten dergestalt dem Willen des Fürsten gemäß eingerichtet werden; sondern auch die innere, naturgemäß freie Lebensthätigkeit des Geistes und Gemüthes, ja selbst die unwillkürlichen Zustände desselben, Gedanken, Gefühle, Glauben und Gewissen sollten unterthan sein der zufälligen Gesinnung, ja der augenblicklichen Laune des Herrschers. Nicht nach selbsteigener innerer Ueberzeugung, sondern aus sklavischer Unterwürfigkeit sollte die Gesammtheit des Volkes und jeder Einzelne in demselben bald ein Glaubensbekenntniß ablegen, bald wieder es abschwören, bald in die Messe gehen, bald unter schwerer Strafe sie meiden, bald Luther, bald Calvin, bald das Concil von Trident zur Glaubensrichtschnur nehmen, Alles, so wie es der durch Geburt, Heirath, Erbvertrag, Heimfall, oder was immer für andere Titel zur Beherrschung eines Landes gelangte Regent begehrte. Wahrlich! tiefer kann die Religion, tiefer auch der Mensch und Bürger nicht herabgewürdiget werden als durch einen Rechtsanspruch dieser

Art; und nirgends auffallender als in der kirchlichen Sphäre zeigt es sich, daß man durch eine strenge Durchführung des angeblich im monarchischen Principe enthaltenen Satzes: alle Staatsgewalt muß in der Person des Fürsten vereinigt sein, zu Folgerungen gelangt, welche den Rechtszustand aufheben.

Allerdings ist auch noch Gefahr vorhanden, wenn man das „cujus est regio" auf die Nation selbst oder die Staatsgesammtheit bezieht und nicht auf die Person des Königs oder Landesherrn. Selbst demokratische Landesgemeinden, wenn darin ohne Unterscheidung die Stimmenmehrheit entscheidet, können leicht zu intoleranten Beschlüssen gegen eine confessionelle Minorität verleitet und überhaupt die vorherrschende Richtung einer Nation durch zelotische Aufhetzung intolerant und unterdrückend gegen die Kirche der Minderzahl werden. Geschichtliche Beispiele davon liegen, leider! nur allzu viele vor; und selbst das hochcultivirte englische Volk und sein im Parlament versammelter großer Rath haben seit Jahrhunderten gegen die — gleichwohl durch die Zahl ihrer Bekenner höchst ansehnliche — katholische Kirche in Großbritannien und Irland den engherzigsten Druck ausgeübt. Immerhin jedoch liegt in der Richtung einer Gesammtheit etwas mehr Stetes und auch Imponirendes als in der Laune eines Einherrschers, wie etwa König Heinrich's VIII. in England; und dann ist doch immer den Mitgliedern einer Gesammtheit die Betrachtung nahe, daß dasselbe Princip, welches sie heute gegen die gegenwärtige Minorität aufstellen, später, bei etwa veränderten Umständen, auch gegen sie könnte angewendet werden. Uebrigens besteht, wegen der nicht zu verkennenden Gefahr des Gewaltmisbrauchs, hier wie dort eine dringende Aufforderung, durch künstliche Garantieen derselben zu begegnen. Welches können diese sein? —

Vieles würde schon bewirkt werden durch Festhalten an dem im westphälischen Friedensinstrumente aufgestellten Grundsatze von der bei Religionsangelegenheiten eintretenden „itio in partes." Bei einer Religionsangelegenheit nehmlich ist in der Regel der Verdacht begründet, daß nicht rein vom Standpunkte des Staatsbürgers oder des Theilhabers an der — keiner bestimmten Religion angehörigen — Staatsgewalt, sondern vielmehr von jenem des Confessionsgenossen darüber abgestimmt, ja, daß sie gar nur vom letzten aus in Sprache gebracht werde. Es ist alsdann wirklich keine gemeinschaftliche, der Entscheidung des durch die Mehrheit sich aussprechenden Gesammtwillens rechtlich unterliegende, sondern eine den betreffenden Religionskörpern eigene oder particuläre Sache vorhanden, ähnlich dem „jus singulorum", worüber gleichfalls der Gesammtwille nicht zu entscheiden hat. In einer jeden gewalthabenden Versammlung von gemischter Religionseigenschaft, sei es eine Landesgemeinde, ein großer oder kleiner Rath, eine Ständeversammlung u. s. w., sollte daher der Grundsatz gelten, daß in Religionsangelegenheiten die Mehrheit der Stimmen — es wäre denn auch die Mehrheit des kleineren Theils darin mit begriffen — keine rechtliche Entscheidungskraft habe, sondern daß in solchen Fällen nur durch gütliche Vereinbarung die Sache könne geschlichtet werden. Wir haben diese Behauptung schon oben rücksichtlich des Kirchengutes aufgestellt, und sie erscheint wohl nicht minder begründet in Sachen des selbst über Sein oder Nichtsein der Kirche die Entscheidung ansprechenden „Reformirungsrechtes."

Ein anderes, auch gewöhnlicher vorkommendes Sicherungsmittel besteht darin, daß die Rechte einer aufzunehmenden oder bereits bestehenden Kirche nicht blos durch gemeines Gesetz — als welches nehmlich der Zurücknahme durch eben jene Auctorität, die es erließ, natürlich unterliegt — sondern durch Grundgesetz, welchem auch die constituirten Gewalten unterworfen sind, oder auch durch förmlichen Vertrag mit den betheiligten Religionskörpern, welche man dergestalt als selbstständige Gesammtpersönlichkeiten rechtsverbindlich anerkennt, oder mit fremden Mächten festgesetzt werden. Viele Beispiele von Beidem enthält die Geschichte. Häufig wurden, zumal in Friedensschlüssen, die Rechte der verschiedenen Kirchen in den abgetretenen oder überhaupt gegenseitigen Ländern ausdrücklich gewahrt oder bestimmt, sonach den einheimischen Kirchenrechten eine völkerrechtliche Stütze künstlich verliehen. Dasselbe geschah nicht selten durch die von einer fremden Macht eigens übernommene

Garantie jener Rechte. Diese letztbemerkten Mittel jedoch sind von einer zweideutigen Natur; auch gewähren sie der Kirche kein selbstständiges Recht, sondern blos ein auf der Fortdauer des Vertrags zwischen ihr fremden oder dritten Personen ruhendes. Wird jedoch der Vertrag zwischen der Staatsgewalt und der auf ihrem Gebiete bestehenden Kirche selbst geschlossen, so erhält zwar diese ein jetzt unantastbares Recht; aber es wird dadurch gewissermaßen ein Staat im Staate geschaffen, was gegen die Principien des inneren Staatsrechts anstößt. Das Geeignetste bleibt daher die Aufnahme der Kirchenrechte in die Constitutionsurkunde und die Bewahrung derselben durch eine das Volk in Wahrheit vertretende Repräsentation. Verfassungsartikel unterstehen der Abänderung oder Abschaffung durch die constituirten Auctoritäten rechtlich nicht; nur der constituirenden, zu deren Anrufen jedoch schon außerordentliche Umstände nöthig sind, steht solche Aenderung zu (s. den Artikel „Constitution"), und dieselbe wird sie wohl nie verfügen ohne den triftigsten Grund.

Ganz fest, ganz unzugänglich der von der Staatsgewalt zu verfügenden Reform ist also das öffentliche Recht der Kirche nie; und ein Anderes wäre auch nicht gut. Im Laufe der Zeiten ändern sich die Verhältnisse, die allgemeinen und besonderen Zustände, die Begriffe, Bedürfnisse, Denk- und Handlungsweisen der Völker und Einzelnen so sehr, daß, wie trefflich, wohlberechnet und den damaligen Zeitverhältnissen anpassend eine vor Jahrhunderten getroffene Einrichtung gewesen sei, dieselbe jetzt gleichwohl eine Veränderung dringendst fordern kann. Kein positives Recht, also auch jenes der Kirche nicht, soll oder darf unbedingt stabil oder durchaus jeder Reform für immer und ewig entrückt sein. Es kann im Laufe der Zeiten eine früher die Mehrheit der Nation und ihre edelsten Classen umfassende Kirche durch das Aufkommen eines neuen Glaubens oder durch fortwährenden Abfall herabsinken zu einer unansehnlichen Schaar niedriger und geistesbeschränkter Bekenner, welche den Rang einer herrschenden Kirche durchaus nicht mehr einzunehmen geeignet ist. (So erging es z. B. den heidnischen Kirchen bei dem Triumphe des Christenthums.) Einen gerade entgegengesetzten Gang kann eine andere Kirche nehmen. Der ehevorige Rechtszustand beider paßt jetzt nicht mehr, und die Staatsgewalt oder Staatsgesammtheit hat (unter den oben bemerkten Bedingungen) das Recht, darüber zu entscheiden. Es wird eine Zeit kommen — und sie dürfte nicht fern sein — wo selbst die übermüthige Hochkirche Englands, wenn sie nicht freiwillig ihren übergroßen Vorrechten entsagt, derselben durch die Staatsgewalt (König und Parlament in England sind Repräsentanten der constituirenden nicht minder als der constituirten Autorität) wird beraubt werden; und so wird anderwärts eine gegenwärtig gedrückte Kirche sich aufschwingen oder wiederaufschwingen zu einer vollberechtigten.

Aber noch in einem anderen und eigentlicheren als dem bisher betrachteten, auch gewöhnlich in der Schule wie in der Praxis gebrauchten Sinne läßt das „jus reformandi" sich aufstellen, nehmlich als das Recht, die bestehende Kirche zu reformiren, d. h. darin die geeigneten Reformen oder Verbesserungen anzuordnen, zur Abschaffung von Mißbräuchen oder dem Gemeinwesen Nachtheil oder Gefahr bringenden Einrichtungen, Gesetzen und Anstalten. In wie weit kommt ein solches Recht dem Staate zu?

Daß, zumal wenn von einer vermöge selbstständigen (etwa grundgesetzlich oder vertragsmäßig festgesetzten) Rechtes bestehenden Kirche die Rede ist, der Staat in Sachen des Glaubens oder des Gewissens sich gebieterisch einzumischen durchaus keine Befugniß hat, bedarf kaum eines Beweises. Das Recht einer Kirche, zu bestehen, schließt das Recht in sich, so zu bestehen, wie das Glaubensbekenntniß der Kirche es fordert oder mit sich bringt; und wohl kann einer etwa erst aufzunehmenden Kirche die Bedingung gestellt werden, sich in gewissen Dingen den Landesgesetzen zu fügen, nicht aber kann einer bereits aufgenommenen oder längst mit vollem Rechte bestehenden zugemuthet werden, sich in Sachen des Glaubens oder Gewissens den erst später erlassenen Landesgesetzen zu unterwerfen. Solche dem Glauben einer berechtigten Kirche zuwiderlaufende Gesetze können rechtlich gar nicht erlassen werden, d. h. ihre verbindende Kraft kann sich nimmer auf jene Kirche erstrecken, deren Glauben oder Gewissen dadurch in ihrer Freiheit gekränkt würden. Hierüber kann nicht wohl ein Streit sein. Nur mag in Bezug

auf gewisse Dinge ein Zweifel erhoben werden, ob sie wirklich Glaubens- oder Gewissenssachen seien oder bloße Disciplinarvorschriften, welche nehmlich unbeschadet des Glaubens so oder anders lauten können, oder noch minder wesentliche Einrichtungen und Anstalten. In eine umständliche oder ins Einzelne gehende Unterscheidung der angedeuteten Gattungen kirchlicher Dinge uns hier einzulassen, würde zu weit führend sein; es möge daher die Aufstellung der allgemeinen Regel und etwa einiger weniger Beispiele genügen.

Diejenigen, welche das placitum regium für die Gültigkeit jeder kirchlichen Verordnung, ja schon für die bloße Zulässigkeit ihrer Verkündung, als Erforderniß ansehen, müssen natürlich, wofern sie consequent sind, der Staatsgewalt auch das Recht einräumen, solchen bereits verkündeten Verordnungen, wenn etwa später erst ihre Schädlichkeit erkannt wird, oder wenn sie, bei etwa veränderten Umständen, erst später schädlich werden, das placet wieder zu entziehen und daher ihren Widerruf zu verlangen. Wer aber das vorher einzuholende placitum regium auch verwirft, wird gleichwohl anerkennen müssen, daß die Kirche kein Recht haben kann, jenseit des durch ihre wesentlichen Glaubensartikel gezogenen Kreises verbindliche Verordnungen zu erlassen, d. h. Handlungen oder Unterlassungen zu gebieten, oder Anstalten zu gründen, welche — abgesehen von blos confessionellen Interessen, mithin schon aus allgemeinen rechtlichen oder polizeilichen Gründen — als dem Gemeinwohle widerstreitend erscheinen, und daß der Staat Alles, was dergestalt gemeinschädlich oder gemeingefährlich ist, untersagen oder hindern darf, ohne Unterschied, ob es kirchliche oder weltliche Zwecke seien, welchen es dienen soll. Ohnehin kann es nie eine Gewissenspflicht geben, dem Staatswohle entgegenzutreten, und keine der Anerkennung und des Schutzes würdige Kirche kann es wollen. Der Staat also hat das Recht, jeweils zu erklären, daß gewisse kirchliche Satzungen oder Anstalten überhaupt oder in besonderen Fällen und in gewissem Maße ihm nachtheilig und daher abzuschaffen oder abzuändern seien, daß z. B. die allzu große Zahl der kirchlichen Feiertage, als den Müssiggang befördernd und der Nationalwirthschaft schädlich, oder daß ein allzu strenges Fastenmandat, als aus Gesundheits- oder selbst Humanitätsrücksichten verwerflich, oder daß der Priestercölibat, als die Moralität gefährdend und eine Menge der schlimmsten Folgen herbeiführend u. s. w., von ihm als verbindliche Verordnung nicht könne geduldet werden, daß er demnach die kirchliche Auctorität zur Abschaffung oder Modificirung der betreffenden Vorschriften auffordern und daß er im Weigerungsfalle aus eigener Auctorität ihre Unverbindlichkeit aussprechen oder ihre Handhabung durch die Kirchengewalt nicht dulden werde. Eben so kann er die Abstellung gewisser der Sittlichkeit oder dem Arbeitsfleiße nachtheiliger, oder den crassen Aberglauben befördernder Ceremonieen und Gebräuche, wie das allzu häufige Wallfahren und dergleichen, beschränken, die Institute der Bettelorden aufheben, dem Mönchsthume überhaupt durch Verminderung der Klösterzahl einen Damm entgegensetzen oder durch zweckmäßige Verordnungen eine gemeinnützige Richtung geben u. s. w.; überall jedoch, wie bereits oben bemerkt worden, ohne in jenes sich einzumischen, was reine Glaubens- oder Gewissenssache, z. B. sacramentalisch, überhaupt mit anerkannten Confessionsartikeln im Zusammenhange ist.

Aber auch hier wieder, nehmlich bei jeder einzelnen Reform in Kirchensachen, springt der große Unterschied in die Augen, der zwischen einer der betreffenden Kirche angehörigen und einer ihr nicht angehörigen, vielleicht gar feindseligen Staatsgewalt besteht. Die erste kann unbedenklich oder ohne bedeutenden Anstoß unendlich mehr thun als die zweite; weil sie natürlich mehr Vertrauen genießt, und die Kirche ihr willfähriger entgegenkommt als dieser, die da leicht (und nicht selten mit Grund) einer rein confessionellen, mithin feindseligen Tendenz bei ihren Reformplanen beargwohnt wird. Doch wird auch die erste nicht selten einen hartnäckigen Widerstand erfahren (K. Joseph II. ist davon ein Beispiel), und mitunter selbst mit Recht, wenn sie nehmlich die Linie, welche das rein Kirchliche vom Weltlichen trennt, vom Eifer zu reformiren fortgerissen, überschreitet und nach subjectiven Ansichten die Gewissen zu beherrschen sich herausnimmt.

Besser daher und allseitig befriedigender wird die erwünschte Kirchenreform von Statten gehen, wenn die Regierung des directen Herrscherwortes sich enthält und, so viel

möglich, durch zwanglose Maßregeln das Ziel zu erreichen strebt. Hierher gehört vor Allem die Beschirmung der inneren Kirchenfreiheit gegen ungebührliche Anmaßungen der Häupter, die Hintanhaltung zumal der Geistesunterdrückung unter Priestern und Laien, die Gewährung allgemeiner Denk- und Lehrfreiheit, die Pflege der Wissenschaft überhaupt und die insbesondere der Bildung tüchtiger, aufgeklärter und patriotischer Seelsorger zugewendete Sorgfalt. Frei bleibe allerdings auch die Lehre der Kirche, und die Staatsgewalt maße sich nicht an, in solches rein geistige Gebiet einzugreifen mit profanen Machtsprüchen. Aber entgegen werde auch der Kirche nicht gestattet, ihre Angehörigen, ob Priester oder Laien, abzuhalten von den Quellen einer freien Erkenntniß, von dem Besuche profaner Hörsäle und der Lesung profaner Schriften. Das allgemein menschliche und bürgerliche Recht des Forschens nach Wahrheit werde Niemandem verkümmert durch Misbrauch, so wenig der kirchlichen als der weltlichen Macht. Hat die Staatsgewalt aufrichtig und beharrlich diese Richtung genommen; alsdann kann sie — ohne Unterschied, welcher Confession sie selbst, d. h. ihre Inhaber, angehören — der von Innen kommenden und fortschreitenden Verbesserung des Kirchenthums mit Zuversicht entgegensehen. Der die Kirchengemeinde alsdann durchwehende freie und lichte Geist wird in Bälde die Abschaffung der dem Staate nachtheiligen Misbräuche zu bewirken wissen, ohne weiteren Beistand oder gebieterisches Einschreiten der bürgerlichen Gewalt; und es wird jedenfalls die Kirche geneigt sein, allen billigen Forderungen, allen wahren Interessen des Staates von ihrer Seite thunlichst zu entsprechen. Wo dagegen die Richtung der Staatsgewalt selbst auf Verfinsterung und Geistesunterdrückung geht, wo sie das lebenskräftige Walten einer freien und aufgeklärten öffentlichen Meinung scheut, wo sie, um das traurige Ziel einer gedankenlosen Unterwürfigkeit unter jegliches Machtgebot zu erreichen, zelotischen Kirchenhäuptern ihre eigene hilfreiche Hand zum Bunde wider freies Denken, Sinnen und Empfinden reicht: da muß sie eben auch die bittern Früchte schmecken, die so unseliger Saat entsprießen; sie muß die durch sie selbst erhöhte Priestermacht und die durch sie selbst gehegte Bigotterie des Volkes auch wider sich gerichtet sehen, sobald sie im Einzelnen Etwas zu bessern, oder des eigenen Interesses willen in einzelnen Räumen, inmitten der allgemeinen Dunkelheit, ein Licht aufzustecken zumal zwangsweise unternimmt.

Bei den voranstehenden Ausführungen ist auf die besondere Erhabenheit und Heiligkeit der christlichen Religion und daher auch der zu derselben Pflege errichteten Kirche keine Rücksicht genommen worden. Auch konnte dieses bei Aufstellung von bloßen Rechts-Grundsätzen nicht wohl geschehen, da einerseits solche Sätze eine allgemeine Gültigkeit ansprechen sollen, und anderseits die innere Vortrefflichkeit einer Religion und Kirche nur mit dem Glauben oder der individuellen Ueberzeugung und dem individuellen Gefühle erfaßt, keineswegs aber als juristisch erwiesener oder erweislicher Thatumstand geltend gemacht werden kann. Die christliche Kirche besitzt keine Rechtsforderung, d. h. keinen rechtlich gültigen Anspruch auf Anerkennung als göttliche Stiftung oder als ausschließende oder vorzugsweise Pflegerin der ächten Humanität und reinen Gottesverehrung; sie kann ihre Ansprüche nur an die gläubigen Gemüther richten und die gebührende Verehrung nur von Jenen erhalten, welche im Innern durchdrungen sind von ihrer Erhabenheit und beseligenden Weihe. Auch bedarf sie einer strengen Rechtsforderung nicht. Sie hat sich, trotz der Ungunst der Weltherrscher, trotz des mannigfaltigsten Druckes und grausamer Verfolgung die Herrschaft über den edelsten Theil des Menschengeschlechtes errungen und wird sie — ohne auf ein Recht zu pochen — am Sichersten behaupten durch dieselben Mittel, wodurch sie sie errang.

Auf das Rechtsverhältniß der christlichen Kirche zum Staate hat also das Wesen oder die Beschaffenheit der christlichen Religion nur in so fern Einfluß, daß, bei der unverkennbaren Lauterkeit ihrer Moral und bei der Unmöglichkeit, in ihren Glaubens- und Sittenlehren irgend einen dem Rechtsstaate nachtheiligen oder gefahrbringenden Punkt aufzufinden, die Schuldigkeit ihrer Anerkennung von Seiten jenes Staates um so einleuchtender und die Widerrechtlichkeit ihrer Unterdrückung um so schreiender

ist. Und da alle Hauptconfessionen, in welche die Christenheit sich theilt, jenen Charakter der Vortrefflichkeit und Reinheit unter sich gemein haben und nur in Nebendingen von einander abweichen: so kann auch eine vernünftige, von engherziger confessioneller Befangenheit freie Staatsgewalt eines christlichen Volkes durchaus keinen Grund haben, eine oder die andere derselben mit Ungunst zu behandeln oder Anerkennung und Schutz nicht allen gleichmäßig zu verleihen. Auch kann der Umstand, daß die Machthaber selbst, in der Eigenschaft als Gläubige und als Laien, der geistlichen Kirchengewalt nicht minder als die gemeinen Bürger unterstehen, so wie jener, daß ihr Reich über alle Welttheile und die edelsten Völker der Erde ausgebreitet ist, überall nicht anders als vortheilhaft für die Kirche sein. Er verstärkt nehmlich die Wirkung der ihr schon aus politischen Gründen vernünftig zuzuwendenden Gunst durch den moralischen Eindruck ihrer Majestät und Würde, erhöht ihre Kraft und ihren Glanz und ist ein festeres Bollwerk ihrer Forterhaltung als alle gedenkbaren Rechtssätze. Dazu gesellen sich aber noch die vielen künstlichen Garantieen, mit welchen Politik und historisches Recht ihre Tempel umgeben haben, von welchen jedoch, da wir blos vom natürlichen Kirchenrecht zu sprechen hatten, hier nur die allgemeine Andeutung zu geben war.

C. v. Rotteck.

Kirchenverfassung, katholische. — Bekanntlich werden nicht nur bedeutende Theile der jetzigen Verfassung der katholischen Kirche von der aus derselben hervorgegangenen protestantischen Kirche als Abweichungen von der ursprünglichen Reinheit betrachtet, sondern auch unter den Katholiken selbst herrschen darüber zwei verschiedene Hauptansichten, das ultramontane (d. h. italienische) oder Papal-, und das Episkopalsystem. Bei den neuesten kirchlichen Ereignissen, wie auch früher immer, bewährte sich das letztere System als die richtigeren Vorstellungen von den Rechten der Kirche und der Staaten festhaltend und dem friedlichen Nebeneinanderbestehen aller christlichen Confessionen günstiger. Das entgegengesetzte System, eine Frucht des finstersten Mittelalters, noch vor wenig Jahren in Deutschland ganz verschollen, wird zu nicht geringem Erstaunen der Verständigen von Vielen wieder erweckt, begünstigt von eigenthümlichen Zeitrichtungen und mächtigen Verbindungen. Nebst Anderem sollen listige Vorspiegelungen jenem Zwecke dienen, zu welchen gehört, die Gegner der Unwissenschaftlichkeit, Unkirchlichkeit, des Indifferentismus und Rationalismus zu beschuldigen. Ja, man scheut sich sogar nicht, sie politisch gefährlicher Tendenzen zu verdächtigen[1]). Es scheint zeitgemäß, bei Darstellung der katholischen Kirchenverfassung durch einiges Hinweisen auf die Beweisführung vorzüglich die Grundlosigkeit dieser Beschuldigungen hervortreten zu lassen, und wie die besten Freunde des Christenthums und der Kirche unter den Katholiken den Ultramontanismus, wie für nicht christlich, so auch für unkatholisch erklären müssen, wie ihre Ansichten so alt als die christliche Kirche sind und nur auf wissenschaftlichen historischen Forschungen ruhen.

I. Die katholische Seite der zwar noch unsichtbar, aber unzerstörlich schon gegründeten wahrhaft allgemeinen Kirche nehmlich, welche selbst die Fortschritte der letztverflossenen Jahrhunderte in Erforschung des ächten Geistes des Christenthums und seiner Geschichte als Gemeingut der Gebildeten betrachtet, auch namentlich für die katholische Kirche möglichst viele Theilnahme daran fordert und dem Rückschritte zu Dem, was sie von den kirch-

---

1) „Es ward eine Zeitungscorrespondenz organisirt und den Affiliirten besonders empfohlen, als argumentum ad hominem den Satz aufzustellen, daß jede Beschränkung und Hemmung der kirchlichen Auctorität so wie die Auflösung des Bandes des unbedingten Gehorsams gegen Bischöfe und Papst die Grundfesten des Staates untergraben müsse. Daß man in dieser Beziehung nirgends lässig gewesen, liegt seit Jahren vor Aller Augen; die Ausführung war Tendenz aller als der Partei der Jesuiten angehörig bekannten Blätter, — und daß jenes Hilfsmittel der Verdächtigung noch jetzt nicht vergessen ist, beweist der Nothschrei der Neuen Würzburger Zeitung, in welcher Alle, — welche gegen jenes Treiben mit der Wahrheit kämpfen, als der Revolution dienend, furchtsamen und umnebelten Staatsmännern denuncirt wurden." So eine bedeutende Stimme aus Anlaß der Untersuchung gegen Winterim. Allg. Zeitg. 1838. Nr. 104. Beil.

lichen Vorstellungen des Mittelalters als wahrheitswidrig verlassen hat, widerstrebt, so sehr sich auch in unsern Tagen Viele bemühen, das längst widerlegte Veraltete, künstlich verhüllt, anmaßungsvoll als „neue Wissenschaft" darzustellen — jene Seite oder Partei, sage ich, glaubt im Allgemeinen den Gedanken festhalten zu müssen, daß die Kirche von allen Katholiken nicht als eitel Menschenwerk, sondern als auf göttlichen, daher im Wesentlichen unabänderlichen Grundlagen ruhend zu betrachten ist. Sie erforscht daher sorgfältig, welche Theile der kirchlichen Einrichtungen und wie weit sie ihr als unabänderliche gelten müssen. Dafür gelten ihr alle jene und nur jene, welche sich durch die von der Gottheit selbst in die menschliche Vernunft gelegten Gesetze oder durch Gebote des Herrn und Meisters begründen lassen. Die Gebote des Herrn findet sie in den heiligen Schriften, zu deren Auslegung und Ergänzung sie jedoch, getreu der katholischen Lehre von der Tradition, sich an die übereinstimmenden Zeugnisse der Lehrer der ersten Jahrhunderte bindet. Was nach diesen Grundsätzen sich als Unabänderliches ergiebt, das erscheint ihr sogar als Glaubenslehre und steht unter dem Schutze der Gewissensfreiheit, menschlicher Willkür nicht unterworfen. Sind je kirchliche Einrichtungen entstanden, die mit dieser Grundverfassung sich nicht vereinigen lassen, so können sie nicht als rechtsbeständig, sondern nur als factisch bestehend angesehen werden. In der Kirche hat aber natürlich das blos factisch Bestehende nicht unbedingt dieselben Ansprüche auf Fortdauer, wie etwa im Staate. Wenigstens so lange die Mitglieder einer Kirche göttliches Gesetz für die Verfassung derselben annehmen, können sie consequent dasselbe nicht als durch menschliche Willkür gänzlich und für immer abgeschafft (abrogirt) sich denken.

Im Einzelnen sodann kommen alle katholischen Parteien darin überein, daß das kirchliche Vorsteheramt — worunter sie nicht nur Lehramt und Verwaltung der Sacramente, sondern auch die gesetzgebende und vollziehende Gewalt in der Religionsgesellschaft verstehen — göttlichen Ursprungs sei. Diesen Glaubenssatz vorausgesetzt, muß über die Natur jenes Amtes und die Befugniß, dasselbe zu verwalten, die Auslegung der Aussprüche des Herrn entscheiden, in welchen die auf jenes Amt bezogenen Vollmachten der Apostel von den Katholiken gefunden werden. Für die Auslegung der Schrift aber sind nach katholischer Lehre von der Tradition die Ansichten der ersten Jahrhunderte entscheidend[2]). Hier ist nun klar, A) daß diese Jahrhunderte durchaus Nichts von monarchischer Regierungsgewalt über die ganze Kirche für jenen trefflichen Glaubenshelden, Simon, genannt Kephas, was Petrus übersetzt wird, in jenen Vollmachten fanden. Die „neue Wissenschaft" (!), welche diese angebliche Vollmacht des Simon zu monarchischer Gewalt dennoch wieder erwecken will, scheint nicht gern merken zu lassen, daß auch sie auf so unhistorischer Grundlage ruht. Aber sie ruht darauf in der That. So z. B. Walter (Kirchenr. §. 120): „Der Primat ist Anordnung Gottes, weil die Kirche selbst dieses ist und weil die Kirche „nur durch Einheit und diese wiederum nur durch den Primat besteht. Er ist aber darum „der kirchlichen Verfassung nicht wie ein fertiger Begriff vorgezeichnet, sondern in ihr wie ein „befruchteter Keim enthalten, dessen Lebensformen sich in dem Maße entwickeln und verändern, wie durch Angriffe wider die Einheit festeres Zusammenhalten Bedürfniß und die „in ihn niedergelegte Lebenskraft hervorgerufen wird. Auf dieselbe Weise ist in den „Anfängen des Staatslebens, in den patriarchalischen Verhältnissen, das ganze monarchische Princip enthalten, ohne doch schon das, was wir Königthum nennen, zu „sein." Ferner §. 121 mit der Ueberschrift: Inhalt des Primats: „Es ist also der „Papst die höchste Auctorität in der Kirche und als solche hat er äußerlich keinen Richter „über sich — mit anderen Worten: die Person des Papstes, wie die der Könige, „ist heilig und unverletzlich. Ohne diese Wahrheit kann keine Monarchie bestehen." — Doch es genügt schon, daß im §. 122 aus jenem befruchteten Keim ohne Weiteres das Recht der Gesetzgebung, das Recht, die anderen Kirchenoberen durch Strafen zur Erfüllung ihrer Pflicht anzuhalten, das Recht, in höchster Instanz über vorgebrachte Beschwer-

2) Freilich ist der Protestant gerade mit dieser Lehre von der Tradition, wie überhaupt mit mancher folgenden, nicht einverstanden. Aber, gesetzt er fände von seinem Standpunkte aus nur, daß diese Partei unter den katholischen der Wahrheit am Nächsten komme, daß sie „am meisten Forschungsgeist und Grundeinsichten zulasse", müßte nicht auch ihm dieses schon jetzt bedeutend genug erscheinen?

den und Appellationen zu entscheiden, unter den Rechten des Primats entwickelt wird. Aber wenn in den ersten Jahrhunderten der Bischof von Rom einen Versuch machte, einen Keim der geringsten Obergewalt über andere Bischöfe zu entwickeln, so wurde ihm von allen Seiten ablehnend entgegnet, solcher Keim sei seiner Vollmacht fremd, solche Lebenskraft sei keineswegs in derselben niedergelegt. So entscheidend ist die für Katholiken verbindliche Tradition gegen jene ultramontane Deutung der Vollmacht. Beweise werden zu lit. C) vorkommen.

B) Sogar läßt sich auch für Katholiken keineswegs ein geoffenbartes göttliches Gesetz darthun, nach welchem zwei Stufen der Vorsteher zu allen Zeiten, daher auch gleich von Anfang und allenthalben, hätten errichtet werden müssen: presbyteri, d. i. Aelteste, und episcopi, d. i. Aufseher im heutigen Sinne dieser Worte. Vielmehr wurden die beiden Benennungen für das Vorsteheramt der Apostel und der von diesen ernannten Genossen und Nachfolger anfangs unleugbar als gleichbedeutend gebraucht. Es eigneten sich zur Erhaltung der Geschäftsordnung nur Männer von gereiftem Alter, Besonnenheit, Mäßigung und Würde. Um so passender mußte die Beibehaltung der in der Synagoge gewöhnlichen Benennung Aelteste den übergetretenen Juden scheinen, während von den Griechen wohl die anspruchlose Benennung Aufseher herrührte. Alles deutet anfangs darauf, daß nicht zwei Stufen im Vorsteheramte unterschieden wurden, obgleich die Unterscheidung schon im Beginne des zweiten Jahrhunderts entschieden und allgemein sich findet, daher schon im ersten Jahrhundert sich vorbereitet haben mag[3]). Der Episkopat im heutigen Sinne ist menschliche Einrichtung. Merkwürdig ist es, wie lange man die Ansicht von der ursprünglichen Identität des Presbyters und Episkopus festhielt. Der H. Isidorus (im 7. Jahrh.) nimmt die Hauptstelle darüber von Hieronymus unbedenklich auf. Bernhard von Constanz (um 1088), ein eifriger Vertheidiger Gregor's VII., beruft sich darüber auf das neue Testament und Hieronymus und fährt also fort: „Da „man also liest, daß im Alterthume Presbyter und Episkopus Dasselbe war, so ist auch kein „Zweifel, daß sie dieselbe Gewalt zu binden und zu lösen und die übrige den Bischöfen ei„genthümliche Gewalt besaßen. Nachdem aber die Presbyter unter die Obergewalt der „Bischöfe gestellt waren, fingen einige frühere Befugnisse an, den Ersteren entzogen zu sein, „jene nehmlich, deren Ausübung die Kirche den Bischöfen allein übertrug." Der Mönch Gratianus (um 1150) nimmt die Hauptstellen von Hieronymus und Isidorus unbedenklich in seine Sammlung der Kirchengesetze auf, die bald allgemein angenommen wurde. Der berühmte Kanonist Abt Nicolaus v. Palermo (um 1428) sagt: „Ehe„mals regierten die Presbyter in Gemeinschaft die Kirche und weihten Priester." Sogar die päpstliche Partei auf dem Concil von Trient behauptete, daß der Episkopat im heutigen Sinne menschliche Einrichtung sei. (Art. Curie S. 635.) Erst seit der Reformation stellen die Katholiken gewöhnlich — auch die englischen Episkopalen — die Behauptung der ursprünglich göttlichen Unterscheidung zwischen Bischof und Presbyter auf. Die

---

3) Apostelgesch. 20, 17. 28. Tit. 1, 5. 7. Phil. 1, 1. — 1 Tim. 3, 1. 8. Von mehrern der bestimmtesten Zeugnisse des Hieronymus nur eines (über Tit. 1, 7): „Priester und Bischof ist also dasselbe. Und ehe durch Eingebung des bösen Geistes Par„teiungen in der Kirche entstanden und man in den Gemeinden die Worte hörte: ich bin „des Paulus, ich des Lehrers Apollo, ich des Kephas, wurden die Kirchen durch gemein„same Beschlüsse der Priester geleitet. Nachdem aber Jeder Die, welche er taufte, für seine „Angehörigen hielt, nicht für die Angehörigen von Christus, so wurde in der ganzen Kirche „beschlossen, daß Einer aus den Priestern erwählt über die Andern gesetzt werde, der die „ganze Sorge für die Gemeinde trüge, und daß die Keime der Trennungen ausgerottet wür„den. Glaubt Jemand, es sei nicht die Ansicht der heiligen Schrift, sondern die unsrige, „daß Aufseher und Aeltester dasselbe war, und dieses das Alter, jenes das Amt bezeichne, „der lese die Worte des Apostels" u. s. w. Es folgen die angeführten Bibelstellen. Dann: „So wollten wir zeigen, daß ursprünglich Priester und Bischof dasselbe waren, aber allmä„lig, um die Anlässe der Zwietracht zu heben, alle Sorge Einem übertragen wurde. Wie „also die Priester wissen, daß sie durch die Gewohnheit der Kirche Dem, der ihnen vorgesetzt „ist, unterworfen sind, so sollen die Bischöfe wissen, daß sie durch Gewohnheit, nicht durch „göttliches Gesetz höher als die Priester stehen und in Gemeinschaft mit diesen die Kirche „leiten müssen."

Furcht, dem nahen Bischof zu misfallen, überwog [4]). So wieder Walter (§. 9). Wenn auch in mehreren Gemeinden ganz früh Hauptvorsteher erscheinen in einer dem heutigen Episkopat ähnlichen Stellung, so fehlt es doch gänzlich am Beweise, daß nicht persönliches Uebergewicht, sondern die Bedeutung eines höhern Amtes sie ausgezeichnet habe; auf jeden Fall aber, daß durch göttliches geoffenbartes Gesetz solche Stellung in der ganzen Kirche nothwendig geworden sei. Daß die Aeltesten anfangs auch Aufseher genannt worden, giebt Walter zu, aber nach ihm würde dieser Sprachgebrauch Nichts entscheiden, weil auch für die Apostel beide Benennungen vorkommen und doch ihr Amt gewiß wesentlich von dem der Presbyter verschieden gewesen. So soll mittelst dieser letztern, ganz grundlos vom Apostelamte angenommenen Voraussetzung einer unserer Hauptbeweise den Gegnern dienen und zugleich das so bestimmte Zeugniß der Alten, namentlich des Hieronymus, als auf Irrthum beruhend (!), beseitigt werden.

C) Jede Gemeinde und ihre Vorsteher waren von jeder andern Gemeinde und deren Vorstehern im Wesentlichen unabhängig und ihnen gleich gestellt. Dafür und besonders gegen Unterwerfung der übrigen Apostel und Kirchen unter Petrus und die Kirche von Rom und gegen monarchische Gewalt der letzteren spricht jedes Blatt der Geschichte der ersten Jahrhunderte. Bekanntlich wollen die Ultramontanen die Vollmacht zu solcher Gewalt in den Worten des Herrn finden: „Auf diesen Felsen werde ich meine Kirche er„bauen u. s. w., dir werde ich die Schlüssel des Himmelreichs geben; was du auf Erden „binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein; weide meine Schafe." Allein dieser Auslegung widerspricht Schrift und Tradition. Paulus: „Ich bin um Nichts geringer „als die vorzüglichsten Apostel. Ich widerstand ihm (dem Petrus) ins Angesicht, weil er „tadelnswerth war." Der alte, unter die Werke des heil. Ambrosius aufgenommene Commentar zu obiger Stelle (Gal. 2, 11) bemerkt: „Wer anders konnte es wagen, dem „Petrus, dem ersten Apostel, dem der Herr die Schlüssel des Himmelreichs gab, zu widerstehen, als ein Gleichgestellter, der, auf seine Berufung vertrauend, sich als Jenem nicht „nachstehend erkannte?" Cyprianus zu jener Stelle bei Matthäus: „Dennoch giebt „Christus allen Aposteln nach seiner Auferstehung die nehmliche Gewalt und „spricht: wie mich der Vater gesendet, so sende ich euch u. s. w." Johannes 20, 21. 23. „Was Petrus war", fährt Cyprianus fort, „sind wahrlich auch die übrigen Apostel gewe„sen; sie besaßen gleiche Würde und gleiche Gewalt." Augustinus: „Da„mit ihr wisset, daß die Kirche die Schlüssel des Himmelreichs empfing, so höret, was „der Herr an einem anderen Orte zu allen seinen Aposteln spricht: empfangt den heili„gen Geist. Wenn ihr Einem die Sünden erlassen werdet u. s. w." Sogar versteht Augustinus, auch Hieronymus, unter dem Felsen, auf welchem die Kirche gebaut sei, nicht Petrus, sondern Christus, für welchen Petrus sich unmittelbar vorher bekannt hatte. So Augustinus: „Darum sagt der Herr: auf diesen Fels u. s. w., weil „Petrus gesagt hatte: du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Auf diesen Fel„sen also, den du bekannt hast, fährt der Herr fort, will ich meine Kirche bauen: „Denn der Fels war Christus, auf welche Grundlage auch Petrus selbst gebaut „ist." Hieronymus: „Der Fels ist Christus, der seinen Aposteln so viel Gnade „verlieh, daß auch sie Felsen genannt wurden." — „Aber du wendest ein: auf Petrus „wird die Kirche gegründet, obschon dasselbe an einem andern Orte auf alle Apostel

4) Schmidt, ein katholischer Priester, Gesch. d. Deutschen, VI. 309 f. sagt: (Aus Anlaß der Reformation) „wurden Diejenigen, die dem alten Religionssystem anhängig blie„ben, auf einmal so sehr in die Enge getrieben, daß mehr als zwei Jahrhunderte nöthig „waren, bis sie sich, wenigstens in Deutschland, etwas freier zu athmen getrauten. Um „nicht in den Verdacht der Ketzerei zu kommen, mußte einer entweder ganz schweigen, oder „Alles vertheidigen, wie es war, oder doch so leise auftreten, daß man ihm ja nicht mit „einigem Grunde beikommen konnte, als begünstige er Ketzerei und Neuerung. — — Kein „Katholik unterstand sich, von dieser Zeit an, nur den zehnten Theil dessen zu sagen, was „mehr als hundert Jahre zuvor Gerson, Peter von Alliaco und Andere vor den „Augen der ganzen Welt gepredigt und geschrieben haben. Ja Vieles, worüber man noch „kurz zuvor würde erröthet sein, ward jetzt der gesunden Vernunft, der Geschichte und den „Ketzern zum Trotz, als ewige Wahrheit verkauft."

„geschieht und alle die Schlüssel des Himmelreichs empfangen und in gleicher Weise „auf sie die Stärke der Kirche gestützt wird." Ambrosius: „Jene Schafe, jene Heerde „empfing damals nicht allein der heilige Petrus, sondern zugleich mit uns empfing er sie „und mit ihm empfingen wir sie Alle." Zwar schon im Anfange des dritten Jahrhunderts hob der Bischof von Rom die Bedeutung dieser Welthauptstadt hervor und bezeichnete sich als Nachfolger des Petrus, auf welchen die Kirche gegründet sei. Aber wohl absichtlich in Beziehung hierauf stellen noch ein Jahrhundert später die Kirchenväter in Zweifel, ob gewisse andere Apostel dem Petrus nachgesetzt werden könnten. Ambrosius: „Petrus „und Paulus ragen unter allen Aposteln hervor. Aber wer unter diesen Beiden dem „Andern voranzustellen sei, ist ungewiß." An einem andern Orte sogar: „Petrus war „der Erste im Bekennen, nicht im Range, im Glauben, nicht im Amte." Augustinus: „Beide (den Petrus und Paulus) zeichnete der Herr auf gleiche Weise aus (ambos ditavit „honore uno)." Gaudentius, in seiner Rede von Petrus und Paulus: „Welchen „von Beiden ich dem Andern voranstellen darf, weiß ich nicht." Hieronymus nennt Petrus und Andreas „apostolorum principes." Cyrillus mit der Synode von Alexandria (um 430) sagt von Petrus und Johannes, sie seien als Apostel und Lehrer von gleicher Würde und Bedeutung. In Jerusalem war man geneigt, den Jacobus, Sohn des Joseph von der ersten Ehefrau, daher gewöhnlich Bruder des Herrn genannt, allen andern Aposteln vorzuziehen. Clemens von Alexandria erzählte nach Eusebius, daß Petrus, Jacobus und Johannes, obgleich der Herr sie den Uebrigen vorzog, doch nicht unter sich über die erste Stelle stritten, sondern den Jacobus, mit dem Zunamen „der Gerechte", zum Aufseher der Muttergemeinde Jerusalem erwählten. Epiphanius: „Jacobus war der Erste, der einen bischöflichen Stuhl erhielt, da ihm der Herr vor „allen Andern seinen irdischen Thron übergab." Chrysostomus: „So gar keine Anmaßung war in der Kirche. Nach Petrus spricht Paulus und Niemand hindert ihn; „Jacobus wartet ruhig und unterbricht nicht. Er spricht zuletzt und doch war ihm die erste Stelle eingeräumt." — Hieronymus, indem er die untergeordnete Stellung der Diakonen vertheidigt, sagt: „Wenn du Auctorität verlangst, die Kirche ist größer als Rom „(dessen Auctorität ihm entgegengehalten war). Wo immer ein Bischof seinen Sitz haben mag, in Rom oder Eugubium, in Constantinopel oder Rhegium, in Alexandria oder „Tanis (es werden hier den drei ersten Städten des Reichs unbedeutende gegenübergestellt), „sein Gewicht, sein Priesterthum ist dasselbe. Dort Macht durch Reichthum, hier Beschränktheit durch Armuth, macht den Bischof nicht zum Höhern oder Geringern. Alle „sind Nachfolger der Apostel. Aber du wendest ein: wie kommt es, daß in Rom auf das „Zeugniß des Diakonus der Priester seine Weihe empfängt? — Warum hältst du mir die „Gewohnheit einer einzigen Stadt entgegen? Warum willst du jene Wenigen, von welchen der Hochmuth ausgegangen ist, gegen die Gesetze der ganzen Kirche geltend „machen?"

D) In der Vollmacht der Vorsteher fanden die ersten Jahrhunderte keine unbeschränkte, von Beistimmung der Untergeordneten unabhängige Gewalt. Dafür das Wort des Herrn: „Die Könige der Völker herrschen über sie, und die Gewalt über sie aus„üben, lassen sich gnädige Herren nennen; aber so soll es unter euch nicht sein, „sondern der Größte unter euch sei wie der Kleinste, und der Oberste wie der Diener"; „wie auch des Menschen Sohn nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu „dienen." Luc. 22, 25 ff. Matth. 20, 25 ff. Dafür das Wort des Apostels Petrus: „Weidet die euch anvertraute Heerde Gottes und führet die Aufsicht — nicht als Gebieter, sondern ein Vorbild der Heerde zu werden." 1. Petr. 5, 2 ff. Dafür die Geschichte der von den Aposteln veranstalteten Berathungen mit den Aeltesten und Laien. Apostelgesch. 1, 15 ff. 6, 2 ff. 15, 22. Diese Beweise müßten schon allein genügen. Doch enthält die Geschichte noch so viele andere. (Man sehe z. B. den Art. Gallican. Kirche. Bd. V. S. 303 ff.)

Der Protestant braucht dieses Alles zum Beweis, daß selbst die Regierungsgewalt der ganzen Gemeinde zustehe. Aber ganz so weit zu gehen, enthält sich der Katholik, welcher den Glaubenssatz nicht antasten will, daß jene Gewalt durch die fraglichen Voll-

machten des Herrn den Aposteln für sich und ihre Nachfolger übertragen sei. Doch liegen die Resultate der beiden Ansichten sich nicht sehr fern.

E) Vor Allem kann auch der Katholik in jenen Vollmachten keine Gewalt finden, das heiligste Recht jedes Menschen, seine Gewissensfreiheit, zu beeinträchtigen. Was er als von Ewigkeit her in seine Vernunft gelegte Offenbarung, und was er als positive verehrt, stimmt darin überein. Aus letzterer Quelle genügt es schon, an folgende Stellen zu erinnern: „Prüfet Alles und das Gute behaltet." — „Nicht daß wir Herren seien über euern Glauben, sondern wir sind Gehilfen eurer Freude, wenn ihr stehet im Glauben." 2. Kor. 1, 24. — „Als mit Klugen rede ich; richtet ihr, was ich sage." 1. Kor. 10, 15. — „Glaubt nicht jeglichem Geiste, sondern prüfet die Geister." 1. Joh. 4, 1.

F) Die Kirchenväter deuten einige Stellen der Bibel, in welchen Simon Petrus als der erste Apostel behandelt, auch gerade als solcher bezeichnet ist, und den Umstand, daß man die fraglichen Vollmachten nicht blos an die Gesammtheit der Apostel, sondern auch an ihn allein gerichtet liest, dahin, er sei darum als der Erste behandelt, als caput, vertex, princeps, er habe primatum, principatum apostolatus, damit er Vorbild dafür werde, daß die Einheit der Kirche durch Höherstellung eines Einzigen befördert werden müsse. (Art. Curie. S. 634.) So gründet der Katholik auf Schrift und Tradition den Glaubenssatz der Nothwendigkeit eines Primats über die ganze Kirche. Auch dieses Dogma tasten die Katholiken Deutschlands nicht an. Aber sie gestatten nicht, es weiter auszudehnen, als die Quellen dafür gehen. Am Entschiedensten ist nehmlich die Tradition über das Princip der Gleichstellung aller Apostel und ihrer Nachfolger unter sich in der Gewalt. Diesem Princip können dieselben Lehrer, welche es aufstellen, durch die unbestimmte Bezeichnung des Einen als Haupt und Ersten nicht haben widersprechen wollen. Es müssen vielmehr diese Bezeichnungen in einem mit jenem Principe vereinbaren Sinne genommen werden, daher in keinem andern als: der Erste unter Gleichgestellten. Dieses ist das Aeußerste, was man aus jenen Prämissen als göttliches Gesetz kann ableiten lassen. Beiläufig: was auf solche Weise denkende Katholiken aus katholischen Principien in Bezug auf die Entstehung der Kirchengewalt (lit. A—F) verneinen, das verneint auch jeder Protestant und jeder ächte Geschichtsforscher ohne Ausnahme. Auf diesen Grundlagen ruht aber nun die ganze Abweichung des deutsch-katholischen Systems von dem ultramontanen. Wie wäre es denkbar, daß eine heutige protestantische Regierung mitwirkte, diese Verwerfung ausgemacht unhistorischer Angaben, welche von ihr selbst, wie von allen Protestanten, verworfen werden, anzufeinden?

II. Die zweite Frage, welche sich die Katholiken stellen, ist: wie wurde durch menschliche Einrichtungen auf diesen unabänderlichen Grundlagen das Gebäude der Hierarchie, d. i. der Gesammtheit der heutigen höheren und niederen Beamten, errichtet? 1) „Gott anzubeten im Geist und in der Wahrheit, d. i. in sein heiliges Wesen den Geist zu versenken und wahrhaft, also durch die That, zu streben, ihm ähnlich zu werden, das ist der Anfang und das Ende der christlichen Religion." Daher brüderliche Theilnahme alle Christen der Urzeit verband, bewiesen gleich anfangs durch Sorge für Kranke und andere Hilfsbedürftige, wozu die Mittel durch gemeinschaftliche Beiträge zusammengebracht wurden. Diese Sorge wurde bald bestimmten Gemeindegliedern übertragen, gewöhnlich sieben. Diese Männer verrichteten zugleich bei gemeinsamen Andachten, besonders bei kirchlichen Feierlichkeiten, gewisse Hilfsleistungen, wovon sie Diener de (diaconi) hießen. Zu ähnlichen noch mehr untergeordneten Dienstleistungen wurden ihnen Gehilfen von den Bischöfen an die Seite gestellt; auch andere, noch tiefer stehende Diener ernannt[5]). 2) Bald überließen die Aeltesten Einem aus ihrer Mitte, als dem Ersten unter Amtsgenossen, zur Erhaltung der Einheit und Ordnung das Ganze zu überwachen und zu leiten. Von jenen in Alexandria ist dieses ausdrücklich bezeugt[6]). Dieser Erste wurde nun vorzugsweise und zuletzt ausschließlich Aufseher (episcopus)

5) Apostelgesch. 6, 1 ff. Tertullianus de praescript. c. 41. Gratian. c. 11. 15—19. dist. 23.

6) Hieron. ep. 101. ad Evangelium. Siehe auch Note 3.

genannt; doch behielten die Aeltesten ihre Theilnahme. Er führte den Vorsitz, und ohne seine Zustimmung durfte keine Neuerung beschlossen werden [7]). Diese Stellung führte bald darauf, ihn besonders dazu einzuweihen, unter größeren Feierlichkeiten als den gewöhnlichen Aeltesten. Die große Zahl der Bischöfe in mancher Gegend noch im Anfange des 4. Jahrhunderts beweist, daß darunter bloße Obergeistliche einer Stadtkirche, ohne weiteres Gebiet, zu verstehen sind. Bald wurde dem so an die Spitze Gestellten allein durch die übrigen Aeltesten die Befugniß übertragen, angehende Geistliche zu weihen, auch jedes neue Mitglied des Vereins durch Confirmation zu stärken, ferner die Weihe der Kirchen und Kirchengeräthschaften, endlich die ganze Kirchenregierung, so weit sie in Vollziehung der Synodalbeschlüsse und Gewohnheitsrechte bestand. 3) Die Gemeinden in der Umgegend einer größern, volkreichen Stadt waren, von dieser aus gegründet, Töchterkirchen im eigentlichen Sinne, oder auch ursprünglich mit der Stadt zu einer Gemeinde vereinigt gewesen; und aus diesen oder andern Gründen entstand Abhängigkeit von dem Aufseher solcher Stadtgemeinde und der größere bischöfliche Verwaltungskreis (Diöcese im heutigen Sinne). Anfangs ist für die Bezirke noch der Ausdruck Parochia üblich, ohne Unterscheidung bischöflichen und priesterlichen Wirkungskreises, und noch im fünften Jahrhundert findet man dieses Wort als gleichbedeutend mit Diöcese gebraucht. Abermals Beweis für die ursprüngliche Identität des Priesters und Bischofs. 4) Auch unter den Bischöfen in diesem neuern Sinne standen jene der Mutterkirchen in hoher Achtung, und gewisse Rechte über die Töchterkirchen wurden ihnen eingeräumt; gewiß das Recht, den Weihungen aller ihnen untergebenen Amtsgenossen durch Auflegung der Hände vorzustehen. Die größere Erfahrung der Mutteranstalt flößte den Abkömmlingen das Vertrauen ein, sich dahin zu wenden, um die Lösung vorkommender Zweifel oder die Mittheilung früherer in ähnlichen Fällen erlassener Gutachten zu erbitten. Bald ward angenommen, daß wichtige Anordnungen, die sich nicht auf den einzelnen bischöflichen Sprengel beschränkten, nicht ohne Berathung mit dem Bischof der Mutterkirche gemacht werden durften. Dieses führte zu Kirchenversammlungen, die von eben diesem Bischof berufen, gewöhnlich in der Mutterstadt unter dessen Vorsitz und Leitung gehalten wurden. Schon unter Constantin dem Großen scheint diese Stellung der Bischöfe von Mutterkirchen zu jenen der Töchterkirchen auf den hauptstädtischen Bischof (episcopus metropolitanus) im Verhältnisse zu den übrigen Bischöfen derselben Provinz übertragen worden zu sein, über welche jener allmälig die Oberbehörde zu bilden begann. Als Grund wird angegeben, daß die Hauptstadt der Mittelpunkt ist, zu welchem Alle durch Geschäfte hingezogen werden [8]). Die Versammlungen der Bischöfe der Provinz mußten jährlich zweimal unter Vorsitz und Leitung des Metropoliten gehalten werden. Zu den Befugnissen dieser Versammlung gehörte Beilegung von Streitigkeiten unter den Bischöfen und Erledigung von Beschwerden der untergeordneten Geistlichen gegen sie. Aber der vorsitzende hauptstädtische Bischof, gewöhnlich der Unterstützung des kaiserlichen Statthalters gewiß, hatte den bedeutendsten Einfluß. 5) In einem Theile des römisch-byzantinischen Reichs erscheint um dieselbe Zeit vorübergehend noch eine höhere Oberbehörde. So wie nehmlich mehrere römische Provinzen und deren kaiserliche Statthalter als politische dioecesis unter einen Oberstatthalter vereinigt waren, so wurde dort der hauptstädtische Bischof am Sitze des Oberstatthalters Oberbehörde der übrigen hauptstädtischen Bischöfe jener Provinzen. In dieser Eigenschaft hieß derselbe Oberbischof (archiepiscopus), auch exarchus, eparchus. Das Bedürfniß größerer Versammlungen, weil größere Verbindungen eher im Stande waren, mächtigen, oft von der weltlichen Gewalt unterstützten Glaubensgegnern zu widerstehen, mag wohl dahin geführt haben. Dieser Oberbischof hatte gegen die ihm unterstehenden hauptstädtischen Bischöfe ungefähr dieselben Befugnisse, welche diesen gegen

---

7) S. Note 3. Canon. Apost. 31. 32. 34. Concil. Antioch. 341. c. 24. 25. Die Belege des Folgenden giebt sorgsam Hüllmann, Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters. Bonn b. Marcus, 1831. 8. Gieseler's Kirchengesch. Bd. I. §. 62. 66. 92. 115.

8) Concil. Antioch. (a. 341) ap. Gratian. c. 2. IX. p. 3.

die Bischöfe ihrer Provinz zustanden. Doch waren seine Rechte in einigen Eparchieen größer als in anderen. Unter den Sitzen von Oberbischöfen ragten die drei ersten Städte des Reichs, Rom, Alexandria und Antiochia hervor, an deren Spitze auch Apostel oder Evangelisten gestanden hatten. Das allgemeine Concil zu Nicäa (325) bestätigte ihre Höherstellung in folgenden Worten: „Die alte Gewohnheit soll fort„dauern, nach welcher in Aegypten, Lybien und Pentapolis der Bischof von Alexandria „eine Obergewalt hat, da eben dieses auch bei dem römischen Bischofe her„kömmlich ist. Auf gleiche Weise soll auch zu Antiochia und in den übrigen Provinzen „jede Kirche ihre Vorrechte behalten." Dasselbe Concil bestätigte dem Bischof von Jerusalem, der ersten Mutterkirche, den ebenfalls auf alter Gewohnheit beruhenden ausgezeichneten Ehrenrang (honorem) ausdrücklich, ohne die Unterordnung unter seinen Metropoliten aufzuheben. Das Concil zu Constantinopel (um 381, das zweite allgemeine) setzte fest: „Der Bischof von Constantinopel müsse die Ehre des Primats (primatus „honorem) nach dem Bischof von Rom haben, weil jenes das neue Rom sei." Dennoch blieb damals der Bischof von Constantinopel noch seinem Metropoliten und durch diesen seinem Eparchen untergeordnet. Endlich das Concil von Chalcedon (um 451, das vierte allgemeine) beschloß: „Dem Stuhle des alten Roms haben die Väter mit Recht, „weil diese Stadt des Reichs Hauptstadt war, Vorrechte ertheilt. „Aus demselben Grunde hat das Concil von Constantinopel dem Stuhle des neuen Rom „die gleichen Vorrechte verliehen (aequalia privilegia tribuerunt), indem die Väter „mit Recht wollten, daß die Stadt, welche als Sitz des Herrschers und des Senats aus„gezeichnet ist und dieselben Vorrechte wie die Herrscherin Rom genießt, auch in kirchlichen „Dingen nicht weniger als diese erhoben und ausgezeichnet werde, als die erste nach dieser. „Daher soll der Bischof von Constantinopel Metropolitanrechte über die Eparchen von „Thracien, Pontus und Kleinasien haben, doch diesen ihre Obergewalt über die unter„geordneten Metropoliten bleiben." Es scheint, daß der Titel Patriarch, der früher allen Bischöfen von Mutterkirchen, ja auch wohl überhaupt allen Bischöfen gegeben wurde, von jetzt nur für die fünf ersten Bischöfe vorbehalten und in so fern eine neue Kirchenwürde eingeführt wurde, um jene drei Eparchen weniger zu kränken. Wir sagen: den fünf ersten Bischöfen, denn auch der Bischof von Jerusalem erreichte auf diesem Concil das Ziel seiner in langen Kämpfen geltend gemachten Ansprüche. Ihm trat dort der Eparch von Antiochia einen Theil seiner Diöcese ab, Palästina nehmlich, und er wurde nun den Patriarchen beigezählt. Zwar gehört die Stellung der Eparchen und Patriarchen im angegebenen Sinne nicht mehr der Verfassung der katholischen Kirche an, seit der Lostrennung der Orientalen, und seitdem das Patriarchat von Rom zu viel bedeutenderen und über die ganze Kirche sich erstreckenden Vorrechten sich erweiterte. Der Titel Erzbischof wird jetzt dem Metropoliten gegeben. Aber gerade über die Keime solcher Erweiterung verbreiten diese geschichtlichen Momente das richtigste Licht. Wer kann namentlich mit den erwähnten Beschlüssen der ersten allgemeinen Concilien Anerkennung einer Herrschergewalt Roms über die ganze Kirche vereinbar finden? Dagegen der erste Platz wurde, wie wir sehen, dem Bischof von Rom, als es noch Hauptstadt des Reichs war, eingeräumt und blieb unbestritten. 6) Offenbar war Rom der Ort, von wo aus sich die Verbreitung des Evangeliums nach allen Gegenden am Wirksamsten fördern und das Band der Einheit im ganzen Vereine am Leichtesten erhalten ließ. Auch Petrus stellte sich an die Spitze jener Gemeinde und vollendete dort durch heldenmüthigen Tod für seinen Glauben. Zwar kann auch von Katholiken die in der Schrift für Petrus bemerkliche Auszeichnung nur als Andeutung betrachtet werden, daß die Kirche zur Erhaltung der Einheit einen Mittelpunkt anerkennen müsse, und daher ist göttliche Anordnung nicht ausgedehnter anzunehmen, namentlich nicht für Entscheidung der Frage, wo der Sitz des ersten Bischofs aufzuschlagen sei und wer nach Petrus diese Stelle bekleiden solle, da Petrus, als ihn der Herr auszeichnete, an keine Particularkirche gebunden war. Daher sagt der Cardinal von Cusa, ein Mönch († 1464), unbedenklich: „Wenn die versammelte Kirche, wie „es möglich wäre, den Erzbischof von Trier zum vorsitzenden Haupt erwählte, so würde „dieser der Nachfolger des heiligen Petrus in der ersten Stelle sein, nicht der Bischof von

„Rom“ [9]). Und der Dominicaner Dominicus Soto, Professor der Theologie zu Salamanca († 1560): „Wahrlich es findet sich in der Schrift kein Verbot, welches die Kirche „hinderte, zu verordnen, daß der Sitz des ersten Bischofs aus Rom wegverlegt würde. „Da Petrus, als er von Christus zum Haupte der ganzen Kirche bezeichnet wurde, an „keine Particularkirche gewiesen war, so giebt es keinen Grund, jenen Sitz an die rö„mische Kirche gebunden zu erklären“ [10]). Es läßt sich daher nur von der Genehmigung der Gesammtkirche die Bestimmung ableiten, welcher Bischof die erste Stelle bekleiden und wo derselbe seinen Sitz haben soll. 7) Als die höchste Autorität über die ganze Kirche kann der Katholik nur die Gesammtpriesterschaft erkennen. Nur ihre Uebereinstimmung in Glaubenslehren und gesetzlichen Anordnungen — vorausgesetzt, daß es an der nöthigen Beistimmung der Laien nicht fehle — erscheint ihm als allgemein verbindliche Norm. In den von dem Herrn den Aposteln für sich und ihre Nachfolger verliehenen Vollmachten findet derselbe solche Autorität nicht für Einen unter ihnen allein; er findet nur den Auftrag, daß jeder seinem Wirkungskreise, daher seit der Theilung in Bezirke seiner Particularkirche vorstehe; die Leitung des großen Bundes aller Particularkirchen in seiner Gesammtheit aber dem übereinstimmenden Zusammenwirken aller Vorsteher unabänderlich anheimgestellt. Die Theilung in größere und kleinere Bezirke und die Uebertragung vorzüglicher Rechte an die Vorsteher derselben, Beides menschliche Einrichtungen, können ihm nicht für gültige völlige Entsagung auf die jedem Priester durch göttliche Mission gewordenen Rechte und Pflichten gelten, für das Heil der Gesammtkirche nach Kräften besorgt zu sein. Jede solche Entsagung läßt sich nur mit einer Beschränkung für den Fall denken, wenn das Heil der Kirche die Mitwirkung jedes Priesters dringend fordern sollte [11]). Diese Auslegung der ursprünglichen Vollmachten entspricht zugleich im Wesentlichen dem Resultate vernünftigen Nachdenkens über das allgemeine Gesellschaftsrecht. In dem angegebenen Sinne bleibt die ganze Amtswirksamkeit jedes Bischofs, selbst des höchsten, von der Genehmigung der Gesammtpriesterschaft abhängig. Nur von diesem höchsten Senate seines großen Weltvereins kann der Katholik die Untrüglichkeit bei Festsetzungen über Glaubenslehren annehmen, welche ihm die beruhigende Gewißheit giebt, daß er sich nicht in verderblichem Irrthume befinde. Denn die biblischen Zusicherungen, aus denen er jene Untrüglichkeit herleitet, sind an alle Apostel und ihre Nachfolger auf gleiche Weise gerichtet [12]). Daraus, daß so der Katholik als geoffenbarte göttliche Wahrheit, d. h. Glaubenslehre (Dogma), annimmt, was die Gesammtkirche dafür erkennt, folgt übrigens nicht, daß er Gewissensfreiheit verschmähe. Denn wer der Kirche solche untrügliche Autorität zuschreibt, wird durch nichts Anderes als seine Ueberzeugung von der Richtigkeit der dafür gebrauchten Gründe geleitet. 8) So gewiß Uebereinstimmung der Gesammtkirche die Quelle und Grundlage der Entscheidung über Glaubensfragen und allgemeiner Gesetzgebung für die ganze Kirche ist; so gewiß steht der Oberbehörde jeder Particularkirche, dem Bischofe, dem Erzbischofe, das Recht zu, unter der für jede Kirchengewalt erforderlichen Mitwirkung der Priesterschaft und Laiengemeinde seiner Diöcese oder Provinz, den Verhältnissen angemessene eigenthümliche Gesetze zu geben, auch gesetzlichen Anordnungen, die für die ganze Kirche bestimmt sind, seine Beistimmung zu versagen und ihre Vollziehung abzulehnen, Autonomie. Die Gewalt des einzelnen Vorstehers über seinen Bezirk und jene der Gesammtpriesterschaft über die ganze Kirche beruhen auf demselben Grunde, den ursprünglichen Vollmachten und deren richtiger Auslegung; auch

---

9) De Concordantia catholica. II. 34. Paris 1514. fol. 49.

10) In IV. Sentent. Dist. 24. Quaest. 1. Artic. 5. Venet. 1575. p. 40.

11) Pehem prael. in jus eccl. univ. I. §. 165. 166. Rechberger, Kirchenr. I. 85. Sauter, Fundamenta jur. eccl. §. 63 sq.

12) „Eben so wenig“, sagt Hug (Zeitschrift des Erzbisthums Freiburg. I. 210), „konnte es Herrn v. Spittler unbekannt sein, daß die Untrüglichkeit des Papstes kein „Bestandtheil des katholischen Lehrbegriffes sei, daß sie nicht einmal Gregor VII. behauptet „habe.“ S. die Stellen von Augustinus und Ambrosius, oben bei lit. C. Rechberger a. a. O. §. 85. Sauter l. l. §. 70 sqq.

ist sie durch ununterbrochene Gewohnheit bestätigt [13]). So befolgt die orientalische katholische Kirche eine Gesetzgebung, von welcher die occidentalische in vielen Theilen der Liturgie und Disciplin abweicht, z. B. in Hinsicht der Kirchensprache und des Cölibats. So werden die Bischöfe in vielen occidentalischen Kirchen von den Monarchen ernannt, in andern von den Domcapiteln gewählt. Zudem ist es ausgemacht, daß die meisten Gesetze, welche jetzt in der ganzen Kirche gelten, ursprünglich von einzelnen Particularkirchen herrühren und allmälig in den übrigen angenommen wurden. So eine Reihe von Beschlüssen der asiatischen Synoden von Ancyra, Neu-Cäsarea, Gangra, Antiochia, Laodicea, der Synode von Sardica, afrikanischer, gallischer und spanischer Synoden, die wir im allgemeinen Gesetzbuche der Kirche finden. Ueberhaupt berechtigt die Amtsgewalt des Bischofs denselben in seiner Diöcese zur vollständigen Ausübung aller aus jenen göttlichen Vollmachten abgeleiteten Befugnisse. — 9) Dagegen die Obergewalt des Metropoliten oder Erzbischofs (im heutigen Sinne dieses Wortes) über die übrigen Bischöfe seiner Provinz (seine Suffragane genannt, weil sie Stimmrecht auf der Provinzialsynode haben) ist beschränkt auf einige einzelne Vorrechte, welche ihnen von der Kirche nach menschlichem Ermessen und nach den Zeitumständen in größerem oder geringerem Umfange zugestanden wurden, und von welchen gegenwärtig, nebst den Ehrenrechten, nur übrig ist das Recht, die Provinzialsynode zu berufen und zu leiten; dann das Recht, die nächste höhere Instanz über den Suffraganen zu bilden und ihr ordentlicher Richter zu sein, ausgenommen in eigentlichen Straffachen, welche einem anderen Gerichtshofe vorbehalten sind. In Deutschland nehmlich sollen, zufolge des Frankfurter Concordats, diese Sachen durch ein Collegium entschieden werden, welches wenigstens aus vier von der Provinzial- oder Diöcesansynode zu wählenden Mitgliedern besteht und im Namen des Papstes entscheidet (judices delegati in partibus) [14]). 10) Bei der Frage: welche Gewalt in dem Primate über die ganze Kirche liege, erscheinen zuerst gewisse Rechte als unmittelbarer Ausfluß jener Glaubenslehre, daß, zur Erhaltung der Einheit unter allen Diöcesanvereinen der Erde, Einer der Vorsteher der Erste sein müsse, so weit man der Erste sein kann unter Gleichgestellten. Diese Rechte werden natürliche, wesentliche oder älteste Rechte des Primats genannt. Als solche lassen sich nebst dem ersten Range nur das Oberaufsichtsrecht, die Directorialgewalt und das Recht einer nicht ausschließlichen Initiative oder Proposition bezeichnen, mit dem Umfange, der im Artikel „Curie" bestimmt ist. Dort sind auch die zu diesen natürlichen hinzugekommenen übrigen Primatsrechte angegeben, welche sämmtlich zum Rechtsgrunde das Zugeständniß der Particularkirchen haben, woraus sich der Hauptgesichtspunkt für die Beurtheilung der natürlichen sowohl als der hinzugekommenen Rechte von selbst ergiebt, der dort ebenfalls angedeutet ist. Zu der letzten Classe wären noch zu zählen gewesen die hinzugekommenen Ehrenrechte. So, daß eine Reihe von Titeln, welche sämmtlich bis ins neunte Jahrhundert jedem Bischofe gegeben wurden, zuletzt nur dem ersten Bischofe und seinem Stuhle vorbehalten sind, namentlich summus pontifex (der höchste Pontifex, eine von nicht-christlichen Priestern entlehnte Benennung), vicarius Christi (Stellvertreter von Christus), sanctitas (Heiligkeit), sanctissimus pater (heiligster Vater), papa (Vater), sedes apostolica (apostolischer Stuhl) [15]). So, daß Gregor I. den Titel: Diener der Diener Gottes annahm, den die Nachfolger beibehielten, zur Beschämung des Patriarchen von Constantinopel, welcher sich allgemeinen Bischof genannt haben sollte. So die eigenthümlichen Insignien, zu welchen seit dem 14. Jahrhunderte sogar eine dreifache Krone gehört. So die üblichen eigenthümlichen Ehrenbezeigungen, wie das auch im Orient noch vorkommende, einst gleichfalls allen Bischöfen gewordene Fußküssen. Die im Mittelalter so ziemlich allgemeine Anerkennung der von göttlicher Einsetzung zu Gunsten des Petrus hergeleiteten unbeschränkten Alleinherrschaft über die ganze Kirche ist seit der

---

13) P. J. Riegger, Instit. jur. eccl. I. 254. Pehem l. l. I. 202. 37. Reichberger a. a. O. I. 116. 158. 186. 188. Sauter l. l. §. 76. 290. 296.

14) Concil. Trident. Sess. 25. c. 10. de reformat.

15) Thomassini, Vetus et nova ecclesiae disciplina. I. 1. c. 4.

Wiederherstellung der Wissenschaften, als auf Irrthum beruhend, weggefallen[16]). Die Kirche hat sich hierüber auf den Concilien des 15. Jahrhunderts durch Wort und That entschieden ausgesprochen. Wohl aber hat das Zugeständniß eines Theils der einst aus jenem Irrthume abgeleiteten Vorrechte aus anderen Gründen fortgedauert, doch weder in allen Particularkirchen noch zu allen Zeiten in gleichem Umfange. — 11) In den ersten Jahrhunderten der Kirche galt gemeinschaftliche Beschlußfassung von Seiten der Bischöfe, ihrer Geistlichkeit und der Laiengemeinde in Versammlungen (Kirchenversammlungen) wohl mit Recht für die Verfahrungsweise, welche der Grundverfassung am Vollkommensten entspräche. Das allgemeine Concilium von Nicäa (c. 5) beschloß, jährlich sollte zweimal Provinzialsynode gehalten werden. Noch öfter hielt man ursprünglich Diöcesansynode. Später wurden beide Synoden jährlich einmal gehalten. Das vierte allgemeine Concilium verordnet dieses für die erste und setzt es für die zweite voraus (um 451). Noch das letzte allgemeine Concilium beschloß, jährlich sollte Diöcesansynode und wenigstens alle drei Jahre Provinzialsynode gehalten werden[17]). — Der Generalvicar des Erzbischofs von Freiburg schrieb am 27. März 1833 an das Decanat Böringen: „Ueber die Vorstel„lung, betreffend die Einberufung einer Diöcesansynode, können wir die Versicherung „geben, daß Se. erzbischöflichen Gnaden unser heiliger Metropolit (Bernhard Boll) „jemals (jeweils?) geneigt waren, ihre Geistlichkeit sobald möglich um sich zu versammeln „und sich gemeinschaftlich mit ihr über geeignete Gegenstände zu berathen. Allein über die „Zeit, wann die Ausführung dieses Vorhabens möglich und thunlich ist, Sich auszusprechen, „sehen Hochdieselben als ein Ihnen zukömmliches Vorrecht an." (S. Kanon. Wächter 1834. No. 6.)

Wenn das Bedürfniß dazu vorhanden schien, wurden aus allen Diöcesen einer Nation Stimmführer zusammenberufen, National-, auch Reichsconcilien (concilia nationalia, auch oecumenica, im alten Sinne dieses Wortes). Später strebte man sogar nach Versammlungen von Stimmführern aller Particularkirchen der ganzen Erde, nach allgemeinen Kirchenversammlungen. — Das Recht, ein allgemeines Concilium zu berufen und zu leiten, besonders den Berathungsgegenstand zu wählen, muß als Ausfluß der natürlichen Primatsrechte dem höchsten Bischofe zugeschrieben werden, in Bezug auf kleinere Versammlungen dem Ersten unter den Versammelten, obgleich die ältesten Concilien, welche man jetzt als allgemeine betrachtet, weder durch den römischen Bischof berufen, noch erweislich durch diesen geleitet wurden. Auf jeden Fall können alle jene Rechte nicht als ausschießliche für die bezeichneten Bischöfe gelten. Da die Pflicht, nach Kräften für das Heil der Kirche besorgt zu sein, diesen nicht allein obliegt, so müßte in den Fällen, wenn sie diese Pflicht zu erfüllen außer Stande sein oder sich weigern sollten, wenigstens jedem Priester vermöge seiner kirchlichen Mission zukommen, in einem solchen Nothfalle zu handeln. Auch der Staat vermöge seines obersten Schutzrechtes würde dazu berechtigt sein. So wurde das Concilium zu Pisa, um 1409, nachdem das von Einzelnen ausgegangene Verlangen die öffentliche Meinung allmälig gewonnen, durch einen Theil der Cardinäle zusammenberufen[18]). — Sitz- und Stimmrecht auf den allgemeinen wie auf jedem besonderen Concilium hat an sich jeder Priester vermöge seiner göttlichen Mission. Bei Beschlüssen über Glaubenssachen fordert die Consequenz sogar, diese Rechte ausschließlich dem Priester zuzuschreiben, daher höheren Geistlichen, auch Bischöfen, Cardinälen, welche die Priesterweihe noch nicht erhalten haben, abzusprechen. Ueber alle anderen Gegenstände die übrige Geistlichkeit, auch Laien, mitstimmen zu lassen, hindert Nichts[19]). Vielmehr muß man vermöge eines unabänderlichen Princips (lit. D.)

---

16) Daß später auch die Forschungen protestantischer Gelehrten viel beitrugen, im Ganzen die Rückkehr des Irrthums unmöglich zu machen, ist dankbar anzuerkennen, obgleich Walter (§. 109) gegen Febronius als Vorwurf erwähnt, seine Schrift sei aus den Werken der Protestanten zusammengelesen.

17) C. 25. de accusat. — Concil. Trident. Sess. 24. c. 2. de reformat. V. Espen, Jus eccles. univ. P. I. tit. 18. c. 1. P. III. tit. 10. c. 1.

18) Rechberger a. a. O. §. 111. Sauter l. l. §. 89.

19) Euseb. hist. eccles. VI. 43. VII. 28. 30. Concil. Illiberit. c. 36 etc.

eigentlich fordern, daß dabei namentlich auch die Laiengemeinde vertreten sei, wie sie es in den ersten Jahrhunderten war[20]). Daß auf den meisten größeren Concilien nur Bischöfe entscheidende Stimme führten, läßt sich einzig mit der Genehmigung der Kirche rechtfertigen. Concilienschlüsse über andere Gegenstände als den Glauben nannten die Alten canones (Regeln), zum Unterschiede vom Gesetze des alten Testaments und des römischen Staates. Später hieß so jedes Kirchengesetz über solche Gegenstände, gleich viel aus welcher Quelle. In Trient kommt das Wort auch bei Glaubenssachen vor. — Von den Beschlüssen allgemeiner Concilien behaupten mehrere Theoretiker, sie hätten schon von sich aus verbindliche Kraft für die ganze Kirche und seien in Glaubenssachen untrüglich. Zu einem allgemeinen Concil fordern sie dann: a) gehörige Zusammenberufung aller Bischöfe, b) Anwesenheit so vieler derselben aus den verschiedenen Staaten, daß die ganze Kirche vertreten erscheine, c) sorgsame Berathschlagung, d) völlige Stimmfreiheit. Allein diese Theorie entspricht den Verfassungsgrundsätzen eben so wenig, als sie in der Praxis befolgt ist. Die höchste Gewalt, welche der Gesammtkirche zustand, schon ehe allgemeine Concilien waren, und auch, seit keine mehr gehalten werden, stets zustehen wird, läßt sich nicht gültig auf eine solche Versammlung ganz übergegangen denken. Die Concilien selbst haben sich niemals solche Gewalt angemaßt. In Glaubenssachen behaupten sie das festhalten zu müssen, was immer, allenthalben und von Allen überliefert ist[21]). So sprechen sie aus, daß die Kraft ihrer Entscheidung nicht sowohl auf ihrem eigenen Urtheile und ihrer Gewalt als auf der Auctorität der gesammten lehrenden Kirche ruht. In anderen Dingen ist es bekannt, daß die Beschlüsse der allgemeinen Concilien von der Annahme der Particularkirchen abhängen, welche so vielen derselben nicht zu Theil wurde. Die von uns bestrittene Ansicht geht davon aus, daß ein allgemeines Concilium die ganze lehrende Kirche repräsentire. Allein Solches kann mit Wahrheit nur bei jenen Beschlüssen gesagt werden, die im Sinne und nach dem Willen dieser Kirche gefaßt sind. Daher wird die verbindliche Kraft der Beschlüsse allgemeiner Concilien einzig von der Genehmigung dieser Gesammtkirche bedingt, so daß nichts Anderes zu dieser Wirkung erforderlich ist. Auch die Kirchenväter legen entscheidendes Gewicht nicht auf die Zahl der bei einem allgemeinen Concilium anwesenden Stimmführer oder die Form der Zusammenberufung und die Verhandlungsweise, wohl aber auf die Annahme der Beschlüsse von Seiten der ganzen Kirche[22]). Das Erforderniß dieser Annahme der Beschlüsse ist im Leben so anerkannt, daß es auch die Schule nicht leugnen kann. Nur setzen Manche beweislos voraus, verbindliche Kraft hätten die Beschlüsse schon durch sich, und die Annahme derselben sei blos dazu nöthig, damit Gewißheit darüber vorliege, daß dem Concilium gehörige Berufung, Zusammensetzung und Verhandlungsweise nicht gefehlt habe. Allein mehreren, die zu den allgemeineren gezählt werden, fehlte ausgemacht bald das eine, bald das andere dieser Erfordernisse. Soll die Annahme dieser Beschlüsse beweisen, daß nicht geschehen sei, was geschah? Mit Recht hat man darauf aufmerksam gemacht, daß die Curialisten

---

Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäologie. Bd. XI. S. 186. Sauter l. l. §. 91—93.

20) Hieronym. ad Tit. c. 1. De episcopatu intumescunt, et putant, se non dispensationem Christi, sed imperium consecutos. — Sciat episcopus et presbyter, sibi populum conservum esse, non servum.

21) Quod apud omnes unum invenitur, non est erratum, sed traditum. Tertullian. de praescript. c. 37. Quod universa tenet ecclesia, nec a conciliis institutum, sed semper retentum est, non nisi auctoritate apostolica traditum rectissime creditur. Augustinus contra Donatist. IV. 24. Hoc semper, neque quidquam praeterea — conciliorum suorum decretis catholica perfecit ecclesia, nisi ut, quod prius a majoribus sola traditione susceperat, hoc deinde posteris etiam scripturae chirographum consignaret. Vincent. Lerin. Commonitor. c. 32.

22) Tu non Nicaenos patres, sed et orbem terrarum condemnas, qui sententiam illorum comprobavit. Chrysostom. Homil. 52. Selbst Papst Gelasius sagt: cuiusque Synodi constitutum, quod universalis probavit ecclesiae assensus, primam prae caeteris sedem exequi debere. Gratian. c. 1. XXV. q. 1. Eben so Papst Gregor I. Id. c. 2 dist. 15.

ebenfalls behaupten, das allgemeine Concilium, welches die Genehmigung einer gewissen äußeren Behörde nicht erhielt, sei in Glaubenssachen nicht untrüglich. Blos darin weichen sie ab, daß ihnen diese äußere Behörde der Papst ist, weil sie ihm, nicht aber der Gesammtkirche, die höchste Gewalt zuschreiben [23]). Q.

Kirche, Kirchenverfassung, evangelische. — I. Einleitung. Die katholische Kirche hat sich nirgends und auch nicht in dem Concil von Trient über den Begriff der Kirche ausgesprochen, aber sie behauptet sich in ihrer empirischen Gestaltung zu einem äußerlichen Reiche als die wahre Kirche, in welcher das, was die Kirche zu werden bestimmt ist, als Wirkliches und die That Christi als vollendet betrachtet wird. Diese Weise der Anschauung hat als Gegensatz die durch alle Bekenntnißschriften der Evangelischen hindurchgehende Auffassung hervorgerufen, nach welcher der Kirche als dem äußerlichen Reiche oder, was dasselbe ist, dem Papstthume die Kirche als innerliches Reich des Glaubens und der Frömmigkeit gegenübergesetzt wird. Es ist die Sache der theologischen Wissenschaft, die Bedeutung dieses in der Negation des katholischen Dogmas von der alleinseligmachenden Kirche wurzelnden Begriffes einer unsichtbaren Kirche aufzuzeigen und die klare Auffassung seines Verhältnisses zu dem Leben zu vermitteln; aber gesagt muß es doch hier werden, für die Entwickelung des evangelischen Kirchenrechts hat er sehr bedeutende nachtheilige Folgen geäußert; denn, ungeachtet der Begriff der Kirche mit Nothwendigkeit ein Sichtbares in sich aufnimmt, wiewohl der Zweck der Kirche nur durch eine sichtbare und im Sichtbaren sich fortbildende Gemeinschaft erreicht werden kann, wurde doch über dem Streite wegen des Dogmas diese Seite und mit ihr der Boden völlig vernachlässigt, in welchem das Recht allein sein Bestehen hat. Daraus erklärt es sich, weshalb die Bekenntnisse gerade nach dieser Richtung hin einen so dürftigen Stoff darbieten, und wie die Juristen, und leider auch die Theologen, als sie den Begriff, das Wesen und die Verfassung der sichtbaren Kirche so zurückgestellt sahen, zu den bekannten halt- und gehaltlosen Auffassungen gekommen sind, welche noch jetzt in vielen Hand- und Lehrbüchern umgehen und von allem Christenthume ledig die Kirche allein aus dem flachen Standpunkte einer aus freier Willkür errichteten Gesellschaft betrachten. In der That ist durch diese Anschauungsweise die Wissenschaft des evangelischen Kirchenrechts allen Einflüssen subjectiver Willkür preisgegeben und zu jener des katholischen in ein Verhältniß gebracht worden, in welchem sie nicht der gewinnende Theil gewesen ist. Indessen hat in der neueren Zeit die Betrachtung des evangelischen Kirchenrechts wieder auf einen Standpunkt sich zu erheben begonnen, welcher, anstatt das christliche Element zu verleugnen, vielmehr von ihm ausgeht und dadurch der künftigen Darstellung den Boden bereitet. Hiermit steht in unmittelbarer Verwandtschaft eine würdigere Ansicht von der Bedeutung des bestehenden Verhältnisses selbst. Die gemeine Auffassung hält dieses für ein provisorisches, eben im Drange der Umstände gebildetes, wobei es denn gar nicht abzusehen ist, wann die Kirche endlich einmal zu ihrem Rechte kommen werde und ob sie sich immerdar mit der bloßen Hoffnung begnügen müsse und solle. Aber was auch von dieser Seite her gesagt und geklagt werden möge, das Leben trägt doch die Idee in sich und entfaltet sich nach ihr in seinem Kreise. So eilt es der Wissenschaft voraus, bis es von dieser als Träger der Idee und darum in seinem Rechte erkannt wird.

Indem wir versuchen, die evangelische Kirchenverfassung von diesem Standpunkte aus darzustellen, müssen wir zuvörderst über die Grundanschauungen der evangelischen Bekenntnißschriften, als des unmittelbaren Ausdrucks des Glaubens- und Rechtsbewußtseins der Kirche, uns klar zu werden suchen.

II. Die Grundansichten der Symbole über die Verfassung der Kirche. Die Symbole fassen die Kirche als die Gemeinschaft der Heiligen in Christo. Aber diese Gemeinschaft, dieses innerliche Reich der Anbetung im Geiste und in der Wahrheit, muß sich in einer äußerlichen Gemeinschaft darstellen, da sie an der reinen

23) Sauter l. l. §. 101—108. S. noch: „Kirchenrecht, natürliches", „Curie", „Concilien", „Nuntien", „Stifter" u. a. auf Kirchenverfassung bezügliche besondere Artikel.

Predigt des göttlichen Worts und der schriftmäßigen Verwaltung der Sacramente, nach Calvinischer Auffassung auch an der rechten Kirchenzucht, erkannt werden soll. (Augsb. Conf. A. VII., Apol. IV., Angl. Conf. A. XIX., Belg. Conf. A. XXIX.) Die Träger dieser Functionen und des mit der Spendung des Abendmahls zusammenhängenden Amtes der Schlüssel sind die Bischöfe oder Pfarrer, welche, da der Kern und Mittelpunkt ihres Amtes nicht das Opfer, sondern die Predigt ist, nicht als die priesterlichen Vermittler zwischen Gott und der Kirche, sondern als die Diener des göttlichen Wortes betrachtet werden. (Augsb. Conf. XXVIII., I. Helv. Conf. XVIII., Angl. Conf. XXIII., Belg. Conf. XXX., Böhm. Conf. IX., Conf. Tetrap. c. 13.) Ueber den Umfang der Kirchengewalt sprechen sich die Symbole mehr nur von der negativen Seite aus, indem sie die bischöfliche Jurisdiction im Sinne des kanonischen Rechts verwerfen und dem Grundzuge des Katholicismus, nach welchem durch den heiligen Geist die Kirchengewalt in dem Klerus in ununterbrochener Kette sich forterbt, die Berufung auf die gleiche Berechtigung aller Kirchenglieder gegenübersetzen. (Schmalk. Artikel, A. XII. von der Kirche.) Dabei tritt aber doch wieder die Erinnerung an das bischöfliche Amt und dessen Gestaltung in urchristlicher Zeit hervor, und es werden die Ordinationen der von der Kirche gewählten Glieder des Lehramtes, die Aufrichtung christlicher Ceremonieen, die Verwerfung falscher Lehre und die Ausübung des christlichen Bannes als Rechte der Bischöfe bezeichnet. (Augsb. Conf. XXIII. XXVIII., Schmalk. Art. von der Gewalt der Bischöfe.) Mit den Bischöfen aber wird das Lehramt identisch gefaßt, dessen Thätigkeit in dieser Beziehung theils aus evangelischer Anordnung, theils aus der wissenschaftlichen Befähigung, theils endlich, wie bei der Excommunication, aus dem unmittelbaren Zusammenhange dieser mit dem Sacrament des Abendmahls und mit der Absolution sich erklärt. Im Uebrigen halten es die Bekenntnisse für den Beruf des Regenten, der selbst dem evangelischen Principe sich angeschlossen, daß er die äußere Ordnung der Kirche handhabe und ihr dadurch Freiheit ihrer Entwickelung bereite. (Apol. IX. Schmalk. Art. Vom Papstthume. I. Helv. Conf. XXX., Angl. Conf. XXXVII., Schott. Conf. XXIV., Belg. Conf. XXXVI. u. a.) Hiermit ist jedoch nicht eine Herrschaft des Staates über die Kirche gesetzt und die päpstliche Gewalt eben nur in eine landesherrliche umgeschlagen; denn zuvörderst ist dieses ja der Grundzug der Reformation, daß die Lehre frei von aller menschlichen Auctorität nur der Schrift, als der Trägerin der Offenbarung, unterworfen sein soll. Aber auch in anderen Verhältnissen erkennen die Symbole auf das Bestimmteste die Theilnahme der Gemeinden als nothwendig an; denn sie betrachten die Wahl der Diener des göttlichen Wortes als ein Recht der Gemeinden (Schmalk. Art. Vom Papstthume I. Helv. Conf. XVIII., Gött. Conf. XXIX., Thorner Decl. VI. u. a.) und die Einrichtung des Gottesdienstes an die Schranken gebunden, welche durch die Freiheit des in der Liturgie sich darstellenden Glaubens selbst gezogen sind. — Die Vereinigung der einzelnen Landesgemeinden zu einer durch ein gemeinschaftliches Oberhaupt verbundenen Gesammtkirche halten die Symbole nicht für wesentlich; die unsichtbare Kirche ist die allgemeine. Daß aber die Kirche in ihrem Sichtbarwerden in den einzelnen Staaten sich ihre Kreise ziehen und an die Regenten, als die geborenen Schutzherren, sich anlehnen konnte, mußte der katholischen Kirche und dem Papstthume gegenüber als ein Moment ihrer Freiheit betrachtet werden. (Angl. Conf. XXXIV., Thorner Decl. VII.)

III. Die historischen Gestaltungen. — Daß diese Auffassungen der Bekenntnisse über die kirchliche Verfassung weder lückenlos seien, noch eine tiefere Anschauung ausschließen, wollen auch wir sofort zugestehen; zugleich aber müssen wir hervorheben, daß in ihnen, wenn auch nur in gegenständlicher Bestimmtheit, nicht in der Vermittelung zum Begriffe, die innere Nothwendigkeit einer Gestaltung anerkannt ist, wie sie als Darstellung der höheren Einheit von Staat und Kirche überall da hervortritt, wo die Regenten sich zu dem Evangelium bekannten. Hier hat sich im Grundzuge übereinstimmend eine Verfassung gebildet, welche die landesherrliche Kirchengewalt und die Ausübung derselben durch von dem Landesherrn bestellte Behörden oder Consistorien zu ihrem Wesen hat und deshalb mit dem Namen der Consistorialverfassung belegt wird. Dagegen ist dort, wo die Reformation sich durch sich selbst vollzog, abweichend,

aber mit nicht minder innerer Nothwendigkeit, eine Verfassung in das Leben getreten, deren Charakteristisches die durch das Organ von Presbyterien und Synoden sich aussprechende Autonomie der Gemeinden ist (Presbyterial- und Synodalverfassung). Die letztere Richtung in dem Entwickelungsgange der evangelischen Kirchenverfassung ist bis jetzt von den Pflegern des Kirchenrechts gewöhnlich mit Stillschweigen übergangen oder doch nur beiläufig erwähnt worden; sie ist jedoch durchaus als die zweite Hauptform der Verfassung zu betrachten, und nur dieses ist dabei festzuhalten, daß mit ihr das Leben sich nicht abgeschlossen, sondern aus den individuellen Verhältnissen heraus sich noch in anderer Weise entwickelt hat. So begegnen wir als dritter Form noch der Episkopalverfassung, und in manchen Ländern treffen wir eine Organisation, welche aus jeder der einzelnen Richtungen bestimmte Theile sich aneignet und zu einem Ganzen verbindet. Ein Gemeinsames aber müssen wir schon hier ausdrücklich hervorheben, was für die Beurtheilung jeder dieser Verfassungen von unmittelbarer Bedeutung ist, die Verwerfung des Unterschiedes zwischen einer regierenden und gehorchenden Kirche und die Anerkennung des Satzes, daß das kirchliche Bewußtsein in der Gemeinde, nicht in dem Klerus sich concentrire. Hieraus erklärt sich die überall anerkannte Zulässigkeit einer Theilnahme der Laien an dem Regiment und die weitere charakteristische Erscheinung, daß in allen evangelischen Kirchen eigentliche kirchliche Gemeinden mit einer bald erweiterten, bald beschränkten Theilnahme an einzelnen Verfügungen der Kirchengewalt bestehen, während nach dem kanonischen Rechte bekanntlich berechtigte Pfarrgemeinden in dieser Bedeutung gar nicht existiren.

A. Die Consistorialverfassung. — Abweichend von den Reformationsversuchen des 15. Jahrhunderts, welche dem verweltlichten Gottesreiche durch Heilung seiner äußerlichen Gebrechen wieder zu seinem Rechte verhelfen zu können glaubten, wandte sich die Kirchenverbesserung des 16. Jahrhunderts unmittelbar an das Pfarramt und die Gemeinden. Hierdurch war der Zusammenhang mit der Hierarchie gelöst und der Entwickelung eines neuen kirchlichen Lebens aus sich selbst heraus der Boden bereitet; aber ob auf diesem das Leben werde Wurzel schlagen und sich entfalten dürfen, hing zunächst von den weltlichen Regenten ab, da der Wormser Reichsschluß von 1521 durch die Aechtung Luther's und seiner Anhänger die neue Lehre und den auf ihre Grundlage errichteten Gottesdienst in die Reihe der bürgerlichen Verbrechen gestellt und dadurch die Unterdrückung derselben in die Hände Jener gelegt hatte. In der That bestand auch der Schutz, welchen die Landesherren der Reformation ertheilten, in der ersten Zeit fast überall zunächst nur in der Suspension jener Verfügung und im stillen Gewährenlassen. Als jedoch die neue Lehre mit zwingender Gewalt sich weiter Bahn gebrochen hatte, wandten einzelne Reichsstände und Städte ihr ihre Sorgfalt zu, indem sie sich an die Spitze der Bewegung stellten und die kirchlichen Verhältnisse auf den Grund der neuen Lehre selbstthätig durch Bestellung tauglicher Seelsorger, durch Einrichtung des Gottesdienstes, durch Uebernahme der kirchlichen Güterverwaltung und endlich durch Einführung einer Behörde ordneten, welche zur Aufsichtsführung über Lehre und Wandel der Geistlichen bestimmt war (Superintendenten zuerst in Kursachsen 1528, aber gleichzeitig unter dem Namen von Decanen oder Erzpriestern auch im Herzogthume Preußen). Ihr Beruf, den Widerstand der Bischöfe zu brechen und der Kirche zur Ordnung und dadurch zur Freiheit zu verhelfen, lag unmittelbar in der oben angeführten Grundauffassung, auf welche auch die ältesten Kirchenordnungen überall ausdrücklich Bezug nehmen. Wo aber auch die weltliche Obrigkeit ordnend eingriff, wurde ihre Thätigkeit immer nur als Vollzieherin Dessen betrachtet, was die neue Lehre von der ihr zugethanen Obrigkeit fordere. Hieraus erklärt sich die unmittelbare Theilnahme der Reformatoren oder anderer Glieder des Lehramtes, als der Vertreter und Stimmführer der Kirche, an den ersten Visitationen und der Abfassung der ältesten Kirchenordnungen, welche letztere eben deshalb nicht als Ausflüsse der landesherrlichen Gewalt, als solcher, betrachtet werden dürfen. Und dieser Gesichtspunkt ist auch nicht verändert, seit die kirchliche Verwaltung in den landesherrlichen Consistorien ihren Einheits- und Mittelpunkt gefunden hatte. Auch in dieser Beziehung ist Kursachsen vorangegangen, wo, durch provisorische Einrichtung einer Behörde für die Ehesachen

vorbereitet, in Gemäßheit eines Gutachtens der Reformatoren vom Jahre 1539 das Consistorium zu Wittenberg im Jahre 1542 errichtet wurde. Später ist diese Einrichtung in den meisten deutschen Kirchen, in denen die Reformation unter gleichen Verhältnissen sich entwickelt hatte, zum Bestehen gekommen, wobei die von Bugenhagen und Anderen verfaßte Reformationsformel vom Jahre 1545 das Mittel der gleichmäßigen Entwickelung gegeben zu haben scheint, da sie, was man bisher nicht beachtet hat, beinahe wörtlich in spätere Kirchenordnungen, zuerst wohl in die später (1559) unter einem allgemeinen Titel hervorgetretene Mecklenburger Kirchenordnung von 1552 übergegangen ist. (Vergl. die Vorr. zu J. J. Moser, Corp. jur. ev.-eccl. Bd. I.) Ein gemeinsames nothwendiges Element derselben sind die geistlichen Beisitzer, durch welche die Berathung des Landesherrn in kirchlichen Angelegenheiten vermittelt und der Kirche dafür Bürgschaft gegeben werden soll, daß die Lehre, wie sie als der Ausdruck des gemeinsamen kirchlichen Bewußtseins erscheint, auch als das belebende Princip der Verwaltung werde erhalten werden. Dagegen hat die äußere Gestaltung der Consistorien mehrfach gewechselt, namentlich findet sich in der älteren Zeit oft die Einrichtung, daß sie durch Zuziehung geistlicher Beisitzer zu den Regierungen oder Kanzleien gebildet wurden, während sie später gewöhnlich zu besonderen Collegien oder sogenannten formirten Consistorien sich gestaltet haben. — Ueber den Umfang ihres Wirkungskreises läßt sich als Allgemeines aus der Geschichte ihrer Entstehung nur dieses angeben, daß sie zunächst die Organe der kirchlichen Verwaltung und die Behörden für die Gerichtsbarkeit in Ehesachen und die ursprünglich dem Lehramte überlassene, später um der kirchlichen Ordnung willen ihnen entzogene Excommunication sein sollten. Aber dieser Wirkungskreis ist nicht ein selbstständiger und abgeschlossener, er hängt vielmehr von der Instruction des Regenten ab und kann durch diese beschränkt oder erweitert werden. Das Letztere ist namentlich in Beziehung auf die richterliche Thätigkeit geschehen, welche durch die Verordnungen der Regenten einen Umfang gewonnen hat, in dem sie jener der bischöflichen Gerichte in der katholischen Kirche völlig analog ist. Auf der anderen Seite wiederholt sich fast in allen evangelischen Ländern die Erscheinung, daß in einzelnen Verhältnissen (wiewohl nicht im Gebiete der richterlichen Functionen) die Verfügung den Landesherren unmittelbar vorbehalten ist, eine Thatsache, die sich aus der Stellung des Regenten zu der Kirche erklärt und unter der Voraussetzung, daß bei Verfügungen im Gebiete des inneren kirchlichen Lebens der Landesherr durch das Lehramt berathen werde, als eine den Grundansichten der Reformatoren entsprechende rechtfertigt. — Insbesondere hat die Gesetzgebung nie zu dem Wirkungskreise der Consistorien gehört, sondern überall ist diese dem Landesherrn selbst vorbehalten geblieben, für welchen es dann keine andere Schranke giebt als die, welche in der Bedeutung der Reformation und in dem Satze gelegen ist, daß die Lehre keinem Zwange unterliege, sondern eben in dem freien Bewußtsein der Gemeinde sich entwickeln müsse. — Um diese Sätze durch ein dem Leben entlehntes Beispiel zu erläutern und zu belegen, entwerfen wir (nach Spangenberg in Lippert's Annalen des K.-R. Band III. S. 14 ff.) einen kurzen Abriß der noch jetzt in ursprünglichem Umfange bestehenden hannover'schen Consistorialverfassung, der wir dann ein Beispiel einer anderen Gestaltung gegenübersetzen. Wir beschränken uns dabei zunächst auf das Consistorium zu Hannover. Auch hier wiederholt sich der allgemeine Grundsatz, daß die kirchliche Gesetzgebung von dem Landesherrn, und zwar durch das Cabinetsministerium geübt, und nur bei liturgischen Angelegenheiten das Consistorium zugezogen wird. Das Dispensrecht ist nicht minder ein landesherrliches, doch darf das Consistorium von dem Eheverbote während des Trauerjahres und der geschlossenen Zeit, von dem Aufgebote und dem erforderlichen Confirmationsalter dispensiren und Haustrauung und stille Beerdigung gestatten. Hiernächst ist dem Landesherrn die Confirmation der von dem Consistorio, beziehungsweise dem Cabinetsministerio, vorgeschlagenen Prediger und Superintendenten, die Bestätigung der von dem Consistorium ausgesprochenen Remotionen und die Entschließung in einzelnen Verwaltungsangelegenheiten (Errichtung, Union oder Dismembration der Kirchen- und Schulämter, Einführung neuer liturgischer Einrichtungen, Verlegung und Abänderung der Inspectionen, Anordnung neuer Feiertage, Vornahme aller über 100 Thlr. sich be-

laufenden Neubauten und Reparaturen kirchlicher Gebäude, Veräußerung oder Verleihung der Kirchengüter nach Meierrecht, Verwilligung beträchtlicher Ausgaben aus den Kirchenärarien) ausdrücklich vorbehalten. Alle anderen Regierungsrechte, insbesondere die Oberaufsicht über Kirchen und Schulen und deren Güter und Rechte, so wie die Disciplinaraufsicht über Geistliche und Schullehrer sind dem Consistorio zu selbstständiger Ausübung überlassen. Seine Civilgerichtsbarkeit besteht noch ganz in dem durch das kanonische Recht bestimmten Umfange und erstreckt sich aus diesem Grunde auch namentlich (mit den schon im gemeinen Rechte geordneten Ausnahmen) auf die persönlichen Angelegenheiten der Geistlichen und der den clerus minor bildenden Schullehrer, Cantoren, Küster und Organisten. Die dingliche Jurisdiction umfaßt die sich unmittelbar auf Lehre oder Religionsübung beziehenden Verhältnisse, die Streitigkeiten über die aus kirchlichen Gesellschaftseinrichtungen entspringenden Rechtsverhältnisse (Patronatsrechte, Parochialgränzen u. s. w.), die Realklagen gegen Kirchen, Pfarreien, Schulen und milde Stiftungen und die Ehesachen. Die Strafgerichtsbarkeit endlich erstreckt sich auf die Simonie und Amtsvergehen der Geistlichen, während bürgerliche Verbrechen nur von den weltlichen Gerichten geahndet werden. Zu selbstständiger Anwendung sind dem Consistorio die Excommunication und die Kirchenbuße, von denen die erste ganz außer Uebung, die andere nicht mehr durchgängig praktisch ist, und die Verweigerung des christlichen Begräbnisses übertragen; die Vollziehung der gegen Geistliche erkannten Strafen der Versetzung, Suspension oder Remotion bedarf jedoch, wie wir bereits bemerkten, zuvörderst der landesherrlichen Bestätigung des Erkenntnisses.

Die neuere Gesetzgebung evangelischer Länder hat diese Verhältnisse der Consistorien nicht unberührt gelassen, vielmehr ist in manchen Ländern durch die Aufhebung der kirchlichen Gerichtsbarkeit und die Ueberweisung der ihr früher unterworfenen Verhältnisse an die weltlichen Behörden, ferner durch Beschränkung auf das rein geistliche Gebiet der Wirkungskreis derselben verringert worden. Ein denkwürdiges Beispiel gewährt in dieser Beziehung die Geschichte der preußischen Kirchenverfassung, welche, nachdem sie alle einzelne Phasen der Entwickelung durchschritten, endlich in der folgenden Weise sich abgeschlossen hat, an der wir (nach Jacobson, Geschichte des preuß. K.-R. Bd. II. S. 210 ff.) ein anschauliches Bild einer neueren Consistorialverfassung entfalten.

Der unmittelbaren Entschließung des Königs vorbehalten sind: 1) der Consens bei Verabfolgung von Geschenken und Legaten an ausländische Kirchen schlechthin, an inländische, wenn die Zuwendung mehr als 1000 Thlr. beträgt, 2) bei jeder Annahme und Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, so wie bei jeder stiftungswidrigen Verwendung, 3) bei Verleihung der ersten geistlichen Stellen in den Residenzen so wie der Ernennung der Generalsuperintendenten und Consistorialräthe und bei Entsetzung von diesen Würden, 4) Dispensation von allem Aufgebote. Dem geistlichen Ministerio dagegen gebühren a) die Bestätigung der Superintendenten, b) die Genehmigung bei Entsetzung derselben und Anordnung der Strafemeritirung gegen alle Geistliche, c) die Genehmigung bei Berufung von Geistlichen aus dem Auslande, d) bei der Erbauung neuer Kirchen, e) beim Erwerbe von Grundstücken, f) bei der Veräußerung der in kirchlichem Eigenthume befindlichen Grundstücke oder Häuser, g) bei der Errichtung neuer Parochieen, h) bei der Copulation fremder Officiere, welche im Lande heirathen wollen, i) Dispensation zum einmaligen Aufgebote. Die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten theilt sich zwischen den Consistorien und den Regierungen dergestalt, daß von den ersteren in der Hauptsache die inneren, von diesen die äußeren Angelegenheiten der evangelischen Kirche ressortiren. Von diesem Gesichtspunkte aus ordnet sich der Geschäftskreis der Consistorien folgendergestalt: 1) die Aufsicht über den Gottesdienst, vorzüglich in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde. 2) Bestimmung der bei Anordnung kirchlicher Feste, ingleichen der Buß- und Bettage erforderlichen Texte zu Predigten. 3) Ertheilung der Concessionen und Dispensationen, welche nicht dem Ministerium und den Regierungen zustehen. 4) Genehmigung, wenn ein evangelischer Geistlicher eine religiöse Handlung bei einem Katholiken verrichten soll. 5) Sorge für Errichtung der Provinzial- und Kreissynoden, Auf-

sicht über dieselben und Prüfung der darin gefaßten Beschlüsse, welche aber nur mit Genehmigung des Ministerii zu bestätigen sind. 6) Die Prüfung der evangelischen Candidaten pro ministerio, das colloquium bei deren Anstellung oder Beförderung, und die Ordination derselben. 7) Ertheilung eines Gutachtens vor der Bestätigung eines Geistlichen, welcher von einem Privatpatrone von außerhalb Landes her vocirt wird. 8) Vorschläge ans Ministerium bei Wiederbesetzung einer Superintendentur und Einführung des Superintendenten. 9) Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen, dabei Veranlassung außerordentlicher Visitationen, Einleitung des Strafverfahrens in rein kirchlichen Angelegenheiten und dergleichen. Den Regierungen steht dagegen zur Behandlung in der für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen errichteten Abtheilung zu: 1) die Besetzung sämmtlicher dem landesherrlichen Patronatsrechte unterworfenen geistlichen und Schullehrerstellen so wie die Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjecte, 2) die Urlaubsertheilungen, 3) die Beobachtung der Amts- und moralischen Führung der Geistlichen, 4) die Aufrechthaltung der äußeren Kirchenzucht und Ordnung, 5) die Aufsicht und Verwaltung sämmtlicher äußeren Kirchen- und Schulangelegenheiten, also auch die Regulirung des Stolwesens, Zusammenziehung und Vertheilung der Parochieen, wenn die Gemeinden und die Patrone darein willigen, und, unter gleicher Bedingung, Umpfarrung einzelner Dörfer, 6) die Verwaltung und Oberaufsicht über das gesammte Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen, 7) die Dispensation und Concession zu Haustaufen, Haustrauungen, vom dritten Aufgebote und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Confirmation.

Minder als die Consistorien ist ein anderes Element der Consistorialverfassung, die Superintendenten, in seiner ursprünglichen Gestaltung berührt und verändert worden. Wir finden sie schon seit der ersten Visitation in Kursachsen als Behörden für die unmittelbare Beaufsichtigung der Lehre und des Wandels der Geistlichen; später fast in allen evangelischen Ländern mit einem im Ganzen sich gleichbleibenden Wirkungskreise, als dessen beide Hauptbestandtheile die Aufsicht über den kirchlichen Zustand ihrer Diöcesen und die Sorge für die Aufrechterhaltung der Gesetze, für welche Thätigkeit überall die Kirchenvisitationen das Mittel bilden, dann die Ausübung bestimmter Rechte der vollziehenden Gewalt in unmittelbarer Unterordnung unter die Consistorien sich unterscheiden lassen. Auch in dieser letzteren Beziehung hat sich die Verfassung im Einzelnen sehr verschieden entwickelt, doch lassen sich im Allgemeinen als Gegenstände, welche den Superintendenten gewöhnlich besonders übertragen sind, die Ordination und Einführung der Prediger, die Einweihung neuer Kirchen und die Direction der Predigerwahl, wo die Gemeinden zu dieser berechtigt sind, und Fürsorge für die Verwaltung des Gottesdienstes bei eingetretenen Vacanzen bezeichnen. Oft gehört in diesen Kreis auch die Prüfung der Schullehrer, die Ertheilung der Erlaubniß zu predigen an Candidaten und Studirende, die Regulirung der Verhältnisse neu angestellter Geistlicher zu dem Amtsvorgänger oder dessen Erben, das Dispensrecht in Fällen, in denen immer gegen Erlegung von Gebühren dispensirt zu werden pflegt, wie bei Haustaufen, Haustrauungen u. s. w. Seltener dagegen ist den Superintendenten ein unmittelbarer Antheil an der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit überwiesen, und wo sie auch nach dieser Richtung thätig werden, besteht ihr Antheil in der Regel nur in dem Versuche gütlicher Vermittelung namentlich in Ehesachen und bei Streitigkeiten zwischen den Geistlichen und ihren Gemeinden. Das Verhältniß der Superintendenten zu den Consistorien ist bald ein unmittelbares, bald stehen zwischen beiden noch die Generalsuperintendenten, die jedoch öfter nicht eine Zwischeninstanz bilden, sondern als die mit der besonderen höheren Aufsicht über das kirchliche Leben beauftragten Mitglieder der Consistorien sind. Endlich ist in manchen Ländern das Verhältniß so geordnet, daß in Unterordnung unter die Superintendenten bestimmten Geistlichen unter dem Namen von Metropolitanen (wie in Kurhessen), Pröpsten (wie in Mecklenburg), Decanen (wie im Großherzogthume Hessen, Baden) die Aufsicht über bestimmte Pfarreien übertragen ist.

Nachdem wir solchergestalt den Organismus der landesherrlichen Kirchenbehörden in kurzen Umrissen dargestellt haben, müssen wir noch auf die Form einen Blick wenden,

in welcher die Theilnahme der Gemeinden an dem Kirchenregimente hervortritt. So bestimmt auch diese die Reformatoren innerhalb der oben schon bezeichneten Gränzen fordern', und so gewiß dieselbe als die nothwendige Voraussetzung der Consistorialverfassung im Beginne betrachtet worden ist, so sehr muß leider eingestanden werden, daß sie gerade am Wenigsten entwickelt worden ist, so daß eine lange Zeit die völlige Entäußerung der Gemeinden von allem kirchlichen Bewußtsein als das wesentliche Erkennungszeichen der Consistorialverfassung hat betrachtet werden können. Eine positive Mitwirkung trat fast nirgends hervor und wurde später, nachdem man auch von oben die Erinnerung an die Grundlagen der Verfassung verloren, hin und wieder sogar als unzulässig zurückgewiesen. Wo sie sich deshalb früher vorfand, bestand sie oft nur in dem Rechte des Widerspruchs gegen die Lehre oder den Wandel neu angestellter Geistlicher und in der nur unvollkommenen Aenderung des Satzes, daß keine Gesetzgebung auf dem dogmatischen und liturgischen Gebiete den Gemeinden aufgedrungen werden könnte, und daß eine Veränderung des Kirchenregiments die Zustimmung der Kirche selbst wesentlich voraussetze. Und selbst von diesen Rechten waren manche in Vergessenheit gerathen, wie denn z. B. nach dem jetzigen kurhessischen Kirchenrechte den Gemeinden bei der Besetzung der dem landesherrlichen Verleihungsrechte unterliegenden Pfarrämter keine Mitwirkung zugestanden wird, so bestimmt auch die älteren Kirchenordnungen eine solche fordern. Aus diesem Grunde erklärt es sich, weshalb wir früher auch einer Organisation der Kirchengemeinden nur selten begegnen, wenn nicht die fast überall vorkommende Einrichtung, daß mit der unmittelbaren Verwaltung des Kirchenvermögens einzelne Gemeindeglieder unter dem Namen der Altarleute, Juraten, Geschworenen, Opfermänner u. s. w. beauftragt sind, oder die in den älteren Kirchenordnungen oft erwähnten, zur Fortbildung der Geistlichen oder für die Ausübung der Censur bestimmten, noch neuerdings z. B. in Mecklenburg-Strelitz (Verordn. v. 14. August 1839) unter diesem Namen eingeführten Synoden hierher gezogen werden sollen. Am Wenigsten aber können wir es gelten lassen, daß die oft vorkommende Theilnahme der Landstände an der kirchlichen Gesetzgebung hier aufgerechnet werde, denn diese ist, wie unten im Zusammenhange nachzuweisen sein wird, nicht ein Merkmal der Selbstständigkeit der Kirche, sondern der Beweis, daß das kirchliche Leben von seiner Richtung nach der Idee abgelenkt sei. Erst der neueren Zeit gebührt der Ruhm, den seit der Reformation bestehenden Verhältnissen eine dem Geiste der evangelischen Kirche entsprechende Richtung gegeben oder doch das Recht der Kirche anerkannt zu haben. Hierher gehören die Bestimmungen der neueren Verfassungsurkunden, welche bald im Allgemeinen, wie in Würtemberg, die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten der verfassungsmäßigen Autonomie der Kirche vorbehalten (Verf.-Urk. §. 71.), bald ausdrücklich, wie in Kurhessen (Verf.-Urk. §. 134.), verfügen, daß in liturgischen Sachen keine Neuerung ohne Zuziehung einer Synode Statt finden solle. Besondere Erwähnung verdienen in dieser Beziehung die Bestimmungen des Sachsen-Altenburgischen Grundgesetzes, welche für die Ordnung der öffentlichen Gottesverehrung und für die Bestimmungen in Beziehung auf den öffentlichen Lehrbegriff und die allgemeine Kirchenverfassung die Mitwirkung von Vertretern der Kirche fordern (§. 134.). Freilich hat man auch hier nicht zu einer vollständigen Vertretung der Kirche sich zu erheben vermocht, denn die im §. 135 angeordnete Synode besteht nur aus Gliedern des Lehrstandes, und es ist nicht ganz der richtige Gesichtspunkt, wenn §. 137 bestimmt ist, daß ein von ihr und den Landständen beifällig begutachteter Gesetzentwurf von dem Landesherrn als bindendes Gesetz für alle Mitglieder der Kirche erlassen werden könne. Aber dem gegenüber, was anderwärts gethan, oder richtiger nicht gethan worden ist, mag immerhin auch eine Bestimmung solcher Art als Fortschritt bezeichnet werden. Eine vollständig das Recht der Kirche wahrende Verfassung verlangt jedoch zuvörderst ihre Begründung von unten auf durch die Organisation der Gemeinden, auf welche dann die Vertretung der Kirche selbst gestützt ist, also Presbyterien und Synoden. Diese hat man oft als der reformirten Kirche eigenthümlich betrachtet, ja es kann behauptet werden, daß diese Ansicht in dem Gefolge der dogmatischen Streitigkeiten zwischen dieser und der lutherischen Kirche die Entwickelung in der letzteren

nach dieser Richtung hin gehemmt habe. Sie ist jedoch offenbar unrichtig, denn auf der einen Seite ist es gewiß, daß die Consistorialverfassung unter gleichem Verhältnisse auch in der reformirten Kirche zum Bestehen gekommen, wie z. B. in Kurhessen, und auf der anderen Seite muß zugestanden werden, daß auch die lutherischen Bekenntnisse jene Organe für die freie Aeußerung des kirchlichen Bewußtseins nicht ausschließen, da sie ja eine Mitwirkung der Kirche zu bestimmten Verfügungen des Kirchenregiments ausdrücklich fordern. In der That treffen wir auch in einzelnen lutherischen Landeskirchen neben der Consistorialverfassung manches freie Element, wobei wir denn auf die in Hessen schon seit 1539 bestehenden Presbyterien uns berufen könnten, welche noch in der Presbyt.-Ord. von 1659 als Repräsentanten der Gemeinden bezeichnet werden.

Dürfen wir hiernach nicht behaupten, daß die nach Luther's Ansichten verbesserte Kirche die reine Consistorialverfassung, die reformirte Kirche dagegen die Synodalverfassung zu ihrem Wesen habe, so müssen wir doch sogleich zugestehen, daß in der letztern in Folge der Verhältnisse, unter denen sie erwachsen, die Synodal- und Presbyterialverfassung vorzugsweise entwickelt und erst in der neuern Zeit im Geleite der Union (s. d. A.) zu einem Gemeingute der evangelischen Kirche geworden sei. Bevor wir daher die neueren Gestaltungen darlegen und ihres Grundes uns bewußt werden können, bedarf es einer Darstellung der Entstehung jener Verfassung selbst, für welche wir dankbar eine treffliche, leider minder bekannt gewordene Abhandlung Bickell's (in der Zeitschrift für hessische Geschichte und Landeskunde Bd. I.) benutzen.

B) Die Synodal- und Presbyterialverfassung. Während in den Ländern, in denen die Regenten dem neuerwachten Leben sich angeschlossen hatten, die Kirchengewalt diesen Letzteren selbst nicht durch die Umstände, sondern in Folge der jenem Leben selbst inwohnenden Idee zufiel, mußte sich das Verhältniß überall da anders gestalten, wo das Evangelium unter dem Widerstande der weltlichen Gewalt sich Bahn brach. Hier finden wir, daß das kirchliche Leben für sich ist und seine äußere Ordnung dem Staate nur so weit unterwirft, als es die Majestätsrechte desselben fordern. Die Elemente der Verfassung, in welchen das kirchliche Leben unter solchem Verhältnisse seinen eigensten Ausdruck hat, die Presbyterien und Synoden, finden wir schon in den ersten Jahrhunderten der Kirche. Später, als der Clerus Träger des kirchlichen Bewußtseins geworden, ist ihre Bedeutung völlig geändert; denn während sie früher die Merkmale der christlichen Freiheit sind, sind sie nun in ihr Gegentheil umgeschlagen, indem sie einem unchristlichen Zwange und der Herrschaft über den Glauben dienen. Die Erinnerung an sie war aber nicht verloren; denn als im 13. Jahrhundert aus der römischen Kirche die Gemeinden der Waldenser ausschieden, traten sie, als die Elemente christlicher Verfassung, in diesen wiederum in das Leben, wie dieses aus Leger, hist. gén. des églises évangeliques des vallées de Piemont (à Leyde, 1669) Bd. I. S. 195 ff. urkundlich hervorgeht. An diesen Punkt müssen wir die Synodal- und Presbyterialverfassung der römischen Kirche zunächst anknüpfen. Der Vermittler dieses Uebergangs ist der Reformator Wilh. Farel (geb. 1489), der in seinem Heimathlande, der Dauphinée, in den auch dort im Stillen erhaltenen waldensischen Gemeinden den Geist jener Verfassung erkannt hatte (vergl. Kirchhofer, das Leben Wilhelm Farel's. Zürich 1831—33. 2 Bde.). In diesem Geiste wurde von ihm zuerst die französische reformirte Kirchengemeinde in Straßburg im Jahr 1525 organisirt und in gleicher Weise wurde er später überall da wirksam, wo er das Evangelium verkündete, insbesondere in Genf, dessen Kirchenverfassung er unter Mitwirkung Calvin's (seit 1536) neu gestaltete. Der Letztere hat später an der Verbreitung der Synodal- und Presbyterialverfassung in vielen europäischen Ländern vielfach einen bestimmenden Antheil genommen; ihn jedoch für den Urheber zu halten, ist ein noch jetzt nicht von Allen vergessener Irrthum. Die gemeinsamen Elemente der durch Farel und seine Genossen reformirten Verfassung sind die Presbyterien (consistoires) der einzelnen Gemeinden, welche, zur Handhabung der Disciplin und der Verwaltung des Kirchenvermögens bestellt, aus dem Pfarrer, den Aeltesten (anciens) und den namentlich mit der Armenpflege betrauten Diakonen (diacres) bestehen, und die Synoden von Geistlichen und Aeltesten zur Berathung und Beschlußnahme über allgemeine Angelegen-

heiten. Von Straßburg aus wurde diese im Jahre 1531 dort auch von den deutschen Gemeinden angenommene, auch in den reformirten Bekenntnissen immer als wesentlich betrachtete Organisation zunächst nach England in die Gemeinden der niederländischen und französischen Flüchtlinge verpflanzt, zum Theil durch den Straßburger Theologen Bucerus, zum Theil durch den aus Ostfriesland berufenen Polen Johannes von Lasky, dessen im Jahr 1550 erschienene Kirchenordnung durchaus auf die Presbyterialverfassung basirt ist. Als in Folge der in England über die protestantische Kirche hereingebrochenen Verfolgungen nach dem Tode Eduard's VI. (1553) viele Glieder jener Gemeinden flüchteten, wurde die so eben bezeichnete Verfassung auf deutschem Boden heimisch. So finden wir sie in Heidelberg und Frankfurt (1555) und insbesondere am Niederrhein, wo die Reformirten im Jahre 1568 zu Wesel, im Vereine mit niederländischen Abgeordneten, eine Generalsynode hielten, deren Beschlüsse die Grundlage der Kirchenverfassung in Jülich, Cleve, Berg und der Grafschaft Mark geworden sind. Von diesen Ländern fielen im Jahre 1609 Cleve und die Grafschaft Mark an das reformirte Brandenburg, Jülich und Berg an das lutherische, später (1614) wieder katholisch gewordene Pfalz-Neuburg und es findet sich nunmehr die Erscheinung, daß auch die lutherischen Kirchenordnungen jenes Element der Verfassung in sich aufnahmen (vergl. für die beiden ersteren Länder die Kirchen-Ordnung von 1662, lutherische Kirchen-Ordnung von 1687, und für die beiden letzteren die Kirchen-Ordnung von 1654 und 1656, in der weiter unten anzuführenden Ausgabe von Snethlage). — Für die Entwickelung derselben in den niederländischen reformirten Gemeinden wirkte nach der angeführten Synode von Wesel die im Jahre 1571 gehaltene Generalsynode von Emden, deren Beispiel auch auf die lutherische Kirche der Niederlande von maßgebendem Einflusse gewesen ist. Zuletzt haben wir noch einen Blick auf Frankreich und Schottland zu werfen. In dem ersten Lande wurde mit der Reformation auch die Synodal- und Presbyterialverfassung unter dem unmittelbaren Beistande Calvin's, Farel's u. A. durch Viret in das Leben gerufen und von der ersten Generalsynode von Paris (1559) durch eine Reihe von Synodalbeschlüssen entwickelt, aus der das Fundamentalstatut der französischen reformirten Kirche, die discipline des églises reformées de France, hervorgegangen ist. Die hier aufgestellten Grundprincipien äußerten auch in Deutschland ihre Rückwirkung, indem sie von den am Ende des 17. und am Anfange des 18. Jahrhunderts ausgewanderten Franzosen beibehalten und dadurch in Länder verpflanzt wurde, in denen sonst das kirchliche Leben nach einer ganz andern Richtung hin sich entfaltet hatte. Dieses ist unter Anderm mit Hannover, Braunschweig und Bückeburg der Fall, deren reformirte Kirchen, durch gemeinschaftliche Synoden verbunden, im Ganzen die „Discipline" als ihr kirchliches Grundgesetz anerkennen. — In Schottland endlich wurde die Presbyterialverfassung im Jahre 1560 unter besonderer Mitwirkung des Reformators John Knox in einer im Wesentlichen auf die Genfer Verfassung gegründeten Kirchenordnung, dem sogenannten ersten Disciplinbuche, begründet. — Nach dieser allgemeinen Uebersicht bleibt uns nun noch die Pflicht, die heutige Gestaltung der in Frage stehenden Verfassung im Einzelnen aufzuzeigen, da auch hier der allgemeine Grundsatz vielfach modificirt erscheint. — Wir beginnen mit den außerdeutschen Kirchen und wenden uns dann zu den einheimischen Zuständen in ausführlicherer Darstellung zurück. In Frankreich bestand nach der Einführung der Reformation die Presbyterialverfassung in ihrem ganzen Umfange. Die Grundlage bildeten die in jeder Kirche bestehenden, aus den Geistlichen, Kirchenältesten und Diakonen zusammengesetzten Consistorien. Eine Vertretung im weiteren Kreise gewährten die Colloquien oder Kreiskirchenversammlungen, zu denen von jedem Consistorium jährlich zweimal ein Geistlicher und ein Aeltester deputirt wurde. Ueber diesen stand die jährlich zusammentretende Provinzialsynode und das gemeinsame Band bildete die allgemeine Synode, welche anfangs jährlich, seit 1598 in je drei Jahren sich versammelte und zu welcher jede Provinzialsynode zwei Geistliche und zwei Aelteste abordnete. Die Articles organiques des cultes protestans vom 18. Germinal X. haben (bei Hermens, Handbuch der Staatsgesetzgebung Bd. I. S. 527), nachdem das Edict von Nantes die Wirksamkeit dieser Ver-

fassung gelähmt hatte, die Verhältnisse der reformirten Kirche so geordnet, daß jede Gemeinde für die Disciplin, die Vermögensverwaltung und die Armenpflege ein aus dem Prediger und einer Anzahl von Aeltesten bestehendes Consistorium hat, und daß fünf solcher Gemeinden den Bezirk einer Synode (als der Aufsichtsbehörde für die Liturgie, den Religionsunterricht und die kirchliche Verwaltung) bilden, zu der jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Aeltesten sendet. In ähnlicher Weise haben die Gemeinden augsburgischer Confession ihre Localconsistorien, von denen fünf zu dem Arrondissement einer Inspection sich vereinigen. Zu den Versammlungen derselben sendet jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Aeltesten, die wiederum aus ihrer Mitte einen ständigen Inspector aus den geistlichen Mitgliedern erwählen. Endlich bestehen, als höchste Verwaltungsstellen, zwei Generalconsistorien, deren jedes aus einem weltlichen Präsidenten, zwei geistlichen Inspectoren und einem Deputirten jeder Inspection gebildet ist. Alle diese Behörden sind den Hoheitsrechten des Staats unterworfen; namentlich zählt keine die Gerichtsbarkeit zu ihren Attributen. — In Schottland gliedert sich die hier in vollkommener Reinheit bestehende Presbyterialverfassung nach folgenden Stufen: 1) der Kirchenrath oder das Presbyterium (Kirksession), 2) die Kreissynode (Presbytery), welche sich alle Monate einmal versammelt, 3) die jährlich zweimal zusammentretende Provinzialsynode (Synod), 4) die jährliche gesetzgebende General- oder Nationalsynode (General-Assembly), welche durch einen vom Könige ernannten Präsidenten dirigirt wird und nur durch das königliche Veto beschränkt ist (Gemberg, die schottische Nationalkirche. Hamburg, 1828). — In den Niederlanden hat sich die Verfassung zu den verschiedenen Zeiten verschieden gestaltet. Nach den Feststellungen der oben schon erwähnten und anderen Synoden hatte jede Gemeinde ihr Presbyterium (Kerkenraad), bestehend aus dem Predikanten, Ouderlingen (Aeltesten) und Diaken. Ueber denselben stand die Kreissynode (Classical-Vergadering), zu welcher innerhalb eines gewissen Bezirkes jede Gemeinde einen Aeltesten und einen Geistlichen abordnete. Die höchste verwaltende Behörde und Appellationsinstanz bildete, da die Nationalsynode seit der Dortrechter Synode 1619 nicht wieder zusammentrat, die jährliche Provinzialsynode (allgemeen kerkelyke Vergadering), gebildet aus den von den Classen jeder Provinz deputirten Ouderlingen und Predikanten. Die laufenden Geschäfte wurden von einer jedesmal bis zur nächsten Synode erwählten Deputation erledigt. Seit dem Jahre 1816 ist durch das die frühere Selbstständigkeit vielfach modificirende „Allgemeen Reglement voor het Bestuur der Hervormde Kerk in het Koningryk der Nederlanden“ die Verfassung dergestalt geregelt, daß jede Gemeinde einen Kirchenrath oder ein Presbyterium hat, das aus dem Prädicanten und gewählten Aeltesten besteht und die Censur der Gemeindeglieder und Aufsicht über den Gottesdienst und die Verwaltung des Kirchengutes ausübt. Nach Ortsgebrauch ist den Diakonen die Sorge für die Armen befohlen. — Die zweite Stufe in dem Organismus bildet die Classical-Kirchenregierung (Classical-Bestuur), welche durch einen Ausschuß von Moderatoren verwaltet wird; diese Letzteren ernennt der König; nur ein Laie ist Mitglied. Der Wirkungskreis der ordnungsmäßig sechsmal im Jahre zusammentretenden Classenregierung ist die Inspection über die Gemeinden, Kirchenvorstände und Prediger des Bezirks, die Aufsicht über die Wahl und Einführung der Prediger, die Entschließung auf die gegen kirchenräthliche Entscheidungen eingelegten Appellationen, die Censur über Prediger, Kirchenräthe und Candidaten. Daneben giebt es aber namentlich für bestimmte ökonomische Angelegenheiten noch eine jährliche Classicalversammlung von allen Predigern der Classe und einer Anzahl von Aeltesten. Die sogenannten Ring-Vergaderinge, in welche die Classen zerfallen, sind durchaus unseren Predigerconferenzen zu vergleichen und dienen dem praktischen Leben unmittelbar nur in so fern, als sie für die Amtsverwaltung während der Vacanzen sorgen. Ueber der Classenregierung steht die dreimal im Jahre sich versammelnde Provinzial-Kirchenregierung (Provincial-Kerkbestuur), die Behörde für die kirchliche Aufsicht und Verwaltung eines bestimmten Kreises und letzte Instanz für die bei der Classe angebrachten Sachen. Sie kann zugleich gegen Prediger, Candidaten und Aelteste nach geführter Untersuchung bis auf Absetzung erkennen. Auch ihre (11) Mitglieder werden aus den Geistlichen der (11) Classen von dem Könige ernannt und auch

hier sind die nicht geistlichen Glieder der Kirche nur durch einen Aeltesten aus einer jährlich wechselnden Classe vertreten. Der Schlußstein der Verfassung ist die jährlich im Haag sich versammelnde Synode, für welche von jeder Provinzial-Inspection ein geistliches, von allen nach einem bestimmten Turnus ein weltliches Mitglied abgeordnet, vom Könige aber der Präsident, Vicepräsident und Secretär so wie mehrere Commissarien ernannt werden, sobald der Chef des Ministerialdepartements für den Cultus entweder nicht der reformirten Confession angehört, oder sonst den Sitzungen beizuwohnen verhindert ist. Die Berathung der Synode in theologischen Angelegenheiten wird durch Zuziehung von drei Professoren aus den theologischen Facultäten zu Leyden, Utrecht und Gröningen vermittelt. Die Synode bildet eine richterliche und Appellationsinstanz und erläßt unter Vorbehalt der königlichen Genehmigung allgemeine Vorschriften über die Verhältnisse des kirchlichen Lebens. — Durch diese Verfügungen erscheint der Geist der ursprünglichen Verfassung wesentlich modificirt, da der königlichen Gewalt eine sehr erweiterte Mitwirkung zugestanden ist, das weltliche Element aber in den höheren Instanzen fast ganz zurücktritt. In den lutherischen Gemeinden besteht ebenfalls eine Synodal- und Presbyterialverfassung, welche seit dem Jahre 1818 die Kirchenräthe, die Synodalcommission und die Synode zu ihren Organen hat. (Augusti, Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand der Kirche und der Theologie im Königreiche der Niederlande. Leipzig, 1837.) — Endlich richten wir noch einen Blick auf Genf, das Vaterland dieser kirchlichen Lebensgestaltung. Hier sind die ursprünglichen Elemente bald nach Calvin's Tode verloren gegangen, denn seit jener Zeit ist die kirchliche Regierung allein in den Händen eines aus sämmtlichen Predigern der Republik bestehenden Kirchenrathes (la vénérable compagnie), welche schon seit der Kirchenordnung von 1575 an der weltlichen Obrigkeit untergeordnet war und auch nach der neueren Verfassung vom Jahre 1814 von dem Staatsrathe abhängig geblieben ist. Deshalb muß die Annahme, daß die Genfer Kirchenverfassung die evangelische Obrigkeit von jeder Mitwirkung ausschließe und daß eben hierin der Differenzpunkt zwischen Calvinisten und Zwinglianern gelegen sei, schon für die frühere Zeit als ein Irrthum bezeichnet werden.

Unter den deutschen Ländern, in denen die Synodal- und Presbyterialverfassung ins Leben getreten war, nennen wir zuvörderst Baden, dessen Verfassung seit der Union im Jahr 1821 folgendergestalt geregelt ist. Die Grundlage der Verfassung bilden freigewählte Räthe von Kirchenältesten oder Presbytern, als Organe und Mittel zur Verwaltung der sittlichen, religiösen und kirchlichen Angelegenheiten der Gemeinden. Die zweite Stufe der Verfassung sind die Specialsynoden, welche in der Regel am Wohnorte des Decans sich versammeln und durch die sämmtlichen Pfarrer des Bezirks oder der Diöcese und durch eine der Hälfte der geistlichen Mitglieder gleichkommende Deputation weltlicher Mitglieder der Bezirkskirchenvorsteher gebildet werden. Sie treten in je drei Jahren zusammen und werden in Gegenwart eines landesherrlichen Commissars gehalten. Die Generalsynode repräsentirt die gesammte Landeskirche und wird durch freie Wahl dergestalt gebildet, daß aus je zweien der 23 Wahlbezirke ein Geistlicher und je vieren ein weltliches Mitglied erwählt wird, zu denen ein geistliches und weltliches Mitglied der evangelischen Ministerialkirchenbehörde, ein von dem Großherzog ernanntes Mitglied der theologischen Facultät zu Heidelberg und ein landesherrlicher evangelischer Commissar als Präsident hinzutreten. Die Synode versammelt sich nach den neueren Bestimmungen ordnungsmäßig in je sieben Jahren (vergl. die landesherrliche Genehmigung der von der Generalsynode gemachten Anträge vom Jahre 1835 bei Rheinwald: Acta histor. eccl. Bd. I. S. 417). Ihren Wirkungskreis bezeichnet die Unionsurkunde folgendergestalt: „Sie hat a) über Erhaltung der Kirchenverfassung, der darauf ruhenden Autonomie und würdigen Stellung der Kirche im Einklang mit der Unionsacte im Allgemeinen und Einzelnen zu wachen; b) über die allgemeine Befolgung der Kirchenordnung zur Erhaltung wünschenswerther Gleichheit der Landeskirche in Lehre, Cultus, Disciplin und anderen kirchlichen Anstalten gedeihliches Aufsehen zu tragen; c) auf das Amtsverhalten und Privatleben der Landesgeistlichkeit ein wachsames Auge zu richten und in geeignetem Wege zu verhüten, daß durch einzelne Glieder derselben weder das innere Wohl noch die äußere Ehre der Kirche gefährdet

und das Amt der Geistlichen verlästert werde; d) nach den im verflossenen Zeitraume gemachten Erfahrungen hat sie in reifliche Betrachtung zu ziehen, wie die Kirchenverfassung ins Leben eingegangen und in welchen Theilen sie etwa noch einer höheren Vollendung bedürftig sein könne, ob und welche Modificationen in der Kirchenordnung nothwendig oder räthlich seien; endlich ob und welche Wünsche in Verwaltung und Verwendung der allgemeinen und Localvermögen — die zwar unter höchster Staatsaufsicht der Kirche zusteht, deren Art und Weise aber durch besondere organische Gesetze, die Verwaltungs- und Almosenordnung, näher bestimmt wird — so wie der besonderen kirchlichen Wittwen- und Hilfscassen zur gedeihlichen Berücksichtigung kommen mögen, wobei immer die Rechnungen vorzulegen sind; e) hat sie die von dem obersten Kirchencollegium aus den Protokollen der Bezirkssynoden enthobenen, zu ihrer Berathung ausgesetzten und ihr nebst sämmtlichen Protokollen mitzutheilenden Wünsche und Vorschläge, so wie f) die Ansichten, Erfahrungen und Wünsche ihrer Glieder, das gemeinsame Wohl der evangelischen Kirche des Landes betreffend, zu vernehmen und deren Vor- und Anträge zu prüfen; g) über alles Vorstehende gemeinschaftliche Beschlüsse zu fassen, oder, wo die Sache dazu noch nicht geeignet wäre, gutachtliche Vorschläge zu berathen und endlich h) über Eines wie das Andere durch die landesherrlichen Commissarien die Regierung zur Resolution darüber zu veranlassen. Die Organe der Verwaltung sind die Decane, die Provinzialregierung und die unter dem Ministerio des Innern stehende evangelische Kirchensection (Organ. Ed. von 1809). — Von dieser Verfassung wenden wir uns zu Preußen und der Kirchenordnung für die Rheinprovinzen und Westphalen vom 5. Mai 1835 insbesondere. Bereits im Jahre 1817 war von der Regierung der Entwurf einer Verfassung publicirt worden, welche die im größten Theile der Monarchie bestehende Consistorialverfassung mit der Synodal- und Presbyterialordnung vereinigen sollte. Die Ausführung dieses, ungeachtet seiner Mängel (vergl. Schleiermacher, über die für die protestantische Kirche des preußischen Staates einzurichtende Synodalverfassung. Berlin, 1817), zu jener Zeit von Vielen mit Theilnahme verfolgten Planes ist im Ganzen nicht erfolgt, wohl aber ist für den westlichen Theil der Monarchie auf den Grund der dort entwickelten Verhältnisse eine Verfassung gegründet worden, welche, das Gegengeschenk gegen die Annahme der Agende, dem kirchlichen Leben schon jetzt treffliche Früchte getragen hat. Die Entwickelung der Synodal- und Presbyterialverfassung in Jülich, Cleve, Berg und der Grafschaft Mark haben wir oben schon in der Kürze nachgewiesen, weshalb wir nur hier noch zu bemerken haben, daß die oben bereits angeführten Kirchenordnungen im Ganzen die Grundlage der Verfassung geblieben sind, wenn schon es in Jülich und Berg des von Preußen übernommenen Schutzes ungeachtet nicht an Hemmungen von Seiten des Staates gefehlt, und das von Preußen über die Kirche in Cleve und Mark ausgeübte Aufsichtsrecht die Kirche in größere Abhängigkeit vom Staate gebracht hat. Später traten in dem unter französische Herrschaft getretenen Jülich und dem am linken Rheinufer gelegenen Theile des clevischen Landes die Articles organiques an die Stelle des alten Rechtes, während sich in Berg, das mit dem rechtsrheinischen Theile von Cleve 1805, und in der Mark, welche 1806 französisch wurde, die alte Verfassung behauptete. Als im Jahre 1813 Mark und Cleve wieder unter preußischen Scepter zurücktraten, wurde die Fortdauer derselben ausdrücklich zugesichert und auch in dem Herzogthum Berg ist die vom Prinzen Alexander von Solms-Lich, als provisorischem Gouverneur, eingeführte Consistorialverfassung nach der preußischen Besitzergreifung nie als Grundlage anerkannt worden (vergl. von Oven, die Presbyterial- und Synodalverfassung in Berg, Jülich, Cleve und Mark. Essen, 1829).

Im Jahre 1835 wurde nach längeren Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und den für Westphalen, Jülich, Cleve und Berg zusammenberufenen Provinzialsynoden die neue Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden beider Confessionen in der Provinz Westphalen und den Rheinprovinzen erlassen, durch welche mithin die Presbyterialverfassung zu einem Gemeingute auch anderer, früher in abweichender Weise organisirten Gemeinden geworden ist (Snethlage, die älteren Presbyterialkirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark, in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung u. s. w. Leipzig, 1837). In der That ist in ihr das Princip der Selbst-

ständigkeit der Kirche mit der Theilnahme der Staatsgewalt an dem kirchlichen Leben in so glücklicher Weise vermittelt, daß sie unter allen Kirchenordnungen neuerer Zeit schlechthin als die vollendetste betrachtet werden muß. Auch hier sind die Presbyterien der einzelnen Gemeinden der Grundstein, auf welchem das Gebäude der Verfassung ruht. Sie bestehen aus dem Prediger als Präsidenten und einer Anzahl frei gewählter Aeltesten, Kirchenmeister und Diakonen. Neben ihnen ist aber eine größere Repräsentation der Gemeinden dergestalt angeordnet, daß sie in Gemeinden unter 200 Seelen durch alle stimmfähige Gemeindeglieder, in größeren von einer bestimmten progressiven Anzahl derselben bewirkt wird. Das Verhältniß zwischen beiden regelt sich dergestalt, daß zu dem Wirkungskreise der Presbyterien gehören: 1) die Handhabung der Kirchenzucht in der Gemeinde; 2) die Einleitung zur Predigerwahl; 3) die Wahl der unteren Kirchendiener, die Theilnahme an der Wahl der Schullehrer und Presbyter in Gemeinschaft mit der größeren Repräsentation, sobald die Gemeinde über 200 Seelen zählt, während dagegen im entgegengesetzten Falle das Wahlrecht durch die stimmfähigen Glieder der Gemeinde selbst geübt wird; 4) die Aufnahme der von ihm und der Gemeinde durch den Prediger geprüften Confirmanden; 5) die Ertheilung der Zeugnisse an die aus der Gemeinde entlassenen Mitglieder; 6) Sitz und Stimme in der Kreissynode (vergl. unten) durch den Prediger und einen von ihm deputirten Aeltesten; 7) die Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens. Außerdem liegt den Aeltesten die Aufsicht über religiöses und sittliches Leben und die Sorge für die gehörige Wahrnehmung des Gottesdienstes während der Pfarrvacanzen, den Kastenmeistern die unmittelbare Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenvermögens, den Diakonen die Armenpflege und Verwaltung des Armenfonds der Gemeinde ob. Zu den Rechten der größeren Repräsentation gehört dagegen zuvörderst: 1) die Predigerwahl, ein Recht, welches sich jedoch nach der Cab.-Ordre vom 25. Septbr. 1836 (bei Rheinwald a. a. O. Bd. II. S. 495) auf die früher schon wahlberechtigten Gemeinden beschränkt, während den übrigen nur die im allgemeinen Landrecht den Gemeinden bei Patronatskirchen verwilligte Mitwirkung mit einiger Erweiterung zugestanden sein soll; 2) die Berathung und Beschlußnahme über Veränderungen in der Substanz des Grundeigenthums der Gemeinden, über Erwerbung und Veräußerung desselben mit Einschluß der Vererbrechtungen und Concessionen gegen Erbzins; 3) die Bestimmung der Gehalte und Gehaltszulagen für die Kirchenbeamten; 4) die Beschlußnahme über die Deckung der kirchlichen Bedürfnisse bei vorhandener Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens und die Umlage auf die Gemeindeglieder, welche dann durch die Regierung vollstreckt wird. Den Vorsitz führt auch hier regelmäßig der Pfarrer, bei den Kirchenvisitationen aber und in einzelnen Fällen der Superintendent. — Ueber der Gemeindevertretung steht die jährliche Kreissynode, welche durch die Pfarrer des Kreises und einen Aeltesten aus jeder Gemeinde gebildet und durch ein von ihr aus Geistlichen auf sechs Jahre gewähltes Directorium, den Superintendenten, Assessor und Scriba geleitet wird. Ihre Befugnisse sind: a) die Berathung der an die Provinzialsynode zu bringenden Anträge; b) die Aufsicht über die Pfarrer, Ortspresbyterien, Candidaten, Schullehrer und Kirchendiener des Kreises; c) die Handhabung der kirchlichen Disciplin; d) die Aufsicht über die Verwaltung des Kirchen- und Armenvermögens der Gemeinden des Kreises; e) die Verwaltung der Predigerwittwencasse des Kreises und der Synodalcasse; f) die Leitung der Wahlangelegenheiten der Pfarrer des Kreises sowie die Ordination und Introduction derselben; g) die Wahl des Directorii der Synode und der Deputirten zur Provinzialsynode. Die aufsehende und vollziehende Behörde, das Organ der Synode sowie der königlichen Kirchenbehörde ist der Superintendent. — Die Vertretung schließt sich endlich in der Provinzialsynode ab, welche aus den Superintendenten der Provinz und aus den von jeder Kreissynode gewählten geistlichen und weltlichen Deputirten unter einem aus den Geistlichen der Provinz gewählten, von dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten bestätigten Präsidenten besteht. Dem Letzteren ist ein eben so gewählter und bestätigter Assessor beigegeben. Die Synode, welche sich regelmäßig in je drei Jahren versammelt, wacht über die Erhaltung der Reinheit der evangelischen Lehre und der Kirchenordnung; sie bringt ihre Beschwerden über Verletzung der kirchlichen Ordnung, über eingeschlichene

Misbräuche im Kirchen- und Schulwesen sowie über die Führung der Geistlichen und Kirchenbeamten und ihre diesfallsigen Anträge an die betreffenden Staatsbehörden; sie beräth die Anträge und Gutachten der Kreissynoden ihres Bereichs und faßt über innere kirchliche Angelegenheiten Beschlüsse, welche jedoch erst dann in Kraft und Ausführung treten, wenn sie von den competenten Staatsbehörden genehmigt sind; sie nimmt an den Prüfungen der Candidaten Theil, indem sie eine der Anzahl der Räthe des Consistoriums gleiche Anzahl ihrer Mitglieder und zwar mit Stimmrecht zu dem letzteren deputirt; sie begutachtet die von der geistlichen Staatsbehörde ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände; endlich führt sie die Aufsicht über die Kreissynodal-, Wittwen- und Synodalcassen ihres Bereichs. Die Theilnahme des Staates daran ist diesen Verfügungen gegenüber durch die Aufsicht gewahrt, welche von dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten, dem Provinzialkonsistorium und den Regierungen geführt wird. Neben beiden letzteren beaufsichtigt in jeder Provinz ein vom Könige ernannter Geistlicher, welcher dirigirendes Mitglied des Consistoriums ist, der Generalsuperintendent, die geistlichen Angelegenheiten der Provinz, zugleich mit der Wahrnehmung der Rechte des Staates bei den Synoden beauftragt und an diese Anträge zu stellen berechtigt (Instruction vom 31. Mai 1836 bei Rheinwald a. a. O. S. 490).

Wir haben uns bei Darstellung der einzelnen Bestimmungen der westphälischen Kirchenordnung mit Absicht länger verweilt, da sie durchaus einen Abschnitt in der Geschichte des evangelischen Kirchenwesens bezeichnen. Desto schneller werden wir die Uebersicht über die übrigen evangelischen Landeskirchen vollenden können, wobei wir zuvörderst von Baiern noch absehen, dessen wir weiter unten in einem anderen Zusammenhange gedenken. Allüberall ist das kirchliche Bewußtsein wach geworden und hat in zahlreichen Petitionen und Erörterungen gegen die exclusive Gestaltung der Verfassung reagirt. Auch ist in Kurhessen, Hannover, Sachsen, Braunschweig u. a. die Berücksichtigung solcher Wünsche bald mit größerer, bald mit minderer Bestimmtheit verheißen worden. Aber in das Leben sind diese Zusagen nicht getreten, und die inmittelst angebrochene Zeit läßt für die Erfüllung wenig hoffen. Damit wir jedoch auch nicht die geringste Spur übergehen, gedenken wir der im Jahre 1824 in Würtemberg, 1832 im Großherzogthum Hessen eingerichteten Kirchenvorstände. Die Ersteren bestehen aus einigen frei gewählten Gemeindemitgliedern, dem Ortsgeistlichen und den Ortsvorstehern, und üben eine Kirchen-, Sitten- und Schutzpolizei aus, wobei sie der Aufsicht der Oberämter untergeordnet sind. Die Letzteren werden durch den Pfarrer, den Bürgermeister, wenn dieser evangelisch ist, sonst den Beigeordneten oder ein von dem Kreisrathe ernanntes Mitglied des Gemeinderaths und durch eine Anzahl von unständigen Mitgliedern gebildet und sind zunächst zu einer Mitaufsicht über die äußere Kirchenzucht und zu der unmittelbaren Verwaltung und Beaufsichtigung des Local-Kirchenvermögens bestimmt (Edict vom 6. Juni 1832, bei Weiß, Archiv des K.-R. Bd. III. S. 252). Diese Einrichtung ist für die katholische Kirche gleichmäßig angeordnet worden und kann eben deshalb nicht als Fortentwickelung des individuellen kirchlichen Lebens betrachtet werden.

Ueberblicken wir nun noch einmal diese verschiedenen Gestaltungen, so finden wir die oben an die Spitze gestellten allgemeinen Sätze völlig bestätigt; der Entwickelungsgang ist dieser gewesen, daß die Kirchengewalt in die Hände der Regenten gelangt ist, wo diese der Reformation sich angeschlossen hatten, daß dagegen in der Regel die Autonomie der Kirche, freilich unter den verschiedensten Modificationen, sich behauptet hat, wo die weltliche Gewalt sich der neuen Lehre unzugänglich erwies oder doch dieser nach einer anderen Richtung hin folgte, daß endlich in der neueren Zeit die Elemente beider Verfassungen bald mehr, bald minder sich genähert, hin und wieder auch sich verschmolzen haben. Noch aber können wir die Betrachtung nicht abschließen, da uns noch die Darstellung eines anderen Verhältnisses übrig bleibt, nach welchem die Kirchengewalt von dem Landesherrn über die evangelische Kirche geübt wird, auch wenn er sich nicht zu ihr bekennt. Hier bedarf es für die deutschen Verhältnisse zuvörderst eines Rückblickes auf die Friedensverträge. Der westphälische Friede fand das Verhältniß des evangelischen Landesherrn zu der evangelischen

Kirche vollständig entwickelt vor und erkannte dasselbe als auf die Berechtigung des Landesherrn gegründet an, indem er sich für die letztere des in der Theorie und Praxis heimisch gewordenen Namens eines jus episcopale bediente, auf den wir unten zurückkommen. Zwischen den lutherischen Landesherren und der reformirten Kirche oder umgekehrt waren die gegenseitigen Beziehungen nicht minder in vielen Ländern durch Verträge geordnet. Häufig findet sich namentlich, daß, wo der lutherische Regent zu der reformirten Confession übertrat, die Consistorien beibehalten und nur die Besetzung derselben mit lutherischen Mitgliedern zugesichert, oder ein Consistorium für beide Confessionen, aber unter Zuziehung geistlicher Beisitzer aus beiden gebildet wurde. Auch dieses und ähnliche Verhältnisse erkannte der westphälische Friede im Allgemeinen an und stellte sie unter Garantie des Reiches. Dagegen sicherte er die Rechtsverhältnisse evangelischer Unterthanen für den Fall, daß der Landesherr künftig zu einer anderen Confession übertreten, oder die Staats- und Kirchengewalt einem Regenten anderer Confession durch Erbrecht zufallen würde, durch die beschränkenden Bestimmungen, daß in diesem Falle die Landesherren nicht berechtigt sein sollten, die öffentliche Religionsübung und die bis dahin recipirten kirchlichen Gesetze zu ändern, die Kirchen oder kirchlichen Institute und das diesen gehörige Vermögen ꝛc. ihren neuen Religionsverwandten zuzuwenden, oder unter dem Vorwande der Landeshoheit, des Episkopal- oder Patronatsrechts den Unterthanen Geistliche der anderen Confession aufzudringen; vielmehr sollte in letzterem Falle den Gemeinden das Wahlrecht überlassen und ihnen verstattet sein, die Gewählten auswärts prüfen und ordiniren zu lassen, wenn nicht ein Consistorium oder Ministerium ihrer Confession im Lande vorhanden wäre (I. P. O. A. VII.). Hieraus ergiebt sich, daß der westphälische Friede nicht, wie behauptet wird, dem Landesherrn in solchem Falle die Kirchengewalt, als solchem, zuspreche, und es ist in der letzteren Verfügung nichts Anderes als die Bezugnahme auf ein bereits ausgebildet bestehendes Verfassungsverhältniß zu suchen, bei welchem allerdings unter den vorbezeichneten engen Gränzen und unter der Bedingung, daß das Consistorium mit Mitgliedern derselben Confession besetzt sei, die landesherrliche Kirchengewalt als zulässig betrachtet wird. Ueberhaupt ist gegenwärtig, nachdem der confessionelle Unterschied zwischen Lutheranern und Reformirten in einem großen Theile Deutschlands vermittelt und durch die in Rheinland und Westphalen und Baden hergestellte Kirchenverfassung die streitenden Elemente ausgeglichen worden, die ganze Frage nicht mehr von großer Bedeutung, während es auf der anderen Seite nicht geleugnet werden kann, daß, wo die Gegensätze noch unvermittelt einander gegenüberstehen, die gemeine Ansicht den lutherischen Landesherrn auch als den an und für sich berechtigten Inhaber der Kirchengewalt über die Reformirten, und umgekehrt, nur in so weit beschränkt betrachte, daß er die Consistorien durch geistliche Glieder derselben Confession besetze und bei der Gesetzgebung sich innerhalb der Gränzen halte, welche durch die Gewissensfreiheit und die Rechte der Gemeinden überhaupt gezogen sind. Ein Beispiel gewährt hier die kurhessische Verfassungsurkunde, wenn sie bestimmt, daß die unmittelbare und mittelbare Ausübung der Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensparteien dem Landesherrn wie bisher verbleibe, daß jedoch bei dem Uebertritte desselben zu einer anderen als der evangelischen Kirche die nöthige Beschränkung dieser Gewalt mit den Landständen sichergestellt werden müsse (§. 134); wobei offenbar vorausgesetzt wird, daß der jetzt reformirte Landesherr auch nach seinem Uebertritt zu der lutherischen Kirche die Kirchengewalt über die Reformirten beibehalte. Nach dem seit dem Org.-Edict von 1821 bestehenden Verhältnisse üben die Consistorien zu Marburg und Cassel die Kirchengewalt über Reformirte und Lutherische und zählen deshalb einen lutherischen Superintendenten und einen reformirten Inspector zu ihren Mitgliedern. Die Consistorialdeputation zu Rinteln ist lutherisch, steht aber in Unterordnung unter das Consistorium zu Cassel; das Consistorium zu Hanau endlich ist seit dem Jahre 1818 ein unirtes. — Im Königreiche Hannover stehen die reformirten Gemeinden zu Celle, Göttingen, Hannover und Minden unter der bereits oben erwähnten Synode, welche für den hannöverischen Antheil dem Cabinetsministerio unmittelbar untergeben ist. Die übrigen aber sind theils den Provinzialconsistorien untergeordnet, theils dem gemischten Consistorio zu Aurich, theils dem Oberkirchenrathe der Grafschaft Bentheim, welcher für alle

Reformirte und Lutheraner der Grafschaft die geistliche Verwaltungs- und Justizbehörde ist. In allen reformirten Gemeinden ist die Presbyterialverfassung die Regel (Spangenberg a. a. O. Bd. II. S. 57). — Wichtiger ist das Verhältniß der evangelischen Kirche zu dem katholischen Landesherrn, wegen dessen es wiederum eines Zurückgehens auf die deutschen Friedensschlüsse bedarf. Die nach den Ansichten der Reformatoren entwickelte Kirchenverfassung hatte überall das gleiche Bekenntniß der Landesherren zu ihrer Voraussetzung. Dieses erkannte auch der westphälische Friede an, welcher den evangelischen Unterthanen katholischer Regenten, welche im Jahre 1624 im Besitz der Religionsübung gewesen, als Attribut der letzteren auch das Recht, ein Consistorium und Diener des Lehramts zu bestellen, ausdrücklich zugestand (A. v. §. 31). Hierdurch war den katholischen Landesherren die Kirchengewalt nach dem Umfange, in welchem sie nach den Ansichten der evangelischen Kirche sich realisiren soll, abgesprochen; aber durch den Besitz konnte der Begriff der Kirchengewalt erweitert sein, denn auch die Gerichtsbarkeit konnte, wo sie hergebracht war, zu dem Wirkungskreise jener Consistorien gehören. Wo dieses nicht der Fall, wo vielmehr die evangelische Confession die kirchliche Gerichtsbarkeit der Bischöfe im Jahre 1624 anerkannt hatte, sollte sie wenigstens in den die augsburgische Confession berührenden Verhältnissen nicht unterworfen sein (das. §. 48). Hierdurch war die Freiheit der Gemeinden in Sachen der Lehre und Liturgie anerkannt, womit zugleich das Recht der Predigerwahl in untrennbarer Verbindung stand. Die geistliche Gerichtsbarkeit aber, so weit diese noch fortdauerte, wurde als ein Recht betrachtet, das durch eigene Behörden ausgeübt oder auch den bischöflichen Gerichten überlassen werden könnte. Später hat sich jedoch das Verhältniß in dem Gefolge der historischen Gestaltungen, aber auch nach einer inmittelst entwickelten Theorie, welche, den Friedensverträgen entgegen, die Kirchengewalt als Attribut katholischer Landesherren betrachtete, in der Grundlage ziemlich gleichförmig in anderer Weise entwickelt. Zuvörderst wurde da, wo der Landesherr zu der katholischen Kirche übertrat, in der Regel das bestehende Verhältniß beibehalten und die Kirchengewalt als Theil der Landeshoheit fortgeführt, wiewohl mit mancherlei das Fortbestehen der bisherigen Verfassung und Rechte verheißenden Zusicherungen, welche die Verzichtleistung auf die persönliche Einwirkung des Regenten in sich schlossen. Dieses geschah z. B. in Kursachsen (1697), Braunschweig-Wolfenbüttel (1710), Würtemberg (1734), Hessen-Cassel (1754), Sachsen-Gotha (1822), und noch in der neuesten Zeit haben einzelne Verfassungsurkunden, wie die kurhessische (vergl. oben) und die würtembergische, für diesen Fall entsprechende Vorsehung getroffen. Dagegen hatte der zur katholischen Kirche übergetretene Herzog Friedrich Ferdinand von Anhalt-Köthen nur im Allgemeinen den Rechten und Freiheiten seiner protestantischen Unterthanen Schutz verheißen, während er als „unumschränkt regierender Herzog" die Episkopalrechte über die evangelische Kirche zur persönlichen Ausübung sich vorbehielt (vergl. Paulus, Privatgutachten. Dessau, 1827). Die gleiche Ansicht, daß dem Landesherrn, als solchem, die Kirchengewalt gebühre, machte sich oft da geltend, wo der evangelischen Kirche von dem Landesherrn erst nach dem westphälischen Frieden die Religionsübung eingeräumt wurde, wie in den österreichischen Erbländern, auf welche bekanntlich die Feststellungen jenes Friedens sich nicht erstreckt hatten. Endlich finden wir dieselbe Entwickelung dort, wo katholische Staaten Länder mit einem ausgebildeten evangelischen Verfassungsverhältnisse in sich aufnahmen, wie z. B. Baiern, das, ursprünglich ganz katholisch, durch spätere Ländererwerbungen zu einem gemischten Staate geworden ist. Für ein solches Verhältniß sollte dieses der leitende Gesichtspunkt sein, daß der Kirche nicht nur in allen den Beziehungen, welche ihr inneres Leben angehen, also rücksichtlich der Lehre, der Liturgie und der Bestellung des Lehramts, sondern auch für die Verhältnisse, in denen sie als Corporation äußerlich wird und wirket, die Autonomie gesichert bleibe, wohin von Eichhorn (Grundsätze des K.-R. Bd. I. S. 799) mit Recht die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden und Parochieen, kirchlichen Schulen und ähnlichen kirchlichen Instituten, die Errichtung und Veränderung der Kirchenpfründen, das Recht, Kirchendiener wegen kirchlicher Vergehen zu suspendiren oder abzusetzen, und die Verwaltung der kirchlichen Güter und Institute gerechnet werden. Wo also die Consistorialverfassung hergebracht

ist, darf die Kirche für die von dem Landesherrn bestellten Consistorien das unabhängige Wirken in diesem Kreise in Anspruch nehmen, während sie sich im Uebrigen dem landesherrlichen Aufsichtsrechte unterwirft. Für dieses mag denn auch einem katholischen Staatsministerium eine Mitwirkung gestattet sein; daß aber ein solches als Instanz für die oberste kirchliche Behörde bestehe, ist ein anomales, die Grundrechte der evangelischen Kirche verletzendes Verhältniß.

Unter den evangelischen Landeskirchen, welche katholischen Landesherren unterworfen sind, haben wir zuerst das Königreich Sachsen zu nennen. Auch hier ist die Ansicht, daß dem Landesherrn die Kirchengewalt (jus episcopale) zustehe, durch die Gesetzgebung, zuletzt noch durch die Verfassungsurkunde (§. 57) anerkannt. In Folge der Religionsassecuranz vom Jahre 1697 ist jedoch die Ausübung derselben und selbst ein Theil des Hoheitsrechts über die Kirche immer einer selbstständigen evangelischen Behörde unterworfen geblieben (vergl. Weber, sächs. K.-R. Bd. I. S. 66 ff.), gegenwärtig den sämmtlichen evangelischen Mitgliedern des Gesammtministerii, welche die gesetzgebende Behörde und die höchste kirchliche Instanz bilden und bestimmte, früher dem Landesherrn unmittelbar vorbehaltene Rechte ausüben (s. V.-U. §. 57. Verordn. v. 7. Nov. 1831. Neubert, sächs. K.-R. Bd. I. S. 60 f.). Die Verfassung selbst ist durchaus die Consistorialverfassung, wenn schon sie seit dem Jahre 1835 (Verordn. v. 10. April 1835, bei Rheinwald a. a. O. Bd. I. S. 419) des Namens sich entäußert hat. An der Spitze der Verwaltung steht das Cultministerium, unter welchem die Kreisdirectionen mittelst der bei ihnen bestehenden, unter ihren Räthen nur ein geistliches Mitglied zählenden Kirchen- und Schuldeputationen die unmittelbare Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Kirche und die Aufsicht über den Gottesdienst, die Erhaltung der Kirchenverfassung, die Handhabung der Disciplin, die Sorge für gesetzliche Bestellung und Verwaltung der Kirchen- und Schulämter und die Leitung des Volksschulwesens ausüben. Neben ihnen besteht aber noch ein aus geistlichen Gliedern unter einer weltlichen Direction zusammengesetztes Landesconsistorium, dessen Beruf es ist, theils die Bewerber um geistliche Aemter zu prüfen, die Verfügungen wegen der Ordination, Einweisung und Bestätigung neu angestellter Geistlicher zu erlassen, theils in allen dogmatischen und liturgischen Beziehungen und über wesentliche Aenderungen der Verfassung sich gutachtlich zu äußern. Durch diese Einrichtung hat dem kirchlichen Leben eine dem Geiste der Consistorialverfassung entsprechende Garantie geboten werden sollen; die andere Seite dieser Verfassung aber, nach welcher hin die Mitwirkung der Kirche selbst geboten ist, hat sich in Sachsen nicht entwickelt. Eine diesfallsige Organisation ist früher, wenn schon nicht in ganz entsprechender Weise, weil die Laien von der Vertretung ausschließend, verheißen worden. Einstweilen üben die Stände die Vertretung; die Verordnung, deren wesentliche Bestimmungen wir so eben mittheilten, ist „im Einverständnisse mit der von den Ständen abgegebenen gutachtlichen Erklärung" erlassen, nachdem ein edler katholischer Prinz in der Ständeversammlung das Referat gehabt hatte! Die nach der früheren Verfassung den Consistorien zustehende Gerichtsbarkeit üben jetzt theils die ordentlichen Gerichte, theils in Beziehung auf die Ehesachen die Appellationsgerichte, theils innerhalb des Kreises der seit 1835 eingeführten Administrativjustiz die Kreisdirectionen. — Diese letzteren üben provisorisch, wie früher die lutherischen Consistorien, die kirchliche Gewalt auch über die Reformirten, so lange das Episkopalrecht über dieselben nicht einer eigenen Behörde übertragen werden kann. Aber wie früher ist auch jetzt die Zuziehung reformirter Beisitzer bei den einschlagenden Verhandlungen nöthig. Für die beiden (einzigen) Gemeinden zu Dresden und Leipzig besteht eine gesetzlich in großem Umfange anerkannte Presbyterialverfassung (Neubert a. a. O. S. 42).

Für Baiern spricht der §. 11 des Edicts „über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde" (im Anhange bei Walter, K.-R.) den Grundsatz aus, daß mit der Staatsgewalt der Episkopat verbunden sei. Die Organe desselben sind das Oberconsistorium und die diesem untergeordneten Consistorien, deren Wirkungskreis die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen, Cul-

tus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreien, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesanverhältnisse, Dispensationen, Pfarrwittwen- und Pfarrpensionsanstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte in sich begreift. Dagegen gehören alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedicte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften, die Handhabung der gesetzlichen Gränzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt, die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter, die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchenpolizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, zur Competenz der Kreisregierungen und des Staatsministerii des Inneren. Diesem letzteren ist das Oberconsistorium unmittelbar untergeordnet. Insbesondere hat dasselbe gutachtliche Berichte zu erstatten und die landesherrliche Entschließung einzuholen: a) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen; b) bei Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feiertage; c) in Fällen, wo es auf Bestimmung der Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreien und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankommt; d) bei Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade; e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließungen vom geistlichen Amte; f) bei Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreien, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrei; g) bei Anordnungen außerordentlicher Synodalversammlungen; h) über die Resultate allgemeiner Synodalversammlungen; i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen; k) in Fällen, wo ein Benehmen mit anderen Staatsministerien erforderlich ist. Eine streitige Gerichtsbarkeit haben die Consistorien nicht, insbesondere nicht in Ehesachen, welche von dem Appellationsgerichte in Bamberg in erster, von dem Oberappellationsgerichte in zweiter Instanz durch den aus evangelischen Mitgliedern bestehenden Senat entschieden werden. Doch dürfen entfernt wohnende Parteien ihre Ehestreitigkeiten compromißweise auch vor dem Appellationsgerichte ihrer Provinz instruiren. — Die vermittelnden Stellen zwischen den Consistorien und den Pfarrern und Gemeinden bilden die Decane, deren durch besondere Instructionen (8. September 1809) festgestellter Wirkungskreis dem der Superintendenten in andern Ländern ganz analog ist. Die Vertretung der Kirche wird durch Synoden geübt, welche auch in einzelnen Landestheilen diesseit des Rheins (Ansbach und Baireuth) früher schon üblich waren. Sie theilen sich in Diöcesan- und Generalsynoden, von denen die ersteren jährlich am Sitze des Decans gehalten und durch sämmtliche Pfarrer und Candidaten, aber auch durch Laien dergestalt gebildet werden, daß jeder Pfarrer ein Mitglied seiner Gemeinde in Vorschlag bringt, das Oberconsistorium aber die Hälfte der Gewählten als Mitglieder ernennt. Diese Synoden greifen aber doch in den kirchlichen Organismus nicht wesentlich ein, denn ihr Wirkungskreis besteht nur darin, daß in ihnen die im verflossenen Jahre vorgefallenen wichtigen Veränderungen und Verordnungen recapitulirt, die Resultate der Kirchenvisitation, wichtige Amtsvorfälle, literarische und ökonomische Angelegenheiten des Capitels (d. i. sämmtlicher Pfarrer des Decanats) vorgetragen und die etwa nöthigen Wahlen der Capitelsseniore (der Substituten des Decans) und der Capitelskämmerer vorgenommen werden sollen. Die Generalsynoden sind entweder ordentliche oder außerordentliche, durch den König angeordnete. Die ersteren sollen in je vier Jahren am Sitze des Consistoriums (also zu Ansbach und Baireuth) sich zur Berathung über innere kirchliche Angelegenheiten versammeln. Unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Oberconsistoriums bestehen sie außer dem königlichen Commissar aus den geistlichen und weltlichen Consistorialräthen des Bezirks, aus einem abzuordnenden Geistlichen von jedem Decanate und aus einem weltlichen Mitgliede von je sechs Decanaten, welche der

König aus den von den Consistorien ausgewählten 16 Individuen ernennt. Die Organisation der Gemeinden ist nur unvollständig geordnet. Bereits im Jahre 1821 wurde die Einführung der Presbyterien mit einem sehr umfassenden Wirkungskreise in Beziehung auf die Kirchenzucht beabsichtigt und im Jahre 1822 von den Consistorien angeordnet. Der in vielfachen Protestationen ausgesprochene Widerwille der Gemeinden veranlaßte jedoch die Zurücknahme des Entwurfes, weshalb nur dort die Presbyterien bestehen, wo sie früher von den Gemeinden bereits gewählt waren. (Vergl. Niethammer, öffentliche Nachricht von der ersten Versammlung der Generalsynoden der protestantischen Kirche in Baiern diesseits des Rheins. Sulzbach, 1824.) Die vereinzelten reformirten Gemeinden haben Presbyterien mit einer mehr selbstständigen Vermögensverwaltung. — In veränderter Form erscheint die Verfassung jenseit des Rheins, wo unter der französischen Herrschaft die Articles organiques die Grundlage gebildet hatten. Seit der Union im Jahre 1818 ist das Verhältniß folgendergestalt geordnet: Das kirchliche Regiment wird durch die Decane und das Consistorium in Unterordnung unter das Oberconsistorium gehandhabt. Daneben besteht aber eine Vertretung der Kirche in drei Abstufungen: In jeder Gemeinde besteht unter dem Vorsitze des Pfarrers ein freigewähltes Presbyterium als Behörde für die Verwaltung des Kirchengutes und die Beaufsichtigung des sittlichen und religiösen Zustandes der Gemeinde. Das zweite Glied der Repräsentation ist die jährliche Diöcesansynode, deren geborene Mitglieder die Geistlichen sind, während die weltlichen durch das Consistorium auf einen von jedem Presbyterium erfolgten Dreivorschlag ernannt werden. Der Wirkungskreis derselben ist die Erhaltung des Kirchenvermögens und die Bewachung der Disciplin; sie ist zu Vorschlägen wegen Einführung von Kirchen- und Schulbüchern und zu sonstigen Anträgen und Gutachten im Gebiete des kirchlichen Lebens berechtigt. Die ganze Kirche endlich wird durch eine Generalsynode vertreten, welche aus den Decanen und einem geistlichen und einem weltlichen Mitgliede aus jedem Decanate gebildet, durch ein Mitglied des Oberconsistoriums geleitet und durch einen landesherrlichen evangelischen Commissar controlirt wird. (Brendel, K.-R., dritte Aufl. Abth. II. S. 498.)

In Oesterreich, wo gleichfalls der Grundsatz festgehalten wird, daß der Episkopat der evangelischen Kirche mit der Staatsgewalt verbunden sei, beruht die Verfassung auf den Josephinischen Toleranzedicten, die jedoch vielfach erweitert, verengert oder modificirt sind. Als das Wichtigste heben wir hervor, daß in den deutschen Provinzen für die augsburgischen Confessionsverwandten und die Reformirten zwei Consistorien zu Wien bestehen, deren Mitglieder von dem Kaiser ernannt werden. Die Präsidenten gehören der katholischen Kirche an. Der Wirkungskreis dieser Behörden umfaßt die Gegenstände der Glaubenslehre, die Disciplin, die Amtsführung und den Wandel der Geistlichen, die gütliche Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den Gemeinden, Geistlichen und Schullehrern, die Entscheidung außerordentlicher Religionsfälle, die Anstellung der Prediger und die Aufsicht über die Superintendenten. Dagegen ist im Uebrigen die Verwaltung den landesherrlichen Stellen übertragen, namentlich haben die Consistorien weder streitige noch freiwillige Gerichtsbarkeit. Die Verbindung der Gemeinden mit den Consistorien wird durch die Superintendenten und Senioren vermittelt, von denen die Letzteren in der Regel über zehn Gemeinden eine untergeordnete Aufsicht über den Wandel und die Amtsführung der Prediger und Schullehrer und über die Kirchenzucht führen, während den Ersteren das Examen der Candidaten des Predigtamtes, die Ordination, Investitur und Einführung der Prediger, die Einweihung neuer Bethäuser und die Visitationen vorbehalten sind. (Vergl. die von der k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit der Studienhofcommission an die niederösterreichische Regierung am 26. Januar 1830, an die übrigen Länderstellen am 28. Januar 1831 erlassene Instruction bei Lippert, Annalen des K.-R. Bd. IV. S. 191.) Die Organisation der Gemeinden beschränkt sich auf die Theilnahme an der (der politischen Landesstelle in höherer Instanz unterworfenen) Güterverwaltung, für welche jede Gemeinde einige Vertreter wählt. Die Predigerwahl ist gegenwärtig dergestalt geordnet, daß die Gemeinden drei Candidaten dem Consistorio präsentiren und aus diesen wählen, sobald gegen keinen eine Einwendung erfolgt ist. (Rheinwald,

Repertor. XVII. 83.) Endlich ist die Möglichkeit der Synoden anerkannt, und bestimmt, daß das Consistorium in dem geeigneten Falle von der Landesregierung die Genehmigung zu erbitten, dann aber „ministros ecclesiae, auch laicos" zu berufen habe. (Helfert, die Rechte und Verfassg. der Akath. in den österr. Kaiserstaaten, 2. Aufl. Wien, 1827.) Eine sehr eigenthümliche Verfassung hat die evangelische Kirche in Siebenbürgen. Auch hier ist der oben angeführte Grundsatz durchgreifend, aber die Verfassung ist consolidirter und enthält viel mehr Raum für freie Bewegung. (Vergl. die Notizen bei Rheinwald, Bd. XXIII. S. 81. 179.) Für Ungarn endlich besteht ein Generalinspectorat in Pesth für die augsburgischen Confessionsverwandten; die helvetischen haben dagegen keine Controlstelle, sondern nur ein Oberconsistorium in jedem der vier Bezirke. Endlich fügen wir am Schlusse dieses Abschnittes (nach Rheinwald im angef. Repert.) noch einige Nachweisungen über die gegenwärtige Verfassung der evangelischen Kirche in Rußland hinzu, wie diese durch die Kirchenordnung vom 28. December 1832 gestaltet worden ist. Nach der letzteren bestehen drei Consistorien für die kirchliche Verwaltung und zugleich als Ehegerichte, gebildet aus einer Anzahl geistlicher und weltlicher Mitglieder. Sie versammeln sich zu bestimmten Zeiten, die laufenden Geschäfte werden durch einen Ausschuß verwaltet. Ueber diesen Collegien steht als Appellationsbehörde in Ehesachen und als Centralkirchenverwaltungsbehörde das Oberconsistorium, dessen auf drei Jahre deputirte Mitglieder sich jährlich zweimal versammeln. Dasselbe entscheidet selbstständig in Ehestreitigkeiten, in den eine Abweichung von der Lehre oder Liturgie betreffenden Sachen, und über Cassation, Remotion und Suspension der Prediger, während es in Administrativangelegenheiten von dem Ministerium des Inneren, in pecuniären Sachen von dem dirigirenden Senate abhängt. Alle Mitglieder der Consistorien werden auf den Vorschlag der Consistorien selbst (Petersburg und Moskau) oder der Notabeln und der Geistlichkeit der Provinz durch das Ministerium bestätigt; die Präsidenten ernennt der Kaiser auf einen ähnlichen complicirten Vorschlag, eben so wie die Superintendenten. Die den Letzteren untergeordneten Pröpste werden dagegen von den Predigern des Bezirks gewählt. Für die Fortbildung der Geistlichen bestehen Synoden in den Consistorialsprengeln; von Zeit zu Zeit sollen jedoch auch Generalsynoden von geistlichen und weltlichen Mitgliedern gehalten werden, damit die Regierung zuverlässige und ausführliche Kenntnisse von den Bedürfnissen der Kirche und den möglichen Mitteln der Abhilfe erhalte. — Ein Wahlrecht der Gemeinden besteht nicht, wohl aber ist den letzteren gestattet, innerhalb vierzehntägiger Frist einen für sie ernannten Geistlichen zu recusiren. Endlich bestehen in den städtischen Gemeinden für die Vermögensverwaltung besondere Kirchenvorstände, in den Landgemeinden sogenannte Bauerkirchenvormünder, deren Bestimmung namentlich auch die sittliche Controle der Gemeinde ist. Die litthauischen reformirten Gemeinden haben schon seit dem 16. Jahrhundert eine Synodalverfassung. Jährlich werden eine oder zwei Synoden gehalten; ein die Verwaltung leitender Ausschuß ist seit 1831 zugleich richterliche Behörde für die Ehesachen. Die reformirten Gemeinden in Riga, Mitau, Petersburg und Moskau sind den Consistorien untergeben; doch werden in ihren Angelegenheiten anstatt der lutherischen Geistlichen reformirte geistliche und weltliche Beisitzer beigezogen.

Nach dieser Uebersicht der besonderen Gestaltungen, in denen die Synodal- und Consistorialverfassung hervortritt, wenden wir uns

C) zu der Episkopalverfassung, deren Eigenthümliches die Beibehaltung des bischöflichen Amtes ist, während sie, in dem Grundzuge mit der Consistorialverfassung übereinstimmend, in der landesherrlichen Kirchengewalt, als ihrer Spitze, ausläuft. Auf deutschem Boden hat sich diese Verfassung nur kurze Zeit im Herzogthume Preußen erhalten, wo schon im Jahr 1587 anstatt der Bischöfe von Samland und Pomesenien zwei Consistorien eingerichtet wurden. Der von Friedrich I. seinen Hofpredigern Ursinus und von Sanden verliehene bischöfliche Titel war nur eine persönliche Ehrenbezeigung ohne Einfluß auf die Verfassung, und ganz aus diesem Gesichtspunkte muß die im Jahr 1816 am Friedens- und Krönungsfeste wiederhergestellte bischöfliche Würde beurtheilt werden, welche als Belohnung ausgezeichneter Verdienste im geistlichen Stande durch den König verliehen wird. (Nicolovius, die bischöfliche Würde in Preußens

evangelischer Kirche. Königsberg, 1834, und dessen Geschichte der bischöflichen Würde in der evangelischen Kirche, in der Allge. K.-Z. 1837. Nr. 19 ff.) Unter den übrigen deutschen Staaten hat allein Nassau seit dem Jahr 1818 einen Bischof mit bestimmten kirchlichen Functionen. Auch hier ist die kirchliche Verwaltung und Gesetzgebung in den Händen landesherrlicher Behörden, ohne eine andere Vertretung der Gemeinden als die, welche in den im Jahr 1818 für die Theilnahme an der Vermögensverwaltung und Mitsorge für das Aeußerliche des Gottesdienstes und der Kirchenzucht errichteten Kirchenvorständen sich äußert. Der Landesregierung aber ist der Landesbischof beigegeben, als correspondirendes Mitglied und ständiger Referent für alle Disciplinarsachen und die Besetzung der geistlichen Aemter. Sein Wirkungskreis besteht nach dem Edict von 1818 in der obern Aufsicht auf die evangelische Geistlichkeit so wie alle kirchliche Institute und in der Mitsorge für die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung des kirchlichen Vermögens, Beziehungen, in denen er theils selbstständig verfügt, theils an die Landesregierung, als die ihm unmittelbar vorgesetzte Behörde, berichtet. Dieses Letztere geschieht namentlich in folgenden Verhältnissen: 1) bei beabsichtigter Veränderung der bestehenden Pfarrbezirke; 2) wegen Errichtung neuer Pfarreien; 3) bei Besetzung erledigter Pfarreien, Decanntsstellen und der Professuren am theologischen Seminar; 4) bei außerordentlichen Beförderungen oder sonstigen persönlichen Auszeichnungen für solche Geistliche, welche sich durch ausgezeichnete Standesbildung und tadellose Pflichttreue derselben würdig machen; 5) bei Pensionirung dienstuntauglich gewordener Geistlichen und der Anstellung und Besoldung von deren Vicarien; 6) bei Ausweisung unwürdiger Candidaten aus dem theologischen Seminar und dem geistlichen Stande; 7) bei Suspension und Dienstentsetzung der Geistlichen wegen Dienst- oder Standesvergehungen; 8) bei Zusammenberufung von General- und Specialsynoden; 9) bei Veränderungen in der Liturgie und der Einführung neuer allgemeiner Religionslehrbücher. Nach der eingeführten Praxis werden in Betreff dieser Gegenstände auf Befehl des Landesherrn eigene Commissionen nach vernommenem Gutachten des Bischofs von der Landesregierung ernannt und deren ebenfalls von dem Bischofe begutachtete Arbeiten von derselben dem regierenden Herzoge zur weiteren Entschließung vorgelegt. (Otto, Nass. K.-R. S. 38 ff.)

Durch die Vergleichung dieser Verhältnisse mit denen anderer evangelischer Länder ergiebt sich, daß der bischöfliche Wirkungskreis hier jenem der Generalsuperintendenten fast ganz analog ist, während die nassauischen Decane durchaus die Superintendenten anderer Länder repräsentiren.

Viel mehr in den kanonischen Formen hat sich dagegen das bischöfliche Amt in der anglicanischen Kirche erhalten. Hier ist der König das Oberhaupt der Kirche, welches, als Stellvertreter Gottes auf Erden, in dem kirchlichen Gebiete für seine Gewalt keine anderen Schranken hat als das Wort Gottes, die Gewohnheiten und Gesetze des Reiches. Seine Gewalt ist der päpstlichen ganz analog und verbreitet sich nach allen den Richtungen, in welchen die letztere zur Zeit der Reformation ausstrahlte. In ihr also ist begriffen die gesetzgebende Gewalt und das Dispensrecht, die höchste Gerichtsbarkeit, die Obergewalt über alle Pfründen, das höchste Patronat (Patronage, Paramount), vermöge dessen die Verleihung an den König devolvirt, das Recht auf die Annaten und jährliche Zehnten, die Perception der Einkünfte vacanter Bisthümer, die Bestätigung gewählter Bischöfe, das Recht, von den Letzteren einen Eid der Treue zu fordern u. s. w. Dagegen untersagen die 39 Artikel dem Könige das Predigen, die Ordination, Confirmation und die Verwaltung der Sacramente. Die weitere Verfassung ordnet sich ganz nach den Stufen der Hierarchie; unter dem Könige üben die Erzbischöfe von Canterbury und York, von denen der Erstere Primas und Metropolitan des Reiches ist, die kirchliche Gewalt. Sie confirmiren in königlichem Auftrage die Bischofswahlen, consecriren die neu erwählten Bischöfe, nehmen Appellationen gegen bischöfliche Entscheidungen an, üben über ihre Provinzen das Visitationsrecht, präsidiren den Provinzialsynoden, deren Beschlüssen sie nach empfangenem königlichen Rescripte die Confirmation ertheilen; sie dispensiren endlich, vermöge der Facultäten, in allen den Fällen, in denen die römische Curie dieses Recht ausübt u.s.w. Den Erzbischöfen sind die Bischöfe mit einem Wirkungskreise untergeordnet, der jenem

der katholischen Bischöfe fast gleich ist. Ihnen steht zur Seite das Capitel (Chapter), den mit Jurisdiction versehenen Dechanten (Dean) an der Spitze. Die Diöcesen selbst zerfallen in Archidiakonate (archideaconries) und Landdecanate (ruraldeanries), welche letztere jedoch theils eingegangen, theils bloße Titel geworden sind. Dagegen haben sich die ersteren in der früheren Bedeutung erhalten; der Archidiakon hat ein besonderes durch einen Official verwaltetes Gericht, von dem an den Bischof appellirt wird. Auch nach unten hin ist die Organisation durchaus die frühere geblieben, namentlich ist das sonst überall hervortretende Princip, daß organisirte Gemeinden die Grundlage des Verfassungsbaues bilden, nicht zur Entwicklung gekommen; die Gemeinden sind verpflichtet, aber der Hierarchie gegenüber haben sie keine Berechtigung.

Von dieser Verfassung, deren Zusammenhang mit dem Staatsorganismus hier nicht darzustellen war, wo es nur ihrem unvollkommenen entwickelten Verhältnisse zu dem evangelischen Verfassungsprincipe galt, gehen wir zu Schweden über. Das Haupt der Kirche ist auch hier der König, der seine Rechte durch die geistliche Expedition, eine Abtheilung der königlichen Kanzlei, ausübt. Unter ihm stehen die Bischöfe, von denen der Erzbischof von Upsala einen ausgezeichneteren Rang und einzelne mit diesem zusammenhängende Ehrenvorrechte hat. Ihnen zur Seite stehen die aus dem Dompropst oder Dompastor, und in Upsala und Lund aus den ordentlichen Professoren der Theologie, in den übrigen Stiftern aus den ordentlichen Lehrern oder Lectoren der Gymnasien gebildeten Domcapitel oder Consistorien als Behörden für die geistliche Verwaltung, mit Einschluß der noch in weitem Umfange bestehenden Gerichtsbarkeit. — Eine untergeordnete Aufsicht üben in bestimmten, mehrere Pastorate begreifenden Sprengeln oder Contracten die vom Bischof auf den Vorschlag der Sprengelgeistlichen ernannten Pröpste. Für die Kirchenzucht bestehen in den Gemeinden, unter dem Vorsitze des Pastors, besondere Kirchenräthe, die zur Erforschung vorgefallener Unordnungen und zur Vollziehung ihrer Beschlüsse die sogenannten Sermän unter sich haben. Für die Fortbildung der Geistlichen wurden, früher öfter als jetzt, jährlich unter dem Vorsitze des Bischofs sich versammelnde Synoden gehalten. — Mindere Bedeutung hat die bischöfliche Würde in Dänemark, mit dem wir diesen Abschnitt beschließen. Hier ist der König oberster Bischof, Gesetzgeber und Richter der Kirche. Unter ihm stehen die von ihm ernannten Bischöfe (von denen der zu Kopenhagen den höchsten Rang hat, während der in Seeland der eigentliche Metropolitan ist); aber ihr Wirkungskreis beschränkt sich auf die Oberaufsicht, weshalb sie mit den Generalsuperintendenten anderer evangelischer Länder verglichen werden müssen. Ihnen zur Seite gesetzt sind die Stiftsamtmänner, welche nicht nur alle weltlichen Angelegenheiten besorgen, sondern auch die Rechte des Königs über die Kirche wahrnehmen und vertreten. Eine untergeordnete Verwaltungs- und in gewisser Beziehung auch Gerichtsbehörde bilden die in den einzelnen Bezirken (Herreds) der Stifter von den Bezirksgeistlichen gewählten, von dem Bischofe bestätigten Pröpste. Eine vollkommene Vertretung der Kirche giebt es nicht, denn die jährlich unter dem Vorsitze des Bischofs und Stiftsamtmannes sich versammelnden Synoden, auf denen die kirchlichen Angelegenheiten des Stiftes in Berathung gezogen und neuere königliche Verordnungen und Rescripte vorgetragen werden, zählen nur Geistliche zu ihren Mitgliedern. Die Gemeindeverfassung reducirt sich auf die in jeder Gemeinde gewählten Adjutoren, welche die Pastoren bei der Ausübung der Kirchenzucht unterstützen sollen. In ähnlicher Weise hat sich die Verfassung auch in Norwegen und Island entwickelt.

IV. Die wissenschaftlichen Auffassungen. So finden wir denn bei aller Verschiedenheit im Einzelnen dennoch im Allgemeinen als unbezweifelten Grundsatz des kirchlichen Lebens bestätigt, was wir oben an die Spitze stellten: Der Regent übt die Kirchengewalt, wo er selbst zu der Kirche gehört. Warum es aber so und nicht anders sich gestaltet, das ist die Frage, nach deren Lösung die Kirchenrechtswissenschaft nun bald zwei Jahrhunderte lang, oft vergeblich, gerungen hat. Die Richtungen, nach denen die verschiedenen Ansichten aus einander gehen, werden gewöhnlich mit dem Namen des Episkopal-, Territorial- und Collegialsystems bezeichnet. Das erstere, das Erzeugniß einer in den Banden des kanonischen Rechtes gefangenen Theorie, hält sich einfach an

die Thatsache, daß der Augsburger Religionsfriede die Kirchengewalt der katholischen Bischöfe über die protestantische Kirche suspendirt habe, wodurch dann dieselbe auf die Landesherren einstweilen übertragen worden sei, von denen sie nun als in der Eigenschaft provisorischer Bischöfe geübt werde. Diese Auffassung finden wir zuerst genauer begründet von Stephani (Tract. de jurisdictione. Francof., 1611), dann bei Carpzov als entschieden zur Grundlage einer beinahe zu kanonischem Ansehen gelangten Darstellung des Kirchenrechts gebraucht, endlich namentlich in den angeblich von Fr. C. von Moser, in Wahrheit von dem fürstlich reußischen Regierungsrathe Bretschneider verfaßten vertrauten Briefen über das protestantische geistliche Recht (Frankfurt, 1761) und neuerdings wieder in der Schrift: Ueber das bischöfliche Recht in der evangelischen Kirche in Deutschland (Berlin, 1828) vertheidigt. In der That findet sie einen äußerlichen Haltpunkt in dem stehenden Sprachgebrauche der Reichs- und Landesgesetze, welche den Umfang der landesherrlichen Kirchengewalt mit dem Namen eines jus episcopale bezeichnen. Aber weder über den Umfang noch über den letzten Grund dieses Rechtes ist man sich genügend klar geworden, ein Urtheil, welches auch die erwähnte neueste Vertheidigung trifft, die zunächst nur durch den Erweis der Thatsache geführt wird, daß das Episkopalrecht durch die Reformation in die Hände der Regenten gekommen und als ein von der Landeshoheit verschiedenes Recht betrachtet worden sei. Zuvörderst nun muß in diesem sogenannten System das Vorhandensein eines Grundirrthums anerkannt werden, welcher darin gelegen ist, daß der Grund und das Wesen der landesherrlichen Kirchengewalt durch die in dem kanonischen Rechte geregelte Gewalt der katholischen Bischöfe erklärt werden soll. Die Lebensordnung der evangelischen Kirche beruht auf so ganz verschiedenen Grundansichten, daß sie da, wo es ihrem Kern und Mittelpunkte gilt, durchaus nur aus sich selbst erklärt sein will. Aber weiter ist noch dieser Vorstellung entgegenzuhalten, daß aus der Suspension der bischöflichen Gewalt nicht die Devolution auf die Landesherren gefolgert werden darf, und daß zu einer Uebertragung des Episkopalrechtes auf die Letzteren der Kaiser und die katholischen Reichsstände niemals für berechtigt gehalten werden konnten. So läßt es denn gerade das, um was es sich zuletzt handelt, den Grund der Berechtigung der Landesherren, völlig unerklärt, und wenn auf der einen Seite zugestanden werden muß, daß es ein Moment der Wahrheit in so fern in sich trägt, als es das Verschiedensein der landesherrlichen und kirchlichen Gewalt behauptet, so ist auf der anderen doch wieder anzuerkennen, daß die Begründung dieses auf dem unmittelbaren Bewußtsein der Wahrheit ruhenden Satzes nie mit seiner Hilfe gelingen wird. In der That ist dadurch, daß man dieses Mangels inne geworden, ein anderes System hervorgerufen worden, das wir, weil es die Territorialgewalt als Quelle der Kirchengewalt betrachtet, mit dem Namen des Territorialsystems bezeichnen.

Von Spinoza abgesehen, dessen der christlichen Gemeinschaft entfremdeter Standpunkt uns ein näheres Eingehen verbietet, finden wir diese Vorstellung im Gefolge einer eigenthümlichen philosophischen Auffassung des Rechtes bei Hobbes, der, ausgehend von der Unumschränktheit der königlichen Gewalt, auch das geistliche Regiment als in diesem mit Nothwendigkeit begriffen betrachtet. Von diesem Gesichtspunkte aus stellt er das Ansehen der heiligen Schrift auf das Anerkenntniß des weltlichen Gewalthabers und macht diesen zum Gesetzgeber im Glaubensgebiete, so daß ihm sogar dann gehorcht werden müsse, wenn er gebiete, nicht zu glauben. Zu gleicher Zeit, aber in milderer Richtung begründete das Territorialsystem Hugo de Groot in dem Werke: de imperio summarum potestatum circa sacra (Paris., 1646). Auch er geht von der Grundauffassung aus, daß alle Ordnung nach göttlichem Willen in dem Staate sich concentrire; denn wie der Wille in dem Menschen ein einheitlicher sei, so müsse auch in dem Staate nur Ein Wille vorhanden sein, wenn nicht alle Bande der Ordnung sich lösen sollten. Zur Begründung beruft er sich auch auf die Schrift, nach welcher die Obrigkeit als Gottes Dienerin bezeichnet werde; aber das Recht des Regenten beweist er doch nur aus diesem Rechte selbst, nicht aus dem Begriffe und Wesen der Kirche, ein Verfahren, durch welches diese Theorie in die Lage versetzt worden ist, sich als Zerstörerin alles kirchlichen Lebens bezeichnen lassen zu müssen. Hiermit stimmt im Wesentlichen auch Pufendorf (de habitu religionis

christ. ad vitam civilem. Brem., 1687) überein. In der That ist in ihm ein unbestimmtes Bewußtsein des Verschiedenseins der Kirche von dem Staate, in Folge dessen die Kirche als ein Collegium im Staate bestehen soll; aber indem er den Regenten, als vornehmsten Gliedern der Kirche, das Recht beilegt, die kirchliche Ordnung zu handhaben, weil dieses von Niemandem geeigneter geschehen könne, reiht er sich doch den Territorialisten an, als deren Gegner er in Verbindung mit dem unten zu erwähnenden Collegialsystem gewöhnlich genannt wird. Für Deutschland eröffnet Thomasius (von dem Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten. Halle, 1694. 4.) den Reigen, von Dem so wie dem berühmten (in dieser Beziehung freilich sich nicht ganz consequent gebliebenen) Böhmer an (diss. de jure episcopali principum evangelicorum. Hal., 1712. 4.) unzählige Kirchenrechtslehrer, zum Theil selbst unter Berufung auf die Reichsgesetze, jenes System vertheidigt haben (vergl. das Verzeichniß bei dem einem potenzirten Territorialismus huldigenden Schmitthenner: Ueber das Recht der Regenten in kirchlichen Dingen. Berlin, 1838), bis es, eine Zeit lang in Miscredit gesetzt, durch die Anhänger der Hegel'schen Philosophie aus der Berechtigung des Staates, als der Wirklichkeit der sittlichen Idee, von Neuem deducirt und von Rothe (die Anfänge der christlichen Kirche. 1837. I. Buch) auf seine Spitze, die Vernichtung der Kirche, getrieben worden ist. Die Reaction gegen dasselbe ist das Collegialsystem, welches die Kirche als eine von dem Staate verschiedene, auf freie Willkür gegründete Gesellschaft betrachtet. In dieser ruht alle Gewalt, als Collegialrecht (jus in sacra), aber dieses ist von ihr, kraft ihres freien Verfügungsrechts, auf die Regenten übertragen worden, denen an und für sich über die Kirche nur die Hoheitsrechte, jura circa sacra, zustehen. Die Grundzüge dieser Ansicht finden wir schon im Jahr 1638 in einem Gutachten der Wittenberger Theologen (bei J. H. Böhmer, J. E. P. I. 31. §. 43), dann aber namentlich bei reformirten Schriftstellern, insbesondere bei dem Genfer Prediger Blondel in einer Schrift de jure plebis in regimine eccles. (Paris., 1648), und in den Scholien zu der oben angeführten Schrift des Hugo de Groot. Später ist es von Jäger, aber noch umfassender von dem deshalb zuweilen mit dem Namen des Erfinders geehrten Pfaff in den „Origines juris eccl." (1720) behandelt worden, und seitdem hat es nicht allein unter den Philosophen und Theologen, sondern auch, wiewohl nicht in gleichem Maße, bei den Juristen oft als eine über allem Zweifel erhabene Wahrheit gegolten. In seiner ganzen Nacktheit und Dürre liegt es unter Anderem in Dem, man weiß nicht warum, noch immer nicht vergessenen Kirchenrechte von Wiese und in dem gar nicht sehr philosophischen „natürlichen Kirchenrechte" eines bekannten Philosophen vor. Einen Vertheidiger hat es zuletzt noch in Scheidler gefunden (in den Pölitz'schen Jahrbüchern 1835. V.). Aber man sollte von diesem Systeme doch um der Wahrheit willen sich abthun; denn wenn es auch gesagt werden muß, daß die ihm unterliegende Ansicht von der Selbstständigkeit der kirchlichen Lebensordnung die rechte sei, so muß doch zugleich auch zugegeben werden, daß es der Kirche ihren Lebensgrund entziehe, indem es dieselbe aus der menschlichen Willkür hervorgehen läßt, da sie doch ihre göttliche Sendung hat, und daß es außerdem auch auf einer Nothlüge beruhe, indem die behauptete Uebertragung der Gewalt von dem Staate auf die Kirche noch niemals hat können erwiesen werden. Die zerfahrene Natur des evangelischen Kirchenrechts ist durch diese Auffassung, die freilich nicht isolirt, sondern mit einer analogen Entwicklung auf dem theologischen Gebiete in genauester Verwandtschaft steht, vorzugsweise verschuldet. Mit Recht hat deshalb in der neueren Zeit auch Eichhorn in den Grundsätzen des Kirchenrechts den Widerspruch derselben mit den Resultaten des praktischen Lebens hervorgehoben. Indem er sich aber, um die letzteren zu begründen, allein darauf beruft, daß sowohl die Lehrer der Kirche als die Gemeinden die Befugniß des evangelischen Landesherrn, ihre Einrichtungen nach dem von jenen ausgesprochenen Bedürfnisse zu gestalten, auf das Bestimmteste anerkannt und die dabei dem Landesherrn nach dem eingeführten Organismus zugefallenen Rechte der vollziehenden Gewalt als rechtmäßige und ihrem Bedürfnisse entsprechende betrachtet hätten, wobei es denn für die Wissenschaft gleichgültig sei, ob man dieselbe mit dem Collegialsystem auf eine freilich durch bestimmte Thatsachen nicht erweisbare Uebertragung stützen, oder, wie bei einer bürger-

lichen Verfassung, sich begnügen wolle, das anerkannt Bestehende für rechtmäßig zu achten, ohne nach einem besonderen Rechtsgrunde der Einführung zu forschen — S. 695 — steht es doch eben nur auf dem Standpunkte des unvermittelten praktischen Bewußtseins. Und hierbei kann auch die Berufung auf die evangelischen Bekenntnißschriften nicht allein als Ersatz der tieferen Begründung angenommen werden, da diese, so bedeutenden Einfluß sie auf den Entwicklungsgang der Verfassung geübt haben, doch nicht einen Kanon für diese letztere aufgestellt, sondern zunächst nur die als unevangelisch verworfenen Punkte der katholischen Kirchenverfassung bezeichnet haben, während sie im Uebrigen die Schrift als den Regulator des öffentlichen Lebens der Kirche anerkennen. Stellen wir uns nun auf diesen christlichen Standpunkt, so ordnet sich uns auf diesem das Verhältniß in der folgenden Weise:

Die Kirche ist die Anstalt, in welcher die Menschheit nach dem Rathschlusse Gottes durch christliches Glauben und Leben für das Reich Gottes erzogen werden soll. Sie hat zu ihrer Grundlage das offenbarte göttliche Wort, das in die Gemüther zu senken und zu rechter Frucht zu reifen ihr Beruf ist. Der Staat aber hat nicht minder darin seine Sendung, daß er das Reich Gottes vorbereite; aber während die Kirche in dem Gebiete des Glaubens und durch diesen wirkt, zieht er die Richtungen in seinen Bereich, auf welche das Menschenleben sich selbst zu lenken vermag, und bereitet denselben in dem Rechte ihren Boden und ihre Freiheit. So sind beide ihrer Sendung nach von einander verschieden, und sie müssen es so lange sein, als der Staat, dessen Glieder die Kirche zu heiligen bestimmt ist, dem göttlichen Lichte sich verschließt. In diesem Fürsichsein ordnet die Kirche ihr Leben selbst aus ihrer dem Staate verschlossenen Grundlage heraus und unterwirft sich dem Aufsichtsrechte des letzteren nur in ihren äußerlichen Beziehungen. Aber anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn der Staat sich dem christlichen Principe erschließt. Hier tritt die Kirche aus ihrer Isolirtheit, die beiderseitigen Ordnungen vermitteln sich, der Staat ist zu dem christlichen Staate geworden. Hiermit ist jedoch nicht das Aufgeben der Individualität der Kirche gesetzt, denn das christliche Leben verlangt unabweisbar seinen eigenen Ausdruck in der Kirche, als der durch die Zeichen des Bundes, die Sacramente, geeinigten Gemeinde Christi. Aber dieses Leben bedarf, um zu werden, was es sein soll, nicht allein seines göttlichen, keiner irdischen Gewalt unterworfenen Gesetzes, sondern auch der menschlichen Ordnung, innerhalb deren dieses Gesetz sich verwirklicht, und es tritt die Frage hervor, wer mit dieser Ordnung bekannt sei. Dieses ist der Regent des Staates, der in der Kirche das Moment seiner Vollendung gefunden hat und eben dadurch zu der Totalität der Lebensordnung geworden ist. Die katholische Kirche hat sich in anderer Weise consolidirt, sie hat aber damit zugleich die schwere Aufgabe überkommen, die Idee der in dem römischen Centrum vermittelten kirchlichen Einheit gegen den seiner selbst bewußt gewordenen Staat und die mehr und mehr sich entfesselnde *christliche* Ueberzeugung zu vertheidigen, an deren Lösung sie erliegen wird. Die evangelische Kirche hat dagegen schon vom Beginn in der vorbezeichneten Weise sich gestaltet, und auch dieses muß als der Idee entsprechend bezeichnet werden, daß sie überall an den Staat sich anlehnt und innerhalb dessen ihre Kreise zieht. Das Christenthum schließt sich mit der Menschheit ab, und unabhängig von der Nationalität bietet es allen Völkern seine Segnungen. Die Kirche aber gränzt sich zunächst mit dem Staate ab, als in dem zu gemeinsamer Darstellung und Entfaltung einer ungetheilten Lebensordnung bestimmten Kreise. Dieses in der katholischen Kirche nicht zur Herrschaft gekommene, wiewohl in den Concordaten doch wieder gezwungen anerkannte Princip liegt der Entwickelung der evangelischen *Kirchen* zum Grunde, welche durch die Einheit des sie durchdringenden und belebenden Geistes die evangelische *Kirche* darstellen. — Indem wir aber den evangelischen Regenten als Oberhaupt, oder, was kein Bedenken hat, sobald nur nicht an ein *geistliches* Regiment im Sinne des kanonischen Rechtes gedacht wird, mit einem einmal eingebürgerten Namen als den Episcopus der evangelischen Kirche anerkennen, eben weil sie einer menschlichen Ordnung bedarf, die in ihrem nothwendigen Zusammenhange mit der Ordnung des Staates nur in der Einheit des christlichen Regenten sich vollständig realisiren kann, wollen wir doch nicht zugleich die Vermischung des kirchlichen und weltlichen Regiments als zulässig bezeichnet haben, was der oben über die Individualität der

Kirche ausgesprochenen und auch im Leben immer festgehaltenen Ansicht völlig widersprechen würde. Auf der Grundlage dieser letzteren halten wir vielmehr dies für ein absolutes Erforderniß, daß im Uebrigen der Organismus der Kirche von dem des Staates geschieden bleibe und dadurch die Entwickelung der beiden inwohnenden Idee aus ihren eigenen Lebensmomenten heraus ermöglicht werde. So fordern wir also ausschließlich mit dem Kirchenregimente beauftragte Behörden, deren Organismus sich, wie jener der Staatsbehörden, dergestalt abstufe, daß das Leben durch eine ihm unmittelbar nahe stehende Behörde geleitet, über dieser die Einheit des Lebens mit seinem Principe durch andere collegialische Behörden in weiterem Kreise erhalten und endlich alle kirchliche Fürsorge wiederum in einer obersten Behörde vereinigt werde. Vergleichen wir nun mit dieser Forderung die Gestaltungen im Gebiete der kirchlichen Verfassung, so ergiebt sich uns, daß dieselbe in den Superintendenten, Consistorien und Ministerien oder Kirchenräthen realisirt, daß mithin der jetzt bestehende Zustand nicht mit so vielen neueren Schriftstellern als provisorischer, sondern eben als aus dem Principe selbst hervorgebildet zu betrachten sei. Hiermit ist jedoch die kirchliche Verfassung nicht als abgeschlossen zu betrachten, sie empfängt vielmehr erst dadurch ihre Vollendung, daß, wie im Staatsleben, so auch im kirchlichen Gebiete aus dem sich selbst verstehenden oder doch dieses Verständniß anstrebenden Ganzen die Verfassung als Resultat der jedesmaligen höchsten praktischen Einsicht hervorgeht. Deshalb ist das wesentliche Element eines rechten kirchlichen Organismus eine Repräsentation der Kirche. Hier könnte nun, von den allgemeinen Einwürfen gegen das repräsentative System abgesehen, die Behauptung entgegengestellt werden, daß ja in der Vertretung der Landstände die Kirche auch in diesem Punkte schon zu ihrem Rechte gekommen; ja Manche halten dafür, daß durch die hin und wieder angeordnete gesetzmäßige Theilnahme einzelner Geistlicher an den ständischen Verhandlungen schon ein Uebriges gethan worden sei. In der That beruht aber eine solche Auffassung auf totalem Mangel alles tieferen Einsehens in das Wesen der Kirche wie des Staates. Müssen wir als entschieden ansehen, daß beide, wenn schon zu höherer Einheit durch den Regenten vermittelt, dennoch ihrer Sendung nach völlig verschieden sind und eine selbstständige Verfassung fordern, und ist es ferner gewiß, daß diese Verfassung, als Gesetz des Lebens, eben nur aus dem letzteren selbst hervorgeht, nicht von Außen hineintreten soll, so ergiebt sich, daß die Landstände nicht die Vertreter der Kirche sein können, da sie ja an sich nicht wegen ihrer Einsicht in die Bedingungen jenes hervorzubildenden Gesetzes und um ihrer thatsächlich bewährten kirchlichen Gesinnung willen gewählt sind. Deshalb dürfen wir jene Einrichtung als unzulässig und dem Begriffe der Kirche wie des Staates widersprechend bezeichnen; das Verhältniß ist nur da begriffsmäßig geregelt, wo die Kirche an dem Gesetzgebungswerke durch Synoden Theil nimmt. Wer aber auf diesen zu erscheinen berufen sei, kann uns auch nicht verborgen sein, wenn wir uns der Grundlagen der Kirche recht bewußt sind. Bestimmt sind es nicht die Geistlichen allein, in deren Hände die Vertretung gelegt ist, denn es ist ja der Grundzug der evangelischen Kirche, daß sie den Unterschied zwischen einer regierenden und gehorchenden Kirche verwirft und die gleiche Berechtigung aller Glieder anerkennt. Hiermit soll freilich nicht geleugnet werden, daß die Stimme der Geistlichen in mancher Beziehung von großem Gewicht sein müsse, wie wir denn auch die Berufung geistlicher Mitglieder in die Kirchenbehörden für ganz unerläßlich halten. Die Gefahr, auf den unevangelischen Standpunkt zurückgedrängt zu werden, ist jedoch nur da nicht vorhanden, wo die Synode aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zu gleichem Antheil besteht. — So sehr aber auch die Synodalverfassung mit dem Begriffe der Kirche gefordert ist, dennoch wird sie ein todtes Glied bleiben, wenn nicht dem kirchlichen Bewußtsein Raum gegeben würde, in den einzelnen Gemeinden sich zu entwickeln und zu kräftigen. So gelangen wir zu der Forderung einer Organisation der Gemeinden, die in den mit der Verwaltung des Vermögens und der Kirchenzucht (vergl. d. A.) betrauten Presbyterien oder Kirchenvorständen hervortritt. Daß der Gemeinde bei der Wahl der Geistlichen eine Mitwirkung gestattet werde, ist in ihrem Verhältnisse zu den Letzteren, welches vor Allem volles Vertrauen und Hingeben voraussetzt, begründet und wird die Gemeindeverfassung vollenden.

Die neuere Zeit hat zur Einführung eines so geregelten Organismus schon bedeutende Schritte gethan, und es darf gehofft werden, daß die daraus hervorgehende Frucht immer mehr und überall zur Nacheiferung auffordere, daß die Kirche auch von dieser Seite her zu ihrem Rechte allmälig kommen werde. Aber indem wir uns dieser Hoffnung hingeben, wollen wir doch nicht vergessen, daß es mit Synoden und Presbyterien nicht allein gethan ist, daß vielmehr der rechte christliche Sinn, die Wahrheit es ist, welche frei macht.

Zuletzt haben wir noch die Frage nach dem Verhältnisse der Kirche zu dem nicht in ihr stehenden Landesherrn einer kurzen Erwägung zu unterstellen. Eine in der neueren Zeit hin und wieder gangbar gewordene Auffassung schreibt, wie wir oben anführten, auch hier dem Landesherrn das bischöfliche Recht zu. Aber abgesehen von den Einwürfen, welchen dieselbe von der historischen Seite her unterliegt (vergl. d. A. „Bischof"), ist dieselbe mit dem Wesen der Kirche völlig unvereinbar, denn die menschliche Ordnung, deren die Kirche bedarf, ist von der Lehre nicht loszureißen, wenn sie nicht ein äußerliches und darum bedeutungsloses Wort sein soll. Sie setzt also da, wo sie in ihrer höchsten Spitze ausgeht, das Bekenntniß zu dieser mit Nothwendigkeit voraus. Der katholische Landesherr also, der die evangelische Lehre als ketzerisch von seinem Standpunkte aus verdammt, kann nicht der Bischof dieser Kirche sein, denn die bewußte Vermittelung der Ordnung der Kirche und des Staates ist in seiner Person nicht möglich. In solchem Verhältnisse sollte daher die Kirche in die Reihe der Corporationen treten und ihre Ordnung durch ihre eigenen frei gewählten Mitglieder handhaben dürfen, das Recht des Staates aber auf die Hoheitsrechte oder jura circa sacra beschränkt sein, ein Begriff, der nur in diesem Verhältnisse seine Realität hat, in Beziehung auf die evangelische Kirche unter dem evangelischen Landesherrn aber endlich einmal ganz aus dem Kirchenrechte verbannt werden sollte. Hat sich aber das Verhältniß historisch anders entwickelt, wie dieses in einzelnen deutschen Staaten der Fall ist, so liegt darin für die Kirche die Mahnung, das evangelische Bewußtsein um so fester zu bewahren, bis die Verheißung ausgeht, welche der Herr seiner Kirche gegeben hat. Richter.

Kirchenstaat (Statistik desselben). — Das Gebiet des Kirchenstaates, das in seinem nordöstlichen Theile die Republikette San Marino umfaßt, südlich über die beiden Enclaven Neapels, den Bezirk von Pontecorvo und die Delegation Benevento, sich ausdehnt, hat nach den gewöhnlichen Angaben einen Flächenraum von etwa 814 geographischen Quadratmeilen. Nach neueren und genaueren Berechnungen beträgt derselbe 11,632 italienische Quadratmiglien von 60 auf einen Grad. Die politische Gewalt der Päpste, ihre Befestigung und Ausdehnung hat ihren Ursprung in der vom Frankenkönige Pipin im Jahre 754 gemachten und zwanzig Jahre später von Karl dem Großen bestätigten Schenkung der früher von den Longobarden dem Exarchate entrissenen Besitzungen; in der Verbindung der Päpste mit den Normännern; in dem lange bestrittenen, endlich aber behaupteten Erwerbe des größten Theiles der Mathildinischen Erbschaft; in der im 16. Jahrhunderte gelungenen Vergrößerung des Kirchenstaates durch Bologna, Ancona, Ravenna und Ferrara, und in dem Vermächtnisse von Urbino durch dessen letzten Herzog. Die Ereignisse der französischen Revolution führten erst eine Schmälerung, sodann zeitweise eine gänzliche Vernichtung des Kirchenstaates herbei; bis die Restauration vom J. 1814 auch den Päpsten wieder ihre früheren Besitzungen in Italien zurückgab.

Der Apennin, welcher den Kirchenstaat mit vielfachen Verzweigungen durchschneidet, zerlegt ihn in zahlreiche, natürlich begränzte Landschaften; doch wechseln hier mit Bergen, Thälern und Schluchten ausgedehntere Ebenen ab als in Toscana und Unteritalien. Die Beschaffenheit des Landes bietet der inneren Communication keine förderlichen Hilfsmittel dar. Die Tiber, und diese nur von Rom bis zur Mündung, ist der einzige schiffbare Fluß; der Po berührt nur einen Theil der schmalen nördlichen Gränze. Noch jetzt ist auch das sociale Leben in den besonderen und natürlich geschiedenen Kreisen mannigfacher und selbstständiger als gewöhnlich in den nördlichen Staaten. Die vulcanische Natur des Bodens erzeugt bald üppige Vegetation, bald öde Felder und baumlose

Steppen, die nur Schafheerden nähren. Besonders fruchtbar und ziemlich stark bevölkert sind auf der Ostseite des Apennins die Legationen am Po und die Mark Ancona. Auf der Westseite bilden Maremmen mit pestilenzialischen Dünsten, im Südwesten die pontinischen Sümpfe die niederen Gegenden, worüber die meist kahlen und rauhen Gebirge, zum Theil in großartigen Formen hervorragen. In der Mitte der öden Campagna, die sich von der westlichen Abdachung des Apennins, hier und da in der Breite von zehn Meilen, bis zum mittelländischen Meere erstreckt, liegt Rom selbst.

Zum Theile aus der physischen Beschaffenheit des Landes, aber zugleich aus der Richtung einer Politik, die, auf die Höhe einer geistlichen Weltherrschaft gestellt, sich mit der örtlichen und zeitlichen Wohlfahrt der ihr zunächst Unterworfenen nur beiläufig und vorübergehend befaßte, erklärt sich die geringe Bevölkerung. War doch in den Zeiten des alten Römerthums selbst die jetzt so wüste Campagna mit Villen der Reichen, mit Landhäusern und Hainen bedeckt! Die gesammte Bevölkerung des Kirchenstaates im Jahre 1838 ist auf nicht höher als 2,800,000 anzuschlagen. Hiernach ist die mittlere Dichtigkeit geringer als in allen anderen italienischen und weit in den meisten europäischen Staaten. Nach den neuesten officiellen Angaben beträgt die jährliche Zunahme der Bevölkerung nicht mehr als 4850 auf die Million, während sie im benachbarten Toscana eine dreifach stärkere ist *). In der Stadt Rom findet sogar regelmäßig eine jährliche Abnahme derselben Statt. Rom hatte im Jahre 1790: 160,000 Einwohner; 1800: 153,000, 1825 nur 138,000. Auch im Jahre 1838 hatte sich wieder seine Einwohnerzahl um nahe 7500 Individuen vermindert; und eine vergleichende Statistik der Bewegung der Bevölkerung von 1829—1838 ergiebt für diese Stadt ein durchschnittliches Verhältniß der Geburten zu den Todesfällen wie 10:26 oder monatlich etwa 389 Geburten u. 711 Todesfälle. Hauptsächlich ist dieses die Folge der mal' aria oder aria cattiva, der besonders vom Juni bis Ende August höchst verderblichen Luft, die nach der gewöhnlichen Meinung in den benachbarten öden und sumpfigen Gegenden, in den sogenannten Maremmen, sich erzeugt. Diese mörderische Luft, wodurch das weltbeherrschende Rom zu einem langsamen Tode, zu einem gliederweisen Absterben bestimmt scheint, dringt von Jahr zu Jahr immer tiefer in das Innere der Stadt. Es fehlt an Menschen, um durch Urbarmachung der Umgegend ihren Fortschritten zu wehren; und daß es daran fehlt, ist die Schuld der geistlichen Corporationen und der weltlichen Aristokratie, die sich weit umher in den Besitz alles Grundeigenthums gesetzt hat. Schon in der vorchristlichen Zeit so wie im Mittelalter trat das Bestreben der römischen Aristokratie sichtbar hervor, durch Auskauf der ärmeren Besitzer immer größere Güter an sich zu bringen. In der neueren Zeit ist dieses im weitesten Umfange gelungen. Wenig geneigt, auf eigene Rechnung und durch größere Sorgfalt eine bessere Cultur des Bodens herbeizuführen, hielt sich vielmehr diese Aristokratie an die bequemste Art der Benutzung und verwandelte die Gegend rings umher in Weideland, worauf sich wenige Hirten in wildem und halbnomadischem Leben umhertreiben. So wurde das Land zugleich öde, ungesund und entvölkert, weil mit der abnehmenden Zahl der Grundeigenthümer auch die der übrigen Bewohner sich verminderte. Und so ist es gekommen, daß in den vier nächsten Provinzen um Rom, auf einem Flächenraume von 1000 italienischen Quadratmeilen, die Bevölkerung zum größeren Theile verschwunden ist. Noch im Jahre 1769 zählten in diesen Provinzen die Städte und Marktflecken am linken Ufer der Tiber etwa 120,000 Einwohner. Diese Zahl ist jetzt weit unter die Hälfte gesunken. Außer wenigen Grundeigenthümern und Erbpächtern wohnen daselbst Tagelöhner und Handwerker, die aber nur einen Theil des Jahres hindurch Arbeit haben und aus Noth betteln und rauben. Darum dürfte man, bei dem gänzlichen Mangel an Rechtsachtung unter dieser Bevölkerung, vor einer größeren und verhältnißmäßigeren Ver-

*) Zu vergl. Dr. Bowring's statistischer Bericht an das britische Parlament über den Kirchenstaat und andere italienische Staaten, im Auszuge mitgetheilt in Nr. 64 und 65 der A. Allg. Zeitg. 1839. Eine Vergleichung der einzelnen Provinzen des Kirchenstaats in den Jahren 1829 und 1833 ergiebt, daß außer Rom noch in vier anderen Provinzen eine Verminderung der Bevölkerung Statt hatte.

theilung des Grundeigenthums es nicht einmal wagen, die Menschen aus den Städten und Flecken auf das Land zu versetzen. Selbst unmittelbar um die Stadt Rom ist nur ein kleiner Raum zu Gartenfeld benutzt und fast durchweg von den Villen einiger wenigen Ueberreichen eingenommen. Um diesem stets bedenklicher drohenden Uebel zu begegnen, hatte schon Papst Sixtus IV. einige vergebliche Versuche zur Wiederbevölkerung der Wüste um Rom gemacht. Pius VI. befahl die Einfriedigung und Besamung eines Viertheils des Agro romano, und Pius VII. erließ im Jahre 1802 ein umfassendes Decret, um allmälig und ohne Beihilfe fremder Colonisten das Land der Cultur zu gewinnen. Aber Napoleon ergriff Besitz vom Kirchenstaate. Das weise päpstliche Decret blieb unvollzogen, und auch später war man sorglos genug, nicht die geeigneten energischen Maßregeln gegen das tiefer einreißende Verderben zu ergreifen *).

Unter die katholische Bevölkerung des Kirchenstaates zerstreut, hauptsächlich aber in einigen größeren Städten und nahe zur Hälfte in Rom selbst leben etwa 10,000 Juden, gegen die sich die Politik des heiligen Stuhles meist duldsam bewiesen hat. Verhältnißmäßig ziemlich stark ist die städtische Bevölkerung des Landes. Der Kirchenstaat hat 88 Städte und 190 Marktflecken. Neunzehn Städte haben mehr als 10,000 Einwohner; nächst Rom sind Bologna, Perugia und Ravenna, mit nahe 30,000 bis zu 70,000, am Stärksten bevölkert. Bei einer Gesammtpopulation von 2,471,600 im Jahre 1827 wurde, nach Abzug von etwas über 624,000 Kinder beiderlei Geschlechts, die Classe der Ackerbau und Viehzucht Treibenden auf 1,176,000 geschätzt; die der Industriellen und Commerciellen auf etwa 692,000. Hierzu kamen etwa 25,000, die freie Künste und Professionen trieben; 21,500 Soldaten und Seeleute; und endlich die sehr zahlreiche Weltgeistlichkeit und Ordensgeistlichkeit beider Geschlechter mit mehr als 53,400 Individuen. Noch in der neuesten Zeit scheint der Clerus im Zunehmen; wenigstens gilt dieses, nach Bowring's Tabellen, für die Stadt Rom, wo im Jahre 1825 die Geistlichkeit 4938 Individuen zählte, im Jahre 1835 aber 5,273 **).

Die Berge des Landes haben noch hier und da reiche Waldungen, die aber nur wenig benutzt werden. Sie liefern schönen Marmor; auch zeigen sie Spuren von Metallen, aber von eigentlichem Bergbau weiß man Nichts. Ein Theil des Bodens ist fruchtbar an Getreide aller Art, feinem Obste und Südfrüchten, Oliven, vielen und guten Weinen und Maulbeerbäumen. Aber der Landbau, ob ihn gleich die Römer, wie ihre Vorfahren, noch immer jeder andern Beschäftigung vorziehen, ist vernachlässigt. Nur in den nächsten Umgebungen größerer Ortschaften wird die Fruchtbarkeit des Landes so benutzt, wie sie es verdient, und von künstlicher Bewässerung, die im südlicheren Klima so besonders nothwendig ist, weiß man wenig oder Nichts. Von dem gesammten Areal ist nur etwa ein Drittheil angebaut. Den Werth dieses Culturlandes schlägt Bowring, so wie Serristori in seiner neuen Statistik der italienischen Staaten, auf etwas über 164 Millionen Scudi an ***). Am Sorgfältigsten wird Olivenbau, sodann Rindviehzucht und Schafzucht betrieben. Zum Zwecke der letztern bleibt der größte Theil des Landes brach liegen und wird zu Viehweiden benutzt. Und weil meist sehr weite Strecken zu einem Gute gehören, findet man auf dem Lande keine eigentlichen Dörfer, sondern blos einzelne Ritterhöfe (Casali) zwischen Einöden †). Der Gewerbefleiß stehet auf niederer Stufe und der Handel ist nicht sehr bedeutend. Der Werth der jährlich eingeführten Waaren beläuft sich nach den Registern der Dogana auf 6,986,000, der Werth der Aus-

---

*) Zu vergl. Otto's Reisen durch die Schweiz, Italien ꝛc. Hamburg b. Campe, 1825. Simonde de Sismondi, Etudes sur l'économie politique. T. 2. 1838, wo der Verfasser zugleich seine Vorschläge für Beseitigung des Uebels entwickelt.

**) Die Zahl der Mönchsklöster wird auf 1824 und die der Nonnenklöster auf 612 angegeben. Namentlich steigt der Jesuitenorden thätiger als früher wieder empor. Doch sind ihm sowohl die Weltgeistlichen als die Ordensgeistlichen, unter diesen besonders die Dominicaner, nicht sehr freundlich gesinnt, und die Jesuiten bei der Masse des Volkes nicht sehr beliebt, während ihnen die Weltleute aus den höheren Ständen besonders anhängen.

***) Der römische Scudi ist gleich 1 Thlr. 9 Gr. 7 Pf. Conv.-M.

†) Ueber den Betrieb des Landbaues in der Romagna siehe „Italien."

fuhren auf 5,088,000 Scudi. Bei letzteren sind indeß die Einnahmen aus dem Verkaufe von Kunstsachen nicht in Anschlag gebracht. Erst seit einigen Jahren ist in Rom einer Handelskammer, der ersten und einzigen im Lande, die besondere Ueberwachung der commerciellen Angelegenheiten übertragen. Sodann ist daselbst durch eine auf eine gewisse Reihe von Jahren privilegirte Gesellschaft eine Bank errichtet, die mit Privatcapital Wechselgeschäfte treibt, so wie gegen Pfänder von Gold, Silber ꝛc. Darlehn vorschießt. Auch befinden sich Pfandhäuser in den größern Städten, von denen der römische Monti di Pietà, der jährlich über 250,000 Scudi disponirt, das bedeutendste ist. Eine reiche Quelle des Einkommens, besonders für Rom selbst, ist die große Zahl der jährlich zuströmenden Fremden aus allen Ländern Europas, wie sie theils müßige Neugier, theils höhere Motive dahin führen. Noch jetzt ist Rom, wo besonders in religiöser Musik und in Bildnerei das Höchste geleistet wurde, die höchste Kunstschule Europas und mit seinen unermeßlichen Schätzen der Vergangenheit ein weites Feld für die wissenschaftliche Forschung. Aber die Römer, die früher mit der Welt ihr Spiel getrieben, scheinen jetzt selbst zur bloßen Staffage in der letzten Scene eines historischen Weltdramas geworden zu sein: sie leben zum Theile von der Betrachtung der Fremden, von den Eintrittspreisen, die das europäische Publicum zahlt, um sich die tragische Entwickelung und Zerstörung zu besehen. Was die Vertheilung des Einkommens betrifft, so ist schon mit der Schilderung der Zustände in den zunächst um Rom gelegenen Provinzen auf ein großes Misverhältniß hingewiesen. Dieses gilt auch, wenn gleich nicht in demselben Grade, von den anderen Provinzen des Kirchenstaats. Erst in neuerer Zeit, vom Jahre 1836 an, sind durch Privatvereine zuerst in Rom, dann in Ancona, Spoleto und Bologna, Sparcassen errichtet worden, die jedoch bis jetzt keine große Ausdehnung erlangt haben. Durch die Noth ist die Bettelei legitimirt. Sehr nachtheilig auf ihre weitere Ausdehnung, weil ihr dadurch eine Art religiöser Weihe zu Theil wurde, hat die Wiederherstellung und in neuerer Zeit sogar die Vermehrung der Bettelmönche gewirkt. Darum gilt die Bettelei für keine Schande und wird von einer zahlreichen Bevölkerung planmäßig und als Beruf betrieben. In der Stadt Rom giebt es jetzt gegen 50,000 Eigenthumlose. Das Bedürfniß selbst hat zahlreiche Hilfsanstalten entstehen lassen; aber die ungemeine Ausdehnung derselben zeigt nur und erhöht sogar die Größe des Uebels, ohne ihm abhelfen zu können. Die Summen, worüber die Wohlthätigkeitsanstalten in Rom verfügen, übersteigen beträchtlich diejenigen, welche Paris zu ähnlichem Zwecke verwendet. Der Stadt stehen dafür 820,000 Scudi, theils aus frommen Stiftungen, theils aus der Tesoreria, zu Gebot. Davon kommen 132,000 den dreizehn Gesellschaften zu Gute, welche von 1400 Mädchen, die sich jährlich in Rom verheirathen, nicht weniger als 1000 aussteuern. Auch der Papst läßt jährlich 30—40,000 Scudi unter die Armen vertheilen. Die 22 Krankenhäuser, von denen 11 Privatanstalten, fassen 4000 Personen. Fast eine gleiche Anzahl kommt in den Findelhäusern unter, wo aber das Verhältniß der Todesfälle zu den Aufnahmen äußerst stark und wie 72 : 100 ist.

Wenn Rom noch immer eine Schule der geistigen Bildung ist, so ist es dieses mehr doch für das Ausland als für das Inland und auch in intellectueller Beziehung scheint endlich die frühere Weltbeherrscherin der Welt zum Sühnopfer fallen zu müssen. Am meisten Regsamkeit herrscht noch in der Kunst; aber auch auf diesem Gebiete ist die Schöpfungskraft mehr und mehr versiecht und zur bloßen reproducirenden Kunstfertigkeit, so wie der Kunstsinn zur wesentlich passiven Fähigkeit geworden, mit feinem Tacte und richtiger Unterscheidungsgabe das einmal Gegebene ins Auge zu fassen. Noch weniger vorwärts dringend ist die Literatur, die wesentlich nur auf Betrachtung der Vergangenheit gerichtet bleibt. Am Schlimmsten sieht es mit der periodischen Presse aus. Von allen Städten Europas hat Rom verhältnißmäßig die wenigsten Zeitschriften; es besitzt erst seit 1834 eine Art Pfennigmagazin und hatte bis in die neuere Zeit nicht einmal ein umfassendes Intelligenzblatt. Doch wird in den letzten Jahren auch hier mehr gelesen als sonst, und wo man früher nur eine Zeitung in den Kaffeehäusern fand, werden jetzt mehrere theils italienische, theils französische Blätter aufgelegt. Der Volksunterricht im Kirchenstaate ist äußerst dürftig. Alle Nachtheile, die schon unter „Italien" an dem höheren und

niederen Schulwesen dieses Landes gerügt wurden, finden sich hier in besonderem Grade. Sehr charakteristisch ist es für den Staat des geistlichen Oberhauptes der katholischen Kirche, dessen Herrschaft in früheren Jahrhunderten auch eine geistige war, daß im Budget der Ausgaben nicht mehr als 110,000 Scudi, etwa $\frac{1}{70}$ der Gesammtausgaben, für öffentlichen Unterricht, Künste und Handel ausgeworfen sind. Immer bleibt dieses ein auffallendes Misverhältniß, wenn gleich verschiedene Bildungsanstalten mit besonderen Dotationen versehen sind. Ueber den Elementarunterricht liegen keine genaueren Angaben vor. Zwar sollen in Rom 372 Elementarschulen mit 482 Lehrern bestehen und sich die Zahl der Schüler auf etwa 14,000 belaufen. Aber Serristori bemerkt richtig, wer den Zustand der unteren Volksclassen im römischen Gebiete kenne, müsse mit Grund schließen, daß es um das Schulwesen schlimmer stehe als in den anderen italienischen Staaten. Für den Secundärunterricht kennt man 21 Collegien, unter der Leitung geistlicher Corporationen; derselbe Unterricht für das weibliche Geschlecht ist ausschließend den Nonnen anvertraut. Die 7 Hochschulen des Kirchenstaates haben eine Frequenz von je 200 bis 660 Studirenden; diese letztere auf der in der Mitte des 13. Jahrhunderts vom Papste Innocenz IV. gestifteten Universität zu Rom. Die Mehrheit der Studenten sind Juristen, wie an den meisten Hochschulen Italiens. Unter diesen sieben Universitäten, von denen nicht weniger als 4 erst im Jahre 1824 gegründet wurden, stehen denjenigen von Rom und Bologna sehr beträchtliche Bibliotheken von je 700,000 und 200,000 Bänden zu Gebote.

Vielleicht noch in höherem Grade als die anderen Völkerschaften Italiens sind die Römer mit Geistesgaben ausgestattet. Vor Allem ist ihnen ein lebendiger Schönheitssinn angeboren. Das Gewöhnlichste geschieht mit Grazie. Bekannt ist, daß da und dort auf dem Lande in der Nähe von Rom ein ausgezeichneter Menschenschlag und höchst malerische Trachten zu Hause sind. Doch hat man bemerkt, daß seit etwa dreißig Jahren, mit dem steigenden Elende unter den arbeitenden Classen, diese Nationaltrachten und selbst die körperliche Schönheit und der Frohsinn des Volkes so wie seine Liebe zur Heimath mehr und mehr verschwinden. Selbst wenn man Sonntags die Straßen von Rom durchgeht, wo sich hauptsächlich die Landleute versammeln, glaubt man unter einen Haufen von Bettlern gerathen zu sein. Das Bewußtsein seiner Fähigkeiten, der Stolz auf seine Vorfahren, die Betrachtung der gewaltigen Werke des Geistes und der Kraft seiner Ahnen, wenn auch zum großen Theile nur in Trümmern ihn umgebend, dieses Alles flößt indeß dem Römer ein Selbstgefühl ein, das ihn nicht in Gemeinheit und Spießbürgerlichkeit versinken läßt. So zwingt selbst der stolze Bettler in seinen Lumpen den Fremden wie den Einheimischen, ihn mit einer gewissen Rücksicht zu behandeln. Und wenn man den gemeinen römischen Lastträger sein sauer erworbenes Geld wegwerfen sieht, um auf dem Corso spazieren zu fahren, oder den Signor Conte zu persifliren, so mag ihn wohl der Stolz treiben, sich den Vornehmen gleichzustellen, oder diese zu sich herabzuziehen. Es scheint sich dann jene folgenreiche Eifersucht der Plebejer und Patricier, wenn auch nur in verkleinertem Zerrbilde, vor uns abzuspiegeln, und so wissen also die Römer wenigstens noch zu spielen, was sie nicht mehr sind. Wie die Politik der Päpste den Blick auf die Weltverhältnisse lenkte und über das Kleine und Besondere wegsehen ließ; so hat der Römer auch jetzt noch einen Sinn für das allgemein Bedeutende, während er dem Einzelnen nicht innig sich anschließen mag oder es mit Härte und Nachlässigkeit behandelt. Darum ist er zwanglos in seinem geselligen Leben; darum knüpfen aber auch in Rom die häuslichen Bande nicht fest. Allein, wie die geistliche Weltherrschaft und die Behauptung ihrer religiösen Würde der römischen Hierarchie stets die Beobachtung gewisser Formen der äußeren Sitte vorgeschrieben hat; so ist dieses selbst bis in die Masse des Volkes hinein nicht ohne Einfluß geblieben. Die Sittenlosigkeit beobachtet wenigstens einige Zurückhaltung; während in Neapel das Cicisbeat offen und ohne Scheu auftritt, wird es in Rom verhüllt getrieben, und so mag man überhaupt eine äußerlich anständige Selbstsucht als die Seele des römischen Volkslebens bezeichnen. In den Gefängnissen des Kirchenstaates befand sich im December 1832 die nicht sehr beträchtliche Zahl von 2,708 Individuen. Zum großen Theile erklärt sich dieses aber aus den unvollkomme-

nen polizeilichen Anstalten, und um so weniger wird man darin einen Maßstab der sittlichen Cultur suchen dürfen.

Dem Stande und der politischen Bedeutung nach zerfällt die Bevölkerung des Kirchenstaates in Clerus, Adel, Bürger und Bauern. Der eigentlich regierende Stand ist die Geistlichkeit und in dieser die im Kirchenstaate wohnenden Mitglieder des Cardinalcollegiums, an ihrer Spitze der Papst, als der aus ihrer Mitte ernannte Wahlfürst. Das Cardinalscollegium bestand 1838 aus 5 Cardinalbischöfen, 41 Cardinalpriestern und 9 Cardinaldiakonen*). Das Oberhaupt des Kirchenstaates vereinigt zwar alle Majestätsrechte in seiner Hand; allein jeder Cardinal, und folglich auch der Papst, muß gewisse Sätze beschwören, die zum Theil auf die Staatsregierung Beziehung haben und hiernach als ein Staatsgrundgesetz betrachtet werden können. Ohnehin liegt es in der Natur der Sache, und die Erfahrung hat es bestätigt, daß fast immer die Päpste dem politischen Corpsgeiste des Wahlkörpers, woraus sie hervorgegangen, unterworfen blieben. Darum hat ihr Titel: „servus servorum" zugleich eine politische Bedeutung, und die Verfassung ist als eine geistliche Aristokratie zu charakterisiren, die nach dem Gesetze des Cölibats nicht durch Geburt, sondern durch Wahl und Weihe, eine Art von Adoption, nach Unten und Oben sich ergänzt und gliedert. Auch die Vertheilung der politischen Gewalten, wenn sie gleich nicht ganz genau nach den Abstufungen der geistlichen Würden sich bemißt, läßt sich im Wesentlichen einer Pyramide vergleichen, die mit ihrer Basis stets aus dem Volke sich erneuert und dann bis zu ihrer Spitze, der dreifachen päpstlichen Krone, aus sich selbst heraus in die Höhe steigt. Denn weit die wichtigsten hohen und niederen Staatsämter sind im unmittelbaren Besitze der Cardinäle oder ihrer kirchlichen Vasallen. Namentlich stehen die Cardinäle, als Präsidenten, nicht blos den höchsten kirchlichen, sondern eben sowohl den obersten Verwaltungs- und Justizbehörden vor. Die jüngsten umwälzenden Ereignisse sind indessen auch für den Kirchenstaat nicht ganz spurlos vorübergegangen, und besonders ist seit der Franzosenherrschaft eine etwas genauere Scheidung des Geistlichen und Weltlichen eingetreten. Wenigstens sieht man jetzt nicht mehr die Cardinäle unter hochrothen Schirmen und auf weißen Maulthieren die Truppen mustern, nicht in Gold und Scharlach dem Lottospiele vorstehen. Durch diese Veränderungen hat der früher zurückgesetzte römische Adel wieder einige politische Wichtigkeit erlangt. Viele Mitglieder desselben bekleiden jetzt höhere Staatsämter. Unter dem römischen Adel befinden sich mehrere Hauptfamilien, in Folge der Fideicommisse, noch jetzt im Besitze des größten Theils ihrer Ländereien; aber viele andere Familien sind sehr herabgekommen, und hiernach ist der Adel, zugleich mit dem von ihm so sehr beeinträchtigten Bauernstande, in Armuth und Unwissenheit versunken. Von dem alten, auf seine Abstammung höchst eingebildeten, eigentlichen Feudaladel datiren viele Familien, wie die Orsini, Colonna und andere, ihre Entstehung aus einer viel früheren Zeit als der Adel der anderen europäischen Staaten. Neben diesem Feudaladel bilden die verschiedenen päpstlichen Familien, als das Erzeugniß des Nepotismus, eine zweite, so wie die Emporkömmlinge des Handelsreichthums eine dritte und die zahlreichste Classe, die sich jedoch meist mit der zweiten Classe verschmolzen hat.

Zum Zwecke der Verwaltung ist der Kirchenstaat in Delegationen getheilt, die, wenn ein Cardinal für die Regierung der Provinz abgeordnet ist, Legationen heißen. Außer der Provinz Rom hat jetzt der Kirchenstaat 6 Legationen und 13 Delegationen. Jedem Legaten oder Delegaten ist ein vom Papste ernannter Administrativconseil von vier weltlichen Mitgliedern, doch mit blos berathender Stimme, beigegeben. Unter dem Delegaten stehen in Polizei- und Verwaltungssachen die Governatoren der einzelnen Bezirke. Jede Gemeinde hat einen Municipalrath und einen durch den Gonfaloniere und die Anziani gebildeten Magistrat. Am Hauptorte der Delegation versammelt sich jährlich auf 14 Tage der vom Delegaten präsidirte, alle 2 Jahre zu einem Drittheil zu

*) Genealog.-statist. Almanach. Weimar 1839. Im Laufe des Jahres 1838 kamen noch vier weitere Ernennungen hinzu.

erneuernde Provinzialrath, dessen Mitglieder districtsweise durch die von den Communen ernannten Candidaten gewählt werden.

Für die wesentlich collegialisch zu administrirende Justiz findet sich an jedem Hauptorte der betreffenden Regierung ein Provinzialgerichtshof der ersten Instanz. Als Gerichtshöfe der zweiten Ordnung bestehen für Civil-, Criminal- und Handelsjustiz in Bologna und Macerata Appellationshöfe für die östlich des Apennins gelegenen Provinzen; so wie in Rom die rota romana, als zweite Instanz für die westlichen Provinzen, und als zweite oder dritte für sämmtliche Civilsachen. In höchster Instanz bestätigt oder verwirft ein Cassationshof, die Segnatura zu Rom, die Urtheile in Civil- und Criminalsachen und bestimmt das Tribunal, vor dem der Proceß wieder zu verhandeln ist. Endlich urtheilt ein Einzelrichter, der Santissimo Uditore, entscheidend über die Sachen, wofür sich die streitenden Parteien direct an den Papst wenden. Außer diesen ordentlichen Gerichten bestehen noch in fünf größeren Städten besondere Handelstribunale, ein jedes durch 2 Kaufleute und 1 Rechtsgelehrten gebildet.

An der Spitze des in drei Divisionen getheilten Militärstaates steht ein Kriegsministerium von 3 Generalen, unter dem Präsidium eines Prälaten. Die Gesammtzahl der päpstlichen Truppen beträgt gegen 19,000 Mann, worunter etwa 4,000 fremde Söldner, besonders Schweizer. Eine päpstliche Kriegsmarine existirt nicht mehr.

In sehr trauriger Lage befinden sich die Finanzen des Staates. Nach einer Durchschnittsübersicht der letzten Jahre betragen die Kosten der Finanzverwaltung beinahe $\frac{1}{4}$ der Bruttoeinnahme, so daß sich das reine Staatseinkommen nicht höher als 7,080,000 Scudi beläuft. Die wichtigsten Quellen desselben sind die Landsteuer (3,280,000 Scudi brutto); Monopole, Mauth und Taxe für Lebensmittel (4,120,000 Scudi brutto); Lotterie, im Bruttoertrage von 1,100,000, im Reinertrage aber nur von 350,000 Scudi (!). Die Ausgaben steigen auf 7,934,000, und das jährliche Deficit auf 854,000 Scudi. Von den Ausgaben kommen auf das Militär gegen 2 Millionen; auf die öffentliche Schuld nicht weniger als 2,680,000. Diese Staatsschuld, die sich auch unter der Regierung Gregor's XVI. wieder sehr beträchtlich vergrößert hat, wird auf mehr als 83 Millionen Gulden angegeben. Im Durchschnitte kommt jährlich die Auflage von 3 Scudi auf jeden Kopf, wobei die Communal- und Provinzialtaxen nicht in Anschlag gebracht sind. Unter der eben bemerkten Einnahme befinden sich nicht die zum größten Theile aus fremden Ländern fließenden rein geistlichen Einkünfte des Oberhauptes der katholischen Kirche. Allein auch diese Geldquelle, die noch im verflossenen Jahrhunderte etwa 3,500,000 Franken abwarf, soll jetzt nicht mehr als etwa $1\frac{1}{2}$ Million ertragen.

Auch an die Spitze der Verwaltung der Finanzen, der Polizei so wie der auswärtigen Angelegenheiten sind regelmäßig Prälaten gestellt. Der Geist der päpstlichen Politik dem Auslande gegenüber, selbst die äußeren Formen des diplomatischen Verkehrs, sind noch dieselben wie vor Jahrhunderten. Aber die Waffen, womit sie kämpfte, Bann und Interdict, haben, vom Roste der Zeit angefressen, ihre Schärfe verloren. Man ist in Rom klug genug, ihre Stärke nicht leicht mehr auf die Probe zu stellen. Und wenngleich die Blitze des Vaticans noch nicht völlig zu Theaterblitzen geworden sind, sondern unter besonderen Umständen wohl noch zu zünden vermögen, so wird doch jetzt eine umsichtige Politik leicht den Ableiter entdecken, um sie unschädlich zu machen. W. Schulz.

Nachtrag. An der Spitze des Kirchenstaates steht seit 1846 Pius IX., der 259. in der Reihe der Päpste. Das heilige Collegium zählte um dieselbe Zeit 60 Cardinäle. Die Bevölkerung des Landes, auf 815 Quadratmeilen oder 3260 Miglien, betrug im Jahre 1843: 2,732,436 in 3473 Städten, Flecken und Dörfern, die nach der politischen Eintheilung in 20 Legationen und Delegationen, die Comarca di Roma mitgerechnet, vertheilt sind. Die Stadt Rom hatte im Jahre 1813 nur 117,882 Einwohner, im Jahre 1845 nahe 178,000, also in 32 Jahren eine Vermehrung von 60,000.

Während in den letzten Jahren in der Agricultur einige Fortschritte bemerkbar wurden, steht noch die Industrie auf niedriger Stufe. Die Fabrikation hatte sich gehoben, als die Regierung eine Zeit lang Prämien gab; sie nahm wieder ab, als diese aufhörten. So sind die Seidenspinnereien in Rimini so wie die Schleierfabriken in Bologna, die

einst 12,000 Individuen beschäftigten, gesunken. Doch zählt man in der Stadt Rom selbst noch 394 Fabriken, mit 6310 Arbeitern, die einen jährlichen Arbeitslohn von 2,453,000 Scudi verdienen*). Die Hauptausfuhrartikel sind Hanf, besonders aus der Romagna, für 2,434,590 Scudi, Getreide für 748,428, Seidengespinnste für 515,651. Die wichtigsten Einfuhrartikel bestehen in Baumwollezeugen, getrockneten Fischen und Colonialwaaren. Im mittelländischen Meere hat der Kirchenstaat 169, im adriatischen 1065 Fahrzeuge. Für die Beförderung des Verkehrs ist seit 1843 Einiges geschehen; dahin gehörten die neuen Hafenbauten von Ostia und die Concessionirung einer Gesellschaft für Errichtung einer Eisenbahn von Rom nach Civita vecchia. In größerem Maße erwachte der Unternehmungsgeist unter der Regierung des jetzigen Papstes. Es bildete sich eine Gesellschaft der begütertsten Nobili des Kirchenstaats, die im Februar 1847 um die Erlaubniß zur Erbauung von Eisenwegen von Ancona nach Rom nachsuchte, von Rom nach dem Hafen des alten Antium, von Ancona nach Bologna, von Rom durch das Thal des Sacco nach der neapolitanischen und von Civita nach der toscanischen Gränze, falls auch von diesen Nachbarstaaten Hand ans Werk gelegt werde. Bei den projectirten Arbeiten sollen die Züchtlinge mit verwendet werden; die Ausführung soll nach Einzahlung des ersten $\frac{1}{20}$ der gezeichneten Actien beginnen, die Vollendung spätestens in 10 Jahren erfolgen. Die Baukosten sind auf 25 Millionen Scudi veranschlagt, wofür 25,000 Actien theils im Kirchenstaate, theils im Auslande aufgebracht werden sollen. Das Baumaterial, besonders Eisen, soll aus den Minen des Kirchenstaats herbeigeschafft werden. Die Gesellschaft bedingt sich hundertjährigen Nießbrauch so wie die Hälfte der zu Tag kommenden Alterthümer aus und macht der Regierung die möglichste Ermäßigung des Zolltarifs zur Pflicht. Außer dieser Gesellschaft ist im Kirchenstaate noch eine andere für den Bau von Eisenbahnen zusammengetreten.

Schon seit mehreren Jahren war man im Kirchenstaate auf Errichtung von Sparcassen bedacht und hat in Rom sogar Prämien an die Deponenten vertheilt, um zur Anlegung kleiner Summen aufzumuntern. Solche Sparcassen, mit ihrem allerwärts sichtlichen heilsamen Einflusse auf Moralität und Fleiß der Bewohner, finden sich in Rom, Bologna, Rimini, Spoleto, Forli, Ravenna; unter welchen die im J. 1838 in Rom errichtete zu Ende 1841 über 11,600 Betheiligte zählte, jedoch mit einer verhältnißmäßig nur geringen Anzahl von Dienstboten und Gesellen. Im Ganzen bot jedoch die Statistik der sittlichen Cultur in dem unmittelbar unter der Herrschaft des Oberhaupts der römisch-katholischen Christenheit stehenden Lande Nichts weniger als günstige Verhältnisse dar. Fehlt es gleich an Materialien für eine genaue Criminalstatistik, so ist doch bekannt, daß zumal in der Stadt Rom, wo jährlich mehrere Hinrichtungen vorkommen, die Zahl der Verbrechen beträchtlich ist. Häufig sind die im Kirchenstaate zumal die aus Rachsucht verübten Ermordungen oder Tödtungen in Raufhändeln, zum Theil eine Folge der in mehreren Provinzen herrschenden politischen Aufregung, womit auch viele der zahlreichen Widersetzlichkeiten aller Art gegen Diener der öffentlichen Gewalt zusammenhängen. Als die gefährlichsten Feinde der Gesellschaft zeigen sich auch hier die von den Galeeren entlassenen Sträflinge. Wie überhaupt in Italien, bleiben im Kirchenstaate besonders viele Verbrechen unentdeckt, da sie entweder gar nicht zur Untersuchung kommen, oder wegen mangelnder Beweise Freisprechung erfolgt.

Nicht günstiger lauten die übereinstimmenden Berichte über den Stand der Volksbildung. In den zum Theil sehr armen Landgemeinden fehlt es häufig an allen Schulen; in den übrigen sind es einzelne Pfarrer, die den Knaben, oder Klosterfrauen, die den Mädchen einen mangelhaften Unterricht ertheilen. Oeffentliche Schulen giebt es nur in den größeren Städten. Besser ist es in dieser Beziehung nur in der Stadt Rom, obgleich auch hier noch zahlreiche Bewohner nicht lesen und schreiben können. Für den höheren Unterricht wird in den Collegien, Seminarien und anderen geistlichen Anstalten gesorgt. Die Hauptuniversitäten sind Rom und Bologna; außerdem hat der Kirchenstaat noch 6 Universitäten vom zweiten Rang.

---

*) Vergl. Mittermaier a. a. O.

Das Finanzbudget des Kirchenstaats belief sich nach Serristori für das Jahr 1840 auf eine Bruttoeinnahme von 9,300,682 Scudi, worunter 42,500 außerordentliches Einkommen. Davon gehen die Verwaltungskosten mit 1,895,000 ab und es blieb also eine Nettoeinnahme von 7,405,682 Scudi. Am Bruttoeinkommen warfen die directen Abgaben gegen 3, die indirecten über 4 Millionen ab; das Lotto ertrug 1,120,000, wovon jedoch mit Einschluß der Gewinne 850,000 abgingen. Die Ausgaben waren mit 8,002,568 veranschlagt. Davon wurden 506,000 für den päpstlichen Haushalt, das Cardinalscolleg, die kirchlichen Congregationen und das diplomatische Corps verwendet; 2,817,523 für die Staatsschuld; 1,800,000 für Militär und Polizei, und 130,000 für öffentlichen Unterricht, schöne Künste, Handel und öffentliche Feste. Das Deficit vom J. 1840 belief sich also auf 596,886 Scudi. Es kann sich in den letzten Regierungsjahren Gregor's XVI. kaum vermindert haben. Pius IX. wurde also der Erbe eines zerrütteten Finanzhaushalts so wie zahlreicher Unordnungen und Misstände in anderen Zweigen der Administration und Gesetzgebung.

Mit lobenswerthem Eifer nahm der neue Papst das so dringend nothwendig gewordene Werk der Reform zur Hand; und ist gleich sogar mancher bescheidene Wunsch noch unerfüllt geblieben, so läßt sich doch nicht leugnen, daß in der kurzen Zeit der neuen Regierung das Eine und Andere, was zum Heile dienen mag, theils schon durchgesetzt, theils angebahnt wurde. Es geschahen Schritte gegen den im Kirchenstaate so hoch gestiegenen Misbrauch der Cumulation der Aemter und Stellen. Visitationen aller Klöster, frommen Stiftungen und Seminarien wurden in Aussicht gestellt, und Berichte darüber eingefordert; auch ist zur Organisation und Reformation der Ordensregeln mehrerer Klöster eine Congregation von Cardinälen gebildet worden. Ein Rundschreiben des Cardinals Gizzi vom 10. Jan. 1847 hat die Beschränkung des so verderblichen Lotteriewesens zum Zweck. Auf Befehl des Papstes sollen von der Polizei die Criminalgerichtshöfe getrennt, die zu errichtenden Tribunale mit Juristen aus dem Civilstande besetzt, und diese standesmäßig besoldet und auf Lebenszeit angestellt werden. Bei jedem Gerichtshofe soll ein Procuratore fiscale fungiren und die Sitzungen sollen in der Regel öffentlich sein. In ihrem ersten Berichte hatte die mit Revision der Civil- und Strafgesetze beauftragte Commission auch auf Einführung der Jury angetragen: die Geschworenen sollten aus den reichen Grundbesitzern, dem Adel und den angesehenen Kaufleuten ernannt werden; sodann aus den Gelehrten, Doctoren des Rechts und der Medicin, aus den Mitgliedern der Akademieen und den höheren Staatsbeamten. Ein später erschienenes Regierungscircular über Einsetzung des neuen Criminalgerichtshofs hob hiernach die bisherigen Gerichtshöfe vom Capitol und den der Camera auf. Als oberster Gerichtshof bleibt das Tribunal della Segnatura, an das vom neu gebildeten Gerichtshofe appellirt werden kann. Auch der Rota soll eine Reform bevorstehen, wornach die Richter einen festen Gehalt empfangen und dagegen viele Sporteln wegfallen sollen. Endlich soll ein Theil der Geschäfte des Vicaria's den weltlichen Gerichten überwiesen werden. Gleichzeitig sind einige nöthige Modificationen im Civilgesetzbuch und eine Reorganisation der Civiltribunale in Aussicht gestellt. In der Stadt Rom selbst ist für die Säuberung der Straßen von Bettlern, Misgeburten und Krüppeln und für deren Abführung nach mehreren frommen Stiftungen gesorgt worden. Von größerer Wichtigkeit ist es, daß Rom eine neue Gemeindeverfassung im freisinnigen Geiste erhalten soll: die verschiedenen Eingaben zur Bildung einer römischen Municipalität sind einer eigenen Commission zur Berathung übergeben.

Seitdem die veränderte Richtung in der Politik der neuen Regierung offenbar geworden, hat es im Kirchenstaate nicht an Gährung und an Reibungen zwischen den Anhängern des jetzigen und denen des früheren reactionären Systems gefehlt. Während zu Rom im December 1846, fast gleichzeitig auch in Toscana und anderen Gegenden, gedruckte Anschlagszettel zur Befreiung Italiens von der Fremdherrschaft aufforderten; während in Ancona Festessen für die Einigung Italiens gegeben und in Ferrara zur Niederhaltung der reactionären Partei vom Gemeinderathe Bürgergarden errichtet wurden; während sich auch in dem wichtigen Bologna eine entschieden günstige Stimmung für die neue Regierung offenbarte, sind dagegen in Ancona gedruckte Proclamationen gegen den

Papst verbreitet worden, worin die unter dem Mantel der strengen Kirchlichkeit auftretende Partei wegen Religionsgefahr zum Aufstande aufrief, und in Faenza kam es zu blutigen Händeln zwischen Städtern und Vorstädtern. Aehnliche Auftritte zwischen den politischen Gegnern fielen in Sinigaglia und an anderen Orten vor. Später veranlaßte die Noth in mehreren Gegenden des Kirchenstaats Theuerungstumulte. Die Regierung begnügte sich zwar anfangs mit einigen Strafandrohungen gegen Kornwucher, und mit der Erlaubniß der zollfreien Einfuhr von Mais und Getreide; gab jedoch später einer dringenden Forderung der zum größeren Theile der freisinnigen Partei angehörenden Mittelclassen nach, indem die Errichtung von Nationalgarden in den größeren Städten des Landes gutgeheißen wurde.

Fast allgemein freudige Anerkennung hat es gefunden, daß der Preßzwang wenigstens theilweise erleichtert und eine freiere Behandlung der politischen und nationalen Fragen gestattet wurde. Die Folge davon war, daß in Kurzem eine Menge neuer Zeitungen und Zeitschriften, zumal in Rom selbst und in Bologna, entstanden, unter welchen das vom Papst begünstigte neue Blatt, il Contemporaneo, eine besondere Wichtigkeit erlangt hat. Gleichwohl hat das neue Censurgesetz vom J. 1847, wodurch ein Obercensurgericht als Appellationsinstanz eingeführt wurde, selbst den bescheidensten Erwartungen nicht entsprochen. Die den Journalen ertheilte Erlaubniß, über Politik und Zeitgeschichte zu sprechen, welche zur Charakterisirung des früheren Geisteszwangs allerdings bezeichnend genug ist, ist dadurch wieder zum großen Theile illusorisch gemacht, daß dieselben ohne Ausnahme dem Stempel unterworfen wurden, und daß jedes neu zu errichtende Blatt einer Concession bedarf und Caution leisten muß. Auch ist mit diesem Gesetz die doppelte Censur nicht aufgehoben, indem politische Schriften erst nach vorgängiger Prüfung durch die geistlichen Censoren, ob sie nichts die Religion oder die Sitten Verletzendes enthalten, an die Censurbehörde eingesandt werden sollen. Trotz diesem Misgriffe in der Preßgesetzgebung läßt sich jedoch nicht schließen, daß die neue Regierung des Kirchenstaats, die sich zwischen den lauten und lebhaften Forderungen der öffentlichen Meinung der italienischen Nation und den Ränken eines Theils der auswärtigen Diplomatie im Gedränge sieht, von der mit so viel Erfolg betretenen Bahn des Fortschritts wieder abzulenken beabsichtige. Ist doch erst vor Kurzem der mit großem Jubel aufgenommene Beschluß gefaßt worden, daß zur Verhandlung der administrativen Angelegenheiten mit der Regierung die Repräsentanten der verschiedenen Provinzen in Rom versammelt werden sollen. Darin glaubte man die Absicht zu entdecken, daß die Regierung den Grund zu einer repräsentativen Verfassung legen wolle, wenn auch vorläufig die Vertreter der Provinzen nur vom Papste ernannt werden. Wilh. Schulz.

Kirchenvermögen, Kirchengüter. — I. Erwerbsfähigkeit der Kirche*). So lange die christlichen Gemeinden als Erzeugniß fremdländischer Superstition dem Gesetze über die verbotenen Collegia anheim fielen, waren sie von dem Rechte, auf dem Boden des ihnen feindlichen Staates Vermögen zu erwerben, ausgeschlossen. Doch finden wir schon im dritten Jahrhunderte das strenge Gebot durch die Zeit, oft wohl auch durch die anbrechende Ahnung eines großen Sieges des Christenthumes über die alten Götter gemildert; denn das Edict des Licinius vom Jahre 313 befiehlt die Zurückgabe der christlichen Kirchen und anderer den Gemeinden gehöriger Güter (Lactant. de mort. persec. 48). Später wandte der dem Christenthume mehr und mehr sich erschließende Sinn Constantin's des Großen der Kirche reiches Gut, namentlich auch eingezogene Güter heidnischer Tempel zu; und seit im Jahre 321 ein Gesetz das früher einzelnen heidnischen Tempeln durch Senatsbeschlüsse und kaiserliche Constitutionen ertheilte Privilegium der Erbfähigkeit auch den christlichen Kirchen ertheilt hatte, war die Quelle erschlossen, aus welcher über das nun äußerlich gewordene Reich der weltliche Segen in reichem Maße herabströmte. Von dieser Zeit an ist der Satz, daß die Kirchen und kirchlichen Institute als juristische Personen des Vermögenserwerbes fähig seien, ein anerkannter, auch in die neueren Gesetzgebungen aufgenommener Theil des Rechts. (Preuß.

*) Helfert, Von dem Kirchenvermögen. 3. Aufl. Prag 1834. 2 Bde.

A. L.-R. II. 11. 193. — Baier. Concord. A. VIII. V.-U. Tit. IV. 59 und Edict über die äußeren Verhältnisse ꝛc. Cap. II. §. 28. 31. 44. — Bad. Ges. v. 1. Mai 1807. §. 9. u. a.) — Freilich hat es zu aller Zeit nicht an Stimmen gefehlt, welche zum Theil unter Berufung auf eine bekannte Stelle der Schrift die Ausschließung der Kirche, als des innerlichen Reiches des Glaubens, von weltlichem Besitzthume gefordert und jene Verfügung des Rechts als den Anfang einer durch alle Jahrhunderte sich hindurchziehenden Depravation der Kirche bezeichnet haben. So sehr aber auch die Geschichte zur Anerkennung des Moments der Wahrheit zwingt, welches in dieser und ähnlichen Behauptungen gelegen ist, und so wenig geleugnet werden darf, daß durch eine lange verderbte Zeit in der Kirche, um mit der Schrift zu reden, das Schauspiel der Argentarier in dem Tempel sich wiederholt habe, und daß eben hierdurch der christliche Sinn, z. B. schon bei den Waldensern, zu jenem Extreme getrieben worden sei, so bestimmt ist doch auf der andern Seite jene Behauptung zurückzuweisen, weil sie aus einer falschen Auffassung des Begriffes und Wesens der Kirche abfließt. Ueber diese letztere, welche der Kirche die Grundbedingung ihres Wirkens, das Aeußerlichwerden, entziehen will, ist ausführlicher dort gesprochen, wo es galt, zwischen den inmitten der evangelischen Kirche hervorgetretenen Richtungen abzuwägen. Indem wir deshalb auf die dort gelieferte Auseinandersetzung verweisen und, auf dieselbe uns stützend, die Nothwendigkeit eines angemessenen weltlichen Besitzthums der Kirche als der Gewähr für das freie und selbstständige Wirken derselben festhalten, bemerken wir, daß die Kirche in Beziehung auf die Weise der Erwerbung in der Regel nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts sich zu richten hat, also z. B. weder rücksichtlich der Erwerbung durch Verjährung privilegirt, noch hinsichtlich der Schenkungen von dem relativen Erfordernisse der Insinuationen befreit ist. Einzelne Ausnahmen von dieser Regel hat jedoch schon das römische Recht angeordnet, indem es bestimmt, daß der Erbe von den einer frommen Anstalt hinterlassenen Legaten nicht die sogenannte Falcidische Quart abziehen dürfe, daß bei solchen Vermächtnissen die Nachtheile des Verzugs, also namentlich die Pflicht der Zinsenzahlung, von selbst eintreten, sobald der Erbe innerhalb sechsmonatlicher Frist von der Testamentseröffnung an die Auszahlung nicht bewirkt hat, und daß endlich der mit dem Legate beschwerte Erbe das Doppelte leisten muß, wenn er das Vermächtniß entweder ableugnet oder ohne Grund es zur gerichtlichen Klage kommen läßt. Das kanonische Recht hat hierzu die weiteren, auch in dem bürgerlichen Leben anerkannten Vergünstigungen gefügt, daß ein Vermächtniß zum Besten der Kirche vor zwei oder drei Zeugen gültig errichtet, und die Vollziehung, sobald nur die Summe feststeht, ganz in den Willen eines Dritten gestellt werden kann; und ein ferneres, durch die Praxis eingeführtes Vorrecht ist, daß, sobald ein Testament nichtig wird, dennoch die der Kirche hinterlassenen Legate aufrecht erhalten werden. (Vergl. Walter K.-R. 8. Aufl. §. 247.)

Auf der anderen Seite ist es jedoch möglich, daß, wie das überfließende christliche Bewußtsein des Staates die Vermögenserwerbung durch die Kirche nicht nur geschehen läßt, sondern selbstthätig fördert, so die Rücksicht auf das Wohl des Staates eine Beschränkung der Kirche herbeiführe. Verfügungen solcher Art, welche bald für den Erwerb bestimmte Gränzen ziehen, bald ihn von der Erlaubniß des Staates abhängig machen, finden sich schon im 13. Jahrhunderte; wie denn z. B. Kaiser Heinrich in Constantinopel im Jahre 1208 verbot, daß die Kirche durch Kauf, Schenkung oder Vermächtnisse ꝛc. Grundstücke an sich bringe (Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. VI. 135.). Aehnlichen Bestimmungen begegnen wir z. B. für England im Jahre 1205 von Heinrich III., 1279 und 1285 von Eduard I., 1392 von Richard II., für Flandern im Jahre 1293 von dem Grafen Guido, für Brabant im Jahre 1312 vom Herzoge Johann, 1451 von Philipp dem Schönen; in Deutschland in einigen Städteprivilegien im 14. Jahrhunderte (z. B. schon im Jahre 1306 in Augsburg, welchem das Privilegium verliehen wurde, daß die Grundstücke der Profeßleistenden nicht dem Kloster zufallen, sondern binnen Jahresfrist an andere Bürger veräußert werden sollten [vergl. Moser, von der Reichsstädtischen Regimentsverfassung. 1772. S. 241 ff. und Hahn de eo, quod justum est circa bonorum immob. ad manus mortuas translationem, mit den Anm. des Herausg. in

Schmidt Thes. jur. eccl. V. 664.]). Sie führen seit dem 16. Jahrhunderte im Allgemeinen den Namen Amortisationsgesetze, weil durch sie die Veräußerung an die „todte Hand" (ad manum mortuam) geregelt wird, ein Name, den die Kirche deshalb führt, weil in Folge der Veräußerungsverbote ihr Gut für den allgemeinen Verkehr abstirbt. Das Moment, aus dem sie hervorgegangen, ist die Forderung der Kirche, jede neue Erwerbung steuerfrei benutzen zu dürfen. Aber auch jetzt, wo das Privilegium der Immunität wenigstens für neuerworbenes Gut als Regel hinwegfällt, haben sie doch in den Grundsätzen einer wohlverstandenen Nationalwirthschaft ihre Rechtfertigung (s. d. A. „Todte Hand"). Nach dem preußischen Kirchenrechte (Gesetz vom 13. Mai 1833) sollen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische kirchliche Anstalten von den Vorstehern der vorgesetzten Behörde angezeigt werden. Zu denen jedoch, welche mehr als 1000 Thlr. betragen, oder durch welche eine neue öffentliche Anstalt gestiftet, oder einer vorhandenen Etwas zu einem anderen als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden soll, endlich zu allen Schenkungen, Testamenten und Legaten zum Besten ausländischer öffentlicher Anstalten ist die königliche Genehmigung durchaus erforderlich. Zuwendungen dagegen, die zwar einer öffentlichen Anstalt und Corporation beschieden, aber zur Vertheilung an Einzelne bestimmt sind, unterliegen nicht diesem Gesetze, und namentlich gehören hierher die katholischen Priestern für Seelenmessen ausgesetzten Vergütungen, sobald es sich nicht um eigentliche Meßstiftungen handelt. Vorsteher und Verwalter kirchlicher Corporationen, welche gegen das Gesetz Geschenke, Erbschaften und Vermächtnisse annehmen, ohne sofort bei der vorgesetzten Behörde die Einholung der landesherrlichen Genehmigung zu beantragen, sind mit einer bis zur Hälfte des angenommenen Betrages ansteigenden Strafe bedroht. Die Verabfolgung von Schenkungen ꝛc. an ausländische Anstalten ohne den Consens des Königs zieht eine Geldstrafe nach sich, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht übersteigen soll. — In Oesterreich, wo die Amortisationsverfügungen bis auf Karl IV., Maximilian I. und Ferdinand I. zurückgehen (vergl. d. angef. Helfert Bd. I. S. 33. 51 ff.), ist es untersagt, unbewegliche weltliche Güter oder trockene Gefälle, Kure oder Bergantheile ohne landesherrliche Bewilligung an Kirchen zu verschenken oder denselben auf länger als 3 Jahre den Besitz zu überlassen. Die kirchlichen Orden und Klöster können von ihren Novizen in der Regel nur eine Mitgift von höchstens 1500 Fl. fordern, und nur die gering dotirten Institute, welche für den Unterricht und die Krankenpflege bestehen, also die Ursulinerinnen, Salesianerinnen, Elisabethinerinnen und Clarisserinnen, die barmherzigen Brüder und Piaristen, dürfen 3000 Fl., und zwar ohne landesherrliche Bewilligung, immer nur in beweglichen Gütern annehmen. In den neueren Zeiten ist jedoch den gedachten Instituten so wie jenen der englischen Fräulein und Mechitoristen, der Elisabethinerinnen, Ursulinerinnen, Salesianerinnen und Redemptoristinnen und den barmherzigen Schwestern gestattet worden, Schenkungen beweglicher und unbeweglicher Güter von jedem Betrage unter der Bedingung anzunehmen, daß die gemachte Erwerbung der Landesstelle angezeigt werde. Die Erwerbung durch Kauf sowohl beweglicher als unbeweglicher Sachen ist mit landesherrlicher Genehmigung gestattet. Derselben Bedingung unterliegt die Annahme des Erwerbes aus letzten Willen, wiewohl auch hier wiederum zu Gunsten der mit der Krankenpflege und dem Unterrichte beschäftigten Orden eine Ausnahme besteht. Geistliche Ordenspersonen dürfen ihrem Orden nicht mehr zuwenden, als das oben schon erwähnte Dotationsquantum beträgt. Endlich ist zu allen geistlichen Stiftungen die Confirmation des Landesherrn erforderlich. Hierher gehörende Bestimmungen des baierischen Kirchenrechts sind, daß von Legaten und Schenkungen an die Kirche die sogenannte Armen- und Schulquart abgezogen und außerdem jeder in einzelnen Gemeinden nach hinlänglicher Deckung der Localkirchenbedürfnisse sich ergebende Ueberschuß zum Besten desselben Religionstheils a) für Erhaltung und Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in anderen ärmeren Gemeinden, b) zur Ergänzung des Unterhaltes einzelner Geistlichen, c) zur Fundation neuer Pfarrstellen, d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten, e) zu Unterhaltungsbeiträgen für die durch Krankheit oder Alter dienstunfähig gewordenen

Geistlichen verwandt werden soll. Insofern für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung Etwas entbehrt werden kann, soll dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten und Armen- und Krankenstiftungen dienen (§. 48. 49. des angef. Edicts über die äußeren Rechtsverhältnisse ꝛc.). Ueber die auch in Baiern nothwendige landesherrliche Zustimmung zur Erwerbung unbeweglichen Vermögens von Seiten der Kirchen, und über die durch frühere Gesetzgebung (namentlich V.-O. v. 13. Octbr. 1764) rücksichtlich der Klöster und Brüderschaften festgesetzten Beschränkungen vergl. Kreittmayr, Anmerk. zu dem Cod. civ. Bav. P. II. c. 2. §. 4. N. 3 ff. P. V. c. 19. §. 39. N. 10 ff. Die Aufrechthaltung der Amortisationsgesetze gehört zu dem Ressort der Kreisregierungen. — In Baden ertheilen (V.-O. v. 10. April 1833) zu jeder, im Ganzen den Werth von 1500 Fl. nicht übersteigenden Schenkung an bereits bestehende Stiftungen die Kirchenministerialsectionen oder die Kreisregierungen, je nachdem die letzteren unter der einen oder der anderen Verwaltung stehen, die nach Landrechtssatz 910 erforderliche Staatsgenehmigung, ohne Unterschied, ob die Schenkungen in beweglichem oder liegendem Vermögen bestehen, und ob sie belastet sind oder nicht, wenn nur die Belastung die Hälfte des Ertrages der Schenkung nicht übersteigt. Uebersteigt die Schenkung im Ganzen den Werth von 1500 Fl. oder die Belastung die Hälfte des Ertrages derselben, so muß die Genehmigung des Ministeriums des Innern von den Kirchensectionen, beziehungsweise den Kreisregierungen, eingeholt werden. Zu Schenkungen, durch welche eine neue Stiftung gegründet wird, ertheilt das Ministerium des Innern auf Vortrag der Kirchensectionen, resp. der Kreisregierungen, die Staatsgenehmigung. Sobald jedoch der Werth solcher Fundationen im Ganzen den Betrag von 3000 Fl. übersteigt, bedarf es der landesherrlichen Genehmigung, welche von dem Ministerium des Innern durch das Staatsministerium eingeholt wird. — Nach einer Großherzoglich hessischen Verordnung vom 6. Juli 1832 ist bei Erwerbungen, namentlich Schenkungen, Stiftungen von Gütern und Capitalien an Kirchen und geistlichen Fonds, die Ermächtigung zur Annahme bei dem Ministerium des Innern und der Justiz dann einzuholen, wenn der Geldwerth des zu erwerbenden Objects 100 Fl. oder mehr beträgt. Bei Erwerbungen von geringerem Betrage ist die Entschließung der höheren Behörde erforderlich. — Das kurhessische Kirchenrecht verbietet den milden Stiftungen die Erwerbung unbeweglichen Vermögens überhaupt. In Beziehung auf die Erwerbung durch Vermächtniß fordert eine von der Regierung der Provinz Niederhessen für die katholischen Kirchenprovisionen erlassene Instruction, daß zu jeder Annahme eines über 50 Fl. betragenden Vermächtnisses das Domcapitel im Einverständnisse mit der Regierung Entschließung fasse. — Im Großherzogthum Weimar setzt die Annahme von Schenkungen, Stiftungen und Legaten von Seiten der Kirche die Genehmigung der Immediatcommission voraus, nach dem Gesetz vom 7. October 1823. — Dagegen bedarf es im Herzogthum Sachsen-Meiningen nach §. 35 der Verfassungsurkunde zu Annahme von Schenkungen und Stiftungen keiner landesherrlichen Genehmigung, und diese ist nur zur Erwerbung von Grundstücken und Realrechten erforderlich. In ähnlicher Weise verordnet die altenburgische Verfassungsurkunde, daß die Kirchen liegende Gründe von bedeutendem Werthe und dingliche Gerechtigkeiten nicht ohne Vorwissen des Landesherrn erwerben, dagegen Vermächtnisse und Schenkungen annehmen dürfen, wenn sie von lästigen Bedingungen frei sind. (§. 160.)

Endlich gedenken wir noch der Gestaltungen des französischen Rechts. Das Edict vom Jahre 1749 hatte, wie es in dem berühmten Gutachten des Staatsrathes Portalis über die Articles organiques heißt (bei Hermens, Cultusgesetzgebung. Bd. I. S. 371), bestimmt: que toute fondation, quelque favorable qu'elle fût, ne pourrait être executée sans l'aveu du magistrat politique; il ne permettait d'appliquer aux fondations que des biens d'une certaine nature (namentlich keine unbeweglichen), il ne permettait pas que les familles fussent depouillées de leurs immeubles, ou que l'on arrachât de la circulation des objets qui sont dans la commerce. An die Stelle desselben traten die §§. 73, 74 der Articles, welche bestimmen: (73) Les fondations qui

ont pour objet l'entretien des ministres et l'exercice du culte, ne pourront consister qu'en rentes constitués sur l'état: elles seront acceptées par l'évêque diocésain, et ne pourront être executées qu' avec l'autorisation du gouvernement. (74) Les immeubles, autres que les édifices destinés au logement et les jardins attenants, ne pourront être affectés à des titres ecclesiastiques, ni possedés par les ministres du culte, à raison de leurs fonctions." Aber ſchon der Code (A. 910) machte es nicht zur Regel, daß die Kirchen als öffentliche Anſtalten kein Grundeigenthum beſitzen könnten, ſondern forderte nur bei jeder Schenkung oder einem Vermächtniſſe die ſpecielle Autoriſation des Gouvernements, eine Verfügung, welche der Staatsrath Bigot-Préameneu in der Sitzung des Geſetzgebenden Corps vom 2. Flor. A. d. durch die Erwägung motivirte, daß zwar das Gouvernement von der Maſſe des Kirchengutes Kenntniß zu nehmen und jeden excès condamnable zu verhindern berechtigt ſei, daß es jedoch wünſchenswerth ſei: que l'esprit de bienfaisance répare les pertes, que ces établissemens ont faites pendant la révolution. — Die Aufzählung der auf dieſer Grundlage erlaſſenen Geſetze, welche darlegen, daß die Articles ihre Wirkſamkeit in dieſer Beziehung ſchon früh verloren haben, liefert Hermens a. a. O. S. 525. Insbeſondere beſtimmte das Décret impérial concernant les fabriques v. 30. December 1809: Les fondations, donations ou legs faits aux églises cathédrales, seront acceptés, ainsi que ceux faits aux séminaires, par l'évêque diocésain, sauf notre autorisation donnée en conseil d'état sur le rapport de notre ministre des cultes.

II. Die Vermögensſubſtanz. Die Kirchenſachen (im Allgemeinen res ecclesiasticae) werden nach dem katholiſchen Kirchenrechte in geweihte und in kirchliche Sachen im engeren Sinne geſchieden. Die erſten dienen zum unmittelbaren Gebrauch beim Cultus und empfangen ihre Beſtimmung durch eine ſacramentaliſche Handlung, welche bald eine Conſecration iſt, wie bei Kirchen, Altären, Kelchen und Patenen, bald eine Segnung, wie bei den Gottesäckern, Glocken, Meßparamenten u. ſ. w. Gegenſtänden ſolcher Art legt das Kirchenrecht den Charakter der Heiligkeit bei, in deſſen Gefolge ſie aus den Verhältniſſen des weltlichen Verkehrs heraustreten. Die ſogenannten kirchlichen Sachen im engeren Sinne ſind dagegen dem Kirchenzweck in mittelbarer Weiſe dienſtbar, indem ſie zur Beſtreitung der äußeren Bedürfniſſe der Kirche beſtimmt ſind. Die Rückſicht auf dieſen Zweck hat zu mancherlei Beſchränkungen in Beziehung auf die Veräußerung geführt, aber nur in dieſer Beziehung unterſcheiden ſich die eigentlichen Kirchengüter von jedem anderen weltlichen Beſitzthum. Nach der beſonderen Beſtimmung laſſen ſich unter den letzteren wiederum das Kirchenvermögen (peculium ecclesiae), aus dem der eigentliche kirchliche Aufwand beſtritten wird, und die Güter und Einkünfte unterſcheiden, die insbeſondere zum Unterhalt der für den Dienſt der Kirche bleibend angeſtellten Geiſtlichen beſtimmt ſind. Dieſe bilden dann in ihrer Totalität das Beneficium, die Pfründe (vergl. den Art.). Einzelnen der zu ihnen gehörenden Rechte, insbeſondere dem Zehntrechte, ſchreibt allerdings das kanoniſche Recht die ſpirituelle Natur zu, vermöge deren ſie von dem weltlichen Verkehr ſchlechthin ausgeſchloſſen, die Laien zum Erwerbe unfähig ſein ſollen; doch iſt, wie in dem Artikel Zehnten auszuführen ſein wird, dieſe Auffaſſung nie zu allgemeiner Anerkennung gekommen. — Die evangeliſche Kirche hat keinen ſacramentaliſchen Ritus, durch welchen die unmittelbaren Werkzeuge des Gottesdienſtes geheiligt werden, wenn ſchon auch ſie für die letzteren die gebührende, durch die Ahndung des Staates geſicherte Achtung fordert. Dagegen hat ſie jene Verfügungen des kanoniſchen Rechts über die Veräußerung des Kirchenguts beibehalten. — Zu den kirchlichen Sachen werden endlich oft als dritte Art die Güter ſolcher Stiftungen gerechnet, die zunächſt der thätlichen Uebung chriſtlichen Sinnes dienen ſollen, wie Hospitäler und ähnliche Verpflegungsanſtalten, die kirchlichen Schulen und Seminarien u. ſ. w. Rückſichtlich dieſer und ihres Verhältniſſes zu dem Staate, in deſſen Folge häufig manche Modificationen in der Verwaltung herbeigeführt worden ſind, iſt auf die betreffenden Artikel ſelbſt zu verweiſen.

III. Subject des Eigenthums. Rechte des Staates auf das Kirchengut. Die Frage, wem das Eigenthum an dem Kirchengute zuſtehe, iſt eine der

by Google

bestrittensten im Gebiete des kirchlichen Rechts, und schon vor Jahrhunderten war man darüber im Zweifel, ob die allgemeine Kirche, ob der Papst, ob der Clerus, ob die Armen, ob die Nationalkirche, ob endlich die einzelne Kirche als Subject betrachtet werden dürfe, oder ob es statthaft sei, mit manchen neueren, namentlich französischen Schriftstellern, den Staat für das berechtigte Subject zu halten. Wir müssen uns versagen, hier diese Controverse nach allen Seiten hin durchzusprechen; aber Eines müssen wir doch mit allem Nachdrucke hervorheben: dem Staate steht nicht das Eigenthum an dem Gut der Kirche zu, und wenn dieses doch behauptet wird, so ist dieses nur die Manifestation einer von allem kirchlichen Bewußtsein abgelenkten Gesinnung und eine Verleugnung des auf dem Boden der Geschichte erwachsenen Rechts und der deutschen Friedensverträge insbesondere. Das Recht der Kirche, Eigenthum zu erwerben, ist der Ausfluß der von dem Staate ihr zugestandenen Persönlichkeit. Die ältesten hierher gehörenden Gesetze betrachten als das Subject, welchem diese beigelegt wird, die einzelnen kirchlichen Gemeinden (z. B. c. 4. Theod. cod. de episc. 16, 2.), und auch die älteren Concilien fassen das Verhältniß in dieser Weise (z. B. das erste Concil von Orleans v. J. 511). In Folge der ältesten Gestaltung auf dem Boden der kirchlichen Verfassung wurde aber unter der Gemeinde die bischöfliche Kirche verstanden, als der Mittelpunkt des kirchlichen Lebens nach Außen wie nach Innen. Später entstanden jedoch, nachdem die christliche Lehre sich zur allgemeinen Anerkenntniß hindurchgerungen, als kleinere, abgeschlossene Kreise, die Parochieen (s. den Art.) oder Pfarrgemeinden, so daß nunmehr diese rücksichtlich des ihnen bei der Ausbildung der Parochialverfassung überwiesenen oder für ihre besonderen kirchlichen Zwecke gestifteten Vermögens als das berechtigte Subject betrachtet wurden. Mit ihnen in gleichem Verhältnisse standen die einzelnen kirchlichen Institute, denen mit der Persönlichkeit auch das Recht des Erwerbes durch die Kirchengewalt beigelegt worden war. Hierbei muß jedoch sogleich zugestanden werden, daß im Leben jenes Eigenthumsrecht der Gemeinden weniger hervortritt, denn die Ordnung des kirchlichen Wesens und mit ihr die Verwaltung des Kirchengutes ist in den Händen des mit dem Regiment der Kirche betrauten Clerus; die Gemeinden also treten nach dem gemeinen Rechte nicht selbstständig auf, sondern sie werden in dieser Beziehung durch die ihnen vorgesetzten Geistlichen repräsentirt. Ein ähnliches Verhältniß findet auch in der evangelischen Kirche Statt. Mehr als in der katholischen Kirche hat man inmitten dieser die Idee eines Staatseigenthums der Kirchengüter geltend zu machen versucht, wie es denn zu allen Zeiten das Unglück der evangelischen Kirche gewesen ist, sofort jede subjective Ansicht als die ausschließlich berechtigte auf sich anwenden lassen zu müssen; aber das Leben hat doch die Wahrheit fast überall treu bewahrt. Der Satz, daß das Eigenthum der Kirchengüter den Gemeinden und selbstständigen Instituten zustehe, ist ein Theil des gemeinen Rechts geblieben. In gleicher Weise ist jedoch auch die Regel anerkannt, daß das Recht der Gemeinden von dem Kirchenoberen ausgeübt werde. Haben aber hierin die Ideen des kanonischen Rechts ihre Herrschaft behauptet, was durch die Geschichte der Reformation selbst in der einfachsten Weise sich erklärt, so dringt doch wiederum auch hier der Grundzug der evangelischen Kirchenverfassung hindurch, denn überall werden die Gemeinden für berechtigt gehalten, ihr Recht am Kirchengute selbstständig zu vertreten. Daß sie ein selbstständiges Verwaltungsrecht unter Aufsicht der landesherrlichen Behörden üben können, ist unbezweifelt und in den neueren Gesetzgebungen thatsächlich anerkannt (vergl. unten und den Artikel „Kirchenverfassung, evangelische"), welche oft, wie wir unten zu erwähnen haben werden, auch den Rechten der katholischen Kirchengemeinden einen weiteren Spielraum eröffnet haben. Der Behauptung endlich, daß das Eigenthum an dem Kirchengute nicht der kirchlichen, sondern der Civilgemeinde zustehe, brauchen wir wohl nicht erst besonders als einer unhaltbaren zu gedenken. Unter anderen finden wir sie in dem Avis du conseil d'Etat vom 2.—6. Pluv. a. XIII., welches die Frage: si les communes sont devenues propriétaires des églises et presbytères, qui leur ont été abandonnés en exécution de la loi du 18. germinal a. X entscheidet: que les dits églises et presbytères doivent être considerées comme propriétés communales (Hermens a. a. O. Bd. II. S. 315). Aber schon früher hatte in Frankreich die Theorie der Kirche das Eigenthum an ihnen ab-

gestritten (vergl. z. B. die Ausführungen in l'Esprit ou les principes du droit canonique. Avign., 1760).

Viel mehr bestritten ist die Frage über das Eigenthum an den Gütern erloschener geistlicher Stiftungen, denn nicht weniger als vier Ansichten kreuzen sich hier, von denen die eine jene Güter fortwährend als kirchliche betrachtet wissen will, die andere den Rückfall an die Stifter oder deren Nachkommen verlangt, die dritte das sogenannte Miteigenthum des Staates in Alleineigenthum übergehen läßt, während die vierte wie bei erblosen Gütern den Heimfall an den Staat als die rechtliche Folge behauptet (vergl. die literarischen Nachweisungen bei Klüber, Staatsrecht §. 533). Bei der Entscheidung dieser, namentlich bei Gelegenheit der Aufhebung des Jesuitenordens vielfach durchgestrittenen Frage ist zuvörderst von der Ansicht, welche ein Eigenthum der Landeskirche oder der allgemeinen Kirche behauptet, völlig zu abstrahiren, da diese, wie Eichhorn mit Recht sagt, als juristisches Unding betrachtet werden muß. Deshalb wird, da auch die zuerst von Hugo de Groot de jure belli et pacis II. 3. 19. aufgestellte, dann z. B. von v. Stock, Ausführung einiger gemeinnützigen Materien (Halle 1784) S. 22 vertheidigte Theorie des Miteigenthums weder geschichtlich noch auch aus dem Wesen des Staates sich rechtfertigen läßt, zunächst hier wieder zum Grunde zu legen sein, was oben über das Eigenthumsrecht der geistlichen Institute und Gemeinden gesagt worden ist. So wird denn also hier die Regel gelten müssen, welche auf das Vermögen erloschener Corporationen überhaupt in Anwendung zu bringen ist: die Güter erloschener kirchlicher Institute sollen, sobald die Rückgabe an die Erben des Stifters fundationsmäßig nicht vorbehalten ist, unter die Verfügung des Staates, in welchem sie belegen sind, kommen. Diese ist jedoch nicht eine unbeschränkte; denn der besondere, bei der Stiftung zunächst beabsichtigte Zweck soll ja zugleich auch dem allgemeinen Zweck der Kirche dienen; deshalb besteht für den Staat die Verpflichtung, jene Güter nunmehr diesem zuzuwenden, beziehungsweise die Innovation der Stiftung zu verordnen. Diesen Grundsatz haben denn auch viele neuere Gesetzgebungen anerkannt, indem sie bald die Einziehung des Vermögens eingegangener Kirchen und Stiftungen zu einem allgemeinen Kirchenfonds ordnen, wie das nassauische die Bildung des Centralkirchenfonds betreffende Edict vom 9. October 1827, die sachsen-meiningensche Verf.-Urk. §. 33, bald im Allgemeinen die Verwendung zu ähnlichen Zwecken vorschreiben, wie die Verfassung von Kurhessen §. 138, von Altenburg §. 155. 161, Königreich Sachsen §. 60. Nur zum Theil hiervon abweichend bestimmt das badische Constitutionsedict vom Jahr 1807: „Das Vermögen der Ordensgesellschaften gehört nicht zu dem gesellschaftlichen Kirchen-, sondern zu dem gemeinen Staatsvermögen" (was nicht richtig und wohl nur der Nachklang des Deputationshauptabschiedes vom Jahr 1803 ist), und fällt demnach, so oft jene aufgehoben werden oder erlöschen, dem Staate, jedoch mit Lasten und Vortheilen anheim, mithin auch mit der Pflicht, die fortdauernden kirchlichen oder Staatszwecke, als Seelsorge, Jugendunterricht, Krankenpflegungen u. s. w., anderweit hinlänglich zu begründen. Daß die Verwendung jenes Gutes nur zum Besten derselben Religionspartei erfolgen dürfe, setzen wir ohne Weiteres voraus; die sogenannte Reformation, die Zuwendung an eine andere Religionspartei, erscheint nur dann als gerechtfertigt, wenn das eigenthumsberechtigte Subject, also die Gemeinde, die Religion verändert. Diese Frage ist im Gefolge der neueren Gestaltungen auf dem Gebiete der evangelischen Kirche in Preußen wieder zu einer großen praktischen Bedeutung gelangt und wird dort ihre Lösung erhalten, wo von der Kirchenvereinigung oder Union im Zusammenhange wird gesprochen werden. —

Endlich ist hier auch noch der Verwandlung des Kirchengutes in Staatsgut oder der Säcularisation und des sogenannten Obereigenthums zu gedenken, in welchem ihre Berechtigung gesucht zu werden pflegt. Wir behalten für diese einen besonderen Artikel vor; doch können wir diesen Abschnitt nicht schließen, ohne die Bemerkung, daß das Rechtsbewußtsein in den neueren deutschen Gesetzgebungen versöhnend der Kirche die Erhaltung ihres Gutes verbürgt hat (vergl. baierische Verf.-Urk. Tit. IV. §. 9, 10, badische Verf.-Urk. §. 20. vergl. mit dem angeführten Edict von 1807 §. 9, würtembergische Verf.-Urk. §. 77, 82, großherz. hessische Verf.-Urk. §. 43, 44, sach-

sen-coburgische Verf.-Urk. §. 29, 30, sachsen-weimarische Verf.-Urk. §. 33, kurhessische Verf.-Urk. §. 138, sachsen-altenburgische Verf.-Urk. §. 155, königl. sächsische Verf.-Urk. §. 60).

IV. Die Verwaltung und Verwendung. 1) Geschichtliche Umrisse. Der Grundsatz, daß die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes dem Bischofe zustehe, ist durch die ältesten Kirchenversammlungen anerkannt. Eben so bestimmt aber stand fest, daß an ihr das bischöfliche Presbyterium Antheil zu nehmen habe, an dessen Zustimmung der Bischof bei wichtigeren Angelegenheiten überhaupt gebunden war. Die Einsicht in diese Verhältnisse vermitteln die Feststellungen der Synode von Antiochien im Jahr 341, nach welcher „der Bischof zwar die Verwaltung üben, das Presbyterium aber von der Substanz des Vermögens in Kenntniß erhalten werden soll. Die Verwendung der Einkünfte, und zwar im Fall des Bedarfs auch zu dem eigenen Besten, ist nicht minder in die Hände des Bischofs gelegt; aber ihm zur Seite steht die Provinzialsynode, welche jedwede Zuwendung an seine Hausgenossen und Freunde ahndet, selbst wenn sie mit Zustimmung des Presbyteriums geschehen ist." Als unmittelbare Gehilfen bei der Verwaltung finden wir die Oekonomen, deren Anstellung das ökumenische Concil von Chalcedon im Jahr 451 allen Bischöfen befohlen hatte; aber daß schon früher es in vielen Kirchen Beamtete solcher Art gegeben haben müsse, zeigt uns die Fassung des Kanons selbst und ist auch aus früheren Urkunden zu erweisen. — Rücksichtlich der Verwendung selbst war von jeher der Grundsatz festgehalten worden, daß den Dienern der Kirche und den Armen, Mühseligen und Beladenen ein Anspruch zustehe. Später finden wir eine durch die Observanz begründete Eintheilung aller Einkünfte in drei Theile, so zwar, daß ein Drittel für den Bischof, ein zweites für den Clerus, ein drittes für den Unterhalt der Kirchengebäude und die Kosten des Gottesdienstes (die sogenannte fabrica ecclesiae) verwendet werden sollte. So ist es, wie die Concilien von Braga I. im Jahr 563, Toled IV. im Jahr 633, Toled IX. im Jahr 655 bezeugen, in Spanien gehalten worden. In Gallien dagegen war für die Armen, denen unmittelbar beizustehen Bischof und Clerus nach jener Gestaltung für verpflichtet gehalten wurden, ein besonderer Theil ausgeworfen, so daß mithin die Einkünfte in vier Theile gesondert wurden (vergl. Concil von Orleans I. vom Jahr 511). Dieselbe Einrichtung wird schon im 5. Jahrhundert für die römische Kirche als allheiliger Gebrauch erwähnt und ist (vergl. die Stelle aus einem Briefe Gregor's des Großen im Decretum Gratian's c. 30. C. XII. qu. 2) von dieser aus namentlich dadurch verbreitet worden, daß den in Rom ordinirten Bischöfen die Einführung in ihren Kirchen anbefohlen zu werden pflegte. Später, als die Parochialverhältnisse mehr und mehr sich consolidirten, wurde der Grundsatz, daß der Bischof das Kirchengut dispensire, zwar fort und fort anerkannt, aber das Recht der einzelnen Kirche auf die Einkünfte des von ihr erworbenen Gutes trat mehr in den Vordergrund, denn zunächst sollten diese zu ihrem Besten, und erst im Fall der Entbehrlichkeit für andere bedürftige Kirchen verwandt werden (vergl. z. B. den Beschluß der Synode von Carpentras von 527). Mit der Entstehung der Pfründen ist diese Scheidung vollendet; die Einkünfte aus den der einzelnen Kirche angehörenden Grundstücken, die Zehnten und Oblationen, welche die Parochianen darbrachten, wurden als einheitliche Masse betrachtet und als solche mit dem geistlichen Amte in eine Verbindung gebracht, in der sie in den Begriff des Beneficiums übergehen. Seit dieser Zeit mußte das Dispensationsrecht, wie dieses die älteren Quellen auffassen, in der Regel als aufgehoben betrachtet werden. Dem Bischof stand fortan nur die allgemeine Aufsicht über die Verwaltung des Beneficiaten zu, während es diesem überlassen blieb, nach seinem Gewissen wohlzuthun und mitzutheilen, anstatt daß früher für diesen Zweck ein Theil der Kircheneinkünfte ausschließlich bestimmt gewesen war. Eben so ging mit dieser Gestaltung oft auch der besondere Fonds für die Kirchenfabrike verloren, und es tritt an seine Stelle die Beitragspflicht des Beneficiaten und der Gemeinde, wo nicht entweder neue Stiftungen der Kirche ein für diesen Zweck bestimmtes Vermögen zugewendet haben, oder ein Theil der Oblationen und anderer unständiger Einkünfte von jeher dafür gewidmet geblieben ist. Eine Spur der alten Eintheilung hat sich eine Zeit lang in dem Viertheil aller Zehnten erhalten, der dem Bischof von der Parochialkirche ge-

leistet wurde, aber gleich dem Legatenviertel in Deutschland nicht dauernd praktisch geworden ist. Nicht aber für die Parochialkirchen allein, sondern auch für den Bischof und sein Capitel wurde die Theilung des Vermögens vollzogen. Die Idee des ganzen Capitelsinstitutes ist die Gemeinschaft mit dem Bischof; aber wenige Jahrhunderte nach der allgemeinen Einführung desselben in Deutschland durch das Concil von Aachen 816, hatte der im Anfang sich lebendig äußernde Gemeingeist sich verloren, die Stifter lösten das Zusammenleben auf, und aus der bisher den einzelnen Kanonikern geleisteten Verpflegung wurden auch den Anwesenden nicht verkümmerte Pfründen, welche in ihrer Totalität das von dem bischöflichen Mensalgute und den hier gewöhnlich erhaltenen Kirchenfabriken ganz verschiedene Stiftsvermögen bilden. Für die Armen mochten die Klöster sorgen oder die Hospitäler, denen die unermeßlich reichen verweltlichten Stifter diese geistliche Sorge überließen. Nachdem wir solchergestalt die geschichtlichen Gestaltungen kürzlich erwogen, lassen wir

2) die Grundsätze des geltenden Rechts über die Verwaltung der Kirchengüter folgen.

a) Katholische Kirche. α) Gemeines Recht. Die Verwaltung des Kirchengutes, mit Ausnahme der der unmittelbaren Administration der Beneficiaten unterworfenen Pfründgüter, ist in die Hände des Bischofs gelegt. Ueber das Stifts- und Klostergut üben dagegen die Verwaltung unter bischöflicher Aufsicht die Prälaten, welche die Stelle des Eigenthümers vertreten, und denen die Gesetze ein nur durch die verbotene Veräußerung (vergl. unten) und die nothwendige Verwendung zum Besten der Kirche beschränktes Dispensationsrecht beilegen. Die unmittelbare Verwaltung führen dagegen unter der Aufsicht der Bischöfe und Prälaten die dafür unter dem Namen von Oekonomen, Kirchenjuraten, Provisoren, Kirchenvorstehern, Kirchenältesten, Heiligenpflegern u. s. w. besonders bestellten Beamteten. Das Recht der Ernennung ist an und für sich ein unbeschränktes, doch kann in Folge eines Vorbehaltes bei der Stiftung oder observanzmäßig dem Patron in dieser Beziehung ein bestimmter Antheil eingeräumt, oder nach dem Herkommen oder in Folge der Staatsgesetzgebung (vergl. unten) auch die Gemeinde zur Concurrenz berechtigt sein. Für das Verhältniß dieser Verwalter zu der Kirche hat das Recht die Grundsätze über das Verhältniß des Vormunds zu dem Mündel für anwendbar erklärt, weshalb es an ihrem Vermögen der Kirche ein stillschweigendes Unterpfandsrecht zugesteht und von ihnen die Aufstellung eines Inventars und jährliche Rechnungsablegung fordert (Clem. 2. de relig. dom.). Ueber die Verwaltung selbst hat das gemeine Recht keine speciellen Vorschriften; aus der Bestimmung des Amtes und aus seinem Verhältnisse zu der bischöflichen Gewalt ergiebt sich jedoch, daß, von besonderen Instructionen und particularen Rechtsbestimmungen abgesehen, als in den Geschäftskreis der Verwalter gehörig gerechnet werden müssen (vergl. Eichhorn, Kirchenrecht Bd. II. S. 773): 1) die Veräußerung natürlicher Früchte, wo diese nicht als solche etatsmäßig zu verwenden sind; 2) die Verpachtung der Kirchengrundstücke; 3) die Beitreibung betagter Zinsen von ausgeliehenen Capitalien und selbst die Kündigung und Beitreibung des Capitals, wo dieses gefährdet ist; 4) das Quittiren über eingezogene oder zurückgezahlte Kirchengelder und die weitere zinsbare Anlegung sowohl dieser als der verwertheten Naturalbezüge; 5) die Sorge für die Wiederherstellung der Kirchengebäude, rücksichtlich derer nach gemeinem Rechte der Beweis nützlicher Verwendung zur Justification der Ausgabe genügen muß. Dagegen setzen Rechtsgeschäfte, durch welche die Kirche verpflichtet werden soll, in jedem Fall die Genehmigung des Kirchenoberen voraus; und wo sie ohne diese von dem Administrator abgeschlossen wurden, verpflichten sie die Kirche nur so weit, als die Verwendung in den Nutzen der letzteren erwiesen werden kann. Gegen autorisirte Geschäfte hat die Kirche nur die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung. Absolut ausgenommen aber ist von den Befugnissen der Verwalter die Veräußerung der Vermögenssubstanz, über welche kirchliche und weltliche Gesetze sehr früh schon mancherlei beschränkende Verfügungen getroffen haben. Aus diesen ist der allgemeine Grundsatz entwickelt, daß jede Veräußerung im weitesten Sinne (also nicht blos Verkauf, Tausch oder Schenkung, sondern auch die Einräumung einer Specialhypothek oder Servitut, die Infeudation, die Vererbpachtung bereits cul-

tivirter Grundstücke) eine gerechte, gehörig constatirte, von dem Kirchenoberen anerkannte Ursache und die Zustimmung der Berechtigten voraussetze. In ersterer Beziehung erklären die Gesetze die Veräußerung, zuvörderst der beweglichen ohne Ausnahme, dann der unbeweglichen alsdann für statthaft, wenn gültige Schulden der Kirche bezahlt werden müssen, oder wenn es gilt, in allgemeiner Noth die christliche Liebe zu erweisen. Aber auch der Nutzen ist als hinlängliches Motiv der Alienation, wiewohl nicht geheiligter Sachen, anerkannt. Die Prüfung dieser Gründe ist die Sache des Kirchenoberen, der seine Zustimmung in einem förmlichen Veräußerungsdecrete ausspricht, nachdem die Einwilligung der Betheiligten, also insbesondere bei der Veräußerung von Stiftsgut die des Capitels, bei der Alienation des Vermögens von Patronatkirchen jene des Patrons, erfolgt ist (s. den Art. Patronatrecht). Eine Verordnung von Paul II. (c. un. Extr. comm. de rebus eccl. non alien.) schreibt zwar in allen wichtigeren Fällen die Einholung des päpstlichen Consenses bei schweren Strafen vor, doch ist sie in Deutschland überhaupt nicht recipirt worden, und auch der von manchen Schriftstellern aus dieser Decretale abgeleitete, in Wahrheit aber viel ältere Eid (vergl. Devoti instit. canon. I. 726 der Genfer Ausg. von 1836), in welchem der Bischof versprechen mußte, „daß er seine Tafelgüter selbst mit Genehmigung seines Capitels ohne die päpstliche Genehmigung nicht veräußern werde", hat bei den jetzt in vielen deutschen Diöcesen bestehenden Verhältnissen seine Bedeutung verloren. — Jener Solennitäten bedarf es indessen nicht, wo es sich um Veräußerung beweglicher Sachen geringeren Werthes, oder um Verleihung unbebauter Grundstücke zu Erbzinsrecht, oder um Wiederverleihung zu Erbzins oder Lehn gegebener Grundstücke nach dem Aperturfalle, endlich um Einräumung einer Generalhypothek an den Kirchengütern handelt. In allen anderen Fällen ist die unförmlich geschehene Veräußerung nichtig, weshalb sie immer von den Vertretern der Kirche widerrufen, die veräußerte Sache von jedem Besitzer vindicirt werden kann. Aber auch gegen eine unter den gesetzlichen Solennitäten vollzogene Alienation wird die Kirche, wenn sie eine Verletzung nachweisen kann, restituirt. Diese Grundsätze des gemeinen Rechts sind unter dem Einflusse der

β) Staatsgesetzgebung über die Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes in der neueren Zeit bedeutend modificirt worden. Steht es einmal fest, daß der Kirche an ihrem Gute das Eigenthum zustehe, so wird ihr Recht, die Verwaltung selbst zu führen, nicht bezweifelt werden können, was auch neuere Gesetze bald ausdrücklich, bald mittelbar anerkannt haben (vergl. die Nachweisungen bei Droste-Hülshoff, Grundsätze des germ. K.-R. I. 208). Auf der anderen Seite hat der Staat aber auch den aus seinem Majestätsrechte unmittelbar abfließenden Beruf, die Verwaltung seiner Oberaufsicht zu unterwerfen und die Verwendung zu den von ihm anerkannten stiftungsmäßigen Zwecken zu controliren, ein Grundsatz, dem insbesondere auf die Verwaltung des eigentlichen Kirchenfonds in vielen Ländern umfassende Anwendung gegeben worden ist. Hierbei ist der leitende Gesichtspunkt in der Regel der gewesen, daß zunächst der Pfarrgemeinde eine lebendigere Theilnahme an der Verwaltung eröffnet werden müsse, da diese, wie wir oben schon nachgewiesen, als Subject des kirchlichen Eigenthums zu betrachten ist. Diesem Zwecke dienen z. B. in Würtemberg die unter Leitung des ersten Ortsgeistlichen und des ersten Ortsvorstehers gestellten, mit dem Stadt- oder Gemeinderathe identischen Stiftungsräthe, beziehungsweise die mit der Besorgung der currenten Geschäfte beauftragten Kirchenconvente, als ständige Ausschüsse derselben; in Baden die Kirchenvorstände, welche aus den von den Kirchengemeinden gewählten Mitgliedern bestehen und von dem Ortspfarrer und den ersten weltlichen Vorgesetzten geleitet werden; im Großherzogthum Hessen Collegien gleiches Namens, welche aus dem Pfarrer, dem Bürgermeister, beziehungsweise dem Beigeordneten und einer Anzahl unständiger Mitglieder bestehen; in Baiern besondere, aus dem Pfarrer, einem Abgeordneten des Magistrats, auf den Dörfern des Gemeindeausschusses, und einer Anzahl besonders gewählter Mitglieder bestehende Kirchenverwaltungen (vergl. Haberstumpf, die neue Kirchenverwaltung nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834. Sulzbach, 1838). Hiernächst ist den weltlichen Behörden eine Controle der Verwaltung, gewöhnlicher die letztere selbst in zweiter Instanz, nur unter Mitaufsicht des Bischofs, übertragen (vergl. §. 37, 38 der in den

Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz am 30. Jan. 1830 erlassenen Verordnung, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betr.); endlich ist die Genehmigung von Veräußerungen der Substanz von Seiten der weltlichen Behörden, oft des Regenten selbst, neben der Zustimmung des kirchlichen Oberen als absolutes Erforderniß bezeichnet worden. Der beschränkte Raum verbietet uns, in eine Darstellung der in den einzelnen Ländern festgestellten Verhältnisse hier einzugehen, weshalb wir uns begnügen müssen, sowohl rücksichtlich der bezeichneten Punkte als in Beziehung auf den durch das Territorialrecht nicht selten verengerten Wirkungskreis der Verwalter des Kirchenvermögens, auf die von Andreas Müller in dem Lexikon des Kirchenrechtes unter dem Art. „Kirchenvermögen" gegebene Darstellung über die Bestimmungen des österreichischen, preußischen, baierischen, würtembergischen, sächsischen, hannöverischen, badischen, großherz. hessischen und weimarischen Kirchenrechts, so wie auf Longner's Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz (Tübingen, 1840) zu verweisen. Minder als das eigentliche Kirchengut ist dagegen das Pfründgut von diesen Gesetzen berührt worden, dessen Verwaltung mit Vorbehalt der Aufsicht der weltlichen Behörden fast überall den Beneficiaten selbst überlassen geblieben ist (vergl. z. B. den §. 38 der angeführten Verordnung vom 30. Jan. 1830). — Eine hier einschlagende, sehr controverse Frage, deren wir zuletzt noch gedenken müssen, betrifft das Recht des Staates, die Innovation, das ist die Umwandlung bestehender kirchlicher Stiftungen von dem Kirchenoberen zu fordern. Durch die besonderen Verhältnisse kann hier eine Schranke gezogen sein; aber im Allgemeinen wird das Recht des Staates nicht bezweifelt werden können, daß er die kirchlichen Institute auf der wissenschaftlichen und sittlichen Höhe erhalte. Wir führen in dieser Beziehung ein treffliches Wort Schleiermacher's an, der in den kirchenrechtlichen Untersuchungen (Berlin, 1829) sagt: „Auch was gewisse aus alter Zeit herrührende kirchliche Stiftungen betrifft, deren Zwecke der Zeit nicht mehr angehören und mit dem Geiste der fortgeschrittenen Erkenntniß, mit der erlangten sittlichen Einsicht in Widerspruch sind, so wird man wohl kaum fordern können, fortdauernd bei dem todten, oder doch bereits abgestorbenen Buchstaben stehen zu bleiben; und obwohl sich ein bloßes Einziehen von Seiten des Staates, so daß der Ertrag nur den Staatsbedürfnissen im engeren Sinne zufallen soll, nicht rechtfertigen läßt, so wird doch gegen eine Verwandlung und Umbildung oder — um uns so auszudrücken — gegen eine Umdeutung der alten oder veralteten Stiftung, so daß sie als eine erneute dem fortgeschrittenen geistigen und sittlichen Standpunkte und dem veränderten Bedürfnisse der Zeit entspreche, gegen eine Verwendung für verwandte geistige und sittliche Zwecke, sich schwerlich eine gegründete Einwendung aufstellen lassen. Denn Nichts, was zwecklos oder erstorben ist, kann Anspruch machen, länger als lebend behandelt zu werden und dadurch dem wirklichen Leben einen Theil der ihm zustehenden Kraft zu entziehen."

b) Evangelische Kirche.

Das evangelische Kirchenrecht hat im Allgemeinen die Grundsätze des kanonischen Rechts über die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Stellung der Verwalter zu der Kirche beibehalten; an die Stelle der Bischöfe aber sind die landesherrlichen Consistorien getreten. Das mehr und mehr sich Bahn brechende Anerkenntniß des Grundzuges der Reformation, der berechtigten Stellung der Gemeinden dem Regimente gegenüber, hat jedoch auch auf die Verwaltung des Kirchengutes einen bestimmenden Einfluß geäußert, in dessen Folge in vielen Ländern die Thätigkeit der Kirchenpfleger, Kirchenväter u. s. w. unter die unmittelbare Aufsicht der Presbyterien, Kirchenconvente, Kirchengemeinderäthe, Kirchencollegien ꝛc. gestellt worden ist. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die in dem Artikel „Kirche, evangelische" gelieferte Darstellung der Verfassung, welche zugleich über den den Consistorien in Beziehung auf das Kirchengut eröffneten Wirkungskreis und die diesfallsigen Modificationen einzelner neuerer Gesetzgebungen, z. B. in Preußen, die nöthigen Mittheilungen gewährt.

V. Vorrechte der Kirchengüter. Bewogen durch die Rücksicht auf die Bestimmung des Kirchengutes, hat der Staat dasselbe mit manchen allgemeinen Vorrechten ausgestattet. Hierher gehört zuvörderst 1) die Bestimmung, daß gegen eine geistliche

Anstalt, welche ihr entzogene Grundstücke oder Rechte zurückfordert, nur eine vierzigjährige Verjährung schützen soll. Nach einer auch auf das Abendland und die römische Kirche ausgedehnten Verordnung Justinian's sollte sogar ein Zeitraum von 100 Jahren erforderlich sein (c. 23. Cod. de sacros. eccl. I. 2); doch wurde diese Aeußerung überfließender Liberalität von dem Kaiser selbst in der bezeichneten Weise beschränkt (Nov. 111. c. 1. 131. c. 6). Für die römische Kirche aber, auf welche die Beschränkung sich nicht minder erstreckt hatte, war doch später, wiewohl von den Rechtslehrern nicht unbestritten, das Privilegium wieder geltend gemacht worden. Unter Anderem wird es als fortwährend praktisch bezeichnet in einer Constitution Benedict's XIV. vom Jahre 1752 (Bull. magn. XVIII. 287). Ueber die Verleihung des Rechts der hundertjährigen Verjährung an Klöster vergl. Raumer a. a. O. VI. 343. — Wichtiger ist 2) die Steuerfreiheit, bei deren Ursprung und heutiger Gestaltung wir mit um so größerem Rechte länger verweilen, je mehr die (im Art. „Steuerfreiheit" zu lösende) Frage nach der Zulässigkeit dieses angeblich von Gott selbst geordneten Privilegiums die Wissenschaft wie das Leben beschäftigt hat und noch beschäftigt. Die erste hierher gehörige Urkunde ist eine Constitution Constantin's d. Gr. vom Jahre 315 (c. 1. Theod. Cod. de annon. et trib. XI. 1), welche die Güter der Kirche gleich jenen des kaiserlichen Hauses auch von den gewöhnlichen Steuern befreit. Dieses Privilegium hat jedoch schon unter des Kaisers unmittelbaren Nachfolgern sich nicht behauptet; vielmehr wird in späteren Gesetzen immer die Kirche als der ordentlichen Grundsteuer unterworfen bezeichnet, und nur ausnahmsweise wurde einzelnen bedürftigen oder besonders begünstigten Kirchen die Exemtion zugestanden. Befreit war dagegen die Kirche regelmäßig von den außerordentlichen und gewöhnlich auch von den meisten niedrigen Lasten, den sogenannten muneribus sordidis. Ein hierher gehöriges Gesetz des Kaisers Honorius vom Jahre 412 (c. 40. Theod. Cod. de epp. et cler. XVI. 2) bestimmt in dieser Beziehung, daß zwar die Kirche frei sein solle sowohl von niedrigen Diensten als von dem Brücken- und Wegebaue (die beide früher auch als munera sordida betrachtet wurden), von außerordentlichen Abgaben und Steueraufschlägen, von Vorspann für kaiserliche Transporte u. s. w.; dagegen erkennt es die Verpflichtung der Kirche zu Leistung der ordentlichen Steuern, der canonica illatio, ausdrücklich an. In der späteren kaiserlichen Gesetzgebung ist dieser Gesichtspunkt immer festgehalten; doch ist z. B. die Verbindlichkeit zum Brücken- und Wegebaue von Theodosius II., Valentinian III. und auch von Justinian festgestellt. — Im fränkischen Reiche begegnen wir ähnlichen Begünstigungen. Daß in der früheren Zeit die Kirche steuerpflichtig gewesen sei, folgt schon daraus, daß sie nach römischem Rechte lebte, mithin allen von Römern zu leistenden Abgaben unterlag. Später wurde einzelnen Kirchen von den Königen oft die Freiheit von außerordentlichen Steuern, den sogenannten angariae und parangariae, der Verpflichtung, den reisenden königlichen Beamten freie Wohnung (mansiones), Zehrung (paratas) und Vorspann (paravereda) zu geben, zuweilen auch von allen Abgaben verliehen; doch scheint dieses Privilegium zuvörderst nur als individuelles gegolten und deshalb bei jedem Regentenwechsel der Erneuerung bedurft zu haben. Grundstücke, welche der Regent der Kirche verliehen hatte, waren aber wohl von jeher von allen Steuern frei, und seit Karl dem Großen galt es als feststehender Grundsatz, daß jede Parochialkirche ein bestimmtes Maß von Ländereien (mansus) abgabenfrei besitzen, oder vom Staate angewiesen erhalten solle, während dagegen die Verpflichtung zur Leistung des Zinses von dem durch Schenkung an die Kirche gekommenen zinsbaren Gute feststand. Daneben war jedoch die Kirche auch in Beziehung auf ihr steuerfreies Gut dem Einlager des Königs (jus gistii sive metatus) unterworfen, die jährlich von Stiftern und Klöstern dem Könige zu zahlenden dona gratuita wurden zu einer gesetzlichen Abgabe, und von den Krongütern leistete die Kirche die gewöhnlichen Kriegs- und Reichsdienste — Thatsachen, rücksichtlich deren hier auf Hüllmann's Finanzgeschichte Bezug genommen werden kann. Endlich erhielt sich durch das ganze Mittelalter hindurch der Gebrauch, daß die Könige in außerordentlichen Fällen das Kirchengut zur Beisteuer heranzogen. Schon im Jahre 540 forderte der König Chlotar von den Kirchen seines Reiches den dritten Theil ihrer Einkünfte unter dem Namen einer außerordentlichen Steuer, und ähnliche Forderungen wiederholten

sich unter Karl Martell, den die Legende für diesen Frevel in der Hölle braten läßt, unter Pipin und Karloman, unter Karl dem Kahlen im Jahre 877 und Anderen (vergl. Plank, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellsch.-Verf. II. 219. III. 451). Eine weitere Besteuerung des Kirchengutes endlich wurde mit der Entwickelung der Städteverfassung herbeigeführt, da die Kosten des gemeinen Wesens oft auf die Grundstücke umgelegt und dabei auch die liegenden Gründe der Kirche, wenigstens die später erworbenen, nicht verschont wurden. Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Darstellung bei Raumer, Geschichte der Hohenstaufen (Bd. V. S. 104 ff.), der auch Hurter, in der Geschichte Innocenz's III. (Bd. III. S. 287), gefolgt ist. Diesen Gestaltungen trat aber das hierarchische Bewußtsein, nachdem es früher oft schon in manchen Concilien und päpstlichen Briefen sich ausgesprochen, in immer größerer Schärfe gegenüber. Im Gefolge der durch die Gesetzgebung der Kirche sich hindurchziehenden Ansicht, daß die Kirche mit der Welt Nichts gemein habe, vielmehr frei in ihrem göttlichen Berufe waltend, nicht der Welt dienen und darum mit ihren Söhnen zur Hagar werden dürfe, sprachen die Concilien den Bannfluch über die Laien aus, welche das Kirchengut mit Steuern belegen würden (Concil von Avignon, bei Mansi XXII); und selbst die Forderung von Beiträgen zu dem heiligen Kriege wurde einmal verweigert, weil ein frommer König solche Rüstungen nicht aus dem Raub der Kirche, dem Schweiße der Armen, sondern aus eigenen Mitteln oder aus Feindesbeute bestreiten werde (Petr. Bles. Ep. 112. 121, bei Hurter a. a. O. S. 407). War in dieser Weise das Recht der Fürsten und Städte, das Kirchengut eigenmächtig zu belasten, in Abrede gestellt, so war doch auf der anderen, den nationalen Grundsätzen gemäß, zugleich anerkannt, daß die Kirche, wo sie mithelfen solle, auch mitberathen und mitbewilligen müsse. In dieser Beziehung erklärt die 3. Synode vom Lateran (1179), daß keine Gewalt auf Erden berechtigt sei, die Kirche willkürlich zu besteuern, und daß die Kirche nie zu Subsidien gezwungen werden könne, wenn nicht die Bischöfe und der Clerus selbst die Forderung als dem Drange der Umstände angemessen, also als billig und nothwendig anerkennen würden. Später setzte die 4. Lateranische Synode (1215) an die Stelle der Bischöfe und des Clerus den Papst. Beispiele solcher Abgaben sind die Zehnten, welche als Beisteuer zu den Kreuzzügen in das heilige Land (Decimae Saladini, zuerst in Frankreich 1188) oder gegen die Albigenser, oder auch in anderen Nothfällen von der Kirche auf Zeit zugestanden wurden (vergl. die reichhaltigen Notizen bei Thomassin vet. et nov. eccl. disc. III. 1. 43). So finden wir denn, als inzwischen auch die kaiserliche Gesetzgebung die Immunität bestätigt hatte, und das bekannte Gesetz Friedrich's II. v. 10. Novbr. 1220: Nulla communitas vel persona, publica vel privata, collectas sive exactiones, angarias vel parangarias ecclesiis aliisque piis locis, aut ecclesiasticis personis imponat aut invadere ecclesiastica bona praesumat. Quod si fecerint, et requisiti ab ecclesia vel imperio emendare contempserint, triplum refundant et nihilominus banno imperiali subjaceant (Pertz Mon. IV. 243), schon von Honorius III. auf eine völlige Abgabenfreiheit der Kirche bezogen worden war (vergl. Raumer a. a. O. S. 152), und nachdem Friedrich II. von dem Banne im Jahre 1230 sich durch das feierliche Versprechen gelöst hatte, daß fortan Niemand der Kirche Abgaben auflegen solle, wiewohl mit Vorbehalt der Verpflichtungen, zu denen ihm bestimmte Kirchen speciell verbunden seien (Pertz IV. 273), in der Mitte des 13. Jahrhunderts das Princip des kirchlichen Bewilligungsrechtes ausgebildet, während im Uebrigen die päpstliche Gesetzgebung immer und immer wieder auf die Immunität nicht nur der Kirche, sondern auch des Privatgutes der Geistlichen, von dem wir hier nicht zu handeln haben, als von Gott geordnetes Vorrecht sich bezieht. Eine der wichtigsten der hierher gehörigen Verordnungen ist, nächst einer von Alexander IV. nach Frankreich erlassenen (c. I. de immun. in VIto 111. 23), die Decretale Clericis laicos von Bonifaz VIII. (c. 3 ib.), welche, zunächst gegen die französischen Zustände gerichtet, alle Kaiser, Könige oder Fürsten, Herzöge, Grafen oder Barone so wie die städtischen Magistrate mit dem ipso jure eintretenden, nur in Rom lösbaren Banne, alle Gemeinden mit dem Interdict belegt, die ohne päpstliche Genehmigung den Kirchen oder kirchlichen Personen irgend, welche Steuern oder Subsidien abfordern würden, aber auch die Bischöfe und Prälaten der Strafe des Bannes

unterwirft, sobald sie dem freventlichen Ermessen sich zu fügen wagen sollten. Später wurde jedoch diese Decretale von dem unter französischem Einflusse stehenden Clemens V. widerrufen, und die von den Concilien von Lateran erlassene Bestimmung wiederhergestellt (c. un. h. t. in Clem.), während freilich nun zugleich, als unmittelbare Folge des über den römischen Stuhl hereingebrochenen Verderbnisses, die Erscheinung hervortrat, daß die Päpste mit den Königen über die Vertheilung der von der Kirche zu entrichtenden Summe sich vertrugen, weshalb Martin V. auf dem Constanzer Concil feierliche Zusicherung ertheilte, daß fortan jedes Land nur mit Bewilligung der einheimischen Prälaten belastet werden solle. Auch in der späteren Zeit begegnen wir unzähligen Verwilligungen, aus denen in Frankreich, nachdem sie vom Jahre 1561 an zuerst auf Zeit ertheilt wurden, endlich eine ordentliche Abgabe unter dem Namen der decimes du clergé geworden ist, so jedoch, daß neben ihr die dons gratuits oder decimes extraordinaires noch fortbestanden (vergl. Recueil des remonstrances, edicts, contracts, reglements, lettres, arrestes et autres choses concernants le clergé de France, à Paris, 1626. 3. Voll. II. 14 ff.). — In Deutschland, zu welchem wir jetzt übergehen, indem wir wegen Entwickelung der Steuerfreiheit in England und anderen Ländern auf den angeführten Thomassin verweisen, hatte sich nach der hier nicht darzulegenden Entwickelung der Steuerverfassung das Verhältniß so geregelt, daß die Prälaturen und andere Kirchengüter von Reichs- und Kreissteuern (vergl. R.-A. von 1548. §. 95) nicht befreit waren; während in Beziehung auf die ordentlichen Landessteuern durch Staatsverträge, Verleihung oder Herkommen oft eine Immunität begründet wurde, die jedoch in der Regel nur auf die Dotalgüter, nicht die neuerworbenen sich erstreckte. Dagegen war es als allgemeine Regel anerkannt, daß der Landesherr in außerordentlichen Fällen auch das Kirchengut heranzuziehen berechtigt sei. Oft freilich wurde von Seiten der geistlichen Kurfürsten gegen dieses Recht Einsprache erhoben; aber Pfalzbaiern erwiderte dem Erzbischof von Trier auf dessen Einrede wegen der baierischen Decimation vom Jahre 1788 mit Recht: „daß weder kanonische Rechte noch Reichsgesetze die Auflagen verbieten, mit denen der Landesregent nach den Bedürfnissen des Staates die Temporalien des Clerus verhältnißmäßig belege. Die Schuldigkeit aller Glieder des Staates, zu dessen Nothdurft nach Verhältniß beizutragen, gründe sich schon in der Natur und Wesenheit der bürgerlichen Gesellschaft. — Man sei überzeugt, daß es höchst unbillig wäre, wenn einige Glieder des Staates alle Bürden allein, und die anderen entweder gar keine, oder doch in geringerem Verhältnisse, als es ihr Vermögensstand mit sich bringe, zu tragen verpflichtet würden (vergl. Beleuchtung der zwei erzbischöflichen Schreiben von Kurtrier und Salzburg ... wegen Decimationssteuern in den pfalzbaierischen Staaten. Mannheim, 1788).

Dabei war freilich die Frage unter den Staatsrechtslehrern sehr controvers, ob die Besteuerung des Clerus ein päpstliches Indult wenigstens für den katholischen Regenten voraussetze (wie denn z. B. Baiern wegen der Decimation von 10 zu 10 Jahren wirklich die päpstliche Bewilligung nachzusuchen pflegte). Doch entschied die richtigere Ansicht schon damals für die freie Berechtigung des Landesherrn (vergl. Sartori, Staatsrecht Bd. II. Th. II. Abschn. I. S. 535 ff.), und gegenwärtig ist die ganze Frage überall durch die That verneinend entschieden. — In der neueren Zeit hat die Steuerfreiheit des Kirchengutes in vielen Ländern sehr bedeutenden Modificationen unterlegen. In Oesterreich, wo die Immunität durch Joseph II. aufgehoben wurde, haben die Kirchen von ihrem Vermögen alle ordentliche und außerordentliche Staatslasten und Abgaben gleich andern Staatsanstalten zu tragen. Von der Grundsteuer sind nur die bereits errichteten Kirchen und Kirchhöfe befreit, und bei Erbauung neuer Kirchen muß sich der Stifter wegen der Steuerfreiheit abfinden. — In Preußen sind schon nach A. L.-R. II. 11. 174 die Kirchengebäude von allen gemeinen Lasten des Staates frei, und dasselbe ist für die Pfarrgüter verordnet (§. 775). Doch bestimmte der §. 156, daß die Kirchengesellschaften, welche, vermöge besonderer Privilegien oder Verordnungen, von gewissen Lasten in Ansehung ihrer liegenden Gründe frei sind, dennoch diese Befreiung auch rücksichtlich nachher erworbener Grundstücke nicht ansprechen dürfen, wofern das Privilegium oder die Verordnung dieses nicht ausdrücklich fest-

setzt. In Rheinpreußen gilt das Gesetz vom 3. Frum. a. VII. §. 105. 110, nach welchem die établissements dont la destination a pour objet l'utilité générale, also in näherer Beziehung auf unseren Gegenstand die Kirchen, die öffentlichen Capellen und Kirchhöfe, die erzbischöflichen und bischöflichen Paläste, die Seminarien und Pfarrhäuser sammt den daran stoßenden und dazu gehörigen Gärten grundsteuerfrei sind, während dagegen die nicht unmittelbar dem öffentlichen Dienste oder allgemeinen Nutzen gewidmeten Grundgüter der Kirche diese Exemtion nicht genießen. An diesen Grundsätzen ist auch durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens Nichts geändert worden. — In Baiern sind durch das Edit über die äußeren Rechtsverhältnisse ꝛc., in Gemäßheit des Tit. IV. §. 9 der V.-U., die Kirchen zur Tragung der Staatslasten für verpflichtet erklärt und alle ältere Befreiungen aufgehoben worden, vergl. Müller, Repertorium (Würzburg, 1829) s. v. „Abgaben". — In Würtemberg ist nicht minder die Freiheit der Kirchen und frommen Anstalten von königlichen und allgemeinen Landessteuern aufgehoben, und eben so verordnet das badische Gesetz vom 17. März 1807, daß die Kirche für kein von ihr erworbenes Vermögen eine Befreiung von der Steuerbarkeit erlange. In gleicher Weise endlich hat sich das Verhältniß im Großherzogthum Hessen gestaltet (Ges. v. 8. Juni 1821), während es in der V.-U. des Kurfürstenthums (§. 149) heißt: „Die Güter der Kirchen und Pfarreien, der öffentlichen Unterrichtsanstalten und der milden Stiftungen bleiben, so lange sie sich in deren Eigenthume befinden, von Steuern befreit. Diese Steuerfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Grundstücke, welche bisher schon steuerpflichtig waren, oder nach der Verkündigung der Verfassung von ihnen erworben worden". Zuletzt gedenken wir noch der den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen im Großherzogthume Weimar durch die Steuerverfassung vom 29. April 1821 und das Gesetz vom 7. October 1823 gewährten Befreiung. Ueber ein weiteres Vorrecht,

3) das Asylrecht, sind unter diesem Art. die nöthigen historischen, rechtlichen und politischen Erwägungen angestellt. Zur Vervollständigung können wir hier nachtragen, daß einzelne deutsche Gesetzgebungen ausdrücklich gegen die Anwendbarkeit dieses Rechtes sich erklärt haben, wie das preußische L.-R. II. 11. 175, das k. sächs. Mandat vom 19. Febr. 1827 und das angeführte weimarische Gesetz vom Jahre 1823. In Oesterreich ist dasselbe durch Gesetz vom 16. Sept. 1775 so eingeschränkt, daß es seine Bedeutung völlig verloren hat. Im Kirchenstaate aber ist es, wie Andr. Müller im Lexikon des Kirchenrechtes berichtet, im Jahre 1826 zwei dem Capitel der Peterskirche und dem Inquisitionstribunal gehörigen Kirchen aufs Neue verwilliget worden.

Aem. Richter.

Kirchenraub (oder vielmehr Kirchendiebstahl). — Ob man von Kirchenraub oder von Kirchendiebstahl sprechen müsse, ist zum Theil unter den Criminalisten bestritten. Feuerbach [1]) nimmt einen Kirchenraub an und erklärt ihn für die Entwendung, wodurch eine von den drei in Deutschland aufgenommenen Religionsgesellschaften verletzt wird. Diesen Begriff und Ausdruck halten vorzüglich von Wächter [2]) und Erhard [3]) für doppelt falsch. Ist auch, behauptet man, ein Kirchenraub überhaupt denkbar, so kann doch niemals von einem Raube die Rede sein, sobald bei der Entwendung keine Gewalt oder Verletzung von Personen vorkommt. Bleibt demnach die Handlung in der Regel Diebstahl, so ist es eine heilige oder für heilig geachtete Sache, desgleichen ein geweihter Ort, wodurch der Begriff des Kirchendiebstahls allererst bestimmt wird. Widrigenfalls müßte die Entwendung bloßer Kirchengüter, wie der Kirche gehöriger Früchte, Feldgeräthe und dergleichen, von einem der Kirche gehörigen profanen Orte auch Kirchendiebstahl sein, was nach den bestimmtesten Quellenzeugnissen gänzlich unstatthaft ist [4]). Und in dieser

1) Lehrbuch des peinlichen Rechtes. 12. Ausgabe §. 343.
2) Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechtes Bd. II. §. 194.
3) De furti notione per leges constituta accuratius definienda. Lipsiae 1806. p. 106.
4) P. G.-O. Art. 171. „Stehlen von geweihten Dingen oder Stätten ist schwerer denn andere Diebstähle und geschicht inn dreierlei weiß: zum ersten, wenn einer etwas hey-

Behauptung stimmen die bei Weitem meisten Strafrechtslehrer mit nur unbedeutenden Abweichungen überein [5]).

Zwei Momente sind es hauptsächlich, von denen die Entscheidung unserer Streitfrage ausgehen müßte und worüber hier einige Andeutungen gegeben werden sollen. Wann ist der Raub vollendet? und welche Zwecke hat in der Regel der Räuber? Seine Absicht ist sicher keine andere, als durch Vergewaltigung von Personen fremdes bewegliches Gut sich zuzueignen. Also nicht vom Zufall, nicht von der bloßen Möglichkeit eines Widerstandes läßt der Räuber die Gewaltanwendung abhängen, sie ist ihm nicht bloßes Mittel [6]) zur Erreichung seines Vorhabens, sein Zweck ist vielmehr auf Gewalt und Entwendung zugleich gerichtet. Dieser Zweck setzt nothwendig das Bewußtsein voraus, daß man Widerstand gewiß finden und diesen beseitigen müsse. Ist nun dieser Widerstand nur in bewohnten Gebäuden vorauszusetzen und denkbar, so begreift man das Gegentheil von selbst bei Entwendungen aus Kirchen [7]). Demnach müßte man nimmermehr von Kirchenraub [8]), sondern nur ausschließlich von Kirchendiebstahl [9]) sprechen, und sobald thätliche Gewalt gegen eine Person, oder Drohungen auf Leib und Leben gegen dieselbe zufälliger Weise vorkommen, ein Zusammentreffen zweier Verbrechen annehmen, gerade wie das oft streng genommen bei dem Raubmorde der Fall ist.

Entschieden leuchtet die Wahrheit dieses Begriffs durch die Richtung hervor, wodurch sich der Kirchendiebstahl als ein qualificirter erweist. Die Kälte und Geflissenheit, womit der Thäter jede Mahnung des Gewissens, jede Scheu und Ehrfurcht vor geweihten Stätten und Dingen unterdrückt; die Tücke und Willkür, womit er Gegenstände, welchen vorzugsweise der Staatsschutz zugesichert ist, als Ziel seiner Habsucht setzt — das sind im Allgemeinen die Gründe, weshalb alle gebildeten und namentlich die christlichen Völker den Kirchendiebstahl härter als den gewöhnlichen Diebstahl bestrafen. Aber wie es sich so oftmals im Laufe der Zeiten ereignet, Schein und Einbildung gelten für Wirklichkeit, blendender Aberglaube und falsche Vorurtheile für Tugend und Recht. So ist es auch dem Kirchendiebstahl geschehen, daß man, um scheinbar den christlichen Glauben zu schirmen, der Vernunft und Humanität Hohn sprach, wenn man ihn geradezu als eine Gotteslästerung, als Verbrechen und Angriff unmittelbar gegen die Religion anschaute und durch willkürliche Ausdehnungen [10]) dem Hasse, der Grausamkeit, dem Fanatismus die Schran-

---

ligs oder geweichts stielt an geweichten Stätten, zum andern, wenn einer etwas geweichts an ungeweichten Stätten stielt, zum dritten, wenn einer ungeweichte Ding an geweichten Stätten stielt." Vergl auch Caus. XVII. quaest. 4. can. 21. §. 2.

5) Grolman, Grundsätze der Criminalrechts-Wissenschaft §. 193. Abegg, Lehrbuch der Strafrechts-Wissenschaft §. 365. Martin, Lehrbuch §. 159. Hefftter, Lehrbuch, 2. Aufl. 1840. §. 504. Bauer, Lehrbuch §. 255.

6) S. dagegen Roßhirt, Lehrbuch des Criminalrechts §. 133. Not. 1. Freilich ganz und gar seiner früheren Meinung entgegengesetzt erklärt sich jetzt derselbe in s. Geschichte u. System des deutschen Strafrechts Th. II. S. 156. 1.

7) Hiervon könnte nur die Entwendung geweihter Dinge aus ungeweihten Stätten ausgenommen werden, die aber dennoch bestimmt Diebstahl genannt wird, s. P. G.-O. Art. 172. Einen abweichenden Begriff, den aber die Carolina nicht kennt, stellt überdies noch auf Car. Sebast. Berard. Commentar. in jus ecclesiasticum universum, T. IV. p. 82, wo es heißt: „Ecclesiastico jure sacrilegium etiam admittitur in personas Deo sacras, veluti cum adversus episcopos, vel majores praelatos, sacerdotes, et omnes in clero constitutos injuria infertur caedendo, vulnerando, aut contumeliis afficiendo."

8) Wenn Martin a. a. O. Note 2 behauptet, daß die Carolina Kirchenraub vom Kirchendiebstahle abgesondert nenne, so muß man erst beweisen, daß Art. 174 in den Worten: „in solchen Kirchenrauben und Diebstälen" eine Verschiedenheit der Begriffe andeute. Diese bedingen aber weder der ganze Inhalt des Artikels noch die Uebersetzungen von Gobler und Remus. Den Begriff, worauf es ankommt, hebt Remus durch „sacrilegia, quae contemtum religionis habent", hervor. J. Gobleri Interpret. C. C. C. et G. Remi Nemes in Karul., vulgav. J. F. H. Abegg. Heidelberg 1837. p. 193.

9) Hiermit stimmt das Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg Art. 323 überein.

10) Vergl. besonders B. Thomasius in not. ad Lancelloti institut. jur. can. Lib. IV. Tit. V. p. 2014: „Operam dederunt canonistae, ut secundum morem consuetum, voci-

ken öffnete. Nachdrücklich wurde dieser Misbrauch, desgleichen die Einsetzung der Todesstrafe für die einfache Kirchenentweihung in den französischen Kammern bei Gelegenheit des Gesetzvorschlages sur le sacrilège angegriffen und widerlegt. Was war der Zweck des Entwurfs? Die Religion sollte in das Gesetzbuch aufgenommen werden, der französische Glaube sollte atheistisch zu sein aufhören [11]). In der That ein sehr pikanter und naiver Einfall, eine Religion, die wegen ihres tiefen, innerlichen Gehaltes gleich sehr eine Schranke gegen den Misbrauch der unbedingten Gewalt als eine Fessel gegen die Rohheit des Volkes sein kann, von der Aufnahme eines schweren Verbrechens gegen diese in einem Gesetzbuche abhängig zu machen. Indessen seltsamer noch war die Art der Begründung in dem Entwurfe. Denn nur dann sollte die vorgenannte Strafe eintreten, wenn das Verbrechen öffentlich und besonders aus Haß und Verachtung gegen die Religion verübt worden sei. Allein nur Feige und Schwache schreckt die auf offener Straße aufgestellte Scheuche, die Willenskräftigen reizt sie zu Hohn und Spott. Wahrscheinlich hätte die Jury zu Muthmaßungen, zur Billigkeit, zu Einschränkungen des sehr strengen Gesetzes, hätte es Beifall gefunden, ihre Zuflucht genommen, wovon die Criminalrechtsgeschichte bereits sehr zweideutige Beispiele liefert [12]). Hätte man also in Frage gestellt, ob das Verbrechen aus erklärtem Hasse gegen die Religion begangen worden, so würde man zum großen Theile das Gesetz unvollziehbar gemacht und die Strafloſigkeit des Kirchendiebstahls factisch zugesichert haben. Deshalb wurde denn auch jener Gesetzentwurf als des neunzehnten Jahrhunderts unwürdig und als eine Schmach, die man der Würde der Religion habe zufügen wollen, benannt und verworfen, und namentlich 1830 das Sacrilegiumsgesetz, welches die Todesstrafe androhte und ein déicide annahm, wenn Jemand ein Ciborium entwendete, in Frankreich gänzlich aufgehoben [13]).

Früherhin waren die Strafen, namentlich nach dem katholischen Kirchenthume, sehr streng und in ihrer ganzen Ausdehnung anwendbar [14]). Indessen in den protestantischen Gerichtshöfen, welche frühzeitig die schweren Strafbestimmungen verwarfen, scheint es Praxis zu sein, bei einem in Kirchen oder heiligen Sachen vorgefallenen Diebstahle die geschärften Strafen des weltlichen Diebstahls zur Anwendung zu bringen [15]).

Z . . . . . r.

Kirchenzucht (Kirchenbuße). — Wenn wir den Begriff der Kirche fassen, wie er in den christlichen Urkunden uns in klaren Zügen entgegentritt, wenn wir uns bewußt werden, daß die Kirche die Bestimmung habe, ihre Bekenner zu christlichem Glauben und Leben anzuleiten und dadurch für das verheißene Gottesreich zu erziehen, so kann für uns ihre Berechtigung, jedwedes sündliche Element als ihren Gegensatz aus sich auszustoßen, oder mit andern Worten das Recht der Kirchenzucht, keinem Zweifel unterliegen. Dieses Rechts ist sich denn die Kirche auch von Anfang bewußt gewesen; denn unabhängig von der weltlichen Strafe ahndete sie die Manifestation unchristlicher Gesinnung durch Bann

---

bus usitatis novas plane significationes imponendi, sacrilegii crimen ad significatus inusitatos extenderent; partim, ut deterrerentur Laici, ne personas et res ecclesiasticas ullo modo laederent, aut eas invaderent: partim, ut persuaderetur magistratus politicus, extendere poenas illas atrociores in sacrilegos proprie dictos, ad casus alios insolitos, et qui alias citra hanc extensionem mitius puniri debuissent: partim etiam, ut sacrilegium, quod est delictum politicum, possent referre inter crimina ecclesiastica.

11) Siehe F. J. Buß, Geschichte der Staatswissenschaft. Th. 2. Freiburg 1839. S. DCCCLXII ff.

12) Ueber den Standpunkt, den der Richter selbst bei harten und unzweckmäßigen Strafen einnehmen sollte, s. vorzüglich Wächter, De lege Saxonica commentarii P. I. Lipsiae 1835. p. 2 ff.

13) Vergl. La législation historique du sacrilège chez tous les peuples von St. Edme.

14) Wächter, Lehrbuch Th. II. §. 194.

15) Vergl. J. H. Boehmer, Jus ecclesiasticum Protestant. Lib. V. Tit. XVII. §. 103. 104. p. 229—231. Halae 1736. Knapp, Würtemberg. Crimin.-Recht S. 323. Hitzig, Annalen der deutschen und ausländischen Criminalrechtspflege. Bd. XII. S. 43. Feuerbach, Lehrbuch §. 346. 347. Heffter, Lehrbuch §. 504. Not. 13. 14.

und Auflegung von Bußwerken. Allerdings verhehlen wir uns nicht: es ist immer ein vergebliches Bemühen gewesen, die göttliche Gerechtigkeit, anstatt der Besserung des inneren Menschen, durch willkürlich abgemessene Satisfactionen zufrieden stellen zu wollen, es ist ein sehr untergeordneter Standpunkt der Frömmigkeit, fromme Uebungen als Strafe zu betrachten; und dennoch verkennen wir nicht, daß für die Erziehung des Volkes jene geistlichen Zuchtmittel von großer Wirkung gewesen sind, als es galt, den Sieg des christlichen Princips über die rohe heidnische Sitte zu vermitteln. Die Anwendung derselben war in die Hände des Bischofs gelegt, von welchem die Schuldigen bald mit Büßungen belegt, bald aus der Gemeinschaft ausgeschlossen wurden, in welche sie nur nach öffentlichem Bekenntnisse und geleisteter öffentlicher Pönitenz wieder eintraten. Geheime Vergehen waren jedoch in der früheren Zeit dieser Ahndung nicht unterworfen, und erst seit dem Ende des 4. Jahrhunderts finden wir, daß auch für sie öffentliche Bußen auferlegt wurden. Seit dem 8. Jahrhunderte jedoch ist die geheime Buße in diesem Falle die Regel, so zwar, daß sie nun nicht mehr als Bedingung der Lossprechung durch den mit der Binde- und Lösegewalt betrauten Priester, sondern als Verpflichtung und Gegenleistung für die Ertheilung der letzteren selbst betrachtet wird. Für die offenkundigen Vergehen blieb jedoch die offenkundige Bußdisciplin noch längere Zeit in Uebung, zumal in dem Frankenreiche durch die Sendgerichte gepflegt und gefördert, von deren Einrichtung Regino von Prum in seinem neuerlich von Wasserschleben wieder herausgegebenen libellus de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis ein sehr anschauliches Bild entfaltet hat. Der Bischof wählte und vereidete in den einzelnen Parochieen eine Anzahl glaubhafter und unbescholtener Männer, deren Bestimmung es war, bei der jährlichen Visitation jede offenkundige unsittliche oder unchristliche That zu rügen, worauf die minder wichtigen durch den dem Bischof vorausgehenden Erzdiakon mit Bußen, die wichtigeren durch den Bischof mit Bußen oder Bann gestraft wurden. Das Maß der Bußen selbst war in der früheren Zeit allein in das Ermessen des erkennenden Bischofs gelegt. Schon im 4. Jahrhunderte traten jedoch im Oriente einzelne Kirchenversammlungen der Härte und Willkür durch bestimmte Vorschriften entgegen, und es bildete sich durch diese und die von einzelnen Kirchenvätern (Dionysius von Alexandrien, Gregorius, Thaumaturgus, Petrus von Alexandrien, Basilius dem Großen u. A.) aufgestellten, von der Kirche als kanonisch anerkannten Bußregeln allmälig ein festes System, aus dem dann auch auf die abendländische Disciplin Vieles vererbt worden ist. Diese hat ihre Entstehung in England gefunden, wohin alle spätere Urkunden zurückweisen. Allerdings hat es bis jetzt der Kritik nicht gelingen wollen, mit Bestimmtheit auch nur eines der ältesten englischen Bußbücher nachzuweisen, und was bis jetzt dem irischen Mönche Cummian (um 661), dem Theodor von Canterbury († 690), dem Beda († 735) oder dem Egbert von York (zweite Hälfte des 8. Jahrhunderts) zugeschrieben wird, darf vor weiteren handschriftlichen Entdeckungen durchaus nicht als ganz sicher und verbürgt betrachtet werden, ja es läßt sich behaupten, daß schon im 10. Jahrhunderte hier der feste Boden verloren war. Dennoch ist die fortwährende Bezugnahme auf englische Grundlagen, welchen wir in fränkischen Rechtsbüchern (namentlich bei Regino) auf jedem Blatte begegnen, dafür Zeugniß, daß die anglicanische Kirche als Mutter der abendländischen Bußdisciplin betrachtet werden müsse, und auch das so unendlich oft angeführte römische Beichtbuch ist mit Wahrscheinlichkeit nur als ein in römisches (d. i. lateinisches) Gewand gekleidetes englisches Werk zu betrachten. — So unsicher aber auch hier Vieles im Einzelnen sein mag, die Erkenntniß der Bußdisciplin selbst wird dadurch nicht beeinträchtigt, da in den vollständig überlieferten Pönitentialbüchern und den zahlreichen in deutsche Rechtssammlungen übergegangenen Fragmenten ein Abbild des sittlichen Lebens erhalten worden ist, dessen unerschöpflichen Reichthum auszubeuten man lange genug mit Unrecht vernachlässigt hat. Es ist nicht der Ort hier, in eine Darstellung der Bußsätze für die einzelnen Sünden einzugehen, wie diese oft nach der Ordnung des Dekalogus festgestellt sind, weshalb wir uns mit der Bemerkung begnügen müssen, daß in der früheren Zeit es immer die völlige Ertödtung des Fleisches ist, welche auf längere oder kürzere, bald nach dem Vergehen, bald aber auch nach dem Stande bemessene Zeit auferlegt zu werden pflegte. Schon früh aber kam dem schwachen Fleische

die Milde der Kirche zu Hilfe, indem sie theils das Fastensystem selbst nach den Jahren abstufte und linderte, theils an die Stelle der Fasten selbst fromme Uebungen für Diejenigen setzte, welche um ihrer Körperschwachheit willen die Enthaltsamkeit zu üben nicht vermögen würden. Daneben finden wir aber schon früh auch die Möglichkeit nachgelassen, die auferlegten Büßungen mit Geld abzukaufen oder zu redimiren. Zur Veranschaulichung dieser Verhältnisse erwähnen wir einige Bestimmungen eines erst vor kurzer Zeit aus einer Darmstädter Handschrift (in Wasserschleben, Beiträge zur Geschichte der vorgratianischen Rechtsquellen, Leipzig, 1839) herausgegebenen Pönitentialbuches. Nach diesem wird die Buße von 7 Wochen je nach den Vermögensverhältnissen des Sünders mit 20, 10 oder 3 Solidi abgelöst; 1200 im Knieen gebetete Psalmen aber stehen der monatlichen Buße bei Wasser und Brod gleich. Wer aber weder Psalmen beten noch fasten kann, zahlt für ein Jahr 26 Solidi an die Armen und fastet je wöchentlich einen Tag bis um drei Uhr, einen andern bis zum Abend, indem er zugleich das, was er während der drei (aus der griechischen Kirche beibehaltenen) Quadragesimalfasten (vor Ostern, Johannis und Weihnachten) genießt, taxirt und die Hälfte des gefundenen Werthes an die Armen spendet. Eine andere Stelle desselben Beichtbuches setzt für einen Tag Buße 50 im Knieen oder 70 ohne Kniebeugung gebetete Psalmen, oder 200 Kniebeugungen, oder einen Denar, indem sie zugleich erwähnt, daß nach einer anderen Annahme 50 Hiebe und 50 Psalmen im Winter, 100 Hiebe und 50 Psalmen im Frühjahr und Herbste, 200 Hiebe und das Durchbeten des ganzen Psalmbuches im Sommer einander gleichgeachtet würden. Ein drittes, auf den heiligen Bonifacius von Magus hindeutendes, gleich den vorhergehenden auch von Regino (am Schlusse des zweiten Buches) aufgenommenes Fragment giebt über die Weise, in welcher die siebenjährige Buße durch Gebete und Messen in einem Jahre abgethan werden könne, die nöthige Anweisung. Nach dieser gilt ein dreitägiges Büßen unter Vigilien und Geißelungen und das Abbeten von 120 Psalmen so viel als eine dreißigtägige Buße, 50 Psalmen und 5 Paternoster wiegen die Buße eines Tages auf, eben so wie das dreimalige Beten des „Beati immaculati“, oder ein sechsmaliges des „Miserere“, verbunden mit 70maligem Niederwerfen und eben so oft wiederholtem Abbeten des Pater noster. Wer jedoch nicht Psalmen zu beten versteht, löst sich für einen Tag, wenn er 100mal sich zur Erde wirft und eben so oft das „Miserere“ und „Dimitte, Domine, peccata mea“ hersagt. Eine Messe aber gilt für 12 Tage, 10 Messen für 4 Monate, 20 Messen für 8 Monate, 30 Messen für 1 Jahr u. s. w. — Zuletzt theilen wir, um die Einsicht in die Bußweise selbst zu vermitteln, aus demselben Regino nach einem wohl dem 9. Jahrhunderte angehörenden fränkischen Concilienkanon die folgenden Bestimmungen mit. Wem wegen eines Mordes die kanonische Buße auferlegt ist, der soll 40 Tage lang die Kirche nicht betreten, barfüßig und in Wolle gekleidet, ohne Beinkleider einhergehen, keine Waffen tragen, nur Brod und Salz und Wasser genießen und jeglicher Gemeinschaft, namentlich der geschlechtlichen, sich entschlagen. An den Pforten der Kirche erfleht er Vergebung 40 Tage und Nächte lang, während deren er nicht von dannen weichen soll. Nach Verlauf dieser Büßung, welche der Bischof nur Kranken und Schwachen mildern darf, legt er die Kleider wieder an und schneidet sein Haar. Aber bis zum Ablauf des ersten Jahres meidet er (außer an Festtagen) Wein, Milch und Bier, Fleisch, Käse und fette Fische, und nur wenn er krank, auf der Reise oder im Felde ist, oder an der Curtis des Herrn sich befindet, darf er für einen Denar oder dessen Werth oder Speisung dreier Armen das Fasten dergestalt abkaufen, daß er Dienstags, Donnerstags oder Sonnabends wenigstens eine der genannten Speisen, eines der vorerwähnten Getränke genießen darf. Nach Verlauf eines Jahres tritt er in die Kirche ein und empfängt den Kuß des Friedens; aber noch muß er das 2. und 3. Jahr fasten wie im ersten, wiewohl mit der Milderung, daß er hier an den angegebenen Tagen unbedingt redimiren darf. In den letzten vier Jahren fastet er jährlich nur 3 mal 40 Tage, vor Ostern, Johannis und Weihnachten, indem er sich des Genusses von Wein, Milch, Bier, Käse und fetten Fischen enthält. Am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend darf er essen, was er will. Montag und Mittwoch kann er redimiren, aber für den Tag der Passion ist das Fastengebot ein unwandelbares. Erst nachdem die Buße in dieser Weise vollbracht ist, tritt er wieder in die volle christliche Ge-

meinschaft. — Dieses ganze System der Redemtionen ist von jeher sehr verschieden beurtheilt worden, und auch wir erstrecken auf dasselbe die schon am Eingange dieses Artikels gemachte Bemerkung in vollem Umfange. Zugleich aber erkennen wir um der Gerechtigkeit willen an und machen gegen Diejenigen, welche den Tezel'schen Ablaßkram in Folge ihres getrübten historischen Blickes hier schon angekündigt und ausgesprochen finden, die Erwägung geltend, daß die angeführten Verfügungen der Kirche über die Geldbußen durchaus auf nationalem Boden, auf dem germanischen Systeme der Privatbußen ruhen. So erscheint also in ihnen eben nur jener Grundzug des germanischen Rechts wieder, und wir finden auch das kirchliche Bußsystem in enger Verschwisterung mit den Grundideen der germanischen Verfassung. Auf der anderen Seite muß freilich sogleich zugestanden werden, daß schon zeitig in englischen und gallischen Concilien das Bewußtsein der Kirche sich nicht gegen den Gebrauch, sondern gegen den Misbrauch desselben geäußert und die Büßenden an die eigene sittliche Besserung, als die Hauptbedingung der Lösung, gemahnt habe (vergl. schon Conc. Cloveshov. aus d. J. 747. c. 27 bei Mansi Coll. conc. XII. 406). Die Strenge der alten Bußen verlor sich, und die in den älteren Beichtbüchern bei einjähriger Buße untersagte Leistung der Bußen durch dritte Personen wurde mehr und mehr üblich, so daß der reiche Sünder straflos blieb und die Zuchtruthe allein auf das Haupt des Armen niederfiel. Endlich war durch die übergroße Vermehrung willkürlich abgefaßter Beichtbücher eine wahre Unsicherheit und Ungleichheit des Rechts entstanden, welche zur Ertödtung des Vertrauens im Volke nicht minder beitrug als die Verwendung der Sündentaxen zum Besten der Kirche, anstatt zur Erleichterung und zum Troste der Mühseligen und Beladenen. Durch alle diese Abirrungen war der Verfall der alten Bußdisciplin schon im 11. und 12. Jahrhunderte entschieden, und es tritt an ihre Stelle theils das Institut des Ablasses, den die Kirche aus dem reichen Schatze ihrer Gnaden spendet (s. d. A.), theils die geheime Buße, welche nach dem Sündenbekenntnisse von dem Priester im Beichtstuhle aufgelegt wird. Gewiß ist, daß im 13. Jahrhunderte in den Sendgerichten die von weltlichen Gerichten bereits bestraften, oder doch zur Untersuchung gediehenen Verbrechen nicht mehr mit öffentlicher Buße belegt wurden (vergl. Bonifaz VIII. in c. 2. de except. in VIto. 2. 12. und die auf diese Stelle Beziehung nehmende Glosse zum Sachsenspiegel I. 2), und da, nach dem Strafrechte des Sachsenspiegels, alle Verbrechen im weltlichen Gerichte dann gerügt werden mußten, wenn sie mit Leibes- oder Lebensstrafe bedroht waren, so blieb den Sendgerichten zuletzt Nichts übrig als die eigentlichen Verstöße gegen die kirchliche Ordnung und die leichteren fleischlichen Vergehen, welche geradezu mit Geldbußen, anstatt mit einer durch Geld ablösbaren Pönitenz, gestraft zu werden pflegten (vergl. Alex. III. in c. 3. X. de poen. V. 37). Ueber diesen Misbrauch klagten noch der Cardinal d'Ailly auf der Constanzer Synode (bei v. A. Hardt Concil. Constantiens. I. 8. 421) und ein Jahrhundert später die Gravamina nationis German. v. J. 1522; und noch im Jahre 1549 verbot Erzbischof Sebastian von Mainz seinen Suffraganen: „Ne unquam crimina subditorum per se aut suos substitutos mulcta pecuniaria punire praesumant, sed aliis debitis et a jure constitutis poenis coërceant (Statt. Synod. c. 77 im Cod. Dipl. zu Falckenstein Antiqu. Nordgaviens. im Anhange p. 106). — Allmälig hat sich aber die Ausübung der geistlichen Disciplin auf den Beichtstuhl beschränkt, öffentliche Bußen sind ganz außer Gebrauch gekommen, und auch die Excommunication hat in so fern ihre Bedeutung verloren, als sie entweder gar keine bürgerliche Wirkung mehr äußert, oder doch zu solcher die Genehmigung des Staates voraussetzt (s. den Artikel „Bann"). Daß jedoch die Kirche noch jetzt das Recht haben müsse, die Verstöße gegen Sitte und Religion, unter dem Gesichtspunkte der Sünde, durch kirchliche Strafen auch außerhalb des Beichtstuhles von Amtswegen zu ahnden, kann nicht geleugnet werden, und es ist auch durch die Staatsgesetzgebungen selbst anerkannt worden. In Oesterreich ist, wie Helfert von den Rechten und Pflichten der Bischöfe (Prag 1832. S. 239) bezeugt, den Bischöfen das Recht zugestanden, geistliche Strafen nicht blos bei rein kirchlichen, sondern auch bei den sogenannten gemischten Verbrechen selbst dann aufzulegen, wenn die weltliche Behörde schon gestraft habe. Dagegen ist die kirchliche Disciplin durch die Verfügung beschränkt, daß sie nicht als solche

öffentlich hervortreten darf, vielmehr jede Verhängung äußerlicher Kirchenbußen das Vorwissen und die Concurrenz der Landesstelle fordert. — Die Frankfurter Grundzüge zu einer Vereinbarung der Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten (Münch, Concordate II. 338) erklären übereinstimmend, daß dem Bischofe das kirchliche Censur- und Strafrecht zustehe, beschränken dieses aber durch den Zusatz, daß die Mitwirkung und Zustimmung der Staatsbehörde dann erforderlich sei, wenn gegen Laien wegen eines Verstoßes gegen die Kirchenzucht die Excommunication verhangen werden solle. Andere Vergehen der Laien gegen die Kirchenzucht seien, wenn die pfarramtlichen Belehrungen, Ermahnungen und Verweise nicht zur Besserung führen sollten, zur Kenntniß der Staatsbehörde zu bringen und von dieser allein zu ahnden. In der dem römischen Stuhle überreichten, aus den Grundzügen geflossenen Declaration muß jedoch der Kirchenstrafen gar nicht gedacht worden sein, da die Esposizione dei sentimenti di Sua Santita, die officielle Note des Cardinals Consalvi v. 10. Aug. 1819, ausdrücklich darüber das Befremden des Papstes ausspricht, daß man die Gewalt der Bischöfe auf die pfarramtlichen Zurechtweisungen beschränken wolle, ohne der Kirchenstrafen nur im Geringsten zu gedenken, deren sich die Kirche doch von ihrem Entstehen an fortwährend bedient habe. Diesen Einwurf berücksichtigend hat sich denn auch das kurhessische Regulativ über das kirchliche Censur- und Strafrecht des Bischofs vom 3. August 1829 dahin ausgesprochen, daß auch gegen Laien, welche durch beharrliche Widersetzlichkeit gegen die Vollziehung einer gesetzmäßigen Anordnung, durch Meineid, oder sonst durch gotteslästerliche Reden oder Handlungen, durch grobe Verletzung der den geweihten Orten gebührenden Ehrfurcht, oder durch wiederholte und ausgezeichnete Unzucht oder Völlerei der Gemeinde ein öffentliches Aergerniß geben, der Bischof dergestalt einzugreifen berechtigt sei, daß er, sobald die pfarramtlichen Ermahnungen und Verweise nicht fruchten, oder deren ernste Wiederholung von Seiten der kirchlichen Oberbehörde selbst nicht zur Besserung führen, angemessene weitere kirchliche Censuren und selbst die Excommunication aussprechen könne. Doch sei hierüber auf die besonderen Verhältnisse der Personen und auf die etwa aus dem Bann entstehenden bürgerlichen Wirkungen kluge und schonende Rücksicht zu nehmen und bei gänzlicher Ausschließung aus der kirchlichen Gemeinschaft dem landesherrlichen Bevollmächtigten vorgängige Mittheilung zu machen. Man kann vielleicht dieser Verfügung, so weit sie die Excommunicationen betrifft, größere Schärfe und Bestimmtheit wünschen; im Princip aber ruht sie durchaus auf der richtigen Grundlage und auf einem klaren Bewußtsein von dem Rechte der Kirche, gegen jede sündige That in die Schranken zu treten, und seiner unmittelbaren Bedeutung für das sittliche Leben, in dessen Pflege die beiden großen Erziehungsanstalten für das göttliche Reich zusammentreffen. Ist dasselbe eine lange Zeit verkannt worden, so trägt daran freilich die durchaus äußerliche Auffassung der Lehre von den Bußwerken, zum Theil auch der sittliche Verfall des Clerus die Schuld, in dessen Hände nach dem Grundzuge der katholischen Kirchenverfassung die Kirchenzucht gelegt ist; zugleich darf aber nicht vergessen werden: die Richtung der Zeit selbst ist es, in deren Folge das sittliche Urtheil, die absolute Verwerfung des Schlechten nicht mehr in dem Leben des Staates wie der Kirche herrscht und durch die That sich beurkundet. Wenn in dieser Beziehung von Stahl in der Philosophie des Rechts (II. 1. 283) gesagt wird: „Die jetzt herrschende Auflehnung gegen das Sittengericht, gegen alle Zucht über den Menschen in seinem Privatleben, damit er Alles aus selbsterrungenem Verdienste und aus eigenem Edelmuthe vollbringe, kommt aus der ererbten sündigen Natur des Menschen, einer Vergessenheit, die der charakteristische Zug unseres Zeitalters ist. Allerdings soll Alles vom Inneren, von freier Entschließung und der Liebe zum Guten selbst ausgehen; aber der Boden, auf welchem solche Entschließung und Liebe allein gedeihen, ist eine feste Ordnung und Zucht", so wird das in diesen Worten enthaltene große Moment der Wahrheit auch von Denen nicht verkannt werden, deren religiöse und philosophische Ueberzeugung sich auf einen anderen Standpunkt gestellt hat. In der That, der Staat, welcher der Kirche hier nicht fördernd zu Hilfe kommt, entäußert sich eines wesentlichen Theiles seiner Bestimmung, die Kirche vergißt sich selbst, wenn sie der Sünde im Leben freien Raum läßt und mit der Hoffnung auf die Bekenntnisse im Beichtstuhle und die Ueber-

nahme der in diesem auferlegten Bußwerke sich getröstet. Aber die Gränze muß gefunden werden, in der die Kirche hier sich zu halten hat, weil dann zu unerträglicher Priesterherrschaft nur Ein Schritt ist. Also einmal, nur die offenkundige Abweichung von dem Gebote der Religion, nur das öffentliche Aergerniß rüge und ahnde die Kirche in ihrem Sittengerichte, während sie den geheimen Sünder der Disciplin im Beichtstuhle überläßt; und dann, nicht öffentliche Büßungen, gegen welche der Sinn auch der Besten im Volke sich erklärt, sondern die Ausschließung lasse sie in den der Schuld angemessenen Graden eintreten, wo die Herzenshärtigkeit durch Ermahnung und Warnung nicht überwunden werden kann. Endlich erkenne sie an, daß jede Zucht nur da gesegnete Wirkung äußern wird, wo sie als der Ausdruck des sittlichen Bewußtseins der Edleren im Volke erscheint, daß nur durch die lebendige Theilnahme des Volkes selbst das gemeinsame sittliche Bewußtsein wieder geschaffen werden kann, dessen Verlust wir beklagen. Deshalb möge sie den Gemeinden selbst eine Mitwirkung gewähren und den Besten aus diesen unter der Leitung des Pfarrers die Aufsicht über sittliches und religiöses Verhalten übertragen. Wird sie diese Forderungen erfüllen, dann, es ist nicht zu zweifeln, aber auch nur dann wird es gelingen, das sittliche und religiöse Leben im Volke zu heben und den von den Organen der Kirchengewalt ausgesprochenen Censuren wiederum Ehrfurcht zu verschaffen. Dann wird auch der Staat ihr seinen Beistand zu gewähren nicht anstehen können, und es wird wiederum ein einhelliges Zusammenwirken nach dem einen großen Ziele sichtbar werden, dem Reiche Gottes auf Erden. In der That ist auch auf dem Boden der katholischen Kirche in der letzten Zeit für die Realisirung jener Bedingungen der Kirchenzucht Manches geleistet worden. Hierher gehören die Einrichtung der Kirchenvorstände, Kirchensynoden, Kirchenconvente, denen in einzelnen Ländern die Erhaltung der Kirchenzucht und die Förderung des religiösen sittlichen Lebens anvertraut worden ist. In dem Königreiche Würtemberg bestehen für diesen Zweck die Kirchenconvente (Edict I. v. 31. Dec. 1818. §. 56), welche aus dem Ortsgeistlichen, dem ersten Ortsvorsteher und drei bis vier unter der Mitwirkung des Pfarrers vom Ortsvorstande aus seiner Mitte gewählten Beisitzern bestehen, und nach fruchtloser Erinnerung und Warnung Gefängnißstrafen von einigen Stunden und kleinere Geldbußen verhängen können; bei wichtigeren Fällen aber an das gemeinschaftliche Oberamt (den weltlichen Oberamtmann und den Decan) sich zu wenden haben. In Baden haben die Kirchen- und Schulsynoden eine ähnliche Einrichtung und Bestimmung (vergl. Longner, Die Rechtsverh. der Bischöfe in der oberrhein. Kirchenprovinz. Tübingen 1840. S. 401). Eine gleichfalls hierher gehörige Verfügung ist die des Ordinariats zu Fulda v. 1. Juli 1835 über die Einführung der Pfarrsynoden und Sittengerichte in der fuldaischen Diöcese. Unter Bezugnahme auf die alten Sendgerichte und die Bedeutung dieser Institution für die Förderung des sittlichen Lebens verordnet dieselbe in allen Pfarreien die Einführung von Pfarrsynoden und Sittengerichten, welche nach der beigefügten, durch die Staatsregierung genehmigten Instruction aus dem Pfarrer, dem Caplan und einer entsprechenden Anzahl für das erste Mal von dem Pfarrer, in der Folge von ihm in Gemeinschaft mit der Synode gewählter Laien (sogenannter Kirchencensoren) bestehen sollen. Dieselben sind rein kirchliche Anstalten und sollen das christliche Leben, religiös sittlichen Sinn und Wandel durch ihre Aufsicht und ihren Einfluß, durch Belehren, Bitten, Ermahnen, Warnen und Anzeigen und Anrufen bei geistlichen und weltlichen Behörden fördern. Entsprechend der oben ausgesprochenen Forderung ziehen sie nur in ihren Kreis, was öffentlich als Misklang das sittliche Leben der Gemeinde stört. Zur Aussprechung von Strafen sind sie nicht ermächtigt, aber ihre Thätigkeit hat in dem geistlichen Correctionsrechte des Bischofs, an welchen regelmäßig halbjährig, bei wichtigeren Anlässen sofort zu berichten ist, ihre Unterstützung.

Von diesen Gestaltungen wenden wir uns zu der evangelischen Kirche. Hier zumal begegnen wir einer Richtung, welche der Kirche die Zuchtgewalt absprechen zu müssen sich selbst überredet, weil ja das Wesen der evangelischen Kirche in völlige Freiheit nicht nur des Glaubens und Gewissens, sondern auch des äußerlichen Lebens und Wandels gestellt werden müsse. Solche Aeußerungen wurden namentlich in Baiern der von

der Staatsregierung beabsichtigten Einrichtung von Presbyterien oder Kirchenvorständen entgegengestellt (vergl. Lehmus, Entwurf einer Presbyterialverfassung. Nürnberg 1821. — Kaiser, Ueber die Presbyterien überhaupt, und ihre Einführung in Baiern insbesondere. Erlangen 1822. — Fuchs, Die Einführung der Kirchenvorstände oder Presbyterien — mit besonderer Rücksicht auf die protestantische Kirche in Baiern. Nürnberg 1822. — Vogel, Antipresbyterialbriefe. Daselbst 1822. — Oertel, Die Presbyterien der Herren Lehmus, Fuchs, Kaiser u. s. w., nach Schrift und Vernunft, Geschichte und Recht geprüft. Daselbst 1822), und es war nicht eine vereinzelte Ansicht, wenn bei der ersten Generalsynode im Jahre 1823 der Ausschuß der Synode zu Baireuth erklärte: 1) „In der protestantischen Kirche, als einem Vereine selbstständiger Mitglieder zum gemeinschaftlichen Gottesdienste unter einem festbestimmten Symbole, kann es weder ein Aufsichtsrecht über Personen noch ein daraus hergeleitetes Disciplinarstrafbefugniß geben. Denn den Antheil, welchen Jeder an dem äußeren Gottesdienste nimmt, kann er nur nehmen, um dadurch seinen inneren Gottesdienst zu befördern, seine eigene Religionskenntniß wo möglich zu berichtigen und zu beleben. Thut er dieses nicht, so mag er dieses bei seinem Gewissen verantworten. Es ist nicht die Sache seiner Mitgenossen. Wenn er die Veranstaltungen, die sie mit ihm gemeinschaftlich getroffen, nicht stört, oder Andere nicht hindert, daß sie einen bessern Gebrauch von den kirchlichen Veranstaltungen machen, so beleidiget er Niemanden, er sündiget nur an sich selbst. Die evangelisch-protestantische Kirche kann daher nur durch Ermahnung, Belehrung und Zurechtweisung wirken. 2) Wo sie jedoch damit nicht ausreicht, muß sie, sofern sich Kirchenmitglieder Vergehen gegen Ruhe, Ordnung und Zucht haben zu Schulden kommen lassen, den weltlichen Arm der Polizeibehörde zur Handhabung der Kirchenpolizei zu Hilfe rufen. 3) Lediglich gegen die Diener der Kirche steht derselben ein Aufsichts- und Disciplinarrecht zu." (Vergl. Oeffentliche Nachricht von der ersten Versammlung der Generalsynoden der protestantischen Kirche in Baiern diesseits des Rheins. Sulzb. 1824. S. 117.) Die Quelle dieser und ähnlicher Aeußerungen ist die schon im Eingange des Art. „Kirche, evangelische" gerügte rationalistische Auffassung, welche die Kirche ihres göttlichen Moments entkleidet, indem sie dieselbe lediglich aus dem Gesichtspunkte einer aus freiem Willensact errichteten Gesellschaft betrachtet. Wir haben hier auf diese trostlose, nun zum Glück von Vielen schon überwundene Ansicht nicht noch einmal einzugehen; wohl aber müssen wir ausdrücklich bemerken, daß auch die Bekenntnißschriften, und zwar nicht nur die reformirten, als deren charakteristisches Unterscheidungszeichen dieses oft betrachtet wird, sondern auch die lutherischen das Bewußtsein aussprechen, daß der Kirche gegen offenkundige und unbußfertige Sünder die geistlichen Zuchtmittel zustehen (Schmalk. Art. IX.), also der Bann, nicht die Buße im Sinne der späteren katholischen Kirche, gegen welche das evangelische Bewußtsein vom Anfange reagirt hat. In der That beruht auch die Einrichtung der Consistorien zunächst auf dieser Erkenntniß, und in allen älteren Consistorialordnungen wird die Handhabung der Disciplin als wesentlich in den Berufskreis der Consistorien gehörig bezeichnet. Schon die Artikel und Constitution des geistlichen Consistorii zu Wittenberg vom Jahre 1542 nennen den Ehebruch, den Incest und die Blutschande, den öffentlichen Wucher, die Vergehen der Kinder gegen die den Eltern schuldige Ehrfurcht, die Gotteslästerung, die Lästerung gegen das Evangelium und die christliche Lehre, und andere, als zu „der Kirchen gericht und straff gehörendt", und ausdrücklich erklärt das bei Seckendorf de Lutheranismo abgedruckte, bekanntlich für die gleichmäßige Gestaltung der evangelischen Kirchenverfassungen sehr wichtig gewordene Gutachten die kirchliche Disciplin für anwendbar: wenn Jemand falsche Lehre verbreite, die christliche Lehre oder die Sacramente lästere, binnen Jahresfrist nicht zum Tische des Herrn gehe, die Diener des Lehramtes beleidige, in offenkundiger Unzucht oder in Ehebruch lebe, Wucher treibe, sich der Schwelgerei oder dem Spiel ergebe u. s. w. (Lib. III. p. 534). Darum finden wir auch in der früheren Zeit ganz die oben schon erwähnte Einrichtung, daß Diejenigen, welche sich eines Verstoßes gegen Sitte und Religion schuldig gemacht hatten, von dem Abendmahle bis zu geleisteter Abbitte vor der Gemeinde zurückgewiesen, unbußfertige Sünder aber so lange völlig aus der Gemeinschaft

ausgeschlossen wurden, bis sie öffentliche Abbitte oder Kirchenbuße geleistet hatten. Dem kanonischen Rechte sich anschließend, legten die Kirchenordnungen diesem letzteren Banne selbst bürgerliche Wirkung bei, wie z. B. dieses in Hessen der Fall war, wo nach einer Bestimmung vom Jahre 1539 kein Gebannter „von der Obrigkeit zu einigem ehrlichem Amte oder Thun gebraucht" werden sollte. In der späteren Zeit ist jedoch der Bann überhaupt unpraktisch geworden, und auch die Kirchenbuße, welche allmählig von dem Banne losgetrennt und auf die Fleischesvergehen beschränkt worden war, ist entweder ganz der verdienten Vergessenheit anheimgefallen, oder durch eine Privatcensur von dem Geistlichen ersetzt worden. Diese ist unter Anderem in Kurhessen noch jetzt namentlich für geschlechtliche Abirrungen durch Cons.-Ausschr. vom 9. September 1786 vorgeschrieben, wenn schon gegenwärtig nicht mehr in voller Uebung. So kann es denn gesagt werden: die Kirchenzucht der Consistorien ist in der lutherischen Kirche bis in die neuere Zeit beinahe vergessen gewesen, so gewiß es auch ist, daß in dem Geiste der Verfassung wie in der Lehre das Recht des christlichen Bannes gegründet ist. Durch die neueren Gestaltungen auf dem Boden der Verfassung ist jedoch die Kirche in vielen Ländern wieder auf den Weg zu ihrem Rechte gekommen, denn die neueingerichteten Presbyterien und Kirchenvorstände, von denen im Art. „Kirche, evangelische", ausführlich gehandelt worden ist, haben überall die wesentliche Bestimmung, sittliches und religiöses Leben zu fördern. Daß sie mit Unrecht als neues, aus der reformirten Kirche herübergenommenes Element betrachtet werden, zeigt die lutherische Kirchenverfassung in Hessen, welche die Presbyterien schon seit 1539 kennt und noch jetzt im Ganzen in der durch die Presbyterialordnung von 1657 festgestellten Form bewahrt; die Einrichtung der Kircheninspectionen in den sachsen-ernestinischen Ländern im Jahre 1669 (vergl. Fürstl. sächs.-ernestinische Verordnungen. Gotha 1720. S. 153) und andere mehr. Freilich aber muß zugleich eingestanden werden: es ist nicht die Einrichtung von den Presbyterien und Sittengerichten, mit der nun schon Alles abgethan ist, denn die rechte Kirchenzucht muß auf dem christlichen Bewußtsein wurzeln, wenn sie nicht ein äußerliches Werk sein soll. Hierin liegt für das evangelische Lehramt eine große Mahnung; von ihm, von der berufstreuen Erfüllung der seelsorgerlichen Pflichten, wird es zum großen Theile abhängen, ob die evangelische Kirche ferner als eine auf die Willkür gegründete Gesellschaft, die heute gemacht wird und morgen zerfällt, oder als die wahre Erziehungsanstalt für das göttliche Reich von dem Volke begriffen werden soll. Kr.

Kirchliche und religiöse Bewegungen und Erscheinungen der neuesten Zeit, die der Deutschkatholiken, der Lichtfreunde, der Orthodoxen und Pietisten wie der Jesuiten sollen vollständig abgehandelt werden im Artikel: Religiöse Bewegungen.

Kleinkinderschulen. — Unter Kleinkinderschulen versteht man Bewahranstalten für kleine Kinder. Zunächst hatte man dabei die Kinder derjenigen Eltern im Auge, welche durch den Betrieb ihrer Gewerbe und Hanthierungen, durch Dienste und Beschäftigungen jeder Art in der Regel oder häufig aus ihren Wohnungen entfernt gehalten und dadurch verhindert werden, ihren unerwachsenen Kindern die erforderliche Sorgfalt zu widmen. Die Kleinkinderschulen sollten solchen Eltern ein sicherer Port, ein Asyl für ihre Kinder während ihrer Abwesenheit von Hause sein. Aber regelmäßig hat man nun diese wohlthätigen Anstalten auch den Kindern solcher Eltern geöffnet, welche durch ihre Arbeiten verhindert sind, die gehörige Aufsicht über dieselben zu führen, wenn auch die Eltern ihre Arbeiten im Hause selbst verrichten.

Die Kleinkinderschulen beabsichtigen ihrer Natur nach keineswegs eine directe Unterstützung der Eltern in Bezug auf die Erhaltung ihrer Kinder und können nicht als Armenanstalten der gewöhnlichen Art angesehen werden. Die Aufnahme beschränkt sich daher regelmäßig nicht auf die Kinder armer Eltern, sondern sie findet auch für schutzbedürftige Kinder bemittelter Eltern Statt. Daß in sehr vielen Fällen hierdurch bewirkt werden wird, was durch die gewöhnliche Armenpflege erreicht werden soll, ist nur zufällige wohlthätige Folge solcher Anstalten. Von höherem Interesse erscheinen ihre Leistungen: I.) für die Kinder selbst durch die frühzeitige Angewöhnung zur Ordnung und

Reinlichkeit; durch die ungestörte und keinen nachtheiligen Einflüssen unterworfene Entwickelung und Ausbildung ihrer körperlichen Kräfte; durch die Entfernung von dem bösen Beispiele roher älterer Geschwister und Spielgenossen; durch einen stillen freundlichen Anreiz zu Gehorsam, sittlichem Betragen und zu einer ihren Kräften angemessenen Beschäftigung; durch die Bewahrung vor dem Zufalle der Gefahren, denen der Mangel an Aufsicht die Kinder so leicht aussetzt; durch Bildung zum gegenseitigen Wohlwollen und zu einer vertrauensvollen Liebe gegen Andere; und durch die geforderte Aufmerksamkeit auf die Vorbereitung zu künftigem Unterrichte, welche für die älteren unter ihnen Statt findet; II.) für die Eltern durch die Möglichkeit, ihrem Gewerbe oder ihrer gewöhnlichen Beschäftigung ohne drückende Sorge für ihre der Pflege bedürfenden Kinder in voller Thätigkeit sich zu widmen, und die bisher zur Aufsicht der jüngeren verwendeten älteren Kinder zum regelmäßigen Schulbesuche anzuhalten, nicht weniger aber durch die Rückwirkung, welche in gar manchen Fällen das Benehmen ihrer ohne ihre Mühe wohlgezogenen Kinder durch erweckte Aufmerksamkeit und Anlaß zum Nachdenken auf sie selbst äußern kann; III.) im Allgemeinen durch Wahrung der öffentlichen Sicherheit der Personen und des Eigenthums, welches so oft von unbewachten Kindern, namentlich durch unbeabsichtigte Brandstiftung, gefährdet wird; durch die freudige Aussicht, daß hiermit der Grund gelegt werde, um, in Verbindung mit dem nachfolgenden zweckmäßigeren öffentlichen Schulunterrichte und anderen auf Erziehung und Bildung gerichteten Anstalten, diesen Zweck um so sicherer zu erreichen, der Verwilderung der Sitten, der Arbeitsscheu und deren Folgen, der Armuth, Bettelei und den daraus entspringenden Verbrechen einen Damm entgegenzusetzen, oder, mit einem Worte, zur körperlichen und geistigen Bildung der Jugend frühzeitig beizutragen.

Blos gesunde, oder, wenngleich schwächliche, doch darum nicht einer besonderen Pflege bedürfende Kinder werden in Kleinkinderschulen aufzunehmen sein; daher auch Kinder, ehe sie laufen können, und solche, welche wegen Schwäche oder Kränklichkeit nicht ohne Gefahr über die Straße gebracht werden dürfen, regelmäßig der Aufnahme nicht fähig sind. Wenn bereits aufgenommene Kinder erkranken, so bleiben solche bis zu ihrer Wiederherstellung lediglich der Pflege ihrer Eltern in deren Wohnung überlassen. Dasselbe gilt von aufgenommenen Kindern, bei welchen eine Hautkrankheit sich zeigt, insofern die Bestimmung des untersuchenden Arztes dahin lautet. Begreiflicher Weise sind von der Aufnahme in Kleinkinderschulen alle Kinder ausgeschlossen, die an ansteckenden Hautkrankheiten leiden, und von denen nicht bestimmt nachgewiesen werden kann, daß sie die Menschenblattern gehabt haben oder mit Erfolg vaccinirt worden sind. Ueberall wird wohl — und mit Recht! — keine Rücksicht darauf genommen, zu welchem Glauben sich die Eltern bekennen, und ob die Kinder eheliche oder uneheliche sind. Die Zeit des Austritts der Kinder aus Kleinkinderschulen wird dann eintreten, wenn sie die gesetzlichen Schuljahre erreicht haben, d. h. meist mit zurückgelegtem sechsten Jahre. Indessen hat man doch bereits darauf Bedacht genommen, oder sollte es thun, schwächliche Kinder, welche aus dieser Ursache durch die Schulbehörde von dem öffentlichen Schulunterrichte dispensirt wurden, für die Dauer dieser Dispensation die Schule fortbesuchen zu lassen. Eben so können, z. B. in Darmstadt, die Kinder vom 6. bis 7. Jahr, wenn es die Eltern wünschen, die Kleinkinderschulen fortbesuchen; jedoch muß ihnen dann daselbst der förmliche Unterricht wie in den städtischen Schulen ertheilt werden, unter Ueberwachung desselben Seitens der Schulbehörde und von ihr vorgenommener öffentlicher Prüfung dieser Kinder.

Die in Kleinkinderschulen zugelassenen Kinder werden darin vor Allem die sorgfältigste Pflege und Aufsicht erhalten müssen, mit vollständiger Berücksichtigung ihrer zarten Jugend, jedoch ohne ängstliche Beschränkung ihrer freien körperlichen Bewegung. Man wird sich aber weiter vorzüglich zu bemühen haben, sie von Rohheiten im äußeren Benehmen und in Worten abzuhalten, sie zum Gehorsam, zur Ordnung und zur Reinlichkeit zu gewöhnen, sie zur Arbeitsliebe hinzuleiten und zum Gebrauch einer reinen Muttersprache bei ihnen zu wirken. Unschädliche Spiele verschiedener Art, zweckmäßige Leibesübungen und stete Bewegung in freier Luft, wenn dieses die Jahreszeit nur einigermaßen erlaubt, werden den Kindern schon durch sich selbst Nutzen und Vergnügen bringen. Aber bei dem

Bemühen, für das körperliche Wohlsein zu sorgen, soll auch die geistige Natur der Kinder im Auge behalten, deren Keim geweckt und selbst der im Kinde schlummernde Funken der Religion entzündet werden. Daß bei diesem Allen mit Vorsicht, nicht im Sturmschritte, sondern fast nur spielend zu verfahren sei, versteht sich von selbst. Das Anhören leichter faßlicher Erzählungen, das Auswendiglernen und Absingen kleiner Lieder so wie das Anschauen und Erklären interessanter Bilder und anderer Gegenstände der Sinnesanschauung werden die vorbemerkten Zwecke erreichen lassen. An einer eigenen Anleitung, welche in dieser Beziehung etwa täglich eine Stunde lang in Kleinkinderschulen Statt finden möchte, und wobei auch mit wohlgeleiteten Leibesbewegungen und Spielen abgewechselt wird, nehmen zweckmäßig nur die älteren und nur solche Kinder Theil, welche dem Zeitpunkte des öffentlichen Schulbesuchs nahe stehen. Dasselbe ist auch namentlich bei den Mädchen der Fall, welche in der Anstalt den ersten Unterricht im Stricken erhalten können.

Die Zahl der Kinder, denen die Aufnahme in Kleinkinderschulen offen steht, wird dem Principe nach unbeschränkt sein müssen; nothwendige Modificationen bringen im gegebenen Falle daran hervor: der Raum und die Möglichkeit, die Kinder mit den gegebenen Mitteln genügend zu beaufsichtigen. Mehren sich solche Mittel, so wird hinlänglich Gelegenheit sich finden, die Anstalt auf die eine oder die andere Weise zu erweitern und, insbesondere in größeren Städten, neben ihr noch eine zweite oder mehrere in aus einander gelegenen Localen zu gründen.

Die Kleinkinderschulen werden für diejenige Zeit des Tages geöffnet sein müssen, für welche ihre wohlthätige Wirksamkeit bestimmt ist; also während der Monate November bis Februar Morgens um 7 Uhr, in den Monaten März, April, September und October Morgens um 6 Uhr, und in den Monaten Mai bis August Morgens um 5 Uhr. Die Schule wird in den Sommermonaten längstens um 7 Uhr Abends, in der übrigen Zeit des Jahres dagegen jedes Mal mit anbrechender Nacht geschlossen werden können. An Sonn- und Feiertagen nimmt man die Aufsicht der Eltern wieder waltend an, also ist angemessen an solchen Tagen die Kleinkinderschule geschlossen. Die Kinder, welche solchen Anstalten anvertraut sind, bleiben darin ohne Unterbrechung den ganzen Tag und empfangen daselbst um die Mittagszeit eine kräftige Suppe bis zu ihrer Sättigung, außerdem aber in angemessenen Zwischenräumen — etwa dreimal — ein Stück Brod Je nach den Mitteln der Anstalt wird man die Eltern der Kinder veranlassen, eine kleine Vergütung dafür zu bezahlen. In Darmstadt z. B. beträgt statutengemäß die für jedes Kind täglich hierfür zu entrichtende Abgabe zwei Kreuzer; doch wurde, wenn es die Casse erlaubte, während der Monate Januar, Februar, März, April und Mai für jedes Kind täglich nur ein Kreuzer bezahlt, und es hat diese Herabsetzung schon seit 1836 Statt gefunden. Unter die Verbindlichkeiten der Eltern solcher Kinder gehört nothwendig: daß sie ihre Kinder jeden Werktag zur bestimmten Stunde, längstens aber um 8 Uhr Vormittags im Sommer und von 9 Uhr im Winter in die Anstalten bringen oder bringen lassen und sie beim Schlusse der Schule wieder abholen; daß sie dieselben ohne gegründete Ursache niemals die Schule versäumen lassen, oder, wenn dieses aus einer solchen geschehen müßte, der Aufseherin der Anstalt zeitig davon Nachricht geben; daß sie die Kinder während der ganzen täglichen Schulzeit in der Anstalt belassen und, ganz besondere Veranlassungen ausgenommen, vor dem Schlusse derselben sie nicht von da abholen; endlich, daß sie die Kinder mit reinlicher, nicht zerrissener Kleidung, sauber gewaschen und ordentlich gekämmt in der Schule erscheinen lassen, unter Mitgabe eines Taschentuchs (welches mit einer Schnur an der Kleidung befestigt sein kann).

Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse von Kleinkinderschulen werden zunächst in der Wohlthätigkeit der Privaten zu suchen sein, welche theils durch ständige Beiträge, theils durch unständige Gaben, worunter auch Vermächtnisse, Unterstützung an Naturalien u. s. w. sich befinden können, jene Mittel schaffen. Verloosungen freiwillig gesteuerter Gegenstände kommen auch wohl zeitweise zu jenem Zwecke vor. Die verwaltende Behörde solcher Kleinkinderschulen liegt am Zweckmäßigsten in einem Ausschusse, von den Vereinsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt und assistirt von einem Frauenvereine. Den Unterricht der dazu fähigen Kinder leitet ein eigens angestellter Lehrer, während die Be-

handlung des Hauswesens in der Kleinkinderschule, die Wartung, Verpflegung und Verköstigung der Kinder u. s. w. die Anstellung einer Aufseherin, einer ersten Wärterin und mehrerer Gehilfinnen der Letzteren nöthig machen wird. Aber die Gliederung der Geschäfte dieser verschiedenen Behörden und Personen, worunter namentlich auch eine tägliche directe und persönliche Beaufsichtigung der Kleinkinderschule durch die Mitglieder des (engeren) Ausschusses und eine Anzahl Mitglieder des Frauenvereins gehört, enthalten unter Anderen die Statuten der Kleinkinderschule in Darmstadt vom 22. November 1834 und vom 23. Februar 1838, welchen auch oben über Zweck und Leistungen der Kleinkinderschulen u. s. w. Mehreres entlehnt ist. Bei Anwesenheit von täglich 65 Kindern war der Bedarf der ebengenannten Kleinkinderschule ungefähr während eines Jahres: 7700 Pfund Brod, 720 Pfund Fleisch, 160 Pfund Butter, 200 Pfund Salz, 1800 Pfund Weißbrod, 7 Simmer Mehl, 5 Simmer Griesmehl, 5 Simmer Linsen, 2 Simmer Suppengerste, 84 Simmer Kartoffeln, 70 Pfund Sago, 5 Fl. für Suppengrünes, 20 Pfund Talglichter, 14 Schoppen Brennöl, 15 Buch Fensterpapier, 26 Aufwischlappen, 28 Pfund Seife, 18 Reiserbesen, 11 Stecken Scheitholz, 20,000 Stück Torf. 150 Gulden ungefähr werden jährlich für Bekleidung und Reinigung der Kinder verwendet. Für Reinhaltung des Locals können 12 Gulden angenommen werden; für Mobilien und Geräthschaften 60 bis 70 Gulden; für Einrichtung und Unterhaltung des Locals 50 bis 60 Gulden; für Schulbücher 7 bis 8 Gulden; für Canzleikosten 11 Gulden. Sodann die Miethe für das Local, der Gehalt des Lehrers, der Aufseherin und ihrer drei Gehilfinnen ꝛc.

So viel über Natur, Bedeutung und Einrichtung der Kleinkinderschulen. Es ist sich dabei absichtlich zunächst an eine deutsche mittlerer Größe gehalten worden, welche ohne sehr ansehnliche Unterstützungen doch schon daran hat denken dürfen, ein eigenthümliches Haus durch Ankauf sich zu verschaffen und (allerdings unter der Obhut trefflich sorgender Männer und Frauen) ausgezeichnet gedeiht. Sie wird am Leichtesten als Anhaltspunkt bei der Errichtung ähnlicher Anstalten dienen können. Aber auch die Geschichte der Kleinkinderschulen bietet interessante, für deren Gründung und Einrichtung ebenfalls höchst wichtige Momente. Wie der menschenfreundliche Zinzendorf seine Fürsorge schon den Kindern zuwandte, die noch unter dem Herzen der Mutter lagen, so nahm Rousseau sich der Säuglinge an, die fremden Ammen übergeben waren, und trug sie zurück auf der Mutter Schoos. Um dieselbe Zeit wurden in Holland an einigen Orten sogenannte Spielschulen für die kleinen Kinder errichtet; der edle Pfarrer Oberlin im Elsaß und später die großherzige Fürstin Pauline zu Lippe-Detmold (1802) gründeten ähnliche Anstalten, in denen die Kinder der Eltern, die dem Broderwerb nachgehen mußten, Pflege und Unterricht in den Anfangskenntnissen fanden. Der Gedanke sprach an, und es wurden (seit 1824) in England, Deutschland, Frankreich, Belgien, der Schweiz, Ungarn, Dänemark und Italien eigentliche Kleinkinderschulen eingeführt. Die Gründung von Kleinkinderschulen in Masse und nach würdigen Begriffen ist eine Ehre, welche vorzugsweise den Engländern gebührt. Aber auch jenseits des atlantischen Oceans, in den vereinigten Staaten Nordamerikas, fanden sie vielfältige Anwendung. In Sachsen-Weimar wurde sogar die allgemeine Einführung derselben von der Regierung angeordnet; als die musterhaftesten sind aber bis jetzt die Wiener Anstalten anzusehen. — In Frankreich fanden sie, unter dem Namen Salles d'asyle, durch Vermittelung der Marquise de Pastoret um 1827 Eingang, und 1830 gab es deren in Paris schon 10, die von 3000 Kindern besucht wurden. 1836 hatte sich ihre Anzahl auf 20 mit 3700, und 1838 auf 23 mit 5225 besuchenden Kindern vermehrt, und man erwartete noch eine bedeutende Vergrößerung dieser Zahl, wenn die neuen, damals im Baue befindlichen Säle eröffnet würden: erfreuliche Folgen einer im Jahre 1836 erlassenen Entscheidung des königlichen Rathes des öffentlichen Unterrichtes, wodurch für jeden der 12 Bezirke von Paris ein Ausschuß, und für die ganze Stadt eine Centralcommission bestellt wurde, um die den kleinen Kindern eröffneten Asyle zu dirigiren. Die Centralcommission besteht aus dem Seinepräfecten, drei Mitgliedern des Centralausschusses des Primärunterrichtes, einem Schulinspector und vier vom Minister zu ernennenden Frauen. Der Ausschuß besteht

aus dem Maire, dem Pfarrer, dem Friedensrichter und drei von dem Präfecten des Seinedepartements zu ernennenden, zur Oberaufsicht berufenen Frauen (dames inspectrices). Dieser Ausschuß ernennt dann noch eine von ihm zu bestimmende Zahl von aufsehenden Frauen (dames surveillantes), die mit berathender Stimme den Sitzungen des Ausschusses beiwohnen können. In Rouen befanden sich 1837 über 1200 Kinder in den dortigen Salles d'asyle, und man hatte bemerkt, daß seit Errichtung derselben die Zahl der Sterbefälle unter den kleinen Kindern der niederen Volksclassen bedeutend vermindert worden war. Am 1. Januar 1837 gab es im Seinedepartement 37 Salles d'asyle, in welchen 6715 Kinder Aufnahme fanden; im Herbste desselben Jahres beabsichtigte man noch 21 neue solche Anstalten in den Landgemeinden zu errichten. — 1836 bestanden in Berlin 16 Kinderbewahranstalten, gestiftet von Privatvereinen und unterhalten durch die von denselben in Anspruch genommene Privatwohlthätigkeit, ohne Unterstützung von Seiten des Staates oder der Gemeinde. Die Kosten einer solchen Anstalt betrugen dort ungefähr 400 Rthlr. jährlich. Herr geh. Oberregierungsrath Streckfuß, der in der preußischen Staatszeitung vom 7. Aug. 1836 über diese Anstalten beherzigenswerthe Ansichten und Vorschläge mittheilte, fügte denselben auch noch die Bemerkung bei, daß, um jenes schöne Unternehmen zu vervollständigen, es höchst wünschenswerth sei, wenn für die Kinder, die nach Vollendung des sechsten Jahres aus den Bewahrungsanstalten entlassen und anderen Schulen übergeben werden, Zufluchtsorte eröffnet würden, in welchen sie in den Mittagsfeierstunden so wie nach Beendigung der Nachmittagsschule und bis zum Feierabend unter Aufsicht arbeiten und spielen können. — 1837 beabsichtigten der Localwohlthätigkeitsverein und die Privatgesellschaft freiwilliger Armenfreunde in Stuttgart ein neues Gebäude daselbst aufzuführen, das zugleich die nöthigen Räume enthalten sollte, um eine Kleinkinderschule für den untern Theil der Stadt darin aufzunehmen. — Im nehmlichen Jahre errichtete eine Anzahl von Frauen in München, die regierende und die verwittwete Königin an ihrer Spitze, in der Vorstadt Au eine Kleinkinderbewahranstalt, und ein Ausschuß von 90 Frauen machte es sich zur Pflicht, abwechselnd je einen Tag unter jenen Kindern zuzubringen und die Aufsicht über sie zu führen. Dieses war bis dahin die vierte Anstalt dieser Art, welche in München zu Bestand und Blüthe gekommen, und in den angränzenden Ortschaften Haidhausen und Giesing waren ähnliche Anstalten im Gange. — Zu Brescia endlich, wo 1837 eine sola d'asilo bestand, welche 170 Kinder aufgenommen, war mit Anfang 1838 eine zweite gestiftet worden, die sehr bald 70 Pfleglinge beherbergte.

Aehnlich anderwärts. Der Friedenszustand, höchst löblicher Wohlthätigkeitssinn, die günstige Lebenslage vieler Einzelnen und da und dort aus dem Mangel solcher Anstalten auftauchendes furchtbares Unglück waren der Errichtung derselben günstig. Jedem politischen Meinungskampfe entnommen, von Oben und Unten gern gesehen und befördert, pflückten sie blos die Blüthe der geistig erregteren und materiell nicht unbegünstigten Zeit. Dessenungeachtet ist noch — qualitativ und quantitativ — ein ungeheures Feld für die weitere Ausbildung der Kleinkinderschulen übrig. Auch die kleinste Dorfgemeinde sollte eine solche Anstalt besitzen, und an den schon vorhandenen Anstalten wird ein besorgter Sinn immer noch genug Gelegenheit zu Verbesserungen finden. Es scheint das Problem zu lösen übrig, die Findelhäuser, deren Werth für Erhaltung von Menschenleben und Abwehr des Kindermordes so oft schon mit Recht bestritten worden ist, in die zweckmäßigere Form von Kleinkinderschulen (Kleinkinderverpfleganstalten) zu übersetzen und zugleich zu verallgemeinern. Wie viele Kinder würden dadurch dem Bettel, dem frühzeitigen sittlichen Verderben und, veranlaßt durch unachtsame Behandlung oder den Druck der Armuth, siechem Leben oder bald eintretendem Tode entzogen! Zugleich ist einleuchtend, daß, wo die Kräfte der Privaten nicht ausreichen, die Commune und, wo sie nicht kann, der Staat mit den erforderlichen finanziellen Mitteln ergänzend eintreten sollte.

Vergleiche Chimani's theoretisch-praktischer Leitfaden für Lehrer in Kinderbewahranstalten (Weimar, 1832), und Schuch, die Kleinkinderschule, als ein wichtiger Anfang von Unterricht und Lebensbildung (Heidelberg, 1834), ein Auszug der vorerwähnten Schrift. Auch erschien seit 1836 in Paris eine Zeitschrift unter dem Titel: „L'ami de

l'enfance, journal des salles d'asyle", unter der Leitung der Herren Cochin (membre du Cons. gén. du dép. de la Seine) und Battelle (chef du bureau à l'administration gén. des hospices civ. de Paris). Der jährliche Abonnementspreis war mit 6 Fr. vorgesehen.

Karl Buchner.

Klöster. — Klostergelübde. Angebliche Verdienste der Klöster um die Cultivirung des Bodens und die Erhaltung der classischen Literatur des Alterthums. Das Mönchswesen überhaupt in seinen verschiedenen Beziehungen. — Kloster (von claustrum, ein nach Außen abgesperrter Ort) ist die mit einer eigenen Kirche verbundene gemeinsame Wohnstätte einer Anzahl Bekenner oder Bekennerinnen gewisser christlicher[1]) Confessionen (der katholischen, griechischen oder armenischen, während die protestantische das Klosterwesen verwirft), welche sich, nach vorausgegangenem Noviziat, feierlich verpflichtet haben, als Mönche oder Nonnen zu leben, nach bestimmten, von ihrer Kirche genehmigten Ordensregeln, die zwar im Einzelnen vielfach von einander abweichen, sämmtlich aber darin übereinstimmen, daß sie die Ablegung der drei Gelübde der Armuth, Keuschheit und des Gehorsams gegen die Ordens- oder Klosteroberen, unter höchst ausgedehnter Interpretation dieser dreifachen Verpflichtung für die ganze künftige Lebensdauer als Vorbedingung fordern, und ein religiös-contemplatives Leben entweder als ausschließlichen oder doch als wichtigsten und hauptsächlichsten Zweck bezeichnen, oft aber auch in wesentlicher Verbindung mit Leistungen in den Gebieten der Seelsorge, des Missionswesens, der Erziehung, Armen- oder Krankenunterstützung.

Bei der ungemein ausgedehnten Einwirkung, welche das Kloster- oder, was hier dasselbe ist, das Mönchswesen während anderthalb Jahrtausenden auf Wohl oder Weh nicht nur mancher Millionen seiner unmittelbaren Angehörigen, sondern vielmehr der ganzen Menschheit zu äußern vermochte; — bei den verschiedenartigen, sich vielfach geradezu widersprechenden Ansichten, welche eben in jetziger Zeit nicht selten mit neuerdings vergrößertem Eifer darüber wieder vorgebracht werden, wornach die Einen dieser Institution unschätzbare Verdienste während der Vergangenheit beimessen und in ihr ein hauptsächliches Mittel des Heiles für die Zukunft erblicken, die Anderen aber nicht nur jene angeblichen Verdienste mehr oder minder als überschätzt oder ganz erdichtet halten, sondern insbesondere ein Wiederherstellen des Mönchthums als durchaus Schaden bringend, darum verwerflich, wohl im Wesentlichen auch als gar nicht mehr möglich ansehen — bei dieser Sachlage, sagen wir, dürfte es sowohl für Wissenschaft als praktisches Leben von einigem Interesse sein, den in solcher Weise sich erhebenden Hauptfragen über das Klosterwesen wieder eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und die Prüfung und Untersuchung, wenigstens bezüglich der Hauptpunkte, aufs Neue zu beginnen. Diese uns hier vorzugsweise ansprechenden Punkte sind aber: 1) ein kurzer Ueberblick des Entstehens und der Ausbildung des Mönchswesens; 2) die Prüfung der angeblichen Verdienste der Klöster um Boden- und Geistescultur, zumal die Erhaltung der classischen Schriften des Alterthums; 3) die Würdigung der Nachtheile des Klosterwesens sowohl hinsichtlich der Religiosen selbst als auch der Gesammtheit, des Staates, der ganzen Menschheit; 4) die Erörterung der Frage, ob der Staat zur Aufhebung dieser Institute berechtiget sei.

§. 1. Geschichtlicher Ueberblick des Entstehens und der Ausbreitung des Mönchswesens. — Bei den edelsten Völkern des Alterthums, den Griechen und den Römern der vorchristlichen Zeit, finden wir keine Spur einer mit dem Mönchsthume verwandten Einrichtung. Dagegen bietet uns das greuelvolle Hinduthum

---

1) Die Derwische der meisten Mohamedaner und die Fakirs der Araber und Hindu's begreifen wir hier nicht ein, da man unter Mönchs- und Klosterwesen doch zunächst nur das bei Christen existirende Institut versteht. Verkennen läßt es sich aber nicht, daß die Derwische und Fakirs, am Meisten aber noch die furchtbaren Assassinen, mit ihrem dem „Alten vom Berge" schuldigen blinden Gehorsam, unter Verhältnissen lebten und leben, die unserem Mönchthume nahe verwandt sind.

(s. den Art. „Bramanen" im II. Bd. S. 590 ff., besonders 595 ff.) in seinen Fakirs und Gymnosophisten damit verwandte Erscheinungen dar. Diese ihrem ganzen Wesen nach so sehr menschenentwürdigende Hindulehre mochte bei Vielen schon in den frühesten Zeiten jenen düstern, der ganzen Natur Hohn sprechenden, oft in die wildeste Raserei ausartenden Fanatismus erwecken, welcher unverkennbar die Grundlage des bis zu geistiger und körperlicher Selbstvernichtung sich ausdehnenden Fakirthums ist. — Aehnliche Erscheinungen mögen wohl auch, von Indien sich weiter verbreitend, in andern Ländern des jederzeit in geistiger wie in körperlicher Knechtschaft gehaltenen Mittelasiens vorgekommen sein, und es ist allerdings nicht unmöglich, daß der Wahn: durch ein Losreißen aus den naturgemäßesten Verhältnissen und durch Selbstpeinigung ein der Gottheit besonders wohlgefälliges Werk zu verrichten, immer weiter ansteckend vom Ganges bis nach den Küsten des Mittelmeeres vordrang, und daß wir bei den Therapeuten nur eine modificirte Nachahmung altindischen Treibens zu erblicken haben.

Wie dem aber sei, das Christenthum kennt ursprünglich kein Mönchswesen; diese Institution ist ihm fremd in allen und jeden Beziehungen; es weiß Nichts und ahnet Nichts von ihr, giebt nirgendwo Veranlassung zu ihrer Stiftung und Begründung. Jahrhunderte lang aber dauerte dieses fort, Jahrhunderte lang bestand das Christenthum und breitete sich aus, ohne daß es ein Mönchswesen oder etwas Aehnliches in seiner Mitte gegeben hätte. — Mit dem Beginne des vierten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung erscheint die erste Spur desselben unter den an düsterem, niedergedrücktem, abergläubischem Geiste den Hindus verwandten Aegyptiern; in jener Zeit, in welcher, nach kaum überstandener Verfolgung der Christen von Seiten der Heiden, die Bekenner der neuen Lehre mit einer nicht zu schildernden Steigerung des unsinnigsten und rasendsten Fanatismus, wegen einzelner von einander abweichender Glaubensansichten, unter sich selbst mit der schrecklichsten Barbarei zu morden und zu wüthen begannen; in jener Epoche, die jedenfalls eine der düstersten in der Geschichte der christlichen Kirche bildet.

Ein wissenschaftlicher Bildung ermangelnder junger Mensch, Antonius mit Namen, aus der Gegend von Thebais in Aegypten, verließ (angeblich im Jahr 305) seine Familie und seine Heimath, hielt sich, unter mancherlei Entbehrungen und Selbstpeinigungen, erst mitten unter Gräbern auf und ließ sich dann in der Wüste beim Berge Kolzim, in der Nähe des rothen Meeres, nieder. Das Ungewöhnliche der Erscheinung erregte Aufsehen; der Beifall, den der Schwärmer bei geistlichen und weltlichen Würdeträgern fand (bei Athanasius und dem heucheleivollen Kaiser Constantin), vor Allem aber die Meinung der Erlangung eines glänzenden Verdienstes in den Augen der Gottheit, trieben Viele zur Nachahmung an. Tausende von Aegyptiern ließen sich in der Wüste nieder, erst vereinzelt, dann in gemeinsamen Wohnstätten sich vereinigend. Wenn nicht die ganze Geschichte zeigte, daß sich, zumal in gewissen Zeiten, Nichts von der Welt so ungemein ansteckend verbreitet wie eine auf unmittelbare göttliche Belohnung hinweisende Fanatisirung der ungebildeten, des eigenen Denkens und der vernünftigen Beurtheilung entwöhnten Menge, zumal unter solchen auch materiell erbärmlichen Zuständen, wie die des ägyptischen Volkes waren, so müßte man die auf uns gekommenen Angaben von der Vermehrung der Mönche und Nonnen gleich in den ersten Decennien nach dem Auftreten des Antonius, besonders aber unter seinem Schüler Pachomius, wo nicht für eine reine Erdichtung, doch jedenfalls für eine über alles Maß hinausgehende Uebertreibung halten. Die Nilinsel Tabenna, auf welcher Pachomius seinen Hauptsitz aufgeschlagen, soll mehrmals (an Osterfesten) der Vereinigungspunkt von ungefähr 50,000 Mönchen und Nonnen gewesen sein.

Alsbald aber breitete sich das Mönchswesen weiter und weiter aus. Es fand, durch Athanasius daselbst eingeführt, ungeachtet des anfangs erregten Ekels und Abscheues, bald in der Stadt Rom selbst Eingang und Nachahmung (schon im Jahr 341); überdies, theils zuvor schon, theils in der nächsten Folgezeit, in Palästina, in Pontus und in Gallien (zwischen 328 und 370); bald aber auch in allen anderen Theilen des römischen Weltreichs. — Der gleich unmittelbar nach seinem Tode (im Jahr 379) als Heiliger

verehrte Basilius war es, welcher die ersten Gesetze und Regeln für die Klöster verfaßte.

Die Mehrzahl der Mönche, zumal in Aegypten, wo sie weitaus am Zahlreichsten waren, bestand aus Leuten aus den niedrigsten Ständen; aus armen Bauern, Hirten, verachteten Handwerkern und Sklaven. Sie hatten im Ganzen wenig zu entbehren, ja Viele von ihnen mochten als Mönche, frei von Arbeit, noch ein bequemeres Leben führen, als ihr vorhergegangenes gewesen war [2]). Wer sich der immer unerschwinglicher werdenden Last der Auflagen, den mannigfachen Bedrückungen, oder auch den Gefahren des Kriegsdienstes gegen die das Reich unausgesetzt anfallenden Barbaren entziehen wollte, flüchtete sich in ein Kloster; „ganze Legionen begruben sich in diese heiligen Zufluchtsörter" (Gibbon), zum augenscheinlichen Nachtheil des Staats, dessen Vertheidigungsmittel an Mannschaft und Geld dadurch sehr bedeutend geschwächt wurden. Hier, in den Klöstern, waren sie nicht nur vor Nahrungs- und andern derartigen Sorgen — obwohl zum unmittelbaren Nachtheil des Gemeinwesens — gesichert, sondern es umgab sie in dieser Lage auch ein solcher Nimbus, daß z. B. Chrysostomus kein Bedenken trägt, in einer witzig sein sollenden Vergleichung zwischen einem Könige und einem Mönche geradezu vorauszusetzen, der Erste werde dereinst karger belohnt und strenger bestraft werden als der Letzte [3]).

Aber nicht allein durch solche Lebensverhältnisse, sondern auch durch mannigfache andere Veranlassungen wurde die Zahl der Religiosen ungemein vermehrt. „Die bei dem Volke beliebten Mönche", schreibt der große Geschichtsforscher Gibbon (History of the Decline and Fall of the Roman Empire), „waren eifrigst bemüht, die Menge ihrer Mitgefangenen zu vergrößern. Sie schlichen sich bei vornehmen und reichen Familien ein; und man bediente sich der Künste der Schmeichelei und Verführung, um solche Proselyten zu gewinnen, die den Klöstern Reichthümer oder Würden verschaffen konnten. Der erzürnte Vater beweinte den Verlust seines vielleicht einzigen Sohnes; das leichtfertige Mädchen wurde durch Eitelkeit verlockt, die Gesetze der Natur zu übertreten; und die Matrone meinte sich zu einer höheren Stufe der Vollkommenheit aufzuschwingen, indem sie den Tugenden des häuslichen Lebens entsagte.... Am Stärksten ward überhaupt auf die schwachen Gemüther der Kinder und Weiber eingewirkt. Heimliche Gewissensbisse oder zufälliges Unglück gewährten den Mönchsbemühungen besonderen Erfolg.... Die reiche Wittwe Paula vermochte der eindringlichen Beredsamkeit des heiligen Hieronymus nicht zu widerstehen, und der profane Titel einer „Schwiegermutter Gottes" verleitete dieses hochstrebende Weib, die Jungfrauschaft ihrer Tochter dem Himmel — vielmehr dem Kloster — zu weihen" [4]).

Schon damals, eben so wie in späterer Zeit, erlaubte sich ein Theil der Mönche, die Strenge der Disciplin insgeheim zu mildern [5]) oder sie ganz zu verletzen. Nicht erst in später Folgezeit, sondern gleich beim Beginn des Klosterwesens finden wir Beweise für diesen Satz. Schon die 6. allgemeine Kirchenversammlung (das sogenannte Quinisextum in Trullo) fand nöthig, den Weibern zu untersagen, die Nacht in einem Mönchs-, und eben so den Männern, dieselbe in einem Nonnenkloster zuzubringen. Eben so fand sich die 7. allgemeine (die 2. nicäanische) Kirchenversammlung veranlaßt, die Errichtung doppelter oder gemischter Klöster für beide Geschlechter zu verbieten. Allein es ist erwiesen (s. Balsamon), daß dieses Verbot ohne Wirkung blieb.

Während sich aber die Einen verbotenen Lüsten insgeheim hingaben, waren die An-

---

2) Der Aegyptier, der den Arsenius tadelte, gestand, daß er als Mönch ein bequemeres Leben führe denn als Hirte. (S. Tillemont, Mémoires ecclesiastiques, tome XIV.)

3) Lib. III.

4) „Socrus Dei esse coepisti" — heißt es in den Werken des Hieronymus; ein Ausdruck, den Rufin dem Heiligen wohl nicht mit Unrecht verübelt.

5) Ein Dominicaner, der zu Cadix in einem Kloster seines Ordens abgestiegen war, bemerkte bald, daß die Ruhe seiner geistlichen Brüder durch keine nächtliche Andacht unterbrochen wurde, „quoiqu'on ne laisse pas de sonner pour l'édification du peuple." (S. Voyages du P. Labat, tome I. p. 10.)

deren erfinderisch in Entdeckung neuer Selbstpeinigungsarten. „Es gab zwei Classen von Mönchen: die Cönobiten, die unter einer Ordensregel gemeinsam mit einander lebten, und die Anachoreten, welche sich ihrem ungeselligen, unabhängigen Fanatismus überließen. Die Andächtigsten oder die Ehrgeizigsten unter diesen geistlichen Brüdern entsagten dem Klosterleben (das ihnen noch nicht Heiligkeit genug gewährte) eben so, wie sie zuvor der Welt entsagt hatten. Die Klöster in Aegypten, Palästina und Syrien waren mit einem weiten Kreise einsamer Zellen umgeben.... Beifall und Wetteifer reizte die Eremiten an, ihre ausschweifenden Bußübungen immer weiter zu treiben. Sie erlagen unter der drückenden Last von Kreuzen und Ketten;... mit Verachtung warfen sie alle Kleidung von sich, und einige wilde Heilige beiderlei Geschlechts, deren nackte Körper von Nichts als ihren Haaren bedeckt wurden, erregten die Bewunderung der Welt! Sie gingen darauf aus, sich in jenen rohen und elenden Zustand zu versetzen, in welchem der Thiermensch sich kaum über seine vierfüßigen Mitbrüder erhebt: und es gab eine zahlreiche Secte von Anachoreten, die ihren Namen daher trug, daß ihre Angehörigen sich nicht schämten, mit der gemeinen Heerde in den Gefilden Mesopotamiens zu grasen (die Βοσκοί oder grasenden Mönche). Sie nahmen oft von dem Lager irgend eines wilden Thieres Besitz, dem sie sich gleichzustellen suchten; sie begruben sich in irgend eine Höhle, die Kunst oder Natur in dem Felsen gebildet hatte. Der Anblick eines ächten Anachoreten erweckte Abscheu und Ekel; jede Empfindung, welche den Menschen zuwider ist, ward für wohlgefällig in den Augen der Gottheit gehalten. Selbst die „englische" Regel von Tabenna verwarf die heilsame Gewohnheit, den Körper mit Wasser zu reinigen" [6]). — Manche ersannen sich ächt fakirartige Bußübungen, wie der heilige Simeon, der 30 Jahre auf einer Säule zubrachte. Es ward für verdienstlich gehalten, wenn der Mönch seine Verwandten — eine zärtliche Schwester oder bejahrte Eltern — durch hartnäckige Verweigerung eines Wortes oder eines Blickes betrübte. (Der ägyptische Mönch Pior erlaubte zwar seiner Schwester, ihn zu sehen, hielt aber während der Dauer des Besuches seine Augen fest geschlossen.)

Nicht völlig in gleicher Weise wie im Oriente entwickelte sich das Mönchswesen im Occidente. Sind die Bewohner des Abendlandes ohnehin an sich schon weniger leicht in gleichem Maße wie die Orientalen zu fanatisiren [7]), so machte auch schon das rauhere Klima manche jener sonderbaren Bußübungen unausführbar. Benedict von Nursia (geboren um das Jahr 480, gestorben 543) war es, der im Abendlande die ersten Regeln für das Klosterwesen festsetzte. Sie erlangten hier schnell allgemeine Geltung, und man traf bald in ganz Westeuropa keinen anderen als den Benedictinerorden. Benedict war es auch, der die förmliche Verpflichtung auf die drei allgemeinen Klostergelübde einführte und überhaupt dem Mönchswesen zuerst eine umfassende formelle Begründung gab.

Obwohl aber die Vorschriften Benedict's in der Hauptsache die Grundlage für die meisten und wichtigsten Mönchsorden, bis zur jüngsten Zeit herab, blieben, so finden wir doch einige nicht unwesentliche Verschiedenheiten in den Verhältnissen des damaligen und des späteren Klosterwesens, von denen wir die bedeutendsten hier bezeichnen wollen:

1) Wie uns Forschungen in der französischen Geschichte beweisen, ließ die weltliche Macht den Eintritt in ein Kloster in früherer Zeit keineswegs so kurzweg und unbedingt geschehen wie in der Folge. Unter den französischen Königen der ersten Dynastie bedurfte

---

6) Gibbon, im 37. Capitel seiner Geschichte des Sinkens und Fallens des römischen Reiches. — Die Schwester des Rufin, Silvania, welche zu Jerusalem lebte, ist in der Klostergeschichte berühmt: 1) weil sie fünf Millionen Zeilen in den Schriften der Kirchenväter gelesen; 2) weil sich diese reine Seele in einem Alter von 60 Jahren rühmen konnte, daß sie nie ihre Hände, ihr Gesicht oder sonst irgend einen Theil ihres Leibes gewaschen habe, ausgenommen die Fingerspitzen, um die heilige Communion zu empfangen.

7) Die stärkere Eßbegierde der Gallier machte es ebenfalls unmöglich, es den Aegyptiern an Enthaltsamkeit in der Nahrung gleichzuthun. Auch beklagte es Benedict, daß er seinen (occidentalischen) Mönchen täglich eine römische hemina Wein zuzugestehen sich genöthigt gesehen habe.

es, um Mönch oder Nonne zu werden, in jedem einzelnen Fall einer speciellen Genehmigung des Herrschers. Marculph hat uns (1. Buch 19. Cap.) die desfalls gewöhnliche Formel aufbewahrt. Mit der Zeit vermehrte sich die Menge der Religiosen so sehr, und die Fürsten wurden in dem Maße für das Institut eingenommen, daß die fernere Beobachtung dieser Form theils unnöthig erschien, theils gar nicht mehr in Uebung erhalten werden konnte.

2) Die lebenslängliche Dauer der Klostergelübde stand in früherer Zeit ebenfalls nicht so fest wie in der Folge. Lange mochte man keinen äußeren Zwang gegen den seinem Versprechen untreu gewordenen Religiosen anwenden; höchstens drohte man ihm mit der ewigen Rache der Gottheit, nicht mit menschlicher Strafe. Nach den Regeln Benedict's ward Der, welcher das Kloster eigenmächtig verlassen hatte, dreimal wieder angenommen (29. Cap. der Ordensregeln). — Justinian verbot zwar im Jahr 532 den Austritt aus dem Kloster, doch erhielt sich dessenungeachtet fort und fort der alte Gebrauch.

3) Uebereinstimmend damit ist der in jener Zeit geltende Grundsatz, daß die Ehe mit einem Religiosen bürgerlich und kirchlich gültig sei. Gibbon weist nach, daß im Oriente „selbst die Bräute Christi die rechtmäßigen Umarmungen eines irdischen Liebhabers annehmen durften." Aber auch im Abendlande und selbst in späteren als den von jenem englischen Geschichtschreiber bezeichneten Perioden stand fest, daß die nach Ablegung des Klostergelübdes eingegangene Ehe, selbst in den Augen der Kirche, gültig war. Innocenz I., der zu Anfange des fünften Jahrhunderts lebte, schrieb an Vectrice, den Prälaten der Kirche zu Rouen, daß eine verheirathete Nonne der öffentlichen Buße nicht unterworfen werden soll, wenigstens falls nicht ihr Gatte bereits gestorben sei. Die Gründe dieser Entscheidung sind: Diejenigen, gegen welche die Kirche die öffentliche Buße verhängt, sind genöthigt, in unbedingter Enthaltsamkeit zu leben, bis sie die Absolution wieder erlangt haben. Nun ist aber der Papst der Ansicht, daß der Fehler der Frau nicht den Mann eines durch seine Ehe erlangten Rechtes berauben dürfe. Diese Ehe gewährte ihm sonach Rechte, war also gültig, ungeachtet des Gelübdes der Frau.

Uebereinstimmend mit dieser Ansicht verdammte der heilige Augustinus Diejenigen, welche behaupteten, die Ehe der Religiosen sei nicht eine Ehe, sondern ein Ehebruch (de bono viduitatis Cap. 10). „Diese unbesonnene Behauptung", sagt er, „kann großes Uebel stiften. Indem man verlangt, daß diese Frauen in ihre Klöster zurückkehren, macht man aus ihren Gatten wahre Ehebrecher, indem man sie ermächtigt, während des Lebens ihres ersten Weibes eine zweite Ehe einzugehen. Ich kann daher nicht beistimmen, daß solche Verbindungen keine Ehen seien."

Das Concilium von Chalcedon verbietet zwar Denen, welche Profeß gethan, das Eingehen der Ehe bei Strafe der Excommunication; doch konnte der Bischof diese Strafe erlassen. Das Concil selbst erklärt die Ehe keineswegs als nichtig; es verfügt nicht, daß sich die Gatten einander verlassen müssen, sondern unterwirft nur den schuldigen Theil den kanonischen Strafen, von welchen überdies der Bischof gleichfalls zu dispensiren ermächtigt ist.

Erst Gregor IX. war es, welcher zu Anfange des 13. Jahrhunderts verfügte, daß die Religiosen aus dem Kloster weder austreten noch daraus fortgeschickt werden könnten. Obwohl dieser Grundsatz anfangs lebhaft bestritten ward, erlangte er doch in der Folge unbedingte Geltung, und es stimmten seitdem alle kanonischen Gesetze dem Princip der Irrevocabilität der Klostergelübde bei.

4) In früherer Zeit verzichtete auch der Mönch oder die Nonne nicht auf das Privatvermögen. Nachdem Kaiser Justinian, wie oben bemerkt, im Jahr 532 den Austritt aus dem Kloster verboten hatte, verfügte er durch ein nachfolgendes Decret die Confiscation desjenigen Vermögens des Flüchtlings, welches er zur Zeit der Entweichung besessen hatte, zu Gunsten des betreffenden Klosters.

5) Was die eigenthümliche Kleidertracht der Mönche betrifft, so ward ein phantastischer Anzug zwar vielfach durch Schwärmerei, durch Eitelkeit sich auszuzeichnen, und durch Aberglauben ersonnen — nicht selten aber wechselte er auch blos nach den besonderen

Verhältnissen des Himmelsstriches und des einzelnen Landes. So sah man namentlich im Oriente die Mönche bald in das Schaffell des ägyptischen Bauern, bald in den griechischen Philosophenmantel gehüllt. In Aegypten war ihnen der Gebrauch der Leinwand, als eines wohlfeilen einheimischen Productes, erlaubt, während ihnen dieselbe in den Abendländern, als eine theuere ausländische Waare, als Luxus verboten ward.

6) Der unbedingte Gehorsam, welchen Mönche und Nonnen ihren Oberen zu leisten verpflichtet waren, wurde durch Strafen aufrecht erhalten, die mit der Rohheit jener Zeiten im Einklange standen. „Die Handlungen des Mönchs, seine Worte und selbst seine Gedanken wurden durch eine unabänderliche Ordensvorschrift oder die Laune seines Vorgesetzten bestimmt." Die geringste Uebertretung zog Schande und Strafe nach sich. „Die in den Abendländern weit verbreitete Regel des Columbanus bestimmte 100 Geißelhiebe für sehr unbedeutende Vergehungen. Vor den Zeiten Karl's des Großen erlaubten sich die Aebte, ihre Mönche zu verstümmeln oder ihnen die Augen ausstechen zu lassen; eine Strafe, die aber noch lange nicht so grausam war als das später aufgekommene schreckliche Vade in pace — das unterirdische Gefängniß oder Grab, in das man sie oft einmauerte." (Gibbon.)

Der Benedictinerorden verbreitete sich ungemein. Die Mönche erlangten einen ungeheueren Einfluß in allen Vorkommnissen des Lebens. Mehr und mehr brachten sie auch das Erziehungswesen fast ausschließlich in ihre Hände. Wie aber ihr Wirken in dieser Beziehung war, davon giebt die in jenen Zeiten allgemein herrschende Rohheit und Unwissenheit wahrlich kein ehrenvolles Zeugniß. Sie gelangten überdies, besonders in Folge des Aberglaubens und der Geistesbeschränktheit, der Vornehmen nicht minder als der Menge des Volkes, oft unter Benutzung der unmoralischesten und gehässigsten Mittel, zu enormen Reichthümern. Dadurch wurden um so mehr Misbräuche und Ausschweifungen aller Art begünstigt. Die Sittenlosigkeit setzte sich sehr früh in einem kaum glaublichen Maß in diesen Instituten fest. (Näheres darüber in den folgenden Paragraphen dieser Abhandlung.) Die Fürsten und die anderen weltlichen Großen, die so oft den schlauen Mönchen zum Spielball dienen mußten, benutzten ihrerseits die Klöster auch wieder zu mancherlei nicht zu rechtfertigenden Zwecken. Es war etwas Gewöhnliches, daß die Herrscher ihre besiegten Gegner, oder die Vornehmen, überhaupt ihre Verwandten (besonders die Nachgeborenen ihres Geschlechtes) kurzweg in die Conventе steckten. (Man erinnere sich in erster Beziehung nur des Verfahrens Pipin's des Kleinen und Karl's des Großen.) Außerdem fanden es die Herrscher nicht selten aber auch zuträglich, die ersten Würden der Klöster, des Einkommens wegen, an weltliche Großen zu übertragen (die sogenannten Commendaturäbte). Misbräuche anderer Art stellten sich nicht minder ein.

Es war zur Zeit der Kreuzzüge, als mehrere neue Mönchsorden entstanden. So die Bernhardiner oder Cistercienser, die Wilhelmiter, Augustiner-Chorherren, Prämonstratenser, Brüder des heiligen Grabes und die durch die Strenge ihrer Ordensregeln besonders bemerkenswerthen Carthäuser. Im Wesentlichen dienten ihnen sämmtlich die Vorschriften Benedict's, nur vielfach erweitert und geschärft, zur Grundlage.

Später entstanden die Bettelorden (Dominicaner, Augustiner-Eremiten, Carmeliter, Franciscaner und Capuciner). Während die anderen Orden ihre Klöster zu bereichern suchten und nur ihren einzelnen Angehörigen die Beibehaltung oder Erwerbung eigenen Vermögens untersagten (nach dem Grundsatze: was der Mönch erwirbt, ist dem Kloster erworben), stellten die Mendicanten den Satz auf, daß auch die Klöster selbst kein Vermögen besitzen dürften, das ganze Institut vielmehr durch Almosen, durch den Bettel, erhalten werden müsse[8]). Diese Anstalten mußten von Anfang an Vereinigungsorte der unwissendsten Menschen, Hauptsitze jeglicher Beschränktheit und des aller-

8) Selbst das Klostergebäude sollte nicht das Eigenthum der Anstalt sein, sondern es sollte dieser nur eine Art Nutzungsrecht zustehen, so lange der wahre Eigenthümer, nehmlich der päpstliche Stuhl, nicht anders darüber verfüge! (Wenn man heute irgendwo auf Staatskosten Mendicantenklöster wiederherstellt, dürfte auch dieser Umstand zu beachten sein.)

grassesten Aberglaubens werden; Vereinigungen von Leuten, wie man sie von gleicher Unwissenheit schwerlich auf andere Weise hätte zusammenbringen können.

Zuletzt entstand der furchtbare Jesuitenorden (s. den Art. „Jesuiten").

Das Licht der Aufklärung, welches sich nach der Erfindung der Buchdruckerei wieder mehr und mehr zu verbreiten begann, konnte unmöglich dem Klosterwesen Nutzen bringen. Der erste Schlag ward aber durch die Reformation und in Folge derselben wider jenes Institut geführt. Die weltlichen Herrscher fanden es um so zuträglicher, die Grundsätze der neuen Lehre hierüber anzunehmen, je größer die von den Klöstern angehäuften Reichthümer waren. Eine Menge Convente der verschiedensten Orden wurden in den protestantischen Ländern aufgehoben. Indessen läßt es sich doch nicht verkennen, daß deren Vermögen fast sämmtlich den älteren oder (meistens) neu gegründeten Bildungsanstalten als Dotation zugewiesen, Weniges nur unmittelbar zu Staatszwecken verwendet ward.

In den sämmtlichen katholischen Ländern bestanden indessen die Klöster, obwohl bald vielfach mit sehr gesunkenem Ansehen, ungehindert fort, bis Kaiser Joseph, kühn voranschreitend dem Geiste der Zeit, verschiedene Orden in den österreichischen Staaten ganz aufhob, andere wesentlich beschränkte und insbesondere viele hundert Convente säcularisirte.

Viel entschiedener aber trat die französische Revolution auf. Schon im Februar 1790 decretirte die Nationalversammlung: „Das constitutionelle Gesetz des Königreichs erkennt keinerlei Klostergelübde an: die religiösen Orden und Congregationen sind und bleiben daher in Frankreich aufgehoben, ohne jemals wieder eingeführt werden zu können." — Die Klostergüter wurden zu Nationalgütern erklärt, den Angehörigen dieser Institute aber lebenslängliche Pensionen ausgesetzt, doch bei dem bald eingetretenen allgemeinen Geldmangel nur selten wirklich entrichtet.

Dem Beispiele Frankreichs ahmte man in der Folge (obwohl nicht mit gleicher Ausdehnung und Strenge) in vielen anderen Ländern nach; so z. B. in Oberitalien; unter dem Ministerium Montgelas in Baiern; unter König Joseph's Regierung und später unter den Cortes in Spanien; 1810 in Preußen; dann in Rußland, wenigstens bezüglich der katholischen Klöster. Doch wurden nur in Baiern diese Institute sämmtlich mit einem Schlage wirklich aufgehoben.

Seit dem Sturz Napoleon's, theilweise aber schon unter seiner Herrschaft ist in mehreren Ländern eine der eben bezeichneten entgegengesetzte Tendenz wieder emporgekommen. Der römische Hof machte es sich zur Angelegenheit, auch das Mönchswesen wieder zu befördern und zu unterstützen. Sogar der früher zu Rom selbst aufgehobene Jesuitenorden ward wiederhergestellt. Eben so kommt unter dem 1817 zwischen Baiern und dem Papst abgeschlossenen Concordate Artikel 7 wörtlich folgende Bestimmung vor: „Se. Königliche Majestät werden in Anbetracht der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben und in der Folge auch noch bringen könnten, und um einen Beweis Allerhöchst Ihrer Bereitwilligkeit gegen den heiligen Stuhl zu geben, einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts entweder zum Unterricht der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushilfe in der Seelsorge, oder zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle, mit angemessener Dotation herstellen lassen."

So lange König Max lebte, wurde diesem Artikel des Concordats (eines Vertrags, über dessen Sanctionirungsweise ohnehin noch ein Schleier liegt) keine weitere Folge gegeben. Dagegen bestehen jetzt in Baiern bereits wieder über 100 Mönchs- und Nonnenklöster, unter denen eine bedeutende Anzahl den Bettelorden angehören.

§. 2. Die Verdienste der alten Klöster um die Menschheit. — Versuchen wir es nun, die Leistungen der Klöster unbefangen zu würdigen. Wir geben in dieser Beziehung das Resultat mannigfacher historischer Forschungen, treu, aber rückhaltlos, gerade so, wie wir dasselbe gefunden haben. Allerdings müssen wir uns dabei von vorn herein gegen zwei vorgefaßte Meinungen verwahren, von denen besonders die eine fast ohne Ausnahme verbreitet und angenommen ist. Es sind dies 1) jene, daß ein

Tadel des Klosterwesens zugleich einen Angriff auf die katholische Kirche enthalte, während doch (wie auch längst viele Katholiken anerkennen) das Mönchthum ganz und gar keinen nothwendigen Theil dieser Kirche bildet und insbesondere während der ersten Jahrhunderte des Christenthums notorischer Weise nirgendwo bestand; — am meisten aber 2) jene Meinung, daß die Verdienste der Klöster während des Mittelalters um die Boden- und noch mehr um die Geistescultur als eine so unzweifelhaft erwiesene Thatsache feststehen, daß darüber auch kein Wort mehr verloren zu werden brauche. Es ist bekannt, welchen Schmähungen sich ein Jeder ausgesetzt sieht, der an solchen Dingen zu zweifeln wagt; indessen hat die ganze Geschichte nur dann einen Werth, wenn sie Wahrheit, keine Dichtung, keine Fiction ist, und zu diesem Behufe bleibt immer eine kritische Prüfung das erste und unerläßlichste Erforderniß. Und gar oft liefert solche Prüfung ein ganz anderes Ergebniß als das, welches man als erwiesene Thatsache bis dahin angenommen hatte.

Die wichtigsten Verdienste, welche sich die Klöster um die Menschheit erworben haben sollen, sind: die Urbarmachung des Bodens in wilden, unwirthlichen und wenig oder gar nicht bewohnten Gegenden, und sodann vor Allem die Erhaltung geistiger Cultur, insbesondere die Aufbewahrung der Classiker des alten Griechenlands und Roms — Verdienste, die allerdings als in hohem Grade wichtig und preiswürdig anerkannt werden müssen, wenn diese Ansprüche sich vor einer kritischen Prüfung, zumal in der gewöhnlich angenommenen Ausdehnung, als der Wahrheit gemäß erproben.

a) Die angeblichen Verdienste der Mönche um Urbarmachung des Bodens. Begreiflicher Weise waren die Mönche nicht in allen Ländern im Falle, den Boden erst urbar machen zu müssen. Als das Mönchthum in Aegypten aufkam, war das dortige Land, unter der civilisirten Herrschaft der Römer stehend und von keinem auswärtigen Feinde angegriffen, fortwährend in einem cultivirten Zustande. So auch in anderen Gegenden, und zwar des Occidents nicht minder als des Orients.

Hauptsächlich soll man nun den Mönchen den Anbau des Bodens in Deutschland in den ersten Jahrhunderten nach der Völkerwanderung zu verdanken haben, und dieses ist sonach der Punkt, den wir hier untersuchen müssen.

Wir können absehen davon, daß selbst Tacitus schon Deutschland als ein fruchtbares, mit Fluren, nutzbaren Waldungen, großen umzäunten Höfen und Ackerfeldern bedecktes Land schildert. — Die Cultur, welche in allen von den Römern besessenen Gegenden bestanden hatte, zumal am Rheine, dem Lech, dem Inn und der Donau, vermochte gewiß nie gänzlich vernichtet zu werden; die fremden Eroberer nahmen vielmehr, wie wir aus mannigfachen Zügen wissen, gar Vieles von den Sitten und Einrichtungen der Besiegten an; und wo die alten römischen Colonialstädte, ungeachtet einzelner momentaner Zerstörungen, fortbestanden (Köln, Trier, Mainz, Speier, Straßburg, Augsburg, Regensburg, Salzburg und zahllose andere), da läßt sich wohl gewiß nicht annehmen, daß der Boden des ganzen Landes unurbar und zu einer Wildniß geworden und in diesem Zustande, bis zum Emporkommen der Klöster, so geblieben sei. Auch ist es wirklich historisch erwiesen, daß der bessere Bodenanbau zuerst in der Umgegend der Städte Statt fand (s. Nic. Vogt's Rheinl. Geschichte. I. 437, und Sophronizon von Paulus, VII. Bd. 3. Heft. S. 22 u. 23).

Als nun das Mönchthum Eingang im Herzen von Deutschland suchte und fand, trafen seine ersten Einwanderer selbst dort schon glänzende Hofhaltungen der heidnischen Fürsten dieser Gaue, große Herzogspfalzen, auch Städte, Flecken und Dörfer [9]).

„Jetzt erst erfolgten allmälig die meisten und wichtigsten Stiftungen der Klöster, und zwar weit seltener in den wilden als gerade in den volkreichsten und gewerbsamsten Gegenden, ganz vernunftmäßig dem vorgesteckten Zwecke gemäß, von solchen Punkten aus die christliche Religion desto schneller und wirksamer auszubreiten... Nachdem ich Ur-

9) Nähere Nachweisungen, besonders in Beziehung auf Baiern, in dem Aufsatze des geistreichen Ritters von Lang: „Waren die Klöster Wohlthäter Deutschlands?" im 7. Bde., 3. Heft des Sophronizon, Seite 3 und 4.

sprung und Stiftung von mehr als 200 solcher Klöster, allein im heutigen Königreich Baiern (nehmlich dem rechts des Rheines gelegenen Haupttheile desselben), bei jedem besonders, in Untersuchung genommen; so muß ich gestehen, daß mir nicht ein einziges vorgekommen, von welchem sich mit Grund und Wahrheit behaupten ließe, es sei von ihm die erste Cultur des Bodens, worauf es gestanden, hervorgegangen." (v. Lang.)

Der nehmliche Verfasser bemerkt nun sehr richtig, daß zur Urbarmachung des Bodens nicht mitgewirkt haben können: 1) die Nonnenklöster, 2) die ihren Statuten nach besitzlosen Bettelmönche, und 3) überhaupt alle in neuerer Zeit, zumal vom 13.—16. Jahrhundert erst entstandenen Orden. Es bleiben sonach nur noch einige Benedictiner-, Prämonstratenser-, Cistercienser- oder Augustiner-Klöster, die möglicher Weise den Boden, auf dem sie erbaut wurden, vielleicht urbar gemacht haben könnten. Allein die vorhandenen Urkunden weisen im Gegentheile nach, daß diese Convente fast ohne Ausnahme in bevölkerten, längst angebauten Gegenden, besonders in Haupt- und Residenzstädten errichtet wurden, oder daß die Mönche selbst landesherrliche oder sonstige adelige Schlösser in Eigenthum zu erlangen wußten und sodann diese Schlösser in Klöster umwandelten. Ueberall zeigen die noch vorhandenen Documente, zumal die Stiftungsurkunden, daß die Mönche zu ihrer Ansiedelung empfingen „nicht terras novellandas vel cultivandas, sondern cultas cum incultis, agros, mancipia, prata, pascua, sylvas" ꝛc. ꝛc. Die Zahl solcher noch vorhandenen Urkunden aus allen Gauen unseres Vaterlandes geht in das Unendliche [10]).

---

10) Ritter v. Lang weist am angeführten Orte nach, daß nur allein in den älteren Kreisen des Königreichs Baiern 23 Klöster der älteren Orden bekannt sind, die in früherer Zeit fürstliche Residenzen, Herzogsburgen, oder Schlösser von Grafen ꝛc. waren — und dieses sind gerade die berühmtesten der dortigen Convente! — Sie alle sind sonach nicht durch eigener Hände Fleiß der Mönche begründete, sondern — nach Lang's allerdings derbem Ausdrucke: — erbettelte, dabei aber in vergleichsweise glänzendem Zustande schon bei der Abtretung befindlich gewesene Niederlassungen. — Das gleiche Ergebniß wird man in der Hauptsache überall finden. Wir haben in Beziehung auf die baierische Pfalz ein in seiner Art sehr vollständiges Werk vor uns: „Urkundliche Geschichte der ehemaligen Abteien und Klöster im jetzigen Rheinbaiern, von Franz Xaver Remling, Pfarrer zu Hambach" (2 Thle.). Durch den ganzen Inhalt auch dieses Buches eines eifrigen Vertheidigers der Klöster werden alle obigen Bemerkungen auf das Vollständigste bestätigt. Da wir, hinsichtlich der Leistungen der Klöster, den gewöhnlichen Ansichten geradezu widersprechen, so sei es uns gestattet, ein wenig in das Detail einzugehen und der Lang'schen Zusammenstellung der Klöster Altbaierns eine ähnliche der Convente in der Pfalz anzufügen. Es fanden sich im jetzigen Rheinbaiern, vor den Zeiten der französischen Revolution, nachbemerkte Klöster der älteren Orden (sonach mit Ausschluß der ohnehin hier Nichts beweisenden neueren und eben so der Nonnenklöster).

A) **Benedictinerklöster:** 1) Limburg, die glänzendste und reichste Abtei in unserem Lande, war das Residenzschloß eines Kaisers (Conrad's II.) gewesen und von diesem den Mönchen überlassen; — 2) Hornbach, einst ein gräfliches Jagdschloß, das der heilige Pirmin zum Geschenke zu erhalten wußte, indem er die rauhere und wirklich uncultivirte Gegend von Pirmasens, wo er sich anfangs niedergelassen, wieder verließ; — 3) St. Lambrecht, eine reich dotirte Stiftung des rheinfränkischen Herzogs Otto; — 4) Remigiberg, eine eben solche, mit mehreren Dörfern ausgestattete Stiftung, welche der heilige Remigius von König Clodwig zu erhalten wußte; — 5) Klingenmünster, Stiftung des Königs Dagobert; — 6) St. German, ein ehemaliger heidnischer Tempel, ¼ Stunde von der bedeutenden Stadt Speier, in dessen Besitz die Mönche zu kommen wußten; — 7) Disibodenberg soll zwar in einer Wildniß, aber, wie doch beigefügt wird, „in der Nähe des schon in der Römerzeit bestandenen Odernheim auf der einen, und des alten Ortes Boos auf der anderen Seite" erbaut worden sein.

B) **Cistercienser:** 1) Eußersthal (Uterina vallis) war zuvor, ehe das Kloster entstand, eine bewohnte Gegend, denn man fand schon damals hier eine Kirche; auch ward das Kloster gleich in der ersten Zeit durch den Bischof von Speier mit einem Gute beschenkt; 2) Otterberg, das Kloster, war zuvor eine Burg, welche der schwäbische Graf Siegfried den Mönchen schenkte; — 3) Werschweiler, ursprünglich ein altes Schloß sammt Kirche, ein Geschenk der Grafen von Saarwenden. (Auch das Cistercienser-Nonnenkloster Rosenthal war die Stiftung eines Grafen Eberhard.)

Allein bei der Frage: ob das Mönchswesen der Cultivirung des Bodens Nutzen brachte, kann der Umstand überhaupt am Wenigsten entscheiden, ob etwa da oder dort ein paar Morgen Landes wirklich durch Klosterbewohner angebaut wurden oder nicht. Es kommt vielmehr zunächst darauf an, welche Wirkung die Existenz eines Klosters auf den Bodenanbau seiner Umgebung im Ganzen hervorbrachte. Und hier findet dann der unbefangene Beobachter ein solches Ergebniß, daß er unbedingt antworten muß: jene Wirkung war eine im höchsten Grade schädliche und verderbliche!

Wo einmal ein solches Kloster bestand, mußte ringsum alles freie Privateigenthum verschwinden. Schon Karl der Große wirft den Aebten (in einem Capitulare vom Jahre 811) vor: sie suchten Gelegenheit, an den armen Mann zu kommen, der ihnen sein Eigenthum nicht freiwillig überlassen wolle, indem sie ihm so lange die schwersten Kriegslasten und Züge zumutheten, bis er endlich nicht mehr anders könne, als sein Besitzthum zu übergeben oder zu verkaufen. (Occasionem quaerunt super illum pauperem, quomodo eum condemnare possint, et illum semper in hostem faciunt ire, usque dum pauper factus, nolens volens suum proprium tradat aut vendat.) — v. Lang führt eine ganze Reihe von Beispielen an, daß Einzelne sowohl als ganze Ortschaften ihr freies Eigenthum den Klöstern abtraten, um dasselbe dann als deren Zins- und Lehnsleute, oder als Pächter, oder Knechte zu bauen. — Ja, nicht zufrieden damit, das Grundeigenthum auf solche Weise zu erlangen, wußten sie sehr häufig es so weit zu bringen, daß sogar auch die Menschen, welche diese Gegenden bewohnten, ihnen leibeigen wurden. Man weiß viele Beispiele, daß sogar hochadelige Frauen (ex utriusque parentibus libera et satis nobilis, — liberrimae conditionis etc. etc.) sich und ihre Nachkommen diesem oder jenem Kloster leibeigen erklärten.

Daß aber durch solche Verhältnisse die Cultur des Bodens nicht gefördert, — daß sie vielmehr da, wo sie schon vorangeschritten war, nicht nur gehemmt, sondern weit zurückgeworfen ward, ist wohl jedem vernünftigen Beobachter klar. Die Cultur des Bodens erheischt freie Menschen und freies Eigenthum dieser Menschen. Wer immer ausschließlich zum Nutzen von Anderen arbeiten muß, wird in der Regel stets wenig und schlecht arbeiten. Der einzelne Mönch selbst aber war nicht einmal Eigenthümer, abgesehen davon, daß er bei seinem Dünkel — seinem Stande nach weit erhaben zu sein über die anderen Leute — es gewiß mit seltenen Ausnahmen verschmähte, gleich einem gemeinen Bauer zu arbeiten. (Selbst schon die rohen Waldbrüder ernährten sich lieber von dem Almosen, das ihnen das Ausstecken eines Bet- oder Bilderstockes zu verschaffen geeignet war, als durch ihrer Hände Arbeit; und man wird schwerlich auch nur einen Fall aufweisen können, daß ein solcher Waldbruder mehr selbst producirt als consumirt hätte. — Die Erfahrung hat überdies bis zur neuesten Zeit gezeigt, daß die Klostergüter zwar gewöhnlich dem Boden und der Lage nach die besten, dabei aber die schlechtest angebauten waren.)

Wenn man indessen vorzugsweise einen Orden, den der Cistercienser, anführt, als besonders verdient um die Cultivirung der Gegenden, in denen er sich festsetzte, so wollen wir, zur Würdigung dieser Behauptung, nur ein paar Zeilen aus den Bemerkungen eines Mannes einschalten, der, wie kein Gebildeter in ganz Rheinbaiern bestreiten wird, nicht nur die genauesten und vollständigsten Kenntnisse der Localgeschichte dieses Kreises besaß, sondern auch gerade in dieser (wie in mancher anderen) Beziehung ein aus-

---

C) **Prämonstratenser:** 1) Kloster zu Kaiserslautern, eine Stiftung Kaiser Friedrich's des Rothbarts; — 2) Münster-Dreisen, eben so eines Herzogs Natharius.

D) **Wilhelmiter:** Gräfinthal, eine Stiftung der Gräfin Elisabeth von Bliescastel, ½ Stunde von dem Städtchen Bliescastel selbst entfernt.

E) **Augustiner-Chorherren:** 1) Kloster zu Frankenthal, eine Stiftung Eckenbert's von Dalberg; — 2) Hert (Hördt), eine solche des Hermann von Spieberg; — 3) Höningen, ditto eines Grafen Emich von Leiningen, nahe bei seinem Schlosse; — 4) Kloster zu Landau, ebenfalls von einem Grafen Emich von Leiningen gestiftet. —

Wir haben dieser Uebersicht nur die Bemerkung beizufügen, daß wir kein einziges der in Rheinbaiern bestandenen Klöster dieser älteren Orden übergangen haben.

gezeichnet scharfsinniger und geistvoller Beobachter war. (Wir meinen den bei einigen Gelegenheiten im Staats-Lexikon erwähnten verstorbenen Regierungsrath von Löw.) „Im Rheinkreise", so lauten seine Worte, „haben die Cistercienserklöster, besonders die von Otterberg und Eußersthal, eine größere Anzahl Dörfer eingehen machen, als selbst der dreißigjährige Krieg vermochte. . . Ihre Besitzungen gereichten der Cultur und Bevölkerung des Landes entschieden zum Nachtheile. Verfolgt man die Spuren ihrer successiven Erwerbungen, so ergiebt sich, daß, sobald sie ein beträchtliches Gut an einem Orte an sich gebracht hatten, sie es durch Käufe, Tausch und Schenkungen zu vergrößern und zu arrondiren suchten. Auf diese Weise zu dem Besitze ganzer Gemarkungen gelangt, bewirthschafteten sie die Güter selbst. Die Zahl der Dorfbewohner mußte sich nothwendig aus Mangel an Eigenthum und Arbeit mindern; der Rest sank zu Taglöhnern herab. In dieser Lage bedurfte es nur einer schwierigen äußeren Veranlassung, eines Krieges, eines Brandes, um die Menschen von einer Stelle zu vertreiben, an welcher kein Eigenthum sie festhielt. — Der Aufhebung der Klöster verdanken viele Orte (in der Pfalz namentlich Otterberg, Lambrecht, Frankenthal u. s. w.) ihr Dasein. — Die bloße Verleihung mancher Klostergüter in Erbbestand war nicht vermögend gewesen, die erloschenen Dörfer wieder in das Leben zu rufen; — das Verbot, den Erbzins loszukaufen und die Güter zu zerstückeln, verhinderten dieses." (Damit man nicht etwa einwende, jene Angabe: daß die Cistercienserklöster allein mehr Dörfer in der Pfalz haben eingehen machen als selbst der dreißigjährige Krieg, — sei eine leere Behauptung, führen wir nur an, daß man gerade dem genannten Manne eine sehr vollständige Zusammenstellung der in Rheinbaiern im Laufe der Zeit eingegangenen Ortschaften zu verdanken hat. Sie ist in verschiedenen Jahrgängen des von der baierischen Regierung selbst herausgegebenen Kreis-Intelligenz-Blattes, vollständig und vermehrt aber im 2. Bande der vom Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung (Kolb) herausgegebenen „Statistisch-topographischen Schilderung von Rheinbaiern" (S. 188—218) mit allen Quellennachweisungen abgedruckt; — es umfaßt diese Abhandlung nicht weniger als 182 in der baierischen Pfalz nicht mehr bestehende Ortschaften.)

b) Die angeblichen Verdienste der Klöster um die geistige Cultur, zumal die Erhaltung der alten Classiker. — Was vorerst die schönen Künste betrifft, so wird wohl Niemand behaupten wollen, daß sie in den Klöstern zu höherer Ausbildung gelangt seien oder in ihnen nur eine Stütze gefunden hätten. Und doch lassen sie sich von geistiger Cultur nicht kurzweg zurückweisen oder trennen.

Fragen wir sonach nach den eigenen Leistungen der Mönche im Gebiete der eigentlichen Wissenschaften, so können wir keinen einzigen Zweig derselben auffinden, in welchem sie wirklich Großes und Ausgezeichnetes zu Stande gebracht hätten. Was haben in den langen Jahrhunderten der Blüthezeit des Mönchthums die Naturwissenschaften durch die Klöster gewonnen? Um wie viel ist das menschliche Wissen während dieser ganzen Zeit durch sie in der Mathematik, Astronomie, Physik und Chemie gefördert worden? Welches waren die Fortschritte in der Heilkunde, oder in der Philosophie, oder in der Erdbeschreibung, oder selbst in der Geschichte, auf die man sich voraussichtlich am Meisten berufen zu können meinen wird? Man zeige uns die Thukydides, Tacitus oder nur die Gibbon, Hume und Robertson, welche in den Klöstern während des Mittelalters erstanden sind! — Außer einer Handvoll höchst mittelmäßiger und meistens höchst beschränkter Chronikenschreiber läßt sich selbst in dieser Beziehung, so zu sagen, gar Nichts aufweisen.

Wenn nun aber die Klöster wirkliche Bildungsanstalten, zumal höherer Art, gewesen wären, so hätten aus ihnen eigene treffliche Leistungen von bleibendem Werthe für alle Zukunft unfehlbar hervorgehen; es hätten sich unter jenen Millionen Mönchen, welche im Lauf der Jahrhunderte diese Institute bevölkerten, — alle frei von äußeren Sorgen und fast alle von dem kräftigsten Mannesalter an Angehörige dieser Institute — mindestens Tausende in jedem einzelnen Zweige des Wissens durch selbstständige Leistungen von dauerndem Werthe wahrhaft auszeichnen, das Gebiet eines jeden derselben unendlich erweitern müssen. — Ueberblicken wir aber jede einzelne Disciplin,

und fragen wir dann, ob Das, was da oder dort einmal ein einzelner Mönch (ein Einzelner stets unter Hunderttausenden!) zu Stande brachte, auf Entwickelung der Cultur der Menschheit einen wesentlich bemerkbaren wohlthätigen Einfluß geäußert habe? — Gewiß wird kein mit der Culturgeschichte wahrhaft vertrauter Mann diese Frage bejahend beantworten können!

Allein, wird man einwenden, wenn sich die Mönche auch nicht durch eigene werthvolle geistige Productionen auszeichneten, so verdankt man ihnen doch ausschließlich die Erhaltung der damals bereits vorhandenen alten Werke, und insbesondere würde die ganze so sehr schätzbare Literatur Griechenlands und Roms völlig für uns verloren sein, wenn die Mönche uns dieselbe nicht in Abschriften aufbewahrt hätten. —

Es ist nun von vorn herein sehr unwahrscheinlich, daß, wenn sich so Viele fortwährend mit den edelsten Geisteswerken der Alten so angelegentlich beschäftigt hätten, nicht der vielfach in diesen Werken enthaltene göttliche Funke zu eigenen Leistungen ähnlicher Art gar Manchen sollte begeistert und fähig gemacht haben. — Allein es drängen sich uns auch unmittelbare, directe Beweise in Menge auf, daß man den Klöstern in der angegebenen Hinsicht ein Verdienst beimißt, welches sie entweder gar nicht oder doch jedenfalls weitaus nicht in dem angenommenen Maße je wirklich besaßen.

Die Klöster wurden so stark bevölkert, weil man meinte, durch das Mönchsleben ein Gott besonders wohlgefälliges Werk zu verrichten, und — der Befreiung von schwerer Arbeit und von Nahrungssorgen wegen. — Man hielt dabei die christlichen Einrichtungen und Vorschriften nicht nur an sich für das Vortrefflichste, sondern in der Regel selbst für das allein Gute, unbekümmert darum, wie sehr das Christenthum damals so gewaltig verunstaltet ward. Was immer von den Heiden herrührte, galt weitaus den Meisten von vorn herein als verabscheuungswürdig, schlecht und greuelhaft. — Die große Masse der Mönche stammte aus den geringsten Ständen der bürgerlichen Gesellschaft und ermangelte aller geistigen Vorbildung. So fehlte denn meistens gleich anfangs der Sinn für höheres geistiges, zumal literarisches Wirken. Dazu kam der Dünkel des Mönchs auf die durch seinen Stand ihm verliehene eigene Wichtigkeit und Vorzüglichkeit. Auch der Geringste mochte sich in der Regel für ein werthvolleres Wesen der Schöpfung halten als alle heidnischen Classiker zusammengenommen.

So viel ist gewiß, eine classische Ausbildung oder nur Erhaltung des classischen Alterthums lag keinem einzigen geistlichen Orden auch nur entfernt zu Grunde. Die Einrichtung dieser Institute war eher auf alles Andere als darauf gerichtet. Unstreitig gebühren den Benedictinern weit eher Ansprüche auf geistige Leistungen als allen anderen Mönchen. Aber schon die bekannte Regula Benedicti zeugt von keiner besonderen wissenschaftlichen Tendenz; denn Lesen und Schreiben fordert der heilige Benedict von seinen Mönchen gar nicht einmal als eine nothwendige Bedingung. Indem man nur nach Frömmigkeit strebte, oder vielmehr nach Dem, was man dafür hielt, ward gerade die geistige Ausbildung furchtbar vernachlässigt; je mehr das ganze Streben nach jenem Ziele gerichtet war, um so weniger bekümmerte man sich auch nur um die Anfangsgründe wissenschaftlicher Bildung. So war es oft eine Seltenheit, lesen und schreiben zu können; nicht unter den Laien allein, sondern auch unter den Welt-, noch mehr aber unter den Ordensgeistlichen. Zahllose Beispiele beweisen, daß die höchsten geistlichen wie weltlichen Würdenträger, als des Schreibens unkundig, die Urkunden mit bloßer Beifügung eines Zeichens des Kreuzes statt ihrer Unterschrift versahen (man setzte den Acten bei: signum crucis manu propria pro ignoratione literarum, s. du Cange, Art. „Crux", vol. III. p. 1191. — Daher der vom Lateinischen fast in alle neueren Sprachen übergegangene Ausdruck unterzeichnen für unterschreiben). Viele ausgezeichnete Welt- wie Ordensgeistliche konnten die Kanones auf den Concilien, denen sie als Mitglieder beiwohnten, nicht unterschreiben (nouv. Traité de Diplom. tom. II. p. 424). Schon auf der Kirchenversammlung zu Chalcedon saßen allein 40 Bischöfe, die weder zu lesen noch zu schreiben verstanden. Auch in den nächstfolgenden Jahrhunderten treffen wir immer wieder auf dieselben Erscheinungen. Zur nehmlichen Zeit, in

welcher in der Schweiz die vielen Minnesänger und in St. Gallen selbst der bekannte Walther von der Vogelweide lebten, konnte der Abt Conrad in dem berühmten Stifte St. Gallen mit seinem ganzen Capitel und gleich darauf sein Nachfolger Rumo nicht schreiben. (Urkunde des Abts Conrad und des gesammten Capitels vom Jahre 1291: cum scribendi peritia careamus. — Urkunde von 1297: testis Rumo Abbas, scribere nesciens. — S. die „Geschichte des Klosters St. Gallen" von [dem Mönchsfreunde] Pater Ildefons von Arx.)

Wir finden schon in sehr früher Zeit auch mancherlei andere Thatsachen auf, welche beweisen, daß die Mönche, namentlich die damals im Occidente allein vorhandenen Benedictiner, keineswegs die besonderen Beförderer geistiger Cultur waren. So klagt Karl der Große (Capitul. de 788) über ihre sermones incultos, über ihre negligentia discendi und ihre lingua inerudita, und an einer anderen Stelle (Capitul. de 802) über ihre aufgedeckten fornicationes, abominationes et immunditias, die man sine horrore nicht beim rechten Namen nennen dürfe. — Ein Jahrhundert später klagt Alfred der Große, daß vom Humber bis zur Themse nicht ein (Welt- oder Ordens-) Geistlicher sei, der die Liturgie in seiner Muttersprache verstehe oder die leichteste Stelle aus dem Lateinischen zu übersetzen vermöge; was aber die Geistlichen in den Gauen zwischen der Themse und dem Meere betreffe, so seien sie noch viel unwissender. (Cfr. Asserus de rebus gestis Alfredi.) — Das nehmliche Bild stellt sich uns auch in anderen Ländern dar. In großen berühmten Klöstern fand man auch noch später kaum ein Missal. (Cfr. Murat. Antiq. vol. IX. p. 789.) — Statt höherer Bildung gewahren wir überall Rohheiten und Ausschweifungen ohne Zahl. Man blicke z. B. auf die Schilderungen Gregor's von Tours (des sogar unter die Heiligen aufgenommenen Erzbischofs) und anderer ähnlicher hierin gewiß unverwerflicher Zeugen: allenthalben die grellsten Züge von Neid, Ehebruch, Wollust, Rachsucht, Betrügereien der verschiedensten Art, Freßsucht und Trunkenheit, Stumpfsinn und Hinterlist, Prahlerei und Zanksucht, Habsucht und Verschwendung, Diebereien in jeder Form, Giftmischerei, Meineid und zahllose andere Laster. (Abt Dagulfus, berühmt durch Diebstähle, Ehebrüche, Todtschläge, wurde am Ende in einem Freudenhause ermordet ꝛc. ꝛc.) Das Einzige, was sich einigermaßen zur Vertheidigung der damaligen Mönche sagen läßt, möchte sein, daß auch die Weltgeistlichen in jener Zeit meistens kaum besser waren als sie [11]). Aber die Misstände vermehrten sich bei ihnen, während der Stand der Weltgeistlichen sich wieder bedeutend zu heben begann. Die wenigstens wieder dämmernde Aufklärung erheischte dringend Abstellung so arger Misbräuche. Darum mußten nun freilich die vielfach versuchten Reformen der Klöster beginnen; allein sie blieben in der Hauptsache immer ohne erkleckliches Resultat [12]); aus allen Gegenden klagte man fort und fort über Verfall der Zucht und Ordnung in den Klöstern. Die mannigfachsten Prüfungen ihres Zustandes im Einzelnen und Ganzen führten aber jedes Mal zu dem Ergebnisse, daß die Geistesbildung am

---

11) S. „Gregor, ein Gespräch über das Papstthum und die Monarchie. Aus den Papieren eines Reisenden" (Nürnberg 1833), besonders S. 182—186.

12) Hier ein Beispiel statt vieler: Im Jahre 1481 fand die sogenannte Bursfelder Reformation statt. In Folge dieser mußte unter Anderen auch der Abt des Klosters Limburg, Heinrich Ulner von Dieburg, seine Würde niederlegen, welche an Benifaz von Venloo übertragen ward. Jetzt aber wurde das längst herrschende Unwesen noch ärger; Müßiggang, Wollust und andere Laster verbreiteten sich über alles Maß. Der neue Abt war ein gewaltiger Säufer. So soff er denn auch einmal mit einem Bauer von Wachenheim um die Wette; dieses Mal ward er übertroffen. Gegenstand der Wette war aber eine dem Kloster gehörende Gülte gewesen, welche der Abt in solcher Weise seinem Stifte — verwettet hatte!

Andere Beispiele finden sich unter anderen im IX. Bande, 2. Heft des Sophronizon aufgezeichnet. So hatte z. B. das Kloster Diessen in weniger als 100 Jahren 6 Klosterregierungen, deren Abscheulichkeit kaum zu beschreiben ist. — „Was mag", fragt Paulus mit Recht, „das für eine Gesammtheit von Mönchen gewesen sein, aus deren Genossenschaft durch freie Wahl fortwährend eine solche Reihe von unwürdigen Vorständen emporsteigen konnte?" —

Allermeisten vernachlässigt ward und insbesondere die Literatur sich in einem ganz erbärmlichen Zustande befand [13]).

Wie konnte bei einem solchen inneren Zustande, ja nur bei der bloßen Möglichkeit eines solchen Zustandes, eine Pflege der Wissenschaft und Sittlichkeit Statt finden? Wie konnte sie es insbesondere, als die Klöster so wesentliche Unterstützer und Beförderer der Dummheit und des Aberglaubens, mitunter der schmählichsten Art, zu sein sich zur Angelegenheit machten; als sie das arme unwissende Volk mit dem ihm eingepflanzten blinden Glauben gängelten, Reliquien zur sinnlosen Anbetung und Amulete auf den Kauf fabricirten, Wallfahrten schufen und jene Masse vermittelst Mirakel, Heiligenbildchen und Wundercuren ausbeuteten, sie dumm und liederlich zugleich machten!

Wahrlich, da ist das letzte und einzige Asyl geistiger Cultur nun und nimmermehr zu suchen.

„Wo anders aber als in den Klöstern konnten die alten Classiker für uns erhalten werden?" — so hört man unbegreiflicher Weise noch fragen. Ein paar Andeutungen werden aber wohl genügen, dieses Bedenken zu lösen.

1) Obenan stellen wir die italienischen Freistaaten. „Die gegenwärtige Generation," schreibt Simonde de Sismondi (Geschichte der italienischen Republiken des Mittelalters), „verdankt den italienischen Freistaaten das Erbtheil des classischen Alterthums." Hier, in diesen Freistaaten, lebte ein Geist, der den Werth jener alten Schriften besser zu würdigen, besser zu schätzen wußte, als jemals der in den Klöstern hausende Bigottismus. Die Verhältnisse, die freie Bewegung des Volkes in diesen Republiken, brachten es mit sich, daß man höhere Geistesbildung, Unterricht überhaupt, unterstützte und beförderte. — Der ausgedehnte Handel aber nach allen Gegenden der damals bekannten Welt (des Orients wie des Occidents) bedingte und führte herbei auch einen geistigen Verkehr.

2) Die freien höheren Schulen, ausgebildet als Universitäten, reihen sich würdig hier an. Sie führten erst recht wieder in das Leben ein jene classischen Schriften des Alterthums, die, wären sie auch wirklich in den Klöstern ausschließlich zu finden gewesen, dort doch nur vergraben gelegen haben würden. Kaum waren die Pandekten wieder aufgefunden, im Jahre 1137, so wurde auch alsobald, so zu sagen, die ganze damalige Welt von Bolognas Lehrstühlen aus mit ihrem Inhalte bekannt und vertraut gemacht (s. Giann. hist. lib. IX. cap. 21) und durch deren schnell weit sich verbreitende Geltung ein Rechtszustand befördert, der zur Entwickelung der Cultur vor Allem nöthig ist.

3) Auch die übrigen Gebildeten der verschiedenen Stände, Laien und Weltgeistliche, trugen gewiß nicht selten zur Erhaltung der geistigen Schätze des Alterthums bei, und glücklicher Weise verschwanden solche Leute selbst in jenen dunkeln Zeiten nie ganz aus den Ländern Mitteleuropas. Man denke nur an Gregor von Tours und Fredegarius (die Zeugen der ältesten Frankengeschichte), an Eginhard, Theganus, Luitprandus, Wippo, Otto Frisingensis (der jedenfalls sein berühmtes Geschichtswerk nicht in einem Kloster, sondern in der Fürstenresidenz Freising schrieb), an seinen Fortsetzer den Domherrn Radewicus, Bertholdus Constantiensis, Gottfried Viterbiensis, Adamus Bremen-

---

13) Wir haben oben schon des Werkes gedacht, in welchem der eifrige Klosterverehrer Pfarrer Remling Alles, was sich über die in der baierischen Pfalz vormals bestandenen Klöster noch auffinden läßt, mit möglichster Genauigkeit zusammenstellte. Unter allen diesen vielen Conventen ꝛc., von denen nähere Nachrichten auf uns gekommen sind, ist nun auch nicht ein einziger, bezüglich dessen nicht in Urkunden, bald früh, bald spät, über „Verfall" der Zucht und Ordnung gar sehr geklagt würde. Auch ist ersichtlich, daß man in den Klöstern weit mehr wegen Aufzeichnung der Gefälle als der etwa vollführten guten Werke, oder wegen geistiger Cultur besorgt war. Von geistigen Leistungen oder von materiellen guten Werken findet sich auch nicht die geringste Erwähnung; auf jedem Bogen steht dagegen ausführlich zu lesen, wie viel Malter Getreide, wie viel Gänse, Hühner, Eier und dergleichen, ganz besonders aber wie viel Fuder Wein und wie viel Dutzend oder Hundert Kapaunen jede derartige Stiftung alljährlich (besonders von der tributpflichtigen Umgegend) zu beziehen gehabt. Dabei die häßlichsten Züge gemeiner, durch Habsucht hervorgerufener Streitigkeiten unter den Religiosen selbst.

sis ꝛc. (s. Sophronizon VII. Band 3. Heft). Die Liste ließe sich ungemein vergrößern durch Beifügung der Namen aller blos passiven Beförderer geistiger Bildung (wie Kaiser Karl und König Alfred der Große) und aller Schriftsteller der verschiedenen Länder, die keine Mönche waren (z. B. Jornandes und Ulphilas, der Gothen; Saxo Grammaticus, des Dänen; Snorre Sturleson, des Isländers ꝛc. ꝛc.).

4) Die Byzantiner. Nachdem das alte Byzanz zur Hauptstadt des römischen Reiches und bald an Umfang, Volkszahl und Glanz die erste Stadt der Welt geworden, sammelten sich dort natürlich auch die classischen Schriften des Alterthums, und zwar wohl mehr als in irgend einem anderen Orte. Verschiedene Werke der Alten, oder Bruchstücke derselben, sind uns erweislicher Maßen ausschließlich nur durch Byzantiner erhalten worden (so z. B. die Fragmente des Berosus, Sanchuniathon, Ktesias ꝛc.). Denn eben so wie für die Kunst [14]) blieb Constantinopel auch für die Wissenschaften ein Hauptasylort. Der rege Verkehr zwischen dieser Stadt und dem Abendlande, besonders von den Zeiten der Kreuzzüge an und namentlich mit Italien, gewährte dem Occidente fortwährend Gelegenheit auch einer geistigen Verbindung mit Byzanz. (Dadurch wird auch wesentlich klar, wie es kam, daß — obwohl in den Klöstern die griechische Sprache ohnehin fast nirgends cultivirt ward, — dennoch von den griechischen Autoren im Grunde weniger verloren ging als von den römischen. So besitzen wir z. B. die drei Haupthistoriker der Ersten — den Herodot, Thukydides und Xenophon — vollständig, während die beiden ausgezeichnetsten Geschichtschreiber der Letzten — Tacitus und Livius — nur höchst unvollständig auf uns gekommen sind.) Wie sehr sich aber die geistige Cultur bis zum völligen Untergange des oströmischen Reiches in Constantinopel forterhielt, zeigte besonders die Masse gründlich gebildeter Gelehrten, die sich alsdann in vielen Ländern Europa's, namentlich in Italien, verbreiteten. (Wir erinnern von den damals aus Constantinopel nach Italien geflüchteten Griechen nur an Theodor Gaza, Joh. Argyropulos, Bessarion, Demetr. Chalkondylas, Constantin Laskaris und Gemistius Pletho.) Damals, als Constantinopel in die Hände der Türken fiel (1453), war aber die Buchdruckerei bereits erfunden! —

5) Die Araber und Juden in Spanien, Erstere theils auch in Süditalien, haben ebenfalls manche Classiker aufbewahrt. Bei dem wissenschaftlichen Streben so vieler Angehörigen dieser beiden Nationen, zumal ihren mitunter ausgezeichneten Leistungen in dem Gebiete der Mathematik, Astronomie, Geographie, Heilkunde u. s. w. kann ihnen der Werth der vorzüglichsten Schriften des Alterthums nicht lange entgangen sein. Die Araber insbesondere schätzten dieselben so sehr, daß sie viele davon in ihre Nationalsprache übersetzten. Selbst den Aristoteles lernten die Klöster zuerst in einer arabischen Uebersetzung, nicht in der Ursprache, kennen. (Die vor etwa 20 Jahren von den Briten in Indien entdeckte Uebersetzung des Aristoteles in die Hindu-Sprache scheint gleichfalls eine arabische Uebertragung zur Grundlage zu haben.)

6) Endlich hat uns auch der Zufall manche classische Schrift erhalten, sowohl außerhalb als innerhalb der Klöster. Wurde doch schon in frühester Zeit Aristoteles selbst nur durch ein glückliches Ungefähr unter der Erde erhalten, wo ihn Apellikon von Teos entdeckte. Ein Ungefähr soll (wenigstens nach der einen Version) des Justinian Pandekten gerettet haben; ein Ungefähr hat jedenfalls den Gajus erhalten, den die Mönche ausgekratzt hatten, um die Briefe des heiligen Hieronymus auf das Pergament zu schreiben, auf welchem seine Institutionen standen. — So in vielen anderen Fällen. —

Alle von diesen sämmtlichen Seiten ausgegangenen Leistungen sind den Klöstern durchaus fremd, eben so wie die Erfindung und Vervollkommnung der Kunst des Buchdruckens, die so sehr von ihnen angefeindet ward und der wir gerade am Meisten zu

---

14) „In Constantinopel", sagt Winkelmann in seiner Geschichte der Kunst des Alterthums, „in Constantinopel und dort allein waren Werke der Kunst nach ihrer allgemeinen Vernichtung in Griechenland und Rom noch verschont (NB. und öffentlich stehen) geblieben. Dort stand" ꝛc. ꝛc.

verdanken haben; — denn gerade ohne sie und der alten Druckherren verständige Würdigung der Classiker würde deren Erhaltung — nach dem Sinken der italienischen Freistaaten, dem Verlöschen des Glückssternes der Araber in Spanien und nun auch dem Falle Constantinopels — am Allermeisten gefährdet gewesen sein!

Haben wir nun oben dargethan, welcher geringe Grad geistiger Bildung in den Klöstern überhaupt herrschte, so wollen wir zum Ueberflusse noch einige charakteristische Züge hinsichtlich der vielgerühmten Aufbewahrung der Classiker in diesen Instituten anführen.

Lupus, der Abt von Ferrieres, bat im Jahre 855 in einem an den Papst gerichteten Briefe, ihm eine Abschrift der Abhandlung Cicero's de Oratore und der Institutionen Quinctilian's zu leihen, mit dem Beifügen, „daß in ganz Frankreich (folglich auch in allen französischen Klöstern!) keine vollständige Abschrift davon zu finden sei." (S. Murat. Antiq. vol. III. p. 835.)

Das Kloster Fontevrault besaß einst den Livius vollständig; aber es verkaufte ihn als altes Pergament an einen Gewürzkrämer, und dieser an einen Schneider, welcher kleine Ballons daraus machte. (S. Fabricii Biblioth. Lat. 297.)

Es ist anzunehmen, daß in Corvey ein vollständiger Tacitus vorhanden gewesen, daß aber ein Theil davon unglücklicher Weise auf bei der Auffindung noch brauchbares Pergament geschrieben war und darum vernichtet wurde. Auf ähnliche Weise soll zu Fulda ein vollständiges Exemplar des Trogus Pompejus zu Grunde gegangen sein. (S. Fuhrmann's Handbuch der classischen Literatur III. S. 298.)

Zu Lüttich bekam Petrarca zwei bis dahin nicht bekannte Reden des Cicero zu Gesichte; aber er vermochte in den dortigen Klöstern und in der ganzen Stadt fast keine Dinte aufzutreiben, um dieselben abzuschreiben.

Selbst die Werke christlicher Autoren wußte man vielfach in den Klöstern nicht zu schätzen. So gab die Abtei Werden im Jahre 1650 eine Handschrift des Otfried aus dem 9. Jahrhunderte an einen Buchbinder ab, um damit die Werke des Thomas von Aquin einzubinden. (S. Neue krit. Biblioth. für das Schulwesen, 1825. I. 106.)

„Eben daß man in etlichen Klöstern einige schätzbare Autoren gefunden", bemerkt Ritter von Lang, „beweist, daß man sie daselbst weder gekannt noch gebraucht habe. Ums Jahr 1440 ist allerdings in einem Kloster der Properz gefunden worden; aber wo? — im Keller, als Unterlager eines Weinfasses!" (S. Heyne, Vorrede zum Tibull p. XV. 4. Ausgabe.) — Den Gajus hat man, wie oben schon gesagt, auch gefunden, aber ausgekratzt (zum Glücke unvollkommen) und mit den Briefen des heiligen Hieronymus überschrieben.

Hätten die Klöster nur den hundertsten Theil des Eifers, den man ihnen für Erhaltung des classischen Alterthums beimißt, in Wirklichkeit bethätigt: gewiß, nicht ein einziger Classiker hätte uns ganz oder theilweise verloren gehen können. Man zählte im 15. Jahrhunderte blos an Klöstern vom Orden der Benedictiner nicht weniger als 15,107 (Pierer's Univers.-Lexikon). Wenn nun in jedem dieser Convente von allen Mönchen zusammengenommen alljährlich auch nur ein einziger Classiker (einschließlich der kleinsten) abgeschrieben worden wäre, so hätte dieses eine Vermehrung von 15,000 Abschriften alljährlich gegeben. Nehmen wir nun die durchschnittliche Dauer dieser Benedictinerconvente nur zu 300 Jahren an, so hätte man eine Masse von 4,500,000 Copieen bekommen. Wo aber sind diese zu finden? In der ganzen Welt existiren noch keine 1000 solcher von Mönchen (vom Benedictiner- oder von irgend einem anderen Orden) gefertigten Abschriften. Mögen auch zehnmal mehr, als erhalten wurden, ohne Verschulden der Mönche wieder zu Grunde gegangen sein, so wären dieses zusammen doch nur 11,000. Nach diesem Maßstabe berechnet, brauchten alle Klosterangehörigen zusammengenommen in jedem einzelnen dieser Convente durchschnittlich über drei hundert Jahre, um eine einzige Abschrift eines einzigen (auch des kleinsten) Classikers zu vollenden, oder vielmehr auf jedes der bestandenen Benedictinerklöster kommt für die ganze Dauer seiner Existenz durchschnittlich kaum eine einzige von ihm gelieferte Abschrift!

Aus Allem ergiebt sich für jeden Unbefangenen gewiß unverkennbar, daß die Klöster weder an sich den Zweck und die Bestimmung hatten, die heidnischen Classiker aufzubewahren — noch daß dieses durch ein unabhängig von den Ordensregeln, sonach freiwillig begründetes Streben erzielt ward.

Allerdings gab es einzelne Mönche — einzelne unter den Millionen, die im Laufe von anderthalb Jahrtausenden jene Masse von Klöstern bevölkerten — welche einen höheren, wissenschaftlicheren Sinn als ihre beschränkten Genossen besaßen. Aber sie bilden Ausnahmen und zwar sehr seltene Ausnahmen von der allgemeinen Regel. — Alle Ehre, alle Anerkennung ihnen, diesen Männern, die, ungeachtet der geistertödtenden Mönchseinrichtung, schönere, edlere und erhabenere Gesinnungen und Gefühle in sich bewahrten! Sie sind es, welche die verhältnißmäßig in so geringem Umfange in einer kleinen Anzahl von Klöstern vorhandene Literatur bewahrten. Aber was sie leisteten, geschah nicht in Folge des Mönchthums, sondern vielmehr trotz desselben. Und abgesehen davon, daß sie wohl meistens zu jenem Stande durch äußere Verhältnisse mehr gezwungen wurden, als daß sie denselben freiwillig gewählt hätten, ist der Schluß doch offenbar völlig ungereimt: „dieser oder jener tüchtige Mann war ein Klostermönch, folglich würden ohne Klöster Leistungen wie die seinigen nie entstanden sein."

Aber nicht genug, daß man den Klöstern, als solchen, die Erhaltung des classischen Alterthums durchaus nicht zu verdanken hat, muß man ihnen im Gegentheile noch sogar den (höchst bedeutenden) theilweisen Verlust desselben zum Vorwurfe machen.

1) Sie sahen in jenen Schriften fast durchgehends nichts Anderes als heidnische, darum verwerfliche Bücher, und gewiß waren die Mönche die Ersten, welche, auf den (ohne Grund als unhistorisch ausgegebenen) Befehl des Papstes Gregor (des sogenannten Großen): „die Werke des Cicero, des Livius und des Tacitus allerwärts zu verbrennen", — diese zuerst und am Eifrigsten zu solchen Auto da Fé's zusammensuchten, wie nicht minder sie es waren, welche, als der Sinn für die Geisteswerke der alten Hellenen und Römer unter den freien Ständen wieder zu erwachen begann, diese durch — nach Wortlaut und Inhalt barbarische — Mönchsproductionen zu verdrängen suchten, welche endlich die ganze Literatur herabwürdigten und sinken machten, indem sie fast überall nichts Anderes als fromme Schauspiele, epische Gedichte von Heiligen und dergleichen fabricirten und ganz ernstlich darauf ausgingen, durch solches Zeug den Homer ꝛc. überflüssig zu machen und zu verdrängen.

2) Noch weit mehr wurden aber die Mönche — statt Erhalter — Zugrunderichter eines sehr großen Theiles der Classiker dadurch, daß sie, als nach Eroberung Aegyptens durch die Sarazenen das aus Papyrusstauden verfertigte Papier im Abendlande nicht mehr zu bekommen war, vielfach die alten, auf Pergament verfertigten Abschriften der classischen Autoren aufzutreiben suchten, um sie auszukratzen und, statt ihrer, Legenden, Heiligengeschichten, mitunter die unsinnigsten Gebete und dergleichen darauf zu schreiben, oder selbst um sie zum Einbande derartiger Scripturen zu verwenden. Zu diesem Behufe ein Buch des Livius oder Tacitus zu vertilgen, nahm man in den Klöstern keinen Anstand. Muratori (Antiq. Ital. vol. III. p. 833) constatirt diese Thatsache, und auch Montfaucon giebt ausdrücklich an, daß weitaus die meisten Pergamentmanuscripte, die er gesehen (natürlich mit Ausnahme der ganz alten), auf solches Pergament geschrieben sind, von welchem eine frühere Schrift vertilgt war. (S. Mém. de l'Academie des Inscript. tom. IX. p. 325.) Wir haben schon oben angeführt, wie wir gerade durch dieses Verfahren der Mönche um die vollständigen Werke von Tacitus, Livius und vermuthlich auch den Trogus Pompejus gebracht worden sind, und wie wir es nur einem glücklichen Zufalle, vielmehr der Ungeschicklichkeit des Auskratzers, zu verdanken haben, daß in unserer Zeit die Institutionen von Gajus mit vieler Mühe wieder restaurirt werden konnten. Wir wollen schließlich nur noch anführen, daß insbesondere auch die vaticanische Bibliothek Beweise für unsern Satz liefert, wie denn z. B. Bruns in derselben ein großes Stück des Livius und der Ciceronianischen Reden vom Pergamente weggeschabt und statt deren das Büchlein Tobias darauf geschrieben fand! (S. Fuhrmann IV. 634.)

Und ungeachtet aller dieser so sprechenden Thatsachen sollen wir dem Mönchthume noch Dank wissen, es verehren, als — Erhalter der classischen Schriften des Alterthums!

§. 3. Das Nachtheilige und Verderbliche des Klosterwesens überhaupt. — Diesen Gegenstand müssen wir nach zwei verschiedenen Beziehungen betrachten: a) hinsichtlich der Religiosen selbst, und b) hinsichtlich der Gesammtheit des Staates, der ganzen Menschheit.

a) Die Verhältnisse der Religiosen. — Indem der oder die Religiose (der Mönch oder die Nonne) in den Orden aufgenommen werden, müssen sie die bekannten drei Gelübde leisten, nehmlich das der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams, und zwar unbedingt auf die Dauer des ganzen Lebens, ohne Vorbehalt wie ohne alle Aussicht auf die Möglichkeit der Auflösung dieser Gelübde oder der Entbindung von einem einzigen derselben.

So wenig bedenklich diese drei Gelübde einem blos oberflächlichen Beobachter auf den ersten Anblick scheinen mögen, so zeigen sie sich uns bei näherer Prüfung doch durchaus unnatürlich, den Menschen an höherem Aufschwunge hemmend, ihn herabwürdigend, darum in jeder Hinsicht verwerflich.

Ist es gleich eine nicht genug zu empfehlende Lehre, die Glücksgüter nicht zu des Lebens Höchstem zu machen; nicht jedes edlere Streben, jedes bessere Gefühl in grassem Materialismus zu ertödten; — so folgt daraus aber doch keineswegs, daß der Mensch auf alles und jedes Eigenthum unbedingt verzichten müsse, daß er Nichts von der Welt sein nennen dürfe, daß er sich keiner, auch noch so unschuldigen Annehmlichkeit des Lebens zu erfreuen habe; daß er vielmehr (was namentlich von den Bettel-, vielfach aber auch von anderen Mönchen gilt) bis zur Unreinlichkeit und zum häßlichsten Schmuze herabsinken und in solchen Elementen sein ganzes Leben zubringen müsse. Bei dem Gelübde der Armuth, in diesem Sinne genommen, ist der Mensch auf dem Wege, zum Thiere herabzusinken. Und hätten unsere Vorfahren jenen Grundsatz in ihrer Gesammtheit angenommen, so würden wir heute nichts Anderes als Wilde sein, und zwar Wilde im allererbärmlichsten Zustande.

Ein wichtiges Gebot der Vernunft wie der Moral ist es ferner, sich fleischlicher Ausschweifungen zu enthalten. Aber dieser Zweck wird vollkommen erreicht durch Beobachtung der Verpflichtungen des Instituts der Ehe, so wie alle civilisirten Völker dasselbe dermalen besitzen. Eine Enthaltsamkeit, die darüber hinausgeht, oder mit einem Worte die Verpflichtung zum Cölibate ist und bleibt in alle Ewigkeit naturwidrig, deshalb verwerflich; und es bleibt eben so immer ein augenscheinlicher Widerspruch, daß, während als förmliches Dogma der katholischen Kirche feststeht, daß die Ehe sogar ein Sacrament sei — eine bloße Disciplinarvorschrift die Erlangung dieses Sacraments einem ganzen Stande, und zwar gerade dem als dem vorzüglichsten geachteten, unmöglich machen will.

Was endlich den Gehorsam betrifft, so ist er allerdings eine Tugend, aber nur dann, wenn er auf einer vernünftigen Grundlage beruht. Blinder Gehorsam hingegen, wie er hier ziemlich unbeschränkt verlangt wird, entwürdigt den Menschen, setzt ihn zum vernunftlosen Thiere herab. Es ist dann die Folgsamkeit der Bestie, die „hündische Treue", nicht die auf Ueberzeugung, auf Erkenntniß der inneren Zweckmäßigkeit beruhende, welche einem mit Vernunft begabten Wesen allein ansteht; es ist mindestens der Gehorsam des Sklaven, der einen eigenen Willen nicht haben darf; ja das Verhältniß erscheint sogar als ärger, weil der Sklave wenigstens auf die Hoffnung, früh oder spät vielleicht doch aus seinen Ketten erlöst zu werden, nie zu verzichten braucht, wie der Mönch und die Nonne es thun müssen.

Das letzterwähnte Gelübde ist aber darum noch das schlimmste, weil in Folge der Benutzung desselben dem einzelnen Religiosen die Möglichkeit unter allen Verhältnissen entzogen wird, seinen sämmtlichen Gelübden eine vernunftgemäß beschränkende Deutung und Anwendung zu geben. Er muß weitaus mehr thun, sich unendlich größere Beschränkungen jeglicher Art gefallen lassen, als jene Gelübde, einfach und vernunftgemäß erläutert, wirklich erheischen würden. Es genügt nicht, daß er verzichte, nach Reichthü-

mern zu streben; daß er nach der gewöhnlichen, sonst allgemein gültigen Bedeutung des Wortes keusch lebe, d. h. allen Ausschweifungen entsage; daß er der höheren Einsicht in jedem Streben nach einem guten und schönen Ziele willig Folge leiste; — er muß, wie schon gesagt, allem Eigenthum entsagen, muß auf die Ehe verzichten, muß blinden Gehorsam leisten. — Er, der Mensch, muß sich trennen von den Menschen; er, das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft, muß sich lossagen von dieser Gesellschaft; er, der Sohn, der Bruder, der Freund, muß sich losreißen von allen Denen, welche die Natur oder die Gleichheit der Gesinnungen und des Gemüthes ihm zu Gefährten und Tröstern des Lebens gegeben hatte; mit einem Worte: er muß schwören, alle, auch die unschuldigsten und natürlichsten Freuden zu fliehen, statt deren aber unbedingt die Aufopferungen und Entbehrungen aufzusuchen.

Wir fragen einfach: kann es dem Zwecke der Existenz des Menschen angemessen sein, sein ganzes Leben in solcher naturwidrigen Weise hinzubringen?

„Todt geachtet zu sein in der Meinung der Menschen; kein Recht mehr auf der Erde zu haben, keinen Anspruch mehr an sich selbst; keinen Augenblick, über den man verfügen könnte; ohne Hoffnung jemaliger Manumission einer Körperschaft anzugehören, deren Macht in sehr üble Hände fallen kann; sein Leben mit oft gar nicht zusammenpassenden Charakteren zubringen zu müssen; sich von Leuten willkürlich beherrschen zu lassen, die nicht selten weder den Zweck noch die Gränzen ihrer Gewalt kennen; nicht allein ringsum von unübersteigbaren Mauern umgeben zu sein, sondern auch neben sich Kerker zu haben, die nie durch das öffentliche Licht erleuchtet werden — eine solche Existenz macht die Natur schaudern und läßt sich nicht mit dem Christenthume vereinbaren, das keine Sklaven haben will“ [15]).

Und wie kam es, daß jene Gelübde von so Vielen geleistet wurden? „Die Verführung zog die Einen in die Klöster, die Gewalt stürzte die Anderen in dieselben, und die Furcht hielt sie darin zurück. Diejenigen aber, welche nicht durch fremde Künste verführt wurden, wurden es durch ihr eigenes Herz. In einem Anfalle von Widerwillen vor der Welt, die sie nicht kannten, und von Begeisterung für die Zurückgezogenheit, deren Reize sie sich übertrieben vorspiegelten, wählten sie das Klosterleben; sie hielten den überspannten Enthusiasmus einer aufgeregten Einbildung für die reifliche Ueberlegung eines ruhigen Verstandes; sie wähnten, ihr ganzes Leben lang den Entschluß eines Augenblicks zu bewahren; und im nächstfolgenden Augenblicke schon erfüllte sie Reue über jenen Entschluß. Ihre Thränen aber rollten über ihre Ketten, und sie waren unglücklich, gleich den Andern [16]).“

Wie sehr erinnert man sich hier der treffenden Bemerkung des das Wesen des Menschen oft in seinen innersten Tiefen so meisterhaft erfassenden Jean Paul: „Beinahe könnte man sagen, daß man, so wie man alle zwei bis drei Jahre durch die Ausdünstung seinen alten Körper einbüßt und einen neuen bekommt, in noch geringerer Zeit eine neue Seele erhalte.“

Hier aber bedarf es nicht einmal einer eigentlichen Aenderung des Gemüthes und der inneren Anschauungsweise des Menschen. Er hatte von einem Nimbus geträumt, der das Klosterleben umgebe, er durfte nur in der Wirklichkeit erwachen, um furchtbar enttäuscht zu werden. Wie viele von Denen, welche überhaupt ohne äußeren Zwang in einen geistlichen Orden traten, hatten von ihrer Kindheit an nie anders als von dessen Glanz und Herrlichkeit, dessen Beglückung dies- und jenseit des Grabes reden gehört. In diesem stets in ihnen unterhaltenen Wahne heranwachsend, glaubten sie freilich daran felsenfest. Der blinde Glaube aber machte sie nur selig, so lange sich ihnen die Wirklichkeit nicht in ihrer furchtbaren Wahrheit erschloß; und als dieses geschah, war es zu spät, wieder zurückzutreten. Freilich, der förmlichen Aufnahme in den Orden ging ein Noviciat voran, gewöhnlich von einem Jahre. Aber abgesehen davon, daß dessen Dauer

15) Worte, die sich — wo man sie schwerlich suchen wird — im Répertoire universel et raisonné de Jurisprudence, augmentée par Mérlin (Art. „Voeux“) finden.

16) Répert. univ. de Jurisprud. l. c.

nur allzu häufig willkürlich abgekürzt ward, währte in der Regel jener Nimbus so lange wohl noch fort, um so mehr, als die meisten Eintretenden die Verstandesreife des Alters noch nicht erlangt hatten. Und welche Wahl hatte überhaupt der Novize noch, mochten sich gleich die schwersten Bedenken in ihm erheben? Würde sein Rücktritt nicht selbst wieder eine fortdauernde Quelle von Widerwärtigkeiten für ihn werden? Würde die Menge, würden seine eigenen Angehörigen diesen Schritt nicht als einen immer ihm anklebenden Flecken betrachten? Was sollte er jetzt noch werden, nachdem seine ganze Erziehung darauf gerichtet war, ihn nur für das Kloster vorzubereiten? Müßte er nicht gewärtigen, nach seinem Austritte fast überall misachtet und zurückgestoßen zu werden?

Scham, Vorurtheil und Furcht schrecken ihn unter solchen Verhältnissen gleichmäßig zurück, den Schritt zu thun, der allerdings die meiste Energie und innere Kraft erfordert; jenen Schritt, den zu beschließen ihm in der Regel keine Stimme mehr offen und rückhaltlos anrathen kann, in welchem Entschlusse ihn zu bestärken kein Freund mehr zu seiner Seite steht.

So nur zwischen zwei Abgründe gestellt, betritt er den, der ihm noch am Meisten verdeckt, wenn auch vielleicht längst nicht mehr mit Rosen verdeckt ist. Er läßt sich förmlich aufnehmen in den Orden. Aber jetzt enthüllt sich Tag für Tag mehr das Gränzenlose seines Unglücks vor seinen Augen. Er sieht sich mit einem Haufen Leute zusammengeworfen von den verschiedenartigsten Charakteren, der verschiedenartigsten Bildung, ja, die gewöhnlich sogar einer solchen gänzlich ermangeln. Statt, wie er gehofft hatte, hier alle Leidenschaften verschwunden zu finden, entdeckt er eine nach der andern, zwar als einigermaßen den allgemeinen Blicken entzogenes, aber eben darum nur desto furchtbarer wüthendes, das ganze Leben verderbendes verstecktes Gift. Dazu die jede freie Bewegung hemmenden und lähmenden Vorschriften über alle Vorkommnisse; diese ins Kleinlichste gehende Eintheilung und Abtheilung des Lebens und der Zeit; diese streng beobachtete peinliche Behutsamkeit und Bedachtsamkeit, verbunden mit dem Mechanischen der ja ebenfalls stundenweise vorgeschriebenen Andacht[17]) und dem geforderten Sklavensinne gegen Gott und den geistlichen Obern, als dessen sichtbaren Vertreter. — Muß da nicht das niederschmetternde Gefühl, daß der ganze Lebenszweck unrettbar verfehlt sei, und in Folge dessen bei Vielen[18]) Lebensüberdruß, Gefühllosigkeit, sogar Haß gegen die ganze Menschheit entstehen, wie sich denn die Mönche eines jeden Zeitalters und Landes durch Grausamkeit auszeichneten, und vermöge ihrer unbarmherzigen Verfolgungssucht die nachdrücklichsten Vollzieher der „heiligen" Inquisition wurden. — Und kann es Wunder nehmen, daß überhaupt die Frömmigkeit bei so Vielen, zu allen Zeiten, in diesen Instituten, sich in Scheinheiligkeit und Heuchelei verwandelte? daß so Viele in oft nicht einmal sehr verborgen gehaltenen sinnlichen Genüssen, in Ausschweifungen aller Art sich zu betäuben suchten? daß alle Laster der Welt in Klöstern zahlreiche Anbeter fanden?

Wie aber erst, wenn der Mönch oder die Nonne gewissermaßen schon als Kind zur Ablegung des Gelübdes zugelassen worden war, etwa im Alter von 16 Jahren, in jenem Alter, in welchem der Mensch unmöglich den ganzen Umfang eines solchen Schrittes zu beurtheilen vermag, weil er weder die Welt noch die Triebe der Natur kennt; in jenem Alter, in welchem ihm die weltlichen Gesetze, vielleicht noch 9 Jahre lang, auch nicht einmal die Verfügung über einen Fuß breit seines Eigenthums gestatten; — während er doch jetzt seine ganze Zukunft, seine ganze Existenz, ohne alle Hoffnung einer jemaligen

---

17) Ohne Geschäft und ohne Vergnügen schlichen die leeren Stunden des Mönchs langsam dahin; und kaum mochte ein Tag vergehen, an dem er sich nicht mehr als einmal über den langsamen Lauf der Sonne beschwerte. — Cassian (Institut. lib. X. cap. 1) beschreibt aus eigener Erfahrung das den Geist und den Körper niederdrückende Gefühl, von welchem der Mönch im Bewußtsein seiner traurigen Einsamkeit überfallen zu werden pflegt: „Saepiusque egreditur et ingreditur cellam, et Solem velut ad occasum tardius properantem crebrius intuetur." — Selbst der Schlaf, die letzte Zuflucht des Unglücklichen, ist ungeachtet der leeren Stunden streng zugemessen!

18) Zu Jerusalem gründete man im 6. Jahrhunderte ein eigenes Spital für wahnsinnig gewordene Religiosen. — Später, da man sich mehr den sinnlichen Genüssen als den strengen Bußübungen hingab, wurden solche Spitäler freilich nicht mehr sehr nothwendig!

Abänderung, unbedingt und unbeschränkt aufopfern, ja kurzweg vernichten darf! Man schaudert bei dem Gedanken, daß so Etwas die weltlichen Gesetze geschehen lassen und gut heißen konnten; aber man schaudert noch mehr beim Hinblicke auf die zahllosen Verführungen (die in unseren Augen die empörendsten Verbrechen sind), zu denen jene Gestattung Veranlassung gab!

Und ferner, wenn eine sinnlos bigotte Mutter ihr noch nicht einmal geborenes Kind dem Kloster gelobt, oder wenn ein unnatürlicher Vater, dessen Leidenschaft, seinen Sohn enterben zu wollen, das weltliche Gesetz doch Schranken setzt, diesen nun, unter offener oder verdeckter Gewaltanwendung, in das Kloster steckt und ihm damit nicht nur sein gesammtes Vermögen, sondern seine Freiheit, seine ganze Zukunft entreißt, sein ganzes Sein mit einem Schlage vernichtet!

b) Die Nachtheile des Klosterwesens für den Staat.

Schon die drei Gelübde, so wie sie verstanden und angewendet werden, stehen mit den Einrichtungen und Bestrebungen eines vernunftgemäß organisirten Staates im Widerspruche. Die Klöster verlangen von ihren Angehörigen die Verzichtleistung auf ihr Vermögen und die Verpflichtung, dessen niemals zu erwerben; der Staat aber muß streben, daß allenthalben freies Eigenthum bestehe, und muß darauf halten, daß Jeder seiner Angehörigen dessen erwerben könne; er darf nicht dulden, daß diese mächtige Triebfeder zur Förderung des besonderen wie des allgemeinen Wohlstandes vernichtet werde, eben so wie er dagegen das Ansammeln des Vermögens in todter Hand aus gleichen Gründen möglichst zu verhindern suchen muß. — Was das zweite Gelübde, die Ehelosigkeit, anbelangt, so hat der Staat gerade in dem Institute der Ehe, wie es in allen civilisirten Gegenden besteht, eine seiner Grundstützen zu erblicken; er kann deswegen vernunftgemäß nicht gleichgültig zusehen, daß ein Theil seiner Angehörigen verpflichtet werde, einer nicht nur zweckmäßigen, sondern naturgemäß nothwendigen Einrichtung entgegenzuhandeln; ja, daß diese seine Angehörigen in der Folge, selbst wider Willen, unter allen Verhältnissen gezwungen werden, in jenem naturwidrigen Zustande zu verbleiben. Es ist fast eine Art Selbstmordes, wenigstens eine Art Selbstverstümmelung, die der Staat an seinem eigenen Körper begeht, wenn er seine eigene Auctorität, seine eigene Macht dazu anwendet, jene naturwidrige Verpflichtung, selbst gewaltsam, bei den des Cölibats überdrüssig Gewordenen aufrecht zu erhalten, ihnen den Eheabschluß selbst unmöglich zu machen. — Endlich das dritte Gelübde betreffend, so hat der Staat für sich selbst nicht das Recht, einen blinden Gehorsam zu verlangen; er kann aber noch weit weniger dulden, daß eine Corporation in seinem Inneren bestehe, welche diesen für sich in Anspruch nimmt, und deren desfallsigen Prätensionen er selbst vorkommenden Falles Nachdruck verschaffen soll. Er kann eine solche Anforderung vernunftgemäß um so weniger bestehen lassen, wenn die Häupter einer derartigen Corporation, wie bei den Mönchsorden, im fernen Auslande wohnen, sonach auch für die ärgsten Misbräuche jener ihrer Gewalt ganz außer dem Bereiche sich befinden, innerhalb dessen er sie zur Verantwortung ziehen könnte. Welche furchtbare Waffe, die jeden Augenblick gegen den eine solche Einrichtung duldenden Staat selbst gewendet zu werden vermag! Auch hat die Geschichte in dieser Hinsicht warnende Beispiele in Menge aufbewahrt!

Doch noch eine ganze Masse nicht zu duldender Misstände der grellsten Art reihen sich an die bezeichneten an. Der Staat, der keine Sklaverei, keine Leibeigenschaft anerkennt, soll Einrichtungen mit dem Siegel der Legalität versehen, gemäß welcher ein Theil seiner Angehörigen sich als willenloses Werkzeug in die Hände Anderer unwiderruflich für sein ganzes Leben hingiebt, unbedingt seiner ganzen Existenz entsagt, sich selbst bürgerlich todt macht, zum Vortheile eines bloßen Institutes oder auch zum Vortheile der zufälligen Oberen desselben.

Und welches sind die Früchte, die diese Institute selbst hervorbringen? Die Einen häufen in todter Hand eine bedeutende Masse des Nationalvermögens an; entziehen dasselbe dem freien Verkehre, der Wohlstand fördernden freien Benutzung; je geringer der Ertrag, den eine derartige Bewirthschaftungsweise zu gewähren im Stande ist, desto grö-

ßer die Menge der Güter, welche zur Erhaltung einer solchen Anstalt nöthig sind[19]). — Die anderen aber, die Bettelorden, häufen sich zwar allerdings keine Reichthümer an, aber ihre Angehörigen leben darum noch keineswegs vom Ertrage einer nützlichen Thätigkeit, sondern vom Ertrage des Bettels, der doch in keinem gut eingerichteten Lande geduldet werden soll; sie saugen ihre ganze Umgegend aus durch nie aufhörendes „Terminiren." In beiden gemeinsam wird eine Masse von Menschen im Nichtsthun, in Faulheit unterhalten; dieses Beispiel der Religiosen wirkt allenthalben ansteckend; man wird schwerlich auch nur eine durch menschlichen Fleiß ausgezeichnet gut angebaute Gegend anführen können, in der sich seit langer Zeit viele Klöster befänden. — Aber auch jene vielgepriesenen Klostersuppen, jene meistens mit der höchsten Unreinlichkeit bereiteten, im größten Schmuze gereichten Gaben dienen bekanntlich allenthalben fast immer nur dazu, das Volk arbeitsscheu und liederlich zu machen; es zu gewöhnen, in Schmuz und Elend fortzuvegetiren, nach Verbesserung seines Looses gar nicht einmal zu streben. (Wahrlich der tiefste Grad menschlichen Gesunkenseins!) — Damit zusammenhängend jene den Bettel- wie den anderen Orden zu Schenkungen und Vermächtnissen so vortheilbringende Beförderung und Unterhaltung der Geistesbeschränktheit, der Unwissenheit und des Aberglaubens, der Wallfahrten und Mirakel, der Reliquienanbetung und Amuleten- und Heiligenbildchen-Verkäufe, und was sich ferner noch an dergleichen Dinge anreiht! Mit wenigen Worten: allenthalben, wo das Mönchswesen in seinem Glanze, finden wir die Masse des Volkes geistig und körperlich tief gesunken, träg und unwissend, arbeitsscheu und abergläubisch, dumm, schmuzig, bettelarm und elend.

Fragen wir nun nach den nützlichen und wohlthätigen Leistungen der Klöster. — „Sie befördern die Religiosität", sagt man; wir aber haben gesehen, daß sie statt deren vielmehr den jeder wahren Religiosität unendlich schadenden Aberglauben befördern[20]). Auch sind die Weltgeistlichen die wahren und besseren Diener der Religion; sie, die selbst in der katholischen Kirche, ungeachtet der bestehenden Disciplinarvorschrift des Cölibats, doch niemals dem wirklichen Leben und der Welt so entfremdet wurden wie die Ordensleute; sie, welche so oft wegen Uebergriffen der Letzteren mit Recht zu klagen hatten. — „Die Klöster befördern die Wohlthätigkeit." — Und doch wissen wir, daß, wenn sie einen kleinen Theil dessen, was sie meistens selbst erbettelt oder gar auf noch schlimmere Weise erlangt hatten, in der Gestalt von — Bettelsuppen wieder ausgaben, sie zunächst nur die Faulheit beförderten. — „Sie tragen zur Verbreitung des Unterrichts bei." — Dagegen aber zeigt die Erfahrung, daß man die Volksmassen nie unwissender und roher traf als damals, da den Klöstern der ganze Unterricht, die ganze Erziehung der Nationen hingegeben war. Eine der schwersten Anklagen des Mönchthums wird der furchtbare Zustand allgemeiner Unwissenheit und Rohheit unter sämmtlichen Ständen zur Zeit der höchsten Blüthe der Klöster immer bleiben; und am Wenigsten vermögen derartige Anstalten jetzt, neben einem freien Lehrstande, würdig aufzutreten; sie können

---

19) Der ungläubige Zosimus hat schon in dem ersten Jahrhunderte des Bestehens der Klöster die boshafte, aber nicht erdichtete Bemerkung gemacht, daß die christlichen Mönche zum Besten der Armen einen großen Theil des menschlichen Geschlechts an den Bettelstab gebracht hätten.

20) Von den frühesten Zeiten an bis zu den jüngsten herab gewahren wir die gleiche Erscheinung. Schon in den ersten Jahrhunderten des Mönchthums überredete man das in Unwissenheit auferzogene Volk, daß die vorübergehendste Laune eines ägyptischen oder syrischen Mönchs ausreiche, die ewigen Gesetze des Weltalls zu unterbrechen; wie eine bloße Berührung eines solchen „Lieblings des Himmels" tief eingewurzelte Krankheiten zu heilen vermöge, und dergleichen.

Und leider ist solcher große Aberglauben bis auf unsere Tage herab fort und fort gepflegt worden. So wurde, um nur ein paar Beispiele anzuführen, in dem Ulrichskloster zu Augsburg die Erde des Ortes, wo dieser Heilige begraben gewesen war, als ein Universalmittel gegen die Ratten verkauft. Zwei „Kämpel" (Kämme), womit er und der heilige Conrad sich die Haare vor der heiligen Messe zu „strellen" pflegten, wurden „als Mittel für den verdrießlichen Schwindel, Haupt- und Ohrenweh" angepriesen. —

Anderwärts ging der Aberglaube so weit, daß sich Viele den Kehricht aus dem Kloster holten, um sich damit als Stärkungsmittel die Augen zu reiben.

für das Kloster, nicht für das Leben vorbereiten. — „Sie bilden eine Zufluchtsstätte für des Lebens überdrüssige Leute, auch für reumüthige Sünder, die zumal als barmherzige Brüder und Schwestern ihre begangenen Fehler wieder austilgen können." — Was den letzten Punkt betrifft, so hat man oft genug schon gesehen, daß gerade in den Klöstern die Sittenlosigkeit am Aergsten herrschte. Wir haben oben bereits angeführt, wie sich das 6. und 7. allgemeine Concilium in vergeblichen Verboten des Zusammenseins beider Geschlechter erschöpfte; Jedermann hat auch schon von skandalösen Klostergeschichten aus der folgenden Zeit gehört; und erwiesen ist es, wie namentlich in Portugal manche Klöster den Königen im eigentlichen Sinne als Harems dienten, andere aber als Oerter, in welche die Adeligen die ihren Söhnen vor förmlicher Verheirathung gekauften Sklavinnen und Maitressen, bei der nachfolgenden standesmäßigen Vermählung, zu stecken pflegten. Doch abgesehen davon, zeigt die Erfahrung überdies vielfach, daß gerade in diesen für reumüthige Sünder bestimmten Anstalten die Liederlichkeit eine Assecuranzstätte erblickte; daß Manche, welche im Hinblicke auf die furchtbaren Folgen der Ausschweifungen und des Lasters vor dem moralischen Verderben noch zurückgeschreckt sein möchten, sich ihm um so unbedenklicher hingaben, als sie gewiß sein durften, beim Eintritte der schlimmsten Fälle hier eine sichere Aufnahme zu finden. — Allein auch zugegeben, daß einzelne Orden in manchen Fällen für Krankenpflege Etwas leisten mögen, so wie auch, daß Klöster für Personen, die des Lebens müde sind, Zufluchtsstätten sein könnten — so muß man billig fragen: warum alsdann die Aufnahme von der Leistung von Gelübden abhängig gemacht werde, welche die ganze Existenz vernichten, jeden Rücktritt für alle Zukunft unmöglich machen? Die Ursache des angeblichen Lebensüberdrusses kann wider Vermuthen bald wieder aufhören, sonach eben so auch die Wirkung. Was momentan vielleicht eine Wohlthat gewesen sein mag, wird nun aber für das ganze Leben zur peinigenden Qual. Um den blos möglichen Unannehmlichkeiten des Lebens zu entgehen, muß man für alle Zukunft sämmtlichen Annehmlichkeiten desselben von vorn herein entsagen. Das Heilmittel, gleich viel ob vom Standpunkte des Einzelnen oder der Gesammtheit aus betrachtet, ist unendlich ärger, als das Uebel je werden könnte; der gewisse Nachtheil überwiegt weitaus den blos etwa möglichen Vortheil.

Sage man nur nicht, daß durch einzelne Beschränkungen in dem Klosterwesen alle Uebel desselben beseitigt werden könnten. Die Ursache der argen Erscheinungen ist nirgends anders als in der Grundlage des Institutes selbst aufzusuchen. Die Wirkung wird immer dieselbe sein, so lange die Ursache bleibt. Darum haben alle versuchten Reformationen der Klostereinrichtungen nie Etwas gefruchtet; ungeachtet aller unternommenen „Verbesserungen" hörten wir immer wieder (und zwar bezüglich aller Klöster, von denen wir nähere Kenntniß besitzen) über „Verfall" der Zucht, Ordnung und Sitte, über Laster und Ausschweifungen aller Art klagen. Wir sind aber wohl berechtigt, die Erscheinungen, welche bei jeder einzelnen dieser Anstalten hervortraten, als natürliche Folge der ihnen sämmtlich gemeinsamen Grundlage zu betrachten. — Nicht einzelne Abänderungen und Beschränkungen, sondern vielmehr diese ganze Grundlage müßte darum aufgegeben, auf die drei Gelübde müßte verzichtet, eine lebenslängliche Fortsetzung derselben dürfte gar nicht gefordert werden; — mit einem Worte, die Klöster müßten aufhören, nach den bisherigen Begriffen Klöster zu sein, wenn die verderblichen Folgen derselben nicht mehr zum Vorscheine kommen, wesentlich wohlthätig wirkende möglich werden sollten.

§. 4. Das Recht des Staates, die Klöster aufzuheben. — Sobald man erkannt hat, daß die Klöster nicht nur eine den Fundamentalzwecken des vernunftgemäß organisirten Staates offenbar widerstrebende, sondern selbst eine unverkennbar naturwidrige Grundlage besitzen, kann dieser, der Staat, nun und nimmermehr verpflichtet sein, solche gemeinschädliche Institute fortbestehen zu lassen; er hat das Recht, sie aufzuheben, und die Pflichten, welche ihm gegen die Gesammtheit seiner Angehörigen obliegen, gebieten ihm sogar, dieses zu thun. Ueber die Nebenpunkte, über die Art des Verfahrens, über die bereits begründeten rechtlichen Ansprüche

an diese Anstalten, zumal von Seiten ihrer Angehörigen ꝛc., können wesentliche Bedenken und Anstände sich erheben.

Vorerst ist es billig, daß, so weit es ohne Verletzung des Hauptzweckes geschehen kann, mit möglichster Schonung, zumal gegen die einzelnen Religiosen, bei der Klosteraufhebung verfahren werde. Man soll sie nicht vorsätzlich dem Elende, dem Hohn und Spotte preisgeben, denn ihr klösterliches Verhältniß ward unter dem Schirme der Gesetze, wenn auch entschieden übler Gesetze, begründet.

Daraus folgt aber auch ferner der wohlbegründete Rechtsanspruch der Angehörigen aufgehobener Klöster, entweder auf Rückerstattung ihres in den Convent eingebrachten Vermögens, oder aber — was im Allgemeinen das Vorzuziehende — auf Gewährung einer mäßigen Pension für die ganze noch übrige Lebensdauer, so ferne anders dem Ausgetretenen nicht eine entsprechende Stelle als Weltgeistlicher, als Lehrer oder dergleichen verliehen werden kann und von ihm freiwillig angenommen wird.

Im Uebrigen treten die Religiosen in alle gewöhnlichen Rechte und Pflichten der Staatsbürger zurück. Es muß ihnen eben darum natürlich unbenommen sein, wenn sie wollen, arm zu bleiben und sich nicht zu verehelichen. Dagegen muß mindestens die äußere Verpflichtung hierzu so wie der einem fremden Kloseroberen zu leistende Gehorsam unbedingt aufhören. Der Staat muß die Ehe des Exreligiosen nicht nur zulassen, sondern vorkommenden Falles auch nachdrücklich beschützen, und am Allerwenigsten darf er dulden, daß die absurde Fiction vom moralischen Tode des Mönchs und der Nonne, wonach sie nicht erben können ꝛc., fortdauere.

Was nun die Klostergüter anbelangt, so müssen dieselben eine veränderte Bestimmung erhalten, nachdem die Institute, denen sie zugewendet waren, zu existiren aufhörten. Es läßt sich nun nicht wohl rechtfertigen, wenn der Staat dieses Vermögen kurzweg unbedingt an sich reißt. Allerdings erscheint es als herrenloses Gut, an welches er nach den allgemein gültigen Grundsätzen den alleinigen Anspruch hat. Dagegen erscheint es aber durch die Billigkeit geboten, daß er dieses Vermögen den seiner ursprünglichen Bestimmung zunächst liegenden, unverkennbar nützlichen und wohlthätigen Zwecken möglichst zuwende; vor Allem den Bildungs-, in manchen Fällen auch den Wohlthätigkeitsanstalten und, wo diese dessen bedürfen, den zu gering dotirten gewöhnlichen Pfarreien. Auf solche Weise läßt sich zudem allein jener Verschwendung im Staatshaushalte vorbeugen, die — mit bleibenden Nachwehen — überall einzureißen droht, wo die Staatscassen auf einmal jene mitunter ungeheuren Summen des Vermögens der Klöster zur unbedingten Verfügung erhalten. Allerdings läßt es sich nicht verkennen, daß sehr oft politische Verhältnisse selbst die augenscheinlichste Verschleuderung solcher Güter dringend rathsam machen, nicht nur um dem Nationalwohlstande an sich aufzuhelfen und desto entschiedenere Anhänger für eine von Außen bedrohte neue Ordnung der Staatseinrichtungen zu bekommen (wie in der französischen Revolution), sondern ganz besonders auch darum, damit eine Wiederherstellung des veralteten und gestürzten Zustandes der Dinge desto unmöglicher werde. Ohnehin walten unter solchen Verhältnissen stets auch große Finanzverlegenheiten vor, die sich gebieterisch geltend machen und zur Abweichung von derjenigen Regel nöthigen, die wir sonst, als der Billigkeit am Angemessensten, aufstellen möchten.

Wir stehen gar nicht an, offen auszusprechen, wie wir überzeugt sind, daß das Klosterwesen auf die Dauer nirgendsmehr bestehen könne. Das Mönchthum hat sich längst überlebt, und keine künstlichen Mittel werden im Stande sein, ihm seine verlorene Stärke und Macht, seinen ehemaligen Einfluß wie seinen Glanz je aufs Neue zu verschaffen. Zwar sahen wir in einem Decennium in einem Staate, in Baiern, gegen hundert Klöster wieder erstehen. Im nehmlichen Zeitraume aber sind in Spanien, Portugal, Posen, Polen, Rußland und in anderen Staaten vierzig bis fünfzigmal mehr (4 bis 5000) aufgehoben worden. Und selbst in Baiern vermögen die Klöster nicht mehr weder ihre früheren Reichthümer noch ihr früheres Ansehen zu erlangen, und zudem ist es augenscheinlich, daß ein Land vom Umfange des genannten

sich den allgemeinen Verhältnissen und Einwirkungen des Geistes der Zeit auf die Dauer weder wird entziehen wollen, noch solches durchzuführen wird im Stande sein.

G. Friedr. Kolb.

Klüber (Johann Ludwig) war geboren am 10. November 1762 in Thann bei Fulda. Nach beendigten rechtswissenschaftlichen Studien auf den Universitäten zu Erlangen, Gießen und Leipzig von 1780 bis 1783 promovirte er am 15. April 1785 in Erlangen als Doctor der Rechte. Auch fällt in diese Zeit sein erstes Auftreten als Schriftsteller. Außer zwei Dissertationen „de Arimannia" gab er einen „Versuch über die Geschichte der Gerichtslehen" in Druck und begann, ebenfalls 1785, seine „kleine juristische Bibliothek", welche bis 1794 in 26 Stücken erschien. 1786 wurde Klüber außerordentlicher und 1787 ordentlicher Professor der Rechte in Erlangen. Auf dem Frankfurter Kaiserwahl- und Krönungsconvente von 1790 diente er, drei Monate lang, seinem Landesfürsten, dem Markgrafen von Ansbach und Baireuth, zu Berichterstattungen und Aufträgen, und zugleich der kurbraunschweigischen Wahlbotschaft bei den Verhandlungen über die kaiserliche Wahlcapitulation. Pütter in Göttingen hatte ihn kurz vorher der hannöverischen Regierung zu seinem Nachfolger vorgeschlagen. 1792 fügte Klüber zu seinen schon erworbenen akademischen Würden noch die eines Magisters der Philosophie. Mit Ansbach und Baireuth 1791 unter preußischen Scepter gekommen, ward er 1795 verpflichtet, mit dem Staats- und Cabinetsminister von Hardenberg der Fortsetzung des Baseler Congresses und dem bevorstehenden Reichsfriedenscongresse beizuwohnen, dann aber in dem Berliner Cabinetsministerium den Geheimenrath v. Steck zu ersetzen; wovon er später, bei der zwischen den beiden Cabinetsministern eingetretenen Misstimmung, dem von ihm selbst gleich anfangs erklärten Wunsche gemäß, freigelassen ward. Gleichfalls 1795 hatte Klüber's Beförderung zum königlich preußischen Hofrathe Statt gefunden. Den ihm angebotenen Eintritt in das Landesministerium zu Ansbach lehnte er ab. Zu Berlin mußte er im Frühjahre 1796 etliche Monate lang den Ministerialconferenzen beiwohnen, deren Folge, gegen seinen Rath, die vielbesprochenen brandenburgischen Occupationen in Franken (1796 und 1797) waren. Auf den von der Reichsstadt Nürnberg im August wiederholt gemachten Antrag, sich mit ihrem Gebiete der Krone Preußen zu unterwerfen, ward ihm die eilige Unterhandlung mit derselben unter Leitung des Ministers von Hardenberg übertragen. Deren Ergebniß war der von ihm verfaßte Staats- Exemtions- und Subjectionsvertrag vom 2. September 1796, ein Werk von sechs Nachtstunden unter ganz nahem Kriegsgetümmel. Mit dem Inhalte zufrieden, verschob gleichwohl das Berliner Cabinet dessen Ratification, aus Gründen der damaligen höheren Politik. Zwischen diesen mehr praktischen Arbeiten war Klüber der Theorie und seiner akademisch-literarischen Stellung keineswegs untreu geworden. Außer einigen Dissertationen und Programmen hatte er de la Curne de Sainte-Palaye's „Ritterwesen des Mittelalters nach seiner politischen und militärischen Verfassung" mit Anmerkungen und Zusätzen herausgegeben (1786—1791), zu Pütter's „Literatur des deutschen Staatsrechtes" den vierten Theil geliefert (1791), und „Acten zum Gebrauche seines praktischen Collegiums" herausgegeben (1791). Es ist interessant, daß die damals politisch so sehr angeregte und polemisch nicht selten übersprudelnde Zeit auch den sonst so historischen Klüber in ihre Kreise zog. Von ihm erschienen nehmlich 1792 „die Polytalpen", eine Satyre auf das Ahnenwesen und in Regensburg nachgedruckt. Gentz füllte damit einen ganzen Comitialbericht. Noch positiver durch Zeitereignisse veranlaßt war Klüber's Schrift: „Das neue Licht, oder Rastadter Friedenscongreßaussichten" (1798). 1803 erschienen: seine „Einleitung zu einem neuen Lehrbegriffe des deutschen Staatsrechtes" und seine Schrift „über Einführung, Rang, Erzämter, Titel, Wappenzeichen und Wartschilde der neuen Kurfürsten"; 1804 seine Abhandlung „das Occupationsrecht des landesherrlichen Fiscus, im Verhältnisse zu den Besitzungen, Renten und Rechten, welche den säcularisirten, als Entschädigung gegebenen geistlichen Stiftungen in fremdem Gebiete zugestanden", und, ebenfalls 1804, sein „Compendium der Mnemonik oder Erinnerungswissenschaft aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts u. s. w."

Im Herbste 1804 folgte Klüber einem Rufe des Kurfürsten Karl Friedrich von

Baden als geheimer Referendar bei dessen Person und als Lehrer des Kurprinzen in den Staatswissenschaften, den er 1806 zu dessen Vermählung an den kaiserlich französischen Hof begleitete, nach Karlsruhe. Auch kehrte er in die nehmliche Stadt so wie in die nehmliche dienstliche Stellung 1808 als Staats- und Cabinetsrath zurück, nachdem er von 1807 an, neben seinem geheimen Referendariate, noch die Stelle eines ersten ordentlichen Professors der Rechte auf der Universität in Heidelberg bekleidet gehabt hatte. Auch in diesen neuen Stellungen nahm Klüber fortgesetzten lebhaften Antheil an allen Evolutionen der Zeit, zumeist den staatsrechtlichen. Die Mnemonik commentirte er fortgesetzt historisch (1805), beschrieb „Baden bei Rastadt" (1807, n. A. 1811), „die Sternwarte zu Mannheim" (1811), deren Curator er war, gab ein „Staatsrecht des Rheinbundes" (1808) heraus, ein „Lehrbuch der Referirkunst" (1808), ein „Lehrbuch der Kryptographik" (1809) und eine Abhandlung über „das Postwesen in Deutschland, wie es war, ist und sein könnte" (1811). — Badische diplomatische Sendungen erhielt Klüber 1805 an die Höfe von München, Darmstadt und Bieberich, 1816 nach Berlin und St. Petersburg.

Mit Urlaub wohnte Klüber 1814 und 1815 dem Wiener Congresse als Privatmann bei, doch zugleich dem dahin gekommenen Großherzoge Karl von Baden für Geschäfte und Umgang vielfach dienend. Außerdem hatte er Gelegenheit, Vieles zu beobachten, zu besprechen, zu berathen und zu sammeln. Als er zu Anfange 1815 sich in dem Besitze eines ansehnlichen, blos für seinen Privatgebrauch angelegten Vorraths von Papieren der bezeichneten Art sah, wurde er zu dem Entschlusse, die Verhandlungen des Wiener Congresses zusammenzubringen, durch die Erwägung geführt, daß schwerlich ein Privatmann so viele und so wenig mangelhafte Mittheilungen dem Publicum vorzulegen im Stande sein, und wohl kein Hof je eine gedruckte Sammlung der Congreßacten veranstalten werde, zumal da keiner, der Wiener Hof ausgenommen, im Besitze so vieler Urkunden sei als er. So entstand die für die Geschichte eines denkwürdigen Zeitabschnittes hochwichtige und reichhaltige Sammlung: „Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815", wovon noch in den letzten Monaten der Versammlung die ersten drei Hefte (1815) erschienen. Klüber's Bestreben bei der Herausgabe der Actenstücke war darauf gerichtet, einen richtigen Text zu liefern, und zu diesem Zwecke wurden mehrere Abschriften sorgfältig verglichen. Als die Sammlung mit dem achten Bande (1819) schloß, gab er die Versicherung, daß sie nicht ein Actenstück enthalte, das seine Amtsverhältnisse ihm verschafft hätten, keines, das nicht auf redlichem Wege in seinen Besitz gekommen, Nichts, wodurch er Vertrauen getäuscht oder eine Amtspflicht blosgestellt, aber auch nicht eine Urkunde, die irgend ein Hof ihm zur Bekanntmachung mitgetheilt hätte, obgleich ihm von hochgestellten Staatsmännern die Mittheilung fehlender Actenstücke, namentlich derjenigen, die zu den Verhandlungen über die polnisch-sächsische Frage gehören, war versprochen worden *). Von den beiden wichtigsten Actenstücken, dem „Acte final du congrès de Vienne" und der deutschen Bundesacte, veranstaltete er einen besonderen Abdruck (2. Auflage, 1818), der sowohl durch kritische Berichtigung des Textes als durch eigene Zugaben vor dem in den „Acten" befindlichen Abdrucke sich auszeichnet und durch Nachweisung der Verhandlungen über die einzelnen Bestimmungen der Bundesacte für die Entstehungsgeschichte derselben wichtig ist. In der „Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses" (3 Abtheilungen 1816) gab er eine Geschichte des Ganges der Verhandlungen und mehrere Abhandlungen und Berichte über einzelne die deutschen Angelegenheiten betreffende Gegenstände. Durch seine vielfältigen Erfahrungen und als Augenzeuge der Entstehung des neuen Föderativsystems war Klüber vor Anderen berufen,

*) Im Jahre 1835 erschien noch ein neunter (Supplement-) Band mit Register. Klüber bezeichnete dabei in der Vorrede mehrere Actenstücke, welche in diesem neunten Bande enthalten und „aus dem Staatsarchive einer von den auf dem Congresse versammelt gewesenen Großmächten" ihm mitgetheilt worden seien. Ungeachtet dieses Fleißes und dieses Glückes mußte Klüber doch noch eine große Anzahl Actenstücke vermissen, die er auch gern publicirt hätte, und um deren Mittheilung er nun in 23 Nummern „Gönner und Geschichtsfreunde" bat.

das Bundesstaatsrecht systematisch darzustellen, wie es sein „öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten" (1817) gethan hat. War bisher schon Klüber, der Publicist, immer mit Verehrung genannt worden, so bildete diese neue Arbeit wahrhaft den Focus seiner verdienstlichen Bestrebungen. Es galt, die Geschichte mit der Vernunft zu vermitteln und Fürsten- wie Volksrecht auf die eine nothwendige Basis der Gegenseitigkeit und Gerechtigkeit zu bringen. Klüber löste diese Aufgabe mit Wahrung des geschichtlich Begründeten (also auch mit Wahrung dessen, was durch die Freiheitskriege von 1813 bis 1815 auf dem Felde des deutschen Staatsrechtes in Trieb und Blüthe gesetzt worden war), mit Pietät und mit Freisinn. Gute Anordnung, gründliche Erörterung und große Gelehrsamkeit standen ihm dabei fördernd zur Seite. An dieses Werk schloß sich Klüber's „Quellensammlung für das öffentliche Recht des deutschen Bundes" (3. Auflage, 1830), während er zugleich das europäische Völkerrecht in seinem „Droit des gens moderne de l'Europe" (2 Bde. 1819, deutsch 1821) bearbeitete *).

Schon vor dem Wiener Congresse war Klüber von russischer Seite veranlaßt worden, dem Kaiser Alexander eine historische und politische Darstellung der Lage Deutschlands und seine Ideen über eine neue Gestaltung dieses Staatensystems vorzulegen. Dem Kaiser diente sie auf dem Congresse; er richtete mehrmals Fragen an den Verfasser, beauftragte auch gemeinschaftlich mit Preußen denselben mit Entwerfung eines Manifestes, dessen Erscheinung durch eine in der Politik eingetretene Wendung zwecklos ward und darum unterblieb. Schon auf dem Congresse wünschte gegen ihn der Staatskanzler Fürst Hardenberg seinen Rücktritt in den preußischen Staatsdienst, und bald nachher Kaiser Alexander seinen Eintritt in den russischen. Des Kaisers erklärte Absicht war, daß Klüber, außerhalb aller Staatsbehörden, ihm unmittelbar als Jurisconsulte de l'Empereur zum Dienste bereit sein und zugleich eine Pflanzschule für angehende Diplomaten gründen sollte. Der Antrag ward bestimmt wiederholt bei Klüber's Anwesenheit in St. Petersburg, unter huldvollen und freigebigen Aeußerungen. In die Dienste der Kaiserin Katharina zu treten war schon am Schlusse seiner akademischen Studien zu Leipzig Klüber's fester Vorsatz gewesen, dessen Ausführung der Vater hinderte. Unterdessen hatte auch der Fürst Hardenberg, alter Gönner und Freund, seine Anträge mündlich zu Berlin und schriftlich nach Petersburg erneuert. Auf beide Anträge glaubte Klüber seine Erklärung verschieben zu müssen, bis er Entlassung von seinem Souverän werde ausgewirkt haben. Zeit und Mühe kostete es, diese zu erlangen, besonders da ihm die Finanzministerstelle von dem Großherzoge angetragen ward, die er aber unter den damaligen Verhältnissen abzulehnen sich verpflichtet glaubte. Endlich mit Merkmalen der Fortdauer des gnädigsten Wohlwollens entlassen und von dem Fürsten Hardenberg, dem er Solches gemeldet, nach Berlin eingeladen, begab er sich dahin. Erwägend, daß Preußen ältere Ansprüche an ihn habe, verstand er sich, nach einer Unterhandlung von sechs Wochen über die ihm zu gebende Stellung, zur einstweiligen Annahme der zwiefachen Stelle eines Raths oberster Classe bei dem Staatskanzler und dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten (1817). Es ward verabredet, daß er einstweilen die Verhandlungen über den zu ordnenden Rechtszustand der preußischen Standesherren in den Provinzen Westphalen und am Rhein daselbst mit ihnen und mit den dortigen sechs königlichen Regierungen als Immediatcommissär führen solle. Drei Jahre (in welchen er auch dem Staatskanzler auf den Congreß zu Aachen folgen mußte) und große Mühe kostete diese eben so wichtige als verwickelte Angelegenheit, über deren Beendigung ihm persönlich zu Berlin allseitige Zufriedenheit bezeigt ward. Da die von Klüber gewünschte Stellung außerhalb Berlins noch einem Verzuge ausgesetzt war, so erhielt er nach vierzehnmonatlichem Aufenthalte daselbst den Auftrag, als königlicher Bevollmächtigter die Auseinandersetzung des aufgelösten Groß-

*) An der Vollendung einer dritten Auflage, wieder in französischer Sprache, wurde Klüber durch den Tod verhindert. (1822 war dieses Werk von Clonares ins Neugriechische, und 1828 von Lyslow zu Moskau ins Russische übersetzt worden. Dabei ward die französische Uebersetzung zu Paris nachgedruckt 1831 von Aillaud und zu Rio Janeiro.)

herzogthums Frankfurt und dessen Departements Fulda zu Frankfurt am Main bewirken zu helfen.

Während dieser schwierigen Verhandlungen (1822) kam die in Grundsätzen unveränderte zweite Auflage von Klüber's „öffentlichem Rechte des deutschen Bundes und der Bundesstaaten" ins Publicum. „Kaum erschienen", sagt Klüber selbst davon in der Vorrede zur dritten Auflage desselben (S. VII—X, vom 13. April 1831 datirt), „ward diese zweite Auflage ein Gegenstand eifriger politischer Verketzerung des Buchs und seines Verfassers. Diplomatische und andere Berichte und Denunciationen, zum Theil von knechtischen Wohldienern, manche von ihnen sonst dem Verfasser zu Dank verpflichtet, wurden insgeheim wider Beide gerichtet. — Offene und directe Angriffe erfolgten, zuerst von dem nassauischen Minister Freiherrn von Marschall, der, wiewohl ohne unmittelbaren Erfolg, mit einer förmlichen Denunciation am Berliner Hofe endigte; dann von Berlin aus unter der Firma des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten Grafen von Bernstorff, mit planmäßiger Verfolgung des Verfassers. Allen Rechtslehrern auf preußischen Universitäten ward untersagt, das Buch bei Vorlesungen zum Grunde zu legen. Aus demselben schriftliche Auszüge für den Lehrbegriff zu machen und Stellen den Zuhörern wörtlich in die Feder zu dictiren war nicht zu verhindern. — Das Ergebniß einer ungefähr dreivierteljährigen Untersuchung zu Berlin, während berufsmäßiger Abwesenheit des Verfassers, war eine Verurtheilung desselben zu demüthigender und ehrwidriger, sowohl amtlicher als auch publicistisch-literärischer Stellung desselben, mit Anführung von Entscheidungsgründen auf sieben beschriebenen Folioseiten. Von sechs Anklagepunkten hier vorläufig nur zwei zur Probe. — Zu schwerer politischer Sünde ward der Grundsatz (§. 67) angerechnet, daß für Lücken in dem positiven Staatsrechte das natürliche oder allgemeine Staatsrecht eine Hilfsquelle sei. Solche Sünde trägt dieser Autor mit fast allen seinen Vorgängern, von Anbeginn der wissenschaftlichen Cultur des öffentlichen Rechtes. Hatte er doch ausdrücklich vor „„Misbrauch und verkehrter Anwendung"" gewarnt. — Hauptvergehen sollte sein, daß der Verfasser „„kein Bedenken getragen, durchgängig die entschiedenste Vorliebe für die gegenwärtigen gemischten Regierungsverfassungen einiger Bundesländer unverhohlen an den Tag zu legen, wiewohl die neuere Gesetzgebung des Bundes bekanntlich, unter der thätigsten Mitwirkung Preußens, vorzüglich mit auf den Zweck gerichtet worden, diesen in einer noch lange zu beklagenden Epoche fast allgemeiner politischer Verwirrung mit so großer Uebereilung gestifteten Verfassungen zum Grunde liegenden demokratischen Principien entgegenzuwirken."" — Zu Mitschuldigen bei diesem Vergehen hatte der Verfasser jene preußischen Staatsbeamten der höchsten Classe, welche auf dem Wiener Congresse, unter allerhöchster Ermächtigung, die Einführung des Repräsentativsystems in allen deutschen Bundesstaaten mit allbemerktem Eifer und gewichtiger praktisch betrieben hatten, als theoretisch von ihm je geschehen war und konnte. — Auch waren seine Grundsätze über diesen wichtigen Gegenstand der preußischen Regierung Nichts weniger denn unbekannt, als sie ihn, nach mehrfachen Anträgen seit 1814, im Jahre 1817 in ihren Dienst angelegentlich zurückrief. Seine „„Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses"" und die erste Auflage des gegenwärtigen Buchs lagen vor ihren Augen; er selbst hatte Beide dem obersten Staatsbeamten, dem Staatskanzler, mitgetheilt, nicht ohne die Absicht, über seine staatsrechtlichen Grundsätze nicht in Zweifel zu lassen. Damals ängstigte keine Gespensterfurcht vor Umtrieben; Mückenstiche der Burschenschaft und Turngemeinden wurden wenig beachtet, auf Beschlüsse ward nicht gedacht, die auf Einen wahrhaft Schuldigen Hunderttausende von Unschuldigen treffen, wohl gar den Schein tragen, eine ganze achtbare Nation mit einem politischen Interdict belegen zu sollen. — Die Anklagen und Anschuldigungen wider den Verfasser des öffentlichen Rechtes bestanden. Sie wurden emsig beachtet, verbreitet, bearbeitet, abgeurtheilt. Vor der Verurtheilung dem Angeklagten sie zu eröffnen, ihn mit Vertheidigung und Rechtfertigung ordnungsmäßig zu hören, ward nicht für dienlich erachtet. Es hätte zu einem anderen Resultate führen können. Gewiß wäre dadurch der Misrechnung, auf entschiedene Ungeneigtheit zu Aufopferung einer Besoldung von 5000 Thalern, vorgebeugt worden. — Trotz der Härte des Ministerialbe-

scheides ward darin gleichwohl das angeblich Verschuldete nur der Verkehrtheit der publicistischen Urtheilskraft des Verdammten zur Last gelegt. „„Wer ihn kenne"", ward gesagt, „„werde sich keinen Zweifel darüber erlauben, daß er darin (in der Darstellung seines Systems) nach bester Wissenschaft und Ueberzeugung zu Werke gegangen sei""; aber die Nichtkenner müßten darin (in der Mangelhaftigkeit seiner publicistischen Einsicht) eine böse Absicht „„zu erkennen glauben."" — Zweierlei scheint hier, Ernst vorausgesetzt, völlig klar: ein auffallender Mangel der Vernunfterkenntniß bei dem Verfasser — entweder des Bescheides oder des Buches; dann, daß den Letzten die geheime Polizei wenigstens nicht verdächtigt habe. Und doch gebührt auch dem Verstandesschwachen und dem Verdächtigen die Rechtswohlthat der Vertheidigung! Woher denn solche Verfahrungsweise und ein so schonungsloses Urtheil? — Wenige Wochen nach Erscheinung der zweiten Auflage hatten zwei Augen sich geschlossen; der Staatskanzler, Fürst Hardenberg, 33 Jahre lang, bei vielfacher amtlicher und geselliger Berührung mit dem Verfasser, sein Gönner und Freund, war gegen das Ende des Congresses von Verona gestorben, zu Genua am 26. November 1822. Anderen, von anderer Denk- und Handlungsweise, waren die Schranken geöffnet. Auffallend fühlbar ward sofort die wider ihn nun wirksam gewordene Misstimmung in schwierigen und verwickelten Commissionsgeschäften, die ihm zu Frankfurt a. M. oblagen; sie wurden ihm möglichst verleidet. — Misbilligende Einflüsterungen und Anregungen von Außen, vielleicht von einem Einflußreichen, dem wohl aus noch anderen Ursachen ein publicistischer Todtschlag solcher Art willkommen sein mochte, könnten, sollen in jener Zeit auch mitgewirkt haben. Gesprochen ward davon, sehr glaublich; doch würde es Niemand verbürgen, da nicht Sitte ist, über solche Bestrebungen Brief und Siegel zu geben. — Ein Jahr nach jenem Todesfalle sendete Herr Graf Bernstorff das oben erwähnte verdammende Ministerialurtheil dem Verfasser nach Frankfurt a. M. — Unfähig, einem solchen Strafurtheil sich zu unterwerfen, bat er, unter der sichern Voraussetzung, daß solches nicht zurückgenommen würde, ohne den geringsten Verzug um Dienstentlassung, die, auf wiederholte Bitte, vier Monate später erfolgte."

Seit dieser Zeit lebte Klüber beinahe unausgesetzt als Privatmann in Frankfurt a. M. Nach jener Erfahrung und nach so langer Dienstzeit und Mühewaltung für das otium cum dignitate gestimmt, lehnte er mehrere Anträge, in und außer Deutschland, einen zu einem der höchsten Staatsämter, dankbar ab. Ein ansehnliches Vermögen und der einfache Genuß desselben machten Klübern doppelt unabhängig. Immer noch sammelte und arbeitete er; immer noch, nach allen Seiten hin, war er dienstfertig mit seiner reichen Kenntniß und mit seinem Rathe. So hatte er, noch activ, ein „Staatsarchiv des deutschen Bundes" in 2 Bänden (1816—1817) im Druck herausgegeben und dazwischen mit dem Ursprunge und der verschiedenartigen Verwandtschaft der europäischen Sprachen u. s. w. (1818), mit einer Anweisung zur Erbauung und Behandlung russischer Stubenöfen (1819) und der neuesten Einrichtung des katholischen Kirchenwesens in den königl. preußischen Staaten (1822), literärisch sich beschäftigt. Seit seiner Rückkehr in den Privatstand schrieb Klüber: „Das Münzwesen in Deutschland nach seinem jetzigen Zustande" (1829); „Abhandlungen und Beobachtungen für Geschichtskunde, Staats- und Rechtswissenschaften", 2 Bde. (1830—1834) *); besonderes Aufsehen machte seine Schrift: „Die Selbstständigkeit des Richteramtes und die Unabhängigkeit seiner Urtheile im Rechtsprechen" (1832), worin er den Grundsatz einer königl. preußischen Verordnung von 1823, welche das Recht der Entscheidung aller Streitfragen über den Sinn, die Anwendbarkeit und Gültigkeit von Staatsverträgen dem Richteramte entzog und dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zueignete, mit Freimüthigkeit prüfte. 1833 erschien Klüber's „Fortsetzung der Quellensammlung zu dem öffentlichen Rechte des deutschen Bundes"; 1834 das „genealogische Staatshandbuch", 66. Jahrg., 2. Abth.; 1835 seine pragmatische Geschichte der nationalen und politischen Wiedergeburt Grie-

*) Klüber's Spott über Ahnen (vergl. oben) scheint noch nachgewirkt zu haben in seiner Abhandlung über Ebenbürtigkeit und Misheirathen (Bd. 1 der Abhandlungen und Beobachtungen ꝛc.).

chenlands bis zu dem Regierungsantritte des Königs Otto." Aus Klüber's literärischem Nachlasse gab sein vieljähriger Freund, der Dr. J. Mülhens in Frankfurt a. M., heraus (1838): „Die eheliche Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein-Wertheim von dem Kurfürsten Friedrich dem Siegreichen von der Pfalz und dessen Nachfolgerecht in den Stammländern des Hauses Wittelsbach." — Auch erschienen nach Klüber's Tod in C. Welcker's wichtigen Urkunden zur deutschen Geschichte, Mannheim bei Bassermann 1844, die in demselben Jahre eine zweite Auflage erlebten, die von Klüber zusammengestellten und mit seinen handschriftlichen Anmerkungen begleiteten Protokolle der Conferenzen von Karlsbad. Sie waren von einem Freunde Klüber's zum Zweck der Publication in Welcker's Hände gegeben. Welcker begleitete sie mit weiteren Anmerkungen, mit einer geschichtlichen Einleitung über die Karlsbader Beschlüsse und mit dem Abdruck der Wiener Conferenzbeschlüsse von 1834 sammt Anmerkungen auch zu diesen. Das Buch wurde wiederholt mit Beschlag belegt, aber jedesmal wieder frei gegeben, da in Baden die gute preßgesetzliche Bestimmung gilt, daß keine polizeiliche Beschlagnahme dauernd Bücher unterdrücken kann, über welche kein gerichtliches Strafurtheil zu erwirken möglich ist.

Verschiedene gelehrte Gesellschaften nahmen Klüber unter ihre Mitglieder auf; im Januar 1834 — einstimmig — das königliche Institut von Frankreich als correspondirendes Mitglied in der Classe der Moral und politischen Wissenschaften, deren Sitzungen Klüber 1834 etliche Monate hindurch beiwohnte. Bald nachher erhielt er den Orden der Ehrenlegion. Schon vorher war er mit mehreren Orden geziert gewesen, oder richtiger: hatte er mehreren Orden die Zierde seines Namens und seines ausgezeichneten publicistischen Rufes verliehen. 1835 feierte Klüber sein 50jähriges juristisches Doctorjubiläum. Bei dieser Gelegenheit sandte ihm die Erlanger Juristenfacultät ein erneuertes Doctordiplom und der akademische Senat einen schriftlichen Glückwunsch. Die Widmung des Diploms lautete: „Juris publici inter nostrates facile principi, Almae nostrae decori quondam atque ornamento, Viro summis laudibus venerando."

Der Wunsch der Facultät: der verdienstvolle Greis möge in kräftigem, fortwährend Früchte tragendem Alter seiner gelungenen Strebungen Lohn noch lange im Ueberflusse genießen, ging nicht in dem von der Wunschspenderin beabsichtigten Maße in Erfüllung. Klüber's persönliche große Ruhe und Gelassenheit, seine Amönität (Liebenswürdigkeit) im Umgange, seine freundliche Bereitwilligkeit, wissenschaftlich zu rathen, sein mit den Jahren und Erfahrungen immer mehr und mehr ausgebildeter und fester gewordener constitutioneller Freiheitssinn und seine ganz feste Hoffnung auf politisches Besserwerden*) hätten wohl ein noch längeres Leben vermitteln sollen oder können. Doch, nach kurzer Krankheit, starb Klüber am 16. Februar 1839 frühmorgens um 1 Uhr, im höchsten Grade ruhig und sanft, in Frankfurt a. M.

Nur eine Stimme der Anerkennung begleitete in den öffentlichen Blättern (abgesehen von deren sonstiger politischer Färbung) die Todesnachricht Klüber's. „Immer lichter werden", klagte die Frankfurter Oberpostamtszeitung, „die Reihen der Männer von altem Schrot und Korn, der Gelehrten von rastlosem Fleiß, der Staatsmänner, die mitgelebt und mitgewirkt haben in der großen Weltkrisis, deren Ausgang noch heute kein sterbliches Auge erspäht. — Johann Ludwig Klüber ist gestorben, dessen Wahlspruch war: Vitam impendere vero! Ja, die erkannte Wahrheit galt ihm als des Lebens höchster Preis; ihr blieb er treu bis zum Moment, der ihn scheiden sah. Wie viel Wissen, wie viel Geist, wie viel redliches Wollen geht mit ihm aus der Welt!" — Die „Allgemeine Zeitung," indem sie diese achtungsvollen und achtbaren Klagen in ihren Spalten wiedergab, setzte hinzu, daß „sie in dem Verstorbenen eine lange Reihe von Jahren hindurch einen ihrer allergeschätztesten Mitarbeiter und Gönner verehren durfte." Aehnlich der „Deutsche Courier." Auch lieferte derselbe eine ansprechende Parallele, „Klüber und Börne" überschrieben, trotz der Gegensätze in Beiden,

*) Um die Zeit, da die öffentlichen Verhältnisse von Deutschland sich trübten (1832 oder später), schrieb Klüber in jenem Sinne an Jaup in Darmstadt: Durate et rebus vosmet servate secundis!

zu Beider Ehre. Von Klüber hieß es da: „Zu den Füßen des Meisters saßen wir Männer des jüngeren Geschlechtes und lernten aus seinen Werken, wie die Geschichte des öffentlichen Rechtes Schild und Schirm ist der gesetzlichen Freiheit und der staatlichen Ordnung; durch seine tiefe Gelehrsamkeit, seinen klaren Geist wurden wir belehrt, daß auch auf historischem Wege Freisinn und Humanität breite Straße finden, gesichert durch die unabweisliche Forderung des Rechtszustandes, gestärkt durch die Kraft heimischer Institutionen. Klüber zeigte uns, wie die Gegenwart aus der Vergangenheit sich entwickelt, damit wir daraus lernen könnten, der Zukunft die Hand zu bieten, mit Kenntniß und Einsicht. — Klüber hatte ein wichtiges Stück Weltgeschichte mitgelebt, hatte es aufgefaßt und verzeichnet im klaren Sinne und schien in seiner einfachen Weise, in seiner edeln Gemüthsruhe die geheimen Anfeindungen, denen er ausgesetzt war, als ganz natürliche Ereignisse des Lebens zu betrachten, als einen Abschnitt seiner Specialhistorie, nur geeignet für die Mußestunden seiner Freunde. — Klüber, voll freundlichen Ernstes, mittheilend und belehrend, ein Weltmann nach dem alten Style, doch voll guter Ideen der vermittelnden Neuzeit. — Klüber, auch dem Fremden vertrauensvoll entgegenkommend, öffnete Jedem, der daraus schöpfen wollte, den reichen Schatz seiner Erfahrungen und seiner Kenntnisse. — Klüber fühlte wohlverdiente Selbstbefriedigung in der allgemeinen Verehrung seiner Zeitgenossen. — Klüber's Wirksamkeit war minder strahlend, aber nachhaltiger und deutscher. — Klüber war ein Weiser, wie die Alten ihn dargestellt." — „Klüber, der freundliche und wohlwollende Mann", so sagten die „Literarischen und kritischen Blätter der (Hamburger) Börsenhalle" von dem Dahingegangenen, „war doch, als Mitglied des badischen Ministeriums, sehr gegen Martin, den in freiem Sinne damals zu Heidelberg wirkenden Professor. Aber, unter veränderten Verhältnissen, ging Klüber aus der Rolle des Hammers in die des Amboßes über, und wie er damals mit Kraft gewaltet hatte, so that er es jetzt mit Würde. — Wissenschaftlich inmitten der Parteien stehend, würdigte ihn jede nach seinem Verdienste, und so sehr er sich den liberalen Interessen, namentlich der Sache der Preßfreiheit, mit Hand und Mund günstig zeigte, so theilte doch auch dieselbe Hand und derselbe Mund, historisch gliedernd und ohne die kleinste Untreue an jenen Angelsternen, namentlich seines sinkenden Lebens, Responsa über Successionsfragen und andere positive Dinge an durchlauchtige Häuser mit."

In diesem Mosaik verschiedener Urtheile über Klüber liegt ein Gesammt-Urtheil, welches gerade dadurch, daß es von verschiedenen Seiten zusammengetragen ward, an Kraft gewinnt. Eine ähnliche Mosaik ließe sich auf andere Weise bilden. Aus dem, was Klüber in seinen Schriften und neben oder vor seinen Schriften her in Vorreden gesagt hat, ergäbe sich ein Fonds staatsrechtlicher Kenntniß, Tüchtigkeit und Redlichkeit und ein herzhaftes Augenaufschlagen, welches keinen Blick eines Dreinschauenden zu scheuen braucht. Proben davon wurden im Verlaufe dieses Aufsatzes mitgetheilt; sie könnten, namentlich auch durch Stellen aus der Vorrede zur ersten Auflage von Klüber's „Oeffentlichem Rechte", bedeutend vermehrt werden. „Wohlmeinend mit den Fürsten, aber auch mit dem Volke nicht minder" (sagte Klüber in der oben erwähnten Vorrede vom 1. Mai 1817, die als Ortsname das bedeutungsvolle: „Geschrieben in Deutschland" trägt) „setzt er (der Verfasser) eine Ehre darein, als Publicist in keiner Beziehung einer politischen oder kirchlichen Partei anzugehören. Solche Denk- und Handlungsweise ist selten ein Mittel, zu Hof- und Privatgunst zu gelangen. Er hat aber auch die eine und die andere, wenn sie nicht auf anderen Wegen erlangt ward oder zu erlangen war, nie zu schätzen gewußt, überzeugt, daß der ächte Publicist mit strenger Wahrheitsliebe, mit reinem Wohlwollen und fester Gemüthskraft nicht weniger ausgerüstet sein müsse als mit einem Schatz von Erfahrung und Kenntnissen." Und am Schlusse seiner Erzählung vom Rücktritte aus königl. preußischem Staatsdienste und der Veranlassung dazu, die von ihm mitgetheilt worden war, als Beitrag „zur Geschichte der Wissenschaft des öffentlichen Rechts, unserer Zeit, seines Buchs und seiner selbst" (vergl. oben), hatte er jene noch mehr lachenden und verheißenden Farben des Jahres 1817 in ein Grau kräftiger Resignation übersetzt. „Es giebt ernste Augenblicke, in welchen der Mensch starkmüthig sich erheben muß über die gewöhnlichen Rücksichten des Lebens. Dem

ungehört Verurtheilten kostete es, unter den gegebenen Umständen, nicht die mindeste Ueberwindung, einem Amte, Titel und Gehalte rühmlich zu entsagen, die er unrühmlich nur hätte behalten können. Ruhig, in seinem gekränkten Recht, durch das Bewußtsein der Schuldlosigkeit, schied er von dem Staate und dessen Dienste, darum nicht minder dankbar für alles Gute, was ihm darin, besonders durch die Gnade des allverehrten Monarchen, zu Theil geworden war."

So der Schluß der Vorrede zur dritten Auflage von Klüber's „Oeffentlichem Rechte." Es war sein letztes Wort in der Vorhalle zu diesem ehrwürdigen Tempel, welcher seinen Erbauer auf lange überleben wird. Die vierte Auflage sollte nicht mehr aus seinen Händen hervorgehen.

Klüber's Schriften in deutscher, lateinischer und französischer Sprache (deren, mit und ohne seinen Namen, über siebenzig erschienen sein mögen) sind verzeichnet in Meusel's „gelehrtem Deutschland", insbesondere dessen 14. und 18. Bande (das Gelehrte Deutschland im 19. Jahrhundert, 2. und 6. Band, 1810 und 1821) und im „Neuen Nekrolog der Deutschen", 15. Jahrgang, 1837, 1. Theil. Weimar 1839. Als „gewiß" hatte Hofrath Berly in dem oben erwähnten Artikel der „Oberpostamtszeitung" bezeichnet, daß Klüber noch Handschriftliches hinterlassen, was den Nachkommen manche dunkle Partie der Zeitgeschichte aufhellen dürfte, und Klüber selbst verkündet uns in seiner mehrerwähnten Vorrede zur dritten Auflage seines „Oeffentlichen Rechts" *) eine ausführlichere, schon seit 1825 druckfertige Darstellung seines Dienstrücktritts. Möge uns diese so wie jenes nicht vorenthalten bleiben! Karl Buchner.

Klugheit, s. Staatsklugheit.

Kniphausen. — Ganz eigenthümliche staatsrechtliche Verhältnisse dieses allein noch halbsouveränen deutschen Landes. Der reichsgräflich Bentinck'sche Erbfolgestreit über dasselbe und über Varel u. s. w. Die für ihn entscheidenden praktischen staatsrechtlichen Theorieen über Misheirath, Gewissensehen, über Erbrecht der Mantelkinder und über Bundescompetenz. —

I. Einleitung. — Die für das Staats-Lexikon unentbehrliche Darstellung über die in der Ueberschrift berührten wichtigen staatsrechtlichen Gegenstände und über den durch sie veranlaßten bereits zwanzigjährigen Rechtsstreit, unstreitig den interessantesten staatsrechtlichen Proceß unserer Tage, wußte ich nicht besser zu geben als durch eine angemessene auszugsweise Bearbeitung des von mir vor Kurzem unter dem Titel: „Der reichsgräflich Bentinck'sche Erbfolgestreit" erschienenen Rechtsgutachtens, welches sich bereits wiederholt sehr günstiger öffentlicher Beurtheilung erfreute. Für einen großen Theil der Leser des Staats-Lexikons lassen sich auch wohl überhaupt die allgemeinen Rechtstheorieen nicht anschaulicher darstellen als in ihrer unmittelbaren Verbindung mit praktischen Rechtsfällen.

II. Geschichtliche Darstellung des ordentlichen Rechtsstreites. — Kniphausen mit 2900 und Varel mit 5500 Einwohnern sind zwei Herrschaften an dem nördlichen Küstenlande des Großherzogthums Oldenburg, in den uralten Sitzen der ehemals so freien, später so unglücklichen Friesen. Beide Herrschaften bildeten früher freie Volksgemeinden, die durch die allmälige Erblichkeit ihrer gewählten Häuptlinge in adelige, zum Theil landesherrliche Herrschaften umgewandelt wurden. Seit 1663 mit mehreren kleineren Gütern zu einem untheilbaren Fideicommiß verbunden, und zwar Kniphausen seitdem reichsunmittelbar, Varel aber wegen des Widerspruches Oldenburgischer Agnaten schon seit 1693 aufs Neue, so wie Jahrhunderte früher, der Oldenburgischen Landeshoheit unterworfen, bilden sie seit 1828 den Gegenstand eines täglich merkwürdigeren Erbfolgestreites. Merkwürdig ist dieser nun bald zwanzigjährige Streit, weil er ein staatsrechtlich ganz anomales deutsches Landesverhältniß zum Gegenstande hat; weil ferner in ihm die schwierigsten Fragen des alten deutschen Reichsstaatsrechts mit denen des Bundes-

*) Auch in der Vorrede zum neunten Bande seiner Acten des Wiener Congresses (1835) S. IX. mit der ausdrücklichen Bezeichnung als „Rechtfertigung."

rechts sich vereinigen; sodann auch, weil in ihm nach der neuesten, höchst merkwürdigen politischen Wendung desselben, welche klägerischer Seits herbeigeführt werden will, die Frage zur Entscheidung kommen muß, ob in dem deutschen Bunde das edelste Kleinod des alten deutschen Reiches, ein gegen Machtspruch geschützter Rechtszustand, gerettet wurde und bewahrt wird, und ob die Selbstständigkeit und Souveränetät der kleineren und mittleren deutschen Bundesländer und ihrer Fürsten fortan noch gelten sollen. Auch dadurch endlich ist dieser Proceß merkwürdig, weil er nicht blos große noch unbeendigte Verhandlungen vor dem Oldenburger Oberappellationsgericht und bereits vor zwei deutschen Juristenfacultäten, als dessen Stellvertretern, sowie auch an dem deutschen Bundestage veranlaßte, sondern weil er auch ausführliche, oft mehrmalige Rechtsgutachten so vieler und meist der angesehensten deutschen Rechtslehrer, namentlich von Benfey, Eichhorn, Diek, Heffter, Hye, Jacobson, Jordan, Klüber, Martin, Michaelis, Mühlenbruch, Neumann, Vollgraff, Wilda, C. S. Zachariä und Zöpfl, hervorrief, welche mit den voluminösen gedruckten Proceß- und Druckschriften der Rechtsanwälte beider Theile, Dr. Eckenberg und Dr. Tabor, und mit dem Urtheile der Jenaer Juristenfacultät eine ganz ansehnliche Literatur bilden [1]).

Der 1667 verstorbene regierende Graf Anton Günther von Oldenburg hinterließ nur Einen, unehelich geborenen Sohn. Diesen nun legitimirte durch kaiserliches Rescript und ernannte durch Adelsbriefe der Kaiser Ferdinand III. 1646 zum Adeligen, 1651 zum Reichsfreiherrn und 1653 zum Reichsgrafen Anton von Oldenburg, jedoch mit der Beschränkung, daß er seinem Vater nicht ebenbürtig sein und ihm in der Regierung nicht succediren sollte.

Die Reichsstandschaft, welche, nach einer sonst seltenen Uebereinstimmung der staatsrechtlichen Schriftsteller aus der Zeit des deutschen Reiches, nach allen Reichsgesetzen (namentlich allen über Misheirath bestimmenden Wahlcapitulationen seit 1742) wie nach allen Bundesgesetzen (namentlich Art. 14 der Bundesacte und Art. 63 der Schlußacte) den deutschen hohen Adel begründet, diese erwarb der Neugeadelte nicht. Zwar der Kaiser hatte dieselbe unter der natürlichen Bedingung, daß der damals noch besitzlose neue Adelige die genügenden reichsgräflichen Besitzungen und die Aufnahme und Immatriculation in das kreisständische und in das reichsständische Grafencollegium erwerben werde, bewilligt. Aber trotz wiederholter Versuche, zuerst 1663 noch von Seiten des Vaters, dann 1737 von dem Grafen Anton II., wobei der Vater die Herrschaft Varel, Anton II. aber das weniger werthvolle, jedoch damals allein noch reichsunmittelbare Kniphausen als reale Grundlage der Reichsstandschaft anzunehmen und in die Reichsmatrikel einzutragen baten, konnte doch die neugeadelte Familie die zum vollständigen Recht des reichsständischen Adels wesentliche reichsständische Zustimmung und Aufnahme und zunächst die in das nieder-rheinisch-westphälische Grafencollegium und in die westphälische Kreisstandschaft und die Immatriculirung niemals erlangen. Sie erwarb also

---

1) Die Schriften sind angeführt und beurtheilt in A. Michaelis' Votum über den reichsgräflich Bentinckischen Erbfolgestreit, Heft I—III. Tübingen 1841 und 1845. Gründlich beurtheilt sind auch die Hauptansichten für und gegen in dem Urtheile der Juristenfacultät zu Jena, betreffend den Reichsgräflich Bentinckischen Successionsstreit, zum Druck befördert von E. F. Dieck. Leipzig, in Commission bei B. Tauchnitz jun. 1843. Erst später erschienen im Druck das Rechtsgutachten, betreffend die Succession in die reichsgräfl. Bentinckischen Güter von K. F. Eichhorn. Heidelberg 1847. Ferner: Rechtsgutachten über den rechtlichen Einfluß auf die reichsgräfl. Bentinckischen Rechtsverhältnisse, welcher dem Bundesbeschluß vom 12. Juli 1845 gebührt, vom Geh. Justizrath Dr. Martin 1845. Jordan, Drei Gutachten über den Regierungssuccessionsfall in der Herrschaft Kniphausen 1845. Benfey, Einiges über die Bedeutung des die gräfliche Familie Bentinck betreffenden Bundesbeschlusses. Göttingen 1846. Tabor, Die Statusfrage des Hohen Adels. Frankfurt 1845. Vollgraff, Kritische Beleuchtung der Schrift von Zöpfl. Frankfurt 1845. Zöpfl, Antikritik. Heidelberg 1845. Eckenberg, Antikritische Beleuchtung der Vollgraffischen Beleuchtung. Leipzig 1845.

auch niemals das wirkliche Recht, noch weniger die Ausübung der Reichsstandschaft[2]), weshalb denn kein Schriftsteller aus der Zeit des Reiches die Bentink'sche Familie für hochadelig hielt oder bezeichnete, vielmehr der reichs- und adelskundige alte J. J. Moser wiederholt (Von den Reichsständen S. 1485 und Vom Reichsständischen Schuldenwesen S. 17) ausdrücklich bezeugt: „Die Bentink's gehören zu den Reichsunmittelbaren, so keine Reichsstände sind."

Juristisch unabhängig sowohl von jenem Adelsbriefe als von einer Reichsstandschaft hinterließ dagegen in seinem Testamente 1667 der regierende Graf von Aldenburg seinem Sohn die Herrschaften Varel und Kniphausen, mit mehreren anderen Gütern zu einem untrennbaren Familienfideicommiß vereinigt. So unabhängig hielt sich juristisch diese Stiftung von dem kaiserlichen Adelsbrief, daß sie alle männlichen und weiblichen ehelichen Leibeserben mit dem Vorzug der Erstgeburt und der Männer als erbberechtigt erklärt, ohne irgend einen reichsständischen Adel oder die Regierungsfähigkeit zur Bedingung zu machen, während in dem Adelsbrief, einer Copie des singulären Rantzau'schen Adelsdiploms, der Kaiser für die reichsunmittelbaren Grafschaften und Herrschaften, welche der damals besitzlose neue Adelige etwa zukünftig erwerben würde, die Succession ausdrücklich nur „der zur Regierung tauglichen erstgeborenen männlichen Agnaten" festsetzt (nach den kaiserlichen Ausdrücken zum Glanze des Hauses nur ihre Nachfolge „als der einzig rechtmäßigen Successoren eingeführt hat"), und dem Letzten derselben, wenn kein Anderer mehr vorhanden ist, selbst wenn er Töchter hat, das Recht giebt, einen cognatischen oder ganz fremden Mann zum Erben der Herrschaften, mit Ausnahme der etwa fideicommissarischen, und zum Erben des reichsgräflichen Adels, nach vorheriger Anzeige beim Kaiser, zu „adoptiren und zu Institutiren."

Ursprünglich auch frei von Lehnbarkeit wurde ein Theil dieses Fideicommisses, nehmlich Kniphausen, später den Herzogen von Brabant als ein unbeschränktes, frei verfügbares (nach Civilrecht vererbliches) Erblehn offerirt, welches Lehnsband aber bei Einverleibung Brabants in Frankreich im Frieden von Campo Formio 1797 durch das Wegfallen des Lehnsherrn erlosch.

Das Fideicommiß fiel mit dem Tode des Sohnes des ersten Erwerbers, Graf Anton II. von Aldenburg, 1738 an dessen einzige Tochter Charlotte Sophie. Die Fideicommißerbin vermählte sich mit einem niederländischen niederen Adeligen, Baron von Bentink, welcher durch einen Adelsbrief von Kaiser Karl VI. 1732, ohne irgend eine juristische Beziehung zu dem Aldenburgischen Adel und dem Fideicommiß seiner Gattin und ohne irgend eine kaiserliche Zustimmung auch nur zur etwaigen dereinstigen Erwerbung einer Reichsstandschaft, in einem auch der Form nach ganz gewöhnlichen Briefadelsdiplom den bloßen Briefadel und Titel Reichsgraf von Bentink erhielt.

Die Fideicommißerbin Charlotte Sophie überließ dann 1751, wie es schien, zur besseren Regulirung von Schuldverhältnissen, noch bei ihren Lebzeiten ihre Fideicommißbesitzungen, welche niemals (ähnlich etwa den Rantzau'schen Besitzungen, die schon im Adelsdiplom zur Reichsgrafschaft Rantzau erhoben[3]) und dann durch die reichsstän-

---

2) Wie angestrengt diese Versuche waren, wie alle Verwendungsgesuche und Bitten vergeblich blieben, dieses zeigen selbst die in der klägerischen Denkschrift an die deutsche Bundesversammlung 1840 mitgetheilten Acten. Noch entschiedener zeigen dies die Widersprüche mehrerer zum Theil angesehener deutscher Reichsstände, wie Preußen, Dänemark, Anhalt und wie es scheint auch mehrerer eifrig katholischen, die, man weiß nicht, ob von Rücksichten auf die uneheliche, unebenbürtige Geburt von Anton I., oder die ungleiche Vermählung von Anton's II. Erbtochter mit dem niederländischen Edelmann Graf Bentink, oder durch Rücksicht auf die angebotene reale Grundlage der Reichsstandschaft, oder von anderen Gründen bestimmt, sich hartnäckig widersetzten. S. vorzüglich Denkschrift in Betreff der Frage: Ist eine von den H. deutschen Regierungen ausgehende Anerkennung der A. Bentinkischen Familie keinem Bedenken unterworfen? Oldenburg 1842. Zweiter Nachtrag, zweite Abtheilung. Leipzig 1843. S. 22 ff.

3) Darin war freilich der Rantzauische Adelsbrief dem Aldenburgischen sehr unähnlich.

dische Aufnahme zur realen Grundlage einer Reichsstandschaft gemacht worden waren) zur wahren und vollends zur reichsständischen Reichsgrafschaft erhoben wurden, auch nie Grafschaft, sondern nach den verschiedenen Bestandtheilen Herrschaft Kniphausen und Herrschaft Varel hießen, den rechten fideicommissarischen Erben, ihren beiden von dem Grafen Bentink mit ihr erzeugten Söhnen und deren männlichen und weiblichen Erben, zunächst aber nach dem Fideicommißgesetz dem Erstgebornen, Christian Friedrich von Bentink[4]).

Der niemals juristisch mit dem Fideicommiß verbundene reichsgräfliche Adel der Familie Aldenburg, ja in juristischem Sinne diese Familie selbst, war, da nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen Frau und Kinder dem Stand des Ehemanns und Vaters folgen (mulier finis familiae), und da der Graf Bentink auch nach seinem Briefadel jedenfalls nur dem niederen Adel angehörte, mit dem Tode von Charlotte Sophie gänzlich erloschen. Persönlich war er ausgestorben. Es war nur der niedere Bentink'sche Adel und das reale mütterliche Fideicommißrecht dessen Söhnen vererbt. Dinglich oder mit dem Fideicommiß konnte er nicht auf sie übergehen, da ja dies durchaus keinen hohen Adel forderte oder juristisch begründete, und da deutsche landsässige und reichsunmittelbare Rittergüter, Herrschaften und Grafschaften mit allen ihren realen Herrschafts-, aber ohne die persönlichen Adelsrechte auf die Erwerber von niederem Adel, oft selbst von bürgerlichem Stand übergehen. Vielmehr hatte der bekanntlich juristisch-kluge Fideicommißstifter, indem er die Successionsgesetze des Adelsdiploms, bloßes Erstgeburtsrecht regierungsfähiger Agnaten, von seinem Fideicommiß gänzlich ausschloß und keineswegs das Fideicommiß zur Grundlage einer reichsständischen Adelswürde und Succession machte, was vielleicht seinen unehelichen, unebenbürtig geborenen Sohn gefährdet hätte, selbst alle Bedingungen einer reellen Verbindung des kaiserlichen Adelsdiploms mit seinem Fideicommiß und vollends eine Adoptionsübertragung an Fremde zerstört[5]). Der Adel, der frühere holländische wie der ebenfalls niedere Titularadel des Grafen Bentink hatten eben so wenig mit dem Familienfideicommiß wie mit dem Aldenburgischen Adel irgend eine juristische Verbindung. Adoption des ebengenannten klägerischen Großvaters oder seines Sohnes (nach der kaiserlichen Erlaubniß in jenem Adelsdiplom Kaiser Ferdinand's III.) setzte den Aldenburgischen Adel ebenfalls nicht fort. Für solche Adoption fehlen eines Theils alle Bedingungen und anderen Theils auch die ausdrückliche Vornahme oder vielmehr jede Idee derselben. Die ausdrücklichen Bedingungen in jenem Adelsdiplom sind: 1) Blos männliches Erstgeburtsrecht. 2) Daß Der, welcher adoptiren will, der letzte männliche Agnat der Familie sei. Hier war der letzte Besitzer ein Weib. 3) Daß keine männlichen Erben da seien. Hier waren zwei Söhne da. 4) Daß er zuvor dem Kaiser den zu Adoptirenden anzeige, was ebenfalls nicht geschah. 5) Die Güter durften keine Fideicommißgüter sein. Dabei findet sich denn auch

---

4) Die Urkunde hat der Kläger seiner Denkschrift an die hohe deutsche Bundesversammlung, Berlin 1840, beidrucken lassen.

5) Der kluge Graf Anton Günther fürchtete mit Recht die Eifersucht der oldenburgischen Agnaten gegen seinen unehelichen Sohn, wenn er so hoch gestellt werde, daß er ihnen ähnlich schiene, und sorgte vor Allem für Sicherheit seines Besitzthums. Er ließ ihn deshalb im kaiserlichen Diplom nicht einmal unmittelbar Graf von Aldenburg (alter Name für Oldenburg), sondern nur Reichsgrafen, Freiherrn von Aldenburg nennen. Aehnlich zieht auch der Enkel des Grafen Anton II. die Sicherheit des Familienglücks dem höhern reichsständischen Adel vor, indem er in seinem Testamente seine Gemahlin verpflichtet, bei Vermählung der Erbtochter Charlotte Sophie sich weder „an Hoheit, Vermögen, Allianz, „noch sonst eine dergleichen Absicht zu halten, sondern blos Denjenigen zum Gemahl zu er„wählen, der das beste und aufrichtigste Gemüth hat und mit welchem unsere Tochter nach „ihrem Ermessen am glücklichsten wird leben können ꝛc." Dafür, daß die Bentinkischen Nachkommen dieser Erbtochter vollends nicht mehr an reichsständischen Adel und an das aldenburgische Adelsdiplom dachten, scheint zu sprechen, daß nicht einer mit einer reichsständischen oder den hohen Adeligen ebenbürtigen Gattin sich vermählte, einige sogar mit Bürgerlichen, und daß sie auch nicht nach jenem aldenburgischen Grafendiplom im zwanzigsten, sondern nur im 25. Jahre als majorenn die Regierung übernahmen.

keine Spur des sonderbaren Gedankens, daß Anton II. seinen Schwiegersohn, oder daß die Mutter ihre rechtmäßigen ehelichen Söhne, denen sie das Fideicommißrecht eben so wenig als Anton II. ihr selbst rauben konnte, hätten adoptiren wollen. Der Vater aber konnte noch viel weniger seine ehelichen Söhne in Beziehung auf Aldenburgischen Adel und Aldenburgische Güter adoptiren oder ihnen dieselben ertheilen, schon aus dem einfachen Grunde nicht, weil er beide nicht hatte.

Zwischen den Kindern der beiden, somit nicht hochadeligen oder reichsständischen Söhne des Reichsgrafen Christian Friedrich von Bentink, nehmlich Wilhelm Gustav († 1835) und Johann Carl († 1834) wird nun der gegenwärtige Rechtsstreit um die Succession in das Fideicommiß geführt.

Der Erstgeborne, Wilhelm Gustav von Bentink, schloß nach dem Tode seiner ersten Gattin mit Sara Gerdes, einer freigeborenen Bauerstochter[6]), 1800 eine Gewissensehe und zeugte mit ihr 1801, 1809 und 1812 drei Söhne, die er als die seinigen taufen ließ, und erklärte in seinem Testament vom 31. März 1818 und später 1827 in feierlichem Act, daß er schon seit 1800 mit ihrer Mutter in wirklicher, vermöge seines landesherrlichen Selbstdispensationsrechts dem Ortsgeistlichen nur angezeigter, aber nicht öffentlich und kirchlich abgeschlossener ehelicher Verbindung gelebt, also seine drei Söhne, die er auch als solche hatte taufen lassen, ehelich erzeugt habe, was auch ein pfarramtliches, gerichtlich legalisirtes Zeugniß des ordentlichen Geistlichen 1826 bestätigte[7]).

In der Absicht, diesen Söhnen die Successionsrechte in das Fideicommiß gegen jede Anfechtung zu sichern und dieselben jedenfalls durch nachfolgende öffentliche Ehe zu legitimiren, hatte er 1816 auch noch die öffentliche kirchliche Trauung hinzufügen lassen. In gleicher Absicht nahm er auch zuerst 1827 seinen ältesten Sohn, und nachdem dieser zu Gunsten seines zweiten Bruders gegen eine Jahresrevenue entsagt hatte, 1834 seinen zweiten Sohn, den gegenwärtigen Besitzer des Fideicommisses, den Reichsgrafen Gustav Adolf von Bentink, öffentlich und durch förmliche Huldigung in den juristischen Besitz der Fideicommißgüter auf.

Wohl mit in demselben Sinne hatte der Vater dieser Söhne bei der Unterdrückung seiner Rechte durch die Fremdherrschaft, theils indem er diese mit Lebensgefahr bekämpfte, theils durch diplomatische Unterhandlungen und namentlich durch das Berliner Abkommen von 1825, das väterliche Erbe für sich und seine Kinder wieder zu erwerben und zu sichern gesucht.

Es waren nehmlich die Fideicommißgüter seit 1807 von Holland, und seit 1810 mit Holland von Frankreich occupirt worden. Schon früher hatte der Graf Wilhelm Gustav in fremden Kriegsdiensten gegen die französische Herrschaft gekämpft. Sobald 1813 eine Möglichkeit der Austreibung der Fremdherrschaft gegeben schien, suchte er in Deutschland dafür zu wirken, rief zu den Waffen und würde durch Vandamme gleich den Herren von Finkh und von Berger erschossen worden sein, wenn ihm nicht der holländisch-französische Reunions-Orden das Recht gegeben hätte, von Gliedern desselben gerichtet zu werden. Er wurde nach Wesel gebracht und dort zur Verbannung und Confiscation seiner Güter verurtheilt, aber in Paris gefangen gehalten und erst durch die Alliirten 1814 befreit.

Sein Befreiungskampf stimmte diese und vorzüglich den Freiherrn von Stein zu seinen Gunsten und für seine Wiedereinsetzung in seine Besitzungen, die unterdessen von

---

6) Von Leibeigenschaft kann keine Rede sein, da in dem ganzen Land ihrer Geburt oder da nach ausdrücklicher gesetzlicher Erklärung vom 8. Juni 1767, s. Corp. Const. Oldenburg. Supplem. III. P. V. No. I. S. 420. 21. „daß es im Oldenburgischen keine Leibeigenen giebt", was auch v. Halem, Oldenburgische Geschichte Bd. I. S. 172. 325. 331. bestätigt, nie eine solche bestand.

7) S. dasselbe, in welchem auch der Geistliche ausdrücklich bezeugt, daß die beiden Ehegatten, seitdem ihm kurz nach Eingehung der ehelichen Verbindung 1800 der Reichsgraf die förmliche Anzeige seiner ehelich geschlossenen Verbindung machte, stets in musterhafter ehelicher Treue mit einander gelebt hätten, namentlich auch bei Michaelis a. a. O. Heft I. S. 7 ff.

Oldenburg sequestrirt worden waren. Bei dieser Wiedereinsetzung machte, da Varel mit den anderen Gütern schon früher, also längst vor 1806 ein Theil des Oldenburgischen Landes gewesen und 1813 unter Oldenburgische Hoheit zurückgefallen waren, nur Kniphausen eigenthümliche Bestimmungen nöthig. Früher reichsunmittelbar, wurde es seit der Auflösung des Reiches 1806 bis zur holländischen Occupation 1807 sogar gewissermaßen souverän, so daß man nach den Befreiungskriegen die früheren Landeshoheitsrechte für den Grafen herzustellen für billig hielt. Es mußte aber, da diese Herstellung zur Zeit des Bundes noch nicht regulirt war, später erst durch neue besondere Bestimmungen mit dem deutschen Bunde verbunden werden. Mitglied des Bundes war nehmlich der durch das Wegfallen von Kaiser und Reich souverän gewordene Graf als Landesherr nicht geworden, und landsässiger Unterthan, wie schon seit 1481 an die Herren von Varel, war er rücksichtlich Kniphausens nicht. Um seine Herrschaft vermittelst des Großherzogs von Oldenburg mit dem deutschen Bunde zu verbinden und um überhaupt die Rechtsverhältnisse der Herren von Kniphausen zu Oldenburg zu reguliren, wurde zwischen dem Herzoge und dem Grafen unter Vermittlung von Rußland, Preußen und Oesterreich zu Berlin der völker- und staatsrechtliche Vertrag, das Berliner Abkommen, vom 8. Juni 1825 geschlossen. Kniphausen erhielt dadurch der Graf zurück, nicht wie früher schon Varel als Theil des Oldenburgischen Landes, sondern „als besonderes Land" mit denselben Landeshoheits- oder Landesherrlichkeitsrechten, wie sie zur Zeit des Reichs bestanden, mit Besteuerungsrecht u. s. w. Oldenburg erhielt dagegen die ehemaligen kaiserlichen und Reichs-Oberhoheitsrechte. Es widersprach dem Ausdruck Landeshoheit, da den Herren von Kniphausen nur beschränktere Landesherrlichkeitsrechte zugestanden hätten, und ebenso einer Anerkennung standesherrlicher oder hoher Adelsrechte. Die vermittelnden Mächte erklärten, daß mit dem Ausdruck Landeshoheit durchaus nur die früher rechtlich bestandenen Rechte ertheilt sein sollten, welches auch Artikel 1 bezeichnet, und daß sie auch in Beziehung auf etwaige Adelsrechte Nichts geben und nehmen könnten, die Familie sie also ebenfalls nur insoweit haben werde, als sich rechtlich werde nachweisen lassen, daß sie dieselben früher rechtlich besessen habe. Man sah mithin hohe Adelsrechte als mit dem Landeshoheitsbesitz wesentlich verbunden durchaus nicht an, sondern überließ späteren etwaigen Streit darüber der rechtlichen Entscheidung, für welche der Vertrag sorgte. Für alle Irrungen und Streitigkeiten zwischen dem Herzog und dem Fideicommißinhaber nehmlich sowie zwischen den Mitgliedern der fideicommissarischen Familie rücksichtlich ihrer persönlichen und dinglichen Rechte in Beziehung auf den landesherrlichen Besitz von Kniphausen wurde an die Stelle der Reichsgerichte und in besonderer schiedsrichterlicher Form das Oldenburgische Oberappellationsgericht bestellt. Der Bund, welcher mit Einwilligung des Grafen die Bundesrechte auch rücksichtlich Kniphausens erhielt, dieselben aber nur vermittelst Oldenburg auszuüben hat, garantirte diesen Vertrag.

Einige Zeit, nachdem solcher Gestalt der Graf für sich und seine Söhne, und durch ihre oben erwähnte Aufnahme in den Besitz zunächst für die Letzteren das Fideicommiß gesichert glaubte, starb derselbe den 22. October 1835.

Doch seinen Söhnen wurde durch die in englischen und holländischen Diensten lebenden Söhne seines jüngeren Bruders, wegen angeblicher Illegitimität und Unebenbürtigkeit, das Erbfolgerecht in die Fideicommißgüter und der väterliche Adel bestritten.

Fruchtlos hatte schon der Vater der Kläger auf die Provocation des Vaters des Beklagten bei dem Oldenburgischen Oberappellationsgericht einen eventuellen Successionsproceß begonnen. Fruchtlos wendete er sich auch am 28. Mai 1828 wegen jener Aufnahme des Beklagten in den Besitz zum Schutz seines auf den angeblichen hohen Adel der Bentink'schen Familie und die deshalb durch angebliche Misheirath seines Bruders für ihn und seine Nachkommen begründeten Successionsrechtes an den deutschen Bund. Doch die hohe Bundesversammlung wies in gerechter Würdigung ihrer grundvertragsmäßigen Incompetenz zu einer Einmischung in diese Streitsache den Bittsteller an die zuständigen Behörden. Sie erklärte in dem einstimmigen Beschluß der Sitzung vom 24. Juli 1828: „daß es nicht im Berufe der Bundesversammlung liege, über die Rechte Dritter

„welche bei dem Berliner Abkommen auf irgend eine Weise betheiligt sein möchten, „zu entscheiden, und daß sie dem Bittsteller überlasse, sich an die geeigneten Behörden zu „wenden“ [8]). Ebenfalls fruchtlos suchte der Kläger durch seinen Bruder nach dem Tode des alten Reichsgrafen Wilhelm Gustav am 16. October 1835 auf dem Schloß zu Knyphausen und am 18. auf dem Land durch Proclamationen, durch die Ersteigung der Burg, durch Sturmläuten und durch das Auftreten mit bewaffneter Mannschaft, seinem Vetter, dem jetzigen Inhaber Gustav Adolph, den Besitz zu entreißen.

Dieses gelang nicht, und die Oldenburgische Regierung, welche auch die frühere Besitzübertragung des alten Grafen an den Beklagten hatte ingrossiren lassen, schützte den Besitz des Reichsgrafen Gustav Adolph, und der jetzige Kläger, Reichsgraf Wilhelm Friedrich, selbst erkannte ihn mittelst förmlichen Vertrags zu Varel vom 17. April 1838 an. Nach erfolglosem Versuche zur Reassumtion des früheren Processes seines Vaters betrat Letzterer mit neuer petitorischer Successionsklage abermals bei dem in dem Berliner Abkommen dazu bestimmten ordentlichen und Schiedsgericht, dem Oldenburgischen Oberappellationsgericht, den ordentlichen Rechtsweg.

Die Sache wurde nun ordnungsmäßig verhandelt. Nach geschlossenem processualischen Verfahren erkannte im Auftrag des Oberappellationsgerichts die nach dem Berliner Abkommen von den streitenden Theilen dazu erwählte Juristen-Facultät von Jena völlig zu Gunsten des jetzigen Inhabers, Grafen Gustav Adolph's. Sie erkannte einfach die definitive Abweisung der Klage mit ihrer dreifachen Bitte, weil sie nach den Entscheidungsgründen den Besitzer, den Sohn der älteren Linie, rechtlich weder als illegitim, noch auch, da die Bentink'sche Familie nie reichsständisch und hochadelig gewesen, als in Misheirath erzeugt betrachten könnte.

Der Kläger erhob das gesetzliche Rechtsmittel des Recurses, und nach neuer ordnungsmäßiger Verhandlung und nach dem Schluß der Acten auch dieser 2. Instanz wurden die Acten an die jetzt ordentlich zur schiedsgerichtlichen Entscheidung erwählte Juristenfacultät zu Gießen versandt, deren Spruch nunmehr bevorsteht.

Würde derselbe, wie der Kläger befürchten mußte, abermals zu Gunsten des Beklagten ausfallen, so wäre nach dem Berliner Abkommen der Rechtsstreit für ihn definitiv verloren. Nur der Beklagte hätte, falls gegen ihn entschieden würde, noch Ein weiteres Recursmittel.

III. Die klägerische Vertauschung des ordentlichen gerichtlichen Rechtswegs mit einem sehr außerordentlichen diplomatischen Wege. — In dieser für den Kläger und seine Brüder höchst kritischen Lage des Rechtsstreits hofften sie bei ihren Familienverbindungen mit den früher in England und Holland naturalisirten Zweigen der Bentinkischen Familie und durch ihre eigenen Stellungen an ihren Höfen, auch von deutschen Höfen Unterstützung zu erhalten. Standen früher die Sympathieen aus dem gemeinschaftlichen Kampfe gegen Napoleon dem Vater des Beklagten bei mächtigen Regierungen zur Seite, so schienen bei den veränderten, mehr aristokratischen Richtungen der Zeit jene Verbindungen dem Kläger günstig. Sie suchten durch diplomatischen Einfluß den geraden Lauf des Rechts zu hemmen. Sie versuchten es jetzt, den Großherzog von Oldenburg durch eigene Bitten und vermittelst hoher Fürsprachen dahin zu bestimmen, der Familie Bentink das ihr nach allen Rechtsausführungen gerichtlich abgesprochene Standesrecht des deutschen hohen Adels zuzusprechen. Der gerechte Fürst wies das Gesuch als auch thatsächlich unbegründet zurück. Er meldete die Familie Bentink als hochadelig zur Erlangung des Prädicats Erlaucht am Bundestage nicht an und erklärte würdig und fest, der Streit könne und solle nur auf dem ordentlichen Wege

8) Die Bundescommission über die spätere Bitte blos um Anerkennung des hohen Adels, erklärte in ihrem Bericht in der Sitzung vom 20. Juli 1843. §. 228: „Die Reclamations-„Commission, welche diese Eingabe begutachtete, konnte nicht verkennen, daß der Berliner „Vertrag in den Worten des Art. 6. lit. d. desselben den Reclamanten mit seinem Suc-„cessionsanspruch an die Cognition des für alle Civilstreitigkeiten an die Stelle der Reichs-„gerichte getretenen Oldenburger Oberappellationsgerichts verwies.“

des Rechts zu Ende geführt werden. Zugleich wendeten sich die Kläger auch abermals an die hohe Bundesversammlung. Diese sollte ihnen jetzt die Rechte des hohen deutschen Adels in Gemäßheit des Artikel 14 der Bundesacte bewilligen.

Die Bundesacte des völkerrechtlichen Bundes der souveränen Regenten unter einander enthält nehmlich als singuläre Ausnahmsbestimmungen in einem Anhange, unter der Ueberschrift 1) besonderer Bestimmungen, einige wenige Rechtszusicherungen für die Unterthanen der Bundesregierungen, den Artikel 14, welcher bestimmt:

„Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen „Reichsständen und Reichsangehörigen (der übrige Reichsadel) in Gemäßheit der „gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden „Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

„a) Daß die fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen „Adel in Deutschland sollen gerechnet werden und ihnen das Recht der Eben„bürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt" u. s. w.

Für eine den Klägern günstige Anwendung dieses Artikels auf sie wurden alle diplomatischen und publicistischen Mittel in Bewegung gesetzt.

Dieser eigenthümliche Versuch, den in erster Gerichtsinstanz bereits entschiedenen rechtlichen Sieg des Beklagten jetzt vermittelst der Diplomatie in dessen Verurtheilung und in die Vernichtung seines Rechtszustandes umzuwandeln, schien schon auf den ersten Blick so außerordentlich viele und höchst wichtige, bereits angedeutete und unten weiter ausgeführte Gründe gegen sich zu haben, daß die Kläger und ihre Gönner und die für sie patrocinirenden Ausführungen dieselben sich und Andern verhüllen und daß sie deshalb auch bei ihrer Eingabe an den Bund deren Zweck, den rechtlich so eben verlorenen Erbschaftsproceß durch politischen Machtspruch für sich entschieden zu sehen, verbergen mußten. So erhielt denn dieser ganze Rechtsstreit von jetzt an eine in moralischer, rechtlicher und politischer Hinsicht gleich bedenkliche merkwürdige Wendung.

Die vielen und starken Gegengründe gegen den eigentlichen Zweck ihres Gesuches erkennend und zugleich erwägend, daß zu der sie sämmtlich misachtenden, zu einer auch dem früheren gerechten Bundesbeschluß von 1828 geradezu widersprechenden Bundesentscheidung niemals die Stimmen aller deutschen Regierungen gewonnen werden könnten, suchten nun die Kläger und ihre Sachwalter und Gönner auch die Gewährung des Gesuches als gänzlich unabhängig von dem Proceß, als eine von der allein dem unabhängigen Gericht zustehenden Entscheidung über den einzelnen Fall des Fideicommißbesitzes unabhängige, allgemeine politische Anerkennung des politischen Standesverhältnisses darzustellen. So drückt sich wiederholt selbst die Eingabe der Kläger an die hohe Bundesversammlung aus. Sie erkennt ausdrücklich an, daß das richterliche Erkenntniß unabhängig von der erbetenen Adelsanerkennung über das Successionsrecht zu entscheiden habe, und bittet schließlich, daß, wenn auch in ihrem Rechtsstreite durch das unabhängige richterliche Urtheil die Sache verloren würde, der Bund doch wenigstens ihre Ehre retten möge. Selbst um den Titel Erlaucht wollen sie vor der Hand nicht bitten.

Freilich blickt dabei der eigentliche Zweck unwillkürlich beständig durch, der Zweck nehmlich, eine juristisch scheinbar unschuldige Bundesverfügung zu erschleichen, welche, sobald man sie erhielt, alsbald auf eine den durchlauchtigen deutschen Bund und seine höchsten Mitglieder höchst compromittirende Weise zu einem die ordentliche Justizentscheidung lähmenden und total verändernden Machtspruch in dem anhängigen Rechtsstreit umgedreht und benutzt werden könnte.

Es glückte nun in der That den englischen und holländischen Grafen von Bentink, mit jener scheinbar unschuldigen Bitte um Adelsanerkennung und mit der Darstellung ihrer Unabhängigkeit vom Erbstreite eine Stimmenmehrheit am Bundestage für die Bundesanerkennung zu gewinnen [9]):

9) Protokolle der D. B.-V. §. 218.

„Die Bundesversammlung erklärt, daß der gräflichen Familie Bentink nach ihren „Verhältnissen zur Zeit des deutschen Reiches die Rechte des hohen Adels und der Eben„bürtigkeit im Sinne des Artikels 14 der deutschen Bundesacte zustehen.

„Dieser Beschluß ist öffentlich bekannt zu machen und den drei Grafen W. u. s. w. „in Erledigung ihres Gesuches vom 29. März und 23. Mai 1843 mitzutheilen."

Diese Erklärung wurde nach den bei Struve, Oeffentliches Recht des deutschen Bundes Bd. II. S. 73, im Auszug mitgetheilten Verhandlungen trotz dem beharrlichen Proteste von Oldenburg und dem Widerspruche anderer Bundesstaaten, namentlich von Sachsen und Baden, Baiern und Kurhessen, welche den Bundesschluß auch in ihren Staaten nicht publicirten, mit schwacher Mehrheit gefaßt [10]).

Kaum aber war nun dieser Bundesbeschluß gefaßt, so warfen die Kläger und ihre Anwälte und Protectoren jede Maske ab. Sie verwandelten die auf einseitiges Bitten des Klägers zugestandene diplomatische Anerkennung des Adels der Kläger von Seiten des völkerrechtlichen Bundes, welche als solche gegen die anerkennenden Regierungen von der Zeit der Adelszuerkennung gültig ist, in ein juristisches Unding und Monstrum, in eine rückwärts gehende allgemeinrechtliche und gesetzliche Veränderung der früheren historischen staatsrechtlichen Verhältnisse und in ein die Bundesacte wie den Berliner Vertrag, die Oldenburgische Souveränetät wie den Beklagten verletzendes zwangvolles Aufdringen einer neuen ebenbürtigen und sonst privilegirten standesherrlichen Familie, ja in einen von der souveränen oldenburgischen Regierung und von der unabhängigen Justiz, ohne praktische Prüfung, blindlings unterwürfig und prompt zu vollziehenden und nöthigen Falls von der Bundesexecution zwangvoll zu verwirklichenden Machtspruch der politischen Bundesgewalt, in eine von ihr unmittelbar selbst ohne gerichtliche Verhandlung gegebene rechtsgültige Entscheidung des anhängigen in der Appellationsinstanz schwebenden Rechtsstreites. Sie erklären mithin diesen Bundesbeschluß als eine Beherrschung, Hemmung und Unterdrückung der unabhängigen Justizentscheidung über die dem Processe zu Grunde liegenden höchst verwickelten historischen, thatsächlichen und Rechtsfragen. Man verlangte in solcher Weise eine gänzliche Vernichtung des Rechtszustandes, der Ehren-, der Familien- und Vermögensrechte des Hrn. Beklagten und seiner Brüder, die eben so materiell wie formell so gänzlich aller Gerechtigkeit widerspricht, daß die von den Rechtslehrern gewöhnlich nur auf die Form bezogene furchtbare Benennung „Justizmord" hier auch durch den Inhalt die höchste Bedeutung erhielte, falls jemals, was wir nimmermehr glauben, das klägerische Beginnen sein Ziel erreichen könnte.

Leider selbst Martin und Jordan ließen, wenn wir nicht hoffen dürfen, daß ihre Namen misbraucht wurden, in ihrer Vertheidigung der Kläger durch dieses Proceßmanöver und durch den unerwarteten Bundesschluß sich täuschen und stimmten hier mit Herrn Neumann und Vollgraf und dem Anwalte Herrn Tabor zusammen. Man forderte jetzt mit einer zum Theil krankhaften Leidenschaftlichkeit und nach Grundsätzen, die, wenn sie praktisch gültig würden, nicht blos allen Rechtszustand deutscher Bürger, sondern alles Recht und alle Würde der souveränen deutschen Bundesregierungen, hier zunächst die des Großherzogs von Oldenburg, ja welche allen Rechtszustand der deutschen Nation vernichten würden, die ganze Bundesmacht förmlich auf zur „prompten energischen" Vollziehung des Bundesbeschlusses in dem ihm untergeschobenen Sinn der Proceßentscheidung und des Machtspruches. Man suchte hier und in geheimerer Weise auf jede Weise den durchlauchtigsten deutschen Bund aufzureizen, zu „prompter und energischer" Vernichtung des Beklagten und der unabhängigen ordentlichen und schiedsgerichtlichen Justizentscheidungen. Man forderte einerseits die Gerichte auf, gegen ihre unabhängige richterliche Ueberzeugung über die der Klage zu Grund gelegten historischen Thatsachen, das von späterer politischer Erklärung unabhängige wohlerworbene juristische Recht dem Beklagten richterlich!! abzusprechen. Man forderte andererseits den souveränen Fürsten von Oldenburg auf, gegen seine sou-

---

10) Der Großherzog von Oldenburg hat später den Beschluß nur in dem seiner Landeshoheit nicht unterworfenen Knyphausen publiciren lassen.

veräne Ueberzeugung von seiner eigenen selbstständigen Würde und Fürstenpflicht durch die „energische prompte" gewaltsame Vollziehung jenes Bundesbeschlusses als einer gar keine rechtliche Prüfung und Einwendung zulassenden definitiven Machtentscheidung über den hohen Adel und über den anhängigen Rechtsstreit, den Beklagten als Usurpator aus Besitz und Recht zu werfen. Man fordert in unserem heutigen Deutschland einen gerechten Fürsten auf, er solle gewaltsam den anhängigen Proceß niederschlagen, dem höchsten sowie zugleich schiedsgerichtlichen und zugleich die Stelle der höchsten Reichsgerichte vertretenden Gerichtshof jede weitere Verhandlung und Entscheidung in diesem Rechtsstreite untersagen. Man verlangt, er, der souveräne Fürst, solle gegen seine eignen, oft wiederholten würdigsten Anerkennungen der Fürstenpflicht, bestrittene Rechte auf dem ordentlichen Rechtswege entscheiden zu lassen, die Justiz todtschlagen, also wirklich das vollziehen, was der Gerechtigkeitssinn unserer Nation mit dem starken Worte Justizmord nicht zu stark bezeichnet hielt. Man fordert zugleich vom deutschen Bunde, daß er, falls die Ueberzeugung von Rechts- und Fürstenpflicht dem Gerichte und dem Fürsten dieses verbieten sollte, trotz aller „Beschönigungen" ihre sträfliche „Auflehnung und Renitenz" durch „prompte und energische Executionsgewalt" niederschlage und die blind und urtheilslos unterwürfige Vollziehung erzwinge. Ja man sucht leider den Bund und die Fürsten noch zu bestimmen durch die Interessen für das Legitimitätsprincip und für die Reinerhaltung des hohen deutschen Adels von unebenbürtigen Eindringlingen in landesherrliche Rechte, durch sein Interesse für energische Durchsetzung jedes gefaßten Beschlusses gegen Bundesglieder und gegen deren Gerichte, Behörden und Unterthanen. Man sucht endlich den Bund durch die Gefahr für seine Autorität, Würde und Macht, durch die Gefahr besonders bei den heutigen anarchischen Zeitrichtungen zu jener „prompten und energischen Vollziehung seines Beschlusses in all seinen Consequenzen" aufzustacheln.

Je mehr gerade aus der Feder eines Mannes wie Jordan, welcher mir stets theuer war, eine solche Ausführung gegen die Grundsätze des Rechts, gegen diejenigen Grundsätze wenigstens, die ich als solche lebenslang in der ehrlichsten Ueberzeugung vertheidigte, mich schmerzlich überrascht und bewegt, um so weniger darf ich — einmal mit dieser Rechtssache beschäftigt, ehe ich mit Schrecken die Ausführung unter seinem Namen erblickte — als Rechtsmann jene Grundsätze unvertheidigt lassen. Das: Amicus Plato, magis amica veritas, wird hier zugleich zur heiligen Rechtspflicht. Das Urtheil der unbefangenen Sachkundigen, die wahre öffentliche Meinung mögen ruhig prüfen und richten, ob die hier angedeuteten Grundsätze oder meine völlig entgegengesetzten der Gerechtigkeit, einem würdigen deutschen Rechtszustand, der Ehre und dem Wohl des Vaterlandes und des Bundes entsprechen!

Dieses Urtheil wird vor Allem nach den strengen Rechtsgrundsätzen unabhängiger Justiz entscheiden und für Rechtsstreitigkeiten diese heiligste Grundlage aller wirklich legitimen Ordnung bewahrt wissen wollen. Im vorliegenden Falle aber wird dieses Urtheil am wenigsten gegen den Beklagten moralisch bestochen werden können. Denn in der That moralische Gründe einer Vorliebe für die Sache des Klägers wüßte ich wenigstens nicht zu finden. Der jüngeren Linie angehörig, will er seines Vaters Bruderſohn, welcher der älteren Linie angehört, seines väterlichen Besitzes und Erbrechts und seines Familiennamens deshalb berauben, weil derselbe wegen der erst später öffentlich eingesegneten Ehe seines Vaters illegitim, und wegen der Standesungleichheit der Mutter seiner eigenen Familie unebenbürtig sei. Der Stammvater derselben Familie aber, von welchem der Kläger allein sein eigenes hohes Adels- und sein Erbrecht, und zwar auf künstliche Weise nur vermittelst mütterlicher Abstammung, ableiten kann, dieser Stammvater war mit einer Standesungleichen und zwar außer der Ehe erzeugt und nur durch Rescript legitimirt. Er war indeß trotz dieser Mängel von dem damals regierenden Fürsten von Oldenburg und von dem deutschen Kaiser, den Gründern eben desselben Adels und Erbrechts, für welches der Kläger, der aus einer dem hohen Adel ebenfalls nicht standesgleichen Ehe abstammt, jetzt seinen Vetter unfähig erklären will, als eben so genügend fähig befunden

wie der Beklagte von seinem Vater, dem letzten Familienhaupt und Fideicommißinhaber, der nach der französischen Unterdrückung Fideicommiß- und Adelsrechte durch Lebensgefahren und Anstrengungen rettete und in dem Berliner Vertrag herstellte. Moralisch besser aber wird sicher die jetzige Beraubungsklage auch dadurch nicht, daß der Kläger, welcher wie sein Vater seine Ansprüche selbst der ordentlichen Justiz unterwarf, nunmehr diese Justiz, seitdem sie seine Ansprüche für ungerecht und die Sache des Beklagten für gerecht erklärte, auf die zuvor bezeichnete Weise durch die Politik unterdrücken möchte.

IV. Rechtliche Beurtheilung. — Allgemeine Rechtsgrundlage für alle juristischen Entscheidungen. — Die Hauptfragen in diesem Proceß sind zu Gunsten des Beklagten bereits durch die Jenaer Juristenfacultät richterlich entschieden und das Recht des Beklagten ist durch die richterlichen Ausführungen von der Jenaer Juristenfacultät, von Klüber, Eichhorn, Dieck, Michaelis, Eckenberg, Zöpfl trotz aller scharfsinnigen und gelehrten Gegenargumente, ja gerade vermittelst ihrer vollständigen Widerlegung, siegreich dargethan.

Neben den gelehrten, alle Gegengründe der Kläger bis ins Kleinste gründlich vernichtenden Ausführungen von Dieck und Eckenberg sind namentlich die Ausführungen unserer beiden ersten deutschen Publicisten Eichhorn und Klüber über die rechtliche Successionsfähigkeit des Beklagten, also über Misheirath, Gewissensehe und Legitimation durch nachfolgende Ehe, bedeutungsvoll. Das so eben erst im Druck erschienene Eichhorn'sche Gutachten spricht, wohl auch noch abgesehen von genauerer Prüfung seiner Gründe, an sich schon für das gute Recht des Beklagten. Seine Gegner möchten nehmlich gern die Miene annehmen, als seien auf ihrer Seite vorzugsweise die streng historischen und legitimen Rechtsgrundsätze. Diese aber haben gerade keinen gründlicheren Gelehrten zum Verfechter als eben Eichhorn; sodann aber beabsichtigte Eichhorn nicht im Mindesten, sowie die meisten Schriften gegen den Beklagten, eine advocatische Vertheidigung der von ihm ergriffenen Ansicht. Denn der Zweck seiner Arbeit war gar nicht, durch die Auctorität seiner Gründe und seines Namens in einem anhängigen Rechtsstreit vermittelst öffentlich mitzutheilenden Rechtsgutachtens für die dem Beklagten günstige Entscheidung zu wirken. Der Beklagte erbat vielmehr, ehe er sich in den Proceß einließ, die unbefangenste Mittheilung der Eichhorn'schen Ansichten für oder gegen seine Sache, um es davon abhängig zu machen, ob er sich in einen weitaussehenden Proceß einlassen oder ob er denselben, vielleicht gegen Vergleich, unterlassen solle. In solcher Lage der Dinge ist eines solchen Rechtsgelehrten zum Processe bestimmende rechtliche Ueberzeugung, daß die für den Beklagten sprechenden Rechtsgründe ihm den Sieg verschaffen würden, „wenn dereinst die Sache in die Hände von Männern kommt, die nicht nach vorgefaßten „Meinungen und Auctoritäten, sondern nach eigener Prüfung der wahren Gründe unserer Rechtstheorie entscheiden" [11]), gewiß höchst bedeutungsvoll.

Dasselbe aber gilt auch von der Klüber'schen rechtlichen Ausführung, denn es hatte auch an ihn der Beklagte ganz auf dieselbe Weise wie an Eichhorn sich gewendet, so daß beide berühmtesten Publicisten Deutschlands, ohne es zu wissen, gemeinschaftlich auf das Unbefangenste für das Recht des Beklagten sich ausgesprochen haben.

Zur rechtlichen Entscheidung aller Hauptfragen über diesen Proceß, und zwar sowohl der Fragen über die angeblich wegen Misheirath und über die wegen angeblich illegitimer Geburt verlorene Successionsfähigkeit, sowie auch der Frage über den rechtlichen Einfluß der erwähnten Bundesentscheidung scheint uns vor Allem die genügende Beachtung und Durchführung eines allgemeinen großen Rechtsgrundsatzes von Wichtigkeit. Es muß derselbe hier hervorgehoben werden, weil gerade durch seine Nichtbeachtung das klare Recht in dieser Sache vielfach ist getrübt worden.

Bei jedem entstehenden Processe zweifeln und streiten die Laien, wie die bestrittenen That- und Rechtsfragen rechtlich möchten zu entscheiden sein. Ihre tausendfach verschie-

---

11) Siehe das citirte Gutachten letzte Seite.

denen subjectiven Meinungen und Ansichten suchen feste, sichere, sich stets gleich bleibende, objective Rechtsentscheidung bei den Juristen.

Wie ist solche zu finden?

Auch die Rechtswissenschaft hat so gut wie jede wahre Wissenschaft, ja eben so gut wie die Logik, die Physik und Mathematik ihre einfachen unerschütterlichen Grundwahrheiten, die als sichere Leitsterne uns aus den Nebeln all der verschiedensten subjectiven Meinungen und den größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeiten der Laien und der Stümper in der Wissenschaft erlösen, welche diese Unsicherheiten und Widersprüche der Entscheidungen derselben Sache aufheben, Unsicherheiten, durch welche die Jurisprudenz und juristische Praxis so sehr um ihre Achtung gekommen sind, daß man die erste spottweis „die Wissenschaft der Gründe" und die andere „einen Loostopf" nennt, und daß die steten Widersprüche der Juristen über jede Proceßfrage sprüchwörtlich und zum Gegenstand der Wehklage der Proceßführenden geworden sind. Die Vernachlässigung jener Grundsätze führte uns dahin, während umgekehrt die classische römische Jurisprudenz gerade dadurch ihre berühmte, fast mathematische Sicherheit und Folgerichtigkeit und jene bewundernswerthe Harmonie der einzelnen Juristen mit sich selbst und unter einander begründete und in ihren Anwendungen so sicher in das rechte Centrum traf, daß sie so bewundernswerth jene Grundsätze festhielt und ihnen als ihrem sichern Compasse folgte.

Solche Grundsätze, solche Leitsterne führen die classischen römischen Juristen, weil sie dieselben als sich von selbst verstehend ansahen und alle von ihnen durchdrungen waren, in ihren stets praktischen Erörterungen selten erschöpfend und mit theoretischer Schärfe aus. Aber sie sind die Grundlage ihrer ganzen Erörterungen. Sie berufen sich auf dieselben als ihre Entscheidungsgründe und stellen sie auch in kurzen einfachen Worten und Andeutungen an die Spitze ihrer juristischen Entwicklungen und an die Spitze der besonderen Lehren, wie Besitz, Vertrag, Obligation, Eigenthum. Und die tüchtigen, vorzüglich die französischen Juristen des sechzehnten Jahrhunderts, und unsere besten neueren deutschen Juristen haben durch gründliche und folgerichtige Auffassung und Durchführung dieser Grundsätze ihren Lehren größere Einheit und Sicherheit gegeben. Die allgemeinsten für das ganze Rechtsverhältniß stehen an der Spitze der römischen Rechtsbücher, werden aber mit Ausnahme jener französischen Juristen und einiger der besten neueren, wie namentlich Mühlenbruch, meist nicht hinlänglich beachtet. Man vergißt, daß alle juristischen Hauptlehren, Eigenthum, Besitz u. s. w., Theile eines einzigen harmonischen Rechtsinstituts (des Staates) sind, ebenso wie die einzelnen Theile der Eigenthums- oder Besitzlehre, und daß sie ebenso wie diese eine Gemeinschaftlichkeit der Natur des Grundbegriffs und der Grundsätze haben und durch deren Auffassung klar, sicher und harmonisch werden, wie es jene durch ihre Auffassung von Seiten ihrer besten Bearbeiter, z. B. eines Savigny, geworden sind.

Praktisch aber sind diese höchsten Grundsätze schon längst Gemeingut, wenn auch nicht gehörig benütztes Gemeingut aller tüchtigen praktischen Jurisprudenz und zwar unter dem Namen der auf sie gegründeten juristischen Vorausannahmen (praesumtiones juris). Sie soll der wahre Jurist festhalten, bis sie durch vollen Beweis ihres Gegentheils entgegenstehender gesetzgeberischer oder anderer historischer Thatsachen in bestimmten Fällen und Beziehungen aufgehoben oder besiegt sind. Er soll sie nicht aufgeben wegen bloßer subjectiven Meinungen oder Wahrscheinlichkeiten, auch nicht wegen noch so starken, und nicht wegen halben und Dreiviertheils-, ja nicht wegen neunundneunzig Hunderttheils-Beweis, sondern nur gegen objectiven, juristischen, vollständigen Beweis.

Solche juristische Vorausannahmen streiten namentlich für das allgemein gleiche friedliche Recht und seine Gültigkeit (für das jus commune und die ratio juris) und gegen das singuläre und Ausnahmsrecht und gegen nachtheilige oder vortheilhafte Privilegien, für honette und freie rechtliche Persönlichkeit der Rechtsmitglieder (quilibet praesumitur vir bonus et justus, donec probetur contrarium), für

ihr rechtliches Besitzen und Handeln, für den criminell und civilrechtlich Beklagten (pro reo et pro possessore), für seine persönliche und Eigenthumsfreiheit (praesumtiones pro libertate), für Ehrlichkeit, Ernstlichkeit, also Rechtsgültigkeit seiner rechtlichen Einwilligungen und Verträge (bona fides).

Schon diese wenigen allgemein bekannten juristischen Vorausannahmen enthalten die dem großen römischen Rechts- und Freiheitskampfe wie der römischen Jurisprudenz zu Grunde liegenden, die von dem Friedensschluß der Patricier und Plebejer nach dem Auszug auf den heiligen Berg (den beschworenen leges sacratae) immer vollständiger siegenden einfachen Rechtsgrundsätze des sittlichen allgemein freien und gleichen Rechtsvereins, Achtung sittlicher Freiheit, Rechtsgleichheit und ehrlicher Verkehrstreue (honestas, aequitas und bona fides) in sich.

Sie lassen sich zusammenfassen in die Präsumtion 1) für das allgemeine Recht und 2) für die allgemeine friedliche Rechtlichkeit oder rechtliche Integrität der Rechtsmitglieder und zwar a) die subjective für ihre Unschuld und b) die objective für die Unverletzlichkeit ihrer freien und verhältnißmäßig gleichen Rechtsverhältnisse.

Sie bestehen in dem Festhalten eines allgemeinen rechtlichen Friedens, in dem Glauben an ihn, der bona fides, ohne welche ja kein friedlicher Rechts-, sondern Kriegs-Zustand wäre. Weshalb denn die Römer alles Recht vom allgemeinen freien friedlichen Vertrag und Consens und seiner Heilighaltung ableiteten und in diesem Sinn die bona fides die höchste Vorausannahme, das Fundament alles Rechts nannten.

Ganz auf dieselbe Weise, wie nun hiernach in jedem besonderen Streitfall die juristische Vorausannahme für die Rechtlichkeit des Handelns und Besitzens des Beklagten jede Verurtheilung derselben ausschließt, so daß sie nicht bestraft und beraubt werden dürfen, bis die Unrechtlichkeit dieses Besitzens und Handelns, nicht etwa nur höchst wahrscheinlich gemacht, sondern juristisch voll bewiesen ist, gerade so gilt auch rücksichtlich der im Rechtsverhältniß anzuwendenden Anordnungen und rücksichtlich der Gesetze, daß sie den allgemeinen Rechtsgrundsätzen (dem jus commune, der ratio juris) entsprechen, bis die Aufhebung oder Ausnahme, bis das Privileg und Ausnahmsrecht, jus singulare, nicht halb, sondern juristisch vollständig und allgemein erkennbar (oder objectiv) bewiesen sind. Ganz dieselbe bona fides und juristische Präsumtion, welche die Unschuld, den Frieden, den Besitz des einzelnen Bürgers schützt, schützt also auch den allgemeinen Rechtszustand und seine Harmonie und Festigkeit.

Ganz dieselbe Vorausannahme für das volle friedliche allgemeine Recht der Personen und Bestimmungen aber führte ganz natürlich und folgerichtig die classische römische Jurisprudenz auch bei einer wirklich vollständig erwiesenen theilweisen Ausnahme und Beschränkung zur Vorausannahme der geringeren, der möglichst geringen Beschränkung des allgemeinen Rechts und zur beschränkenden, stricten Auslegung derselben, während das nicht ausnahmsweise, das allgemeine Recht und seine Grundsätze (jus commune, ratio juris) stets ausdehnend ausgelegt, möglichst ausgedehnt angewendet wird.

Diese einfachen, natürlichen juristischen Vorausannahmen und das strenge Festhalten und Durchführen derselben schützte das Recht und seine Harmonie in der meisterhaften festen römischen Jurisprudenz selbst gegen die vielen factischen Ausnahmen und Störungen in der factischen halbtausendjährigen Willkür und Tyrannei römischer Imperatoren, gegen die Störungen durch schlechte Zeitverhältnisse. Deren verletzende Ausnahmsmaßregeln wußten die classischen Meister in ihren Rechtslehren und praktischen Entscheidungen und gesetzlichen Vorschriften eben so sehr zurückzuweisen und auf das Strengste (strictissime) und Wenigstmögliche zu beschränken, wie sie überall die höchsten allgemeinen Rechtsgrundsätze und ihre Herrschaft (die ratio juris) stets ausdehnten und zu einem mathematisch consequenten, unerschütterlichen, harmonischen, im Wesentlichen anerkannt vernunftrechtlichen und freien Rechts-System ausbildeten, das ihnen für die verwickeltsten Streitfälle die sichere, folgerichtige und harmo-

nische rechtliche Entscheidung gab und noch heute die bewundernde Hochachtung aller Sachkenner verdient und erwirbt[12]).

Gerade nun diese höchsten, ächt juristischen Grundsätze — diese vor Allem bestätigen und verstärken mir vorzugsweise die völlig entschiedene und klare juristische Ueberzeugung von dem vollen Recht des beklagten Besitzers des Fideicommisses in allen bestrittenen Hauptpunkten dieses ganzen Processes. Sie sprechen für dieses Recht, trotz aller noch so scharfsinnigen und gelehrten Argumente für die Kläger, sie sprechen noch weit mehr als sehr viele gelehrte Ausführungen und historische Wahrscheinlichkeitsgründe berühmter Rechtslehrer und des ersten Urtheilsspruches zu seinen Gunsten. Sie bestätigen mir die rechtlich unerschütterliche Gültigkeit der von dem ordentlichen zuständigen und Vergleichsgerichte aufrecht erhaltenen allgemeinen Rechtsgrundsätze zu Gunsten des Beklagten.

Alle Gegengründe, welche bisher von den Klägern gegen den Beklagten fast allein entnommen wurden aus besonderen, ausnahmsweisen historischen Thatsachen und ausnahmsweisen historischen Rechtsbestimmungen oder Privilegien für Personen und Güter, aus Ausnahmsrechten und angeblichen Privilegien eines hohen Adels und der Unebenbürtigkeit und Misheirath, aus ausnahmsweisen Successionsunfähigkeiten und Beraubungen legitimer Kinder und vollends aus einer angeblich die ordentliche richterliche Zuständigkeit oder Entscheidung zerstörenden, einer sogar rückwärts gültigen ausnahmsweisen politischen Gewalt und Entscheidung des völkerrechtlichen politischen Bundes, und aus einem angeblichen besonderen rechtsverletzenden Sinne seiner Beschlüsse — alle diese Ausnahmsgründe gegen des Beklagten allgemeinrechtliches, ihm erwiesenermaßen von seinem Vater zugewiesenes und hinterlassenes Besitz- und Erbrecht, und gegen die Gültigkeit der allgemeinen Rechtsgrundsätze und ordentlichen Richtersprüche in seinen Rechtsverhältnissen — sie alle, welche subjective Wahrscheinlichkeitskraft man ihnen auch beilegen möchte, erhielten in diesem Falle doch nimmermehr und in keinem einzigen Punkte juristisch vollständige objective Beweise, welche die zu Gunsten des Beklagten begründeten gesetzlichen Vorausannahmen gänzlich zerstörten.

Fehlen nun aber diese vollen Beweise für das Ausnahmsrecht und für die ausnahmsweise Beraubung der allgemeinen Rechtsfähigkeit des Beklagten, für die Gültigkeit oder richterliche Unabhängigkeit der ordentlichen Justiz wie der staatsrechtlichen Selbstständigkeit der deutschen souveränen Staaten, alsdann darf auch keine ächte gewissenhafte Jurisprudenz und juristische Entscheidung den Beklagten verurtheilen, ihm die allgemeine Rechtsfähigkeit oder seine Familien-, Besitz- und Vermögensrechte rauben. Sie darf es gerade eben so wenig, als sie einen peinlich Angeklagten verurtheilen darf, so lange noch blos unvollständige Beweise die Schuld desselben nur wahrscheinlich, vielleicht höchst wahrscheinlich machen, ja, so lange auch nur noch ein Hunderttheil der juristisch vollständigen Gewißheit oder Aufhebung der juristischen Vorausannahme fehlt.

Nur so kann in der That der Jurist und Richter **in jedem Falle** mit voller, für sein Gewissen und den Rechtszustand beruhigender, den allgemein rechtlichen Frieden schützender, mit ächt juristischer Sicherheit entscheiden und sich und seine Wissenschaft frei halten von dem Vorwurf der Bestechlichkeit durch Neigungen und Rücksichten, von dem Vorwurf eines sophistischen, schwankenden, widerspruchsvollen, subjectiven, eines ganz unwissenschaftlichen Wissens bloßer Gründe und einer Loostopfs- oder Willkür-Entscheidung, ja von dem Vorwurfe, die von ihm Verurtheilten ohne juristisches Recht beraubt und unterdrückt zu haben.

Wahre Gefahr für den Rechtszustand begründet auch die strengste Durchführung dieser strengjuristischen Grundsätze nicht. Die entgegengesetzte unwissenschaftliche, ewig

12) Vergleiche auch oben den Art. Grundgesetz XIV. und Allgemeine encyklopädische Einleitung, vorzüglich Band I. S. 16. S. 50, und C. Welcker's Rechtssystem Bd. I. S. 539 ff.

sich widersprechende Wahrscheinlichkeits-Gerechtigkeit dagegen begründet Gefahren für Freiheit und Frieden und für die Harmonie und Sicherheit des Rechts, die Gefahren des subjectiven Meinungskriegs, der Anarchie und Willkür — Gefahren für die Achtung und für die Unbestechlichkeit der Jurisprudenz und der Justiz.

V. Die Theorie von der Misheirath. Wenden wir nun dieses zunächst an auf die angebliche Successionsunfähigkeit wegen angeblicher Misheirath des Vaters des Beklagten, so ist offenbar eine solche Beraubung des Erbrechts der Kinder, es ist die Annahme der Adelsprivilegien und der Aufhebung der allgemeinen Erbrechte durch das die religiösen und Rechtsgrundsätze verletzende Recht der Misheirath eine ausnahmsweise Aufhebung des allgemeinen Rechts in Beziehung auf bestimmte Personen und bestimmte Güter. Eine wirkliche Erbrechtsberaubung wegen ihr setzt also voraus jene obige absolut vollständige Beweisführung 1) eines besonderen historischen Beraubungs- oder Ausnahmsgesetzes; 2) die eines besonderen historischen thatsächlichen Ausnahmszustandes a) für die bestimmten Ehen, oder für die in dem Ausnahmsgesetze vorausgesetzten persönlichen Verhältnisse der Ehegatten, hier insbesondere des hohen Adels des einen und des gesetzlich verpönten Geburtsstandes des andern Ehegatten; ebenso b) für die bestimmten betreffenden Güter! Bei jeder nicht absolut vollständigen Beweisführung dieser Punkte und aller besonderen dazu gehörigen Bestandtheile siegt das gemeine Recht und jedenfalls die beschränkteste Anwendung des Ausnahmsverhältnisses.

1) Das alte deutsche Recht kennt Misheirathen der Hochadeligen nicht. Es kennt außer den wenigen königlichen Familien, bei denen ein Misheirathsrecht nirgend erwähnt wird, gar keinen juristischen Adel, noch viel weniger ein Misheirathsrecht desselben[13]).

Das Misheirathsrecht blieb auch später und bis in die neuere Zeit dem übrigen hohen und niederen Adel der anderen, ursprünglich deutschen, Nationen fremd. Selbst Könige und Königinnen, die, wie Elisabeth, Maria, mütterlicherseits von Bürgerlichen abstammten, bestiegen ohne Widerspruch in Britannien den Thron; das Haupt der stolzen normannischen Aristokratie, der Herzog und König Wilhelm der Eroberer, der sich selbst Bastard nannte, stammte aus unehelicher Verbindung mit einer Bäuerin. Ja alle Könige und Königinnen der Familie Tudor hatten zu diesem ihrem Stammvater einen geringen niederen Adeligen, der in Gewissensehe mit der Königin sich verband. Daß in dem gerade von den Legitimsten oft allzuhoch gehaltenen Rußland ohne Verletzung des alten Rechts Peter der Große eine lettische Leibeigene zur Gemahlin nahm, daß sie, Katharina, und ihre unehelich erzeugte Tochter, Elisabeth, als regierende legitime Kaiserinnen in Europa geehrt wurden, mag weniger bedeuten; mehr schon, daß der Enkel jener Leibeigenen, der Sohn ihrer ersten unehelichen Tochter Anna, auch unangefochten als legitimer deutscher Herzog von Holstein-Gottorp, nachmals ebenfalls als russischer Kaiser, regierte und daß die legitimsten deutschen Fürstenfamilien durch Verbindungen mit den Sprößlingen dieser Familie ihren Adel nicht verunehrt halten, eben so wenig als durch Verbindungen mit den Sprößlingen jenes niederen französischen Fräuleins, der Frau von Haarburg, deren Tochter, als Gemahlin Georg's I. von England, Stammmutter der Könige von England und Hannover, von Preußen und Würtemberg wurde. Der Adel der andern Nationen, so der französische Graf Buat, bespötteln als Vorurtheile die deutschen Misheirathsgrundsätze[14]).

Schon diese Thatsachen und namentlich die, daß die so zähe das altdeutsche Recht festhaltenden Sachsen, wie die Normannen in England, daß ihr stolzer und mächtiger Adel von Misheirathen nie Etwas wußten, dieses spricht dafür, daß auch in Deutschland ein solches Recht, abgesehen von der Verbindung mit Leibeigenen, nicht ursprünglich und

---

13) Vergl. den Artikel Adel, altdeutscher.

14) Origines T. II. p. 284. C'est un effet du préjugé ou de quelques réglemens particuliers, si la Noblesse allemande croit se mésailler en s'alliant avec la bonne bourgeoisie.

alt war. Auch entstand ja ein allgemeiner Adelstand, und zunächst der spätere hohe Adelstand erst durch die Erblichkeit der Grafen- und Herzogsämter und der Lehen für dieselben etwa gegen das 9. Jahrhundert [15]). Als sich nun allerdings der reichsständische Adel allmälig als besonderer Stand auszubilden suchte und auch Sitten und Meinungen vieler Familien für standesgleiche Ehen sich allmälig geltend machten, so waren das doch durchaus an sich noch keine Gesetze, am Wenigsten allgemeine, und ehe diese sich nur bilden konnten, wirkten schon die christlich-kanonischen und römischen Eherechtsgrundsätze und das Interesse der Kaiser, die gern die Macht ausübten, ihre treuen Diener und Anhänger zu Reichswürden oder zur Reichsstandschaft zu erhöhen, dieser Ausbildung entgegen [16]). So konnte das allgemeine ursprüngliche frühere deutsche Recht nicht durch ein wirklich allgemeines Gewohnheitsrecht oder ausdrückliches Gesetz des hohen Adels aufgehoben werden. Das bloße Recht der Adeligen, für besondere Familienverhältnisse besondere Familiengesetze zu begründen, und diese selbst, deren Gültigkeit noch dazu der Kaiser bestritt, konnten doch natürlich als blos besondere Statuten das gemeine Recht nicht allgemein aufheben. Und noch der Sachsenspiegel sagt entschieden, daß die Hochadeligen noch einen Stand mit dem allgemeinen juristischen Stand der vollfreien Güterbesitzer bilden, dasselbe Wehrgeld und Ebenbürtigkeit mit ihm haben und daß nur die Leibeigenen ihnen nicht ebenbürtig sind [17]).

Alle altdeutschen Volksgesetze, auf welche sich die Vertheidiger eines allgemeinen altdeutschen Autonomie- oder Gewohnheitsgesetzes für Misheirathen berufen (s. z. B. Unstandesmäßige Ehe) sprechen a) nur von einzelnen Volksstämmen, b) aber auch hier nur von Ehen der freien Bürger mit Unfreien, welche in alter Zeit vorzüglich auch als Vermischungen des herrschenden Volksstammes mit Fremden verhaßt waren [18]).

So giebt es denn bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ein völlig erwiesenes oder ein juristisch gewisses Misheirathsrecht für Hochadelige 1) nur in Beziehung auf besondere Familien, durch besondere Familien- und Hausgesetze.

2) Durch ein späteres Reichsgesetz ist es nun freilich eben so juristisch gewiß, daß die Reichsgesetzgebung im Allgemeinen gewisse Ehen reichsständischer Männer wegen offenbar allzu geringen Standes der Frau — also im Zweifel und mit voller juristischer Sicherheit nur die mit Frauen des niedersten Standes (also mit Leibeigenen, für die das Gesetz der ärgeren Hand galt), für Misheirathen erklärte und bei ihnen die Kinder von der Succession in die reichsständischen Adels- oder politischen Rechte und in die reichsständischen Güter ausschloß. Dagegen ist es eben so juristisch gewiß, daß kein allgemeines Reichsgesetz die Ehen hochadeliger Männer auch mit Frauen von freiem Bürger- und niederem Adelstande durch eine juristisch gewisse, unbezweifelbare klare Bestimmung von der Gültigkeit des allgemeinen Rechts ausnahm.

Dieses Resultat ergiebt die ächt juristische Prüfung der erwiesenen historischen Thatsachen und Gesetze. Die Anhänger selbst des unerweislichen allgemeinen ältern deutschen Gewohnheitsrechts zu Gunsten der Misheirathstheorie müssen zugestehen, daß vor den einzigen allgemeinen Gesetzen, welche Misheirathen erwähnen, den Wahlcapitulationen seit 1742, viele Rechtsgelehrte und manche reichsgerichtliche Urtheile die Heirathen Hochadeliger selbst mit Bürgerlichen nicht für Misheirathen erklärten. Dazu begünstigten der Kaiser und das kaiserliche Interesse für die Ausübung des Reservatrechts rücksichtlich der Adelsanerkennung entschieden die laxeste Theorie [19]) rücksichtlich

---

15) Mittermaier, Deutsches Privatrecht §. 52 und die dort citirten Schriftsteller. S. auch oben den Art. Adel.

16) Mittermaier a. a. O. §. 378 und 379 und die dort citirten Schriftsteller, namentlich auch Göhrum, Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit. Tübingen 1846.

17) S. oben Bd. I. S. 259 ff. S. 308 ff. und Klüber, Abhandlungen für Geschichtskunde S. 233 ff.

18) S. die vorige Note.

19) Mittermaier §. 378.

der Wahlcapitulationen von 1742 über die „unstreitigen und notorischen" Misheirathen, worin dem Kaiser ausdrücklich untersagt ist, Kindern aus solchen Misheirathen von Reichsständen gegen den Willen der Familie Successionsrecht in die Landeshoheit und Reichsstandschaft zu geben.

Jene Stelle der Wahlcapitulationen ist deshalb für die Ungültigkeitserklärung auch der Ehen mit Bürgerlichen nicht gewiß genug, weil die Gesetzgeber selbst den im Project befindlichen Vorschlag, blos unstandesgemäße Ehen als juristische Misheirathen zu erklären, verwarfen, mit unstreitig notorischen Misheirathen vertauschten, es aber selbst noch nicht einmal wußten und nicht einig wurden, welche Ehen denn juristisch „unstreitig notorische" Misheirathen seien, und es deswegen dem Kaiser zur Pflicht machten, zuerst eine gesetzgeberische Vereinigung, Gewißheit und Bestimmung darüber zu veranlassen, welche aber, trotz der steten Erneuerung dieser Forderung an den Kaiser in jeder folgenden Wahlcapitulation, dennoch nicht zu Stande kam [20]).

Bedenke man wohl, selbst über solche äußerst ungleiche Ehen, die man unstreitig notorische Misheirathen nannte, war man nicht einig.

Weiter also als auf Ehen mit der niedersten Classe, mit Unfreien, und auf Ehen, die nach bekannten besonderen Familiengesetzen zu Misheirathen erklärt waren, läßt sich da, wo besondere Landes- oder Familiengesetze fehlten, die zugleich unstreitige und notorische Misheirath nicht ausdehnen, weiter läßt sich als juristisch unbezweifelbar und vollständig erwiesen eine ausnahmsweise Aufhebung des allgemeinen Rechts nicht annehmen.

Es war ja eine weitere reichsgesetzliche juristisch allgemein gültige, erkennbare Ausnahme weder vor noch nach jenen Reichsgesetzen irgendwo erweisbar begründet.

Daß aber eine bloße Meinung auch sehr vieler Standesmitglieder sammt vielen besonderen Haus- und Familiengesetzen, welche die Heirathen mit niederen Adeligen und Bürgerlichen misbilligten und es auch bewirkten, daß sie dieselben für ihre besonderen Familien zu Misheirathen stempelten, doch keine juristisch giltige allgemeine Ausnahmsgesetzgebung für **alle** Mitglieder des ganzen Standes in Deutschland begründete, das müssen die Gegner, wenn sie folgerichtig sein wollen, selbst zugeben. Denn Beides fand ja auch bis zur Auflösung des Reiches bei dem deutschen niederen Adel in größter Ausdehnung statt, und dennoch nehmen selbst die Gegner bei ihm kein allgemeines deutsches Misheirathsrecht an. Auch bei dem hohen Adel aber finden sich zu jeder Zeit dieser Standesmeinung widersprechende Heirathen Hochadeliger mit Niederen, namentlich mit Bürgerlichen, und der Kaiser und die Reichsgerichte erklärten wiederholt Ehen der Hochadeligen mit bürgerlichen Freien für vollgültige Ehen [21]). So erklärte z. B. das Reichskammergericht 1670 die Ehe des Reichsgrafen von Isenburg mit einer bäuerlichen Schäferstochter nicht für Misheirath, sondern die Söhne dieser Ehe für successionsfähig [22]). Gerade weil der hohe Adel an kein juristisch allgemeines Misheirathsrecht glaubte, es auch die Reichsgerichte nicht schützten, setzten es die Familien, die es begründen wollten, in besonderen Verträgen fest, die aber der Kaiser oft nicht einmal bestätigen wollte, und gegen deren klaren Inhalt er oft doch den Kindern Successionsrechte zugestand. Dieses hatte er eben vor 1742 mit der Ehe des Herzogs von Sachsen-Meiningen gethan, obgleich die sächsischen, anhaltischen und braunschweigischen Häuser 1717 notorisch gemeinschaftlich für sich festgesetzt hatten, daß andere Ehen als mit alt reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häusern Misheirathen sein sollten, und auch die übrigen Reichsstände zu gleicher Festsetzung eingeladen

---

20) S. den Art. Unstandesmäßige Ehen.

21) Klüber, Rechtliche Ausführung §. 31—35. S. 89.

22) Londorp Acta publica Bd. XIII. S. 548. Bekanntlich erklärte auch das stolze Haupt des österreichischen Hauses, Kaiser Ferdinand I., 1661 die Ehe seines Sohnes, des Erzherzogs Ferdinand, mit einer Bürgerstochter, Philippine Welser, nicht für Misheirath, sondern nach dem Urtheil des R.-K.-Gerichts die Söhne successionsfähig in die österreichischen Erblande.

hatten [23]). Deshalb nun drangen die Reichsstände so sehr auf Beschränkung dieser kaiserlichen Gewalt und auf weitere reichsgesetzliche Feststellung, welche Ehen etwa sonst noch als unstreitige und notorische Misheirathen erklärt werden sollten. Weil der nächste Zweck des Reichsgesetzes die Ungültigkeit kaiserlicher Verleihung von Successionsrechten gegen klare notorische besondere Hausgesetze war, und es nur in so weit einen jetzt schon bestimmten Inhalt hatte, gab man dem Gesetze auch die sonst unerklärliche rückwirkende Kraft.

Stärkere Beweise gegen ein juristisch klares allgemeines Gewohnheitsrecht oder ausdrückliches Gesetz über Ausschließung der Ehen Hochadeliger mit freien Bürgerlichen aber, stärkere Gegensätze des juristischen Rechts gegen blos factische Standesmeinungen kann es nicht geben, als eines Theils dieses Reichsgesetz selbst, in Verbindung zumal mit jenen Bestimmungen des Sachsenspiegels über das Wehrgeld, dieses entschiedenste Kennzeichen der deutschen Ständeverhältnisse, über gleiches Wehrgeld selbst der hochadeligen Güterbesitzer mit jedem anderen freien deutschen Landbesitzer und über Ebenbürtigkeit. Im Land- und Lehnrecht kennt er keine anderen unebenbürtigen, die Successionsrechte beschränkenden Ehen als die der Freien mit Unfreien.

Vollkommen richtig und mit weiteren historischen Beweisen führte daher auch Klüber [24]) aus, daß vor der Wahlcapitulation von 1742 auch eine Heirath eines Reichsständischen mit einer Bürgerlichen nur dann juristisch eine Misheirath war, wenn die besonderen Familien- oder Landesgesetze dieses bestimmten.

Dagegen müssen wir es eben nach den obigen Hauptgrundsätzen über juristische Ausnahmsgesetze bestreiten, wenn man mit Klüber annimmt, seit dieser Wahlcapitulation sei allgemein reichsgesetzlich genügend vollständig das allgemeine Recht rücksichtlich der Heirathen von Hochadeligen mit Bürgerlichen ausgeschlossen worden. Denn weder dieses noch ein späteres allgemeines Reichsgesetz thut dieses oder sagt mit hinlänglich klaren Worten, daß nicht etwa blos die Ehe mit Leibeigenen und die Ehe mit Personen, welche unstreitig durch besondere Familien- oder Landesgesetze ausgeschlossen sind, sondern auch allgemein schon die Ehe mit Bürgerlichen „unstreitige notorische Misheirathen" seien. Die kaiserlichen Absichten und Interessen und die Grundsätze des in Deutschland gemeinrechtlichen, christlich-canonischen und des römischen Eherechts, wie die Gesetze anderer Völker widersprechen. Die Gesetzgeber waren nicht einig und entschieden.

Wohl mag also hier die subjective Meinung der Laien hin und her schwanken; wohl darf es dem Juristen subjectiv wahrscheinlicher sein, daß die Gesetzgebung auch Ehen mit Bürgerlichen und anderen Adeligen ausschließen wollte — ist aber auch juristisch vollständig die Ausnahme bewiesen? Strenges Recht schützt den Juristen vor der Peinlichkeit und dem Vorwurf, vielleicht heute Demjenigen Familien- und Vermögensrecht zu rauben, von dem es ihm morgen, oder von dem es einem andern Juristen dünkt, daß ihm Beides nicht geraubt werden dürfe. Ausnahmen von dem allgemeinen Rechte, exorbitante Ausnahmen, über welche der Gesetzgeber selbst noch nicht mit sich völlig einig war, die er selbst weder für juristisch unzweifelhaft festgesetzt hielt, noch weniger selbst jemals festsetzte, diese kann ja doch auch der Jurist nicht als unzweifelhaft bereits gesetzlich ausgesprochen erklären. Er muß vielmehr, so weit eine gesetzgeberische Ausnahme anerkannt ist, den gesetzgeberischen Sinn dieser Ausnahme wenigst möglich ausdehnen. Er darf nicht etwa außerhalb der Gesetze liegende, vermuthliche, wahrscheinliche, innere Absichten einzelner Mitglieder der Gesetzgebung, statt der fehlenden gesetzlichen Bestimmung zur Aufhebung des gemeinen Rechts, gelten lassen. Unter diesen Umständen darf man denn auch in einer oder zwei richterlichen Entscheidungen, in welchen ein Reichsgericht und selbst der Reichstag, als höchstes Reichsgericht, auf eingelegtes Rechtsmittel eine Heirath für unzweifelhafte oder notorische Misheirath erklärt, wie namentlich die unzweifel-

23) S. Pütter, Ueber Misheirathen S. 263; das Jenaer Urtheil S. 281.
24) S. letzte Note und Abhandlungen und Beobachtungen. Frankfurt 1830. S. 213 ff., vorzüglich S. 249.

haft und notorisch durch die strengen sächsischen früheren Hausgesetze[25]) für Misheirath erklärte Ehe des Herzogs von Sachsen-Meiningen, nicht ein genügendes, gewisses, allgemeines Ausnahmsgesetz finden. Man kann dieses nicht, weil für solche richterliche Beurtheilung bestimmter Fälle oft nicht blos besondere eigenthümliche Familien-Observanzen und Gesetze, sondern auch andere, diesen Fällen eigenthümliche Umstände den Ausschlag bei den einzelnen Votanten geben könnten, während dieselben bei einer allgemein gesetzlichen Bestimmung, wo diese Umstände fehlten, vielleicht anders gestimmt hätten, jedenfalls aber noch nicht gestimmt haben. Non exemplis sed legibus judicamur.

So nach den obigen streng juristischen Grundsätzen! Und ich bin erfreut, in der eben erschienenen neuesten siebenten Ausgabe des deutschen Privatrechts des berühmten Mittermaier, §. 378, 379, diese Ansicht, die ich stets für die richtige hielt, eben so wie von andern neuern Rechtslehrern, Göhrum u. s. w. bestätigt zu finden. Ja, Mittermaier scheint noch weiter zu gehen und selbst die Ehen mit Leibeigenen nur bei besonderen Familien- oder Landesgesetzen als Misheirathen gelten zu lassen.

Will man aber mit den Gegnern den streng juristischen Boden verlassen und die bloße Standesmeinung und die historisch höchst wahrscheinlichen subjectiven Ansichten und Meinungen eines allerdings wohl sehr großen Theiles des Standes der Reichsständischen als juristisches Ausnahmsgesetz über Misheirath betrachten, und will man unstandesmäßige Ehen der Hochadeligen nach angeblichem alten Herkommen für Misheirathen erklären, alsdann muß man durchaus nicht wie Klüber und viele andere Publicisten bei den Heirathen mit freien Bürgerlichen stehen bleiben, sondern auch die Heirathen des reichsständischen Adels mit allen Gliedern des niederen Adels für Misheirathen erklären. Dieses war stets die Ansicht der gründlichen Juristen, welche Ehen mit Bürgerlichen für Misheirathen hielten[26]). Namentlich die von Pütter auf diesem Standpunkte gründlich ausgeführte. Ebenfalls gründlich und mit neuen Argumenten hat sie auch der treffliche Jaup ausgeführt[27]). In der That bezog sich auch die ganze Standesgleichheit und die Standesmeinung über gleichen Stand nur auf die ganz abgesonderte und hoch gestellte Classe des reichsständischen Adels, auf welche bis gegen Ende des Mittelalters allein der Name Adel, nobilitas, angewendet wurde, welcher allein die stolzen altdeutschen Freiheitsrechte der Mitregierung des Reiches, welcher mit dem gewählten Kaiser gemeinschaftlich die Nationalsouveränetät besaß und ausübte. Wie hoch stand dadurch dieser Adel, und wie wenig konnte es ihm einfallen, sobald einmal von Standesvorzug die Rede war, den niederen Adel mit sich gleich zu stellen! Dieses war ja um so weniger auch nur möglich, da sich ja der Begriff des niederen Adels und der Name Adel für denselben erst beinahe ein halbes Jahrtausend später, am Ende des Mittelalters, also längst nach jenem angeblichen alten Verbot unstandesmäßiger Ehen, ausbildete, und da vollends dieser niedere Adel größtentheils die ehemals hörigen Ministerialen in sich faßte, die ja selbst für den Freien früher nicht ebenbürtig erschienen; da ferner der niedere Adel weitaus zum größten Theil in der doppelten Unterthanschaft desselben reichsständischen Adels stand, von dessen Ehe die Rede war, da sich endlich der niedere Adel ohne scharfe Gränzen in den verschiedensten Abstufungen bis zur Ministerialität und bis zu dem vom Geburtsadel verachteten bloßen Briefadel in den Stand der freien Bürger, ja zum Theil unter denselben verlief.

---

25) Nach dem 1717 geschlossenen Vertrag der herzoglich sächsischen Häuser, der schon Ehen, welche nicht mit fürstlichen oder alt reichsständischen gräflichen Personen für Misheirathen erklärte, war die spätere Ehe des Herzogs trotz der kaiserlichen Gültigkeitserklärung doch juristisch gewiß eine Misheirath.

26) Außer Pütter z. B. Struve, Estor, Schmauß, Hellfeld, Eichhorn, Jordan, Kohler, Maurenbrecher, Pernice, Jordan, Dieck, Wolff, Zachariä in Göttingen.

27) S. den Art. „Unstandesmäßige Ehen."

Aus diesen Gründen hielten denn auch, wie Jaup gründlich nachweist, nicht blos fast alle Familiengesetze, sondern auch die Standesmeinung des hohen Adels, ja das ganze westphälische Grafencollegium, und selbst die freilich gesetzlich eben so wie rücksichtlich der Bürgerlichen nicht deutlich genug ausgesprochene subjective Meinung sehr vieler Urheber des Reichsgesetzes die Heirath reichsständischer Adeligen mit niederen Adeligen eben so gut für Misheirathen wie die mit Bürgerlichen. Und der König Friedrich der Große verlangte sogar vom Kaiser, daß er den Reichshofrath anweisen sollte, jede Ehe reichsständischer Personen mit Nicht-Reichsständischen für Misheirathen zu erklären. Man muß also, will man einmal Misheirathen im Stande der Freien annehmen, juristisch durchaus die juristische Standesgleichheit und Ebenbürtigkeit des hohen reichsständischen Adels auf diese reichsständischen Adeligen beschränken, denn nur sie bildeten einen und denselben, einen durch die größten Vorzüge und eine entschieden abgegränzte Stellung abgesonderten Stand unter sich. Die in den mannigfachsten verschiedenen Verhältnissen und Abstufungen an die Bürgerlichen sich anschließenden nicht reichsständischen, niederen Adeligen waren niemals ihre Standesgenossen.

Aus Allem diesem ergiebt sich, daß nach der streng-juristischen Ansicht, auch wenn überhaupt die Familie Bentink dem reichsständischen Adel angehörte, was aber nach dem Folgenden niemals der Fall war, doch von einer Misheirath des Vaters des Beklagten nicht die Rede sein kann, daß aber, wenn man, nach der Forderung der Kläger, sie unjuristisch einmal annehmen will, alsdann ganz nach derselben Rechtsgrundlage der Kläger selbst, als aus Misheirath erzeugt, gleich unsuccessionsfähig ist, also den Angeklagten nicht verdrängen könnte, vielmehr sich den Rückfall des Fideicommisses an früher ausgeschlossene Cognaten oder an das oldenburgische Fürstenhaus müßte gefallen lassen.

Denn er stammt nach eigener Anerkennung aus väterlicher und großväterlicher Ehe weiblicher Seits nur von niederen, landsässigen holländischen Adeligen ab, die nimmermehr dem hohen deutschen, reichsunmittelbare Landeshoheit besitzenden und reichsständischen Adel standesgleich waren. Die ganze reichsgräflich Bentinksche Familie dachte aber so wenig an eignen reichsständischen Adel, daß sie nie eine für solche hohe Adelige standesgemäße Ehe schloß; der englische Zweig derselben vermählte sich sogar, ebenfalls wie der Vater des Beklagten, mit Bürgerlichen. Die nach der Bundestagsurkunde eventuell successionsmäßigen Frauen heiratheten wenigstens nur niedere Adelige.

Diese ganze bisherige Ansicht über Misheirathen, mag sie nun herrschende Meinungen verletzen oder besiegen, oder auch nicht, mußten wir aussprechen, weil es unsere feste juristische Ueberzeugung ist. Wir sprechen sie auch aus ohne alle politische Vor- oder Abneigung, weil die Politik das historische Recht nicht verfälschen darf.

Uebrigens halten wir allerdings eine gesetzliche Beschränkung successionsfähiger Heirathen auf Standesgenossen unter wirklichen souverainen Regentenfamilien für heilsam, um die Collisionen der Interessen der Regierung mit den Interessen der Regierten zu vermeiden, und allein auch die öffentliche Wohlfahrt eines Volkes kann für souveraine Fürsten desselben ein so exorbitantes Ausnahmsrecht entschuldigen; dagegen halten wir gerade aus demselben Grund die Uebertragung solcher juristischen Ebenbürtigkeit auf Unterthanen, auf alle nicht souverainen Adeligen, und vollends solche Ausdehnung derselben auf niemals reichsständische Familien, wie bei der Familie Bentink, auch für politisch durchaus nicht heilsam und entschuldigt. Vielmehr ist sie sowohl für den souverainen Adel selbst wie für die Staaten nachtheilig. Vollends aber steht das Festhalten der Ebenbürtigkeits- und Misheirathstheorie des nicht souverainen Adels gegen die übrigen freien Bürger einer etwa der englischen Einrichtung ähnlichen, dem Adel selbst, dem Thron und dem Staat wohlthätigen Einrichtung der deutschen Aristokratie im Wege, ist unglücklich für diesen Adel, für den Thron und den Staat. Dieses also halte ich auch für eine wahrhaft legitime und für die Adelsverhältnisse wohlthätige Theorie.

Die Reichsgesetze, also auch die Wahlcapitulationen, sind übrigens als solche nicht mehr gültig. Eigentliche Reichsstände, zu deren Gunsten diese Ausnahmsbestimmungen gemacht wurden, giebt's auch nicht mehr. Die ganze Anwendung dieses Gesetzes ist schwer zu rechtfertigen. Sie ist es mindestens nicht für Adelige, die niemals reichsständisch waren. Die autonomischen Familien mögen sich nach Belieben Hausgesetze machen!

3) Doch von einer juristischen Misheirath kann in dem vorliegenden Falle, wie schon erwähnt wurde, auch darum gar keine Rede sein, weil hier auch das thatsächliche Ausnahmsverhältniß des hohen Adels eben so wenig als das Ausnahms-Gesetz erweisbar ist, oder weil die Familie Bentink, wie hochansehnlich sie sei, doch niemals dem wirklichen reichsständischen Adel in Deutschland angehörte.

VI. Der deutsche reichsständische und der sogenannte hohe Adel, und der gräflich Bentinkische Adel und ihr Verhältniß zu Misheirathen. — Schon an anderem Orte [28]) suchten wir es nachzuweisen, wie verkehrt es für den Juristen ist, in Beziehung auf rechtliche Verhältnisse den nach den verschiedensten subjectiven Ansichten und Verhältnissen der Menschen unendlich verschiedenen, mehr oder minder unbestimmten, stets wechselnden unjuristischen bloßen Meinungsadel und sogenannten historischen Ständeunterschied mit juristischen, verfassungsgesetzlich bevorzugten Adelsständen zu vermischen, oder auch die verschiedenen Zeiten, verschiedenen juristischen Bedingungen und Rechte juristischer Adelstände mit einander zu verwechseln.

Doch diese Vermischung findet in Beziehung auf deutsche Adelsverhältnisse täglich und gar sehr auch in dem gegenwärtigen Processe statt.

Man streitet über den hohen Adel, schafft sich selbst einen theoretischen Begriff beliebig bald nach dieser oder jener Meinung, dehnt ihn darnach beliebig aus oder beschränkt ihn, schöpft aus einzelnen dürftigen, misverständlichen historischen Notizen wenig gekannter Urzeiten oder aus verworren aufgefaßten wechselnden Verhältnissen des Mittelalters, oder trägt nach den Meinungen und Verhältnissen der heutigen Zeiten, nach langer, gänzlicher Zerstörung des deutschen Reichsstaates gebildete Begriffe vom hohen und niederen Adel in die juristisch und politisch andere Welt jenes Reichsstaates und auf die nur nach seinen Gesetzen begründeten Rechte über. So war im Reiche die reichsständische höchste Regierung des ganzen Reichsstaates der Mittelpunkt, und die Theilnahme an ihr, an der Majestät des großen Reiches, sehr natürlich das höchste Standes- und Ehrenrecht und bei erblichem Familienbesitz der höchste Adel. Und kein deutscher Jurist, dessen Stimme gilt, wußte noch vor Kurzem im Reiche, ja wußte noch vor diesem Proceß anders, als daß für den deutschen hohen Adel Reichsstandschaft, wirklich vollkommenes und besessenes Recht der Reichsstandschaft oder des Sitzes und des Votums auf Reichs- und Kreistagen absolut wesentlich für hohe deutsche Adelswürde sei. Mit Pütter und Häberlin stimmten darin überein auch unsere Klüber und Eichhorn, Jordan, Zöpfl, Runde, Mittermaier, Mohl, Hefftern u. s. w. u. s. w.

Aber nun sind Reichsregierung und Reichsstandschaft gänzlich untergegangen, aus unserem täglichen Gesichtskreis verschwunden, und wir haben nur einzelne Landesregenten, große, wie Oesterreich, und ganz kleine, wie Liechtenstein. Da man ihre Familien hochadelig nennen will, so macht man das Regierungsrecht zum alleinigen oder doch entscheidenden Wesen des hohen Adels und trägt das nun in die historischen juristischen Verhältnisse des Reiches ohne Weiteres über. Ein gewandter Anwalt des Klägers, Tabor, benutzt und vertheidigt diese Verirrung, und ein höher stehender Anwalt desselben, Hefftter, mag, wenigstens nach der gedruckten Versicherung des Hrn. Tabor, gegen die eigne frühere, unwiderlegliche, richtige Ausführung sich zur Zustimmung geneigt zeigen, und seine noch ungedruckte, besser vielleicht ungeschriebene Abhandlung soll als Auctorität

28) Vergl. den Art. „Adel."

zu Gunsten seines Clienten blenden! So wandelbar und beweglich ist leider deutsche Jurisprudenz!

Und nach solchen bloßen historischen Hypothesen, wahrscheinlichen und unwahrscheinlichen Meinungen, Verwirrungen und Vermischungen sollen nun juristische Richter Ehren-, Familien- und Vermögensrechte richterlich ab- und zusprechen!

Für unseren Proceß dagegen ist Folgendes allein die entscheidende Rechtsgrundlage.

Die deutsche Reichsgesetzgebung, nach welcher unsere Frage über Beraubung des Successionsrechts des Beklagten wegen des angeblichen hohen Adels der Bentinkischen Familie seit 1751 und wegen angeblicher Misheirath seit 1800 und 1809 ganz allein zu beurtheilen ist, kennt den Namen eines hohen Adels gar nicht und vermeidet ihn klüglich [29]).

Wohl aber kennt sie als die höchste Standesehre im Reich die Reichsstandschaft und bezeichnet diese wirklich als eine hohe Standesehre. Sie bildete für die sie erblich Besitzenden früher den einzigen deutschen Adel, den der Semperfreien (sendbaren), der Nobiles. Mag man auch über frühere historische Entstehungsgründe dieser Reichsstandschaft und nobilitas meinen, was man will, so viel bleibt gewiß, in der späteren Zeit des Reiches, in derjenigen, welcher auch unsere Proceßfragen, der Erwerb und Verlust der in ihnen bestrittenen Rechte angehören, finden sich andere allgemeine reichsgesetzliche Bestimmungen und Anerkennungen einer anderen hohen Adelsclasse, welche irgend juristisch scharf von Solchen sich absondern ließe, die Jedermann zum niederen Adel rechnet, durchaus nicht. Weder Reichsunmittelbarkeit, noch der Besitz von Hoheits- oder landesherrlichen Rechten, noch gräflicher Titel, weder für sich allein noch vereint, begründen solchen Unterschied, und nicht einmal irgend ein gemeinschaftlicher Name sondert sie von anerkannt niederen Adeligen ab.

Dagegen bilden die Reichsstände und reichsständischen Familien eine mit diesem Namen oder im lateinischen: Herren cum voto et sessione eine mit gemeinschaftlichem Namen benannte und fest bestimmte Classe, die nicht blos als eine allgemein geehrte höchste Standesclasse ausgezeichnet wird, sondern durch ihre juristischen Vorrechte der Mitregierung am Reich und andere, so wie vorzüglich jene Ebenbürtigkeits- oder Misheirathsrechte in allen Wahlcapitulationen seit 1742 als juristisch abgesonderter, bevorzugter höherer Adel allem übrigen niederen Adel gegenübersteht. Bekanntlich hatten sie auch das Vorrecht, daß nur aus ihnen die Kaiser erwählt werden sollten [30]), daß nur aus ihnen der Kaiser seinen Stellvertreter auf dem Reichstage erwählen durfte, so daß, als Leopold I. den nicht reichsständischen Grafen von Windischgrätz zu seinem Stellvertreter für Eröffnung des Reichstages ernannte, derselbe von den Reichsständen nicht zugelassen wurde. Und bekannt sind ausdrückliche Erklärungen über den Vorrang der reichsständischen Grafen und der reichsständischen Freiherren vor den nicht reichsständischen, über besondere ihnen ertheilte Prädicate, wie „Wir" u. s. w. Ganz ausdrücklich bestimmt namentlich ein so wichtiges Reichsgesetz, wie die Wahlcapitulation, „daß die Reichsgrafen und Herren, welche im Reich sessionem „et votum haben und als solche von Kurfürsten, Fürsten und Ständen angesehen werden „(also nicht blos vom Kaiser), vor allen andern inländischen und ausländischen Grafen und „Herren den Vorrang haben sollen" [31]). Der Grafentitel an sich aber war zu reichsständischem Adel unwesentlich, änderte in Beziehung auf denselben Nichts [32]), was selbst noch die Bundesacte Art. 14 Nr. 4 für die damals noch nicht ganz ausgestorbenen reichsständischen Freiherren anerkennt. So läßt sich also die gesetzlich anerkannte geschlossene äußere Adels-

---

29) Zöpfl, Staatsrecht, III. Aufl. §. 127.
30) Heffter, Beiträge S. 46. 64. Wilda, Zeitschrift Bd. II. Heft 2. S. 3.
31) Wahlcapitulation von 1658 III. 21. 24. 9.
32) Reichsabschied von 1548. §. 66. Wahlcapitulation Art. XXII. §. 2. 4. 5. 6.

ehre, noch weniger das geschlossene große juristische Vorzugsrecht dieser Adelsclasse nicht verkennen. Die allgemein oder reichsgesetzlich anerkannte Ehre der Theilnahme an der Reichsmajestät, gegenüber von welcher jeder andere Adelige nur als Unterthan erscheint, und die reichsgesetzlich allein für diese Classe ausgesprochene Vorsorge für ebenbürtige Ehen genügen allein schon zur juristischen Absonderung dieser Adelsclasse als eines allgemeinen höheren Adels, oder, um mit dem alten Moser [33]) zu reden, um eine „merkliche Distinction" von allem übrigen Adel zu begründen.

Wenn es also der schriftstellerischen Theorie beliebt, später, nachdem auch nicht reichsständischer geringerer Adel entstanden war, diesem als niederem den höheren unter dem Namen hoher Adel entgegenzusetzen, so handelt sie nur dann historisch, juristisch und praktisch in Beziehung auf das allgemeine deutsche Reichsrecht, wenn sie mit all unseren tüchtigsten Publicisten aus der Zeit des Reiches und lange nachher diesen Namen auf den reichsständischen Adel beschränkt. Man bildet sonst nur beliebige, an sich für die noch aus dem deutschen Reiche stammenden Rechtsverhältnisse unanwendbare Theorieen.

Dieses ist auch jetzt noch das Richtige, da auch die einzigen allgemein deutschen Gesetze seit der Auflösung des Reiches, die Bundesgesetze im Artikel 14 der Bundesacte und im Artikel 63 der Schlußacte durchaus nur den ehemals reichsständischen Adel auszeichnen und durch die Beibehaltung der Ebenbürtigkeit mit ihren ehemals mitreichsständischen, jetzt souveränen Familien, als die höchste deutsche Adelsclasse mit den besonderen Rechten der reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren anerkennen und nur sie ausdrücklich und zum erstenmal gesetzlich mit dem Namen hoher Adel bezeichnen. Es ist um so natürlicher, da auch in den einzelnen deutschen Staaten der praktische Tact zu der Anerkennung derselben juristischen Grundansicht hinführte. So erkennen die Verfassungen und Gesetze dieser Staaten, z. B. von Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen, ausdrücklich nur die ehemals reichsständischen Familien als den hohen und standesherrlichen Adel an. So sonderte auch die königlich preußische Regierung bei der Huldigung zu Berlin ganz ausdrücklich nur die ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen von allen übrigen sonst durch Landbesitz und Rechte noch so reichlich ausgestatteten Fürsten und Grafen ab, erklärte nur sie als Ebenbürtige der königlichen Familie, ließ sie abgesondert ohne körperlichen Eid huldigen, befreite sie auch gesetzlich von solchem gerichtlichen Eid.

So ist also offenbar im Reich wie im Bund gesetzlich und juristisch nur der ehemals reichsständische Adel eine von allem niederen Adel scharf geschiedene hohe Adelsclasse.

Doch die allernächste juristisch praktische Grundlage für unseren Proceß ist die folgende:

In Beziehung auf allgemein gesetzliche Beraubung der Succession wegen Misheirath reden alle deutschen Reichsgesetze, die Wahlcapitulationen von 1742 und die späteren sammt allen Projecten und eben jener reichsgerichtliche Spruch in der meiningischen Successionssache, es reden selbst die gerichtlichen Urtheile überhaupt stets wiederholt ganz ausdrücklich nur von Reichsständen und von reichsständischen Successionen. Es ist auch die gesetzgeberische Absicht, gerade nur die reichsständische Genossenschaft durch die reichsständischen Gesetze gegen Verkleinerung ihres Familienansehens zu schützen, völlig natürlich und ausgesprochen.

Wer mag nun noch einen Juristen, einen Rechtsmann sich nennen, der gegen die Worte klarer Gesetze und gegen alle ersten Rechtsgrundsätze ein so exorbitantes Ausnahmsgesetz der Beraubung der Ehren-, der Familien- und Vermögensrechte übertragen will auf gemeinrechtlich vollgültig Berechtigte, für welche kein Hauch eines allgemeinen Gesetzes solches grausame Beraubungsrecht vorschreibt oder erlaubt!

Hier hilft kein anderes hohes Adelsrecht. Nur für wirkliche deutsche Reichsstände und ihre Familien und für „Stände des Reichs" oder aus

33) Von den Reichsständen S. 805.

solchem „Hause entsprossene Herren", wie die Wahlcapitulationen sagen, nur um die Verkleinerung ihrer Häuser zu verhindern, forderten und begründeten dieselben Stände des Reichs das Gesetz gegen Misheirathen, nur für sie giebt's ein allgemeines und reichsgesetzliches Misheirathsrecht.

Nicht einmal durch einhelligen autonomischen Beschluß ließ der Kaiser den Reichsrittern, die doch landesherrliche Besitzungen hatten, die Einführung von Misheirathsrechten zu. Sie baten darum 1601, erhielten aber nie kaiserliche Genehmigung [34]). Die fränkische Reichsritterschaft erneuerte 1718 die Bitte. Der Kaiser weigerte wieder, wollte nur bei einer persona, die nicht blos vilis, sondern auch turpis sei, sich vorbehalten, die Ehe als Misheirath zu erklären. Der Reichsritter Freiherr von Truchses heirathete eine Bauerstochter und der Reichshofrath und Kaiser erklärten die Ehe nicht für Misheirath, sondern für gültig [35]).

Wären also auch die Bentink's in irgend einem anderen historisch oder philosophisch gebildeten, ja, was nicht der Fall ist, nach einem in anderen Beziehungen gesetzlich bestätigten weiteren Sinne hochadelig, dürfte auch, was nimmermehr der Fall ist, das neue Zugeständniß eines nach dem Verschwinden des Reichs und der Reichsstände im Sinne des neugeschaffenen Bundes und seines Artikels 14 mit ganz eigenthümlichen Rechten gebildeten hohen Adelsrechtes rückwärts auf die Zeit des Reiches und der im Processe streitigen Erwerbung des Fideicommißrechts bezogen werden, — was hälfe dieses? Was hälfe es bei einem Gerichte, welches noch eine Ahnung von Gerechtigkeit hat? Die Familie des Königs von England ist ja doch sicher auch hochadelig und allen deutschen Souveränen ebenbürtig, und doch gilt für sie kein Misheirathsrecht, und für das Erbrecht in ihr Land kein Ausschluß wegen desselben. In allen 150 Jahren, seit der ersten Entstehung auch nur einer Aldenburgischen, dann später der Bentinkischen Familie, so lange es noch Reichsstände und als solche allgemein geltende Reichsgesetze für sie gab, hatte die Familie nie reichsständisch werden können, noch viel weniger ihr Fideicommiß. Es war nicht einmal das dazu doch möglicherweise fähige unmittelbare Kniphausen reichsständisch geworden. Heute also dessen statutarisches gemeinrechtliches Vererbungsrecht wegen eines den Fideicommißgütern völlig fremd gebliebenen reichsständischen Rechts zu zerstören, das wäre nicht minder himmelschreiend, als etwa eine für Reichslehen früher mögliche Ausschließung der Frauen oder eine Felonieberaubung auf diese Güter anzuwenden, ja von dem als Reichslehen wenigstens denkbaren kleineren Kniphausen die Beraubung für den gemeinrechtlichen und statutarischen Erben auch auf die absolut allodialen Privatgüter Varel u. s. w. beliebig überzutragen, was selbst bei wirklichen Reichslehen in Zeiten des Reichs unmöglich war.

Hiermit können wir die Beleuchtung aller verschiedenartigen in diesem Processe ausgeheckten, zum Theil zu ganzen Büchern ausgedehnten Theorieen über hohen deutschen Adel beseitigen; vollends auch alle Scheingründe aus einzelnen zufälligen Höflichkeitsphrasen für die allerdings ansehnliche Aldenburgische und Bentinkische Familie, aus allerlei zufälligen, offenbar irrigen oder in einem unjuristischen weiteren Sinne genommenen, von dem Beklagten bereits schon hinlänglich entkräfteten Aeußerungen in den klägerischen Schriften.

Nenne man hohen Adel, was man will, theoretisire man über seine Entstehung und über die Ansehnlichkeit der Bentinkischen Familie, wie man will — die Beschränkung des härtesten Ausnahmsrechts juristischer Misheirath auf wirkliche Reichsstände und ihre Häuser ist juristisch eben so unumstößlich als der stete Mangel wirklichen Reichsstandschaftsrechts für die Bentinkische Familie.

Nur zur deutlicheren Würdigung des historischen Bentinkischen Adels selbst bemerke ich noch, daß ich nach früheren langen Studien und wiederholten Prüfungen der deutschen Adelsverhältnisse und nach früheren Ausführungen, deren Beweise bis jetzt nie erschüttert

---

34) Pütter, Ueber Misheirathen. S. 485.
35) Mittermaier, Deutsches Privatrecht. §. 378.

wurden [36]), sowohl die wesentliche Begründung als auch die Beschränkung des deutschen hohen Adels auf die Reichsstandschaft auch historisch in jeder Hinsicht begründet finde.

Zwar wirken bei Ausbildung eines jeden großen historischen Institutes mehrfache einzelne Verhältnisse mit und es lassen sich auch zuweilen einzelne ausnahmsweise Erscheinungen nachweisen. So hatten schon in ältester Zeit einige deutsche Völker hochansehnliche und wenigstens beinahe erbberechtigte Königsfamilien. Aber ihr Zusammenhang mit späterem Reichsadel ist fast überall nicht mehr historisch nachweisbar und reichte nimmermehr aus für den zahlreichen deutschen hohen Adelsstand, der vielmehr historisch nachweisbar aus anderen Verhältnissen hervorging. Zum Theil wirkte zu dieser Bildung mit die zuerst factische, dann juristische Erblichkeit der Reichsgrafen- und Herzogsämter und der mit ihnen verbundenen ebenfalls erblich werdenden Reichslehngüter. Aber auch diese Erblichkeit war nicht Hauptgrund und nicht ausreichend für die Bildung des hohen Adels. Dieses beweist schon allein das, daß der weit zahlreichere Theil der reichsständischen Familien aus reichsfreiherrlichen (dynastischen) Familien bestand, die nur erst später Grafenämter, Reichslehen oder gräfliche und fürstliche Titel erhielten. Letzteres änderte jedoch an ihrem reichsständischen hohen Adelsrecht wesentlich Nichts, da es ja viele Grafen und auch Fürsten gab, die nie hochadelig und reichsständisch waren, und von denen selbst die heutigen standesherrlichen Rechte nur einige aus bloßer freier Gnade ihrer Souveräne erhielten.

Es weiß jeder Geschichtskundige, daß um so mehr, je mehr man in die früheren Zeiten zurückgeht, in und nach welchen der hohe deutsche Adel sich ausbildete, noch mehr als in jenen citirten reichsgesetzlichen Ansichten, die höchste Ehre in der höchsten politischen Freiheit und Mitregierung der vaterländischen Angelegenheiten — in der Reichsstandschaft bestand, wozu als reale Grundlage aber stets unmittelbarer Grundbesitz gehörte. Hierauf beruhten nicht blos alle gesetzlichen alten Ehrentitel, liberi, qui proprium possident (nach deutschem Ausdruck Adalingen), boni homines, meliores, Rachimburgen, Arimannen, sondern auch die des hohen deutschen Adels noch in den Rechtsbüchern des Mittelalters, wie liberi, liberi domini, Freiherren, „ingenui, d. h. zu Latein Höchstfreie", Semperfreie, d. h. die zu der Reichssend- oder Reichsstandschaft geeigneten Freien [37]).

Aber als die alt germanische, stimmberechtigte Theilnahme aller freien Grundbesitzer an der alten Reichsversammlung der Maifelder und der Kaiserwahlen für die kleineren in den Feudalzeiten allmälig aufhörte und die stimmberechtigte Reichsstandschaft von der begüterteren, angesehneren und machtigeren Classe der Reichsstände, die zum Theil unter dem Namen der Optimaten und Vornehmeren, principes, primores, eine Art Oberhaus und Vorberathung gebildet hatten, allein in Anspruch genommen wurde, da erst bildeten sich sehr natürlich diejenigen reichsfreien, reichslehnbaren und reichsamtlichen Familien, die sich neben den wechselnden Vertretern der unmittelbaren geistlichen Stiftungen und Städte in dem allmälig geschlossenen reichsständischen Körper die Theilnahme an demselben und an der Reichsmitregierung erblich zu behaupten und zu erwerben wußten, sehr begreiflich den erblichen, den reichsständischen — den hohen Adel aus.

Seine Wesenheit bestand also wirklich in der Reichsstandschaft, jedoch in unmittelbarer ebenfalls wesentlicher Verbindung mit seiner persönlichen und realen Bedingung für diese selbst, nehmlich Reichsunmittelbarkeit und angemessener reichsunmittelbarer Grundbesitz, auf welchem sich die Besitzer jetzt aus den großen altdeutschen Freiheitsrechten und Schutz- und Gerichts- und Repräsentationsrechten über die Hintersassen [38]) und aus erworbenen Privilegien, ursprünglich gräflichen und herzoglichen Amtsrechten, die sogenannte Landeshoheit ausbildeten, die der westphälische Friede vorzugsweise zu

---

36) S. den Artikel „Adel", vorzüglich Deutscher Adel in der ältern Zeit und im Mittelalter.

37) Siehe dieses Lexikon am a. O.

38) Wovon sogar schon in seiner Ueberschrift der Titel des alten ripuarischen Gesetzes de homine ingenuo repraesentando handelt.

Gunsten der Reichsstände bestätigte und welche auch am Vollkommensten bei diesen bestand[39]). Diese territoriale Grundlage, diese reichsunmittelbare landeshoheitliche Besitzung mußte auch jetzt von der Genossenschaft als genügende Grundlage der Reichsstandschaft anerkannt und aufgenommen, immatriculirt sein, ähnlich wie von Uralters her in der Volksversammlung die Investitur des neuen Grundbesitzers und reichsständischen Genossen stattfand. Die landeshoheitlichen Rechte wurden übrigens auch von Anderen, namentlich von den Reichsrittern erworben, denen zu dem reichsständischen oder hohen Adel gerade nur das fehlte, daß es ihnen nicht geglückt war, die Reichsstandschaft zu behaupten oder zu erwerben[40]). Deshalb rechnete man sie, als alle Versuche und zuletzt auch der von Leopold I., ihre Aufnahme in den geschlossenen Reichskörper zu erhalten, scheiterte, allgemein zum niederen Adel. Alle ihre landesherrlichen oder landeshoheitlichen Besitzungen, selbst nicht verbunden mit Reichsunmittelbarkeit und mit hohen gräflichen und fürstlichen Titeln, wie sie viele besaßen, machten sie doch nicht hochadelig — gründeten ihnen nicht einmal im Bunde die neuern standesherrlichen Rechte — weil ihnen die **Wesenheit**, die Reichsstandschaft fehlte, selbst nachdem der Kaiser seinerseits, sowie früher auch rücksichtlich der Aldenburgs, dazu gewilligt hatte.

Reichsstandschaft, mithin wirklichen hohen Adel, hatte und erhielt nun niemals irgend ein Glied der Bentink'schen Familie. Selbst der Graf von Aldenburg erhielt sie nicht. Der Kaiser hatte ihm nur seinerseits die Zustimmung ertheilt, sie zu erwerben, sofern er, wie sich von selbst verstand und das Diplom mit der Hinweisung auf die zu erwerbende Aufnahme in das kreisständische und gräfliche Collegium selbst ausspricht, die übrigen wesentlichen Grundbedingungen, das angemessene unmittelbare Landeshoheitsgebiet und die von der Einwilligung der Reichsstände abhängige Aufnahme in die Reichsstandschaft, also zunächst die in die Reichs- und Kreisversammlung und die Immatriculirung seines Landes als reichsständisches Land erlangte. Beides nun versagten das westphälische Kreis- und Grafencollegium sogar ausdrücklich und wiederholt den Grafen. Es fand also deren reale oder persönliche Qualitäten oder beide für den wirklichen hohen Adel ungenügend.

Seit 150 Jahren besitzen sie Grafentitel, aber niemals Reichsstandschaft. Wer aber zu irgend einer Rechtserwerbung zwei Stimmen oder Bedingungen rechtlich nöthig hat und nur eine erlangt, hat der das Recht erworben oder nicht erworben? Ein Minderjähriger, so sagte man mit Recht, der das Alter zur möglichen Erwerbung der Großjährigkeit durch venia aetatis erreicht, aber sie selbst nicht erworben hat, ist der großjährig?

Es wird also in der That fast lächerlich, wenn die Kläger und ihr Anwalt, Hr. Dr. Tabor, einen wahren reichsständischen hohen Adel in der ertheilten Hoffnung auf denselben, ja in der juristisch schon lange völlig zerstörten Hoffnung finden wollen. Sie erniedrigen in ihrer Ableitung alles Adelsrechts allein von kaiserlichem Titel den unabhängigsten und realsten Adelstand der Welt zum bloßen Briefadel. Sie vermischen dabei und auch bei ihren angeblich unterstützenden Beispielen stets die factische Ausübung Derer, welche, wie der alte Moser[41]) sagt, das vollständige Recht besitzen, so daß die Nichtausübung lediglich von ihrem freien Willen abhing, welche Ausübung allerdings mehr ist als nöthig, und die bloße Fähigkeit und Hoffnung zukünftiger Rechtserwerbung, die viel weniger ist, mit dem wirklichen, dem vollen Recht. Es fehlt bei den Bentink's aber nicht blos die Ausübung, sondern das Recht, das volle wahre Recht und der Besitz der Reichsstandschaft selbst und die dazu wesentliche Zustimmung und Aufnahme von Seiten der Reichsstände, der rechtlich mögliche und

---

39) Häberlin, Handbuch des Staatsr. Bd. III. §. 462. Repertor. Bd. IV. S. 559. Majer, Deutsches Staatsrecht. Bd. I. §. 91. §. 387.

40) Häberlin a. a. O. Leist, Staatsrecht. §. 48.

41) Von der Reichsstände Landen. VIII. S. 476. „Es fehlte ihnen nicht am Recht des Sitzes, sondern am Willen, es auszuüben."

wirkliche Eintritt in das reichsständische nicht blos personale, sondern vorzugsweise reale Adelsrecht. Mit dem Mangel dieses ersten oder wesentlichsten Rechtes fehlte ihnen auch die zweite Bedingung, die der genügenden territorialen Grundlage für die Reichsstandschaft. Es fehlte ihrem Landbesitz, welcher niemals als genügende und wirkliche Grundlage der Reichsstandschaft anerkannt und als solcher, als Reichsgrafschaft in die reichs- und kreisständische Matrikel aufgenommen war, die juristische Verbindung mit dem hohen Adels- oder Reichsstandschaftsrecht, ebenso wie einem zu Lehen offerirten, aber nicht acceptirten Gute die Lehnbarkeit fehlt.

Jenes Traumbild eines blos in der Hoffnung bestehenden etwaigen zukünftig zu erwerbenden Reichsstandschaftsrechts soll dann durch sophistische Vermischung mit anderen Traumbildern und durch die Verwirrung der Zeiten einigen Effect der Täuschung erhalten. Da wird einerseits auf das kaiserliche Recht der Adelsertheilung hingewiesen und andererseits auf den Besitz des übrigens blos theilweise reichsunmittelbaren und landesherrlichen Fideicommißguts. In früheren Jahrhunderten bloßer Uebergangszeiten von dem älteren allgemeinen Reichsstandschaftsrecht aller reichsunmittelbaren freien Landbesitzer auf den Maifeldern zu dem geschlossenen und ausschließlichen späteren feudalaristokratischen Reichskörper, da konnte vielleicht der reichsunmittelbare landesherrliche (ja überhaupt der reichsunmittelbare freie) Landbesitz als ein Zeichen für reichsständisches Recht angesehen werden, aber dieses gab natürlich damals keinen hohen Adel. Ebenso konnte in derselben Zeit, wo alle Grafen und Herzoge noch kaiserliche Beamte waren und Amtsrechte hatten, die vom Kaiser in Verbindung mit reichsunmittelbarem landesherrlichem Gut zu Lehen ertheilt wurden, der Kaiser ziemlich frei durch die Ertheilung kaiserlicher Amts- und Lehnrechte und ihrer realen hohen Rechte und Würden solchen, die sie und zugleich die angemessenen reichsunmittelbaren Gebiete besaßen oder erhielten, die Theilnahme an der Reichsstandschaft verschaffen (jedoch lange Zeit nur in Verbindung mit einem Wahl- oder Anerkennungsrecht der Bürger, auch meist mit Familienerbrechten und stets mit der Anerkennung der Reichsgenossen).

Alles dieses war aber längst anders zur Zeit der Aldenburgischen und Bentink'schen Adelsdiplome. Es war anders seit der geschlossenen erblichen Reichsstandschaft, seitdem es hundert reichsunmittelbare Land- und Ritterguts- und Landesherrlichkeitsbesitzer und vollends nach der Einführung des Briefadels unter Karl IV. viele Titular-Grafen und Fürsten ohne Reichsstandschaft, also auch ohne hohen Adel gab. Bei jenen früheren kaiserlichen Ertheilungen von Grafenrechten gehörte auch das wirkliche Reichslehn zu dem Eintritt in die Reichsstandschaft, niemals genügte der bloße Titel. Nie aber war in dem Sinne, wie man behauptet, der Kaiser die Quelle des Adels, daß er beliebig Jeden hätte zur Reichsstandschaft rufen können, oder daß er nicht allen reichsständischen freien größeren Landbesitzern (Dynasten), allen erwählten oder erblichen Grafen und Herzogen ihre alten Reichsstandschaftsrechte lassen mußte. Der König von England heißt auch die Quelle aller Ehre und der Adel hat doch meist ohne ihn Adel und Reichsstandschaft. Nie war aber der nur allzu sehr eingeschränkte deutsche Kaiser, wie Hr. Tabor meint, ein solcher Despot, daß er willkürlich bestimmen konnte, wer deutscher Reichsstand sein sollte. Dazu war stets und von den altdeutschen Volksversammlungen und Gutsübertragungen an stillschweigende oder ausdrückliche Anerkennung der realen Grundlagen und Aufnahme in die Genossenschaft von Seiten der Genossen nöthig, welche aber bei gültiger Belehnung mit hohen Reichsämtern und Reichslehngütern natürlich nicht leicht fehlte. Sobald aber seit dem späteren Beginn jenes bloßen kaiserlichen Brief- und Diplomenadels, den der wirkliche Adel haßte und geringschätzte, den aber nun Hr. Tabor an die Stelle des letzteren setzen möchte, sobald seit Karl IV. jenem Rechte der Reichsstände Gefahr zu drohen schien, so drangen sie zum Schutze des wahren Adels auch auf die ausdrücklichen Garantieen des alten Rechts, daß die Reichsstandschaft nie ohne die reichsständische Aufnahme und Zustimmung der Genossen wirksam ertheilt werden könnte. Dieses war durchaus nicht etwa, wie man es darstellen möchte, eine neue Usurpation der Reichsstände, sondern die natürlichste Ausübung, Festhaltung und Sicherung des ältesten natürlichsten Rechts der Reichsstände. Es fand statt ganz auf dieselbe Weise, wie in Deutschland ge-

wöhnlich die ausdrückliche Gesetzgebung bereits bestehende Rechtsverhältnisse nur wörtlich aussprach. So erscheint es selbst in den von dem Kläger angeführten Urkunden[42]). Schon seit 1582 war die Zustimmung der Reichsstände für neue Reichsstandschaft als rechtlich nothwendig anerkannt, wenn auch die Kaiser dies Recht zu umgehen suchten. Leist's Staatsrecht II. Aufl. §. 72. 75. Kurz vor dem an den Grafen von Aldenburg ertheilten Adelsdiplom erkannte der Reichsabschied von 1641, §. 27 und 97, ausdrücklich das reichsständische Zustimmungsrecht für neuen Eintritt von Reichsständen an, die „Willigung von Kurfürsten und Ständen in die Admission", und verweigerten die Reichsstände hartnäckig lange Zeit neuen Fürsten und Grafen, so Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz, den Eintritt in die Reichsstandschaft vor ihrer Zustimmung und Aufnahme[43]). Und noch unmittelbar vor der Ertheilung des Grafendiploms an den Grafen von Aldenburg beeidigten in der Wahlcapitulation vom 8. Juni 1653, §. 25, die Reichsstände Ferdinand IV. auf dieses ihr älteres, jetzt nur reichsgesetzlich abermals neu bestätigtes Recht. Das Aldenburgische Grafendiplom war später, vom 15. Juli 1653. Die Wahlcapitulation fordert, daß der Kaiser den Reichsständen „wider ihren Willen keine „neuen Mitglieder aufdränge, daß dieselben mit gehörigen Reichsgütern genügsam qua„lificirt, sie in einem bestimmten Kreiscolleg vorher immatriculirt und die Stände genüg„sam gehört worden seien", und diese Wahlcapitulation, gültiges mit des Kaisers Zustimmung errichtetes Reichsgesetz und seine Anerkennung früheren Rechts, war natürlich rechtsgültig auch für ihn. Doch auch der jüngste Reichsabschied von 1654, §. 179 und nachmals spätere Wahlcapitulationen erneuerten abermals die Vorschrift der Nothwendigkeit der Einwilligung der Reichscollegien für die Erwerbung des Reichsstandschaftsrechts. Es ist eitel Thorheit, mit dem Kläger aus späteren positiven Erklärungen zu folgern, daß das Recht früher nicht bestanden hätte. Früher und später verweigerten aber wirklich die Stände dem Grafen von Aldenburg auf seine wiederholten Bitten die Aufnahme. Die Grafen von Aldenburg selbst dachten nicht im Mindesten, daß etwa die Reichsstände hiebei sie und den Kaiser verfassungs- und rechtswidrig verletzt hätten; sie dachten mithin nicht wie Herr Tabor daran, daß sie ein unbedingtes, ein vollständiges Recht der Reichsstandschaft schon allein durch des Kaisers Grafendiplom erworben hätten. Sie dachten nicht daran, daß sie einen kaiserlichen oder reichsgerichtlichen Rechtsschutz dagegen anzusprechen hätten; sie dachten mit einem Worte nicht wie Herr Tabor an die Absurdität einer unbeschränkten kaiserlichen Machtvollkommenheit zur Ertheilung der Reichsstandschaft, zur Ertheilung selbst an einen damals noch Güterlosen und Mittelbaren.

Es sind also wirklich Traumbilder, diese allzu schnell von einigen höheren Patronen der Kläger gut geheißenen leichten Tabor'schen Theorieen. Es ist verkehrt, daß sie frühere Zeiten und Bedingungen des altdeutschen Reichsstandschaftsrechts mit den Bedingungen der Erwerbung dieses Rechts im 17. Jahrhundert, wo die persönlichen weltlichen Reichsstände einen geschlossenen Körper des hohen Adels bildeten, verwechselt.

Es ist vollends ein Traumbild, daß sie nicht blos eine im Diplom erweckte Hoffnung mit der Wirklichkeit der Theilnahme an diesem hohen Adelsverein, sondern daß sie einen Brief- und Titularadel mit dem wirklichen realen deutschen hohen Adel verwechselt. Denn was ist nun das kaiserliche Adelsdiplom für den damals besitzlosen neu Geadelten Anderes ohne die wirkliche Aufnahme in die Reichsstandschaft und mit dem bereits zerstörten Hoffnungstitel auf dieselbe, ja ohne juristische Verbindung mit einem reichsständischen

---

42) Ihre Denkschrift an den Bundestag. Berlin 1840. S. 26 ff.

43) Nach dem Reichsabschied von 1641 willigten sie in die Admission, erklärten aber am 12. October desselben Jahres, daß ihre Introduction von den drei Bedingungen abhinge, daß sie mit gehörigen reichsimmediaten Herrschaften begütert seien, daß dieselben für ihre Reichslasten immatriculirt seien und daß sie sich wegen der Präcedenz mit den Betheiligten benommen hätten. Erst durch den Reichsabschied von 1654, §. 197, wurden sie mit abermaliger Zustimmung der Reichsstände introducirt und jetzt und auch 1658 und 1711 in dem Project der beständigen Wahlcapitulation diese Einwilligung stets als nothwendig für die Erwerbung des Reichsstandschaftsrechts abermals und abermals gefordert.

Gebiet — was ist es Anderes als ein bloßer von dem wahren deutschen hohen Adel geringgeschätzter Brief- oder Diplomenadel? Geringgeschätzt selbst bei Grafen und Fürsten, die trotz ihrem Grafen- und Fürstentitel doch anerkannt nicht hochadelig sind. Soll aber das bloße Hoffnungsrecht auf eine mögliche künftige Reception in den wirklichen hohen Adelstand schon den wirklichen hohen Adel verleihen, gleichviel ob allein oder mit einem Patrimonialbesitz, das ebenfalls den hohen Adel nicht giebt — nun, dann ist alle Welt hochadelig, zumal nach der früheren historischen Wahrheit jenes berühmten Gedichts über den hohen Adel vom Ende des Mittelalters, welches darstellt, wie mancher Familie es gelang, glücklich von unteren Stufen allmälig durch Erwerbung der realen Bedingungen zum hohen Adel empor zu steigen, während Andere zugleich mit diesen Bedingungen auch den hohen Adel wieder verloren [44]). Selbst noch am Ende des 18. Jahrhunderts, 1783, erwarb ein niederer Adeliger, der Hr. v. Wallmoden, sich durch Kauf eine reichsständische Herrschaft, wurde vom Kaiser geadelt, von den Reichsständen aufgenommen, wurde so reichsständischer Graf und Landesfürst, aber nur durch die realen Bedingungen und durch die Aufnahme. Aber seine frühere Fähigkeit machte ihn nicht hochadelig. Es ist zumal heute gar Manchem möglich, hochadelig zu werden, wenn ohne kaiserliche Zustimmung blos die politische Zuerkennung des hohen Adels von Seiten souveräner Fürsten oder des Bundes den hohen Adel giebt und wenn dann diese Zuerkennung, nachdem heute ohnehin die realen Grundlagen, die Reichsstandschaft mit Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit, für so viele deutsche Hochadelige ganz verloren sind, der hohe Adel selbst also schon eine Art Titularadel ist, so liberal ertheilt wird, wie an die holländischen und englischen Grafen Bentink.

Mag vielleicht auch abgesehen von der Minderung der Geltung des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit selbst für die souveränen Familien eine jetzige Ausdehnung des hohen Adelstitels ziemlich gleichgültig sein! Sind es ja doch in der Hauptsache nur Worte mit dieser Ebenbürtigkeit. Wirkliche, reale Standesgleichheit — wo ist diese zwischen souveränen und Unterthanen-Familien? Zwischen Mitgliedern des nationalen Bundes und Doppelt-Untergebenen desselben? Auch versteht sich's ja von selbst, daß solche Ebenbürtigkeits- und hohen Adelstitel für alle die fürstlichen Häuser, die durch besondere Hausgesetze nur Ehen mit wirklich ehemals reichsständischen Familien oder mit höhern Classen derselben als ebenbürtige Ehen anerkannten oder ferner sie anerkennen wollen, ihr jus singulare, ihre souveräne Autonomie und ihr Privatfürstenrecht durch Bundesbeschlüsse nimmer geändert, daß die nach ihnen unebenbürtig Geborenen nie successionsfähig für sie werden.

Indeß diese Tabor'sche Theorie hält öfter selbst diese Fähigkeit, dieses Hoffnungsrecht für juristisch Null. Denn nach andern Erklärungen soll unmittelbarer Landbesitz mit patrimonialen oder landesherrlichen Rechten den hohen Adel geben. Aber welcher? wie großer? und seit wann? Der bloße Titel Graf, der keinen reichsgesetzlichen hohen Adel giebt, das allen Reichsrittern auch für sich allein zustehende landesherrliche Recht, das ihn ebenfalls nicht giebt, und die dritte Null in Beziehung auf den wirklichen hohen Adel, die Fähigkeit oder Hoffnung zu demselben, sie sollen als 3 Nullen den ganzen hohen Adel machen. Jeder Kenner deutscher Verhältnisse weiß es, daß es stets im Reiche, vollends früher, Hunderte von Guts- und Herrschaftsbesitzungen gab, viele größere und reichere als Kniphausen, gleich große und kleinere, und mit denselben Rechten, die auch die Reichsritter besaßen, dann auch öfter mit Grafentiteln — die doch entschieden nicht zum hohen Adel gehörten [45]). Jedenfalls giebt ihnen kein Reichsgesetz diese hohe Adelswürde, die Ebenbürtigkeit, noch weniger die reichsständische Würde und Berechtigung. Vollends auch von Misheirathsrecht und selbst von dem heutigen standesherrlichen Rechte, außer etwa durch Gnade ihrer Souveräne, ist keine Rede. Was ist's also mit solchen neugebackenen hohen

---

44) Siehe dieses Lexikon Bd. I. S. 305.

45) Michaelis und die Duplikschrift haben die Beispiele gehäuft. S. besonders Dieck, Entgegnung. I. S. 34 ff. Urtheil. S. 264.

Adelsbegriffen, wie sie nach anderen historischen und politischen Momenten, aber ohne juristische, allgemein gesetzliche Vorzüge, für einen beliebigen Meinungsadel im Gegensatz gegen einen juristischen allgemein gesetzlichen deutschen hohen Adelstand, jede neue luftige Theorie beliebig schaffen kann?

Uebersehe man jedenfalls nicht, daß alle diese neuen politischen Adelszuerkennungen eines Theils nimmer die Geschichte und das geschichtliche Recht und seine Grundlage für früher wohlerworbene Rechte und für früher entstandene Processe rückwärts ändern können. Niemals kann spätere Titel- und Namenverleihung eine nie besessene alte reale Reichsstandschaft, diese reale Ehre der Reichsmajestät, für die betreffenden Familien geben, nie ein nur an sie juristisch geknüpftes Rechtsverhältniß zum Schaden früher erworbener Rechte rückwärts begründen. Nimmermehr kann durch sie zur Zerstörung früher erworbener Rechte ein nur mit der wirklichen Reichsstandschaft verknüpftes Ausnahmsrecht der Misheirath rückwärts erschaffen werden.

Uebersehe man nicht die Gränzen rechtlicher Gesetzgebung, welche, wenn sie nicht wahnwitzig werden will, so wenig die Geschichte und Vergangenheit wie das Einmaleins verändern wollen kann, welche, wenn sie nicht sich selbst, ihre Grundlage und Achtung aufheben will, nicht rückwärts zur Zerstörung wohlerworbener Rechte angewendet werden darf, am Wenigsten ohne gültige ausdrückliche Erklärung.

Uebersehe man vollends nicht die Gränzen des völkerrechtlichen Bundes in Beziehung auf die innern Rechtsverhältnisse souveräner Staaten und ihrer Bürger!

War nun aber nicht einmal der Graf von Aldenburg jemals wirklich reichsständisch, von wirklichem juristischen hohen Adel, dann ist es noch viel weniger die Familie der Grafen Bentink. Es ist eine Familie von holländischem niederen Adel, und als ihr ein kaiserlicher Adelsbrief den Reichsgrafentitel verlieh, so dachte der Kaiser nicht daran, ihr das schon bei dem Grafen von Aldenburg doppelt zerstörte Hoffnungsrecht auf eine zukünftige Aufnahme in die Reichsstandschaft zu verleihen, welche auch nie erworben wurde. Woher soll denn nun hier der hohe deutsche Adel kommen? Unbegreiflicher Weise scheinen die Kläger zu glauben, durch die mütterliche Abstammung von dem Grafen von Aldenburg und durch ihre, der Cognaten, Berufung auf das Aldenburgische Adelsdiplom, welches Cognaten ausdrücklich von allem Successionsrecht ausschließt!! Denn sie haben unbefugter Weise und gegen die Widersprüche des Großherzogs von Oldenburg den Namen Reichsgrafen Aldenburg-Bentink angenommen.

Das ist denn nun vollends juristisch doppelt bodenlos und der Traum eines Traumes, der Schatten eines Schattens.

Oder soll es das reale Besitzthum oder Erbrecht der Fideicommißgüter begründen? Diese Güter, welche nie die reale Grundlage einer Reichsstandschaft, sondern nur gesonderte adelige patrimoniale Güter oder Herrschaften bildeten, sie, die niemals reichsständischer Besitz waren, nie als solcher durch die Reichsstände anerkannt und matriculirt wurden und zum größten Theile landsässig sind, und deren patrimoniale Herrlichkeits- oder Landeshoheitlichkeitsrechte in größerer oder geringerer Ausdehnung andere anerkannt niedere Adelige und bürgerliche Eigenthümer besaßen oder erwarben, sie allein können ja doch nicht juristisch den wirklichen hohen, reichsständischen deutschen Adel, seine allgemein reichs- und bundesgesetzlichen großen Ausnahmsrechte für die durch andere scharf bestimmte Merkmale ausgezeichnete und abgegränzte besondere juristische Standesclasse begründen.

Doch — wir müssen es wiederholen — wenn auch auf juristisch völlig undenkbare Weise die politische Zuerkennung der im Artikel 14 der Bundesacte neu geschaffenen ganz eigenthümlichen heutigen standesherrlichen Adelsrechte durch einen Mehrheitsbeschluß des Bundes, möge er ausgehen von diesen oder jenen Motiven der Politik oder der Billigkeit, allgemein, auch für das nicht einwilligende Oldenburg, rechtsgültig und auf alle Bentinkischen Familienverhältnisse anwendbar wäre und auf die Zeit der Ehe des Vaters des Beklagten, ja auf die Zeit der Errichtung des Fideicommisses als allgemein rechtsgültig bestehend zurückbezogen werden könnte, so rechtfertigt dieselbe doch noch keineswegs die Ausschließung des Beklagten von den Fideicommißgütern. Sie rechtfertigt sie aus dop-

pelten Gründen auch dann noch nicht, wenn die Ehe mit einer freien Bürgerlichen Misheirath wäre.

Fürs Erste nehmlich sprechen ja die streng auszulegenden Ausnahmsbestimmungen der Reichsgesetze über Misheirathen wörtlich und nach der Natur, nach der rechtlichen Begründung und dem Zwecke einer Bestimmung über reichsständische Successsion nie von hochadeligen, sondern nur von wirklichen Reichsständen. Dehnte also auch wirklich die neuere Bundesbestimmung den Begriff des hohen Adels beliebig weiter auf noch so viele Personen aus, so hat ja dieses doch mit der älteren nie auszudehnenden reichsgesetzlichen Ausschließung blos bei Ehen von Reichsständen und blos von reichsständischen Successionen, wovon die Gesetze über die Misheirathen, die Wahlcapitulation nur allein sprechen, gar Nichts zu thun. Fürs Zweite rechtfertigen auch die Worte des Bundesbeschlusses durchaus eine solche verletzende Anwendung, eine rückwirkende Einführung von Misheirathen in die Bentinkische Familie und von reichsständischer Eigenschaft der Personen und Sachen nicht. Namentlich auch nicht durch das Wort ebenbürtig. Dessen Gegensatz ist unebenbürtig; aber selbst nach der Wahlcapitulation sind unebenbürtige oder unstandesgemäße Ehen keine Misheirathen [46]). Sie dürfen also nicht ausgedehnt werden zur Zerstörung des statutenmäßigen Familienerbrechts der männlichen und weiblichen Leibeserben in Fideicommißgüter, welche niemals reichslehnbar und niemals juristisch die realen Grundlagen wirklicher Reichsstandschaft waren.

Kaum einer ernstlichen Widerlegung bedarf übrigens der letzte Versuch der Kläger, den Fideicommißgütern und dadurch rückwärts der Bentinkischen Familie das reichsständische Recht und den hohen Adel zu begründen. Dieselben sollen erst in den französischen Revolutionskriegen und durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 ganz zufällig, plötzlich und im Vorbeigehen erworben worden sein.

Doch die ganze Argumentation ist so völlig bodenlos, daß sie namentlich auch nach den bei Struve a. a. O. citirten Verhandlungen am Bundestag von dem übrigens dem Kläger günstigen Commissionsbericht als solche verworfen werden mußte [47]).

Nach allem bisher Dargestellten und nach den obigen höchsten Rechtsgrundsätzen darf jedenfalls der Beklagte nur dann seines allgemein rechtlichen väterlichen Successionsrechtes beraubt werden, wenn dazu die juristisch vollständige, unbezweifelte, objective rechtliche Gewißheit und Erwiesenheit der gesetzlichen und thatsächlichen Ausschließungsgründe vorhanden ist.

Also nicht etwa blos wahrscheinlich oder höchst wahrscheinlich, sondern unbezweifelbar erwiesen muß es sein:

1) Daß Heirathen der Reichsstände mit Bürgerlichen als Misheirathen erklärt werden sollten und wirklich erklärt worden waren.

2) Daß die Grafen Aldenburg wirkliches reichsständisches Adelsrecht trotz des Fehlschlagens aller Versuche zur Erwerbung definitiv erworben hatten.

3) Daß eine solche Erwerbung vollends für den lediglich briefadeligen Grafen Bentink Statt gefunden habe; oder:

4) Daß ein anderer als der reichsständische Adel dessen besondere Privilegien juristisch jemals erworben habe, und daß namentlich

5) das Ausnahmsrecht der Misheirath je für ihn gesetzlich begründet worden sei, oder daß es gar durch ausdehnende richterliche Auslegung auf ihn übertragen werden dürfe.

6) Daß namentlich die hochadelige Erbrechtsberaubung auch auf nicht wirklich reichsständischen Güterbesitz, wie die verschiedenen Fideicommißgüter, ausgedehnt worden sei oder werden dürfe.

7) Daß man wegen einer hier freilich doppelt unzulässigen Annahme des Ausnahmsrechts der Misheirath für unstandesmäßige Ehen der Reichsstände den Beklagten

---

46) Vergl. auch Göhrum, Ueber Ebenbürtigkeit. S. 139. 379. 382.

47) S. übrigens diese Widerlegung in der citirten Schrift: Der Bentinkische Erbfolgestreit. S. 61 ff.

als unebenbürtig seines Erbrechts berauben dürfe, um es dem Kläger zu ertheilen, der alsdann wegen der nicht ebenbürtigen, mit niederen Adeligen eingegangenen Ehen der Urgroßmutter, des Großvaters und des Vaters gleichfalls unebenbürtig ist.

8) Daß auch eine juristisch begründete, anerkannte und realisirte (ebenfalls singuläre) reichsständische Qualität für die Fideicommißgüter (namentlich auch für beide Fideicommißgüter, auch für das nicht unmittelbare und nicht landeshoheitliche Varel) oder die vollzogene juristisch reale Verbindung derselben mit wirklichem Reichsstandschaftsrecht begründet worden und erhalten sei.

9) Daß der vom Bund ertheilten politischen Zuerkennung des standesherrlichen hohen Adels a) gegen ihren Wortinhalt, b) im Widerspruch mit der Erklärung des Bundesschlusses von 1828 und c) mit allen Rechtsgrundsätzen, und d) mit der zu präsumirenden rechtlichen Absicht der erhabenen Behörde die klägerische, so vielfach juristisch verletzende Deutung und Anwendung rechtlich gegeben werden dürfe, nehmlich a) die einer incompetenten Selbstentscheidung des einzelnen bestrittenen Falles von Seiten des Bundes, b) die der Entscheidung eines bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängigen Processes, c) einer Aufhebung des früheren und der Unterdrückung des späteren Rechtsurtheils des competenten ordentlichen, bundes- und landesverfassungsmäßigen Gerichts, endlich d) einer Rückanwendung dieses neuen politischen Beschlusses auf die Zeit der Fideicommißstiftung, auf die der Ehe des Vaters und auf die der Geburt der Söhne, e) einer Rückanwendung zur Zerstörung ihrer früheren wohlerworbenen fideicommissarischen Erbrechte so wie auch der cognatischen Erbrechte der Nachkommen der älteren weiblichen Descendenz.

10) Daß der souveräne, den kaiserlichen und Reichsschutz ausübende Großherzog von Oldenburg und der die Stelle der höchsten Reichsgerichte vertretende unabhängige Justizhof an solche bundes- und landesgrundvertragswidrige Verfügung **rechtsgültig** gebunden seien.

Ohne die juristisch unzweifelhafte Zerstörung jener obigen rechtlichen Vorausannahmen in allen diesen vielfachen Beziehungen wäre also die Verurtheilung und Ausschließung des Beklagten eine rechtlose Beraubung desselben. Sie ist es nach unserer innersten Rechtsüberzeugung aus den angeführten vielfachen Gründen, wenn sie auf hohen Adel, Misheirath und Bundesschluß gegründet werden soll.

VII. Die Gewissensehe und die Legitimation durch nachfolgende öffentliche Heirath. Das gemeine deutsche Recht, das auch hier, wie rücksichtlich der ehelichen Ebenbürtigkeit, übereinstimmt mit dem allgemeinen Vernunftrecht, die römischen und die für das Eherecht in Deutschland vorzugsweise gültigen christlichen und canonischen Rechtssätze fordern zum Wesen gültiger Ehe und voller ehelicher Rechte der Kinder bei rechtlicher Möglichkeit einer ehelichen Verbindung von Mann und Frau den gegenseitigen ehelichen Willen von Beiden[48]).

Die Formen bei der Abschließung dieses wesentlichen ehelichen Bandes wechselten stets nach Zeit und Ort, religiösen und politischen Verhältnissen. Für ganz Deutschland gab es auch vor Entstehung neuerer blos civilrechtlicher Ehen nie eine wesentliche allgemein gesetzliche Form, also keine andere wesentliche Bedingung als jene rechtlich mögliche, gegenseitige eheliche Einwilligung des natürlichen, des römischen und des christlich kanonischen Rechts.

Für ihre Gemeinrechtlichkeit und für die Gültigkeit der ihr entsprechenden Ehe streitet die rechtliche Vorausannahme.

Das tridentinische Concilium forderte zwar im 16. Jahrhundert für die Katholiken die Erklärung vor dem eignen Pfarrer und zwei Zeugen. Aber so heilig schien der ganzen katholischen Kirche die uralte christliche Ansicht von der Begründung des Wesens und von der Rechtsgültigkeit der Ehe durch den gegenseitigen ehelichen Consens, daß sogar das tridentinische Concilium selbst, trotz seiner neuen Form und trotz der katholischen Sacramentseigenschaft der Ehe, nicht blos

48) Can. 3, c. 27. qu. 2. — Can. 6, c. 32. qu. 2. — Cap. 30. 31. X. de sponsalib. — Cap. 6. X. de conditionib. adposit. L. 30. de R. J. Nuptias consensus facit.

die ohne priesterliche Einsegnung, sondern auch die ohne jene gesetzliche Form eingegangenen Ehen noch ausdrücklich als gültig anerkannte.

Die durch kein Evangelium und Glaubensgesetz bestimmte geistliche Einsegnung der Ehe wurde auch bei Protestanten stets nur durch einzelne besondere Kirchenverordnungen bestimmt.

Sie selbst, vollends aber die Oeffentlichkeit oder öffentliche Proclamation, waren blos polizeiliche, an sich heilsame rechts- und sittenpolizeiliche Gebote. Diese neuen Formen konnten also der Natur der Sache nach mindestens nie als so wesentlich für die Ehe erscheinen, daß nicht das landesobrigkeitliche Dispensationsrecht, welches nach anerkanntem Rechte der Vater des Beklagten als Landesherr für sich in Gemäßheit seiner Exterritorialität da ausübte, wo er die Ehe einging, sie beseitigen konnte. Immediatus semper et ubique est immediatus in imperio. Diese Exterritorialität beherrscht auch ebenso, als wenn er in der Heimath vorgekommen wäre, die Formen des Actes und kam schon deshalb und auch außerdem noch als häuslicher Dienerin der Geehelichten zu gut[49]). Namentlich setzt auch das protestantische Ehe- und Kirchenrecht, welches ja die christlichen und auch die kanonischen Eherechtsgrundsätze im Allgemeinen beibehält, welches noch viel mehr, wie zumal in früheren Zeiten die Katholiken, das Eherecht der Bestimmung der landesherrlichen Gesetzgebung überläßt, einer von dieser nach ihrem Gutbefinden einzuführenden Civilehe ohne Nothwendigkeit kirchlicher Einsegnung eben so wenig als das katholische Kirchenrecht ein Hinderniß entgegen. Alles aber, zumal alle Formen, welche die landesherrliche Gewalt nach freiem Ermessen und rechtspolizeilich gesetzlich beschließen, einführen oder aufheben kann, davon kann **dieselbe** landesherrliche Gesetzgebungsgewalt natürlich auch dispensiren, soweit nicht besondere Verfassungsbeschränkungen Statt finden. Zu den protestantischen Glaubenssätzen wird man sicher nimmermehr sitten- und rechtspolizeiliche Formen der Ehe rechnen, welche den heiligen Schriften fremd sind und von welchen das, was als das rechtliche und christliche Wesen der Ehe Jahrtausende lang anerkannt, was für die ganze katholische Kirche im Tridentinum abermals ausdrücklich anerkannt, und was als solches durch kein allgemeines protestantisches Kirchen- oder Staatsgesetz aufgehoben wurde, durchaus verschieden ist.

Man muß rechtlich da, wo das Wesen der Ehe statt findet, nach unaufgehobenem älterem Recht selbst für Privaten die Ehe gültig erklären, wo kein neues Gesetz das Gegentheil vorschreibt. Jedenfalls ist das klar: Formen, welche der Gesetzgeber durch sein neues allgemeines Gesetz einführte, welche er allgemein auch wieder aufheben konnte, die kann er auch durch speciellegesetzliche Verfügung (Dispensation) gültig erlassen. Das ist die allgemein rechtliche Natur der gesetzgebenden Gewalt, soweit nicht etwa besondere ständische oder sonst verfassungsmäßige Beschränkungen nachgewiesen sind.

Es ist daher schwer zu begreifen, wie das Jenaer Urtheil eine Gewissensehe, d. h. eine ohne die Formen der Oeffentlichkeit und der kirchlichen Einsegnung eingegangene Ehe, bei welcher der protestantische Landesherr von diesen Formen dispensirte, für ungültig erklären, wie es das allgemein landesherrliche Gesetzgebungs- (also auch Dispensations-) Recht hier willkürlich aufheben mochte, sogar hier aufheben mochte, wo durch die alsbaldige Anzeige bei dem Ortspfarrer Kirchlichkeit eintrat und der Zweifel an dem ehelichen Consense ausgeschlossen wurde.

Es wirkte dazu nach den Entscheidungsgründen einestheils eine Verwechselung des legislativen Werthes der als Regel allerdings zu billigenden sitten- und rechtspolizeilichen Formen öffentlicher priesterlicher Einsegnung mit dem rechtlichen und christlichen Wesen der Ehe und mit einer etwaigen bereits erweislich bestehenden verfassungsmäßigen Beschränkung der gesetzgeberischen und landesherrlichen Dispensationsgewalt.

Sodann aber wird auch für diese legislativen Meinungen und vollends für die rechtliche Entscheidung des vorliegenden Falles nach dem bestehenden Recht der große Irrthum zu Grund gelegt, als unterscheide sich eine solche Gewissensehe nicht von Concubinat und

49) S. auch die Uebereinstimmung der Bundesgesetzgebung in Meyer, Corp. jur. Confoederat. germ. II. S. 22.

unzüchtigem Zusammenleben, deren Verbote für den Urtheilsverfasser auch die einzigen positiven Scheingründe einer allgemeinen protestantischen, ja sogar reichsgesetzlichen, angeblich indispensablen Wesentlichkeit jener Formen abgeben.

Das Wesen der Ehe aber ist ja ehelicher Consens und die darin enthaltene unter den Ehegatten gegenseitig erklärte Absicht, sich eheliche Liebe und eheliche Rechte zuzugestehen und also die Verbindung als wahre Ehe, also der Natur der Ehe gemäß, auch als eine nicht bloß beliebige temporäre Verbindung zu schließen. Diese hat also mit Concubinat und unehelichem Zusammenleben Nichts zu thun.

Daß es sitten- und rechtspolizeilich heilsam ist, heilsam auch gegen gemeingefährliche Täuschung und zur Sicherung der juristischen Beweise der Ehe, für die eheliche Erklärung öffentliche und kirchliche Formen einzuführen, das ändert eben so wenig ihre Natur polizeilicher Formen als der Ehe juristische und christliche Wesenheit. Lange, ehe das Concubinat verboten war und ehe die einzelnen protestantischen Landesgesetze jene Formen einführten, wußte man ja nach römischem, weiß man nach canonischem und allgemeinem katholischen Recht ohne jene Formen eingegangene Ehen vom Concubinat und unzüchtiger Geschlechtsverbindung zu unterscheiden.

Dieselben Verwechselungen führten nun auch den Urtheilsverfasser zu der Verkennung der Natur der Eheerklärung des verstorbenen Grafen an seinen und seiner Gattin ordentlichen Geistlichen, welche er demselben schon damals machte, als nach eben eingegangener Gewissensehe, aus religiöser und moralischer Gewissenhaftigkeit, die Gattin diese Erklärung noch vor ihrer Communion wünschte. Dieser Wunsch und die Erklärung bei dem Ortsgeistlichen entstanden aus der Absicht der Ehegatten, jede Vermischung ihrer Ehe mit einer verbotenen Verbindung auszuschließen. Im Gegensatz hiervon meint das Urtheil, jene Erklärung deute dennoch auf eine verbotene Concubinatsverbindung hin, weil der Graf die Worte braucht: er habe die Betreffende, obwohl geringeren Standes, doch zur „Stellvertreterin" seiner verstorbenen Gemahlin erwählt. Allein diese an sich nicht begründete nachtheilige Deutung dieser Worte, die vielmehr das Gegentheil vom Concubinat aussprechen, wenn der Graf seine erste Gattin nicht beleidigen wollte, wird entschieden aufgehoben durch die förmliche Erklärung, der Graf habe der Erwählten alle ehelichen Rechte lebenslang zugestanden. Darin liegt ja gerade das **volle Wesen** der Ehe.

Hiernach sind denn also die Taufen und Taufeinzeichnungen der Söhne auf den Namen des Vaters, deren letzte sogar noch die Mutter als „geborne Gerdes," mithin entschieden als vermählt bezeichnet, allerdings bedeutungsvoll genug.

Doch die Ausführung der Beweise für die wirkliche eheliche Natur der Verbindung auch vor der öffentlichen Einsegnung, die der Beklagte angeboten hatte, hielt das Jenaer Urtheil überhaupt deshalb für überflüssig, weil es auch ohne sie, wie ohne Rücksicht auf Klüber's eventuelle Ausführungen über putative Ehen und Brautkinder, für seine Legitimität wie für seine Ebenbürtigkeit erkennen mußte.

Klar ist es wohl hiernach ebenso, daß hier eine wirkliche Ehe geschlossen wurde und daß, wenn auch bei solcher Wesenheit der Ehe eine Verbindung nach den besondern Landesgesetzen ungültig werden könnte, dennoch die vorliegende Ehe durch die hier gültige landesherrliche Dispensation gültig wurde [50]).

In Beziehung 1) auf die Vollgültigkeit der Gewissensehe, überhaupt der Ehe ohne alle Form, blos durch eheliche Absicht, und 2) in Beziehung auf die Beweisführung des ehelichen Consenses bei einer solchen Verbindung, zumal wenn Kinder aus dersel-

---

50) Es enthalten hierüber die bei den Acten befindlichen Ausführungen, außer denen von Eichhorn und Klüber, vorzüglich Dieck: Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Misheirath. Halle 1838, mit den angeführten späteren Nachträgen, Entgegnungen u. s. w., insbesondere auch das Gutachten von Bretschneider die genügendsten Beweise. S. auch Schnaubert, Grundsätze des Kirchenrechts der Protestanten. §. 251. Walter's Kirchenrecht. 8. Aufl. S. 578. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts. II. §. 130. Zöpfl, Staatsrecht. §. 79. Klüber, Oeffentl. Recht. §. 261. Note c.

den existiren, so wie endlich auch 3) in Beziehung auf die volle Gleichstellung der durch nachfolgende Heirath legitim gewordenen Kinder mit den ursprünglich ehelich erzeugten geht das canonische Recht von ungleich sittlicheren, tieferen, vernünftigeren und vor Allem christlicheren Grundansichten aus als die Gegner dieser Ansicht. Es begünstigt die Ehen, setzt die wahre Wesenheit so heiliger unauflöslicher Verbindung über bloße Formen und nicht absolut wesentliche Bedingungen, wie selbst elterliche Einwilligung, schützt sie gegen Auflösung durch dieselben, sucht durch seine Begünstigung den Uebergang geschlechtlicher Verbindungen in gültige Ehen durch Leichtigkeit der Beweise so wie der Bedingungen für sie und durch den Ausschluß ihrer Auflösung das Aergerniß unzüchtiger Verbindungen und vor Allem auch das Aergerniß und die die Unschuldigen treffende Strafe unehelicher Zeugungen möglichst auszuschließen. Es giebt für diesen Zweck die juristische Präsumtion und Begünstigung für Unschuldigkeit und rechtlichen Willen und für volle rechtliche Gültigkeit, für Aufrechthaltung des mit ihnen beabsichtigten Rechtsverhältnisses. Deshalb begünstigt es namentlich und zumal, wenn Kinder da sind, die Beweise der ehelichen Absichten und die bloße Erklärung der Eltern als solche in so hohem Grade, daß auch die bereits hier vorliegenden Beweise der ehelichen Absichten und die bloße Erklärung der Eltern als solche in so hohem Grade, daß auch die bereits hier vorliegenden Beweise der ehelichen Absicht bei Eingehung der gräflichen Ehe durch jenes pfarramtliche Zeugniß, durch die Handlungen und Erklärungen der Eltern, das Wechseln der Eheringe, die Einzeichnungen der Kinder, selbst ohne die eventuell vorbehaltene Beweisführung sicher als vollständig bewiesen angenommen werden müssen [51]).

In Beziehung auf die Legitimation durch nachfolgende Ehe bestimmt das canonische Recht, indem es rückwärts den ehelichen Consens für die früheren Zeugungen präsumirt und überträgt, schon in der Ueberschrift des Titels (X.): Qui filii sint legitimi, daß hier gar nicht von legitimirten, sondern von legitimen Kindern die Rede sein solle, und wendet diese völlige Gleichstellung mit Nachdruck im Cap. 1, 6, 7, 13 auch auf die Succession in Lehen- und Stammgüter, auf Adels- und Regierungsrechte an.

Die im gemeinen deutschen Recht unzweifelhafte, auch schon durch das römische Recht begründete völlige Gleichstellung der durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder [52]) mußte jenes christlich canonische Recht um so mehr über diejenigen Zweifel siegreich machen, welche man in Beziehung auf Lehens- und reichsständische Adels- und Successionsrechte aus dem longobardischen Lehenrecht und aus einzelnen alten deutschen Entscheidungen ableiten wollte, da ja gerade in Beziehung auf die Ehelichkeit der Verbindung das christlich canonische Recht vorzugsweise als höchste Entscheidung aufgenommen, die geistlichen Gerichte aber als hierüber ausschließlich competent anerkannt wurden. Von dieser Grundansicht und der absoluten Gleichstellung gehen auch die Rechtsbücher des Mittelalters, namentlich der Schwabenspiegel (Cap. 377. Laßberg), aus. Kein entgegenstehendes allgemeines deutsches Gesetz hebt dieses gemeine Recht auf. Es muß also auch hier gelten, da auch besondere Bentinkische Haus- oder Fideicommißbestimmungen hier wie rücksichtlich der Misheirath das allgemeine Recht nicht im mindesten ändern, da vollends hier nicht einmal von Lehen- und Stammgut und reichsständischem Adel die Rede ist.

Auch ist gerade bei Fideicommissen, welche sich auf römisches Recht gründeten und erst nach Einführung desselben und seiner Gleichstellung der durch nachfolgende Heirath legitimen Kinder mit den ehelichen eingeführt wurden, vorzugsweise die Gültigkeit des römischen Rechts anzunehmen [53]). Siegte es ja doch selbst in Beziehung auf Lehen [54]) gegen das longobardische Recht.

Doch Alles dieses und daß nach gemeinrechtlichen Rechtssätzen selbst bei Ehen wirklich reichsständischer Adeligen, daß nach ihnen vollends bei der Ehe des Vaters des Beklagten,

---

51) J. H. Boehmer, Jus eccles. T. IV. Diss. §. 52. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. §. 557.

52) §. sin qui filii sint legitimi. Nov. 12. c. 4. Nov. 89. pr. u. c. 9.

53) Eichhorn, Deutsche Rechtsgeschichte. §. 369. 449. 450. 454. 571.

54) Eichhorn a. a. O. §. 449.

die die Gatten durch alsbaldige Anzeige bei dem competenten Pfarrer, durch die Taufen der Kinder als rechtmäßiger Kinder des Vaters und durch nachfolgende öffentliche Einsegnung auch kirchlich gemacht hatten, keine das volle Kindes- und Erbrecht des Beklagten zerstörende Ausnahme vorhanden ist — dies haben die Vertheidiger des Rechts des Beklagten, die seine Successionsrechte vertheidigenden Rechtsgutachten und die Entscheidungsgründe des Jenaer Urtheils so genügend erwiesen, daß es Unrecht wäre, darüber noch ein Wort zu verlieren. Insbesondere haben Dieck in seinen Entgegnungen gegen Wilda (III. Heft), er und Dr. Eckenberg in ihrem Abdruck der Proceßschriften und in ihren Diorthosen und Michaelis in seinen Voten unermüdlich auch die letzten Scheingründe der Gegner rücksichtlich der ganzen Misheirats- und Illegitimitätsfrage auf das Genügendste beseitigt.

In allen Beziehungen aber wird die völlige juristische Unmöglichkeit der Ausschließung des gemeinen Rechts und der gemeinrechtlichen Besitz- und Vermögensrechte unumstößlich und über allen juristischen Zweifel erhoben, wenn man auch hier die juristischen Vorausannahmen folgerichtig durchführt.

VIII. Der juristische Einfluß des neuesten Bundesbeschlusses auf das Recht des Beklagten und den Proceß. Die Competenz des Bundes. — Die oben aufgestellten höchsten Rechtsgrundsätze und rechtlichen Vorausannahmen für juristische Entscheidungen gelten natürlich auch in Beziehung auf bundesrechtliche Verhältnisse und Beschlüsse und auf ihre Beschränkung der Rechte souveräner Staaten und ihrer Schutzbefohlenen. Sie sind hier praktisch doppelt wichtig, weil die bundesrechtlichen Verhältnisse vergleichungsweise neu und verwickelt, ihre richtige juristische Beurtheilung also doppelt schwierig und ohne sicher leitenden juristischen Compaß doppelt unsicher ist.

Die allgemeinen höchsten Grundsätze, die rechtliche Natur, die Wirksamkeit und die rechtlichen Gränzen der Bundesgewalt und ihrer Beschlüsse bestimmen sich nun durch folgende Hauptsätze.

1) Der Bund ist nach Artikel 2 der Bundesacte und 1, 2, 3, 9, 15, 53 der Schlußacte, wie nach den Erklärungen seiner Gründer bei seiner Eingehung ein völkerrechtlicher Verein der souveränen deutschen Staaten. Sein erster Zweck ist die Erhaltung der Souveränetät dieser Staaten und der andere Zweck die Schützung ihrer völkerrechtlichen Sicherheit oder ihres inneren und äußeren völkerrechtlichen Friedens.

Die inneren staats- und privatrechtlichen Verhältnisse der souverainen Bundesstaaten sind also nicht in dem allgemeinen Bundeszweck noch in der allgemeinen Bundesgewalt zur Verwirklichung des Bundeszwecks enthalten [55]).

Blos anhangs- und ausnahmsweise sind nach der Vollendung der völkerrechtlichen Feststellung und Organisation des Bundes absichtlich abgesondert von dieser eigentlichen Bestimmung des Bundesverhältnisses und von dem rein völkerrechtlichen Bundeszweck unter der Ueberschrift: Besondere Bestimmungen einige wenige einzelne bestimmte Rechte der Unterthanen unter Bundesgarantie gestellt.

Hieraus und aus der urkundlich nachgewiesenen ausdrücklichen Absicht, aus der Zweckbestimmung alles früher darin enthaltene Staatsrechtliche streng auszuschließen, ergiebt sich, daß die allgemein rechtliche Vorausannahme bis zum vollständigen Beweis des Gegentheils gegen das Recht jeder Bundeseinwirkung und Gewalt in innere Verhältnisse der souveränen Staaten streitet. (Artikel 53 der Wiener Schlußacte.)

Es macht nun aber der von dem Bunde in seiner völkerrechtlichen Einrichtung zu gewährende völkerrechtliche Bundesschutz jener besonderen garantirten Rechte allerdings einzelne bestimmte völlig erwiesene Ausnahmen.

Diese Ausnahmen selbst aber sind natürlich als singulär, als Ausnahmen, oder es ist das ausnahmsweise Einwirkungsrecht des Bundes in Beziehung auf staatsrechtliche Verhältnisse ebensowenig analog auszudehnen als zu präsumiren. Sie

55) Siehe hierüber den Art. „Deutscher Bund". Nr. V. ff.

sind strict auszulegen und es ist, im Zweifel, die Absicht und die rechtliche Zulässigkeit einer Beschränkung der staatsrechtlichen Souveränetät in Beziehung auf bestimmte Verfügungen nicht anzunehmen.

Diese mehr und minder scharf und folgerichtig von den besseren deutschen Publicisten anerkannten Grundsätze sind namentlich auch dargestellt von Rudhart in seinem öffentlichen Recht des Bundes, einem Werk, welches, wie jetzt bekannt ist, sich vorzüglich dadurch so sehr in der klaren Auffassung der grundvertragsmäßigen Absichten und Grundgedanken der Bundesbestimmungen auszeichnet, weil ihm officielle Mittheilungen von seiner Regierung zu Gebote standen.

Es glaubt sie der Verfasser dieser Zeilen aus den Worten der Bundesgesetze und aus den Erklärungen der Gründer des Bundes bei der Begründung desselben ausführlicher und vollständig erwiesen zu haben, und es ist bis jetzt weder irgend eine Widerlegung der Rudhartischen noch seiner Ausführungen [56]) erschienen.

Wohl haben freilich nicht etwa blos natürliche Neigungen zu willkürlicher Ausdehnung der Gewalt, sondern auch die an sich patriotische Absicht einer erleichterten Förderung des Bundeszwecks oder auch einer kräftigeren Förderung gemeinnütziger patriotischer Einrichtungen diese streng rechtliche Gränze für die Bundesgewalt weiter auszudehnen und zu überspringen gesucht.

Aber man erkannte es bei der Begründung des Bundes, und auch die zuletzt erwähnte Abhandlung weist es aus der Natur der Verhältnisse nach, daß solche Ausdehnung nicht blos jetzt grundvertragswidrig und rechtsverletzend, daß sie nicht blos den Hauptzwecken des Bundes, sondern auch der wahren deutschen nationalen Freiheit und Einigung, der freien wetteifernden lebendigen Entwickelung nationaler Cultur und vor Allem den Rechten der Regierungen und der Bürger in allen mittleren und kleineren Staaten grundverderblich ist.

Da man nehmlich für einen wirklich staatsrechtlichen Bundesstaat und seine wesentlichste unentbehrlichste Einrichtung, allgemeine Volksrepräsentation in der Bundesregierung, die Vereinigung nicht zu Stande bringen konnte, so wäre staatsrechtliche Gewalt des Bundes, d. h. fremder Regierungen, über die inneren Verhältnisse des einzelnen Staates für Fürst und Volk höchst gefährlich gewesen. Es forderte jetzt, wie es vorzüglich Baiern und Würtemberg energisch und zuletzt mit allgemeiner Zustimmung geltend machten, ebenso die freie nationale Entwickelung wie die Freiheit der Bürger Selbstständigkeit der Staaten, ihrer Verfassungen und Regierungen und freien Wetteifer und Sicherung gegen störende fremde Einwirkungen und gegen die Uebermacht einzelner mächtiger Staaten.

Auf solche Art geschah es, daß man am Schluß der Verhandlungen den Bundeszweck so bestimmte, daß die Unabhängigkeit der Bundesstaaten zum ersten Bundeszweck erhoben, alle staatsrechtlichen Einwirkungen von demselben sorgfältig ausgeschlossen und die Garantie jener wenigen besonderen Rechte unter dem Titel „besondere Bestimmungen" nur als Anhang in die Bundesacte aufgenommen wurde.

Keine Staats- und keine Bundeszwecke lassen sich bei den unvollkommenen und collidirenden menschlichen Verhältnissen jemals vollkommen erreichen. Absolut vollständige, vollends aber grundvertragswidrige Durchführung derselben im deutschen Bunde, also eine solche absolut vollständige Sicherung völkerrechtlichen Friedens oder eine solche Beschützung der besonderen garantirten Rechte, schadet dem ersten Bundeszweck der Selbstständigkeit der Bundesstaaten und überhaupt dem ganzen Bunde mehr, als sie ihm nützen würde, sie ist nicht blos rechtswidrig, sondern auch politisch verwerflich.

Dies erkennen nun auch die Bestimmungen des Bundes und die Schlußacte in Bezug auf die Verwirklichung jener besonderen Rechte, namentlich in Beziehung auf die Artikel 13 und 14, in Beziehung auf die Rechte der Völker auf landständische Verfassung und in Beziehung auf bestimmte Rechte des ehemaligen Reichsadels an.

---

56) Dieselben sind enthalten im Art. „Deutscher Bund".

Wäre es etwa menschlicher Weise nach möglich und erklärlich, daß ein aus adeligen Gesandten hochadeliger Fürsten gebildetes höchstes Bundescollegium für Anwendung der Bundesgewalt zum Schutze der Volksrechte, sowie vielleicht bei den Beschwerden der hannöverischen, holsteinischen, waldeckischen und kurhessischen Stände und Bürger weniger, zu dem Schutz der Adelsrechte dagegen mehr hinneigte, so wäre es doppelt heilige Pflicht der Priester der Wissenschaft der Gerechtigkeit, allen wechselnden Meinungen und Neigungen menschlicher Behörden die Grundverträge, die Gesetze und Rechtsgrundsätze vor Augen zu stellen, deren reine Klarheit und ungetrübte Heiligkeit leidenschafts- und furchtlos zu bewahren, an ihre Beachtung zu mahnen und gegen ihre Misachtung an das öffentliche Rechtsgefühl der Regierung, der Landstände, der Nation und der gebildeten Welt zu appelliren.

Diese Gesetze geben nun, in Verbindung mit jenen obigen höchsten Rechtsgrundsätzen, angewandt auf die Natur des deutschen Bundes, auf den Artikel 14 der Bundesacte und auf unseren Fall folgende einfache Bestimmungen:

1) Der deutsche Bund ist als völkerrechtliche politische Macht und als politische völkerrechtliche Einheit für die Verwirklichung ihrer völkerrechtlichen politischen Zwecke,

Bundesacte, Artikel 2,

Schlußacte, Artikel 1, 3, 9,

allerdings competent und berechtigt, der Regel nach mit Stimmenmehrheit, zu völkerrechtlichen und politischen, den Bundeszweck verwirklichenden Maßregeln und, so fern sie als solche erscheinen, auch zu völkerrechtlichen und politischen Anerkennungen von ganz oder halb souveränen politischen Persönlichkeiten und ihrer völkerrechtlichen Würde oder ihres hohen ebenbürtigen Adels und Rangs.

Im Allgemeinen muß man allerdings auch zugestehen, daß eine Anerkennung des hohen Adels als Ebenbürtigkeit mit souveränen Fürsten, also eine Anerkennung, die als solche die Anerkennenden gegen sich selbst zugestehen und die rechtlich nur sie bindet, einen völkerrechtlichen Charakter hat und daß die besonderen Bestimmungen der Bundesacte über Garantieen einiger staatsrechtlichen Ansprüche auch keineswegs die Verhältnisse des hohen Adels im Allgemeinen bestimmen. In jenem völkerrechtlich-politischen Sinne also konnte der Bund je nach seiner unbeschränkt souveränen politischen Würdigung der Beweggründe solche auch für die holländischen und englischen, nach ihrer Prätention ehemals dem deutschen hohen Adel angehörigen Grafen Bentink ebenso ertheilen, wie ja überhaupt jeder Souverän aus politischen Rücksichten Adelstitel, Orden u. s. w. an Auswärtige wie an Einheimische ertheilen kann. Er kann dieses auch mit der ausdrücklichen Angabe, daß er Ebenbürtigkeit und Adel aus politischen Gründen so und in der Art und Weise anerkenne, wie sie nach Artikel 14 den deutschen Standesherren bundesrechtlich zugesichert wurden.

Was der Bund als in völkerrechtlicher Beziehung souveräner politischer Körper kann, das können einzelne deutsche Souveräne für sich und sie können es bei gemeinschaftlicher freier Einwilligung auch am Bundestage versammelt, uneigentlich auch unter seinem Namen, in ähnlicher Weise wie es durch freie Zustimmung aller deutschen Souveräne rücksichtlich einzelner nicht unbestrittener reichsständischer Familien, z. B. des Grafen von Schönburg, geschehen konnte, oder wie dieselben eine an sich in der Bundescompetenz nicht liegende Belohnung für Goethe, Schiller oder für einzelne Erfindungen aussprechen können.

Wir möchten das bezeichnete politische Recht des völkerrechtlichen Bundeskörpers und das aller uneigentlich unter seinem Namen frei zusammenstimmenden deutschen Souveräne eine rein politische völkerrechtliche Competenz nennen und davon die staatsrechtliche unterscheiden, welche a) für die Regierungs- und staatsrechtlichen Verhältnisse der einzelnen Souveräne und b) mittelbar für die staatsrechtlichen Verhältnisse der Bürger mit Bundesgewalt Etwas festzusetzen berechtigt.

2) Eine Competenz in diesem staatsrechtlichen Sinne, in welchem gewöhnlich die Frage von der Competenz behandelt und verstanden wird, eine solche Competenz

ist für jene Adelsanerkennung nicht vorhanden. Sie kann keinem einzigen widersprechenden Souverän und seinen staatsrechtlichen Verhältnissen aufgedrungen werden von den andern Souveränen oder von dem völkerrechtlichen Bunde.

Es darf daher auch keine rechtliche Regierung einer solchen Adelsanerkennung in ihrem Staate rechtliche Wirkung zugestehen, sofern diese Anerkennung die Rechte ihrer Bürger oder ihrer Verfassung irgend beeinträchtigt. Zu solcher Anerkennung und zu solchem Zugeständnisse giebt weder das allgemeine Völkerrecht, noch der völkerrechtliche Bundeszweck, noch auch irgend ein Artikel des Bundes und ganz eben so wenig auch das Berliner Abkommen über Kniphausen irgend einen Rechtsgrund ab. Namentlich thun es auch nicht die singulären Garantieen einzelner Unterthanenrechte in den Artikeln 12—19 der Bundesacte.

Nur dann, wenn ein Unterthan des deutschen Bundes, dem die besonderen Bestimmungen des Bundes einzelne Rechte garantiren, und zwar, für unseren Fall, wenn nach Artikel 14 eine deutsche ehemals reichsständische und zugleich eine seit 1806 bis 1815 der Unterthanschaft oder der Landeshoheit eines deutschen Bundesfürsten unterworfene, eine mediatisirte, fürstliche oder gräfliche Familie, wozu in vielfacher Hinsicht die auswärtigen Grafen Bentink nicht gehören, den Bundesschutz für die ihr zugestandene Ebenbürtigkeit in Beziehung auf rechtswidrige Verletzung derselben durch einen deutschen Bundesstaat anspricht, alsdann ist auch der Bund, jetzt als Garant dieser Rechte, in den bundesgesetzlich durch Artikel 53 und 63 genau bestimmten zwei Fällen und innerhalb der dort genau bestimmten Schranken zum Bundesschutze competent.

Daß hiernach für einen Bundesschutz der Grafen Bentink keine wirkliche und staatsrechtliche Bundescompetenz vorhanden war, wird sich sogleich sonnenklar herausstellen.

Wäre aber auch der Bund zu irgend einer Beschlußfassung wirklich competent, so ist er doch natürlich nur innerhalb seiner grundvertragsmäßigen rechtlichen Schranken zu verfügen, nicht aber absolut zu Allem und auch zum Grundvertragswidrigen competent.

3) Auch soll nicht geläugnet werden, daß, wenn ein Bittsteller oder Beschwerdeführer seinen Fall als einen solchen vorstellt, in welchem die Bundescompetenz begründet sei, daß alsdann der Bund diejenige äußere, blos formelle oder scheinbare Competenz hat, das Gesuch zu prüfen, um zu wissen, ob der Fall einer wirklichen Competenz eintritt oder nicht, ganz eben so wie das gleiche Recht jede Behörde der Welt, namentlich jedes Gericht auch in solchen Fällen haben, in welchen sich ergiebt, daß sie wirklich in vorliegendem Falle nicht competent sind.

Ueberall aber bewahre man sich vor der tollen Logik des Klägers und seiner Vertheidiger, daß, weil der Bund einmal hierzu berechtigt ist, er auch reell competent sei, oder gar hier und bei wirklicher Competenz Alles Mögliche beschließen dürfe. Dann wäre auch ein Unterrichter, weil er eine Injurie zu untersuchen und zu bestrafen wirklich competent ist, competent, über eine angebliche Injurie, die reell als Administrativsache sich ergiebt, zu richten und bei wirklichen Injurien die Beklagten hängen zu lassen oder durch seinen Beschluß die Rechte von Dritten zu verletzen. Oder es wäre dann der Bund, weil er nach Artikel 11 der Bundesacte in einem gewaltthätigen Streite zwischen zwei Bundesregierungen zur Prüfung und zur Bewirkung schiedsrichterlicher Schlichtung des Streites competent ist, auch in einem fälschlich so dargestellten Fall sich einzumischen reell competent, er wäre bei wirklichem Streite auch competent zur Absetzung einer oder beider Regenten. Vollends verwerflich ist die Lehre, es wären zur praktischen rechtlichen Prüfung und rechtlichen Bekämpfung solcher einmal innerhalb seiner Competenz gefaßten Beschlüsse des Bundes die Verletzten und alle übrige Welt incompetent. Dies wäre die Aufgebung alles rechtlichen Zustandes, der Souveränetät wie der Verfassungen der Völker, es wäre ein wahrhaft blinder sklavischer Gehorsam gegenüber schrankenloser tyrannischer Gewalt. Gleich abgeschmackt ist ihre Logik, daß,

wenn etwa der Bund wegen Artikel 14 competent sei, für die dort genau bestimmte besondere Classe von Hochadeligen, die von 1806—1815 mittelbar gewordenen reichsständischen Familien, bestimmte besondere Rechte zu schützen, derselbe auch competent werde, a) überhaupt alle hohen Adelsrechte in ganz Deutschland zu bestimmen und zu ordnen; b) ja daß er allein und ausschließlich hierzu competent werde, so wie auch dazu, jene besonderen Rechte selbst zu bestimmen. Auch landständische Verfassungsrechte garantirt der Bund. Ist er etwa allein competent, darüber zu beschließen? Gleich bodenlos wäre es, mit ihnen anzunehmen, daß der Bund deshalb competent, ja ausschließlich competent sei zur Anerkennung und Bestimmung solcher Rechte, z. B. des hohen Adels, weil keine andere Behörde für ganz Deutschland gültig hier anerkennen und bestimmen könne. Man setzt dabei ganz fälschlich eine allumfassende innere staatsrechtliche oder politische Regierungsgewalt des Bundes für alle souveränen deutschen Staaten voraus. Kann denn aber irgend eine Behörde gültig für ganz Deutschland bestimmen, wer großjährig, ehrenhaft, infam, Staatsbürger, Landstand u. s. w. sein solle? Ist deshalb der völkerrechtliche, nur auf einzelne genau bestimmte, nie analog auszudehnende Garantieen bestimmter Rechte von Unterthanen beschränkte Bund competent für diese sogar wünschenswerthe einheitliche Bestimmung? Auf solchen rabulistischen, fast kindischen Verwechslungen und Schlußfolgerungen beruht in der That größtentheils die klägerische Beweisführung für eine wirkliche staatsrechtliche Competenz über die Adelsverhältnisse der Herren von Kniphausen.

Vor Allem tritt in solchem Falle, wo innere staatsrechtliche Verhältnisse der besonderen souveränen Staaten bestimmt werden sollen, nach den citirten Artikeln der Bundes- und Schlußacte der Grundsatz ein, daß jede Gesellschaft, und so auch der Bundesverein nur allein durch den gesellschaftlichen Zweck und in Vollziehung desselben, der Bund also nur bei Vollziehung des Bundeszweckes, der Sicherung der Souveränetät und des völkerrechtlichen Friedens, eine gemeinschaftliche Einheit bilden. Daran knüpfen die Worte jener Bundesgesetze die natürliche, nothwendige, rechtliche Folge, daß bei allen anderen Angelegenheiten oder daß da, wo die Bundesstaaten nicht „in ihrer vertragsmäßigen „Einheit erscheinen, sondern als einzelne, selbstständige und unabhängige Staaten, so daß folglich nur jura singulorum obwalten", keine Stimmenmehrheit gilt. Die Beschlüsse über diese besonderen Verhältnisse können vielmehr nur durch Stimmeneinhelligkeit und bei Widerspruch durch völkerrechtliche Vermittelungen, Schiedsgerichte und andere völkerrechtliche Mittel zur Vollziehung gebracht werden. Dieses ist nun offenbar dann der Fall, wenn ein souveräner Regent genöthigt werden sollte, in seinen inneren staatsrechtlichen und privatrechtlichen — insbesondere in Ebenbürtigkeits- und Successions-, und in seinen landständischen Verhältnissen Jemanden als vielfach privilegirten Ebenbürtigen, Hochadeligen, reichsständischen Mediatisirten anzuerkennen und zu behandeln, der durch kein allgemeines Bundesgesetz juristisch unzweifelhaft als solcher erklärt und bezeichnet ist, welcher vielmehr nach seiner Rechtsüberzeugung eben so wenig ein solcher ist als der Kläger nach der Ueberzeugung des Großherzogs von Oldenburg.

Wiederholt auch am Bundestag, so in einem Commissionsbericht des kurhessischen Bundestagsgesandten von Lepel[57]) in der Anhaltischen Sache, 1821, in welcher

---

57) Protokolle der deutschen Bundesversammlung. Bd. XII. in 4. S. 186. Dieser Bericht des Correferenten sagt wörtlich: „Die Befugniß und Verpflichtung der Bundesversammlung, über pünktliche Erfüllung der Bundesgesetze und Beschlüsse zu wachen, liegt im Allgemeinen unfehlbar in ihrem Berufe. —

Wie aber, wenn ein Bundesstaat behauptet, diese oder jene Verfügung oder Unterlassung eines anderen Bundesstaates sei den Gesetzen und Beschlüssen zuwider, und der Angeschuldigte behauptet, seine Verfügung oder Unterlassung stehe mit den angeführten Gesetzen in gar

Preußen so entschieden alle vom Bunde bereits ausgesprochene Competenz des Bundes bestritt, wird im Gegensatz der eigentlichen völkerrechtlichen Beschlüsse des Bun-

---

keinem Zusammenhange. Wer hat hier zu entscheiden, die Bundesversammlung auf administrativem Wege, oder ein Gericht?

Die Stellung der Bundesversammlung, in welcher jeder einzelne Gesandte von den nach Convenienzen ertheilten Instructionen seines Hofes abhängt, macht sich unfähig, eine rechtliche Entscheidung im wahren Sinne des Wortes zu ertheilen.

Auf der andern Seite aber ist es evident, daß nicht jede Differenz in Bundesangelegenheiten durch eine Austrägal-Entscheidung ihre Final-Erledigung finden kann, denn sonst würden die Gerichte regieren und ähnliche Fälle bei verschiedenen Gerichten auf verschiedene Weise entschieden werden. Es muß also irgend eine Gränzlinie existiren, wo die Befugniß der Bundesversammlung, Differenzen der Bundesglieder auf administrativem Wege zu erledigen, aufhört, und bei nicht zu erreichender gütlicher Ausgleichung ein rechtliches Verfahren einzutreten hat.

Der deutsche Bund ist ein immerwährender Bund souverainer, von einander unabhängiger Staaten, zu einem bestimmten, im Artikel 2 der Bundesacte ausgesprochenen Zwecke.

In allen Dingen, welche auf Erreichung dieses Zweckes abzielen, hat daher jeder einzelne Bundesstaat gewissermaßen auf seine Souveränetät und Machtvollkommenheit verzichtet und seine speciellen Ansichten und Interessen den Interessen der Gesammtheit untergeordnet. Dieses Interesse der Gesammtheit spricht sich in der Bundesversammlung aus, welcher, nach Art. 4 der Bundesacte und Art. 7 und 9 der Schlußacte, der erhabene Beruf geworden ist, den obersten Zweck des Bundes zu verfolgen und in allen zu dessen Erreichung abzielenden Dingen die geeigneten Beschlüsse nach gewissen vorgeschriebenen Formen zu fassen. Der Art. III der Schlußacte beschränkt die Competenz ausdrücklich dahin. Es ist ihr weiter im Art. XVII der Schlußacte die Befugniß gegeben, die etwa erregten Zweifel über den Sinn der Bundesacte dem Bundeszweck gemäß zu lösen und der Art. XIV der Schlußacte schreibt vor, wie es bei organischen Bundeseinrichtungen und deren Ausführung gehalten werden solle.

Hiernach scheint mir also ein wesentlicher Unterschied zwischen Gesetzen und Beschlüssen, welche die Erreichung des Bundeszweckes, organische Bundeseinrichtung u. s. w. betreffen, und solchen Beschlüssen, oder besser gesagt Vereinbarungen, obzuwalten, welche mit dem Bundeszweck Nichts gemein und unbeschadet des Bundes statthaben oder unterbleiben können. Der ganze Organismus des Bundes würde gelähmt oder gehemmt werden, wenn die Bundesversammlung die Anstände, welche sich bei der Ausführung irgend eines Bundesbeschlusses, der die Erreichung des Bundeszweckes erzielt, ergeben, einer gerichtlichen Cognition unterwerfen wollte; vielmehr dürften alle dergleichen Anstände auf administrativem Wege zu erledigen sein, sobald nehmlich die Gesammtheit unmittelbar dabei interessirt ist. Gesetzt z. B., ein Bundesstaat machte in Bezug auf die Contingentstellung die beschwerende Anzeige, daß ein anderer mit ihm zu einer Brigade gehöriger Bundesstaat aus einer einseitigen Deutung irgend einer Stelle des Beschlusses vom 12. April d. J. die Aufstellung der Brigade hindere, so wird die Bundesversammlung keinen Anstand finden können, die misdeutete Stelle zu erläutern und nach Maßgabe dieser Erläuterung den angeschuldigten Staat zur Erfüllung der Bundespflicht anzuhalten, keineswegs aber ein Vermittelungsverfahren einleiten und eventuell eine Austrägal-Entscheidung zulassen, denn bei der ordentlichen Aufstellung des Bundesheeres und seiner einzelnen Theile ist die Gesammtheit unmittelbar interessirt.

Ganz anders aber ist das Verhältniß bei den Beschlüssen oder vielmehr bei den Vereinbarungen der deutschen Bundesstaaten, welche nicht die Erreichung des Bundeszweckes erzielen. Hier scheinen mir die einzelnen Staaten wie Privaten zu betrachten zu sein, die über gewisse gegenseitige Leistungen einen Vertrag geschlossen haben. Entstehen über den Sinn des Vertrags oder dessen Anwendbarkeit in gewissen Fällen Irrungen unter den Paciscenten, so braucht die Minderzahl, oder auch nur ein einziger, die Entscheidung der Mehrheit nicht als verbindlich anzuerkennen, sondern es kann auf richterliche Entscheidung provocirt werden. Bei allen solchen Vereinbarungen scheint mir der Beruf der Bundesversammlung sich also darauf beschränken zu müssen, daß sie über die Erfüllung solcher Vereinbarungen im Allgemeinen wacht, allein die Anwendung derselben auf specielle Fälle und die Auslegung des Sinnes, wenn unter den verschiedenen Staaten darüber Zweifel entstehen sollten, dem Richter überläßt, denn der Bund und sein Zweck ist dabei nicht gefährdet.

Wenn z. B. eine Beschwerde an sie gelangt, daß in einem deutschen Staate, gegen den Beschluß vom 23. Juni 1817, Nachsteuer und Abzugsgeld gefordert werde, so wird es zwar in ihrem Berufe liegen, eine Aufklärung von dem angeschuldigten Staate zu begehren. Würde aber diese dahin ertheilt, daß es nicht Nachsteuer, sondern eine ganz andere Vermögensabgabe sei, welche im angebrachten Falle gefordert worden sei, wird die Bundesversammlung rechtlich entscheiden wollen: ob die angegebene Vermögensabgabe mit dem Be-

des für den Bundeszweck von jenen Beschlüssen über staatsrechtliche Verhältnisse, bei Collisionen und Widerspruch der Ansichten nicht etwa Entscheidung des Bundes, sondern gerichtliche oder schiedsgerichtliche Entscheidung gefordert.

Allermindestens aber ist doch jedenfalls alle Bundesgewalt in den singulären Ausnahmsfällen der Artikel 12—19 auf die strictest auszulegenden wörtlichen Bestimmungen dieser Artikel beschränkt.

Bei allen solchen inneren staatsrechtlichen Verhältnissen hat ferner auch der Bund selbst da, wo ihm die Ausnahmsartikel 12—19 ein besonderes Recht der Garantie ertheilen, alle seine Competenz zur schützenden Verwirklichung derselben noch genau bedingt und bundesgesetzlich beschränkt und dieses buchstäblich gerade auf den Artikel 14, auf unseren Fall, angewendet.

Es gilt nehmlich nach Artikel 53 und 63 der Schlußacte als Regel, daß:

„Die durch die Bundesacte (den Bundeszweck selbst) den einzelnen Bundesstaaten „garantirte Unabhängigkeit im Allgemeinen jede Einmischung des Bundes „in die inneren Staatseinrichtungen und die Staatsverwaltung ausschließt."

Dabei wird denn ausdrücklich hinzugefügt, daß selbst jeder Beschluß des Bundes über jene ausnahmsweise Beschützung der einzelnen besonderen garantirten Unterthanenrechte oder über die bundesmäßige Vollziehung dieser Garantie noch die Selbstständigkeit der Regierung und Verwaltung der einzelnen souveränen Staaten zu achten hat und diesen also „die Anwendung der „allgemeinen Anordnungen auf einzelne Fälle allein überlassen bleibt."

Diese allgemeinen Grundsätze hat namentlich in Beziehung auf den ganzen Artikel 14 der Bundesacte der Artikel 63 der Schlußacte, übereinstimmend mit der Natur der bundesrechtlichen Verhältnisse und den allgemeinen Bestimmungen der Artikel 29, 53, 60 und 61 der Schlußacte, noch besonders klar und sorgfältig festgesetzt. Derselbe sagt wörtlich:

„Und wenn gleich die über die Anwendung der in Gemäßheit des 14. Artikels der „Bundesacte erlassenen Verordnungen und Verträge entstehenden Streitigkeiten in ein„zelnen Fällen an die competenten Behörden des Bundesstaates, „in welchem die mittelbar gewordenen Fürsten und Grafen und Her„ren gelegen sind, zur Entscheidung gebracht werden müssen, so bleibt „doch im Fall der verweigerten und verzögerten verfassungsmäßigen „Rechtshilfe oder einer einseitigen, zu ihrem Nachtheil erfolgten legislativen

---

schlusse vom 23. Juni 1817 vereinbar sei? Gewiß nicht. Ist es ein Privatmann, der sich beschwert, so wird sie, nach erlangter Ueberzeugung, daß in dem angeschuldigten Staate jener Beschluß als Gesetz publicirt worden sei, den Reclamanten an die Landesgerichte verweisen; ist es ein Bundesstaat, der sich über Verletzung jenes Beschlusses beklagt, so wird sie ein Vermittelungs- und eventuell ein Austrägal-Verfahren einleiten.

Dieser meiner Distinction scheint mir auch zur Seite zu stehen, was in den Wiener Ministerialconferenzen, besonders in der 23. und 24. Sitzung bei Gelegenheit der Redaction des XIII. und XVII. Artikels der Schlußacte vorkam. Nach dem in der Allgemeinheit gewiß richtigen Grundsatze, daß ein Vertrag authentisch nur durch Einstimmigkeit aller Pacisenten interpretirt werden kann, war in dem XIII. Artikel unter diejenigen Fälle, wobei Stimmeneinhelligkeit in der Bundesversammlung erforderlich sei, auch die authentische Erklärung der Grundgesetze aufgenommen. Auf die von dem Nassauischen Herrn Bevollmächtigten über die nothwendigen Folgen dieser Bestimmung zu Protokoll gegebene Erklärung ging man aber von dieser ausdrücklichen Bestimmung wieder ab, weil man sich ohne Zweifel überzeugte, daß bei den schwankenden Begriffen von Grundgesetzen und organischen Einrichtungen der Bund sich auflösen müßte, wenn jeder Bundesstaat den Grundgesetzen eine beliebige Deutung geben und eine authentische Erklärung ohne seine Zustimmung nicht stattfinden könnte. Bei Vereinbarung der Bundesstaaten über die Leistungen, die mit dem Zwecke des Bundes nicht zusammenhängen, bleibt es aber bei den allgemeinen Grundsätzen über Verträge, seien sie nun zwischen Staaten oder zwischen Privatpersonen geschlossen. Die Bundesstaaten bleiben in der Kategorie selbstständiger und von einander unabhängiger Staaten. Weil sie aber zugleich Bundesstaaten sind, so haben sie ganz allgemein darauf verzichtet, ihre Irrungen mit gewaffneter Hand auszumachen, sondern sich der Erledigung durch Vermittelung oder Austrägal-Entscheidung unterworfen." —

„Verletzung der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte der Recurs an die „Bundesversammlung vorbehalten, und diese ist in solchem Falle verpflichtet, wenn sie die „Beschwerde gegründet findet, eine genügende Abhilfe zu bewirken."

Also ausdrücklich verfügt dieser Artikel noch besonders:

Daß über **alle** im Artikel 14 der Bundesacte gewährten Rechte die Streitigkeiten in einzelnen Fällen an die durch Gesetze oder Verträge von dem Souverän den Standesherren zugestandenen competenten Landesbehörden gebracht und von diesen entschieden werden muß.

Es ist also klar wie die Sonne, daß, sofern der Kläger eine staatsrechtliche, für Oldenburg und Kniphausen gültige, auf Art. 14 der Bundesacte rechtlich begründete Forderung von Adels- und Ebenbürtigkeitsrechten macht, er die Anwendung des allgemeinen Gesetzes in Artikel 14 nur von dem Souverän von Oldenburg und seinen Behörden und Gerichten zu erhalten hat. Daran ändert namentlich der Bundesbeschluß vom 15. September 1842 nicht das Geringste. Derselbe bestätigt nehmlich die Beschränkung alles Recursrechtes der Mediatisirten und der Competenz des Bundes für sie ausdrücklich auf die beiden angegebenen Fälle und begründet nur für Beschwerden in dem einen schwierigen Fall, nehmlich bei Beschwerden der Mediatisirten über verletzende Gesetze, wenn das Bedürfniß sich dazu zeige, ein besonderes Schiedsgericht, nehmlich a) zur Proceßführung das competente Landesgericht, b) zur Entscheidung das landständische Bundesschiedsgericht, oder alternativ, wenn die Bundesversammlung es will, die Bundesversammlung selbst, welches der einzige, absolut ausnahmsweise Fall der Möglichkeit einer Selbstentscheidung des Bundes in Streitigkeiten ist, jedoch jedenfalls ordentliche Proceßführung bei ordentlichen Gerichten als die Grundlage aller Entscheidung voraussetzt. Von diesem ganzen Falle aber ist hier keine Rede.

Es ist eben so klar, daß in dem vorliegenden Falle auch nach dem Berliner Abkommen diese competenten Landesbehörden zu entscheiden haben über die in Verbindung mit dem angesprochenen Successionsrecht stehende, von den Klägern selbst als Rechtsfundament ihrer Successions- und ihrer Beraubungsklage gegen den Beklagten vor Gericht ordnungsmäßig anhängig gemachte Rechtsfrage über die Thatsache des vom Großherzog von Oldenburg wie von dem Beklagten dem Kläger bestrittenen ehemals reichsständischen Adels der fideicommißberechtigten Familie. Sie allein können und müssen entscheiden über das ganze fideicommissarische Successionsrecht, über welches der Kläger bei ihnen klagte, worüber er jetzt nicht einmal eine Bitte an den Bund gestellt und worüber dieser mit keinem Wort entschieden hat. Natürlich also haben sie auch als Bestandtheile der Klage und der Einwendung zu prüfen, ob und in wie weit nach ihrer unabhängigen juristischen Ueberzeugung vor der Zeit der angeblichen Rechtserwerbung rücksichtlich des Fideicommisses ein damaliges reichsständisches Adelsrecht der Bentinkischen Familie ihnen rechtlich begründet oder nicht begründet erscheint.

Die hier entscheidenden Artikel des Berliner Abkommens lauten wörtlich:

Artikel VI. „In allen solchen Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der „Glieder seiner Familie" (der Artikel vorher bestimmt für die Criminalanklagen gegen „sie dasselbe Gericht), „bei welchen zur Zeit des Reiches die höchsten Reichsgerichte „competent gewesen sein würden, sollen diese ebenfalls durch das Oberappella„tionsgericht zu Oldenburg vertreten werden."

Artikel VII. „Alle und jede zwischen Seiner Herzoglichen Durchlaucht und „Höchstdero Nachfolgern in der Regierung des Herzogthums Oldenburg einerseits, und dem „Herrn Grafen und dessen Familie andererseits, in Beziehung auf die Herrschaft „Kniphausen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Auslegung „des gegenwärtigen Abkommens, imgleichen den Umfang und die Natur der Seiner Her„zoglichen Durchlaucht übertragenen Hoheit und der dem Grafen zustehenden Rechte, „Artikel I[58]), im gegenseitigen Verhältniß zu einander an sich oder nach ihrem Prin-

58) Dieser Artikel I lautet: „Der Herr Graf von Bentink tritt für sich und seine

„cip, abgesehen von der Erfüllung der daraus auf Seiten des Herrn Grafen entspringen„den Verbindlichkeiten, worauf die Amtsthätigkeit des Fiscals sich bezieht (Art. 6, Litt. f.), „zum Gegenstande haben, werden vor eine schiedsrichterliche Behörde gebracht. „Die Bildung derselben geschieht in der Art, daß die Acten über entstandene Streitigkeiten „bei dem Oberappellationsgericht in Oldenburg instruirt u. s. w."

Artikel IX. „Der deutsche Bund ist um Uebernahme der Garantie dieses Abkom„mens mit der Wirkung zu ersuchen, daß er auf die genaue und vollständige Erfüllung „der in demselben enthaltenen Bestimmungen achten und insbesondere „darauf halten wolle, daß die zwischen seiner Durchlaucht und dem Herrn Grafen ent„stehenden Streitigkeiten auf dem durch das gegenwärtige Abkommen „vereinbarten Weg zur Entscheidung gebracht und die erfolgten Erkenntnisse auch „pünktlich vollzogen werden."

Noch ist zu bemerken, daß nach Art. IX u. Art. VIg. in beiden Fällen der Streitigkeiten der Familienglieder unter einander oder mit dem Großherzog durch die Befugniß des Antrages auf Verschickung der Acten und durch Vorschlags- und Wahlrechte in Beziehung auf die zur Entscheidung zu berufende Juristenfacultät dieses die Reichsgerichte vertretende Gericht zugleich auch eine schiedsgerichtliche Organisation erhält.

Soll nun die Bitte des Klägers bei dem Bund und dessen Entscheidung irgend auf die Verhältnisse von Oldenburg und Kniphausen bezogen werden, so muß man unterscheiden:

1) Der Kläger beruft sich, wie er gethan, auf Art. 14 der Bundesacte und seine persönlichen Verhältnisse, alsdann gilt durchaus die Regel des Artikels 63.

Nur a) bei verletzenden allgemeinen legislativen Verfügungen und b) bei Sperrung der rechtlichen Entscheidung der competenten Landesbehörde ist ein Recurs an den Bund und die Competenz und die gesetzliche schützende Vermittlung möglich. Beide Bedingungen fehlen aber hier gänzlich.

Der Kläger sagt in seinen Eingaben an den Bund, der Großherzog und das großherzogliche Cabinet habe ihm seine Bitte um die Anerkennung der im Artikel 14 bestimmten Adelsrechte nicht gewährt. Das war ihr Recht. Aber keine legislative Verfügung derselben und keine Sperrung der Rechtshilfe liegt im Mindesten vor.

2) Sofern aber der Kläger nicht auf Artikel 14 der Bundesacte, sondern wegen des Berliner Abkommens und zunächst wegen des Familienrechts der Landeshoheit in Beziehung auf Kniphausen seine Adelsansprüche gründet, und hier gegen die von ihm ausdrücklich angeführte Weigerung des Souveräns von Oldenburg, also wegen einer Irrung mit ihm Hilfe sucht, so ist nach klarer landesverfassungsmäßiger und bundesmäßiger Anerkennung und Bestätigung allein das Oldenburgische Oberappellationsgericht competent und der Bund hat vorzugsweise garantirt, daß dieses entscheide und daß seine Entscheidung praktisch vollzogen werde.

3) Dasselbe gilt, wenn er wirklich gegen seinen Proceßgegner, den Beklagten, und die gerichtliche Sentenz verkehrterweise Bundeshilfe suchte.

Niemals aber ist der Bund zur Anwendung des Bundesgesetzes auf diesen concreten Fall der bestrittenen Thatsache des hohen Adels der Bentink'schen Familie zur Zeit des Reiches competent, betrachte man Oldenburg als kaiserlichen Schutzherrn über Kniphausen oder als Landesherrn von Varel.

Vollends aber ist das klar, daß der Großherzog eine wahre Rechtsüberzeugung durch sein Fürstenwort bekräftigte, daß in dem ganzen anhängigen Rechtsstreite über das Successionsrecht in das Fideicommiß, also auch in Beziehung auf die diesem Successionsrecht zu Grund gelegten persönlichen und dinglichen Rechts- und Thatfragen, so weit sie die Entscheidung des Erbrechts zwischen beiden streitenden Theilen

---

„Familie, in Beziehung auf die Herrschaft Kniphausen, unter den in den folgenden Ar„tikeln enthaltenen näheren Bestimmungen in den Besitz und Genuß der Landeshoheit und „der persönlichen Rechte und Vorzüge wieder ein, wie ihm dieselben vor Auflösung der „deutschen Reichsverfassung zustan den."

betreffen, nur allein das durch den Berliner Vertrag landesgesetzlich und bundesmäßig garantirte ordentliche und Schiedsgericht in voller Unabhängigkeit entscheiden kann [59]).

Nach allem Bisherigen ist es klar wie der Tag, daß hier in Beziehung auf die Anwendung der allgemeinen Gesetze auf den einzelnen Fall der streitigen Adelsverhältnisse der Bentink'schen Familie im Verhältniß zu der Oldenburgischen Regierung und zu den ihrer Reichs- und Landeshoheit unterstellten Fideicommißgütern und zu dem anhängigen Rechtsstreit der Glieder unter einander der Bund zu einer Bundesentscheidung nicht berechtigt, nicht competent ist.

Es handelt sich hier 1) bei dem vom Kläger erbetenen Adelsrechte des Artikels 14 um die Anwendung dieses Gesetzes auf das besondere Verhältniß der Bentink'schen Familie, welche nach Artikel 53 und 63 der Schlußacte entschieden der souveränen Oldenburgischen Regierung und ihren Behörden anheim fällt, so weit sie irgend auf Oldenburg und seiner Hoheit unterworfene Gebiete sich bezieht.

2) Sofern der Anspruch des Klägers auf Kniphausen begründet und bezogen wird, gilt nach dem Berliner Abkommen gänzlich dasselbe, nur ist hier noch genauer das Oberappellationsgericht als schieds- und reichsgerichtliche Richterbehörde competent, sobald des Klägers Forderung entweder der Großherzog oder der Besitzer der Herrschaft widerspricht.

3) Bei dem wirklichen Widerspruche von Beiden handelt es sich um die Entscheidung über die wesentlichsten bestrittenen Rechte a) des Großherzogs, die er rechtlich anspricht 1) als Souverän von Oldenburg, 2) als kaiserlicher Schutzherr über Kniphausen, 3) als eventueller Erbfolger in die Fideicommißgüter; b) der beiden Familienglieder unter einander. Es handelt sich

4) Um die zu dieser Entscheidung nöthigen schwierigsten thatsächlichen und juristischen Untersuchungen a) über die thatsächlichen und juristischen Adels- und b) Misheiraths- und Legitimitäts-Verhältnisse, zu welchen der Bund eben so unberechtigt als ungeeignet ist.

5) Es handelt sich dabei entschieden um solche Rechte, welche der Bund a) als Jura singuli des souveränen Großherzogs, b) als Privatrechte der seinem souveränen Schutz Untergebenen achten muß.

6) Um bestrittene Rechte, für deren richterliche Entscheidung alle hier Betheiligten, den garantirenden Bund mit einbegriffen, bereits ein besonderes Schiedsgericht als allein competent niedersetzten.

7) Um solche, über welche der ordentliche Proceß bereits vor diesem allein competenten Gericht anhängig ist, so daß es in jeder Hinsicht ein incompetenter cabinetsjustizmäßiger Machtspruch würde, wenn der Bund die Entscheidung über diese bestrittenen Rechte und über diese anhängige Rechtssache an sich ziehen oder direct oder indirect von einer in Beziehung auf diese Rechte gegebenen Bundesentscheidung abhängig machen wollte.

Wären auch noch keine von allen Betheiligten, von den vermittelnden politischen Mächten, dem Bund, dem Großherzog von Oldenburg und dem legitimen Stammhaupt von Kniphausen als gerade für die betreffenden Rechts- und Thatfragen völlig genügend anerkannten ordentlichen und Schiedsgerichte vorhanden, so bliebe der Bund doch incompetent für dieselben.

So aber werden die klägerischen Bemühungen für seine Entscheidung doppelt boden-

---

59) Kein Jurist kann darüber zweifeln, daß, wie auch die römischen Gesetze es klar bestimmen, die Frage über das reichsständische Adelsrecht — selbst dann, wenn nicht auch außerdem das Oldenburgische Oberappellationsgericht die competente Behörde gewesen wäre, wie sie es ist — es doch als competent über das vom Beklagten angesprochene fideicommissarische Erbrecht, in so weit dieses Statusverhältniß rechtlich beurtheilen müßte, als es jenes Erbrecht begründet oder nicht, als es der Kläger selbst zum Grunde seiner Rechtfertigung bei diesem Gerichte gemacht hat. C. 3. de judicüs (3. 1) und C. 1. de ordin. judicior. Alle Gegenworte des Herrn Tabor gegen diese klarsten Gesetze verdienen in der That keine Beleuchtung.

los. So namentlich die, daß es an einem geeigneten Gericht fehle. Dieses ist an sich schon eine Absurdität, da man dem völkerrechtlichen Bund nicht etwa eine allgemeine subsidiäre Richtergewalt für alle politischen und nichtpolitischen bestrittenen Rechtsfragen in Deutschland zuweisen kann, für welche es an einem genügenden Gericht fehlt oder irgend Jemandem zu fehlen scheint.

Auch gehört es ja zu den absolut bodenlosen Voraussetzungen, daß der Bund für alle hohen Adels- und Successions- und Misheirathsrechte in Deutschland, also auch für die des Klägers competent, ja ausschließlich competent sei. Der blos völkerrechtliche Bund hat nur zu Gunsten der genau beschränkten Classe eines Theils des hohen Adels, der seit 1806 Mediatisirten, gewisse besondere Schutzrechte; bei Successionsstreitigkeiten ist er nur competent nach Art. 11, wenn sie zufällig in gewaltsame Streitigkeiten zwischen souveränen Staaten übergingen. Das Vermittlungsrecht über die hohen Adelsrechte der souveränen Familien, neue Ertheilung von Adelsrechten in ihren Staaten, Successionen, hausgesetzliche und verfassungsmäßige Gesetze und Gerichte über dieselben sind der Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten anheimgegeben und untergeordnet. Hier ist so wenig allgemeine Gleichförmigkeit und Gericht und Gesetzgebung des Bundes für ganz Deutschland, als in anderen inneren Verfassungs- und Rechtsverhältnissen aller deutschen Staaten.

Man muß also die Aufhebung der ganzen grundvertragsmäßigen völkerrechtlichen Natur und der Grundgesetze des Bundes, man muß den völligen Widerspruch desselben mit seinen eigenen Erklärungen und früheren Beschlüssen, man muß seine Aufhebung aller Rechtszustände sowohl für die souveränen Fürsten wie für die Bürger billigen, wenn man dieser politischen hohen Behörde das Recht beilegen will, mit Aufhebung der hier völlig klaren grundvertragsmäßigen Gränzen ihrer Gewalt und anderer eben so klaren von ihr garantirten Verträge, mit Beseitigung der zuständigen Gerichte oder mit Zerstörung ihrer Unabhängigkeit, die Rechte der Fürsten und der Bürger souveräner Staaten ihren politischen Machtsprüchen zu unterwerfen. Eine solche Cabinetsjustiz aber wäre natürlich doppelt und dreifach verletzend, wenn nicht, wie bei Machtsprüchen eines einzelnen Fürsten in seinem Lande, einerseits die Entschuldigung einer menschlichen leidenschaftlichen Uebereilung, eines schwachen Augenblicks, sie milderte, sondern sie in reifer Berathung von einem so großen Senate ausgingen, wenn sie auch nicht durch die innigeren Bande des gemeinschaftlichen Vertrauens und Interesses zwischen dem angestammten Fürsten und seinem Volke erträglicher würden, sondern wenn sie von fremden Souveränen ausgingen.

Für die hier aufgestellten rechtlichen Gränzen der Bundesgewalt bedarf es bei der unmittelbaren völlig klaren Entscheidung der Grundverträge und gesetzlichen Bestimmungen des Bundes keiner wissenschaftlichen Autoritäten. Doch mögen hier wenigstens die Rechtsüberzeugungen einiger der allerersten deutschen Staatsrechtslehrer Platz finden, zunächst die des berühmten Eichhorn. Er sagt in seiner Entwicklung der Gränzen der Bundesgewalt in der Schrift:

Betrachtung über die Verfassung des deutschen Bundes in Beziehung auf die Streitigkeiten der Mitglieder desselben unter einander oder mit ihren Unterthanen, von Karl Friedr. Eichhorn. Berlin 1833.

auf Seite 86 wörtlich Folgendes:

„Die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 14 der Bundesacte über die den vormaligen Reichsständen und der vormaligen Reichsritterschaft gewährten Rechte bleibt auch nach dem 63. Artikel der Schlußacte den einzelnen Regierungen überlassen. Wenn sie durch Vertrag mit den Betheiligten festgesetzt ist, wird jede Streitigkeit über die Anwendung dieser unmittelbaren Entscheidungsquellen eine von den Landesgerichten zu erledigende Justizsache. Wenn sie durch Gesetzgebung geschieht oder Gesetze einseitig erklärt werden (legislativ erklärt werden, wie ausdrücklich der Art. 63 sagt), so steht dem Bund das Urtheil zu, inwiefern damit die Erfüllung des Artikels 14 der Bundesacte bestehe. Abgesehen

hiervon ist auch die Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen auf Streitigkeiten den competenten Gerichten zu überlassen.

Durch diese Festsetzungen wird die allgemeine Regel des Artikel 53 der Schlußacte über die Rechte der Vollziehung der besonderen Bestimmungen der Bundesacte auch in Hinsicht der übrigen nicht ausdrücklich berührten erläutert. Nur die Gesetzgebung, durch welche diese angewendet sind, ist ein Gegenstand der Beurtheilung der Bundesversammlung und diese auf die Frage beschränkt, ob jene zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen genüge. Beschwerden über eine Gesetzgebung über diese Gegenstände ist daher den Unterthanen bei der Bundesversammlung anzubringen gestattet. Die Anwendung jener Gesetzgebung (oder auch der unmittelbaren Bundesgesetze selbst, wo keine neue legislative Bestimmung dazwischen tritt) ist Sache der Regierung. Ob sie unter den Gesichtspunkt einer Regierungs- oder Justizsache falle, hängt von dieser Gesetzgebung (von der Landesgesetzgebung) ab. Diese bestimmt die Behandlung einer Streitigkeit, welche über deren Anwendung in einzelnen Fällen entsteht. Der Bundesversammlung steht über diese kein Urtheil zu, sofern sie nicht als Beschwerde über Justizverweigerung an sie gelangt."

Nachdem der Verfasser alle Bestimmungen der Bundesgesetze, auch die der neueren von 1832, genau geprüft hat, giebt er das Resultat dieser Prüfung S. 91 mit den Worten:

„Faßt man nach diesen Bestimmungen zusammen, welche Competenz der Bundesversammlung für die verschiedenen möglichen Fälle von Streitigkeiten zwischen Regierungen und Unterthanen anerkannt worden ist, so zeigt sich, daß ihr eine wahre richterliche Gewalt in keinem derselben beigelegt worden, ja diese selbst in dem Falle ausdrücklich ausgeschlossen worden ist, wo sie durch Uebertragung einer Garantie, unbeschadet der Autonomie des einzelnen Staates, möglich gewesen wäre." — (Nach Artikel 60 soll selbst bei freiwillig von der Regierung und den Ständen dem Bund übertragener Garantie im Falle der Streitigkeiten zwischen der Regierung und den Unterthanen oder Ständen der Bund nur gütliche Vereinbarung oder compromissarische Entscheidung herbeiführen, nie selbst entscheiden). „Vielmehr ist die Bundesgesetzgebung streng dabei stehen geblieben, jede Einwirkung der Bundesversammlung, die ein Urtheil in sich schließen soll, auf das Recht zu beschränken, in Streitigkeiten, welche zum Gegenstand haben, daß in den besonderen Bestimmungen der Bundesacte übernommene Verpflichtungen der Regierungen unerfüllt geblieben, den Inhalt aufgestellter Gesetzgebung mit dem Princip, welches die Bundesacte für diese ausgesprochen hat, zu vergleichen und hiernach jene für genügend oder ungenügend zu erklären. Die Zuerkennung eines bestimmten Rechtes, die der eigentliche Charakter der Anwendung eines Gesetzes für den Richter ausmacht (also namentlich auch die Anerkennung des bestimmten bestrittenen Hohen-Adelsrechts in Beziehung auf innere Verhältnisse eines Bundesstaates), steht ihr nicht zu. Für ein Bundesgericht (wenn man den vielseitigen Wünschen nach demselben hätte nachgeben wollen) hätte sich also kein Gegenstand seiner Thätigkeit gefunden. Die Unabhängigkeit der einzelnen Staaten gestattet keine Einmischung des Bundes in innere Angelegenheiten eines einzelnen Staates."

Es bedarf keines weiteren Wortes, daß, wenn, wie Eichhorn im Einzelnen nachwies, in Beziehung auf die Einführung und Erhaltung landständischer Rechte, ja wenn selbst nach jenen provisorischen und Ausnahmsmaßregeln von 1832 zu Gunsten der von dem Bunde damals so lebhaft ins Auge gefaßten Interessen der Beseitigung der Störung des friedlichen Ruhestandes und des monarchischen Rechts, über Steuerverweigerungen u. s. w., wenn sogar in den sie berührenden Streitigkeiten der Unterthanen mit den Regierungen jene Gränzen der Bundesgewalt heilig blieben, daß sie auch gelten müssen für die von den Oldenburgischen Behörden zu entscheidende Frage hochadeliger und standesherrlicher Rechte der Bentink'schen Familie in dem souveränen Oldenburgischen Hoheitsgebiet. Es bedarf noch weniger weiterer Ausführung, daß vollends in Beziehung auf Streitigkeiten zwischen Unterthanen unter einander oder mit

Fremden — hier die Streitigkeiten der entweder holländischen und englischen oder Oldenburgischen Unterthanen über ein Fideicommißrecht und — soweit es als eine damit zusammenhängende Rechtsgrundlage erscheint und zwischen den beiden streitenden Theilen Rechte begründet, über das frühere deutsche reichsständische Adelsrecht — das Entscheidungsrecht der Behörden des souveränen Bundesstaates Oldenburg unantastbar und jede Einmischung der Bundesgewalt durch Einwirkung auf die Entscheidung des bestimmten Falles absolut bundeswidrig ist.

Völlig übereinstimmend mit Eichhorn bestimmt auch der berühmte Rudhart in seinem

Recht des deutschen Bundes. Stuttgart 1822,

„die Competenz des Bundes, und insbesondere auch Tit. VI, C. 4, §. 8 die in Beziehung „auf den Artikel 14." Er schließt seine Ausführung S. 218 mit folgenden Worten:

„Hiernach hängt die Competenz der Bundesversammlung von folgenden Bedin„gungen ab:

„1) Sie muß durch den Recurs eines Betheiligten aufgerufen sein.

„2) Der Recurs muß begründet sein durch die Nachweisung entweder:

„a) einer einseitig zum Nachtheil des Betheiligten erfolgten legislativen Er„klärung der durch die Bundesacte zugesicherten Vorrechte."

„Eine bloße Anwendung der Bestimmungen der Bundesacte und eine nähere „Bestimmung ist der Landesgesetzgebung überlassen. Der Beschwerdeführer würde „nachweisen müssen, daß ihm das in der Bundesacte zugesicherte Recht vorenthalten „wird."

b) Oder der Recurs muß begründet sein durch die Nachweisung der verwei„gerten gesetzlichen und verfassungsgemäßen Rechtshilfe."

„Wenn daher die Regierung eines Bundesstaates, gegen welche die Beschwerde „gerichtet wurde, dem Betheiligten den durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Weg „vor den Gerichten nicht verweigert hat, sondern wenn diese erkannt, aber gegen die „Wünsche des Privilegirten entschieden haben, oder wenn der gerichtliche Weg versperrt „und auf deshalb erhobene Beschwerde der Staatsrath, Geheime Rath oder sonst die„jenigen Behörden, an welche in solchen Fällen der Verfassung gemäß der Re„curs zu ergreifen ist, gegen den Beschwerdeführer in der Hauptsache entschieden haben, „so ist der Recurs an die Bundesversammlung unzulässig, da die in „den Bundesgesetzen vorgeschriebenen Bedingungen der Competenz der Bundes„versammlung nicht vorhanden sind."

„Die Bundesversammlung kann über derlei ihr nicht zuständige Beschwer„den gar nicht in Berathung treten, sondern ist dieselben ohne Weite„res als unbegründet von der Hand zu weisen gegen die Bundesglieder verpflichtet."

Derselbe durch das Vertrauen seines Monarchen stets ausgezeichnete Rechtslehrer und Staatsmann hatte schon früher von solchen die bundesvertragsmäßigen Gränzen und die Competenz überschreitenden Beschlüssen der Bundesversammlung auf S. 30 desselben Werkes mit Berufung auf die Bestimmung der Artikel III., IV. und IX. der Wiener Schlußacte über die rechtlichen Bedingungen und Gränzen der Ausübung der Bundesgewalt wörtlich erklärt:

„Solche Beschlüsse, selbst wenn sie formell zu Stande gekommen wären, werden „unheilbar nichtig, oder der Bund würde, da die Societät ihr ursprüngliches Wesen „verloren hätte, factisch aufgelöst sein."

Im Wesentlichen übereinstimmend mußten bei der Klarheit der Bundesgesetze über diesen Punkt auch die übrigen Publicisten die rechtlichen Gränzen rechtsgültiger Bundesgewalt bestimmen. So erklärt namentlich auch Jordan in seinem Lehrbuche des Staatsrechts, Cassel 1831, §. 179 eben so wie Rudhart S. 24—27 den Bundeszweck und die in ihm enthaltene äußere und innere Sicherheit Deutschlands „als nur völkerrechtlich", als auf die inneren staatsrechtlichen Verwaltungs- und polizeilichen Verhältnisse der Bundesstaaten sich durchaus nicht beziehend, wovon dann die ferneren Rudhartischen Sätze unvermeidliche Consequenzen sind, namentlich der Seite

64 ausgesprochene, daß die „Bundesglieder in Ansehung der inneren Verwaltung ihrer „Staaten nicht in bundesgemäßer Einheit erscheinen, daß die Landesverfassung „sich nicht auf den Bundeszweck bezieht, ihre Anordnung daher ein „jus singulorum" „ist," daß auch die nur blos ausnahmsweise in den besonderen Rechtsgarantieen der Artikel 12 ff. begründete Competenz als Ausnahme nicht auszudehnen sei. Jordan erkennt namentlich auch im §. 216 im Widerspruch mit den Klägern die vom Bund als Schiedsgerichte anerkannten deutschen Obergerichte als competent, mögen

„die Ansprüche völkerrechtlicher, privatfürstenrechtlicher oder rein civilrechtlicher Na„tur sein."

Er beschränkt ebendaselbst, §. 216 Nr. III, jedes auch nur mittelbare richterliche Entscheidungsrecht des Bundes bei Beschwerden von Unterthanen auf die zwei Fälle: 1) der verweigerten oder gehemmten Justiz, 2) der Bestrittenheit der Verpflichtung zwischen mehreren Regierungen. Das vermittelnde, schützende Einwirken des Bundes bei Beschwerden des reichsständischen Adels aber bedingt und beschränkt auch Jordan im §. 237 Nr. IV gänzlich durch dieselben Bedingungen und Gränzen wie Rudhart und Eichhorn [60]).

Doch der Bund hat ja selbst 1828 durch die oben wörtlich citirte Zurückweisung jener Bentinkischen Bitte um Schutz der auch damals auf den hohen Adel und die Misheirath gegründeten Familienrechte seine Incompetenz anerkannt und durch Bundesbeschluß ausgesprochen.

Nach allem Bisherigen muß juristisch der Bundesbeschluß über Anerkennung eines hohen Adels der Bentinkischen Familie, da, so lange irgend möglich, die rechtliche Absicht und Natur öffentlicher Verfügungen zu präsumiren ist, nur allein in jenem unter 1) des vorigen Abschnitts bezeichneten völkerrechtlichen und politischen Sinne verstanden und ausgelegt werden, in welchem er weder die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse nicht einwilligender Bundesfürsten, noch die Rechte des Beklagten bestimmt, verändert oder verletzt. Denn nur in diesem Sinne ist er competent, rechtsgültig und nicht rechtsverletzend gefaßt, während er sonst incompetent, den Grundvertrag des Bundes und die Unabhängigkeit der Justiz und die Oldenburgische Souveränetät verletzend, für den Beklagten aber rechtswidrig beraubend wäre. Nur in jenem Sinne würde er den Bund auch in anderer Hinsicht nicht compromittiren. Denn nur so konnte er aus Billigkeit oder politischen Gründen dem Kläger dieselben Adels- und Ebenbürtigkeitsrechte wie den ehemals reichsständischen Standesherren verleihen oder zusichern, wenn er auch juristisch weder wahrhaft reichsständisch noch zu den Standesherren des Artikels 14 gehörig und nach demselben wirklich juristisch berechtigt war, wenn auch die Ebenbürtigkeit selbst ihm doch den gleichförmigen Rechtszustand nicht begründet, der der wörtliche Zweck des Artikel 14 ist.

IX. Die klägerische Bemühung für einen Machtspruch des Bundes und des Großherzogs von Oldenburg. — Es war nach allem Bisherigen in der That unmöglich, diese Fundamentalrechte unseres deutschen rechtlichen Zustandes anders als durch die das Rechtsgefühl beleidigendsten Argumente anzugreifen.

So versuchten der Kläger und seine Vertheidiger die zu Anfang des vorletzten Abschnittes angegebenen fast unbegreiflichen Begründungen der Competenz, ja der alleinigen und ausschließlichen Competenz des Bundes zur Entscheidung über das Adelsrecht. So wollten sie dieselbe auch dadurch begründen, daß sie die Entscheidung über die Succession in die Fideicommißgüter, weil mit ihnen Hoheitsrechte verbunden seien, und über die damit verbundene präjudiciale Statusfrage des hohen Adels für gänzlich unpassend für Civilgerichte erklären.

---

60) Ausdrücklich erklärt er auch S. 182, daß jede souveräne Regierung „die allgemeinen bundesgesetzlichen Anordnungen nur nach eignem Ermessen auf die einzelnen Fälle anzuwenden" habe; nicht minder auch, daß Art. 14 der Bundesacte sich lediglich auf die seit 1806 Mediatisirten beschränkt, S. 237, und nur auf wirklich ehemals reichsständische, so wie er auch nur bei ihnen Misheirathen, diese aber auch schon bei Ehen mit niederen Adeligen (also zu Ungunsten des Klägers) annimmt.

Freilich suchen Viele, um einer neudeutschen Polizei- und Verwaltungswillkür immer freiere Bahnen zu öffnen, die deutschen Gerichtshöfe möglichst herabzuwürdigen, sie höchstens für bloße gemeine Privatrechte und materielles Vermögen tauglich und zuständig zu erklären.

Ist aber dieses deutsch und rechtlich, ist es gründlich? Hatten nicht vollends die Reichsgerichte, das Reichskammergericht und der Reichshofrath, und als höchstes Recursgericht in gewissen Fällen auch der Reichstag, welche ja das Oldenburgische Oberappellationsgericht zu vertreten berufen ist, stets die wichtigsten staatsrechtlichen Streitigkeiten, Klagen der Unterthanen über Misbrauch der Landeshoheit und über alle Successionsstreitigkeiten und Hoheitsrechte zu entscheiden, Klagen insbesondere auch über bestrittene Successions- und hohe Adelsrechte [61])?

Hatten und haben nicht Schiedsgerichte — so wie ebenfalls das Oldenburgische Oberappellationsgericht — haben nicht Schiedsgerichte selbst nach Artikel 11 der Bundesacte, so wie Jordan in den kurz zuvor erwähnten Stellen ausführte, über alle möglichen Arten von Streitigkeiten zu entscheiden?

Wir können also hier ganz davon schweigen, daß ja auch außerdem deutsche Gerichtshöfe noch jetzt häufig über öffentliches Recht, über Besitz von Rittergütern mit Hoheitsrechten der Justiz, über Standesherrschaften u. s. w., und so, wie neulich das preußische Oberlandesgericht in Arensberg in Beziehung auf das Fürstlich Wittgensteinische Haus, auch über Misheirath und Successionsrechte — daß sie eben so auch aber über Rechte der Staatsdiener gegen willkürliche Entlassung, über alle öffentlichen Verbrechen und Anklagen des beleidigten Staates zu richten haben.

Gleich umsonst sucht man Hilfe in dem Umstande, daß der ehemalige deutsche Kaiser, weil nach der besonderen Reichsverfassung die Adelsertheilung sein kaiserliches Reservatrecht war, die Streitigkeiten über Zuständigkeit und Verlust dem von den Reichsständen gebildeten Reichskammergericht zu entziehen und dem von ihm besetzten höchsten Reichsgericht, dem Reichshofrath, zuzuweisen strebte. Auch schon früher entschied, wie Zöpfl wiederholt nachgewiesen hat, das Reichskammergericht in Successionsstreitigkeiten auch über die Adelsberechtigung, und 1654 erhielt es vollends allgemein concurrirende Jurisdiction mit dem Reichshofrathe. Gar sehr im Irrthum aber sind die Kläger, wenn sie glauben, daß, weil man sagte, der Kaiser richtet hier, und weil der Ausspruch der Reichshofrathsrichter Gutachten hieß, man an willkürliche Cabinetsentscheidung des Kaisers denkt. Auch heute heißen noch die Fürsten oberste Richter, z. B. auch in England, und oft werden die Urtheile in ihrem Namen verkündet. Aber unabhängige Richter oder Schöffen sprechen dort so wie stets nach deutschem Rechte, wo es hieß, der Kaiser richtete, sei es auf dem Reichstage oder sonst. So war es auch bei diesen Gutachten des Reichshofraths in Standessachen, wobei, um kaiserliche Machtsprüche auszuschließen, die Urtheile oder diese Gutachten, die der Kaiser nicht willkürlich verändern konnte (eben so wenig als die Reichsgutachten, die nur durch seine Sanction gültig wurden, eben so wenig als jetzt dem Oldenburgischen Appellationsgericht die Facultäts-Gutachten), in solenner Form in Gegenwart der Gerichtsvorstände feierlich verkündet werden mußten, gegen welche Rechtsmittel stattfanden [62]), wobei endlich auch die Wahlcapitulationsbestimmungen gegen alle kaiserliche Cabinetsjustiz immer mehr alle etwaigen willkürlichen Eingriffe des Kaisers beseitigten [63]). Die Kaiser sollten die Justiz nicht sistiren, sondern

---

61) Jenaer Urtheil S. 112. So namentlich auch in dem Successionsstreit über Jever und Kniphausen das Reichskammergericht 1548. Jenaer Urtheil S. 44 in dem Successionsstreit der Oldenburgischen Agnaten. 1633 der Reichshofrath. Jenaer Urtheil S. 36; so abermals 1656 das Reichskammergericht über die Successionsklage des Herzogs von Holstein. Jenaer Urtheil S. 61. Zu den Reichsgerichten gehörte auch der Reichstag, wenn er als Recursinstanz richtete, so wie z. B. über die Meiningische Hohe-Adels-, Misheiraths- und Successionsfrage, wo er jetzt nach der Wahlcapitulation von 1742 ein früheres reichsgerichtliches Urtheil und die kaiserliche Verfügung aufhob.

62) Wahlcapitulation Karl's VII. Art. 17. §. 2.

63) Wahlcapitulation. Art. XVI. §. 15. 17. 18. H. A. Zachariä, Staatsrecht. II. S. 193.

nur „befördern.“ Gleich großer Irrthum ist es, wenn man, wie namentlich auch Martin, aus dem Erlassen mancher Reichshofrathsentscheidungen ohne vorherige Streitverhandlung den Schluß zieht, hier habe man auf dem Administrativweg entscheiden wollen. Man erließ im juristischen Mandatsproceß Mandate. Jedenfalls sind der eigenthümliche Grund der eigenthümlichen richterlichen Entscheidung über Adelsrechte, die kaiserlichen Reservatrechte und der Kaiser selbst ja weggefallen, und für den gegenwärtigen Rechtsstreit über das Fideicommißgut und seine Vererbung und die dabei in Frage stehenden persönlichen und realen Rechtsverhältnisse ist noch dazu ganz besonders das competente Gericht schon unzweifelhaft festgestellt, vertritt die Reichsgerichte, den Reichshofrath, das Reichskammergericht und den Reichstag eben so wie der Großherzog von Oldenburg den Kaiser. Hier sind lediglich nur Acte der Regierungs-, der schutzherrlichen und gerichtlichen Verwaltung in Sprache, die sämmtlich nicht auf den Bund, sondern auf Oldenburg und sein Oberappellationsgericht übergingen, soweit sie irgend noch anwendbar sind.

Freilich der Kläger will diese klaren vertragsmäßigen, bundesmäßig garantirten Rechte Oldenburg rauben und, noch monströser, dem völkerrechtlichen Bunde das staatsrechtliche kaiserliche Reservatrecht der Adelsertheilung, das mit allen kaiserlichen Rechten auf die Souveräne der einzelnen Lande überging, und nicht blos des Kaisers, sondern auch der Reichsgerichte Richtergewalt über Successionsstreitigkeiten, über Adelsrechte beilegen, nachdem doch das vom Bund selbst bestätigte Berliner Abkommen, welches alles Bundesrecht über Kniphausen erst begründet, sie ausdrücklichst nur dem Großherzog von Oldenburg und seinem Oberappellationsgericht zuweiset.

Vorher schon wurde die grundfalsche Behauptung einer Bundescompetenz in hohen Adels- und Successionssachen zurückgewiesen. Vollends ist bei Erbstreitigkeit der der Hoheit, ja der Regierungsgewalt unterworfenen nicht souveränen ehemaligen Reichsadeligen nirgends eine Einmischung des Bundes begründet.

Eine Erbstreitigkeit über Familienfideicommisse unter nicht souveränen, sondern der Hoheit unterworfenen Personen, fremden oder deutschen Landesunterthanen, welche, wie in Beziehung auf Kniphausen und vollends rücksichtlich Varels, auch die Grafen Bentink sind, ist offenbar ein Privatproceß so gut wie jeder Proceß über ein Lehen oder Rittergut, wenn auch die Ausübung von Hoheitsrechten daran geknüpft ist. Das Berliner Abkommen nennt sie vollends sehr natürlich so im Gegensatz der unmittelbar vorher behandelten Criminalfälle und Conflicte mit Oldenburgischen Hoheitsrechten.

Betrachten doch sogar gerade die legitimen Hallerischen und sonstigen patrimonialen Regierungstheorieen, ja das frühere patrimoniale und feudale **Privat**fürstenrecht des souveränen Adels, wie schon der Name Privatfürstenrecht beweist, die auf den Rechtstiteln des Familienerbrechts beruhenden Erbansprüche als Privatrechte der Betheiligten. Und so wurden sie an den Reichsgerichten verhandelt und entschieden.

Auch ist ja in der That bei solchen Successionsstreitigkeiten, von welchen die Streitfragen über die Erbfähigkeit, also auch über ihre Aufhebung durch Misheirath, unzertrennliche Bestandtheile bilden, zunächst gar nicht die staatsrechtliche Frage über die staatsrechtlichen Verhältnisse zu den Unterthanen oder zu einem Oberhoheitsherrn, sondern der Privattitel der Erwerbung des Erbrechts der Gegenstand des Streites.

Und nun will der Kläger für solchen Streit sogar bei einer nicht einmal souveränen, sondern einer Staatsoberhoheit unterworfenen Familienherrschaft das ordentliche Reichs- und Staats- und Schiedsgericht als unfähig und incompetent erklären, nachdem alle Betheiligten, die Mächte des Bundes, der Großherzog von Oldenburg und das Stammhaupt der Bentinkischen Familie seine Competenz sanctionirten, ja nachdem er selbst eben so wie sein Vater dieselbe förmlich anerkannte, indem sie wiederholt im Privatproceßwege ihre Streitigkeit vor dieses Gericht brachten und dieselbe Jahre lang ordnungsmäßig vor demselben durchführten. Sie unterwarfen sich ja förmlich der gerichtlichen Entscheidung.

Es gehört also in der That eine mehr als gewöhnliche rabulistische Kühnheit der An-

wälte der Kläger dazu, um Angesichts dieser Verhältnisse und nach Jahre langen civilgerichtlichen Processen nunmehr, da das Urtheil ungünstig ausfiel, in verwirrten Schulstreitigkeiten über politische Natur des Processes, über Justiz- und Nichtjustizsachen und in Schmeicheleien gegen falsche despotische und legitimistische und aristokratische Neigungen Hilfe zu suchen, um diese Sache als keine Justizsache darzustellen, ihre Entscheidung dem ordentlichen und Schiedsgericht zu entziehen und sie der völkerrechtlichen politischen Gewalt, dem zu solcher Entscheidung absolut incompetenten Bunde zuzuweisen.

Justizsache ist alle Streitigkeit um Rechte (wie hier die Erbrechte in Fideicommißgüter), die Jemand aus bestimmten Rechtstiteln (so wie hier das Testament vom Vater des ersten Erwerbers der Fideicommißgüter) als für sich erworben gegen einen Andern in Anspruch nimmt, der in seinem Widerspruch nicht etwa unmittelbar solches souveränes Hoheitsrecht auszuüben behaupten kann, welches er keinem richterlichen Ausspruche unterwerfen muß.

Naturrechtlich und nach früheren deutschen Grundsätzen ist Justizsache jeder Streit um Rechte zwischen Personen im rechtlichen Zustande. Selbst Ansprüche der Völker und der Regierungssouveränetät glaubte man im heiligen römisch-deutschen Reiche dem Richterspruche unterstellt. Später trennte man mehr und mehr außer den völkerrechtlichen und Verfassungsstreitigkeiten die Regierungs- oder Verwaltungssachen, sofern hier und in den eigentlichen völkerrechtlichen Streitigkeiten und in den Verfassungsstreitigkeiten zwischen Regierung und Volk wenigstens der eine Streitende in seinem Widerspruch gegen das angebliche Recht des Andern souveräne Regierungsrechte auszuüben behaupten kann, die er von richterlichem Urtheile nicht abhängig machen muß (muß etwa nach schiedsgerichtlichem Vertrag oder nach Bundespflicht), so daß also heutzutage nur unsere obige erste Bezeichnung der Justizsache übrig bleibt. Der Bentinkische Familienstreit über das Erbrecht aus dem testamentarischen Familienfideicommiß bleibt auch hiernach wie nach allen vernünftigen Begriffen über Justizsache wirklich eine solche.

Gesetzt aber auch, er wäre ganz oder theilweise Verwaltungs- oder Regierungssache oder auch eine Oldenburgische Verfassungsstreitigkeit, ja gesetzt, er hätte eine völkerrechtliche Natur, so ist ja doch wiederum nur allein das im Berliner Abkommen allseitig zum voraus von allen irgendwie Betheiligten und vom Bunde selbst anerkannte Reichsgericht und Schiedsgericht gerade für diese Sache zuständig. Und wollte man es völlig vertrags- und rechtswidrig diesem entziehen, so wäre nach dem Obigen dennoch nimmer der völkerrechtliche Bund, sondern nur die Oldenburgische Regierung vermittelst ihrer ordentlichen Behörden competent. Sie selbst aber will keine solche Competenz und hat die Sache dem Gerichte überwiesen.

Empörend also ist es doch in der That, wenn die Kläger den Beklagten dieses seines natürlichen völlig unabhängigen Rechtsweges und seines väterlichen Erbrechts selbst dadurch zu berauben und ihre Succession dadurch zu begründen suchen, daß sie nun, da das Gericht die thatsächliche Begründung der von ihrem Vater wie von ihnen selbst dem gerichtlichen Ausspruch unterworfenen Klage als unerwiesen und nichtig verwirft, jene Adelserklärung vom Bund zuerst als den Proceß gar nicht berührend erwirken und dann plötzlich diese Erklärung auf ihren Proceß, ja diese neue Thatsache rückwärts auf die Zeit der Geburt des Beklagten anwenden wollen und, da sie die Gerichte hierzu nicht bestimmen zu können fürchten, ihren Zweck durch einen politischen Machtspruch des Großherzogs von Oldenburg und des Bundes zu erreichen streben.

Doch wenn fortan noch das Recht etwas gelten und von deutscher Rechtlichkeit noch die Rede sein soll, so kann ein solches Unternehmen nicht gelingen.

Eine Bundesentscheidung vollends in dem dritten Sinne, wie sie die Kläger deuten möchten, als irgend bindend für das richterliche Urtheil in dem anhängigen Rechtsstreite, wäre rechtsungültig und unmöglich selbst alsdann, wenn es denkbar wäre, der deutsche Bund und zugleich mit ihm, trotz seinem Fürstenwort für unabhängige gerichtliche Entscheidung des Rechtsstreites, auch der Großherzog von Oldenburg

beabsichtigten etwa diese Anwendung. Aber es ist dieses rechtlich undenkbar, denn es wäre ja das, was die Gründer des deutschen Bundes, wie die der deutschen Reichsverfassung und die öffentliche Stimme der Nation stets als die Aufhebung des rechtlichen Zustands verabscheuten, es wäre Cabinetsjustiz, es wäre bundes- und landesverfassungswidriger, kein rechtliches Gericht bindender politischer Machtspruch.

Es ist klar, daß alle Vorwände nichtig sind, auf welche die Kläger einen zu ihren Gunsten wirksamen Einfluß der neuen Adelszusicherung des Bundes von 1845 in dem früher entstandenen und anhängigen Rechtsstreit über noch viel früher erworbene oder angeblich verlorene Erbrechte zu begründen suchen. Das unabhängige richterliche Urtheil über das Erbrecht in die Fideicommißgüter wird nicht verändert, weder a) durch den wirklichen Bundesbeschluß, daß fortan diejenigen Grafen Bentink, die, wie die englischen und holländischen, die standesherrlichen Rechte der Ebenbürtigkeit in Anspruch nehmen wollen, dazu ermächtigt seien, noch auch b) durch den bloßen Erwägungs- oder Entscheidungsgrund dieser politischen Behörde, durch ihre subjective historische Ansicht oder Meinung über die Angemessenheit dieser Ebenbürtigkeit, wegen früherer historischen Verhältnisse der Bentinkischen Familie. Dieses hat vollends keine Rechtsgiltigkeit.

Der im Jahre 1845 vom Bund dem Kläger zugesprochene hohe Adel hat an sich gar keinen wirklichen rechtlichen Zusammenhang mit dem vor Gericht anhängigen Processe. Selbst die Bitte des Klägers um diesen Adel erklärte ausdrücklich, keine Adelszuerkennung in diesem Sinne zu verlangen. Er verlangte gar nicht, daß der Bund die vielfach schwierige Frage über Misheirath des Vaters des Beklagten, über die Erbunfähigkeit des Letzteren und das Erbrecht des Klägers entscheide, was er jetzt thörichter Weise Alles als durch jenen Bundesbeschluß entschieden und abgemacht erklären will. Der Bundesbeschluß sagt davon kein Wort und es ist also eine solche Absicht als rechtlich absolut unmöglich sicher nicht anzunehmen.

Das Gericht aber hat die Proceßfrage über die Successionsrechte, welche durch die vor der Existenz des Bundes und vollends vor der neuen Bundesentscheidung bestehenden Gesetze und Thatsachen gegründet sind, natürlich nur nach diesen damaligen Gesetzen und Thatsachen zu entscheiden — ohne sich bei der Entscheidung über diese früher wohlerworbenen Rechte irgend mit dem gegenwärtigen Adel der Grafen Bentink und mit einem Rechte des Bundes oder des Großherzogs, diesen zu bestimmen, auch nur zu befassen. Es hat den Proceß zu entscheiden, ohne auch nur im Mindesten in eine Collision mit ihren etwaigen Anerkennungs-, Entscheidungs- und Schutzrechten rücksichtlich des hohen Adels zu kommen.

Wäre nehmlich wirklich die Frage eines hohen Reichsadels, was nicht der Fall ist, die thatsächliche Grundlage für das Recht des Beklagten, so ist es doch völlig klar, daß bei der gegenwärtigen Klage auf die Ausschließung des Beklagten von der Nachfolge in seines Vaters Fideicommiß, auf die ausnahmsweise Beraubung seiner Erbrechte, blos allein wegen einer dem damaligen hohen Adel unangemessenen elterlichen Ehe, die entscheidende Rechtsfrage diese ist:

ob zur Zeit der Begründung der Ehe der Eltern nach den damaligen thatsächlichen und gesetzlichen Verhältnissen die juristisch entscheidenden Thatsachen und gesetzlichen Ausschließungsgründe in Beziehung auf den hohen deutschen Adel in genügender Vollständigkeit und Gewißheit schon vorhanden waren?

Denn ohne diese war ja die Geburt eine juristisch vollgiltige, mithin ein aus ihr abzuleitender Grund zur Ausschließung vom väterlichen Erbrecht nicht gegeben. Mit der vollgiltigen Geburt aber ist bei dem Fideicommiß das Erbrecht ex pacto et providentia majorum erworben. Im vorliegenden Falle aber ist es für den Beklagten auch rechtlich gleichgiltig, ob man auf die Zeit nicht etwa der Eingehung der elterlichen Ehe, sondern auf die Zeit der Zeugung und der Geburt oder der (juristisch zurückwirkenden) Legitimation durch die öffentliche Ehe oder auf die wirkliche Erwerbung durch den Tod des letzten Besitzers sehen will.

Neue, etwa erst seit der Begründung der hier in Frage stehenden Rechte (seit 1800, 1807, 1816 und 1835), die erst im Jahre 1845 eingetretenen Thatsachen, wie jene Bundesbestimmung, dürften, sofern noch von rechtlicher und unabhängiger richterlicher Rechtssprechung die Rede sein soll, das richterliche Urtheil über die erwiesenen früheren Verhältnisse und über die nach ihnen bereits früher erworbenen Rechte nicht im Mindesten bestimmen wollen und nie wirklich bestimmen.

Wie und als was sollte denn hier der neueste Bundesbeschluß eingemischt werden?

Einen rechtsgiltigen Richterspruch über die bestrittenen That- und Rechtsfragen des anhängigen Processes, einen Richterspruch mit Verletzung früher erworbener Rechte konnte natürlich der Bund nimmermehr geben, weder direct, noch unter täuschendem Schein indirect.

Er beabsichtigte auch keinen politischen despotischen Machtspruch, keine rechtlose Cabinetsjustiz in diesem rechtsgültig anhängigen Proceß.

Dieses aber würde hier natürlich auch jede politische oder administrative Entscheidung und eben so auch jede etwa rückwärts mit Zwang anzuwendende gesetzliche Bestimmung und authentische oder doctrinelle Erklärung werden.

Ein Gesetz oder eine authentische Gesetzeserklärung soll und kann schon nach seiner ganzen Natur, nach Inhalt und Form, der Bundesbeschluß ebenfalls offenbar nicht sein. Jedenfalls darf ein Gesetz und eine authentische Gesetzeserklärung, die juristisch stets als neues Gesetz gilt, da sie erklärt, daß es an einem giltigen, d. h. einem doctrinell verständlichen Gesetz fehle, nicht rückwärts angewendet werden, so fern noch von einem wahren, einem wirklichen gesicherten Rechtszustand die Rede sein soll. Sie kann am allerwenigsten ohne ganz wörtliches ausdrückliches gesetzliches Gebot, wovon hier keine Spur vorhanden ist, rückwärts angewendet werden.

Als was soll denn also noch ferner der Bundesbeschluß noch auf den Proceß wirken? Etwa als Zeugniß, als gemeines oder als kunstmäßiges Zeugniß über die Thatsache der Reichsstandschaft der Grafen Bentink in der für den Proceß allein entscheidenden Zeit von dem entstandenen Successionsfall und Rechtsstreit 1835, ja vor der Existenz des deutschen Bundes, selbst vor 1800, 1803, 1807, in der Zeit und unter der Herrschaft des alten deutschen Reichsstaatsrechts?

Eine solche gemeine oder kunstmäßige Zeugnißertheilung oder vollends das Monopol auf eine solche ausschließlich giltige Zeugnißertheilung liegt doch sicherlich eben so wenig als ein kaiserliches und reichsgerichtliches Entscheidungs- und Richterrecht oder ein rückwärts bestimmendes Gesetz in der Competenz, in den Attributionen des deutschen Bundes. Ein gemeines Zeugniß über ihr fremde Thatsachen aus der Zeit vor ihrer Existenz kann doch eine Behörde rechtsgiltig gar nicht geben. Und eben so wenig ist der Bund privilegirt oder monopolisirt, über die staatsrechtlichen Verhältnisse des deutschen Reiches technische oder kunstmäßige Zeugnisse auszustellen und Kunsturtheile zu geben. Jede juristisch-technische Behörde, in deren Bereich die Prüfung und Beurtheilung einer solchen Frage fällt, also in dem gegenwärtigen Falle das Gericht rechtskundiger Richter, hat diese Prüfung und Beurtheilung nach ihrer eigenen selbstständigen wissenschaftlichen Ueberzeugung vorzunehmen. Dieses thun vorkommenden Falles auch die administrativen Behörden und der Bund in ihren politischen Geschäften, eben so wie das Gericht in den richterlichen, ohne daß die eine Behörde von der wissenschaftlichen Ansicht und Meinung der anderen abhängig wäre.

Angebliche Zeugnisse und wissenschaftliche Ansichten des Bundes solcher Art über den hohen Adel einer Familie in den Zeiten des Reiches binden also die Gerichte nicht im Allermindesten. Freilich Hr. Tabor weiß auch hier Rath. Ihm ist der Bundesschluß zugleich Gesetz, doctrinelle und authentische Auslegung, Entscheidung, inappellables Rechtsurtheil, Anerkenntniß, Zeugniß, allein giltiges Kunsturtheil!! Der Bund ist die aus der Zeit des Reiches stammende ebenbürtige hochadelige Genossenschaft und weiß am Besten und bezeugt

vollgiltig, wer zu ihr gehörte. Aber der Bund als Behörde ist etwas Anderes als die einzelnen Glieder desselben. Er stammt nicht aus der Zeit des Reiches. Die Mitglieder desselben sind nicht Reichsstände, sondern Souveräne. Sie lebten sogar sämmtlich nicht mehr als Reichsstände und sind nicht der zehnte, nicht der hundertste Theil der noch lebenden Nachkommen ehemaliger Reichsstände und auch nicht deren Genossenschaft. Sie wissen auch nicht am besten oder gar allein — nicht etwa wen sie jetzt als ebenbürtig wollen gelten lassen, denn darum handelt es sich nicht — sondern ob einer unter den vielen Hunderten kleiner Herren in alter Zeit vor ihrer Geburt Reichsstandschaftsrecht hatte. Da ist mir das bestimmte Nein eines alten J. J. Moser und seiner publicistischen Genossen zehnmal wichtiger als Zeugniß und als Kunsturtheil, wie das Urtheil so vieler Enkel ehemaliger Reichsstände. Von ihnen selbst aber widersprachen ja in den Bundesversammlungen mehrere Glieder, wie das hier am Besten unterrichtete Oldenburg, wie Baden, Baiern, Sachsen, Kurhessen, ausdrücklich einer ehemaligen Reichsstandschaft und hohen Adelsschaft, und wer weiß, wie Viele außerdem unter allen jenen Nachkommen widersprechen würden und wie Wenige auch nur am Bundestag an wirkliche Reichsstandschaft glaubten?

Kurz der Richter hat hier über den thatsächlichen Beweis, über den Werth aller vom Kläger angeführten todten und lebenden Zeugen allein zu urtheilen, Alles andere ist auch hier nur Schaum.

Völlig nichtig ist auch der klägerische Einwand, das im Artikel 14 der Bundesacte begründete Recht des Bundes und sein in diesem Rechte gefaßter Beschluß, Personen, welchen dieser Artikel die standesherrlichen Rechte des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit beilegte, in diesem Rechte zu schützen, stünden im Widerspruch mit dem Rechte des Gerichts, über die Succession in das Bentinkische Fideicommiß und über die dahin einschlagenden früheren thatsächlichen und gesetzlichen Gründe der Entscheidung unabhängig zu urtheilen oder zu richten.

Abgesehen von der Incompetenz zu jeder staats- und privatrechtlichen Entscheidung rücksichtlich des Bentinkischen Adels, abgesehen von der rechtlich zu präsumirenden Beschränkung des Sinnes des Bundesbeschlusses auf jene obige rein völkerrechtliche politische Gunstertheilung und abgesehen auch von der juristischen Unabhängigkeit des Bentinkischen Fideicommisses von allem alten und neuen hohen Adel, so entscheidet

a) der Bund über jetzige bleibende persönliche und Standesrechte des Klägers, über die vom Bund den Mediatisirten ertheilten von früheren Verhältnissen wesentlich verschiedenen hochadeligen Privilegien, Ebenbürtigkeits- und andere Rechte, über diese fortdauernden persönlichen Adelsverhältnisse zu dem Bund.

Das Gericht dagegen will hierüber auch rücksichtlich der englischen und holländischen Grafen Bentink durchaus kein allgemeines Urtheil geben.

Sein Urtheil gilt erstens nur unter den beiden streitenden Theilen. Es entscheidet zweitens auch, so viel den wesentlichen Streitgegenstand, das Fideicommiß, betrifft, nicht allgemein über ihre hohen Adelsrechte gegen einander, sondern der Hauptsache nach nur über des Beklagten Successionsrecht in die Fideicommißgüter. Es hat bei dem Erbstreit mit jener vom Bunde anerkannten gegenwärtigen Ebenbürtigkeit mit den Souveränen gar nichts zu thun. Ja, es kann sogar selbst die Frage, ob die Bentinkische Familie zur Zeit der Ehe des Vaters des Beklagten oder auch bei seiner Geburt die Reichsstandschaft besaß, gänzlich zur Seite lassen, weil das Successionsrecht in das Fideicommiß juristisch gänzlich unabhängig von dem hohen Adel ist. Wollte man dieses aber auch nicht annehmen, so braucht es bei dem Erbstreit seine eigne Ansicht von dem Mangel dieses hohen Adels zur Zeit der Geburt des Beklagten lediglich als einen Entscheidungsgrund, der als solcher nicht einmal unter den beiden streitenden Theilen, sowie das Urtheil selbst, Rechtskraft erhält.

Warum also in aller Welt betrachtet der Kläger dieses Urtheil als einen unzulässigen, einen usurpatorischen, die Bundesautorität untergrabenden Eingriff in das im Art. 14 begründete Bundesrecht, in der angemessenen Weise das Ebenbürtigkeitsrecht der

standesherrlichen, ehemals reichsständischen, seit 1806 mediatisirten Familien innerhalb der ausdrücklichen bundesgesetzlichen Gränzen und Bedingungen zu schützen!

Beide Rechte, das gerichtliche Entscheidungsrecht in dem früher anhängigen Processe über das alte, vor dem Bund begründete und vom Kläger erworbene fideicommissarische Erbrecht, vielleicht auch über eine 1800 und 1809 bestandene Reichsstandschaft, und die im Jahre 1815 durch den Art. 14 der Bundesacte begründeten höchst singulären beschränkten Schutzrechte für die eben-so singulären standesherrlichen Privilegien — sie gehen ohne irgend einen rechtlich möglichen Eingriff des Bundes in das Gericht oder des Gerichts in den Bund eben so friedlich wie manche andere Dinge in dieser bunten Welt neben einander ihren Weg.

Nie konnte und wollte der Bund dem Beklagten seine väterlichen Adelsrechte absprechen, nie ihn verurtheilen! Er verlangte kein standesherrliches Adelsrecht des Art. 14. Daß also der Bund seinen Beschluß blos dem Kläger und seinen Brüdern mittheilte, dieses hat durchaus nicht die vom Kläger untergeschobene Bedeutung. Es ist die natürliche nothwendige Folge davon, daß nur jene den Bundesbeschluß sich erbaten. Auch hat der Bund doch wahrlich nicht zwischen einzelnen Familiengliedern und über ihre Verhältnisse zu richten. Jedenfalls aber könnte auch diese Anerkennung oder Nichtanerkennung das ältere, davon nicht abhängige, schon vor der Existenz des Bundes erworbene fideicommissarische Erbrecht des Beklagten und die unabhängige richterliche Entscheidung darüber nimmermehr aufheben.

Nach allem Bisherigen zerfallen also wirklich alle Ausführungen der Anwälte des Klägers und namentlich auch die Vollgraff'schen und Neumann'schen, die Martin'schen und Jordan'schen über den Einfluß der vom Bunde anerkannten Ebenbürtigkeit der Reichsgrafen Bentink auf den gegenwärtigen Erbrechtsproceß in sich selbst. Grundlos ist I. zunächst der Einfluß, daß das Gericht wegen dieser Anerkennung den Beklagten des Erbrechts richterlich berauben dürfe. Grundlos ist vollends II. eine durch Bundesexecutionsgewalt ohne die Ueberzeugung oder gegen die rechtliche Ueberzeugung des Gerichts, ja nöthigenfalls gegen die des souveränen Großherzogs von Oldenburg zu erzwingende Verstoßung des Beklagten aus Besitz und Erbrecht, und eine gewaltsame Unterdrückung des gerichtlichen Verfahrens.

Beides beruht eines Theils auf vielfachen thatsächlich und rechtlich falschen Auffassungen der Streitverhältnisse,

anderen Theils aber auch auf jedenfalls noch unbegreiflicheren grundfalschen Rechtsansichten über die Natur und Ausdehnung der rechtlichen Gewalt des Bundes.

Zu I. Freiwillig dürfen und können die unabhängigen Richter den Beklagten seines Besitz- und Erbrechts wegen jener Bundesanerkennung nicht berauben, weil

1) dieselben unabhängig juristisch über die das streitige Recht rechtsgiltig begründenden und beweisenden Thatsachen zu urtheilen haben.

2) Weil alle diese Gesetze und Thatsachen nach dem Bisherigen das Recht des beklagten Besitzers vollständigst begründen.

3) Weil die Bundeserklärung, daß der Bentinkischen Familie der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit im Sinne des Artikel 14 zustehen sollen, durchaus nicht besagt, daß der Beklagte unadelig und daß das Adelsrecht mit dem Fideicommiß zusammenhängt und daß sie überhaupt und vollends mit Rückwirkung eine Entscheidung des anhängigen Processes über das Fideicommiß geben wollte und daß die Richter oder die Oldenburgische Regierung ihr diese völlig außerordentliche Bedeutung beilegen und ihr Einfluß auf die Entscheidung des anhängigen Processes geben sollten.

4) Es wäre jedenfalls eine solche Absicht der unmittelbaren Selbstentscheidung des anhängigen Processes des Bundes über besondere innere Staats- und Privatrechte in einzelnen Staaten und vollends in den vor den ordentlichen Gerichten anhängigen Processen rechtlich unwirksam. Sie würde die Grundverfassung und die Competenz des Bundes verletzen, eben so die Souveränetät deutscher Bundesländer und die verfassungsmäßige Gerichtsunabhängigkeit und auch das garantirte Berliner Abkommen. Sie würde

die Rechtssicherheit deutscher Bürger wie die der Fürsten gränzenloser despotischer Gewalt preisgeben. Sie wäre jedenfalls rechtlich ungiltig, würde also eine richterliche Beraubung des Beklagten, durch wen sie auch vorgenommen werde, nimmermehr rechtfertigen.

Zu II. Das zuletzt Erwähnte macht auch eine Zwangsgewalt des Bundes eben so rechtsungiltig als undenkbar. Namentlich könnte und dürfte ihr, da alle Bundesexecutionsgewalt nur gegen die souveränen Regierungen, nie unmittelbar gegen die Bürger gerichtet werden kann (Schlußacte Art. 32), keine deutsche souveräne Regierung rechtliche Wirksamkeit und Folge geben, weder gegen das Oberappellationsgericht, noch gegen die in seinem Namen sprechende Juristenfacultät, noch gegen den Beklagten selbst.

Hier aber, wo die Gewalt des Großherzogs von Oldenburg über den Landesherrn von Kniphausen lediglich in der an die Stelle von Kaiser und Reich getretenen höchsten Schutzgewalt besteht, wird man wohl nicht zum Skandal der Welt behaupten wollen, dieses kaiserliche Schutzrecht müsse sich gegen seine rechtliche Ueberzeugung als Werkzeug einer verfassungswidrigen Cabinetsjustiz erniedrigen lassen — es gebe hierzu eine rechtliche Zwangsgewalt des deutschen Bundes!

So klar aber alle Thatsachen und Rechtsgrundsätze in Beziehung auf diesen Proceß die bezeichneten Ergebnisse begründen, so übersieht sie doch die außerordentliche Befangenheit der klägerischen Ausführungen.

Sie möchte den Beklagten seines nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und juristischen Vorausannahmen unstreitig rechtsgiltigen Besitzes und väterlichen Erbrechts berauben, ohne von allen den besonderen Thatsachen und singulären Rechtsbestimmungen, die diese Ausnahmen allein rechtsgiltig begründen könnten, auch nur eine einzige als unzweifelhaft und juristisch vollständig beweisen zu können.

Man will ihn so seines Erbrechts berauben, während man doch umgekehrt dasselbe Erbrecht, welches man dem Beklagten wegen Geburt aus nicht standesgleicher Ehe rauben will, dem aus lauter standesungleichen Ehen mit Bürgerlichen oder niedern Adeligen erzeugten anderen Grafen Bentink unbedenklich zuweisen will.

Vollends unbegreiflich nehmen die Kläger ohne Beweis sogar für die ganze deutsche Nation, für alle deutschen souveränen Fürsten und für alle Bürger einen solchen absolut rechtlosen despotischen Verfassungszustand an, daß dieselben sämmtlich einem einmal gefaßten Beschluß des Bundes, einem Stimmenmehrheitsbeschluß menschlicher Votanten, einem, gleich viel ob competenten oder incompetenten, grundvertragswidrigen und verletzenden Beschluß sich blindlings unterwerfen, daß ihn die souveränen deutschen Fürsten wie die Landesbehörden der höchsten unabhängigen Gerichte und der Bürger, ohne ihn nur praktisch prüfen und vollends ohne ihm irgend rechtliche Einsprachen, Vertheidigungs- und Widerstandsmittel entgegensetzen zu dürfen, blindlings vollziehen und der Bund nöthigenfalls diese „prompte und energische Vollziehung" auch ebenfalls „prompt und energisch" erzwingen müßte.

Wahrlich, man möchte, wenn man jene oben schon angedeuteten Ausführungen liest, sich fragen, ob man wache oder träume, ob man in Deutschland und nicht im Gebiete rechtloser Räuberhorden, nicht im Reiche eines Dalai Lama lebe, wenn man solche empörende Grundsätze mit berühmten juristischen Namen unterzeichnet vor sich sieht.

Sind denn in einem wahren Rechtsverhältniß, in einem rechtlichen Staate und in einem rechtlichen Bunde nicht alle Rechte und Verbindlichkeiten, auch die der Regierenden und Regierten, rechtlich gegenseitig und vertragsmäßig bedingt? Werden und dürfen freie Bürger und Familienväter in einem Staats- oder Bundesverhältniß, werden vollends souveräne Fürsten in einem völkerrechtlichen Bunde für sich und die ihrem Schutze Anvertrauten jeden verfassungswidrigen verletzenden Beschluß der Gewalt als rechtsverbindlich anerkennen? Werden und dürfen sie wirklich ohne praktische rechtliche Prüfung, ohne Beschwerdeführung vor allen betreffenden Behörden und jedenfalls vor der öffentlichen Meinung der Nation und der Welt, dürfen sie ohne allen rechtlichen Widerstand sich ihm blindlings unterwerfen? Werden und dürfen sie es etwa deshalb, weil der Beschluß von dem

Bunde ausgeht, welchen man auch in staatsrechtlichen Dingen als höchste allein competente Behörde zu bezeichnen wagt, ohne zu bedenken, daß damit die wahre höchste Gewalt, die der Souveränetät, und sogar ihr Begriff, daß der erste Bundeszweck gänzlich zur Lüge wird, für dessen Beschlüsse man unbedingte blinde Unterwürfigkeit verlangt, ohne zu bedenken, daß man dadurch das wahrhaft Höchste für den Mann des Rechts, das wirkliche, das praktisch gültige Recht selbst todtschlägt, daß dieses Recht selbst eine solche unbedingte absolute menschliche Gewalt nimmermehr kennt.

Indem man vollends auch rücksichtlich der Frage über die Competenz des Bundes und selbst über die rechtliche nothwendige Form der Stimmeneinhelligkeit oder des Plenums dem Bund allein, nie aber den Souveränen und Bürgern praktisch gültige Prüfung und Beurtheilung zugesteht, macht man den Sklavenzustand für Bürger und Souveräne vollständig.

Oder soll etwa diese Sklaverei, soll die blinde Unterwerfungspflicht unter tyrannische Gewalt dadurch beschönigt werden, daß man anführt, man habe ja im vertragsmäßigen Bunde oder Staate zur Mehrheits- oder höchsten Gewaltentscheidung selbst zum Voraus vertragsmäßig eingewilligt, unterwerfe sich also nur eigenem Willen? Will uns so diese für Legitimität und Ruhe besorgte Jurisprudenz einer Rousseau'schen jacobinischen Theorie zuführen, nach welcher man auch dem grundvertragswidrigsten Mehrheits- oder Willkürbeschluß gerade so prüfungs- oder willen- und widerstandslos unterworfen sein soll wie das unfreie physische Glied, „wie die Fußzehe dem Kopf"? Oder will diese tyrannische Jurisprudenz wirklich dadurch für sich bestechen, daß sie mit verdächtigender Hinweisung auf unser Gott Lob! endlich wieder erwachendes Rechtsgefühl, auf die Gefahren einer nur verfassungsmäßigen Gehorsamspflicht und eines Widerstandsrechts gegen verfassungswidrige Willkür, auf Gefahren für die Ruhe und für die legitimen, in dieser Anwendung besser die tyrannischen, Gewalthaber aufmerksam macht?

Wahr allerdings ist es, auch von diesem menschlichen Rechte und Heiligthum, von der Waffe und dem Asyl gegen die Tyrannei, kann ein gefährlicher, ein die Ruhe bedrohender Misbrauch gemacht werden. Aber Rechtsmänner sollten doch vor Allem die mindestens gleich große Gefahr für die höchsten Güter des Rechts und der Freiheit, der Menschenwürde und Humanität bedenken, die Gefahr, welche für dieselben mit blinder, prüfungsloser, unbedingter Unterwürfigkeit unter rechtswidrige Gewalt zu allen Zeiten verbunden war. Und nicht blos eine Gefahr für das Recht begründet jene Lehre, nein, sie ist selbst schon das empörendste und erniedrigendste, das zu jedem Despotismus wie zu jeder Nichtswürdigkeit verführende Unrecht, das man sich denken kann.

Ihre Verwirklichung galt von jeher allen freien Völkern und Männern als identisch mit rechtlosem Sklavenzustand, als entwürdigende Schmach. Wenn aber von Gefahren in unserer aufgeregten Zeit, Gefahren für den Bund, für die legitimen Regierungen die Rede sein soll — nun, so muß man es laut sagen, daß es nicht frevler Uebermuth und Haß gesetzlicher Ordnung ist, welcher täglich mehr in der deutschen Nation erwacht, sondern vielmehr jenes ächte altdeutsche, in England lebendig gebliebene Rechtsgefühl des Volkes, welches zugleich zur Treue und Gesetzlichkeit gegen verfassungstreue Autorität und zugleich zu Widerstand gegen grundvertragswidrige, gränzenlose, tyrannische Gewalt führt. Es ist jenes uralte deutsche Rechts- und Freiheitsgefühl, welches früher eben so wie in der Magna Charta auch in Deutschland in jeder landständischen Verfassung die oft äußerst ausgedehnten Widerstandsrechte des Volkes und der Stände noch ausdrücklich positiv gesetzlich aussprach, welches auch zu rechtlich geordneten Anklagen und Gerichten über alle Fürsten und den Kaiser selbst, in unseren Zeiten aber zu der allgemeinen Forderung ausgebildeter constitutioneller Verfassungen, zu ihren, Gott Lob, geordneten friedlichen Schutz- und Widerstandsmitteln, aber auch zu ihrer stets praktischen und wirksamen Prüfung der verfassungsmäßigen inneren und äußeren Competenz und der Rechtsgränze bei allen Beschlüssen führte. Ja man soll es nicht verleugnen, daß jenes urdeutsche Rechts- und Freiheitsgefühl und der unzertrennlich mit ihm verbundene Abscheu gegen jede gränzenlose Machtausdehnung, gegen

prüfungs- und widerstands- und schutzlose Unterwürfigkeit unter sie in unseren Zeiten wieder mehr und mehr in der Nation erwachen, und daß dieses auch für den Bund wie für die Landesregierungen sogar den Schein grundvertragswidriger Gewalt und Willkür täglich gefährlicher macht; doppelt gefährlich für eine Bundesgewalt vieler fremden Regierungen über die Bürger, deren Verletzungen niemals die Milderungen solcher Liebe, solchen Vertrauens und des gemeinsamen Interesses, wie denen der eigenen Regierung, zur Seite stehen. Man muß es sagen, daß diese Stimmung und die gesunde rechtliche Beurtheilung über Gewaltmisbrauch und Willkür ungleich lebendiger, verbreiteter und ausgebildeter in einem großen Theile des Volkes sind, als unter der Herrschaft der Censur und anderer Ausnahmsgesetze des Bundes die dem Volke fern Stehenden irgend glauben würden. Deshalb aber besteht nun gerade der allein wahrhaft legitime und treue Rath für den Gebrauch der Bundes- und Landesgewalt und für die Ruhe und Ordnung heutzutage in der Mahnung an die höchste Mäßigung und an die strengste Bewahrung der grundvertragsmäßigen rechtlichen Gränzen der Gewalt. In diesem Sinne wurde selbst im Schooße der hohen Bundesversammlung (Protokolle, Bd. II, S. 130, 136, 146, 194, V, S. 21) in den interessantesten Verhandlungen und selbst in dem Bundesbeschluß über den bundesmäßigen Schutz gegen die Hemmung der ordentlichen Justiz für den Oekonomen Hofmann an die Worte des Fürsten Metternich auf dem Wiener Congreß erinnert, daß gerade zur Beruhigung der Nation an die Stelle verhaßter Willkür, wie früher in dem zerstörten Rheinbund, das Bewußtsein gesicherten Rechtszustandes treten müsse. Auch an die in gleichem Sinne warnenden reichsgesetzlichen Worte der Kammergerichtsordnung, Tit. 11: „Damit den Unterthanen wider ihre von Gott eingesetzten Obrigkeiten zu Ungehorsam und leichtlicher Widersetzung nicht Anlaß gegeben werde" erinnerte man. In demselben Sinne haben auch später und in der gegenwärtigen Sache die achtbarsten Stimmen am hohen Bundestage vor der bedenklichsten weitgreifendsten aller Neuerungen, vor öffentlicher Misachtung geheiligter Rechtsgrundsätze gewarnt. Am Wenigsten würde also der höchste Senat der Nation den einzelnen deutschen Landesregenten und den Bürgern mit dem verderblichsten Beispiele vorangehen wollen.

Darüber aber wollen wir hier gar nicht weiter handeln, wie niemals die Verfassungen und Gesetze der deutschen Nation — die der Engländer und überhaupt der freien Völker alter und neuer Zeit dem Volke und den Behörden, den Gerichten und Landständen gränzen- und prüfungslosen blinden Gehorsam gegen höchste Beschlüsse auflegten, wie sie ihnen nicht blos zum Schutze der heiligsten Religions- und Familienrechte, sondern auch zum Schutze ihrer persönlichen und Eigenthums- und Besitz- und Bürgerrechte gegen verfassungswidrige Beschlüsse wirklich unabhängige Gerichte, Nothwehrrechte und andere Widerstands- und Vertheidigungsrechte zusprachen[64]).

Wir wollen eben so wenig dabei verweilen, in welchem Grade für souveräne Fürsten die Rechte auf rechtliche Schutzwehren gegen rechtswidrige Gewalt sich verstärken. Sie verstärken sich hier durch die Pflichten des Schutzes der Staatsverfassungen und der Bürger ihrer Staaten, durch die Pflicht der Bewahrung ihrer souveränen Ehre. Außer den gewöhnlichen Mitteln der Nichtvollziehung ungiltiger Beschlüsse erwähnen Klüber's öffentliches Recht des Bundes, §. 117, und Rotteck im Artikel Jura Singulorum im Staats-Lexikon als Rechtsmittel zum Schutz gegen incompetente und verletzende Beschlüsse einer völkerrechtlichen Bundesversammlung insbesondere noch völkerrechtliche Deduction und Protestation und Appellation an die öffentliche Meinung und nach der Analogie der Reichsverfassung Appellation an alle souveräne Mitglieder des Bundes, in letzter Instanz die allgemeinsten äußersten völkerrechtlichen Schutzmittel, die kriegerischen.

Wie wenig namentlich auch das römische Recht selbst von bloßen Unterthanen blinde, prüfungs- und widerstandslose Unterwürfigkeit fordert, dieses ist bekannt.

Ein halbes Jahrtausend hindurch hatten in Rom die Imperatoren mit höchster und

64) S. den Artikel „Grundgesetz". Bd. VI. S. 173, 221.

mit factisch unumschränkter Machtvollkommenheit geherrscht, factisch hatten sie bei dem tiefsten Verfall der Nation großentheils tyrannisch ihre Gewalt misbraucht und ausgedehnt, als Justinian, ein Fürst, der selbst oftmals in despotische Willkür verfiel, durch die ersten damaligen Rechtsgelehrten aus den Schriften der früheren meisterhaften Juristen und aus den unter deren Mitwirkung gegebenen Gesetzen des römischen Reiches sein römisches Rechtsbuch zusammenstellen ließ.

Und trotz der höchsten und dieser factisch unumschränkten Macht dieser Imperatoren siegte doch auch jetzt in den Gesetzen und Rechtsgrundsätzen die Achtung jener großartigen römischen Jurisprudenz der besseren Zeiten so sehr, daß dieses justinianeische römische Rechtsbuch in einer factisch despotischen Zeit hoch über jenen erniedrigenden despotischen Grundsätzen der Juristen der freien deutschen Nation des 19. Jahrhunderts erhaben ist.

Da stehen nicht blos völlig unbeschränkt und als ewige Naturrechte die vollen Nothwehr-, Widerstands- und Selbstvertheidigungsrechte der Person und des Besitzes gegen rechtswidrige Angriffe, Steuererpressungen und Gewaltthaten, ohne Unterschied der Privaten oder der Staatsbehörden[65]). Da ist auch mit Energie und oftmals wiederholt ausgesprochen, daß die höchsten Gesetzgeber und ihre Gesetze und Beschlüsse sich unterordnen müssen nicht allein den ewigen unveränderlichen Naturrechtsgrundsätzen und der Natur der Dinge (welcher es z. B. widerspricht, daß, wie die Kläger meinen, der Bund 1845 einen Mann, der nie reichsständisch war, rechtsgültig als im Jahr 1800 reichsständisch erklären könne)[66]), sondern auch den auf den nationalen Grundverträgen und dem vernünftigen rechtlichen Volkswillen[67]) beruhenden nationalen Grundsätzen des allgemeinen Rechts[68]). In diesem Zusammenhange werden auch alle Behörden und Gerichte angewiesen, ihnen widersprechende kaiserliche Gesetze als rechtsungiltig anzusehen und nicht zu befolgen und vollends solche durch Einzelne vom Kaiser (so wie hier durch den Kläger vom Bunde) erwirkte Beschlüsse, Rescripte und Verfügungen nur als erschlichen und rechtsungiltig zu behandeln[69]).

---

65) Das unbedingt allgemein und ohne Ausnahme obrigkeitlicher Gewalten ausgesprochene Recht, Gewalt mit Gewalt abzutreiben, Person, Eigenthum und Besitz, so weit sie nöthig ist, mit Gewalt gegen rechtswidrige Gewalt zu vertheidigen, welche römische, canonische und deutsche Gesetze gleichmäßig als durch ewige naturrechtliche und positiv gesetzliche Grundsätze geheiligt anerkennen (L. 3 de justit. et L. 4, 5, 45 ad leg. Aquil. C. I unde vi C. 18 X. de homic., Carolina Art. 139—144 und 150), — diese Rechte werden öfter auch noch ausdrücklich auf gesetzwidrige obrigkeitliche Gewalt angewendet, s. z. B. C. 5 de jure fisci. Prohibitum est cujuscunque bona, qui fisco locum fecisse existimabitur, capi, priusquam a nobis forma fuerit data. Et ut omni provisionis genere occursum sit Caesarianis (i. e. officialibus), sancimus, licere universis quorum interest, objicere manus his, qui ad capienda bona alicujus venerint, qui succubuerit legibus: ut etiamsi officiales ausi fuerint a tenore datae legis desistere, ipsis privatis resistentibus a facienda injuria arceantur. S. auch Nov. 124 C. 3 in fin.

66) §. 11 J. de jure natural.: Jura naturalia semper firma atque immutabilia. — L. 2 de usufructu earum rerum: Nec enim naturalis ratio auctoritate senatus commutari potest.

67) §. 5 u. 6 J. de jure natural. — L. 2 de legibus. S. den Artikel „Grundgesetz" XIV.

68) C. 7. de legibus: Digna vox est majestate regnantis, legibus alligatum se principem profiteri. Adeo de auctoritate juris nostra pendet auctoritas. Et revera majus imperio est submittere legibus principatum. Et oraculo praesentis edicti, quod nobis licere non patimur, indicamus. — C. 16 de transactionibus: Causas vel lites transactionibus legitimis finitas imperiali rescripto recusari non oportet. — C. 6 si contra jus vel utilitatem publicam vel per mendacium fuerit aliquid postulatum vel impetratum. Omnes cujuscunque majoris vel minoris administrationis universae nostrae reipublicae judices monemus, ut nullum rescriptum, nullam sacram adnotationem, quae generali juri vel utilitati publicae adversa videatur, in cujuslibet litigio patiantur proferri. — C. 7 de precibus imperatori offerendis: Rescripta contra jus elicita ab omnibus judicibus refutari praecipimus, nisi forte sit aliquid, quod non laedat alium et prosit petenti vel crimen supplicantibus indulgeat.

69) Siehe die Gesetze der vorigen Note.

So werden die Juristen und Richter nicht blos als unabhängige Priester der Gottheit der Gerechtigkeit[70]) überall zur praktischen prüfenden Beurtheilung höchster Beschlüsse ermächtigt, ja bei ihrem rechtlichen Gewissen zur Nichtbefolgung aufgefordert. Aehnlich forderten auch in Deutschland selbst noch damals, als die schon kraftloseren reichs- und landständischen Verfassungen die Rechtshilfe gegen rechtswidrige höchste Regierungsbeschlüsse weniger kräftig unterstützten, deutsche Fürsten ihre Richter bei Ehre und Gewissen auf, nicht blos ihre eigenen höchsten Beschlüsse juristisch praktisch zu prüfen, sondern da, wo sie ihnen, so wie Machtsprüche, als absolut rechtswidrig sich darstellten, sie durchaus nicht zu befolgen[71]).

Auch noch die letzten Wahlcapitulationen des deutschen Reiches, Art. 16, §. 17 und 18, verbieten nicht blos dem Kaiser alle Machtsprüche und jede Cabinetsjustiz, sondern fordern ausdrücklich auch die Reichsgerichte auf, solche Verfügungen des Reichsoberhauptes als „null und unkräftig", als rechtsungiltig unberücksichtigt zu lassen. Kein Gericht im Reich hätte überhaupt Bedenken getragen, incompetente reichs- oder landesverfassungswidrige Befehle nicht blos praktisch zu prüfen, sondern auch als ungiltig zu erklären. Das Oldenburger Appellationsgericht aber richtet an der Stelle der Reichsgerichte.

Stehen denn nun Verfassung und Gerechtigkeit und Unabhängigkeit und Gewissenhaftigkeit der Gerichte und der Rechtslehrer in unserem heutigen Deutschland so unendlich viel tiefer als zu Justinian's Zeiten, als im despotischen 18. Jahrhundert? Nun, dann sollen wenigstens deutsche Juristen, Rechtslehrer und Richter fortan auch nicht mehr Diener und Priester der Gerechtigkeit, sondern Diener und Organe der Willkür und Gewalt sich nennen!

Gelten aber die natürlichen Rechtsgrundsätze von einer nur grundvertrags- und verfassungsmäßigen Gehorsamspflicht für Staatsunterthanen im Verhältniß zu dem Regenten, so ist es vollends unbegreiflich, wie man die entgegengesetzte Lehre von prüfungs- und widerstandsloser blinder Unterwerfung auf eine blos völkerrechtliche Bundesgewalt und auf souveräne Fürsten und Staaten übertragen mag.

Kann man denn einen souveränen Staat, einen souveränen Fürsten als solche noch anerkennen und achten, wenn sie sich und die Ihrigen überhaupt und vollends in ihren inneren staatsrechtlichen Angelegenheiten ohne praktische rechtliche Prüfungen, Einwendungen und ohne allen rechtlichen Widerstand Beschlüssen unterwerfen, die nach ihrer souveränen rechtlichen Ueberzeugung ihnen als grundvertragswidrig und als verfassungswidrig, als rechtsverletzend gegen die ihrer Hoheits- und Schutzgewalt Anvertrauten, gegen die denselben mit Eid und Fürstenwort verbürgten Rechte erscheinen!

Was ist denn ein Souverän, ein souveräner Staat, der dieses thut? Was aber sind vollends alsdann alle mittleren und kleineren Souveräne und souveräne Staaten, wenn sie dieses thun müßten und thäten, wenn es nach dem Vorgange der Gutachten für die Kläger eine von den Bürgern und Rechtsgelehrten

---

70) L. 1 prooem. und §. 1 de justitia et jure.

71) Wir erinnern hier nur beispielsweise an die energische Bestimmung des preußischen Königs Friedrich I. (vom 21. Juni 1713) in der allgemeinen Gerichtsordnung bei Mylius, I. 2: „Verordnen, daß alle unsere Judicia und Commissiones lediglich die Justiz, als auf welche sie geschworen und beeidigt seien, zum Augenmerk haben sollen, ohne an darwider laufende Ordnungen, als welche allezeit als vor erschlichen und mit dieser ernstlichen Willensmeinung streitend zu halten, im mindesten sich zu kehren — maaßen ihnen solche Verordnungen, so wenig als unser etwa vorgeschütztes Interesse, zu keiner Entschuldigung in diesem oder jenem Leben dienen mag, und werden wir dergleichen ungegründeten Entschuldigung ganz unerachtet solche ungerechte Richter mit aller Strenge bestrafen, wenn sie nehmlich überzeugt werden können, daß sie mehr auf unser, alsdann nichtiges und mit dem Nutzen, der aus rechtschaffener Administrirung der Justiz entspringet, nicht zu vergleichendes Interesse als auf die Justiz und die Unschuld gott- und pflichtvergessener Weise ihr Absehen gerichtet, ja wir rufen selbst den einzigen Herzenskündiger an, daß er die Thränen der Unschuldigen, welche solche abscheuliche Proceduren auspressen mögen, allein auf deren Urheber Kopf kommen lasse."

mit moralischer Emphase ausgesprochene und nachgesprochene, zum Voraus eingeprägte Rechtsregel für sie würde, solchergestalt sich zu verhalten in einem Bundesverein mit übermächtigen größeren Staaten? Liegt es doch fast schon in der allgemeinen Natur politischer Verhältnisse, daß diese mächtigeren Bundesstaaten, welche ihrerseits keine ihnen widerwärtigen Beschlüsse zu besorgen haben und sie jedenfalls nimmermehr vollziehen würden, daß sie die Stimmenmehrheiten mehr oder minder bestimmen und durch Ausdehnungen der Mehrheitsbeschlüsse über jura singulorum und innere staatsrechtliche Verhältnisse die kleineren und deren Unterthanen benachtheiligen, ihren besonderen Zwecken sie dienstbar machen können.

Mindestens den Namen: selbstständige, souveräne Staaten und Fürsten sollte man bei solchen Grundsätzen für die mittleren und kleineren Fürsten völlig beseitigen. Denn die offenbare Lüge vermehrt nur den Eindruck der in der Sache liegenden Herabwürdigung. Diesen Fürsten wird auf solche Weise auch die Achtung und das Vertrauen ihrer Bürger entzogen. Sie zunächst werden den Gefahren eines rechtlosen Zustandes und der öffentlichen moralischen Empörung über denselben ausgesetzt.

Kann man also vollends als treuer Bürger einem kleinen Staate und Landesfürsten angehören, und dennoch für beide, ja für den ganzen rechtlichen Zustand und die Sicherheit des Bundesvereines, aber zuletzt freilich auch der Mächtigen selbst, so gefährliche Lehren predigen, wie es hier die Vertheidiger des Klägers thaten?

Als im Jahr 1821 Anhalt am Bundestage die bittersten dringendsten Klagen gegen die preußische Regierung erhoben hatte, daß diese die Anhaltische Regierung und Souveränetät, die persönlichen Freiheits-, Verkehrs- und Eigenthumsrechte Anhaltischer Unterthanen wiederholt gewaltsam verletzt habe, und die Bundesversammlung sich auch competent erklärte, aber nur eine schiedsgerichtliche Schlichtung nach Artikel 11 der Bundesacte und Artikel 21 der Schlußacte beschlossen hatte, weigerte sich Preußen entschieden und energisch, die Bundescompetenz anzuerkennen und selbst nur auf eine solche schiedsgerichtliche Schlichtung einzugehen, indem es die Streitigkeit wegen der von Anhalt vorgebrachten großen Rechtsverletzungen als eine bloße Collision der Interessen erklärte, und die Bundesversammlung griff selbst bei einer hier wohl kaum bezweifelbaren Competenz und bei ihrem unmittelbar durch den Bundeszweck und die citirten Artikel der Bundesgesetze begründeten Recht zur Forderung solcher schiedsgerichtlichen Entscheidung, doch nicht zu einer „prompten und energischen" oder überhaupt zu irgend einer Execution ihres Beschlusses und des Schutzes des klagenden Bundesstaates[72]).

Als 1819 wegen angeblicher allgemeiner Gefahr für ganz Deutschland der Bund zu seinem Schutze die bekannten Gesetze vom 20. September über die Presse u. s. w. gefaßt hatte, da erklärte bekanntlich Baiern, streng folgerichtig alle inneren staatsrechtlichen Verhältnisse als jura singulorum betrachtend, selbst diese Bundes-Gesetze keineswegs als für seinen Staat verbindlich. Es verkündete dieselben seinen Behörden und Bürgern ausdrücklich nur „in so weit zur Nachachtung, als sie mit der baierischen Verfassung übereinstimmten", erneuerte auch später wiederholt solche nur so beschränkte Publicationen von Bundesschlüssen, führte die durch die Beschlüsse vom 20. September allgemein vorgeschriebene Censur der Flugschriften und nicht politischen Zeitschriften auch wirklich niemals ein. Als aber im Jahr 1832 der Bund dennoch in Gemäßheit dieser bestehenden Bundesgesetze die sofortige Unterdrückung der Tribüne von Wirth und der Siebenpfeifer'schen Zeitung und das Verbot einer Zeitungsredaction beider Redactoren in den nächsten 5 Jahren beschloß, da verweigerte Baiern gänzlich selbst alle Publication dieser Beschlüsse und unterdrückte weder die Zeitungen noch das Redactionsrecht. Und man hat nie das Geringste von der Bundesexecution, viel weniger von einer prompten und energischen Bundesexecution gegen Baiern gehört. Die Rücksicht auf den ersten Bundeszweck, die von Baiern mit Nachdruck vertheidigte Selbstständigkeit der einzel-

72) Protokolle der deutschen Bundesversammlung von 1821, Bd. XII., §. 160, 173, 178, 190 ff., 232, 236.

nen Bundesstaaten und Verfassungen überwog und fand diese wirklich große Beachtung. Ja, selbst als ein kleinerer Fürst, der Kurfürst von Hessen, in Sachen des Oekonomen Hofmann den zweimal von der Bundesversammlung wiederholten energischen Beschluß auf Gestattung der verweigerten Rechtshilfe nicht befolgte und nicht vollzog, hat man doch nie von einer Bundesexecution, am wenigsten von einer prompten energischen irgend Etwas vernommen.

Wie ängstlich bei bundesgesetzlich wohl ebenfalls begründeten Klagen über schwer verletzte oder aufgehobene Verfassung von Seiten der Waldeckischen Stände und des Hannöverischen Volkes schon von vornherein der Bund jede innere Einwirkung auf die inneren Verhältnisse der einzelnen souveränen Staaten scheute und zurückwies, ist ebenfalls bekannt genug.

Und nun wähnt man, denselben Bund, welcher da, wo solche wirkliche und so bedeutende Rechte und eine wohl klare Competenz für sein Einschreiten sprachen, sich dem ersten Bundeszweck der Souveränetät der einzelnen Staaten so große Rechnung tragen zu müssen glaubte, man wähnt ihn in einem Falle, wo seine Einmischung, Entscheidung und eine gewaltsame Execution so völlig seiner Competenz, dem Grundvertrag aller Gerechtigkeit widerspricht, durch Phrasen von „Bewahrung der Autorität und Legitimität" zu einer „energischen und prompten" Durchsetzung der klägerischen Wünsche, zu gewaltsamen Beraubung des Beklagten und zur Unterdrückung der Souveränetät und Justiz aufstacheln zu können.

Man wähnt, souveräne Fürsten und Staaten zu der Ueberzeugung zu bestimmen, daß eine Stimmenmehrheit verbündeter Staaten ihre Vernichtung beschlossen hätte, daß sie diesen Bundesbeschluß nicht praktisch prüfen, ihm keinen Widerstand entgegen setzen; der Fürst und die Unterthanen, die sich selbst, ihren Thron und Staat vernichtigten, müßten von deutscher Jurisprudenz schon zum Voraus als Verbrecher und Hochverräther erklärt werden!

. Speciellere klägerische Gründe für die Unterdrückung der hängigen Justiz und für die Cabinetsjustiz. — Aber, so wird man sagen, sind denn die hier bekämpften Ausführungen nicht in einem zu trüben Lichte aufgefaßt, sind nicht die Gründe für die bestrittenen Meinungen zu sehr in den Schatten

gestellt bei der außerordentlichen Natur dieser Meinungen nur allzunatürlichen Beschönigungen, müssen wir, wenigstens im Wesentlichen, niederschlagen. Wir wollen dazu nicht mehr übertreibenden und schwächeren Scheingründe der Herren Tabor, Neund Vollgraff, sondern die, so viel es uns schien, bedeutendsten Stellen der Knyphausen'schen Ausführung wählen. Zu ihrer weiteren Widerlegung werden nach dem Obigen nur wenige kurze Anmerkungen genügen.

Eine ganze Legion von „Gründen", welche vorzüglich auch bei Herrn Tabor (s. nauch die oben citirte Schrift) die Rechtswissenschaft als die Wissenschaft der Tage fördert, konnten wir ohnehin, ohne ein großes Buch zu schreiben, nicht en oder widerlegen. Werden ja doch gründliche Rechtsmänner sogar schon für mente jede Prüfung überflüssig halten, welche wir wirklich hervorgehoben haben, daß der Bundesbeschluß zugleich Anerkenntniß, Zeugniß, ausschließliches geliches Kunsturtheil, Entscheidung, Richterspruch, res judicata, Gesetz und und die doctrinelle Auslegung sei. Wozu könnte es dienen, bei solchen zu wie die, daß der Art. 14 der Bundesacte nur Norm für die Gesetzgebung sei, e Gerichte, also die Gerichte auch über Adelsrechte nicht richten dürften; daß eit eine Genossenschaft sei und daher nur die Genossen, also ausschließlich der nicht die Gerichte darüber entscheiden könnten; daß, weil der Großherzog von ich scheute, selbst über die Adelsrechte der Bentink's zu entscheiden, auch sein ig dafür competent erklärtes Gericht darüber nicht zu richten habe; daß die über die Anwendung des Bundesgesetzes, Artikel 14, auf das Recht iner bestimmten Familie nicht Gegenstand der Justiz oder Regierungs, sondern Gegenstand der Gesetzgebung sei, daß aber die Entscheidung über

den hohen Adel der Grafen Bentink der Bund als rechtsgiltiges Urtheil geben konnte, und zwar deshalb auch ohne rechtliches Gehör des Beklagten und selbst des Großherzogs von Oldenburg, weil beide gar nicht widersprechen dürften, der Beklagte nicht (dem doch die Entscheidung sein Vermögen absprechen soll), weil er sich selbst nicht für hochadelig erkläre, der Großherzog nicht, weil er keinen hohen Adel ertheilen könne (?); daß die Bundesentscheidung unwidersprechlich sei nach L. 1 de constitutionibus: quod principi placuit, legis habet vigorem (!); daß dieses Gesetz auch rückwirkende Kraft habe, denn die finde nur bei rechtskräftig entschiedenen Sachen nicht statt; daß auch ein anerkanntes (factisches) früheres Adelsverhältniß nur Anerkennung früheren Rechts und Gesetzes, aber für die Gerichte unbedingt bindend sei; daß jede Art der Auslegung der (doch von Behörden und Bürgern zu befolgenden und anzuwendenden Bundesgesetze) ausschließlich dem Bunde zustehe; daß, da der Bund das Berliner Abkommen garantirt habe (in diesem als die Hauptsache „insbesondere" die Entscheidungen aller Streitigkeiten durch das ernannte Schiedsgericht, Artikel IX.), es keine Garantie sei, wenn der Garant nicht selbst richte, sondern an dieses Gericht verweise.

Die beiden bei Jordan wie bei Martin, Tabor, Vollgraff, Neumann durchgehenden Irrthümer rücksichtlich des Bundesbeschlusses bestehen in Folgendem: I. Sie erklären, Jordan gleich an der Spitze seiner Ausführung, die Ausschließung des angeblich unebenbürtigen Beklagten von der Succession und die Entscheidung darüber und über Regierungsfähigkeit und Ebenbürtigkeit und hohes Adelsrecht als Gegenstand des allgemeinen öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung und deshalb als der Entscheidung der angeblich blos privatrechtlichen Gerichte — der „bloßen Civilgerichte" entzogen. Neben neuen willkürlichen Polizeiprincipien sollen dieses beweisen historisch irrig aufgefaßte Entscheidungen des Reichstages und des Kaisers mit Reichshofrathsgutachten über Fragen des hohen Adels u. s. w. Mit einem Sprung geht man dann zur Competenz und Entscheidung des Bundestages über.

Hierbei aber liegen mehr Irrthümer als Worte zu Grund.

1) Gegenstände des Privatfürstenrechts, Familiensuccession, Ausschließung unberechtigter Familienglieder, waren nach dem Obigen in Deutschland stets Gegenstände der Reichs- und der allgemeinen und besonderen schiedsgerichtlichen Entscheidung.

2) Die Reichsstände selbst waren weit entfernt, die Succession oder Ausschließung eines angeblich nicht Ebenbürtigen als Gegenstand des öffentlichen Interesses zu erklären. Sie sagen sogar in allen Stellen der Wahlcapitulationen von 1742 §. 4 an über Misheirathen ausdrücklich, daß die aus solchen unstreitig notorischen Misheirathen Erzeugten „nicht zur Verkleinerung des Hauses und nicht ohne der wahren Erbfolger besondere Einwilligung für ebenbürtig und successionsfähig würden." Nur zum Schutz der erbberechtigten Familienglieder und auf ihre Klage trat der Reichsschutz ihrer Rechte ein. Die Wahrung allgemein staatsrechtlicher Interessen überließ man den besonderen Landesverfassungen und dem reichsgerichtlichen Schutz, soweit etwa besondere Klagen über Rechtsverhältnisse erhoben werden konnten. Vollends die jetzt auch von Martin gegen die Giltigkeit sogar der Reichsanhängigkeit geltend gemachte Legitimitätstheorie des héritier de toute nécessité, daß der Kläger in Beziehung auf seine Successionsrechte nicht verzichten und verfügen kann, war dem ehrlichen Reichsstaatsrecht fremd.

3) Die von Jordan mit allen gründlichen Staatsrechtslehrern anerkannte blos völkerrechtliche Zweckbestimmung und Natur des Bundes aber schließt, die wenigen Ausnahmen der einzelnen genau bestimmten Rechtsgarantieen abgerechnet, jede Einwirkung des Bundes in die staatsrechtliche Ordnung der souveränen Bundesstaaten aus. Der genau begränzte Schutz der Rechte der Mediatisirten aber giebt nimmermehr ein allgemeines Bundesrecht, weder in ihre noch der wirklich regierenden Familien Successionsverhältnisse einzugreifen und darüber zu richten.

4) In Beziehung auf Kniphausen könnte hier lediglich die kaiserliche und Reichsschutzgewalt, die ja nicht auf den Bund, sondern ausdrücklich auf den Großherzog

von Oldenburg übergegangen ist, wirksam werden, und, wenn darüber Irrung mit dem Herrn von Kniphausen entsteht, das Schiedsgericht. Und nur wenn der Großherzog diesen Weg versperren wollte, hat nach Artikel 9 des garantirten Berliner Abkommens der Bund die Pflicht, dahin zu wirken, daß alle Irrungen und Streitigkeiten über alle mit der Landesherrlichkeit in Kniphausen zusammenhängenden persönlichen und dinglichen Rechte (Art. 1 und 7)

„auf dem durch das gegenwärtige Abkommen vereinbarten Wege zur Entscheidung „gebracht und pünktlich vollzogen werden. Zu dem Ende steht dem Herrn Be„sitzer der Herrschaft der Recurs an die Bundesversammlung in allen vorkommenden Fäl„len offen."

5) Dieses Schiedsgericht und das auch zwischen den Familiengliedern unter einander richtende Oldenburgische Oberappellationsgericht tritt ja an die Stelle der Reichsgerichte, ist bundes- und landesverfassungsmäßig für diese Streitigkeiten garantirt. Was helfen nun alle an sich wahrhaft lächerlichen Declamationen von Herabwürdigung von Adels- und Regierungsrechten, wenn ein solches Gericht über ihre bestrittene Zuständigkeit entscheidet? Was die irrigen, von Zöpfl gründlich widerlegten Ableugnungen, daß auch Statusklagen auf Adelsrechte wahre Justizsachen sind, daß über solche und über Familienstreitigkeiten wegen ihrer und wegen Successionsrechten die Reichsgerichte competent waren? Was helfen alle Entgegensetzungen kaiserlicher und Reichstags- und Reichshofrathsentscheidungen über Adelsverhältnisse als über politische und Regierungssachen gegen den Großherzog von Oldenburg und seine schiedsgerichtliche Behörde, da das Berliner Abkommen ihnen alle diese Reichshofraths- und Schutzgewalt ausdrücklich überträgt, gleichviel ob man sie nun Regierungs- oder Justizsachen nennen mag.

Kann auch eine Adels- und Ebenbürtigkeits-Zuerkennung von dem Großherzog die übrigen Bundesstaaten, ebenso wie die von Würtemberg und Baiern rücksichtlich einiger von ihnen ernannter Standesherren ist, nur dann binden, wenn sie dieselbe, ebenso wie jene baierischen und würtembergischen, freiwillig anerkennen, so ist es doch thöricht, dem Großherzog deshalb seine klaren Vertragsrechte abzusprechen oder wegen der Annehmlichkeit einer Gleichförmigkeit der Ebenbürtigkeitsanerkennung in Deutschland dem Bund zur Beschränkung der Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten beliebig neue Rechte schaffen zu wollen, die er einmal grundvertragsmäßig nicht hat und nicht haben sollte. Gleichförmigkeit besteht in unendlich viel wichtigeren Dingen als rücksichtlich der Ebenbürtigkeit in Deutschland nicht und doch erhält der Bund keine ausschließlichen Gesetzgebungs- und Richterrechte über jene Dinge. Die Ebenbürtigkeitserklärungen des Bundes heben auch nicht einmal die Ungleichheit in dieser Beziehung in Deutschland auf, denn die Könige von Hannover und Würtemberg haben mit bestem Recht erklärt, daß ihren Familien keineswegs alle Standesherren, ja nicht einmal alle deutschen souveränen Fürsten ebenbürtig seien, und sie und andere Souveräne können jeden Tag in ihren Ländern neuen Adel, neue Standesherren ernennen und sich ebenbürtig erklären, und es ist dieses zum Theil geschehen, und dieser Adel gilt nur für die, welche ihn anerkennen wollen. Und ebenso können alle Souveräne diejenigen ihrer Untergebenen, so wie z. B. den Grafen von Bentink, so ebenbürtig und adelig erklären als sie wollen, und andere Souveräne, wie z. B. Oldenburg, Baiern, Baden, Kurhessen, bindet dieses nicht, wenn sie es nicht freiwillig ebenfalls anerkennen. Die Souveränetät, der erste Bundeszweck, ist ja doch auch Etwas im Bunde, steht sogar als Grundgesetz über demselben, und staatsrechtlich vollends ist der Bund gar nicht Souverän. Wozu also alle jene Declamationen über das „Unheil der Herabwürdigung der Souveräne" u. s. w., von Gerichtsdespotismus bei Processen über Standes- und Hoheitsrecht u. s. w., wenn vollends über eine alte Reichsadelsqualität, soweit es zur factischen Begründung einer Erbschaftsklage gehört, ein Souverän und sein höchstes Gericht, und nicht der Bund richten! Auf die verfassungsmäßig gesetzliche Competenz kommt es an.

Mag es Ausnahmen geben, daß einzelne Streitigkeiten über wohlerworbene Rechte nicht vor die Gerichte gewiesen sind — so sollten doch gute Juristen für den ordentlichen Rechtsweg zur Ehre der Justiz bis zum vollständigen Beweis des Gegen-

theils präsumiren, nirgends aber durch die klarsten Grundgesetze begründete richterliche Zuständigkeiten durch solche willkürlichsten Einwände zu beseitigen suchen.

II. Ein zweiter Grundirrthum und allzukühner Sprung ist es ferner, wenn jene Herren in einem Bundesanerkenntniß eines Adelsrechtes auch schon die sogar bei zugestandenem Adel noch unendlich bestrittenen und bestreitbaren Rechts- und Thatfragen über Misheirath, Fideicommißerbrecht u. s. w. als bereits mituntersucht und mitentschieden betrachten. Gleich kühn ist auch solche Argumentation, der Bund, weil er das Berliner Abkommen garantirt habe, solle nach diesem diese bestrittenen Misheiraths- und Adels- und Familien- und Erbrechte, statt ihre Entscheidung den dafür wie für alle Streitigkeiten über die Kniphauser Landesherrlichkeit competenten Gerichten zu überlassen, selbst entscheiden, ja, damit es desto schneller geht, als bereits von ihm rechtskräftig abgeurtheilt betrachten, den Besitzer und Beklagten wegen seines bestrittenen Erbrechts als nicht legitimirten Usurpator ohne Weiteres fortjagen.

Erst nach dem Schluß dieser Ausführung erhalten wir eine neue Denkschrift zu Gunsten des Klägers: Die Verhältnisse hoher deutscher Bundesversammlung in Betreff der usurpatorischen Regierung in der Bundesherrschaft Kniphausen, ohne Druckort. Sie enthält frühere Tabor'sche Gründe, theilt aber S. 8 selbst das ganz neue Erkenntniß des preußischen Oberlandesgerichts von Arensberg in der Misheiraths- und Successionssache zwischen dem Grafen und den Fürsten von Witgenstein mit, also den Beweis, daß auch Preußen in diesen Sachen den Richterdespotismus gestattet und dieselben nicht dem Bunde zuweist oder überläßt.

Und aus einem neuesten ähnlichen Proceß vor einem baierischen höchsten Gerichtshof hätte er nicht blos dieselbe Bestätigung entnehmen können, sondern auch die, daß dieser Gerichtshof auch der von ausgezeichneten früheren und heutigen Juristen vertheidigten Theorie huldigt, daß die Ehe eines hohen Adeligen mit einer freien Bäuerin keine juristische Misheirath sei, daß Ebenbürtigkeit und juristische Misheirath Nichts mit einander gemein haben.

Der Verfasser dieser Druckschrift stößt übrigens die ganze Natur des Bundes und die Bestimmung der Schlußacte um, indem er das Recht des seligen Reichstages, bei gewissen Recursen reichsständischer Familien zum Schutz der reichsständischen Successionen seine frühere allgemeinere Richtergewalt auszuüben, dem völkerrechtlichen Bund überträgt, und zwar bei Beschwerden heutiger Standesherren gegen ihre Souveräne, und natürlich auch auf die Sache des Klägers ausdehnt.

Doch diesem wird auch sonst noch geholfen, nehmlich nach dem Berliner Abkommen:

1) Dieses führt in seinen allgemeinen Eingangsworten über die Veranlassung der Vereinbarung über Kniphausen die bisher unerledigten factischen und bestrittenen Verhältnisse, den Wunsch des Großherzogs nach ihrer Regulirung und nach Sicherung seiner Interessen, auch den Wunsch des Grafen an:

„den [73]) Schutz des deutschen Bundes wie früherhin des deutschen Reiches zu genießen";

erwähnt dann die Bevollmächtigten und giebt hierauf von Art. I. bis X. die wirklichen Vereinbarungen.

Aus diesen nichtssagenden Eingangsworten aber und aus der Bundesgarantie des Vertrags im Artikel IX. und aus dem Schutz des Grafen gegen etwaige neue im Namen der Reichsgewalt von dem Großherzog etwa zu erlassende beschränkende „Gesetze" im Artikel III. wird nun lustig gefolgert, daß der Bund das deutsche Reich wieder hergestellt und, wie der Kaiser mit dem Reichshofrath, über die Hohenadelsrechte und mithin gegen den Beklagten den Erbfolgestreit zu entscheiden, ja als Garant des Bundes und wegen des Bundeszweckes der inneren Sicherheit eine Oberentscheidung über das Urtheil des Schiedsgerichts habe und den Beklagten ohne Weiteres als unlegitimirten und usurpatorischen Herrn von Kniphausen durch den Großherzog austreiben müsse, und daß „zu

73) Nicht etwa denselben.

dem Ende" dem Kläger, als dem rechtmäßigen Herrn von Kniphausen, jederzeit der Recurs an den Bund zustehe.

Diese Artikel aber bestimmen ja wörtlich nur Nachfolgendes:

1) Es ist nach Artikel II. sonnenklar, 1) daß keineswegs auf den Bund, sondern nur auf den Großherzog von Oldenburg alle kaiserlichen und Reichsschutzrechte über Kniphausen und seine landesherrliche Familie übergehen, also auch die kaiserlichen Reservatrechte über hohen Adel, dieselben, die durch das Wegfallen des Kaisers alle Souveräne über ihre eigenen Länder von selbst erhielten.

2) Daß nach Artikel IV. die beabsichtigte Bundesschutzgewalt des völkerrechtlichen Bundes und auch seine Gesetzgebung für die völkerrechtliche innere Sicherung (die nicht wie die des Reiches in staatsrechtlicher Beziehung, wohl aber rücksichtlich der Allgemeinheit für Deutschland mit dem Reichsschutze verglichen und hier angeführt wird, um den Grafen gegen immerhin bedenkliche neue Gesetze des Großherzogs von Oldenburg zu schützen) über Kniphausen nur „ebenso wie in den übrigen Bundesländern" gelten soll, also in allen oben angeführten Gränzen.

3) Daß nach Art. IX. die wesentliche und Hauptpflicht der Bundesgarantie gerade darin besteht: „insbesondere darauf zu halten, daß die zwischen dem Herzog „und dem Grafen entstehenden Streitigkeiten auf dem durch die gegenwärtige Entscheidung „vereinbarten Wege zur Entscheidung gebracht und pünktlich vollzogen werden", nehmlich durch das im Artikel VII. festgesetzte Schiedsgericht:

„für alle und jede in Beziehung auf die Herrschaft Kniphau„sen vorkommenden Irrungen und Streitigkeiten, welche die Ausle„gung des gegenwärtigen Abkommens, ingleichen den Umfang der dem Großherzog über„tragenen Hoheit und der dem Grafen zustehenden Rechte der Landeshoheit und der per„sönlichen Rechte und Vorzüge wie vor Auflösung des Reiches betreffen."

Von dem Unsinn, daß der Bund als Garant gerade dieser Erledigung der Streitigkeiten so wie der im Artikel VI. auch für alle Streitigkeiten über die Familienglieder untereinander ein Recht und eine Pflicht einer ganz entgegengesetzten Entscheidung durch eigene Selbstrichtergewalt, ja, wie die Schrift ausdrücklich fordert, eine Oberentscheidung über das Schiedsgericht und Reichsgericht habe, und daß eine Garantie des Schiedsgerichts für die Familie gar keine Garantie sei; — von diesem wirklichen Widersinn enthält der Vertrag keine Zeile. Er enthält vielmehr urkundlich das Gegentheil. Eben so ist es urkundlich gewiß, daß der Berliner Vertrag nach dem Wortinhalt wie nach der ausdrücklichen, von Oesterreich und Preußen auch im Bund wiederholten Erklärung der völkerrechtlichen Vermittler über die etwa der Familie nach ihren Verhältnissen im Reich zustehenden hohen oder niederen Adelsrechte keine Entscheidung geben soll, der Bund also auch dieselben nicht garantiren konnte und daß man dieses der Untersuchung und Entscheidung jenes über alle etwa zum Streit kommenden persönlichen und dinglichen Rechte niedergesetzten Gerichts überließ. Diese und die pünktliche Vollziehung ihrer Erkenntnisse hat der Bund garantirt, und nicht das Gegentheil, wie man die Welt überreden will mit all dieser „Wissenschaft der Gründe", mit diesen Gründen, welche so gemein, aber auch so werthlos „wie Brombeeren" sind, und welche in Verbindung mit der Hast und Verblendung, in welcher man sie immer neu hervorsprudelt, nur die Angst für eine verlorene Sache verrathen.

Die Jordanische Schrift sagt wörtlich S. 13: „Was zunächst die Competenz der hohen deutschen Bundesversammlung zu dem fraglichen wie zu jedem anderen Beschlusse betrifft, so lassen sich zwar die Gränzen dieser Competenz sowohl im Allgemeinen als im Besonderen nach den bestehenden Bundesnormen wissenschaftlich genau bestimmen, wie dies in Lehrbüchern des Bundesrechts auch vielfältig geschehen ist; ob aber in einem einzelnen besonderen Falle, in welchem sich die hohe deutsche Bundesversammlung in der That durch einen Beschluß ausgesprochen hat, dieselbe diese Gränzen wirklich beachtet oder überschritten habe, das zu beurtheilen, liegt außerhalb der Sphäre der Wissenschaft, insofern nehmlich ein solches wissenschaftliches Urtheil die Gültigkeit eines wirklich erlassenen Bundesbeschlusses mit praktischem Erfolge anfechten

zu dürfen und zu können sich anmaßen wollte [74]). Denn da die Bundesversammlung die einzige und höchste Behörde des Bundes ist und dieser nur durch sie seinen Willen bundesverfassungsmäßig äußern kann, so erscheint sie, als Collegium aufgefaßt, in einer völlig unabhängigen oder souveränen Stellung, vermöge welcher ihr in ihrem verfassungsmäßigen [75]) Wirken dieselbe Heiligkeit, Unverletzlichkeit und Unverantwortlichkeit wie der Gesammtheit der Bundesglieder selbst gebührt, und darf und kann daher die Gültigkeit eines von ihr erlassenen Beschlusses von Niemand auf eine die Wirksamkeit und Vollführung desselben hemmende Weise in Frage gestellt werden [76]). Sollte die Gültigkeit eines Bundesbeschlusses mit praktischem Erfolg angegriffen werden können, so müßte es auch eine Behörde geben, welche bundesverfassungsmäßig über der Bundesversammlung stände und die Gültigkeit der Beschlüsse derselben zu prüfen befugt und berufen wäre, in welchem Falle natürlich diese Behörde und nicht die Bundesversammlung die oberste Bundesbehörde sein würde. Weil nun aber die Bundesversammlung den Bund selbst in seiner Gesammtheit vorstellt und das beständige verfassungsmäßige Organ seines Willens und Handelns und als solches berufen ist, zur Aufrechthaltung des wahren Sinnes der Bundesacte die darin enthaltenen Bestimmungen, wenn über deren Auslegung Zweifel entstehen sollten, dem Bundeszweck gemäß zu erklären und in allen vorkommenden Fällen den Vorschriften dieser Urkunde ihre richtige Anwendung zu sichern (Wien. Schlußacte, Artikel 7 und 17); so ist für die deutschen Bundesstaaten und innerhalb der Gränzen des Bundesgebietes auch jeder von der Bundesversammlung wirklich erlassene Beschluß unanfechtbar giltig und als innerhalb der Gränzen der Competenz gefaßt zu betrachten und sonach rechtlich unwiderstehlich verbindlich für Alle, die dessen Inhalt betrifft. Es versteht sich hierbei wohl von selbst, daß auch kein einzelnes Bundesglied befugt sei, einen wirklich gefaßten Beschluß aus irgend einem Grunde, sei es wegen Ueberschreitung der materiellen Competenz oder wegen Formwidrigkeit der Abfassung desselben als ungiltig und darum als unverbindlich anzufechten [77]), denn da die einzelnen Bundesglieder durch ihre Bevollmächtig-

---

74) Bisher galt in Deutschland wie bei allen freien civilisirten Völkern die freie Wissenschaft als ein Organ der freien öffentlichen Meinung und mit ihr als eine praktisch wirksame Controle und Wächterin zum Schutz des Rechts, wo nöthig auch als Appellation an diese öffentliche Meinung und alle betreffenden Behörden; als Appellation auch von dem übel berichteten und berathenen Souverän selbst an den besser zu berichtenden und zu berathenden, als Waffe zum Schutz der Bedrängten auf jedem denkbaren rechtlichen Wege.

75) Das ist ja gerade die Frage bei der Prüfung der Competenz und Grundvertragsmäßigkeit.

76) Wo bleibt denn bei solcher souveränen Macht das Recht, und wo die Souveränetät der einzelnen Bundesstaaten und Fürsten und der erste Zweck und das erste Grundgesetz des Bundes, die Bewahrung und Sicherung dieser Souveränetät (Schlußacte Art. 1—3)?

77) Wir wissen nicht, wie weit etwa bei dem Verfasser die leider etwas zweideutigen späteren Bundesbeschlüsse über alleiniges Auslegen der Bundesgesetze durch den Bund, über Zurückweisung schriftstellerischer Auctoritäten und über Beschränkung der öffentlichen Meinung durch Censur und durch Geheimhaltung der Bundesverhandlungen — (die vollends alsdann, wenn so wie hier vermittelst eines Bundesbeschlusses Ehre, Familienstand und Vermögen geraubt werden sollen, ohne daß die Gründe zu solchem Beschluß gekannt und geprüft werden dürfen, doppelt bedenklich erscheint) — sein Rechtsurtheil gänzlich irre geführt haben. Dennoch bleibt die rechtliche Natur des Bundesgrundvertrags, für den man selbst vor und nach dem Abschlusse feierlich die öffentliche Meinung der freien, in ihrem Rechtszustand herzustellenden Nation als Leitstern aufrief (s. „Deutscher Bund"), es bleibt die Beschränkung aller rechtsgiltigen Bundeswirksamkeit auf dieses erste Grundgesetz des Bundes, Schlußacte Artikel 1—3, rechtlich unverändert. Das Argument, daß der Bundestag das höchste Organ des Bundes ist, beseitigt nicht das Gegenargument der vorigen Note und zerstört nicht die verfassungsmäßigen Gränzen und Rechte und die recht-

ten am Bundestag, die an die von ihren Committenten ihnen ertheilten Instructionen unbedingt gebunden sind (Wiener Schlußacte, Art. 8), von dem, was am Bundestage vorgeht, stets in Kenntniß erhalten werden, weil sonst eine genügende, zum Zwecke der Schlußfassung erforderliche Instruirung der Bundestagsgesandten gar nicht möglich wäre, so sind die Einwendungen, welche irgend ein Bundesglied gegen die materielle Competenz oder die Form der Schlußfassung im concreten Falle vorbringen zu können erachtet, stets vor der wirklichen Abfassung des Beschlusses vorzubringen und mithin Gegenstand dieser vorgängigen Deliberation und Discussion. Wird eine solche Einwendung für begründet und erheblich erachtet, so unterbleibt natürlich die Schlußfassung selbst, während, wenn diese wirklich erfolgt, es sich von selbst versteht, daß die erhobene Einwendung zuvor als grundlos zurückgewiesen worden ist [78]). Nach einmal erfolgter Schlußfassung kann zwar ein einzelnes Bundesglied die bereits während der Deliberation über den fraglichen Gegenstand vorgebrachte, aber unbeachtet gebliebene oder ausdrücklich als grundlos oder unstatthaft zurückgewiesene Einwendung als Remonstration oder Bitte bei dem Bundestag wiederholen, aber den Beschluß selbst nicht mehr anfechten, was mit Erfolg ohnehin nur geschehen könnte, wenn eine über dem Bundestag stehende Appellationsinstanz vorhanden wäre, noch weniger sich gegen die Anerkennung oder Befolgung des erlassenen Beschlusses auflehnen, ohne den bei der Begründung des Bundes übernommenen Pflichten offenbar zuwider zu handeln (?) und so den Bund selbst in Frage zu stellen" [79]).

S. 19. „Durch den in Frage stehenden Bundesbeschluß erklärt nun aber die hohe Bundesversammlung, daß bei der ehemals reichsgräflichen Familie Bentink diese historischen Vorbedingungen wirklich vorhanden seien und derselben folglich auch der hohe Adel im Sinne der Bundesacte gebühre. Es wurde demnach durch gedachten Entschluß nichts Neues geschaffen, sondern lediglich ein nach dem Artikel 14 der Bundesacte bereits Vorhandenes als wirklich vorhanden anerkannt und ausgesprochen, weil dieses Vorhandene von Behörden, denen ein praktisch gültiges Urtheil über den ausschließlich zur Bundesangelegenheit erhobenen hohen Adel nicht zukommt, in Zweifel gezogen und bestritten worden war" [80]).

---

lichen Widerstandsmittel gegen etwaige verfassungswidrige tyrannische Gewalt. Es verwandelt sie im völkerrechtlichen Bund eben so wenig und noch weniger, als die Berufung auf die höchste Regentengewalt im Staate sie in blinde sklavische Gehorsamspflicht umwandelt. Den Befehl des souveränen Königs, unbewilligte Steuern zu bezahlen, werden die Engländer nicht vollziehen, noch weniger andere erniedrigendere tyrannischere Befehle. Für die Beseitigung verderblicher Collisionen hat die gute Verfassung zu sorgen und noch mehr eine widerstandskräftige öffentliche Rechtsüberzeugung, die die Verletzungen verhindert. Jedenfalls sind alle solche Collisionen weniger verderblich als Rechtlosigkeit, als der Tod und die Schande der Sklaverei. Wer aber Gesetze befolgen soll und Rechtsmittel dagegen hat und jede Behörde für diese muß auch die Gesetze auslegen.

78) Aber ob gegen den Grundvertrag und die Competenz oder nach derselben, das ist eben die Frage. Wenn man, wie auch Martin, S. 5, wegen der Vertragsmäßigkeit der Bundesgewalt jeden Mehrheitsbeschluß seiner Glieder als rechtlich absolut unangreifbar hinstellen will, so vergißt man, 1) daß auch alle rechtliche Staatsgewalt auf Vertrag beruht, 2) daß nur die jacobinische Rousseau'sche Theorie den wahren Vertrag dadurch selbst aufhebt, daß sie seine rechtliche Natur, Bedingung und Gränze übersieht. Siehe den Art. „Grundgesetz". Es ist dieses die bodenloseste Begründung gränzenloser Despotie statt eines wirklichen Rechtsverhältnisses.

79) Der die verfassungswidrige unbewilligte Steuer verweigernde, der an den Rechtsschutz der gewaltigen öffentlichen Meinung appellirende Britte stellt den englischen Staat nicht in Frage. Das Aufgeben alles praktischen Rechts und Rechtsmittels gegen eine verfassungswidrige tyrannische Gewalt aber, dieses als allgemeines Gesetz gelehrt und als giltig gedacht, dieses stellt den Bund und den Staat (nach ihrem Rechtsbegriff und als rechtliche, rechtlich giltige und achtbare Institute) nicht etwa nur in Frage, nein, es hat sie schon bankerott erklärt und aufgehoben und den Zustand des Faustrechts proclamirt.

80) Auch hier wieder eine ganze Menge unerweislicher „Gründe"! Unrichtig ist es nach dem Obigen, 1) die angeblich allgemeine Competenz des Bundes und hohen Adels,

„War dem Bisherigen zu Folge die hohe deutsche Bundesversammlung wirklich, und zwar allein und ausschließlich competent (??), den im §. 1 erwähnten Beschluß zu fassen, so kann auch von einem in demselben etwa enthaltenen oder tendirten Eingriffe in die Justiz durchaus keine Rede sein, weil ein solcher Eingriff (d. i. ein unbefugtes Einwirken in die competente Thätigkeit einer Gerichtsbehörde in einem speciellen Falle, um diese Thätigkeit zu verzögern, zu hemmen oder zu einem von dem Urtheile der Gerichtsbehörde völlig unabhängigen bestimmten Ziele nöthigend zu leiten), als etwa ein Widerrechtliches, nur aus dem gänzlichen Mangel von Competenz oder aus einer offenbaren Ueberschreitung derselben auf Seiten der eingreifenden Behörde als möglich erklärt werden kann. Denn was eine Behörde innerhalb der Gränzen ihrer Competenz thut, kann niemals widerrechtlich, mithin auch kein Eingriff in die Competenz einer anderen Behörde sein [81]). Zudem enthält der fragliche Bundesbeschluß nach Form und Inhalt durchaus Nichts, was unmittelbar auf den über die Regierungsnachfolge in Kniphausen ꝛc. anhängigen Rechtsstreit bezogen werden könnte. Denn in demselben ist von diesem Rechtsstreite durchaus keine Rede, sondern wird nur einfach erklärt, daß der gräflichen Familie Bentink der hohe Adel im Sinne des Artikel 14 der deutschen Bundesacte gebühre" [82]).

S. 20. „Wenn nun der fragliche Bundesbeschluß in keinerlei Hinsicht als ein Eingriff in die Justiz betrachtet werden kann [83]), so beantwortet sich auch die Frage, ob die Gerichte diesen Beschluß zu respectiren verbunden seien, von selbst (!). Es kann nehmlich

---

seine Verhältnisse und Rechte — unrichtig ist es 2) und 3), eine staatsrechtliche Competenz des Bundes a) überhaupt und b) unter den vorliegenden Bedingungen die Rechtsgarantie der Mediatisirten im Artikel 14 auf den Kläger anzuwenden. Unrichtig ist auch 4) die Ausschließlichkeit. Alle Fürsten und Landesgerichte sind auch competent in Beziehung auf die Mediatisirten-Rechte und das Oldenburgische Gericht in Beziehung auf alle persönlichen und dinglichen Rechte, namentlich also auch die Adelsrechte, die sich auf die Landesherrlichkeit von Kniphausen gründen, allermindestens so weit sie Entscheidungsgründe für die vom Kläger angestellte Successionsklage sind. 5) Der Bundesschluß ist eine völkerrechtliche Anerkennung, aber wäre er auch staatsrechtlich giltig, so ist er als Anwendung des Gesetzes des Art. 14 auf das concrete Familienrecht der Bittsteller eine administrative Entscheidung über das Recht der Bittsteller. Hierin, und auch wenn man die officielle Verfügung Gesetz nennen wollte, eine rechtsgiltige Entscheidung über die historische Thatsache der Vergangenheit (die ehemalige Reichsstandschaft der Familie Bentink) finden zu wollen, dieses heißt nach jenen römischen Gesetzen, dem Bund, wie jene Gesetze sagen, eine widersinnige aber ungiltige Anmaßung unterschieben, die aber der Bundesschluß in keiner Hinsicht ausdrückt. 6) Hätte er aber auch für die Competenz seines Beschlusses über die zukünftigen Adelsrechte als Entscheidungsgrund die ehemalige Reichsstandschaft aufgestellt und wollte man sogar dieses eine rechtsgiltige Entscheidung nennen, so bindet dieses das Gericht in seinem anhängigen Rechtsstreit nicht.

81) Dieses Spiel mit der Competenz, wobei man jene obige dritte, blos scheinbare, formelle Competenz, und dann die materiell begränzte mit einer absolut unbedingten, gränzenlosen materiellen Competenz verwechselt, und letztere unbedingt bei jedem beliebigen Mehrheitsbeschluß des Bundes annimmt, führt ganz consequent den Verfasser auch dazu, daß er den Bund zu aller Cabinetsjustiz völlig competent erklärt, also zu der hier vertheidigten Nöthigung des Gerichts zu einem andern Ziele, als wozu sein unabhängiges Urtheil führte!

82) Ganz recht und sehr unschuldig! Aber dennoch will man denselben Beschluß als das Gericht zu Verurtheilung des Klägers absolut und unwiderstehlich nöthigend, ja als definitive Verurtheilung von Seiten des Bundes erklären, die dann Oldenburg und der Bund prompt und pünktlichst zu vollziehen haben. So war's freilich die Absicht. Aber der Bund hatte ja die frühere Bitte des Vaters des Beklagten mit der gleichen Absicht und gestützt auf die gleiche Adelsbehauptung, von sich ab und an das unabhängige Gericht gewiesen. Doch diese unschuldige Jurisprudenz weiß Rath. Ein Hocus Pocus, das Voranstellen der Adelsfrage und die Wörtchen Mittelbar und Unmittelbar führen zur completesten Bundesverurtheilung.

83) Er ist es nicht, weil und sofern er den Sinn und die Wirkung nicht haben sollte, die ihm hier beigelegt wird.

wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß, da competent gefaßte Bundesbeschlüsse sämmtliche Bundesregierungen zur Anerkennung und Befolgung verbinden, auch die deutschen Landesgerichte verpflichtet seien, dieselben als verbindlich zu betrachten, weil ihre nur von ihren respectiven Landesregierungen abgeleiteten Competenzbefugnisse keinen größeren und ausgedehnteren Umfang haben können als selbst die Rechte ihrer Landesregierungen [84]). So berechtigt, ja verpflichtet daher auch die deutschen Landesgerichte sind, jeden unmittelbaren Eingriff in ihre selbstständigen und unabhängigen Competenzbefugnisse unbeachtet zu lassen und von sich abzuweisen, eben so sind sie dagegen auch verpflichtet, giltige Bundesbeschlüsse als verbindliche Normen bei ihren Functionen zu befolgen, insofern dieselben mittelbar von Einfluß auf eine anhängige Rechtssache sein sollten" (!!) [85]).

S. 20. — „wozu noch kommt, daß in dem Berliner Abkommen Art. 3, Absch. 2. solche Bestimmungen, welche einst zum Umfang der Reichsgesetzgebung gehörten, auch in Bezug auf die Herrschaft Kniphausen ausdrücklich dem Bundestag vorbehalten wurden, in diesem Umfange aber auch die Standesverhältnisse des ehemaligen Herrenstandes, des jetzigen hohen Adels, begriffen sind (?), weshalb der fragliche Beschluß in Bezug auf die Herrschaft Kniphausen ꝛc. die Bedeutung, Kraft und Giltigkeit eines wahren Reichsgesetzes hat (!) und daher auch in dieser Hinsicht von dem Oberappellationsgericht zu Oldenburg als dem die Stelle der Reichsgerichte für die genannte Herrschaft vertretenden Gerichte wie ein Reichsgesetz (!) zu befolgen ist [86]). Nicht minder ist auch der

---

84) Der Regent hat keine Justizentscheidung.

85) So weit sie verfassungsmäßig rechtsgiltige Landesgesetze sind, und nicht rückwirkend. Der Verf. führt hier weiter aus, daß auch als Stellvertreter der Reichsgerichte das Oldenburgische Oberappellationsgericht nicht mehr Rechte gegen Bundesbeschlüsse habe als ein Landesgericht. Doch ist das oben erwähnte reichsgesetzliche Verbot für die Reichsgerichte, kaiserliche Einmischung in anhängigen Rechtssachen zu beachten, wenigstens deutlicher.

86) Im Artikel III. des Berliner Abkommens heißt es, daß, weil nunmehr Kniphausen vermittelst Oldenburgs zu den deutschen Bundeslanden gehöre, „so erkennt der Herr Graf von Bentink für sich und seine Familie an, daß nicht nur die Bundes- und Wiener Schlußacte, sondern auch alle Bundesbeschlüsse auch in Beziehung auf Kniphausen eben so wie in den übrigen Bundesländern volle Kraft und Giltigkeit haben. In Folge dessen versteht sich von selbst, daß unter dem Titel der ehemaligen Reichsgesetzgebung keine besonderen Rechte über Kniphausen auf Se. Herzogl. D. übergehen, da die ehemalige Reichsgesetzgebung nur in Erlassung neuer Ordnungen und Gesetze im Reiche sich äußerte, welche allgemein für die Reichsunterthanen verbindliche Kraft haben sollten, Bestimmungen aber, welche mit solchen Ordnungen und Gesetzen überhaupt zu vergleichen sind, gegenwärtig nur beim Bundestag überhaupt verhandelt und vereinbart werden können ꝛc."

Offenbar will nun aber 1) dieser Artikel für den völkerrechtlichen Bund gerade nur dieselben Rechte über Kniphausen begründen, wie über alle anderen Bundesländer, mithin nimmermehr a) eine wahre allgemeine staatsrechtliche und polizeiliche und justizielle Reichsgesetzgebungsgewalt, also auch nicht b) eine Regulirung der persönlichen und dinglichen, mit der Landeshoheit über Kniphausen zusammenhängenden Rechte der Familie, welche das klare Berliner Abkommen sämmtlich der Oberhoheit Oldenburgs und bei Irrungen der Entscheidung des Schiedsgerichts unterwirft. Daraus, daß hier, so wie im Bundesbeschluß über die Anerkennung des Adels, der Entscheidungsgrund dort rücksichtlich der früheren Verhältnisse, hier rücksichtlich der Natur der Reichsgesetze zum Theil irrig oder einseitig ist, indem letztere nicht blos allgemein für ganz Deutschland galten, sondern auch einen staatsrechtlichen Charakter hatten, kann man doch wahrlich keine Aufhebung der klaren gesetzlichen Bestimmungen, noch auch eine Umwandlung der völkerrechtlichen Natur und der Competenz des Bundes ableiten und erschaffen wollen. Man hätte damit die Wohlthat, die dieser Artikel für die Landesherren von Kniphausen bezweckte, nehmlich sie vermittelst dieses Entscheidungsgrundes frei zu halten von besonderen Rechten Oldenburgs, die es unter dem Titel einer kaiserlichen und Reichsgesetzgebung über sie sicherlich auf eine bedenkliche Weise hätte ansprechen können, zerstört. c) In ein Reichsgesetz vollends kann man noch viel weniger jenen Bundesbeschluß verwandeln wollen. Wenn ihn auch der Kaiser oder mit ihm der Reichstag beschlossen und mit staatsrechtlicher Wirkung beschlossen hatte, so blieb derselbe dennoch, was er war, nehmlich eine Entscheidung auf eine Privatbitte, eine Anwendung des Gesetzes des Art. 14 auf ein ein-

Einwand unzutreffend, daß Gesetze, mithin auch der fragliche Bundesbeschluß, keine rückwirkende Kraft haben und daher auf bereits anhängige Rechtsstreitigkeiten nicht angewendet werden dürfen, da diese allerdings richtige Rechtsregel nur da Platz greift, wo das Gesetz in den bestehenden Rechten oder Rechtsverhältnissen etwas Neues anordnet oder eine wesentliche Veränderung trifft, der fragliche Bundesbeschluß aber weder jenes noch dieses that, sondern lediglich eine bestehende, jedoch bezweifelt und bestritten wordene Thatsache, daß nehmlich der ehemals reichsgräflichen Familie Bentink der hohe Adel wirklich gebühre, in bundesgesetzlicher Form zur unwiderstreitbaren Wahrheit erhob" [87]).

S. 21—23. „Die erste Folge dieses Beschlusses ist, daß der hohe Adel der gräflichen Familie Bentink von allen deutschen Bundesregierungen und deren Behörden jeder Art unbedingt anerkannt und beachtet werden muß. Jede Weigerung einer solchen Anerkennung von Seiten einer Bundesregierung würde als eine Verletzung der Bundespflicht, als eine Auflehnung gegen den deutschen Bund selbst erscheinen und sonach die hohe deutsche Bundesversammlung nicht blos berechtigen, sondern, wie von selbst einleuchtet, verpflichten, eine solche Renitenz gegen den bundesverfassungsmäßig erklärten Willen der Gesammtheit des Bundes mit aller ihr zu Gebote stehenden Macht zu beseitigen und die gedachte Anerkennung nöthigenfalls zu erzwingen. — Derselbe ist demnach aus diesem doppelten Fundamente der deutschen Bundesversammlung gegenüber verpflichtet, den fraglichen Bundesbeschluß nicht nur anzuerkennen, sondern auch pünktlich und prompt zu vollziehen, und dieser hohen Behörde deshalb verantwortlich" [88]).

S. 23. „Sollte sich aber ein solcher Fall wider alles Hoffen wirklich ereignen, und Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg die Vollziehung des fraglichen Bundesbeschlusses in der That unterlassen, verzögern oder gar verweigern, so könnte man gewiß ganz sicher erwarten, ja als völlig zweifellos annehmen, daß die hohe deutsche Bundesversammlung kein bundesverfassungsmäßiges Zwangsmittel unversucht lassen würde, um ihrem Beschlusse die gebührende Kraft und Wirksamkeit in möglichst kürzester Frist zu verschaffen (!!). Dies würde, selbst abgesehen davon, daß schon die Behauptung des Ansehens der Bundesgewalt ein solches energisches Einschreiten geböte, um so mehr erfolgen, als sonst einerseits

---

zelnes, concretes persönliches Verhältniß! — O, Wissenschaft der Gründe! Hier aber erinnert sie an den Gegengrund gegen jede staatsrechtliche Beziehung des Bundesbeschlusses auf die landesherrliche Familie von Kniphausen, daß nehmlich ihre Schützung Sache des kaiserlichen Schutzherrn und des Oldenburgischen Schiedsgerichts ist und der Bund völlig incompetent zu einer staatsrechtlichen Entscheidung war.

87) Eine neu erlassene gesetzliche Bestimmung enthält, so weit sie nicht ohne sie für die Jurisprudenz erkenn- und beweisbar gesetzliche Bestimmungen blos wiederholt, stets Neues, und die wahre authentische Auslegung ist, wie die besten Juristen, Savigny, Falk u. s. w. übereinstimmend anerkennen, lex nova und nicht rückwirkend. Doch der Text spricht nicht von gesetzlichen Bestimmungen, sondern von feststehenden Thatsachen, die bestritten waren und jetzt gesetzlich unwiderstreitbar entschieden werden. Also hätten wir hier wieder den logischen und juristischen Widersinn, daß die Gesetzgebung die Geschichte mache und die bestrittene unwiderstreitbar feststelle und eine authentische gesetzgeberische Auslegung der Thatsachen!! Will man diese Ehre allein dem als übersouverän geschilderten Bund, oder auch andern schwachen menschlichen, dem Recht, der Vernunft und der Natur der Dinge unterworfenen Gesetzgebern zusprechen?

88) Wenigstens von dem monarchischen Legitimitätsprincip in Beziehung auf die Souveräne und von der legalen Fürsorge für seine Erhaltung bei allen demokratisch aufgeregten Volksstimmungen sollte man doch nicht reden, wenn man die souveränen Monarchen, auch die ihre entschiedene Pflicht- und Rechtsüberzeugung einem Mehrheitsbeschluß entgegenstellenden, als verantwortliche, blindlings- und prüfungslos unterworfene, als Verbrecher darstellen mag! Beschlösse ein solcher Mehrheitsbeschluß morgen die Absetzung und Hinrichtung eines Souveräns, er selbst, wenn er sein Haupt nicht willig auf den Block legte, seine Unterthanen, die nicht blindlings seine Hinrichtung vollzögen, die ihren Fürsten vertheidigten, sie wären — von Rechtswegen — Rebellen nach dieser Jurisprudenz.

das vom Bunde anerkannte und darum auch von diesem zu schützende Standesrecht der gräflichen Familie von Bentink hinsichtlich seiner wichtigsten Folge, der alleinigen und ausschließlichen Berechtigung zum Besitze und zur Regierung der Herrschaft Kniphausen und der damit verbundenen Mediat-Bundesmitgliedschaft, völlig wirkungslos wäre [89]), anderseits aber der mit der öffentlichen Ordnung unverträgliche factische Zustand in dem Mediat-Bundesland Kniphausen, welcher gegen den Bundeszweck als offenbar (!!) usurpatorisch erscheint, gegen den Bundeszweck der Aufrechthaltung der innern Ordnung [90]), fortbestehend bliebe. Es wäre hierbei wohl nicht zu besorgen, daß die hohe Bundesversammlung sich von der Execution ihres Beschlusses durch die Erwägung, daß über die Succession in Kniphausen ein Rechtsstreit obwalte und daher vor Allem dessen Ausgang abzuwarten sei, würde abhalten lassen. Denn diese Erwägung, hätte sie wirklich Grund und sonach auch Gewicht vor dieser hohen Behörde, würde auch die Erlassung des fraglichen Beschlusses verhindert haben und ist daher schon durch die Beschlußfassung selbst gänzlich und für immer beseitigt worden" (!) [91]).

S. 25. „Was sodann den Inhalt der in Rede stehenden Verpflichtung betrifft, so besteht derselbe eben darin, daß Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg als Hoheitsherr über Kniphausen, den oft berührten Bundesbeschluß vollständig, d. h. in allen seinen Folgerungen und prompt vollziehe [92]). Es ist nehmlich, was diese Folgen anlangt, nun a) bundesrechtlich festgestellt, daß die gräfliche Familie Bentink, welcher unbestritten die Landeshoheit über das Mediat-Bundesland Kniphausen zusteht, zum hohen Adel im Sinne des Art. 14 der deutschen Bundesacte gehöre. Hieraus folgt b) von selbst, daß nur solche Glieder, welche aus rechtmäßiger ebenbürtiger Ehe abstammen, zur Familie gerechnet werden können [93]), wie denn auch der Bundesbeschluß

---

89) Aha! Dieses also wäre der wesentlichste Sinn des Beschlusses des Bundes, Dasjenige, was er selbst 1828 als ihm und seiner Competenz fremd von sich ab- an die Entscheidung der competenten Behörden hinwies, was er aber nun als das erste Hauptziel seiner energischen und promptesten Execution mit allen nur zu Gebot stehenden Mitteln und mit Verantwortlichmachung der renitirenden und sich auflehnenden Souveräne und competenten Gerichte erstreben soll!

90) Und es war nach dem Obigen leider derselbe Verfasser, der mit allen gründlichen Kennern des Bundesrechts den Zweck und die allgemeine Gewalt des Bundes ausdrücklich auf die völkerrechtliche Sicherung der Bundesstaaten beschränkte und jene Erhaltung der staatsrechtlichen inneren Sicherheit und Ordnung, welche, wenn sie dem Bund zustände, die vollständige Staatsgewalt in allen Bundesländern umfaßte und die Souveränetät derselben, den ersten Bundeszweck, zerstörte, mit Energie zurückwies! Es war derselbe, dessen Staatsrecht in allen Hauptpunkten das Unrecht des Beklagten, die Incompetenz des Bundes zur Entscheidung für ihn darthut! Von der Offenbarkeit also der Usurpation — da, wo er selbst und die ersten Rechtslehrer der Nation das Gegentheil sagen, kein Wort! Eben so wenig davon, was denn die kaiserliche und Reichsoberhoheit des Großherzogs von Oldenburg über Kniphausen und dessen landeshoheitliche Familie und das Schiedsgericht des Berliner Abkommens für die in dieser Beziehung entstehenden Irrungen, was das ganze unter Vermittelung der großen europäischen Mächte abgeschlossene und vom Bund garantirte Abkommen heißen sollte, wenn hier diese Bundescompetenz begründet wäre!

91) Wer wirkliche Achtung vor dem Durchlauchtigsten Bund hegt und Glauben an seinen gerechten Abscheu vor Cabinetsjustiz und Machtspruch, gegen welche er selbst der Nation Schutz garantirte, — der wird jene „Beseitigung" nur darin begründet finden, daß der Bund nicht staatsrechtlich über die Bentinkischen Adelsverhältnisse, am wenigsten mit Einwirkung und Rückwirkung auf den vor dem hierzu allein competenten Gericht anhängigen Proceß entscheiden wollte, eben so wenig unmittelbar als unter einer wenig täuschenden Verschleierung mittelbar, daß er also die Entscheidung des Processes demselben Gericht in völliger richterlicher Unabhängigkeit überlassen wollte, dem er ihn selbst 1828 zuwies und rechtlich zuweisen mußte!

92) Zu solcher sklavischen, unbedingten, prompten Vollziehungspflicht fremder Beschlüsse werden also die kaiserlichen und Reichs- und reichsgerichtlichen Hoheits- und Schutzrechte durch diese Jurisprudenz heruntergewürdigt!

93) Ganz von selbst und durch das Justizurtheil des Bundes unangreifbar entschieden sind also dem Verfasser die bestrittensten Rechtsfragen — die der Bund zu entscheiden mit

selbst nur die aus rechtmäßiger ebenbürtiger Ehe entsprossenen drei Söhne des Herrn Grafen Johann Karl, Wilhelm Friedrich Christian, Karl Anton Ferdinand und Heinrich Johann Wilhelm, zur gräflichen Familie Bentink zählt" [94]).

S. 27. „Es kann also auch das Berliner Abkommen, welches der letzte rechtmäßige Besitzer der Herrschaft Kniphausen nur für sich und seine rechtmäßige und darum successionsfähige Familie abschließen konnte und laut des Eingangs und des ersten Artikels desselben auch abgeschlossen hat [95]), nicht auf die in Folge des Bundesbeschlusses (§. 1 oben) entschieden nicht zur gräflichen Familie Bentink gehörigen Söhne des letzten Besitzers (?) aus der notorischen Misheirath (?) bezogen werden, und sie sonach, da es sie überall nicht angeht, aus demselben auch keine Rechte ableiten. Dieses Abkommen ist, mit einem Worte, in Bezug auf sie eine res inter alios gesta" [96]).

„Die Vollziehung des Bundesbeschlusses in seinen nothwendigen Consequenzen besteht demnach c) darin, daß der Großherzog von Oldenburg, als Hoheitsherr über Kniphausen, den factischen Inhaber der Regierung dieses Landes, der, weil nicht zur gräflichen Familie Bentink gehörig, nun als bloßer Usurpator erscheint, ungesäumt von der Regierung removire, sohin demselben die Ausübung aller und jeder Landeshoheitsrechte so wie den Gebrauch des gräflich Bentinkischen Familientitels und Wappens sofort bei angedrohter Strafe verbiete (!), den Beamten der Herrschaft Kniphausen die Annahme fernerer Befehle von Seiten des unrechtmäßigen Landesinhabers so wie seinen Hoheitsbeamten allen weitern officiellen Verkehr mit diesem und dessen Behörden und Beamten auf das Strengste untersage" [97]).

S. 27. „Wollte sich der Hoheitsherr etwa, um die Verzögerung oder Verweigerung der Publication und weiteren Vollziehung des Bundesbeschlusses zu beschönigen (!), darauf beziehen, daß, da über die Succession in die Herrschaft Kniphausen ein Rechtsstreit anhängig sei, man zunächst den Ausgang desselben abzuwarten und bis dahin jede Neuerung oder Veränderung in der Lage dieser Successionssache zu unterlassen habe, indem eine solche Neuerung oder Veränderung ein unstatthafter Eingriff in den Rechtsgang der Justiz wäre — so wäre zwar ein solches Vorgeben am meisten geeignet, den großen Haufen der Unkundigen zu blenden, da es gar schön lautet (!), wenn ein Souverän erklärt, der Justiz nicht vorgreifen, sondern ihr den ungehinderten Lauf lassen zu wollen, in Wahrheit aber dennoch völlig grundlos und unhaltbar und somit ganz ungeeignet, die Verzögerung der Vollführung des Bundesbeschlusses zu rechtfertigen und folglich auch von der damit verbundenen Verantwortlichkeit zu befreien (!)".

„Die Schlichtung des Streites gehört sodann nach der Beschaffenheit seines Gegen-

---

vollstem Rechte 1828 sich incompetent erklärte!! die nach den oben angeführten Jordanischen Rechtsgrundsätzen entgegengesetzt entschieden werden müssen!

94) Auch das ist unbezweifelbar, 1) daß der Vater dieser Söhne, die er so feierlich als seine rechtmäßigen Söhne erklärt hatte, ehe er das Berliner Abkommen einging, nicht sie unter seiner Familie verstand? 2) daß der Bund aus dem einfachen Grund, weil seine Adelsanerkennung des Klägers und seiner Brüder lediglich als Gewährung ihrer Bitte erschien, nun gegen den Beklagten das vernichtende Justizurtheil aussprechen wollte, daß er unebenbürtig und illegitim gebürtig, seines Vermögens- und Familienrechts verlustig sei? 3) daß er dieses unanfechtbar rechtsgiltig thun konnte?

95) S. die vorige Note; und nun soll wirklich das Berliner Abkommen noch sagen, daß er seine Söhne ausschließen wollte!!

96) Das, was ganz unzweifelhaft nach allen Vorgängen ihr Vater zunächst gerade für sie abschloß, soll sie ohne alle weitere Rechtsentscheidung gar Nichts angehen!!

97) Welche Erniedrigung muthet man einem rechtlichen souveränen deutschen Fürsten zu! Gegen die standhaft ausgesprochene Ueberzeugung von seinen Rechten wie seinen Pflichten sollte er selbst in eigner Justizverletzung und Gewaltthat sich zum sklavischen Werkzeug der Vernichtung seiner Souveränetätsrechte wie seiner völkerrechtlichen Vertragsrechte aus dem Berliner Abkommen machen und zum schonungslosen Vollstrecker eines incompetenten Machtspruchs des Bundes, — was nach seiner Ueberzeugung in dem hier untergeschobenen Sinn der Bundesschluß wäre!

standes nicht vor die Civilgerichte [98]), sondern vor den hohen deutschen Bundestag [99]). Denn es konnte wohl keinem Sachkundigen entgehen, daß zuvörderst der Präjudicialpunkt, von dessen Lösung auch die Entscheidung des Successionsstreites selbst abhängt, die Frage über den hohen Adel der reichsgräflichen Familie Bentink allein und ausschließlich vor den hohen Bundestag gehört, wie bereits oben (§. 4 und 5) dargethan wurde und auch schon aus der Ebenbürtigkeit des hohen Adels mit den souveränen deutschen Häusern von selbst als nothwendig folgt [100]). Dies kann jetzt ohnehin nicht mehr bezweifelt werden, da der hohe Bundestag jene Frage nun wirklich entschieden hat [101]). Die Hauptsache des Streites ferner ist ebenfalls nicht vor das Forum eines Civilgerichtes gehörig, da es sich hier nicht um eine privatrechtliche Erbfolge, sondern um eine wahre Staatssuccession in ein zum deutschen Bund wenigstens mittelbar gehöriges Territorium handelt. Daß das Territorium von einem kleinen Umfange und der Landesherr desselben zufolge des Berliner Abkommens nur halb souverän ist, ändert an der öffentlich rechtlichen Natur dieser Succession durchaus Nichts, die dessen ungeachtet eine wahre Regierungsnachfolge ist und bleibt, bei welcher es nach dem heutigen Staats- und Völkerrechte ebenso auf die Wahrung des Princips der Legitimität ankommt (!) wie bei der Regierungsnachfolge in einen ganz souveränen deutschen Staat; und wie man bei einem solchen jenes Princip und damit die Staatssuccession selbst nicht von der Entscheidung eines Civilgerichtes abhängig machen wird noch darf (!), so durfte es auch bei diesem halb souveränen Mediat-Bundesstaate der Consequenz wegen nicht geschehen" [102]). — „Denn (S. 31) der Art. 6 sub lit. d des Berliner Abkommens spricht nur von Privatangelegenheiten des Herrn Grafen und der Glieder seiner Familie, zu welchen aber die dem öffentlichen Recht angehörige Regierungsnachfolge nicht gezählt werden kann" [103]).

---

98) Also nicht vor die Reichsgerichte, die stets über diese Sache richteten.

99) Woher denn diese allen Bestimmungen des citirten Jordanischen Staatsrechts widersprechende ganz neue Ausnahmscompetenz des Bundes, der noch dazu den Großherzog von Oldenburg und sein Gericht als die alten competenten Schutzgewalten für die bestrittenen Verhältnisse anerkannte!!

100) Das Gegentheil wurde genügend nachgewiesen. Genügte auch blos die Qualität der Ebenbürtigkeit, nicht des Bundes, sondern der einzelnen Landesfürsten, zur Competenz des Bundes, so müßte er auch über solche Streitigkeiten der den sämmtlichen einzelnen Bundesfürsten ebenbürtigen königlichen Familie von England competent sein.

101) Ueber den Mangel der Wirklichkeit und der Rechtsgiltigkeit einer Bundesentscheidung im Sinne des Verfassers s. oben.

102) S. die vorletzte Note und die obigen Ausführungen von der nicht rein civilrechtlichen Natur der Reichs- und Schiedsgerichte, und von dem gerade im legitimen Sinn behaupteten privatrechtlichen Charakter der Processe über privatfürstenrechtliche Fragen und Rechtstitel, vollends aber die der Mediatisirten und einer niemals reichsständischen Patrimonialherrschaft. Die völlige Incompetenz des Bundes ist auch durch keine Bundesbestimmung zu Gunsten der Legitimität aufgehoben worden. In dem gleichfalls mit abgedruckten Gutachten, welches 1836 „zu dem Zweck verfaßt war, um bei den einzelnen „Höfen und dem hohen deutschen Bundestag überreicht zu werden", heißt es S. 11: „Fest vertrauend auf die Weisheit und Gerechtigkeitsliebe des deutschen Bundes, welchem sein Land mittelbar anzugehören das Glück hat, und der europäischen Mächte, deren großmüthiger Vermittlung er die Erhaltung seiner Rechte verdankt, hofft er, daß man in diesem Acte sicherlich nicht den Versuch einer Störung der öffentlichen Ruhe, sondern vielmehr lediglich die Geltendmachung des legitimen Herrschaftsrechtes gegen Usurpation erblicken werde, welche, ihrem Begriff und Wesen nach gegen den Grundpfeiler des europäischen Staatsrechtes, das Legitimitätsprincip, ankämpfend, mit der allgemeinen Ordnung der Staatsverhältnisse unverträglich ist, — und nicht zugeben werde, daß die Legitimität eines Landesherrn in gleicher Art wie die gemeinsten Rechtshändel des bürgerlichen Lebens vor das Forum eines Civilgerichtes gezogen und auf diese Weise das von Gott verliehene Herrscherrecht zu einem Gegenstande des gemeinen Civilrechtsstreites herabgewürdigt und so den Gegnern des Legitimitätsprincips gleichsam in die Hände gearbeitet werde (!!).

103) Es wurde schon oben der privatrechtlichen Natur der Familienstreitigkeiten der noch dazu nicht souveränen Familienglieder über die Rechtstitel ihrer patrimonialen Herrschafts-

S. 31. „Bei der Klageſtellung gegen den factiſchen Inhaber der Herrſchaft Kniphauſen ging man aber gleichwohl von der Anſicht aus, als ſei das Berliner Abkommen auch hier anwendbar und das Oberappellationsgericht in Oldenburg auch competent, über die Berechtigung zur Regierungsfolge zu entſcheiden, und der klagende Theil kam dadurch in die misliche Lage, den factiſchen Inhaber, welchen er in Wahrheit nicht als Familienglied betrachten konnte, doch indirect als ſolches gelten zu laſſen, weil dieſer ſonſt auf den Grund des Berliner Abkommens, alſo vor dem Oberappellationsgericht zu Oldenburg, ja gar nicht hätte belangt werden können. Der klagende Theil gab mithin indirect und formell zu, was er gerade materiell beſtreiten mußte, daß nehmlich der factiſche Inhaber rechtlich ein Glied der gräflichen Familie Bentink ſei. Dazu trieb aber eben die Nothwendigkeit, indem, da die hohe deutſche Bundesverſammlung damals keine durchgreifende Hilfsmaßregel getroffen hat [104]), den Herren Grafen von Bentink kein anderer Ausweg offen blieb, als den Rechtsweg in geſchehener Weiſe einzuſchlagen, wenn ſie nicht ganz ſchutz- und hilflos bleiben wollten."

S. 32. „Der hohe deutſche Bundestag hat die Frage, worauf es bei dieſem Rechtsſtreit allein (?) ankommt, wirklich entſchieden (?) und dadurch mit Recht ausgeſprochen, daß den Gerichten eine Cognition über den hohen Adel gar nicht zuſtehe (?) und mithin eine ſolche ein Eingriff in ſeine Competenz ſei (?). Dieſer Bundesbeſchluß iſt alſo nicht etwa als ein bloßes Zeugniß, welches der klagende Theil bei den Gerichten als Erweiſung des hohen Adels zu gebrauchen hätte und welches die Gerichte erſt noch hinſichtlich der Beweiskraft näher prüfen und darnach beachtet oder unbeachtet laſſen dürften, zu betrachten, ſondern als eine inappellable, in allen Bundesſtaaten Kraft und Giltigkeit habende Entſcheidung anzuſehen, vermöge welcher nun der gräflichen Familie Bentink der hohe Adel als ein unbeſtreitbares Recht gebührt, welches daher einer gerichtlichen Cognition nicht mehr unterzogen werden darf" [105]).

„Durch den Bundesbeſchluß iſt demnach die Fortſetzung nicht nur überflüſſig, ſondern auch unſtatthaft geworden. Erſtens weil die Präjudicialfrage, welche nehmlich die Entſcheidung der Hauptfrage in ſich ſchließt, bereits definitiv durch den Bundesbeſchluß gelöſt und ſohin der Streit ſelbſt entſchieden iſt, weil mithin der folgende Rechtsſpruch nur das Entſchiedene beſtätigen könnte, was, wäre es ſtatthaft, jedenfalls überflüſſig ſein würde [106]). Und Letzteres, weil das, was der Bundestag competenter Weiſe entſchieden hat, der Beurtheilung und Entſcheidung irgend einer andern gerichtlichen oder adminiſtrativen Behörde nicht mehr unterzogen werden darf, indem dies ein Eingriff in die Competenz des Bundestages wäre" [107]).

---

rechte erwähnt. Der angeführte Artikel will übrigens durch das Wort Privatangelegenheiten der Familienglieder unter einander den Gegenſatz der unmittelbar vorher behandelten Streitigkeiten über öffentliche Oldenburgiſche Hoheitsrechte zwiſchen der Oldenburgiſchen Regierung und dem Familienhaupt bezeichnen. Aus der Incompetenz des Oberappellationsgerichts würde übrigens nur die Competenz des kaiſerlichen Schutzherrn, des Großherzogs, nimmermehr aber die des Bundes folgen.

104) Weil ſie als völlig rechtsgemäß anerkannte, daß nicht ſie, ſondern Oldenburg und das Oldenburgiſche Appellationsgericht competent ſeien. Nun aber ſoll dieſe höchſte Behörde Deutſchlands, angeblich zur Erhaltung der Auctorität ihrer Beſchlüſſe, dieſe Beſchlüſſe, mit ſich ſelbſt im Widerſpruch, ſelbſt zurücknehmen und in ihr Gegentheil verwandeln!

105) Es bedarf keiner weiteren Erwähnung der beſtändigen Verwechſelung der völkerrechtlichen Anerkennung zukünftiger perſönlicher Adelseigenſchaft a) mit der ſtaatsrechtlichen Entſcheidung, b) mit officieller Entſcheidung nicht über ein Recht, ſondern über eine ältere hiſtoriſche Thatſache, c) mit der richterlichen Proceß- oder Succeſſionsentſcheidung.

106) Das Gericht entſcheidet 1) nach dem Obigen in dem anhängigen Succeſſions-Proceß unabhängig über die präjudicielle Adelsfrage nicht als ſolche, ſondern a) als Entſcheidungsgrund über die Rechtsgiltigkeit der Beraubungsklage, b) als frühere hiſtoriſche der Klage zu Grund gelegte Thatſache. 2) Auch wenn der Adel und zwar 3) der reichsſtändiſche für die Zukunft, ja wenn er rückwärts ſtaatsrechtlich entſchieden wäre, ſo iſt doch noch zu entſcheiden, ob dieſes das Erbrecht von Kniphauſen, vollends das von Varel rechtlich aufhebt. 4) Aber die Entſcheidung des Bundes iſt nicht ſtaatsrechtlich und wäre als ſolche incompetent und rechtsungiltig.

107) S. die früheren Noten.

Digitized by Google

S. 33. „Der bisherigen Ausführung gemäß fordert es eben so die Consequenz[108]) als die Auctorität des hohen deutschen Bundestages, daß dieser, da er einmal die fragliche Angelegenheit als zu seiner Competenz gehörig[109]) mit Fug an sich gezogen hat, mit Energie die Vollziehung seines gefaßten Beschlusses bewirke (!). — Hat, mit Einem Worte, die hohe deutsche Bundesversammlung den hohen Adel der gräflichen Familie Bentink, ohne Rücksicht auf den anhängigen Proceß, förmlich anerkannt, und zu dieser Familie nur die drei Descendenten des Herrn Bruders des letzten rechtmäßigen Besitzers der Herrschaft Kniphausen gezählt (?), so wird dieselbe auch, um ihrer Pflicht Genüge zu leisten (?) und sich consequent zu bleiben (!), ihren Beschluß ohne Berücksichtigung des anhängigen, aber rechtlich unmöglich gewordenen Rechtsstreites in allen seinen wesentlichen und darum nothwendigen Consequenzen ohne Verzug vollziehen (!) und nicht abwarten, bis in Deutschland, das an Wirren und Erscheinungen verschiedener Art wahrlich keinen Mangel leidet, etwa auch noch der Fall eintrete, daß irgend ein Spruchcollegium die Competenz des Bundestages hinsichtlich der in Frage stehenden Angelegenheit in weit ausgesponnenen Zweifels- und Entscheidungsgründen bestreite oder in Abrede stelle, oder den Bundesbeschluß für einen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz erkläre (!), und so diesem Beschluß zum Trotz den hohen Adel der gräflichen Familie Bentink für unbegründet erklärend, den illegitimen Sprößling derselben in seiner Usurpation abermals durch einen — und zwar formell rechtskräftigen — Richterspruch schütze."

S. 41. „Doch es ist unnöthig, auf die weiteren möglichen Folgen eines solchen Conflictes näher einzugehen, da es von selbst einleuchtet, daß die hohe deutsche Bundesversammlung vermöge ihrer Stellung als höchste Behörde des Bundes nicht gestatten darf, daß ein förmlich erlassener Beschluß noch anderweit amtlich geprüft[110]) oder gar hinsichtlich seiner Rechtsbeständigkeit in Zweifel gezogen, oder eine von ihr förmlich entschiedene Frage noch einer richterlichen Beurtheilung unterworfen werde."

S. 41. — „und man nicht mit Unrecht anzunehmen pflegt, daß, wenn eine solche Behörde in minder wichtigen Sachen das Beschlossene nicht energisch zu vollführen vermöge, bei wichtigeren Angelegenheiten, wo größere Schwierigkeiten und Hindernisse zu beseitigen sind, von ihr noch weniger Thatkraft zu erwarten sei."

S. 42. „Man sieht, es handelt sich um ein Princip, welches, in einer Sache mittel- oder unmittelbar zugegeben, leicht auch auf andere Bundesangelegenheiten ausgedehnt werden könnte, wenn die hohe Bundesversammlung ihren, des anhängigen Processes ungeachtet, gefaßten Beschluß nicht auch mit energischer Promptheit praktisch durchführt, bevor in jenem Proceß das Urtheil erlassen wird." —

„Allein die vorliegende Sache ist auch, abgesehen von ihrer Beziehung auf den deutschen Bund, selbst an sich in rechtlicher Hinsicht von hoher Wichtigkeit." —

S. 43. „Weil wer jetzt noch nach dem Erlasse des hohen Bundesbeschlusses, welcher die Zuständigkeit des hohen Adels gedachter Familie definitiv ausgesprochen hat, diesen Adel nicht anerkennen will, sich in Wahrheit gegen jenen Bundesbeschluß und somit gegen den hohen deutschen Bundestag bundespflichtwidrig auflehnt (!). Es braucht übrigens, weil aus dem oben Gesagten von selbst klar, nicht weiter erwähnt zu werden, daß, wenn die Vollziehung gedachten Beschlusses noch länger verzögert würde, das durch diesen anerkannte Recht des hohen Adels der gräflichen Familie Bentink sammt dem damit verbundenen Rechte der ausschließlichen Erbfolge in die Herrschaft Kniphausen ꝛc.[111]) durch einen inzwischen erfolgenden Rechtsspruch auf eine kaum wieder zu beseitigende

---

108) Mit dem Bundesbeschluß von 1828?

109) Jedoch, da der gesetzliche Sinn zu vermuthen ist, in unserem oben angegebenen Sinne.

110) Muß denn nicht jeder Richter die Gesetze, ihre verfassungsmäßige Form, den Umfang ihrer Wirksamkeit prüfen?

111) Hätte dieses ꝛc. nicht erinnern sollen, daß Varel ꝛc. wenigstens sicher kein reichs-

Weise gefährdet und so leicht ein Anspruch auf volle deshalbige Entschädigung gegründet werden könnte!! Darum ist es Forderung der Gerechtigkeit, den Eintritt eines solchen Falles durch energische Vollführung des fraglichen Bundesbeschlusses zu verhindern"[112]).

S. 44. „Es dürfte nach dem Bisherigen sich wohl von selbst herausstellen, daß unter den obwaltenden Verhältnissen ein längeres passives Verhalten, ein etwaiges Abwarten, bis der Großherzog von Oldenburg den fraglichen Bundesbeschluß zu respectiren und zu vollziehen aus freiem Antriebe geruhen werde[113]), weder rechtlich statthaft noch politisch rathsam erscheine, sondern ein promptes und energisches Einschreiten schlechthin nothwendig sei, um jenen Beschluß in kürzester Frist, jedenfalls vor dem Erlasse eines Rechtsspruches, in der anhängigen Successionssache in Ausführung zu bringen."

S. 46. 1) „Es sei schließlich noch zu bemerken erlaubt, daß man es absichtlich unterlassen habe, auf die jetzt obwaltenden Zeitverhältnisse hinzuweisen, weil man überzeugt ist, der tiefen Einsicht und Alles scharf erwägenden Umsicht der hohen deutschen Bundesversammlung könne es nicht entgehen, daß die allgemein herrschende Aufregung in Deutschland, welche fast an allen positiven Einrichtungen zu rütteln beginnt, noch ganz besonders dazu auffordere, daß die souveräne Bundesbehörde[114]) in der Handhabung und Durchführung ihrer hohen Beschlüsse mehr als je Energie und Kraft an den Tag lege und am Wenigsten gestatten dürfe, daß sogar ein Bundesglied selbst ihrem förmlich und öffentlich ausgesprochenen Willen Hemmnisse in den Weg lege und so durch eine solche Renitenz gegen ihre Auctorität noch zur Erhöhung der allgemeinen Aufregung und Vermehrung der Zeitwirrnisse beitrage."

Doch genug wohl dieser bei Herrn Tabor und Vollgraff noch ungleich schwächeren „Gründe der Gründe" und dieser traurigen bei ihnen und Herrn Neumann noch mit viel stärkeren Worten wiederholten Aneiferungen des Muthes des durchlauchtigsten Bundes zu erwünschten Schritten, die freilich einen gewissen Muth — nehmlich den gegen das Recht erfordern.

Wir können kaum glauben, daß man selbst eine Sache für stark hält, für welche man solche Gründe häuft, wie wir sie hier zur Ehre der Gerechtigkeit und der deutschen Jurisprudenz, nicht ohne Schmerz, bekämpfen mußten. Wir können eben so wenig glauben, daß der Bund und die deutschen Souveräne ihre eigene Legitimität und Auctorität für so gar schwankend halten, daß sie sich vor dem rechtlichen Ausgang des Erbstreites über das kleine Kniphausen durch das gerichtliche Urtheil fürchteten, oder daß die betreffenden hohen Staatsmänner in jenen Aneiferungen und Zumuthungen der Kläger ein schmeichelhaftes Zutrauen in ihre Weisheit, in ihre Kenntniß und Achtung der wahren Gerechtigkeit und der öffentlichen Meinung erblicken werden.

Die letzte ist heut zu Tage sicher unterrichtet, empfänglich und politisch gebildet genug, um die volle, die ungeheuere Bedeutung zu ermessen, die in Beziehung auf die öffentliche Moral, auf den Glauben an einen rechtlichen Zustand, auf die Sicherheit souveräner Fürsten und der Verfassungsrechte der Bürger, auf die Achtung endlich des Bundes und der Regierungsschlüsse solche Bundesbeschlüsse haben müßten, wie sie die Kläger vergeblich herbeizuführen suchen. Denn wenn uns nicht Alles täuscht, wenn nicht alle unsere

---

ständisches Adelsrecht und keine ausnahmsweise Beraubung des gemeinrechtlich legitimen Erben begründen kann!

112) Ja wohl! Die Noth ist groß, — denn das Recht — ist's nicht.

113) Ist das die Sprache, die Achtung, die zarte Schonung der Legitimität?

114) So also schafft diese Theorie die neuen Titel einer „souveränen Bundesbehörde", und dieses in staatsrechtlicher Beziehung gänzlich gegen die richtigen Grundsätze des Jordanischen Staatsrechtes. Nach diesen giebt es in dieser Beziehung (S. Schlußacte Artikel 1 bis 3) durchaus keinen souveränen Bund, viel weniger einen souveränen Bundestag (Bundesbehörde), denn da gäbe es logisch und juristisch keine souveränen Staaten und Fürsten mehr.

bisherigen, wie wir glauben, aus Thatsachen und Rechtsgrundsätzen folgerichtig abgeleiteten Ueberzeugungen völlig irrig sind, so würden diese Beschlüsse zugleich als die materiell ungerechteste Beraubung des Beklagten, als monströse Cabinetsjustiz von Seiten des völkerrechtlichen Bundes, als Misachtung des Bundesgrundvertrags und der fürstlichen Souveränetät, der Unabhängigkeit der Justiz und der Rechtssicherheit der deutschen Bürger sich darstellen. Solche Maßregeln müßten eine Legitimität und Auctorität, in deren Interesse sie vorgenommen würden, dem öffentlichen Unwillen Preis geben. Wohl mag in unserem heutigen deutschen Bundes- und staatsrechtlichen Verhältnisse gar Manches einer Verbesserung bedürfen. Der Mangel einer preßfreien öffentlichen Meinung, die wirkliche Unmöglichkeit für den Bund und die Souveräne, nicht blos ohne Nationalrepräsentation am Bundestage, sondern selbst auch ohne Oeffentlichkeit und freie Presse die wahre Stimme der Nation deutlich und vollständig zu vernehmen — dieser Mangel mag vielleicht auch bei sonst guten Absichten die Achtung der Verfassungen und der Gesetze und die Gerechtigkeit mehr, als es sonst möglich wäre, augenblicklichen politischen Interessen und Neigungen unterordnen. Vielfache Schwächungen der Würde, der Rechte und der Unabhängigkeit deutscher Gerichte, im Vergleiche zu den früheren Zeiten und zu anderen Völkern, und die leider auch den Professoren und Facultätsmitgliedern durch die Carlsbader Beschlüsse und Bundesmaßregeln bereitete verderbliche Abhängigkeit — sie alle konnten auch bei einer rechtlich sehr starken Sache doch Besorgnisse wegen Menschlichkeiten und Einflüssen der verschiedensten Art, wie sie hier von klägerischer Seite in Bewegung gesetzt wurden, Raum lassen. Doch der Beklagte darf nun den Klägern und ihren Patronen dankbar sein. Sie haben durch ihre verzweifelten und alles Rechtsgefühl empörenden Streitmittel nicht blos das Rechtsgefühl der Nation für die gerechte endliche Erledigung dieser Sache in Anspruch genommen. Sie haben dadurch auch allen Behörden und Personen, die hier zu handeln haben, die Motive der Gewissenhaftigkeit und Gerechtigkeit, der öffentlichen Ehre und der wahren Politik für die allein gerechte Entscheidung so nahe gelegt und verstärkt, daß selbst, wenn man von unseren öffentlichen Zuständen noch niederschlagendere Ansichten hegen wollte, als wir für begründet halten, es dennoch offenbar werden muß, daß die Achtung der Gerechtigkeit und unabhängigen Rechtspflege und männliche Pflichterfüllung am Bundestage, unter den deutschen Fürsten, Richtern und Gelehrten nicht ausgestorben, sondern noch kräftig genug sind, um ein Unrecht, wie die Unterdrückung des Beklagten es wäre, zu verhindern. Sein Recht wird siegen — denn es kann nicht vernichtet werden.

Wie selbst die vorher citirte neue Druckschrift des Klägers erwähnte, so hat das Oldenburgische Oberappellationsgericht bereits förmlich entschieden: „daß durch die „Publication des Bundesbeschlusses in Kniphausen selbstredend „dem künftigen richterlichen Urtheil in keiner Weise irgend vor„gegriffen sein solle“ [115]). Die Justiz wird hier ununterdrückt, unab-

115) Eben an dem Schlusse dieser Arbeit sehen wir die mit andern Bundesverhandlungen über diese Sache dem höchsten Gericht abschriftlich mitgetheilte Erklärung der Oldenburgischen Regierung, mit welcher dieselbe die Veranlassung der Publication des Bundesbeschlusses in Kniphausen (nicht auch in Oldenburg) dem Bunde anzeigt (§. 140, 168). Die Oldenburgische Regierung erneuert dabei den Ausdruck ihrer unveränderten Ueberzeugung rücksichtlich der Incompetenz der hohen Bundesversammlung in dieser Sache. Sie mochte aber erwägen, daß eine Auslegung dieses Bundesschlusses in staatsrechtlichem Sinne, in welchem ein Widerspruch gegen dessen Competenz begründet und praktisch ist, schon durch die eigene einstimmige Erklärung des Bundes im Beschlusse von 1828 rechtlich ausgeschlossen wird und daß deshalb eine Publication in Kniphausen, welches sie mit dem Bund zu vermitteln versprochen hat, um so mehr nur eine der Sache unnachtheilige Bezeugung ihrer unparteilichen und föderativen Gesinnung sei. Freilich könnte unter Umständen eine Nachgiebigkeit blos aus föderativer Gesinnung für die Wahrung der Hoheitsrechte und der Rechte der Schutzbefohlenen bedenklich sein (s. den Schluß der Vorrede). Doch beseitigte hier die Regierung die Bedenklichkeiten durch die beigefügte würdige Erklärung:

„Dabei werde jedoch von der Großherzoglichen Staatsregierung als selbstverstan„den angenommen, daß es lediglich der Entscheidung der Gerichte über-

hängig und frei ihr verfassungsmäßig begonnenes Werk zu Ende führen dürfen. Wie aber eine solche Justiz in dieser Sache entscheiden muß, darüber sind wohl wenige ehrliche und unbefangene Juristen im Zweifel. C. Welcker.

König, s. Titulatur.

Kopfsteuer; Personalsteuer; Classensteuer. — Der Name der Kopfsteuer hat einen üblen Klang. Er führt einigermaßen die Idee der Leibeigenschaft, wenigstens die einer persönlichen Tributpflichtigkeit mit sich, welche der Würde des persönlich freien Mannes und Staatsbürgers widerspricht, ihn nehmlich einem anmaßlich auch über die Leiber der Unterthanen sich erstreckenden Sachenrecht oder Eigenthumsrecht der Staatsgewalt unterwirft, und eine Art von Loskauf oder periodischer Anerkennung desselben von Seite der Pflichtigen fordert. Auch sehen wir in der That gar häufig — in der Vergangenheit und auch noch in der Gegenwart — diese Steuer ganz eigens den etwa im Kriege besiegten und unterjochten Völkerschaften oder im Schooße derselben Nation den niedrigeren oder niedergedrückten Volksclassen aufgelegt, wie z. B. die von den Christen in der Türkei wie von den Juden in verschiedenen christlichen Staaten, die von den Bauern und gemeinen Bürgern in Rußland u. s. w. eingeforderte Kopfsteuer, oder auch die ehevor hier und dort bestandenen Hagestolzen-, Ketzer-, Castraten-, Huren- u. s. w. Steuern. Zu solcher in dem angeführten Principe der durch die Gewalt auferlegten persönlichen Tributpflicht liegenden Gehässigkeit der Kopfsteuer gesellt sich dann noch die — von den meisten Schriftstellern behauptete und von der öffentlichen Meinung fast durchgängig angenommene — Verwerflichkeit derselben auch als wirkliche Steuer, d. h. als eine von den Bürgern oder Staatsangehörigen, als solchen, und aus allgemeiner Bürgerpflicht zu entrichtende Abgabe betrachtet. Denn — so sagt man — die Kopfsteuer, in so fern sie, was auch die Regel und ihrem Begriffe gemäß ist, von jedem (steuerpflichtigen) Kopfe (sei es Individuum, sei es Familienhaupt, sei es ausnahmlos, sei es beschränkt auf bestimmtes Geschlecht oder Altersjahr u.) die gleiche Abgabe erhebt, demnach auf die Verschiedenheiten und Abstufungen des Vermögens und Einkommens keine Rücksicht nimmt, ist dem sonst für die Besteuerung als oberstes Gesetz anerkannten Principe der wahren gesellschaftlichen Gleichheit, d. h. Verhältnißmäßigkeit (zum Vermögen oder Einkommen) vollkommen widerstreitend, weil nehmlich Armen wie Reichen die materiell gleiche Last auflegend, daher jene gegenüber von diesen ausnehmend prägravirend.

Von der Kopfsteuer als einem den Ueberwundenen oder Unterdrückten auferlegten Tribut oder auch als einem Zins der Leibeigenschaft haben wir hier nicht zu reden. Wir betrachten sie blos als Steuer und beurtheilen sie nach den für die Besteuerung überhaupt maßgebenden rechtlichen und politischen Principien. Dabei kommt es nun darauf an, ob man die Steuerpflicht unmittelbar aus der Steuer-Fähigkeit, d. h. aus dem Vermögen oder Einkommen, als solche Fähigkeit darstellend, ableitet und darnach ermißt, oder ob man sie auf die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbandes und auf das Maß solcher Theilnahme gründet. Unsere Ansicht darüber haben wir bereits in dem Artikel „Abgaben" aufgestellt und berufen uns hier darauf. Welcher von beiden Hauptansichten jedoch man beipflichte: so ist jedenfalls klar, daß die Kopfsteuer, wenn sie die einzige oder auch nur eine dem Ertrage nach sehr bedeutende sein sollte, rechtlich wie politisch verwerflich wäre. Sie würde nehmlich den Reichen viel

---

„lassen bleiben müsse, welchen Einfluß der Bundesbeschluß vom 12. Juni „1845 auf den zwischen den Mitgliedern der Bentinkischen Familie an„hängigen Rechtsstreit haben könne. — Bei dieser Ansicht beharrend werde die „großherzogliche Regierung daher auch in Zukunft mit Entschiedenheit allen Be„strebungen entgegen treten, welche den Zweck haben sollten, auf den unab„hängigen Gang der Justiz störend einzuwirken. Wenn seine Königliche Ho„heit der Großherzog durch die heute zur Anzeige gebrachte Maßregel den Höchst Ihnen be„kannt gewordenen Ansichten und Wünschen vieler Ihrer Hohen Verbündeten entsprochen „und dem föderativen Verhältnisse die demselben gebührende Rücksicht bethätigt hätten, so „glauben Höchstdieselben, die gräflich Bentink'sche Angelegenheit nun mit Recht als eine „bei der hohen Bundesversammlung erledigte betrachten zu können."

zu wenig und den Armen viel zu sehr belasten und zugleich dem Staate weit weniger eintragen, als er nach irgend einem — dem einen oder dem anderen der bezeichneten Principien entsprechenden — Steuersysteme von seinen Angehörigen zu erheben berechtigt und im Stande wäre. Wohl möchte im ganz einfachen Zustande einer Gesellschaft — z. B. von Hirten oder Ackerleuten — sich einige Zeit hindurch ein annähernd gleiches Vermögensmaß unter den Mitgliedern erhalten: aber von den ersten Fortschritten der Civilisation schon ist die Ungleichheit desselben eine unausweichliche Folge, und wäre daher die nach den Köpfen (etwa Familienhäuptern) gleich vertheilte Steuer ein schreiendes Unrecht. Den Armen würde weit mehr und den Reichen weit weniger abgefordert, als sie ohne Verkümmerung ihres Lebensunterhaltes oder Erwerbs zu entrichten fähig sind, und bei verhältnißmäßig geringerem Staatseinkommen würde gleichwohl auf der Masse des Volkes, was Selbsterhaltung sowohl als was Production betrifft, ein schwererer Druck lasten. Dieselbe Rechtsungleichheit so wie derselbe finanzielle und nationalökonomische Nachtheil erscheint, wenn wir die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins als rechtliche Basis der Besteuerung erkennen. Denn offenbar richtet sich das Maß dieser Theilnahme, wenn nicht ausschließend und ausnahmlos, so doch zum größeren Theile und in der Regel nach dem Maße des Besitzthums und Einkommens; und es widerstreitet demnach eine nach Köpfen gleichmäßig vertheilte Besteuerung allem Recht wie aller Klugheit; und sie ist, bei dem äußeren Schein der Gleichheit, d. h. bei aller materiellen oder handgreiflichen Gleichheit, der That und inneren Wesenheit nach oder formal empörend ungleich.

Solche Ungleichheit — einerseits Härte und anderseits Gunst — kann aber noch gesteigert werden durch die Art der Regulirung der Kopfsteuer. Wird sie auf jedes (zumal männliche) Haupt, welches die Mittel des (ob auch nur dürftigen) Lebensunterhaltes besitzt, und nur auf solche gelegt, so mag — wofern sie überhaupt mäßig ist — der Druck auf die Aermeren erträglich und nur die den Reichen widerfahrende Gunst dabei zu tadeln sein. Wird sie aber auf jedes lebende Haupt, ohne Unterschied nicht nur ob reich oder arm, sondern auch ob unmündig oder großjährig, Mann, Frau oder Kind, gelegt; so geht dadurch dem armen, etwa mit vielen Kindern gesegneten Familienhaupte, verglichen mit dem reichen Cölibatär oder Kinderlosen, eine maßlose Beschwerde zu, und treten noch andere heillose Ungleichheiten, z. B. in Bezug auf Gewerbsgehilfen und Dienstboten, auf Producenten und Consumenten u. s. w. ein, und wird gar oft die Eintreibung wegen Zahlungsunfähigkeit der Besteuerten ohne Tyrannei ganz unmöglich.

So richtig dieses Alles und so wohlbegründet demnach die Verwerfung der Kopf- oder Personalsteuer als einer einzigen oder Hauptsteuer ist, so verschwinden doch die meisten gegen sie erhobenen Vorwürfe, sobald sie blos als eine neben den das Vermögen oder Einkommen zur Grundlage und zum Maßstabe nehmenden Steuern bestehende und nur mäßige Steuer eingeführt oder forterhalten werden will. Unter den vom Staate zu schützenden Gütern, und für deren Schutz demnach der entsprechende Beitrag von allen desselben sich Erfreuenden mit allem Rechte gefordert wird, befindet sich eines und zwar ein sehr kostbares, welches Arme wie Reiche gleichmäßig besitzen, wofür also auch gleichmäßig zu steuern billig und recht ist. Solches Gut ist eben der Kopf, d. h. die Person selbst, also Leib und Leben, körperliche Integrität und bürgerliche Ehre, und zwar nicht nur für sich selbst allein, sondern auch für die Jedem angehörigen Familienglieder, nehmlich Frau und Kind. Eine — nicht eben dem Werthe solcher Güter, denn dieser ist ganz unschätzbar, wohl aber dem vom Staate für deren Schutz zu machenden Aufwand — entsprechende Besteuerung jedes einzelnen Hauptes läßt also vom Standpunkte des strengen Rechtes gar wohl sich vertheidigen, obgleich Humanität und edlere Politik die Freilassung der ganz Armen fordern mögen, oder vielmehr derselben Zahlungsunfähigkeit solche Freilassung factisch nothwendig mache. Bei einer dieser Idee gemäßen Regulirung und Betragsbestimmung dieser Steuer wird blos noch das Gehässige des Namens übrig bleiben und dieses gar leicht durch Veränderung desselben in „Personalsteuer" aufzuheben sein.

Es verlieren übrigens alle Declamationen gegen die Kopfsteuer schon dadurch alle

Bedeutung, daß man trotz derselben verschiedene andere Steuern fordert oder gestattet, welche von der Kopfsteuer wirklich blos dem Namen nach verschieden, der Wesenheit nach aber völlig identisch mit ihr sind. Die verschiedenen Consumtionssteuern nehmlich, in so fern sie auf wahre (natürliche oder auf allgemeiner Lebensgewohnheit ruhende) Bedürfnisse gelegt sind, z. B. die auf Brod, auf Salz u. dergl. gelegten, haben vollkommen die nehmliche Natur und Wirkung wie die — Kopfsteuer, nur daß sie schon wegen der kostspieligen und mit Plagereien verbundenen Einhebungsart drückender sind, dann aber in der Regel selbst nach ihrem Reinertrage ein weit Mehreres von den Einzelnen in Anspruch nehmen, als man ohne die künstliche Verschleierung mittelst der indirecten Besteuerungsform, d. h. also offen und frei als ausgesprochene Kopfsteuer, denselben aufzulegen wagen würde. Zudem gestatten solche Consumtionssteuern den von der Humanität für die Armen geforderten (ganzen oder theilweisen) Nachlaß und eben so die Befreiung etwa der noch unmündigen Kinder oder anderer aus guten Gründen zu schonender Classen nicht; der Hunger ist ihr unerbittlicher Erheber, oder jedenfalls der harte Preis, um welchen allein man das Befreitbleiben von der Geldzahlung erkaufen kann.

Die Kopf- oder Personalsteuer kann auch in der Form einer Classensteuer erhoben werden. Man kann sie nehmlich entweder ausschließend auf bestimmte Classen legen oder einige bestimmte Classen davon befreien, oder auch man kann ihren Betrag für verschiedene Classen verschieden bestimmen. Die Freilassung der ganz Armen von ihrer Entrichtung ist — wie schon bemerkt — theils billig und human, theils nothwendig; jene der vornehmeren Stände dagegen, wodurch alsdann die Kopfsteuer die Natur eines den Besiegten auferlegten Tributs oder die eines Zinses der Leibeigenschaft annimmt, erscheint hiernach entweder als Forterhaltung des Kriegsstandes inmitten desselben Staates, oder als eine freche Aeußerung aristokratischen Uebermuthes, ist demnach unbedingt verwerflich. Eine Abstufung des Kopfsteuerbetrags nach Classen kann Statt finden entweder nach dem Range der verschiedenen Stände oder nach dem — berechneten, fatirten oder vermutheten — Maße des Vermögens oder Einkommens. Ersteres — wiewohl man vielstimmig sich dagegen erhebt — möchte durch die Betrachtung gerechtfertiget werden, daß ja auch der Rang ein vom Staate geschütztes (ja ganz eigens verliehenes) Gut ist, wofür er demnach (gewissermaßen auch als eine Art Entschädigung für die niederen Stände) eine verhältnißmäßig erhöhte Abgabe ohne Unbilligkeit fordern mag. Die Classification nach dem Vermögen dagegen — obschon sie an und für sich, nehmlich als aus dem allgemeinen oder vorzüglich zu beachtenden Besteuerungsprincipe fließend, alle Billigung verdient — hebt eigentlich die Natur oder den wahren Begriff der Kopfsteuer auf und verwandelt sie eben in eine Vermögens- oder Einkommensteuer. Sie ist alsdann nicht mehr Personen-, sondern Sachen-Steuer, und muß also in letzter Eigenschaft gewürdigt und den für Vermögenssteuern giltigen Principien gemäß regulirt werden. Wird jedoch, ohne eben den Abstufungen des Vermögens mit Genauigkeit zu folgen, blos zur Erleichterung der ärmeren Classen einige Erhöhung der Quote für die wohlhabenderen statuirt, so mag man annehmen, daß solche höhere Quote der eigentlich entsprechende Betrag für den persönlich empfangenen Schutz sei, von welchem jedoch den ärmeren Classen einen Theil zu erlassen der vernünftige Gesammtwille wohl geneigt sein kann.

Von der nach den Abstufungen des Vermögens regulirten Classensteuer werden wir in dem Artikel „Vermögens- und Einkommensteuer" reden. Hier hatten wir auf sie blos als auf eine Art der Personalsteuer den Blick zu werfen.

Die Kopfsteuer, eben als einem noch rohen Zustande der Finanzkunst so wie den einfachen Lebens- und Gesellschaftsverhältnissen noch junger Völker entsprechend, treffen wir schon in sehr alten Zeiten an. Insbesondere erhoben auch die römischen Kaiser eine — nach Provinzen jedoch etwas verschiedene — Kopfsteuer von jedem freien Haupte. Man erstaunt, wenn man liest, daß Kaiser Constantius von den Bewohnern Galliens nicht weniger als 25 Goldstücke für jedes Haupt einforderte, welche Summe sodann der Cäsar Julian auf 7 Goldstücke herabsetzte. Gibbon nimmt als gewöhnliche Kopf-

steuer die Mitte zwischen diesen beiden Größen, nehmlich 16 Goldstücke (etwa 54 Thaler), an. Es wurde so eine große Summe dadurch erschwinglich, daß man bei der wirklichen Erhebung einerseits mehrere ärmere Personen zusammen nur für ein Haupt zählte und den Reicheren dagegen mehrere Quoten auflegte. Daher die Klage des Sidonius Apollinaris, daß man ihn behandelt habe, als wäre er Cerberus, d. h. als hätte er drei Köpfe. Aber auch noch in den Zeiten einer bereits verfeinten Finanzkunst treffen wir die Kopfsteuer an, zumal die auf die niederen Stände gelegte, als eine immerhin willkommene Quelle einer erhöhten öffentlichen Einnahme ohne Belästigung der privilegirten Stände. So lastet in Rußland heut zu Tage noch auf den Bauern und den gemeinen Städtebürgern eine schwere Kopfsteuer, von welcher der Adel, die Geistlichkeit, die Soldaten und die Kaufleute befreit sind. Sie würde für die ärmeren Familien ganz unerträglich sein, wenn nicht die Gemeinden, an welche die Gesammtforderung für die ihnen angehörige Seelenzahl ergeht, aus eigener Autorität eine annähernd nach dem Vermögen sich richtende Vertheilung der geforderten Steuersumme träfen und dadurch die Natur dieser Steuer wesentlich verbesserten. Auch in den deutsch-österreichischen Ländern (mit Ausnahme Tyrols), auch in Dänemark, in Schweden und in den Niederlanden wird eine Kopfsteuer entrichtet; die in Dänemark bestehende jedoch erhöht sich nach dem Range der verschiedenen Classen, und eben so ist die Personalsteuer im Königreiche Sachsen mehr eine Rang- als eigentliche Kopfsteuer. Auch in England wurde unter Wilhelm III. eine nach dem Range abgestufte Kopfsteuer erhoben. Früher unter Richard II. hatte, wie bekannt, die brutale Einziehung einer von ihm ausgeschriebenen Kopfsteuer einen gewaltigen Aufruhr (unter Anführung What-Tyler's) veranlaßt. In Frankreich wurde die seit Jahrhunderten alldort bestandene — nach dem Betrage drückende und wegen der Befreiungen gehässige — Kopfsteuer in der Revolutionszeit abgeschafft, und dagegen eine allgemeine, in dem Betrage von drei Tagelöhnen bestehende eingeführt.

Ueber die Kopfsteuer ist nicht nöthig, eine besondere Literatur aufzuführen. Die bedeutenderen Stimmen wider und für (die ersten sind die zahlreicheren) finden wir in den verschiedenen allgemeinen Lehr- und Handbüchern über Finanzwissenschaft und Steuerwesen enthalten; deren Namen theils allgemein bekannt, theils in den Hauptartikeln über finanzielle Gegenstände von uns angeführt sind. Vergleiche auch Einkommensteuer.

Carl v. Rotteck.

Koran; Grundzüge der muhamedanischen Lehre. — §. 1. Muhamed's Hauptabsichten. — Um Muhamed und seine Lehre von Anfang an gebührend und genügend zu würdigen, wäre uns vor Allem eine nähere Kenntniß seiner und seiner Verhältnisse nöthig. Daß der Gegenstand einer genauen Nachforschung würdig wäre, läßt sich unmöglich verkennen beim Hinblick auf die wichtigen historischen Folgen seines Auftretens, und bei dem Umstande, daß sich noch heute mindestens 150 Millionen Menschen zu seiner Lehre bekennen. Jene nähere Kenntniß gebricht uns aber. Freunde und Feinde haben Schilderungen von Muhamed entworfen, die, nach den entgegengesetzten Richtungen, unverkennbar gleichmäßig von der Wahrheit und Wirklichkeit abweichen. Es fehlt uns fast jede an sich glaubwürdige Quelle, und selbst die besten arabischen Biographen, wie namentlich Abulfeda (Ismael Abulfeda, de Vita et Rebus gestis Mohammedis; Latine vertit etc. Joh. Gagnier. Oxon., 1723), vermögen, wie auch schon Gibbon bemerkt hat, keinen einzigen Gewährsmann aus dem ersten Jahrhunderte der Hedschra, sonach keinen einzigen mit jenem Religionsstifter gleichzeitig lebenden Schriftsteller anzuführen.

Der historischen Gewißheit vielfach entbehrend, liegt für uns sonach auch die Unmöglichkeit vor, Muhamed's Absichten, sein öffentliches Auftreten und unmittelbares Wirken vollkommen zu erkennen und zu würdigen. Wir müssen uns daher vielfach mit bloßen Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten begnügen, um uns die wirklich hervorgetretenen Erscheinungen nur einigermaßen klar zu machen.

Unverkennbar entbehrte Muhamed jeder höheren geistigen Bildung. Allein dieser Umstand setzte ihn in den Augen seiner arabischen Landsleute darum nicht herab, weil Alle

in gleichem, oder selbst noch in höherem Grade unwissend und ungebildet waren. Dabei besaß er aber eben so unverkennbar ausgezeichnete natürliche Anlagen, einen die Verhältnisse mit durchdringender Schärfe erfassenden Verstand und eine Fülle von Lebensklugheit und Menschenkenntniß, verbunden (was so selten sich vereinigt findet) mit einer bilderreichen, oft erhabenen und selbst glühenden Phantasie.

Muhamed stammte von den Koreischiten ab, den Schützern und Hütern (um nicht zu sagen den Priestern) der von den Arabern seit undenklichen Zeiten als heilig verehrten Kaaba. Dieser Umstand, zumal in Verbindung mit mancherlei eigenthümlichen Lebensschicksalen (von dem frühen Verluste seiner Eltern anfangend), mag wesentlich beigetragen haben, daß Muhamed den religiösen Dingen eine weit mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit widmete.

In dieser Beziehung mußte er — der vernunftgemäße Beurtheiler — alsbald den Aberglauben, überhaupt den unsinnigen Cultus, dem seine Landsleute huldigten, als naturwidrig und vernünftiger Wesen ganz unwürdig erkennen. Fast allenthalben in Arabien herrschte ein grasses Heidenthum; und wenn sich auch einzelne Juden und Christen fanden, so standen sie durchgehends, zumal Letztere mit ihrer Heiligenanbetung, beinahe auf gleich niedriger Stufe wie jene. Der Zustand der ganzen Nation war darum ein beklagenswerther; das Volk der Araber war nicht, was es sein konnte.

Für einen Mann voll Fähigkeit und im Gefühle hoher Thatkraft mußte es darum lockend erscheinen, als Reformator aufzutreten. Vermuthlich beabsichtigte Muhamed anfangs Nichts weiter als Wiederherstellung der alten reineren Lehre, ohne nur zu ahnen, daß er der Stifter einer neuen Religion werden dürfte — eben so wie (freilich unter sehr verschiedenen Verhältnissen) später der sächsische Reformator. Aber auf dieser Bahn vermag man, ist nur der erste Schritt gethan, nicht kurzweg an jeder beliebigen Stelle Halt zu machen. — Muhamed suchte besonders den beiden Lehrsätzen: „Es giebt nur Einen Gott," und „die Seele des Menschen ist unsterblich," als Grundlage des ganzen Religionswesens, allgemeine Geltung zu verschaffen. Aber dieses Ziel war nicht ganz leicht zu erreichen. Es bedurfte des Anscheines einer besonderen göttlichen Mission, um die zahllosen angebeteten Götzen und überhaupt die Masse des herrschenden Aberglaubens zu stürzen, um auf den Trümmern des alten Gebäudes ein neues, besseres aufzuführen.

So nahm denn Muhamed die Rolle des von Gott unmittelbar Inspirirten, des Propheten an; eine Rolle, vermittelst deren er in religiösen und in weltlichen Dingen gleichmäßig eine fast unwiderstehliche Macht erlangte. Es ist, bei unserer mangelhaften Kenntniß der damaligen Verhältnisse, jetzt offenbar nicht mehr zu entscheiden, ob Muhamed hierin geradezu als schlauer, listiger Betrüger handelte, zur Erreichung entweder selbstsüchtiger Absichten, oder aber zur Verwirklichung eines für edel und erhaben gehaltenen Zweckes, nehmlich der Herstellung eines reineren Cultus; — oder endlich, ob er, einer finsteren Zeit angehörend und dabei überhaupt höherer Bildung ermangelnd, bei seiner glühenden Phantasie nicht selbst, wenigstens in mancher Hinsicht, zum Schwärmer ward, der wirklich Visionen zu haben und von unmittelbar göttlichem Geiste erleuchtet zu werden vermeinte. Am Wahrscheinlichsten däucht uns, daß jene drei verschiedenen Momente (Streben nach einem dem Volke Glück verheißenden Ziele, eigene Schwärmerei und selbstsüchtige Zwecke) abwechselnd oder gemeinsam wirkten; denn für jeden derselben lassen sich Gründe und Beweise anführen. Wie dem sei, Muhamed machte jene Hauptlehrsätze zur Grundlage einer durch ihn geoffenbarten Religion. Er schonte und benutzte dabei die Volksvorurtheile; denn ohne solche Rücksichtsnahme konnte er nirgendwo Eingang finden. Die ursprünglich von der Allmacht und Vorsehung Gottes hergeleitete fatalistische Lehre einer ins Kleinlichste gehenden unbedingten Vorherbestimmung verbreitete die kühnste Todesverachtung unter seinen Anhängern, und die Art, wie er die der Streiter für Gottes Sache harrenden Freuden des Paradieses schilderte, rief den exaltirtesten Enthusiasmus hervor. So erlangte denn seine Lehre in kurzer Zeit eine über einen sehr großen Theil der damals bekannten Erde sich ausdehnende Verbreitung. — Diese Lehre selbst ist niedergelegt in dem Koran.

§. 2. Der Koran im Allgemeinen. — Der Koran, Al Koran, das ist eigentlich die Vorlesung (oder Schrift, γραφή), wohl auch al Forkan, al Moschaf, al Kitab (das Buch, die Bibel) und al Dhikr (die Erinnerung) genannt, ist in arabischer Sprache verfaßt und bald nach Muhamed's Tode von dessen Schwiegervater und Nachfolger Abubekr gesammelt. „Diese Offenbarung", heißt es in der 41. Sura (Capitel) des Korans selbst, „hat den allerbarmherzigsten Erbarmer zum Urheber. Sie ist ein Buch, in welchem die göttlichen Geheimnisse deutlich erklärt worden sind; eine arabische Schrift, für Leute abgefaßt, die lernbegierig sind. Sie verheißt Gutes (das Paradies) und droht Schlimmes (die Hölle)."

Der Koran soll in der Urschrift von Urbeginn an im 7. Himmel vorhanden gewesen sein. In der gesegneten Nacht Alkadar im Ramadhan-Monate soll ihn Gott, vermittelst des Engels Gabriel, welcher ihn sodann dem Muhamed vorsang, herabgesendet haben. Doch ward er, nicht als schon vollendetes Ganzes, sondern nur stückweise, eine Sura (Capitel) nach der anderen, von dem Erzengel dem Propheten verkündet.

Daß der Koran in arabischer Sprache verfaßt ist, hebt Muhamed darum noch besonders hervor, weil hierdurch einem Jeden im Volke (nehmlich in demjenigen Volke, unter welchem er geboren war und lebte) die Offenbarung zugänglich und verständlich gemacht sei.

Wenn des Propheten Gegner erklärten, er habe den Koran verfaßt und gebe denselben betrügerischer Weise für ein von Gott herrührendes Werk aus, so fordert dagegen Muhamed diese Feinde mit einer von wahrer, selbsteigener Schwärmerei zeugenden Zuversicht bei jeder Gelegenheit auf, es zu versuchen, auch nur eine einzige Abtheilung in gleicher Weise zu verfassen. „Du kannst getrost sagen", läßt er Gottes Stimme sich zurufen (Sura 17), „daß, wenn sich die Engel und die Menschen vereinigten, ein Buch zu verfertigen, welches diesem Koran gleich wäre, sie es nicht zu Stande bringen würden, und wenn auch Einer dem Anderen alle seine Kräfte liehe." Ferner (Sura 10): „Dieser Koran ist gerade so beschaffen, daß er von Niemandem sonst als nur von Gott selbst verfaßt zu werden vermochte. Er bekräftiget die alten Offenbarungen und er erklärt das Gesetz und das Evangelium.... Wollen sie aber sagen: es ist Muhamed's Werk, so antworte: Verfertiget denn eine Sura, die so trefflich wie die seinigen sind, und rufet, außer Gott, zu Hilfe, wen Ihr wollt.... Ein Erkenntniß, das für sie zu hoch war, haben sie des Betruges beschuldigt."

Der Koran (ein Buch etwa von der Hälfte des Umfanges der Bibel) enthält im Ganzen 114 Suren oder Capitel, manche von bedeutender Länge, die meisten aber ohne große Ausdehnung, so daß viele, besonders die letzten, nur ein paar Zeilen umfassen. Sie haben sonderbare, für uns großentheils unverständliche Ueberschriften. Häufig sind die letzteren von einem in dem Capitel vorkommenden Schlagwort oder Bilde hergenommen, z. B. das „Eisen", die „Schlachtordnung", der „Sieg", „Kaf" (ein Berg, oder auch in Beziehung auf einen Buchstaben) u. s. w. Das weitläufigste und jedenfalls eines der wichtigsten Capitel ist das zweite, aus einem unbekannten Grunde (seiner Ausdehnung wegen, wie Einige vermuthen) „die Kuh" genannt; es enthält die Hauptlehren des Muhamedanismus.

Die einzelnen Suren stehen unter sich in gar keinem Zusammenhange. Meistens tragen sie unverkennbare Spuren an sich, daß ihre Abfassung durch diese oder jene äußere Veranlassung hervorgerufen ist; die Offenbarungen richten sich meistens nach den Verhältnissen, in denen sich Muhamed gerade befand; manche sind offenbar durch Staatsklugheit (wenn wir es so nennen dürfen), andere durch die Bedrängnisse des Augenblickes, oder selbst vielleicht durch eine gewisse im Inneren der Brust ihres Verfassers brausende Leidenschaft dictirt. In allen herrscht eine zwar geringe Bildung, aber hohe Naturpoesie, mitunter eine glänzende Phantasie beurkundende Sprache; oft blumenreich, oft voll Lebenserfahrung und ebenso voll inniger Begeisterung für Religiosität, Wahrheit und Recht. Dagegen ermüden aber die fast gar nicht endenden Wiederholungen, zumal in der zweiten Hälfte des Buches, wo man beinahe durchgehends nichts Anderes findet, als was in der ersten Hälfte desselben, oder vielmehr schon in den ersten Capiteln, häufig mit den nehmlichen

Worten, gesagt worden und was hier selbst fünfzig- und hundertmal wiederholt wird. Auch erkennt man, daß es dem Verfasser hier weit weniger um unmittelbare Durchführung seiner Hauptglaubenssätze an sich (Einheit Gottes und Unsterblichkeit der Seele) als vielmehr darum zu thun ist, seine Araber durch die extravagantesten Schilderungen von Himmel und Hölle, sonach durch Lockung und Furcht, für seine Sache zu gewinnen, sie gleichmäßig auf der einen Seite zu schrecken, auf der anderen zu begeistern.

Es konnte nicht fehlen, daß ein Buch, dessen zahlreiche Abtheilungen fast sämmtlich durch einzelne, sehr verschiedenartige äußere Verhältnisse hervorgerufen wurden, mancherlei Widersprüche aufnehmen mußte. So kommt es denn, daß man aus dem Koran vielfach Beweise führen kann, wie sie ein Jeder gerade eben zu haben wünscht. — Es läßt sich, so zu sagen, daraus machen, was man will.

Der Koran ist übrigens keineswegs ausschließlich blos Religionsbuch. Er behandelt die verschiedenartigsten Vorkommnisse des Lebens; enthält insbesondere Vorschriften des Civil- und des Strafgesetzes, der Gesundheitspolizei und selbst der Politik, und muß demnach in diesen verschiedenen Beziehungen gewürdigt werden.

§. 3. Die Glaubenslehren des Korans. — a) Einheit Gottes. Es giebt nur einen Gott, einen einigen, allmächtigen, allweisen, allbarmherzigen, allwissenden. Mit Nachdruck verwirft Muhamed die Lehre der Christen von der Trinität, indem er sie beschuldigt, drei Götter anzubeten. Christus ist ihm ein hochehrwürdiger Prophet, aber nicht Gottes Sohn, nicht Gott selbst. Eben so tadelt er die Araber, welche von Töchtern Gottes reden. „Allem richtigen Erkenntnisse zuwider hat man Gott Söhne und Töchter angedichtet. Gott werde allein gepriesen! Und Alles sei von ihm entfernt, was sie ihm beilegen wollen, dem erhabenen Gotte! Er ist der Schöpfer der Himmel und der Erde. Wie sollte er einen Sohn haben, da er keine Gattin hat? Alle Dinge hat er erschaffen und alle Dinge kennt er. Das ist Euer Gott! Es ist sonst kein Gott als er, er, der Schöpfer aller Dinge. Dienet ihm also, denn er sorgt für Alles. Kein Gesicht kann ihn sehen, er aber durchschaut jedes Gesicht. Der Unerforschliche ist er, der Weise ist er" (Koran, 6. Sura). — Muhamed verwirft unter allen Verhältnissen jede Götzen- und Menschen-, Stern- und andere Verehrung sinnlicher Gegenstände, aus dem Grunde: Alles, was sich hebt, muß sinken; was geboren wird, muß sterben; alles Zerstörbare muß vergehen und umkommen. — In des Weltalls Urheber verehrt er mit Begeisterung ein unendliches und ewiges Wesen, ohne Gestalt oder Wohnung, ohne Abnahme oder Gleichheit, gegenwärtig unseren geheimsten Gedanken; ein Wesen, das sein Dasein aus der Nothwendigkeit seiner eigenen Natur und alle moralische und intellectuelle Vollkommenheit aus sich selbst hat *).

b) Unsterblichkeit. — Mit glühender Begeisterung spricht sich Muhamed für die — von seinen Mitbürgern fast durchgehends geleugnete — Auferstehung nach dem Tode aus. Mit Drohungen himmlischer Strafen, mit Verheißung himmlischer Belohnungen sucht er dieser seiner Lehre allgemeine Geltung zu verschaffen. Auch strebt er zu oft wiederholten Malen die Behauptung: daß dieses naturgemäß unmöglich sei — durch Beispiele natürlicher Erscheinungen zu widerlegen. So wie es Gott möglich war, Euch zuerst aus Staub zu schaffen, dann aus Samen — und ohne seinen Willen kann kein Weib geschwängert werden, noch gebären — so wird es ihm auch gewiß möglich sein, Eueren Staub wieder zusammenzufügen und Euch zu neuem Leben zu erwecken. „Die todte Erde, die wir durch den Regen wieder lebendig machen, aus der wir mannigfache Früchte entsprießen lassen, die ihnen (den Menschen) zur Speise dienen, sollte ihnen ein Bild der künftigen Auferstehung sein.... Auch die Nacht sollte es ihnen sein, die Nacht, auf welche wir den Tag folgen lassen; denn sonst würden sie in der Dunkelheit verharren müssen. Auch die Sonne sollte es ihnen sein, welche fortläuft zu ihrem bestimmten Orte hin.... Will es denn der Mensch nicht erkennen, daß wir ihn aus Samen erschaffen

*) Mit einem starken Anfluge eigener Enthusiasmirung bemerkt Gibbon: „Ein philosophischer Deist kann der Muhamedaner Volksglaubensbekenntniß unterschreiben; ein Glaubensbekenntniß, vielleicht für unsere gegenwärtigen Kräfte zu hoch."

haben? Und wie kann er, wenn er hiervon überzeugt ist, die Lehre von der Auferstehung der Todten bestreiten? Doch er macht uns einen Einwurf, bei welchem er seine Schöpfung sogar vergißt. Wer wird, wendet er fragend ein, die Gebeine lebendig machen, die ein dünner Staub geworden sind? Antworte Du: derjenige wird sie wieder beleben, der sie das erste Mal erschaffen hat; der Gott, der die ganze Schöpfung kennt; der Gott, der Euch Feuer bereitet aus dem grünen Baume. Oder sollte der Gott, der Himmel und Erde erschaffen hat, nicht Kraft genug besitzen, noch eben solche Geschöpfe hervorzubringen wie diese? Allerdings besitzt er Macht genug dazu" u. s. w. (Sura 36).

An diese beiden Haupt- und Fundamentaldogmen reiht Muhamed einige andere, die zwar ebenfalls unberechenbaren Einfluß auf alle Verhältnisse seiner Bekenner äußern, welche er aber doch weniger häufig und selbst minder nachdrücklich als jene hervorhebt. Es sind dieses besonders folgende Lehrsätze:

c) Vorherbestimmung, Fatalismus. — Alle Zufälle des Lebens hat Gott einem Jeden ausdrücklich und unabänderlich vorherbestimmt. „Wenn es Gott gefallen hätte, so würde nur eine Religion unter Euch herrschen; allein er leitet in den Irrthum und in die Wahrheit, wen er will" (Sura 16). — Unbegreiflich ist es nun, wie alsdann, wenn jeder freie Wille fehlt, Muhamed unmittelbar nach der eben citirten Stelle, im nehmlichen Satze noch, fortfahren mochte: „und Ihr sollt gewiß dereinst Euere Handlungen verantworten", und in gleichem Sinne an anderen Stellen. — Indessen muß bemerkt werden, daß die Lehre vom Fatalismus im Koran weit weniger ausgebildet erscheint, als sie von den späteren Bekennern des Muhamedanismus angenommen und namentlich in den (wenn wir sie so nennen dürfen) symbolischen Büchern, insbesondere der Sunna, vorgetragen wird.

d) Offenbarung; Muhamed's Prophetenthum. — Daß der Koran, d somit seine Lehre, unmittelbar aus dem Himmel herabgekommen, haben wir oben on gesagt. Die durch Muhamed erfolgte Offenbarung ist jedoch keineswegs die einzige, lmehr gab sich Gott zu wiederholten Malen begeisterten frommen Männern kund. So nnt Muhamed alle Propheten und heilige Männer der Bibel (insbesondere Adam, ah, Abraham, Loth, Jonas, Elias, Moses und Jesus) als solche an und erwähnt n noch einige weitere (der Propheten Hud und Schoaib). Wer jene verwirft, ge- zu den Ungläubigen. Ganz besonderen Werth legt er aber auf Moses, von welchem ie in der Bibel erzählten Wunderthaten (jedoch mit mancherlei Varianten) wieder er- — sodann auf Christus. Er erwähnt desselben vielmals und spricht stets mit der ten Achtung von ihm. Er ist ihm geboren von einer Jungfrau (19. Sura), welche eigens „Maria" betitelt ist; — eben so hat die 3. Sura die Ueberschrift „das Ge- ht Amram" (wie der Vater Marien's geheißen haben soll). Am Kreuz ist er nicht ben, denn seine Feinde „haben ihn weder getödtet noch ans Kreuz geheftet, sondern rd ihrer Rache ein (anderer) Mensch übergeben, der (äußerliche) Aehnlichkeit mit besaß" (4. Sura). — Als Sohn Gottes, oder als Gott selbst wird Jesus nicht nnt. „Christus ist nicht so hoffärtig, daß er sich weigern sollte, ein Knecht s zu sein; die Engel sind es auch nicht, die doch Gott am Nächsten stehen" (eben- t). „Christus ist weiter Nichts als ein Gesandter; vor ihm sind andere Gesandte ngen, und seine Mutter war ein gewöhnliches Weib" (Sura 5). — Schon als orenes Kind sagte aber Christus: „Wahrhaftig, ich bin ein Knecht Gottes. Der at mir das Evangelium gegeben und mich zum Propheten bestellt." ... „Dieses Jesus" — fährt der Koran fort — „das Wort der Wahrheit, dessen eigentliche bezweifelt wird. Für Gott paßt es sich nicht, einen Sohn gezeugt zu haben. Hin- t diesem Irrthume! ... Die Christen sagen, der Barmherzige habe einen Sohn Das ist ja ein ungeheueres Vorgeben! Kein Wunder wäre es, wenn die Him- issen und die Erde sich öffnete und die Berge einstürzten über die Behauptung, t einen Sohn gezeugt haben soll. Es ist eine Unwürdigkeit, von dem Erbarmer zu lehren. Niemand ist weder im Himmel noch auf Erden, der anders zu dem herzigen treten könnte denn als sein Knecht" u. s. w. (Sura 19).

ristus verkündete den Juden: „Ich bin in der That Gottes Gesandter an Euch,

der das bestätigen soll, was vor mir schon, in dem Gesetze, das ihr besitzet, gesagt worden; und außerdem bring' ich Euch eine fröhliche Botschaft von einem Gesandten, der nach mir kommen und Ahmed (Muhamed) heißen wird" (Sura 61). „Die früheren Propheten haben auch die Befehle Gottes verkündigt, ... und Muhamed ist der Gesandte Gottes und das Siegel der Propheten" (Sura 33).

Muhamed erzählt viele Wunder und Mirakel, welche die alten Propheten verrichtet haben, am Meisten von Moses. Er selbst aber wies jederzeit die Anmuthung zurück, dergleichen ebenfalls zu verrichten. „Ihr würdet doch ungläubig bleiben", sagte er, „wenn auch Euere Berge (wie ihr verlangt) in Gärten verwandelt würden." Oder auch: „Ihr bleibt ungläubig bei den größten Wundern, die Gott alltäglich (nehmlich in der Natur) verrichtet; ungeachtet der Wunder wollte man den alten Propheten doch ebenfalls kein Vertrauen schenken." — Auf den ihm persönlich gemachten Einwand: ob Gott wohl einen bloßen Menschen zu seinem Gesandten erkoren habe, antwortet Muhamed (im Namen Gottes sprechend): „Eröffne ihnen doch, daß wir ihnen einen Engel vom Himmel zum Gesandten herabgeschickt haben würden, wenn die Engel auf der Erde so herumgingen wie die gemeinen Leute, die unter einander ihren irdischen Beruf abwarten." — Nicht minder weist er stets die Anmuthung der Enthüllung oder Vorhersagung kommender Dinge damit zurück, daß dieses bei Gott stehe, oder ein Geheimniß Gottes sei, das er nicht enthüllen könne.

Es verdient einige Beachtung, wie Muhamed durch den ganzen Koran hindurch sorgsam Alles vermied, was zu der Täuschung hätte Veranlassung geben können, als wolle er seine Mission mit Ausführung irgend eines Wunders bekräftigen, oder als könne er für etwas Besseres als einen bloßen Menschen angesehen werden. „Bin ich denn, der ich zu Euch gesandt worden, mehr als ein Mensch?!" ruft er z. B. in der 17. Sura fragend aus. — Auch enthält insbesondere die 1. Sura des Korans, welche den Muhamedanern, gerade so wie das Vater Unser den Christen, als Hauptgebet dient, eben so wenig wie dieses christliche Gebet irgend antirationalistische Dinge*).

Wir müssen hier noch einiger Lehrsätze des Korans gedenken, die zwar nicht eigentliche Dogmen enthalten, über Muhamed's Ansichten von der Welt und der Gottheit aber einige weitere Aufklärung geben.

Die Schöpfung der Welt in 6 Tagen, die Geschichte des Apfelbisses, des Noah, des Moses erzählt Muhamed im Allgemeinen im Sinne der Bibel, Manches abgekürzt, Anderes mit einigen Abweichungen.

Vieles im Weltall hat Gott zum Nutzen und zum Dienste der Menschen geschaffen: „Die Nacht und den Tag hält er zu Euerem Dienst an, und Sonne, Mond und Sterne werden durch seinen Befehl gezwungen, Euch umsonst zu dienen. (Er ist es, der die Sonne und den Mond zwingt, ihren Lauf zu Euerem Glücke zu nehmen, und der den Tag und die Nacht durch seine Macht anhält, Euch nützlich zu sein.) Und was er auf der Erde erschaffen hat, an Farbe noch so verschieden, das hat er Euerem Gebrauch und Euerer Herrschaft unterworfen. Nicht minder hat er Euch das Meer unterworfen, um das frische Fleisch der Fische daraus zu genießen und Schmuck und Kleidung daher zu entnehmen. Und Du siehst, wie Schiffe das Meer durchschneiden, um von dem Ueberflusse, mit welchem Gott entfernte Länder gesegnet hat, vermittelst des Handels Vortheile zu gewinnen. Unerschütterliche Berge hat er über der Erde in die Höhe geführt, damit Ihr festen Fuß fassen könnt, und er hat Flüsse und Wege bereitet, damit Ihr nicht

---

*) Es lautet also: „Gelobt sei Gott! der Herr der Geschöpfe; der Herrscher am Gerichtstage, das allerbarmherzigste Wesen. Dich beten wir an. Um Beistand flehen wir zu Dir. Lehre uns die wahre Religion. Nicht die Religion der Juden, über welche dein Zorn brennt; auch nicht die Religion der gegenwärtigen Christen lehre uns. Lehre uns die Religion, welche die alten Gläubigen übten, gegen die Du Dich gnädig bewiesest."

Es mag erlaubt sein, bei dieser Gelegenheit im Vorbeigehen die christlichen Mystiker darauf hinzuweisen, daß das Vater Unser seinem ganzen Inhalte nach rationalistisch ist und von der stellvertretenden Genugthuung und allen ähnlichen Lehrsätzen auch nicht eine Sylbe enthält. —

irren dürft. Hin und wieder hat er Zeichen geschaffen, Euch gegen alle Verirrungen zu sichern, und selbst die Sterne müssen Euch zu Wegweisern dienen u. s. w. (Sura 16)*).

Jedem Menschen hat Gott einen Schutzengel beigegeben. „Der Mensch hat seinen Engel, der entweder vor ihm hergeht, oder ihm folgt, und der ihn beschützen soll, auf den Befehl Gottes" (Sura 13).

Als Gott den Adam erschaffen, befahl er den Engeln des Himmels, ihn zu verehren. Sie thaten's; nur Eblis nicht, der Teufel; denn er, der aus Feuer Geschaffene, dünkte sich besser als der aus Erde gebildete Mensch. Wegen dieser Hoffart verstieß ihn Gott aus dem Paradiese. Eblis aber bat um Aufschub der Strafe bis zum Tage der Auferstehung; und als Gott ihm dieses gewährt hatte, rief er aus: „Da Du mich, mein Herr, einmal zum Guten verdorben hast, so will ich die Menschen insgesammt zum Guten verderben und ihnen die Sünde reizend vorstellen, nur an Deine rechtschaffenen Knechte will ich mich nicht wagen." Dieses genehmigte Gott, und so geschieht es.

Das Weltgericht. — Ein furchtbares Erdbeben wird ihm vorangehen. „Die Mutter wird ihres Säuglings vergessen, und das trächtige Thier wird seine Jungen wegwerfen. Die Menschen werden wie betrunken erscheinen.... Der Himmel wird wie geschmolzenes Erz sein und die Berge werden sein wie Wolle, die vom Winde umhergetrieben wird.... Auf den ersten Schall der Posaune wird Alles, was im Himmel und auf Erden ist, bis auf Wenige, die Gott ausnehmen wird, wie entseelt niederstürzen. Auf den zweiten Schall werden alle Todten auferstehen und ihr Schicksal erwarten. Und die Erde wird leuchten von dem Lichte ihres Herrn, und das Buch wird aufgeschlagen werden, und die Propheten und die Märtyrer werden als Zeugen herzugeführt werden, und dann wird das wahrhaftige Urtheil, welches Keinem zuviel thun wird, über Alle gefällt werden" (Sura 22, 70, 39).

Das Paradies. — Die Schilderungen des Paradieses sind ganz nach der Begriffs- und Vorstellungsweise der an und in Wüsten wohnenden, an Wasser und Schatten Mangel leidenden, fleischliche Genüsse für das Höchste haltenden Araber entworfen. Es ist ein herrlicher Garten, von Bächen durchflossen und voll kühlender Schatten, dessen Bewohner ohne Mühe, Last und Arbeit sein werden, von Mädchen umgeben, die (ungeachtet der Begattung) stets Jungfrauen bleiben in lieblichster Schönheit. — In den späteren Suren des Korans wird das Bild der sieben Himmel, deren einer über dem andern steht, noch weiter ausgemalt. Auch herrliche Knaben finden die Seligen im Paradiese. „Sie (die Himmlischen) sollen mit Armbändern prangen, die mit Gold und Perlen besetzt sind, und Kleider von Seide tragen." Es sind hier Flüsse von Milch und Honig; ja sogar Ströme von Wein, der in goldenen Pokalen credenzt wird, der fröhlich macht, aber nicht berauschet (Suren 47, 43 und 37). Nur an einer Stelle (Sura 19) wird eines anderen als blos körperlichen Genusses gedacht. Die Glücklichen „sollen hier keine Ungereimtheiten hören, sondern nur selige Dinge."

Die Hölle. — Noch umständlicher und nachdrücklicher als die Freuden des Paradieses malt Muhamed die Qualen der Hölle aus, deren Bewohner, durch einen Vorhang von dem Paradiese getrennt, dessen Herrlichkeit erblicken müssen. Sie selbst befinden sich in einem ewigen Feuermeer; ihr Lager, ihre Decke, ihre Kleider bestehen aus glühenden, stets neu angeschürten Flammen; siedendes Wasser wird ihnen über die Häupter gegossen; siedendes Wasser ist ihr Trank, daß ihnen die Eingeweide bersten möchten; die Früchte des dornichten Höllenbaumes Zakkum, bitter und häßlich wie die Köpfe der Schlangen, sollen ihre Nahrung sein; auch Aas sollen sie genießen, von dessen Eiter der häßlichste Geruch aufsteigt.

Selig werden die Gläubigen werden, wie es scheint ohne Ausnahme, da Gott der „allerbarmherzigste Erbarmer" und Vergeber ist. Insbesondere sollen alle Die-

*) Wir wiederholen einige Stellen aus dem Koran wörtlich, nicht nur ihres unmittelbaren Inhalts wegen, sondern auch um zugleich auf die in diesem Buche herrschende Sprachweise aufmerksam zu machen.

jenigen einen herrlichen Lohn erhalten, welche in einem Religionskriege mitgezogen sind.

Ueber die Frage: ob auch Nichtbekenner des Korans die himmlische Seligkeit erlangen können, finden wir in diesem Buche einen Widerspruch. So heißt es in der 2. Sura ausdrücklich: „Es werden die Gläubigen, sie mögen Juden, Christen oder Sabäer sein, wenn sie nur an Gott glauben und an den jüngsten Tag und thun, was recht ist, Belohnung finden bei ihrem Herrn" u. s. w.; und fast die nehmlichen Worte sind in der 5. Sura wiederholt. — Dagegen ist anderwärts oftmals der Grundsatz ausgesprochen, daß nur die Lasterhaften, die Ungläubigen an der Göttlichkeit des Korans zweifeln werden. Die Ungläubigen aber sind allesammt zur Hölle verdammt; sie werden keinen Gewinn haben von ihren guten Werken: denn Gott ist ein Feind der Ungläubigen. Ueberdies heißt es (Sura 5) ausdrücklich: „Auch sind diejenigen Ungläubige, welche behaupten, Christus, der Sohn Marien's, sei Gott."

§. 4. Die Sittenlehre. — Redlichkeit, Treue, Wahrhaftigkeit, dann Mäßigkeit und Mildthätigkeit werden den Gläubigen allenthalben empfohlen; nicht minder die Lehre, seinen Feinden und Beleidigern zu vergeben. „Forschet nicht so genau nach dem Thun und Lassen anderer Menschen, und redet von den Abwesenden nichts Böses. Würde wohl Jemand unter Euch das faule Fleisch seines todten Bruders essen wollen? Gewiß, die Haut schauert Euch davor! Fürchtet doch Gott, denn Gott ist versöhnlich und erbarmend. O ihr Menschen, wir haben Euch von einem Manne und von einem Weibe erschaffen, und hernach Euch zu Völkern und einzelnen Gesellschaften werden lassen, damit ihr einander zur Liebe kennen möchtet. In Wahrheit, der Würdigste unter Euch ist bei Gott derjenige, der sich am Tugendhaftesten beträgt" (Sura 49).

Selbst den Ungläubigen, die ein Greuel sind den wahren Moslims, müssen die eingegangenen Verträge — wie lockend auch ihre Verletzung sein möchte — gewissenhaft gehalten werden. (Es findet sich nirgendwo die abscheuliche Lehre, daß man Ketzern nicht schuldig sei, Wort zu halten.) „Und sollte ein Götzendiener Schutz bei Dir suchen, so versage ihm denselben nicht, damit er Gelegenheit habe, das Wort Gottes zu hören; und wenn er sich von der Wahrheit der Religion nicht überzeugen läßt, so gieb ihm ein sicheres Geleite nach seiner Heimath hin." (Sura 9. — Es sind viele Züge bekannt, wie gewissenhaft die Muhamedaner diese Vorschrift zu allen Zeiten in allen Ländern und unter allen Verhältnissen erfüllten.)

Die Sittenlehre des Korans, vielfach ähnlich, obschon nicht gleich der christlichen, hat unverkennbar die socialen Zustände in Arabien (und in vielen eroberten Ländern) entschieden verbessert. Ihr hat man es zu verdanken, daß der Kindermord von Seiten armer Eltern abgeschafft ward (Sura 6); daß die zu verkaufende Sklavin von ihren Kindern nicht getrennt, nicht hinweggerissen werden darf; ebenso, daß unter jenen Völkern, obschon die Polygamie unendlich tief festgewurzelt war und blieb, der Zustand der Frauen doch wenigstens vergleichsweise um etwas gemildert, und insbesondere deren Verstoßung (Scheidung) von Seiten des Mannes einigermaßen erschwert ward. So in verschiedenen anderen Beziehungen.

§. 5. Religiöses Ceremonialgesetz. — Die Vorschriften des Korans darüber sind nicht sehr ausführlich, durchgehends aber einfach. Manches hat sich erst allmälig durch Uebung ausgebildet. Folgendes sind die Grundzüge:

a) Tiefe Verehrung Allahs (Gottes), nöthigenfalls mit Einsetzung von Gut und Blut für seine Lehre.

b) Tägliches fünfmaliges Gebet. — Von den einzelnen Wochentagen wird nicht der Sonn-, sondern der Freitag gefeiert. Indessen steht es den Gläubigen frei, die Zeit vor und nach dem Gottesdienste mit ihrer gewöhnlichen Arbeit zuzubringen. Der Koran ermahnt sogar ausdrücklich dazu: „Wenn die öffentliche Andacht geendigt ist, so setzt Euere Geschäfte des Verkehrs fort, bewerbt Euch dabei um den Segen Gottes" ꝛc. (Sura 62). Nur zwei Feste verlangen gänzliches Enthalten von der Arbeit: der große und der kleine Bairam. — Der Cultus in der Moschee besteht einfach im Gebet und in Vorlesungen

aus dem Koran; ein Priester leitet ihn; doch giebt es eigentlich keinen geheiligten Priesterstand, noch weniger ein Papstthum *).

c) Beschneidung der Knaben, welche im 8. — 10. Jahre vorgenommen wird.

d) Almosenertheilung. — Mildthätigkeit gegen die Armen ist dem Muhamedaner strenger als irgend einem anderen Religionsbekenner geboten. Die Wohlthäter der Armen sollen dereinst eine besonders große Belohnung erhalten. Es ist sogar für gewisse Fälle vorgeschrieben, der wievielte Theil des Einkommens oder der Beute zu Almosen verwendet werden müsse.

e) Fasten. — „Zur Beförderung der Furcht Gottes" ist dieses vorgeschrieben. Den ganzen Monat Ramadhan (in welchem der Koran mitgetheilt worden) hindurch müssen die Gläubigen in der Art fasten, daß sie am Tage Nichts genießen dürfen, sondern erst nach Sonnenuntergang. Wer in der Fastenzeit auf Reisen oder krank ist, soll an anderen Tagen fasten, oder aber Arme speisen.

f) Wallfahrten, nach der heiligen Stadt Mekka, sind nicht sowohl strenge geboten als vielmehr blos empfohlen.

g) Reinigungen, Waschungen, werden dagegen bestimmt vorgeschrieben, insbesondere bei der Vorbereitung zum Gebete.

§. 6. Polizeigesetze. — Hierher gehören, neben den eben berührten Vorschriften über Reinigungen, auch die Verbote des Genusses solcher Speisen, welche, zumal im Oriente, Krankheiten veranlassen oder befördern. So ist namentlich der Genuß von Schweinefleisch verboten, jener des Fleisches crepirter Thiere, des Blutes u. a. „Wer aber aus Noth davon ißt, ohne Begierde darnach, ohne die Absicht, das Gesetz zu übertreten, dem soll der Genuß dieser Speisen keine Sünde sein: denn Gott ist gnädig und barmherzig". (Sura 2, eben so 5 und 6. Auch der Genuß des Fleisches von Thieren, über deren Schlachten ein anderer als Gottes Name ausgesprochen worden, ist verboten.)

Hieran reihet sich nun das Verbot des Weines als Getränks. (Im Paradiese werden indessen, wie schon angeführt, den Seligen auch Wein credenzt, der jedoch nicht berauscht.)

Gleichzeitig mit dem Verbote des Weines nennt der Koran jenes der Glücksspiele. „Der Wein, das Spiel, die Bildsäulen (die zur Vergötterung führenden Abbildungen von Menschen oder sonstigen lebenden Wesen) und diejenigen Pfeile, durch deren Gebrauch künftige Dinge entdeckt werden sollen, sind ein Greuel und ein Werk des Satans... Durch den Wein und die Spiele sucht der Teufel Haß und Feindschaft unter Euch zu bringen" ꝛc. (Sura 5.)

§. 7. Civilgesetz. — Wir können hier nur einige Punkte davon berühren. Muhamed brachte die Erbfolge auf billigere und vernünftigere Grundsätze als sie dahin unter den Arabern geltenden. Während früher in gewissen Fällen nur der Krieger als gesetzlicher Erbe galt, sollte nun ein anderer bürgerlicher Stand ferner Keinem mehr um sein Erbtheil bringen (4. Sura). Auch die Form der Testamente ward verbessert.

Noch wichtiger sind die Ehegesetze. — Die Polygamie konnte Muhamed, als zu tief in den Begriffen und Sitten seiner Landsleute begründet, nicht abschaffen; er wollte sie um so weniger, da er in späterer Zeit selbst allzu sehr nach fleischlichen Genüssen strebte. Dessenungeachtet verdankt man ihm wenigstens eine vergleichsweise Verbesserung des Standes der Weiber. Er beschränkte die Zahl der rechtmäßigen Gattinnen auf höchstens vier, wobei er jedoch dem Anhänger seiner Lehre, übereinstimmend mit den Beispielen des Alten Testaments, nebenbei gestattete, sich Sklavinnen, „die sein Eigenthum geworden", zu

---

*) Den Mönchsstand verwirft Muhamed, indem er (Sura 5) lehrt, der Mensch soll die erlaubten Genüsse nicht zurückweisen, sohin die von Gott selbst gesetzten Gränzen nicht überschreiten. Sodann heißt es (Sura 57): „Wir haben ihnen den Mönchsstand nicht vorgeschrieben." Auch kamen die ersten Derwische und Fakirs der Muhamedaner nicht früher als 200 Jahre nach der Hedschra zum Vorscheine. (S. d'Herbelot, der sich auf die beiden Dschellaloddie und Al Baidawi beruft.)

halten, und zwar so viel, als er deren wolle, selbst verheirathete Sklavinnen nicht ausgenommen, da sie ja ebenfalls sein Eigenthum geworden! (Sura 4.) Verboten ist, eine Götzendienerin zu heirathen. (S. übrigens die näheren Andeutungen im Artikel „Ehe", „Ehescheidung", im 4. Bde. d. Staats-Lexikons.)

§. 8. Strafgesetz. — Die alttestamentlichen Begriffe sind hier im Ganzen vorherrschend: Auge um Auge, Bein um Bein. Auch die furchtbare Blutrache findet sich hier wieder. Der nächste Anverwandte ist der natürliche und gesetzliche Bluträcher des Erschlagenen. „Doch darf er in der Rache nicht ausschweifen und kein anderes Blut vergießen als das des Mörders." Dieben sollen die beiden Hände abgehauen werden.

Muhamed macht übrigens seinen Gläubigen begreiflich, daß für sie gar keine Nöthigung besteht, das mosaische Gesetz (Zahn um Zahn ꝛc.) zum Vollzuge bringen zu müssen. Er empfiehlt ihnen vielmehr recht angelegentlich Versöhnung und Vergebung der erduldeten Unbilden. „Die Rache muß der Beleidigung angemessen sein. Wer sich nach erduldeter Beleidigung rächt, kann mit Recht nicht gestraft werden. Wer indessen die Ungerechtigkeit vergiebt und sich versöhnet, der hat Belohnung von Gott zu erwarten." (Sura 42.)

§. 9. Politische Vorschriften. — Hierüber, insbesondere über die Verhältnisse zu den „Ungläubigen", findet man vorzugsweise viele Widersprüche im Koran. Einerseits wird gelehrt: „Zwingt Niemanden zur wahren Religion." Sodann: „Streitet für die wahre Religion wider Diejenigen, welche gegen Euch zu den Waffen greifen; begehet aber die Sünde nicht, zuerst anzugreifen" (2. Sura). — Dagegen: „Haltet, o Ihr wahrhaft Gläubigen, mit keinem Menschen, der sich nicht zu Euerer Religion bekennet, einen vertrauten Umgang" (3. Sura). Sodann: „Kämpfe für die wahre Religion. . . . Ermuntere die Gläubigen, Krieg zu führen" (4. Sura). — „Streitet wider die Ungläubigen so lange, bis alle Hinneigung zur Abgötterei aufgehört hat und die wahre Religion allgemein wird" (8. Sura). — Hinwieder indessen: „Hätte es Gott nicht gewollt, so würden sie keine Götzenknechte geworden sein; und Du bist nicht von uns, weder zum Hüter, noch zu ihrem Versorger gesetzt worden. Die Götzen, welche sie außer dem wahren Gotte anrufen, schmähe nicht; sie möchten sonst bei ihrer Unwissenheit den wahren Gott feindselig nennen" (Sura 6). — „Mit den Juden und Christen (wörtlich: „dem Geschlechte der Schrift") streitet der Religion wegen in liebreichen Ausdrücken; Diejenigen aber, welche Euch unbillig behandeln, könnt Ihr härter anlassen" (Sura 29) ꝛc. ꝛc.

§. 10. Blick auf die Folgen der Verbreitung der muhamedanischen Lehre und Bezeichnung der Hauptsecten derselben. — Die Verbreitung der Lehren des Korans war bei vielen in grassen Götzendienst versunkenen Völkern des Orients, wenigstens vergleichsweise, eine Wohlthat und ein Glück, in Folge dessen sie sich emporschwangen wie nie zuvor. Dem Christenthume selbst scheint die Ausbreitung des Islams wenigstens mittelbar gleichfalls zum Vortheil gereicht zu haben, indem durch die zwischen den Anhängern beider Lehren entstandenen blutigen Kämpfe dem durch Bilderdienst und auf mannigfach andere Weise bedeutend gesunkenen Lebensprincipe desselben neue Kraft verliehen ward; wie sodann auch die Folgen der Kreuzzüge in politischer Beziehung für den Occident von unberechenbarer Wichtigkeit wurden.

Der Koran enthält, wie wir schon gesehen haben, viele anerkennenswerthe und schöne Principien. Im Ganzen aber, so wie er in seiner Totalität vorliegt, vernunftgemäß beurtheilt, muß er, verschiedener Fundamentalgrundsätze wegen, die unzweifelhaft naturwidrig und des Menschen unwürdig sind, entschieden verworfen werden. Obenan stellen wir in dieser Beziehung die Beibehaltung der Polygamie, eines Institutes, das den Familien- und somit von unten hinauf den unbeschränktesten Herrscherdespotismus begründet und unmittelbar schon die eine Hälfte der Menschheit ihrer natürlichsten Rechte beraubt. Als zweiten Moment führen wir die Sanctionirung der Sklaverei an; als dritten die jede freie Bewegung lähmende Lehre des Fatalismus.

Es läßt sich nicht verkennen, daß in der letzten Zeit eine neue Epoche in der Geschichte des Muhamedanismus begonnen hat. Es muß sich allmälig zeigen, ob und in

wie fern er der Reformen fähig ist, die sich als nothwendig erweisen, um die ihm anhängenden Schlacken zu entfernen. Allerdings wird viel dazu erfordert, nehmlich eine auf das innerste Wesen eindringende, überall durchgreifende, das ganze Gebäude gewissermaßen umgestaltende Reform. Wir würden die Möglichkeit einer solchen von vorn herein bestreiten, wenn die sehr allgemein verbreitete Meinung begründet wäre, daß der Koran alles Voranschreiten in geistiger Entwickelung ausdrücklich verbiete, sohin bei dem jetzigen Stande der Verhältnisse unmöglich mache. Diese Ansicht ist aber ganz unbegründet. Wenn unwissende und fanatische Muhamedaner in jedem wissenschaftlichen Streben eine Verletzung der Religionsvorschriften erblicken wollen, so folgen sie gerade dem Wege jener Christen, welche die Lehre des Copernicanischen Planetensystems als ketzerisch verdammten: es ergiebt sich daraus eben so wenig, daß der Koran solches vorschreibt, als sich das Andere aus der Bibel erweisen läßt *). Wir müssen nun beifügen, daß wir derartige Grundsätze einer blinden Stabilität im Koran nirgends ausgesprochen finden, sondern vielmehr ziemlich entschieden die entgegengesetzten. So heißt es namentlich in der 3. Sure: (Der Mensch, dem Gott die Weisheit — Vernunft — verliehen) „wird zu den (anderen) Menschen sagen müssen: Beschäftigt Euch mit den Kenntnissen, die Euch nöthig sind; fasset sie deutlich, und übet Euch darin."

Indessen liegen auch sehr sprechende thatsächliche Beweise vor, daß Muhamed's Gesetz nicht kurzweg jede geistige Entwickelung verbietet und unmöglich macht. Wir dürfen nur an die Herrschaft der Araber in Spanien erinnern, die fast den einzigen Glanzpunkt in der gesammten gleichzeitigen Geschichte bildet; während welcher Wissenschaft und Kunst blüheten, das trefflich angebaute Land eine viermal zahlreichere Volksmenge enthielt als heute; eine reichere als nach Entdeckung und Ausbeutung aller amerikanischen Minen, — mit einem Wort: eine Periode, während welcher die pyrenäische Halbinsel vernunftgemäß freier und glücklicher war als jemals zuvor oder in der Folgezeit.

Die Lehre des Fatalismus ist bereits jetzt schon unter den Muhamedanern im Allgemeinen gewaltig erschüttert, auch jene von der Sklaverei läßt sich allmälig wohl beseitigen, indem ja Niemand Sklaven haben muß. Auf diese Art, dächten wir, möchte sich vielleicht auch die Monogamie unter den am Meisten vorangeschrittenen Stämmen und Völkern der Muhamedaner der That nach (factisch) einführen lassen; so, daß es als Verletzung des Schicklichen, des Anstandes (wenn man will: des guten Tones) betrachtet werde, mehr als eine Frau zu haben, wenn gleich das Gesetz (der Koran wie das alte Testament) die Polygamie nicht verbietet. Glücklicher Weise hat die Natur selbst, und haben neben ihr auch die Vermögensverhältnisse der Meisten die Verwirklichung eines solchen Fortschrittes wesentlich vorbereitet: die erste dadurch, daß das weibliche Geschlecht nicht zahlreicher als das männliche ist, sonach ohnehin nicht Jeder mehrere Frauen haben kann; die zweiten, indem sie die Unterhaltung eines Harems auch der Kosten wegen nur verhältnißmäßig Wenigen möglich machen.

Unendlich freuen mag sich der Freund der Menschheit, wenn die unter einigen muhamedanischen Völkern versuchten Reformen gelingen. Ein solcher Sieg des Princips vernunftgemäßen Voranschreitens würde nicht ermangeln, seine beglückenden Wirkungen und Rückwirkungen weitaus zu verbreiten und insbesondere auf ganze Nationen auszudehnen, zu welchen das Christenthum vorerst keinenfalls zu dringen vermag.

Zum Schlusse müssen wir noch eine kurze Notiz über die verschiedenen einzelnen Confessionen, in welche die Muhamedaner getrennt sind, beifügen. Es giebt drei verschiedene Hauptlehrgenossenschaften: 1) Sunniten, 2) Schiiten, 3) Wahabiten (Wechabiten). Die Spaltung unter den beiden Erstgenannten entstand bald nach Muhamed's Tode, veranlaßt durch den Streit zwischen Ali und Abubekr über die rechtmäßige Nachfolge des Propheten. Die Schiiten (d. i. Irrgläubige, so genannt von ihren Gegnern) verehren den Ali fast eben so sehr wie den Muhamed selbst und wallfahrten auch nicht nach Mekka. Zu ihnen gehören besonders die Perser. Die Sunniten dagegen anerkennen nicht nur

*) In beiden Fällen wird man gleichmäßig an den Satz des Korans erinnert: „Sie wollen das Licht Gottes mit ihren Mäulern ausblasen" (Sura 61).

die drei ersten Khalifen, sondern nehmen auch die Lehren der Sunna (der Tradition und Interpretation) an (etwa in der Art, wie viele Protestanten die sogenannten „symbolischen Bücher" als Auctorität verehren). Zu den Sunniten sind zu zählen die Türken, die ostindischen Muhamedaner, die Kurden, die meisten Araber und die Afrikaner. Sunniten und Schiiten zerfallen aber wieder in viele (gegen 70) Nebensecten. — Seit 100 Jahren (seit 1745) besteht die Lehre Abdul Wahab's, des Stifters der Wahabiten. Sie erkennen Muhamed nur als einen Weisen und nicht als Propheten an, anerkennen die Offenbarung des Korans, suchen diesen aber möglichst vernunftgemäß zu erklären und verwerfen die Auctorität der für symbolisch gehaltenen Schriften. Diese ihren Hauptgrundsätzen nach ziemlich deistische Lehre erlangte zumal unter einigen, zwar rohen, aber thatkräftigen Häuptern schnell eine fast über ganz Arabien und weiter ausgedehnte Verbreitung. Ihren Siegeszügen setzte Mehemed Ali von Aegypten ein Ziel, so daß sie seit längerer Zeit äußerst geschwächt sind. Ob sie sich nach Mehemed's Tode etwa wieder zu erheben vermögen, läßt sich nicht voraussehen. Friedrich Kolb.

Korn-Gesetze, Handel, Magazine u. s. w. — Man hat den Tageblättern eine große politische Wichtigkeit zugeschrieben, weil sie von Tag zu Tag, und in großen Kreisen wirken; weil sie leicht gefährliche Dinge so lange in die Ohren der Völker rufen, bis sie endlich die geballten Fäuste in die Höhe strecken. Aber wahrlich! der Hunger ist ein viel gefährlicherer Ohrenbläser. Diesem hohläugigen Ungeheuer suche man vor Allem den Mund zu stopfen!

Es ist eine inhaltschwere Thatsache, daß mit dem Steigen der Getreidepreise die Sterblichkeit in den unteren Classen des Volks zunimmt, in reichen Jahren aber die Menschen wie die Ratzen in der Scheune sich vermehren.

Auf welche Weise läßt sich aber einem Mangel an den nothwendigsten Nahrungsmitteln und einem hohen Preise derselben — einer Theuerung — am Leichtesten und Sichersten vorbeugen?

Man hat es hierbei von jeher als eine besondere Pflicht der Staatsgewalt angesehen, durch eine zweckmäßige Leitung des Getreideverkehrs das Gesammtinteresse der Staatsgesellschaft zu wahren, und die verschiedensten gesetzlichen Maßregeln sind hiervon die Folge gewesen. Der Prüfung dieses wichtigen, durch die Collision der Interessen der verschiedenen Volksclassen verwickelten Gegenstandes sind die folgenden Zeilen gewidmet.

I. Soll der Staat die Ausfuhr des Getreides freigeben, oder soll er sie Beschränkungen unterwerfen?

Wenn von selbst einleuchtet, daß von einer Beschränkung der Ausfuhr des Getreides in denjenigen Ländern nicht die Rede sein kann, in welchen die Bevölkerung sich hauptsächlich mit dem Ackerbaue beschäftigt, die ärmere arbeitende Classe am Tische des Gutsherrn genährt wird, und die Diener des Staates und der Kirche durch Zehenten und andere Naturalabgaben belohnt werden; so entsteht doch die Frage, ob eine solche Beschränkung nicht dann begründet sei, wenn neben der landbautreibenden Bevölkerung eine weitere zahlreiche, namentlich gewerbetreibende Menschenclasse lebt, welche ihren Bedarf an Brodfrüchten nicht selbst erzeugt, sondern zu kaufen genöthigt ist.

In diesem Falle scheint es, daß durch ein die Kornausfuhr beschränkendes Gesetz ein annehmlicher Preis der Brodfrüchte erzielt, ein niederer Stand des Arbeitslohnes möglich gemacht, der Gewinn der Gewerbsunternehmer durch den niederen Lohn erhöht und hierdurch das Gedeihen der inländischen Gewerbe gefördert werde. Wenn gleich die landbautreibende Classe durch das Niederhalten der Preise ihrer Producte einigermaßen in Nachtheil gerathen dürfte, so hat man doch in der Folge und für die Dauer auch ihr überwiegenden Vortheil aus jener Maßregel versprochen, weil die sich bildende inländische Gewerbsbevölkerung durch ihre Nachfrage nach Bodenproducten und durch ihre Erzeugnisse der landbautreibenden Classe einen reichlichen Ersatz für die Nachtheile der Ausfuhrbeschränkung gewähren werde.

Allein es offenbaren sich bei diesem Gegenstande die Nachtheile der Beschränkungen und die überwiegenden Vortheile der Verkehrsfreiheit auf eine überraschende Weise.

Eine große landwirthschaftliche Production ist durch einen möglichst ausgedehnten Markt, durch eine große Nachfrage und durch einen lohnenden Preis bedingt. Wo der Absatz beschränkt und der Preis gedrückt ist, muß auch die Production und die Ausbildung des landwirthschaftlichen Gewerbes Noth leiden. Die Freiheit der Getreideausfuhr, welche den Absatz der im Inlande nicht begehrten Vorräthe möglich macht und den stets neue Märkte suchenden Getreidehändler ins Leben ruft, ist daher eine wesentliche Bedingung der Blüthe und der Erweiterung der inländischen Landwirthschaft. Die natürliche Folge des Wohlstandes der landbautreibenden Classe ist eine große Nachfrage nach Producten der technischen Gewerbe; die freie Getreideausfuhr ist also mehr ein Förderungsmittel als ein Hinderniß ihrer Entwickelung; viele Capitalien ferner, welche im Landbaue erworben werden, gehen in die technischen Gewerbe über. Die freie Ausfuhr, weit entfernt, das Inland der Gefahr von Hungersnöthen Preis zu geben, sichert vielmehr nicht blos in guten Jahren die Befriedigung der inländischen Nahrungsbedürfnisse, sondern schützt namentlich in schlechteren Jahren gegen Mangel, weil alsdann die in guten Jahren fürs Ausland bestimmten Vorräthe zu Deckung des Ausfalls verwendet werden können, während bei Ausfuhrbeschränkungen regelmäßig nur der ordentliche Bedarf des Inlandes hervorgebracht wird, bei eintretendem Ausfalle an dem Jahresertrage also sogleich Mangel eintreten muß. Die freie Ausfuhr schützt endlich gegen die für Producenten und Käufer höchst schädlichen starken Preisschwankungen, welche bei beschränkter Ausfuhr häufig entstehen müssen, weil schon ein kleiner Ueberschuß im Jahresertrage die Preise unverhältnißmäßig drückt, ein kleiner Ausfall aber, der nicht durch die sonst zur Ausfuhr bestimmten Vorräthe gedeckt werden kann, die Preise unverhältnißmäßig steigert.

Es folgt hieraus, daß Ausfuhrbeschränkungen, anstatt gegen Mangel und Theuerung zu schützen, die Hunger- und Theuerungsjahre vermehren.

Wenn aber auch Getreide-Ausfuhrverbote als verwerflich erscheinen, so fragt sich, ob nicht wenigstens Ausfuhrerschwerungen durch Ausfuhr-Zölle dann namentlich sich rechtfertigen lassen, wenn ein Land am Meere oder an schiffbaren Strömen gelegen, und die Ausfuhr mit so geringen Transportkosten zu bewerkstelligen ist, daß schon ein geringes Steigen der Preise im Auslande dem Inlande große Getreidemassen entziehen und hier hohe Preise und Mangel erzeugen könnte?

Auch unter dieser Voraussetzung ist der Grundsatz der Ausfuhrfreiheit festzuhalten; denn der Vortheil, welcher regelmäßig für die Volkswirthschaft aus seiner Festhaltung entspringt, ist entschieden bei Weitem größer als der Nachtheil, welchen eine temporäre Steigerung der Preise für die inländischen Consumenten, die ihr Getreide kaufen müssen, zur Folge haben würde, ein Nachtheil, der noch überdies den inländischen Landwirthen zum Vortheile gereicht. Ein Ausfuhrverbot ist ein großes Uebel, eine Ausfuhrbeschränkung durch Zölle ist ein geringeres, aber immer ein Uebel. Man hat in England, Frankreich u. s. w. in den Gesetzen über den Kornhandel die Bestimmung getroffen, daß der Ausfuhrzoll mit dem Steigen oder Fallen der inländischen Getreidepreise steigt oder fällt, so, daß er bei einem gewissen niederen Stande der Preise ganz aufhört und bei einem sehr hohen Stande derselben seiner Wirkung nach bis zu gänzlicher Beschränkung der Ausfuhr sich steigert. Allein diese Methode hat den großen Nachtheil, daß das Schwanken der Ausfuhrabgaben den Getreidehandel in hohem Grade erschwert, die auswärtigen Käufer auf andere Märkte treibt, zur wöchentlichen Berechnung der Durchschnittspreise des Getreides im Inlande nöthigt (soll nicht das Gesetz durch künstliche Preise umgangen werden), und dadurch den Behörden eine nicht geringe Geschäftslast aufbürdet.

Ausfuhrverbote und Ausfuhrzölle erschweren endlich die Einfuhr und die Durchfuhr von Getreide; weil die Gefahr entsteht, daß ein im Auslande aufgekauftes und eingeführtes Getreide, wenn es sich im Inlande nicht mit Vortheil verkaufen läßt, entweder gar nicht oder bei hohen Zöllen nur mit Nachtheil wieder ausgeführt werden kann.

Die Staaten des deutschen Zollvereins haben mit Recht jede Ausfuhrabgabe aufgehoben, mit Ausnahme des kornreichen Baierns, das der englischen Einrichtung folgt.

II. Soll der Staat die Einfuhr von Getreide freigeben oder beschränken?

Während eine Beschränkung der Ausfuhr im Interesse der inländischen Getreidekäufer gefordert worden ist, so hat man auf der anderen Seite eine Beschränkung der Getreideeinfuhr im Interesse des inländischen Landbaues namentlich dann für nöthig erachtet, wenn Boden und Klima denselben erschwert; wenn man, um den Bedarf an Unterhaltsmitteln für die Bevölkerung zu decken, in Folge der Vermehrung der letzteren zum Anbaue von immer weniger ergiebigen Grundstücken seine Zuflucht nehmen muß; wenn endlich die auf dem inländischen Ackerbaue ruhende Last der Abgaben die Concurrenz mit dem Auslande unmöglich macht.

Man ist hierbei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die politische Unabhängigkeit eines Staates wesentlich dadurch bedingt sei, daß der Bedarf an den unentbehrlichen Lebensmitteln vollständig durch die Production im eigenen Lande gedeckt werde; man hat auf die furchtbare Gefahr aufmerksam gemacht, der man sich im Falle eines Krieges einem Feinde gegenüber aussetzen würde, welcher in der Lage wäre, die Zufuhr von Getreide zu verhindern. Diese Andeutung verfehlt ihre Wirkung bei vielen vorsichtigen und furchtsamen Naturen nicht. Wo aber hat man je die Erfahrung gemacht, daß die Bevölkerung eines ganzen Landes, wie die einer belagerten Stadt, durch den Feind ausgehungert worden wäre! Wenn auch die eigene Production nicht das Bedürfniß vollständig deckt, macht nicht dasjenige, was von Außen herbeigeschafft werden muß, doch immer einen verhältnißmäßig nur kleinen Theil des gesammten Bedarfs aus? Wenn dieser Theil von dem einen Lande nicht erlangt werden kann, freut sich nicht das andere, ihn liefern zu dürfen? Und würde nicht selbst der Feind es vorziehen, dem Feinde gegen große Summen Geldes sein Getreide abzugeben, anstatt seinen eigenen Bürgern durch das Verbot der Ausfuhr desselben einen schmerzlichen Verlust zuzufügen?

Die politische Unabhängigkeit eines Staates ist also selbst im Falle eines Krieges dadurch am Wenigsten gefährdet, daß nicht der ganze Bedarf an Getreide im eigenen Lande erzeugt wird. Wenn aber blos von volkswirthschaftlicher Seite die Frage zu beantworten ist, ob die freie Einfuhr von Getreide zu gestatten sei, so kann sie nur bejaht werden. Die Kosten der Herbeischaffung des Getreides von fremden Ländern gewähren den inländischen Producenten an und für sich einen bedeutenden Schutz. Wenn selbst bei diesem Schutze eine Reihe von Grundstücken schlechterer Qualität nicht bebaut werden kann, so sind sie des Anbaues nicht werth, und Arbeit und Capitalien werden zweckmäßiger auf andere Erwerbszweige, und ihre höheren Erträge zum Einkaufe von fremdem Getreide verwendet. Nur in einem der oben angeführten Fälle verdient der Landbau gegen auswärtige Concurrenz geschützt zu werden; dann nehmlich, wenn er mit hohen Abgaben belastet ist, die im Auslande nicht auf ihm ruhen. Ein Zoll, welcher die Ungleichheit der Abgaben ausgleicht, ist hier gerechtfertigt, wenn eine Verminderung der letzteren im Inlande nicht eintreten kann. Erschwert man die Einfuhr fremden wohlfeilen Getreides, und wird hierdurch, der Absicht gemäß, der Anbau auch auf schlechtere Grundstücke ausgedehnt, so steigt, mit dem Steigen der Getreidepreise, die Rente und der Capitalwerth der besseren Grundstücke. Eine Einfuhrbeschränkung fördert also das Interesse der Grundbesitzer. Anderseits wird hierdurch namentlich der Arbeiter und Unternehmer in seinem Interesse gekränkt; denn der gestiegene Preis der Bodenproducte nöthigt Beide zu höheren Auslagen; kann der Arbeiter seinen Geldlohn nicht entsprechend steigern, so wird seine Lage verschlechtert; kann er es, so wird der Gewinn des Unternehmers verringert. Es wird also unter den verschiedenen Volksclassen ein Zwiespalt der Interessen erzeugt, der die Ursache einer gefährlichen Krankheit des gesellschaftlichen Organismus werden kann. Sind die Löhne durch die Beschränkung der Getreideeinfuhr gestiegen, so kann der Grundbesitzer nicht mit Recht dem Gewerbeunternehmer einen Schutz seiner Industrie verweigern, einen Schutz, der durch seine Begünstigung nothwendig geworden ist. So reiht sich zum Nachtheil der Interessen aller Classen eine Beschränkung an die andere, und die Rückkehr zum Besseren wird oft ohne die empfindlichste Verletzung von Rechten und Interessen unmöglich gemacht.

Ist nach den bestehenden Abgabenverhältnissen ein *Ausgleichungszoll* begründet, so entsteht die Frage, ob derselbe eine fixe oder eine mit den Getreidepreisen wechselnde

Abgabe sein soll, in der Art, daß die Einfuhr erleichtert, d. h. der Zoll herabgesetzt würde, je höher der inländische Preis gestiegen, daß sie dagegen erschwert, d. h. der Zoll erhöht würde, je mehr der Preis gesunken wäre.

Eine feste Abgabe scheint auch hier empfehlenswerth zu sein, weil sie dem Getreidehandel größere Sicherheit verleiht; weil sie Preisschwankungen vorbeugt, die nothwendig in hohem Maße eintreten müssen, wenn große Getreidemassen, sobald der Preis auf einen bestimmten Punkt herabgegangen ist, plötzlich auf den Markt gestürzt werden; weil endlich ein fester Zoll der Natur einer Ausgleichungsabgabe am Angemessensten ist. England, Frankreich u. s. w. haben eine wechselnde Abgabe von 17 Kr. pr. Ctnr. erhoben. Allein das kornreiche Baiern macht auch hier eine Ausnahme und erhebt einen wechselnden Zoll.

III. Soll der Staat völlige Freiheit des Getreidehandels im Innern des Landes gestatten?

Wenn man von der Zweckmäßigkeit der freien Aus- und Einfuhr des Getreides überzeugt ist, so ergiebt sich die Forderung des freien Handels im Innern von selbst. Wie der Aus- und Einfuhrhandel Ueberfluß und Mangel in verschiedenen Ländern ausgleicht und schädlichen Preisschwankungen am Besten vorbeugt, so hat auch der Getreidehandel im Innern eine sehr wohlthätige Wirkung. Der Getreidehändler erleichtert dem Landmanne den Absatz seiner Producte und erspart ihm Zeit und Kosten; er gleicht Ueberfluß und Mangel in verschiedenen Jahreszeiten, in verschiedenen Gegenden und Jahren aus, trägt hierdurch zu größerer Gleichförmigkeit der Preise bei und nützt damit sowohl den Producenten als Consumenten. Er steigert zwar am Orte und zur Zeit des Ueberflusses den Preis des Getreides durch seine Nachfrage, aber er verhindert auch am Orte und zur Zeit des Mangels ein drückendes Steigen der Preise; er theilt den Druck schlechter Jahre auf große Kreise aus und macht ihn dadurch weniger fühlbar; er sammelt im Interesse des sorglichen Publicums von dem Ueberflusse guter Jahre Vorräthe für schlechte Jahre auf und erläßt zu rechter Zeit durch Steigerung der Preise eine wirksame Aufforderung zur Sparsamkeit an dasselbe.

Der Getreidehandel mit diesen wohlthätigen Wirkungen kann sich aber nur dann bilden, wenn der Staat alles Eingreifens in denselben sich enthält, auf alle Zwangsmaßregeln, wie Preisregulirung u. s. w., verzichtet und auch die Ausfuhr ins Ausland vollkommen freigiebt.

Die Stimme des Volks hat zwar vielfach die Getreidespeculanten als Kornwucherer bezeichnet, von der Ansicht ausgehend, daß sie schändlicher Weise die öffentliche Noth zu Befriedigung ihrer Habsucht benutzen, ja, daß sie, so viel an ihnen sei, jene Noth selbst steigern, um ihrem Eigennutze zu fröhnen. Mag auch immer der Eine oder der Andere dieser Händler von moralischem Standpunkte aus Vorwurf verdienen, sie erscheinen nichts desto weniger, wenn man die Wirkungen ihrer Thätigkeit betrachtet, als öffentliche Wohlthäter.

Man fördere den Getreidehandel und vermehre dadurch die Zahl der Concurrenten; man befreie die Einfuhr von unnöthigen Fesseln und setze die Inländer der fremden Concurrenz aus — und die Befürchtung einer monopolistischen Preissteigerung ist eine Chimäre! Welche ungeheure Getreidemassen müssen die Kornhändler besitzen und zurückhalten, um den Preis in einigen Ländern beliebig bestimmen zu können? Welcher Gefahr von Verlusten würden sie sich durch lange Aufspeicherung großer Massen selbst aussetzen?

Die Errichtung von Getreidemärkten und die Erleichterung des Besuchs derselben durch Entfernung aller Zwangsmaßregeln, Verhütung von Uebervortheilungen und durch Abschaffung lästiger Abgaben dient theils zur übersichtlichen Kenntniß der vorhandenen Vorräthe, theils zur Herstellung angemessener und möglichst gleichförmiger Preise. Ein Zwang für die Producenten, ihren Getreideüberfluß nur auf öffentlichem Markte zu verkaufen, läßt sich nicht rechtfertigen.

IV. Soll der Staat Getreidemagazine errichten?

Wenn sich in den öffentlichen Kästen durch den Ertrag der Domänen, des Zehenten u. s. w. große Getreidevorräthe sammeln, so ist hierin der Regierung ein natürliches Mit-

tel an die Hand gegeben, um für Jahre des Mangels Vorsorge zu treffen. Es fragt sich aber, ob sie auch, wenn jene Hilfsquellen sich nicht darbieten, Vorrathsgebäude errichten und unterhalten, und Getreide aufkaufen und bereit halten soll?

Es lassen sich hiergegen gewichtige Gründe geltend machen. Der Ankauf und die Unterhaltung der Vorrathsgebäude ist mit großen Kosten verbunden; eben so verursacht der Aufkauf und das Bereithalten des Getreides einen großen Aufwand, wenn der Vorrath hinreichen soll, um auch nur auf kurze Zeit eine größere Bevölkerung zu nähren. Zu jenem Aufwande gesellen sich noch die Kosten der Beaufsichtigung und die Verluste, die trotz derselben durch Mäusefraß ꝛc. und noch mehr durch die Betrügereien der Verwalter dem Staate zugehen.

Außerdem erhöht die Sorgfalt des Staats, obgleich sie nie die Vorsicht der Privaten ersetzen kann, die Sorglosigkeit der Letzteren und zerstört, was ein vorzüglicher Nachtheil ist, die Getreidespeculationen der größeren Landwirthe und Händler, weil, wenn der Staat durch seine Vorräthe den Preis der Früchte beherrscht, Getreidespeculationen ein höchst gewagtes Spiel sind. Sie verhindert namentlich die Einfuhr des Getreides von fremden Ländern und legitimirt gleichsam die Ansprüche der ärmeren Classen auf Versorgung mit wohlfeilem Brode durch den Staat, Ansprüche, die, einmal geweckt, leicht zu großen Excessen führen. Enthält sich der Staat des Einschreitens, so läßt sich erwarten, daß das eigene Interesse die größeren Landwirthe und Speculanten zum Bereithalten von Vorräthen antreibt, daß eine größere Zahl von Privatpersonen sich für den Nothfall mit Vorräthen versieht, und daß die Preise der Früchte, indem sie zu rechter Zeit in die Höhe gehen, das Publicum zu sparsamer Consumtion zwingen, wodurch am Ehesten dem Mangel vorgebeugt wird. Ueberdies verschwindet, je sorgfältiger der Landbau betrieben wird, je mehr Mannigfaltigkeit in dem Anbaue von Früchten eintritt, je mehr namentlich der Anbau der Kartoffeln sich verbreitet, je mehr endlich durch erleichterte Communication und durch Abschaffung aller Ein- und Ausfuhrbeschränkungen — eine schleunige und wohlfeile Herbeischaffung von Früchten möglich wird, die Gefahr von Hungersnöthen und Theuerung immer mehr.

Aus diesen Gründen erscheint allerdings eine Anlage von öffentlichen Getreidemagazinen weder dringend noch wünschenswerth.

Wenn der Staat in großen Städten und in getreidearmen, aber volkreichen Gegenden, z. B. in Bergwerks- und Fabrikdistricten, nicht unthätig bleiben will, so halte sich seine Fürsorge streng in den Gränzen der armenpolizeilichen Thätigkeit; nie aber suche er durch sein Eingreifen den allgemeinen Getreidepreis zu beherrschen.

V. Soll der Staat die Brodpreise polizeilich reguliren?

Wenn auch der Grundsatz, daß der Staat des Einwirkens auf die Getreidepreise sich enthalten soll, immer mehr anerkannt wird, so hat man doch bis in die neueste Zeit ziemlich allgemein für nöthig gehalten, die Brodpreise nach dem jedesmaligen Preise des Getreides polizeilich zu reguliren.

Daß eine solche Regulirung überall da zum Bedürfnisse werden kann, wo die Verkäufer ein Monopol besitzen, z. B. in Folge von Zunftbeschränkungen, ist leicht einzusehen; schwer aber, wo solche Umstände nicht vorliegen. Der Preis des Brodes stellt sich wie der jeder anderen Waare nach den Productionskosten und Concurrenzverhältnissen fest; und es ist nicht abzusehen, wie hier, wo jeder Käufer ein hinreichend competentes Urtheil über die Waare hat, bei freier Concurrenz ein Nachtheil für das Publicum sollte entstehen können. Der Nachtheil ist vielmehr sicher nur bei der Regulirung der Preise auf Seite des letzteren. Denn der Bäcker wird sich nie eine Brodtaxe gefallen lassen, bei welcher er Verlust erleidet; bei jedem Steigen des Getreide- und Holzpreises u. s. w. wird er auf Erhöhung derselben dringen. Viel weniger dagegen ist zu erwarten, daß eine polizeiliche Erniedrigung der Taxe der Verminderung der Productionskosten sogleich auf dem Fuße folge. Der Bäcker also wird nie mit Verlust verkaufen, aber der Käufer wird häufig in der Lage sein, einen höhern Preis für das Brod bezahlen zu müssen, als bei freier Concurrenz ohne Taxe der Fall gewesen wäre.

Es liegt daher im Interesse des Publicums, daß der Staat auf jede Regulirung der Brodpreise verzichtet und sich auf eine Bekanntmachung der Preise, wie sie sich auf dem Wege der freien Concurrenz gebildet haben, beschränkt. Zweckmäßig ist die Einrichtung, bei welcher mit dem Steigen der Getreidepreise an dem Gewichte des Brodes abgebrochen wird, anstatt daß das gewöhnliche Gewicht beibehalten und der Preis gesteigert wird. Sie befördert bei steigenden Getreidepreisen die Sparsamkeit. Gegen Beeinträchtigungen im Gewicht ist durch polizeiliche Maßregeln möglichst Vorsorge zu treffen, z. B. durch das Gebot, ein Gewichtzeichen auf dem Brode anzubringen.

VI. Welche Maßregeln hat der Staat bei einer wirklich vorhandenen Theuerung zu treffen?

Wenn gleich der Staat alle Maßregeln getroffen hat, um das Gedeihen des landwirthschaftlichen Gewerbes zu fördern; wenn er für Ausgleichung von Ueberfluß und Mangel in verschiedenen Gegenden und Zeiten durch Erleichterung der Communication, durch Gestattung freier Ein- und Ausfuhr, durch Vermeiden alles störenden Eingreifens in den Getreideverkehr, durch Einräumung entbehrlicher öffentlicher Gebäude zu Privatkornmagazinen u. s. w., so viel an ihm ist, Sorge getragen, so kann doch der Fall eintreten, daß im Laufe der Zeit wieder Jahre kommen, in welchen Mangel und Theuerung auf der Bevölkerung lastet.

Was soll der Staat in solchen *außerordentlichen* Fällen thun? Wenn es auch schwer ist, für solche Fälle allgemeine Regeln aufzustellen, weil hier die besonderen Umstände gebieten, so lassen sich doch einige Verhaltungsmaßregeln andeuten:

Ausfuhrverbote schaden auch bei wirklicher Noth mehr als sie nützen, weil sie das Gespenst des Hungers in der Phantasie des ganzen Volkes aufjagen, die Nachfrage vermehren und das Angebot verringern und die Preise steigern, anstatt sie niederzuhalten.

Zwang zum Verkaufe der überflüssigen Vorräthe der Privaten für regulirte Preise verfehlt den Zweck, weil der größte Theil jener Vorräthe sich in die geheimsten Winkel der Häuser zurückzieht und den Nachforschungen der Polizeibehörden entgeht.

Es muß schon deshalb fester Grundsatz sein, auch für ganz außerordentliche Fälle auf diese Maßregeln zu verzichten, weil auch nur die entfernteste Aussicht auf dieselben den Getreidehandel mit seinen wohlthätigen Folgen überhaupt und namentlich in Zeiten der Noth vernichtet. Es bleibt daher hauptsächlich nur *die* Maßregel übrig, daß der Staat, wenn Mangel droht, sich über Vorrath und Bedarf möglichst genaue Kenntniß verschafft und, wenn nicht auf Herbeischaffung des Bedarfs durch Kaufleute gerechnet werden kann, einzelnen geschäftskundigen Agenten einen geräuschlosen Aufkauf des erforderlichen Getreides aufträgt, dasselbe an die Bedürftigen gegen angemessene Preise abgiebt und namentlich die Landleute mit dem nöthigen Saatkorn versieht.

Ueberdies bietet sich hierbei der Privatwohlthätigkeit ein großes Feld der Wirksamkeit dar, und Beispiel und Anregung, namentlich von den höheren Kreisen der Gesellschaft ausgehend, kann von unendlich wohlthätigen Folgen sein.

* * *

Nach den vorangeschickten Betrachtungen läßt sich die Antwort auf die Frage: Was der Staat zur Abwendung von Mangel und Theuerung zu thun habe? in wenigen Worten zusammenfassen.

Er schütze, fördere und erleichtere durch alle von einer gesunden Wirthschaftspolitik angerathene Maßregeln den Ackerbau und den Verkehr (s. namentlich den Art. „Ackerbau"); steuere durch eine zweckmäßige Armenpflege der äußersten Noth (s. Art. „Armenpflege"); *im Uebrigen aber gewähre er vollkommene Freiheit des Getreidehandels und enthalte sich alles Einwirkens auf die Getreidepreise*. Wenn die Gesetzgebung im Laufe der Zeit von dem natürlichen Wege abgegangen ist, so kehre sie, wenn auch mit Aufopferungen, *allmälig* wieder auf denselben zurück.

Die zahlreiche Literatur über diesen Gegenstand s. m. bei *Rau*, Volkswirthschaftspolitik. 1839. S. 184 ff.; über die Korngesetze von England, Frankreich u. s. w. ebendas. S. 198; über englische Verhältnisse ferner: *Macculloch's* Zusätze zu Adam

Smith's Wealth of nations. London 1838. S. 510 ff.; Torrens, On the external corn-trade. London 1829. Neue Ausgabe. Dr. W. Schüz.

Kosziusko, s. Polen.

Krankenhäuser, s. Wohlthätigkeitsanstalten.

Krieg, Privat- und öffentlicher Krieg, Bürgerkrieg; Kriegsrecht, natürliches und positives; Kriegsmanier; Kriegsraison; Kriegsgefangene; Kriegskunst. — Für einen Rechtliebenden, für einen Fühlenden giebt es keine widerwärtigere, keine schmerzlichere Vorstellung als die des Kriegs. So ist wenigstens der erste oder unmittelbare Eindruck, welchen diese Vorstellung des von den Waffen, von der physischen Gewalt, seine Entscheidung begehrenden Rechts auf uns macht. Das Princip des Rechtsgesetzes ist die Harmonie der Wechselwirkung unter den Menschen. Es stellt die Regeln einer friedlichen Ausgleichung der allseitigen Ansprüche und Interessen auf, hat seine Quelle lediglich in der Vernunft, deren Wesenheit mit keinem Widerspruche sich verträgt, und deren Streben daher nothwendig dahin geht, jeden Widerspruch zu vermeiden oder wieder aufzuheben. Daß die Interessen sich widerstreiten, ist natürlich und unvermeidlich; denn sie wurzeln in unserer sinnlichen Natur und in den auf derselben beruhenden egoistischen Trieben. Aber gerade zur Schlichtung solches Widerstreits, zur Erhaltung des Friedens unter allen in Wechselwirkung sich Befindlichen, stellt die Allen gemeine Vernunft die Regel des Rechts auf, beruhend auf der Idee einer Allen zu gewährenden gleichen und möglichst ausgedehnten (nehmlich blos durch das Recht des Andern beschränkten) Sphäre des äußern Freiheitsgebrauches. So oft also Zwei mit einander im Streite begriffen sind, so befindet sich Einer oder der Andere, mitunter auch Beide, im Unrecht, und die Vernunft gebietet ihnen, sich über Das, was Jedem wirklich gebührt oder was im vorliegenden Falle wirklich Recht ist, zu verständigen, oder den — etwa beiderseits aufrichtig, d. h. in redlicher Meinung, im Recht befindlich zu sein, geführten — Streit auf eine mit der Rechtsidee selbst vereinbarliche Weise zur Entscheidung zu bringen und alsdann in die Schranken des dergestalt beiderseits klar gewordenen Rechtes zurückzutreten. Unter den möglichen Entscheidungsmitteln des Rechts nun ist keines weniger mit der Rechtsidee vereinbar als der Kampf oder die physische Kraft, weil das Wesen oder der Begriff des ersten der vollkommene Gegensatz der vom Recht geforderten Harmonie und seine Verhütung gerade der Zweck oder die Aufgabe des Rechtsgesetzes ist, und weil die zweite blos nach physischen oder mechanischen Gesetzen, die mit den moralischen und Rechtsgesetzen durchaus Nichts gemein haben, wirkt und nicht nur gleichmäßig fürs Unrecht wie fürs Recht kann in Thätigkeit gesetzt werden, sondern noch vorzugsweise zur Durchführung des Unrechts geeignet wie geneigt ist.

Gleichwohl bleibt in den Fällen, wo entweder der Eine einen offenbar ungerechten Angriff auf den Andern macht, oder einem offenbaren Rechte des Andern beharrlich widerstrebt, oder wo überhaupt der friedlichen Schlichtung des Streites unübersteigliche Hindernisse sich entgegensetzen (sei es durch die Weigerung des Einen, die dahin führenden Wege der Vergleichsverhandlung, des Compromisses auf Schiedsrichter, oder auch des Looses u. s. w. zu betreten, sei es durch äußere Umstände), kein anderes Mittel der Rechtsbehauptung übrig als die — in solchen Fällen von dem Rechtsgesetz selbst erlaubte — Anwendung der physischen Gewalt, also Zwang oder Kampf. Mit andern Worten: der zur Behauptung oder Vertheidigung oder Wiederherstellung des von Andern verachteten oder angegriffenen oder verletzten Rechts angewendete Zwang paßt in die Rechtsform, d. h. in ein vernünftiges Rechtssystem und ist also erlaubt.

Der Zustand einer solchen mit Gewalt geschehenden Behauptung oder Durchführung von Ansprüchen oder Interessen nun ist der Krieg im weiten Sinne dieses Wortes. Im engeren Sinne gehört dazu, daß die Gewaltthätigkeiten nicht beschränkt auf bestimmte Arten derselben, wie Arrestschlag, z. B. Embargo auf Schiffe, oder eigenmächtiges Nehmen oder Zurücknehmen einer den Gegenstand der Forderung oder der Schadloshaltung ausmachenden Sache, oder Repressalien, was irgend für einer

Art, seien, sondern ohne solche Beschränkung und gegenseitig Statt finden. Ein solcher Krieg kann hiernach schon im Naturstande Statt finden, zwischen Einzelnen oder Familien oder Stämmen, nicht minder in schlecht geregelten oder in Anarchie gefallenen Staaten zwischen den Angehörigen derselben unter sich oder mit Fremden (wohin die mittelalterlichen Fehden, die unter der Herrschaft des Faustrechts geführten Privatkämpfe gehören); aber der Krieg, von welchem wir hier ganz eigens zu reden haben, ist nur der öffentliche, d. h. der von oder zwischen Staaten oder Völkern geführte. Es setzt nehmlich dieser eigentliche oder öffentliche Krieg eine politische Vereinbarung wenigstens des einen der streitenden Theile — in der Regel aber beider — voraus, demnach ein ihm durch das Völker- oder äußere Staatenrecht gegebenes Gesetz. Ein Mittelding zwischen diesem öffentlichen oder staatenrechtlichen äußeren Krieg und dem Privatkrieg ist der einheimische oder Bürgerkrieg, welcher jedoch, wie schon aus seiner Benennung hervorgeht, gleichfalls einen politischen Verband voraussetzt, in dessen Schooße selbst aber ein Zerwürfniß oder eine Spaltung ausgebrochen ist, welche ihn zeitlich zerriß und gewissermaßen aus einem Volk oder einem Staat vorübergehend zwei oder mehrere machte. Der einheimische oder Bürgerkrieg ist demnach eine Krankheit des Gemeinwesens, wogegen der äußere Krieg mit dem normalen innern Zustand des Staates gar wohl zusammen besteht.

Die völkerrechtlichen Grundsätze für die Kriegsführung gelten übrigens auch im Bürgerkriege, in so fern als solcher anerkannt wird, also nicht etwa als bloße Privatfehde oder auch als Rebellion erscheint. Ja, selbst die Privatfehde, wo der anarchische Zustand eines Staates dieselbe mit sich bringt, untersteht den allgemeinsten natürlichen Kriegsgesetzen; wogegen die Rebellion, so lange sie nicht durch bedeutende Erfolge sich zum Bürgerkrieg emporschwingt, der Strafgerechtigkeit des durch sie beleidigten Staates anheimfällt.

Zu Bürgerkriegen sind mancherlei rechtliche Anlässe gedenkbar, deren Vorhandensein nehmlich der einen oder der andern Partei oder auch beiden das äußere Recht giebt, zu den Waffen zu greifen. Es können z. B. — zumal wenn die positiv eingesetzte Staatsgewalt schwach oder unthätig oder durch zufällige Hindernisse außer Wirksamkeit gesetzt ist — verschiedene politische oder kirchliche Parteien sich in beiderseits gutem Glauben bekämpfen; und sie können es auch also thun, wenn etwa zweifelhaft oder bestritten ist, wer eigentlich der rechtmäßige Inhaber der Staatsgewalt oder der zur Nachfolge rechtmäßig Berufene sei. Es kann aber auch das Volk oder ein Theil desselben gegen die bestehende Staatsgewalt, die etwa ihre Rechte misbrauchte, sich, wenn alle gesetzlichen Mittel der Abwehr fruchtlos blieben, zum Schirm oder zur Wiederherstellung des unterdrückten Rechts oder der Verfassung in Waffen erheben, während ein anderer Theil des Volkes dem Aufgebot des Staatsoberhaupts gehorchend, gegen den ersten zu Felde zieht, in welchem Falle dann freilich der äußerlich erscheinende Charakter des Kampfes, ob er nehmlich als wirklicher Bürgerkrieg oder nur als Aufruhr oder Rebellion zu achten, von der Stärke der Aufgestandenen oder von ihren Erfolgen abhängt.

Auch in wirklichen Bürgerkriegen, die nehmlich als solche anerkannt werden und daher des allgemeinen Kriegsrechts theilhaft sind, wird sich gewöhnlich factisch eine größere Wuth der Streitenden, also auch eine härtere Behandlung des Feindes ergeben; und selbst nach dem Rechtsgesetze wird dieses, wenigstens einigermaßen, zu entschuldigen sein. So wie Familienzerwürfnisse gar oft bitterer und heftiger sind als die Streitigkeiten zwischen Fremden: also entbrennt naturgemäß auch der Zorn der wider einander kämpfenden Mitbürger oder Volksparteien mächtiger als der zwischen den Streitern verschiedener Völker. Und da im Bürgerkrieg gewöhnlich die Fahne, welcher der Einzelne folgt, von ihm selbst gewählt ward, er also auch als persönlicher oder freiwilliger Theilnehmer am Kampfe erscheint, so ist gegen ihn auch ein Mehreres und Härteres erlaubt als gegen den entweder ganz willenlosen Soldknecht einer feindlichen Macht oder doch nur aus Pflicht, d. h. aus Gehorsam gegen seine rechtmäßige Staatsgewalt, ins Feld rückenden Krieger.

Nach diesen Vorbemerkungen gehen wir über zur Aufstellung der für den eigent-

lichen, d. h. öffentlichen und äußern Krieg vernunftrechtlich anzuerkennenden Gesetze. Aber giebt es wohl derselben? Kann in der Hitze des Kampfes, in dem Sturm der heftigst aufgeregten Leidenschaften die Idee eines vernünftigen Rechtes sich noch geltend machen? Ist nicht, wenn einmal die Entscheidung von Ansprüchen der Spitze des Schwertes anvertraut, überhaupt der physischen Gewalt übergeben worden, die Vernunft bereits außer Herrschaft gesetzt und ein Freibrief erworben zu jeder gedenkbaren Verletzung? — Allerdings ist bei einmal entbranntem Kriege schwer oder unmöglich, eine bestimmte Gränze zu setzen der in dessen Begriff liegenden Befugniß zur Verletzung des Gegners. Denn, ob auch der ursprüngliche Grund oder Gegenstand des Streites ein geringfügiger sei: durch die Fortsetzung des Widerstandes auf einer und die deshalb nothwendig zu steigernde Angriffsgewalt auf der andern Seite, überhaupt durch die eben mittelst des Kampfes und der gegenseitig sich häufenden Beleidigungen sich leicht ins Unendliche vermehrende Masse der Forderungen und Gegenforderungen der Kriegführenden mag, ohne Ueberschreitung der dem äußerlich erkennbaren Recht zu setzenden Schranken, nach Umständen fast Alles und Alles — zur Erreichung des Zweckes Nöthige — dem redlichen Streiter erlaubt werden. Doch wenn auch dem Kriegsrechte überhaupt keine bestimmte Gränze zu setzen ist, so ist doch dieses Recht durchaus kein unbegränztes; sondern es hat zuvörderst einige aus höheren Rechtsprincipien abzuleitende allgemeine Beschränkungen, und sodann in allen concreten Fällen sein jeweils aus den Umständen, namentlich aus dem Gegenstand oder Zweck des Kriegs und aus den beiderseits — vor dem Krieg oder während des Kriegs — vorgekommenen Beleidigungen zu entnehmendes Maß.

Rechtliche Zwecke des Krieges (unterschieden also von den blos politischen Motiven, d. h. Gründen der Räthlichkeit oder Nichträthlichkeit, ihn zu unternehmen) können sein: zuvörderst die Vertheidigung gegen ungerechten Angriff oder die Abwehr einer uns zugedachten oder bereits in Erfüllung gesetzten Beleidigung, sodann die gewaltsame Durchführung eines vom Andern nicht anerkannten Rechts oder das Erzwingen einer beharrlich verweigerten Rechtsbefriedigung; nicht minder die Erlangung einer für erlittene Unbill oder Beschädigung uns gebührenden Genugthuung oder Ersatzleistung, endlich auch die am Feinde zu nehmende Rache oder die ihm zuzufügende gerechte Wiedervergeltung. Nach der Beschaffenheit oder dem Umfang dieser Zwecke richtet sich dann natürlich auch das Maß der zulässigen, d. h. der uns rechtlich zustehenden Zwangsmittel. Freilich ist dieses Maß nur ein ideelles und eine genaue Bestimmung desselben in den concreten Fällen unmöglich, weil es kein Tribunal giebt, welches entscheide, welcher Theil wirklich im Recht oder im Unrecht befindlich sei und in wie fern. Wo jedoch eine allzu grelle Ueberschreitung des ideell anzuerkennenden Maßes vorkommt, da wird ein verdammendes Urtheil wohl ausgesprochen — nicht eben durch ein förmliches dafür eingesetztes Tribunal, wohl aber — durch das Organ der öffentlichen Meinung oder durch das in der Geschichte waltende Gottesgericht.

Einige wenige Regeln jedoch lassen sich als allgemein gültig schon nach dem Vernunftrecht aufstellen; und es sind dieselben auch durch das positive, d. h. hier durch das unter den civilisirten Nationen sich der allgemeinen Anerkennung — ob auch nicht der ausnahmlosen Beobachtung — erfreuende, bekräftigt worden. Diese Regeln sind:

1) Da kein mit äußerlich gültiger Auctorität versehenes Gericht über den selbstständigen oder souveränen Staaten besteht, so muß jeder Krieg als beiderseits gerecht, d. h. als beiderseits mit gutem Glauben des Rechts unternommen, oder als von der Makel der erscheinenden Ungerechtigkeit frei geachtet werden, so lange nicht ein ganz evidentes materielles Unrecht der Forderung des einen oder des anderen Theiles zu Tage liegt, oder so lange nicht eine Verletzung der als rechtlich allgemein anerkannten Formen der Kriegsführung Statt findet.

2) Unter diesen Formen ist die erste und unbestrittenste die, daß dem gerechten Krieg eine Kriegserklärung vorangehen müsse. Der Angegriffene soll wissen, warum man ihn mit Waffengewalt überzieht, damit er, wenn er die Gerechtigkeit der Forderung

erkennt, dieſelbe befriedige, oder wenn nicht, daß er vor der Welt ſich wegen der Weigerung, ihr Genüge zu leiſten, rechtfertige. Auch ſoll die Welt oder die Geſammtheit der in näherer Wechſelwirkung ſtehenden Staaten wiſſen, aus welchem Rechtsgrund der Kampf unternommen worden, damit ſie den redlichen Kriegführer von dem rechtsverachtenden Räuber, der da als Feind Aller erſchiene und als ſolcher zu behandeln wäre, unterſcheide. Dieſe Regel gilt zumal für den angreifenden Theil; doch muß auch der Angegriffene, obſchon der ſofort geleiſtete Widerſtand als Nothwehr gerechtfertigt erſcheint, gleichwohl die Gründe deſſelben der Welt, wenigſtens nachträglich, kund thun, damit er nicht als ein die Rechtsbefriedigung böswillig Verweigernder, mithin der Zwangsgewalt mit Recht Verfallener geachtet werde.

3) Die Uebel, die man dem Feinde zufügt, überall alſo das Maß der Zwangsgewalt und die Art ihrer Ausübung, ſollen nicht in offenbarem Misverhältniſſe ſtehen zu dem Gegenſtand und Zwecke des Krieges. Streitigkeiten über Intereſſen von geringerem Belang, über minder bedeutende Forderungen und Gegenforderungen dürfen nicht mit jener Härte oder mit jenen äußerſten Mitteln durchgeführt werden, welche etwa die erhobene Frage um Sein oder Nichtſein rechtfertigt. Auch Uebel von zwar geringerer Art, die aber zu Erreichung des beſonderen oder des allgemeinen Kriegszwecks unnütz oder unnöthig oder ungeeignet ſind, ſollen nicht zugefügt werden.

4) Keine Mittel ſind zuläſſig, welche gegen die Humanität oder überhaupt welche gegen die Moral ſtreiten. Und nicht nur durch die Moral ſelbſt, welche allerdings ihre Gebote an die kriegführenden Häupter und an alle einzelne Streiter richtet, wird ſolches Geſetz gegeben, ſondern auch durch das Recht. Denn im Auftrage, welchen der Geſammtwille den Häuptern gab oder rechtskräftig geben konnte, überhaupt in dem von der Vernunft dictirten Geſellſchaftsvertrage, woraus die Staatsgewalt ihre Vollmacht ableitet, kann nichts der Moral Zuwiderlaufendes enthalten ſein, und jeder dahin lautende Befehl eines Kriegsherrn würde daher als ohne Vollmacht ertheilt, mithin als rechtsungültig erſcheinen.

5) Insbeſondere ſoll man ſich derjenigen Handlungen enthalten, welche nach ihrer Natur geeignet ſind, die Wiederherſtellung des Friedens, worauf der Zweck jedes redlichen Kriegführenden gerichtet ſein muß, zu erſchweren oder unmöglich zu machen. Hierher gehören zumal Verrath und Treubruch. Die Kriegführenden ſtehen ungeachtet aller Erbitterung gleichwohl noch in Rechtsverhältniß zu einander und haben die heilige Pflicht, nach Ausſöhnung zu ſtreben, wenigſtens die Wege, die dahin führen können, ſich offen zu erhalten. Die Friedensanerbietungen des Gegners, überhaupt die Mittheilungen oder Anträge, welche er uns zu machen verſucht, wenigſtens anzuhören, die Ueberbringer ſolcher Anträge demnach willig zu empfangen und unverletzt wieder zu entlaſſen, iſt wirkliche Rechtspflicht. Und was die Conventionen oder Verträge betrifft, die man während des Krieges mit dem Feinde ſchließt, als Capitulationen, Cartelle, Waffenſtillſtände u. ſ. w., ſo leuchtet die Heiligkeit des Rechtsgebotes ein, welches ihre redliche und genaue Beobachtung einſchärft.

6) Die Zwangsgewalt der Kriegführenden kann nach dem Begriffe des rechtlichen Kriegs nur gegen jene Perſonen oder Perſönlichkeiten gerichtet, die Zwangsübel alſo nur über jene verhängt werden, welche und in ſo fern ſie als Urheber oder Miturheber oder Theilnehmer des uns zum Kriege beſtimmenden Unrechts oder des unſeren gerechten Waffen entgegengeſetzten Widerſtandes erſcheinen, überhaupt alſo, welche dafür unmittelbar oder mittelbar verantwortlich oder mitverantwortlich — oder auch etwa als blos willenloſe Werkzeuge verluſtig des Perſönlichkeitsrechts geworden — ſind. In dieſer Beziehung macht die Verfaſſung des kriegführenden Staates, ob nehmlich der Republik oder der Deſpotie ſich nähernd, wenigſtens vernunftrechtlich, einen weſentlichen Unterſchied. Wo oder in ſo fern der Krieg als dem wirklichen Geſammtwillen der Nation entfloſſen erſcheint, da treten alle Bürger in der Eigenſchaft als Elemente jenes Geſammtwillens gewiſſermaßen ſelbſt perſönlich in ein feindliches Verhältniß gegen den bekriegten Staat; wogegen die Unterthanen eines autokratiſch den Krieg beſchließenden Herrn dafür nicht verantwortlich ſein können. Eben ſo kann ins

besondere bei der bewaffneten Macht unterschieden werden zwischen den blos aus unerläßlicher Bürgerpflicht oder auch aus Knechtspflicht die Waffen Tragenden und den aus selbsteigenem freien Entschluß in die Kampfreihen Getretenen; wobei jedoch, so wie bei dem Verfassungsunterschiede, gar viele Abstufungen der größeren oder geringeren Verantwortlichkeit vorkommend oder gedenkbar sind.

Die meisten der hier angedeuteten Grundsätze sind nicht minder positiven als natürlichen Rechtes. Aus ihrer theils ausdrücklichen, theils stillschweigenden Anerkennung sind jene Kriegsgesetze geflossen, welche — ähnlich den unter den Privaten durch theils ausdrückliches, theils stillschweigendes Uebereinkommniß festgesetzten Duell-Regeln — unter den civilisirten, ja zum Theil auch unter den uncivilisirten Nationen gelten und sonach als wirkliches Kriegsrecht — auch Kriegsmanier genannt — betrachtet werden. Nur wird von mehreren solcher Vorschriften auch eine Ausnahme unter dem Titel der Kriegsraison statuirt, welche nehmlich in außerordentlichen Lagen oder Umständen, wo es sich etwa um Abwendung der äußersten Gefahren, um Selbsterhaltung oder Untergang handelt, etwas Anderes und Mehreres erlauben soll als das nur gewöhnliche Lagen und Umstände voraussetzende gemeine Kriegsrecht. Dergestalt gilt z. B. das Anzünden von Dörfern und Städten, ja die Verwüstung ganzer Gegenden für zulässig, wenn etwa nur dadurch ein geschlagenes Heer gegen den nachsetzenden Sieger gerettet oder ein verderbender Feindeseinfall abgewendet werden kann. Dergestalt hat man selbst die Niedermetzelung von Gefangenen, mindestens die Weigerung des Pardons, für gerechtfertigt erklärt, wenn die Schonung etwa dem eigenen Heere den Untergang durch Hunger oder durch Aufstand der allzu zahlreichen Gefangenen droht u. s. w. Wahr ist's, daß Fälle dieser Art vorkommen, wie z. B. Sheredin Barbarossa sich Kaiser Karl's V. vielleicht hätte erwehren können, wenn er, wie man ihm rieth, die 10,000 Gefangenen, die er in Tunis verwahrte und die sodann durch den in seinem Rücken erhobenen Aufstand ihm Verderben brachten, vor dem Entscheidungskampfe geschlachtet hätte. Gleichwohl entsetzt sich die Menschlichkeit vor solchen Greueln und hat die Geschichte ihr verdammendes Urtheil ausgesprochen über die Verbrennung der städteerfüllten Pfalz durch des allerchristlichsten Königs Feldherrn, über die Niedermetzelung der Myriaden Gefangener durch Tamerlan, als er vor Delhi gegen das feindliche Heer in die Schlacht rückte, und über ähnliche Unthaten mehr in alter und neuer Zeit.

Den voranstehenden, blos summarisch aufgestellten Kriegsregeln haben wir noch einige weitere Ausführungen und Erläuterungen beizufügen:

Zu 1. Die Unterscheidung des gerechten vom ungerechten Kriege ist — die Fälle des ganz unverhüllt auftretenden Unrechts ausgenommen — mehr nur theoretisch als praktisch, umgekehrt aber die Annahme, daß in der Regel der Krieg ein beiderseits gerechter sei, nur auf die juristische Erscheinung sich beziehend, nicht aber auf die wirkliche Natur oder rechtliche Beschaffenheit der beiderseitigen Ansprüche. In letzter Beziehung würde sichs — wenn ein zuverlässiges gerichtliches Erkenntniß darüber Statt finden könnte — gar oft vielmehr ergeben, daß der Krieg ein beiderseits ungerechter sei. Der Strenge der Grundsätze nach kann eigentlich nur der Defensivkrieg als gerecht anerkannt werden, in dem Sinne nehmlich, daß die Ergreifung der Waffen nur alsdann vernunftrechtlich erlaubt ist, wenn auf andere Weise die Abwendung eines Unrechts oder die Wiederherstellung des gekränkten Rechts nicht bewirkt werden kann. In so fern also vom Zwecke des Krieges, d. h. von der rechtlichen Natur solches Zweckes, die Benennung Offensiv- oder Defensivkrieg entnommen wird, so ist der Offensivkrieg nothwendig ein ungerechter, weil auf Beleidigung oder Rechtsverletzung gerichteter, und nur der Defensivkrieg, wofern die formellen Bedingungen seiner Zulässigkeit vorhanden sind, ein gerechter. Es werden jedoch im praktischen Völkerrechte die beiden Benennungen in ganz anderem Sinne gebraucht, nehmlich als Bezeichnung der allernächst erscheinenden That des (sei es bereits unternommenen, sei es erst vorbereiteten) Angriffs oder der (jenem Angriff entgegengestellten oder auch ihm zuvorkommenden) Vertheidigung. In diesem Sinne wird durch die Be-

nennung „offensiv und defensiv" über Recht oder Unrecht nicht entschieden, wiewohl jener, welcher den ersten Schlag führt — ähnlich dem Kläger gegenüber dem Beklagten im Privatprocesse — wenigstens darum, weil ihm allernächst die Last des Beweises obliegt, in einer rechtlich minder günstigen Lage als der Angegriffene sich befindet. Von praktischer Wichtigkeit ist aber die Unterscheidung dieser beiden Kriegsarten zumal deshalb, weil gar viele Allianzen ausdrücklich nur für Defensivkriege geschlossen werden, und daher, wenn dann wirklich eine Fehde ausbricht, die Behauptung, es sei der von dem Alliirten unternommene Krieg ein offensiver, leicht einen willkommenen Vorwand gewährt, die Hilfsleistung — weil nehmlich der casus foederis nicht vorliege — zu verweigern.

Zu 2. Schon die Alten, namentlich die Römer, hielten die Kriegserklärung für eine Bedingung des gerechten Kriegs; daher die Unterscheidung zwischen justum bellum und tumultus. Im Mittelalter und gegen die Neuzeit schärften die Grundsätze der Chevalerie die Beobachtung jenes vernunftrechtlichen Gesetzes ein, und den Uebertreter traf Schande. Gleichwohl lehren mehrere Schriftsteller, die Kriegserklärung sei unnöthig zum gerechten Kriege, und auch die Praxis ist, zumal in der neuesten Zeit, ziemlich lax darin geworden. Wenigstens glaubte man genug zu thun, wenn man das Kriegsmanifest gleichzeitig mit dem wirklichen Angriff erließ oder es demselben in einiger Frist nachsandte. Den Grund jedoch, aus welchem die Rechtsnothwendigkeit der Kriegsankündigung zu behaupten ist, haben wir schon oben angeführt.

Durch diese Kriegsankündigung allein indessen wird das vernünftige Recht noch keineswegs befriedigt. Es verlangt vielmehr dieses, daß vor Fassung des Kriegsbeschlusses alle gelinderen Mittel, wodurch man hoffen kann, zur Wahrung oder Wiederherstellung eines Rechtes zu gelangen, ergriffen werden. Hierher gehören zuvörderst die diplomatischen Unterhandlungen mit dem Gegner und die mit den Beweisstücken versehene Darlegung der Rechtsbegründung der bestrittenen oder gekränkten Ansprüche. In Fällen von geringerem Belange können sodann Retorsionen oder Repressalien zum Ziele führen (s. d. Artikel); und jedenfalls fordert — zwar nicht das positive, wohl aber das vernünftige — Recht, daß vor Ergreifung der Waffen dem Gegner der Antrag gemacht werde, den Streit durch den Ausspruch eines durch beiderseitigtes freies Compromiß zu ernennenden Schiedsgerichts entscheiden zu lassen. In Sachen des eigenen Rechts oder des eigenen Interesses ist man kein zuverlässiger Richter; eine natürliche egoistische Befangenheit trübt das Urtheil; und wer den aufrichtigen Willen hat, nicht mehr, was Recht ist, gegen den Andern zu behaupten oder vom Andern zu fordern, der muß geneigt sein, sich dem Urtheile Dritter, so fern sie verständig und unparteiisch sind, zu unterwerfen. Mit Vernunft kann der Rechtliebende unmöglich die Entscheidung eines Rechtsstreites durch das Schwert jener durch den Ausspruch eines Schiedsgerichts vorziehen. Wer also die letzte Entscheidungsart (wofern nehmlich nicht gegen die zu Schiedsrichtern vorgeschlagenen Personen begründete Einwendungen zu erheben sind) verschmäht, der setzt sich dem Vorwurf entweder der Unredlichkeit oder der Unvernunft aus.

Zu 3. Diese Regel ist zwar theoretisch richtig, jedoch praktisch von bestrittener Anwendung. Wohl wird anerkannt werden, daß, wenn etwa der Angreifer den bestimmten Gegenstand seiner Forderung, z. B. eine Festung oder den angesprochenen Gränzdistrict ꝛc., mit Waffengewalt in Besitz genommen und sich darin befestigt hat, ein weiteres Eindringen ins Herz des feindlichen Landes oder die Eroberung ganzer Provinzen oder gar der völlige Umsturz der feindlichen Regierung eine Ueberschreitung der Rechtslinie würde. Wenn aber jener Besitznahme Widerstand entgegengesetzt wird und der Gegner dadurch neue Beschädigung erlitten und kostbares Menschenleben verloren hat: wird dadurch eine weitere Ersatzforderung oder selbst ein Recht der Rache begründet. Der ursprüngliche Gegenstand des Krieges hört dann auf, der Maßstab des Kriegsrechts zu sein, und es kann auf solchem Wege ohne Ueberschreitung der juristisch erkennbaren Gränzen der Kriegsmanier aus einer anfangs unbedeutenden Fehde leicht ein Vertilgungskrieg werden. Eben so ist die Unterscheidung zwischen den dem Zweck des Krieges angemessenen und nichtdienlichen Mitteln oder dem Feinde zuzufügenden Uebeln schwankend

und Zweifeln Raum gebend. Es ist hier nehmlich nur von solchen Uebeln die Frage, welche der feindlichen Regierung oder Volksgesammtheit wehe thun; und da kann nicht leicht von einem gesagt werden, daß es für den Zweck des Krieges unnütz sei. Dieser Zweck ist kein anderer als Wiederherstellung des Friedens mittelst physischer oder psychologischer Nöthigung des Feindes zur Befriedigung und Sicherstellung unseres Rechts, oder überhaupt zwangsweise Behauptung oder Erringung dessen, was uns gebührt. Eine solche Nöthigung liegt aber in jedem Uebel oder in der Furcht davor, und werthvolle Gegenstände was immer für einer Art können als Pfand oder als Entschädigungsmittel wenigstens für Ansprüche, die einen Werthanschlag zulassen, dienen. Hiernach kann z. B. auch die Wegnahme von Kunstwerken oder anderen mit der Kriegsführung in ganz und gar keiner directen Verbindung stehenden Sachen gerechtfertigt oder für zulässig erkannt werden, theils als psychologische Nöthigung des Feindes zum Frieden, theils als Ergreifung eines Entschädigungs- oder Compensationsgegenstandes.

Zu 4. Dagegen ist das Verbot der gegen die Humanität oder überhaupt gegen die Moral streitenden Mittel allgemein anerkannt, ob auch nicht immerdar beachtet. Selbst unter dem Titel der Retorsion dürfen dergleichen Uebel, z. B. Tödtung der Kinder, Hinrichtung oder Martern der Gefangenen, Schändung der Frauen u. s. w., nicht zugefügt werden; und wo solche Greuel vorkommen, wie allerneuest im spanischen Bürgerkriege, da erregen sie eben die allgemeine Entrüstung und brandmarken die Urheber mit ewiger Schande. Nur wenn etwa an den solcher Grausamkeiten persönlich schuldigen Häuptern ähnliche zur Wiedervergeltung oder Rache verübt würden, könnte das strenge Recht sie nach Umständen erlauben, niemals aber, wo die Wiedervergeltung gegen Unschuldige Statt fände. Uebrigens ist unbestritten die Sünde zehnmal schwerer auf Seite desjenigen, der die Barbarei, z. B. das Schlachten der Gefangenen, anfing, als auf jener des Andern, der sie nur erwiderte und etwa blos darum erwiderte, damit der Erste dadurch bestimmt werde, von seinem schrecklichen Beginnen abzulassen.

Zu 5. Ohne Heilighaltung der hier aufgestellten Regel müßten alle Kriege zu Vertilgungskriegen werden. Es sind jedoch unter dem Begriffe von Verrath und Treubruch nicht enthalten die Kriegslisten, wodurch man sich den Weg zum Siege bahnt oder den uns bedrohenden Feind ins Verderben lockt. Er weiß es, daß List wie Gewalt gegen ihn werde gebraucht werden, und mag sich davor hüten. Auch steht ihm Beides gleichfalls frei. Vor Treubruch dagegen kann er sich nicht hüten, und wo das Zutrauen getödtet ist, da bleibt, um sich für die Zukunft zu sichern, kein Mittel übrig als die gänzliche Vernichtung des Feindes.

Zu 6. In den alten Zeiten machte man hier nur wenig Unterschied. So weit die Gewalt des Kriegers reichte, so weit, glaubte man, gehe auch sein Recht. Das „jus in viribus habent“ war — mit Ausnahme etwa der (meist religiösen) Gebräuche in Ansehung der Kriegsankündigung oder auch der während des Krieges geschlossenen Verträge — fast die Summe des praktischen Kriegsrechts. Gegen die ganze feindliche Nation und jedes einzelne Glied derselben hielt man jede Gewaltthat für erlaubt. Nicht nur die wehrhafte Mannschaft, sondern auch Greise, Frauen und Kinder wurden nicht selten geschlachtet, weite Provinzen mit Feuer und Schwert verwüstet, ganze Völker in die Knechtschaft geschleppt oder wohl auch auf einen fernen Boden verpflanzt, alle Habe der Einzelnen wie das Gesammtgut der Nation, so weit den Sieger darnach gelüstete, dem Rechte der Beute oder der Eroberung unterworfen, überhaupt eine Rechtlosigkeit über die Bekriegten und Besiegten verhängt. Heut zu Tage führen nur barbarische Völker den Krieg noch in solcher Weise. Die civilisirten Nationen anerkennen (beobachten jedoch freilich nicht immer) die Rechts- wie die Ehrenpflicht einer das Maß der zuzufügenden Uebel auf jenes der Nothwendigkeit beschränkenden und auch am Feinde noch das Menschenrecht ehrenden Kriegführung; und es ist dieses die Frucht theils der in Folge der verbreiteten Aufklärung überall ins klarere Bewußtsein getretenen Idee eines auch im Kriege noch fortdauernden Völkerrechtes, theils noch ein Erbstück aus den Zeiten der Chevalerie, d. h. noch ein Ueberbleibsel des in den schöneren Tagen des Ritterwesens

bestandenen edlern Geistes desselben, wornach Großmuth, Menschlichkeit und Treue als höchste Zierde und Ehrenpflicht des ächten Ritters galten.

Aber die Grundsätze der Chevalerie, da sie mehr aus Gefühlen als aus deutlich erkannten Vernunftprincipien stammen, können uns nicht genügen. Wir fordern ein auf klaren Rechtsbegriffen ruhendes Kriegsgesetz. Unter den Artikeln eines solchen nun ist der oben unter Ziff. 6 aufgestellte Grundsatz einer der wichtigsten und folgenreichsten. Auch wird ihm in der Praxis wenigstens theilweis gehuldigt, indem die Kriegsgewalt oder der persönliche Angriff sich nicht gegen friedliche Bürger oder gegen wehrlose Greise, Frauen und Kinder, auch nicht einmal gegen ihr Besitzthum (einige unten zu bemerkende Ausnahmen abgerechnet) richtet, sondern nur gegen die bewaffnete oder kämpfende, sei es angreifende, sei es Widerstand leistende Mannschaft. Auch im Heere selbst unterscheidet man die wirklich zum Kampfe berufenen von den zu friedlichen Diensten (z. B. als Feldärzte, Feldprediger u. s. w.) verwendeten Individuen. Die Schonung der nicht zum Heere gehörigen Bürger und Einwohner jedoch hört auf, wenn dieselben oder insofern sie selbstthätigen Antheil am Kriege nehmen, sei es als regelmäßig aufgebotene Landwehr oder Landsturm, sei es — und in diesem Falle wird die Behandlung noch strenger — als ganz freiwillig den Kämpfenden sich beigesellend oder auf andere Art dem ins Land gefallenen Heere selbstthätig Abbruch thuend.

Die Hauptrichtung des Kriegführens geht sonach gegen die den Krieg verschuldende Staatsgewalt oder gegen die durch dieselbe repräsentirte Gesammtheit, mit Ausschluß der Einzelnen, außer insofern sie in der Eigenschaft als Glieder jener Gesammtheit auftreten und handeln. Die öffentliche Gewalt und ihre Rechte, das öffentliche oder Staatsgut, sei es beweglich oder unbeweglich, die Gebietsherrlichkeit und die Domäne, öffentliche Vorräthe aller Art, zumal von Waffen und anderem Kriegsbedarfe, sodann die öffentlichen Cassen u. s. w. unterliegen daher dem Rechte der Eroberung und der Beute, während das Privateigenthum so wie die Persönlichkeitsrechte der Privaten in der Regel (mithin ungerechnet die regellosen Excesse einzelner Soldaten oder Kriegsschaaren und deren Häupter) unangetastet bleiben, oder doch nur des Kriegs-Bedarfs (nicht eben des Kriegs-Zwecks) willen ins Mitleiden gezogen werden.

In einem Punkt ist die Praxis selbst noch milder, als das vernünftige Rechtsgesetz verlangt. Gegen die Staatshäupter nehmlich, von deren Entschlusse doch eigentlich der Krieg ausging oder deren Handlungen dem Gegner den Rechtsgrund (oder wenigstens den Vorwand) zur Ergreifung der Waffen darboten, gegen die monarchischen Häupter zumal, wird gewöhnlich mit weit mehr Schonung und Rücksicht verfahren als gegen die bloßen Diener ihres Willens oder gegen die aus Unterthanenpflicht ihrem Kriegsbefehle Gehorchenden. Diese in mehrfacher Beziehung löbliche, obschon nicht eben rechtsnothwendige Sitte ist theils gleichfalls ein Erbstück aus den Zeiten der Chevalerie und des Lehenwesens, theils aber und ganz vorzüglich eine Folge des in der neuen und neuesten Zeit ungemein gesteigerten Begriffs vom monarchischen Principe oder von der — nicht nur für das eigene Volk, sondern für die ganze Welt, also auch für den Feind bestehenden — persönlichen Heiligkeit der Monarchen. In alten Zeiten wußte man Nichts von solchem die Gefahren des Kriegs für den Urheber desselben verringernden Privilegium. Die Könige, wenn sie einen Krieg unternahmen, hatten auch alle Gefahren und Wechselfälle desselben für ihre eigene Person, und zwar ganz vorzüglich, zu bestehen. Sie spielten dabei nicht nur um ihr Land oder um ihre Krone, sondern selbst um ihre persönliche Freiheit und um ihr Leben. Man weiß, wie hart zumal die (freilich republikanischen) Römer die feindlichen Könige (man denke nur an Perseus und an Jugurtha) behandelten. Aber auch von Königen gegen Könige kommen gar viele Beispiele sehr strenger persönlicher Feindseligkeit und Rache vor; und in unseren Tagen haben wir von Seite der neufränkischen Republikaner und selbst noch von Seite des kaiserlichen Erben der Revolution die — allerdings vom Kriegsentschlusse abschreckende und zur Eingehung auch des härtesten Friedens geneigt machende — schonungslose Strenge gegen die Häupter der Völker sich erneuen sehen. Die weitaus vorherrschende — aus sehr leicht erklärbarer Uebereinstimmung der monarchischen Kriegshäupter geflossene — Praxis blieb

indeſſen die der wechſelſeitigen zarten und ehrerbietigen Rückſicht für die Perſon der Monarchen und ihrer Familienglieder. Auch im Kriege noch dauern die durch Verwandtſchafts- und Schwägerſchaftsverhältniſſe meiſt noch verſtärkten Bande der perſönlichen Achtung und oſtenſiblen Freundſchaft fort. Man ſucht, ſo viel möglich, die Schrecken und Drangſale des Krieges aus der Nähe des bekriegten Fürſten und ſeiner Reſidenz entfernt zu halten, man reſpectirt ſeine Schlöſſer, überhaupt ſein und ſeiner Familie Privatbeſitzthum, ja man enthält ſich, wenn er perſönlich mit zu Felde zieht, des Schießens gegen ihn oder das ihn beherbergende Gezelt. Geräth er in Gefangenſchaft, ſo wird ihm die ſchonendſte und achtungsvollſte Behandlung zu Theil, und die harten Bedingungen, die man ihm etwa abpreßt, beziehen ſich immer nur auf das Land und ſo wenig als möglich auf ſeine Perſon. Nur in Anſehung Kaiſer Napoleon's, welcher freilich im Purpur nicht geboren, auch wegen ſelbſteigen verübter Härten gehaßt war, fand ein anderes Verfahren Statt, worüber einſt die Geſchichte ihr Richteramt verwalten wird.

In Bezug auf die allgemeine Verantwortlichkeit oder Mitverantwortlichkeit der einzelnen Bürger und Einwohner für den von der Staatsgewalt unternommenen Krieg iſt — wenigſtens vernunftrechtlich, ob auch in der Praxis minder anerkannt — zu unterſcheiden zwiſchen den Verfaſſungen der kriegführenden Staaten. Die Unterthanen eines Deſpotenreiches ſind unſchuldig, weil völlig theilnahmlos, an dem Kriegsbeſchluſſe des Herrn; ihnen dafür wehe zu thun, wäre offenbar ungerecht und außerdem auch wenig wirkſam, weil der Deſpot — falls er nicht perſönlich gutmüthig iſt — die Leiden des Volkes nicht weiter mitempfindet, als ihm dadurch etwa an Kriegsmitteln oder Einkünften eine ſächliche Beſchädigung zugeht. In einer Republik dagegen oder in einer derſelben ſich annähernden, überhaupt in einer dem Geſammtwillen die Herrſchaft oder mindeſtens die Mitherrſchaft verleihenden Verfaſſung erſcheinen die an ſolcher Herrſchaft näher oder entfernter Theilnehmenden oder auch Alle, inſofern ſie als dem Kriegsbeſchluſſe zuſtimmend zu betrachten ſind, auch als mitverantwortlich für deſſen Folgen, gewiſſermaßen als perſönliche Mitſchuldner der dadurch dem Gegner erwachſenden Forderung. Es darf ſich daher dieſer, nach dem — freilich juriſtiſch ſchwer zu beſtimmenden und mehr nur idealen — Maße jener Theilnahme und Mitſchuld, an ihnen auch Schadens erholen. Auch mag er es um ſo eher thun, da hier die Bedrängniß der Einzelnen auch der Geſammtheit, welcher ſie als lebendige Glieder angehören, fühlbar iſt, und daher ein wirkſames Motiv für dieſelbe wird, vom Kampfe abzulaſſen und ſich zum Frieden zu bequemen. Vom Standpunkte des Vernunftrechts alſo iſt allerdings die Rechtslage eines freien Volkes gegenüber dem Feinde eine ungünſtigere als die eines Volks von Knechten; aber dagegen iſt auch ſeine Kraft der Vertheidigung größer, nachhaltiger, achtunggebietender, und die Gefahr, in ungerechte oder verderbliche Kriege geſtürzt zu werden, eben weil es nur die ſelbſtgewollten führt, für dasſelbe weit geringer.

Aus den bisher ausgeführten Grundſätzen fließen allernächſt die nachſtehenden beſonderen, meiſt auch im poſitiven oder conventionellen Völkerrechte anerkannten Kriegsregeln.

I. Rechte der Kriegführenden in Anſehung der feindlichen **Perſonen.**

Der wirkliche Kampf, aber in der Regel auch nur dieſer, führt natürlich das Recht mit ſich, die feindlichen Streiter zu tödten. Solche Ertödtung indeſſen erſcheint nicht eben als Abſicht — denn wenn der Angreifer ſich ohne Kampf in den Beſitz der von ihm angeſprochenen Sachen oder Rechte ſetzen kann, ſo verlangt er nicht, zu tödten, und darf es auch nicht — ſondern blos als Nothwehr gegen die unſeren Waffen kampffertig entgegentretenden und dergeſtalt uns ſelbſt mit dem Tode bedrohenden Feinde. Dieſe, als dem Verfolgen unſeres (wie wir glauben gerechten) Kriegszwecks ihren bewaffneten Widerſtand entgegenſetzend, verfallen dadurch dem von uns jetzt auszuübenden Präventions- und Vertheidigungsrechte. Wir nehmen, indem wir ſie angreifen, blos den Kampf an, zu dem ſie uns durch Hinderung unſerer gerechten Zweckverfolgung herausforderten, und tödten ſie nur, damit ſie uns nicht tödten. Aus dieſer Betrachtung geht

hervor, daß, sobald diese Hinderung oder Gefahr für uns aufhört, auch unser Recht, zu tödten, aufhöre, daß wir also die den Kampf Aufgebenden (z. B. die Waffen Wegwerfenden, überhaupt unserer Gewalt sich Ueberantwortenden) und eben so die (z. B. durch Wunden) kampfunfähig Gewordenen nicht mehr tödten, sondern sie blos noch zu Kriegsgefangenen machen dürfen. (Auf die blos Fliehenden jedoch, da diese jeden Augenblick sich wieder zum Kampfe umwenden können, ist solche Regel nicht anwendbar.) Auch mag in außerordentlichen Fällen oder Lagen selbst die Verweigerung des Pardons durch Kriegsraison (oder auch als Retorsion?) zu entschuldigen sein. Die nichtstreitenden Mitglieder (non-combattans) des Heeres, wie die Feldärzte, Verpflegsbeamte u. s. w., bleiben übrigens selbst von der Gefangennehmung frei.

Das, ob auch im Allgemeinen anerkannte, Recht der Tödtung des Feindes unterliegt gleichwohl einiger durch Humanitäts- und Ehrenpflicht dictirten und durch stillschweigende Convention eingeschärften Beschränkung. So hält man mit Recht für unerlaubt jede meuchelmörderische Tödtung, eben so die durch Vergiftung (z. B. der Brunnen oder der Nahrungsmittel u. s. w.) bewirkte. Man hält für unzulässig den Gebrauch der Kettenkugeln und Stangenkugeln, des gehackten Bleies, der Glasstücke, Nägel u. dgl. anstatt der Kugeln (die Congreve'schen Raketen u. a. schreckliche Mittel dagegen sind erlaubt), sodann auch das Setzen eines Preises auf den Kopf (bestimmter oder unbestimmter) feindlicher Personen u. m. A.

Das Recht der Tödtung geht so weit als der uns selbst bedrohende Widerstand; daher findet es auch gegen bloße Bürger und Einwohner Statt, insofern sie, obschon nicht zur ordentlichen bewaffneten Macht gehörig, sich im Wege des Angriffs oder der Vertheidigung Gewaltthätigkeiten gegen den Feind erlauben. Ehedessen galt in dieser Beziehung ein sehr strenges, selbst die Tödtung zur Strafe für den geleisteten Widerstand oder für gethanen Angriff erlaubendes Kriegsrecht. Heut zu Tage ist es, wenigstens in Bezug auf Landwehr und Landsturm, wesentlich gemildert worden. Uebrigens wird das Recht anerkannt, offenbare Verletzungen des Kriegs- oder Völkerrechts, z. B. die Erschlagung von Wehrlosen, die rein räuberischen oder mordbrennerischen Unthaten, auch das Ausspähen, den Bruch der Capitulationen oder des gegebenen Ehrenworts, die Waffen nicht wieder zu ergreifen u. dgl., an den Uebertretern selbst mit dem Tode zu rächen.

Ueber die kriegsgefangenen Feinde steht uns das Recht der Bewahrung zu. Damit ist aber die Pflicht, sie human zu behandeln und insbesondere den Lebensunterhalt ihnen zu reichen (vorbehaltlich der Ersatzforderung an die Gefangenen selbst oder an den Staat, welchem sie angehören), verbunden. Durch Entlassung — gewöhnlich gegen das Versprechen, die Waffen nicht mehr wider uns zu führen — oder durch theilweise oder allgemeine Auswechslung der Gefangenen entledigt man sich solcher Pflicht. Auch die Geißeln, wo man deren empfängt oder nimmt, können behandelt werden wie Kriegsgefangene.

II. Rechte der Kriegführenden in Ansehung der feindlichen Sachen.

Hier muß zuvörderst unterschieden werden zwischen Sachen, welche der Gesammtheit angehören oder in dem Besitze derselben sich befinden, und jenen, die Privatgut sind. Die ersten, wenn unser Anspruch eigens auf sie gerichtet ist (ohne Unterschied, ob unbewegliches oder bewegliches Gut), oder wenn wir sie als Ersatzgegenstände für die uns etwa entrissenen Sachen oder Rechte oder überhaupt als stellvertretende Befriedigungsmittel unserer Ansprüche ausersehen, können unbedenklich ergriffen und auch mit der Absicht, sie als Eigenthum zu behalten, in Besitz genommen werden. Nicht minder können die Gegenstände, deren unser Heer zur Verpflegung bedarf oder die ihm oder dem Feinde zur Kriegführung dienen können, als Waffen und Kriegsvorräthe aller Art, demselben weggenommen und zu unserem Gebrauche verwendet werden. Und endlich kann die Besitzergreifung überhaupt von feindlichem Gute was irgend für einer Art als psychologisches Zwangsmittel, d. h. zum Zweck, den Feind dadurch zur Rechtsbefriedigung oder zum Frieden zu bestimmen, stattfinden.

Das solchergestalt in unseren Besitz gebrachte Gut wird jedoch nicht sofort unser wirkliches Eigenthum. Wir haben vorerst davon blos den factischen oder Kriegsbesitz, welcher erst durch förmliche Abtretung oder Friedensschluß in Eigenthumsrecht übergehen kann. Es ist dieses zumal vom unbeweglichen Gute, also von Theilen des Gebietes, oder auch von Staats-Gebäuden, oder Gründen, oder nutzbringenden Rechten zu sagen. Bei beweglichem, zumal bei dem im Kampfe oder in unmittelbarer Folge desselben errungenen Gute findet das Recht der Erbeutung Statt, wornach nehmlich in der Regel binnen 24 Stunden von der Bemächtigung an die erbeutete Sache ins volle Eigenthum des Erbeutenden übergeht, von welcher Regel jedoch die nicht eigentlich im Kampfe erbeuteten, sondern z. B. erst in Folge der Landeseroberung durch bloßen Befehl des Siegers der Besitzergreifung unterworfenen und auch die einem in unsere Gewalt gebrachten liegenden Gute, z. B. einer Festung oder einem fürstlichen Schlosse, als Appertinenzstücke angehörigen beweglichen Gegenstände ausgenommen sind.

In dem Rechte der Eroberung (eines Gebietstheiles oder Landdistrictes) liegt an und für sich nicht mehr als die Befugniß, den Besitz solches Landes, so lange der Krieg dauert, zu behaupten und sodann diesen Besitz auf jede dem Rechtsgrunde und Endzwecke des Krieges entsprechende Weise zeitlich zu benützen. Nicht aber liegt darin das Recht, sich sofort als Stellvertreter des zeitlich verdrängten Beherrschers geltend zu machen und gewissermaßen in dessen Namen die Regierungsgewalt auszuüben. Steuern und Abgaben, und zwar nicht nur die ordentlichen von der eigenen Regierung ausgeschriebenen, die man als öffentliches Einkommen ohnehin sich zueignen darf, sondern auch besondere Kriegscontributionen, auch Lieferungen oder sonstige vielnamige Leistungen mag wohl der Sieger für sich in Anspruch nehmen, nicht aber im Namen oder als Repräsentant der factisch außer Kraft gesetzten ordentlichen Staatsgewalt, sondern rein vermöge des Kriegsrechts, und demnach keineswegs beschränkt durch die Gesetze des inneren Staatsrechtes, sondern blos durch jene des Völkerrechts oder des Krieges.

Nach diesen — vernunftrechtlichen und auch conventionell meist anerkannten — Kriegsgesetzen nun soll das Vermögen oder Gut der Privaten in der Regel nicht angetastet werden durch den Feind; und in der That sehen wir nicht selten, daß die Heere ein feindliches Land und dessen Bevölkerung weit schonender behandeln als das eigene oder befreundete. Es geschieht dieses jedoch weniger aus Rechtsachtung als aus Politik. Man scheut sich, die feindliche Bevölkerung aufzureizen zum Widerstande, und bezahlt oft mit baarem Gelde alle Leistungen, die man von ihr verlangt, während man im eigenen oder in Freundes Lande des Gehorsams des Volkes gewiß ist und daher ohne Bedenken die schwersten Opfer ihm auflegt. Indessen erlaubt das vernünftige und auch das positive Kriegsrecht je nach Umständen — mithin ausnahmsweise — allerdings einigen Angriff auf das feindliche Privatgut. Zuvörderst wird dieses stattfinden überall, wo die Bevölkerung durch selbsteigene Theilnahme am Kampfe das einfallende Heer beleidiget und zur Rache gereizt hat. Sodann gestattet wenigstens die Kriegsraison, daß das Heer, wessen es zur Selbsterhaltung oder zur kräftigeren Fortführung des Kampfes bedarf — an Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken, auch Frohnen u. s. w. — in so weit das besetzte Land es ohne allzu große Belastung zu leisten im Stande ist, von demselben fordere. Nur darf durch solche Forderungen der Begriff des Privateigenthums nicht aufgehoben und auch die persönliche Erhaltung der Bürger nicht gefährdet werden; und in gewöhnlichen Lagen soll das Heer seinen Bedarf von Haus aus mit sich führen oder aus eigenen Mitteln bestreiten. Jedenfalls sollen nicht die einzelnen Soldaten oder die untergeordneten Häuptlinge durch willkürliche Erpressungen die Eigenthumsrechte verletzen, sondern die Leistungen von dem Heerführer selbst oder seinen dazu eigens Bevollmächtigten eingefordert, nach Thunlichkeit geregelt und auf den wirklichen Bedarf beschränkt werden. Im Wege der Repressalien ist jedoch auch ein Mehreres gestattet; und das conventionelle Recht erlaubt sogar (hier jedoch im Widerspruche mit dem vernünftigen Rechte) z. B. die Plünderung einer erstürmten Stadt, die Kriegsraison aber die Verwüstung und Ver-

brennung von Privatgut, ja von ganzen Ländern und Ortschaften zum Zweck der Vertheidigung oder Selbsterhaltung.

Von dem Grundsatze, daß das Privateigenthum vom Krieger zu achten sei, macht das Seekriegsrecht eine merkwürdige Ausnahme. Es erlaubt nehmlich die Wegnahme auch der Privatschiffe und des darauf verführten Privatgutes, sei es durch Kriegsschiffe, sei es durch von Privaten unter öffentlicher Auctorität ausgerüstete Kaper. Zur Rechtfertigung dieser Ausnahme wird angeführt, daß die Kaperei, da sie den Handel des feindlichen Staates zu Grunde richtet, ein noch mehr der Gesammtheit selbst als nur den Privaten zugedachtes Uebel ist, und welches eben deshalb als ein zum Frieden nöthigendes oder mitbestimmendes wirksam sein kann. Uebrigens geht auch hier (vorbehaltlich der späteren Entscheidung des Prisengerichtes über die Rechtmäßigkeit der Wegnahme) das gekaperte Gut gleichfalls, wie die zu Lande gemachte Beute, nach conventionellem Rechte binnen 24 Stunden ins volle Eigenthum des Kapers über, was für die Fälle von wichtiger rechtlicher Wirkung ist, wo das erbeutete oder gekaperte Gut dem Erbeutenden durch die eigene oder eine befreundete Kriegsmacht oder durch einen von der Gegenseite autorisirten Kaper wieder abgenommen wird. Geschah indessen die Wiedererbeutung durch die öffentliche Kriegsmacht selbst, so wird gewöhnlich dem beraubten wahren Eigenthümer die Sache wieder zurückgestellt, wenn auch etwas mehr als 24 Stunden vor der Wiedererbeutung verflossen waren.

So viele Milderung in neueren Zeiten durch die verbreitetere Anerkennung des vernünftigen oder natürlichen Rechtes und durch die in Folge der Civilisation eingetretene Sänftigung der Sitten in die Kriegsmanier gekommen ist: so bleibt dennoch die Summe der fast unausweichlich im Geleite des Krieges über die Völker hereinbrechenden Uebel so groß und die Schreckensscenen, die er mit sich führt, sind so zahlreich und mannigfaltig, daß das menschlich fühlende Gemüth davor zurückschaudert und die Vernunft es als eine unabweisliche Aufgabe erkennt, nach Mitteln oder Anstalten zu streben, wodurch der Krieg für immer könne verhütet, d. h. die Streitigkeiten unter den Völkern auf eine friedliche und zugleich dem Rechte gemäße Weise möchten entschieden werden. Die Erfüllung des Wunsches nach einem allgemeinen und ewigen Frieden ist jedoch kaum zu erwarten, und wenn sie ja Statt fände, so würde es wahrscheinlich auf Unkosten noch höherer Güter geschehen, als diejenigen sind, deren Verlust der Krieg uns aussetzt. Der Preis dafür oder das Mittel seiner Herstellung möchte nehmlich die Errichtung eines Weltreiches — sei es unter der Herrschaft eines einzigen Hauptes oder einiger weniger Häupter — sein, folglich der Untergang aller Freiheit der Völker wie der Einzelnen, und damit der Untergang aller moralischen Kraft, sonach aller Würde wie alles höheren Wohles der Menschheit. Schon dadurch, daß er solches äußerste Unheil verhütet, erscheint der Krieg als unermeßlich wohlthätig. Er setzt nehmlich voraus und erhält die Selbstständigkeit der einzelnen Nationen und nährt in ihnen die Kraft und den Muth, die sie solcher Selbstständigkeit werth macht. Und trotz aller Leiden und Schreckniſſe, trotz aller Grausamkeiten, Rechtsverachtungen, Verwüstungen und Verwilderungen, die er nach sich zieht, ist gleichwohl der Krieg die Quelle manches Guten und Heilsamen. Er läßt sich vergleichen den Gewittern, welche allerdings zerstörend auf Saaten und Menschenwohnungen fallen können und fallen, aber durch Reinigung und Erfrischung der Luft und durch Tränkung des vertrockneten Bodens ein neues Leben in die dahinwelkende Pflanzenwelt ergießen und der vorhin kränkelnden Flur wieder ein blühendes Aussehen verleihen. Der Krieg ruft alle menschlichen Kräfte zur Thätigkeit auf, setzt alle Leidenschaften in Bewegung und eröffnet allen Tugenden wie allen Talenten die weiteste Sphäre der Ausübung. Ohne Krieg, d. h. eingewiegt in allzu langen Frieden, würden die Völker erlahmen, in Feigheit, Knechtssinn und schnöden Sinnengenuß versinken, so wie das stehende Wasser faul wird und nur das rasch und fortan sich bewegende seine lebendige Frische beibehält. Wohl würden in lang dauerndem und allgemeinem Kriege die Nationen verwildern wie verarmen, die herrlichsten Schöpfungen des Friedens überall in Trümmer gehen und, was die früheren Geschlechter zum Frommen der Nachkommen erbaut, gesammelt, sorgsam gepflanzt haben, bis auf die letzte Spur vertilgt werden. Aber nur theilweise und kürzere, von nicht

allzu großer Verwüstung begleitete Unterbrechungen des in Schlummer einwiegenden Friedensstandes, so entschieden die rechtliche Vernunft sie verwirft, haben nach dem Zeugnisse der Geschichte höchst segensreich gewirkt, und fast jeder solcher Kriegsperiode, wie fast jedem Gewitter, folgt eine Periode der fruchtbarsten Kraftentfaltung, des lebendigsten Aufschwunges nach.

Jedenfalls ist der Kriegsmuth die unentbehrlichste Schutzwehr für Freiheit und Recht und die Kriegskunst das Product wie das Bollwerk der Civilisation. Allerdings sind es nur allzu oft gemeine und schlechte Motive, welche die Kriege entzünden; Raubsucht und Herrschgier, überhaupt egoistische Interessen und rechtsverachtende Leidenschaft. Eben darum aber, damit nehmlich nicht die ganze Menschheit die Beute einiger gewaltthätiger und vermessener Häupter oder Horden werde, soll der Kriegsmuth unter den Völkern erhalten und die Kriegskunst gepflegt werden. Die Versuche der Herrschsucht können nur scheitern an der Kriegsentschlossenheit der Nationen, und das beglückende Reich der Civilisation kann gegen die wilden Wogen der Barbarei nur geschirmt werden durch die der geistigen Ueberlegenheit den Sieg verbürgende Kriegskunst. Diese Kriegskunst nun, überall bezeichnend für den Charakter der Völker und Zeiten, hat in der neuen und neuesten Zeit den höchsten Aufschwung genommen. Sie hat sich durch Aneignung der Schätze fast aller anderen Wissenschaften und Künste unermeßlich bereichert und ist dergestalt — obschon freilich nur allzu oft auch zu schlechten und heillosen Zwecken misbraucht — der Hort der Civilisation geworden. Gegen die einheimische Despotie zwar bietet sie — zumal in ihrer verhängnißvollen Verbindung mit dem Systeme der stehenden Heere — keine Schutzwehr dar, vielmehr hat sie derselben sich häufig dienstbar erwiesen: aber nach Außen entfaltet sie gegen jede uns etwa bedrohende rohe physische Uebermacht ihre der Intelligenz angehörige überlegene Stärke. Kein hunnischer, kein mongolischer Eroberer wird mehr — Dank unserer Kriegskunst — mit seinen Rossen die Saaten der europäischen Länder zertreten, und selbst der moskowitische Coloß wird nur in dem Maße furchtbar werden, als er selbst sich der Herrschaft der Civilisation unterwirft.

Carl v. Rotteck.

Kriegspflicht, s. Heerbann und Conscription.

Kriegsschaden, Kriegslasten, Vertheilung und Ausgleichung derselben. — Wir sind durch den beispiellos langen Frieden, welchen wir der Furcht der Großmächte vor allen Volksbewegungen verdanken, fast in Vergessenheit der ungeheueren Kriegsleiden eingewiegt worden, welche vor dieser Friedensperiode eine gleich lange Zeit, nehmlich ein ganzes Vierteljahrhundert hindurch, über den meisten Ländern Europas, vor allen über unserem unglücklichen Deutschland gelegen sind, und welchen wir damals — außer unfruchtbaren Seufzern und Klagen oder an den Himmel gerichteten Wünschen — wegen Mangels an weiser gesetzlicher Fürkehr fast Nichts zur Abwehr oder Heilung entgegen zu setzen vermochten. Wer sich jedoch noch jener Zeiten des Jammers und der Noth erinnert, oder wer überhaupt seinen Geistesblick über die nächste Gegenwart hinaus in Vergangenheit und Zukunft richtet, der erkennt das dringende Bedürfniß und die an die Staatsgewalt zu stellende unabweisliche Forderung einer der Wiederkehr so namenloser Uebel, deren Druck durch das Gefühl des dabei erlittenen Unrechtes oder der der Staatsgewalt zur Last zu legenden schweren Versäumniß noch um Vieles empfindlicher ward, so weit menschenmöglich vorbeugenden gesetzlichen oder wenigstens administrativen Norm für thunlichste Verringerung und sodann für eine dem Rechte, der Klugheit und der Humanität wenigstens annähernd entsprechende Vertheilung oder Ausgleichung derselben.

Von völliger Verhütung der Kriegsübel kann natürlich keine Rede sein, und eben so wenig von einer die theoretischen Anforderungen völlig befriedigenden Regulirung dieser so unermeßlich wichtigen, aber auch gleich schwierigen Angelegenheit der Völker und der Einzelnen. Doch läßt sich Einiges, ja sehr Vieles thun, wenn man mit redlichem Willen, klarem Verstande und beharrlichem Eifer ans Werk geht; und es muß dieses geschehen schon im Frieden, der da eine ruhige Ueberlegung und umsichtige Vorbereitung erlaubt, während bei bereits ausgebrochenem Kriege das Kampfspiel selbst

und das Bedürfniß des Heeres alle Sorgen in Anspruch nehmen und das Geräusch der Waffen wie der Drang der vielgestaltigen Noth von gesetzgeberischen Arbeiten abhält und, was dann erst nachher, nach wiederhergestelltem Frieden, zur Steuer der Gerechtigkeit oder zur Ausgleichung der factisch Statt gefundenen Ungerechtigkeiten geschehen möchte, nothwendig als ein der Intention wie dem Effecte nach rückwirkendes Gesetz die Masse des vorgekommenen Unrechts nur noch vergrößern muß.

Ehedessen, d. h. in den Zeiten vor der französischen Revolution, waren die den Bürgern und Einwohnern zugemutheten Kriegslasten bei Weitem nicht so schwer und vielzählig, als sie es in Folge der mit beispielloser Anstrengung und mit so großen Heeren, als seit den Kreuzzügen Europa keine gesehen, geführten Kriege der französischen Nation gegen die Coalitionen der europäischen Monarchen geworden sind. Kriegs-Schaden zwar oder Kriegs-Verwüstungen und Gewaltthaten mancherlei Art fanden wohl von jeher Statt, wo immerhin der Kriegslauf die verschiedenen Heere oder Heerhaufen führte, und zwar ehedessen oft in größerem Maße und in barbarischeren Formen, als in der neuesten Zeit die verfeinte Kriegs-Politik es geschehen ließ. Aber die Kriegs-Lasten, d. h. die den Bewohnern des Kriegsschauplatzes durch die bürgerlichen oder militärischen Auctoritäten und unter dem Titel der Rechtsschuldigkeiten aufgelegten Leistungen, waren ehevor unendlich geringer. Die Heere waren an Zahl der Krieger vier- bis zehnmal kleiner als die der neuesten Zeit; und wohin sie ihren Marsch lenkten, da führten sie entweder ihren Bedarf mit sich, oder waren Magazine von Lebensmitteln und anderen Nothwendigkeiten für sie schon zum Vorhinein angelegt. Die Bevölkerung hatte dann blos das noch Fehlende herbeizuschaffen. Die Franzosen im Revolutions-kriege, als sie mit ihren unermeßlichen Heeren ins Feld rückten und im Sturmschritte von Sieg zu Sieg eilten, sodann, ihnen gezwungen nachahmend, auch die Coalitions-heere, waren durch die neue Kriegsmanier gezwungen, ihren Unterhalt und anderen Bedarf unmittelbar aus den Ländern zu ziehen, worin sie zeitlich sich aufhielten oder die sie in abwechselnder Richtung durchzogen; und von nun an ruhete die furchtbare Kriegslast erdrückend auf den Schultern der wehrlosen Bevölkerungen, und wurden so exorbitante Forderungen an dieselben gestellt, daß man früher sie für ganz unerschwinglich würde geachtet haben. Die klügeren Heerführer indessen, erkennend, daß bei einiger durch die Landesbehörden selbst zu handhabenden Ordnung im Eintreiben die Forderungen höher könnten gespannt werden als bei regellosem Dictat der Gewalt, sahen es gern, wenn solche Ordnungen eingeführt wurden, und richteten sich selbst darnach oder befahlen wenigstens ihren Untergebenen, sich darnach zu richten, während auch die Landesbehörden, in der Absicht, dadurch das Elend des Volkes zu verringern und zumal die Gefahren der wider einzelne Ortschaften oder Personen auszuübenden, dieselben leicht mit dem völligen Untergange bedrohenden Gewaltthaten zu verhüten, sich sehr beflissen zeigten, nicht nur den einheimischen oder befreundeten Heeren, wozu sie natürlich verpflichtet waren, sondern auch jenen des Feindes allen Vorschub zu leisten, d. h. alle Bedürfnisse derselben, so weit es thunlich war, zu befriedigen und allen Forderungen, so weit die Kräfte des Landes es noch irgend erlaubten, zu entsprechen. Oftmals geschah dieses auch in der Absicht, den Feind in den Stand zu setzen, möglichst bald seine Unternehmungen fortzusetzen, d. h. sich aus dem Lande zu entfernen.

Aber die Grundsätze, wornach solche Regulirung, d. h. Beitreibung und Repartition der geforderten Leistungen geschah, waren keine Grundsätze des Rechtes, sondern nur solche der Convenienz, d. h. der thunlichst zu erleichternden factischen Beitreibung des Geforderten, die Grundsätze des Packens oder Habhaftwerdens, mitunter auch die Grundsätze des Privilegiengeistes, nehmlich des die vernunftrechtlich allgemeine Last gern ausschließend auf die Schultern der gemeinen, nehmlich niederen Bürgerclasse wälzenden Standesegoismus; und endlich traten nicht selten an die Stelle der Grundsätze blos herkömmliche Uebungen, gewohnter Schlendrian, principlose Willkür. Die Heere und Heeresfürsten selbst gedachten einer im Interesse des Rechtes und der Humanität vorzunehmenden Systemsänderung nicht. Erhielten sie nur, was sie begehrten, so kümmerte sie das Woher und Wie nur wenig.

Gelegentlich erlaubten sie sich auch, neben den durch die Behörden in Vollzug gesetzten Requisitionen, rein gewaltthätige Erpressungen und machten dergestalt das Maß des Leidens der Völker voll. Oftmals schritt auch die oberste Staatsgewalt — gesetzgebend oder in administrativem Wege — zum Zwecke einer besseren Regulirung der Kriegsleistungen ein oder unternahm es, wenn nach einer verflossenen Kriegsperiode oder nach hergestelltem Frieden die unverhältnißmäßigen Erlittenheiten einzelner Provinzen, Districte oder Gemeinden zur Sprache kamen, die allzu grellen Ungleichheiten oder Ueberlastungen, welche vorgefallen, durch nachträgliche Ausgleichungen zu theilen. Dieses Alles jedoch geschah meistens principlos oder nach falschen Principien und machte darum gewöhnlich das Uebel noch ärger.

Wir wollen, um den Standpunkt zur richtigen Beurtheilung dessen, was in dieser hochwichtigen Sache, allernächst in Deutschland, bis zur neuesten Zeit geschah oder als Recht galt, zu gewinnen, zuvörderst die Grundsätze festzustellen suchen, von welchen hier ausgegangen werden muß, wenn vor Allem das heilige Recht seine Befriedigung und sodann auch die Rücksichten der Klugheit die gebührende Beachtung erhalten sollen.

Grundsätze für Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten.

I. Die Kriegslasten, in so fern sie durch den Willen der Staatsgewalt oder unter Auctorität ihrer eigenen militärischen oder bürgerlichen Befehlshaber den Bürgern aufgelegt werden, müssen so viel möglich nach dem Principe der Gleichheit (d. h. Verhältnißmäßigkeit, nehmlich nach dem Verhältnisse des Vermögens oder der Leistungsfähigkeit) auf alle Staatsangehörigen entweder gleich ursprünglich vertheilt, oder es muß durch nachträgliche Maßregeln die etwa ursprünglich Statt gehabte Ungleichheit wieder geheilt werden. Dieser Grundsatz ist enthalten in (oder ein Ausfluß von) dem allgemeineren Satze: „**Alle** Staatslasten müssen gleichheitlich unter die Bürger oder Staatsangehörigen vertheilt werden.“ Ob solche Lasten im Kriege oder im Frieden vorkommen, macht für das Recht keinen Unterschied. Der Grundsatz ist allgemeingültig und unumstößlich. Daß solche Kriegslasten meist schwerer als jene des Friedens, ja oft bis zum Unerschwinglichen ansteigend sind, hebt den Grundsatz nicht auf, schärft ihn vielmehr desto eindringlicher ein. Je größer die Last, desto nothwendiger ist ihre Vertheilung auf Alle, welche sie zu tragen schuldig und im Stande sind, und desto schreiender, weil grausamer, das Unrecht, welches durch ihre Ueberwälzung auf die Schultern blos einzelner Classen oder Bezirke begangen wird.

II. Unter diesem Grundsatze sind alle Gattungen der Kriegslasten, welchen Namen sie haben mögen, von Rechtswegen begriffen. Ausnahmen sind nicht zulässig. Der Grund paßt auf alle und durch die Ausnahme auch nur einer einzigen wird die Möglichkeit einer richtigen Berechnung und daher auch einer wahrhaft gleichheitlichen Vertheilung der übrigen aufgehoben. Von der einzigen dergestalt ausgenommenen Last nehmlich (z. B. von der Einquartirung mit Verpflegung) können Tausende von Bürgern so hart bedrückt werden oder worden sein, daß sie ihnen allein und definitiv aufzubürden oder ihnen gar noch dazu die Theilnahme an den der Repartition unterworfenen zuzumuthen, ein schreiendes Unrecht ist. Es darf auch die gleichheitliche Repartition sich nicht auf die Angehörigen derjenigen Classe oder Classen, welche von bestimmten Gattungen der Lasten bei ihrer unmittelbaren Auflage in der Regel vorzugsweise oder ausschließend getroffen werden (z. B. der Hausbesitzer bei der Einquartirung, der Viehbesitzer bei den Fuhrfrohnen u. s. w.), auch nicht auf die Bewohner der dem Kriegsdrange jeweils meist ausgesetzten Provinzen oder Bezirke beschränken: sondern sie muß eine so wie über alle Gattungen der Lasten, so auch über alle Classen der Staatsangehörigen und über alle Theile des Staatsgebietes sich ausdehnende sein. Jede blos partielle Repartition oder Ausgleichung — in so fern nicht, je nach Umständen, eine oder die andere Last aus besonderen Gründen zu einer bloßen Local- oder Bezirkslast zu erklären ist — streitet gegen das Princip und kann nach Umständen anstatt der Heilung der Ungleichheiten, die sie bezweckt, noch eine Vermehrung derselben bewirken.

III. Dagegen erstreckt sich die Anwendbarkeit unseres Grundsatzes auf die vom Feinde aufgelegten Lasten nicht. Der Staat oder die Staatsgewalt hat dieselben nicht zu verantworten; sie hat solche Auflage nicht gewollt und nicht befohlen; vielmehr hat sie, was in ihren Kräften stand, angewendet, um sie zu verhüten oder abzuwenden. Wir setzen nehmlich einen von ihr mit Recht und aus Nothwendigkeit unternommenen Krieg voraus (und von solcher Voraussetzung muß natürlich jede Gesetzgebung ausgehen, da das Gegentheil juristisch niemals zu beweisen ist), wornach also der Feind als ungerechter Angreifer, die Staatsgewalt aber als Schutzmacht erscheint, und daher die Erpressungen des Feindes als ein von denen, welche sie treffen, als reines Unglück zu tragendes oder zu verschmerzendes Uebel zu betrachten sind. Wir setzen nehmlich noch weiter voraus (oder müssen es thun, weil der juristische Gegenbeweis nicht möglich ist), daß die Staatsgewalt alles ihr Mögliche gethan hat, um jene Erpressungen abzuwenden; so wie sie — nach einer ähnlichen Voraussetzung oder Annahme — alles ihr Mögliche thut, um andere Uebel, insbesondere alle Verletzungen, welche von einheimischen Feinden des Rechts könnten begangen werden, zu verhindern, eben deshalb aber nicht schuldig ist, die gleichwohl vorkommenden Beschädigungen, welche durch Diebstahl, Raub und andere Verbrechen dem Staatsangehörigen zugehen, zu verantworten und daher zu ersetzen, oder auf die Gesammtheit zu übernehmen. Dieser wichtige und folgenreiche Grundsatz indessen findet vielfachen Widerspruch und fordert deshalb noch eine weitere Rechtfertigung. Wir geben dieselbe in nachstehender möglichst kurzer und darum nur die Hauptgesichtspunkte berührender Ausführung. Die Gegner sagen:

1) Auch von den durch den Feind unseren Bürgern aufgelegten Lasten oder zugefügten Beschädigungen ist unsere Staatsgewalt die Urheberin oder wenigstens die mittelbare Ursache. Hätte sie den Krieg nicht unternommen, so wären ja alle Feindseligkeiten unterblieben; und hat sie im allgemeinen Interesse, d. h. um das Gemeinwohl zu schirmen oder einen der Gesammtheit von Seite der fremden Macht drohenden Nachtheil abzuwenden, den Kriegsbeschluß gefaßt: je nun! so ist der Krieg ein von ihr im Gesammtinteresse gethaner Schritt, und alle seine Folgen treffen rechtsgemäß nur eben diese Gesammtheit, nicht aber die Einzelnen, die Letzten nehmlich nur in der Eigenschaft als Glieder der Gesammtheit.

2) Einen zweiten Titel für die angebliche Schuldigkeit der Ausgleichung auch der vom Feinde uns zugefügten Beschädigungen oder aufgelegten Leistungen findet man in der Behauptung, der Staat sei ganz eigens eine allgemeine Assecuranzanstalt gegen alle durch gemeinschaftliche Anstrengung abzuwendende oder durch gemeinschaftliches Tragen möglicher Weise zu erleichternde Uebel. Vermöge der hierdurch begründeten Societätspflicht müsse jeder Bürger an den über seine Mitbürger ergehenden Uebeln mittragen, d. h. an der gemeinsamen Anstrengung, jene Uebel abzuwenden oder zu heilen, Theil nehmen. Im Kriege insbesondere, dessen Führung ja durchs allgemeine Interesse geboten sei, könne jedes Kriegsleiden, ohne Unterschied ob vom Feinde oder Freunde zugefügt, einem Opfer verglichen werden, welches von Einzelnen dem allgemeinen Besten dargebracht werde, wornach schon, analog mit der bekannten Verordnung der lex rhodia de jactu, alle Andern, denen solches Opfer zum Guten kam, den Schaden, welchen die Ersten unmittelbar erlitten, mit ihnen theilen müssen.

3) Endlich würden ja, so fahren die Gegner fort, auch abgesehen von solcher — hier wie dort auf gleichen Principien beruhenden — Rechtspflicht, schon die Billigkeit, die Humanität und selbst die Politik verbieten, einen Unterschied zu machen zwischen den vom Feinde oder Freunde herrührenden Lasten; und dann wäre erst noch solche Unterscheidung praktisch fast unausführbar, wenigstens zu den größten Inconvenienzen, Verwirrungen und Streitigkeiten, ja oft zu Absurditäten führend. Wie könnte man die Genossen desselben Gemeinwesens, welche Aehnliches wie wir erlitten, nur daß es nach dem unvermeidlichen Wechsel des Kriegslaufs dort vom Feinde und hier vom Freunde verhängt ward, ohne die schreiendste Unbilligkeit, ja nach Umständen ohne Barbarei, ausschließen von der durchs Gesetz anzuordnenden Ausgleichung der Last? Wie könnte man gar die vom Feinde Geplünderten noch anhalten, zur Entschädigung Jener

beizutragen, welche eben dieſes Schickſal vom Freunde erfahren, während man ihnen die Gegenleiſtung verweigerte? Und dann, wie wäre es, wenn eine Provinz oder ein Bezirk ganz oder theilweiſe in ſchnell auf einander folgendem Wechſel bald vom Feinde, bald vom Freunde beſetzt wäre? oder wenn unſer Heer abſichtlich den Feind tief ins Land lockte, um ihn allda, begünſtigt durch die Vortheile der Stellung, deſto ſicherer zu ſchlagen und zu verderben? oder wenn während des Krieges der Freund ſich in Feind umwandelte? oder wenn das ganze Staatsgebiet vom Feinde erobert und etwa gar eine andere Regierung eingeſetzt würde??

Wir antworten hierauf:

Zu 1. Die Staatsgewalt oder die Staatsgeſammtheit iſt nicht verantwortlich für die von ihr nicht gewollten Folgen eines von ihr rechts- und pflichtgemäß gefaßten Beſchluſſes. Sie hat nur ihre eigenen Handlungen, nicht aber jene des Feindes oder die Wirkungen des Zufalls zu vertreten. Wäre ſie auch für die letzten beiden verantwortlich: ſo läge eine ganz entſetzliche Laſt auf ihr. Alsdann nehmlich ginge nicht nur alle vom Feinde verübte Kriegsverheerung, Raub, Brand, Plünderung u. ſ. w. auf ihre Rechnung, ſondern auch der Tod der in der Schlacht Fallenden oder ſonſt unter dem Mordſchwerte eines barbariſchen Feindes Blutenden, und alle und jede perſönliche Mishandlung unſerer Bürger oder Staatsangehörigen. Alsdann läge neben ſolcher Blutſchuld auch die Entſchädigungspflicht gegen Alle, die durch den Tod ihrer Väter, Gatten, Söhne oder Freunde ihren Lebensunterhalt oder ihr Lebensglück verloren, dem Staate ob, und er machte bankerott ſchon unter dem zehnten Theile ſolcher unermeßlichen Schuld. Man will dieſes freilich nicht und nimmt die den Perſonen zugehenden Verletzungen aus von der angeblichen Erſatzpflicht; aber eben dadurch giebt man den Rechtsboden der ganzen Forderung auf, weil kein Grund zu erſinnen iſt, aus welchem der Staat wohl für die ſachlichen, nicht aber für die perſönlichen Beſchädigungen, die der Feind unſeren Angehörigen zufügt, tenent ſein ſollte. Außerdem iſt nicht wahr, daß der Staat jedesmal den Krieg gewollt hat. Es kann ja auch ein feindlicher Angriff geſchehen ohne alle Reizung von unſerer Seite, alſo ein von uns durchaus unabwendbarer Krieg über uns hereinbrechen, in welchem Falle unſere Gegenwehr nur die Verhütung noch größeren Unheils bezweckt oder die thunlichſt baldige Befreiung der in Feindesgewalt ſchmachtenden Provinz, und wo mithin der Staat, weit entfernt, an den Leiden derſelben Schuld zu tragen, vielmehr rein als ihr Wohlthäter handelt. Ja, es hat (in der Idee oder nach einer, wie oben bemerkt, nothwendigen Vorausſetzung) jeder (nicht etwa offenbar ungerechte) Krieg die Rechtseigenſchaft eines ſolchen blos defenſiven und daher die Staatsgewalt durchaus nicht für die Folgen verantwortlich machenden Krieges. Was alſo derſelbe für Unfälle, Leiden oder Verluſte, durch den Feind uns zugefügt, mit ſich führt, das iſt von den dadurch Betroffenen als reines Unglück zu betrachten und demnach zu verſchmerzen.

Zu 2. Es iſt nicht wahr, daß der Staat eine allgemeine Aſſecuranzanſtalt in dem Sinne iſt, daß alle Gefahren und Verluſte gemeinſam getragen werden müßten. Wohl ſollen ſie, nach dem Inhalte des Staatsvertrages, thunlichſt abgewendet werden durch gemeinſame Bemühung oder auf gemeinſame Koſten ins Leben gerufene Anſtalten: nicht aber ſteht darum Einer dem Anderen gegenſeitig gut für jeden trotz jener Fürkehr gleichwohl eintretenden Verluſt. Eine ſolche gegenſeitige Garantie iſt die Sache beſonderer — vom Staate allerdings zu begünſtigender und zu beſchützender, nöthigenfalls ſelbſteigens zu gründender — Vereine zwiſchen den Genoſſen derſelben Gefahren, nicht aber des allgemeinen Staatsvereines, deſſen Mitglieder nehmlich in allzu viel und allzu ſehr verſchiedenen Lagen und Lebensverhältniſſen ſtehen, als daß, ohne völliges Aufgeben alles Eigenthums- und Beſitzrechtes, mithin auch alles Sporns zum Erwerbe und aller vernünftigen Staatsordnung, eine ſolche Gemeinſchaft alles und jedes, auch durch bloßen Zufall oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter oder durch ſelbſteigenes Verſchulden verurſachten Verluſtes könnte ſtatuirt werden. So mögen die Hauseigenthümer unter ſich gegen den Brand, die Uferbewohner gegen die Stromesgewalt, die Ackerbauer gegen Hagelſchaden u. ſ. w. beſondere Aſſecu-

Digitized by Google

rangesellschaften bilden: aber jenseits der Genossenschaft derselben Gefahr reicht die Verbindung nicht; die Staatsgesammtheit, als solche, versichert gegen dergleichen Gefahren nicht. So auch bei der feindlichen Kriegsgefahr. Die zunächst davon bedrohten Gemeinden oder Bezirke mögen durch verabredete (von den Behörden in alle Wege zu begünstigende und umsichtig zu regulirende) Theilung oder gemeinschaftliche Tragung der über die Gesammtheit oder die Einzelnen ergehenden Verluste das Gewicht derselben für Alle erleichtern, oder die Gefahr des sonst jedem Einzelnen drohenden völligen Unterganges gegenseitig abwenden: aber sie haben keinen Rechtsanspruch an die Bewohner der vom Kriegsschauplatze weit entfernten oder von den Kriegsdrangsalen unerreichbaren Provinzen oder Gegenden auf Theilnahme an solcher sie gar nicht oder in weit geringerem Maße berührenden Last oder bedrohenden Gefahr. Contributionen oder Brandschatzungen u. s. w. sind in der Regel nichts Anderes als der Loskaufspreis von den noch schwereren Uebeln, welche der siegende Feind über die Personen und Güter der occupirten Provinz zu verhängen die Macht hat. Die Entfernten, denen der Feind Nichts nehmen, denen er Nichts zu Leide thun kann, zur Mitbezahlung jenes Loskaufspreises anhalten, wäre reine Beraubung. Haben doch ohnehin die Gränzländer und die größeren Städte und die an der Heerstraße gelegenen Orte in Friedens- und zum Theil auch in Kriegszeit mancherlei kostbare Vortheile von solcher Lage; billig tragen sie daher auch die mitunter eben solcher Lage willen über sie ergehenden größeren Gefahren und Verluste. Denjenigen, welchen man die Gemeinschaft der Vortheile nicht darbietet, noch darbieten kann, gleichwohl die Gemeinschaft der Nachtheile aufdringen wollen, wäre nicht nur unbillig, sondern selbst ungerecht. Es hat auch die lex rhodia de jactu hier durchaus keine Anwendbarkeit; nicht nur weil civilrechtliche Sätze unentscheidend für staatsrechtliche Verhältnisse sind, sondern zumal darum, weil die über der einen Provinz gelegene Feindesgewalt kein Rettungsmittel für die andern ist, und die Opfer, welche jene hat bringen müssen, nicht solcher Rettung willen und nicht auf unser Verlangen, sondern lediglich auf fremdes Machtgebot gebracht worden sind. Nur wenn eigens zur Erleichterung und Rettung des Schiffes ein Theil der Güter über Bord geworfen wird, nicht aber wenn ohne unsern Willen eine Woge die etwa auf dem Verdecke befindlichen Waaren wegspült, findet der Fall der lex rhodia Statt. Die Anrufung derselben ist also völlig unpassend.

Zu 3. Daß die Ausführung unseres Grundsatzes mancherlei Verwickelungen, Schwierigkeiten, auch Härten nach sich ziehe, muß anerkannt werden. Doch auch der Grundsatz unserer Gegner hat nicht geringere in seinem Gefolge. Jedenfalls wird die theoretische Wahrheit eines Princips nicht umgestoßen durch einige Schwierigkeiten der Ausführung. Für die Richtigkeit des unsrigen werden wir gleich unten noch einige positive Beweise geben. Was aber die dawider erhobenen Bedenken betrifft, so sind die angedeuteten Fälle oder Beschädigungsarten theils von der Art, daß sie unter den Begriff der von unserer eigenen Staatsgewalt aufgelegten Kriegsbeschwerden gehören, mithin den Rechtsanspruch auf Ersatz geben; andere begründen wenigstens einen Anspruch der Billigkeit; noch andere eignen sich zur gleichmäßigen Vertheilung oder gegenseitigen Versicherung unter den Bewohnern der von Feindesgewalt unterdrückten Provinzen oder Bezirke oder Ortschaften; und für alle endlich kann und soll — ohne Aufgeben unseres Grundsatzes — die von der Politik wie von der Humanität geforderte Erleichterung oder Entschädigung auf mehrfache Weise Statt finden. Fürs Erste nehmlich bleiben die vom Feinde besetzten Provinzen zeitlich von unseren Kriegslasten und auch Kriegssteuern (die ordentlichen Steuern hebt in der Regel der Feind ein) frei; und sodann mag nach der Wiedereroberung oder nach wiederhergestelltem Frieden den vom Feinde übermäßig beschädigten Bezirken entweder durch weiteren Steuererlaß oder auch durch positive Beisteuer oder Unterstützungsgelder aus den Mitteln der Gesammtheit geholfen werden. In der Wirkung kommt solche Aushilfe der für unsere eigenen Kriegslasten anzuordnenden Ausgleichung nahe; aber das Princip bleibt verschieden und hiernach auch Titel und Maß der Gewährung. Immerhin ist sie nicht eigentliche Rechtsschuldigkeit, sondern freiwillige, ob auch durch Billigkeit und Humanität gebotene

und von weiser Staatswirthschaft angerathene Maßregel, welche eben darum und wegen der unendlichen Verschiedenheit der Verhältnisse und Fälle keiner so bestimmten und allgemeingültigen Regel unterworfen werden kann wie die eigentliche Ausgleichung. Uebrigens findet das Princip der freiwilligen Vergütung oder Unterstützung mitunter auch in Ansehung der durch das eigene oder befreundete Heer unmittelbar oder mittelbar veranlaßten — doch nicht eigentlich von der Staatsgewalt gewollten oder verordneten — Beschädigungen Statt; wie z. B. eine durch Marodeurs oder durch ein in Auflösung befindliches Corps geplünderte oder eine durch Muthwillen oder Bosheit indisciplinirter Soldaten angezündete Stadt, oder eine durch die in Folge etwa der Kriegsfrohnen ausgebrochene Rinderpest verarmte Gegend u. s. w. dergleichen Hilfeleistung zu erwarten haben. Auch bei den vom eigenen Heere ausgegangenen Beschädigungen also unterscheidet man die durch rechtmäßigen Befehl angeordneten von den durch Zufall oder Unglück oder durch Bosheit Einzelner verursachten, und wendet den Grundsatz der Ausgleichung nur auf die ersten an. Die vom Feind ausgegangenen nun gehören alle der zweiten Classe an.

Hiernach erscheint unser Grundsatz, welcher die vom Feind aufgelegten Lasten — mindestens in der Regel — von der förmlichen Ausgleichung ausschließt, gerechtfertigt. Der Rechtsgrund, aus welchem wir solche Ausgleichung für die vom eigenen oder Freundesheere geforderten Leistungen in Anspruch nehmen, paßt nicht auf die feindlichen Erpressungen. Es sind keine Staats-Lasten, d. h. keine von der Staatsgewalt befohlenen und daher aus Bürgerpflicht zu erfüllenden Leistungen; und doch ist's nur diese Eigenschaft, wegen welcher wir die Ausgleichung der eigenen Kriegslasten fordern. Wir wenden nehmlich auf dieselben blos das allgemeine, d. h. für alle eigentlichen Staatslasten gültige Gesetz der Ausgleichung an, weil zwischen den im Krieg oder des Krieges wegen und den im Frieden oder der gewöhnlichen Verwaltung wegen aufgelegten Lasten, seien sie Steuern oder andere Leistungen, ganz und gar kein rechtlicher Unterschied ist, und eben so auch kein rechtlicher Unterschied zwischen dem im Krieg und dem im Frieden ausgeübten sogenannten jus eminens, also namentlich zwischen der in Nothfällen des Krieges angeordneten Zerstörung oder Beschädigung des Privateigenthums und der Expropriation zu Zwecken des Friedens. Allerdings giebt es auch noch andere Titel, aus welchen mitunter eine Entschädigung oder Beisteuer oder Hilfeleistung von Seite des Staates Statt findet, namentlich — wie bereits oben bemerkt worden — Billigkeit, Humanität oder auch vernünftige Staatswirthschaft (welche nehmlich den Untergang oder die Verarmung einzelner Provinzen oder Gemeinden u. s. w. als zugleich der Gesammtheit schädlich erkennt und daher im Interesse dieser Gesammtheit verhindern muß); aber diese Titel sind keine strengen Rechtstitel, und ihre Forderungen werden nach ganz anderen Gesetzen befriedigt als nach jenen der Ausgleichung.

Der — solchergestalt als Rechtsforderung nicht anzuerkennenden — Ausgleichung der vom Feinde herrührenden Kriegsschäden und Lasten stehen aber noch mehrere und hochwichtige politische Betrachtungen entgegen. Zuvörderst ist es ganz unmöglich, diese Ausgleichung auf dieselbe Weise oder auf demselben Wege zu bewerkstelligen, den wir gleich unten als den einzig richtigen darstellen werden, nehmlich auf dem Wege der unmittelbaren Bezahlung alles Geforderten mit Geld oder Staatspapieren (Bons). Es bleibt für sie blos der — vielfach verwerfliche — Weg einer nachfolgenden Liquidation und Repartition übrig, welcher beinebens in Bezug auf die hier besprochenen Lasten noch weit unzuverlässiger ist als bei den vom eigenen Staate geforderten Leistungen. Wer will die feindlichen Forderungen controliren? Wer soll die Leistungen bescheinigen? Wie sollen Verfälschungen oder Erschleichungen von Empfangscheinen und Unterschleife aller Art verhütet werden? Thür und Thor für die ungebührlichsten Ersatzforderungen sind hier eröffnet, während tausenderlei wirkliche Erlittenheiten ohne urkundlichen Beleg und daher des Anspruches auf Ersatz verlustig bleiben. Sodann aber würde ein die Ausgleichung solcher Feindesforderungen verheißendes Gesetz den willkommensten Titel oder Vorwand geben, solche Forderungen ins Unermeßliche zu steigern. Die Unerschwinglichkeit der Leistungen (in so fern sie einen Geldanschlag zulas-

sen) könnte dem Begehren des Feindes nicht länger entgegengehalten werden. „Ihr leistet ja" — also würde er mit Grund den Provinzbewohnern erwidern — „Ihr leistet ja, wenn Ihr uns gebt, so viel Ihr habt oder irgend aufbringen könnt, nur einen Vorschuß, den Euch Eure Mitbürger, die Bewohner der übrigen Provinzen, wieder zurückerstatten werden. Für Euch allein freilich wäre die Leistung zu schwer, aber für Euren ganzen Staat ist sie nur eine Kleinigkeit." — Dergestalt würde durch ein solches Gesetz, welches gewissermaßen dem Feinde eine Anweisung auf das Vermögen unseres Staates und aller Staatsangehörigen ertheilte, d. h. alle von ihm zu machenden Forderungen aus Staatsmitteln zu bezahlen verhieße, schon die kleinste von ihm besetzte Provinz wie zu einer Ader gemacht, aus welcher, wenn er sie kräftig schlägt, das Herzblut des Staates herausströmen kann. Es kommt dazu, daß die gesetzliche Zusicherung einer nachfolgenden, aus den Mitteln der Staatsgesammtheit zu leistenden Entschädigung (mittelst Gegenrechnung und Ausgleichung) den Eifer der vom Feinde besetzten Landestheile, sich der übermäßigen Forderungen zu erwehren, lähmen würde. Man würde ohne vielen Widerstand, ja ohne viele Gegenvorstellung oder Klage, auch die schwersten Contributionen entrichten, die unersättlichsten Zumuthungen befriedigen, Alles in der Aussicht auf den verheißenen Ersatz, und eben dadurch den Feind zu noch weiter gesteigerten Forderungen ermuntern. Hätten dagegen die Provinzbewohner jene Aussicht nicht: so würde mit der Höhe der Forderungen auch ihre Aufregung, ihre Entrüstung steigen, und darin ein weiterer Sporn liegen zu tapferen Versuchen der Selbstbefreiung. In zweifacher Beziehung also streitet die Verheißung der für die vom Feind aufgelegten Lasten zu leistenden Vergütung auch gegen die Politik.

Zwischen den beiden sich entgegenstehenden Ansichten wird auch eine dritte, gewissermaßen vermittelnde, geltend gemacht, die nehmlich, daß zwar die vom Feind wie die vom Freund aufgelegten Lasten und zugefügten Beschädigungen auszugleichen seien, doch nur die nach dem unter den civilisirten Nationen anerkannten Kriegsrechte, d. h. nach der ehrlichen Kriegsmanier, aufgelegten, nicht aber die gegen solches Recht, mithin blos aus factischer Gewaltthat oder Brutalität über die Bewohner des Kriegsschauplatzes verhängten. Die letzten seien als reine Zufälle oder unabwendbares Unglück lediglich von den dadurch Betroffenen zu verschmerzen, der Staat könne dafür nicht verantwortlich sein. Gegen diese Lehre jedoch streitet schon allernächst die Betrachtung, daß, was die rechtliche Kriegsmanier — neben welcher indessen auch die härtere Kriegsraison besteht — erlaube oder nicht erlaube, durchaus nicht so ausgemacht ist, daß man darüber — auch nur in abstracto, geschweige daher in concreto — ein juristisch sicheres Urtheil fällen könnte. Und dann bezieht sich der Begriff der Kriegsmanier blos auf das Verhalten einer kriegführenden Macht gegen die bekriegte, nicht aber auf jenes gegen ihre eigenen Unterthanen. Es ist daher aus ihr durchaus kein Kriterium der zur Entschädigungsforderung sich eignenden oder nicht eignenden Kriegslasten, die vom Freund oder Verbündeten ausgehen, zu entnehmen. Die Regeln für das hier Zulässige oder Nichtzulässige sind mehr aus dem inneren Staatsrecht als aus dem Völkerrechte zu schöpfen. Und was die vom Feind herrührenden Erduldungen betrifft, so besteht — falls wirklich der kriegführende Staat seinen Bürgern verantwortlich ist für alle aus seinem Kriegsbeschlusse fließenden Folgen — zwischen den wider die Kriegsmanier und den nach der Kriegsmanier aufgelegten Lasten für ihn kein rechtlicher Unterschied; er ist für jene wie für diese gleichmäßig tenent. Es kann hiernach dieser vermittelnde Grundsatz nur in so fern anerkannt werden, als er von den die Ersatzpflicht mit sich führenden einheimischen, d. h. vom eigenen oder vom Freundesheere uns aufgelegten Lasten oder zugefügten Beschädigungen diejenigen ausschließt, welche nicht dem bestimmten Willen unserer Staatsgewalt entflossen und auch nicht ihrem Verschulden zuzuschreiben, sondern als bloße Wirkung eines unabwendbaren Zufalls, mithin als reines Unglück zu betrachten sind.

IV. Von den zwei Hauptwegen, die gleichheitliche Vertheilung der Kriegslasten zu bewirken, nehmlich der sofort bei der Ausschreibung oder Erhebung geschehenden gleichmäßigen Repartition, sonach — da eine solche in Ansehung

der Naturalleistung selten möglich ist — der dafür von Seite der Gesammtheit alsogleich zu leistenden unmittelbaren Vergütung, und der erst nachfolgenden mittelst gegenseitiger Abrechnung zu bewirkenden Peräquation ist nur der erste der Idee entsprechend oder zu ihrer wenigstens annähernden Verwirklichung führend, der zweite dagegen — zumal wenn die Peräquation erst nach Verfluß einer längeren Zeit unternommen werden wollte — zur Zweckerreichung durchaus ungeeignet und absolut verwerflich. Auch dieser Satz erfordert eine etwas ausführlichere Begründung.

Eine zwischen den Bürgern unter einander selbst zu bewerkstelligende, den Leistungen erst in einiger Zeit nachfolgende Ausgleichung, namentlich eine nicht blos unter den Mitgliedern einer einzelnen Gemeinde oder Bezirksgenossenschaft, sondern unter sämmtlichen Provinzen oder der gesammten Bevölkerung des Staates geschehende, setzt voraus, wofern sie ihrer Idee entsprechen soll:

1) Daß alle Kriegsleistungen und (zur Ausgleichung oder Ersatzleistung sich eignenden) Kriegsschäden, welche in der betreffenden Periode auf was immer für einem Theile des Staatsgebieles Statt fanden und von was immer für einzelnen Staatsangehörigen oder Gemeinden oder Bezirksgenossenschaften getragen wurden, constatirt seien und einer zuverlässigen Berechnung oder Liquidation unterworfen werden. Diese Liquidation, da ihr vernünftiger, d. h. vom Rechtsgesetz geforderter Zweck allerletzt nur auf die Gleichstellung der dem Staate angehörigen Personen (also nicht blos der Bezirke oder Provinzen) geht, müßte sonach mit allen Einzelnen — in so fern die Leistungen von ihnen unmittelbar eingefordert wurden — sammt und sonders vorgenommen, nebenbei jedoch auch die an die Gemeinden oder Bezirke als moralische Personen oder juristische Gesammtpersönlichkeiten ergangenen Forderungen in eine eigene Rechnungsrubrik eingetragen werden. Da jedoch der Krieg eine Staats-, nicht eine Gemeindeangelegenheit ist: so sollten in solche besondere Rechnung nur die von der Gemeinde als Inhaberin eines Steuercapitals (nehmlich des Gemeindeguts) eingeforderten Leistungen kommen, nicht aber die, zwar nach Gemeinden oder Bezirken — etwa nach der Volkszahl — ursprünglich im Großen repartirten, doch aber im Grunde oder nach der Intention der Staatsgewalt nur von den Einzelnen geforderten und der Gemeinde daher blos zur Subrepartition unter ihre Angehörigen zugewiesenen.

2) Daß nicht nur mit allen Personen, welche Lasten getragen, solche Liquidation angestellt werde, sondern daß auch nicht eine einzige Gattung oder Rubrik der Lasten von der Berechnung ausgeschlossen bleibe. Sobald auch nur eine Rubrik fehlt, so ist die ganze Rechnung falsch. Wollte man z. B. die Quartierslast oder die Verpflegung der Einquartirten oder die Fuhrfrohnen oder irgend eine andere Gattung der Kriegsleistungen ohne Ansatz lassen, so wäre unvermeidlich, daß Mancher, der vielleicht gerade in dieser Gattung über die Gebühr mitgenommen, dagegen mit anderen Lasten mehr verschont worden, zur Herausbezahlung an jene verfällt würde, welche im Ganzen viel weniger als er erlitten, der doch eben in jenen Rubriken, welche in die Rechnung aufgenommen sind, ein Mehreres geleistet hätte. Ohne eine Unermeßlichkeit von Mühe und Arbeit, ohne allgegenwärtige und kostspielige Aufsicht und Controle ist aber eine zuverlässige Constatirung aller vielnamigen Leistungen ganz unmöglich, und jedes hier oder dort begangene Versäumniß oder unterlaufene Gebrechen stößt die Richtigkeit des ganzen Calculs um.

3) Aus den für die einzelnen Gemeinden eines Bezirks gefertigten Berechnungen müssen dann durch Summirung der für jede liquidirten Beträge Bezirksrechnungen, aus sämmtlichen Bezirksrechnungen einer Provinz eine Gesammtsumme der Erlittenheiten solcher Provinz, und endlich aus den Leistungssummen aller Provinzen eine die vom ganzen Staat getragene Kriegslast darstellende Totalsumme gezogen werden. Vergleicht man dann diese Summe mit jener des gesammten directen Steuercapitals aller Provinzen zusammengenommen, so ergiebt sich der z. B. auf je 100 Fl. Steuercapital bei der anzuordnenden Peräquation fallende Betrag, und zugleich die Uebersicht dessen, was die einzelnen Provinzen, Bezirke und Gemeinden mehr oder weniger geleistet oder erlitten haben, als das ihnen nach ihrem Steuercapital zuzuschreibende Betreffniß aus-

macht. Das directe Steuercapital allein nehmlich eignet sich — da ja auch die Leistung gewöhnlich nach diesem Capital repartirt wird — zu einer auf klarer Berechnung ruhenden Peräquation. Der Betrag der indirecten Steuern oder auch die Summe der Bevölkerung u. a. Daten können, wenn die Peräquation wirklich die zwischen den Personen, welche geleistet haben, herzustellende Ausgleichung zum Zwecke hat, und wenn man Willkürlichkeit und endlose Verwirrung vermeiden will, hier unmöglich mit in die Berechnung gezogen werden. Nach welchem Maßstabe sonst sollte man, ohne eine endlose Verwirrung herbeizuführen, sowohl die Leistenden als die Liquidirenden in Berechnung bringen? Nur bei der allgemeinen Kriegssteuer können auch die mit der directen Steuer in keiner Verbindung stehenden Vermögensverhältnisse mit in Anschlag kommen; bei der nachfolgenden Peräquation aber nicht. Auch haben ja die Consumenten schon durch den im Krieg naturgemäß steigenden Preis der Bedürfnisse ihren gebührlichen Antheil an der Kriegslast getragen, weswegen man sie bei der Peräquationsoperation billig außer Rechnung läßt.

4) Die Peräquation muß nun dadurch vollendet werden, daß entweder die einzelnen Provinzen oder Bezirke oder Gemeinden unmittelbar unter einander sich ausgleichen, d. h. daß die, welche zu viel getragen haben, wegen des zu empfangenden Ersatzes an jene, welche zu wenig erlitten, und die, welche zu wenig getragen haben, zur Zahlung an die zum Ersatze berechtigten angewiesen werden; oder daß man eine Centralcasse für den ganzen Staat (sodann auch Filialcassen für die einzelnen Provinzen oder Bezirke) bilde, in welche jede zu wenig belastet gewesene Provinz (oder Bezirk oder Gemeinde) den ihr in Gemäßheit der allgemeinen Liquidation noch zur Last fallenden Betrag entrichte, und aus welcher sodann jede zu hart mitgenommene Provinz (oder Bezirk oder Gemeinde) den ihr gebührenden Ersatz zu empfangen habe.

5) Da es sich alsdann häufig ergeben wird, daß z. B. in einer Provinz, welche nach dem Gesammtresultat der mit ihr gepflogenen Liquidation aus der Centralcasse eine Entschädigungssumme wegen zu großer Erlittenheit zu empfangen hat, gleichwohl einzelne Bezirke oder Gemeinden sich befinden, welche in Vergleichung mit der Gesammtlast des Staates und nach dem Maßstabe ihres besonderen Steuercapitals noch zu wenig geleistet haben, und daß umgekehrt in einer anderen Provinz, welche, weil im Ganzen zu wenig belastet gewesen, einen entsprechenden Beitrag in jene Centralcasse zu entrichten hat, gleichwohl einzelne Bezirke und Gemeinden sind, welche zu viel getragen haben: so müssen, um die Peräquation zu vervollständigen, zuvörderst jene Bezirke, welche nach Maßgabe der allgemeinen Liquidation zu wenig geleistet haben, solches Betreffniß in die Provinzialcasse entrichten, und sodann aus dieser die Entschädigungsansprüche aller anderen Bezirke befriedigt werden. Die aus solchen Entschädigungssummen sich bildenden Bezirksentschädigungscassen müssen sodann dasselbe Abrechnungsgeschäft mit den dem Bezirk angehörigen Gemeinden und diese Gemeinden endlich — was eine Hauptsache, d. h. ein wesentliches Erforderniß ist — auf gleiche Weise mit den ihnen angehörigen Einzelnen pflegen, weil eine wahre Ausgleichung, so wie das strenge Recht sie fordert, erst durch eine bis zu den Einzelnen herabsteigende Rechnung und Gegenrechnung zu Stande gebracht werden kann.

Es ist leicht einzusehen, daß eine solche nachfolgende Peräquation, wie sorgfältig und gewissenhaft immer sie gemacht werde, eine Menge von Ungerechtigkeiten ganz unvermeidlich nach sich ziehen muß, ja daß die Ungleichheiten, die man mittelst der so mühsamen und kostspieligen Operation heilen will, sogar noch vermehrt werden können durch sie. Wird aber gar die Liquidation nicht auf alle Leistungen oder nicht auf alle Theile des Staates ausgedehnt, oder dabei nicht bis auf die Einzelnen herabgestiegen, sondern etwa nur bis auf die Bezirke oder Gemeinden: so häuft sich das Unrecht, die Willkür und die Verwirrung auf ganz maßlose Weise.

Das Hauptgebrechen einer jeden solchen Peräquation besteht darin, daß dabei nothwendig eine Verwechselung der Personen, welche zu viel oder zu wenig getragen haben, mit den Steuercapitalien oder Steuerstöcken eintritt, wodurch allein schon das ganze Geschäft zu einem rechtlichen Unding oder zu einer bloßen Chimäre wird.

Es ist nicht möglich, wenn man auch wirklich alle Einzelnen zur Liquidation auffordert, Alle aufzufinden, welche hätten leisten sollen und entweder zu viel oder zu wenig oder gar nicht geleistet haben. Zur Befriedigung des strengen Rechts wäre nöthig, daß Jedem für alle einzelnen Zeitpunkte — wenigstens für jedes Steuerjahr — die Rechnung darüber gemacht würde, was er nach seinem jedesmaligen (sächlichen oder persönlichen) Steuercapitale zu leisten schuldig gewesen, und daß diejenigen, zwischen denen die Peräquation vorgenommen wird, genau dieselben Personen (oder ihre wirklichen Rechtsnachfolger) seien wie diejenigen, welche während des Krieges geleistet haben oder hätten leisten sollen. Dieses geschieht aber nicht und kann nicht geschehen, sondern man berechnet blos, was die zur Zeit der Peräquation in den einzelnen Gemeinden befindlichen Bürger oder Steuerpflichtigen, oder vielmehr was die zu eben dieser Zeit in ihrem Besitz befindlichen Steuerstöcke (als Häuser, Grundstücke, Gewerbsrechte) den ganzen Lauf des Krieges hindurch erlitten oder getragen haben, und was hiernach (die Personen mit den Steuerstöcken durch eine abenteuerliche Rechtsdichtung identificirt) einem Jeden als Guthaben oder als Schuldigkeit in Ansatz zu bringen sei. Ja, gewöhnlich wird nicht einmal in eine solche individuelle Liquidation hinabgestiegen, sondern blos im Ganzen berechnet, was die einzelnen Gemeinden (als Gesammtpersönlichkeiten und als Summen von Einzelnen) getragen haben, wornach ihnen alsdann — in Gemäßheit des allgemeinen Liquidationsergebnisses — entweder eine Entschädigungssumme zugeschieden, oder eine Schuldigkeit zur Last geschrieben, die weitere Vertheilung (oder auch Nichtvertheilung) der ersten unter ihre Angehörigen oder die Einhebung der letzten von denselben ihnen lediglich überlassen, und Beides etwa nach den für den Gemeindehaushalt überhaupt bestehenden Vorschriften bewerkstelliget wird.

Geschah von Seite des Staates die ursprüngliche Aufforderung zu Kriegsleistungen an die Gemeinden und Bezirke in dem Sinne, daß sie lediglich aus ihren Gesammtmitteln bestritten, also die Bestreitungsmittel, in so weit die Gemeindecasse zur Leistung unvermögend wäre, entweder durch Naturalleistungen der Gemeindeangehörigen oder durch Umlagen auf sämmtliche Steuerpflichtige der Gemeinden erhoben würden, oder wird die Vergütung für das zu viel Geleistete eben so der Gemeinde blos als einer moralischen Person oder auch als einem Complex von Steuercapitalien gegeben, und die nachträgliche Entrichtung des noch zu wenig Geleisteten ihr gleichfalls nur in solcher Eigenschaft abgefordert: so ist der Standpunkt einer zwischen den Individuen herzustellenden Gleichheit gänzlich aufgegeben und dafür der einer blos zwischen den Gesammtpersönlichkeiten der Gemeinden oder gar nur zwischen den Gemarkungen oder Bezirken als Theilen des Staatsgebietes oder als Complexen von Steuercapitalien zu bewirkenden genommen. Wird aber auch eine individuelle Ausgleichung bezweckt, d. h. betrachtet man die von den Einzelnen getragenen Lasten wirklich als von ihnen in der Eigenschaft als Staatsbürger geforderte und daher der Ausgleichung mit allen anderen Staatsbürgern unterworfene Leistungen, und steigt man mit der nachfolgenden Peräquationsoperation wieder bis zu den Einzelnen herab: so wird der Zweck gleichwohl nicht erreicht, weil die Identität der leistenden mit den abrechnenden Personen fehlt.

Von den Bürgern, welche Kriegslasten getragen haben, sei es nach Maßgabe ihres directen Steuercapitals, sei es wegen des Besitzes von Sachen, deren das Heer bedurfte (wie z. B. bei den Fuhrfrohnen und Naturalienlieferungen), sei es durch zufällige Beschädigungen, sind, wenn die Zeit der Peräquation herangekommen, sehr viele gar nicht mehr vorhanden. Sie sind entweder gestorben, oder in andere Gemeinden gezogen, oder haben, was die Realitätenbesitzer betrifft, ihre Häuser und Gründe, wegen deren Besitz sie belastet wurden, veräußert. Auch die Gründe der Verstorbenen sind großentheils an fremde Besitzer übergegangen, und nun werden die Letzten behandelt, als wären sie es gewesen, welchen die Kriegsleistungen aufgelegt worden, und als wären daher sie es, mit welchen die Abrechnung zu pflegen ist. Gar oft also wird geschehen, daß der ehevorige Eigenthümer, welchen die übermäßigen Kriegslasten erdrückt, welchen sie genöthigt haben, sein verschuldetes Gut um einen Spottpreis an die Gläubiger abzutreten, jetzt bei der Peräquation gleichwohl — weil jetzt nicht mehr Besitzer des zu hart mitgenommenen Gutes

— keinen Ersatz erhält, ja, daß er vielleicht, wenn er etwa in einer andern, vom Kriege verschont gebliebenen Gemarkung ein kleines Besitzthum wieder erworben hat, gar noch herauszahlen muß zur Entschädigung Anderer, welche unendlich weniger als er gelitten, während der Käufer seines ehevorigen Gutes die Entschädigungsansprüche mit überkam und nun, obschon er im Kriege gar nichts erlitten und obschon er das Gut um den wohlfeilsten Preis erkauft hat, jetzt gleichwohl noch einen angeblichen Schadenersatz erhält. Durch solche überall schon in kurzer Frist eintretende Besitzveränderungen und andere Umstände wird die Verwirklichung einer wahren Peräquation, so wie sie der Rechtsidee entspräche, durchaus unmöglich, und es wird, wenn man gleichwohl eine solche Peräquation unternimmt, an die Stelle der Ausgleichung der den Personen zustehenden wechselseitigen Forderungen und Schuldigkeiten eine phantastische Gleichstellung der Gründe oder Steuerstöcke gesetzt, und es werden somit die Sachen, welche doch nichts gelitten, d. h. welche von den ihren Besitzern ihretwillen aufgelegten Beschwerden nichts empfunden haben, auf abenteuerliche Weise verwechselt mit den Personen, denen allein der Anspruch auf Peräquation zustand und in Ansehung derer allein dieselbe eine rechtliche Bedeutung hat.

Außer diesem jede nachfolgende wahre Peräquation factisch unmöglich machenden und überall unvermeidlichen Personenwechsel ist noch ein rechtliches Hinderniß derselben darin zu erkennen, daß — wofern wenigstens nicht schon vor dem Kriege ein die künftige Peräquationsoperation genau und bestimmt regelndes Gesetz erlassen ward — sie nur durch ein mit rückwirkender Kraft zu versehendes Gesetz oder Dictat zu bewerkstelligen ist. Ein solches in die Eigenthumsrechte tief eingreifendes, Gläubiger und Schuldner nach willkürlich aufgestellten (d. h. dem bloßen Ermessen der Autorität entflossenen) Normen erschaffendes Gesetz mit rückwirkender Kraft zu versehen, ist eine schreiende Rechtsverletzung. Die erst nachfolgende Peräquation ist hiernach verwerflich.

Es bleibt daher nur die gleichzeitige oder sofort bei der Erhebung oder Leistung geschehende Peräquation übrig. Wie aber kann eine solche bewirkt werden? Wir antworten: ganz einfach in nachstehender Weise:

1) Durch Bezahlung oder Gutschreibung aller von den Bürgern eingeforderten Leistungen oder denselben zugefügten Beschädigungen.

2) Durch Erhebung einer allgemeinen Kriegssteuer Behufs der unmittelbaren Bestreitung solcher Zahlungen, oder auch durch Uebernahme der künftigen Realisirung der Gutschreibungen als einer Staatsschuld.

Zu 1. Mit Ausnahme der etwa gleich am Anfange des Krieges oder auch während seines Laufes von allen Staatsangehörigen einzuhebenden Kriegssteuer, also Geldlieferung (und etwa mit Ausnahme der von allen — waffenfähigen — Einwohnern zu fordernden persönlichen Kriegsdienstleistung) ist (wenigstens in nicht ganz kleinen Staaten) eine unmittelbar gleiche Vertheilung der Leistungen unter alle Staatsbürger nicht wohl möglich. Die Lasten z. B. der Einquartirung und Truppenverpflegung, der Hand- und Fuhrfrohnen, der vielnamigen Naturallieferungen, sodann auch die zur Uebernahme auf die Schultern der Gesammtheit sich eignenden Kriegsbeschädigungen aller Art kommen in der Regel oder ihrer Natur nach nur auf einzelnen Punkten des Staatsgebietes, wo etwa gerade der Kriegsschauplatz ist, oder in der näheren Umgebung desselben vor (einige Naturallieferungen für die Magazine ausgenommen etwa), oder aber sie sind gleichfalls ihrer Natur nach rücksichtlich ihrer gleichbaldigen Realisirung beschränkt auf gewisse Classen der Staatsbürger oder auf die Besitzer gewisser Gegenstände. Man kann nur von den Inhabern der Wohnungsräume Dach und Fach für die Truppen, nur von den Viehbesitzern Fuhrfrohnen, nur von den Bauern oder sonstigen Cerealien- oder Heubesitzern die unmittelbare Lieferung solcher Naturalien verlangen oder eintreiben. Da nun aber der Besitz solcher zur Kriegsführung nöthiger Gegenstände kein besonderer Schuldtitel ist, sondern die Besitzer wie alle anderen Bürger nur zur gleichen (d. h. verhältnißmäßigen) Theilnahme an diesen wie an anderen Staatslasten oder Bedürfnissen verpflichtet sind: so kann oder darf der Staat

zwar vermöge seines jus eminens solche Naturalleistungen unmittelbar von denjenigen einfordern, welchen allein sie möglich sind; aber wo er es thut, da verpflichtet er sich zugleich zur vollen Entschädigung dessen, welchem er dergestalt eine Präcipuallast aufgebürdet oder einen Theil seines rechtmäßigen Besitzthums entzogen hat. Denn der Staat, wenn er auch einer gewissen Leistung bedarf und darum auch sie einzufordern das Recht hat, bedarf doch der unentgeltlichen Leistung nicht, und sein Recht geht nicht weiter als sein Bedürfniß. Durch unmittelbare Bezahlung (überhaupt Vergütung) oder auch durch Gutschreibung, d. h. durch rechtsgültige Zusage der künftigen Bezahlung, gleicht er nun augenblicklich den zur Leistung Aufgeforderten mit allen anderen Bürgern aus; denn die Bezahlung (sei es die unverzügliche, sei es die erst später geschehende) wird aus den Mitteln der Gesammtheit geleistet, woran der solchergestalt Entschädigte ja auch einen Theil hat, folglich auch zu jener Bezahlung seinen Antheil beiträgt.

Durch solche Bezahlung (oder Gutschreibung) der Kriegsleistungen geschieht etwas von der nachfolgenden Peräquation oder gegenseitigen Abrechnung unter den Bürgern selbst wesentlich und durchaus Verschiedenes. Die letzte, wenn sie nicht streng allseitig und über alle Leistungen sich erstreckend ist, widerspricht ihrem eigenen Begriffe; und eben so verliert sie allen Rechtsboden, sobald — was unvermeidlich schon in der kürzesten Frist geschieht — irgend ein Personenwechsel eintritt und daher bei dem Abrechnungs- oder Gegenrechnungsgeschäft anstatt der wahren Schuldner und Gläubiger großentheils oder größtentheils nur gedichtete, d. h. durch reine Fiction erschaffene, zu finden sind. Bei der ersten wird entweder durch die wirkliche Bezahlung die geforderte Ausgleichung sofort bewerkstelligt, oder es wird — wenn (durch Gutschreiben oder durch Ausstellung von Schuldscheinen oder Bons) die Gesammtheit sich zur zukünftigen Zahlung verpflichtet — wenigstens die Identität der beiden Persönlichkeiten (nehmlich der zur Forderung berechtigten und der zur Zahlung verpflichteten) fortwährend erhalten. Denn wer den Schuldbrief ursprünglich erhielt, wird vollgültig repräsentirt durch seinen allgemeinen oder besondern Rechtsnachfolger, an welchen die Urkunde gelangte, und die unsterbliche Gesammtheit oder der Staat, als Aussteller derselben, bleibt fortwährend dieselbe Person. Auch die späteste Zahlung der Schuld geschieht nie anders als aus den Mitteln jener Gesammtheit und also nöthigenfalls aus den von ihren Mitgliedern nach dem Gesetze der gesellschaftlichen Gleichheit erhobenen Beiträgen. Dabei ist es auch nicht unbedingt nothwendig, daß ausnahmlos alle und alle Kriegsleistungen bezahlt, d. h. mittelst der Bezahlung ausgeglichen werden. Man kann nach Umständen auch einige Gattungen derselben davon ausschließen, ohne dem Principe zu nahe zu treten, wenigstens ohne es aufzuheben. Denn jede einzelne Gattung der Kriegslasten bildet hier für sich ein eigenes von allen andern unabhängiges Ausgleichungsobject, weil nehmlich die Vergütung hier nicht von bestimmten Personen, welche vielleicht wegen einer andern Gattung der Leistungen eine Gegenrechnung zu machen hätten, sondern von der Gesammtheit, in welcher Alle begriffen sind, geleistet wird. Diese Staatsgesammtheit kann, ohne Unrecht zu thun, je nach Umständen wohl sagen: „Diese und jene Gattung der Leistungen werde ich aus meinen Mitteln bezahlen oder als Schuld übernehmen, die übrigen (weil ich an denselben etwa mehr die Natur bloßer Local- oder Bezirkslasten erkenne, oder weil ich — was zumal bei ganz kleinen Staaten der Fall sein kann — die Gleichheit durch eine gleichzeitig oder der Reihe nach an Alle ergehende Forderung herzustellen vermag, oder auch, weil ich mich der Verhältnisse wegen auf eine blos annähernde Verwirklichung des Princips beschränken muß) nicht." Bei der nachfolgenden Peräquation unter den Leistenden selbst dagegen wird durch die Ausnahme auch nur einer einzigen Gattung der Lasten das Princip völlig zernichtet, nicht nur beschränkt, weil sodann anstatt einer wenigstens annähernden Gleichheit nothwendig eine noch größere Ungleichheit entsteht.

Zu 2. Aber wie ist es möglich, daß die Gesammtheit oder der Staat die Bezahlung sämmtlicher Kriegslasten übernehme? Wird er nicht erdrückt werden durch so ganz enorme Schuld? oder wird er nicht durch das Gewicht solcher Vergütungslast außer

Stand gesetzt werden, den Krieg mit derjenigen Energie, mit demjenigen Aufwande von Kräften zu führen, die ihm einen glücklichen Erfolg verbürgen? Wir antworten darauf: Der Staat muß jedenfalls die Gesammtlast aller Kriegslasten und Beschädigungen tragen; denn was die Einzelnen erleiden und tragen, das trägt er ja auch. Die einzelnen Personen, Gemeinden und Bezirke sind ja Theile seiner selbst; ihre Verarmung oder ihr Ruin wird von ihm mitempfunden; und der Unterschied zwischen Nichtübernahme oder Uebernahme der Lasten zur Selbstbezahlung aus Gesammtmitteln besteht im Grunde blos darin, daß im ersten Falle die Lasten nur auf einzelnen Gliedern ruhen und im zweiten Falle auf dem ganzen Körper des Staates. Nun ist aber sonnenklar, daß bei einer gleichmäßigen Vertheilung der Last auf alle des Tragens fähige Glieder des Leibes, also bei der Anstrengung der Gesammtkraft desselben, ein schwereres Gewicht mag gehoben und fortgebracht werden als durch die Kraft blos einzelner Glieder, und daß also fast widersinnig ist, zu behaupten, der Staat in seiner Gesammtheit vermöge nicht zu leisten oder zu tragen, was man unbedenklich einzelnen seiner Theile (als Provinzen oder Bezirken oder Einwohnerclassen) für sich allein zu tragen und zu leisten zumuthet. Nur die unmittelbare Leistung von — entweder augenblicklich nothwendigen, oder durch das Herbeischaffen aus der Ferne kostspieliger werdenden — Dingen und Diensten muß von Seite der Bewohner des Kriegsschauplatzes geschehen; die Vergütung der Leistung aber mittelst Zahlung und, wofern diese für den Augenblick allzu lästig wäre, mittelst Schuldverschreibung, demnach mittelst theilweiser Ueberweisung auf die Schultern der Nachkommenschaft (als der Erbin des durch den Krieg zu erhaltenden Gemeinwesens) geschieht weit leichter durch die Gesammtheit als blos durch einzelne Theile des Staates.

Um inzwischen die für die in der Regel sehr großen Kriegslasten erforderliche Zahlung möglichst schnell und vollständig leisten zu können, wird es nöthig sein, zu solchem Zwecke sogleich beim Ausbruche des Krieges eine außerordentliche Steuer (und zwar am Besten eine allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer) in dem ganzen Staate auszuschreiben, bei der Erhebung derselben jedoch auch die den Einzelnen und Gemeinden für ihre Naturalleistungen und Dienste ausgestellten Gutschreibungen (Bons) an Zahlungsstatt anzunehmen. Hierdurch erhalten diese Gutschreibungen einen ihrem Nennwerth entsprechenden Cours und verrichten in ihrem Hin- und Herlauf (einmal als Bezahlung der Leistungen und das andere Mal als Steuerentrichtung) einen doppelten und fortwährend sich erneuernden Dienst, so daß ihr Gesammtbetrag nicht allzu groß zu sein braucht, um ihrem Endzwecke zu genügen.

Da die Bezahlung der Kriegsleistungen blos den Zweck hat, die rechtliche Gleichheit in Tragung der Staatslasten zu verwirklichen, nicht aber den unmittelbar Leistenden einen Gewinn auf Unkosten der Gesammtheit zu verschaffen, so muß die Taxation der eingeforderten Sachen und Dienste solcher Idee gemäß regulirt werden und darf also nicht zu hoch, also namentlich nicht nach den auf dem Kriegstheater naturgemäß in die Höhe gehenden Preisen — sondern nur nach den ordentlichen Durchschnittspreisen oder nach anderen sorgfältig zu erwägenden Verhältnissen — bestimmt sein. Ohne solche Ermäßigung würde das Geld der übrigen Provinzen leicht allzu sehr dem Kriegstheater zuströmen und in den entfernteren Provinzen eine Geldnoth entstehen. Weil aber in Folge solcher niederen Taxation die Leistung immer noch eine Last (oder wenigstens Entziehung eines sonst etwa zu machenden Gewinnes) für die unmittelbar Leistenden bleibt, so muß bei deren Auflegung gleichfalls auf die thunlichst gleichmäßige Vertheilung unter die unmittelbar betheiligten und leistungsfähigen Bezirke, Gemeinden und Einwohnerclassen Bedacht genommen, auch etwa den Bezirken und Gemeinden überlassen werden, solche Naturalleistungen auf eine von ihnen selbst gewählte Art zu bestreiten und unter ihre Angehörigen zu repartiren.

Zu einer solchen lediglich den unmittelbar betheiligten Ortschaften oder Bezirken zu überlassenden Repartition unter ihre Angehörigen eignen sich zumal diejenigen Leistungen, welche von Seite der Leistenden keine oder nur sehr geringe pecuniäre Opfer in Anspruch nehmen, sondern etwa, wie z. B. die Einquartirung (ver-

steht sich ohne Verpflegung), blos eine vorübergehende Unbequemlichkeit verursachen, oder — wie z. B. Handfrohnen oder Wachestehen — blos persönliche Beschwerden (ob auch mit Zeit- und Kraft-, so doch nicht mit sächlichem Aufwande verknüpfte) sind. Leistungen dieser Art werden (in so fern sie nicht in besonders großem Maße — nach Umfang oder Dauer — Statt finden) können — wenn die Vertheilungsnorm eine gerechte oder der Dienst ein Reihedienst (doch versteht sich ein nach Belieben auch durch Stellvertreter zu leistender) ist — selbst unentgeltlich eingefordert werden. Ihre Bezahlung durch die Staatsgesammtheit würde dem Kriegsschauplatze einen positiven Vortheil auf Unkosten der entfernteren Provinzen zuwenden, was nicht billig wäre. Denn obschon den arbeitenden Classen die Zeit auch von Geldwerth ist, so fehlt ihnen doch oft — zumal im Kriege — die Gelegenheit zur Lohnarbeit, und sie mögen, wenn sie den stellvertretenden Dienst anstatt der Reicheren gegen Bezahlung übernehmen, darin eine willkommene Quelle des Erwerbs finden. Die wohlhabenderen Classen dagegen können wohl das ihnen durch die Leistungen der besagten Art zugehende nicht übergroße Ungemach in der Erwägung verschmerzen, daß desselben Uebernahme zur Entfernthaltung größerer Uebel nothwendig, der Zweck jener Leistungen auch wirklich, wenigstens großentheils, ein mit auf locale Interessen, namentlich auf Abwendung unmittelbar localer Gefahren oder Leiden gehender ist.

Der letzterwähnte Umstand würde auch die Bestreitung solcher Leistungen aus Localmitteln, namentlich aus allgemeinen, d. h. auf sämmtliche Bewohner nach Maßgabe ihres Vermögens zu legenden Gemeinde- oder Bezirkssteuern rechtfertigen, wie z. B. die etwa gegen herumstreifende Marodeurs zu errichtenden Sicherheitswachen oder die zum Schutze bestimmter Orte gegen Feindesüberfall in der Frohne zu verrichtenden Schanzarbeiten u. s. w. billig aus solchen Mitteln bezahlt werden. Ueberhaupt aber wird es zur Verhütung der grelleren Ungleichheiten in der Belastung der Einzelnen nöthig oder räthlich sein, alle nicht alsogleich auf Rechnung der Staatscasse zu bezahlenden oder den Leistenden gut zu schreibenden Leistungen nicht unmittelbar von den Einzelnen einzufordern, sondern von den Gemeinden oder Bezirken, welchen sodann obliegt, die ihnen dergestalt als Gesammtschuldigkeit zugewiesenen Lasten auf ihre Angehörigen thunlichst gleichmäßig zu vertheilen, was dann abermals, wenigstens in der Regel, dergestalt geschehen sollte, daß die Leistungen der Einzelnen (an Sachen und Diensten) aus den Gemeinde- oder Bezirkscassen entweder nach freiem Uebereinkommniß oder nach billiger Taxation bezahlt und die Zahlungsmittel durch allgemeine Umlagen herbeigeschafft würden.

Dieselben Grundsätze sind auch anwendbar auf die vom Feinde herrührenden Belastungen. Daß diese nicht als Staatslasten zu betrachten sind, wurde oben schon ausgeführt. Aber als von den Gemeinden oder Bezirken oder Provinzen, worüber sie verhängt werden, gemeinschaftlich zu tragende, d. h. unter den Einzelnen, welche sie unmittelbar treffen, mittelst Ueberwälzung auf jene Genossenschaften oder Gesammtpersönlichkeiten auszugleichende Lasten sollen sie allerdings behandelt werden; und wenn dem also verfahren und über die Masse der vom Feinde erpreßten Leistungen eine zuverlässige Rechnung geführt wird, so kann dann der Staat nach wiederhergestelltem Frieden den allzu sehr belastet gewesenen Gemeinden oder Bezirken verhältnißmäßige Unterstützungen zufließen lassen, nicht eben zur Vertheilung unter die Einzelnen, in so fern die ursprüngliche Repartition oder Bestreitung nach gleichheitlichen Principien geschah, sondern zum Vortheil der Gemeinde- oder Bezirkscassen, oder zur Tilgung der von diesen Behufs der Lastenbestreitung contrahirten Schulden.

Zur consequenten, dem Zwecke und der Idee entsprechenden Durchführung der bisher aufgestellten allgemeinen Grundsätze gehören noch manche specielle Rücksichtsnahmen und darauf sich beziehende Vorschriften. In das Detail derselben einzugehen, erlaubt uns die Oekonomie dieses Buches nicht. Es werden übrigens bei dem schwierigen Geschäfte der Kriegslastenvertheilung, wie genau und sorgfältig man alle Verhältnisse zu regeln sich bemühe, immer noch gar viele Ungleichheiten, Härten und Willkürlichkeiten übrig blei-

ben; aber dieses darf uns nicht abhalten, nach der wenigstens annähernden Erreichung des von dem Rechtsgesetz wie von der Politik uns hier gesetzten Zieles mit treuem Eifer zu streben, zumal aber vor den allzu crassen Abweichungen, welche in der bisherigen Praxis so häufig vorkamen, in der Zukunft uns zu hüten.

Wir wollen nur auf einige der nächst liegenden und auffallendsten dieser Abweichungen einen Blick werfen.

Von dem beliebten System einer nachfolgenden, zum Zweck der Heilung der während des Krieges vorgekommenen Prägravirungen vorzunehmenden Peräquation der Kriegslasten und von seiner unbedingten Verwerflichkeit haben wir schon oben ausführlich gesprochen. Wir wenden uns zu den gewöhnlichen Belastungs- und Repartitionsmethoden während des Laufes des Krieges.

Die allgemeinste und — theils wegen ihres reellen Gewichtes, theils wegen der sie fast unvermeidlich begleitenden persönlichen Plagereien — drückendste, oder doch gehässigste dieser Lasten ist die der Einquartirung mit Verpflegung. Ehedem kam dieselbe nur ausnahmsweise vor. Die — ohnehin weit kleineren als die heutigen — Heere lagerten während des wirklichen Feldzuges meist unter Gezelten, und ihre Verpflegung, auch wenn sie in Cantonnirungen verlegt wurden, geschah — wie bereits oben bemerkt worden — aus den vom Staate an passenden Orten angelegten Magazinen oder dem Heere nachgeführten Vorräthen. In den Revolutionskriegen erst ward — allerdings zur Erleichterung des Kriegführens, aber zum Ruin der friedlichen Bevölkerungen — das System vorherrschend, die — bis ins Ungeheure verstärkten — Heere auf Unkosten der Länder, wo sie eben durchziehen oder hausen, zu verköstigen. Nicht nur in Feindesland, auch in dem eigenen oder befreundeten, ja in diesem meist schonungsloser, weil sicherer, fordern die jetzt nicht mehr lagernden, sondern in den Ortschaften Dach und Fach nehmenden Truppen ihre Verpflegung von den Einwohnern, und diese, um der mit der regellosen rein militärischen Selbsteinquartirung verbundenen Gefahren sich zu entledigen, unterwerfen sich willig oder müssen sich unterwerfen den von den Municipalauctoritäten oder auch den höheren Civilbehörden ausgehenden Vorschriften über die Ordnung und Repartitionsweise der Einquartirung. Dabei kommen nun oder kamen wenigstens sehr häufig (nur mitunter in höherem, mitunter in geringerem Grade) die abenteuerlichsten Rechts- und Vernunftwidrigkeiten vor. Zuvörderst nehmlich verband man mit der Quartirlast, als wären Begriff und Rechtstitel natürlich so weit gehend, auch jene der Verpflegung der Einquartirten; und dann betrachtete man als die zu solcher gedoppelten Last ausschließend Verpflichteten — die Hauseigenthümer. Höchstens in Nothfällen, oder nachdem schon eine einfache oder doppelte Einquartirung bei den Eigenthümern herumgegangen, also jedenfalls blos ausnahmsweise, zog man die zur Miethe Wohnenden auch in einiges Mitleiden. Weitaus die Hauptlast blieb aber auf den Ersten ruhen. Und da nahm man auf die Vermögensumstände der Eigenthümer ganz und gar keine Rücksicht. Wer den ganzen Kaufschilling seines Hauses noch schuldete, wer, um die Zinsen für den Gläubiger aufzutreiben oder um den kümmerlichsten Lebensunterhalt zu bestreiten, die besseren Theile des Hauses zu vermiethen und sich selbst auf den geringsten und engsten Raum zu beschränken genöthigt war, wurde gleichwohl nach dem wohnbaren Raume des ganzen Hauses oder nach der Größe der auf dem Hause liegenden Steuer mit Einquartirung und dazu auch noch mit der Verpflegung der Einquartirten belegt, während der reiche Miethmann in den besseren Theilen des Hauses frei von dieser erdrückenden Last blieb. Der Eigenthümer wurde dadurch nicht nur gezwungen, einen ansehnlichen Theil seines Hauses, anstatt daraus durch Vermiethung eine ihm höchst wohlthätige Einnahme zu beziehen, fortwährend für die Einquartirung in Bereitschaft zu halten, mithin den Verlust des Miethzinses dafür zu erdulden, sondern daneben erst noch alle seine übrigen Miethzinse und oft noch darüber hinaus den ganzen mühsamen Erwerb seiner Händearbeit oder die Früchte, ja das Capital seines etwa noch sonstigen Vermögens zur Verpflegung der ihm aufgedrungenen Gäste zu verwenden! Dergestalt war der Besitz eines Hauses einer dem Eigenthümer desselben geschlagenen Ader zu vergleichen, wodurch un-

aufhaltsam der Lebenssaft aus dem ganzen übrigen Körper hinausströmte; und es gab wirklich nicht wenige solcher unglücklichen Eigenthümer, die durch die anscheinend vortheilhafteste Erwerbung, ja durch die Ererbung eines Hauses, anstatt reicher zu werden, ganz eigentlich an den Bettelstab kamen!! Die viele Jahre hindurch unaufhörlich über sie gelegte Quartir- und Verpflegungslast brachte solchen Ruin hervor.

Eine so grausame Verkehrtheit ist freilich für den unbefangenen und verständigen Beobachter kaum begreiflich. Aber der Eigennutz der Nichthauseigenthümer verband sich mit der Macht des Vorurtheils und des Schlendrians, um den sonnenklarsten Forderungen des Rechts allen Eingang zu versperren. Ohne solche Befangenheit hätte man anerkennen müssen:

1) Daß, wenn das Recht, Quartier für die Soldaten zu verlangen, allernächst gegen Diejenigen geht, welche Raum dafür besitzen und entbehren können, solches nicht minder auf die Miethbewohner als auf die Eigenthümer Anwendung leidet. Der Eigenthümer besitzt nur den für sich selbst vorbehaltenen, der Miethmann den für sich gemietheten Raum. Beide sind in der Regel — wenn sie nehmlich zu einiger Selbstbeschränkung sich entschließen oder genöthiget werden — gleichmäßig im Stande, von solchem Raume zeitlich einen Theil für die Einquartirung abzugeben; und in der Regel oder durchschnittlich steht auch die Größe jenes vorbehaltenen oder gemietheten Wohnungsraumes im Verhältnisse zu dem Vermögen des Eigenthümers und des Miethmannes. Leistungsfähigkeit und natürliche Leistungsschuldigkeit sind mithin bei dem Einen wie bei dem Andern vorhanden, und auch ohne Unterschied, ob man solche Leistung unentgeltlich verlange (was bei nur kurz dauernder Einquartirung ohne großes Bedenken geschehen mag), oder eine Vergütung dafür gebe. Nur ist im ersten Falle das dem Hauseigenthümer durch ausschließende Belastung zugehende Unrecht weit schreiender als im zweiten. In Bezug auf die Quartirlast für sich allein soll also das Gesetz eine Gleichheit aussprechen zwischen Hauseigenthümer und Miethbewohner.

2) In Bezug auf die Verpflegung der Einquartirten verlangt das Recht noch ein weit Mehreres. Diese Last besteht nicht nur in einer vorübergehenden Bequemlichkeitsbeschränkung des Quartierträgers, sondern in einer positiven und dem Maße nach unbegränzten Besteuerung. Für die Besteuerung aber, zumal für die Kriegsbesteuerung, ist der alleinig rechtliche Maßstab das Vermögen des Staatsangehörigen. Es muß also die Verpflegungs-Last thunlichst gleichmäßig, d. h. verhältnißmäßig unter alle Staatsbürger — wofern von befreundeten Truppen — oder auf alle Orts-, Bezirks- oder Provinzbewohner — insofern von feindlicher Einquartirung die Rede ist — vertheilt werden. Es kann dieses aber nur dadurch geschehen, daß man entweder den Einzelnen, welchen man die Verpflegung auflegt, dafür die billige Vergütung aus den Mitteln der betreffenden Gesammtheiten leistet, oder daß man — was weit zweckmäßiger wäre — die Verpflegung unmittelbar auf öffentliche Kosten (etwa durch Tafelgelder für die Officiere und durch gemeinschaftliche Speisung für die Gemeinen) anordnet. Bei der Repartition der hierfür nöthigen Geldbeträge auf die einzelnen Contribuenten könnte man weit leichter und genauer allen Abstufungen des Vermögens oder Einkommens folgen, als bei der zuzuweisenden Naturalverpflegung möglich ist; und auch die zu Verpflegenden würden dergestalt in Ansehung ihrer Bedürfnißbefriedigung eines gleicheren Maßes und einer behaglicheren Stellung sich erfreuen als an den Privattischen der zum Theil noch wohlhabenden, zum Theil aber von Armuth und Kummer niedergedrückten Bürger.

Die Bezahlung, von welcher hier gesprochen wird, muß, wenn sie an die einzelnen Quartierträger geschieht, dem wirklichen Werthe der Verpflegung, d. h. dem Betrage der von dem Quartierträger dafür wirklich aufzuwendenden Kosten wenigstens annähernd entsprechend (mithin nicht blos in einer kleinen Scheinvergütung bestehend) sein; sonst wird dem Rechte auch nur ein scheinbares Genüge gethan. Geschieht sie — etwa für gemeinschaftliche Speisung — an die Gesammtpersönlichkeit der Gemeinde, so kann eher einige Ermäßigung stattfinden, weil der Verlust sich dann gleich-

mäßig auf alle Steuerpflichtigen vertheilt und die Quartierträger der persönlichen Unannehmlichkeiten, ja oft wirklichen Quälereien, die mit der Naturallast verbunden sind, dergestalt überhoben werden.

Eine andere Hauptlast des Krieges sind die Frohnen, zumal die Fuhr-Frohnen, weil diese bei Truppenbewegungen regelmäßig eingefordert werden, während die Hand-Frohnen nur aus besonderen Anlässen, wie bei Schanzarbeiten u. dgl., vorkommen. Bei diesen Frohnen nun galt bisher größtentheils die Uebung, daß man eben die Vieh- und Wagenbesitzer des Ortes oder der Umgegend, nach Maßgabe des Bedürfnisses, schlechthin zur Leistung anhielt, ohne Rücksicht zu nehmen weder auf ihr eigenes Bedürfniß (z. B. zur Bestellung ihrer Aecker) oder auf den ihnen (etwa als Lohnfuhrleuten) dadurch entzogenen Verdienst, noch auf die von ihnen — je nach der Entfernung oder der Dauer der Frohnleistung — dabei aufzuwendenden Unkosten, noch überall auf die nach Umständen damit verbundene Gefahr noch weiterer Beschädigung oder gar persönlicher Mishandlung. Ja, man ging so weit, den Grundbesitzern (in der Regel jedoch nur den gemeinen Bauern) vorzuschreiben, wie viel Vieh, je nach dem Umfang ihrer Güter, sie halten müßten, oder wenigstens sie nach dem hiernach bemessenen Verhältnisse, nicht nach der Zahl des von ihnen wirklich gehaltenen Zugviehes, zur Fuhrfrohne beizuziehen; ja mitunter ward auch das bloße Nutzvieh (die Kühe) mit in den Anschlag gebracht, und dergestalt Mancher genöthigt, die Frohn, die er selbst nicht leisten konnte, durch einen von ihm zu bezahlenden Stellvertreter zu leisten. Alle anderen Bürgerclassen blieben also verschont von dieser nach Umständen ganz exorbitanten Last; der Besitz von Zugvieh, ja sogar der nur gedichtete, einem Gutseigenthümer nach der Größe seines Grundeigenthums phantastisch zugemuthete Besitz von solchem Vieh galt als Rechtstitel für solche übermäßige Präcipualbesteuerung!

Daß auch hier nur der Grundsatz der aus den Mitteln der — näheren oder entfernteren (nehmlich Gemeinde-, Bezirks- oder Staats-) Gesammtheit zu geschehenden Bezahlung der — unmittelbar allerdings nur von den Viehbesitzern zu fordernden — Leistung, verbunden mit jenem der Entschädigung für das etwa bei solcher Leistung zu Grunde gehende Vieh oder Fuhrwerk, dem schreienden Unrechte steuern könne, ist klar. Wir enthalten uns daher einer weiteren Ausführung, auf die früher aufgestellten Rechtsansichten uns berufend.

Ein ganz Gleiches findet Statt in Ansehung der vielnamigen Naturallieferungen oder auch Geldcontributionen, welche gar häufig den unglücklichen Bewohnern der vom Freunde oder vom Feinde kriegerisch besetzten Provinzen aufgelegt werden. So wie ein Truppencorps in ein Land oder in eine Ortschaft einrückt, so hat, nach der in den Revolutionskriegen vorherrschend gewordenen Praxis, das Privateigenthum seine rechtliche Bedeutung verloren. Wessen immer das Heer bedarf oder zu bedürfen erklärt, das muß ihm auf Verlangen von den Bewohnern des im Bereiche seiner physischen Gewalt liegenden Landes herbeigeschafft werden, Brodfrucht und Pferdefütterung, Lagergeräthschaften, Betten und andere Casernen- und Lazarethbedürfnisse, Kleidungsstücke und Schuhe, Holz zur Feuerung und zu Schanzen oder anderen militärischen Zwecken u. s. w., kurz Alles und Alles muß auf das Gebot des Kriegsbefehlshabers geliefert und zwar unentgeltlich geliefert werden. Also geschieht es nicht nur, wo der Feind haust, sondern oftmals auch wo der Freund. Die Revolutionskriegsjahre und auch jene des sogenannten heiligen Krieges werden auch in Bezug auf derartige Bedrückungen in der Erinnerung noch mehr als eines Geschlechtes fortleben. Erst in der letzten Periode wurden Uebereinkommnisse zwischen den Verbündeten über die Vergütung solcher Leistungen geschlossen. Aber der Inhalt, wenigstens der Vollzug, entsprach der Rechtsforderung nicht. Die Staaten rechneten gegen einander ab, aber den Privaten, welche geleistet hatten, kam von der Vergütung Nichts oder nur Wenig zu. Einiges zwar floß — freilich spät genug — in die Gemeindecassen; der Ersatz an die Einzelnen jedoch wurde schon durch den in der Zwischenzeit eingetretenen Personenwechsel unmöglich gemacht, oder auch der Betrag durch die Unkosten der langwierigen Peräquationsoperationen verschlungen. Im Systeme selbst wurde Nichts

geändert. Vermöge desselben nehmlich muß Jeder hergeben, was er hat, sobald der Soldat es braucht oder verlangt. Ja, er muß selbst geben, was er nicht hat, sondern erst für sein Geld sich anschaffen kann; und in Bezug auf Vergütung oder wenigstens gleichheitliche Vertheilung der Last unter die zunächst oder die entfernter Betheiligten hängt er theils von willkürlichen Anordnungen der Behörden, theils von erst künftig zu erlassenden, mithin dem Inhalte nach ungewissen und, weil sodann rückwirkend, jedenfalls ungerechten Gesetzen ab.

Gleichwohl wäre gar nicht schwer, solchem Unwesen zu steuern. Die Naturalleistung, hier also die Lieferung der geforderten Gegenstände, geschehe zwar unmittelbar von Jenen, welche sie besitzen, und nach dem Maßstabe solches Besitzes, überhaupt von Jenen, von welchen sie am Schnellsten und Sichersten zu erhalten sind. Aber die augenblickliche Bezahlung oder Gutschreibung auf Rechnung der Gesammtheit (je nach den Fällen jener der Gemeinde, oder des Bezirks oder des ganzen Staates) stelle die (durch die unmittelbare Beitreibung von den Besitzenden) factisch gestörte rechtliche Gleichheit wieder her; und was sofort zu bezahlen der gegenwärtigen Gesammtheit zu schwer fiele, das werde wenigstens als Schuld anerkannt und gehe als solche auf die Nachkommenschaft über. Gilt einmal dieser Grundsatz, so wird man bei den Requisitionen behutsamer und sparsamer verfahren. Wer nur zu nehmen, aber nicht zu vergüten braucht, der fordert eben nach Willkür und Laune, mitunter selbst aus Muthwillen oder Uebermuth. Wer aber über das Geforderte Rechnung stellen und wer es vergüten muß, der beschränkt die Forderung auf das Nothwendige und auf das den Kräften Entsprechende. Der Feind zwar fügt sich natürlich nicht unter dieses Gesetz; wir haben hier aber ganz vorzugsweise die vom eigenen Staate oder die vom befreundeten Heere ausgehenden Requisitionen im Auge. Jedoch auch auf die vom Feinde gemachten findet unser Grundsatz insofern Anwendung, als dadurch die unmittelbare Repartition und sodann auch die Vergütung aus den Mitteln der dabei (näher oder entfernter) betheiligten Gesammtheiten eine vernunftrechtliche Norm erhalten.

Die Anwendung der bisher ausgeführten Grundsätze auch auf alle anderen, wie und wo immer noch vorkommenden oder gedenkbaren Kriegslasten und Beschädigungen ergiebt sich von selbst. Es fragt sich jetzt blos noch: ob oder in wie fern es wirklich Sache der Gesetzgebung sein könne, die zur Verwirklichung der von uns geforderten rechtlichen Gleichheit in Tragung der Kriegslasten nothwendigen materiellen und formellen Bestimmungen schon zum Vorhinein zu treffen, oder ob wegen der unendlichen Verschiedenheit der jeweils vorkommenden oder möglichen concreten Verhältnisse und Umstände nicht vielmehr der Administration überlassen werden müsse, das jeweils Erforderliche und Zweckmäßige, erst wenn es wirklich Noth thut, eben nach der Beschaffenheit jener concreten Umstände festzusetzen?

Es wäre allerdings zu wünschen, daß Alles, was auf Ausgleichung der Kriegslasten Bezug hat, zum Vorhinein und gesetzlich könnte bestimmt werden. Allein es ist dieses nicht möglich, und daher muß noch Mancherlei der Administration, überhaupt der erst im Augenblicke des Bedarfs zu treffenden Anordnung überlassen bleiben. Gesetzlich festgestellt kann z. B. im Allgemeinen werden, daß alle von Staatswegen aufgelegten Kriegslasten (mithin alle vom eigenen oder befreundeten Heere herrührenden) durch augenblickliche oder thunlichst bald nachfolgende Bezahlung (in Baarem oder mittelst auszustellender Bons oder Schuldscheine) sollen vergütet werden; sodann auch, daß die Repartition der unmittelbaren oder Naturalleistungen nach diesen oder jenen Grundsätzen geschehen, oder daß wenigstens keine Abweichung davon ohne Zustimmung der dabei in den einzelnen Ortschaften oder Bezirken allernächst Betheiligten oder deren Repräsentanten stattfinden solle, eben so, daß die Leitung solcher Repartition durch diese oder jene Behörden und unter diesen oder jenen Formen zu geschehen habe, und welche Wege des Recurses etwa den gesetzwidrig Bedrückten offen stehen sollen. Sodann kann und soll die sorgfältige Constatirung oder Evidenzhaltung aller vorkommenden Kriegslasten und Kriegsschäden (und hier ohne Unterschied zwischen den vom

Feinde oder vom Freunde herrührenden), mithin auch die Form derselben und die Controle für deren Richtigkeit vorgeschrieben und angeordnet, und zumal auch schon zum Vorhinein bestimmt werden, welchen Behörden der Vollzug der auf diese Dinge sich beziehenden Gesetze und Verordnungen zustehen und wie weit sich ihre Competenz darüber erstrecken solle. Dagegen wird der Regierung (oder, je nach der Verfassung, der Regierung und Volksrepräsentation) überlassen bleiben müssen, bei wirklich eintretenden Fällen die dem Bedürfnisse der jeweiligen Umstände gemäßen specielleren Verordnungen, Instructionen und Entscheidungen zu erlassen, namentlich auch den Betrag und die Erhebungsweise der (nach dem Princip oder Besteuerungsfundament allerdings gesetzlich festzustellenden) Kriegssteuer zu bestimmen, einzelne Gattungen von Kriegslasten oder Beschädigungen (unter Verantwortlichkeit der anordnenden Behörden) von der Bezahlung aus Staatsmitteln auszunehmen und etwa (in Gemäßheit der im Allgemeinen dafür aufgestellten gesetzlichen Normen) für Local- oder Bezirkslasten zu erklären, überhaupt Alles zu thun und anzuordnen, was schon zum Vorhinein durch ganz bestimmtes Gesetz zu entscheiden nicht möglich oder nicht rathsam wäre. Eben so wird, was insbesondere die vom Feinde verursachten Kriegserlittenheiten betrifft, nur durch die Regierung (oder Regierung und Stände) jeweils, nach Beschaffenheit der in concreto vorkommenden Umstände, zu bestimmen sein, ob und welche Vergütung oder Unterstützung nach Recht, Billigkeit und Politik den betheiligten Bezirken, Gemeinden oder Einzelnen dafür zu leisten Pflicht oder auch thunlich und räthlich sei.

Die befriedigende oder auch nur annähernd vollständige Ausführung der in diesem Artikel behandelten Gegenstände würde ein Buch erheischen. Wir mußten uns jedoch nach dem Zwecke und dem beschränkten Umfange des Staats-Lexikons auf eine summarische Andeutung beschränken, welche freilich noch mancherlei Einwendungen oder Gegenbetrachtungen Raum, doch auch, wie wir hoffen, dem unbefangenen Nachdenken einen nicht unfruchtbaren Stoff geben wird*). C. v. Rotteck.

Kriegsverfassung, s. Heerwesen.

Kriegsverfassung des deutschen Bundes, s. Contingent, Heerbann.

Kronämter, s. Hofämter.

Kronanwalt, s. Staatsanwalt.

Krone, s. Insignien.

Kuhpocken, s. Pocken und Vaccination.

Kunkellehen, s. Lehen.

Kunst, im Zusammenhange mit Staat und Politik. — Aus dem Boden des Rechts und der Sitte, wie sie im Staate und seiner geselligen Ordnung sich ausprägen, dringen Wissenschaft und Kunst zum Lichte hervor, die beiden Zweige eines Stammes, sich gegenseitig beschattend, nährend und befruchtend. Die Wissenschaft schreitet vom Besonderen zum Allgemeinen; sie ist die Aneignung und sichtende Auseinanderlegung des geistigen Stoffes. Die Kunst dagegen macht das Besondere zum Träger des Allgemeinen; sie ist dessen Individualisirung und Beseelung. Das Leben erzeugt das Leben, und alles Wissen, das vom Leben stammt, soll wieder ein Lebendiges, also Individuelles, werden. Darum hat jede Wissenschaft ihre Kunst. Die Philosophie, als die Wissenschaft von den letzten Gründen alles Daseins, ist die Lehre von der Gottheit selbst und ihrer Offenbarung durch die Welt; und so dürfen wir die besonderen Weisen der lebendigen Anerkennung und Verehrung der Gottheit, den religiösen Cultus, als die Kunst der Philosophie bezeichnen. Die fortschreitende Entwicklung der Philo-

*) Vergl. die Verhandlungen der badischen Ständeversammlung über die Kriegskostenausgleichung, insbesondere die Protokolle der I. Kammer von 1822, 2. und 3. Band; sodann jene der zweiten Kammer von 1831 über die Motion des Abgeordneten Merk, die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend; endlich die Abhandlung des Verfassers des gegenwärtigen Artikels: „Ein Wort über die heutige Kriegsmanier" (geschrieben im Jahre 1815 und neu abgedruckt in der „Sammlung kleinerer Schriften" II. Band. Stuttgart 1829. Gebr. Franckh).

sophie wird also stets bestimmend für die besonderen Formen des religiösen Lebens bleiben; aber sie wird diese niemals aufheben und entbehrlich machen, so wenig überhaupt die Kunst durch die Wissenschaft ersetzt werden kann. Die politischen Wissenschaften, die Lehren vom Staate, geben Kunde von seinem Werden und Dasein, vom Bestande und Zusammenhange der in ihm thätigen Kräfte, von ihrer Wirksamkeit und ihren Zwecken, während die Staats-Kunst in besonderen Gliedern der politischen Wesenkette ein eigenthümliches Staatsleben zu gestalten sucht. In treffendem Gleichnisse hat man den Staat einem Gebäude, oder noch passender dem Gebäude unseres Geistes, dem menschlichen Organismus verglichen. Wie aber bei Errichtung eines Hauses Viele als Handwerker oder Handlanger dienen und nur diejenigen die Baukünstler sind, welche, den Plan des Ganzen festhaltend, die verschiedenen Fähigkeiten und Thätigkeiten ordnend zum Zwecke lenken; wie zahllose Functionen des menschlichen Lebens nur bewußtlos von Statten gehen, aber dennoch als Ganzes begriffen werden und einem mit Bewußtsein thätigen Willen unterworfen bleiben: so schafft auch eine politisch vereinigte Menschenmenge mit dunkeln Trieben, wie die Bienen an ihrem Zellengewebe, fort und fort an dem Gehäuse ihres Staates, während nur diejenigen die rechten Staatskünstler sind, die das Ganze geistig erfaßt haben und seiner Idee gemäß wirksam in dasselbe eingreifen.

In diesem allgemeinen Sinn ist überhaupt die Kunst eine fortlaufende Verkörperung der Wissenschaft, dem allgemeinen, stets sich vermittelnden und erneuenden Gegensatze menschlicher Thätigkeiten gemäß, der in den Worten Können und Wissen ausgesprochen ist. Allein meist beschränkt man den Begriff derselben nur auf eine engere Sphäre und denkt dabei vorzugsweise an die sogenannten schönen Künste. Sie gliedern sich nach den Stoffen, worin sie zur Erscheinung kommen. Diese sind: Wort und Ton (Poesie und Redekunst, Vocal- und Instrumentalmusik); Umriß und Farbe (Zeichnenkunst und Malerei); leblose und lebende Körper (Baukunst und Sculptur, Tanzkunst, Mimik und Schauspielkunst). Jeder dieser Stoffe hat der menschlichen Einwirkung gegenüber seine eigenthümliche Hingebung und seine besondere Sprödigkeit. Darum sind nur die Künste die Kunst, wie nur die Religionen die Religion sind; und darum hat jede einzelne Kunst ihre besondere Stärke und Schwäche, ihre eigenthümliche Ausdehnung und Gränze. Die Willkür kann diese Gränzen überspringen, wie die Willkür der Politik die Naturgränzen des Völkerlebens; aber dort wie hier wird sie nur Misgestalten erzeugen. Zwar ist der Mensch eine kleine Welt in der großen, ein zusammengesetzter Ausdruck des allgemeinen Natur- und Geisteslebens. Wo er also unmittelbar sich selbst zum Gegenstande der Kunst macht, wie im Schauspiel und in der Oper, kann er zugleich in Wort und Ton, in malerischer Mimik und bewegter Plastik, eine lebendige Verbindung sehr verschiedener künstlerischer Leistungen zu Stande bringen. Aber wenn er gleichzeitig in der flüchtigen Kunst des Mimen, in dramatischer und musikalischer Darstellung Mehrerlei leistet, so lassen ihn die Unvollkommenheiten des Individuums nicht das Höchste erreichen, was andere Künste, eine jede in ihrer eigenthümlichen Sphäre, zu erreichen vermögen.

In der Berührung des Geistes mit der Sinnenwelt erwacht der schlummernde Kunsttrieb zur künstlerischen Begeisterung, die erst concret werden, einen bestimmten Gegenstand erfassen muß, um schöpferisch zu sein. „Was ist da viel zu definiren", sagte Goethe zu Eckermann, „lebendiges Gefühl der Zustände und Fähigkeit, es auszudrücken, macht den Poeten." Und was von der Poesie, gilt von aller Kunst. Aber damit ist viel in wenig Worten gefordert: die Lust und Kraft des Künstlers; die ihr gemäße Wahl des Gegenstandes; die ausdauernde und immer wieder erwachende Neigung zu diesem Gegenstande, bis er sich einer vollendeten Ausbildung hingegeben hat. Darum sind die ächten Kunstwerke so selten, weil so selten all' ihre Bedingungen zusammentreffen, und darum giebt es auch in der Kunst so viel Misheirath und Convenienzheirath, weil der Eigensinn von dem nicht lassen mag, was er einmal ergriffen hat, oder weil das künstlerisch Begonnene handwerksmäßig fortgetrieben wird. Die Kunst hat, wie die Liebe, ihre glücklichen Momente der Zeugung, in welchen sich der Geist schaffend in einen Theil der Sinnenwelt hineindrängt, um ihn zum Träger und zugleich zum Leiter seiner

Kraft zu machen. Nur so weit die geistigen und sittlichen Kräfte, die der Künstler in seine Schöpfung ausgeströmt hat, belebend wirken, wird diese Schöpfung als ein Werk der Kunst erkannt und empfunden. Der Genuß, und darum die Wirkung der Kunst, bleibt also durch die Empfänglichkeit der Genießenden bedingt, und diese ist eine verschiedene, nicht blos nach der Individualität, sondern auch nach der Nationalität und nach den Bildungsstufen ganzer Perioden des Menschen- und Völkerlebens. Sind doch kaum siebzig Jahre verflossen, als man so ausschließend in die griechische Architektur und die Betrachtung ihrer Proportionen sich versenkt hatte, daß man nicht einmal wagte, die großartigen Schöpfungen der gothischen Baukunst für Kunstwerke gelten zu lassen; daß noch ein Sulzer in seiner „allgemeinen Theorie der bildenden Künste" die Meinung äußern konnte, daß am Straßburger Münster „wenig Gesundes" sei. Plato hatte vorzugsweise das Schöne die schöpferische Kraft genannt, die wieder Begeisterung erwecke, so wie der Magnet dem Eisen die Kraft der Anziehung mittheile; Aristoteles fand bekanntlich das Wesen der Poesie in der schönen (geistigen) Nachahmung der Natur. Aber nicht blos die unmittelbare Darstellung des Schönen, Erhabenen oder auch nur des Bedeutenden ist der ausschließende Gegenstand der Poesie oder der anderen Künste; sondern nicht weniger die des umgekehrt Schönen und des Lächerlichen als des umgekehrt Erhabenen, wie es Jean Paul sinnig bezeichnet hat. Und selbst die Zeugungs-Lust desselben Künstlers ist eine verschiedene, ob er einen Brutus und eine Desdemona, oder einen Falstaff und einen Kaliban schaffe. Darum reicht das Gebiet nicht jeder einzelnen Kunst, aber doch der gesammten Künste, eben so weit als das der leblosen und lebenden, der körperlichen, geistigen und sittlichen Natur; und Nichts ist absolut ausgeschlossen, wenn gleich Sitte und Meinung da und dort engere oder weitere Gränzen ziehen. Auch die Darstellung der Geistlosigkeit und des Stumpfsinnes kann doch gerade das Vollgefühl geistiger Kräfte zum lebendigeren Bewußtsein bringen; auch die Darstellung des sittlich Widerwärtigen kann eine Reaction unserer sittlichen Kräfte wecken und ein Kunstwerk sein, indem es die Wirkung desselben erzeugt. Nur kommt es hier auf ein rechtes Maßhalten, auf eine gehörige Vertheilung von Licht und Schatten an. Sobald uns aus einem Werke nur das eigene Behagen seines Erzeugers an dem von uns als nichtswürdig Begriffenen entgegentritt, werden wir auch nur von dem deprimirenden Gefühl des Ekels ergriffen, da wir von dem Genusse jedes Kunstwerks, sei es nun durch übereinstimmende Action oder durch entgegentretende Reaction unserer geistigen und sittlichen Kräfte, vielmehr eine Belebung und Erhöhung derselben fordern. Dies ist eben so wahr im Besonderen als von der Kunst ganzer Nationen und Perioden, die wir — wie groß übrigens die technische Fertigkeit in der Ausführung des Einzelnen sei — auf eine niedrigere Stufe stellen, wenn sich die künstlerische Schöpfungskraft an eine verhältnißmäßig größere Menge des Gehaltlosen und Armseligen vergeudet.

Nach dem Allen bleibt es die allgemeinste Aufgabe der Kunst, in einer die Eigenthümlichkeit ihres Gegenstandes erfassenden, also in charakteristischer und sinnlich durch und durch wahrnehmbarer Darstellung ein geistig Bedeutendes in eine concrete Anschauung zusammenzudrängen. In diesem Sinne nannte Tieck die Dichtung eine Verdichtung, und diese lakonische Bezeichnung selbst ist ein ächter Dichterspruch, eine Beleuchtung der Poesie durch Poesie. Goethe ruft dem Dichter zu, er solle das Besondere ergreifen, und sei es nur ein Gesundes, so werde er darin ein Allgemeines darstellen. Auch dies ist treffend und wahr, wenn nur eben der Dichter als Dichter das Besondere ergreift. Ist doch nie die bloße Nachahmung eines Gegenstandes ein Kunstwerk! Ja der eigenthümliche Nachahmungstrieb scheint den höheren Kunsttrieb sogar auszuschließen. Unter den Thieren ist der Affe nicht einmal mit dem instinctmäßigen Kunsttriebe anderer Thierarten ausgestattet, und unter den Völkern hat der nachahmungssüchtige Neger, selbst in Mitte der Civilisation und unter Werken der Kunst, kaum noch einigen Kunstsinn offenbart. Jenes Bild eines niederländischen Malers, eine wollene Matrosenmütze, woran wer Lust hatte alle Fäden zählen konnte, war immer nur ein Kunst-Stück, ein Wort, das höchst sinnig auf ein zum Kunst-Werke noch Fehlendes hinweist. Auch wird Niemand die genaue Nachbildung eines Steines, Thieres

u. dgl., wie sie etwa einem naturhistorischen Buche zur Erklärung seines Textes beigegeben ist, für ein Kunstwerk erklären. Um es dazu zu vervollständigen, muß zur treuen Darstellung eines Besonderen noch der Ausdruck eines allgemein Bedeutenden hinzukommen. Dies ist nicht in der Sinnenwelt zu finden, sondern einzig in der Geisteswelt, in der die endlos theilbare und getheilte Materie verbindenden Idee. Die Natur hat in Tönen, Farben und Gestalten nur die Lettern zum Geisteswerke hingestreut. So wenig der aufs Gerathewohl unternommene Abdruck derselben, wie scharf und genau er sei, ein Buch erzeugt, eben so wenig bringt die bloße Nachahmung von Naturgegenständen ein Kunstwerk hervor. Wohl hat in der Welt der Erscheinungen jedes Einzelne auch seine besondere Bedeutung, so wie jeder besondere Buchstabe im Alphabet ein für sich geltendes Etwas ist. Gleichwohl ist die Verbindung der Buchstaben zur Darstellung eines Gedankens nicht blos ein Nebeneinander derselben, sondern zugleich der Ausdruck eines ganz Anderen und Neuen. Und in demselben Sinne hilft die Kunst das fortschreitende Werk der Schöpfung vollenden, indem sie sondernd und verbindend in die Welt der Erscheinungen eine neue und höhere Welt hineinschafft. Darum richtet sich an die Kunst, welcher die Natur die Lettern zu ihrer Schrift ausgeprägt hat, sowohl die Forderung der Naturwahrheit als die der Idealisirung. Nur soll sie nicht durch Verlöschung des bedeutend Eigenthümlichen idealisiren wollen, sondern durch dessen räumliche und zeitliche Concentrirung und durch Beseitigung des in der gemeinen Wirklichkeit die Idee nur zerstreuenden Nebenwerkes. So werden selbst jene Stillleben niederländischer Maler erst dann zum Kunstwerke, wenn uns etwa das Bild eines Blumenstraußes die Idee einer Mannigfaltigkeit in der Einheit, oder das Bild von mancherlei Eßwaaren die Idee des Genusses versinnlicht; aber der Maler würde kein Kunstwerk geschaffen haben, hätte er nur in eigener gedankenloser Zerstreuung die verschiedensten Gegenstände, obgleich in treuester Nachahmung, auf seine Tafel hingeworfen.

Es ist die Natur seiner Gegend und seines Landes, womit der Künstler in dauernd sich erneuende Berührung tritt. Es ist die Geschichte eines bestimmten Volkes, in Religion und Wissenschaft, in Sitte und Recht, in Sprache und Denkmalen offenbart, die auch in ihm, einem lebendigen Gliede seines Volkes, sich fortsetzt. Es sind die Ideen und Vorstellungen, die Begriffe und Meinungen, die Urtheile und Vorurtheile, die Leidenschaften und Gefühle seiner Zeit und zunächst der Gesellschaft, worin er lebt, die seinem Geiste und Herzen zuströmen. Ein Genosse seines Staats für sinnlichen, sittlichen und geistigen Genuß, kann er nur schaffen und geben nach dem Maße und der Art, wie er empfangen hat. Für den Collectivmenschen, den wir Staat nennen, ist die Verfassung der höchste Ausdruck der Lebensordnung, und so muß die stufenweise Entwickelung der Künste mit derjenigen der Verfassungen und Gesetzgebungen in untrennbarem Zusammenhange stehen. Aber dieser Zusammenhang ist zugleich ein Verhältniß der steten Wechselwirkung, so daß die Kunst nicht blos ein politisch Bedingtes, sondern zugleich ein Bedingendes ist. Wir brauchen zum Belege dieser Behauptung nicht auf die griechischen Staaten und den überall dort sichtbaren politischen Einfluß der Künste zurückzugehen. Kann doch auch jetzt noch ein einziger Gesang, den Dichtkunst und Tonkunst unter ein Volk bringen, eine unübersehbare Reihe von Wirkungen erzeugen! Wer mag den Einfluß ermessen, den die einzige Marseiller Freiheitshymne auf die Siege der französischen Revolution geäußert? Kann nicht die berühmte Bildsäule des Spartacus, ein so leicht verständliches Symbol des politischen Strebens der unteren Classen, wie sie jetzt im Garten der Tuilerieen von Tausenden betrachtet und besprochen wird, eine Reihe von Empfindungen und Ansichten wecken, welche tiefere Spuren zurücklassen als vielleicht Hunderte von Artikeln in den Journalen der Opposition? Für solche Wirkungen hat freilich die Statistik in Ziffern und Zahlen keinen Maßstab; aber sie sind dennoch vorhanden, und es ist eine dürftige Politik, die sie nicht zu berücksichtigen versteht.

In den ganz rohen Anfängen der Gesellschaft, wie bei vielen Völkern Polyneſiens und Afrikas, ist mehr ein bloßes Nebeneinander als ein sociales Zusammensein und Zusammenwirken. Nur die gemeinsame äußere Noth mag momentan zu Unternehmungen in größerer Gemeinschaft verbinden; ist aber ihr Druck vorüber, so stäuben

die Massen aus einander. Selbst das Band der Familie hält nicht zahlreichere Glieder zusammen, und nur einzeln oder paarweise sucht man den nächsten Bedürfnissen zu genügen. Wo noch solche Vereinzelung herrscht, ist es auch nur der Einzelne, der sich selbst zum Gegenstande der rohen Anfänge seiner Kunst macht. Die Färbestoffe, die der Wilde da und dort auffindet, ätzt er seiner Haut ein, und was er sich sonst Gefälliges und Reizendes aneignen mag, die farbigen Federn der Vögel, bunte Steine und Muscheln, schimmernde Metalle, dienen ihm zum Schmucke. Aber kaum denkt er noch daran, selbst die rohen Symbole seiner Gottheiten auszuputzen und zu verzieren. Auf höheren Stufen der Entwickelung kommt ein gebildeter Kunstsinn selbst im Putze, in den Kleidern und Trachten zum Vorscheine, wenn diese theils hervorhebend und theils verhüllend, theils contrastirend und theils verschmelzend die in der Gestalt des Menschen ausgesprochene Idee zugleich plastisch und malerisch zur Anschauung bringen. Aber die Putzsucht des Wilden ist erst eine einseitige Lust am Contrastirenden, also an der Vereinzelung; sie ist wesentlich darauf gerichtet, seinen Körper oder besondere Glieder desselben aus zuzeichnen, so daß oft sogar sein Schmuck, wie etwa das Gehänge in Lippen, Nase und Ohren, neue und grelle Difformitäten erzeugt. Wie er die schreienden Farben und Formen liebt, so ist auch seine Sprache, die mehr Empfindungen als Gedanken ausdrückt, noch eine schreiende. Sein Gesang, nur ein gesteigerter Ausdruck dieser Empfindungen, ist nicht viel mehr als eine unzusammenhängende Reihe von Naturlauten; sein Tanz eine ungeordnete Folge von Sprüngen. Die Gefühle sind noch nicht vom Gedanken beherrscht und verknüpft; nichts ist darin harmonisch gegliedert und rhythmisch abgemessen; es ist noch keine Mannigfaltigkeit in der Einheit, so wenig in der Gesellschaft als auf dem noch sehr engen Gebiete der Kunst. Höchstens tritt im Gesange eine Vorstellung und Empfindung hervor, doch ohne sie in ihrer Entwickelung und ihren Abstufungen darzustellen. Auch dies ist nichts Anderes als ein verlängerter Schrei der Empfindung, welche darum in ihrem Ausdrucke monoton wird, wie es namentlich die meisten afrikanischen Volkslieder sind. Auf etwas höherer Stufe erscheinen die Indianer Nordamerikas. Ihre Sprache hat schon einen größeren Reichthum an Vorstellungen; aber auch hier ist die Welt des Geistes von der Sinnenwelt noch wenig abgegliedert, und derselbe Ausdruck, der die äußeren Erscheinungen bezeichnet, dient zugleich der Bezeichnung der geistigen Zustände und Thätigkeiten. Daraus entsteht eine oft großartige, oft rührend naive mündliche Hieroglyphensprache, deren Bilder sich bei diesen Völkern, wären sie wie die alten Aegypter ansässig geworden, gleichfalls in Stein und Farbe verkörpert haben würden. Eine solche Ausdrucksweise dient leicht einer Art Rhetorik und, bei gesteigerter Thätigkeit des Geistes und Gemüths, einer halb poetischen Improvisation. Auch bei den Volksstämmen anderer Welttheile von verwandter Cultur hat man diese Gabe der Improvisation bemerkt, wie bei den minder rohen Negervölkern, den Walo's am linken Ufer des Senegals u. a. Von dem herrschenden Stamme der Jeri oder Eri auf Tahiti erzählt Kotzebue, daß ihnen größtentheils Gedichte aus dem Stegreife den Text zu Gesängen liefern, die sie mit einer freilich nur dürftigen Musik begleiten.

Bei den Nomadenstämmen des mittleren Asiens begegnen wir zahlreicheren Massen, in strenger halb militärischer Unterwerfung unter einem gebietenden Willen. Reitend durchziehen sie die Steppe und heben sich schon dadurch, neben aller Unterwürfigkeit unter die Befehle ihrer Häupter, zum Gefühle persönlicher Selbstständigkeit. Aber fortwährend einer dürftigen und eintönigen Natur gegenüber, ist auch ihr sociales Leben einem einförmigen Herkommen und starren Gewohnheiten unterworfen. Selbst dieses Schlafwandeln muß den Traum, und die Monotonie des Lebens und der Natur muß eine Reaction des Geistes erzeugen, der die Oede des Daseins mit einer Welt der Phantasie zu bevölkern strebt. So setzen sie dem Gewöhnlichen das Außerordentliche, dem Natürlichen und Herkömmlichen das Wunderbare und Seltsame entgegen, und so finden wir bei all diesen schweifenden Stämmen jene eigenthümliche Gabe zur Erfindung von Mährchen und eine leidenschaftliche Lust an der mährchenhaften Erzählung. Noch von einer anderen Seite zeigt sich ihr poetisches Talent. Von den Kirgisen wird bemerkt, daß sie nicht selten in kurzen und munteren, oft schalkhaften und treffenden Eingebungen

ihrer Laune weder sich selbst noch Andere verschonen, sogar nicht ihre Khane und Sultane. Im Ganzen hat jedoch ihr Volksgesang einen entschieden schwermüthigen Charakter. Diesen Ausdruck eines trübsinnigen Ernstes hat überhaupt die Poesie und haben selbst die Gesichtszüge der roheren Völker, die noch mit den Naturkräften in stetem Kampfe stehen, ohne diese in ihren verschiedenen Aeußerungen bewältigen zu können. Nur die wilde Lust der befriedigten oder Befriedigung hoffenden Leidenschaft und etwa die Lust eines blos sinnlichen Kitzels, wie sie sich besonders bei der schwarzen Race zeigt, mag noch neben jenem Ernste sich äußern. Aber das heitere Spiel des Scherzes wird in der Kunst erst beginnen, wo sich unter dem Schirme der geselligen Ordnung die Flügel des Geistes freier regen, wo man nicht fort und fort sowohl die Natur als die Menschen zu fürchten hat. Vor Allem wird jener höhere Humor, welcher der Welt der Erscheinungen die Bedeutung der Idee vernichtend entgegenhält, erst hervortreten können, wenn nicht mehr der Mensch der erdrückenden Uebermacht jener äußeren Welt verfallen ist.

Wo flüchtig schweifende Völker ohne festen Wohnsitz leben, kann die Kunst nur flüchtige Worte und Töne zum Medium haben. Selbst der Gott oder die Götter dieser Stämme müssen am Wanderleben theilnehmen und an einem Cultus sich genügen lassen, wie ihn des wechselnden Ortes Gelegenheit darbietet; so daß von dauernden Werken, von Bauten und Bildnissen, die anhaltenden Fleiß zu ihrer Hervorbringung erfordern, keine Rede ist. Erst bei den ansässigen Nationen und bei wesentlich geordneten politischen und geselligen Verhältnissen kann sich die Kunst nach ihren verschiedenen Richtungen entfalten. Erst in ihrer Mitte werden dauernde Monumente geschaffen, die, ein weiteres Streben erzeugend, in die Zukunft hinauswirken und Stufen bilden, worauf die Künste ihren Höhepunkt zu erreichen vermögen. Auch ist nur hier die sorgfältigere Ausbildung der technischen Fähigkeiten und Hilfsmittel möglich, so wie ihre Fortpflanzung und Vererbung in einer fest verbundenen Kette der Geschlechter. In dauernd lebendiger Verbindung einer eigenthümlichen Natur und eines unter den Einflüssen besonderer historischer Schicksale stehenden Volkes gewinnt nun die Kunst, als der unmittelbarste und lebendigste Ausdruck der herrschenden Ideen und Empfindungen in der umgebenden Sinnenwelt, ihren vielseitig entwickelten eigenthümlichen Gehalt; so daß neben Poesie und Musik zugleich die bildenden Künste gerade das Gebiet des Volkslebens sein werden, worin jede Nation ihre eigenste Sinnesweise am Entschiedensten kund thut. Und so muß die Betrachtung ihrer Kunst auch den tiefsten Blick in den Charakter der Nationen öffnen, den eine allzu materiell gewordene Politik viel zu wenig ins Auge faßt.

Vergleichen wir das schweifende Leben der Nomaden Mittelasiens mit den starren socialen Zuständen des dreitausendjährigen chinesischen Reiches, wie sie sich bei allen politischen Zerwürfnissen doch im Wesentlichen erhalten haben, so scheinen wir einem schroffen Gegensatze von Bewegung und Stabilität zu begegnen. Aber wir haben dieses Verhältniß damit nur äußerlich erfaßt, und beachten wir, wie ein strenges Herkommen auch jene Nomadenstämme beherrscht, so müssen wir im Dasein des chinesischen Reichs nur einen sehr natürlichen Uebergang erkennen. Das Flüssige ist hier zum Festen erstarrt; aber der Stoff der Gesellschaft ist wesentlich unverändert geblieben. Hiernach tritt die Idee einer patriarchalischen Gewalt, wie sie den Nomadenvölkern natürlich eigen ist, in der chinesischen Autokratie noch deutlich hervor. Sie ist ein patriarchalischer Despotismus: der Kaiser wird als Vater der Nation geachtet und als großer Vater angerufen; aber die Verehrung gegen das Oberhaupt ist zur unbedingt sklavischen Unterwerfung geworden. Darum strengt sich die sonst dürftige Phantasie der Chinesen an, um schon durch pomphafte Namen die Dynastie und den Herrscher weit über die große Masse der Unterworfenen zu heben. Die jetzige Dynastie bezeichnen sie als die sehr reine; die Regierungsjahre des jetzigen Monarchen als den Glanz der Vernunft. Der Kaiser ist ihnen dasselbe, was die allgemeine Weltseele im Universum ist, und muß unerschütterlich im Centrum verharren, um seinen Einfluß gleichmäßig durch alle Radien zu ergießen. Es liegt einige Poesie in dieser Veranschaulichung der Idee der Majestät, und es hat sich bei den Chinesen um so eher ein förmlicher monarchischer Cultus bilden können,

als der Kaiser, die weltliche mit der geistlichen Gewalt vereinend, der Oberpriester aller in seinem Reiche herrschenden Religionen ist.

Im chinesischen Staate hat noch, wie bei dem Kinde, das Haupt ein unverhältnißmäßiges Uebergewicht. Aber Despotismus und Willkür sind stets verbunden, nicht blos in der Person des Monarchen selbst, sondern in allen Sphären der Gesellschaft. Während über den ganzen Staatskörper ein starres Herkommen, ein mehr vegetatives Geistesleben waltet, greift doch die despotische Willkür oft und gewaltsam ein; aber meist nur, um jeden Versuch einer freieren Regung der einzelnen Glieder in die Formen des einmal Bestehenden zurückzuführen und auf die vorgeschriebene mechanische Bewegung zu beschränken. Und weil in Staat und Kirche die allgemeinsten Ideen ein- für allemal ihr unabänderliches Gepräge haben, so bewegen sich Gedanken und Empfindungen nur in den engeren Kreisen des Lebens, die sie mit kalter und dürrer Reflexion oder mit kleiner und kleinlicher Kunst auszufüllen streben. Der Poesie insbesondere steht überdies die Beschaffenheit der Schriftsprache entgegen, die, obgleich eine abgekürzte Hieroglyphenschrift, immer doch ein mühsames und zeitraubendes Hinmalen mit dem Pinsel erfordert. Und wie sich im Allgemeinen die Chinesen als alte Kinder charakterisiren lassen, so ist ihre Kunst häufig spielend und nicht selten kindisch, indem sie innerhalb des schmal zugemessenen Spiel-Raumes in willkürlichen und seltsamen Sprüngen sich ergötzt. Ihre poetische Literatur ist reich an Werken und sie haben viele uralte Volkslieder, worin die Maximen und Ueberlieferungen der Vergangenheit niedergelegt sind. Auch wird die Poesie von allen Ständen getrieben, die auf Bildung Anspruch machen; aber nur handwerksmäßig, um in feinen Anspielungen Gelehrsamkeit in classischen Werken zu zeigen, oder Witz schimmern zu lassen. Dieser spielende Witz in ihren Gedichten ist häufig ein bloßes Nebeneinanderstellen von Objecten der äußeren und inneren Welt, ohne unmittelbar anschauliche Wahrheit, da sich erst zur Vollendung des Gleichnisses die Reflexion eine Brücke bauen muß. Eben so willkürliche, aber nie erhabene Sprünge der Phantasie kommen in den Volksmelodieen der Chinesen zum Vorscheine, in ihren oft seltsamen und ganz unvermutheten Wendungen nach Tiefe und Höhe des Tones. Die dramatischen Werke sind entweder historische Stücke, voll Todtschläge und Schlachten; oder in noch größerer Zahl, weil die Chinesen gern und viel lachen, kurze Komödieen und Farcen. Ihre Aufführung dient zur Unterhaltung während der Mahlzeit, und die Scenerie hat noch einen kindisch unkünstlerischen Charakter, sehr in der Art wie im Zwischenspiele von Shakespeare's Sommernachtstraum. Weil überhaupt die Poesie verflacht und, wie die Unterthanen dem Herrscher gegenüber, auf ein Niveau gebracht ist, muß sie sich mitunter gefallen lassen, den gemeinen Zwecken des Staatslebens zu dienen. So lassen z. B. die Obrigkeiten mancher Städte bei Annäherung des Winters Verse unter das Volk vertheilen zur Warnung gegen Feuer und Licht, gegen Raub und Diebstahl. Auch die Romane der Chinesen, die sie schon kannten, ehe sich im Abendlande nur der Keim einer romantischen Poesie zeigte, sind durchweg eine Art Familienromane und Copieen des gewöhnlichen Lebens. Darum hat Abel Rémusat sehr richtig bemerkt, die anderen Orientalen seien romanhaft selbst in ihrer Geschichte, die Chinesen aber Historiker selbst in ihren Romanen. Und so waltet durch alle Zweige ihrer Poesie nirgends jene frische Kraft, welche, der Ausdruck der Begeisterung und des Dranges der Gefühle, sich selbst ihre Maße schafft und ihre Ziele setzt. In ängstlicher Bemessenheit, ohne tieferen Schmerz und ohne höhere Lust, öfters sinnig, aber selten innig, niemals ergreifend und hinreißend, ordnet sie sich der Wirklichkeit unter, die sie wohl aufzuputzen, aber nicht geistig zu durchdringen und zu heben weiß *).

Die Chinesen sind ein reflectirendes Volk, klug berechnend und von ausdauernd zähem Fleiße für Alles, was den materiellen Vortheil angeht, oder was zur äußerlich förmlichen Auszeichnung in der Gesellschaft führen und den Kitzel der Eitelkeit befriedigen mag. Ein zahlreiches Volk dieser Art, unter einen allgebietenden Willen gestellt, konnte wohl

*) Beispiele für Regel und Ausnahme giebt Fr. Rückert's: Schi-King. Chines. Liederbuch, gesammelt von Confucius, dem Deutschen angeeignet. Altona 1833.

riesenhafte Werke zu Stande bringen, die von dringender Noth oder augenfälligem Nutzen gefordert schienen. Schon unter dem ersten mächtigen Kaiser, Schihoangti, haben sich die Chinesen mit ihrer Mauer das kolossalste Festungswerk errichtet, und an ihrem Kaisercanale haben sie den ausgedehntesten Wasserbau der Welt. Auch wissen sie Gewölbe zu bauen, die indeß erst aus späterer Zeit stammen mögen. Nirgends aber haben sich in China bedeutende Werke der schönen Baukunst erhoben, als ein unmittelbarer Ausdruck höherer Ideen und Interessen. Die Wohnhäuser der Chinesen, fast durchweg einstöckig wie bei Griechen und Römern, sind von leichtem Material, aus Holz oder Backsteinen, erbaut, und schon darum giebt es wahrscheinlich keine sehr alten Bauwerke im Lande. Gleichwohl scheinen sich nur die ursprünglichen Formen zu wiederholen: die chinesischen Häuser sind das festgewordene Zelt und weisen mit ihrem ausgeschweiften Dache, ihren dünnen, den Zeltstangen nachgebildeten Säulen ohne Fuß und Capital noch deutlich auf das frühere Nomadenleben zurück. Zugleich tritt in ihren bunten Balken und Dächern wieder der in Kleinliches sich zersplitternde Hang zum zierlich Geputzten hervor. Selbst ihre Pagoden, zuweilen von pyramidalischer Form, zeichnen sich doch meist nur durch mehrere Dächer über einander vor den gewöhnlichen Wohnhäusern aus. Nur auf den Begräbnißplätzen hat der bei den Chinesen so überwiegende Cultus der Vergangenheit und ihre religiöse Verehrung gegen die Vorfahren, worin überhaupt die religiöse Gesinnung fast ausschließend sich äußert, eine reichere Mannigfaltigkeit von Denkmalen erzeugt*). Sculptur und Malerei haben sich so wenig als Architektur über das Mittelmäßige erhoben. Die bunt angestrichenen Bildsäulen der Chinesen sind meist von ziemlich roher Arbeit, und in der Malerei wissen sie Nichts von der Perspective, verstehen sich jedoch auf eine sehr lebhafte und dauerhafte Farbengebung. Nur in der Gartenkunst, wozu die oft romantisch wunderbare Natur des Landes die nächste Anregung gab, haben sie wohl das Ausgezeichnetste geleistet und der englischen die größten, bei Weitem nicht erreichten Vorbilder geliefert. Diese plastisch-malerische Gartenkunst schließt sich innig an die gegebene Natur an. Sie ist nur eine nachhelfende Verschönerung derselben auf sehr weite Räume hinaus, wie denn Barrow unter Anderem von einem kaiserlichen Garten erzählt, von mindestens zehn englischen Meilen im Umfange. Berge und Thäler, Flüsse und Bäche, Wälder und Fluren sind hier auf eine die Sinne vielfach ansprechende Weise und nach einem umfassenden Plan in Verbindung gesetzt. Selbst die malerische Contrastirung der Laubfarben nach dem Wechsel der Jahreszeiten ist in den Gruppen der Haine berücksichtigt. Aber auch zahlreiche Wohnhäuser neben den Lusthäusern, ja ganze Ortschaften und fruchtbare Fluren sind in diese weit umfassenden Combinationen aufgenommen. Fassen wir nun diese großen planmäßigen Verbindungen des Schönen und Nützlichen ins Auge, so drängt sich eine Frage auf, die im höheren Sinne eine staatswissenschaftliche ist: ob überhaupt das Schöne und das wohlverstandene Nützliche jemals getrennt sein können? Ob nicht die fortschreitende Verschönerung der Natur der Länder, eines jeden nach seiner Individualität, auch die Production zum höchsten Aufschwunge bringen müsse? Die Idee einer Harmonie des aus der Wurzel der Einheit entsprungenen Mannigfaltigen drängt wohl zu dem Gedanken, daß die schönste Cultur eines Landes, so wie die schönste Entwicklung jeder menschlichen Individualität, zugleich die beste ist. In der aus einem schlecht begriffenen Nützlichkeitsprincipe hervorgegangenen Ausrottung der malerisch umgürtenden und gliedernden Wälder, in dem unermeßlichen Nachtheil, der hieraus der Production entsprungen ist, wie dies besonders in einem großen Theil Italiens, Spaniens und selbst Frankreichs augenfällig geworden, liegt vielleicht schon ein Fingerzeig auf jene höhere Einheit. Nur muß man freilich auch die geistig belebende Kraft des Schönen hierbei beachten, und nicht den niederen und verschwindenden egoistischen Vortheil mit der höheren und dauernden nationalen Nützlichkeit verwechseln.

Die chinesische Cultur hat sich nach Japan so wie in geringerem Maße in die despotischen Staaten Hinterindiens verbreitet; und so bemerken wir denn hier in

*) Zu vergl.: „C. L. Stieglitz, Geschichte der Baukunst." Nürnb. 1827.

Verfassung und Kunst den wesentlich gleichen Charakter. Schon der Cultus, wie ihn die in all diesen Ländern herrschende Buddhalehre erzeugt, fordert Gesang und Bild. Doch befinden sich die Künste, besonders in den westlichen Staaten Hinterindiens, in einem noch viel roheren Zustande als bei den Chinesen; namentlich ist das Theater der Birmanen, das übrigens zu den Lieblingsvergnügungen dieses Volkes gehört, selbst noch viel dürftiger als in China ausgestattet.

Eine andere und durchaus verschiedene Welt tritt uns in Staat, Cultus und Kunst auf dem Gebiete von Hindostan vor Augen. In diesem scharf abgeschlossenen Lande dringt eine reiche, in ihren Erzeugnissen großartige Natur mit überwältigender Gewalt auf den Menschen ein und zwingt ihn zu einem pantheistischen Naturgottesdienste, indem sie ihm mit ihrer unerschöpflichen Fülle zugleich die Mittel bietet, denselben nach allen Richtungen auszubilden. Der fruchtbare Boden nährt eine dichte Bevölkerung in festen Wohnsitzen. Wo dieses der Fall, muß endlich das Bedürfniß selbst eine Theilung der Arbeit erzeugen; zunächst in der Art, daß sich noch alle materiell producirende Thätigkeit auf die handwerksmäßig erworbene Fertigkeit in der Benutzung einfacher Werkzeuge gründet. Auf dieser Stufe der Entwicklung stehen noch jetzt die Bewohner Hindostans. Man hatte die Vortheile einer solchen Theilung in einem erblichen Kastenunterschiede festzuhalten gesucht und, da man diesem eine religiöse Weihe gab, sie wirklich festgehalten, aber hiermit zugleich den Weg sich versperrt für eine fortschreitende Bewältigung der Natur durch Menschenkraft. Darum ist die indische Cultur, die schon Alexander der Große auf der höchsten Stufe fand, wenigstens seit dieser Zeit stationär geblieben. Vor Allem hatte jene kastenmäßige Theilung der Arbeit den großen Gegensatz aller menschlichen Thätigkeit, der überwiegend geistigen oder überwiegend materiellen, hervortreten und fixiren lassen. Und wie der jugendlich unerfahrene Schüler zur unbedingten Verehrung seines Lehrers, zur blinden Hingebung an ihn leicht geneigt ist; so werden auch ganze Völker, wenn sie, eben erst aus der Rohheit sich hervorarbeitend, vom Bedürfnisse der Erkenntniß lebhafter durchdrungen sind, in unbedingter Unterwürfigkeit vor der Macht des Geistes und vor dem Einflusse derjenigen sich beugen, die sich ihnen als Vertreter und Vollstrecker dieser Geistesmacht geltend zu machen wissen. So ist die dem Haupte des Brama entsprungene Priesterkaste die ausschließende Beherrscherin des geistigen Lebens ihrer Nation geworden, in Kunst und Wissenschaft, in Kirche und Staat, indem sie durch alle einzelnen Staaten durchreichte und selbst die Monarchen überherrschte. Diese Stellung einer erblichen Aristokratie an die Spitze aller religiösen, politischen und ästhetischen Bildung hat wesentlich dazu beigetragen, daß hier — anders als bei den Chinesen — Religion, Philosophie und Kunst auf das Innigste sind verbunden geblieben. Dieses zeigt sich zunächst im indischen Epos, das zugleich Dogmenlehre, philosophisches Lehrgedicht, Mythologie und Staatsgeschichte ist. Darum werden die beiden kolossalen epischen Gedichte Ramayan und Mahabharat, deren Schöpfer Valmiki und Vyasa selbst fabelhafte Personen sind, sogar göttlich verehrt; so daß das bloße Anhören einer Geschichte aus diesen Werken Vergebung der Sünden erwirbt. Die gleiche Verwebung von Mythologie und Geschichte findet sich in den 18 Puranas, den mythischen Volkslegenden. Auch die Erfindung des Dramas wird einem göttlich begeisterten Wesen, Bharata, zugeschrieben. Darum waren die Schauspieler in Indien geachtet, und das Schauspiel bildete stets einen wesentlichen Theil der religiösen Feste. Es kam jedoch vom 14. oder 15. Jahrhunderte an in Verfall, und gegenwärtig findet sich nur noch auf den Märkten ein Puppenspiel herumziehender Gaukler. Im Drama, das so romantisch ist wie das Land selbst, häufen sich die Wunder neben den Ereignissen des gewöhnlichen Lebens, und gerade diese Verschmelzung des Gewöhnlichen mit dem Wunderbaren, das den Ausdruck kindlicher Naivetät erhält, giebt der indischen Poesie ihren eigenthümlich mystischen Charakter. Als handelnde Personen treten Götter und Göttinnen, Helden und Heldinnen neben Kaufleuten, Dienern, Spitzbuben u. s. w. auf; und eigenthümlich ist, aber aus den scharf begränzten geselligen Verhältnissen erklärbar, daß nicht blos die provinziellen, sondern auch die ständischen Unterschiede durch verschiedene Dialekte hervorgehoben werden. Der Dialog ist gewöhnlich Prosa, doch sind häufig

lyrische Ergüsse in regelmäßigen Rhythmen und mit Anwendung aller indischen Versarten eingestreut. Nur die Einheit der Handlung wird beachtet; aber weder durch Ort und Zeit, noch durch eine bestimmte Zahl von Acten, denn es giebt Stücke von drei, sieben bis zu zehn Aufzügen, läßt der Flug der Phantasie sich hemmen. Die indischen Volkslieder und Volksweisen athmen eine tiefe Innigkeit. Man hat darum ihre Aehnlichkeit mit denen der Deutschen hervorgehoben; doch herrscht darin überwiegend die Phantasie und das Gefühl vor, während sich im deutschen Volksliede zugleich die mehr nach Außen gewendete Thatkraft und ein dramatisch bewegteres Leben offenbart. Ueberhaupt zeichnet sich die indische Poesie, die eine merkwürdige und herrliche Sprache zum Medium hat, die unter dem Einfluß einer reichen Natur auch im Reichthume der Erfindungen der griechischen nicht nachsteht und dieser oft selbst in den schönen Formen nahe kommt, durch einen besonders gigantischen Styl der Phantasie aus, neben einem Zartgefühl für Liebe und Schönheit der Frauen, das sich dem Schönsten aus der romantischen Poesie der christlichen Jahrhunderte zur Seite stellt *).

Die gleiche schöpferische Fülle einer dichterisch kühnen Einbildungskraft offenbart sich in den gigantischen Bauwerken der Hindus. Bei allen Nationen war die Religion die Erzeugerin der höheren Baukunst. Sobald erst der Glaube die Welt als das Gebäude und die Werkstätte eines schaffenden Weltgeistes erkannte, hat er die Kunst aufgerufen, die Idee des Erhabenen und der festen Ordnung aller Theile zum unverrückbaren Ganzen in sinnlicher Anschauung zu offenbaren. Wie sich nun alles Feste in regelmäßigen Krystallisationen gestaltet, so folgt auch die Architektur diesem Naturgesetz; und wie die leblose Natur die Trägerin der organischen ist, so wird auch das von Künstlerhand errichtete Gotteshaus eine Stätte für die Abbilder des Lebendigen, so daß bald alle Künste sich vereinigen, um es zu schmücken und zu beseelen. Darum erscheint überall die religiöse Baukunst als eine Mutter und Pflegerin der übrigen Künste. Keine Nation hat riesenhaftere Bauwerke als die Hindus. Bei Ellora in Dekhan, auf den Inseln Salsette, Elephante und Ceylon, selbst nördlich des Himalaya, sind Gebirge vom härtesten Granit zu Tempelgrotten minirt, auf Säulen ruhend, von weit größerem Umfange als die altägyptischen. Diese Tempel, mit den dazu gehörigen Gebäuden für die Bramanen und die Schaaren der Pilger, dehnen sich oft eine Stunde und mehr in Länge und Breite aus. Die mächtigen Hallen, sowohl über als unter der Erde, sind entweder in Felsenhöhlen oder von Außen in den ganzen Felsen gehauen. Es ist dies nur eine Umbildung der vorliegenden Steinmassen, und so tritt auch hierin noch jene unmittelbare Anziehungskraft der Natur entschieden hervor, welche die Baukunst noch nicht zu jener höheren Freiheit sich erheben läßt, die sich erst die einzelnen Werkstücke schafft, um diese nach Willen und Plan zum Ganzen zu fügen. In dieser Architektur der Hindus, die nur im Großen Symmetrie und den Stempel einer feierlichen Würde hat, zeigt sich eine vorherrschende Neigung zur Pyramidenform, zum einfachen Bilde des Festen und auf sich Ruhenden; dagegen ist die Kunst der Gewölbe wenig bekannt und nicht sehr entwickelt. Tausende von Figuren, in unübersehbarer Menge, mannigfache Scenen aus den mythischen Dichtungen darstellend, sind in die Wände der Tempelhallen ausgehauen; doch auch zu freien, sowohl kolossalen als kleineren Bildwerken hat sich die Sculptur erhoben. Ueberall begegnet man jedoch vielfachen Verstößen gegen die Anatomie, und um so weniger konnte die Sculptur zur Naturwahrheit gelangen, als es ihr nach dem Geiste der Priesterherrschaft nicht um charakteristische Darstellung des Individuellen, sondern um blos symbolische der allgemeinen Natur- und Geisteskräfte gelten konnte. Daher jene zahllose Menge von vielköpfigen und vielarmigen Ungeheuern und Misgestalten, wogegen Goethe sein ästhetisches Anathema geschleudert hat. Am Weitesten unter den asiatischen Nationen stehen die Hindus in der Malerei zurück, ob sie gleich im Portrait mit Glück sich versucht haben. Auch scheint die Entstehung dieser Kunst in keine sehr ferne Zeit zu reichen. Es gilt jedoch allgemein bei den Völkern des Alterthums, daß die Malerei als jüngere Schwester der anderen Künste erscheint. Dies beruht wohl nicht

*) Zu vergl.: Fr. Schlegel's Philosophie der Geschichte Bd. I. S. 162 ff.

blos auf dem von A. W. Schlegel angeführten äußerlichen Grunde, weil man die Abbildung des Körperlichen auf der Fläche länger für unmöglich gehalten; sondern mit darauf, weil die Malerei, vorzugsweise subjectiv, zumeist der Veranschaulichung besonderer Seelenstimmungen dient, während im Alterthume das Besondere überhaupt noch weit mehr als in der neueren Zeit im kirchlichen und politischen Gemeinwesen aufgelöst ist.

Fassen wir nun im Ganzen den Geist und die Wirkungen indischer Kunst ins Auge, so ist leicht zu bemerken, daß besonders Poesie und Architektur ein mächtiges Bindemittel für die Nation und zugleich für die Bramanen, die intellectuellen Urheber der Kunstwerke, ein Mittel dauernder Herrschaft geworden sind. Hat doch die Poesie fort und fort die göttliche Abstammung und die unantastbare Macht der Priesterkaste gefeiert! Und wenn Millionen aus der Masse des Volkes an der Errichtung der dem Cultus gewidmeten Bauten Antheil genommen, haben sie um so lieber auch das Werk ihrer Hände in gemeinschaftlichem Cultus genießen wollen und um so leichter die Gewohnheit dieses Genusses, so wie die gewohnte Unterwerfung unter ihre Priester, von Geschlecht zu Geschlecht verpflanzt. Aehnliches gilt nicht minder von anderen Perioden und Nationen: die Reformation wäre früher eingetreten, hätte nicht das Mittelalter mit seinen gothischen Domen dem Geiste, der es beherrschte, eine Veste erbaut. Und wohl allgemein läßt sich behaupten, daß ein Volk, das nicht die Kraft zur Ausführung von Bauten fühlt, die eine lange Reihe von Jahren erfordern, in sich selbst keine Bürgschaft für die Dauer seiner politischen und religiösen Zustände hat; so daß wohl die leichtere und flüchtigere Bauart der jetzigen Zeit mit ein Zeichen ist, daß wir uns auf einer rasch zu überschreitenden Uebergangsstufe befinden.

Gleich den Hindus haben die Aegypter die nationale Ursprünglichkeit ihrer Kunst behauptet. Legt man auch kein besonderes Gewicht auf die von Blumenbach bemerkte Aehnlichkeit der indischen und altägyptischen Schädelbildung, so würde sich doch die Aehnlichkeit der Architektur und Sculptur bei beiden Nationen aus derjenigen der Verfassungen leicht erklären; aus der gleichmäßigen Herrschaft des Kastenwesens und einer erblichen Priesterkaste; so wie aus der eigenthümlichen Abgeschlossenheit der beiden Länder gegen das Ausland, wie sehr übrigens das ägyptische Flachland gegen die reiche Mannigfaltigkeit indischer Natur abstechen mag. Auch in der ägyptischen Baukunst mit ihren kolossalen Pyramiden und ihren meist nach cubischen Proportionen erbauten Tempeln, die sich, ein Bild des Unvergänglichen, über den flüchtigen Sand der Wüste erheben, tritt noch nicht das Schlanke und Leichte hervor wie in der Architektur späterer Nationen. Sie ist wesentlich auf das Feste und Massenhafte gerichtet und hat wie bei den Indiern damit begonnen, sich in die Felsen und Höhlen einzugraben, die das Nilthal begränzen. Auch später haben die Aegypter mit ungeheuren Werkstücken gebaut: ihre Obelisken und Säulen, welche letztere indeß in ihren Capitälen eine große Mannigfaltigkeit zeigen, sind meist aus einem Stücke gehauen. Aehnlich ist das Gebäude ihrer Gesellschaft aus wenigen, aber scharf geschiedenen Classen errichtet, die sich in gemessener Ordnung pyramidisch über einander thürmen, bis sie in der Priesterkaste ihre Spitze erreichen. Und diese Neigung zur pyramidalischen Form und zur Anwendung großer Werkstücke scheint fast bei allen Völkern zum Vorschein zu kommen, wo noch die Gesellschaft selbst in größere Massen gegliedert und von einem Priesterstande überragt ist. Sie zeigt sich auch in den Bauwerken der alten Mexikaner, und mag selbst in den gigantischen Mauern und Bauten der Pelasger, des Urvolkes von Griechenland, zu erkennen sein, in jenen Werken besonderer Art, die in Hellas pelasgische, in Italien cyklopische heißen. Zu den Tempeln der Aegypter mit ihren unübersehbaren Säulengängen führen oft lange Reihen kolossaler Sphynxe; hohe Obelisken oder thurmartige Pylonen erheben sich am Eingange. Alles Gemäuer ist mit Hieroglyphen und Sculptur verziert, ohne den Eindruck der allgemeinen Umrisse des Gebäudes zu verdecken. Aber wenn da und dort die Werke der Sculptur freier und kühner hervortreten, wie denn Winkelmann namentlich die meisterhaften Thierabbildungen rühmt, so finden wir doch überall jene Götter mit Thierköpfen wieder und eine Menge von ungestalten, oft gräßlichen Zusammensetzungen. Sodann zeigt sich eine gewisse Einför-

migkeit in der Reproduction menschlicher Gestalten, weil noch die Sculptur der Aegypter, eine versteinerte Dogmenlehre ihrer Priester, die stereotype Versinnlichung einer für alle Zeiten fertigen Symbolik des Göttlichen ist. Nur in einzelnen Erzeugnissen nähert sich die Sculptur der schönen Wahrheit griechischer Kunst und dies mehr — wie auch die christliche Malerei der ersten Jahrhunderte — im Ausdrucke des Kopfes als in der richtigen Gliederung belebter und bewegter Gestalt. In Aegypten, wie in Indien, blieb die Malerei am Weitesten zurück, die ein bloßes Anstreichen ohne Kenntniß der Schattirung war und höchstens durch Glanz und Frische der Farben sich auszeichnete. Im Ganzen ist der Charakter ägyptischer Kunst ein strenger und selbst düsterer Ernst. Kannten gleich die Aegypter Musik und Tanz, und wissen wir von Festen, wo Millionen in ausgelassener Fröhlichkeit beisammen waren; so schienen damit nur einzelne grelle Schlaglichter durch den mystischen Isisschleier zu fallen, womit die Priesterkaste alles Volksleben überschattet hielt.

Von den meisten anderen Nationen des alten Asiens und Afrikas sind nur dürftige Ueberlieferungen über Staat und Kunst zu uns herübergedrungen. Wenn uns das hundertthorige Babylon als ein großes Viereck, als die erste regelmäßige Stadt beschrieben wird, über dessen mächtige Mauern nur der sogenannte Palast der Semiramis mit seinen hängenden Gärten und die Pyramide oder der Tempel des Belus hervorragten; so mögen wir in dieser gleichen Beschränkung Aller, gegenüber der Erhöhung von Einzelnen, ein Sinnbild despotischer Gewaltherrschaft erkennen. Die altpersischen Städte waren mehr Sitze der Pracht als der Kunst. Den Juden hatte ihre Religion verboten, ihren Gott im Bilde zu verehren, und es blieben ihnen nur Wort und Ton, um darin ihre Gottbegeisterung und Gottesfurcht auszuhauchen. Der singende Vortrag feierlicher Psalmen mit Instrumentalbegleitung war ein Theil ihres Gottesdienstes. Neben ihrer religiösen Poesie haben sich aus uralten Zeiten einige musikalische Traditionen erhalten: die Weisen einiger Psalmen so wie einige Tongedichte, die Lord Byron bei den Juden in Spanien fand und denen er unter Anderem seine „Tochter Jephta's" und den „Klaggesang Israels in der babylonischen Gefangenschaft" als Text untergelegt hat. Kaum irgendwo hat die Volkspoesie Großartigeres erzeugt: in der ergreifendsten Innigkeit, im tiefsten Ausdruck eines Volksschmerzes, der sich erst in der achtzehnhundertjährigen christlichen Gefangenschaft der Juden zur Grimasse verzerrt hat und gleichwohl noch jetzt durchdringt, tritt uns das ganze tragische Geschick dieser Nation vor Augen. Dagegen ist von ihrem Gotteshause, das zugleich der politische Mittelpunkt war, woran das ganze Staatsgebäude sich anlehnte, vom Tempel Salomo's, nur eine Beschreibung übrig geblieben. Und selbst dieser Tempel war das Werk phönicischer Künstler und das einzige Werk dieses Volks, wovon wir nähere Kunde besitzen. Aber schon darin, daß die Phönicier selbst fremden Nationen ihre schöpferischen Kräfte liehen, so wie in dem Wenigen, was wir sonst von ihrer Geschichte wissen, liegt ein Beweis, daß bei diesem Volke, den ersten Republikanern der alten Welt, neben dem Kunst-Fleiß auch die Künste heimisch waren.

Doch erst auf dem Boden Europas, in dem alle Kräfte schwellenden Segen der Freiheit, sollte die Kunst ihre volle Blüthe tragen und ihren befruchtenden Samen durch die Jahrtausende streuen. Im glücklichsten Momente ihrer Entwicklung haben sich in Griechenland Natur und Menschengeist ergreifen und durchdringen müssen, und in seltenem Wurfe mußten die Würfel des Völkerschicksals fallen, um die hellenische Kunst ihre Höhe erreichen zu lassen. Die genetisch eingeborene Anlage des Volkes; von Natur aus die schöne Körperbildung desselben; ein Klima, das die Kräfte spannt, ohne sie einseitig zu überspannen, mild genug, daß sich auch unverhüllt der Reiz der menschlichen Gestalt dem Auge zeigen konnte; die wechselnde Beschaffenheit des Landes und das tausendarmige Ineinandergreifen von Land und See, das nach allen Richtungen die Thätigkeit in Anspruch nahm; besondere Gaben dieses Landes, der Besitz des parischen und pentelischen Marmors, worin selbst das starre Gestein sich verklärt und den Hauch des Lebens gewinnt; eine klangvolle Sprache, reich wie die Natur und die Geschichte des Volkes, biegsam und gelenkig wie der Leib des olympischen Ringers; ein vielartiges Staatenleben unter Einem Himmel, von denselben Göttern bewohnt und beseelt; ein reger Wettstreit von

Stadt zu Stadt, so wie beim gemeinsamen Feste; der Sieg eines freien Bürgerthums über den Zwang der Priesterherrschaft und über Tyrannei; die Stellung dieses Bürgerthums einer Masse von Sklaven gegenüber, welcher die gemeinen mechanischen Beschäftigungen zugewiesen waren; für den Freien eine Gymnastik des Geistes, die ihn ganz und voll herausbildete; demokratische Verfassungen, von einem Gemeingeiste beseelt, der jeden Einzelnen als lebend thätiges Glied mit dem Ganzen innigst verschmolz, der das Beste aller individuellen Leistungen dem öffentlichen Leben widmete; endlich ein Kampf auf Leben und Tod mit dem mächtigsten Reiche der Welt und das Vollgefühl der Stärke, das der Sieg verleiht — alle diese geistigen und leiblichen Elemente haben sich vielfach durchdringen und verschmelzen müssen, um dem Genius der griechischen Kunst die Fackel zu zünden.

Gleich den meisten asiatischen Nationen hatten die Griechen eine lange und dunkle Periode der Priesterherrschaft. Ihre Mythologie trug damals ein ausschließend gigantisches Gepräge und den Charakter des Ernsten und Strengen, wie es auf ähnlicher Entwickelungsstufe bei den meisten andern Culturvölkern der Fall war, bei Indiern, Aegyptern und bei den nordischen germanischen Nationen. Diesen Charakter finden wir noch in der Götterlehre Hesiod's; er reicht selbst in die Dichterwerke eines Pindar und Aeschylos hinein. Die bildenden Künste aber, die später bei den Griechen nachahmende Künste hießen, waren in der ersten Zeit noch streng an die religiösen Ueberlieferungen gebunden, so daß die Bilder der Hauptgottheiten nach feststehenden Typen geformt werden mußten. Hiernach stand noch die Kunst auf der Stufe des Handwerks und war erblich in bestimmten Ständen und Familien (Dädaliden), wie auch noch die Wissenschaft eine geschlossene Schul- und Familienweisheit war (Asklepiaden u. a.). In manchen griechischen Städten, in Sikyon, Kreta, Argos, Athen bildeten sich früher schon zunftartige Kunstgenossenschaften, die unter priesterlichem Einflusse standen. Aber der Uebermacht dunkler Gewalten gegenüber, die in den Priestern ihre Vertreter hatten, machte sich mehr und mehr die Menschenkraft geltend, zunächst in den Thaten einzelner hervorragender Männer und Familien. Die Helden traten an die Stelle der Priester, die fortan den Staat weniger beherrschten, als ihm dienten; und die Periode des Priesterthums ging allmälig in das heroische Zeitalter über. Politisch bildete sich nun die Aristokratie eines heroischen Adels, die mit der Herrschaft der Könige in monarchische Spitzen auslief. Zugleich ging in der Mythologie, darum auch auf dem Gebiete der Poesie und unmittelbar der bildenden Künste, eine wichtige Veränderung vor. Indem man die Heroen feierte und unter die Götter versetzte, wurde die Götterwelt sinnlich faßlicher und menschlich heiterer. Die epische Dichtkunst brachte sie zuerst, in Verbindung mit der Volksgeschichte, zur Anschauung; und so wurden und blieben Homer's Gesänge die Grundlage aller späteren griechischen Kunst. Wenn gleich die griechische Mythologie die ganze leblose Natur beseelt und durchgöttert hat, so war doch gerade die höhere Götterwelt nichts Anderes als eine Repräsentantin der verschiedenen menschlichen Kräfte, eine sinnlich anschauliche Analysis der menschlichen Natur in ihrer idealen Steigerung. Weil hiernach Götter und Göttinnen eigenthümlich höher begabte Menschen blieben, so mußte die Kunst vorzugsweise auf die Darstellung des rein Menschlichen gelenkt werden und frei bleiben von jenem Uebermaße symbolischer Misgestalten und heterogener Zusammensetzungen, wie sie bei asiatischen Nationen und bei Aegyptern so häufig vorkamen. Endlich kam selbst die Masse des Volkes zum Selbstgefühle ihrer Kräfte: die Könige wurden verjagt und demokratische oder aristokratisch-demokratische Staaten gegründet. War die Kunst schon früher Staats-Sache, so wurde sie fortan in all' ihren Zweigen zur eigentlichen Volks-Sache und eine weitere und freiere Bahn wurde ihr geschaffen. So endigte mit der Vertreibung der Könige die lange erste Periode der Kunst und es trat die ihres wunderbar schnellen Aufblühens ein, besonders von Beendigung der Perserkriege an bis auf Perikles, der freilich kein Bedenken trug, selbst das Geld der Bundesgenossen Athens auf Prachtbauten und Kunstwerke zu verwenden. In diese Zeit der griechischen Freistaaten bis zur macedonischen Unterdrückung drängt sich eine dichtere Menge von ausgezeichneten Feldherren, Staatsmännern und Rednern, von großen Denkern, Dichtern und Künstlern, als in Jahrtausende unfreier

Nationen. Endlich beginnt mit Alexander dem Großen die letzte Periode der griechischen Kunst, wo sich diese in weitere Kreise verbreitete und in einigen später reifenden Zweigen vollendete*); auch sich lange auf ihrer Höhe erhielt, während doch schon die künstlerische Schöpfungskraft, zugleich mit der politischen Kraft, mehr und mehr versiechte.

Ueberblicken wir nun die Entwickelung der einzelnen Künste und ihren Zusammenhang mit dem Politischen, so sehen wir schon im Homer die Vollendung der epischen Poesie. Seine Gesänge, an den Volksfesten von Kitharöden, später Rhapsoden genannt, vorgetragen, wurden bald die Grundlage alles Jugendunterrichts und, wie überhaupt die Dichtkunst, ein Gegenstand der Politik. So machte zuerst Lykurg einzelne Theile der Ilias den dorischen Völkern im Süden des Peloponneses bekannt und ließ sie mündlich vortragen. Nach einem athenienſischen, vielleicht Solonischen Gesetze geschah dieses in Athen öffentlich an den Panathenäen, vielleicht auch an anderen Festen, am ersten oder während mehrerer Tage. Pisistratos und Hipparch hatten politischen Antheil an der Anordnung und Verbreitung der homerischen Gesänge. Je mehr jedoch Homer gelesen und erklärt wurde, um so mehr sank die Kunst der Rhapsoden zum Handwerke herab; und als sich der dramatischen Dichtkunst das als Bildungsmittel so einflußreiche Theater öffnete, kam Homer aus der Volksschule in die Schule der Gelehrten**). Diese Schauspiele entstanden aus den Dankfesten, worin man besonders nach der Weinlese den Freudengeber feierte, so wie aus den Wettkämpfen der Poesie an den großen gemeinsamen Festen der Griechen***). Der begleitende und richtende Chor war der Repräsentant des Volks und die Veranschaulichung des Volkslebens, auf dessen nur leicht bewegtem Grunde sich das Schicksal Einzelner dramatisch entwickelte. Der erhabene Aeschylos war der Erste, der handelnde Personen mit vorgeschriebenen Rollen aufstellte. Neben der Tragödie bildete sich die alte Volkskomödie aus, welche, die kühnsten mythologischen Dichtungen nicht ausschließend, in der höchsten Freiheit, in der schärfsten und grellsten Auffassung alles Verkehrte und Lächerliche zurückspiegelte, was in der Volksgemeinde zum Vorscheine kam. Die Musik, in weiterer Bedeutung alle Musenkünste umfassend, war doch vorzugsweise auch den Griechen, wie den Neueren, neben der instrumentalen Tonkunst die in Töne verschmelzende, im Gesange sich darstellende Poesie. Und wie alle Bildung von der Poesie ausging, so mußte diese vor Allem auf die Musik hinführen. Diese wurde also mit der Gymnastik die Grundlage aller Erziehung und von so großer politischer Bedeutung, daß wohl Platon, mit besonderer Beziehung auf Damon, den berühmtesten Musiklehrer zur Zeit des Perikles, behaupten durfte, die Musik desselben könne nicht abgeändert werden, ohne die Verfassung des Staats selbst zu ändern. Aber wie bei den Hellenen eine allgegenwärtige Poesie alles Leben durchdrungen hatte; wie selbst die Philosophie auf der alten Grundlage der Dichtkunst ruhen blieb, mit ihrer symbolischen Sage und Sprache sich befreundete und meist in schöner, klarer und lebendiger Form sich entwickelte: so wollte das Ohr des Griechen, an rhythmisches Maß und Wohlklang gewöhnt, diesen auch in der öffentlichen Rede nicht vermissen, und selbst die Verhandlungen über Angelegenheiten des Gemeinwesens sollten dem Volke nicht blos ein Geschäft, sondern zugleich ein Genuß sein. Als sich nun an der Hand der Poesie und Philosophie, später freilich auch unter dem Einflusse der Sophistik, die Rhetorik zur besondern Kunst und zur mächtigen Waffe der Politik ausbildete, wurde sie gleichfalls zur Musik gezählt und als Gymnastik des denkenden Geistes in die Erziehung aufgenommen. Diese Rhetorik gründete sich mehr und mehr auf alle Staatswissenschaften, so daß sie seit Perikles' Zeit gleichbedeutend mit Staatskunst war †).

Die Baukunst der Griechen war nicht mehr in dem Grade, wie bei Indern und Aegyptern, nur auf Bearbeitung und Aufthürmung ungeheurer Massen gerichtet. Wie in

*) So namentlich die Schauspielkunst. S. Schlosser's Universalhistorische Uebersicht der Geschichte der alten Welt und ihrer Cultur I. 3. S. 261.

**) Schlosser a. a. O. I. 2. S. 13 ff. W. Müller, Homerische Vorschule u. 2. Aufl. Leipzig, Brockhaus, 1836.

***) Vergl. jedoch Schlosser a. a. O. S. 102 ff.

†) Schlosser a. a. O. S. 257.

ihrer Poesie, so haben sie in ihrer Architektur nur einzelne Werke in riesenhaften Maßen geschaffen, wie den Dianentempel zu Ephesos, der, 423 Fuß lang und halb so breit, durch 125 jonische Säulen von 160 Fuß Höhe getragen und geschmückt war. Dagegen ist die griechische Baukunst mehr harmonisch gliedernd, mannigfaltigere Formen in schönem Ebenmaße verbindend, darum geistvoller und lebendiger. Es ist nicht mehr die rohere pyramidalische Form, die dem Naturgesetze der Schwere überlassene aufgehäufte Steinmasse, sondern der aus Pyramiden zusammengesetzte längliche Würfel, der dem schönen griechischen Tempel zu Grunde liegt, in dessen Hauptfaçade sich das Dreieck mit dem aus zwei Dreiecken zusammengesetzten Vierecke verbindet. Und wenn sich die Griechen in ihren Säulen auf drei Hauptgattungen beschränkten, auf die schwere dorische, die schlanke jonische und die prachtvolle korinthische, so mag jede dieser Gattungen ihre besondere Heimath gehabt und dem Charakter des Volksstammes, wo sie entstanden, entsprochen haben, während sich die dreifache Kunst der verschiedenen Stämme zugleich in Arten und Unterarten gemischt und verbunden hat. Die unbedeutenden Wohnhäuser der Griechen, im Vergleiche mit ihren herrlichen öffentlichen Gebäuden, deuten wieder darauf hin, wie sehr die Einzelnen im Ganzen lebten, wie innig sie mit dem Staate verschmolzen waren. Erst zur Zeit des Verfalls, als Demosthenes lebte, haben sich einzelne Bürger Häuser erbaut, die mit den öffentlichen Gebäuden Athens verglichen werden konnten *). Wohl tritt jener Gegensatz zwischen Privatwohnungen und öffentlichen Prachtgebäuden auch bei Aegyptern, Indern und anderen asiatischen Nationen hervor; aber was hier die Uebermacht einer Kaste oder der despotische Wille von Einzelnen der Volksmasse abgezwungen hat, ist bei den Griechen die Wirkung eines Gemeingeistes, der gerade in der vollen Freiheit der Gedanken und Empfindungen wurzelt. Die Anfänge der schönen hellenischen Baukunst reichen tief in die Geschichte des Volkes hinab, und wie schon Homer von Statuen und künstlerischen Erzgebilden spricht, so auch von Tempeln der Griechen. Aber einen höheren Schwung und die größere Vollendung erreichte die Architektur erst nach den Perserkriegen. Nach der Zerstörung Athens erhob sich aus der Asche ein schöneres Athen; so daß auch jetzt wieder an die politischen Schicksale, an den Sieg der Freiheit und die Mittel, die er verschaffte, die Schicksale der Künste sich knüpfen. Von der Architektur getragen und gefordert, von der Gymnastik sittlich angeregt, von der Poesie beseelt und begeistigt, schuf die unerreichte Sculptur der Griechen eine wunderbar reiche Welt von Gestalten, aus Stein und Erz ein Volk im Volke. Um so mehr sind wir von Erstaunen ergriffen, da es wenigstens ungewiß bleibt, ob sich überhaupt noch aus der Zeit der hochberühmten Meister Kunstwerke erhalten haben; ob nicht gerade die ausgezeichnetsten, wie die Gruppe der Niobe, nur geistvolle Copieen der Urbilder sind; auch die Gruppe des Laokoon und der farnesische Stier sind, nach Plinius, in Italien gearbeitet worden. Vom Allgemeinen zum Besonderen schreitend, hatte die griechische Plastik, nachdem sie erst die Fesseln des priesterlichen Zwanges abgestreift, zunächst und zumeist die Darstellung solcher Eigenschaften zum Gegenstande, die das ganze Dasein und Leben des Menschen durchdringen und darum in der ganzen Gestalt und Haltung, nicht blos vorzugsweise in den Gesichtszügen, sich abprägen. So hatten sich denn Hoheit und Würde, ruhige Weisheit und sinnliche Hingebung, Kraft und Anmuth in den ersten Werken der griechischen Bildner verkörpert. Phidias, der Meister des Hohen und Großartigen, sein Zeitgenosse Polyklet, der Meister in den Proportionen und in der Schönheit jugendlicher Bildung, brachten in dieser Richtung die Kunst zur Vollendung, nachdem schon vor ihnen über hundert Künstler genannt werden und geschaffen hatten. Die Sculptur zu immer größerer Freiheit führend, hatte Praxiteles zuerst nach allen Seiten hin vollendete Statuen ausgeführt. Dann fügte die Kunst zum Ausdrucke der Schönheit den der Leidenschaft, welcher ewig wahr, weil er sich immer wiederholt, doch den Moment einer besonderen Erregung festhält und wiedergiebt. So wird die Gruppe der Niobe dem Praxiteles oder mit noch mehr Wahrscheinlichkeit dem fast hundert Jahre nach ihm lebenden Skopas zugeschrieben. Endlich und zuletzt trat die Kunst in die Sphäre des Individuellen ein, indem sie im Portrait aus

*) Schlosser a. a. O. I. 3. S. 168.

Stein und Erz den charakteristischen Unterschied des Einzelnen vom Einzelnen, das eigenthümlich Geistige und Seelische nachbildete. Als der Erste für diese Stufe der Entwickelung gilt Lysippos, der in Alexander's Marmorbild ein Meisterwerk schuf. Die Sculptur liebt die mehr als lebensgroßen Darstellungen, und Schlegel bemerkt richtig, daß hier, wo es auf Hervorhebung der Form ankomme, in den größeren Dimensionen der sicherste Prüfstein für das rechte Ebenmaß und die verhältnißmäßige Durchgliederung liege. Doch muß das Auge das Ganze erfassen und in einem Ueberblicke festhalten können, ohne genöthigt zu sein, nur in der Betrachtung von Einzelnem sich zu zerstreuen. Daher achteten die Griechen sorgfältig auf den Standpunkt, von dem aus ihre Kunstwerke den Beschauenden ins Auge fielen. Nach und nach stieg ihre Plastik mit der größeren technischen Fertigkeit in der Behandlung des Stoffs zu immer kleineren Dimensionen herab. Dieses ist in höherem Grade der Malerei gestattet, die mit ihren Farben, Lichtern und Schatten das an keine Masse gebundene Seelenleben abspiegelt. Wo aber der Geist eben durch den Körper zum Geiste spricht, wie in der auch dem Tastsinne sich darstellenden Sculptur, da soll das Kunstwerk der natürlichen Größe seines Gegenstandes nicht allzu fern stehen. Das allzu Kleine wird hier leicht zum Kleinlichen, und die Miniaturplastik kann wohl noch einen gefälligen, aber kaum mehr einen erhebenden und begeisternden Eindruck machen. Auch fallen jene kleineren Arbeiten der Sculptur, die Gemmen, Pasten ꝛc., wenn gleich in der Ausführung oft zum Vollendetsten griechischer Meister gehörend, fast durchweg schon in die Periode der absteigenden Kunst. Wie überhaupt die Griechen mit sicherem Naturtacte stets das einfachste Mittel zum Zwecke zu ergreifen wußten; so haben sie auch das Natürliche in der Kunst erfaßt und hiernach jede besondere Kunst in ihrer eigenthümlichen Sphäre zu halten gewußt. Namentlich haben sie in der Sculptur, wo es um den reinen Ausdruck der Gestalt gilt, im Gegensatze mit Chinesen und anderen asiatischen Nationen auf die nur störende Farbengebung verzichtet. Nur ihre Götterjünglinge und Jungfrauen, Bacchus, Apoll, Hermes, Venus, die Grazien, haben sie unbekleidet dargestellt; dagegen alle diejenigen bekleidet, wo es Alter und Würde zu fordern schienen, einen Zeus, Neptun, Aesculap, eine Pallas, Diana, Juno u. A.*). Auch hierin hat sie jener richtige Sinn für die Natur geleitet, die nur die Blüthe nackt erscheinen läßt, während sie das reife Fleisch der Frucht in die Schale einhüllt.

Von der Malerei der Griechen, die einen ganz ähnlichen Bildungsgang wie die Plastik nahm, namentlich von den Werken der berühmtesten Meister, Polygnotos, Zeuxis, Parrhasios, Apelles, ist Wenig oder Nichts auf die Nachwelt gekommen. Später jedoch auf den Boden Italiens verpflanzt, sind die besonders in Rom, Herculanum und Pompeji aufgefundenen Gemälde ein Zeugniß, wie die Hellenen auch darin alle früheren Nationen überragten. Das im October 1830 zu Pompeji entdeckte Mosaikgemälde, Alexander's Sieg gegen die Perser, nannte Goethe ein Wunder der Kunst, ein Höhenmaß für die Vortrefflichkeit griechischer Malerei. Doch ist das Bild ohne alle Ferne, mit bloßer Andeutung eines Hintergrunds, und bei allem lebendigen Ausdrucke in den Figuren scheint es an einer genaueren Abstufung der Farben nach den Gesetzen der Luftperspective zu mangeln.

Der Geist der Kunst, aus dem Leben quellend und ins Leben zurückführend, hatte alle Glieder des griechischen Staatenkörpers durchdrungen. Wenn sich die Philosophie nur durch einzelne Schulen an die besonders Eingeweihten fortpflanzte, so war dagegen die Dichtkunst für Alle eine treue Lebensgefährtin, mit der sie von Jugend an aufgewachsen waren. Die Poesie wurde mit erlebt, denn alle ihre Schöpfungen, nur aus dem Glauben und der Geschichte des Volkes stammend, wurden von Geschlecht zu Geschlecht in stets sich erneuernder Frische bewahrt. Darum war sie allgemein erquicklich und verständlich; es gab keine eigene Poesie für gebildete Stände, wie in unserer gespaltenen modernen Gesellschaft, für deren Genuß es erst einer mühsam und weit hergeholten Gelehrsamkeit bedarf. In ihrem glänzendsten Schmucke trat die Dichtkunst im Wettstreite

*) A. W. Schlegel a. a. O.

aller Kräfte an jenen großen gemeinsamen Festen der Griechen hervor. Diese waren das wichtigste, ja fast das einzige Band, das sie zugleich politisch verknüpfte, ein leichtes Gewinde von Blumen, statt der eisernen Zwangskette des Despotismus. Rechneten doch die Griechen nach Olympiaden ihre Zeit, und hatten doch die Volksfeste, selbst während der Greuel des peloponnesischen Bürgerkriegs, alle Stämme friedlich vereinigt! Auch alle bildenden Künste traten vor die Augen des Volks in das öffentliche Leben hinaus, und schon im Entstehen begleitete die allgemeine Theilnahme jedes werdende Kunstwerk. So war das Volk selbst ein Mitschöpfer dieser neuen und schöneren Welt, die sich aus seinem Schooße gebar. Und wie es in seinen politischen Angelegenheiten Gesetzgeber war, wie aus seiner Mitte die richtenden Gewalten hervorgingen; so war es zugleich Gesetzgeber und Richter im Gebiete der Kunst. Freilich fehlte es auch dort nicht an Splitterrichtern und Afterrichtern, und der lautere Geschmack war nicht über die ganze Masse gleichmäßig vertheilt. Aber doch konnte die Naturgabe des feineren Kunstsinns, wo sie nur irgend sich fand, im freien Genusse der umringenden Meisterwerke, im ungehemmten Umlaufe und Austausche der Gedanken und Gefühle sich entwickeln, ohne an das Monopol einer besonderen standesmäßigen Cultur gebunden zu sein. So war denn alle Poesie der Griechen im eigentlichsten Sinne Volks-Poesie, was sie in unserer Zeit nur zum kleinsten Theile ist; und alle Kunst, in der fortdauernd allgemeinen Wechselwirkung des Erzeugens und Empfangens, war Sache des Volks. Nur weil sie dieses war, konnte sie werden, was sie geworden; und weil es jetzt anders ist, stehen die griechischen Vorbilder in den meisten Verzweigungen der Kunst als unerreichte Muster da. Aber wenigstens weist ihre Geschichte meist auf die Bedingungen hin, die auch im Politischen erst gewonnen sein müssen, um der Kunst ein weites und reicheres Feld zu erobern. Und so mögen wir denn mit aus dieser Ursache uns freuen, wenn wir selbst keine Griechen sein können, daß es einmal Griechen gegeben hat *).

In ihrer Reife wurde die griechische Kunst durch Alexander nach Aegypten und Syrien, an die Ufer des Nil und Euphrat verpflanzt, wie sie sich schon früher, meist durch friedliche Eroberung und zugleich mit der griechischen Sprache und Nationalität, in Kleinasien und in Italien angesiedelt hatte. Unabhängig davon und früher als in Hellas, hatte jedoch in Italien das Bundesvolk der Etrusker eine Kunst entwickelt, welche, obgleich nicht die Höhe der griechischen erreichend, doch eine reiche Mannigfaltigkeit schöner Formen offenbarte. Auch beweist schon die Fertigkeit, welche die Etrusker von rohen Anfängen aus in der Behandlung des Marmors erlangten, was durch Generationen hindurch eine Folge von Meistern und Schülern, eine ununterbrochene und von keiner Willkür zerrissene Kette der Fortbildung voraussetzt, daß die Kunst aus dem Volksleben selbst entsprungen und vom Staate getragen und geschirmt war. Wie in Griechenland hatte sich bei den Etruskern die Religion in den Staat verwebt, ohne daß ihn eine Priesterkaste despotisch beherrschte. Zugleich mußte die Gliederung des etruskischen Staatenbundes den Wetteifer wecken und aus innerer Kraft in Handel, Kunst und Wissenschaft mehr eine organische Entfaltung als einen blos mechanischen Fortschritt erzeugen. Aber im Norden fort und fort von rohen Völkern bestürmt, auf der andern Seite von den Römern bedrängt und endlich überwunden, konnte sich doch die Kunst Etruriens, dieser zweiten Pflanzstätte der europäischen Cultur, wie es Herder genannt, nicht zur freien, heiteren und siegesfrohen Lebensanschauung der griechischen erheben. Der Charakter derselben blieb ernst und streng, wie bei ihren Ueberwindern, deren erste Lehrer die Etrusker geworden sind.

Die welthistorische Aufgabe der Römer war es, das morsch gewordene Gebäude der alten Welt zu zerbrechen und auf weitem Felde mit dem Schwerte die Furchen zu ziehen, in die sich der zerstreute Samen früherer Jahrhunderte barg, um endlich zu neuen Saaten zu reifen. Was die unermüdlichste Ausdauer, der kalt erwägende Verstand, der einschneidende und zergliedernde Scharfsinn in der Unterwerfung, Anordnung und sich-

*) Herder's Ideen zur Philos. der Gesch. der Menschh. III. S. 192.

tenden Auseinanderlegung aller Verhältnisse des äußeren Lebens erreichen konnte, dieses Alles haben die Römer zu Stande gebracht. So haben sie ein Rechtsgebäude errichtet, das mit seinem tausendfachen Fachwerke dennoch das Erzeugniß einer eisernen Consequenz war; ob es gleich, in einzelnen Theilen verschüttet, für spätere Nationen ein Labyrinth mit zahllosen Schlupfwinkeln geworden ist, woraus es schwierig wurde wieder den Ausgang in das frische Leben zu finden. Aber die heiter schaffende Kunst ist den Römern lange fremd geblieben und nie ganz heimisch bei ihnen geworden. Selbst in ihrer Politik und Gesetzgebung, wo sie nie jenen raschen Eingebungen wie die Griechen folgten, bemerken wir einen durchweg festen, aber zugleich bedächtig fortschreitenden Gang; während die Gesetzgebung eines Solon und Lykurg, gleich einem in Begeisterung empfangenen Werke der Kunst, als ein Ganzes mit einem Mal ins Dasein tritt. Wie der Charakter des Volkes, so war der römische Götterdienst selbst in späterer Zeit einfacher, rauher und ernster, minder entfaltet und weniger reich als der griechische. In seiner stolzen Genügsamkeit hat der Römer sich selbst in seiner ewigen Stadt vergöttert und seiner eigenen Kraft Altäre errichtet. Sein höchster Beruf war der Krieg, sein höchstes Ziel der kriegerische Ruhm; seine höchste Poesie der Genuß des Sieges und des Ruhmes im Triumphe; sein liebstes Schauspiel das Bild des Krieges im Circus, wo unter dem Beifalle des Volkes der kämpfende Gladiator mit Würde und Anstand fiel und starb. Darum hatten die Römer früher eine Geschichtschreibung als Dichtkunst, die sich hauptsächlich erst als spät gereifte Zierpflanze um den Stuhl der Imperatoren schlang und in ihren besten Erzeugnissen nur ein schwacher Nachklang der griechischen blieb. Nur in ihrer Baukunst, ihren Amphitheatern, Triumphbögen, Bädern und Denksäulen, wo sie ihre Prachtliebe zeigen und die Macht der Weltüberwinder zur Schau stellen konnten, waren sie groß und eigenthümlich. Ihre Sculptur aber blieb selbst zur Zeit ihrer höchsten Blüthe unter den Antoniern eine Nachahmerin der griechischen, und Sklaven oder Freigelassene aus Hellas oder Kleinasien waren ihre Bildhauer oder Maler, oder doch die Lehrer ihrer Künstler. Sowohl Römer als Griechen hatten also Staat und Kunst auf die Sklaverei gegründet; diese aber, um sich von der Kunst beherrschen, jene, um sie sich dienen zu lassen.

Eine neue Zeit hat sich aus dem Schooße des Christenthums geboren. Aber Jahrhunderte hindurch dauerten die Schöpfungstage der christlichen Völkerwelt, und ehe sich aus den wilden Wassern ein fester Boden für die Künste hervorhob, suchten sie Schutz und Schirm unter dem Schwerte der Araber. Aus dem Grunde einer herrlichen Sprache, die Herder der griechischen zunächst gestellt, entwickelte die Poesie der Araber in dem Maße, wie ihre politische Bedeutung stieg, einen wachsenden Reichthum. Nur bis zur geistigsten Blüthe, zum Drama, hatte sie sich nicht entfalten können. Die Baukunst der Araber bildete sich nach der byzantinischen, die inzwischen aus den Bedürfnissen des christlichen Gottesdienstes entsprungen war, jedoch mit größerer Mannigfaltigkeit der Formen und mit reicherem Schmucke in den Verzierungen. Besonders hinterließ sie in Spanien ihre Denkmale, wo vor Allem die Alhambra bei Granada hervorragt und wo das Jahrhundert ihrer Pracht von der Mitte des 8. Jahrhunderts beginnt. Aber das Schwert der Christen und Osmanen fällte zugleich den grünenden Baum, und nach schneller Blüthe und raschem Verfalle trat im weiten Umkreise mohamedanischer Völker die Erstarrung noch früher im Gebiete der Kunst als im politischen Leben ein. Nur die Poesie hatte schon frühe und vor Mohamed in Persien eine begünstigende Heimath gefunden. Noch jetzt sind hier die Dichter mit großer Achtung behandelt und alle Stände, mit Ausnahme der untersten, mit ihren Werken wohlvertraut. Ueppiger, sanfter und fröhlicher als die arabische Dichtkunst, hat die persische doch stets mit dieser in naher Verbindung gestanden. Unter den Türken dagegen hat sie erst später, zur Zeit des Wachsthums und auf dem Gipfel der osmanischen Macht, einige üppige und blüthenreiche Zweige getrieben. Wie überhaupt den Orientalen eine besondere Prachtliebe eigen ist, so scheint diese auch in Musik und Gesang hervorzutreten. Die in unserer neueren Oper so vorherrschende Verzierung des Gesanges findet man als volksthümlich in den Nationalliedern der Türken und in denen der vielfach orientalisirten Neugriechen, also, daß

im türkischen und neugriechischen Volksliede, im besonderen Gegensatze mit dem deutschen, der Tact oft völlig verwischt ist. Außer den Arabern haben die islamitischen Völker in der Architektur nichts Großes geleistet, wenn auch hier und da Prachtvolles, wie in Bochara, Samarkand und einigen anderen Städten des Orients. In Sculptur und Malerei hat ihnen der Koran selbst, wie den Juden das mosaische Gesetz, den Weg versperrt. Mohamed hatte gedroht, daß die Maler im künftigen Leben für die Seelen ihrer Bilder einzustehen hätten. Ein Blumenstrauß, ein buntgefiederter Vogel, eine artige Arabeske ist darum Alles, wohin das Talent des türkischen Malers reicht; und wenn sich in neuerer Zeit die Perser mit mehr Eifer auf die Malerei werfen, so ist dieses für die sunnitischen Türken ein Grund mehr, ihre schiitischen Gegner als Ketzer zu hassen. Auch kennt der Türke kein Schauspiel, und was man zum Ersatze desselben findet, ist etwa ein chinesisches Schattenspiel mit lasciven Vorstellungen oder höchstens ein Possenspiel, wie es bei Festlichkeiten im Harem die Sklavinnen vor dem Sultan aufführen.

Das griechische Kaiserreich in seinem langen Verfalle konnte nur die überlieferten Schätze der classischen Dichtkunst festhalten und bewahren. Um schöpferisch zu sein, muß sich die Poesie entweder von einer reichen Vergangenheit gehoben fühlen, die noch mit lebendiger Wirkung in die Gegenwart hineinreicht, oder sie muß in Mitte der schwellenden Keime eines neuen Völkerlebens den Glauben an eine Zukunft im Herzen tragen. Aber im Geruche der Verwesung, die ein sittenloser Hof mit Glanz und Pracht vergebens zu verstecken suchte, mußte sie ermatten und ersticken. Darum hat im byzantinischen Reiche die Poesie, so weit sie noch durch das betäubende Gezänke der christlichen Theologen durchdringen konnte, nur Scheinbilder des Lebens, nur schwache Nachahmungen älterer Muster erzeugt. Aber an den Ufern des mittelländischen Meeres, im schönen Garten der Provence, sollte sie eine neue Heimath finden. So führt uns nun der Bildungsgang der Künste in die abendländisch-christlichen Staaten. Für diese schließt sich die Betrachtung am Natürlichsten an die drei großen Verzweigungen in ein romanisches, germanisches und slavisches Völkergebiet an und beginnt mit dem romanischen, wo am Frühesten nach der Völkerwanderung die Reste älterer Cultur vom Geiste des Christenthums durchdrungen wurden und eine neue Kunstwelt entstanden ist.

Der poetisch-ritterliche Geist der Araber Spaniens, ihre feurige Leidenschaft für die Dichtkunst schlug in die benachbarten Gauen ihrer christlichen Feinde und weckte die gaya ciencia der limosinischen Poesie *). Ihren Hauptsitz hatte diese, vom 10. bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, in der Provence, wo schon die Natur zu einem leichteren Lebensgenusse einladet; wo das arelatische Königreich, im umringenden Kampfesgewühle der benachbarten Völker, über zwei Jahrhunderte im Frieden blühte; wo die Gerichtshöfe der Liebe gegründet wurden; wo sich auch die Fürsten und ihre Höfe mehr der Liebe, dem ritterlichen Spiele und den heiteren Künsten als der ernsten Staatskunst zuwenden durften. Die ganz lyrische Poesie der dichtenden und singenden Troubadours war reine Naturpoesie, ein ernsthaftes Spiel mit Worten, Tönen und Gefühlen, wie es auch die Kinder mit ihrem Spiele ernstlich meinen. Schon im 11. und 12. Jahrhunderte hatte diese Poesie zugleich mit der provençalischen Sprache ihre schönste Entwickelung erreicht, da sich das Castilianische, Nordfranzösische und Italienische erst zu bilden anfingen. Sie erhielt sich, bis im Anfange des 13. Jahrhunderts der unselige Kreuzzug gegen die Albigenser die zarte Blüthe zertrat und das Schicksal der Provence enger mit dem des nördlichen Frankreichs verknüpfte. Im neuen Frühlinge des europäischen Völkerlebens waren diese Troubadours die Nachtigallen: sie sangen nur, so lange sie liebten, und ihr Gesang verstummte, als der Ernst des Lebens das heitere Spiel störte.

Vom Busen des mittelländischen Meeres aus hatte sich diese Poesie durch die wandernden provençalischen Sänger auf der einen Seite über einen Theil von Norditalien, auf der anderen über Catalonien und Aragon verbreitet. In Italien, wo viel in provençalischer Sprache gedichtet wurde, herrschte sie bis ins 13. Jahrhundert. Nur im poetischen Süden, in Sicilien, entwickelte sich frühe, zum Theil unter der Pflege

*) Vergl. Herder a. a. O.

Kaiser Friedrich's II. (1198—1212), eine eigenthümlich italienische Dichtkunst. Ihre Quelle versiechte jedoch mit Ende des 13. Jahrhunderts und an ihrer Stelle erhoben sich nun in Bologna, hauptsächlich aber in Florenz und anderen Städten Toscanas die eigentlichen Begründer der national-italienischen Poesie, während die anderen Länder Europas kaum noch einen Dichter aufzuweisen hatten. Wenn darin von Anfang an, dem Geiste des Christenthums gemäß, der romantische Charakter der neueren Dichtkunst überwiegend hervortritt, der nicht blos am sinnlich Anschaulichen sich genügen läßt, sondern im irdisch Großen und Reizenden zugleich die überirdische Sehnsucht befriedigen will, so ist die Erscheinung eines Dante (geb. 1265), der ohne Vorgänger und Nachfolger war, um so merkwürdiger. Erreichte er doch in der plastischen Zeichnung seiner Gestalten die größten griechischen Meister, während ihm eine romantische Phantasie den vollen Reichthum ihrer Farben reichte und ihn die Scholastik seiner Zeit mit ihren schärfsten Verstandeswaffen, mit all ihren Formen, Distinctionen und Spitzfindigkeiten ausgerüstet hatte. Seine göttliche Komödie, von einer politisch festen, ghibellinisch strengen Gesinnung erzeugt und getragen, war die lebendigste Abspiegelung des großen Kampfes der geistlichen und weltlichen Gewalt; und wie Dante zugleich der Schöpfer der neueren italienischen Sprache geworden ist, so hatte ihn auch Italien geehrt, fast wie Griechenland seinen Homer, und für die Erklärung seines Werkes eigene Lehrstühle errichtet. Dante hatte einige bedeutende poetische Zeitgenossen. Nach ihm entwickelte besonders Petrarca durch seine lyrische Poesie die volle Schönheit und Harmonie der Sprache, und hatte ein Heer von Nachfolgern. Reich war das 15. Jahrhundert an Dichtern und Dichterinnen; das 16. begann mit dem „göttlichen" Ariost, und noch einmal strahlte die alte Romantik mit Tasso im vollen Glanze auf. Aber bereits vor Ariost, im 15. Jahrhunderte, hatte der Geschmack an der Ironie in den Ritterepopöen begonnen, und diese verneinende Richtung führte auf andere, abwärts gehende Wege. Schon in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts begann der Verfall und vom 17. an bis in die neuere Zeit kam nur wenig Vollwichtiges zum Vorschein. Von der reichen wohlklingenden Sprache, von der leichten sinnlichen Erregbarkeit des Italieners und seiner lebhaften Phantasie unterstützt, unter der besonderen Pflege mehrerer Höfe, entwickelte sich auch frühe bei Männern und Frauen das Talent der leichten poetischen Improvisation; zuerst durch die provençalische Poesie, dann in lateinischer und italienischer Sprache. Dieses Talent, das sich hauptsächlich in Toscana und Venedig, namentlich in Siena und Verona, fortgepflanzt, ist den Italienern, nächst ihnen den Spaniern, noch jetzt vor anderen europäischen Nationen eigen *).

In Spanien blühte schon zur Zeit der Troubadours die catalonische Mundart, und am Frühesten hatte sich hier der limosinischen Dichtkunst eine eigene national-romantische gegenübergestellt. Das politische Uebergewicht Castiliens machte dann die castilianische Sprache und Poesie zur herrschenden. Diese Sprache mit ihrer stolzen Pracht und Würde, ihren Assonanzen und wohlklingenden Reimen, war vor Allem für den Dichter ein Element, worin er, was seinen Geist bewegte, voll und rein ausathmen konnte. Darum wurde hier Alles zur Poesie, und kaum ist eine andere Nation reicher an dichterischen Erzeugnissen und ärmer an Werken der geistlichen und weltlichen Beredtsamkeit. Das Aufblühen der spanischen Dichtkunst beginnt fast gleichzeitig mit der italienischen und nach dem Ende der provençalischen in der Mitte des 14. Jahrhunderts. Sie hebt mit einer Fülle von Romanzen, mit lyrisch-epischen, kindlich poetischen Erzählungen von ritterlichen Thaten des Kampfes und der Liebe an; breitet sich dann zur Novelle und zum Romane aus. Ihre Höhe aber erreicht sie in dem aus dem geistlichen Spectakelstücke hervorgegangenen Drama, das mehr die Intrigue als die Charakterzeichnung entwickelt und die Fäden der Ereignisse auf das Künstlichste verschlingt, um mit gleicher Kunst den seltsam verwickelten Knoten zu lösen. Gerade in dem Drama, wo Alles mehr zur That wird, hat die Poesie der thatkräftigeren Spanier die der Italiener weit überragt. Es hat jedoch erst seinen Höhepunkt erreicht, nachdem Ferdinand der

*) Fernow, „Römische Studien", Zürich 1806. Bd. II.

Katholische die ganze Monarchie dauernd vereinigt hatte, nachdem Neapel erobert und Amerika entdeckt war, also im nahen Hinblicke auf die Periode des größten politischen Glanzes. Lope de Vega war 1562, Calderon im Jahre 1600 geboren, und Beide feierten noch mit der Monarchie den Glanz des alten Ritterthums. Wie aber schon in der italienischen Poesie das Vorgefühl einer neuen Zeit zur Opposition gegen die Institutionen des Mittelalters geführt hatte; so trat in Spanien der Vollender der spanischen Prosa, der unvergleichliche Cervantes (geb. 1562), als ein zur Vergangenheit redender Prophet der Zukunft auf, um über das Ritterthum lachend den Stab zu brechen. Mit der politischen Bedeutung Spaniens sank dann auch seine Poesie, und mit der Herrschaft des französischen Regentenstammes begann die Despotie des französischen Geschmacks. — Portugal, das schon seit dem 12. Jahrhunderte ein eigenes Königreich bildete, hatte sich, der Verbreitung des Castilianischen gegenüber, seine besondere Volks- und Schriftsprache erhalten. Auch die portugiesische Poesie, voll Glanz und Gefühl, voll Würde, Geist und dramatischem Leben, erreichte ihren Gipfel mit und durch die Heldenzeit der Portugiesen: Camoens Luisiada erschien 1572 in ihrer ersten Auflage.

In Frankreich hatten sich der lyrischen Poesie der Troubadours die hauptsächlich aus der Normandie ausgegangenen Trouvères mit ihrer mehr epischen Dichtkunst erst zur Seite gestellt und später jene verdrängt, indem sich der Norden über den Süden, die nordfranzösische über die provençalische Sprache das Uebergewicht erkämpfte. Doch mit dem wärmern südlichen Elemente noch gemischt und zugleich von den Kreuzzügen her mit morgenländischen Sagen und Phantasieen erfüllt, war die galante Ritterlichkeit, die gern sich brüstende Tapferkeit und fröhliche Geschwätzigkeit der Franzosen in einer Menge von contes et fabliaux, von Ritterromanen und Ritterepopöen zum Vorschein gekommen. Frankreich wurde für die übrigen Nationen ein Spiegel der Chevalerie, weil es die Blume derselben erzeugt hatte. Aber wo diese am Frühesten sich entfaltet, sollte sie am Ersten verblühen. Früher als Cervantes in Spanien, hielt Rabelais mit seinem satyrischen Romane, in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, dem scheinbar Großen seines Volks und seiner Zeit den verkleinernden Spiegel vor. Dann flüchteten sich die Ideale für eine Zeit lang in die Schäferromane, nach dem Vorbilde der spanischen. Inzwischen hatte sich die Monarchie am Ersten in Frankreich auf Kosten der Vasallen befestigt und den ganzen Staat in einen centralisirenden Mittelpunkt, in das nordfranzösische Paris, zusammengedrängt. Wie es kein öffentliches Volksleben mehr gab, nicht einmal in offenen Parteikämpfen, und alles Höhere in der Gesellschaft unmittelbar an den Thron sich anschloß, so trat dieselbe Spaltung in der Poesie hervor. Die sogenannte höhere Dichtkunst trat in den Dienst der Monarchen. Weil sie damit ganz und gar vom Volksboden sich losgerissen, suchte sie in der Vergangenheit, unter Griechen und Römern, ihre Muster und kam im Gegensatz gegen die frühere Romantik in eine unwahre französisch-antikisirende Richtung hinein. Dieses tritt schon in Corneille (geb. 1606) hervor, wenn auch seine Charaktere noch energischer gehalten sind und in kühnerer Sprache noch die Leidenschaft mit dem conventionellen Anstande ringt. In Racine (geb. 1639), der mit seiner geglätteten Sprache mehr für das feine Ohr des Hofmannes als für Geist und Herz der Nation geschrieben, hat dieses Conventionelle schon überwunden. Er scheint in seinen Dramen den Krater menschlicher Leidenschaft nur noch zu öffnen, um daraus ein regelrechtes Kunstfeuerwerk hervorsteigen und am Schlusse den Namen Louis XIV. im Brillantfeuer leuchten zu lassen. Schon an sich war dies eine Verirrung der Poesie, wenn man sie gleich als eine glänzende Einseitigkeit gelten lassen mag. Auf der anderen Seite blieb dem Volke, dem mit seiner unversieglichen Lebenslust die engsten Kreise des Wirkens und Genießens zugewiesen waren, kaum etwas Anderes als das leichte Lied, die durch und durch französische Chanson. Doch muß man auch Molière, wenn er gleich dem Hofe nahe stand, da er gerade aus jenen engeren Kreisen des gewöhnlichen Lebens seine stets wahren und ergötzlichen Charakterschilderungen nahm, als eigentlichen Volksdichter von immer geltendem Werthe bezeichnen. Voltaire dagegen und die ihm gleichstrebenden poetischen Zeitgenossen trugen mit herkömmlichem Anstande die am Hofe geschmiedeten Fesseln eines absolutistischen Geschmacks. Aber sie haben wenigstens schon

in den Fesseln des Kerkermeisters gespottet und den endlichen Beginn des großen Dramas der Revolution mit Zischen vorausverkündet. Diese beschränkende Abgemessenheit der früheren französischen Poesie, die ihre Hippokrene nur in flache Gefäße schöpfen durfte, mußte freilich auch ihre Klarheit bedingen, so daß Voltaire ganz allgemein sagen konnte, „was nicht klar ist, ist nicht französisch."

Die Stimme ist der unmittelbarste Ausdruck der Stimmung. Die Musik, die Kunst-Sprache der Seele, des Gemüths oder des zu Muthe Seins, ist die rhythmisch sich gliedernde Empfindung, die in der Melodie ihren zeitlichen Fortgang, in der Harmonie den Ausdruck ihres Umfanges hat. Sie ist in ihrer allseitigen Entwickelung eine ächt christliche Kunst. Ist doch selbst die Idee der christlichen Liebe die eines harmonischen Zusammenklanges der Empfindungen, wie der christliche Glaube die Erhebung der Seele aus dem Zeitlichen über das Zeitliche ist. Darum konnte die Musik nicht dieselbe Vollendung bei den Völkern des Alterthums erreichen. Zwar sagte Strabo, sie verbinde mit dem Göttlichen, und indem man sie ausübe, ahme man der Gottheit nach. Aber Quintilian, der zu Trajan's Zeit über die Musik schrieb und dem es um eine schärfere Bestimmung ihrer Eigenthümlichkeit galt, bezeichnete sie sehr dürftig als eine „Kunst des Anständigen in Stimme und Bewegung." Hiernach scheint der Rhythmus, wodurch alle zeitlich sich bewegenden Künste, Musik, Tanz und Poesie, verwandt sind, das Hervortretendste in der griechischen und römischen Musik, und der Gesang, wenn gleich von einfachen Instrumenten begleitet, wesentlich noch eine musikalische Declamation gewesen zu sein. Doch knüpfte sich auch hier das Neue an das Alte, und es war wohl griechisch-römische Musik, die im byzantinischen Kaiserreiche den christlichen Hymnen und Psalmen angepaßt wurde. Aber erst in Italien bildete sich der eigentliche Choral, die Grundlage des neueren Kirchenstyls, nachdem Gregor der Große schon im 6. Jahrhunderte die alten griechischen Tonarten vermehrt, Guido von Arezzo im 11. die Notenschrift vorbereitet, indem er die alte Nummerschrift mit dem Liniensysteme nach den Grundsätzen, die heute noch gelten, verband, und sich im 13. Jahrhunderte in Italien die Mensuralmusik verbreitet hatte. Im 14. und 15. Jahrhunderte vermehrten und vervollkommneten sich in Italien die Instrumente. Das 15. und 16., welches letztere ausgezeichnete Tonsetzer (Palestrina u. A.) und Sänger erzeugte, war die Zeit des einfach großen Kirchengesanges, neben einer Reihe von Nationalgesängen. Besonders in Rom und Neapel, dann durch ganz Italien, wurde die Tonkunst enthusiastisch getrieben. Für den Kirchengesang ermächtigte ein päpstliches Breve selbst zu Castrationen ad honorem Dei. Wie sich aber mit der Reformation, besonders seit dem 17. Jahrhunderte, der Staat von der Kirche mehr und mehr ablöste und die ganze Politik eine durch und durch weltliche Richtung nahm, so schied sich auch die weltliche von der Kirchenmusik und gewann bald das Uebergewicht. Während des dreißigjährigen Krieges, im Jahre 1624, sah Venedig die erste Oper, und die Theatermusik verbreitete sich schnell schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Sie verwandelte auch mehr und mehr die frühere Einfachheit und Innigkeit in künstlichen Schmuck und sinnlichen Ohrenkitzel und riß die Kirchenmusik in dieselbe Richtung hinein. Nur in einzelnen Erscheinungen, wie im 18. Jahrhundert in Pergolesi's „Stabat mater", trat noch die frühere großartige Einfachheit und Innigkeit hervor. Aehnlich war der Bildungsgang in den andern romanischen Staaten. In Frankreich hatte zwar schon Pipin die Orgel eingeführt, aber neben dem munteren, mitunter leichtfertigen und auf der Oberfläche spielenden Vaudeville so wie der eleganten und reizenden Tanzmusik konnte die wahre Kirchenmusik und der große Gesangstyl nie recht heimisch werden. Der sehr lebhafte Streit der beiden Parteien Gluck und Piccini in Paris zu Ende des 18. Jahrhunderts deutet auf eine ziemlich ähnliche Spaltung in der Musik, wie sie in der Poesie und im Staate bemerkbar wurde. Höchst wichtig sind die Leistungen der Niederländer in der Geschichte der Tonkunst. Die Erfindung des Contrapunktes wurde schon lange vor der musikalisch-artistischen Erhebung der Italiener durch sie vorbereitet; die ersten Spuren desselben befinden sich in den Schriften des gelehrten Mönchs Hucbald aus Flandern, im 10. Jahrhunderte, also sogar noch vor der Vervollkommnung der musikalischen Schrift durch Anwendung der Linien im Sinne

des Guido d'Arezzo — denn auch Hucbald hat dieselben schon vorgeschlagen, jedoch nicht in der zweckmäßigen Anwendung derselben wie jener. — Es ist sicher, daß die Verbesserung der musikalischen Schrift erst recht fühlbar wurde, als man auf die Idee kam, mehreren simultanen Stimmen besondere Tonreihen zuzutheilen. Hucbald ist der Erste, der von einem Zutreten mehrerer Stimmen zu einer Hauptstimme spricht. Längst vor dem Glanze der Italiener hatten die Niederländer zwei besondere Schulen aufzuweisen, an der Spitze der älteren Dufay (14. Jahrhundert; ausgebildeter Contrapunkt), an der der neueren Ockenheim (15. Jahrhundert; technisch-künstlicher Contrapunkt). In der 2. Hälfte des 15. bis in die 1. des 16. Jahrhunderts waren sie so bedeutend geworden, daß nicht allein Rom immer noch seine besten Musiker ihnen verdankte, sondern auch deren Ruhm über ganz Europa sich verbreitete, und es ist sicher, daß die nachfolgende berühmte italienische Schule, deren Haupt Palestrina (2. Hälfte des 16. Jahrhunderts) ist, Alles den Niederländern verdankt. (Gudimel, einer der zartesten, tiefsten, genialsten Niederländer, war Palestrina's Lehrer.) Und so blieb auch die Kunst in Italien so lange rein und hehr, als sie, ihres hohen fremden Vorbildes eingedenk, nicht sich zum überwiegend Materiellen erniedrigte. Hier muß vor Allem bemerkt werden, daß es den Italienern stets sehr hoch angerechnet wird, der Melodie eine Reform gegeben zu haben; damit ist aber wenig für die Kunst gewonnen worden, wenn man betrachtet, daß dadurch das Sinnliche jetzt in der Kunst vorzuherrschen anfing, der Grund des Verfalls der Italiener, wie aller nationalen Tonkunst. Zwar auch die Niederländer mußten fallen, aber doch aus ganz anderer, der Geistescultur viel würdigerer Ursache: sie suchten aus der Tonkunst eine Kunst des Verstandes zu machen, cultivirten sie zuletzt nur noch als Wissenschaft. Eine Verbindung jener melodischen Reformen der Italiener mit dem Geistigen der alten Schule bildete in der jüngsten Zeit Beethoven. — Fassen wir noch besonders die Verbindung von Musik und Poesie im eigentlichen Volksliede ins Auge, so finden wir bei den südlichen romanischen Nationen, wo der Katholicismus so besonders tiefe Wurzeln hat, daß viele Kirchengesänge, wie unter den Portugiesen das in reinem und erhabenem Style componirte „Ave Maria", zugleich eigentliche Nationalgesänge geworden sind *). Anders ist es und war es bei den Franzosen und bei den germanischen Nationen, wo höchstens in vorübergehenden Perioden religiöser Aufregung und bei einzelnen Secten die Kirchenlieder auch Volkslieder waren. Im Nationalgesange der Italiener zeigt sich in den Melodieen die wenigstens von der sinnlichen Seite des Lebens aus so leicht aufregbare Phantasie der Nation; und so haben denn ihre neuesten Componisten, ein Rossini, Bellini und Andere, ihre besten Motive dem italienischen Volksliede entlehnen können. In den Volksweisen der Portugiesen drücken sich Wahrheit und Anmuth aus; in denen der Spanier die tiefere Gluth der Leidenschaft und — wie in ihrer Dichtkunst — ein dramatisch bewegtes Leben, wofür allein schon das merkwürdige Lied „Contrabandista" als vollgültiges Zeugniß dienen mag.

Wenn das Christenthum in seinem ersten Hauptsitze, im byzantinischen Kaiserreiche, die Poesie nicht wieder beleben konnte, so hatte es doch ursprüngliche Schöpfungskraft genug, um nicht blos für die Musik, sondern zugleich für Architektur und Malerei neue Fundamente zu legen. Die Bedürfnisse des neuen Cultus, die Versammlung der Gemeinde im Gotteshause, dann auch die Erfindung der Orgel machten höhere Wölbungen, ausgedehntere geschlossene Räume nöthig und gaben, besonders seit Constantin, der Baukunst eine andere Wendung. Es bildete sich der byzantinische oder vorgothische Kirchenstyl, als dessen ältestes großartiges Denkmal die Sophienkirche in Constantinopel in der Mitte des 6. Jahrhunderts sich erhob. Die St. Marcuskirche in Venedig scheint eine

*) Hier dürfte Folgendes aus der Geschichte der Tonkunst eine nicht uninteressante Stelle einnehmen. Wie die südlichen Nationen Kirchenlieder zu Nationalliedern annahmen, so verwendeten dagegen umgekehrt die frühesten Niederländer ihre Nationallieder als cantus firmus ihrer kirchlichen Compositionen. Dieses erhielt sich unter den Deutschen sogar noch bis zu dem der Tonkunst sehr wohlthätigen und wichtigen Reformator des Christenthums, der anräth, weltlichen Liedern einen geistlichen Text unterzulegen, und so hat denn die protestantische Kirche noch viele alte deutsche Kernlieder unter ihren Chorälen.

Nachahmung derselben. Neben ihr erhoben sich in Italien, besonders im nördlichen Theile, herrliche Werke des byzantinischen Rundbogenstyls, so wie später der gothischen Baukunst. Doch wurde diese letztere in Italien nicht recht einheimisch, denn man kehrte in diesem Lande, wo die Monumente des Alterthums der Nachbildung so nahe lagen, leichter wieder zu diesen zurück. Besonders aber geschah dieses, als im 14. und mehr noch im 15. Jahrhunderte der Eifer für die Kenntniß der altclassischen Sprachen und Zustände lebhafter erwachte. Jetzt baute man nach den Vorschriften des neubearbeiteten Vitruv, so daß sich besonders im 16. Jahrhunderte wieder der antike griechisch-römische Styl verbreitete, durch Bruneleschi, Michelozzo Michelózzi und besonders Bramante, der den später häufig abgeänderten Riß zur Peterskirche in Rom entwarf. Selbst dieses größte Monument des Katholicismus, gleichsam als Bollwerk auf der Gränze der Reformation errichtet, zeigt also den Uebergang zu den heidnisch-antiken Formen. In der Mitte des 16. Jahrhunderts ließ Mich. Angelo Buonarotti, ein verhängnißvoller Geist in der Architektur wie in der Bildnerei und Malerei, seine kühne Phantasie walten. Indem er das Außerordentliche als das Höchste geltend zu machen suchte, trieb er seine zahlreichen minder genialen Nachfolger auf Irrwege, die sie von der reineren Auffassung des Antiken ablenkten. Man gerieth in eine Menge seltsamer und spielender Verzierungen. Wenn dann Palladio und Andere die alten Denkmäler sorgfältiger wieder untersuchten, so geschah dieses nur aus einer Zeit, wo schon die Kunst von ihrer Reinheit und inneren Größe verloren hatte. Zwar wurde der antik-italienische Styl in den Wohnhäusern mit Einsicht angewendet und von Italien aus überallhin verbreitet. Aber in der höheren Baukunst, da sich jeder sein besonderes System über die antike Architektur bildete, entstand eine Anarchie der Meinungen und des Geschmacks. Diese novantike Verwirrung der Ansichten wurde im 18. Jahrhunderte zumeist von den Franzosen so wie in den Bauten der Jesuiten ins Große getrieben; und was in Paris sanctionirt war, verbreitete sich bald über die anderen Länder Europas. Auch in Spanien geschah dieses, wo sich früher, in der Berührung mit der maurischen Architektur, ein eigener sogenannter neugothischer Styl gebildet hatte *).

In der einseitigen Auslegung, die eine strenge Ascetik, im Widerspruche mit der eben so einseitigen Herrschaft eines sinnlichen Materialismus, dem Christenthume gegeben hatte, schien zwar dieses die Ertödtung des Fleisches und die Losreißung von allem Irdischen zu fordern; so daß man auch jetzt wieder das Verbot des mosaischen Gesetzes, kein Bildniß des höchsten Gottes aufzustellen, geltend zu machen suchte. Aber nach der Lehre des Christenthums selbst war Gott in Menschengestalt niedergestiegen. Die besonders den germanischen Völkern so eigenthümliche Verehrung der Frauen fand in Maria das Symbol der über das Irdische hinausstrebenden Liebe. Durch die heilige Schrift selbst so wie durch zahlreiche Ueberlieferungen und Legenden, woran man die Geschichte der Fortpflanzung des Christenthums knüpfte, wurde der Kunst eine Menge lebendiger Gestalten vorgeführt, worauf der Abglanz des Göttlichen ruhte. So trug denn schon im byzantinischen Reiche der Bilderdienst gegen die Bilderstürmerei einen Sieg davon; doch vorerst keinen vollständigen, da wohl religiöse Gemälde erlaubt wurden, aber Statuen verboten blieben. Darin liegt mit ein Grund für die spätere Entwickelung und die langsameren Fortschritte der Sculptur, der sich, vorzüglich vom Anfang des 13. Jahrhunderts an, im Zusammenhange mit der Ausbildung der gothischen Baukunst christliche Künstler zugewendet haben. Allein eine höhere Stufe erreichte sie erst, als dem erwachenden Sinne für das Große und Schöne des heidnischen Alterthums die ächten Kunstwerke der Griechen wieder als Muster erschienen. Von da ging die Bildnerei wie die Architektur mehr und mehr in die Novantike über, in eine Verzerrung der ewigen Naturwahrheit des Antiken durch die Beimischung des modern Willkürlichen und Zufälligen, wie es die flüchtige Laune einer tyrannischen Mode erzeugte.

Noch aus einer tiefer liegenden Ursache mußte die Malerei vor der Sculptur eine höhere Stufe erreichen, weil sie mehr als diese die Zustände und Erscheinungen des inne-

*) Stieglitz a. a. O.

ren Lebens, wie ſie das Chriſtenthum hervorrief, abzuſpiegeln vermochte. Nur die Malerei kann die ganze reiche Seelenſprache des Auges dem Auge wiedergeben. Die Gluth der Andacht, die fromme Zerknirſchung, der Schreck und die Scham vor der Sünde prägen ſich weſentlich auch in der Farbe aus. Die Thräne, die aus dem Auge, das Blut, das aus der Wunde des Märtyrers quillt, können nur durch die Farbe und den Contraſt der Farben auf uns wirken, nicht aber durch ihre an ſich gleichgültige Geſtalt, und ſie laſſen kalt oder zerſtören den Eindruck, wenn wir ſie in Stein gemeiſelt, in Erz gebildet ſehen. Darum war die Malerei eine ächt chriſtliche Kunſt und würde ſich mit dem Chriſtenthume gehoben haben, hätte ſie ſich auch nicht im Evangeliſten Lucas ihren beſonderen Schutzpatron geſchaffen. Im Anfange ihrer chriſtlichen Wiedergeburt war ſie ſo ausſchließlich auf die Abſpiegelung des Seelenlebens gerichtet, wie ſich dieſes beſonders im Geſichte ausprägt, daß ſie noch in keiner Weiſe das Individuelle der Geſtalt wiedergab; daß ihr die Beigabe eines verkümmerten und armſeligen, nach ihren chriſtlichen Ideen faſt verworfenen Körpers nur ein nothwendiges Uebel ſchien. Dagegen tritt ſchon in den erſten muſiviſchen Abbildungen des Heilands ein ideales Streben und ein phyſiognomiſch Charakteriſtiſches hervor. Dieſer chriſtlich griechiſche Styl, der bis ins 13. und 14. Jahrhundert reicht, verpflanzte ſich aus dem byzantiniſchen Reiche zuerſt nach Italien, wo ſchon im 8. Jahrhunderte Glasmalerei, Moſaik und Emaillemalerei betrieben, auch mit einer Art Leimfarbe (a tempera) gemalt wurde. Um das Jahr 1200 gründeten griechiſche Meiſter in Venedig eine Malerſchule. Der Aufſchwung der Malerei aber, worin die Italiener, wie in der Sculptur die Griechen, das Höchſte erreichten, ging gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts von Florenz aus. Raſch ſchritt ſie ihrer Vollendung entgegen, als ſich die von dem Deutſchen Van Eyk (1410) erfundene Oelmalerei in der Mitte des 15. Jahrhunderts verbreitete und im 15. und 16. Jahrhundert die Grundſätze der früher unbeachteten Luftperſpective in Anwendung kamen. Wie die Muſik, ja in noch höherem Maße als dieſe, wurde in Italien die Malerei zur eigentlichen Nationalſache. Im Wetteifer einer florentiniſchen, römiſchen, venetianiſchen und lombardiſchen Schule, denen ſich zahlreiche Nebenſchulen, namentlich eine neapolitaniſche und römiſche zur Seite ſtellten, wurde das Mannigfaltigſte geleiſtet im Ausdrucke eines tiefſinnigen Ernſtes und kühner Kraft, wie in dem des edel Schönen und einfach Frommen, in glänzender Pracht wie in harmoniſcher, lieblicher und ſinniger Verſchmelzung der Farben. Als Raphael (geb. 1483) malte, war die Begeiſterung für das irdiſch Schöne lebhafter erwacht, ohne daß der fromme Glaube ſchon verflogen war. Heidenthum und Chriſtenthum hatten ſich innig durchdrungen. Noch längere Zeit hielt ſich die Kunſt auf einer reineren Höhe; aber vom Ende des 16. Jahrhunderts an im mehr und mehr ermattenden Kampfe mit den Manieriſten oder den ſklaviſchen Nachahmern einer gemeinen Natur. Von Italien aus hatte ſich die Malerei nach Spanien übergeſiedelt, aber ſich in mehreren großen Künſtlern, in dem freien und kräftigen Naturmaler Velasquez, in Murillos und Anderen eine ſelbſtſtändige Haltung bewahrt. Enger ſchloß ſich die franzöſiſche Malerei in ihren Meiſtern Pouſſin (1594) und in dem ausgezeichnetſten Landſchaftsmaler Claude Lorrain (1600) an Italien an. Sie erreichte überhaupt im Anfange des 17. Jahrhunderts mit le Sueur (geb. 1617), Ch. le Brun (geb. 1619) und Anderen ihre Blüthe. Die Meiſten dieſer Künſtler waren ſchon gebildet, ehe Louis XIV. den Thron beſtieg, der indeſſen die hervorragenden Talente wenigſtens anerkannte und beſchäftigte und dadurch den Verfall verzögerte, der unter ſeinem Nachfolger ſchneller hereinbrach. Ausgezeichnet war man in Frankreich in der Glas-, Emaille- und Miniaturmalerei, ſodann in Tapetenweberei, wie denn hier überhaupt die Kunſt hauptſächlich auf den Schmuck ausging und weniger von Innen nach Außen ſchuf, als der Oberfläche des äußeren Lebens gefällig ſich anpaßte.

Aus den Stürmen der Völkerwanderung; aus der Vereinigung kleinerer Stämme zu größeren ſtreitenden Maſſen; aus dem Kampfe mit dem römiſchen Weltreiche; aus der Berührung mit römiſcher Cultur und mit dem Chriſtenthume entſtand für die germaniſchen Völkerſchaften ein neues Leben. Die poetiſchen Ueberlieferungen aus früherer Zeit, die Götterſagen und Stammesſagen, die, aus engeren Verhältniſſen entſprungen, nur

Digitized by Google

beschränktere Gesichtskreise ins Auge fassen konnten, mußten sich unter der zudrängenden Masse des Neuen verwischen oder völlig verschwinden. Der wesentlich veränderte Gehalt der germanischen Volksgeschichte erzeugte eine neue Volkspoesie, neben welcher eine gelehrte Poesie, zum Theil in lateinischer Sprache oder doch im besonderen Hinblicke auf alterthümliche Ueberlieferungen und Muster, bis in die neuere Zeit fortlief. Karl der Große, der hervorragendste Held dieser Geschichte im 8. und Anfange des 9. Jahrhunderts, wurde der Mittelpunkt eines ausgebreiteten Sagenkreises. Er selbst hatte in weitem Umfange die Völker um sich vereinigt, und wenn sein Reich, woraus sich drei große Nationen abgliederten, aus einander fiel, so schien er doch auf die Poesie die Idee und das Bedürfniß der Einheit vererbt zu haben. Aus weiten Räumen und fern aus einander liegenden Zeiten wurden die epischen Volkssagen verwebt. Das thatenreiche und gestaltenvolle Nationalepos der Deutschen, das Nibelungenlied, hat wie das der Griechen eine Begebenheit und ein Schicksal zum Mittelpunkte. Aber die Iliade hält in all ihren Schilderungen eine bestimmte und scharf begränzte Periode fest, während das Nibelungenlied den Charakter und die Sitten verschiedener Jahrhunderte abspiegelt. Allmälig stufte sich im Mittelalter die Gesellschaft in scharf geschiedene Stände. Dem Ritterstande mit seinen Kämpfen, seinen Waffenspielen und seinem Frauendienste fiel das Privilegium einer Poesie der That, darum bald auch einer Poesie des Wortes zu. Während der epische Volksgesang in den Hintergrund trat, bildete sich im lyrischen Minnesang, besonders von den Hohenstaufen an und unter dem Einflusse provençalischer Sänger, eine eigene Ritter- und Hofpoesie. Walther von der Vogelweide, der in eigenthümlicher Kraft weit über seine Zeit emporragt, Wolfram von Eschenbach und mehrere Andere zeichnen sich in der immer größer und bald auch bedeutungsloser werdenden Menge der ritterlichen Dichter aus. Aber im Kampfe gegen die Macht des Adels und den Druck der Priester hoben sich die Städte. Das wachsende Selbstgefühl des Bürgers, die über weitere Kreise sich ausbreitende Bildung vermittelten den Uebergang von der ritterlichen zur bürgerlichen Poesie des mehr häuslichen Lebens, die sich zum Meistergesange zunftmäßig organisirte und sich mit all ihren Mängeln und ihrem Reichthume vorzüglich in Hans Sachs offenbarte. Von der Mitte des 14. bis zu Ende des 16. Jahrhunderts reicht diese Periode über die ersten Erschütterungen der Reformation hinaus. Von Anfang an hatte die bürgerliche Dichtkunst viel komische und satyrische Laune entfaltet und in oft burlesken Parodieen das anmaßlich Hervortretende in der Gesellschaft gegeißelt. Die meist nur gutmüthige Ironie steigerte sich im Kampfe der Parteien zum vernichtenden Zorne. Ulrich von Hutten, der Volksdichter aus dem Ritterstande, der schon dadurch eine veränderte Stellung des Adels bezeichnete, sang seine politisch-religiösen Freiheitsgesänge und Luther stimmte mit seinem: „Eine veste Burg ist unser Gott" das Siegeslied der Reformation an. Schon früh war die Dichtkunst und die Lust des dichterischen Schaffens aus den geschlossenen Zünften der Meistersänger auch in die unteren Volksclassen niedergestiegen. Besonders von Ende des 14. bis 16. Jahrhunderts hatte die poetische Naturkraft, in der unmittelbarsten Berührung mit einem unruhig bewegten Leben, eine Menge der herrlichsten Volkslieder hervorgetrieben. Aber in den Kämpfen des 17. Jahrhunderts verstummte der Meistergesang und verwilderte das Volkslied*). Schon im dreißigjährigen Kriege trat mit der schlesischen Dichterschule (M. Opiz, gest. 1639), die nach classischen Mustern sang, wieder die gelehrte Poesie in den Vordergrund. Die ganze politische Schwerfälligkeit des deutschen Reichskörpers, wie ihn der dreißigjährige Krieg zerstückt, der westphälische Friede geflickt hatte; das breite Formenwesen, das nicht von der Stelle kam, prägte sich zu Ende des 17. und im Anfange des 18. Jahrhunderts auch in jenem Canzleistyl der deutschen Poesie aus, der uns jetzt so seltsam und fremdartig erscheint. Bei dieser Lage war es fast als Gewinn zu achten, daß das politische Uebergewicht Frankreichs die europäische Seuche der poetischen Gallomanie nach Deutschland verbreitete. Dadurch wurde das Uebel wenigstens auf die äußerste Oberfläche

*) Gervinus, Geschichte der poetischen Nationalliteratur der Deutschen. Bd. II. S. 286 ff.

getrieben; und weil es über eine schwerfällige Nachahmung der unvollkommenen Nachahmer der Alten nicht hinaus konnte, so kehrte man in nothwendiger Reaction um so eher wieder zur Natur und Unmittelbarkeit zurück.

Der skandinavische Norden, wo die Skalden die ersten Bildner der Sprache und Poesie waren, trat mit der Reformation aus seiner früheren Abgeschlossenheit mehr hervor, und fortan hatte seine Dichtkunst mit der deutschen wesentlich gleiche Schicksale. In Holland hatte diese im 17. Jahrhundert, zur Zeit der politischen Größe der vereinigten Niederlande, ein reicheres Leben entfaltet. Auf den britischen Inseln war die Romantik der Heidenzeit durch die des Christenthums, die Gesänge Ossian's durch die Balladen und Romanzen der wandernden Minstrels verdrängt worden; unter wunderlich wechselnden Schicksalen, welche die heimischen Grundstoffe mit dem Römerthume durchmischten und durchdrangen, mit den Elementen des rein germanischen Nordens und mit denen des romanischen Völkerlebens. Aus Süden, Norden und Osten mußten die Flammen auf einem Herde zusammenschlagen, um in Shakespeare den größten dichterischen Genius zu entzünden. Er erscheint auf der Schwebe der alten und neuen Zeit, zu Ende des 16. Jahrhunderts, als die romantische Begeisterung des Mittelalters noch nicht verflogen war und sich die heller umfassende, zugleich scharfsinniger eindringende und allseitiger verknüpfende moderne Lebensansicht zu bilden anfing. Nachdem sich Großbritannien vom europäischen Festlande politisch abgegliedert, prägte die Poesie mehr und mehr ihren eigenthümlich nationalen Charakter aus. Wie schon frühe Verfassung und Gesetz, von den höheren und weiteren Kreisen an bis zum Leben in der Gemeinde und Familie, die freieste und mannigfaltigste Entwickelung der Individualitäten gestattet und gefördert hatte; so zeichnet sich die englische Dichtkunst vorzüglich durch ein reiches individualisirtes Leben aus, so wie durch große humoristische Kraft in der Darstellung des Widerspiels eines eigenthümlich Besonderen mit dem allgemein Bedeutenden oder für bedeutend Geltenden. Dieser Charakter geht durch die ganze britische Poesie, wenn gleich Shakespeare's wunderbar reiche und geistig durch und durch belebte Welt von Gestalten nur einmal geschaffen werden konnte. So ist England, als die romantischen Ideen mehr und mehr in den Hintergrund traten, die Wiege des eigentlichen Familienromans geworden mit seinen feinen und genauen Schilderungen von Charakteren und Lebensweisen; und so hat die englische Poesie selbst unter der französischen Geschmacksherrschaft, ob sie gleich in Pope und seinen Nachfolgern mit afficirt wurde, immer doch eine gewisse Unabhängigkeit bewahrt, wodurch sie wesentlich bestimmend in den poetischen Bildungsgang der anderen Nationen eingegriffen hat. Vor anderen Völkern ist die Unterwerfung der Natur zur Verfolgung der materiellen Interessen die Hauptaufgabe der britischen Nation geworden. Diese Aufgabe hat sich auf ihren Tochterstaat, auf Nordamerika, verpflanzt. Bei solch' überwiegender Richtung auf das äußerliche Leben finden wir — von Washington Irving und Cooper bis auf den Verfasser der „Lebensbilder aus beiden Hemisphären" in der Poesie, als der einzigen Kunst, die bis jetzt in Nordamerika selbstständiger hervortreten konnte, einen besonderen Scharfblick für alles sinnlich Wahrnehmbare. Das bis in das Einzelne genaue Gepräge giebt jedoch mit dem Kleinsten nicht selten das Kleinliche, so daß in der minutiösen Schilderung der Erscheinungen das geistige Leben oft mehr zerstreut als darin aufgefaßt und gesammelt ist.

In der Musik hatten sich schon die Deutschen des früheren Mittelalters durch ihre Geschicklichkeit im Spiel der Blasinstrumente ausgezeichnet, wie die Italiener in dem der Saiteninstrumente. Der Unterricht darin und der Gesang gehörten zum Schulunterrichte des Mittelalters. Als die innerlichste der Künste war die Tonkunst am Wenigsten an den Verlauf der äußeren Begebenheiten geknüpft. Sie hat in ungehemmtem Bildungsgange erst im 18. Jahrhunderte, besonders von Oesterreich aus, durch Gluck und Mozart, den Shakespeare der Tonkunst, durch Haydn und Beethoven ihre Glanzperiode erreicht. Doch hat auch in Deutschland die schärfere Scheidung des Weltlichen und Kirchlichen, das Aufkommen der Opernmusik und ihr wachsendes Uebergewicht über die Kirchenmusik, so wie die Nachahmung anderer Nationen, besonders der Italiener, ihren Einfluß nicht verfehlt; so daß in der neueren Zeit neben großartigen Tondichtungen

zugleich Manier, Ueberladung und Ueberzierung weithin herrschend geworden sind. Im Allgemeinen hat die deutsche Tonkunst vorzüglich in umfassenden und tiefen Harmonieen einen eigenthümlichen Charakter entfaltet. Dieses geschah hauptsächlich in der neueren Zeit. Namentlich wußte man beim Volksliede bis zum 15. Jahrhunderte noch nichts von Harmonie*). Dieses im Gesang lebende und lebendig sich fortpflanzende Volkslied der Deutschen zeichnet sich bei aller Mannigfaltigkeit in Dichtung und Melodie durch einfache Naturwahrheit aus, durch tiefe Innigkeit in Schmerz und Lust. Im südlichen Deutschland tritt darin eine größere Weichheit des Gefühls hervor; gegen Norden, besonders den Rhein abwärts, ein vielfacher bewegtes Leben, ein größerer Reichthum der Motive. Im Allgemeinen faßt es mit der größten Unmittelbarkeit für Auge und Ohr und nach allen Richtungen mehr das allgemein und immer Poetische im Leben auf als gerade besonders seltene Zustände und dadurch erhöhte Gemüthsstimmungen. Es hat darum vielleicht weniger dramatische Kraft, obgleich nicht geringere dramatische Lebendigkeit als der Volksgesang der Engländer, Schotten und Walliser mit seinem großen Reichthume von besonders kriegerischen Liedern und Balladen. Im Volksliede der Niederländer herrscht, wie in ihrer Malerei, eine gewisse Naivetät des häuslichen Lebens; während der Charakter der skandinavischen überwiegend ernst ist, und bei den Normännern, in eigenthümlich auf- und absteigenden Melodieen, sich zugleich eine ganz besondere Art der Composition gewahren läßt.

Wie nach Italien, so hatte sich die byzantinische Baukunst bald auch in das eng mit ihm verbundene Deutschland verbreitet. Die meisten und schönsten Bauwerke der Deutschen nach byzantinischem Style fallen in die Zeiten Kaiser Heinrich's II. und der Hohenstaufen. Ungeirrt durch die Denkmale einer lang entschwundenen Vergangenheit konnte sich die Architektur auf deutschem Boden in freiester Eigenthümlichkeit gestalten. Auf der Grundlage des christlich-byzantinischen gewann das nationale Element, schon vom 13. Jahrhunderte an, die Oberhand und schuf die Wunder der gothischen oder altdeutschen Baukunst, die sich nach Norditalien, Frankreich, Großbritannien und dem Norden Europas verzweigte. Diese deutsche Kunst trat damals sogleich mit fest bestimmtem Charakter auf; aber noch waren die Gebäude einfach und ohne viel Zierde. Schon während der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wie am Freiburger Münster, am Vorbaue des Straßburger Münsters und am Cölner Dome, begann jedoch die reichere Ausschmückung, ohne noch durch die Mannigfaltigkeit der Verzierungen der Idee des Ganzen Eintrag zu thun. Sehr bald, vom Anfange ihrer Entwickelung bis zum Beginne des 14. Jahrhunderts, hatte die gothische Baukunst ihre Vollendung erreicht. In dieser Zeit der schönsten Blüthe trat jene Fülle der Phantasie hervor, von einer Idee getragen und beherrscht, wie wir sie an den gothischen Domen, diesen romantischen Dichtungen in Stein, bewundern und anstaunen. Die früheren Halbkreise verwandelten sich in Spitzbogen, worin sich das Streben nach oben rein und entschieden aussprach; die Säulen wurden zu Säulenbündeln, zur Vielheit in der Einheit, und jeder kleinste Theil der Gebäude zeigte sich wieder als ein Bild des Ganzen. Vom Gotteshause ausgehend, wurde der gothische Styl auf andere Gebäude angewendet; wie denn überhaupt noch die Kirche zugleich das weltliche Leben beherrschte, während sich in den neueren Kirchenbauten, die uns so häufig an gewöhnliche Gesellschaftshäuser, an Fabrikgebäude u. dgl. erinnern, gerade das umgekehrte Verhältniß kund zu thun scheint. In den ersten Zeiten des germanischen Christenthums hatten die Ueberlieferungen der Baukunst, wie alle Wissenschaften und Künste, in den Klöstern eine noch kümmerliche Zuflucht gefunden. Zur Erreichung höherer Vollendung mußten sie aus den dumpfen Klostermauern heraus in das allmälig lichter werdende Leben eintreten und in verschiedenen Zweigen sich entfalten und organisiren. Dies geschah für die Architektur durch jene merkwürdigen Baucorporationen, die Wiege des Freimaurerordens, die in Deutschland zu Cöln und Straßburg ihre Haupthütten hatten. Es war eine Aristokratie der Kunst, die durch alle germanischen Länder in enger Verbin-

*) Kretschmer, Deutsche Volkslieder. Berlin 1838. (Vorwort.)

dung blieb und mit der allen Aristokratieen eigenen Beharrlichkeit ihre Plane festhielt, um sie Jahrhunderte hindurch der Ausführung entgegenzuführen. Zwar läßt sich ein allmäliges Sinken der Architektur, ein Uebergang zum Gekünstelten, Uebertriebenen und Gespielten schon im 14. Jahrhunderte gewahren, was im 15. noch zunahm. Immer hatte sich jedoch in den Verbrüderungen der Steinmetzen noch viel Kunstsinn und Kunstfertigkeit erhalten. Als aber zu Ende des 17. Jahrhunderts Straßburg von den Franzosen erobert wurde, hob ein Reichstagsschluß vom Jahre 1707 die Verbindung der deutschen Hütten mit der Haupthütte zu Straßburg auf. Ein anderer Reichstagsschluß von 1731 verbot allen in Deutschland bestehenden Hütten, die aufzunehmenden Mitglieder auf Verschweigung der Kunstgeheimnisse zu vereiden. Fortan löste sich um dieselbe Zeit, als wahrscheinlich auch in England und anderen Staaten die eigentlichen Bauvereine verschwanden, der allgemeine Verband der deutschen Baukünstler mehr und mehr auf. Die mündliche Tradition der Grundsätze der Kunst ging verloren. Die gemeinsame Wirksamkeit verschwand. Jeder Baumeister arbeitete nach seinen besonderen Ideen und Einfällen, und da man den Ursprung der früheren Formen nicht mehr ergründen konnte, so beschränkten sich die späteren Steinmetzen, indem sie ängstlich nur nach vorliegenden Fußmaßen arbeiteten, auf geistlose Nachahmung. So kam die gothische Baukunst in Verfall und verschwand völlig, da seit Anfang des 16. Jahrhunderts die Lust am antiken Baustyle erwachte und von Italien, dann auch von Frankreich aus, mehr und mehr herrschend wurde *).

Schon in der Mitte des 12. Jahrhunderts blühte in Cöln die älteste deutsche Malerschule, ausgezeichnet durch religiöse Innigkeit und glänzende Farbenpracht. Sie verzweigte sich nach Oberdeutschland, wo die altdeutsche Malerei zu Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts, also im Beginne der Reformation und gleichzeitig mit der italienischen Malerei, durch Albrecht Dürer, Kranach u. A. eine hohe Stufe erreichte; und in Niederdeutschland, wo seit dem 14. und 15. Jahrhunderte die niederländische Schule entstand und sich später in eine holländische und flamändische theilte. Der letzteren verdankt die Oelmalerei, durch J. van Eyk, ihren Ursprung. Sie zeichnete sich durch glänzende Farbengebung und Größe der Compositionen, durch starken, aber natürlichen Ausdruck, durch eine eigenthümlich nationale Schönheit aus. Als ihr größter Meister erscheint Rubens zu Ende des 16. Jahrhunderts. Die holländische Schule brachte es in der treuen Abbildung der Zustände und Erscheinungen des wirklichen und gewöhnlichen Lebens, die mitunter in Kleinliches und Bedeutungsloses auslief, zur Vollendung. Lucas van Leyden, geb. 1497, ist ihr Stifter; Rembrand ihr größter Meister im Colorit. Als die oberdeutsche Malerei schon im Sinken war, im Anfange des 18. Jahrhunderts und nach ziemlich langem Verfalle, hatte sich die Malerei der Niederländer noch einmal für kurze Zeit sowohl in den nördlichen als südlichen Provinzen erhoben.

Von Constantinopel aus hatte sich einige Aufklärung, wenn gleich nur in schwachen Anfängen, unter die slavischen Nationen verbreitet. Wie sich schon im 11. und 12. Jahrhundert unter den Russen gute Geschichtschreiber und Redner fanden, so hatten zugleich byzantinische Malerei und Baukunst, welche letztere sich mit den von asiatischen Völkern entlehnten Formen vermischte, hier und da Eingang gefunden. Aber die Einfälle asiatischer Horden verdunkelten wieder das kaum angebrochene Licht, obwohl sie es nicht völlig verlöschen konnten, und erst nach dem Verlaufe vieler Jahrhunderte sollte Rußland allmälig in den Kreis europäischer Völkerbildung eintreten. Nur in den Gegenden, wo Deutsche herrschten, oder die mit Deutschland in näherer Berührung standen, an den Ufern der Ostsee und in Polen, hier besonders in der alten Königsstadt Krakau, hatten deutsche Künste und hauptsächlich gothische Baukunst sich ansiedeln können. In Rußland waren bis auf Peter den Großen fast nur Geistliche Schriftsteller und Dichter, und darum die Poesie eine kastenartig beschränkte. Als dann in etwas weiterem Umfange die Lust des poetischen Schaffens in den höheren Classen der Gesellschaft erwachte,

*) Stieglitz a. a. O.

hatte schon die europäische Herrschaft des französischen Geschmacks begonnen. Nicht viel anders war es in Polen, wo bis auf die neuere Zeit das Lateinische die politische wie die gelehrte Sprache war. Darum konnte die Poesie auf dem slavischen Staatengebiete hauptsächlich nur im einfachen Volksliede mit nationaler Eigenthümlichkeit zum Vorscheine kommen. Der russische Volksgesang hat, wie bei den meisten noch rohen Nationen, entweder den Charakter einer drückenden Melancholie oder ausschweifenden Lustigkeit. Bei dem der Polen findet sich ein größerer Reichthum der Motive; ihr ernstes Volkslied ist seltener melancholisch als stürmisch und leidenschaftlich hinreißend.

Im Bildungsgange der christlich-europäischen Kunst bis zum Anfange der französischen Revolution erscheint vorerst die Herrschaft Karl's des Großen als eine entscheidende Epoche. Doch konnte damals erst der Boden urbar und für spätere Erzeugnisse empfänglich gemacht werden. Denn es fehlte noch an gebildeten Künstlern, und Wissenschaft und Kunst waren noch Fremdlinge, welche, aus dem römischen Reiche eingewandert, nur im neuen Kaiserpalaste eine gastliche Aufnahme und etwa hinter den Mauern der Klöster eine stille Zuflucht fanden. Darin hielten sie sich während der Stürme, die das Gebäude Karl's des Großen stürzten, aus dessen Trümmern eine Reihe unabhängiger Staaten und Nationen sich erhob. Von der milden Sonne und dem Frieden der Provence gelockt, wagte sich zuerst wieder die Poesie in die Mitte des Lebens hinein. Schon die ersten Kreuzzüge, vom christlich-religiösen Eifer erzeugt, nährten den Geist der christlich-ritterlichen Romantik, spannten die Phantasie und bereicherten sie mit einer Fülle von neuen Bildern und Gestalten, von neuen Ahnungen und Träumen. Um so leichter fanden die Töne der Troubadours ein Echo bei den Völkern umher. Es setzte sich selbstständig als vielstimmige Nationalpoesie fort, da der Gesang der Provençalen schon verstummt war. Für die Entwickelung der romantischen Ritterpoesie bei den europäischen Völkern, aber zugleich für die Ausbildung der religiösen Musik, der Baukunst und Malerei, trat in der Mitte des 12. Jahrhunderts, mit der Herrschaft der Hohenstaufen und dem Kampfe der weltlichen gegen die kirchliche Gewalt, eine zweite wichtige Periode ein. Alle diese Künste, von christlicher Begeisterung getragen, hoben sich in schnellem Aufschwunge. Es scheint, daß es dafür erst des Zwiespaltes zwischen Staat und Kirche bedurfte, daß erst der Kampf der Gegensätze die schlummernden Kräfte wecken und spannen, und die religiöse Stimmung der Zeit zum vollen Gefühl ihrer Tiefe und Stärke bringen konnte. Wenn sich die Baukunst schon früher vollendete, so erschienen dagegen Poesie und Malerei auf einer besonders hohen Stufe, als das Mittelalter zu Ende ging; als die Begeisterung für das Heidnisch-Antike erwachte; als die Reformation eine neue Welt der Gedanken und Meinungen schuf; als sich der Staat von der Kirche, das Weltliche von dem Geistlichen zu größerer Selbstständigkeit abgliederte. Fast gleichzeitig in allen Staaten der Mitte und des Westens läßt sich dieses letzte und glänzende Hervortreten der Künste gewahren, die als untergehende Sonne noch einmal mit ihren schönsten Strahlen das Mittelalter verklärten, ehe es in die Schatten der Vergangenheit zurücksinkt. Allein eben so gleichmäßig leuchtete damals durch Poesie und Kunst eine Ironie durch, die sich gegen Form und Inhalt einer Zeit richtete, welche, früher voll Lebenskraft und jugendlicher Begeisterung, jetzt im Absterben war. In der ganzen christlichen Zeit vor der Reformation hatten sich Poesie und Musik, Architektur, Sculptur und Malerei nur verbunden, um im gemeinschaftlichen Dienste der Kirche den Tempel Gottes zu schmücken. Es ist bedeutend, daß hauptsächlich von der Reformation an dem weltlichen Schauspiele und der Oper neue Tempel erbaut wurden, worin die vereinigten Künste, während sie die Kirchen öde ließen, fortan ihren wetteifernden Cultus feierten. Aber aus dem Dienste der Kirche traten sie in die Dienstbarkeit der Höfe. Wohl hatten sie schon früher an den Höfen von meistens kleineren Fürsten eine freundliche Zuflucht gefunden. Aber sie waren nicht unwiderruflich an wenige Orte und fürstliche Häuser geknüpft, da ihnen der Gemeingeist der Städte, der Wetteifer der Regenten, die religiöse Richtung der ganzen Zeit, die den Glauben durch die Kunst und diese durch den Glauben zu verherrlichen strebte, eine geräumige Heimath offen ließ. Als aber größere Monarchieen und unbeschränkt herrschende Monarchen sich gebildet; als die Macht und die ökonomischen Mittel für die künstlerische Ver-

herrlichung des Lebens nur in den Händen weniger Machthaber zusammenfielen, herrschten diese, wenn sie nur wollten, bald eben so unbeschränkt auf dem Gebiete der Kunst wie auf dem der Politik. Diesen Willen hatte Louis XIV., und so wurde Paris zugleich die Hauptstadt der europäischen Politik und Kunst, welche letztere, unter einer launenhaft despotischen Gewalt aller freithätigen Kraft beraubt, immer tiefer verfiel.

Schon vor der französischen Revolution begann indeß die Reaction gegen die französische Geschmacksherrschaft. Neue Theorieen des Schönen kamen zum Vorscheine, vorzüglich in Deutschland mit Lessing und Winkelmann, die für Poesie und bildende Künste im Gegensatz gegen Verschrobenheit und Verkünstelung wieder auf das Studium des wahrhaft Antiken und Naturgemäßen zurückführten. Dem folgte eine Menge von Kunstlehren, von allgemeinen oder besonderen Geschichten der Kunst, und bis auf die neueste Zeit ein langer und breiter, bald tieferer bald seichterer Strom ästhetischer Kritik. Vergleichen wir diese Erscheinungen mit der Entwickelung des antiken Lebens, so scheinen sie auf den ersten Blick nicht gerade etwas Gutes zu verkünden. Bei den Völkern des Alterthums kamen die Theorieen der schönen Kunst erst dann in Aufnahme, als sich diese selbst schon zu erschöpfen anfing. Von den großen dramatischen Dichtern der Griechen scheint nur Sophokles, indem er seine Schöpfungen neben denen des Aeschylos und Euripides vergleichend ins Auge faßt, seine Kunst mit klarem Bewußtsein durchdrungen zu haben. Aristophanes gab nur zerstreute, wenn auch vielfach beachtenswerthe Bemerkungen. Selbst Platon ließ nur einzelne Streiflichter in das Gebiet des Schönen fallen; und der überall eindringende Scharfsinn eines Aristoteles stellte mit einiger Vollständigkeit nur eine Theorie der Tragödie auf. Um diese Zeit erhielt sich wenigstens die Kunst der Griechen noch auf ihrer früheren Höhe, wenn sie gleich nicht mehr zu weiteren Stufen vorschritt. Als aber, von Ende des 2. Jahrhunderts nach Christus, Plotin, Philostratus und Longinus als Begründer einer neuen Aesthetik auftraten, die den Gedanken über die Form erhob, fiel diese gerade mit dem sichtbaren Absterben der Künste zusammen *). Ueberhaupt läßt sich bemerken, daß bei den Nationen des Alterthums so Philosophen als Sophisten gleichsam als die Anatomen des Volkslebens erscheinen und erst forschend und zergliedernd in dieses eindringen, wenn der schaffende Geist schon entwichen ist. Allein diese Nationen führten mehr als die neueren Völker ein in sich geschlossenes Leben, das sich mit dunkel instinctmäßigem Naturtriebe aus einer nationalen Wurzel entfaltete. So lange noch die Säfte frisch waren und stets von Neuem trieben, gab man sich wenig mit ihrer philosophischen Würdigung ab, die mit voller Breite erst im Greisenalter hervortrat, das so gern betrachtend auf der Vergangenheit weilt, weil es nicht mehr die Kraft hat, sich eine Zukunft zu schaffen. Durch die neuere Zeit läuft aber von Anfang der Gegensatz einer überlieferten fremden Cultur mit dem ursprünglich germanischen Volksthume, während sich auf dem allumfassenden Boden des Christenthums eine Reihe verschiedener Nationen als vielfach verbunden und verschlungen erkennen mußte. So war man denn frühe zur umfassenden und prüfend vergleichenden Betrachtung des in der Einheit verbundenen Mannigfaltigen aufgefordert; und so konnte die Philosophie der Schulen neben der kräftigen Entfaltung des Lebens bestehen, wie dies namentlich in der scholastisch-romantischen Periode des Mittelalters der Fall war. Und weil hiernach Speculation und Reflexion in den neueren Bildungsgang fort und fort verwebt sind, so werden neu entstehende Philosophieen und philosophische Systeme eben sowohl den Beginn eines kräftigeren Lebens ankündigen können, als sie im Alterthum das Ende desselben bezeichneten.

Dies gilt auch von der umfassenden und tiefer eingreifenden Philosophie der Künste, die von Ende des 18. Jahrhunderts an zum Vorscheine kam, da sie zugleich von tüchtigeren künstlerischen Productionen begleitet oder gefolgt war. Namentlich in Deutschland, wo die Poesie im Gegensatze zu dem französischen Geschmacke an die Muster der Griechen oder Briten gewiesen oder an die Herrlichkeiten altgermanischer Zeit erinnert und in man-

*) Geschichte der Theorie der Kunst bei den Alten von Dr. E. Müller. 2 Theile. Breslau 1834 u. 1835.

cherlei Richtungen hin und her gezerrt wurde, lernte sie doch endlich wieder eine eigene Bahn verfolgen. Schon Lessing, Klopstock und Herder waren mit lange unerhörter Selbstständigkeit aufgetreten, und wenn sich noch Wieland den Franzosen enger anschloß, that er es doch mit größerer Freiheit, als man früher gewagt hätte. Mit Goethe aber, der im schärfsten Contraste gegen den bisherigen Geschmack die Poesie zur unmittelbarsten Naturwahrheit zurückführte, wurde in Deutschland die Revolution der Dichtkunst schon vor der politischen in Frankreich vollendet. Mit und neben Goethe entstand durch Schiller, Jean Paul, durch die romantisch-altdeutsche Schule Tieck's und der Schlegel und so viele Andere ein Dichterkreis und eine Periode der Dichtkunst, wie sie Deutschland niemals glänzender gehabt hatte. Auch in Frankreich ließen sich schon vor der Revolution einige leichtere Anfänge des späteren Streites einer classischen und romantischen Poesie bemerken; und in Italien hatte Alfieri, freilich noch mit steifer aristotelischer Regelmäßigkeit, seine ernsten und männlichen Töne der Weichheit und Weichlichkeit Metastasio's entgegengesetzt. Für Architektur und Sculptur hatte das tiefere Eindringen in den Geist des Antiken wenigstens die Ansichten geläutert, während für die Malerei mit Vien in Frankreich, mit Raphael Mengs in Deutschland zugleich in Theorie und Praxis die Dämmerung einer neuen Periode anbrach.

Diese Periode selbst kam für Staat, Wissenschaft und Kunst mit der französischen Umwälzung. Wie nun dieses große Weltereigniß alle europäischen Nationen in ein Schicksal verschlungen hat, so finden wir auch in ihrer neuesten Kunstgeschichte wesentlich dieselben Momente der Entwickelung. In Frankreich hatten sich zuerst die Massen erhoben, und so war hier zuerst eine neue, politisch-revolutionäre Volkspoesie entstanden. In diesem Volksgesange, der in seiner eigenthümlichen Weise so sehr gegen alles Frühere abstach, sprach sich entweder die höhere Begeisterung der Freiheit aus, die Todesverachtung, die stolze Hoffnung und Zuversicht des Sieges, wie in der Marseiller Hymne; oder die zerstörende Wuth gegen das Bestehende, der blutdürstige Hohn der Vernichtung, wie im „Ça ira", der Carmagnole und Anderem. Unter ähnlichen Verhältnissen hatten die Spanier ihr Tragala, die Polen im Jahre 1831 ihre Kampfeslieder und politischen Spottlieder. Es ist merkwürdig, aber aus der Zeit der Aufregung und dem Verschwinden des Einzelnen in den Massen zu erklären, daß die Verfasser solcher Lieder, welche von Millionen gesungen wurden, welche Schlachten gewinnen und das Schicksal der Staaten entscheiden halfen, nicht selten unbekannt geblieben sind. Auch Deutschland hatte im Jahre 1813 und 1814 seine Zeit der politischen Erhebung, und in den Gedichten eines Körner und Schenkendorf, eines Rückert, Arndt u. A. in Ernst und Spott eine Poesie der Freiheit, der patriotischen Hoffnungen, des Hasses gegen die Unterdrückung. In Frankreich, wo seit der Restauration wieder der Kampf der alten mit der neuen Gesellschaft lebhafter begann, dichtete vor Allen Béranger seine ächt nationalen, wesentlich politischen Lieder. Sie sind zum Theil eigentliche Volkslieder geworden, und von Tausenden gesungen sind sie eben so an innerem poetischen Werthe als an socialer Wirksamkeit gewiß das Bedeutendste, was die neuere französische Poesie erzeugt hat. Aehnliches gilt in Deutschland von den patriotischen Gesängen Uhland's, Auersperg's u. A. bis auf Herwegh, Freiligrath und den Schweizerdichter G. Keller, während der verschiedenen politischen Krisen der neuesten Zeit. In Italien feierten Cesarotti, Pindemonte, Foscolo in männlichen Klängen die Hoffnungen des Vaterlandes. Unter den Polen reihte sich besonders Mieskiewicz durch seine Gedichte voll Schmerz über den Untergang und voll Glauben an die Wiedergeburt seines Vaterlandes den größeren Dichtern des Jahrhunderts an. Wenn also Goethe die Politik für keinen passenden Gegenstand des Dichters gelten lassen mag, wenn er von Uhland sagt, daß der Politiker den Dichter aufzehren werde, und vom Engländer Thomson, daß er ein sehr gutes Gedicht über die Jahreszeiten, ein sehr schlechtes über die Freiheit geschrieben habe*); so wird man seiner Bemerkung in dem vollen Umfange, wie sie ausgesprochen scheint,

*) Gespräche mit Goethe in den letzten Jahren seines Lebens, 1823—1832, von J. P. Eckermann.

schwerlich beipflichten können. Ist es doch ein großer Unterschied, ein Gedicht über die Freiheit zu schreiben, oder vom Gefühl der Freiheit begeistert zu dichten. Goethe sagt selbst, daß jedes ächte Gedicht Gelegenheitsgedicht sei. Und so wird auch in Zeiten allgemeiner politischer Bewegung das politische Gedicht ein wahres Gelegenheitsgedicht und, aus der Unmittelbarkeit des Lebens selbst entsprungen, unter Umständen sogar die einzig mögliche lebenskräftige und lebensfähige Poesie sein.

Französische Sprache, Sitte und Moden hatten an der Oberfläche der neueren Gesellschaft so lange geglättet; sie schienen die Eigenthümlichkeiten der Völker so sehr verwischt zu haben, daß Napoleon um so eher erwarten durfte, unter seinem eisernen Drucke ein dauernd französisches Gepräge hervorgehen zu sehen. Aber aus den Tiefen des Völkerlebens erhob sich eine allgemeine Reaction und führte auf dem Gebiete der Poesie zu einer Gährung, wodurch alles Fremdartige und Antinationale ausgestoßen werden sollte. In dieser Richtung hatte man sich in Deutschland, wenn gleich nur für kurze Zeit, selbst auf eine äußerste Spitze getrieben; aber auch in allen andern Ländern Europas hatte die schmerzlich empfundene Verletzung der Volksthümlichkeit ein deutlicheres Bewußtsein derselben und ein gesteigertes Nationalgefühl erzeugt. Alle Poesie sollte jetzt nach Form und Inhalt einen volksthümlichen Charakter zur Schau tragen, und wo nicht schon früher die Fesseln des französischen Geschmacks abgeworfen waren, begann doch jetzt der lebhafte und erfolgreiche Kampf für die nationale Emancipation der Dichtkunst. Dieses zeigte sich vom Süden unseres Welttheils bis in den skandinavischen Norden und selbst auf dem slavischen Staatengebiete, in der Entstehung russischer und polnischer Nationalpoesieen; ja es zeigte sich hier am Augenfälligsten, wo man noch am Wenigsten selbstständig aufzutreten gewagt hatte. Bei diesem Bestreben, alle poetischen Erzeugnisse aus nationalen Mittelpunkten hervorgehen zu lassen, wurde die Dichtkunst darauf hingeführt, die Vergangenheit der Völker mehr ins Auge zu fassen und aus tiefer liegenden historischen Wurzeln ihre Blüthen zu treiben. Und wie sich die Nationen in den neueren Volkskriegen wieder als Gesammtheiten hatten begreifen lernen, so trat namentlich der Roman aus dem engeren Kreise des Familienlebens heraus, um sich in den historischen oder nationalen zu verwandeln. Es bedurfte in Großbritannien nur der Anregung durch W. Scott, um diesen historischen Roman durch ganz Europa die Runde machen zu lassen. Wenn aber die Vermischung aller Nationen durch die neue militärische Völkerwanderung des 19. Jahrhunderts mit dazu beigetragen hat, um jede Nation in der Berührung und im Gegensatze mit dem Fremden und Fremdartigen ihre Besonderheit lebhafter empfinden und schärfer erfassen zu lassen, so mußte doch zugleich aus der Gemeinschaftlichkeit des Leidens und Handelns ein größeres Interesse von Volk an Volk entstehen, so wie die Lust, sich vergleichend einander zur Seite zu stellen. In dem Maße, als sich nach hergestelltem Frieden der materielle Verkehr erweiterte, ja vielleicht noch in größerem Umfange, hat sich darum auch der geistige Verkehr ausgedehnt. Vor Allem ist in der neuesten Zeit ein poetischer Weltverkehr entstanden, wornach alles irgend Bedeutende, was eine Nation erzeugt, alsbald auf das Sprachgebiet jedes anderen Volkes verpflanzt wird, und dies um so eher, je eigenthümlich nationaler solche dichterische Erzeugnisse sind *).

Am Entschiedensten hatte Frankreich mit seiner Vergangenheit gebrochen und so viel mit der Gegenwart zu schaffen, daß hier der historische Roman, nach dem Walter Scott'schen Muster, am Wenigsten einheimisch wurde. Die Opposition gegen das, was von früher in die Gegenwart hemmend eingriff, so weit sie nicht unmittelbar politisch wurde, wie in Béranger's Liedern, zeigte sich im Bereiche der Dichtkunst in dem lebhafteren Streite der als kecke Neuerer auftretenden Romantiker mit den Classikern der altfranzösischen Schule. Aber noch eine viel umfassendere Opposition, gegen den ganzen Zustand der Gesellschaft gerichtet, sollte in zahlreichen Dichtern des 19. Jahrhunderts eine Vertretung finden. Die französische Revolution und ihr ganzes Gefolge von Ereignissen hatte so hochgespannte Hoffnungen geweckt und so viele Erwartungen getäuscht, daß in

*) Siehe den Artikel „Einheit."

den noch fortdauernden Wehen der socialen Wiedergeburt eine Poesie entstand, die man Poesie der Verzweiflung getauft hat. Ihre kühnsten Vorkämpfer waren in England Byron und Shelley; in Deutschland gab ein verwandter Geist einem Börne und Heine die stachlichte Ruthe in die Hand; in Frankreich hat er, in den Werken einer G. Sand u. A., den neueren socialen Roman erzeugt, der nun in weitem Völkerkreise die Runde macht. Diese französische Romantik, so lange sie im Genusse der Fäulniß zu schwelgen schien und ohne Hoffnung der Auferstehung nur die Krankheiten der Gesellschaft bis zum Ekel ausmalte, hat manche widerliche Ungestalt zu Tage gebracht. Es läßt sich jedoch bemerken, daß sie sich in der neueren Zeit mehr positiven Gehalt anzueignen strebt; daß sie in der Darstellung der Gegenwart eine Zukunft durchblicken läßt; daß sich darin namentlich die Träume der neueren Socialisten, welche doch mitunter eine prophetische Bedeutung haben, in mancherlei Gestalten verkörpern. In der deutschen Literatur hatte sich schon das sogenannte junge Deutschland mit ähnlichen Schildereien befaßt. Man hat kurzer Hand den Spiegel zerschlagen, aus dem unsere Zeit freilich nur im Zerrbilde, aber auch in der Verzerrung erkennbar, hervorsah. Allein wenigstens kann man nicht hindern, daß Alles, was die Gegenwart bewegt, die Misstimmungen und Leidenschaften der Gesellschaft, die Wahrheiten und Vorurtheile, die Sitten und Unsitten der Zeit, in der Poesie eine Stätte finden, und daß sich unter der dichterischen Hülle im Roman und in der Novelle abspiegelt, was die Censur dem politischen Schriftsteller nicht gestatten würde in seiner Blöße zu zeigen.

Die revolutionären Nationallieder der neuesten Zeit führten nothwendig eine eigene Musik mit sich, von stürmisch hinreißendem Charakter. Aus einer und derselben Stimmung sind bei diesen Gesängen Text und Melodie wie aus einem Gusse entsprungen, und oft war der Wortdichter zugleich der Tondichter. Das revolutionäre Element ist hier und da selbst in die Opernmusik gedrungen. Hatte doch die Stumme von Portici in den neuesten Umwälzungen selbst einige politische Bedeutung erlangt. Im Ganzen aber hat die neuere Musik noch wenig kräftige Natürlichkeit, sondern eine vorherrschende Neigung zum Sinnenkitzel, zum Schmucke bis zur Ueberladung, der die Seele der Tonkunst, die Empfindung, vielmehr zerreißt und verzerrt, als daß er sie voll und rein austönen ließe. Einige neueste Tondichter der Deutschen machen davon eine rühmliche Ausnahme. Sodann läßt sich von einer anderen Seite das heilsame Element einer Opposition gewahren, die Entstehung einer musikalischen Partei, die sich der alten einfacheren Musik, besonders dem Volksliede, entschieden zuneigt. Aber diese Partei, obgleich sich vergrößernd, scheint doch nicht groß zu sein; wie sich daraus schließen läßt, daß vollständigere Sammlungen von Volksliedern und Volksweisen wohl begonnen, aber leider nicht fortgesetzt wurden*). Ein scharfer Beobachter des neuesten Volkslebens**) hebt es als eine merkwürdige Eigenheit hervor, daß die Musik, die schönste und erhebendste aller Künste, so wenig bei freien Völkern betrieben werde. Im Sinne einer schon dem Krösos zugeschriebenen Aeußerung: „Willst du Sklaven, so gieb ihnen Musik" meint er geradezu behaupten zu dürfen, daß gefühlvolle sensitive Individuen und Nationen, wo die Tonkunst hauptsächlich einheimisch, nicht für die Freiheit geboren seien. Darum mache jetzt die Musik in Frankreich weit seltener als sonst einen Theil der männlichen Erziehung aus. Sie werde überhaupt weniger in England als in Frankreich, hier weniger als in Deutschland, hier weniger als in Italien, am Wenigsten aber in Nord-Amerika getrieben, wo man noch von keinem Staatsmann oder sonst einem Mann von ausgezeichneter Stellung gehört, daß er sich mit ihr befaßt habe. Den Grund hiervon sucht er theils in dem für musikalische Fertigkeit erforderlichen Zeitaufwande, wie ihn der haushälterische Nordamerikaner wohl den Frauen, aber nicht den Männern gestatte; theils in dessen Behutsamkeit gegen jede Aufwallung oder sentimentale Aufweichung des Gefühls, wohin die Musik, indem sie allmälig weicher stimme, leicht hinführe. Diese Bemerkung ist indeß in ihrer Allgemeinheit nicht richtig. Wahr ist nur, daß eine solche Weichlichkeit der vor-

*) So: „Baumstark's Volksgesänge." Darmstadt, Pabst, 1836.
**) Der Verfasser der „Lebensbilder aus beiden Hemisphären."

herrschende Charakter der neuesten Musik ist. Aber wie ihrem Gebiete das ganze Reich der im Tone darstellbaren Empfindungen angehört, so muß sie nicht blos eine deprimirende, sondern auch eine kräftig belebende und erhebende Wirkung äußern können. Gedenke man doch an die Weisen selbst vieler neueren Schlachtlieder, Jagdlieder u. s. w., wie sie als der Ausdruck einer bewegten starken Natur zugleich im Sänger und Hörer die Nerven spannen und die Thatkraft steigern. Die Behauptung, daß die Revolution in Frankreich der allgemeineren Cultur der Musik Eintrag gethan, möchte sich eben so wenig rechtfertigen lassen. Sie dürfte etwa nur für die überhaupt tonloser, mitunter auch tactloser gewordenen höchsten Stände der Gesellschaft gelten. Selbst die nach allen Richtungen hin zerstörende Revolution ist wenigstens für die Musik gar bald erhaltend geworden. So hatte sich nach Zerstörung der früheren Concertanstalten schon im Schreckensjahr 1793 das Conservatoire gebildet, für ausübende Musik wohl noch jetzt das bedeutendste Institut in Europa. Auch scheint gerade in neuerer Zeit und unter den unteren Classen, namentlich unter den Handwerkern in Paris, der den Franzosen früher so ganz fremde männliche Chorgesang unter deutscher Anleitung Eingang zu finden.

In einer Zeit, die überall hin so viel mit Niederreißen zu thun und noch keinen sicheren Glauben an ihre Zukunft gewonnen hat, wo im Schwanken der Meinungen und Interessen selbst der Boden noch wankt, auf dem das Gebäude der Gesellschaft ruhen soll, hatte am Wenigsten die Baukunst großartige Werke von entschiedenem Charakter zu Stande bringen können. Wie sich jetzt auf jedem besonderen Sprachgebiete die Poesie aller Zeiten und Völker anzusiedeln strebt, so läßt sich in der Architektur ein Nebeneinander der verschiedensten Baustyle, ein Aufgreifen bald des einen, bald des anderen bemerken. Nur darin läßt sich in der neuesten Zeit ein Fortschritt nicht verkennen, daß die Eigenthümlichkeit jedes besonderen Styles schärfer aufgefaßt wird; daß die seltsamen und unnatürlichen Mischungen derselben minder häufig geworden sind. Ein frommer Sinn beherrscht nicht mehr mit der früheren Ausschließlichkeit alles Leben, und in doppelter Bedeutung giebt es weniger religiöse Erbauung. Das Weltliche ist in seine Rechte eingetreten und greift anmaßlich oft über seine Sphäre hinaus. Alle sind vor Allem bedacht, so bequem es gehen mag, sich in diesem zeitlichen Provisorium einzurichten. Darum wurde schon oft bemerkt, daß wir keine Kirchen mehr und noch weniger Kirchthürme zu bauen wissen, während Handelsbörsen und Fabriken, freilich auch Casernen und weitschichtige Kanzleigebäude, zum Besten gedeihen. Ueberhaupt werden die großen Werke der religiösen Baukunst nur da entstehen, wo ein Glaube und ein Geist größere Massen durchdringt, wie in Griechenland und im Mittelalter; oder wo die noch geistig todte Masse einem einzigen Willen zu unbedingtem Gehorsam unterworfen ist. So ist die Isaakskirche in Petersburg, der Ausfluß eines unbeschränkten kaiserlichen Willens, die großartigste Schöpfung der religiösen Baukunst in der neuesten Zeit; ein gleich großartiges Werk dieser Art wird in Moskau unternommen. Im übrigen Europa sind die alten Bande der Gesellschaft schon morsch geworden, oder völlig zerrissen. Und wie bei einer Feuersbrunst die Meisten nur sich selbst und ihre Habe auf vielfach durchkreuzenden Wegen zu retten suchen; so hat sich seit dem Brande der französischen Revolution, ja schon seit der Reformation, Alles in verschiedenen Richtungen getrennt, ohne sich bis jetzt wieder um gemeinsame Mittelpunkte zu sammeln. Die individuelle Freiheit ist hiernach zum Wahlspruch unserer Periode geworden und damit im Zusammenhange, aber im Gegensatz gegen die Zeit der Griechen, Römer und des Mittelalters, ist überhaupt die öffentliche Baukunst gegen die der Privaten, wenn nicht in den Hintergrund, doch mehr auf gleiche Linie getreten. In den Privatbauten, die mit der größeren Wohnlichkeit und Bequemlichkeit zugleich das Schöne oder doch das Gefällige häufiger verbinden, lassen sich, besonders seit den letzten Friedensjahren, erfreuliche Fortschritte nicht verkennen. Sie erscheinen vorzüglich auffallend, wenn wir damit die auch an den Bauten so augenfällig geschmacklosen Verzierungen und Verzerrungen des 18. Jahrhunderts vergleichen. In Folge davon hat sich nun die Gestalt von Städten und Dörfern wesentlich verändert, ganz im Einklang mit den politischen Veränderungen. Früher waren viele Städte zugleich ein Staat oder doch Beherrscherinnen eines Staates. Sie hatten mit Mauern, Wall und Graben ihre Gränzen zu schützen.

Jetzt haben die Staatsgebiete sich ausgedehnt; die Festungen sind den erweiterten Gränzen zugerückt und zahlreiche Städte, welche die Bestimmung verloren, Festungen zu sein, haben sich aus der Beklemmung der Wälle und Mauern befreit. Sonst hatten sich festgeschlossene und privilegirte Corporationen auf dem eng gemessenen Stadtgebiete in meist hohen Häusern, in zusammenhängenden Häuserreihen und engen Straßen zu Schutz und Trutz an einander gedrängt. Jetzt liebt man die mehr in Länge und Breite sich dehnenden Wohnungen, die getrennten Häuser, die breiten Straßen; und weil die Privilegien der Städte meist verschwunden sind, haben sich gewerbliche Anlagen derselben Art auch in den Dorfschaften verbreitet, so daß Stadt und Land, wie sie politisch gleicher stehen, auch in der Lebensweise und im äußeren Ansehen sich nähern. —

Entschiedener als in der Baukunst ist der Aufschwung in der Sculptur seit Anfang dieses Jahrhunderts. Ein noch reicheres Leben hat sich in der Malerei entfaltet. Namentlich gilt dies von Deutschland und Frankreich; doch hat auch Italien Theil daran*). Allein wie viel Löbliches man der neueren Kunst, zumal der Malerei, nachrühmen mag, sie leidet noch an den Gebrechen, woran auch der Staat und die Gesellschaft leiden, an dem Mangel eines öffentlichen und an der Zerrissenheit des modernen Lebens, an dem Zwiespalte der Volksbildung und gelehrten Bildung. Sie hat nicht jene Unmittelbarkeit wie in den schönen Zeiten des Alterthums; und indem sie so viele ihrer Gegenstände aus fernen Zeiten und Nationen aufgreift und in allen Zungen zu reden versucht, spricht sie selbst noch eine fremde, den Meisten kaum verständliche Sprache. Aber die Kunst bedarf nicht blos einer Heimath, sondern eines Vaterlandes und der Liebe zum Vaterlande; sie muß, um höhere Stufen der Vollendung zu erreichen, von einem Gemeingeiste gehoben und getragen werden und mit stets sichtlichem Einfluß auf dessen Läuterung und Entwicklung zurückwirken. Damit mag nicht gerade behauptet sein, daß sie nur unter bestimmten Verfassungsformen gediehen sei und habe gedeihen können. Wir sahen in Athen mit der wachsenden Herrschaft der Demokratie zugleich die Künste zur höchsten Blüthe sich entfalten und sie ausarten mit der Ausartung der Volksherrschaft zur Pöbelherrschaft. Wir sahen ihren Flor während des Mittelalters so im Schooße freier Städte wie an manchen Fürstenhöfen, und sie später verkrüppeln und sich verzerren im Glanze mächtiger Monarchieen. Vom Standpunkte einer nur rückwärts blickenden Geschichte wird also die häufig wiederkehrende Frage nach dem Vorzuge der einen oder anderen Verfassungsform für die Förderung der Kunst nimmer sich lösen lassen. Wohl aber lehrt die Geschichte zugleich für Vergangenheit und Zukunft, daß der bestimmte Gehalt jeder besonderen Zeit auch bestimmter Formen des öffentlichen Lebens bedarf, und daß die Künste nur gedeihen, wo die politischen und socialen Verhältnisse eine gewisse Stetigkeit erlangt und den Glauben an ihre Dauer erzeugt haben, weil der Friede durch die Befriedigung der Nationen gesichert erscheint. So ist es jetzt nicht, wo dem Bedürfniß und der Forderung einer thätigen Theilnahme der Völker an der Gestaltung ihres öffentlichen Lebens die Gewährung noch lange nicht entspricht; und in diesem Sinne ist es freilich eben so wahr als nothwendig, daß noch die Politik und die politischen Parteikämpfe der Ausbildung der Künste hemmend im Wege stehen.

Noch von einer anderen Seite treten solche Hindernisse entgegen. Wir sind auf dem Gebiete der materiellen Cultur im Beginn einer höchst merkwürdigen Periode, der Periode einer rasch fortschreitenden Unterwerfung der verstandeslosen Naturkräfte unter den Geist des Menschen, also des Ersatzes der Menschenkräfte durch Maschinenkräfte. Damit bildet sich eine ganz neue Theilung der Arbeit zwischen Menschen und äußerer Natur. Indem dieser letzteren mehr und mehr die blos mechanischen Thätigkeiten anheimfallen, wie sie in Griechenland den Sklaven zugewiesen waren, werden einmal die Maschinen die Sklaverei ersetzen können und ebensowohl eine allgemeinere Theilnahme an den Angelegenheiten des

*) Vergl. „Verhältniß der Künste zur politischen Entwickelung der neuesten Zeit." Deutsche Vierteljahrsschrift, Juli—Septbr. 1839. „Geschichte der neueren deutschen Kunst, von Ath. Grafen Raczinski, aus dem Französischen von F. H. v. d. Hagen"; und Beurtheilung dieses Werks im Kunstblatte zum Morgenblatte.

Gemeinwesens als ein allgemein regsameres Kunstleben möglich machen. Aber noch sind wir erst an der Schwelle dieser neuen Welt des 19. Jahrhunderts angekommen. Und wie vor drei Jahrhunderten die Eroberung eines erst entdeckten Welttheils in weitem Umfange die intellectuellen Kräfte den materiellen Interessen dienstbar gemacht hatte; so ist dieses auch jetzt wieder der Fall, wo zahlreiche neue Erfindungen der Speculation auf Erwerb so mannigfache Aussichten in ein endloses Gebiet voll Gefahren, aber zugleich voll Lockungen eröffnet haben. Darum hat sich den Schöpfungen der Kunst noch keine allgemeine lebendige Theilnahme, sondern meistens nur ein vorübergehendes und beiläufiges Interesse zugewendet. Dennoch läßt sich nicht verkennen, daß dafür bei Vielen, gerade im Gegensatze gegen eine einseitige Herrschaft des sogenannten Nützlichen, ein lebhafterer Enthusiasmus erwacht ist, der freilich oft selbst nur ein künstlicher sein mag. Wenigstens kann man der neueren Literatur nicht vorwerfen, daß sie nicht, der Prosa des Lebens gegenüber, die höhere Bedeutung der Künste zu feiern suche. Wird doch die Vergötterung derselben auf dem Papiere und etwa in der spurlos vorübergehenden Unterhaltung weit genug und häufig bis zur Koketterie getrieben. Immer hat jedoch das stolzere Selbstgefühl, womit die Kunst auftritt, wenigstens die Folge, daß es Manchem eine Ehrenpflicht dünkt, im hastigen Rennen nach Vortheil und sinnlichem Genusse wohl auch einmal in ihrer flüchtigen Betrachtung zu verweilen und seinen Tribut ihr zu zollen.

Wie ungünstig aber die politischen und socialen Verhältnisse noch jetzt sind, so war doch der Anstoß der Revolution gewaltig genug, um die Kunst aus ihrer schläfrig herkömmlichen Weise aufzuwecken und überallhin neue Kräfte in Thätigkeit zu setzen. Hiernach hat sich die Masse der künstlerischen Production und die der künstlerischen Bevölkerung, besonders in den letzten Friedensjahren, sehr beträchtlich vermehrt. Musik und Malerei, die freieren; rascher producirenden und einer größeren Menge zugänglichen Künste, sind dabei weit am Stärksten vertreten. Ueberhaupt sehen wir jetzt die Kunst wie die Industrie weniger ausschließend auf einzelne Classen der Gesellschaft als vielmehr auf die Massen speculiren; was sehr begreiflich, da sich sowohl Bildung als Vermögen in weiteren Kreisen ausbreiten. So wird nun freilich, zur Befriedigung der Gelüste des Augenblicks, viel leichte Waare in Umlauf gesetzt; aber am Ende lernt doch eine zahlreichere Menge auch das dauernd Werthvolle unterscheiden. Diese Popularisirung der Kunst wird theils qualitativ, theils quantitativ durch größere Vermannigfaltigung und Vervielfachung künstlerischer Leistungen gefördert. Dahin gehört die Wiederentdeckung und fortschreitende Vervollkommnung der Glasmalerei, besonders in Baiern seit 1836; die Wiederaufnahme und Verbesserung der schon am Ende des Mittelalters mit so viel Liebe betriebenen Holzschneidekunst in England, Frankreich und Deutschland; die Vervielfältigung der Werke der Sculptur in kleineren und sehr wohlfeilen Gypsabgüssen; besonders aber die Erfindung des Steindrucks und des Stahlstichs. Sehr bedeutend schließen sich daran einige ganz neue Erfindungen an: die des Abdrucks von Oelgemälden durch Liepmann in Berlin und das Daguerreotyp. In welchem Umfange das Eine oder Andere sich künftig bewähren mag, so wirkt doch von allen Seiten her gar Vieles zusammen, um selbst die Kunst zu demokratisiren und die aristokratische Geschmacksherrschaft einzelner Stände zu vernichten. Auch läßt sich gerade in diesen neuesten Erfindungen wieder die weitere Geltendmachung eines allgemeinen Bildungsgesetzes erkennen, wornach sich die überwiegend geistige von der überwiegend materiellen Production, die schöpferisch künstlerische von der nur reproducirenden handwerksmäßigen Thätigkeit reiner ausscheiden und schärfer abgliedern muß. Zu diesen handwerksmäßig Thätigen gehören z. B. in der Malerei solche Landschafter, die sich eben nur auf das Abmalen und Nachahmen verstehen. Wenn diese aber durch Erfindungen wie die von Daguerre in Paris ersetzt werden können; so wird dagegen die geistige und poetische Auffassung der Natur durch den genialen Landschaftsmaler nur desto höher im Werthe steigen, schon aus dem Grunde, weil sich jedes Product der höheren Kunst, sobald es einmal vollendet ist, durch blos mechanische und chemische Hilfsmittel so viel leichter reproduciren läßt.

Die zahlreich entstandenen Kunstvereine, wie sie der Associationsgeist der neueren Zeit besonders in Deutschland hervorgerufen, sind zugleich ein weiteres Zeichen und ein

förderliches Mittel für eine fortschreitende Popularisirung der Künste. Indem sie über die politischen Gränzen der einzelnen Staaten und selbst des gesammten deutschen Staatenbundes hinaus vielfache Verbindungen und freundlichen Verkehr von Stadt zu Stadt vermitteln, auch wohl an gemeinschaftlichen Festen größere Zusammenkünfte aus verschiedenen Theilen des Vaterlandes veranlassen, haben sie noch eine mehr unmittelbare politische Bedeutung. Auch in Frankreich haben sich in vielen Provinzialstädten solche Vereine gebildet, welche öffentliche Ausstellungen veranstalten, während sich früher Alles der Art in Paris centralisirt hatte. Darin liegt mit ein Beweis, daß sich in den Departementen, dem allverschlingenden Despotismus der Hauptstadt gegenüber, ein eigenthümlich selbstständigeres Leben, freilich nur sehr allmälig, zu entwickeln beginnt. Ueberhaupt haben diese Vereine erst einen Anfang von Leben, und wie jetzt noch die Verhältnisse sind, müßte man es für einen Nachtheil halten, wenn die Künstler der Unterstützung, die ihnen hie und da an den Höfen zu Theil wird, verlustig gehen und ausschließend an das Publicum gewiesen werden sollten. Wie aber in der Politik die constitutionelle Monarchie das Volk eine nicht ganz stumme Nebenrolle spielen und es geschehen lassen muß, daß sich dasselbe zu Weiterem für das öffentliche Leben vorbereite; so hat sich das Volk mit jenen Vereinen eine freilich noch unvollkommene Vertretung auf dem Gebiete der Kunst geschaffen, wodurch ihre Emancipation von dem allzu ausschließlichen Einflusse der Höfe eingeleitet wird. Daß nun dieser Einfluß in vielfacher Beziehung ein nachtheiliger ist, dafür dürfte es selbst in der neuesten Zeit nicht an Belegen fehlen. Ist es doch nicht anders möglich, als daß nicht selten die artistischen Launen eines alleinigen Beschützers der Künstler an die Stelle der natürlich genialen Eingebungen derselben treten, und daß sich die Kunst, zu einer treibhausartigen Ueberproduction gedrängt, ohne wahre Begeisterung und ohne sorgfältiges Naturstudium in eine Weise des Schaffens einlebt, die am Ende doch nur eine herkömmliche Manier ist, ob man sie gleich als hochpoetischen Styl bezeichnen mag. So bleibt denn sehr wahr und treffend, was Uhland in einem seiner neuesten Gedichte sagt, vom Fürstenhofe,

„Wo man die Künste kränzt,
„Wo Prunksaal und Alkove
„Von Götterbildern glänzt;
„Ein Baum, der nicht im groben
„Volksboden sich genährt,
„Nein! einer, der nach oben
„Sogar die Wurzeln kehrt."

Befürchtet man auf der andern Seite, daß die Ausdehnung der Vereine nur eine Abhängigkeit mit der andern vertauschen und die Kunst unter die Gewalt der Massen beugen werde, so scheint eine solche Besorgniß durchaus eitel; selbst davon abgesehen, daß die Verbreitung der Vereine mit derjenigen der Bildung und des künstlerischen Interesses stets im Verhältnisse stehen wird. Freilich soll die Kunst so wenig die Schmeichlerin der Menge als der Höfe werden; aber sie soll mitbildend das Volk erheben, und um dieses zu vermögen, um ihm die Hand bieten zu können, muß sie ihm nahe bleiben. Ist doch auch der Künstler so innig mit seinem Volke verwachsen, daß er selbst erkälten und erstarren und am Kleinsten erscheinen muß, da er sich am Größten dünkt, wenn er, von der warmen Quelle des Lebens losgerissen, in kalte und einsame Höhe sich versteigt.

Noch in vielen anderen Beziehungen sucht die Kunst einen volksthümlichen Boden und das Volk eine populäre Kunst zu gewinnen. Besonders in Deutschland zeigt sich jetzt eine weit verbreitete Neigung, die bedeutenderen Männer der Nation in Denkmälern zu ehren. Die Anregung dazu geht häufiger als früher aus einem Nationalwunsche hervor, und wenn sich die Monumente sonst nur für Fürsten, Staatsmänner und Feldherren erhoben, für die Monarchie und ihre unmittelbarsten Diener; so erheben sie sich jetzt auch für die Männer des Volks, für Dichter, Künstler, wissenschaftliche Forscher und Erfinder. An die Einweihung solcher Denkmäler knüpfen sich oft besondere Volksfeste, die Poesie und Musik zu verschönern streben. Auch davon unabhängig ist wieder etwas mehr Lust für gemeinsame Feste erwacht. Konnte sie gleich in Mitte einer weit verbreiteten Misstimmung noch nicht sehr heimisch werden, so sucht man doch zeitweise diese von sich

abzuschütteln. Und wenn die Kunstvereine hauptsächlich die Musik und Malerei dem Volke näher rücken, so hat sich die neuere deutsche Poesie schon früher in völliger Unabhängigkeit von den Thronen entwickelt. Auch die größten Dichter der Nation hatten sich selbst schon Bahn gebrochen, ehe sie den Weg nach Weimar fanden. Was gar die jüngsten Dichter betrifft, so hat man bemerkt, daß die Zahl derjenigen, die mit Titeln oder Aemtern begnadigt sind und mittelbar oder unmittelbar im Solde der Machthaber stehen, jetzt geringer als jemals ist. Freilich giebt sich der Servilismus selbst ohne Pränumeration zum Besten und lobt den Käfig, worin er gefangen sitzt.

Die Gesetzgebung neuester Zeit hat mit dem sogenannten literarischen zugleich das artistische Eigenthum sicher zu stellen gesucht. In Deutschland hat der in dieser Absicht erlassene Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 eine Reihe besonderer Landesgesetze zur Folge gehabt, wovon mehrere, wie das preußische Gesetz vom 22. Dec. desselben Jahres, durch schärfere Fassung und nähere Bestimmung des Verbots einer Nachbildung der Kunstwerke auf mechanischem Wege in die Sache näher eingegangen sind. Solche indirecte Begünstigungen sind immerhin anzuerkennen, während man gegen jede Erziehungskunst der Kunst, die auf allzu positive Weise von oben herab betrieben werden soll, höchst gerechte Bedenken haben mag. Da sich gerade jetzt die Mittel einer mechanischen Vervielfältigung der Kunstwerke so sehr vermehren, so muß man jene sichernden Maßregeln gegen Misbrauch und Beeinträchtigung um so mehr als zeitgemäß gelten lassen. Sie sind wie der Pfahl, den man zu besserem Halte neben die Rebe steckt. Nur soll man von solch äußerlicher Stütze noch keinen guten Herbst erwarten, der vielmehr nach wie vor von dem innersten Lebenssafte, von Boden und Sonne abhängen wird. Am Wenigsten soll man ihn zwischen Winter und Frühjahr erwarten, da noch die rauhen Stürme wehen. Ueber diese Periode sind wir noch nicht hinüber, mögen wir nun das Leben und Treiben im Staate und in der Gesellschaft, oder in der Kunst ins Auge fassen. Und so wird diese eine höhere Vollendung nicht eher erreichen, bis die Aufgabe unserer gährenden Zeit, die Herrschaft der Gerechtigkeit und Freiheit in der nationalen Einheit, siegreich gelöst ist; bis dann auch wieder die Kunst eine große Vergangenheit hinter sich, eine freundliche Gegenwart um sich, eine sonnige Aussicht in die Zukunft vor sich hat.

Wilhelm Schulz.

Kurfürsten. — Goldene Bulle. Kaiserwahl. Wahlcapitulation. — Der Grundsatz, wornach die Volksgemeinde als die alleinige Quelle aller öffentlichen Gewalt und alles öffentlichen Rechtes betrachtet wird, findet sich in den frühesten Zeiten unter den germanischen Völkern in der unmittelbarsten vollständigsten Anwendung. Denn es urtheilte diese Gemeinde ebensowohl als Richter über Anklagen, wie sie als Gesetzgeber gemein verbindende Vorschriften erließ und Bestallungen zu denjenigen Aemtern verlieh, deren sie als Organe ihrer Zweckthätigkeit bedurfte, und welche hauptsächlich in Leitung der Versammlungen, in Vollziehung der gefaßten Beschlüsse, in Anführung des Heerbannes bestanden. Die Ernennungen zu diesen Aemtern geschahen nehmlich durch Wahl der Volksgemeinde, wobei jedoch an eine Wahl nach heutiger Weise, indem jeder einzelne Stimmberechtigte seine Stimme giebt, die Stimmen gezählt werden, und der sonach gefundene Wille der Mehrheit den Beschluß bildet, nicht gedacht werden darf. Vielmehr beruhten die Beschlüsse der Volksversammlungen auf Einhelligkeit der Stimmen, die sich insbesondere bei Wahlen dadurch ergab, daß ein bekannter, in der Gemeinde geehrter und geachteter Mann zu dem Amte in Vorschlag gebracht und dieser Vorschlag mit allgemeinem Beifalljauchzen aufgenommen ward. Der durch öftere Kriege erzeugte Drang der Umstände erheischte und berief vor Allen den Tüchtigsten und Erfahrensten an die Spitze des Heerbannes, und wer, mit Fähigkeit begabt, einmal zu dieser Stelle gelangt war, der konnte durch immer glänzendere Entfaltung seiner Kräfte, durch glückliche Führung seines Amtes sich in dem Vertrauen seines Volkes befestigen und nicht nur lebenslänglich bei seinem Amte behaupten, sondern auch bewirken, daß es einem seiner Nachkommen übertragen wurde, die sich unter seiner Aufsicht und Leitung, als in einer Schule, dazu am Besten vorbereiten konnten. Um so eher konnte dieses geschehen, als in jenen Zeiten hoher Sitteneinfalt, mehr als in den späteren, das Sprüchwort seine

Geltung bewährt haben mag, welches die Nachkommen als die Erben der Tugenden ihrer Väter bezeichnet. Die von einer Reihe trefflicher Vorfahren bekleideten Aemter und Würden verbreiteten sodann über ganze Familien einen Glanz, der die Mitglieder derselben vor allen Andern in den Augen des Volkes als befähigt zu diesen Aemtern erscheinen ließ. Doch ging dieses nicht leicht in solche Verblendung über, daß die Verdienste der Väter selbst in den trägen und ausgearteten Enkeln geachtet und diesen, zum Verderben des Gemeinwesens, die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten anvertraut wurde. Der einfache und praktische Sinn des Volkes konnte, trotz seiner Achtung für das Andenken ruhmwürdiger Ahnen, nicht umhin, bei der Wahl seiner Führer auf wahre Fähigkeit und Würdigkeit zu sehen, und solche, wenn sie den Nachkommen berühmter Vorfahren mangelte, auch da anzuerkennen, wo sie aus dem Hintergrunde einer dunkeln Vergangenheit hervorleuchtete.

Nach der Theilung des Frankenreichs durch den Vertrag von Verdun 843 traten Deutschlands Völker zum ersten Male zu einem besonderen Reiche vereinigt in der Geschichte auf und überkamen in der Person eines Nachkommens Karl's des Großen die Würde und Herrschaft eines Königs ganz so, wie sie sich im Frankenreiche gebildet hatte, daher namentlich mit dem gewöhnlich gewordenen Uebergange auf die Nachkommen des Inhabers, so wie mit der Sitte, daß die etwa nothwendig gewordene Wahl eines Königs hauptsächlich von den Großen ausging. Und wie diese, und insbesondere die Nationalherzöge, regelmäßig der Wahl oder doch Beistimmung des Volks ihre Würde verdankten und in allen öffentlichen Angelegenheiten dessen Stimme zu beachten gewohnt waren, so achteten sie auch darauf bei der Wahl eines allen deutschen Völkern gemeinsamen Königs, welche Wahl ursprünglich unter freiem Himmel von ihnen zu geschehen pflegte, wobei die versammelten Völker Dem, was ihre Führer in Uebereinstimmung mit ihren Wünschen vollbracht hatten, Beifall zujauchzten. Nachdem in Folge der Unterwerfung der deutschen Völker unter die fränkische Herrschaft diese Herzöge zu den fränkischen Königen in das Verhältniß von Dienstmannen und Lehenträgern gekommen waren, so dauerte natürlich dieses Verhältniß nach der Trennung Deutschlands vom fränkischen Reiche fort und befestigte sich immer mehr, und es gingen an sie auch diejenigen Aemter über, womit die fränkischen Könige theils zur Hilfe in Ausübung der Herrschermacht, theils zur Erhöhung des sie umgebenden Glanzes die Angesehensten ihres Gefolges beliehen. Dabei wußten die nunmehrigen Vasallen des Königs, vermöge ihrer Eigenschaft als Nationalherzöge, eine Regierungsgewalt über die zum Herzogthume gehörigen Länder geltend zu machen, welche sie, in Unterordnung unter die Reichsgewalt, ausübten, so wie ihnen ihre Eigenschaft als Reichsbeamte Anlaß gab, ein Mitregierungsrecht in Beziehung auf Reichsangelegenheiten zu behaupten. Sie wurden daher vorzugsweise bei allen wichtigen Reichsangelegenheiten zu Rathe gezogen und Beschlüsse nur mit ihrer Zustimmung gefaßt. Eben so waren sie es denn auch, welche vorzugsweise den König wählten oder den durch die allgemeine Stimme als unwürdig Bezeichneten des Thrones entsetzten. Die völlige Einsetzung des Königs erforderte aber außer der Wahl der Großen und dem Beifalle des Volkes die kirchliche Weihe durch Salbung und Krönung des Gewählten, welche entweder von dem Papste oder von dem ersten Würdeträger der Kirche in Deutschland verrichtet wurde. Unter den höchsten Geistlichen Deutschlands behaupteten von den frühesten Zeiten an die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Cöln gleichen Rang und gleiches Recht, den König zu salben und zu krönen, und es wußten dieselben auch, vermöge ihres Ansehens als erste Kirchenbeamte, einen dem der Herzöge gleichen Einfluß in Reichsangelegenheiten, insbesondere bei den Königswahlen, geltend zu machen. Unter den Herzögen finden wir anfangs den von Rheinfranken mit der Würde eines Pfalzgrafen oder obersten Richters aller Leute des Königs bekleidet. Da er indeß nur nach fränkischem Rechte richtete, den Sachsen aber bei ihrer Vereinigung mit dem Frankenreiche die Aufrechthaltung ihrer eigenthümlichen Rechte zugesichert worden war; so trat ihm bald der Herzog von Sachsen zur Seite. Andere Aemter scheinen bei besonderen Gelegenheiten diesem oder jenem der angesehensten Vasallen verliehen worden zu sein, und sie leiteten ihren Charakter und ihren Namen von Diensten her, welche die Herzöge dem gewählten Könige,

zum Zeichen ihrer wirklichen Untergebung und daß sie zu ihm in das Verhältniß von Dienstmannen getreten seien, bei öffentlicher feierlicher Hofhaltung zu leisten pflegten. In dieser Hinsicht dienten diese Aemter als symbolische Zeichen der Unterwerfung der Herzöge unter das Ansehen des Königs; und da die Herzöge als Repräsentanten ihrer Völkerschaften erschienen, und diese dem Vorgange und Beispiele jener nachzufolgen gewohnt waren, so dienten jene Aemter zugleich als symbolische Zeichen der Unterwerfung aller deutschen Völker unter das Ansehen des gewählten Königs. Als Otto I., Herzog von Sachsen, zum Könige der Deutschen gewählt wurde, so waren es die Herzöge von Lothringen, Franken, Schwaben und Baiern, die ihm als Kämmerer, Truchseß, Schenk und Marschall ihre Dienste darboten, wie denn auch ohne Zweifel seine Wahl vorzüglich durch diese geschehen war, da es ganz in der Natur der Sache lag, daß gerade Diejenigen, die den König im Namen der Völker gewählt hatten, diesen mit dem Beispiele der Unterwerfung unter dessen Ansehen vorangingen und sich vor Allen als dessen Dienstmannen bewiesen. Die Salbung und Krönung geschah durch den Erzbischof von Mainz, jedoch mit Widerspruch derer von Trier und Cöln.

Mit der Erblichkeit der herzöglichen Würde war nicht sogleich auch das Erstgeburtsrecht verbunden. Es begab sich daher nicht selten, daß das herzogliche Amt mit den darunter begriffenen Landen an die mehreren Nachkommen eines Inhabers vererbt wurde, letztere somit in kleinere Theile zerfielen. Während sich hierdurch die anfangs kleine Zahl der Reichsvasallen beträchtlich vermehrte, sank dagegen das Besitzthum und damit zugleich die Macht und das Ansehen derselben so sehr herab, daß sich ihnen viele Grafen und Dynasten oder freie Grundeigenthümer an die Seite stellen konnten. Wie nun diese von jeher die ersten Glieder der Volksgemeinde ausmachten, die den Herzog wählten und in öffentlichen Angelegenheiten eine entscheidende Stimme führten, so war es natürlich, daß sie auch im Verhältnisse zum Reiche ihre Freiheit und das Recht der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten geltend zu machen, sonach sich den Herzögen anzuschließen suchten, deren Vorfahren ihre Gleichen und von ihnen aus ihrer Mitte gewählt worden waren. Hinter ihnen konnten die mit bedeutenden Pfründen ausgestatteten Kirchenfürsten um so weniger zurückbleiben, als diesen jedenfalls in den die Kirche betreffenden Reichsangelegenheiten eine entscheidende Stimme sogar vorzugsweise gebührte, welche sich bei dem innigen Zusammenhange der kirchlichen und weltlichen Sachen und bei der größeren Wichtigkeit, die den ersteren beigemessen wurde, von selbst auch auf die letzteren erstrecken mußte. Alle diese wurden als die ersten und angesehensten Glieder des Reichs betrachtet, welche durch Ausbreitung des Lehenwesens in Deutschland gleich den Herzögen, an die sie sich anschlossen, vermöge ihres Länderbesitzes in das Verhältniß von Reichsvasallen traten und einen besonderen Stand ausmachten, der das ursprünglich allen freien Grundeigenthümern zustehende Recht der Stimmführung in öffentlichen Angelegenheiten als ein ausschließendes Vorrecht überkam. Dieses Vorrecht erstreckte sich, als ein Allen gemeinsames, namentlich auch auf die Königswahlen, wobei jedoch seit den frühesten Zeiten die Ordnung befolgt ward, daß eine geringere Anzahl von Reichsvasallen den zu Wählenden in Vorschlag brachte oder eine Vorwahl ausübte und die Gesammtheit der Uebrigen dem Vorgeschlagenen nur ihre Beistimmung gab. Dieser Vorschlag oder diese Vorwahl geschah durch die Angesehensten, und zwar durch Diejenigen, die nach vollbrachter Wahl, als Symbol der Unterwerfung der verschiedenen Völkerschaften unter das Ansehen des Gewählten, beim öffentlichen feierlichen Mahle gegen ihn die persönlichen Obliegenheiten von Dienstmannen auszuüben pflegten und in dieser Beziehung als mit gewissen persönliche Dienstverhältnisse gegen das Oberhaupt andeutenden Aemtern bekleidet betrachtet wurden. Hieraus entwickelte sich in der Folge allmälig ein ausschließendes Wahlrecht dieser angesehensten Reichsstände, verbunden mit vorzüglicherer Theilnahme an Ausübung der Reichsgewalt, ferner mit formeller Sonderung dieser Reichsstände von den übrigen und Constituirung zu einer höheren aristokratischen Körperschaft.

Ueber diese Vorwahl liefert die früheste Geschichte insbesondere folgende Daten: Bei der Wahl Conrad's II. (1024), welche unter freiem Himmel vor den versammelten Völkerschaften, mit ihren Führern an der Spitze, geschah, richteten diese an den Erzbi-

schof von Mainz die Aufforderung, Jemanden zur Wahl in Vorschlag zu bringen. Nachdem derselbe dieser Aufforderung entsprochen hatte, genehmigten alle Fürsten den Vorschlag, und ihr Beifall widerhallte aus dem Munde der versammelten Völker. Dagegen geschah die Vorwahl Friedrich's I. (1152) von denjenigen Fürsten, die ihm hiernächst symbolisch die Pflichten dienstmannschaftlicher Untergebenheit erwiesen, nehmlich von dem Pfalzgrafen bei Rhein, der ihn beim feierlichen Mahle als Truchseß, vom Herzoge von Sachsen, der ihn als Marschall, vom Markgrafen von Brandenburg, der ihn als Kämmerer bediente, endlich vom Herzoge, nachherigen König von Böhmen, der, nachdem er dem deutschen Könige lehenspflichtig geworden, als einer der ersten Reichsvasallen betrachtet wurde und das Symbol der Unterwerfung seiner Person und seines Landes in der Dienstübung eines Schenken des Königs darstellte. Diese Fürsten erscheinen forthin stets mit diesen symbolischen Diensteigenschaften bekleidet und finden sich solchergestalt auch im Sachsenspiegel (Lib. III, Art. 57) erwähnt. In Hinsicht der Königswahl aber beschränkte sich das Recht derselben noch längere Zeit auf eine bloße Vorwahl, welche der Beistimmung der Uebrigen bedurfte. Daher es in der bemerkten Stelle des Sachsenspiegels heißt: „Sie sollten nicht nach ihrem Mutwill wählen, sondern Den benennen und erkiesen, welchen die Fürsten alle zum Könige wählen, und nur die ersten sein an der Wahl."

Der Uebergang der bloßen Vorwahl in ein ausschließendes Wahlrecht einer geringen Anzahl von Reichsständen mag wohl mit durch das hinsichtlich der Papstwahl dargebotene Beispiel befördert worden sein, indem nehmlich diese ursprünglich dem römischen Volke zukam, dann von allen Geistlichen ausging, zuletzt aber in ein ausschließendes Vorrecht weniger Kirchenfürsten sich verwandelte. Ferner mag jener Uebergang befördert worden sein durch die Versuche der Päpste, die Ernennung der deutschen Könige als ein Recht des heiligen Stuhles geltend zu machen, insbesondere durch die zur Abwehr dieser Anmaßung und zu kräftiger Behauptung ihres Wahlrechtes unter den die Vorwahl ausübenden Fürsten hervorgerufene engere und festere Vereinigung.

Nachdem Papst Leo III. dem Könige der Franken, Karl dem Großen, welcher nach Besiegung der Lombarden Herr Italiens geworden und als solcher seinen Einzug in Rom gehalten, in der Peterskirche eine Krone aufs Haupt gesetzt und ihn vor versammeltem Volke und unter dem Beifalle desselben zum Kaiser des weströmischen Reichs ausgerufen hatte, erhielt sich diese Würde bei seinen Nachfolgern über tausend Jahre hindurch, und zwar seit Otto I. bei demjenigen Zweige, dem bei der Theilung des Frankenreichs Deutschland zugefallen war. Durch Gewohnheit befestigte sich allmälig die Meinung, daß ein deutscher König ganz von selbst ein Recht auf die Würde eines römischen Kaisers habe, derselben jedoch erst dann wirklich theilhaftig sei, wenn er symbolisch durch einen Römerzug sich in den Besitz der Herrschaft über Italien gesetzt und nach dem Beispiele Karl's des Großen vom Papste die Krönung erhalten hatte. Hierauf gründeten die Päpste die Behauptung, daß die Ernennung des Königs und römischen Kaisers dem päpstlichen Stuhle zukomme, indem der Papst die weströmische Krone dem griechischen Kaiser genommen und dem Könige der Franken verliehen, späterhin aber Papst Gregor V. (996) die Wahl des Königs sieben Erzfürsten übertragen habe, jedoch mit Vorbehalt der jedesmaligen Genehmigung derselben, so wie des Rechtes, die über dieselbe entstehenden Streitigkeiten als Schiedsrichter zu schlichten. Diese Anmaßung wurde sogar durch Kaiser Albrecht I. in einer von ihm unterzeichneten Urkunde ausdrücklich anerkannt[1]), wogegen sich derselben die die Vorwahl ausübenden Fürsten als unbefugtem Eingriff in ihre Rechte aus allen Kräften widersetzten und hiervon zuerst Anlaß nahmen, in eine engere Verbindung unter einander zu treten.

Als nach dem Tode Heinrich's VI. (1197) die Partei der Hohenstaufen den Herzog Philipp von Schwaben, die der Welfen aber, an deren Spitze der Erzbischof von Cöln stand und wozu der Erzbischof von Trier, der Herzog von Sachsen, überhaupt die

---

1) Cap. un. Clem. (2. 9.) — Voß, Schicksale der deutschen Reichsverfassung. S. 145 f.

Mehrheit der herkömmlich die Vorwahl ausübenden Fürsten gehörte, den Sohn Heinrich's des Löwen, Otto IV., zum Könige wählte, so nahm hiervon Papst Innocenz III. Anlaß, sein vermeintliches Recht, als Schiedsrichter einzuschreiten, geltend zu machen, und er sprach zu Gunsten Otto's IV., weil dieser von der Mehrheit der Wahlberechtigten gewählt worden. Da sich dessenungeachtet Philipp behauptete, so wurde jedoch für nöthig erachtet, daß er durch die zur Vorwahl Berechtigten von Neuem gewählt werde. Dieser Vorgang trug natürlich mit dazu bei, den Uebergang der bisherigen Vorwahl in ein ausschließendes Wahlrecht zu begründen.

Die Vorwahl beruhte von Anbeginn nicht auf einem besondern Recht, vielmehr entsprang sie aus der einem Jeden zustehenden Befugniß, einen Vorschlag zu machen, ganz nach der Weise, wie schon in den frühesten Zeiten bei Berathungen in den deutschen Volksversammlungen gewöhnlich war. Da indeß, zumal bei Völkern auf niederer Culturstufe, Vorschläge über wichtige Dinge durch das Ansehn derer, von denen sie herrühren, ein besonderes Gewicht erhalten und sich dem Beifall der Menge empfehlen, so überließ man natürlich dieselben stets den angeseheneren Mitgliedern der Reichsversammlung. Zu diesen gehörten von jeher die drei rheinischen Erzbischöfe, als Kanzler der drei verschiedenen Reiche, worüber sich die Herrschaft des deutschen Königs erstreckte, als: Germanien, Aachen und Italien, ferner diejenigen weltlichen Fürsten, die sich den Symbolen dienstmannschaftlicher Unterwerfung gegen die Person des gewählten Königs unterzogen, und deren, gleich den ursprünglichen Hauptvölkern Deutschlands, die sie repräsentirten, vier an der Zahl waren. Nachdem diese Fürsten bereits eine besondere aristokratische Körperschaft zu bilden begonnen, suchten manche an Länderbesitz und politischem Ansehn ihnen Gleiche, welche jedoch die Bedeutung jener früher übersehen und darum nicht Bedacht genommen haben mochten, gleich anfangs eine Stelle unter ihnen einzunehmen, sich noch nachträglich an sie anzuschließen, wie die Herzöge von Oesterreich, von Brabant, die Landgrafen von Thüringen, sodann unter den Geistlichen die Erzbischöfe von Magdeburg, Bremen und Salzburg. Diesem Bemühen widersetzten sich jedoch die durch das Herkommen bereits bestimmten Wahlfürsten, und es wurde, zur Beseitigung des hierüber entstandenen Streites, auf einem zu Frankfurt a. M. im Jahre 1208 gehaltenen Reichstage durch Stimmenmehrheit unter sämmtlichen Reichsständen als geltende Norm anerkannt, daß, wie die Wahl des Papstes durch sieben Cardinäle, so auch die des Königs durch sieben Erzfürsten geschehen müsse, unter denen drei geistliche und vier weltliche seien, indem diese Zahlen (sieben, drei, vier) vermöge der von ihnen in der heiligen Schrift gemachten Anwendung für heilige galten. Als diese Fürsten wurden diejenigen anerkannt, für die das Herkommen bereits entschieden hatte, mithin außer den erwähnten rheinischen Erzbischöfen folgende weltliche: der Pfalzgraf bei Rhein, dem nach dem Verschwinden des Herzogthums Rheinfranken die mit diesem verknüpfte Eigenschaft des ersten unter den Reichsvasallen zu Theil geworden, und der bei den Königswahlen das symbolische Amt eines Erzseneschalls und Erztruchseß zu versehen pflegte. Der Herzog von Sachsen, der zu Ehren des gewählten Königs die Dienste eines Erzmarschalls verrichtete. Das dienstmannschaftliche Amt eines Erzschenken sammt dem Recht der Königswahl stand anfangs dem Herzoge von Baiern zu, wurde aber in der Folge dem mit Deutschland in Lehensverband gekommenen Herzoge, später Könige, von Böhmen verliehen. Eben so befand sich anfangs der Herzog von Schwaben im Besitz des Erzkämmereramtes und der Theilnahme an der Königswahl, bis Conrad II. ihm Beides entzog und seinen Schwager, den Markgrafen Albrecht den Bären von Brandenburg, damit begabte. Diese weltlichen Fürsten durften jedoch nur dann bei der Wahl eines deutschen Königs eine Stimme führen, wenn sie von Geburt und nach ihrer Abstammung von Vater, Mutter und Oheim her Deutsche waren [2]). Denn die Wahl eines Königs wurde als die wichtigste und eigenste Nationalsache betrachtet, woran man in einer Zeit, da der Mensch mehr durch Gefühl und Glauben als durch Verstand und Begriffe geleitet

2) Ohlenschläger, Erläuterung der goldenen Bulle. S. 110.

und zum Handeln bestimmt wurde, nur denjenigen eine entscheidende Theilnahme zuzugestehen sich bewogen fand, deren Leben mit dem Leben der Nation durch jene die Gefühle der Liebe und Anhänglichkeit in der menschlichen Brust am Frühesten, Stärksten und Nachhaltigsten anregenden Verhältnisse verschmolzen war.

Da nach der Theilung des fränkischen Reichs das neu entstandene deutsche immerhin als eine Abtheilung jenes und die Franken fortwährend als das Hauptvolk betrachtet wurden, so scheint anfangs die Meinung bestanden zu haben, daß nur ein Franke von Geburt zum König gewählt werden könne, bis der Drang der Noth und die drohende Gefahr einer Auflösung, nicht ohne Widerstreben von Seiten der Franken, die Erhebung eines Sachsen bewirkte und dadurch jene Meinung auf immer gestürzt wurde. Mit derselben hing die weitere zusammen, daß die Wahl des Königs auf fränkischer Erde geschehen müsse, daher Aachen, die alte Hauptstadt des Reichs, so wie die Länder am Rhein, insbesondere die Städte Worms, Mainz, Frankfurt ꝛc. es waren, wo die Fürsten und Völkerschaften zur Wahl eines Königs zusammenkamen [3]). Herkommen und Gewohnheit erhoben allmälig Frankfurt zur alleinigen Wahlstadt, während Aachen noch für den Ort galt, wo die Krönung vorzunehmen war; bis auch diese Handlung für immer nach Frankfurt verlegt wurde. Dabei geschah anfangs die Wahl nicht im Inneren der Stadt zwischen engen Mauern, sondern außerhalb auf freiem Felde. Dieses beruhte ohne Zweifel darauf, daß die Königswahl als Sache der Nation betrachtet wurde, welche vor deren Augen und unter Beistimmung derselben vollbracht werden müsse. Als aber veränderte Lebensweise es mit sich brachte, alle öffentlichen Geschäfte in engen Räumen zu behandeln, welche den Zutritt einer größeren Menschenmenge ausschlossen, so war dieses eine Haupturſache der Verwandlung der Königswahl aus einer Sache der Nation in ein Vorrecht einer kleineren Anzahl von Reichsständen; denn auch die Sonderung der Reichsstände in verschiedene Körperschaften oder Collegien, zum Zweck der Berathung und Beschlußfassung über Reichsangelegenheiten, wurde dadurch befördert. Jedoch erhielt sich ein Ueberrest jener ursprünglichen Theilnahme des Volks an den Königswahlen bis in die letzten Zeiten darin, daß der Gewählte auf den Altar der Domkirche erhoben und dem Volke dargestellt worden sein mußte, ehe die Wahl für vollständig galt.

Die zur Vorwahl berufenen Fürsten führten anfangs keinen gemeinsamen Namen, wodurch sie sich als Corporation von den übrigen Ständen des Reichs unterschieden, sondern Jeder nannte sich nach dem Amte, womit er in Beziehung auf ein Territorium beliehen war, wie Herzog, Markgraf, Pfalzgraf, Erzbischof, so wie nach dem symbolischen Dienstverhältnisse, dem er sich gegen die Person des Königs zu unterziehen pflegte, wie Erzkanzler, Erztruchseß, Erzmarschall, Erzkämmerer. Erst nachdem bei diesen Fürsten in Behauptung des Rechts, den König zu wählen, gegen fremde Eingriffe ein gemeinsames Interesse und Bestreben geweckt worden, und sie zu nachdrücklicher Geltendmachung dieses Interesses in eine engere Verbindung unter einander getreten waren, welche sich allmälig zu einer abgeschlossenen Corporation ausbildete, entstand das Bedürfniß, sie durch einen Corporationsnamen von ihren übrigen Mitständen zu unterscheiden. Dieser Name wurde natürlich von demjenigen Verhältnisse entliehen, welches allen vollkommen gemeinschaftlich war und auf welchem, als ihr bedeutsamstes Interesse umfassend, die unter ihnen bestehende engere Vereinigung vor Allem beruhte, nehmlich die Wahl des Königs. Sie nannten sich daher Wahl- oder Kurfürsten und setzten diese Benennung ihren übrigen als die ausgezeichnetste vor. Nur der König von Böhmen achtete seinen Königstitel höher und nannte sich daher stets nach diesem.

Von nun an strebten die Kurfürsten planmäßig darnach, ihre Stellung als höhere aristokratische Körperschaft, den übrigen Reichsständen gegenüber, zu befestigen, ihren Einfluß in Reichsangelegenheiten zu vermehren und größeren Antheil an den Vortheilen zu erlangen, welche mit der allmäligen Entwickelung des staatsrechtlichen Zustandes nach den neueren Begriffen für Ausflüsse der königlichen Machtvollkommenheit erkannt wurden. Wie

3) Ohlenschläger a. a. O. S. 12.

sehr sich auch die übrigen Reichsstände bemühten, mit ihnen auf gleicher Linie zu bleiben, so konnte ihnen doch dieses bei ihrer im Einzelnen geringeren politischen Bedeutung und bei ihrer größeren Anzahl, welche eine Verständigung über gemeinsame Interessen und ein kräftiges nachdrückliches Zusammenwirken erschwerte, nicht völlig gelingen. Die Könige suchten diesem zur Beschränkung ihrer Macht und ihres Ansehns gereichenden Streben der Reichsstände insbesondere dadurch zu begegnen, daß sie auch die mehr von ihnen abhängigen und ihnen mehr zugethanen Reichsstädte zur Theilnahme an dem Reichsregiment beriefen. Da aber alle übrigen Reichsstände eine Gleichstellung mit den Reichsstädten verschmähten, so hatte dieses die Bildung einer dritten politischen Corporation in der deutschen Reichsverfassung zur Folge, welche an Ansehen und Einfluß den beiden anderen nachstand. Auf dieser Grundlage und in der durch dieselbe wesentlich bestimmten Richtung hatte sich die deutsche Reichsverfassung entwickelt und ausgebildet.

Als besonderes Vorrecht der Kurfürsten neben dem der Königswahl ist frühe anerkannt, daß der König Vergünstigungen und Privilegien an einzelne Personen oder Körperschaften, namentlich auch Reichslehen, nur mit Zustimmung sämmtlicher Kurfürsten gültig verleihen konnte, welche Zustimmung bei jedem einzelnen nachgesucht werden mußte und mittelst sogenannter Willebriefe ertheilt wurde. Der Umstand, daß der Herzog von Rheinfranken, dessen Stelle in der Folge der Pfalzgraf bei Rhein einnahm, unter den fränkischen Königen das Amt eines Hofrichters bekleidet hatte, scheint es gewesen zu sein, woraus die Kurfürsten für sich eine Gerichtsbarkeit über die Person des Königs selbst herleiteten, welche der Kurfürst von der Pfalz in ihrem Namen auszuüben habe, und welche, obgleich meist von den Königen widersprochen, doch sogar in dem von Karl IV. selbst entworfenen Reichsgrundgesetze, goldene Bulle genannt (im Cap. V, §. 3), ausdrückliche Bestätigung erhielt.

Parteiungen unter den Kurfürsten, hervorgerufen theils durch die unter mehreren Linien eines Hauses sich ergebenden Streitigkeiten über den Besitz der Kurwürde, theils durch zwiespaltige Königswahlen, standen anfangs der Sicherheit ihrer aristokratischen Interessen entgegen. So machte zur Zeit des Todes Heinrich's VII. (1313) jede der beiden Linien Lauenburg und Wittenberg auf die sächsische Kur Anspruch, und beide fanden unter den übrigen Kurfürsten Anhänger und Freunde, was eine Trennung unter diesen in zwei Parteien zur Folge hatte. Dieses äußerte sich sogleich bei der nächsten Königswahl, indem ein Theil, Cöln, Pfalz und Sachsenwittenberg, den Herzog Friedrich von Oesterreich wählte, während ein anderer, Mainz, Trier, Böhmen, Brandenburg und Sachsenlauenburg, dem Herzog Ludwig von Baiern seine Stimme gab. Da die Stimmenmehrheit unter den Wählern noch nicht als bindende Norm anerkannt war, so behauptete jeder der Gewählten sein Recht auf den Thron, wodurch es zu einem blutigen Kriege zwischen Beiden und ihren Anhängern kam, der die Kräfte des deutschen Reichs zersplitterte und die Keime seiner Auflösung in Trieb setzte. Der damals zu Avignon residirende Papst benutzte diesen Zustand der Dinge, sein vorgebliches Recht, über Wahlstreitigkeiten zu entscheiden, geltend zu machen; was die Kurfürsten zur Erkenntniß der verderblichen Folgen ihres Zwiespaltes und zu dem Entschlusse brachte, dergleichen für die Zukunft vorzubeugen. Zu dem Ende schlossen sie im Juli 1338 den ersten Kurverein zu Rense und setzten dabei vor Allem fest: daß von nun an bei Königswahlen die Stimmenmehrheit entscheiden, somit nur derjenige als rechtmäßig gewählter König betrachtet werden solle, dem die meisten Stimmen der Wählenden zugefallen seien. Dieses wurde hiernächst auch auf einem in eben diesem Jahre zu Frankfurt gehaltenen Reichstage bestätigt und es überdies für einen frevelhaften Eingriff in die Rechte des Kaisers, der Kurfürsten und übrigen Stände erklärt, wenn Jemand zu behaupten wage, daß die kaiserliche Würde und Macht auf der Uebertragung des Papstes beruhe und daß ohne päpstliche Bestätigung die Wahl eines Königs und Kaisers keine Gültigkeit habe.

Die Ansprüche einiger altfürstlichen Häuser und einiger der höchsten geistlichen Würdenträger auf die Rechte der Kurfürsten waren noch nicht völlig zur Ruhe gebracht. Es kamen dazu Rivalitäten unter den Kurfürsten selbst über Rang und gewisse besondere Berechtigungen einiger vor den übrigen. Altes Herkommen gab nehmlich den drei geist-

lichen einen Rang vor den weltlichen, welchen diese nicht streitig machten. Desto lebhafter stritten jene unter sich über Vorrang und Gleichheit. Bis gegen das Ende des 13. Jahrhunderts pflegte man dem Kurfürsten von Mainz gewisse formelle Vorzüge zuzugestehen, als: bei Wahlen seine Stimme zuerst zu geben, bei feierlichen Gelegenheiten dem Kaiser zur rechten Seite zu gehen oder zu sitzen ꝛc. Erst von jener Zeit an, da der Geschmack an Formalitäten immer mehr einriß, scheinen die beiden andern geistlichen Kurfürsten besonders aufmerksam auf diese Vorzüge ihres geistlichen Collegen geworden zu sein, und gestützt auf historische Momente, machten sie nunmehr in dieser Beziehung eine Gleichheit für sich geltend.

Diese mancherlei Widersprüche, die sich der sicheren Haltung der kurfürstlichen Aristokratie entgegenstellten, fanden endlich ihre Beseitigung in dem durch Karl IV. zu Stande gebrachten Reichsgrundgesetze, goldene Bulle. Hierin wurden die Zahl der Kurfürsten, ihre politischen Rechte und ihr Rangverhältniß unter einander genau bestimmt, ihre altherkömmlichen symbolischen Dienste gegen die Person des Königs aber, mit Verkennung der ursprünglichen Bedeutung derselben, in bloße zur Vermehrung des äußeren Glanzes der kaiserlichen Würde gereichende Zierrathen verwandelt, ganz dem Charakter der Zeit und des Urhebers der goldenen Bulle entsprechend, welcher an pomphaften Aufzügen, an feierlichen Ceremonieen und glänzender Repräsentation ein so vorzügliches Wohlgefallen hatte. Die verfassungsmäßigen Verhältnisse des deutschen Reichs, besonders in Bezug auf den Kaiser und die Kurfürsten, gestalteten sich von nun an ganz nach diesem theils auf dem Reichstage zu Nürnberg am 10. Jänner 1356, theils auf dem zu Metz am 25. December des nehmlichen Jahres vom Kaiser vorgeschlagenen und von den Ständen angenommenen Gesetze, welches in der bemerkten Beziehung als die vorzüglichste Entscheidungsquelle galt und zugleich der immer mehr überhand nehmenden Vorliebe für Prunk und Formalitäten ihre Richtung gab.

Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes, sammt den durch spätere Ereignisse veranlaßten Modificationen, sind etwa folgende:

1) Die Zahl der Kurfürsten ward auf wenigstens sieben bestimmt, unter denen drei geistliche sein sollten. Dazu wurde diesen der Vorrang und Vorsitz vor den weltlichen zugestanden, und ihr Rang unter sich hinsichtlich der Plätze, die sie in Gegenwart des Kaisers einzunehmen hatten, dahin festgesetzt, daß Trier dem Kaiser stets gegenüber, von Mainz und Cöln aber derjenige dem Kaiser zur Rechten sitzen solle, in dessen Diöces oder Erzcancelariat derselbe sich befindet. Der zwischen Mainz und Cöln obwaltende Streit über die Krönung fand später gelegenheitlich der Wahl Leopold's I. (1657) seine Beseitigung durch Vergleich dahin: daß derjenige die Krönung verrichten solle, in dessen Diöces sie geschah, sonst aber abwechselnd der eine und der andere.

2) Unter den weltlichen Kurfürsten wurde dem Könige von Böhmen, der seither die letzte Stelle eingenommen, rücksichtlich der königlichen Würde, besonders aber weil der Kaiser selbst erblicher Inhaber derselben war, der erste Rang eingeräumt. Nach ihm folgte Pfalz, sodann Sachsen, dessen Kur Wittenberg zugetheilt ward, endlich Brandenburg. Hinsichtlich der Sitze wurde bestimmt, daß Böhmen und Pfalz die ihrigen auf der rechten, Sachsen und Brandenburg auf der linken Seite des Kaisers neben einander einzunehmen hätten. Späterhin, im Anfange des 30jährigen Krieges, wurde bekanntlich der Kurfürst Friedrich V. von der Pfalz wegen Annahme der böhmischen Krone in die Acht erklärt, und auf einem im Jahre 1622 von Ferdinand II. nach Regensburg ausgeschriebenen Kurfürstentage die der Pfalz zustehende Kur an Baiern übertragen, im westphälischen Frieden jedoch Pfalz, unter Beibehaltung der an Baiern verliehenen Kur, wiederhergestellt und für dasselbe eine neue Kur geschaffen, so daß deren nunmehr acht waren.

3) Dem Pfalzgrafen bei Rhein (mit welchem seit dem westphälischen Frieden Baiern abwechselte), so wie dem Herzoge von Sachsen wurde das hergebrachte Reichsvicariat während der Thronerledigung bestätigt, und zwar dem Ersteren in den rheinischen, schwäbischen, überhaupt den Ländern des fränkischen Rechts, Letzterem aber in den des sächsischen Rechts. Jahrhunderte später, nehmlich am 9. Juni 1750, vereinigten sich beide Vicariatshöfe besonders unter einander über die genaueren Gränzen ihrer Vicariatsbezirke. Die Reichs-

vicare wurden für ermächtigt erklärt, Recht zu sprechen, die erledigten geistlichen Stellen zu besetzen, die Reichsgefälle und Einkünfte zu erheben, Lehnseide zu empfangen, welche letzteren aber dem nachherigen Könige nochmals geleistet werden mußten (mit Ausschluß der Fürsten- und Fahnenlehen, womit nur der Kaiser selbst belehnen konnte). Der Pfalzgraf bei Rhein insbesondere wurde für ermächtigt erklärt, über Beschwerden gegen die Person des Kaisers selbst an dessen Hoflager Gericht zu halten [4]).

4) Dem Kurfürsten von Mainz wurde zur Pflicht gemacht, binnen Monatsfrist nach erfolgter Thronerledigung die übrigen Kurfürsten durch Botschafter und Briefe zur Wahl in die Wahlstadt, Frankfurt am M., einzuladen, worauf alle entweder in Selbstperson oder durch Botschafter, mit Vollmachten in vorgeschriebener Form versehen, zu erscheinen verpflichtet waren. Die Bürger der Wahlstadt sollten durch feierlichen Eid Sicherheit leisten, daß kein Kurfürst noch dessen Gefolge während seines Aufenthalts daselbst gefährdet werde. Die Kurfürsten oder ihre Botschafter sollten vor Vornahme der Wahl schwören, den König und Kaiser nach bester Einsicht und Ueberzeugung zu wählen. Auch sollte sich jeder verbindlich machen, Denjenigen, der die meisten Stimmen erhielt, als rechtmäßiges Oberhaupt anzuerkennen. Die Stimmen sollten im Conclave bei verschlossenen Thüren abgegeben werden, und die Wahl sich nach absoluter Mehrheit unter den Erschienenen, so viel oder wenig dieser waren, entscheiden. Auch sollte die Stimme zählen, die sich ein Kurfürst selbst gab. Bei dem Wahlact sollte der Kurfürst von Mainz die Umfrage und den Aufruf der einzelnen Stimmen vornehmen. Trier sollte zuerst seine Stimme geben, nach ihm Cöln, sodann sollten die weltlichen Kurfürsten nach ihrem Range folgen. Mainz sollte zuletzt von sämmtlichen Kurfürsten um seine Stimme befragt werden.

5) Ueber die den Kurfürsten nach Herkommen gegen die Person des gewählten Kaisers obliegenden Dienstleistungen bestimmt die goldene Bulle Folgendes: Die geistlichen Kurfürsten sollten vor Allen bei öffentlicher Tafel das Gebet verrichten. Nachdem ihnen sodann der Kaiser die auf einem vor ihm stehenden Tische liegenden Reichssiegel zugestellt, soll derjenige, in dessen Erzcancelariat der Hof gehalten wird, das große Siegel um den Hals hängen und es während der Tafel tragen. Theils während des Mahles, theils nach demselben sollten die weltlichen Kurfürsten zu Pferd sich nähern, jeder mit den Gegenständen in Händen, die den ihm obliegenden Dienstverrichtungen entsprachen, sodann absteigen, und es sollte hiernächst der König von Böhmen dem Gewählten den ersten Becher Weins reichen, der Pfalzgraf (späterhin Baiern) ihm die ersten Speisen vorstellen, der Markgraf von Brandenburg ihm das Handwasser vorhalten, der Herzog von Sachsen, zu Pferde bleibend, in einen Haufen Hafer reiten und ein silbernes Maß voll schöpfen [5]). Bei Verrichtung dieser Scheindienste standen den als Reichserzbeamten fungirenden Kurfürsten Reichserbbeamte zur Seite und gingen ihnen helfend an Handen. Die Bestimmung dieser, welche aus dem hohen Adel ernannt waren, mag nicht blos darin bestanden haben, den Glanz der Feierlichkeit zu vermehren, sondern hauptsächlich darin, der kurfürstlichen Würde im Augenblicke, da sie in ein erniedrigendes Verhältniß herabzusinken schien, zur ehrenden Unterlage zu dienen und sie in den Augen der Menge auf der ihr angemessenen Höhe zu erhalten. Daher empfingen auch die Reichserbbeamten die Pferde und das Silbergeschirr als Ehrenlohn, welche die Reichserzbeamten bei ihren Verrichtungen angewendet. Jene besaßen ihre Aemter ebenfalls als Lehen, die auf ihre männlichen Nachkommen forterbten, ohne jedoch auf einem bestimmten Lande zu haften. Jedem Erzbeamten stand ein nach ihm benannter Erbbeamter zur Seite und es bezeichnet die goldene Bulle als Reichserbmarschall den Grafen von Pappenheim, als Reichserbkämmerer den Grafen von Falkenstein, als Reichserbtruchseß den Grafen von Nortemberg, als Reichserbschenken den Grafen von Limburg.

6) Die kurfürstlichen Würden und Wahlstimmen wurden für unzertrennlich verbunden mit den Landen, worauf sie ruhten, und diese Lande für untheilbar erklärt. Der

---

4) Pütter, Histor. Entwickelung der Staatsverf. des deutschen Reichs Bd. I. S. 254.
5) Ohlenschläger, Erläut. d. G. B. S. 372.

Umfang der Kurlande wurde nach dem Besitzstande zur Zeit der Errichtung der goldenen Bulle normirt. Die weltlichen Kuren sollten auf die Nachkommen ihrer Inhaber nach Erstgeburtsrecht forterben, und zwar so, daß, wenn der Erstgeborene ohne Leibeserben sterbe, dessen nächster Bruder und der erstgeborene Leibeserbe dieses zur Nachfolge berechtigt sein solle [6]). Die durch Aussterben kurfürstlicher Familien erledigten Kuren sollten dem Kaiser zur Wiederbesetzung heimfallen, mit Ausnahme Böhmens, dessen Stände in diesem Falle das althergebrachte Recht ausüben, einen König zu wählen.

7) Als Vorrechte der Kurfürsten im Verhältnisse zu den übrigen Reichsständen wurden überdies noch folgende bezeichnet: sie hatten den Vorrang vor den letzteren. Es konnte weder einer ihrer Unterthanen in erster Instanz vor ein kaiserliches oder anderes Gericht als das ihres eigenen Landes gezogen (privilegium de non evocando), noch von dem Ausspruch ihrer Gerichte an ein kaiserliches Gericht appellirt werden (privilegium de non appellando). Die Kurfürsten wurden mit der Person des Kaisers so eng verbunden erklärt, daß Beleidigungen und Verschwörungen gegen sie wie gegen diesen allgemein für Majestätsbeleidigung und Hochverrath galten, darauf die Strafen Anwendung finden sollten, die das römische Recht in der mit Blut geschriebenen Const. 3. Cod. (9, 3) androht. — Als Regalien wurden den Kurfürsten zugestanden alle in ihren Landen befindlichen Gold-, Silber-, Zinn-, Kupfer-, Blei- und Eisenbergwerke, das Recht, Münzen zu schlagen, Juden zu halten, bestehende Zölle beizubehalten [7]), welches Alles ursprünglich nur dem Kaiser zukam.

In Folge der fortschreitenden Civilisation entwickelte sich immer mehr die neuere Ordnung und Einrichtung der Staaten, deren Verwaltung eine große Anzahl von Beamten erfordert, ausgezeichnet durch besondere Fähigkeiten und Kenntnisse. Indem dabei die reichere Entfaltung der industriellen Kräfte und der sich verfeinernde Geschmack allgemein die Genüsse und Bedürfnisse des Lebens steigerten, so erheischte der der oberhäuptlichen Würde eines großen Reichs für angemessen erachtete Glanz einen bedeutenderen Aufwand, der sich insbesondere in einer zahlreichen Umgebung von Dienern äußerte, welche, vornehmen Standes und feinerer Bildung, die diesen Eigenschaften entsprechenden Formen auf eine Weise darzustellen wußten, daß dadurch die Würde des Herrschers in den Augen der hauptsächlich nach dem Schein urtheilenden Menge gehoben wurde. Die angeseheneren Reichsstände, vorzüglich die Kurfürsten, die sich als Gleiche des Kaisers achteten und in ihren Landen eine ähnliche Würde und Regentengewalt zu behaupten suchten, konnten natürlich keine Neigung fühlen, den Functionen jener Beamten und dieser Hofdiener sich zu unterziehen, und eben so wenig konnte es dem Kaiser erwünscht sein, sich von Dienern umgeben zu sehen, die in selbstständiger Würde strahlten, nicht aber zur Erhöhung der seinigen dienen wollten. Es waren daher die Kaiser genöthigt, andere Personen für ihre Umgebung zu wählen, die entweder zum adeligen Stande gehörten oder von ihnen dazu erhoben worden, und die sie dabei mit einem ihren Bedürfnissen und ihrer Bestimmung entsprechenden Einkommen ausstatten mußten. Hierin dürfte wohl der Anlaß zu dem unter Karl IV. zuerst aufgekommenen Briefadel zu suchen sein, womit vor Allem die begabt wurden, die entweder ihre Fähigkeiten und Kenntnisse als Staatsbeamte oder jene zur Verherrlichung der kaiserlichen Umgebung gereichenden Eigenschaften bewährt hatten. Diese Verhältnisse, verbunden mit manchen anderen Umständen, hätten für die Kurfürsten eine besondere Beschränkung in der Wahl des Kaisers zur Folge. Früher nehmlich konnten dieselben aus dem Stande der Fürsten und Grafen des Reichs zum Kaiser wählen, wer ihnen beliebte, und der Gewählte pflegte sein bisheriges Reichsland seinem nächsten Stammverwandten zu überlassen, wogegen ihm zur Unterhaltung seiner neuen Würde die dem Reiche gehörigen Kammergüter und Einkünfte mancherlei Art zu Theil wurden, welche einst bedeutend genug waren, um sowohl den der Würde des Kaisers angemessenen Aufwand zu bestreiten, als auch die für die Erhaltung seines Ansehens erfor-

---

6) Ohlenschläger S. 179.
7) Ohlenschläger S. 187.

derliche Macht aufzubieten. Da aber die Krone und das damit verbundene Einkommen nicht bei der Familie des jeweiligen Inhabers blieben, so machte dieses die meisten Kaiser gleichgültig gegen die Interessen ihrer Nachfolger und bestimmte sie, die in ihre Hände gelegten Mittel zur Bereicherung ihrer Angehörigen, somit zur Verminderung der kaiserlichen Macht zu benutzen. Indem sonach allmälig die meisten Kammergüter und nutzbaren Gerechtsame des Thrones zur Vermehrung des Familienerbes der verschiedenen Kaiser verwendet wurden, konnte der zuletzt noch bleibende Rest von Reichseinkünften zur Unterhaltung des Thrones um so weniger genügen, als der hierzu erforderliche Aufwand durch die auf oben bemerkte Weise allmälig gesteigerten Bedürfnisse sich bedeutend vermehrt hatte. Wenn unter diesen Verhältnissen das kaiserliche Ansehen nicht in gänzliche Verachtung versinken oder, was eben so viel war, lediglich von der Freigebigkeit der Reichsstände abhängen sollte, so mußte forthin stets nur ein solcher zum Kaiser gewählt werden, der so bedeutende Erblande besaß, um mittels dieser den der kaiserlichen Würde entsprechenden Aufwand bestreiten und die zur Aufrechthaltung des kaiserlichen Ansehens erforderliche Macht aufbieten zu können. Unter den Reichsständen entsprach früher diesen Forderungen nur der Erzherzog von Oesterreich, der durch ungewöhnliche Glücksfälle allmälig zu einer so ausgedehnten Herrschaft gelangt war, daß er unter den ersten Mächten Europas seine Stelle einnahm und die kaiserliche Würde für ihn nur als eine glänzende Zugabe erschien. Daher fiel denn von Karl IV. an die Wahl der Kurfürsten beständig auf die regierenden Erzherzöge von Oesterreich. Wie aber solchergestalt das Ansehen der kaiserlichen Würde gerettet ward, so drohte dagegen den nach selbstständiger Gewalt trachtenden Reichsständen, besonders den Kurfürsten, die Gefahr der Unterwerfung unter die Herrschaft übermächtiger Kaiser. Dieses weckte in ihnen eine größere Wachsamkeit auf ihre politischen Rechte und bestimmte sie, das unter ihnen bestehende Band aufs Engste und Festeste zu knüpfen und kein Sicherungsmittel gegen die Umgriffe mächtiger Kaiser zu verabsäumen. Alle ihre Bemühungen würden indeß vielleicht vergeblich gewesen sein, wenn ihnen nicht die Eifersucht europäischer Großmächte gegen die wachsende Macht Oesterreichs stets zur rechten Zeit zu Hilfe gekommen wäre.

Als unter Max I. (1495) zur Gründung eines Zustandes rechtlicher Sicherheit in Deutschland das Reichskammergericht eingesetzt ward, so verband man damit zugleich, zum Zweck der Vollziehung der Beschlüsse desselben, den Plan zu einem Reichsregiment, dessen Mitglieder die Reichsstände ernennen und welches dem Kaiser als ständiger Vollziehungsrath zur Seite stehen sollte. Zur Ausführung dieses Planes ward das Reich in eine Anzahl von Kreisen getheilt, von deren jedem, außerdem aber von jedem Kurfürsten besonders, ein Mitglied des Reichsregiments ernannt werden sollte. Da indeß das Reichsregiment nicht zu Stande kam, so wurde die Eintheilung in Kreise dazu benutzt, die Ernennung der Mitglieder des Reichskammergerichts darnach zu reguliren, indem für jeden Kreis ein solches bestimmt, überdies jeder Kurfürst eins und der Kaiser wegen Oesterreich und Burgund deren zwei zu ernennen ermächtigt ward. Ungeachtet dieser Bildung des Reichskammergerichts hegten die Kurfürsten die Besorgniß, es möchte dadurch den mächtigen Kaisern aus dem Hause Oesterreich ein Einfluß eröffnet sein, den sie leicht zur Unterdrückung oder Schmälerung der reichsständischen oder kurfürstlichen Rechte anwenden könnten. Um diesem zu begegnen, verpflichteten sie sich wechselseitig auf einem im Jahre 1503 zu Gelnhausen gehaltenen Kurverein: „in allen Reichsangelegenheiten stets einmüthig zu handeln, auf den Reichstagen alle für einen und einer für alle zu votiren und sich jährlich einmal zu versammeln, um zu diesem Zwecke das Nöthige mit einander zu verabreden.“ Dieses sollte dabei ein unabänderliches Gesetz für ihre Nachkommen sein und von jedem derselben eidlich bestätigt werden [8]). Als auch die bald nachher beginnenden Religionsstreitigkeiten Spaltungen befürchten ließen, welche dem politischen Einflusse der Kurfürsten verderblich zu werden drohten, gaben sie auf einem im Jahre 1521 zu Worms gehaltenen Vereine einander die Zusicherung: „alle Trennungen unter sich zu

8) Voß, Schicksale der deutschen Reichsverfass. S. 280. 281.

vermeiden, alle Streitigkeiten, auch die über Religion, in Güte beizulegen und sich den Ausſprüchen der zu dieſem Ende ernannten Comités ohne Appellation zu unterwerfen, ferner im Fall eines Angriffs oder einer Verletzung von Seiten Anderer alsbald zuſammenzutreten und die von ihnen gefaßten Beſchlüſſe mit vereinigten Kräften in Ausführung zu bringen" [9]). Auch wurde auf dieſem Vereine zu Worms gemeinſamer Widerſtand verabredet gegen diejenigen, „die ohne der Kurfürſten Wiſſen, Willen und Verlangen nach dem römiſchen Reiche trachten, ſo wie gegen unziemlich ſchwerliche Mandate oder Gebot zu beſchwerlichen Neuerungen und unpflichtigen Dienſten."

Das Beſtreben der Kurfürſten, ihre ariſtokratiſchen Vorrechte gegen die Eingriffe der Kaiſer aus dem Hauſe Oeſterreich zu ſichern, erweckte auch in ihnen den Entſchluß, vorzüglich die ihrem Intereſſe entſprechenden Normen und Einrichtungen in den Verhältniſſen des deutſchen Reichs, welche ſich allmälig durch Herkommen, Gewohnheit oder Uebereinkunft gebildet hatten, urkundlich zuſammenzuſtellen und die eidliche Zuſicherung der Aufrechthaltung und Beobachtung derſelben dem zu wählenden Könige als Bedingung der Wahl vorzuſchreiben. Zuerſt geſchah dieſes bei der Wahl Karl's V., deſſen perſönlicher Charakter und große Macht den Kurfürſten und übrigen Ständen des Reichs eine ganz beſondere Beſorgniß eingeflößt hatten, weshalb die erſten ſich nur unter der Bedingung dazu verſtanden, ihn zum Könige und römiſchen Kaiſer zu wählen, daß er ſich eidlich verpflichtete, die von ihnen zu Urkunde gebrachten und ihm vorgelegten Satzungen als Reichsconſtitution genau zu beobachten. Dieſe ſogenannten Wahlcapitulationen kamen von nun an bei allen Kaiſerwahlen vor, und obgleich ſie ihrem urſprünglichen Zwecke nach nur eine Zuſammenſtellung deſſen ſein ſollten, was ſich in den Verhältniſſen der Reichsſtände, beſonders der Kurfürſten und des Kaiſers, bereits als Norm gebildet und feſtgeſtellt, ſo erlaubten ſich doch die Kurfürſten allmälig, Aenderungen des Beſtehenden und Zuſätze zu demſelben zu machen. Die übrigen Reichsſtände, aus Furcht vor einem für ſie gefährdevollen Misbrauch, erhoben Einſprache hiergegen und verlangten die Abfaſſung einer beſtändigen Wahlcapitulation, welche bei allen Kaiſerwahlen als unabänderliche Richtſchnur dienen ſollte. Nach langem Streite hierüber verſprachen die Kurfürſten, daß ſie an dem Beſtehenden einſeitig Nichts abändern wollten, dagegen beſtanden ſie auf dem Rechte, bei jeder Wahl Zuſätze zu machen (jus adcapitulandi), was die übrigen Stände mit der Beſchränkung nachgaben, daß dieſe Zuſätze ſich nicht über allgemeine Reichsangelegenheiten oder gemeinſame Rechte der Stände erſtrecken, noch eine Aenderung deſſen mit ſich bringen dürften, was in der beſtändigen Wahlcapitulation oder in andern Reichsconſtitutionen verordnet ſei [10]). Indeß kehrten ſich die Kurfürſten im Allgemeinen nicht an dieſe Beſchränkung, und ſie beachteten eben ſo wenig die Proteſtationen der übrigen Stände, trafen vielmehr faſt bei jeder Kaiſerwahl Abänderungen an dem Alten, wie ſie Neues hinzufügten. Es erhielt ſonach eine feſte, den willkürlichen Eingriffen der Kurfürſten enthobene Wahlcapitulation niemals Beſtand [11]).

Wie nun hiernach die Wahlcapitulationen zunächſt als Mittel in den Händen der Kurfürſten erſcheinen, ihre beſonderen Intereſſen auf Koſten des kaiſerlichen Anſehens und der übrigen Stände zu befördern, ſo bilden ſie doch zugleich die bedeutendſte Grundlage und Quelle der deutſchen Staatsverfaſſung überhaupt, worin die Kurfürſten vorzugsweiſe eine bedeutende Stelle einnahmen, und ſie ſind es unter allen Monumenten dieſer Verfaſſung, welche die meiſten und wichtigſten Gegenſtände umfaſſen und worin ſich die Verhältniſſe zwiſchen Haupt und Gliedern des Reichs am Vollſtändigſten und Genaueſten geordnet finden.

Auf dem weſtphäliſchen Friedenscongreſſe wurde von Seiten der übrigen Reichsſtände wiederholt an eine mit allſeitiger Zuſtimmung abzufaſſende Wahlcapitulation erinnert, welche als feſtes Reichsgrundgeſetz jeder Kaiſer bei ſeiner Wahl beſchwören ſollte. Die Sache wurde jedoch auf den nächſten Reichstag verwieſen, auf welchem (1653) ſie

9) Voß S. 282. 283.
10) Häberlin, Handb. des deutſchen Staatsrechts. I. 182. — Voß S. 307.
11) Voß S. 309.

indeß noch nicht, sondern erst auf dem spätern (1664) in Berathung kam, die endliche Entscheidung darüber aber sich bis in das Jahr 1711 verzögerte. Diese fiel so aus, daß den Kurfürsten immerhin die Befugniß blieb, bei jeder neuen Wahl weiter zu capituliren, jedoch mit Ausschluß allgemeiner Reichsangelegenheiten und mit der Beschränkung, daß dadurch weder den Rechten der übrigen Stände Eintrag geschehe, noch an der mit Uebereinstimmung Aller errichteten Wahlcapitulation oder an anderen Reichsgesetzen etwas geändert werde. Von dieser Befugniß machten die Kurfürsten seit der Wahl Karl's VII. in der Weise Gebrauch, daß sie an den zu Wählenden gemeinsame sogenannte Collegialschreiben richteten, worin sie ihn ersuchten, gewisse Gegenstände zur Abfassung eines Beschlusses an die Reichsversammlung zu bringen. Dabei war der Gewählte nach einem in die Wahlcapitulation aufgenommenen Zusatz verpflichtet, dem Inhalte dieser Schreiben zu entsprechen.

Von der Zeit an, da die Krone Böhmen mit der kaiserlichen beständig in einer Person vereinigt war, wurde natürlich der Inhaber derselben dem Interesse der mit dem kaiserlichen Ansehen in beständiger Opposition befindlichen Kurfürsten durchaus entfremdet so daß er sich von ihren Vereinen gänzlich ausschloß und Böhmen des Besitzes seiner kurfürstlichen Rechte zuletzt völlig entkleidet erschien. Im westphälischen Frieden aber ward, zur Erhaltung des bisherigen Verhältnisses unter den Kurfürsten hinsichtlich der Religion, bestimmt, daß Böhmen wiederum in die Ausübung seiner kurfürstlichen Rechte eintreten solle.

Nachdem ferner im westphälischen Frieden zu Gunsten des restituirten Pfalzgrafen eine achte Kur geschaffen worden, so stiftete auch Leopold I. (1692) zu Gunsten der Nachkommen Heinrich's des Löwen, der Herzöge von Braunschweig-Hannover, trotz der von vielen Fürsten dagegen erhobenen Protestation, eine neunte nebst dem Erzschatzmeisteramte. Indeß brachte die Erlöschung des Hauses Baiern (1777) und die dadurch bewirkte Vereinigung des Landes mit Pfalz die Zahl der Kurfürsten wieder auf acht zurück. Neue Wechsel, wie in dem politischen Zustande Deutschlands überhaupt, so insbesondere in den Verhältnissen der Kurfürsten, hatte der im Jahre 1801 mit der französischen Republik zu Lüneville geschlossene Friede zur Folge, indem durch denselben das ganze linke Rheinufer, mithin der bedeutendste Theil der zu den Kuren Mainz, Trier und Cöln gehörigen Lande an Frankreich abgetreten, der übrige auf der rechten Rheinseite gelegene Theil aber, nach dem Reichsdeputationshauptschlusse von 1803, zur Entschädigung weltlicher Reichsstände verwendet wurde. Hierdurch verschwanden die geistlichen Kuren von Trier und Cöln gänzlich, nur die von Mainz blieb und wurde mit dem Fürstenthum Aschaffenburg, den Reichsstädten Regensburg und Wetzlar, dem Erzbisthum Regensburg und den Stiftern, Abteien und Klöstern St. Emmeran, Ober- und Nieder-Münster ausgestattet, dabei der bisherige Titel: Kurfürst von Mainz in den: Kurfürst-Erzcanzler verwandelt. An die Stelle der verschwundenen zwei geistlichen Kuren kamen vier neue weltliche, nehmlich 1) das bisherige Erzbisthum Salzburg, verbunden mit der Propstei Berchtesgaden und mit Theilen der Bisthümer Eichstädt und Passau, welches als Kurfürstenthum dem bisherigen Großherzog von Toscana zur Entschädigung verliehen ward; 2) das bisherige Herzogthum Würtemberg; 3) die bisherige Markgrafschaft Baden; 4) die bisherige Landgrafschaft Hessen-Cassel, welche sämmtlich zu Kurfürstenthümern erhoben wurden. Dabei fanden für alle Kuren Veränderungen durch Tausche nebst beträchtlichen Vermehrungen des bisherigen Länderbestandes Statt. Sonach war nunmehr die Zahl der Kuren mit Böhmen wiederum auf neun gewachsen. Nicht lange dauerte es jedoch, als, durch die Uebermacht des neuen Beherrschers von Frankreich genöthigt, mehrere Kurfürsten sich vom Reiche lossagten und in engere Verbindung mit Frankreich traten, worauf endlich die gänzliche Auflösung des deutschen Reichs erfolgte und damit alle bisherige Bedeutung der Kuren verschwand. Die angeseheneren Reichsstände gelangten nunmehr unter der Schutzherrschaft Frankreichs zur völligen Souveränetät über ihre bisher von Kaiser und Reich zu Lehen getragenen Lande; die bisherigen Kurfürsten wurden theils mit der königlichen, theils mit der großherzoglichen Würde bekleidet, einige jedoch, wie die Kurfürsten von Hannover und Hessen, ihrer Länder gänzlich beraubt. Nach der

später erfolgten Restitution dieser behielt allein der Letztgenannte den kurfürstlichen Titel bei, ohne daß jedoch von der früheren Bedeutung desselben im Entferntesten weiter die Rede sein kann. G. Rühl.

Kurhessen, s. Cassel.

L.

Lafayette, s. Fayette la.

Lagerbuch, s. Kataster.

Lancaster'sche Schulen. In den Perioden der Gährung des Völkerlebens, wenn neue Ansichten und Meinungen das herkömmlich Geltende zu verdrängen streben; wenn sich der Kreis der Erfahrungen und der geistigen Interessen schneller erweitert, wird stets auch das Bedürfniß erwachen, sich für die Ueberlieferung der Kenntnisse nach neuen zweckmäßigeren Methoden umzuthun. Minder gebunden durch die Auctorität der gewohnheitsmäßig beobachteten Formen des Unterrichts, wie sie sich früher bewähren mochten, werden diese mit freierem Blicke prüfend ins Auge gefaßt, und mit Beachtung der zunehmenden intellectuellen Bedürfnisse der Nationen ist man bemüht, dem heranwachsenden Geschlechte zur Bewältigung eines reicheren geistigen Stoffes neue Mittel an die Hand zu geben. So sind denn hauptsächlich nach den Erschütterungen der französischen Revolution, oder dieser unmittelbar vorangehend, zahllose Lehrmethoden zum Vorschein gekommen. Wie der materielle Verkehr durch Dampfschiffe, Dampfwagen und Eisenbahnen gefördert worden ist, so sollte auch der Vertrieb der geistigen Güter seine Erfindungen und Entdeckungen haben. Fast alle jene Methoden, wie es überhaupt bei neuen Erfindungen geschieht, wurden als ein ausschließliches Heilmittel gegen alle früheren Mängel des Unterrichts, als das einzig ächte himmlische Manna der geistigen Nahrung rühmend angekündigt. Solche Lobpreisungen gingen nicht durchweg aus einem absichtlichen Charlatanismus der Erfinder und ihrer ersten und eifrigsten Schüler hervor. Liegt es doch tief in der menschlichen Natur, daß derselbe Enthusiasmus, ohne den keine neue Schöpfung möglich ist, in gutem Glauben auch die gehofften Wirkungen seiner Schöpfungen vielfach übertreibt. Darum ist es sehr erklärlich, daß sich von allem pomphaft Angekündigten nur wenig geltend gemacht hat; daß die meisten dieser Methoden spurlos oder scheinbar spurlos, oft selbst dem Namen nach, wieder verschwunden sind.

Zu den Lehrweisen, die sich in der That bewährt haben und auch in Zukunft geltend machen werden, wenn gleich nicht in dem großen Maße, wie es sich die Phantasie der Erfinder vorgestellt, gehören die Methoden eines Hamilton und Jacotot, die indessen bis jetzt hauptsächlich nur für Sprachkunde zur Anwendung gekommen sind. Sie gehen bekanntlich von dem Grundsatze aus, die Jugend zu belehren, wie auch die Natur und das Leben selbst uns belehren. Darum beginnen sie mit der genauesten und umsichtigsten Betrachtung der concreten Thatsache, also in der Sprache mit der Auffassung vollständig gebildeter Wortsätze, und lassen hieraus allmälig die Erkenntniß der Regeln, des Allgemeinen im Besonderen, sich entwickeln *). In diesem Principe liegt ein Keim, der einer weiten Entfaltung fähig ist, und man darf wohl behaupten, daß es dem vorherrschend eigenthümlichen Geiste der Neuzeit besonders entspricht. Ist es doch gerade das Charakteristische dieses revolutionären oder reformatorischen Zeitgeistes, daß er sich in allen Verhältnissen des Zwanges leer gewordener Allgemeinheiten und oft willkürlicher, aber vom Vorurtheil geheiligter Regeln zu entledigen sucht, um das frische Leben selbst mit seinem vielfach veränderten Gehalte zur Richtschnur und zur Quelle künftig geltender Normen zu machen. Wohl geschieht es alsdann, daß man im Eifer der Emancipation von dem Herkömmlichen und Hemmenden nur die kurze Spanne der Gegenwart zum Maßstabe

*) Ueber die Bedeutung der Hamilton-Jacotot'schen Lehrmethode s. L. Tafel in der deutschen Vierteljahrsschrift, 1838, III.

für alle Zukunft nimmt; daß mit dem traditionellen Vorurtheile zugleich die von Geschlecht zu Geschlecht überlieferte Wahrheit verworfen wird. Diese Einseitigkeit der Neuerung gegenüber einem einseitig starren Festhalten am Alten und Veralteten läßt sich dann auch in dem Kampfe gewahren, der aller Orten auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts zum Ausbruche gekommen ist.

Eine ganz andere Art von Wirksamkeit für Verbreitung von Kenntnissen, als die Methoden eines Hamilton und Jacotot an die Hand geben, tritt in der Anwendung und Ausbreitung des sogenannten Lancaster'schen Schulwesens hervor. Auch diese Lancaster'schen Schulen sind der Welt als eine neue Erfindung angekündigt worden. Es läßt sich indessen bemerken, daß unter den verschiedenen Lehrweisen, die während der letzten fünfzig Jahre aufgetaucht, sich gar manches blos Erneuerte befindet, indem schon lange vorhandene, aber zeitweise zurückgedrängte Formen des Unterrichts wieder in den Vordergrund gerückt wurden. Dieses gilt auch von den Schulen, die gewöhnlich nach dem englischen Quäker Jos. Lancaster (geboren 1771) benannt werden. Schon Cicero deutet auf eine ähnliche Art des Unterrichts. Im 16. Jahrhunderte fand der Reisende della Valle etwa dasselbe System in Hindostan, wo es schon seit Jahrhunderten bestanden haben mochte. Unter Louis XIV. äußerte Chevalier Paulet ähnliche Ansichten wie später Lancaster. Nach wesentlich gleichen Grundsätzen hatte der Geistliche der bischöflichen Kirche Doctor Andreas Bell (geboren 1753 zu St. Andrew in Schottland) im letzten Jahrzehente des vorigen Jahrhunderts eine Schule in Hindostan eingerichtet. Aus Indien im Jahre 1795 nach England zurückgekehrt, gründete er daselbst eine gleichartige Schule und entwickelte in einer 1797 erschienenen Schrift seine Methode, auf die er selbst vielleicht durch die in Hindostan noch bestehenden Einrichtungen war hingeleitet worden *). Seine Unterrichtsanstalt in England hatte kein Gedeihen, und so schien zugleich seine Methode wieder verschollen zu sein; bis sie Lancaster aus Bell's Schrift kennen lernte und im Jahre 1798 in einer Vorstadt Londons eine Armenschule für Knaben errichtete. Bei der baldigen Erweiterung derselben führte er den Unterricht durch die Kinder selbst ein und gründete später auch eine Mädchenschule dieser Art. Zur Verbreitung seiner Methode bereiste er Großbritannien in den Jahren 1810 und 1811, fand vielfache Unterstützung und angesehene Beförderer seiner Plane. Mehrere Schulen wurden nach seinem Systeme gegründet. Jetzt aber erwachte die Eifersucht der Episkopalen gegen den Dissenter. Man erinnerte sich der früheren Leistungen Bell's und stellte ihn Lancaster entgegen. Bell wurde der Begünstigte der Tories und der bischöflich Gesinnten, wie Lancaster der Mann des Volks und der Schützling der Opposition. Ein nicht sehr ergötzlicher Streit erhob sich über die Frage nach der Priorität der Erfindung und nach dem, was davon dem Einen oder Anderen als eigen gehöre. Diese Zwistigkeiten thaten übrigens der Ausbildung und Ausbreitung des Bell-Lancaster'schen Systems eher Vorschub als Eintrag, da vom Jahre 1812 an beide Parteien in der Errichtung neuer Anstalten wetteiferten. Doch nahm sich der Staat des neuen Systems weder in der einen noch in der anderen Weise an. Nicht alle Erwartungen Lancaster's gingen in Erfüllung, und so entschloß er sich, im Jahre 1820 nach Amerika überzusiedeln. Von Bolivar unterstützt, gründete er seit 1824 in Columbien mehrere Schulen. Später schlug er zu Trenton, in den vereinigten Staaten von Nordamerika, seinen Wohnsitz auf, und auch hier machte sein System reißende Fortschritte. Gleichwohl sehen wir ihn im Jahre 1828 einen Aufruf an den Wohlthätigkeitssinn der Amerikaner richten, um seine Familie in der tiefen Armuth, in die sie gerathen war, zu unterstützen. Seit 1833 lebte er in großer Dürftigkeit und von seiner Hände Arbeit zu Montreal in Canada, zur Schmach undankbarer Nationen, deren Wohlthäter er in rastloser Thätigkeit geworden war. Sein Gegner Bell war inzwischen zu Cheltenham in England, am 28. Januar 1832, in großem Wohlstande gestorben.

Man hat das Lancaster'sche Schulwesen mit der Militärorganisation und dem Un-

*) Später, 1815, publicirte er darüber ein größeres Werk in drei Bänden: Elements of tuition. Auch Lancaster hat zahlreiche Schriften über seine Lehrweise erscheinen lassen.

terricht in den militärischen Handgriffen und Uebungen treffend verglichen. Die ganze Schülerzahl, gleichzeitig unter einem Lehrer und in einem Lehrzimmer vereinigt, ist in besondere Sectionen, eine jede von etwa zehn Schülern, abgetheilt. Den einzelnen Abtheilungen stehen geübtere Schüler als Monitoren vor und diese selbst sind der unmittelbaren Oberaufsicht einer höheren Classe, welche Obermonitoren heißen, unterworfen. Monitoren und Obermonitoren werden endlich in letzter Instanz vom Lehrer angewiesen und controlirt. Dieser hat außerdem einige andere Gehilfen unter den Schülern, die den Dienst der kleinen Schulpolizei besorgen. Jeder Monitor hat seine Abtheilung auf einer Bank, oder in einem Halbkreise vor sich. Das ganze Triebwerk wird durch ein streng gehandhabtes System von Strafen und Belohnungen in geordneter Bewegung erhalten. Die Gegenstände des Unterrichts beschränken sich wesentlich nur auf Lesen, Schreiben, Rechnen und Auswendiglernen eines Religionsbuchs. Sprachunterricht, Denkübungen, Singen und Zeichnen fehlen ganz. Eine eigentliche Bildung des Gemüths, eine stufenweise Entwickelung der Geisteskräfte ist unter der ausschließlichen Herrschaft dieser Methode an sich unmöglich, die vielmehr auf nichts Anderes als auf ein mechanisches Abrichten und Einlernen hinausläuft. Die Vortheile des Systems bestehen in dem kleineren Bedarf an gebildeten Lehrern und in dem geringeren Kostenaufwande, womit sich wenigstens einige Elementarkenntnisse über größere Massen verbreiten lassen, so wie etwa in der Gewöhnung an eine strenge Ordnung, in welcher jedoch die geistige Freiheit und Selbstständigkeit allzu leicht unterdrückt wird.

Die Anwendung der Lancaster'schen Lehrweise kann also nur zweckmäßig erscheinen, wo nicht für die Bildung und Besoldung einer zureichenden Zahl von Lehrern gesorgt ist. Sie hat darum in Deutschland mit seinen besser organisirten Unterrichtsanstalten, wo man schon vor Jahrzehenten bemüht war, allen todten Mechanismus mehr und mehr aus dem Schulwesen zu verbannen, nur wenig Eingang gefunden. Wie es indessen in Deutschland über Alles, was sich irgendwo geltend zu machen sucht, nicht an Schriften fehlt, so hat die Entstehung des Lancaster'schen Schulwesens eine zahlreiche Literatur zu Tage gebracht, worin dasselbe vielseitig geprüft und erwogen wurde. In Frankreich dagegen, wo es an einer größeren Zahl tauglicher Lehrer gebrach und wo man das Bedürfniß einer gewissen Massenbildung lebhafter fühlte, da etwa die Hälfte der Bevölkerung weder lesen noch schreiben konnte, ist das neue System seit 1814 auch praktisch zur Anwendung gekommen. Noch jetzt ist dasselbe, mit größeren oder geringeren Modificationen, in weitem Umfange verbreitet; meistens unter dem Namen des sogenannten wechselseitigen Unterrichts, einem unpassenden Ausdrucke, da vielmehr nur einzelne Schüler als Unterlehrer thätig sind. Namentlich zieht man diese Volksschulen des wechselseitigen Unterrichts, die etwa nur halb so viel kosten als diejenigen für gleichzeitigen Unterricht durch einen und denselben Lehrer, in solchen Gemeinden vor, welche stark genug bevölkert sind, um eine Schule von 40—50 Zöglingen bilden zu können. Schon während der hundert Tage war in Paris ein Verein für Verbesserung des Elementarunterrichts gestiftet worden. Carnot, damals Minister des Innern, wollte sich vor Allem die Einführung der Lancaster'schen Lehrmethode angelegen sein lassen. Zu diesem Zwecke wurde ein Comité errichtet, das aber keine Zeit hatte, irgend etwas zu leisten. Nach der Rückkehr der Bourbonen suchten jedoch mehrere Mitglieder des Vereins, die sich in England mit jener Lehrweise bekannt gemacht hatten, diese nach Frankreich zu verpflanzen. Besonders thätig waren Graf Laborde und Lasteyrie. Es wurden mehrere Schulen nach Lancaster's System errichtet, und in denen zu Paris wurden zugleich angehende Lehrer mit der neuen Methode vertraut gemacht. Diese kam jedoch nur in den vom Verein gegründeten oder unterstützten Unterrichtsanstalten zur Anwendung; denn die Restaurationsregierung, besonders aber die mächtige Geistlichkeit, suchte ihrer Verbreitung vielfache Hindernisse in den Weg zu legen, und die ultraroyalistischen Blätter bemühten sich, sie als nutzlos, ja sogar als schädlich darzustellen. Im Volke dagegen fand sie großen Beifall und bedeutende Unterstützung; auch geschah unter dem Ministerium Decazes von Seiten der Regierung Einiges für ihre weitere Verbreitung. Zwar traten später neue Hemmungen ein. Aber schon hatte sich der Gesellschaft für Elementarunterricht eine Menge von

Hilfsvereinen in den Provinzen angeschlossen, und so lebhaft regte sich aller Orten der Wetteifer, daß endlich selbst die Regierung gezwungen wurde, Hand ans Werk zu legen. Doch gerieth man da und dort in mancherlei Uebertreibungen, indem man die Lancaster'sche Lehrmethode auch in kleineren Schulen und auf Gegenstände anwenden wollte, wofür sie durchaus unpassend war; so daß man in der Folge von Manchem ablassen und auf Früheres zurückkommen mußte.

Von Frankreich aus fanden die Lancaster'schen Schulen in der Schweiz Eingang; jedoch am Wenigsten in den Cantonen, wo noch die Massenbildung am Weitesten zurücksteht und darum ihre Verbreitung am Zweckmäßigsten erschienen wäre. Mit dem größten Eifer wurde dagegen seit 1819 in Dänemark, auf besonderen Antrieb von Abrahamson in Kopenhagen, die allgemeine Einführung des neuen Schulsystems, sowohl in dem Königreiche als in den Herzogthümern, betrieben. Ein Erlaß der königlichen Hofkanzlei bezeichnete als besonderen Vortheil dieses Systems den „großen Zeitgewinn für die unteren Classen, die man nicht mehr in Dingen unterrichten werde, welche außerhalb ihrer Sphäre liegen." Einsichtsvolle Pädagogen, besonders in den Herzogthümern, suchten sich indessen von der neuen Methode nur die strenge Ordnung, die Genauigkeit und unablässige Selbstbeschäftigung der Schüler anzueignen, hingegen das Geisttödtende ihres Mechanismus zu beseitigen. Auf die genannten Staaten beschränkte sich nicht die Verbreitung des Lancaster'schen Systems. Es drang nach Schweden; in einige Theile Italiens, namentlich in das Großherzogthum Toscana; in das neu geschaffene Königreich Griechenland. In Rußland war es eine der ersten Sorgen des Kaisers Nikolaus, das Schulwesen auf den Krongütern zu ordnen und für die untersten Classen die Lancaster'sche Methode einzuführen. Wir finden diese selbst in der asiatischen Türkei, wie denn unter Anderem an der großen Moschee zu Damask eine Lancaster'sche Schule gegründet war, worin 1600 junge Leute gleichzeitig im Lesen des Korans unterrichtet wurden. Endlich fand dasselbe System in Aegypten Eingang, in den meisten europäischen Colonieen von Afrika, Asien und Amerika, in dem Negerstaate Haiti und in einem großen Theile der unabhängigen Staaten des amerikanischen Festlandes. Während des Jahrzehents von 1820—1830 war ein eigentlicher Enthusiasmus für die Propaganda des Lancaster'schen Schulwesens erwacht, und man war nicht selten geneigt, den Umfang, worin dasselbe Aufnahme gefunden, für Nationen und Regierungen zum Maßstabe ihrer Aufklärung und Freisinnigkeit zu machen. In derselben Periode war man zugleich vielfach darauf bedacht, sich von allen Fortschritten des Systems Notiz zu verschaffen und zu diesem Zwecke statistische Zählungen und Vergleichungen anzustellen. So hat man berechnet, daß in Dänemark die Zahl der Lancaster'schen Schulen von 1819 bis 1828 schon auf 2302 gestiegen war. In ganz Europa, mit Ausschluß Dänemarks, hatte sich die Zahl derselben vom Jahr 1789 bis 1820 auf 5600 Schulen mit 1,650,000 Schülern erhoben; in Asien, Afrika, Amerika und Australien auf je 1000, 50, 400 und 10 Schulen, mit je 200,000, 20,000, 125,000, 25,000 und 5000 Schülern. Seitdem und bis zum Jahr 1829 war die Zahl dieser Schulen in Europa auf 10,600 gestiegen, in Asien, Afrika, Amerika und Australien auf je 1600, 130, 1000 und 100; die Zahl der Schüler auf je 4,700,000, 500,000, 50,000, 380,000 und 25,000. Was sodann die Literatur über den sogenannten wechselseitigen Unterricht betrifft, so hat man sorgsam zusammengezählt, daß bis zum Jahr 1829 in Dänemark, Schweden, Deutschland, England, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal und Griechenland je 37, 5, 34, 189, 201, 1, 6, 2 und 2 Schriften über diesen Gegenstand erschienen waren.

Die Bemühungen für die Verbreitung des Lancaster'schen Systems sind durch die wichtigen politischen Ereignisse des Jahres 1830 in den Hintergrund gestellt worden. Doch hat dasselbe weit und breit, wenn auch unter vielfachen Modificationen, Wurzel geschlagen und muß immerhin als ein nicht unwichtiges Element der neueren Culturgeschichte betrachtet werden. Hat früher ein einseitiger Enthusiasmus die angeblichen Vortheile des Systems bis ins Lächerliche übertrieben, so wird man ihm doch seine zeitweise Wirksamkeit innerhalb einer bestimmten Sphäre nicht absprechen können. Es wird sich

nehmlich immer mit Nutzen anwenden lassen, wo sich auf eine größere Zahl von Schülern wirken läßt, und wo es sich zugleich einzig und allein um die gedächtnißmäßige Fortpflanzung einfacher Kenntnisse oder um die gewohnheitsmäßige Uebung einfacher Fertigkeiten handelt. Darum ist es von Bedeutung für Nationen, bei welchen die Elementarkenntnisse des Lesens, Schreibens und Rechnens noch nicht unter den Massen verbreitet sind; und solche unbebaute Völker-Strecken finden sich noch zahlreich genug selbst in Mitte unseres Welttheils. Zwar wird man die Stufe der intellectuellen Bildung der Nationen nicht ausschließlich nach der größeren oder geringeren Verbreitung jener Elementarkenntnisse bemessen dürfen, aber wenigstens sind diese ein Mittel, das die Beschreitung höherer Stufen bedingt oder erleichtert. Und so darf man wohl behaupten, daß auch die Anwendung der Lancaster'schen Lehrmethode die Jahrhunderte verkürzen wird, die vielleicht für die roheren Völker erforderlich gewesen wären, um selbstthätig in die Weltbildung einzugreifen. Wilh. Schulz.

Land, s. Staat und Staatsgebiet.

Landesherr, Landesherrlichkeit, s. Staat und Staatsgebiet und Herrenlose Sachen.

Landesverrath, s. Hochverrath, juristisch.

Landfrieden, s. Deutsche Geschichte und Faustrecht.

Landgemeindenwesen in Preußen*). Bei einer großen Mehrzahl preußischer Staatsbürger, bei neun Millionen Landbewohnern, ist noch immer die — unter Hörigkeitsverhältnissen gegebene — Gemeindeordnung in Geltung, welche das Landrecht enthält. Die Vorsteherschaft der Dorfgemeinde ist in der Regel an den Besitz eines Grundstückes gehaftet, und nur wenn der Besitzer desselben weder lesen noch schreiben kann oder wenn derselbe mit groben Makeln behaftet erscheint, wählt der Rittergutsbesitzer unter den Mitgliedern der Gemeinde einen andern Ansässigen an diese Stelle. Der Gemeinde steht durchaus kein Vorschlags- oder Wahlrecht zu. Der mit seinem ganzen Hausstande außerhalb des Gemeindeverbandes stehende Rittergutsbesitzer wählt auch die Beistände des Vorstehers (Schulzen) und der Gemeinde steht auch hier nur bei obwaltendem groben Makel ein Einspruch zu, der schwer geltend zu machen ist. Dieser vom Rittergutsbesitzer autokratisch gewählte Gemeindevorstand steht unmittelbar unter der Aufsicht und Leitung seines Wählers und erscheint somit eigentlich als willenloses Werkzeug desselben, weshalb die ganze Gemeinde als unmündig erklärt, unter die Vormundschaft des Rittergutsbesitzers gegeben zu betrachten ist, der obendrein aus seiner Diener- und Bedientenschaft einen Stellvertreter seiner Machtvollkommenheit einsetzen darf, welcher nur einer betreffenden Regierung zur selten oder nie ausbleibenden Bestätigung vorgestellt werden soll, was häufig erst nach Jahren zu geschehen pflegt. Wer nun ein wenig näher mit dem Zustande der unter Müssiggang und demoralisirenden unfreien Verhältnissen heranverbildeten ländlichen Dienerschaft der Rittergutsbesitzer bekannt zu werden so unglücklich war, nur der kann sich einen Begriff davon machen, wie es vielfach um diese Vormünder-Vertreter steht. Da nun die nächstvorgesetzte Instanz des Rittergutsbesitzers, das Landrathamt, in den Händen eines Dirigenten (Landraths) ist, der zu den Standesgenossen der Rittergutsbesitzer gehört, von denen er auch gewählt wird, so leuchtet die Unfreiheit der Landgemeinden in Preußen wohl deutlich genug ein; denn durch eine solche dreifache Vormauer dränge selbst dann nicht leicht eine Klage mit günstigem Erfolg, wenn nächstfolgende Instanzen auch immer mit Männern besetzt wären, die zum Volke sich zählten und nicht demnächst zum Beamtenstande, sodann aber zu denselben eximirten und sich eximirenden Aristokratieen der Geburt oder des Geldes. — Weil ferner nur die angesessenen Wirthe der Landgemeinden berechtigt sind, an Gemeinde-Berathungen Theil zu nehmen, in denen jedoch Nichts beschlossen werden darf, was die Rechte der übrigen Dorf-

*) Dieser Artikel und der folgende: Landräthe und Kreisstände in Preußen, von einem hochgeachteten preußischen Vaterlandsfreunde, wollen wohlthätige Anregungen zu heilsamen Reformen und zu den dazu nöthigen Prüfungen bestehender Mängel geben. Weiteres im Artikel „Preußen." Anmerk. der Redact.

einwohner benachtheiligt; weil ferner die Gemeinden ohne Erlaubniß der Rittergutsbesitzer weder Güter erwerben noch veräußern dürfen, so reduciren sich alle Rechte der Landgemeinden nur etwa auf den gemeinsamen Genuß des bereits Erworbenen, sofern keines der zahllosen Gesetze dawider spricht, und von Freiheiten kann in keiner Hinsicht die Rede sein. Man hat den einst freien Stand der Landbewohner durch das Faustrecht in die Fesseln einer unglückseligen Unmündigkeit geschlagen und communell ist derselbe in Preußen noch immer nicht wieder von dieser Belastung erlöset, obschon die Personen und der persönliche Besitz einigermaßen erleichtert wurde. Nicht als ob das reformirende Ministerium Stein so blind gewesen wäre, zu verkennen, daß namentlich die Mehrzahl der Nation communell frei und mündig sein müsse, wenn in Zeiten der Noth mit Sicherheit darauf gerechnet werden soll, daß das Volk Gut, Blut und Leben an die Vertheidigung des Vaterlandes setze; daß der eigene Heerd wie die einheimische Regierung vom Volke kräftig geschützt werde! Das Edict wegen Errichtung der Kreisdirectoren und der Gensd'armerie vom 30. Juli 1812 giebt genügendes Zeugniß, wie gut man damals das wahre Bedürfniß zu würdigen verstand. Die Städte zweiter Classe sollten mit den Landgemeinden und mit Einschluß der Rittergüter sogleich in dem Kreisverbande zu einer Corporation vereinigt werden. Die Kreisverwaltung sollte unter dem Vorsitz eines Kreisdirectors von den selbstständig gewählten Deputirten der Gemeinden geschehen; kurz es leuchtete die deutliche Absicht hervor, den Landgemeinden eine freie Verfassung, analog der Städteordnung, zu geben, an welcher der patriotische Sinn erstarken konnte; denn die Form ist allerdings nicht der Geist und Sinn, aber mit ihr läßt sich dieser heranbilden, so wie er durch sie unterdrückt worden ist. Stein und sein Ministerium hat überall deutlich an den Tag gelegt, daß die Zeit damals begriffen wurde. Wie entwöhnt das Landvolk auch der Freiheit in Preußen sein mochte, es jubelte doch derselben allgemein entgegen und vertraute seinem König, als das Inslebentreten des erwähnten Edicts unterblieb. Die folgenden Kriegstrubel entschuldigten dies! Aber es vergingen nahe an dreißig Friedensjahre, bevor am 30. October 1841 der Provinz Westphalen eine Landgemeindenordnung verliehen wurde, die allerdings für die ältern Provinzen der Monarchie, wo das unfreie Wesen noch obwaltete, ein zweckgemäßer Fortschritt zu nennen gewesen sein würde, während einige wesentliche Punkte derselben in Westphalen geradezu als Rückschritte betrachtet wurden, indem man dort bereits die freiere Mairieverfassung kennen gelernt hatte; das Prädicat „Fremdländisch", welches man Letzterer beilegte, um gewisse Bewegungen in ein leidliches Licht zu stellen, wollte bei den Männern des Volks Nichts sagen! Man bedauerte wohl das fremdländische Joch, allein man segnete das durch dasselbe herbeigeführte Gute, und wenn auch denen beigepflichtet wird, welche behaupten, eine Regierung dürfe nicht selbst revoltiren, nicht gewaltsam umstürzen, so sagt man andererseits mit vielem Recht: ein Staat, der seine Existenz nur der Reformation verdankt, habe zur Selbsterhaltung die Pflicht, zeitgemäße Reformationen nie zu unterlassen, und Rückschritte zu feudalen Mittelalterlichkeiten dürfen jetzt nicht anders als mit dem Namen der Reactionen belegt werden, womit der Fortschritt auf friedlichem Wege nimmer zu fördern ist.

Tumultuanten waren es, die in den alten Provinzen das erste Zeichen einer Besserung im Landgemeindenwesen hervorriefen. In Folge der traurigen Webertumulte in der Gegend von Reichenbach in Schlesien erschien die Genehmigungs-Ordre vom 31. März 1846 des Statuts für die Polizei- und Gemeindeverwaltung zu Langenbielau d. d. Berlin den 4. Januar 1846. Nach dieser neuen Ordnung, die man wohl nicht mit Unrecht als einen Vorläufer der längst erwarteten neuen Landgemeindenordnung für alle älteren Provinzen des Staates betrachtet, steht dem Rittergutsbesitzer allein das Recht zu, unter Vorbehalt der Regierungsbestätigung, den obersten Gemeindevorsteher, den Bürgermeister der Landgemeinde, zu wählen; auch hat der Rittergutsbesitzer diesen Beamten allein zu besolden und ihm etwaige Büreauhilfe zu gewähren. Die Gemeinde steht demnach in dieser Beziehung ganz außer aller Verbindung mit ihrem Oberhaupte, und wenn dies unter gegebenen oder angenommenen Umständen von ganz guten Folgen sein kann, so müssen daraus andererseits, nach Lage der Zustände, in den meisten Fällen

überwiegende Misstände entstehen; denn obgleich die Gemeinde eigentlich ihr Wohl und Wehe anscheinend ganz in ihren Händen hat, indem sechs selbstständig gewählte Vertreter alle Gemeindeangelegenheiten zu bestimmen haben und dem Oberbeamten nur in streitigen Fällen eine Entscheidung zustehen soll, so liegt doch Nichts näher, als daß ein vom Rittergutsbesitzer so ganz hergestellter gewandter Oberbeamter meist im Interesse seines Wählers zu handeln geneigt sein wird. Da aber das Rittergut — wie bisher — ganz außerhalb des Gemeindeverbandes stehen bleibt; da dessen Interessen nach wie vor sehr oft mit denen der Gemeinde unangenehm zusammentreffen, so dürfte sich bei der Formenungewandtheit und Unfreiheit unserer Landbewohner, trotz der selbstgewählten Vertreter, das Zünglein der Waage meist zum Vortheile des Rittergutsbesitzers neigen. Daß ein solcher Oberbeamter maßgebende Entscheidungen eigenmächtig abgeben könne, wenn leicht herbeizuführende Uneinigkeit vorhanden; daß die erwählten sechs Vertreter Entscheidungen ohne vorherige Rücksprache mit den Gemeindegliedern treffen dürfen, erscheint unter obwaltenden Verhältnissen so unzweckmäßig wie die Zusammensetzung der Ortsvorsteherschaft aus zwei Meistbegüterten (Bauern), zwei Minderbegüterten (Häuslern und Stellenbesitzern) und zwei Nichtansässigen (Einwohnern). Der Besitz ist hier offenbar in Nachtheil gestellt und es sollte bei der Gemeindevertretung durchaus nur das Steuerquantum als Norm dienen.

Welche Mängel sich aber auch an dieser neuen Landgemeindenordnung herausstellen mögen, wenn sie nur wenigstens rasch in den ältern Provinzen allgemein an die Stelle der alten Unordnung träte; man könnte dann auf der gebrochenen Bahn fortschreiten und weiter kommen, während dermalen Tumultuanten besser daran sind als die, welche in Ruhe und Ordnung verharrten. Es ist hohe Zeit, der Gesinnung einer so großen Mehrzahl der Staatsbürger in Preußen eine freiere und bessere Richtung zu geben, damit wir uns namentlich raschern Schrittes in der Gesinnung vom sklavischen Norden trennen und dem lichteren Süden enger anschließen; damit der ungleiche hinkende Gang ausgeglichen werde, den das Fortschreiten der mit einer freieren Gemeindeordnung begabten Städtebewohner hervorgebracht und wodurch in der That eine merkliche Hemmung der im Jahr 1807 begonnenen Verjüngung des Staatslebens in Preußen entstand. Nur wenn auch die Majorität der Landgemeinden in vorwärtsschreitende Bewegung gesetzt wird, kann endlich an ersprießlichen Fortschritt im Allgemeinen, kann an gedeihliches constitutionelles Verfahren gedacht werden.

Literatur: von Lavergne-Peguilhen, die Landgemeinden in Preußen 1841; v. Harthausen, die ländliche Verfassung Preußens 1839; König, der Schaden Joseph's an den Landgemeinden; Welp, die Dorfgerichte in Preußen 1843; v. Vinke, über Communal- und Polizeiverwaltung in den Landgemeinden 1845; Pelz, die Verwaltung der Landgemeinden 1845.

Landrath, s. Provinzialstände.

Landräthe und Kreisstände in Preußen*). Die Landräthe nehmen ohne Zweifel eine der wichtigsten Stellungen im preußischen Staate ein; sie werden von den Kreisständen gewählt und stehen dann als unmittelbar ins Leben greifende Unterbeamte der Regierung da. Alles zum Verwaltungswesen Gehörende fällt im Kreise ihrer Befugniß anheim und sie sollen für jedes Zuträgliche Sorge tragen. Da, wo ihre Verfügungen nicht ausreichend erscheinen, haben sie sich an die Regierung zu wenden. Polizei-Präsidien und Directionen ausgenommen, sind ihnen sämmtliche Orts- und Gemeinde-Vorsteher der Stadt- und Landcommunen untergeordnet, desgleichen der Kreisphysikus und Kreischirurg. Es gehört der Rittergutsbesitz im Kreise zur hauptsächlichen Befähigung für die Wählbarkeit zum Landrath-Posten, doch genehmigte der König auch öfter anderweite Vorschläge der Kreis-Stände, oder es wurde, in Ermangelung geeigneter Candidaten, von der Regierung, d. h. ex officio, die Besetzung der Stelle veranlaßt. Jeder Landrath hat eine Prüfung bei der betreffenden Regierung zu bestehen, von der man jedoch sagt: es werde damit nicht immer sehr genau genommen. Vornehme Ge-

*) S. die Anmerkung zu Landgemeinden in Preußen.

burt, ansehnliche Verbindungen und dergleichen sollen so einflußreich wirken können, daß Personen durchs Landrath-Examen kamen, von denen Examinatoren sagten, daß sie dieselben für ganz ungeeignet erklärt hätten. Nur Personen, die der König von der Prüfung entbindet, oder die ihre Reife zu einer Stelle eines Mitglieds einer Regierung oder eines Oberlandesgerichts vermittelst Prüfungen der Ober-Examinations-Commissionen dargethan, sind derselben überhoben.

Welch wichtige Rolle der Rittergutsbesitz bei Ausfüllung des Landraths-Postens spielt, ergiebt sich aus einer Cabinetsordre vom 23. Mai 1839, welche bestimmt, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesitzes die Verpflichtung zur Niederlegung des landräthlichen Amtes unmittelbar verbunden sein soll. Die Landräthe sind befugt, ihre Aemter von ihren Gütern aus zu verwalten und auch die Büreaus dahin zu verlegen, so daß auf diese Art der Mittelpunkt einer Kreisverwaltung auf ein äußerstes Ende des Kreises verlegt werden kann.

Ganz abgesehen von dem großen Uebelstande in einem formell so höchst schwierig zusammengesetzten Verwaltungswesen des Staates, daß ein seither mit dem Geschäftsgange völlig Unbekannter oder doch nur sehr oberflächlich Unterrichteter plötzlich auf die wichtige Stufe eines Kreisdirectors treten kann und meistentheils auch tritt, weshalb in der Regel ein Kreissecretär die Hauptrolle im Amte spielt, was überall fast nicht ohne recht schreiende Nachtheile erscheint; so liegt schon in dem Umstande der ausschließlichen Wahlfähigkeit von Rittergutsbesitzern, wie auch darin, daß diese sich selbst wählen, eine bedeutende Veranlassung zu Misvergnügen und Beschwerden im Lande. Es wird behauptet: die Landrathposten seien noch immer eine Versorgungsanstalt von Adeligen, deren pecuniäre Verhältnisse nicht die glänzendsten zu nennen wären, und sicher ist, daß unter etlichen zwanzig Landräthen eines Regierungsbezirks gewöhnlich nur etwa zwei oder drei bürgerlicher Herkunft gefunden werden, oft aber gar keiner, und daß diese Erscheinung sich durch die ganze Monarchie verbreitet zeigt; auch gehören in der Regel die Landräthe nicht zu den Reichen in der Gegend, und man findet sie daher oft vom Reichthume abhängig. Im Vergleiche zu den bürgerlichen Landräthen zeigen sich die adeligen durchschnittlich vorzugsweise dem bekannten Abschreckungssysteme zugeneigt; sie lieben nicht durch Ueberzeugung zu siegen, und anstatt sich streng an Gesetz und Rechte zu binden, anstatt dem zu huldigen, was man zeitgemäßen Fortschritt nennt, stützen sie sich gern auf „Gewalt und Autorität", sprechen von der Billigkeit, worunter aber meist Parteilichkeit zu verstehen ist, und steuern nach Kräften auf Zustände vor 1806 hin. Das von der Regierung nach dieser Zeit adoptirte System des Vorwärts wird von ihnen gern als ein Verderbniß, als ein gouvernementaler Fehlgriff dargestellt, daher denn auch einzelne höhere Regierungsbeamte, die jenes Fortschrittsprincip noch nicht ganz abzulegen vermochten, oft amtlich mit solchen Landräthen zu kämpfen bekommen. Diese Landräthe von der Regel, also nicht von Ausnahmen, vergessen ganz, daß der Volksgeist sich wohl zeitweise dämmen läßt, daß dies aber noch allzeit endlich auf Unkosten der Dämmer hinauslief.

Die ärgsten Uebelstände führt aber offenbar der Umstand mit sich, daß eine Partei im Landrathe zum Richter bestellt erscheint. Betrachtet man die landräthliche Stellung aus ihrem natürlichsten Verhältniß, von der Seite ihres Eingreifens ins praktische Leben, so hat der Landrath die hauptsächlichste Aufgabe: denen Uebelständen vorzubeugen, welche aus der Schiefstellung des Landgemeindenwesens zu den Rittergutsbesitzern entstehen; er soll die Nachtheile der Rittergutspolizei ausgleichen, und also namentlich den Vermittler zwischen dem Volke und der größern Grundbesitz habenden Aristokratie, wie auch zwischen dem Ersteren und der Regierung machen. Die durchschnittliche Erfahrung hat im Uebermaße gelehrt: wie wenig zu so hochwichtiger Stellung ein Mann geeignet erscheint, der selbst einem vom Volke gefürchteten, oft bitter gehaßten, weil bevorrechteten, daher beneideten Stande angehört, der mithin wegen eigener Verhältnisse als Partei angesehen werden muß. Entweder soll der Landrath, vorkommenden Falls, gegen das eigene Interesse sprechen und handeln; er soll Mängel und Gebrechen streng rügen, denen er vermöge seiner Stellung als Rittergutsbesitzer selbst anheim gefallen ist; er soll sich undankbar gegen diejenigen seiner Standesgenossen beweisen, die ihm zur Verbesserung sei-

ner Finanzen durch ihre Wahl zum Landrathposten beigestanden; oder er muß dem Volke Unrecht thun! Wie menschlich ist es nicht, wenn meist das Letztere geschieht. — Die menschliche Natur sollte womöglich nicht auf solch gefährliche Brücke gestellt werden. — Das Gesetz wird dadurch oft zum Unsinn und zur Plage; vom Rechte ist wenig die Rede und das Autoritätsprincip feiert seine täglichen Triumphe, indem es von der Gewalt unterstützt wird. Die unthätigen Landräthe erscheinen daher gewöhnlich als die besten, denn unter ihnen führt ein bürgerlicher Kreissecretär das Ruder, dem — wie meist offen behauptet wird — entweder vom armen Volke durch kleine Geschenke beizukommen sein soll, oder der ohnedies den Volksinteressen zugethan erscheint, von welchem aber jedenfalls die Form beobachtet werden wird, schon damit er sich jedenfalls den Rücken gedeckt erhält. Die Formen haben aber in Preußen noch immer zumeist den Fortschrittszuschnitt; sie sind auf Handhabung und Unterstützung des Gerechtigkeitsprincips eingerichtet; man ist von Seiten einer gewissen Partei neuerdings mindestens offen noch nicht so sehr herausgetreten aus den Grundsätzen der Gesetzgebung von 1807 bis 1812, daß die aus jener schönen politischen Reformationszeit herstammenden Formen geradezu schon sammt und sonders bei Seite geschoben worden wären. Darum ist das Volk da immer noch am Besten daran, wo man die Formen respectirt, was der Fall bei denen Landräthen nicht ist, von welchen hier die Rede hauptsächlich war und die wir besonders im Auge haben. Diese Herren huldigen dem alten feudalen Principe der Willkür und schließen sich offenbar denen an, die bei uns in den obern Regionen auf Revolutionen hinarbeiten, so daß die Ultra's mit ihrer Behauptung Recht haben: „sie könnten die Hände ruhig in den Schoos legen, es würde von obenher genug gethan"! Mit der Gewalt ist es auf die Dauer in Deutschland noch Niemand gelungen, und wenn die Deutschen sich auch von einheimischen Drängern viel gefallen ließen, weit mehr als von auswärtigen, so liegt darin keineswegs irgend eine Garantie für die Sicherheit des Bestehens einer bedrückenden Gewaltherrschaft. Wer sich auf den äußern Schein, ja selbst auf Worte im Volke stützen wollte, der könnte sich über kurz oder lang wohl in ähnlicher Art irren, als Napoleon sich in den Deutschen geirrt hat. Leider ist unser Volk schon dahin gebracht, daß es ganz anders fühlt und denkt, als es spricht und gelegentlich zu handeln geneigt sein dürfte. Es ist oft sehr schmerzlich, es zu beobachten, was aus einem von Natur offenen und ehrlichen Volke durch einheimische Bedränger gemacht wurde! —

Die Kreisstände in der preußischen Monarchie tragen mit Unrecht diesen mehrzähligen Namen, denn eigentlich kann nur von einem Kreis-Stande die Rede sein, da das schöne Fortschritts-Edict vom 30. Juli 1812 wegen Errichtung der Kreisdirectoren ꝛc. leider nicht zur Ausführung gekommen ist, weil man einflußreichen Ortes in der Gefahr heller sah als nach derselben. Auf den Kreistagen, wo Beschlüsse gefaßt werden, erscheinen die Besitzer oder Vertreter sämmtlicher im Kreise belegenen Rittergüter. In Sachsen und Preußen können dieselben in einer aus ihrer Mitte gewählten Deputation erscheinen. Außerdem stellt in der Regel jede Stadt im Kreise einen Deputirten, und alle Landgemeinden zusammen nur drei Deputirte. Bestimmte nun auch die Kreisordnung z. B. nicht, daß der Landrath lediglich von den Rittergutsbesitzern, die sich zu dem Behufe von den städtischen und ländlichen übrigen Deputirten zurückziehen, allein gewählt und daß nachher der Gewählte nur den letzterwähnten Schein-Deputirten namhaft gemacht werde, damit sie — jedoch nur im Falle derselbe mit gesetzlichem Makel behaftet gefunden würde — einen etwaigen Einspruch gegen die Wahl anbringen können; annullirte eine solche Einrichtung auch nicht förmlichst jede einflußreiche Theilnahme der Nichtritterlichen, so würde die ins Auge fallende Mehrzahl auf Seite der Rittergutsbesitzer — oft dreißig und mehr gegen vier oder fünf Stadt- und Landgemeindendeputirte — allein hinreichen, die vorangeschickte Behauptung, daß nur ein Kreis-Stand in Wirklichkeit vorhanden sei, zur vollen Genüge darzuthun. Sogar das erwähnte Einspruchsrecht bei vorliegendem gesetzlichen Makel an dem von den Rittergutsbesitzern gewählten Landrathsamtscandidaten erscheint in doppelter Hinsicht nur illusorisch, denn einmal hält es bekanntlich sehr schwer, einen offenkundigen Makel gesetzlich und juridisch zu begründen; sodann aber reicht die ritterschaftliche Verbindung nach Oben unbedingt hin, die Wahl

unter allen Umständen durchzusetzen. Daher unterbleiben auch fast immer alle Oppositionen Seitens der städtischen und ländlichen Kreisdeputirten. Da nun aber die Befugnisse der Kreisstände namentlich in dem Rechte bestehen: Abgaben zu beschließen und die Kreiseingesessenen dadurch zu verpflichten; da sie ferner die Verwendung des Kreis-Communal-Fonds bestimmen und endlich Diätensätze verfügen, so müssen es sich gelegentlich Stadt- und Landbewohner ruhig gefallen lassen, wenn die Rittergutsbesitzer gesetzmäßig über deren Eigenthum verfügen, ohne daß sie eigentlich gefragt wurden; denn was wollen fünf Stimmen gegen dreißig thun? was nützt ein Veto ohne die Macht, es durchzusetzen? Kein Wunder, wenn wir daher den dreifach — durch Staatsverwaltung, Rittergut und Gemeinde — oft und meist mit mehr als hundert Procent, also mit mehr als dem vollen Ertrag seines Gutes belasteten Landbewohner obendrein die Kreislasten fast allein als vierte Belastung tragen sehen, weshalb an ein Emporblühen dieses letzten unglücklichen Standes nicht zu denken sein kann.

Hiernach erscheint es ziemlich gleichgültig, wer von Seite der Städte- und Landgemeinden als Deputirter zu dem jährlich einmal unter Vorsitz des Landrathes oder des ältesten Kreisdeputirten, versteht sich aus dem Ritterstande, abzuhaltenden Kreis-Tage gehe, und die Unzweckmäßigkeit, daß gewöhnlich Bürgermeister und Schulzen oder Dorfrichter zu Kreisdeputirten gewählt werden, deren Stellung namentlich in polizeilicher Hinsicht sie als Untergeordnete und mehr oder minder Abhängige vom Landrathe erscheinen läßt, tritt minder grell zu Tage, als es unter bessern Verhältnissen geschehen dürfte. Das platte Land erscheint somit in Bezug auf den Kreisverband noch vollkommen unter die bevormundende Hand der Rittergutsbesitzer gegeben, und wenn dies auch leider nur zu wenig bei dem traurigen unfreien Wesen der Landgemeinden auffallend wird, so tritt doch der Misstand gegen die treffliche Städteordnung vom Jahre 1808 grell genug zu Tage. Gewissermaßen kann behauptet werden: die schützenden Städtemauern seien in unserer Zeit gefallen und die Ritter könnten unbehindert an das Eigenthum der Bürger gelangen! Es ist dem großen Grundbesitz ein durchaus ungerechtfertigtes Uebergewicht über die Intelligenz und Staatsbürgertugend eingeräumt, und das Volk erscheint durch den Umstand, daß der Rittergutsbesitz vielfach in bürgerliche Hände geräth, in Nichts gebessert, denn es lastet die Junkernschaft vom Geldsacke noch härter, wo möglich, als die von der Hetzpeitsche.

Daß unter solchen Umständen die Kreiseinsassen vom Kreisverbande nur dann Etwas erfahren, wenn es gilt, zu leisten oder respective zu bezahlen, kann nicht auffallen; eben so wenig darf man sich wundern, wenn es im Volke so ganz am Sinn für Gemeinsames mangelt; wenn der Einzelne nur selbstsüchtig seinen Weg verfolgt und mit möglichst heiler Haut oder möglichst ungerupft durchzuschlüpfen sucht, ganz wie im benachbarten Rußland! Nicht nur fehlt es an der Form, unter welcher einheitlicher Sinn entstehen könnte, sondern die bestehenden Formen begünstigen geradezu zersplitterndes Einzelnwesen, so daß der Bestgesinnte an das divide et impera erinnert werden könnte. Die aber, welche bei uns auf Trennungen im Volke etwa stillwirkend hinarbeiten, dürften gar leicht an ihrem Witze ersticken und sich gewaltig verrechnet haben, wenn es zum Facitziehen kommt, indem sie in Erfahrung bringen könnten, daß sie sich nur ihre eigene Grube gegraben.

Literatur: Simon, preußisches Staatsrecht. 2. Thl. 1844.

Landrente, s. Nationalreichthum.

Landsassiat bedeutete im ehemaligen deutschen Reiche die Untergebung unter die Territorialhoheit eines Landesherrn und, da als deren Hauptbestandtheil die Jurisdiction betrachtet wurde[1]), insbesondere die Verpflichtung, bei landesherrlichen Gerichten zu Recht zu stehen, insofern sich diese Verpflichtung auf Alle erstreckte, die innerhalb eines landesherrlichen Gebiets entweder ihren Wohnsitz hatten oder unbewegliche Güter besaßen[2]).

1) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. (4. Aufl.) Th. IV. S. 276.
2) Pfeffinger, Corp. jur. publ. T. II. Lib. I. V. 22.

Dieses Verhältniß kam nur in Bezug auf Freie in Betracht, die sich nach Willkür in dasselbe begeben (Landsassen sein) oder durch Veränderung ihres Wohnsitzes oder Veräußerung ihrer Güter sich ihm entziehen konnten — nicht aber in Bezug auf Leibeigene oder Grundholden, die der Patrimonialgerichtsbarkeit ihrer Grundherren unterworfen waren, und wobei zunächst nur hinsichtlich dieser Letztern die Frage über das Bestehen des Landsassiats sich aufwarf. Dem Landsassiat stand entgegen das Reichssassiat, als Befreiung von der Landeshoheit und unmittelbare Untergebung unter die Hoheit des Reichs, insbesondere unter die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte. — In manchen Landen wurde regelmäßig Jeder, der in dem Territorium wohnte oder unbewegliche Güter darin besaß, für verpflichtet erachtet, sowohl hinsichtlich der diesen Güterbesitz betreffenden als auch hinsichtlich rein persönlicher Verhältnisse Recht bei den Gerichten des Landes zu nehmen, was den vollen Landsassiat (Landsassiatus plenus) begründete. Hierbei fand jedoch die nothwendige Ausnahme Statt, daß ein Landesherr, der in dem Gebiet eines andern unbewegliche Güter, insbesondere Lehen besaß und in letzterer Beziehung Vasall des Andern war, stets nur hinsichtlich der seinen Güterbesitz oder seine Eigenschaft als Vasall angehenden Verhältnisse der Hoheit des andern Landesherrn sich unterordnete. In anderen Landen wurden diejenigen, die innerhalb des Territoriums Güter besaßen, ohne zugleich ihren Wohnsitz daselbst zu haben, überhaupt nur hinsichtlich der aus diesem Güterbesitz entstehenden, nicht aber hinsichtlich sonstiger rein persönlicher Verhältnisse der Territorialgerichtsbarkeit untergeben betrachtet, was den Begriff von unvollkommenem (minus plenus) Landsassiat ergab. Endlich gab es Lande, in denen gewisse Classen von Insassen vermöge ihres mit persönlichem Adel verknüpften Grundbesitzes von der Landeshoheit und Territorialgerichtsbarkeit frei waren und das Vorrecht der Reichsunmittelbarkeit genossen. Zu diesen Insassen gehörten die ehemaligen mit Grundherrlichkeit begabten Reichsritter in Schwaben, Franken und am Rhein. In diesen Landen galt daher der Landsassiat in keiner Beziehung, sondern es bestimmte sich nach andern Verhältnissen, ob ein Insasse der Territorialgerichtsbarkeit unterworfen war oder nicht.

Diejenigen Lande, in denen der Landsassiat als plenus oder minus plenus Bestand hatte, hießen geschlossene, die übrigen dagegen, zu welchen übrigens nur die Reichslande Schwaben, Franken und zum Theil am Rhein gehörten, ungeschlossene. Diese Verschiedenheit beruhte darauf, daß, nachdem die gedachten Lande nach dem Aussterben der früheren Herzöge an das Reich zurückgefallen waren, bei deren Wiederverleihung dem Reich die unmittelbare Hoheit über den darin ansässigen Adel und dessen Güter, resp. diesem die Reichsunmittelbarkeit als vorbehalten betrachtet und in der Folge durch Privilegien gesichert ward [3]), was hinsichtlich der übrigen Territorien nicht stattfand [4]). — Zu den Territorien mit vollem Landsassiat gehörten namentlich Sachsen [5]), Baiern [6]), Hessen [7]). — Heut zu Tage, da die Reichsunmittelbarkeit mit dem Reich verschwunden ist, muß, nach der Natur der Sache, ein Jeder, der in einem deutschen Staat seinen Wohnsitz hat oder nur innerhalb desselben unbewegliche Güter besitzt, im ersten Fall hinsichtlich seiner Verhältnisse überhaupt, im letzten Fall aber wenigstens hinsichtlich der aus diesem Güterbesitz entspringenden, als der Souveränetät dieses Staats untergeben, folglich als verpflichtet betrachtet werden, bei dessen Gerichten zu Recht zu stehen, und es sind daher heut zu Tage alle Lande geschlossene im Sinn des ehemaligen deutschen Staatsrechts. Dagegen kann insofern noch eine Verschiedenheit begründet sein, als es sich davon handelt: ob die sogenannten Forensen, als solche, außer den aus ihrem Güterbesitz entspringenden, auch hinsichtlich sonstiger persönlicher Verhältnisse der Gerichtsbarkeit des Staates untergeben seien? Wo hierüber keine gesetzliche Vorschrift

---

3) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgesch. Th. IV. §. 539.
4) Pfeffinger l. c.
5) Pfeffinger l. c. Zachariä, Handbuch des kursächsischen Lehnrechts §. 38.
6) Pfeffinger l. c.
7) Estor, Kleine Schriften. Bd. III. S. 9. VIII.

besteht, würde sich diese Frage darnach entscheiden, was in jedem Lande zur Zeit des deutschen Reichs gegolten; sie würde daher für diejenigen Lande zu bejahen sein, wo damals der volle Landsassiat bestanden hat[8]). G. Rühl.

Landstände, s. Constitution, Abgeordnete und deutsches Landes-Staatsrecht.

Landstraßen, s. Straßenbau.

Landsturm, s. Heerwesen.

Landtag, s. Landstände.

Landtagsabschied. — Wenn sich politische Versammlungen unter öffentlicher Auctorität zu Rathschlag und Entscheidung zeitweise vereinigen, so liegt es in der Natur der Sache, daß nach Beendigung ihrer Arbeiten die Resultate derselben für das öffentliche Leben übersichtlich zusammengefaßt werden. Die Urkunde, womit eine solche Versammlung am Schlusse ihrer Verhandlungen entlassen wird, heißt in der deutschen Geschäftssprache „Abschied" (recessus). Nach der Art der Versammlung wird eine solche Urkunde näher bezeichnet als Reichsabschied, Landtagsabschied, Kreisabschied, Landrathsabschied, als Tagsatzungsabschied für die Versammlung der eidgenössischen Gesandten in der Schweiz u. s. w.*) Solche Abschiede werden in der Regel öffentlich bekannt gemacht, und es versteht sich, daß dies geschehen muß, sobald sie eigentlich gesetzliche Bestimmungen enthalten. In diesen Urkunden werden alle Beschlüsse der Versammlung aufgeführt, so wie die Resolutionen derjenigen Behörden auf die Anträge, Gesuche und Beschwerden der berathschlagenden Körperschaft, mit welchen diese in politischer Relation steht und unter deren Auctorität sie berufen worden ist. Die Sache und der Sprachgebrauch bildeten sich zunächst in Beziehung auf die Reichstage. Nicht blos diejenigen Beschlüsse, worüber sich die Kaiser mit den im 15. und 16. Jahrhunderte gebildeten drei Reichscollegien vereinigt hatten, wurden in den Reichsabschied aufgenommen, sondern gewöhnlich auch die weiteren Punkte, über welche eine Verständigung zwischen dem Kaiser und den mächtigsten Reichsgliedern zu Stande gekommen war. Im letzteren Falle suchte man sich noch den Beitritt der nicht gegenwärtig gewesenen Reichsstände zu verschaffen und dadurch die Vereinbarung so weit zu verstärken, daß sich die Dissentirenden das Verabschiedete gleichwohl mußten gefallen lassen. Der Reichsabschied wurde dann meistens durch ein kaiserliches Decret (Hofdecret), auf das Gutachten der Reichsstände, ertheilt. Da vom Jahr 1663 an der Reichstag beständig versammelt blieb, so konnte seitdem von keinem eigentlichen Reichsabschiede mehr die Rede sein. Hiernach ist derjenige von 1654 als der jüngste in der deutschen Rechtsgeschichte bekannt.

Wie sich nun überhaupt die Territorialverfassungen nach dem Vorbilde der Reichsverfassung entwickelt hatten, so scheinen auch die Landtagsabschiede in Form und Namen nach diesem Muster entstanden zu sein. Die Form dieser Landtagsabschiede beginnt indessen erst mit dem 16. Jahrhundert und wurde namentlich durch die zahlreicheren Beschwerden veranlaßt, die von Seiten der Stände einliefen und worüber die Regenten ihre Beschlüsse zu fassen hatten. Nicht selten knüpften die Stände die ihnen angesonnenen Verwilligungen an die Beseitigung solcher Beschwerden, an die Berücksichtigung gewisser Desiderien und selbst an die Ausdehnung der ständischen Gerechtsame. So kam es, daß, wie in besonderen Reversen, also auch in den Landtagsabschieden die hergebrachten Freiheiten der Stände zuweilen bestätiget oder erweitert wurden. Unter die neu verwilligten Rechte gehörten namentlich im 16. Jahrhundert die Versprechungen der Regenten, daß der religiöse Zustand nicht verändert werden solle; daß sie sich ohne Rath oder Zustimmung der Stände in keine Bündnisse und Kriege einlassen wollen; ja zuweilen die Zusicherung,

---

8) Eichhorn, Einleitung in das deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts §. 75.

*) Eine eigenthümliche Bedeutung hat der Ausdruck „in den Abschied fallen" nach der schweizerischen Geschäftssprache. Er gilt für diejenigen Berathungsgegenstände, wofür keine reglementarische Mehrheit erhalten worden ist, oder wofür sich einzelne Stände die Ratification oder das offene Protokoll oder das Referendum vorbehalten haben.

daß die Stände bei jeder wichtigen Angelegenheit sollen zu Rath gezogen werden. Als mit der Ausbildung der vollen Landeshoheit seit Ende des dreißigjährigen Kriegs das ständische Wesen überhaupt in Verfall gerieth, wurden auch die Landtagsabschiede seltener und erschienen erst wieder nach Einführung des Artikels 13 der Bundesacte als eine Hauptquelle für die Rechtsgeschichte der deutschen Bundesstaaten. Wie bei der Eröffnung landständischer Versammlungen in der Thronrede die Stellung und die noch einseitigen Plane und Absichten der Regierung hervortreten; so drückt sich in dem Landtagsabschiede das Resultat des Zusammenwirkens der Organe des Fürsten und des Volkes aus. Es wird also dafür vorausgesetzt, daß der Landtag wenigstens zu theilweisen Ergebnissen gelangt sein müsse; daß nicht eine Auflösung desselben von Seiten des Regenten und damit eine Berufung an eine neue ständische Versammlung Statt gefunden habe*). Das Nähere des Inhalts und der Form der Landtagsabschiede bestimmt sich nach dem Stoffe der verhandelten Gegenstände und nach dem allgemeinen Umfange der verfassungsmäßigen Rechte des Regenten und der Stände. Gewöhnlich werden zunächst die Gesetze, darunter auch das Finanzgesetz, aufgeführt, worüber eine Vereinbarung zwischen Fürst und Volksvertretern Statt gehabt, indem zugleich auf die bereits geschehene oder noch erfolgende Publication derselben hingewiesen wird. Daran knüpft sich die Erwähnung derjenigen Gegenstände der Gesetzgebung, worüber noch zur Zeit keine Vereinigung zu Stande gebracht werden konnte. Endlich folgen die willfahrenden, abweisenden oder verheißenden Resolutionen des Regenten auf ständische Anträge, Gesuche und Beschwerden, so weit diese nicht früher als connex mit den schon aufgeführten legislatorischen Bestimmungen ihre Erledigung erhalten haben. In der Natur der Sache liegt es, daß Landtagsabschiede nur in solchen Staaten mit ständischer oder repräsentativer Verfassung erlassen werden, wo die ständischen Versammlungen periodisch und nach längern Zwischenräumen Statt finden, wo sich also das öffentliche Leben in Beziehung auf die gemeinsame verfassungsmäßige Thätigkeit des Fürsten und der Volksvertreter nach gewissen Abschnitten gliedert. Darum kommen die Abschiede in solchen größeren Staaten nicht vor, in welchen, wie etwa in Großbritannien und in Frankreich, die Organe des Monarchen und des Volkes in einer fortwährenden oder nur ausnahmsweise unterbrochenen Berührung und Wechselwirkung bleiben. — S. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 262, 435, 546, 575. Klüber, Staatsarchiv Band I. S. 190. Oeffentliches Recht des deutschen Bundes §. 300 und die daselbst angeführten Schriften. v. Zangen, Verfassungsgesetze deutscher Staaten Bd. II. S. 211, 239. Ludw. Snell, Handbuch des schweiz. Staatsrechts Bd. I. S. 158, 162—164. Wilhelm Schulz.

Landwehr, s. Heerwesen.

Landwirthschaft. — Die Landwirthschaft, d. h. der Pflanzenbau in Verbindung mit der Thierzucht (excl. der Forstwirthschaft), bildet bei jedem Volke, welches das Nomadenleben verlassen und feste Wohnsitze aufgeschlagen hat, das erste und wichtigste Gewerbe.

Der landwirthschaftlich benutzte Boden liefert einer weit größeren Menschenzahl sicherer und nachhaltiger die nothwendigsten Lebensmittel, als dies auf der Stufe des Jäger- und Hirtenlebens durch bloße Jagd und Viehzucht irgend möglich ist; er ist in den meisten Ländern die reichste Quelle der öffentlichen Einkünfte, und auf ihm erwächst für den Staat die größte Zahl tüchtiger waffenfähiger Männer.

Man hat daher schon im Alterthum dem Landbau den Rang vor allen anderen Gewerben angewiesen, als der ursprünglichsten, nothwendigsten, natürlichsten Beschäftigung, als derjenigen wirthschaftlichen Thätigkeit, welche zugleich ein Vergnügen gewähre und den Geist und Körper stärke zu Allem, was einem freien Manne zieme. Omnium autem rerum, quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, nihil homine libero dignius. (Cicero.) Die landwirthschaftliche Kunst

*) Zuweilen wird jedoch auch die Urkunde zur Vertagung oder Auflösung der Stände „Landtagsabschied" genannt. Siehe v. Zangen, Verfassungsgesetze deutscher Staaten. Bd. 2. S. 240.

der Römer verpflanzte sich unter ihrer Herrschaft auch in diejenigen Theile Deutschlands, in welchen sie sich niedergelassen hatten; namentlich war dies am Rhein und an der Donau der Fall.

In der späteren wild bewegten Zeit des Mittelalters ward ihr weniger jene Achtung und Aufmerksamkeit geschenkt, die ihr im Alterthum zu Theil geworden. Unsicherheit, Unwissenheit und der Druck der Leibeigenschaft lastete hart auf ihr. Höchstens auf den königlichen Domänen und in der Nähe der Klöster fand sie sorgsame Pflege. Karl der Große war es namentlich, der die Domänenwirthschaft sorgfältig regelte und die Geistlichkeit durch Ertheilung des Zehentrechts für das Gedeihen der Landwirthschaft interessirte.

Nicht ohne wohlthätige Wirkung auf den Landbau blieben die Kreuzzüge, indem durch sie der Handel und die Gewerbe und damit das Aufblühen der Städte gefördert, die Nachfrage nach landwirthschaftlichen Producten gesteigert, das Capital auch im Landbau vermehrt und der Druck der Leibeigenschaft etwas gemildert wurde.

Die Entdeckung des Seewegs nach Ostindien und Amerika war, indem der Handelszug zum Nachtheil Deutschlands sich änderte, dem Ackerbau weniger günstig, und endlich zerstörten die religiösen Wirren die Frucht des Fleißes und der Sparsamkeit von Jahrhunderten. Während Holland, Frankreich und England an Macht und Reichthum stiegen, verfiel Deutschland in Armuth, Unmacht und Schmach.

Nach Beendigung des dreißigjährigen Kriegs fingen die deutschen Regierungen nothgedrungen an, die schweren Wunden zu heilen, die dem allgemeinen Wohlstand geschlagen worden waren. Man vertheilte die Domänen des Staats in kleinere Güter und verlieh sie an Zeit- oder Erbpächter; man suchte durch Errichtung von landwirthschaftlichen Lehrstellen auf den Universitäten landwirthschaftliche Kenntnisse zu verbreiten u. s. w.; allein die Leibeigenschaft dauerte fort, und der Wohlstand der Städte war gesunken, damit aber die wohlthätige Rückwirkung der letzteren auf den Landbau geschwächt. Auf ihre Hebung ward daher vorzugsweise nach dem Vorbilde von Frankreich und England durch Förderung der Gewerbe und des Handels das Augenmerk der Regierungen gerichtet; allein diese Richtung war eine einseitige und dem Landbau vielfach schädliche; denn sie führte zu Beschränkungen der Ausfuhr landwirthschaftlicher Producte, namentlich des Getreides, der Wolle und dergleichen; zu Wälzung der hauptsächlichsten Last der Abgaben auf den Grund und Boden.

Manche Fürsten, wie Friedrich der Große, Joseph II., waren allerdings, obgleich sie in ihrer Handelspolitik dem Mercantilsystem huldigten, kräftige Förderer des Ackerbaues. Auf sie wirkte aber auch bereits der Umschwung, der sich in den volkswirthschaftlichen Ansichten vorbereitete. (S. z. B. Rödenbeck, Finanzsystem Friedrich's des Großen. Berlin 1838.)

Die Lehre der Physiokraten in Frankreich nehmlich war es, die auf den Landbau, als die Basis aller volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Entwickelung, hinwies, die auf Lösung der Fesseln und Aufhebung der Lasten, welche den Landbau hemmten und drückten, drang und nicht nur auf die französische, sondern auch auf die deutsche Wirthschaftspolitik einen sehr bedeutenden Einfluß ausübte.

Wohl sind auch die Physiokraten in eine große Einseitigkeit verfallen. Wenn sie gleich nicht verkennen, daß die technischen Gewerbe und der Handel für die menschliche Gesellschaft in hohem Grade nützliche Beschäftigungen sind, so leugnen sie doch, daß durch dieselben der Reichthum der Völker vermehrt werden könne, weil sie annehmen, daß die Production der Gewerbsleute ꝛc. durch ihre Consumtion aufgewogen werde. Nur durch den Landbau, der einen Ueberschuß über die Productionskosten, einen reinen Ertrag gewähre, könne das Volksvermögen vermehrt werden. Sie verlangen daher, daß alle Steuern lediglich von diesem reinen Ertrag des Bodens erhoben werden sollen.

Diese Ansicht, die auch neuerlich wieder (von Dutens, Philosophie de l'économie politique. Paris 1835. — Défense de la philosophie etc. p. 1837) als die einzig richtige vertheidigt worden ist, verdient um so mehr eine nähere Beleuchtung, als der Beweis, daß der Landbau nicht das allein productive Gewerbe sei, im Interesse desselben selbst liegt.

Man kann die Frage über die Productivität oder Unproductivität der Erwerbsgeschäfte in einer zweifachen Beziehung auffassen und beantworten. Man kann fragen: ob ein Gewerbe Güter von höherem Gebrauchswerthe hervorbringe, oder den vorhandenen Gütern einen höheren Gebrauchswerth hinzusetze, als der während des Productionsgeschäfts verzehrte Werth betrage? Oder — ob ein Gewerbe dem Preise nach mehr einbringe, als die Behufs der Production verzehrte Gütersumme, dem Preise nach berechnet, betrage? Legt man der Betrachtung den Gebrauchswerth der Güter zu Grunde, so läßt sich allerdings der Beweis von der Productivität des landwirthschaftlichen Gewerbes am Leichtesten führen, da der Landwirth in der Regel im Stande ist, einen Theil seines Naturaleinkommens, z. B. an den Grundherrn, an die Kirche ꝛc., abzugeben. Schwieriger ist der Beweis bei den technischen Gewerben, da man hier bei der Vergleichung mit ungleichartigen Gütern zu thun hat, deren Werthgröße sich nicht mit mathematischer Genauigkeit bestimmen läßt. Uebrigens ist es auch den Physiokraten nicht eingefallen, zu behaupten, daß der Lebensgenuß der Menschen ohne alle technische und Handelsthätigkeit derselbe sein würde, wie er es ist mittelst ihrer Beihilfe. Man kann es daher als eine keines weiteren Beweises bedürftige Thatsache ansehen, daß, wenn man den Einfluß der technischen Gewerbe und des Handels auf das menschliche Wohlsein, auf die Erhöhung des Werths der Güter für menschlichen Gebrauch ins Auge faßt, ihnen in der Regel eine hohe productive Kraft inwohnt. Man möchte sogar den Physiokraten gegenüber versucht sein, die Behauptung aufzustellen, daß vorzugsweise jenen Gewerben eine productive Kraft zukomme, weil ohne ihre Mitwirkung der größte Theil der Urproducte gar keinen oder nur einen sehr untergeordneten Werth haben würde und erst durch die technische Thätigkeit und durch den Transport in den Kreis der Dinge von Werth für die Befriedigung menschlicher Bedürfnisse hereingezogen wird. Allein es ist überhaupt unpassend, die eine oder die andere gewerbliche Thätigkeit blos für sich, abgesehen von ihrem organischen Zusammenhange mit den übrigen, aufzufassen. Wenn durch das nothwendige organische Zusammenwirken der verschiedenen gewerblichen Thätigkeit eine Productenmasse erzielt wird, die nicht blos die Bedürfnisse der Unternehmer und Arbeiter befriedigt, sondern überdies eine Reihe anderer Volksclassen, wie der Grundeigenthümer, der Staatsdiener ꝛc., nährt und kleidet und mit Wohnungen und tausend Gemächlichkeiten und Zierden versieht und eine Auffammlung von Capitalien gestattet, — wenn ein solcher Ueberschuß über die Verzehrung der gewerbtreibenden Classen nur unter der Voraussetzung ihres organischen Zusammenwirkens möglich ist, wer kann der einen oder der andern dieser Classen ihre Mitwirkung zu der Hervorbringung jenes Ueberschusses, d. h. ihre productive Kraft, absprechen?

Geht man also bei der Betrachtung von dem Gebrauchswerthe aus, so kommt keineswegs blos dem Landbau Productivität zu.

Es ist daher die Frage, ob die physiokratische Ansicht etwa unter der Voraussetzung, daß der Preis der Güter der Betrachtung zu Grunde zu legen sei, ihre Richtigkeit habe?

Wenngleich diese Voraussetzung nicht als richtig zugestanden werden kann, so soll doch auch von diesem Standpunkte aus die Frage ins Auge gefaßt werden.

Die technischen Gewerbe und der Handel sollen dem Preis der Urstoffe nur so viel zusetzen, als der Preis der Güter betrage, die während der technischen und Handelsthätigkeit verzehrt worden seien. Diese Behauptung wird aber sogleich durch die tägliche Erfahrung Lügen gestraft. Zieht nicht aus dem Preise der Gewerbsproducte nach Abzug des Preises aller der Production willen verzehrten Güter der Unternehmer regelmäßig einen reinen Gewinn, der Capitalist einen Zins? Erübrigt nicht der Arbeiter von seinem Lohne häufig noch einen kleinen Sparpfennig? Und all dieses findet nicht blos zufällig, durch Kargen und Feilschen und günstige Preisconjuncturen, sondern regelmäßig und nothwendig Statt, wenn die Volksbetriebsamkeit einen erwünschten Fortgang haben soll.

Mag man also von dem Gebrauchswerth oder von dem Tauschwerth der Vermögenstheile ausgehen, so ergiebt sich das Resultat, daß keineswegs der Landbau allein zu Vermehrung des Volksvermögens beizutragen vermag, daß also auch die Forderung der Phy-

siokraten, alle Steuern auf den nach ihrer Ansicht allein einen reinen Ertrag gewährenden Landbau zu legen, zum Glücke des letzteren ihre Grundlage verliert.

Trotz diesem Resultat bleibt die Behauptung der Physiokraten wahr, daß die Landwirthschaft die Basis aller volkswirthschaftlichen und gesellschaftlichen Entwickelung bildet, daß von der Größe des Ueberschusses an Rohproducten, welcher von der Landbau treibenden Bevölkerung über ihren eigenen Bedarf erzielt wird, die Größe aller weiteren der Pflege des körperlichen und geistigen Wohls der Gesellschaft sich widmenden Bevölkerung hauptsächlich bedingt ist: es bleiben ihre Anforderungen an den Staat, alle die Entwickelung des landwirthschaftlichen Gewerbes hemmenden Fesseln, persönliche Unfreiheit der Landleute, lästige Abgaben u. s. f. wegzuräumen, vollkommen in Kraft.

Diese Ansicht theilt die neuere Theorie in vollem Maße. Nur von der Einseitigkeit, daß hauptsächlich das landwirthschaftliche Gewerbe die Fürsorge des Staats verdiene, hat sie sich losgemacht, und indem sie nicht geringere Sorge für die technischen Gewerbe und den Handel in Anspruch nimmt, leistet sie dem Landbau selbst die größten Dienste. Denn nur wenn sie wechselseitig auf einander wirken, kann die Landwirthschaft erstarken und zu voller Blüthe sich entfalten.

Unleugbar hat die deutsche Landwirthschaft, trotz der letzten französischen Kriege, Fortschritte gemacht; Dank den Bemühungen der Wissenschaft, welche die Landwirthschaftslehre durch naturwissenschaftliche Kenntnisse bereichert und Bekanntschaft mit den Fortschritten fremder Völker verbreitet hat; Dank ferner den Bemühungen der Regierungen, welche durch Errichtung landwirthschaftlicher Lehranstalten, durch Musterwirthschaften, durch Lösung mancher den Landbau hemmenden Fesseln u. s. f. zu seinem Aufschwung beigetragen oder wenigstens die Möglichkeit weiterer Entwickelung ihm verschafft haben. Keineswegs aber ist der Kreis der Verbesserungen geschlossen. Verdienst genug ist in der Zukunft noch zu erwerben!

Da der Ertrag des Bodens bei einigermaßen sorgfältiger Bewirthschaftung regelmäßig größer ist, als die mit dem Landbaue beschäftigten Personen zum unmittelbaren Verbrauch und zum Eintausch ihrer übrigen Bedürfnisse nöthig haben, so ist hierdurch die Möglichkeit gegeben, daß, so weit der Staat den Ueberschuß nicht in Anspruch nimmt, irgend ein Theil der Bevölkerung sich denselben zueignet. Dies ist auch in der That auf mannigfache Weise geschehen.

Bald hat eine mächtige Classe der Gesellschaft einen in persönliche Abhängigkeit verfallenen Theil der Bevölkerung, wie die Sklaven, Leibeigenen u. s. f., gezwungen, ihre Grundstücke zu bebauen und den Ueberschuß über den nothwendigen Lebensbedarf der Letzteren sich zugeeignet. Bald hat der ausschließliche Besitz des Bodens die Grundeigenthümer in den Stand gesetzt, für die pachtweise Benutzung ihres Eigenthums Anderen die Abgabe eines bedeutenden Theils des Ertrags aufzulegen *). Doch auch auf dem Wege des völlig freien Verkehrs können die Grundeigenthümer eine mit der Entwickelung der bürgerlichen Gesellschaft stets steigende Rente sich verschaffen, während die Rente der Capitalisten im Laufe der Zeit gewöhnlich sinkt.

Die natürliche Ertragsfähigkeit der verschiedenen Grundstücke nehmlich ist sehr verschieden; sie sind durch die Nähe oder Entfernung des Marktorts, durch die Leichtigkeit oder Schwierigkeit des Transports der Producte u. s. f. in einer bald mehr, bald weniger günstigen Lage. Wenn nun durch die Nachfrage nach Bodenerzeugnissen der Preis derselben so gestiegen ist, daß auch die schlechteren oder überhaupt unter den ungünstigsten Umständen bewirthschafteten Grundstücke die Bebauung lohnen, so sind die Eigenthümer der einträglicheren in den Stand gesetzt, für die Benutzung derselben von den Pächtern sich eine Rente auszubedingen, die um so größer ist, je mehr der Ertrag derselben den der weniger begünstigten übersteigt.

So bildet sich von selbst aus den Natur- und Verkehrsverhältnissen eine Grundeigenthümerclasse, welche je nach dem Umfange ihrer Besitzungen ganz oder theilweise von ihren

*) Das merkwürdigste Beispiel in dieser Beziehung ist Irland. (S. z. B. die Auszüge aus Parlamentsacten: „Der Ackerbau in Irland." Wien 1840.)

Bodenrenten leben kann, eine Classe, deren Einkommen auch ganz abgesehen von ihren Capitalanlagen auf Grund und Boden steigt, je mehr durch das Wachsthum der Bevölkerung und die Zunahme der Industrie die Nachfrage nach Bodenproducten sich vermehrt, der Anbau von immer schlechteren Grundstücken zunimmt und der Preis der Urproducte in Folge dieser Ursachen in die Höhe geht. Insofern eine Steigerung des Preises der nothwendigsten Lebensmittel in dem Interesse dieser Classe liegt, hat man ihr Interesse als im Widerspruche mit dem aller übrigen Volksclassen stehend dargestellt.

Aus einer näheren Betrachtung der Sache ergiebt sich jedoch Folgendes:

Das Interesse der Grundeigenthümer wird freilich durch das Steigen des Preises der nothwendigsten Lebensmittel, das aus verstärkter Nachfrage und der Ausdehnung des Ackerbaues auch auf schlechtere Grundstücke entspringt, gefördert, das der übrigen Volksclassen aber eben hierdurch unmittelbar benachtheiligt. Wenn daher das Steigen des Preises der nothwendigsten Lebensmittel für die Letzteren nicht durch andere Vortheile aufgewogen würde, so wäre die oben erwähnte Behauptung allerdings begründet.

Wenn die Grundeigenthümer schädliche, die gesellschaftliche Entwickelung hemmende Rechte und Privilegien besitzen, wenn sie in egoistischem Interesse die Einfuhr fremden wohlfeileren Getreides hemmen u. s. f., so ist der Vorwurf ein wahrer.

Allein wenn man absieht von solchen Zuständen der Verrückung des natürlichen Entwickelungsgangs der bürgerlichen Gesellschaft und bedenkt, daß die Renten der Grundeigenthümer, wo sie auf dem Wege des freien Verkehrs sich bilden, nicht Ursachen, sondern eine Wirkung des Steigens der Preise der Bodenproducte sind, daß dieses Steigen des Preises der nothwendigsten Lebensmittel von anderweitigen Fortschritten der Gesellschaft, von der Zunahme der technischen Gewerbe und des Handels und der dabei beschäftigten Bevölkerung, diese aber von einer gerechten und weisen Handhabung der öffentlichen Gewalt hauptsächlich abhängt: so sieht man ein, daß die Interessen der Grundeigenthümer und der übrigen Volksclassen sich gegenseitig bedingen, daß das Interesse der Ersteren, wenn sie in wohlverstandenem Streben, dasselbe zu fördern, begriffen sind, von einem höheren Gesichtspunkte aus aufgefaßt, nicht im Widerspruche mit dem der übrigen Volksclassen steht.

Die Fortschritte des landwirthschaftlichen Gewerbes sind, abgesehen von dem höchst förderlichen Einflusse der technischen Gewerbe und des Handels, durch gesteigerte Nachfrage nach Urproducten zur Nahrung, Verarbeitung u. s. f., durch Lieferung wohlfeiler Werkzeuge und Geräthschaften, durch Uebertragung von Capitalien auf den Landbau u. s. f., hauptsächlich durch folgende Umstände bedingt:

1) durch persönliche Freiheit der Landbau treibenden Classe;

2) durch möglichst freien Grundbesitz derselben.

Für die landwirthschaftlichen Fortschritte am Zuträglichsten ist dasjenige Verhältniß, wobei der Grund und Boden in dem Eigenthum vermöglicher selbstwirthschaftender Landwirthe sich befindet; der Ertrag denselben in möglichst ungeschmälertem Maße zufällt, und die Ersparniß regelmäßig auf den Boden als Capital zurückfließt. Doch ist auch ein Pachtsystem, bei welchem die Güter in angemessener Größe auf eine beträchtliche Anzahl von Jahren an wohlhabende und gebildete Pächter verliehen werden, der Cultur des Bodens nicht hinderlich; höchst schädlich dagegen ist ein Pachtsystem, bei welchem die Güter ins Unendliche zersplittert, an arme unwissende Pächter auf eine kurze Reihe von Jahren gegen hohe, durch die Concurrenz abgepreßte Pachtzinsen verliehen werden, und eben deshalb jeder Trieb und jede Fähigkeit zu Verbesserungen fehlt.

Das Verhältniß des zwischen dem Grundherrn und Bauern getheilten Eigenthums kann zwar nicht unter allen Umständen als absolut schädlich und verwerflich betrachtet werden; allein da sich thatsächlich an dasselbe in der Regel eine Reihe hoher und lästiger Abgaben und Dienste für den Landwirth knüpft, so liegt es im allgemeinen Interesse, daß der Staat es dem Landmann möglich macht, durch Ablösung jener Lasten und Dienste sich volles und freies Grundeigenthum zu verschaffen. (S. die Artikel „Grundherrliche Abgaben", „Frohnen", „Zehenten" u. s. f.)

3) Durch die Freiheit des Landmanns hinsichtlich der Benutzung seines Grundes und Bodens.

Recht und Klugheit fordert, dem Landmanne die Art und Weise des Anbaues seines Feldes freizugeben. Ob er seinen Acker mit Getreide oder Handelsgewächsen anbaue, seine Wiese in einen Acker, oder seinen Weingarten in ein Fruchtfeld umwandeln will, oder umgekehrt, ist seiner Einsicht und Berechnung zu überlassen. Denn man darf sicher sein, daß der Einzelne diejenige Benutzungsart wählt, die seinem Interesse und seinen Verhältnissen am Angemessensten ist und die daher in der Regel auch volkswirthschaftlich die zweckmäßigste ist.

Die eigenthümlichen Grundsätze, welche nach Umständen in Bezug auf die Rodung der Privatwaldungen in Anwendung kommen müssen, sind in den betreffenden Artikeln ausgeführt.

Auf gleiche Weise, wie dem Landmanne die Wahl der Pflanzen, womit er sein Feld bebauen will — durch Aufhebung der etwa bestehenden polizeilichen oder privatrechtlichen Hindernisse — anheim zu geben ist, so ist ihm auch die Reihenfolge des Anbaues, die Feldrotation, überhaupt die Einrichtung des ganzen Wirthschaftssystems zu überlassen. Wird namentlich der Landbau auf großen arrondirten Gütern betrieben, so ist lediglich kein Grund vorhanden, die Bewirthschaftungsweise polizeilich vorzuschreiben. Der Staat kann unmöglich besser wissen als die Gesammtheit aller Landwirthe, was dem Interesse eines Jeden am Meisten frommt. Bei zerstückeltem Grundbesitze muß sich allerdings der Einzelne mehr in die Ordnung der Menge fügen. Doch ist man auch hierbei in der Beschränkung häufig zu weit gegangen, und theils bessere Einsichten, theils veränderte Verhältnisse haben mit Recht Veranlassung zu Maßregeln gegeben, welche die möglichste Auflösung der polizeilichen und privatrechtlichen Hindernisse der freien Bewegung des Einzelnen zum Ziel haben. Um dies näher zu erläutern, soll kurz auf die Entwicklung der verschiedenen Feldersysteme eingegangen werden.

Die früheste und roheste Art des Ackerbaues ist die sogenannte Wechselwirthschaft. Sie wird angewendet in einer Zeit und Gegend, wo Boden im Ueberfluß vorhanden, an Händen und Capital aber Mangel ist. Das dem Anbau gewidmete Feld zerfällt (abgesehen von einigem Garten- und Wiesenland) in zwei Theile. Jeder Theil wird benutzt, so lange die natürliche Kraft des Bodens ohne künstliche Düngung Ernten erzeugt, in der Art, daß, während der eine Theil Früchte trägt, der andere brach liegt, bis er durch die Einwirkung der Atmosphäre, des Regens, der verwesten Kräuter u. s. w. Kräfte zur neuen Ernte gesammelt hat. Inzwischen dient er dem Vieh zur Weide.

Aus dieser Wechselwirthschaft entspringt die Folge, daß eine dem angebauten Felde ungefähr gleichkommende Fläche stets unbebaut als Weide liegen bleibt. Mit steigender Bevölkerung und wachsendem Wirthschaftscapital entsteht das Bedürfniß und die Möglichkeit, dem Felde einen höheren Ertrag abzugewinnen.

Man geht zu der sogenannten Dreifelderwirthschaft über. Die Markung, bisher in zwei Theile zerfällt, wird in drei Theile abgetheilt. Zwei derselben werden regelmäßig dem Anbau gewidmet, der dritte bildet die Brache und dient als Weide. Während bei der früheren Wirthschaftsweise die Hälfte des Feldes unbebaut blieb, ist es jetzt nur der dritte Theil, und der Ertrag kann, nach dem Flächenraum zu urtheilen, um ein Sechstheil gegen früher erhöht werden. Dieses Wirthschaftssystem, seiner Zeit ein bedeutender Fortschritt, ist in Deutschland z. B. unter Karl dem Großen gesetzlich vorgeschrieben worden. Ohnedies war bei zerstreutem Grundbesitz eine gehörige Benutzung der Brachweide nicht möglich, und der Einzelne in Beziehung auf Bebauung, Anpflanzung und Ernte vielfach beschränkt und Andere beschränkend. Noch weitere Umstände gesellten sich dazu, um die Stabilität dieses Systems zu befestigen und etwaigen künftigen Fortschritten in der landwirthschaftlichen Cultur hemmend in den Weg zu treten. Zehentweiderechte und dgl. wurden auf dieses System gegründet.

Aber wie angemessen dasselbe auch den Bedürfnissen und Verhältnissen einer bestimmten Zeit sein mochte, eine neue Zeit erzeugte neue Bedürfnisse. Die Dreifelderwirthschaft mit reiner Brache konnte einer vermehrten Bevölkerung nicht genügen; es

mußte das Verlangen entstehen, daß die dem Anbau der Brache im Wege stehenden Hindernisse weggeräumt, daß der Anbau der Kartoffel, der Handels-Gewächse und der Futterkräuter, namentlich der Kleebau und die dadurch bedingte Einführung der Stallfütterung möglich gemacht ward.

Diese Möglichkeit wird namentlich durch Schäfereigesetze herbeigeführt, welche theils den Grundsatz feststellen, daß der Anbau der Felder seiner Benutzung als Weide vorangesetzt werde, theils die Ablösung der Weiderechte in bestimmten Zeitfristen gestatten.

Wenn durch diese Maßregeln die Möglichkeit des Anbaues des Brachfeldes — der Dreifelderwirthschaft ohne Brache — gegeben und dieses Wirthschaftssystem allgemeiner geworden ist, so verflechten sich auch in dieses System Verhältnisse, namentlich neue Zehentrechte, welche einer weiteren Entwicklung der Bodencultur entgegentreten.

Ein rationeller Betrieb der Landwirthschaft in einem bevölkerten, mit Händen und Capital reichlich versehenen Lande nehmlich findet seine Befriedigung nicht in dem gewöhnlichen Systeme der Dreifelderwirthschaft; er verlangt eine zweckmäßigere Fruchtfolge, ein 6—9jähriger Turnus wird räthlich.

Auch hier ist es Pflicht des Staats, durch Gesetze die rechtlichen Verhältnisse so zu ordnen, daß die Hindernisse eines verbesserten Anbaues des Bodens wegfallen. Das Resultat dieser Betrachtungen ist hiernach folgendes:

Die Gestattung der möglichst freien Benutzung muß für den Staat leitender Grundsatz sein.

Bei getheiltem Grundbesitz aber gebietet die Natur der Verhältnisse, den Einzelnen an eine gewisse allgemeine Ordnung im Interesse der Gemeinschaft zu binden. In diese Ordnung verflechten sich mancherlei Rechte, die zugleich mit den polizeilichen Bestimmungen den Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge erschweren oder verhindern. Hat sich daher im Laufe der Zeit das gemeinschaftliche Interesse der Mehrzahl umgestaltet, so ist durch gesetzliche Maßregeln der Uebergang zu einer anderen Benutzung des Bodens möglichst zu erleichtern und zu befördern.

4) Durch eine zweckmäßige Arrondirung der Besitzungen der einzelnen Landwirthe.

Der Landwirth, dessen Grundstücke an allen Enden und Ecken der Markung zerstreut liegen, kann sein Feld nicht übersehen und überwachen; das Hin- und Hergehen und Fahren von einem Acker zum andern bei der Bebauung, bei Saat, Ernte u. s. w. verursacht für Menschen und Arbeitsthiere Zeitverlust, verschlechtert Wagen und Ackerwerkzeuge, und überdies ist der Einzelne, wie bereits ausgeführt wurde, in der Bewirthschaftung seiner Güter durch seine Nachbarn mannigfach beschränkt. Eine „Zusammenlegung" der Grundstücke der Einzelnen wenigstens in verschiedenen Gewanden durch gegenseitigen Austausch würde daher ohne Zweifel durch Kostenersparniß und Ertragserhöhung dem Einzelnen und der Gesammtheit hohen Gewinn bringen.

Allein an die Ausführung einer solchen gemeinnützigen Maßregel in größerer Ausdehnung durch freie Uebereinkunft aller Gutsbesitzer ist nicht zu denken.

Die Anhänglichkeit an einen von den Vätern ererbten Besitz, die Befürchtung vor Verlusten bei dem Austausche, die Vortheile, die aus einem zerstreuten Besitz, z. B. bei Ueberschwemmungen oder Gewitterschaden, entspringen, und tausend andere Gründe verhindern dieselbe. Es ist daher die Frage, ob der Staat nicht durch eine gesetzliche Bestimmung die Hand zur Ausführung schon dann bieten soll, wenn auch nur die Mehrzahl der Grundbesitzer sich für das Unternehmen erklärt.

Wie zweckmäßig auch eine solche Bestimmung von volkswirthschaftlichem Standpunkte aus erscheint, wenngleich ferner die Erfahrung beweist, daß in mehreren Ländern Güterzusammenlegungen mit Nutzen ausgeführt worden, so sind doch häufig die Schwierigkeiten der Ausführung, abgesehen von den Kosten, von der Art, daß, wenn auch die Regel gesetzlich aufgestellt werden mag, es soll z. B. der Beschluß von zwei Dritttheilen der güterbesitzenden Bürger den Staat zum Einschreiten berechtigen — doch die Legitimation zur wirklichen Ausführung des Beschlusses nur mit der größten Behutsamkeit und nach

vorgängiger genauer Erwägung aller Einwendungen und Schwierigkeiten gegeben werden darf. Es fehlt keineswegs an Beispielen, nach welchen ein zwingendes Einschreiten des Staats zu gefährlichen tumultuarischen Auftritten geführt, wornach selbst solche, die früher dem Beschlusse beigetreten waren, auf die Seite der Unzufriedenen traten, weil sie sich durch die Ausführung der Sache in ihren Interessen verletzt glaubten.

Wenn schon die Zusammenlegung der Grundstücke in verschiedenen Gewanden in hohem Grade wünschenswerth ist, so ist es noch in höherem Maße die völlige Arrondirung der Güter des Einzelnen. Hierdurch wird er völlig unabhängig von der Wirthschaftsweise der Nachbarn, Uebersicht, Ueberwachung, Zeit- und Kostenersparniß, Culturverbesserungen aller Art werden erleichtert und befördert.

Aber in demselben Grade, in dem diese Maßregel vor der vorigen Vortheile verspricht, erhöhen sich die Schwierigkeiten der Ausführung. Unterstützung von Seiten des Staats, aber erhöhte Behutsamkeit muß daher gefordert werden. Es ist kein Zweifel, daß die wirthschaftlichen Vortheile der Arrondirung noch gesteigert werden, wenn die Wohnungen und Wirthschaftsgebäude, anstatt in dem entfernten Dorfe, in der Mitte des Guts selbst angelegt sind.

Die Gründe, welche gegen das Hinausbauen der Wohnungen, das sogenannte Vereinödungssystem, aus polizeilichen Rücksichten geltend gemacht werden, sind nicht hinreichend, um Maßregeln zu Verhinderung solcher wirthschaftlich lobenswerthen Unternehmungen zu rechtfertigen. Es ist nicht zu fürchten, daß hierdurch die Dörfer gänzlich verschwinden, daß die intellectuelle und sittliche Bildung und ein reges Gemeindeleben dadurch Noth leidet. Denn die Zahl Derer, welche sich zum Hinausbauen ihrer Wohnungen entschließen, ist immer eine geringe. Die Kosten des Umbaues der Gebäude, die Schwierigkeit, sich vollkommen zu arrondiren, der Mangel an Wasser und die Vortheile und Genüsse, welche ein Zusammenleben in einer Gemeinde in geselliger und zum Theil auch in wirthschaftlicher Beziehung, z. B. durch die Nähe der nöthigen Handwerker u. dgl., gewährt, sind Grund genug, um die Mehrzahl der Dorfbewohner vereinigt zu erhalten; wozu sich noch die größere Sicherheit der Person und des Eigenthums beim Zusammenwohnen gesellt. Diese letztere Rücksicht macht es aber räthlich, daß der Staat sich positiver Begünstigung des Vereinödungssystems enthält.

5) Durch eine angemessene Größe der Landgüter.

Man hat sich viele Mühe gegeben, einen allgemeinen Maßstab für die zweckmäßigste Größe der Landgüter aufzufinden. Allein es läßt sich ein solcher allgemeiner Maßstab unmöglich aufstellen. Die richtige Größe ist durch Ort, Zeit, persönliche und wirthschaftliche Verhältnisse des einzelnen Landwirths bedingt, und diejenige ist in der Regel die richtigste, welche aus der Natur dieser Verhältnisse ohne zwingende Einwirkung des Staats von selbst sich entwickelt.

Im Allgemeinen läßt sich über den Betrieb des Landbaues im Großen und im Kleinen Folgendes bemerken:

Beim Betrieb im Großen wird an Capital und Arbeit erspart, Arbeitstheilung, Maschinenanwendung und ein intelligenterer Betrieb wird möglich; mit einem Wort, eine kleinere Menschenzahl ist im Stande, dem Boden einen größeren Reinertrag abzugewinnen, als beim Betrieb des Landbaues im Kleinen. Was an Menschen- und Capitalkräften erspart wird, kann anderen nützlichen Beschäftigungen zugewendet werden.

Bei dem Kleinbetrieb findet ein größerer Aufwand an Capital (Wirthschaftsgebäuden, Ackergeräthen u. s. f.) und an Menschenkräften Statt, ein großer Theil des Rohertrags wird durch die Landleute verzehrt, und der für die übrigen Volksclassen disponible Ueberschuß müßte nothwendig ein bedeutend geringerer sein als bei der Großwirthschaft, wenn nicht die Sorgfalt, Sparsamkeit und der Fleiß der selbstwirthschaftenden Eigenthümer wenigstens einen Theil des Ausfalls wieder decken würde.

Dieser Ersatz durch Fleiß und Sparsamkeit ist nicht selten so bedeutend, daß der Reinertrag kleiner Güter den der großen selbst übersteigt; wobei namentlich in Betracht kommt, daß bei den letzteren häufig das erforderliche Capital mangelt, daß eine größere

Zahl von Tagelöhnern verwendet werden muß, und daß selbst die Leitung des Betriebs oft fremden Händen, Gutsverwaltern u. s. f., anvertraut ist.

Da sich aus dem Vorherrschen des Groß- oder des Kleinbetriebs des Ackerbaues in einem Lande für das Maß der Bevölkerung desselben, für die Einkommensvertheilung, überhaupt für die ganze volkswirthschaftliche und politische Gestaltung eines Staats sehr wichtige Folgen ableiten, so ist die Frage: ob nicht der Staat, trotz der Unmöglichkeit, allgemein das richtige Maß für die Größe der Güter zu bestimmen, doch eine Einwirkung auf dieselbe sich vorbehalten, oder ob er ganz freie Theilbarkeit des Bodens gestatten soll?

Betrachtet man die Frage rein von dem privatwirthschaftlichen Standpunkte, so ist auch in denjenigen Ländern, in welchen der Grundsatz der Untheilbarkeit der Güter seit Jahrhunderten besteht, darüber nur Eine Ansicht unter den Landwirthen, daß die freie Theilbarkeit, d. h. derjenige Zustand den Vorzug verdiene, in welchem dem Einzelnen frei steht, sein Landgut, sei es durch Ankauf oder Verkauf von Güterstücken, in ein richtiges Verhältniß zu seinen Fähigkeiten und Capitalien zu setzen, überhaupt seinem Wirthschaftsbetrieb die seinen Verhältnissen angemessenste Ausdehnung zu geben. (Vergl. z. B. die Landwirthschaft Großbritanniens. Aus dem Englischen von Schweitzer, I. 64. ꝛc.)

Allein die Frage muß auch noch von einem höheren volkswirthschaftlichen und politischen Standpunkte aus ins Auge gefaßt werden.

Wenn ohne Zweifel für den verständigen und soliden Landwirth die unbeschränkte Dispositionsbefugniß über sein Grundeigenthum nur erwünscht und unmittelbar nur von Vortheil sein kann, so liegt doch die Befürchtung nahe, daß bei freier Theilbarkeit die Theilung des Bodens, namentlich auf dem Wege des Erbgangs, im Laufe der Zeit so weit fortschreiten möchte, daß sich der Ackerbau in einen gartenmäßigen Anbau des Bodens verwandle, an die Stelle des Pflugs und Gespanns die einfache Handarbeit trete; daß der Einzelne auf das kümmerliche Einkommen aus seinem Gütchen angewiesen sei, und damit trotz der aufs Höchste gesteigerten Production der Wohlstand der Landleute abnehme und die physische und moralische Kraft der Bevölkerung allmälig schwinde.

Diejenigen, welche dieser Befürchtung nicht Raum geben, berufen sich auf den Grundsatz, daß im Allgemeinen der Einzelne am Besten sein eigenes Interesse zu wahren wisse, und daß, wie auch da und dort schädliche Güterzertrümmerungen vorkommen, doch auch wieder Zusammenkauf und Vereinigung stattfinde, also im Großen aus der Freiheit der Gütervertheilung ein gesellschaftlicher Nachtheil nicht zu befürchten sei; sie berufen sich ferner auf die Erfahrung, daß in denjenigen Gegenden und Ländern, wo freie Theilbarkeit bestehe, die Cultur des Bodens rasche Fortschritte gemacht habe und die befürchtete Verarmung der ländlichen Bevölkerung keineswegs eingetreten sei.

Die Gegner dieser Ansicht gestehen zu, daß das eigene Interesse der Grundbesitzer sie in der Regel von einer schädlichen Verkleinerung ihrer Güter abhalten würde, wenn nicht bei Erbtheilungen das Interesse der Erben gerade in einer Vertheilung des ererbten Gutes bestünde. Die Erben könnten nehmlich entweder das Gut gemeinschaftlich bebauen und es so unvertheilt erhalten: allein dieses widerstreite in der Regel dem Interesse der Einzelnen; denn jedes Mitglied wolle, sobald es sich verheirathe, seinen eigenen Heerd; — oder es könnte ein Kind das Gut übernehmen und den anderen Renten versprechen; allein keines der Kinder wolle Haus und Hof verlassen; noch weniger verstehen sie sich zum Verkauf des Gutes im Ganzen; es bleibt also Nichts übrig, als das Gut zu vertheilen, wodurch jedes Kind seine eigene Wirthschaft gründen und die Früchte seines Gütchens und seiner Arbeit in vollem Maße beziehen könne. Aus dem Gesetz der gleichen Erbtheilung entspringe daher bei freier Theilbarkeit die Gefahr einer von Generation zu Generation fortschreitenden Zersplitterung des Bodens und Verarmung seiner Bewohner. Wenn diese Folge bis jetzt nur hier und da eingetreten sei, so beruhe dieses theils in besonderen Verhältnissen, z. B. der Nähe von Städten, theils darin, daß das System, wo es im Großen angewendet worden, wie in Preußen und Frankreich, erst in seiner Entwicklung begriffen sei.

Die Gefahr, die aus einer Zersplitterung des Grundbesitzes entspringe, sei aber nicht

blos eine wirthschaftliche, sondern auch eine politische. Durch Vertheilung der größeren Bauern- und Adelsgüter werde alle bei der Unstetigkeit des beweglichen Capitals doppelt nothwendige Stabilität im Staatsleben vernichtet, indem ein tüchtiger Bauernstand und ein das Bestehende aufrecht erhaltender Adel aus demselben verschwindet.

Offenbar ist der Punkt der gleichen Erbtheilung der wichtigste und schwierigste in der Sache, und wir wiederholen hier die schon an einem andern Ort*) ausgesprochene Ansicht, daß uns eine Beschränkung der freien Theilbarkeit je nach den Umständen allerdings hier und da möglich und nothwendig zu sein scheint, obgleich wir in der Regel, und so lange die Theilung nicht bis zu einem schädlichen Grade fortschreitet, das Recht der freien Theilbarkeit als den wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Fortschritten am Zuträglichsten betrachten.

Den vielen Vorschlägen, welche diesfalls gemacht worden sind, sei noch Folgendes beigesellt:

Es soll dem Gutsbesitzer unbeschränkte Dispositionsbefugniß über sein Gut bei Lebzeiten zustehen; auch für den Fall seines Todes soll er nach seinem Gutbefinden dasselbe einem seiner Kinder übertragen oder unter mehrere vertheilen können: würde er aber sterben, ohne Etwas über sein Gut verfügt zu haben, so soll es dem ältesten Sohne zufallen.

Hinsichtlich der Ansprüche der nachgeborenen Kinder müßten für diesen Fall billige gesetzliche Bestimmungen getroffen werden.

Vielleicht dürfte man sich schon bei dieser gesetzlichen Einrichtung und bei Beaufsichtigung der Erwerbungen der todten Hand und der Familienfideicommisse der Hoffnung hingeben, daß weder eine dem öffentlichen Wohle nachtheilige Verkleinerung noch Vergrößerung des Grundbesitzes der Einzelnen eintreten werde.

6) Weitere Bedingungen und Beförderungsmittel der landwirthschaftlichen Fortschritte sind folgende:

Eine zweckmäßige Bildung der Landbau treibenden Classe in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft, namentlich auch im Weinbau, Obstbau, in der Viehzucht u.s.w.; Verbreitung landwirthschaftlicher Kenntnisse durch Vereine; Verbreitung nützlicher Ackerwerkzeuge, Viehracen, Culturpflanzen; Versicherungsanstalten gegen Zerstörungen des landwirthschaftlichen Capitals durch Feuer, Hagel, Viehsterben u. s. f.; zweckmäßige Creditanstalten; Freiheit des Handels mit landwirthschaftlichen Producten, namentlich freier Getreidehandel; Erleichterung des Transports desselben mittelst der Anlage von Straßen, Canälen u. s. f.; endlich zweckmäßige Gesetze über Vertheilung und den Anbau der Allmenden.

(S. hierüber die betreffenden Artikel „Ackerbauinstitute" und „Gesellschaftscreditanstalten", „Korngesetze", „Eisenbahnen", „Gemeinheitstheilungen" u. s. f.)

Dr. W. Schüz.

Lauenburg, s. Sachsen-Lauenburg.

Lebensversicherung, s. Versorgungsanstalten.

Lebensmittel. — Dieser Ausdruck würde im weitesten Sinne Alles umfassen, was zur Erhaltung der physischen Existenz des Menschen, den gewöhnlichen Einwirkungen der Natur gegenüber, erforderlich ist: hauptsächlich Nahrung, Kleidung und Wohnung. In einem engern Sinne, in welchem das Wort hier genommen wird, verstehen wir nur die Nahrungsmittel darunter.

Der gelehrte Verfasser des Artikels „Korngesetze" (s. oben) hat in Bezug auf den wichtigsten Bestandtheil der europäischen Nahrungsmittel mit guten Gründen gezeigt, daß in der Regel der Staat hier weiter Nichts zu thun hat, als Freiheit des Getreideverkehrs zu verstatten, wodurch die Gefahr vor Mangel und Theuerung am Wirksamsten entfernt werde. Ich schließe mich seinen Ansichten an und glaube dasselbe in Bezug auf die meisten Nahrungsmittel behaupten zu können. Allein keineswegs mag ich behaupten, daß der Staat nicht mehrfache Veranlassung erhalten könne, gleichwohl in Betreff der Lebensmittel gewisse Rücksichten zu beobachten und eine gewisse Thätigkeit zu entfalten. Der

*) In der Schrift über den Einfluß des Grundeigenthums ꝛc. Stuttg. 1836.

Zustand der Lebensmittel ist von wesentlichem Einflusse auf die physische Kraft der Bevölkerung, auf die Gesundheit des Volks, die Reichlichkeit und Wohlfeilheit derselben von nicht minderem auf das wirthschaftliche Wohlbefinden und die Zufriedenheit der zahlreichsten Staatsclassen. Nun können sich 1) unter den Lebensmitteln solche befinden, die gar nicht als ein wirthschaftliches Gut zu betrachten, gar nicht Gegenstand des Verkehrs geworden sind, wo folglich auf die Wirkungen der Concurrenz und des eigenen Interesses der Producenten nicht zu rechnen ist. Ein solches ist das Wasser, das nur an wenigen Orten und unter besonderen Umständen bezahlt wird, wo folglich nur sehr selten die Privatpersonen durch ein mercantilisches Interesse veranlaßt sind, an die Versorgung ihrer Mitbürger mit diesem gleichwohl hochwichtigen Bedürfnisse zu denken. An vielen Orten ist Wasser in einem das gewöhnliche Bedürfniß deckenden Maße vorhanden; aber es ist schlecht, ungesund, zu manchen Zwecken gar nicht anwendbar, an wenige entlegene Punkte vertheilt, bei großer Hitze dem Austrocknen, bei strenger Kälte dem Einfrieren ausgesetzt, einem ungewöhnlichen Bedürfnisse nicht genügend. Hier kann allerdings die Gemeinde oder der Staat veranlaßt sein, die vereinzelten Kräfte zur Herbeischaffung des Wassers mittelst Wasserleitungen, Nachgrabungen, Anlegung artesischer Brunnen, großer Cisternen u. s. w. zu vereinigen. In wärmeren und wasserarmen Ländern wird natürlich das Bedürfniß an Wasser am Meisten empfunden, und es ist bekannt, welche gewaltige Anstrengungen die Römer und die Orientalen demselben gewidmet haben. Es kann 2) vorkommen, daß die unschädliche Beschaffenheit der Lebensmittel von den Consumenten erst nach dem Genusse, also erst wenn es zu spät ist, sich erkennen läßt, folglich eine polizeiliche Ueberwachung und Voraussicht gerechtfertigt sind. Hierher gehört die Aufsicht über das Fleisch, die durch Veranstaltung einer Viehschau dafür, daß kein ungesundes Fleisch geschlachtet wird, und durch Revision der Fleischläden dafür sorgt, daß nur frische und unverdorbene Fleischstücke zum Verkauf ausgestellt werden. Unter Umständen kann auch eine polizeiliche Beaufsichtigung der geringeren Speisehäuser und Garküchen und der geräucherten Waaren erforderlich sein. Auch das Wild, besonders der Hase, ist eigenthümlichen Krankheitszuständen unterworfen, während deren sein Genuß den Menschen schädlich ist, weshalb zu solchen Zeiten sein Einbringen zum Verkaufe wohl verwehrt werden mag. Der Genuß der Fische ferner ist zu gewissen Zeiten dem Menschen schädlich und auch sonst eine polizeiliche Aufsicht über den Fischmarkt um so nöthiger, je gefährlicher die Wirkungen des Genusses, ja der bloßen Ausdünstung verdorbener Fische sind. Rücksichtlich des Getreides wird sowohl die Anwendung krankhaften Kornes zu verhindern, als das Mahlgeschäft zu beaufsichtigen, gegen schädliche Beimischungen im Mehlhandel einzuschreiten und das Bäckerbrod einer Controle zu unterwerfen sein. Der Genuß unreifer Kartoffeln, unreifen oder madigen Obstes erzeugt gefährliche, zuweilen epidemisch werdende Krankheiten, und wenngleich in diesen Dingen Vieles übertrieben werden kann, so ist es doch wohl kein zu starker Eingriff in die persönliche Freiheit, wenn die Verkäufer verhindert werden, Gegenstände auf den Markt zu bringen, die der Gesundheit ihrer Mitbürger schädlich sind. Aus gleichen Gründen wird die Polizei vielfältig veranlaßt sein, über die künstlich bereiteten Getränke eine scharfe Obsicht zu führen. Hier ist ohne chemische Analyse die schädliche Beschaffenheit nicht leicht zu entdecken und nicht selten der Wohlgeschmack eines ungesunden Getränkes zum Genusse reizend. Leider ist jetzt auch der Wein zum Theil zu den künstlich bereiteten Getränken zu rechnen. Aber nicht blos die Polizeipflege, auch 3) der Finanzmann muß an die Wichtigkeit der Lebensmittel für die zahlreichsten Classen des Volks denken. Es kann vorkommen, daß die Preise der Lebensmittel wesentlich von den Maßregeln des Staates abhängen. Er hat vielleicht einen solchen Gegenstand monopolisirt, wie dieses z. B. bei dem Salze in den meisten Staaten, bei dem Branntwein in Rußland der Fall ist. Die Frage, ob eine solche Monopolisirung überhaupt zweckmäßig sei, gehört nicht hierher. Aber wenn dieselbe nun einmal Statt gefunden hat, so ist jedenfalls die Forderung an den Staat zu richten, daß er die Einrichtung liberal genug treffe, um dem Volke eine leichte und wohlfeile Befriedigung des betreffenden Bedürfnisses, und zwar in guter Beschaffenheit seines Objects, zu verschaffen. Eben so wird der Staat bei seinen Besteuerungssystemen sich sorglich zu hüten haben, nicht die unentbehrlichsten und allgemein, vielleicht von den ärmeren Classen

in viel stärkerem Maße als von den Reichen gebrauchten Lebensmittel durch Aufschläge zu vertheuern. Glaubt er eine solche Besteuerung nicht ganz entbehren zu können, so wird er wenigstens mit größter Schonung dabei zu Werke zu gehen und in Zeiten natürlicher Theuerung nachzulassen haben. Es kann zweckmäßig sein, eine mit den Preisen in umgekehrtem Verhältnisse ab- und zunehmende Scala des Steuersatzes zu bestimmen.

Es würde noch viel mehr von dem Einflusse des Staates auf die Lebensmittel zu sagen sein, wenn ich alle die Maßregeln aufzählen wollte, durch welche er auf ihre reichliche und wohlfeile Beziehung hinwirken kann. Allein es würde dann nur in Bezug auf diesen speciellen Gegenstand zu wiederholen sein, was von der gesammten Staatswirthschaft gilt. Ich nehme daher an, daß der Staat, wie überhaupt, so auch in Bezug auf die Lebensmittel, das Mögliche gethan habe, um eine reichliche Production, eine lebhafte Concurrenz, einen leichten, raschen und bequemen Verkehr zu vermitteln. Es wird dann der natürliche Gang der Dinge auch die Preise fortwährend gegen ihr Minimum zu gravitiren lassen, eine eigentliche Theuerung aber in der Regel verhindern. Indeß wenn nun 4) gleichwohl eine solche ungewöhnliche Theuerung eintritt? Es kann sein, daß der Staat nicht das Alles gethan hat, was ich voraussetze, und daß hieran ein großer Theil der Schuld liegt, daß es aber nicht möglich ist, im Moment der Bedrängniß durch Wegräumung der entfernteren Ursachen ihr sofort zu begegnen. Es kann sein, daß er Alles gethan hat, aber gleichwohl, in Folge ungewöhnlicher Ereignisse und Calamitäten: eines Krieges, einer Sperre, einer Epidemie, eines Erdbebens, einer Ueberschwemmung, eine ungewöhnliche Theuerung eintritt. Die gewöhnliche Theuerung ist eigentlich gar keine, oder ist es nur im Vergleich zu andern Ländern; die Wirthschaft des betreffenden Volks ist bereits auf sie eingerichtet. Aber die ungewöhnliche Theuerung ist es im vollsten und schlimmsten Maße. Hier wird der Staat allerdings veranlaßt sein, in Betreff der unentbehrlichsten Lebensmittel die kräftigsten Mittel anzuwenden und selbst zu Ausnahmemaßregeln seine Zuflucht zu nehmen. Die Regel bleibt jedoch immer, daß das Volk sich selbst auf dem Wege des Verkehrs mit dem Gegenstande seiner Bedürfnisse versorgen muß, so lange dieses irgend geht, und es sind dabei nicht die Vielen auf Kosten der Wenigen zu versorgen, höchstens die Wenigen zu verhindern, sich nicht auf Kosten der Vielen einen unter solchen Umständen ungebührlichen Vortheil zu verschaffen. Zuvörderst wird der Staat Bedacht zu nehmen haben, daß jede nicht dringend nöthige Consumtion möglichst vermieden werde. Hierher gehört die Anschaffung zweckdienlicher Surrogate und die Belehrung des Volks über ihre Tauglichkeit; die Anwendung Rumford'scher Suppen; die Beschränkung, nach Befinden gänzliche Suspendirung solcher Gewerbe, welche den Gegenstand eines nothwendigen Bedürfnisses zu einem weniger nöthigen Zwecke verarbeiten, z. B. der Branntweinbrenner, oder ehedem der Puder verzehrenden Haarkräusler; unter Umständen die Ausweisung solcher Fremden, die in dem in Noth befindlichen Orte Nichts zu suchen haben, sofern ihre Ausweisung nicht offenbare Inhumanität wäre. Der Staat wird ferner auf jede Weise, und nöthigen Falls unter Anwendung seiner Capitalmacht und seines Credits, zur Zufuhr anreizen. Er wird darauf hinwirken, daß die vermögenden Classen in solchen Zeiten durch außerordentliche Anstrengungen den Aermeren zu Hilfe kommen. Er wird die nothleidenden Arbeiter durch öffentliche Arbeiten beschäftigen und auch Privatunternehmungen durch Vorschüsse zur Fortsetzung ihrer Geschäfte ermuthigen. Er wird die Sorgfalt seiner polizeilichen Controle verdoppeln. In äußersten Fällen kann es dahin kommen, daß von Staatswegen eine Beschlagnahme der vorhandenen Vorräthe von Lebensmitteln und eine dem Bedarf entsprechende gleichmäßige Vertheilung erfolgen muß, wobei aber immer den Eigenthümern eine hinlängliche Entschädigung zuzusichern ist. Uebrigens wird man allerdings bei allen diesen Maßregeln mit Tact und Vorsicht zu verfahren und namentlich nicht zu früh mit Aufsehen erregenden Schritten herauszutreten haben, um nicht die Gefahr durch dieselben Mittel, die sie bekämpfen sollen, zu erzeugen, zu beschleunigen, zu verschlimmern.

Bülau.

Legaten, s. Gesandte.

Legislation, s. Gesetzgebung.

Legitima, s. Erbrecht.

Legitimation der Kinder, s. Uneheliche Kinder.

Legitimität. — In der allgemeinen Bedeutung des Wortes ist Legitimität oder Gesetzmäßigkeit nichts Anderes als überhaupt die durch ein Gesetz statuirte oder anerkannte Rechtsgültigkeit oder Rechtmäßigkeit irgend eines Besitzes, Anspruches, Zustandes oder Verhältnisses. So befinde ich mich im legitimen Besitze alles dessen, was ich auf gesetzlich rechtskräftige Weise erworben oder ererbt habe; so habe ich einen legitimen Anspruch auf den mir durch das Gesetz zugeschiedenen, z. B. väterlichen, Erbtheil; so begründet die gesetzmäßig geschlossene Ehe legitime Verhältnisse und Zustände für die Ehegatten, Eltern und Kinder u. s. w. Wir haben es jedoch hier mit solcher allgemeinen Bedeutung nicht zu thun, sondern nur mit der engeren, d. h. mit der auf politische Verhältnisse oder Zustände sich beziehenden, wornach z. B. dem durch gesetzliche Erbfolge oder Wahl zur Herrschaft gelangten Regenten, eben so der auf gesetzlichem Wege (d. h. durch die nach natürlichem oder positivem Gesetz dazu rechtmäßig berufene Auctorität) entstandenen Verfassung, dann auch der solcher Verfassung oder überhaupt dem — natürlichen oder positiven — Staatsrechte gemäßen Regierung das Prädicat „legitim" ertheilt wird, im Gegensatz z. B. eines Usurpators, oder eines aus gewaltsamer Umwälzung hervorgegangenen Zustandes, oder einer rein willkürlichen, tyrannischen Regierungsweise. In der engsten Bedeutung jedoch, und welche in der neuesten Zeit sich ganz vorzüglich geltend gemacht hat, wird unter Legitimität fast nur das angestammte Herrscherrecht verstanden, gewissermaßen die — wie man sonst sagte — unmittelbar von Gott verliehene Majestät, im Gegensatze der auf den Volkswillen, oder, wie man sagt, auf die Revolution begründeten Gewalt.

Diesen dergestalt beschränkten Begriff hat man indessen nicht ausdrücklich oder deutlich festgestellt, sondern sich mit dem Ausrufen des Wortes gewissermaßen als eines Losungswortes für die jetzt in Europa vorherrschende Partei, als eine Art von Schiboleth — zur Unterscheidung der Anhänger von den Gegnern — begnügt, und mit der Benutzung desselben als eines Titels zur Rechtfertigung reactionärer Tendenzen. Der Sinn aber, den man damit verbindet, wird leicht erkannt aus der praktischen Anwendung, die man nach Umständen davon macht, und aus deren Zusammenhalten mit den übrigen Richtungen der Partei. Die Unbestimmtheit des Begriffes, welche das Princip der Legitimität mit dem sogenannten „monarchischen Princip" gemein hat, erleichtert die jeweils beliebige Anwendung beider; denn denselben Auctoritäten, deren Machtwort die beiden Principien als die Grundsäulen des neuesten öffentlichen Rechts von Europa aufstellte, steht factisch auch deren Auslegung und Einschärfung zu, weshalb die Wissenschaft nur schüchtern und behutsam die Leuchte des Vernunftrechts und der unbestochenen Geschichte an die als politische Glaubensartikel mit der Donnerstimme der Kanonen verkündeten Lehren bringt.

Als Napoleon, der Bändiger der Revolution und der Besieger des Welttheils, durch den Nationalwillen der Franzosen zum Erbkaiser ernannt und durch den Papst feierlich gekrönt ward, als mit Ausnahme Englands alle Staaten Europas ihn als solchen und England wenigstens als Regenten Frankreichs anerkannt, die meisten ihm selbst fast demüthig gehuldigt hatten, und als er endlich durch die Vermählung mit der österreichischen Kaiserstochter den ältesten und erlauchtesten Dynastieen als Familienglied sich angeschlossen: da strahlte sein Thron von solcher Majestät und Herrlichkeit, daß an der Gesetzmäßigkeit seiner Herrschaft zu zweifeln fast für Unsinn gegolten hätte. Königreiche und Herrscherhäuser hatte sein mächtiges Wort erschaffen, die Gewaltigsten der Erde ehrten ihn, die Sprößlinge des bourbonischen Hauses aber, welche einstens den Thron Frankreichs besessen, irrten als Flüchtlinge und Verbannte umher und fanden kaum ein Land, dessen Herrscher sie gastlich aufzunehmen oder nur eine Zufluchtsstätte gegen die Verfolger ihnen zu gewähren wagte. Als nun aber der russische Winterfrost das große Heer zernichtet und eine Reihe weiterer Unfälle die Macht des Gefürchteten, gegen welchen sich jetzt das ihm früher verbündete Europa feindlich erhob, gebrochen hatte: da entstand bei den Erbittertsten seiner Feinde der Gedanke, ihn zu entthronen, und ward in Erfüllung gesetzt durch den Verrath des sogenannten Erhaltungs-Senats. Der-

selbe, durch Napoleon's Willen ins Dasein gerufen, bisher auch solchem Willen — so wie es Knechten ziemt — unbedingt folgsam, erkühnte sich jetzt, auf des verschmitzten Talleyrand Rath, zur Absetzung seines kaiserlichen Gebieters und Herrn und zur Wiederberufung der fast vergessenen Bourbonen auf Frankreichs Thron. Die vermessene That, unter dem Schutz der fremden Kriegshäupter, welche noch kurz zuvor mit Napoleon, als dem Kaiser der Franzosen, um den Frieden unterhandelt hatten, gelang, und Ludwig XVIII. ergriff die Zügel des Reiches. Dem Principe dieses Verfahrens gab Talleyrand den Namen „Legitimität." —

Dieses Princip nun, wenn man es nach der ihm hier gegebenen Anwendung beurtheilen, oder wenn man es in Gemäßheit der aus solcher Anwendung hervorgehenden Ansichten generalisiren wollte, würde theoretisch wie praktisch zu den für den unbefangenen Verstand ungenießbarsten und für das Schicksal der Völker heillosesten Folgerungen führen; auch würde es mit den Lehren der Geschichte und den bis zur neuesten Zeit anerkannten Grundsätzen des Staats- und Völkerrechts im schreiendsten Widerstreite stehen.

Das Erbrecht eines Fürstenhauses auf die Regierung eines Landes und Volkes kann, wenn man nicht zur absurden Dichtung eines schon vor dem Staat bestandenen Erbeigenthums einer Familie über das ganze Gebiet seine Zuflucht nehmen, oder den Glauben an eine unmittelbare göttliche Einsetzung des Herrscherhauses fordern will, durchaus auf keinem andern Boden wurzeln, als auf dem des vernünftigen Staatsrechts (ohne welches ohnehin die Rechtsgültigkeit irgend eines positiven gar nicht gedenkbar ist), mithin nur abgeleitet werden aus dem ursprünglichen Gesellschaftsvertrage, als erster Quelle, in dessen Gemäßheit sodann ein Gesellschaftsgesetz, d. h. der Ausspruch des Gesammtwillens, ein Fürstenhaus zur Regierung berief und dadurch allen (mithin den künftigen wie den gegenwärtigen) Gesellschaftsangehörigen die Unterthanentreue gegen dasselbe zur Pflicht machte, wozu dann noch etwa ein besonderer, mit dem Regentenhause geschlossener Vertrag, welcher die fortdauernde Wirksamkeit jenes Gesetzes verbürgte, gekommen sein oder als hinzugekommen gedacht werden mag. Nun ist es aber gar nicht menschenmöglich, ein für alle Ewigkeit seine Kraft behauptendes Gesetz zu machen; und auch jeder Vertrag kann — z. B. durch Untreue des einen Paciscenten oder auch durch völlige Aenderung der Umstände u. s. w. — seine Rechtsgültigkeit verlieren. Es kann also auch das Thronfolge- wie überhaupt das Verfassungsgesetz rechtsgültig verändert oder aufgehoben, und es kann der Unterwerfungsvertrag unter gewissen Voraussetzungen seiner Rechtskraft beraubt werden. Welches diese Voraussetzungen oder Bedingungen für Eines oder das Andere sind, soll hier nicht erörtert werden; es genügt die Andeutung der im Allgemeinen durchaus nicht zu verkennenden, nicht nur factischen, sondern auch rechtlichen Möglichkeit des Aufhörens jedes Gesetzes und jedes Vertrags; und wo die Möglichkeit zur Wirklichkeit wird, da hört natürlich auch die auf der Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes oder Vertrages ruhende Legitimität auf.

Freilich sind außerordentliche Umstände von Nöthen, wenn der constituirende Gesammtwille, von welchem in der Idee das Grundgesetz und das Thronfolgegesetz ausgingen, zur Abänderung des grundgesetzlich Festgestellten aufgerufen und in Stand gesetzt werden soll, sich darüber unzweideutig zu äußern. Ja, in der Regel werden die darnach gerichteten Bestrebungen den Charakter der Parteiung oder des Aufruhrs, mithin des Verbrechens an sich tragen, oder wenigstens sehr zweifelhafter Natur — nach Ursprung und Form — sein. Und eben so wird die Frage, ob ein Regent wirklich den Vertrag gebrochen und zwar in dem Maße, daß dadurch das Volk sich als losgebunden von der gegen ihn eingegangenen Verpflichtung achten könne, meist von einer sehr schweren Entscheidung sein. Gleichwohl treten zuweilen in der That solche Verhältnisse ein, daß das — obschon durch die positive Verfassung für den ordentlichen Lauf der Dinge außer Thätigkeit gesetzte — natürliche oder ursprüngliche Organ des Gesammtwillens wieder entfesselt und zur Aeußerung aufgefordert wird (vgl. den Art. „Constitution"); und dann ist die von ihm ausgehende Entscheidung zuverlässig, d. h. rechtskräftig und gerecht. Wenn zumal eine, obwohl im Ursprung der Form nach rechtswidrige, d. h. der bestehen-

den Staatsordnung zuwiderlaufende Verfassungs- oder Dynastieenveränderung einmal geschehen ist, und die Nation erkennt — sei es ausdrücklich, durch die eigens zur Willensäußerung aufgeforderten Stimmen der Bürger oder ihrer ächten Repräsentanten, sei es stillschweigend, durch thatsächlich bezeigte Zufriedenheit mit dem Geschehenen — die vollbrachte Veränderung als ihrem wahren Gesammtwillen entsprechend an, ratificirt demnach durch nachträgliche Gutheißung dasjenige, was, zwar ohne ihr vorgängiges Geheiß, doch in der Voraussetzung oder Hoffnung einer damit übereinstimmenden Nationalgesinnung, unmittelbar blos durch Einzelne, zum Handeln allernächst Berufene, ins Werk gerichtet worden: so ist der Mangel der ursprünglichen Form geheilt und die neue Einsetzung jetzt legitim. Es versteht sich, daß hier nicht die Rede ist von einer augenblicklichen, blos schweigenden, etwa aus Furcht vor der durch Gewalt zur Herrschaft gelangten Partei hervorgehenden Duldung, sondern nur von einer dem vernünftigen Urtheil als wirklich vorhanden oder als durch unzweideutige Thatsachen ausgesprochen erscheinenden — im letzten Fall also zumal von einer aus der eine längere Zeit hindurch fortdauernden Ruhe hervorgehenden — Zustimmung.

Außer dieser staatsrechtlich gültigen Anerkennung einer vollbrachten Revolution oder Thronveränderung als einer rechtmäßigen, mithin legitimen, giebt es auch eine völkerrechtliche, in der — gleichfalls ausdrücklich oder stillschweigend zu erklärenden — Gutheißung oder Billigung der übrigen Mächte bestehende. Als praktisch gültiges Recht erscheint überall nur jenes, das sich der Anerkennung der unter sich in Wechselwirkung Stehenden erfreut; und so wird auch einer irgendwo vorgefallenen Umwälzung der Stempel der Legitimität mit voller Rechtswirkung erst durch die Anerkennung der fremden Staaten aufgedrückt werden. Es kann auch hier nicht von einem etwa blos durch Furcht erzwungenen Nichtwiderspruch die Rede sein, sondern nur von einer freien (ob auch aus politischen Gründen entsprungenen) entweder thatsächlichen (durch Forterhaltung des ehevorigen diplomatischen Verkehrs bezeigten) oder durch förmlichen Vertrag ausgesprochenen Anerkennung. Zu einer solchen besteht jedoch — sobald die oben bemerkte staatsrechtliche Gültigkeit unzweideutig vorliegt — eine natürliche Rechtsschuldigkeit überall, wo nicht besondere Verhältnisse einen Titel des Widerspruchs gewähren (s. „Intervention"); und es ist auch nicht eben eine allgemeine oder ausnahmlose Anerkennung nothwendig, sondern es genügt die von der Mehrheit der mit dem betreffenden Staat in Wechselwirkung stehenden Regierungen ausgesprochene.

Ist nun solchergestalt die Rechtmäßigkeit einer wie immer factisch bewirkten Umwälzung, also insbesondere auch einer Thronveränderung, einmal (staatsrechtlich und völkerrechtlich) anerkannt; so ist der dadurch gegründete neue Zustand der legitime geworden, und ohne Widerspruch mit sich selbst, d. h. also ohne Aufhebung des vernünftigen Rechtsbegriffs, kann dann von der alten Legitimität keine Sprache mehr sein. Zwei sich entgegengesetzte Legitimitäten können nicht gedacht werden; nur mag, bevor der Streit auf die oben bemerkte Weise entschieden ist, noch ein Krieg bestehen zwischen der auf die alte und der auf die neue Legitimität sich berufenden Partei, und sodann das Waffenglück oder der eine gewisse Zeit hindurch unangefochten fortgesetzte Besitz die Entscheidung geben.

Wenn man diese Grundsätze verleugnet, wenn man, trotz aller staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Anerkennung einer geschehenen Thronveränderung und trotz des längsten und unangefochtenen Bestandes der neuen Herrschaft, immerdar noch das Recht der alten, verdrängten Familie als fortdauernd betrachten, wenn man den auch erst in spätester Zeit etwa wieder zu erringenden Sieg dieser letzten als einen Triumph der Legitimität über die Usurpation ansehen will: so geräth man zu den absurdesten Consequenzen, oder verwickelt sich in die unheilbarsten Widersprüche; ja man stößt damit allen öffentlichen Rechtszustand um.

Nach der Theorie dieser starren Legitimisten würden noch heut zu Tage, wenn ein Abstämmling des karolingischen, ja des merovingischen Hauses erschiene, die gegenwärtigen Besitzer der jenen gewaltthätig verdrängten Häusern einst zugestandenen

Kronen dieselben dem Erben der legitimen Ansprüche dieser Häuser abtreten oder den Vorwurf der Usurpation auf sich ruhen lassen müssen. Ja, da das rein zufällige Erlöschen der widerrechtlich vom Throne gestürzten Geschlechter die Makel der Usurpation bei den Nachkommen der Thronräuber nicht tilgen, die ursprünglich illegitime Herrschaft nimmer zur legitimen machen kann: so steht bis heute noch eine große Anzahl Herrscherstühle blos auf dem Boden des factischen Besitzes, nicht aber auf jenem des wohlbegründeten Rechtes; die Königin von Großbritannien verdankt ihre factische Sicherheit blos dem Aussterben des Stuart'schen Hauses; der König von Schweden aber und Ludwig Philipp in Frankreich haben jeden Augenblick zu befürchten, ihre Kronen abtreten zu müssen den unter dem Titel der Legitimität wider sie auftretenden Erben der von ihnen verdrängten Fürsten.

Noch mehr! Da wohl kein wesentlicher Unterschied ist zwischen der rechtswidrigen Verdrängung eines Fürstenhauses durch einen einheimischen und der durch einen auswärtigen Usurpator, den Nachkommen der also Verdrängten daher in beiden Fällen gleichmäßig der Legitimitätstitel zur Seite stehen muß: so wanken von dem Augenblick an, wo man solchen Grundsatz aufstellt, alle Kronen und Reiche, und ist jeder feste öffentliche Rechtszustand aufgegeben. Prätendenten ohne Zahl mögen bei Gelegenheit auftauchen, das Erbe ihrer Väter zurückfordernd von den Erben der Räuber; und der Rechtsverwirrung und des blutigen Haders wird kein Ende sein. Auch die Erben der in unsern Tagen mediatisirten Fürsten und Herren mögen nach solcher Theorie wann immer wieder auftreten, im Namen der Legitimität das Regierungsrecht über ihre ehevorigen Gebiete in Anspruch nehmend.

Keineswegs also vermöge eines Rechtes der Legitimität, dergleichen es nehmlich in diesem Sinne keines giebt, ward Ludwig XVIII. auf den Thron seiner Väter gesetzt, sondern einzig vermöge Kriegsrechts, welches, so wie Napoleon selbst es einst als Sieger bis zur Entthronung seiner Feinde ausgeübt hatte, nunmehr auch gegen ihn, als jetzt Besiegten, in gleichem Maße mochte geltend gemacht werden. Und keineswegs konnte durch Talleyrand's heuchlerische Floskel, und eben so wenig durch irgend ein in gleichem Sinne lautendes Dictat, ein neues Recht geschaffen oder eine Lehre, die dasselbe als politischen Glaubensartikel aufstellte, zur Wahrheit gemacht werden, sondern es besagen solche Dictate nichts Weiteres als das Vorhaben oder den Entschluß dieser und jener Machthaber, das durch den Sturm der Revolution Zerstörte nach Thunlichkeit wieder zu erneuen und dem — in seinem Misbrauch allerdings gefährlichen — Principe der Revolution das der Stabilität, von welchem auch jenes der Legitimität ein Ausfluß ist, mit Auctorität entgegenzustellen.

Durch solche Uebertreibungen aber, die man sich bei der Lehre von der Legitimität in Bezug auf das Erbrecht der Fürstenhäuser erlaubt, schadet man dem Zwecke, den man dabei im Auge hat, weit mehr, als daß man ihn dadurch fördere. Ein ganz eigenes Recht, und welches noch heiliger und unverlierbarer als überhaupt die auf den Grundgesetzen des Staates ruhenden Rechte sei, zu Gunsten der Könige zu statuiren, geht in heutiger Zeit nicht an. Die „unmittelbar von Gott stammende" Majestät findet gegenwärtig keinen Glauben mehr, wogegen jedoch die Achtung vor dem Gesetze, also zumal vor den Grundgesetzen eines Staates, und jene vor dem ewigen Vernunftrecht heut zu Tage in den Verstand und in das Gemüth der Menschen tiefer eingedrungen sind, und daher auch dem Königthum oder dem Königsrecht eine festere — wiewohl auch noch anderen heiligen Rechten gleichfalls zukommende — Stütze verliehen haben, als die — wie wir gesehen haben unhaltbare — Lehre von der allen Ereignissen und Umwälzungen und allen entgegengesetzten staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Anerkennungen trotzenden Legitimität es jemals sein kann.

Das sonach festgestellte Wesen der Legitimität, als Gesetzlichkeit der Herrschaft nach Ursprung und Erwerbung, zeigt klar, daß sie nicht auf dem Boden des Privatrechts wurzelt, sondern nur auf jenem des öffentlichen. Ein privatrechtlicher Ursprung der Herrschaft einer Person oder eines Hauses über ein Volk, über eine staatsgesellschaftliche Gesammtheit ist ganz undenkbar. Sie setzt nehmlich

zuvörderſt den in dem ſtaatsbürgerlichen Vertrage Aller mit Allen beſtehenden Act der Vereinigung einer Anzahl Einzelner zu einer Geſammtheit voraus; und ſodann das von ſolcher Geſammtheit ausgegangene, d. h. den Geſammtwillen der Vereinigten ausſprechende Geſetz, welches einer beſtimmten Perſon oder Perſönlichkeit (mit oder ohne Beſchränkung auf eine gewiſſe Zeit) oder auch einem ganzen Hauſe und nach einer feſtgeſetzten Ordnung der Erbfolge die Herrſchaft verlieh. Darin aber, daß es auf dem Willen der Geſammtheit beruht, alſo im Grunde Recht dieſer Geſammtheit ſelbſt iſt, beſteht der Charakter oder die Natur des öffentlichen Rechts, und eben darin, daß es das Recht Vieler zuſammengenommen und im Staate zugleich der Schirm aller Privatrechte der dem Verein angehörigen einzelnen Glieder iſt, liegt auch der Grund ſeiner beſonderen Heiligkeit. Das Legitimitätsrecht der Fürſten iſt nicht ein blos ihnen ſelbſt zuſtehendes, mithin, wie ſolches die Eigenſchaft der Privatrechte iſt, alle Anderen von der Theilnahme daran ausſchließendes Recht (wiewohl Eitelkeit und Anmaßung es mitunter als ein ſolches möchten geltend machen), ſondern es iſt ein, zwar allerdings den mit der Herrſchaft bekleideten Perſonen unmittelbar oder allernächſt zu Statten kommendes, der inneren Weſenheit nach aber ganz vorzugsweis ein Recht der Geſammtheit, d. h. des zur Staatsgeſellſchaft vereinigten Volkes, als welches durch ſeinen geſetzgebend ausgeſprochenen Willen es ins Leben rief, und durch jede Verletzung deſſelben mit beleidigt, ja in ſeiner Forteriſtenz als Volk bedroht wird. Der legitime König allein ſteht in wahrem Rechtsverhältniſſe zum Volke, und ſeine Rechte ſind bedingt an ſeine Pflichterfüllung. Der Uſurpator dagegen übt blos eine factiſche, jenſeits des Rechtsgeſetzes liegende Gewalt, deren Gränzen demnach ſo weit und nicht weiter reichen als die der phyſiſchen Kraft oder überhaupt der ihm zu Gebote ſtehenden Zwangsmittel. Er iſt demnach verſucht, das Volk, das er des Rechtszuſtandes beraubte, auf Art eines Eroberers nach Kriegsrecht zu behandeln, um es vom Widerſtande abzuſchrecken oder ihm denſelben unmöglich zu machen; und dieſes fürs Volk heilloſe und auch für den Uſurpator gefährliche Kriegsverhältniß wird fortdauern, bis — nicht etwa die Nation völlig in ſtumme, willenloſe Knechtſchaft verſenkt iſt; denn ſo lange ſolcher Zuſtand dauert, wird er nie eine vernunftrechtlich anzuerkennende Legitimität erlangen, — ſondern bis etwa die Umſtände ſich dergeſtalt bilden, daß das Volk (vielleicht verlaſſen von ſeinem früheren Herrſcher, vielleicht die Unmöglichkeit erkennend, ihm wieder zum Throne zu verhelfen, vielleicht ſein Benehmen als eine Verzichtleiſtung darauf oder als eine Verwirkung des ihm früher zugeſtandenen Rechts betrachtend) mit dem Uſurpator ſich ausſöhnt, d. h. von ihm die Zuſicherung der Rechtsgarantie annimmt und dagegen durch freie Zuſtimmung ihn als Herrſcher anerkennt und dergeſtalt legitim macht.

Erſt vom Standpunkt des Volksrechtes betrachtet gewinnt die Legitimität eine Ehrfurcht gebietende Bedeutung. Es beſchränkt ſich aber ihr Begriff ſodann nicht auf die Geſetzmäßigkeit der Herrſchaftserwerbung, ſondern er erſtreckt ſich auf das ganze Verfaſſungsgeſetz und auf die Art des von der Regierungsgewalt gemachten Gebrauches. Nicht nur das Geſetz iſt heilig, welches gewiſſe Perſonen zur Herrſchaft beruft und die Ordnung der Regierungsnachfolge feſtſetzt; ſondern gleich heilig iſt jenes, welches die Gränzen der übertragenen Gewalt beſtimmt, die dem Volke vorbehaltenen Rechte bezeichnet und deren Ausübungsweiſe (ſei es durch gewählte Repräſentanten, ſei es unmittelbar durch die Landsgemeinde) regelt, welches daher die Gewaltentheilung (ohne welche die Staatsregierung zur rechtloſen Deſpotie wird) anordnet und den Rechten des Menſchen und des Bürgers die nothwendigen Garantieen verleiht. Gleich heilig endlich iſt das ewige, ſchon durch die Vernunft dictirte, nehmlich aus der Natur eines ſtaatsbürgerlichen Vereines fließende, daher auch ohne ausdrückliche oder poſitive Willenserklärung der Geſammtheit als von ihr gewollt zu betrachtende Geſetz der nur im Sinne des Geſellſchaftsvertrags, d. h. blos im Intereſſe des Geſammtwohls auszuübenden, nicht aber zur Befriedigung unlauterer ſubjectiver Gelüſte oder Launen des Herrſchers zu misbrauchenden Gewalt.

Zur wahren und vollständigen Legitimität einer bestehenden Regierung oder eines regierenden Herren oder Hauses genügt daher nicht das gesetzmäßig erworbene Thronrecht; sondern es wird dazu noch weiter erfordert die Beobachtung oder ungestörte Wirksamkeit des die Verfassung regelnden Grundgesetzes und endlich noch die getreue Ausübung der verfassungsmäßig überkommenen Gewalt rein im Dienste des Gesammtwohls. Wird das Verfassungsgesetz von dem Regenten gebrochen, so hört seine Gewalt auf, eine legitime zu sein. Er tritt jenseits der ihm durch die Verfassung gesetzten Schranken nur als Usurpator auf und übt also nicht mehr eine legitime, sondern blos noch eine factische Gewalt aus; und dasselbe ist der Fall, wenn er, wiewohl die Formen der Verfassung beobachtend, oder auch, beim Mangel einer positiven Verfassung, an dergleichen Formen gar nicht gebunden, dem materiellen Recht der Staatsbürger oder dem Gemeinwohl durch seine Regierungsweise wissentlich zu nahe tritt, d. h. anstatt einer ächt königlichen eine tyrannische Gewalt ausübt.

Mit diesen Grundsätzen eines vernünftigen Staatsrechts, die man heut zu Tage von Seite der starr legitimistischen oder Reactionspartei gern wegwerfend mit einem selbst von der Diplomatie gebrauchten Ausdrucke „hohle Theorieen" zu nennen pflegt, stimmt freilich die Praxis gar wenig überein. Nach ihr bezieht sich der Begriff der Legitimität oder jene besondere, durch dieses Wort bezeichnete Heiligkeit des Herrscherrechts blos auf den Regenten selbst und sein Haus und wird lediglich als ein diesem Hause zustehendes, d. h. ihm allein eigenes, ja dem Volksrecht sogar entgegengesetztes Recht betrachtet. Es besteht dieses Recht in dem, unabhängig von jeder Verpflichtung, dem Regenten und allen geborenen Thronanwärtern gebührenden selbstständigen Anspruch auf den Thron, sobald die (durch Staats- oder auch nur Hausgesetz geregelte) Ordnung der Nachfolge sie trifft. Sie besteht weiter nicht blos in dem Rechte auf den Thron schlechthin, sondern zugleich auf die Vollgewalt der Regierung (in Gemäßheit des in autokratischem Sinne dictatorisch aufgestellten monarchischen Princips); sie stellt sich mithin dem constitutionellen System feindselig entgegen, betrachtet jede Verbesserung der Staatsverfassung, die ohne den selbsteigenen Willen des Regenten zu Stande käme, als rechtsungültige Anmaßung und heiligt selbst die Tyrannei, als eine jedenfalls dem souveränen Willen erlaubte Ausübung der ihm rechtlich zustehenden Gewalt. In diesem Sinne wurde zumal 1823 in Spanien der Triumph der Legitimität gefeiert. Die Heere der Restauration, nachdem sie in Spanien die Freunde der dem Absolutismus verhaßten Cortesverfassung mit Hilfe einheimischen Verrathes überwunden hatten, hielten ihre Aufgabe für glorreich beendet, als sie König Ferdinand VII. die, wie man sagte, legitime Vollgewalt wiedergegeben und ihn dadurch in den Stand gesetzt hatten, die schrecklichste, erbarmungsloseste Tyrannei gegen die unglücklichen Patrioten zu üben. Auf ähnliche Weise war kurz zuvor in Neapel und Piemont die legitime Herrschaft von Neuem bekräftigt und den aufgestandenen Griechen die Lehre des Gehorsams gegen ihren legitimen türkischen Herrscher eingeschärft worden; und in ähnlichem Sinne freuete sich die Reactionspartei der mit dem Falle Warschaus 1831 bewirkten Wiederherstellung der, wie sie sagten, legitimen Herrschaft Rußlands über die unglücklichen Polen. Die weiseren Regierungen und Diplomaten jedoch sehen ein, daß die denkenden Völker der Neuzeit keine andere Legitimität anzuerkennen und heilig zu achten geneigt und geeignet sind, als welche mit dem lautern und ächten Begriff der Gesetzlichkeit und Rechtmäßigkeit übereinstimmt, welche demnach mit dem Rechte des Blutes oder des Hauses auch das auf der Pflichterfüllung ruhende verbindet, mithin auf die Beobachtung der positiven Constitutionsgesetze und auf jene der allgemeinen oder rein vernünftigen staatsrechtlichen Regentenpflicht bedingt ist. Möchten alle Herrscher diese ächte und gedoppelte Legitimität sich aneignen! Alsdann würden ihre Throne unerschüttert inmitten aller Stürme der vom Verlangen nach Rechtsgewährung tief bewegten Neuzeit stehen.

Carl v. Rotteck.

Lehnwesen. — Wir finden Deutschland in den frühesten Zeiten, da es im Lichte der Geschichte erscheint, von verschiedenen Völkerschaften bewohnt, die nicht durch politi-

sche Bande zu einem Ganzen vereinigt waren, wohl aber in Sprache, Sitte, Lebensweise, Gemüthsneigung und besonders in der Alle beseelenden Freiheitsliebe sich als Zweige eines Stammes offenbarten. In vielfachen blutigen Kriegen gegen die Römer für ihre Freiheit und Unabhängigkeit kämpfend, setzten sie zuerst der nach Weltherrschaft strebenden Macht derselben einen festen Damm entgegen. Während sie hierdurch ihre Kräfte übten und zweckmäßig gebrauchen lernten, wurden sie zugleich mehr, als mit ihrer Freiheit vereinbarlich schien, an strenge Zucht und Ordnung so wie an Gehorsam gegen die von ihnen gewählten Heerführer gewöhnt. Die beständigen Kriege mit den Römern, die öfteren in deren Gebiet unternommenen Einfälle, die Bekanntschaft mit den feineren Genüssen dieses civilisirten Volkes weckten in ihnen mit der Lust nach abenteuerlichen Unternehmungen die Begierde nach jenen Genüssen, die sie natürlich ihrer ursprünglichen Sitteneinfalt entfremden mußten. Durch die Erfahrung belehrt, daß im Kriege ein tüchtiger Führer das Meiste vermöge, dessen Erhaltung daher das Wichtigste sei, konnte es nur Beifall finden, daß die Führer sich mit einem Gefolge ausgezeichneter Krieger umgaben, welches sie auf ihre Kosten unterhielten und welchem sie zur Belohnung die besten Stücke der Kriegsbeute zutheilten. Unter dieses Gefolge, das dem übrigen Heer in Tapferkeit vorleuchtete, aufgenommen zu werden, war natürlich der heißeste Wunsch einer Jugend, die, voll Kraft und Muth und abenteuerlichen Sinnes, nach Kriegsruhm und Beute dürstete und kein höheres Ziel ihres Strebens erkannte, als sich auszuzeichnen unter den Augen des Führers und in dessen Vertheidigung und Erhaltung Wunden und Tod zu erkämpfen. Auf ein solches Gefolge gestützt mußte das Ansehen und die Macht der Führer steigen und sich befestigen, so daß es forthin nicht leicht mehr vorkommen konnte, daß dieselben während ihrer Lebenszeit ihres Amtes entkleidet wurden. Was konnte für herrsch- und ruhmsüchtige Führer, für ein Gefolge und Heer beutelustiger, kampfbegieriger Barbaren lockender sein als die nahe gelegenen reichen, wohlangebauten römischen Provinzen, deren entnervte Bewohner den Angriffen Jener keinen wirksamen Widerstand entgegenzusetzen vermochten? In großen Heerschaaren drangen daher die Franken, Burgundier in Gallien, die Gothen, die Longobarden in Italien ein und bemächtigten sich nicht allein der beweglichen Habe der Bewohner als Kriegsbeute, sondern auch ihrer fruchtbaren Ländereien und bequemen Wohnungen. In ihre rauhen Wälder zurückzukehren fühlten sie keine Lust; das milde Klima, die neuen, ihre Sinne reizenden Genüsse, die sie in die fremden Länder gelockt hatten, fesselten sie auch dort und bestimmten sie, sich daselbst für beständig niederzulassen. Die alten Bewohner, die natürlich nicht ausgetrieben werden konnten, sondern als Ackerbauern auf jede Bedingung hin bei dem gewohnten Besitzthum zu beharren suchten, unterwarfen sich den Eroberern und wurden aus freien Eigenthümern bloße Bebauer ihrer Ländereien, deren Ertrag sie zum Theil den Eroberern überlassen und sich außerdem gegen dieselben zu persönlicher Dienstleistung verstehen mußten. Es wurden daher die Eroberer die Herren der Ländereien, wogegen die alten Bewohner zu ihren Knechten herabsanken. Diese Grundherrschaft übte zunächst allein der Führer aus, welchem die Vertheilung der Beute zukam, als Herrscher und König des eroberten Landes und der darin lebenden Leute. Derselbe nahm daher den besten Theil der Ländereien nebst deren Bebauern zu den Bedürfnissen und zum Glanze seines Haushaltes so wie zur Unterhaltung und Ausstattung seines Gefolges; das Uebrige verlieh er zur Benutzung an ausgezeichnete Krieger als Belohnung und Sold mit der Verpflichtung, ihm fernerhin treu und gehorsam zu sein und eine Anzahl gemeiner Krieger zu unterhalten, mit denen sie stets gerüstet und der Befehle des Königs gewärtig sein mußten, um die Eroberung mit den Waffen vertheidigen und nach Gelegenheit vermehren zu helfen. Diese zur Benutzung verliehenen Ländereien hießen Feode oder Lehen, im Gegensatz von Alloden, welche als volles Eigenthum besessen wurden.

Gleichwie anfangs die königliche Würde und Gewalt nicht erblich war, sondern nach dem Tode des Königs mit Zustimmung des Heeres Demjenigen zu Theil ward, der, als der Fähigste, sich ihrer mit Klugheit und Kraft zu bemächtigen verstand, eben so erbten auch die Lehen nicht auf die Nachkommen der Besitzer (Vasallen) fort, sondern fielen nach deren Tod an den König und Lehnsherrn zurück, der sie nach Gutdünken an Andere vergab.

Auch wurden die Vasallen noch bei ihrem Leben der Lehen verlustig, wenn sie sich einer Felonie, d. h. eines Treubruchs gegen den Lehnsherrn, schuldig gemacht, indem sie sich entweder gegen denselben der Pflicht der Kriegsdienstleistung und des Gehorsams entzogen, oder Handlungen verübt hatten, die das Leben, die Ehre und Macht des Lehnsherrn gefährdeten, so wie die zur Abwendung solcher Gefährde gereichenden Handlungen unterlassen hatten. Was dagegen die alten Einwohner betrifft, die als dienstpflichtige Bauern und Knechte auf den Gütern geblieben waren, so pflanzte sich deren Verhältniß natürlich auf ihre Nachkommen fort. Dieses mag indeß mit Veranlassung gewesen sein, daß die Könige und Vasallen allmälig den Begriff der Erblichkeit auffaßten und auf ihre Besitzverhältnisse anzuwenden trachteten, und es mußte ihnen dieses um so leichter gelingen, da ihre Interessen sich wechselseitig bedingten, sie daher sich natürlich gedrungen fühlten, bei jenem Streben einander zu unterstützen. Indem hierdurch das monarchische und aristokratische Element in den von germanischen Völkern gestifteten Reichen sich zum herrschenden erhob und befestigte, versank dagegen die Freiheit der Gemeinen und konnte erst später mittelst der in den Städten sich entfaltenden Geistescultur einen neuen Aufschwung gewinnen.

Der Herrschaft der Franken in Gallien drohte von Deutschland her Gefahr durch Eindringen neuer Völkerschaaren, gegen die sie daher die Waffen kehren mußten. Sie waren so glücklich, diese Feinde zu besiegen und zugleich einen bedeutenden Theil von Deutschland sich unterwürfig zu machen, wodurch auch hier der Keim zu derjenigen Einrichtung gelegt ward, worauf die Herrschaft der Franken in Gallien gegründet war, nehmlich zum Lehnwesen. Jedoch gedieh dieselbe in den germanischen Ländern nicht sowohl als Product der Eroberung, denn des durch Auflösung der alten gesellschaftlichen Bande herbeigeführten Zustandes der Unsicherheit, wobei der Schwache von dem Mächtigen unterdrückt wurde; daher viele Grundeigenthümer, um den Schutz eines Mächtigen zu erlangen, sich solchem in der Art freiwillig unterwarfen, daß sie ihm ihr Grundeigenthum mit dem Beding übertrugen, es als Lehen zurückzuerhalten und sich selbst als Vasallen ihm zu Treue und Gehorsam zu verpflichten. Zu solcher Unterwerfung fühlte man sich nach Einführung des Christenthums besonders gegen die Kirche bestimmt, welche, vermöge ihres auf ihrer anerkannten Heiligkeit beruhenden Ansehens, vorzugsweise im Stande war, den Schwachen Schutz zu gewähren. Sonach führten ganz verschiedene Verhältnisse und Bedürfnisse in Gallien und Deutschland diejenige Einrichtung herbei, welche allgemein als Grundlage der von germanischen Völkern gestifteten Reiche erscheint, so jedoch, daß die zuletzt erwähnte Entstehungsweise insbesondere durch Unterwerfung unter die Kirche manches dem ursprünglichen Grund und Zweck der Lehnseinrichtung Fremdes und Widerstreitendes im Gefolge hatte, wie: Uebergang an Weiber, Leistung anderer Dienste als Kriegsdienste ꝛc.

In Italien, wo sich die Lehnseinrichtung hauptsächlich unter den Longobarden aus gleichen Ursachen und auf gleiche Weise wie in Gallien gebildet hatte, führte die herrschende höhere Geistescultur und politische Einsicht so wie die Gewohnheit an geschriebene Gesetze früh darauf, die Regeln und Normen des Lehnwesens zu ergründen und aufzuschreiben, wodurch die libri feudorum entstanden, welche mit der Sammlung der römischen Rechtsquellen im übrigen Europa, besonders in Deutschland, bekannt und als Gesetze aufgenommen wurden. Indem hierdurch das Lehnwesen schärfer ausgeprägt und zu wissenschaftlicher Behandlung vorbereitet ward, gewann es nicht nur größere Befestigung, sondern auch mehr Ausbreitung, sogar in einer Zeit, da sein ursprünglicher Grund und Zweck im Leben bereits zu verschwinden anfing.

Aus der Lehnseinrichtung entwickelte sich die deutsche Reichsverfassung in ihrer bunten Gestalt und eben so die Verfassungen der einzelnen Lande. Diejenigen nehmlich, die über eine große Anzahl von Vasallen mit bedeutenden Lehen geboten, erhoben sich zu Reichsständen, welche zwar den Kaiser als Lehnsherrn über sich erkannten, jedoch vereint demselben als mitherrschend sich zur Seite stellten, und deren Ansehen und Einfluß hauptsächlich dadurch sich befestigen und immer mehr wachsen konnte, daß sie den Kaiser jedes Mal zu wählen hatten, während sie selbst ihre Würde und Gewalt erblich besaßen. Die

der Lehnsherrlichkeit der Reichsstände untergebenen Lehen und Vasallen hießen landsässige; ihr Verhältniß zu den Reichsständen pflegte man demjenigen dieser zum Kaiser gleichzustellen. Indeß entbehrten die landsässigen Vasallen ganz und gar der Mittel und Gelegenheiten, wodurch es den Reichsständen gelang, ihr Ansehen und ihren Einfluß dem Kaiser gegenüber geltend zu machen, daher jene innerhalb der Territorien unmöglich zu einer derjenigen dieser gleichen Bedeutung gelangen konnten.

Die unterste Stufe war das Verhältniß der Landbauern, welche nur Schutz zu hoffen hatten und als Leibeigene oder Gutsunterthanen verbunden waren, den Grundherren gemeine Dienste (Frohnen) zu leisten, die Güter für sie zu bebauen oder einen Theil des Ertrags an sie zu entrichten. Mitunter ist jedoch das Verhältniß der Landbauern dem Lehnsverhältniß ähnlich, und dieselben erscheinen als Vasallen, so wie es viele Lehngüter ohne eigentliche Bauern giebt, welche von den Vasallen selbst bebaut oder in Zeitpacht gegeben werden.

In Folge gänzlicher Umwandlung der politischen und bürgerlichen Zustände verschwand immer mehr Zweck und Bedeutung des Lehnwesens, und es geriethen die daraus entsprungenen Beschränkungen und Belästigungen des Grundvermögens und der persönlichen Freiheit in immer schneidenderen Widerspruch mit neuen Interessen und Bedürfnissen, welche die höhere Civilisation und die vermehrte Bevölkerung hervorriefen, so daß sie sich nur noch als Misbrauch und drückende Uebel fühlbar machten. Es wurde daher ihre Verbannung immer mehr für unerläßlich erkannt und erfolgte zuerst in Frankreich gleich im Anfang der Revolution mit einem Male, wogegen man in Deutschland erst später darauf Bedacht nahm, den Landbau von den ihm so äußerst nachtheiligen Beschränkungen und Belästigungen des Lehnwesens zu befreien und deren allmälige Ablösung durch Gesetze vorzuschreiben. Was indeß das Verhältniß zwischen Lehnsherrn und Vasallen und das damit verknüpfte getheilte Eigenthum betrifft, so hat sich solches nicht allein in Deutschland, sondern auch in andern Ländern, namentlich in England, bis in die neuesten Zeiten erhalten und kann fortwährend selbst neu eingegangen werden, wenngleich die damit verknüpfte Dienstpflicht in der Wirklichkeit nicht mehr vorkommt.

Das Object des Lehnwesens besteht ursprünglich in Immobilien, welche einem zweifachen oder getheilten Eigenthum unterliegen, nehmlich eines Theils des Lehnsherrn, andern Theils des Vasallen oder Lehnmannes, verbunden mit der Verpflichtung jenes, diesem Schutz zu gewähren, so wie dieses, jenem Treue und Gehorsam zu beweisen. Das Eigenthum des Vasallen an dem Lehn, welches Besitz und Nutznießung mit sich führt, wird Untereigenthum, dasjenige des Lehnsherrn ohne Besitz und Nutznießung Obereigenthum genannt. Das Recht des Vasallen, über die Nutznießung des Lehns zu verfügen, z. B. es zu verpachten, ist auf seine Lebensdauer beschränkt, es verliert daher jede solche Verfügung mit seinem Tode ihre Wirksamkeit und ist nur dann für den Nachfolger verbindend, wenn dieser entweder dazu eingewilligt hat, oder zugleich Allodialerbe seines Vorgängers geworden ist, mithin dessen Verpflichtungen überhaupt anerkennen muß. — Das Lehnsverhältniß wird durch den zwischen Lehnsherrn und Vasallen einzugehenden Lehnsvertrag begründet und durch die Belehnung*) (investitura) verwirklicht. Die Rechte und Verbindlichkeiten des Vasallen vererben sich in einer gewissen Ordnung auf die Descendenten des ersten Lehnserwerbers, und zwar, der Strenge nach, nur auf die in legitimer Ehe erzeugten, so wie regelmäßig nur auf die männlichen, wogegen weibliche Nachkommen ausgeschlossen sind und nur ausnahmsweise, wenn es bei Gründung des Lehns bedungen wurde (Kunkel- oder Weiberlehn), gewöhnlich erst nach Aussterben der Männer succediren. Durch Aussterben aller successionsberechtigten Nachkommen des Vasallen, in dessen Person das Lehn gegründet ward, so wie unter gewissen Voraussetzungen durch Felonie, endigt sich der Lehnsverband und das apert gewordene Lehn fällt dem Lehnsherrn zu freier Verfügung anheim. G. Rühl.

Lehrfreiheit in Schule und Kirche. — Im weitesten Sinne könnte man unter Lehrfreiheit überhaupt die Freiheit der geistigen Mittheilung unter den Menschen

*) S. den Artikel „Belehnung."

verstehen. Man könnte also z. B. auch die allgemeine Preßfreiheit, die Freiheit der Reden an das Volk darunter begreifen. Im engeren Sinne aber ist der Begriff Lehrfreiheit auf wirkliche Lehramtsverhältnisse zu beschränken. Sie besteht also in der Freiheit der Lehrer, in dem ihnen übertragenen Lehramte rücksichtlich der Methode wie des Inhalts ihrer Lehrvorträge ihrer eigenen pflichtmäßigen Ueberzeugung zu folgen, so weit sie dabei nicht wahre Rechtspflichten verletzen. Der beschränkende Nachsatz ist nothwendig: er bezeichnet die Gränze aller rechtlichen Freiheit. Niemand wird wohl, auch bei der höchsten Schätzung der Lehrfreiheit, in derselben die Befugniß finden, die Lehrlinge zur Vornahme verbrecherischer Handlungen aufzufordern und zu unterrichten. Aber auch die vom Lehrer bei Uebernahme des Lehramts vertragsmäßig unzweifelhaft eingegangene Verpflichtung darf der Lehrer nicht verletzen. Es wird nicht rechtlich erlaubt sein, daß etwa ein Lehrer, der sich verpflichtet hat, die ihm anvertrauten Lehrlinge in der protestantisch-christlichen Religion zu unterweisen, sich bemühe, dieselben zum Katholicismus, zum Judenthum oder zum Heidenthum zu bekehren.

Doch bei dieser letzten Gränzbestimmung ist sehr zu wachen, daß sie nicht durch einseitige Auslegung und Anwendung alle wahre Lehrfreiheit aufhebe. Fürs Erste ist sehr zu berücksichtigen, wer diese Vertragsrechte erworben hat. Sobald nur eine besondere Gesellschaft im Staate, namentlich eine Kirchengesellschaft, einen Lehrer vertragsmäßig zu gewissen Grundlehren verpflichtet, so hat nur sie ein Recht aus diesem Vertrage. Der Staat, als solcher, wird durch die Abweichung nicht verletzt und ist höchstens nur nach bei ihm erhobener Klage als Richter über bestrittene Vertragsrechte zu einem Einschreiten berechtigt. Aber nicht blos die Kirche ist als selbstständige Gesellschaft in dem Staate zu betrachten, sondern nach der Natur der wahren Wissenschaft und nach den Grundsätzen der wahren vollkommnen Freiheit auch die Schule. Selbstständig sind insbesondere die höchsten wissenschaftlichen Corporationen, Akademieen und Universitäten, und unter ihrer und der Kirche Leitung, der politischen Gewalt gegenüber, überhaupt die Schulen, zumal die, welche nach den Grundsätzen vollkommener bürgerlicher, also auch der Unterrichtsfreiheit von der Kirche oder von den Bürgern für sich oder ihre Kinder gegründet und unterhalten werden. Diese Freiheit der Schule fand wirklich Statt bei Griechen und Römern und früher in allen germanischen Staaten, zumal bei den Universitäten. Sie gilt noch bei den Engländern, bei den Franzosen und vollkommen noch in Belgien. Sie wird sich überhaupt als allgemeine Unterrichtsfreiheit, so gewiß die Entwickelung der Freiheit in Deutschland und Europa fortschreitet, mehr und mehr ausbilden. Dadurch wird übrigens das natürliche Recht, ja die Pflicht des Staates, auch seinerseits Schulanstalten für den freien Gebrauch der Bürger zu gründen und zu erhalten, und insbesondere auch das Recht, in diesen wie in allen übrigen Schulen wahre (rechtswidrige) Verletzungen der weltlichen Rechtsordnung zu unterdrücken, keineswegs bestritten oder beschränkt.

Doch über das ganze rechtliche und politische Verhältniß von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule, und wie sie einestheils in freiem brüderlichen Vereine für den wahren menschlichen Gesammtzweck zusammenwirken, und anderntheils unter der höchsten Schutzgewalt des Staats vor gegenseitiger Verletzung bewahrt werden müssen, darüber soll hier zunächst nicht gehandelt werden. Darüber handelt theils der Artikel „Gallicanische Kirche", theils wird davon noch unter dem Worte „Staat" die Rede sein.

Nur über den Werth der Lehrfreiheit und ihre Sicherung oder darüber, daß sie auch durch vertragsmäßige Verpflichtung bei der Ertheilung der Lehrämter von Staat und Kirche nicht fehlerhaft beschränkt werden darf, hat dieser Artikel zu handeln.

Für die ganze höhere und edlere Menschheit und Bildung, also auch für jede edlere Menschengesellschaft und vollends für jede wahrhaft christliche Kirche (s. „Christenthum") ist Wahrheit und Vervollkommnung in höherer Erkenntniß und das Streben, nach der erkannten Wahrheit die Lebensverhältnisse einzurichten, Grundbedingung und Grundgesetz. Ueber allen menschlichen, in menschlich unvollkommenen positiven Formen ausgesprochenen Satzungen steht die ewige, göttliche und natürliche Wahrheit als die wahre Seele jener positiven Formen, als Leitstern der Menschheit. Was kann also

Verkehrteres, ja Frevelhafteres gedacht werden, als wenn schwache irrende Sterbliche auf dem Standpunkte ihrer individuellen und gegenwärtigen, beschränkten, vielleicht irrigen, jedenfalls mit Irrthum vermischten Erkenntniß ihre Mitmenschen und die zukünftigen Geschlechter fesseln, wenn sie dieselben vom freien Fortschreiten und Vervollkommnen in der Wahrheit und im Guten abhalten und Wahrheit in Lüge verwandeln wollen. Das höhere Licht muß frei strahlen, nach welchem der Mensch wandeln soll. Dieses gilt für die Staatsgesellschaft und für die Kirchengesellschaft wie für den Einzelnen. Es gilt um so gewisser, je bestimmter sie sich sagen wollen, daß sie selbst auf ewigen Grundlagen der Wahrheit und des Guten ruhen und ruhen wollen, nicht auf einem die Prüfung scheuenden Wahn- und Aberglauben und auf eigennütziger Unterjochung der Herrschenden gegen ihre Mitbrüder. Alsdann müssen sie auch anerkennen, daß es keine politisch sicherere Bürgschaft für die Richtigkeit und die Achtung ihrer Grundsätze und Grundlagen giebt, als die freie Lehre, die freie Forschung und Prüfung, daß also auch dieselbe nicht politisch verderblich und gefährlich sein kann, daß es dagegen die Anfeindung und Unterdrückung der Lehrfreiheit ist. In einigermaßen freien männlichen Völkern und Zeiten, in Völkern und Zeiten vollends wie die unsrigen, wo, bei den stets wachsenden schnellen und leichten geistigen und materiellen Verkehrsmitteln, die verschiedenen Ansichten und Forschungen so vieler Völker mehr oder minder schnell Gemeingut für Alle werden, da kann solche Unterdrückung nur sehr unvollkommen und für kurze Zeit durchgeführt werden. Sie dient nur zur Täuschung der Regierenden über die sich im Stillen doch verbreitenden freieren Ansichten der Regierten. Sie macht die aufgezwungene Lehre wie die sie aufzwingende Regierung creditlos, verachtet und gehaßt. Und selbst in Ländern und Zeiten, wo auf längere Zeit die Unterdrückung durchgeführt werden könnte, wie in den alten Monarchieen von Portugal, Spanien und Frankreich, zeigt sich zwar später, aber auch um so verderblicher derselbe Erfolg. Was hat denn den verderblichen materialistischen und religionsfeindlichen wie den revolutionären Philosophieen und Lehren in jenen Ländern so ausgedehnte und schreckensvolle Macht gegeben, als die lange Unterdrückung geistlicher und weltlicher Lehrfreiheit zum vermeintlichen Vortheil des Throns und der Kirche, der geistlichen und der weltlichen Aristokratie? Auf Jahrhunderte hin werden in Frankreich, Portugal und Spanien in der Masse des jetzt an der Spitze stehenden sogenannten aufgeklärten Theils dieser Nationen ungleich frivolere und materialistischere, unmonarchischere und gegen Adel und Priesterthum gehässigere, überhaupt mehr revolutionäre Gesinnungen, als je in dem lehrfreieren England, Schweden, Holland und Deutschland, fortwirken und den früheren Druck anklagen. Auch bei uns hat der Neuhegel'sche und Feuerbach'sche Atheismus und wirklich unsociale radicale Lehre nur durch die zunächst aus der politischen Reaction entstehende politische und religiöse Unterdrückung oder Beschränkung der Lehrfreiheit allgemeineren Reiz und Verbreitung gewonnen. Instinctmäßig findet das Volk darin Waffen gegen das Dummmachen und die Entmündigung und den Despotismus. Das wird Niemand leugnen, der die Stimmung der sogenannten mittleren und gebildeteren Stände dieser Nationen und die von ihnen ausgehenden geschichtlichen Erscheinungen aufmerksam ins Auge faßt. Aehnliches wird sicher jeder genaue Beobachter katholischer und der regelmäßig lehrfreieren protestantischen Länder bemerken können. Wie oft findet man in den sogenannten aufgeklärten mittleren und gebildeten Ständen katholischer Landstriche nicht blos mehr Gleichgiltigkeit gegen alles Religiöse und Kirchliche als in protestantischen Ländern: nein, sogar einen wahren Widerwillen gegen Geistlichkeit, Kirche und religiösen Glauben, eine größere Neigung zu Religionsspötterei und mehr materialistische Lebensphilosophie als bei Protestanten. Aehnliches erzeugt freilich auch bei Protestanten, wo sie Statt findet, obscurantische Unterdrückung der Lehrfreiheit.

Aehnliche Erfahrungen hat die neuere Zeit und Geschichte in Beziehung auf die Unterdrückung politisch freier Lehren überall gezeigt. Wo sie Statt fand, wuchs im Stillen Haß und Mistrauen, nicht blos gegen die Grundsätze der Unterdrückung, sondern auch oft gegen die der gesetzlichen Ordnung und Gewalt, und führten bei Gelegenheiten, wie sie in den bewegten europäischen Zuständen niemals fehlen, zu unerwarteten Ausbrüchen. Vorzüglich aber wurde stets durch die Unterdrückung die Stimme der Mäßigung und

Weisheit wohlmeinender Vaterlandsfreunde verdächtig und wirkungslos. Wie oftmals bemerkte und vernahm ich nicht, daß auf Universitäten seit den Karlsbader Beschlüssen die sonst oft so wohlthätig ermäßigende Wirksamkeit der Lehrer ihre Kraft verloren hatte! Die Exaltirten und die Verführer der Jugend setzten den Berufungen auf die naturrechtlichen und staatsrechtlichen Grundsätze der Professoren entgegen: „Ja, diese dürfen ihre wahre Ueberzeugung nicht aussprechen, diese fürchten die Absetzung.“ Ich erinnere mich eines exaltirten Studirenden, der auch nachher eine Hauptrolle bei revolutionären Unternehmungen spielte und mit großer Ueberlegenheit eine Zahl der Studirenden so beherrschte, daß er für sie sogar die Wahl der Lehrer und der Vorlesungen bestimmte. Dieser exaltirte Liberale sendete seine Anhänger in die Vorlesungen eines ziemlich servilen Lehrers, verbot ihnen dagegen die Vorlesungen eines Lehrers, der bekannt war als ein Mann von gemäßigten, aber wahrhaft liberalen Grundsätzen und von solcher Ueberzeugungstreue, daß er das Vertrauen auch bei der Jugend besaß, furchtlos seinen wahren Ueberzeugungen gemäß zu lehren. Als nun jenem Studentenhäuptling Jemand darüber seine Verwunderung ausdrückte, erklärte er, der servile Lehrer schade seinen republikanischen und revolutionären Principien bei seinen Anhängern Nichts, da man allgemein die servilen Motive der Lehren jenes Mannes kenne und sie auch, wegen des Mangels aller wahren Liberalität, die Jünglinge nicht ansprächen. Anders sei es mit jenem andern Lehrer, der das Vertrauen und die Achtung für seine Grundsätze gewinne und ihm seine Leute verderbe. —

Bei keinem aller bestehenden Institute ist die möglichst vollständige und ausgedehnte Lehrfreiheit wichtiger als bei den Universitäten. Sie sind die höchsten allgemeinen geistigen Unterrichtsanstalten, die Centralanstalten für die gesammte Wissenschaft, deren Wesen Freiheit ist. Auch war mit ihrer historischen Entstehung und Wesenheit vollkommene Freiheit verbunden. Wie die höheren Lehranstalten, die Philosophen- und Rhetorenschulen der Griechen und Römer, so waren auch sie Privatinstitute und keiner Lehrbeschränkung unterworfen. In Athen hatte zwar einmal ein allzu polizeilich gesinnter Beamter einen Antrag auf polizeiliche Ueberwachung der Lehrvorträge der Philosophen durchgesetzt; allein das athenische Volk nahm alsbald beschämt das Gesetz als einen verkehrten Beschluß wieder zurück. Nachdem im Mittelalter die neuen Universitäten zu Ansehen gelangten, nahmen zwar Päpste und Kaiser und Könige dieselben in ihren Schutz, machten ihnen Stiftungen und bestätigten ihre Stiftungsurkunden; allein die Universitäten blieben freie Corporationen mit Autonomie oder mit eigner Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit, und weder Ertheilung noch Entziehung der Lehrämter lag in der Hand jener höheren Gewalten. Noch weniger hatten diese die Lehren vorzuschreiben. Vielmehr suchten kirchliche und weltliche Gewalten die höheren Wahrheiten, Auctoritäten und wissenschaftlichen Normen für ihre Maßregeln und Beschlüsse in den Lehren und Gutachten der berühmten theologischen, juristischen und medicinischen Professoren. Man darf nur die von den Päpsten und Fürsten bestätigten Stiftungsbriefe der europäischen Universitäten im Mittelalter lesen, um die damalige hohe Achtung gegen diese Lehrkörper und die von ihnen zu erforschende und zu läuternde Wahrheit zu bewundern. Zwar konnten natürlich einzelne Collisionen, vorzüglich der geistlichen Interessen mit manchen Universitätslehrern nicht ausbleiben, besonders seit der Zeit, als die theokratisch-hierarchische Gewalt des Papstthums bei der heranreifenden Mündigkeit der europäischen Menschheit ihre frühere freiere und wohlthätigere Auctorität verlor und sie nun gegen die höheren Bedürfnisse der Völker gewaltsam festhalten wollte. Aber man braucht nur die ewig denkwürdige Geschichte der Kämpfe des berühmten Professors Reuchlin mit dem Obscurantismus der Mönche und mit der geistlichen Inquisition, ja mit der ganzen päpstlichen Hierarchie zu lesen, um sich zu überzeugen, daß selbst im angeblich so ganz finsteren Mittelalter die geistlichen und weltlichen Regierungen eine unendlich größere Achtung vor den Universitäten und ihrer Lehrfreiheit hatten und an den Tag legten, als die politische und Polizeiwillkür unserer heutigen Gewalten nur ahnet. Zwar mit den äußerst seltenen und nicht so leicht möglichen Verurtheilungen zum Verbrennen der Leiber und Bücher droht man jetzt nicht mehr; aber durch alsbaldige beliebige Entfernungen der Lehrer vom Lehr-

amte, sobald ihre Lehren etwa einzelnen geistlichen oder weltlichen Behörden unbequem scheinen, vernichtet man ungleich mehr die Lehrfreiheit als früher. Selbst in jenem Kampf auf Leben und Tod gegen den angeklagten Reuchlin mußte die päpstliche und die weltliche Macht, statt, so wie jetzt, mit einseitigen Entscheidungen darein fahren zu können, die Berufungen auf die Gutachten der einheimischen und auswärtigen Universitäten, ja zuletzt die Berufung auf ein allgemeines Concilium und seine Entscheidung über die streitigen Lehren respectiren. Die Gutachten der Universitäten erfolgten meist zu Gunsten des Angeklagten, ein allgemeines Concilium scheute man, selbst der allgewaltige Papst gab nach — und Reuchlin siegte. Auch bis zu dem Umsturze der früheren Verhältnisse durch den Rheinbund würde — einzelne ausnahmsweise Gewaltstreiche ausgenommen, wie sie in allen Lebensverhältnissen zuweilen vorkommen — keine geistliche oder weltliche Gewalt eine Verurtheilung einer Lehre und keine nachtheiligen Maßregeln gegen den Lehrer gewagt haben, ohne daß die Gutachten der sachkundigen unparteiischen Facultäten die Sache reiflich geprüft und die öffentliche Meinung in Kirche und Staat zum Oberurtheil vorbereitet und veranlaßt hatten. Die Universitäten waren und blieben lehrfrei; überhaupt freie Corporationen, in welchen die Lehrer theils von der Corporation selbst berufen wurden oder frei ohne Staatseinmischung, blos durch ihre wissenschaftliche Befähigung als Privatdocenten in den Lehrberuf eintraten, in welchem Professoren und Docenten von der Staatsgewalt keineswegs entsetzt oder nach der milderen, aber darum gefährlicheren Weise versetzt und pensionirt werden durften. Gilt ja gleiches Recht selbst bis auf den heutigen Tag in allen freien Ländern, z. B. in England und Schweden. Selbst Napoleon ließ den Universitätsprofessoren die volle Unabsetzbarkeit und damit wenigstens die Anerkennung und wesentliche Grundbedingung der Lehrfreiheit. Die Gutachten der betreffenden Facultäten in theologischen, juristischen, staatsrechtlichen und medicinischen Angelegenheiten waren in ganz Deutschland in hoher Achtung. Die Universitätsprüfungen waren die Bedingungen des Eintritts in die höheren Staatsdienste. Und auch in den Ländern, in welchen Censur der Presse eingeführt war, blieben doch in der Regel die Universitäten und Professoren von derselben befreit. In den Reichs- und landständischen und in den völkerrechtlichen Verhandlungen hatten so wie in den Gerichten die Lehren, Schriften und Gutachten der Professoren überall Gewicht und Einfluß.

Dieses Alles hat sich leider gar sehr geändert. Die unglückliche despotische Rheinbundszeit, überhaupt die Ausbildung absoluter Regierungsgewalt, zum Theil selbst ein einseitiges Herüberziehen höherer Staatsgrundsätze aus freien constitutionellen Staatsverfassungen, mit Ausschluß jedoch ihrer liberalen Institutionen, haben bei uns in Deutschland in dieser wie in andern Beziehungen einen höchst bedenklichen und sonderbaren Rechtszustand begründet. Die alten Garantieen der Freiheit und eines festen Rechts, der Rechtsschutz der ganz selbstständigen Reichs- und Landesgerichte, der unabhängigen Corporationen, der Städte, der Universitäten, der Spruchcollegien und der Rechtsgutachten der Facultäten und vieles andere hierhin Gehörige — dieses Alles ist in Deutschland verschwunden oder kraftlos geworden. Die Regierungs- und Polizeigewalt ist in allen Gebieten des bürgerlichen und gewerblichen Lebens, in Kirche und Schule unermeßlich, oft bis zu wahrer despotischer Gewalt angewachsen. Und die unentbehrlichen Ausgleichungen und Gegengewichte der freien Verfassungen der Neuzeit, freie Parlamente, Preßfreiheit u. s. w., sind zwar verheißen, aber entweder noch gänzlich versagt oder ihrer wesentlichsten Stützpunkte und Lebenskräfte beraubt. Die Universitäten insbesondere haben mehr und mehr ihre selbstständigen Corporationsrechte mit dem Charakter abhängiger Staatsdieneranstalten vertauscht. Die Professoren, ja die Privatdocenten werden angestellt nach der Gunst der Staatsbehörden für ihre Personen oder Lehren. Die für die wahre Lehrfreiheit nicht minder als für die unabhängige Justiz nöthige Inamovibilität ist aufgehoben.

Zu diesem Allen aber kamen im Jahre 1819 noch die Karlsbader Beschlüsse. Sie geboten nicht blos, statt der Erfüllung der in der Bundesacte und den Landesverfassungen zugesagten Preßfreiheit, eine allgemeine Aufhebung derselben für alle Druckschriften unter zwanzig Bogen, sie erst vernichteten die Preßfreiheit nicht blos im Allgemeinen sogar

für diejenigen deutschen Länder, welche, wie Holstein, Mecklenburg, Hessen-Darmstadt, allgemeine Preßfreiheit ohne alle Censur besaßen, sondern auch für diejenigen Corporationen und Classen von Personen, welche, wie die Universitäten und Professoren, fast überall ohne Censurbeschränkung drucken lassen konnten. Doch auch noch auf eine andere Weise wurden die Universitäten in ihrer Lehrfreiheit beschränkt, und zwar gewiß auf eine nach den früheren historischen Verhältnissen wahrhaft überraschende Weise. Von Karl dem Großen an, unter den Ottonen wie unter den Friedrichen, unter Maximilian wie unter Joseph II., hatten gerade in Deutschland vorzugsweise die Gelehrten und ihre Worte in so hoher Achtung gestanden; sie schienen, seitdem vollends auch ein deutscher Universitätsprofessor durch seine Lehrfreiheit die kirchliche Reformation in so vielen, die politische Reform allmälig in fast allen europäischen Ländern bewirkte, vorzugsweise geeignet und berufen, Wahrheit, Licht und Recht männlich und selbstständig zu vertreten, ihren freien Fortschritt gegen Obscurantismus und Unterdrückung jeder Art zu fördern. Wie früher auf der sächsischen Universität Wittenberg Luther, so wurde aufs Neue Thomasius auf der preußischen Universität Halle durch den freiesten männlichsten Kampf gegen Unterdrückung und Finsterniß jeder Art ein Wohlthäter der Menschheit. Auf der neu gestifteten Universität Göttingen hatte, bald nachher gefeiert von ganz Deutschland, Schlözer, nach des Ministers Moser Ausdrucke, mit seiner censurfreien kräftigen Wahrheit mehr gegen Unterdrückungen und Misbräuche gewirkt als Reichsgerichte, Landescollegien und Landstände. Er und alle freigesinnten Freunde des Lichts und der Wahrheit, ein Wolf, ein Häberlin, ein Spittler, sie konnten zur Ehre der Menschheit und des Vaterlandes ihrer hohen Bestimmung genügen. Auch selbst der allgewaltige Napoleon wagte keinen Angriff auf die deutschen Universitäten, die auch die Franzosen bewunderten. Am hohen deutschen Bundestage selbst pries noch in der Eröffnungsrede die Präsidialgesandtschaft, unter Zustimmung aller übrigen Regierungsbevollmächtigten, die deutschen Universitäten und ihre ausgezeichnet freie Verfassung mit Begeisterung: „Wem sind sie nicht — so rief der Gesandte aus — ein stolzes Denkmal deutscher Entwickelung?" Er nannte sie: „Mitstifter der Ehre und des Ranges, dessen Deutschland im europäischen Gemeinwesen sich erfreut."

Und noch nicht drei Jahre später erschienen — nachdem über die verzögerte Erfüllung der verheißenen Wiederherstellung freier Verfassungen zwischen der öffentlichen Meinung und den Cabineten eine Misstimmung und bei den letzteren ein verändertes politisches System gesiegt hatten — die Karlsbader Beschlüsse, diese Beschlüsse, die, noch außer der Zerstörung der Preßfreiheit, die außerordentlichsten Anschuldigungen und die auffallendsten Maßregeln gegen diese Universitäten, gegen die Lehrer und die Studirenden enthielten. Sie stellen diese ehrwürdigen, früher selbstständigen Anstalten für Licht und Recht und ihre Lehrer unter strenge polizeiliche Aufsicht; sie fordern von den jetzt bei ihnen angestellten Regierungsbevollmächtigten: „daß sie die öffentlichen und Privatvor„träge aller Lehrer sorgfältig beobachten und denselben eine heilsame Richtung ge„ben"; sie stellen die Lehrer außer den Schutz der bestehenden Gesetze und verpflichten die Regierungen, solche „bei etwaigen Abweichungen von ihrer Pflicht, bei Ueberschreitung „der Gränzen ihres Berufs, bei Misbrauch ihres Einflusses auf die Jugend und bei Ver„breitung verderblicher Lehren vom Lehramte zu entfernen" und die in einem deutschen Lande misfällig befundenen auch in keinem andern Lande wiederanzustellen. Die bekannte Circularnote vom Grafen Bernstorff, einem Mitgründer der Karlsbader Beschlüsse, erklärte die Universitäten für Giftquellen und sagte zur Erläuterung jenes Beschlusses: „Man hat geglaubt, daß das sicherste Mittel, die politischen und religiösen Abwei„chungen der Professoren zu unterdrücken, darin bestände, ihnen die schlimmen Fol„gen anzukündigen, die ihre falschen Lehren für ihre ganze Existenz haben würden" *).

Wir übergehen spätere Bundes- und Landesmaßregeln, welche in ähnlicher Richtung gegen die deutschen Universitäten und Gelehrten nachfolgten. Es gehören z. B. hierher

*) Kieler Beiträge I. S. 3.

jene bekannten Bundesbeschlüsse über das ausschließliche Interpretationsrecht der Bundesschlüsse für die Bundesversammlung und über die Zurückweisung der Anführung und des Einflusses der misbeliebigen staatsrechtlichen Theorieen und Werke. Es gehören ferner hierher die Bundesbeschlüsse, welche jenes Palladium der Rechtssicherheit, die Actenversendung an unparteiische Juristenfacultäten, aufhoben, das auch noch die Bundesacte (Art. 12) begünstigte, indem sie es wenigstens für die Staaten unter 300,000 Seelen als unzerstörbar sanctionirte, das aber ein späterer Bundesschluß gerade in den wichtigsten Fällen dennoch selbst zerstörte, indem er in Criminal- und Polizeisachen Actenversendung und Einholung von Rechtsgutachten bei Juristenfacultäten in ganz Deutschland verbot. Es gehören hierhin auch die Bundesgesetze von 1834, welche den Einfluß der akademischen Senate schmälerten und ängstlich bewachten, ihnen auch die Gerichtsbarkeit in Polizei- und Criminalsachen über die Universitätsangehörigen entzogen. Es gehören ferner auch dahin die Confiscationen und Unterdrückungen von Rechtsgutachten, welche Privaten von Juristenfacultäten eingeholt hatten; so z. B. von dem Rechtsgutachten, welches einem unglücklichen politischen Verfolgten zur Rettung seiner öffentlich angegriffenen Ehre eine hochberühmte Juristenfacultät einstimmig günstig ertheilte, und welches nun nicht blos im Lande des Verfolgten, nein in dem Lande und am Sitze der berühmten Universität selbst polizeilich unterdrückt wurde. Gleiches Schicksal traf bekanntlich später das Tübinger Rechtsgutachten für das unterdrückte hannöverische Recht.

Wie gesagt, dieses Alles soll hier nicht ausgeführt werden. Aber der gänzliche Gegensatz dieser neuesten Zustände der deutschen Universitäts- und Gelehrtenverhältnisse mit den früheren ist von selbst klar. Nicht minder klar ist es, daß von einer wahren gesetzlich und verfassungsmäßig anerkannten und geschützten Lehrfreiheit der Universitäten gerade in dem Lande, in der Nation jetzt am wenigsten geredet werden kann, welche stets stolz war auf ihre freien Universitätseinrichtungen und auf ihren Gelehrtenstand. In solchem Zustande hätte so wenig ein Schlözer wie ein Luther Wohlthäter der Menschheit und die Zierde ihres Vaterlandes werden können. Nach den Karlsbader Beschlüssen über die religiösen und politischen Abweichungen der Lehrer hätte nicht mehr der in Preußen verfolgte große Wolf in Hessen und, bei erfolgter Regierungsveränderung, selbst wieder im alten Vaterlande, hätte nicht der vom Obscurantismus in Sachsen verfolgte Thomasius in Preußen freudige ehrenvolle Aufnahme, den freien Lehrstuhl für die unsterbliche heilsame Wirksamkeit, die freie Bahn zur Bewirkung eines großen Fortschrittes der Civilisation des Vaterlandes gefunden. Jener edle Wetteifer der vielen deutschen Staaten, in welchem z. B. auch später die durch den Wöllner'schen Obscurantismus von Berlin vertriebene allgemeine deutsche Bibliothek von Altona aus für Licht und Aufklärung fortwirken konnte — dieser Wetteifer, der einzige Ersatz für die entbehrte Einheit der Nation, ist durch jene Beschlüsse und durch die neue deutsche Polizeigewalt und Verbindung gelähmt.

Für die Beantwortung der Frage übrigens, ob denn in zwei Jahren der Geist aller deutschen Universitäten, dieser sonst stets, dieser noch bei der feierlichen Eröffnung des deutschen Bundes so hoch geachteten Corporationen, sich bis zum Entgegengesetzten verändert hatte, ist die Thatsache von Interesse, daß sogar noch nach den Karlsbader Beschlüssen und der dadurch entstandenen Misstimmung die allermeisten deutschen Regierungen ihren Landesuniversitäten die günstigsten Zeugnisse ausstellten *).

Die Regierungen und Staatsmänner müßten diejenigen Professoren selbst verachten, die sich etwa durch die öffentlichen Beschuldigungen und Ausnahmsmaßregeln, durch deren Einfluß auf ihr Heiligthum, ihre Lehrfreiheit und die moralische Achtung ihrer Lehren, nicht gekränkt fühlten. Aeußerungen dieser Gefühle, Zurückweisungen falschen Verdachts erfolgten von allen Seiten. Auch war nach Verlauf einiger Jahre die Falschheit jenes Verschwörungslärms, der den Karlsbader Beschlüssen vorausging, enthüllt, indem bei allen Beweisen eines weitverbreiteten, ungeduldigen, unzufriedenen Eifers für

*) S. dieselben a. a. O.

die verheißenen Reformen doch nicht Ein Schuldiger von den Gerichten hatte bestraft werden können. Auch war bei Ablauf der fünf Jahre, für welche jene Ausnahmsgesetze 1819 gegeben worden waren, der politische Zustand von Deutschland ein völlig ruhiger. Es schien also keine Veranlassung vorzuliegen zu einer Erneuerung der Ausnahmsbeschlüsse nach Ablauf jener bestimmten fünf Jahre. Ein Thomasius, ein Schlözer, Spittler und Häberlin lehrten nicht mehr auf unsern deutschen Universitäten; auch kein Kant und kein Fichte. Selbst Schleiermacher, Fries, Oken und Arndt waren verstummt. Lauter und verbreiteter war nun immer mehr die officiell begünstigte Lehre der Vernünftigkeit alles Wirklichen oder auch alles Historischen. Da erfolgte statt des gehofften Endes jener Maßregeln ohne Angabe eines Grundes in dem Bundesbeschlusse vom 16. August 1824 die nackte Zeile: „sie dauerten selbstverstanden fort." Und es folgten später, wie es eben angedeutet wurde, noch eine Reihe von Bestimmungen, welche die frühere Achtung, Wirksamkeit, Lehr- und Preßfreiheit der Universitäten und des deutschen Gelehrtenstandes auf eine betrübende Weise beschränkten.

Wenn nun auch unbedenklich zugestanden werden muß, daß viele Regierungen viele einzelne Lehrer durch höhere Gehalte, vornehmere Titel und durch Orden auszeichneten, so wurden dadurch der gerechte Schmerz und die Besorgnisse aller würdigen deutschen Gelehrten in Beziehung auf jene allgemeinen Maßregeln gegen ihren ganzen Stand und gegen Deutschlands Universitäten nicht vermindert, ja aus leicht begreiflichen Gründen zum Theil noch vermehrt. Auch dadurch können sie wohl nicht verschwinden, daß die neuen Pensionirungs- und Versetzungsrechte so wie die Karlsbader Ausnahmsmaßregeln nur selten hart angewendet worden sind. Einige wenige Beispiele genügen ja, um Allen zu zeigen, was ihnen bevorsteht, wenn sie misfällig werden, um ängstlich zu machen, um sie durch die Furcht vor Verlust ihres Wirkungskreises und des Nahrungsstandes ihrer Familien zu schrecken. Eine einzige Ungunst und schnell ins Werk gesetzte Maßregel kann jetzt von den Lehrstühlen der Religion, des Rechts, der Philosophie und Geschichte die Wahrheit und ihre Stimme verdrängen und die entgegengesetzten Stimmen von denselben ertönen lassen. In der That, wenn man mit dem Bisherigen noch die jetzige Abhängigkeit aller Anstellungen und Beförderungen der Professoren, ja selbst die des Auftretens von Privatdocenten verbindet, alsdann wird man nicht leugnen können, daß gegen die frühere deutsche und gegen die englische und französische, gegen schwedische, dänische und norwegische, gegen holländische und belgische Lehrfreiheit die der jetzigen deutschen Universitäten und Professoren sehr, sehr vermindert, ja ohne verfassungsmäßigen Schutz gänzlich von wechselndem Verwaltungsbelieben abhängig ist.

Eine theilweise moralische Revolution ist sicher an sich schon dieser Umsturz der früheren Verhältnisse und Rechte, der Achtung und der Lehrfreiheit der deutschen Universitäten und des deutschen Gelehrtenstandes. Wie wenig diese Veränderung wahrhaft heilsam ist, dieses geht wohl aus den allgemeinen Betrachtungen zu Anfang dieses Artikels hervor. Vor Allem aber ist es klar, daß ein Umstürzen so alter, geachteter, einflußreicher Institute und Rechtsverhältnisse, wie die der deutschen Universitäten und des deutschen Gelehrtenstandes, nimmer die Heiligkeit der übrigen legitimen Zustände und Rechte befestigen kann. Zu hoffen ist, daß endlich die unglücklichen, zum Theil von sehr unzuverlässigen Freunden der Regierungen und der Völker genährten Misstimmungen und Besorgnisse endlich weichen und auch die deutschen Universitäten und der deutsche Gelehrtenstand wiederum in einen geachteten, verfassungsmäßig geschirmten Rechtszustand und in ihre Lehrfreiheit eingesetzt werden mögen. Es ist dieses ein wahrer Ehrenpunkt für die deutsche Nation und ihre Regierungen.

Wesentlich sind hierzu insbesondere die früheren freieren Grundsätze in Beziehung auf Anstellung und Beförderung der Professoren und Privatdocenten, mindestens eine regelmäßig entscheidende Mitwirkung der akademischen Senate und der Facultäten. Noch wesentlicher ist die frühere Inamovibilität derselben. Unmittelbare Einmischung des Staats in die Lehre sollte nur bei Anzeigen wahrer Rechtsverletzungen Statt finden. Das Uebrige müßte regelmäßig nur der freien wissenschaftlichen Prüfung und Widerlegung

vorbehalten bleiben, und in etwaigen Fällen von Beschwerden wegen absolut staats- oder kirchenwidriger Lehren mindestens jede nachtheilige Verfügung, so wie stets vordem, bedingt sein durch vorherige Prüfung und Entscheidung anderer unparteiischer sachkundiger Facultäten. Man kann revolutionäre Umwälzungen der verschiedensten Art unternehmen und billigen, aber man wird keine andern die ganzen moralischen Grundlagen der Ehre und Civilisation des deutschen Vaterlandes mehr untergrabenden auffinden, als die, wenn man die Lehrstühle für die ewige Wahrheit und Gerechtigkeit zu abhängigen Organen der Gewalt, ihrer wechselnden politischen Meinungen, Interessen und Leidenschaften umbilden will.

In Beziehung auf die Lehrfreiheit der Kirche und der Geistlichkeit besteht eben so wie bei der Schule die Grundbedingung in den anerkannten selbstständigen Corporationsrechten und Verfassungen und in dem Grundprincip, daß auch hier der Staat als solcher nur die wirklichen Rechtsverletzungen abzuwenden, übrigens nur ein wohlthätiges Schutzrecht auszuüben hat. Ueber die Kirchenwidrigkeit der Lehren hat nur die kirchliche Gesellschaft zu entscheiden. Dieses aber kann auf heilsame Weise nur bei einer freien geordneten Kirchenverfassung und von der wahren gesellschaftlichen Repräsentation, also von den Synoden geschehen. Diese müssen zwar ebenfalls, wenn sie christlich sind, die nothwendige christliche Freiheit und Vervollkommnung heilig halten; jedoch hieße es mehr als wahre Lehrfreiheit fordern, wenn man verlangen wollte, daß selbst gegen den Grundvertrag der Uebernahme eines kirchlichen Lehramts den wesentlichen anerkannten Grundlagen der kirchlichen Gemeinschaft wahrhaft widersprechende und feindselige Lehren, sofern sie die kirchliche Repräsentation als solche erkennt, geduldet werden müßten. Dieses können in der That nur Solche fordern, welche die natürlichen Gesellschaftszwecke und Rechte der Kirche gänzlich verkennen oder die Kirche selbst anfeinden und zu stürzen suchen. Aber die wesentliche Aufgabe ist es hier, einerseits die Einmischung des Staats und politischer Interessen, anderseits die herrschsüchtigen und parteiisch eingenommenen Ansichten der Kirchenbeamten wie des Pöbels der Kirchengesellschaft durch die ruhige Verhandlung und Entscheidung einer wohlgeordneten kirchlichen Repräsentation auszuschließen. Unter solchen Voraussetzungen könnte es nur gebilligt werden, wenn z. B. eine christliche Kirche eine Straußische Lehre aus ihrer Mitte zurückweist, eine Lehre, die den wesentlichen Grundlehren des Christenthums feindlich entgegentritt, die sogar in ihrem naturphilosophischen Materialismus durch die Consequenz absolut gezwungen ist, die Persönlichkeit Gottes und eine Vorsehung im religiösen Sinne, die menschliche Freiheit und mit ihr die Wahrheit von Tugend und Laster im sittlichen Sinne und endlich die wahre, die individuelle Unsterblichkeit aufzugeben. Freilich die neue Sophistenschule sucht dieses durch täuschenden Schein der Worte zu verhüllen; ja sie sucht absichtlich nach ihrem bekannten Täuschungsprincip: „für die Frommen und Einfältigen in der Sprache der Frömmigkeit und Einfalt zu sprechen", hierüber das größere Publicum irre zu führen. Es wäre ja gar nicht zu gewinnen und zu verführen, wollte man ihm nicht, trotz des Versprechens der ganzen Wahrheit, die Verneinung jener Grundlagen aller Religion und Moral großentheils verbergen. Mag übrigens auch solcher Lehre die Freiheit bleiben, in Schriften, vielleicht auch vom Lehrstuhl der Philosophie zur öffentlichen Prüfung aufzufordern; die Wahrheit wenigstens und eine Kirche, die auf ihr ruht, fürchten die Prüfung nicht. Sie ist heilsam, wo die Waffen dazu vorhanden sind, wo sie gründlich möglich ist, was freilich von den Lesern und Leserinnen einer belletristischen Zeitschrift nicht erwartet werden sollte. Wie leicht läßt sich doch, sobald Vertrauen zur allgemeinen politischen und Glaubensfreiheit herrschen, die Seichtigkeit und einseitige Schulmäßigkeit oder Schülerhaftigkeit atheistischer Philosophieen und Lehren klar machen! Wie unsicher und bodenlos gegen gründliche Einwände sind die blos auf die sinnliche materielle Seite der Menschennatur aufgebauten Verneinungen der freien, der moralischen Natur und Weltordnung — gegen das Gewisseste von allen — das Gewissen! Lasse man also nur die Freiheit! In Amerika siegt nicht wie in Deutschland atheistischer Unsinn! Aber sicher wäre es doch weniger verletzend und verkehrt, wenn man einen Rab-

binen zum Religionslehrer, zum Dogmatiker oder Geistlichen einer christlichen Kirche, oder auch einen Katholiken für Protestanten oder einen Protestanten für eine katholische Kirchengesellschaft anstellen wollte, als wenn man einen Mann von jenen Grundsätzen zum Religionslehrer irgend einer christlichen Kirche berufe. Und überall würden in solchem Falle auch protestantische Länder nöthigenfalls zeigen, daß sie weder eines Papstes noch einer katholischen strengen Einheitsform bedürfen, um ihre Kirche gegen solche Unbill zu schützen, ihre kirchlichen Grundsätze und ihre wahre kirchliche Positivität und Einheit zu bewahren. Dieses haben auch die Züricher gezeigt und auf hochachtbare Weise gewiß, so weit nicht leider selbstsüchtige und politische Leidenschaften und Verletzungen kirchlicher und bürgerlicher Freiheit und Verfassung im Namen ihrer Vertheidigung sich einmischten. Daß aber überhaupt die Kirche ihre Grundgesetze in würdiger Weise, in würdigen Formen und unbeschadet der wahren Freiheit bewahre, dazu ist eben die ganz *freie* gut geordnete Kirchenverfassung und ihre Ausschließung der Einmischung der weltlichen Macht, der Herrschsucht der Kirchenbeamten und der Leidenschaft des Pöbels nothwendig. Rede man also nicht von *würdigen* und *freien* oder auch nur von *politisch-selbstständigen würdigen kirchlichen* Einrichtungen, wenn ohne *freie Mitwirkung* der selbstständigen erwachsenen Kirchenmitglieder Ausschließungen und Entsetzungen vom Lehramt, also die *härtesten Strafen* (wenn auch unter dem misbrauchten Namen der Freiheit) ausgeübt werden, wie in manchen neuern protestantischen Kirchen (durch *königliche* Consistorien u. s. w.)!

Ganz besonders wichtig ist es auch, daß nicht etwa die weltliche Macht eine geistliche Beamtenaristokratie in obscurantischer Verfolgung und Unterdrückung freier kirchlicher Lehren unterstütze. Vorzüglich protestantische Regierungen haben sich oft von dem Wahne verleiten lassen, dadurch ihren katholischen Unterthanen zu gefallen, oder sind auch wohl durch die falsche Politik verführt worden, jene alte unglückselige Allianz zwischen geistlichem und weltlichem Absolutismus, Aristokratismus und Obscurantismus zur Stütze ihrer Herrschaft zu machen. Dann werden namentlich auch alle Denunciationen gegen alle aufgeklärte katholische Professoren angehört, ermuntert und zur Vernichtung der Lehrfreiheit befolgt. Es wird den kirchlichen in- und auswärtigen *Regierenden in der Kirche* der entscheidende Einfluß selbst auf Anstellung und Entfernung der Professoren und auf ihre Lehrvorträge eingeräumt. Alle alten Grundsätze über die Selbstständigkeit der Universitäten werden vergessen; vergessen werden die Grundsätze von der Kaiserin *Maria Theresia* und *Joseph*, welche festhielten an der Wahrheit, daß die Universitätsbildung Sache der Wissenschaft und des Staates ist, daß die bischöfliche Oberaufsicht und Gewalt erst mit dem Priesterthume beginnt, daß selbst nach den Grundsätzen des Mittelalters der blos wegen Lehrmeinungen verfolgte Professor unantastbar blieb, bis ihn die Gesammtheit der Kirche, die Gutachten der theologischen Facultäten und die Concilien verurtheilten.

Keiner weitern Ausführung aber bedarf es wohl, daß dieses ganze System zum Unheil führt, daß die Regierung selbst so *die nicht regierende* Kirchengesellschaft, die sie nie hört und die sie um eigener weltlicher Zwecke willen den herrschsüchtigen kirchlichen Beamten preisgiebt, zuerst beleidigt, sodann immer mehr selbst obscurantisch und fanatisch machen hilft. Die alten freien flandrischen und brabantischen Katholiken ließen sich bei dem Regierungsantritt vor der Huldigung (in der Joyeuse Entrée) von ihren Fürsten vor Allem eidlich versprechen, sie vor Uebergriffen der Geistlichkeit zu schirmen. Den hierin sich aussprechenden Grundgedanken einer gewiß gut katholischen, aber freiheitliebenden Bevölkerung übersieht jenes falsche System. Eben so vergißt es, daß die einer auswärtigen Macht dienstbare hierarchische Geistlichkeit, an der Stelle wahrer Religiosität und Moralität, Herrschsucht und Täuschung, Heuchelei, Sinnlichkeit und Aberglauben ausbildet, daß sie durch jede neue Concession nur zu neuen Ansprüchen bestimmt wird und zuletzt in der unvermeidlichen Collision mit der weltlichen Regierung gegen diese die fanatisirten Massen verblendet und aufreizt. Statt solcher unheilvollen Verwickelungen, die leichter herbeigeführt als gründlich gelöst sind, hätten bei verfassungsmäßiger Schützung der Lehrfreiheit die entgegengesetzten Richtungen jeder kirchlichen Gesellschaft, die freiere

und die entgegengesetzte, sich unter sich wohlthätig bekämpft und ausgeglichen, und die Regierung hätte mit ruhigem parteilosen Schutz vermittelnd hoch über beiden gestanden, ohne selbst in die Leidenschaften des Parteistreites verwickelt zu werden. Religion und Sittlichkeit und Thron und Altar wären dann nicht, so wie früher in Frankreich und Spanien, gerade selbst unter dem Scheine ihrer Förderung untergraben und ein revolutionärer und gottloser Haß gegen sie groß gezogen worden.

Aber noch auf andere Weise und vorzüglich bei den Protestanten leidet die kirchliche Lehrfreiheit in neuerer Zeit gar häufig. Die Regierungen machen die Geistlichen von ihrer weltlichen Gewalt und ihren politischen Zwecken abhängig. Es fehlt auch hier jetzt die Heilighaltung der früheren Grundsätze über Anstellung und Beförderung der Geistlichen durch ihre Gemeinde oder durch kirchliche Behörden und nach rein kirchlichen Zwecken. Es fehlt und zerfällt auch hier die Inamovibilität. Alles wird willkürlich und abhängig von weltlichen Behörden und Interessen. Da hört und sieht man denn aus Furcht vor der Freiheit, zumal da, wo man sie versprach und das Versprechen nicht hielt, Androhungen und Vollziehungen von Zurücksetzungen und Absetzungen, wenn der Geistliche in seine Predigten, wie man sagt, Politik einmischt, oder auch, wenn er sich sonst als Bürger für freiere Verfassungsgrundsätze, z. B. für freie Deputirtenwahl, interessirt. Die offenbare heuchlerische Lüge aber scheut man nicht, daß man verschleiert oder unverschleiert es wünscht oder mit weltlichen Belohnungen und Strafen fordert, der Geistliche solle dennoch sich in die Politik einmischen, er solle den politischen passiven Gehorsam der Bürger predigen, das Lob der politischen Regierung und ihrer Maßregeln, die Lobpreisung des politischen Absolutismus, die Verdammungen der politischen Gegner des Regierungssystems verkünden, oder auch er solle thätig sein für die Wahlen politisch serviler Abgeordneter. Welcher neue Misbrauch des Heiligen, wodurch man Religiosität und Moralität untergräbt, wodurch man vorzüglich oft die protestantische Kirche und Geistlichkeit bei Protestanten und Katholiken um ihre Achtung bringt! Und wie verkehrt ist an sich schon der Gedanke: der Geistliche soll nicht nach seiner freien religiös moralischen Ueberzeugung, so wie auf alle irdischen Pflichten, Tugenden und Laster, so auch auf die wichtigsten, auf die des staatsgesellschaftlichen Lebens, die christlichen Moralgrundsätze anwenden! Thaten dieses nicht alle kirchlichen Reformatoren? Thaten und thun es nicht Jahrhunderte lang und noch heute in Schweden und England und Holland ihre Nachfolger? Auch hier muß, gegenüber dem Staate, die Lehre frei bleiben, so lange keine Unrechtlichkeit, keine Aufforderung zu Unrecht und keine juristischen Beleidigungen vorkommen. Jede andere Zurechtweisung und Ahndung muß wenigstens stets von dem verfassungsmäßigen Ausspruch der kirchlichen Gesellschaft ausgehen. Sonst hört die Kirche auf, eine freie, eine selbstständige Gesellschaft zu sein. Sie wird eine entwürdigte Kirche, eine abhängige Staats- und Polizeianstalt. Dadurch aber wird sie auch der Achtung und Liebe, des Vertrauens und aller wohlthätigen Wirksamkeit beraubt, selbst der wohlthätig beruhigenden und mäßigenden. Was soll man vollends sagen, wenn man hört, daß politische Behörden in ihrer Verfolgung der politischen Freiheit und in ihrer Herabwürdigung der Moral und der Kirche sogar so weit gingen, daß sie von den Geistlichen, die man, eben so wie die Professoren, immer mehr zu Staatsdienern zu machen suchte, sogar politische Spionerie und Denunciationen durch Strafen und Belohnungen heraus zu pressen suchten!

Wie viel ist auch hier zu thun zur Entfernung des Frevels gegen Religion und Wahrheit, zur Herstellung der alten legitimen Grundsätze wahrer Lehrfreiheit! Freie kirchliche Verfassung, geschützt durch freie Staatsverfassung, wird auch hier allein helfen, wird allein das würdige und heilsame Verhältniß von Staat, Kirche und Schule möglich machen. In diesem letzteren werden insbesondere auch schon die Schulen für die Jugend, die Gelehrten- und die Volksschule, als Unterabtheilungen der Universität und der Kirche, frei bleiben von der Beherrschung und der Verfälschung der Wahrheit durch die neuerlichen Einmischungen der politischen Gewalten und Interessen.

Selbst Staatsmänner, welchen eine niedere Natur und gemeinere Lebensansicht die hohe heilige Achtung der Wahrheit und der Religion versagte, sollten doch schon aus wahrer Politik vor dem in unseren heutigen Zeiten absurden Gedanken zurückschrecken, die

Lehrer und Priester der Wahrheit, der Religion und der Gerechtigkeit zu Dienern ihrer wechselnden weltlichen Politik, zu eigentlichen Staats- oder Herrendienern herabzuwürdigen. Alle praktische Liebe und Begeisterung für die Freiheit, alle wahren praktisch wirksamen Freiheitsgrundsätze gehen vollends heut zu Tage vom Leben, von den Eltern, von den Brüdern und Freunden, von der Berührung mit andern freien Völkern, nicht aber von den Professoren und Pfarrern aus. Diese können und werden, wenn man ihnen Lehrfreiheit läßt, die Einseitigkeiten und Leidenschaftlichkeiten des Tags durch ihre tieferen und höheren Lehren der Wahrheit und der Liebe ermäßigen, beruhigen und die freien Bestrebungen auf die wahren Grundlagen, Grundsätze und Gränzen zurückführen. Bestimmt man sie aber von Staatswegen zu der öffentlichen Lüge und zur verrätherischen Entweihung des Heiligen, daß sie, unter dem Scheine wahrer Priester der göttlichen Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe, an heiliger Stätte als die gezwungenen oder erkauften Werkzeuge der jeweiligen Herrschermacht und ihrer Tagespolitik wirken, alsdann hat man alle ihre wohlthätige Wirksamkeit zerstört. Man hat zugleich wahrhaft revolutionär die älteste festeste Grundlage europäischer und deutscher Civilisation, die Grundlage der Throne wie die der Freiheit, man hat die Selbstständigkeit von Kirche und Schule, die Freiheit der Religion und der Wahrheit untergraben. Man hat alsdann selbst die Greuel des sinkenden römischen Reichs und der asiatischen Despotieen heraufbeschworen. Man wird früher oder später unfehlbar ernten, wie man säete. Aber es ist hohe Zeit, daß man sich besinne, auf welchem Wege man sich befindet, wie sehr weit man schon gekommen ist. Die schmeichlerische Lüge der Worte, und ginge sie auch vom beredtesten und gelehrtesten Hofprediger oder Hofprofessor aus, kann die Uebel und Gefahren der Wirklichkeit wohl verhüllen, aber nicht beseitigen. C. Welcker.

Leibeigenschaft. — Das Wort Leibeigenschaft enthält in sich selbst einen Widerspruch, insofern dadurch angedeutet werden will, daß der Leib eines Menschen der Gewalt eines Anderen in der Art rechtlich unterworfen sein könne, daß dieser Andere darüber wie über eine ihm eigenthümliche Sache schalten und verfügen könne. Schon die denkenden Römer erkannten diesen Widerspruch recht gut, obgleich auch bei ihnen unter der Benennung servitus (Sklaverei) ein ähnliches, ja noch weit drückenderes und erniedrigenderes Verhältniß bestand, als durch den deutschen Begriff der Leibeigenschaft bezeichnet wird. So sagt z. B. Ulpianus in libr. 18. ad Edict. (L. 3. Dig. ad L. Aquil. IX. 2) sehr schön: „Dominus membrorum suorum nemo videtur", und schließt damit die Anwendung der Grundsätze des Sachen- und Eigenthumsrechtes auf den Körper des Menschen geradezu aus. Allein freilich bezog sich dieser Ausspruch des Ulpianus nur auf den Leib des freien Menschen: daß aber auch der Sklave ein Mensch sei, und daß ein Mensch so wenig in dem Eigenthume eines Andern sein könne, als er Eigenthümer seines eigenen Leibes sein kann, zu dieser einfachen, heut zu Tage nunmehr glücklicher Weise in unserm Deutschland und dem ganzen civilisirten Westen Europas unbestritten und einhellig anerkannten Vernunftwahrheit hatten sich die Römer so wenig wie die sämmtlichen antiken Nationen zu erheben vermocht. Ueberhaupt war im ganzen Alterthume der Staat und das Volksleben allenthalben mehr oder weniger auf das Vorhandensein einer unfreien, einer dienenden, bis zur Classe der Sachen hinabgestoßenen Classe von Menschen basirt: selbst die griechischen Republiken, welche noch heut zu Tage in vielen Beziehungen als die classischen Muster eines freien Bürgerthums betrachtet zu werden pflegen, machen hiervon keine Ausnahme. Das Vorhandensein eines solchen erniedrigten, zur Gemeinheit gleichsam verdammten und zu den niedrigsten Diensten und Beschäftigungen, zu Schmuz und Elend bestimmten Standes galt für unentbehrlich, um dem freien Bürger jene noble Unabhängigkeit, jene Erhabenheit über die alltägliche, prosaische, handwerksmäßige Arbeit zu sichern, welche eine freie Erhebung des Geistes, einen großartigen Gemeinsinn und ein reges politisches Interesse zu bedingen schien: der Bürger sollte jener den Geist und das sittliche Gefühl abstumpfenden Beschäftigungen enthoben sein, welche, auf reinen gemeinen Erwerb, auf die Fristung des nackten Lebens gerichtet, die Gesinnung in einen gleichen Schmuz wie den Körper herabzuziehen geeignet sind. So demokratisch daher auch immer die Einrichtung einer antiken Republik in Bezug auf das Verhältniß der freien Bürger

unter einander sein mochte, so war sie doch vom weltbürgerlichen Standpunkte aus betrachtet nichts Anderes als eine Aristokratie, und zwar eine um so verwerflichere Organisation, als sie auf die Ausschließung der Massen nicht nur von den politischen, sondern von den angeborenen ewigen und unverjährbaren Menschenrechten selbst gegründet war. Die Verwerflichkeit, die Unhaltbarkeit dieser vernunftwidrigen und unnatürlichen Organisation trat aber auch in allen Republiken des Alterthums im Laufe der Zeit offen und klar hervor, und alle gingen an diesem Grundfehler ihrer Institutionen zu Grunde und waren schon längst moralisch untergraben und zerfressen, bis äußere Ereignisse das morsche politische Gebäude in Trümmer warfen. So wie sich die Freilassungen — was unvermeidlich war — vermehrten, so wie aus den Freigelassenen eine Plebs erwuchs, welcher die Freiheit, zu welcher sie nicht erzogen war, stets etwas Unerfaßliches blieb, so wie sich hiermit eine Masse gebildet hatte, welcher wirklich aller Schmuz der Gemeinheit und Niedrigkeit der Lebensweise und der Gesinnung anklebte, eine Masse, welche stets zwischen den Extremen einer schrankenlosen und blutdürstigen Licenz und der sklavischen Unterwürfigkeit unter einen nicht minder blutigen Despoten hin und her schwankte — von diesem Augenblicke an war es um den Bestand und die Blüthe der Republiken geschehen, und eine furchtbare Nemesis begann ein Rächeramt zu verwalten, welches nicht anders als mit dem Untergange der gesammten antiken Staaten endigte. So war auch der Untergang der römischen Republik von dem Augenblicke an entschieden, als Marius, um den Cimbern und Teutonen Widerstand zu thun, das Gesindel bewaffnen mußte, und von demselben Augenblicke an war die Freiheit und das Bürgerthum in Rom für ewige Zeiten geächtet, und die Despotie, die einzige Regierungsform, welche niedrige Naturen zu zügeln im Stande und ihnen angemessen ist, feierte von hier an einen halbtausendjährigen Triumph, bis das Auftreten der germanischen Völker auf den Trümmern der alten Welt eine neue Aera des Staats- und Volkslebens in das Dasein rief. So wie es kein Verhältniß giebt, welches — so vernunftwidrig es auch sei — nicht seine Vertheidigung gefunden hätte oder als gerechtfertigt darzustellen versucht worden wäre, nachdem es nur einmal durch factische Gewalt begründet worden war, so suchte man auch im Alterthume schon die Unfreiheit wenigstens zu beschönigen; und so verkehrt ein solches Unternehmen an sich auch sein mag, so liegt doch selbst in diesem Unternehmen, das Ungereimte zu rechtfertigen und dem Unvernünftigen doch wenigstens eine vernünftige Seite abzugewinnen, ein achtungswürdiger Zug des menschlichen Geistes und Herzens: es ist das Gefühl der Scham vor sich, welches jede bessere Natur ergreifen muß, wenn sie Verhältnisse gelten sieht, welche nicht anders als vernunftwidrig erkannt werden können — es ist das natürliche Bestreben, sich über das Unvermeidliche zu trösten, oder in Erwartung besserer, aufgeklärterer Zeiten sich wenigstens einstweilen mit einer scheinbaren Beruhigung zu täuschen, wo das Aussprechen des Verdammungsurtheils nur erst noch an tauben Ohren verhallen würde. So sieht der Hindu gläubig in dem Bestehen seiner verschiedenen scharf geschiedenen Kasten, von deren einer es keinen Uebergang in die andere giebt, eine unmittelbare Anordnung der Gottheit, und wie der Bramine aus dem Haupte, so ist ihm der Paria aus dem Fuße des Brama entsprossen. So sieht der Römer in der Sklaverei ein bei allen Völkern vorkommendes — ein gleichsam durch die allgemeine, überall gleichmäßig hervortretende Vernunft — jure gentium — eingeführtes und wohlbegründetes Rechtsinstitut, und um die Vernünftigkeit der Unfreiheit desto begreiflicher zu machen, wird ihre Bezeichnung (servitus) a servando — vom Erhalten, Schützen abgeleitet und als ein Fortschritt der Humanität in so fern dargestellt, als man in früherer, noch grausamerer Zeit die Kriegsgefangenen ohne Gnade ermordet habe, jetzt aber sich darauf beschränke, den Gefangenen zu Dienstleistungen zu verwenden!

Wie ärmlich eine solche Erklärungsweise des Unvernünftigen ist, brauchen wir glücklicher Weise unserer Zeit nicht mehr begreiflich zu machen. Doch gab es auch im Alterthume schon Männer, die, wenn sie auch nicht hoch genug standen, um sich von allen eingewurzelten Irrthümern ihrer Zeit und von allen gewohnten Volksansichten unbedingt loszusagen — (und wer hätte dieses je vermocht?) — doch aber viel höher standen als die große Masse ihrer Zeitgenossen; Männer, deren scharfer Blick manchen Schleier der

Wahrheit durchdrang. Die großen Meister aller philosophischen Schulen und die Väter der Staatslehre — Platon und Aristoteles waren es, welche das Unterwürfigkeitsverhältniß nicht mehr durch die factische Gewalt, sondern durch ein geistiges Princip, durch eine Beziehung auf ein sociales Bedürfniß der Beherrschung gerechtfertiget wissen wollten. Nach ihnen sollen die Verständigen, die Talentvollen, die Gebildeten gebieten, die Unverständigen, die Beschränkten, die Ungebildeten gehorchen und dienen — ein Satz, der, wenn er gleich noch eine Auffassung des Begriffs von Dienen in einem sklavischen Sinne zuläßt, doch schon die Negation der Sklaverei als eines erblichen Zustandes der Rechtlosigkeit enthält und die Emancipation des denkfähigen Menschen als ipso jure begründet ausspricht. Dem Christenthum, welchem der Begriff der Menschenwürde in jedem Individuum, der Begriff der Gleichheit der Menschen vor Gott und gleicher Pflichten als Menschen und Brüder, als Kinder eines und desselben Gottes zu Grunde liegt — diesem und seinem Einfluß auf die germanische Rechtsbildung war es vorbehalten, die Unfreiheit nach und nach zu zerstören, die früher rohen Massen für die bürgerliche Freiheit zu erziehen und die Menschenwürde in ihre unverjährbaren, Jahrtausende hindurch mit Füßen getretenen Rechte einzusetzen. Auch bei den germanischen Völkern finden wir das Vorkommen eines unfreien Standes, so weit die Zeugnisse unserer Geschichte reichen. Tacitus in seiner classischen Schrift de moribus Germanorum cap. 25 erwähnt Unfreie unter der Bezeichnung servi. Diesem genauen Beobachter des deutschen Volkslebens entging dabei nicht, daß diese Unfreien bei den Deutschen eine ganz andere Stellung als bei den Römern hatten. Nach der Beschreibung, welche Tacitus uns hiervon giebt, erscheinen diese servi in einem Verhältnisse, welches dem der Gutspächter (coloni) bei den Römern nicht unähnlich war. Es waren unfreie Bauern; jede Familie bewohnte und bebaute einen besonderen Hof und mußte dafür an den Herrn ein bestimmtes Maß Getreide, oder Vieh, oder Tuch liefern — Abgaben, welche mit den später hervortretenden Reallasten, welche auf den Bauergütern zu haften pflegen, namentlich dem großen und kleinen Zehnten eine große Aehnlichkeit haben und wahrscheinlich die ersten Anfänge der Reallasten erkennen lassen. Tacitus rühmt, daß Mishandlungen der Unfreien durch den Herrn selten, und Tödtungen derselben nicht leicht anders vorgekommen seien, als wenn den Herrn eine Anwandlung von Zornwuth ergriffen habe, oder in der Trunkenheit. Doch bemerkt er ausdrücklich, daß die Tödtung des Unfreien straflos war. Ueber die Entstehung dieser Art der Unfreiheit, welche sich als eine Art Gutshörigkeit darstellt, giebt Tacitus keine Nachricht. Bedenkt man aber, daß in der Zeit, in welcher er schrieb, eine fortwährende Bewegung unter den deutschen Stämmen herrschte und ein Stamm sich auf den andern warf, wahrscheinlich von nachrückenden slavischen Stämmen gedrängt, so kann uns wohl kein Zweifel bleiben, daß diese unfreien Bauern nichts Anderes waren als die ursprünglich gemeinfreien Urbewohner des Landes, welche von einem erobernden Stamme unterworfen worden sind. Die Sitte der Deutschen, die besiegte gemeine Bevölkerung ruhig auf den Bauerhöfen sitzen zu lassen und von ihnen nur gewisse Prästationen zu fordern, welche dem Sieger ein gemächliches, edelmannsmäßiges Leben sicherten, findet sich überdies durch die ganze deutsche Geschichte und bei allen Völkerstämmen während der Völkerwanderung bestätigt, wie wir sogleich weiter auszuführen suchen werden. Bemerkenswerth ist, daß Tacitus gar keine anderen Unfreien als jene eben erwähnten Gutssassen erwähnt: im Gegentheile scheint er das Vorhandensein eines Standes von Unfreien ohne Grundbesitz geradezu ausschließen zu wollen, denn er sagt dabei ausdrücklich, daß sich der Deutsche seiner Unfreien nicht wie einer Art Hausgesinde bediene, im Uebrigen aber die Besorgung der häuslichen Bedürfnisse Sache der Frau und der Kinder sei. Nur in Germ. cap. 24 a. E. erwähnt Tacitus noch beiläufig einer besonderen Entstehungsart der Unfreiheit, nehmlich durch das Spiel, indem der Deutsche, wenn er alles Andere verspielt habe, zuletzt noch um seinen Leib und seine Freiheit spiele. Tacitus bemerkt aber dabei zugleich, daß die Deutschen solche Sklaven nicht behalten, sondern sogleich auswärts verkaufen, und glaubt den Grund hiervon darin gefunden zu haben, daß die Deutschen hierdurch sich die Beschämung, einen Mann ihrer Nation auf solche Weise überwunden und erniedrigt zu haben, zu ersparen suchten. So gewiß Tacitus in der Angabe dieses

Grundes irrte, so dient doch das von ihm richtig beobachtete Factum des Verkaufes des unglücklichen Spielers an fremde Handelsleute abermals zur Bestätigung, daß im Inneren Deutschlands der Unfreie nicht anders als wie ein Gutssasse vorkam — woraus aber ja nicht geschlossen werden darf, daß der gesammte Bauernstand von jeher oder jemals in Deutschland unfrei gewesen wäre. Der eigentliche Grund aber, warum der Spieler von seinem Sieger verkauft wurde, lag darin, daß dem Letzteren darum zu thun war, zu dem Kaufpreise, als der gewonnenen Summe, zu gelangen, welche er selbst wieder weiter zur Befriedigung seiner Leidenschaft gebrauchen konnte. Der überwundene Spieler aber hatte von Anfang an gerade in diesen Verkauf gewilligt, weil ihm sein Leichtsinn und sein jugendlicher Uebermuth als etwas Leichtes vorspiegelte, dem fremden Käufer wieder zu entkommen, oder sich auf gewaltsame Weise seiner zu entledigen. Darum galt es auch bekanntlich bei den Römern für höchst gefährlich, einen deutschen Sklaven zu haben, während die Treue eines vertragsmäßig angeworbenen Deutschen über Alles hoch geschätzt wurde. Erst in den Zeiten der Völkerwanderung bildete sich daher, wie es scheint, nach und nach das Verhältniß einer doppelten Unfreiheit aus; man fing nehmlich an, einen Theil der Besiegten, nach der Sitte der Römer, zu häuslichen Diensten zu verwenden, ohne ihnen einen Grundbesitz einzuräumen, während ein anderer Theil wie eine Pertinenz der eroberten Güter (glebae adscripti) behandelt wurde, daher sie auch oft homines pertinentes — (hörige Leute) — genannt werden. Die Ersteren erscheinen seit dieser Zeit in den Rechtsquellen der merovingischen und karolingischen Periode (in den legibus Barbarorum und den fränkischen Capitularien so wie in anderen Urkunden) unter dem Namen servi oder mancipia, die Letzteren dagegen werden bei den einzelnen deutschen Völkern mit verschiedenen Benennungen bezeichnet, z. B. bei den Franken, Schwaben, Friesen und Sachsen mit dem Namen liti oder lidi (d. h. Leute schlechthin), bei den Sachsen auch lati oder lazzi, oder, wie der Sachsenspiegel sie später nennt, Lassen, welches Wort er Bch. 3. a. 44. nach einer alten Tradition von lassen, belassen, sitzen lassen, ableitet, indem er, was besonders charakteristisch und ganz mit unserer obigen Ansicht im Einklange ist, die Entstehung dieser Benennung mit der Eroberung Thüringens durch die Sachsen in Verbindung bringt und den Hergang folgendermaßen erzählt: „Und da ihrer (der Sachsen) so viel nicht waren, daß sie den „Acker bauen mochten, und da sie auch die thüringischen Herren (den Adel) schlugen und „vertrieben, ließen sie die Bauern sitzen ungeschlagen, und bestätigten ihnen den Acker zu „solchen Rechten, als noch die Lassen haben: und davon kommen die Lassen her, und „von den Lassen, welche sich verwirkten an ihren Rechten, sind kommen die „Tagwerken." Hiernach wurde also noch im 13. Jahrhundert das Vorkommen von Unfreien ohne Grundbesitz als eine Anomalie und als ein Herabsinken aus der Classe der unfreien Grundbesitzer zur Strafe (durch Verwirken) betrachtet. Bei den Longobarden, Baiern und Alemanen, besonders bei den Schweizer-Alemanen, findet sich zur Bezeichnung der gutsbesitzenden Unfreien der Ausdruck aldio, weiblich aldia, unser heutiges hold, Grundhold, in der Bedeutung von Personen, die einem Herrn Hulde (obsequium) thun müssen. Gehörten die Grundstücke, zu welchen die Unfreien gehörten, dem Fiscus, so hießen sie Fiscalini, gehörten sie der Kirche, so hießen sie homines ecclesiastici. Unverkennbar war die Stellung der grundbesitzenden Unfreien viel vortheilhafter als die der servi, zu deren Bezeichnung seit dem Beginne der Kämpfe mit den slavischen Völkerschaften — Sclavones — an der östlichen Gränze Deutschlands der Ausdruck Sklave — offenbar den kriegsgefangenen Slaven bezeichnend — gebräuchlich zu werden anfing. Die eigentlichen servi hatten kein Volksrecht; die Nationalität derselben, ob von romanischer oder deutscher Abkunft, wurde dabei nicht mehr unterschieden; ihr Wehrgeld war gering, nur 30 solidi, wo das des freien Deutschen 200 solidos (den solidus zu einem kleinen Thaler Silberwerth gerechnet) betrug. Der servus durfte nicht bewaffnet gehen; wagte er es, mit einer Lanze zu erscheinen, so wurde sie ihm auf dem Rücken zerbrochen. In den Gesetzen jener Zeit steht er in aller Beziehung den Sachen gleich und wird daher meist unter der Rubrik: de rebus fugitivis, neben entlaufenen Pferden und andern Thieren mit erwähnt. Kaum etwas besser waren unter diesen servis jene gestellt, welche sich auf Handwerke verstanden, welche von kriegerischen Nationen geschätzt werden, wie Eisen-,

Kupfer-, Gold- und Silberschmiede (sogenannte servi lecti, ministeriales sive expeditionales). Dagegen aber war die Stellung der grundhörigen Unfreien in aller Beziehung ausgezeichneter, so daß es als ein großer Fortschritt, wie eine halbe Freilassung betrachtet wurde, wenn ein gemeiner servus von seinem Herrn der Kirche oder dem König überlassen wurde (sogenannte manumissio in ecclesia, circa altare ducendo, und sogenannte manumissio per impans, h. e. in bannum regis), um als homo ecclesiasticus oder fiscalinus colonisirt zu werden. Bei dem lidus und aldio herrschte daher immer wenigstens noch einige Rücksicht auf seine Abstammung von ursprünglich freien Eltern vor: auch in der Unfreiheit wurde seine Nationalität (ob Romanus oder Barbarus, d. h. Deutscher) genau unterschieden; denn außerdem, daß der lidus deutscher Abkunft ein höheres Wehrgeld genoß, war diese Nationalität von fortwährender Bedeutung, da dieser Unfreie nicht als vollkommen rechtlos oder als Sache betrachtet wurde und daher vor Gericht nach seinem Nationalrechte behandelt und geurtheilt werden mußte. Diese lidi und aldiones waren, wie die Freien selbst, heerbannpflichtig: denn der Heerbann war eine auf den Grundstücken ruhende Last, und der lidus und aldio waren Grundbesitzer, wenngleich ihr Besitz nur ein abgeleiteter sein konnte. Sie waren daher auch schuldig, an den jährlichen drei großen Landtädingen, den placitis majoribus, zu erscheinen; auch waren sie schwurfähig im Volksgericht, sowohl als Kläger wie als Beklagte und als Zeugen: doch hatte ihr Eid gewöhnlich nur die Hälfte der Beweiskraft des Eides eines Freien, so wie auch ihr Wehrgeld nicht über die Hälfte des Wehrgeldes eines Freien betrug. Es war daher, wo durch solche Aldionen bewiesen werden wollte, zur Ueberweisung eines freigebornen Gegners die doppelte Anzahl von Eideshelfern nöthig, als wenn die Ueberweisung mit freien Leuten geführt werden konnte. Die Stellung des Herrn zu dem aldio wird in den longobardischen Gesetzen sehr gut als ein wahres Mundium (Schutzrecht, zugleich mit dem Begriffe von Schutzpflicht) bezeichnet, und daraus erklärt sich auch, warum der Gutshörige in der Regel ohne Einwilligung seines Herrn weder eine Ehe eingehen noch eine Frau aus seiner Familie verkaufen, d. h. an einen Mann aus einer andern Familie verheirathen durfte, weil sie hierdurch aus dem Mundium seines Herrn gekommen wäre. Wurde der lidus getödtet, so fiel ein großer Theil seines Wehrgeldes, welches der Thäter zur Sühne zu entrichten hatte, an seinen Herrn, das Uebrige an seine Familie. Im Uebrigen war die Stellung des lidus im Verhältnisse zu der des Sklaven nicht sehr drückend; er konnte eigenes, bewegliches Vermögen besitzen, sogar selbst wieder lidos haben; an dem Grundstücke selbst aber hatte er weder ein Eigenthums- noch wohl auch ein festes Erbrecht, obwohl es im Interesse des Herrn selbst und der Erhaltung des guten Standes des Gutes wegen in den meisten Fällen vom Vater auf den Sohn überging. Nicht unwahrscheinlich ist, daß der Herr in der älteren Zeit die ganze bewegliche Hinterlassenschaft des aldio an sich nehmen konnte, was vielleicht am Meisten drückend empfunden wurde. Dies beweisen sowohl die Gesetze, nach welchen der Herr sogar den Freigelassenen in den älteren Zeiten noch mit Ausschluß seiner Verwandten beerbte, so wie die Beschränkungen des Erbrechtes des Herrn auf ein gewisses Stück aus der Verlassenschaft des Hörigen (das beste Pferd oder Rind u. dgl., sogenanntes Besthaupt, Sterbfall, mortuarium), oder auf einen gewissen Theil seines Nachlasses (sogenannte ervitella), welche Beschränkungen nach und nach in Urkunden und Gesetzen hervortreten. Gegen willkürliche Mishandlungen seines Herrn war der Unfreie jeder Art wohl am Wenigsten geschützt; auch war noch in der karolingischen Zeit der Herr wegen der Tödtung seines Unfreien nicht straffällig, wie schon daraus folgt, daß er selbst es war, dem der größte Theil des Wehrgeldes gebührte; daher auch der Herr höchstens zur Erstattung des andern Theils des Wehrgeldes an die Familie des Erschlagenen angehalten werden konnte. Einige Milderung brachte schon frühzeitig der Einfluß der Kirche in dieses Verhältniß, indem es ihr gelang, schon sehr früh die Anerkennung der Ehen der Unfreien als gültiger Ehen durchzusetzen, und den Herren das Recht zu entziehen, eine solche Ehe willkürlich zu trennen: und eben so den Verkauf der Unfreien außerhalb der Landesgränzen abzuschaffen, so wie sich überhaupt bald die Ansicht feststellte, daß der Gutshörige nicht ohne das Gut und nur mit Zustimmung der nächsten Erben des Herrn verkauft werden dürfe. Namentlich ging die

Kirche durch eine humane Behandlung der Unfreien mit einem guten Beispiele voran, und der Schutz, den die Kirche überhaupt ihren näheren Angehörigen zu verleihen vermochte, der Grundbesitz, den sie in ihren vielen uncultivirten und in damaliger Zeit noch werthlosen Waldungen dem Unbemittelten anweisen konnte, veranlaßten alsbald selbst viele Freie, und zwar nicht allein nur unbemittelte Leute, welche die Aussicht auf die Erlangung eines Besitzthumes anlockte, sondern auch sogar Begüterte, ihrer Freiheit zu entsagen und sich unter die homines ecclesiasticos versetzen zu lassen. Letztere thaten dieses in der Regel unter der Zusage von Seiten der Kirche, daß ihre Descendenz im erblichen Besitze des der Kirche aufzutragenden Gutes geschützt und belassen werden sollte; und so hatte die Kirche den Vortheil, die Zahl ihrer Unfreien durch den Beitritt achtbarer Familien zu vermehren, nebenbei aber sogar ihr Grundvermögen selbst zu vergrößern. Anderseits gewannen auch die Unfreien der Kirche durch den Beitritt solcher (besserer) Leute; denn das Erbrecht, welches diese sich für ihre Descendenz stipulirten, wurde mitunter allmälig auch auf die übrigen Unfreien durch Sitte und Herkommen ausgedehnt. Der Schwabenspiegel erklärt sodann schon im 13. Jahrhundert die Tödtung des eigenen Mannes als ein todeswürdiges Verbrechen und erkennt die Verstoßung und das Hilfloslassen eines kranken und hilfebedürftigen Unfreien als einen Grund, den Herrn seiner Gewalt für verlustig zu erklären. An vielen Orten bildeten sich eigene Gebräuche, Hofrechte, wodurch das Verhältniß des Herrn zu seinen eigenen Leuten genauer bestimmt und ihre Verpflichtungen geregelt wurden. Allein so manche Fortschritte auch hier und da im humanen Geiste gemacht wurden, so groß war der Misbrauch der Herrengewalt an anderen Orten, und nirgends fand sich bei der Ohnmacht der Reichsjustiz eine Schranke für die Anmaßungen und den Muthwillen des Leib- und Gutsherrn, wenn es ihm gefiel, seine Gewalt zu misbrauchen. Der große Bauernaufruhr im Anfange des 16. Jahrhunderts beweist zur Genüge, auf welche Höhe in der damaligen Zeit der Misbrauch der Gewalt gegen die Unfreien gestiegen war; und selbst die Gegner der Bauern und die größten Feinde des von ihnen in der Verzweiflung gewählten Mittels, des Aufstandes, erkannten unverhohlen an, daß die Lage des unfreien Bauernstandes, namentlich in Schwaben, unerträglich geworden war, und forderten eine menschlichere Behandlung dieser Unglücklichen. Merkwürdig ist die Art, auf welche von Seite der Bauern in dem Geschmacke der damaligen Zeit, welche keine Vernunftgründe hören wollte oder vertragen konnte, sondern wo Alles, selbst das Recht, unmittelbar aus der Bibel erwiesen werden sollte, ihre Unfreiheit bestritten und ihre Freiheit gerechtfertiget wurde. So heißt es in den berüchtigten 12 Artikeln der Bauerschaft Art. 3: „Zum dritten, ist der brauch bisher gewesen, das man uns „fur yr eigen leut gehalten habe, welchs zu erbarmen ist, angesehen das Christus all mit „seinem kostbarlichen Blutvergießen erlöst hat, den Hirten gleych als wol den hochsten, „keynen ausgenommen." Allein nachdem der Bauernkrieg, nach gewaltigen Niederlagen der Bauern und mit schrecklichen Metzeleien, zu Ende gebracht worden war, wobei die siegenden Herren kein anderes Ziel vor Augen zu haben schienen, als die früher bei dem Ausbruche des Krieges durch die Bauern verübten Greuelthaten durch gleiche unerhörte und empfindungslose Grausamkeiten aufzuwiegen, wurde die Lage der unfreien Bauern in vielen Gegenden noch drückender als vorher, oder doch wenigstens um so drückender empfunden, je mehr auf anderer Seite das Bürgerthum sich zu entwickeln und die erwachende Philosophie die natürliche Freiheit des Menschen zu verkünden und zu vertheidigen anfing. Die Unfreiheit wurde seit dem 16. Jahrhundert besonders durch die Worte Leibeigenschaft und Hörigkeit bezeichnet. An und für sich sind diese beiden Worte gleichbedeutend: am Wenigsten läßt sich behaupten, daß sie nothwendig einen Gegensatz bilden und zwei verschiedene Grade oder Arten der Unfreiheit bezeichnen; denn wenn sich auch ein solcher Sprachgebrauch in der neueren Zeit häufig in den Rechtsschulen gebildet hat, so läßt er sich doch nicht urkundlich und als gemeinrechtlich nachweisen, sondern es werden beide Ausdrücke in den Urkunden häufig abwechselnd zur Bezeichnung des einen oder des andern der beiden Begriffe gebraucht, welche man heut zu Tage mit dem einen oder dem anderen dieser beiden Worte vorzugsweise zu verbinden pflegt. Das Gleiche gilt von den übrigen, gleichfalls zur Bezeichnung der Unfreiheit gebräuchlichen Worten: Eigen-

hörigkeit, Halshörigkeit, Erbunterthänigkeit u. dgl. Gewöhnlich versteht man gegenwärtig unter Leibeigenschaft jene Verbindlichkeit zu strengen Diensten und Zinsen, welche einem Menschen gegen einen Herrn, ohne Rücksicht auf einen vom Herrn relevirenden Gutsbesitz, obliegt, während man den Ausdruck Hörigkeit, hörige Leute, mehr da zu gebrauchen pflegt, wo der Unfreie einen vom Herrn abgeleiteten Gutsbesitz hat. Der Unterschied zwischen Leibeigenen und Hörigen in dem angegebenen Sinne besteht also nur darin, daß bei den Ersteren die besonderen Beziehungen, welche zwischen einem Unfreien und dem Leibherrn in Rücksicht auf ein gewisses Gut stattfinden können, der Natur der Sache nach nicht eintreten oder Platz greifen können; im Uebrigen stehen sich Leibeigene und Hörige in allen Beziehungen völlig gleich. Auch für die neuere Zeit wird man behaupten müssen, daß die mit einem Gutsbesitz in Verbindung stehende Hörigkeit als das praktisch vorherrschende Verhältniß, und im Gegensatze davon die reine Leibeigenschaft als ein Ausnahmsverhältniß zu betrachten war. Wenn gleichwohl die Zahl der Leibeignen ohne Gutsbesitz sich nach und nach dadurch vermehren mußte, daß das Interesse des Herrn die Theilung der Bauernhöfe nicht gestattete, und daher nicht immer alle Kinder auf dem elterlichen Hofe eine Unterkunft finden konnten, und dadurch viele gerade so, wie es in der oben angeführten Stelle des Sachsenspiegels sehr schön angedeutet ist, genöthigt wurden, Tagwerker zu werden: so blieb doch auch für diese Leibeigenen eine gewisse Beziehung zu dem Gute in so fern, als sie von demselben mitunter eine Abfindung oder Ausstattung zu fordern hatten, welche der Uebernehmer desselben (der Anerbe) zu entrichten hatte, oder doch, so lange sie nicht abgefunden, für den Fall der Erkrankung befugt waren, Verpflegung auf dem Hofe in Anspruch zu nehmen — (eine Art Heimathsrecht). — Einen eigenthümlichen Einfluß auf die rechtliche Stellung der Unfreien hatte aber in Deutschland die Ausbildung der Landeshoheit. Seit der festeren Begründung derselben, namentlich seit dem Ende des 17. Jahrhunderts, wo auch in den einzelnen deutschen Territorien allmälig die Staatsidee zum Durchbruche kam und die Herrschergewalt der Fürsten über den Adel entschieden war, wurde auch der Unfreie wenigstens gegen willkürliche Mishandlungen seines Herrn geschützt, und seine Befugniß, gegen seinen Herrn zu klagen und vor den Gerichten Beschwerde zu führen, nicht mehr bezweifelt: mit einem Worte, seit der Ausbildung der Landeshoheit wurde auch der Leibeigene als Staatsbürger anerkannt, wenngleich noch nur als ein unvollkommener. Jedoch lag auch hierin schon ein Fortschritt zur Erlangung der vollen Personalfreiheit, und es konnte nicht lange dauern, so mußten sich die vielfachen Inconvenienzen und der unvereinbare Widerspruch, welchen die Eigenschaft eines Staatsbürgers und eines Unfreien darbot, praktisch empfindlich machen, und auf der Seite aufgeklärter Regierungen selbst die Idee der Aufhebung der Leibeigenschaft hervorrufen. Als Staatsbürger mußte daher der Leibeigene schon in dem Genuß und in der Ausübung aller jener bürgerlichen Rechte geschützt werden, welche mit seiner Unfreiheit nur irgend vereinbar waren: man gestand ihm daher Eigenthumsfähigkeit so wie auch actives und passives testamentarisches und Intestaterbrecht zu — abgesehen von seinen und seiner Familie etwaigen besonderen, durch Herkommen oder Bewilligungen begründeten Rechten an dem von dem Herrn herrührenden Gute; auch galt der Leibeigene nicht für anrüchig, war aber doch — wegen des Mangels der Freiheit — zunftunfähig. Die Zeugenfähigkeit wurde dem Unfreien wenigstens in Sachen seiner Standesgenossen unter einander gleichfalls nicht abgesprochen; doch wurde er in Sachen seines Herrn stets als ein verdächtiger Zeuge behandelt, und eben so schien es nach dem Geiste des ältern deutschen Rechtes und den Ansichten desselben über den Begriff und die Wirkungen der Ebenburt wenigstens bedenklich, seinem Zeugnisse in Sachen freier Leute eine unbedingte und volle Beweiskraft zu geben. Was die Entstehungsgründe der Leibeigenschaft betrifft, so war seit der Entstehung eines praktischen europäischen Völkerrechts die Kriegsgefangenschaft oder Eroberung des Landes — jener älteste und ursprünglichste Entstehungsgrund — ganz hinweggefallen: freiwillige Ergebung in die Leibeigenschaft mochte zwar noch in der Theorie genannt werden; es möchten sich aber in den letzten drei Jahrhunderten, in welchen das Streben nach bürgerlicher Freiheit sich immer stärker zu regen begann, schwerlich noch Beispiele davon nachweisen lassen. Der regelmäßige Entstehungsgrund war

demnach die Abstammung von unfreien Eltern, da die Unfreiheit, wie jedes andere Standesverhältniß, auf die Nachkommen vererbte. Dabei war, um das eheliche Kind als unfrei erscheinen zu lassen, es hinreichend, wenn auch nur der eine Elterntheil unfrei war, was man durch die Rechtsparömie ausdrückte: „das Kind folgt der ärgeren Hand." Hinsichtlich der außerehelichen Erzeugung galt die Regel: „partus sequitur ventrem", d. h. das Kind folgte hier stets dem Stande der Mutter. Particularrechtlich begründete mitunter sogar die Ehe einer freien Person mit einer Unfreien für erstere die Leibeigenschaft. Dieses erklärt sich daraus, daß in der ältesten Zeit eine Ehe zwischen Freien und Unfreien für durchaus unstatthaft gehalten wurde. Der freie Mann, welcher sich mit einer unfreien Frau verheirathen wollte, hatte es freilich hierbei in der Regel in seiner Gewalt, dieses Ehehinderniß zu umgehen: denn war es seine eigene Leibeigene, welche er zu seiner Ehefrau erheben wollte, so durfte er ihr nur eine Morgengabe bestellen, so lag, wie wir aus den longobardischen Gesetzen ersehen, darin selbst eine stillschweigende Freilassung, und die Frau war somit ipso jure seine gesetzmäßige Gattin; wollte er aber eine fremde Leibeigene heirathen, so mußte er sie erst von ihrem Herrn frei kaufen. Strenger war das alte Recht, wenn sich ein unfreier Mann mit einer freien Frau verband; die Ehre der freien Familie galt dadurch so sehr gekränkt, daß man ihr bei manchen deutschen Stämmen, wie z. B. bei den Longobarden, erlaubte, den Sklaven und das Mädchen zu tödten, oder, wenn sie letzteres nicht tödten wollten, als Sklavin außerhalb Landes zu verkaufen. Bei den Franken stellte man den Sklaven und das Mädchen in einen Ring (d. h. Kreis, vor Gericht) und ließ die Letztere zwischen Schwert und Kunkel (Spindel) wählen: wählte sie das erstere, so wurde der Leibeigene, als der Entführung schuldig, sogleich hingerichtet, wählte sie die Spindel, so blieb sie seine Frau, wurde aber zu ihm in die Unfreiheit hinabgestoßen. Auffallend milder sind hier die Rechtsbücher aus dem 13. Jahrhundert, namentlich der Sachsenspiegel: denn nach diesem verliert die freie Frau durch Verheirathung mit einem unfreien Mann ihre Freiheit nicht ganz, sondern tritt nur in ihres Mannes Recht herunter, so lange die Ehe dauert, weil der Mann während dieser Zeit ihr Vogt (Ehevogt) ist; mit seinem Tode gewinnt sie jedoch ihr Recht als freie Frau wieder. Daß jedoch manchmal gemeine freie Leute kein Bedenken trugen, sich mit einer unfreien Frau zu verheirathen und sich hierdurch selbst in die Hörigkeit zu begeben, erklärt sich wohl daraus, daß eine solche Heirath nicht selten die Gelegenheit verschaffte, mit dem unfreien Mädchen, unter Zustimmung des Leibherrn, deren väterlichen Hof zu erheirathen, und darauf geht auch zunächst der Sinn der Parömie: „trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn." Außer den bisher erwähnten Entstehungsgründen der Leibeigenschaft gab es endlich particularrechtlich auch noch einen andern, nehmlich die Verjährung; und wo dieses Verhältniß stattfand, bezeichnete man das Land als ein solches, wo die Luft eigen mache. Dieser Verjährung waren die Vagabunden (sogenannte Wildfänge, Windflügel oder Bachstelzen) unterworfen, welche sich ohne Auctorisation Jahr und Tag in dem Territorium herumgetrieben hatten. Diese Verjährung kommt daher auch unter dem Namen Wildfangsrecht vor und wurde insbesondere von dem Pfalzgrafen bei Rhein (der daher auch Rhein- und Wildgraf hieß) sowohl in seinem als dem Territorium einiger benachbarten Fürsten in Anspruch genommen.

Die Lasten, denen der Leibeigene in den letzten Zeiten vor der Auflösung des deutschen Reiches unterworfen zu sein pflegte, waren 1) Frohndienste — buchstäblich Herrendienste (von fron, frono, der Herr), welche entweder gemessene, d. h. der Qualität und Quantität nach bestimmte, oder ungemessene, d. h. unbestimmte, von dem Herrn beliebig zu verlangende Dienste waren. Manchmal waren diese Dienste sogar für den Herrn ohne reellen Nutzen, wie z. B. das mitunter vorkommende Frösche stillen, was darin bestand, daß die hörige Bauerschaft jährlich in der ersten Nacht, welche die Herrschaft auf dem Lande zubrachte, sich vor dem Schlosse versammeln und mit Stecken in den Schloßteich oder Graben schlagen mußte, um die Frösche zum Schweigen zu bringen. 2) Der Dienstzwang, d. h. das Recht, zu verlangen, daß die Kinder des Leibeigenen, bevor sie sich weiter verdingten, ihre Dienste (jedoch nicht nothwendig unentgeltlich) auf dem Herrenhofe anboten. Damit hing 3) das Recht zusammen, die Standeswahl des Leib-

eigenen zu beschränken, damit er nicht dadurch ein Mittel finde, sich der Gewalt des Leibherrn zu entziehen. 4) Zu gleichem Zwecke hatte der Herr das Satz- oder Besatzungsrecht (quasi vindicatio hominis proprii), d. h. eine Klage zur Abforderung und auf Auslieferung eines Leibeigenen, der sich ohne Erlaubniß seines Herrn in eine Stadt Behufs der Niederlassung oder in den Erbschutz eines anderen Herrn begeben hatte. 5) Ganz aus gleicher Rücksicht war der Herr auch befugt, von dem Leibeigenen einen Erbeid zu fordern. 6) Abgesehen von den Lasten, welche von dem Gute entrichtet werden mußten, war der Leibeigene gewöhnlich gehalten, einen Leib- oder Kopfzins zu bezahlen. Ferner mußte 7) für die Erlaubniß zur Heirath meistens eine Abgabe, maritagium, Bauzins, Bunzengroschen, Nagelgeld u. s. w., so wie 8) fortwährend der schon früher erwähnte Sterbfall, mortuarium, Besthaupt, auch Baulebung, Todtenzoll, todte Hand, Todfall, Besttheil, Buttheil, Kürrecht, Kürmede, Kürpferd genannt, oder eine Erovitella entrichtet werden; und eben so blieb 9) das Züchtigungsrecht des Herrn in praktischer Uebung. Mitunter behauptete 10) der Leibherr auch ein unbedingtes Abäußerungsrecht, d. h. das Recht, den Leibeigenen von dem Gute, welches er inne hatte und welches unter solchen Verhältnissen insbesondere Leibstätte genannt wurde (welcher Ausdruck übrigens auch ein lebenslänglich verliehenes Gut bezeichnen kann), beliebig zu vertreiben und zu entsetzen. — Das sogenannte Recht der ersten Nacht und das Bauchrecht, welches letztere in der Befugniß des Herrn bestanden haben soll, auf der Jagd dem Leibeigenen mit dem Jagdmesser den Bauch aufzureißen, um seine Hände darin zu wärmen, gehören, wo nicht zu fabelhaften Uebertreibungen, doch nur zu den schändlichsten Misbräuchen, welche wenigstens in Deutschland nie auf den Namen eines Rechtes Anspruch hatten.

Die ursprüngliche Beendigungsart der Leibeigenschaft war die Freilassung, welche schon in den ältesten Zeiten unter verschiedenen Formen stattfand. Die feierlichste, ächt germanische Art war die Wehrhaftmachung in der Volksgemeinde (garathing. wörtlich Waffengericht, auch manumissio per sagittam); doch genügte auch die einfache Erklärung des Herrn, und selbst Urkunden waren nur des Beweises wegen dabei gebräuchlich. Für die Freilassung mußte mitunter ein besonderes Laßgeld, lytrum, litimonium, bezahlt werden, welches ursprünglich wahrscheinlich dem Wehrgelde des Unfreien gleich stand, später aber oft, wie z. B. bei der weiter oben erwähnten manumissio per impans, in ein Scheinpretium übergegangen war, indem der Unfreie dem Herrn einen Denar anbieten mußte, welchen dieser ihm verächtlich aus der Hand schlug (jactus denarii). Daß außer der freiwilligen Manumission schon in dem 13. Jahrhundert eine gezwungene Freilassung vorkam, d. h. durch das Gericht erkannt wurde, wenn der Herr den Unfreien grausam behandelte, oder sich seiner in bedrängten Verhältnissen nicht annahm, ist bereits erwähnt worden. In der späteren Zeit erkannte man den Herrn auch dann für verpflichtet zur Freilassung, wenn der Leibeigene eine Gelegenheit fand, sein Unterkommen als freier Mann zu finden, und sein Herr keinen gerechten Grund der Weigerung vorbringen konnte. Undankbarkeit, selbst wenn sie sich auch nur durch ein rohes, beleidigendes Betragen des Freigelassenen gegen seinen Herrn äußerte, gab aber Letzterem (nach dem Schwabenspiegel c. 58) das Recht, den Freigelassenen wieder in die Unfreiheit zurückzuziehen. Eine andere Art der Beendigung der Gewalt des Leibherrn lag in der Verjährung. Schon in den ältesten Zeiten findet man, daß der Aufenthalt in einer Stadt, wenn er ununterbrochen Jahr und Tag gedauert und keine Reclamation von Seiten des Herrn während dieser Zeit stattgefunden hatte, die Freiheit gab. In der späteren Zeit erkannte man überhaupt, mit Hereinziehung römisch-rechtlicher Begriffe, eine erwerbende Verjährung der Freiheit an. In der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts begann endlich die Humanität den Sieg zu erringen. Die Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten fingen nach und nach an, das Bedürfniß einer Reformation der bäuerlichen Verhältnisse von Grund aus einzusehen und Hand an das Werk zu legen, um ein Verhältniß auszutilgen, welches man sich bereits schämte unter den Rechtsinstituten aufzuführen. Unter den Fürsten, welche zuerst mit der Aufhebung der Leibeigenschaft vorangingen und den übrigen Regierungen dadurch ein eben so ruhmwürdiges als unaufhaltsam zur Nachfolge zwin-

gendes Beispiel gaben, stehen die gefeierten Namen Friedrich II. von Preußen, Kaiser Joseph II. und Karl Friedrich von Baden obenan. Z.

Leibrenten, s. Versorgungsanstalten.

Leichenhäuser, Leichenschau. — Der Körper eines Dahingeschiedenen ist für die Staatsgesellschaft in doppelter Beziehung ein wichtiger Gegenstand, theils weil diese noch Verpflichtungen für die aus ihrer Mitte tretenden Mitglieder hat, und zum Theil, weil die Leichen Ursache und Merkmal des Verderbens für die Lebenden sein können. Es stellt daher der Staat der Medicinalpolizei die zweifache Aufgabe: für jeden dem Anscheine nach todten Körper, in welchem noch irgend ein Lebensfunke sein kann, die Maßregeln zu ergreifen, damit dieser Hilfloseste unter allen Menschen vor Verletzung geschützt werde, und anderseits die Vorkehrungen zu treffen, die das Wohl der Lebenden erfordert. Die letzte Bitte, die der ohne fürsorgende Theilnahme aus der Gesellschaft der Lebenden scheidende Mensch an die Medicinalpolizei stellt, ist die, zu verhüten, daß er nicht lebendig begraben werde, und der im Vereine der Lebenden Bleibende verlangt von ihr, daß sie ihn vor den Krankheitsursachen, die von den todten Körpern ausströmen (Fäulniß und Ansteckungsstoff), schütze, so wie er auch wünschen muß, daß in den Leichen stets derjenige Grund des Todes aufgefunden werde, der vielleicht noch fortwirkend die Uebriggebliebenen bedroht, wie z. B. der Mord und die ansteckende Krankheit, die man im Verborgenen zu halten gesucht hatte. Zur Erreichung dieser Zwecke dienen vorzüglich zwei Mittel: die Leichenschau und das Leichenhaus.

Die Leichenschau ist zur Erfüllung der zuerst bezeichneten Aufgabe der Medicinalpolizei eine unerläßliche Maßregel, denn immer, wenn auch die Leiche in einem Todtenhause lag, kommt es auf die Beurtheilung an, ob der Tod wirklich eingetreten sei oder nicht, wenn ein Körper zur Erde bestattet werden soll. Es ist diese Beurtheilung keinen Schwierigkeiten unterworfen, denn es giebt nur ein sicheres Zeichen der entschwundenen Lebenskräfte: die Fäulniß; was daraus hervorgeht, daß es unzweifelhafte Zustände giebt, in welchen die Lebenskräfte zwar vorhanden sind, aber kein einziger Lebensproceß, selbst nicht in dem unmerklichsten Grade, wirklich vor sich geht, und also weder Zeichen der Muskelreizbarkeit, noch der Entwickelung thierischer Wärme im Innern des Körpers, noch irgend andere Erscheinungen vorhanden sind, welche man als Erkennungsmerkmale des Lebens aufstellen könnte (wie dieses z. B. bei dem befruchteten, aber nicht bebrüteten Hühnerei der Fall ist, in welchem die Lebenskräfte zwar vorhanden sind, aber vollkommen ruhen, bis sie durch die auf sie angebrachte Wärme ihre Wirksamkeit zu äußern in den Stand gesetzt werden). Demnach, und da die Fäulniß sich leicht durch die Misfärbung und den faulen Geruch erkennen läßt, sind nicht sowohl Kenntnisse als Gewissenhaftigkeit die Haupteigenschaft des Leichenschauers, und man ziehe daher bei der Wahl eines solchen einen zuverlässigen und von der Einwohnerschaft möglichst unabhängigen Mann, wenn er auch nicht Arzt oder Chirurg sein sollte, einem Mitbewerber aus dem ärztlichen Stande vor, wenn etwa diesem die erwähnten Eigenschaften abgehen sollten. — Viel würde die Leichenschau an Zuverlässigkeit gewinnen, wenn außer dem bezahlten Leichenschauer ein achtbarer Mann den Leichenschauschein (in welchen die unzweifelhaften Zeichen der Verwesung aufgenommen sein müßten), nach vorheriger Besichtigung des Todten, als Zeuge unterschreiben müßte. Dem Pfarrer des Orts könnte zur Pflicht gemacht werden, nicht eher die Beerdigung vorzunehmen, als bis er sich durch Rücksprache mit jenem Zeugen von der gewissenhaft vorgenommenen Leichenschau überzeugt hätte. — Durch den Leichenschauer wird die Zeit bestimmt, in welcher ein todter Körper zur Erde bestattet werden darf. Um übrigens außer dem Urtheile des Leichenschauers noch eine weitere Versicherung zu haben, daß nicht vor dem wirklichen Eintritte des Todes beerdigt werde, ist zugleich in den meisten Staaten eine Zeit festgesetzt, vor welcher die Bestattung der Leiche nicht erlaubt werden soll, und eine Ausnahme wird nur in dringenden Fällen, bei schnell eintretender Fäulniß und bei vorhandenen pestartigen Ansteckungsstoffen, auf ausdrückliches Verlangen der Aerzte, gestattet. Die gebildeteren Nationen der Vorzeit waren hierin sehr vorsichtig, mehr als wir es jetzt sind; indem z. B. Lykurg die Todtenbeklagung, vor deren Beendigung Niemand begraben werden durfte, auf eilf Tage festsetzte, und in den Gesetzen der zwölf Tafeln die

Beerdigung vor dem neunten Tage verboten war. Es bringt aber eine zu lange Verzögerung der Hinwegschaffung der Leichen den Lebenden leicht Gefahr, und wenn wir berücksichtigen, daß nur in seltenen Ausnahmen nach 48 Stunden noch keine Spuren von Fäulniß zu erkennen sind, und daß bei einer gut ausgeführten Leichenschau ohnehin die Beerdigung vor dem Eintritt der Fäulniß nicht Statt finden kann, so möchte eine Verlängerung des von dem Staate zu bestimmenden Zeitmaßes über zwei Tage hinaus doch kaum als gerechtfertigt erscheinen.

Außer dem so eben bezeichneten Zwecke sucht der Staat durch die Leichenschau noch mehrere Absichten zu erreichen: er sucht zu verhindern, daß die Leiche nicht durch zu lange Aufbewahrung nachtheilig für die Lebenden werde; er benutzt sie zur Entdeckung von verheimlichten Krankheiten, von gewaltsamer Tödtung und von medicinischen Pfuschereien und zur näheren Ergründung epidemischer und endemischer Krankheiten. Um diese Zwecke sämmtlich zu erreichen, namentlich aber um durch die Leichenschau zu einer genaueren Kenntniß der Volkskrankheiten und ihrer Ursachen zu gelangen, müßte nun freilich dieselbe in die Hand von gebildeten Aerzten gelegt werden. Es ist aber dieses unausführbar, und da jenen Zwecken zum Theil durch andere Mittel entsprochen werden kann, wie namentlich die Kenntniß der epidemischen und endemischen Krankheiten durch die artistischen Jahresberichte der Aerzte erlangt wird, und die übrigen theils untergeordneten Werthes sind, theils durch dieselben Mittel, wie die Verhütung der Beerdigung von nur scheinbar todten Menschen, erreicht werden können, so möchte eine in der Weise organisirte Leichenschau, wie oben angedeutet wurde, genügend sein und durch dieselbe die bezeichneten Verpflichtungen des Staates erfüllt werden.

Das Leichenhaus ist gleichermaßen ein wichtiges Unterstützungsmittel für die unbedingte Erreichung des Hauptzweckes der Leichenschau, als es für die Gesunden der sicherste Schirm gegen die von den Leichen ausfließenden Schädlichkeiten ist. Nur allzu oft macht die Persönlichkeit der mit dem Geschäfte beauftragten Personen die möglichst vollkommen eingerichtete Leichenschau unzuverlässig, und gar leicht wird dem Drängen der Verwandten auf schnelle Beerdigung nachgegeben; anderseits ist es aber bei gewissen Verhältnissen auch Pflicht für die Lebenden, den Todten so schnell wie möglich zu entfernen. In diesen Fällen dient die Leichenhalle als Zufluchtsstätte für den aus dem Kreise der Lebenden ausgestoßenen Menschen indem er hier ungestört ruhen kann, bis die Natur über sein Schicksal durch unzweideutige Zeichen sich ausgesprochen hat; den Lebenden dient aber das Leichenhaus, um sich vor den an den Leichen haftenden Ansteckungsstoffen und anderen krankhaften Materien, so wie vor den Dünsten der Fäulniß zu schützen, die oft lange vor der gewöhnlichen Beerdigungszeit schon in hohem Grade sich einstellt. — Diese einleuchtenden Vortheile haben nunmehr den Werth der Leichenhäuser zur allgemeinen Anerkennung gebracht, wenn auch gleich ihre Errichtung noch verhältnißmäßig wenig zur Ausführung gekommen ist. Schon J. P. Frank schlug die Errichtung von Todtenhäusern in allen Städten und Dörfern und in jedem Quartier der größeren Städte vor! Auf Hufeland's Anregung wurde 1792 eine vollständige Leichenhalle zu Weimar erbaut, und nach und nach wurden bis jetzt, so viel es bekannt wurde, in Deutschland zu Berlin, Mainz, Breslau, München, Frankfurt a. M., Rudolstadt, Schleiz, Paderborn, Dresden, Bamberg, Würzburg, Augsburg, Hamburg, Leipzig, Gotha, Eisenach, Wesel, Nauen, Ulm, Biberach, Heilbronn, Karlsruhe, Fulda und Stuttgart mehr oder weniger vollständige Einrichtungen der Art begründet. Diese Leichenhäuser bestehen in einigen größeren und kleineren Hallen für die Leichen, einem Zimmer für den Wärter und einer Küche und sind mit Betten und allen Vorrichtungen versehen, die in der Hilfeleistung bei einem vorhandenen Scheintode nothwendig werden können. Die Leichen sind mit leicht beweglichen Glockenzügen oder einem Weckapparate in Verbindung gesetzt, so daß das leichteste Zucken von einem Finger oder einer Zehe schon die Gehörnerven des Wärters berührt und durch numerirte Perpendikel, deren Zahlen mit denen der Gestelle für die Särge übereinstimmen, wird zugleich, wenn sich einer derselben bewegt, nachgewiesen, in welcher der vorhandenen Leichen eine Regung des Lebens Statt gefunden habe. — Diese Einrichtungen sind höchst löblich, doch sind sie für die Hauptzwecke der Leichenhäu-

ser (Sicherung vor dem Lebendigbegrabenwerden und Verhütung der schädlichen Einflüsse der todten Körper auf die Gesunden) in der That entbehrlich, und es liegt anderseits keineswegs in der Verpflichtung des Staates und der Ortsgemeinden, jedem letzten Zucken des Lebens nachzuspüren und die ohnehin meistens schon verschwendete ärztliche Kunst noch einmal in Thätigkeit zu setzen. Auch sind bis jetzt keine Beispiele bekannt gemacht worden, daß durch diese Einrichtung wirklich ein Menschenleben gerettet worden ist. — Da nun in dem gegebenen Falle, wie die Erfahrung lehrt, der beständige Hinblick auf das entferntere und nicht erreichbare Bessere das Hinderniß für die Erreichung des nahe liegenden Guten geworden ist (wie anderseits oft das Gute uns abhält, nach dem Besseren zu streben), so wollen wir, den großen und reichen Städten die Errichtung schön gebauter Leichenhallen mit ihren mannigfaltigen Apparaten überlassend, darauf bedacht sein, für jedes Städtchen und jedes Dorf nur eine geräumige Kammer für die Leichen zu acquiriren, wie ja auch schon eine österreichische Verordnung vom Jahre 1771 die Errichtung einer Todtenkammer bei jeder Kirche befohlen hat. — Diese Kammer (nebst einer Kammer für den Wärter) könnte entweder in einem auf dem Gottesacker zu erbauenden und nur aus Ziegelwänden bestehenden Häuschen oder in irgend einem etwas von den übrigen Häusern entfernt liegenden Locale in der Stadt oder dem Dorfe selbst eingerichtet werden. Ein ständiger Wärter ist wenigstens in den kleineren Gemeinden nicht nothwendig, sondern es genügt, den Anverwandten die Bewachung der Leiche zu überlassen, und wenn diese in dem Sterbehause schon einige Zeit lag, ist es selbst hinreichend, nur einige Male des Tages und in der Nacht nach derselben sehen zu lassen. Heizung des Locales ist nur in ganz strengen Wintertagen nothwendig; sonst genügt es, die Leiche mit einer warmen Decke zu versehen. — Die Beerdigung tritt endlich ein, wenn die Leichenschau das Vorhandensein der Fäulniß anerkannt hat. B. r.

Leihcontract (Commodat). — Im täglichen Verkehre spricht man zuweilen die Gefälligkeit eines Freundes, eines Bekannten, Nachbarn u. s. w. durch die Bitte um Ueberlassung (Leihen) eines Besitzthums desselben zur vorübergehenden Benutzung bestimmter Art an. Wird diesem Ansprechen willfahrt, so entsteht dadurch ein bestimmtes Vertragsverhältniß, wird dadurch ein Leihcontract (Commodat) abgeschlossen, welcher in der Hingabe eines bestimmten Gegenstandes zum unentgeltlichen, aber bestimmten Gebrauche mit dem Beding der Zurückgabe desselben individuellen Objects an den Leihenden (Commodanten) zu Stande kommt[1]). Dadurch, daß der Gebrauch ohne Rücksicht auf einen dieser Einräumung entsprechenden Vortheil des Leihenden gewährt wird[2]), unterscheidet sich diese Uebereinkunft von dem Mieth- oder Pachtcontract (s. „Miethe" und „Pacht"), wodurch sich der Empfänger zu Gegenleistungen zum finanziellen Vortheil des Gebenden verbindlich macht. Dadurch, daß der Empfänger (Entlehner, Commodator) sich verbindlich macht, gerade das, was ihm gegeben wurde, in Natur zurückzugeben, erscheint die Uebereinkunft als Gegensatz des Darlehns (Mutuum), weil dessen Gegenstand in einem Object, Geld, Frucht u. s. w., besteht, das nur in Art und Güte dem durch das Darlehn Empfangenen gleichsteht. — Der Commodator ist verpflichtet, das ihm Geliehene (welches Mobiliar oder Immobiliar sein kann) innerhalb der Gränzen des Zwecks desselben und der Absicht, in welcher es erbeten und hingegeben wurde, zu benutzen und nach gemachtem Gebrauche dem Commodanten (oder dessen Erben) wieder zuzustellen, denselben auch, wenn das Entliehene durch seine, auch nur entfernte Schuld Schaden erlitten hat oder zu Grunde gegangen ist, zu entschädigen. (Hat der Zufall den

---

1) Pölitz, Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Thl. 1. Leipzig 1823. §. 35: „Der Leihdarlehns- und Pfandvertrag." S. 99—101. Mühlenbruch, Lehrbuch des Pandektenrechts. Zweite Auflage. Thl. 2. Halle 1838. S. 348. 349. Allgemeine Rechtslehre nach Kant. Zu Vorlesungen von Römer. Landshut 1801. S. 47.

2) Ein besonderes Beispiel von Gewährung eines solchen Vortheils durch das Leihen eines Gegenstandes öffentlichen Eigenthums ist das Hingeben von Büchern einer öffentlichen Bibliothek. Weber, Handbuch der Staatswirthschaft. Band 1. Abthl. 2. Berlin 1805. S. 572. Derselbe, Lehrbuch der politischen Oekonomie. Band 2. Breslau 1813. S. 226.

Schaden oder Untergang herbeigeführt, so fällt diese Verbindlichkeit weg, weil es Rechtsgrundsatz ist, daß der Eigenthümer den Zufall tragen muß.) Dagegen ist der Commodator befugt, Ersatz der zum Besten des Entliehenen nothwendigen Auslagen, und wenn der Commodant arglistig und schuldvoll handelte, z. B. wenn er dem Commodator die gefährlichen oder schädlichen Eigenschaften des Geliehenen verschwieg [3]), von demselben Ersatz des dadurch erlittenen Schadens zu verlangen und das Entliehene so lange zurückzuhalten, bis ihm Auslage und Schaden ersetzt ist.

Die deutschen Rechtsbücher weichen von diesen Grundsätzen des gemeinen (römischen) Rechts im Ganzen nicht ab. Eine Eigenthümlichkeit des Sachsenspiegels ist die Bestimmung, daß der Commodator auch den durch Zufall entstandenen Schaden tragen muß. Die Statutenrechte haben aus der Quelle des bereits zu Ansehen gekommenen oder bereits eingedrungenen römischen Rechts geschöpft und sich demselben fast ohne alle Modification angeschlossen [4]). — Solmsisches Landrecht Th. 1. Tit. 3: „Vom Leyhen anderer beweglichen ding und haab, so auch vergeblich (unentgeltlich) geschieht" [5]). — Nassau-Catzenelnbogische Landordnung, Cap. 10: „Vom Leihen derer Dinge, welche einem zu einem gewissen Gebrauch und ohne Entgelt geliehen worden" [6]). — Landrecht der Rheinpfalz Th. 1. Tit. 3: „Von der andern Art des Leihens, Commodatum genannt" [7]). — Stadtrecht von Wimpfen Th. 3. Tit. 11: „Von dem Leyhen und Entlehnen einer Sache zum täglichen Gebrauch" [8]). — Badisches Landrecht v. J. 1622 Th. 4. Tit. 4: „Vom Leyhen, so vergebens geschieht, zu gewissem nothwendigen gebrauch ꝛc." Würtembergisches Landrecht Th. 2. Tit. 2 [9]). Von den Civilgesetzbüchern der Neuzeit gilt das Gleiche. Preußisches Landrecht Th. 1. Tit. 21: „Von dem Rechte zum Gebrauch oder Nutzung fremden Eigenthums." Abschnitt 3: „Von dem eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrechte fremder Sachen" (S. 217—650) §. 229—257, wo, nach der Natur dieser Gesetzgebung, unter Erschöpfung der Casuistik vom „Leihvertrag" gehandelt wird [10]). Oesterreichisches Civilgesetzbuch §. 971—982: „Von dem Leihvertrage" [11]). — Code Napoléon, Buch 3. Tit. 10. Cap. 1: „Du prêt à usage, ou Commodat. Art. 1875—1891, ein Gesetzbuch, welches am Meisten vom römischen Recht abweicht, indem es z. B. dem Entlehner das Retentionsrecht nicht einräumt und ihn nach Umständen, z. B. wenn das Entliehene bei der Verleihung geschätzt wurde, den Verlust, der durch Zufall herbeigeführt wurde, tragen läßt [12]). Bopp.

Leihbank und Leihhaus, s. Creditanstalten.

Leipzig (Schlacht bei). — Dreimal wird Leipzig in den Annalen der deutschen Kriegsgeschichte genannt. Das erste Mal unterm 7. September 1631; Tilly verlor da Schlacht und Ruhm an den großen Schwedenkönig Gustav Adolf. Eilf Jahre später, am 2. November 1642, schlug bei Leipzig Torstenson die kaiserlich-sächsischen Truppen

---

3) Beispielsweise sagt das pfälzische Landrecht: „So einer einem andern schadhafte Gefäße oder Geschirre als unschadhaft oder nützlich mit gutem Wissen liehe, dadurch dem Entlehner sein Wein oder anderes verdürbe, ist der Leiher solchen Schaden ihm gut zu thun schuldig."

4) Runde, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 6. Ausgabe. Göttingen 1821. §. 198. S. 190. 191.

5) Von der Nahmer, Handbuch des rheinischen Particularrechts. Band 1. Frankf. 1831. S. 4—6.

6) Von der Nahmer a. a. O. S. 167—169.

7) Von der Nahmer a. a. O. S. 412—415.

8) Von der Nahmer a. a. O. S. 1130. 1131.

9) Weishaar, Handbuch des würtembergischen Privatrechts. Dritte Ausgabe. Thl. 3. Stuttg. 1833. §. 1044—1047. S. 47—49. Nach Thomas, System der fuldaischen Privatrechte. Theil 3. Fulda 1790. §. 500: „Vom Leihvertrage" schweigt dieses Particularrecht ganz von diesem Vertrage.

10) Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Neue Ausgabe. Erster Theil, zweiter Band. Berlin 1817. S. 541—545.

11) Scheidlein, Handbuch des österreichischen Privatrechts. Thl. 2. Wien 1814. S. 412—418.

12) Vergl. Discussions du Code civil dans le conseil d'état, par Jouanneau et Solon. Par. 1805. Tom. II. pag. 607—611.

unter dem Erzherzoge Leopold Wilhelm und Piccolomini. Die dritte Schlacht bei Leipzig (und zwar diejenige, von welcher ausführlicher hier geredet werden soll) ist die große gewaltige Völkerschlacht vom 16. bis 19. October 1813. Nicht blos den Verhältnissen Deutschlands, wie die erste der genannten Schlachten (die zweite war ohnedies unbedeutend), brachte sie eine neue Gestaltung, sondern zugleich den Verhältnissen Europas und der Welt. Ausdehnung, Masse der Streitkräfte und Dauer des Kampfes waren eben so ausgezeichnet dabei als Ruhm der Führer, Glanz der Kronen, Genie, Begeisterung, Muth und Unglück. Die Flammenzeichen sind verlöscht, welche noch einige Jahre nach der Schlacht ihr Begebniß und ihren Werth dem deutschen Volke in feurigen Zügen beschrieben; man hat den Mantel der Vergessenheit über jene Tage zu werfen gesucht, und mismuthig fragt sich der Patriot: Ob denn die Folgen alle eingetreten seien, welche er an die Leipziger Schlacht zu knüpfen berechtigt war? Aber trotz dem bleibt die weltgeschichtliche, die deutsch-vaterländische Bedeutung der gewaltigen Schlacht. Nichts Schmachvolleres für ein Volk, als Auswärtigen gehorchen zu müssen; nichts Bedenklicheres für ein Volk als die Gefährdung seiner Nationalität. Deshalb denn auch die ungeheure Bogenspannung, die es, wenngleich nur allmälig aufgeschraubt, alsdann entwickelt. Schlachten, wie die im Teutoburger Walde und die bei Leipzig, stehen isolirt in der Weltgeschichte, gleich ihren Anlässen. Erst nach der Leipziger Schlacht war kein Zweifel mehr über die gebrochene Macht Napoleon's und die Freiwerdung Deutschlands nach Außen. Erst nach der Leipziger Schlacht rollte das Band aufgelöst und zerstückelt nach dem Rheine hin, das Band, welches mit Verachtung der Völker- und Menschenindividualitäten sich um den größten Theil von Europa geschlungen hatte. Erst nach der Leipziger Schlacht hatte die Freiheit in ganz Europa wieder Aussichten auf Erfolge. Wie der Fall Robespierre's und seines Schweifes die Revolution beendigt hatte, so die Leipziger Schlacht den militärischen Terrorismus des modernen Frankreichs, die absolute Appellation ans Kanonenmetall unter trügerischen und heuchlerischen Floskeln. Dort war der 18. Brumaire die Nachlese dazu, und hier der Pariser Frieden. Auch weiß das Volk noch von der Leipziger Schlacht. Die Lieder singen noch von ihr. Und wenngleich weniger mehr in Rückert's und Arndt's jubelnder als in Uhland's kräftig klagender Weise: „Wenn heut' ein Geist herniederstiege", ist der Finger, welchen der Gott der Dichtkunst, angeregt durch das große, aber in seinen Folgen theilweise verkümmerte Ereigniß der Leipziger Schlacht, nun schon länger als 30 Jahre in die Wunden der Gegenwart legt. Dabei aber bleibt die Eigenschaft dieses Fingers, als Deuters der Zukunft, als Verkündigers froherer und freierer Ereignisse, wenn die Menschen nur wollen, und als Verheißers keimenden Wollens dieser Art unverkennbar.

Die Fürsten des Rheinbundes an sich zu fesseln, war Napoleon in seiner Stellung bei Dresden geblieben. Als General hatte er darauf gerechnet, die eine oder die andere der drei Armeen, welchen er die Stirn bieten mußte, zu erdrücken, um hinterher mit den beiden übrigen desto leichteres Spiel zu haben. Aber seine Rechnung mislang ihm. Denn jeder seiner Hauptgegner suchte zunächst das französische Heer durch häufige beschwerliche Märsche und einzelne Gefechte zu ermüden und zu schwächen; eine entscheidende Schlacht schien ihnen aber nur dann annehmbar, wenn überwiegende Streitkräfte und strategische Combinationen einen günstigen Erfolg mit Zuversicht erwarten ließen. Noch schwebte der Zauber des Siegs um Napoleon's Stirn, während des Kaisers beste und erfahrenste Heerführer nach und nach ansehnliche Niederlagen erlitten hatten. Man mied den Kaiser und untergrub doch seine Macht; nicht blos auf Schlachtfeldern, sondern auch durch diplomatische Negociationen bei seinen bisherigen Alliirten, durch die steigende Unzufriedenheit des Landes, das er mit seinen Heeresmassen aussog, und durch die Geschwader, die, von Nord und Süd und Ost, ihn in immer engeren concentrischen Bewegungen nach und nach umzirkten. Insbesondere gehörte dahin die alliirte Hauptmacht unterm Befehle des Feldmarschalls Fürsten Schwarzenberg und 120,000 M. stark. Sie brach in den ersten Tagen des Octobers 1813 aus dem Lager bei Teplitz auf und rückte in drei Colonnen in Sachsen ein. Sämmtliche Armeecorps der Alliirten waren gegen den 12. October bei Borna und Pegau versammelt.

Dem General Blücher, welcher die schlesische Armee führte, hatten die alliirten Monarchen überlassen, nach Umständen zu handeln. Er hatte am 3. October bei Wartenburg die Elbe passirt, um sich mit der Nordarmee unter dem Kronprinzen von Schweden zu vereinigen, welche letztere ihrerseits am 4. October bei Roslau und Aken über die Elbe ging. In allen seinen Hauptcommunicationen bedroht und in Gefahr, bald gänzlich eingeschlossen zu werden, sah sich endlich Napoleon genöthigt, am 6. October Dresden zu verlassen und in zwei Colonnen auf beiden Ufern der Elbe über Meißen nach Wurzen zurückzugehen. Der König von Sachsen, in treuer, wahrhaft väterlicher Anhänglichkeit, folgte ihm. In Dresden selbst blieb der Marschall Gouvion St. Cyr mit 30,000 M. zur Vertheidigung der Stadt und der Pässe nach dem Erzgebirge zurück.

Napoleon hatte gehofft, durch eine schnelle Bewegung gegen die schwedische und schlesische Armee diese wieder auf das rechte Elbufer zu werfen. Allein sowohl der Kronprinz als Blücher wichen durch eine Seitenbewegung und Aufstellung hinter der Saale für jetzt einer Schlacht aus. Noch etwas Anderes beabsichtigte Napoleon, wenn wir seinen Worten glauben dürfen. Er wollte durch Wittenberg sein Heer über die Elbe führen, auf ihrem rechten Ufer von Hamburg bis Dresden manövriren und Magdeburg dabei zum Mittelpunkte seiner Operationen nehmen. Die Schlacht bei Leipzig wäre dadurch vermieden worden, und der ganze Krieg hätte — geographisch wenigstens — einen andern Gang genommen. Aber Napoleon kam von diesem Gedanken ab — so versicherte er — durch die auf seinem Marsche in Düben erhaltene Nachricht von dem Uebertritte Baierns zu den Alliirten. Dadurch war nun diesen die Straße nach Mainz geöffnet, und Napoleon durfte Nichts thun, wodurch sie hiervon Gebrauch machen konnten. Napoleon wurde oft und bitter getadelt wegen des von ihm so ungünstig, vor Flüssen und zwischen feindlichen Heerschgaren gewählten Schlachtfeldes bei Leipzig. Ein Theil dieses Tadels würde wegfallen, wenn die Wahl keine freie war. Und überhaupt hatte Napoleon jetzt mehr und mehr mit Schwierigkeiten zu kämpfen, welche selbst das Genie nicht umfassend genug zu besiegen vermochte, um am Ende der großen Rechnung im Vortheile sich zu befinden.

Vier Tage verweilte Napoleon in Düben, wie behauptet wird, auf für ihn und sein Heer nachtheilige Weise, oft geschäftlos und in tiefe Gedanken verloren. Dann aber wendete er sich gegen Leipzig, wo er am 14. Oct. sein Hauptquartier im Dorfe Reudnitz nahm. Am nehmlichen Tage ließ Graf Wittgenstein durch die Generale Graf Pahlen, v. Kleist und v. Klenau eine starke Recognoscirung unternehmen, wobei die alliirten Truppen auf den Höhen von Wachau und Liebertwolkwitz mit den Reitergeschwadern des Königs von Neapel hart zusammenstießen. Beide Orte wurden gegenseitig mehrere Male genommen und wieder verloren; der König von Neapel beinahe gefangen. Das Gefecht, für beide Theile ehrenvoll, endete Abends 5 Uhr mit einer Kanonade. Feldmarschall Fürst Schwarzenberg, über die Stellung des Feindes durch jene Recognoscirung jetzt hinlänglich unterrichtet, entwarf die Disposition zu einem allgemeinen Angriffe auf den 16. Zugleich richtete er einen Tagesbefehl an sämmtliche Truppen: „Russen! Preußen! Oesterreicher!" hieß es in demselben, „Ihr kämpft für Eine Sache, kämpft für die Freiheit Europas, für die Unabhängigkeit Eurer Staaten, für die Unsterblichkeit Eurer Namen." „Alle für Einen! Jeder für Alle!" war dann als der Ruf bezeichnet, mit dem der heilige Kampf zu eröffnen sei. Aber auch Napoleon entfaltete nun alle ihm eigenthümliche Thätigkeit. Er musterte das Heer und wies den Feldherren ihre Bestimmungen an.

Die französische Armee, ihren rechten Flügel an das Ufer der Pleiße lehnend, dehnte sich in Gestalt eines halben Mondes auf den für sie günstigen sanften Anhöhen über Dölitz, Markkleeberg, Wachau und Liebertwolkwitz bis Holzhausen aus; General Bertrand stand mit seinem Corps bei Lindenau zur Wahrung der Straße nach Lützen und Erfurt, und Fürst Poniatowski hielt mit den Seinigen die Pleißeübergänge bei Connewitz, Lößnig und Dölitz besetzt.

Die Aufstellung der alliirten Armee war unterdessen ebenfalls vor sich gegangen. Das Corps des Feldzeugmeisters Grafen Giulay stand auf dem linken Ufer der Elster bei Kleinzschocher, das Corps des Grafen Meerveldt bei Zwenkau, und die Reserve, unter

dem Erbprinzen von Hessen-Homburg, zwischen der Pleiße und Elster bei Zöbigker und Pródel. Auf dem rechten Ufer der Pleiße, zwischen Gröbern und Gossa, waren die übrigen Truppen der Hauptarmee, commandirt vom General Barclay de Tolly, in zwei Treffen aufmarschirt. Die russischen und preußischen Garden, zu Fuß und zu Pferd, bildeten bei Magdeborn die Reserve. Plan des Fürsten Schwarzenberg war: die Franzosen in drei Colonnen anzugreifen. Die zweite und dritte Colonne sollte die Franzosen in der Fronte beschäftigen und dadurch die Bewegung der ersten, durch welche Napoleon von Leipzig und allen seinen Rückzugspunkten abgeschnitten werden konnte, begünstigen. Endlich war noch das Corps des Generals Giulay bestimmt, Lindenau zu nehmen, während der Schlacht in Leipzig einzufallen und somit die Vernichtung des Feindes zu vollenden. Viel kam bei Vollführung dieses Planes darauf an, wie sich unterdessen die Verhältnisse bei der schlesischen und bei der Nordarmee gestalten würden. Napoleon hatte sie durch seine Bewegungen zum Zweck eines Elbeüberganges getäuscht, aber nicht auf lange. Vielmehr nahmen Blücher und der Kronprinz von Schweden ihre Richtung nach Halle, um am 16. October gleichfalls nach Leipzig vorzudringen. Außerdem kam es auf noch Etwas bei Vollführung jenes Planes an: auf eine möglichste Uebereinstimmung der Angriffsbewegungen der alliirten Truppen, was aber bei einem so ausgedehnten Terrain und bei der nationellen Verschiedenheit dieser Truppen kaum zu erwarten war. Napoleon mit seinem Scharfblick, seiner blitzschnellen Thätigkeit und mit seinem, obgleich kleineren, aber doch großentheils taktisch trefflich geübten und nur den einen Körper seiner kriegerischen Seele bildenden Heer, galt da nothwendig als gefährlicher Gegner. War ihm die Möglichkeit gegeben, die alliirten Armeecorps, eines nach dem andern, anzugreifen, so hatte er auch die gewisse Hoffnung, dieselben zu schlagen. Nur wohl in dieser Hoffnung unternahm er die Schlacht.

Es war ein düsterer, nebeliger Tagesanbruch des 16.; aber noch ziemlich früh am Morgen theilten sich die Wolken und die Sonne beschien den ganzen Tag hindurch das Schlachtfeld. Um 7 Uhr setzten sich die Truppen der Alliirten in Bewegung. Zunächst gegen Markkleeberg, gegen Wachau und Liebertwolkwitz. Ihren Angriffen setzte der Feind den heftigsten Widerstand entgegen. Um 9 Uhr war der Kampf schon allgemein, und der Donner einer zahllosen Menge Geschützes selbst von den ältesten Kriegern kaum je so stark und so ununterbrochen gehört worden. Beide Theile zeigten glänzenden Muth und unerschütterliche Tapferkeit. Die Absicht, das französische Heer zu umgehen, wurde durch den Fürsten Poniatowski zu Nichte gemacht, welcher, allerdings begünstigt durch das Terrain, die ihm angewiesene Position festhielt und jedem Uebergange der Alliirten über die Pleiße wehrte. Kleine Vortheile, von den Alliirten mühsam hier errungen, gingen schnell wieder verloren. Aehnlich bei Lindenau. General Bertrand ward nach harten Kämpfen vom Grafen Giulay aus diesem Dorfe gedrängt; aber der Posten war zu wichtig für die Möglichkeit eines etwaigen Rückzuges, und so verschafften neue ungeheure Anstrengungen ihn den Franzosen wieder. Die Mitte der großen Schlachtordnung hatten die Russen und Preußen unter Wittgenstein und Kleist, den rechten Flügel die Oesterreicher unter Klenau. Sie nahmen Markkleeberg, drangen in Wachau ein und besetzten den Kolmberg bei Liebertwolkwitz. Die ganze französische Schlachtlinie wich zurück. Aber Napoleon, der hier persönlich zugegen war, dachte schnell daran, den Alliirten die kaum errungenen Vortheile wieder zu entreißen. Er ordnete einen neuen Angriff, seine Truppen stürzten wüthend vor, und die Alliirten mußten die von ihnen genommenen Dörfer verlassen. Ja, noch jenseits derselben gewannen die Franzosen mehrere Anhöhen, erstürmten die Schäferei Auenhain, drangen gegen das Dorf Gossa vor und eroberten auf dem äußersten rechten Flügel der Verbündeten die sogenannte Schwedenschanze. Gelang den Franzosen, das Centrum der Alliirten zu durchbrechen, so stand Napoleon der Rückmarsch nach Dresden frei, er konnte sich mit den 30,000 Mann Gouvion St. Cyr's vereinigen, von der Elbe aus den Oderfestungen die Hand bieten und seine Vortheile weiter verfolgen. Wankende oder selbst schon abgefallene Freunde wurden dadurch möglicher Weise neu gewonnen. Ein günstiger Friede schien nichts Unwahrscheinliches mehr. Einige Zeilen von Napoleon's Hand brachten dem harrenden Könige von Sachsen nach Leip-

zig die Nachricht von dem errungenen Vortheile, und bald ertönten alle Glocken der Stadt zur Feier dieses Ereignisses. Es war 3 Uhr Mittags. Aber ansehnliche Verstärkungen, welche Fürst Schwarzenberg den zurückgetriebenen Corps der Alliirten sandte, entrissen nicht ohne Mühe den Franzosen die von diesen errungenen Vortheile. Aber fast gleichzeitig drohte dann links von Wachau der Schlachtlinie der Alliirten das Sprengen ihres Centrums. Der König von Neapel nehmlich hatte sich an der Spitze seiner Cavallerie dem Dorfe Gossa genähert. Schon war, in kühnem, stürmendem Angriffe, der linke Flügel der russischen Infanterie von ihm über den Haufen geworfen und die russische Gardecavalleriedivision, noch ehe sie sich formiren konnte, in die Flucht geschlagen worden; 26 Kanonen hatte er genommen. In diesem kritischen Augenblicke sandte Kaiser Alexander, welcher sich nebst dem Könige von Preußen in geringer Entfernung davon auf einem Hügel befand, das ihm zur Bedeckung dienende donische Leibkosakenregiment, vom Grafen Orloff befehligt, Murat entgegen. Dieser wurde zurückgedrängt, 24 Kanonen wieder erobert. Die russischen und preußischen Garden, die österreichische Reserve, die russischen Grenadiere gingen nun vor. Wie ein doppelter und dreifacher Riegel schützten sie das so bedenklich bedroht gewesene Centrum. Aber die Wagekraft der Franzosen ruhte nicht, und nochmals versuchte Lauriston in Gossa einzudringen. Kräftiger Widerstand der Preußen und Russen verhinderte ihn daran. Zu derselben Zeit hatten auch die Oesterreicher nach hartem Streit die Schäferei Auenhain wieder erobert. Nach 10stündiger blutiger Arbeit standen auf diesen Theilen des Schlachtfeldes die Heere fast wie bei Anbruch des Tages; nur behielten die Franzosen auf ihrem linken Flügel die Schwedenschanze in ihrer Gewalt, wogegen die Preußen und Oesterreicher auf der andern Seite in Besitz der Hälfte des Dorfes Markkleeberg blieben.

Während nun am 16. October die böhmische Hauptarmee im Süden von Leipzig den blutigen Kampf bestand, hatte Blücher von Norden her sich mit der schlesischen Armee gegen Leipzig in Bewegung gesetzt. Mittags 1 Uhr begannen die Angriffe einzelner ihm untergebener Corps auf die Franzosen, welche der Herzog von Ragusa befehligte. Diese zogen sich auf das Dorf Möckern zurück. Es war in den möglichst besten Vertheidigungsstand gesetzt worden. Unter einem mörderischen Gefechte zweimal genommen und wieder verloren, stürmten die Grenadiere der Avantgarde es zum dritten Male, wurden aber hinter demselben von einem so heftigen Kartätschenfeuer empfangen, daß sie das weitere Vordringen aufgeben mußten. Französische Infanteriemassen und 70 bis 80 Stück Geschütz erneuerten den Angriff auf Möckern. Die preußischen Truppen, dem wirksamsten Kartätschenfeuer ausgesetzt, litten unbeschreiblich. Eine Zeit lang war der Erfolg zweifelhaft. Aber er entschied sich endlich zu Gunsten der Alliirten. Die Franzosen zogen sich nach Gohlis zurück. 1 Adler, 2 Fahnen, 53 Kanonen, eine Menge Munition und über 2000 Gefangene hatten sie in den Händen des Blücher'schen Armeecorps zurücklassen müssen. Aber auch der Verlust der Preußen war, in Folge der bestandenen mörderischen Kämpfe, nicht unansehnlich. Sie hatten an Todten und Verwundeten, 28 Stabsofficiere mit eingeschlossen, 172 Officiere und 5500 Mann. Das war derjenige Theil der Schlacht bei Leipzig, welcher bei Möckern, dem alten Schlachtfelde zwischen Gustav Adolf und Tilly, geschlagen wurde, weshalb er denn auch in manchen Kriegsgeschichten „die Schlacht bei Möckern" heißt. Das französische Bulletin über die Schlacht bei Leipzig, obgleich im Uebrigen sich den Sieg zueignend, hatte doch die bei Möckern erlittenen bedeutenden Nachtheile eingestehen müssen. Aber noch in einer andern, wichtigeren Beziehung war der eben erwähnte Kampf zwischen Blücher und dem Herzoge von Ragusa für das Endergebniß der großen Völkerschlacht vom größten Belange. Marschall Ney, der schlesischen Armee zur Unterstützung des Herzogs von Ragusa entgegengeschickt, ging dadurch den Umgebungen Leipzigs verloren, wo er, um die beinahe bewirkte Sprengung des Centrums der alliirten Armee zu vollenden, dem Interesse Napoleon's so sehr nöthig gewesen wäre.

Blücher war nun da und auch der Kronprinz von Schweden kam mit der Nordarmee am 16. October Abends von Halle in und bei Landsberg an. — Die Gesammtmacht der an diesem Tage in den Ebenen von Leipzig versammelten alliirten Armee betrug 300,500, die Napoleon's nur 171,000 Mann, 22,000 Mann Cavallerie mit eingerechnet.

Das Mißliche seiner Lage erkennend, hatte Napoleon noch in der Nacht vom 16. auf den 17. October den am 16. gefangen genommenen österreichischen General Grafen Meerveldt auf sein Ehrenwort entlassen und mit Aufträgen an den Feldmarschall Fürsten Schwarzenberg gesendet. Napoleon wünschte neue Friedensunterhandlungen und erbot sich, wie versichert wird, sein Heer über die Saale zurückzuführen so wie die Oder- und Weichselfestungen zu räumen. Man will wissen, alle Marschälle von Frankreich hätten Napoleon wiederholt gesagt: er müsse am 17. schlagen oder sein Heer zurückziehen; denn jeder neue Tag führe den Alliirten neue ansehnliche Streitkräfte zu. Aber er sei nicht dazu zu bewegen gewesen. Sein Heer bedürfe der Erholung u. s. w. Gewiß ist, daß Napoleon's Waffenruhe und gleichzeitiges Bleiben in den Umgebungen von Leipzig bei den Beurtheilern seiner Taktik während der Tage vom 16. bis 19. October entschiedenen Tadel gefunden hat. Vielleicht wollte er auch am 17. nicht schlagen, weil er hoffte, seine Vorschläge wegen eines Waffenstillstandes gelingen zu sehen, und blieb, um den Schein des Sieges zu retten. Die Alliirten hatten aber um so weniger zu eilen, als sie, abgesehen von der Erschöpfung ihres Heeres durch den gestrigen Kampf, welche es mit der französischen Armee theilte, die Ankunft ihres dritten Hauptcorps unter Benningsen von Dresden über Grimma erwarteten. Außerdem war aber nun auch den Alliirten die Ankunft der Nordarmee kund geworden.

Der 17. October, ein Sonntag, verging still. Nur auf der Nordseite von Leipzig wurde die allgemeine Ruhe unterbrochen. Russische Infanterie- und Cavallerieabtheilungen kamen mit gleichen Abtheilungen der französischen Armee in Kampf. Aehnliches geschah von der Avantgarde der Nordarmee, welche letztere schon um 8 Uhr Morgens bei Breitenfeld ein Lager bezogen hatte, mit Sachsen vom Reynier'schen Corps.

Napoleon, zur Defensive genöthigt, bereitete sich zum kräftigen Widerstande. Seine Armee, beide Flügel an die Pleiße und Parde stützend, zog sich näher an Leipzig, und die Dörfer Connewitz, Probstheida, Holzhausen, Paunsdorf und Schönefeld wurden die Hauptpunkte ihrer Fronte. Fürst Poniatowski, noch am 16. October zum französischen Marschall ernannt, hielt nach wie vor die festen Positionen bei Connewitz, zur Wehrung des Pleißeüberganges, und General Bertrand den Paß bei Lindenau. Alles unnütze Fuhrwerk der französischen Armee jagte schon da durch nach Lützen zu. In der Mitte seiner Garden, bei einer halb zerstörten Tabaksmühle, unweit Probstheida befand sich Napoleon, um jedem bedrängten Punkte Hilfe senden und das Ganze leiten zu können.

Feldmarschall Fürst Schwarzenberg hatte die unter seinen Befehlen stehende, jetzt vereinigte Armee der Alliirten in sechs Colonnen getheilt. Die erste derselben (Prinz Hessen-Homburg) sollte gegen Connewitz vordringen, um wo möglich endlich den Fürsten Poniatowski aus seiner Stellung an der Pleiße zu vertreiben; die zweite (General Barclay de Tolly) war zum Angriff auf Wachau, Liebertwolkwitz und von da auf Probstheida bestimmt; die dritte (des unterdessen eingetroffenen Generals Benningsen) sollte, mit Umgehung des Feindes, gegen Leipzig, die vierte (Kronprinz von Schweden) ebenfalls gegen Leipzig vorrücken, die fünfte (General Blücher) in Uebereinstimmung mit der vierten operiren, und die sechste endlich (Graf Giulay) den Angriff auf Lindenau gegen Bertrand erneuern.

Während der 17. October trüb und regnerisch gewesen war, strahlte der 18. in heiterem Sonnenschein. Grausig glimmten noch in demselben die Schutthaufen der in Brand aufgegangenen Dörfer, während der Würgengel des Kriegs auf der weiten Ebene und in den kräftig aufgezogenen Schlachtreihen im Voraus stillschweigend seine neuen blutigen und rauchenden Opfer bezeichnete.

Die erste Colonne der alliirten Armee hatte anfangs gegen Poniatowski einige Vortheile errungen, mußte aber dann zurückweichen. Das Gefecht blieb beiderseits im Gleichgewichte. Der zweiten Colonne der Alliirten folgten sämmtliche russische und preußische Garden, wobei sich die Monarchen von Oesterreich, Rußland und Preußen und der Feldmarschall Fürst Schwarzenberg befanden. Aus zwei Positionen, tapfer vertheidigt, wurden die Franzosen eben so tapfer vertrieben. Der hauptsächlichste Kampf drehte sich nun um Probstheida. Dieses Dorf war stark von den Franzosen besetzt, und mehrere Batte-

rieen standen auf den Anhöhen, zu beiden Seiten desselben. Die Preußen hatten unterdessen Wachau vom Feinde unbesetzt gefunden, die Schäferei Meusdorf genommen, und, mit den Russen in einer Linie, ging nun die ganze Colonne gegen Probstheida vor. Zwei Versuche der Alliirten, es mit Sturm zu nehmen, misglückten, und die Franzosen versuchten nun selbst zweimal hervorzubrechen. Doch ebenfalls umsonst. So fürchterlich war das Blutbad da, daß die Kämpfenden zuletzt nicht mehr über die Haufen der Todten hinwegsteigen konnten. Auf Befehl der Monarchen zogen sich nun hier die Truppen der Alliirten aus dem Gefecht und stellten sich weiter rückwärts auf. Der Erfolg des Tages war doch gesichert. Eine lebhafte Kanonade von Seiten der Alliirten dauerte bis zum Einbruch der Nacht und verhinderte die Franzosen, aus Probstheida zu debouchiren. Die dritte Colonne nahm, nach lebhaften Gefechten, Zuckelhausen, Holzhausen, Baalsdorf, Zweinaundorf, Mölkau und Paunsdorf. Auch des Dorfs Stötteritz sich zu bemächtigen ward sie durch den erfolgreichen Widerstand der Franzosen verhindert. Jene Bewegungen hatten die Colonne Leipzig entschieden näher gebracht. Die vierte Colonne, nachdem sie um 8 Uhr von Breitenfeld aufgebrochen und an mehreren Punkten über die Parde gegangen war, hatte leichteres Spiel, zumal das gegen sie stehende Reynier'sche Corps, durch die Sachsen und Würtemberger gebildet, nach und nach die Reihen der Franzosen verließ und sich der Sache der Alliirten anschloß. Paunsdorf, welches Abtheilungen der dritten Colonne wieder hatten verlassen müssen, ward nun von Russen und Preußen abermals erobert. Die Kanonade dauerte hier mehrere Stunden ununterbrochen fort. Der russische General Langeron hatte schon zweimal den Versuch machen lassen, Schönefeld mit Sturm zu nehmen, wurde aber jedes Mal zurückgeschlagen. Gegen 4 Uhr Mittags gelang es ihm endlich, in das Dorf einzudringen und sich darin zu behaupten. Jetzt unternahm Napoleon in Person einen Angriff gegen den rechten Flügel der Alliirten. Die Russen, hart gedrängt, fingen an zu weichen; aber in dem Augenblick fuhren 20 schwedische Kanonen auf und ihr wirksames Feuer hinderte die Kerntruppen des Kaisers am weiteren Vordringen. Die Nacht beendigte auch hier den blutigen Kampf. Die fünfte Colonne war zumeist den ganzen Tag bei Gohlis, im Rosenthal und den ihm gegenüber gelegenen Vorstädten von Leipzig mit den Franzosen im Gefecht. Die sechste Colonne verfolgte von ihrer Stellung am linken Ufer der Elster aus das nach Weißenfels abziehende Bertrand'sche Corps. So standen nun mit Einbruch der Nacht die verbündeten Heere kaum eine Stunde von Leipzig entfernt. Nur noch ein schwaches Dreieck an Raum war dagegen den Franzosen frei gegeben. Hätten die Alliirten es noch am Abend des 18. durchbrechen und Leipzig erstürmen können, so existirte keine französische Armee mehr. Aber dem wehrten die Riesenanstrengungen der Franzosen.

Noch von der Tabaksmühle bei Probstheida aus ergingen durch Berthier, den Napoleon damit beauftragt hatte, an die einzelnen Corpsführer die Befehle zum Rückzuge. Bis jetzt war es zwar Napoleon immer noch geglückt, alle Lücken auszufüllen und alle Nachtheile auszugleichen; noch war seine Linie nirgends durchbrochen, er nirgends in Rücken genommen. Aber Verlust an Terrain, an Menschen (durch Tod, Verwundungen und Abfall) und Munition — dieses Alles bei dem kleineren Heere doppelt empfindlich — dictirten selbst dem ehernen Willen Napoleon's noch ehernere Gesetze. Auf den glücklichen Ausgang eines weiteren Kampfes konnte nun nicht mehr gezählt werden. Dagegen schien ein erträglicher Rückzug den Franzosen noch immer möglich.

Fürst Schwarzenberg hatte am Abend des 18. Octobers Befehl gegeben, am folgenden Tage die Schlacht in derselben Ordnung zu erneuern, gegen Leipzig vorzurücken und im Fall eines Widerstandes die Stadt zu stürmen. Der Sieg — und mit Recht — galt den Alliirten bereits als erfochten. Fürst Schwarzenberg war von den Monarchen noch auf dem Schlachtfelde mit ihren höchsten Orden geziert, der alte Blücher zum Feldmarschall ernannt worden.

Der Mond ging auf, und die französische Armee trat auf dem ihr allein übrig gebliebenen Wege durch das Ranstädter Thor Leipzigs den Rückzug an. Von da gelangte sie über die Pleiße, auf einer steinernen Brücke über die Elster und, über einen ziemlich schmalen Damm hin, nach Lindenau. Die sächsische Straße nach dem Rheine stand ihr dann

offen. Auf dem Schlachtfelde blieb nur eine Avantgarde und hinter dieser mehrere zu deren Aufnahme bestimmte Soutiens stehen. Poniatowski und Macdonald mit ihren Corps (Polen, Badenern, Hessen-Darmstädtern und einigen Franzosen) waren angewiesen, Leipzig und seine zur Vertheidigung in Eile eingerichteten Vorstädte, vorgelegenen Gärten und Häuser so lange zu decken, bis das Gros der Armee durch die Stadt hindurch sei, und sich dann anzuschließen. Ganz im Stillen war die erwähnte Elsterbrücke unterminirt worden; der Magistrat von Leipzig aber hatte die Erlaubniß erhalten, eine Deputation an den Fürsten Schwarzenberg zu senden, welche um Schonung für die Stadt bitten sollte.

Als nun mit Anbruch des Tages die Alliirten die vom Feinde inne gehabten Stellungen verlassen fanden, rückten sie in Massen gegen Leipzig vor, warfen die Franzosen bis unter die Stadtmauer zurück und formirten sich zum Sturm in Colonnen. Indessen gingen die Generale von Bubna und Platow mit ihren Corps zur Verfolgung des Feindes über die Pleiße und Elster. Das österreichische Reservecorps marschirte nach Pegau und die Cavallerie der schlesischen Armee über Schkeuditz gegen Lützen. Um 9 Uhr rückten die Alliirten gleichzeitig gegen die Thore von Leipzig. Hartnäckig war da der Kampf; eben so in den Vorstädten. Gegen Mittag waren fast alle Zugänge in den Vorstädten erstürmt; die übrigen, im Rücken umgangen, mußten die Franzosen verlassen. Jetzt entstand in den Alleen und auf den Promenaden zwischen der Stadt und den Vorstädten ein wüthender Kampf. Aus zahlreichem Geschütz beschossen die Franzosen die Anrückenden mit Kartätschen, und nur nach großem Verlust gelang es den Alliirten, die feindlichen Batterieen im Sturm zu nehmen und nun auch die inneren Thore zu erobern. In der Stadt selbst waren die Straßen mit Kanonen und Fuhrwerk aller Art versperrt. Das Gefecht war hier nur schwach, die Verwirrung hingegen stieg auf das Aeußerste. Alles, was sich noch von den Franzosen in der Stadt befand, suchte nach dem Ranstädter Thor, dem einzigen Auswege, zu entkommen.

Napoleon hatte die Nacht in einem Gasthofe der Vorstadt Leipzigs zugebracht. Schon hörte man das Kleingewehrfeuer, und Granaten flogen in die Stadt, als Napoleon sich zum König von Sachsen und dessen Familie begab, um Abschied von denselben zu nehmen. Hierauf gewann er nur mit Mühe und auf Umwegen die Elsterbrücke. Es war 10 Uhr Vormittags. Kaum aber hatte der Kaiser die Brücke passirt, als sie in die Luft flog. Die nächsten Folgen hiervon waren ungeheuer. 15 bis 20,000 Mann in geschlossener Ordnung, mehr als 200 Stück Geschütz und zahlloses Gepäck blieben nun diesseits und vermehrten die Trophäen der Sieger. Viele der jetzt in größter Unordnung Flüchtenden versuchten die jenseitigen Ufer der Pleiße und Elster zu erreichen und fanden dabei (man sagt von 2000) ihren Tod. Unter ihnen der Marschall Fürst Poniatowski. Er hatte die Gefangenschaft verschmäht und auf die Kraft seines Pferdes gerechnet. Aber umsonst. Aehnlich der General Dumoustier, während Macdonald glücklich das jenseitige Ufer erreichte. Nach und nach erlosch der Widerstand. Die verbündeten Monarchen und Fürst Schwarzenberg hielten an der Spitze ihrer Krieger in der Mittagsstunde in Leipzig ihren feierlichen Einzug. Die Armee der Alliirten blieb größtentheils um Leipzig stehen, während einzelne Corps derselben die abgezogenen Franzosen verfolgten und ihnen fortwährend Gefangene und Geschütz abnahmen. Napoleon und seine Garden waren die nächste Nacht in Markranstädt. Oudinot blieb mit der Arrieregarde hinter Lindenau stehen. Der übrige Theil der französischen Armee hatte den Weg nach Weißenfels eingeschlagen. Der Verlust an den vier Tagen war von beiden Seiten groß und wird auf beglaubigte Weise folgendermaßen angegeben: Die Franzosen verloren an Todten: 1 Marschall, 3 Generale und 15,000 Mann; an Verwundeten: 30,000 Mann, worunter 2 Marschälle und 6 Generale; an Gefangenen: 24 Generale und 15,000 Mann noch wehrhafter Truppen. Der Gesammtverlust der alliirten Heere hingegen betrug an Todten, Verwundeten und Vermißten: 21 Generale, 1793 Officiere und gegen 45,000 Mann (nehmlich 8000 Oesterreicher, 21,740 Russen, 14,950 Preußen und 300 Schweden).

Noch sind nicht alle *strategischen* und selbst nicht alle *thatsächlichen* Räth-

sel der großen Schlacht gelöst. Von den ersteren, in so weit sie in Napoleon's Handlungen lagen, wurden einige bereits andeutend erwähnt. Plotho, in seiner unten angeführten Schrift, beschäftigt sich ausführlicher damit und mit einem anerkennungswerthen Bestreben, gerecht zu sein. Auch Nachweisungen über die von den Alliirten bei Leipzig begangenen strategischen Fehler — obgleich mit milden Farben — kann man bei ihm finden. Ueberhaupt ergiebt sich auch da allmälig von beiden Seiten das Streben nach Gerechtigkeit. Norvins in seiner „Geschichte des Feldzugs von 1813" (in deutscher Uebersetzung, Darmstadt, 1832) hatte noch ganz entschieden und in allen Theilen Partei für Napoleon und gegen die Alliirten genommen, während Gouvion St. Cyr in seinen „mémoires pour servir à l'histoire militaire sous le directoire, le consulat et l'empire" Paris, 1831. 4. Band) begangene strategische Fehler Napoleon's zugiebt und selbst nachweist. Von der andern Seite hat Fr. Kohlrausch's gewiß recht ehrlich und tüchtig gemeinte Erzählung der Schlacht bei Leipzig (in seiner Schrift: „Die deutschen Freiheitskriege von 1813, 1814 und 1815, Elberfeld, 1815") nothwendig an Farbe verloren, als die Geschichte mehr ihre Rechte geltend machte und der Parteihaß schmolz. Noch immer wird indessen von Zeit zu Zeit über die Schlacht bei Leipzig Material zu Tage gefördert. So erschien im Jahre 1835 in Posen eine Schrift: „Die Schlacht bei Leipzig. Von G. v. W.", 80 Seiten stark, und ebenso erzählte uns Friedr. v. Kölle in seinem Aufsatze: „Erlebtes vom Jahre 1813" (Deutsche Pandora, Stuttgart, 1840. 1. Bd.) Manches, was dahin einschlägt.

Mit dem wichtigsten strategischen, so ziemlich von allen Seiten Napoleon zum entschiedensten Vorwurfe gemachten Räthsel jener Tage, dem nehmlich: wie er, da doch schon am 16. October Abends die Nothwendigkeit eines Rückzugs nicht mehr zweifelhaft war, für nöthige Uebergänge über die Pleiße und Elster nicht gesorgt habe, da doch zwei volle Tage Zeit gewesen sei, Anstalten hierzu zu treffen? steht aber noch ein wichtiges factisches in erklärtem Zusammenhange. Es ist das die Sprengung der Elsterbrücke zu einer Zeit, wo ein großer Theil der französischen Armee dieselbe noch nicht passirt hatte. War von Napoleon an die Möglichkeit, die Schlacht zu verlieren, nicht gedacht worden; hatte er nicht daran denken wollen; hatte er schon frühere ungünstige Conjuncturen durch sein Genie und durch die Tapferkeit seiner Truppen bemeistert, und glaubte er, daß immer noch derselbe Stern über seinem Haupte stehe wie sonst: so haben diese monströsen, Menschenleben und Klugheit vernichtenden und verachtenden Irrthümer doch einen gewissen Glanz der Kühnheit für sich. Wie aber mit der Brücke? Dem französischen Bulletin zu Folge hatte Napoleon dem Geniecorps befohlen, unter jene Brücke Flatterminen zu legen, um sie im letzten Augenblicke zu sprengen, so den Marsch des Feindes aufzuhalten und dem Gepäcke zum Abzuge Zeit zu verschaffen. Ein vom Obersten Montfort ungehöriger Weise mit dieser Operation beauftragter Corporal, „ein Mann ohne Einsicht, der seine Sendung schlecht begriffen", habe, als er die ersten Flintenschüsse von den Wällen der Stadt gehört, die Flatterminen angesteckt und die Brücke in die Luft gesprengt. Oberst und Corporal seien vor ein Kriegsgericht gestellt worden u. s. w. Wahrscheinlich kam dieses Kriegsgericht nie zusammen; gewiß ist aber, daß, während Napoleon (offenbar mit dem größten Unrecht) in seinem Bulletin bemüht war, auf jenen Zwischenfall den üblen Zustand des rückmarschirenden Heeres zu wälzen, die übelwollenderen Gegner jene allzu frühzeitige Sprengung der Brücke erklärt seinem ertheilten Befehle zuschrieben. Als Motiv wurde ihm dabei zu Grunde gelegt: sich persönlich, auf Kosten eines Theils seiner Armee, zu retten. Wie Kölle in dem vorhin erwähnten Aufsatz erzählt, war damals in Leipzig der Glaube ganz allgemein, daß ohne jene Maßregel die zahlreiche Reiterei der Verbündeten in den drei Stunden, welche sie bei Tage noch hätte fechten können, das französische, in großer Unordnung sich zurückziehende Heer hätte aufreiben können. Mit seiner Armee, mit seinen Garden durfte dann doch wohl Napoleon auch sich retten. Oder wollte er seine zurückgebliebenen Truppen zu größerer Ausdauer nöthigen, indem er ihnen jede Gelegenheit raubte, sich früher dem Kampfe zu entziehen? Nach dem Allen scheint jene Sprengung weniger vorwurfsvoll für Napoleon

als die lügenhaften Deductionen (vielleicht war mit die Brücke gesprengt worden, um sie möglich zu machen), welche er daran knüpfte.

Schriften mit Bezug auf die Schlacht, insofern sie nicht schon eine Anführung gefunden: 1) Darstellung des Feldzugs der Verbündeten gegen Napoleon im Jahr 1813, 1814. 2) Der Krieg der Franzosen und ihrer Alliirten gegen Rußland, Preußen und seine Verbündeten. Von *r. 3. Bdchen. Leipzig, 1814. 3) Historisches Taschenbuch für das Jahr 1815. Herausgegeben von Fr. Buchholz. 2. Jahrg. 2. Abth. Berlin, 1815. 4) Der Krieg in Deutschland und Frankreich in den Jahren 1813 und 1814. Von Karl von Plotho. 2. Theil. Berlin, 1817. 5) Betrachtungen über die großen Operationen und Schlachten der Feldzüge von 1813 und 1814 von C. v. W. (General v. Müffling) Berlin und Posen, 1825. 6) Venturini, Rußlands und Deutschlands Befreiungskriege 1812—1815. 1. Band. — Unparteiisch und mit besonderer Berücksichtigung des Taktischen ist auch der Artikel: Leipzig, Schlacht u. s. w. im Militär-Conversations-Lexikon, bearbeitet von mehreren deutschen Officieren. Red. und herausgegeben von H. E. W. von der Lühe. Leipzig, 1834 — ein Artikel, der bei dem vorstehenden Aufsatze mehrfach benutzt worden ist.

Karl Buchner.

Lelewel, Joachim. — Joachim Lelewel ward am 21. März 1786 zu Warschau geboren, Karl und Eva Szeluta aus Weiß-Reußen waren seine Eltern. Seine Familie war ursprünglich im Fürstenthume Preußen ansässig, sein Großvater Heinrich verließ dieses Polen huldigende Land, um sich in diesem letzteren niederzulassen.

Joachim erhielt seinen ersten Unterricht unter der sorgsamen Leitung seines Vaters, welcher Schatzmeister im Ministerium des öffentlichen Unterrichts war, ausgebreitete Kenntnisse besaß und Vater von fünf Söhnen war. Im Jahr 1801 trat Joachim ins Gymnasium der Piaristen, deren einziger Beruf die Erziehung der Jugend war, und die denselben verdienstvoll erfüllten. Im Jahr 1804 ging er auf die Universität nach Wilna; mit Bewunderung besuchte er daselbst die Vorlesungen von Ernst Gottfried Grodeck, einem durch Kenntniß der alten griechischen und römischen Classiker ausgezeichneten Mann. Nach dem Jahr 1809 ging Lelewel nach Krzemieniec als Professor an das dortige Lyceum, wo er unter den Augen seines Oheims, des Erzbischofs Ciecisrewski, bis 1811 blieb, in welchem Jahr er in das Ministerium des Innern als Beamter berufen wurde. Stellen dieser Art jedoch entsprachen seinen Neigungen nicht; das Studium der Geschichte entflammte seinen Geist, und demselben ergab er sich auch ausschließend mit Leib und Seele. Nachdem die Wilnaer Universität von seinen ungewöhnlichen Fähigkeiten in Kenntniß gesetzt war, berief sie ihn 1814 als außerordentlichen Professor der Geschichte. Er blieb daselbst bis ins Jahr 1817.

Er ward nach seiner Vaterstadt als Conservator der Nationalbibliothek der Warschauer Universität berufen, und zugleich ernannte man ihn zum Professor der Bibliographie und der allgemeinen Geschichte. Die Wilnaer Universität, um den Verlust Lelewel's auf irgend eine Art zu ersetzen und um seine Stelle mit einem andern fähigen Mann auszufüllen, schrieb einen Concurs für den Lehrstuhl der allgemeinen Geschichte aus. Die Concursfrage war folgende: „Ueber die Geschichte, ihren Umfang, über ihr Verhältniß zu andern Zweigen der Wissenschaft, und über die angemessenste Weise, dieselbe auf der Universität zu lehren und vorzutragen." Die Abhandlung Lelewel's ward unter allen als die beste anerkannt, und der Universitätssenat ernannte ihn zum ordentlichen Professor der Geschichte. Die Nachricht von diesem neuen Erfolge ging durch ganz Lithauen und verursachte allgemeine Freude. Diese war aber so groß, daß bei Eröffnung seiner Vorlesungen gegen 1200 Studirende, viele Edelleute und sogar Damen gegenwärtig waren. Seine Antrittsrede ergriff die zahlreich versammelten Zuhörer. Unter denselben befand sich der junge, jetzt der Welt rühmlichst bekannte Dichter Adam Mickiewicz. Er hat die Gefühle, welche jene Antrittsrede in ihm erregte, durch ein Gedicht verewigt, das des Lehrers wie auch des Zuhörers würdig ist. Man muß bekennen, daß seit der Theilung Polens Wilna Männer von europäischem Rufe besaß. An der Spitze der Universität stand als Curator Fürst Adam Czartoryski. Obwohl die ängstliche Aufsicht der Po-

lizei jede freiere Bewegung des Geistes unterdrückte, so gelang es diesen erleuchteten Männern doch, den Funken der Vaterlandsliebe in den Herzen ihrer jungen Zuhörer zur lodernden Flamme anzufachen. Dieser angeregte Enthusiasmus war es auch, der zur Verbindung der zwei Gesellschaften der Philoketen und Philomaten führte. Wie alle anderen geheimen Gesellschaften, so wurden auch diese entdeckt. Die Mitglieder derselben, weil sie den Geist der Vaterlandsliebe ausbreiten wollten, wurden mit Gefängniß bestraft oder nach Sibirien geschickt. Lelewel aber, als die erste, wenn auch unsichtbare Ursache derselben, wurde 1824 seiner Stelle entsetzt. Von diesem Augenblick an verließ Lelewel das Professorat, in welcher Laufbahn er sich am Besten gefiel und die ihn mit ungemeinem wohlverdienten Ruhm beschenkte. Er besaß aber auch das seltene Talent, die Herzen der Jugend einzunehmen, welche ihn denn auch am Besten verstand. Die Gegenwart der Polizeibeamten, welche in seine Vorlesungen geschickt wurden, zwang ihn zwar, bei Gefahr seines Lebens, seine Worte zu mäßigen und seine Ausdrücke zu berechnen; allein dann und wann gelang es ihm jedoch, ein kleines, anscheinlich unbedeutendes und doch im Grunde tiefes patriotisches Wort fallen zu lassen, dessen Werth und dessen ganze nothwendige Ideenfolge seine Zuhörer alsogleich verstanden. Die Einbildungskraft der polnischen Jugend, vorzüglich seit der Theilung des Landes und unter einer solchen Regierung wie die russische, ist gleich einem Pulverfaß: ein Funken reicht hin, um es zur Explosion zu bringen. Ohne die Folgen zu berechnen, ist sie zum Handeln bereit; sie berücksichtiget nicht den morgenden Tag, und, gänzlich eingenommen von ihrem schönen Ideal, glaubt sie die Verwirklichung desselben schon nahe. Was wir hier sagen, ist blos den Polen eigen; denn sie allein befinden sich in diesem ungewöhnlichen Verhältniß. Die ehemalige Größe und Macht und die gegenwärtige Vernichtung und Herabsetzung ihres Vaterlandes sind die Ursachen dieses Zustandes, den sie zu verändern trachten. Es ist daher natürlich, daß ein Mensch mit so ausgezeichneten Fähigkeiten, bei einer so ungewöhnlichen Beredsamkeit und bei so außerordentlichen Kenntnissen, wie Lelewel sie hat, der Abgott einer Jugend, wie die polnische ist, werden mußte. Seine außerordentlich vielen Werke, welche nicht nur in Polen, Rußland und in den übrigen slavischen Ländern bekannt sind, fanden auch gerechte Aufnahme in Deutschland, Frankreich und England, ja in ganz Europa. Sie sind historischen oder juristischen Inhaltes; am Meisten beschäftigen sie sich jedoch mit der vaterländischen Geschichte. Letztere waren blos Materiale, welche Lelewel sammelte, um mit Hilfe derselben eine vollständige Geschichte Polens zu verfassen. Durch eine vollständige Geschichte Polens von Lelewel würde man von dem Bestehen mancher weisen und nützlichen Institutionen unterrichtet werden, von denen man im Westen Europas kaum einen Gedanken hat. Man würde die Verdienste kennen lernen, welche Polen um die Menschheit und um Europa hat, und man würde erfahren, daß es in hundert und mehr Feldzügen die Civilisation dieses Erdtheils gegen die nordischen und östlichen Horden mehrere Jahrhunderte hindurch vertheidiget hat. Ohne die Revolution im Jahr 1830 hätte uns Lelewel mit eben so einem Werke für Polen beschenkt, wie es P. J. Schaffaryk mit seiner Geschichte für die slavischen Völker (Starozytnosti slowanske) gethan hatte. Beide sind die würdigsten und ausgezeichnetsten Repräsentanten der Geschichte slavischer Völker. In den Werken, in welchen sich Lelewel mit Nachforschungen abgiebt, ist er schwer verständlich; in den Werken jedoch, welche er aus dem Kopfe schrieb, in seinen Proclamationen zum Volk und zur Armee, während des Kampfes 1830 und 1832, ist er klar, eindringlich, hinreißend. Obwohl er nie zuvor, wie sein Vater und Großvater, im Ausland war, so besitzt er doch alle slavischen, germanischen und romanischen Sprachen.

Wir gehen jetzt zu einem für uns schwierigen Punkt über, nehmlich zur politischen Laufbahn Lelewel's. Nachdem er im Jahr 1825 Wilna verließ, ging er nach Warschau, wo er in gänzlicher Abgeschiedenheit sich mit Vorbereitung größerer und mit Veröffentlichung kleiner Werke beschäftigte. Unsere Leser müssen sich bis jetzt mit der Aufzählung von Facten und seinem politischen Leben begnügen, indem die Darstellung des ganzen Lebens eines historischen Mannes und dessen Beurtheilung nicht möglich ist, so lange die Leidenschaften aufgeregt sind. Nach vier Jahren eines stillen wissenschaftlichen Lebens

warf sich Lelewel in das öffentliche. Er wurde nehmlich 1828 zum Landboten von Zelechow in der Woywodschaft Podlachien ernannt. Der Reichstag, wohl erkennend die Fähigkeiten seines neuen Abgeordneten, ernannte ihn zum Mitglied in einer der drei Commissionen oder Reichstagsabtheilungen. Seit dieser Zeit wandten sich die Augen aller Patrioten nach ihm, indem er für den Leiter einer weitverzweigten Verschwörung gehalten wurde, welche, wie man sagte, den 24. Mai 1829 bei der Krönung des Kaisers Nikolaus in Warschau ausbrechen sollte. Kaiser Nikolaus, fürchtend, daß die Polen während des Türkenkrieges eine Diversion machen könnten, beschloß diese Krönung, um sich die Herzen der Nation dadurch anzueignen. Alle Umstände waren dem Gelingen dieser Verschwörung günstig; 36,000 Mann polnischer Truppen waren um Warschau versammelt; Rußland war durch den Krieg mit der Türkei geschwächt; überdies wäre auch das lithauische Corps, aus 80,000 Mann bestehend und aus Polen von Lithauen, Wolhinien, Podolien und der Ukraine zusammengesetzt, unfehlbar beim ersten Schusse zu den Insurgenten übergegangen. Alles war bereit; die Unterofficierschule hatte sogar scharfe Patronen. In der entscheidenden Stunde jedoch hielt Graf Gustav Malachowski, später Minister des Auswärtigen (gestorben zu Paris 1835), die ganze Bewegung auf, weil, angeblichen Nachrichten aus Paris zufolge, die Insurrectionspläne noch nicht reif waren.

Von diesem Augenblick an wandte die ungeduldige Jugend ihre Augen geradezu auf Lelewel, von jetzt an erwartete sie blos von ihm und von keinem Andern das Zeichen des Ausbruchs. Auf diese Weise verlief ein Jahr. Als jedoch die Polizei bereits anfing, ganze Abtheilungen von Verschworenen zu entdecken, versammelten sich die Patrioten den 21. November in dem Bibliothekſaal der Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften, um sich mit Lelewel zu besprechen. Der Tag zum Handeln war bestimmt: es sollte der 29. sein. Unglücklicher Weise wurde Lelewel's Vater tödtlich krank, und Derjenige, welcher die revolutionäre Bewegung leiten sollte, war aus Kindespflicht genöthiget, bei seinem sterbenden Vater zu wachen. Dieser beschloß noch an demselben Tage sein Leben. Wider Willen ließ er die Zügel der Bewegung aus den Händen, welche nun ohne Führer und Regierung blieb. Von jetzt an wurde er räthselhaft, was zum Theil von häuslicher Kränkung, zum Theil auch daher kam, daß ihm sein Plan, das Vaterland zu befreien, nicht gänzlich gelang. Die scharfe Polizeiaufsicht, unter welcher er sich ohnedies befand, trug auch das Ihrige dazu bei. Neue Personen stellten sich an die Spitze der Regierung und des Heeres. Als man aber, statt den Großfürsten Konstantin zu entwaffnen, anfing, mit ihm zu unterhandeln, ward er von der provisorischen Regierung aufgefordert, sich mit der Deputation, die nach dem Lager des russischen Corps im Dorfe Wierzbna bei Warschau abging, dorthin zu begeben. General Chlopicki, der, wie Lelewel, zu keiner geheimen Gesellschaft gehörte, galt für einen großen Patrioten und für einen noch größeren General, erzogen in der Schule Napoleon's. Aber er verstand unglücklicher Weise den Geist nicht, der die ganze Nation beseelte. Der Fürst Lubecki, ein ergebener Anhänger Rußlands und ehemaliger Finanzminister, beredete ihn, die oberste Feldherrnwürde anzunehmen, wozu der Wille und das Vertrauen der Nation den alten Soldaten beriefen. Lubecki's Absicht war, daß durch Chlopicki's Moderantismus das Vaterland vor einem Wagestreich bewahrt würde. Lelewel, wie alle tiefgelehrte Männer, ist für das praktische Leben nicht gemacht; nichts desto weniger war er durch die öffentliche Meinung zu allen Regierungen berufen, die nach der Vertreibung der Russen auf einander folgten. Aber in keiner konnte oder wußte er sich das Ansehen zu verschaffen, das ihm von Rechtswegen gebührte. Hier kann man ihm mit Recht vorwerfen, warum er sich dem Beschluß nicht widersetzte, welcher 10,000 Russen mit 27 Kanonen erlaubte, friedlich aus Polen abzuziehen, ein Corps, an dessen Spitze noch dazu des Kaisers Bruder Constantin stand. Chlopicki ernannte ihn zum Minister des Cultus und des öffentlichen Unterrichts; Lelewel hingegen, als Präsident des patriotischen Vereines, erlaubte im Namen desselben dem Dictator, nach Belieben zu schalten und zu walten, bis zum Zusammentreten des Reichstags, welches den 18. December stattfand. Während dieser Zeit waren die besten Lebenskräfte der polnischen Revolution vergeudet; der Feind hingegen sammelte sich an den Gränzen des Landes. Lelewel, der dasselbe und den Geist seiner Bewohner kannte, und der

die irrige Ueberzeugung hatte, daß die politische Wiedergeburt desselben möglich sei, rieth, das Militär in Eilmärschen an die Gränze Lithauens zu schicken, wo das lithauische Corps mit Ungeduld die Ankunft der Polen erwartete. Aber Chlopicki, getreu dem Versprechen, das er Lubecki gegeben hatte, nicht glaubend, daß der Aufstand durch ejgene Thatkraft sich erhalten könne, und ohne Kenntniß von dem Enthusiasmus der Nation, wollte nicht vorwärts rücken, obwohl ihn dazu sowohl seine Soldaten als auch die öffentliche Meinung aneiferten. Man muß leider bekennen, daß seit der ersten Theilung, das ist seit 1772, Polen kein öffentliches Leben hatte, und daß die fremden Regierungen mit Fleiß einen Theil der Nation in der vornehmeren Classe zu demoralisiren trachteten. Lelewel als Professor hätte sich daher auch in der Gewalt nicht erhalten können, wenn er dieselbe nur für einen Augenblick besessen hätte. In Polen mußte man den Ruhm eines Chlopicki oder den Namen einer alten polnischen Familie haben, um zu regieren. Lelewel, seiner unbegreiflich mystischen Weise zufolge, konnte nicht offen, sondern blos im Geheimen und Dunkeln handeln. Deswegen wurde er auch den Personen verdächtig, welche nicht zur Verschwörung gehörten, welche aber nichts desto weniger in der Regierung einen großen Einfluß ausübten. Aus diesem Grunde ließ ihn auch der Dictator den 11. Januar 1831 nebst mehreren anderen Personen verhaften. Die Bewegung der zur ursprünglichen Verschwörung Gehörigen nöthigte den Dictator, Lelewel alsogleich wieder frei zu geben. Nach Chlopicki's Niederlegung der Dictatur sollte Lelewel, anstatt der ersten Stelle in der provisorischen Nationalregierung, welche ihm von Rechtswegen zugekommen wäre, die zweite bekleiden. Die Wahl entschied bereits für ihn, als in Folge eines Formfehlers dieselbe für ungültig erklärt wurde und Intriguen ihm kaum die fünfte vergönnten; von dieser aber sollte er sich jedes Mal entfernen, wenn der Oberfeldherr in Warschau gegenwärtig war. Auf diese Art war Lelewel's Einfluß ganz unbedeutend, und die aus fünf Mitgliedern zusammengesetzte Regierung bestand aus ganz verschiedenartigen Elementen; jede nöthige Energie ging ihr ab. Dieselbe dauerte doch bis zum 15. August 1831. An diesem Tage hatte das Volk, aufgeregt durch Rußlands Agenten und durch die Nachricht von dem Herannahen des Feindes, sich russischer Spione und für Dienstfehler verhafteter Generale bemächtiget und dieselben niedergemacht. General Graf Krukowiecki, angeregt durch Neid und Eifersucht, vielleicht auch durch feindliches Geld, trug das Seinige dazu bei, um diesen Brand zu schüren. Zufolge dieser Unruhen gab die Nationalregierung ihre Entlassung, und Krukowiecki ward zum Präsidenten der neuen ernannt. Lelewel nahm hierauf seinen Sitz in der Landbotenkammer ein; man schrieb ihm gleichfalls einen großen Theil der Ereignisse vom 15. August zu — ob mit Recht oder Unrecht: das ist nicht mit Gewißheit zu bestimmen.

Nach der verrätherischen Uebergabe Warschaus ging er mit einem fremden Paß, einen Torniſter auf dem Rücken, nach Preußen über, von wo er nicht ohne Schwierigkeiten den 29. October 1831 in Paris anlangte. Später war er Mitglied des provisorischen Comités und dann Präsident des polnischen Nationalcomités. Dieses übergab eine schöne Petition an das englische Unterhaus; von ihm erging auch ein Aufruf an die polnischen Juden, die Ungarn und die Russen. Dieser letztere war vorzüglich Ursache, daß die französische Regierung, auf Ansuchen des russischen Gesandten, den polnischen Comité auflöste, worauf Lelewel am 1. Januar 1833 Paris verließ und sich nach Lagrange, dem Landgute Lafayette's, begab. Aber auch von dort entfernte ihn die Polizei nach Tours, obwohl General Lafayette gegen diese in seinem Hause vollbrachte Gewaltthat öffentlich protestirte. Dort erhielt er endlich den 3. August 1833 den Befehl, Frankreich zu verlassen, von wo er nach Belgien ging. Hier auch befahl man ihm, das Land zu verlassen; auf das Ansuchen vieler einflußreichen Bürger wurde jedoch dieser Befehl nicht ausgeführt. Lelewel wohnte von dieser Zeit an immer in Brüssel. Während der Bildung der freien Universität trug ihm der Senat eine Professorstelle der Geschichte an; er nahm dieselbe nicht an, aus dem Grunde, weil er sich nicht stark genug fühlte, einen so erhabenen Gegenstand wie die Geschichte in einer fremden Sprache vorzutragen. Lelewel, als politische Person, hat in der heutigen Emigration viele Freunde, aber auch dafür wieder viele Gegner. Dieses kommt von seinen republikanischen Ideen her, welche, wie

er behauptet, Polen befreien sollen. Was seinen persönlichen Charakter anlangt, so achten ihn alle Parteien. Lelewel nahm weder im Lande, als Mitglied der Nationalregierung, noch im Ausland als Flüchtling Gehalt und Subsidien an. Er lebt sehr sparsam; etliche Kreuzer reichen ihm zu seinem täglichen Unterhalt hin. B.

Lesefreiheit. — Die Freiheit zu lesen hängt genau zusammen mit der Preßfreiheit, zum Theil auch mit der Lehrfreiheit. Wenn und in so weit der Staat Preßfreiheit anerkennt, wird er auch den Bürgern Lesefreiheit gestatten. Die Rechts- und politischen Gründe für die erstere sprechen auch für die letztere. Und natürlich ist es, daß Schriften, die einer rechtsgültigen Beschlagnahme oder einem gerichtlichen Unterdrückungsurtheil unterliegen, nicht öffentlich verkauft und zum Lesen vermiethet oder an öffentlichen Orten ausgelegt werden dürfen. Die Heiligkeit der persönlichen Freiheit und der Hausfreiheit wird dagegen bei freien Völkern nicht gestatten, den Privatbesitz und die Privatmittheilung solcher Schriften zu verfolgen, so weit die letztere nicht gewerbmäßig stattfindet, oder je nach den Umständen in Gemäßheit allgemeiner Rechtsgrundsätze als Bestandtheil einer besonderen Rechtsverletzung, etwa einer Injurie oder einer Ausführung eines andern Verbrechens, erscheint. Wollte man etwa in Beziehung auf öffentliche Leihbibliotheken, weil aus denselben Minderjährige und überhaupt unerfahrene Personen schädliche Nahrung schöpfen könnten, andere als die von rechtsgültiger Beschlagnahme oder Unterdrückung getroffenen Bücher ausschließen, so würde hier eine einigermaßen passende, die Willkür beseitigende Gränze nicht zu finden sein. Auch würde der Zweck verfehlt werden. Denn die hier zurückgewiesenen Bücher würden nun, da sie ja Jeder kaufen und auch von Privaten leihen kann, wegen der erweckten Neugierde doppelt gelesen werden. Hier kann und muß nun die Erziehungsaufsicht und Leitung der Eltern, Vormünder und der Lehranstalten sich wirksam erweisen. Auch lehrt die Erfahrung, daß die Staatspolizeiaufsicht gerade die moralisch verderblichsten, schändlichsten Schriften fast niemals ausschließt, sondern nur auf die Schriften fahndet, die für die Mächtigen unangenehme Dinge enthalten. Kirchliche Gesellschaften, welche die Lehrfreiheit beschränken und überhaupt eine bevormundende Gewalt über ihre Angehörigen ansprechen, werden freilich, unabhängig von den allgemeinen Rechtsgränzen, die Lesefreiheit beschränken. Und bekannt genug sind die kirchlichen Verdammungen, Verbrennungen, Hinwegnahmen und Confiscationen von Büchern, die Verbote selbst der heiligen Schriften. Solche Maßregeln widersprechen aber den im Artikel „Lehrfreiheit" entwickelten Grundsätzen. Sie verrathen und erwecken wenig Glauben an die Wahrheit der kirchlichen Lehre und an ihre Fähigkeit, wahre Prüfungen zu bestehen. Sie werden auch in unserer Zeit wenigstens meist ihres Zwecks verfehlen. Jedenfalls aber hat der Staat das Recht und die Pflicht, zu wachen, daß solche Maßregeln nie die bürgerlichen Freiheitsrechte der Bürger verletzen, also nur gegen Einwilligende ausgeübt werden, und daß die kirchliche Gewalt ihre anerkannten verfassungsmäßigen Gesellschaftsrechte nicht misbrauche oder überschreite (nicht zu einem appel comme d'abus an den weltlichen Schutz Veranlassung gebe).

In Staaten aber, in welchen, statt der Anerkennung einer nur rechtlich begränzten Preßfreiheit, vielmehr der Regierung zugestanden wird, daß sie, vermittelst der Censur und der beliebigen Erlaubniß zum Druck der Zeitschriften und Bücher, in Beziehung auf die Mittheilung der Wahrheit alle Bürger gleich unmündigen Kindern bevormunde: da ist natürlich diese despotische Bevormundungsgewalt mit ihrer vollsten, gränzenlosesten Willkür auch wirksam gegen die Lesefreiheit. Da werden sogar Bücher, die selbst die Censur nicht unterdrücken wollte oder konnte, da werden die Werke der ausländischen Literatur, da werden die Zeitungen anderer Nationen oder verbündeter Staaten nach regelloser Willkür oberer oder unterer Behörden verboten, oder, was eben so verletzend ist, von dem regelmäßigen Postverkehr ausgeschlossen. Ja, sie werden, mit Verletzung auch der übrigen rechtlichen Freiheit, den Privaten und Privatgesellschaften hinweggenommen, wohl gar die Auslieferung bei Strafe geboten, oder ihr Privatbesitz und ihre Privatmittheilung als Vergehen bestraft, oder endlich es werden die auf dem natürlichsten Rechte beruhenden Lesegesellschaften willkürlich aufgehoben oder untersagt. Es ist in der That eben so empörend für das natürliche Rechtsgefühl, solche der Gerechtigkeit und der menschlichen und

bürgerlichen Freiheit widersprechende unglückselige Folgerungen eines unglückseligen Systems näher zu verfolgen, als es für jeden deutschen Ehrenmann kränkend ist, wenn, gegenüber fast allen civilisirten Nationen, in unserem deutschen Vaterland noch solche Geringschätzung der Bürger, ihrer Ehre und ihres Rechts und solches ängstliche Mistrauen der Gewalt in ihre eigne moralische Kraft und in die freie Achtung und Treue des Volkes zum Vorschein kommen. Nach Grundsätzen einer vernünftigen Staatsweisheit aber läßt sich diese an sich bodenlose Willkür nicht regeln und ordnen. Deshalb verzichten wir auf jeden Versuch einer solchen Regelung. Die Gründe, die vom Standpunkt der Gerechtigkeit und wahrer politischen Weisheit gegen sie sprechen, enthalten übrigens die Artikel „Censur der Druckschriften" und „Preßfreiheit." C. Welcker.

Lesegesellschaften. — Es lassen sich vorzüglich dreierlei Arten von Vereinen zum Lesen oder zu gemeinschaftlicher Benutzung der Schätze der Literatur unterscheiden:

Die erste besteht in einer Vereinbarung, gewisse Schriften in einer gemeinschaftlichen Versammlung mit einander zu lesen. Solches gemeinschaftliche Lesen, bei welchem einzelne Mitglieder der Gesellschaft allein, oder mehrere, oder auch alle abwechselnd vorlesen, findet theils in religiösen Vereinen, theils außerdem zu gemeinschaftlicher Belehrung oder Unterhaltung Statt. Seine Hauptvortheile, im Vergleich gegen das abgesonderte Lesen der Einzelnen, bestehen in der höheren geistigen Erregung und der dadurch gesteigerten Empfänglichkeit vermittelst der sympathetischen Gefühle, zum Theil auch in der damit verbundenen belehrenden und das Gelesene dem Gedächtniß einprägenden gemeinschaftlichen Besprechung. Auch kann damit eine Zeitersparniß verbunden sein, indem diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, welche nicht selbst vorlesen, während der Vorlesung eine nicht geräuschvolle Arbeit besorgen. Aus allen diesen Hauptgesichtspunkten ließe sich ein solches gemeinschaftliches Lesen, wenigstens ein gemeinschaftliches Vorlesenhören, sehr zweckmäßig und heilsam mit manchen Fabrikarbeiten und mit manchen Abtheilungen in Strafgefängnissen und Besserungshäusern verbinden. Schon allein die negative Wirkung empfiehlt solche Einrichtung. Es können nehmlich durch solche zweckmäßig eingerichtete Vorlesungen Verkehrtheiten der verschiedensten Art, böse Gedanken und deren Mittheilung, Verdummung und Abstumpfung durch Langeweile, durch immerwährendes Stillschweigen ohne geistige Unterhaltung und durch den Mechanismus einförmiger Arbeiten beseitigt oder sehr vermindert werden. Auf dieser Grundlage können dann natürlich bei passender Wahl der Lectüre für Belehrung, Bildung und Besserung, wenigstens bei Vielen, gewiß sehr große Erfolge erreicht werden, zumal da sowohl für Fabrikarbeiter wie für Sträflinge gewöhnlich die Zeit, welche für ihre Belehrung und Besserung durch geistige Mittheilungen bestimmt wird, viel zu kurz ist, und diese Mittheilungen größtentheils wegen Mangels an gehörigen Grundlagen, wegen Lückenhaftigkeit und wegen längerer Unterbrechung durch die eingewurzelten bösen Gedanken ihre gute Wirkung verlieren. Noch heilsamer aber würden solche Vorlesungen da wirken, wo unter verständiger Leitung mit ihnen eine wohlthätige geistige Selbstthätigkeit der zu Bildenden durch abwechselndes Vorlesen, durch Fragen und Antworten und durch Gespräche verbunden werden könnte. So wie durch die fortdauernde äußere mechanische Angewöhnung, Uebung und Ordnung die körperliche Lebensthätigkeit, so müssen vor Allem auch die Vorstellungen, Gefühle, Gedanken und Gesinnungen der zu Bildenden und zu Bessernden eine bleibende Richtung und Tüchtigkeit erhalten, wenn wahre Bildung und Besserung für das Leben gewonnen werden sollen.

Eine zweite Art der Lesevereine besteht darin, daß die Mitglieder mit gemeinschaftlichen Mitteln sich Bücher anschaffen und dieselben nach einer verabredeten Reihefolge in ihren Privatwohnungen lesen. Diese Vereine haben den großen Vortheil, den Gesellschaftsgliedern eine Reihe von Büchern, welche die Einzelnen für sich allein nicht kaufen könnten, zugänglich zu machen. Sie haben ferner den noch größeren Nutzen, daß Viele, die ohne diese äußere Anregung gar nicht lesen, oder wenigstens viele gute Bücher nicht in die Hände bekommen würden, jetzt zu einer heilsamen Lectüre sich bestimmt fühlen. Auch hier werden häufig wechselseitige Mittheilungen über das Gelesene diese Lectüre in höherem Grade fruchtbar machen können. In beider Hinsicht sind diese Vereine

doppelt wichtig und heilsam für Solche, welche, wie z. B. Handwerker oder wie Schullehrer oder auch Geistliche und Beamte auf dem Lande, einer Erleichterung der Anschaffung der für sie heilsamsten Bücher und, bei vieler anderweitigen Beschäftigung, einer äußeren Anregung zum Lesen und Durchdenken derselben bedürfen. Bekannt ist es, zuerst wie Franklin in Amerika, dann Lord Brougham in England durch solche Lesevereine der Handwerker unermeßlich wohlthätig für höhere und edlere und auch industriell tüchtigere Ausbildung dieser wichtigen Classe der Staatsbürger wirkten. Beide hielten dabei stets die Grundbedingung des Gedeihens heilsamer gesellschaftlicher Wirksamkeit — die Freiheit und Selbstthätigkeit — entschieden fest. In unserem überall bevormundeten Deutschland dagegen misglücken oder verkümmern alle solche wohlthätigen Einrichtungen durch Beamten- und Polizeicontrole und Bevormundung, durch Mangel an freier Oeffentlichkeit, an Freiheit und Gemeingeist. Auch bei diesen Vereinen bedürfen übrigens, wenn sie zweckmäßig eingerichtet sind, die negativen wie die positiven Vortheile keiner weiteren Ausführung. Die geistige und moralische, ja immer mehr selbst die industrielle Cultur der neueren Welt beruht zu einem großen Theile auf der Literatur und wächst täglich durch dieselbe. Man muß an dieser Literatur Antheil nehmen, wenn man sich möglichst auf die Höhe auch nur des eigenen Lebensberufes hinaufschwingen will. In allen Classen des Lebens aber ist die Gefahr, durch die Beschäftigung mit Unedlerem, mit Roherem und Verderblicherem oder mindestens mit Unnützlichem Zeit und Kräfte zu verlieren, sehr groß. Gemeinschaftliche Vereinbarung zur Anregung fürs Bessere, zur Auswahl und Benutzung des möglich Besten ist Mittel und Fortschritt der Veredlung, der Humanität, der Wissenschaft und Kunst. Beschäftigung selbst mit Gutem und mit Nützlichem auf Kosten des Besten und Nothwendigsten ist gefährliche Verschwendung der wenigen Zeit und Mittel, die dem Menschen zugemessen sind. Es gilt dieses besonders auch in Beziehung auf die Lectüre, doppelt in einer Zeit, wo, wie in der unsrigen, so sehr viel, natürlich also auch so viel Schlechtes geschrieben und gelesen wird.

Eine dritte Art von Lesevereinen, die noch mehr als die erste und die zweite in unserer Zeit sich vermehrt hat, besteht in den im engeren Sinne sogenannten Lese- oder auch Museums- oder Harmonie-Gesellschaften. Bei diesen werden in einem gemeinschaftlichen Locale für die Benutzung der Gesellschaftsglieder von ihnen auserwählte Schriften, gewöhnlich politische und andere Zeitschriften und Erscheinungen der neuesten Literatur, wohl auch die nöthigen Reallexica zum Nachschlagen, zuerst im Gesellschaftslocale aufgelegt und dann auch als eine gemeinschaftliche Leihbibliothek von der Gesellschaft benutzt. Zugleich verbinden sich in der Regel mit diesem ernsteren Zwecke die Zwecke geselliger Unterhaltung, des Gesprächs, des Spiels, der Restauration, der Musik, des Tanzes u. s. w. Diese Vereine haben sich in Deutschland vorzüglich seit den Befreiungskriegen außerordentlich vermehrt und sind in den meisten Ländern selbst in den kleinsten Städten, ja zuweilen sogar in Dörfern zu finden. Und ähnlich entstehen auch jetzt in Ungarn seit dem höheren Aufschwung der Nation solche Vereine. Der seit jener Zeit in Deutschland erwachte höhere patriotische Sinn und Gemeingeist, die Annäherung der verschiedenen Stände und der Trieb nach höherer Bildung und Unterhaltung haben sie ins Leben gerufen. Der Druck und die Verstimmungen, die ängstlichen und kleinlichen Gesichtspunkte seit dem Eintritte der Reaction, die Unterdrückung der Freiheit, insbesondere die der vaterländischen Presse und die Hinweisung auf die materiellen und selbstsüchtigen Interessen haben es freilich verhindert, daß diese Vereine jenen edlen Richtungen und Zwecken in der Art hätten dienen und nützen können, wie es in einem edleren freieren Zustande der vaterländischen Angelegenheiten zu erwarten gewesen wäre. Dennoch sind sie gewiß nicht ohne große und nützliche Folgen für die Bildung der Nation. Es wirken diese Vereine insbesondere auch für eine höhere Bildung und für erhöhtes Selbstgefühl des Bürgerstandes. Und überhaupt gelten für sie in erhöhtem Grade die schon von den beiden ersten Vereinen erwähnten negativen und positiven Vortheile. Dieselben werden um so größer werden, je mehr die Regierungen dadurch die höheren und edleren Richtungen der Bürger, ihren edleren vaterländischen Sinn und Gemeingeist hervorrufen oder wenigstens sich ungehindert entwickeln lassen, daß sie uns die Freiheit nicht vorenthalten, welche fast

alle andern civilisirten Völker des Welttheils, mit Ausnahme des deutschen, genießen. Und dieses wird gewiß endlich geschehen. Hat ja doch die deutsche Nation so feierlich anerkannte vollgültige Rechtsansprüche auf diese Freiheiten! Und sind ja dieselben — die Pflicht gebietet, es zu wiederholen — allein im Stande, unser Vaterland zu kräftigen und gegen so furchtbare Erniedrigungen und Gefahren, wie wir sie zu Anfange dieses Jahrhunderts erlebten, zu sichern. Es ist auch gewiß Zeit, daß die hohen schönen Worte endlich zu Thaten werden, eben so, damit nicht hier hohle lügenhafte eitle Wortmacherei, als auch damit nicht dort Unzufriedenheit und Kraftlosigkeit wachsen. Schon im Jahre 1803 erklärte officiell der verstorbene König von Preußen: daß „der Unterdrückung „der Preßfreiheit" (womit alle Freiheit zusammenhängt) „ein allgemeiner „Nachtheil immer auf dem Fuße folge" *). Und wahrlich, das furchtbare Unglück von 1806 zeigte dieses. Der Himmel bewahre uns, daß uns ähnliche Lehre nothwendig gemacht werde! Wird aber wahre Freiheit uns nicht länger vorenthalten sein, alsdann werden in der Literatur wie in der Unterhaltung und an den Festen in den Trinksprüchen und in den sie begleitenden Reden, eben so wie in dem freien und mächtigen England, eben so wie bei uns in den Freiheitskriegen und kurze Zeit nachher, wieder alle hochherzigen und edlen Gedanken und Gefühle der Freiheit, des Patriotismus, des Gemeingeistes laut werden können, ohne daß Spione und Polizeischergen lauern und denunciren und die Bürger und Beamten zittern und sich vom Edleren hinweg und allein zu den niederen gemeineren Gedanken und Lebensgenüssen hinwenden. Alsdann erst können uns diese Vereine viele der besseren Erscheinungen und Wirkungen des öffentlicheren Lebens und der Volksfeste der Alten und unserer freieren Vorfahren gewähren. Wenigstens ist für das höhere Glück wie für die edlere kräftigere Bildung und für die Vaterlandsliebe eines Volkes Nichts so wichtig, als daß seine Vergnügungen, seine Gesellschaft, Erholungen, Feste, Gastmahle einem höheren Gedanken und Zwecke dienen und durch sie veredelt werden. Wehe also Denen, die ihrem Vaterlande dieses edelste Glück, dieses trefflichste Veredlungs- und dieses kräftigste Schutzmittel rauben oder verkümmern!

C. Welcker.

Levante, s. Orient und Türkei.

Letzter Wille, s. Erbrecht.

Liberal, Liberalismus. — Wenn es Sklavenvölker giebt, denen die Fähigkeit, sich zum Gefühle der freien Menschenwürde und der Menschenrechte zu erheben, versagt zu sein scheint, so giebt es anderseits auch Völker, die mit dem Instinct der Freiheit geboren sind. Doch selbst unter den letzteren wird kaum eines zu finden sein, das durch alle Stufen nationaler Entwickelung seine Freiheit zu bewahren weiß. Es liegt im Wesen alles positiven Rechts, daß mit den Zeiten sich die Wirkungen der Institutionen und Gesetze ändern, und je mehr dieselben ursprünglich aus einem unmittelbaren Zeitbedürfnisse hervorgegangen sind, um so gewisser verkehrt sich mit dem Wechsel der Verhältnisse ihre anfangs wohlthätige Natur ins Gegentheil. Verbindet sich nun mit den Wirkungen der Zeit auf die Gesetze und die Rechte auch der Einfluß der Macht, die überall zur Ueberschreitung ihrer Gränzen und zum Misbrauch hinneigt, so geht der Schutz, den die Vereinigung unter einer ordnenden und lenkenden Gewalt gewähren soll, fast unausbleiblich mehr oder weniger in Unterdrückung über. Vorzüglich aber ist es die an sich naturgemäße Vereinigung getrennter Sprach- und Stammgenossen in größere Staats- und Nationalkörper, was durch den Despotismus der Centralisation und strenge Unterordnung unter einen Willen eine Periode innerlichen Druckes und gewaltsamer Beschränkungen der individuellen und localen Freiheit herbeizuführen pflegt.

So sehen denn die meisten Völker, bis ihr physischer Organismus gehörig erstarkt ist und ihr äußerliches Dasein Consistenz gewonnen hat, ihr inneres Leben mannigfach gefesselt und gehemmt. Wenn aber nun mit der Vollendung ihres körperlichen Wachsthums auch die höheren Seelenkräfte reifen und ein geistigerer Sinn sich regt: alsdann erwacht der Trieb, die allzu schwer gewordenen Fesseln abzustreifen, dem Individuum

*) Klüber, Oeffentliches Recht §. 504. Note a.

seine Selbstständigkeit, den Gemeinden, Corporationen und ganzen Provinzen ihre Geltung zurückzugeben und die verlorene Freiheit wieder zu erlangen. Der Liberalismus ist es dann, der den erwachten Geist der Freiheit auf vernünftige Principien zurück- und seinem höhern Ziel entgegenführt, oder, wo er noch schlummert, durch bildende Institutionen und durch Aufklärung des Volks über seine Rechte und Interessen ihn zu wecken sucht. Er will den trüb gewordenen Strom der Menschensatzungen von seinem Schlamme säubern und das verdorbene, verfälschte Recht aus seinem ewig frischen, immer reinen Urquell, der Vernunft, erneuern. Wenn an die Stelle des Gesammtwohls das egoistische Sonderinteresse eines einzelnen Gewalthabers, einer herrschenden Partei oder einer bevorrechteten Kaste sich gesetzt hat, so leitet der Liberalismus den Staatszweck wieder auf das zurück, was die Gesammtheit in ihrem vernünftigen Interesse will oder wollen muß, und diesen Staatszweck sucht er mit möglichst geringer und möglichst gleicher Beschränkung der Freiheit Aller zu erreichen. Eben deshalb bleibt auch sein letztes Ziel, auf dem Wege naturgemäßer Entwickelung des Volkslebens die Stufe zu erreichen, auf welcher die höchste und die gleichste Freiheit Aller möglich ist. Welcher Grad von Freiheit und von Gleichheit aber möglich sei, ohne die vernünftigen Zwecke des Staats und namentlich den alle andern Staatszwecke bedingenden der friedlichen Coexistenz der Staatsgenossen zu gefährden oder zu vereiteln, ist nach der Verschiedenheit des Nationalcharakters, der Culturperiode und der übrigen Momente des Volkslebens sehr verschieden. Dieselben Institutionen, welche bei einem gebildeten Volke die Schutzwehr aller Freiheit und die Lebensbedingungen des Fortschritts sind, Preßfreiheit, Volksvertretung, Schwurgerichte, Nationalbewaffnung, können bei einem ungebildeten, noch auf der Kindheitsstufe der Entwickelung stehenden Volke eine Quelle der Zerrüttung und Gesetzlosigkeit, ein Werkzeug der Gewalt und Unterdrückung werden, und von der blos privatrechtlichen Freiheit und der rein passiven Gleichheit eines von jeder Theilnahme an der Staatsgewalt ausgeschlossenen Volks bis zur demokratischen Selbstregierung liegt eine weite Stufenreihe liberaler Institutionen in der Mitte, von denen der vernünftige Liberalismus keine weder unbedingt verwerfen noch für die absolut heilbringende erklären wird. Er giebt derjenigen den Vorzug, welche der jeweiligen Durchschnittsbildung, der Gesittung und Aufklärung eines bestimmten Volkes die entsprechendste und zugleich dem Fortschritte zu höherer Entwickelung die günstigste ist. Aber immer bleibt sein leitender Gedanke die möglichste, mit der sichern und vollständigen Erreichung der vernünftigen Staatszwecke vereinbare gleiche Freiheit.

Und eben dieser Grundgedanke ist nur die Anwendung des höchsten Rechtsgesetzes auf den Staat. Das wahre Recht ist nichts Anderes als die ausgedehnteste und gleichste Freiheit Aller, die sich mit friedlicher Coexistenz verträgt; und da der Staat auf die Idee des Rechts gegründet ist, da im Vernunftstaat stets und überall das Recht regieren soll, da der Liberalismus Nichts ist als der Inbegriff der auf Herstellung eines vernünftigen Rechts gerichteten Bestrebungen: so hat wohl sein Princip mehr als irgend ein anderes politisches Princip gerechten Anspruch auf die allgemeinste Anerkennung, an der es ohne Zweifel auch nicht fehlen würde, wenn nur dasselbe den noch in vielen Ländern übermächtigen dynastischen und aristokratischen Interessen günstiger wäre.

Daß unter dem gleichen Rechte und der gleichen Freiheit Aller, welche der Liberalismus fordert, nicht die äußerliche Gleichheit von Besitz und Macht gemeint sein könne, indem Rechtsgleichheit himmelweit verschieden ist von materieller Gleichheit des Besitzes, und die bleibende Durchführung der letztern ohne einen die Freiheit des Verkehrs, des Eigenthums und der Verträge vernichtenden Despotismus gar nicht denkbar wäre — dies wird zwar allmälig von den Gegnern des Liberalismus eben so gut als von den Liberalen selbst eingesehen. Aber der Liberalismus ist darum nicht minder Gegenstand der leidenschaftlichsten Anfeindung und der gehässigsten Vorwürfe, unter denen die gewöhnlichsten die sind, daß derselbe im Grunde Nichts sei als ein grober Egoismus; daß er, indem er als oberstes Gesetz überall nur den wandelbaren Willen der Majorität gelten lassen wolle, das Recht zu etwas rein Zufälligem, Willkürlichem und Aeußerlichem herabsetze; daß er methodisch darauf ausgehe, den Staat von jeder sittlich-religiösen Grundlage loszureißen, und deswegen unvereinbar sei mit dem christlichen Staate und mit dem Träger der ge-

sammten europäischen Cultur, dem Christenthum. Derselbe soll ferner, bei seiner egoistisch-materialistischen Tendenz, auch alles positive Recht zerstören, alle erhaltenden Principien des wahren Rechts untergraben, jedes Band der gesellschaftlichen Ordnung auflösen und, wenn es ihm zuletzt gelungen, alles Bestehende umzustürzen, an die Stelle von Recht und Freiheit Anarchie und Pöbelherrschaft oder ein System despotischer und unnatürlicher Gleichheit setzen.

Es ist nur zu gewiß, daß in der Geschichte der Freiheitsbestrebungen und Freiheitskämpfe Züge vorkommen, die zu dieser Schilderung passen. Allein hier muß zuvörderst doch daran erinnert werden, daß, sobald man, wie es sein soll, die Personen von den Sachen unterscheidet, nicht jeder Misgriff, jeder Fehler auch redlicher Liberalen sofort auf die Verantwortung des Liberalismus selbst gesetzt werden darf. Sodann möchten, da alles Gute und sogar nur das Gute misbraucht werden kann, die Verbrechen Derjenigen, welche unter der Maske der Freiheit und Gleichheit selbstsüchtige Zwecke verfolgen, dem Liberalismus als solchem eben so wenig zur Last fallen, als das Christenthum die Scheiterhaufen der Inquisition und die Heidenbekehrungen durch das Schwert zu verantworten hat; und wenn endlich auch der Egoismus unserer Zeit nicht selten sich des Liberalismus als eines Werkzeugs und Vorwands bedient, so ist doch ersterer nicht des letztern Quelle. Denn die Anerkennung einer ursprünglichen Gleichheit aller Menschen ist nichts Egoistisches, und offenbar ist Derjenige weniger egoistisch, der im Geiste allgemeiner Freiheit blos gleiches Recht für sich begehrt, als der, welcher Vorrechte verlangt; offenbar meint es Derjenige mit seinen Nebenmenschen besser, welcher die gleichen Rechte Anderer vertheidigt, als Derjenige, welcher sie den Mächtigen verräth und preisgiebt.

Untersucht man aber den Gehalt der weitern Anklagen genauer, so ist fürs Erste unwahr, daß der Liberalismus jeden höhern positiven Inhalt des Rechtsgesetzes leugne und alles Recht zu einem mechanischen Rechnungsexempel mache, indem er kein höheres Gesetz erkenne als den Willen der Majorität oder die Entscheidung der Stimmenmehrheit. Der Liberalismus behauptet zwar, daß bei der Entscheidung gemeinsamer Angelegenheiten dem Willen der Mehrzahl von Rechtswegen der Vorzug vor dem Willen der Minderzahl gebühre; aber sein oberstes Rechtsprincip ist nicht unbedingte, willkürliche Herrschaft der Majorität, sondern die möglichgrößte gleiche Freiheit Aller. Für ungerecht erklärt er insbesondere jede Mehrheitsentscheidung, welche die Minderheit gegen ihren Willen nach einem andern Gesetz behandelt als nach demjenigen, welches die Mehrheit auch für sich als bindend aufstellt, und für unbedingt verwerflich gilt ihm jeder Majoritätsbeschluß, der dem Moralgesetz zuwiderläuft. Jenes Princip der größtmöglichen gleichen Freiheit Aller oder der gleichen Achtung jeder vernünftigen Persönlichkeit ist aber mindestens eine eben so unvergängliche Grundlage als das thatsächlich Bestehende, was die Conservativen heilig sprechen, oder als irgend eine positive Offenbarung, welche die Jünger des göttlichen Rechts in ihrem Sinne deuten. Denn Vernunft und Gewissen werden ewig die Gleichheit aller Menschen oder die gleiche Achtung der fremden Persönlichkeit, welche man für die eigene anspricht, predigen; und eben dieses Princip stimmt auch mit den Geboten der allgemeinen Sittenlehre sowohl als insbesondere mit dem christlichen Moralgebot so innig überein, daß fast nur böser Wille behaupten kann, das Wesen des Liberalismus zerstöre die sittlichen Elemente des Staats und der bürgerlichen Gesellschaft.

Indessen ist nicht zu leugnen, daß es Liberale giebt, die von keinem andern Staatszweck als dem Rechtsschutz und der Sorge für die Sicherheit und die Bequemlichkeit des äußern Daseins wissen, die sittlichen, religiösen und intellectuellen Interessen aber ganz sich selbst überlassen wollen. Allein das oft hervorgetretene Bestreben, die Wirksamkeit des Staats einseitig auf den möglichst engen Umkreis zu beschränken, hat seinen Ursprung nur darin, daß statt des wirklichen Gemeinwohls allzu häufig die selbstsüchtigen Zwecke und Interessen oder die Lieblingsideen und individuellen Ansichten der Gewalthaber verfolgt werden; es muß von selbst aufhören, sobald als Staatszweck nur das anerkannt wird, was die Gesammtheit wirklich als in ihrem Interesse liegend will, und sobald die Staatsgewalt von jener falschen Landesväterlichkeit zurückkommt, die mit Geboten und Verboten in Alles, was ohne ihre Einwirkung besser von Statten geht, sich einmischt und

jeden Staatsbürger als einen Unmündigen behandelt, den man auch gegen seinen Willen beglücken müsse und mit Gewalt tugendhaft machen könne. Sodann ist zwar die Meinung irrig, daß der Staat, der das Gesammtleben eines Volks, mithin auch alle seine Lebenszwecke umfaßt, sich blos um die Legalität, nicht auch um die Moralität seiner Bürger zu bekümmern habe, und der Glaube, daß nur eigentliche Rechtsverletzungen, nicht auch Verletzungen der Sittlichkeit die Thätigkeit der Staatsgesetzgebung in Anspruch nehmen und selbst der Strafgewalt des Staats verfallen können, muß für die öffentliche Sittlichkeit verderblich wirken. Aber es ist keineswegs Gleichgültigkeit oder gar Auflehnung gegen das moralische Gesetz, wenn der Liberalismus gegen eine allgemeine sittliche Bevormundung der Staatsbürger durch die Staats- oder eine vom Staat autorisirte Kirchengewalt sich sträubt. Dieser Widerwille hat vielmehr seinen guten Grund in der Erfahrung, wie mislich und wenig förderlich es der wahren Sittlichkeit ist, einen Menschen zum bewaffneten Gewissensrichter des andern zu machen, wie viel Unheil durch unduldsame, beschränkte, herrschsüchtige, oder durch heuchlerische und selbst sittenlose Sittenrichter angerichtet werden kann.

Eben so wenig ist es ein Zeichen von Irreligion, wenn der aufgeklärte Liberale den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte nicht von einem bestimmten Glauben, sondern von der Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten abhängig gemacht wissen will; und wenn wirklich der Liberalismus sich von der Kirche abgewendet hat und nicht selten auch dem Christenthum entfremdet erscheint, so sind daran gleichfalls Diejenigen Schuld, welche nicht aufhören, den blinden unbedingten Gehorsam als erste christliche Bürgerpflicht zu predigen; Diejenigen, welche die Kirche der weltlichen Gewalt dienstbar gemacht oder die Lehre des Evangeliums entstellt und misbraucht haben, um den Menschen geistige und leibliche Fesseln zu schmieden, sie in Druck, Dumpfheit und Aberglauben zu erhalten, sie zu plündern und herabzuwürdigen. Der Liberalismus bedarf der Religion allerdings nicht, um rechtlich unhaltbaren Anmaßungen eine trügerische Stütze zu verleihen, und dem misbräuchlich sogenannten göttlichen Rechte muß er ein Recht von wahrhaft göttlicher Art, das Recht der Vernunft, entgegensetzen, in deren Aussprüchen der ewige Schöpfer sich eben so gewiß kundgeben wird als in den positiven Offenbarungen, die ja ihre letzte Beglaubigung für ein denkendes Wesen doch auch nur durch ihre Uebereinstimmung mit den Gesetzen seiner Vernunft erhalten können. Allein wo immer die Kirche zur ursprünglichen Reinheit der Christuslehre zurückgekehrt und aus einer Dienerin oder Verbündeten der Gewalt, aus einem Werkzeuge der Anmaßung und Unterdrückung wieder zur Trösterin, Erleuchterin und geistigen Erlöserin der Menschheit geworden ist, da werden auch die ächten Liberalen gern bekennen, daß Nichts auf Erden wirksamer sein könne, um jene Kraft aufopfernder Entsagung und Hingebung zu erzeugen und alle jene sittlichen Motive zu verstärken und zu heiligen, von deren ungeschwächter Wirksamkeit allein sie den vollständigen Triumph ihrer Sache erwarten dürfen. Denn Christenthum und Bürgerthum haben ja theilweise *einen* Zweck und gleiches Ziel; nur wenden sie verschiedene Mittel an. Auch das Christenthum will, daß kein Mensch über Seinesgleichen sich willkürliche Gewalt anmaße und seinen Nächsten unterdrücke, daß Jeder dem Andern thue, was er selbst von ihm erwartet, daß alle Menschen Brüder seien; aber es will diese brüderliche Gleichheit durch die innerliche, sittliche Befreiung von der Lust zum Bösen, von Selbstsucht und Sünde, herbeiführen und überläßt dem Staate, der auf die bloße Macht der Ueberzeugung nicht allein rechnet, auch äußerliche Mittel anzuwenden und das zwingende Rechtsgesetz zu Hilfe zu nehmen. Dabei weiß jedoch der tiefer blickende und besonnene Liberale, daß Moral und Recht zuletzt aus *einem* Urquell schöpfen müssen, daß auch das ganze Rechtsgesetz in dem moralischen Gesetz enthalten ist und jenes seine höchste Sanction und letzte Weihe von diesem erhält; und indem er diese doppelte Gesetzgebung anerkennt, beugt er sich auch vor jener höhern geheimnißvollen Macht, die durch die Stimme des Gewissens zu der ganzen Menschheit redet und an deren innere Offenbarungen er glauben muß, wenn er den Glauben an sich selbst und an die Menschheit nicht aufgeben will. Der denkende Liberalismus verkennt also keineswegs den engen Zusammenhang von Recht, Moralität und Glauben; er weiß, daß dem Staate Religion und Sitte nicht gleichgültig sein

dürfen, wenn er sich selbst nicht unheilbare Wunden schlagen will; und wenn er darauf verzichtet, das, was seiner Natur nach nicht erzwingbar ist, zum Gegenstand directer Zwangsgesetze machen zu wollen, so erkennt er gleichwohl, daß Religiosität und Sittlichkeit und alle höhern geistigen Interessen eben so gut der öffentlichen Pflege bedürfen als die materiellen, daß auch sie nicht nur auf Schutz, sondern auf positive Förderung vermöge des vernünftigen Staatszwecks Anspruch haben, und die Liberalen sind es ja gerade, welche thatsächlich am Meisten nicht blos auf Verbesserung der materiellen Zustände, sondern auch auf allgemeine Aufklärung, auf Volkserziehung, auf Volksunterricht und höhere Bildungsanstalten dringen.

Wie mit dem Vorwurf des politischen Materialismus verhält es sich im Wesentlichen auch mit der angeblich destructiven und anarchisch-despotischen Tendenz der Liberalen. Wie nicht leicht ohne gewaltsame Erschütterungen ein neues Element in die Weltgeschichte tritt, so trugen allerdings in der französischen Staatsumwälzung die Freiheitsideen ganz den Charakter unduldsamer Uebertreibung und despotischer Ausschließlichkeit, womit jede neue Lehre, jede neue Geistesrichtung sich im Anfang geltend macht, ehe Erfahrung und Nachdenken ihre Schranken kennen gelehrt haben. Aber diese Periode, von deren Blut- und Schreckensscenen ängstliche Gemüther sich die Freiheit unzertrennlich denken, ist vorüber, und ihre Erscheinungen können nur da sich wiederholen, wo die Freiheit durch verstockten, blinden und brutalen Widerstand auf das Aeußerste getrieben und zu einem Kampf auf Leben und Tod gezwungen wird, in welchem alle Waffen gelten und der Gewaltsamste, kein Mittel Scheuende der Sieger bleibt. Des Gegensatzes wegen wird es aber beispielsweise auch erlaubt sein, zu erinnern an die erste Jugendzeit des deutschen Liberalismus, wie er aus den Freiheitskriegen sich entwickelte, an den ernsten sittlich-religiösen Sinn und an den unentweihten Patriotismus der Völker, an das hingebende Vertrauen, das sie in ihre Fürsten setzten, und an die Bescheidenheit der Forderungen, welche damals gemacht und als gerecht anerkannt wurden. Wie in Spanien die Revolution der Cortes und die Julirevolution in Frankreich ursprünglich einen reinen Charakter edler Mäßigung gezeigt, den nur Täuschung und Gewalt von oben in sein Gegentheil verkehren und durch Aufregung gehässiger Leidenschaften vergiften können: nicht minder rein und edel war auch in Deutschland jene patriotische Erhebung, welche eben sowohl der Wiederherstellung der Volksfreiheit im Inneren als der Abwehr eines äußeren Feindes galt; und hätten die Machthaber im Geist der Jahre 1813—1815 fortgehandelt, wäre der deutschen Nation ihr volles unverkürztes Recht geworden — kein Sand und Löning wäre aufgestanden, kein bewaffneter Arm des Bürgers hätte in deutschen Ländern sich gegen die Staatsgewalt erhoben, kein Frankfurter Attentat hätte den deutschen Fürstenrath in seinem Bundessitz bedroht, keine politischen Verfolgungen hätten die Gefängnisse mit Angeschuldigten, das Ausland mit Flüchtlingen angefüllt.

Dem wahren Wesen der Freiheit ist gewaltsame Zerstörung und despotisches Nivelliren fremd. Auch sind die heutigen Liberalen wohl der großen Mehrzahl nach darüber einig, nicht unmittelbare Volksherrschaft, sondern einen solchen Zustand zu erstreben, in welchem eine dem entschiedenen Volkswillen und Volksinteresse beharrlich widerstrebende Regierung nicht mehr möglich ist. Zwar vindicirt der Liberalismus das Recht der letzten Entscheidung über alle gemeinsamen Angelegenheiten, im Staate wie in jeder andern freien und selbstständigen Gesellschaft, ursprünglich der Majorität, als dem natürlichen Organe der Gesammtheit, in denjenigen Fällen, wo Stimmeneinhelligkeit nicht zu erlangen und einen Beschluß zu fassen doch nothwendig ist. Auch gilt ihm dieses Recht für ein unveräußerliches, weil, sobald dasselbe unwiderruflich veräußert ist, der Staat aufhört, eine Gesellschaft, eine Gesammtpersönlichkeit zu sein (wie unter dem Artikel „Fürst" gezeigt ist). Deswegen aber verlangt der vernünftige Liberale doch keineswegs, daß die Staatsangelegenheiten unmittelbar durch allgemeine Stimmgebung entschieden werden. Ein solches Begehren wäre allerdings destructiv; es würde beständig in den Urzustand der bürgerlichen Gesellschaft zurückführen und den staatsgesellschaftlichen Organismus in lauter Atome zersplittern, um seinen Aufbau immer wieder von vorn anzufangen. Dabei wäre gänzlich übersehen, daß zur Freiheit auch das Recht der freien Selbstbeschränkung wesent-

lich gehört, und daß, wo es entschiedener Wille der Mehrheit ist, daß die vom Volke anerkannte Staatsgewalt die öffentlichen Angelegenheiten besorge, oder daß an der Besorgung dieser Angelegenheiten gewisse Classen der Staatsbürger vorzugsweisen Antheil nehmen, die Mehrheit das, was eine von Männern ihres Vertrauens umgebene Regierung beschließt, im Ganzen wohl auch dem besonnenen Volkswillen gemäßer finden wird, als was durch allgemeine Stimmgebung in jedem einzelnen Fall beschlossen werden könnte. Blos wenn der Zustand des historischen Rechts ein so verdorbener ist, daß er dem natürlichen Rechte schlechthin unübersteigliche Hindernisse entgegenstellt, kann es nothwendig sein, auf einen tiefern Standpunkt der gesellschaftlichen Entwicklung oder gar auf den gesellschaftlichen Urzustand zurückzugehen, um nur die Möglichkeit des Fortschritts wieder zu gewinnen. Sonst achtet stets der Anhänger des vernünftigen Rechts nicht weniger als der Vertheidiger des historischen die positiven Institutionen und Gesetze, durch die jeder im Geiste wahrer und vernünftiger Freiheit geordnete und organisch sich entwickelnde Staat die allgemeine Stimmgebung ersetzen muß; er achtet sie, so lange sie dem Willen der Gesammtheit nicht unzweifelhaft zuwider sind, und eben so lange gilt ihm auch für unerlaubt und rechtswidrig, zur Geltendmachung des Gesammtwillens sich anderer Mittel zu bedienen, als die das bestehende Gesetz und positive Recht gestattet. Denn der Forderung des Rechts ist genug gethan, wenn ein Volk so viel Freiheit und Gleichheit besitzt oder auf friedlichem, gesetzlichem Wege sich verschaffen kann, als es selbst haben will und als mit der gesicherten Erreichung aller vernünftigen, vom Volke selbst gewollten Staatszwecke vereinbar ist. Und mehr darf auch der Liberalismus nicht begehren. Verlangt er für die Gesammtheit der Staatsbürger oder für einzelne Classen derselben mehr Freiheit, als nach Maßgabe ihrer Bildungsstufe, ihrer politischen Reife und Selbstständigkeit, mit der Erhaltung des Staats und seinen Zwecken, besonders aber mit dem ersten und absolut wesentlichen Staatszwecke einer friedlichen Coexistenz verträglich ist: so zerstört eine solche Freiheit, wie das Beispiel der zu früh emancipirten Republiken Südamerikas beweist, die Grundlage und die Wurzel aller Freiheit, die bürgerliche und gesellschaftliche Ordnung selbst, und der Liberalismus setzt sich in Widerspruch mit seinem eigenen Zwecke. Dringt er aber, wie dies theilweise in der französischen Revolution und bei manchen Reformen Kaiser Joseph's II. geschah, den Völkern eine Freiheit auf, die sie nicht haben wollen, so wird er liberaler Despotismus und setzt sich in Widerspruch mit seinem eigenen Princip. Dagegen muß allerdings der Liberalismus auf eine solche Verfassung und auf solche Institutionen dringen, bei denen es dem Volke, d. h. der Gesammtheit, oder deren natürlichem Organe, der Mehrheit, möglich bleibt, ihren Willen auszusprechen und geltend zu machen; und diese Bedingung ist um so unerläßlicher, als, wenngleich das Bestehende im Allgemeinen die Vermuthung für sich hat, daß es dem Willen des Volkes gemäß sei, diese Vermuthung doch ihre Kraft verliert, wenn kein gesetzliches Organ des Volkswillens vorhanden ist, oder wenn gar die Aeußerungen der Volksstimme mit den Waffen der Gewalt unterdrückt werden.

Befragen wir nun aber die Geschichte, so ist es meistens in der That nur der Widerstand der Machthaber gegen eine solche Ordnung der Dinge, in welcher der verständige Volkswille sich frei äußern und bewegen kann, mithin die Ungewißheit über den wahren Willen der Gesammtheit und über den Grad ihrer Mündigkeit und Reife, was den Liberalismus verführt, seine Zuflucht zu den Mitteln der Gewalt zu nehmen und einem Volke eine Freiheit aufzudringen, welche es nicht haben will oder die es ohne Misbrauch zu ertragen noch nicht fähig ist. Ein wildes, übereiltes Jagen, ein in gewaltsamen Extremen sich bewegender Sturmschritt ist keineswegs an sich der Freiheit eigen. Vielmehr ist Langsamkeit des Fortschrittes eine Eigenthümlichkeit der Freiheit. „In einem freien Lande" — sagt Bentham, und das Beispiel seines freien Vaterlandes bezeugt es — „haben alle Meinungen eine Kraft, die ihnen Widerstand gestattet, und sie weichen nur der Ueberzeugung." Nicht in der Freiheit, sondern in der Unterdrückung und der Rechtsverweigerung liegt demnach die Gefahr, die heut zu Tage dringender als irgend eine andere die Ruhe der Staaten bedroht, und der Misbrauch der Staats- und Kirchengewalt zur

Unterdrückung der rechtmäßigen Freiheit ist es, was den reinen Liberalismus in liberalen Materialismus, Radicalismus und Despotismus verkehrt, die Loosung zum Bürgerkrieg und Terrorismus giebt, der Anarchie und Willkürherrschaft breite Straßen bahnt. Denn wie die Sünde Sünde gebiert und wie eine Uebertreibung in naturnothwendiger Folge die entgegengesetzte Uebertreibung hervorruft: so macht überall der Misbrauch auch den rechten und wohlthätigen Gebrauch verdächtig, Vertrauen, Hingebung und williger Gehorsam schwinden, wo eine Saat der Täuschung ausgestreut wird; und der Geist der Auflehnung, durch Willkür und Unrecht erzeugt, durch ein ewiges Versagen groß gezogen, durch den Misbrauch heiliger Namen, hinter denen die Gewalt und Anmaßung sich birgt, an allem Glauben irrgeworden, überfliegt nur allzu leicht sein Ziel. Aber nicht die Negersklaven dürfte Amerika, nicht die Irländer dürfte Großbritannien, nicht die Völker dürfen die Regierungen anklagen, wenn eine lange Rechtsverweigerung zum schlimmen Ende führt, und Diejenigen, welche es unmöglich machen, die Wunden der Gegenwart zu heilen, indem sie Vergangenes und Aufgelöstes wiederherstellen, die Lebendigen den Todten unterwerfen und die Weltgeschichte zu einem rückschreitenden Gange zwingen wollen, die Absolutisten des Staates und der Kirche, sowohl Aristokraten als Servile, haben keinen Grund zu triumphiren, wenn es die Kräfte ihrer Gegner übersteigt, in wenig Jahren wieder gut zu machen, was Jahrhunderte des Druckes verdorben und zerrüttet, noch haben sie ein Recht, zu schmähen, wenn Jene, nothgedrungen und gewaltsam fortgestoßen, eine Bahn betreten, auf der das Innehalten oft nicht mehr vom freien Willen abhängt.

Wenn aber die Ausschweifungen eines unächten oder misverstandenen Liberalismus nichts Anderes als Verirrungen sind, verschuldet durch die Mishandlung des ächten, so können jene auch dem Werthe des letztern keinen Eintrag thun. Daher begnügt man sich, besonders in Deutschland, nicht mit den Vorwürfen, welche blos den falschen treffen, sondern greift mit systematischem Uebelwollen, mit affectirter Verachtung und mit offener Verleumdung auch den wahren an. In Deutschland, wo nach den verflogenen Illusionen der Befreiungskriege, wegen der fortdauernden Trennung der Völker und der immer engern Verbindung der Regierungen, die Volkssache von Anfang an fast ohne Aussicht war und der Geist des Jahrhunderts seit der Julirevolution doch auch sein Recht unwiderstehlich geltend machte, in Deutschland wird nicht blos der Liberalismus geflissentlich mit allen Auswüchsen des grassesten Radicalismus identificirt, sondern nicht selten auch den constitutionellen Liberalen ihre Mäßigung zum Vorwurf gemacht, indem man sie Heuchler oder zahme Revolutionäre nennt, die sich vor den Consequenzen ihrer eigenen Grundsätze fürchten; und seitdem die Reaction sich ihrer ganzen Uebermacht bedient hat, um den Liberalismus waffenlos zu machen, erhoben sich von allen Seiten Tausende von Stimmen gegen ihn, die sonst geschwiegen hätten oder aus einem ganz andern Tone sich würden vernehmen lassen. Es ist so leicht, Den, welcher vom Erfolg verlassen ist und nur mit halber Stimme oder gar nicht sprechen darf, vor der Welt in ein ungünstiges Licht zu stellen, den Wechsel der eigenen Grundsätze oder das Verleugnen, wenn es nicht mehr lohnend ist, sie auszusprechen, ins Gewand der Vaterlandsliebe und besorgten Pflichtgefühls zu kleiden, oder selbst anklagend und verdammend Jenen gegenüberzutreten, welche den unveränderten Anforderungen des Rechtes und der Pflicht auch unter veränderten Umständen zu genügen suchen, und darum noch nicht das Unmögliche zu verlangen glauben, weil sie auf Forderungen bestehen müssen, welche nicht erfüllt werden. Wie aber von jeher die Apostel des Despotismus den Völkern die Uebel, welche jener ihnen zugefügt, noch zum Verbrechen machten und, gleich dem Wolf der Fabel, die Freiheit beschuldigten, den Strom getrübt zu haben, in den der Despotismus seinen Schmuz geworfen: so soll auch jetzt, wenn man gewissen Stimmen glaubt, an allem Unheil der Zeit der Liberalismus und die Herzensverkehrtheit seiner Bekenner Schuld sein. Wie in Italien sich ein Gerichtshof fand, der ein unmoralisches Leben für den unzertrennlichen Begleiter des Liberalismus erklärt, so giebt es in Deutschland viele Blätter, denen Freisinnigkeit gleichbedeutend ist mit Irrsinn und Ruchlosigkeit, und deren Hauptaufgabe darin zu bestehen scheint, die liberale Ansicht alle Stufen der Verunglimpfung, der Schmähung und Verdächtigung durchlaufen zu lassen. Als ob je ein Glaube — und wenn er vom Himmel

stammt — gegen den Misverstand aufrichtiger und gegen den Misbrauch falscher Anhänger gesichert wäre, oder alle Thorheit in Weisheit, alles Laster in Tugend verwandeln könnte, hat man für jede Sünde eines Bekenners die Lehre selbst, für jede Ausschweifung Einzelner Diejenigen insgesammt verantwortlich gemacht, deren ganzes Thun und Lassen die Gewalt argwöhnisch überwacht und denen jede engere Vereinigung als Verbrechen ausgelegt wird. Wenn sie Eingriffen in des Volkes Rechte wehren zu müssen glauben, so sind sie muthwillige Friedensstörer, und während Nichtbeachtung ihrer Wünsche, Zurückweisung ihrer Anträge etwas so Alltägliches ist, daß sie Regierungsmaxime geworden zu sein scheint, wird jeder Widerstand von ihrer Seite gegen Maßregeln, die dem liberalen Princip zuwiderlaufen, als systematische Opposition verschrieen. Wenn sie auf Sicherstellung der verfassungsmäßigen Freiheit dringen, so soll das keinen andern Zweck haben, als den Regierungen Verlegenheiten zu bereiten. Wenn sie die Interessen der Gesammtheit wahren und das unveräußerliche Recht des Fortschrittes geltend machen, so sind das Träume eines kranken Gehirns, oder es ist Umsturz des Bestehenden, Anarchie und Pöbelherrschaft ihr geheimes Ziel. Weil stets die Masse eines Volkes für das, was sie will und braucht, der Führer und Vorkämpfer bedarf, weil sie nicht bei günstigem und bei ungünstigem Erfolg mit gleichem Eifer stets ihr Ziel verfolgt, so soll auch der liberale Aufschwung in so vielen Ländern nur das künstliche Erzeugniß weniger Uebelgesinnten oder Schwärmer gewesen sein, die in der Volksmeinung, in dem gesunden Sinn des Volks keinen Boden hatten. Weil in den kleineren Staaten eine Volksvertretung ohne Preßfreiheit, ohne Recht der Steuerverweigerung und unter der bewaffneten Controle der absoluten Mächte, für das Wohl des Landes Wenig oder Nichts vermag, so soll das klar beweisen, daß das ganze Repräsentativsystem Nichts taugt. Das Zusammenwirken Gleichgesinnter, ohne das doch ein Erfolg politischer Bestrebungen undenkbar ist, soll nur den Regierungen erlaubt, bei den Vertretern des Volks hingegen dem geleisteten Eide zuwider und ein Zeichen blinder, gewissenloser Parteiwuth sein. Selbst die Erfolglosigkeit ihrer Bemühungen wird den Liberalen von Denjenigen vorgeworfen, an deren Gegenwirkung sie gescheitert sind, und während die Ultrablätter des Absolutismus und des Feudalismus alle Wege gebahnt finden, um die Parteilüge für Recht und Wahrheit, Insolenz und hinterlistigen Angriff noch für Schonung auszugeben; während officielle Lobredner der Gewalt versichern, die Freiheit der Aeußerung sei unbeschränkt, sobald man nur in einem Tone zu schreiben wisse, der die Pflichten eines guten Bürgers nicht verletzt, ist die freisinnige Presse entweder gefesselt oder in dem größern Theile von Deutschland ganz geächtet.

Dazu kommt noch von andern Seiten der in Deutschland vorzugsweise einheimische Fatalismus einer Trägheit, welche immer lieber zusieht und abwartet, als durch einen muthigen, entschiedenen Entschluß sich blosstellt; lieber den bestehenden Zustand, wenn man nicht persönlich dabei leidet, gut und preiswürdig und die ganz unleugbaren Gebrechen unvermeidlich findet, als für mögliche Verbesserung ein Opfer bringt. Man hält es häufig schon für eine große Unparteilichkeit, wenn man erklärt, man fühle sich nicht berufen, weder den Ankläger noch den Lobredner der Regierungen zu machen; man möchte zwar nicht durchaus Alles rechtfertigen, was von Seiten der Machthaber geschieht, man will auch nicht gerade behaupten, daß die jetzige politische Stellung der deutschen Nation die würdigste sei, aber man findet es bequemer, den politischen Unverstand des Volks und die Misgriffe seiner Sprecher anzuklagen, als selbst mit Rath und That dem Volke beizustehen; und was immer Andere thun und versuchen mögen, man zuckt entweder kaltsinnig und vornehm die Achseln, oder giebt sich das Ansehen einer vom Kampfe der politischen Leidenschaften unerreichten Geisteshöhe, indem man eine halbe Neutralität beobachtet, die in salbungsvollen Worten Ruhe, Mäßigung, Geduld und gegenseitiges Vertrauen predigt, und doch zuletzt das Unrecht immer nur auf *einer* Seite findet, Zurechtweisung und Tadel immer nur nach *einer* Seite richtet, den Frieden immer nur auf Kosten des schwächern Theils geschlossen wissen will. Dagegen wird mit deutscher Wissenschaftlichkeit und Tiefe dargethan, wie für Deutschland nun einmal die Freiheit nicht nothwendig darin liegen müsse, worin die freiesten Völker bisher sie gesucht. Im

Auslande mag man längst darüber einig sein, daß ohne Volksvertretung auch des Volkes Freiheit nie gesichert, und daß ohne Preßfreiheit und Selbstbesteuerung keine wahre Volksvertretung denkbar sei. Dort ist die Preßfreiheit das Auge, durch das jene sieht, das Ohr, durch das sie hört, der Mund, durch welchen sie zum Lande redet, und die Steuerverwilligung ist das Mittel, wodurch die Volksvertretung ihrer Stimme Eingang verschaffen, des Volkes Wünschen und Anforderungen Nachdruck geben, gesetz- und verfassungswidrigem Misbrauch der Staatsgewalt erfolgreichen Widerstand entgegensetzen kann. Aber wozu, fragt man, dieses Alles in einem Lande, das Universitäten und Städteordnungen besitzt und dessen Sprache schon Den, der es noch nicht aus dem Staatsrechte weiß, belehrt, daß Vaterland und Landesvater Namen *eines* Begriffes sind? Hier, glaubt man oder giebt sich wenigstens den Schein zu glauben, könne man auch frei sein ohne jene wesentlichen Freiheitsrechte, und einem so gemäßigten und verständigen Volke, wie dem deutschen, müsse auch ein geringeres Maß von Freiheit, können auch bloße Surrogate schon genügen. Ueberhaupt scheint der Ruhm des ausgebildetsten Servilismus leider den Deutschen vorbehalten zu sein, und die Gründe und Vorwände zur vorläufigen Ablehnung jeder thätigen Theilnahme an den Bewegungen des Liberalismus sind von der mannigfachsten und entgegengesetztesten Art. Dem Einen will er zu viel, dem Andern zu wenig für die materiellen Interessen thun, dem Einen ist er zu eintönig und starr, dem Andern zu unstät und wandelbar, dem Einen zu gemein und platt, dem Andern zu transscendent und idealistisch. Manche Forderungen der Liberalen würde man allerdings als begründet anerkennen, aber sie machen sie nicht zur rechten Zeit, nicht am rechten Ort und nicht in der rechten Form geltend. Der deutsche Staatsmann ist ein Freund gesetzlicher Freiheit, aber er kann doch nicht das rohe Volk zu seinem Richter, den ungebildeten Haufen zu seinem Gebieter machen, und alle Ordnung wäre aufgelöst, wollte er zugeben, daß über die schwierigsten Staatsangelegenheiten jeder Zeitungsschreiber mitspreche, jeder Landtagsabgeordnete ihn zur Rede stelle. Der deutsche Gelehrte läßt zwar gern auch in den Irrgängen der Politik das Licht seiner Forschungen leuchten, aber aus den Tiefen der Speculation, der Offenbarung, der Vergangenheit ist ihm gar häufig eine ganz andere Erleuchtung aufgegangen, als daß er es nicht unter seiner Würde fände, das, was dem schlichtesten Verstand einleuchtet, auch für wissenschaftliche Wahrheit gelten zu lassen und in das Geschrei des Tags einzustimmen: daß alle Menschen von Gott mit gleichen Rechten erschaffen seien und daß der Wille eines ganzen Volks mehr gelten müsse als der Wille eines Einzelnen oder einiger Wenigen.

Daher in Deutschland jene gleichsam zum guten Tone gewordene hochmüthige Geringschätzung der Zeitideen, der affectirte Götzendienst mit dem Bestehenden oder bereits Abgestorbenen, der unfruchtbare Ueberfluß von mystischer, historischer und speculativer Weisheit, die in ihren Ergebnissen von Allem abweicht, was der gewöhnliche Verstand begreift, und jede Blöße der Gesinnung mit dem Mantel der Wissenschaft bedecken will. In den unverständlichen Formeln einer hohlen Phraseologie, mit der sich Alles und Nichts beweisen läßt, sucht man die anerkanntesten Wahrheiten zu verdunkeln und das Unwürdige in ein System zu bringen. Eine ganz eigene altkluge Art von Männlichkeit gefällt sich darin, Alles, was nicht von den Regierungen ausgeht, kindisch und unreif zu finden. Das eindringende Wort wird als Tirade der Declamation behandelt, und was unleugbar ist, für unhistorisch oder trivial erklärt. Die Furchtsamkeit will als Gewissenhaftigkeit gepriesen sein, und engherzige Gleichgiltigkeit gegen die öffentlichen Interessen geberdet sich als überlegener Scharfblick. Das, was in einer bessern Zeit die ganze Nation begeisterte und zu den Waffen rief, soll jetzt vergessen sein; mit der Miene der Alleinweisheit wird über Den, der alte Rechte geltend macht, wegwerfend abgesprochen, und man scheut sich nicht, des Sieges über eine durch Nichterfüllung feierlicher Verheißungen in ihren Hoffnungen getäuschte und wehrlos gewordene Partei in wohlfeilem Triumphe sich zu überheben. Menschen, die stets ihr Segel nach dem Wind zu richten wußten, werfen heute höhnisch den standhaft gebliebenen Liberalen ihre Unmacht, ihre Impopularität, ihre Unfähigkeit, die Zeit und deren Forderungen zu begreifen, vor und klagen morgen sie der Feigheit an, wenn sie, durch Censur und Machtgebote jeder constitutionellen Waffe beraubt, nicht Men-

schen und Ideen länger im ungleichsten Kampfe zum Nachtheil der Sache abnutzen und ihre Gegner in Stand setzen wollen, den constitutionellen Schein mit etwas mehr Anstand aufrechtzuhalten. Dieselben Politiker, welche das Beharren in der Opposition ein behagliches Martyrthum nennen, erklären das Aufgeben für eine grobe Selbstsucht und bestreiten einer Oppositionspartei das Recht, wenn das freie Wort nirgends mehr durchdringt, durch die That Verwahrung einzulegen und von einem System sich loszusagen, das durch den Bund der Gegenpartei mit fremder Uebermacht zu einem todten Formenwesen ohne innere Wahrheit herabgesunken ist. Denn der parlamentarische Kampf hat aufgehört, ein Kampf mit Waffen des Geistes zu sein, er ist ein Kampf der materiellen Macht, der alle Waffen zu Gebot stehen, gegen eine Partei, welcher nur stumpfe Waffen noch zum Schein geblieben sind, — ein Kampf, der eben deshalb mehr geeignet ist, bei Denen, die nicht prüfen, Misachtung und Gleichgiltigkeit, als Sympathieen für die Sache constitutioneller Freiheit zu erzeugen.

Wenn nun vollends die Pforten zur Macht den Liberalen verschlossen oder nur um den Preis der Apostasie geöffnet sind; wenn die geringe Anzahl werkthätiger Liberalen, die, um Nichts unversucht zu lassen, was die Ehre fordern könnte, in hoffnungsloser Zeit noch Schritt für Schritt das urkundliche Recht vertheidigen, von Indifferenten und Ultraliberalen als beschränkte Köpfe behandelt werden; wenn einer verleumdeten, durch numerische Gewalt zum Schweigen gezwungenen Minorität, anstatt des Trostes, die Wahrheit, obgleich ohne Erfolg, gesprochen zu haben, nur die Genugthuung übrig bleibt, das Bild ihres Wirkens und Wollens in censirten Blättern bis zur Unkenntlichkeit entstellt zu sehen: so ist von selbst klar, daß in Deutschland die Volkssache auch nicht auf jene Widmung aller Kräfte und Gedanken rechnen kann, ohne die sie überall nur kümmerlichen Fortgang hat, und daß von einem blos noch in Druckschriften von mehr als zwanzig Bogen und auch hier nur unter polizeilichen und gerichtlichen Beschränkungen aller Art zum Wort kommenden Liberalismus ihr kein sichtbares Heil erwachsen kann.

Wird aber dieses Alles zu dem von der Reaction gewünschten Ziele führen? Oder muß, wenn vor der Hand die Rolle des durch die Congreßbeschlüsse von 1834 vollends niedergedrückten Repräsentativsystems in den constitutionell genannten deutschen Staaten ausgespielt sein sollte, auch der Glaube an eine Zukunft der Freiheit und des Fortschritts durch das Repräsentativsystem ganz aufgegeben werden? — Hat auch in Deutschland die radicale Partei Ausschweifungen begangen, wie sie die Gährung der Ideen nach so langer Hemmung bei einer allem Gefühl politischer und nationaler Ehre noch nicht abgestorbenen Nation erzeugen mußte; hat sich die constitutionelle Opposition von Ueberschätzung ihrer Kräfte oder von Unduldsamkeit und Particularismus nicht immer frei erhalten: so sind das Fehler der Personen und der Individuen, welche ein Verdammungsurtheil gegen die Sache nicht begründen können. Mag es daher in Deutschland immerhin so weit gekommen sein, daß bei Vielen, welche nicht mit eigenen Augen sehen und nicht selbstständig urtheilen, die Oppositionsparteien für einen Haufen unwissender Schwärmer, selbstsüchtiger Müßiggänger oder ehrgeiziger Heuchler gelten; daß der Name eines Liberalen, sonst ein Ehrenname, auf den selbst Regierungen stolz waren, jetzt alles Ernstes von Solchen, welche nicht als Feinde der Regierungen angesehen sein wollen, verbeten wird; mag man es in Deutschland erlebt haben, daß ganze Corporationen gegen den Verdacht des Liberalismus als eine Ehrenkränkung sich verwahrten: die Sache der Freiheit wird darum so wenig untergehen, als die Vernunft selbst untergehen kann. Das Gefühl ursprünglicher Gleichheit der Rechte, von dem sich die Freiheit nährt, lebt in der Menschenbrust so unvertilgbar wie die Stimme des Gewissens, und von allen gegen den Liberalismus vorgebrachten übeln Nachreden ist keine grundloser als die, mit welcher man besonders in Deutschland der Polemik gegen die Freiheitsbestrebungen die Krone aufzusetzen meint: der Liberalismus sei eine Erfindung seichter Köpfe oder hohler Ideologie, ein Spiel mit willkürlichen Abstractionen ohne innere Wahrheit und Nothwendigkeit, eine Sammlung unfruchtbarer Allgemeinheiten, gut, um den Pöbel eine Zeit lang zu berauschen und beschränkte Fanatiker zu wilder Fieberhitze zu entzünden; aber gleich unfähig, organisches Leben zu erschaffen

wie organisches Leben zu begreifen, könne er höchstens einen todten Mechanismus, nie eine lebendige positive Weltordnung begründen.

Die Erfahrung widerspricht Denen, die solche Behauptung aufstellen, und ihre eigene Furcht straft sie Lügen. Denn daß im Kampfe gegen ganz Europa die französische Revolution lange keine feste Gestalt gewinnen konnte, und daß der Zustand Frankreichs heute noch ein schwankender ist, daß in Polen und Italien die Freiheit fremder Uebermacht unterlag, daß der Liberalismus in Spanien und Portugal, unter den Erschütterungen eines durch auswärtige Unterstützung genährten Bürgerkriegs, über den ganzen unheilvollen Nachlaß eines durch viele Menschenalter fortgesetzten geistlichen und weltlichen Despotismus noch nicht Herr geworden, daß in Deutschland die constitutionellen Formen ohne das Wesen des Repräsentativsystems fruchtlos geblieben, — dieses Alles beweist noch keine Unfähigkeit des Liberalismus zu organischen Schöpfungen, so wenig als es eine Unmacht oder ein Erlöschen des organischen Bildungstriebes in den Völkern, welche sich den Zeitideen zugewandt, beweist, wenn der Associationsgeist oft vergebens gegen den noch übermächtigen Zunft- und Kastengeist, das Princip der freien Wahl gegen das Princip der Erblichkeit ankämpft und wegen des übermächtigen Widerstands nichts Zeitgemäßes, Dauerndes gestalten kann. Gegründet auf das Lebensvollste, Schöpferischeste, was es giebt, die Freiheit, verlangt auch der Liberalismus keine tödtende, mechanische Gleichförmigkeit, wenn er auf Anerkennung gewisser allgemeiner Gesetze dringt und, bei gleichen historischen Elementen und Grundlagen, bei gleicher Stufe der Intelligenz und Bildung, auch gewisse gleichartige politische Grundformen fordert. Eben so wenig ist es ein Zeichen von Unfähigkeit, die reiche Mannigfaltigkeit des realen Daseins zu verstehen und die Keime individuellen Lebens zu befruchten, wenn häufig noch der Kampf um seine allgemeinen Principien die besten Kräfte des Liberalismus in Anspruch nimmt und ihm unmöglich macht, auch die besondern örtlichen, gemeindlichen und provinziellen Interessen nach ihrer Eigenthümlichkeit gehörig zu berücksichtigen. Endlich kann wohl auch das nicht gegen den Liberalismus zeugen, wenn den Fortschritten, deren er sich rühmt, in andern Lebenskreisen und Culturgebieten Rückschritte zur Seite gehen. Denn in dem ewigen Kreislauf von Werden und Vergehen steigt die eine Reihe der Entwickelung, während andere fallen, und eine gleichzeitige Blüthe aller Lebenskräfte ist den Völkern so wenig als den Individuen vergönnt. Der Freiheit dürfte es daher nicht zugerechnet werden, wenn neben der wachsenden Macht des politischen Elements die Kraft religiösen Glaubens abgenommen hätte oder eine Schwächung künstlerischer und poetischer Production bemerklich wäre. Gewiß ist aber, daß die künstlich unterdrückte oder willkürlich zerstörte Entwickelung einer Lebensrichtung die welkende Blüthe einer andern, deren Zeit einmal vorüber ist, nicht mehr erfrischen und verjüngen kann.

Und sind denn die Leistungen des Liberalismus da, wo er in freieren Bahnen sich bewegt, so unbedeutend? Wiegt im Verhältniß zur Gesammtentwickelung unseres Geschlechtes die Freiheit so leicht, daß in der That der Menschenfreund Ursache hätte, die Herrschaft eines andern Gestirns zurückzuwünschen? Ist die beispiellose Zunahme der Bevölkerung und des allgemeinen Wohlstands in den Ländern des nordamerikanischen Freistaats für Nichts zu achten? Fehlt es in England, wo der Liberalismus nicht erst von heute oder gestern ist, der Freiheit an einem festgefugten lebensvollen und lebenskräftigen Organismus? Haben Frankreich und Belgien ihrer jüngern Freiheit gar Nichts zu verdanken, um das man in Deutschland Ursache hätte sie zu beneiden? Stehen die wahren Repräsentativstaaten den absolut regierten an Blüthe, Macht und Reichthum, an lebendiger Entfaltung jeder Nationalkraft nach? Und haben nicht die absoluten Staaten selbst von dem Systeme, das sie anfeinden, die reellste Frucht geerntet, gerade weil sie von den Kämpfen, welche seine Gegner jenem überall bereiten und dann wieder zum Verbrechen machen, frei geblieben sind? Zwingt nicht die Furcht vor dem Gespenst der Revolution die absoluten Regierungen zur Mäßigung in dem Gebrauche der Gewalt, zu administrativen und materiellen Verbesserungen, zur Pflege von Religiosität und Sitte? Verdankt man dieser Einwirkung nicht auch die sittlichere Haltung der Höfe, die in frühern Jahrhunderten nur zu oft der Herd des Lasters, der Frivolität gewesen sind? — Zu verlangen,

daß ein System, welches so mächtige Interessen verletzt und noch so jung ist in der Weltgeschichte, in einer Zeit von 50 Jahren alle ihm entgegengethürmten Hindernisse überwinde, wäre eben so thöricht, als sich über den Widerstand zu wundern, mit dem es zu kämpfen hat. Aber wenn der Liberalismus wirklich so in sich nichtig und unmächtig ist, als manche seiner Gegner glauben machen wollen, wie ist es möglich, daß dennoch die Menschheit keinen gefährlicheren Feind soll haben können? woher die unverhehlte Angst Derjenigen, welche den Triumph der Gewalt am sehnlichsten wünschen? warum ihr Noth- und Hilferuf bei jedem Fortschritte eines Systems, von welchem sie, trotz seiner angeblichen Nichtigkeit, behaupten, daß es mehr und mehr die Grundsäulen aller bürgerlichen Ordnung, die erbliche Ungleichheit, die sie Freiheit, und das verjährte Unrecht, das sie Recht nennen, untergrabe?

Noch mächtiger und unbesiegbarer muß aber der Liberalismus dann erscheinen, wenn man sich überzeugt, daß er nichts Anderes ist als der auf einer gewissen Stufe menschlicher Entwickelung nothwendige Uebergang des Naturstaats in den Rechtsstaat. Wie es im Leben der Individuen eine Periode giebt, wo mit dem Erwachen eines höhern Bewußtseins an die Stelle des Instincts und der Gewöhnung, des Gehorsams und des Glaubens prüfende Reflexion und eigenes Nachdenken tritt, so giebt es auch im Leben der zu einer höheren Entwickelung bestimmten Völker eine Zeit, wo sie das unabweisliche Bedürfniß fühlen, statt des bewußtlosen Naturtriebs und gedankenloser Unterwerfung unter eine despotische oder hierarchische Gewalt zur Grundlage des Staats das Recht, und zwar das unveränderliche, Allen gleiche Recht, welches die denkende Vernunft ihnen offenbart, zu machen; und dieses Bedürfniß wirkt um so unwiderstehlicher, je mehr der Naturstaat durch den Misbrauch der Gewalt entartet war. Der Liberalismus ist demnach keine bloße Theorie, wie man so oft behaupten hört, und selbst wenn er es wäre, ist denn das, womit man ihn bekämpft, ist die historische Ansicht, ist die Lehre des Herrn v. Haller, ist die Ableitung alles Rechts auf Erden aus dem Sündenfall nicht auch eine Theorie? Allein sowohl der Trieb nach Freiheit als die Freiheitstheorieen sind Folge eines natürlichen Entwickelungsprocesses, und gleich in seiner ersten und gewaltigsten Offenbarung, der französischen Revolution, erscheint der Liberalismus nicht als eine unbegreifliche Zulassung Gottes, sondern als eine natürliche Reaction des politischen Lebens gegen despotische und hierarchische Lebensunterdrückung. Ohne diese Reaction würden die europäischen Völker einer allgemeinen Auflösung entgegengehen, und das Geschick des römischen Weltreichs müßte sich an ihnen wiederholen. Aber die noch unerschöpfte Lebenskraft der Völker erzeugte nach einem geistigen Naturgesetz die Revolution, und diese mußte, gleichfalls nach einem Naturgesetz des Geistes, die neue Zeit eröffnen mit der schroffen Gegenüberstellung von Extremen, die erst allmälig wieder sich ausgleichen konnten. Sogar in seinen Ausschweifungen ist demnach der Liberalismus das Ergebniß natürlicher Gesetze des Geisterlebens, und welch einen beschränkten Begriff vom Leben der Natur und der Geschichte müssen daher Diejenigen haben, welche beständig von natürlicher und geschichtlicher Entwickelung reden und doch den Liberalismus als eine natürliche Entwickelung des geschichtlichen Lebens nicht begreifen wollen! Wie engen Geistes, oder wie verblendet und befangen muß man sein, um glauben zu können, das, was seit einem halben Jahrhundert die europäische Menschheit bis in ihren tiefsten Grund bewegt, was ganze Völker mit elektrischer Gewalt ergreift und zu den höchsten Kraftanstrengungen begeistert, sei eine in den Lüften schwebende Metaphysik, und ein so gewaltiges Element könne, von der Weltgeschichte einmal in sich aufgenommen, durch menschliche Anstrengungen wieder vernichtet werden! Wie widersprechend klingt es, wenn man ein tiefer Kenner der Gesetze des Entstehens und Vergehens in der Weltgeschichte, — und doch nur das Gewordene, nicht auch das Werdende in seinem historischen Zusammenhang durchschauend — den freisinnigen Ideen die Lebensfähigkeit absprechen will, weil sie nur eine Ausgeburt des modernen Zeitgeistes seien!

Eben weil die freisinnigen Ideen kein todtes Erbstück aus versunkenen Jahrhunderten, sondern der lebendige Ausdruck des Zeitgeistes sind, und weil die herrschenden Gedanken jedes Zeitalters dessen geschichtlicher Lebensentwickelung ihre Richtung geben, ist der Liberalismus unzerstörbar. Es ist die Rückkehr zu den Grundsätzen des vernünftigen

Rechts, die denkende, bewußte Freiheitsliebe, die mit dem Heranreifen der Völker zur Mündigkeit, zum Selbstdenken und Selbsthandeln, sich entwickelt und mit Naturgewalt verlebte Formen und verjährte Fesseln bricht. Wie die Gestirne stetig ihre Bahn verfolgen, auch wenn sie bei umwölktem Himmel keinem Auge sichtbar sind, so schreiten, einmal von dem Hauch der Freiheit angeweht, die Geister unaufhaltsam vorwärts, wenn auch Institutionen und Gesetze zeitweis rückwärts streben. Die Ideen des vernünftigen Rechts erwachen immer wieder, und die Freiheit findet, wenn auch noch so oft zurückgedrängt, nach allen Täuschungen, die sie bereitet, nach allen Opfern, die sie auferlegt, doch immer wieder in der Brust der Völker einen Widerhall. Denn die Freiheit ist jetzt eine Nothwendigkeit geworden, und keine menschliche Gewalt darf hoffen, jene weltbewegenden Ideen zu ersticken, die ihren Weg durch alle Hemmnisse und Schranken finden werden, bis ihre Bahn, die eine höhere Hand gezeichnet hat, durchlaufen ist. Paul Pfizer.

Liberia. — Das Negersklaventhum in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und die harten Maßregeln, welche man dort selbst gegen die an sich unschuldigsten Versuche des philanthropischen Eifers, auf seine Abschaffung, ja auch nur auf Erleichterung und Bildung der Sklaven hinzuwirken, ergriffen hat, haben schon oft zum Gegenstande bittrer Vorwürfe gegen jene Staaten, ihre Freiheit, ihre Verfassung gedient. Neuere Untersuchungen unparteiischer und glaubwürdiger Männer, z. B. die von Tocqueville, Chevalier, Grund, Julius, F. Murhard, haben nun allerdings die Last jener Vorwürfe wesentlich gemildert. Wir sehen, daß der Zustand in den dortigen Sklavenstaaten, der unter Monarchie und Republik bestanden hat, aber durch keine von beiden entstanden ist, allerdings leichter zu tadeln als zu ändern ist; daß die Gefahr einer unruhigen Bewegung der Sklaven eine so furchtbare ist, wie sie auch bei uns zu den strengsten Maßregeln Veranlassung geben würde; daß man selbst eine Aufklärung über ihre Lage unter ihnen zu verbreiten scheuen muß, weil und wenn man nicht damit zugleich eine dauernde Zufriedenheit mit derselben verbürgen kann; daß eine solche Emancipation der dortigen Negersklaven, wie sie in den westindischen Colonieen der Engländer Statt gefunden, nicht ausführbar ist, weil man nicht die gleichen Mittel zur Zügelung der Befreiten besitzt; daß auch die Erfahrung täglich lehrt, die Lage der freien Farbigen sei in der amerikanischen Staatsgesellschaft eine selbst noch ungünstigere als die der Sklaven. Auch behauptet man, daß sie von ihrer Freiheit keinen so lobenswerthen Gebrauch machten, nur die Affen der Aeußerlichkeiten der Weißen seien, dagegen jede angestrengte Arbeit scheueten, höchstens als Bedienten, Boten, Marqueure dienten, am Liebsten sich dem Müßiggange ergäben und dieses allemal thäten, sobald sie nur Brod für den nächsten Tag hätten. Ja, recht ehrenwerthe Männer sind der Meinung, die ganze Race, um mich dieses widerlichen Ausdrucks zu bedienen, sei einer höheren Entwickelung unfähig; sie sei, wie man sie am Härtesten bezeichnet hat, nur eine edlere Art von Affen, milder ausgedrückt, eine unvollkommen organisirte Menschengattung. Darüber später. Jedenfalls sind diese Menschen eine große Last und eine furchtbare Gefahr für die Vereinigten Staaten, und nicht das mag das geringste Uebel des Zustandes sein, daß er, wie allemal eine Gewaltherrschaft, auch auf die herrschenden Classen demoralisirend gewirkt, sie zu solchem Haß, solcher Grausamkeit, solcher Verachtung menschlicher Wesen und zu allen Vorurtheilen des Farbenstolzes geführt hat. Um so achtungswürdiger sind unter diesen Umständen die Bemühungen edler Amerikaner, auch diesen verachteten Unglücklichen ein besseres Loos zu bereiten, und diese Absicht hauptsächlich ist für die Stiftung der Colonie Liberia ins Auge zu fassen. Denn die vielleicht anfänglich gehegte Hoffnung, auf diesem Wege eine friedliche Ableitung der Gefahr zu ermitteln, hat man wohl frühzeitig aufgegeben; erkennend, daß es nicht möglich sei, eine der jährlichen Zunahme der Sklaven entsprechende Uebersiedelung befreiter Farbigen zu bewirken.

Unter mehreren Gesellschaften, die zur Verbesserung des Zustandes der Neger zu wirken suchten, zeichnet sich die Colonization Society aus, welche sich zu Anfang des zweiten Decenniums dieses Jahrhunderts bildete und den Gedanken faßte, die Neger in ihr Stammland zurückzuführen, da man daran verzweifelte, sie im Conflicte mit der stärkeren Civilisation der Weißen und den Vorurtheilen der Letzteren gedeihen zu sehen. (England hatte durch die Stiftung von Freetown ein Beispiel dazu gegeben.) Man kaufte zu

diesem Ende 1821 einen Landstrich in Oberguinea auf der Westküste von Afrika, südlich von Sierra Leone, bei dem Cap Mount oder Mesurado, der sich zum Cap Gallinas erstreckt und sowohl durch alle Annehmlichkeiten des Klimas als durch eine hohe Fruchtbarkeit des Bodens unterstützt ist. Bereits 1822 wurden die ersten Ansiedler, unter Leitung des Dr. Ayres, dorthin geführt, und 1824 verlieh man dem Gebiet den bezeichnenden Namen Liberia, erweiterte es auch durch Ankauf eines Küstenstrichs von etwa 150 englischen Meilen. Die Colonie hatte gleich anfangs mit Krankheiten, welche wenigstens den Weißen gefährlich waren, und noch mehr mit der Feindschaft der benachbarten eingeborenen Stämme zu kämpfen. Um ihre erste Befestigung machte sich in den ersten sechs Jahren besonders der amerikanische Agent Jehudi Ashmun verdient, welcher die höchste Auctorität ausübte, während alle übrigen Beamtenstellen durch Wahl von Seiten des Volks besetzt wurden. Unter seinem Einflusse organisirte man einen lebhaften Handelsverkehr mit den benachbarten Stämmen, nachdem man dieselben mehrfach energisch gezüchtigt hatte. Der Handel der Colonie ist durch den großen schiffbaren St. Johnsfluß und andere Ströme so wie durch die reichen Erträgnisse des Landes begünstigt, und bald rüstete dieselbe eigne Handelsfahrzeuge aus. Man erbaute die zu Ehren des Präsidenten Monroe Monrovia benannte Stadt, so wie Caldwell, Neugeorgien, Edina und Millsburg. Indessen dürfte die Zahl der bis jetzt aus Amerika nach Liberia übergeführten Farbigen nur wenig über 4000 betragen, und damit wenigstens die Seite des Planes, wonach man von ihm eine günstige Rückwirkung auf Amerika erwartete, als trügerisch erkannt worden sein. Das würde Nichts ausmachen; wenn nur die Menschen, die man in diese Zufluchtsstätte retten kann, sich besser befinden. Wie Wenige es im Vergleiche zu so vielen Leidenden sein mögen, der edle Mensch thut wenigstens, was er kann, und es ist nicht minder lohnend, den Einen zu retten, wenn auch Tausende neben ihm untergehen. Indeß durch längere Zeit schienen die Nachrichten von Liberia wenigstens so viel herauszustellen, daß es noch keine Aussicht gab, durch sich selbst bestehen zu können, und daß sein Flor, ja seine wiederholt von feindlichen Stämmen gefährlich bedrohte Existenz von dem Schutz und der Unterstützung abhängig war, die ihnen von Außen her gebracht werden mögen. Man hat auch hier die Bemerkung gemacht, daß diese Neger am Wenigsten zum Ackerbau Lust zeigten, und daß man sie, um sie auf den Landbau zu verweisen, wenigstens von den Küsten entfernen mußte. Mehr Neigung verriethen sie für den Handel und hauptsächlich für die wechselnde Thätigkeit eines geschäftigen Müssigganges, zu dem sich in Seeplätzen manche Veranlassung findet. Ja, sie hatten sich sogar in den Betrieb des Sklavenhandels, dieser pestartigen Geißel Afrikas, eingelassen, und man hatte große Mühe, diese Neigung zu unterdrücken. So hat man denn auch schon Liberia von manchen Seiten her als einen mislungenen Versuch betrachtet und stellte es mit als Beweis hin, daß die Neger nicht einmal auf ihrem heimischen Boden fähig seien, selbstständig sich zur Civilisation zu entwickeln und in ihr zu behaupten. Freilich kommt dabei Alles auf den Begriff der Civilisation an. Daß sie zu unserer, mehr in geistiger als in moralischer Hinsicht glänzenden und auch in moralischer Beziehung mehr die Verstandestugenden als die Gemüthstugenden bildenden Civilisation nicht recht fähig sind, mag zugestanden werden. Jedenfalls werden sie auf dieser Bahn nur durch einen fortwährenden Zwang erhalten werden; und dieses eben um so gewisser, wo sie nur durch Zwang auf dieselbe geführt wurden. Ob sich bei einem mehr organischen Einwirken, bei einem Einwirken der Religion in freier Liebe nicht eine verwandte, eine mit unserer Civilisation wenigstens verträgliche Entwickelung bilden würde, ist eine andere Frage, welche z. B. durch das Verhältniß zu den Hottentotten, Kaffern und andern Völkern des südlichen Afrikas nicht so ungünstig beantwortet wird. Jedenfalls ist es eine Anmaßung, aus jener Unfähigkeit den Schluß zu ziehen, daß sie gerade schlechter, statt: daß sie anders organisirt, zu Anderem berufen sind als wir. Einzelnes, namentlich ihre Sucht des Sklavenhandels, ist allerdings von der Art, daß es mit keinem Begriff von Civilisation verträglich ist. Aber wird nicht der Sklavenhandel erst durch den Antheil, den Europäer daran nehmen, möglich gemacht? Haben wir keine Seelenverkäufer in Europa gehabt? War es nicht blos eine andere Form derselben Handlung, was deutsche Fürsten noch im vorigen Jahrhunderte

mit zusammengepreßten, in den plötzlich geschlossenen Kirchen zusammengepreßten Soldaten vornahmen? Hat der Sklavenhandel, das Sklavenwesen nicht lange Jahrhunderte bei hochgebildeten Völkern Europas und Asiens, bei den Urvätern unserer Civilisation bestanden? Haben wir nicht unsere Eroberungskriege mit Sengen und Brennen und Hinmorden von Tausenden, hat nicht der Katholicismus seine Inquisition, der Protestantismus seine Hexenprocesse, hat nicht der Despotismus seine Schaffotte und seine Festungen und die Revolution ihre Guillotinen und ihre republicanischen Hochzeiten gehabt? Wird nicht eine spätere Zeit so Manches, was bei uns bestanden hat oder noch besteht, und das uns nur deshalb nicht auffällt, weil wir uns daran gewöhnt haben und weil es in äußerlich rechtlichen Formen auftritt, für nicht weniger inhuman erklären? Wäre es nicht möglich, daß Afrika auf anderen Wegen, als die zeither versuchten, von seinen schlimmsten Geißeln befreit würde, und daß sich ein Zustand in ihm begründete, der zwar nicht durch unsere Erfindungen und unsere Bücherweisheit glänzte, wo aber dem Lichte weniger Schatten, dem Glücke weniger Elend beigesellt wäre, die Menschen sanfter und liebender mit einander lebten, einfacher und inniger an der Brust der Natur hingen und die Herzen kindlicher zu dem großen Allvater aufschlügen? Leider sind auch die neueren, weiter greifenden Vorschläge Buxton's, den Sklavenhandel durch innere Civilisirung Afrikas zu bekämpfen, an der Ungunst der Fieberküste zur Zeit gescheitert. Liberia gedeiht jetzt besser. Die Hauptstadt Monrovia hat einen lebhaften Verkehr und ist mit ackerbauenden Dörfern umringt, hat auch 2 Buchhandlungen und eine Buchdruckerei, die den Herald of Liberia druckt. 1834 wurde an der Mündung des San-Juan die Stadt Edina angelegt. Die nächsten Negerstämme halten Frieden.

Ueber Liberia geben übrigens die Jahresberichte der betreffenden Gesellschaft nähere Auskunft; so wie: Innc, Liberia. Edinburgh, 1831; Carrey, on the colonization Society etc. Philadelphia, 1833; Jay, inquiry into the character and tendency of the American colonization and anti-slavery Societies. New-York, 1835.

Bülau.

Liechtenstein, souveränes Fürstenthum, der kleinste der deutschen Bundesstaaten, ist westlich vom Canton St. Gallen, südlich vom Canton Graubündten und östlich vom Vorarlberg begränzt; es umfaßt $2\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit ungefähr 7000 Einwohnern in 11 Ortschaften (worunter der Hauptort, Markt Vaduz, jetzt Liechtenstein, mit altem fürstlichen Schloß), die meist von Feld- und Weinbau, Viehzucht und Forstnutzung leben. Das Land ist bergig und waldig und zum Theil rauh; der Länge nach bespült es der noch junge Rhein, und hohe Schneeberge umstehen es im Süden. Der Landvogt in Vaduz nebst einem Rentmeister verwalten das Fürstenthum. In Civil- und Criminalsachen steht das Oberamt in zweiter Instanz unter der fürstlichen Canzlei in Wien, und die weitere Berufung geht seit 1816 an die dritte und oberste Richterstelle, das tirolische Appellations- und Criminalobergericht in Innsbruck. Der Fürst von Liechtenstein hat im engeren Rath Theil an der 16. Stimme des deutschen Bundestages; in der Plenarversammlung hat er die 28. Stimme mit einer Virilstimme. Sein Bundescontingent beträgt 55 Mann, die zur 3. Division des 8. Armeecorps stoßen. Die Einkünfte des Fürstenthums betragen 17,000 Gulden.

Schon im Jahr 942 trifft man auf Ahnherren des Hauses Liechtenstein, das unbestritten zu den ältesten adeligen Geschlechtern der österreichischen Erblande gehört und in diesen große Besitzungen erworben hat. Nach dem Tode Hartmann's VI. (gest. 1585) theilten dessen Söhne Karl und Gundaccar, Herren von Liechtenstein, die durch ihren Vater wieder vereinigt gewesenen Besitzungen des Hauses und wurden, Karl 1618, Gundaccar 1623, von dem Kaiser mit der erblichen Reichsfürstenwürde bekleidet. Karl erlangte 1614 von Kaiser Matthias das Fürstenthum Troppau und 1623 von Kaiser Ferdinand II. das Fürstenthum Jägerndorf, beide in Schlesien. Sein Enkel Fürst Johann Adam Andreas erkaufte 1699 von den Grafen von Hohenembs die reichsunmittelbare Grafschaft Vaduz nebst der Herrschaft Schellenberg und erlangte auch ein fürstliches Votum am schwäbischen Kreise. Da er 1712 starb und die männliche Nachfolge der Karolinischen Linie mit ihm erlosch, so fielen die sämmtlichen Güter an die

damaligen Häupter der beiden Aeste der Gundaccar'schen Linie, nehmlich an Johann Anton Florian (Enkel Gundaccar's) und Joseph Wenzel (Urenkel Gundaccar's). Ersterer erbte das liechtensteinische Majorat, Letzterer die unmittelbaren Graf- und Herrschaften Vaduz und Schellenberg, verkaufte sie jedoch nachher an den Fürsten Johann Anton Florian, der 1713 für seine Person Sitz und Virilstimme am Reichstage im Fürstencollegio erlangt hatte, und zu dessen Gunsten Kaiser Karl VI. die mehrerwähnten schwäbischen Besitzungen Vaduz und Schellenberg in ein Fürstenthum unter dem Namen Liechtenstein erhob. Nach Joh. Anton Florian's Tode (1721) wurde dessen Sohn Joseph Johann Anton (geb. 1690, gest. 1732) 1723 auf den Grund dieses neuen Fürstenthums für sich und seine Descendenz in das reichsfürstliche Collegium aufgenommen, allein seine Linie starb schon 1748 mit seinem einzigen Sohne Johann Nepomuk Karl aus. Hierauf folgte im Besitz des Fürstenthums und sämmtlicher übrigen Herrschaften der jüngere Ast der Gundaccar'schen Linie, dessen damaliges Haupt der schon gedachte Fürst Joseph Wenzel (geb. 1696, gest. 1772), der Schöpfer der österreichischen Artillerie, war. Da er kinderlos starb, so beerbten ihn seines Bruders Emanuel Söhne. Der ältere von diesen: Franz Joseph (geb. 1726), stiftete die Franzische (regierende), der jüngere: Karl Borromäus (geb. 1730), die Karlische Linie, welche beide noch blühen. Jenem war das Fürstenthum Liechtenstein und der größere Theil der Güter des Hauses zugeschrieben worden. Franz Joseph starb 1781, und sein Sohn Aloys Joseph (geb. 1759) 1805, worauf des Letzteren Bruder Johann Joseph (geb. 1760) als „Fürst und Regierer des Hauses" folgte. Letzterer hat sich in der österreichischen Geschichte einen ehrenvollen Namen als muthiger und einsichtsvoller Kriegsführer und als Diplomat erworben; so durch die Eroberung der Festung Coni (1799), in vielen Schlachten gegen Frankreich, bis zum zweiten Wiener Frieden, und als erster österreichischer Bevollmächtigter zu den Friedensschlüssen von Preßburg (1805) und von Schönbrunn (1809). Bei Schöpfung des rheinischen Bundes war Johann Joseph, ohne sein Wissen und Verlangen, in denselben aufgenommen worden; doch hatte er die ihm zugedachte Souveränetät für seine Person nicht angenommen, sondern das Fürstenthum Liechtenstein mit der Souveränetät seinem dritten, damals nur dreijährigen Sohne Karl bestimmt: ein Verhältniß, welches mit der Auflösung des Rheinbundes (1813) sich endigte. Nach Johann Joseph's, am 20. April 1836, erfolgten Tode folgte ihm in der Regierung sein ältester Sohn, der nunmehrige Fürst Aloys Maria (geb. am 26. Mai 1796), vermählt am 8. August 1831 mit Franziska de Paula, des Grafen Franz Jos. v. Kinsky Tochter, aus welcher Ehe mehrere Kinder vorhanden sind. — Die Religion der Fürsten von Liechtenstein ist die katholische; deren regelmäßiger Wohnsitz: Wien. — Außer Liechtenstein besitzt der Fürst ansehnliche Fürstenthümer, Herrschaften und Güter in Oesterreich, Böhmen, Mähren, Ungarn, Steiermark und in der Lausitz. Sie übertreffen an Umfang, Einwohnerzahl und Einkünften bei Weitem denjenigen Theil seiner Besitzungen, welche ihn zum deutschen Souverän und Mitglied des deutschen Bundes machen. In den mittelbaren Gütern ist der Fürst österreichischer Vasall, und wegen Troppau und Jägerndorf österreichischer und preußischer Standesherr. Der Titel des Fürsten von der regierenden oder Franzischen Linie lautet: „Von G. Gn. (souveräner) Fürst und Regierer des Hauses Liechtenstein, Herr zu Nicolsburg, Herzog zu Troppau und Jägerndorf, Graf zu Rietberg." — Die jüngere (Karlische) Linie, mit dem zweiten Majorate des Hauses dotirt, zu welchem die Herrschaften Großmeseritz und Zhorz in Mähren, nebst andern Gütern gehören, hat gegenwärtig zu ihrem Haupt den Fürsten Karl Borromäus (geb. 23. Oct. 1790), k. k. österr. Kämmerer, General-Major und Brigadier in Niederösterreich (Wien).

Fürst Johann Joseph hatte den Verhandlungen des Wiener Congresses durch seinen Gesandten beigewohnt und war der Wiener Bundesacte (8. Juni 1815) beigetreten. Um den 13. Art. dieser Acte zu „erfüllen", ertheilte der Fürst am 9. Nov. 1818, datirt Eisgrub, seinem Fürstenthum eine „Verfassung" *). Er erklärte im §. 1 der-

*) Sie ist vollständig abgedruckt in der Allgemeinen Zeitung vom 9. und 10. Februar

selben: „Nachdem Wir, seit Auflösung des deutschen Reichsverbandes, die österreichischen bürgerlichen und peinlichen Gesetze und Gerichtsordnung in Unserem souveränen Fürstenthume Liechtenstein eingeführt und Uns bei Constituirung einer dritten und obersten Gerichtsstelle an die diesfällige österreichische Gesetzgebung auch für die Zukunft angeschlossen haben, so nehmen Wir nun gleichfalls die in den österreichischen deutschen Staaten bestehende landständische Verfassung in ihrer Wesenheit zum Muster für unser Fürstenthum an." Die Landstände bestehen: a) aus der Geistlichkeit und b) aus der Landmannschaft. (§. 2.) Unter der Geistlichkeit werden alle Besitzer geistlicher Beneficien und alle geistliche Communitäten begriffen. Dieselben erwählen durch absolute Mehrheit der Stimmen aus ihrer Mitte auf Lebenszeit drei Deputirte, und zwar zwei für die Geistlichkeit der Grafschaft Vaduz, und einen für jene der Grafschaft Schellenberg, und stellen sie dem Oberamte zu Vaduz zur Bestätigung vor. Nebst diesen hat ein jeder Besitzer einer geistlichen Pfründe, der wenigstens ein liegendes oder der Versteuerung unterworfenes Vermögen von 2500 Gulden besitzt, oder von einem solchen Capitalbetrage zu den allgemeinen Landesbedürfnissen beiträgt, ein Recht auf die Landstandschaft. (§. 3.) Die Landmannschaft wird durch die zeitlichen Vorsteher oder Richter und durch die Altgeschworenen oder Säckelmeister einer jeden Gemeinde vorgestellt. Das Recht der Landstandschaft haben aber auch alle übrige Unterthanen, die für ihre Person einen Steuersatz von 2000 Gulden ausweisen, 30 Jahre alt, von unbescholtenem und uneigennützigem Rufe und verträglicher Gemüthsart sind. (§. 4.) Den geistlichen Landständen soll in allen amtlichen schriftlichen oder mündlichen Anreden das Prädicat Herr gegeben und im Falle des persönlichen Erscheinens von den Landesbehörden die Auszeichnung eines anzutragenden Sitzes zu Theil werden. (§. 7.) Nichtunterthänige Güterbesitzer, oder eigentlich deren Repräsentanten, welche den ständischen Versammlungen beiwohnen wollen, haben auf die dem geistlichen Stande zuerkannte Auszeichnung Anspruch und mit diesen gleichen Rang. (§. 8.) Vor dem Schlusse eines jeden Jahres wird ein Landtag ausgeschrieben, wobei der fürstliche Landvogt in Vaduz den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte zu führen, die Sitzung zu eröffnen und zu schließen hat. Demselben ist auch die Befugniß ertheilt, im Laufe des Jahres, wenn es nöthig sein sollte, die Stände zur außerordentlichen Versammlung zusammenzurufen. (§. 9.) Der §. 11 lautet wörtlich: „Unseren auf dem Landtage versammelten getreuen Ständen werden Wir durch Postulate den Bedarf jedesmal vorlegen, und da Wir davon Nichts für Uns behalten, sondern lediglich jene Ausgaben darunter begreifen werden, welche zur innern Verwaltung und rücksichtlich der äußeren Verhältnisse erforderlich sind, so haben Unsere getreuen Stände sich nur über die Einbringlichkeit der postulirten Summen zu berathschlagen und dafür zu sorgen." Alle liegende Besitzungen sollen, ohne Unterschied des Eigenthümers, nach einem gleichen Maßstabe in die Steuer gezogen werden (§. 12). Jedem Landstande ist die Befugniß eingeräumt, auf dem Landtage Vorschläge zu machen, die auf das allgemeine Wohl abzielen. Dem Fürsten steht jedoch über den darüber erfolgenden Landtagsbeschluß das Recht der Genehmigung oder Verwerfung zu (§. 13). Diese Vorschläge dürfen aber solche Gegenstände nicht betreffen, die entweder, gemäß Urbarien oder althergebrachter Uebung, die fürstlichen eigentlichen Dominicalgefälle oder die Privatrenten betreffen, „weil sie" (wie die „Verfassung" bemerkt), wenn sie gleich den Namen von Landesrega-

---

1819; sodann in: „Die Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren." Leipzig 1820. 3. Thl. S. 433, und in deren neugeordneter, berichtigter und ergänzter 2. Aufl. unter dem Titel: „Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit; mit geschichtlichen Erläuterungen und Einleitungen von K. H. L. Pölitz (der, nach anonymer Besorgung jener 1. Aufl., nun mit seinem Namen hervortrat). Leipz. 1832. Erster Band. S. 1093."

lien führen, gleichwohl Unser Privateigenthum sind, das außer dem Wirkungskreise ständischer Befugnisse liegt" (§. 14). Der §. 15 lautet dann wörtlich: „Dagegen geben Wir aber Unseren getreuen Unterthanen Unsere gnädigste Versicherung, daß Wir bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben, in wie weit sie nur aus der Landeshoheit gerechtfertigt werden können, denselben also kein Dominicaltitel zum Grunde liegt, die ständische Berathung vorausgehen lassen und ihnen in gerechten und billigen Fällen Unsere höchste Genehmigung nicht versagen werden." Der §. 16: „Vorschläge im bürgerlichen, politischen und peinlichen Fache können Wir aus dem im §. 1 schon vorgekommenen Grunde, und Vorschläge, die äußeren Staatsverhältnisse betreffend, dürfen Wir, wegen des nöthigen Miteinverständnisses mit anderen mächtigeren deutschen Staaten, Unseren getreuen Ständen nicht erlauben." Die absolute Mehrheit der Stimmen der am Landtag gegenwärtigen Stände bildet einen Landtagsbeschluß, welcher durch die fürstliche Genehmigung Gesetzeskraft erhält (§. 17). Die Ertheilung der „Verfassung" wurde hierauf vom Fürsten der deutschen Bundesversammlung angezeigt (Prot. der B.-V. von 1819, §. 4). — Die Stände sollen also Vorschläge machen dürfen, die auf das allgemeine Wohl abzielen, aber diese Berechtigung ist dann wieder so modificirt, daß jene Vorschläge fast Nichts als gerade die unbedeutendsten Verwaltungsangelegenheiten zum Gegenstande haben können. Noch unbedeutender ist der Einfluß der Stände aufs Steuerwesen, wo selbst bei Einführung neuer allgemeiner Abgaben blos ein berathendes Votum ihnen zugetheilt ist. — Dagegen herrscht in §. 16, in Bezug auf die äußeren Verhältnisse, eine Naivetät und Aufrichtigkeit, welche Anerkennung verdient. — In den „Constitutionen der europäischen Staaten seit den letzten 25 Jahren" (vgl. die Note) heißt es: „Wenngleich ihrem Inhalte nach die Verfassung des Fürstenthums Liechtenstein manche Bemerkungen, bei ihrer Vergleichung mit andern neuen deutschen Verfassungen, zulasse, so dürfe sie doch, schon ihrer Eigenthümlichkeit wegen, nicht in der Reihe der neuen Verfassungen im Staatensystem des deutschen Bundes fehlen." — Dazu die geographische Kleinheit des Staats, der, von einer großartigen und gewaltigen Natur umgeben, mehr in jener als in dieser die Anhaltspunkte seiner staatsbürgerlichen Institutionen gesucht zu haben scheint.

Den Verhandlungen, welche der Wiener Schlußacte vorausgingen, hatte Fürst Johann Joseph durch seinen mit andern kleineren deutschen Fürsten gemeinschaftlichen Bevollmächtigten beigewohnt und war ihr (am 15. Mai 1820) beigetreten.

Karl Buchner.

Liefland, s. Ostsee-Provinzen.

Lineal-Succession, s. Succession.

Lippe, Fürstenthum, vormals Grafschaft des rheinisch-westphälischen Kreises, auch Lippe-Detmold genannt, im Gegensatze von Schaumburg-Lippe oder Lippe-Bückeburg, mit welchem Namen der im Besitze einer jüngeren Linie des lippischen Hauses befindliche Theil der vormaligen Grafschaft Schaumburg bezeichnet wird.

Die Grafen und Edlen Herren zur Lippe, wie sie sich zu nennen pflegten, indem sie die letztere Rangbezeichnung höher als den Grafentitel anschlugen, führen ihren Ursprung bis ins 10. Jahrhundert zurück. Die Wiege dieses alten Dynastengeschlechts ist an der oberen Lippe, von welchem Flusse der Name entlehnt worden. Unter seinen Ahnherren hat sich zuerst Bernhard II., ein ausgezeichneter Feldherr Heinrich's des Löwen, in der Geschichte einen Namen erworben. Nach einem vielbewegten thatenreichen Leben trat er noch im hohen Alter in den geistlichen Stand und starb 1223 als Bischof in Liefland. Er gründete gegen Ende des 12. Jahrhunderts die beiden ältesten lippischen Städte: Lippstadt und Lemgo. Ueber erstere Stadt steht gegenwärtig dem lippischen Fürstenhause die Staatshoheit gemeinschaftlich mit der Krone Preußen zu. Simon III. hatte sich nehmlich in Folge einer unglücklichen Fehde mit den Grafen zu Enklenburg, in deren Gefangenschaft er gerathen war, im Jahre 1376 genöthigt gesehen, die Stadt Lippstadt für eine Summe von 8000 Mark Silber dem Grafen Engel-

brecht zur Mark zu verpfänden. Diese Pfandschaft dauerte fort bis 1445, in welchem Jahre Bernhard VII., ein anderer ausgezeichneter Ahnherr des lippischen Hauses, mit dem Zunamen Bellicosus, mit dem damaligen Pfandinhaber Herzog Adolf zu Cleve und Mark einen neuen Staatsvertrag errichtete, vermöge welches er die Hälfte der Stadt für ewige Zeiten abtrat, die andere Hälfte dagegen unentgeltlich zurückerhielt. Zugleich wurde zwischen beiden Häusern ein Schutz- und Trutzbündniß errichtet, welches Bernhard VII. in die bekannte Soester Fehde mit dem Erzbischof Dieterich von Köln verwickelte. Es hatte dieses sehr nachtheilige Folgen, indem der Erzbischof im Jahre 1447 ein böhmisches Heer zur Hilfe rief, welches einen großen Theil von Westphalen, insbesondere auch die lippischen Lande, gänzlich verwüstete, die Städte Lippstadt und Soest jedoch vergebens belagerte.

Das im Jahre 1445 rücksichtlich der Stadt Lippstadt vereinbarte Condominium besteht bis zum heutigen Tage fort. Die den vormaligen Grafen zur Mark eingeräumten Miteigenthumsrechte gingen nach der Theilung der jülich-bergschen Erbschaft auf das Haus Brandenburg über. Durch einen im Jahre 1819 zwischen den beiderseitigen Regierungen errichteten Staatsvertrag sind die Verhältnisse der Stadt von Neuem geordnet worden. Darnach gelten zwar daselbst die preußischen Gesetze; in allen übrigen Beziehungen sind aber die Rechte beider Stammthronschaften ganz gleich. Die Anstellung der Beamten geschieht gemeinschaftlich, und die eingehenden Steuern werden getheilt. Nur die Recruten hat Lippe für eine bestimmte Reihe von Jahren an Preußen überlassen, wo hingegen letzteres einen verhältnißmäßigen Theil des lippischen Bundescontingents zu stellen übernommen hat.

Außer Lippstadt besitzt das lippische Haus an dem Lippefluß nur noch zwei kleine von Preußen reclamirte Gebietstheile, nehmlich das Amt Lipperode und das Stift Cappel. Dasselbe hatte schon in ältester Zeit mehr ostwärts zwischen der Weser und dem Teutoburger Walde, in dem jetzigen Fürstenthum Lippe festen Fuß gefaßt, wo es im 14. und 15. Jahrhunderte zu seinen Stammbesitzungen auch die Grafschaften Schwalenberg und Sternberg hinzu erwarb.

Das lippische Haus blühet gegenwärtig in zwei Hauptlinien, nehmlich: Lippe oder Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe oder Lippe-Bückeburg. Die erstere Hauptlinie hat wiederum zwei apanagirte Nebenlinien: Lippe-Diesterfeld und Lippe-Weißenfeld, welche sich weit verzweigt und nach mehreren Seiten hin verbreitet haben.

Der nächste gemeinschaftliche Stammvater aller jetzt lebenden Fürsten und Grafen zur Lippe ist Simon VI., welcher nach einer 50jährigen ruhmvollen Regierung im Jahre 1613 mit Hinterlassung von vier Söhnen verstarb. Derselbe hatte das bereits 1368 in seinem Hause grundgesetzlich eingeführte Primogeniturrecht im Jahre 1593 vom Kaiser Rudolph II. bestätigen lassen, errichtete jedoch vier Jahre später ein Testament, worin er, unbeschadet der dem ältesten und erstgeborenen Sohne zustehenden Landeshoheit und Regierungsgewalt, den nachgeborenen Söhnen gewisse Häuser oder Aemter zu ihrem standesmäßigen Unterhalt vermachte. Dieses Simonische Testament ist die Quelle endloser Streitigkeiten und landesverderblicher Processe geworden; kaum dürfte ein anderes deutsches Fürstenhaus den vormaligen Reichsgerichten so viel Arbeit verursacht, zugleich aber auch den Publicisten so viel Stoff zu staatsrechtlichen Erörterungen geliefert haben als das lippische.

Von den vier Söhnen Simon's VI. stiftete der älteste, Simon VII., die regierende Hauptlinie zu Detmold, der zweite, Otto, die Nebenlinie zu Brake, der dritte, Hermann, verstarb bald nach des Vaters Tode kinderlos, und der vierte, Philipp, ward der Stammvater der alverdissischen, später schaumburg-lippischen Linie, welche noch gegenwärtig zu Bückeburg fortblüht. Der Letztere gelangte durch ein Zusammentreffen glücklicher Umstände zum Besitze eines Theils der vormaligen Grafschaft Schaumburg. Als nehmlich im Jahre 1640 Graf Otto VI. von Holstein-Schaumburg, der Letzte seines Geschlechts, verstorben war, machte neben mehreren anderen Erbschaftsprätendenten auch dessen Mutter, eine geborene Gräfin zur Lippe, Ansprüche auf den Nachlaß und über-

trug ihre Rechte auf ihren jüngsten Bruder, den Grafen Philipp zur Lippe. Den Bemühungen desselben gelang es, nach mehrjährigen Unterhandlungen im Jahre 1647 einen im Artikel XV des westphälischen Friedens bestätigten Vergleich zu Stande zu bringen, vermöge welches die Grafschaft Schaumburg, nachdem einige Aemter an Hannover abgetreten waren, zwischen Hessen-Cassel und dem Grafen Philipp zur Lippe getheilt wurde, jedoch so, daß Letzterer die kleinere Hälfte erhielt und diese von Hessen zu Lehen tragen mußte. Dieser lippische Theil der vormaligen Grafschaft Schaumburg bildet das jetzige Fürstenthum Schaumburg-Lippe, welches nicht nur geographisch von dem Fürstenthum Lippe völlig getrennt ist, sondern auch so wenig historisch als politisch mit demselben in irgend einer Beziehung steht.

Die vom zweiten Sohne Simon's VI. gestiftete brakische Nebenlinie, welche vier lippische Aemter im Paragialbesitz hatte, erlosch im Jahre 1709. Die Theilung ihres Nachlasses veranlaßte zwischen der regierenden Hauptlinie zu Detmold und der jüngeren Linie zu Bückeburg den heftigsten Streit, welcher sich über ein Jahrhundert fortgesponnen und erst neuerlich durch zwei ergangene Austrägalerkenntnisse seine endliche Erledigung erhalten hat. Der Fürst zu Schaumburg-Lippe besaß aus dem brakischen Nachlasse das Amt Blomberg; er behauptete aber, daß seine Linie bei der Theilung dieses Nachlasses verkürzt sei, weshalb er noch zwei andere lippische Aemter in Anspruch nahm, und zwar so, daß er über diese seine lippischen Besitzungen die volle Staatshoheit ausüben und dieselben mit seinen schaumburgischen Besitzungen zu einem Staatsgebiete vereinigen wollte. Das zu Detmold regierende Haus bestritt nicht nur diese Ansprüche der jüngeren Linie, sondern nahm auch, vermöge des im lippischen Hause bestehenden Primogeniturrechts, die bis dahin streitige Souveränetät über das im Besitze des andern Theils befindliche Amt Blomberg für sich in Anspruch. Ueber diese wechselseitigen Ansprüche wurde mit mehrfachen Unterbrechungen von 1818 bis 1830 beim Bundestage verhandelt. In dem letztgedachten Jahre erfolgte, nachdem ein vergeblicher Versuch zur gütlichen Vermittelung gemacht worden, die Ueberweisung dieser Streitigkeiten an das großherzoglich badische Oberhofgericht zu Mannheim, als erwähltes Austrägalgericht, welches am 20. und 22. December 1838 zwei Erkenntnisse des wesentlichen Inhalts erließ: daß Schaumburg-Lippe mit seinem vierfachen Klagbegehren abzuweisen, die Souveränetät über das Amt Blomberg aber mit allen nach dem Staatsrechte des deutschen Bundes daraus hervorgehenden Rechten dem fürstlichen Hause Lippe-Detmold zuzuerkennen sei.

Diese beiden Austrägalerkenntnisse sind für die staatsrechtlichen Verhältnisse des lippischen Hauses und Landes von der größten Wichtigkeit, da das Princip der Einheit und Untheilbarkeit des Landes, welches schon seit 1368 urkundlich feststand, dadurch seine praktische Anerkennung gefunden hat, und der Fürst zu Schaumburg-Lippe in seiner Eigenschaft eines erbherrlichen oder Paragialbesitzers des lippischen Amts Blomberg der Souveränetät des zu Detmold regierenden Hauses unbedingt untergeordnet ist.

Das Fürstenthum Lippe liegt auf dem linken Ufer der Weser, zwischen diesem Flusse und dem Teutoburger Walde, welcher in der mittleren Geschichte auch unter dem Namen Osning vorkommt. In der ältesten Zeit waren hier die Wohnsitze der Cherusker, welche im Bunde mit den benachbarten deutschen Volksstämmen den Kampf gegen römische Oberherrschaft siegreich bestanden, indem sie im Jahre 9 nach Christi Geburt den Varus mit seinen Legionen in ihren Bergschluchten vernichteten. Zum Andenken an dieses welthistorische Ereigniß, welches Deutschland vor römischer Knechtschaft bewahrte, wurde vor mehreren Jahren dem Cheruskerhelden Hermann oder Arminius auf einer vorspringenden Kuppe des Teutoburger Waldes, in der Nähe von Detmold, ein würdiges Denkmal errichtet. Auf einem massiven Unterbau von 84 Fuß Höhe erhebt sich das colossale Standbild des Helden, aus Kupfer getrieben, vom Fuß bis zum Scheitel 40 Fuß messend, als ein weithin leuchtendes Wahrzeichen für den geweihten Nationalboden, auf welchem des deutschen Volkes Name, Sprache, Sitte und Freiheit gerettet und der Weltgeschichte erhalten wurden. Das Schlachtfeld entfaltet sich zu den

Füßen, und weithin schweift der Blick von der Bergkette der Weser bis zu den fernen Gebirgen des Rheinlandes.

Nachdem das Volk der Cherusker mit anderen deutschen Volksstämmen verschmolzen und in der Geschichte untergegangen war, bildete das Fürstenthum Lippe einen Theil des alten Sachsenlandes. Auch jetzt wiederum war diese Gegend der Schauplatz blutiger Kämpfe, welche auf die Gestaltung Deutschlands einen wichtigen Einfluß äußerten. Die Heerzüge Karl's des Großen gegen das Volk der Sachsen nahmen mehrerntheils ihre Richtung vom Rhein in das jetzige Fürstenthum Lippe. Hier und in der Umgegend erfocht derselbe die blutigen Siege, welche nach einem 30jährigen hartnäckigen Kampfe die Sachsen zur Unterwerfung und zur Annahme des Christenthums nöthigten.

Das Fürstenthum Lippe bildet, mit Ausnahme der oben erwähnten kleinen Gebietstheile an der oberen Lippe, ein wohlarrondirtes Ganzes, ungefähr 20 Quadratmeilen begreifend, auf drei Seiten von der königlich preußischen Provinz Westphalen, auf der vierten aber von königlich hannöverischen, kurfürstlich hessischen und fürstlich waldeckschen Gebietstheilen umgeben. Das Land wird von mehreren Bergketten durchzogen, unter denen der Teutoburger Wald vorzugsweise genannt zu werden verdient. Eichen- und Buchenwaldungen bekränzen die Gipfel der Berge; die Thäler und Ebenen sind fruchtbar und wohlangebauet. Unter den Flüssen sind die Weser, Lippe und Werre die wichtigsten. Die Bevölkerung des Landes ist in der Bundesmatrikel zu 69,062 angegeben, beträgt in der Wirklichkeit aber gegenwärtig ungefähr 104,000, in 7 Städten und etwa 160 Flecken und Dorfschaften lebend. Das regierende Haus und die Mehrzahl der Einwohner bekennen sich zu der reformirten Confession; jedoch giebt es auch drei lutherische und zwei katholische Gemeinden im Lande. Die Anzahl der Juden beträgt ungefähr 1000.

In dem Fürstenthume Lippe hat sich, wie fast in allen anderen deutschen Ländern, schon frühzeitig eine landständische Verfassung entwickelt. Die Entstehung derselben läßt sich auf das Jahr 1368 zurückführen, wo Simon III. seinen Burgmännern und Städten in einer förmlichen Urkunde — das Pactum unionis genannt — die Versicherung ertheilte, daß seine Lande stets ungetheilt bleiben und nie mehr denn einen Herrn haben sollten. Seine Ausbildung und festere Begründung erhielt das Institut der Landstände im 16. Jahrhundert. Dieselben bestanden aus den adeligen Besitzern der landtagsfähigen Rittergüter, 28 an der Zahl, und aus den Deputirten der sechs landtagsfähigen Städte. Jene bildeten die erste oder ritterschaftliche, diese die zweite oder städtische Curie. Eine Verfassungsurkunde war nicht vorhanden, sondern es beruhten hier wie anderwärts die landständischen Rechte auf Observanz und Herkommen. Unbestritten war das Recht der Steuerbewilligung, und es standen die Landescassen unter specieller Aufsicht eines landständischen Ausschusses. Auch war den Ständen eine Theilnahme an der Justizverwaltung des Hofgerichts so wie eine Mitwirkung bei eintretenden Vormundschaften im regierenden Hause ausdrücklich zugesichert. Dahingegen war streitig, ob, abgesehen von den Steuersachen, den Ständen bei der Gesetzgebung eine blos berathende oder eine negativ entscheidende Stimme zustehe. Von Seiten der Regierung ist letztere niemals zugestanden.

Der Untergang des römischen Reichs begrub auch die landständische Verfassung des Fürstenthums Lippe unter seinen Trümmern. Dieselbe wurde zwar nicht ausdrücklich aufgehoben, trat jedoch seit dem Jahre 1805 factisch außer Wirksamkeit, indem die Landstände, welche man in damaliger Zeit nur als einen lästigen Hemmschuh für die Regierungen betrachtete und welche in ihrer veralteten Form den Anforderungen der Zeit nicht mehr entsprachen, nicht weiter einberufen wurden. Das Land besaß damals in der Fürstin Paulina, welche während der Minderjährigkeit ihres Sohnes, des jetzt regierenden Fürsten Paul Alexander Leopold, die vormundschaftliche Verwaltung führte, eine durch vortreffliche Eigenschaften des Geistes und Herzens ausgezeichnete Regentin, welche sich unter schwierigen Verhältnissen um die Wohlfahrt ihrer Unterthanen große und bleibende Verdienste erworben hat. Um die Selbstständigkeit des Landes zu sichern,

sah sie sich genöthigt, im Jahre 1807 dem Rheinbunde beizutreten, nach dessen Auflösung sie sich dem deutschen Bunde anschloß. In der engeren Versammlung bildet Lippe gemeinschaftlich mit Hohenzollern, Liechtenstein, Reuß und Waldeck die 16. Curie.

Nachdem die Zwingherrschaft der Franzosen gebrochen war, reclamirten die alten Stände des Fürstenthums Lippe die Wiederherstellung der vormaligen ständischen Verfassung. Die Fürstin Paulina, von dem lebhaften Wunsche beseelt, ihrem Lande eine zeitgemäße Verfassung zu geben, ging auf diese Reclamation nicht ein, sondern erließ im Jahre 1819 eine neue Verfassungsurkunde, welche auf einer zeitgemäßen Basis, nehmlich auf einer eigentlichen Repräsentation, beruhete, indem alle Classen der Unterthanen zu der Wahl der 21 Landesabgeordneten concurriren sollten. Auch der Bauernstand gelangte auf diese Weise zu dem Besitze des vollen Staatsbürgerrechts, nachdem bereits im Jahre 1808 das Leib- und Gutseigenthum, welches in einer wiewohl sehr milden Form bis dahin fortbestanden hatte, vermittelst einer landesherrlichen Verordnung aufgehoben und dadurch die letzte Spur der Unfreiheit verwischt worden war.

Einige Mitglieder der alten Stände hatten sich inzwischen beschwerend an den Bundestag gewandt, wo das fürstliche Haus Schaumburg-Lippe, welches mit dem zu Detmold regierenden lippischen Hause damals in keinem guten Vernehmen stand, die angebrachten Beschwerden lebhaft unterstützte, vorgebend, daß seine agnatischen Rechte bei dieser Frage wesentlich interessirt seien. Es hatte dies eine Aufforderung von Seiten des Bundestags zur Folge, die neue Verfassungsurkunde vorerst außer Wirksamkeit zu setzen und den Weg gütlicher Einigung zu versuchen. Nachdem der jetzt regierende Fürst Paul Alexander Leopold im Jahre 1820 die Regierung angetreten hatte, wurden mit den alten reclamirenden Ständen neue Unterhandlungen angeknüpft, welche nach mehrjährigen Unterbrechungen doch endlich zu einem erwünschten Resultate geführt haben.

Nachdem nehmlich die Regierung sich mit den Reclamanten über die wichtigsten Streitpunkte vereinigt hatte, so wurde im Jahre 1836 ein Landtag nach alter Form zusammenberufen, auf welchem die alten Landstände ihre Zustimmung zu der vorgelegten neuen Verfassungsurkunde erklärten, deren Publication als Landesgrundgesetz sodann am 6. Juli 1836 erfolgte. Dieselbe stimmt im Wesentlichen mit der Pauliniſchen Verfassungsurkunde vom Jahre 1819 überein; jedoch hat sich die Regierung zu mehreren Concessionen zu Gunsten des ersten Standes oder der Ritterschaft genöthigt gesehen. Die Zahl der Abgeordneten beträgt auch gegenwärtig 21, wovon die Ritterschaft 7, die Städte 7 und die bäuerlichen Grundbesitzer des platten Landes ebenfalls 7 zu wählen haben. Die Ritterschaft, deren Grundbesitz nur aus 28 Gütern von mäßigem Umfange besteht, ist hiernach am Stärksten vertreten. Früherhin war der Adel ein nothwendiges Requisit der Landstandschaft; nach der neuen Verfassungsurkunde werden jedoch von den 7 Abgeordneten des ersten Standes zwei aus der Mitte der bürgerlichen Rittergutsbesitzer gewählt.

Die Landstände theilen sich in zwei Curien, — nach dem Pauliniſchen Entwurf sollte nur Eine bestehen — indem die Abgeordneten der Ritterschaft die erste Curie, die der Städte und des platten Landes zusammen aber die zweite Curie bilden. Die Berathung geschieht in gemeinschaftlicher Versammlung, die Abstimmung aber curienweise; jedoch wird in allen Steuersachen durchgestimmt, so daß hier, ohne Rücksicht auf den Stand, lediglich die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Den jetzigen Ständen sind alle diejenigen Rechte zugesichert, welche den alten zugestanden haben, namentlich das Recht der Steuerbewilligung, die Theilnahme am Generalhofgericht, an der Administration der Landescassen und an der Landes-Tutel, so oft deren Anordnung sich nöthig macht. Der alte Streit über das Votum consultativum oder negativum ist aber auch jetzt unentschieden geblieben. Die Wahl der Landesabgeordneten geschieht jedes Mal auf die Dauer von sechs Jahren. Das Wahlsystem ist etwas complicirter Art. Für den ersten Stand sind gar keine Wahlvorschriften erlassen, da die ritterschaftliche Corporation sich hierin freie Hand behalten hat. In den Städten wird ein eigener Wahlkörper gebildet, bestehend aus den Mitgliedern des Magistrats, den Repräsentanten der Bürgerschaft und aus einer

gleich großen Anzahl von Wahlmännern aus der Mitte der übrigen Bürger. Auf dem platten Lande finden Doppelwahlen Statt, indem zuerst die Wahlmänner und von diesen die Abgeordneten erwählt werden. Der Regel nach soll alle zwei Jahre Landtag gehalten werden, dessen Dauer auf 14 Tage bis 3 Wochen bestimmt ist. In der Zwischenzeit hat ein Ausschuß, wozu jeder Stand einen seiner Abgeordneten erwählt, die ständischen Rechte und Interessen zu wahren.

Der erste Landtag nach Maßgabe der neuen Verfassungsurkunde wurde im Sommer 1838 gehalten. Das Land verdankt demselben einige nicht unwichtige Gesetze, wie z. B. ein Ablösungsgesetz, eine Verordnung wegen Einführung der Maischsteuer statt der bisherigen Blasensteuer u. s. w. Ein heftiger Conflict erhob sich im Laufe der Verhandlungen zwischen der ersten und zweiten Curie in Betreff der Frage wegen Besteuerung des eximirten Grundeigenthums. Die adeligen und einige andere exemte Güter haben nehmlich zu den allgemeinen Landesbedürfnissen bisher überall keinen Beitrag geleistet; da nun von Seiten des zweiten und dritten Standes auf deren Heranziehung zur Grundsteuer gedrungen wurde, so verließen plötzlich die sämmtlichen Abgeordneten der Ritterschaft, um nicht in dieser Steuerfrage der Majorität zu unterliegen, den Landtag und konnten nur durch eine ernstliche Aufforderung der Regierung zur Rückkehr auf ihren Posten vermocht werden. Die Streitfrage selbst hat übrigens suspendirt werden müssen und wird erst auf einem der nächsten Landtage ihre Erledigung erhalten. Auch der Anschluß an den großen Zollverein kam auf dem Landtage von 1838 zur Sprache, fand jedoch bei den Ständen keine günstige Aufnahme, wiewohl das Land auf allen Seiten von preußischen und hannöverischen Zollstätten und Schlagbäumen umgeben ist und ihm daher, wenn es sich nicht ganz isoliren und seine Interessen vermittelst eines gefährlichen Experiments in eine feindselige Opposition mit denjenigen seiner mächtigen Nachbarstaaten setzen will, keine andere Wahl übrig bleibt, als sich dem großen Nationalvereine, dessen segensreiche Wirkungen in ganz Deutschland dankbar erkannt und von dem Auslande mit neidischen Augen betrachtet werden, anzuschließen. — Andere nicht unwichtige Gesetze, namentlich eine Landgemeindeordnung und ein Heimathsgesetz sind vorbereitet und werden wahrscheinlich auf dem nächsten Landtage zur schließlichen Berathung und landesherrlichen Sanction gelangen.

Die Verwaltung der Justiz und Polizei steht in erster Instanz in den Städten den Magistraten und auf dem platten Lande den Aemtern zu, deren es dreizehn giebt. An der Spitze der gesammten Landesverwaltung steht die Regierung, welche die oberste Instanz in Polizei- und Verwaltungssachen bildet und zugleich die Stelle des Ministeriums oder Cabinets vertritt. Für die Verwaltung der Civiljustiz bestehen zwei Obergerichte, die Justizkanzlei und das Hofgericht, von welchen die Appellationen an das für das Herzogthum Braunschweig, die Fürstenthümer Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck gemeinschaftlich errichtete Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel gehen. Für die Criminalsachen ist ein besonderes Criminalgericht angeordnet. Es wird jedoch eine Verschmelzung dieser verschiedenen Gerichtsbehörden und eine Vereinfachung der Justizadministration beabsichtigt. Es gilt übrigens im Fürstenthum Lippe das gemeine deutsche Recht und der gemeine deutsche Proceß; die Einführung eines besonderen Strafgesetzbuches wurde auf dem letzten Landtage beantragt *).

Die Kirchen und Schulen stehen unter der Aufsicht und Leitung des Consistoriums. Dieser Zweig der öffentlichen Verwaltung hat sich der besonderen Fürsorge sowohl der verewigten Fürstin Paulina als auch des jetzt regierenden Fürsten zu erfreuen gehabt. Namentlich ist für das Volksschulwesen sehr viel geschehen, indem das Diensteinkommen der Elementarlehrer, selbst bei den kleinsten Landschulen, auf 150 Thaler gebracht worden ist. Die Schullehrer erhalten ihre Bildung auf dem Seminar zu Detmold. Außerdem sind zwei wohlbesetzte Gymnasien, zu Detmold und Lemgo, vorhanden.

---

*) Im Jahre 1842 wurde das braunschweigische Criminalgesetz eingeführt.
Zusatz der Redact.

Ueber die Finanzen des Landes läßt sich nicht wohl eine gedrängte Uebersicht geben, und zwar aus dem Grunde nicht, weil nach alter Sitte für jedes Staatsbedürfniß eine besondere Casse fundirt, auch die Netto- von der Bruttoeinnahme nicht gehörig separirt ist und manche Ausgaben der öffentlichen Verwaltung unmittelbar aus den Specialrecepturen bestritten werden. Die Folge dieses Systems ist eine Menge von Cassen, welche unter einander in vielfacher Berechnung stehen und welche theils aus anderen Cassen, theils unmittelbar vom Lande ihre Einnahme beziehen. Die Hauptfinanzquelle bildet das Domanialvermögen, welches von der Rentkammer verwaltet wird. Aus ihrer Casse werden der Regel nach die sämmtlichen öffentlichen Bedürfnisse bestritten. Das Land selbst leistet nur einen mäßigen Zuschuß vermittelst der Contribution oder Grundsteuer, welche in den Städten und von den contribuablen Unterthanen des platten Landes noch gegenwärtig in demselben Betrage wie vor 100 Jahren erhoben wird. Die Verwaltung der vom Lande aufgebrachten Steuern steht, wie schon oben bemerkt worden, unter der Controle der Landstände. In der lippischen Finanzverwaltung hat seit mehreren Decennien ein verständiger Geist der Sparsamkeit geherrscht, so daß, ungeachtet der in neuerer Zeit so sehr gestiegenen Staatsbedürfnisse, deren Deckung noch immer möglich gewesen ist, ohne die Unterthanen mit neuen drückenden Abgaben zu belasten. Ja man hat sich auf dem letzten Landtage selbst im Stande gesehen, einen Theil der althergebrachten Contribution vorläufig für die Dauer von zwei Jahren zu erlassen. Vielleicht sind in keinem andern deutschen Bundesstaate die öffentlichen Abgaben so wenig drückend als im Fürstenthum Lippe. Nur die Besteuerung der Branntweinfabrikation wurde im Jahr 1812 eingeführt, zur Bestreitung der so sehr angewachsenen Militärausgaben, für welchen Zweck die älteren Mittel durchaus unzulänglich waren. Die gesammten Einkünfte dürften sich approximativ auf 300,000 Thaler veranschlagen lassen. **Schulden** hat das Land wenig oder gar keine, wenn nehmlich die ausstehenden Activa mehrerer Cassen und einige werthvolle Grunderwerbungen dagegen in Anschlag gebracht werden.

Als das erste Gewerbe muß die Landwirthschaft genannt werden. Der Bauernstand, dessen geistige und leibliche Wohlfahrt im sichtbaren Aufblühen begriffen ist, bildet den Kern der Bevölkerung. Der Ackerbau wird mit Fleiß und Einsicht betrieben, so daß er, ungeachtet der im Ganzen nur mittelmäßigen Bodenbeschaffenheit und der starken Bevölkerung von ungefähr 5000 Einwohnern auf der Quadratmeile, nicht nur alle ersten Lebensbedürfnisse im Lande selbst, sondern auch noch einen Ueberschuß von Producten für das Ausland liefert. In einem blühenden Zustande befindet sich namentlich die Pferdezucht, für deren Veredlung durch das dem Hippologen wohlbekannte Sennergestüt und das damit in Verbindung gebrachte Landgestüt sehr viel geschehen ist. Große Fabrikanstalten sind nicht vorhanden; dahingegen wird die Fabrikation der Leinwand, besonders als Nebengewerbe der kleinen Landwirthe, sehr schwunghaft betrieben. Ein großer Theil der sogenannten Bielefelder Leinewand ist lippisches Fabrikat, erhält aber zu Bielefeld Bleiche und Appretur und führt daher auch den Namen. Eine andere gröbere Sorte kommt unter dem Namen „Leggelinnen" in den überseeischen Handel. Die Einnahme des Landes von dem Industriezweige läßt sich auf 4 bis 500,000 Thaler veranschlagen. Einen andern wichtigen Industriezweig bildet die Ziegelfabrikation. Es verlassen nehmlich jedes Jahr mit den ersten Strahlen der Frühlingssonne 2000 bis 2500 der kräftigsten Arbeiter den heimathlichen Heerd, um zahlreiche Ziegeleien, namentlich in den Küstenländern der Nordsee vom Dollart bis zur Mündung der Elbe, in Betrieb zu nehmen, von wo sie im Spätherbst mit dem verdienten Lohne in den Schoos ihrer Familien zurückkehren. Alle übrigen Gewerbe leiden mehr oder weniger unter dem Drucke der von den Nachbarstaaten eingeführten Gränzsperre*).

P.....t.

Lippe-Schaumburg oder **Schaumburg-Lippe.** — Der Name dieses Fürstenthums bezeichnet keineswegs einen jetzigen oder ehemaligen Territorialverband mit dem Fürstenthume Lippe-Detmold, mit welchem es nie in einem andern staatsrechtlichen

*) Im Jahre 1842 schloß sich das Fürstenthum vorläufig auf 12 Jahre dem deutschen Zollverein an. Zusatz der Redact.

Verhältnisse gestanden hat, als demjenigen, welches aus der Verwandtschaft der jetzt regierenden beiden fürstlichen Familien hervorgeht. Oberhalb des Punktes, wo die Weser durch die Bergöffnung der Porta Westphalica in die Ebene von Minden und die nördlichen bis zum Meere ablaufenden Niederungen tritt, bildet sie, durch Gebirgszüge gedrängt, von Osten nach Westen und dann von Süden nach Norden gehend, einen scharfen Bogen, in welchem auf dem rechten Weserufer von den Höhen des Süntel und des Deister bis zur Weser und dem unter dem Namen des Steinhuder Meeres bekannten Landsee eine gebirgige Landschaft sich hineinzieht, deren südwestlichster, im äußersten Winkel der Flußkrümmung liegender Theil zur Zeit der Gauverfassung den Namen des Buckigau führte, während der übrige Theil dieser Landschaft den Gauen Merstemen, Seleſſen und Losa angehörte [1]). Dieselbe war früher von den Agrivariern bewohnt und bildete späterhin einen Theil des sächsischen Engern. Schon im eilften Jahrhunderte wohnte im Buckigau ein Grafengeschlecht, dessen Stifter Adolf (vielleicht nur der Nachfolger noch früherer Grafen) die Schauenburg (so und nicht nach der jetzt übrigens officiellen Schreibart Schaumburg ist der richtige Name [2]) erbaute, auch seine Grafengewalt durch Glück und kluge Benutzung der Umstände über die ursprünglichen Gränzen seiner Grafschaft hinaus und namentlich in die oben bezeichneten Nachbargaue, zum Theil auch auf das linke Weserufer ausdehnte. Sein gleichnamiger Sohn oder Enkel erwarb durch kriegerische Verdienste vom Kaiser Lothar zugleich die Grafenwürde in Holstein, welches von nun an oft der Hauptsitz der Familie wurde, oft aber auch durch Theilung an eine einzelne Linie kam, zu manchen Fehden führte, mehrere Male als Beute in die Hände siegreicher Feinde fiel und zuletzt ganz verloren ging. (S. „Dänemark.") Die Stammgrafschaft Schaumburg selbst suchte indeß die Familie durch Käufe und Lehensverbindungen mit Braunschweig, Hessen und den Bisthümern Minden und Paderborn zu vergrößern und kräftiger zu machen und dehnte die allmälig sich entwickelnde Landeshoheit ungefähr bis auf die Gränzen der im Eingange bezeichneten Landschaften aus. Der im Jahr 1640 erfolgte (auf dem berüchtigten Hildesheimer Gastmahle wahrscheinlich durch Gift verursachte) kinderlose Tod des letzten Grafen Otto VI. hatte indeß eine wesentliche Aenderung der Dinge zur Folge. Während nehmlich seine Mutter Elisabeth, eine Tochter aus dem Hause der Grafen zur Lippe, als Allodialerbin auftrat, die ursprüngliche Grafschaft in Anspruch nahm und die Regierung ihrem Bruder, dem Grafen Philipp von Lippe-Alverdissen übertrug, meldeten sich Hessen, Minden, Braunschweig und Paderborn zur Erbschaft der Lehensstücke, worüber die Auseinandersetzung mit Minden am Schwierigsten war, einen Rechtsstreit zur Folge hatte und erst im westphälischen Frieden unter dem — theils durch eine Heirath zwischen dem Grafen Philipp und einer hessischen Prinzessin, theils durch Abtretung eines bedeutenden Gebietes und lehnbarer Auftragung des übrigen erkauften — Schutze von Kurhessen geordnet wurde [3]). Das auf diese Weise diplomatisch anerkannte Territorium erhielt von nun an den Namen der Grafschaft Schaumburg-Lippe. Nochmals mußte indeß nach dem kinderlosen Tode des Grafen Wilhelm Friedrich Ernst (1777) der Mannsstamm aus dem gräflichen Hause Lippe-Alverdissen erneuert werden, und der Graf Philipp Ernst, Vater des jetzt regierenden Landesfürsten Georg Wilhelm (seit 1787), ist daher der Stifter einer neuen Linie. Nach der Aufhebung des deutschen Kaiserreichs trat das Land 1807 als Fürstenthum [4]) in den Rheinbund und 1814 mit gleichem Rang als souveräner Staat in den deutschen Bund. Die Folgen, welche der im Jahr 1838 durch Richterspruch ge-

1) A. v. Werſebe, Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut, Weser und Werra. Hannover 1829. 4. S. 209—222.

2) Wenigstens nennt Lerbecke in seinem Chron. comitum Schawenburgensium den Berg, auf welchem die Burg erbaut wurde, mons speculationis.

3) Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. 4. §. 522. Note l. (S. 271.)

4) Schon der Graf Ernst wurde vom Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1620 in den Fürstenstand erhoben, gerieth jedoch dadurch mit Dänemark in Streit, welches darin erneuerte Ansprüche auf Holstein zu erblicken glaubte. Ein kleiner darüber geführter Krieg hatte zur Folge, daß das Land 50,000 Kaisergulden an Dänemark bezahlen, und Ernst seinem Titel als Fürsten zu Holstein und Schaumburg entsagen mußte.

schlichtete Rechtsstreit mit dem fürstlichen Hause Lippe-Detmold auf die Territorialverhältnisse des Landes gehabt hat, sind schon oben in dem Art. „Lippe" angeführt und bestehen, der Hauptsache nach, in dem Verluste der landeshoheitlichen Rechte über das Amt Blomberg.

Das jetzige Fürstenthum Schaumburg-Lippe begreift daher nur noch einen Theil der ehemaligen Grafschaft Schaumburg, deren anderer unter hessische Hoheit gekommen ist, liegt zwischen hannöverischen und preußischen Landestheilen so wie dem hessischen Antheil von Schaumburg eingeschlossen und hat durchaus keine Bestandtheile des lippischen Gebiets. Sein Flächeninhalt umfaßt etwa 9 Quadratmeilen größtentheils gebirgigen oder doch von Hügeln durchbrochenen Landes, auf welchen 29,000 Menschen wohnen. Das Land liefert Steinkohlen, Holz und Korn, woraus so wie aus der Verfertigung von Garn und Leinewand die Haupterwerbsmittel gezogen werden. Mit Garn und Leinewand wird insbesondere stark nach Holland gehandelt; sonst stehen Handel und Gewerbe nicht eben besonders in Blüthe.

Die Verfassungsverhältnisse des Landes haben in den älteren Zeiten ziemlich denselben Entwicklungsgang genommen wie in allen deutschen Staaten. Die allmälige Verwandlung des kaiserlichen Grafenamtes in die Territorialhoheit gab auch hier die Veranlassung zu einer bestimmten Ausprägung des Verhältnisses zwischen den Freien und dem Erbfürsten, und eben so ist auch hier der Ursprung einer landständischen Verfassung nicht sowohl in einer einzelnen historischen Thatsache als vielmehr theils in der der politischen Erscheinung aller deutschen Stämme im größten wie im kleinsten Kreise zum Grunde liegenden Idee der Volksfreiheit, theils in dem lebendigen Zusammenhange aller einzelnen Verhältnisse des öffentlichen Lebens aus einer längeren Periode zu suchen. Die Rechte des Landes wurden den Ständen durch sogenannte Privilegien gesichert und bei verschiedenen Gelegenheiten — zumal bei Regierungswechseln und ständischen Bewilligungen — bestätigt und erneuert. Das älteste urkundlich vorhandene Privilegium (wahrscheinlich aber auch nur die Erneuerung und schriftliche Aufzeichnung der schon früher vorhandenen und in Uebung erhaltenen Rechte) ist vom Jahr 1389 und erwähnt nur der „Mannen, Ritter und Knechte", so daß also damals die Landesvertretung eine rein aristokratische war. Der geistliche Stand hat nie das Recht der Landstandschaft gehabt, und die Städte, obgleich zum Theil wenigstens schon im dreizehnten Jahrhundert entstanden, nahmen doch erst im funfzehnten Jahrhundert und einige noch später Theil daran, hauptsächlich wohl deswegen, weil die meisten von ihnen zu klein und schwach waren, um schon in den stürmischen Zeiten des späteren Mittelalters einen politischen Einfluß zu gewinnen. Indeß traten mehrere Umstände zusammen, um die Bedeutung der Stände dem Grafen gegenüber höher zu heben, als dieses sonst in dem kleinen Ländchen wohl der Fall gewesen sein möchte. Auswärtige Fehden, in welche die Grafen theils durch die Unsicherheit des Besitzes von Holstein, theils durch eigene Neigung verwickelt wurden und an welchen sie meist in fremden Kriegsdiensten Theil nahmen, zwangen sie oft zu längerer Abwesenheit aus dem Lande, schwächten dadurch die Macht des fürstlichen Ansehens, welches in der unmittelbaren Nähe der Person des Fürsten die sicherste Stütze findet, und stürzten sie in Schulden, von denen sie dann nur durch die erbetene Hilfe der Landstände sich befreien konnten. Die Abhängigkeit, in welche sie dadurch von den Ständen geriethen, wurde von diesen theils zur Sicherstellung gegen ähnliche Verschuldungen, theils aber auch zur Erweiterung des eigenen Einflusses benutzt. So finden wir bei Geldbewilligungen nicht nur die gewöhnliche Bestätigung der Privilegien, sondern auch wiederholte Landesadministrationen während der Minderjährigkeit der Erbgrafen (wie 1534 bei der Abreise des Grafen Adolf XI. nach Köln) unter Theilnahme der Ritterschaft. — Ein anderer der gräflichen Macht nachtheiliger Umstand war die Unvollständigkeit der Erbfolgebestimmungen. Die Söhne des letzten regierenden Grafen galten bei dessen Tode sämmtlich als gleichberechtigt, und da bei dem geringen Umfange der Grafschaft Theilungen sehr bald zum gänzlichen Verluste des Ganzen geführt hätten (nur so lange Holstein noch damit verbunden war, fanden solche Statt), so mußte immer eine Vereinigung über die Nachfolge in der Regierung erreicht werden. Zwar half zur Versorgung der übrig bleibenden Prin-

zen regelmäßig die Kirche aus; allein auch den gräflichen Domherren, Bischöfen und Erzbischöfen in Hildesheim, Minden und Köln gefiel es nicht selten, der priesterlichen Würde ungeachtet, als Mitbewerber um die Herrschaft aufzutreten oder solche als Vormünder im Namen des minderjährigen — unter der Zahl der jüngern Brüder wohl noch nicht einmal bestimmten — Regierungsnachfolgers in Anspruch zu nehmen. Unter solchen Umständen hing bei einem Regierungswechsel für die verschiedenen Prätendenten regelmäßig viel davon ab, die Landstände für sich zu gewinnen, und der Einfluß, welchen diese auf solche Weise erhielten, wurde zuweilen von dem regierenden Grafen in seinem Testamente durch die Bestimmung anerkannt und befördert, daß von den minderjährigen Söhnen der Würdigste die Regierung übernehmen solle.

Dazu kam noch besonders die eigenthümliche Gestaltung der Verhältnisse durch die Reformation. Die Grafenfamilie hatte von jeher durch Versorgung ihrer nicht zur Regierung gelangenden Söhne mit geistlichen Aemtern zu große Vortheile von der katholischen Kirche gehabt, als daß sie sich sogleich im Anfange und freiwillig der Reformation hätte anschließen können. Die Einführung derselben ging vielmehr von den Geistlichen selbst und dem Volke aus und wurde von den Grafen mehr aus Noth genehmigt als befördert und unterstützt. Zwar trat Otto IV., unter welchem diese Veränderung vor sich ging, später selbst zum Protestantismus über, jedoch mehr aus politischen Gründen als aus religiöser Ueberzeugung[5]), und auch unter seinen Söhnen und Nachkommen findet sich noch einige Zeit hindurch keine Uebereinstimmung in der kirchlichen Ansicht. Darin lag denn bei einem Regierungswechsel für die gleichberechtigten Bewerber eine weitere Veranlassung, entweder durch Geltendmachung ihrer protestantischen Grundsätze oder durch Entwicklung anderer gefälliger Eigenschaften die Zuneigung der Landstände zu gewinnen, und für diese, durch Religionsversicherungen auch den neuentstandenen kirchlichen Zustand garantiren zu lassen und ihren politischen Einfluß auf alle Regierungshandlungen zu erweitern, welche für die Regierungsnachfolge von Bedeutung sein konnten. So blieben sie nicht nur im Besitze der uralten freien Steuerbewilligung und der Mitwirkung bei der Landesgesetzgebung, sondern ihre Zustimmung wurde auch eingeholt bei Verheirathungen des Landesfürsten so wie bei Testamenten, ja sie wählten sogar den Nachfolger (wie Adolf XII.), wenn derselbe nicht auf andere Weise bestimmt werden konnte. Aber so sehr war die landesfürstliche Macht unter der Gewalt der Umstände und den Folgen des eigenen üblen Haushalts niedergebeugt, daß man nach dem Tode des Grafen Otto IV. dem Verlangen der Landstände gemäß im Jahr 1577 sich dazu verstehen mußte, zehn Jahre lang gar keinen Landesfürsten zu haben, sondern das Land durch eine aus Regierungsräthen und den Landständen bestehende Commission regieren zu lassen: eine Einrichtung, welche freilich nur bis 1582 bestand. So hatten ungeachtet des kleinen Staatsgebiets die Landstände eine politische Wichtigkeit und Bedeutung erhalten, wie kaum in einem anderen deutschen Staate. Aber dieselbe sank auf die nehmliche Weise, wie sie emporgekommen war. Die Fälle, wo mehrere Regierungsprätendenten zusammenkamen und der Einfluß der Landstände unter ihnen entscheiden konnte, wurden immer seltener; dagegen starb allmälig eine Linie des vielverzweigten Geschlechts nach der anderen aus, und der Graf Philipp (1646 bis 1681) führte das Vorrecht der Erstgeburt in der Regierungsnachfolge ein. Auch gestalteten sich die kirchlichen Verhältnisse sehr bald fester, die Landeshoheit bildete sich unter den Stürmen des dreißigjährigen Krieges, welcher auch die Grafschaft Schaumburg schwer heimsuchte, vollständiger aus, und die nach dem Tode des letzten Grafen aus dem schaumburgischen Mannsstamm eingetretene Theilung des Landes mit Kurhessen schwächte das ständische Ansehen durch Zersplitterung des Corporationsbandes, von welchem ihre Bedeutung wesentlich abhing. Zwar sollte nach dem Sinne jener Theilung das Land doch in wesentlichen Punkten noch ein Ganzes bleiben, und bis

5) Er hatte sich zum zweiten Male mit der braunschweigischen Prinzessin Elisabeth vermählt und suchte die Freundschaft des braunschweigischen Hauses zu gewinnen. Später hinderte ihn jedoch sein Protestantismus nicht, als spanischer Obrist unter Alba (1566) die für ihre Glaubensfreiheit kämpfenden Niederländer zu bekriegen und gegen sie ein selbstgeworbenes Corps von 1300 Reitern zu führen.

1661 wurden auch gemeinschaftliche Landtage gehalten; allein seit dieser Zeit trennten sich die Landstände freiwillig und geriethen immer mehr in Unthätigkeit. Die allgemeinen und bekannten Ursachen, die fundamentale Umformung des Militärwesens, die geänderten Verhältnisse des Adels, welcher seine frühere kriegerische Selbstständigkeit aufgab, um in fürstlichen Diensten Ehre und Unterhalt zu suchen, die Fortschritte, welche durch das Steuerwesen die Entwicklung eines neuen Staatsbürgerthums machte, neben dem die ständischen Privilegien immer mehr als unnatürliche Vorrechte einzelner Classen erschienen, je höher die Aufklärung stieg, der Mangel an thätiger Fürsorge für den durch Grundlasten schwer beladenen kleineren Grundbesitz, selbst nur für Aufhebung der Leibeigenschaft unter den Bauern: dieses und andere Umstände machten es unmöglich, daß die Landstände, welche früher in einem bedeutenden Grade zugleich die Inhaber der physischen Macht gewesen waren, jetzt, nachdem sie diese verloren hatten, in der moralischen Unterstützung der öffentlichen Meinung einen Ersatz finden konnten, und beförderten eben so sehr das Gedeihen des Monarchismus im achtzehnten Jahrhundert. Immer mehr wurden die fürstlichen Rechte auf Kosten der ständischen erweitert, die fiscalischen Ansprüche vermehrt und die Freiheit in der Steuerbewilligung beschränkt. Den letzten, aber schon auf ohnmächtige Hilflosigkeit deutenden Versuch zur Wiederherstellung oder Rettung ihrer Befugnisse und zum Schutze gegen landesfürstliche Eingriffe machte die Mehrzahl der Corporationen im Lande (die Stände selbst, als solche, nahmen nicht Theil daran) in den letzten Regierungsjahren des Grafen Philipp Ernst († 1787) durch einen beim Reichskammergerichte erhobenen Proceß, dessen ganzer dürftiger Erfolg aber in dem durch preußische Commissarien im kaiserlichen Auftrage mit der Vormundschaft des minderjährigen Grafen Georg Wilhelm vermittelten sogenannten Landesvergleiche von 1791 (publicirt 1792) bestand. Das Land konnte darin Nichts weiter erreichen als die Zusicherung, daß jährlich für die fürstliche Kammercasse nur zwölf monatliche Contributionen zu den laufenden Bedürfnissen, und Beiträge zu außerordentlichen Ausgaben nur auf erfolgte Nachweisung des Bedarfs erhoben werden sollten, so wie die Festsetzung der Beitragspflicht zur Schuldentilgung und zum Chausseebau auf bestimmte Quoten. Wegen der Meierverhältnisse und der Leibeigenschaft blieb Alles im Wesentlichen beim Alten, und einige Beschränkungen der Administrativgewalt in einzelnen Dingen sind so geringfügig, daß man eben aus deren Aufnahme in die Vergleichsurkunde abnehmen kann, wie sehr die Alleinherrschaft der Regierung schon jede Selbstständigkeit der Individuen und Corporationen zurückgedrängt hatte, und wie man es schon als Gewinn betrachten mußte, nur so dürftige Concessionen zu erlangen.

Die Aufhebung des deutschen Reiches und die Festsetzung der französischen Herrschaft in Deutschland hatte für die Verfassung Schaumburgs zunächst die Folge, daß die Thätigkeit der Landstände factisch ganz und gar aufhörte; im Ganzen ohne sonderliche Theilnahme des Volkes, welches auch durch die Geschichte des ganzen letzten Jahrhunderts allerdings nicht an eine großartige Auffassung des Instituts gewöhnt war. Die gute Folge hatte indeß das französische Gleichheitsprincip, daß die Regierung nun endlich zur Aufhebung der Leibeigenschaft schritt (1810), obgleich man auch dabei auf einen höheren Standpunkt der Beurtheilung sich nicht erheben konnte, vielmehr der Gerechtigkeit nur so weit nachgab, daß die dem Landesfürsten selbst zustehende Leibherrlichkeit unentgeltlich aufgehoben werden sollte, wogegen die Leibeigenen der Privatgutsherren ihre Freiheit durch ein gesetzlich bestimmtes Aequivalent erkaufen mußten [6]).

Auf Veranlassung des Art. 13 der deutschen Bundesacte führte der Fürst Georg Wilhelm am 15. Januar 1816 eine landständische Verfassung wieder ein. Dieselbe legte freilich in Ansehung des Besteuerungsrechts den Landesvergleich von 1791 zum Grunde und stützte sich in so fern auf ältere, historisch entstandene Verhältnisse, war aber

6) Zur Ehre der Wahrheit muß hier indeß bemerkt werden, daß manche Entschädigungsansprüche der Privatleibherren binnen der vorgeschriebenen und im folgenden Jahre noch durch eine besondere Aufforderung verlängerten Präjudicialfrist nicht angemeldet, also stillschweigend aufgegeben sind.

selbst nicht die Folge einer zwischen Fürst und Ständen errichteten Uebereinkunft, vielmehr in ihren wesentlichen, das ältere Verhältniß umändernden Bestimmungen octroyirt. Die Landesvertretung besteht demnach aus den fünf Besitzern adeliger Güter, vier Abgeordneten der Städte und Flecken, und sechs Abgeordneten der Landbewohner in den Aemtern. Die Abgeordneten der Städte und Flecken werden durch den Magistrat gewählt, die der Landleute durch Wahlmänner, jedoch aus ihrer Mitte. Die Mitglieder der Landstände aus der Ritterschaft müssen das fünfundzwanzigste, die Abgeordneten aus den Städten und Flecken sowie aus dem Bauernstande das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Die Rechte der Stände sind sehr kurz gefaßt und bestehen in Folgendem: Prüfung des Staatsbedarfs in Gemeinschaft mit der Regierung nach Maßgabe des Landesvergleichs von 1791 und Bewilligung der darnach erforderten Steuern; Berathung der neu zu erlassenden Gesetze und Zustimmung, wenn dieselben auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluß haben; Revision der Rechnungen über die verausgabten Landessteuern; endlich das Recht der Vorstellung und Beschwerde. Die für die Verhandlungen der Landstände verheißene Geschäftsordnung ist noch nicht erschienen; auch ist nicht, wie die Verordnung bestimmt, alljährlich, sondern etwa alle drei oder vier Jahre seitdem ein Landtag gehalten.

Diese Verordnung gilt noch jetzt als das Grundgesetz des Fürstenthums und erfordert daher eine wenn auch nur kurze Prüfung. Die Zulassung des Bauernstandes zur Landesvertretung ist wohl der wichtigste Fortschritt, welchen das constitutionelle Princip darin gemacht hat, wogegen die Uebertragung der Wahl der städtischen Abgeordneten an die Magistrate diesem Principe, und die Unterscheidung der adeligen Mitglieder von den bürgerlichen und bäuerlichen bei der Bestimmung des erforderlichen Alters der Wählbarkeit dem einen integrirenden Theil ausmachenden Grundsatze der Gleichheit widerstreitet. Durch die Art, wie das Steuerbewilligungsrecht begränzt ist, kann (bei vorausgesetzter Festigkeit der Stände) wohl eine Ueberschreitung des herkömmlichen Maßes der Steuern verhindert, nicht leicht aber deren Verminderung von den Ständen durchgesetzt werden; eine Einwirkung auf den Gang der Regierung durch den Gebrauch des Bewilligungsrechts ist völlig ausgeschlossen. Der Antheil an der Gesetzgebung, welcher den Ständen bewilligt wird, umfaßt freilich noch mehr, als was man selbst in neueren und neuesten Zeiten vielfach für zuträglich hält, indem doch wenigstens in einzelnen Fällen neben dem ständischen Gutachten zugleich die Einwilligung gefordert wird; dem vernünftigen Staatsrechte ist aber damit noch nicht Genüge geschehen, und außerdem durch die Unbestimmtheit der Fassung der Keim zu vielen Streitigkeiten über die Frage gelegt: welche Gesetze ihre Wirksamkeit auf die Landesverfassung äußern, und welcher Einfluß ein wesentlicher sei? Daß so manche wichtige Bestimmung fehlt, z. B. über die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, über die in der Bundesacte gesicherte Freiheit der Presse, über die schon im ältern Staatsrechte anerkannte[7]) Verantwortlichkeit der Minister oder fürstlichen Räthe, über Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen u. s. w., mag nach dem damaligen Standpunkte der Constitutionspolitik, besonders im nördlichen Deutschland, der Verordnung nicht zum Vorwurf gemacht werden; doch müssen wir uns daraus so wie aus der Unvollständigkeit des Ganzen überzeugen, daß die Verordnung denjenigen Ansprüchen, welche man auf dem heutigen Standpunkte an eine liberale Verfassung macht, wohl schwerlich noch genügt.

Das Wichtigste, was man mit der neuen Verfassung für den Augenblick zu reguliren hatte, waren die Finanzen des Landes. Die älteren Schulden waren wohl getilgt, allein die letzten Kriegsjahre hatten deren neue verursacht, und es fragte sich, wer dieselben

---

7) Leyser, Medd. ad Pand. Sp. 171. med. 20. „Poterit etiam minister promtoimis ad iussa principis obsequio peccare, quando scilicet mandata improba et inusta exsequitur.“ Ueberhaupt stellt Leyser hier so wie in den vorhergehenden und nachfolgenden Abhandlungen Grundsätze über die Verantwortlichkeit der Minister auf, welche viel freisinniger sind als diejenigen, die den jetzigen deutschen Verfassungen zum Grunde liegen und welche doch nach der Behauptung der retrograden Partei nur durch die französische Revolution nach Deutschland gekommen sein sollen.

zu übernehmen habe. Ferner hatte durch Errichtung des deutschen Bundes und die neue Militärorganisation die Landesverwaltung eine veränderte Grundlage erhalten, und die nach der althergebrachten Finanzeinrichtung in der Verfassungsgeschichte bei jedem einzelnen Falle regelmäßig wiederkehrenden Zweifel darüber, welche Ausgabe das Land und welche der Fürst zu übernehmen habe, bedurften auch hier einer Erledigung, da man die Vortheile einer Verbindung der Domanialcasse mit der Landescasse noch nicht für überwiegend hielt. Diese Fragen bildeten die Hauptaufgabe des Landtags vom Jahre 1818, welche durch den Landtagsschluß vom 13. und 19. März dahin erledigt wurde, daß der Fürst die sämmtlichen Schulden der Landescasse im Betrage von 106,000 Thalern übernahm, dagegen aber auch die etwa gleich hohen Activen jener Casse überwiesen erhielt, daß ferner die aus allgemeinen Bundesverpflichtungen und durch die im Kriege nothwendige Landesvertheidigung entstehenden Kosten für außerordentliche Landeskosten erklärt und zu neun Zehntheilen vom Lande und zu einem Zehntheile vom Fürsten übernommen wurden. Die bei jenem Landtagsschlusse unerledigt gebliebene Frage über die Unterhaltung des Militärs in Friedenszeiten ist späterhin dahin verglichen, daß aus der Kammercasse die Garnisonen unterhalten werden und außerdem noch ein Zehntheil zu den Kosten des Bundescontingents beigetragen wird, wogegen die übrigen Kosten dem Lande ebenfalls zur Last fallen. — Die sonstigen Resultate des Landtags sind für die allgemeinen Verhältnisse des Landes ohne besondere Wichtigkeit.

Die weitern Landtage beschäftigten sich meist mit Gegenständen von untergeordneter Bedeutung. Auch das Jahr 1830 ging ohne wesentliche Bewegungen vorüber, obgleich das nach der Julirevolution durch ganz Deutschland fühlbare Zucken und die bekannte Aufregung im benachbarten Hessischen wie auch in Hannover keineswegs ohne lebhafte Theilnahme blieben, welche im eigenen Lande besonders durch erhöhete Holzpreise materiell genährt wurde. Die Regierung hatte indeß, durch die bedenklichen Erscheinungen in andern Ländern aufmerksam gemacht, bei Zeiten durch Steuererleichterungen und Beschäftigung der Armen der außerdem aus einer verfehlten Ernte zu besorgenden Noth einigermaßen entgegengewirkt, und derselbe Zweck wurde noch durch mehrere auf dem nächsten Landtage vorgelegte Propositionen verfolgt. Auch von den Ständen wurden über funfzig Anträge (Desiderien) erhoben und zum Theil erledigt. Durchgreifende Reformen in den bestehenden Verhältnissen hielt man indeß nicht für nöthig; auch war die Theilnahme des Volks an constitutionellen Fragen in dem kleinen Lande ziemlich gering. Selbst die seitdem und zum Theil schon früher in allen Nachbarländern gesetzlich ausgesprochene, auch auf dem Landtage von 1831 schon in der Ständeversammlung zur Sprache gebrachte Ablösbarkeit der Grundlasten hat im Fürstenthume Schaumburg bis zum heutigen Tage noch keine Anerkennung gefunden. Kleine Privat- und Local-Angelegenheiten, Administrations- und Steuersachen bildeten zum größten Theile die Gegenstände der landständischen Beschäftigung.

Bemerkenswerth ist noch das Resultat des kurzen Landtags vom Jahre 1837, auf welchem der Anschluß an den zwischen Hannover, Braunschweig und Oldenburg bestehenden Zoll- und Steuerverband von der Regierung in Antrag gebracht wurde. Denn als bei der Abstimmung sich Stimmengleichheit fand, folgerte man daraus die Annahme, weil es sich um eine Proposition der Regierung handle. Eine grundgesetzliche Bestimmung ließ sich für ein solches Verfahren freilich nicht anführen; man glaubte indeß die Analogie anderer Ständeversammlungen für sich zu haben, und die Stände beruhigten sich dabei [8]).

8) Wie ganz anders ist die constitutionelle Ansicht in England! Hier entscheidet bei Stimmengleichheit im Unterhause der Sprecher; es ist aber herkömmlich, daß derselbe alsdann gegen die von der Regierung vertheidigte Meinung stimmt, weil man annimmt, daß die Regierung gewiß die Mehrheit haben würde, wenn ihre Ansicht wirklich die bessere wäre. Schmalz, Staatsverf. Großbritanniens. Halle 1806. S. 101. Aus der Natur der Sache ergiebt sich übrigens sehr leicht, daß, wenn die Annahme eines neuen, noch nicht vorhanden gewesenen Zustandes, also ein Ja ausgesprochen werden soll, ein solches noch nicht erfolgt ist, wenn die Stimmen auf beiden Seiten gleich getheilt sind, daß also Stimmengleichheit für Ablehnung gelten muß. Anmerk. des Verf.

Wenn man nur nach einzelnen äußeren Erscheinungen urtheilen wollte, so könnte man die gegenwärtige Lage des Ländchens eine befriedigende nennen. Die ohnehin nicht bedeutenden früheren Schulden wurden durch den Landesvergleich 1818 abgetragen; seitdem sind freilich in den Jahren 1831 und 1832 durch die Sendung des Contingents nach Luxemburg im Auftrage der Bundesgewalt abermals etwa 26,000 Thaler neue Schulden verursacht, jedoch durch die vom Bunde vergüteten Gelder 16,000 Thaler zurückgezahlt, so daß die gesammten Landesschulden sich im jetzigen Augenblicke nicht über 10,000 Thaler belaufen. Die Steuern sind gering, die Landleute zum Theil ganz wohlhabend, frequente Straßen durchschneiden das Gebiet, wie es überhaupt dem durch die Natur im Ganzen glücklich ausgestatteten Ländchen nicht an Erwerbsquellen fehlt. Dennoch ist der kleine Staat in seiner gegenwärtigen Erscheinung nicht das, was er nach dem Umfange seiner Hilfsmittel und der Tüchtigkeit seiner Bewohner bei freierer Geistesthätigkeit sein könnte. Die Waldung mit der sehr begünstigten Jagd ist Eigenthum des Fürsten, manche Gewerbsbetriebe (z. B. die Branntweinbrennerei) sind monopolisirt, und überhaupt gewährt das Land mehr das Bild eines dem Fürsten gehörenden großen Rittergutes als eines selbstständigen constitutionell regierten Staates. Die zu den ordentlichen Staatsbedürfnissen erforderlichen directen Steuern, welche nach dem Landesvergleiche in die Kammercasse fließen, lasten unter dem Namen der Contribution allein auf dem pflichtigen Grundeigenthume, wogegen die Besitzer des sogenannten freien Eigenthums nur zu den außerordentlichen Landeslasten (s. oben) in einem Verhältnisse, welches von den Fräuleinsteuern entlehnt ist und auch daher seinen Namen behalten hat, mit allen Uebrigen beitragen [9]). Von einer Hunde- und Taubensteuer so wie von den Einzugsgeldern wird die Irrencasse, von der Stempelsteuer die Gensd'armerie erhalten. Die indirecten Steuern haben jährlich 27,100 Thaler aufgebracht. Da indeß die Branntweinbrennerei nur vom Fürsten betrieben wird, so läßt sich derselbe die von seinen Brennereien erhobene Brennsteuer mit etwa 9000 Thalern jährlich aus den Einkünften ersetzen. Außerdem liquidirt und erhält die fürstliche Kammer noch jährlich eine Menge anderer Entschädigungen, so daß von jenem Ertrage nur etwa 10,000 Thaler als reiner Ueberschuß in die Landessteuercasse fließen. — Die Bauern leiden noch sehr unter dem Drucke von Diensten und grundherrlichen Prästationen. Da sie meist dem Landesfürsten selbst pflichtig (sogenannte Kammerbauern) sind, so würde eine zweckmäßige Ablösungsordnung wohl keine großen Schwierigkeiten haben, wenn die Staatsgewalt sich dafür entschiede. — An der Spitze der Verwaltung steht als höchste Landesbehörde die Regierung, welche die oberste Administration in allen Landessachen und die auswärtigen Angelegenheiten besorgt, zugleich Lehnshof und Justizsenat ist. Unter ihr hat die Rentkammer die Verwaltung der Domänen, der Finanzen und der Finanzregalien (Bergwerke, Forsten und Gesundbrunnen); für allgemeine und medicinische Polizei bestehen eine Polizeicommission und ein Collegium medicum. Die vorherrschende Tendenz der polizeilichen Fürsorge für das

---

— Ueber den Anschluß entstand eine allgemeine Unzufriedenheit im Lande. Deshalb trat am Ende des Jahres 1842 die Regierung dem deutschen Zollverein bei. Aber auch von diesem trat das Land 1845 ebenfalls wieder zurück, trat dem hannöverschen Steuervereine bei und schloß gleichzeitig mit dem Zollverein einen Vertrag über gegenseitige Verkehrserleichterungen. Anmerk. der Redact.

9) Zu der einfachen Fräuleinsteuer tragen bei:

die Ritterschaft	213	Thaler
die Städte und Flecken	363	=
die Amtsunterthanen (Bauern)	1833	=
die Freien, Erbpächter und Juden	331	=
	2740	Thaler
die fürstliche Rentkammer $\frac{1}{10}$	274	=
zusammen	3014	Thaler.

Zu den außerordentlichen Landeslasten werden gewöhnlich 2, $2\frac{1}{2}$ oder 3 Fräuleinsteuern von den Ständen bewilligt.

Wohl der Landesangehörigen spricht sich in der althergebrachten Maxime des Vielregierens und der patriarchalischen Bevormundung, besonders der Bauern, aus; viel weniger energisch und wachsam ist dagegen die Sicherheitspolizei, und es ist eine auffallende Erscheinung, daß sehr häufig über Räuberbanden geklagt wird. — In der Justizverwaltung besteht noch die Patrimonialgerichtsbarkeit der Städte (zum Theil auch mit Criminaljurisdiction) neben der fürstlichen, für die zweite Instanz die Justizkanzlei als Obergericht, von welchem dann weitere Berufungen an den Justizsenat der Regierung gehen [10]). Als letzte Instanz besteht dann das mit Braunschweig, Lippe-Detmold und Waldeck gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Wolfenbüttel. Für die fürstlichen Diener, die Bewohner freier Häuser und die adeligen Höfe gilt noch die Justizkanzlei als erste Instanz.

Der Zustand der kirchlichen Verhältnisse ist im Ganzen nicht erfreulich. Die meisten Einwohner — nur mit Ausnahme von etwa 600 Reformirten, 100 Katholiken und 300 Juden — bekennen sich zum evangelisch-lutherischen Cultus. Das Consistorium, als oberste protestantische Kirchenbehörde, hat seit dem schon vor fünf Jahren erfolgten Tode des Landessuperintendenten nur ein geistliches Mitglied und zwar einen Assessor; auch soll einstweilen noch keine Hoffnung vorhanden sein, die Vacanz wiederbesetzt zu sehen. Ueber die Formlosigkeit der Prüfungen theologischer Candidaten hört und liest man manche ernste Rüge. Auch die erledigten Pfarrstellen werden, um die Einkünfte zur Bezahlung von Kirchenschulden, Baukosten und dergleichen zu sammeln, oft lange Zeit unbesetzt gelassen und dann auch wohl obendrein in ihren Einkünften geschmälert. — Die kleine reformirt-protestantische Gemeinde, zu welcher auch die fürstliche Familie gehört, steht in dem Synodalverbande der Reformirten in Braunschweig und Hannover, die Katholiken stehen unter der kirchlichen Leitung des Bischofs in Paderborn. — Die staatsbürgerliche Stellung der Juden ist der völligen Emancipation nahe, indem schon seit 80 bis 100 Jahren jeder Jude, welcher ein bürgerliches Gewerbe betreibt, den Christen gleichgestellt ist.

Das unter dem Consistorium stehende höhere Schulwesen scheint seit einiger Zeit auf einen befriedigenderen Stand gebracht zu werden, als auf welchem es sich bis dahin befunden hatte, obgleich es noch immer an einem durchgreifenden Schulplane fehlt und die Besetzung der Lehrerstellen mit Candidaten der Theologie der eigentlich philologischen Bildung hindernd entgegensteht. Besser war es auch bisher schon mit den Volksschulen, bei welchen hauptsächlich nur der Mangel einer guten Bildungsanstalt für die Candidaten des Lehramts fühlbar ist.

Große wirkungsreiche Bewegungen sind in einem kleinen Ländchen nicht zu erwarten; der prüfende Blick muß bei der Frage stehen bleiben, ob man auch hier wenigstens die Bedeutung der Zeit, welche sich in den größeren Erscheinungen stammverwandter Länder kund giebt, begriffen hat und bemüht gewesen ist, durch Ausgleichung der bemerkbar gewordenen Disharmonieen, durch vorurtheilsfreies Eingehen in die Forderungen und Bedürfnisse der Gegenwart so wie durch Entwicklung des Volksgeistes jene lebendige Anhänglichkeit an das Bestehende hervorzurufen und zu kräftigen, ohne welche die selbstständige Existenz der kleineren Staaten schwerlich gegen die erste von Außen kommende Erschütterung gesichert sein möchte [11]).

K. Steinacker.

---

10) Wenn auch, wie allerdings versichert wird, Beispiele von Cabinetsjustiz jetzt nicht mehr vorkommen, so leuchtet doch ein, daß bei der Verbindung eines obern Gerichtshofes mit der Ministerialbehörde des Landes die Unabhängigkeit des Richterspruches formell nicht mehr gesichert bleibt.

11) Auf dem Landtage von 1844 kam ein Ablösungsgesetz zu Stande, welches am 25. Jan. 1845 publicirt wurde. Nach ihm können alle auf dem Privateigenthum ruhenden Reallasten gegen Entschädigungen der Berechtigten aufgehoben werden. Doch wurden nicht blos die öffentlichen Staats- und Gemeinde- und die Societätslasten, sondern auch das Heimfallsrecht, die lehnsherrlichen Rechte der Erbpachtsverhältnisse, die forst- und jagdherrlichen Gerechtsame und die Servituten aller Art, und selbst die Spann- und Handdienste ausgenommen. Die letzteren aber wurden durch Verordnung vom 25. August 1845 ebenfalls für ablösbar erklärt. Auch wurden durch Verordnung vom 9. September 1846 den refor-

List, Friedrich. Dieser verdienstvolle, patriotische Mann war 1780 in der freien Reichsstadt Reutlingen geboren. Er war früher Professor der Staatswissenschaften in Tübingen und schrieb auch, nehmlich: die Staatskunde und Staatspraxis Würtembergs. Tübingen, 1810. Doch durch seinen unermüdlichen thätigen Verbesserungseifer fühlte er sich mehr zu dem praktischen Wirken als zu dem ruhigeren wissenschaftlichen Studium hingezogen. Er legte 1818 sein Amt nieder, wirkte für die Stiftung des deutschen Handelsvereins und begleitete als Consulent desselben die an alle deutschen Höfe und 1820 auch an den Ministercongreß in Wien gesendeten Deputationen. Seine Vaterstadt Reutlingen wählte ihn jetzt (1820) während des Handelscongresses in Darmstadt zu ihrem Deputirten in der würtembergischen Ständeversammlung. List ergriff die Gelegenheit, um gegen ein zweites Hauptübel unserer deutschen Zustände, gleich verderblich wie die Verkehrssperre, nehmlich die Bureaukratie und den Amtsmisbrauch reformatorisch zu wirken. Er übernahm es, im Auftrag seiner Committenten eine Petition zur Beseitigung der großen und zahlreichen deutschen und würtembergischen Verkehrtheiten und Amtsmisbräuche der Verwaltung in der Justiz, der Administration und den Finanzen zu entwerfen. Sie enthielt weder etwas Verläumderisches noch etwas juristisch Injuriöses oder sonst irgend Strafbares, stellte aber große Gebrechen und Reformbedürfnisse, die meist noch heute unerledigt sind, in einer beinahe englischen männlichen und lebhaften Sprache dar. Das Haupt der würtembergischen Beamtenhierarchie, der würtembergische Geheimerath, war entrüstet über solche in Deutschland ungewohnte deutliche Sprache, über die allzu deutliche und eindringliche Darstellung unleugbarer großer Gebrechen, und noch mehr über die ernste Bemühung, die neuerkämpfte constitutionelle Verfassung in Würtemberg so bald schon zur Wahrheit und fruchtbar zu machen. Die Minister, weniger hierzu als zur Erneuerung altwürtembergischer Verfolgungen gegen muthige Patrioten geneigt, ließen die in der Presse befindliche Petition polizeilich wegnehmen und den Abgeordneten List wegen seiner wohlgemeinten Amtshandlung in Anklagestand setzen. Selbst die ebenfalls durchaus nicht verbrecherischen Worte, welche der Deputirte in der Kammerverhandlung zu seiner Vertheidigung und für die nothwendige Selbstständigkeit der Volksvertretung sprach, wurden abermals zum Gegenstand amtlicher Verfolgung und Anklage gemacht. Die Regierung forderte von der Kammer die Ausstoßung List's. Diese ließ sich auch fast unbegreiflicher Weise in ihrer Mehrheit willig finden und List wurde nach peinlicher und kleinlicher Inquisition zu zehnmonatlicher Festungsstrafe mit Zwangsarbeit verurtheilt. Ja, er wurde wegen der der heimlichen Justiz gefährlichen Veröffentlichung seiner Untersuchungsprotokolle in neue Criminalunterſuchung verwickelt. Um der schimpflichen Strafe und Behandlung zum Lohn seiner wohlgemeinten Reformbemühung zu entgehen, entfloh List mit seiner Familie zuerst nach dem Elsaß und in die Schweiz und ging dann 1825 nach Nordamerika.

Seinen Criminalproceß theilte er zuvor in dem 1. Hefte der Themis urkundlich mit und legte die Actenstücke der Juristenfacultät der Universität Freiburg zum Rechtsgutachten vor. Die Juristenfacultät urtheilte einstimmig, daß eine gerichtliche Verfolgung und Bestrafung List's wegen der ihm zur Last gelegten Handlungen und Aeußerungen nicht etwa blos nach allgemeinem und ächt constitutionellem oder englischem Staatsrecht, sondern auch nach dem würtembergischen Verfassungsrecht, ja selbst nach den aus der Zeit des äußersten Despotismus stammenden Gesetzen, welche man im grellen Widerspruch mit dem neuen Verfassungsrecht zur offenbaren Untergrabung desselben noch fortdauernd anwendbar erklärte, unbegründet, daß sie mit dem Wesen und Geist der beschwornen constitutionellen Verfassung völlig unvereinbar seien.

Doch der würtembergische und deutsche Rechtszustand war durch die Carlsbader Beschlüsse, durch die verfassungswidrige Unterdrückung des in dem würtembergischen Verfassungsvertrag unbedingt stipulirten Rechts der Preßfreiheit gelähmt. Die Verbreitung

---

mirten Predigern und Unterthanen dieselben Rechte zugestanden wie den Katholiken nach dem Rescript vom 2. Jul. 1809 und hierdurch die Beschränkungen von 1746 aufgehoben.
Anmerk. der Redact.

der List'schen Schrift war gehemmt, das öffentliche Urtheil über sie unmöglich — und der Druck der Carlsbader Beschlüsse hatte selbst das Nichterscheinen des Freiburger Facultätsgutachtens zur unlöblichen und traurigen Folge. — — Die deutsche Nation war eingeschüchtert, ohne politische Bildung, stumm ergeben in ihre Erniedrigung. Erst nach langen Jahren öffneten die Julirevolution, das von dem freien Nordamerika dem patriotischen deutschen Flüchtling ertheilte Consulat und einige Scham über die frühere Verfolgung dem patriotischen Märtyrer die Rückkehr ins deutsche Vaterland, doch auch dieses noch nicht, ohne daß eine kleinlich verfolgende Cabinetspolitik die für die Hansestädte ertheilte Consulernennung vereitelte, welche dann erst später in Leipzig anerkannt und zugelassen wurde. Und erst noch später, bei dem unglücklichen Tode des schwer mishandelten und verfolgten Mannes suchten die würtembergische und andere Regierungen zugleich mit den freiwilligen Beiträgen der Bürger durch Ehrengaben an List's Hinterbliebene seine Verdienste um das Vaterland zu ehren. Aehnlich wurde ja in Würtemberg auch andern Ehrenmännern und ruhmgekrönten Patrioten, einem J. J. Moser, einem Schubart, einem Schiller, im Leben die bitterste Verfolgung und nur erst nach dem Tode hohe Ehre zu Theil.

Man könnte, wenn man zumal das empörende Benehmen der Kammermehrheit gegen List betrachtet, oder auch das gleichzeitige Benehmen anderer deutschen Kammern, z. B. das der hessischen Kammer, welche in dem unendlich gutmüthigen Vertrauen, die Regierung werde dasselbe nie zur Verfälschung des Ausdrucks der Volksmeinung in der Volkskammer misbrauchen, den Ministern das Recht einer Urlaubsverweigerung bei Staatsdienern bewilligte, ja welche nach bereits gemachtem Misbrauche sogar die rechtlich unbegründete Ausdehnung des verderblichen Rechts auf Pensionäre gestattete — man könnte bei solcher Betrachtung fast die Fähigkeit der Deutschen für politische Freiheit bezweifeln. Aber es liegt zugleich in dieser übertriebenen Bemühung der Bürger, den Regierungen die höchste Bereitwilligkeit zur strengsten Achtung ihrer Rechte zu beweisen, eine bedeutungsvolle Mahnung an die letzteren, auch ihrerseits das wahre Recht des Volks zu achten, eine Mahnung, welche, beharrlich misachtet, zur gefährlichsten Anklage werden könnte.

Wie es aber damals — so bald schon nach den großen Rechtszusicherungen und nach der Gründung und Beschwörung neuer Verfassungen — mit dem ernstlichen Regierungswillen, ihre Wesenheit, ein freies Staatsleben heilig zu halten, bestellt war, das konnte jedem nachdenklichen Beobachter das Schicksal List's wohl deutlich machen. In Verbindung zumal mit den Carlsbader und andern Beschlüssen hätten solche Vorgänge bei einiger politischer Reife so viele deutsche gutmüthige Illusionen schon damals zerstören müssen. Sie mußten es, wenngleich damals die traurige Verwöhnung und Verblendung durch die unbeschränkte Herrschaft und durch die unselige deutsche Schmeichelei sogar die dürftigste Regierungsklugheit, sich wenigstens für mögliche Krisen doch einiges wahre Vertrauen bei der Nation zu bewahren, fast gänzlich zurückgedrängt hatten.

List's patriotischer Reformeifer aber erkaltete in der harten Verbannung nicht, sondern bildete sich in dem freien Nordamerika noch vollkommener aus. Er machte sich hier durch seine Outlines of a new system of political oeconomy. Philadelphia 1827, bekannt, gründete 1830 eine Actiengesellschaft von 700,000 Dollars zur Errichtung einer Eisenbahn von Tamaqua bis Port Clinton (21 Meilen lang), vermittelst welcher die von ihm entdeckten Eisenminen cultivirt wurden. Er wirkte so in Verbindung mit reichen Männern zur Gründung neuer Städte und vieler industrieller Unternehmungen. Seine praktisch wirksame Theilnahme an den großen Discussionen über Aufhebung und Minderung des Nothstandes 1826 und 1827, in welchen er seine nationalökonomischen Ansichten geltend machte, und sonstige Verdienste bewirkten den Beschluß beider Häuser des nordamerikanischen Congresses: „Friedrich List hat sich um das Vaterland verdient gemacht." Nach der Julirevolution, im Jahre 1831 kehrte er nach Europa zurück und ging in Geschäften der amerikanischen Regierung nach Paris. In Paris suchte er für die Einführung der Eisenbahnen im Großen zu wirken, und seine Wirksamkeit blieb nicht unfruchtbar für die Einführung des belgischen Eisenbahnsystems. Nach einer kurzen

Rückkehr nach Amerika lebte er zuerst 1832 zu Hamburg und seit 1833 als nordamerikanischer Consul in Leipzig. Seit dieser Zeit suchte er unermüdlich durch Wort und That, durch Associationen und Schriften für die Einführung der Eisenbahnen in Deutschland, zuerst für die Leipzig-Dresdener Bahn, und dann für ein praktisches deutsches nationalökonomisches System und insbesondere für angemessenen Schutz der deutschen Industrie vermittelst des Zollvereins zu wirken. Als Theilnehmer am Verlage und dann als thätiger Mitarbeiter des Staats-Lexikons erwarb er sich auch Verdienste um dieses Werk und suchte außerdem seinen Ideen in Beziehung auf die erwähnten beiden Hauptzwecke vorzüglich durch folgende Werke Eingang und Verbreitung zu verschaffen: Ueber ein sächsisches Eisenbahnsystem als Grundlage eines allgemeinen deutschen Eisenbahnsystems und insbesondere über die Anlegung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden, Leipzig 1833; Das deutsche Nationaltransportsystem, Altona 1838; Das deutsche Eisenbahnsystem mit Rücksicht auf würtembergische Eisenbahnen, Stuttgart 1841; Das nationale System der politischen Oekonomie, Stuttgart 1841. 1. Bd. (seitdem in mehreren unveränderten neuen Auflagen); Das deutsche Eisenbahnsystem als Mittel zur Vervollkommnung der deutschen Industrie; Eisenbahnjournal 1835—1837, 2 Bände; Das Zollvereinsblatt, Stuttgart 1842 ff. Auch am Nationalmagazin hatte er Antheil. Er schrieb auch Mittheilungen aus Nordamerika 1820 und 1830.

Ließen auch die Unruhe und Unstetigkeit seines äußeren Lebens, seine steten begeisterten Bemühungen, praktisch für seine Ideen zu wirken, ließ der fast übergroße Reichthum seiner Projecte, in Verbindung mit der erregbarsten Phantasie und Ungeduld und Heftigkeit, ihm für seine schriftstellerischen Unternehmungen selten die gehörige Reife und Ruhe, konnte er auch durch seine immer neuen, oft in der Mitte wieder abgebrochenen Pläne, oft auch Prätensionen und kleine Unordnungen, Verleger, Redactoren und Theilnehmer an seinen Unternehmungen oft in Verlegenheiten bringen und misstimmen und mannigfach anstoßen — so kann doch das wahrhaft Verdienstliche und praktisch Heilsame seines rastlosen Wirkens nimmer verkannt werden.

Ueber seine Hauptverdienste, die Förderung der deutschen Eisenbahnen und des Zollvereins, so wie die lebendigste patriotische Anregung im nationalökonomischen und industriellen Gebiet geben die Artikel des Staats-Lexikons Eisenbahnen, Politische Oekonomie und Zollverein nähere Aufschlüsse.

Seine Bestrebungen für Nationalökonomie und nationales Schutzsystem haben einen so lebhaften bis jetzt fortdauernden Streit erregt, daß vielleicht erst eine spätere Zeit sie genügend unbefangen würdigen wird.

Zweierlei können wir auch jetzt schon ohne tieferes Eingehen mit Sicherheit hervorheben:

Es war fürs Erste ein einfacher, zeitgemäßer, aber tief wahrer und praktischer Gesichtspunkt, den List in der Nationalökonomie geltend machte — der nationale, wir möchten sagen, der historisch-philosophische. Allzu lange haben die Deutschen, ihren Schulgelehrten folgend, in der Nationalökonomie, ganz ähnlich wie in der Rechts- und Staatswissenschaft, ja selbst in den Grundsätzen über die kirchlichen Dinge ganz allgemeine abstracte Principien, z. B. rechtliche und Handelsfreiheit, Vermögen u. s. w., ohne ihre Verbindung mit dem individuellen geschichtlichen Leben und Bedürfniß ihrer Nation aufgefaßt und praktisch durchzuführen gesucht. Sie haben so den Grund und Boden der wahren Bedürfnisse unseres vaterländischen Lebens vernachlässigt, die Praxis und die Theorie in verderbliche Gegensätze und Streitigkeiten gebracht, uns krankhaften Zuständen, verderblichen Streitigkeiten und innerer und äußerer Zersplitterung und Willkür preisgegeben.

Die Briten, so wie einst die Römer, waren ungleich praktischer. Weit entfernt, die höheren Grundsätze aufzugeben, suchten ihre praktischen Meister doch stets dieselben, in Uebereinstimmung mit ihrer Nation, in nationaler Anschauung und Gestaltung, im Zusammenhang mit ihren Bedürfnissen und Gefühlen und Zustimmungen aufzufassen und

durchzuführen. Die angeborenen englischen Rechte (english birth rights) z. B. sind wahre allgemeine Ur- oder Natur- oder Menschenrechte, aber in nationaler englischer praktischer Auffassung und Gestaltung, tausendmal fruchtbarer und heilsamer als unsere metaphysischen Schultheorieen über diese Grundkräfte. So war und ist auch die englische Praxis der ganzen Nation und ihrer Staatsmänner weit entfernt von unserer deutschen abstracten allgemeinen Nationalökonomie und Handelsfreiheit, welche trotz ihres Namens Nationalökonomie vor List das Nationale und Historische, die Selbstständigkeit, das Bedürfniß, die Blüthe und Kraft unserer Nation, ihre eigenthümlichen Anlagen, Bedürfnisse und Güter und ihre bestehenden Verhältnisse zu den übrigen Völkern unberücksichtigt läßt und am wenigsten sogleich in die Begründung der praktischen Sätze mit aufnimmt.

Sodann ist es fürs Zweite durchaus nicht genügend und nicht praktisch, blos die allgemeinen Principien der Freiheit des Verkehrs und des Austausches und Handels unter den verschiedenen Völkern zu verkünden und gegenüber von entgegengesetzten allgemeinen Grundsätzen zu preisen und zu vertheidigen, wie man dieses auf dem neulichen nationalökonomischen Congreß zu Brüssel bis zum Uebermaß hören konnte. Es scheint uns fast unmöglich für einen Freund der Menschheit, der menschlichen Vervollkommnung und des brüderlichen Vereins der Menschen und Völker, die Principien der Freiheit in diesem wie in andern Gebieten zu verwerfen. Es ist also auch der Sieg bei so allgemeiner Vertheidigung derselben ein gar leichter und wohlfeiler. Die wichtige und schwierige und praktische Frage aber betrifft die Bedingungen der Verwirklichung einer möglichst baldigen, aber auch allseitigen, vollkommnen, dauernden und heilsamen Verwirklichung dieser Freiheit für alle Völker und für das unsrige in seinen besonderen inneren und äußeren Verhältnissen. Hier werden gerade um des bestmöglichen, frühsten, heilsamsten und praktischen Sieges der Freiheit und des durch sie und mit ihr zu erreichenden letzten Endzwecks aller Freiheit, selbst theilweise und vorübergehende Beschränkungen zulässig und nöthig werden können. Sie werden selbst Ausflüsse des Strebens für die Freiheit sein, wenn sie nur nie das Ziel aus dem Auge verlieren.

So ist es gerade bei der Verwirklichung der politischen Freiheit in dem Staate, so auch mit der allgemeinen völkerrechtlichen Freiheit. So wird z. B. der Freund der übrigen völkerrechtlichen Freiheit und des völkerrechtlichen Friedens um dieser Freiheit selbst willen nicht alsbald alle Waffen wegwerfen dürfen, wenn andere Nationen noch die Waffen zur Verletzung unserer Freiheit gebrauchen oder zu gebrauchen drohen. Wollen die Franzosen Deutsche an der Gränze von ihrem Lande zurückweisen, innerhalb ihrer Gränzen willkürlich belasten oder ihrer Freiheit berauben, so ist vielleicht die Androhung oder Erwiderung gleicher Freiheitsbeschränkung gegen die Franzosen in Deutschland das beste und schnellste Mittel gerade für die Verwirklichung des Princips der Freiheit. Näherten sich nicht oft, nähern sich nicht jetzt die Völker zur Verhütung oder Beseitigung unangenehmer Gegenseitigkeiten durch friedliche Verträge oder bedingtes Entgegenkommen der Freiheit schneller als ohne sie?

Eben so ist es zwar eine große Wahrheit, daß die einzelnen Völkerfamilien wie die Familien einzelner Häuser in brüderlichem, freiem, hilfreichem Wechselverkehr mit einander treten und möglichst frei ihre verschiedenen Güter und Kräfte für die bequemste und leichteste Befriedigung aller ihrer Bedürfnisse austauschen sollen. Dennoch wird der besonnene Familienvater einer individuellen Familie je nach ihren besonderen Verhältnissen, wenn auch nicht mit tyrannischen und demoralisirenden Verbots- und Zwangsmitteln, doch durch verständige und würdige Rathschläge und Einrichtungen dafür sorgen, daß nicht etwa seine Familienglieder den Wohlstand und die möglichste Kraft und Blüthe des gemeinsamen Hauswesens und Familienvermögens und die besonderen Aufgaben und Interessen der Familie dadurch gefährden, eine tüchtige vielseitige Erziehung und Bildung vernachlässigen, daß sie mit diesem Familienvermögen Dinge eintauschen, die sie leicht selbst durch eigenen Fleiß sich fertigen können oder die mehr nachtheilig als vortheilhaft für sie und die Gemeinschaft wirken. Dabei werden auch die einseitigen abstracten Begriffe von Geld, als bloßem Repräsentanten von Waaren, eben so verschwinden als jene einseitigen abstracten

Begriffe einseitiger Schultheorieen, daß das Geld oder daß die Arbeit oder die Naturproduction das wahre oder auch nur das hauptsächliche, das vorzugsweise zur Grundlage vernünftiger Wirthschaftslehre geeignete Nationalvermögen seien.

List's nationalökonomische Hauptgrundsätze sind die folgenden: „Es ist die Aufgabe jeder Nation, vor Allem ihre eigenen Hilfsquellen aller Art zum höchsten Grade der Selbstständigkeit und harmonischen Entwickelung zu bringen. Diese Pflicht geht selbst kosmopolitischen Zwecken vor. So lange noch die eigene Industrie diese Höhe nicht erreicht hat, muß man sie durch Schutz unterstützen. Der nationale Zweck dauernder Entwickelung productiver Kraft steht „über dem pecuniären Vortheile einzelner Classen von Individuen."

Wir glauben die kurzen Andeutungen über List's Leben und Wirken nicht besser schließen, die Nachricht über sein trauriges Ende nicht besser geben zu können als durch einen Auszug einer Biographie des verdienten Mannes, welche K. Mathy in der Rundschau 1846 Nr. 21 gab. Seine Worte sind die nachfolgenden:

Eine kräftige Natur ist gebrochen, ein bewegtes Leben erloschen, ein rastloser thätiger Geist der Förderung großer Nationalinteressen entzogen. „Am 30. November", so berichtet die Allgemeine Zeitung, „hauchte Friedrich List sein Leben in Kufstein aus, wohin ihn eine nach dem südlichen Tirol und Italien beabsichtigte Reise geführt hatte, die er unternahm, um für seine durch langen Kampf und vielfaches Misgeschick vor der Zeit untergrabene Gesundheit Stärkung zu suchen. Das furchtbare Wetter, in das er im Gebirge kam, vermehrte seine innere Unruhe und steckte ihr ein Ziel. So unterlag Friedrich List dem Doppelstoß von Körper- und Seelenleiden." Der Freund, welcher, tief erschüttert von der Trauerkunde, jene Zeilen schrieb, erinnert dabei an Seneca's Wort: Nicht des Leidens wegen lege ich Hand an mich; so sterben, heißt unterliegen. Habe ich aber die Gewißheit, daß das Leiden ewig dauern werde, dann scheide ich nicht um seinetwillen, sondern weil es mich hindern würde, für alles das zu wirken, wofür man lebt. — „Sein Schicksal" — so wird weiter berichtet — „hatte selbst in diesem einsamen Gebirgsstädtchen allgemeines herzliches Mitgefühl gefunden. Die Beamten, die Officiere der Garnison, der katholische Dechant und eine große Volksmenge begleiteten die irdischen Ueberreste des bis zum Tode rastlosen Mannes, dessen Verlust in zwei Welttheilen widerhallen wird, auf den dortigen Gottesacker, in dessen geweihter Erde die liebevolle Theilnahme der katholischen Bevölkerung dem protestantischen Bruder die schmerzlich ersehnte Ruhe gönnte."

Ausführlicheres über das Leben, die Thätigkeit und das Leiden des bedeutenden Mannes und wahren Patrioten darf man in der Allgemeinen Zeitung erwarten, deren Herausgeber reichen Stoff besitzen und dem Andenken des Verstorbenen, wie dem Publicum gegenüber sich verpflichtet fühlen werden, Gebrauch davon zu machen. Wir erinnern nur an die Einleitung des Buches, durch welches List dem Volke lieb geworden: das nationale System der politischen Oekonomie, wovon nur der erste Band über die Handelspolitik und den deutschen Zollverein erschienen ist und, wie wir glauben, erscheinen konnte. In jener Einleitung führt uns der Verfasser sein unermüdliches Streben und seine bitteren Erfahrungen in lebendigen Farben vor Augen. Er schildert, wie schon 1818 in ihm der Gedanke entstand: Deutschland müsse seine Binnenzölle aufheben und durch ein gemeinschaftliches Handelssystem nach Außen denjenigen Grad von industrieller und commercieller Ausbildung zu erreichen streben, den andere Nationen durch ihre Handelspolitik errungen hätten. Der Art. 19 der Bundesacte (wegen Handel, Verkehr und Schifffahrt) schien ihm eine Grundlage für das Gedeihen der Industrie und des Handels in Deutschland abgeben zu können, und er veranlaßte einen Verein deutscher Kaufleute und Fabrikanten, um die Aufhebung der deutschen Binnenzölle und die Herstellung eines gemeinschaftlichen deutschen Handelssystems zu erwirken.

Als Consulent des deutschen Handelsvereins entwickelte er eine merkwürdige Thätigkeit, besonders in Bekämpfung einer Masse von Vorurtheilen, welche später, sobald der Zollverein eine deutsche Handelspolitik möglich machte, der Beobachtung und Erfahrung mehr und mehr weichen mußten. Wenn ein Gedanke fruchtbar wird und die Wirklichkeit seine Güte bewährt, dann fehlt es nicht an Bewerbern um das Verdienst der ersten

Aeußerung und der ersten Handlung. So haben wir unlängst noch in badischen Blättern gelesen, daß die Denkschrift über die Handelsverhältnisse, welche der Großh. Badische Bevollmächtigte, v. Berstett, unterm 15. August 1819 der Carlsbader Conferenz vorlegte, worin die Freiheit des Handels im Innern als das Verlangen der wahren öffentlichen Meinung dringend empfohlen wurde, von Geh. Rath Nebenius verfaßt war (abgedruckt ist sie in den Wichtigen Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation, mit eigenhändigen Anmerkungen von J. L. Klüber, herausgegeben von C. Welcker); ebenso berichtet List, daß einem H. J. M. Elch von Kaufbeuern die Ehre zugeschrieben wurde, Stifter jenes Handelsvereins zu sein, während doch er die Petition an den Bundestag entworfen, dabei aber weiter bemerkt hatte, daß damit nicht genug gethan sei. „Um Etwas zu erreichen, müssen wir alle deutschen Fabrikanten und Kaufleute zu dem gemeinschaftlichen Zweck vereinigen, die deutschen Regierungen und Behörden für unser System zu gewinnen, die Höfe, die Ständeversammlungen, die Congresse durch unsere Abgeordneten zu beschicken, Thatsachen, die für uns sprechen, zu sammeln und bekannt zu machen, talentvolle Schriftsteller zu vermögen suchen, daß sie für uns schreiben; durch Herausgabe eines Vereinsblattes und durch Zeitschriften und Zeitungen die öffentliche Meinung für uns gewinnen und jedes Jahr auf diesem Meßplatz (Frankfurt) wieder zusammen kommen, um an den Bundestag zu petitioniren." In den Vereinigten Staaten, wohin das Schicksal ihn führte, wurde ihm die stufenweise Entwickelung der Volkswirthschaft klar, und sein System in ihm fest ausgeprägt. Was er darüber veröffentlichte, fand bei den Amerikanern eine sehr günstige Aufnahme. Dabei setzte er, vollständiger als es bisher geschehen war, die Wechselwirkung zwischen der Manufacturkraft und dem National-Transportsystem auseinander, und der Drang, ein deutsches Eisenbahnsystem ins Leben zu rufen, bewog ihn, günstige Verhältnisse in Amerika zu verlassen und nach Deutschland zurückzukehren. Allein bitter klagte er über vielfältige Verunglimpfungen und Mishandlungen, die er in Folge seiner Bestrebungen als Wortführer eines deutschen Eisenbahnsystems habe erdulden müssen. Er zerfiel mit den Häuptern des Handelstandes in Leipzig, wo er damals wohnte, und wurde bei der Ausführung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn, zu welcher er den Grund gelegt hatte, bei Seite geschoben. Seine Ansichten über das nationale Transportsystem hat er unter Anderm in dem Artikel: Eisenbahnen und Canäle im Staatslexikon niedergelegt, der auch in besonderem Abdruck stark verbreitet wurde, jetzt in der zweiten Auflage des Staatslexikons dem Publicum aufs Neue vorliegt und von dem scharfen, richtigen Urtheile des Verfassers zeugt. Was nicht verwirklicht wurde, die Herstellung der deutschen Hauptlinien nach einem umfassenden Plane als Staatsbahnen, das ist eben zu beklagen, wie sich mit jedem Tage deutlicher herausstellt. Sein Buch: das nationale System der politischen Oekonomie, verdankt, wie er ebenfalls in der Einleitung sagt, eben jenen Mishandlungen sein Dasein, welche ihn geschäftlos machten und aufstachelten, seinen Namen zu retten. Schon damals hatte „viele Arbeit und unsäglicher Verdruß" seine Gesundheit zerrüttet; um sie herzustellen, reiste er im Spätjahr 1837 nach Paris und bearbeitete dort eine von der Akademie aufgestellte Preisfrage über Handelsfreiheit und Handelsbeschränkungen, welche unter die drei ersten von 27 eingelaufenen gestellt wurde. — Später gründete List das Zollvereinsblatt, welches rüstig ankämpfte gegen die Lehren, womit von England und für England die großen Lücken in dem Vereinstarif theoretisch gerechtfertigt werden sollten, welche die Spinnerei, die Grundlage der Weberei und damit der größeren Industrie überhaupt, namentlich die Bedingung einer großartigen Maschinenfabrikation, schutzlos der englischen Uebermacht preisgeben und eben so die feineren Gewebe, welche geschickte Arbeiter erfordern, während die gröberen Zeuge zum Theil mehr als nöthig geschützt sind. Wir hoffen aus der Allgemeinen Zeitung die Gründe zu erfahren, warum das Zollvereinsblatt, unterstützt durch die großen Mittel der Cotta'schen Verlagshandlung, nicht eine weitere Verbreitung fand, welche den Herausgeber hätte ermuthigen können, und warum zuletzt das Zollvereinsblatt, welches, wie uns gesagt wurde, kaum 700 Abnehmer hatte, von der Cotta'schen Verlagshandlung nicht behalten wurde. Eben so wird das Publicum Aufschluß erwarten über die neuere Stellung von List zu den deutschen Industrievereinen. Er scheint

nehmlich in der letzten Zeit abermals vielfachen Verdruß erlitten zu haben, welcher, verbunden mit körperlichen Einflüssen, ihm zuletzt verderblich wurde.

In der Persönlichkeit von Friedrich List liegt wohl die Erklärung des Umstandes, daß er bei der Ausführung von Ideen, die er angeregt hatte, keine Stellung gewinnen konnte. Eine kräftige Natur, ein unbeugsamer Wille zeigt ihn mehr zu bureaukratischer als zu collegialischer Geschäftsbehandlung geeignet. Seine eigene Begeisterung für die großen Interessen des Vaterlandes, denen sein Streben gewidmet war, hatte das in Deutschland nicht hoch genug zu schätzende Verdienst, daß er die Massen anregte für die wichtigsten Fragen der Nationalwohlfahrt, die früher außer den Studirstuben und den Hörsälen wenig Anklang gefunden hatten. Daß List in seinem Eifer gegen „die Schule" zu hart wurde, alle übrigen Nationalökonomen wahrhaft mishandelte und dadurch selbst wieder Schüler bildete, die sich die rauhe Form aneigneten, sie noch übertrieben, aber nicht Kenntnisse genug besaßen, um den edeln Kern aufzunehmen und zu pflegen; daß er alle bisherigen Leistungen der Wissenschaft übersah, Gedanken als neu und sein eigen ausgab, an denen nur die meisterhafte Auffassung und die an das Nationalgefühl geknüpfte, darum auch so eindringliche Darstellung neu und sein eigen waren — gewiß ein großes Verdienst —, das sind Fehler, die an ihm getadelt wurden, die aber gar häufig im Gefolge kräftiger, durchgreifender Charaktere sich finden. Am besten und in würdiger Form hat Rau die Schule gegen List vertheidigt. (Archiv der politischen Oekonomie V. 2.)

Friedrich List stand im 57. Jahre, als er, von Krankheit und dem Einflusse des furchtbaren Wetters verdüstert, in Kufstein sein Leben endete. Ein schwerer Verlust für Deutschland, in einer Zeit, wo ein weiterer Schritt der deutschen Handelspolitik und der Schifffahrt bevorsteht, wo eine so seltene Kraft wie die seinige von größtem Nutzen sein konnte. Allein — — in der nehmlichen Nummer der Allgemeinen Zeitung, welche von dem feierlichen Begräbnisse List's berichtet, ist zu lesen, daß der Brite Rowland Hill, welcher den Gedanken der wohlfeilen Briefpost in England anregte, als Secretär des Generalpostmeisters mit 1200 Pf. St. angestellt worden ist, — eine Stelle, die eigens für ihn geschaffen wurde. Für einen Friedrich List hatte Deutschland, hatte der Zollverein keine Stelle. Er paßte nicht in das deutsche Beamtenthum. Sein Ende erinnert uns an das Wort des französischen Staatsmannes Guizot: „In allen Dingen verbraucht die Vorsehung, um ihre Zwecke zu erreichen, Muth, Tugenden, Opfer, mit einem Worte — den Menschen; erst nach einer unbekannten Menge scheinbar vergeblicher Anstrengungen, nachdem viele edle Herzen entmuthigt unterlagen, ihre Sache verloren gaben, dann erst triumphirt die Sache (Histoire de la civilisation en Europe. VII. leçon, 20—21)."

Ich kenne eine Universität, deren hochweiser disciplinarischer Senat einst zur Classification für die akademischen Zeugnisse der abgehenden Studirenden die drei Rangstufen: „ruhiger Kopf", „unruhiger Kopf", „sehr unruhiger Kopf" wählte und die letzte Note natürlich für die schlechteste erklärte.

Der so unruhige List hätte gewiß nur diese dritte Note erhalten. Er war einer von jenen unruhigen Köpfen, die in unserem vielfach despotischen und pedantischen, spießbürgerlichen und höfischen lieben Deutschland überall anstoßen und Aergerniß geben, sich Zurücksetzung, Verfolgung und vornehmes Achselzucken zuziehen und für ihre gemeinnützigen und genialen Bestrebungen so schwer die rechte Stellung finden, in welcher sie für sich und Andere ohne Gefährde und Störung wirken können, die dem Vaterlande und der Menschheit dennoch unendlich viel mehr werth sind und nützen und zur Ehre gereichen als ganze Hunderte hochmüthiger gelehrter Pedanten oder serviler Civil- und Militär-Beamten. C. Welcker.

Literatur der Staatswissenschaften. — Ich muß diesem Artikel einige Bemerkungen vorausschicken, die erklären, was er sein und nicht sein soll. Schon um im Verhältnisse zu andern Artikeln des Staats-Lexikons sowohl Wiederholungen als Widersprüche zu vermeiden, enthalte ich mich hier des Versuches, eine Geschichte der Staatswissenschaft zu geben, wiewohl die Staatswissenschaft keineswegs blos in

den Schriften ihrer Fachgelehrten, sondern auch wesentlich in der Entwickelung der Gesetzgebung, in dem Gange der praktischen Staatsverwaltung und in der allgemeinen Anschauung, welche die Nationen in den verschiedenen Zeiten vom Staate hatten, gebildet worden ist. Ich aber will mich hier streng auf eine Geschichte der staatswissenschaftlichen Literatur beschränken und mich auch einer eigentlichen Kritik der Systeme möglichst enthalten, die doch nicht dem allgemeinen politischen Standpunkte des Staats-Lexikons entsprechen würde. Ganz wird es nicht zu vermeiden sein, daß nicht eine solche schon in der Aufführung und Bezeichnung der einzelnen Gruppen enthalten ist. Ich muß ferner die in dem Gebiete der Staatswissenschaften besonders zahlreichen und zum Theil sehr wichtigen Monographieen ausschließen. Sie sind im Staats-Lexikon entweder gar nicht, oder bei den einzelnen Artikeln, mit deren Gegenstande sie sich gerade beschäftigen, aufzuzählen. Die formelle Systematik der Staatswissenschaften ist nicht festgestellt und selbst ihre Zahl noch nicht geschlossen. Auch ich habe über das, was in die Reihe der Staatswissenschaften gehört, über Begriff und Gränzen der einzelnen Disciplinen und über ihre systematische Gruppirung ganz andere Ansichten, als die der Systematik zum Grunde liegen, welche Welcker in der Einleitung zum ersten Bande des Staats-Lexikons aufgeführt hat; der selige Pölitz hatte eine andere als ich, Zachariä eine andere als Schmitthenner, und v. Rotteck eine andere als Welcker. Ich werde mich nach keinem von diesen Systemen richten, sondern eine solche Gruppirung wählen, die mir für den besonderen Zweck dieses Artikels die geeignetste scheint. Ich werde die Literatur der Staatswissenschaften in vier Abtheilungen behandeln: die staatsrechtlich-politische; die völkerrechtlich-diplomatische; die nationalökonomische; die statistische. Das positive Staatsrecht, das sich seiner Natur nach mehr an die Jurisprudenz anschließt und nur auf einzelne Staaten bezieht, werde ich ausschließen. Mit der nationalökonomischen Abtheilung werde ich Polizei- und Finanzwissenschaft verbinden. Die geschichtlichen Staatswissenschaften so wie die encyklopädischen Werke sollen anhangsweise berücksichtigt werden. Ich kann übrigens, um den Raum nicht zu misbrauchen, nur Autoren und Werke aufführen, die eine Erwähnung wenigstens einigermaßen verdienen. Auch habe ich, um die Zahl der Büchertitel, die ich aufzeichnen mußte, nicht noch zu vergrößern, die Uebersetzungen und neueren Ausgaben nicht bemerkt. Auf die Cameralwissenschaften erstreckt sich dieser Artikel nicht. — Eine Geschichte der Staatswissenschaft hat übrigens Weitzel (gest. 1837) zu Stuttgart und Tübingen, 1832 ff. in 2 Bänden herausgegeben. Nach meiner Ansicht besser gelungen ist dieses Unternehmen dem Fr. Schmitthenner, der es, jedoch in viel gedrängterer Ausführung, in seiner Schrift: „Ueber den Charakter und die Aufgaben unserer Zeit in Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft" und in dem ersten Bande seiner „Zwölf Bücher vom Staate" (Gießen, 1839. 8.) versucht hat. Sehr nützliche Beiträge dazu, unter besonderer Berücksichtigung der ausländischen Literatur, liefert auch Buß in den ersten zwei Bänden von „Buß und Hepp, Geschichte und System der Staatswissenschaft" (Freiburg und Karlsruhe, 3 Bde. 8.). Auch hat sich v. Raumer über „die geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik" (2. Auflage, Leipzig, 1832) verbreitet. Mehr Literargeschichte als Geschichte der Staatswissenschaft gab Strelin (Versuch einer Geschichte und Literatur der Staatswissensch., Erlangen, 1827. 8.).

I. Staatsrechtlich-politische Literatur. — Es ist hier von dem philosophischen Staatsrechte die Rede, welches sich wesentlich an das sogenannte Naturrecht anlehnt. Die Geschichte des Naturrechts haben Buddeus (1695), Ludovici (1701), Thomasius (1719), Reinhard (1725), Glafey (1739), Meister (1749), Schmauß (1754), Gebauer (1774), Pölitz (1805) u. A. behandelt. Diese Darstellungen sind veraltet. Am Brauchbarsten sind noch die Angaben von Gros in seinem Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft, oder des Naturrechts (Tübingen, 4. Aufl. 1822) und Stahl (die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht (Heidelberg, 1830 ff., 2 Bde.). Die Geschichte der Politik hat Rau (primae lineae historiae politices, Erl., 1816) kurz und gut entwickelt.

Die Griechen und Römer lebten und webten zu sehr in dem Staate, als daß sie viel

über ihn philosophirt hätten; als sie das Letztere anfingen, war es schon eine Zeit des Verfalls. Daß durch alle die kostbaren Reliquien aus jenen großen Zeiten, durch diese Geschichtschreiber, Redner, Dichter und Philosophen, überhaupt durch das geistige Leben im Alterthum auch die politische Bildung mächtig gefördert werden könne, bedarf keines Beweises. Nur wird man stets die bedingenden Verhältnisse sorglich im Auge zu behalten und möglichst Alles in seinem Totalwesen sich zu vergegenwärtigen haben. Unter den Griechen haben Platon und Aristoteles speciell über den Staat geschrieben: Platon in seinen 10 Büchern de republica sive de justo und in seinen 12 Büchern de legibus; Aristoteles in seinen 8 Büchern Politicorum. Platon stellte ein Ideal eines Staats hin, vielmehr eines Staats- und Volkslebens, in welchem er sich diejenige Form des Ganzen ausmalte, die ihm als die schönste erschien. Er sah dabei ganz von seiner wirklichen Welt ab, von welcher sein Gebilde, obgleich ihr in manchen wichtigen Dingen näher stehend als der unserigen, doch noch weit genug ablag. Aristoteles hielt sich ungleich strenger an das Reale und lieferte eine jedenfalls sehr lehrreiche Politik der damals gegebenen Zustände. Nicht unerwähnt darf übrigens hier das Fragment des Geschichtschreibers Polybius bleiben, der im 3. Capitel des 6. Buchs seines Geschichtswerks eine sehr interessante Untersuchung über die verschiedenen Staatsverfassungen aus dem politischen Gesichtspunkte anstellt. Etwas Aehnliches liefert unter den Römern Cicero in seinen endlich in größeren Fragmenten wieder aufgefundenen sechs Büchern de republica, auf welche auch seine 3 Bücher de legibus Bezug haben. Doch hatte sich bei den Römern zu seiner Zeit das Privatrecht bereits zu einem so systematischen und selbstständigen Ganzen entwickelt (während es bei den Griechen in einer größeren Abhängigkeit von dem jedesmaligen Staatswesen gestanden hatte), daß er von da aus schon Gesetze für den Staat fand und der Meinung war, es sei das Recht aus der Natur des Menschen, unter Anwendung des gemeinen Verstandes, abzuleiten. Die einzelnen Aussprüche ferner über allgemeine Rechtsprincipien, die sich in den weitläufigen Sammlungen der römischen Jurisprudenz und Gesetzgebung finden und allerdings die philosophischen, wenn auch erst ex post gefundenen Abstractionen jener eigenthümlichen Rechtsentwickelung in einzelnen Sätzen ausgesprochen enthalten, machten sich in einer viel späteren Zeit auf die bedeutungsvollste Weise geltend. Die germanische Welt trat aus einer ganz andern Ansicht vom Staate und mit ganz anderen Rechtsinstituten hervor; aber auf romanischen Boden versetzt, wich ihre biedere Einfalt und Natürlichkeit vor der logischen Consequenz eines bereits ausgebildeten kunstvollen Systems zurück; die römische Rechts- und Staatsansicht hatte sich auch mit den jüdischen Rechts- und Staatsansichten zu verständigen gewußt und gewann dadurch auch die Auctorität der Kirche; und ehrgeizige Machthaber fanden diese Anschauung den Künsten des Herrschens ungemein bequem. So unterwarf sich der germanische Staat, erst auf romanischem und rückwirkend auch auf deutschem Boden, schon frühzeitig dem römisch-jüdischen *) Systeme; seine eigenthümliche Entwickelung blieb stehen oder ging zurück, so daß sie gar nicht zu jener höheren Ausbildung gelangte, deren sie fähig war; sie wirkte im Einzelnen, Besonderen fort, aber erhob sich nicht zu dem Allgemeinen, von welchem die Organisirung ausging. Herrscher, Staatsmänner, Priester und Gelehrte fanden das römische Recht, oder doch die römische Ansicht von Staat, Recht, Gesellschaft ihren Zwecken gemäß, während für das Germanische nur der schlichte Sinn eines einfachen Volks stritt. Jenes war rationalistischer Art, war Sache der Verstandesberechnung, und wenn man die Verhältnisse etwas nach ihm beugen, im Nothfall brechen, so wie über der Consequenz und Auctorität des Grundsatzes die Wirkungen auf das Glück der Einzelnen und durch sie auf das wahre Gedeihen des Ganzen übersehen wollte, erschien es allgemeiner Anwendung fähig, schmeichelte auch mit dem Schein der Gleichheit und Uniformität; dieses dagegen setzte das geheimnißvolle Walten der Sitte voraus, nahm mehr das Gemüth, den zarten Sinn und Tact, als den

*) Das Christenthum suchte keinen directen Einfluß auf das Weltliche; sein Wesen aber würde sich mit den germanischen Ideen weit besser vertragen haben als mit den römischen; doch wie lange blieb sein Wesen in seiner ursprünglichen Reinheit?

rechnenden Verstand in Anspruch und trug eine demselben anstößige Mannigfaltigkeit von Abweichungen und Inconsequenzen zur Schau. So gewann das römische Recht seit den Karolingern, das ganze Mittelalter hindurch, von Oben herab, durch Kirche und Staat, immer weiteres Terrain, und zwar lange bevor es in einzelnen Staaten ausdrücklich recipirt wurde. Der wiederauflebenden, an den Brüsten des Alterthums sich nährenden Wissenschaft sagte das philosophisch durchgebildete römische Recht unendlich mehr zu als die wenig gekannten, seltsamen Gewohnheiten unwissender Landleute und Pfahlbürger, deren tiefere Grundlagen man nicht faßte und zum Theil schon verwittert sah. Das römische Recht, wie es sich unter den Kaisern entwickelt und mit hierarchischen Ideen verbündet hatte, die nur zuweilen es milderten, wurde zur Grundlage der europäischen Gesetzgebung, äußerte hohen Einfluß auch auf Länder, die es nie recipirt haben, wirkt in den Gesetzen auch solcher Staaten fort, die sich ausdrücklich von ihm lossagten und eine eigene Legislation begründeten, die eben auch römischer Art ist, und beherrschte, theils an sich, theils in der natürlichen Nachwirkung einer bestehenden Gesetzgebung, die ganze Ansicht von Recht und Staat.

Das Mittelalter hatte mit den Bewegungen eines sich rastlos und mannigfaltig evolvirenden und politisch unklaren, überhaupt den Staat nicht in den Vorgrund stellenden Volkslebens zu viel zu thun, als daß es an der Wissenschaft des Staats hätte arbeiten können. Man hat sich die Mühe genommen, um die Lücke in der staatswissenschaftlichen Literatur wenigstens scheinbar auszufüllen, alle die einzelnen Aeußerungen von Chronisten, Theologen u. s. w. aufzusuchen, in denen im Laufe des Mittelalters Einzelne eine Ansicht über Staat und Staatsverhältnisse ausgesprochen haben. (S. Schön, de literatura medii aevi, Vratislaviae, 1838. 8.) Das waren aber einzelne Aeußerungen und Ansichten, die ohne weitere geistige Folge blieben, und sie tragen meist die kirchliche, theilweise eine antike Färbung, kein nationales Gepräge. Handelte es sich hier um eine Geschichte der Staatswissenschaft, so würde hier allerdings eine Lücke auszufüllen und die Geschichte der praktischen Politik des Mittelalters aus den damals bestehenden Gesetzen, Einrichtungen und Zuständen zu entwickeln sein. Gerade dazu würde man wenig oder gar keine Beiträge aus den Schriften jenes Aurelius Augustinus, Agapetus, Basilius Macedo, Theophylaktus, Constantinus Porphyrogeneta, Averroes, Thomas von Aquin, Vincentius Bellovacensis, Aegidius Romanus, Engelbertus Admontensis, Dante, Petrarca, Patricius Senensis u. A. ziehen können.

Auf vielen Seiten des Staats- und Staatenlebens treffen wir Italien, nicht als das Vorbild, aber als den Vorläufer des übrigen Europa, sofern in jenem zuerst ein Vorspiel von dem gegeben wurde, was sich bald auf der größeren Bühne ereignen sollte. Auch Meinungen, die später auf andern Punkten erfaßt und auf welche große Schulen begründet wurden, sind zum Theil lange vorher in Italien aufgetaucht, von Einzelnen gepflegt worden, im Ganzen aber ohne Nachwirkung auf das Ausland geblieben, welches selbstständig auf dieselben Meinungen kam. Dies ist z. B. in der nationalökonomischen Literatur der Fall gewesen, wie später noch weiter zu besprechen sein wird. Aber auch in Bezug auf die Politik finden wir dort zuerst ein Licht die dunkle Nacht, die über dieser Wissenschaft lastet, durchbrechen, und zwar ein Licht von gar weithin strahlendem Glanze. Der erste Mann, den die Geschichte der staatswissenschaftlichen Literatur nach Cicero zu nennen hat, ist sogleich ein Mann von der höchsten Bedeutung, ein Geist von seltener Größe: Nikolaus Machiavelli (geb. 1469, gest. 1527). Er war in einem bewegten Staatswesen aufgewachsen und mit in dessen Stürme hineingezogen worden, in einem Staatswesen, was sich in alten Erinnerungen, äußeren Formen und dem Willen der Nachahmung an das Alterthum anlehnte. Die Geschichte der alten Parteiungen erklärte er sich aus denen, die ihn umgaben, und zog wieder für diese mancherlei Aufschlüsse aus jenen. Der beobachtende Geist dieses Staatsmannes bildete sich in dem Studium seiner Zeit und der großen Vergangenheit, und er wurde unter den Neueren das erste und ein sehr strahlendes Beispiel eines Politikers im engeren Sinne des Wortes, wie es unter den früher Genannten weder Platon noch Cicero, eher noch Aristoteles, Polybius und vor Allen die meisten großen Geschichtschreiber der Alten gewesen waren. Der Staat ist ihm

etwas Gegebenes; aber wie man es unter den gegebenen Zuständen des Staats zu machen habe, um eine dauernde Macht zu behaupten, sei es nun die des Volks, des Adels, der Fürsten, darüber giebt er zahlreiche, aus der tiefsten Kenntniß der menschlichen Dinge geschöpfte Winke. Er thut es in seinen 3 Büchern Abhandlungen über die erste Decade des Livius für die Republik, in seinem Fürsten für eine neubegründete Alleinherrschaft. Seine Richtung war die antike, und weder das Christenthum noch das germanische Element sprechen sich in ihm aus. Seine Schriften mögen manchem Staatsmanne der folgenden Zeiten eine interessante und anregende Lectüre gewesen sein; wer nicht das Zeug zum Staatsmanne in sich hatte, dem halfen sie auch nicht. Eine Schule hat er nicht gestiftet, und auch nach ihm sind Diejenigen, welche den Staat in rein politischem Geiste auffaßten und zu ergründen suchten, was da eigentlich ist im Staate, welche Kräfte ihn bewegen und wie diesen Kräften und Elementen gegenüber zu operiren sei, immer nur isolirte Erscheinungen gewesen. Uebrigens hatte sich Machiavelli gänzlich in der Wahl seiner Mittel vergriffen — eine Folge seines Zeitalters und seiner Umgebungen — berechnete sie wohl auf augenblicklichen Sieg und isolirte Zwecke, aber nicht auf eine dauernde Begründung des Gemeinwohls, und war in dem verderblichen Irrthum befangen, daß auch ein unmoralisches Mittel politisch sein könne. Ueberhaupt war es sein Grundfehler, daß er nur die Behauptung der Macht und nicht deren Verwendung zu einem höheren Zwecke ins Auge faßte. Er machte, wie — im verschiedensten Sinne — so Viele, das Mittel zum Zwecke. Keineswegs in seiner Kenntniß des Menschen und der Verhältnisse, aber wohl in der antiken Richtung, dem Absehen jedenfalls von den modernen Zuständen und dem Hinblicken auf rückwärts liegende Ideale, dann auch in dem charakteristischen Merkmal: daß ein Zweck gesetzt und nun die ganze Betrachtung darauf gerichtet wird, wie dieser Zweck durch die nächsten und kräftigsten Mittel, über deren moralischen Charakter man sehr gleichgültig ist, zu erreichen sei, begegnen sich ihm verschiedene Schriftsteller der folgenden Zeiten, wenn sie auch sonst von ihm und unter einander gewaltig abweichen. Ein eigentliches System der Politik hat Paolo Paruta aufgestellt (er starb 1598) in seiner Schrift: della perfezzione della vita politica Libb. III., Ven., 1579, Fol. und in seinen Discorsi politici, Milano, 1620. Es gehören ferner unter die oben charakterisirten idealistischen Politiker: Jean Bodin (La republique. Par., 1577, Fol.), der viele helle Sätze und große historische Gelehrsamkeit hat, aber zeitliche und örtliche Bedingungen nicht beachtet; Thomas Morus mit seiner Utopia (de optimo reipublicae statu, deque nova insula Utopia, 1517), einem Nachbild des Platonischen Staats, Harrington in seiner Oceana, Thomas Hobbes (geb. 1588, gest. 1679) mit seinem auf Mistrauen gegründeten, durch absolute Gewalt gehaltenen Staate (Elementa philosophica de Cive, Par., 1642, 4. De corpore politico s. elementa juris, Lond., 1650. 12. Leviathan s. de republica, Lond., 1651, Fol.); Robert Filmer mit seinem den Absolutismus aus der väterlichen Gewalt der Könige ableitenden Patriarcha (1665); Spinoza mit seinem tractatus theologico-politicus, seinen Ethica und seinem unvollendeten tractatus politicus. Frühzeitig fanden sich einzelne Schriftsteller, welche gegen die unbeschränkte Gewalt der Machthaber sich erhoben, aber durchgängig in ihren aus antiken oder theokratischen Elementen gemischten Gründen und Vorschlägen die gegebenen Zustände wenig oder gar nicht beachteten. Hierher gehören die sogenannten Monarchomachen: Juan Mariana (geb. 1537, gest. 1624) (de rege et regis institutione, 1598), Claude de Seyssel (la grande monarchie de France, Par., 1519), Georg Buchanan (gest. 1582) in seinem dialogus de jure regni apud Scotos, Hubert Languet, der wahrscheinliche Verfasser der Vindiciae contra tyrannos (1569), Johannes Althus (gest. 1638) in Politica methodice digesta (Herborn., 1655), dem sich Henning Arnisäus mit seinem tractatus de auctoritate principum in populum semper inviolabili (Francof., 1612, 4.) entgegensetzte. (Letzterer hat auch 2 Bücher lectiones politicae (Francof., 1615, 4.) herausgegeben.) Als verspätete Nachfolger der Monarchomachen sind noch der große Dichter Milton (gest. 1674) mit seiner defensio pro populo anglicano, und der politische Märtyrer Algernon Sidney (geb. 1622, hinger. 1683) mit seinen discourses concerning government (1698) zu erwähnen. Der

gelehrte Justus Lipsius trug in seinen 6 Büchern politicorum (Lugd. Bat., 1590, 8.) blos griechische und römische Sätze über den Staat zusammen, und auch bei Borhorn (gest. 1613) in seinen tractatus politici ist mehr Belesenheit als Urtheil. Mehr an das Bestehende und namentlich an die deutsche Reichsverfassung schließen sich die Deutschen: Balthasar Keckermann (systema disciplinae politicae, Hanov. 1607, 8.), Christophorus Besold (opus politicum, Argent. 1614) und vorzüglich der verständige Hermann Conring (de civili prudentia, Helmst., 1662, 4. Propolitica, Helmst., 1663) an. Die politischen Streitschriften, welche die englischen und dänischen Revolutionen hervorriefen, können, nach Analogie der Monographieen, übergangen werden. Eine wohlthuende Erscheinung mag aber noch am Schlusse dieser Aufzählung hervorgehoben werden: der Spanier Diego de Saavedra Farardo (gest. 1648) mit seinen empresas politicas (Amstelod., 1651), der Regierungsgrundsätze aufstellt, die seinem edlen Wollen hohe Ehre machen.

Das Alles blieben ganz isolirte Erscheinungen, die weder auf das Leben noch auf die Wissenschaft sonderlichen Einfluß gewannen. Eben so wenig war die theologische Schule von Dauer, die sich im Gefolge der Reformation erhob und den Willen Gottes zum Ausgangspunkt annahm, diesem aber natürlich die damalige theologische Rechtsansicht unterlegte. Hierher gehören Melanchthon (epitome philosophiae moralis, 1538), Johann Oldendorp (isagoge juris naturae, gentium et civilis, Col., 1539, 8.), Nikolaus Hemming (de lege naturae apodictica methodus, Viteb., 1564, 8.), Benedict Winkler (principiorum juris libri V, Lips., 1615), Jo. Selden (de jure naturae et gentium juxta disciplinam Ebraeorum, Lond., 1640, 8.), Valentin Alberti (compendium juris naturae orthodoxae theologiae conformatum, Lips. 1676) u. A.

Der eigentliche wissenschaftliche Begründer der neuern philosophischen Rechtslehre, dessen Sätze selbst bei Denen noch in vielen Punkten fortherrschen, die sich in wichtigen Grundfragen ausdrücklich von ihm losgesagt haben, ist Hugo Grotius (Hugue de Groot, gest. 1645), der sich zwar in Manchem mit den oben Genannten berührt, aber mit einer weit größeren Ausrüstung von Gesetz- und Weltkenntniß in das Feld zog. Sein berühmtes Werk de jure belli et pacis libri III. (Paris, 1625, Fol.) ist zwar zunächst auf das Völkerrecht berechnet, sucht aber überhaupt die letzten Gründe für alles Recht auf. Durch dieses Werk erhob er die Idee eines von der Moral sich scheidenden, durch die Vernunft zu findenden, von positiven Institutionen und Verhältnissen unabhängigen, allgemein gültigen Rechts zur wissenschaftlichen Geltung. Daß dieses Recht eben nur eine Abstraction aus den ihm vertrauten römischen, kirchlichen und einigen andern sich mit jenen in die Vorherrschaft theilenden Instituten war, und daß es ein ganz anderes geworden wäre, wenn ihm etwa die germanischen Gewohnheiten oder altgriechischen Zustände eben so vertraut und natürlich eigen gewesen wären blieb lange unbemerkt. Unklar blieb es auch, ob jenes Recht dem Positiven als höchste Norm, oder ob es ihm als Ideal vorschweben solle. Der politische Gesichtspunkt wurde geflissentlich in den Hintergrund gedrängt. Man schämte sich seiner, weil man es nicht verstand, ihn zu adeln. Im Leben ist er dessen ungeachtet herrschend geblieben, und selbst im eigentlichen Völkerrechte erlangten nur solche Sätze des Grotius praktische Geltung, die in der Natur des Verhältnisses gerechtfertigt, gefordert waren. Von ihm an gewöhnte man sich, das Recht auf dem Wege der logischen Consequenz zu entwickeln, jede Forderung, jedes neu auftauchende Moment im Lichte der Beziehung zu der Rechtsidee des Systems zu betrachten, und lange Zeit zog die Gesetzgebungspolitik das Gewand einer philosophischen Rechts- und Staatslehre an und ging mit den meisten Theilen der Staatswissenschaften im Gefolge der Philosophie. Aber wenn auch die Verschiedenheit der philosophischen Schulen zu manchen Verschiedenheiten in den Formen der Anschauung Anlaß gab, so blieben doch die Rechtslehren des Grotius durch alle diese Wandelungen vorherrschend und erhielten nur andere Grundlagen oder zogen andere Kleider an. Er war besserer Jurist als die nachfolgenden Philosophen, und die Gesetzgebung war denselben Weg

gegangen, den er ging, so daß die Eindrücke, denen die folgenden unterlagen, sein Werk bestätigten. Seine Lehren über das politische Verhältniß der Staatsgewalt, in denen ihn sein Anhänger Theodor Graswinkel (de jure majestatis, Hagae, 1642, 4. Stricturae ad Censuram Joannis a Felden, Amst., 1642) noch überbot, sind dabei Nebensache; die Hauptsache ist die ganze Anschauung von Staat, Recht, Rechtsfindung, einzelnen Rechten. Nicht Alles, was aus ihm hervorging, hat er gleich selbst gethan; aber der Grund dazu lag in ihm. Bei ihm wie bei seinem nächsten Nachfolger, Samuel Pufendorf (geb. 1632, gest. 1694), in dessen Werken: elementa jurisprudentiae universalis, Lugd. Bat., 1660, 8. und de jure naturae et gentium, Lond. Scand., 1672, 4., sind Moral und Recht noch vielfach vermischt, aber diese Verbindung ist nur noch eine mechanische, und es war ganz consequent, daß Christian Thomasius (institutiones jurisprudentiae divinae, libri III., Lips., 1688, 4. Fundamenta juris naturae ac gentium, Hal., 1705, 4.) beide auch äußerlich trennte. Dieses kam zunächst einer juristischen Schule gelegen, welche sich des Naturrechts bemächtigte und, die eudämonistische Färbung des von Thomasius angenommenen philosophischen Systems bei Seite lassend, mit einer nicht zu tadelnden größeren Offenheit das Naturrecht als eine Philosophie des bestehenden, besonders des römischen Rechts behandelte. Von hier aus geht eine Reihe bis auf die neuere Zeit herab, deren innere Verwandtschaft nicht zu verkennen ist. Ich nenne hier: Gundling (geb. 1681, gest. 1734) mit seinem jus naturae et gentium (Hal., 1714, 8.), Ephraim Gerhard (geb. 1682, gest. 1718) mit seiner delineatio juris naturalis (Jenae, 1712, 8.), A. Fr. Glafey (Vernunft- und Völkerrecht, Frkf. und Leipzig, 1723, 4.), J. Chr. Claproth (Grundriß des Rechts der Natur, Göttingen, 1749, 8.), J. J. Schmauß (Neues System des Rechts der Natur, Göttingen, 1754, 8.) J. G. Sammet (Vorlesungen über das gesammte Naturrecht, Leipzig, 1799, 8.), G. N. Brehm (über das Wesen des Naturrechts, als eine ächte juristische Grundwissenschaft betrachtet, Freiburg, 1789, 8.), G. Hugo (Lehrbuch des Naturrechts, als einer Philosophie des positiven Rechts, Berlin, 1798, 8.), Th. M. Zachariä (philosophische Rechtslehre, Leipzig, 1810, 8. Naturrecht und Staatslehre, Breslau, 1820, 8.), Th. Marezoll (Lehrbuch des Naturrechts, Gießen, 1819, 8.), auch noch Warnkönig in seinem Versuch einer Begründung des Rechts durch eine Vernunftidee (Bonn, 1819, 8.), obwohl er da schon lehrt: das Recht sei, seiner Natur nach, einem beständigen Wechsel unterworfen, eine Idee, die er später weiter ausgebildet und die allgemein gültige Rechtsidee auf eine örtliche und zeitliche beschränkt hat. Es versteht sich übrigens, daß auf die Neueren unter den oben Genannten die inzwischen vorgegangenen Veränderungen in den politischen Richtungen, die Vorschritte der Gesetzgebung, auch die Arbeiten Solcher, die sich strenger an die Formeln einer philosophischen Schule anschlossen, nicht ohne Einfluß geblieben sind. Eine neue Phase der philosophischen Erkenntniß bezeichnete, zunächst auf Thomasius, Ch. v. Wolf (geb. 1679, gest. 1754), der sich im Außenwerke wieder mehr der älteren theologischen Schule näherte und eine der damaligen kirchlichen Orthodoxie, im Gegensatze zu dem Pietismus, bequeme, zugleich aber auch der weltlichen Auctorität entsprechende Philosophie lehrte, indem er den in der Natur erkannten Willen Gottes zum Principe nahm. Natürlich, daß man das gerade in der Kirche und im Staate geltende Dogma in der Natur erkannte und so durch den Willen Gottes heiligte. Es gehört hierher sein jus naturae methodo scientifica pertractatum; 9 Thle. Hal., 1740 ff. 4. Neun Quartanten! Als der Wolfischen Schule angehörig können angeführt werden: J. G. Darjes (Institutiones jurisprudentiae universalis, Jenae, 1740), A. G. Baumgarten (jus naturae, Hal., 1763, 8.), G. F. Meier, Hollmann, G. Achenwall (jus naturale, Gott., 1750), J. G. Heineccius (elementa philosophiae rationalis et moralis, Amstel., 1728), K. A. v. Martini (positiones de jure civitatis, Vindob. 1768), der berühmte Völkerrechtslehrer Vattel u. A. Dabei kam auf einzelne Abweichungen in den Grundlagen Nichts an. Der große Kanonist J. H. Böhmer finde in seiner introductio in jus publicum universale (Hal., 1709, 8.) als die gewöhnt

liche Ursache des Staats die Gewalt und Uebermacht eines Einzelnen, lenkte aber weiterhin auch in das gemeine Gleis ein. Auch die Eklektiker versuchten sich im Naturrecht, zum Theil durch die französische Philanthropenschule angeregt. Ich erwähne hier den zweiten Theil von Feder's Untersuchungen über den menschlichen Willen (Gött., 1779, 4 Thle. 8.), ferner L. Jul. Fr. Höpfner (Naturrecht der einzelnen Menschen, der Gesellschaften und der Völker, Gießen, 1780, 8.), J. A. Schlettwein (Recht der Menschheit, Gießen, 1784, 8.), Fredersdorf, v. Eggers (Versuch eines systematischen Lehrbuchs des natürlichen Staatsrechts, Altona, 1790, 8.) u. A.

Die Philosophie trat in eine neue Bahn durch Immanuel Kant (geb. 1724, gest. 1804) ein, der jedoch erst im hohen Alter die Rechts- und Staatslehre speciell bearbeitete (metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsberg, 1797, 8.) und dabei weniger Eigenthümliches und weniger Geistvolles leistete als auf irgend einer anderen von ihm beleuchteten Seite. Schon vor ihm hatten einzelne Anhänger seines Systems die Sprache und den Ideengang desselben auch auf die Rechts- und Staatslehre übergetragen. Man gab der Sache ein anderes Gewand, man nahm eine andere Sprache an, man bereicherte das System mit jeder wechselnden Forderung der Zeit; aber man bewegte sich unerschütterlich auf der alten von Grotius eingeschlagenen Bahn, auf welcher man zwar zu sehr verschiedenen Dingen gelangen kann, wo aber bei aller Verschiedenheit doch in gewissen Hauptsachen Alles denselben Charakter trägt und der Weg zu den Gebilden einer grundandren Anschauungsweise gänzlich verschlossen bleibt. Unter den Kantianern, welche die Rechtslehre bearbeiteten, nenne ich: G. Hufeland (Versuch über den Grundsatz des Naturrechts, Leipzig, 1785, 8. Lehrsätze des Naturrechts, Jena, 1790, 8.), Schaumann (wissenschaftliches Naturrecht, Halle, 1792, 8. Versuch eines neuen Systems des natürlichen Rechts, Halle, 1796, 8.), Reinhold (Ehrenrettung des Naturrechts im Deutschen Merkur von 1791. Briefe über die Kantische Philosophie, Leipzig, 1792, 8.), Th. Schmalz (das Recht der Natur, Königsb., 1790, 8. Handbuch der Rechtsphilosophie, Halle, 1807, 8. Jus naturale, Berol., 1812, 8.), Hoffbauer (Naturrecht, aus dem Begriffe des Rechts entwickelt, Halle, 1793, 8. Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts. Halle, 1795, 8. Allgemeines Staatsrecht, Halle, 1797, 8.), Heydenreich (System des Naturrechts nach kritischen Principien, Leipzig, 1794, ff. 2 Thle. 8. Grundsätze des natürlichen Staatsrechts und seiner Anwendung, Leipzig, 1795, 2 Thle. 8. Ueber die Heiligkeit des Staats und die Moralität der Revolutionen, Leipzig, 1794, 8.), K. Ch. E. Schmid (Grundriß des Naturrechts, Jena, 1793, 8.), L. H. Jakob (philosophische Rechtslehre, Halle, 1795, 8.), Tieftrunk (philosophische Untersuchungen über das Privat- und öffentliche Recht, Halle, 1797, 8.), H. Stephani (Grundlinien der Rechtswissenschaft oder des sogenannten Naturrechts, Erlangen, 1797, 8.), Gros (Lehrbuch der philos. Rechtswissenschaft, Tübingen, 1802, 8.), Bendavid (Versuch einer Rechtslehre, Berlin, 1812, 8.), A. Bauer (Lehrbuch des Naturrechts, Marburg, 1808, 8.), L. Dresch (Naturrecht, Tübingen, 1822, 8.), H. Henrici (Ideen zu einer wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre, Hannover, 1810, 2 Thle. 8.), G. E. Schulze (Leitfaden der Entwickelung der philosophischen Principien des bürgerlichen und peinlichen Rechts, Göttingen, 1813, 8.) u. A. Die Kantische Subjectivitätsphilosophie wurde bekanntlich durch J. G. Fichte (gest. 1814) auf ihre Spitze getrieben und der Wille der Individuen zur Basis aller rechtlichen Verhältnisse des Menschen gesetzt. (Grundlage des Naturrechts nach Principien der Wissenschaftslehre, Jena und Leipzig, 1796, 8. Die Staatslehre, Berlin, 1810, 8.) Auch v. Feuerbach erklärte den Willen des Menschen für die ausschließliche Quelle wenigstens des äußern Rechts (Kritik des natürlichen Rechts, Altona, 1796, 8.). Fries (philosophische Rechtslehre und Kritik aller positiven Gesetzgebung, Jena, 1803, 8.) und Krug (philosophische Rechtslehre, Königsberg, 1817, 8.) stellen nur Schattirungen des Kantianismus dar, der auch auf Warnkönig (doctrina juris philosophici, Aquisgrani, 1830, 8.) und v. Droste-Hülshoff (Lehrbuch des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie, Bonn, 1823, 8.) seinen unverkennbaren Einfluß

behauptet hat. Auch viele andere neuere, um die Staatswissenschaft in ganz anderen Beziehungen sehr verdiente Männer, wie K. S. Zachariä (Anfangsgründe des philosophischen Privatrechts, Leipzig, 1804, 8.), Pölitz (die Staatslehre, Leipzig, 1808, 8. Der erste Band seiner St.-W. im Lichte unserer Zeit), Behr (System der allgemeinen Staatslehre, Bamberg und Würzburg, 1804, 8.), v. Rotteck (Lehrbuch des natürlichen Privatrechts, Stuttgart, 1829, 8.), Welcker (die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, Gießen, 1813, 8.), gehören dem Systeme des subjectiven Rationalismus an und stehen jedenfalls, soweit sie sich mit der Philosophie berühren, der Kantischen Schule noch am Nächsten.

Eine andere Anschauungsweise ergriff F. W. J. Schelling (geb. 1775), der von dem Satze ausging, daß alles Wirkliche Thätigkeit, Leben und Freiheit zum Grunde habe, der Staat nicht ein bedingtes Mittel, sondern Organismus und sichtbares Bild des absoluten Lebens sei (neue Deduction des Naturrechts, im philos. Journal von 1796; über das Wesen der menschlichen Freiheit, in Sch.'s philos. Schriften Bd. I.). Er selbst hat aber seine Principien nicht auf das Einzelne angewendet, und auch seine Anhänger, wie: Ign. Thanner (Versuch einer wissenschaftlichen Darstellung des Naturrechts, Landshut, 1801, 8.), J. Baptist Nibler (der Staat aus dem Begriffe des Universums entwickelt, Landshut, 1805, 8.), J. J. Wagner (Grundriß der Staatswissenschaft, Leipzig, 1805, 8. Der Staat, Würzburg, 1815, 8.), Troxler*) (philosophische Rechtslehre der Natur und des Gesetzes, mit Rücksicht auf die Irrlehren der Liberalität und Legitimität, Zürich, 1820, 8.), haben nur einen sehr beschränkten Wirkungskreis erlangt. Das meiste Ansehen erwarb sich Stahl mit seiner Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht (Heidelberg, 1830), wiewohl auch in der Polemik glücklicher als im Aufbauen und, wie sie Alle, durch die Früchte des Wirkens ihrer feindlichen Vorgänger und der Richtung, welche in Wechselwirkung diese geleitet hatte, vielfach gebunden. Hierher gehört auch v. Linck (über das Naturrecht unserer Zeit, München, 1830, 8.).

Wieder eine andere Richtung in der Philosophie schlug G. F. W. Hegel (gest. 1831) ein (Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin, 1821, 8.), der die ewige und nothwendige Form der Philosophie gefunden zu haben glaubte, ein absolutes Denken für das Princip der Welt erklärte, diese selbst als ein großes System der Logik, die sittliche Welt als die Darstellung eines reinen, allgemeinen, an kein Subject geknüpften Willens betrachtete und so einen objectiven Rationalismus dem subjectiven der Kantianer entgegensetzte. Unter seinen Anhängern nenne ich Eiselen (Handbuch des Systems der Staatswissenschaft, Breslau, 1820, 8.), Schwarz (der Staat, Erlangen, 1828, 8.), K. M. Besser (System des Naturrechts, Halle und Leipzig, 1820, 8.).

Endlich nimmt auch Herbart (Analytische Beleuchtung des Naturrechts und der Moral, Göttingen, 1836, 8.), eine eigenthümliche Stellung ein, die es jedoch mehr in formeller als in materieller Hinsicht sein dürfte und ihn jedenfalls noch nahe an den Kantianismus stellt. Die erwähnte Schrift ist übrigens für die Geschichte der philosophischen Rechtslehre sehr verdienstvoll und enthält namentlich eine scharfe Beleuchtung mancher Sätze des Kantianismus, deren Wirksamkeit es nicht schadet, daß sie mit seinem eignen Lichte erfolgt.

Wie übrigens die Kantische Philosophie auf Manche nachwirkte, die nicht blos und nicht wesentlich auf der Philosophie stehen, so hat auch Fichte auf Luden (Handbuch der Staatsweisheit, Jena, 1811, 1. Th. 8.), Schelling auf Adam Müller (die Elemente der Staatskunst, Berlin, 1809, 3 Thle. 8.), auf Fr. v. Schlegel, auf Steffens gewirkt oder sich doch mit ihnen begegnet, während dasselbe von Hegel in Bezug auf Leo (Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staats, Halle, 1833, 8.) und Schön (gest. 1839) (die Staatswissenschaft, geschichts-phi-

*) Diesem wird auch eine selbstständige Stellung zugeschrieben. Aber er ist nicht weiter von Schelling entfernt, als es Fries von Kant, Weiße von Hegel ist.

loſophiſch begründet, Breslau, 1833, 8.) zu ſagen ſein mag. Doch auf die Alle, welche man der Philoſophie gegenüber als Exoteriker bezeichnen muß, wirkten auch andere Studien und Erfahrungen, andere Tendenzen, andere Eindrücke und Bewegungen des Lebens. Blieben doch dieſe Momente auch auf die Eſoteriker nicht ohne Einfluß!

England iſt ein geſegnetes Land für die Praxis des Staatslebens, aber wenig geeignet für die politiſche Speculation. Der Engländer iſt zu ſehr mit ſeinem Lande und deſſen Verfaſſung verwachſen und beſchäftigt, als daß er ſich viel um den Staat an ſich kümmern ſollte. So weit etwas Philoſophie und politiſche Speculation zu ſeinem Hausgebrauche nöthig ſcheinen mochte, genügte ihm John Locke (two treatises on civil government, Lond., 1690, 8.) mit ſeinen an der äußerſten Oberfläche der Erſcheinungen haftenden Verſtandesrechnungen. Die Winke, die der große Baco von Verulam gegeben, verſtand man dort nicht, wie man in Deutſchland den großen Leibniz einſam ſeinen gewaltigen Weg dahinwandeln ließ. Auch die ſenſualiſtiſche Schule, zu welcher Cumberland (de legibus naturae, Lond., 1672), Shaftesbury (inquiry concerning virtue, 1699), Hutcheſon (system of moral philosophy, 1755), Hume (treatise upon humane nature, 1738; Inquiry concerning the principles of morals, 1752), Ferguſon (essay of the history of civil society, 1767; institutes of moral philosophy, 1769; principles of moral and political science, 1793) gehören, blieb die Ergötzung einzelner einſamer Denker. Gute Beobachtung der menſchlichen Natur und mancher Ausdruck einer den reichen Erfahrungen eines bewegten Staatslebens abgewonnenen praktiſchen Lebensweisheit begründen das Verdienſt dieſer Schriften, in denen ſich, trotz dem, daß ſie nur bis zu einer gewiſſen Tiefe gedrungen ſind und auf manchen Irrweg geriethen, doch eine kräftigere Nahrung findet als unter allen Formeln der Schulweisheit. Größeren Einfluß auf die Maſſen gewann ein Mann, der die extremſte Conſequenz des dürren Locke'ſchen Rationalismus, influirt jedenfalls von äußeren Ereigniſſen und franzöſiſchen Tendenzen und Speculationen, darſtellt, Thomas Payne (the common sense, 1774). Die Geſundheit des engliſchen Staatsweſens hielt auch dieſen Sturm aus, während das franzöſiſche viel ſchwächlicheren Angriffen ſtürzte. Noch iſt aus England die neuere von Jeremias Bentham begründete Schule zu erwähnen, deren perſönlich ehrwürdiger Stifter manchen tüchtigen Wink einer für gewiſſe Zuſtände berechneten praktiſchen Politik und manche philanthropiſche Tendenz auf ein ſehr haltloſes, in manchem Betrachte unwürdiges Utilitätsprincip ſtützt. Seine Schriften ſind zahlreich, meiſtens Monographieen; von beſonderer Wichtigkeit für einen ſpeciellen Theil der Politik einer ſpeciellen Verfaſſungsart iſt die 1815 erſchienene tactique des assemblées legislatives; ſein philoſophiſches Syſtem iſt in ſeiner letzten Schrift, der Deontologie (1834), entwickelt. Größeres als durch ſeine Staatsphiloſophen hat England für die Ausbildung der Staatsweisheit durch ſeine Geſchichtſchreiber, vor Allen Hume, Robertſon, Gibbon, ſeine Redner: Burke, Chatham, Pitt, Fox, Sheridan, Canning u. A., durch das große und erhebende Schauſpiel ſeiner Inſtitutionen und ihrer Bewegungen, ſeines Volks- und Staatslebens gewirkt. Schon die bloße Darſtellung ſeiner Verfaſſung, von dem Genfer De Lolme (1771) nicht ohne politiſchen Geiſt, aber mit zu wenig Tiefe des Eindringens gefaßt, hat keinen geringen Einfluß geäußert.

Heftiger noch iſt der Impuls geweſen, den Frankreich gegeben hat. Nach wilden, gährenden Kämpfen concentrirte ſich alle politiſche Gewalt in dem Hofe und dem, was er in ſeiner Willkür duldete, ſo daß alle organiſche Selbſtſtändigkeit erſtarb. Schon frühzeitig empfanden einzelne edlere Geiſter das Sterile und Verderbliche dieſes Zuſtandes. Fenelon, von Seiten der Moral, und Boſſuet, von Seiten der Religion, ſuchten wenigſtens den Willen der Machthaber zu reinigen; St. Pierre (Ouvrage de politique. Rotterd., 1737, 2 Theile 8.) dachte auch an organiſche Mäßigungen. Das blieb fruchtlos. Größeres hat Montesquieu gewirkt (geb. 1694, geſt. 1755) mit ſeinen Considerations sur les causes de la grandeur et de la decadence des Romains (1734) und vor Allem mit ſeinem berühmten Werke de l'esprit des lois (Amst., 4 T., 1748, 8.). Vielleicht hat ihm der Italiener Vico (principi di una scienza nuova intorno alla com-

mune natura delle nazioni, Nap., 1725) zum Vorbild gedient, den er nicht übertroffen haben würde, hätte jener die Vortheile gleicher Bildung und Verhältnisse gehabt. Mit ächt politischem Geiste durchforschte er die Gesetze und Einrichtungen verschiedener Zeiten und Völker, suchte ihre Begründung in Verhältnissen und Volksthum auf und machte auf das merkwürdige Schauspiel des englischen Staatswesens aufmerksam. Er ist nicht tief genug gedrungen; es hat ihn auch der französische Witz zu manchem mehr scheinbaren als probehaltigen Satze verleitet; aber immer bleibt er eine höchst bedeutende Erscheinung, unter allen französischen Politikern die bedeutendste, allen deutschen Politikern, die vor ihm, und vielen, die nach ihm gewirkt haben, überlegen, den richtigsten Weg wandelnd und der Schöpfer eines Werkes, das noch heute zu den lehrreichsten gehört in der Staatskunst. Inzwischen verbreitete sich in Frankreich die auflösende, materialistische Philosophie der Encyklopädisten, Voltaire's, Diderot's, D'Alembert's, Helvetius' u. A., in J. J. Rousseau weniger frivol, aber leidenschaftlicher auftretend und im Gewande des Epikuräismus, der Akademie, der Stoa überall auf dasselbe führend. Die Wirkungen dieser neuen Strebungen, zugleich durch die nationalökonomische Schule der Physiokraten gefördert, zeigten sich zunächst in einer sehr edlen Richtung: in der Philanthropie. Man ließ die Fragen über Regierungsformen und politische Institute bei Seite, oder betrachtete sie doch nur als eine Sache des Ideals, deren Verwirklichung man der Zukunft überlassen müsse, aber man warf sich mit allem Eifer auf die Humanitätsfragen und interessirte sich lebhaft für Alles, wovon man glaubte, daß es die Menschen unter jeder Regierungsform besser und glücklicher machen könne. Dieses Streben erwarb sich auch die Gunst der Großen, ward eine Art Modesache für edle Glieder der höheren Stände, in mancherlei geheimen und öffentlichen Vereinen gepflegt und selbst mit fürstlichem Patronate beehrt, wie von Friedrich II., Joseph II., Leopold II., Karl Friedrich u. A. Es ist jetzt Mode, über diese Philanthropie zu spötteln oder auf sie zu schmähen. Es ist auch richtig, daß sie, der religiösen Begründung ermangelnd, den wahren Halt, die tiefere Wärme nicht besaß, und daß diese Philanthropen, aus Unkenntniß und Oberflächlichkeit, durch den äußeren Schein bestochen, manche Mittel wählten, die ihren Zweck verfehlen, ja die mehr schaden als nützen mußten. Aber geleugnet kann es doch nicht werden, daß die Gesinnung eine sehr edle war, aus der jenes Streben floß, und daß es einen um so wohlthätigeren Eindruck machte, je freier es war von allen Regungen des Hasses, des Neides, der absprechenden Verachtung. Nicht in der Verleugnung edlen Menschengefühls, sondern in der Bezwingung harter Leidenschaft und Selbstsucht liegt die höchste Kraft. Am Nächsten an Montesquieu schlossen sich einige Italiener an, in ihrem Streben vielleicht noch von innigerer Wärme des Gefühls getragen, aber nicht, wie Montesquieu, mit einem gleich tiefen Blick des praktischen Staatsmannes begabt. Hierher gehört der edle Gaetano Filangieri (geb. 1752, gest. 1788) mit seinem Werke: la scienza della legislazione (9 P., Nap. et Vened., 1780 ff.). Ferner Beccaria mit seinem berühmten Buche dei delitti e delle pene (Nap., 1769. 8.), einem Werke, das man viel leichter tadeln als sich dem Verfasser in Geist und Gemüth ebenbürtig beweisen kann. Auch in Deutschland fanden die Grundsätze der Philanthropen eifrige Verbreiter an Iselin, Schlettwein, Mauvillon, v. Sonnenfels u. A. Auch fing man mehr und mehr an, den Staat und seine Institute nicht mehr blos aus dem Gesichtspunkte der philosophischen Speculation oder blos als ein Object des positiven Rechts, sondern auch von dem Standpunkte der praktischen Politik aus zu betrachten. Hierher gehören der Freiherr v. Bielefeld (institutions politiques, à la Haye, 3 T. 1760, 8.), der zwar Wolfischer Philosophie folgte, aber auch vielseitige Welt- und Menschenkenntniß bewährte. G. Achenwall (die Staatsklugheit nach ihren ersten Grundsätzen, Göttingen, 1764, 8.), A. L. Schlözer (systema politices, Gött., 1771, 8. Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre, Göttingen, 1793, 8. Die Staatsanzeigen.), J. v. Sonnenfels (Politische Abhandlungen. Wien, 1777, 8.) u. A. Mit mehr praktischer Beziehung auf das Bestehende und sich mehr auf dem Boden des positiven Rechts als auf dem der Staatskunst bewegend, wirkte in zahlreichen Schriften der patriotische Freiherr v. Moser. Unübertrefflich in klarer sinniger Auffassung und Wür-

digung des Volksthums und der Wechselwirkung zwischen Sitten und Einrichtungen, entwarf der große Justus Möser seine „patriotischen Phantasieen", ein vortreffliches, der weitesten und dauerndsten Verbreitung würdiges Werk, das auch viel gelesen, viel gelobt, aber viel zu wenig beherzigt worden ist. Immer lenkte das Alles eine verstärkte Aufmerksamkeit auf den Staat hin und verbreitete den Gedanken der Möglichkeit und Wohlthätigkeit von Aenderungen um so weiter, je milder und gemäßigter man auftrat. Beides konnte allerdings nicht von J. J. Rousseau (geb. 1712, gest. 1778) und seiner Schrift du contrat social (Amst. 1762, 12.) wie dem früheren discours sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes (Amst., 1755) gesagt werden. Er steht in directem Gegensatze zu Montesquieu und geht nicht von Geschichte und Statistik, sondern von der abstracten Idee aus; in dieser selbst die nach einer Seite hin zum Extrem entwickelte Consequenz des allgemein herrschenden vernunftrechtlichen Systemes darstellend. Noch war die Staatswissenschaft nicht so weit gereift, seine Gründe vollkommen in ihre Blöße zu entkleiden, am Wenigsten war man der Beredsamkeit dieses feurigen Geistes gewachsen, und wenn auch seine Ideen in schroffem Widerspruche mit den Verhältnissen standen, so ist doch kein Einwand wirkungsloser als der der Unausführbarkeit schimmernder Ideen. Doch würde auch dieser Angriff vorübergegangen sein, wie das Christenthum so manchen ähnlichen siegreich bestanden hat und in stiller Majestät fortleuchtete, wenn die stürmische Wolke heulend vorübergeflogen war. Aber der damalige französische Staat war keiner Prüfung gewachsen, und unter den äußeren Verwicklungen, in die er kam, wurden bald jene abstracten Ideen auf seine concreten Verhältnisse angewendet. Mit den meisten Eindrucke that das der Abbé Sieyes (geb. 1748, gest. 1836), dessen meist in kleinen Flugschriften und Berichten bestehende Werke sein deutscher Uebersetzer (Oelsner der Ufteri) 1796 in 2 Bänden gesammelt hat. Ferner der weit gewaltigere Graf v. Mirabeau (coll. complète des travaux de Mr. Mirabeau l'aîné à l'Assemblée nationale, 1792, 5 Voll. 8.), Target (l'esprit des cahiers, présentés aux états généraux de l'an 1789, 2 Voll. 8.), de Casaux (Simplicité de l'idée d'une constitution et de quelques autres qui s'y rapportent, 1789, considérations sur quelques parties du mécanisme (bezeichnend) des sociétés, 1791, 4 Voll. 8.), Boissy d'Anglas (observations sur l'ouvrage de Mr. de Calonne, 1791), Condorcet (sur les fonctions des états généraux et des assemblées nationales, Paris, 1798, 2 Voll. 8.), Gudin (essai sur l'histoire des comices de Rome, des états généraux de France et du parlement d'Angleterre, Paris, 1789, 3 T. 8.), Ramond (sur les lois constitutionnelles, leurs caractères distinctifs, leur ordre naturel etc., Paris, 1791, 8.), Billaud Varennes (élémens du républicanisme, Paris, 1792, 8.) u. A. Nicht in der revolutionären Tendenz, aber in den zum Grunde gelegten Principien stimmten in dieselbe Weise unter den Engländern: George Rous (thoughts on government occasioned by Mr. Burke's reflections, London, 1790), James Makintosh (vindiciae gallicae, defense of the French revolution, London, 1791), Joel Barlow (advice to the privileged orders in the several States of Europe, resulting from the necessity and propriety of a general revolution in the principle of government, London, 1791; letter to the national convent on the defects in the const. of 1791, London, 1792), William Godwin (enquiry concerning political justice, London, 1793); unter den Deutschen Fichte (Beitrag zur Berichtigung der Urtheile des Publicums über die französische Revolution, 1793). Allerdings fehlte es auch nicht an Solchen, die den „politischen Mechanismus" etwas künstlicher zusammenzusetzen und aus etwas andern Stoffen zu fertigen riethen, z. B. Necker (nouvelles observations sur les états généraux de France, 1786, 8. considérations sur les gouvernemens et principalement sur celui, qui convient à la France, 1789), Malouet (collection des opinions de Mr. M., 1790, 2 Voll. 8.), Stanislas de Clermont Tonnère (recueil des opinions de St. de Cl. T. 1791, 4 Voll.), Mounier (du pouvoir exécutif, 1792, 2 Voll. 8.). Auch warf sich der gewaltige Geist eines Burke (geb. 1736, gest. 1797) mit seinen reflections on the revolution in France (Lond., 1790) der Revolution entgegen, und kluge und erfahrene Männer erhoben eine Polemik wider ihre Grundsätze. So unter den

Briten Arthur Young (the example of France a warning to Britain, Lond., 1793); unter den Franzoſen Bergaſſe (sur la manière, dont il convient, de limiter le pouvoir législatif et le pouvoir exécutif dans une Monarchie, 1790), Calonne (lettre au roi, 1790) u. A.; unter den Deutſchen A. W. Rehberg (Unterſuchungen über die franzöſiſche Revolution, Hannover, 1792, 2 Bände 8.), Brortermann (Demophilus an Eukrates, die Gränzen der Staatsgewalt und ein gewiſſes, in der Conſtitution vom Jahre 3 nicht enthaltenes Mittel, die Freiheit zu ſichern, Germania, 1799, 8.), F. v. Gentz (von dem politiſchen Zuſtande von Europa vor und nach der franzöſiſchen Revolution, Berlin, 1801, 8. und in vielen einzelnen Aufſätzen, die in den Sammlungen ſeiner Schriften enthalten ſind). Aber dieſe Männer kämpften auf dem Boden des beſtehenden Rechts; ſie vertheidigten die geheiligte Ordnung und die alte Ehrfurcht, die Liebe zu Vaterland und Verfaſſung, die Rechte der Throne, das Intereſſe des Volks an Sicherheit und Dauer; ſie machten die Stimme der Moral und der Religion geltend; ſie zogen warnende Erfahrungen und Beiſpiele der Geſchichte an; ſie entkleideten manche Sophismen ihrer Gegner, beſtritten tauſend Schlüſſe derſelben, bekämpften ihre praktiſchen Reſultate. Daß ſie dem Syſteme derſelben ein gleich geſchloſſenes entgegengeſtellt hätten, von ganz entgegengeſetzten Principien ausgegangen wären, läßt ſich weniger behaupten; ja zuweilen mochten wohl die Gegner den Vorzug der theoretiſchen Conſequenz vor ihnen voraus haben. Ueberdies lenkte ſich der Kampf gar bald auf ein anderes Gebiet: auf das der äußeren Politik. Die Revolution verſchlang ihr eigenes Werk und drängte in wenige Jahre zuſammen, worüber Rom Jahrhunderte hingebracht hatte. Ein glücklicher Soldat erhob den militäriſchen Gehorſam zum Geſetz für Frankreich und feſſelte den Ruhm und die Herrſchaft an ſeine Adler. In dieſer Zeit ruhte in Frankreich die politiſche Speculation der „Ideologen", wie ſie Napoleon nannte, oder trat doch nur ſchwach, oder in ganz anderen, nur für kleine, eſoteriſche Kreiſe berechneten Richtungen auf. Im Sinne des achtzehnten Jahrhunderts ſchrieb Deſtut de Tracy ſeinen commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu (à Philadelphie, 1811, 8.), ohne ſeinen großen Autor verſtanden zu haben. Eine leiſe ſpiritualiſtiſche Oppoſition gegen den auch in dem Verwaltungs- und Militärdeſpotismus herrſchenden ſterilen Materialismus führten Chateaubriand und die Frau von Staël aus dem Exile, oder dieſem dadurch verfallend. Im Sinne der Kaiſerherrſchaft, des aufgeklärten Militärdeſpotismus, der ſich mit dem Revolutionsſyſteme darin begegnete, daß ſein Hauptcharakter ein mit bunten, glänzenden Flimmern aufgeputzter Verſtandesmechanismus war und der dabei den Vorzug beſſerer Berechnung des Mechanismus hatte, dafür aber auch offener einem nackten Egoismus der Herrſchenden diente, ſchrieben: Gerard de Rayneval (institutions du droit de la nature et des gens, Paris, an XI.), Maffioli (principes de droit naturel appliqués à l'ordre social, Paris, 1807, 2 Voll. 8.), der Letztere beſonders gegen die revolutionäre Schule polemiſirend, Gordon (du droit public et du droit des gens, Paris, 1807, 8.), Bonnin (traité de droit contenant les principes du droit naturel et du droit des nations, Paris, 1808, 8.). Dagegen erhob ſich in der That eine dem Revolutionsſyſteme ſich entgegenſetzende Schule, die hauptſächlich auf dem Boden des religiöſen Dogmas und der Autorität fußte. Hierher gehören: Bonald (théorie du pouvoir politique et religieux de la société civile, 1796, 3 T. 8. Législation primitive considérée dans les derniers temps par les seules lumières de la raison, 3 Voll. Essai analytique sur les lois naturelles de l'ordre social ou du pouvoir; du ministre et du sujet dans la société), der Graf Le Maiſtre (considérations sur la France, Lausanne, 1792, 8. Essai sur le principe générateur des constitutions politiques et des autres institutions humaines, Paris, 1814, 8. Soirées de St. Petersbourg. Du Pape. De l'église gallicane), La Mennais (réflexions sur l'état de l'église en France pendant le 18me siècle et sur sa situation actuelle, Paris, 1806. Essai sur l'indifférence en matière de religion, Paris, 1817—1820, 2 T. 8. Defense de l'essai etc., Paris, 1827. De la religion considérée dans ses rapports avec l'ordre politique et civil, Paris, 1825—1826, 2 Voll. Mélanges, Paris, 1826. Des progrès de la revolution et de la guerre contre l'église, Paris, 1829. L'Avenir),

der übrigens in seinen Paroles d'un croyant (Paris, 1834) und seinem Livre du Peuple (Paris, 1838) selbst die Volkssouveränetät mit seinem Christenthum zu vermitteln gewußt hat. Verwandte Tendenzen, namentlich mit Le Maistre, dem Bedeutendsten unter den Genannten, bewegten auch in Deutschland, unter dem Einflusse der Schelling'schen Philosophie, vielmehr der Ideen, die diese erzeugt hatten, den schon genannten Adam Müller (in dem angeführten Werke und in der Schrift: von der Nothwendigkeit einer theologischen Grundlage der Staatswissenschaft und Staatswirthschaft, Leipzig, 1819, 8.), Fr. v. Schlegel (Concordia, 1821. Philosophie der Geschichte, Wien, 1829, 2 Bde. 8.), hauptsächlich K. L. v. Haller (über die Nothwendigkeit einer andern obersten Begründung des allgemeinen Staatsrechts, Bern, 1807, 8. Handbuch der allgemeinen Staatenkunde, 1808. Restauration der Staatswissenschaft, Winterthur, 1816 ff. 4 Thle. 8.), dessen letztgenanntes Werk besonders bei den Anhängern der Restaurationsideen eine große Autorität erlangt hat, allerdings aber in seinen Einseitigkeiten und Uebertreibungen den Gegnern Gelegenheit genug bot, über den sichtlichen Zielpunkten ihrer Angriffe die mehrfachen Lichtseiten zu übersehen. Außerdem und außer den wenigen, besonders von Schellingianern herrührenden philosophischen Rechtslehrbüchern, die sich vom Leben abwendeten, war die Periode der französischen Kaiserherrschaft wenig fruchtbar für die politische Speculation, der sie nun einmal nicht hold war. Man hatte es mit dem Positiven und dessen Anwendung zu thun, man hatte mit dem Drucke der Gegenwart zu kämpfen, man sammelte auf die Zukunft. Einige behandelten die Politik als bloße materialistische Klugheitslehre (Buchholz, Darstellung eines neuen Gravitationsgesetzes für die moralische Welt, Berlin, 1812, 8. Theorie der politischen Welt, Hamburg, 1807, 8.). Luden wendete Fichte'sche Grundsätze auf ein Werk an, das nur durch die damalige Zeit, welche Alles der Unabhängigkeit zu opfern veranlaßt war, zu erklären ist. Wehr jedoch (System der angewandten allgemeinen Staatslehre, oder der Staatskunst, Frankfurt a. M., 1810, 3 Thle. 8.) knüpfte an Kantianische Sätze so manche staatswissenschaftliche Erfahrungslehren.

Napoleon stürzte, Frankreich erhielt eine Charte und durchlief eine bewegte constitutionelle Erfahrungsschule. Bald erhoben sich auch — der durch vorübergehende Zeitlagen erzeugten Flugschriften nicht zu gedenken — zahlreiche Schriftsteller im Sinne eines Systems, durch welches man das historisch Gegebene, das vernunftrechtlich Geforderte und das von Staatskunst und Erfahrung Gerathene zu vermitteln glaubte. Es war lange noch viel Ungewisses und Schwankendes, viel Gleißendes und Schielendes, viel Unerfahrenheit und Oberflächlichkeit in diesen Strebungen, und man mußte zu manchen Fictionen und Inconsequenzen seine Zuflucht nehmen, wenn man mit den Principien der revolutionären Schule nicht brechen und doch zu ganz andern Resultaten gelangen wollte. Die Franzosen namentlich gehörten häufig zu der Farbe, die ich oben bei Necker u. A. berührt habe. Indeß nach und nach, besonders durch deutsche Forscher, trennte man sich mehr von der revolutionären Schule, befragte man eifriger die Geschichte und die Erfahrung, schloß man sich genauer an die gegebenen Zustände an, näherte man sich auch in Bezug auf die letzten Gründe richtigeren Ansichten und bearbeitete man mit größerer Vorliebe die concreten und praktischen Fragen. Unter den staatswissenschaftlichen Schriftstellern seit dem Anfange der Restaurationsperiode, so weit sie nicht bereits genannt wurden oder sich nur in eigentlichen Monographieen gezeigt haben, führe ich zuerst von den Franzosen folgende an. Benjamin Constant (geb. 1761, gest. 1831), dessen hierher gehörige Schriften gesammelt sind in: collection complète des ouvrages publiés sur le gouvernement représentatif et la constitution actuelle de la France, formant une espèce de cours de politique constitutionelle, par Mr. B. de Constant, à Paris 1818—20. 8 Voll. 8. Er geht von dem Systeme der Volkssouveränetät aus, nimmt aber in der Ausführung viele Rücksicht auf die englische Verfassung, wie er sie auffaßte. Er hat es, wie seine meisten Nachfolger, weit mehr mit den Kämpfen der Staatsgewalten und ganz besonders mit den Schutzmitteln gegen den Misbrauch öffentlicher Regierungsmacht, als mit der Erledigung der öffentlichen Zwecke zu thun. Im Sinne dieser oppositionellen Schule schrieben, außer vielen Journalisten und Pam-

phletiſten, unter Anderen Pagés (principes généraux des droits politiques. Paris 1817), Maſſaubiau (de l'esprit des institutions politiques. Paris 1821. 2 Voll. 8.), Daunou (essai sur les garanties universelles. Paris 1822. 8.) u. A. Andere nahmen einen philoſophiſchen Anlauf, der aber bei den Franzoſen mehr nur eine äußere Verbrämung iſt. Es geſchah, nicht gerade mit ausſchweifenden Tendenzen, aber mit ganz materialiſtiſchen Principien von: Courtet de l'Isle (la science politique fondée sur la science de l'homme ou étude des races humaines sous le rapport philosophique, historique et social. Paris 1838. 8.), Comte (traité de législation. Paris 1827. 4 Voll. 8. Traité de la propriété. Paris 1834. 2 Voll. 8.), Dunoyer (l'industrie et la morale, considérées dans leurs rapports avec la liberté. Paris 1825). Das Streben, das Gebot und die Richtung der Verhältniſſe zu erkennen, waltet bei Tocqueville (de la démocratie en Amerique), wenngleich die Richtigkeit ſeiner Erkenntniß bezweifelt werden mag, bei Chevalier u. A., die eine idealiſtiſche Tendenz, aber eine materialiſtiſche Baſis haben. Als offener amerikaniſcher Demokrat ſchreibt für Europa Achilles Murat (exposition des principes du gouvernement républicain, tel qu'il a été perfectionné en Amerique. Paris 1833. 8.). Gleiche demokratiſche Tendenz vertheidigt Billiard (essai sur l'organisation de la France. Paris 1837. 8.). Aber es ſpricht nicht mehr der Haß und die Leidenſchaft, ſondern die Speculation und ein zuletzt aus jenen erzeugtes Vorurtheil. Der Verfaſſer ſagt: „Démocrate par instinct, par ma position sociale, je le suis devenu encore d'avantage par l'étude et par réflexion.“ (Hätte er bei ſeiner Erkenntniß der beiden erſten Urſachen nicht mistrauiſch gegen die Unbefangenheit der beiden letzten werden ſollen?) Merkwürdig iſt das ſichtbare Streben vieler neueren Franzoſen, eine tiefere philoſophiſche Baſis zu gewinnen. Daß ſie darin zugleich eine Beſtätigung ihrer politiſchen Tendenzen ſuchen, hindert ſie freilich dabei; aber nicht das allein erklärt uns, warum ſie ſo ſichtbar fehlgehen. Anerkennenswerth ſind immer die Beſtrebungen, wie ſie, unter den Auſpicien des vortrefflichen Royer-Collard, Couſin, Renouard, Lerminier, deſſen Schriften den meiſten ſtaatswiſſenſchaftlichen Charakter haben und der ſich ſichtbar an Montesquieu anſchließen wollte, ohne ſtark und ausdauernd genug dazu zu ſein (introduction générale à l'histoire du droit. Paris 1829, philosophie du droit. Paris 1831. 2 voll. 8., lettres philosophiques. Paris 1832. 8., de l'influence de la philosophie du 18me siècle sur la législation et la sociabilité du 19me; au-delà du Rhin 1835. 2 Voll.), mit dem meiſten formellen Geſchick Jouffroy (cours de droit naturel. Paris 1839 ff. 2 Voll. 8.), Schützenberger (études de droit public. Paris 1837. 8.), der auch in der Polemik gegen ſeine Vorgänger glücklicher iſt als in eigener Löſung, ferner mit mehr Hinrichtung auf das Politiſche, wofür der richtige philoſophiſche Weg geſucht wird, Hepp (essai sur la théorie de la vie sociale et du gouvernement représentatif. Paris 1833. 8.), de Carné (vues sur l'histoire contemporaine ou essai sur l'histoire de la Restauration. Paris 1838; des intérêts nouveaux en Europe depuis la revolution de 1830. Paris 1838. 2 Voll. 8.), der ſogar das in Frankreich ſo ſeltene Streben zeigt, fremde Nationalitäten zu erfaſſen, wenn es ihm auch nicht immer glücken mag, Alletz (de la démocratie nouvelle ou des moeurs et de la puissance des classes moyennes en France. Par. 1837. 8.) u. A. machen. Politiſche Tendenz, erſt für doctrinäre Oppoſition, dann im Sinne einer Neubefeſtigung der Geſellſchaft auf neue Grundlagen, nehmlich auf eine Herrſchaft der Mittelclaſſen, die aber ziemlich ſtarr, ausſchließend, mechaniſch gefaßt wird, waltet bei Guizot, der ein größerer Staatsmann ſein würde, wenn er weniger Mann des Syſtems wäre und ein wärmer liebendes Herz bewieſe (du gouvernement de la France depuis la restauration et du ministere actuel 1821; des moyens de gouvernement et d'opposition dans l'état actuel de la France 1821; des conspirations et de la justice politique 1821; de la peine de mort en matière politique 1822; la démocratie dans les sociétés modernes 1837). Am Nächſten dem Montesquieu kommt und überhaupt der Gediegenſte iſt: Simonde de Sismondi (études sur les constitutions des peuples libres. Paris 1836. 8.). Zur Schule des franzöſiſchen politiſchen Rationalismus, mit gemäßigten Tendenzen, des gewarn-

ten und gebildeten Rationalismus, ist auch der Italiener Romagnosi (gest. 1835) zu rechnen (dell' indole e dei fattori dell' incivilmento. Milano 1832. 8.). Einem ungewarnten und ungebildeten Liberalismus huldigt der Portugiese Pinheiro-Ferreira (cours de droit public interne et externe. Paris 1838. 3 Voll. 8.). — Für eine Wiederbefestigung der Gesellschaft auf den älteren Basen und jedenfalls auf den Grundlagen eines legitimen und nationalen Königthums, einer naturgemäß erwachsenen volksthümlichen Aristokratie und einer tieferen Religiosität, zugleich mit Hinneigung zu der spiritualistischen Schule und gebunden durch das, wenn auch geistvoll aufgefaßte, katholische Dogma, wirkten Ballanche (palingénésies; sur les institutions sociales) und der unermüdliche Kritiker der Schattenseiten moderner Zustände, Baron Eckstein (Le catholique; de l'état actuel des affaires. Paris 1828). Chateaubriand ist in persönlicher Treue dem älteren Königshause ergeben, und das ist das Einzige, was ihn an die royalistische Seite kettet, von der ihn übrigens seine Gefügigkeit in ganz andere Richtungen scheidet. — Endlich haben auch die neuen national-ökonomischen Schulen, die sich in Frankreich hervorgethan haben, auch eine neue Gestalt der socialen Zustände und durchweg abweichende Grundsätze dafür verkündet. Es sind das aber mehr Bedingungen ihrer wirthschaftlichen Projecte als Hauptziel ihrer Tendenzen, und es wird daher von St. Simon und Fourier nebst ihren Anhängern in der dritten Abtheilung dieses Artikels zu handeln sein.

Weniger jene Schriftsteller durch ihre größeren Schriften als die Journale und die Redner Frankreichs, so wie der Eindruck, den das Schauspiel seiner politischen Bewegungen machte, haben großen Einfluß auf die politische Ideenwelt bei anderen Völkern gehabt, die überdies dem Einflusse verwandter politischer Zustände und Zeitstimmungen unterlagen. Auch in Deutschland bildete sich zunächst die Schule des politischen Rationalismus in dem oben bezeichneten Sinne zu immer mehrerer Berücksichtigung des Geschichtlichen und Gegebenen, stützte sich auf bessere Sach- und Lebenskenntniß und untersuchte sorgfältiger alle Fragen des praktischen Staatslebens, statt sich ewig um Allgemeinheiten umherzudrehen. Die Fragen der Verfassungspolitik standen im Vorgrund und wurden mit Vorliebe für das Repräsentativsystem behandelt von v. Aretin (Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. Leipzig 1824. 2 Bde. 8.), Krug (Das Repräsentativsystem. Leipzig 1816. 8. Dikäopolitik. Leipzig 1829. 8.), v. Rotteck, Welcker, Pölitz (Die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Leipzig 1823. 5 Bde. 8.), Jordan (Versuche über allgemeines Staatsrecht. Marburg 1828. 8.), Fr. Murhard in mehreren Monographieen, K. S. Zachariä in seinem umfassenden, an vielseitiger Kenntniß und dialektischem Scharfsinn reichen, in manchen wichtigen Punkten, z. B. in Betreff der Vertragstheorie, sich von dem herrschenden Vernunftrechtssysteme losmachenden, aber nicht immer recht consequent und überzeugend gefaßten Werke: Vierzig Bücher vom Staate. Stuttgart und Tübingen 1820 ff. 5 Bde. 8., dem noch entschiedener sich den geschichtlichen Principien, unter Festhaltung der rationalistischen Consequenzen, zuneigenden Dahlmann, der in der Verfassungspolitik sich hauptsächlich auf die englische Parlamentsverfassung bezieht (Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Göttingen 1835. 1. Bd. 8.), endlich dem gelehrten und scharfsinnigen Fr. Schmitthenner (Zwölf Bücher vom Staate. Gießen 1839 ff. 1. u. 3. Bd. 8.). Im Sinne ächter praktischer Politik und aus reicher Lebenserfahrung geflossen sind des Frhrn. v. Türckheim „Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staatenpolitik" (Karlsruhe und Freiburg. 2 Bde. 1842. 8.), der zweite Band jedoch der äußeren Politik gewidmet. Mit Geist vermittelnd, aber wohl etwas an die Philosophie des französischen Protestantismus und überhaupt an die eigenthümliche Haltung des weltmännischen Theologen erinnernd, sprach sich Ancillon aus (tableau des revolutions du système politique de l'Europe depuis le 15me siècle. Berlin 1803. 4 Voll. 8.; Ueber Souveränetät und Staatsverfassungen. Berlin 1815. 8.; Ueber die Staatswissenschaft. Berlin 1820; nouveaux essais de politique et philosophie. Berlin 1824. 2 Voll. 8.; Ueber den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung. Berlin 1825; Zur Vermittelung der Extreme in

den Meinungen. Berlin 1828 ff.; pensées sur l'homme, ses rapports et ses intérêts. Berlin 1829. 2 Voll. 8.). Isolirt blieb Köppen mit seiner Politik nach Platonischen Grundsätzen (Leipzig 1818. 8.). — Es ist schon erwähnt worden, wie sich mit der Schelling'schen und mit der Hegel'schen Philosophie einzelne Strebungen verstanden, welche sich in directen Gegensatz zu dem rationalistischen System setzten. Adam Müller, Schlegel, Steffens, Görres, Stahl auf Schelling'scher, Schwarz (Der Staat und die ersten Epochen seiner Geschichte. Erlangen 1828. 8.), Eiselen, Schön, Leo auf Hegel'scher Seite; die beiden erstgenannten Hegelianer jedoch mehr das Philosophische als das Politische pflegend, die beiden Letztgenannten mehr nur in der Form der Schule angehörig und dabei Schön sich dem Constitutionalismus, Leo den Haller'schen Restaurationsideen zuneigend. Es ist auch schon von Haller und seinem auf dem Boden des geschichtlichen Rechtes errichteten Systeme gesprochen worden. Verwandt damit, aber aus eigenthümlicher Forschung erwachsen und weniger, vielmehr gar nicht parteimännisch gefaßt ist das System, welches Vollgraff (Die Systeme der praktischen Politik im Abendlande. Gießen 1828. 4 Thle. 8.) aufgestellt hat. Jarke schließt sich an Haller an und berührt sich wie auch Philipps durch Görres mit den Schellingianern. Ein österreichischer Staatsmann, der Edle von Krauß, hat den Versuch gemacht, die Staatswissenschaft auf das Gesetz der Liebe zu gründen (Versuch, die Staatswissenschaft auf eine unwandelbare Grundlage festzustellen, von einem österreichischen Staatsmanne. Wien 1835. 8.), wobei freilich die Anwendung der schönen Idee auf das Einzelne und Concrete meist vermißt wird, wobei man sich aber an dem edlen, milden und weisen Geiste, der das Ganze durchweht, wohl erfreuen mag. Auch aus den Reihen der Lehrer des positiven Staatsrechts haben Einzelne mit Darstellung des Bestehenden zugleich politische Bemerkungen und Ausführungen verbunden, wobei sich besonders auf der einen Seite Klüber, auf der anderen Maurenbrecher gegenüberstehen, so wie sich unter den Neueren namentlich Mohl auch in diesem Fache ausgezeichnet hat; und auch der verschiedene Charakter der verschiedenen Rechtsschulen ist nicht ohne Einfluß auf die Staatswissenschaft geblieben.

Aus der Verwaltungspolitik wurden einzelne Theile durch deutschen Fleiß zu selbstständigen Wissenschaften ausgebildet, wie dieses namentlich mit der Politik der Staatswirthschaft, der Polizei, der Finanzen geschehen ist. Die Politik der Justiz ist meist von Juristen behandelt und von ihnen der Zusammenhang mit dem übrigen Staatsleben nur dann in volles Licht gestellt und gehörig gewürdigt worden, wenn sie zugleich der Staatswissenschaft kundig und auf sie gerichtet waren. Um die Culturpolitik haben sich mehr Theologen und Pädagogen bemüht als Staatsgelehrte. Die Militärverwaltung erwartet noch eine wissenschaftliche Behandlung, wie sie der Finanzverwaltung längst zu Theil geworden. Diese drei Punkte sind noch nicht aus dem Gebiete der Monographieen zu selbstständigen Wissenschaften heraufgebildet. Was aber die Politik der Centralverwaltung und überhaupt die allgemeine Organisation des Verwaltungswesens anlangt, so sind ihnen nur selten specielle Untersuchungen gewidmet worden. Geschehen ist dieses von v. Wiebeking (Vorschläge zur Einrichtung einer Staatsverwaltung im Allgemeinen und der Verwaltungszweige insbesondere. München 1815. 8.), von Gerstäcker (System der inneren Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik. Leipzig 1818 ff. 4 Bde. 8.), von dem Freiherrn v. Malchus (Politik der inneren Staatsverwaltung. Heidelberg 1823 ff. 2 Bde. 8.) und von Bülau (Die Behörden in Staat und Gemeinde. Leipzig 1836. 8.).

II. Völkerrechtlich-diplomatische Literatur. — Das philosophische Völker- und Staatenrecht, soweit es offen als ein solches auftrat und nicht seine Lehren, wie freilich vielfältig geschehen, in das praktische einschwärzte, ist fast durchgängig im Zusammenhange mit dem Naturrechte und dem philosophischen Staatsrechte behandelt worden, und die beiderseitige Literatur fällt zusammen. Das positive Staatenrecht, d. h. die Lehre von den besonderen äußeren Rechtsverhältnissen einzelner bestimmter Staaten, wurde natürlich gleichfalls im Zusammenhange mit dem positiven Staatsrechte derselben Staaten dargestellt, und hierher gehören nur die allgemeinen Quellensammlungen

davon. Was aber das praktiſche europäiſche Völkerrecht anlangt, ſo würde eine Geſchichte deſſelben zuvörderſt einzelne fragmentariſche Geſetze und Einrichtungen der antiken Völker und des freien germaniſchen Volksthums ſo wie einige Gewohnheiten und Gebräuche (coutumes) des Mittelalters zuſammenzuſtellen, hauptſächlich aber die Ausbildung der einzelnen Inſtitute zu verfolgen haben. Ueber jene älteſten Zeiten ſind die Schriften von Wachsmuth (jus gentium quale obtinuerit apud Graecos ante bellorum cum Persis gestorum initium. Kil. 1822. 8.) und Hefftter (de antiquo jure gentium. Bonn. 1823. 4.) wichtig. Zur Geſchichte des Völkerrechts gehört auch: Barbeyrac, histoire des anciens traités (Gröningen 1739. Fol.); Ward, an inquiry into the foundation and history of the law of nations in Europe from the time of the Greeks and Romans to the age of Grotius. Lond. 1795. 2 Voll. 8. Sehr ausgezeichnet ſind Pütter's Beiträge zur Völkerrechtsgeſchichte und Wiſſenſchaft (Leipzig 1843. 8.). Bis zum Jahre 1784 hat der Freiherr v. Ompteda die „Literatur des geſammten ſowohl natürlichen als poſitiven Völkerrechts" (Regensb. 1785. 2 Thle. 8.) verzeichnet, welches Werk dann v. Kamptz (Neue Literatur des Völkerrechts ſeit dem Jahre 1784. Berlin 1817. 8.) ergänzte und fortſetzte. Für die Geſchichte und das Studium des Völkerrechts ſo wie für die Beurtheilung der unter beſtimmten Staaten beſtehenden Rechtsverhältniſſe ſind nun, von dem geſchichtlichen Intereſſe noch abgeſehen, beſonders wichtig die Sammlungen der unter den verſchiedenen Staaten geſchloſſenen Verträge und anderer diplomatiſchen Urkunden. Hierher gehören: G. G. L(eibniz), Codex juris gentium diplomaticus. Hannov. 1693. Fol.; ed. nova Guelferbyti 1747. Fol. Deſſen: Mantissa codicis juris gentium diplomatici. Guelferb. 1747. Fol. (Bernard), recueil des traités etc., à Amst. et à la Haye 1700. 4 Voll. Fol. J. du Mont, corps universel diplomatique du droit des gens, mit den Fortſetzungen von Barbeyrac und Rouſſet, 13 Bände, zu Amſterdam und Haag 1726—1739. Fol. J. J. Schmauss, corpus juris gentium academicum. Lips. 1730. 2 T. 8. A. Faber (Leucht), Europäiſche Staatscanzlei. Nürnberg 1697—1760. 124 Thle. 8. Neue europäiſche Staatscanzlei. Nürnberg 1761—1782. 55 Thle. 8. Reuß, Deutſche Staatscanzlei. Ulm 1783—1801. 55 Thle. 8. Wenck, codex juris gentium recentissimi. Lips. 1781 ff. 3 T. 8. G. Fr. de Martens, recueil des principaux traités etc., à Göttingen 1791—1801. 7 Voll. 8. Supplément au recueil etc., à Gött. 1802—1820. 8 T. 8. Continué par Ch. de Martens, à Gött. 1822. 8. Continué par Fr. Saalfeld, à Gött. 1829—1830. 4 T. 8., wird fortgeſetzt in einer 1836 begonnenen neuen Serie von Fr. Murhard. Als Repertorium dient: de Martens, guide diplomatique. Berlin 1801. 2 Voll. 8. Zu dem von Martens begründeten recueil gehört die table générale chronologique et alphabétique. Gött. 1837. 8. Einen Auszug gab de la Maillardière, abrégé des principaux traités, conclus depuis le commencement du 19me siècle jusqu'à présent. à Paris 1778. 2 T. 8.

Das praktiſche europäiſche Völkerrecht iſt durch geſchichtliche Vorgänge weſentlich influirt worden, oder hat ſich bei ihnen in ſeiner Geltung herausgeſtellt. Es iſt zum Theil durch Satz und Gegenſatz eruirt, jedenfalls bei Verhandlung völkerrechtlicher Streitfragen vielfach aufgehellt (zuweilen auch verdunkelt) worden. Es verſteht ſich, daß dafür alle die zahlreichen Sammlungen und memoirenartigen Werke wichtig ſind, welche die Geſchichte großer Staatshandlungen unter Beifügung der dabei vorgekommenen Actenſtücke, der gewechſelten Noten und Streitſchriften u. ſ. w. darſtellen. Sie gehören aber der geſchichtlichen Literatur an. In ſpecieller Beziehung auf die Kenntniß des Völkerrechts oder doch des poſitiven Staatenrechts ſtehen aber: De Mably, le droit public de l'Europe, fondé sur les traités, à Paris, 1747, 2 T. 8. (4. Aufl., 1768, 3 Thle. 8.); Lünig, Grundfeſte europäiſcher Potentaten-Gerechtſame, Leipzig 1716, Fol., deſſen: Litterae procerum Europae, ab a. 1552 usque ad annum 1712 lingua latina exarata, Lips. 1712, 3 P. 8., deſſen: Europäiſche Staatsconſilia ſeit dem Anfange des 16. Säculi bis 1715, Leipzig 1715, 2 Thle., Fol. Schweder, theatrum historicum praetensionum et controversiarum illustrium, ſupplirt und continuirt von

Glafey, Leipzig 1727, 2 Theile, Fol. Rousset, les intérêts présens des puissances de l'Europe, fondés sur les traités conclus depuis la paix d'Utrecht inclusivement et sur les preuves de leurs prétensions particulières, à la Haye, 1733, 2 P. 4. G. Fr. v. Martens, Erzählungen merkwürdiger Fälle des neueren europäischen Völkerrechts, in einer praktischen Sammlung von Staatsschriften aller Art in deutscher und französischer Sprache; nebst einem Anhange von Gesetzen und Verordnungen, welche in einzelnen europäischen Staaten über die Vorrechte auswärtiger Gesandten ergangen sind, Göttingen, 1800 ff. 2 Thle. 8. Ch. D. Voß, Geist der merkwürdigsten Bündnisse und Friedensschlüsse des 18. und 19. Jahrhunderts, Gera, 1801 ff. 7 Thle. 8. v. Kamptz, Beiträge zum Staats- und Völkerrechte, Berlin, 1815, 1. Th. 8. Der Moniteur; die Allgemeine Zeitung; Häberlin's Staatsarchiv und andere Zeitschriften. Klüber hat im zweiten Theile seines europäischen Völkerrechts die Sammlungen der historischen Memoiren, der Urkunden für die einzelnen Staaten und derer für einzelne Gegenstände aufgezählt.

An der Spitze der Schriftsteller über das Völkerrecht, bei welchen, in Folge der Natur ihres Gegenstandes, die Nationen nicht zu scheiden sind, steht der Zeit nach: Alb. Gentilis, de jure belli libri 3, Oxon., 1588, 4., der Bedeutung und umfassenden Ausführung nach Hugo Grotius mit seinem bereits angeführten Werke: de jure belli et pacis, der in manchen Beziehungen ein wahrer Gesetzgeber des Völkerrechts geworden ist, wiewohl viele seiner Gesetze von der Praxis nicht angenommen oder wieder abrogirt worden sind, der aber auch in jener unbewußten Vermischung des philosophischen Völkerrechts mit dem praktischen voranging, worin ihm so Viele folgten — die es am Wenigsten thaten, haben das meiste Ansehen erlangt, sind die „praktischen" Schriftsteller gewesen — und der zuweilen den Gesichtspunkt des inneren Staatslebens auf die grundverschiedenen äußeren Staatenverhältnisse übertrug, was nach ihm auch nicht selten geschehen ist. Ihm folgten: Rich. Zouchaeus (juris et judicii fecialis sive juris inter gentes et quaestionum de eodem explicatio, Oxon., 1680, 4.), Sam. v. Pufendorf in dem oben angeführten Werke, Joh. Wolfg. Textor (synopsis juris gentium, Basil., 1680, 4.), Hombergk (hypomnemata juris gentium, Bremae, 1721, 8.), Glafey (Völkerrecht, Nürnb., 1752, 4.), Chr. v. Wolff (jus gentium, Hal., 1749, 4. Institutiones juris naturae et gentium, Hal., 1750, 8.), J. J. Burlamaqui (principes du droit politique, Genève, 1751, 4. principes du droit de la nature et des gens, augmenté par M. de Félice, Yverdun, 1766—68, 8 voll. 8.). Achenwall, der, nicht eben in den Principien, aber in der wissenschaftlichen Anordnung und Behandlung in so vielen politischen Disciplinen Bahn brach, bewies seine richtige Auffassung auch dadurch, daß er zuerst den Namen: „praktisches europäisches Völkerrecht" aufnahm (elementa juris naturae, additis juris gentium europaearum practici primis lineis, in usum auditorum adornata juncto J. Steph. Pütteri et God. Achenwalli studio, Gött., 1751, 8. Achenwalli juris gentium europaearum practici primae lineae, Gött., 1775, 8.). Wiewohl von Manchem, der den Maßstab deutscher Schulphilosophie und Systematik daran legte, getadelt, steht doch Emer. de Vattel (le droit des gens, Lond. et Leide, 1758, 2 voll. 8.) noch immer in sehr großem, vielleicht in dem ausgebreitetsten Ansehen, besonders bei den Nationen, die den meisten fortwährenden gerichtlichen Gebrauch von gewissen Capiteln des Völkerrechts machen, und hat es jedenfalls durch seine große Sachkenntniß verdient, die hier um so wichtiger ist, wo sich die Rechtsgrundsätze sichtbar aus der innern Natur der Verhältnisse entwickelt haben. Auf ihn folgte J. J. Moser (Grundsätze des jetzt üblichen europäischen Völkerrechts in Friedenszeiten, Hanau, 1750, 8.; in Kriegszeiten, Tübingen, 1752, 8. Erste Grundlehren des jetzigen europäischen Völkerrechts in Kriegs- und Friedenszeiten, Nürnb., 1778, 8. Versuch des neuesten europäischen Völkerrechts in Kriegs- und Friedenszeiten, Frankf. a. M., 1777 ff., 12 Bde. 8. Beiträge zu dem neuesten europäischen Völkerrechte in Friedenszeiten, Tübingen, 5 Thle., 1778 ff. 8.; in Kriegszeiten, Tübingen, 1779 ff. 8.), der, mehr Jurist als Philosoph und mehr Fälle als Lehrsätze bringend, eine Zeit lang in Deutschland vieles Ansehen hatte; de la Maillar-

diere (précis du droit des gens, de la guerre, de la paix et des embassades, à Paris, 1775, 12.), K. G. Günther (Grundriß eines europäischen Völkerrechts, nach Vernunft, Verträgen, Herkommen und Analogie, Regensburg (anonym), 1777, 8. Desselben: Europäisches Völkerrecht in Friedenszeiten, Altenburg, 1787, 2 Thle. 8.). Schon dieses Werk verdunkelte Moser, mehr noch that es und stellte sich Vattel zur Seite, in Vieler Augen über ihn G. Fr. v. Martens (primae lineae juris gentium europaearum practici, Gött., 1785, 8., précis du droit des gens moderne de l'Europe, fondé sur les traités et l'usage, à Gött., 1789, 8.). Ph. Th. Köhler gab nur eine „Einleitung in das praktische europäische Völkerrecht, zum Gebrauche seiner Vorlesungen" (Mainz, 1790, 8.). Saalfeld (Grundriß eines Systems des europäischen Völkerrechts, Gött., 1809, 8.; Grundriß zu Vorlesungen über das positive europäische Völkerrecht, Gött., 1822, 8.; Handbuch des positiven Völkerrechts, Gött., 1822, 8.) lieferte mittelmäßige Compendien. Auch die Werke von Schmalz (das europ. Völkerr., Berlin, 1817, 8.) und Schmelzing (system. Grundriß des praktischen europ. Völkerrechts, Rudolstadt, 1818, 3 Thle. 8.; Lehrbuch des europ. Völkerrechts, Altenb., 1821, 8.) sind durch Klüber (droit des gens moderne de l'Europe, Stuttg., 1819, 2 T. 8., von ihm selbst übersetzt: Europ. Völkerrecht, Stuttg., 1821, 8.) mehr in den Hintergrund gestellt worden, ohne daß sich deshalb behaupten ließe, daß Klüber gleiches Ansehen mit Vattel und Martens erlangt hätte. Er hatte bekanntlich die Neigung, die Doctrin willkürlich zur Gesetzgeberin zu machen, und dazu fand er im Völkerrecht noch mehr Gelegenheit als im deutschen Staatsrechte; und doch war es dort so wenig am Orte als hier. Nach ihm ist noch zu erwähnen: Wheaton, elements of international law, 1836, 2 Voll. 8. Hefftter, das Europäische Völkerrecht der Gegenwart, Berlin, 1844, 8.

Einige Theile des Völkerrechts sind zu ziemlicher Selbstständigkeit heraufgebildet worden, und ich kann die wichtigste Literatur derselben aufführen, ohne gegen den Grundsatz, keine Monographieen zu erwähnen, allzu sehr zu verstoßen. Das Seerecht ist von Vielen bearbeitet worden. Hugo Grotius selbst ging auch hier voran (de mari libero, Lugd. Batav., 1609, 8.). Ihm folgten: J. Seldenus (mare clausum, Lond. 1635, Fol.), Rich. Zouchäus (descriptio juris et judicii maritimi, Oxon., 1640, 4.), Graswinckel (maris liberi vindiciae, Hag., 1652, 4.), Joh. Jul. Surland (Grundsätze des europ. Seerechts, Hannover, 1750, 8.), Wedderkop (introductio in jus nauticum, Flensburgi, 1757, 4.), (Toze) (la liberté de la navigation et du commerce des nations neutres pendant la guerre, considerée selon le droit des gens universel, celui de l'Europe et les traités, à Londres et Amst., 1780, 8.), v. Steck (Versuch über Handels- und Schifffahrtsverträge, Halle, 1782, 8.), Dom. Alb. Azuni (sistema universale dei principi del diritto marittimo dell' Europa, Firenze, 1795, 2 T. 8.), Büsch (Völkerseerecht, Hamburg und Altona, 1801, 8.), Nau (Grundsätze des Völkerseerechts, Hamburg, 1802, 8.), Holst (Versuch einer kritischen Uebersicht der Völkerseerechte, Hamb., 1807, 8.), Jacobsen (Handbuch über das praktische Seerecht der Engländer und Franzosen, Hamb., 1803 ff., 2 Thle. 8. Desselben Seerecht des Friedens und des Krieges in Bezug auf die Kauffahrteischifffahrt, Altona 1815, 8.), Jouffroy (le droit des gens maritime universel, Berlin, 1806, 8.), de Rayneval (de la liberté des mers, Paris, 1811, 2 Voll. 8.). Auch sind hier noch besonders wichtig unter den vielen, blos einzelne Fragen des Seerechts behandelnden Schriften: J. Nic. Tetens, considérations sur les droits réciproques des puissances belligérantes et des puissances neutres sur mer, avec les principes du droit de guerre en général (Copenhague, 1805, 8.), (Biedermann) le traité d'Utrecht, reclamé par la France, ou coup-d'oeil sur le système maritime de Napoléon Bonaparte (Leipsic, 1814, 8.). Als Quellensammlungen des Seerechts dienen: Il consolato del Mare (Venez., 1637, 4.), J. Andr. Engelbrecht, corpus juris nautici (Lübeck, 1790, 4.), G. Fr. v. Martens, Gesetze und Verordnungen der einzelnen europäischen Mächte über Handel, Schifffahrt und Assecuranzen (Gött., 1802 ff. 2 Th. 8.).

Das Gesandtschaftsrecht behandelten Alber. Gentilis (de legationibus libri 3,

Lond., 1583, 4.), Gasp. Bragaccia (l'ambasciatore, Padova, 1627, 4.), Fr. de Marselair (legatus, Amst. 1644, 16.), Abr. de Wicquefort (l'ambassadeur et ses fonctions, à la Haye, 1682, 4.), Uhlich (les droits des ambassadeurs et des autres ministres publics les plus éminents, à Leipsic, 1731, 4.), J. de la Sarraz du Franquesnay (le ministre public dans les cours etrangères, ses fonctions et ses prérogatives, à Amst., 1731, 12.), J. G. Waldin (jus legationum universale, Marb., 1771, 4.), J. Freih. v. Paccassi (Einleitung in die sämmtlichen Gesandtschaftsrechte, Wien, 1777, 8.), J. J. Moser (Beiträge zu dem neuesten europ. Gesandtschaftsrechte, Frkf., 1781, 8.), v. Römer (Versuch einer Einleitung in die rechtlichen, moralischen und politischen Grundsätze über die Gesandtschaften und die ihnen zukommenden Rechte, Gotha, 1788, 8.), Fr. X. v. Moshamm (europäisches Gesandtschaftsrecht, Landshut, 1805, 8.). Die bloße Literatur des Gesandtschaftsrechts beschäftigt den ersten (einzigen) Theil von v. Römer's Handbuch für Gesandte (Leipzig, 1791, 8.). Wichtig ist auch: Gutschmid's diss. de praerogativa ordinis inter legatos (Lips., 1755, 4.).

Die Consuln und ihre Rechte, Verhältnisse und Functionen sind behandelt worden von: v. Steck (essai sur les consuls, Berlin, 1790, 8.), Fr. Borel (de l'origine et les fonctions des consuls, à Petersbourg, 1808, 8.), Dan. Warden (a treatise on the nature, the progress and the influence of the establishment of the consuls, Paris, 1813, 8.), höchst gelehrt und instructiv von v. Miltitz (manuel des consuls, Londres et Berlin, 1837, zur Zeit 3 T., auf 5 berechnet, 8.), für die gewöhnliche Geschäftsführung nützlich anleitend von Ribeiro dos Santos und de Castilho-Barreto (traité de consulat, Leipsic, 2 Voll., 1839, 8.), von Bursotti (guide des agens consulaires, Nap., 1838 ff., 4 T., 8.), von v. Mensch (manuel pratique du consulat, Leipzig, 1846, 8.). — Ueber die Chiffrir- und Dechiffrirkunst schrieben: G. Breithaupt (ars decifratoria, Helmst., 1738, 8.), Klüber (Kryptographik, Tübingen, 1809, 8.). — Eine Kritik des praktischen Völkerrechts aus dem Gesichtspunkte des philosophischen, d. h. hier: der Ansicht des Verfassers, hat v. Gagern (Kritik des Völkerrechts, Leipzig, 1840, 8.) gegeben. Eine Kritik der Wissenschaft versucht v. Kaltenborn (Kritik des Völkerrechts, Leipzig, 1847, 8.).

Die diplomatische Kunst, für sich genommen, kann eigentlich nicht wissenschaftlich dargestellt, überhaupt nicht gelehrt werden. Es handelt sich hier hauptsächlich um natürlichen Beruf, vorbereitende Verhältnisse, Uebung und Lebenserfahrung. Daß den Diplomaten gewisse Fertigkeiten, z. B. in Sprachen, unentbehrlich, daß zur Bildung des tüchtigen Diplomaten sowohl die allgemein bildenden Wissenschaften als auch einzelne specielle Wissenschaften und namentlich mehr oder weniger die sämmtlichen Staatswissenschaften höchst wichtig sind, versteht sich; allein diese Wissenschaften sind nicht blos, nicht einmal hauptsächlich für den Diplomaten bestimmt; sie beziehen sich auch mehr auf die Zwecke und Aufgaben, die ihm von seinem Staate gestellt werden, als auf die Mittel, diese Zwecke und Aufgaben auf dem Wege der Unterhandlung und sonst zu lösen. Indeß hat man doch mehrfach den Versuch gemacht, gewisse Regeln für die Unterhandlungskunst aufzustellen und daraus, unter Hinzufügung allerlei günstiger, das Verhalten des Diplomaten betreffender Regeln und Cautelen so wie einzelner Theile anderer Disciplinen, namentlich des Völkerrechts, eine sogenannte Wissenschaft der Diplomatie zusammengestellt. Zu den Werken über die Unterhandlungskunst an sich gehören: de Callières, de la manière de négocier avec les Souverains (à Paris, 1716, 8.), Pecquet, de l'art de négocier avec les Souverains (à Paris, 1737, 8.), de Mably, principes des negociations (à la Haye, 1757, 8.), die politische Unterhandlungskunst, von dem Staatsmanne in der Einsamkeit (Leipzig, 1811, 8.). So Etwas lernt sich freilich weit besser an Fällen, als an den aus den Fällen abstrahirten und von ihnen getrennten Regeln. Den Versuch, die Diplomatie im oben angegebenen Sinne als selbstständige Wissenschaft zu behandeln, machten speciell namentlich: G. B. Buttur (traité de droit politique et de diplomatie, Paris, 2 T., 1822, 8.), wo die Diplomatie aber noch mit Völkerrecht und Geschichte verbunden ist, und K. v. Martens (manuel diplomatique,

à Paris); es thaten es compendiarisch mehrere Verfasser von Gesammtwerken über die Staatswissenschaften, z. B. Graf Soden und Pölitz. Eine umfassendere Zusammenstellung der dem Diplomaten nöthigen Kenntnisse versuchte schon G. Fr. v. Martens (cours diplomatique, Berlin, 1801, 3 T., 8.). Das Alles kann seinen Nutzen haben, um junge Leute in dem Gebiete etwas zu orientiren, mit welchem sie sich vertraut machen sollen. Ihnen ein wahres Interesse an dem Geistigen der Sache und eine Neigung für wissenschaftliche Befähigung zu ihrem Berufe einzuflößen, dazu trägt es weit mehr bei, wenn sie gleich mit dem den Anfang machen, was sie, wenn es etwas Tüchtiges werden soll, doch thun müßten: die Geschichte studiren, wie sie theils von einzelnen Geschichtschreibern mit politischem Geist, vielleicht mit specieller Beziehung auf das Staaten-System behandelt worden ist, theils als Aufzeichnung specieller diplomatischer Verhandlungen eine reiche Fundgrube glänzender, anspornender und bildender Vorgänge eröffnet. Dahin gehören viele Memoiren und Lebensnachrichten über berühmte Staatsmänner, Briefwechsel, die Sammelwerke über wichtige Negociationen und Congreßverhandlungen, einzelne geistvoll geschriebene Gelegenheitsschriften, z. B. die von v. Gentz, Noten, Aufsätze u. s. w. Eine umfassende Geschichte der französischen Diplomatie besitzen wir von de Flassan (histoire générale et raisonnée de la diplomatie française depuis la fondation de la monarchie jusqu'à la fin du règne de Louis XVI., à Paris, 1809, 6 Voll. 8.). Ferner sind hier, als solche Bearbeiter der Geschichte, die auf den Gesichtspunkt des mit der auswärtigen Politik beschäftigten Staatsmannes ein besonderes Augenmerk gerichtet, zu nennen: Ancillon (das schon angeführte tableau des revolutions du système politique de l'Europe), G. Fr. v. Martens (Grundriß einer diplomatischen Geschichte der europäischen Staatshändel und Friedensschlüsse seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bis zum Frieden von Amiens, Berlin, 1807, 8.), v. Koch und Schöll (Fr. Schöll, histoire abrégée des traités de paix entre les puissances de l'Europe depuis la paix de Westphalie, par feu Mr. de Koch; ouvrage entièrement refondu, augmenté, continué jusqu'au congrès de Vienne et aux traités de Paris de 1815, Paris 1817 ff., 15 T. 8. Koch, tableau des révolutions de l'Europe depuis le bouleversement de l'empire romain en Occident jusqu'à nos jours; troisième édition, continuée depuis 1789 jusqu'en 1815 par Fr. Schöll, à Paris, 3 Voll., 1824, 8.), Heeren (Handbuch der Geschichte des europäischen Staatensystems und seiner Colonieen, Göttingen, 1809, 2 Bde. 8.), Bülau (die Geschichte des europäischen Staatensystems aus dem Gesichtspunkte der Staatswissenschaft, Leipzig, 1837 ff., 3 Bde. 8.).

III. Nationalökonomische Literatur (mit Einschluß der Polizei- und Finanzwissenschaft). — Die Alten sind weniger als wir veranlaßt gewesen, die wirthschaftliche Seite des Lebens ins Auge zu fassen, und würden es auch nicht mit sonderlichem Nutzen für dasselbe gethan haben, da ihre wirthschaftlichen Verhältnisse auf der durch das Christenthum umgestürzten Basis des Sklaventhums beruhten. Die Literargeschichte der nationalökonomischen Disciplinen kann von den Griechen nur eine kleine Schrift des Xenophon (πόροι ἢ περὶ προσόδων), ein Paar Stellen des Aristoteles (Politik 1, 4—7), so wie eine apokryphische Schrift desselben (oeconomicorum libri duo) und allenfalls Einiges von Platon (de republica l. II.) anführen. Dagegen kann es allerdings sehr lehrreich sein, aus unserm Standpunkte zu betrachten, wie sich der staatsökonomische Zustand der alten Welt nach den uns bekannten factischen Umständen gestaltet hat, und darüber finden sich mancherlei Aufschlüsse bei: Heeren (Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vornehmsten Völker der alten Welt), Reynier (de l'économie publique et rurale des Perses et des Phéniciens, Genève et Paris, 1819, 8. de l'économie publique et rurale des Arabes et des Juifs, ib. 1820, 8. des Egyptiens et Carthaginois, ib. 1823, des Grecs, ib. 1825), Böckh (die Staatshaushaltung der Athener, Berlin, 1817, 2 Thle. 8.). Was sich bei den Römern an hierher gehörigen Stellen findet, hat Hermann (diss. exhibens sententias Romanorum de oeconomiam universam s. nationalem pertinentes, Erlang., 1823) sorgfältig zusammengetragen.

Auch im Mittelalter schlummerten diese Wissenschaften, als solche. Dabei ist aber

nicht zu leugnen, daß das Mittelalter, weit mehr als die alte Welt, ein vielleicht nicht mit Bewußtsein ergriffenes, aber allgemein und mit Consequenz gehandhabtes nationalökonomisches System gehabt hat, dessen Darstellung von großem Interesse sein könnte. Beiträge dazu hat Möser in seinen „patriotischen Phantasieen" manche geliefert. Das Mercantilsystem war eigentlich nur ein Ausfluß dieses Systems, aber eine einseitige Entwickelung desselben und die sich durch Annahme eines ganz andern Endzwecks in Gegensatz mit ihm brachte. Im Mittelalter faßte man nicht die Bereicherung der Nation, nicht den Aufschwung der Gewerbszweige, sondern den Wohlstand der einzelnen Theile der Nation und den Schutz der Gewerb-Treibenden ins Auge. Das Mercantilsystem ging allerdings auf Reichthum des Ganzen und suchte ihn in der scheinbaren, künstlichen Förderung nur einiger Seiten der Güterthätigkeit, auf Kosten Anderer; war auch mehr auf das Verhältniß gegen Außen und nicht auf das Innere gerichtet.

In der wissenschaftlichen Behandlung der hier zu besprechenden Wissenschaften sind der Zeit nach die Italiener vorangegangen, ohne daß sich behaupten ließe, sie seien darin die Lehrer anderer Nationen gewesen. Was sie geleistet, haben uns Müller (chronologische Darstellung der italienischen Classiker über Nationalökonomie, Pesth, 1820, 8.), G. Pecchio (storia della economia publica in Italia, Lugano, 1829, 8.) und Hasse (diss. cuinam nostri aevi populo debeamus primas oeconomiae publicae et statisticae notiones? Lips., 1829, 4.) aufgezeichnet. Herausgegeben hat die betreffenden Schriftsteller Custodi (scrittori classici Italiani di Economia politica, Milano, 1807 ff., 50 Bde. 8.). Dem Mercantilsystem gehörten an: Graf Gasparo Scaruffi (gest. 1584) (L'Alitinonfo, Reggio, 1582), Bern. Davanzati Bostichi (Lezzione delle monete, Fiorenze, 1588), Ant. Serra (trattato delle cause, che possono far abbondare li regni d'oro e d'argento, dove non sono miniene, Nap. 1613, 8.), Jo. Don. Turbolo (discorsi et relazioni sul le monete del regno di Napoli, Nap., 1629, 4.), Montanari (gest. 1787) (la zecca in consulta di stato), Belloni (diss. sopra il commercio, Rom, 1750) u. A. Unter diesen werden die zuerst Genannten als in einzelnen Ideen des Mercantilsystemes befangen, im Ganzen aber noch gar nicht zu einem System gediehen betrachtet, während bei Serra zuerst eine ausführliche wissenschaftliche Erörterung von Principien des Mercantilsystemes vorkommt. Zu einem eigentlichen System wurden diese Untersuchungen erhoben und in wissenschaftlicher Vollständigkeit behandelt durch den auch sonst verdienstvollen A. Genovesi (gest. 1769) (lezzione di commercio osia d'economia civile, Milano, 1754), der übrigens in manchen Punkten vom Mercantilsystem abwich. Ihm folgten De Carli (gest. 1795), Beccaria (elementi di economia publica), Parletti (gest. 1794), Vasco (gest. 1796), Filangieri, Solera, Ricci (gest. 1799), Boselini (gest. 1827), Fueco (saggi economici, Pisa, 1825, 8.) u. A. (Von Gioja später.) — Unter den Franzosen standen Bodinus theoretisch und Sully praktisch in den Ansichten, welche in dem Mittelalter das Schutzsystem erzeugt hatten und durch Colbert das Mercantilsystem hervorriefen. Wissenschaftlich behandelten das letztere: Melon (essai politique sur le commerce, Amsterdam, 1734) und Forbonnais (élémens du commerce, Leyde, 1754; principes et observations économiques, Amst., 1767). Von den Engländern gehören hierher: Th. Mun (treasure by foreign trade, London, 1664), J. Child (a new discourse of trade, London, 1668), Davenant (political and commercial works, einzeln erschienen 1699 ff., gesammelt Lond. 1771, 5 Voll.). Ueber Stewart später. — In Deutschland trat die Nationalökonomie in Verbindung bald mit der Polizeiwissenschaft, bald mit den Cameralien auf. Hier ist von den älteren, die Güterverhältnisse besonders ins Auge fassenden, aber durch die Praxis des Schutzsystemes und die Theorieen des Mercantilsystemes beherrschten Schriften zu erwähnen: Kaspar Klock (geb. 1583, gest. 1655) (de aerario sive censu, Norimb., 1631, Fol.), J. J. Becher (von den eigentlichen Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder, und Republiken, Frkf. und Leipzig, 1672), V. L. v. Seckendorff (deutscher Fürstenstaat, Gotha, 1656, 3 Bde. 8.), v. Schröder (Fürstliche Schatz- und Rentkammer, Leipzig, 1686), W. F. V. S. (Joh. v. Horneck) (Oesterreich über Alles, wenn es nur will, Leipz., 1654), v. Justi (Staats-

wissenschaft, Leipzig, 1755, 8.), v. Bielefeld (institutions politiques, à la Haye, 1760, 2 T. 4.), v. Sonnenfels (Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, Wien, 1765, 3 Bde. 8), Büsch (Abhandl. von dem Geldumlaufe, Hamb. und Kiel, 1780, 2 Bände 8.), dessen Werk sich durch große Sachkenntniß im Technischen des Handels auszeichnet.

Als ein Vorläufer des — in natürlicher Reaction gegen die von dem Mercantilsystem verschuldete einseitige Vernachlässigung des Landbaues entstandenen — zweiten nationalökonomischen Systems, des Systems der Physiokraten, wird der Italiener Bandini (dessen discorso economico schon 1723 geschrieben worden sein soll) betrachtet, sowie auch Zanoni (gest. 1770) dahin gehörte, während sich später Beccaria und Filangieri den Physiokraten in Einzelnem anschlossen. Der eigentliche Stifter der Schule ist aber Francois Quesnay (geb. 1694, gest. 1774) mit seinen schon vor dem Drucke seinen näheren Vertrauten mitgetheilten Schriften: tableau économique (Versailles, 1758, 4.); maximes générales du gouvernement économique d'un royaume agricole (Versailles, 1758, 4.). Ihm folgten Victor Riquetti, Marquis v. Mirabeau (l'ami des hommes, Avignon, 1756, 3 Voll. 8.; théorie de l'impôt, Avignon, 1760, 4. und 12.; philosophie rurale, Amsterd., 1763, 3 T. 8.), V. de Gournay (essai sur l'esprit de la legislation favorable à l'agriculture, Par., 1766, 2 T. 8.), der übrigens ziemlich selbstständig ist und sich in Manchem dem späteren Industriesystem näherte, Mercier de la Rivière (l'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques, Paris, 1767, 4. und 2 T. 12.), N. Baudeau (de l'origine et des progrès d'une science nouvelle, Lond. et Par., 1768), Turgot (recherches sur la nature et l'origine des richesses, Par., 1774, 12.; réflexions sur la formation et la distribution des richesses, Par., 1784, 8. — dies das beste physiokratische Werk), der sich in manchen Punkten über das System erhob, dem er im Allgemeinen folgte, G. F. le Trosne (de l'ordre social, Paris, 1767, 2 T. 8.), Dupont (physiocratie, Yverdun, 1768 ff., 6 T. 8.), St. Perany (mémoire sur les effets de l'impôt indirect, 1768, 12.), der in Manchem selbstständige Condillac (le commerce et le gouvernement, considérés relativement l'un à l'autre, Amsterd., 1776, 8.), G. Garnier (abrégé élémentaire des principes de l'économie politique, Paris, 1796), Prinz D. de G. (Gallizin) (de l'esprit des économistes, Brunsvick. 1796). — In England schloß sich dem Systeme der einzige Arthur Young (political arithmetic, Lond., 1774, 8.) und auch nur theilweise an. — In Deutschland thaten es, gewonnen durch manches auf den ersten Anblick Bestechende seiner Sätze und durch die philanthropischen Tendenzen, mit denen es sich verband, vornehmlich J. A. Schlettwein (les moyens d'arrêter la misère publique et d'acquitter les dettes d'états, Carlsr., 1772, 8.; Schriften für alle Staaten zur Aufklärung der Ordnung der Natur im Staats-, Regierungs- und Finanzwesen, Karlsr., 1775, 8.; Grundfeste der Staaten, Gießen, 1779, 8.), (Karl Friedrich Markgraf von Baden) (abrégé des principes de l'économie politique, Carlsruhe, 1772, 8.), Isaak Iselin (Versuch über die gesellschaftliche Ordnung, Basel, 1772, 8.; Träume eines Menschenfreundes, Basel, 1776, 2 Bde. 8.; Ephemeriden der Menschheit, Basel, 1776 ff.), J. Mauvillon (Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst, Leipzig, 1776, 2 Thle. 8.; physiokratische Briefe an Herrn Dohm, Braunschweig, 1780, 8.), J. C. E. Springer (ökonomische und cameralistische Tabellen, Frankf., 1772, 4.; über das physiokratische System, Nürnberg, 1781), Fürstenau (Versuch einer Apologie des physiokratischen Systems, Cassel, 1779, 8.), Th. Schmalz (Encyklopädie der Cameralwissenschaften, Königsberg, 1792, 8.; Handbuch der Staatswissenschaft, Berlin, 1808, 8.; Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen deutschen Erbprinzen, Berlin, 1818, 2 Bde. 8.) und theilweise Leopold Krug (Abriß der Staatsökonomie, Berlin, 1808, 8.) und Arnd (die naturgemäße Volkswirthschaft, Hanau, 1845, 8.). — Die Physiokraten brachten zu abweichende Sätze und solche, die dem praktischen Leben zu sehr widersprachen, als daß sie nicht sofort hätten Gegner finden sollen, die sie auf dem Boden des Bestehenden bekämpften, von denen aber Mancher sich im Kampfe den Ansichten eines neuen Systemes näherte, ohne bis zu diesem durchzudringen. Hierher gehören in Frankreich der schon angeführte Forbonnais, ferner Condorcet

(lettres sur le commerce des grains, Paris, 1775, 8.), de Mably (doutes proposés aux philosophes économistes sur l'ordre naturel, Paris, 1768, 8.), (J. Pinto) (traité de la circulation et du credit, Amsterd., 1771, 8.); in Deutſchland: J. C. W. Dohm (kurze Vorſtellung des phyſiokratiſchen Syſtems, Wien, 1776, 8.; über das phyſiokratiſche Syſtem, Lpz., 1778, 8.), J. J. Moſer (Anti-Mirabeau, Frkf. u. Lpz., 1778, 8.), J. Freiherr v. Pfeiffer (Anti-Phyſiokrat, Frkf., 1780, 8.; allgemeine Sätze von der Glückſeligkeit der Staaten, Mainz, 1782, 8.; Grundſätze der Staatswirthſchaft, Mainz, 1782, 8.), G. A. Will (Verſuch über die Phyſiokratie, Nürnberg, 1782, 8.), Graf Brühl (recherches sur diverses objets d'économie politique, Dresde, 1781, 4.); in Italien: F. Galiani (dialogues sur le commerce des blés, 1770) und Ph. Briganti (esame economico del sistema civile, Nap. 1780).

Ein wichtigerer Gegner erhob ſich in dem Schotten Adam Smith (geb. 1723, geſt. 1790), der gleichmäßig das Mercantilſyſtem und die Phyſiokraten bekämpfte und der Stifter des Induſtrieſyſtems wurde (inquiry into the nature and causes of the wealth of nations, Lond., 1776, 2 Voll. 8.). Vorläufer, die es in einzelnen Ideen der Zeit nach waren, hatte auch er, beſonders in Italien gehabt, z. B. an C. A. Broggia (de tributi und delle monete, Nap., 1743), an F. Galiani (della moneta, Nap. 1750), P. G. Pagnini (saggio sopra il giusto pregio delle cose, 1751), Beccaria, Ortes (dell' economia nazionale, Venez., 1774), dem Grafen Verri (meditazioni sulla economia politica, Mil., 1771); ja ſchon in viel älterer Zeit ſprach der früher angeführte Spanier Saavedra Fajardo (geſt. 1648) ſich in einem dem Induſtrieſyſteme entſprechenden Sinne aus. Zu den Anhängern Smith's gehören in England Jeremias Joyce (a complete analysis of Adam Smith's inquiry etc., Lond., 1797, 8.), Malthus (an essay on the principle of population, Lond. 1806, 2 Voll. 8.; principles of political economy, Lond., 1820; definitions in political economy, Lond., 1827), Ricardo (principles of political economy and taxation, Lond., 1817, 8.), J. Mill (elements of political economy, Lond., 1821), R. Torrens (an essay on the production of wealth, Lond., 1821), Th. Smith (an attempt to define some of the first principles of political economy, Lond., 1821), Mac-Culloch (the principles of political economy, Edinb., 1825, 8.), Whately (introductory lectures on political economy, Lond., 1831), Th. Chalmers (on political economy, Glasg., 1832), Harriet Martineau (illustrations of political economy, Lond., 1832—34, 25 Voll.), Paulett Scrope (principles of political economy, Lond., 1837), Miſtreß Marcel (Hopkin's notions of political economy, Lond., 1833), W. N. Senior (outlines of the science of political economy, Lond., 1836, 8.). Unter den Genannten haben beſonders Ricardo, Malthus, Mill, Mac-Culloch das Syſtem in Manchem berichtigt oder es zu thun geglaubt, es weiter ausgeführt, fortgebildet. Unter den franzöſiſchen Anhängern des Induſtrieſyſtems erlangte den meiſten Ruf: J. B. Say (geſt. 1832) (traité d'économie politique, Paris, 1802, 2 T. 8.; cours complet d'économie politique pratique, Paris, 1828 ff. 6 T. 8.; mélanges et correspondance d'économie politique, Paris, 8.). Außerdem gehören hierher: Canard (principes d'économie politique, Paris, 1801, 8.), Simonde de Sismondi (de la richesse commerciale, Genève, 1801, 2 T. 8.; nouveaux principes d'économie politique, Paris, 1818, 2 T. 8.), G. Ganilh (des systèmes d'économie politique, Paris, 1809, 2 T. 8.; théorie de l'économie politique, Paris, 1812, 2 T. 8. — dieſes letztere Werk gegen Smith polemiſirend und doch auf der Baſis ſeines Syſtems ſtehend), L. Say (considérations sur l'industrie et sur la législation, Paris, 1822, 8.; traité élémentaire de la richesse individuelle et de la richesse publique, Paris, 1827), Deſtut de Tracy (traité d'économie politique, Paris, 1823), de Cation Miſas (principes d'économie politique, Paris, 1824, 8.), Suzanne (principes d'économie politique, Paris, 1826, 8.), A. Blanqui (précis élémentaire d'économie politique, Paris, 1826, 8.), J. Droz (économie politique, Paris, 1829, 8.), Buyard (de la richesse, ou essai de plutonomie, Paris, 1829, 2 T. 8.), Th. Fix (revue mensuelle d'économie politique, Paris, 1834 ff.), M. Fölix (revue étrangère

de législation et d'économie politique, Paris 1834—1836; revue étrangère et française, 1836 ff.)., Dunoyer (de la liberté du travail, Paris 1845, 3 T. 8.). Auch sind hier Chevalier und Wolowski zu erwähnen. Sismondi und Ganilh sind die Selbstständigsten darunter. — Die Italiener haben sich noch nicht recht in das Industriesystem finden können. Die meiste Bekanntschaft damit zeigen: G. Palmieri (gest. 1794) (riflessioni solla publica felicita, relativamente al regno di Napoli; — della richezza nazionale), Fr. Mengotti (il colbertismo, Venez. 1792. 8.), der das Mercantilsystem bekämpft, aber dabei häufig auf physiokratische Ideen kommt, Melchior Gioja (gest. 1829) (nuovo prospetto delle scienze economiche, Milano 1815 ff. 8 T. 4.), der Manches berichtigt, Manches neu und tiefer auffaßt, im Ganzen aber mehr kritisch zusammengestellt als ein eigenes System consequent und vollständig entwickelt hat, C. Bosselini (nuovo esame delle sorgenti della privata e pubblica richezza, Mod. 1817, 2 T. 8.), Fr. Fuoco (saggi economici, Pisa 1825), Adiodato Rossi (dell' economia della specie umana, Pavia 1819, 4 T. 8.), M. Agazzini (la scienza dell' economia politica, Mil. 1827), Scuderi (principi di civile economia, Nap. 1829. 3 T. 8.). — Der Pole Graf Skarbeck (théorie des richesses sociales, Paris 1829. 2 T. 8.), der Amerikaner Th. Cooper (lectures of the elements of political economy, Columbia 1826) und der Spanier Alvaro Flores Estrada (cours eclectique d'économie politique, Paris 1833. 3 T. 8.) gehören auch dem Industriesysteme an. — Nicht geringeren Anklang hat es bei den Deutschen gefunden und bei ihnen wohl auch die meisten formellen und materiellen Verbesserungen erfahren. Zuerst gab Sartorius (gest. 1828) (Handb. der Staatswissenschaft, Berlin 1796. 8., in neuer Ausgabe unter dem Titel: von den Elementen des Nationalreichthums und von der Staatswirthschaft, Gött. 1806. 8.) der Smith'schen Lehre eine der deutschen Systematik gemäßere Form. Lüder (gest. 1819) (über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Berlin 1800 ff., 3 Bde. 8.; die Nationalindustrie und ihre Wirkungen, Braunschweig 1808. 8.; die Nationalökonomie, Jena 1820. 8.), v. Jakob (gest. 1823) (Grundsätze der Nationalökonomie, Halle 1805. 8.), Chr. v. Schlözer (Anfangsgründe der Staatswirthschaft, Riga 1805. 2 Bde. 8.) machten sich um die systematische Anordnung und die weitere Anwendung des Systems auf den Deutschen besonders wichtige Gegenstände verdient. Für seine Fortbildung wirkten mit mehr oder weniger glücklichen Abweichungen: J. Graf v. Soden (gest. 1831), der in einem größeren Werke (die Nationalökonomie, Leipzig 1805 ff. 9 Bde. 8.) so ziemlich die ganze Staatswissenschaft in die Nationalökonomie zog, G. Hufeland (gest. 1817) (neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst, Gießen 1807 ff., 2 Bde. 8.), Lotz (gest. 1838) (Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre, Coburg, 1811 ff., 4 Bde. 8.; Handbuch der Staatswirthschaftslehre, Erlangen, 1821 ff., 3 Bde. 8.), in Erklärung, Unterscheidung und Handhabung der abstracten Grundbegriffe Meister, v. Leipziger (Geist der Nationalökonomie und Staatswirthschaft, Berlin, 1813, 2 Bde. 8.), v. Storch (cours d'économie politique, St. Petersb. 1815, 6 T. 8.), der auch die immateriellen Güter zu berücksichtigen anrieth, Graf v. Bouquoy (Theorie der Nationalwirthschaft, Leipzig, 1816, 4.), Eiselen (Grundzüge der Staatswirthschaft, Berlin, 1818, 8.), (v. Ehrenthal) (die Staatswirthschaft nach Naturgesetzen, Leipzig, 1819, 8.), K. Arnd (die neue Güterlehre, Weimar, 1821, 8.; die materiellen Grundlagen und sittlichen Forderungen der europäischen Cultur, Stuttgart, 1835, 8.), Oberndorfer (System der Nationalökonomie, Landshut, 1822, 8.), Pölitz (im zweiten Bande seiner Staatswissenschaften), v. Seutter (die Staatswirthschaft, Ulm, 1823, 3 Bde., 8), Rau (Lehrbuch der politischen Oekonomie, Heidelberg, 1826 ff., 2 Bde. — in späterer Ausgabe von 1837 ff., 3 Bde. 8.), der sich durch umsichtiges Urtheil und geschickte Benutzung statistischer und legislativer Thatsachen auszeichnet, G. F. Krause (Versuch eines Systems der National- und Staatsökonomie, Leipzig, 1830, 2 Bde. 8.), Steinlein (Handbuch der Volkswirthschaftslehre, München, 1831, 1. Bd. 8.), K. F. Schenk (das Bedürfniß der Volkswirthschaft, Stuttgart, 1831, 2 Bde. 8.), K. S. Zachariä (im 5. Bande seiner 40 Bücher vom Staate), Hermann (staatswirthschaftliche Untersuchungen, München, 1832, 8.), v. Rotteck (öko-

nomische Politik, Stuttgart, 1835), J. Schön (neue Untersuchung der Nationalökonomie und der natürlichen Volkswirthschaftsordnung, 1835, 8.), E. P. Pons (die Staatsökonomie, 1. Abschnitt, Berlin, 1836, 8.), Riedel (Nationalökonomie, Berlin, 1838 ff. 3 Bde. 8.), Fr. Schmitthenner (zwölf Bücher vom Staate, Gießen, 1839, 1. Bd. 8.), Schüz (Grundsätze der Nationalökonomie, Tübingen, 1843, 8.), Kudler (die Grundlehren der Volkswirthschaft, Wien, 1846, 2 Bde. 8.). Den Deutschen gebührt auch das Verdienst, die reine Nationalökonomie und deren Anwendung auf das Verhältniß des Staates zur Güterwelt geschieden und die das letztere betreffenden Untersuchungen unter verschiedenen Namen (Staatswirthschaft, Staatswirthschaftspflege, Güterpolitik, Güterpolizei u. s. w.) abgesondert behandelt zu haben. Dieses thaten namentlich v. Schlözer, Kraus, Graf Soden, Lotz, v. Storch, Pölitz, Rau, Schenk, v. Rotteck, Costaz (essai sur l'administration de l'agriculture, du commerce, des manufactures et des subsistances, Paris, 1818), Mohl (die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, Tübingen, 1832, 2 Bde. 8.), Bülau (Handbuch der Staatswirthschaftslehre, Leipzig, 1835, 8.), von denen die Ersteren die Thätigkeit des Staats in Bezug auf das Güterleben des Volks zwar in denselben Werken mit der reinen Nationalökonomie, aber in getrennten Abschnitten, die drei Letzteren sie ganz abgesondert behandeln, wobei aber Mohl sie mit manchen Theilen der Polizeiwissenschaft und mit der Culturpolitik, Bülau sie wenigstens mit letzterer verbindet. Durch Monographieen haben sich Nebenius, Baumstark, K. Murhard, Schüz u. A. verdient gemacht.

Aber auch Gegner fand das Smith'sche System, im Ganzen und in einzelnen, zum Theil erst durch die Nachfolger aus ihm abgeleiteten Lehren, und neue Schulen haben sich hier und da kund gethan. Wir haben hier zuvörderst Diejenigen zu unterscheiden, welche, in den Ideen des damals herrschenden Mercantilsystems befangen, dieses gegen das neue System vertheidigten. Hierher gehören, außer den schon genannten Italienern, in England: Th. Pownall (a letter to A. Smith, Lond., 1776, 4.), G. Crawfurd (the doctrine of equivalents, Rotterd., 1794, 8.), A. Hamilton (raport on the subject of manufactures, 1791, Fol.), Gray (the essential principles of the wealth of nations, Lond., 1797, 8.); ganz besonders der Graf v. Lauderdale (an inquiry into the nature and origine of public wealth, Edinb., 1804, 8.), Cayley (a commercial economy in six essays, Lond., 1830, 8.), Cotterill (an examination of the doctrines of value, Lond., 1831, 8.); in Frankreich: Dutens (analyse raisonnée des principes fondamentaux de l'économie publique, Paris, 1804, 8.), der Vicomte v. St. Chamans (nouvel essai sur la richesse des nations, Paris, 1824, 8.), theilweise Ganilh, Ferrier (du gouvernement considéré dans ses rapports avec le commerce, Paris, 1805, 8.), de Cazaux (bases fondamentales de l'économie politique, Paris, 1826, 8.). Dann finden sich auch Manche, welche, im Ganzen auf der Basis des Industriesystems stehend, doch über die Berichtigung einzelner Punkte hinausschreiten und zu Annahmen kommen, die sie dem Mercantilsystem nähern, obschon sie sich in den Principien von ihm trennen und ihre Anschauung geistig höher steht. Hierher gehört zum Theil Gioja, unter den Deutschen Kaufmann (de falsa A. Smithii circa bilanciam mercatoriam theoria, Heidelb., 1827; Untersuchungen im Gebiete der politischen Oekonomie, Bern, 1829, 8.). Neuerdings gab dieser Richtung einen neuen Aufschwung die bekannte, im Uebrigen nur in Betreff der Handelsfreiheit dem Systeme entgegengesetzte Schrift von Fr. List: „Das nationale System der politischen Oekonomie" (Stuttgart und Tübingen, 1841, 1. Bd. 8.). Mit ihm stimmen unter den Fachgelehrten namentlich Schmitthenner, Kudler, theilweise v. Mohl. Gegen ihn schrieben u. A. Rau, Baumstark, Bülau, Osiander, Brüggemann, Dönniges u. s. w.

Es haben aber auch neuere Richtungen sich in einen ganz feindlichen Gegensatz gegen das Industriesystem gestellt, und man kann dieselben theils als reactionäre, theils als revolutionäre bezeichnen. Mancherlei Zeitübel, die Unzufriedenheit und Unruhe, die sich hier und da zeigen, vor Allem der Pauperismus mit Allem, was er in seinem Gefolge hat, geben den Anlaß, oder bei Einzelnen den Vorwand, zu beiderlei Richtungen.

Die Einen legten sie dem Industriesysteme und der von ihm empfohlenen Freiheit des Güterlebens zur Last, welche sie eine unweise und maßlose nannten. Ihre Vorschläge gehören aber weit weniger dem Mercantilsysteme als dem älteren Schutzsysteme an. Sie sind meist in Monographieen, Flugschriften, Journalartikeln vorgetragen worden. Einen Versuch, sie systematisch zu begründen, machte: v. Lavergne-Peguilhen (Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft, Königsberg, 1838, 1 Bd. 8.), so wie auch in dem übrigens sehr beachtenswerthen Werke (von Du Bois-Reymond): Staatswesen und Menschenbildung, Berlin, 1837 ff., 4 Bde. 8. verwandte Ideen vorwalten. Ferner gehören hierher: de Morogues (du pauperisme, Paris, 1834, 8.) und de Villeneuve-Bargemont (économie politique chrétienne, Paris, 1834, 3 Voll. 8.). — Ganz entgegengesetzt suchten Andere den Grund der beklagten Zeitübel in viel älteren Basen der Gesellschaft: in Eigenthum, Erbrecht, Ehe, in der ganzen Gestalt neuerer socialer Verhältnisse, wie sie von den zeitherigen politischen Radicalreformers nicht angetastet worden und selbst in den Stürmen der ersten französischen Revolution stehen geblieben ist. Hierher gehört der praktische und zur Zeit, unter dem Einflusse religiöser Schwärmerei, gelungene Versuch, den der Würtemberger Rapp in seiner nordamerikanischen Niederlassung Harmony machte; eben so die Versuche und Lehren des Schotten R. Owen mit seinem Systeme der Cooperation. (S.: Rey, lettres sur le système de la cooperation mutuelle et de la communauté de tous les biens d'après le plan de M. Owen, Paris, 1828, 8.). Auch bei seinen im Anfange von einigem Erfolg begleiteten Bemühungen ist es nicht aus den Augen zu setzen, daß er diese Erfolge mitten in einer auf andere Principien gebauten Staatsgesellschaft, an der er immer einen Rückhalt hatte, einerntete, und daß er durch Reichthum und Bildung, die auch unter dem Schutze anderer Verhältnisse erworben worden, seinen Genossen so überlegen war, daß er wohl eine vormundschaftliche Auctorität über sie beanspruchen konnte. Auch der Marquis von St. Simon (geb. 1765, gest. 1825) und seine Schule (doctrine de St. Simon, Paris, 1830, 2 T. 8.; économie politique, Paris, 1831, 8.; Globe, 1829—1831) wollte der Arbeit ihren Lohn durch eine hierarchisch geordnete Gesellschaft auf directem Wege zugetheilt wissen. In vielen Beziehungen milder, aber auch in nur zu viel rein phantastische Vorstellungen sich verlierend, trat Ch. Fourier (geb. 1772, gest. 1837) auf (théorie des quatre mouvements, Paris, 1808. 8.; traité de l'association domestique-agricole, Paris, 1822), der auch seine Anhänger gefunden hat (Le Phalanstère, 1832—1833; La Phalange, 1836 ff.), unter denen sich Considerant auszeichnet.

Einzelne polizeiliche Acte sind von jeder Staatsgesellschaft unzertrennlich, wenn sie auch nicht immer in dieser Form und mit diesem Namen, am Wenigsten als Object eines besonderen Verwaltungszweiges vorkommen. Es mag aber die Polizei als solche bei einigen anderen Völkern früher ausgebildet worden sein als in Deutschland, wiewohl sie in dessen Städten eine frühe und ihr sehr förderliche Wiege fand; immer scheinen die Fremden die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Auffassung und Behandlung derselben nicht gefaßt zu haben — de la Mare (traité de la police, Paris, 1722 ff. 4 T. Fol.) gab die Darstellung des Positiven, nicht die Politik der Sache — während die Deutschen das Bedürfniß empfanden, was sie übten, auch unter wissenschaftliche Formen zu bringen. Lange Zeit warf man Alles unter den Begriff der Polizei, wofür man in Justiz-, Finanz- und Militärwesen keinen Platz fand; nicht selten verwechselte man Polizei und Politik. Allmälig wurden aber einzelne Abschnitte der älteren Polizeiwissenschaft zu selbstständigen Disciplinen heraufgebildet; mehr und mehr löste sich von ihr ab, und zuletzt blieb ihr so ziemlich nur das ihr wahrhaft Eigenste. Doch sind die Ansichten darüber immer noch sehr verschieden, und schwerlich dürfte es einen staatswissenschaftlichen Begriff geben, über welchen so wenig Aussicht zu einer Vereinigung wäre, wie über den der Polizei. Uebrigens ist auch kaum ein anderer Theil der Staatswissenschaften so reich an Monographieen wie die Polizeiwissenschaft und die Staatswirthschaftslehre.

Die Literatur der Polizeiwissenschaft beginnt mit einem anonymen „Entwurf einer wohleingerichteten Polizei" (Frankfurt, 1717, 8.), worauf C. B. v. L(öw) „unverfängliche Vorschläge zur Einrichtung einer guten Polizei" (Frankf., 1739, 8.) veröffent-

lichte. Langenmack (Abbildung einer vollkommenen Polizei, Berlin, 1747, 4.), Vetter (deutlicher Unterricht von der zur Staats- und Regierungswissenschaft gehörenden und in einem jeden Lande so nöthigen als nützlichen Polizei, Wetzlar, 1753, 8.), Lismann (Versuch von den Grundsätzen der Polizei, Frankf. a. d. O., 1756, 4.) sind unbedeutende Vorläufer der für ihre Zeit bedeutenden Schriften von J. H. G. v. Justi (Grundsätze der Polizeiwissenschaft, Gött., 1756, 8.; die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesammten Polizeiwissenschaft, Königsberg und Leipzig, 1760, 4.). Nach Hoffmann's unbedeutendem „Entwurf von dem Umfange und den Gegenständen, den Einrichtungen und Eintheilungen des Polizeiwesens" (Marburg, 1765, 4.) kam v. Sonnenfels (Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft, Wien, 1765, 3 Bde. 8.), dessen Werk besonders in Oesterreich großes Ansehen erlangt hat. Darauf folgten: Willebrand (abrégé de la police, Hamburg, 1765, 2 T. 8.; Grundregeln und Anleitungssätze zur Beförderung der gesellschaftlichen Glückseligkeit in den Städten, Leipzig, 1771, 8.), der Freiherr v. Hohenthal (liber de politia, Lips., 1776, 8.), J. Fr. v. Pfeiffer (natürliche, von dem Endzwecke der Gesellschaft entstehende allgemeine Polizeiwissenschaft, Frankf., 1779, 2 Thle. 8.), Bob (von dem Systeme der Polizeiwissenschaft, Freiburg, 1780, 8.), Leuchs (Grundriß der Polizeiwissenschaft, Nürnberg, 1784, 8.), Rössig (Lehrbuch der Polizeiwissenschaft, Jena, 1786, 8.), Jung (Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft, Leipzig, 1788, 8.), v. Ernsthausen (Abriß von einem Polizei- und Finanzsystem, Berlin, 1788, 8.), Eichler (die Polizei, Prag, 1799, 8.), Berg (Handbuch des deutschen Polizeirechts, Gött., 1799, 8.), Weber (systematisches Handbuch der Staatswirthschaft, Berlin, 1804, 1. Bd. 8.; Lehrbuch der politischen Oekonomie, Breslau, 1813, 2 Thle. 8.), Lotz (über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt, Hildburgh., 1807, 8.), Harl (vollständiges Handbuch der Polizeiwissenschaft, ihrer Hilfsquellen und Geschichte, Erlangen, 1809, 8.), Höck (Grundlinien der Polizeiwissenschaft, Nürnberg, 1809, 8.), dessen sonst brauchbares Lehrbuch eine zu specielle Beziehung auf Baiern hat, v. Jakob (Grundsätze der Polizeigesetzgebung und der Polizeianstalten, Halle, 1809, 2 Thle. 8.), Conrad (Grundriß einer systematischen Uebersicht des Civilpolizeiwesens, Nürnberg, 1813, 8.), Emmermann (die Staatspolizei in Beziehung auf den Zweck des Staates und seine Behörden, Wiesbaden, 1819, 8.) und A. Mohl's im Uebrigen treffliches Werk: „Die Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates" (Tübingen, 1832, 2 Thle. 8.) enthält weit mehr Cultur- und Güterpolitik als Polizeisachen. Dagegen hatte die Rechtspolizei noch keine wissenschaftlich so hoch stehende Behandlung gefunden wie in desselben „System der Präventivjustiz oder Rechtspolizei" (Tübingen, 1834, 8.). Von dem neueren tüchtigen Werke von Zimmermann: „Die deutsche Polizei" (Hannover, 1845, 8.) liegen zur Zeit erst zwei Theile vor, die das Ganze noch nicht beenden. Von den angeführten Schriftstellern sind unter den Aelteren: Justi, Sonnenfels, Hohenthal, Pfeiffer, unter den Neueren: Weber, Lotz, Höck, Jakob, Emmermann, Mohl und Zimmermann auszuzeichnen; im Uebrigen aber ist vielfältig auf Monographieen zu verweisen.

Auch die Politik der Finanzverwaltung ist zu einer selbstständigen Finanzwissenschaft ausgebildet worden, neben welcher jedoch die Nationalökonomen, z. B. und ganz besonders Lotz, fortfuhren, die finanziellen Maßregeln des Staats, hinsichtlich ihres Einflusses auf das Güterleben des Volks, zu prüfen, eine Rücksicht, die natürlich auch der Finanzwissenschaft selbst zur Pflicht wurde. An die Spitze der Literatur der Finanzwissenschaft ist der Zeit nach des Freihrn. Wilh. v. Schröder „fürstliche Schatz- und Rentkammer, nebst seinem Tractate vom Geldmachen" (Leipzig, 1721, 8.) zu setzen. v. Sonnenfels (in den angeführten Werken) und v. Justi (System des Finanzwesens, Halle, 1766, 4.) brachen auch hier eine höhere wissenschaftliche Bahn, auf der aber die Wissenschaft durch (v. Pfeiffer) (Grundsätze der Finanzwissenschaft, Frankf. a. M., 1781, 8.), Jung (Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Leipzig, 1789, 8.), Rössig (die Finanzwissenschaft, Leipzig, 1789, 8.), Stockar v. Neuforn (vollständiges Handbuch der

Finanzwissenschaft, Rothenb., 1808, 2 Thle. 8., die neuere Auflage, Nürnb., 1819, 8.) nicht wesentlich höher gefördert wurde. Mehr originelle als praktische Ideen brachte der Graf v. Soden im 5. Theile seiner Nationalökonomie (1811) über die Staatsfinanzwirthschaft zu Tage. Erst v. Jakob (die Staatsfinanzwissenschaft, Halle, 1821, 2 Thle. 8.) gab der Finanzwissenschaft in der That einen höheren Aufschwung, worauf sie durch Fulda (Handbuch der Finanzwissenschaft, Tübingen, 1827, 8.), v. Malchus (Handbuch der Finanzwissenschaft und Finanzverwaltung, Stuttgart und Tübingen, 1830, 2 Thle. 8.), J. Schön (Grundsätze der Finanzwissenschaft, Breslau, 1832, 8.), Rau (im 3. Bande seines Lehrbuches der politischen Oekonomie) fortgebildet worden ist. — Wichtig ist übrigens hier, wie eigentlich auf allen Seiten des öffentlichen Lebens, die Geschichte der zeitherigen Praxis, so wie auch die Finanzwissenschaft an zum Theil sehr wichtigen Monographieen gar nicht arm ist.

Für Nationalökonomie, Polizeiwissenschaft und was mit dem zusammenhängt, hat Rau seit 1834 eine Monatsschrift begründet: das zu Heidelberg erscheinende „Archiv der politischen Oekonomie und Polizeiwissenschaft", was er noch jetzt in Verbindung mit Hanssen herausgiebt.

Die Culturpolitik ist meist in Monographieen angebaut worden. Als Handbücher derselben kann man den größten Theil des ersten Bandes von Mohl's Polizeiwissenschaft und die erste Hälfte des Handbuches der Staatswirthschaftslehre von Bülau betrachten. Vergleiche auch: F. W. Tittmann, Blicke auf die Bildung unserer Zeit (Leipzig, 1835, 8.), und Götte (gest. 1840), Vorschule der Politik (Leipzig, 1840, 8.). Fast ganz vernachlässigt ist die Politik der Militärverwaltung. Hier ist ein einziges Werk anzuführen: (v. Cancrin) über die Militärökonomie im Frieden und Kriege, und ihr Wechselverhältniß zu den Operationen, St. Petersburg, 1820 ff., 3 Thle. 4.

IV. Statistische Literatur. — Die Literatur der Statistik haben in besonderer Darstellung Meusel (Literatur der Statistik, Leipzig, 1790, 8., 2. Ausg. 1806, 2 Bde. 8.), Lüder (kritische Geschichte der Statistik, Gött., 1817, 8.) und Quadri (storia della statistica, als Einleitung zu seinem prospetto statistico della provincie venete, Venez., 1824) behandelt. Außerdem findet sich auch in den noch anzuführenden Werken von Schlözer, Pölitz, Niemann, v. Malchus, Schubert u. A. Tüchtiges über sie.

Die Wichtigkeit einer näheren Kenntniß des in der Gegenwart vorhandenen, durch die Vergangenheit erklärten, auf die Zukunft wirkenden Zustandes der Staaten, ihrer Einrichtungen, ihrer Verhältnisse, ihrer Kräfte mußte man erkennen, sobald man mit fremden Staaten in eine fortdauernde Berührung kam oder die Abhängigkeit des eigenen Willens von den gegebenen Zuständen fühlte. Schon die Schriften der Alten sind nicht arm an Nachrichten über den Zustand und die Richtungen fremder Völker, und wie sich damals die Individualität der Nationen schroffer unterschied, so fehlte es auch den Alten gar nicht an Fähigkeit zur Auffassung des Charakteristischen. Vor Allen sind hier unter den Griechen Herodot, Aristoteles, Eratosthenes, Strabon, Pausanias, unter den Römern Tacitus und Plinius der Jüngere zu erwähnen. Das Mittelalter bietet wohl Quellen, aber keine Literatur der Statistik, deren erste rohe Anfänge von Aeneas Sylvius Piccolomini (gest. 1464), dem nachherigen Papst Pius II., herrühren, der eine descriptio Asiae atque Europae, eine Germania, Polonia, Litthuania et Prussia und eine cosmographia herausgab (opera omnia, Basil., 1551, Fol.). Das erste bedeutendere und in politischem Bezug verfaßte Werk aber lieferte der Venetianer Francesco Sansovino (del governo e amministrazione di diversi regni e republiche, cosi antiche come moderne, Venez., 1567, 4.). Ihm folgten verschiedene Landsleute: Luigi Guicciardini (descrizione di tutti i paesi bassi, Antwerp., 1567, Fol.), Paolo Giovio (descriptio Britanniae, Hiberniae, Scotiae, Orcadum et Moscoviae, Basil., 1571, 8.), Comino Ventura (tesoro politico, 1585, wovon der seltene thesaurus politicus, der 1609 ff. zu Cöln in 3 Bden. 8. erschien, eine vermehrte Uebersetzung ist), Giov. Botero (relazioni universali, Rom, 1592, 4.). Das Alles waren Specialstatistiken, vielmehr allerlei fragmentarische Nachrichten, deren

überaus beifällige Aufnahme nur durch die Dunkelheit erklärt wird, die bis dahin über die Verhältnisse der Staaten gewaltet hatte. Eben dahin gehören die sogenannten Elzevirischen Republiken, welche seit 1625 bei den Gebrüdern Elzevire zu Leyden, unter Leitung des Johann de Laet, bearbeitet wurden (32 T. 16. und 24.). Eine wissenschaftliche Farbe gab der Sache zuerst (d'Avity) (les états, empires, royaumes, seigneuries, duchés et principautez du monde, par le Sieur D. V. D. Y. St. Omer, 1621 ff., 2 Voll. 4.). Höher hob die Wissenschaft und reihte sie in den politischen Cursus ein: Hermann Conring (geb. 1606, gest. 1681), dessen Heft: de notitia rerum publicarum hodiernarum v. Göbel in den 3. Theil von Conring's Werken aufnahm, so wie auch ihm Pöpping (orbis illustratus, Ratzeburg, 1668, 12.) und Oldenburger (thesaurus rerum publicarum, Genev., 1675, 4 Voll. 8.) folgten. Auch Bose in Jena hatte Statistik vorgetragen, und nach seinem Tode gab Schubart einen Theil seiner Vorträge (introductio generalis in notitiam rerum publicarum orbis universi, Jenae, 1676, 4.), so wie J. A. Schmid seine notitia Hispaniae (Helmst., 1702, 4.) heraus. Beckmann verband Statistik und Geographie, wie dieses auch bei den ersten Bearbeitern meist geschehen war (historia orbis terrarum geographica et civilis, Frankf. a. d. O., 1673, 4.). Ferner gehört hierher: Gastel (de statu publico Europae novissimo, Norimb., 1675, Fol.), Scevole de St. Marthe (état de la cour des rois de l'Europe, Paris, 1680, 3 Voll. 12.), B. v. Zech (Friedr. Leutholff v. Frankenberg, europäischer Herold, Leipzig, 1688, 2 Thle. Fol.), Th. Salmon (modern history, or the present state of all nations, Lond., 1724, Fol.), dessen Plan in einer spätern Zeit T. Smollet (the present state of all nations, Lond., 1758 ff., 8 Voll. 8) wieder aufnahm.

Zweckmäßigere Compendien verfaßten: Luc. de Linda (descriptio orbis et omnium eius rerum publicarum, Lugd. Bat. 1655, 8.), D. H. Kemmerich (Einleitung zur Staatswissenschaft der heutigen Welt, Leipzig, 1713, 8. — ein Titel, der die große Wahrheit ausspricht, daß alle Staatswissenschaft eine statistische Grundlage haben muß, wobei freilich nicht an die Zahlenstatistik gedacht wird), Everard Otto (primae lineae notitiae Europae rerum publicarum, Trajecti, 1726, 8.), dann in vollkommnerer Weise G. Achenwall (Abriß der neuesten Staatswissenschaft der heutigen vornehmsten europäischen Reiche und Republiken, Gött., 1749, 8.), dessen Handbuch in sechster Auflage A. L. Schlözer und M. Ch. Sprengel herausgaben. Ihm folgten Walch (Entwurf der Staatsverfassung der vornehmsten Reiche und Völker in Europa, Jena, 1749, 8.), Reinhard (Einleitung in die Staatswissenschaft der vornehmsten Reiche und Republiken in Europa und Afrika, Erlangen, 1755, 8.), der fleißige M. Gobald Toze (der gegenwärtige Zustand von Europa, Bützow und Wismar, 1767, 2 Thle. 8.), Crome (über die Größe der Bevölkerung der europäischen Staaten, Leipzig, 1785, 8.), Remer (Lehrbuch der Staatskunde der vornehmsten europäischen Staaten, Braunschweig, 1786, 8.). Vieles wirkte in dieser Zeit durch fleißiges Sammeln statistischer Nachrichten der berühmte Geograph Büsching (gest. 1797), ferner A. L. Schlözer durch seine Zeitschriften. Auch ein Spanier Ant. Mont-Palau (descripcion politica de las soberanias de Europa, Madrid, 1786, 4.) versuchte sich in der Statistik.

Auf der von Achenwall betretenen Bahn gingen mit durch die Zeit gekräftigten Schritten fort: J. G. Meusel (Lehrbuch der Statistik, Leipzig, 1792, 8.), K. Mannert (Statistik der europäischen Staaten, Bamberg, 1808 ff., 2 Bde. 8.), J. Milbiller (Handbuch der Statistik der europäischen Staaten, Landshut, 1811, 2 Thle. 8.), der schon angeführte Crome (allgemeine Uebersicht der Staatskräfte von den sämmtlichen europäischen Reichen und Ländern, Leipzig, 1818, 8.), Hassel Lehrbuch der Statistik für die europäischen Staaten, Weimar, 1821, 8.), Schubert (Handbuch der allgemeinen Staatskunde von Europa, Königsberg, 1835 ff., nur Zeit 6 Bde. 8.), Fränzl (Statistik, Wien, 1838 ff., 4 Bde. 8.) u. A. In Verbindung mit der Geographie ist auch für die Statistik Manches gethan worden durch Stein, Gaspari, Cannabich, Hörschelmann, V. Hoffmann u. A.

In der vergleichenden Statistik machte den ersten rohen Versuch A. F. Büsching (kurzgefaßte Vorbereitung zur europäischen Länder- und Staatskunde, Hamburg, 1758, 8.). Niemann entwarf nur eine Theorie dafür. Aber erst M. Bisinger führte den Gedanken in seiner höhern Entfaltung aus (vergleichende Darstellung der Grundmacht oder der Staatskräfte aller europäischen Staaten und Republiken, Pesth und Wien, 1823, 4.), und auf eine noch ausgezeichnetere Weise geschah dieses durch den Freiherrn v. Malchus (Statistik und Staatenkunde, Stuttg., 1826, 8.). Ihm folgte G. Norbert Schnabel (Generalstatistik der europäischen Staaten, Wien, 1833, 2 Bde. 8.). Mit Bezug auf einzelne Staaten und deren Inneres haben sich in der vergleichenden Statistik besonders Ch. Dupin und A. Balbi ausgezeichnet. Ebenso Bignon.

Vielfach hat man auch versucht, die Statistik tabellarisch zu behandeln, natürlich nur bei gewissen Theilen derselben mit einigem Glück. Zuerst machte einen solchen Versuch: J. P. Anderson (descriptio statuum cultiorum in tabulis, Hafniae, 1741, Fol.). Ihm folgten (A. C. Gaspari) (statist. Tabelle über die vornehmsten europ. Staaten, Gotha, 1778, Fol.), G. R. v. S(chmidtburg) (statist. Tabellen, Prag, 1781, Fol.). Zweckmäßiger richtete sie A. Fr. Randel (statistische Uebersicht der vornehmsten deutschen und europäischen Staaten, Berlin, 1786, Fol.) ein. Darauf F. L. Brunn (tabellarisches Lehrbuch der neuesten Geographie und Statistik, Basel, 1786, 8.), J. A. Remer (Tabellen zur Aufbewahrung der wichtigsten statistischen Veränderungen in den vornehmsten europäischen Staaten, Braunschweig, 1787 ff., Fol.), (J. G. Böttticher) (statistische Uebersichtstabellen aller europäischen Staaten, Königsberg und Leipzig, 1789, Fol.), J. Fr. Ockhart (Europens monarchische und republikanische Staaten, Leipzig, 1809 ff., 4 Thle. Fol.), Th. Fr. Ehrmann (geographisch-statistische Uebersichtstabellen aller Erdtheile, Erfurt, 1805, Fol.), J. D. A. Höck (statistische Darstellung der europäischen Staaten, Amberg, 1805, Fol.; historisch-statistische Darstellung der Staatskräfte Europas in 6 Tabellen, Leipzig, 1811, Fol.), G. Hassel (statistischer Umriß der sämmtlichen europäischen Staaten, Braunschweig, 1805, 2 Thle. Fol.; statistische Uebersichtstabellen, Gött., 1809, Fol.; statistischer Umriß, Weimar, 1823 ff., 3 Hefte, Fol.), v. Sydow (gründliche Uebersicht der europäischen Staaten, Erfurt, 1821, Fol.; der außereuropäischen Staaten, Erfurt, 1822, Fol.). Unter den neueren Statistikern zeichnet sich auch v. Rheden durch mehrere einschlagende Schriften und als Begründer eines statistischen Vereines aus. Ferner Dieterici, der jetzige Director des statistischen Bureaus in Berlin, Hanssen in Leipzig u. A.

Auch in lexikalischen Werken ist Vieles für Statistik gethan worden, freilich stets in Vermischung mit Geographie, Geschichte u. s. w. Hierher gehört das große Zedler'sche Universallexikon (Halle und Leipzig, 1732 ff., 68 Bde. Fol.), ferner Bruzen la Martiniere's, Hübner's, Jäger's, Winkopp's, Ehrmann's, Galletti's, Stein's, Hassel's u. A. encyklopädische Werke, die unter den Titeln: Zeitungslexikon, Post- und Handlungslexikon u. dergl. erschienen sind. Aus neuerer Zeit die große Encyklopädie von Ersch und Gruber, die Reallexika von Pierer, Brockhaus u. A., Schiebe's Universallexikon der Handlungswissenschaft, das Staatslexikon u. s. w. Nirgends ist das Statistische Hauptgesichtspunkt, und natürlich ist es, daß es rasch veraltet. Doch kann es, wenn es nicht blos Zahlenstatistik ist, seinen allgemeinen und auch im letzteren Falle seinen geschichtlichen Werth behaupten, vorausgesetzt, daß die Nachrichten zuverlässige sind.

Von Wichtigkeit sind die der Ansammlung statistischen Materials gewidmeten Zeitwerke und die von den statistischen Bureaus veröffentlichten Nachrichten; von älteren Sammlungen die von Büsching (Magazin 1767—1793), Schlözer (Briefwechsel, Gött., 1776—81, 10 Bde. 8., Staatsanzeigen, Gött., 1782—93, 18 Bde. 8.), E. A. W. Zimmermann (Annalen der geographischen und statistischen Wissenschaften, Braunschweig, 1790—1792; statistisch-historisches Archiv, Leipzig, 1795, 1. Bd. 8.), Brun (Zimmermann's und Brun's Repositorium für die neuere Geographie, Statistik und Geschichte, Tübingen, 1792—1793, 3 Bde. 8.), Crome und Jaup (Journal für Staatskunde und Politik, Frankfurt a. M, 1790 ff., 6 Hefte, 8.), F. G. Canz-

ler (allgemeines Literatur-Archiv für Geschichte, Geographie und Statistik, Leipzig, Berlin und Göttingen, 1793 ff., 4 Bde. und 1 H. 8.), Häberlin (Staats-Archiv, Braunschweig, Tübingen und Helmstädt, 1796—1808, 8 Bde., 8.), Höck (Magazin der Staatswirthschaft und Statistik, Weimar, 1797, 2 Bde. 8.), Posselt und später K. Murhard (europäische Annalen, 1795—1832), Lüder (Repositorium für die Geschichte, Staatskunde und Politik, Berlin, 1800—1805, 2 Bde. 8.), J. M. Freih. v. Liechtenstern (Archiv für Geographie und Statistik, ihre Hilfswissenschaften und Literatur, Wien, 1801—4, 7 Bde. 8.), dem Schweden Jacob Graberg de Hemsoe (annali di Geografia e Statistica, Genova, 1802, 8 H. 8.), L. Ballois (annales de Statistique, Paris, 1802—3, 7 Voll.), Alex. Deferriere (archives statistiques, Paris, 1804, 2 Voll. 8.), Niklas Vogt (europäische Staatsrelationen, Frankf. a. M., 1804—10, 14 Bde. 8.), Ch. D. Voß (die Zeiten, Weimar und Leipzig, 1805—21), G. H. Kayser (Journal für Geschichte, Statistik und Staatswissenschaft, Münster, 1806, 2 Bde. 8.); von Neueren: G. K. André (Hesperus, Brünn und Stuttgart, 1809—21, 4.), Berghaus (Hertha, Stuttgart und Tübingen, 1825—29, 12 Bde. 8.; Annalen der Erd-, Völker- und Staatenkunde, Berlin, 1829 ff.), A. F. Baron de Feruſſac (bulletin universel, Paris, 1824 ff.). Auch sind die genealogisch-historisch-statistischen Almanache zu erwähnen, dergleichen zu Gotha und Weimar alljährlich erscheinen.

Die Ansammlung zahlreicher statistischer Notizen ist unschwer; man hat aber etwas Werthloses, ja etwas Schädliches an ihnen, wenn sie nicht zuverlässig und möglichst vollständig sind, und ihre Ansammlung bringt keinen Nutzen, wenn man sie nicht zu verarbeiten, zu erklären und der Wechselwirkung der Verhältnisse gemäß zu entwickeln weiß. Die Theorie der Statistik ist eine eigene und wichtige Wissenschaft, die uns lehrt, statistische Data eruiren, prüfen und zur statistischen Darstellung eines Staats oder zur Begründung von durch vergleichende Statistik zu bewährenden Erfahrungssätzen benutzen. Die Theorie der Statistik bearbeiteten: Achenwall (einleitungsweise in dem angeführten Werke), J. Ch. Gatterer (Ideal einer allgemeinen Weltstatistik, Gött., 1773, 8.), mehr die Aufgaben als die Mittel bezeichnend, J. Mader (über Begriff und Lehrart der Statistik, Prag, 1793, 8.), Donnant (théorie élémentaire de la statistique, Paris, 1805), Schlözer (Theorie der Statistik, Gött., 1804, 1. Heft, 8.), Peuchet (discours préliminaire sur la statistique vor Herbin's statistique générale et partielle de la France, Paris., 1805), G. Fr. D. Göß (historisch-kritischer Versuch über den Begriff der Statistik, Ansbach, 1804, 8.), A. Niemann (Abriß der Statistik, Altona, 1807, 8.), L. Krug (Ideen zu einer staatswirthschaftlichen Statistik, Berlin, 1807, 4.), W. Butte (Statistik als Wissenschaft, Landshut, 1808, 1. Thl. 8.), A. F. Lüder (Kritik der Statistik und Politik, Gött., 1812, 8.; kritische Geschichte der Statistik, Gött., 1817, 8.), ein harter Ankläger der Statistik, J. M. Freih. v. Liechtenstern (erste Einleitung zum Studium der Statistik, Wien, 1811, 8.), E. Klotz (gest. 1831) (theoriae statisticae particula, Lips., 1821, 8.), Ch. A. Fischer (Grundriß einer neuen systematischen Darstellung der Statistik als Wissenschaft, Elberfeld, 1825, 8.), Mone (Theorie der Statistik, Heidelberg, 1814, 1. Thl.; historia statisticae adumbrata, Lovanii, 1828, 4.). Mehr vielleicht ist hier durch Beispiele gewirkt worden, wie sie v. Malchus und der Director des statistischen Bureaus zu Berlin, Hoffmann, gegeben.

Auch die Statistik und die mit ihr eng zusammenhängende politische Arithmetik hat manche schätzbare Monographieen, z. B. über die mouvements der Bevölkerung von Süßmilch, von Bickes, von Bernoulli (Populationistik) u. A., über Versicherungsanstalten, Sparcassen u. A. Dem Plane dieses Artikels gemäß kann ich darauf so wenig eingehen wie auf die statistischen Darstellungen einzelner Staaten.

Daß die mit politischem Geiste geschriebenen Geschichtswerke, wie mit politischem Geiste unternommene Geschichtsstudien, ungemein bildend für den höheren Staatsmann sind, bedarf keiner Bemerkung. Der Versuch, die Geschichte lediglich aus dem Gesichtspunkte der Staatswissenschaft zu bearbeiten, wurde früher hauptsächlich mit Rücksicht auf das Staaten-System gemacht, in welcher Beziehung die meisten betreffenden Schrift-

steller schon erwähnt wurden. Pölitz, der selbst einen derartigen, zugleich die inneren Veränderungen in den Staaten der neuesten Zeit berücksichtigenden Versuch machte (die Staatensysteme Europas und Amerikas, Leipzig, 1826, 3 Thle. 8.), nahm auch eine „Geschichte des europäischen Staatensystems" in den Kreis der Staatswissenschaften auf. Bülau (Encyklopädie der Stw.) beantragte das Gleiche für die Geschichte des innern Staatslebens, wozu bedeutende Geschichtschreiber einzelner Staaten sowie Monographen zeither nur einzelne Beiträge geliefert, und wofür wohl noch viele Vorarbeiten zu machen sind, bevor dereinst etwas Vollständiges geleistet werden kann. Einen zur Zeit noch unvollendeten Versuch der Ausführung jener Idee machte Klenze (historisch-politischer Versuch, das Bewußtsein der Gegenwart zu ergründen, Hamburg, zweite Abtheilung, 1837, 8.).

Viele haben in verschiedenen politischen Disciplinen gearbeitet, Wenige es unternommen, die sämmtlichen Disciplinen, die sie in den Kreis der Staatswissenschaften rechneten, gleichmäßig und systematisch in einem Gesammtwerke zu behandeln. Geschehen ist es, von dem alten französischen Werke von Real abgesehen, in ausführlicherer, aber immer nur encyklopädischer Behandlung von K. H. L. Pölitz (gest. 1838) (die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit, Leipzig, 1823 ff. 5 Thle. 8.), von K. v. Rotteck (Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staatswissenschaften, Stuttgart, 1829 ff. 4 Bde. 8.), in freierer Form von Zachariä in seinen schon angeführten 40 Büchern vom Staate, und von Fr. Schmitthenner in den gleichfalls schon erwähnten, zur Zeit noch unvollendeten 12 Büchern vom Staate. Der Graf von Soden hatte in seiner Nationalökonomie auch, wenn nicht alle, doch viele staatswissenschaftliche Disciplinen behandelt. Kurze encyklopädische Einleitungen in die Staatswissenschaft, oder Untersuchungen über die formelle Anwendung ihres Gesammtsystems haben in vollständigen Schriften geliefert: Rössig (Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der gesammten Staatswissenschaften und ihrer Hilfsdisciplinen, Leipzig, 1797, 8.), W. Butte (Generaltabelle der Staatswissenschaft und der Landeswissenschaft, Landsh., 1808, Fol.; Entwurf eines systematischen Lehrcursus auf der Grundlage seiner Generaltabelle, Landsh., 1808, 8.; allgemeine Wissenschaftsansichten, mit besonderer Beziehung auf Staats- und Cameralwissenschaften, Bonn, 1827, 8.), A. Lips (die Staatswissenschaftslehre, Erl. und Leipz., 1813, 8.), v. Jakob (Einleitung in das Studium der Staatswissenschaften, Halle, 1819, 8.), Pölitz (Grundriß für encyklopädische Vorträge über die gesammten Staatswissenschaften, Leipzig, 1825, 8.), C. Th. Welcker (die Universal- und die juristisch-politische Encyklopädie und Methodologie, Stuttgart, 1830, 8.), J. Schön (die Staatswissenschaft, Breslau, 1831, 8.), Fr. Bülau (Encyklopädie der Staatswissenschaften, Leipzig, 1832, 8.), Hagen (von der Staatslehre, Königsberg, 1840, 8.). Eine Sammlung wissenschaftlicher Abhandlungen aus allen Theilen der Staatswissenschaft enthalten die von Pölitz (1828) begründeten, von Bülau fortgesetzten Jahrbücher der Geschichte und Politik. Tübinger Gelehrte geben eine „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft" heraus. Auch die von Archenholz (1792) begründete, von Bran fortgesetzte „Minerva" und die zu Stuttgart seit 1838 erscheinende „Deutsche Vierteljahrsschrift" enthalten zuweilen derartige Aufsätze. Aeltere ähnliche Zeitschriften sind bei der statistischen Literatur aufgeführt worden. Endlich gehört das Staats-Lexikon selbst zur Literatur der Gesammtwissenschaft vom Staate. Bülau.

Literaturzeitung, s. Zeitschriften.

Liturgie, s. Agende und Kirchenverfassung.

Löwengesellschaft (societas leonina). — Unter Gesellschaft (societas) versteht man denjenigen Vertrag, wodurch sich mehrere Personen (socii) zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes und zugleich über die erforderlichen Mittel vereinigen. Die Theilung richtet sich zuerst nach den darüber getroffenen Verabredungen, jedoch nicht ohne gesetzliche Beschränkung oder nähere Bestimmung nach römischem Rechte. So war ganz unstatthaft eine Uebereinkunft, nach welcher ein Gesellschafter ohne Theilnahme am Gewinn blos den Verlust ganz allein oder doch mittragen sollte (Löwengesellschaft, societas leonina). Indessen kann man gegenwärtig weder diese noch andere ehedem wegen verab-

redeter Ungleichheit nichtige Bestimmungen eines Gesellschaftsvertrages für unbedingt ungültig halten, sondern muß sie als Schenkung gelten lassen, wenn die Absicht der Parteien darauf gerichtet war (was bewiesen werden muß, weil die Vermuthung nicht dafür streitet), und der Gültigkeit einer Schenkung sonst Nichts im Wege steht (namentlich keine Ueberlistung dem Geschäfte zu Grunde liegt). — Der Name societas leonina ist sehr alt, und sein Erfinder läßt sich nicht nachweisen, obgleich Manche den C. Cassius und den Titus Aristo nennen. Er bezieht sich auf die bekannte Fabel des Aesop oder Phädrus, nach welcher der Löwe mit einigen anderen Thieren, und zwar nach dem Ersteren mit einem Fuchs und Esel, nach dem Letzteren aber mit einer Kuh, einer Ziege und einem Schafe eine Jagdgesellschaft errichtete, um die erhaltene Beute mit einander zu theilen, die Theilung aber nachher auf eine solche Art machte, daß er am Ende den ganzen Gewinn davontrug. — Der Löwenvertrag, zunächst also möglicher Gegenstand des Privatrechts, fand doch auch schon öfters Erwähnung und Anwendung im öffentlichen Rechte und in der Staatsgeschichte: nehmlich dann, wenn Mächtige mit Schwachen Bündnisse oder dergleichen eingegangen hatten, entweder auf im Voraus ausgesprochene Grundsätze der Ungleichheit oder indem sich diese Ungleichheit factisch späterhin entwickelte.

Karl Buchner.

Löwenstein-Werthheim (Successionsansprüche in den Stammländern des Hauses Wittelsbach). — Es sind in neuerer Zeit mehrfach die Ansprüche zur Sprache gebracht worden, welche das fürstliche Haus Löwenstein-Werthheim schon bei verschiedenen Gelegenheiten auf Anerkennung seiner agnatischen und legitimen Successionsrechte in den Stammländern des Hauses Wittelsbach geltend zu machen versucht hat. Wen könnte es auch wohl befremden, wenn ein deutsches Fürstenhaus, in dessen langer Ahnenreihe Helden und Staatsmänner des ersten Ranges glänzen, das aber durch die politischen Stürme der letzten Zeit gezwungen wurde, seine frühere Landesherrlichkeit der Hoheit von dem Schicksale mehr begünstigter Fürstenhäuser unterzuordnen, den Blick auf seinen großen Stammvater zurückwendet und die heiligen und unverjährbaren Bande der Blutsverwandtschaft aufsucht, welche es mit einem der ersten deutschen Königshäuser verbinden! Sehr erfreulich war es überdies, in den mehrfachen Parteischriften, welche für die Vertheidigung der löwensteinischen Ansprüche erschienen sind, die weise Mäßigung zu bemerken, mit welcher Alles vermieden wurde, was auch nur im Entferntesten auf eine feindliche Absicht gegen den verjährten und durch eine große Anzahl europäischer Actenstücke verbürgten und als rechtlich und unangreifbar anerkannten Besitzstand der jetzt in Baiern regierenden Linie des wittelsbachischen Hauses schließen lassen könnte; sondern überall gab sich nur die Absicht zu erkennen, dem fürstlich löwensteinischen Hause die Rechte einer legitimen agnatischen Nebenlinie des baierischen Hauses und ein eventuelles Successionsrecht für den Fall des etwaigen dereinstigen Abganges dieses letzteren zu vindiciren. So wenig ein solcher Fall auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu erwarten steht, so bietet doch der fürstlich löwensteinische eventuelle Successionsanspruch so vieles Interesse dar, daß eine kurze Zusammenstellung der hauptsächlichsten Thatsachen, auf welche dieser Anspruch gegründet wird, gerechtfertigt erscheinen mag; wobei aber, wie es sich von selbst versteht, die Darstellung sich von jeder Entscheidung über die rechtliche Begründung jener Ansprüche so wie über die denselben etwa entgegenstehenden Bedenken fern zu halten hat.

Kurfürst Ludwig IV. von der Pfalz hinterließ bei seinem Tode am 13. Juni 1449 einen einzigen, kaum dreizehn Monate alten Sohn Philipp, als Nachfolger in der Kurwürde, den Kurlanden und sonstigen von ihm besessenen Nebenlanden. Nach dem Rechte, als nächster-successionsfähiger Agnat, so wie durch den Willen des verstorbenen Kurfürsten Ludwig IV. berufen, übernahm dessen jüngerer Bruder Friedrich (der Siegreiche) die vormundschaftliche Regierung und Vertretung des unmündigen Philipp in der Kurwürde. Staatsverhältnisse der schwierigsten Art ließen aber bald in dem Lande Besorgnisse laut werden, welchen nur die schleunige Herstellung einer selbstständigen, keiner späteren Verantwortlichkeit unterworfenen Regierung zu entsprechen schien. Auf dringendes einstimmiges Anrathen der kurpfälzischen Stände und Räthe so wie mehrerer benachbarten geistlichen und weltlichen Reichsstände und mit Zustimmung der verwitt-

weten Kurfürstin, Mutter des unmündigen Philipp, entschloß sich Friedrich zur Uebernahme der Landesregierung und Kurwürde in eigenem Namen. Zu diesem Ende wurde eine Vereinbarung dahin getroffen, daß Friedrich seinen nun dreijährigen Neffen Philipp an Kindesstatt annehmen, die Kurwürde und Landesregierung bis zu seinem Tode in eigenem Namen führen, dagegen aber in eheloſem Stande bleiben sollte, so lange sein Neffe und fürstliche männliche Descendenz desselben am Leben sein werde, daß er auch zu deren Besten auf die vermöge des väterlichen Testamentes ihm gebührende ansehnliche Landesportion und auf sein mütterliches Erbtheil verzichte und nicht nur jene, sondern auch die von ihm seither erworbenen Besitzungen mit den Kurlanden auf ewig vereine. Mehrere Urkunden wurden hierüber ausgefertigt (1452, Jänner 13.). Auch war zu dem Allen auf Friedrich's Nachsuchen durch eine Bulle Nikolaus' V. vom 8. Januar 1452 die päpstliche Confirmation ertheilt worden, jedoch merkwürdiger Weise in dieser Bulle die Clausel der Eheloſigkeit (als rechtsunverbindlich) mit Stillschweigen übergangen worden. Seit dem Jahr 1459 findet man aber Friedrich den Siegreichen in einer Verbindung mit einer Hofjungfrau vom Hofe zu München, Clara Dettin (oder Tettin), nach ihrer Herkunft „von Augsburg" genannt, deren sittlicher Werth so wie ihre Treue und ihre Talente von den gleichzeitigen Schriftstellern übereinstimmend mit dem höchsten Lobe gerühmt werden. Diese Verbindung bestand ununterbrochen bis zum Tode Friedrich's des Siegreichen, und ihr entsproßten zwei Söhne, von denen der Aeltere, Friedrich, schon im Jahr 1474 dem geistlichen Stande gewidmet und Canonicus an den Kirchen zu Worms und Speier wurde, jedoch, wohl kaum 14 Jahre alt, noch im Jahr 1474 starb. Der Jüngere, Ludwig, geb. den 16. October 1463, wurde der Stammvater des jetzt noch blühenden hochfürstlichen löwensteinischen Hauses. Es sind bisher noch keine Urkunden aufgefunden worden, worin sich Friedrich der Siegreiche unumwunden über sein Verhältniß zu der Clara Dettin und zu seinen Kindern ausgesprochen hätte, und in dieser Beziehung hat das fürstlich löwensteinische Haus große Ursache, sich über die Ungunst des Schicksals zu beklagen, indem es nicht nur mehr als wahrscheinlich, sondern als eine Nothwendigkeit erscheint, daß bei der Aufnahme des erstgeborenen, mit Clara Dettin erzeugten Sohnes Friedrich in die Stifter zu Worms und Speier die Beweise seiner legitimen Herkunft vorgelegt worden sein müssen. Auch ist durch die Mittheilungen des pfälzischen Geschichtschreibers und Archivars Kremer, in seiner Geschichte des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen, gewiß geworden, daß derselbe in dem Jahr 1470 und später noch einmal in dem Jahr 1473 dem Domcapitel zu Straßburg ein Depositum von Urkunden, seine Söhne betreffend, übergeben hat. Seit dem Jahr 1470 wurden mehrere Schritte unternommen, welche offenbar dahin abzielten, die öffentliche Erklärung der mit Clara Dettin erzeugten Kinder als eheliche Leibeserben Friedrich's des Siegreichen vorzubereiten. Schon im Jahr 1470 erließ der Pfalzgraf Philipp, nunmehr 22 Jahre alt, seinem Oheim Friedrich das Versprechen der Eheloſigkeit. Auch ist nunmehr gewiß, daß die darüber ausgestellte, noch immer geheim gehaltene Urkunde sich gegenwärtig in dem königlichen Archive zu München befindet. In dem Jahr 1472 den 24. Januar erließ Pfalzgraf Philipp, damals im Begriffe, sich zu vermählen, seinem Oheim zum zweiten Male das Cölibatsversprechen, wogegen ihm dieser nicht nur bei seiner Vermählung eine Versorgung mit Land und Leuten versprach, sondern auch für den Fall, „daß er über kurz oder lang sich ehelich verändern und eheliche Leibeserben haben würde", einen Revers ausstellte, wornach seine (Friedrich's) eheliche Nachkommen keinerlei Ansprüche auf die Kurwürde und das Kurfürstenthum machen sollten, so lange Philipp und dessen legitime Descendenz am Leben sein würde. (Ein Abdruck dieser Urkunde findet sich in der Schrift: „Widerlegung einiger in neuerer Zeit verbreiteten falschen Nachrichten in Bezug auf den Ursprung des hochfürstlichen Hauses Löwenstein-Werthheim und dessen Successionsrecht in Baiern. Werthheim, 1831. Urkundenbuch Nr. IV.") Zugleich behielt sich Friedrich zur Verfügung für seine Gemahlin und eheliche Leibeserben vor: Weinsberg, Löwenstein, Neckmühl, Neustadt am Kocher, Schwartzach, Scharfeneck u. s. w. Als nun im Jahr 1474 den 16. October Friedrich's des Siegreichen erstgeborener Sohn, Friedrich, Ca-

nonicus zu Speier und Worms, gestorben war, trug Ersterer schon kein Bedenken mehr, diesen seinen Sohn in der noch in demselben Jahre gesetzten Grabschrift in der Franciscanerkirche zu Heidelberg als seinen „filius legitimus" zu bezeichnen. Endlich errichtete Kurfürst Friedrich der Siegreiche im Jahr 1476 ein Testament, worin er seinem zweiten Sohne Ludwig die 1472 reservirten Städte, Schlösser und Territorien hinterließ: welches Testament sich auch in dem königlichen Archive zu München befindet. Dazu ertheilte noch Pfalzgraf Philipp seine besondere Bestätigung durch einen Revers vom 22. Januar 1476 (abgedruckt in der Widerlegung Nr. V.), worin Philipp geradezu erklärt: „Und aber der obgenannt unser liber Her und Vater jetzt einen lyplichen Son hat, Nemlich den edlen Ludwigen von Beyern, dem sie lieb als naturlich billig beholffen und geneigt ist, jne nach siner Notdurft wesen und standt zu versehen ꝛc.", worauf er ausdrücklich genehmigt, daß diesem Ludwig, als „seinem Sohn und Erben", die gedachten Landstriche zugewiesen werden sollen, welche sich Friedrich 1472 für seine ehelichen Leibeserben vorbehalten hatte: ja es wurde sogar in diesen Ländern dem Ludwig noch bei Lebzeiten seines Vaters als zukünftigem Erben gehuldigt. Desto auffallender ist das Benehmen des Kurfürsten Philipp nach dem Tode Friedrich's des Siegreichen: Clara wurde über acht Jahre auf der Feste Lindenfels im Odenwalde gefänglich gehalten, und sie und die Vormünder Ludwig's, der damals kaum 13 Jahre alt war, sahen sich genöthigt, alle Aemter, welche Ludwig von seinem Vater erhalten hatte, herauszugeben und ihn lediglich der Gnade des Kurfürsten zu empfehlen. Das Verhältniß zwischen Ludwig und Philipp selbst war aber deshalb nicht feindlich: Ludwig wurde an dem kurfürstlichen Hofe erzogen und von dem Kurfürsten Philipp immer mit vieler Gewogenheit und Zutrauen behandelt, dem er auch im Kriege und Frieden mit treuer Ergebenheit diente. Als Ludwig sich sodann im Jahr 1488 mit einer Gräfin von Montfort vermählte, übergab ihm Philipp die Grafschaft Löwenstein, als „ehelichem" Sohne Friedrich's des Siegreichen, wie er ausdrücklich von dem Kurfürsten Philipp in dem Präliminarvertrage vom 5. März bezeichnet wurde, nachdem er ihm schon früher (1477) die ihm von seinem Vater gleichfalls schon zugedachte Herrschaft Scharfeneck übergeben hatte. So war also Ludwig wiederholt von dem Chef des pfälzisch-baierischen Hauses, dem Kurfürsten Philipp, als ehelicher und successionsfähiger Sohn Friedrich's des Siegreichen anerkannt und als legitimer Agnat mit Bestandtheilen des wittelsbachischen Familienfideicommisses ausgerüstet worden, dessen Unveräußerlichkeit an Andere als legitime Familienglieder schon durch den Vertrag von Pavia so wie alle anderen späteren Hausverträge des wittelsbachischen Hauses ausgesprochen worden war, und daher führte Ludwig und führt das von ihm abstammende Haus Löwenstein noch das baierische Hauptwappen (die blauen Wecken in silbernem Felde), neben den Specialwappen der einzelnen ihm eingeräumten Bestandtheile des wittelsbachischen Hausfideicommisses. Gleiche Anerkennung der ehelichen Abstammung des fürstlichen Hauses Löwenstein von Friedrich dem Siegreichen enthalten der Gnadenbrief des Kaisers Maximilian vom Jahr 1494 den 27. Februar, worin der Kaiser die Uebergabe der Grafschaft Löwenstein an Ludwig bestätigt, und das Fürstendiplom, welches Kaiser Joseph I. im Jahr 1711 den 3. April dem Grafen Maximilian Karl von der jetzt Löwenstein-Werthheim-Rosenberg benannten Linie verlieh. Dessen ungeachtet gelang es dem fürstlich löwensteinischen Hause nicht, bei dem 1559 erfolgten Aussterben der älteren pfälzischen Linie — (der Linie Philipp's) — zur Erbfolge in den Kurlanden zu gelangen. Auch bei anderen Successionswechseln in dem Hause Wittelsbach war das Haus Löwenstein nicht glücklicher, sondern sah sich genöthigt, anderen mächtigern Linien nachzustehen. Den Beistand des Königs von Frankreich, Ludwig's XIV., welcher sogar dem Hause Löwenstein eine Million Livres für die Abtretung seiner Rechte anbieten ließ, wies dasselbe mit patriotischem Stolze zurück, unterhielt aber fast ununterbrochen Verhandlungen mit den übrigen wittelsbacher Linien über die Anerkennung seiner Familien- und Nachfolgerechte. Im Jahr 1806, kurz vor der Auflösung des deutschen Reiches, war dem löwensteinischen Hause durch den baierischen Staatsminister Freiherrn von Montgelas die Eröffnung gemacht worden, daß sein Hof nicht abgeneigt sei, die Fürsten und

Grafen von Löwenstein als Herzöge von Baiern anzuerkennen, wenn sie sich dazu verstehen würden, ihre reichsständisch-reichsunmittelbaren mit reichsverfassungsmäßiger Landeshoheit begabten Besitzungen unter ähnlichen Bedingungen, wie so eben (Juni 1806) von den reichsständischen Grafen von Fugger geschehen war, der baierischen Oberhoheit zu unterwerfen, mithin eine Art von sogenannter Mediatisirung freiwillig sich gefallen zu lassen. Von löwensteinischer Seite wurde mit der Annahme dieses Vorschlages gezögert, da man von der bevorstehenden Auflösung des Reiches keine Ahnung hatte und sich mit der Hoffnung schmeichelte, durch fortgesetzte Unterhandlungen ohne Verzicht auf die bisherige Landeshoheit und Reichsstandschaft dennoch die bedingungsweise angebotene Anerkennung des Titels „Herzöge von Baiern" auszuwirken. Die Auflösung des deutschen Reiches und die Stiftung des rheinischen Bundes, welche die standesherrliche Subjection des hochfürstlichen Hauses Löwenstein unter die Hoheit mehrerer Rheinbundsfürsten zur Folge hatte, vereitelten jene Hoffnung; spätere Schritte bei der Krone Baiern scheinen noch keinen weiteren Erfolg gehabt zu haben. Es ist ein bemerkenswerther Umstand, daß die gegenwärtig in Baiern regierende königliche Linie des Hauses Wittelsbach in weiblicher Linie gerade so unmittelbar aus der Verbindung des Kurfürsten Friedrich des Siegreichen mit der Clara Dettin abstammt, wie das Haus Löwenstein-Werthheim daraus in männlicher Linie abstammt. Es ist daher nicht zu erwarten, daß von Seite des königlichen baierischen Hauses die Legitimität und Ebenbürtigkeit jener Ehe bestritten werden wird, da ein solcher Vorwurf zugleich auch die eigene Ahnenreihe des königlichen Hauses Wittelsbach berühren würde. X.

Lombardisch-venetianisches Königreich (Statistik). — Nach dem Sturze des französischen Kaiserthums und durch die Beschlüsse des Wiener Congresses fiel der größte Theil des ehemaligen Königreichs Italien, unter dem Namen eines lombardisch-venetianischen Königreichs, der Herrschaft Oesterreichs anheim. So fügte das Haus Habsburg der zahlreichen Reihe seiner Kronen wieder den eisernen Reif der Lombarden hinzu, und unter den Bildern des großen österreichischen Wappens erschien mit der lombardischen Schlange zugleich der Marcuslöwe Venedigs [1]). Das neugeschaffene Königreich ward aus den schon früher (1797) mit Oesterreich zeitweise vereinigten venetianischen Provinzen gebildet, aus den sonst zu Graubünden gehörigen Bezirken Veltlin, Worms und Cläven [2]); aus den Herzogthümern Mailand und Mantua [3]) so wie aus einigen kleinen Antheilen von Parma, Piacenza und dem Kirchenstaate. Nur Istrien und der Canton Civida wurden fortan mit dem Königreiche Illyrien verbunden. Das österreichische Italien hat einen Flächenraum von 824 geographischen Quadratmeilen, wovon 394 auf die Lombardei und 430 auf das Venetianische kommen. Außerhalb dieses Gebietes steht noch Oesterreich, nach den Bestimmungen der Wiener Congreßacte, das beständige Besatzungsrecht in den italienischen Hauptfestungen Piacenza (Herzogthum Parma), Ferrara und Commachio (Kirchenstaat) zu. Im Norden ist das lombardisch-venetianische Königreich von den deutschen Provinzen des Kaiserthums und der Schweiz begränzt, im Westen von sardinischem Gebiete, im Süden von Parma, Modena, Guastalla und Kirchenstaat und im Osten vom adriatischen Meere. Die ganze Nordseite des Landes ist von den Alpen in vielfachen Verzweigungen bedeckt. Südlich schließt sich dem Hochgebirge die weite lombardische Ebene an, der größte Bestandtheil des Königreichs und das ausgedehn-

---

1) Auch der von Napoleon im Jahre 1805 gestiftete Orden der eisernen Krone ward 1816 durch Kaiser Franz I. hergestellt; und durch Patent vom 7. April 1815 erhielt das Königreich seine eigenen Kronämter.

2) Gegen diese Einverleibung der genannten Bezirke in das lombardisch-venetianische Königreich hat Graubünden am 10. Juni 1815 eine förmliche und feierliche Verwahrung erlassen. In der Urkunde vom 19. Januar 1819, wodurch Oesterreich die Herrschaft Räzüns an Graubünden übergab, ist ausdrücklich bemerkt, daß dadurch den Ansprüchen dieses Cantons, der vielmehr seine frühere Verwahrung ausdrücklich wiederholt, in keiner Weise zu nahe getreten werden soll.

3) Das Mailändische war schon im Jahre 1535 als erledigtes Reichslehen durch kaiserliche Belehnung österreichisch geworden; Mantua aus demselben Titel im Jahre 1708.

teste Flachland des mittleren und westlichen Europas. Nur die euganeischen Berge, welche, vulcanischen Ursprungs, bis zu 1800 Fuß über das Meer sich erheben, und die lessinischen Berge bei Verona unterbrechen die fruchtbare, von zahlreichen Flüssen und Canälen reich bewässerte Fläche. Außer dem Hauptfluß an der Südgränze, dem Po, ist das Land von der Etsch, dem Mincio, Oglio, Ticino, Adda, Piave, Brenta und zahlreichen kleineren Flüssen durchströmt. Diese werden zum großen Theil aus den ansehnlichen Wasserbehältern am Fuße der Alpen gespeist, aus dem Lago maggiore, dem Comersee, dem Iseo- und Gardasee. Die wichtigsten Canäle sind der 8 Meilen lange Naviglio grande, der aus dem Ticino nach Mailand führt, und der 6 Meilen lange Naviglio Martisana, der Mailand mit dem Comersee verbindet; sodann die Comunia und Fossa Martinenga, zwischen dem Serio, der Adda und dem Oglio. Dazu kommen die Fossa Seriola, nach dem Gardasee, und der Canal, von Oglio nach dem Chiese führend; so wie, besonders zahlreich am Ausflusse des Po, eine Menge von Canälen, die hauptsächlich zur Entwässerung dienen, allein theilweise zugleich schiffbar sind.

Die Gesammtbevölkerung des Königreichs betrug 1839: 4,627,000, Vom Jahre 1824 an war sie in den venetianischen Provinzen von 1,894,000 auf 2,104,000, und in der Lombardei von 2,194,000 auf 2,523,000 gestiegen. Dieses ergiebt eine Zunahme von etwa 13%; sie würde ohne die wiederholt und zum letztenmale im Jahre 1836 herrschende Cholera noch größer gewesen sein. Bei der großen Dichtigkeit der Bewohner, welche durchschnittlich im Venetianischen 5,101 und im Mailändischen sogar 6,686 für die Quadratmeile beträgt, ist diese Bewegung der Population als verhältnißmäßig stark zu bezeichnen [4]). Man rechnet im Mailändischen auf je 100 Männer 99 Frauen (?) [5]); auf 100 weibliche $107\frac{4}{10}$ männliche Geburten; auf 100 Todesfälle 119 Geburten. Wegen der größeren Noth auf dem Lande ist daselbst die verhältnißmäßige Menge der Sterbefälle beträchtlicher als in den Städten. Die Zahl der unehelichen Kinder ist unbedeutend, was von der Leichtigkeit und dem Leichtsinne herrührt, womit die Ehen frühzeitig geschlossen werden; von der strengen Aufsicht, unter welcher die Mädchen stehen, und von einem ziemlich eingewurzelten Vorurtheile, das gegen den verbotenen Umgang der Frauen nachsichtiger als gegen den der Unverheiratheten ist. Den leichtsinnigen Ehen wird noch durch das Institut der Findelhäuser ein sehr verderblicher Vorschub gethan. Im Venetianischen, wo aus der Stadt über 3300, aus der Landschaft nahe an 11,000 Kinder im Findelhause verpflegt werden, zählt man 1 Findling auf je 321 Einwohner; in der Lombardei wurden im Jahre 1831 nicht weniger als 2625 Kinder ins Findelhaus gebracht, obgleich die Zahl der unehelichen Geburten in der ganzen Landschaft nur 1576 betragen hatte. Zwei Dritttheile aller Ehen werden in der Lombardei bis zum 30. Jahre abgeschlossen. Das Verhältniß der Trauungen zur Bevölkerung ist wie 1:113, und die Zahl der ersteren verhältnißmäßig größer in der Ebene als im hügeligen oder gebirgigen Theile des Landes. Außer der italienischen Population und 6000 Juden leben etwa 65,000 Deutsche im Königreiche, theils zerstreut, theils als Colonie in den Sette Communi. Die 40,000 Bewohner dieser 7 Gemeinden im Veronesischen so wie der 13 Gemeinden im Vizentinischen reden beinahe plattdeutsch; gelten für zersprengte Reste der Cimbern aus der Mariusschlacht und haben sich unvermischt von den Italienern erhalten. Die Männer, die in den Sommermonaten hausiren, reden auch italienisch; nicht aber Weiber und Kinder. Mit den Katholiken vermischt leben nur sehr wenige Protestanten im Lande. Ueber die confessionellen Verhältnisse entscheidet, wie im größten Theile der österreichischen Staaten, das Toleranzedict Joseph's II. vom 13. Oct. 1781, das indeß, ohne völlige Gleichstellung der beiden Religionsparteien, den Protestanten nur Privat-

4) Im Jahre 1834 hatte die dicht bevölkerte Lombardei einen Zuwachs von 15,000, das Venetianische von 13,713 Seelen.

5) Nach den in F. von Raumer's „Italien" (Brockhaus. Leipzig 1840. Band I.) gegebenen statistischen Notizen. Jenes Verhältniß wäre indeß eine auffallende Anomalie, da fast in allen Ländern Europas als Folge der lange anhaltenden Kriege die weibliche Bevölkerung numerisch überwiegt.

gottesdienst, Aufnahme in Zünfte und Gewerbe, Erwerb von Grundstücken u. s. w. gestattet. Ist in einer gemischten Ehe der Vater katholisch, so werden es alle Kinder; ist er Protestant, so folgen doch nur die Söhne seiner Religion. Das Königreich hat 60 Städte, wovon 11 über 20,000 und die beiden Hauptstädte jede über 100,000 Einwohner haben; 353 Marktflecken und über 2000 Dörfer. Beinahe $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung leben in den kleineren Ortschaften unter 2000 Einwohnern, $\frac{1}{9}$ in den Gemeinden von 2 bis 5000; nur $\frac{1}{16}$ in denen von 5—15,000 Einwohnern und endlich $\frac{1}{8}$ in den größeren Städten. Was die Vertheilung der Bevölkerung nach Stand und Beschäftigung betrifft, so rechnet Quadrio im Venetianischen einen Edelmann, Beamten, Geistlichen, Kaufmann, Künstler oder Handwerker und Landmann auf je 587 — 126 — 216 — 36 — 19 und 2 Einwohner[6]). In der Lombardei kommt ein Geistlicher erst auf 238 Einwohner[7]). Die industrielle und commercielle Bevölkerung beträgt beinahe $\frac{1}{5}$; etwa $\frac{1}{3}$ aber sind unmittelbar oder mittelbar mit Landwirthschaft beschäftigt.

Die Landwirthschaft ist in dem reichen und in vielen Strecken mit tiefem und fruchtbarem Boden bedeckten Lande weithin die Hauptquelle des Einkommens. Minder bedeutend ist der Bergbau. Doch finden sich Eisen, Kupfer, Marmor, Salz und mehrere Mineralwasser. Bei einer Bevölkerung von 4,506,000 Einwohnern umfaßte das Königreich auf einer Fläche von 42,712,000 Quadratruthen (pertiche) 835,000 steuerpflichtige Antheile (cotes) von Grundeigenthümern oder Erbzinsbesitzern, in 6,665,000 Nummern oder Parcellen. Der gesammte Capitalwerth des Bodens ward auf 211 Millionen Scudi geschätzt. Von der Grundfläche der Lombardei sind etwa $\frac{2}{3}$ bebaut. Davon sind etwa 67 % Acker und Wiesen, 12 % Weiden und 21 % Wald. Auf jede Quadratmeile kommen im Durchschnitte: 156 Pferde, 66 Esel und Maulesel; 402 Ochsen und 662 Kühe. Die meisten Kühe werden in der Schweiz angekauft. Die Schafzucht ist nicht sehr bedeutend. Gerade in den bevölkertsten Gegenden ist verhältnißmäßig der Viehstand am stärksten; jedoch im Ganzen nicht sehr beträchtlich, da neben dem trefflichsten Wiesenbau in mehreren Theilen der Lombardei doch noch in vielen Bezirken das Verhältniß des Futterbaues zum Körnerbau allzu gering ist. Wichtig ist die Production des Parmesankäses, der besonders in und um Lodi bereitet wird. In einigen Gegenden sind in neuerer Zeit die Futterländereien ausgedehnt worden. Ueberhaupt hat die Landwirthschaft, besonders seit Kaiser Joseph's Regierung und schon durch die Thätigkeit des Grafen Firmian, wichtige Fortschritte gemacht. Steht sie gleich in manchen Zweigen und Partieen noch zurück, so wird sie dagegen in anderen Beziehungen und auf weiten Strecken auf das Zweckmäßigste betrieben. Dieses gilt namentlich von den lombardischen Provinzen Mailand, Lodi und Pavia, mit ihrer musterhaften und wahrhaft großartigen Bewässerung; wie denn überhaupt die Lombardei nicht blos höchst fruchtbar, sondern auch weit sorgfältiger als das venetianische Gebiet cultivirt ist. Die fast durchweg wohlhabenden Pächter in den bewässerten Gegenden der Lombardei gehören zu den verständigsten und gebildetsten Landwirthen. In anderen Gegenden des Landes sind die Colonen ungebildet und arm. Darum ist die Erhebung der Kopfsteuer, der sie unterworfen sind, höchst schwierig, während alle anderen Steuern in dem reichen Lande leicht beigetrieben werden. Die Armuth der Pächter ist zum Theil die Folge der dichten Bevölkerung, da sich eine Menge Pachtliebhaber, zum einseitigen Vortheile der nicht sehr zahlreichen Grundeigenthümer, gegenseitig in die Höhe treiben. Nicht selten ist darum der Verdienst der Colonen selbst geringer als der ihrer Tagelöhner, während diese Letzteren weniger erwerben als die Tagelöhner in den benachbarten Ländern. Sehr gebräuchlich ist im Königreiche die Verpachtung um die Hälfte des rohen Ertrags. Dabei kommen jedoch vielfach abweichende Modificationen vor, da die Grundherren bald mehr, bald weniger

---

6) Nach anderen Angaben käme in ganz Oesterreichisch-Italien 1 Adeliger auf je 303 Einwohner.

7) Die Zahl der Mönche in der Lombardei wird nur auf 140 angegeben. Der Kaiser besetzt die Canonicate der Kathedral- und Collegialkirchen und bestätigt die Ernennungen der etwaigen Kirchenpatrone.

das zum Betrieb der Landwirthschaft Erforderliche beizuschaffen und in gutem Stande zu erhalten haben [8]); und da sich ihr Einkommen bald auf alle, bald nur auf gewisse Erzeugnisse erstreckt. Gewöhnlich haben sie nur die Hälfte der Körnerfrüchte und des Weins zu beziehen; und so hängt mit jener eigenthümlichen Verpachtungsart wohl auch da und dort die allzu geringe Ausdehnung des Futterbaues zusammen, weil häufig die Eigenthümer in übelverstandenem Interesse auf dem größten Theile ihrer Besitzungen die Cultur von Getreide ausbedingen. Wie überhaupt in Italien, so ist es im lombardisch-venetianischen Königreiche nicht selten, daß mehrere ärmere Pächterfamilien unter einem einzigen gleichsam patriarchalischen Oberhaupte ein ungetheiltes Pachtgut gemeinschaftlich bewirthschaften. Die Hauptproducte des Ackerbaues sind Mais, der zur Polenta bereitet die tägliche Nahrung der arbeitenden Classen ist, Weizen und Reis. Zwischen den beiden ersteren Fruchtarten oder zwischen diesen und Reis, im Wechsel mit der einen und anderen Futterpflanze, findet eine nach Ortsgebrauch verschiedene Rotation Statt [9]). Wo Reis gezogen wird, kommt dieser gewöhnlich im 3 oder 4. Jahre an die Reihe; doch giebt es außerdem in den sumpfigen Gegenden viele Felder, die damit beständig bestellt sind. Der Kartoffelbau hat noch sehr geringe Ausdehnung. Er wird fast nur in der Nähe größerer Städte zum Absatz an die Garnisonen, so wie in der neueren Zeit von den kleinen freien Grundeigenthümern in den gebirgigen Bezirken betrieben. In der Vernachlässigung dieser Cultur lag hauptsächlich die Ursache der großen Noth und des weit verbreiteten Elends, das die Bewohner Italiens in den Hungerjahren 1816—17 traf. Flachs, der einen wichtigen Ausfuhrartikel bildet, wird in den bewässerten Bezirken, zumal bei Lodi, viel und in vorzüglicher Güte gezogen. Wein wird im Ueberflusse erzeugt, aber der Weinbau nicht sehr zweckmäßig betrieben. In den letzten Jahren war man jedoch auf manche Verbesserungen dieser Cultur bedacht. Der Hügelwein ist meistens etwas besser als das in der Ebene gezogene Gewächs, wie es zumal von den um die Bäume in malerischem Gewinde geschlungenen Reben gewonnen wird. Oliven werden besonders an den Seen gepflanzt; doch ist der Ertrag nicht sehr bedeutend. Eine nicht unwichtige Ausfuhrwaare, obgleich die Bäume einer künstlichen Wartung bedürfen, sind Limonen und sonstige Südfrüchte, die in den Limonengärten des Gardasees und an einigen anderen Orten gezogen werden. Vor Allem aber hat die Maulbeerzucht zugenommen, besonders in den Landschaften von Brescia, Cremona, Verona und Mantua. Im Jahre 1809 wurden erst 1,800,000 Pfund Seide erzeugt; jetzt aber 7 Millionen, so daß binnen 20 Jahren der Ertrag um das Dreifache gestiegen ist. Der Werth des Products soll sich gar um das Sechsfache erhöht haben; doch sind die zum Theil künstlich in die Höhe getriebenen Preise in den letzten Jahren wieder gefallen [10]).

Die Seidefabrikation ist zugleich der wichtigste Zweig der Industrie und überall im Lande verbreitet. Gleichwohl ist die Seideweberei, die in der Lombardei 2319 Stühle und 3276 Menschen beschäftigt, im Verhältnisse zum Erzeugnisse immer noch unbedeutend. Sonst giebt es noch Fabriken von Glaswaaren und Wachskerzen in Venedig, von Stahl- und Eisenwaaren, von sehr feinen Gold- und Silberwaaren in Mailand und Venedig, von Porzellan, Fayence und verschiedenen Arten von Luxusartikeln. Die Fabrikation in Wolle ist minder bedeutend; doch sind die englischen Spinnmaschinen häufiger geworden, und manche italienische Tücher wetteifern schon mit den englischen, niederländischen und französischen. Berühmt ist Cremona durch die Verfertigung der vorzüglichsten Geigen, Flöten und anderer musikalischer Instrumente. Eine eigene Art von Industrie entwickeln noch die Umwohner der nördlichen Seen, namentlich des Lago maggiore, die alljährlich in großer Zahl als Maurer, Steinmetzen, sodann als Köche, Kellner, Krämer ꝛc. in die benachbarten Länder auswandern. Endlich haben sich in den letz-

---

8) Meistens stellt der Eigenthümer das Vieh, auch wohl die Hälfte des Samens.

9) Zu vergleichen von Rumohr's Reise durch die östlichen Bundesstaaten in die Lombardei. S. 215 ff.

10) Burger (Reise durch Oberitalien, 1832) schätzt den Werth der Seideausfuhr aus der Lombardei auf etwa 25 Millionen Gulden.

ten Jahren der Handel und die Verkehrsmittel nicht unbedeutend vergrößert. Der Po und die nördlichen Seen werden von Dampfschiffen und die im besten Stande gehaltenen Straßen von Eilwagen nach englischem Muster befahren. 1836 ist für die Errichtung einer Eisenbahn von Mailand nach Venedig ein Ausschuß ernannt und 1837 die Concession für eine Zweigbahn von Mailand nach Monza ertheilt worden. Schon sind die Arbeiten weit vorgerückt und fast alle Verhältnisse von der Art, um dem Unternehmen den besten Erfolg zu versprechen. Mailand ist noch jetzt der Hauptsitz des Seidehandels auf dem europäischen Festlande. Die alte Meeresstadt Venedig ist seit dem 1. Februar 1830 zu einem Freihafen erklärt. Obgleich nicht alle Hoffnungen auf diese Maßregel in Erfüllung gingen, und die ehemalige Hauptstadt des Welthandels mit dem rasch aufblühenden Triest nicht gleichen Schritt zu halten vermochte, so haben doch seitdem sowohl der Verkehr als die Bevölkerung Venedigs zugenommen. Gegenwärtig betreibt man daselbst einen neuen Hafenbau im Malamocco und ist mit Gründung einer Actiengesellschaft für unmittelbaren Handel nach Asien und Amerika beschäftigt. Die Wiederaufnahme des alten Handelswegs über die Levante nach Indien dürfte auch auf den auswärtigen Verkehr des lombardisch-venetianischen Königreichs begünstigend einwirken.

Das Nationalvermögen ist beträchtlich. Besonders groß ist der Geldreichthum in der Lombardei; darum ist der Zinsfuß sehr gering und der Werth von Grund und Boden äußerst hoch. Aber der Reichthum ist ungleich vertheilt, und neben dem Wohlstande der Kaufleute und Grundeigenthümer giebt es eine zahlreiche und dürftige Classe von Colonen und Tagelöhnern. Zwar finden sich kaum irgendwo größere und besser ausgestattete Wohlthätigkeitsanstalten; aber sie sind zum Theil von der Art wie namentlich die Findlingshäuser, um dem Uebel eher Vorschub zu thun als ihm abzuhelfen. In der jüngsten Zeit hat indeß das wichtige Institut der Sparcassen Eingang gefunden; es sollen darin aus den italienischen Provinzen Oesterreichs über 3 Millionen Gulden (?) deponirt sein [11]). Der beträchtliche Wohlstand der höheren und mittleren Classen in der Lombardei ward erworben und wird behauptet theils durch Beschränkung der arbeitenden Classen auf das Minimum des Verdienstes, theils durch die dem alten Handelsvolke eigenthümliche sparsame Lebensweise. Ueberhaupt ist der Lombarde bei aller geistigen Lebhaftigkeit kalt berechnend; Verschwendung, Sorglosigkeit und Indolenz sind bei ihm seltne Fehler. Anders ist es schon bei den mehr verweichlichten, in ihrer geistigen Spannkraft erlahmten Venetianern. Dieser Mangel der Energie zeigt sich auch darin, daß die Versuche einer Reaction gegen den mehr moralischen als materiellen Druck der politischen Verhältnisse viel seltener im Venetianischen als in der Lombardei zum Vorschein kamen; obgleich gerade dort der Hinblick auf die jetzige Nichtigkeit und die frühere Größe zu schmerzlicher Parallele den nahe liegenden Stoff darbot. Die in den Tabellen der österreichischen Criminalstatistik bemerkten 39 Hochverrathsfälle in den zehn Jahren 1829—38, wovon 23 in das Jahr 1832 fallen, gehören fast alle der Lombardei an [12]). Dabei ist zu bemerken, daß die Zahl der Betheiligten weit größer war. Die im März 1832 eingeleitete, am 6. Sept. 1838 bei Gelegenheit der Krönung Ferdinand's I. zu Mailand beschlossene und später ausgedehnte Amnestie für politische Vergehen ist darum einer nicht unbedeutenden Anzahl Gefangener und Verbannter, meistens den höheren Ständen der Gesellschaft Angehöriger, zu Gute gekommen. Nimmt man sonst noch die Angaben der Criminalstatistik zu Hilfe als einen freilich nur dürftigen Beitrag zur Charakteristik des Volks auf seiner jetzigen Bildungsstufe, so finden wir, daß im Jahre 1836 in der Lombardei 1568, im Venetianischen 1411 Verbrecher in Untersuchung gezogen wurden. Hiernach kam 1 Verbrecher auf je 1588 und 1477 Einwohner; ein Verhältniß, das nur in Tyrol und Oberösterreich (1 : 1519 : 1265) nahe dasselbe, in Dalmatien und Niederösterreich (1 : 280 :

---

11) Nach Malchus, in seinem Werke über die Sparcassen (1838). Dagegen berichtet Raumer in seinem „Italien", daß die Sparcassen in der Lombardei erst ein Capital von 8352 Lire enthalten, wovon 5605 Lire auf Mailand fallen.

12) Dagegen scheinen Religionsstörungen viel häufiger im Venetianischen als in der Lombardei zu sein. 1836 kamen hier 7 Fälle dieser Art vor; im Venetianischen aber 33.

653) bedeutend höher, in allen anderen nicht ungarischen Provinzen der österreichischen Monarchie aber zum Theil beträchtlich niedriger war [13]). Ueberdies ist als merkwürdig genug nicht außer Acht zu lassen, daß von 12,813 in demselben Jahre und in demselben Gebiete begangenen Verbrechen, deren Thäter unbekannt blieben oder flüchtig wurden, etwa ⅔ einzig und allein auf Oesterreichisch-Italien fallen [14]). Was sodann die im Jahre 1836 bestraften Verbrechen betrifft, so kam zwar von 32 Todesurtheilen kein einziges auf das lombardisch-venetianische Königreich, wohl aber von 158 Verurtheilungen zu Kerker von 10—20 Jahren nicht weniger als 66. Besonders zahlreich, im Verhältnisse zu den anderen Provinzen des österreichischen Kaiserstaats, waren die Untersuchungen wegen Religionsstörung (40 von 55), Raub (209 von 605), Noth- und Unzucht (68 von 212), Verwundung und Verletzung (457 von 1368) [15]). Endlich kamen noch von 88,710 Untersuchungen wegen schwerer Polizeiübertretungen in sämmtlichen nicht ungarischen Ländern der österreichischen Monarchie, mit einer Bevölkerung von 21 Millionen, nicht weniger als 45,556, also über die Hälfte, auf die lombardisch-venetianischen Provinzen mit nur 4½ Millionen Einwohnern. Auch die Zahl der verübten oder versuchten Selbstmorde, 120 von 497, war hier verhältnißmäßig groß, besonders in Mailand.

Schon an anderem Orte (s. „Italien") wurde bemerkt, daß von Seiten der österreichischen Regierung mehr als in den meisten anderen italienischen Staaten für die Hebung des Volksunterrichts geschieht; daß hingegen der höhere Unterricht noch immer vernachlässigt ist. Die Elementarschulen theilen sich in niedere und höhere; die Letzteren, welchen noch technische Schulen hinzugefügt werden sollen, sind für Diejenigen bestimmt, die sich Wissenschaften und Künsten widmen wollen. Selbst aus den höheren Elementarschulen ist der Unterricht in der Völkergeschichte, welcher politische Erinnerungen und Bestrebungen wecken könnte, ausgeschlossen. Den Pfarrern ist empfohlen, nicht blos Religion zu lehren, sondern auch einen Theil der übrigen Stunden zu übernehmen. Die Bischöfe haben die Aufsicht über den Religionsunterricht, und überhaupt ist der Geistlichkeit, jedoch unter der strengsten Controle der Regierung, ein großer Einfluß auf das Schulwesen eingeräumt. Gesetzlich sollen alle Kinder von 6—12 Jahren die Schulen besuchen, eine Bestimmung, die man jedoch weder in der Lombardei noch in Venedig zur vollen Anwendung bringen konnte. Die Zahl der Elementarschulen in der Lombardei, im Jahre 1835: 4422, war bis zum Jahre 1837 auf 4531 gestiegen, so daß in diesem letzteren Jahre nur noch 66 Gemeinden ohne Schule waren. Man nimmt an, daß etwa ⅗ der schulpflichtigen Kinder Unterricht erhalten. Von je 100 Schulen sind 59 für Knaben und 41 für Mädchen. Im Venetianischen waren im Jahre 1834 erst 1438 Schulen mit 81,372 Schülern und 8676 Lehrern und Lehrerinnen. In der Stadt Venedig sind auch 4 Kinderwarteschulen, von 1000 Kindern besucht; und man war 1840 mit der Errichtung einer fünften größeren Schule dieser Art beschäftigt. An die Elementarschulen schließen sich die Gymnasien verschiedener Art, wovon in der Lombardei, außer den Privatgymnasien mit 1168 Schülern, 18 öffentliche mit 4156 Schülern bestehen. Die Theologen, sobald sie die höheren Elementarschulen verlassen, erhalten ihre weitere Bildung in den bischöflichen Seminarien. Der historische Unterricht beschränkt sich in den Gymnasien hauptsächlich auf österreichische Landesgeschichte. Ueber die Elementarschulen wie über die Gymnasien ist die Aufsicht einem besonderen Inspector übertragen. Neben einigen speciellen Unterrichtsanstalten, wie für die Thierarzneikunde ꝛc.,

---

13) Dieses Verhältniß hat sich auch während mehrerer früheren Jahre ziemlich constant gezeigt.

14) So z. B. 617 Fälle öffentlicher Gewaltthätigkeit, 190 Betrügereien, 5807 Diebstähle, 826 Räubereien, 53 Nothzucht- und Unzuchtfälle, 222 Verwundungen und Verletzungen, 86 Mordthaten und Todtschläge, 124 Brandstiftungen, von je 827—341—9223 993—67—278—178 und 445 Fällen dieser Art.

15) Dabei sind die verhältnißmäßig sehr zahlreichen Verbrechen bei dem Militär nicht in Anschlag gebracht.

folgen nun die kaiserlichen, städtischen und die mit den bischöflichen Seminarien verbundenen bischöflichen Lyceen für den sogenannten philosophischen Unterricht und als Vorbereitung für das Studium der Jurisprudenz, Medicin und Theologie auf den Universitäten. Die Schüler in den Lyceen werden unter sehr strenger Aufsicht gehalten, die sich auf den beiden Universitäten Pavia und Padua noch fortsetzt. Diese Letzteren stehen unter der höchsten Aufsicht des Guberniums und unter der unmittelbaren von Facultätsdirectoren, welche keine Professur bekleiden. Pavia hatte 1837: 1307 und Padua 410 Studenten [16]). Aller Unterricht auf den öffentlichen Gymnasien, Lyceen und Universitäten wird unentgeltlich ertheilt; auf letzteren müssen jedoch Immatriculationsgebühren bezahlt werden, die je nach dem Stande für hochadelige, adelige, wohlhabend bürgerliche und andere Studenten verschieden sind. Endlich sind durch Gesetz vom 6. September 1838 die beiden Akademieen der Wissenschaften und Künste zu Mailand und Venedig erneuert worden. Die Mitglieder sind ordentliche, mit einem Gehalte von 1200 Lire, Ehrenmitglieder und correspondirende. Fast alle wissenschaftliche Notabilitäten in Oesterreichisch-Italien haben sich im istituto del regno lomb. veneto vereinigt, dessen Mitglieder in Mailand, Venedig und Padua Zusammenkünfte halten und, wie von den anderen italienischen Instituten dieser Art geschieht, Denkschriften herausgeben, die aber häufig Unbedeutendes enthalten. Noch ist Manches auch für die Pflege der Künste geschehen, und namentlich ist unter der österreichischen Regierung selbst noch mehr als unter Napoleon für die Vollendung des Mailänder Doms gethan worden.

Die politischen Zustände der Lombardei haben in den letzten Jahrzehenten vielfach gewechselt. Als ein Bestandtheil der cisalpinischen Republik erhielt sie durch die erste Verfassung unter französischer Herrschaft (30. Juni 1797) Ur- und Wahlversammlungen für einen Rath der Alten und einen Großen Rath als gesetzgebende Gewalt. Die Vollziehung hatte ein Directorium von 5 Mitgliedern. Die zweite Verfassung der italienischen Republik (28. Januar 1802) constituirte drei Wahlcollegien der Grundeigenthümer, Gelehrten und Handelsleute mit auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern, welche durch mittelbare Wahl den gesetzgebenden Körper und die Consulta zu besetzen hatten. An der Spitze der Regierung stand Napoleon als Präsident, sodann ein Vicepräsident und Ministerium. Auch die dritte Constitution des Königreichs Italien (constitutionelles Statut vom 27. März 1805) behielt mit einigen Modificationen diese drei Wahlcollegien und den gesetzgebenden Körper bei; ließ jedoch die Mitglieder des Staatsrathes durch den König ernennen. Der dauernde Gewinn dieser Veränderungen war die theilweise schon unter Maria Theresia und unter Joseph eingeleitete Herstellung der politischen und bürgerlichen Rechtsgleichheit aller Bewohner des Landes. Sie hat sich bis auf einige Modificationen erhalten, und namentlich sind die unter der französischen Herrschaft vernichteten Baroniatrechte in Oesterreichisch-Italien nicht hergestellt worden. Der Beherrscher des lombardisch-venetianischen Königreichs ist durch einen Vicekönig, jetzt Erzherzog Rainer, vertreten, der an der Spitze der Verwaltung steht und mit wichtigen Rechten, namentlich zur Ernennung vieler Beamten, ausgestattet ist. Alle Berichte der Statthalter kommen ihm zur unmittelbaren Entscheidung zu oder werden durch ihn nach Wien befördert. Für die Provinzialadministration bestehen zwei Gubernien oder Regierungscollegien zu Mailand und Venedig; und unter diesen je 9 und 8 Delegationen als zweite Mittelinstanz für die politische Verwaltung. Dem Delegaten, der entscheidende Stimme hat, steht ein Verwaltungsrath zur Seite. Die Geschäftsbezirke der Delegationen umfassen zwischen 90,000 (Sondrio) bis zu mehr als 500,000 (Mailand) Einwohnern. Endlich bestehen als Localbehörden, nach dem Communalgesetz vom 12. Februar 1816, in allen Communen Gemeinderäthe, die von der Versammlung der steuerpflichtigen Grundeigenthümer (convocato) gewählt werden. Die Gemeinderäthe übertragen den aus ihrer Mitte ernannten Deputationen, deren Mitglieder zum Theil zu den höchst Besteuerten gehören müssen, die Verwaltung des Communalvermögens. In den kleineren

16) Es sind daselbst auch Lehrstühle für Staatskunde errichtet worden, wornach das im Art. „Italien" über diesen Gegenstand Bemerkte zu berichtigen ist.

Gemeinden versammeln sich die Besteuerten unmittelbar als Gemeinderath. Die Verwaltungsdeputationen in den Hauptorten heißen Municipalcongregationen. Ihre Vorsteher (Podesta) werden auf je 3 Jahre von der Regierung ernannt und sind, wie überhaupt die Vorstände der Gemeinden, zugleich politische Localbehörden [17]).

Seit 1830 ist die Finanzverwaltung vom Gubernium getrennt. Die höchsten finanziellen Landesbehörden unter der Hofkammer zu Wien, als der Centralbehörde für alle nicht ungarischen Lande, sind die beiden Cameralmagistrate. In den Delegationen sind Intendanten angestellt, mit entscheidender Stimme für die Kreisfinanzverwaltung und als Oberbehörden der Localbeamten. Zu dem Staatseinkommen Oesterreichs, im Ganzen etwa 150 Millionen Gulden Conventions-Münze, tragen die lombardisch-venetianischen Provinzen gegen 30 Millionen bei und haben in dem Monte lombardo ihre abgesonderte Staatsschuldverwaltung. Die directen Abgaben sind die etwa 33—34 Millionen Lire ertragende Grundsteuer; eine Handelssteuer nach 6 Classen und eine Erwerbssteuer; endlich eine Kopfsteuer in den von der Verbrauchssteuer befreiten offenen Orten, welche hier von allen Personen von 14—60 Jahren, die eigentlich Armen ausgenommen, mit 3 Lire 68 Centesimen jährlich erhoben wird. Der directen Besteuerung liegt im Lombardischen der Mailänder Kataster zu Grunde; für alle anderen Theile des Königreichs, welche darin nicht begriffen sind, ist eine neue Katastrirung der Vollendung nahe. Die wichtigsten indirecten Auflagen sind die Zölle und die Consumtionssteuer in den geschlossenen Orten, welche letztere nach 4 Classen der Städte, jedoch nicht überall von denselben Gegenständen erhoben wird. Auch auf dem Lande unterliegen gewisse Gewerbtreibende dieser Steuer, deren Erhebung daselbst regelmäßig an den Meistbietenden verpachtet wird. Salpeter, Pulver, Taback und Salz sind Staatsmonopole, und der Salzpreis weit höher, als er bei freiem Verkehre sein würde. Endlich bildet noch das Lotto mit sehr nachtheiliger Wirkung eine Quelle des Staatseinkommens.

Für das Militärwesen besteht in Verona ein gemeinschaftliches Generalcommando, das jedoch nach neueren Beschlüssen in ein lombardisches und venetianisches getheilt werden soll. Das Königreich stellt 8 Infanterieregimenter, mit verhältnißmäßiger Cavalerie und Artillerie, zum stehenden Heere der Monarchie. Die Ergänzung geschieht nach allgemeiner Militärpflicht durch das Loos, aus den Alterclassen von 20—25 Jahren und für eine Dienstzeit von 8 Jahren. Adelige können, wenn sie das Loos trifft, als Cadetten eintreten. Zahlreiche und zum Theil sehr starke Festungen — Peschiera, Mantua, Legnano, Palmanova, Osopo, Venedig — vertheidigen das Land. In der neueren Zeit ist noch Verona nach dem Systeme des Erzherzogs Maximilian befestigt worden.

Nach der Aufhebung der Napoleon'schen Gesetzgebung ward für das Civilrecht das bürgerliche Gesetzbuch der österreichischen Monarchie vom Jahre 1812 und die Proceßordnung von 1797 eingeführt. Für die commerciellen Verhältnisse wurde jedoch der codice di comercio vom Jahre 1808 beibehalten, neben dem noch einige altitalienische Fallitenordnungen und Wechselpatente gelten. Für Criminalrecht und Criminalproceß gilt das österreichische Strafgesetzbuch vom September 1803. Uebertretungen der das indirecte Abgabenwesen betreffenden Vorschriften werden nach dem Zollgesetzbuche vom Juli 1835 und den ihm beigefügten Strafbestimmungen von Gerichten beurtheilt, die zur Hälfte aus Justiz- und zur Hälfte aus Finanzbeamten gebildet sind. Zum Theil vollständig vorbereitet, zum Theil noch in Bearbeitung sind eine neue Civilgerichtsordnung, ein neues Wechselgesetzbuch, ein allgemeiner Handels- und Seecodex und eine Revision des Strafgesetzbuchs. — Im Justizverfahren besteht ein dreifacher Instanzenzug. Eine Abtheilung der obersten Justizbehörde für die nicht ungarischen Länder der österreichischen Monarchie hat ihren Sitz in Verona unter einem Vicepräsidenten. Sie ist sowohl oberster Cassations- als Appellationshof. Die zweite Instanz für Civil- und Criminalsachen bilden die

17) Ueber die lombardisch-venetianische Gemeindeverfassung s. F. v. Raumer a. a. O. I. S. 184 ꝛc. Schon unter Maria Theresia hatte für die Lombardei die freisinnige Gemeindeordnung vom 30. December 1755 das Princip der Wählbarkeit der Communalbeamten durch die Gemeinden so wie das der eigenen Vermögensverwaltung anerkannt.

beiden Appellationsgerichte. Sodann giebt es 168 Untergerichte, wovon 36 collegialische sind. In Criminalsachen haben indeß die Einzelrichter blos die Voruntersuchung; und nur 9 Tribunale im Mailändischen, 8 im Venetianischen, welche mindestens mit 3 geprüften Richtern besetzt sein müssen, zugleich die Untersuchung zu führen und das Urtheil zu fällen. Da alle Patrimonialverhältnisse aufgehoben sind, so giebt es nur vom Staat angestellte Richter. Im Civilprocesse wird nur auf dem Lande und bei ganz kleinen Gegenständen auch in den Städten mündlich verhandelt; sonst ist das schriftliche Verfahren und die Zuziehung von Advocaten gesetzlich vorgeschrieben. Von den 1895 Civilprocessen, die im Jahr 1836 an die oberste Justizbehörde gelangten, gehörten 953, also über die Hälfte, dem lombardisch-venetianischen Königreiche an. Auf dieses kamen überhaupt etwa $\frac{1}{5}$ sämmtlicher Justizeingaben und 3739 oder mehr als die Hälfte aller schriftlichen Processe; während die Concursfälle nahe im Verhältniß zur Bevölkerung standen. Die Ursache für diese auffallende Ueberzahl der Processe mag eben sowohl in der größeren Streitsucht der Italiener als in dem größeren Nationalreichthum und der rascheren Bewegung des Verkehrs liegen. Zur Zeit der Napoleon'schen Herrschaft waren alle Gerichte collegialisch besetzt und alle Gerichtsverhandlungen öffentlich. Jetzt aber ist das Criminalverfahren geheim und schriftlich. Vertheidiger werden nicht zugelassen. Dagegen sollen zwei Männer, in der Regel aus dem Bürgerstande, allen Verhören beiwohnen; alle schweren Straffälle sollen von Amtswegen den höheren Justizbehörden vorgelegt und die Vorfrage, ob Criminalproceß einzuleiten sei, collegialisch entschieden werden. Schon oben ward für die österreichisch-italienischen Provinzen auf die unverhältnißmäßig große Anzahl der Verbrechen überhaupt aufmerksam gemacht und zumal auf die große Zahl solcher Vergehen, deren Thäter unbekannt blieben. Zu bemerken ist noch, daß daselbst im Jahre 1836 unter 3151 aus der Untersuchung getretenen Individuen 171 für schuldlos erklärt und nicht weniger als 1249 aus Mangel an Beweis entlassen werden mußten. Wenn man also im lombardisch-venetianischen Königreiche den österreichischen Criminalproceß für die verschlagenen Bewohner des Landes nicht für besonders geeignet, das Verfahren für allzu weitläuftig, die Beweisführung für allzu erschwert hält und schon darum sehr allgemein die Einführung von Geschwornengerichten wünscht, so erscheint ein solches Begehren in jeder Beziehung durch die Umstände gerechtfertigt.

Den Regierungsbehörden ist noch in den Central- und Provinzialcongregationen ein Analogon von Provinzialständen, durch Patente vom 7. und 24. April 1815, zur Seite gestellt worden. Jede der beiden Centralcongregationen zu Mailand und Venedig hat 20—30, jede der 17 Provinzial- oder Delegationscongregationen 4—8 Mitglieder, nach 3 Classen. Alle Congregationen bestehen, außer den Repräsentanten der 19 königlichen Städte, zur Hälfte aus adeligen, zur Hälfte aus nichtadeligen Grundbesitzern. Der Vorschlag der Candidaten geschieht von den Gemeinderäthen, worauf unter Mitwirkung der Centralcongregation für diese der König, für die Provinzialcongregation aber das Gubernium die Wahl der Mitglieder auf 6 Jahre und für dreijährige Erneuerung zur Hälfte vornimmt. Die Regierung kann aber auch schon vorher die ihr misliebigen Individuen von jeder Wahl ausschließen. Bedingungen der Ernennungen sind ein Alter von 30 Jahren; österreichisches Bürgerrecht für das lombardisch-venetianische Königreich; freie Vermögensdisposition; völlige Freisprechung im Falle einer vorhergegangenen Criminaluntersuchung; für den Grundbesitzer ein liegendes steuerbares Gut von je 8000 oder 4000 Gulden Conv.-Münze Werth für die Central- oder Provinzialcongregation; für die Adeligen ein Adelsbrief und für die Repräsentanten der Städte der Wohnsitz in der zu vertretenden Stadt. Geistliche, Staatsbeamte und Nichtchristen sind wahlunfähig. Die Congregationen sind permanent. Die Mitglieder der Centralcongregation beziehen einen jährlichen Gehalt von 2000 Gulden Conv.-Münze, tragen Staatsuniform, haben den Rang kaiserlicher Gubernialräthe und stehen unter dem Präsidium des Gouverneurs. Die Mitglieder der Provinzialcongregationen haben keinen Gehalt und stehen unter dem Vorsitze ihres Delegaten (Kreishauptmanns), der ihre Beschlüsse und Erlasse zu unterzeichnen hat. Der Geschäftsgang ist schriftlich, und die Protokolle müssen dem Gubernium vorgelegt werden. Die Congregationen haben das Petitionsrecht. Im Uebrigen

beschränkt sich ihr Wirkungskreis auf die Vertheilung der Staatslasten und Militärleistungen so wie auf die Aufsicht über die Verwaltung des Corporationsvermögens, der öffentlichen Bauten und der Wohlthätigkeitsanstalten [18]). Wilhelm Schulz.

Nachtrag. Nach officieller Uebersicht hatte die Lombardei im J. 1844 eine Bevölkerung von 2,588,526; diese hatte sich im vorhergehenden Jahre um 21,676 vermehrt. Das gesammte Königreich hat 14,335 niederösterreichische Joch schiffbare Canäle und 15,245 Joch Bewässerungscanäle, wodurch die Fruchtbarkeit des Bodens in hohem Grade gesteigert wird. An Getreidearten erzeugte dieses reiche Land im Jahre 1835: 9,203,990 österreichische Metzen, und zwar an Weizen über 6,127,600, an Roggen 681,200, an Hafer 748,565, an Reis 785,090; sodann an Kastanien über 200,000 Ctr. Dagegen besteht noch ein vielleicht nicht ganz ungünstiges Vorurtheil gegen den Bau von Kartoffeln, wovon 1835 nicht ganz 567,000 Ctr. producirt wurden. Hauptproducte sind außerdem Wein, wovon über 3,314,000 niederösterreichische Eimer gezogen werden; Olivenöl, Leinöl, Rapsöl und Nußöl im Betrage von nahe 13,500 — 32,700 — 18,000 und 19,600 Ctr.; Parmesankäse, süßer Käse und Strachino mit je 157,050 — 312,226 und 85,188 Ctr.; und 12,070 Ctr. Südfrüchte, wovon nur in der einzigen Gegend der Riviera di Salo am Gardasee jährlich 15 Millionen Citronen gewonnen werden. Bei Weitem der wichtigste Ausfuhrartikel, im Werth von etwa 21 Millionen Gulden, ist aber Seide, deren Production zumal in der Lombardei in beständiger Zunahme begriffen ist: das jährliche Erzeugniß, das sich im J. 1800 auf 1,860,000 Pfund (zu 12 Unzen) belief, war schon im J. 1820 auf 3,840,000 und im J. 1841 auf 4,710,000 gestiegen. Am Meisten erzeugen die Provinzen Brescia und Mailand mit je 1,100,000 und 1 Million Pfund. Gleichzeitig hat die Seideindustrie in der Lombardei beträchtlich zugenommen: namentlich kommen seit einigen Jahren bessere Methoden im Spinnen und Zwirnen zur Anwendung und in großem Maßstabe angelegte Spinnereien und Zwirnereien sind entstanden, während auch in der Verfertigung der hierzu erforderlichen Maschinen und Waagen große Fortschritte der Mechanik zu Mailand, Bergamo und Como bemerkt werden. Auch der Handel hat in den letzten Jahren größeren Aufschwung gewonnen: er beruht auf solider Grundlage, da die lombardischen Kaufleute meist zugleich reiche Grundbesitzer sind und darum die Zahl der Fallimente verhältnißmäßig gering ist. Im J. 1841 liefen im Seehafen von Venedig 210 Schiffe von langer Fahrt ein, die zu allen Fahrten, namentlich in ferne Gegenden, ermächtigt sind, mit einem Einfuhrwerth von etwas über 4,166,300 Gulden. Darunter waren 115 österreichische Schiffe, 37 englische, 1 hamburgisches, 10 schwedische und norwegische. An großen, für die Fahrt von Gibraltar bis Konstantinopel autorisirten Küstenfahrern waren 3059 mit über 11 Mill. Werth eingelaufen; und an kleinen Küstenfahrern, für alle Häfen der österreichischen Seeküste oder des bezüglichen Küstengebiets, 953 mit 2,323,200 Werth. Ausgelaufen waren in demselben Jahre aus Venedig 157 Schiffe von langer Fahrt und 1320 große Küstenfahrer, mit einem Ausfuhrwerth von je 2,949,730 und 8,179,631 Gulden [19]). Zur unmittelbaren Förderung des Binnenverkehrs und zur mittelbaren des Seehandels trägt bereits die im J. 1842 vom Staat garantirte und jetzt ihrer Vollendung sich nähernde große Eisenbahn von Mailand nach Venedig wesentlich bei.

Nach den möglichst sorgfältigen Vergleichungen Mittermaier's (a. a. O.) stellt sich im Venetianischen sogar das Maximum der Criminalität, 1:3147, noch günstiger als in Frankreich, wo das Minimum die Verhältnißzahl 1:2000 ergiebt. Doch ist freilich in dieser Beziehung keine ganz genaue Vergleichung zwischen Staaten verschiedener Gesetzgebung möglich. Etwas ungünstiger ist das Verhältniß in der Lombardei. In den

---

18) Außer den schon angeführten Schriften zu vergleichen: Schubert's Staatskunde; Fränzl's Statistik Bd. 1 und 2; Charte topogr. du roy. lomb. venet., herausgegeben vom österreichischen Generalquartiermeisterstab in 43 Bl., mit 6 statistischen Tableaux.

19) In viel höherem Maße hat freilich in Triest die Bewegung des Verkehrs zugenommen, wo im Jahre 1841 auf 868 Schiffen langer Fahrt und auf 3323 großen Küstenfahrern der Einfuhrwerth je 32,336,956 und 12,863,319 Gulden betrug; sodann der Ausfuhrwerth je 17,453,141 und 17,490,804.

beiden Perioden von 1822—1829 und von 1830—1840 kamen daselbst auf je 100,000 Einwohner an Verbrechen, wegen welcher gegen bestimmte Personen Untersuchung geführt wurde, in der Lombardei je 241 und 164, im Venetianischen je 165 und 75; sodann an Verbrechen, deren Urheber flüchtig waren oder unbekannt blieben, in der Lombardei je 212 und 251, im Venetianischen je 139 und 137. Sehr beträchtlich hat sich dagegen die Zahl der schweren Polizeiübertretungen vermehrt. Ihre Zahl war in Venedig während der Periode von 1819—1829: 182,672, während der von 1830—1840 aber 238,758. Namentlich hatte die Zahl der Diebstähle von 26,222 auf 75,601 zugenommen; die der Beleidigung von Wachen von 1875 auf 3864; die der Mishandlung unter Eheleuten von 791 auf 961. Aehnlich war die Vermehrung dieser Vergehen in der Lombardei, wo die Diebstähle von 48,742 auf 82,859 stiegen; die Betrügereien von 2111 auf 5524; die Beleidigungen von Wachen von 1733 auf 3080; die hauptsächlich aus der Abneigung gegen den Soldatenstand entsprungenen Selbstverstümmelungen von 352 auf 580; die Mishandlungen unter Eheleuten von 952 auf 1473. Für die Beurtheilung der statistischen Tabellen ist noch zu bemerken, daß in Oesterreich alle Anzeigen von Verbrechen, nach dem Titel derselben, darin aufgenommen werden, in Frankreich dagegen nur die Zahl der Angeklagten, nicht die der Angeschuldigten. In der Lombardei kamen 1830—37 nur 158, in Venedig nur 115 uneheliche auf je 100,000 Einwohner. Im J. 1841 war das Verhältniß der ehelichen zu den unehelichen Geburten wie 24:1, in Venedig wie 39:1. In der Stadt Mailand ist $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{3}$ unehelich; viel geringer ist dieses Verhältniß in Venedig.

Unter allen italienischen Staaten ist im lombardisch-venetianischen Königreiche am Meisten von Seite der Regierung für das Schulwesen gethan worden, durch das Reglement vom 16. Nov. 1818 mit vielen späteren Zusatzverordnungen. Für alle Stände bestehen niedere Elementarschulen, welche die Gemeinden einrichten müssen, die auch die von der Regierung geprüften und patentisirten Lehrer zu bezahlen haben. Außerdem giebt es höhere Elementarschulen für Kinder, die sich dem Studium widmen wollen, oder besondere technische. Seit 1826 ist ein Schullehrerseminar errichtet. Der Erzbischof hat die Aufsicht in Beziehung auf den Religionsunterricht. Bei jedem Gubernium besteht ein vom Staat besoldeter und vorzugsweise aus Geistlichen gewählter Schulvorstand; außerdem Provinzial-, Districts- und Localvorstände. Die Gemeinde schlägt Lehrer und Lehrerinnen vor, der oberste Schulvorstand ertheilt die Ernennung. Für Gemeindeschulen ist jedes Kind vom 6. bis 12. Jahre schulpflichtig. Der Unterricht ist unentgeltlich. In der Lombardei beträgt der Gesammtaufwand für Schulen etwa 600,000 Gulden, wozu die Gemeinden $\frac{2}{3}$ beitragen; in Venedig nahe 330,000. Dort war im J. 1841 die Zahl der schulfähigen Knaben 172,300, wovon 113,444 die Schulen wirklich besuchten; die der schulfähigen Mädchen, wovon 75,326 die Schulen besuchten, betrug 168,909; im Venetianischen war das Verhältniß bei den Knaben je 129,354 und 75,673; bei den Mädchen je 126,665 und nur 5491. In der Lombardei und in Venedig fehlen noch in je 50 und 34 Orten die Knabenschulen, in je 821 und 775 Orten die Mädchenschulen. Auf dem Lande wird oft nur ein ungenügender Winterunterricht ertheilt; doch ist überall Fortschritt zu gewahren. Auch besuchen viele Kinder Privatlehranstalten oder erhalten häuslichen Unterricht. Im Durchschnitt gehen von je 100 schulfähigen Knaben und Mädchen in der Lombardei je 70 und 53, in Venedig je 60 und 9 in irgend eine Schule. Kleinkinderbewahranstalten für Kinder unter 5 Jahren, die unter der Aufsicht der Pfarrer stehen, giebt es in der Lombardei 24, in Venedig 12. Für Mädchen bestehen viele Klosterschulen. Auch die Sonntagsschulen sind ziemlich zahlreich besucht. Neben den kaiserlichen und Communalgymnasien, den bischöflichen oder Convictsgymnasien, als Vorbereitungsschulen für den höheren Unterricht, giebt es viele höhere Privatlehranstalten, die jedoch künftig nur in den Hauptstädten gestattet werden sollen. 1841 waren in den kaiserlichen und Gemeindegymnasien 6001 Schüler, in den höheren Privatlehranstalten 2259. Einige Licei, darunter mehrere zunächst für den geistlichen Stand bestimmte bischöfliche, beschränken sich nur auf den philosophischen Lehrcurs. Die Universitäten Pavia und Padua waren 1843 von je 1456 und 1728 Studenten, zumal von

vielen Juristen und Medicinern besucht. Seit 1838 sind kaiserliche technische Schulen in Mailand und Venedig errichtet. Endlich bestehen Akademieen für schöne Künste in Mailand, Venedig, Bergamo und Verona, von denen zumal die erstere zahlreich benutzt ist[20]). W. Schulz.

Longobarden. — Der Name und die frühesten Schicksale dieses deutschen Völkleins haben den Geschichts-, Alterthums- und Sprachforschern schon viel zu schaffen gemacht. Bald soll jener von langen Bärten abgeleitet werden (sie selbst waren dieser Meinung), bald von ihren langen Hellebarden, bald von der „langen Börde", wo sie ursprünglich gewohnt haben sollen. Vielleicht wird nach 2000 Jahren der Name „Hohenzollern" vom hohen Zoll abgeleitet und Baden vom — Bade. Das Beste ist, daß darauf nicht das Mindeste ankommt, und folglich das Geständniß: wir wissen es nicht, weniger auf sich hat als die Zeit, Mühe und Geduld, die, auf dergleichen Dinge verwendet, immer verschwendet ist. — Nicht besser steht es um die Kunde vom Ursprung und der ältesten Geschichte des Volkes; sie selbst leiteten jenen aus Skandinavien ab, wollen von da unter Aja und Ibor übers Meer nach Deutschland gefahren sein. Zuerst finden wir im Jahre 751 n. Roms Erb. Longobarden dem Tiberius gegenüber, auf seinem Zuge nach der Elbe. „Gebrochen wurden die Longobarden, ein Volk, wilder als die deutsche Wildheit", sagt Tiber's Lobredner Vellejus. Daß sie zwischen Elbe und Ems gewohnt haben, ist deswegen so wenig gewiß, als daß Kosaken bei Paris zu Hause sind, oder Polen am Kaukasus; wahrscheinlicher wird es jedoch dadurch, daß Arminius in seinem Kriege gegen Marbod durch ihren Abfall von diesem verstärkt wurde, und daß sie zu Gunsten seines Neffen Italicus sich in die Händel der Cherusker mischten, und daß Ptolemäus ihre Wohnsitze in jene Gegend legt, obgleich er — wahrscheinlich durch die ähnlichen Namen Leingauer und Lahngauer getäuscht — solche bis an den Rhein ausdehnt, was in Verbindung mit des Tacitus Lob: „sie seien durch ihre Tapferkeit groß geworden", Manche verführt hat, sie jenen ganzen Landstrich erobern zu lassen. Im Gegentheil scheint ihr Streben mehr nach dem Süden gegangen zu sein. Im Markomannenkriege treten sie mit 6000 Mann als Feinde der Römer auf und wohnen zu Ende der hunnischen Wirren in der Nähe der Donau, mit den Gepiden vermischt oder verbunden. Zu Anfange des 6. Jahrhunderts sollen sie die Macht und das Reich der Heruler gebrochen haben; gewisser ist, daß sie um das Jahr 527 unabhängig von ihnen unter eigenen Königen in Pannonien festen Fuß gefaßt hatten. Zwist in der Königsfamilie ließ Audoin auf den Thron gelangen, der durch Bündnisse mit dem oströmischen Kaiser Justinian auf der einen, und mit den deutschen Nachbarn im Westen und Norden auf der andern Seite das Reich befestigte und die Gepiden in die Enge trieb. Sein Nachfolger Alboin schlug sie vollends, ihr König Kunimund blieb auf der Wahlstatt, sein Schädel wurde des Siegers Trinkgefäß, seine Tochter dessen Frau, das Reich der Gepiden die Beute der Longobarden und ihrer Verbündeten. Alboin, damit nicht zufrieden, brach 561 nach Oberitalien auf, eroberte es mit Hilfe seiner Nachbarn (denen er dagegen Pannonien überließ) und gründete hier das longobardische Reich. Er selbst fiel nach wenigen Jahren, ein Opfer der Rache seiner Gemahlin; sein Tod entzündete den Bürgerkrieg; die von Alboin eingesetzten Herzöge erhoben ihre Macht auf Kosten der königlichen wie der Volksrechte. Gleichwohl blühete das Reich Jahrhunderte lang, und seine Gesetze gelten im Lehnrechte (s. d.) zum Theil noch jetzt, wie auch sein Name, lange verschollen, in neuester Zeit wieder auflebte.

Die Gesetze der Longobarden, so weit sie nicht ins Lehnrecht einschlagen, unterscheiden sich nicht wesentlich von denen der übrigen altdeutschen Völker. Daß sie, ungeachtet die großen Herzöge persönlich einen hohen Adel bildeten, doch außer der Königsfamilie keinen erblichen Adelstand kannten, ist oben (s. „Adel" Bd. I. S. 272) dargethan worden. H. E. Hofmann.

Losung, s. Näherrecht.

Lotto, s. Glücksspiel.

20) Ueber die neuesten politischen Verhältnisse der österreichischen italienischen Länder s. Oesterreich seit 1840.

Louisiana, ein Staat der Union von Nordamerika, zu den westlichen sklavenhaltenden Staaten gehörig, umfaßt gegenwärtig 2260 Quadratmeilen und wird gegen Westen durch den Sabine von Mexiko geschieden; im Norden stößt es an den Staat Arkansas, im Osten an den Staat Mississippi, im Süden an den mexikanischen Meerbusen. Es wurde 1682 durch la Salle entdeckt, der damals von Canada bis zur mexikanischen Meerküste hinabschiffte. Schon 1685 begründeten die Franzosen eine Ansiedelung und 1717 durch Iberville die jetzige Hauptstadt Neu-Orleans. Es besteht fast nur aus einer ungeheuren Ebene, deren angeschwemmter Schuttboden überaus fruchtbar ist und die reichsten Pflanzungen von Zuckerrohr, Tabak, Indigo, Baumwolle, Mais, Reis u. s. w. umfaßt, die aber auch, vom Mississippi in zahlreichen Armen (Bayous) durchströmt und jährlich überschwemmt, im höchsten Grade sumpfig ist, was, verbunden mit der großen Hitze, das Klima, besonders für einwandernde Weiße, äußerst ungesund macht. Schon die Lage des Landes, als einer Gränzscheide gegen die spanischen Besitzungen, machte es politisch wichtig, und die Franzosen, obwohl sie seiner Colonisirung keine große Aufmerksamkeit widmeten, erkannten doch diese politische Bedeutung. Aber sie verschwand, als Frankreich im Pariser Frieden vom 10. Februar 1763 Canada an England abgetreten hatte. Damals mußte auch Spanien den Engländern Florida bis an den Mississippi ausliefern, und um seinem unglücklichen Secundanten dieses Opfer einigermaßen zu erleichtern, überließ Frankreich das für dasselbe werthlos gewordene Louisiana an Spanien, dem sein Besitz allerdings von Bedeutung sein konnte. Indeß Spanien verstand es nicht, die Zukunft zu berechnen, und vernachlässigte das neue Besitzthum über dem älteren, mit geringerer Mühe zu genießenden. Eben sowenig ließ es sich durch die unglücklichen Früchte seiner früheren Verbindung mit Frankreich warnen, und von Neuem von diesem Staate, den jetzt Bonaparte lenkte, ins Schlepptau genommen, unter der Verwaltung des Friedensfürsten dem Kriegsfürsten blind gehorchend, erkaufte es die precäre Stiftung des Königreiches Etrurien für seine jüngere Linie von Parma durch die Abtretung Parmas und Louisianas an Frankreich (21. März 1801). Es ist zweifelhaft, ob Bonaparte unter den mancherlei gährenden Entwürfen, die sich in seinem Kopfe drängten, auch eine Combination an den bleibenden Besitz Louisianas knüpfte. Vor der Hand sollte es ihm dienen, um auf die Vereinigten Staaten und ihr Verhältniß zu Frankreich zu wirken. Der Union war es natürlich keineswegs gleichgültig, daß sich, statt des schwachen Spaniens, für welches Louisiana eine vergessene und vernachlässigte Colonie gewesen war, jetzt das damals aller Welt furchtbare, eroberungslustige Frankreich eindrängte, und zwar an einem Punkte, der die westliche Gränze der Vereinigten Staaten unmittelbar bedrohte und die Schifffahrt des Mississippi beherrscht. England aber freute sich eines Verhältnisses, dessen unvermeidliche Folge ein Zustand des Mistrauens zwischen Frankreich und der Union schien. Die Union ließ sofort durch ihren Gesandten zu Paris Unterhandlungen einleiten, deren Zweck es war, wo möglich eine Abtretung Louisianas zu vermitteln. Die Unterhandlungen wurden eröffnet, aber von französischer Seite mit sichtbarer Absichtlichkeit in die Länge gezogen, so daß die Gegner Bonaparte's behaupten konnten, er halte die Amerikaner nur hin, weil es ihm jetzt noch wichtig sei, ihnen Rücksichten aufzulegen, da die Expedition nach St. Domingo der Zufuhren aus Nordamerika bedurfte; er werde aber, wenn über diese Expedition entschieden sei, die Unterhandlungen abbrechen. Doch kann es auch sein, daß er damals noch für nöthig hielt, Spanien in etwas zu schonen, welchem Staate natürlich Nichts daran gelegen sein konnte, wenn Louisiana zu der Union kam. Indeß die Verhältnisse drängten. Eine zunächst durch den spanischen Intendanten zu Neu-Orleans vorgenommene, aber Frankreich zugeschriebene Aufhebung des zwischen den Vereinigten Staaten und Spanien 1795 geschlossenen Vertrags, wornach jene das Recht haben sollten, ihre Producte und Waaren in dem Hafen von Neu-Orleans niederzulegen und sie von dort, ohne weitere Abgaben als einen geringen Lagerzins, wieder auszuführen; welcher Vertrag auf drei Jahre geschlossen, aber mit der Clausel versehen war, daß, wenn Spanien nach Ablauf dieser Frist eine Verlängerung nicht ferner sollte gestatten können, es den Amerikanern an einem andern Platze am Mississippi eine neue Anlage dieser Art zugestehen wolle, und der nur bis 1802 stillschweigend fortgesetzt, jetzt aber plötzlich

und ohne irgend ein Entschädigungserbieten factisch außer Kraft gesetzt wurde, verdoppelte das Verlangen der Amerikaner, sich den Besitz von Louisiana zu sichern und es jedenfalls aus den Händen einer Macht zu bringen, von der man stets Gewaltschritte und Uebergriffe besorgen mußte. Schon nahmen die Franzosen das amerikanische Fort Natchez am Mississippi, als zu Louisiana gehörig, in Anspruch. Indeß auch Bonaparte mußte erkennen, daß, da inzwischen der Krieg mit England wieder auszubrechen drohte, er Gefahr lief, Louisiana, an dessen Benutzung unter diesen Umständen jedenfalls nicht zu denken war, entweder den Engländern verfallen oder von den Amerikanern erobert zu sehen. Er entschloß sich, schon um es nicht in Englands Hände kommen zu lassen, es, durch die zu Paris geschlossene Uebereinkunft, am 30. April 1803, für 60 Millionen Franken an die Union zu verkaufen. Mit dieser Erwerbung erhielten sie auch die Ansprüche auf beide Floridas, welche in früheren Zeiten zu Louisiana gerechnet worden waren und welche Bonaparte, Spanien gegenüber, in Louisiana mit inbegriffen hatte betrachten wollen. Spanien war natürlich mit der ganzen Maßregel, die ihm die gefährliche Nachbarschaft der Union brachte, höchlich unzufrieden und protestirte sofort in Washington selbst, auf den Grund, daß Frankreich noch gar nicht Eigenthümer von Louisiana gewesen sei, indem es die bei der Uebergabe eingegangene Bedingung noch nicht erfüllt habe, daß es nehmlich die Anerkennung des Königs von Etrurien von Seiten sämmtlicher europäischer Mächte erwirken wolle. Das war fruchtlos; die Amerikaner ergriffen Besitz (December 1803) und erhielten sich, anfangs unter manchen Weiterungen mit Spanien, darin. Die Ansprüche, die sie auf Florida erhoben, gingen erst 1821 in Erfüllung.

Die Colonisten von Louisiana, größtentheils französischer, zum Theil auch spanischer Abkunft und an Zahl damals wenig über 30,000 betragend, sahen anfangs die Veränderung ungern, und auch das diente nicht zu ihrer Befriedigung, daß Louisiana nicht sofort als eigener Staat in die Union aufgenommen, sondern in zwei Districte getheilt und durch von der Union ernannte Gouverneurs verwaltet wurde. Indeß bald strömte die ewige Fluth der wanderlustigen Nordamerikaner in das neu geöffnete Land; schon 1812 konnte Louisiana unter die Staaten der Union treten, und gegenwärtig soll es gegen 400,000 Einwohner haben, worunter sich, statt der ursprünglichen 10,000, jetzt 170,000 Sklaven und 10,000 farbige Freie befinden. Neu-Orleans, wie sumpfig und ungesund seine Lage auch sein mag, zählt bereits über 100,000 Einwohner und ist eine der bedeutendsten Handelsstädte der Union. Die Erwerbung von Florida und die Losreißung von Texas aus dem merikanischen Staatenbunde waren Consequenzen des Ueberganges von Louisiana in die Reihe der nordamerikanischen Vereinsstaaten. — Vergl. übrigens über Louisiana: (Thevenot) recueil des voyages, à Paris, 1681, 12.; Perrin du Lac, voyage dans les deux Louisianes en 1801—1803, à Paris, 1805, 8.; Travels of Capt. Lewis and Clarke from St. Louis by the way of Missuri and Columbia to the pacific Ocean, compiled by Gass, Philadelphia, 1809, 8.

Loyola, s. Jesuiten. Bülau.

Lucca. — Im Süden, Osten und Norden ist das Hauptgebiet dieses kleinen mittelitalienischen Staats von Toscana und Modena, im Südwesten, auf die kurze Strecke weniger Stunden, vom mittelländischen Meere begränzt. Einige Parcellen, deren eine das Mittelmeer berührt, sind Enclaven Modenas und Toscanas. Lucca umfaßt mit seinen eilf Bezirken einen Flächenraum von etwa 20 geographischen Quadratmeilen, oder — nach Serristori — von 320 italienischen Miglien. An seiner östlichen und nordwestlichen Gränze ist es von Ketten des Apennins bestrichen, der sich von da als Hügelland herabsenkt und das allmälig sich erweiternde, freundliche und fruchtbare Thal des Serchio bildet, eines kleinen und nur flößbaren Küstenflusses. Den nordwestlichen Gebirgszug durchbrechend, tritt derselbe in das lucchesische Gebiet ein und wird für reichliche Bewässerung des Landes in zahlreichen Canälen benutzt. An diesem Flusse liegt die ziemlich gut gebaute, von reizenden Villen umgebene Residenz und Hauptstadt Lucca, mit etwas über 23,000 Bewohnern. Aus dem Hafen Viareggio am Mittelmeere, mit 6000 Einwohnern *), wird der meiste carrarische Marmor verführt. Die

*) Vor nicht ganz sechszig Jahren hatte Viareggio nicht mehr als 1000 Einwohner.

Gesammtbevölkerung des Landes in den 2 Städten, 20 Marktflecken und 270 Dörfern und Weilern war im Jahr 1833 nahe 156,000. Da hiernach die relative Population auf mehr als 7600 Einwohner auf der Quadratmeile steigt, so gehört Lucca zu den vollbevölkerten Staaten Europas. Wie in allen sehr dicht bewohnten Ländern, hat der Bestand der Bevölkerung eine gewisse Stetigkeit erreicht; wenigstens ist ihre Bewegung nur langsam, da in dem Jahrhundert von 1733—1833 der ganze Zuwachs auf nicht mehr als etwas über 42,200 Individuen angeschlagen wird. Weit der größte Theil der Bewohner ist durch die Lage und physische Beschaffenheit des Bodens auf Landbau hingewiesen. Lucca hat nicht weniger als 20,000 Grundbesitzer. Eine sorgfältige und fleißige Cultur läßt weit den größeren Theil der Bevölkerung in Grund und Boden eine verhältnißmäßig sichere Nahrungsquelle finden. Der Gesammtwerth des Grundeigenthums wurde zu Anfang dieses Jahrhunderts auf 112,500,000 lucchesische Lire angeschlagen. Wird auch Getreide nicht in zureichender Menge gezogen, so geben Weinbau, Obstbau, Maulbeerzucht, auch Viehzucht desto reichere Ausbeute. Den größten Reichthum hat das Land in seinen Oliven, wie denn das lucchesische Oel als das vorzüglichste Italiens gilt. Jährlich wandern 2600 Arbeiter nach Corsika, den toscanischen Maremmen und dem Kirchenstaate, woher sie etwa 250,000 Lire zurückbringen. In den Fabriken sind etwa 5—6000 beschäftigt. Die Hauptzweige der Industrie sind Seide, etwas Wolle und Baumwolle. Wichtig ist auch der Handel mit Oel und Seide. Die jährliche Ausfuhr an roher Seide wird auf 30,000 Centner geschätzt. Auch die vielbesuchten Mineralbäder bei Lucca, Bagno alla Villa, bilden eine nicht unwichtige Quelle des Einkommens. Mehrere Familien nähren sich im Auslande durch den Verkauf von Gipsfiguren; die meisten italienischen Händler dieser Art sind Lucheser. Wenn sich hiernach die materiellen Verhältnisse des Landes als günstig darstellen, so steht es zugleich in intellectueller Beziehung vielen andern italienischen Staaten voran.

Lucca, das seine stürmische Heldenzeit seit den guelphisch-ghibellinischen Kämpfen hinter sich hat, gehört zu den Kleinstaaten, denen es vergönnt wurde, in glücklicher Zurückgezogenheit fast unbemerkt ein langes politisches Stillleben zu führen. Die Stürme, welche die größeren Staaten bis in ihren Grundfesten erschüttert und mit Trümmern bedeckt haben, sind hier meistens, nur die Oberfläche berührend, vorübergezogen. Ursprünglich eine römische Colonie, hatte es am Schicksale des longobardischen und fränkischen Reiches Theil genommen. Im 13. und 14. Jahrhundert bald guelphisch, bald ghibellinisch, bald im Bunde, bald im Kriege mit Florenz, hatte ihm Ludwig der Baier in Castruccio Castracani einen Herzog gesetzt. Dann ging die Stadt und ihr Gebiet durch Verkauf und Abtretung in wechselnde Hände über, bis sie von Karl IV. (1370) die Herstellung ihrer republikanischen Freiheit erkaufte, die sie bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts in ihren wesentlichen Formen behauptete, wenn auch zeitweise einzelne Machthaber eine fast unumschränkte Gewalt ausübten. Lucca galt als Vormauer und Zwischenstaat zwischen Genua und dem monarchisch gewordenen Toscana und hatte hauptsächlich diesem Umstande die längere Bewahrung seiner Unabhängigkeit zu verdanken. Auf eine Weisung Napoleon's, am 4. Juni 1805, mußten die Lucheser, nachdem ihnen schon 1797 die Franzosen eine neue Verfassung aufgedrungen hatten, ihre Republik aufheben. Ihr Gebiet wurde mit dem Fürstenthum Piombino vereinigt, das Napoleon seinem Schwager Felice Bacciochi, dem Gemahl seiner Schwester Elise, zugetheilt hatte. Als sich im Jahr 1814 die österreichischen Truppen näherten und die Neapolitaner unter Murat die Hauptstadt Lucca geräumt hatten, empörten sich die Lucheser, in der Hoffnung auf eine Herstellung ihrer Republik. Aber der Wiener Congreß hatte es anders beschlossen. Nach langen Debatten mit dem spanischen Bevollmächtigten bestimmte die Schlußacte vom 9. Juni 1815, daß die Infantin Marie Louise von der bourbonischen Linie von Parma, Tochter König Karl's IV. von Spanien und Wittwe des ehemaligen Königs von Hetrurien, für sich und ihre männlichen Nachkommen das Fürstenthum Lucca mit dem herzoglichen Titel erhalten solle. Die Verfassung des Fürstenthums solle der von 1805 ähnlich werden. Neben einer jährlichen Do-

tation dieser bourbonischen Linie, bis besser für sie gesorgt werden könne, wurde zugleich festgesetzt, daß nach ihrem Aussterben, oder nach ihrer anderweitigen genügenden Versorgung, Lucca mit Toscana vereinigt werden solle, mit Ausnahme der an Modena fallenden, vom luchesischen Hauptgebiete getrennten Parcellen. Diesen Anordnungen des Wiener Congresses hatte Spanien seine Zustimmung verweigert. Erst am 10. Juni 1817 kam zu Paris eine Convention zwischen Spanien und den fünf Großmächten zu Stande. Darnach sollten die getroffenen Anordnungen vorerst bestehen bleiben, aber nach dem Tode von Napoleon's Gemahlin sollten die von dieser besessenen Gebiete von Parma, Piacenza und Guastalla an die Infantin Marie Louise oder an deren Sohn Carlo Lodovico fallen, während das Luchesische, nach den früheren Bestimmungen, an Toscana und Modena käme. Am 22. Nov. desselben Jahres ward Lucca von einem österreichischen Commissär dem Bevollmächtigten der Infantin übergeben, die am 7. December ihren Einzug daselbst hielt. Nach ihrem Tode, am 13. März 1824, folgte ihr Sohn Carlo Lodovico Ferdinando, geb. am 22. Dec. 1799, vermählt mit einer Prinzessin von Sardinien, die ihm am 14. Januar 1823 einen Erben, Ferdinando, gebar.

Die Unruhen in Italien zu Ende 1820 und im Jahr 1821 hatten Lucca unberührt gelassen. Nach der Julirevolution und bis zum Jahr 1833 hatte sich der Herzog lange in Deutschland aufgehalten. Damals verbreitete sich das Gerücht, daß er in Dresden zur protestantischen Religion übergegangen sei und nach protestantischem Ritus das Abendmahl empfangen habe. Die in Schrecken gesetzte Rota romana hielt es für nöthig, deshalb eine besondere Anfrage an ihn zu stellen. Während seiner Abwesenheit hatte das einstweilen regierende Ministerium gegen viele des Liberalismus und revolutionärer Gesinnungen Verdächtige Untersuchung eingeleitet. Einige zwanzig Betheiligte entzogen sich derselben durch Auswanderung. Das Ministerium beschloß die Errichtung eines außerordentlichen Inquisitionstribunals für kurze Procedur. Dem aus Deutschland heimkehrenden, noch in Mailand verweilenden Herzoge wurde dieser Beschluß mit der Bitte mitgetheilt, sich aus Italien zu entfernen, wo eine Verschwörung gegen sein Leben angesponnen sei. Der Herzog aber, dem weisen Rathe des Marchese Cesare Bocella folgend, cassirte den Beschluß und verfügte, trotz der Remonstrationen des Staatsrathes, daß auch bei politischen Vergehen das gewöhnliche Verfahren beobachtet und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen aufrecht erhalten werden sollte. Zugleich publicirte er allgemeine Amnestie. Groß war die Freude des Volkes, als er bald darauf auch die Verabschiedung des Finanz- und Justizministers verfügte und das Versprechen gab, mit dem Beirathe wohlmeinender Staatsmänner eine zeitgemäße Reform in der Staatsverwaltung vorzunehmen. Am 3. November 1833 erließ er ein vorläufiges Decret, wornach er selbst den Oberbefehl der Bürgergarde übernahm, als Beweis, wie hoch er die Anhänglichkeit der Bürger zu schätzen wisse. Seitdem haben sich bis zum Jahr 1847 im Luchesischen keine Spuren revolutionärer Bewegungen gezeigt. Wenn hiernach der Herzog im Inneren eine weise und belohnende Politik damals befolgte *), so trat er doch, im Interesse der Ansprüche des Infanten Don Carlos auf den spanischen Thron, der Verwahrung bei, welche die bourbonisch-italienischen Fürsten gegen die Aufhebung des salischen Gesetzes in Spanien durch Ferdinand VII. eingelegt hatten. Die Folge davon war, daß er eine bedeutende Pension verlor, die er als Infant von Spanien bezogen.

Unter manchen Wechselfällen hatte sich die demokratische Verfassung Luccas, wornach alle städtischen Aemter aus dem Stande der Popolaren besetzt wurden, alle einheimischen Edelleute aber davon ausgeschlossen blieben, vom 14. Jahrhunderte an mehr und mehr aristokratisch gestaltet. Hiernach bildeten ein Gonfaloniere und neun Anzianen die zweimonatlich wechselnde Signorie, neben welcher ein halbjährlich erneuerter Rath der Neunziger bestand. Die Gesammtheit der im Amte stehenden Signoren und Räthe war zugleich der Wahlkörper für die Besetzung der Stellen in der Signorie und den Räthen. So bildete sich factisch eine eng geschlossene Oligarchie aus, während die Republik de-

*) Leider scheint die Stellung der luchesischen Regierung zu der seit 1846 in Mittel- und Oberitalien begonnenen Reformbewegung eine andere geworden zu sein, als die Vorgänge im Jahre 1833 erwarten ließen. Siehe Toskana.

mokratisch verfaßt schien. Ein Volksaufstand hatte 1531 noch einmal zur Aufnahme von Bürgern in die Räthe genöthigt, die dem aristokratischen Kreise nicht angehörten. Aber mit Hilfe einiger fremden Söldner wurden schon im folgenden Jahre die früheren Verhältnisse hergestellt, und vier Jahre später wurde durch ein Gesetz, das alle Söhne von Fremden und Districtsbewohnern von öffentlichen Stellen ausschloß, die Aristokratie noch fester gegründet. An dieser hatten im Jahre 1600 noch 168, im Jahre 1797 nur noch 88 Familien Theil. Im Jahre 1799 erhielt Lucca, unter französischem Einflusse, eine Verfassung mit einem Directorium und zwei Räthen. Sie wurde durch die siegreichen Fortschritte der Oesterreicher und Russen bald wieder aufgehoben. Allein nach der Schlacht von Marengo gab Napoleon, am 26. December 1801, dem Staate eine neue Constitution, deren Formen an das ältere toscanische Gemeinwesen erinnerten. Die vollziehende Gewalt war einem Collegium von 12 Anzianen übertragen, das sich alle zwei Monate einen Präsidenten unter dem Titel eines Gonfaloniere aus seiner Mitte ernannte. Die Gesetzgebung hatte ein großer Rath von 300 Bürgern, die vom Volke gewählt wurden und zum Theile aus Grundbesitzern, zum Theile aus Kaufleuten und Gelehrten bestehen sollte. Endlich gab Napoleon dem Fürstenthume Lucca die Verfassung vom 23. Juni 1805, mit welcher dieses, nach Artikel 100 und 101 des Wiener Congresses, an den vierten Zweig der bourbonischen Dynastie übergegangen ist. Hiernach steht der Regent, der bei dem Antritte seiner Regierung einen Regenteneid zu leisten hat, als Souverän an der Spitze des Staats. Er ist dem Auslande gegenüber der Repräsentant der Gesammtheit, ernennt die Minister und andern Beamten und hat das Recht der Begnadigung. In der Ausübung der gesetzgebenden und der Finanzgewalt ist er dagegen an die Zustimmung eines jährlich von ihm zu berufenden Senats gebunden, der aus 36 Mitgliedern der verschiedenen Classen der Gesellschaft besteht, und zwar zu zwei Drittheilen aus vermöglichen Landeigenthümern, zu einem Drittheile aus Gelehrten und angesehenen Kaufleuten. Der Senat, der sich alle vier Jahre zum dritten Theile erneuert und dessen Sitzungen, die jährlich wenigstens einen Monat dauern sollen, vom Regenten eröffnet werden, genehmigt die von diesem vorgeschlagenen Gesetze und Abänderungen von Gesetzen. Zugleich steht ihm die Wahl der Richter zu so wie die Bestätigung der Auflagen und der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe. Jeder Senator muß wenigstens 30 Jahre alt sein. Der Adel, als solcher, hat in Lucca keine politischen Vorrechte. Zum Gedächtnisse an den früheren Bestand der Republik führt dieser Staat, der einzige auf der Halbinsel, der eine monarchisch-repräsentative Verfassung besitzt, noch jetzt das Wort „libertas“ in seinem Wappen.

Das höchste Verwaltungscollegium besteht aus zwei Ministern und sechs Staatsräthen. Die Localbehörden stehen für das Gemeindewesen ziemlich selbstständig da, und die Municipalverfassung nähert sich noch der altdeutschen, wie überhaupt in den meisten ehemals freien Städten Italiens. Die Vorstände der Gemeinden heißen Gonfalonieri. Für die Administration der Justiz hat Lucca, außer den Friedensrichtern in den einzelnen Gemeinden, 10 Richter erster Instanz, sodann einen Civil- und einen Criminalgerichtshof und ein höchstes Tribunal. Das stehende Militär ist 750 Mann stark. Außerdem besteht eine Bürgergarde von 2000 Mann, wovon 1200, in zwei Bataillone getheilt, sich in der Hauptstadt befinden. Im Hafen Viareggio werden einige Kanonenboote unterhalten. Das Einkommen beträgt etwas über 2 Millionen luchesische Lire, oder 80,000 Gulden Conv.-Münze. Die Hauptquellen der Einnahme sind die Grundsteuer, das Salz- und Tabaksmonopol, Stempel und die Dogane, welche letztere 360,000 Lire erträgt. Auch das Lotto wirft ein jährliches Einkommen von 75,000 Lire ab. Darin ist jedoch der Herzog einigen deutschen Regierungen mit gutem Beispiele vorangegangen, daß er im October 1846 die Aufhebung der Spielbanken in den Bädern von Lucca und im Seebadorte Viareggio verfügte. Die größten Ausgaben sind die Civilliste mit 540,000 Lire; Militär mit 420,000, und Pensionen mit 340,000. Zur endlichen Herstellung eines geregelten Finanzwesens und für allmälige Tilgung der auf 800,000 Scudi festgesetzten Staatsschuld wurden im J. 1846 Obligationen auf Inhaber geschaffen. Gegen diese luchesischen Finanzoperationen erhob jedoch die toscanische Regie-

rung Einwendungen und es wurden deshalb Unterhandlungen angeknüpft. Für den öffentlichen Unterricht werden nicht mehr als 80,000 Lire ausgegeben. In Lucca ist eine Universität so wie eine von Bacciochi erneuerte Akademie für Künste und Wissenschaften *). Was aber das Volksschulwesen betrifft, so sollen im ganzen Herzogthume nur 41 öffentliche Unterrichtsanstalten für Knaben mit 1398 Schülern bestehen, neben 163 Privatschulen für Mädchen. Auf das Schulwesen hat die Geistlichkeit großen Einfluß. Diese steht unter einem zu Lucca residirenden Erzbischofe. Der Kirchenstaat zerfällt in 273 Parochieen. Der Clerus zählt über 1000 Weltgeistliche; die Zahl der Mönche und Nonnen in 23 Klöstern wird auf nahe 850 angegeben. Sowohl die Zahl als der Reichthum der Geistlichkeit hat indeß in den letzten Jahrzehenten bedeutend abgenommen. Im Jahr 1811 gab es noch 32 Klöster und, den weltlichen Clerus eingerechnet, 2800 Diener der Kirche. Das Vermögen der Klöster wurde im Jahre 1815 auf 33,750,000 Lire geschätzt, auf nahe ⅓ vom Werthe des gesammten Grundeigenthums. Davon wurden etwas über 27 Millionen für Domänen erklärt; doch wurde der Nießbrauch der noch unveräußerten Güter, im Werthe etwa 11 Millionen, im Jahre 1818 den Klöstern zurückgegeben. Wilhelm Schulz.

Luther, Martin, erscheint fast gleich vorragend in seiner Stellung zur allgemeinen christlichen und zu der Kirche, welche er gründete, zur deutschen Nation und zur Weltgeschichte. Er ist nach seiner Persönlichkeit und seiner Wirksamkeit so vielseitig und so bedeutsam nicht blos für die religiöse, sondern auch für die weltliche Seite des Lebens seiner Zeit und der nachfolgenden Zeiträume bis zur Gegenwart, daß eine ein deutliches Bild gewährende Darstellung seiner Person und seines Lebens auf wenigen Seiten eine Unmöglichkeit genannt werden muß. Noch weniger möglich ist es, mit knappen Federstrichen eine abweichende Darstellung von ihm zu geben und zu begründen, und doch ist von jeher und wird bis auf diesen Tag meiner Ansicht zufolge vielfach theils ungenau, theils nur halbwahr und geradezu falsch, sowohl von Freunden als von Feinden, über ihn berichtet. Ich habe den Versuch begonnen, sein Leben in einem größeren Werke nach meiner Anschauung zu erzählen, und es mag vergönnt sein, darauf zu verweisen. Der nachstehende Umriß kann und soll lediglich dazu dienen, den Lesern dieses Werkes die Hauptmomente von L. und seinem Leben je nach den Zwecken des St.-L. zu vergegenwärtigen. Sie werden seine Größe und Bedeutung, den eigentlichen Kern seines Wesens und Wirkens mit Recht vornehmlich darin erblicken, daß er ernstlicher nach der Wahrheit strebte und sie muthiger bekannte als Einer neben oder nach ihm; daß ihn begeisterte Frömmigkeit und unerschütterliche Glaubenskraft wie keinen Andern beseelte; daß eine umfassende Glaubensreinigung und Erneuerung, eine Bewegung des religiösen Geistes von ihm ausging, wie sie zugleich so gewaltig, lauter und folgenreich seit den ersten christlichen Zeiten nicht mehr Statt gefunden. Doch wird in dieser Skizze insbesondere beabsichtigt, daran zu erinnern, daß seine Wirksamkeit und Bedeutung auch für das deutsche National- und Staatsleben und selbst für die Staatswissenschaften nicht übersehen werden darf, und daß er auch als Patriot und Volksmann einer der ersten, besten und verdientesten dasteht, mit Recht „Deutschlands Prophet" genannt; daß er die Nation aus Banden ausländischer Beherrschung und arger Gedankenfesselung befreite, zu ihrer Neubildung am Gewaltigsten Bahn brach, ihre Sprache neu schuf und sie reden wie hören und denken lehrte; daß er ihr den Anstoß gegeben, in einem hochwichtigen Momente sich zu einigen und zusammenzufassen, und daß er die größten und glänzendsten Thaten der deutschen Geschichte mit ihr gethan hat; ob auch allerdings nicht frei von Gebrechen, voranleuchtend und sie entzündend wie kein anderer ihrer Heroen, wie auch kein Mann durch Macht oder Geist je einen solchen Einfluß wie er auf sie geübt und gleich ihm geliebt und verehrt und freilich auch gehaßt und geschmäht ist wie er.

Seine Geburt und Jugend fällt in die Zeit des vergehenden Mittelalters. In seinen Mannesjahren steht er auf der Gränzscheide der mittleren Jahrhunderte, deren Bildung die seinige noch angehört, und der Neuzeit, die er, der vornehmste und geistesgewaltigste Leiter und Vorkämpfer, heraufführen half. Er wurde am 10. November 1483

*) Diese Akademie ließ von 1828—1831 sieben Quartbände ihrer „Atti" erscheinen.

zu Eisleben geboren, wo seine Eltern als geringe und ärmliche Bürgersleute damals wohnten. Sie übersiedelten nicht lange darauf nach Mansfeld, wo sein Vater, einem thüringischen Bauerngeschlechte entstammend, fortan als Bergmann lebte und allmälig zu Ansehen und Wohlhabenheit gelangte. Er that den Sohn frühzeitig in die dürftige Schule seines Wohnortes und hielt den lernlustigen zu fleißigem Lernen an. Die Kinderzucht beider Eltern war streng-religiös, sittlich und hart; zu rauh für Martin, der dadurch verschüchtert wurde. Der Katholicismus senkte sich durch seine gewinnenden und beengenden Aeußerungen auf das Tiefste in ihn ein und machte ihn von Kindheit an der Kirche eigen. Schon als Knabe trug er sich mit dem Gedanken, „fromm" werden zu wollen, was er nach der noch immer großentheils mönchischen Ansicht und Empfindungsweise der Zeit verstand. Von 1497 an verlebte er Armschülerjahre zuerst in Magdeburg, dann in Eisenach. Von dort hatte der Hunger ihn vertrieben, hier empfing ihn die Noth abermals, und er würde sich auf Schulen nicht haben halten können, wenn sich nicht eine wohlhabende Bürgerin zu Eisenach seiner angenommen hätte, „um seines andächtigen Singens und Betens willen", das ihr an dem Currendschüler gefallen. Er machte sich mit eisernem Fleiße das Wissen zu eigen, das ihm als Schüler der verhältnißmäßig guten Eisenacher lateinischen Schule erreichbar wurde, und bezog 1501 die Universität zu Erfurt mit brennendem Wissensdurste, um sich zunächst noch weiter hauptsächlich mit den humanistischen Studien, sodann mit allgemeinem Wissen und den Anfängen der aristotelischen Zeitphilosophie zu beschäftigen und demnächst nach dem Willen seines Vaters die Rechte zu studiren. Seine Stimmung blieb vorherrschend religiös, obwohl nicht gänzlich von heiterer Jugendlust abgewendet. Sein Wahlspruch war: „fleißig gebetet ist über die Hälfte studirt." Er warf sich mit dem anhaltendsten Eifer auf die genannten Studien, erlangte nach zwei Jahren den untersten philosophischen Grad des Baccalaureus, zu Anfange des Jahres 1505 die Magisterwürde und schien nur von dem Gedanken erfüllt zu sein, „jetzt vollends dürfe des Studirens kein Ende für ihn sein, wolle er anders den deutschen Magistern Ehre machen." Er begann Vorlesungen über die aristotelische Physik und Ethik und zugleich die Rechtsstudien, erregte bedeutende Hoffnungen, befand sich auf einer verheißungsvollen Laufbahn, als er plötzlich, zur Ueberraschung Jedermanns und unter dem heftigen Unwillen seines Vaters, der deshalb lange mit ihm zürnte, diese ganze Entwickelung, alle Aussichten und Erwartungen, dies ganze Dasein abbrach, um es mit einem durchaus entgegengesetzten zu vertauschen. Tief erschüttert durch einen erschreckenden Vorgang, der still genährte unbestimmte Empfindung, Stimmung und vielleicht Vorsätze zur Bestimmtheit und Reife brachte, trat er noch im Sommer 1505 in das Augustinerkloster zu Erfurt. Der Katholicismus der mittleren Jahrhunderte war noch lebendig, obwohl abgeschwächt und im Absterben. Auf Luther hatte er noch einmal mit voller Kraft, gewaltiger als bei irgend einem anderen Zeitgenossen eingewirkt. Das Ergebniß davon war eben sein Mönchwerden, diese Verwickelung in die mönchisch-hierarchischen Begriffe und Verhältnisse, aus welcher wiederum frei zu werden eine fast unlösbare Aufgabe war. Bis zur höchsten Lebendigkeit und Ueberspannung hatte das tiefste Gefühl der Sünde und der Abhängigkeit von Gott, den er als strengen Richter des Bösen und volle Reinheit der Creatur fordernd dachte, ihn ergriffen und der Gedanke in ihm sich festgesetzt, den die Kirche durch ihre Lehre, ihre Einrichtungen, die gesammten von ihr ausgehenden Einflüsse bei den Empfänglichen weckte, der Gedanke, daß er Gott versöhnen müsse, um dem ewigen Tode zu entrinnen, und daß es nur geschehen könne durch eine völlige Entsündigung und Heiligung, welche allein durch gute Werke und zumal durch völlige Hingabe im Mönchsleben zu erreichen sei.

Er wollte nun gleichsam den Himmel stürmen, indem er sich durch Verrichtung der Mönchswerke, Fasten und Kasteiungen im eigentlichsten Sinne leiblich und geistig zermarterte, ohne während einer langen Zeit die erwartete Seelenruhe zu finden. Immer tiefer lebte er sich in die eiferndste katholisch-mönchische und hierarchische Denkart und Gesinnung hinein. Begonnene theologische Studien wirkten abermals darauf ein. Die wissenschaftliche Darstellung der Kirchenlehre, die Scholastik, verwickelte ihn noch tiefer. Er erhielt 1507 die Priesterweihe, der entschiedenste eifrigste Kirchgläubige, Mönch und

Papist, selig in seinem Priesterthume und doch nicht befriedigt, bald abermals geängstet und elend. Er war auf der Spitze seiner bisherigen Entwickelung angelangt, indem er alle Elemente der vergehenden Welt des mittelalterlichen Katholicismus in sich aufgenommen und ihrem Zuge und Triebe sich hingegeben hatte. Allein auch die sich hervorbildende Denkart der Neuzeit, die Elemente der Abweichung und des Widerspruchs, hatten doch, ob auch unmerklich, von Kindheit an auf ihn eingewirkt, durch sein Aufwachsen im emporringenden Bürgerstande, durch seine humanistischen Studien, durch den freiern wissenschaftlichen Geist, welcher der Erfurter Universität nicht abging, durch das allgemeiner erwachte, dort vorzugsweis Nahrung findende lebendige patriotische Gefühl. Er war ein zu scharfer und gewissenhafter Denker, um bei seinen philosophischen und theologischen Studien den Zweifel abwehren und, obwohl er glauben wollte, gläubig Alles dahin nehmen zu können. Die Scholastik und das Mönchthum waren verknöchert, entgeistet, und vor allen Dingen waren sie und war der gesammte Katholicismus zu äußerlich geworden, um bei Luther's hohem sittlichen Ernste und seiner so tiefen als wahren religiösen Innerlichkeit ihn befriedigen zu können. Er lebte in Begriffen von Welt, Gott und Mensch, die ihn ängsteten, er suchte unbewußt eine Versöhnung, die nicht in der äußerlichen mönchischen Heiligkeit zu finden war, sondern nur das Ergebniß innerer Gottförmigkeit sein konnte.

Er fand, was er in schweren Buß- und Geisteskämpfen suchte, durch eine allmälige Umwandelung seiner religiösen Vorstellungen, und seiner inneren folgte bald auch eine ganz neue äußere Entwickelung. Schon als Student war er durch Zufall über ein Exemplar der Bibel gerathen. Was er darin gelesen, hatte ihn unsäglich angezogen. Der Gegensatz der Schrift- und Kirchenlehre war seinem Gefühle aufgegangen, seiner Einsicht freilich nur ganz von fern. Er beschäftigte sich als Mönch am Liebsten und Anhaltendsten mit der Schrift, vornehmlich, um Trost für sein geängstetes Gemüth darin zu finden. Er wurde eingeweiht in die augustinische Theologie und deren strenge Begriffe von der Gnade. Er empfing Belehrung namentlich von dem Ordensobern, Staupitz, einem ausgezeichneten Manne, der sich seiner freundlich annahm. Durch Staupitz wirkte die praktische deutsche Mystik auf ihn ein. In dem Allen lagen eben so viele Elemente des Widerspruchs und der Befreiung. In einem abermaligen Augenblicke höchster Erregung erkannte und ergriff er die seine Seelennoth nach und nach beendende Erkenntniß mit innerster Gluth, daß der sündige Mensch unfehlbar Vergebung erlange, gerechtfertigt, vor Gott recht werde durch die göttliche im Erlöser sich offenbarende Gnade, welche, und zwar allein, erlangt werde durch den Glauben, d. h. die innere Umwandelung des Sinnes nach dem Geheiß, der Lehre und dem Vorbilde Christi, nimmer durch „Werke", Möncherei und was man sonst so nannte, oder überhaupt durch ein Thun irgend welcher Art, dem jene Umwandelung nicht vorhergegangen, das nicht dem Glauben entstammt, der im Sinne Luther's „ein göttlich Werk in uns ist, das umwandelt und neugebiert aus Gott und tödtet den alten Adam, macht uns ganz andere Menschen von Herzen, Muth, Sinn und allen Kräften und bringet den heiligen Geist mit sich." Es war die ächteste und tiefste evangelische Auffassung des ursprünglichen verdunkelten Christenthums, die ihm jetzt wurde, in der Form der paulinisch-augustinisch-mystischen Begriffe. Es war nichts Anderes als das Freiheitsprincip theologisch gefaßt. Es lag darin der völligste Gegensatz zur Scholastik, zur Kirchenlehre, zum Priester- und Mönchsthume, zur Praxis und zu den meisten und wichtigsten Einrichtungen der Kirche. Es war damit gegeben der Faden zum Herausfinden aus dem Allen, die Grundlage zur Auflehnung, zum Kriege. Allmälig schritt er auch hierzu vor. Wittenberg wurde der Schauplatz.

Staupitz vermittelte seine Berufung dorthin an die durch Kurfürst Friedrich den Weisen neu gestiftete Universität. Er begann 1509 aristotelische Vorlesungen, bald darauf theologische und besonders biblische Studien und Lectionen, welche beträchtliches Aufsehen erregten. Eine tief auf ihn einwirkende, die Augen ihm wenigstens zur Hälfte öffnende Reise nach Rom unterbrach im folgenden Jahre seine Thätigkeit. 1512 erhielt er die theologische Doctorwürde. Sie gab ihm einen neuen Aufschwung. Das Schüchterne, Gedrückte und Verzagte, das bis jetzt bei ihm weit überwogen hatte, fing an, dem

Sichern, Freudigen, Muthigen und Kriegerischen zu weichen. Es kam ihm immer deutlicher als Zeitbedürfniß und pflichtgebotene religiöse Lebensaufgabe zum Bewußtsein, die ächte Schriftlehre wieder zu ergründen und an das Licht zu ziehen, wissenschaftlich durchzubilden und in das Leben hineinzuführen. Er faßte zwei durchgreifende Grundsätze auf und begann sie zu bethätigen in Vorlesungen und Disputationen: daß die Norm des christlichen Glaubens und Lebens in der heiligen Schrift und nicht bei Aristoteles und den Meistern der Schule zu suchen sei, und daß in wissenschaftlichen und Glaubenssachen nicht Autorität, sondern vernünftige Gründe zu entscheiden hätten. Er nahm jetzt mehr und mehr die abweichenden und oppositionellen Ideen und Erkenntnisse der vordringenden Zeit in sich auf und bildete sie ebenso in sich durch, wie er sich in den zurücktretenden Geist der früheren Jahrhunderte und deren Bildung und Ansprüche hineingelebt. Mit großer Kraft und großem Erfolge brach er dem, was als Neuerung in der Theologie, in der gelehrten Welt erschien, Bahn. Er las 1513 und 14 über den Römerbrief und die Psalmen, bestand lebhafte Gelehrtenkämpfe für seine Richtung und gelangte als Kanzelredner zu großem Ansehen, weshalb er 1516 auch zum Prediger an der Stadtkirche berufen wurde und als solcher eine weit greifende und gewaltig fassende volksmäßige Wirksamkeit begann. Es schien über die Lehre ein neuer Tag durch ihn aufzugehen, er wagte immer stärkere Angriffe auf die Zeitphilosophie und Theologie und deren Behandlung, immer entschiedener wurde sein Kampf für Geistesrecht und Freiheit, um der christlichen Wahrheit, wie sie ihm geworden, Raum und Eingang zu schaffen. Im Jahre 1516 war der Sieg seiner Richtung an der Universität so gut wie entschieden. Die Vorlesungen im älteren Sinne hörten auf. Seine wissenschaftliche Bedeutung fing schon an, auch außerhalb Wittenbergs anerkannt zu werden und sich geltend zu machen. Seine Charaktereigenschaften gewannen ihm gleichen Schrittes immer allgemeiner Achtung und Vertrauen. Die Pest brach in Wittenberg aus und er bewies schon damals den religiösen Heldensinn, den er späterhin noch so viel leuchtender bethätigen sollte.

Ein Zeichen seines gewonnenen Ansehens war es, daß ihm 1516 in Staupitz's Abwesenheit die Ordensverwaltung übertragen wurde. Er bereiste die Klöster Thüringens und Sachsens, eine stille Reformation vornehmend, unbewußt zum Reformator in größeren Kreisen sich vorbereitend. Auf seiner ersten Visitationsreise, im April 1516, kam er zu Grimma in Tetzel's Nähe, Kunde erhaltend von dem Uebermaße des Unfugs, den derselbe in Wurzen mit dem päpstlichen Ablasse trieb, wodurch eben so sehr die religiösen wie die weltlichen Volksanliegen geschädigt und zugleich dem Christenthume, der Kirche und der deutschen Nation Hohn gesprochen wurde. Er hatte innerlich längst darüber gezürnt, jetzt war er schon im Begriff loszubrechen, fuhr heraus: „nun will ich der Pauke ein Loch machen", hielt indeß an sich und begann, nachdem er in Wittenberg wieder angelangt war, noch nicht den Ablaß, sondern nur den Ablaßmisbrauch mit großer Vorsicht und Mäßigung anzugreifen, um jedoch mit diesen Angriffen auf Kanzel und Katheder unablässig fortzufahren, die Erkenntniß und die Stimmung weiter zu führen und sich das Feld zu einem nachdrücklicheren Kampfe zu bereiten, ohne eben einen bestimmten Plan zu haben. Man nimmt die Keime und Anfänge seiner späteren Ideen, Principien und Bestrebungen, seiner Lehre und Lehrreinigung, seiner Predigtweise, seiner Bemühungen um Volkserziehung und christliche Zucht, um die deutsche Sprache u. s. w. deutlich schon in Dem wahr, was an Zeugnissen über seine verschiedenen Thätigkeiten in Vorlesungen und Predigten, Schriften und Briefen aus den Jahren 1516 und 17 bis zum November sich erhalten hat. Sein Grundsatz vom alleinigen Schriftansehen hatte sich jetzt schon in ihm gebildet, wenn er darin auch noch unklar schwankte; seine reformatorische Grundansicht aber stand bereits fester bei ihm: daß Alles daran liege, die evangelische Lehre herzustellen, wozu dann Freiheit des Forschens und Lehrens erforderlich war, und daß nur von solcher Lehrherstellung eine gründliche Besserung zu erwarten sei, nicht aber von blos äußerlichen Reformen, oder einem blos verneinenden Freiheitsstreben oder von freien Meinungen oder Richtungen, für welche keine feste Grundlage vorhanden in der Schrift und einem religiösen Gesammtbewußtsein. Sein Streben galt der Freiheit der christlichen Wahrheit, des religiösen Glaubens und Lebens.

Er beschäftigte sich in dieser Zeit angelegentlich mit der Tauleriſchen und speculativen Mystik, gab die „deutsche Theologie" heraus, es erschien von ihm eine deutsche Auslegung der sieben Bußpsalmen (mit seinem ersten Versuche die Bibel zu übersetzen) und schon jetzt zeigten seine Schriften die gewinnenden Eigenheiten, die der Kurfürst Johann Friedrich an ihnen rühmte: „Dr. Martin Luther's Bücher herzen, gehen durch Mark und Bein, und es ist in einem Blättlein mehr Saft und Kraft, auch mehr Trost, denn in ganzen Bogen anderer Scribenten." Schon jetzt war er, wie er es lebenslang blieb, stets zugleich im Aufräumen und Streiten und im Gründen und Bauen beschäftigt. Im September 1517 veranstaltete er in einer Disputation einen heftigen und glücklichen Angriff auf den Scholasticismus zu Gunsten der augustiniſchen Theologie, in welche er immer tiefer eingedrungen war und deren Härten er sich mehr und mehr angeeignet, im Gegensatze und Kampfe wider die gemeine Lehrweise, und weil er das Bedürfniß der Freiheit des religiös bewegten Geistes und Gefühls und der Versöhnung und Gnade so lebendig empfand, so eifernd bemüht war, demselben bei sich und Anderen Befriedigung vermöge der neuen Lehre, dieser aber den schärfsten Ausdruck zu geben. Er war jetzt theologisch so weit fortgeschritten, daß er den Grundschaden des Systems der Kirchenlehre durchblickte, ohne freilich auf alle danach sich ergebenden Folgerungen bereits gekommen zu sein. Indeß hatte er die Schrift- und Vernunftwidrigkeit mancher Lehren und Behauptungen der Schule und Kirche und insbesondere derer erkannt, auf welchen der Ablaß beruhte. Zugleich war der letztere immer sinnloser und frecher misbraucht, und Niemand erhob sich dawider, nicht Universitäten oder einzelne Gelehrte, nicht die besser denkenden geistlichen Obern — vom höchsten Haupte der Christenheit und von den vornehmsten deutschen Kirchenfürsten ging er aus — nicht die Reichsgewalten, die Nichts vermochten, weil sich Deutschland in politischer und socialer Zerrüttung befand. Es war eben damals so gut wie gar keine Regierung vorhanden, es gährte überall in der Nation und insbesondere den untersten Ständen. Ein Reichstag zu Mainz hatte Rath und Hilfe schaffen sollen, hatte den ohnmächtigen Kaiser wider den Ausbruch einer allgemeinen Empörung um Hilfe angerufen und sich dann, ohne auch nur einen Beschluß zu fassen, im Sommer 1517 aufgelöst. Eben so hatte Papst Leo X. ein paar Monate früher die Kirchenversammlung im Lateran verabschiedet, auf welche man die letzten Hoffnungen einer Besserung der am Haupte wie an den Gliedern verdorbenen Kirche gestellt. Die Verhältnisse und Stimmungen ließen sich bei scheinbarer Ruhe zu Aufstand und gewaltsamer Umkehr in der Kirche, in der deutschen Nation an, und man hatte in Wittenberg, als einem der Mittelpunkte der Zeitbewegung, ein sehr deutliches Bewußtsein davon.

So stand es, als Tetzel im nahe gelegenen Jüterbogk erschien. Das Zusammentreffen dieses Umstandes und der theologischen Entwickelung Luther's, seine Stellung als Beichtiger, nach welcher von ihm verlangt wurde, daß er die Ablaßkäufer absolvire, seine Stellung an der Universität als der in geistlichen Dingen bedeutendste Mann, der herrschende Geist, und zu der ganzen Streitfrage und Angelegenheit, als der so lange schon und der Erste dawider geeifert, endlich Aufforderungen zu einer öffentlichen bestimmteren Erklärung bei Nothwendigkeit, sie zu geben, und innerste sittliche, religiöse und patriotische Entrüstung — das Alles bestimmte ihn, wider den Unfug mit etwas Entscheidendem aufzutreten. Niemand auch unter den Freunden und Gleichgesinnten hätte gebilligt, womit er umging, weil Allen so Etwas als ein zu gefährliches Wagniß erschienen sein würde. So weit wie er war die Meinung, die immerfort durch die altgewohnte Scheu vor der Macht des Papstthums gefesselte, noch nicht vorgeschritten. Zu den Befangensten gehörte der Landesfürst. Obwohl Luther sehr hoch in seiner Achtung und Zuneigung stand, hatte er sich doch durch seine Angriffe auf den Ablaß Unwillen von ihm zugezogen. Nachdem er sich vergeblich an verschiedene Bischöfe, den Ordinarius der Diöcese, den Erzbischof des Sprengels (Albrecht, den Vollmachtgeber Tetzel's) und Andere gewendet, schlug er am 31. October 95 Streitsätze über den Ablaß an die Thür der mit Reliquien und Ablässen reich begabten kurfürstlichen Schloßkirche an. Gleichzeitig veröffentlichte er auch schon eine deutsche Flugschrift wider denselben. Damit begann sein größeres, nationales und weltgeschichtliches Wirken, weil die von ihm ausgehende, von völligster Kraftentwickelung zeu-

gende That mit der besondern Stimmung und Erregung, mit der Gesammtentwickelung der Kirche und der deutschen Zustände und Nation, der Geschichte bis zu jenem Momente, zusammenfiel, und weil er der dem letztern gewachsene Mann war.

Der Angriff zeugte von eben so viel Umsicht als von Kraft, Feuer und Muth. Luther forderte „aus Liebe und Eifer um die Wahrheit" zu einer Disputation über den Ablaß auf. Alle Wissenden und Urtheilsfähigen sollten sich aussprechen, das Wahre sollte an den Tag gebracht werden. Er griff den Ablaß und die päpstlichen Befugnisse nicht an, so wie er sie nach der Schrift und dem Kirchenrechte verstand, traf aber dialektisch eindringend und volksmäßig derb den Ablaß, wie er von den scholastischen Kirchenlehrern, den Ablaßkrämern und dem Papste selbst verkehrterweise dargestellt und misbräuchlich behandelt wurde. Durchaus kirchlich gesinnt und auf die Kirche und den Papst selbst sich berufend, verstand er die ideale Kirche, den Papst, wie er schriftmäßig und kirchenrechtlich sein sollte, aber freilich nicht war, nicht sein, nicht werden wollte, so wenig als Luther geneigt war, von seinem Verständniß zu weichen. Da der Knoten des so gut wie unlösbaren Streits. Die Lösung wäre nur so möglich gewesen, daß entweder Luther seine Ueberzeugung, seine sittliche Existenz, oder das kirchliche Oberhaupt seine Denkart, seine Ueberschreitungen und seinen Nutzen; daß Luther die Ansichten und Anliegen der Opposition, der Wissenschaft, der Kirche und der deutschen Nation, Leo die des päpstlichen Hofes, der Hierarchie, daß Luther die Wahrheit oder Leo das Unrecht — daß Einer von Beiden sich selbst aufgegeben hätte. Es geschah von Keinem und Beide waren gewaltig, Vertreter von Weltmächten — denn auch die abweichende Meinung wurde jetzt eine solche — und daher die Größe des Kriegs.

Die Thesen durchflogen Deutschland gleich einem elektrischen Funken, schon einen großen Theil der gehäuften Stoffe des weit verbreiteten Misvergnügens und Empörungsdranges berührend. Der Unwille über den Ablaßunfug, die Verdorbenheit der Lehre, die päpstlichen Prätensionen und Uebergriffe fand seinen Ausdruck in den Thesen, das verletzte, grollende religiöse und patriotische Gefühl Genugthuung darin, „daß einmal einer gekommen, der drein griff und der Katze die Schelle anband." Doch beschränkte sich die Aufmerksamkeit und Bewegung auf den Kreis der Gelehrten und Gebildeten, bis deutsche und römische Ablaßkrämer und Gönner aufs Heftigste über Luther herfuhren. Der berüchtigte Ketzermeister Hochstraten rief den Papst auf, nicht anders als mit Feuer und Schwert gegen ihn vorzuschreiten. Den Tetzel, Hochstraten u. s. f. schloß sich sehr bald ein hoher römischer Hofbeamter, Sylvester Prierias, an. Der Ablaßunfug sollte ganz in der Ordnung, der Papst über alle Gesetze erhaben sein, Luther den Papst und die Kirche selbst beleidigt, den Bann, den Tod verdient haben. Er nahm den Kampf mit den Gegnern nach der Reihe auf. Am schwersten und schmerzlichsten hatte er wider die Befangenheit und Furchtsamkeit der Freunde, Gleichgesinnten und Zuneigenden und zumal jetzt auch noch mit sich selbst zu kämpfen, weil er — alleinstehend und allein gelassen — der Sache noch nicht völlig gewiß, weil die Liebe der Kirche so tief in ihm eingewurzelt, weil er theilweis noch in der kirchlich-hierarchischen Ansicht gefangen, weil er der Gewissensbedenklichste war. Die Gegner selbst halfen ihm mittelbar weiter, drängten ihn von einer nothwendigen Folgerung, einer Entdeckung zur andern, zu immer kühneren Fortschritten. Er erkannte die Bedeutung der Sache mit jedem Tage heller, wurde in seiner Ueberzeugung, im Gefühle seines Rechtes und seiner geistigen Ueberlegenheit immer sicherer und überbot jeden Angriff durch Kühnheit der Ideen und Aeußerungen. Er vertheidigte und erläuterte die Thesen in einer schon mit den letztern gedachten Schrift (Resolutionen), worin er die kirchlichen Schäden fast allseitig beleuchtete, auf die Nothwendigkeit einer an die Wurzel gehenden Reformation hinwies und schon deutlich zu erkennen gab, daß er in Sachen der christlichen Wahrheit schlechterdings keiner menschlichen Autorität weichen werde. Bald sprach er es aus, wenn Rom die schlechte Sache zur seinigen mache, statt pflichtmäßig ein Einsehen zu thun, wenn Schrift und Kirchenversammlungen lediglich vom Papste Kraft und Ansehen empfangen und ihm gänzlich unterworfen sein sollten, so dürfte Rom „der Sitz des Antichrists sein", und glücklich Jeder, der sich davon losſage; alle Christen seien priesterlichen Standes, ungegründet die Behauptungen von den besondern unterscheidenden Vorzügen

des letzteren, ungiltig gegen Vernunft und Schrift die Ausſprüche und Entſcheidungen der Kirchenlehrer, päpſtlichen Bullen, Decrete der Concilien. Schon begann er mit Heftigkeit zurückzuweiſen, was man von Rom ſo oft wiederholt, ſo lange geltend zu machen geſucht, daß das Kaiſerthum den Deutſchen erſt durch Rom geworden u. dergl. Schon war ſein patriotiſches gleich ſehr wie ſein religiöſes und ſittliches Gefühl erregt, in weckenden Zornworten ſich Luft machend. Er fertigte dem Papſte ſelbſt die Reſolutionen nebſt einem ehrerbietigen Schreiben zu, worin er jedoch freimüthig und dringend mahnte, daß Leo den Misbrauch als ſolchen erkennen und ihm ſteuern möge. Menſchenſchutz lehnte er ab. Er wollte Alles auf eigne Gefahr gethan haben, den Tod erleiden, wenn er ihn verdient, nur nicht widerrufen, ohne des Irrthums überwieſen zu ſein. Papſt Leo machte die ſchlechte Sache zur ſeinigen; er that Nichts gegen die Ablaßmisbräuche, die eigentlich Schuldigen, ſondern ließ ihnen freies Spiel; er entbot Luther nach Rom, wo ſein perſönlicher Gegner Prierias ſein Richter ſein und er nur Verzeihung finden ſollte, wenn er ſich reuig zeige. Der Kaiſer (Maximilian) hatte ſelbſt den Papſt dazu aufgefordert, die gerechte Sache, die Rechte des Geiſtes, die wahren religiöſen und deutſchen Anliegen preisgebend. Dafür begann die Nation — die Gelehrten, ein Theil der niederen Geiſtlichkeit voran — Luther's Sache zur ihrigen zu machen. Der innerlich halb und halb für ſie gewonnene ſächſiſche Kurfürſt vermittelte, daß Leo ſeine Vorladung Luther's nach Rom in eine Vorladung nach Augsburg verwandelte. Hier ſollte ein päpſtlicher Legat (Cajetan) Luther zum Widerruf vermögen oder ihn gefangen nach Rom ſenden; ſeine etwaigen Anhänger ſollten mit gebannt, ihre Städte oder Länder mit dem Interdicte belegt werden. Luther begab ſich nach Augsburg trotz dringender Abmahnungen und Warnungen von Freunden. Nur mit Mühe ließ ſich Maximilian bewegen, dem ſchon Verurtheilten nach einigen Tagen einen zweifelhaften Schutzbrief auszuſtellen. Der Legat, ein eifriger Anhänger des ſcholaſtiſchen Syſtems, gegen welches ſich Luther eben erhoben, ging auf die Gründe der Ueberzeugungen und Behauptungen Luther's nicht ein, forderte Unterwerfung unter die Autorität der Kirchenlehren und päpſtlichen Decrete, welche Luther eben verwarf, hieß ihn zuletzt, nicht wieder vor ihn zu kommen, er wolle denn widerrufen und ließ bedrohliche Aeußerungen fallen. Luther blieb dabei, er könne nicht widerrufen, es lehre ihn denn Einer etwas Beſſeres: er könne von der Schrift nicht weichen. Auf Sicherheit des ihm zugeſagten ſichern Geleits durfte er nicht rechnen, die Gegenſätze ſtanden in ihm und dem Legaten unverſöhnbar einander gegenüber, er ſchrieb dem Letztern mehrmals und erhielt keine Antwort. Dies Stillſchweigen erſchien ihm und ſeinen Freunden bedenklich, er meinte Alles gethan zu haben, „was einem gehorſamen Sohne der Kirche zukomme", Jene veranlaßten ihn, durch eilige Entfernung dem Schickſale Huſſens ſich zu entziehen. Es geſchah, nachdem er eine Appellation von dem übel berichteten an den beſſer zu informirenden Papſt zurückgelaſſen.

Der Legat forderte vom Kurfürſten Luther's Auslieferung oder doch ſeine Vertreibung von Wittenberg. Luther erklärte ſich willig, „ins Elend zu wandern". Friedrich weigerte ſich indeß, ihn zu verbannen, weil noch nicht erwieſen worden, daß er ein Ketzer ſei. Allein er ſchwankte, erließ widerſprechende Aufforderungen an ihn, zu gehen, zu bleiben. Luther wäre am liebſten gegangen, ſaß bereits beim Abſchiedsmahle; er fürchtete für ſeine Schreibfreiheit in Wittenberg. Er hatte von Anfang eine gründliche, unparteiiſche Unterſuchung begehrt. Was ihm gebühre, ſollte ihm in Augsburg geworden ſein, es war ihm dort nach ſeiner Anſicht verweigert. Es gelangte Kunde an ihn, daß er „ſchon vor verhörter Sache" in Rom für einen Ketzer erklärt ſei, er mußte täglich die ihn verdammende Bannbulle erwarten und wollte nun auch nicht mehr in Druckſchriften zurückhalten. Er veröffentlichte die Augsburger Verhandlungen. Im December 1518 wurde eine päpſtliche Bulle in ganz Deutſchland verbreitet, worin die bisherige Ablaßlehre beſtätigt, Widerſpruch mit dem Banne bedroht, Luther indeß nicht genannt war. Er mochte den ihm angebotenen Ausweg nicht ergreifen, zu thun, als ginge ſie ihn nicht an, ließ ſie nebſt einer ſcharfen „Gloſſa" drucken und eine Appellation vom Papſte an ein allgemeines Concil ausgehen, worin er behauptete, daß ein ſolches in Glaubensſachen über dem Papſte ſtehe, ſonſt aber wiederholte, daß er gegen die katholiſche Kirche und auch den römiſchen Stuhl, ſofern der Papſt wohl unterrichtet ſei, Nichts geſagt haben oder ſagen wolle.

Leo sendete einen sächsischen Edelmann von Miltitz. Er sollte versuchen, durch Güte mit L. zum Ziele zu kommen. Miltitz fand auf seiner Reise durch Deutschland die Meinung für L. schon wie drei zu eins. Er erklärte und benahm sich verständiger als Cajetan in Augsburg. L. kam so weit entgegen als er vermochte, ohne seiner Ueberzeugung und seinen bisherigen Erklärungen untreu zu werden. Er wollte schweigen, wenn auch seine Gegner schweigen würden, sei zufrieden damit, daß die Untersuchung der Sache einem deutschen Bischofe aufgetragen werde, versprach und hielt das Versprechen, dem Papste ehrerbietig zu schreiben und eine Sühneschrift zu veröffentlichen. Er schrieb dem Papste, daß er gerade um der Ehre der römischen Kirche willen nicht widerrufen könne, jedoch bereit sei, das Möglichste zur Heilung des entstandenen Zerwürfnisses zu thun. In der Schrift: Unterricht auf etliche Artikel, die ihm von seinen Abgönnern aufgelegt werden sprach er sich entschieden für das Ansehen und die Hoheit der römischen Kirche und mit Wärme dawider aus, daß ihre Einheit zerrissen werde. Er allein erkannte indeß und sagte es auch, der Papst werde einen gerechten Ausspruch eines deutschen Richters nicht annehmen, er selbst aber kein ungerechtes päpstliches Urtheil leiden.

Der Zeitfriede wurde durch den Ingolstädter Theologen Eck unterbrochen, der L. heftig angegriffen und mehrere Streitschriften mit ihm gewechselt hatte und nun L.'s Collegen Karlstadt zu einer Disputation über die Lehre von der Gnade und dem freien Willen herausforderte. L. erbot sich zur Vermittelung, Eck nahm das Erbieten an, verkündete die Disputation durch ein Programm in alle Welt und es zeigte sich jetzt, daß es vornehmlich auf L. abgesehen war, der gegen die dreizehn Streitsätze Eck's eben so viel widersprechende drucken ließ. Die Disputation fand unter feierlichen Veranstaltungen und bangen Erwartungen im Juni 1519 zu Leipzig statt. Eck hatte schon durch seinen 13. Streitsatz die kitzliche Frage, ob das Papstthum von Gott eingesetzt oder eine menschliche Einrichtung sei, worüber nach der von Miltitz getroffenen Vereinbarung ein vollkommenes Stillschweigen beobachtet werden sollte, ausdrücklich auf die Bahn gebracht. L. blieb bei seiner Ansicht vom menschlichen Ursprunge des Papstthums, die er zum Schrecken der Freunde bereits in seiner dem Eckischen Programme entgegengesetzten Schrift ausgesprochen. Eck erinnerte daran, daß dies ja einer der zu Konstanz als ketzerisch verurtheilten Irrthümer Hussens sei. L. entgegnete unerschütterlich: unter den dort verdammten Artikeln wären einige grundchristliche und evangelische, woraus dann folgte, daß er das unbedingte Ansehen der Kirche in Glaubenssachen verwarf, so daß ihm nur noch die Schrift blieb. Der Eindruck bei den Gegnern oder Ungewonnenen war Zorn, arglistige Freude, stummes Erstaunen.

Der Streit wurde auch nach der Disputation fortgesetzt, es erhoben sich neue Gegner wider L., der keinem von ihnen die Antwort schuldig blieb. Die Böhmen näherten sich ihm, er erklärte sich zu ihren Gunsten und gab hierdurch sowie durch eine Schrift besonderen Anstoß, worin er das Abendmahl in beiden Gestalten zurückforderte. Der Bischof von Meißen ließ ihn wegen dieser Schrift durch eine Gegenschrift angreifen. Er antwortete derb und zog sich dadurch viel Feindschaft zu. Auch der ihm gewogen gewesene Bischof von Brandenburg, auch der kurfürstliche Hof zürnte ihm. Sein Freund bei Hofe (Spalatin) schrieb ihm sehr aufgeregt. Er erwiderte: „Meine nicht, daß diese Sache ohne Lärmen, Aergerniß und Aufruhr gehen könne. Du wirst aus dem Schwerte keine Flaumenfeder machen, noch aus dem Kriege Frieden: das Wort Gottes ist Schwert, Krieg, Einsturz, Aergerniß, Verderben, Gift und, wie Amos sagt, wie ein Bär am Wege und ein Löwe im Walde, so tritt es den Kindern Ephraim entgegen." Gott reiße ihn mit fort und möge zusehen, was er aus ihm mache. Was an ihm getadelt werde, presse die Wuth Anderer ihm ab, er sei heftig, aber wenn auch seine Hitze ihn nicht fortreiße, so müßte selbst ein Herz von Stein durch das Empörende der Sache zu den Waffen gerufen werden.

Abermals wuchsen ihm unter allen diesen Kämpfen die Zuversicht und die Ideen. Er fand, daß es selbst nach menschlichem Rechte mit dem Papstthume sehr mislich aussehe; er erklärte mit Festigkeit, daß er frei sein und sich weder durch das Ansehen einer Kirchenversammlung noch der Päpste oder Universitäten so fangen lassen wolle, daß er darüber zum Verräther an der Wahrheit werde; er erkannte, daß der Begriff der Kirche nicht blos

auf die lateinische beschränkt werden dürfe, sondern weiter gefaßt werden müsse, daß nur die unsichtbare aller Gläubigen in aller Welt unter dem ewig lebendigen Stifter die wahre heißen könne, er entdeckte zu seinem eigenen Erstaunen, daß er, ohne es zu wissen, längst schon in vielen Punkten gelehrt habe wie Huß; der Gedanke setzte sich bei ihm fest, Rom sei wesenhaft der Sitz des Antichrists, Kampf wider die römischen Ansprüche „des Herren Krieg", er selbst ein erwähltes Werkzeug, ihn zu führen. Er wollte sich deshalb auf die Unterhandlungen mit Miltitz, welche inzwischen fortgesetzt waren, nicht weiter einlassen und hielt nur an sich, um den Kurfürsten nicht in den Streit zu verflechten, der Gottes und der seinige allein bleiben sollte. Friedrich blieb dabei und äußerte auch jetzt gegen den römischen Hof, die Sache (Alles, was L. wünschte) müsse unparteiisch und zwar in Deutschland untersucht werden, L.'s Lehre sei bereits so tief eingewurzelt, daß man die verderblichsten Empörungen zu fürchten habe, wenn man sie nicht mit vernünftigen Gründen und klaren Schriftzeugnissen, sondern gewaltsam unterdrücken wolle. Dem war in der That so. So weit L. voranging, so weit folgte ihm auch die Meinung der Nation. Er hatte neben seiner Begeisterung und seiner „Hitze" die Klugheit und das Glück, mit der Nation und nur mit ihr, soweit sie folgen konnte und mochte, vorzuschreiten, Kraft genug, sie nachzuziehen. Es erschienen nachdrückliche Schutzschriften für ihn, vorragende Männer redeten ihm das Wort, es bildete sich schon die Ansicht von ihm, daß er der Mann sei, „der das Vaterland von dem römischen Truge befreie, es für sich allein wage, den Jahrhunderte bestandenen Irrthum auszurotten, die von den gottlosen Satzungen der Päpste und den thörichten Spitzfindigkeiten der Schule fast verschüttete christliche Lehre wieder ans Licht bringe", und daß ihn anklagen nicht heiße in Wahrheit Deutschlands Heil und Ruhm suchen. Der Fürst von Anhalt bot ihm eine Zufluchtsstätte in Dessau an; indeß lehnte er die Einladung ab, weil er sie nicht für sicher genug hielt und dem Fürsten keine Gefahr zuziehen wollte. Hutten und andere Reichsritter sandten ermuthigende Briefe und sagten ihm ungeforderten Schutz und Beistand zu. Er „verachtete" ihn so wenig als den halben seines Landesherrn, ließ sich indeß nicht weiter darauf ein. Er wollte „allein Christum zum Schutze haben"; er wollte nicht, „daß mit Gewalt und Mord für das Evangelium gekämpft werde."

Seine Lage wurde indeß immer bedenklicher. Die Widersacher betrieben eifrigst seine Verurtheilung. Gegen die Mitte des Jahres 1520 wurde ihm von mehreren Seiten kund, der Bann werde über ihn ausgesprochen werden, und wenn ihm auch die Ritter entgegenkamen, so zeigten sich dagegen der Kaiser und auch die weltlichen Reichsstände mehr abgeneigt als geneigt. Dennoch machte er einen Versuch, die Häupter zu gewinnen, indem er den kriegbereitenden Adel abwies. Er war dahin vorgeschritten, daß seine Ueberzeugungen den geraden Gegensatz zum römischen Lehr- und Kirchensysteme bildeten, daß er „nur einen Meister, der heißt Christus", haben, nur noch Eine Entscheidung leiden wollte: Entscheidung nach dem Inhalte des von jedem Einzelnen mit seinem Verstande und seinem Gewissen zu prüfenden Evangeliums. Er meinte, der Friede sei unmöglich geworden, der Würfel geworfen, er wolle Nichts mehr mit Rom zu thun haben, müsse zum Angriffe vorschreiten. Er hatte den Gedanken aufgefaßt, es gelte nunmehr der Erringung religiöser Freiheit durch einen entschiedenen Angriff auf die römische Zwingherrschaft, und als Bedingung des Sieges und dessen Behauptung einer umfassenden, kirchlichen und auch politischen Reichsreform, die — die kirchliche nicht minder — um so mehr von den weltlichen Obrigkeiten einzuleiten sei, da die geistlichen Oberen theils untüchtig dazu wären, theils abgeneigt oder feindselig entgegenständen. Im August erschien seine Schrift: Von des christlichen Standes Besserung, an den Kaiser und Adel (die Obern und Obrigkeiten) deutscher Nation, ein Aufruf an die weltlichen Häupter, ein Volksaufgebot, eine Kriegserklärung wider Rom. Nach dem darin ausgesprochenen Gedanken sollte die „hochnöthige" Besserung als eine Angelegenheit der Christenheit überhaupt, und der deutschen Nation insbesondere, durch ein freies Concilium, falls aber ein solches nicht zu Stande käme, unmittelbar Seitens der geordneten Reichsgewalten als Sache der Nation durchgeführt werden. L. hatte noch nie so kräftig und mit solchem Erfolge gesprochen. Er nahm den Deutschen durch diese Schrift die Binde von den Augen, legte durch sie „das lügenhaftige Schrecken hernieder, das sie bisher schüchtern gemacht gegen die römische Ty-

rannei." Die Herausgabe der Schrift war eine seiner kühnsten und durchgreifendsten Thaten. Während er sie verfaßte, kam in Rom die Verdammnißbulle zu Stande, die seine Schriften verbot, die Lehren und Misbräuche, wodurch der Anlaß zum Streite gegeben war, theils bestätigte, theils mittelbar in Schutz nahm, ihm eine Frist von 60 Tagen zum Widerrufe setzte und ein und vierzig Ketzereien vorwarf, unter welchen u. A. seine Behauptung aufgezählt wurde, daß es gegen den Willen des h. Geistes sei, Ketzer zu verbrennen. Während seine Schrift an den Kaiser und Adel in Deutschland verbreitet wurde, langte auch die Bannbulle an, so daß man sich von Rom und Wittenberg aus gleichzeitig den Frieden absagte. Dort hatte man L.'s persönlichem Feinde, Eck, der in Rom ihr Zustandekommen betrieben, die Bannbulle zum Hereinbringen nach Deutschland übergeben. Eck säumte nicht, sie zu publiciren, wo er vermochte, womit indeß Miltitz sehr unzufrieden war. Miltitz dachte noch an die Möglichkeit einer Ausgleichung, da die Bulle eine Frist setze; der Kurfürst war besorgt und sah es gern, daß er die Unterhandlungen erneuete. Er bewog L., ohne daß sich dieser Erfolg davon versprochen hätte, die Hand zu einem letzten Friedensversuche zu bieten. L. übersendete dem Papste sein „Büchlein": Von der Freiheit eines Christmenschen, eine vom reinsten christlichen Geiste durchdrungene und vom höchsten religiösen Aufschwunge zeugende Schrift. Leo war nicht im Stande, sie zu verstehen. L. schrieb ihm dabei ehrerbietig, aber mit einem Nachdrucke und Freimuthe, der den Mönch so sehr ehrte, als er den Papst beschämte und ihm zu viel sein, als Hohn und gränzenlose Anmaßung erscheinen mußte. Er nahm die Bannbulle nicht zurück und L. schritt nun zu noch dreisteren Angriffen vor. In der Schrift: Von der babylonischen Gefangenschaft der Kirche ließ er den Gegensatz seiner biblischen Ueberzeugungen gegen den römischen Katholicismus noch schärfer hervortreten; schärfer und entschiedener als je zuvor griff er in ihr „die römische Tyrannei" an; was er zuerst noch zweifelhaft über den Ablaß zugestanden, nahm er in ihr zurück, da seine Gegner „ihn täglich gelehrter machten"; sie schnitt noch viel tiefer als alle seine früheren Schriften in die Schäden des römischen Lehrsystems ein und gewann ihm für seine Lehre wohl noch Mehrere, erbitterte aber auch gegen ihn mehr als Alles, was er bis dahin geschrieben hatte. Noch weit heller trat durch sie und andere gleichzeitige Schriften die praktische Bedeutung seiner Lehre vom allein rechtfertigenden Glauben für die religiöse Freiheit hervor. Macht der (als innere Lebensentwickelung begriffene) Glaube allein gerecht, so darf Niemand durch äußere Satzungen gebunden werden, so ist Autorität in Glaubenssachen ein Unding, Zwang, Tyrannei u. s. f. Er ließ erscheinen: Von den neuen Eckischen Bullen und Lügen, und als Eck nochmals gegen ihn schrieb: Wider die Bulle des Endchrists, unerhört bittre und heftige Schriften, in deren ersterer er die Bannbulle als eine betrügerische Erfindung Eck's mehr indirect, in deren letzterer er sie geradezu angriff, die ganze Unwissenheit, Blindheit und Rachgier der „römischen Frevler" und die Parteilichkeit und Rechtswidrigkeit des Verfahrens der Curie schonungslos aufdeckte, so daß nun von beiden Seiten Friede und Ausgleichung unmöglich gemacht, oder die von Anfang unmögliche Ausgleichung als unmöglich dargelegt war.

Die Bannbulle wurde fast überall, wenn auch von geistlichen und weltlichen Obrigkeiten begünstigt, im Volke schlecht aufgenommen und sammt Eck verhöhnt. An ihren Vollzug in Wittenberg selbst war bei der Stimmung des Kurfürsten, der Universität und der Bürgerschaft für den Augenblick nicht zu denken. Der Rector weigerte sich, sie zu publiciren, die städtische Obrigkeit traf Anstalten, ihre Veröffentlichung zu verhindern, „wenn auch von den Worten zu den Werken sollte gegriffen werden müssen." Indeß hielt man es für nöthig, daß L. seine Appellation an ein allgemeines Concil erneuere, was er im November 1520 that, doch in weit gereizterem Tone und unter Ausführungen, welche nun auch bereits an einzelnen Fürstenhöfen die Meinung weckten oder befestigten, daß die Zeit gekommen sei, die päpstliche Macht in gemessene Schranken zurückzuweisen. An einigen Orten, wo die Bannbulle publicirt war, hatte man L.'s Schriften verbrannt, zur Vergeltung — um den päpstisch Gesinnten zu zeigen, daß es keine große Kunst sei, Bücher zu verbrennen, die man nicht widerlegen könne — übergab er am 10. December unter großem Zulauf die Bannbulle dem Feuer — das „Feuerzeichen" der offnen Empörung. In voller

Lebendigkeit stand jetzt der Gedanke in ihm fest, daß seine Sache Gottes Sache, die päpstliche Lehre Widerchristenthum, der Papst Gottes Feind, und daß es Pflicht christlichen Gehorsams sei, sich loszusagen von allen Verhältnissen der Unterwerfung und der Gemeinschaft mit dem Papstthume, und den Kampf mit demselben, als dem Reiche des Satans, auf Leben und Tod zu beginnen. Die glühendste Liebe schlug bei ihm um so mehr in den glühendsten Haß um, weil sein Glaube und seine Verehrung so aufrichtig gewesen und weil ihm die Herrschaft und das immer bösartiger werdende Verhalten des längst entarteten Papstthums mehr und mehr als Betrug mit dem Heiligen, Betrug an den Gläubigen verübt erschien. Schlag auf Schlag folgte fort und fort noch immer eine Schrift nach der andern. Er theilte seine Stimmung einem immer größeren Theile der gesammten Nation mit.

Seine Sache war jetzt so sehr öffentliche Angelegenheit geworden, daß der neugewählte Kaiser Karl V., der sächsische Kurfürst und der päpstliche Legat aufs Eifrigste darüber verhandelten und daß die Reichsstände den Vorschlag als Forderung sich aneigneten, L. solle auf den bevorstehenden Reichstag zu Worms berufen werden: ein Schritt zur Befreiung des Reichs aus den römischen Banden, da der Papst bereits geurtelt, im Januar den Bann, jetzt unbedingt und in den heftigsten Ausdrücken, wiederholt und der Kaiser den Ständen ein streng lautendes Executionsedict zugefertigt hatte und Vollstreckung desselben begehrte, wogegen die Stände nun, wenn auch noch nicht die Sache zu ihrer Entscheidung verstellen, aber doch dabei mitsprechen wollten. Indeß gaben sie wiederum schon mehr als zur Hälfte nach, indem sie sich bereit erklärten, in das kaiserliche Mandat zu willigen und den bisherigen Glauben ohne weitere Disputation zu handhaben, wenn L. bei seinen Lehrneuerungen hartnäckig stehen bleibe. Der Kurfürst war bedenklich wegen seines Erscheinens auf dem Reichstage. Er selbst wünschte sich nichts Besseres und erklärte, er wolle vor Kaiser und Reich seine Sache führen, ohne seiner persönlichen Gefahr zu achten, nur daß ihm Gehör verstattet und nicht blos Widerruf gefordert werde. Von allen Seiten gewarnt und selber glaubend, daß ihm Hussens Schicksal bevorstehe, trat er die Reise nach Worms an und stellte sich der Reichsversammlung am 17. und 18. April. Gehör wurde ihm verstattet, jedoch erklärt, zum Disputiren sei da nicht der Ort, man begehre von ihm nur eine einfache Antwort auf die Frage, ob er widerrufen wolle oder nicht; wenn er dies nicht wolle, so werde das Reich wissen, wie es mit einem Ketzer zu verfahren habe. Seine Erwiderung lautete: seine Schriften wären nicht gleicher Art. Einige, zur Erklärung der h. Schrift und zur Erbauung geschrieben, hätten selbst seine Gegner gebilligt und sie widerrufen hieße Christum verleugnen; andere wären für die Wahrheit und die Rechte des Kaisers und der Stände und gegen die Irrthümer, Misbräuche und Tyranneien des Papstthums geschrieben, welches die Christenheit an Leib und Seele verwüstet, die Gewissen aufs Höchste gefangen und beschwert und Güter und Habe besonders deutscher Nation verschlungen. Ein Widerruf dieser Schriften auf Befehl kaiserlicher Majestät und des ganzen Reichs würde die römische Tyrannei bestätigen und zu vieler Seelen Verderben gereichen. Er habe endlich gegen Einzelne, die Vertheidiger der Lüge und des Unrechts, geschrieben, allerdings gar zu heftig: allein den gesammten Inhalt auch dieser Schriften könne er nicht widerrufen, weil er dadurch die Wahrheit verleugnen würde. Ueberwinde man ihn mit Zeugnissen der h. Schrift, so sei er selbst bereit, seine Bücher zu verbrennen, denn er habe das Werk nicht aus Anmaßung, sondern um der Wahrheit willen begonnen. Die Gefahr von Zwietracht, Aufruhr und Empörung, die durch seine Lehre erwachsen solle, wie man ihn hart erinnert, habe er erwogen; allein das sei die Wirkung des Evangeliums, daß es nicht Frieden, sondern das Schwert bringe. Man möge nicht Gottes Zorn reizen, der Pharao und viele gottlose Könige niedergestürzt, möge nicht die Zwietracht durch Verdammung des göttlichen Worts beilegen wollen, damit nicht die Regierung des jungen Kaisers, in dem nächst Gott so große Hoffnung sei, einen unglückseligen Anfang habe. Er sei nicht gemeint, so große Häupter unterrichten zu wollen, sondern daß er deutscher Nation, seinem lieben Vaterlande, seinen schuldigen Dienst nicht habe sollen noch wollen entziehen. — Man entgegnete ihm, er habe keine bequeme Antwort gegeben, auch solle jetzt nicht von Dem disputirt werden, was die Con-

cilien vor Zeiten schon beschlossen und verdammt hätten; es werde von ihm eine unumwundene Antwort begehrt, ob er einen Widerruf thun wolle oder nicht. Er entgegnete: „Weil denn E. K. M. und Gnaden eine schlechte Antwort begehren, so will ich eine solche geben, die weder Hörner noch Zähne haben soll, dermaßen: Es sei denn, daß ich durch Zeugniß der h. Schrift oder mit klaren und hellen Gründen überwunden werde (denn ich glaube weder dem Papst noch den Concilien alleine nicht, weil es am Tage und offenbar ist, daß sie oft geirret haben und sich selbst widersprochen haben); so bin ich überwunden durch die Sprüche, die ich angezogen habe, und gefangen in meinem Gewissen in Gottes Wort und kann und mag darum nicht widerrufen, weil weder sicher noch gerathen ist, Etwas wider das Gewissen zu thun. Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir, Amen!" Man entließ ihn hierauf und ebenso endete ein Güteversuch, der nachher noch gemacht wurde. Die Volksstimme erklärte sich laut für ihn, ja drohend auf den Fall, daß ihm Gewalt angethan würde. Er hatte auch in der Reichsversammlung Eindruck gemacht, welche selbst mehr als hundert alte und neue Beschwerden über geistliche Missstände aufstellte. Doch blieben der Kaiser und ein beträchtlicher Theil der Stände abgeneigt. Die Häupter der Nation ermannten sich in der Mehrheit nicht dazu, die Sache der religiösen und nationalen Freiheit in ihren Schutz zu nehmen: sie gaben dieselbe in dem Volksmanne vielmehr preis. Der päpstliche Legat vermochte sie, sich zu Vollziehern des Urtheils der römischen Curie herzugeben. Der Kaiser ließ Luthern ankündigen, daß er als „Advocat und Vogt des katholischen Glaubens" wider ihn procediren müsse. Die Eifrigsten forderten, daß ihm das zugesagte freie Geleit als einem Ketzer nicht gehalten werde. Karl weigerte sich des ihm angesonnenen Wortbruchs, erließ aber ein scharfes Edict, wodurch Luther sammt allen seinen Anhängern geächtet wurde. Dem Edicte fehlten freilich die gesetzlichen Formen; es war, nachdem manche Fürsten bereits abgereist, nur in einer Privatversammlung beim Kaiser zu Stande gekommen; es wurde um achtzehn Tage zurückdatirt. Allein die Mehrheit hatte doch eingewilligt und es erfolgte auch keine rechtzeitige und nachdrückliche Verwahrung von Seiten der nichteinverstandenen Reichsstände. Luther nannte den Reichstag einen „schändlichen" und urtheilte, die „Sünde zu Worms" sei eine „Sünde der ganzen Nation", weil von den Häuptern begangen, und so groß, weil Gottes Wort aufgehoben und solch Aergerniß angerichtet worden, daß es als Teufelslehre gelästert und verfolgt werden solle; wenn alle Stände eingewilligt hätten, würde er sich „deutsches Landes zu Tode schämen, daß es sich von den päpstlichen Tyrannen so gar gröblich äffen und narren ließe".

Der sächsische Kurfürst ließ ihn seiner Sicherheit wegen auf der Rückreise von Worms aufheben und auf die Wartburg bringen, was Luther nur ungern geschehen ließ. Er hätte sich weit lieber „der Wuth der Feinde mit verhängten Zügeln entgegen geworfen". Auch gab er bald durch Schriften, kühner und schwungvoller als sie je ein Geächteter schrieb, kund, daß er noch am Leben und nicht, wie man eine Zeit lang glaubte, aus dem Wege geräumt sei. Er schrieb drohend dem Erzbischof Albrecht wegen des Ablasses, den derselbe jetzt von Neuem verkündigen ließ, und der Erzbischof demüthigte sich ihm. Er hatte in Wittenberg auch während des Streits, der ihn so sehr in Anspruch nahm, seine gelehrten Arbeiten, Vorlesungen und Predigten fortgesetzt. Es geschah hier ebenfalls und geschah von ihm lebenslang, daß er neben Streitschriften erbauliche und gelehrte zu Tage förderte. Auf der Wartburg arbeitete er vorzugsweis an einer Bibelübersetzung, welche (1534 wurde sie vollendet) dem Volke heftweis in die Hände kam. Namentlich durch sie schuf er gleichsam die Sprache der Nation neu, durch sie leitete er zum Urquelle des Christenthums zurück, durch sie gab er seinem ganzen Unternehmen vornehmlich die Haltung; unermeßlich wirkte er durch sie für die Befestigung und Verbreitung der „neuen Lehre". Diese war bereits so tief eingedrungen, daß sofort nach seiner Entfernung, trotz des Vermisses seiner Führerschaft, die Reformation, d. h. die praktische Anwendung seiner reformatorischen Ansichten und Rathschläge, in der Mitte des Volkes ihren Anfang nahm. Er hatte in seiner unmittelbaren Umgebung das Aeußerliche noch Alles bestehen lassen, Messe, Klosterwesen u. s. f., und sich darauf beschränkt, das, was ihm widerchristlich daran erschien, als solches nachzuweisen und die Gewissen davon zu befreien, daß sie

sich „keine Noth daraus machten". Die Augustiner in Wittenberg begannen damit, daß sie die Privatmesse abschafften. Er billigte es. Es erschienen religiöse Schwärmer in Wittenberg und erregten Unruhen. Bei Manchen, Karlstadt an der Spitze, steigerte sich der Eifer für die Neuerungen zum Fanatismus; es kam zu tumultuarisch gewaltsamen Bewegungen in Wittenberg, die der ganzen Sache Verderben droheten. Niemand vermochte zu steuern. Er forderte die Erlaubniß zur Rückkehr. Der Kurfürst war nicht zu bewegen, indem er sowohl für Luther fürchtete als sich selbst bloszugeben besorgte. Luther hielt sich genöthigt, „sich selbst lebendig mitten in des Kaisers und des Papstes Wuth hineinzustürzen, ob er etwa den Wolf aus seinen Hürden möchte austreiben". Er schrieb dem Kurfürsten, daß er dessen Schutz nicht begehre, ja nicht einmal leiden wolle, und erschien plötzlich im März 1522 ohne die fürstliche Gestattung in Wittenberg. Es gelang ihm, den Sturm zu beschwören, den Ansichten von ächter evangelischer Freiheit wiederum die Oberhand zu verschaffen und für ein maßvolles Verhalten wiederzugewinnen. Er predigte acht Tage hintereinander, und die Ruhe war wiederhergestellt. Gleiches gelang ihm auf einer Rundreise nach Zwickau, Erfurt u. s. f., zum Theil durch das Gebiet Herzog Georg's, der das Wormser Edict publicirt hatte und die andern Stände zur Vollstreckung desselben antrieb. Größer als je erschien er jetzt, indem er der Zuchtlosigkeit und den Leidenschaften sich entgegenwarf und auf das Glänzendste die Ueberlegenheit bewies, die mit ungestümem Feuer Maß und Regel, mit der Kraft das noch Größere, deren Beherrschung, verbindet.

Indeß konnte er nicht überall seine Haltung mittheilen; sein Grundsatz, daß die rechte und recht erkannte Lehre allein zum Ziele führe, worin sein unerschütterlicher Glaube an die Macht der frei wirkenden Wahrheit sich aussprach, konnte nicht verhindern, daß es an manchen Orten zu ähnlichen Unordnungen kam, da Einzelne, geistliche Corporationen, Gemeinden, Bürgerschaften die Reformation in die Hand nahmen und so wenig die geistlichen als weltlichen Obrigkeiten ordnend und zügelnd eintraten, anderwärts aber Gewalt entgegensetzten oder Einwilligung sich abzwingen ließen. In demselben Jahre 1522 erhob Sickingen im Bunde mit einem bedeutenden Theile des Reichsadels Krieg, eine große politische Umkehr beabsichtigend und namentlich verkündend, daß die geistlichen Herrschaften beseitigt werden sollten: „er wolle dem Evangelium eine Oeffnung machen". Luther hielt sich von der ganzen Bewegung fern, seinem Grundsatze treu bleibend, daß die Kirche durch das Wort wieder auferbaut werden müsse. Er warnte in besonderen Schriften nachdrücklich vor Gewaltsamkeit, Aufruhr, Empörung, und es gelang ihm, seinem Grundsatze und Rathe Eingang zu verschaffen, daß man das Unwahre und Tyrannische nicht sichrer bekämpfen könne als dadurch, daß man es „mit Reden und Schreiben aufdecke, wodurch es erkannt und zu Schanden werde", und daß man vorerst Nichts thun möge als das „Licht der Wahrheit" verbreiten und die den Feind stärkende Gewalt vermeiden. Dagegen erhob er sich wiederholt und eben so nachdrücklich in andern Schriften wider alle, ob auch noch so hoch stehende Gegner und Verfolger der evangelischen Lehre und wider jeglichen Beschränkungsversuch der Rede- und Druck- und Hör- und Lesefreiheit nahe und fern. König Heinrich VIII. von England hatte 1521 ein Buch gegen ihn ausgehen lassen, ihn darin scharf angegriffen und sodann den Kaiser aufgefordert, die neue Lehre, wenn Güte nicht zum Ziele führe, mit Feuer und Schwert auszurotten. Luther antwortete schonungs- und rücksichtslos, den König wie einen Buben in die Schule nehmend. 1522 war die Uebersetzung des ganzen neuen Testaments vollendet und eine Auflage von 10,000 Exemplaren rasch vergriffen. Herzog Georg von Sachsen ließ ein scharfes Mandat ausgehen, in welchem Auslieferung anbefohlen wurde. Luther ließ eine Schrift: Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei, erscheinen, in welcher er wie von Anfang leidenden Gehorsam auch gegen ungerechte Gewalt der Obrigkeit predigte, dieser aber das Recht absprach (Gott habe die Fürsten toll gemacht, daß sie sich so Etwas herausnähmen), in Glaubenssachen einzugreifen und Gewalt zu üben, und es den Unterthanen zur Pflicht machte, wider letztere mit Wort und Schrift bis zum Märtyrerthume zu streiten und in so fern der Obrigkeit den Gehorsam zu verweigern — eine wesentliche, nicht zu übersehende Eigenthümlichkeit seiner Ge-

horsamslehre — und das Alles so dreist und unumwunden, daß er deshalb und auch wegen andrer Schriften, in welchen er geistliche und weltliche Fürsten mit ähnlicher Heftigkeit angegriffen, von gegnerischer Seite des Verbrechens der beleidigten Majestät beschuldigt wurde. Indeß konnten seine Schriften in Wittenberg gedruckt werden, nur ließ ihm der Kurfürst Vorstellungen machen, die er jedoch zurückwies. Er durfte sich gegen den Vorwurf, daß er hart, grob, leidenschaftlich schreibe, darauf berufen, daß die Gegner theils lehrten und anreizten, daß man Gewalt brauche, Bücher verbiete, Andersmeinende aus dem Lande treibe oder verbrenne, theils diese Lehre in Ausführung brachten; denn an vielen Orten, auch in Deutschland, hatte der Wahnsinn und die Ruchlosigkeit gewaltsamer und blutiger Religionsverfolgungen wegen der lutherischen Lehre begonnen — Erneuerung der schmachvollsten Verkehrtheiten und Verbrechen früherer finstrer Zeitalter.

Der Kaiser hatte sich nach dem Wormser Reichstage aus Deutschland entfernt, das Reichsregiment erwies sich der Sache Luther's abgeneigt, den der Kurfürst veranlaßte, sich wegen seiner bedenklichen Rückkehr nach Wittenberg zu verantworten. Doch bildete sich noch im Jahre 1522 im Reichsregimente eine Luthern geneigte Partei. Die Stände versammelten sich 1523 zu Nürnberg. Luther hemmte den Eindruck der Werbung des päpstlichen Legaten im Voraus, indem er sie deutsch und mit Randglossen herausgab. Die Stände erklärten sich wenigstens bedingt für ihn und lehnten die Forderung des Legaten, der Neuerung gewaltsam entgegenzutreten, mit dem Bemerken ab: Deutsche Nation wäre durch die Misbräuche des römischen Hofes und geistlicher Stände so unerträglich beschwert und jetzt durch Luther so viel unterrichtet, daß Vollziehung des Wormser Edicts ihnen ausgelegt werden würde, als wollten sie die evangelische Wahrheit durch Tyrannei unterdrücken, woraus dann nur Abfall und Empörung folgen könne. Sie überreichten hundert Beschwerden deutscher Nation, wodurch sie thatsächlich Luther's Sache fast zur ihrigen machten; sie droheten, daß sie sich selbst helfen würden, wenn der Papst die Beschwerden nicht abstelle, und bestimmten, daß bis zu einer Kirchenversammlung, welche sie begehrten, Nichts gelehrt werden solle als das rechte lautere Evangelium. Ihre Erwiderung wurde als ein kaiserliches Edict verkündigt, so daß sie, gerade wie Luther es wünschte, an die Spitze der religiösen Bewegung als nationaler Angelegenheit traten und die Acht so gut als zurückgenommen erscheinen mochte. Indeß versprachen die Stände, den schon sehr zahlreichen beweibten Priestern und Mönchen, welche die Klöster verlassen, ihre Pfründen zu nehmen und eine Censur der neu herauskommenden Schriften anordnen zu wollen. Luther gab eine Auslegung, wonach alle noch beabsichtigten Beschränkungen unwirksam werden mußten, und wurde nicht müde, wenn und wo Gewaltthaten geschahen, die Verfolgten zu ermuthigen und den Verfolgern nachdrücklich entgegenzutreten.

Auf einem im Herbst 1523 abermals zu Nürnberg eröffneten Reichstage wiederholte der päpstliche Legat, von einem kaiserlichen Abgeordneten unterstützt, übermüthig die Forderung, daß das Wormser Edict vollzogen werde. Die Stände beharrten bei ihren Beschlüssen, bekannten jedoch zuletzt, zur Ausführung der Wormser Beschlüsse verpflichtet zu sein, und versprachen sie ausführen zu wollen so viel als möglich, so daß den reformistisch Gesinnten unter ihnen überlassen blieb, es gar nicht zu thun, und auch die übrigen gehemmt waren, indem sie sämmtlich zugestanden hatten, daß die Beobachtung des Edicts unfehlbar einen Volksaufstand veranlassen würde. Selbst dem Legaten war nicht entgangen, daß Deutschland im vollen Abfalle begriffen war. Luther hatte die durchgreifendsten Maßregeln für nothwendig gehalten, er hatte gemeint, es müsse sich jetzt oder nie entscheiden, ob die Reformation als Nationalangelegenheit durchgeführt werden könne und werde, er sah in den vom Reichstage beliebten Schritten nur Lauheit und Halbheit, Verblendung und Unpatriotismus, Vernichtung der besten Aussichten und Verderben für die Nation und das Evangelium, ließ sich heftig über und wider diese neuesten Nürnberger Beschlüsse aus und mahnte aufs Dringendste zu einem entschlossenern und entscheidendern Verhalten. „Es ist wahrlich, wahrlich ein Unglück vorhanden." „Trunkene und tolle Fürsten" nannte er die Theilnehmer an den Nürnberger Beschlüssen. Sie versäumten es, genügende Maßregeln gegen die Reichsfeinde in Ost und West zu treffen, befolgten die Vorschriften über den Landfrieden nicht, besuchten die Reichstage

schlecht und stritten da ohne Erfolg viel hin und her. Er äußerte, die verschrieenen Türken wären an Sitte, Weisheit und Mäßigung oft vorzüglicher als manche deutsche Fürsten.

Man hatte in Nürnberg eine abermalige Nationalversammlung zu Speier verabredet, auf welcher Entscheidenderes bestimmt werden sollte. Der Aufschub wurde in der That verderblich. Es gelang dem römischen Einflusse, 1524 zu Regensburg ein Sonder-Bündniß mehrerer der Neuerung abgeneigter Reichsfürsten zu Stande zu bringen, wodurch dessen Theilnehmer von den Beschlüssen der Gesammtheit der Stände sich lossagten, sich zur Ausführung des Wormser Edicts verpflichteten, ein kaiserliches Verbot der beschlossenen Nationalversammlung erwirkten, die anders Gesinnten nöthigten, gleichfalls eine Separatvereinigung unter einander zu schließen, und so die mehr und mehr sich erweiternde Spaltung unter den Reichsständen begründeten, welche seitdem nicht wieder geheilt werden konnte und die Ausführung der Reformation durch das Reich unmöglich machte.

Noch war indeß die Volkskraft ungebrochen, die große Mehrheit, neun Zehntel der Nation, vor Allem nach ihrem kräftigsten Theile, den Bürgerschaften, waren in der Neigung für die lutherische Reformation und dem Willen einig, sie durchzuführen, als nach vielen früheren und gewaltsam bezwungenen Ausbrüchen 1525 die große Bauernempörung dazwischen kam: Das, was 1517 gedroht hatte und durch die geistigere, von Luther ausgehende Bewegung bis jetzt zurückgehalten war. Die politischen Strebungen der Bauern lagen ihm fern, ihre religiösen Ideen und Tendenzen widerstritten den seinigen, indem sie von schwärmerischen Elementen durchdrungen waren; daß sie ihr Ziel auf dem Wege der Gewalt erreichen wollten, lief seinen Grundsätzen schnurstracks zuwider. Das ganze Unternehmen drohete allen bestehenden Verhältnissen einen gräuelvollen Umsturz, ja aller errungenen Bildung den Untergang, insbesondere aber der Reformation, wie er sie dachte und wollte, unheilbare Störung. Er meinte, die Sache sei von der höchsten Gefahr für „Gottes und der Welt Reich", denn „so dieser Aufruhr sollt fortdringen und überhand nehmen, würden beide Reiche untergehen, daß weder weltlich Regiment noch göttlich Wort bestehen könnte, sondern eine ewige Verstörung deutschen Landes erfolgen würde". Er lehnte daher die Führerschaft, jede Art von Mitwirkung ab, so eifrig er (in der Schrift an den Adel) einer allgemeinen Reichsbesserung das Wort geredet, so gern er auch zu politischen Reformen nach Umständen die Hand bot. So kam es eben jetzt auf seine Eingebung zur ersten folgenreichen Säcularisation eines geistlichen Fürstenthums (in Preußen). Hier aber setzte er zuerst Alles daran, den Frieden herzustellen, indem er umherreisend, predigend und in Schriften sowohl den Empörten als den Herren auf das Eindringlichste zuredete, und warf sich, als dies erfolglos war, der Bewegung mit seiner ganzen Kraft und Leidenschaft entgegen, die denn auch mancherlei Schroffheiten nach dieser Seite hin so wenig ausschloß, wie sie nicht gefehlt hatten nach der anderen Seite. Wem seine Aeußerungen und Rathschläge wider die Bauern zu hart erschienen, sagte er, der möge bedenken, daß „Aufruhr unträglich und alle Stunde der Welt Verstörung zu erwarten", worin er Recht hatte; denn schwerlich wären die Kräfte der Nation zur Durchführung einer doppelten Reformation, auch einer politischen hinreichend gewesen, und noch weniger dürften sie genügt haben, vermöge einer so regellosen Bewegung zu einem gedeihlichen Ziele zu gelangen. Während er die Fürsten antrieb, ohne alle Schonung den Aufruhr niederzuschlagen, sagte er ihnen das Stärkste, was ihnen gesagt werden mochte, über ihr Verhalten und ihre Schuld, und als die Ruhe hergestellt war, mahnte Keiner so dringend als er, nunmehr „mit Vernunft dazu zu thun", denn „bloße Gewalt könne nicht bestehen, sondern erhalte die Unterthanen in ewigem Hasse gegen die Obrigkeit". Der Gewalt und der Mitwirkung der Massen wurde er noch abgeneigter, änderte jedoch im Wesentlichen weder seine Ansichten über Gehorsam, Empörung, die Verhältnisse der Obrigkeiten und Unterthanen, noch seine Stellung, sondern brachte jene lediglich in schroffe Anwendung und blieb stehen, wo er von Anfange gestanden, vornehmlich beim Bürgerstande, der von dem Aufruhre gleichfalls Nichts wissen wollte. Er war und blieb vor Allem Vertreter der religiösen Idee, denen sich anschließend, die mit ihm in den Dienst derselben traten, Mann des Volkes wie immer,

aber nicht einzelner Stände oder Classen oder des großen Haufens, es verschmähend, den Massen oder den Fürsten zum Werkzeuge sich hinzugeben oder sich ihrer als Werkzeuge zu bedienen, sofern sie in seine Wege und Weise nicht eingehen mochten. Sein Verhalten im Bauernkriege war Behauptung auf seinem Standpunkte, statt daß er sich hätte fortreißen lassen. Der Bauernkrieg war zum Theil entsprungen aus Misverständniß und Misbrauch der von ihm ausgegangenen Bewegung und Lehre, war davon begleitet. Seine Aufgabe stellte sich mehr und mehr so, daß er seine Kraft nach zwei Richtungen wenden mußte, hier zum Kampf für die Freiheit und Entwickelung seiner Lehre, dort zum Streite für Befestigung und Behauptung derselben. Der Letztere nahm fortwährend neben jenem Erstern seine Thätigkeit insbesondere als Theolog in Anspruch, hatte seine eigenthümlichen, hier nicht weiter im Einzelnen zu verfolgenden Wendungen, gebar wieder besondere Fehden, wie eben zu dieser Zeit eine sehr heftige und folgenreiche mit Erasmus über den freien Willen, war nicht minder bedeutsam und wichtig, ja nothwendig zur Kirchenbildung, zum Bestehen, zum Gelingen des ganzen Unternehmens; doch blieben dabei auch schädliche Folgewidrigkeiten, Uebertreibung im Urtheile über die Wichtigkeit einzelner Lehrmeinungen, unduldsame Härte, Fehlgriffe, Verirrung auf den Standpunkt des bekämpften Katholicismus und Dogmatismus, mit einem Worte Verkehrtheiten mehrfacher Art nicht aus. Noch ist hier zu bemerken, daß Luther mitten unter den Unruhen des Kriegs aus dem Mönchsstande heraus trat und eine gewesene Nonne, Katharine von Bora, ehelichte, hiermit in Verhältnisse eingehend, wodurch eine ganz neue Entwickelung seines innern und äußern Daseins begann.

Nach Unterdrückung des Bauernkrieges blieb die Aussicht, das Werk Luther's als Nationalangelegenheit vermittelst des Reiches zu vollenden, gering wie zuvor oder schwand in noch weitere Ferne. Es bot sich ein anderer Weg dar, auf welchem sein Absehen auch zuletzt erreicht ist, so weit dies überhaupt geschehen. Die Reformation konnte in den städtischen und fürstlichen Gebieten, in welchen die Obrigkeiten ihr zuneigten oder gegen den Volkswillen zu schwach waren, durchgeführt und hier mochte ein festes evangelisches Kirchenwesen begründet werden, und zwar vermittelst eines Verbündnisses der evangelisch gesinnten Reichsstände. Luther war indeß dawider, er wollte keine Parteiung unter den Letzteren, keine Gewalt, keine Auflehnung, auch nicht zum nothwendigen Schutze der Sache. Er meinte, es sei Empörung, wenn sich die Reichsstände wider den Kaiser verbündeten, der Gewalt des Oberhaupts Gewalt entgegensetzten; er meinte, das freie Wort, muthiger Sinn zu demselben und auch zum Gewaltleiden für das Evangelium und vor Allem Gottes Beistand sei Schutz genug; er konnte sich von dem Gedanken nicht trennen, auf dem gesetzlichen Wege durch die geordneten Reichsgewalten zum Ziele zu gelangen. Darauf kam er immer wieder zurück, auch wenn er sich Zustimmung zu dem durch die Verhältnisse Gebotenen abdringen ließ, dadurch verwirrte er mehrfach die Politik der „Evangelischen" und vereitelte in mehr als einem günstigen Augenblicke ihren Erfolg, so wie umgekehrt die Parteiungen unter den Reichshäuptern den Sieg der Reformation in seinem Sinne verhinderten, wozu gleichfalls noch günstige Momente eintraten. Er wollte Deutschland die religiöse Wahrheit und Freiheit erkämpfen ohne Gewalt, Aufruhr und Krieg. Er hat durch seine Rathschläge, wobei er sich vorwaltend durch religiöse und bisweilen misverstandene theologische Grundsätze und daneben durch rein patriotische, aber nicht immer politisch kluge Motive bestimmen ließ, bewirkt, daß nicht ganz Deutschland der Reformation gewaltsam durch den einen Theil der Reichsstände gewonnen wurde, aber auch Das, daß es wenigstens bei seiner Lebzeit zu keinem der fluchwürdigen Religionskriege kam, welche nach seinem Tode ausbrachen, eben so wie es großen Theils sein Verdienst ist, daß eine Umwälzung durch die Massen abgewendet wurde.

Die der Kirchenbesserung geneigten Fürsten und Städte nahmen sich nach dem Bauernkriege derselben thätiger an, um weiteren Aufruhr zu verhüten. Der sächsische Kurfürst Johann, Friedrich's Nachfolger, schloß mit Philipp, Landgrafen zu Hessen, zu Torgau ein Schutzbündniß, nicht zu Luther's Zufriedenheit und wider seinen Rath, obwohl es günstig darauf einwirkte, daß auf einem Reichstage zu Speier 1526 ein Beschluß gefaßt wurde, der dahin ging, daß man abermals die Vollziehung des Wormser Edicts

hinausschob. Jeder Reichsstand sollte sich in der Religionssache so halten, wie er es verantworten zu können glaube. In diesem Reichsschlusse war eine gesetzliche Basis der Gründung und Ausbildung von Landeskirchen, von einer evangelischen Gesammtkirche aller deutschen Evangelischen gegeben. Man ging in so fern in Kursachsen damit voran, als der Kurfürst 1527 eine „Visitation" anordnete, ein kirchliches Provisorium einführte, was bald auch in andern Gebieten geschah. Luther nahm einen sehr thätigen Antheil, durch Schriften wie durch persönliches Eingreifen abermals sein eminentes Lehr- und Volksbildungsvermögen und auch ein beträchtliches kirchliches Organisationstalent beweisend. Er hatte bereits Großes geleistet für den Kirchengesang, die nöthig gewordene neue Gestaltung des Gottesdienstes, manche besondere Gemeindeeinrichtung, und jetzt fügte er seine Katechismen hinzu. Auch das war sein Verdienst, daß in Sachsen, in Deutschland überhaupt das Kirchengut besser geschont und sachgemäßer verwendet wurde als in irgend einem anderen Lande, wo die Reformation gleichfalls durchdrang. Doch kam es zur Gründung einer kirchlichen, auf seinen Grundsätzen vom Gemeinderecht und der Gemeindetheilnahme beruhenden Verfassung nicht. Dafür hatte er weniger Sinn, in dieser Beziehung war er unklar, er meinte, „die Leute noch nicht dazu zu haben"; eine freie Ordnung des Gottesdienstes und Dessen, was sonst der Festsetzung zunächst bedurfte, nachdem die bischöfliche Aufsicht und Obrigkeit weggefallen war, und vor allen Dingen Fürsorge für die Lehre, für Lehrer und Volksbildung genügte ihm, die Verhältnisse gestatteten kaum ein Mehreres oder Anderes, er wollte Dem nicht vorgegriffen wissen, was durch ein allgemeines oder wenigstens ein Nationalconcil, oder aber durch das gesammte Reich, worauf er fort und fort hoffte, geordnet werden möchte. So geschah es, daß die weltlichen Obrigkeiten auf seinen Antrieb, geleitet von seinem Rathe, und in den Schranken der Befugnisse, welche er ihnen zugesprochen, in dermaliger Ermangelung einer kirchlichen Obrigkeit der Sache sich annahmen und sodann mehr und mehr die Kirchengewalt in ihre Hände bekamen, um cäsareopapistisch die Kirchenfreiheit zu vernichten, wie dies vordem das Papstthum hierarchisch gethan. Dafür war aber jetzt die neue Lehre in großen und zahlreichen Gebieten Deutschlands zur gesetzlichen Geltung gelangt; sie machte die Runde durch alle christlichen Länder und gewann in mehreren die Oberhand, und zugleich erhob sich das deutsche Wesen gewaltig trotz aller Stürme und inneren Entzweiungen, welche die Neuerung gebracht. Luther's Einfluß und Ruhm stieg höher und höher, und er wurde weder eitel noch ehrgeizig.

Indessen nahm aber auch die Reaction in den Gebieten der päpstlich gesinnten Reichsstände gegen die Anhänger der Evangelischen wieder zu und er wurde nicht müde, sie in das gehässigste Licht zu stellen, die Bedrängten zu trösten, die Freunde zu ermuthigen, die Wahrheit der evangelischen Lehre einleuchtend zu machen und Liebe und Begeisterung für sie überall anzufachen und zu verbreiten. Gerüchte von einem bedrohlichen Bündnisse zur Unterdrückung der Evangelischen bewogen die Häupter der Letzteren, auf Schutz durch ein verstärktes Gegenbündniß zu denken. Landgraf Philipp drängte zu einem rechtzeitigen Angriffe. Der sächsische Kurfürst erneuerte 1528 sein Bündniß mit ihm; allein der Angriffsplan kam nicht zur Ausführung, weil der Kurfürst nicht zu bewegen war, und er war nicht zu bewegen, weil Luther Nichts davon wissen wollte. Es hatte angefangen, daß Luther patriarchalisch wie im eigenen Hause inmitten der deutschen Verhältnisse dastand, daß ihm die Fürsten gleich einem Orakel gehorchten wie alle Stände der Nation.

Im folgenden Jahre faßte die Mehrheit der abermals zu Speier versammelten Reichsstände einen Beschluß, der sowohl mit dem letzten „einhelligen" als mit sich selbst im Widerspruche stand. Er griff dem Concile vor, auf welches man die Entscheidung ausgesetzt, wollte der Neuerung von Reichswegen Schranken gesetzt wissen, gab den Gegnern das Recht der Unterdrückung, verpflichtete hierzu die Evangelischen selbst. Diese legten dawider unter Luther's wesentlicher Mitwirkung eine entschlossene Protestation ein, woher sie und ihre Sache die Namen erhielten, indem sie geltend machten, daß in Religions- oder Gewissenssachen Mehrheit der Stimmen oder Machtgebot nicht entscheiden könne. Daß allein Gottes Wort lauter und rein gepredigt werde und Nichts,

das dawider sei, dabei wollten sie bleiben, so daß ihre Protestation eben so viel Bejahendes und Positives als Verneinendes in sich enthielt. Die Türken drangen in diesem Jahre bis Wien vor. Bereitwillig wurde Abwehr derselben als gemeinsame Sache auch von den Evangelischen anerkannt und Hilfe zugesagt, obwohl der Reichsfeind zunächst die Lande der Gegner bedrohte und diese abhielt, die Evangelischen mit Krieg zu überziehen. Luther half durch eifernde Schriften aufs Thätigste mit, aufs Strengste die Schmach und Thorheit, in einer Zeit allgemeiner Gefahr Verfolgungen wegen der Religion zu betreiben und über den Glauben zu zanken, und die Trägheit und den Mangel seiner „lieben Deutschen" an Gemeinsinnigkeit rügend, mit Flammenworten zum Frieden im Inneren und zum Kriege gegen den Reichsfeind mahnend.

Die Evangelischen hatten zu Speier beschlossen, sich in Vertheidigungsstand zu setzen. Vor Allen Landgraf Philipp wünschte, daß in das beabsichtigte Bündniß sämmtliche Freunde der evangelischen Lehre, namentlich die Anhänger der schweizerischen ziemlich gleichzeitig begonnenen Reformation hineingezogen würden. Um so mehr legte sich Luther dem Verbündnisse entgegen. Er hatte sich für die reine evangelische Lehre, die ihm gewordene Erkenntniß und Auffassung der christlichen Wahrheit, und nach diesem Ziele ringend gegen den Glaubens- und Lehrzwang und die Freiheit der christlichen Wahrheit erhoben. Er kämpfte fort und fort für ihre Reinheit und ihre Befestigung und Verbreitung in solcher Reinheit. Darüber war er in Punkten, welche mit ihm die Mehrheit der Zeitgenossen für absolut wesentlich hielt, namentlich in dem der Abendmahlslehre, mit den Schweizern in einen heftigen widerwärtigen Streit gerathen. Er meinte, jede Verbündung mit ihnen hieße ihren seelgefährdenden unleidlichen Irrthum vom Sacrament stärken. Sowohl diese Befangenheit als wohlbegründete, aus der Lage der Dinge und dem Zeitbedürfniß sich ergebende Beweggründe bestimmten ihn, den sächsischen Kurfürsten zu vermögen, sich von dem bereits beschlossenen Bündnisse zurückzuziehen und dadurch den ganzen Plan zu vereiteln. Der Landgraf veranstaltete ein Religionsgespräch zu Marburg in der Absicht, eine Aussöhnung der Lutherischen und Zwinglischen zu Stande zu bringen. Die dogmatischen Häupter nahmen selbst Theil daran. Luther blieb dabei, die Widersacher hätten „einen anderen Geist", es kam nur zu dem Beschlusse, daß man sich mit christlicher Liebe, wenn auch nicht als Brüder gegen einander verhalten und keine Streitschriften ausgehen lassen wolle. Die Gefahr wurde drohender, die evangelischen Fürsten beriethen abermals zu Rothach, Schwabach, Schmalkalden und Nürnberg. Luther widerrieth sowohl ein Bündniß mit den Schweizern als überhaupt Krieg, gewaffnete Gegenwehr, und die Verhandlungen zerschlugen sich. Entschiedener als je verfocht er die Ansicht, daß man den Glauben mit Leib und Leben festhalten, jedoch der Gewalt Nichts als das freie Wort entgegensetzen, sie über sich ergehen lassen und Gott allein vertrauen solle, auf keinen Fall aber wider das Reichsoberhaupt sich empören dürfe, dessen Unterthanen die Reichsfürsten so gut wären wie Jedermann.

Indeß eröffnete sich noch einmal die Aussicht, daß der Kaiser als Schiedsrichter über den Parteien auftreten, und ein Reichstag, den er 1530 nach Augsburg berief, die Bedeutung eines Conciliums oder einer Nationalversammlung zur Entscheidung der Religionssache erhalten würde. So hatte der sächsische Kurfürst an Luther und die übrigen Wittenberger Theologen geschrieben und sie zugleich aufgefordert, Artikel aufzusetzen, die als Grundlage bei den bevorstehenden Verhandlungen dienen könnten, und zur Mitreise sich anzuschicken. Luther stand noch unter Bann und Acht, der Kurfürst nahm ihn daher zwar mit, ließ ihn jedoch in Coburg zurück, von wo bei allen wichtigen Verhandlungen in Augsburg sein Rath eingeholt wurde, von wo er die gewichtigste Stimme auf dem Reichstage im Rathe der Evangelischen führte und den Muth und die Standhaftigkeit derselben aufrecht erhielt, auch auf die Gegenpartei durch eine seiner gewaltigsten Schriften: Vermahnung an die Geistlichen, versammlet auf dem Reichstag zu Augsburg, einzuwirken suchte und daneben wie auf der Wartburg Gelehrtes, Erbauliches und Volksmäßiges schrieb, namentlich an der Bibelübersetzung fortarbeitete, auch das Lied: „Eine feste Burg ist unser Gott" dichtete und componirte. Er billigte die von M. Lauch-

thon abgefaßte Confession, die der Kaiser den Evangelischen abverlangt, und verhinderte eine noch weiter gehende Nachgiebigkeit, die das nach gewissenhafter Prüfung als wahr und recht Erkannte geopfert und zu halben Maßregeln geführt hätte. Er hatte große Hoffnungen auf diesen Reichstag gesetzt, erkannte jedoch zuerst ihre Trüglichkeit; er hatte friedliche Wege gefördert, rieth aber, die Verhandlungen abzubrechen, sobald es sich herausstellte, daß der Kaiser und die päpstisch gesinnten Stände, in römischen Interessen und Gesichtspunkten befangen, in die grundsätzlich nothwendigen Forderungen der Evangelischen nimmer eingehen würden, und daß man in Versuche hineingerieth, unausgleichbare Gegensätze auszugleichen. Er wünschte zuletzt nur noch, daß der auf dem Reichstage nicht zu schlichtende Religionsstreit auf ein Concil verschoben und einstweilen weltlicher Friede gemacht würde. Indeß war die Gegenpartei dazu nicht zu bewegen, ihre Geistlichkeit blieb dabei, daß Ketzer verflucht und verbrannt werden müßten. Der Papst durch seine Stellvertreter und der Kaiser setzten einen Reichsabschied durch, der die neue Lehre verwarf, die alte bestätigte und den Protestanten eine kurze Frist setzte, sie wieder anzunehmen. Drohungen und Kriegsrüstungen zeigten, daß es ernstlich auf ihre Unterdrückung abgesehen war. Abermals war es dem Papstthume gelungen, die Deutschen zu verblenden, zu trennen, gegen einander in Harnisch zu bringen, Luther'n seine kostbarsten Hoffnungen und Wünsche, seine anhaltendsten Mühen zu vereiteln. Nun brach sein Zorn mit voller Gewalt wieder los — „mein Leben soll ihr Henker und mein Tod ihr Teufel sein", schrieb er; „es werden sich Eurer schämen müssen ewiglich alle Eure Nachkommen, Ihr Unseligen Alle, die Ihr in Augsburg gewesen seid auf Papsts Seite" — und nun ging auch in seinen Grundsätzen über die Gegenwehr eine wesentliche Umänderung vor. Anfangs hatte er noch den evangelischen Fürsten gerathen, gewissen Zumuthungen des Kaisers, so anstößig sie ihm selbst sein mochten, nachzugeben, weil der Kaiser ihr Herr und Augsburg seine Stadt sei. Indeß hatte er allmälig die deutschen politischen und staatsrechtlichen Verhältnisse deutlicher erkannt. Namentlich in seiner Schrift: „Von weltlicher Obrigkeit", fand sich schon eine Fülle eben so freisinniger als tief gedachter vernunftrechtlicher Grundsätze und Erörterungen, insbesondere über die Verhältnisse und Rechte der Obrigkeiten und Unterthanen. Indeß hatte ihn Unkunde des in Deutschland bestehenden Rechtszustandes und sein theologischer Standpunkt fortwährend beirrt, wonach ihm der Begriff der Obrigkeit fast immer nur in der Form des unbeschränkten Monarchismus erschienen war. Er gab berichtigten Vorstellungen bei sich Raum und billigte nach Beendigung des Reichstags ein Vertheidigungsbündniß der Evangelischen gegen den Kaiser und dessen Partei, und späterhin in einzelnen Momenten selbst einen Angriffskrieg, obwohl er immerfort zwischen seinen früheren und diesen neu aufgefaßten Ansichten schwankte und überwiegend den Verbündnissen und Kriegen unter den Reichsständen abgeneigt blieb. In der Warnung an meine lieben Deutschen, die er kurz nach dem Augsburger Reichstage schrieb, nahm er die Gegenwehr ausdrücklich in Schutz, die „kein Aufruhr" sei und gegen welche sich die Widersacher nicht auf die Gehorsam fordernde Schrift berufen dürften, welche „kein Schanddeckel für die Gewaltthätigen sein solle". Sowie er den Ablaßkampf mit Unterscheidung des idealen und wirklichen Papstes, des Amtes und der Person des Oberhaupts begonnen und darauf bereits vielfach auch in Streitigkeiten mit weltlichen Häuptern hingewiesen hatte, so begann er von jetzt an, dieselbe Unterscheidung auch des Kaisers, wie er sein sollte und nach seinem Amte und Rechte handelte, und des über dasselbe hinausgreifenden Reichsoberhaupts noch viel ausdrücklicher hervorzuheben und die Folgerung daraus abzuleiten, daß ihm eben nur so weit Gehorsam gebühre, als er sich in den Schranken seiner Befugnisse halte, wogegen Vergewaltigung, eine unerträgliche Tyrannei bezweckende Vergewaltigung von seiner Seite auch die Pflicht des Gehorsams aufhebe. Auf das Heftigste fuhr er auch über den Reichsabschied in: Glossen auf das vermeintliche kaiserliche Edict her, dessen „oberster Dichter der Vater aller Lügen, der Geist des Papstes" sei. Es erregte seine tiefste Entrüstung, daß Gewalt gebraucht werden sollte um des Glaubens willen. „Pfui der Schande in deutschen Landen, daß Menschenleben geopfert werden sollen, um papistischer Ceremonieen willen, die sie selbst nicht halten." Er bezeichnete beiläufig den Gang,

den seine Erhebung wider Rom genommen. Er habe berufsmäßig geforscht und gelehrt. „Ueber solchem Lehren ist mir das Papstthum in den Weg gefallen und hat mir's wollen wehren. Darüber ist's ihm ergangen wie vor Augen liegt und soll ihm noch immer ärger gehen, und sollen sich meiner nicht erwehren; ich will in Gottes Namen und Beruf auf den Ottern gehen und den jungen Löwen und Drachen mit Füßen treten. Und das soll bei meinem Leben anfangen und nach meinem Tode ausgerichtet sein." Dieser jetzt neu erwachte Grimm gegen das Papstthum wurde von nun an wieder und blieb der Grundton in seinem Inneren wie in seinen Schriften. Er lebte im Volke, in der Gesinnung der evangelischen Stände, wurde neu angefacht durch die Warnung und die Glossen, welche eben darum so gewaltig wirkten, weil sie die innersten Gedanken und Gefühle der Anhänger des Evangeliums aussprachen.

Der Kaiser betrieb die Wahl seines Bruders Ferdinand zum römischen Könige und erregte dadurch noch größere Besorgnisse bei den evangelischen Reichsständen. Sie schlossen 1531 ein Bündniß zu Schmalkalden. Es wurde dem Kaiser unmöglich, den Augsburger Abschied in Vollziehung zu bringen, er sah sich zu Vergleichsverhandlungen genöthigt, und 1532 wurde der sogenannte erste (Nürnberger) Religionsfriede geschlossen. Zwei Bedenken machten den Evangelischen lange die Einwilligung schwer. Sie sollten einmal ihre Zustimmung zu der sie bedrohenden Wahl Ferdinand's von Oesterreich zum römischen Könige geben. Sodann sollte der Friede blos den Ständen zu Gute kommen, die sich der Zeit zu der in Augsburg dem Kaiser übergebenen Confession hielten, dawider sich Luther bis vor Kurzem entschieden erklärt hatte. Jetzt betrieb er zum Erstaunen seiner Partei eifrigst den Frieden auf Annahme dieser Bedingungen. Die evangelischen Reichsstände hatten sich zur Verhinderung der Wahl Ferdinand's nicht blos mit den römisch gesinnten baierischen Fürsten, sondern auch mit den Königen von England und Frankreich verbunden. Das erschien ihm als unleidlich. „O schreckliche, o der greulichen Dinge!" schrieb er, als er davon hörte. Die Verbündnisse der Reichsstände setzten Deutschland in Unruhe, er sah schon alle Furien des Bürger- und Religionskrieges hervorbrechen, die Staatskunst der Fürsten gab das Vaterland im Osten den Türken preis, zog im Westen den anderen Reichsfeind herein, die heilige Sache der Wahrheit gerieth in Gemeinschaft mit Widersachern, mit auswärtigen Fürsten; im Vergleich mit ihnen erschien ihm doch wieder der Kaiser als Vertreter der Nationaleinheit ehrwürdig; der Kaiser schien noch immer eine Vergleichung zu wünschen, so daß die Aussicht blieb, die Reformation ohne Zwang und Krieg als Nationalsache durchzuführen; man entsagte dem Gedanken an eine freie Entwicklung des Evangeliums auch in den Gebieten päpstisch gesinnter Häupter, doch nur bedingt, auf eine muthmaßlich kurze Zeit. So rieth er zum Frieden auch auf die härtesten Bedingungen. Die evangelischen Reichsstände wiesen das angetragene französische Bündniß zurück und stellten wirksame Hilfe gegen die abermals schon weit vorgedrungenen Türken. Es war wesentlich Luther's Verdienst, daß die von ihnen drohende Gefahr abgewendet und ein ob auch mangelhafter Friede ohne Krieg gewonnen wurde. Jedoch ließ er es sich nicht nehmen, als nach demselben Verfolgungen über die Evangelischen in den Landen römisch gesinnter Fürsten begannen, so nachdrücklich dagegen aufzutreten, daß daraus neue kaum zu beschwichtigende Streitigkeiten, namentlich mit Herzog Georg von Sachsen entstanden. In einer Schrift wider den Magdeburger Erzbischof, Albrecht, schien er „das ewige Racheschwert des Herren selbst zu führen." Gleich eifrig trat er den mittelbar aus der Reformation hervorgehenden Uebeln eben auch wieder um diese Zeit, namentlich den wiedertäuferischen Schwärmern entgegen. 1535 wurde die von denselben drohende große Gefahr zu Münster für immer beseitigt. Luther hatte den äußeren Sieg durch geistigen Kampf eingeleitet und vorbereitet, unermüdlich gegen die Lehre der „Rottengeister" — denen er aber auch die Zwinglischen beizählte — schreibend und aufmahnend. Die Reformation nahm einen erwünschteren Verlauf seit dem Nürnberger Frieden, als die mit demselben Unzufriedenen gemeint. Wie nach dem Bauernkriege hatte sie sich in der für ihren Fortgang so gefährlich erscheinenden Zeit nach dem Augsburger Reichstage immer weiter verbreitet, zum Zeichen, daß die neue Lehre auf einem die Gemüther gewaltig und innerlichst ergreifenden Grunde ruhte, und zu einem Zeug-

nisse für den Luther'schen Gesichtspunkt, daß man ihrer Kraft vertrauen und sich der Waffen enthalten müsse.

Im Jahr 1534 sprengte der Landgraf Philipp durch einen glücklichen Kriegszug den schwäbischen Bund, die Hauptstütze des Kaiserhauses im südwestlichen Deutschland, wo die bisher nur durch Gewalt zurückgehaltene Reformation nunmehr durchdrang. Luther hatte das den Reichsgesetzen zuwiderlaufende und den Frieden gefährdende Unternehmen widerrathen, erklärte es indeß, nachdem es einmal geschehen und gelungen war, wenigstens für klug ausgeführt und kühn gewagt. König Ferdinand bestätigte zu Kadan den Nürnberger Religionsfrieden, die Evangelischen verlängerten das Schmalkaldische Bündniß auf zehn Jahre und beschlossen, auch Diejenigen aufzunehmen, welche seit jenem Frieden die Augsburgische Confession angenommen. 1536 kam auch eine Uebereinkunft mit den Schweizerischen zu Stande (Wittenberger Concordie). Luther besorgte jetzt keinen Krieg mehr in Folge einer Einigung mit denselben, er gestand, im Eifer gegen sie zu weit gegangen zu sein, überließ es ihnen, die Concordie nach ihrem Sinne anzunehmen. Abermalige Verschärfung seines Hasses gegen das Papstthum wirkte bei ihm in dem Allen mit.

Er hatte in erster Reihe die Forderung eines Concils wieder auf die Bahn gebracht, und die Ideen, Verhandlungen und Strebungen hatten sich seit geraumer Zeit wesentlich um die Veranstaltung eines solchen gedrehet. Einer der Ersten erkannte er aber auch die Vergeblichkeit einer Kirchenversammlung der Art, wie sie von gegnerischer Seite allein zugelassen werden würde, und sodann die päpstlichen Absichten bei wiederholten Vorbereitungen und Aufforderungen zu einer Kirchenversammlung, die Evangelischen dahin zu bringen, daß sie ihre Theilnahme verweigerten, und sodann die Schuld der Vereitlung auf sie zu wälzen. Als ein päpstlicher Legat, Vergerius, 1535 in Wittenberg erschien, als sodann — und schon eher, als das mehrfach angekündigte Concil endlich (nach Mantua) wirklich ausgeschrieben worden war, enthüllte Luther die eigentliche Absicht dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, der 1532 auf Johann gefolgt und noch lutherischer als dieser, ja fast lutherischer als Luther selbst war. Das Ausschreiben zum Concil war deutlich: als Zweck war darin zwar die von päpstlicher Seite wiederholt für nöthig erklärte Reformation angegeben, aber zugleich auch gänzliche Ausrottung der „giftigen pestilenzischen lutherischen Ketzerei." Der Kurfürst veranlaßte Luther, Artikel aufzusetzen, die in einer Versammlung der Evangelischen zu Schmalkalden (1537) vorgelegt und in jedem Falle festgehalten werden sollten (Schmalkaldener Artikel). Der Antrag des päpstlichen Legaten, die Kirchenversammlung zu beschicken, wurde nach dem Sinne des Kurfürsten abgelehnt, und zuletzt auch nach dem Sinne Luther's, der zuerst gefordert, daß man auf dem Concile erscheinen, die Sache Gottes und der Wahrheit den Feinden gegenüber und Angesichts der ganzen Welt vertheidigen, dann den Staub von den Füßen schütteln und so die Versammlung verlassen solle. Er durchblickte die Gründe der päpstlichen Politik bei Betreibung des Concils, die Unvereinbarkeit der Gegensätze, die Unmöglichkeit am Tiefsten, Genügendes durch Verhandlungen und Zugeständnisse von Rom zu erlangen; die unversöhnliche Feindschaft des Papstthums gegen das „Evangelium", das ganze Benehmen des dermaligen Papstes, der gleich seinen Vorgängern durch Trug oder blutige Gewalt die Evangelischen und deren Sache zu unterdrücken trachtete, und kein Mittel unversucht ließ, den Kaiser und die demselben anhängenden Fürsten dazu aufzureizen: dies Alles fachte von Neuem seinen Haß gegen das Papstthum an, der so heftig noch nie gewesen war. Die Artikel zeugten davon, sie hoben die Gegensätze geflissentlich hervor, welche die Augsburgische Confession in den Hintergrund gerückt, und bestimmt wurde in ihnen nun auch der päpstliche Primat als kirchliche Einrichtung verworfen. Die Versammelten machten durch ihre Unterschrift seine Ansicht und sein Gefühl zu den ihrigen und sagten sich dadurch förmlich und feierlich von dem Papstthum in jeder Beziehung los. Er mußte einer schweren Krankheit halber Schmalkalden verlassen. Im Hinausfahren wendete er sich noch ein Mal gegen die Stadt mit den Worten: „Gott erfülle Euch mit Haß gegen den Papst." Bald machte er auch noch in heftigen Schriften seiner Empfindung Luft.

Die Gegenpartei hatte den „heiligen Bund" geschlossen, die Lage der Evangelischen war wieder sehr besorglich geworden, und Luther trieb jetzt entschlossen zur Gegenwehr; nur verbot er Angriff. Der Plan eines Bündnisses mit den Königen von England und Frankreich kam abermals auf die Bahn, Luther rieth abermals davon ab, wußte abermals und immer noch mit seiner Glaubenskraft und Begeisterung zu erfüllen, der Kaiser erkannte die darin liegende Macht und wagte es nicht, die seinige daran zu erproben. Dann gerieth König Ferdinand von Neuem in schwere Gefahr durch den Sultan Solyman. Die Evangelischen sollten helfen, sie erklärten sich willig, trugen indeß zugleich darauf an, daß ihnen hinlängliche Sicherheit für sie selbst gewährt werde. Die Unterhandlungen ergaben, daß man die Unterdrückungsabsichten gegen sie nur aufgeschoben habe; sie wollten nun helfen zum Türkenkriege, die Mittel der eignen Vertheidigung dazu stellen, doch nur, wenn sie auf den Frieden sich verlassen könnten. Luther folgte allein seinem patriotischen und christlichen Gefühle, beredete seinen Kurfürsten zum Türkenzuge und suchte auch jetzt durch eine Druckschrift die Meinung und den Eifer unter den Evangelischen für den Türkenkrieg nach Kräften anzuregen (Mahnschreiben an alle Pfarrherren 1539). Der Kaiser bestätigte von Spanien aus den katholischen Bund, doch kam im April zu Frankfurt ein neuer Vergleich zu Stande, wonach fünfzehn Monate lang Friede gehalten und auf eine dauernde Einigung Bedacht genommen werden solle. Die Evangelischen erörterten in Frankfurt ernstlich die Frage, ob sie sich nicht über die bisherigen Bedenklichkeiten hinwegsetzen und nach Umständen der Gegenpartei nicht blos gewaffneten Widerstand leisten, sondern auch zum Angriff vorschreiten dürften. Luther erklärte jetzt, daß er auch dies Letztere nicht mehr misbilligen wolle, sofern der Kaiser ungerechte, über sein Amt hinausgehende Gewalt notorisch übe und die Acht ausgesprochen, womit der Kriegszustand schon begonnen habe. Tyrannei des Oberhaupts hebe die Pflichten der Unterthanen auf, es handle sich hier um so wichtige Sachen, daß man Alles darauf setzen solle, und ein Mann könne den Leib und dies arme Leben nicht höher und löblicher anwenden denn in Abwehr ungerechter Gewalt, zu Rettung göttlicher Ehre und Schutz der armen Christenheit, welchen Schutz die evangelischen Fürsten ihren Unterthanen schuldig. Er hatte jetzt deutlich erkannt und würdigte es völlig, wie der Kaiser in Deutschland kein unumschränkter König, sondern über die Unterthanen nur Herr „nach einem gewissen Maß und Verordnung der Rechte und ihnen gleichfalls verpflichtet und vereidet sei." Muthwilliger Aufruhr und Bürgerkrieg blieben ihm zuwider wie zuvor, allein er meinte jetzt: „da der Kaiser unsere Rechte überschritte, so widerständen wir ihm mit Recht als einem Tyrannen." Das Evangelium, eben weil es die weltliche Obrigkeit bestätige und so hoch stelle, gebiete, für die Rechte und Einsetzungen, welche von letzterer geordnet wären oder aus dem natürlichen Rechte herflössen, nicht minder Achtung und lasse natürliche und billige Vertheidigung derselben zu. Von Religionsgesprächen, welche in Anregung kamen, hoffte er so wenig mehr als von Concilien und drang darauf, daß man in jedem Falle von den Schmalkaldener Beschlüssen nicht abgehen sollte. Er verhütete durch seine Festigkeit, daß nicht eine willkürliche Mischung des Alten und Neuen entstand wie in England. Nur das hoffte er noch, daß die Sache auf Reichstagen zu einem Ziele zu bringen sei. Die evangelischen Stände hatten sich seine Ansicht ganz zu eigen gemacht und kamen daher bereitwillig entgegen, als der Kaiser einen solchen 1541 nach Regensburg ausgeschrieben. Der Kaiser suchte einen Frieden auf der Grundlage gegenseitiger Duldung zu vermitteln. Der päpstliche Legat wirkte entgegen, erklärte, daß er lieber den Tod leiden als in Duldung falscher Lehre willigen wolle, und bestimmte die eifrig Katholischen zu der Erklärung, daß man, da es nur einen wahren Glauben gebe, in Jeglichem die Duldung fliehen müsse, und daß die darüber begonnene Verhandlung höchst gefährlich, nichtswürdig und gegen alles Recht sei. Luther urtheilte: „der Kaiser war, ist und wird bleiben ein Knecht der Knechte des Satans", und trug wesentlich bei, einen trüglichen Frieden zu verhindern, bei welchem es nur auf Ueberlistung abgesehen und bei welchem der wahre und eigentliche Zwiespalt bestehen bliebe, oder gar ein Theil der Ueberzeugung geopfert würde. Der Kaiser betrieb eifrigst eine Einigung über gewisse, von beiden Theilen anzunehmende Reformartikel, und als man damit nicht zu Stande kommen konnte,

begab sich mit seinem Vorwissen eine Gesandtschaft (bestehend aus zwei Fürsten von Anhalt, einem kurbrandenburgischen Rathe und dem Theologen Al. Alesius) zu Luther nach Wittenberg, ihn, als das Haupt der Evangelischen, zur Genehmigung der verabredeten Artikel zu vermögen und so die Entscheidung ihm anheim zu stellen, die dann der Kaiser, als Haupt der Gegenpartei, aufs Bereitwilligste annehmen werde. So sehr hatte sich die Lage der Dinge seit dem Wormser Reichstage geändert, wo Karl sicher mitleidig gelächelt haben würde, hätte man ihm gesagt, man werde einst an den Mönch, den er ächtete, von einer andern Reichsversammlung aus Abgeordnete senden, bei ihm die Zustimmung zu den Entscheidungen zu suchen, die die Reichsversammlung abzugeben wünschte. Luther's Blick war zu scharf und seine Gesinnung zu fest, als daß er trotz seiner Friedliebe zu einem falschen Frieden hätte rathen mögen, er hatte keinen Sinn für den Triumph, der für ihn darin gelegen hätte, daß er — der Gebannte und Geächtete — das friedgebende Wort sprechen und in die Reichsversammlung verkünden solle; auch den Schein fürchtete er nicht, der leicht auf ihn fallen konnte, daß er allein dem Frieden zuwider sei. Er stellte Bedingungen, wie er nach seinem Standpunkte mußte, wenn er sich unverrückt und unverlockt auf demselben halten wollte, und wie die Gegenpartei bei ihren Grundsätzen über oder vielmehr wider Duldung sie nicht eingehen konnte. Der sächsische Kurfürst instruirte seine Gesandtschaft Luther's Ansichten und Willensmeinung gemäß.

Die Evangelischen erlangten vom Kaiser, was ihnen seit dem Augsburger Abschiede verweigert war. Indeß lautete der Regensburger Reichsabschied noch immer streng gegen sie, und obwohl sie in den nächstfolgenden Jahren noch mehr als einmal einen vorläufigen Frieden erhielten, so blieb ihre Stellung doch gefährdet und Manches verschlimmerte sich darin, was sie aber nicht abhielt, ein angetragnes Bündniß Frankreichs zurückzuweisen. Luther war dawider fortwährend so eingenommen, daß er nicht einmal wollte, daß man der Evangelischen in Metz sich annehme, damit man nicht in irgend einer Art mit dem Reichsfeinde zu thun bekomme — so eine Abneigung an seinem Theile verstärkend, die auf einem Reichstage 1543 und 1544 zu Nürnberg und Speier die Folge hatte, daß die französischen, mit neuen Lockungen erschienenen und Zwietracht aussäenden Gesandten als Reichsfeinde fortgewiesen wurden, und daß die Lutherischen gleichfalls 1543 den protestantischen Herzog von Cleve, den der Kaiser mit Krieg überzog, und obwohl er obenein des sächsischen Kurfürsten Schwager war, fallen ließen, weil er im Bunde mit dem französischen Könige stand.

Luther alterte, seine Körperkraft nahm ab und Beschwerden häuften sich; er war es gewohnt, einen unermeßlichen Einfluß zu üben, dem sich doch aber allmälig Viele zu entziehen suchten; die Freiheit sollte und mußte behauptet bleiben, und doch machte sich das Bedürfniß der Einheit, der Festigkeit und des Beharrens bei gewonnenen Standpunkten und Ergebnissen mehr und mehr geltend; er hatte endlose Noth davon und oft wollte ihm sein Bemühen nicht gelingen, eine allgemeine Regel aufzustellen und ihr Anerkennung und Gehorsam zu verschaffen; er wurde argwöhnisch, rechthaberisch genannt; die Lage Deutschlands, manche auf Lähmung des Gemeingeistes und der Nationalkraft hindeutende Erscheinung, der Abstand des Erreichten von dem angestrebten Ziele, gab zu Besorgnissen, zu Verdruß Anlaß, und das Alles versetzte ihn in eine sehr düstre Stimmung, die er um diese Zeit vielfach an verschiedenen Fürsten ausließ, welche er für „die am meisten türkischen Feinde Deutschlands" erklärte, die da „lieber den Türken zum Herrn haben als die vaterländische Freiheit ungekränkt lassen wollten, sammt dem Adel Deutschlands Knechtschaft beabsichtigten, das Volk aussaugten und Alles allein haben wollten." 1541 schrieb er eine seiner gröbsten Schriften (immer freilich noch nicht so grob und weit inhaltvoller und geistreicher als die von den streitenden Fürsten selbst veröffentlichten, aber allerdings sehr grob) gegen den Herzog Heinrich den Jüngern von Braunschweig: Wider Hans Wurst, worin er der Fürstenschaft überhaupt die stärksten Wahrheiten sagte, namentlich über das Hofleben sich ausließ, „das sie selbst ein Säuleben heißen", und gelegentlich kundgab, wie sehr er sich in seinen umgewandelten Ansichten vom Widerstande befestigt hatte: nur das obrigkeitliche Amt und Recht sei heilig, fälschlich werde das: ehret die Obrigkeit! auf die fürstlichen Personen gezogen, die unter Gottes Geboten ständen

und nimmer thun dürften, was sie persönlich gelüste; es gebe ein höheres Recht als das kaiserliche und unter dasselbe müsse der Kaiser auch u. s. f. Sein Kurfürst gerieth mit dem Herzoge Moritz von Sachsen in einen Streit über die Stadt Wurzen, und beide Theile griffen zu den Waffen. Luther warf sich sofort als Schiedsrichter auf und verhinderte im Verein mit dem Landgrafen Philipp den Ausbruch der Fehde. Er erließ ein Abmahnungsschreiben, worin er den Streitenden ihr Unrecht in derbem Straftone vorhielt, ihren Streit u. A. mit dem Zanke zweier trunkener Bauern über ein zerbrochenes Glas verglich und den Unterthanen den Gewissensrath einschärfte, als Christen einen ungerechten Krieg nicht ausfechten zu helfen. Seine Stimme entschied jetzt auch in rein weltlichen Händeln, sein Landesherr unterwarf sich seiner geistigen Herrschaft in der Sache freiwillig. So viel Einfluß, eine solche Herrschaft wie Luther in der Stellung eines Privatmannes und nicht auf Gewalthaufen sich stützend, sondern stets von Gewalt abmahnend, hatte nie ein gekröntes Haupt in Deutschland geübt.

Der Schmalkaldische Schutzbund der Evangelischen ging innerm Zerfall entgegen, die Stellung der Letztern wurde mehr und mehr gefährdet: Luther blieb dabei fort und fort seinen religiös-patriotischen, nicht politisch-klugen Ansichten treu. Er wollte keine Verstärkung des Bundes durch ausländische Theilnehmer oder auch nur durch Zutritt der Schweizer; er unterstützte einen viel verheißenden Reformationsversuch des Erzbischofs Hermann von Köln nicht, weil ihm derselbe misfiel; er unterstützte eben so wenig Bemühungen, die Religionssache zu vergleichen, die auf einem Reichstage zu Worms 1545 gemacht wurden. Der Papst hatte das Concil zu Trient angekündigt, der Kaiser bemühete sich eifrigst, die Evangelischen zu bewegen, dasselbe zu beschicken. Von den Päpsten hatte nur einer, Leo X., als ein vorragender, doch mehr glänzend als groß, Luthern gegenüber gestanden; fast von Anfang bis an sein Lebensende war Karl der größte seiner Gegner und unter diesen, ja überhaupt neben ihm der einzige in Wahrheit große Mann, ob auch Luther's Größe nicht erreichend. Luther sprach bisweilen hart und scharf über und wider ihn, aber doch stets mit der Achtung und Anerkennung, die man dem Ebenbürtigen zollt. Dem Kaiser vertraute er von Zeit zu Zeit wieder, allein jede auf das Papstthum gesetzte Hoffnung erschien ihm als eitel und verkehrt. Er erblickte in jener Ankündigung nur Heuchelei und Hinterlist und meinte, ein Concil, wie man es in Rom wolle, sei ein Gaukelspiel; seit den Wormser Tagen sei ein freies christliches Concil in Deutschland begehrt, aber die Worte: frei, christlich, deutsch seien dem Papste ein Greuel, der von jeher dahin getrachtet, die Deutschen zu trennen, ihr Kaiserthum zu schwächen und zu erniedrigen; und auch jetzt stets hindernd und zur Gewaltübung anstachelnd, wie es allerdings der Fall war, dazwischen trete, wenn in Deutschland an Reform und Frieden gearbeitet werde; wenn es die Gegenpartei auch ernstlich damit meine, Rom lasse sie nicht dazu. Diese Ansicht und seinen abermals geschärften Ingrimm sprach er in einer seiner heftigsten Schriften: **Das Papstthum zu Rom vom Teufel gestiftet** aus. „Ich hab's, sagte er, auf den Namen und Wort Jesu Christi mit dem Papst angenommen und mich wider seine Greuel und abgöttische Lügen eingelassen, mit ihm will ich's auch beschließen." Die Schrift wurde von der kursächsischen Gesandtschaft am Reichstage vertheilt. Dem Kurfürsten war von dessen Kanzler vorher angekündigt: wenn die Bosheit des Papsts in der Concilsache noch weiter gehe, werde Luther „die Bindaxt ergreifen und weidlich zuhauen." König Ferdinand urtheilte von dem Buche, Luther hätte nicht übel geschrieben, wenn nur die vielen bösen Worte heraus wären. Der Kurfürst entgegnete: „Doctor Martinus habe einen sonderlichen Geist, welchem weder seine beiden Vorgänger noch er jemals Maß gegeben hätten; auch dringe nicht ein Jeder in seine Absichten ein, der wider das Papstthum besonders erweckt worden sei, daß er es zu Boden stoßen solle; es zu bekehren sei unmöglich, und deshalb wären die guten Worte auch nicht vonnöthen." Die Schrift war eine seiner letzten. Er verfiel in eine immer trübere Stimmung und mochte Nichts mehr hoffen, weder von Concilien noch Reichstagen oder anderen Berathungen, weshalb er auch an einem Religionsgespräche keinen Theil nehmen wollte, das der Kaiser im Januar 1546 zu Regensburg anstellen ließ. Die Verhältnisse Deutschlands, insbesondere der Evangelischen, waren bedenklich, die äußere Entwicklung seiner Ideen

und seines ganzen Unternehmens, die Nation und deren Mithilfe genügte seinen Erwartungen und Ansichten nicht; seine Körperkraft war durch Geistes- und Gemüthsarbeit größtentheils aufgerieben, einer Thätigkeit nicht mehr gewachsen, die von und nach allen Seiten in Anspruch genommen wurde. Seine Gesinnung aber, seine Festigkeit, Liebe und Theilnahme blieb unverrückt dieselbe. Die Schmalkaldener Verbündeten waren uneinig, selbst über die Frage, ob der Bund erneuert werden solle oder nicht. Luther bot einen Theil seiner letzten Kraft auf, ihn wieder zu festigen, die evangelischen Stände zu bewegen, durch ein starkes Bündniß „Krieg und Zerstörung" abzuwenden: Gott könne den Sieg zwar auch ohne „Rüstung" geben und es sei vermessen, wenn man sich statt auf Gott auf Wehr und Waffen verlasse, die man aber doch „als seine Gaben brauchen solle." Er hatte den gewaltigsten geistigen Krieg, die großartigste Auflehnung mit der Lehre vom Gewalt leidenden, nur mit dem Worte widerfechtenden und allein auf die Kraft der göttlichen Wahrheit bauenden Gehorsame angefangen und durch seine Abneigung gegen Gewalt Deutschland vor „Krieg und Zerstörung" bewahrt, und der schönste Lohn sollte ihm werden, indem er starb, ohne ihren Anfang sehen zu müssen. Die Mansfelder Grafen harten Streit mit ihren Unterthanen, welche sie bedrückten. Luther, seit dem Beginn seiner größern Verhältnisse ohne Aufhören der „Anwalt des Rechtes aller armen Leute", sollte schlichten; er unterbrach seine Gelehrten-, Docenten- und Predigerthätigkeit in Wittenberg, er wagte seinen kranken Leib, seinem „lieben Vaterlande" den Frieden zurückzugeben und den Landgenossen, den Bedrückten zu helfen, und gab ihn der heimischen Erde wieder, indem ihn zu Eisleben nach einer beschwerlichen und nicht ungefährlichen Reise am 18. Februar 1546 der Tod ereilte, dem er fest, gläubig und brünstig fromm ins Auge schaute. Nicht Alles, doch Großes war ihm gelungen. Er hatte seine „lieben Deutschen" geweckt, und sie hatten sich selber ehrend seinen Ruf gehört und verstanden, ihm rüstig geholfen und treu bei ihm ausgeharrt; er hatte sich erhoben zur Befreiung der Nation von finsteren Begriffen und römisch-hierarchischen Banden: sie hatte, alte Schmach sühnend, nicht gelitten, daß widerchristliche Glaubenswuth, kleinliche Politik und Gesinnung heimischer Häupter und römische Tyrannei ihn dem Flammentode übergäben, und ihm also das ruhige Sterbebette bereitet. K. Jürgens.

Luxemburg (Lützelburg). — Schwerlich würde Luxemburg der Gegenstand eines eigenen Artikels im Staats-Lexikon geworden sein, wenn nicht ziemlich zufällige Umstände gerade diesen Punkt zum Object einer Arrière-pensée des Wiener Congresses gemacht hätten, und er eben deshalb der Anlaß zu langwierigen Verwickelungen geworden wäre, als das Werk des Congresses durch eine Macht gebrochen wurde, die nicht in der Berechnung der gewöhnlichen Diplomatie zu liegen pflegt.

Luxemburg, in der Mitte der Ardennen gelegen, war eine der Dynastenbesitzungen, wie sie sich auf dem Boden der Niederlande so zahlreich fanden, und der Stammsitz des gräflichen Hauses Luxemburg, aus welchem eine eigene Reihe römischer Kaiser hervorging. Schon Graf Siegfried von den Ardennen tauschte 963 die Luscilienburg von dem Abt Wicker zu St. Maximin in Trier ein. Aus seinem Stamme war Hermann, der 1081 zum Gegenkönig wider Kaiser Heinrich IV. erwählt wurde. Der Mannsstamm erlosch 1136 mit Konrad II. Das Erbe aber ging mit dessen Muhme Ermensen auf die Grafen von Namur, und mit ihrer Enkelin Hermesinde auf die Grafen von Limburg über. Von ihrem Sohne Heinrich stammte die zweite Linie der Luxemburger, die den Deutschen den Kaiser Heinrich VII. und seine Söhne gab. Kaiser Karl IV. erhob 1354 sein Stammland zum Herzogthum, und als solches gelangte es, nach dem Erlöschen des luxemburgischen Mannsstammes, aus dessen Erbe, zunächst durch Pfandrecht, an das Haus Burgund, in welchem damals Philipp der Gute einen großen Gedanken mit Glück und Geschick pflegte, den später Karl der Kühne durch wahnsinnigen Uebermuth vereitelte. Luxemburg folgte nun dem Geschick der südlichen Niederlande. Sein Mittelpunkt, das feste Luxemburg, war aber stets ein besonderer Anhalt für die Herrschaft. Als in Folge der Genter Pacification (8. November 1576) auch die südlichen Provinzen, mit den Staaten von Holland und Seeland, in festen Bund zur gemeinsamen Vertreibung der fremden Kriegsvölker aus den Niederlanden traten, und die gemeinsame Losreißung der gesammten

Niederlande von Spanien gewiß schien, war es Luxemburg, das allein im Gehorsam erhalten ward und von wo aus Don Juan d'Austria das Bündniß aufzulösen wußte, worauf die in ursprünglichen Verhältnissen begründete Scheidung der Geschicke und Richtungen Belgiens und Bataviens neu hervortrat und sich zu immer schrofferer Divergenz bildete. Das Herzogthum Luxemburg diente nun den spanischen Habsburgern als ein Theil des burgundischen Kreises, der die alte Oberhoheit des Reiches wenigstens im Gedächtniß hielt. Man würde auch diese formelle Beziehung haben verschwinden lassen, hätte sie nicht eine Gelegenheit geben sollen, durch die österreichischen Habsburger das Reich aufzubieten, wenn die spanischen Habsburger in den Niederlanden bedroht waren. Ein Plan, den man nicht tadeln soll; denn von den Niederlanden gingen Frankreichs Schritte auf Deutschland. — Wenn auch Frankreich in den damaligen Zeiten, wo Deutschland und die Seemächte meist bereit waren, die spanischen Niederlande in Schutz zu nehmen, nicht dieses ganze Besitzthum an sich zu reißen vermochte, so benutzte es doch die gelegentliche Uneinigkeit oder Schwäche seiner Gegner, um nach und nach einzelne Theile davon abzuspülen. So erwarb es durch den pyrenäischen Frieden (7. Novbr. 1659) auch einen Theil des Herzogthums Luxemburg: die Plätze Thionville (Diedenhofen), Montmedy, Damvillers, Ivoy, Chanvancy und Marville mit ihren Dependenzen. Wenige Jahre nach dem Aachner Frieden brach Ludwig XIV., unter nichtigen Vorwänden, in die spanischen Niederlande und blokirte Luxemburg. Zwar zog er seine Truppen, unter dem Scheine der Großmuth, bei dem ersten Ausbruche des Türkenkrieges wieder zurück. Aber gerade als dieser am Schlimmsten entbrannt und Wien selbst aufs Aeußerste bedroht war, nahmen die Franzosen die Belagerung von Luxemburg wieder auf, und es fiel am 4. Juni 1684 in ihre Hände. In dem am 15. August 1684 zu Regensburg auf 20 Jahre geschlossenen Waffenstillstande wurde auch Luxemburg an Frankreich überlassen und durch seine großen Ingenieurs kunstmäßiger befestigt. Allein bald darauf fing Frankreich den Pfälzer Verwüstungskrieg an und im Ryswicker Frieden (20. Sept. 1697) mußte es, trotz seiner Siege der Einigkeit seiner Gegner nicht gewachsen, unter Anderem auch Luxemburg, mit Ausschluß weniger kleiner Ortschaften, die in einem besonderen Tractat von Lille vom 3. Decbr. 1699 verzeichnet sind, den Spaniern zurückstellen. Nach dem Aussterben des Mannsstammes der spanischen Linie von Habsburg (1. November 1700) huldigte Luxemburg, mit den übrigen spanischen Niederlanden, dem bourbonischen König Philipp V. und nahm französische Besatzung ein. Luxemburg, Namur und Charleroi waren die einzigen Bestandtheile der spanischen Niederlande, die auch im Laufe des spanischen Erbfolgekrieges in französischen Händen blieben und zunächst dem aus seinen Erbländern vertriebenen Kurfürsten von Baiern als eine Art von Pfand dienten. In Folge des Utrechter und Rastadter Friedens ging Luxemburg durch den Antwerpner Barrièretractat vom 15. November 1715 mit den gesammten spanischen Niederlanden in die Hände Oesterreichs über. Es blieb frei von der holländischen Besatzung, die acht andere Plätze einnehmen mußten, damit Holland auf Belgiens Kosten ein größeres Heer besolden und sich bereit halten könne, unangenehme Handelsunternehmungen der Belgier zu verwehren. Im österreichischen Erbfolgekriege war Luxemburg der einzige feste Platz der österreichischen Niederlande, der nicht von den Franzosen eingenommen wurde. Bei der Insurrection der Belgier gegen Joseph II. (1790) war Luxemburg wieder der einzige Punkt, wo die Macht der Regierung sich erhielt und einen Sammelplatz für die Truppen behaupten konnte, von wo aus dann, nach Joseph's Tode, die Wiederunterwerfung der übrigen Lande erfolgte. Schwerer noch rächte sich Joseph's Verfahren und namentlich seine Vernachlässigung der Barrièreplätze durch die Schnelligkeit, mit welcher in dem ersten Revolutionskriege, nach dem Fehlschlagen der Invasion, die niederländischen Plätze in die Hände der von Dumouriez geführten Franzosen fielen. Diese ersten Erfolge schwanden, wie sie gekommen waren. Aber durch Pichegru's Siege kamen die Niederlande auf 20 Jahre in die Hände Frankreichs, und auch Luxemburg, obwohl der letzte diesem Geschicke verfallende Platz, mußte doch endlich von der jeder Aussicht auf Entsatz beraubten und von Hunger bedrängten Besatzung, die der greise Feldmarschall Bender befehligte, nach langwieriger Belagerung übergeben werden (6. Juni 1795).

Hierauf wußten die Franzosen den Kriegsschauplatz weiter hinauszurücken, und die Niederlande hatten für längere Zeit Ruhe. Das Jahr 1814 entriß auch Luxemburg den Franzosen wieder.

Damals mußte es von allen den Aufgaben, welche die Staatskunst der großen Mächte in Betreff der äußeren Staatenverhältnisse zu lösen hatte, leicht als die wichtigste erscheinen, wie mit jenen bestrittenen, von Mischvölkern bewohnten Gränzländern zwischen Deutschland und Frankreich, wie überhaupt mit den in Verwirrung und Vacanz gerathenen Bestandtheilen der großen lotharingischen Erbschaft, über welche nun fast ein Jahrtausend gestritten worden, zu verfahren sei. In Holland hatte sich ein Oranier bereits in Besitz gesetzt und wurde von England unterstützt. Dieser Punkt war also ein gegebener. Die öffentliche Meinung in Deutschland beherrschte allerdings der Gedanke, daß man vor allen Dingen eine Sicherung gegen Frankreich bewirken müsse. Es hat auch der Wunsch, diesem Gedanken Befriedigung zu verschaffen, auf das Folgende nachgewirkt, und Oesterreich überließ zu diesem Zwecke seine Niederlande, die ihm geleistet hatten, was sie sollten, deren es nicht mehr bedurfte, und die es, nach der veränderten Stellung zu Deutschland, nicht mehr in früherer Weise gebrauchen konnte. Aber daß jene Sicherung in vollkommener Weise geschehe, wurde zunächst durch die Restauration der Bourbons verhindert, um deretwillen man die Franzosen schonen mußte und nach deren Wiedereinsetzung man auch nicht umhin konnte, Frankreich eine gleichberechtigte Stimme auf dem Wiener Congresse zu verstatten und es als versöhnt und befreundet zu behandeln. Was die öffentliche Meinung in Deutschland von Frankreich reclamirte, das wollten die eifrigsten Sprecher zunächst Preußen zugetheilt wissen. Aber gerade diesem gönnten es Andere nicht, und auch Unbefangene fanden es bedenklich, die Reserve zur Vorhut zu machen. Wollte man eine Gränzmacht gegen Frankreich, so war es am Besten eine solche, die in dortigen Gegenden selbst den wahren Kern und Mittelpunkt ihrer Macht hatte und nicht auch noch gegen eine andere Seite hingekehrt war. Wohl könnte man sich denken, daß aus den Niederlanden, den Rheinlanden, dem Elsaß, der Freigrafschaft Lothringen, der Schweiz, Savoyen ein schönes, sich in wohlthätige Beziehung zu Deutschland stellendes und mit diesem den Frieden Europas verbürgendes Staatenbündniß zu bilden wäre. Aber wo waren damals die Brücken, die zu diesem Gedanken und seiner Ausführung führten? Man that von Allem Etwas. Man ließ Frankreich seine älteren Erwerbungen über Deutschland und Belgien; man stellte die Unabhängigkeit der Schweiz und Savoyens her; man gab Preußen Einiges von den Rheinlanden. Man gründete auch eine Mittelmacht zwischen Deutschland und Frankreich, indem man aus dem ehemaligen Königreich Holland und den ehemaligen österreichischen Niederlanden ein Königreich der vereinigten Niederlande schuf. Wie das Alles zugegangen, wie man sowohl niederländischer als preußischer Seits mehr verlangt und sich gegenseitig bestritten hat, und wie man endlich sich taliter qualiter hat verständigen müssen, darüber erzählt namentlich Hr. v. Gagern im zweiten Theile seiner Schrift: „Mein Antheil an der Politik", gar Interessantes.

Nun, jene Macht stand wohl in der Mitte, war aber nicht Macht genug, um wahrhaft Deutschland und Frankreich aus einander zu halten. Sie sollte aber auch nur eine Vorhut Deutschlands, und dieses sollte ihr Rückhalt sein. Die Ideen der alten Größe des deutschen Reiches wurden zu wenig begünstigt, und die beiden Niederlande schienen dem deutschen Westen schon zu sehr entfremdet, als daß man dies gesammte Reich hätte dem deutschen Staatenverbande einverleiben mögen. Der burgundische Kreis ward nicht wieder hergestellt. Aber wie man auf dem Wiener Congresse Krakau unter die Obhut dreier Großmächte stellte, damit sie alle drei ein Einspruchsrecht in alle polnischen Händel und einen Anlaß zu schneller gegenseitiger Hilfeleistung hätten; so dachte man auch einen Punkt der Niederlande dergestalt mit Deutschland zu verknüpfen, daß Deutschland Interesse und Anlaß erhielt, in Vertheidigung dieses Punktes zugleich die ganze neue Schöpfung des niederländischen Königreiches zu vertheidigen. Nun kam es überdies darauf an, oder man stellte das wenigstens so vor, daß es darauf ankomme, dem Könige der Niederlande eine Entschädigung für die in Deutschland verlorenen Stammländer zu verschaffen, welche theils an das herzogliche Haus Nassau, theils an Preußen gefallen waren.

Endlich qualificirte sich Luxemburg allerdings zu einer Festung, in welcher Truppen des deutschen Bundes einen Zugang zu dessen Gebiete beschützen mochten. Indeß bleibt es immer etwas Seltsames, daß hier ein Landstrich zur Entschädigung des Oraniers für seine deutschen Ansprüche dargeboten wurde, der wie zufällig aus der Masse ähnlicher Besitzthümer herausgegriffen erschien und den man jedenfalls dem von ihm zu beherrschenden Königreiche der vereinigten Niederlande gleichfalls zugeschlagen haben würde, wenn auch von der ganzen Entschädigungssache gar keine Rede gewesen wäre. Indeß man ordnete diese Angelegenheit in der bezeichneten Weise und suchte wenigstens die einzelnen Bestimmungen dem angeblichen Zwecke der ganzen Anordnung anzupassen. Der König Wilhelm I. leistete (31. Mai 1815), gegen Uebernahme des zu einem Großherzogthum erhobenen Luxemburgs, Verzicht auf die Restitution in seine deutschen Erbländer. Das neue Großherzogthum ward als ein ganz besonderer, nur durch die Person seines Monarchen mit den Niederlanden verbundener Staat behandelt und dem Könige das Recht eingeräumt, über dasselbe zu Gunsten einer jüngeren Linie dergestalt zu verfügen, daß es auch von dem Königreiche ganz wieder getrennt werden konnte. Die nassauischen Erbfolgegesetze und Hausverträge (von 1783) wurden auf dieses Entschädigungsland übergetragen, und dasselbe ist in dieser Beziehung ganz in das Verhältniß gesetzt, in welchem sich die oranischen Länder in Deutschland, an deren Stelle es treten sollte, befunden haben würden, wenn sie wirklich in dem Besitz ihres Erbherrn geblieben wären. Die Succession in Luxemburg war hiernach eine ganz verschiedene von der in den Niederlanden, und jenes überhaupt ein von diesen ganz geschiedener Staat. Die Absicht aber, um deren willen man gerade für Luxemburg diese Bestimmungen getroffen, wurde dadurch vermittelt, daß der König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg zum deutschen Bunde trat und Luxemburg selbst zur deutschen Bundesfestung erklärt wurde. In letzterer Beziehung wurde in dem Tractat vom 12. März 1817, womit noch der Frankfurter Territorialrecess vom 20. Juli 1819 zu vergleichen ist, festgesetzt, daß Luxemburg eine Besatzung von 6000 Mann haben soll, von denen sein Souverain $\frac{1}{4}$, dagegen Preußen $\frac{3}{4}$ stellt, welches letztere auch den Gouverneur und den Commandanten ernennt, während die ganze Civilverwaltung in den Händen des Königs-Großherzogs bleibt. Luxemburg in seinem damaligen Umfange bestand, nach dem zwischen dem König der Niederlande, England, Oesterreich, Preußen und Rußland geschlossenen Tractat vom 31. Mai 1815, aus dem Gebiete, was sich zwischen dem Königreiche der Niederlande, Frankreich, der Mosel bis zur Einmündung der Sure, der Sure bis zum Einfall der Our, der Our bis zum Canton St. Vith (excl.) ausdehnt, und hatte ungefähr 300,000 Einwohner, meist Wallonen, zum Theil auch Deutsche, katholischer Religion. Der Flächeninhalt betrug 108 Quadratmeilen, eines meistens bergigen Landes, mit guter Viehzucht und vielen Eisengruben. Luxemburg, auf steilem Felsen am Bache Elze (Alsette) gelegen, ist der bedeutendste Ort, hat aber jetzt nur etwa 11,000 Einwohner. Von andern Ortschaften ist noch etwa das kleine Arlon zu erwähnen. Es war nicht mehr ganz das alte Luxemburg. St. Vith, Bittburg, Neuerburg und die Grafschaft Schleiden waren 1815 an Preußen abgetreten und dafür der größere Theil des Herzogthums Bouillon und ein Theil des Fürstenthums Lüttich dem Großherzogthum einverleibt worden. Der Großherzog hatte im engeren Rathe des deutschen Bundes die eilfte Stimme und im Plenum drei Stimmen. Er stellte 2,556 Mann zum neunten Bundesarmeecorps.

Es gehört nicht in diesen Artikel, die Verhältnisse und Vorgänge zu würdigen, welche die Schöpfung des Wiener Congresses, so viel das Königreich der vereinigten Niederlande betraf, wieder in ihre Elemente auflösten. Daß und wie sie auch das Großherzogthum Luxemburg ergriffen und seinen Bestand in ursprünglicher Beschaffenheit aufhoben, daran ist es wohl auch mit Schuld gewesen, theils daß dieser Bestand mehr ein willkürlicher als ein mit Nothwendigkeit gegebener war; theils daß man, auch im Kleinen den im Großen begangenen Fehler wiederholend, das zum gesonderten Bestehen bestimmte Land doch in Verfassung und Verwaltung gänzlich mit den Niederlanden vereinigte, worauf es ein Wunder gewesen, wenn es nicht ihren Bewegungen gefolgt wäre.

Als die belgische Revolution 1830 ausbrach, trat auch der größere Theil des Groß-

herzogthums Luxemburg in ihren Zug ein, und nur in der Festung und ihrem unmittelbaren Wirkungskreise erhielt die Besatzung den Gehorsam der Einwohner. Die großen Mächte entschieden sich, die Nothwendigkeit einer Trennung der Niederlande anzuerkennen. Für ihre speciellere Ausführung, besonders in zweifelhaften Gränzdistricten, mußte das Streben dahin gehen, die durch frühere Umstände oder die Zufälle der Bewegung entstandenen Enclaven gegenseitig aufzuheben und für jedes Gebiet einen geschlossenen Zusammenhang herzustellen. Man hielt bald für nöthig, daß zu diesem Ende das Großherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg getheilt würden. Da die Londoner Conferenz das Rechtsverhältniß Luxemburgs zu dem Hause Nassau und zu dem deutschen Bunde festhielt, so beharrte man auch bei dem Gedanken, dem Bunde und den Agnaten in Limburg oder sonstwo ein Aequivalent für das in Luxemburg Abzutretende zu verschaffen, und erkannte an, daß zu diesem Arrangement die Einwilligung der Agnaten und des Bundes erforderlich sei *); Verhältnisse, welche die holländische Diplomatie wohl zu einiger Verzögerung dieser Sachen benutzt haben mag. Der deutsche Bund überließ die Sache anfangs der Conferenz und gab später den Bevollmächtigten Oesterreichs und Preußens Vollmacht und Instruction.

In den Präliminarien vom 20. Januar 1831 war noch bestimmt worden, daß das Großherzogthum Luxemburg dem Hause Nassau verbleiben solle. Diese wurden von Holland angenommen, von Belgien verworfen (1. Februar). In den Präliminarien vom 26. Juni 1831, oder den 18 Artikeln, behielt man die Luxemburger Frage Separatunterhandlungen vor, welche der Souverän von Belgien mit dem Könige der Niederlande und dem deutschen Bunde anknüpfen sollte, und bedingte nur, daß die freie Verbindung der Festung Luxemburg mit Deutschland aufrecht erhalten werden solle. Die fünf Mächte wollten sich dahin verwenden, daß der status quo im Großherzogthum Luxemburg während der Dauer der Separatunterhandlungen beibehalten werde. Diese 18 Artikel nahm Belgien an (9. Juli), und Holland verwarf sie (21. Juli). Nachdem nun Holland die Belgier im Kampfe besiegt hatte und nur durch das Einrücken einer französischen Armee an Eroberung des Landes verhindert worden war, entwarf die Conferenz die 24 Artikel vom 15. October 1831, welche unter Anderem eine Theilung von Luxemburg und Limburg vorschrieben und bezeichneten. (Limburg gehörte nach dem allgemeinen Grundsatze, den die Conferenz vom Anfange statuirt hatte, daß für den König Wilhelm das alte Gebiet der ehemaligen Republik der vereinigten Provinzen der Niederlande, wie es 1790 gewesen, verbleiben solle, zum größeren Theil zu dem Antheile Hollands, wurde aber von Belgien ganz, oder doch in so weit begehrt, als es der belgischen Revolution beigetreten war. Luxemburg würde nach demselben Grundsatze zu Belgien gehört haben, während es König Wilhelm in Anspruch nahm.) Auch diesen Vorschlag nahm Belgien an, wiewohl er in vielen Beziehungen ungünstiger für dasselbe war als die 18 Artikel, und die 5 Großmächte verbürgten in dem Tractat vom 15. November 1831 die Vollziehung. König Wilhelm aber lehnte die 24 Artikel ab und ließ sich zur Ausführung einiger dringenden Consequenzen derselben, namentlich zur Räumung der Citadelle von Antwerpen, durch französische Executionstruppen zwingen. In Betreff Luxemburgs blieb der status quo.

Zwischen der Bundesfestung Luxemburg und der belgischen Regierung war schon am 20. Mai 1831 in so weit eine Uebereinkunft zu Stande gekommen, als der belgische Militärgouverneur den Gouverneur der Festung ersucht hatte, selbst den hergebrachten Rayon der Festung zu bezeichnen, und sich anheischig machte, denselben zu respectiren, worauf auch von Seiten des Letzteren eine entsprechende Declaration erfolgte. Kleine Händel und gegenseitige Chicanen, durch die Erbitterung der Holländer und den Uebermuth der Belgier veranlaßt, blieben freilich nicht aus. Hierher gehören: die Verhaftung des belgischen Gouverneurs Thorn (16. April 1832), welche Repressalien gegen den Hol-

*) Die 24 Artikel vom 15. October 1831 ließen übrigens dem König-Großherzoge die Wahl, den betreffenden Theil von Limburg entweder mit Holland oder mit dem Bunde zu vereinigen, und überließen es ihm, sich deshalb mit den Betheiligten zu verständigen.

länder Pescatore (19. October) bewirkte, worauf Beide wieder ausgewechselt wurden; ferner mehrmalige Streitigkeiten über das Verfahren der Belgier in den luxemburgischen Staatsforsten, wobei auch (15. Februar 1834) ein belgischer Beamter Hanno verhaftet, auf Befehl des Bundestages aber wieder entlassen wurde (1. März); das Umhauen und Wegnehmen der von den Belgiern im Rayon der Festung errichteten Freiheitsbäume und dreifarbigen Fahnen (1838) und Aehnliches. Indeß der Gouverneur, Landgraf Ludwig zu Hessen-Homburg, benahm sich durchgehends mit eben so viel Umsicht als Festigkeit und wußte der Bundesfestung Achtung zu erhalten, ohne seinerseits ohne Noth zu provociren.

König Wilhelm wartete lange Zeit auf günstigere Umstände. Als endlich die Aussicht dazu gänzlich zu verschwinden schien, in den Völkern die Leidenschaften sich abgekühlt hatten und Holland die Unannehmlichkeiten des provisorischen Zustandes immer schmerzlicher empfand, erklärte er sich (14. März 1838) zur Annahme der 24 Artikel, wie der deutsche Bund und das Haus Nassau zur Annahme der das Großherzogthum Luxemburg betreffenden Bestimmungen bereit. Auch die Londoner Conferenz erklärte, daß die Mächte hinsichtlich der Territorialausgleichung in Betreff Luxemburgs und Limburgs bei dem Vertrage der 24 Artikel beharrten, dem deutschen Bunde aber die nähere Entscheidung, so weit die Sache sein Interesse berührte, vorbehielten (6. December 1838). Belgien machte mancherlei Anerbietungen, um der Nothwendigkeit auszuweichen, einen Theil des bisher factisch in Luxemburg und Limburg Innegehabten abtreten zu müssen. Aber der deutsche Bund hatte sich, nach der Erklärung (23. Januar 1839) seiner Vertreter, der Gesandten von Oesterreich und Preußen, in solcher Art entschieden, daß jene Anträge nicht angenommen werden konnten. In einigen andern Punkten waren die 24 Artikel etwas modificirt worden. König Wilhelm nahm den modificirten Vertrag an (4. Februar) und auch Belgien mußte sich, nach heftigen Stürmen in Kammern und Volk, dazu entschließen (19. März). Am 19. April 1839 wurde zu London unter mehreren Tractaten auch einer zwischen dem König der Niederlande und dem König der Belgier, und ein anderer zwischen Belgien und dem deutschen Bund unterzeichnet. Am 11. Mai wurde das in der siebenten Sitzung der deutschen Bundesversammlung abgefaßte Protokoll und durch dasselbe auch der Beitritt des deutschen Bundes zu den betreffenden Artikeln bekannt gemacht. Die Bundesversammlung ertheilte ihre Ratificationen durch einen Beschluß vom 5. September 1839. Ferner wurden auch die Vorschläge, welche der König-Großherzog rücksichtlich der Entschädigung des deutschen Bundes gemacht hatte, während bereits zwischen ihm und dem Herzoge von Nassau, wegen der agnatischen Ansprüche, eine Uebereinkunft geschlossen worden war (27. Juni), angenommen.

Durch die Bestimmungen der Theilung selbst wurde der zeitherige Umfang des Großherzogthums Luxemburg bis auf etwa 50 Quadratmeilen mit 154,000 Einwohnern verringert. Es wurde nehmlich von der französischen Gränze an, zwischen Rodange, was luxemburgisch bleibt, und Athus, was belgisch wird, eine Linie gezogen, welche Belgien die Straße von Arlon nach Bastogne läßt, zwischen Messancy, was zu Belgien, und Clemency, was zu Luxemburg gehören soll, durchgeht und in dem bei Luxemburg verbleibenden Steinfurt endigt. Von hier aus wurde diese Linie in der Richtung von Eischen, Hecbus, Guirsch, Oberpalen, Grende, Nothomb, Parette, Perlé bis Martelange fortgeführt. Hecbus, Guirsch, Grende, Nothomb und Parette gehören zu Belgien, Eischen, Oberpalen, Perlé und Martelange zu Luxemburg. Von Martelange geht die Linie längs der Sure hinab, deren Thalweg als Gränze dient, bis Tintange gegenüber, von wo sie sich in gerader Richtung gegen die Gränze des Kreises Diekirch fortzieht, zwischen Surret, Harlange und Tarchamps, die bei Luxemburg bleiben, und Honville, Livarchamp und Loutermange, die zu Belgien kommen, durchgeht und darauf in der Gegend der luxemburgisch bleibenden Doncols und Sonlez der vorherigen Gränze bis an die des preußischen Gebietes folgt. Was westlich an dieser Linie liegt, fällt Belgien, was östlich, Luxemburg zu. An Belgien kamen nach dieser Abtheilung von dem ehemaligen Bestande des Großherzogthums Luxemburg etwa 58 Quadratmeilen mit 149,571 Einwohnern.

Für den Verlust, welchen der deutsche Bund durch diese Abtretung der größeren Hälfte

des Großherzogthums Luxemburg erlitten hat, ist er durch Zutheilung des Großherzogthums Limburg mit etwa 40 Quadratmeilen und 147,517 Einwohnern entschädigt worden. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die preußische Gränze von Aachen bis Cleve durch dieses letztere Arrangement gesichert wird. Doch ist keineswegs der ganze Betrag der durch Belgien abgetretenen limburgischen Gebietstheile zum Bundesland erklärt worden. Belgien behielt von den auf dem linken Ufer der Maas gelegenen Theilen der Provinz Limburg den südlichen mit 140,000 Einwohnern. Es trat an König Wilhelm von seinem limburgischen Gebiete 46 Quadratmeilen mit 200,000 Einwohnern ab. Es gehört nehmlich nunmehr zu Nordniederland der ganze Theil der Provinz Limburg, der auf dem rechten Maasufer liegt und im Westen von der Maas, im Osten von Preußen, im Süden von Lüttich und im Norden von Holländisch-Geldern begränzt wird; ferner auf dem linken Maasufer Alles, was nördlich von einer Linie liegt, die, von dem südlichsten Punkte der holländischen Provinz Nordbrabant aus gezogen, zwischen Wessem und Stevenswaardt an der Maas sich endigt; die Festung Mastricht mit einem Umkreise von 1200 Toisen bleibt dem König der Niederlande. Dieser wies nun dem deutschen Bunde das auf dem rechten Maasufer Gelegene an, während er den nördlichen Theil des auf dem linken Ufer der Maas Gelegenen, mit 52,000 Einwohnern, den bereits in seinem Besitze befindlichen Theilen von Limburg beischlug.

In der schon oben erwähnten Uebereinkunft zwischen dem Könige der Niederlande und dem Herzoge von Nassau, welcher Letztere zugleich mit agnatischer Zustimmung seiner Söhne und seines Bruders gehandelt hat, haben die Agnaten von der Walramischen Linie des Hauses Nassau ihren Rechten auf den an Belgien abgetretenen Theil des Großherzogthums Luxemburg, gegen eine Aversionalsumme von 750,000 Gulden (im 24-Guldenfuße), entsagt. Folglich haben sie auch keinerlei Anrecht auf das Herzogthum Limburg, was im Uebrigen an die Stelle jenes abgetretenen Theiles von Luxemburg gekommen ist; wohl aber dauern ihre Rechte in Bezug auf den dem Könige Wilhelm verbleibenden, resp. ihm zurückgegebenen Theil, der das jetzige Großherzogthum Luxemburg bildet, in Kraft.

Am 22. Juni 1839 ergriff die niederländische Regierung Besitz von dem an sie zurückgelangten Gebiete. Uebrigens behielten die Tractate jedem Einwohner der abgetretenen Gebietstheile das Recht vor, sich in das gegenseitige Gebiet ohne Hinderung oder Rechtsnachtheil überzusiedeln. Luxemburg sendet Deputirte in die Generalstaaten, hat aber seit dem 12. October 1841 auch eine eigene Ständeversammlung mit dem Charakter berathender Provinzialstände. Es hat auch einen eigenen, am 29. December 1841 gestifteten Orden: den der Eichenkrone. Bülau.

Luxus, Luxusgesetze, Luxussteuern. — A. Vom Luxus überhaupt und dessen Wirkungen. — Jeder das Maß der Nothwendigkeit oder des wahren Bedürfnisses überschreitende Aufwand oder Genuß ist Luxus, im weiten Sinne des Wortes. Nicht nur materielle, sondern auch geistige, sentimentale und moralische Genüsse fallen hiernach unter diesen Begriff, welcher jedoch, wenn er vom (privat- oder national-) wirthschaftlichen Standpunkt aus aufgestellt wird, seine Beschränkung dadurch erhält, daß dabei entweder der Gegenstand des Genusses, oder das, was, um ihn sich zu verschaffen, muß aufgewendet werden, als einen materiellen, insbesondere einen Tauschwerth habend gedacht wird. Hiernach ist Luxus verschieden von Weichlichkeit oder Sinnlichkeit, insofern dieselben auch ohne Aufwendung werthhabender Sachen (oder werthhabender Zeit) zu befriedigen sind. Wer (abgesehen von Vergeudung solcher Zeit) länger, als die Müdigkeit erheischt, auf weichem Rasen ruht, wer den Blüthenduft des Frühlings mit Wollust in langen Zügen trinkt, wer in Genüssen, welche die Natur freiwillig spendet, schwelgt, treibt darum noch keinen Luxus. Noch weniger thut es Jener, der, ob auch unersättlich, aus dem Born der Erkenntniß schöpft, sich durch Geist und Herz nährende Lectüre erquickt, die — nicht mit Unkosten verbundenen — Freuden der Geselligkeit, des Familienlebens, des Wohlthuns u. s. w., ob auch im reichsten Maße genießt. Beim Luxus also denkt man sich immer einen solchen Genuß, welcher einmal nicht blos ein wahres Bedürfniß (sei es des Leibes, sei es des Geistes oder Herzens), sondern ein über das Bedürfniß hinausgehendes Gelüste befriedigt und welcher

zugleich mit Verzehrung oder mit Aufwand von werthhabenden Dingen verbunden ist.

Freilich bleibt auch nach dieser Bestimmung der Begriff etwas schwankend, nehmlich in der Anwendung abhängig von mancherlei Beziehungen auf wechselnde Umstände und Verhältnisse. Setzt man den Luxus in das Ueberschreiten des durch das Bedürfniß oder die Nothwendigkeit gegebenen Maßes der Verzehrung oder des Aufwandes, so kann darunter unmöglich blos das ganz absolute, auf Naturgesetze gegründete Bedürfniß verstanden werden; sondern es muß auch das relative, nehmlich das auf Gewohnheit, Sitte, Standesverhältnisse u. s. w., auch das auf individuelle Zustände sich beziehende und das künstlich hervorgebrachte in einigen Betracht kommen. Die irgendwo im Allgemeinen herrschende Lebensweise, sodann die unter gewissen Ständen übliche und darum die „standesmäßige" genannte machen auch dem nach Grundsatz und Neigung mäßigsten und sparsamsten Manne gar manchen — zum absoluten Bedürfniß ganz und gar nicht gehörigen — Aufwand für sich selbst und für seine Familie wirklich nothwendig; und auch das selbsteigene Verlangen nach gewissen Genüssen oder die Leichtigkeit ihres Entbehrens erhöht und mindert sich nach den Altersstufen, nach Gesundheitsumständen, nach früherer Angewohnheit, zumal auch nach dem, was man im Kreise der sich näher berührenden, an allgemeinen Lebensverhältnissen einander ähnlichen Mitbürger zu sehen gewöhnt ist. Dergestalt kann für den Einen wahrer Luxus, sogar Verschwendung sein, was bei dem Andern noch nicht seinem wirklichen (ob auch nur relativen) Bedürfniß Genüge leistet, und wird bei einem Volk oder unter einem Stande für Mangel oder mindestens für ganz bescheidenen Genuß geachtet, was bei einem anderen als gewaltiger Luxus erschiene. Die mäßigste Tafel des Reichen und Vornehmen wäre für den Armen ein schwelgerisches Mahl, und der Sonntagsstaat des dürftigen Dorfbewohners ist oft schlechter als das geringste Hauskleid des wohlhabenden Städters. Indessen bleibt der Begriff des Luxus, wenn auch in Bezug auf die Einzelnen oft verschwindend wegen der ihnen durch Standes- oder Volkssitte oder andere Verhältnisse zum wahren, ja oft drückenden Bedürfnisse gewordenen splendideren Lebensweise, gleichwohl noch anwendbar eben auf jene Classen oder Stände, als Gesammtheiten betrachtet, oder auch auf die gesammte Bevölkerung eines Landes, bei welcher oder bei welchen nehmlich, sei es wegen vorherrschender Wohlhabenheit, sei es wegen der Macht der Mode oder des Vorurtheils, jene luxuriösere Lebensweise zur Regel oder selbst zum Gesetze geworden ist. In solchen Fällen sind eben die Mode, die Standesmäßigkeit oder die allgemeine Sitte selbst luxuriös. Aber es fordert eben dieser allgemeinere oder als vorherrschende Erscheinung in ganzen Kreisen vorkommende Luxus uns noch mehr als der ganz freiwillige Luxus Einzelner zur Erwägung der daraus hervorgehenden Wirkungen auf; weil natürlich solche Wirkungen im Guten wie im Bösen um so bedeutsamer und wichtiger werden, je weiter die Herrschaft des Luxus sich ausdehnt.

Der erste und nächstliegende Standpunkt, von welchem aus wir den Luxus zu beurtheilen haben, ist der wirthschaftliche, nehmlich der staatswirthschaftliche oder nationalökonomische (der privat-wirthschaftliche nur in soweit, als er in dem andern mit einbegriffen ist); der zweite ist der moralische und polizeiliche oder allgemein politische*).

---

*) Vergl. Pinto, Essai sur le luxe. Amst. 1762. Dumont, Théorie du luxe. Paris 1771 (der Letzte für, der Erste gegen den Luxus). Penning, De luxu et legibus sumtuariis. Lugd. Bat. 1826; sodann die verschiedenen Schriftsteller über Polizeiwissenschaft und Staatswirthschaft in den betreffenden Abschnitten. Neben ihnen noch eine bedeutende Zahl von besonderen Abhandlungen eigens über den Luxus, wie von Plouquet, Gründler, Dorn, Rau u. A. — Im Ganzen erklären sich unter den nationalökonomistischen Schriftstellern weit mehrere gegen als für den Luxus, und ihr verwerfendes Urtheil wird durch die Autorität vieler Hauptmänner des Faches unterstützt. Außer A. Smith gehören noch hierher: Filangieri, Sartorius, Malthus, Craigh und der fast als Orakel geltende Say. Auch der Graf Destutt de Tracy, in seinem geistvollen Commentar über Montesquieu, streitet gegen den Luxus. Es scheint daher etwas gewagt, daß

I. In wirthschaftlicher Hinsicht fühlt man sich versucht, den Luxus, als den Gegensatz der Sparsamkeit oder der Ersparung, welche nach Adam Smith das Hauptmittel der Bereicherung ist, schlechthin für schädlich und demnach verwerflich zu erklären. Und es sind auch in der That nicht Wenige, die solches Urtheil fällen. Bei genauerer Betrachtung jedoch kommt man auf fast entgegengesetzte Ergebnisse oder erkennt wenigstens die Nothwendigkeit hier zu machender mannigfaltiger Unterscheidungen.

Daß der Luxus, d. h. Verzehrung oder Verwendung über das Maß der Nothwendigkeit oder des wahren Bedürfnisses, den Luxus Treibenden unmittelbar ärmer macht, ist freilich klar. Ja, es ist solches die Wirkung nicht nur der luxuriösen, sondern einer jeden Verzehrung. Wer gar Nichts verzehrte, sondern blos producirte oder erwürbe, der würde freilich — unter sonst gleichen Umständen — reicher werden, als wer einen Theil des Erworbenen oder gar das Ganze desselben wieder verzehrte. Und so könnte man meinen, würde auch die ganze Nation reicher werden, wenn alle ihre Glieder Nichts oder so wenig als möglich verzehrten und dagegen nur des Producirens oder Erwerbens sich befliſſen. Allein diese ganze Vorstellung ist ein Hirngespinnst, weil im Widerstreit mit der Natur der Dinge; nur für den Einzelnen oder für eine Anzahl von Einzelnen (d. h. Jeder als gesonderte Wirthschaft führend betrachtet) hat die Ansicht Wahrheit, nicht aber für die in wirthschaftlicher Wechselwirkung Befindlichen, also namentlich nicht für die zur Staatsgesellschaft Vereinigten. In solchem Verhältnisse der Wechselwirkung nehmlich bleibt zwar für den Einzelnen seine eigene Ersparniß allerdings vortheilhaft, nicht aber immerdar jene der Anderen, und es stellen überhaupt die mittelbaren oder entfernteren Folgen der Sparsamkeit in einer ganz anderen Gestalt sich dar als die unmittelbaren oder nächsten. Wir wollen diese Verhältnisse mit einigen Worten verdeutlichen.

Allerdings ist die Production die erste und im Grund die alleinige Urquelle des Reichthums. Alle für uns Werth habenden materiellen Dinge sind Producte der Natur oder der menschlichen Arbeit; und in der Menge solcher in unserem Besitze befindlichen Dinge besteht eben der Reichthum. Durch die Verzehrung oder den Genuß derselben entsteht daher unmittelbar eine Reichthums-Verminderung; und nur durch Anhäufung (Accumulation), mithin durch Ersparung (Nichtverzehrung oder Zurücklegung des Producirten oder Erworbenen) kann eine Vermehrung des Reichthums Statt finden. Allein nicht eben in der Menge der überhaupt vorhandenen Producte, ja nicht einmal in der fortschreitenden Vermehrung derselben besteht schon der eigentliche National-Reichthum, sondern er fordert noch weiter die Theilnahme möglichst vieler, oder die möglichst große Theilnahme aller Glieder der Nation an den producirten und accumulirten Gütern, d. h. also die thunlichst ausgebreitete Vertheilung derselben. Auch ist ohne die letzte eine fortschreitende Vermehrung der Production nicht einmal gedenkbar; und wenn sie auch möglich wäre, so bliebe sie werthlos ohne die mit ihr in gehörigem Verhältnisse stehende Consumtion. Ohnehin lassen mancherlei Producte (namentlich die zur Nahrung dienenden Naturproducte, aber auch viele Gattungen der durch Industrie hervorgebrachten) eine Accumulation für eine längere Dauer gar nicht zu; sie gehen nutzlos zu Grunde, wenn sie nicht verzehrt oder verbraucht werden. Der Luxus, d. h. die das Maß der Nothwendigkeit übersteigende Verzehrung, erscheint daher als unerlaßliche Bedingung sowohl der fortschreitenden Production als auch der Reichthums-Vertheilung, ja ohne ihn, d. h. ohne Genußvermehrung, bliebe der Reichthum selbst ohne Bedeutung oder ohne Werth.

Der Einzelne allerdings, welcher von dem, was er durch Arbeit oder Capital hervorbringt oder erwirbt, wenigst möglich verbraucht, dagegen das Erworbene (den Arbeitsverdienst oder den Erlös aus Producten oder diese selbst) sorgsam anhäuft und, statt zur selbsteigenen Verzehrung, vielmehr zu (Betriebs- oder stehenden) Capitalanlagen, die da als Beförderungsmittel oder Grundlagen fortwährend gesteigerter Production oder Erwer-

---

wir eher dafür auftreten. Doch möchte durch genauere Begriffsbestimmung und mittelst der von uns angedeuteten Unterscheidungen der Streit wohl zu schlichten sein.

bung dienen, verwendet, wird und muß reich und immerdar reicher werden. Und neben ihm können in der Nation noch Hunderte oder Tausende sein, welche denselben Weg einschlagen und desselben Erfolges sich erfreuen. Wollte jedoch die Gesammtheit einer Nation nach solchem Grundsatze der Ersparung handeln, so würden unausbleiblich und in Bälde Production und Erwerbung wieder aufhören müssen, wenigstens auf das kleinste Maß beschränkt werden, und die Wirkung davon die allgemeine Armuth sein. Der einzige Sporn der Production liegt in dem davon zu erwartenden Vortheile; folglich entweder in der Bestimmung der Producte zu selbsteigner Consumtion, d. h. zu unmittelbarer Befriedigung selbsteigener Bedürfnisse und Gelüste, oder in der Aussicht auf Verwerthung des Producirten, d. h. auf lucrativen Absatz desselben an Andere, welche darnach gelüstet und welche dafür einen Preis zu bezahlen geneigt sind. Würden nun Alle dem Beispiele der oben bemerkten Einzelnen folgen, so würde fürs Erste der selbsteigene Verbrauch eine eng gesteckte Gränze haben, der Absatz an Andere aber — vom Handel mit dem Ausland einstweilen abgesehen — würde gar nicht Statt finden, das Producirte demnach bald werthlos für den Producenten werden, und dieser daher in Mitte von Sachen, die er nicht brauchen will oder nicht brauchen kann, der That nach arm sein, eben darum aber, bei jetzt mangelndem Motiv zur Production, zu produciren aufhören.

Freilich kann, nach Umständen, der auswärtige Handel den Mangel der einheimischen Käufer zum Theil ersetzen. Doch bleibt solcher Absatz in die Fremde einerseits immer precär, nehmlich von der Handelspolitik des Auslandes abhängig, und andrerseits kaum je anders für die Dauer gesichert als unter der Bedingung der hinwieder (in mittelbarem oder unmittelbarem Tauschweg) dem Ausland abzunehmenden (sonach auch mehr oder minder luxuriös zu verbrauchenden) Artikel. Auch wird ja, bei der Speculation auf auswärtigen Verkauf, wenigstens der Luxus der Fremden für uns als vortheilhaft erkannt, weil das absolute Bedürfniß mit Wenigem befriedigt ist, und die Masse der dem bloßen Gelüste dienenden Handelsartikel unendlich größer ist als die der dem wahren Bedürfnisse.

Zudem ist der äußere Handel, wenn nicht ganz besonders günstige Umstände ihm eine außerordentliche Ausdehnung und gewinnbringende Beschaffenheit geben, an Vortheil gar nicht zu vergleichen mit einem lebendigen, alle Classen der Gesellschaft durchdringenden inneren Verkehre. Seine Gewinnste fließen der Regel nach nur in vergleichungsweis wenig zahlreiche Hände und vertheilen sich, wofern kein Luxus herrscht und der Reiche seine Schätze im Kasten verschließt, anstatt sie zur Bezahlung Derer zu verwenden, die seiner Prachtliebe oder andern Gelüsten durch Dienste oder Producte Befriedigung zu gewähren bereit sind, nur wenig unter die Masse der Bürger. Ja, es ermangeln diese, wenn nicht Neigung zum Luxus als Sporn der Thätigkeit wirkt, des zur Belebung der Industrie, folglich zur Production zum gewinnbringenden Absatz geeigneter Ausfuhrartikel nöthigen Eifers. Sie beschränken sich auf die Erzeugung des ihnen selbst unmittelbar Nothwendigen, oder auf die zu desselben Anschaffung unumgänglich erforderliche gemeine Arbeit. Nach höherer Kunstfertigkeit, durch welche sie reichern Lohn gewinnen, folglich die Mittel gesteigerter Genüsse sich verschaffen könnten, trachten sie nicht. Die Industrie bleibt demnach auf niedriger Stufe und daher auch der äußere Handel auf einen geringen Umfang beschränkt.

Es ist daher eine seltsame und selbst engherzige Ansicht, welche den luxuriösen Verbrauch der Güter als ein Unglück, weil als eine Verminderung des Nationalreichthums, betrachtet und überall den sogenannten sterilen Verbrauch auf das Nothwendige beschränkt und nur den reproductiven möglichst ausgedehnt haben will. So könnte allenfalls der Eigenthümer einer Wirthschaft rechnen, welchem nehmlich zu Gute kommt, was an der Nahrung und Kleidung des Gesindes oder der Tagelöhner erspart wird, und welcher, als Herr des Gutes, die Arbeitskräfte seiner Dienstleute befehlsweise anstrengen und die ersparten Erzeugnisse nach Gefallen reproductiv verwenden kann. Aber nicht also kann die Nation und nicht also darf die Staatsgewalt rechnen. Für die Nation ist der Reichthum ganz vorzüglich wegen der dadurch vermehrten Genußmittel für ihre Glieder erwünscht, und sie will keineswegs betrachtet sein als eine große, blos die thunlichste Steigerung der Production bezweckende Fabrikanstalt, sondern als eine durch wirthschaftliche

Wechselwirkung allernächst den Wohlstand und die demselben entsprechende Fülle des Genusses ihrer Glieder befördernde und dadurch erst mittelbar sich selbst bereichernde Gesammtheit. Die Staatsgewalt aber soll überall nur im Sinne und Interesse solcher Gesammtheit handeln, die Volkswirthschaft also zwar dem vernünftigen Gesammtwillen gemäß leiten und durch Beförderungsmittel thunlichst emporheben; von dem Gedanken oder der Anmaßung einer Bewirthschaftung des Volkes aber sich fern halten.

So wahr dieses Alles ist, so behaupten wir gleichwohl durchaus nicht, daß der Luxus überall und unter allen Umständen nützlich oder wünschenswerth oder auch nur unschädlich sei. Bei unserer Schutzrede für denselben setzen wir voraus, daß entweder der Wunsch, Luxus treiben, d. h. Genüsse auch über das Bedürfniß sich verschaffen zu können, als Sporn zu nützlicher Thätigkeit, zunächst also zur Selbstausbildung oder Befähigung für nützliche oder angenehme Dienstleistungen oder Productionen, und sodann auch zu emsiger Ausübung der erworbenen Arbeits- oder Kunstfertigkeit wirksam sei; oder daß durch die Befriedigung der luxuriösen Gelüste Anderen Verdienst, d. h. Absatz ihrer Erzeugnisse, oder Gelegenheit zu lucrativer Arbeit verschafft werde. In einer wie in der andern dieser Voraussetzungen springt der nationalökonomische Nutzen des Luxus in die Augen und kann nur aus Einseitigkeit oder Verblendung geleugnet werden. Ein Volk, das gar keine luxuriösen Genüsse kennt, mag wohl glücklich durch Sitteneinfalt und ehrwürdig durch Tugend werden: aber industriös und reich wird es nicht. Und jeder Geizhals, welcher blos nach Erwerb und Anhäufung des Erworbenen trachtet und alle nicht unbedingt nöthigen Ausgaben vermeidet, ist (wenigstens in der Eigenschaft als Besitzer, wenn auch nicht in jener als Producent) ohne Nutzen für den Wohlstand seiner Mitbürger.

Eine dritte Voraussetzung ist, daß der Luxus nur mit eigenem — sei es durch eigene Arbeit errungenen, sei es durch bloßes Glück (z. B. durch Erbschaft) überkommenen — Vermögen, d. h. nicht auf Unkosten Anderer getrieben werde. Wer die Mittel zum Wohlleben stiehlt oder durch muthwilliges Schuldenmachen, durch Betrug oder Erpressung sich verschafft, dessen Luxus ist freilich nicht wohlthätig. Was dieser Schelm den Einen zu verdienen giebt, um das hat er zuvor Andere gebracht; sein Hang zum Luxus bringt der Gesellschaft nur Gefahr und Schaden. Doch selbst bei ihm ist nur die Art des Erwerbes, nicht aber das Ausgeben des also Erworbenen an sich, gemeinschädlich; und selbst das gestohlene oder erwucherte oder erpreßte Geld, wenn es durch luxuriöse Verwendung in die Circulation zurückkehrt, kann daselbst Nutzen stiften, während das im Kasten verschlossene für die Volkswirthschaft verloren ist.

Aber auch beim Vorhandensein unserer Voraussetzungen kann der Luxus schädlich sein, theils nach den Gegenständen, womit er getrieben wird, theils nach seinem Maß oder Umfang, theils endlich nach dem Zusammenhange der übrigen auf die Volkswirthschaft einen Einfluß äußernden Verhältnisse.

Wenn der nächste Vortheil des Luxus darin besteht, daß er der einheimischen Industrie Ermunterung, und überhaupt der einheimischen Bevölkerung Nahrung verschafft, so ist klar, daß der mit Gegenständen, die solche Wirkung ausschließen oder nur in ganz geringem Maße zulassen, getriebene theils als unnütz, theils — weil eine bessere Art der Verwendung verdrängend — als schädlich erscheinen muß. Dergestalt ist zuvörderst der im Müßiggehen oder steriler Belustigung, sonach in Verschwendung der (möglicher Weise zu productiver Arbeit verwendbaren) Zeit und Kraft bestehende schädlich. (Wem es jedoch an Talent oder Fertigkeit oder sonstigen Bedingungen zu productiver Arbeit fehlt, der mag ohne Nachtheil müßig bleiben.) Sodann ist der mit auswärtigen Erzeugnissen oder Gütern getriebene Luxus gleichfalls schädlich, indem er nicht nur der einheimischen Industrie unmittelbar den ihr gebührenden Verdienst entzieht, sondern auch das Land oder die Gesammtheit um einen Theil des ihr vielleicht als Circulationsmittel zur Belebung des Verkehrs oder auch zu öffentlichen Bedürfnissen nöthigen Geldreichthums bringt. Nach Umständen kann zwar auch dieser Luxus mittelbar einigen Nutzen schaffen (s. „Mercantilsystem"); jedoch niemals schon an und für sich, sondern blos in Verbindung oder Wechselwirkung mit anderen Verhältnissen, deren Erörterung hier nicht am Platze wäre. Endlich ist auch der, zwar mit inländischen Erzeugnissen oder Diensten ge-

triebene, jedoch mehr nach rein frivolen und nur flüchtigen, vielleicht selbst immoralischen Sinnenrausch gewährenden Dingen, als nach Producten einer gemeinnützlichen, den würdigen oder edleren Gelüsten dienstbaren Industrie verlangende theils positiv schädlich, als Begünstigung der minder achtungswerthen, vielleicht selbst verwerflichen Gewerbe oder Beschäftigungen auf Unkosten der wahrhaft fruchtbringenden oder edleren, theils wenigstens unnütz, weil etwa rein im Verbrauchen oder Genießen, ohne irgend eine mittelbare oder unmittelbare Bereicherung Anderer, bestehend.

Sodann kann auch der nach seinen Gegenständen an und für sich unschädliche oder wohlthätige Luxus nachtheilig, ja verderblich werden durch Uebertreibung, d. h. durch Misverhältniß zur Production und Accumulation. Nur in der belebenden und wahrhaft bereichernden, d. h. nicht nur gegenwärtigen, sondern auch nachhaltigen Wohlstand bereitenden Wechselwirkung zwischen Production und Consumtion so wie zwischen beiden und Accumulation besteht die wohlthätige Wirkung des Luxus. Sobald dieser die hiernach gesteckte Gränze überschreitet, hört solche Wirkung auf oder verwandelt sich in Schaden. Das Verlangen nach Genüssen soll einerseits zum Arbeitsfleiße, d. h. zur ehrlichen Erwerbung, spornen und andererseits der nützlichen Thätigkeit den ihr gebührenden Lohn gewähren. Aber es soll nicht bis zur Verzehrung der bereits accumulirten und eine wahrhaft fruchtbringende Verwendung zulassenden Güter führen, es soll nicht die Früchte der früheren Arbeit oder Ersparung zerstören, ohne zugleich den Grund zu einer entsprechenden Reproduction der verzehrten Güter oder ihres Werthes zu legen.

Wenn ein Privatmann, was er Tag für Tag erwürbe, auch Tag für Tag verzehrte, oder, wie man sagt, aus der Hand in den Mund lebte, so würde er niemals reich werden. Und wenn z. B. ein Bauer zwar jeweils so viel von seiner Ernte zurücklegte, als zur neuen Aussaat nöthig ist, und vom Erlös aus seinen Früchten jeweils so viel, als er zur Fortführung der Wirthschaft, d. h. zum Betriebscapital, braucht, alles Uebrige aber im Wohlleben verzehrte: so würde er zwar nicht ärmer, doch auch nie reicher werden; und wenn einmal ein Unglücksfall einträte, oder ein außerordentliches Bedürfniß sich hervorthäte, so würden ihm die Mittel der Heilung oder der Befriedigung fehlen. Ist er daher klug und ein guter Hausvater, so wird er zwar des Segens, womit der Himmel seinen Fleiß belohnt, sich mit seiner Familie genießend freuen und durch solchen Genuß neue Lust und Kraft zur Arbeit gewinnen; aber wird auch einen Theil des Ertrags zur Verbesserung der Cultur, zu neuen gewinnverheißenden Anlagen, zu Vermehrung des Viehstandes, zu Anschaffung nützlicher Ackergeräthe u. s. w., vielleicht auch zum Ankauf noch anderer Felder oder sonstiger Vermehrung seines stehenden Capitals verwenden und durch dieses Alles, neben einer genußreichen Lebensweise, fortwährend wohlhabender werden. Sollten jedoch die Umstände solche productive Verwendung des Ueberschusses seiner Ernten unmöglich machen (wie z. B. einem Robinson auf seiner Insel); so würde er fernerhin ein Mehreres nicht bauen, als zur Fortführung der alten Wirthschaft und zur eigenen, seiner Lust genügenden Verzehrung nöthig wäre.

Wenden wir das Gleichniß von dieser Privatfamilie auf die Nation an, so werden wir anerkennen, daß dieselbe naturgemäß wünschen muß, zuvörderst allen oder möglichst vielen ihrer Glieder nicht nur das dringendste Bedürfniß, sondern ein thunlichst erhöhtes Wohlleben zu verschaffen, und daß sie zu solchem Zweck kein besseres Mittel hat als die Ermunterung derselben zum Arbeitsfleiße, welcher die Gegenstände der Bedürfniß- und Lustbefriedigung in Fülle hervorbringe, und daß eine andere oder wirksamere Ermunterung dazu nicht gedenkbar ist als die Sicherung eines entsprechenden Lohnes der Arbeit. Solcher Lohn aber steht naturgemäß im Verhältniß zum Tauschwerth der Arbeitserzeugnisse, folglich zum Absatz derselben, daher, insofern nicht ein — ins Unbestimmbare sich ausdehnender — auswärtiger Absatz gesichert ist, in der einheimischen Verzehrung. Freilich wird schon die Steigerung der Production, sonach die Vermehrung des dazu zu verwendenden Betriebs- und des stehenden Capitals den Nichtbesitzern einen vermehrten Arbeitsverdienst gewähren; doch findet solche nützliche Productionsvermehrung in dem Maße des dafür zu gewinnenden Absatzes ihre unübersteigliche Gränze, und es steht daher die sterile Verzehrung mit der productiven Verwendung in einer noth-

wendigen Wechselwirkung. Aller Zweck und Nutzen der Erzeugung hört auf, wo nicht — theils gleich bald, theils wenigstens in der Zukunft — die Verzehrung sich damit in einiges Gleichgewicht setzt. Wenn nun aber — etwa durch einen übertriebenen oder mit Arbeitsscheu gepaarten Hang zum Luxus — die unproductive Verzehrung das ganze reine (den Productionsaufwand übersteigende) Nationaleinkommen verschlänge, folglich eine weitere Vermehrung der Production oder des Betriebs- und des festen Capitals unmöglich machte, oder gar die Ersparnisse der Vergangenheit, d. h. das bereits vorhandene Capital, angriffe; so würde dieses allerdings ein schädlicher, nach Umständen ein verderblicher Luxus sein, und bei längerer Fortdauer seiner Herrschaft die Nation in Armuth versinken.

Auch ein nach seinen Gegenständen im Allgemeinen unschädlicher und nach seinem Maße für die Verhältnisse des einen Volkes gar nicht übertriebener Luxus kann für ein anderes, je nach desselben inneren und äußeren, zumal Handelsverhältnissen schädlich wirken. Besitzt ein Volk noch wenig Ersparnisse der Vergangenheit und bedarf es zur Grundlage einer fortschreitenden Wohlhabenheit noch eines erst zu erwerbenden Capitalvermögens, und fordern es die Umstände auf zum fruchtbringenden Anlegen seiner zu machenden Ersparnisse, sei es in der Landwirthschaft, sei es im Gebiete der Gewerbe und des Handels: so ist es wünschenswerth, daß solche Richtung die vorherrschende unter seinen Gliedern werde. Erst nach schon begründeter Wohlhabenheit fängt die geeignete Zeit zu luxuriöseren Genüssen an; und so lange die Reichern noch eine nützliche Anwendung ihres Vermögens zu productiven Zwecken machen können, so bedarf es ihres Luxus nicht, um die Vertheilung ihres Einkommens unter die Mitbürger zu bewirken. Der Lohn, den sie für fruchtbringende Arbeiten bezahlen, verschafft den Aermeren (Arbeitsfähigen) schon hinreichende Subsistenz, und in Folge solcher Arbeiten vermehrt sich das Nationalvermögen. In dieser Lage erscheinen daher die rein luxuriösen Ausgaben auch der Reichen als schädlich, nehmlich das Voranschreiten verringernd. Sodann sind einige Völker für das Gedeihen ihrer Wirthschaft, etwa bei der Unergiebigkeit des eigenen Bodens, ganz vorzugsweise an den auswärtigen Handel — vielleicht insbesondere an den Zwischenhandel — angewiesen, und es thut dabei Noth, um in der Concurrenz mit anderen sich im Vortheil zu erhalten, möglichst wohlfeil zu verkaufen. Auf den Preis der Erzeugnisse aber hat der Arbeitslohn, und auf diesen die Lebensweise der Arbeiter einen mächtigen Einfluß. Je einfacher, je entfernter vom Luxus daher die letzte ist, desto wohlfeiler wird — unter sonst gleichen Umständen — verkauft werden können. Der Luxus, wenigstens der Arbeiterclasse, ja, weil das Beispiel ansteckt, auch der Luxus der Arbeitsherren, überhaupt der reichern Classen, wirkt daher in solchen Verhältnissen nachtheilig.

Volkswirthschaftlich betrachtet ist nach dem Allen der Luxus zwar in der Regel und in gewissem Maße vortheilhaft; doch giebt es auch wichtige Ausnahmen von solcher Regel, und kann, zumal je nach Gegenständen und Maß, derselbe oftmals schädlich wirken.

II. Eine größere und mannigfaltigere Schädlichkeit des Luxus aber zeigt sich vom polizeilichen, vom moralischen und vom politischen Standpunkte.

Der Luxus, wenn er das den Vermögensumständen des Einzelnen anpassende Maß übersteigt, oder wenn er zur Verschwendung wird, kann Hunderte und Tausende von Familien an den Bettelstab bringen und, wenn der Hang dazu einreißt und durch die verführerische Macht der Mode oder der vorherrschenden Sitte noch verstärkt wird, für ganze Classen von Bürgern verderblich werden. Erstens nehmlich der Ruin einzelner Verschwender ist zwar volks- und staatswirthschaftlich gleichfalls ein Nachtheil, doch mag er als überwogen erscheinen durch die vom Luxus im Allgemeinen für die Reichthumsvertheilung ausgehende wohlthätige Wirkung. Polizeilich aber ist jener Ruin jedenfalls ein die verhütende oder heilende Sorgfalt des Staates in Anspruch nehmendes Uebel. Und was das zumal moralische Verderbniß betrifft, welches die fast nothwendige Folge eines in der Gesellschaft vorherrschenden Hanges zum Luxus ist, namentlich die damit naturgemäß im Verhältniß stehende Sucht nach Erwerb, die Ueberschätzung des Geldwerthes, überhaupt der materiellen Güter, verglichen mit den ideellen, die Geneigtheit zu allen, daher auch zu ungerechten und moralisch schlechten Mitteln des Gelderwerbs, mithin Untreue und Lüderlichkeit in den niederen, Bestechlichkeit, Erpressung, Rechts-

verachtung in den höheren Ständen, endlich die Unzufriedenheit mit dem eigenen Zustande, das unruhige Streben nach eitlen Genüssen, der neidische Blick auf die Reicheren, der verachtende auf die Aermeren gerichtet, das Verschwinden der edleren Sitteneinfalt, des stillen, genügsamen Familienglücks, der uneigennützigen Freundschaft und Liebe: — so sind diese Uebel allerdings so groß und tiefgehend, daß aller volkswirthschaftliche Gewinn dagegen in Schatten tritt und die Staatsgewalt sich allerdings aufgefordert fühlen muß, denselben, so viel in ihrer Macht steht und nach guten Grundsätzen zulässig ist, zu steuern.

Mit der angedeuteten moralischen Verderbniß, die eine Folge wenigstens des übertriebenen und allgemein herrschenden Luxus ist, steht in Verbindung der zumal für die politischen Zustände der Gesellschaft, für die Verfassung und deren Geist, Kraft und Stetigkeit unendlich bedeutsame Verlust der Selbstständigkeit des Charakters, das Untergehen des Bürgerstolzes und der Männerwürde in Feigheit, Kriecherei und Knechtssinn. Wer viel Bedürfnisse hat — und die luxuriösesten Genüsse werden durch Angewohnheit und Mode zu wahren Bedürfnissen — der ist naturgemäß der Sklave oder der demüthige Schmeichler Desjenigen oder Derjenigen, von deren Gunst oder Ungunst es abhängt, ob er die Mittel, jenen Lüsten zu fröhnen, besitzen, erwerben, behalten solle oder nicht. Die Ausspender von Gnadenbezeigungen irgend einer Art, von Aemtern und Würden, von Besoldungen und Besoldungszulagen, von lucrativen Unternehmungen, von Concessionen, Unterstützungen, Privilegien aller Art u. s. w. haben es dann in ihrer Macht, Jeden, welcher für sich selbst oder für einen Verwandten oder Freund um solche Gunstbezeigungen buhlt, als Werkzeug ihres unlauteren Willens zu misbrauchen. Die Volksrepräsentation, schon in ihrem Ursprunge durch Wahlbestechung verfälscht, trägt alsdann den Keim der Corruption in sich und verkauft Volksrecht und Volksglück um schnöden persönlichen Gewinn. Nur wenige vereinzelte patriotische Stimmen tönen alsdann noch durch die traurige Wüste, und bald durchweht der Geist der Servilität, wodurch auch die freisinnigste Verfassung zum Gaukelspiel wird, von Oben bis Unten alle Classen der Nation.

B. Von Luxus- oder Aufwandsgesetzen. — Wie soll nun oder wie kann solchen Uebeln gesteuert werden? — Wie anders, so räsonnirte man sonst, als durch hemmendes, namentlich verbietendes und bewachendes Einschreiten der Staatsgewalt? Alles, was gemeinschädlich oder gefährlich ist, darf und soll dieselbe verbieten und nöthigenfalls verpönen, also auch den Luxus. Man schreibe daher Maß und Ziel dem Aufwande vor, theils überhaupt fürs ganze Volk, theils für die einzelnen Stände oder Classen der Gesellschaft, und belege das Ueberschreiten der durch Gesetz oder polizeiliche Verordnung vorgezeichneten Gränze mit gehöriger Strafe. Von solchen Grundsätzen gingen schon im Alterthum selbst die berühmtesten Gesetzgebungen aus. Die Aegypter, die Griechen, die Römer hatten Luxusgesetze. Im Mittelalter finden wir solche zumal in Städten, allwo das Bedürfniß polizeilicher Ordnung sich früher fühlbar machte, gar oft aber, bei dem Mangel ächter staatsrechtlicher Grundsätze, nicht gehörig unterschieden ward zwischen Dem, was zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt durch Gebot und Verbot erzwungen werden darf, und Jenem, zu dessen Erstrebung nur zwanglose Mittel, als Belehrung, Ermunterung, gutes Beispiel u. s. w. geeignet und rechtlich zulässig sind. Später kam in den von Fürsten beherrschten Ländern die Idee einer der hausväterlichen Herrschaft ähnlichen Landesregierung auf, die Idee nehmlich einer dem Volke, wie einer Schaar von Unmündigen, mit Autorität aufzudringenden Wohlfahrt, verbunden mit jener der besten Benutzung der Kräfte und Productionsmittel aller Bürger zum Vortheil der landesherrlichen Cassen. Aus beiden Ideen floß das Princip des Vielregierens, des sich Einmischens in den Privat- und Familienhaushalt aller Staatsangehörigen und des steten Bevormundens derselben in all ihrem Thun und Lassen. Hieraus und aus der Unbekanntschaft der Regierungen mit den Gesetzen einer vernünftigen Staats- und Nationalwirthschaft erklären sich, neben unzähligen anderen Misgriffen, auch die vielen kleinlichen, ängstlichen, zugleich despotischen, ja zum Theil tyrannischen Luxusgesetze und Verordnungen in den meisten deutschen Fürstenthümern und Länd-

chen*). Selbst allgemeine Reichs-Polizeigesetze ergingen gegen den als Verderben bringend geachteten Luxus, zumal des gemeinen Volkes, zum Theil jedoch auch der vornehmeren Stände, in Ansehung derer sie jedoch freilich nur wenig in Anwendung kamen. Bis in das kleinste Detail der verschiedenen Gegenstände luxuriösen oder nur einigermaßen bedeutenderen Aufwandes gehen diese allgemeinen und particulären Verordnungen ein. Sie schreiben in Bezug auf Kleidertracht der verschiedenen Stände, Geschlechter und Lebensalter Maß und Ziel der Kostspieligkeit vor, bestimmen mit ängstlicher Genauigkeit, wie viele Tischgäste, wie viele Speisen und wie vieles und welches Getränke verstattet sein sollen bei öffentlichen und Privatfestlichkeiten, Gelagen und häuslichen Ereignissen, als bei Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Begräbnissen, bei Fastnachtslustbarkeiten und Kirchweihen, bei Scheibenschießen oder Schützenfesten, bei Zunftversammlungen u. s. w., Alles je nach der Rangclasse der Betheiligten oder auch nach dem Unterschied zwischen Stadt und Land. Auch in Bezug auf Zahl und Behandlung der Bedienten und des Gesindes, auf Equipagen und Hausgeräthe wurden sehr ins Einzelne gehende Bestimmungen gegeben, und zumal gegen etwa neu aufkommende Moden oder Gelüste — wie insbesondere lange Zeit hindurch gegen das Kaffeetrinken — mit großer, obwohl im Ganzen wenig fruchtender Strenge verfahren. Es erregt ein eigenes gemischtes Gefühl von Unwillen, Mitleiden, Ekel und Lachlust, wenn man eine Sammlung solcher Verordnungen oder nur eine kurze Inhaltsanzeige derselben (wie in v. Berg's Handbuch des deutschen Polizeirechts Band II.) durchläuft. Es genüge hier die Anführung blos einer Stelle aus einer im Jahr 1774 für das Herzogthum Lauenburg erlassenen Verordnung.

„Bei Verlöbnissen in den Städten sollen von bürgerlichen Personen nicht über zehn Gäste, mit Einschluß der nächsten Verwandten, eingeladen und nicht über vier Gerichte gegeben werden, auch die Gäste des Sommers nicht über eilf, des Winters nicht über zehn Uhr des Abends beisammen bleiben. Braut- und Bräutigamsgeschenke sollen zusammen die Summe von vierzig bis sechszig Thalern nie übersteigen, und zum Verlobungstag keine neuen Kleider besonders angeschafft werden. Auf dem Lande steht es zwar Jedem vom Bauernstande frei, sich an den Orten, wo es hergebracht ist, vor dem Prediger im Pfarrhause zu verloben; es ist aber nicht erlaubt, die Verlöbnisse bei einem angestellten Gastmahle und mit Ausholung des Predigers zu halten. Eltern oder Vormünder der Verlobten und die nächsten Verwandten nebst zwei Männern als Zeugen dürfen jedoch zur Berichtigung der Eheberedung zusammenkommen; aber nur des Nachmittags und in Allem, mit Einschluß der Verlobten, nicht mehr als zehn Personen, und nur bei einer Vierteltonne Bier höchstens und zwei Essen."

„Bei Hochzeiten in den Städten ist die Anzahl der Gäste und Gerichte nach drei Classen bestimmt. Die erste Classe darf nicht mehr als dreißig Gäste und acht Gerichte, die zweite Classe nicht mehr als zwanzig Gäste und sechs Gerichte, die dritte Classe nicht mehr als fünfzehn Gäste und vier Gerichte haben. Ist das Hochzeitsmahl Mittags gehalten worden, so dürfen des Abends nur kalte, von Mittag übrig gebliebene Speisen gegeben werden. Uebrigens werden Hochzeiten bei Wein und Kuchen, ohne Mahlzeiten, empfohlen. Keine Hochzeit soll länger als einen Tag, und die Mahlzeit nicht über drei Stunden währen, und die Hochzeitgesellschaft nicht länger als bis zwei Uhr nach Mitternacht beisammen bleiben. Hochzeitmusik ist erlaubt; der Ausgeber der Hochzeit soll sie aber ohne einigen Beitrag der Gäste bezahlen. Das Verschleppen der Eßwaaren und des Getränks so wie der Zulauf der Kinder und des Gesindes ist verboten. Am Kirchgangstage dürfen nicht mehr als zehn Personen, mit Einschluß der jungen Eheleute, mit vier Gerichten des Mittags, und des Abends mit kalter Speise, auch ohne Musik, bewirthet werden. — Bei Hochzeiten auf dem Lande ist das Gesöffe vor und nach dem

*) S. Runde, Beitrag zur Geschichte der Aufwandsgesetze. Heumann, Jus pol. 24. Moser, Von der Landeshoheit in Polizeisachen. Hofmann, Entwurf von dem Umfange u. s. w. des Polizeiwesens, u. m. A. Ueber die französischen Luxusgesetze s. Encyclopédie, Art. „lois somtuaires."

Kirchengehen gänzlich verboten. Zwei Tage sind zur Hochzeit verstattet, und bei ganzen und halben Stellen dreißig Gäste, bei andern die Hälfte. Auch sind die Hochzeitsgerichte nach diesem Verhältnisse bestimmt. Aller Zulauf der Kinder, Knechte und Mägde ist auch hier verboten. Musik ist erlaubt. Die Gäste sollen spätestens Morgens drei Uhr aus einander gehen. Beim Kirchgang soll es wie in den Städten gehalten werden. Wenn eine Herrschaft ihrem Gesinde freie Hochzeit geben will, so muß sie sich dabei nach ihrem Stande richten. Hochzeitsgeschenke in den Städten sollen den Werth von zwei Thalern, auf dem Lande den Werth von einem Thaler nicht übersteigen, die Geschenke der Eltern und Geschwister jedoch ausgenommen, die deren eigenem Ermessen überlassen bleiben. Geschenke an Dienstboten sind, so wie die Sammlung für den Koch, ganz verboten."

„Bei Kindtaufen sollen nicht über drei Gevattern sein. Kindelbier und Taufmahlzeiten sind abgestellt. Gevattergeschenke, außer von den nächsten Verwandten, oder wenn die Eltern der Pathen arm sind, sollen nicht gegeben werden. Beim Kirchgang sollen höchstens zehn Personen mit drei bis vier Gerichten bewirthet werden."

Heut zu Tage, da man klarere Ansichten von der persönlichen Selbstständigkeit der Bürger und von der mit dem Eigenthumsrechte innigst verbundenen Befugniß der freien Verfügung über das, was unser ist, gewonnen hat, und da man einsieht, daß, wo solche freie Verfügung nicht gewährt ist, auch der mächtigste Sporn zur Erwerbung, folglich zur fruchtbringenden Arbeit, fehlt, und daß eine Classification nach Ständen, da in jedem Stande die mannigfaltigsten Abstufungen des Vermögens vorhanden sein können, solchen Luxusgesetzen jedenfalls ihre vernünftige Anwendbarkeit raubt, heut zu Tage erscheinen solche Verordnungen allerdings als abenteuerliche Ausgeburten einer — wenn auch der Intention nach oft gutmüthigen — dem Princip nach durchaus heillosen Anmaßung der Regierungsgewalt gegenüber den Regierten. Im Kindesalter der Völker möchte sie vielleicht noch, als eine mitunter wohlthätige Vormundschaft, zu dulden sein; im Zeitalter der Verstandesreife aber wirkt sie empörend auf ein stolzes Gemüth. Es kommt dazu, daß gar oft der eigentliche Beweggrund jener Verordnungen keineswegs eine angeblich väterliche Sorgfalt für der Regierten Glück war, sondern vielmehr einerseits die Idee, daß, je weniger das Volk für sich selbst verzehrte, desto mehr von ihm eingetrieben werden könnte für die öffentlichen oder fürstlichen Cassen, und anderseits der aristokratische Uebermuth der Vornehmen und Privilegirten, die mit Misvergnügen das Wohlleben der gemeineren Classen, welches den äußeren Unterschied der Stände fast zu verwischen drohete, betrachteten. Die adeligen Damen konnten (und können zum Theil heute noch) den Gedanken nicht ertragen, daß gemeine Bürgersfrauen sich sollten kleiden dürfen wie sie; und die Schmausereien der Vornehmeren verloren an Glanz und Vergnügen, wenn auch die unteren Stände gleich oder ähnlich splendider Gelage sich erfreuten. Und nun mußte der Titel einer wohlthätigen Bevormundung der unteren Classen zum Schleier dienen, der jene doppelte und doppelt ungerechte Anmaßung verhüllte! —

Aber soll oder darf denn der Staat Nichts, gar Nichts thun, um dem doch unleugbar höchst schädlichen Luxus eine Gränze zu setzen? — Freilich darf und soll er Einiges thun; nur sind Luxusgesetze wie die vorhin angeführten, überhaupt alle nicht durch besondere Gründe gerechtfertigten Zwangsmaßregeln verwerflich.

Zuvörderst enthalte sich die Staatsgewalt derjenigen Schritte und Richtungen, welche einen Hang zum Luxus fast künstlich erzeugen, denselben mindestens zu erhöhen und allgemein zu machen geeignet sind. Dahin gehört zumal die einseitige Pflege und übermäßige Anpreisung der materiellen Interessen im Gegensatze der höheren ideellen und moralischen. Wenn die Regierung jeden edleren, freien Aufschwung des Geistes und Gemüthes im Volke scheut, wenn sie seine Thätigkeit, so viel möglich, auf die Sphäre des Erwerbs und des Genusses, überhaupt der egoistischen Bestrebungen, zu beschränken, seinen Blick, seine regere Theilnahme möglichst von den öffentlichen Angelegenheiten, von den Interessen der Freiheit, der Nationalwürde, der Rechtsgarantie abzulenken sucht, wenn sie ein von Oben bis Unten reichendes System der Corruption ins Leben führt, und wenn der Hof und die ihn näher umgebenden Kreise das lockende Beispiel der maßlosen Verschwendung und der frivolen Genüsse aufstellen: alsdann ist es freilich natürlich, daß auch

in den niederen Regionen der Gesellschaft solches Beispiel, so viel thunlich, nachgeahmt und jener Hang zum verderblichen Luxus allgemein vorherrschend werde. Schon durch die Vermeidung solcher Richtungen wird also die Regierung dem schädlichen Ueberhandnehmen des Luxus vorbeugen; und die allgemeinen Anstalten für intellectuelle und moralische Volksbildung werden das Uebrige thun. Ohnehin ist, wo die Frivolität nicht künstlich gehegt wird, kaum zu besorgen, daß die Verschwendung allzu sehr einreiße. Einzelne leichtsinnige oder gewissenlose Prasser, Vergeuder nicht nur des eigenen, sondern auch des fremden Gutes, einzelne pflichtvergessene Familienväter, die ihren nimmer befriedigten Gelüsten den Wohlstand ihrer Kinder zum Opfer bringen, wird es immer geben; doch in der Regel und naturgemäß blickt der Mensch, der nicht in der Erziehung verwahrlost oder durch äußere Einflüsse verderbt worden, in die Zukunft und enthält sich, theils aus vernünftiger Selbstliebe, theils aus Liebe für seine Familie, der Verschleuderung seines Vermögens. Allgemeine Verbote oder zwangsweise Beschränkungen des Luxus thun also gar nicht Noth.

Indessen giebt es gleichwohl Umstände und Verhältnisse, worin auch ein zwangsweises Einschreiten der Staatsgewalt hier zu billigen und zu fordern ist.

Dahin gehören allernächst die Prodigalitäts- oder Mundtodtserklärungen, welche gegen die einzelnen unverbesserlichen Verschwender, deren schlechter Haushalt offenbar sie selbst oder ihre Familie ins Verderben zu stürzen droht — versteht sich nach gehöriger Untersuchung und unter Formen, welche jede Willkür hintanhalten — auszusprechen sind. Wer schon durch die That sich als unfähig oder nicht gewillt erwiesen hat, sein Vermögen als verständiger Hauswirth zu verwalten, der ist zur Entmündigung geeignet, und die ihm zu setzende Curatel gereicht ja ihm selbst auch zur Wohlthat.

Sodann giebt es Arten des Luxus, welche, wenn nicht eigens als Luxus, welcher nehmlich an und für sich zu den natürlichen Freiheitsrechten des Bürgers gehört, so doch aus anderen Gründen die polizeiliche Fürkehr in Anspruch nehmen. Sind gewisse Arten von Genüssen theils an und für sich, theils wenigstens im Fall der Uebertreibung der Gesundheit offenbar schädlich, oder die öffentliche Sicherheit und Ruhe gefährdend, oder die Moral verletzend; so muß ihnen aus diesen Titeln Einhalt gethan werden. Hierher gehören zumal der übermäßige Genuß geistiger Getränke, insbesondere des Leib und Seele ruinirenden Branntweins, sodann die der Sittlichkeit Gefahr drohenden Belustigungen oder die selbst öffentliches Aergerniß gebenden Ausschweifungen. Gegen die Völlerei hat sowohl die Sanitäts- als die Sicherheitspolizei mit Ernst, doch auch mit Umsicht einzuschreiten, so viel möglich mehr durch Beschränkungen des Verkaufs und Ausschanks der berauschenden Getränke als durch unmittelbares Verbot gegen die Trinkenden. Doch soll auch die mit Störung der öffentlichen Ruhe verbundene oder bis zum Skandal gehende, zumal habituelle Berauschung als Polizeivergehen behandelt werden. Die zu solchem Zwecke zu erlassenden Vorschriften jedoch so wie jene, welche allernächst die Verhütung von Unsittlichkeiten, Verführung und Aergerniß erregenden Schwelgereien zum Gegenstande haben, werden füglicher unter diesen besonderen Rubriken als unter der allgemeinen der (in solcher Beziehung ohnehin nur indirecten) Luxusgesetze behandelt.

Noch giebt es Gegenstände oder Anlässe zu luxuriöser Ausgabe, welche den dabei Betheiligten mehr nur Plage oder drückende Last verursachen als Genuß gewähren. Es sind dieses Ausgaben, die nicht eigentlich nach dem freien Willen Derjenigen, die sie zu machen haben, sondern blos nach dem Gesetze des Herkommens oder einer einmal herrschend gewordenen Mode stattfinden, und von welchen befreit zu bleiben der Wunsch jedes Verständigen ist. Von dieser Art sind z. B. die hier und dort hergebrachten Begräbnißformen und Todtenfeiern, welche gar oft durch ihre Kostspieligkeit den dürftigen Nachlaß des Verstorbenen erschöpfen und der zurückgebliebenen Familie, welche Ehren halber den standesmäßigen Aufwand machen muß, den letzten Nothpfennig rauben. Wenn in solchen Dingen die Polizei mit beschränkenden Vorschriften einschreitet, so übt sie dadurch nicht eigentlich einen Zwang aus, sondern sie befreit vielmehr nur die Betheiligten von einer lästigen Fessel, welche sie selbst abzuschütteln die Kraft oder den Muth nicht haben,

für deren Wegnahme aber wenigstens die Verständigeren derselben der Staatsgewalt dankbar sind.

C. Von Luxussteuern. — Unter den Mitteln, dem Luxus Einhalt zu thun, oder wenigstens dem Staate für den ihm durch denselben verursachten Nachtheil einigen Ersatz zu verschaffen, werden vielstimmig auch die Luxussteuern empfohlen. Werden diese zu billigen sein?

Bei den Luxussteuern ist der polizeiliche Standpunkt von dem staatswirthschaftlichen und von dem finanziellen wohl zu unterscheiden. Hat der Staat bei deren Auflegung blos allein den Zweck, von gewissen luxuriösen Genüssen oder Ausgaben abzuhalten; so sind die Steuern in der That nichts Anderes als verkleidete Verbote oder Verpönungen solcher Luxusarten und sie fallen demnach unter dieselbe Beurtheilung wie die unmittelbaren Verbote, d. h. sie sind theils ungerecht, theils unnütz. Sie sind ungerecht, weil sie die natürliche Freiheit des (auf ehrlichem Wege sich zu verschaffenden) Genusses aus angemaßter vormundschaftlicher Auctorität willkürlich und auf eine zumal für die Aermeren drückende Weise beschränken; sie sind unnütz und selbst zweckwidrig, weil sie den Genuß gleichwohl nicht verhindern, sondern blos vertheuern, was die Anreizung dazu nur noch erhöht und daher, wenigstens bei Jenen, die ihn noch irgend bezahlen können, das Gegentheil der beabsichtigten Abhaltung bewirkt.

Etwas Anderes ist zu sagen von den aus staatswirthschaftlichen und aus finanziellen Gründen aufzulegenden Luxussteuern, zum Theil daher auch von denjenigen, welche gemischter Natur sind, d. h. neben einem dieser Zwecke zugleich noch den polizeilichen verfolgen.

Niemand leugnet das Recht des Staates, zur Begünstigung der einheimischen Production und Industrie, überhaupt zu staatswirthschaftlichen Zwecken die Ein- und Ausfuhr der Waaren oder auch unmittelbar die Production mit hierauf berechneten Zöllen oder Abgaben zu belegen. Es ist dieses ein Recht, welches zwar oftmals misbraucht oder zweckwidrig ausgeübt wird, aber auch einen guten und wohlthätigen Gebrauch gar wohl zuläßt und darum schlechterdings behauptet werden muß. Wenn nun der Staat z. B. gewisse, nicht dem Bedürfnisse, sondern blos dem Gelüste dienende fremde Producte (z. B. ausländische Weine für ein durch eigenen Weinerwachs gesegnetes Land, oder fremde Putzwaaren oder andern kostspieligen Tand u. s. w.) mit hohen Zöllen belegt und dadurch das Ausströmen des zur Nährung der einheimischen Production nöthigen Geldes der Reichen vermindert oder mindestens der Staatscasse einigen Ersatz für dessen Verlust zuwendet: so wird solche Auflage zugleich als Luxussteuer zu betrachten sein, obschon sie nicht eigentlich den Luxus schlechthin als Luxus, sondern blos die unnöthige Consumtion fremder Producte als solcher im Auge hat; und sie wird in dem Maße, als überhaupt die besondere oder gegenseitige industrielle und Handelslage sie rechtfertigt, beinebens auch als Luxusbeschränkung von Vortheil sein. Wie oft oder in wie fern solches überall der Fall sein kann, ist hier nicht zu erörtern, sondern wird unter dem Artikel: „Mercantilsystem" u. a. geschehen. Für den gegenwärtigen genügt die allgemeine Andeutung des hier obwaltenden Verhältnisses.

Solche Zölle und Auflagen haben dann großentheils zugleich einen finanziellen Zweck, d. h. sie werden ganz eigens als Steuern eingefordert; und alsdann kann ihre Rechtfertigung nur aus den für die Steuern überhaupt gültigen Rechts- und politischen Principien fließen. Es fragt sich also: ist die besondere oder höhere Besteuerung von Luxusgegenständen — hier also ohne Unterschied ob einheimische oder fremde — zu billigen?

Da weder die Erzeugung, noch der Ankauf, noch der Verbrauch irgend einer Sache schon an und für sich eine Steuerpflicht involvirt; so beruht die Rechtfertigung der Luxussteuern lediglich auf den für die indirecten, namentlich für die Verzehrungssteuern anzuführenden Gründen. Man findet dieselben unter den Artikeln „Abgaben", „Indirecte Steuern" u. a. entwickelt und geprüft; und es mag daher hier die Betrachtung genügen, daß, so lange die von der Theorie geforderte alleinige und allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer nicht eingeführt und auch das System der

directen Besteuerung nicht vollständig gemacht, d. h. über alle Gattungen des Besitzes und Erwerbs ausgedehnt wird, die indirecte Besteuerung kaum vermeidlich ist, und daß, wenn man dieselbe in dem Sinne, daß sie zur Vervollständigung oder Heilung der mangelhaften directen Besteuerung diene, eingeführt oder forterhalten haben will, die auf die luxuriöse Verzehrung gelegte Steuer allerdings zu empfehlen ist. In der Regel nehmlich treiben doch die Reichen oder Wohlhabenden mehr Luxus als die Aermeren; und wenn es wahr ist (was auch nicht geleugnet werden kann), daß durch die Unvollständigkeit der directen Besteuerung die Reicheren, nehmlich Besitzenden und Erwerbenden, begünstigt, durch die auf die Gegenstände der gemeinen oder nothwendigen Verzehrung gelegten Steuern aber die Armen positiv und wesentlich bedrückt (nehmlich nach Häuptern und nicht nach dem Vermögen besteuert) werden: so wird durch die vorzugsweis oder in höherem Maße auf die Gegenstände des Luxus gelegte Steuer jener doppelten Ungleichheit wenigstens einigermaßen abgeholfen, und den Reichen, denen man auf dem geraden Wege nicht hinreichend beikam, auf jenem Umwege wenigstens noch Etwas abgewonnen.

Indessen giebt es freilich auch sogenannte Luxusgegenstände, welche für manchen Armen gleichwohl (durch Angewohnheit, Kränklichkeit oder durch Standesverhältnisse u. s. w.) zum wahren Bedürfniß geworden sind und deren Besteuerung sonach für ihn zur weitern Bedrückung wird. In so fern erscheint hiernach die Luxussteuer als ungerecht. Sodann bewirkt sie, zumal wenn sie hoch ist, leicht eine Verminderung des Verbrauchs, demnach, wenn desselben Gegenstand ein einheimischer Artikel ist, eine Benachtheiligung der Producenten, und täuscht zugleich die Erwartungen der Finanz, indem der Ertrag einer obwohl erhöhten Verzehrungssteuer, wenn ihretwillen die Verzehrung selbst bedeutend sich vermindert, geringer wird, als er bei einem mäßigen Steueransatz gewesen wäre. Hat man aber gar, bei Auflegung der Steuer, solche Verminderung des Verbrauchs mit zum Zwecke gehabt, so ist das polizeiliche Interesse mit dem finanziellen dabei in Widerstreit gerathen, und es muß demnach die Beurtheilung nach dem jeweils vorherrschenden Gesichtspunkte geschehen.

Ueber Luxussteuern s. A. Smith, book V. chap. II. (taxes upon consumable commodities), Sismondi, nouveaux principes T. II. und dann die verschiedenen deutschen Schriftsteller über Finanzwissenschaft. C. v. Rotteck.

Luzern. — Dieser Canton ist der dritte Freistaat oder Canton der Eidgenossenschaft, mit einem auf 28 Geviertmeilen berechneten Flächenraume und einer Bevölkerung von 124,000 Seelen (nach einer Volkszählung von 1837). Die Einwohner gehören dem katholischen Glaubensbekenntnisse an; nur in der Hauptstadt befindet sich seit dem Jahre 1826 eine kleine reformirte Gemeinde von Einsassen. — Der Canton Luzern liegt beinahe in der Mitte der Schweiz. Denselben durchfließt die Reuß. In ihm finden sich die Berge Pilatus und Rigi, jedoch beide nur zum Theil, indem der Pilatus theilweise im Canton Unterwalden, die Rigi theilweise im Canton Schwyz liegt. Der Canton ist reich an Getreide und guten Wiesen. Mäßiger Wohlstand ist ziemlich allgemein verbreitet. Die Volksbildung durch verbesserte Schulen ist in vierzig Jahren bedeutend vorgeschritten. Allein immer noch hat der Canton Mangel an wissenschaftlich gebildeten Männern, und man ist oft in Verlegenheit, ledig fallende Beamtungen gehörig zu besetzen. Es befinden sich im Canton drei Nonnenklöster: Rathhausen, Eschenbach und Bruch, drei Capucinerklöster: Wesemli, Schüpfheim und Sursee, ein Cistercienserkloster, St. Urban, und zwei Chorherrnstifte, Münster und Luzern. Zwei Franciskanerklöster wurden im Jahre 1838 aufgehoben. Luzern war sonst der Sitz des päpstlichen Nuntius, der sich nun, weil die gegenwärtige Regierung nicht in seinem Sinne handelte, nach Schwyz zurückgezogen hat. In der Geschichte der Schweiz spielte der Canton von jeher eine bedeutende Rolle.

Dem Canton gab die Hauptstadt den Namen. Dieselbe liegt am Ausflusse der Reuß aus dem Vierwaldstädtersee und hat 8000 Einwohner. Ob Luzern von einem römischen Leuchtthurme seinen Namen erhalten habe, ist sehr ungewiß. Schon im siebenten Jahrhundert bestand bei der Hofkirche eine geistliche Stiftung. Diese und ihre Besitzthü-

mer vergabte Pipin, der Vater Karl's des Großen, dem Kloster Murbach im Elsaß. Die in der Nähe jener Kirche allmälig sich bildende Stadt mußte dieser entfernte schwache Herr dem Kaiser Rudolph zu Handen seiner Söhne, der Herzöge von Oesterreich, überlassen, als dieser seine alten Besitzungen in ein größeres Fürstenthum auszudehnen suchte. Von Oesterreich bald streng gehalten, bald gegen die benachbarten, die Unabhängigkeit anstrebenden drei Waldstädte, Uri, Schwyz und Unterwalden, schutzlos gelassen, trat die Stadt 1332 dem Bunde der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden bei.

Schon in den ältesten Zeiten hatte die Stadt zu Besorgung ihrer Angelegenheiten einen Rath von sechsunddreißig Mitgliedern, der in zwei Abtheilungen, jede von achtzehn Mitgliedern, sich halbjährlich ablöste und vom Jahre 1330 an selbst ergänzte.

Das Gemeinwesen von Luzern, nachdem es der fremden Herrschaft erlediget war, nahm eine demokratische Gestaltung an. Bei der Gemeinde war die höchste Gewalt; sie entschied über Krieg und Frieden; schloß Bündnisse und bewilligte die Steuern; an sie mußten alle wichtigen Angelegenheiten gebracht werden. Ein Rath von Dreihundert besorgte die weniger wichtigen Gegenstände, ein Ausschuß von Sechsunddreißig leitete die Vollziehung. Es war dieses jener althergebrachte Rath, der schon unter fremder Herrschaft bestand. Der junge Freistaat, durch Oesterreich, von dem er abgefallen war, vielfach angefeindet, behauptete seine Unabhängigkeit in der ewig denkwürdigen Schlacht von Sempach im Jahre 1386. Nach und nach erweiterte sich der zuerst auf die Stadt Luzern beschränkte enge Kreis der Republik mittelst Kaufs, Pfandlosung und Eroberung in dem Maße, daß der Staat die heutige Ausdehnung erhielt. Die Landestheile, welche allmälig mit der Stadt Luzern verbunden wurden, standen ursprünglich zu dieser nicht in dem Verhältnisse der Unterthänigkeit, sondern vielmehr der Verbrüderung. Das zeigen die diesen Landschaften ertheilten Burgrechte. Man sah in den älteren Zeiten der Republik eine Menge in der Stadt wohnhafte Landbürger im Rathe sitzen. Nach und nach aber zog sich das Regiment in einen engern Kreis zusammen. Zunächst wurde Nichts oder Wenig mehr an die Gemeinde gebracht, sodann der Rath der Dreihundert auf Hundert herabgesetzt, hierauf die Regimentsfähigkeit auf die Stadtbürger beschränkt; endlich wurden von dem Regiment die Stadtbürger ebenfalls ausgeschlossen, und dasselbe ging gleichsam erblich an einige Familien über. So verwandelte sich im Laufe der Zeit die ursprüngliche reine Demokratie des Gemeinwesens von Luzern in eine vollendete Aristokratie oder vielmehr Oligarchie mit einem Patriciat. Diese Aristokratie war eine der verdorbensten der Schweiz. Die jungen Patricier widmeten sich meistens dem fremden Söldnerdienste, und aus demselben zurückgekehrt traten sie, mit weniger Ausnahme ohne tiefere Bildung, Beamtungen des Staates an. Dem Patriciat stand dienstfertig die Geistlichkeit des Cantons zur Seite. Aristokratie und Hierarchie waren von jeher Bundesgenossen. Sie hatten das gemeinschaftliche Interesse, das Volk in heilsamer Unwissenheit und frommer Unterwerfung zu bewahren.

Als in dem letzten Decennium des abgewichenen Jahrhunderts in Frankreich die Principien der Volkssouveränetät und politischer Rechtsgleichheit geltend gemacht wurden, da erwachten auch im benachbarten Schweizerlande Wünsche für Verbesserung der im Laufe der Zeit verdorbenen Staatseinrichtungen und für Anerkennung der dem Menschen angeborenen Rechte. Am 31. Jänner 1798 erklärte der große Rath von Luzern — „in Erwägung, daß die Menschenrechte, die wesentlich unverjährbar und unveräußerlich in der Vernunft des Menschen ihre Grundlage haben, überall zur Sprache gekommen und anerkannt sind; daß der Zweck jeder Regierung gesicherte Ausübung eben dieser Rechte mittelst Errichtung einer öffentlichen Gewalt sei; daß in Folge dieses Grundsatzes alle Regierungen vom Volke ausgehen" — die Abschaffung der aristokratischen Regierungsform und verordnete die Einberufung Abgeordneter vom Lande, um sich über eine neue, auf Freiheit und Rechtsgleichheit gegründete Verfassung zu berathschlagen. Diese Urkunde wurde freudig von dem Volke aufgenommen. Seine Abgeordneten erschienen in der Hauptstadt. Allein sie wurden in ihrer Arbeit unterbrochen, indem auf Befehl des französischen Directoriums, dessen Heere in die Schweiz eingefallen waren, eine in Paris entworfene Staatsverfassung, gemäß der alle Cantone der Schweiz in eine einzige untheilbare

Republik, ähnlich der französischen, zusammengeschmolzen wurden, im März 1798 angenommen werden mußte. Bald aber begannen die Reactionen. Während fünf Jahren bildete sich in der Schweiz keine feste Ordnung der Dinge. Die Freunde des Neuen und die Anhänger des Alten lagen in immerwährendem Kampfe mit einander. Endlich berief Bonaparte im Spätjahre 1802 Ausgeschossene beider Parteien nach Paris, um zwischen ihnen Frieden zu stiften. Es entstand in Folge dieser Vermittelung die von Bonaparte dictirte Mediationsacte; gemäß welcher die wesentlichen Principien der Revolution von 1798 aufrecht erhalten wurden. Durch dieselbe wurde zu Gunsten der Freunde des Neuen die politische Rechtsgleichheit, die Aufhebung aller Vorrechte der Geburt, der Familien, Personen und Orte, der freie Verkehr und das freie Niederlassungsrecht bestätiget. Zu Gunsten der Freunde des Alten wurde die Souveränetät der einzelnen Cantone, jedoch immerhin mit kräftigerem Centralverbande, als vor 1798 existirt hatte, hergestellt. Die Regierungsformen der Cantone waren alle entweder repräsentativ oder rein demokratisch. Der Canton Luzern erhielt eine repräsentativ-demokratische Verfassung. Ein großer Rath von sechszig Mitgliedern bildete die gesetzgebende, ein kleiner Rath von fünfzehn Mitgliedern die vollziehende, und ein Appellationsgericht von dreizehn Mitgliedern die oberste richterliche Behörde. Die Regierung, meistens aus Landbürgern zusammengesetzt, gab anfänglich viel Rohheit und Mangel an Bildung kund; allmälig hob sie sich. Als aber im Jahre 1814 die Macht Napoleon's gebrochen ward, benutzten in der Schweiz die Anhänger des Zustandes der Dinge vor dem Jahre 1798 den Moment zur Wiederherstellung dieses Zustandes. Die Mediationsacte und die mit derselben verbundenen Cantonsverfassungen wurden unter Begünstigung der fremden Mächte umgestürzt. In Luzern erfolgte der Umsturz der Verfassung am 16. Hornung 1814 bei Einbruch der Nacht durch einen Gewaltstreich unter Anführung des mediationsmäßigen Schultheißen Vincenz Rüttimann selbst. Der Clerus bot bereitwillig seine Hand zur Reaction. Der Zustand vor 1798 wurde annäherungsweise hergestellt, und gleichwie in den übrigen ehemals aristokratischen Cantonen, wurde auch im Canton Luzern das aristokratische Element das weitaus vorherrschende. Die Regierung war beinahe ausschließlich in die Hände der Stadtbürgerschaft gelegt. Das Patriciat in seiner alten starren Form lebte zwar nicht wieder auf, aber es bildete sich ein Spießbürgerthum, gemäß welchem die sämmtlichen Bürger der Stadt, gleichwie früher die Patrizier, eine Herrschaft über das Land in Anspruch nahmen. Der große oder gesetzgebende Rath von hundert Mitgliedern war zwar zur Hälfte mit Landbürgern besetzt, allein der kleine oder vollziehende Rath, die eigentliche Regierung, bestand aus sechsundzwanzig Stadtbürgern und nur zehn Landbürgern. Dem Namen nach stand die höchste Gewalt bei dem großen Rath, der That nach aber bei dem kleinen Rath. Jener hieß Gesetzgeber des Landes, dieser aber hatte allein das Recht der Initiative. Alle Gerichte des Landes befanden sich in Abhängigkeit von dem kleinen Rathe. Dreizehn Mitglieder desselben bildeten selbst das Appellationsgericht, und die angestellten Amtleute waren Präsidenten der Bezirksgerichte. Die Amtsdauer in den obersten Cantonsbehörden war lebenslänglich. Im Jahre 1829 trat auf Betrieb einiger freisinniger Mitglieder der Regierung selbst eine theilweise Verbesserung der Verfassung ein, die jedoch nicht durchgreifend war. Bald darauf, in Folge der welthistorischen Juliustage des Jahres 1830, erhoben sich die meisten Völkerschaften der Schweiz und forderten von ihren Regenten die Aufhebung des aufgedrungenen Zustandes von 1814, Anerkennung der im Jahre 1798 ausgesprochenen Grundsätze und eine auf diese Grundsätze basirte Verfassung. Ohne daß irgendwo, außer im Canton Basel, Gewalt angewendet wurde, erhielten die Forderungen ihre Erfüllung. Verfassungsräthe, frei vom Volke gewählt, wurden zusammenberufen, von denselben eine Verfassung entworfen und dem Volke zur Sanction vorgelegt. — So geschah es auch im Canton Luzern. Den 30. Jänner 1831 wurde die neue Constitution von der großen Mehrheit des Volkes in seinen Versammlungen angenommen. Dieselbe ist freisinniger als diejenige zur Zeit der Herrschaft der Mediationsacte war. Die Staatsform ist die repräsentativ-demokratische. In derselben ist der Grundsatz der Souveränetät des Volks, die Abschaffung aller Vorrechte, die Freiheit der Presse und der Meinungsäußerung so wie die Unabhängigkeit der richterlichen

von der vollziehenden Gewalt ausgesprochen. Das Volk erwählt theils direct, theils indirect seine Stellvertreter. Der große Rath besteht aus hundert, der kleine Rath aus funfzehn, und das Appellationsgericht aus dreizehn Mitgliedern. Die Amtsdauer ist auf sechs Jahre begränzt. Während der neunjährigen Dauer dieser Staatsverfassung wurde vorzüglich das Justizwesen, das früher in einem schlechten Zustande sich befand, verbessert. Auch in der Administration wurden bedeutende Fortschritte gemacht. Der große Rath zeichnete sich hinsichtlich seiner politischen Grundsätze durch eine feste Consequenz aus und ließ sich nie auch nur das leiseste Schwanken zu Schulden kommen, während solche Schwankungen in den übrigen regenerirten Cantonen, namentlich in Bern, Zürich, Aargau, St. Gallen, Freiburg, häufig in Vorschein traten. Zehn Jahre lang soll die Verfassung unverändert bleiben. Nach Abfluß dieser Zeit hat das Volk zu entscheiden, ob eine Revision eintreten soll oder nicht. Bald ist nun dieser Moment vorhanden. Obwohl es eine Partei von Unzufriedenen giebt, bestehend meistens aus Aristokraten und Geistlichen und ihren Anhängern, so wurde die Ruhe bis dahin doch nicht gestört. Am Meisten hatte die Regierung stets fort gegen Anmaßungen der Geistlichkeit zu kämpfen. Das Volk des Cantons Luzern ist zum Fanatismus sehr geneigt. Bei allen Unruhen, die ihn im Laufe von Jahrhunderten bewegten, wurde stets die Religion als Vorwand gebraucht, und dem Volke vorgespiegelt, es befinde sich diese in Gefahr. Gerade gegenwärtig strengt eine Partei alle Kräfte an, den unheimlichen Geist des Fanatismus wieder einmal heraufzubeschwören. Im folgenden Jahre 1841, in welches die Verfassungsrevision fällt, wird sich das künftige Schicksal des Cantons Luzern entscheiden, und sich zeigen, ob derselbe auf der Bahn der Freisinnigkeit vorwärts schreiten oder den finstern Mächten wieder anheim fallen werde. Geschieht das Letztere und bietet das Volk selbst seine Hände den Fesseln wieder dar, so liegt darin der Beweis, daß die Masse zum Genusse der Freiheit nicht reif sei, und daß sie unter dem Drucke der Aristokratie und der Hierarchie erst noch lernen müsse, jenes hehre Gut zu würdigen. Den Schöpfern der Ordnung der Dinge vom Jahre 1830 aber wird der Ruhm verbleiben, die Fesseln des Volkes wenigstens einmal, wenn auch nur auf kurze Zeit, zerbrochen zu haben. Doch ist zu hoffen, es werde den Freunden des Rückschrittes nicht gelingen, das Volk zu bethören. Dr. Kasimir Pfyffer.

Nachtrag. — Mit dem Jahre 1841 ist in diesem Cantone plötzlich eine völlig neue, der vorigen diametral entgegengesetzte Ordnung der Dinge eingetreten, und zwar, was an der Erscheinung höchst merkwürdig ist, ohne gewaltthätige Revolution. Mit dem 30. Jänner 1841 lief die im Jahre 1831 auf zehn Jahre festgesetzte Dauer der damals errichteten freisinnigen Staatsverfassung ab. Dem Volke wurde die Frage vorgelegt, ob eine Revision dieser Verfassung Statt finden solle oder nicht. Lange zuvor war von dem Klerus das Volk auf diesen Zeitpunkt hin bearbeitet worden und diesem die Gefahr, in welcher die Religion unter einer freisinnigen Verfassung schwebe, auf den Kanzeln, im Beichtstuhle und bei häuslichen Besuchen geschildert worden. Das Volk von Luzern war von jeher für solche Vorspiegelungen empfänglich, und wie ein rother Faden ziehen sich die Bewegungen wegen angeblicher Religionsgefahren durch seine ganze Geschichte. Die tiefe Stufe der Bildung, auf welcher die Menge steht, verbunden mit dem Einfluß des Klerus auf dieselbe, erklärt die Erscheinung. An der Spitze des fanatisirten Volkstheils stand Joseph Leu von Ebersol, ein unwissender Landmann, welcher keine andere Bildung besaß, als welche ihm die dürftig bestellte Dorfschule geben konnte. Von Jugend auf zeigten sich an ihm Spuren des religiösen Fanatismus*). Ihm war einige natürliche Beredsamkeit, verbunden mit großer Keckheit, eigen. Dabei war er reich, aber Nichts weniger als freigebig, sondern eher karg. An den fanatisirten Volkstheil schlossen sich in blindem Eifer zum eigenen Verderben die Ultraliberalen an, in deren Augen die Regierung in freisinniger Richtung immer noch zu wenig gethan hatte. Es trat hinzu, daß wenige Tage vor

*) Als ein Beleg seiner tiefen Unwissenheit mag gelten, daß er einmal in öffentlicher Rathssitzung sich äußerte, er wisse nicht, ob die Luzerner, als sie in den eidgenössischen Bund traten (im J. 1332), schon katholisch gewesen seien oder nicht.

der Abstimmung über die Revision der Verfassung die Klöster im Aargau von der Staatsgewalt aufgehoben wurden, was die fanatische Stimmung im Canton Luzern noch höher steigerte. So kam es, daß mit großer Mehrheit die Revision der Verfassung von dem Volke beschlossen wurde. Ein Verfassungsrath von hundert Mitgliedern wurde erwählt. In denselben gelangten nur neun Liberale, an ihrer Spitze Dr. Kasimir Pfyffer, der Verfechter des bisherigen Systems. Ihm gegenüber stand der vorgedachte Joseph Leu, der die Seele des Verfassungsrathes war und von dem dieser sich blind beherrschen ließ. Die liberale Opposition, so klein auch das Häufchen war, kämpfte kräftig, aber natürlich ohne allen Erfolg. So kam denn eine Verfassung zu Stande, in welcher, um die Religion auf alle Zeiten vor jeder Gefahr zu bewahren, die Staatsgewalt vollständig der Kirchengewalt untergeordnet wurde. Das von jeher geübte landesherrliche Placet in geistlichen Dingen hob man förmlich auf. Für die Aufsicht und Leitung des Erziehungswesens sowie alles Dessen, was auf die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche Bezug hat, wurde in der neuen Staatsverfassung eine eigene Behörde von neun Mitgliedern aufgestellt, in welcher vier Geistliche, und zwar von dem Klerus ohne alles Zuthun der Staatsbehörden gewählt, sitzen müssen. Den künftigen Mitgliedern des großen Rathes wurde ein Kircheneid vorgeschrieben. Der Artikel über die Preßfreiheit erhielt eine beschränkende Fassung, und den Magistratspersonen wurde, was die Constitution vom Jahre 1831 untersagt hatte, wieder bewilligt, Titel, Orden und Pensionen von fremden Staaten anzunehmen. Eben so wurde das Verbot der Militärcapitulationen mit auswärtigen Staaten, das in der frühern Staatsverfassung enthalten war, weggelassen. Als die neue Verfassung beschlossen und angenommen war, schickte man selbe sogar, was unerhört und beinahe unglaublich, aber dennoch wahr ist, dem Papst nach Rom zur Einsicht und gleichsam zur Genehmigung.

Der in Folge der revidirten Staatsverfassung erwählte neue große Rath wurde ganz im Geiste des Verfassungsrathes bestellt. In demselben schmolz das Häufchen Liberaler auf sechs zusammen, unter denselben Altschultheiß Jakob Kopp und Dr. Kasimir Pfyffer, welchen Beiden die Führung der Opposition nun einzig oblag.

Durch den großen Rath wurde der Regierungsrath und der oberste Gerichtshof des Cantons mit den extremsten Parteigängern der neuen Ordnung der Dinge besetzt. Alle liberalen Männer, beinahe ohne Ausnahme, wurden von den Staatsämtern entfernt. Das gleiche unbedingte Ausschließungssystem fand bei den untergeordneten Behörden und Beamtungen Statt.

Im gleichen Geiste zerstörte man schnell alle freisinnigen Schöpfungen der abgetretenen Regierung und errichtete dagegen Klöster und Brüderschaften. Das seit bereits mehr denn vierzig Jahren aufgehobene Nonnenkloster der Ursulinerinnen in der Stadt Luzern stellte man wieder her und übergab ihm die Erziehung der weiblichen Jugend. Das Schullehrerseminar verpflanzte man in das Kloster St. Urban unter geistliche Obhut. In die Waisenanstalten wurden Schwestern der göttlichen Vorsehung aus dem Auslande berufen u. s. w.

Joseph Leu selbst ließ sich nicht in die Regierung wählen. Statt seiner trat Constantin Siegwart in dieselbe. Dieser kann als der böse Dämon der Republik bezeichnet werden. Er stammt ursprünglich aus dem Schwarzwald. Sein Vater hauste im Tessin. Der junge Siegwart kaufte das Landrecht in Uri. Von dort kam er nach Luzern, erhielt auf Betrieb der Liberalen das Bürgerrecht und wurde schnell zum Staatsschreiber befördert. Als der Sturm zu nahen begann, machte er sich von der liberalen Partei los und trat nach Weise aller Apostaten als ihr erbittertster Gegner auf.

Eine der ersten Handlungen der neuen Regierung war, die Freiheit der Presse möglichst einzuengen. Luzern besaß ein musterhaftes Preßgesetz. Dasselbe wurde aufgehoben und ein anderes an seine Stelle gesetzt. Dasselbe enthielt die vagsten Bestimmungen. Ein Vergehen der Höhnung der Sittlichkeit und ein Vergehen der Höhnung der Religion wurde aufgestellt. Als Letzteres bezeichnete das Gesetz die „hämische Bekrittelung" oder die „Bespöttelung", die Beschimpfung oder Lästerung der Lehren und Geheimnisse der römisch-christkatholischen Religion, des öffentlichen Gottesdienstes und

der dabei vorgeschriebenen Gebräuche und erforderlichen Gegenstände, der von der Kirche erlassenen Satzungen. Die angedrohten Strafen waren ungemein hart. Dessen ungeachtet wurde schon nach einem Jahre dieses Gesetz noch verschärft und die Freiheit der Presse beinahe ganz zernichtet. Alles dieses geschah nicht ohne bedeutenden Widerstand des freisinnigen Theils des Volkes. In zusammenberufenen Gemeindeversammlungen legten in Gemäßheit eines Artikels der Staatsverfassung viele Tausend Bürger das Veto ein. Allein umsonst, da die Nichtstimmenden als für das Gesetz stimmend gezählt werden.

Eine weit gewaltigere Bewegung noch rief eine andere Angelegenheit, nehmlich die Berufung der Jesuiten hervor.

Schon in einer der ersten Sitzungen des neuen großen Raths trat Jos. Leu mit dem Antrage auf, die Jesuiten in das Land zu rufen und ihnen die Leitung des Erziehungswesens zu übergeben. Der Antrag stieß auf eine ungemein starke Opposition. Ein bedeutender Theil des Klerus, sodann viele Anhänger der neuen Ordnung der Dinge und endlich alle Freisinnigen traten demselben entgegen. Selbst der Regierungsrath erklärte den Antrag als unvereinbar mit der Staatsverfassung und die Berufung der Jesuiten als eine Verletzung dieser Verfassung. Diese bestimme nehmlich, daß die Erziehungsanstalten unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung der Staatsbehörden stehen und von diesen auch die Professoren erwählt werden sollen. Der Orden der Gesellschaft Jesu gestatte aber bei den ihm anvertrauten Lehranstalten eine solche Aufsicht und Leitung nicht. — Die Jesuitenfreunde ihrerseits ließen alle Federn springen. Durch mehrere Jahre zog sich der Kampf, an welchem gesammte Eidgenossenschaft auf das Lebhafteste sich interessirte, fort, immer heftiger und erregter. Der Regierungsrath änderte im Verlaufe desselben seine anfänglich geäußerte Gesinnung, die niemals sehr ernst gewesen sein mochte, und empfahl zuletzt selbst, was er anfänglich als eine Verfassungsverletzung erklärt hatte. Im October 1844 erließ endlich der große Rath den Beschluß, daß die Jesuiten in das Land berufen werden sollen.

Sofort ergriffen die Freisinnigen und mit ihnen viele Conservative das Veto. Hätte man demselben den ordentlichen Lauf gelassen, so stand die Verwerfung des Beschlusses in Aussicht. Von Oben herab suchte man aber eine solche um jeden Preis zu verhindern. Alle Mittel wurden angewendet, um die unentschlosseneren Bürger einzuschüchtern; den Entschlossenen legte man Hindernisse jeder Art in den Weg. Als durch solche Mittel die Annahme des Beschlusses der Jesuitenberufung durch eine geringe Mehrheit gesichert war, theilten sich die Gegner dieses Beschlusses in ihren Ansichten darüber, was nunmehr zu thun sei. Die eine Ansicht ging dahin, daß, da die Mehrheit der Bürger das Veto nicht ausgesprochen habe, die legalen Mittel erschöpft seien und man in der Hoffnung auf bessere Zeiten sich fügen müsse. Die andere Ansicht hingegen ging von dem Gesichtspunkte aus, eine Verfassungsverletzung müsse auch eine Minderheit sich nicht gefallen lassen, sondern sie sei berechtigt, einem solchen Beginnen mit Gewalt sich zu widersetzen.

Die Bekenner der letzteren Ansicht bereiteten einen Aufstand vor. Am Morgen des 8. Decembers 1844 vor Anbruch des Tages brach derselbe in der Stadt los. In einem Gefechte, das auf dem Mühlenplatze sich entspann und wobei mehrere Personen theils tödtlich, theils leichter verwundet wurden, behielten die Regierungstruppen die Oberhand. Zu gleicher Zeit zogen vom Lande her bewaffnete Schaaren gegen die Stadt. Bei denselben befand sich eine bedeutende Anzahl Aargauer. Auch von Solothurn und Baselland waren Haufen im Anzug. Auf dem Emmenfelde, eine halbe Stunde von Luzern, kam es zwischen Regierungstruppen und den herbeigezogenen Schaaren zu einem Gefechte, bei welchem auf Seite der Ersteren fünf Mann getödtet, zwanzig verwundet und die Truppen auseinander gesprengt wurden. Dessen ungeachtet zogen die Freischaaren, da sie das Mislingen der Sache in der Stadt vernommen hatten, nicht vorwärts, sondern traten den Rückzug an. Das Unternehmen hatte also gescheitert.

Es begannen nun die Verhaftungen zu Stadt und Land. Alle Kerker füllten sich und bald waren mehrere Hunderte gefangen. Eine größere Anzahl hatte die Flucht außen den Canton ergriffen, vorzüglich in den Aargau. Nicht gegen die Anführer allein, sondern gegen die ganze Masse wurde ein Proceß eingeleitet. Umsonst riethen die Besonneneren

von einem solchen Beginnen ab und empfahlen Milde und Schonung als den einzigen Weg, auf welchem Friede und Versöhnung zurückgeführt werden könne. In diesem Sinne sprach sich besonders Dr. Kasimir Pfyffer im großen Rathe aus und drang auf Ertheilung einer Amnestie, so wie daß man, um die Ruhe dauerhaft zu machen, auf die Einführung der Jesuiten verzichten solle. Umsonst. Die Strenge wurde verdoppelt, täglich kamen neue Verhaftungen vor; ganze Schaaren flohen über die Gränze. Die Zahl der Flüchtigen belief sich bald auf 1200. Voll Sympathie wurden sie in den benachbarten Cantonen aufgenommen. Groß war die Aufregung aller Orten. Die eidgenössische Tagsatzung versammelte sich im Hornung 1845 außerordentlich, ging aber, ohne einen Beschluß zu fassen, wieder auseinander. Dadurch und besonders weil man in Luzern hartnäckig jede Amnestie verweigerte, wurden die Luzernerischen Flüchtlinge zum Aeußersten getrieben. Auf ihren Betrieb organisirten sich Freischaaren in den Cantonen Aargau, Bern, Solothurn und Baselland, um Luzern zu bezwingen. Die Zahl, die dergestalt rüstete, bestand aus etwa 4000 Mann, nehmlich ca. 1000 Bernern, 1100 Aargauern, 400 Baselländschäftlern, 300 Solothurnern und 1200 Luzerner Flüchtlingen. Es waren Männer aus allen Classen, Herren und Bauern, Gelehrte und Handwerker. Unter den Luzerner Flüchtlingen war der Ausgezeichnetste Doctor Jakob Robert Steiger, ehemaliger Staatsrath. Die gesammte Mannschaft war in zwei Brigaden eingetheilt. Die eine versammelte sich in Zofingen, Cant. Aargau, geführt von Oberst Rothpletz von Aarau, die andere in Hutwil, Canton Bern, geführt von Major Billot von Aarau. Das Obercommando war dem Stabshauptmann Ulrich Ochsenbein von Nidau anvertraut.

Die Regierung von Luzern hatte acht Bataillone Milizen, und die Hilfstruppen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug fanden sich aufgeboten.

In der Nacht vom 30. auf den 31. März 1845 erfolgte der Einzug der Freischaaren in den Canton Luzern von den beiden Sammelplätzen aus. Sie führten 10 Stück Geschütze, mit Munition wohl versehen, mit sich. Vormittags 10 Uhr an letztgedachtem Tage vereinigten sich beide Brigaden auf dem Felde zu Ettiswil, sechs Stunden von Luzern, und marschirten zusammen nach einem klug ausgedachten Plane, statt auf der großen Straße nach Sursee, wo der Feind sie erwartete, auf einem Nebenwege auf Hellbühl, welcher Ort nur noch zwei Stunden von der Stadt Luzern entfernt liegt. Hierher gelangten die Freischaaren, indem sie die Regierungstruppen umgangen hatten, ohne auf einen Widerstand zu stoßen. In Hellbühl trennten sich die beiden Brigaden. Die kleinere unter Billot zog nach der großen Emmenbrücke, die andere nach der ebenfalls über die Emme führenden kleineren Dorenbergbrücke. In der Nähe der großen Emmenbrücke wurde die Brigade Billot's von den Regierungstruppen, verstärkt durch die im Laufe des Tages eingetroffenen Unter- und Obwaldner, mit Kartätschen und Stutzerkugeln empfangen, so daß sie eine bedeutende Anzahl Todte und Verwundete verlor und sich gegen Hellbühl zurückzog. Die andere Brigade erzwang bei Dorenberg in einem lebhaften Gefechte den Uebergang über die Emme, und bei anbrechender Nacht kam durch die Littauer Straße herunter die Avantgarde nebst einem Theil der Artillerie zum Lädeli, einem Wirthshause, nur noch ungefähr zehn Minuten von der Stadt Luzern entfernt. Hier, beinahe am Ziele, blieben die Freischaaren stehen und lagerten sich rückwärts nach Littau hin. Während der Nacht, im Laufe welcher die Truppen von Zug und Uri in die Stadt von entgegengesetzter Seite einrückten, scheint ein panischer Schrecken die Freischaaren ergriffen zu haben, wenigstens traten sie unbegreiflicher Weise den Rückzug über Malters an, wo sie mitten in der Nacht mit den Regierungstruppen in ein mörderisches Gefecht geriethen, in der Dunkelheit und Verwirrung ihre Artillerie verloren und endlich in wilder Flucht sich auflösten. Die Colonne in Hellbühl trat ebenfalls den Rückzug an; glücklicher jedoch als die andere größere Abtheilung schlug sie sich sammt ihrer Artillerie durch, nachdem sie noch bei Buttisholz sieghaft gefochten hatte. Einige detaschirte Compagnieen, welche die Höhe des Götsches und des Sonnenbergs zunächst Luzern besetzt hielten, waren, unbekannt mit den anderen Vorgängen, stehen geblieben. Sie wurden am Morgen mit Uebermacht angegriffen, schlugen sich tapfer mehrere Stunden lang, mußten aber endlich

die Flucht ergreifen. Als die Niederlage der Freischaaren entschieden war, da brach der Landsturm, der bisher feig zugesehen und den Ausgang abgewartet hatte, ebenfalls von allen Seiten los. Namenlose Gräuel wurden an den Flüchtigen verübt. Auf Seite der Freischaaren blieben über hundert Todte und viele Verwundete. Auf Seite der Regierungstruppen und ihrer Verbündeten belief sich die Zahl der Todten auf zwölf, diejenige der Verwundeten auf dreißig.

In Folge der Erschöpfung, welche sich der Freischaaren durch den ungeheuren anstrengenden Marsch und den Mangel an Proviant bemächtigt hatte, so daß viele ermattet zu Boden sanken und nicht weiter fortkommen konnten, wurden nahe an 2000 derselben gefangen und in zwei Kirchen in Luzern eingesperrt. Die Cantone Bern, Aargau, Solothurn und Basel lösten ihre Gefangenen mittelst einer Summe von 350,000 Fr. vertragsmäßig aus. Die Luzerner aber wurden ihrem Schicksale überlassen.

Ueber den Leichen der Erschlagenen hielten die Jesuiten sofort ihren Einzug in Luzern.

Unter den Gefangenen befand sich Dr. Jakob Robert Steiger, und er war Allen war bestimmt, auf dem Blutgerüste zu enden. Durch sein männliches standhaftes Benehmen im Kerker und durch seine hinreißenden Vertheidigungsreden erwarb er sich die Bewunderung und die Theilnahme des In- und Auslandes. In zwei Instanzen wurde er zum Tode verurtheilt. Eine Menge Bittschriften mit vielen tausend Unterschriften von Männern und Frauen um Begnadigung liefen ein, ein eigener eidgenössischer Repräsentant, von dem Vororte Zürich abgesendet, erschien in Luzern, um dieselbe zu bewirken. Allein bevor die Entscheidung erfolgte, gelang es, durch kühne List den politischen Märtyrer aus dem Kerker zu befreien. Ein lauter Jubelruf durch alle freisinnigen Gauen des Schweizerlandes und weit über die Gränzmarken desselben hinaus begrüßte das frohe Ereigniß. Es wurde dasselbe sogar in Amerika gefeiert. Die Cantone Zürich und Bern beeilten sich, dem Befreiten eine neue Heimath zu schenken. Das Todesurtheil wurde in effigie vollzogen.

Jahre lang dauerte die Untersuchung gegen die übrigen Betheiligten fort, von denen aber die Bedeutendsten fortwährend auf flüchtigem Fuße sich befinden. Eine Unzahl Strafurtheile, nahe an die Tausende, wurden ausgefällt, und Diejenigen, welche Vermögen besaßen, desselben beraubt, indem Einzelne zehn, zwölf und zwanzig Tausend Franken zu bezahlen angehalten wurden.

Bald nach der glücklich vollbrachten Flucht des Dr. Steiger wurde Rathsherr Leu in seiner Wohnung zu Ebersol mitten in der Nacht in seinem Bette schlafend erschossen. Diese gräßliche Unthat brachte neues Unheil über den ohnehin unglücklichen Canton Luzern. Die herrschende Partei entblödete sich nicht, sofort und ohne alle vorgängige Untersuchung den Mord einem Complotte ihrer politischen Gegner zuzuschreiben und demgemäß zu verfahren. Ein eigener Verhörrichter, Wilhelm Ammann aus dem Thurgau, berüchtigt durch seine alle Schranken überschreitende Brutalität, wurde berufen, um einen Proceß einzuleiten. Eine Menge Personen, ihrer politischen Gesinnung wegen verdächtig, wurden verhaftet, Jahre lang eingekerkert und grausam behandelt. Es scheute sich der Verhörrichter Ammann nicht, bei dieser Behandlung den grauenhaften Satz aufzustellen: „Der Untersuchungsgefangene müsse vorab phy„sisch und psychisch gebeugt und so lange gedrückt werden, bis die „Liebe zum Leben mit allen seinen Annehmlichkeiten gebrochen sei."

Als der Mörder Leu's wurde ermittelt und hingerichtet Jakob Müller, ein gemeiner Mann, welcher aus Rache, da er als Theilnehmer an dem stattgehabten Aufstand ins Gefängniß gesetzt und ökonomisch ruinirt worden war, das Verbrechen verübte.

Noch ist Ruhe und Frieden in das Land nicht zurückgekehrt und noch lange wird es an seinen Wunden bluten. Aber einmal wird die Zeit wieder kommen, wo der Canton Luzern seine Stellung in der Reihe cultivirter Staaten, aus der er gegenwärtig verschwunden ist, wieder einnehmen wird.

In einer jüngst erschienenen Schrift, in welcher ein Blick auf die verschiedenen Cantone der schweizerischen Eidgenossenschaft geworfen wird, liest man über Luzern folgende Worte, die wir als Schluß unseres Artikels hinsetzen: „Und wie könnten wir bei

„dieser Darstellung Dich, Du so tief gesunkenes und unglückliches Luzern, vergessen? „Auch Dir ging nach früher angebrochener Morgenröthe die Julisonne im Jahr 1830 auf „und senkte ihre Strahlen erleuchtend und erwärmend, belebend und erhebend auf Dich „hernieder, eine schönere Zeit verkündend. Hoch erleuchtete, mit Edelsinn begabte und „mit ächter Vaterlandsliebe erfüllte Männer schufen für Dich mit umsichtiger Hand eine „auf wahrhaft republikanischen Grundsätzen beruhende Staatsverfassung. Durch Deine „Wahl traten diese Männer an Deine Spitze. Sie leiteten Dich mit unermüdeter Thätigkeit und großartiger Hingebung auf eine würdigere glücklichere Bahn, wiesen Dir im „Kreise Deiner schweizerischen Brudercantone eine ehrenwerthe und einflußreiche Stellung „an. Durch sie trat Dir manche liebliche Blüthe entgegen und viele wohlthuende, segensreiche Früchte konntest Du in dem Garten des neuentstandenen republikanischen Lebens „pflücken. Du wurdest zur Leuchte in Staat, in Kirche und Schule, nicht nur an den „dunkeln Ufern des Vierwaldstädter Sees, sondern weithin in den Gauen des gesammten „Schweizerlandes. Mit Hochgefühl konntest Du daher auf Deine Stellung hinblicken „und mit edelm Stolze sah auch mancher ächte Eidgenosse in anderen Cantonen auf Dich „hin. Aber während Du von blühender Gesundheit und frischer jugendlicher Lebenskraft „zu strotzen schienest, wurde Dir Jesuitengift beigebracht, das nur zu bald in Deinen „Eingeweiden zu wüthen begann. Deine edelsten Männer wurden auf heimtückische „Weise verdächtigt, ihre heilsamsten Bestrebungen verleumderisch in ein falsches gehässiges Licht gestellt. Die Bahn, auf der Du Dich befandest, wurde Dir mit religiöser „Heuchelei als eine den Glauben Deiner Väter gefährdende bezeichnet. So wurde das „Mistrauen zwischen Volk und Regierung ausgestreut und das Fundament des neuen „Volkslebens unterwühlt. Und so nahm, Luzern! Deine Krankheit zu, und schnell „folgte Dein Sturz und Dein Verderben." J. B.

Lübeck *). — 1. Alte Macht, altes Recht. Wenige Städte haben in der Vorzeit unseres Volkes und zugleich in der Geschichte des europäischen Handels eine so bedeutende Rolle gespielt wie Lübeck. Sein Entstehen und Wachsthum war ein Sieg des deutschen Wesens über das Slaventhum, ein Zeichen für die gesammten Städte derselben Küste, auf der ruhmvoll eingeschlagenen Bahn vorzuschreiten. Kaum erstarkt, war es schon mächtig genug, im Bunde mit befreundeten Städten den skandinavischen Reichen den Kampf zu bieten um die Herrschaft der Ostsee.

Eine merkwürdige Reife und Selbstständigkeit bewährt sich bei der ersten Berührung mit Kaiser und Reich. Als Barbarossa (1181) zum ersten Male vor den Thoren Lübecks erscheint, erklären die Bürger, sie würden nicht die Thore öffnen, bis ihr rechtmäßiger Herr (Heinrich der Löwe) sie ihrer Treue entlassen haben würde; lieber wollten sie ehrenvoll sterben als nach gebrochener Treue ehrlos leben. Der Kaiser, nicht immer so freundlich gegen die Städte gesinnt, bestätigt ihnen die städtische Freiheit. Kaiser Friedrich II. gab ihnen (1226) das köstliche Geschenk der Reichsfreiheit. Zugleich erneuerte er die Handelsprivilegien, die sein großer Ahn (1188 und 1189) den Bürgern von Lübeck und Hamburg fast gleichlautend ertheilt. Es sind dies die Pergamente, auf welche im Jahr 1838 die beiden Städte in ihrem Rechtsstreite mit der Krone Dänemark sich berufen haben, wobei ihnen, nächst dem klaren Wortlaute der kaiserlichen Briefe, ein sechshundert und funfzigjähriger Besitzstand zur Seite stand. Sie sind auch dadurch so bedeutungsvoll, weil die Stellung darin bezeichnet liegt, welche in der Förderung und Vermittelung des Weltverkehrs den beiden Punkten zukömmt, die, durch die kürzeste Landstrecke von einander getrennt, der eine den Nordseeschiffen, der andere den ostseeischen einen sichern Hafen darbieten.

Nicht minder als um seine Handelsgröße war Lübeck beneidet von Nahen und Fernen um seinen früh geordneten Rechtszustand. Wie viele Städte haben nicht von den Kai-

---

*) Die sieben ersten Abschnitte dieses Artikels sind aus der ersten Ausgabe dieses Werkes, so wie ich dieselben 1839 niedergeschrieben, im Wesentlichen beibehalten; der Rest des Artikels ist auf meinen Wunsch, im Einverständniß mit der Redaction, von meinem Freunde Dr. Friedr. Krüger in Lübeck theils umgearbeitet, theils neu hinzugefügt worden.
Hamburg. C. F. Wurm.

sern, wie viele mittelbare von ihren Landesherren jenes berühmte „lübische Recht" erbeten und erhalten. Abschriften davon, für diesen Zweck angefertigt und mit den üblichen Dedicationen versehen, wobei nur die Namen ausgefüllt zu werden brauchten, waren stets vorräthig. Solche sind noch vorhanden; und wie diese frühe Erwerbung eines Stadtrechts noch in unsere Zeit hineingreift, mag man an dem Beispiel ersehen, daß noch im Jahr 1814 die mecklenburgische Regierung sich zu der Entscheidung veranlaßt fand, in der Stadt Ribnitz gelte das lübische Recht in der Gestalt, in welcher es ursprünglich verliehen worden, ohne Rücksicht auf später in Lübeck selbst vorgenommene Revisionen.

Endlich, als schon die Macht des Hansabundes gefährdet schien, faßte ein Lübecker den kühnen Gedanken, die alte Zeit noch einmal heraufzuführen und den nordischen Reichen Könige zu geben, die, dankbarer als Gustav Wasa und der holsteinische Friedrich, die Hansen als Schöpfer ihrer Macht anerkennen und die aufstrebende burgundische Flagge aus der Ostsee verbannen sollten. In Wullenweber's Seele war das volle Bewußtsein der alten Hoheit Lübecks lebendig geworden; sein Riesenplan zeigt vielleicht deutlicher als alles Andere, wie hoch die Stadt gestanden haben mußte, in welcher auch nur vorübergehend ein Bürger den gebietenden Stab zum Kampfe mit drei Kronen, und zwar im Jahrhundert der bereits befestigten Fürstenmacht, erheben durfte. (S. den Artikel „Hansa".)

Es ist wahr, diese Erscheinungen alle gehören einer längst verschwundenen Vorzeit an; der Wechsel der Ereignisse und die neueröffneten Bahnen des Welthandels haben Lübecks politische Geltung, wie seine mercantilische, herabgedrückt; nur zu vernehmlich reden die Ueberreste wie die Erinnerungen seiner Vergangenheit: stat magni nominis umbra. Doch würde man sehr oberflächlich urtheilen, wollte man, wie so häufig geschieht, die Grundlage einer selbstständigen Fortdauer dieses Freistaates auch in seiner jetzigen Lage in Frage stellen oder die Elemente einer besseren Zukunft verkennen. Als die Zeit erfüllt war, standen Lübecks Männer und Jünglinge unter den ersten Streitern für die wiedererwachende deutsche Nationalität, und immer ist die Bereitwilligkeit zu Opfern bei ungewisser Aussicht auf den Erfolg die sicherste Bürgschaft für das Vorhandensein der Bedingungen, unter welchen allein die Unabhängigkeit eines freien Gemeinwesens gedeihen kann. Der Gemeinsinn hat seitdem geräuschlos, aber stetig gewirkt. Unter bittern Erfahrungen ist die Frucht der Einsicht gereift; und zum Zeichen, daß die Anforderungen der neuen Zeit begriffen werden, brach die Oeffentlichkeit sich Bahn. Frage man die Männer der Wissenschaft, die noch jüngst (bei der Germanisten-Versammlung im September 1847) sich in Lübeck zusammengefunden, sie können Zeugniß geben von dem thatkräftigen, der Zukunft zugewandten Geist, der das junge Lübeck beseelt. Aus ihrer Mitte ist den Bürgern der freien Stadt nicht allein der Wunsch, sondern die zuversichtliche Hoffnung zugerufen worden, daß der Tag nicht fern sein möge, wo Lübeck, ohne seiner Selbstständigkeit Etwas zu vergeben, als ein Glied des großen Ganzen, zunächst als ein Glied, und kein unbedeutendes, einer weiten deutschen Küstenstrecke sich lebhafter fühlen und berufen sein wird, zur kräftigen Vertretung deutscher Interessen mitzuwirken.

2. Grundlage der Verfassung. Im Allgemeinen wird man nicht irren, wenn man die alte Verfassung Lübecks eine aristokratische nennt. Konnte doch noch 1668 der Anwalt des Raths sagen: die Bürger meinen wohl, diese gute Stadt solle demokrative regiert werden, wie andere Orte, aber mit nichten; das Regiment in Lübeck ist nach des heiligen römischen Reichs Beschluß eine ehrliche Aristokratie. Noch entscheidender für die Geläufigkeit dieser Benennung ist die Beschwerde eines Wortführers der Bürger (1600), daß eine Neuerung in der Formel des Bürgereides dahin abziele, die aristokratische Verfassung der Stadt in eine Oligarchie zu verändern. Dagegen erscheint es als bloße Abstraction, wenn derselbe Wortführer, im Gegensatz zu der dem Rath zustehenden Jurisdiction, die höchste Gewalt der universitas, d. i. dem Rath und der Bürgerschaft zusammengenommen, zuschreibt.

Ausdrücke dieser Art sind gewiß bezeichnend für die später gangbaren Ansichten; den wirklichen Stand der Dinge aber könnte man nur nach gleichzeitigen Anordnungen oder

Thatsachen mit Zuverlässigkeit beurtheilen *). Da sind wir denn leider, was die Befugnisse des Raths und die erforderliche Zustimmung der Gemeinde anlangt, größtentheils auf das Feld der Vermuthungen angewiesen. Seit 1229 erscheinen in Urkunden neben dem Rathe discreti nostri. Wer sie gewesen, nach welchem Princip und in welcher Eigenschaft sie zugezogen worden, ist bei ihnen so wenig als bei den Wittigesten in Köln und Hamburg, oder bei den Witan des Königs Alfred nachzuweisen; nur so viel ist ausgemacht, daß sie nicht etwa als gewählte Repräsentanten der Bürgerschaft zu betrachten sind. Ueber das Recht der Gesetzgebung tritt uns in dem Privilegium von 1188 ein mehrdeutiger Ausdruck entgegen: civitatis decreta Consules judicabunt. Sind es Schlüsse des Raths und der Gemeinde, oder des Raths und der Wittigesten, ist es das Stadtrecht, nach welchem die Rathmänner richten sollen? Nach der lateinischen Vorrede eines deutschen Stadtrechts von 1240 sollen alle Bürger halten, was der Rath der Stadt und der Wittigesten anordnet. Woher dann der Satz (cod. II. 51 bei Hach): all den Willkore, den de Ratmann settet, den moghen und scholen de Ratman richten? Freilich eine Handschrift der Hamburgischen Stadtbibliothek liest: „den de Ratmann settet, unde de Borger beleven"; aber diese Handschrift ist erweislich (Hach, 109) mit groben Einschaltungen im Sinn einer dem Rath abgeneigten Partei versehen. Jedenfalls möchte man bündigere Beweise dafür wünschen, daß das Stadtrecht ohne Zustimmung der Gemeinde nicht verändert werden durfte. Dagegen scheint es ausgemacht, daß öffentliche Abgaben ohne Bewilligung der Bürger nicht erhoben werden konnten; eben so ausgemacht aber auch, daß der Rath durchaus keine Rechenschaftspflichtigkeit über die Verwendung der Gelder, der Gemeinde gegenüber, anerkannte.

3. Patriciat. — Die Cirkler. Was die Zusammensetzung des Rathes betrifft, so hat bekanntlich in Lübeck ein Patriciat sich gebildet, während in Hamburg keine Spur von einem solchen zu finden ist. Uebrigens ist es in Lübeck, wenngleich von frühem, doch nicht von frühestem Ursprung. Es war nicht begründet in Heinrich's des Löwen Statut. Nach diesem sind offenbar alle Freien rathsfähig. Es verlangt nur ächte und freie Geburt (auch von einer freien Mutter), Bewahrung des persönlichen freien Standes (Nemans egen), guten Ruf und ächten Grundbesitz binnen der Mauern; dazu schließt es aus Geistliche, oder die Aemter haben von Herren, oder die ihre Nahrung durch Handwerk gewonnen haben. Das Letztere kann uns nicht befremden, da die Handwerker damals noch in einem Verhältnisse der Hörigkeit standen und, wenn auch der eigene Heerd sie zur Theilnahme am Etting verpflichtete, nicht als Vollbürger betrachtet waren.

Jenes älteste Statut enthält außerdem die Bestimmung: „kieset man Jemanden in den Rath, der soll zwei Jahre zu Rath sitzen, des dritten Jahres soll er frei sein des Rathes, man möge denn mit Bitte von ihm haben, daß er besuche den Rath." Man sieht, es ist hier Nichts weniger als ein Zwang, es ist vielmehr nur ein Recht des Ausscheidens nach zwei Jahren gegeben. Um so leichter konnte, wie es auch der Fall war, diese Sitte überhaupt in Abgang kommen und die Stellen lebenslänglich verwaltet werden, bis dieses in der Maße zur Ordnung ward, daß eine spätere Revision des Stadtbuchs neben dem Zwang zur Annahme der Rathswahl auch verfügte: ohne Erlaubniß des Raths solle Keiner ausscheiden dürfen.

Ohne Zweifel war es die Zunftverfassung, welche entscheidend auf die Bildung eines Patriciats zurückwirkte. Durch jene wurden die Handwerker emancipirt, das ist, sie wurden zu Vollbürgern; rathsfähig sind sie nie geworden. Sobald es einen Stand unter den Vollbürgern giebt, der vom Rathstuhl durchaus ausgeschlossen ist, so ist ein wenn auch noch so weites Patriciat gegeben.

Abschließende Tendenzen treten am Stärksten hervor, indem im Jahre 1397 eine Anzahl der angesehensten Familien zu einer Art von Brüderschaft oder Orden „der heiligen Dreifaltigkeit zu Ehren" unter dem Namen der Junker- oder Cirkelcompagnie sich vereinigte. Becker nennt 118 Familien, welche nach und nach in diese Compagnie aufge-

*) Vergleiche insbesondere Hach, Das alte lübische Recht (1839), und Deecke, Grundlinien zur Geschichte Lübecks von 1143 bis 1226. (1839. 4.)

nommen wurden. Ihre Privilegien wurden zuerst 1485 von Friedrich III., später von den nachfolgenden Kaisern mehrfach bestätigt.

Waren diese „Junker" wirklich die Nachkommen adeliger Geschlechter? Wollte man dieses annehmen, so käme man ins Gedränge mit einem Artikel des alten Stadtbuches (der auch im ältesten Stadtbuch von Hamburg sich findet und daselbst äußerst streng gehalten ward): kein Ritter soll in der Stadt oder deren Weichbilde wohnen. Auf ihre rittermäßige Beschäftigung läßt unter Anderem der Name Constabler schließen, der ihnen in Chroniken beigelegt ist. Ihre Vorfahren hatten die Flotten der Hansa geführt und ihre Schlachten geschlagen, zum Ruhm ihres Namens und zur Ehre der Stadt. Auf dem dritten Kreuzzuge mochten manche derselben unter den Begleitern des Grafen Adolf von Schauenburg gewesen sein; waren es doch auch Bremer und Lübecker, die, nach diesem Zuge, die Stiftung des Ritterordens der deutschen Brüder veranlaßten.

Genug, der Glanz ritterlicher Ehre umfloß manche dieser, ob auch einst plebejischen Namen; sie behaupteten, dem Rathstuhl am Nächsten zu stehen, und dieses ward in so weit auch anerkannt, daß sie bei feierlichen Versammlungen in der Rathscapelle der Marienkirche dem Rathe gegenüber ihren Platz nahmen. Und, was die Hauptsache ist, diese Familien hatten ansehnlichen Grundbesitz; Latifundien aber sind die einzige Grundlage für den sichern Bestand einer Familienaristokratie.

4. Entstehung andrer Corporationen. Dieses Beispiel fand Nachahmung. Ums Jahr 1450 bildete sich eine ähnliche Corporation, die — seltsam genug — sogenannte Kaufleutecompagnie, deren Mitglieder nicht Kaufleute waren, sondern Rentenirer, deren Vermögen meist durch kaufmännischen Gewinn erworben war, oder die solches ererbt hatten. Sie wollten zeigen, daß sie eben so gut seien als die Junker; auch traten wohl edle Geschlechter und (späterhin) Gelehrte in diese Compagnie. Bei bürgerlichen Streitigkeiten pflegten sie auf die Seite des Raths zu treten, der sich insgemein ihrer Stimmen im Voraus zu versichern wußte und sie wie die Junker bei seiner Selbstergänzung vorzugsweise berücksichtigte.

Inzwischen hatten sich, zum Theil seit längerer Zeit, mehrere wirklich handeltreibende Corporationen gebildet, die sich, je nach der Art und Richtung ihres Geschäfts, Schonenfahrer, Nowgorodfahrer u. s. w. nannten. Diese, die „commercirenden Collegien", hatten und begehrten ursprünglich gar keine politische Bedeutung. Ein zufälliger Umstand zeigte ihnen den Weg, und hinzutretende Verhältnisse bestärkten sie in dem Versuch, eine solche zu gewinnen. Zu Anfange des 17. Jahrhunderts vereinigten sich die Collegien zur gemeinsamen Verwaltung der neu eingeführten „spanischen Collecten", veranlaßt durch Zollbedrückungen in Spanien. Ihre Berathungen dehnten sich bald auf weitere kaufmännische Angelegenheiten aus; Verhandlungen mit dem Rathe entspannen sich um so natürlicher, da dieser seit der Auflösung der Hansa sich häufiger in den Fall versetzt sah, über Handelssachen mit dem heimischen Handelsstande sich zu verständigen.

Daß diesen Verhandlungen ein politisches Element nicht lange fremd bleiben würde, war in einer Zeit unausgeglichener bürgerlicher Misverhältnisse zu erwarten. Dazu kam der Gegensatz gegen die Kaufleutecompagnie, der später, als diese die lang und heftig bestrittene Befugniß zu kaufmännischen Unternehmungen auch in Anspruch nahm, sich noch specieller gestaltete, aber schon früh aus dem Bewußtsein entsprang, daß die Vorrechte jener Compagnie mit der bürgerlichen Gleichheit, ihre Hinneigung zum Rathe mit der bürgerlichen Freiheit sich nicht eben mehr vertrage als die Politik der Junker.

Unter den commercirenden Collegien war das der Schonenfahrer das angesehenste. Sein Versammlungssaal oder Schütting *) ward der Vereinigungspunkt, wo die Bestre-

*) Unter den mancherlei Ableitungen dieses Wortes ist die wahrscheinlichste die von Grautoff angenommene: der untere große Raum eines nordischen Hauses (zunächst in Schweden und Norwegen), in welchem der Rauch nicht durch einen ordentlichen Schornstein entweicht, sondern durch eine über der Feuerstelle angebrachte Oeffnung in der Decke, welche, sobald das Feuer ausgebrannt ist, durch eine Luke (Skotting) verschlossen wird. Das Wort hätten die Schonen- und Bergenfahrer nach Lübeck verpflanzt.

bungen für Erweiterung der bürgerlichen Gerechtsame sich begegneten. Auch die Brauerzunft schloß sich an. Indessen hatte dieses Zusammenwirken von Privatvereinen noch durchaus keinen verfassungsmäßigen Charakter.

Die Bürgerschaft selbst ermangelte jeder Organisation; die Formen, deren man sich bediente, waren durch den Zufall an die Hand gegeben, ihr Gebrauch durch die Nothwendigkeit sanctionirt. Das Verlangen der Bürger nach einer Theilnahme bei der Verwaltung des öffentlichen Pfennigs war in keinem Gesetze begründet, aber eben so wenig begründet war das Patriciat der bevorzugten Classen, durch deren Beistand es dem Rathe bis jetzt gelungen war, billigen Anforderungen sich zu entziehen. Es galt, jenes Verlangen zu erzwingen und diesen Widerstand zu brechen. Beides ist, theilweise wenigstens, durch die Recesse von 1665 und 1669 erreicht, und, was nicht minder wichtig, gesetzliche Organe für die Berathungen und Beschlüsse der Bürgerschaft wurden erzielt. Um den Werth dieser Fortschritte zu würdigen, wird es erforderlich sein, die früheren formlosen Zustände zur Anschauung zu bringen.

5. Receß von 1416. Die älteren Recesse Lübecks sind (sehr ungleich den Hamburgischen) nicht Erweiterungen der bürgerlichen Freiheit, sondern nur so viele Documente der Reaction gegen maßlose Volksbewegungen. Die Finanznoth war gewöhnlich der Anlaß zu umfassenderen Verhandlungen des Raths mit den Bürgern. Den Letzteren war aber so wenig Raum gegeben zur geordneten und geregelten Behandlung irgend eines Gegenstandes, sie entbehrten so gänzlich der Leitung stehender Ausschüsse, sie waren so ausschließlich auf die Fähigkeit und den guten Willen improvisirter Sprecher aus ihrer Mitte angewiesen, daß man sich nicht wundern darf, wenn ihre Berathungen und Entschlüsse leicht einen tumultuarischen Charakter annahmen. Haus bei Haus ward jeder Bürger durch Ansage oder durch Trommelschlag entboten, vor dem Rathstuhle zu erscheinen. Wenn diese zahlreiche Versammlung (die Letzten standen oft auf der Straße) den Antrag des wortführenden Bürgermeisters vernommen hatte, so blieben Junker und Kaufleute unten im Rathhause zurück, die Handwerker aber verfügten sich nach dem „langen Hause" (dem nachmals sogenannten Löwensaal). Eine Absonderung der Interessen war gegeben, nicht aber eine zum Zweck der Discussion gegliederte Eintheilung. Jede der beiden Kammern oder — richtiger — Parteien wählte einen Ausschuß, um den gefaßten Beschluß dem Rathe zu hinterbringen und nöthigenfalls fernere Verhandlungen zu pflegen. Dieser Ausschuß aber war nur für die eine Angelegenheit beauftragt; mit ihrer Erledigung war seine Thätigkeit zu Ende.

Eine gründliche Erschöpfung der Stadtcasse war eingetreten zu Anfang des 15. Jahrhunderts. Zu den Ursachen gehörte unter Anderem der Besuch Karl's IV. (die Ehre, ihre Patricier vom Kaiser als „Herren" angeredet zu hören, war der Stadt theuer gekommen) und der Ankauf von Mölln. Die Noth war so groß, daß der Rath selbst, um die Bürger zur Deckung des Deficits zu bewegen, zum Nachweis über dessen Entstehung sich erbot. Die Bürger aber und besonders die Aemter (Handwerkszünfte), welche in der letzten Zeit mehrfach tumultuirt hatten und vom Rathe nur mit Mühe und durch den Beistand der „wisen Koplüde" zu Ruhe gebracht waren, gaben sich damit nicht zufrieden. Sie dachten an die Zukunft, sie begehrten weitere Rechte zur Abwehr ähnlicher Verlegenheiten, zur Entschädigung für die ihnen jetzt angemutheten Anstrengungen. Um Michaelis 1405 setzte die Bürgerschaft einen Ausschuß von 60 Personen. Dieser Ausschuß sollte perpetuirt, und allen Aemtern des Raths sollten bei der Verwaltung öffentlicher Einkünfte bürgerliche Beisitzer zugefügt werden.

Als der Rath sich dessen weigerte, begehrten die Bürger noch mehr, nehmlich Antheil an der Rathswahl. Die meisten Rathmänner entwichen nun aus der Stadt; die Zurückgebliebenen sahen sich endlich genöthigt, das Feld auch zu räumen. Der alte Rath brachte beim König Ruprecht eine Achtserklärung gegen die Stadt zuwege; der neue Rath aber erlangte durch das Anerbieten einer Summe von 25,000 Gulden vom Kaiser Sigismund die Aufhebung der Reichsacht und die Erklärung, daß die Aemter und Handwerker des Rathstuhls fähig sein sollten. Das Geld ward wirklich bezahlt; König Erich von Dänemark aber ergriff die Partei des alten Raths und erbot sich, der Stadt die 25,000 Fl.

zurückzuerstatten. Die Stadt weigerte sich, das Geld zurückzunehmen; sie hat es auch nicht wieder erhalten, sah sich aber genöthigt, in Folge eines Spruchs kaiserlicher Commissarien und Abgeordneten der Hansestädte, den alten Rath wieder einzusetzen.

Demüthigend im höchsten Grade war die Scene, die von einer Abbitte der einzelnen Mitglieder des neuen Rathes begleitet war. Damit die Reaction vollständig sei, setzte der Receß vom 15. Juni 1416 fest: die Sechsziger (der ständige Ausschuß) sollten aufgehoben sein, auch sollten die Bürger keinerlei Vollmächtige, Hauptleute, Oberleute, Beisitzer, Vorsteher oder Mitwisser (medewetere) aufstellen, dadurch des Rathes Herrlichkeit möchte gemindert oder verändert werden.

6. Bewegungen der Reformationszeit. Ernster, umfassender, zusammengesetzter, aber von ähnlichem Ausgange war die Bewegung in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Ein doppeltes Interesse läßt uns, was damals geschah, als ein Glied in der Reihe großer Zeitereignisse erscheinen. Die demokratische Richtung, welche die Kirchenverbesserung in so vielen Städten nahm, machte sich auch in Lübeck geltend; und Lübeck schien einen Augenblick berufen, das ganze Gewicht einer durch sittlichen Aufschwung gesteigerten Kraft in die Wagschale der hanseatischen Macht zu legen. Wir halten uns verpflichtet, den Leser auf Barthold's beredte Darstellung der äußeren, und auf Grautoff's anspruchlose Erzählung der innern Geschichte Lübecks in diesem Zeitraume zugleich zu verweisen *), während wir uns auf die Andeutung der Hauptgesichtspunkte beschränken.

Eine Finanznoth gab den Bürgern Veranlassung, die Bewilligung von außerordentlichen Abgaben an die Zulassung der Predigt des Lutherthums und an politische Concessionen zu knüpfen. Die widerstrebende Partei im Rathe war sich sehr genau bewußt, wie die beiden Forderungen Hand in Hand gingen; nicht minder war die Autorität des Kaisers ihr zur Seite, um die Reformation und die Reform zu hintertreiben. Was den Bürgern die moralische Ueberlegenheit gab, war der über allen Zweifel erhabene Enthusiasmus, für die Lehre des Evangeliums zu leben und zu sterben. Beim Rath ist keine begeisterte Anhänglichkeit für die alte Lehre, aber desto stärkere Abneigung gegen jede Einbuße von Machtvollkommenheit. Für die Idee der Hansa wiederum waren die Bürger nicht begeistert: ihre Führer waren wohl davon erfüllt und der größten Anstrengung fähig; aber diese Führer waren durch eine Volksbewegung emporgehoben, und ihre Entwürfe haben ihren Sturz nicht überdauert. Das Ergebniß dieser sittlichen Prämissen war, daß die Bürger Dasjenige behaupteten, was sie zu vertheidigen entschlossen waren, nehmlich die neue Lehre, während sie in allem Uebrigen der Macht wichen **) und zur alten Verfassung wie zur vorigen Stellung in der Reihe der Staaten; zur Unmündigkeit und Unmacht, zurückkehrten.

In den Maßregeln der Bürgerpartei, dem Rathe gegenüber, ist diesmal ein geregeltes Fortschreiten bemerkbar. Ein Bürgerausschuß — 24 aus den Junkern und Kaufleuten und 24 aus den Aemtern — verhandelt zuerst mit dem Rathe (11. Sept. 1529): er wird durch weitere 8 Männer verstärkt. Am 7. April 1530 ward das Wesentliche zu Gunsten der evangelischen Lehre vom Rathe, und die Geldartikel von der Bürgerschaft bewilligt. Damit war die Mission der Sechsundfünfziger erloschen. Aber gleichzeitig beschloß die Bürgerschaft, bei der nächsten Steuer sollten an der Kämmerei nächst den

*) Barthold, Jürgen Wullenweber, oder die Bürgermeisterfehde (in Raumer's historischem Taschenbuch, 6. Jahrgang). — Grautoff's historischer Nachlaß. 2. Band. (Lübeck 1836.)

**) Eine ganz ähnliche Entwickelung — politische Reaction neben dem Fortbestand der kirchlichen Reform — ist in mehreren Städten nachzuweisen. Nehmen wir statt mancher anderer ein Beispiel aus der Ferne: in Zürich traten von den übrigen Zünften je drei in den kleinen, zwölf in den großen Rath; von der Constafelzunft aber sechs in jenen, achtzehn in diesen. Es war Zwingli's Bemühungen (dessen bürgerliche Wirksamkeit viel zu wenig beachtet wird) gelungen, die Gleichstellung der Constafel mit den anderen Zünften durchzusetzen. Nach seinem Tode hatte zwar seine Kirchenlehre in den Gemüthern dauernde Wurzel geschlagen, aber die Constafelzunft trat ungehindert wieder in ihre alten Rechte ein.

Rathmännern auch Bürger über Einnahme und Abrechnung der Gelder wachen. Zu diesem Zwecke wurden 12 Bürger erwählt, welche 52 Andere zu sich zogen, so daß jedes der vier Quartiere der Stadt sich durch 16 Deputirte vertreten fand. Diese Vierundsechsziger erweiterten allmälig ihre Vollmacht. Die Eintheilung nach Quartieren war geeignet, dem Patriciat, überhaupt der ungleichen politischen Berechtigung der verschiedenen Classen von Bürgern, entgegen zu wirken, wie schon in den Freistaaten des Alterthums ein neues Verfassungssystem dadurch sich anzukündigen und festzusetzen pflegte, daß eine neue corporative Grundlage, oder, was wir nennen würden, eine neue Gemeindeordnung, an die Stelle der alten trat. Was jetzt geschaffen ward, das war im Wesentlichen das reine Repräsentativ-System, das in einer unten zu besprechenden Flugschrift der jüngsten Zeit in Lübeck wieder beantragt worden ist.

Unter den Vierundsechszigern erscheint übrigens zum ersten Male Jürgen Wullenweber*), ein Mann, der, wenngleich Kaufmann, doch nicht zu den großen Herren und Junkern gehörte und der durch Stärke des Charakters wie durch einsichtige Gewandtheit vor Allen berufen war, die Gewalt des Patriciats zu brechen. Drohende Edicte des Kaisers schreckten die Bürger nicht; wohl aber schreckte es den Rath, als die Vierundsechsziger erklärten, sie wollten der Aussöhnung der Stadt mit dem Reichsoberhaupte nicht im Wege stehen. Der Rath sah sich genöthigt, die Vierundsechsziger zu bitten, daß sie jetzt nicht zurücktreten und ihrer Vollmacht sich nicht entäußern möchten. Sie ließen sich erbitten, und außer ihnen wurden noch hundert andere Bürger gewählt, um in dringenden Fällen mit dem Rathe vereint zu handeln, ohne daß man die ganze Bürgerschaft zu fordern brauchte.

Die bürgerliche Organisation ward vollendet, indem vier Vorsteher der Vierundsechsziger erwählt wurden. Die Ansprüche der bevorzugten Compagnieen mit den Rechten der übrigen Gemeinde auszugleichen, verfiel man auf das glückliche Auskunftsmittel, daß durch die Handwerker zwei aus der Zahl der Kaufleute, und durch diese wiederum zwei aus der Zahl der Handwerker ernannt wurden. Das war das Werk des 13. Octobers 1530. Ein feierliches Gelöbniß gegenseitiger Vergessenheit alles Vorgefallenen und aller Zwietracht, am 18. Februar 1531, besiegelte die neue Ordnung der Dinge.

Aber die Verblendung der Aristokraten trieb die Bürger zu weiteren Schritten. Die Bürgermeister Bröms und Plönnies, uneingedenk dessen, was sie „bei ihren Ehren und Eiden" gelobt, entwichen heimlich aus der Stadt und schmiedeten Plane der Rache. Der Argwohn traf auch die Zurückgebliebenen; der Rath ward eine Zeit lang gefangen gehalten, der Vorschlag bei der Rathswahl dem Bürgerausschuß aufgetragen und die Wahl von sieben neuen Rathmännern (sämmtlich Kaufleute und Tuchhändler — keine Handwerker) so wie von zwei Bürgermeistern, an der Stelle der entwichenen, ward ertrotzt. Wullenweber aber ward noch nicht zu Rath erwählt, sein Einfluß als Sprecher der Bürger mußte erst den Höhepunkt erreichen. Nach zwei Jahren machte er das Statut Heinrich's des Löwen geltend, nach welchem der dritte Theil des Raths ausscheiden sollte. Wenn die Ausschließung der Handwerker noch in Kraft blieb, warum nicht auch diese Bestimmung? So ward er am 21. Februar 1533 zum Rathmann und schon 14 Tage darauf zum Bürgermeister erkoren.

Nun fand er sich in der Stellung, die seinen Entwürfen für die Größe der Heimath die nöthigen Mittel verlieh. Der Genosse dieser Entwürfe war Marx Meier, ein gewandter und kampfgeübter Abenteurer, aus Hamburg gebürtig und früher seines Zeichens ein Hufschmied, dem eine Bürgermeisterwittwe in Lübeck zugleich mit ihrer Hand ein glänzendes Loos verhieß. Auf einem Congresse in Hamburg ward ein Waffenstillstand mit den Niederländern eingegangen, um die Herrschaft der nordischen Meere durch unmittelbaren Einfluß auf die Entschließungen der nordischen Könige zu erringen. Wullen-

*) „Am 15. Juli 1530, da man wegen des Gehalts der Prädicanten handelte, wird zuerst Jürgen Wullenweber genannt, den der Rath nicht länger unter den 64ern dulden will." (Mittheilung von Deecke.)

weber suchte einen Prätendenten für die schwedische Krone und fand keinen; den Jüngling Svante Sture konnte keine Lockung und keine Drohung, nicht einmal der Klang seines eigenen berühmten Namens konnte ihn vermögen, in den kühnen Wurf zu willigen. Da richtete der Tod Friedrich's I. Wullenweber's Blicke auf Dänemark; den gefangenen Christiern zu befreien, war Ehrensache für Lübeck; seine Feindschaft gegen den Adel galt für Volksfreundlichkeit, seinen Charakter hielt man durch Leiden geläutert; für ihn war eine Partei in Dänemark thätig. Lübecks Politik mochte ihm oder jedem Andern die Krone gönnen, wenn er nur willig war, sich als einen König von Lübecks Gnaden zu bekennen.

Zwei Bürgermeister, Ambrosius Bockbinder in Kopenhagen und Jürgen Kock in Malmoe, Beide geborene Deutsche, waren mit Wullenweber einverstanden; und wie der Krieg von ihnen die Bürgermeisterfehde hieß, so von dem Grafen Christoph von Oldenburg, dem Bundeshauptmann, die Grafenfehde. Aber der älteste Sohn des verstorbenen Königs, der Herzog von Holstein, jetzt als Christian III. von Adel und Bischöfen erwählt, wandte seine Waffen zuvörderst gegen Lübeck und belagerte die Stadt. In Lübeck war keine Noth, sondern nur Ungemächlichkeit; doch reichte diese hin, die Bürger andern Sinnes zu machen. Ueberaus treffend erinnert Barthold an die Stellung des Perikles, dessen Siege in der Ferne die Athener doch nicht mit dem Gedanken aussöhnten, sich in der Stadt zusammengedrängt und ihre schönen Pflanzungen ringsum dem Feinde preisgegeben zu sehen. Mit Holstein ward der Friede geschlossen, für Dänemark sollte der Kampf fortdauern.

Selbst dieses ward nicht erlangt, ohne daß der Mismuth der Bürger durch eine Veränderung, und die Feindschaft der Aristokraten durch eine Annäherung beschwichtigt ward. Der Receß vom 9. October 1534 verbot alle zum Aufruhr abzielende Zusammenkünfte und schaffte die Abwechslung der Rathsglieder wieder ab *). Wullenweber konnte diese Einrichtungen nicht länger halten; auch bedurfte er ihrer nicht mehr. So ließ er sie fallen, um den eigenen Einfluß nicht einzubüßen. Es ist wahr, jede Volksbewegung, jede Veränderung im Staatswesen war ihm nur Mittel zum Zwecke; aber sein Ehrgeiz galt nicht der eigenen Würde, sondern der Größe seiner Vaterstadt und dem Triumph des Hansabundes.

Inzwischen war das Kriegsglück nicht dauernd; dem neuen Bundeshauptmann, Albrecht von Mecklenburg, war nicht gegeben, es herzustellen; und auf den Führern von Lübecks Flotte lastet die Makel, daß sie, den Aristokraten geneigt, für Wullenweber's Sache zu siegen nicht verstanden oder nicht begehrten. Die Verbündeten riethen zum Frieden; die Lübecker waren der Anstrengungen bald überdrüssig. Da erschien in Lübeck ein scharfes Mandat von Speier, das mit unausbleiblicher Reichsacht drohte, wenn nicht alle Neuerung binnen sechs Wochen abgethan und der alte Rath wieder eingesetzt sein würde. Die zusammenwirkenden Ursachen, welche den Sturz Wullenweber's auf dem Hansatage von 1535 herbeigeführt, sind in dem Artikel „Hansa" nach den Quellen entwickelt. Hier nur so viel, was gleichfalls den Acten entnommen ist: Wullenweber setzte seinen Feinden ruhige Würde entgegen. Wenn Gottes Ehre, erklärte er (13. August), wenn Gottes Ehre und das gemeine Beste damit möchte gefördert werden, so wollt' er nicht allein gern abdanken, sondern auch sich aus der Stadt begeben. Man war trotzig und verzagt genug, ihn beim Wort zu nehmen.

Ein Receß zwischen Rath und Bürgerschaft (26. August 1535), durch Abgeordnete der Hansestädte vermittelt, vollendete die Wiederherstellung alles Alten. Dem Rathe ward nicht allein die Rathswahl zurückgegeben, sondern auch „das Regiment vollkommlich und in aller Maße, als er das vorhin vor diesem Zwiespalt gehabt, wiederum in die Hände

*) Man erzählt gewöhnlich, daß auch die Hundertvierundsechsziger damals schon abgedankt haben; aber in den Acten des Hansaboges von 1535 (im Bremischen Archiv) erscheinen noch am 10. und 12. August 1535 die 164er als in anerkannter Wirksamkeit bestehend. Wenn Deecke's Geschichte von Lübeck erst bis zu dieser Epoche fortgerückt sein wird, so dürfen wir hoffen, diese und ähnliche Dunkelheiten aufgehellt zu sehen.

zugestellt, dasselbe mit vollkommener Gewalt, als einem vollmächtigen Rathe gebühret, zu gebrauchen." Ausdrücklich begiebt jeder Einzelne und die ganze Gemeinde sich jeder „Medeweterie" (Mitwissenschaft), sofern nicht der Rath solche dem Einen oder dem Anderen sonderlich befohlen. Zwei Tage darauf zog der Bürgermeister Bröms, der Haupturheber der Reaction, wieder in die Stadt. Der alte Rath hatte obgesiegt und ergänzte sich aus Gleichgesinnten. Das Regiment der Partei der Junker (wie unähnlich ihren Vätern!) spiegelt sich in dem beschleunigten Frieden mit Dänemark, in welchem, gewiß nicht rühmlich, anstatt der hanseatischen Freiheiten nur Lübecks Geldinteresse berücksichtigt ward.

Es bleibt nur noch zu berichten, wie die Rache der beleidigten Majestät die kühnen Männer traf, die als Plebejer sich den Junkern und die sich als Bürger den Königen gleich geachtet. Marx Meier hatte auf Vardbiergsschloß, als unabhängiger Glücksritter, die Krone Dänemark an Franz I. von Frankreich ausgeboten und darauf Gesandte empfangen von dem englischen Heinrich VIII., der ihn einst in Windsor zum Ritter geschlagen; treuvergessene Dänen verhöhnten das Wort eines deutschen Hauptmanns, dem er sich endlich ergeben; er ward gefoltert und geviertheilt. Nicht edler war das Verfahren gegen Wullenweber. Der Mann war nicht für die Ruhe gemacht, welche die eröffnete Anwartschaft auf die Amtmannstelle in Bergedorf ihm verhieß. Noch immer konnte er nicht glauben, daß das Große, was er begonnen, mit seinem Fall zugleich untergehen sollte. Er erbot sich gegen den Rath, den Lübeckern in Dänemark 6000 Mann Hilfsvölker aus dem Lande Hadeln zuzuführen. Obgleich gewarnt, begab er sich doch in das Gebiet des Erzbischofs von Bremen, „dem er ja Nichts zu Leide gethan." Der geistliche Herr fing ihn und überantwortete ihn dem unverständigsten weltlichen Eiferer, dem Herzog Heinrich von Braunschweig. Der ließ ihn aufs Grausamste foltern und freute sich der Klage, die vom Dänenkönig gegen den gefallenen Feind einlief. Auch die Junker von Lübeck wollten sich das Vergnügen nicht versagen, wenigstens mittelst einer feierlichen Deputation Zeugen von Wullenweber's Martern zu sein. Feige Rachgier konnte über den Justizmord frohlocken, durch den er (am 24. September 1537) den Tod eines gemeinen Verbrechers starb. Das Tagesgestirn der Hansa war untergegangen; der Stern von Lübecks Bürgerfreiheit sollte noch immer nicht erscheinen.

7. Fortschritt im 17. Jahrhundert. Ohne Bild: es dauerte noch ein Jahrhundert und darüber, bis die Bürger irgend ein namhaftes Recht erlangten und behaupteten. Der Receß von 1605 stellte zwar einzelne Beschwerden ab, doch war er im Ganzen wieder eine Maßregel der Reaction; der Ausschuß, der ihn zuwege gebracht, mußte wieder abtreten; die Bürgerschaft blieb ohne irgend ein gesetzliches Organ. Erwähnenswerth scheint indessen der Umstand, daß ein kaiserlicher Commissär (1603) ein Mandat zur Kenntniß der Bürgerschaft brachte, indem er es den Aeltesten der sämmtlichen Collegien, Aemter und Zünfte mittheilte. In Verbindung mit Dem, was über die beginnende Bedeutung der Collegien oben gesagt ist, erkennt man darin die Vorbereitung einer neuen Organisation. Uebrigens protestiren die Landesbegüterten, an ihrer Spitze ein Bürgermeister, gegen den Receß. Sie fanden einige Bestimmungen desselben (namentlich die Beschränkung des Bierbrauens auf ihren Gütern) ihrem Privatinteresse zuwider. Diese Streitigkeiten schleppten sich noch über ein halbes Jahrhundert hin. Sie wurden beim Kaiser und den Reichsgerichten durchgefochten; die Intervention des Königs von Dänemark ward angerufen. Wie charakteristisch, daß diese Junker lieber für dänische Unterthanen gelten als auf ihren in Holstein gelegenen Gütern dem Gesetz ihrer Vaterstadt sich fügen wollten!

Indessen hatte eine drückende Schuldenlast den Rath in die Nothwendigkeit versetzt, den Bürgern außerordentliche Beisteuer anzusinnen; und diesmal ging es ohne Concessionen nicht ab. Es gelang der Vermittelung des Syndicus David Glorin, eines der tüchtigsten Staatsmänner, die Lübeck je gehabt, der auf dem westphälischen Friedenscongresse und anderwärts als „der Mann mit der eisernen Hand" sich erprobt, den Receß von 1665 — den Cassa-Receß — zu Stande zu bringen. Bei der gemeinen Cassa, in welche alle Stadteinkünfte fließen, sollten außer zwei Herren des Raths auch 24 Bürger sitzen,

die aus den von sämmtlichen Collegiis präsentirten Personen jenen beigeordnet werden, und von welchen jährlich vier ausscheiden. Die Oberaufsicht und Eintreibung soll bei der Kämmerei verbleiben, die Einsicht der Bücher aber den Herren und Bürgern der Cassa nicht vorenthalten sein. Ohne Rücksprache mit der Cassa soll Nichts verabfolgt werden, als allein, wenn der Rath außerordentliche Ausgaben bis zu 100 oder 200 Thlrn. nöthig findet; ohne Einwilligung der Cassa soll der Rath nicht Gelder aufnehmen, noch über den Waldhammer (Verwerthung eines Theils der Forsten) verfügen. Jedes Jahr, auf Petri, soll die Cassa dem Rathe Rechnung ablegen.

In dieser Weise hat der Rath (wie der Receß selbst sehr bezeichnend sagt) die gemeine Cassa endlich zwar eingewilligt, jedoch daß Verfassung und Herkommen dadurch im Geringsten nicht verändert werde, sondern, was nach beiden dem Rathe zusteht, demselben nach wie vor verbleibe. Man sieht, der Rath glaubte durch das Zugeständniß einer bürgerlichen Theilnahme bei der Finanzverwaltung (in Hamburg war seit 100 Jahren diese ausschließlich in den Händen der Bürger) von weiteren Concessionen sich losgekauft zu haben. Der Rath täuschte sich. Mehr ward begehrt; weit mehr wäre wohl im Sturm genommen worden, hätte nicht wiederum Glorin (jetzt Bürgermeister) vermittelt. David Glorin war nicht, wie die Junker ihm höhnend nachsagten, ein Bauernsohn; aber er war nicht von adeliger Abkunft, noch weniger von patricischer Gesinnung.

Im Recesse von 1669 wird zuvörderst die Zusammensetzung des Raths näher bestimmt und die sämmtlichen commercirenden Zünfte als rathsfähig anerkannt. Die Rathswahl verbleibt dem Rathe; aber unter den vier Bürgermeistern sollen drei Rechtsgelehrte sein (gleich viel ob zu einer Compagnie gehörend oder nicht) und ein erfahrener, wirklicher Kaufmann; unter den 16 Senatoren zwei Rechtsgelehrte, die in keiner Compagnie begriffen sind, ferner drei aus der Cirkel- (Junker-) Compagnie, drei aus der Kaufleute-Compagnie, und die übrigen acht aus den andern commercirenden Zünften. Falls einer Wahl aus einer der erstgenannten Compagnieen verbotene (genau bezeichnete) Verwandtschaftsgrade im Wege stehen, soll die erledigte Stelle aus den anderen Zünften, oder aus denen, so nicht zu den Collegien gehören, besetzt werden. Die Competenz des Raths (der unter alle Mitglieder vertheilte Ehrensold) wird um ein Geringes (von 10,000 Thlrn. auf 12,000 Thlr.) erhöht. Binnen 4 Wochen soll jede Vacanz nach eidlicher Verpflichtung ohne Rücksicht auf Gunst oder Gaben ersetzt werden. Daß die Collegien und Aemter jetzt als so viele integrirende Theile der Bürgerschaft betrachtet werden, daß aus der Mehrzahl ihrer (Curial-) Stimmen der Bürgerschluß hervorgehen soll, ergiebt der ganze Inhalt des Recesses, und zugleich bestimmt dieser Receß zum ersten Male die Angelegenheiten, in welchen der Rath der Einwilligung der Bürger bedarf.

Die wichtigsten sind: Zulassung fremder Religionen; Armen- und Klostersachen; außerordentliche Steuern; Kriegs- und Friedenssachen wie auch Bündnisse; Festungsbau, Annahme oder Abdankung einer Garnison, Bestellung der höchsten Officiere; Veräußerung von Land und Leuten und Stadtgut; Veränderung der gedruckten Statuten (des Stadtrechts); Strafgesetze gegen Steuerdefraudationen; Ausgaben für Handels- und gemeine Stadtsachen, Mittel zur Abtragung der Stadtschulden. Bei wichtigeren Handelsangelegenheiten, auch bei Legationen, solche betreffend, ist der Rath an die Einwilligung der commercirenden Zünfte gebunden. Die Rechtspflege verbleibt dem Rath (Actenversendung vorbehalten); nur wenn offenbar Gewalt vor Recht gehen sollte*), sind die Collegien zur Einsprache befugt. Verbindungen der Zünfte gegen den Rath bleiben untersagt. Zusammenkünfte der Aeltesten oder aller Brüder einer Zunft, sofern sie nicht gesetzwidrig, sollen ihnen nicht misdeutet werden. Der Cassareceß wird bestätigt. Verleihung von Stadtdiensten (an Bedürftige unentgeltlich, sonst gegen eine Taxe) sind theils der Cassa, theils dem Rath zugewiesen. Bei der Cassa sollen, neben 12 Rathsherren, 24 Bürger sitzen, aber keine anderen als Cassenangelegenheiten von ihnen verhandelt werden. Der Rath kann je über 200 Thaler verfügen; erreichen diese außerordentlichen Ausgaben die

*) Bereits 1534 war zugesagt, kein Bürger sollte ohne Urtheil und Recht gefänglich eingezogen werden, außer im Fall von schweren Verbrechen.

Summe von 1000 Thalern, so wird zwei oder drei Cassabürgern ein Nachweis über die Verwendung gegeben. Vergessen und Vergeben alles Vorgefallenen und der ganze Inhalt des Recesses wird von beiden Theilen, Rath und Bürgerschaft, „beim Worte der ewigen Wahrheit" bekräftigt.

Aus Verdruß über diese Zugeständnisse legten ein Bürgermeister und ein Rathsherr ihre Aemter nieder; Glorin ward wegen seines Antheils an dem Werke vielfach verunglimpft, und die beiden Compagnieen der Junker und Kaufleute unterzeichneten den Receß (wenngleich sanctionirt durch kaiserliche Subdelegirte) nicht eher, als bis sie (1670) vom Kaiser ausgewirkt hatten, daß der Rath bei seiner Selbstergänzung aus ihrer Mitte nicht auf die Zahl von Dreien noch durch eine Rücksicht auf Verwandtschaftsgrade beschränkt sein sollte *).

8. Das Befreiungsjahr. — Bedürfniß und Initiative der Reform. Anderthalb Jahrhunderte vergingen, ohne daß an eine Fortbildung der innern politischen Verhältnisse gedacht wurde. Wenige Modificationen abgerechnet, welche auf dem Wege der Vereinbarung zwischen Rath und Bürgerschaft zu Stande gekommen sind, ist der Receß von 1669 noch heutigen Tages die Grundlage der Verfassung. Vorübergehend freilich mußte die französische Occupation, welche am 6. November 1806 ihre maßlosen Bedrückungen begann, Vieles umgestalten, und die Incorporirung Lübecks in das Kaiserreich hatte schon eine völlige Vernichtung der bestehenden Zustände zur Folge. Aber der neuen Verfassung nach französischem Zuschnitte, wie sie der Stadt aufgedrungen wurde, war ein kurzes Ziel gesetzt. Schon am 9. März 1813 hatte der Senat provisorisch wieder die Zügel der Regierung ergriffen, und nachdem am 5. Decbr. die Stadt von den feindlichen Truppen für immer geräumt war, mußten auch Präfectur, Mairie und Municipalrath den angestammten Einrichtungen wieder weichen.

Der Rückkehr zur alten Verfassung folgte der Gedanke einer Reform auf dem Fuße nach. Die erste bedeutende Neuerung ist eine solche, die dem Rathe von Lübeck stets zur Ehre gereichen wird. Freiwillig und unaufgefordert theilte er die Ausübung der gesammten Finanzhoheit mit den Bürgern. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 24. Mai 1813 ward ein gemeinsames Finanzdepartement constituirt, aus 6 Rathmännern und 12 Bürgern bestehend. Nur wenn die Ersteren alle einstimmig andrer Meinung wären als die Bürger, wird, falls Jene es verlangen, eine Gleichheit der Stimmen angenommen, sonst entscheidet die Mehrheit. Zum Wirkungskreise dieses Departements gehören die Direction der Cassenverwaltung und Rechnungsführung (also was früher zwischen Cassa und Kämmerei getheilt war), alljährliche Rechnungsablage an Rath und Bürgerschaft, Entwerfung des Budgets, Verwaltung des Staatsvermögens, Finanzvorschläge, betreffend das Steuerwesen und die allmälige Abtragung der Staatsschuld.

Aber der Senat war nicht gemeint, dabei stehen zu bleiben. Er bediente sich seiner Initiative, um die Berathung einer Revision der Verfassung zu veranlassen. Inwiefern dieselbe nothwendig war, mag ein Blick auf den veränderten Stand der Dinge darthun.

Obenhin betrachtet entspricht die Organisation des Senates auch jetzt noch den Anordnungen von 1669. Gleichwohl ist die Zusammensetzung desselben wesentlich verschieden von der, welche im Receß beabsichtigt war. Zuvörderst ist das patricische Element, welches aus der Cirkel-Compagnie, und theilweise auch aus der Kaufleute-Compagnie **) in den Senat gelangte, als ausgeschieden zu betrachten. Die Junker sind seit Beginn

*) Der Rath kehrte sich an diese Begünstigung der beiden ersten Compagnieen so wenig, daß er erst in der neuesten Zeit bei der Ergänzung seiner Mitglieder aus der Kaufleute-Compagnie die receßmäßige Dreizahl überschritten hat. Seine Befugniß dazu wird man (zumal seit dem Erlöschen der Cirkler) ebensowenig in Frage stellen, als man die Gewissenhaftigkeit tadeln kann, mit welcher er, der kaiserlichen Bevorzugung ungeachtet, den Receß zur Wahrheit werden ließ.

**) Ueber die Kaufleute-Compagnie bemerken die kaiserlichen Commissarien in ihrer Relation an den Herzog von Braunschweig vom 22. Jan. 1669, daß selbige aus Rentenirern und Gelehrten bestehe, und der Circul- oder Patrizier-Compagnie durch matrimonia und sonsten mehrentheils verwandt sei.

des vorigen Jahrhunderts nach und nach auf das Land gezogen oder in die Dienste benachbarter Fürsten eingetreten. Ihr Collegium, das 1669 noch 17, 1740 aber nur 4 Mitglieder zählte, ist 1809 erloschen, und die demselben zugewiesenen Rathsstellen werden gegenwärtig aus dem Gelehrtenstande besetzt. Diese Veränderung war nun freilich noch von minderer Bedeutung, denn das Ausscheiden eines Elementes, dem die Ehre seiner Stellung im Gemeinwesen Nichts mehr galt, konnte man verschmerzen. Viel wichtiger in politischer Hinsicht ist der vermehrte Einfluß, welchen der Stand der Großhändler im Senate gewonnen. Nach dem Sinne des Receſſes sollen von den 20 Rathsmitgliedern nur 9 aus den commercirenden Collegien gewählt werden. Der Grund dieser Bestimmung ist klar. Die Majorität, von vorn herein in die Hände *eines* Standes gelegt, konnte von diesem nur zuleicht auf Kosten der Gesammtheit geltend gemacht werden. Aber zur Zeit des Receſſes dachte man nicht daran, daß die Kaufleute-Compagnie das werden könne, was ihr Name besagt. Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts ist sie in die Reihe der commercirenden Collegien eingetreten und Veranlassung geworden, daß sich die Zahl der kaufmännischen Rathmänner auf 12 vermehrt, die der nichtkaufmännischen auf 8 vermindert hat. Vergleicht man diese Organisation mit der der Schwesterstädte, so wird man in dem unverhältnißmäßigen Uebergewichte des Kaufmannsstandes unmöglich eine innere Nothwendigkeit erblicken können. Allerdings sind dem Senate kaufmännische Kräfte erforderlich, aber doch nur in so weit, als sie wirklich im Interesse des Handels zu verwenden sind. Eine weitere Herbeiziehung desselben über dieses Bedürfniß hinaus ist schon deshalb unzweckmäßig, weil sie nur auf Kosten des Handels möglich wird und dem Senate eine parteilose Stellung über den Ständen, wie sie im Interesse des öffentlichen Vertrauens unbedingt nothwendig ist, schwierig, wenn nicht unmöglich macht. Zudem tritt der Mangel gelehrter Arbeitskräfte so unleugbar hervor, daß eine Beibehaltung jener Zusammensetzung auch aus diesem Gesichtspunkte nicht wünschenswerth erscheinen dürfte.

Aehnlich wie im Senate ist auch in der Bürgerschaft das Uebergewicht des Kaufmannsstandes zur Geltung gekommen. Im Receß ist nur von 5 eigentlich kaufmännischen Collegien die Rede; gegenwärtig bestehen deren 8, von denen 6 dem Stande der Großhändler angehören. Seitdem die Cirkel-Compagnie erloschen, steht die Kaufleute-Compagnie in der Rangordnung voran; aber das Schonenfahrer-Collegium hat als den Preis früherer Bestrebungen, deren Mittelpunkt es bildete, den Vorsitz bei den bürgerlichen Verhandlungen behauptet. Jedes der 11 activen Collegien hat eine Curiatstimme, ein Umstand, welcher Jeden mit Verwunderung erfüllen muß, der ihre Zusammensetzung kennt. Der Bestand ihrer Mitgliederzahl war nehmlich im Jahre 1843 folgender: Kaufleute-Compagnie 20; Schonenfahrer 82; Nowgorodfahrer 14; Bergenfahrer 43; Rigafahrer 14; Stockholmfahrer 11; Gewandschneider (Tuchhändler) 10; Krämer 275; Brauer 74; Schiffer 77; die vier großen und 70 zubehörigen Aemter 1061 Mitglieder. Und bei dieser Ungleichheit der Anzahl vertritt nicht etwa jedes Collegium ein abgesondertes Interesse. Vergebens forscht man nach einem Eintheilungsgrunde, der noch jetzt gelten könnte. Mehrere der Compagnieen haben längst aufgehört zu bedeuten, was ihr Name besagt. Jedem Kaufmanne steht es frei, welchem der commercirenden Collegien er sich beigesellen will; gesetzlich bestimmt ist nur der Eintritt in die Gewandschneider- und Krämer-Compagnie. Eben so zufällig als die Zahl der Theilnehmer ist auch das Maß der Einsicht und Geschäftserfahrung in jedem Collegium.

Eine besondere Merkwürdigkeit ist das letzte in der Zahl der Collegien. Die vier großen Aemter sind die Schmiede, Schneider, Bäcker und Schuster. Diese können zu einem Verwaltungszweige gewählt werden, nicht aber ein anderer Werkmeister, er treibe was er wolle; denn die kleinen Aemter haben sich einst *) freiwillig an die großen ange-

*) Es geschah dieses während der Unruhen, welche dem Receß von 1669 vorangingen. Die kleineren Aemter ertheilten den großen, nicht weil diese die ältesten, sondern weil sie der Zeit die einflußreichsten waren, Vollmacht, für sie zu handeln, je nachdem sie Vertrauen zu ihnen hatten. So erklärt sich die principlose Unterordnung.

schlossen und sich diesen gewissermaßen untergeordnet. Die Stimme des Collegiums wird jetzt ausgemittelt, indem die kleinen Aemter an das große Amt, zu dem sie gehören, ihre Stimmen geben, aus deren Mehrzahl dann die Stimme des großen Amts, so wie aus der Mehrzahl der großen Aemter die Stimme des Collegiums gebildet wird. Wundersam assortirt sind diese kleinen Aemter, auch wenn man nur an den wichtigsten Zweck des Zunftwesens, den industriellen, denkt. So wird man überrascht durch die Pferdekäufer, zumal sie zweimal auftreten, die auf der Mühlenthorseite unter den Schmieden, und die auf der Burgthorseite unter den Bäckern. So stehen die Altschuhmacher unter den Bäckern, die Freibäcker unter den Schmieden, die Nädler unter den Schustern, und noch bis auf die jüngste Zeit befanden sich die Knopfnadelmacher (gefährliche Nachbarschaft) unter den Bäckern.

Ueberhaupt treten die Unzulänglichkeiten, an welchen jedes System ungleich zusammengesetzter Curien leidet, bei diesem besonders stark hervor. Vorausgesetzt, daß Alle erscheinen, würde die Majorität in den 6 am wenigsten zahlreichen Collegien, also die Entscheidung der Bürgerschaft auf 57 Stimmen beruhen können, das heißt, 1815 stimmberechtigte Bürger müßten durch 57 aus ihrer Mitte sich Gesetze schreiben lassen. Dazu kommt die Art, wie der Rath mit den Bürgern verhandelt. Er verlangt entweder vota conjuncta oder vota separata. Im erstern Falle erhält der wortführende Aelteste der Schonenfahrer das Propositions-Decret des Senates, theilt es den versammelten Aeltesten der übrigen Collegien mit und erhält von Diesen in einer zweiten Versammlung die Abstimmung ihrer Collegien, woraus dann nach der Mehrheit der Bürgerschluß gezogen und von dem Consulenten der Schonenfahrer schriftlich aufgesetzt wird, um dem Rathe nach erfolgter Unterzeichnung durch die Aeltesten eingesandt zu werden. Im zweiten Fall (und der Receß von 1669 setzt offenbar nur diesen voraus) werden die Aeltesten der Collegien auf das Rathhaus gefordert und erhalten die Proposition durch Commissarien des Senats. Nun werden aber nicht etwa die Collegien gleichzeitig zum Zwecke der Discussion und Abstimmung versammelt, sondern es steht in der Willkür eines jeden wortführenden Aeltermannes, wann er seinem Collegium die Sache vortragen will. Sind nach und nach die einzelnen Erklärungen eingegangen und den Commissarien eingehändigt, so zieht der Rath den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen, wobei der Receß ausdrücklich verfügt, daß den Aeltesten, „falls ihnen deshalb Zweifel beiwohnet", die Originalvota vorgezeigt werden sollen.

Wie mochte man eine Einrichtung beibehalten, bei welcher solche Vorsichtsmaßregeln auch nur einen Augenblick nothwendig erscheinen konnten? Wir kennen die Entstehung jener Organisation in Lübeck; sie war nicht für einen Parteizweck ersonnen, sondern in den gegebenen Verhältnissen begründet; aber so wie die Verhältnisse jetzt sind, möchte es nicht leicht sein, sie für einen Parteizweck geeigneter und für den Staatszweck ungeeigneter auszusinnen.

Wenden wir uns nun zu den Arbeiten des Revisions-Ausschusses von 1814. In Folge eines Antrages vom Senate (2. März 1814) ernannten die bürgerlichen Collegien 21 Deputirte. Der Senat seinerseits gab 6 Commissarien aus seiner Mitte den Auftrag, mit jenen über die angemessensten Veränderungen in der Zusammensetzung und Ergänzung des Senates so wie in der bürgerlichen Repräsentation zu berathen. Ein engerer Ausschuß von 6 (später 7) bürgerlichen Deputirten trat mit den Commissarien in zwölf Conferenzen zusammen, welche am 1. Novbr. 1815 geschlossen wurden. Die Resultate dieser Berathungen gelangten zuvörderst an das Plenum der Commission und sodann in einigen Punkten modificirt durch die Commissarien in den Senat.

9. Der Entwurf von 1816. Die Organisation des Senates anbelangend beantragte der Revisions-Ausschuß im Wesentlichen Folgendes: Der Senat besteht künftig aus 3 Bürgermeistern und 14 Senatoren. Von Ersteren sind 2, von Letzteren 6 Gelehrte, die übrigen Kaufleute. Bei der Wahl kaufmännischer Senatoren soll die receßmäßige Berücksichtigung der bürgerlichen Collegien wegfallen und ausnahmsweise auch solchen Mitgliedern der Krämer-Compagnie, deren Hauptgeschäft Großhandel ist, die Wahlfähigkeit zugestanden sein. Der Zwang zur Annahme der Rathswahl dauert fort, bei Verlust der Stadt-Wohnung und einer Geldbuße von 5000 Thalern. Aus

dem Collegium der Aelterleute kann Keiner zu Rathe gewählt werden, er sei denn bereits zum dritten Male dazu berufen und diesem Rufe freiwillig gefolgt. Die Competenzgelder werden erhöht und alljährlich 4000 Mark zu einem Pensionsfonds geschlagen.

Mit Bezug auf die bürgerliche Repräsentation ging man davon aus, daß als Grundlage derselben die ursprüngliche Collegial- und Zunftverfassung beizubehalten und dem Kaufmannsstande sein bisheriger verfassungsmäßiger vorzüglichster Antheil an den öffentlichen Verhandlungen verbleiben müsse. Die bürgerlichen Collegien sollten (unbeschadet ihrer gewerblichen und corporativen Rechte) Wahlcollegien werden, um eine repräsentative Bürgerversammlung von 75 Personen zu wählen. Als erstes Wahlcollegium erscheint die wiederhergestellte Cirkel-Compagnie, bestehend aus Patriciern, Rentenirern, Gelehrten und Landbewohnern. Die 7 folgenden Collegien bilden mit Einschluß der Gewandschneider den Kaufmannsstand der Großhändler, neben welchem die Krämer, Brauer, Schiffer und Aemter als besondere Stände fortbestehen. Zur Bürgerversammlung stellen die Kaufleute 39 Vertreter, die Cirkler, Brauer und Schiffer jeder Stand 6, die Krämer und Aeltesten der Aemter jeder Stand 9. In entsprechendem Verhältniß wird durch die Bürgerschaft selbst der Ausschuß der 15 Aelterleute gewählt. Alle zwei Jahre wird ein Drittheil der Versammlung erneuert. Zwei Dritttheile müssen bei den Berathungen anwesend sein. Für die Beschlüsse entscheidet die einfache Majorität. Die Bürgerschaft wählt einen Wortführer, und dieser wieder einen aus öffentlicher Casse besoldeten Consulenten, der in den Versammlungen gegenwärtig sein muß.

Zu den Angelegenheiten, in welchen der Senat an die Zustimmung der Bürger gebunden ist, gehören namentlich: Gegenstände der Verfassung wie der Gesetzgebung überhaupt, Verordnungen in Handelssachen, Einführung, Aufhebung und Modificirung von Steuern, Geldbewilligungen, Aufstellung des Budgets, Prüfung der Finanzrechnungen, Verwaltung des Staatsvermögens, Verordnungen im Postwesen, in den Münz-, Maß- und Gewichtsbestimmungen, Abschluß von Staatsverträgen, Einführung fremder Religionen u. s. w. Die Bürgerschaft hält sechsmal im Jahr regelmäßige Sitzungen. Zu außerordentlichen Zusammenkünften convocirt der Senat, aus eignem Antriebe oder auf Verlangen der Aelterleute. Anträge gehen allein vom Rathe aus. Sie gelangen zuerst an die Aelterleute und werden, von deren Gutachten begleitet, der Regel nach in derselben Sitzung erledigt. In einigen Fällen entscheiden die Aelterleute allein, namentlich bei Geldbewilligungen bis zu 1000 Thalern, Erwerb und Veräußerung von Staatseigenthum bis zum Werthe von 2000 Thalern, wenn ein Nachtheil beim Verzuge oder Geheimhaltung von Nöthen ist. Als Wächter der Verfassung sind sie bei Verletzungen zu motivirten Vorstellungen befugt und eventuell verpflichtet, die Sache an die Bürgerschaft zu bringen. Nicht minder können sie Misbräuche der Verwaltung und Rechtspflege rügen.

Auf den Grund dieser Berathungs-Resultate erließ der Senat am 28. Sept. 1816 ein Propositionsdecret an die Bürgerschaft, in welchem er zwar den beantragten Veränderungen in der Zusammensetzung des Senats (mit Ausnahme der Wahl eines sechsten gelehrten Senators) nicht beitrat, den Vorschlägen für die Reform der Bürgerschaft aber im Wesentlichen seine Zustimmung ertheilte. Nur wünschte er die Gewandschneider als eignes Wahlcollegium fortbestehend, auch sollten die Landleute nicht den Cirklern beigesellt, vielmehr ebenfalls zu einem besondern Wahlcollegium berufen werden und gleich den Gewandschneidern 3 Repräsentanten stellen, weshalb dann eine Verminderung der Repräsentanten der Cirkler und Kaufleute um je 3 so wie entsprechende Veränderungen in der Zusammensetzung des Collegii der Aelterleute vorgeschlagen wurden.

Gleichzeitig mit diesem Decrete gelangte noch ein zweites an die Bürgerschaft mit dem Anerbieten des Senats, daß er sich zur Befestigung des gegenseitigen Vertrauens seines bisher ihm ausschließlich zustehenden Rechts der Selbstergänzung entäußern und eine Theilnahme der Bürgerschaft an der Rathswahl eintreten lassen wolle. Der Bremische Senat hatte dieses Beispiel gegeben und am 23. Febr. 1816 ein Wahlstatut vereinbart, dessen wesentliche Grundzüge in dem Antrage des Raths von Lübeck sich wiederfinden. Es sollten nehmlich von der Bürgerschaft durch geheimes schriftliches Stimmgeben 8 Bürger

erwählt und aus deren Mitte 3 ausgelooſt werden, welche mit 3 vom Senate ausgelooſten Vorſchlagsherren zur Entwerfung einer Liſte von 3 Wahlcandidaten zuſammentreten. Aus den vorgeſchlagenen Candidaten hätte dann der Rath einen durch Stimmenmehrheit zu wählen. Schließlich war zur Beſeitigung jeder unnöthigen Beſchränkung der Wahlfreiheit beantragt, daß die receßmäßige Ausſchließung der Schweſtermänner und Geſchwiſterkinder künftig hinwegfallen ſolle. Uebrigens erklärte ſich der Senat dahin, daß dieſer Antrag, als mit den Berathungsreſultaten in nothwendiger Verbindung ſtehend, nur unter der Vorausſetzung einer Vereinbarung über die beantragte Reform der bürgerlichen Repräſentation zur Ausführung kommen würde.

Aber weder jene Conceſſion noch ſonſt ein anderes Motiv vermochte dieſe Vereinbarung herbeizuführen. Es wurde noch einige Jahre hin und her verhandelt, bis endlich die Sache ruhen blieb. Mag die Erfolgloſigkeit der Reformbeſtrebungen theilweiſe der beſtehenden Verfaſſungsform, die eine gemeinſame Discuſſion unmöglich machte, zuzuſchreiben ſein — der Hauptgrund wird immer in dem Widerſtande corporativer Tendenzen gefunden werden müſſen. Wenigſtens erklärte die Bürgerſchaft im Jahre 1819 ſehr kategoriſch, von der bisherigen Collegiatverfaſſung nicht abgehen zu wollen. Es iſt das um ſo auffallender, wenn man bedenkt, wie gering die Veränderungen, welche in dem politiſchen Einfluſſe der einzelnen Corporationen eingetreten ſein würden, mit welcher Achtung für wohlerworbene Rechte, mit welcher Schonung für das Herkommen man bei den Reformvorſchlägen zu Werke gegangen war. Eher könnte man fragen, ob denn damit genug geſchehen ſei für diejenigen Intereſſen, welche bis jetzt noch gar nicht oder nur ſehr unvollkommen repräſentirt geweſen. Eine ſcharfe Kritik (Bemerkungen über den Reviſionsentwurf) tadelt es, daß der Entwurf nicht die bisherige Collegiatverfaſſung ganz unberückſichtigt gelaſſen. Was dann daraus geworden wäre, läßt ſich aus dem Schickſale des Entwurfes, ſo wie er iſt, entnehmen.

10. Wiederaufnahme der Verfaſſungsreviſion. — Bericht der bürgerlichen Commiſſion. Obwohl ſomit die Verfaſſungsreform vor der Hand in den Hintergrund gedrängt war, ſo hatte doch damit die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit derſelben nicht aufgehört. Dieſe mußte bleiben, weil ſie zu tief in der Natur der Verhältniſſe wurzelte und immer wieder aus ihnen friſche Nahrung zog. Bei einer jeden Angelegenheit von einiger Bedeutung und Umfänglichkeit mußte man gewahr werden, wie wenig bei der bisherigen Ordnung der Dinge eine Verſtändigung unter den bürgerlichen Collegien, geſchweige denn ein energiſches Zuſammenwirken beider Staatskörper möglich war. Nach ſo vielen Jahren fruchtloſer Verhandlung freilich bedurfte es eines beſonderen Anſtoßes, um den Gedanken der Reform zur That werden zu laſſen, und ſo lange politiſches Leben in den Adern des Gemeinweſens nur langſam pulſirte, mochte jenes Ziel den Meiſten unerreichbar erſcheinen. Als aber der Geiſt nationaler Wiedergeburt ſich in Deutſchland mächtig regte, als der Baueifer für neue Verfaſſungen gleichzeitig Regierungen und Regierte ergriff, als vollends Lübecks äußere Verhältniſſe ſich in Folge der feindlichen Politik des däniſchen Nachbarſtaates ſchwieriger geſtalteten und eine Kraftentwickelung im Innern doppelt nothwendig machten, da mußte der Blick auch wieder auf den Punkt fallen, von dem aus das Ganze nur Leben und Gedeihen erhalten konnte.

Ihrem Berufe gemäß ging die Preſſe voran. Durfte ſie es ſich vielleicht als eine Schuld anrechnen, daß ſie zu lange geſchwiegen, ſo zeigte ſie jetzt um ſo größere Befliſſenheit, das Verſäumte nachzuholen. Namentlich waren es die Lübeckiſchen Blätter (ein der Beſprechung vaterſtädtiſcher Angelegenheiten ausſchließlich gewidmetes Organ), welche mit Beginn des Jahres 1842 den Kampf gegen die alte nur noch in träger Gewohnheit wurzelnde Form mit Wärme wieder aufnahmen. Noch im Verlauf deſſelben Jahres hatte ſich dieſer Angelegenheit die allgemeine Theilnahme in dem Grade zugewandt, daß der im Collegio der Stockholmfahrer geſtellte Antrag auf eine Reviſion der Verfaſſung von den bürgerlichen Collegien einſtimmig genehmigt wurde. Es lag in dem Sinne des Antrages und überhaupt wohl nahe, ſofort den Senat um Wiederaufnahme der 1814 begonnenen Verhandlungen zu erſuchen; die Bürgerſchaft beſchloß indeſſen, vorerſt eine rein bürgerſchaftliche Commiſſion einzuſetzen, um ſich mittelſt derſelben über die wün-

schenswerthen Veränderungen in der Verfassung zu orientiren. Dieser Schritt ist vielfach getadelt worden. Er mochte um der Zögerung willen, die er verursachte, gefährlich erscheinen und ein Mistrauen gegen den Senat beurkunden, welches in den Verhältnissen keine Rechtfertigung fand. So wie sich aber der Verlauf der Reform gestaltet, liegt in den Arbeiten dieser Commission ein nothwendiges Glied in der Entwickelung politischer Erkenntniß. Es war ein wesentlicher Vorzug, daß die Bürgerschaft gewissermaßen aus sich selbst die Ueberzeugung gewinnen konnte, wie weit sich auf der bisherigen Grundlage fortbauen ließ. Und darauf kam es zunächst an; denn daß die Bürgerschaft das persönliche Stimmrecht aufgeben und sich für eine Repräsentativverfassung entscheiden werde, wagte kaum Jemand zu hoffen.

Uebrigens hatte das Princip, welches zur Reform drängte, schon bei Zusammensetzung der Commission erkennbar das Uebergewicht erhalten. Außer 12 Mitgliedern der bürgerlichen Collegien waren 3 Rechtsgelehrte und ein Landbewohner hinzugezogen. In Gemäßheit des Auftrages, die Mängel der bestehenden Verfassung zu erforschen und Vorschläge zu deren Abstellung entgegen zu bringen, auch die Bildung einer schiedsrichterlichen Behörde für Fälle beharrlicher Meinungsverschiedenheit zwischen Rath und Bürgerschaft in den Kreis der Berathungen zu ziehen, begann die Commission im December 1842 ihre Thätigkeit und erstattete im Mai 1844 einen ausführlich motivirten Bericht, der mit Genehmigung der Bürgerschaft sofort dem Drucke übergeben ward.

In diesem Berichte erklärte sich die Commission mit der Zusammensetzung des Senates im Allgemeinen einverstanden, wünschte aber eine Vermehrung der gelehrten Mitglieder um eines oder zwei. Auch im letzten Falle sollte nur ein kaufmännischer Senator ausfallen, um dem Kaufmannsstande „ein gewisses numerisches Uebergewicht zu sichern". Der Nutzen einer Betheiligung der Bürgerschaft bei der Rathswahl ward für problematisch, eine Betheiligung bei der Vorwahl für ungenügend angesehen. Das Auslooſen zweier Vorschlagsherren sollte beibehalten werden, der eine derselben aber nicht nothwendig der Bürgermeisterbank angehören, und die Zahl der Wahlcandidaten auf 4 erhöht werden. In Betreff der von der Wahlfähigkeit ausschließenden Verwandtschaftsgrade sollten einige Modificationen eintreten, im Uebrigen die Wahlen kaufmännischer Senatoren nicht auf Großhändler, die der Gelehrten nicht auf Rechtsgelehrte beschränkt werden. Der Vorsitz im Senate, das Directorium, ward der Bürgermeisterbank reservirt, indessen zugleich bestimmt, daß unter den Bürgermeistern nicht die Anciennetät, sondern freie Wahl des Senats entscheiden solle. Besonderes Gewicht legte die Commission auf die Trennung der Justiz von der Administration, d. h. auf eine Enthebung der Rathsmitglieder von den richterlichen Functionen, die als unerläßlich bezeichnet ward, freilich mit dem Zusatze, daß diese Trennung nur bei den Gerichten erster Instanz durchzuführen sei, wohingegen in zweiter Instanz die Justizpflege beim Senate belassen werden müsse.

Der zweite Abschnitt des Berichtes handelt von der Bürgerschaft. Als wesentliche Mängel der bisherigen Organisation betrachtete die Commission die durch die Verfassung selbst sanctionirten Mittel, einer Vereinigung der Bürger zu einem Ganzen entgegen zu wirken, die Entbehrung einer bürgerlichen Centralbehörde, die Ausschließung der Gelehrten, der unzünftigen Gewerbtreibenden und Landbewohner von der Vertretung, die Zergliederung der Bürgerschaft in 11 Collegien, die Repräsentation derselben nach gewerblichen Ständen, den Mangel einer Gewähr für eine gründliche Berathung der Propositionen und das unverhältnißmäßige Uebergewicht des Kaufmannsstandes. Um diesen Mängeln abzuhelfen, boten sich der Commission zunächst die Reform-Vorschläge von 1817 dar. Sie erkannte in denselben auch einen wesentlichen Fortschritt, konnte sich aber mit dem Grundgedanken derselben, der Vertretung der gesammten Bürgerschaft durch gewählte Repräsentanten, nicht versöhnen. Das persönliche Stimmrecht erschien ihr zu wichtig, in dem Wesen eines Freistaates zu tief begründet, als daß sie sich entschließen konnte, es fallen zu lassen, wenigstens glaubte sie in den vermeintlichen Vortheilen der Repräsentativ-Verfassung keinen Ersatz für ein solches Opfer zu finden.

Mit der Beibehaltung des persönlichen Stimmrechts war es aber von selbst gegeben, daß die Commission auf eine Verschmelzung der bürgerschaftlichen Elemente zu einer

Versammlung verzichten mußte; es konnte nur noch das Princip in Frage kommen, welches man den nothwendig zu bildenden Abtheilungen zu Grunde legen wollte.

Zunächst machte die Commission den Versuch, einen Verfassungsentwurf auf Grundlage der in der bisherigen Collegiatverfassung überkommenen Sonderung gewerblicher Stände auszuarbeiten. Ein solcher Versuch schien ihr schon durch die Achtung vor dem Herkommen gefordert. Sie theilte demnach die Bürgerschaft in 5 gewerbliche Stände: jedem dieser Stände ward eine gewisse Anzahl Stimmen beigelegt, nehmlich den Gelehrten 1, den Großhändlern 4, den Kleinhändlern 2, den Gewerbtreibenden 4, den Landbewohnern 2, zusammen 13 Stimmen, welche durch die Abstimmung einer gleichen Anzahl von Curien oder Kammern abgegeben werden. Die Gelehrten und Großhändler sollten ihr Stimmrecht persönlich, die Kleinhändler und Gewerbtreibenden das ihrige durch Deputirte, und die Landleute endlich das ihrige je nach der Größe ihres Besitzes theils persönlich, theils durch Deputirte ausüben, sämmtliche Kammern aber über die an sie gebrachten Propositionen abgesondert berathen.

Durch das Resultat dieses Versuches indessen erklärte sich die Mehrheit der Commission nicht für befriedigt. Es ward daher ein zweiter Plan entworfen, in welchem man, die Rücksicht auf gewerbliche Beziehungen gänzlich bei Seite setzend, in dem Census eine neue Grundlage für die Organisation der Bürgerschaft zu gewinnen suchte. Die charakteristischen Züge dieses Entwurfes sind folgende: Alle Bürger in Stadt und Land, welche 50 Mark an directer Steuer und darüber zahlen, bei denen also ein Einkommen von mindestens 2000 Mark vorausgesetzt wird, sind zur unmittelbaren Theilnahme am Staatsleben berufen, und üben in der Versammlung der Bürgerschaft ein persönliches Stimmrecht aus. Alle niedriger Besteuerten bis zur zweiten Steuerclasse (von 8 Mark jährlicher Steuer) herab sollten durch aus ihrer Mitte gewählte Deputirte vertreten, und zwar in dieser Beziehung noch drei Stufen unterschieden werden. Bürger, welche 30 Mark steuern, wählen 32, diejenigen, welche 16 Mark steuern, 16, und die, welche 8 Mark steuern, 8 Deputirte. Im Landgebiete wählt die erste dieser Classen 20, die zweite 4 und die dritte ebenfalls 4 Deputirte. Diese 56 städtischen und 28 ländlichen Deputirten bilden mit den persönlich Berechtigten, deren Zahl etwa 460 beträgt, die stimmberechtigte Bürgerschaft. Diese theilt sich gleichmäßig nach den für Stadt und Land gebildeten Quartieren in 4 Kammern, welche getrennt von einander berathen und abstimmen, doch so, daß die Stimmen durch alle 4 Kammern durchgezählt werden. Neben dieser Bürgerschaft, welche sich sechsmal im Jahre versammelt und zu deren Entscheidung übereinstimmend mit dem Entwurfe von 1816 alle wichtigeren Angelegenheiten kommen, wird als Mittelbehörde zwischen Rath und Bürgerschaft ein Collegium der Aelterleute eingesetzt, mit der Bestimmung, alle an die Bürgerschaft zu bringenden Anträge vorzuberathen, in kleineren Angelegenheiten sofort zu entscheiden, die Verfassung zu überwachen und als Recursbehörde zu dienen. In jeder der 4 Kammern hat Einer der Aelterleute, in dem Collegium der Letzteren aber der Bürgerwortführer den Vorsitz. Ihm zur Seite steht ein rechtsgelehrter Consulent. Von ihm wird der Bürgerschluß, zu dessen Giltigkeit erfordert wird, daß wenigstens 120 Bürger abgestimmt haben, redigirt und dem Senate schriftlich eingereicht. Um einen festen, geschäftskundigen Kern für die Quartierversammlungen zu bilden, werden außer den vier Aelterleuten jeder Versammlung noch 12 persönlich Stimmberechtigte und 8 von den die Minderbesteuerten vertretenden Deputirten, die durch freie Wahl zu bestimmen sind, bei einer Geldstrafe zum regelmäßigen Besuche der Versammlungen verpflichtet. Den Aelterleuten steht es zu, diesen Kern der Bürgerschaft, also 48 persönlich Stimmberechtigte und 32 Deputirte, zu einer Vorberathung über wichtigere Angelegenheiten zu berufen.

Außer diesen Entwürfen enthält der Bericht noch Vorschläge für die Reform der Kaufmannschaft und die Bildung einer Entscheidungsdeputation, deren später gedacht werden soll.

Faßt man die vorstehenden Berathungsresultate zusammen, so wird man der Commission die Anerkennung nicht versagen können, daß sie ihr Werk mit Ernst und Freimuth begonnen. Sie übersah mit Klarheit die Mängel der überkommenen Einrichtungen und

fühlte wohl, daß die Aggregate des Mittelalters zu einem organischen Ganzen gestaltet, daß namentlich die Uebermacht des Corporationslebens gebrochen werden müßte, wenn das Staatsleben durchdringen sollte. Auch enthalten ihre Vorschläge unverkennbar einen Uebergang zu einem mehr einheitlichen Staatswesen, wie es die Gegenwart unabweislich fordert. Gleichwohl stand die Commission noch zu sehr unter dem Einflusse hergebrachter Vorstellungen, als daß man bei dem von ihr gewonnenen Resultate stehen bleiben durfte. Nur jenem Einflusse ist es zuzuschreiben, wenn sie, die eine unabhängige Justiz mit Nachdruck forderte, vor einer durchgreifenden Reform in der Organisation des Senates besorglich zurücktrat.. Sie übersah dabei, daß die Autorität, deren Schmälerung sie befürchtete, sich durch Formen allein nicht festhalten läßt, und daß es viel bedenklicher ist, Einrichtungen, wie z. B. die der vierfach besetzten Bürgermeisterbank, denen kein praktisches Bedürfniß mehr zum Grunde liegt, um eines leeren Scheines willen aufrecht zu erhalten. Oder sollte sich die eine Würde dadurch gehoben fühlen, daß die andre, ihre Nachbarin, im Staatsorganismus als Sinecure figurirt? Und die Forderung, daß dem Kaufmannsstande im Senate ein numerisches Uebergewicht gesichert werden solle, was lag darin Anderes als eine jener eingewurzelten Ansichten, die noch niemals tiefer begründet und durch das Beispiel der Schwesterstädte längst widerlegt sind?

Die bürgerliche Organisation anbelangend, so läßt sich zwar bei einer Vergleichung des ersten und zweiten Entwurfes ein wesentlicher Fortschritt nicht verkennen. Aber auch hier war man auf halbem Wege stehen geblieben. Man konnte für den größten Theil der Bürgerschaft einer Vertretung durch selbstgewählte Repräsentanten nicht entrathen und wollte sich dennoch zu einer Durchführung des repräsentativen Princips nicht entschließen. Der Grund dieser Renitenz lag offenbar weniger in den Einwendungen, welche man gegen das Repräsentativsystem vorzubringen hatte — denn diese trafen zum Theil die eigenen Vorschläge *) — als vielmehr in dem Werthe, welchen man dem persönlichen Stimmrechte beilegte. Auf diesem Rechte, das war die Meinung der Commission, beruhe der Antheil des Einzelnen an der Souveränetät des Staates, dieses Recht sei charakteristisch für den Unterschied des Bürgers einer Republik und einer constitutionellen Monarchie. Lag dieser Vorstellung etwas Wahres zum Grunde? Wir glauben, nein. Das Wesen der Repräsentation in einem Freistaate besteht nicht in der Herrschaft der Masse, sondern, ähnlich wie in den constitutionellen Staaten, in dem Dasein einer höheren Ordnung, welche die Gewähr giebt, daß die durch die Mannigfaltigkeit der Stellung und Beschäftigung der Staatsbürger erzeugte Mannigfaltigkeit der Interessen bei den höchsten Acten der Regierung genügende Beachtung und Vertretung finde. Die politischen Rechte eines Bürgers im Freistaate aus seinem Antheile an der Souveränetät herleiten, wäre eben so verkehrt, als wenn man die ständischen Rechte in einer Monarchie lediglich als einen Ausfluß fürstlicher Gnade betrachten wollte. Die Quelle beider Rechte ist dieselbe, sie liegt in dem Grundprincipe der germanischen Staats- und Gemeindeverfassung, und nur der Umfang derselben so wie das Verhältniß des vertretenden Körpers zum Inhaber der höchsten Staatsgewalt mag eben jenen Unterschied begründen, auf welchen die Commission so viel Gewicht legte. Eine Kritik hatte daher wohl Recht, wenn sie den Entwurf in dieser Beziehung zu demokratisch nannte. Doch wir wollen über Theorieen nicht rechten; jedenfalls erwies sich das Princip, auf welches man die bürgerschaftliche Organisation basirte, in seiner Anwendung so unzweckmäßig, daß man schon deshalb davon hätte abstrahiren sollen. Ein wichtiger Punkt tritt auf den ersten Blick entgegen: die Bürgerschaft bildet nicht *eine*, sondern *vier* Versammlungen. Zwar nur vier, während bisher die Zahl derselben, alle Zünfte und Handwerker mitgerechnet, Legion war. Aber auch in den vier Versammlungen waren deren drei zu viel. Für einen Staat von geringem Umfange ist

*) Es war ein seltsamer Widerspruch, daß man von der Aufhebung des persönlichen Stimmrechtes und Einführung der Vertretung ein Erkalten der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten befürchtete, während man doch auf den Besuch der auf persönlichem Stimmrecht basirten Kammern so wenig rechnete, daß man denselben sogar durch Geldstrafen erzwingen zu müssen glaubte (§. 29 des Entwurfes).

offenbar die Vereinigung der gesammten geistigen Kraft der erste Gesichtspunkt, denn darauf beruht die Möglichkeit einer tüchtigen Discussion. Eine solche Vereinigung wurde durch Beibehaltung des persönlichen Stimmrechts — sofern man nicht die Regel zur Ausnahme machen wollte — geradezu unmöglich. Man hätte also den schlimmsten aller Mängel der bestehenden Verfassung, wenn auch gemildert, doch aufgenommen. Hierzu die Gefahr, welche mit der Ausübung des Stimmrechts verbunden ist. Man brauchte nur die eigne Erfahrung zu Rathe zu ziehen, um zu wissen, daß jenes Recht, eben weil man darin nur ein Recht und keine Pflicht erkennt, der Regel nach nur von der Minderzahl ausgeübt wird, während in bewegten Zeiten sich Alles herzudrängt, und die Versammlung sich plötzlich mit einer zuvor nie gesehenen Menge füllt, die, ohne tieferes Interesse am Gemeinwesen, ohne Sachkunde, ja häufig ohne Kenntniß der Geschäftsordnung, nur den Eingebungen der Leidenschaft folgt oder sich den Parteiführern als willenloses Werkzeug hingiebt.

Eine Verbindung des Princips des persönlichen Stimmrechts und der Vertretung durch Repräsentanten mußte aber schon aus dem Gesichtspunkte politischer Gerechtigkeit verworfen werden. Eine Gränze wurde nothwendig, und diese mußte, man mochte es anfangen wie man wollte, mehr oder weniger willkürlich ausfallen. Das zeigte sich nirgend deutlicher als an dem Entwurfe selbst. Nach ihm sollten die Mitglieder der 50-Mark-Steuerclasse noch persönlich stimmen, während der ihr an Intelligenz nahestehenden 30-Mark-Steuerclasse mit etwa 330 Mitgliedern nur 32 Deputirte zuertheilt waren. Schon darin lag augenscheinlich ein unerträglicher Abstand; wie viel mehr das Misverhältniß in den unteren Steuerclassen hervortreten mußte, sagt sich von selbst. —

11. Das Repräsentativsystem. Verfolg der Reformverhandlungen. Der Commissionsbericht war schon eine Weile in den Händen des Publicums, als eine Kritik erschien, welche dem den Commissionsvorschlägen in Betreff der bürgerschaftlichen Organisation vielfach beistimmenden öffentlichen Urtheile eine wesentlich andere Richtung gab. Die Schrift *) war eine Frucht des patriotischen Strebens „mehrerer Freunde des Gemeinwesens" und ein Wort zu rechter Zeit. Die Mängel jener Vorschläge konnten nicht wohl treffender, die Gründe für die Anwendung des repräsentativen Princips bei Organisation der Bürgerschaft nicht eindringlicher dargelegt werden. Ueberzeugender aber noch, als eine Beurtheilung es vermocht hätte, wirkte der Entwurf, an welchem die Verfasser die Durchführbarkeit des von ihnen vertretenen Princips nachgewiesen hatten. Denn er gewann alle Diejenigen — und deren gab es eine große Zahl, — welche von praktischem Gesichtspunkte aus Bedenken trugen, für jenes Princip sich zu entscheiden. Die Grundidee des Entwurfes war, daß bei Bildung des repräsentativen Körpers die Rücksicht auf die Intelligenz vor Allem maßgebend sein müsse. Da hiernach eine Gleichstellung der Staatsbürger unzulässig schien, so gelangte man zur Gruppirung derselben in bestimmte nach dem Maße der Intelligenz gebildete Wahlclassen. Den Unterschied gewerblicher Stände als Anhalt für die Bemessung der Intelligenz anzunehmen hielten die Verfasser für bedenklich; sie fürchteten durch solche Gliederung einem verderblichen Corporationsgeiste neue Nahrung zu geben. Einen allgemeinen und, wie sie meinten, dem politischen Standpunkt der Zeit mehr entsprechenden Eintheilungsgrund fanden sie in dem nach dem Einkommen geregelten Census. Die Wähler wurden je nach der Größe ihres Steuerbeitrags in 5 Wahlclassen abgetheilt, und jeder höheren Classe eine verhältnißmäßig größere Zahl von Repräsentanten, deren Gesammtzahl übrigens nur auf 80 angenommen wurde, zugewiesen. Für die Ausübung des Wahlrechts ward ein bestimmtes Einkommen oder doch die Ausübung eines zünftigen oder dem entsprechenden concessionirten Gewerbes gefordert, die Wählbarkeit aber allen Staatsbürgern ohne Unterschied zugestanden. Die Gegenwart der Commissarien des Senats in den Versammlungen der Bürgerschaft hielt man für nothwendig, die Bildung eines Bürgerausschusses aber für überflüssig. Das waren die wesentlichsten Grundzüge dieses Ver-

*) Die Nothwendigkeit und Durchführbarkeit des reinen Repräsentativsystems bei Organisation unserer Bürgerschaft. Lübeck 1844.

suches. Der Beifall, welcher demselben in immer weiteren Kreisen laut und offen zu Theil ward, kündigte an, daß die Sache der Reform zu einem Wendepunkte gekommen war.

Sollte man auf dieser Grundlage fortbauen? Das war die Frage, welche nunmehr die definitive Verfassungs-Revisions-Commission zu lösen hatte. Nachdem nehmlich die Bürgerschaft bereits im Februar 1843 einen Antrag des Senats auf gemeinsame Berathung der Reform vorläufig abgelehnt hatte, bezeichnete sie im Juni 1844 auf wiederholten Antrag die von ihr für die gemeinschaftliche Commission erwählten Deputirten. Es waren 13, je einer aus jedem der bürgerlichen Collegien, ein Gelehrter und ein Landmann. Mit Ernennung der 6 Rathscommissarien erfolgte am 2. November die Einsetzung der Commission. Am 2[illegible]. December trat sie zusammen und hielt fortan mit einzelnen Unterbrechungen allwöchentliche Sitzungen.

Bei ihren Berathungen ging sie von der Ansicht aus, sich zunächst mit der Reform der Bürgerschaft, als dem umfangreichsten Theile ihrer Aufgabe, beschäftigen zu müssen. Sie begann mit einer Zusammenstellung der Mängel der bestehenden Verfassung. Obwohl dieses Register so viele Gebrechen nachwies — es waren 17 Punkte — daß man sich vergeblich nach den gesunden Theilen umsehen mochte, so war dennoch die Commission bei der Frage, ob diesen Mängeln mit Beibehaltung der Grundlage der jetzigen bürgerlichen Vertretung abzuhelfen sei, sehr getheilt. Die Majorität verneinte diese Frage, eine ihr fast gleichkommende Minorität aber sprach die zuversichtliche Erwartung aus, daß die jetzige Basis einer Beseitigung der wesentlichsten Gebrechen nicht entgegenstehe. Nach den Versuchen, welche bereits vorlagen, mußte diese Zuversicht allerdings überraschen. Denn wie man Mängel, die gerade in der Grundlage der Verfassung ihren Sitz hatten, dennoch mit Beibehaltung der letztern heben wollte, war nicht wohl zu begreifen. Fehlte es hier an Einsicht oder an gutem Willen? Daß sich der Einfluß einer reactionären Partei in der Commission geltend zu machen versuchte, ist nicht abzuleugnen; allein die Hauptursache lag offenbar darin, daß die bürgerlichen Collegien sich über das formelle Princip, nach dem die Wahlen ihrer Deputirten vorgenommen werden sollten, nicht verständigt und den größten Theil der früheren Commissionsmitglieder wieder erwählt hatten. Von diesen aber ließ sich selbstverständlich eine unbefangene Prüfung Dessen, was vorangegangen war, nicht erwarten. Die weitere Folge dieses Fehlgriffes, über den schon der Senat in dem Einsetzungsdecrete sein Misfallen geäußert hatte, war, daß die Commission sich außer Stande sah, ihre gemeinsame Thätigkeit fortzusetzen. Sie theilte sich deshalb in zwei Sectionen, in der Hoffnung, durch Ausarbeitung von Plänen nach diesen verschiedenen Ansichten eine fester begründete Ueberzeugung zu gewinnen, auf welchem Wege am Sichersten zu dem beiderseitig erstrebten Ziele zu gelangen sei.

Es ließ sich aber voraussehen, daß eine getrennte Berathung die Gegensätze nicht vermitteln, sondern nur schärfer ausprägen würde. Die erste Section war so wenig geneigt, von dem status quo sich zu entfernen, daß sie sogar im Wesentlichen zu den Vorschlägen zurückkehrte, welche die bürgerliche Commission bereits als ungenügend abgewiesen hatte. Ein Unterschied zeigte sich nur darin, daß die Curienzahl auf 9 vermindert und die Vertheilung der Stimmen in Etwas modificirt wurde. Im Uebrigen trug der Entwurf ganz das Gepräge des beschränkten Standpunktes, aus welchem derselbe hervorgegangen war. Staatsbeamte, selbst die höhern, sollten eben so wie die Geistlichen von der Vertretung ausgeschlossen sein, weil man sie nicht für unabhängig genug hielt, oder voraussetzte, daß sie keine Zeit haben würden, ihre Thätigkeit den öffentlichen Angelegenheiten zu widmen. Modificationen, welche von einer der Curien zu einem Antrage in Anregung gebracht würden, sollten den übrigen zwar zur Berathung mitgetheilt werden, alle weiteren Amendements aber unberücksichtigt bleiben! Doch genug davon! Erfreulicher war das Ergebniß der Berathungen in der zweiten Section. Sie hatte es als ihre eigentliche Aufgabe erkannt, die Bürgerschaft zu einer einheitlichen Versammlung zu constituiren. Damit war die Nothwendigkeit einer Repräsentativverfassung von selbst gegeben, und nur die Basis der Vertretung bedurfte noch einer näheren Begränzung. Daß in einer Handelsstadt, unter der Herrschaft des beweglichen Vermögens, der Grundbesitz eine solche Basis nicht abgeben könne, war leicht einzusehen. Aber auch eine Repräsentation nach dem Vermögen schien

ihr bedenklich, theils weil die Ermittelung desselben schwierig und die Steuerverfassung der Umgestaltung stets unterworfen sei, theils weil befürchtet ward, daß der kaufmännischen Intelligenz der ihr zukommende Einfluß bei dieser Grundlage nicht genügend gesichert werde. Die letzte Rücksicht war es wohl hauptsächlich, welche darauf hinführte, die Standesverhältnisse als Maßstab der Vertretung beizubehalten. Wir sagen beizubehalten, denn sie war eben ein Element, welches man in der Collegiatverfassung überkommen hatte. Dem entsprechend vereinigte sich die Section zu folgenden Grundzügen der bürgerlichen Verfassung.

Die Bürgerschaft besteht aus 150 Vertretern der Lübeckischen Staatsbürger. Zu dieser Versammlung stellen der Gelehrtenstand 15, die Kaufleute 50, die Krämer 20, die Gewerbtreibenden 40, und die Landleute 25 Vertreter. Von den drei erstgenannten Ständen bildet jeder ein Wahlcollegium, die Gewerbtreibenden wählen in 4 nach den Quartieren der Stadt gebildeten Versammlungen, die Landbewohner in 5 nach den Landwohnbezirken gesonderten Abtheilungen. Alle Bürger des Freistaates sind activ wie passiv zur Wahl berechtigt. Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Beamten, denen die Ausübung des Wahlrechts gesetzlich untersagt ist, Diejenigen, welche zu fremden Regierungen oder einzelnen Bürgern in Dienstverhältnissen stehen, die unter Curatel Befindlichen, die Falliten, die aus öffentlicher Casse Unterstützten und die mit entehrender Strafe Belegten. Die Vertreter werden auf 10 Jahre gewählt; alle 2 Jahre scheidet der 5. Theil aus. Der Bürgerschaft zur Seite steht ein Bürgerausschuß von 30 Mitgliedern, in einer den obigen Zahlenverhältnissen entsprechenden Weise zusammengesetzt und mit der Befugniß, über Geldbewilligungen bis zur Summe von 1000 Mark, Erwerb oder Veräußerung öffentlicher Grundstücke bis zu demselben Werthe, über Verwendung der im Budget genehmigten Gelder, über minder wichtige administrative Maßregeln so wie in allen Fällen zu entscheiden, in welchen Gefahr beim Verzuge ist, es sei denn, daß es sich um Fragen der Verfassung, Gesetzgebung, Besteuerung, oder um Abtretung ganzer Landestheile handle, in welchen Fällen die Entscheidung der ganzen Bürgerschaft vorbehalten bleibt. Der Ausschuß hat ferner die Mitgenehmigung der bei Abschließung von Staatsverträgen den Bevollmächtigten zu ertheilenden Instructionen, die Ernennung der Geheimbürger, wenn solche erforderlich, so wie den Vorschlag zu den dem Senate zustehenden Wahlen bürgerlicher Deputirten bei den Verwaltungsbehörden. Alle an die Bürgerschaft zu bringenden Anträge des Senats werden zuvor von dem Ausschusse begutachtet. Derselbe versammelt sich alle 14 Tage zur Zeit der Rathsversammlung. Die Anträge des Senats werden von dessen Commissarien persönlich überbracht und nach stattgehabter Discussion, wenn thunlich, sofort erledigt. Versammlungen der gesammten Bürgerschaft werden mindestens sechsmal im Jahre von dem Senate berufen. Auch hier übergeben die Commissarien persönlich die Anträge, begleitet von der Erklärung des Ausschusses; sie sind sodann an der Discussion Theil zu nehmen berechtigt. Das Protokoll über die gefaßten Beschlüsse wird sofort ausgefertigt und dem versammelt gebliebenen Senate von den Commissarien vorgelegt, worauf demnächst von den Letzteren die Antwort des Senates in die Bürgerschaft gebracht wird.

Nachdem die Section ihre Arbeiten vollendet, wurden beide Entwürfe der Gesammtcommission vorgelegt und von ihr berathen. Aber auch so konnte die Verschiedenheit der Ansichten nicht ausgeglichen werden, da 8 Mitglieder der Commission beharrlich bei der Ansicht verblieben, daß eine Reorganisation der Bürgerschaft mit Grundlage der bisherigen Collegiatverfassung dem Gemeinwohl mehr zusagen werde. Bei der Schwierigkeit einer weiteren gemeinsamen Berathung, und namentlich bei der Ungewißheit, ob nicht auch bei Rath und Bürgerschaft eine ähnliche Divergenz der Ansichten obwalte, blieb der Commission kein anderer Ausweg, als mittelst einer am 20. April 1846 an den Senat gerichteten, von den Sectionsarbeiten begleiteten Gesuches um eine höhere Instruction darüber nachzusuchen, auf welcher von beiden in den Sectionsentwürfen angenommenen Grundlagen fortzuarbeiten sei.

Die Entscheidung des Senates konnte nicht zweifelhaft sein. Nicht allein hatte er bereits mehrfache Beweise seiner einem entschiedenen Fortschritte zugewandten Richtung

an den Tag gelegt, sondern er war es namentlich, der sich durch die mangelhafte Organisation der Bürgerschaft in seiner Wirksamkeit überall gehemmt fühlen mußte und noch in neuester Zeit die Erfahrung gemacht hatte, wie ein durch das Zeitbedürfniß hervorgerufener Antrag auf Aufhebung der gegen bestimmte industrielle Anlagen gerichteten nachbarlichen Verbietungsrechte in der Bürgerschaft lediglich deshalb Schiffbruch litt, weil die Collegien es schlechterdings zu keiner Verständigung unter einander bringen konnten. Am 8. August erfolgte das entscheidende Decret an die Bürgerschaft. Der Senat erklärte darin unter Angabe der Motive, daß er eine Beseitigung der anerkannten Mängel der bürgerschaftlichen Verfassung mit Beibehaltung des persönlichen Stimmrechts für unmöglich und deshalb die Annahme des repräsentativen Princips für nothwendig erachte. In Betreff der zweiten Frage, nach welchem Maßstabe das Gewicht der Stimme des einzelnen Bürgers in den öffentlichen Angelegenheiten festzustellen sei, sprach er sich für Beibehaltung der ständischen Grundlage aus, weil diese auf historischer Basis beruhende Norm vor jeder andern, insbesondere der des Vermögens, durch Sicherheit und Einfachheit in der Anwendung den Vorzug verdiene. „Der Fortschritt der Zeit", so schloß das Decret, „fordert dringend sein Recht, mahnt uns mit eindringlichem Ernst zu bessern, was wir als unhaltbar und mangelhaft in unseren Zuständen erkannten. Daß wir, die Lage der Dinge verkennend, jetzt weniger thäten, als schon vor 30 Jahren beabsichtigt ward, ist völlig unmöglich. Was neuerdings mit so regem Eifer selbst von Seiten der Bürgerschaft erfaßt worden, muß zu gedeihlichem Ende geführt, eine Verfassung erstrebt werden, welche, den wachsenden Ansprüchen der Zeit genügend, nicht dem Vorwurf der Halbheit sich blosstelle, nicht die Nothwendigkeit abermaliger Aenderungen im Entstehen schon mit sich führe." Der Antrag ging dahin, daß der Commission die Instruction ertheilt werde, bei Organisation der Bürgerschaft das Princip der Ausübung des Stimmrechts durch von den Bürgern nach gewerblichen Ständen gewählte Vertreter zum Grunde zu legen.

Man würde der bürgerschaftlichen Abstimmung mit mehr Zuversicht entgegengesehen haben, wenn nicht die Gefahr nahe gelegen hätte, daß die wahre Majorität gar nicht würde zur Geltung kommen. Aber die Besorgnisse aller Kleinmüthigen sollten auf das Glänzendste widerlegt werden. Das Nowgorodfahrer-Collegium setzte eine Ehre darein, in der Abstimmung das erste zu sein. Es entschied sich mit Stimmeneinhelligkeit für den Antrag des Senates. Wir erinnern noch den Eindruck, den dieser Beschluß hervorrief. Die anderen Collegien wetteiferten in dem Bestreben, dem gegebenen Beispiele zu folgen. Noch nie hatte man die Versammlungen so vollzählig gesehen, noch nie eine solche Einmüthigkeit in den Beschlüssen erlebt. Es war das ein Moment großherziger Entsagung, der alle Gemüther zu gemeinsamer Begeisterung emporhob und sie bereitwillig machte, mit Freudigkeit zu opfern, wo das Wohl des Ganzen es erheischte. Nur die Collegien der Bergenfahrer und Brauer hatten es sich vorbehalten, durch Ablehnung des Antrages einen Mißklang in die allseitige Freude einzumischen. Sie haben in dem öffentlichen Urtheile ihren Richter bereits gefunden. So ward denn am 17. October 1846 mit 9 gegen 2 Stimmen die Annahme des repräsentativen Princips auf Grundlage gewerblicher Stände zum Beschluß der Bürgerschaft erhoben und in diesem Sinne die Erklärung an den Senat abgegeben.

Dieser Ausgang war gewiß ein in hohem Grade befriedigender, namentlich auch in Rücksicht auf die Beibehaltung der ständischen Grundlage. Wir haben uns nie mit der in der oben erwähnten Schrift aufgestellten Grundidee versöhnen können, daß die Aufgabe des Repräsentativsystems lediglich darin bestehe, der Intelligenz den Haupteinfluß auf das staatliche Leben zu sichern. Die Intelligenz ist ein Factor, der allerdings bei einem jeden Vertreter vorausgesetzt wird, aber sie ist kein Princip, nach welchem eine Gemeindevertretung zu ordnen ist. Nimmt man obendrein das Vermögen zum Maßstab der Intelligenz, so wird jene Idee consequent dahin führen, daß nur die höchstbesteuerten Classen — sofern sie nur zahlreich genug sind, um eine Auswahl möglich zu machen — zur Wahl zuzulassen sind; denn unter ihnen befindet sich principiell die höchst potenzirte Intelligenz, und eines Mehreren bedarf es nicht für die Vertretung. So weit sind nun freilich die Verfasser jener Schrift nicht gegangen. Sie haben auch den minder Besteuerten einen

bestimmten Antheil am Staatsleben eingeräumt und dadurch zu erkennen gegeben, daß es eigentlich ein anderes Element ist, was der Vertretung zum Grunde liegt. Dieses Element sind die Interessen, erzeugt durch die Mannigfaltigkeit der Stellung und Beschäftigung der Staatsbürger. Denn das Volk, die Gemeinde ist kein bloßes Aggregat von Besitzenden und Nichtbesitzenden, oder von Intelligenten und Nichtintelligenten, sie stellt sich deutlich in der Form verschiedener Berufe dar, die, wie frei sie auch von den Einzelnen erwählt sein mögen, doch wieder Stände*) von verschiedener Lebensrichtung bilden. Mögen jene Interessen vielfach sich durchkreuzen und in Conflict gerathen — sie bedürfen der Vertretung, denn sie sind lebensberechtigte Elemente im Staate**). Durch eine gerechte Vermittelung und Ausgleichung derselben soll das Gemeinwohl erzielt, nicht aber auf den Trümmern aller Sonderinteressen erbaut werden. Daneben wollen wir nicht verkennen, daß der Staat Aufgaben hat, welche über die ständischen Interessen hinausliegen. Daß auch sie genügend erkannt und gewürdigt werden, dafür bürgt die Tüchtigkeit des Geistes und der Gesinnung, die man von einer durch das Vertrauen des Volkes berufenen Versammlung zu erwarten berechtigt ist, oder, wenn man auch äußere Garantieen verlangt, die jedem Vertreter aufzuerlegende Verpflichtung, daß er sich, obwohl zunächst durch Wahl seiner Standesgenossen zu seiner Stellung erhoben, in der Versammlung selbst als Vertreter der gesammten Staatsbürgerschaft zu betrachten habe. Demnach erscheint die ständische Grundlage der Vertretung als die naturgemäßeste, denn sie ist nicht nach äußerlichen Bestimmungen abgegränzt, sondern wurzelt in lebendigen Verhältnissen, und man wird, zumal wo sie historisch begründet ist, an ihr festhalten müssen, so lange die Umstände es irgend gestatten. Für Lübecker Verhältnisse hatte sie überdies den unschätzbaren Vorzug, daß sie jede Beschränkung des Wahlrechts, des activen wie des passiven, überflüssig machte, mithin das größte Maß politischer Berechtigung gewährte, welches in einem Repräsentativstaate nur irgend gedacht werden kann.

So sehr wir mit dem Grundgedanken des Entwurfes der zweiten Section einverstanden sind, eben so sehr müssen wir noch eine wesentliche Abänderung desselben im Einzelnen wünschen. Namentlich wird dem Bürgerausschusse, dessen Zweckmäßigkeit im Allgemeinen gewiß einleuchtet, eine andere Stellung anzuweisen, auch dem Städtchen Travemünde, *als solchem*, eine Vertretung einzuräumen sein. Eine ausführliche Kritik des Entwurfes, welche in den Lübeckischen Blättern erschienen ist, hat in dieser Beziehung gründliche Vorarbeiten geliefert, die zweifelsohne bei dem definitiven Verfassungsentwurfe, mit dessen Ausarbeitung die Commission gegenwärtig noch beschäftigt ist, nicht unberücksichtigt bleiben werden.

Auch die Reform des Senates ist von einer Section berathen worden. Die Commission hat den Bericht der Oeffentlichkeit übergeben, um einen allseitigen Gedankenaustausch zu befördern. Als präjudiciell für die Zusammensetzung des Senats ist zuvörderst die Enthebung der Rathsmitglieder von den richterlichen Functionen ventilirt worden. Die Section erklärt sich gegen eine Trennung der Justiz vom Senate nicht blos des Kostenpunktes wegen, sondern namentlich auch weil dem Senate durch Entziehung der Justiz ein bedeutender Theil seiner Rechtskenntniß, und damit die Fähigkeit, für die Gesetzgebung tüchtig und segensreich zu wirken, verloren gehe, auch der Sinn und gleichsam das Bedürfniß, bei allen Beschlüssen den Gesichtspunkt der Gerechtigkeit festzuhalten, wesentlich geschwächt werde. Wir sind durch die Gründe der Section nicht überzeugt worden, und die Bürgerschaft wird sich schwerlich bei dem status quo beruhigen können. Visitation der Gerichte, eine veränderte, auf dem Princip der Oeffentlichkeit und Münd-

---

*) Der Sectionsentwurf sowie das Senatsdecret reden stets von *gewerblichen* Ständen. Dieser Ausdruck entspricht nicht dem Gedanken und verleitet zu irrthümlichen Vorstellungen. Ein gewerblicher Stand der Landleute wird sich nicht aufstellen lassen, wie denn auch der Gelehrtenstand nur uneigentlich den gewerblichen Ständen beizuzählen.

**) Von diesem Gesichtspunkte aus lassen sich die Vertreter sehr wohl als Sachverständige bezeichnen, obwohl Dahlmann sehr richtig bemerkt, daß sie nicht zur Benutzung draußen stehender Gewalten sind, sondern in ihnen selber die Gewalt ist, die unbenutzt nicht schlummern darf.

lichkeit basirte Proceßordnung, Errichtung eines Amts- und Handelsgerichtes werden, so dringend auch diese Einrichtungen gewünscht werden, keinen Ersatz gewähren für die Unabhängigkeit der Justiz, die als das erste Erforderniß eines geordneten Staates betrachtet werden muß. Zwar erscheint in Bezug auf das Obergericht die Trennung schwer ausführbar, da dasselbe mindestens 5 Mitglieder zählen müßte, und diese in der nicht sehr umfänglichen Justizpflege zweiter Instanz keinen genügenden Wirkungskreis erhalten würden. In diesem Umstande aber liegt kein Grund, auf die Herstellung eines selbstständigen Untergerichts zu verzichten. Gewonnen würde schon, wenn man wenigstens die mit der Justizpflege beauftragten Senatoren von den Verwaltungsgeschäften gänzlich entbinden wollte. Allein zureichend kann dieser Ausweg nicht genannt werden, da die Senatoren als solche der höchsten Verwaltungsbehörde angehören. — Um in der Führung der Directorialgeschäfte frisches Leben zu erhalten, brachte ferner die Section (in der ein Bürgermeister den Vorsitz führte) in Vorschlag, daß die Bürgermeisterwürde gänzlich aufgehoben und aus der Mitte des Senates durch absolute Stimmenmehrheit zwei Präsidenten, der eine für den Senat, der andere für das Obergericht, auf zwei Jahre gewählt würden. Ob es angemessen sei, den Namen der Bürgermeisterwürde fallen zu lassen, darüber läßt sich streiten; die Sache selbst aber wird nur auf die Zustimmung aller Einsichtsvollen rechnen können. Weniger einverstanden sind wir mit der Zusammensetzung des Senats. Das Verhältniß der kaufmännischen zu den nichtkaufmännischen Rathsmitgliedern ist, dem gegenwärtig bestehenden provisorischen Zustande entsprechend, wie 11 zu 9 angenommen worden. Wir haben uns bereits oben gegen eine so große Zahl kaufmännischer Rathmänner ausgesprochen. Der beständige Conflict gewerblicher Interessen und amtlicher Verpflichtungen, in welchem dieselben sich bewegen, macht ihre Stellung schon an und für sich zu einer sehr mislichen, dem Gemeinwesen wenig ersprießlichen, daß man schon deshalb auf eine Verminderung Bedacht nehmen sollte; die Hauptrücksicht bleibt aber, daß dem Handel die edelsten Kräfte entzogen werden, und zwar zu einer Thätigkeit, die dem Gemeinwesen nur einen geringen Ersatz bietet für den Verlust, den es erleidet. Die Macht der Verhältnisse wird diesen rein praktischen Gesichtspunkt mehr und mehr in den Vordergrund stellen. Schon bei den nächsten Wahlen wird der Mangel geeigneter Persönlichkeiten fühlbar hervortreten, da man, namentlich bei der herandrängenden Concurrenz benachbarter Ostseehäfen, den Werth kaufmännischer Tüchtigkeit zu gut erkennt, als daß man sich leicht entschließen könnte, sie dem Geschäftsverkehr zu entfremden. Es wird also dahin kommen, daß Persönlichkeiten nicht gewählt werden, weil man sie für den Senat — zu gut hält. Das aber ist offenbar ein schlimmer Zustand, der zu der ernstesten Erwägung auffordert. Der Senat wie der Kaufmannsstand selbst müßten um ihrer eigensten Interessen willen auf eine Reform hindrängen. Wie in Bremen, so würde es auch hier hinreichen, wenn der vierte Theil des Senats dem Kaufmannsstand angehörte, zumal wenn die kaufmännische Intelligenz in einer mit materiellen und geistigen Kräften gehörig ausgestatteten Handelskammer concentrirt würde. — Die übrigen Reformvorschläge beziehen sich im Wesentlichen auf den Wahlmodus, die Aufhebung gewisser Wahlbeschränkungen und die Erlassung einer Geschäftsordnung. Die Bildung einer schiedsrichterlichen Behörde im Falle beharrlicher Meinungsverschiedenheit zwischen Rath und Bürgerschaft ist bisher noch nicht in den Kreis der Commissionsberathungen gezogen worden. Es ist das eines der schwierigsten Verfassungscapitel. Die bürgerliche Commission schied unter Streitigkeiten des Rechts und der Interessen. Für die ersteren beantragte sie ein beständiges Compromiß auf das in Lübeck seinen Sitz habende gemeinsame Oberappellationsgericht der vier freien Städte, für letztere hingegen die Einsetzung einer Entscheidungsdeputation, zur Hälfte aus Rathmännern, zur Hälfte aus bürgerschaftlichen Mitgliedern bestehend und durch das Loos bestimmt. Aber auch so bleiben noch wesentliche Schwierigkeiten zu beseitigen; es wurde daher auch schon auf die Möglichkeit einer Subdeputation Rücksicht genommen.

Mit den Verfassungsänderungen ist die Reihe nothwendiger Reformen noch nicht geschlossen. Auch die Verwaltung, der es durchweg an bestimmten Principien fehlt, wird einer gründlichen Revision unterzogen werden müssen. Der Anfang dazu ist, wie

es scheint sehr glücklich, mit dem Armenwesen gemacht, und die Bildung einer Centralbehörde für Handels- und Schifffahrtsangelegenheiten wird gegenwärtig im Kreise der Bürgerschaft berathen, nachdem das Commerzcollegium, abweichend von der Ansicht der bürgerlichen Verfassungsrevisionscommission, welche dem Organ der vereinigten Kaufmannschaft lediglich eine Begutachtung und vorbereitende Thätigkeit, nicht aber eine selbstständige, unmittelbar eingreifende Wirksamkeit zugestehen wollte, zu dem Behufe ausführlich motivirte Vorschläge entgegengebracht hatte. Es ist aber einzusehn, daß jede Neugestaltung, insofern sie eine Verständigung der Staatskörper voraussetzt, in der mangelhaften Organisation der Bürgerschaft nothwendig ein Hinderniß finden muß. Die Verfassungsreform ist daher für ein energisches Fortschreiten auf dem Wege zeitgemäßer Entwicklungen das unentbehrliche Medium, zu ihr drängt Alles hin. Das Vorausgegangene berechtigt zu den schönsten Erwartungen; wollen wir denn hoffen, daß der gute Geist, welcher die ersten Schritte der Reform geleitet hat, auch ihre Vollendung unterstützen möge. Sie wird in eben dem Maße eine innere Kräftigung des staatlichen Lebens anbahnen, als die nach langem Harren so eben dänischer Seits zugestandene Verbindung mit dem deutschen Eisenbahnnetze den commerciellen Kräften Lübecks eine schönere freiere Entwicklung verheißt. —

Lykurg und seine Gesetzgebung. — Unter allen Staatsorganisationen, von denen Kunde auf uns gekommen, ist auch nicht eine einzige, welche sich so sehr wie die spartanische Verfassung von den sonst allgemein geltenden Grundansichten über die socialen Zustände entfernt, ja ihnen vielfach auf das Entschiedenste geradezu entgegentritt. Wenn auch gleich gewissermaßen auf einen Winkel der Erde, auf ein — im Vergleiche zur gesammten Menschheit — winziges Völkchen beschränkt, verdienen doch die sich uns hier darbietenden ganz eigenthümlichen Erscheinungen eine nähere Würdigung, um so mehr, als jener Volksstamm in der Geschichte des Alterthums unverkennbar keine unwichtige Stelle einnimmt — wir wollen hier vorerst noch unentschieden lassen, ob in Folge seiner so ganz eigenthümlichen Gesetze oder trotz derselben.

Indem wir nun aber zu einer kurzen Lebensschilderung des spartanischen Staatsordners übergehen sollen, müssen wir vor Allem den Mangel genügender, vollkommen verlässiger Quellen andeuten. Wir besitzen auch nicht einen einzigen Schriftsteller, der ein Zeitgenosse Lykurg's gewesen wäre, keinen einzigen, der ihm nur nahe genug gelebt hätte, um wenigstens die allgemeinen Umrisse seines öffentlichen Auftretens und Wirkens in zuverlässiger Weise mittheilen zu können. Und obwohl viele Geschichtschreiber (die sich zum Theile noch besonders rühmen, durchaus keinen unhistorischen, geschichtlich nicht genau erwiesenen Zug in ihren Büchern aufgenommen zu haben) ohne Bedenken alle die Dinge kurzweg wiederholen, welche vor Jahrhunderten über jenen Mann irgendwo niedergeschrieben wurden: so kann doch der aufmerksame Forscher unmöglich verkennen, daß hier Fabeln und Mythen in Menge eingestreut sind, daß man sich auf einem Felde voll von Ungewißheit bewegt, wo vielfach von Feststellung einer historisch erweisbaren Wahrheit gar nicht die Rede sein kann.

So wissen wir nicht einmal die Zeit, in welcher Lykurg lebte; die Angaben darüber stehen so sehr mit einander im Widerspruche, daß man auf das sehr verdächtige, überdies in keiner Beziehung genügend zu rechtfertigende Auskunftsmittel verfiel, die Existenz zweier verschiedenen Lykurge, die in verschiedenen Epochen gelebt hätten, anzunehmen. (Gewöhnlich wird der spartanische Verfassungsbegründer in das Jahr 888 vor dem Beginne unserer Zeitrechnung gesetzt.)

Unsere Zweifel und Bedenken müssen sich aber wesentlich steigern, wenn wir bemerken, daß Hellanicus, vermuthlich der älteste Schriftsteller, welcher (in seinen verloren gegangenen Schriften) der spartanischen Verfassungsverhältnisse gedachte, von Lykurg gar Nichts weiß, sondern ganz andere Namen als den seinigen für die der Gründer der spartanischen Einrichtungen angiebt. (Ihm zufolge sollen die beiden angeblichen Könige der Lakedämonier, Eurysthenes und Prokles, die Gründer der spartanischen Verfassung gewesen sein *).)

*) Ephorus beim Strabon VI. 366.

Dazu kommen nun die vielen Unwahrscheinlichkeiten, welche uns fast in allen Theilen der Lebensgeschichte Lykurg's (so wie uns nehmlich dieselbe aus ziemlich später Zeit überliefert ward) entgegentreten. Fast alle einzelnen Momente in den ihn betreffenden Biographieen müssen bei einer kritischen Beurtheilung die wesentlichsten Zweifel wegen innerer Unwahrscheinlichkeit veranlassen. So namentlich sein erstes Benehmen gegen die verwittwete Königin, seine allgemeine Beliebtheit und hinwieder der Haß einer starken gegnerischen Partei; die Art seiner Entfernung aus dem Vaterlande, seine Reisen nach dem mythenreichen Kreta (von wo er die Grundlage der spartanischen Verfassung hergenommen haben soll, wogegen der hier wesentlich glaubwürdige Polybius — dessen Angabe man vergeblich zu widerlegen gesucht hat — mit aller Bestimmtheit die Behauptung von der Aehnlichkeit der kretischen und spartanischen Verfassung für unwahr erklärt), dann die Reisen nach Kleinasien, ja sogar nach Spanien, Aegypten und Indien; — hierauf die empfehlenden Orakelsprüche; endlich die mancherlei ganz von einander abweichenden Erzählungen von seinem Tode u. s. w. Drängte sich doch selbst dem über alles Maß leichtgläubigen Plutarch die Bemerkung auf (mit welcher er seine Biographie dieses Mannes beginnt): „Von Lykurg dem Gesetzgeber läßt sich überall Nichts sagen, was nicht dem Zweifel unterläge; denn über seine Abstammung, seine Reisen und sein Ende, dazu über sein Wirken als Gesetzgeber und Staatsmann lauten die Nachrichten verschieden; am Wenigsten ist man hinsichtlich der Zeit einig, in welcher der Mann lebte."

Indessen können uns die rein persönlichen Verhältnisse Lykurg's ziemlich gleichgültig sein, und wir wollen deshalb auch gar keine weitläufigen Erörterungen über diesen Punkt versuchen. Befassen wir uns denn ausschließlich mit der Gesetzgebung, als deren Schöpfer man ihn betrachtet.

Aber auch in dieser Beziehung sind die Quellen, obwohl vergleichsweise ungleich reichhaltiger fließend, doch noch immer an und für sich äußerst schwach und ungenügend. Die meisten der auf uns gekommenen griechischen Schriftsteller theilen gewissermaßen nur im Vorübergehen einzelne wenige, zudem abgerissene Bemerkungen darüber mit. So Herodot, Platon, Isokrates; selbst Aristoteles und Polybius geben nicht sowohl Thatsachen an, als sie vielmehr ihr individuelles Urtheil über die spartanischen Einrichtungen aussprechen. Die Schrift des Sophisten, welche unter Xenophon's Namen auf uns gekommen, ist bekanntlich eine höchst unzuverlässige bloße Lobrede auf jene Einrichtungen. Lykurg selbst hatte seine Gesetze weder eigenhändig niedergeschrieben noch niederschreiben lassen — wie überhaupt in seiner Zeit und in seinem Lande wohl nur Wenige, vielleicht gar Keiner zu lesen und schreiben verstanden. — Nach diesem Allen würden wir uns schwerlich nur irgend eine ausreichende allgemeine Idee von der sogenannten Lykurgischen Gesetzgebung bilden können, wenn nicht ein anderer Autor, Plutarch, darüber weit mehr als die Genannten auf uns gebracht hätte. Plutarch aber lebte, nach der gewöhnlichen Rechnung, ungefähr tausend Jahre später als Lykurg und zwar damals, als es noch keine Buchdruckerpresse gab! Zudem ist er, wie schon bemerkt, ungemein leichtgläubig und hascht vorzugsweise nach dem Ungewöhnlichen, ohne dabei die gebührende Rücksicht zu nehmen auf die Glaubwürdigkeit einer Angabe. So wird er fast allenthalben mehr oder minder zum Mährchenerzähler. Er mag die Jugend aller Zeiten begeistern durch seine poetischen Schilderungen edler großer Männer der Vergangenheit, oder Derer, die er für solche hinnahm: nun und nimmermehr kann er dem vor Allem nach Wahrheit verlangenden Geschichtsforscher genügen. — Indessen läßt es sich doch nicht verkennen, daß dem Plutarch viele ältere gute Werke zur Verfügung standen, die für uns verloren sind. Er benutzte diese vielfach, wenn auch ohne gehörige Würdigung und unter steter Vermengung ihrer Angaben mit jenen geringen werthloser Autoren.

So gelangen wir denn zu dem Ergebnisse, daß wir Plutarch, weil hier jede andere einigermaßen umfassende Schilderung fehlt, zum Leitfaden nehmen müssen; daß wir dessen Angaben aber nur in so fern für glaubwürdig halten dürfen, als dieselben im Einzelnen durch die von anderen Schriftstellern auf uns gekommenen Notizen oder durch die

Art und Natur der Verhältnisse an sich noch besonders bestätigt werden. Daß man dabei der historischen Gewißheit gar vielfach entbehren, sich sonach häufig mit bloßen Wahrscheinlichkeiten und Vermuthungen begnügen muß, ist augenscheinlich.

Ehe wir uns nun ein Urtheil über den Werth der spartanischen Staatseinrichtungen erlauben, wollen wir dieselben der Reihe nach, wie Plutarch sie uns aufzählt, kurz überblicken, unter Benutzung der aus anderen Autoren zu entnehmenden Hauptmomente. — Als die wichtigsten Lykurgischen Staatseinrichtungen gelten folgende:

1) Bildung eines Senats (der Gerusia), bestimmt, eine Art von Gleichgewicht zu erhalten zwischen der Macht der Könige und jener des Volkes (oder vielmehr dem Könige und den übrigen Angehörigen des privilegirten und allein berechtigten Stammes der eigentlichen Spartaner). Jeder der beiden Könige hatte bei dieser aus 30 Personen bestehenden Versammlung eine Stimme, jedoch ohne irgend einen Vorzug vor den übrigen 28 Senatoren. — Das Ganze war nur die Nachahmung oder vielmehr nähere Feststellung einer schon vor Lykurg vorhandenen Einrichtung. — Dieselbe war aber in sich selbst viel zu aristokratisch organisirt, um „volksthümlich" genannt zu werden. Die Gerонten bekleideten ihre Würde lebenslänglich, zu der sie allerdings durch Volkswahl ernannt worden sein sollen. (Die Art, wie diese Wahl nach Plutarch Statt fand, ist gar unglaubwürdig.) Sie waren nicht nur die obersten Richter und als solche unverantwortlich, sondern ohne ihren ausdrücklichen Antrag durfte auch kein Gegenstand vor der Volksversammlung zur Verhandlung kommen.

2) Gleiche Theilung des Grundeigenthums, um die Vermögensungleichheit auf immer von den Spartanern zu verbannen. (Die Gemarkung von Sparta soll in 9000 Loosen unter eben so viele eigentliche Spartaner, das übrige Feld Lakoniens eben so in 30,000 Loosen unter den 30,000 Lakedämoniern — Periöken — vertheilt worden sein. Um die Anhäufung von Reichthum zu verhindern, waren sowohl die Rechte der Erbfolge als die Heirathsausstattungen beschränkt. Aber wie konnte der Gesetzgeber sich dem Wahne hingeben, daß die Zahl der Einwohner nie steigen oder fallen, daß sie immer genau die gleiche bleiben werde? Und welche Maßregeln wurden angeordnet, als sich solche Veränderungen wirklich ergaben??)

3) Einführung eines — an sich fast werthlosen — Geldes von Eisen und Verbot aller Silber- und Goldmünzen. (Wie war es möglich, Gesetze wie dieses und das vorhin berührte — vorausgesetzt, daß das letzte überhaupt wirklich bestand — bei einem Volke einzuführen?)

4) Befehl der gemeinsamen öffentlichen Mahle, so daß Niemand zu Hause, ausschließlich im Kreise seiner Familie, speisen durfte.

5) Verbot, beim Häuserbau andere Werkzeuge anzuwenden als zur Verfertigung des Daches die Axt, zur Herstellung der Thüren die Säge.

6) Einführung einer Art Weibergemeinschaft, um die möglichst kräftigen Kinder zu erzeugen. (Alsdann brauchte man allerdings keine Gesetze gegen Ehebruch. Das Ganze klingt übrigens etwas fabelhaft. Näheres darüber in unserem Artikel „Ehe", IV. Bd. des Staats-Lex. S. 172—173.)

7) Befehl, daß jedes neugeborene Kind, welches von den Aeltesten der Zunft für schwächlich gehalten wird, getödtet werden soll.

8) Anordnung einer vom Staat ausgehenden gemeinsamen Erziehung der Kinder, auf welche die Eltern keinerlei Einfluß auszuüben haben.

9) Die Erziehung selbst ist, so zu sagen, einzig und allein auf Abhärtung des Körpers gerichtet, mit Ausschließung jeder wissenschaftlichen Bildung, jeder geistigen Entwickelung. Nur zur Noth lernten die Spartaner lesen und schreiben. (Sogar die vielgerühmte lakonische Kürze war, wie Manso zeigt, großentheils nur eine Folge der Armuth und geringen Ausbildung der Sprache dieses Volkes.)

10) Der Verkehr mit Fremden ist erschwert, sowohl der Aufenthalt dieser in Lakedämon als die Reise der Spartaner in das Ausland.

11) Die Angabe, daß das Stehlen erlaubt gewesen sei, wird, nach Manso's Bemerkungen darüber, mindestens als übertrieben betrachtet werden müssen.

12) Die Bewohner des lakedämonischen Gebiets erscheinen kastenartig in verschiedene, streng von einander abgesonderte Stände geschieden, mit ganz ungleichen Rechten und Verpflichtungen. Diese Abtheilungen waren:

a. Die eigentlichen Spartaner. Sie bildeten eine allein herrschende Oligarchie; in ihren Händen ruhete alle Staats- und Regierungsgewalt; alle anderen Einwohner waren ihnen unterthan; jede andere Beschäftigung als eine kriegerische hielten sie für entehrend: darum brachten sie während des Friedens fast ihre ganze Zeit mit kriegerischen Uebungen oder — im Müßiggange zu.

b. Die Lakedämonier oder Periöken. Sie galten für die alten Bewohner Lakoniens, waren aber der ersten Classe zinsbar und wenn auch nicht geradezu leibeigen, doch jedenfalls der höheren staatsbürgerlichen Rechte beraubt. Sie besaßen die meisten Orte an der Küste und im Innern des Landes und trieben Feldbau; die Wenigsten vorhandene (unbedingt nothwendige) Gewerbe. Zwischen ihnen und den Privilegirten herrschte Eifersucht und Haß. Daher ließen mehrere der lakonischen Städte bei einem der Feldzüge des Epaminondas ihre Truppen mit jenen der Thebaner vereinigen. — Von den den Periöken überlassenen Feldstücken mußten sie den Spartanern einen Theil des Ertrags alljährlich abliefern.

c. Die Sklaven. Es scheint, daß es deren zweierlei Classen gab: Heloten und Messenier. Von den Letzteren, die am Allerbarbarischsten behandelt wurden, wissen wir beinahe gar nichts Näheres: dagegen beurkunden schon die uns mehr bekannten Verhältnisse der unglücklichen Heloten einen wahrhaft empörenden Zustand. Sie mußten die Grundstücke bebauen, wobei sie natürlich nicht den ganzen Ertrag derselben abzugeben gehalten waren. Sie waren gehalten, eine ausgezeichnete Kleidung zu tragen, damit sie mit den Freien nicht verwechselt würden. Schon ein leichter Verdacht genügte, die Todesstrafe über sie zu verhängen. Nur der Staat konnte ihnen die Freiheit schenken; der einzelne Bürger, dem sie gehörten, durfte dieses nicht und war auch nicht berechtigt, sie in das Ausland zu verkaufen. — Von den Ephoren wurde in Zwischenräumen ausdrücklich die Erlaubniß zur Kryptia gegeben, d. i. zu einer Art Treibjagd, in welcher die jungen Spartaner jene Unglücklichen unvermuthet überfallen und straflos niedermetzeln durften. — Bekannt ist auch, wie die Spartaner in einem Momente der Gefahr (während des peloponnesischen Krieges) unter ausdrücklicher Verheißung der Freilassung einige Tausende der Kräftigsten dieser beklagenswerthen Menschen vereinigten, um sie treulos und tückisch meuchelmorden zu lassen. — Zu jeder Zeit suchte man im Sklaven das angeborene Gefühl der Menschenwürde zu ersticken. Er selbst sollte sich stets für ein niedrigeres Wesen halten als den Freien. Darauf wirkten Erziehung und Behandlung, darauf wirkten alle Einrichtungen hin. Wollte man dem jungen Spartaner Abscheu vor dem Trunke einflößen, so ward ein Sklave betrunken gemacht, damit er sich verächtlich und viehisch geberde. Zur Lust der Herren mußte der Helote unsittliche Tänze aufführen und Spottlieder auf seinen eigenen Zustand singen. Freiheits- und Heldenlieder zu singen war ihm dagegen verboten, „damit diese nicht durch seinen Mund entweihet würden." Als die Thebaner bei ihrem Siegeszuge in den Peloponnes unter Epaminondas die gefangenen Heloten die Oden des Terpander, Alkman oder Spendon singen lassen wollten, erhielten sie zur Antwort: „Dies sind die Lieder unserer Herren; wir wagen es nicht, sie zu singen."

Dies die Grundzüge der spartanischen, zunächst als Lykurgisch zu betrachtenden Gesetzgebung. Welcher unbefangene, das Wohl der ganzen Menschheit wünschende Beurtheiler wird und kann sie für zweckmäßig, für naturgemäß halten? Sparta bot stets das Bild eines feindlichen Lagers im eigenen Lande dar. Allerdings waren seine Bewohner unter dieser Verfassung tapfer und kühn, körperlich kräftig und gefürchtet im Auslande; auch galt der Staat der Spartaner lange als der erste und mächtigste in Griechenland. Aber dem Zwecke wie der Würde der Menschheit entsprachen diese Einrichtungen wahrlich auch nicht in einer einzigen Hinsicht. Die ganze Freiheit der vollberechtigten Bürger gründete sich ausschließlich nur auf die Unterdrückung, die Knechtschaft der großen Menge. Wo der Freie am Freiesten, da mußte, nach jenen Begriffen, der Sklave am Sklavischsten und Unglücklichsten sein. So wahr aber auch leider der letzte Theil dieses

Satzes allerdings ist, so unwahr erscheint dessen ungeachtet die erste Hälfte desselben (wenngleich Montesquieu — Esprit des lois, lib. IV. chap 6. — darauf ein eigenes umständlicheres Raisonnement baut). Oder gehört etwa auch Das zur größten Freiheit, daß sich der Vater sein nicht völlig ebenmäßig geformtes oder schwächliches Kind hinwegreißen, es aussetzen, vor Elend umkommen oder von wilden Bestien auffressen lassen muß? Gehört auch Das dazu, daß er überhaupt keines seiner Kinder selbst erziehen darf, nach seinen Ansichten, seiner Ueberzeugung? Oder daß dem Bürger das Recht nicht zusteht, sich in irgend einem Zweige weder des Familien- noch des öffentlichen Lebens ungehindert zu bewegen, wäre es auch nur, daß er einmal mit den Seinigen speisen wollte! Selbst die vollberechtigten Bürger standen unter so strenger öffentlicher Zucht, daß ihnen ein Feldzug (da die Gesetze im Kriege vergleichsweise die milderen waren) ein Fest zu sein dünkte! (Wehe dem Volke, zu dem diese Barbaren als Sieger kamen!)

So finden wir denn den vernunftwidrigen, ganz unnatürlichen, zur Entwürdigung der Menschheit führenden Grundsatz: „daß der Mensch nur des Staates, der Staat nicht der Menschen wegen vorhanden sei", bei den Spartanern in der vollsten Ausdehnung in Anwendung gebracht. Dieses Zweckes wegen ist insbesondere alle naturgemäße geistige Entwickelung, die Möglichkeit jedes höheren, geistigen Voranschreitens niedergetreten; ihm ist die Sittlichkeit, welche eine der Grundfesten der Staaten sein soll, zum Opfer gebracht (man denke nur an die der Erzeugung kräftiger Kinder wegen eingeführte Art der Weibergemeinschaft); seinetwegen sind alle Bande der Natur zerrissen, sind die natürlichsten Gefühle des Menschen, zumal als Eltern, mit einer Rohheit niedergedrückt, wie wir sie an den wilden Bestien nicht gewahren; dieses verderblichen Grundsatzes wegen mußte endlich alle wahre Freiheit des Menschen aufhören, denn selbst die angebliche Freiheit der Privilegirten bestand in nicht mehr als im Rechte des Müßigganges und im Rechte der Unterdrückung aller anderen Menschen, im Rechte der Verhöhnung alles Dessen, was der gesammten Menschheit am Theuersten sein muß.

Billig fragen wir, wie es denn nur möglich gewesen sein mag, eine solche alle Vernunft wie alles Gefühl gleichmäßig empörende Verfassung einführen zu können? Lykurg, so vermuthen Einige, habe das Zeitalter der homerischen Helden zurückzuführen und in Sparta zu verewigen gesucht. Damit ist aber offenbar diese Möglichkeit noch nicht dargethan. Hätte die höhere Civilisation bereits wirklich festen Fuß in Lakedämon gefaßt gehabt, wäre auch nur das Privateigenthumsrecht des Einzelnen auf Grund und Boden seit längerer Zeit allgemein anerkannt, oder wären Gold- und Silbermünzen die gewöhnlichen Circulationsmittel gewesen: so hätte es Lykurg gewiß niemals vermocht, alle diese Dinge so kurzweg umzugestalten, den gesammten Socialzustand umzustürzen und eine seit Jahrhunderten durch den Geist der Cultur verdrängte, durchaus rohe Grundlage der gesellschaftlichen Verhältnisse wieder herzustellen.

So gelangen wir denn zu folgender durch die auf uns gekommenen Nachrichten so wie durch die Art der Verhältnisse an sich vielfach bestätigten Vermuthung: Lykurg lebte in derjenigen Zeit, in welcher die edlere Bildung und Civilisation unter den Hellenen erst zu entstehen begann. Diese Neuerungen, diese Umgestaltungen der Verhältnisse fingen kaum erst an, da und dort unter einzelnen Spartanern einigen Anklang zu finden. In die Masse des Volkes war noch wenig davon gedrungen. Diese Dinge nun fern zu halten von seinem im Ganzen noch durchaus rohen Volke, war die Hauptaufgabe, welche sich Lykurg setzte. Hätte man zu Sparta schon kunstmäßige Bauten aufgeführt, wie heute bei uns, oder wie selbst, nicht sehr entfernt von jener Zeit, in Athen, so würde man einen Gesetzgeber als Tollhäusler verlacht haben, der hätte verbieten wollen, andere Werkzeuge als Säge und Axt beim Baue der Wohnungen anzuwenden; — ausgeführt wäre ein solches Verbot gewiß nie geworden, so wenig als wenn heute der mächtigste Herrscher den Bewohnern Deutschlands gebieten wollte, in Höhlen zu wohnen und sich in Thierfelle zu kleiden, wie von den alten Germanen erzählt wird.

Darauf, daß ein solcher Kampf des Neuen gegen das Veraltete in Sparta eben zu beginnen drohete, in einzelnen Beziehungen wohl schon sogar bereits begonnen hatte, als Lykurg sich erhob, deuten insbesondere die Schilderungen von den Unordnungen, welche

damals Lakedämon erschütterten. Der Beweis aber dafür, daß das Neue noch sehr wenig feste Wurzel gefaßt haben konnte, liegt eben darin, daß das Alte auf solche erkünstelte Art wieder begründet zu werden vermochte. Aus diesem Verhältnisse der Dinge erklärt es sich aber auch, wie Lykurg's ganze Gesetzgebung, allen Neuerungen aufs Entschiedenste abhold, den Grundsatz unbedingter Stabilität des in ächt raffinirter Weise restaurirten Alten für alle Zukunft gewissermaßen als Fundamentalprincip in sich aufnehmen konnte und sogar mußte. Ein wesentliches Hilfsmittel in dem Kampfe gegen die neuen Ideen scheint aber der spartanische Gesetzgeber darin gefunden zu haben, daß er die Vorrechte der Privilegirten, deren Recht zur Unterdrückung und Mishandlung der Verknechteten, noch gewaltig erweiterte. „Weit entfernt", — so bekennt Manso in seinem zwar von Einseitigkeit keineswegs freien, dagegen im Ganzen immerhin trefflichen Werke über Sparta, — „weit entfernt, die erniedrigten Volksclassen emporzuheben und in ihre verlorenen Rechte einzusetzen (wie die durchgreifenden Umgestalter der Staatseinrichtungen in neuerer Zeit gewöhnlich versuchen), befestigte Lykurg vielmehr die einmal bestehende Trennung und gab ihr gesetzliche Kraft und Dauer". — Gleich sehr gefühllos und vernunftwidrig trug also der spartanische Gesetzgeber gar keine Scheu, sein ganzes sociales Gebäude auf einer Grundlage aufzuführen, durch welche er das Elend der Verknechteten wissentlich vergrößerte, die Unglücklichen vorsätzlich noch unglücklicher machte!

Und diese ganze Verfassung, mit ihrer raffinirten Barbarei, mit all' ihren Zwangsmitteln — wozu führte sie? Konnten jene vernunftwidrigen Verbote jemals gehörig durchgeführt werden? Verhinderten etwa diese übertriebenen Mäßigkeitsvorschriften, daß Kleomenes und Andere in Folge der Trunksucht im Wahnsinne starben? Während eines langen Zeitraumes sehen wir alle spartanischen Könige, ohne irgend eine Ausnahme, wegen grober Verbrechen verurtheilt. — Welche Beispiele schamloser Raubsucht auf Seite der spartanischen Heerführer gewahren wir fast allenthalben, zumal von der Epoche des Pausanias an! Zu Perikles' Zeiten sollen die vornehmsten Spartaner von Athen Jahrgehalte bezogen haben! Welchen praktischen Werth hatten also jene Gebote strengster Enthaltsamkeit, Nüchternheit und Einfachheit?

Allerdings war Sparta ein im alten Hellas hochwichtiger Staat. Aber er war dies der Hauptsache nach trotz seiner sinnlos barbarischen Verfassung, keineswegs in Folge derselben. Was würde Sparta dagegen geworden sein, — bei seinem, den Keim zu allem Tüchtigen in sich tragenden Volke — wenn es dem Grundsatze vernunftgemäßer Entwickelung offen gehuldigt, wenn es sich den Wünschen und Bedürfnissen der Zeit nicht künstlich zu verschließen gesucht, wenn es an geistiger Ausbildung und Erhebung Theil zu nehmen gestrebt hätte!

So kann denn der Freund der Humanität den Untergang der sogenannten Lykurgischen Gesetzgebung auch in gar keiner Hinsicht bedauern. Sie war nun und nimmermehr würdig, dauernd zu bestehen; sie währte vielmehr ohnehin nur allzu lange fort (was großentheils nur ein Ergebniß der zahllosen Misstände anderer Art in den übrigen althellenischen Staaten war); sie bildete sogar geradezu einen Schandfleck in der Geschichte der Menschheit. —

Wir haben hier noch einige wenige Bemerkungen zur Vergleichung der spartanischen mit den athenienſischen und den altrömischen Socialzuständen anzufügen.

Sehr häufig sucht man die Solonische mit der Lykurgischen Gesetzgebung zu vergleichen. Nimmt man aber beide in dem Umfange, wie man sie gewöhnlich betrachtet, so ist eine Parallele hier gar nicht denkbar. Die sogenannte Lykurgische Gesetzgebung greift nehmlich in die ganze Tiefe des Socialzustandes in allen Beziehungen ein, während sich die Solonische fast ausschließlich nur auf der Oberfläche hält, die gesellschaftlichen Verhältnisse im engeren Sinne beinahe ganz unberührt läßt und sich zunächst nur mit der Regierungsform beschäftigt. Auch ist es eine ganz irrige Ansicht, wenn man meint, die Drakonischen Anordnungen seien durch die Solonischen kurzweg und durchaus verdrängt worden. Solon änderte allerdings, wie gesagt, die Regierungsform und milderte manche allzu strenge Strafverfügung (die übrigens Drakon nicht neu geschaffen, sondern aus der „Carolina" seiner Tage neu wieder einzuführen versucht hatte, damit aber um

300 Jahre zu spät gekommen war); eine Menge anderer von ihm ausgegangener Gesetze aber, die dem Geiste und den socialen Verhältnissen seiner Zeitgenossen wirklich entsprachen, behielten auch in der Folge unbedingte Geltung und dauerten theilweise selbst viel länger fort als manche Solonische Einrichtungen, die ja schon nach einem halben Menschenalter gewaltig verändert wurden.

Ein eigenes Interesse gewährt ein vergleichender Hinblick auf die Verhältnisse der ältesten Römer, die fast eben so sehr wie die Spartaner als Krieger geboren und erzogen waren, jedoch unter naturgemäßeren Verhältnissen, weswegen deren Erfolge sich auch ungleich ausgebreiteter und dauernder als die der Bewohner Lakoniens darstellen.

Jenes Umstandes wegen — daß nehmlich der Spartaner und der Römer gleichmäßig geborener Krieger war — darf man Beide keineswegs auf eine und dieselbe Linie setzen. Der Letztgenannte stand unendlich höher als der Erste. Ihm war es nicht, wie dem Anderen, als Princip die Hauptaufgabe des Lebens, im Kriege zu zerstören und Menschen abzuschlachten; seine Erziehung war nicht vorzugsweise dahin gerichtet, bestialisch zu würgen und an der alten Rohheit absolut festzuhalten, nichts Neues, Besseres im Leben aufkommen zu lassen. Obwohl gleichfalls fern gehalten vom Betriebe der Gewerbe und des Handels, sah sich der Römer doch ausdrücklich auf den mit eigener Hand, nicht ausschließlich durch Heloten zu führenden Ackerbau hingewiesen, und schon dadurch war die Stabilität der früheren Rohheit oder Barbarei gebrochen, der ersten Entwickelung der Cultur ein Weg geöffnet. Der Römer war als Krieger gegen den äußeren Feind so tapfer als der Sohn der Lykurgischen Gesetzgebung; — aber im Innern seines Vaterlandes wollte und sollte er ein von dem Ertrage seines selbstangebauten Feldstücks friedlich lebender Bürger sein; — der Spartaner dagegen erscheint in dieser Beziehung, zu Hause, in ganz anderer Weise: er harrete immer nur auf neue Kämpfe, mittlerweile seine Tage im Müßiggange vergeudend, seine Sklaven peinigend; er ist auch im eigenen Lande nur ein alle Entwickelung edlerer, wahrhaft menschlicher Fähigkeiten niedertretender Barbar.

Der Spartaner war unausgesetzt sein ganzes Leben lang Soldat. Der Römer war es nur dann, wenn es einen Feind des Vaterlandes zu bekämpfen galt. Für ihn war seine Stadt die wirkliche und friedliche Heimath, für den Spartaner war sie nur die Caserne. Darum fanden bei den Römern Aushebungen und diese nur in so weit Statt, als man ihrer zu bedürfen glaubte, während die Spartaner ihre Jahre der Manneskraft hindurch unausgesetzt Soldaten und nur dieses blieben.

Der Spartaner besaß größere persönliche Freiheit im Kriege als zu Hause, im Vaterlande. Anders der Römer. Er sah ein, daß die Kriegszucht bedeutende Beschränkungen der sonst naturgemäß dem Bürger und Menschen zustehenden Freiheiten erheische; aber er wollte diese Beschränkungen eben darum nicht auch auf die gewöhnlichen friedlichen Verhältnisse ausgedehnt wissen, die doch (wenigstens dem Principe nach) den weit überwiegenden Theil seines Lebens umfassen sollten. Das Recht des römischen Freistaats schützte den Körper des Bürgers gleich einem Heiligthume gegen Züchtigung (Lex Portia). Aber die heiligsten Rechte der Freiheit, welche die Porcischen und Sempronischen Gesetze befestigt, wurden durch den Eintritt in den Kriegsdienst suspendirt. In seinem Lager übte der Feldherr eine unumschränkte Gewalt über Leben und Tod aus; seine Gerichtsbarkeit wurde durch keine Förmlichkeiten der Untersuchung, durch keine Vorschriften der Procedur eingeschränkt, und das Urtheil ward, unmittelbar nachdem es ergangen, auch vollzogen, ohne Zulassung irgend einer Appellation.

Wir wollen kein allzu hohes Gewicht darauf legen, daß, während ein römisches Heer vor Allem durch Einfachheit, durch Entfernung des Unnöthigen sich auszeichnete, das spartanische einen zahllosen Troß von Sklaven mit sich schleppte, dermaßen, daß bei Platäa auf jeden Spartaner nicht weniger als sieben Heloten kamen (5000 Spartaner und 35,000 Heloten!), die zwar allerdings wohl auch zu Kriegsdiensten, nicht minder aber zur Bedienung ihrer Herren verwendet wurden. Allein ungleich wichtiger ist für uns der Umstand, daß die Römer nicht nur ihre Waffen, sondern nicht minder auch ihre Cultur über alle Theile der damals bekannten Welt ausbreiteten. Noch heute zeugen die colossalen Trümmer von Bauten, Heerstraßen, Wasserleitungen, Volkstheatern u. dergl. von

den riesenmäßigen, großentheils ungemein nützlichen Schöpfungen jener Nation in so vielen Gauen und Ländern. Nirgends dagegen treffen wir den geringsten Rest oder die leiseste Spur eines auch nur annäherungsweise ähnlichen Strebens von Seiten der Spartaner, während dagegen allerdings Ruinen von durch ihre Hände vernichteten Städten beurkunden, wie ihr Wirken kein bildendes und schaffendes, sondern ein verwüstendes und zerstörendes, eben darum aber auch nicht lobenswerth und rühmlich, vielmehr im Gegentheil verwerflich und verabscheuungswürdig war; sonach ein Auftreten und Wirken, dem die Menschheit viele Schmach und vieles Elend beizumessen, dagegen nicht einen einzigen nennenswerthen Voranschritt zu verdanken hat. G. Friedrich Kolb.

M.

Maß und Gewicht. — Eines der wesentlichsten Mittel der Erleichterung des Verkehrs und der Sicherung gegen Beeinträchtigungen in demselben ist ein gut geordnetes Maß- und Gewichtssystem. Die bloße Schätzung der in dem Verkehr sich bewegenden Güter nach Länge, Breite, Gewicht u. s. w. würde zu tausend Irrungen und Täuschungen führen, Verträge über künftige Leistungen würden höchst erschwert und eine nie versiechende Quelle von Streitigkeiten sein.

Es sind daher überall, wo der Verkehr nur einigermaßen sich entwickelt hat, wie das Geld, so auch bestimmte Maße und Gewichte aus den natürlichen Verhältnissen und Bedürfnissen desselben hervorgegangen.

Diese Maße und Gewichte bequem zu ordnen, über ihre fortdauernde gleichmäßige Fertigung und richtige Anwendung zu wachen und durch möglichste Verallgemeinerung eines erprobten Systems die Bedürfnisse eines erweiterten Verkehrs immer mehr zu befriedigen ist die Aufgabe des Staats.

Die verschiedenen Arten von Maßen u. s. w. ergeben sich aus der Natur der Dinge von selbst. Das Bedürfniß, eine Sache nach ihrer Länge, oder nach ihrer Länge und Breite, oder nach ihrer Länge, Breite und Höhe zu messen, erzeugt das Längen-, Flächen- und Körpermaß. Soll das Körpermaß den Inhalt eines Gefäßes bezeichnen, so bildet sich das Hohlmaß. Aus dem Bedürfnisse, die Schwere einer Sache zu ermitteln, ergeben sich die Gewichtsmaße.

Die ursprünglichen Maße der Völker sind häufig von menschlichen Gliedmaßen oder sonstigen einfachen Naturgegenständen hergenommen, wie der Fuß, die Elle, der Gran (Gerstenkorn), oder von gewissen Arbeitsleistungen, wie das Tagwerk, Mannsmaß, der Morgen u. s. f.

Bei der Wandelbarkeit und Verschiedenheit dieser Größen ergab sich jedoch die Nothwendigkeit, eine bestimmte Größe und ein bestimmtes Gewicht als Normalmaß festzustellen.

Da man hierbei, in Ermangelung einer unveränderlichen Grundlage in der Natur, mehr oder weniger willkürlich zu verfahren genöthigt war, z. B. als Elle die Länge des Arms des gerade regierenden Königs bestimmte, oder irgend ein vorhandenes Maß und Gewicht als allgemeingültig verkündete, so mußte über der sicheren Erhaltung der Normalmaße mit Sorgfalt gewacht werden.

Dieses geschah schon im Alterthume dadurch, daß man sie aus Metall oder Stein verfertigte, in den Tempeln oder an andern öffentlichen Orten aufbewahrte.

Allein da man dessen ungeachtet Gefahr läuft, die Urmaße zu verlieren, die nachgebildeten Maße aber im Laufe der Zeit durch unrichtige Nachbildung mehr oder weniger von den Urmaßen abweichen, wie z. B. die Exemplare der kölnischen Mark, deren Ori-

ginal verloren gegangen ist, bis zu 5 pCt. variiren*), so hat man sich in der neueren Zeit bemüht, den Maßen eine unveränderliche Grundlage in der Natur zu geben, um im Nothfall immer wieder darauf recurriren zu können.

Man ist hierbei nach zwei verschiedenen Methoden verfahren.

In Frankreich hat man die Länge eines Meridiangrades der Erde zu Grunde gelegt. Der Meter ist 1/10,000,000 vom Quadranten des Meridians; die Gewichtseinheit, die Gramme, ist das Gewicht von 1/100 Cubikmeter destillirten Wassers. Auf diese Weise erhält man eine Grundlage, welche an und für sich unveränderlich ist. Allein dennoch ist diese Methode nicht von praktischem Werthe, da eine Wiederholung der Messung eines Meridiangrades für den Fall des Verlustes des ersten darnach gebildeten Maßes ein höchst kostbares Unternehmen wäre und bei der Verschiedenheit der Instrumente, Methoden und Kenntnisse nicht mit Sicherheit zu einem gleichen Resultate führen würde.

Man hat daher in England die Länge des Secundenpendels in der Hauptstadt ermittelt, d. h. man hat untersucht, wie lang ein Pendel sein muß, der unter einem gewissen Breite- und Höhegrad in einem luftleeren Raume 60 mal in der Minute schwingt, und zwar (was auch durchaus nicht nöthig ist) nicht die Länge dieses Pendels dem Längenmaße als Einheit zu Grunde gelegt, sondern nur das Verhältniß des vorhandenen Längenmaßes zu der Länge des Secundenpendels in der Hauptstadt bestimmt, so daß sich das Urmaß nach der Länge des Secundenpendels mit Leichtigkeit durch Berechnung wiederherstellen ließe.

Auch in Frankreich hat man den praktischen Werth dieser Methode dadurch anerkannt, daß man das Verhältniß des nach der Länge des Meridians bestimmten Maßes zu der Länge des Secundenpendels berechnet hat, um im Nothfalle das Urmaß herstellen zu können, ohne zu einer wiederholten Messung des Meridians die Zuflucht nehmen zu müssen.

Ist man auf diese Weise in den Besitz eines auf fester Grundlage ruhenden Längenmaßes gekommen, so läßt sich darnach auch das Flächen-, und Körpermaß, namentlich auch das Hohlmaß und das Gewicht bilden; das letztere, indem man die Schwere einer nach dem Hohlmaß bemessenen Quantität von destillirtem Wasser bei einer gewissen Temperatur als Gewichtseinheit feststellt.

Bei der Eintheilung des Maß- und Gewichtssystems hat man sich vor Allem an die Bedürfnisse des Verkehrs zu halten, die kleineren und größeren Maße nach diesen Bedürfnissen abzustufen, alle Abtheilungen aber, so weit es ohne Unbequemlichkeit für den Verkehr geschehen kann, in ein ineinander greifendes Zahlensystem zu bringen. Das Letztere ist, jedoch ohne gehörige Beachtung der Gewohnheiten und Bedürfnisse des Volks, bei dem metrischen Systeme in Frankreich mit vielem Scharfsinne geschehen.

Ob das Decimal- oder das Duodecimalsystem das zweckmäßigste sei, ist bestritten.

Das erstere hat den Vorzug, daß es größere Rechnungen sehr erleichtert; das Duodecimalsystem dagegen gewährt den Vortheil, daß sich die Zahl 12 ohne Bruch häufiger theilen läßt als die Zahl 10, und daß man im täglichen Verkehre vorzieht, nach $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$ zu rechnen, was bei dem Decimalsystem zu unbequemen Rechnungen Anlaß giebt. So läßt sich z. B. die Elle, die Maas, das Pfund nicht ohne Unbequemlichkeit für den Verkehr nach dem Decimalsystem abtheilen.

Man muß daher, wenn man das letztere System zu Grunde legen will, die Abweichungen zulassen, wo die Abtheilung nach Dritteln, Vierteln und Achteln bequemer ist. So ist man z. B. bei der Einführung des neuen Maßsystems in Baden verfahren, indem man bei den höheren Abtheilungen dem Decimalsysteme gefolgt ist; eben so bei der Unter-

---

*) So fand man bei einer Untersuchung der Maße und Gewichte in den nordamerikanischen Freistaaten eine große Verschiedenheit in den Hohlmaßen, Gewichten und selbst in den Längenmaßen. Die größte Abweichung der Yards betrug nicht weniger als 0,035,989. (Nebenius, in Rau's Archiv der politischen Oekon. 1840. 2. H. S. 243.)

abtheilung des Fußes, des Maßes für sackfähige Dinge; während bei der Elle, der Maas, dem Pfund die Abtheilung nach $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ angenommen wurde*).

Unzweckmäßig ist es, für das Messen verschiedener Gegenstände verschiedene Maße zu bestimmen, insofern eine solche Verschiedenheit nicht nothwendig aus der Natur der zu messenden Gegenstände sich ergiebt. Daß ein eigenes Heu- und Strohmaß u. dergl. besteht, ist natürlich; aber daß hier und da ein schwerer und leichter Centner, ein eigenes Apotheker- und Münzgewicht, oder ein Flüssigkeitsmaß, z. B. eine Hell- und Trüb-Aich und ein eigenes Schenkmaß besteht, hierzu ist kein zwingender Grund vorhanden.

Höchst störend ist ferner eine Verschiedenheit der Maße und Gewichte in den verschiedenen Theilen eines Landes. Auf eine Ausgleichung derselben ist daher möglichst hinzuwirken. Auch ein Anschließen des Maß- und Gewichtssystems an das der Nachbarstaaten, mit welchen ein lebhafter Verkehr stattfindet, ist wünschenswerth. Ein Schritt hierzu ist von den Staaten des großen deutschen Zollvereins durch die Annahme des Kilogrammgewichts geschehen (wodurch zugleich ein Anschluß an das französische, niederländische und schweizerische System bewirkt worden ist), und es steht zu hoffen, daß weitere Bemühungen zu Herstellung einer größeren Gleichheit in den Vereinsstaaten zu einem erwünschten Ziele führen werden.

Die Umänderung eines bestehenden Systems in ein theoretisch vielleicht schöneres und besseres ist jedoch mit großen Schwierigkeiten verbunden. Nicht nur daß die allgemeine Anschaffung neuer Meßgeräthe große Kosten verursacht, daß alle Maß- und Gewichtsbestimmungen in öffentlichen Büchern, im Staats-, Gemeinde- und Privathaushalt auf die neuen Maße reducirt werden müssen; auch die Gewöhnung des Volks, nach den bisherigen wenngleich unvollkommneren Maßen all' seinen Besitz, seine Erzeugnisse und Bedürfnisse abzuschätzen, erschwert den Uebergang zu neuen Einrichtungen in hohem Grade.

Man hat daher, wenn eine Aenderung als zweckmäßig erkannt wird, mit großer Behutsamkeit zu Werke zu gehen. Vor Allem hat man sich an die bisherigen Einrichtungen, Größen und Namen möglichst anzuschließen; durch den Unterricht in den Schulen, durch die Verbreitung von Reductionstabellen und neuen Meßgeräthen die Einführung vorzubereiten; den Gebrauch der neuen Maße zunächst bei den öffentlichen Behörden vorzuschreiben; endlich aber die alten, mit Anberaumung eines angemessenen Termins, ganz aus dem Verkehre zu verbannen. Der Zeitpunkt der Einführung ist mit Rücksicht auf die wirthschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung passend zu wählen (nicht während einer Theuerung des Getreides u. dergl.), und die Anschaffung der Maßgeräthe ist durch temporäre Befreiung von den Aichgebühren und Sorge für wohlfeile Fertigung zu befördern und zu erleichtern.

Um die möglichste Gleichförmigkeit der Maße und Gewichte im Lande zu erhalten, müssen in den verschiedenen Theilen desselben genau gefertigte Originalmaße verbreitet, es muß für die genaue Uebereinstimmung aller darnach gefertigten Sorge getragen, und die Rectification oder Erneuerung derselben im Falle der Veränderung durch den Gebrauch angeordnet werden. Auch über die Form und materielle Beschaffenheit der Maßgeräthe und über die Art und Weise der Anwendung derselben müssen Bestimmungen gegeben werden.

Um eine genaue Nachbildung der Maßgeräthe zu erzielen, sind die Verfertiger derselben nicht nur zur Anschaffung genauer Mustermaße, sondern auch zur Benutzung der zur Erreichung der erforderlichen Genauigkeit unentbehrlichen Instrumente, wie der Theilmaschinen u. s. w., anzuhalten; die Form der Maßgeräthe, z. B. der Durchmesser und die Tiefe der Hohlmaße, die Einrichtung der Waagen, die Art des Holzes oder Metalls der Geräthe, die Art und Weise der Anwendung derselben ist vorzuschreiben; in letzterer Beziehung z. B. das gestrichene Maß beim Messen von Früchten anzuordnen u. s. f.

Zur Prüfung und Stempelung der Maßgeräthe sind besonders hierzu instruirte Aichungsbeamte zu bestellen; die im Verkehr, in Kaufläden, Wirths-

*) Rebenius a. a. O. S. 230.

häusern, Mühlen, auf Märkten u. s. w. zur Anwendung kommenden Maße sind öfterer und unvermutheter Visitation zu unterwerfen, der Verkauf und namentlich der Gebrauch ungeprüfter, fehlerhafter und falscher Geräthe ist mit Strafe zu belegen, für das Messen auf öffentlichen Frucht- und Holzmärkten sind verpflichtete Messer zu bestellen, und bei solchen Vermessungen, welche ein öffentliches Interesse haben, wie die Messung der Grundstücke bei Verpfändungen u. s. w.!, sind nur geprüfte und beeidigte Feldmesser zuzulassen.

Vergl. Wild, über allgemeines Maß und Gewicht. Freiburg. 1809. 2 Bände.

Nebenius, über das im Großherzogthum Baden bestehende Maß- und Gewichtsystem und die Einführung desselben in den Gebrauch. A. a. O. S. 226 ff.

Dr. W. Schüz.

Macchiavelli, s. Moralität.

Machtspruch, s. Absolutismus und Cabinetsjustiz.

Magistrat, s. Gemeinde.

Magna Charta, s. England.

Mailand, s. Italien und Lombardisch-Venetianisches Königreich.

Majestät, Majestätsrechte, Majestätsverbrechen. — Die Staatsgewalt, obschon ihrer inneren Natur und Wesenheit nach jeder andern Gesellschaftsgewalt gleich, erhebt sich doch über alle theils durch die besondere Wichtigkeit und Heiligkeit ihrer die Bedingung aller Humanitätsentwickelung, alles ächt menschlichen Lebens enthaltenden Zwecke, theils durch ihre imponirende Stellung, vermöge welcher sie völlig selbstständig, keiner anderen irdischen Gewalt untergeordnet und über ihre eigenen Angehörigen eine mit dem Umfang ihrer Zwecke im Verhältnisse stehende Macht übend ist. Darum gebührt ihr auch eine das Anerkenntniß solcher Heiligkeit und Hoheit aussprechende Benennung. Daher also der Name Majestät, deren Begriff sonach auf kleine wie auf große, auf republikanische wie auf monarchische Staaten Anwendung leidet. Auch in kleinen wie in großen, auch in republikanischen wie in monarchischen Staaten finden daher Majestätsverbrechen statt und ist die Staatsgewalt mit Majestätsrechten angethan. (Von Majestätsrechten s. „Regalien", und von Majestätsverbrechen s. „Hochverrath" und „Injurie".)

In einem engeren Sinne ist Majestät blos die ausschließende Titulatur der monarchischen Staatshäupter, die sich Kaiser oder Könige nennen. (Auch die so hohe Stellung einmal besaßen, aber durch Abdankung oder durch Vertreibung dieselbe verloren, erhalten von befreundeten Mächten oder Personen fortwährend diesen Titel, welcher nicht minder den Gemahlinnen der wirklichen oder gewesenen Kaiser oder Könige ertheilt wird.) Nur der türkische Kaiser oder Sultan muß sich in der Regel mit dem Titel „Hoheit" begnügen. Mit dem königlichen Range und dem Titel Majestät sind dann nach positivem Staats- und Staatenrechte (mehr jedoch in bloßem Herkommen als in förmlichen Gesetzen oder Verträgen gegründet) verschiedene Ehrenvorzüge, auch mancherlei Freiheitsbeschränkungen durch Etikette und Ceremoniel verbunden, was Alles jedoch heut zu Tage auf die öffentliche Meinung einen weit geringeren Eindruck macht, als ehedessen der Fall war. Die höhere Staatswissenschaft nimmt übrigens von diesen — den Hofmännern freilich hochwichtig dünkenden — Kleinigkeiten oder kleinen Wichtigkeiten nur wenig Notiz.

C. v. Rotteck.

Majorat, Minorat, Primogenitur, Seniorat. — Der Mensch, gleich allen übrigen lebenden Wesen der Erde, verdankt dieser die nothwendigen Bedürfnisse seines Daseins. Vorzugsweise mit dem Triebe und der Fähigkeit begabt, seine Zustände zu vervollkommnen, äußert er solche zunächst dadurch, daß er der Erde in Erzeugung der zu seinem Dasein nothwendigen Mittel nachhilft, damit sie ihm dieselben vollkommener und reichlicher gewähre. Die ersten Aeußerungen dieses Triebes schließen sich gänzlich an die Erzeugungskraft der Erde an und fallen mit ihr zusammen. Erst nach größerer Entfaltung scheiden sie sich theilweise von ihr, und es kommt neben dem Landbau die bürgerliche Gewerbsthätigkeit empor. Während jener mit Erfolg von zerstreut wohnenden

Familien betrieben werden konnte, setzte das Gedeihen dieser das nahe Zusammenwohnen einer großen Anzahl von Menschen und Familien mit organischer Verbindung zu gemeinsamem Streben, d. h. Städtegemeinden, voraus. So lange die menschliche Betriebsamkeit blos auf den Landbau gerichtet war, bestand Vermögen und Reichthum allein im Besitze von Grund und Boden, und zwar von fruchtbarem und leicht zu bebauendem, weil, bei dem Mangel an Kenntnissen und künstlichen Werkzeugen, der Landbau nur sehr mangelhaft betrieben werden konnte, zu einem günstigen Erfolge daher die natürliche Fruchtbarkeit und leichte Culturfähigkeit des Bodens zu Hilfe kommen mußte. Eben darum bedurfte es auch der Beihilfe vieler Menschenhände, also einer großen Anzahl von Knechten und Mägden, zur Unterhaltung dieser aber eines sehr ausgedehnten Grundbesitzes.

Persönliche Freiheit, Ansehen, Stimmrecht in der Volksgemeinde beruhten ursprünglich auf Grundbesitz. Wer dessen gänzlich entbehrte, war hinsichtlich seines Lebensunterhaltes abhängig von den Grundbesitzern und gegen sie zur Dienstbarkeit und Unterwerfung genöthigt, daher Leibeigenschaft sein Loos. Wer damit nur in geringem Maße versehen, zur Gewinnung seines Unterhaltes sein Gut selbst bebaute, gehörte nicht zu den vollberechtigten Mitgliedern der Volksgemeinde, sondern zu einer geringeren Classe. Als vollberechtigte Bürger konnten sich in einer Zeit, da es an geistigen Bildungsanstalten gänzlich gebrach, nur Diejenigen geltend machen, die im Besitz ausgedehnter Ländereien und einer großen Anzahl ihnen unterworfener Gutsleute (Knechte und Mägde), bei persönlicher Freiheit, Herrschaft über Andere übten und, hierdurch zu geistiger Thätigkeit angeregt, allein zu höherer Einsicht, zu Muth und Unabhängigkeitsgefühl erwachen konnten, woraus die Fähigkeit und der lebendige Wille entsprang, an Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen. Das Vollbürgerrecht beruhte sonach auf persönlicher Freiheit, mit Grundbesitz und Herrschaft über Gutsleute verknüpft. Freiheit und Vollbürgerrecht, unabhängig von Grundbesitz und Herrschaft über Gutsleute, gedieh zuerst in den Städtegemeinden, wodurch Denen, die des Grundbesitzes entbehrten, ein Ausweg zu Freiheit und Vollbürgerthum eröffnet wurde. Immerhin blieb aber jener vorzugsweise das Mittel, einer Familie Freiheit, Ansehen und Herrschaft zu gewähren. Um ihr diese für immer auch zu sichern und sie gegen Versinken in Niedrigkeit und Knechtschaft zu bewahren, durfte sie sich ihres Grundbesitzes niemals entäußern, sondern mußte sich denselben stets zu erhalten suchen. Darum mag wohl schon in sehr frühen Zeiten der Grundbesitz eines Vollbürgers als unveräußerliches Familiengut betrachtet worden sein, welches in keine andern Hände als in die von Mitgliedern der Familie gelangen durfte, und nur diejenigen Familien von Vollbürgern, welche hierauf mit Strenge hielten, behaupteten sich bei ihrem Ansehen und erhoben sich weit über die Menge Derer, deren Grundbesitz durch Veräußerung allmälig vermindert worden war, indem Jene in der Folge den hohen Adel bildeten, und diese zu ihren Unterthanen herabsanken. Was aber dem Ansehen und der Macht Jener hauptsächlich Vorschub that, ist der Umstand, daß allmälig jede Theilung des Familiengutes ausgeschlossen und die feste Bestimmung getroffen wurde, wornach Besitz, Verwaltung und Benutzung desselben, als eines unzertrennlichen Ganzen, stets nur in den Händen eines einzigen Familiengliedes sein durfte. Wer als dieses so sehr bevorrechtete anzuerkennen sei, mußte so genau bestimmt sein, daß niemals ein Zweifel darüber obwalten konnte. Der alten Sitte gemäß, wornach nur Männer als vollberechtigte Mitglieder der Volksgemeinde betrachtet wurden, mußte jenes Familienglied männlichen Geschlechts sein und in gerader Linie von männlichen Familiengliedern abstammen (Agnat). Der Vorrang unter Mehreren bestimmte sich nach dem höheren Alter, was aber in verschiedenerlei Beziehung stattfinden konnte. Im Allgemeinen folgte auf den letzten Besitzer sein erstgeborener Sohn, und auf diesen dessen Erstgeborener, auch wenn er selbst nicht zur Succession gelangt, sondern früher gestorben war, und so ferner immer der Erstgeborene und der Erstgeborene des Erstgeborenen in derselben Linie bis ins Unendliche fort. Starb der Erstgeborene des jüngsten Grades, ohne einen Sohn zu hinterlassen, so traf die Reihe seinen lebenden nach ihm geborenen Bruder, unter dessen Descendenz gleichermaßen die Erstgeburt entschied. War kein nachgeborener Bruder des-

selben da, so folgte sein Oheim ganz in der nehmlichen Weise [1]). Diese Successionsordnung, unter dem Namen Primogenitur mit Linealfolge bekannt, kam in den meisten Familien des hohen Adels und im Allgemeinen auch des niederen zur Anwendung. Ausnahmsweise findet sich jedoch auch eine Succession nach der Nähe des Verwandtschaftsgrades, indem unter den mehrern Abkömmlingen von verschiedenen Linien der mit dem letzten Besitzer im nächsten Grade Verwandte auf diesen folgt, unter mehreren Gleichnahen aber der Aelteste (Majorat [2]), seltener der Jüngste (Minorat [3]). Unter Majorat wird indeß auch überhaupt das Verhältniß einer Adelsfamilie zu deren Familiengütern mit Rücksicht darauf verstanden, daß sich die Ordnung der Nachfolge nach der Erstgeburt oder auf sonstige Weise nach dem höheren Alter bestimmt, und es wird alsdann jener Ausdruck in Verbindung mit dem das Familiengut bezeichnenden Ausdruck „Stammgüter" gebraucht, sonach von Majoraten und Stammgütern gesprochen. — Ein Seniorat findet statt, wenn der Aelteste in der Familie, ohne Rücksicht auf Linie und Gradesnähe, zunächst zur Nachfolge gelangt, und auch wohl dann, wenn, bei Theilung des Besitzes und der Nutznießung der Familiengüter, die Ausübung gewisser gemeinschaftlicher Rechte, wie die Führung der der Familie zustehenden Stimme auf Reichs- oder Landtagen, die Vertretung derselben in ihren Verhältnissen zum Staate oder zu sonstigen Corporationen, die Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, dem Aeltesten zukommt, was durch Herkommen und Gewohnheit oder durch Statuten und Familienverträge bestimmt wird [4]). G. Rühl.

Majorennität, Minorennität, Mündigkeit. — Wenn wir uns unter dem Recht im objectiven Sinne die äußerlich gültige Norm für eine vernunftmäßige Ordnung der menschlichen Verhältnisse und Handlungen, und im subjectiven den durch die Gränzen jener Norm der individuellen Willensfreiheit mit dem Anspruche auf den öffentlichen Schutz gestatteten Raum denken, so kann die rationelle Begründung des Rechts von ihrem absoluten Standpunkte aus nur einen für jeden Menschen völlig gleichen Umfang dieser Freiheit im Handeln und der damit zusammenhängenden — rechtlich zulässigen — Fähigkeit im Gebrauche seiner Befugnisse und in der Erwerbung weiterer Rechte anerkennen. Weil indeß das Recht eben eine vernunftmäßige Darstellung der gesellschaftlichen Ordnung bezweckt, und weil zugleich nur der vernünftige Wille als wahrhaft frei gedacht werden kann, so kann und darf positiv nur denjenigen Individuen der völlig uneingeschränkte Gebrauch der ihnen zustehenden Rechte gestattet werden, welche sich in einem hinreichenden Zustande der Entwickelung und Thätigkeit ihrer Vernunft befinden, um das Rechtsgesetz zu erkennen und demselben gemäß ihre Handlungen auf die Erreichung ihrer Zwecke zu richten; und nur mit gleicher Einschränkung kann auch die Unterwerfung des selbstthätigen Willens des Einzelnen unter den Zwang des positiven Rechtsgesetzes gefordert werden. Die Umstände nun, welche einen gänzlichen Mangel oder doch einen nur beschränkten Gebrauch der Vernunft zur Folge haben, sind ihrer Natur nach sehr verschiedener Art. Theils sind sie vorübergehend, wie der Zustand des Rausches, der Schlaftrunkenheit, des fieberhaften Deliriums, in gewisser Hinsicht auch des hohen Affectes; theils muthmaßlich bleibend, wie wirklicher Blödsinn und Verrücktheit; sie sind theils, wie alle bisher genannten Zustände, ungewöhnlicher, regelwidriger Art, theils aber hängen sie, als durchaus nothwendig und untrennbar, mit dem Gange der menschlichen Entwickelung zusammen, indem der Mensch nicht sogleich mit dem vollen Gebrauche der Vernunft geboren wird, sondern erst durch allmälige Uebung und nach einer Reihe von Jahren dazu gelangt. Nur um hier die Uebersicht zu vervollständigen, möge noch hinzugefügt werden, daß man unter analoger Ausdehnung der Principien Denjenigen, welche nicht im Gebrauche ihrer Verstandeskräfte sich befinden, privatrechtlich auch die Abwesenden und die Verschwender beizählt, was sich freilich in Ansehung der Letzten nur

1) Schott, De judicio super success. in majoratu §. II.
2) Schott l. c. §. IV. — Allgemeines preußisches Landrecht Th. II. Tit. 4. §. 145.
3) Allgemeines preußisches Landrecht l. c. §. 146.
4) Rudloff, De jure Senii in Familiis illustribus §. XV. XVI seq. (1769.)

dann rechtfertigen läßt, wenn man bei ihnen eine den vernünftigen Gebrauch des eigenen Vermögens ausschließende partielle Geistesverrücktheit voraussetzt.

Der bei jedem Menschen, mithin weitaus am Häufigsten vorkommende Zustand des mangelnden oder unvollständigen Gebrauchs der Geisteskräfte ist also derjenige, welcher mit der Geburt, als dem naturgemäß niedrigsten Standpunkte der geistigen Entwicklung, beginnt und bis dahin währt, daß die Einsicht zur genügenden Reife gekommen ist, um die Zwecke der menschlichen Gesellschaft und ihre äußeren Bedingungen erkennen zu können. Die diesem Zustande entsprechenden Rücksichten und Einrichtungen hat als die gewöhnlichsten das positive Recht deshalb auch mehr oder minder bei den übrigen Fällen der unvollständigen Ueberlegungsfähigkeit zum Vorbilde genommen. — So unabänderlich fest nun aber der Anfangstermin desselben ist, so außerordentlich verschieden sind die vorhandenen Bestimmungen über dessen Ende, was, auch abgesehen von den durch den allgemeinen Culturzustand der verschiedenen Völker, durch klimatische Verhältnisse und andere von Außen einwirkende allgemeine Umstände mannigfach modificirten Bedingungen des intellectuellen Fortschreitens, schon deshalb unvermeidlich war, weil die Entwickelung der Geisteskräfte bis zu dem erforderlichen Grade des Vernunftgebrauchs nicht plötzlich eintritt, sondern durch allmälige Uebergänge vorbereitet wird, weil ferner die geistige Ausbildung auch dann nicht still steht, sondern unaufhaltsam — wenn auch in sehr verschiedenem Maße — im Fortschreiten bleibt, und weil bei der Verschiedenheit der geistigen Organisation der Individuen, wie der Verhältnisse, unter denen diese leben, auch die Entwickelung hier früher, dort später bis zu dem nehmlichen bestimmten Punkte gelangen wird. Auch leuchtet ein, daß bei so großer Mannigfaltigkeit der eintretenden Umstände und Rücksichten aus der Natur der Sache kein absolutes Princip abgeleitet werden kann, nach welchem überall und in jedem Falle der Zeitpunkt des vollständig eingetretenen Vernunftgebrauchs unverrückbar auf ein äußerlich erkennbares Merkmal, namentlich auf ein bestimmtes Alter festzustellen wäre, daß vielmehr ein allgemeines System nur die Hauptgrundsätze im Auge haben darf, welche unter gegebenen Verhältnissen der positiven Gesetzgebung als Richtpunkte dienen müssen. Der Zweck des Staats-Lexikons erfordert daher theils eine Aufzählung aller der verschiedenen Beziehungen, in welche das den Vernunftgebrauch ausschließende oder beschränkende jugendliche Alter zu dem natürlichen und positiven Rechtszustande eines Volkes, namentlich also zu dessen Gesetzgebung treten kann, theils eine Entwickelung der obersten Grundsätze, aus welchen sich die Kritik des Bestehenden ergiebt und von welchen die Gesetzgebung bei ihren Maßregeln ausgehen muß.

Wir beginnen dabei am Zweckmäßigsten mit dem bürgerlichen Rechte, theils weil bei diesem die Fälle am Häufigsten sind und daher auch hier die positive Lehre sich am Vollständigsten ausgebildet hat, theils weil eben daher die meisten Analogieen für andere Rechtstheile entnommen sind. Im Gebiete des bürgerlichen Rechtes hat aber das jugendliche Alter eine natürliche zweifache Bedeutung für die Entstehung von Rechtsverhältnissen, nehmlich zuerst in so fern, als dasselbe eine Beschränkung des eigenen Gebrauchs zustehender Rechte zur Folge hat, und dann zweitens insofern es sich um die Folgen der Uebertretung von Zwangspflichten handelt. Allein auch diese Folgen bestehen im Privatrechte nur in dem Verluste eines Vermögenstheils (sei derselbe der Verlust eines Rechts oder die Verpflichtung zu einem Leisten, Schadenersatz, Privatstrafe u. s. w.), und fallen daher der Hauptsache nach mit unter den ersten Gesichtspunkt. Den Zeitpunkt im menschlichen Alter, mit welchem eine zum vollen Gebrauche der eigenen Rechte hinreichende Reife der Verstandeskrafte eingetreten ist oder als eingetreten angenommen wird, bezeichnet man mit dem nach der Terminologie des römischen Rechts (von dem Ausdrucke majores XXV annis) gebildeten Worte Majorennität (Volljährigkeit), auch wohl Mündigkeit, und dagegen den hinter jenem Abschnitte von der Geburt an liegenden Zeitraum entsprechend mit dem Ausdrucke Minorennität (nach der römischrechtlichen Bezeichnung minores XXV annis), Minderjährigkeit, oder auch wohl Unmündigkeit. So ist wenigstens die Grundansicht des ältern deutschen Rechts, welches die Mündigkeit als den Zeitpunkt gelten ließ, wo das Bedürfniß des Schutzes

(Mundium) aufhörte, und zwischen der vollen Mündigkeit und der vollen Unmündigkeit keinen Zwischenzustand annahm *).

Eine allgemein gültige Gränze der Unmündigkeit hat das deutsche Recht wohl nie gehabt; nach sächsischem Rechte galt das Ende des einundzwanzigsten, nach schwäbischem das Ende des achtzehnten Lebensjahres dafür. Ungleich complicirter ist aber die Theorie des römischen Rechts, welche, wo möglich, jede auch unter der Volljährigkeit liegende Entwickelungsstufe berücksichtigen wollte und dadurch eine große Menge von Abtheilungen und Unterabtheilungen, welche dann auch wohl noch von dogmatischen Controversen durchkreuzt werden, in das Rechtssystem einführte. Schon darin weicht das römische Recht wesentlich von allen deutschen Rechtsbüchern ab, daß es das Alter der Volljährigkeit erst später, nehmlich mit dem vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre, eintreten läßt; dann aber nimmt es beinahe in der Mitte des dadurch gebildeten ersten Lebensabschnittes einen Zeitpunkt an, mit welchem in den südlichen Ländern die Mannbarkeit einzutreten pflegt und welcher bei Jünglingen mit dem vollendeten vierzehnten, bei Mädchen aber mit dem vollendeten zwölften Jahre angenommen wird **).

Dieser Zeitpunkt — pubertas, Mannbarkeit — wird von den deutschen Civilisten ebenfalls wohl mit dem Ausdrucke der Mündigkeit bezeichnet, wodurch natürlich einige Unordnung in die Terminologie kommen mußte, indem unter Unmündigen nun bald Diejenigen verstanden werden, welche das zwölfte oder vierzehnte, bald Diejenigen, welche das fünfundzwanzigste oder überhaupt das zur Volljährigkeit erforderliche Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Neben dieser gewöhnlichen, regelmäßigen Pubertät nimmt dann das römische Recht aber auch noch eine sogenannte vollkommene Mündigkeit an, welche beim weiblichen Geschlechte mit dem vollendeten vierzehnten, und beim männlichen mit dem vollendeten achtzehnten Jahre eintritt. Aber auch die Zeit von der Geburt bis zur (gewöhnlichen) Pubertät zerfällt nicht nur wiederum in zwei Hauptabtheilungen, von denen die erste mit dem siebenten Jahre endigt und die eigentliche Kindheit (infantia) umfaßt, während die zweite vom Ende der Kindheit bis zur Pubertät reicht, sondern auch diese zweite Abtheilung enthält nochmals zwei Unterabtheilungen, je nachdem der Unmündige (wohl mehr der natürlichen individuellen Entwickelung als dem Alter nach) sich näher bei der Kindheit (infantiae proximus) oder näher bei der Mannbarkeit (pubertati proximus) befindet.

Im Allgemeinen läßt sich nicht leugnen, daß die Theorie des römischen Rechts auf einer richtigen Grundansicht beruht, insofern nehmlich dabei nicht der Natur zuwider ein plötzliches vollständiges Eintreten der bis dahin vollkommen unterdrückt gewesenen Geisteskräfte, sondern eine allmälige Entwickelung, Läuterung und Ausbildung derselben vorausgesetzt und demgemäß auch eine entsprechende stufenweise Erweiterung der Freiheit im eigenen Gebrauche der Rechte gestattet wird, wenngleich durch die vielen nach äußeren feststehenden Merkmalen gezogenen Abtheilungen und Unterabtheilungen das System wohl etwas zu künstlich geworden und der individuellen Beurtheilung zu wenig Spielraum gelassen ist. Auch verdient erwogen zu werden, daß besonders die klimatischen Verhältnisse der südlichen Gegenden keinen Maßstab für die eintretende Mannbarkeit in den nördlicher gelegenen darbieten können, und daß deshalb z. B. die ziemlich allgemeine Festsetzung der zur Schließung einer Ehe erforderlichen Reife auf das vollendete achtzehnte Lebensjahr der äußerste Punkt war, bis zu welchem vom Gesichtspunkte deutscher Verhältnisse aus die Praxis sich dem römischen Rechte nähern durfte. Auf der andern Seite hat man in neueren Gesetzgebungen das zur Volljährigkeit erforderliche Alter häufig ermäßigt, wie z. B. in Preußen, Oesterreich und Oldenburg auf vierundzwanzig, in Sachsen (unter

---

*) Eichhorn's Einleit. in das deutsche Privatrecht §. 316.

**) Der den Juristen bekannte Streit der Proculianer und Cassianer über die Pubertät bei Mannspersonen hat nach Justinian's Entscheidung überhaupt nur noch ein rechtshistorisches Interesse, dessen Einzelheiten ebenso wenig hierher gehören als die Frage: ob die Römer bei der Festsetzung des vierzehnten Lebensjahres sich auf eigene Erfahrung oder auf die Autorität von Hippokrates gestützt haben.

Beibehaltung der Bestimmungen des Sachsenspiegels) auf einundzwanzig, in Braunschweig ebenfalls auf einundzwanzig Jahre, jedoch mit der Beschränkung auf die Verfügung über die Einkünfte vom Vermögen.

Der natürliche Widerstreit, welcher sich daraus ergiebt, daß auf der einen Seite auch die Minderjährigen Rechte haben, so wie die Fähigkeit, dieselben zu erhalten und zu erweitern, während ihnen auf der anderen Seite die Befugniß abgeht oder nur in beschränktem Maße zugestanden wird, selbst davon Gebrauch zu machen, wird im Leben dadurch gelöst, daß das positive Recht solche Befugniß bis zur erreichten Volljährigkeit anderen Personen überträgt. Diese anderen Personen sind naturgemäß zunächst die Eltern des Minderjährigen, wobei es dann nur darauf ankommt, der Dauer und dem rechtlichen Umfange der durch die Verhältnisse selbst begründeten Familiengewalt eine gesetzliche Gränze zu bestimmen; nach deren früherem Tode aber erheischt die allgemeine Schutzpflicht des Staates die Erwählung und Verpflichtung auch anderer zuverlässiger Personen unter dem Namen von Vormündern oder Curatoren, welche unter öffentlicher Aufsicht und mit genauer Begränzung ihrer Rechte die Angelegenheiten der Minderjährigen zu besorgen und in solcher Hinsicht die Stelle ihrer Eltern bis zur Volljährigkeit zu vertreten haben. Die Pflicht zum Schutze der Minderjährigen ist eine der heiligsten, welche der Staat haben kann, und die Leichtfertigkeit, mit welcher dieselbe zum großen Nachtheile der Minderjährigen nicht selten geübt oder das wahre Interesse derselben kostspieligen und weitläufigen Formalitäten geopfert wird, ein neuer, höchst bedauerlicher Beweis dafür, daß bei dem Uebergewichte des Actenwesens die Pragmatik unserer Behörden immer mehr an bloßes Formenwesen sich gewöhnt und dadurch in gleich zunehmendem Maße Dasjenige, was eigentlich durch solche Formen befördert werden soll, aus dem Auge verliert.

Die weitere Ausführung der bisherigen Andeutungen gehört in die Lehre vom bürgerlichen Rechte, und es kann daher hier auch nicht erörtert werden, wie das positive Recht die Fähigkeit zum eigenen Rechtsgebrauche theils nach den verschiedenen Altersstufen, theils, je nachdem die Eltern des Minderjährigen noch leben oder Vormünder an deren Stelle getreten sind, verschieden regelt und abstuft; nicht zu gedenken, daß eine für alle deutsche Staaten gemeinschaftliche Theorie schon an der großen Verschiedenheit der Territorialgesetzgebungen, welche gerade in diesen Theil des Privatrechts vielfach eingegriffen haben, scheitern würde. Es genügt vielmehr, die wichtigsten Gesichtspunkte zu bezeichnen, aus welchen der Staat seine Verpflichtung zur Fürsorge für die Minderjährigen zu betrachten hat, und damit zugleich die Grundsätze aufzustellen, aus denen die analoge Anwendung der privatrechtlichen Theorie auf Verhältnisse des öffentlichen Rechts zu beurtheilen ist.

Hier — nehmlich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts — tritt uns zunächst wiederum das Verhältniß des Individuums zum Staate entgegen und veranlaßt die Frage: inwiefern die Ausübung politischer Rechte, besonders der Wahlrechte, durch die Altersverhältnisse, namentlich durch Minderjährigkeit beschränkt werde? Die Nothwendigkeit einer solchen Beschränkung leuchtet von selbst ein und möchte keines weiteren Beweises bedürfen; wichtig bleibt aber die Frage über die Art und das Maß derselben. Hier könnte man nun durch die stricte Analogie des bürgerlichen Rechts leicht zu der Ansicht verleitet werden, als ob auch im Gebiete des politischen Rechts bei Minderjährigen eine ähnliche Vervollständigung der Persönlichkeit eintreten müßte, wie im bürgerlichen Rechte durch die Eltern oder durch Vormundschaft, daß also der Vater oder Vormund statt des Minderjährigen zu wählen, die etwa auf diesen gefallene Wahl anzunehmen oder statt des durch Grundbesitz mit persönlichem Stimmrechte in der Ständeversammlung versehenen Minderjährigen zu erscheinen hätte. Diese Ansicht — obwohl häufig in der deutschen Constitutionspolitik adoptirt — hat dennoch eine richtige Theorie nicht für sich. Wenn nehmlich das Wesen des Repräsentativstaates darin besteht, daß dessen Regierung in Uebereinstimmung mit dem vernünftigen Gesammtwillen geführt werde, und daß seine Verfassung für sichere Ermittelung dieses Gesammtwillens die nöthigen Garantieen darbiete, so folgt daraus von selbst, daß bei solcher Ermittelung überhaupt nur Diejenigen

herangezogen werden, also auch zur Abgabe ihrer Stimme berufen sein können, deren Vernunft in einem zum Erkennen des Guten und Bösen, des Rechts und des Unrechts hinreichenden Grade ausgebildet ist. Alle Uebrigen haben deshalb noch nicht oder überhaupt keine Stimme, weil sie noch nicht oder überhaupt nicht als vernünftig gelten können und weil der vernünftige Gesammtwille nur aus der Summe oder der Majorität des Willens aller Vernünftigen (also Mündigen) bestehen kann. Die politische Berechtigung der Minderjährigen kann daher immer nur als eine bedingte angesehen werden, insofern sie nehmlich erst dann geltend wird, wenn sich gezeigt hat, ob Jene überhaupt zu dem erforderlichen Zustande der geistigen Ausbildung und Fähigkeit gelangen werden, was bei Blödsinnigen nicht der Fall ist. Auch leuchtet ein, daß außerdem der mit dem Staatsbürgerrechte versehene Vater nicht blos für sich, sondern daneben auch noch besonders für die in seiner väterlichen Gewalt befindlichen Kinder abzustimmen haben würde, was man doch noch nie und nirgends für zulässig gehalten hat. Nur die theoretisch unrichtige Ansicht, nach welcher die politischen Rechte dem Grundbesitze ankleben, also einen Theil des Privatrechts ausmachen sollen, und bei welcher man nicht die Personen, sondern die Realitäten sich als die eigentlichen Rechtssubjecte im Staate denkt, erklärt es, daß man in gar vielen Verfassungen auch den Minderjährigen wegen ihres privatrechtlichen Grundbesitzes ein Stimmrecht oder wohl gar ein selbstständiges Recht auf die Landstandschaft einräumte und solches durch Vormünder ausüben ließ.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß zur Ausübung jedes politischen Rechts, also namentlich des Wahlrechts, der Staatsbürger erst mit der vollkommen erreichten Majorennität des bürgerlichen Rechts befähigt sein kann, weil zur Mitwirkung bei dem Gange der Staatsangelegenheiten mindestens eben so viel Umsicht und Erfahrenheit erforderlich ist als bei der Besorgung der eigenen wichtigsten Privatgeschäfte.

Wenn nun überhaupt das Alter eine natürliche und in gewisser Hinsicht die sicherste Bürgschaft für Vernunftmäßigkeit des Handelns und Wollens ist, so muß die Jugend auch zur Uebernahme öffentlicher Aufträge bis dahin, daß der Geist den gehörigen Grad von Reife erhalten hat, unfähig sein. Diese Rücksicht wird zunächst bei der Frage der Wählbarkeit zur Staats- oder Gemeinderepräsentation wichtig. Ist das Wahlcollegium gehörig zusammengesetzt und gesichtet, so ist freilich wohl nicht leicht zu befürchten, daß die Wahl auf einen Unmündigen fallen werde; doch hat es wenigstens das Princip der vernünftigen Gerechtigkeit nicht gegen sich, wenn das Wahlgesetz ausdrücklich Volljährigkeit als Bedingung der passiven Wahlbefähigung aus Vorsicht fordert; ja es mag im Ganzen genommen selbst zweckmäßig sein, zu dieser politischen Volljährigkeit ein etwas höheres Lebensalter anzunehmen als bei der blos bürgerlichen, weil die eigenen Geschäfte des bürgerlichen Lebens in der Regel unter ruhigen, nicht besonders aufregenden Verhältnissen besorgt werden, bei den Verhandlungen über Staatsangelegenheiten aber nicht selten der Widerstreit der verschiedensten Tendenzen und Leidenschaften thätig wird und neben der festen männlichen Kraft auch das Uebergewicht der Ruhe und Besonnenheit erforderlich ist. Wie aber die Gränze hier auch gezogen werde, so ist es durchaus erforderlich, daß dieselbe ohne Begünstigung einzelner Volksclassen gleichmäßig sei, und daß nicht etwa (wie allerdings in mehreren Wahlgesetzen und Verfassungen der Fall ist) die politische Vollbürtigkeit bei den Adeligen (wie in Baden, Schaumburg-Lippe) oder den Mitgliedern der ersten Kammer (wie in Baiern, Würtemberg, Darmstadt) früher eintrete als bei dem Bürger- und Bauernstande oder überhaupt bei den Mitgliedern der zweiten Kammer. Der zur Beschönigung einer solchen Verletzung des Gleichheits- (also auch des Rechts-) Princips wohl gebrauchte Vorwand, als führe im Stande der Adeligen der herrschende esprit de corps schon früher als in anderen Ständen zu einer instinctmäßigen Erkenntniß Dessen, was dem Stande wohlthue, würde nur das traurige Geständniß enthalten, daß der Adelige, als Mitglied der Volksrepräsentation, zunächst und hauptsächlich nur für sich und seine Standesinteressen zu sorgen habe und daß in einer festen Auffassung derselben seine ganze politische Befähigung liege.

Eine weitere Veranlassung zur Berücksichtigung des Alters, und zwar zunächst noch immer in dem Verhältnisse des Individuums zur Staatsgewalt, liegt in demjenigen Theile

des öffentlichen Rechts, welcher die öffentliche Bestrafung verbotener Handlungen zum Gegenstande hat. Daß vor dem Strafgerichte das Kind, welches noch nicht zum klaren Erkennen des Guten und Bösen, des Strafgesetzes und seiner Zwecke, überhaupt der sittlichen und rechtlichen Bedeutung der bürgerlichen Gesellschaft gelangt ist, nicht eben so behandelt werden kann wie der im Besitze völlig ausgebildeter Verstandes- und Vernunftkräfte sich befindende Verbrecher, würde schon aus dem angegebenen Begriffe von selbst folgen, ohne daß es nöthig wäre, auf die bestrittene Theorie über den nächsten Zweck des Strafgesetzes zurückzugehen, da die Voraussetzung der moralischen Zurechnungsfähigkeit überall anerkannt wird. Wo hier die Gränze zu setzen sei, wird natürlich ebenfalls mehr oder weniger vom Ermessen der Umstände abhängen und gehört daher zur Aufgabe der positiven Gesetzgebung; doch darf auch unterhalb solcher Gränze keine Strafloſigkeit, sondern nur eine Milderung der Strafe, vielleicht bis zu einer der Erziehungsgewalt zu überlassenden Züchtigung, eintreten. Auch ist bei geistig verwahrlosten Individuen denkbar, daß die frühzeitige Gewöhnung an das Böse und Verbotene die Geisteskräfte in dieser dem Gemeinwohl entgegengesetzten einseitigen Richtung rascher zur Entwickelung gebracht hat, als bei einem geordneten Bildungsgange zu erwarten gewesen wäre, und daß daher auch bei Minderjährigen „die Bosheit das Alter ergänzt." Wenn nun aber in solchen Fällen theoretisch die volle Strenge des Strafgesetzes oder doch eine Annäherung an dieselbe allerdings gerechtfertigt sein kann, so ist es doch auch gerade hier erforderlich, den Richterspruch nicht auf Acten und geschriebene Protokolle, sondern auf ein öffentliches und mündliches Verfahren zu gründen, welches hier als Bürgschaft gegen einseitige, vielleicht durch Kleinigkeiten gereizte Verfolgungssucht des Richters um so dringender gefordert werden muß, je mehr der Minderjährige, gerade weil er noch nicht im vollen Besitze eines ausgebildeten Verstandes sich befindet, noch des Schutzes bedürftig ist.

Noch sind — als wenigstens theilweise hierher gehörend — einige Rücksichten zu erwähnen, durch welche die Gesetzgebung aufgefordert wird, das Alter der Individuen in ihren Beziehungen zum Staate zu berücksichtigen, nehmlich theils beim Eide — insofern es darauf ankommt, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem an die Staatsgewalt der eidlichen Versicherung eines ihrer Angehörigen Glauben beizumessen hat — und theils bei der Ehe, zu deren Schließung die Zurücklegung eines bestimmten Alters schon deswegen vernunftgemäß gefordert werden muß, weil der Staat eine auf Fortpflanzung des Menschengeschlechts und Erziehung der Kinder gerichtete Verbindung erst dann als vernünftig und rechtsgültig anerkennen darf, wenn die Verbundenen selbst auch schon zur gehörigen Reife ihrer geistigen Kräfte gelangt sind. In beiden Beziehungen hat daher die gesetzliche Festsetzung einer Gränze das vernünftige Recht für sich; die aus anderen Rücksichten — namentlich aus der der Uebervölkerung — hergenommenen Beschränkungen des jedem Menschen von der Natur gegebenen Rechts auf Verehelichung führen zur Immoralität und zum Verfalle des Familienlebens.

In dem Bisherigen haben wir die verschiedenen Beziehungen des Minderjährigen zum Staate betrachtet; wir wenden uns nun zu denjenigen Persönlichkeiten, welche die Staatsgewalt selbst und deren Organe darstellen. In der Monarchie nimmt hier der Monarch selbst zuerst die Aufmerksamkeit in Anspruch. Bei Wahlmonarchieen würde die Frage der Minderjährigkeit von sehr geringer praktischer Bedeutung sein; desto wichtiger ist sie bei Erbmonarchieen, also jetzt in allen monarchischen Staaten Europa's. Kann und darf es dem Volke gleichgültig sein, mit welchem Zeitpunkte der minderjährige Thronfolger die Regierung antritt? Steht ihm keine Art der Einwirkung zu, um sich im zulässig möglichen Grade Gewähr dafür zu verschaffen, daß derselbe auch während der Minderjährigkeit die zu seinem künftigen hohen Berufe erforderliche Vorbereitung erhalte? Die erste dieser Fragen hat in der positiven Gesetzgebung ihre Erledigung dadurch gefunden, daß die meisten Grundgesetze constitutioneller Staaten das zur eigenen Uebernahme der Regierung erforderliche Alter, also den Zeitpunkt der Volljährigkeit des Thronfolgers bestimmen. Dieser Zeitpunkt ist freilich in den einzelnen Verfassungen ein sehr verschiedener; z. B. das vollendete achtzehnte Lebensjahr in England, Holland, Belgien, Spanien, Portugal, Neapel (1808), Baiern, Königreich Sachsen, Würtemberg,

Kurhessen, Braunschweig und Hannover; das vollendete neunzehnte in Schweden; das zwanzigste in Norwegen, Hohenzollern-Sigmaringen; das einundzwanzigste in den sächsischen Ländern ernestinischer Linie u. s. w. Indeß kommen alle diese Verfassungen darin überein, daß sie zur Volljährigkeit des Thronfolgers ein geringeres Alter erfordern, als in den Verhältnissen der Privatpersonen für nöthig gehalten wird. Der Grund dieser auf den ersten Blick und besonders bei der überwiegenden Wichtigkeit der Regentengeschäfte auffallenden Erscheinung liegt wohl weniger in der ohnehin nicht natürlichen Fiction, daß das Fürstengeschlecht früher zur geistigen Reife gelange wie die übrigen Staatsbürger, als vielmehr theils in der Mislichkeit aller vormundschaftlichen Regierungsverwaltungen und theils in der Annahme, daß bei einem wahrhaft constitutionell regierten Staate auch der noch jugendliche Monarch durch die Verfassung wenigstens außer Stand gesetzt werde, Böses zu thun, und daß also Mangel an geistiger Reife nur etwa das einstweilige Unterbleiben mancher guten Regierungsmaßregel zur Folge haben könne. Und in der That dürfen, wenn anders diese Annahme auch wirklich mehr als bloße Dichtung ist, die für Abkürzung der Minderjährigkeit des Thronfolgers sprechenden Gründe für überwiegend gehalten werden; doch nur unter der einzigen und unerlaßlichen Bedingung, daß auch der Verfassung selbst der gerade für diesen Fall durchaus und doppelt nöthige Raum gelassen werde, ihre wohlthätige Wirksamkeit, sei es hindernd oder sei es fördernd, zu entwickeln. Und eben deshalb hat in unbeschränkten Monarchieen, wo mit dem Augenblicke der Volljährigkeit der Wille des Monarchen das höchste Gesetz wird, jene Abkürzung ungleich größere Bedenken gegen sich, wie man sich denn am Allerwenigsten damit einverstanden erklären kann, daß nach dem dänischen Königsgesetze der Thronfolger sogar schon mit dem vollendeten dreizehnten Jahre volljährig und absoluter Alleinherrscher wird. — Daß übrigens die Bestimmung über die Dauer der Minderjährigkeit des Thronfolgers auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung unter Mitwirkung der Landesrepräsentation getroffen werden müsse und nicht etwa einseitig durch Testamente, Hausverträge oder Familiengesetze eingeführt werden könne, versteht sich so sehr von selbst, daß sogar die neue Verfassung für das Königreich Hannover darauf Rücksicht zu nehmen für nöthig gehalten hat.

Fast wichtiger noch als die Dauer der Minderjährigkeit ist für den constitutionellen Staat die Erziehung des Thronfolgers während der Minderjährigkeit desselben *). Die meisten Grundgesetze fassen diesen Gegenstand nur von einem einseitigen Gesichtspunkte auf, indem sie theils allein die Erziehung des schon zur Erbfolge berufenen minderjährigen Thronfolgers während der Regentschaft, und theils auch nur die Zusammensetzung des Erziehungs-Personals berücksichtigen. Wie höchst wichtig die Prinzenerziehung für das Wohl des Volkes ist, welch unendliches Leiden durch vernachlässigte Jugendzeit des Thronfolgers über ein ganzes Land gebracht werden kann, braucht gewiß nicht bewiesen zu werden; ältere und neuere Beispiele der Geschichte reden eben so laut als betrübend. Die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse, unter denen die Kinder in fürstlichen Familien aufwachsen, macht es überhaupt schon sehr schwer, das jugendliche Gemüth gegen die vielen schädlichen Einflüsse zu sichern, welche Ceremoniel, Rücksichten, Kriecherei und Schranzensitte ihm von allen Seiten her bereiten, und mit voller Ueberzeugung wird Jeder dem edlen v. Aretin beistimmen, wenn er sagt: „Wer in solchen Verhältnissen sein Gemüth rein bewahrt und den Menschen im Fürsten gerettet hat, der verdient die höchste Achtung des Weisen.“ Noch größer aber ist die Gefahr einer falsch gerichteten Jugendbildung gerade für verfassungsmäßig beschränkte Staaten. Die Ansicht, daß durch eine angemessene Beschränkung der monarchischen Rechte die eigentliche wahre Kraft des Staates und auch der Regierung vermehrt werde, leuchtet nur zu selten den kurzsichtigen Blicken Derjenigen ein, welche Willkür in den nächsten Kreisen für die höchste Macht halten und durch gehässige Hinweisungen auf die vorgebliche Erniedrigung, welche in der Zurückführung der willkürlichen Allgewalt auf ein gesetzliches Maß liegen soll, gerade in dem kräf-

*) Vergl. hierüber besonders v. Aretin's Staatsrecht der constitutionellen Monarchie. Bd. 1. S. 218 u. folg.

tig aufstrebenden Geiste jugendlicher Prinzen Argwohn und Abneigung gegen freie Verfassungen zu erregen und sich selbst bei dem künftigen Herrscher in Gunst zu setzen geflissentlich bemüht sind. Wenn Gustav III. von Schweden behauptete, „der König, der sich begeistert für die Freiheit stelle, sei ein Heuchler" *), so sind wir gewiß gern geneigt, eine solche Aeußerung für eine Folge augenblicklichen Unmuths, wenigstens nicht für eine allgemein gültige zu halten; daß aber die Entwickelung wahrhaft constitutioneller Ideen und Gesinnungen in der Erziehung der fürstlichen Familien regelmäßig größere Schwierigkeiten findet als im Privatleben, das wird man unwidersprechlich zugeben müssen. Kann daher durch feststehende Normen darauf hingewirkt werden, die Erziehung des künftigen Thronfolgers in ächt verfassungsmäßigem, freiheitsfreundlichem Sinne zu sichern, so leuchtet es ein, wie höchst wünschenswerth gesetzliche Bestimmungen der Art sein würden; es fragt sich jedoch, ob durch dieselben die Rechte der regierenden Familie, besonders die Rechte des Monarchen über seine eigenen Kinder nicht verletzt werden würden? Wir glauben dieses nicht, wenngleich das bisherige positive Staatsrecht einer anderen Ansicht zu huldigen scheint. Der Grundsatz der Erblichkeit des Thrones in Monarchieen bildet eine Ausnahme von der sonst allgemeinen Regel, daß das öffentliche Recht kein rationell begründetes Erbrecht kennt; eine Ausnahme, welche ihre praktische Begründung in dem allgemeinen Gefühle der überwiegenden Nothwendigkeit und in der Gewißheit der Gefahren findet, denen eine Wahlmonarchie unvermeidlich ausgesetzt bleibt. Allein mit der Anerkennung dieser Nothwendigkeit verbindet sich dann auch die unzertrennliche Voraussetzung, daß Alles geschehe, was menschlicher Unvollkommenheit möglich ist, um die jetzt dem Zufalle überlassene Bestimmung des Thronfolgers zu einer segensreichen zu machen. Das Fürstenhaus gehört in so fern eben so bestimmt und rechtlich dem Volke an wie das Volk dem Fürsten, und die Ansprüche auf eine gute, für das Gemeinwohl gedeihliche Erziehung sind durchaus gegenseitig. Und wenn nun selbst bei der besten Verfassung das Gedeihen des öffentlichen Wohls doch immer in hohem Grade, ja wohl hauptsächlich von der Persönlichkeit des Monarchen abhängt, so bildet die constitutionelle Erziehung und Vorbereitung des Letzten während seiner Minderjährigkeit einen wesentlichen Theil derjenigen Einrichtungen, welche, wenn auch nicht unmittelbar auf die Volksrechte selbst, doch auf deren Sicherstellung gerichtet sind, also der Garantieen der Verfassung **). Der Anspruch auf die Garantieen der Verfassung ist aber eben so vollgültig und unbestreitbar als der Anspruch auf die Verfassung selbst, weil es ein Widerspruch sein würde, dem Volke Rechte einzuräumen ohne die Mittel, welche erforderlich sind, um diese zu erhalten und zu beschützen.

Eine zweite Rücksicht, welche die Gesetzgebung bei der Personification der Staatsgewalt auf das Alter zu nehmen hat, bietet sich dar bei der Anstellung öffentlicher Beamten. Das positive Recht kennt nur eine theils aus dem römischen, theils aus dem kanonischen Rechte entlehnte ***) Bestimmung der Art in Ansehung der Richter, für welche ein mindestens achtzehnjähriges Alter gefordert wird, wogegen für die übrigen Staatsdiener ähnliche Normen auch den meisten Staatsdienstgesetzen fehlen. Bei den immer gesteigerten Ansprüchen an wissenschaftliche Bildung der öffentlichen Beamten und bei dem großen Andrange zum Staatsdienste ist freilich einstweilen wohl nicht leicht zu besorgen, daß derselbe zu sehr werde mit Unmündigen überschwemmt werden; doch sind Umstände der Art ihrer Natur nach nur vorübergehend, außerdem auch keineswegs vollständig sichernd, und eine gesetzliche Gränze liegt deswegen vorzugsweise im öffentlichen Interesse, weil die Anstellung der Staatsbeamten lediglich in den Händen der Regierung sich befindet.

Hiermit schließt sich das Feld der Erörterungen in Ansehung derjenigen Verhältnisse, wo von Minderjährigkeit oder Unmündigkeit, und Volljährigkeit oder Mündigkeit im eigentlichen Sinne die Rede ist. Wir haben aber noch die Ausdehnung zu erwägen, welche diese Begriffe durch analoge Anwendung auf andere Seiten des öffent-

---

*) v. Bibra, Georg III., sein Hof und seine Familie. Leipz. 1820. 2. Abth. S. 298.
**) v. Aretin a. a. O. S. 225 u. v. Rotteck's Fortsetzung B. 2. Abth. 2. S. 233.
***) L. 57. D. de re judicata. (42, 1.) c. 41. X. de off. et pot. jud. del. (1, 29.)

lichen Lebens erhalten hat. Hierher gehört zunächst eine tief in allen Verzweigungen der deutschen Verwaltungspolitik wurzelnde Maxime, nach welcher der Bauernstand in gewisser Hinsicht für unmündig erklärt und unter die Vormundschaft der Regierungsbehörden gestellt wird. Es ist fast unmöglich, diese noch jetzt den Geist der meisten deutschen Administrativbeamten durchdringende Maxime in allen ihren Aeußerungen darzustellen, und es mag genügen, nur einige ihrer wichtigsten Erscheinungen hervorzuheben. Eine Frucht jener Maxime sind die vielen gesetzlichen Bestimmungen, zufolge welcher — freilich dem Maße nach sehr abweichend — die von Landleuten geschlossenen Verträge erst durch obrigkeitliche Bestätigung Rechtsgültigkeit erhalten, ferner die überwiegende Einmischung der Administrativgewalt in die Verwaltung des Gemeindevermögens, selbst des Privatvermögens der Einzelnen, in die Führung von Gemeindeprocessen, die mancherlei Beschränkungen des Landmannes selbst im rein bürgerlichen Rechte (z. B. Ausschließung von der Wechselfähigkeit), die vielen Luxusedicte u. s. w. Es ist hoffentlich der jetzigen, so manches veraltete Vorurtheil aufklärenden Zeit vorbehalten, nicht nur das Rechtsverletzende, sondern auch das absolut Zweckwidrige einer solchen Verwaltungsmaxime an das Licht zu ziehen und zu zeigen, daß bei einer fortwährenden Unmündigkeitserklärung der Bauer von aller kräftigen Selbstthätigkeit zu seinem und des Staates größten Nachtheile gänzlich entfernt wird, daß er, mit seinem ganzen Denken und Wollen, Wünschen und Handeln unter die souveräne Botmäßigkeit eines nicht nach Gesetzen, sondern nach Ermessen verfahrenden Beamten gestellt, sich sehr leicht daran gewöhnt, die Regierung freilich für dasjenige in einen düstern Nimbus gehüllte Wesen zu halten, von welchem sein Wohl und Weh abhängt, aber dann auch ihr sogar die Unglücksfälle zur Last zu legen, welche ihn treffen; daß es endlich in denjenigen Staaten, wo man, der Gerechtigkeit in dieser Hinsicht huldigend, den Bauern das Recht der Vertretung auf dem Landtage eingeräumt hat, ein offenbarer Widerspruch ist, wenn sie, die bei der Verwaltung der allgemeinen Angelegenheiten des Landes eine entscheidende Stimme haben, derselben Staatsgewalt, welche sie zu controliren und zu beaufsichtigen berufen sind, in ihren eigenen Verhältnissen wieder als Unmündige unterworfen sein sollen. Und diese Ueberzeugung wird die einfache Folge des tiefern Eindringens der constitutionellen Wahrheiten in die öffentliche Meinung und einer durch die Entwicklung der Zeit unzweifelhaft vorbereiteten allgemeinen constitutionellen Auffassung aller öffentlichen Verhältnisse sein. Was aber schon ein tieferes Eingehen in die praktische Kenntniß der Verhältnisse erfordert und in vollem Maße nur von Demjenigen lebhaft begriffen wird, der selbst Gelegenheit gehabt hat, sich durch eigene längere Erfahrung zu belehren, das ist die Anerkennung der Wahrheit, daß jenes System der Bevormundung selbst seinem eigenen nächsten Zwecke, nehmlich der Förderung des materiellen Wohls der Bauern, auf das Entschiedenste entgegen gewirkt hat und noch jetzt wirkt. Es läßt sich mit der größten Zuversicht behaupten und unwidersprechlich aus der innern (nur freilich dem größern Publicum ihren Details nach weniger bekannten) Geschichte des Bauernstandes beweisen, daß kein Krieg, keine Pest, keine andere allgemeine Landescalamität dem Vermögen des Landmannes je hätte so verderblich werden können als die Maxime, nach welcher er für fortwährend unmündig gehalten wurde. Die Ansicht des älteren deutschen Rechts, in welcher die Verhältnisse des Landmannes noch so wesentlich wurzeln, war überhaupt sehr für Schutzverhältnisse, und zwar für einen Schutz, welcher nicht etwa aus Mitleid und uneigennützig ertheilt wurde, sondern welcher theuer bezahlt werden mußte. Selbst die wirkliche Vormundschaft wurde wenigstens sehr oft als eine wahre Fortsetzung des Familienverhältnisses in der Art betrachtet, daß der Vormund zugleich in den Genuß des Vermögens seines Pflegebefohlnen trat. Diese Ansicht hat in die Verhältnisse des Bauernstandes tiefer eingegriffen, als man bei der Betrachtung unsers heutigen positiven Rechts auf den ersten Blick glauben möchte. Große Grundbesitzungen, namentlich Waldungen, sind unter dem Titel der bessern Bewirthschaftung von der Staatsgewalt unter Aufsicht genommen, im Laufe der Zeit und durch Verdunkelung der Verhältnisse in deren Eigenthum übergegangen, das Eigenthum der Gemeinden ist zuerst in eine Nutzungsberechtigung verwandelt, dann aber durch allmälig unter allen möglichen

Vorwänden eingeführte Abgaben jedes Recht der ursprünglichen Eigenthümer willkürlich zerstört. Die mit dem altdeutschen besondern Schutze verbunden gewesenen Gegenleistungen sind auch dann, nachdem jener besondere Schutz durch einen allgemeinen Staatsschutz unnöthig geworden und verdrängt war, als selbstständige Pflichten und Leistungen forterhalten und in privatrechtliche Lasten verwandelt. Wichtige Berechtigungen sind im Conflicte mit der Domanialgewalt des Staates, dessen eigene Diener ja wiederum die Vormünder der Bauern sein sollten, ganz oder theilweise verloren gegangen, allgemeine Staatspflichten — wie in manchen Ländern der Chausseebau, die Verpflegung der Cavallerie — unter dem Titel von Gemeindelasten zum größten, mindestens zu einem übergroßen Theil auf die Landleute übertragen. Eine weitere Folge dieses mit dem Feudal- und Hörigkeitssystem auf das Engste zusammenhängenden Princips der Bevormundung war es ferner, daß man beim Bauernstande kein volles Staatsbürgerrecht anerkannte, ihm namentlich keine selbstständige Vertretung auf dem Landtage gestattete, weil man annahm oder sich mit der Rechtsdichtung beruhigte, daß der Bauer als Hintersasse durch seinen Guts- oder Grundherrn — dessen Interesse doch wahrlich nicht immer auch das seinige war — hinlänglich vertreten werde. Die Früchte einer solchen Jahrhunderte lang fortdauernden politischen Täuschung liegen aber in der Verfassungsgeschichte der deutschen Staaten offen vor: der Bauer ist bei solcher vormundschaftlicher Vertretung dahin gekommen, daß er als nutzbares Eigenthum seines Grundherrn den kümmerlichen Schutz, welcher ihm zu Theil wurde, allmälig doppelt und dreifach, mit Schutzgeld, Zinsen, Diensten *) und Steuern bezahlen mußte, während die zur Theilnahme an der Landesvertretung berufenen vollbürtigen Staatsbürger für sich eine gänzliche Steuerfreiheit oder doch eine sehr enge Begränzung ihrer Beitragspflicht zu behaupten und als Recht geltend zu machen verstanden. — Manche von denjenigen Gebrechen, an denen der Bauernstand in Folge dieses eben so ungerechten als unpolitischen Systems der Bevormundung leidet, hat die neuere Zeit geheilt, und wie sehr auch viele unserer heutigen Praktiker noch gewohnt sind, bei ihrer Administrativpolitik sich von hergebrachten Ansichten leiten zu lassen, beim Urtheil über die Güte einer Maxime nur den nächsten Zweck und auch diesen nur einseitig im Auge zu haben und selbst den entscheidendsten Erwägungen die hergebrachte Ausrede entgegensetzen: es sei doch nützlich, wenn der Bauer in allen wichtigeren Sachen unter einer gewissen gesetzlichen Vormundschaft stehe; so kann es bei den Fortschritten, welche die Mehrheit der Gebildeten in der Erkenntniß des Rechts, der Humanität und der wahren Staatsweisheit unleugbar macht, unmöglich fehlen, daß auch die Emancipation und Mündigkeitserklärung des Bauernstandes bald als eine dringend wichtige Aufgabe der Gegenwart anerkannt werde.

Neben dieser nur einen Theil der Staatsangehörigen treffenden Unterwerfung unter vormundschaftliche Obhut und Beaufsichtigung ist dann aber auch noch die Ansicht der modernen Politik zu erwähnen, nach welcher überhaupt ganze Völker und Volksstämme im Zustande der politischen Unmündigkeit sich befinden sollen, und woraus man dann die Befugniß der mit höherer Weisheit begabten Regierung herleitet, den Volkswillen einer angemessenen Beschränkung zu unterwerfen, ihm überhaupt, wo möglich, nie eine entscheidende Stimme einzuräumen und selbst seine Entwicklung und Aeußerung nur mit der größten Vorsicht und in einem auf das Mindeste beschränkten Maße zu gestatten. Es würde hier zu weit führen, den Zusammenhang nachzuweisen, in welchem diese Ansicht mit dem ganzen System einer bedeutenden politischen Partei steht, von deren Anhängern Manche unter jener Vormundschaft über die Völker sich allerdings eine auf das materiell Gute gerichtete patriarchalische Regierungsform denken, während Andere darin das sicherste Mittel zu Bewahrung ihrer behaupteten Ansprüche auf den ausschließlichen oder überwiegenden Besitz der Macht und des politischen Einflusses erblicken. Eben so kann hier nicht untersucht werden, ob in den einzelnen Fragen, über welche die

*) Daß namentlich auch der Dienst oder die Frohnpflicht, besonders in Norddeutschland, oft als eine dem Landesfürsten von den Ständen bewilligte Steuer vorkommt, ist schon in verschiedenen historischen Untersuchungen gezeigt.

Demokratie bisher mit den Anhängern des Vormundschaftssystems im Streite gewesen ist, das Recht auf der einen oder anderen Seite sich befindet, ob also die deutschen Völker reif und mündig sind für politische Selbstständigkeit, für freie Repräsentativverfassung, für Oeffentlichkeit alles Dessen, was seiner Natur nach öffentlich ist, für Preßfreiheit, für Geschworenengerichte und dergleichen, oder ob sie, wie die Gegner behaupten, in allen diesen Richtungen und Beziehungen des Staatslebens noch unter der vormundschaftlichen Ueberwachung und Erziehung ihrer Regierungen bleiben müssen*). Wir beschäftigen uns hier nur mit dem Gegenstande im Allgemeinen, indem wir uns die Fragen zu beantworten suchen: Können wir überhaupt eine der privatrechtlichen gleiche Unmündigkeit der Völker anerkennen? Und wenn das ist, mit welchem Zeitpunkte hört sie auf, und an welchen Merkmalen ist der Eintritt der politischen Mündigkeit zu erkennen? Schon bei der ersten Frage zeigt sich aber ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Entwicklungsgange des Individuums und dem der Völker. Während derselbe beim einzelnen Menschen von einem Punkt ausgeht, wo noch keine Spur von höherer Geistesthätigkeit vorhanden und selbst der Gebrauch der Körperkräfte auf die instinctmäßige Anwendung der zur Lebenserhaltung unentbehrlichsten Organe beschränkt ist, beginnt das Völkerleben sogleich in seiner ersten Erscheinung mit Selbstständigkeit und Selbstbewußtsein, indem schon die Bildung der Staaten, mag man dieselbe aus einem freien Vertrage oder aus der Anerkennung einer inneren Nothwendigkeit ableiten, doch immer ein Act des Vernunftgebrauches, der Selbstbestimmung ist, und zwar ein so wichtiger und folgenreicher, daß man die Rechtsverbindlichkeit desselben nur unter der Voraussetzung einer hierzu im erforderlichen Maße schon vorhandenen Mündigkeit und Reife der in den Staatsverband zusammentretenden Individuen und Familien behaupten oder einräumen kann. Wenn nun aber der wahre Rechtsstaat derjenige ist, in welchem die Vernunft mit dem geltenden Gesetze übereinstimmt, und wenn es überhaupt kein wirkliches Recht *gegen* die Vernunft giebt, so kann aus der bloßen Thatsache des *Bestehens* der ursprünglichen Staatsform kein *Recht* auf deren Fortdauer abgeleitet werden, vielmehr ist die Umänderung, Ausbildung und Verbesserung derselben stets den Forderungen der Vernunft unterworfen. Für Dasjenige, was Forderung der Vernunft sei, giebt es aber durchaus kein weiteres sicheres und namentlich auf Anerkennung Anspruch habendes Kriterium als die übereinstimmende Meinung der Vernünftigen oder der Mehrzahl unter ihnen, und *diese* wird daher im Rechtsstaate immer auch darüber zu entscheiden haben, was Recht sei, was also vom Bestehenden beibehalten und was abgeändert werden müsse. Hiernach bildet Dasjenige, was die Mehrheit der Vernünftigen fordert, den Umfang des *jeweilig zu gewährenden* Rechts, und wenn man, um durch Beispiele oder Gleichnisse die Anschauung zu erleichtern, den Begriff der Unmündigkeit und Mündigkeit anwenden will, so wird man doch wenigstens auch hierbei die Thatsache des allmäligen *Fortschreitens* der politischen Bildung und Erkenntniß berücksichtigen und anerkennen müssen, daß jene bestimmt und unzweifelhaft ausgesprochene Forderung zugleich der einzige Maßstab für die fortgeschrittene Mündigkeit des Volkes sei. Was die vernünftige öffentliche Meinung des Volkes fordert, dafür ist das Volk reif und mündig, weil eben der *Ausspruch* der Forderung nur auf dem *Anerkennen ihrer Vernunftmäßigkeit* beruhen kann und also für deren relatives Vorhandensein entscheidet. Eine Vergleichung mit den Verhältnissen des Privatrechts würde hier aller Aehnlichkeit entbehren, da wir im bürgerlichen Rechte — eben der Schwierigkeit der concreten Ausmittlung wegen — gesetzlich festgestellte Merkmale haben, nach denen die bürgerliche Reife oder Mündigkeit ermessen wird, wogegen es an solchen *gesetzlichen* Merkmalen für die *politische* Mündigkeit eines Volkes gänzlich fehlt und man doch schwerlich eine Analogie dafür würde auffinden können, daß, während im Privat-

*) An Diejenigen, welche nur jene Reife und Mündigkeit leugnen, würde man dann ferner die Frage zu richten haben: ob denn die für nothwendig gehaltene politische Erziehung des Volkes auch wirklich auf den Punkt gerichtet sei, dasselbe für jene Erweiterung seiner Freiheit reif und mündig zu machen und ihm treue, aufrichtige Liebe für Dasjenige schon jetzt einzuflößen, was ihm für die Zeit seiner politischen Mündigkeit vorbehalten ist?

rechte das Ende der Minderjährigkeit von feststehenden und unbestreitbaren Thatsachen abhängt, im öffentlichen Rechte die Fortdauer derselben und die Mündigkeitserklärung lediglich dem Gutbefinden des Vormundes überlassen sein soll. — Das Resultat ist also, daß es im Völkerleben so wenig ein Alter der vollen Unmündigkeit als ein Alter der vollen Mündigkeit giebt, weil das letzte die unbedingte Herrschaft der absoluten Vernunft voraussetzen würde, daß vielmehr der jeweilige Stand der politischen Bildung eines Volkes auch immer den Maßstab für das Bedürfniß und den Umfang seiner politischen Rechte darbietet. Die Pflicht der Regierung besteht hiernach darin, daß sie nicht nur dem Volke die nöthige Gelegenheit giebt, seine politische Erziehung zu vervollkommnen, seine Ansichten aufzuklären und seine wahren materiellen und geistigen Bedürfnisse kennen zu lernen, sondern daß sie daneben auch durch Gestattung der Rede- und Preßfreiheit dem wahren Gesammtwillen der verständigen Mehrheit die Möglichkeit gewährt, sich lauter, zuversichtlich und bestimmt auszusprechen. Eine über die nöthige Zeit hinaus fortgesetzte Vormundschaft hat noch nie zum Guten geführt, sehr oft aber schon bei dem Bevormundeten eine nur schwer zu heilende Abneigung gegen den Vormund hervorgerufen.

Nur Weniges ist endlich noch von demjenigen Verhältnisse zu sagen, in welchem ein Staat oder eine Mehrheit von verbündeten Staaten eine vormundschaftliche Gewalt über einen anderen, schwächeren Staat in Anspruch nimmt, dergestalt, daß dieser schwächere Staat auch in der Behandlung seiner eigenen inneren Angelegenheiten als unmündig betrachtet und an die Weisungen der Schutzmacht gebunden wird; sei es nun, daß diese Schutzmacht selbst für sich besteht oder in der Gestalt eines Bundesverhältnisses, dem auch der geschützte Staat angehört, vormundschaftlich auf diesen einwirkt. Verhältnisse dieser Art heben die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Schützlings, also dessen völkerrechtliche Persönlichkeit, dem Wesen nach auf, bestreiten seine Ansprüche auf eine selbstthätige Existenz und stehen deshalb außer dem Gebiete des Rechts. Sie endigen auch regelmäßig mit der völligen Verschmelzung des schwächeren Staates mit dem stärkeren, weil nur das Bewußtsein des Rechts auch Muth und Kraft giebt, dasselbe zu vertheidigen, die Unterwerfung unter einen fremden Willen aber in Verhältnissen, wo Freiheit des Willens Bedingung der Existenz ist, der Gewalt zu große Vortheile einräumt, als daß diese nicht fortwährend bemüht sein sollte, ihren schon begründeten Einfluß bis zu den natürlichen Gränzen der Macht zu erweitern. K. Steinacker.

Majorität, s. Gesellschaft.

Malteser-Ritter, s. Ritterorden.

Mandat, Mandatsproceß. — Der Ausdruck „Mandat" hat eine doppelte Bedeutung. Zuerst versteht man darunter den Vollmachtsvertrag, die Bevollmächtigung (siehe dieses Staats-Lexikon den Artikel: „Bevollmächtigung oder Mandat"). Dann trägt diesen Namen ein bestimmtes Institut des deutschen Proceßrechtes, dessen Wurzel die Geschichte der ehemaligen Reichsgerichte und des deutschen Reichs überhaupt nachzeigt. Als sich unter dem Kaiser Max I. auf dem Reichstage zu Worms im Jahr 1495 die Reichsstände zur völligen Unterdrückung des sogenannten Faust- und Fehderechts und zur Begründung eines allgemeinen und beständigen (ewigen) Landfriedens vereinigten, entschlossen sie sich auch, unter Genehmigung des Kaisers, zur Niedersetzung eines ständigen Reichsgerichts (des Reichskammergerichts[1]), das namentlich dazu berufen sein solle, über die Aufrechthaltung des so mühsam hergestellten öffentlichen Rechtszustandes zu wachen und ihn gegen Störung zu schützen[2]). Dieses

1) Ordnung des Kayserlichen Cammergerichts zu Worms, aufgericht Anno 1495, bei Senkenberg, Sammlung der Reichsabschiede. Th. 2. Frankfurt 1747. S. 6—11.

2) Schmidt, Geschichte der Deutschen. Th. 4. 1781. S. 225 ff. Pütter, Grundriß der Staatsveränderungen des teutschen Reichs. 7. Ausgabe. Gött. 1795. S. 179. Danz, Grundsätze des reichsgerichtlichen Processes. Stuttg. 1795. §. 29. S. 39—41. v. Berg, Grundriß der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Gött. 1797. §. 14. S. 28. 29. Häberlin, Handbuch des teutschen Staatsrechts. 2. Auflage. 2. Band. Berlin 1797. S. 416. Beyer, Theorie der summarischen Processe. München 1830. §. 7. „Ueber den Ursprung und die Ausbildung des Mandatsprocesses." Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Vierte Ausgabe. Th. 3. Gött. 1836. §. 409. S. 124. 125.

konnte nur durch richterliche Androhung und Vollstreckung von Strafen gegen den Reichsunmittelbaren, welcher sich eines Bruches des Landfriedens schuldig gemacht, geschehen. Der gegen einen solchen Schuldigen erlassene Strafbefehl wurde Mandat genannt. Bald erhielt diese Gerichtsbarkeit der beiden Reichsgerichte (denn es gesellte sich dem Reichskammergericht als zweites Reichsgericht der Reichshofrath [3]), der in Ansehung des Mandatsverfahrens sich an die für das Reichskammergericht erlassene Reichsgesetzgebung zu halten hatte, bei); dem herrschenden Zwecke gemäß, eine größere Ausdehnung und wurde dann durch die Legislation regulirt. Früher schnitten, bei der Nothwendigkeit, den Landfrieden kräftig zu handhaben, die gegen Störung desselben gerichteten Mandate alle Vertheidigung ab, indem Die, gegen welche sie gerichtet waren (die Imploraten), sich unbedingt dem Befehl unterwerfen mußten. Später machte sich im Gegengewicht die Betrachtung geltend, daß dadurch ein natürliches Recht verkümmert oder entzogen werde, daß daher der Implorat hintennach mit seinem Einwande, besonders mit dem des erschlichenen Mandats, gehört werden müsse, ein den Grundsätzen des gemeinen (römischen und kanonischen) Rechts analoger Vorbehalt. Die bisherigen unbedingten Mandate widerstrebten in zu grellem Gegensatze dem Grundprincipe des rechtlichen Verfahrens, daß der Beklagte zuerst zur Vertheidigung zugelassen werden müsse. Daher schritt endlich die Reichsgesetzgebung vermittelnd und Maß gebend ein. Die nach vielen Bestrebungen im Jahr 1555 erlassene Kammergerichtsordnung [4]), welche Th. 2, Tit. 23 „von Mandaten und in was für Fällen dieselbe ohn oder mit Justificatori Clausel erkannt werden mögen", handelt [5]), bestimmte, davon ausgehend, daß „in den kaiserlichen Rechten gar wohl geordnet, daß in gerichtlichen Sachen nicht an der Execution und Mandaten angefangen werden soll", daß „die Mandata und Gebott nicht anders denn mit Einverleibung Clausulae justificatoriae, dadurch den Widertheilen (Imploraten), wider die solche Mandata ausgehen, vorgesetzt (freigestellt) wird, Ursachen, warum dieselben nicht stattfinden sollen, vorzubringen, erkannt werden sollen, es wäre denn, daß 1) die Sach und Handlung an ihr selbst von Rechts oder Gewohnheit wegen verboten und auch ohne einige weitere Erkenntniß für strafwürdig und unrechtmäßig zu halten, oder 2) daß dadurch dem anrufenden Theil eine solche Beschwerde zugefügt würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen wäre, oder 3) wenn die Sache wider den gemeinen Nutzen wäre, oder 4) keinen Verzug leiden möchte, denn in solchen und sonst anderen Fällen, in denen vermög der Rechte ohne vorgehendes Erkenntniß angefangen werden mag, sollen und mögen durch Cammerrichter und Beisitzer Mandata ohne Justificatori Clausul erkannt und ohne einige Widerrede oder Verhinderung vollzogen und darauf wider die, welche solche Mandata übertreten, auf die darin verleibte (angedrohte) Pönen (Strafen) procedirt und gehandelt werden." Würde indessen Implorat, selbst nach geschehener Strafanwendung, noch verlangen, mit seiner Vertheidigung gehört zu werden, so solle ihm dieses gestattet sein und nach geschehener Verhandlung Spruch erfolgen. Nachträglich gestattete der Deputationsabschied vom Jahr 1600 [6]), daß auch auf Schuldforderungen aus Obligationen oder Verschreibungen, welche die Executivclausel („mit oder ohne Recht") in sich trügen, unbedingte Mandate erlassen werden könnten. Die Auslegung jener Stelle der Kammergerichtsordnung ließ, besonders wegen des Beisatzes: „und sonst anderen Fällen", Unbestimmtheiten und Zweifel genug übrig, welche den Bestrebungen, das Gebiet der unbedingten Mandate zu erweitern, sich günstig zeigten; daher sich die Reichsgesetzgebung (Jüngster Reichsabschied vom Jahr 1654 [7]) und 1679 [8]) veranlaßt fand, sich zu bemühen, die Gränzen enger zu ziehen und erkennbarer zu machen. Indem nun die Reichsgesetzgebung zugleich die Aufgabe zu lösen suchte, das Gebiet der bedingt-

3) Herchenhahn, Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des kaiserlichen Reichshofraths ꝛc. Mannheim 1792.
4) Senkenberg a. a. O. Th. 3. S. 43—136.
5) Senkenberg a. a. O. S. 101. 102.
6) Senkenberg a. a. O. Th. 3. S. 471—498.
7) Senkenberg a. a. O. Th. 3. S. 640 692.
8) Senkenberg a. a. O. S. 655.

ten Mandate abzustecken und die Schranken aufzubauen, in denen sich das Verfahren zu bewegen habe, bildete sich, mit Hilfe anderer Elemente, besonders der Rechtssprechung selbst, die auf den Unterschied zwischen bedingten und unbedingten Mandaten (— als Zweck der letzteren bildete sich hauptsächlich der, gegen eigenmächtige und gewaltsame Störungen des Besitzstandes Schutz zu gewähren —) gebaute Theorie von dem reichsgerichtlichen Mandatsprocesse [9]), deren vorzugsweise eine publicistische Farbe tragende Anwendung eine bedeutende Stelle in der Geschichte der Praxis der deutschen Reichsgerichte spielt. Denn es fehlte ihnen, zumal da sie diese Proceßart um so lieber begünstigten, als dadurch die Austrägalinstanz der Reichsunmittelbaren beschränkt wurde, und Rechtssachen, die sonst nicht an die Reichsgerichte erwachsen wären, vor diese gezogen werden konnten, nicht an Veranlassungen, wodurch sie sich aufgefordert finden mußten oder glaubten, Uebergriffe der Gewalt in ihre Schranken zurückzuweisen, Schwächere gegen die Gewalt der Mächtigeren zu schützen [10]) u. s. w., wenngleich diese Bestrebungen nicht immer Früchte trugen, indem sie gerade da ihre Ohnmacht zeigten, wo vor der Richtergewalt auch der Mächtige sich hätte beugen sollen [11]). Einige Erscheinungen, die mehr oder weniger auch von geschichtlicher Bedeutung sind, dienen zur Illustration. Kurz nach dem Ableben des Kaisers Joseph I. im Jahr 1711 verordnete der Herzog von Sachsen-Weimar, davon ausgehend, daß das Gebiet der Stadt Arnstadt im Schwarzburgischen weimarisches Lehen sei, die Anschlagung des kursächsischen Vicariatspatentes in Arnstadt, die dort verhindert wurde, weil der Fürst von Schwarzburg das Lehensverhältniß nicht anerkannte. Da schritt der Herzog Wilhelm Ernst von Sachsen-Weimar thatsächlich ein und bot eine so große Armee, als er zusammenbringen konnte, 1500 Mann, theils Reiterei, theils Fußvolk, unter der Anführung eines Obristen auf, welche das Städtchen durch Einschlagen der Thore eroberten und es, die Einwohner in ihre Wohnungen bannend, besetzten. Dann wurde in die Wohnhäuser des fürstlichen Kanzlers und der Räthe Militär gelegt, Ersterer unter Bedeckung von Reiterei nach Weimar geschleppt, der land-

---

9) Pfeffinger, Corpus juris publici. Tom. IV. p. 599. 600. Danz a. a. O. S. 484—519. „Von dem Mandatsprocesse." Berg a. a. O. §. 224—250. S. 284—314: „Von dem Mandatsprocesse." Eichhorn a. a. O. Th. 3. §. 463. S. 503. Th. 4. §. 550. S. 411. 412.

Wurde von dem Reichskammergericht ein unbedingtes Mandat erlassen, so hieß es zugleich weiter: „Wir heischen und laden Euch daneben von berührter Unserer Kaiserlichen Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen hiermit auf den dreißigsten Tag ꝛc. durch einen gevollmächtigten Anwalt an diesem unserem K. K. G. zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem unsrem Kaiserl. Gebot alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sei, oder wo nicht, alsdann zu sehen und hören, Euch um Euers Ungehorsams Willen in vorgemeldte Pön gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären; oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, ob Ihr einige hättet, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, in Rechten gebührlich vorzubringen und endlichen Entscheids darüber zu gewarten." Im Falle der Erlassung eines bedingten Mandats hieß es dann weiter: „Im Fall Ihr aber durch dieses unser K. Gebot beschwert zu seyn und warum demselben anbefohlener Maßen nicht zu geleben wäre, erhebliche und beständige Ursachen und Einreden zu haben vermeinen solltet, alsdann so heischen und laden wir Euch von berührter Kaiserlicher Macht auch Gerichts- und Rechtswegen hiermit, — durch einen gevollmächtigten Anwalt an diesem Unserem Kaiserlichen Kammergericht zu erscheinen, solche Eure beständige Ursachen und Einreden dagegen in Rechten gebührlich vorzubringen, darauf der Sachen und allen ihren Gerichtstägen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil abzuwarten ꝛc."

10) Ein langes Verzeichniß von Fällen erkannter Mandate findet sich bei Neurod, Erläuterung des jüngsten Reichsabschiedes. Th. 1. Jena 1764. S. 316 ff.

11) „Denen Geringern und Schwächern, ob selbige gleich eine gute Sache haben, wird fast nichts anders übrig gelassen, als daß sie nur ihre leeren Querelen vorbringen dürfen", heißt es, indem von den Reichsgerichten die Rede ist (in dem Capitel, das von den krankhaften Zuständen des deutschen Reichs handelt) S. 734 einer alten Uebersetzung des berühmten Werkes des freimüthigen Pufendorff: Samuel's Freiherrn von Pufendorff kurzer doch gründlicher Bericht von dem Zustande des H. R. Reichs teutscher Nation, vormals in lateinischer Sprache unter dem Titel: Severin von Manzambano herausgegeben ꝛc. Leipzig 1715.

schaftliche Cassirer verhaftet u. s. w. „Als", um mit Schmidt, Geschichte der Deutschen, Th. 16. S. 89. 90 zu reden, „der Fürst sich gegen den Obristen über eine so auffallende Gewaltthätigkeit beschwerte, berief sich dieser auf die herzoglichen Commissärs, welche unverweilt folgen und dem Fürsten das Nöthige weiters eröffnen würden. Noch an demselben Tage sah man aber eine andere Erscheinung, welche weit wirksamer war als die Ankunft und der Vortrag aller Commissärs; es kamen nehmlich weimarische Kanoniers mit acht Kanonen an, die sogleich auf dem Hauptplatze aufgepflanzt wurden. Auch drang noch an demselben Tage einige Mannschaft in das am Schlosse gelegene Vorwerk, verlangte Heu, und als man ihr dieses nicht gutwillig geben wollte, drohte sie, daß sie die Korn- und Heuböden selbst öffnen wollte, welche Drohung sie auch am folgenden Tage wirklich mehr als buchstäblich erfüllte, indem sie sich des Vorrathes von Heu bemächtigte, den Hafer wegnahm, Korn und Weizen verkaufte und alle auf dem Felde befindlichen Schafe und alles Rindvieh wegtrieb. Der herzogliche Commissär war endlich zu Arnstadt an diesem Tage eingetroffen und hatte sogleich seinen Eintritt damit bezeichnet, daß er diese Gewaltthätigkeiten, die unter seinen Augen vorgingen, nicht nur nicht abstellte, sondern auch geschehen ließ, daß die Soldaten mit entblößtem Gewehre in den Vorhof des Residenzschlosses einbrachen und, nachdem sie die Kanzlei besetzt hatten, auch das innere Schloß, worin der Fürst sich befand, dergestalt mit Waffen umgaben, daß Niemand heraus- oder hereinkommen konnte. Eine Protestation und vorläufige Appellation [12]) an das Kammergericht nahm er zwar an; er ließ aber dennoch die Bürgerschaft zusammenrufen und that ihr einen Vortrag, der, wenigstens der Meinung des Fürsten nach, den Gerechtsamen desselben äußerst nachtheilig war. „Daß", so berichtet Schmidt unter Randbemerkungen weiter, „der Herzog oder wenigstens sein Commissär und seine Mannschaft hierin zu weit gingen, ist wohl nicht zu leugnen, und es war vollends zu empörend, daß sie sogar, als der Fürst seine Protestation und Appellation durch einen Notar und durch Zeugen erneuern wollte, sich derselben bemächtigten und sie gefangen nach Weimar schleppten. So Etwas konnte doch wohl nicht unternommen werden, ohne daß man im Reiche aufmerksam wurde und in eine Gährung gerieth, welche ein gerechtes Misfallen laut genug zu erkennen gab. Wenn man aus solchen Beispielen erkennen muß, wie sehr es selbst Denjenigen, die eine gerechte Sache vertheidigten, manchmal an der billigen Mäßigung fehlt: was muß man erst von solchen Ständen oder Staatsdienern erwarten, die für ihre Sache keine Gründe aufzustellen im Stande sind, sondern blos aus Leidenschaft irgend eine Absicht durchsetzen wollen. Wollte man solche Gewaltthätigkeiten nicht als Verletzung des Landfriedens betrachten, so ist schwer abzusehen, welche Handlungen man außerdem mit diesem Namen belegen könnte. Der Kurfürst von Mainz, welcher wohl vorhersah, wohin es endlich führen dürfte, wenn solche eigenmächtige Selbsthilfe und Befehdungen im Reiche einrissen und unabgestellt blieben, gab sich große Mühe, sowohl durch Ermahnungen an den Herzog als auch durch Schreiben an den Fürsten von Sachsen diesem Uebel vorzubeugen. Selbst dieser Letztere, obwohl er das Verfahren des Herzogs in der Hauptsache nicht misbilligte, ja vielmehr den Fürsten von Schwarzburg zur Beobachtung des Herkommens und der bereits ehedem getroffenen kaiserlichen Verfügungen anwies, rieth doch auch dem Herzoge freundschaftlich, „„geziemend Maß zu halten und lieber denn Manutenenzmittel die rechtlichen Wege und Anrufung des Fiscals zum Erkenntniß über die begangene Felonie zur Hand zu nehmen, auch die Unterthanen nicht über die Gebühr beschweren zu lassen."" Und obwohl der König von Preußen sich gleichfalls für den Herzog von Weimar erklärte und ihm erforderlichen Falls sogar seine Unterstützung versprach (!!), so sah derselbe doch aus der großen Bewegung, welche bei der Reichsversammlung in Regensburg über diesen Vorfall entstanden war, und aus der Stimmung, die an den meisten deutschen Fürstenhöfen über diese Angelegenheit herrschte, daß die Klugheit fordere, etwas mehr an sich zu halten, besonders da indessen das Reichskammergericht ein Mandatum sine clausula gegen ihn erlassen, sein Verfahren darin für ungültig erklärt und alles zu Arnstadt Weggenommene zurückzugeben, allen zu-

12) Oder vielmehr Gesuch um Erlassung eines unbedingten Mandates.

gefügten Schaden zu ersetzen, die Gefangenen loszulassen und Alles in den vorigen Stand herzustellen, unter einer Strafe von zehn Mark löthigen Goldes, befohlen hatte. Der Herzog von Weimar zog daher seine Truppen aus Arnstadt wieder heraus und machte Hoffnung, daß er die in Arrest genommenen Diener des Fürsten entlassen werde. Indessen kamen sie doch nicht auf freien Fuß; Wilhelm Ernst glaubte vielmehr, durch den Ausspruch des Kammergerichts sei ihm Unrecht geschehen, eine Meinung, womit gewöhnlich auch der Schuldige so gern sich schmeichelt, und ruhte daher nicht, sowohl die Reichsvicare als auch andere Fürsten mit bitteren Klagen zu bestürmen und um Abstellung der erlittenen Kränkung unaufhörlich in sie zu dringen, bis er es endlich dahin brachte, daß Erstere wirklich dem Kammergericht in einem Vicariatsrescripte befahlen, das gegen den Herzog ergangene Mandatum sine clausula zu cassiren. Nun mußte freilich", so schließt der deutsche Geschichtschreiber, „ein solches Ansinnen sowohl den Fürsten von Schwarzburg als das Kammergericht nicht wenig befremden. Diesem Letzteren zuzumuthen, daß es ein gegen offenbar gesetzwidrige Selbsthilfe ergangenes Mandat aufhebe, hieß im Grunde wohl nichts Anderes als diese Selbsthilfe stillschweigend billigen; gewiß ist es aber eine sehr bedenkliche Sache und von weitaussehenden schlimmen Folgen, wenn einem höchsten Reichsgerichte Ansehen und Macht in Bestrafung gesetzwidriger Handlungen durch einen Machtspruch sollte benommen werden, des Umstandes nicht zu gedenken, daß, wenn es dem Mächtigeren nur ein einziges Mal ungestraft hingeht, den Schwächeren auch in der gerechtesten Sache aus eigener Macht zur Genugthuung zu zwingen, der gute Erfolg eines solchen Versuches ihn künftig auch in ungerechten Anmaßungen zur Ergreifung ähnlicher Maßregeln reizen wird. Da jedoch die Regierung der Reichsvicare bald hernach ihr Ende erreichte, so wurde dadurch das Ansehen des Kammergerichts in Bestrafung eigenmächtiger Gewaltthätigkeiten noch zur Zeit doch gerettet." — Im siebenzehnten Jahrhundert war nach dem Ableben des Grafen von Schauenburg (Schaumburg) die Hälfte dieser Grafschaft an das Haus Hessen-Cassel gekommen, während die andere Hälfte als hessisches Lehen dem Grafen Philipp von der Lippe zufiel. Als im Jahr 1787 der Graf Philipp Ernst von Lippe-Schaumburg starb, nahm der Landgraf von Hessen-Cassel, sich darauf stützend, daß „der Großvater des Abgeschiedenen eine Misheirath eingegangen", gewaltsam Besitz; einem Mandat des Reichskammergerichts gegen diese als Landfriedensbruch betrachtete Occupation leistete der Landgraf keine Genüge, bis die Directoren des westphälischen Kreises sich zur Execution anschickten [13]). Noch im Jahr 1804 wurde die kaiserliche Burg Friedberg, zu welcher die in 12 Dörfern bestehende Grafschaft Kaichen in der Wetterau gehörte, gegen Hessen-Darmstadt, das sich durch einen Ueberfall der Burg bemächtigt hatte, und gegen Hessen-Cassel, das, „damit", wie sich das Patent ausdrückte, „die ritterschaftlichen Besitzungen nicht von anderen Landesherren in Anspruch genommen" würden, mehrere Dörfer besetzte, durch ein Mandat des Reichskammergerichts, das zu den letzten Acten seiner richterlichen Gewalt gehörte, geschützt [14]). Ohne Erfolg blieb das Mandat des Reichshofraths, das er Friedrich dem Großen wegen Landfriedensbruches zugehen ließ, als er im Jahr 1756, seinen Feinden zuvorkommend, in Sachsen eindrang. An früheren und späteren Beispielen solcher Art fehlt es nicht. Will man die Thätigkeit der Reichsgerichte in Erlassung von Mandaten in Fällen von Cabinetsjustiz, Justizverweigerung u. s. w. [15]) überschauen, so dient dazu, außer einer Reihe von Zeitschrif-

13) Dieffenbach, Geschichte von Hessen. Darmstadt 1831. S. 259.

14) Dieffenbach a. a. O. S. 206. 207.

15) Besonders im achtzehnten Jahrhundert; vergl. z. B. Schlosser, Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts und des neunzehnten bis zum Sturz des französischen Kaiserreichs. Band 2. Heidelberg 1837. S. 245. 246, wo der Verfasser von den Zuständen der Rheinpfalz unter dem Kurfürsten Karl Theodor redet, indem er erzählt: „Recht und Gerechtigkeit war, nach der Instruction (die der erste Minister dieses Regenten, Marquis d'Itter, demselben übergab, um darnach zu regieren) zu urtheilen, in der Pfalz gar nicht vorhanden, wenn man nicht Cabinets- und Cameraljustiz, willkürlich bestellte Gerichte mit diesem heiligen Namen bezeichnen oder unparteiisches Recht von bestechlichen und unfähigen Richtern, von Gesetzen ohne Kraft und Anwendung erwarten will. Es wird ausdrücklich gesagt, Cabinetsjustiz und unmittelbare Einmischung des Landesherrn in Proceßsachen der Unterthа-

ten [16]), besonderen Schriften und Denkschriften ꝛc., namentlich die Schrift von Schick: Ueber das reichsständische Instanzenrecht, deren unerlaubte Vervielfältigung, und insbesondere von der sogenannten Cabinetsinstanz (Gießen und Darmstadt, 1802), der eine Reihe solcher Erscheinungen vorführt [17]). — Schon oft wurde der noch durch Ereignisse der jüngsten Zeit genährte Wunsch ausgesprochen, daß Deutschland ein höchstes Bundesgericht gewönne, schon mit der Bundesacte zugleich erhalten hätte. Wenn Letzteres geschehen wäre, wie heilsam würde es gewirkt haben, wenn es mit der Gewalt, Mandate zu erlassen, ausgerüstet worden wäre [18]).

So wie überhaupt die Proceßrechtsgesetzgebung des deutschen Reichs und die Praxis der Reichsgerichte auf die Gestaltung des Proceßrechts der einzelnen Staaten einwirkte und ihm zum leitenden Vorbilde diente, so war dieses auch der Fall hinsichtlich des Mandatsprocesses, der, wie z. B. der Arrestproceß (s. dieses Staats-Lexikon, Bd. 1. d. Art. „Arrest, Arrestproceß"), seinen Platz in der gemeinrechtlichen Theorie von den summarischen Processen einnimmt [19]) und die Eintheilung in bedingte und unbedingte Mandate

---

nen sei allerdings nöthig, man müsse aber, wird ächt jesuitisch hinzugesetzt, sehr vorsichtig dabei sein, weil man sonst böse Händel mit den Reichsgerichten bekommen könne."

16) Z. B. Schlözer's Briefwechsel und Staatsanzeigen. So wird im 13. Bande der letzteren Zeitschrift S. 35. 36 ein Mandat des Reichskammergerichts an den Kurfürsten von Mainz vom 27. Februar 1789 mitgetheilt, wodurch demselben aufgegeben ward, die gegen einen Grafen von Hatzfeld niedergesetzte Untersuchungsbehörde anzuweisen, ihn zur Vertheidigung wegen Abwendung von Specialuntersuchung zuzulassen, seinem Vertheidiger die Acteneinsicht und Unterredung zu gestatten.

17) Z. B. S. 216: „Auf Bericht und Gegenbericht ist das gebetene Mandatum sine clausula erkannt. Dann ist der kaiserliche Fiscal wegen der von dem Herrn Fürsten (von Sayn-Wittgenstein) angemaßten Cabinetsinstanz des Misbrauchs und der Vervielfältigung der Instanzen sich seines Amts zu gebrauchen, hiermit erinnert. In cons. 24 Martii 1800." S. 217: „Wird dem Herrn Grafen von Sayn-Wittgenstein, daß derselbe diese Sache in sein Cabinet gezogen, die Acten an einen einzelnen Privatrechtsgelehrten versendet und dessen Ausspruch in seinem Namen publicirt, verwiesen und demselben, sich dergleichen bei Vermeidung schärferen Einsehens hinkünftig zu enthalten, hiermit aufgegeben. In cons. 27. Aug. 1801." S. 113. 114, wo eines gegen einen Grafen von Wittgenstein, der einen Erbpächter kurzer Hand exmittirt hatte, erlassenen Mandats gedacht wird, in welchem Ersterer „wegen seiner in dieser Sache geäußerten und in wirkliche Ausübung gebrachten unanständigen, einen landesverderblichen Misbrauch der Landeshoheit involvirenden Grundsätze in eine Strafe von 5 Mark Goldes (864 Gulden) und zum Ersatz aller Schäden und Kosten" verurtheilt wurde, und S. 114, 115, wo der Verfasser eines gegen einen Fürstbischof von Speyer gerichteten Mandats Erwähnung thut, worin derselbe wegen eines gleichen Misbrauchs landesherrlicher Gewalt und wegen sogar noch nach insinuirter reichsgerichtlicher Inhibition aus seinem Cabinet erlassenen Resolutionen in eine Privatgenugthuung von 1000 Gulden so wie in eine fiscalische Strafe von 10 Mark Goldes, mit dem Anhang verurtheilt ward: „Uebrigens wird der Herr Fürst und Bischof von Speyer, daß derselbe künftig die jura partium betreffende Sachen nicht aus seinem Cabinet entschriden, sondern solche zu den ordentlichen Gerichten verweisen, auch in den an dem Kaiserlichen Kammergerichte rechtshängigen und blos die litigirenden Theile betreffenden Sachen der einen oder anderen Partei zu erscheinen und zu handeln nicht ferner untersagen solle, ernstlich und mit der Warnung, daß im Wiederholungsfalle nachdrucksame reichsinstitutionsmäßige Verfügungen getroffen werden sollen, angewiesen."

18) „Traurig für den Staatsbürger", sagt Schick S. 112 seiner Schrift, „wenn der Landesherr seine Gewalt als den Hauptgrund seiner Behauptungen ansieht, wenn der Fürst seine Macht als erlaubtes Mittel betrachtet, alle seine Absichten nach freier Willkür gegen Jeden durchzusetzen; da leidet der minder mächtige Unterthan, und landesherrliche Gewalt artet bald in Despotismus aus." Freilich konnte er hinzufügen: „Doch hat Deutschland vor vielen anderen Staaten hierin den für die Unterthanen so wohlthätigen Vorzug, daß gegen solche Misbräuche und Gewaltthätigkeiten der Betheiligte bei den K. Reichsgerichten Hilfe suchen und finden kann."

19) Grolman, Theorie des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Dritte Auflage. Gießen 1809. §. 231—235. S. 490—503: „Von dem Verfahren in Fällen, in welchen sogleich auf das Anbringen des Imploranten eine demselben gemäße endliche Verfügung, bedingt oder unbedingt, erlassen werden darf, oder dem Mandatsprocesse."

zur wesentlichsten Grundlage hat. Ein unbedingtes Mandat kann erlassen werden, 1) entweder, wenn eine Handlung an und für sich widerrechtlich oder gemeinschädlich ist oder eine unverzügliche Rechtshilfe erheischt, und dieses Alles klar vorliegt oder als richtig bescheinigt wird, oder, wenn 2) der Anspruch des Imploranten, die Richtigkeit des Thatsächlichen vorausgesetzt, rechtlich begründet ist, und das Thatsächliche so dargethan ist, daß nicht anzunehmen ist, es verhalte sich nicht so oder werde durch eine sich auf einen Rechtssatz gründende Einrede unerheblich. Bei diesen Voraussetzungen muß der Richter das erbetene Mandat, das entweder gebietend oder verbietend oder aufhebend (cassirend) ist, und zwar nach Umständen durch Androhung einer Strafe wegen Nichtbefolgung, erlassen. Da dieses Mandat nicht rechtskräftig wird, so kann der Implorat, dem zugleich eine Abschrift des Gesuches nebst Beweisanlagen mitgetheilt wird, bestimmte Einreden, besonders die Einrede des erschlichenen Mandats, vorbringen. Sind diese Einreden verwerflich, so spricht dies der Richter in einem neuen (Inhäsiv-) Mandate aus, wodurch dem Imploraten zugleich aufgegeben wird, sich wegen Befolgung des früheren Mandats, bei Vermeidung der Execution und der Anwendung der etwa angedrohten Strafe, binnen bestimmter Frist auszuweisen. Im entgegengesetzten Falle wird das Mandat zurückgenommen oder weiter zum Zweck der Aburtheilung verhandelt. Ein bedingtes Mandat kann der Richter erlassen, wenn entweder der Anspruch nicht von Bedeutung, oder nicht factisch so bescheinigt ist, um ein unbedingtes Mandat zu rechtfertigen, oder es unwahrscheinlich ist, daß dem Imploraten Einreden zur Seite stehen, und besteht in der Weisung, den Imploranten binnen bestimmter Frist klaglos zu stellen oder binnen derselben seine Einreden bei Verlust derselben vorzubringen. Erscheint der Implorat in beiden Beziehungen ungehorsam, so folgt ein unbedingtes Mandat, während, wenn derselbe Einwendung vorbringt, das ordentliche Verfahren nun seine Formen hergiebt. — Die preußische Gesetzgebung hatte ursprünglich den gemeinrechtlichen Mandatsproceß nicht adoptirt; dieses ist erst in neuester Zeit geschehen. (Gesetz vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen und Bagatellproceß mit Ministerialinstruction vom 24. Juli 1833 zur Ausführung dieses Gesetzes.) Die Literatur darüber s. bei Hafemann, Bibliothek des preußischen Rechts. Berlin, 1835. S. 103 — 106. Ueber ein für das Königreich Hannover erlassenes Proceßgesetz vom 13. December 1834, wonach für alle persönliche Klagen, welche bestimmte Geldsummen oder Quantitäten verbrauchbarer Sachen zum Gegenstande haben, wenn die Summe von 30 Thalern nicht erreicht erscheint, ein Mandatsverfahren vorgeschrieben ist, und eine Kritik desselben s. Archiv für die civilistische Praxis, Band 20, Heidelberg, 1837, S. 115—125, Mittermaier, „Ueber die Ergebnisse der legislativen Thätigkeit in Bezug auf Civilgesetzgebung und Gerichtsorganisation seit 1834. §. III. Gesetze, welche das Verfahren in den sogenannten minderwichtigen Sachen verbessern." S. 116 ff. u. Annalen des Advocatenvereins in Hannover. Stück 5, 1835, S. 15—46. Elemente der bedingten Mandate herrschen in dem für das Großherzogthum Hessen diesseits des Rheins erlassenen Gesetze vom 31. December 1829, „das Verfahren in unbestrittenen Schuldsachen bei den Untergerichten (das sogenannte „Mahnverfahren") betreffend". S. meine Schrift: Nachträge zur hessen-darmstädtischen Civilproceßordnung ꝛc. Darmstadt, 1839. S. 514 ff. s. v. „Mahnverfahren". Denn es heißt namentlich im Artikel 2: „Steht dem Gesuche des Fordernden weder unbezweifelte Incompetenz des Gerichts noch klare Gesetzwidrigkeit der Forderung entgegen, so verfügt

---

Mahlen, Anleitung zum summarischen gerichtlichen Processe. Berlin 1804. Abschnitt II. „Vom Mandatsprocesse." §. 10—23. S. 16—39. Mittermaier, Der gemeine deutsche Proceß in Vergleichung mit dem preußischen und französischen Civilverfahren und mit den neuesten Fortschritten der Proceßgesetzgebung. Vierter Beitrag. Bonn 1826. §. 6. „Der Mandatsproceß." S. 129—148. Mackeldey, Grundriß zu Vorlesungen über den gemeinen deutschen und preußischen Civilproceß, nebst einem Anhange, die Lehre von den summarischen preußischen Civilprocessen enthaltend. Bonn 1833. S. 11—17. „Mandatsproceß." Martin, Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Processes. 11. Ausg. 1834. §. 244—249. S. 427—435. „Vom Mandatsprocesse." Linde, Lehrbuch des deutschen gemeinen Civilprocesses. 5. Aufl. Bonn 1838. §. 354—359. S. 440—447. „Von dem Mandatsprocesse."

das Gericht die Insinuation des Mahnzettels, mit der beigefügten Aufforderung an den Schuldner, binnen eines bestimmten Termins entweder den Fordernden zu befriedigen, oder zu erklären, daß er rechtlichen Einwand vorbringen wolle, widrigenfalls im Wege der Hilfsvollstreckung gegen ihn verfahren werden würde", und im Artikel 3: „Erklärt der Schuldner vor oder in dem Termine, schriftlich oder mündlich, daß er rechtliche Einwendungen vorbringen wolle, so ist dieses Verfahren beendigt, und der Fordernde muß von dem Richter zu der Einleitung des gewöhnlichen Verfahrens verwiesen werden. — Erklärt der Schuldner, daß er keinen rechtlichen Einwand zu machen gedenke, oder bleibt er in dem Termine, ohne genügende Entschuldigungsgründe vorzubringen, aus, so wird demselben auf Anrufen des Fordernden von dem Gerichte aufgegeben, binnen einer bestimmten Frist den Fordernden, bei Vermeidung der Pfändung oder jeder anderen geeigneten Zwangsmaßregel, zu befriedigen". Ueber Mandate und Mandatsprocesse in Baiern s. v. Wendt, Vollständiges Handbuch des baierischen Civilprocesses. Anhang als zweiter Theil. Nürnberg, 1827. §. 183 „Mandatsproceß". S. 25—27. (Die Gesetzgebung dieses Königreichs hebt — Gesetz vom Jahre 1805 — besonders hervor, daß auf die Klage des Fiscus wegen Vindication veräußerter Staatsgüter und Rechte ohne processualische Weiterung durch gerichtliches Mandat eingeschritten werden solle, wenn der Besitzer nicht auf der Stelle einen solchen Titel beurkunden könne, der nach der Domanial-Fideicommiß-Pragmatik die Rechtmäßigkeit der Veräußerungen zeige); im Herzogthume Braunschweig: Krüger, Systematische Darstellung d. bürgerl. Processes im Herzogth. Braunschweig. 1829. §. 57 „Mandatsproceß". S. 136—139; in Kurhessen: Wagner, Grundzüge der Gerichtsverfassung und des untergerichtlichen Verfahrens in Kurhessen. 2. Ausg. Marburg, 1827. §. 201—208, S. 186—192. (Nach §. 208 wird, wenn das Gericht um Beitreibung an die Cassen des Staats, der Städte, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten zu entrichtender und von der Oberbehörde zur Erhebung für richtig erklärter ständiger oder unständiger Abgaben ersucht wird, ein unbedingtes Mandat mit einer ganz kurzen Zahlungsfrist erlassen, nach deren Ablauf alsbald die Execution verfügt wird, welche weder durch die Bestreitung der Verbindlichkeit überhaupt oder des Betrags, noch selbst wegen eines darum eingeleiteten Rechtsstreites aufgehalten werden dürfe); in dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt: Bender, Lehrbuch des Privatrechts der freien Stadt Frankfurt. Band 2. (Lehrbuch des Civilprocesses ꝛc.) Frankfurt, 1837. §. 63. S. 215; im Gebiet der freien Stadt Bremen (Gerichtsordnung vom Jahre 1820, §. 359—377): Mittermaier a. a. O. S. 135. 136; im Großherzogthume Oldenburg: Mittermaier a. a. O. S. 136; im Herzogthume Nassau: Mittermaier a. a. O. S. 136. 137. Die ganze Erörterung dieses Rechtslehrers ist zugleich eine Kritik der Institute des Mandatsprocesses, wobei er die „Frage, ob diese dem französischen Proceßrechte fremde Proceßart Beibehaltung in den neueren Gesetzen verdient?" untersucht und im Resultate seiner Prüfung verneint. Bei der Wichtigkeit der Gesetzgebung über das Verfahren in Privatrechtsstreitigkeiten und der Wahrscheinlichkeit, daß sich deutsche Ständeversammlungen früher oder später, in ihrem Berufe zu Reformen, auch mit diesem Theile der Rechtsgesetzgebung werden beschäftigen müssen, sind solche Kritiken sehr verdienstlich. Bopp.

Manifest; eine an das Publicum oder die ganze theilnehmende Welt gerichtete öffentliche Erklärung einer Regierung oder ihres Hauptes über einen von ihr in Sachen des öffentlichen Rechts gefaßten Entschluß, verbunden mit der Ausführung der denselben rechtfertigenden oder die Rechtfertigung bezweckenden Gründe. Ganz vorzüglich wird die Form solcher Manifeste für Kriegserklärungen angewendet, und es geht aus solcher Uebung ein Anerkenntniß des im Vernunftrecht begründeten Gesetzes hervor, wornach Jeder, welcher zur Kriegsgewalt schreitet, mithin den öffentlichen Frieden stört, die Rechtsgründe, die ihn zu solcher Gewaltthat ermächtigen, nicht nur dem Gegner, in Ansehung dessen auch eine Privatmittheilung genügen könnte, sondern überhaupt der Welt, d. h. der Gesammtheit der mit ihm in rechtlicher Gemeinschaft oder Berührung Stehenden zu eröffnen hat, wenn er nicht als Selbstrechtsverletzer oder Räuber erscheinen will. Solchen Manifesten wird dann gewöhnlich von Seiten Desjenigen, wider welchen sie ergingen,

ein Gegen-Manifest entgegengestellt und dergestalt die öffentliche Meinung der Mitwelt und Nachwelt zum Richter über den ausgebrochenen Streit angerufen. Freilich hat man auch Beispiele genug in älterer und neuerer, zumal in neuester Zeit, daß man Kriege oder Kriegsunternehmungen begann ohne voraus erlassenes Manifest, und noch mehr von Manifesten, deren der thatsächlichsten Wahrheit wie dem vernünftigen Recht widersprechende Behauptungen und Ausführungen mehr wie freche Rechts-Verhöhnungen als wie dem Rechte dargebrachte Huldigungen erscheinen; doch bleibt immerhin der Grundsatz, welchem die wenigstens in der Regel beobachtete völkerrechtliche Uebung entspricht, ein Zeugniß für die moralische Macht des Rechts, von welcher man sich offen loszusagen nur selten den Muth hat.

Die Form der Manifeste, welche sich insbesondere durch die selbsteigene Unterschrift des Regenten von ähnlichen (nehmlich der Wesenheit nach ähnlichen) öffentlichen Erklärungen, als Deductionen, Exposés des motifs u. s. w., unterscheiden, ist für die Wissenschaft von minderem Belange. Indessen werden wir in dem Artikel „Staatsschriften" darüber etwas Näheres angeben.

Auch in Angelegenheiten des inneren Staatsrechts oder Staatslebens mögen Manifeste erlassen werden, namentlich wenn die Nation oder der Staat sich in feindselige Parteien — z. B. wegen der streitigen Ansprüche mehrerer Thronbewerber — gespalten hat, oder wenn überall ein neuer Regent seine Thronbesteigung oder den Antritt seiner Regierung kund thut oder auch wenn ein Machthaber einen gefaßten außerordentlichen Beschluß (einen Staatsstreich) vor den Augen der Nation oder der Welt rechtfertigen zu müssen glaubt. Es wird inzwischen in solchen Fällen der Name „Manifest" nicht gern gebraucht, sondern dafür die Benennung „Ordonnanz", „Patent", „Proclamation" u. dergl. gewählt. So erging z. B. in Hannover das die constitutionelle Verfassung Hannovers abschaffende königliche Decret vom 1. Nov. 1837 unter dem Namen eines Patents, wiewohl es ganz eigentlich einer Kriegserklärung gegen die Anhänger des Staatsgrundgesetzes — d. h. gegen die Masse der Nation — zu vergleichen war. — In außerordentlichen Lagen werden wohl auch von untergeordneten Auctoritäten, oder von gesetzwidrig sich als gewalthabend erigirenden Persönlichkeiten Manifeste erlassen, was auch dem, was bei dem Begriffe derselben die Hauptsache oder das Wesen ausmacht, durchaus nicht widersprechend ist. So haben die Cortes in Spanien zu wiederholten Malen Manifeste gegen ihre einheimischen und auswärtigen Feinde erlassen, und so hat einst Espartero, der Herzog de la Victoria, ein vortreffliches Manifest gegen die Schritte der Königin Regentin oder zu Gunsten der constitutionellen Partei in Spanien kund gemacht. Jedenfalls aber kann man nur in Gegenständen des öffentlichen Rechtes, und kann nur Jener, welcher Macht, d. h. imponirende selbsteigene Kräfte oder auch fremde Schützer hat, Manifeste erlassen. Dem Schwachen bleibt, wenn ihm Unrecht oder Unterdrückung widerfährt, Nichts übrig als — Dulden und Schweigen. Er mag zwar versuchen, durch einfache Appellation an die öffentliche Meinung mittelst der Presse sein Recht zu wahren; aber die Erlassung eines Manifestes würde als Empörung oder Hochverrath gelten. C. v. Rotteck.

Manufacturen, s. Gewerbswesen.

Manumission, s. Leibeigenschaft.

Markgraf, s. Titulatur.

Markklosung, s. Losung.

Markomannen, s. Sueven.

Markt und Messe. — Die Märkte und Messen bestehen in den periodischen Zusammenkünften der Verkäufer und Käufer zum Zweck des Absatzes oder Einkaufs ihrer Producte oder Bedürfnisse.

Zum Kauf und Verkauf der gewöhnlichen, dringenden und stets wiederkehrenden Bedürfnisse des Lebens, des Getreides und der sonstigen Victualien, des Holzes, der Handwerkswaaren ꝛc., dienen die Wochenmärkte. Sie finden der Natur der Sache nach in den Städten oder in gewerbreichern Dörfern (Marktflecken) Statt, sind gewöhnlich, zu Verhütung von Zeitverschwendung für die Landleute, auf den Vormittag beschränkt und

nur den Inländern (Gränzbewohnern mit ihren Victualien etwa ausgenommen) zugänglich.

Bei der Dringlichkeit der Bedürfnisse, welche durch die auf den Wochenmärkten zum Verkauf kommenden Producte zu befriedigen sind, ist es wichtig, daß die Polizei alle Anordnungen trifft, die den Besuch derselben erleichtern, und daß sie alle Hindernisse wegräumt, welche ihn stören und erschweren. Sie hat für angemessene Marktplätze Sorge zu tragen, gegen Beeinträchtigungen in Maß und Gewicht zu schützen, Entwendungen zu verhüten, für Locale zur Aufbewahrung der unverkäuflichen Früchte ꝛc. gegen mäßige Gebühren zu sorgen. Lästige Abgaben aber, ferner Verbote oder Erschwerungen der Wiederabfuhr von Früchten, Beschränkungen der Höker oder Fruchthändler in Bezug auf die Zeit des Einkaufs von ihrer Seite (z. B. nicht vor 10 Uhr) sind abzuschaffen. Denn alle diese Beschränkungen halten vom Besuch der Märkte ab und schaden dadurch den Consumenten, anstatt daß sie ihnen nützen sollten.

Die Jahrmärkte sind auf einen größeren Zusammenfluß von verschiedenartigen, auch die ungewöhnlicheren Bedürfnisse befriedigenden Gütern und auf die Vereinigung einer größeren Menge von Käufern und Verkäufern berechnet.

Ihre Dauer wird auf einen oder mehrere Tage bestimmt, und auch Ausländer werden auf denselben zugelassen. In Bezug auf Zeit und Zahl dieser Märkte muß der Staat ordnend einschreiten; es muß ihm das Recht der Concessionirung zustehen. Die Märkte können nehmlich um so befriedigender ausfallen, je größer die Zahl der Käufer und Verkäufer ist, die sich dabei einfinden. Wird die Zahl der Märkte zu sehr vermehrt, oder werden mehrere der Zeit oder dem Orte nach zu sehr zusammengerückt, so zersplittern sich Käufer und Verkäufer, und der Marktverkehr leidet überhaupt darunter Noth. Dieses gilt namentlich bei Märkten für solche Waaren, welche sich in großen Massen zusammenfinden müssen, wenn sie Käufer aus weiterer Ferne herbeiziehen sollen, z. B. bei Wollmärkten. Der Staat hat daher die Concession zu Errichtung neuer Jahrmärkte nur dann zu ertheilen, wenn ein bestimmtes Bedürfniß hierzu vorliegt und der Verkehr auf anderen Märkten hierdurch nicht offenbaren Schaden leidet *).

Ist die Concession zur Errichtung eines neuen Marktes ertheilt worden und es ergiebt sich in der Folge, daß er dem Verkehr im Allgemeinen schadet, so ist die Concession zurückzunehmen. Daß der Staat hierzu berechtigt ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Denn die Ertheilung einer Marktgerechtigkeit geschieht nicht im Interesse einer einzelnen Gemeinde, sondern im allgemeinen Interesse. Wird das Letztere hierdurch verletzt, so fällt der Grund der Concessionirung. In England wird daher die Erlaubniß zur Errichtung eines neuen Markts nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung ertheilt, daß daraus für andere Märkte kein Nachtheil erwachse. Zeigt sich ein Nachtheil, sei es für den Marktverkehr im Allgemeinen oder für den Marktverkehr in einer einzelnen früher berechtigten Gemeinde, so kann die Erlaubniß zurückgenommen werden.

Größere Messen sind bestimmt, als Sammelplätze der Waaren und der Käufer und Verkäufer auch aus weiter Entfernung zu dienen; sie vermitteln zugleich den Völkerverkehr. Für die Anlage von Messen sind daher vorzüglich die Vereinigungspunkte größerer Handelszüge geeignet, an welchen am Leichtesten eine Zusammenkunft von weit zerstreueten Käufern und Verkäufern Statt findet. Gute Land- und Wasserstraßen, Sicherheit des Verkehrs, bequeme Räumlichkeiten für die Niederlage und Ausstellung der Waaren, eigener großer Verkehr der Meßplätze mit einheimischen und fremden Producten sind daher mehr oder weniger wichtige Bedingungen des Gedeihens großer Messen.

Die Vortheile, die sie gewähren, bestehen hauptsächlich in Folgendem:

Sie bieten den Käufern, namentlich den Zwischen- und Kleinhändlern, eine Menge der mannigfaltigsten Waaren zur Auswahl dar, die Preise derselben regeln sich durch die Concurrenz auf die möglichst angemessene Weise und die Meßpreise bilden daher die Preisregulation für weite Kreise; sie versetzen die Producenten in die Mitte einer großen Zahl

*) Eine zu große Vermehrung der Jahrmärkte ist auch deshalb nicht rathsam den Landleuten zu Zeit- und Geldverschwendung Anlaß geben.

von Käufern, erleichtern ihnen daher den Absatz ihrer Waaren; neuen Erfindungen und Verbesserungen sichern sie eine schnellere Verbreitung und raschere Ernte; sie zeigen den Verkäufern den Umfang und die Richtung der Nachfrage und wirken dadurch auf Ausgleichung von Consumtion und Production; sie sind endlich als Ausstellungen des Gewerbfleißes eine Quelle der mannigfachsten Belehrung, geben Gelegenheit zur Anknüpfung einer Reihe von Geschäftsverbindungen und erleichtern die Zahlungen, Berechnungen, Bestellungen und sonstigen Verabredungen unter den Geschäftsleuten.

Bei diesen Vortheilen der Messen ist eine sorgsame Pflege derselben von Seiten der Regierungen, in deren Gebiete sie Statt finden, um so mehr gerechtfertigt, als sie jene Vortheile der Stadt und dem Lande, wo sie abgehalten werden, am Unmittelbarsten gewähren und durch den Zusammenfluß von vielen wohlhabenden und reichen Fremden eine reiche Geldquelle werden.

Die Sorge des Staats aber hat sich hauptsächlich in der Herstellung und Unterhaltung guter Straßen, in der Aufrechthaltung der Sicherheit auf denselben, und an dem Meßplatze selbst in der Handhabung einer guten und raschen Justiz, in der Abschaffung beläſtigender Abgaben, in den Anordnungen für gute und wohlfeile Unterbringung der Fremden und ihrer Waaren, in der Errichtung guter Geldinstitute u. s. w. zu äußern.

Man ist geneigt, von einem lebhaften Meßverkehr auf eine große Production und Consumtion, von einer Abnahme desselben aber auf Störungen in den wirthschaftlichen Verhältnissen der Producenten und Consumenten zu schließen. Dieser Schluß kann allerdings unter gewissen Umständen begründet sein. Eine Handelskrise in Nordamerika oder eine Handelssperre in Rußland kann störend auf den deutschen Meßverkehr einwirken. Allein jener Schluß ist keineswegs immer richtig. Sobald nehmlich die Leichtigkeit und Sicherheit des Transports der Waaren die Versendung derselben auch in weite Entfernung ohne Begleitung des Eigenthümers möglich macht; wenn Kauf, Verkauf und Zahlung auch ohne persönliche Zusammenkunft der Betheiligten durch Correspondenz, durch Abrechnungen und Wechsel mit Hilfe weit verzweigter und schneller Postverbindungen erleichtert ist; wenn Bestellungen und Zahlungen durch reisende Handlungsdiener ermittelt werden; wenn die Preise der Waaren auf den verschiedensten Handelsplätzen in kürzester Zeit durch die öffentlichen Blätter in Erfahrung gebracht werden können; wenn immer mehr der Großhändler zwischen Producenten und Consumenten oder Kleinhändler sich stellt und den Vertrieb der Waaren übernimmt; wenn ferner mit der allgemeinen Zunahme der Industrie jedes Land den größten Theil seiner Bedürfnisse selbst producirt und die größeren Städte namentlich gleichsam beständige Meßplätze bilden, so liegt es im Interesse der Käufer sowohl als der Verkäufer, Zeit und Kosten der Reise zu ersparen, im Interesse der Letzteren aber namentlich die Aufspeicherung der Waaren bis zur Meßzeit, die Kosten des Transports derselben auf den Meßplatz, die Auslagen für Wohnungen und Locale, die Gefahr, die Waaren ganz oder theilweise unverrichteter Dinge wieder zurücktransportiren zu müssen, und die Gefahr zufälliger Verluste zu vermeiden.

Hieraus erklärt sich die Erscheinung, daß in denjenigen Ländern, in welchen die Gewerbsamkeit am Höchsten gediehen ist, in England, Frankreich, den Niederlanden, die geringste Zahl und Ausdehnung der Messen Statt findet.

Nur für einzelne Gattungen von Handelsgegenständen, von welchen Muster entweder nicht genügen oder nicht versendet werden können, wie für Schafwolle, Pferde u. s. w., oder für den Verkehr mit weniger civilisirten Ländern, mit welchen eine regelmäßige Verbindung durch Posten, Frachtfahrten u. dergl. nicht Statt findet, deren Kaufleute weniger Credit genießen, wohin die Versendung der Waaren erschwert und unsicher ist, wo also eine persönliche Begleitung derselben durch die Eigenthümer und eine persönliche Zusammenkunft der Käufer und Verkäufer erfordert wird, wie z. B. für den Verkehr Deutschlands mit der Türkei, mit Griechenland, Polen, Rußland, erhalten sich dauernd größere Messen.

Die wichtigsten deutschen Messen sind die von Frankfurt a. M., Leipzig, Braunschweig, Frankfurt a. O., Naumburg; die sogenannten Messen zu Wien, München u. s. w. sind zu Jahrmärkten herabgesunken; Messen in der Schweiz zu Basel und

Zurzach; in Frankreich, namentlich zu Beaucaire am Rhone, die Messen zu St. Germain, Lyon, Rheims, Bordeaux u. s. w. sind von untergeordneter Bedeutung; in Großbritannien und in den Niederlanden sind alle größeren Messen verschwunden; die noch bestehenden für Manufacturwaaren, Käse und Butter, Pferde u. s. f. verdienen den Namen von Messen nicht. Die bedeutendste europäische Messe ist zu Nischnei-Nowogorod, einer Stadt von kaum 15,000 Einwohnern, am Einfluß der Oka in die Wolga; sie vermittelt hauptsächlich den Verkehr zwischen Europa und Asien und versammelt jährlich im August eine Zahl von 120 bis 150,000 Kaufleuten aus Europa, Nord- und Mittel-Asien; die Summe, welche hier umgesetzt wird, an Thee, Damast, Sammt- und Seidenzeugen, Pelz, Tuch, Wein und Branntwein, Büchern, Karten, Kupferstichen, Colonialwaaren u. s. f., soll in der neuesten Zeit fast 150 Millionen Papierrubel betragen. Dr. W. Schüz.

Marokko, s. Barbaresken.

Märtyrer (religiöse und politische). — So weit wir den Gang der menschlichen Culturgeschichte aufwärts mit Klarheit verfolgen können, finden wir darin die bei allen Kämpfen um Ansichten, Grundsätze und Systeme, welche die gemeinschaftlichen religiösen, politischen und bürgerlichen Verhältnisse betreffen, wiederkehrende und betrübende Erscheinung, daß solche Kämpfe, besonders im Anfang, regelmäßig mit ungleichen Waffen geführt worden sind. Statt da, wo es sich um Grundsätze, um Wahrheit handelt, auch nur den Geist, diesen aber völlig frei und entfesselt in die Schranken treten zu lassen, hat fast immer die bestehende Gewalt, getreu ihrer dem Geistigen, Idealen entgegengesetzten Eigenthümlichkeit und daneben doch wohl wissend, daß auch ihre Herrschaft dauernd nur auf Principien oder wenigstens auf die in der großen Masse verbreitete Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit oder Unerschütterlichkeit, demnach doch auch nur auf etwas Geistiges gegründet werden könne, sich der ihr Dasein stützenden historisch hergebrachten Grundsätze angenommen und durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel, durch Verfolgung und Unterdrückung, durch Qualen, Blutvergießen und Schrecken aller Art die neuen geistigen Geburten zu ersticken gesucht. Wenn aber diese niederschlagende Erscheinung theils in der Sinnlichkeit und dem Eigennutze, theils in der Schwäche und Befangenheit der meisten Menschen ihre natürliche Erklärung findet, so ist es eine eben so nothwendige Folge der Eigenthümlichkeit des menschlichen Geistes in seiner regelmäßigen Erscheinung (und wir erblicken darin die ausgleichende Hand eines höhern Weltlenkers), daß in den meisten Fällen die Gewalt eben durch ihren brutalen Widerstand dem von ihr gehaßten Lichte zur Herrschaft verhelfen mußte. Denn so wie überhaupt das Geistige nie dauernd der materiellen Gewalt unterworfen sein kann, so haben regelmäßig [1]) auch die Verfolgungen da, wo das Gute und Edle durch Vorurtheil, Anmaßung und Verfinsterung sich Bahn brechen mußte, nur die Wirkung gehabt, daß sie selbst der Wahrheit durch eine Feuerprobe — durch das offen zur Schau gestellte Beispiel der ruhigen, unerschütterlichen Standhaftigkeit im Angesichte der heftigsten und unverdientesten Gewaltthätigkeiten — den Sieg verschafften.

Jedes Zeitalter der Menschengeschichte hat Erscheinungen dieser Art zu erzählen; in den großartigsten Formen und mit den lebhaftesten Farben treten sie jedoch in derjenigen geistigen Bewegung hervor, welche unbestritten die größte, bedeutungsvollste aller Zeiten ist, in der Entstehung und Ausbreitung des Christenthums. Er selbst, der erhabene Verkündiger der reinsten Lehre, der fleckenloseste Mensch, der auf der Erde gewandelt hat, fiel als ein Opfer seiner Ueberzeugung, seiner warmen Liebe für die Menschheit; allein gerade sein Kreuzestod war das unvertilgbare Siegel, welches seine Feinde der von ihm gelehrten Wahrheit aufdrückten. Die den Todesqualen entgegengesetzte

1) Wenn auch hier und da einzelne traurige Erscheinungen, wo das Gute und die Aufklärung durch die Gewalt wirklich unterdrückt ist, das Gegentheil zu beweisen scheinen, so müssen selbst solche Thatsachen am Ende doch dazu dienen, dem Guten zum — freilich oft späten — Siege zu verhelfen, indem sie die diesen Sieg verheißende und vollbringende Ueberzeugung von der Verwerflichkeit des Bösen bestärken.

unerschütterliche Standhaftigkeit und Gottergebenheit galt als das letzte jeden Zweifel ausschließende Zeugniß für jene Wahrheit, und schon der Sprachgebrauch des neuen Testaments [2]) nannte Christus den „treuen Zeugen" (μάρτυς). Auch die meisten seiner unmittelbaren Schüler starben (wenigstens der Sage nach) eines gewaltsamen Todes für ihre Glaubenstreue, obgleich in den ersten Decennien nach Christus Tode dieses standhafte Dulden und Leiden mehr nur als eine natürliche Folge der Ereignisse betrachtet und noch nicht unter dem Gesichtspunkte einer kirchlich-religiösen Handlung aufgefaßt wurde. Bis zur Mitte des ersten Jahrhunderts nach Christi Geburt machte überhaupt das Christenthum noch nicht das öffentliche Aufsehen einer eigenen Religion, galt vielmehr nur als eine besondere jüdische Secte [3]) (welchen Glauben selbst die ersten Christen durch Beibehaltung mancher jüdischen Gebräuche beförderten) und schien daher auch noch keine Veranlassung zu einem eigenen systematischen Widerstande zu geben. Je mehr sie sich aber im römischen Staate und in der Stadt Rom selbst verbreiteten, desto mehr zogen sie durch manche Eigenthümlichkeiten die Aufmerksamkeit des Volkes und der Behörden auf sich, indem man nun anfing, ihre kirchliche Verbindung als eine staatsgefährliche zu betrachten, und deshalb die neue Lehre durch Gewalt zu unterdrücken suchte [4]). Die Ursachen der in mancher Hinsicht allerdings auffallenden Erscheinung, daß in dem polytheistischen Rom, wo so viele verschiedene Nationalreligionen friedlich neben einander bestanden und geduldet wurden, gerade gegen die in ihrem Lebenswandel sittlich strengen und der Staatsgewalt folgsamen Christen eine so heftige Verfolgungssucht herrschend werden konnte, sind von gründlichen Historikern bereits umständlich — wenngleich zum Theil mit verschiedenartiger Auffassung der Thatsachen und Verhältnisse — untersucht worden [5]); nur die hauptsächlichsten und unzweifelhaftesten derselben mögen daher hier Platz finden, insofern sie die eigentliche Bedeutung der Verfolgungen und des damit verbundenen Märtyrthumes erkennen lassen. Das Christenthum unterschied sich wesentlich und namentlich im Aeußeren von allen andern damals herrschenden Religionen dadurch, daß es jeden Anspruch auf nationale Abgränzung seiner Bekenner zurückwies und sich vielmehr als Weltreligion geltend machte. Eine Nationalreligion ist jedesmal auch eine Staatsangelegenheit; sie duldet jede fremde Volks- oder Staatsreligion, wie die Nationalität auch jede fremde Volkseigenthümlichkeit achtet; in einer kosmopolitischen Religion aber erblickt sie ihre natürliche Feindin, einen ihrem Principe, ihrem Wesen entgegengesetzten Widerspruch. So fürchteten die römischen Staatsmänner, welche die römische Religion für eine wesentliche Grundlage des römischen Staatsgebäudes hielten, für diesen die ernstlichste Gefahr aus der weitern Verbreitung des Christenthums und nährten durch ihre Besorgnisse die Vorurtheile, welche der ungebildete Haufen regelmäßig gegen Andersdenkende hegt. Dazu glaubte man in der Weigerung der Christen, dem für heilig erklärten Bildnisse des Kaisers Weihrauch zu opfern und beim Eide seinen Namen anzurufen, so wie in der Abneigung Mancher von ihnen gegen den Kriegsdienst, ja sogar gegen die Uebernahme bürgerlicher Aemter directe Verstöße gegen den dem Staate schuldigen Gehorsam und einen Mangel an Theilnahme für das Wohl des Vaterlandes zu finden; und in der That schien auch die fast studirte Abgeschiedenheit, in welcher sie von allen öffentlichen Angelegenheiten sich fern hielten und dagegen unter sich eine brüderliche Gemeinschaft bildeten, den Vorwurf einer tadelnswerthen staatsbürgerlichen Indifferenz wenigstens in den

---

2) Offenbar. I. 5.

3) Noch Sueton erzählt, daß unter dem Kaiser Claudius im J. 53 aus Rom die Juden vertrieben wurden, „welche auf Anstiften des Chrestus fortwährend Unruhen erregten." Sueton. Claudius c. 25. (vergl. dabei Forcellini s. v. Chrestus.)

4) Es sind bei dieser allgemeinen Darstellung nur diejenigen Verfolgungen berücksichtigt, welche für die Geschichte des Christenthums die wichtigsten waren, nehmlich die, welche von dem römischen Staate und Volke ausgingen. Vorher war schon Stephanus durch die Juden getödtet und daher der erste Märtyrer geworden.

5) E. Gibbon, the history of the decline and fall of the Roman Empire. Chap. XVI. (in der Leipziger Ausgabe v. 1829. S. 317—336.) A. Neander's allgem. Geschichte der christl. Religion u. Kirche. (Hamburg 1825.) Bd. 1. Abth. 1. S. 122—134.

Augen Derjenigen einigermaßen zu rechtfertigen, welche (wie vielleicht auch Plinius d. J.) noch ein Wiederaufleben des alten Geistes römischer Größe für möglich hielten. Und eben jene geschlossenen Versammlungen der Christen boten in einer Zeit, in welcher die römische Staatspolizei schon mit argwöhnischem Auge jede Association bewachte und erschwerte, nicht nur für den Vorwurf staatsverrätherischer Anschläge, sondern auch für das Einschreiten der Staatsgewalt den anscheinenden Grund dar. So begannen zuerst im Jahre 64 unter Nero die blutigen Verfolgungen der christlichen Kirche, welche mit mehreren Unterbrechungen selbst unter den besseren Kaisern (wie Trajan, Hadrian, den beiden Antoninen und Diocletian) drittehalb Jahrhunderte fortwährten und erst mit dem Tode Maximin's im Jahre 311 endigten. Die ausführliche Geschichte dieser Verfolgungen kann nicht hierher gehören; wir beschränken uns vielmehr auf einige allgemeinere Andeutungen, welche theils den Gang bezeichnen, den jene nahmen, theils die Art, wie bei den Christen selbst allmälig der Begriff des Märtyrthumes als ein kirchlich-religiöser sich ausbildete und dann auf ihr eigenes Verhalten zurückwirkte. Während nehmlich im Anfange der Verfolgungen — wie namentlich unter Nero und Domitian — die Theilnahme an der christlichen Gemeinschaft, ja schon der bloße Verdacht derselben als Verbrechen galt und an sich ausreichte, Anklagen, Martern und Hinrichtungen zu rechtfertigen, und während gehässige Denunciationen selbst von den Behörden befördert wurden, wandte man späterhin, nachdem schon Hadrian sogar ein den Christen im Ganzen günstiges, nur leider einer verschiedenen Auslegung fähiges und darum wenig wirksames Toleranzedict erlassen hatte — besonders seit Marc Aurel — Gewaltthätigkeiten nur deshalb an, um die Christen zum Widerrufe zu veranlassen, in welchem Falle sie Nichts weiter zu fürchten hatten; ja die Nachsicht der Beamten milderte nicht selten auch dieses Zwangsmittel theils auf die Weise, daß sie die Beobachtung einer geringfügigen Förmlichkeit — wie das Aufstreuen einiger Weihrauchkörner auf den Altar — für einen genügenden Widerruf gelten ließen, theils auf die Weise, daß sie den Bedrohten zeitig vorher von der Anklage benachrichtigten und ihn dadurch in den Stand setzten, sein Heil in der Flucht zu suchen, oder daß sie auch für Geld Zeugnisse über den vorgeblich abgelegten Widerruf verkauften, oder auch endlich, daß sie manche nur auf Haß oder Fanatismus beruhende Anklage unberücksichtigt ließen [6]). Doch waren alle diese Umstände ihrer Natur nach schwankend, und da in dem großen römischen Staate nur der Wille eines Gewalthabers als Gesetz galt, so genügte bald die Laune des Herrschers, bald die zufällige Ansicht eines Proconsuls, bald auch der aufgeregte Fanatismus des Pöbels, die zerstreueten Christen wieder allen Greueln der Verfolgung preiszugeben.

Die ersten Christen, welche als Opfer ihrer religiösen Ueberzeugung fielen, waren vielleicht weit entfernt, die Standhaftigkeit, mit welcher sie den Martertod erduldeten, für etwas Weiteres zu halten als für eine durch die Pflicht gebotene und zu ihrem eigenen Seelenheile gereichende Tugend. In dem Beispiele, welches Christus ihnen gegeben hatte, fanden sie auch für sich geistige Stärkung für die Erfüllung einer so schweren Pflicht, aber sie dachten wohl nicht daran, ihr eigenes Benehmen mit seinem Kreuzestode in eine kirchliche symbolische Beziehung zu setzen. Allein der schwärmerische Geist, welcher über der Kindheit der christlichen Kirche wehte, brachte auch in dieser Hinsicht bald eine eigenthümliche Gestaltung der Ansichten hervor. Von der äußeren Gewalt angefeindet und bedrängt und selbst außer Stande, durch physische Kraft sich zu schützen, mußten die Christen um so eifriger auf den Glauben ihrer Zeitgenossen einzuwirken sich bemühen; und wo die innere Macht der Wahrheit selbst nicht ausreichte, da suchten sie durch sinnlich wahrnehmbare Erscheinungen die Ueberzeugung zu unterstützen oder zu ersetzen. Hieraus erklären sich die vielen Legenden von Wundern, welche das Christenthum noch längere Zeit nach dem Tode seines Stifters durch die ihm inwohnende Kraft des Geistes vollbracht haben soll; es erklärt sich daraus aber auch ferner die immer bestimmter hervortretende Ansicht, daß die Wahrheit des Christenthums weiterer Zeugen bedürfe, um zur äußeren Anerkennung zu gelangen, daß also dem Martertode, welchen Christus erlitten hatte, noch viele

6) Gibbon a. a. O. S. 354. 368.

weitere Beispiele nachfolgen müßten, um bei dem verblendeten, kurzsichtigen Menschengeschlechte seine Lehre in die verdiente Achtung zu bringen. Es verband sich aber damit noch eine andere Art der Auffassung, durch welche jene erste Ansicht bis zur Schwärmerei gesteigert wurde. Man hielt nehmlich den Tod für die Kirche für etwas Verdienstliches, für ein opus operatum, man fühlte einen religiösen Stolz darin, dasselbe zu erleiden, was Christus ertragen hatte, ihm in den Schicksalen ähnlich zu werden; denn die Erscheinung Christi war ja das Ideal des menschlichen Wandels, dem man nachstreben mußte, und zu dem Ganzen seiner Erscheinung rechnete man auch seinen Martertod. So kam es, daß man den Namen eines Zeugen, welchen schon das neue Testament von Christus gebraucht hatte, auch Denjenigen beilegte, welche nach ihm für die Wahrheit seiner Lehre den Tod oder andere Qualen erlitten. Auf diese Weise erhielten die Märtyrer eine besondere kirchliche Bedeutung, die späterhin sich noch weiter ausbildete. Jene schwärmerische Neigung nehmlich, durch den Gewinn der Märtyrerkrone der Kirche und sich selbst zum Heile zu verhelfen, seinen Namen bei der Nachwelt zu verewigen und — wie die Kirchenväter lehrten[7]) — sich den unmittelbarsten Anspruch auf die ewige Seligkeit und selbst dort noch auf bleibende Vorzüge vor den übrigen Christen zu verschaffen, führte viele Schwärmer so weit, daß sie selbst ohne gegründete Veranlassung sich ihren Widersachern herausfordernd entgegenstellten und sie durch Trotz, Verhöhnung und Beleidigung gewissermaßen zwangen, Gewalt gegen sie zu üben[8]). Freilich wurde diese Ostentation christlichen Glaubenseifers, diese Begierde, das Märtyrthum zu erlangen, schon frühzeitig getadelt[9]) und auf der anderen Seite fehlte es — besonders wenn längere Zeiten der Ruhe die Gemüther nach der Anspannung des Enthusiasmus eingeschläfert hatten — beim Wiederbeginn der Verfolgungen nicht an Beispielen Solcher, welche der Versuchung unterlagen; und selbst der Bischof Cyprian, der freilich späterhin auch den Märtyrtod erlitt, hatte bei einer früheren Verfolgung für das Beste erachtet, durch die Flucht sich der Kirche zu erhalten. Allein die Verdienstlichkeit des Märtyrthums wurde auch wieder besonders von den Montanisten[10]) so hoch gepriesen, daß sie es sogar für sündhaft hielten, dem drohenden Tode durch die Flucht auszuweichen, und auch die ursprünglich nur auf reiner Dankbarkeit und Anerkennung beruhende Verehrung des Andenkens Derjenigen, welche für ihre Glaubenstreue den Tod erlitten hatten, ging allmälig in einen kirchlichen Gebrauch über. Ihre Todestage wurden als die Tage ihrer Geburt für ein verklärtes Dasein (dies natales, natalia martyrum, γενέθλια τῶν μαρτύρων) jährlich auf ihren Gräbern durch Aufzählung ihrer Tugenden und Leiden und durch gemeinschaftlichen Genuß des Abendmahls gefeiert; ja schon Diejenigen bei ihren Lebzeiten hoch verehrt, welche noch nicht den Martertod selbst, sondern nur andere Qualen und Verfolgungen, oft einfaches Gefängniß erlitten hatten. Und gerade bei diesen trat die Vorstellung eines durch die Leiden erworbenen höhern geistigen Berufs solcher Dulder zuerst mit Bestimmtheit hervor. Zwar machte man schon frühzeitig darauf aufmerksam, daß nächst Christus nur Diejenigen den Namen von Märtyrern verdienten, welche um des Glaubens willen wirklich den Tod erlitten, Andere dagegen, welche Ungemach ausgestanden, aber doch das Leben gerettet hätten, nur Bekenner (confessores) genannt werden dürften[11]); allein auch die Verehrung dieser Bekenner stieg von einer einfachen, rein menschlichen Pietät allmälig so hoch, daß Viele von ihnen sich das Recht anmaßten, kraft ihres Verdienstes um die Kirche Denjenigen, die der Versuchung unterlegen hatten (den lapsis), schriftliche Zusicherungen des Kirchenfriedens (libellos pacis), oft ohne alle Prüfung, zu ertheilen und in den entstehenden dogmatischen Streitigkeiten der Kirche eine entscheidende Stimme zu

---

7) Cyprianus de lapsis p. 87 sqq. Tertullian. de anima c. 56.
8) Sulpicius Severus L. II. (ed. Sigonii p. 539.) Gibbon a. a. O. S. 365.
9) Neander a. a. O. S. 164.
10) Ebendas. Bd. 1. Abth. 3. S. 890. Aus dem Umstande, daß gerade in Lyon der Montanismus viele Anhänger zählte (ebendas. S. 896), erklärt sich zum großen Theile, weshalb hier die Verfolgung des Jahres 177 so blutig wurde.
11) Neander a. a. O. Th. 1. Abth. 1. S. 172.

führen [12]). So wurde also schon in frühen Zeiten die edelste und erhabenste Idee des Christenthums, die Idee der hingebenden Aufopferung für die Mitmenschen, durch Schwärmerei, Vorurtheil und geistliche Anmaßung häufig auf eine abstoßende Weise entstellt.

Uebrigens war von dieser Verehrung der Märtyrer und Confessoren bis zu deren Heilighaltung und Anbetung nur noch ein geringer Schritt, welcher auch in den folgenden Zeiten, besonders nach den Verfolgungen, als die entstehende Hierarchie selbst der Wunder und Legenden bedurfte, sehr bald zurückgelegt wurde. Heilige Sagen schmückten ihre Lebensgeschichte mit übernatürlichen Begebenheiten aus und vervielfältigten die Zahl der Märtyrer — zuweilen veranlaßt durch offenbare Misverständnisse [13]) — bis zu einer fabelhaften Höhe. Auch galt späterhin wohl Mancher dafür, der nach den frühern Begriffen nur ein Bekenner gewesen sein würde, oder gar ein solcher, der den Tod als eine vollkommen gesetzliche Strafe wegen Straßenräuberei oder anderer Verbrechen erlitten hatte; so wie überhaupt der Egoismus gern bereit war, alle Tugend für die duldenden Christen in Anspruch zu nehmen und alles Unrecht allein ihren Widersachern aufzubürden. Diese Umstände machen es allerdings schwierig, den Umfang der Christenverfolgungen und die Zahl der gefallenen Opfer auch nur mit annähernder Sicherheit zu ermitteln; und nur so viel ist als gewiß anzunehmen, daß von den Erzählungen der Kirchenväter und der spätern Martyrologien ein bedeutender Theil zurückgerechnet werden muß, wenn man der Wahrheit nahe kommen will.

Allein wenn auch darnach die Zahlen bedeutend sinken, manches Verdienst bei näherer Betrachtung seinen Werth verliert, und manche Erzählung, von dem Firniß der Uebertreibung entkleidet, einen ziemlich dürftigen Kern zurückläßt, so bleiben doch genug *beglaubigte* Thatsachen übrig, welche allein hinreichen, uns mit achtungsvoller Bewunderung gegen die Standhaftigkeit so vieler Menschen aus einem so langen Zeitraume zu erfüllen, welche eine aufgefaßte religiöse Idee fest genug hielten, um ihr die Ruhe und Gemächlichkeit, die irdischen Güter, ja das Leben selbst zum Opfer zu bringen. Zwar mag dabei in Anschlag gebracht werden, wie sehr bei enthusiastischer Aufregung eben das Beispiel wirkt, und daß es wohl leichter ist, hundert Märtyrer zu erhalten, als deren fünf; allein es ist doch in der That nichts Gewöhnliches, daß Menschen, größtentheils aus den untersten Classen der Gesellschaft (in welchen das Christenthum der ersten Jahrhunderte sich hauptsächlich verbreitete), lieber Fesseln und Martern ertragen, lieber den Scheiterhaufen besteigen, den Kreuzestod erleiden, oder von wilden Thieren zerrissen werden, als ihren Glauben widerrufen, ja auch nur — wie doch wenigstens vielfach bewiesen ist — durch eine geringfügige Förmlichkeit solchen Widerruf *scheinbar* aussprechen wollten. Die Weltgeschichte ist wahrlich nicht so reich an Beispielen menschlicher Größe, daß wir nicht die Standhaftigkeit und das Märtyrerthum der ersten Christen für eine ihrer erhebendsten, großartigsten Erscheinungen halten müßten.

Und darüber, daß eben in diesen Verfolgungen und in der Standhaftigkeit, mit welcher sie ertragen wurden, eine wesentlich befördernde Ursache der *Verbreitung* des Christenthums lag, ist niemals in der Geschichte ein Zweifel gewesen. Schon *Origenes* (st. 253) versichert: „Je mehr Kaiser, Statthalter und Volksmenge die Christen zu *unterdrücken* suchten, *desto gewaltiger wurden sie*." Es konnte ja auch nicht fehlen, daß unter den Anhängern des Heidenthumes allmälig die Ueberzeugung sich verbreitete, die Christuslehre müsse auf einer tief ergreifenden Wahrheit beruhen und eine

---

12) *Cypriani* ep. 14. 15. *Gibbon* a. a. O. S. 364. Nach Cyprian (st. 258) wären damals täglich Tausende solcher Ablaßbriefe von den Bekennern ausgestellt.

13) Ein altes Martyrologium versichert, daß auf Befehl des Kaisers Trajan oder Hadrian auf dem Berge Ararat an einem Tage 10,000 christliche Soldaten gekreuzigt seien, und die Vermuthung der Historiker, daß der Chronist die Abkürzung „Mil." für „Tausend" statt für „Soldaten" gelesen habe, ist schon deshalb sehr wahrscheinlich, weil es doch auch in der That eine schwierige Aufgabe sein möchte, eine bewaffnete Armee von zehntausend Mann zu kreuzigen. — Einem ähnlichen Misverständnisse soll die Zahl der eilftausend Jungfrauen ihre Entstehung verdanken.

bis dahin nicht geahnete Stärkung zur Ausdauer für das Gute gewähren, wenn ihre Bekenner auch unter Jahrhunderte langen Verfolgungen, unter zahllosen Martern und Todesqualen dem ausgesprochenen Glauben treu blieben, ja wenn selbst ein Bischof Melito von Sardes mitten unter den Verfolgungen in einem Fürsprechungsschreiben an den Kaiser Marc Aurel mit Ruhm versichern konnte: „Wir tragen gern das schöne Loos eines solchen Todes“ [14]).

Die Geschichte der Ausbreitung des Christenthums bietet noch manche Beispiele von Verfolgungen dar, weil die eifrigen Apostel und Missionäre noch lange Zeit hindurch und selbst bis auf die Gegenwart bei ihren — oft ungestümen, auch wohl klugheitswidrigen und egoistischen — Bestrebungen auf den nehmlichen Gegensatz zwischen einer nationalen und kosmopolitischen Religion stießen, nicht selten auch der geistigen Kraft des Evangeliums in der Mitte uncultivirter Völker zu viel vertraueten und dann zuerst die Opfer ihres Bekehrungseifers, hinterher aber als Märtyrer unter die Heiligen versetzt wurden. Die Hierarchie beförderte späterhin die Heilighaltung solcher als Märtyrer gestorbenen Heidenbekehrer um so eifriger, je mehr dieselben — wie im nördlichen Deutschland Bonifacius (Winfried) — dazu beigetragen hatten, zugleich auch die Macht und das Ansehen des Papstthums zu verbreiten, was natürlich am Sichersten da geschehen konnte, wo der Primat des römischen Bischofs gleichzeitig mit den Lehren des Christenthums den ungebildeten und ganz unvorbereiteten Völkern gepredigt wurde.

Indeß wurde in diesen späteren Zeiten der Begriff des christlichen Märtyrers nicht etwa noch gebildet, sondern er stand schon fest und wurde nur weiter benutzt, ging dann auch in die allgemeinern Bezeichnungen der Sprache über. Im engeren Sinne versteht man darunter auch jetzt noch diejenigen Christen, welche ihres Glaubens wegen von den Anhängern anderer Religionen, zumal der heidnischen, verfolgt worden sind und als Opfer ihrer Ueberzeugungstreue den Tod oder andere Martern erlitten haben, und nach der Lehre der katholischen Kirche dann besonders Diejenigen, welche zum Lohne ihrer Standhaftigkeit und wegen ihrer dadurch bewiesenen hervorragenden religiösen Eigenschaften als Heilige anerkannt und verehrt werden. Dieser engeren Bedeutung hat indeß der Sprachgebrauch noch eine weitere hinzugefügt, nach welcher man einen Märtyrer überhaupt Jeden nennt, der einem einmal als wahr erkannten Grundsatze, einem Systeme, einer Ueberzeugung auch dann treu bleibt, wenn seine Ansicht von der bestehenden Gewalt als ketzerisch oder staatsverderblich verboten und verfolgt wird, und wenn er selbst wegen seiner gewissenhaften Standhaftigkeit und Ueberzeugungstreue Tod, Martern, Kerker- und Untersuchungsqualen, oder Zurücksetzung, Verfolgung und anderes Ungemach erlitten hat. Dieser weitere Begriff unterscheidet sich von dem ursprünglich kirchlichen zunächst dadurch, daß er das Märtyrthum nicht allein von Verfolgungen abhängig macht, welche den Christen als solchen, und zwar von den Heiden widerfahren sind, sondern überhaupt diejenigen Männer für Märtyrer erklärt, welche auch im Schooße der Kirche selbst wegen ihrer von der legitimen Orthodoxie abweichenden Meinungen als Sectirer, Abtrünnige und Ketzer verfolgt sind und Ungemach oder Tod erlitten haben. Und in der That würde auch für die Anhänger der protestantischen Kirche kein Grund vorhanden sein, weshalb sie den Begriff christlicher Standhaftigkeit und Ueberzeugungstreue lediglich auf die Anhänglichkeit an die von der katholischen Kirche gebilligten Lehren beschränken, weshalb sie nicht eben so wohl in Johann Huß und Hieronymus von Prag, in den hugenottischen Opfern der Bartholomäusnacht, in den von der Inquisition hingeschlachteten Ketzern, in den verfolgten Protestanten in Böhmen, Polen (Thorn), den Niederlanden u. s. w. [15]) Märtyrer eines freien Glaubens erblicken sollten. So wird man ferner, je nach dem verschiedenen Standpunkte, auf welchem man sich befindet, auch die Secte der Paulicianer, welche im neunten Jahrhundert aus Constantinopel vertrieben wurden und dennoch über das Abendland sich verbreiteten, man wird den kirch-

14) Neander a. a. O. Th. 1. Abth. 1. S. 153.

15) Schon Luther besang in einem Liede Leonhard Kaiser als einen der ersten Märtyrer der „neuen Lehre.“

lich-politischen Reformator Arnold von Brescia, welcher 1155 als Rebell verbrannt wurde, so wie die mit seiner Lehre verwandten Waldenser und die Albigenser für Märtyrer ihres Glaubens halten; ja man wird überall da, wo in älterer und auch neuerer und neuester Zeit religiöse oder kirchliche Ansichten von der bestehenden Gewalt verfolgt, angefeindet und unterdrückt wurden, demnach in den Schicksalen der Zillerthaler wie der preußischen Altprotestanten, den Verfolgungen des freieren Protestantismus wie der Hermesianer, in den Maßregeln gegen die Erzbischöfe von Cöln und von Posen den Begriff kirchlicher Märtyrer seinen wesentlichen Bestandtheilen nach finden.

Eine zweite Erweiterung des Begriffes liegt nun aber darin, daß derselbe nicht mehr allein von kirchlichen und religiösen, sondern auch von anderen, namentlich politischen Verfolgungen gilt. Man kann indeß auch hier wohl nicht so sehr von einer Erweiterung des Begriffs selbst als vielmehr nur von einer erweiterten Anwendung desselben sprechen, da es für die Ueberzeugungstreue und die Selbstverleugnung, welche in der Ablegung eines Zeugnisses durch standhafte Erduldung von Ungemach liegt, im Grunde einerlei ist, ob der Gegenstand jener Ueberzeugung eine religiöse oder eine andere, zumal eine politische Wahrheit ist. Auch muß es ja für Jeden, der die Bildungsgeschichte der Menschheit in ihren verschiedenen Richtungen mit unbefangenem Auge betrachtet, immer einleuchtender werden, daß es in der That nur eine Freiheit giebt, für welche von jeher die Edelsten, Größten und Besten in der Weltgeschichte gekämpft haben, wie auch die Wahrheit, die Tugend nur eine einzige, vollkommene und ganze ist, daß kirchliche Freiheit ohne politische aller Sicherheit ermangelt, und diese ohne jene undenkbar ist. Eben so gewiß ist es aber daneben und wird gerade durch diesen innigen Zusammenhang der geistigen Richtungen erleichtert, daß, je nachdem die eine oder andere derselben in einem Zeitalter das Uebergewicht erlangt hat, bald religiöse Verdächtigungen den Vorwand leihen mußten zu politischer Verfolgung, und bald umgekehrt. So ist schon in den ersten Verfolgungen der christlichen Kirche eine Beimischung politischer Ansichten und Rücksichten nicht zu verkennen. Die ersten Christen wurden freilich ihres Glaubens wegen angefeindet, aber bei Weitem weniger deshalb, weil man zum geistigen Gedeihen der Menschheit die Unterdrückung ihrer Lehre für nothwendig gehalten hätte, als vielmehr deswegen, weil der Grundsatz einer über alle bestehenden Verhältnisse erhabenen geistigen Freiheit, welchen sie aufstellten, dem Staate gefährlich schien, weil man den der Göttlichkeit des Kaisers bezeigten Ungehorsam für Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt hielt und weil man vom Untergange der Staatsreligion auch den Untergang des Staates selbst fürchtete. Jene nahe Verwandtschaft, jener durchgehende innige Zusammenhang unter allen geistigen Richtungen der Menschheit und ihren äußeren Erscheinungen im Leben mochten damals noch nicht in ihrer Allgemeinheit aufgefaßt sein, weil man überhaupt die praktische Bedeutung einer Weltreligion noch nicht vollständig begriff; es dienten indeß die bei Weitem meisten kirchlichen und religiösen Verfolgungen der späteren Zeit dazu, die Wahrheit zur Erkenntniß zu bringen, daß der Kampf um politische wie um religiöse Freiheit von demselben Grundgedanken ausgeht und in seiner tieferen Auffassung auch auf dasselbe Ziel gerichtet ist, so wie daß dieser nun achtzehnhundertjährige Kampf in der neueren und neuesten Zeit nur in so fern einen anderen Charakter angenommen hat, als nach äußerer Feststellung der Kirche jetzt die Uebertragung der Freiheitsideen des Christenthums auf die übrigen gesellschaftlichen Verhältnisse seine Hauptaufgabe bildet. Schon der Kampf gegen die päpstliche Hierarchie war zugleich ein Kampf um politische Freiheit, und schon Arnold von Brescia so gut ein politischer Märtyrer als ein religiöser. Noch bestimmter trat das politische Element in der mit Luther begonnenen Reformation hervor, als welche, den sehr directen und stets wiederholten Aufforderungen an Kaiser und Reich zufolge, wesentlich mit der Befreiung des Reichs vom römischen Einflusse galt, wie wenig Luther auch schon vollständig vorhersehen mochte, wohin sein Werk führen würde; und zumal die Niederländer, welche als Opfer der spanischen Inquisition fielen; dann auch die Grafen Egmont und Horn gehören mit gleichem Rechte in die Zahl der politischen Märtyrer als der religiösen. Am Klarsten aber sprach erst in neuerer Zeit die nothwendige Einheit aller liberalen Bestrebungen der edle Canning aus, als er „po-

litische und religiöse Freiheit für die ganze Welt" forderte und damit auf das Bestimmteste anerkannte, daß in einer spitzfindigen Trennung der Freiheit der unfehlbare Keim ihres Todes liege.

Daß übrigens die Zahl der religiösen Märtyrer größer ist als die der politischen, erklärt sich sehr bestimmt aus dem Gange, welchen die Culturgeschichte der Menschheit genommen hat. Die alte, vorchristliche Welt wurde überhaupt mehr von zufälligen, wenn auch durch die Umstände beförderten Richtungen als von Ideen bewegt, die Freiheit zwar für ein hohes Gut geachtet, aber noch nicht klar erkannt, daß es auch ein Recht auf dieselbe gebe, und auch die Philosophie mehr in den Schulen verschlossen als auf das Leben übertragen. Ein großartiger, die Massen bewegender Gedankenkampf, welcher durch politische Systeme oder Grundsätze Einzelner hätte hervorgerufen werden können, war damals — wenn nicht etwa, wie bei den Gracchischen Unruhen in Rom, das materielle Interesse den nächsten Zielpunkt bildete — wohl kaum denkbar; er ist vielmehr erst durch die freiere geistige Stellung möglich gemacht und angeregt, welche die Menschheit durch das Christenthum erhalten hat. Auch das Alterthum zeigt uns Männer, welche, wie Aristides, Sokrates, Themistokles, Kimon u. A., deshalb angefeindet, verfolgt, geächtet und zum Theil getödtet wurden, weil ihre erprobte Tugend den Machthabern gefährlich schien Doch war das Leiden und der Tod solcher nur vereinzelt vorkommenden Dulder nicht der Anfang neuer geistiger Entwickelungen; auch wohl mehr die Folge des raschen gegenseitigen Ueberstürzens feindlicher Volksparteien, als systematischer Verfolgung. Je mehr aber in den geistigen Bewegungen der Völker das Bestreben hervortrat, die Verhältnisse des öffentlichen gemeinschaftlichen Lebens auf bestimmte praktische Grundsätze zurückzuführen, je consequenter dabei Angriff und Widerstand sich ausbildeten, desto größer mußte auch die Zahl Derjenigen werden, denen man ihre politischen Grundsätze zum Verbrechen anrechnete. Freilich kommt da Vieles auf den Standpunkt an, auf welchem man sich befindet; und so lange es politische Parteien in der Welt giebt, wird es nicht fehlen, daß die eine da ein Märtyrthum feiert, wo die andere nur die wohlverdiente Strafe des Verbrechens erblickt. Es werden die Freunde der Freiheit mit dankbarer und theilnehmender Achtung das Andenken des Liefländers Patkul verehren, welcher die Rechte seines Vaterlandes gegen die Eingriffe des Königs von Schweden vertheidigte und später, dem König Karl XII. treulos ausgeliefert, zur Strafe für seine patriotische Treue auf eine grausame Weise hingerichtet wurde; sie werden den Niederländer Oldenbarneveldt, welchen die Ränke des Prinzen Moritz von Nassau unter Benutzung kirchlich-religiösen Eifers gegen die Arminianer als 72jährigen Greis auf das Schaffot führten, sie werden ebenfalls die als Opfer oranischer Parteiwuth durch das fanatisirte Volk gefallenen Brüder Johann und Cornelius de Witt für Märtyrer republikanischer Unbeugsamkeit und Bürgertugend erklären; sie werden auch die ungerechten Verfolgungen, die langwierige, quälende Verhaftung, welche der freimüthige Johann Jacob Moser als würtembergischer Landschaftsconsulent wegen der Vertheidigung der ständischen Rechte erlitt, die späteren Schicksale Kosciusko's und seine Verbannung aus dem Vaterlande, dessen schon dem Grabe nahe Freiheit er zu retten suchte, die auf Berthier's Namen als ein Schandfleck lastende Hinrichtung des der Anklage nicht einmal überführten Buchhändlers Palm in Nürnberg, so wie die des hochherzigen Andreas Hofer und der spanischen Patrioten Riego und Porlier, endlich auch die Gefangenhaltung des Griechenhelden Alexander Ypsilanti als Märtyrerleiden betrachten; ja die überwiegende öffentliche Stimme hat die polnische Emigration des Jahres 1831 als das große Märtyrthum eines ganzen Volkes aufgefaßt. — Von einem anderen Standpunkte aus und zumal den Bonapartisten werden Napoleon durch seine letzte Verbannung und — allerdings mindestens überstrenge — Gefangenhaltung, ferner Murat und Ney durch ihren Tod als Märtyrer der Hingebung für französische Größe erscheinen, noch Andere werden vor allen Dingen in Karl II. von England, Ludwig XVI., dann auch in Gustav IV. von Schweden, Karl X., Don Miguel, Don Carlos, der Consequenz wegen auch wohl im Dei von Algier Märtyrer der Legitimität erblicken. Vielleicht dieselben aber werden auch wohl in Verlegenheit kommen

bei Beispielen, wie die von Konradin von Schwaben und Maria Stuart, wo die Legitimität mit sich selbst in Streit gerathen zu sein scheint, und da, wo die Extreme sich berühren, ist zumal von deren äußersten Vertretern leicht zu erwarten, daß bald Marat, bald Charlotte Corday, und in einem neueren Falle bald Kotzebue, bald Sand als Märtyrer gefeiert werden.

Wie abweichend aber auch in allen diesen Fällen das Urtheil nach der verschiedenen Stellung der Parteien ausfallen möge, so wird sich doch wenigstens die allgemeine Ansicht daraus bilden, daß es auch der politischen Geschichte der Menschheit zu keiner Zeit an Märtyrern gefehlt hat. Und wenn auch, je näher die Geschichte an die Gegenwart tritt, die politische Parteisucht nach der sittlichen-Natur des Zeitalters wenigstens im Allgemeinen[16]) in einer anscheinend milderen Form aufgetreten ist, so hat sich dagegen auch im gleichen Maße die Zahl Derjenigen vermehrt, welche man durch Lockung wie durch Drohung, durch offene wie durch heimliche Gewalt, durch gerichtliche und außergerichtliche Verfolgungen, durch eine Gesetzgebung, bei welcher im Voraus darauf gerechnet zu sein schien, daß sie übertreten werden sollte und würde, durch Einschüchterung und Fesselung der öffentlichen Meinung, durch Einwirkung auf den Gang der Justiz, durch kränkende Zurücksetzung, durch Beschränkung des Rechts der freien Vertheidigung, durch Verdächtigung und Verleumdung, durch himmelschreienden Misbrauch der Presse zu Gunsten der Gewalt und auf Kosten der Unschuld, welcher man den Mund verschloß durch alle die tausend und abermals tausend Mittel, welche dem in das leider oft sehr weite Gewand des Rechts und der Gesetzlichkeit sich hüllenden Despotismus zu Gebote stehen, um auf den freimüthig ihr entgegentretenden einzelnen Mann zerschmetternd niederzufallen, seine bürgerliche Stellung zu untergraben, sein persönliches und seiner Familie Glück zu zerstören, endlich auch durch baare Willkür, durch rechtlose Absetzung vom Amte, durch gewaltsamen Eingriff in die gerade dem Edlen so theure freie Geistesthätigkeit, durch Gefangenhaltung, Untersuchungs- und Kerkerqualen und Landesverweisung verfolgt, gemartert und ins Elend gebracht hat. Scheiterhaufen freilich, die alten Torturen, das Zerreißen durch wilde Bestien, das Steinigen und offene Morden weist die Civilisation eines Zeitalters zurück, welches sich so gern selbstgefällig seiner höheren moralischen Würde rühmt und ja auch gegen gemeine Verbrecher die qualificirten Todesstrafen nicht mehr anwendet; allein gerade je höher das sittliche Gefühl ausgebildet, je allgemeiner dasselbe verbreitet worden ist, desto empfindlicher wird es durch Anfeindungen und Verfolgungen beleidigt, welche, sei es in den Motiven, in der Ausführung oder der Rechtfertigung, nie des Geheimnisses entbehren können, und welchen sogar der offene Muth fehlt, durch den selbst die Rohheit im Gegensatze davon noch erträglich werden kann. Und wenn allerdings körperliche Martern und grausame Todesqualen nur gegen einen tief und fest begründeten Entschluß ihre Schrecken verlieren können, so ist doch auch zu erwägen, daß gerade das Todesopfer sehr leicht eine poetische, zur Schwärmerei führende Färbung annimmt, daß es mehr Augenblicke als Tage und Jahre giebt, wo der Mensch sich für seine Mitmenschen zu opfern bereit ist, und daß unter Umständen eine größere Seelenstärke dazu gehört, wenn ein Familienvater außer allem persönlichen Gram über die Vereitelung seiner edelsten Bestrebungen, über die Verkennung, die Zurücksetzung, die Kränkung, welche ihm widerfahren ist, auch noch jahrelang die Noth der Seinigen, welche er ihnen durch seine Ueberzeugungstreue zugezogen hat, vielleicht auch die gewaltsame Trennung von ihnen, die Verbannung aus dem Vaterlande und daneben am Ende gar noch die gefühllose Gleichgültigkeit seiner Mitbürger mit Standhaftigkeit und Ausdauer ertragen muß.

Wir werden nicht nöthig haben, die Frage ausdrücklich zu beantworten, ob auch die jetzige Zeit ihre politischen Märtyrer habe. Wer die Augen nicht geschlossen hat — und das wird ja wohl kein Leser des Staats-Lexikons gethan haben — der ist auch wohl ohne Anweisung im Stande, darüber zu urtheilen. Nur einige allgemeine Bemerkun-

16) Von allen politischen Verfolgungen läßt sich leider auch dieses Urtheil nicht fällen.

gen mögen deshalb hier Platz finden. Die Märtyrer der Gegenwart erscheinen der Mitwelt nicht immer schon als solche. Indolenz, Vorurtheil und Sklavensinn neigen sich leicht zu der Ansicht, daß Dasjenige, was die Gewalt thut, auch Recht sei, sie freuen sich, wenn sie in einem solchen ohnehin vielverbreiteten Wahne Beschönigung ihrer eigenen Rath- und Thatlosigkeit finden, und nennen es wohl gar zwecklose Bizarrerie und Eigensinn, wenn der Einzelne der herrschenden Gewalt gegenüber seine ernste, männliche Ueberzeugung festhalten will. Ihn aber, der nach feststehenden Grundsätzen handelt, wird es nicht irre machen, daß die Zeit ihn noch nicht vollkommen versteht, er wird sich damit trösten, daß auch das Bekanntwerden zu den Prüfungen gehört, durch welche sich die wahre Tugend bewährt, daß jede große Idee, wenn sie in der Menschheit Wurzel fassen soll, ihr Märtyrthum haben muß, und daß doch vielleicht seine Enkel einst die Frucht von dem Samenkorn ernten, welches er in ungünstiger Zeit dem kümmerlichen Boden anvertraute. Mehr noch, als Lehre und Ueberredung wirkt das Beispiel eines seinen Grundprincipien unter allen Umständen treu bleibenden Charakters; und wie sehr auch das Wort beschränkt werden möchte, so weit reicht keine menschliche Gewalt, daß sie im Stande wäre, die äußere Darstellung der inneren Wahrheit unmöglich zu machen.

Ich aber kann diese Zeilen wohl nicht besser schließen als mit Wiederholung der schönen Worte, welche uns Jean Paul hinterlassen hat: „Für die Wahrheit sterben, ist kein Tod für das Vaterland, sondern für die Welt. — Die Wahrheit wird, wie die mediceische Venus, in dreißig Trümmern der Nachwelt übergeben; diese wird sie in eine Göttin zusammenfügen — und dein Tempel, ewige Wahrheit, der jetzt halb unter der Erde steht, ausgehöhlt von den Erbbegräbnissen deiner Märtyrer, wird sich endlich über die Erde erheben und eisern mit jedem Pfeiler in einem theueren Grabe stehen."

K. Steinacker.

Maschinen. — Es ist zwar schon in dem Artikel „Arbeit, Arbeit ersparende Maschinen" von den Maschinen gesprochen worden. Doch behielten wir uns damals vor, einige den hochwichtigen Gegenstand noch von einer andern Seite beleuchtende Betrachtungen in einem nachträglichen Artikel aufzustellen. Mehrere derselben finden sich jedoch bereits in dem von unserem geistreichen Mitarbeiter Mohl verfaßten Artikel „Gewerbe- und Fabrikwesen" ausgeführt; und es bleibt uns daher nur noch eine kleine Nachlese übrig. Kein Verständiger kann im Allgemeinen die unermeßlich wohlthätige Wirkung der Maschinen verkennen, von dem einfachsten künstlichen Werkzeug an, welches die Arbeit des Menschen erleichtert und seine Kraft wirksamer macht, bis zur complicirtesten Maschine, welche im Grunde auch nichts Anderes ist als künstlicheres oder ein mehr zusammengesetztes Werkzeug, gewissermaßen ein System von Werkzeugen, darauf berechnet, die verschiedensten Naturkräfte dem Menschen und seinen Zwecken, zumal seinen Productionszwecken, dienstbar zu machen, die Thätigkeit dieser Kräfte an die Stelle seiner eigenen zu setzen und mittelst solcher Verwendung mühelos zu vollbringen, was die solcher Hilfe entbehrende menschliche Hand entweder gar nicht zu bewirken vermöchte, oder wozu wenigstens Tausende, ja Millionen von Händen erforderlich wären. Wenn nun schon die Hilfe der einfachsten Werkzeuge und jene der zur Arbeit verwendeten Thiere es ganz vorzüglich war, was uns die Bahn der Civilisation brechen und einen eigentlich menschlichen Zustand begründen ließ: so sind durch die Maschinen noch unendlich größere Fortschritte bewirkt oder verbreitet worden, nicht nur in der Sphäre der ökonomischen oder materiellen Production, sondern auch in jener des geistigen und sittlichen Lebens und Wirkens. Während ein Theil der Maschinen, an die Stelle der Lastthiere und der Sklaven und der sonst zur härtesten Körperanstrengung verdammten ärmeren Arbeiterclassen tretend, die ehevor von diesen geleisteten schweren Dienste verrichten und dabei, durch die ungeheure Masse der von ihnen leicht und wohlfeil erzeugten Gegenstände, allen Bedürfnissen und Gelüsten eine unerschöpfliche Fülle von Befriedigungsmitteln, und deren niederer Preis ihre Anschaffung selbst dem Aermsten erlaubt, darbieten, während sie dergestalt den materiellen Genuß und Reichthum der Nation unermeßlich erhöhen; rufen andere zugleich die Bedingungen des höheren mensch-

lichen Lebens ins Dasein und bewirken im Reiche der Humanität Erfolge, welche früher auch nur für möglich zu halten die kühnste Phantasie nicht gewagt hätte. Die Dampfmaschinen allein, mit ihrer Anwendung auf Wasser- und Landtransport und auf die Schnellpresse, haben für den geistigen Verkehr, für die erleichterte Verbindung der Menschen und der Nationen untereinander, für die Allgemeinmachung nützlicher Kenntnisse, für die schnelle und gegenseitige Mittheilung von Gedanken, Gefühlen und Entschlüssen, mittelbar also auch für den Schirm der Freiheit und des Rechts, in einem Menschenalter mehr geleistet, als ohne sie, selbst im Laufe von Jahrhunderten, zu Stande zu bringen auch nur möglich gewesen wäre.

Aber bei dem Allen, so sehr es zum wärmsten und enthusiastischen Lobpreisen auffordert, bleibt gleichwohl noch eine Seite übrig, von welcher aus betrachtet die Wirkung der Maschinen als etwas zweideutig, ja unter gewissen Umständen selbst offenbar schädlich oder gefährlich erscheint.

Die menschliche Arbeit, und zwar vorzugsweis die rohere oder gemeine, ist das trefflichste, ja ein unentbehrliches Mittel zur Vertheilung des Reichthums und zur Herstellung einiger Ausgleichung zwischen Besitzern und Nichtbesitzern. Nur wenn der Besitzer gleichmäßig des Nichtbesitzers (d. h. seiner Dienste oder Hilfsarbeiten) bedarf, wie dieser des Besitzers (nehmlich seines Vermögens), verschwindet die anscheinende Härte der Eigenthumsrechte, und vermag die Productions- und Nationalreichthumsvermehrung zur Erhöhung des Wohlstandes Aller beizutragen. Setzen wir aber, daß der Reiche sein Capital ohne den Beistand des arbeitenden Armen weiter fruchtbringend anwenden kann: so wird er selbst zwar in steigendem Verhältniß immer reicher und noch reicher werden; aber der Arme bleibt sodann ohne Verdienst, folglich ohne Theilnahme an den Früchten des Capitals oder überhaupt an dem Besitzthume des Reichen und wird bald völlig außer Stand sein, seinen Lebensunterhalt zu erschwingen. Jetzt erst entsteht eine feindselige Spaltung in der Nation zwischen den beneideten und gehaßten Reichen einerseits und den verachteten und gefürchteten Armen anderseits, und die bürgerliche Gesellschaft trägt einen gefährlichen Keim der Auflösung in ihrem Schooße.

Nicht nur der lucrativen Arbeiten im Dienste der Reichen entbehrt jetzt der Arme, sondern er verliert auch die Möglichkeit eines belohnenden Erwerbs als freier oder selbstständiger Producent. Was er mit der angestrengtesten Arbeit seiner Hände (und mit Hilfe blos einfacher Werkzeuge) hervorzubringen vermag, reicht nicht mehr hin zu seiner und der Seinigen Ernährung. Er kann die Concurrenz nicht aushalten mit dem mittelst der Maschinen weit wohlfeiler producirenden Reichen, und doch vermag er auch, weil vermögenslos, die kostspieligen Maschinen sich nicht anzuschaffen; und so wird er theils völlig ausgeschlossen von solchen Zweigen der bereichernden Industrie, theils, wenn er gleichwohl sie zu treiben unternimmt, dabei auf den kargsten Lohn angewiesen und zur kümmerlichsten Lebensweise verdammt, theils endlich, und dieses Letztere in der Regel, sieht er sich genöthigt, seine industrielle Thätigkeit auf die Bedienung der Maschinen eines Reichen, d. h. auf Knechtsdienst, zu beschränken und aus einem freien, den Lebensunterhalt sich selbstständig erwerbenden Mann ein abhängiger Fabrikarbeiter zu werden.

Freilich sagt man dagegen: „Die Erfahrung zeigt, daß die Einführung der Maschinen die Arbeiterzahl nicht nur nicht vermindert, sondern selbst bedeutend vermehrt. Theils die Bedienung der Maschinen in den Fabriken, theils die Verfertigung, Wiederherstellung derselben u. s. w. beschäftigt weit mehr Hände, als ehevor die unmittelbare Production durch menschliche Arbeit in Anspruch genommen hatte. Es ist dieses die Wirkung der in Folge der Wohlfeilheit der durch Maschinen erzeugten Producte entstandenen ungeheuren Consumtionsvermehrung, theils im Inlande, theils im Auslande, womit dann natürlich auch eine entsprechende Productions-Vermehrung sich verband, eben dadurch aber jene Wohlfeilheit, und als Wirkung von dieser abermals die Consumtion noch weiter steigerte. Und sollte selbst in einzelnen Industriezweigen eine Verminderung des Bedürfnisses der Handarbeit eingetreten sein, so ersetzt sich dieses reichlich durch die Erhöhung solches Bedürfnisses in anderen. Ja, die gesammte Arbeiterclasse,

sollte sie auch — was jedoch der Fall nicht ist — am Verdienst, der Summe nach, Etwas einbüßen, gewinnt unermeßlich mehr durch die — ihr wie allen Classen der Bevölkerung zu Gute kommende — Wohlfeilheit der Maschinenerzeugnisse und durch die Mannigfaltigkeit der ihr hierdurch zugänglich gewordenen Genüsse. Und endlich ist sie durch die Maschinen des größeren Theiles jener mühseligen und drückenden Arbeiten und Dienstleistungen enthoben worden, welche sonst jedenfalls auf die Schultern des Armen würden geworfen werden und deren Stelle jetzt leichtere Arbeiten einnehmen; während diesen Armen nun in dem durch die Maschinen unermeßlich erhöhten Nationalreichthum auch die unerschöpfliche Quelle der ihnen etwa nöthigen Unterstützung eröffnet ist."

Dieses Alles ist freilich wahr; doch nur bis zu einem gewissen Punkte und auch nur unter gewissen Voraussetzungen. Es giebt hier wie überall ein freilich nicht genau bestimmbares, doch der Idee sich kenntlich darstellendes Ziel oder Höchstes, nach dessen Erreichung oder Ueberschreitung die früher guten oder heilsamen Wirkungen aufhören und entgegengesetzte Folgen eintreten. Freilich, so lange für die durch die Maschinen in steigender Menge hervorgebrachten Erzeugnisse ein solcher (einheimischer oder auswärtiger) Absatz vorhanden ist, daß der Maschinenbau und die Maschinenbedienung so viel oder mehr Arbeiter in Anspruch nehmen als früher die betreffende Production selbst: so ist der Vortheil klar. Wenn aber — was bei der Concurrenz der einzelnen Unternehmer und der Nationen in einiger Zeit kaum vermeidlich ist — der unverhältnißmäßig vermehrten Maschinenproduction nicht mehr die entsprechende Consumtion zur Seite geht, sonach kein weiteres Steigen der ersten, sondern vielmehr ein Fallen derselben eintreten muß; so wird dann nothwendig eine Menge von Arbeitern brodlos. Dieselben werden es schon früher in Ländern, deren Bewohner die zur Errichtung von Maschinen nöthigen Geldmittel nicht besitzen und deren Handproduction durch die Concurrenz mit den aus dem Auslande herbeiströmenden wohlfeileren Maschinenfabricaten zu Grunde gerichtet ist. Ueberhaupt aber ist unleugbar, daß der durch die Maschinen hervorgebrachte Reichthum sich weit ungleicher unter die Nationen vertheilt als der durch unmittelbar productive Arbeiter, daß nehmlich dort der große Gewinn meist nur in die Hand des reichen Unternehmers fließt, während hier eine weit billigere Theilung Statt findet. Auch ist die bei den Maschinen zu verrichtende Arbeit zwar oftmals minder schwer oder anstrengend, als diejenige, welche sie verdrängte, sein würde, aber sie ist dafür meist unangenehmer, ungesunder, durch die Einförmigkeit ermüdender und den Geist wie den Körper abspannender, auch überhaupt sklavisch, ja den Menschen wie zu einem Theile der Maschine selbst herabwürdigend.

Zum Glück hat die Natur selbst der Anwendbarkeit der Maschinen eine — zwar gleichfalls unbestimmbare, doch immerhin wirklich vorhandene — Gränze gesetzt. Es wird wohl niemals möglich werden, die verschiedenen landwirthschaftlichen Geschäfte der unmittelbaren Verrichtung durch die Hand (ob auch der mit tüchtigen Werkzeugen bewaffneten) zu entziehen und sie durch Maschinen vollziehen zu lassen. Und so werden immerdar auch bei den Gewerben gar manche Arbeiten übrig bleiben, welche allein durch die Hand und durchaus nicht durch Maschinen zu verrichten sind. Aber man denke sich einmal ein Land, worin die Kunst des Maschinenbaues oder der Geist ihrer Erfindung so weit vorangeschritten wäre, daß auch jene bemerkten Arbeiten durch sie verrichtet würden, daß auch die Bedienung der Maschinen selbst abermal durch Maschinen geschähe (mit Ausnahme etwa einer letzten, welche ihren Impuls oder ihre Richtung durch Menschenhand erhielte), oder daß endlich selbst die persönliche Bedienung der Menschen oder des Hauses mittelst Maschinen Statt fände: würden da wohl noch alle gerühmten Vortheile des Maschinenwesens, und zwar in erhöhtem Maße, zutreffen, und von den oben angedeuteten Nachtheilen keine zu bemerken sein?? Sind die Grundsätze richtig, worauf sich die unbedingte Lobpreisung der Maschinen stützt, so müßte Jenes dann wirklich der Fall sein. Giebt man aber zu oder muß man einsehen, daß bei jener angedeuteten maßlosen Ausdehnung des Maschinenwesens die Arbeit wenigstens der Hälfte der Menschen überflüssig, folglich werthlos, daher die naturgemäß für ihre Erhaltung auf solche Arbeit oder deren Ertrag Angewiesenen (weil sonst Vermögenslosen) Bet-

ler werden müßten; so hat man die ganz allgemein oder ohne Beschränkung dem Maschinenwesen das Wort redenden Grundsätze aufgegeben, d. h. man hat die Nothwendigkeit einiger Limitirung derselben anerkannt. Und mehr wollen wir nicht.

Ein großer Theil der Menschen wird immerdar sein, welcher blos zu gemeiner oder roher, d. h. mehr nicht als Körperkraft und etwas Uebung voraussetzender Arbeit tauglich ist. Mangelt diesen Leuten nun die Gelegenheit zu einer solcher beschränkten Fähigkeit entsprechenden lucrativen Beschäftigung, d. h. werden sie entbehrlich der Maschinen wegen: so muß man sie entweder auf öffentliche Unkosten erhalten, oder es werden die Eigenthumsrechte, überhaupt die ganze sociale Ordnung dem Umsturz ausgesetzt.

Wir wiederholen daher: es ist ein Glück, daß die Natur dem Maschinenwesen eine Gränze gesetzt hat. Die Grundsätze der gewöhnlichen Lobredner der Maschinen würden bis zur unbegränzten Anwendung derselben führen. Denn, wenn es wahr ist, daß — wie jene Lobredner sagen — der Hauptnutzen der Maschinen darin besteht, daß sie die ökonomische Wirksamkeit „producirender Menschen, welche Nichts verzehren", haben; so steigt mit jeder neuen Anwendung derselben auch ihr Nutzen, und es erscheint dann als wünschenswerth, daß schlechterdings alle und alle Arbeiten durch Maschinen verrichtet würden. Die Menschen würden dann freilich der Mühe des Arbeitens enthoben sein und alle Gegenstände des Bedürfnisses wie der Gelüste wären recht wohlfeil zu haben: aber die Hälfte der Menschen würde, trotz der Wohlfeilheit, gleichwohl ohne die Mittel sein, sich dieselben zu verschaffen.

Diese wenigen Bemerkungen sind — wie Jeder erkennen wird — keineswegs gegen die Maschinen überhaupt gerichtet, deren unermeßlich wohlthätige Wirkungen vielmehr im Eingange dankbar gepriesen wurden, sondern nur gegen das Uebertriebene der einseitigen und unbedingten Anrühmung ihrer Folgen. Auch treffen sie nicht jene den allgemeinen Humanitätszwecken dienende Anwendung der Maschinen, welcher wir vielmehr die möglichste Verbreitung wünschen, sondern nur die einfach den materiellen Productionszwecken, oder den nationalökonomischen Interessen gewidmete, deren unbegränzte oder zu den besonderen Umständen und Lagen einer bestimmten Nation im Misverhältnisse stehende Vermehrung wir für bedenklich und jedenfalls eine schlimme Geldaristokratie befördernd halten. Auch verlangen wir natürlich kein polizeiliches Einschreiten der Staatsgewalt gegen solche Vermehrung, sondern blos eine weise Sparsamkeit in positiver Begünstigung derselben; so wie wir überhaupt in der Sphäre der Nationalwirthschaft und insbesondere der industriellen Production den Zustand des allmäligen und steten Voranschreitens für glücklicher und den höheren Interessen günstiger achten als jenen des Culminirens oder des dem Culminationspunkt überschnell zueilenden Wachsthums.

C. v. Rotteck.

Materielle Interessen, s. Ideen.

Mecklenburg *). — Oestlich an Pommern, südlich an Brandenburg und Hannover, westlich an Dänemark, nördlich an die Ostsee gränzend, liegt vom 28° 20′—31° 30′ O. L. und vom 53°—54° 20′ N. B. das Land Mecklenburg, auf 280 Quadratmeilen etwa 550,000 Einwohner zählend. Davon gehören zu Mecklenburg-Schwerin 228 Quadratmeilen mit etwa 450,000 Einwohnern, zu Mecklenburg-Strelitz 52 Quadratmeilen mit etwa 100,000 Einwohnern. Zu Letzterem gehört auch das kleine, ziemlich abgesondert liegende und auch in der Verfassung und Verwaltung in einiger Absonderung gehaltene Fürstenthum Ratzeburg (vom 28° 25′—28° 45′ O. L. und vom 53° 40′ bis

*) Erst bei dieser zweiten Ausgabe war es der Redaction des Staats-Lex. möglich, ihrem ausgesprochenen Grundsatze gemäß, für die Schilderung jedes Landes einen sachkundigen geachteten Bürger dieses Landes selbst das Wort führen zu lassen. Um aber den belehrenden interessanten früheren Artikel dem Staats-Lexikon nicht zu entziehen, geben wir ihn und alsdann die neuere Darstellung des Hrn. Dr. Schnelle auf Buchholz, des verdienstvollen Vorkämpfers mecklenburgischer Reform, in einem zweiten Artikel. Um indessen dabei Wiederholungen zu vermeiden, hat die Redaction in beiden Artikeln manche Anführung streichen müssen. Anmerk. der Redact.

53° 54′ N. Br.). Mecklenburg ist eine nach der Ostsee und Elbe mälig abgedachte große Ebene, auf den Seiten des Höhenzuges gelegen, der die Gebiete der Ostsee und Nordsee trennt. In dem ebenen Lande ziehen die nach dem Meere zahlreich abfließenden Gewässer nur langsam und stocken bei dem geringsten Hemmnisse, der Gesundheit des Landes zu geringem, der Schönheit desselben zu keinem Nachtheil. Denn die zahlreichen das Land bewässernden Seen geben an sich und in ihrer Nachwirkung auf das Grün der Wälder und Wiesen dem Lande seinen idyllischen, dem Auge wohlthuenden Charakter. Wird einst der sinnende Geist und die fleißige Hand der Menschen diese Wassermassen zweckmäßiger vertheilen, der Industrie, dem Handel, dem Landbau dienstbarer machen, als sie es jetzt noch sind, so wird man auch in anderen Beziehungen das Geschenk der Natur zu preisen Ursache haben. Der Boden des Landes ist zwar mehr sandig als fett, aber doch, zum Theil seiner reichen Bewässerung zu Danke, gar fruchtbar. Obst zwar gedeiht bei dem häufigen Nebel nur wenig; desto üppiger Getreide und Flachs, und auf den herrlichen Wiesen wird die Viehzucht in großer Ausdehnung und Trefflichkeit betrieben. Ackerbau und Viehzucht, mit etwas Fischerei, bilden die wirthschaftlichen Grundlagen eines Landes, das bei solchen Quellen eines nachhaltigen Wohlstandes sich wenig noch um das höhere Gewerbswesen kümmerte, eben deshalb aber schwächer bevölkert ist, als es außerdem sein würde; während die Folgen der früheren Rechtsverfassung des Landes es mit sich führten, daß auch die Segnungen jener vorzugsweise gepflegten Güter sich nicht auf so Viele und nicht so gleichmäßig vertheilten, wie man wünschen muß. Erst 1820 ist die Leibeigenschaft in Mecklenburg aufgehoben worden, und dieses Geschenk der persönlichen Freiheit ward nicht etwa Eigenthümern gemacht, sondern die Emancipirten wurden ohne weitere Mitgift als die der Freiheit zu dieser entlassen. Erst ganz allmälig, wie Glück und Geschick die Einzelnen begünstigen, fängt ein Stand von kleinen freien Grundeigenthümern sich zu bilden an, der dereinst eine tüchtige Grundlage des dortigen Volkslebens und ein Mittelpunkt reichen Segens werden mag.

Zu Tacitus' Zeit mögen an der Warnow Variner, später in dortigen Gegenden Heruler und Vandalen gesessen haben. Sie zogen südwärts, und in die verlassenen Sitze rückten slavische Völkerschaften ein. So sehen wir am Ende des 8. Jahrhunderts Obotriten und Wilzen sich um mecklenburgische Gebietstheile bekämpfen, wohl auch, besonders die Ersteren, mit den benachbarten Sachsen in Fehde und wider diese Feinde sich selbst mit dem Frankenkönige verbindend. Der nahe Haß mochte die Furcht vor der fernen Macht ersticken. Als aber die Sachsen dem fränkischen Reiche unterworfen waren und der politische Unternehmungsgeist des Südens auch im Norden die Führung erhielt, ward von Sachsen aus durch das Reich der slavische Norden überwältigt und namentlich das Land der Obotriten unter die Obhut der sächsischen Herzöge gestellt. Darüber wiederholte blutige Aufstände und fast unablässiger Zustand der Unruhe, der Feindschaft und des Krieges. Dieses um so mehr, als jene Völker die christlichen Missionäre, in der Meinung, daß sie mit dem neuen Glauben auch die Knechtschaft brächten, zurückwiesen und erschlugen. Endlich begann Herzog Heinrich der Löwe einen förmlichen Kreuzzug gegen die Obotriten. Nach beinahe 20jährigen Kämpfen ward das Land, wenn auch unter Ausrottung eines großen Theils seiner Bevölkerung, zu fernerem Widerstande unfähig gemacht. Der Führer der in Mecklenburg gesessenen Slaven, Niklot, ursprünglich nur Statthalter daselbst, der sich aber nach des Wendenkönigs Heinrich (st. 1121) Tode unabhängig gemacht, fiel bei einem Ausfall aus dem belagerten Schlosse Würle (1160). In das entvölkerte Land wurden zahlreiche deutsche Bauern geführt. Schon Kaiser Otto I. hatte zur Bekehrung der nördlichen Slaven das Bisthum Oldenburg errichtet. Es ward im Aufstand von 983 zerstört. An seine Stelle setzte Erzbischof Adalbert von Bremen 1058 die 3 Bisthümer Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg. Aber auch sie zertrümmerten schon in dem Aufstande von 1066. Heinrich der Löwe errichtete nun 1168 ein Bisthum zu Schwerin, mit dem das Bisthum Mecklenburg vereinigt wurde, und von wo man eifrig an Behauptung und damit geistiger und gänzlicher Unterwerfung des Landes arbeitete. Immer mußte die Zahl und Kraft des slavischen Volks in jenen Gegenden noch so bedeutend sein, daß sie selbst dem Sieger Achtung abzwang. Die Besiegten er-

kannten wohl, daß sie sich dem Uebergewicht des deutschen Volksthums unterwerfen müßten; aber nicht Sklaven wollten sie werden, sondern in Gemeinschaft seiner Vortheile treten. Aber auch Heinrich fühlte, daß er dieses Volk nur ausrotten, nicht in Fesseln schmieden könne, daß es aber ein treues und friedliches sein werde, wenn man ihm Gleichheit des Rechts bewillige. Und da er selbst, von Neidern bedrängt, der Freunde bedürftig war, so versöhnte er sich mit Niklot's Sohne Pribislav, nachdem er dessen Bruder Wratislav, der als Geißel in seinem Gewahrsam war, durch den Tod für einen neuen Aufstand des Volks hatte büßen lassen. Er gab dem Pribislav, der ihm mannhaft gegen seine Feinde beistand und zum Christenthume übertrat, seine Tochter Mechtildis zur Frau und die ihm entrissenen Länder zu Lehen, und 1170 trat der Slave Pribislav in die Reihen deutscher Fürsten. Das neue Geschlecht nannte sich von einem Schlosse zwischen Schwerin und Wismar Mecklenburg, und der Name ging auf das Land über. Auf Pribislav folgte sein Sohn Heinrich Borewin, der mit seinem gleichnamigen Sohne in demselben Jahre 1226 starb. Das Land wurde unter vier Söhne des Letzteren getheilt. Aber nur die Linie des Aeltesten unter ihnen, Johannes I. (st. 1264), blüht noch heute. Von dem alten Lande der Obotriten hatte übrigens Heinrich der Löwe 1166 einen Theil dem tapfern braunschweigischen Ritter Guncelin von Hagen als eine Grafschaft Schwerin verliehen, und diese blieb nun durch zwei Jahrhunderte von dem übrigen Lande getrennt, der Sitz eines in den nordischen Händeln gar wichtigen Grafengeschlechts.

Man hat sich heftig gestritten, ob damals die slavische Bevölkerung von der deutschen so gut wie völlig verdrängt, vielmehr ausgerottet worden, und ob also das heutige mecklenburgische Volk als slavischer oder deutscher Abkunft zu betrachten sei. Die bedeutendsten Forscher sind der Meinung, daß auch nach jenen verheerenden Kriegen doch eine sehr große Anzahl slavischer Einwohner übrig geblieben sind, die den wesentlichsten Theil der Bevölkerung ausmachen und sich nur mit einigen deutschen Colonisten vermischt haben. In der That, der Umstand, daß man dem Führer der überwundenen Slaven die Herrschaft des Landes überließ, ja zurückgab, ist ein starkes äußeres Zeugniß dafür. Ueberhaupt auch verdrängt sich ein bereits dem seßhaften Ackerbau gewonnenes Volk nicht so leicht, und der Gedanke der Ausrottung ward durch die Unterwerfung und Bekehrung des Volks beschworen. Die entgegengesetzte Meinung stützt sich besonders darauf, daß sich in Mecklenburg die wesentlichen Spuren der slavischen Sprache schon im 13. Jahrhundert verlieren, und daß die dortige Bevölkerung in Sitte und Wesen mit den Sachsen große, mit den Slaven keine Aehnlichkeit haben soll. Indeß beweist das nur, daß frühzeitig eine völlige Germanisirung der dortigen Slaven eintrat, wie sie auch in anderen südlicheren und östlicheren Ländern in ähnlicher Weise Statt gefunden hat. Eben in Folge davon mag dann die Vermischung mit deutschen Einwanderern häufiger gewesen sein und in Wechselwirkung die Verschmelzung befördert haben.

Ob übrigens die Mecklenburger mehr deutscher oder mehr slavischer Abkunft seien, jetzt sind sie deutsch, sind es ganz, nicht blos dem Namen, auch dem Wesen nach, sind es so ganz, wie nur immer die Söhne der Cherusker. Aber bald nach der Gründung dieses neuen, von einer slavischen Dynastie beherrschten Reichslandes, welches mächtig genug da stand, um nach dem Fall des Löwen nicht einem von Denen anheim zu fallen, die sich in seine Spolien theilten, vielmehr zur Reichsunmittelbarkeit gelangte, entstand die Gefahr, daß es zwar nicht der germanischen, aber wohl der deutschen Herrschaft entzogen werden möchte. Schon Waldemar der Große von Dänemark hatte die Stiftung eines großen dänischen Reichs an der Ostsee angebahnt, Knud VI. das Werk fortgesetzt, und unter Waldemar dem Sieger erreichte die dänische Herrschaft über die nordalbingischen Fürsten, die unter dem Namen eines Königreichs der Wenden geführt wurde, ihren Gipfel, aber auch ihr Ende. Der skandinavische Norden konnte seiner Herrschaft über deutsche Länder nicht den Nachdruck geben, der ihrem Zuge nach dem Süden und dem von dort aus wirkenden Gegendrucke gewachsen gewesen wäre. Norddeutschland hat für ein großes und mächtiges Reich Raum, vielleicht für zwei. Aber der Sitz der Macht muß in ihm selbst sein. Zunächst war es ein glücklicher Streich, der die dänische Herrschaft erschütterte, daß nehmlich der Graf Heinrich von Schwerin den König Waldemar durch

Ueberfall gefangen nahm und in seinen Gewahrsam brachte (6.—7. Mai 1223), von wo er, da auch die Schlacht von Mölln (1225) für die Dänen verloren ging, nur gegen Verzicht auf alle Reichsgebiete zwischen Eider und Elbe, auf die Lande des Fürsten Burewin (Mecklenburg) und alle Lande von Slavien, mit Ausnahme von Rügen, so wie gegen Lösegeld und anderes Persönliche loskam (1225). Allein der befreite König hielt sich durch die Versprechungen des gefangenen nicht gebunden und führte noch einmal seine ganze Macht ins Feld. Doch die nordalbingischen Fürsten hatten in der kurzen Zeit der Freiheit auch den Muth und die Kraft derselben zurückerlangt, und die Schlacht von Bornhövd, wo auch mecklenburgische Fürsten mit dem Grafen Adolph von Holstein, Grafen Heinrich von Schwerin, Erzbischof Gerhard von Bremen, die Bürger von Lübeck, sie alle unter Führung Herzog Albert's von Sachsen, gegen Waldemar fochten (22. Juli 1227), entschied wider Dänemark und stellte die alte Reichsgränze definitiv wieder her.

Nun blühte Mecklenburg unter dem Schirme seiner kriegerischen Fürsten auf; die Städte erhoben sich und nahmen an dem Handel der Ostsee kräftigen Antheil. Namentlich waren es Rostock und Wismar, die mit den mächtigsten Hansestädten wetteiferten; aber auch durch die Kaperbriefe, die sie den Piraten, während der durch den Kampf zwischen der dänischen Margarethe und Albrecht von Schweden und Mecklenburg entstandenen Wirren, austheilten, zu dem Unwesen der sogenannten Vitalienbrüder Veranlassung gaben, welches so lange Zeit die nordischen Meere beunruhigte. Heinrich II. von Mecklenburg, ein Sohn Heinrich's des Pilgers, der aus der Gefangenschaft des Sultans von Aegypten, in die er 1272 gefallen war, erst 1298 zurückkehrte, erwarb durch Heirath mit einer brandenburgischen Prinzessin die Herrschaft Stargard (1301), so wie er auch 1313 die Herrschaft Rostock von Dänemark zu Lehen erhielt. Seine Söhne Albrecht I. und Johann erhielten 1348 die Herzogswürde. Sie theilten 1352. Die Linie Johann's zu Stargard erlosch 1471. Albrecht I. vereinigte 1358 die Grafschaft Schwerin wieder mit den übrigen mecklenburgischen Landen. Von den zahlreichen Prinzen, welche das in mehrere Linien getheilte Haus erzeugte, suchten mehrere in den Verwirrungen der nordischen Reiche die Grundlagen einer höhern Macht, als ihnen ihre Erblande boten, und versäumten darüber näher liegende Unternehmungen, denen sich, wenn ihnen gleiche Anstrengungen gewidmet worden wären, wie später Brandenburgs Beispiel bewies, ein besserer Erfolg hätte versprechen lassen. Versuche wurden allerdings auch hier dann und wann gemacht, besonders gegen Pommern und die Marken gerichtet. Als aber die Hohenzollern die Führung Brandenburgs übernommen hatten, erkannte Mecklenburg, daß es hier Nichts mehr zu hoffen habe, und der Vertrag von Wittstock machte (1442) den dortigen Bemühungen ein Ende und begründete eine Erbvereinigung, vielmehr eine Art Vermächtniß, wornach die mecklenburgischen Lande bei einem Erlöschen ihres Fürstengeschlechts an Brandenburg kommen sollen, wofür dieses auf einige damalige Ansprüche verzichtete und zu gewissen Zwecken Schutz und Beistand verhieß. Heinrich IV. vereinigte 1471 die gesammten mecklenburgischen Lande, die aber bei seinem Tode wieder unter drei Söhne getheilt wurden (1477). Später trat eine Zeit lang, besonders auf Antrieb der Landstände, eine gemeinschaftliche Regierung ein. Gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde, unter der gemeinschaftlichen Regierung der Herzöge Johann Albrecht und Ulrich, die Kirchenverbesserung in den dortigen Landen eingeführt, die sich von nun an streng der augsburgischen Confession anschlossen. Auch hier wurden alle Klöster und geistlichen Stiftungen eingezogen und größtentheils den Domänen zugeschlagen. Nur 4 Klöster überwies man einer unter ständischer Verwaltung stehenden Stiftung, deren Einkünfte zur christlichen ehrbaren Auferziehung inländischer Jungfrauen bestimmt wurden, und einen anderen Theil der säcularisirten Güter benutzte man zur reicheren Dotation der (1418 gestifteten) Universität Rostock und einiger gelehrten Schulen. Am 19. Juli 1611 trat eine neue Theilung des Landes ein. Adolph Friedrich stiftete die Linie von Schwerin, Johann Albrecht II. die von Güstrow. Die mecklenburgischen Herzöge mußten aber auch für ihre Anhänglichkeit an die Reformation und für den Eifer, mit dem sie sich im 30jährigen Kriege den Protestanten angeschlossen hatten, büßen, indem sie während dieses Krieges aus ihren Ländern verjagt, in die Reichsacht erklärt und ihre Länder dem Feld-

marschall Albrecht von Wallenstein zu Lehen gegeben wurden. Gustav Adolph setzte die vertriebenen Fürsten wieder in ihre Besitzungen ein, und im westphälischen Frieden mußte zwar Wismar mit den Aemtern Poel und Neukloster an Schweden abgetreten werden, wurden aber auch die Bisthümer Schwerin und Ratzeburg und die Commenden der Johanniter Mirow und Nemerow für Mecklenburg gewonnen. Dauernder waren die nachtheiligen Folgen des 30jährigen Krieges für die unteren Stände des Volks. Der Landmann hatte so furchtbar gelitten, daß sich die wenigsten kleineren Grundeigenthümer halten konnten. Viele Dorfschaften gingen ganz ein; viele Bauern verließen ihre Gehöfte; die meisten freien Bauern wurden zu Frohnbauern, und wie die Besitzungen des Landes durch Erwerbung der Baueräcker, die von ihren Besitzern verlassen worden waren oder nicht mehr erhalten werden konnten, sich ungemein vergrößert hatten, so wurden sie nun an frohnpflichtige und leibeigene Leute ausgethan. Aber auch die Städte und das gewerbliche und mercantilische Treiben litten durch die Verwüstungen des Kriegs und durch die veränderte Gestalt, welche die großen, sich nach hergestellter Ruhe rasch verbreitenden Entdeckungen und Erfindungen der Industrie und dem Handel gaben.

Die jüngere Linie zu Güstrow erlosch 1695, und gleichzeitig starb auch der Hauptast der älteren Linie, der zu Schwerin, aus. Die beiden Nebenäste der letzteren, zu Grabow und Strelitz, verglichen sich im Hamburger Vertrage vom 8. März 1701 über die Theilung, die aber eine sehr ungleiche war und für den jüngeren Zweig nur eine Art Abfindung darstellte. Herzog Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Grabow erhielt Mecklenburg-Schwerin, Herzog Adolph Friedrich von Mecklenburg-Strelitz erhielt die Herrschaft Stargard und das Fürstenthum Ratzeburg. Erst jetzt thaten diese Häuser den klugen Schritt, die agnatische Primogeniturfolge einzuführen.

Schon die nordischen Kriege störten nicht selten die friedliche Ruhe und Sicherheit Mecklenburgs. Auch eine innere Zwistigkeit, ein langjähriger Streit zwischen dem Herzog Karl Leopold von Mecklenburg-Schwerin und den Landständen, erregte eine tiefe Erschütterung und führte zu einem förmlichen inneren Kriege. Das Reich nahm sich der Stände an, Rußland des Herzogs, der eine Nichte des Kaisers Peter I. zur Gemahlin hatte, die Katharina, deren Tochter Anna, mit Anton Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel vermählt, jenen unglücklichen Iwan gebar, der eine Zeit lang ein unmündiger Inhaber des russischen Thrones war. Damals trieben sich russische Truppen (1717) in Mecklenburg umher. Der Reichshofrath übertrug die Verwaltung des Landes dem Bruder des Herzogs, Ludwig Christian (1728), und Karl Leopold konnte nicht wieder in den Besitz seiner Staaten kommen. Doch erst nach seinem Tode (1747), und als Ludwig Christian die Regierung auf eigenen Namen übernommen hatte, wurde der ärgerliche Streit durch den landesgrundgesetzlichen Erbvergleich von 1755*) gründlich beendigt. Sein Nachfolger, Friedrich der Gütige, heilte vollends die Wunden des Landes, löste die an Hannover und Preußen verpfändeten Länder wieder ein, suchte den Ackerbau durch Einführung der holsteinischen Koppel- oder Schlagwirthschaft und die Viehzucht immer besser in die Höhe zu bringen und gab sich auch viele fruchtlose Mühe mit Einführung des Fabrikwesens. Ihm folgte den 24. April 1785 sein Neffe Friedrich Franz, der eine lange, bewegte Regierung geführt und sie mit Weisheit und Güte bezeichnet hat. Er setzte das Verfahren seines Oheims fort, löste die letzten an Preußen verpfändeten Länder ein, beendigte die mit der Stadt Rostock bestehenden Differenzen durch den Rostocker Erbvergleich von 1785, der erst 1827 wieder durch einen neuen Vertrag eine Erläuterung erfuhr, konnte sogar 1803 die seit dem 30jährigen Kriege von Mecklenburg getrennte Herrschaft Wismar mit Poel und Neukloster, die er der Krone Schweden abkaufte, wieder zu dem Lande bringen, erhielt 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß 7 lübeckische Dörfer, Enclaven Mecklenburgs, für 2 Straßburger Canonicate und für Priwal und traf vielfache innere Verbesserungen in den seinem Wirkungskreise anvertrauten Angelegenheiten, ohne jedoch irgend die alten Grundlagen zu verlassen und eine sogenannte Radicalreform vorzunehmen, vielmehr sichtlich strebend, das Bestehende zu befestigen und es nur

*) Fabri's europ. Staatscanzlei CIX. 169. Eine förmliche Verfassungsurkunde.

im beſſern Geiſte zu handhaben. Unter ſeiner Regierung wurde (1820) die Leibeigenſchaft aufgehoben und wurden die Verhältniſſe der Domänen ſo regulirt, daß wenigſtens der Domänenbauer in vergleichungsweiſe günſtiger Lage iſt und mit Billigkeit behandelt wird. Das Jahr 1806 trieb auch ihn aus ſeinem Lande, aber bald, am 22. März 1808, ſchloß er ſich dem Rheinbunde an, den er zuerſt unter allen ſeinen Mitgliedern (25. März 1813) wieder verlaſſen zu können ſo glücklich war. Am 28. Juni 1815 wurden die beiden herzoglichen Häuſer von Mecklenburg, die nun dem deutſchen Bunde beitraten, auf dem Congreſſe zu Wien als großherzogliche anerkannt. Friedrich Franz feierte noch 1835 ſein 50jähriges Regierungsjubiläum und ſtarb am 1. Februar 1837, worauf ihm ſein Enkel, Paul Friedrich, in der Regierung folgte. — Die Linie zu Strelitz hatte der Herzog Adolph Friedrich II. († 1708) geſtiftet. Ihm folgte ſein Sohn gleiches Namens, der Erbauer von Neuſtrelitz, deſſen Bruderſohn, Adolph Friedrich IV., 1752 die Regierung übernahm. Sein Nachfolger war 1794 ſein Bruder Karl Ludwig Friedrich, der 1808 zum Rheinbund, 1815 als Großherzog zum deutſchen Bunde trat und am 6. Nov. 1816 ſein Land ſeinem Sohne Georg hinterließ. Aus dieſer Strelitzer Linie war die unvergeßliche Königin Louiſe von Preußen, wie auch jener geiſtreiche Herzog Karl, der am preußiſchen Hofe ſo viel galt (geſt. am 21. September 1837), Beide Geſchwiſter des jetzigen Großherzogs.

Eigenthümlich, wiewohl nicht ohne Beiſpiel, war es bei dieſen Theilungen, daß ſie ſich nicht mit auf die Landesverfaſſung erſtreckten, ſondern, während die Länder unter den Fürſten getheilt wurden, doch die Stände dieſer Länder ein gemeinſames Corpus bildeten und damit in den wichtigſten Beziehungen die Einheit der Verfaſſung und Geſetzgebung des Landes erhielten. Ein ſolches Verhältniß war allerdings nur dadurch möglich, daß man die Grundlage des Patrimonialſtaates im Weſentlichen beibehielt und die Wirkſamkeit der Regierung nur objectiv beſchränkte, wenn ſie auch ſubjectiv ziemlich frei war. Man hat jene Grundlage etwas ſtarr behauptet. Doch würde es allerdings ſeine Schwierigkeit haben, eine auf andere Principien gebaute Verfaſſung ſchon jetzt in einem Staate einzuführen, in welchem der bei Weitem zahlreichſte Theil der Bevölkerung gar kein Grundeigenthum hat. Aber eben auf die umſichtige Hebung dieſes Zuſtandes müſſen die Beſtrebungen gerichtet ſein und den Uebergang auch zu einem höheren ſtaatlichen Zuſtande bahnen, der ſich immer naturgemäß aus den früheren entwickeln mag.

Der Patrimonialſtaat ſieht an der Spitze den Fürſten, im Beſitze großer Beſitzungen und einträglicher Rechte, aus deren Erträgen er, ſo weit ſie, nach Abzug der Bedürfniſſe ſeines Hofes, reichen, diejenigen öffentlichen Bedürfniſſe, die der Geſammtheit zur Laſt fallen, beſtreitet. Er iſt das Oberhaupt des Ganzen, der Gipfel der Ehren und der ſichtbare Träger des Bandes der Vereinigung. Aber nicht alles Recht, nicht alle Macht löſt ſich in ihm auf, ſondern in allmäliger Abſtufung ordnen ſich bis auf die unterſten Stufen der Geſellſchaft hinab eine Menge geſonderter Rechtskreiſe, des beſonderen Rechts und der ſelbſtſtändigen Bewegung voll, und ihre Träger ſtehen in ihrem Rechtskreiſe in demſelben Unabhängigkeit da wie er in dem ſeinen. Braucht er von dort aus Hilfe, will er in eigenem oder des Ganzen Intereſſe in dieſe Kreiſe eingreifen, will er neue Rechte zu den alten, erworbenen, ſo muß er ſich mit den Mächtigeren wenigſtens unter dieſen Ständen des Volks darüber vertragen und ihnen oft die eigene Führung dieſer Angelegenheit überlaſſen. Daß er es dabei nur mit den Mächtigeren zu thun hatte und daß in einer ſpäteren Zeit das Pergament an die Stelle der lebendigen Kraft trat und Denen, die man bis dahin factiſch hatte befragen müſſen, das Recht gab, auch künftig ausſchließlich befragt zu werden, darin lag eine Hauptquelle der Gebrechen dieſes Staatslebens. Ob man dagegen in der Schwierigkeit, die ſie darbot, von dem Gipfel des Staats aus in alle ſeine Verzweigungen einzugreifen, und in der Autonomie und Selbſtſtändigkeit der einzelnen Kreiſe, der Mannigfaltigkeit ihrer rechtlichen und politiſchen Entwicklung, mit gleichem Grunde eine Quelle größerer Nachtheile als Vortheile ſehen kann, mag dahin geſtellt bleiben. Centraliſation und Decentraliſation können übertrieben werden und haben dann beide ihre Nachtheile. Die der übertriebenen Centraliſation werden nicht ſo geſehen da der Glanz der Kraft, die hier auf dem Mittelpunkte zuſammengedrängt wird, über

den Mangel derselben in den Theilen und über die Gefahr einer zweckwidrigen Verwendung verblendet. England scheint die richtige Lösung gefunden zu haben, wie sich beide Wege verbinden, den Theilen ihre Kraft, ihre Freiheit, ihr selbstständiges Leben und doch auch die stete Beziehung und Hinrichtung auf das große, erhebende Ganze erhalten, dem Ganzen der Besitz aller Rechte und aller Macht und doch auch in dem Geist der Freiheit alle sichernde Mäßigungen seiner Anwendung verbürgen lassen. In Mecklenburg ist diese Lösung wohl vergebens zu suchen. Denn es ist dort die Verfassung nach einseitigen Richtungen hin entwickelt und dann die Fortentwicklung in Stillstand gebracht worden. Aber viele Hauptzüge des oben geschilderten Patrimonialstaates finden sich in ihm vor.

In neuerer Zeit ist wenig an der Verfassung, die in der That schon 1755 eine Fundamentalordnung erhalten hatte, welche an Bestimmtheit und Vollständigkeit manche neuen übertrifft, geändert worden. Zur Zeit des Rheinbundes machte man darauf aufmerksam *), diese Verfassung gewähre: „Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze und in Gericht, Unabhängigkeit des richterlichen Ausspruches von der fürstlichen Gewalt, Concurrenz der Landstände an der gesetzgebenden und Besteuerungsgewalt, Theilnahmsfähigkeit aller Stände an Staatsämtern; so wie daß jeder vollkommene Eigenthümer eines Grundstückes, ohne Rücksicht auf Geburt und Stand, und Jeder, der ein städtisches Gewerbe treibt, einen unmittelbaren oder mittelbaren Antheil an der Repräsentation hat.“ Freilich sind diese Staatsbürger zwar nach dem Gesetze gleich, d. h. es wird Jeder nach Gesetz und Recht behandelt, aber sie kommen mit sehr ungleichen Rechten vor das Gesetz. Auch mag wohl jeder vollkommene Eigenthümer jene schönen Rechte haben. Aber das Uebel ist nur, daß es zu wenig vollkommene Eigenthümer giebt. Inzwischen lassen sich jene Sätze wohl als im gewöhnlichen Sinne wahr vertheidigen und sie würden zur Ausschmückung eines modernen Grundgesetzes, wenn man die alte Verfassung in einem solchen hätte ausprägen wollen, ganz gut gedient haben. Es wurde auch von Seiten der Regierung 1808 den Ständen ein Entwurf zur Fortbildung der Verfassung **) vorgelegt, seine Annahme aber von ihnen ausgesetzt. Die Großherzoge von Mecklenburg gehörten zu den Fürsten, die ihre Stellung als Rheinbundsglieder nicht zur Abwerfung einer Verfassung benutzten, die ihnen große Beschränkungen auflegt und die allerdings auch in mancher Beziehung den Vorschritt hindert oder doch verzögert, die aber freilich auch zur Sicherung des Bestehenden vielfach beitragen kann. Einen Beweis aber, wie aufrichtig die Großherzoge von Mecklenburg die Erhaltung eines rechtsbeständigen Verhältnisses zwischen der Regierung und den Landständen wünschten, gab die Bestimmung, über welche sie mit den Ständen rücksichtlich des Verfahrens bei Streitigkeiten übereinkamen und die sie unter dem 23. November 1817 bekannt machten ***). Es heißt darin: „Sollte zwischen Uns und Unseren getreuen Landständen, sei es die gesammte Ritter- und Landschaft oder mit einer von beiden allein, entweder unmittelbar oder bei einer ihnen landverfassungsmäßig zustehenden Vertretung, über Landesverfassung, Landesgrundgesetze, sonstige öffentliche Verträge, die Auslegung und Anwendung derselben, so wie überhaupt bei der Ausübung der landesherrlichen Gewalt, eine Verschiedenheit der Ansichten entstehen und ein streitiger Fall sich ergeben; so soll zwar, nach wie vor, der Weg der Beseitigung durch unmittelbare gütliche Unterhandlungen aufrichtig, redlich und ernsthaft versucht, im Entstehungsfall aber, und so bald Unsere Landstände darauf antragen werden, der Gegenstand auf compromissarischem Wege zur rechtlichen Entscheidung gebracht werden. Die compromissarische Behörde soll sein: entweder in den Fällen, wo Wir mit Unseren Ständen über die Wahl dieser Gattung von Compromiß und des Gerichts Uns vereinigen, ein einheimisches oder auswärtiges Gericht u. s. w., oder in dem Falle, wo Wir mit Unseren Ständen Uns lieber über die Wahl der folgenden Compromißgattung vereinigen, zwei deutsche Bundesfürsten, respective von Uns und Unseren Landständen erwählt, an welche Wir demnächst den Antrag richten wollen, ihren Bundestagsgesandten

*) Winkopp's rhein. Bund. Heft 53. S. 278.
**) Ebend. S. 281.
***) Pölitz, Europ. Constit. 2. Ausgabe 1, 1020.

oder 2 der Rechte und Staatssachen kundige Männer zur Verhandlung und rechtlichen Entscheidung der Sache zu bestellen, oder endlich jedesmal dann, wenn eine Vereinigung zur Wahl der einen oder anderen erwähnten Gattung von Compromissen nicht zu erreichen steht, nothwendig ein Zusammentritt von 2 oder 4 einheimischen oder auswärtigen Männern, ohne alle Beschränkung durch Standes- oder Dienstverhältnisse derselben, von jedem Theile zur Hälfte gewählt." Den Ständen soll zur „Manutenenz" der schiedsrichterlichen Aussprüche der Recurs an den Bundestag frei bleiben, der durch die Schiedsrichter angebracht werden muß. Wenn die landesherrliche Vollstreckung von den Landständen „für zu weit greifend" erachtet wird, so können sie bei der Spruchbehörde Declaration oder Remedur nachsuchen. Für die ganze Bestimmung, die übrigens nur so lange gelten sollte, als nicht der deutsche Bundestag allgemein gültige Bestimmungen vereinbart und getroffen haben würde, ward die Garantie des deutschen Bundes nachgesucht und erhalten.

Beide Großherzogthümer haben im engeren Rathe des deutschen Bundes die 14. Stelle; Schwerin führt im Plenum 2 Stimmen, Strelitz eine. Das Contingent gehört zur 2. Division des 10. Armeecorps. Zur Bundeskanzlei zahlt Schwerin 1333⅓ Fl., Strelitz 666⅔ Fl.

Im Allgemeinen ist das mecklenburgische Volk, dessen niedere Stände sich meist der plattdeutschen Mundart bedienen, ein kräftiges, gutmüthiges und verständiges. Doch beschuldigt man es einer gewissen Indolenz, den Adel des Hochmuths und des Mangels an höherer Bildung, das Landvolk des Mistrauens und der Rohheit. Es sind diese Beschuldigungen zum Theil mit grellen Farben gemalt worden, und es mochte dabei manche Uebertreibung mit untergelaufen sein. Was davon etwa wahr ist, das wird wohl durch die Geschichte, durch die örtliche und durch die rechtlich-politische Lage und Stellung erklärt und schließt die Hoffnung einer Aenderung und eines gedeihlichen Fortschrittes nicht aus. Es sind auch dort noch viele gesunde, kräftige Keime, die nur der Belebung und freien Entwickelung bedürfen.

Um die mecklenburgische Geschichte haben sich namentlich Rudloff und v. Lützow, um die Landeskunde Hempel und Reinhold verdient gemacht. Im Interesse des Landvolks hat Bollbrügge eine kräftige Schrift geschrieben. Bülau.

Mecklenburg. (Zweiter Artikel.) 1) Einiges Statistische. Mecklenburg-Schwerin ist bis auf 2 unbedeutende, der Gränze nahe liegende Enclaven in der Prignitz (preuß. Provinz Brandenburg) ein sehr wohl arrondirter Staat; Mecklenburg-Strelitz dagegen besteht aus zwei Haupttheilen, die durch Mecklenburg-Schwerin, dessen ganzer Länge nach, von einander getrennt werden. Es sind dies das eigentliche Mecklenburg-Strelitz oder der zum landständischen Verbande gehörende stargardische Kreis, 45½ □ Meilen groß, und das nicht zum landständischen Verbande gehörende Fürstenthum Ratzeburg, 6¾ □ M. groß.

Die Volksmenge stellt sich nach der Zählung von 1845 für beide Mecklenburg auf etwa 612,000 Einw.; für Mecklenburg-Schwerin auf 516,000 Einw. *), welches über 2263 auf die □ M. macht; — für Mecklenburg-Strelitz auf 95,400, welches beinahe 1826 Einw. auf die □ M. bringt. Durchschnittlich wohnen also auf jeder der 280¼ □ M. beider Großherzogthümer nur circa 2182 Einw. Eine sehr geringe, — die geringste Bevölkerung eines deutschen Bundesstaates, und doch finden wir in Mecklenburg, wie sich demnächst zeigen wird, ein Proletariat, welches durch seine Menge gerechte Besorgnisse veranlaßt. Doch versucht man durch Ehehindernisse die Vermehrung der Bevölkerung nach Kräften zu hindern; — freilich bis dahin nur mit dem Erfolge einer außerordentlichen Zunahme der unehelichen Kinder und des Umsichgreifens eines Mismuthes bei den arbeitenden Classen, der in den letzten Jahren Viele veranlaßt hat, aus dem volksarmen Mecklenburg, das noch Hunderttausende nähren könnte, in andre Länder und Welttheile auszuwandern. — Ihrer Abstammung nach könnte man die Mecklenburger ein aus

*) Nach der Volkszählung von 1846 wird Mecklenburg-Schwerin am 1. Januar 1847 circa 522,000 Einw. gehabt haben.

slavischen und germanischen Elementen bestehendes Mischvolk nennen, wenn nicht das deutsche Element unter ihnen so vorherrschend wäre, daß man von dem slavischen nur schwache Spuren findet. Bei der Einwanderung der Slaven nehmlich, die im 7. Jahrhundert nach Christus sehr allmälig geschehen zu sein scheint, blieb ein so starker Stamm Deutscher, der sich mit den Einwanderern vermischte, im Lande zurück, daß das deutsche Element wohl nie ganz untergegangen ist. Der alte mecklenburgische Landesadel ist übrigens wesentlich slavischer Abstammung und man hat sich wohl nur durch manche deutsch klingende Namen unsers Adels zu dem Glauben verleiten lassen, als sei durch „den Löwen" hier viel deutscher Adel ansässig gemacht. — Das Temperament des Mecklenburgers ist größtentheils phlegmatisch, Zurückhaltung und selbst Mistrauen mischen sich in seinem Charakter mit Treuherzigkeit und ein gastlicher Sinn ist ganz allgemein.

Mecklenburg, von niedrigen Höhenzügen durchstrichen, bietet den Anblick einer gewellten Fläche oder eines Hügellandes; die offene Lage gegen Osten macht das Klima rauher, als man nach dem Breitengrade (53, 54) und der Nähe des Meeres glauben sollte. Große Hitze und Kälte halten gewöhnlich nicht lange an. Sind auch ein Thermometerstand von 28° Réaumur über und von 22° Réaumur unter 0 im Sommer 1845 und 1846 so wie im Winter von $18\frac{2}{3}$ vorgekommen, so steigt doch das Thermometer durchschnittlich nicht über 20° und fällt nur selten unter 15°. Der Herbst ist die angenehmste Jahreszeit in Mecklenburg. Im Ganzen muß das Klima gesund sein, denn der Staatskalender weist alljährlich unter den Gestorbenen viele Solche nach, die im hohen Alter starben, ja 100 Jahre und darüber alt wurden; ansteckende Krankheiten sind selten sehr ausgebreitet und meistens nicht bösartig; an Gicht und Rheumatismus leiden dagegen wegen der vielen Zugwinde gar Viele.

Mecklenburg ist reichlich mit fischreichen Seen, Brüchen und kleinen Flüssen gesegnet, von letzteren sind Elde und Stör canalisirt; weitere Canalisirungen werden beabsichtigt. Bei Weitem mehr als die Hälfte, vielleicht nahe an $\frac{3}{4}$ des Bodens werden zum Kornbau benutzt. Schaf- und Pferdezucht Mecklenburgs sind berühmt und bringen dem Lande viel Geld ein, Rindvieh- und Schweinezucht heben sich allmälig, die Gänsezucht nimmt ab. Der Wildstand ist, da das Land unter so viele Gutsbesitzer (690) vertheilt ist, deren fast jeder die hohe und niedere Jagd hat, nur mäßig. Einen großen bisher nur mäßig ausgebeuteten Schatz besitzt das Land an seinen großen Torfmooren; Waldungen sind hinreichend da und der willkürlichen Verwüstung derselben treten Gesetze entgegen, die aber von geringer Bedeutung sind, da von denselben dispensirt wird; in den Domanialforsten wird das Holz indeß seit längerer Zeit sorglich cultivirt. Salzquellen hat das Land an manchen Orten, es ist aber nur eine Saline (zu Sülz) im Betriebe und wird daher noch Salz eingeführt; ein Gypswerk besteht zu Lübtheen, wird aber in der Art administrirt, daß das Land mit preußischem und sächsischem Gyps überschwemmt wird und denselben wohlfeiler erhalten kann als den eignen, da man sich bisher nicht zu Eröffnung von Wasserwegen zum Absatz des Gypses hat entschließen können. Kalk wird viel im Lande gefunden, namentlich im Schweriner See, — der desfallsige Schatz wird aber so schwach ausgebeutet, daß man eine große Menge fremden Kalkes einführen muß. Die Fruchtbarkeit des Bodens ist im Ganzen nur eine mittlere zu nennen und leidet namentlich durch die Rauhheit des Klimas, insbesondere durch die tief in den Frühling und den Sommer sich erstreckenden Nachtfröste. Der Landbau hat indeß seit 30 Jahren einen großen Aufschwung genommen, und da Mecklenburg dünn bevölkert ist, so kann es sehr viel Getreide ausführen. Bei der Wohlhabenheit, in welcher die mecklenburgischen Landwirthe sich trotz der großen Flächen befinden, welche von einem Punkte aus bewirthschaftet zu werden pflegen, ist es begreiflich, daß die Einsicht noch immer nicht allgemein geworden ist, wie durch Verkleinerung des Grundbesitzes der Grund und Boden besser könnte benutzt werden.

Die Gewerbe stehen trotz des in der neueren Zeit erhaltenen Aufschwunges noch sehr weit zurück, Fabriken giebt es kaum. Diejenigen Gewerbe, welche in directer Verbindung zur Landwirthschaft stehen, sind im Ganzen wohl am Weitesten fortgeschritten und der Bau solcher Maschinen, die bei der Landwirthschaft gebraucht werden, hat einen ziemlichen Aufschwung genommen; das Aufblühen der Landwirthschaft und die Thätigkeit des seit

1798 bestehenden Patriotischen Vereins haben dazu das Ihrige beigetragen; — Bürger-, Gewerbe- und Industrieschulen sind seit einem Jahrzehnt und darüber im Entstehen begriffen und so darf man der Entwickelung der Gewerbsindustrie sowohl hierdurch als durch die Verbesserung der Communicationsmittel entgegensehen. Freilich wird aber wohl durch die Eisenbahnen eine Uebergangsperiode eintreten, in welcher diejenigen Gewerbsleute, welche die Wohlthaten derselben nicht zu benutzen wissen, schwer werden bedrückt werden.

An Silbermünzen cursiren die sogenannten neuen Zweidrittel ($N\frac{2}{3}$), d. h. Gulden, 18 auf die feine Mark geprägt, so daß dieselben sich zu den preußischen Thalern wie 18:14 verhalten. Der mecklenburg. Thaler ist eine ideelle Münze, hat 3 Mark oder $1\frac{1}{2}$ Gulden $N\frac{2}{3}$ oder 48 Schillinge. Neben dieser am Allgemeinsten verbreiteten Münze hat sich seit Jahren auch das preußische Courant eingedrängt, und wird im kleinen Verkehre der preuß. Thaler zu 42 Schillingen angenommen, was auf jeden Thaler preußisch Courant einen Schaden von $\frac{5}{7}$ Schilling auf mecklenb. Seite austrägt; gleichwohl hat die Annahme des preußischen Münzfußes und die Abschaffung der $N\frac{2}{3}$ bisher nicht erreicht werden können. Eine kaum mehr vorhandene Münze ist das sog. mecklenburg. Valeur von gleichem Gehalte mit dem Hamburger Courant. — Die städtische Contribution und Accise muß in dieser Münze bezahlt werden und dies hat bei der Seltenheit derselben zu manchen Reclamationen Anlaß gegeben. Gewiß entspricht auch wohl der Vortheil, den die landesherrlichen Cassen von dem Festhalten dieser Münzsorte haben, nicht den Nachtheilen, welche dasselbe für den Contribuenten mit sich führt.

Der Handel Mecklenburgs hat sich seit dem Frieden von 1815, ganz besonders aber seit den in neuester Zeit mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen sehr gehoben, namentlich scheinen die mit Frankreich und England abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsverträge einen sehr wohlthätigen Einfluß auch auf die Schiffsrhederei gehabt zu haben. Im Jahre 1846 gingen in Rostock ein: 757 Schiffe, aus 762; in Wismar ein 349, aus 338; Summa der eingegangenen Schiffe 1106, der ausgegangenen 1100. Darunter waren trotz des lebhaften Handels mit England und Frankreich nur 12 englische und 3 französische Schiffe, mecklenburgische Schiffe dagegen gingen aus 424. Die Zahl der Flußschiffe auf der Elbe, Stör und Havel betrug 1836 bei der Eröffnung der Canal- und Flußschifffahrt auf diesen Gewässern 80, dagegen im Jahre 1846 die Zahl von 283. Dazu kommt dann noch die Zahl der Prahme auf Warnow, Nebel, Recknitz, Trebel, Peene, die aber auch nicht sehr bedeutend ist, da diese Flüsse bisher theils nur auf kurzen Strecken schiffbar sind, theils die Schifffahrt auf denselben zur Zeit noch mit manchen natürlichen Hindernissen zu kämpfen hat, die durch Wasserbauten hoffentlich in nächster Zeit beseitigt werden.

Die mecklenburgische Ausfuhr besteht größtentheils in Producten des Ackerbaues und der Viehzucht; unter diesen sind Korn, Raps, Wolle, Fettvieh und Fettwaaren die bedeutendsten Artikel, genaue specielle Data lassen sich indeß darüber ebenso wenig wie über die Einfuhr angeben, die in Colonial- und Manufacturwaaren, in Fabricaten und vielen Industriegegenständen besteht. Die Verwaltung hat anscheinend bisher theils keinen besonderen Werth auf desfallsige statistische Uebersichten gelegt, theils ist sie aber auch durch die bestehende Steuerverfassung an der Gewinnung derselben behindert worden. Der Handel nach und von Außen, namentlich der zur See ist übrigens im Ganzen wenig gefesselt; nur der Binnenverkehr leidet an den vielen Zöllen im Innern.

Der Mecklenburger entwickelt sich durchgehends körperlich und geistig nur langsam, hat aber im Allgemeinen gute Anlagen. Bei den untern Ständen ist die Bildung vorzugsweise eine gründliche in dem Sinne, daß Dasjenige, was der gemeine Mann einmal auffaßt, auch in Saft und Blut über- und ihm nie wieder verloren geht; — es ist aus diesem Grunde recht zu bedauern, daß der Religionsunterricht in den meisten Volksschulen so wenig zur Gemüthsbildung beiträgt und sich meistens auf ein Auswendiglernen beschränkt; daß so wenig Landprediger die Gabe besitzen, auf die Gemüthsbildung ihrer Gemeinde einzuwirken. — Solcher Mecklenburger, die nicht lesen können, wird es (trotz des mangelhaften Zustandes der Landschulen, besonders in den ritterschaftlichen Gütern) zur Zeit nur wenige geben und ebenso erlernt seit etwa 20 Jahren und darüber die Jugend in den Volksschu-

len auch das Schreiben und die Anfangsgründe des Rechnens. Weiter geht die Bildung in den Volksschulen des platten Landes nicht: die Volksschulen in den Städten leisten Mehr. Höhere Realschulen sind in Schwerin, Rostock, Ludwigslust und Strelitz; in Parchim bestehen neben dem Gymnasium Parallelclassen für die Realien, und hier möchte vielleicht der erste Keim zu einer polytechnischen Schule liegen, zu welcher bisher aber freilich der Anfang noch nicht gemacht ist. Gelehrte Gymnasien sind zu Schwerin, Rostock, Wismar, Güstrow, Parchim, Neustrelitz, Neubrandenburg, Friedland. — Strelitz hat in dieser Beziehung verhältnißmäßig mehr gethan als Schwerin. Auch für höhere Töchterschulen ist in beiden Ländern Einiges geschehen, obgleich hier noch Manches zu wünschen bleibt. Die Sonntags- oder sog. Gewerbeschulen erfreuen sich eines ziemlichen Gedeihens. In Rostock besteht seit 1419 eine Universität, die nach neuesten Vereinbarungen von dort nicht weggenommen werden darf; sie hat aber die Zeit ihrer Blüthe bereits hinter sich und verirren sich nur selten Ausländer dorthin. Neben der Universität besteht in Rostock eine naturforschende Gesellschaft. Für die Ausbildung von Volksschullehrern bestehen in Ludwigslust seit 1786, in Mirow seit 1820 Seminarien, deren wohlthätiger Einwirkung sich das Land zu erfreuen anfängt.

Armenschulen giebt es in mehreren Städten, desgleichen Kleinkinderwarteschulen; letztere trifft man auch hin und wieder auf dem Lande.

Ein im Jahre 1845 gestifteter, seine Wirksamkeit über das ganze Land erstreckender Verein sorgt dafür, daß den arbeitenden Classen Volksbücher von unterhaltendem, belehrendem, erhebendem Inhalte zur wohlfeilen und allenfalls unentgeltlichen Lectüre geboten werden. Tractätchenvertheiler machen dagegen kein besonderes Glück in Mecklenburg. Für Geschichts- und Alterthumskunde besteht in Schwerin ein von dem Archivar Lisch gestifteter Verein dessen Jahrbücher schätzenswerthe geschichtliche Forschungen enthalten.

2) Vertheilung des Grundbesitzes. Die Vertheilung des Grundbesitzes ist eine wunde Stelle im mecklenburgischen Staatsleben. Von den 228 □ Meilen, welche Mecklenburg-Schwerin enthält, gehören 24, 43 □ M. ungefähr den Städten zu; das übrige Land ist unter 630 Grundbesitzer mit vollem oder doch nur durch das Lehnrecht beschränktem Eigenthumsrecht vertheilt. Mit ihnen nehmen an dem Grundbesitz Theil circa 1002 Erbpächter, deren Besitzungen von sehr verschiedener Größe sind, 6163 Bauern, deren Besitzthum gleichfalls von sehr verschiedener Größe ist, die aber an dem Boden, den sie bebauen, eigentlich kein dingliches Recht haben, und endlich circa 6596 Büdner *), die größtentheils nur wenig Acker besitzen, dagegen dingliche Anrechte an ihrem Besitzthum haben. — Die Zahl der Grundbesitzer ist also klein genug — 15,685 unter circa 362,000 Landbewohnern; bedenkt man nun aber, daß unter denselben nur 630 Eigenthümer mit vollem Eigenthumsrechte sind, daß das Rechtsverhältniß der Bauern namentlich auf den ritterschaftlichen Gütern sich sehr dem Precairen nähert, so kann man nicht verkennen, daß hier ein Punkt ist, der es wohl verdient, von Denen, die es treu mit dem Lande meinen, sorglich ins Auge gefaßt zu werden. — In Mecklenburg-Strelitz ist die Vertheilung des Grundbesitzes um Nichts besser, dagegen finden wir schon mehr Bauern und kleine Grundbesitzer in dem zu Mecklenburg-Strelitz gehörenden Fürstenthume Ratzeburg. Der Landesherr von Strelitz besitzt 35, die Ritterschaft 11, $\frac{62}{100}$ □ M. und diese Fläche ist unter 61 größere Grundbesitzer mit vollem Eigenthumsrecht und unter 1435 kleinere mit unvollständigem Eigenthumsrecht, resp. ohne dingliche Rechte, vertheilt. Daß sich diese Verhältnisse in nächster Zeit wesentlich verändern werden, steht nicht zu erwarten, ja seit den 1838 begonnenen Verfassungskämpfen legt der Adel gar eine große Geschäftigkeit an den Tag, Familienfideicommisse zu stiften, und da er in diesen Bestrebungen von den Regierungen unterstützt wird, so gestaltet sich die Zukunft des Landes in Bezug auf Parcellirung des zu großen Grundbesitzes etwas dunkel.

Im Jahre 1795 zählte man in Mecklenburg-Schwerin auf $17\frac{2}{3}$ Geburten nur eine uneheliche, im Jahre 1846 schon auf $5\frac{1}{2}$ Geburten eine solche. Daß die neuern, die

*) Die auf ritterschaftlichem Grund und Boden sitzenden Büdner sind in dieser Zahl nicht mit begriffen, es sind deren aber nur wenige.

häusliche Niederlassung und die Eingehung der Ehe erschwerenden Gesetze zu einem solchen Resultate beigetragen haben, scheint daraus hervorzugehen, daß die Zahl der Ehen verhältnißmäßig alljährlich abnimmt — im Jahre 1800 kam auf circa 88 Seelen eine Trauung, im Jahre 1846 erst auf 142 eine; nur in Baiern, welches unter allen deutschen Staaten die meisten unehelichen Kinder liefert, werden weniger Ehen verhältnißmäßig geschlossen. Die Bewilligung der häuslichen Niederlassung hängt in den Domänen und in der Ritterschaft rein von dem Belieben der Grundherren und deren Beamten ab; für die Niederlassung in den Städten bestehen zwar Gesetze, es sind dieselben aber, der Natur der Sache nach, so elastisch, daß trotz der Oberaufsicht der Regierung die Niederlassung in den Städten in den bei Weitem meisten Fällen ebenfalls fast lediglich von dem Ermessen der Ortsbehörde abhängt; auch dies ist ein Punkt, der die Gesetzgebung schon lange beschäftiget, der aber bisher so wenig befriedigend hat gelöst werden können, daß, wie bereits erwähnt, selbst aus dem volksarmen Mecklenburg Auswanderungen — wenn auch bisher im beschränkten Maße — stattgefunden haben.

3) Politische Eintheilung. Das gesammte Mecklenburg zerfällt in zwei Herzogthümer — Schwerin und Güstrow, jenes den nordwestlichen, dieses den südöstlichen Theil des Landes umfassend. Weiter wird das Land in 3 Kreise getheilt, in den mecklenburgischen, wendischen und stargardischen Kreis — ersterer umfaßt das Herzogthum Schwerin, der wendische das Herzogthum Güstrow, ohne Strelitz, und der stargardische Kreis das Großherzogthum Strelitz, jedoch ohne das Fürstenthum Ratzeburg, welches, wie oben angeführt, nicht zum landständischen Verbande gehört. Die Domänen sind in Aemter getheilt; eben so ist es mit der Ritterschaft, deren Aemter zwar gleichnamigen Domanialämtern entsprechen, in welchen aber die Ritterschaft ihre und des Landes Angelegenheiten so sehr ohne alle Concurrenz des Landesherrn betreibt, daß selbst der Landesherr da, wo er in ritterschaftlichen Aemtern Rittergüter acquirirt hat (die aber in solchem Falle im ständischen Verbande verbleiben), hinsichtlich dieser Güter sein Stimmrecht auf den Amtsconventen nur bei persönlichem Erscheinen auf denselben würde ausüben können, was aber bisher niemals geschehen ist.

Für die Kirchenverwaltung ist das Land in Kirchenkreise, für Verwaltung der Landespolizei in Polizeidistricte und für die Recrutirung, die unter fortwährender ständischer Concurrenz Statt hat, in zwei große Militärdistricte getheilt, denen die Auslosungsbezirke der einzelnen Domanial- und der einzelnen ritterschaftlichen Aemter so wie die der einzelnen Städte untergeordnet sind.

4) Rückblicke auf die Geschichte (s. den vorigen Artikel). — Das Lehnrecht begleitete die Wiedereinführung des Germanen- und Christenthums seit Heinrich dem Löwen, wurde aber nur unter sehr bedeutenden Modificationen in Mecklenburg einheimisch. Der hier wie in Sachsen durch das Schwert herbeigeführte Sieg des Christenthums hatte das Land furchtbar entvölkert, und so kamen viele Ansiedler aus Deutschland, vornehmlich aus Sachsen und dem Bremischen nach Mecklenburg.

Die Lehnsabhängigkeit von Sachsen dauerte nicht lange, dafür kam Mecklenburg, bei der im 13. Jahrhundert stattfindenden Zersplitterung des Fürstenhauses in viele Linien, verschiedentlich unter die gleichfalls nicht lange dauernde dänische Hoheit und mußte sich derselben gegen Brandenburg in vielfachen Fehden und Kriegen erwehren.

Im 15. Jahrhundert wurde das Land durch das Aussterben vieler fürstlichen Linien wieder sehr consolidirt, von 1471—1477 war es gar unter Einem Scepter vereint; seitdem aber ist es meistens unter mindestens 2 Linien vertheilt gewesen, von denen die noch blühende strelitzische Linie (die schwerinische ist die ältere) im Jahre 1701 in Folge eines Staatsvertrages in den Besitz von Strelitz und von dem Fürstenthum Ratzeburg so wie von einer jährlichen Revenue von 9000 Thlr. Species aus dem Boitzenburger Erbzoll kam.

Die Geschichte Mecklenburgs während des Mittelalters und nach der Germanisirung des Landes ist mit der Geschichte der Hansa und der nordischen Reiche innig verwebt. Der Hansa und dem edlen Sinne seiner Fürsten verdankt Mecklenburg, daß das Raubritterwesen hierlands nie so recht erstarken konnte. Rostock und Wismar waren Hanse-

städte und spielten als solche eine bedeutende Rolle. Mecklenburgs Fürsten, meistens im freundlichen Verkehr mit der Hansa, richteten ihre Blicke hauptsächlich nach Norden und beschränkten sich gegen Brandenburg wesentlich auf Vertheidigungskriege. Mit der dänischen und schwedischen Königsfamilie fanden bis auf die neuesten Zeiten manche verwandtschaftliche Verbindungen Statt, die zwar Ansprüche und Hoffnungen, aber wenig Glück brachten; Albrecht III. von Mecklenburg wurde sogar zum König von Schweden erwählt, regierte daselbst auch von 1363—1389. Da aber besiegte ihn die dänische Margarethe und nach siebenjähriger Gefangenschaft entsagte er dem Königsthron, der ihm wenig Glück gebracht hatte.

Die Fehden mit Brandenburg endete der Vertrag von Wittstock 1442. Brandenburg entsagte seinen Ansprüchen auf das Fürstenthum Wenden und sollte dafür Mecklenburg erben, wenn dessen Fürsten ausstürben. Den Ständen wurden für den Erbfall die Privilegien gesichert, und so geschah die Eventualerbhuldigung damals an mehreren Orten des Landes.

Erbverträge mit Sachsen-Lauenburg wurden 1431 und 1518 abgeschlossen, haben aber nach dem Erlöschen des Lauenburgischen Hauses bisher nicht zur Geltung gebracht werden können.

Im Jahre 1523 schlossen die Stände Mecklenburgs die berühmte Union, welche wesentlich den Zweck hatte, das Corps der Stände auch trotz etwaniger Landestheilungen zusammenzuhalten und ihm durch diese Vereinigung diejenige Kraft zu geben, die ihm leicht hätte mangeln mögen, wenn dasselbe durch Theilungen wäre zerrissen worden. Diese auch gegen „die muthwilligen Beschädiger", die aber nicht speciell bezeichnet werden, gerichtete Union ist zugleich als eine staatsrechtliche gegenseitige Versicherung von Hab und Gut anzusehen und noch jetzt ein wesentliches Element der Verfassung.

Die Einziehung der Klöster, verbunden mit dem Ausscheiden des Prälatenstandes, gab den Ständen zu mannigfachen Beschwerden Veranlassung. Dieselben wurden endlich dadurch beschwichtigt, daß im Jahre 1572 den Landständen die 3 Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz, nicht, wie gebeten war, zur Erziehung und zum Unterhalt für adelige Fräulein, sondern zu „christlich ehrbarer Auferziehung inländischer „Jungfrauen, so sich darin zu begeben Lust hätten", sonst aber zur freiesten ständischen Verwaltung überwiesen wurden. — Diese Ueberweisung erscheint bei ruhiger Betrachtung als eine Art von Staatsstreich, durch welchen man die Beschwerden der Landstände über Einziehung der Klöster beseitigte, indem man sie selbst bei der Säcularisation derselben betheiligte. Ob einer andern Folge dieser Ueberweisung die Landesherren und Stände sich klar bewußt waren, läßt sich nicht ermitteln, gewiß aber ist, daß dieselbe eintrat. Die gemeinsame ständische Verwaltung und Benutzung dieser Klöster hat nehmlich der Union von 1523 ein materielles Bindemittel und somit der ohnehin schon bedeutenden Selbstständigkeit der Stände einen neuen kräftigen Haltpunkt gegeben. Bedauerlich sind indeß die Klöster, nicht, wie die Ueberweisungsacte will, zur Erziehung inländischer Jungfrauen, sondern nur zum Unterhalt von hauptsächlich adeligen und sogar zum Theil ausländischen Jungfrauen verwandt worden; ja dieselben dienen jetzt sogar als die materielle Unterlage für die Corporationsbestrebungen des mecklenburgischen Adels, der die Städte aus dem Mitgenuß der Klosterrevenuen fast ganz ausgedrängt und es zu erlangen gewußt hat, daß auch die höhern Klosterverwaltungsstellen mit einer einzigen Ausnahme von Männern seines Standes besetzt werden.

Die Folgen des 30jährigen Krieges haben wohl in keinem Lande so lange nachgewirkt als in Mecklenburg, und viele Wunden, die er schlug, sind noch nicht geheilt. Dazu kam, daß Mecklenburg in den nordischen Kriegen nach 1648 vielfach als Tummelplatz für Dänen, Schweden, Brandenburger, Russen u. A. diente, daß Wismar durch den Frieden von Osnabrück an Schweden abgetreten wurde, daß Rostocks Handel seit 1628 durch einen von Kaiserlichen angelegten, dann von den Schweden in Besitz genommenen und erst später wieder aufgehobenen Seezoll schwer bedrückt wurde. So lag der mecklenburgische Handel darnieder, viele Bauerhöfe waren verödet und wurden wieder zu den großen Höfen gezogen, andere vereinigte man aus Mangel an Menschen zu einem

Hofe; — die einst so blühenden Gewerbe, so manche Industrie und selbst Fabrikanlagen waren verschwunden, und Mecklenburg ist in der Gewerbsindustrie bis auf den heutigen Tag hinter den meisten andern deutschen Ländern zurückgeblieben.

Schon während des 30jährigen Krieges begannen die Streitigkeiten zwischen Fürst und Ständen über das Contributionswesen; man war in die Zeit getreten, wo die persönliche Leistung des Kriegsdienstes nicht mehr gefordert wurde und die Verhältnisse zu einer Regelung Dessen drängten, was in die Stelle derselben treten sollte. Die Stände konnten oder wollten sich nicht in die neuen Verhältnisse finden, daher fortwährende Reibungen und Processe, die öfter zu kaiserlichen Commissionen führten. Ihren Höhepunkt erreichten diese Streitigkeiten unter Karl Leopold (regierte von 1713—1747). Dieser Fürst besaß, wie leider so mancher andere Fürst zu seinem und seines Volkes Schaden, neben manchen guten, selbst edlen Eigenschaften eine leidenschaftliche Halsstarrigkeit, irrthümliche Ansichten über den Umfang seiner Herrscherrechte, und hatte das Unglück, besonders zu Anfang seiner Regierung, sein Vertrauen schlechten Rathgebern zu schenken, wie z. B. dem aus den Utrechter Friedensverhandlungen her übelberüchtigten v. Pettekum. Im Vertrauen auf Peter's des Großen Unterstützung, dessen Nichte er geheirathet hatte, vergaß Karl Leopold in den Streitigkeiten mit der Stadt Rostock und der Ritterschaft bald alles Maß und Ziel. Fast der gesammte Adel und der die Stände repräsentirende engere Ausschuß flohen vor den Gewaltthaten des Herzogs aus dem Lande, die Güter der Entflohenen wurden sequestrirt und ihnen theilweise so hart mit Contributionen zugesetzt, daß dieselben selbst von den Sequestern nicht zu erschwingen waren. — Mit dem Jahre 1719 begann indeß ein vollständiger Umschwung der Dinge. Peter der Große hatte schon 1717 seine Russen, die lange genug Mecklenburg zur Last gefallen waren, aus dem Lande gezogen, Karl XII. war todt und es ließ sich zum Frieden im Norden an, da kam die lange angedrohete Reichsexecution zur Ausführung, eine kaiserliche Commission zog ins Land und unter ihrem Schutze regierte nunmehr der Adel im Lande, Karl Leopold aber kam nie wieder in den vollen Besitz der Herrschergewalt. Bürger und Bauern hingen ihm treu an und unterstützten ihn mit Gut und Blut bei den Versuchen, die er vergeblich machte, sich und das Land von der kaiserlichen Commission zu befreien. — Siegte indessen der Adel vollständig in diesem Kampfe gegen den Landesherrn, so war doch auch er durch den langen Hader, durch die Verwüstung des Landes mürbe geworden, und so kam unter Christian Ludwig II. (regierte von 1747—1756) ein Vergleich zwischen Landesherrn und Ständen über die bisherigen Streitpunkte, der sogenannte Landes-Grund-Gesetzliche Erbvergleich (L. G. G. E.) von 1755 zu Stande. — Im Jahre 1803 erlangte Mecklenburg von Schweden den Pfandbesitz von Wismar auf 100 Jahre; da aber die gezahlte Pfandsumme dadurch, daß die Zinsen zu Capital geschlagen und somit Zinsen von Zinsen berechnet werden, bis zum Jahre 1903 auf 28—30 Millionen Thlr. steigen wird, so meint man, daß Wismar nicht werde eingelöst werden, obschon dies, bei dem Wandel im Werth der Dinge nach ihrer politischen und commerciellen Bedeutung, eine precäre Hoffnung ist *).

Für die Verbesserung des Gerichtswesens ist in neuester Zeit Manches geschehen; 1812 wurde ein Centralcriminalgericht für Mecklenburg-Schwerin, 1818 ein für beide Mecklenburg gemeinsames Oberappellationsgericht geschaffen, 1821 ein Gesetz über Verbesserung der Patrimonialgerichte vereinbart, dem 20 Jahre später ein Gesetz folgte, nach welchem die einzelnen Patrimonialgerichte sich Zwecks der Untersuchung von Verbrechen zu Gerichtsverbänden von mindestens 2000 Seelen vereinigen mußten. Durch dieses Gesetz ist der Weg angebahnt worden, daß die einzelnen Güter sich auch hinsichtlich der Civilrechtspflege zu ähnlichen Gerichtsverbänden als wegen der Criminalrechtspflege vereinigen; der Austritt aus diesen Verbänden und die Kündigung des Justitiars sind erschwert, und somit ist die Aufhebung der Patrimonialgerichte, oder doch die Hebung man-

*) Mehr bedeutet wohl die Hoffnung auf die wiederum erstarkende deutsche Nationalehre und Einheit, die ausländische Herrschaft über Deutschland beseitigen müssen.
Anmerk. der Redact.

ches aus denselben hervorgehenden Uebelstandes, wesentlich eingeleitet worden. Dagegen sind im Criminalverfahren durch Beschränkung der Defensionen und Instanzen in neuester Zeit manche Rückschritte, aus Rücksicht auf Kostenersparung, gethan.

Die Leibeigenschaft wurde 1820 aufgehoben, diese Wohlthat aber durch ein 1821 wohl etwas voreilig erlassenes Armen- und Heimathsgesetz sehr verkümmert. Obgleich der mecklenburgische Tagelöhner gesetzlich nicht mehr an die Scholle gebunden ist, so hat er factisch doch keine Freizügigkeit erlangt, indem Mecklenburg hinsichtlich der Niederlassungsbefugniß nicht Ein Land, sondern ein Conglomerat von so vielen Territorien ist, als es einzelne Rittergüter, Städte und Domanialämter giebt; jeder Ort sperrt sich in dieser Beziehung gegen den andern ab, und nur in den Domänen herrscht eine etwas freiere Bewegung. Hier im Domanio ist denn auch der erste Anfang gemacht, die Bauern, die bis auf die neueste Zeit eine Communionwirthschaft führten, zu separiren, theilweise sie aus Zeit- zu Erbpächtern zu machen und einen ganz kleinen ländlichen Grundbesitz in den zu Büdnerrecht liegenden Erbzinsstellen zu schaffen. Die Art der Ausführung dieser letztern Maßregel ist vielfach angefeindet worden, und es ist nicht zu verkennen, daß durch dieselbe manche Uebelstände hervorgerufen sind, zumal hinsichtlich der Größe der den Büdnereien zuzulegenden Ackerfläche anfangs Misgriffe vorgekommen sein mögen. Welche Neuerung ist aber jemals ohne alle Uebelstände ins Leben getreten, und wie groß war eine Neuerung, welche einen kleinen ländlichen Grundbesitz in einem Lande schuf, wo es nur große Gütercolosse giebt, die mit mancherlei Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten ausgestattet sind, welche jenem kleinen Grundbesitz fehlen?

Gewiß haben Diejenigen nicht Unrecht, welche die Schaffung dieser Büdnereien für eine segensreiche, die Zukunft des Landes berücksichtigende Einrichtung, für eine solche erklären, die ganz geeignet sei, die Zunahme des ländlichen Proletariats zu mindern, wenn sie mit Berücksichtigung der Verhältnisse mit Weisheit und Uneigennützigkeit fortgesetzt wird.

Die Domanial- und städtischen Schulen wurden in den letzten 20 Jahren vielfach verbessert, nur die ritterschaftlichen Schulen blieben zurück, obgleich doch auch für sie wenigstens in so weit gesorgt wurde, daß man gesetzlich ein Minimum des Gehaltes für die ritterschaftlichen Schullehrer festsetzte.

Im Jahre 1826 begann der Chausseebau in Mecklenburg und seit 1830 wird er aus Landesmitteln unterstützt, aber erst unter Paul Friedrich (regierte 1837—1842) gelangte er zu einem angemessenen Umfange; 1843 wurden 1,500,000 Thlr. für Litera B Actien der Hamb.-Berl. Eisenbahn bewilligt (300,000 Thlr. waren schon früher zu Litera A Actien derselben Bahn bewilligt) und 1844 wurde das Expropriationsgesetz für die von Wismar und Rostock in diese Bahn einmündenden privative mecklenburgischen Eisenbahnen vereinbart.

Die mecklenburgische Gesetzgebung hat seit dem Beginne dieses Jahrhunderts eine sehr große, vielleicht eine zu große Thätigkeit entwickelt und es fehlt manchen Gesetzen an der nöthigen Klarheit. Dies ist jedoch nicht hinsichtlich der 1819 publicirten Hypothekenordnung der Fall; im Gegentheil ist durch dieselbe das Hypothekenwesen in den ritterschaftlichen Gütern auf eine musterhafte Weise geordnet, die Advocaten, welche früher die Geldgeschäfte der Gutsbesitzer besorgten, haben diesen Geschäfts- und Erwerbszweig fast gänzlich, damit aber wesentlich von ihrem frühern Einfluß verloren. Ein das städtische Hypothekenwesen regulirendes Gesetz ist 10 Jahre jünger und bietet bisher manche Schwierigkeit in der Handhabung. —

Mit den seit 1838 begonnenen Verfassungskämpfen steht im genauesten Zusammenhange eine Modification des Lehenrechts in Mecklenburg. In Mecklenburg bildete sich nehmlich schon in den ältesten Zeiten die Verschuldbarkeit und Veräußerlichkeit der Lehngüter aus, vielleicht ist sogar das Lehnrecht nur mit dieser Modification aufgenommen worden. Erleichtert mag dieselbe dadurch sein, daß einer Hypothese nach, die Vieles für sich hat, nur die deutschen Ritter, welche nach der Eroberung Mecklenburgs durch Heinrich den Löwen ins Land kamen, ihren Grundbesitz als feuda data erhielten, die übrig gebliebenen Wendenfamilien aber ihr Grundeigenthum, wenn sie es nicht als Allodium behielten

zu Lehn auftrugen. Es kann aber andrerseits freilich auch die Verschuldbarkeit und Veräußerlichkeit der Lehen rein eine jener Concessionen sein, deren die mecklenburgischen Landstände so manche ihren Fürsten abrangen, wenn dieselben in Geld- oder Kriegsnoth ihrer Hilfe begehrten. Eine naheliegende Folge der Veräußerlichkeit der Lehen war es, daß schon von frühesten Zeiten her Bürger der Hansestädte, selbst Bürger mecklenburgischer Landstädte, sowie bürgerliche Kanzler und Räthe der Fürsten zu dem Besitz von Rittergütern gelangten; erst spät wurde der Adel auf diesen Umstand aufmerksam und bat die Fürsten, eröffnete Lehen doch an keine anderen als rittermäßige Personen wieder zu verleihen, erhielt aber zur Antwort, daß die Fürsten sich in dieser Sache um so weniger die Hände binden lassen könnten, als ja selbst der Adel seine Rittergüter an Notarien und andere „geringe Leute" verkaufe. Der Verkauf an Bürger und bürgerlich Geborene nahm ungehindert seinen Lauf und mit dem früher üblichen Ausdruck „Manschop", dem späteren „Ritterschaft", wurde die staatsrechtliche Corporation der Rittergutsbesitzer, gleichviel ob bürgerlicher oder adeliger Geburt, bezeichnet. Es bildete sich, freilich ohne alle ausdrückliche gesetzliche Bestimmung, das Wesen eines von der Geburt nicht abhängigen Grundadels aus, welches um so natürlicher war, als in früheren Zeiten selbst die Prälaten nicht wegen ihrer geistlichen Würde, als noch jetzt die Bürgermeister der Städte nicht als Repräsentanten des städtischen Gewerbes, sondern Beide, wie auch die Ritterschaft, als Repräsentanten des Grundbesitzes zu den Land- und Musterungstagen berufen und zu Berathung der Landesangelegenheiten zugezogen wurden. Nach dem 30jährigen Kriege geriethen viele Güter in Concurs und wurden theils von Bürgerlichen, theils von fremden Adeligen erstanden; gleichwohl fand auch jetzt noch keine Abschließung des alten mecklenburgischen Adels von den nicht zu ihm gehörenden Elementen der Ritterschaft statt. Erst zu Anfang des 18. Jahrhunderts zeigen sich die ersten Spuren eines derartigen Bestrebens, und die Unglückszeiten unter Karl Leopold trieben die junge Pflanze, während der Adel unter dem Schutze der kaiserlichen Commission so ziemlich das Regiment im Lande führte, zur vollen Blüthe. Der alte ansässige mecklenburgische Adel, der sich den Namen des „eingebornen Adels" beilegte, nahm das Recht für sich in Anspruch, exclusive zu den Landesehrenämtern (Landräthe, ritterschaftliche Deputirte zum engern Ausschuß, Deputirte in den ritterschaftlichen Aemtern) so wie zu den obern Klosterverwaltungsstellen erwählt zu werden, er vindicirte den Klostergenuß, so weit er die Städte nicht aus demselben hatte verdrängen können, sich allein und legte endlich sich das Recht bei, fremde, in Mecklenburg ansässig gewordene Edelleute unter sich zu recipiren und so zu allen ihm selber zustehenden Indigenats- oder Eingeborenheitsvorrechten zu befähigen, ja es konnte sogar zu dem freilich nicht angenommenen Vorschlage kommen, den Besuch des Landtages von Seiten der nicht zum eingeborenen Adel gehörigen Gutsbesitzer von einer Erlaubniß desselben abhängig zu machen. Die Zeiten Karl Leopold's waren solchen Bestrebungen, wie gesagt, sehr günstig, der fremde in Mecklenburg ansässig gewordene Adel und die bürgerlichen Gutsbesitzer kamen nur spärlich zum Landtage, — Letztere anscheinend erst seit dem Jahre 1718, — sie hatten außerdem keine Kenntniß von den Landesangelegenheiten und waren ohnehin auf den Landtagen in der Minderzahl. Da nun auch gar der L. G. G. E. von 1755 die Worte „eingeborner oder recipirter Adel" in seinen 167. Paragraphen, freilich ohne sie zu erklären und ohne daß man weiß, wie sie in denselben gekommen sind, aufnahm, so erhielten dadurch die Receptionen in den eingeborenen Adel einen gewissen Schein von Gesetzmäßigkeit. Der Adel verfehlte denn auch nicht, auf dem Landtage 1764 eigenmächtig zu bestimmen, wer zum eingeborenen Adel gehöre, und demnächst, wie auch schon früher vielfach, autonomische Beschlüsse über die Receptionen zu fassen. Daß ein Kampf gegen diese Bestrebungen entstehen mußte, war natürlich, die ganze Vorzeit kannte nur einen gleichberechtigten Grundadel, ausdrückliche Bestimmungen des L. G. G. E. erklärten insbesondere alle Mitglieder der Ritterschaft für gleichberechtigt und es lag also weder in der Geschichte noch im positiven Recht ein Fundament für oligarchische Bestrebungen vor. — Denselben trat zuerst im Jahre 1778 ein Edelmann, der nicht zum eingeborenen Adel gezählt wurde, der Baron v. Langermann auf Spitzkuhn, entgegen. Im Verlauf des von ihm erhobenen Processes erfolgte ein für ihn ungünstiges

Erkenntniß; in der Appellationsinstanz wurde die Sache aber dadurch verglichen, daß man 1794 den Baron von Langermann unentgeltlich recipirte (die Reception kostet jetzt 1500 Thaler, früher 4000, unter Umständen 8000 Thlr.). Während dieses Rechtsstreites waren 1789 und 1793 zwei landesherrliche Rescripte erschienen, welche allen Ansprüchen des Adels — mit Ausnahme der auf die exclusive passive Wahlfähigkeit zu Landräthen, welche der L. G. G. E. feststellt — aufs Entschiedenste entgegen traten, die Ungewißheit des Begriffs „eingeborener oder recipirter Adel" scharf hervorhoben, den Gebrauch der Worte „Indigenat" und „eingeboren" verboten, die Prätension, als bilde der eingeborene Adel eine Societät, aufs Bestimmteste zurückwiesen, die übrigen Gutsbesitzer aber, unter Vorhalten ihrer bisherigen Indolenz, förmlich provocirten, sich nicht ferner von ihren adeligen Genossen unter dem Vorwande von Eingeborenheitsvorrechten aus dem Besitz und Genuß ihrer Rechte verdrängen zu lassen. Hierauf fußend schlossen die damaligen bürgerlichen Gutsbesitzer 1795 eine Union zu Erlangung ihrer politischen Rechte und begannen den Kampf gegen den Adel. Dieser schloß in demselben Jahre mit den ansässigen, nicht eingebornen, oder recipirten Edelleuten ebenfalls eine förmliche Verbindung, in welcher die Bedingungen der Receptionen bestimmt wurden und die Verbündeten sich mit „Person und Gut" zur Aufrechthaltung der Verbindung verpflichteten. Die bürgerlichen Gutsbesitzer konnten indeß, obschon die Zeit der französischen Revolution den Adelsansprüchen ungünstig war, doch Nichts ausrichten und ihre Verbindung verschwand zu Anfange dieses Jahrhunderts spurlos, die Regierung aber hatte im Jahre 1795 ein Rescript an den Adel erlassen, in welchem sie im Wesentlichen durchschimmern ließ, daß es mit ihren früheren Rescripten von 1789 und 1793 nicht so bös gemeint und sie unter Umständen wohl geneigt sei, die Indigenatsbestrebungen des Adels zu dulden; die bürgerlichen Gutsbesitzer dagegen hatten Bescheidungen erhalten, aus welchen ganz deutlich zu ersehen war, daß die Regierung auf dem durch die frühern Rescripte betretenen Wege nicht weiter vorgehen wolle. Man duldete indeß die vom Adel wie von den bürgerlichen Gutsbesitzern eingegangenen Verbindungen, ja erkannte sie gewissermaßen an. — Nach dem bekannten Reichsdeputationsschluß von 1803 machte die Regierung Miene, die Landesklöster einzuziehen, als aber im Jahre 1808 die Landstände die landesherrlichen Schulden übernahmen und auf 30 Jahre eine noch bestehende und wohl nie abkommende außerordentliche Contribution bewilligten, auch aus dem Klostervermögen 80,000 Thlr. „auf den Altar des Vaterlandes", wie es hieß, niederlegten, da wurden den bisher herkömmlich zum Klostergenuß Berechtigten die Klöster aufs Neue zugesichert. Die zwischen 1808 und 1813 sich kundgebende Neigung zu Reformen der Verfassung hatte, wie bereits erwähnt, keinen praktischen Erfolg und seit den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts schien selbst bei den Ständen das Interesse für dieselbe bedeutend abzunehmen; die übrigen Mecklenburger waren sich kaum des Vorhandenseins einer Verfassung so recht sicher bewußt, die Landtage wurden schwach besucht und die nur aus 44 Mitgliedern bestehende Landschaft war häufig numerisch stärker auf dem Landtage vertreten als die aus etwa 600 Mitgliedern bestehende Ritterschaft. Der Ritter, der, ohne durch ein Amt dazu verpflichtet zu sein, einige Landtage besuchte, konnte sicher sein, daß man seinen patriotischen Eifer bei nächster Gelegenheit durch Deputationen oder Landeschargen belohnen werde, — stille Ruhe lag über den mecklenburgischen Landtagen und der Landstand konnte dieselben besuchen, ohne befürchten zu müssen, daß er auf ihnen von den Zeitschwingungen unsanft werde berührt werden.

Dieser Zustand hat sich seit dem Jahre 1838 wesentlich geändert. Auf dem Landtage dieses Jahres hatten mehrere bürgerliche Gutsbesitzer bei der Wahl eines ritterschaftlichen Deputirten zum E. A. (engern Ausschuß) ihre Stimmen einem ihrer Genossen gegeben; der das Wahlprotokoll dirigirende Landmarschall weigerte sich, diese Stimmzettel im Wahlprotokoll zu verzeichnen, weil sie ungiltig seien, da nur ein Mitglied des eingebornen oder recipirten Adels zum ritterschaftlichen Deputirten im E. A. gewählt werden könne. Nur unter hartem Kampf konnte es erreicht werden, daß die für ungiltig erklärten Stimmzettel überall beachtet und, wenn auch nicht im Wahlprotokoll, doch in einer Anlage desselben, — verzeichnet wurden. Diese Art, den Ansprüchen der bürgerlichen Gutsbesitzer ent-

gegen zu treten, erregte eine große Erbitterung, und da der Adel in der Mehrzahl war, so wäre es allerdings wohl gerathener gewesen, in einer mildern Form den Kampf aufzunehmen. Die bürgerlichen Gutsbesitzer wandten sich nun um Schutz in ihren landständischen Rechten an den Landesherrn, Deputirte des eingebornen Adels überreichten der Regierung eine Begründung der Vorrechte desselben, die bürgerlichen Gutsbesitzer eine Gegendeduction, und ein Erachten von Regierungsbeamten sprach sich in seiner historischen Auseinandersetzung für die Ansprüche der bürgerlichen Gutsbesitzer auf Gleichstellung mit den adeligen, in seiner rechtlichen Beurtheilung gegen dieselben aus. Die Regierung, bis dahin contemplativ verfahrend, suchte zu vermitteln; als die Vermittelung aber nicht gelang, erließ sie 1841 ein Rescript, durch welches ein Provisorium geschaffen werden sollte, in welchem anerkannt wurde, daß der Adel im Besitz der von ihm in Anspruch genommenen Vorrechte so wie im Besitz des Rechtes sei, andere Mitglieder in seine Corporation aufzunehmen. Dieses Rescript erregte wegen seines Contrastes zu den früheren von 1789 und 1793 so wie namentlich wegen der indirecten Anerkennung einer Corporation des eingeborenen Adels, da die Ansprüche desselben sich bisher höchstens zu einer Societät verstiegen hatten, eine außerordentliche Sensation. In den bisher im Interesse des Adels erschienenen Streit- und Druckschriften, sogar in landtägigen Aeußerungen war mitunter den Ansprüchen der bürgerlichen Gutsbesitzer in wenig schonender Weise entgegengetreten, ja die bei der Regierung eingereichte Deduction des Adels hatte sogar die bürgerlichen Gutsbesitzer gewissermaßen außerhalb der Ritterschaft stellen und sie für keine vollbürtigen Ritter anerkennen wollen. Diese Behauptung war fast 50 Jahre früher ebenfalls aufgestellt worden und hatte schon damals viel Aufregung hervorgerufen. Jetzt stieg durch dieses Alles die Erbitterung der bürgerlichen Gutsbesitzer sehr hoch, sie traten in eine Art von Verbindung zusammen, die aber lediglich den Zweck hatte, fünf der Streitgenossen zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen in einer sehr beschränkten Weise zu bevollmächtigen. Der Regierung wurde Nachricht von dieser Bevollmächtigung unter Einreichung der Vollmacht gegeben und dieselbe anerkannte diese Vollmacht schweigend dadurch, daß sie den Bevollmächtigten auf deren Vorträge Erlasse zugehen ließ. Auf dem Landtage von 1842 entstand eine tagelange Zänkerei darüber, daß der Adel die Behauptung aufstellte und geltend machen wollte, die Stelle eines landtägigen Protokollführers könne nur mit einem Mitgliede der Ritterschaft und nur durch die sogenannte Acclamationswahl besetzt werden, obschon doch verfassungsmäßig bei jeder Wahl und Abstimmung auf den Landtagen, auf Antrag nur eines Mitgliedes, die geheime Abstimmung durch Stimmzettel eintreten muß. Die Zänkerei über diesen Gegenstand wurde so ernstlich, daß der Adel für dies Mal, unter Salvirung seiner Rechte, von seinem Begehren abstrahiren mußte, und im weitern Verlauf dieses Landtages erlangten die bürgerlichen Gutsbesitzer es, daß einer der Ihrigen zu einer Landescharge gewählt wurde, hinsichtlich welcher der Adel zwar die exclusive Wahlfähigkeit nicht in Anspruch nahm, die er aber bis dahin ununterbrochen mit Männern seines Standes besetzt hatte. Auf dem Landtage von 1843 nahm der Adel die Prätension wegen exclusiver Wahlfähigkeit der Ritterschaft zur Protokollführerstelle zwar ausdrücklich zurück, erreichte aber auch durch Stimmenmehrheit factisch auf diesem wie auf dem folgenden Landtage, daß die Stelle nach seinem Wunsche besetzt wurde. Im weiteren Verlaufe desselben Landtages verzichtete er auf die exclusive Wahlfähigkeit zum Amt eines ritterschaftlichen Deputirten im E. A., besaß aber nicht Resignation genug, um bei der stattfindenden Wahl auch mit seinen Stimmen den Candidaten der bürgerlichen Gutsbesitzer zu unterstützen, der mit einer Minorität von 2 Stimmen im Wahlkampfe unterlag. Für dieses Aufgeben seines vermeintlichen Rechtes wurde der Adel alsbald von beiden Regierungen aufs Unumwundenste belobt und ihm für dies „patriotische" (nach seiner eignen officiellen Erklärung aber nur aus Condescendenz gegen die Wünsche der Regierung gebrachte) Opfer Schutz in allen seinen anderweitigen Prätensionen, namentlich auch in der Receptionsbefugniß unter landesherrlicher Feststellung des Begriffs vom „eingeborenen oder recipirten Adel" verheißen, die Ertheilung eines förmlichen Adelsreglements nach zuvoriger Berathung mit den Mitgliedern des eingeborenen Adels in Aussicht gestellt, und später denn auch wirklich der Adel zur Absendung einer desfallsigen Deputation auf-

gefordert, mit welcher die Regierungen conferirten. Die Landschaft, d. h. das Corps der Städte, hatte bisher an diesen Bewegungen keinen Theil genommen, jetzt wurde ihr fernere Theilnahmlosigkeit bedenklich und sie reclamirte gegen die ohne Zuziehung landschaftlicher Deputirten intendirten Verhandlungen über ein Adelsreglement. Die Regierungen achteten dieselben indeß nicht und wiesen sie, eben wie die der bürgerlichen Gutsbesitzer, in einer Art zurück, die ohne allen Nachtheil sehr viel schonender hätte sein können. Auf dem Landtage von 1844 erklärten dann die Regierungen, daß die stattgehabte Verhandlung mit dem Adel zu dem Resultate geführt habe, daß es des intendirten Adelsreglements zur Zeit nicht bedürfe, daß es aber im Uebrigen hinsichtlich der dem Corps des eingebornen Adels zustehenden Rechte bei dem vorigjährigen Rescript das Bewenden behalte. Zum Erstaunen aller nicht Eingeweiheten beantragte trotz dieses Rescriptes der Adel theils bei dem Corps des eingeborenen Adels, theils bei diesem und der Landschaft die landtägige Beschlußnahme über mehrere einzelne, zusammen so ziemlich ein Adelsreglement bildende Punkte. Als man aber, freilich zwei Jahre später, zufällig erfuhr, daß die Regierungen selber diesen Modus, ein Adelsreglement ins Leben zu rufen, der Adelsdeputation suppeditirt hatten, da brach sich natürlich die Ansicht Bahn, jenes Rescript, welches ein Adelsreglement zur Zeit für unnöthig erklärte, sei nur deshalb erlassen, um auszusprechen, daß sich die Regierungen bei einem Adelsreglement zur Zeit nicht direct betheiligen wollten und daß ferner dieselben den Corporationsbestrebungen des Adels noch immer nicht abgeneigt seien. Die persönliche Gereiztheit stieg immer höher; ein Mitglied der Regierung, welches als Gutsbesitzer auf dem Landtage erschien, erlaubte sich eine unpassende Anspielung auf das Faustrecht und erregte dadurch einen unglaublichen Sturm. — Das Landtagsdirectorium, aus 11 Mitgliedern des eingebornen Adels und dem Bürgermeister von Rostock bestehend, ließ sich zu Schritten verleiten, die nicht im Kreise seiner Befugnisse lagen und welche eine, bis dahin unerhörte Erbitterung hervorriefen; fast den ganzen Landtag hindurch kämpfte man fortwährend, bis endlich gegen den Schluß desselben die bisher in der Minorität befindlichen bürgerlichen Gutsbesitzer durch das Anschließen der Landschaft die Majorität erlangten. — Einen besonderen Eindruck machte es, daß inmitten dieser Kämpfe und während die Regierungen Alles gethan hatten, was dazu führen konnte, eine verfassungswidrige Corporation des eingebornen Adels hervorzurufen, plötzlich Miene gemacht wurde, wegen der Vollmacht, welche die bürgerlichen Gutsbesitzer Einigen der Ihrigen ertheilt und welche schon vor Jahren der Regierung mitgetheilt war, eine Untersuchung gegen Einzelne anzustellen. Zwar begriff man sich, doch aber wurde kurz vor dem Landtage von 1845 diese Vollmacht von „Oberlandes-Polizei Wegen" durch einen Regierungserlaß cassirt, der zwar seinen Worten nach an die ganze Ritterschaft, seinem Sinne nach aber gegen die bürgerlichen Gutsbesitzer in einer Art gerichtet war, die im ganzen Lande die größte Aufregung um so mehr hervorrief, als gerade zu dem bevorstehenden Landtage eine große Menge von Vorschlägen im Sinne des Fortschritts von den bürgerlichen Gutsbesitzern war gemacht worden. So trug dieser Regierungserlaß wesentlich dazu bei, den bürgerlichen Gutsbesitzern den Sieg in den landtägigen Parteiwahlen zu verschaffen, ja selbst der Adel trat einer von der Landtagsversammlung gegen jenen Erlaß beschlossenen Verwahrung bei. Der Landtag von 1845 machte nun endlich auch den Anfang zu einer landtägigen Geschäftsordnung, die bis dahin ganz vom Ermessen des Landtagsdirectorii abhing; die Regierung erließ zwar eine Art von Inhibitorium gegen dieselbe, man ließ sich dadurch aber nicht hindern, und auf dem folgenden Landtage übernahmen die Landräthe das gewiß nicht angenehme Geschäft, durch eine Art von Protestation dem Entwickelungsgange der Landtagsordnung entgegen zu treten; auch wegen Druckes der Landtagsverhandlungen wurde ein vorläufiger Beschluß auf jenem Landtage gefaßt, der auf dem folgenden definitiv angenommen wurde. Auf diesem, dem von 1846, hatten die bürgerlichen Gutsbesitzer in allen Parteiwahlen die Mehrheit für sich, zu den eröffneten zwei ritterschaftlichen Stellen des E. A. wurden zwei bürgerliche Gutsbesitzer erwählt, die Landtagsversammlung legte — jedoch unter Protestation der einzelnen Mitglieder des Adels — eine Verwahrung gegen die einseitig vom Landesherrn versuchte Begriffsbestimmung der Worte „eingeborner oder recipirter Adel" ein und beantragte eventuell

die Beschreitung des Rechtsweges wegen dieses Punktes; — überhaupt aber zeigte sich die Bedeutung, welche die bürgerlichen Gutsbesitzer erlangt hatten, namentlich darin, daß selbst an den Tagen, wo der Adel in der Mehrzahl auf dem Landtage war, ihren Anträgen eine größere Beachtung widerfuhr als früher. Die Regierungen mischten sich nicht ferner durch Erlasse in die landtägigen Streitigkeiten, und wenn sie auch einen Versuch zur Vermittelung derselben durch ihre Landtagscommissarien leiten ließen, so zogen sie sich im Ganzen anscheinend doch in ihre frühere contemplative Stellung zurück, die sie bei allseitiger und ruhiger Erwägung aller Umstände wohl nicht hätten verlassen sollen, da sie durch ein von der Nothwendigkeit nicht gebotenes Heraustreten aus derselben die ihnen gebührende Stellung über den Parteien natürlich verlieren mußten. —

Ueberblicken wir das hier Gesagte, so sehen wir den Adel seit länger als 100 Jahren in oligarchischen Bestrebungen befangen, die weder geschichtlich noch rechtlich begründet sind, die aber, wenn sie zur rechtlichen Geltung gelangten, die Ritterschaft in zwei Theile zerspalten und sie aufs Wesentlichste in ihrer Selbstständigkeit angreifen würden; die Sucht nach Familienfideicommissen, verbunden mit dem Streben, als staatsrechtliche Corporation anerkannt zu werden, weist deutlich nach, daß ihm noch ein anderes Ziel vorschwebt als blos etwa das, eine Adelskammer in die mecklenburgische Verfassung einzuführen und so das vorhandene Einkammersystem in ein Zweikammersystem hinüberzuleiten; — die Regierung sehen wir mit dem Adel Hand in Hand gehen, wenigstens ihm nicht entgegentreten, die bürgerlichen Gutsbesitzer endlich wahren ihre Rechte und sind bemühet, fremdartige Auswüchse aus dem Verfassungsleben auszuscheiden. Hierbei sind sie indeß nicht stehen geblieben, sondern sie haben ihre staatsrechtliche Stellung benutzt zu mehrfachen Vorschlägen im Sinne einer ruhigen Fortentwickelung des mecklenburgischen Verfassungslebens und des Fortschrittes überhaupt, die Beziehung zu ihrem deutschen Vaterlande ist von ihnen nicht aus den Augen gesetzt, und wenn Diejenigen, welche nicht den Muth haben, sich entschieden auszusprechen, achselzuckend von einem Localpatriotismus reden, hinter dem wohl ein Standesegoismus lauern könne, so wird dieser Vorwurf wenigstens nicht durch die Anträge begründet, welche von den bürgerlichen Gutsbesitzern gemacht worden sind und von denen wir zum Beweise unserer Behauptung hier nur anführen wollen die Anträge gegen die seit 1838 überhandnehmenden Fideicommißstiftungen, für Emancipation der Juden, für Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen, für eine die Willkür beschränkende Landtagsordnung, für Aufhebung der Lotterie und der Spielbanken, für Reform des Steuer- und Zollwesens, für ein mecklenburgisches, die vielen Ungewißheiten der bestehenden Gesetze hebendes Landrecht, für ein Wechselrecht, für Ermäßigung des Briefportotarifs und gleichmäßige Tarifirung der Zeitungen von allen Farben, für Handelsverträge, für Hebung der Pferderennen und des Maschinenbaues, für Besserung der Communicationswege, Zugänglichkeit zu Chausseen und Canälen, für Aufhebung der Censur, für Schleswig-Holsteins Selbstständigkeit, gegen ein unter der Rubrik „Verordnung wegen gegenseitiger Uebernahme Heimathsloser" intendirtes Ausweisungsgesetz, für Reform der Heimaths- und Armenverhältnisse, für Verbesserung der ritterschaftlichen Landschulen, für Aufhebung der Schlacht- und Mahlsteuer, für eine Proceßordnung, für Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, für eine Dienstbotenordnung, für Förderung der Stadtverfassungsangelegenheit, gegen Einziehung von Bauerstellen, für Vererbpachtung derselben, für Verkleinerung des großen Grundbesitzes, für Aufhebung der Patrimonialgerichte u. s. w.

Welches wird das Ziel der mecklenburgischen Verfassungskämpfe sein? — „Uns mit einer größern Anzahl von Aristokraten zu versehen", so pflegte beim Beginne des Kampfes wohl Mancher zu antworten, der sich gründlich und geistreich über die Sache auslassen wollte. Auch jetzt hört man diese Antwort wohl noch hin und wieder, aber nur ganz im Vertrauen, denn die Symptome, welche diesen Kampf begleiten, sprechen entschieden dafür, daß er Weiteres und Höheres verfolge. Freilich ist das nächste Ziel des Kampfes allerdings die Säuberung der mecklenburgischen Verfassung von Geburtsvorrechten, die Austreibung oligarchischer Gelüste, — und mit der Erreichung dieses Zieles würde schon

ein Großes gewonnen sein, denn jedem Besserwerden muß ja die Ausscheidung krankhafter Stoffe voraufgehen. Aber wie könnte hiermit die Bewegung beendet sein und wer würde die Macht haben, sie still stehen zu heißen? Ist sie doch ganz unverkennbar von den — immer nur langsam und mild nach Mecklenburg sich verbreitenden Zeitschwingungen erfaßt und wer vermöchte es, diesen Stillstand zu befehlen oder ihnen eine andere Richtung zu geben? —

5. Verfassung. Wenden wir uns jetzt zu einer Darstellung der mecklenburgischen Verfassung und Zustände, soweit dieselben nicht bereits berührt sind, so müssen wir uns hier aus Rücksicht auf den Raum auf einen ganz allgemeinen Ab- oder Umriß derselben beschränken.

Mecklenburg ist ein Patrimonial-, auch wohl ein Feudalstaat genannt worden*), Beides mit Unrecht; Mecklenburg ist ein rein ständischer Staat, in welchem sich aber freilich noch manche Reminiscenzen an den Patrimonial- und Feudalstaat vorfinden. Eine eigentliche Verfassungsurkunde existirt nicht, die Verfassung hat sich ganz ebenso ausgebildet wie die englische; die Observanz ist eine ergiebige Quelle für sie; — die wichtigen Statute der Verfassung sind mit Ausnahme Dessen, was durch kaiserliche Decisionen bestimmt ist, auf dem Wege des Vertrages zwischen Fürst und Ständen, oder des Vertrages zwischen diesen unter nachfolgender Sanction des Landesherrn, entstanden. Hierher gehören die bereits erwähnte Landesunion von 1523, eine Verbindung der Stände, vermöge welcher noch jetzt dieselben das Recht haben, jedes Ständemitglied wie jeden Mecklenburger gegen ungerechte Bedrückung in Schutz zu nehmen, theils durch Eröffnung des Weges Rechtens, wo dessen Betretung von den Behörden oder dem Landesherrn verweigert wird, theils dadurch, daß sie die Sache eines Einzelnen zu der ihrigen machen und dieselbe zur gerichtlichen Entscheidung bringen. Dieses Recht ist in neuern Zeiten durch vielfache Landtagsbeschlüsse, durch den L. G. G. E. von 1755 und endlich durch eine mit dem Landesherrn vereinbarte Verordnung vom 28. Novbr. 1817 geregelt worden. Es bildet einen kostbaren, in neuerer Zeit vielleicht nicht eifersüchtig genug gewahrten Theil der mecklenburgischen Verfassung. Außerdem sind die Reversalen von 1572, von 1621 und der L. G. G. E. von 1755 wesentliche Grundlagen der Verfassung. Letzteres Statut ähnelt am meisten dem, was man in neuerer Zeit eine Constitution zu nennen pflegt; doch enthält es stricte nichts Anderes als einen Vergleich über Dasjenige, was sich seit längerer Zeit als Streitpunkt zwischen Fürsten und Ständen herausgestellt hatte; es enthält also sehr Vieles nicht, was in eine Constitution gehört.

Ein die fürstlichen Personen beider Regierhäuser berührendes Hausgesetz von 1821

---

*) Leider ist der s. g. Patrimonialstaat als solcher gar kein Staat, sondern ein anarchisch-despotisches Agglomerat und meist eine faustrechtliche Auflösung des früheren Gemeinwesens. Gerade die Wesenheit der höheren Cultur, die Kraft und Ehre der Könige, Bürger und Völker bestehen darin, an der Stelle dieser faustrechtlichen feudalistischen Auflösung, die uns eine allmälig lächerlich gewordene moderne romantische Schwärmerei oder listige Berückung der Unkundigen zu Gunsten aristokratischer oder despotischer Unterdrückung anpreisen wollten, den wahren Staat, das wahre Gemeinwesen herzustellen und in zeitgemäßer Reinheit und Höhe auszubilden. Das hat denn auch England im Vergleich zu Mecklenburg gethan und thut es fortdauernd, namentlich 1) durch Ausbildung eines wahren einheitlichen allumfassenden staatlichen Gemeinwesens unter Leitung des Parlaments, d. h. der innigen Vereinigung des Throns mit der Nationalrepräsentation; 2) durch Aufhebung aller patrimonialen politischen Regierungs- und Justizgewalt. — Hiermit wollen wir natürlich nicht leugnen, daß in sogenannten Patrimonialstaaten, wozu übrigens Mecklenburg nur theilweise gehört, durch gute Fürsten und gute Einflüsse anderer Art manche Vorzüge vor schlecht regierten Staatszuständen bestehen können. Am Wenigsten aber möchten wir die zu dem Despotismus des absoluten Königthums ausgeartete patrimoniale Herrschaft eines Einzigen und seine vornehmer oder niedriger ausgebildete geistige und leibliche Leibeigenschaft aller Uebrigen — die in Deutschland oft factisch, nie aber rechtlich entstand und besteht, einem mecklenburgischen Patrimonialstaat vorziehen. Selbst als Uebergangszeit ist absolutes Königthum nur bei einer ganz verblendeten und entarteten Aristokratie und einem tief gesunkenen Volk, also hoffentlich niemals in Mecklenburg, heilsam und nöthig.

Anmerk. der Redaction.

ist nicht zur öffentlichen Kunde gekommen, es gilt übrigens in beiden Häusern jetzt unbestritten das Recht der Primogenitur in der männlichen Linie, die nachgeborenen Prinzen erhalten eine Apanage an Geld. Die Domainen sind Privateigenthum, es dürfen aber nach dem Hamburger Vertrage von 1701 nur in ganz besondern Fällen einzelne Theile veräußert werden, Vertauschung derselben gegen andere Grundstücke ist unbehindert; die Einkünfte der Domainen sind wesentlich für die Erhaltung des Staatshaushaltes bestimmt und liefern auch den bedeutendsten Beitrag zu derselben. Die Anzahl der Regalien ist nicht bedeutend und selbst das Münz- und Zollregal besitzen die Landesherrn nicht exclusive; es hat das seinen Grund in der ganzen Entwickelung der mecklenburgischen Verhältnisse, nach welchen das zur Landstandschaft berechtigende Eigenthum eine große Menge jener Rechte zu Attributen hat, die anderswo zu den Hoheitsrechten gezählt werden; — selbst das Recht, Auswärtige zu Staatsangehörigen zu machen, steht den einzelnen Grundherren und nur diesen zu: bei den Städten führt die Regierung ein sehr beschränktes Oberaufsichtsrecht über die Ausübung dieses Rechtes; bei der Ritterschaft kommt eine solche Oberaufsicht nicht vor; — die niedere Gerichtsbarkeit und niedere Polizeigewalt sind historisch als ein annexum des Eigenthums im Besitz der Grundherren und selbst die wenigen Rittergutsbesitzer, welche zur Zeit, unklar aus welchen Gründen, der Landstandschaft entbehren, haben gleichwohl Gerichts- und Polizeigewalt über ihre Hintersassen; vor Errichtung der Centralcriminalanstalt in Bützow (1812) waren viele Rittergüter mit Galgen zum Zeichen des ihnen anklebenden Blutbannes versehen.

Die Großherzoge von Mecklenburg sind, wie die übrigen deutschen Fürsten, souveräne Herren. Nach Innen geben die Privilegien der Stände und die (geschriebenen und ungeschriebenen) Verfassungsgesetze die Gränze ihrer Machtvollkommenheit ab. Verletzungen von Privatrechten durch die Landesherren oder ihre Behörden kann Jeder gegen den vom Landesherrn oder dessen Behörden zu bestellenden Procurator im Wege Rechtens besprechen, und es ist sogar der Fall eines Injurienprocesses gegen den Landesherrn vorgekommen. Findet sich dagegen Jemand in andern Rechten als in seinen Privatrechten durch den Landesherrn oder dessen Behörden verletzt, so kann er nur dann diese Sache zur gerichtlichen Besprechung bringen, wenn die Stände vermöge ihres Vertretungsrechtes die Sache zu der ihrigen machen und sie zur Entscheidung in der durch die Verordnung von 1817 vereinbarten Compromißinstanz bringen. Es ist hier noch eine Lücke, deren Ausfüllung der Zukunft vorbehalten bleibt. Einseitige landesherrliche Rescripte vom Jahre 1838, welche die Gränzen zwischen Polizei- und Gerichtsgewalt festzustellen suchten, somit aber indirect die Gränzen des Vertretungsrechtes berühren, sind bisher von den Ständen nicht anerkannt.

Das Hoheitsrecht der Staatsgewalt im Polizeiwesen ist sehr beschränkt; das hat manchen Uebelstand herbeigeführt, aber Mecklenburg auch vor vielen andern bewahrt, die sich in denjenigen Staaten zeigen, wo die Polizeigewalt zu weite oder gar keine Gränzen hat.

Die Landesherren sind Oberbischöfe der Landeskirchen, das Patronat über die einzelnen Kirchen ist vielfach, das Patronat über die ritterschaftlichen Volksschulen immer bei den Grundherren.

Die Landstände, die einzigen Vollbürger des Staates, bestehen, nachdem der Prälatenstand seit der Reformation weggefallen ist, aus der Ritter- und Landschaft. Grundbesitz ist die alleinige Quelle der Landstandschaft. Zur Ritterschaft gehören alle Besitzer von Rittergütern, gleichviel ob adeliger oder bürgerlicher Geburt*), doch haben, wie bereits erwähnt, einige Rittergutsbesitzer (die aus dem sogenannten Rostocker District und aus dem Fürstenthum Ratzeburg), ohne daß die desfallsigen Gründe klar vorliegen, das Recht der Landstandschaft nicht. Gleichwohl sind nahe an 700 Ritter landtagsberechtigt und

*) Die Landstandschaft wurde den bürgerlichen Gutsbesitzern in neuester Zeit nicht bestritten, wohl aber sollten sie, wie bereits erwähnt, nur in einem gewissen Sinne zur Ritterschaft gehören, jetzt scheint man sich indeß überzeugt zu haben, daß die Ritterschaft nichts Anderes als ein Theil der mecklenburgischen Grundaristokratie und daß von dieser kein Rittergutsbesitzer auszuscheiden sei.

die Landtage der neuesten Zeit sind oft von ungefähr 500 Landständen besucht worden. Zur Landschaft gehören die Magistrate von 44 landtagsfähigen Städten. Die Seestadt Wismar, vor ihrer Abtretung an Schweden Mitglied des landtägigen Directorii, hat nach ihrer Wiedervereinigung mit Mecklenburg die Landstandschaft noch nicht wieder erlangen, die Stiftsstädte Bützow und Warin haben eben wie das erst im vorigen Jahrhundert entstandene Neustrelitz bisher noch nicht zu derselben gelangen können. — Einen dritten Stand bildet neben diesen zweien gewissermaßen die Seestadt Rostock, welche, als Hansestadt lüstern nach der Reichsfreiheit, nur nach jahrhundertlangen Kämpfen und Reibungen in der Wirklichkeit eine erbunterthänige Stadt geworden ist. Sie ist gleichwohl mit vielen Privilegien ausgerüstet, hat bedeutende Besitzungen, Gesetzgebungsmacht innerhalb einer gewissen Sphäre, schlägt Münzen, hält ein eignes, jetzt nur zu polizeilichen Zwecken dienendes Militair, hat eine Stadtverfassung, die sie sich selbst gegeben hat und erkennt in ihrer Stadtverwaltung nur ein sehr beschränktes Oberaufsichtsrecht der obersten Staatsgewalt; zu Zahlung mancher Abgaben (sogenannter Landesanlagen) hält Rostock sich nur dann verpflichtet, wenn es dieselben bewilligte; es ist also ein wahrer Staat im Staate, doch hat sich dies Verhältniß in den neuesten Zeiten durch Erbverträge mit den Fürsten und Ständen sehr gemildert; der neueste derartige Vertrag ist vom Jahre 1827.

Die Rechte der Landstände sind bedeutend; bei den Steuern freiestes Bewilligungsrecht, doch ist dieses durch den L. G. G. E. dahin modificirt, daß eine gewisse Steuersumme alljährlich bewilligt werden muß, wenn „Ritter und Landschaft und deren Hintersassen ruhig bei den Ihrigen wohnen und desselben zu ihrem Unterhalt und Behuf genießen können." Diese Steuern sind aber nur ein Aversionsquantum, welches die Stände als Beihilfe zu den Staatslasten beitragen, ein Budget wird nicht vorgelegt, und der Landesherr muß mit dieser Beihilfe und den Domanialrevenuen den Staatshaushalt besorgen. Die frühern Reichs- und Kreissteuern sind fortgefallen, mußten aber gleichfalls bewilligt werden. Ebenso muß bei der Verheirathung der Töchter eines regierenden Herrn eine Prinzessinsteuer von 20,000 Thaler bezahlt werden. Gebrauchen die Landesherren über diese erbvergleichmäßigen Steuern hinaus noch andre Summen, so hängt die Bewilligung derselben von der freien Zustimmung der Stände ab. Bei Gelegenheit solcher Bewilligungen haben die Stände vielfachen Antheil an der Besetzung der Verwaltungsstellen erlangt.

Schaffung, Veränderung und Abschaffung solcher Gesetze, welche die Privilegien der Stände berühren, muß von ihnen bewilliget werden; bei Gesetzen dagegen, welche „gleichgültig" (für die ständischen Privilegien), „jedoch zur Wohlfahrt und zum Vortheil „des ganzen Landes absichtlich und diensam sind", concurriren die Stände nur mit ihrem rathsamen Bedenken, auf welches „alle billigmäßige Rücksicht zu nehmen und im Werke spüren zu lassen" die Landesherren im L. G. G. E. verheißen haben. — Gesetze endlich, die nur für das Domanium gelten, erlassen die Landesherren auch ohne dieses rathsame Bedenken, ihrer „besten Gelegenheit und Willkür" nach. Auch hier ist offenbar eine wunde Stelle der Verfassung, denn nach dieser Bestimmung besteuern die Landesherren ihre Domainen nun auch ihrer „besten Gelegenheit und Willkür" nach. Dieses Recht soll bisher nicht über die Maße geübt sein, doch steuern effectiv die Bewohner des Domanium mehr als die der Ritterschaft und beide Regierungen haben bei den jetzt obschwebenden Verhandlungen über eine Steuerreform erklärt, daß das Domanium (nach 32 Friedensjahren!) so besteuert sei, daß es zu den etwaigen Ablösungssummen für die abzuschaffenden Steuern Nichts beitragen könne, indem „die Nebensteuer des Domanium" (die von den Bewohnern des Domanium zu zahlende Steuer) „keine Erhöhung leide".

An der Staatsverwaltung nehmen die Stände in so fern Antheil, als mehrere Stellen beim Oberappellationsgericht, bei dem Centralcriminalcollegium, eine bei jedem Landesgerichte und dann ferner Verwaltungsstellen bei gemeinsam vom Landesherrn und den Ständen erhaltenen Instituten in der Form der Präsentation besetzt werden. Meistens werden zwei Candidaten dem Landesherrn präsentirt, zu den Stellen beim Oberappellationsgericht aber nur einer; eine Zurückweisung des ständischen Präsentatus kann nur aus

gehörigen Gründen stattfinden. Rein ständische Verwaltungsstellen werden ohne alle Concurrenz der Landesherren besetzt und wird nur die Wahl der Mitglieder des Engern Ausschusses den Landesherren angezeigt, ohne daß es einer Bestätigung derselben bedarf; die Wahl der obersten Beamten der Landesklöster wird zwar landesherrlicherseits confirmirt, die Confirmation aber nicht verweigert.

Den Ständen steht auch das Recht zu, allgemeine und particulare ständische Zusammenkünfte ohne Concurrenz der Landesherren zu veranstalten. Die allgemeinen ständischen Zusammenkünfte setzt der Engere Ausschuß der Stände an, ohne daß es landesherrlicher Erlaubniß bedarf, nur Zeit und Ort derselben muß angezeigt werden. Die particularen Zusammenkünfte hält die Ritterschaft in den Aemtern, wo sie der Amtsdeputirte (der Dirigent) jedes ritterschaftlichen Amtes ausschreibt, die Landschaft hält ihre Convente abwechselnd in Parchim und Güstrow und werden dieselben von den sogenannten Vorderstädten, deren jeder Kreis eine hat (Parchim, Güstrow, Neubrandenburg), ausgeschrieben. Das Recht, solche allgemeine und particulare ständische Zusammenkünfte ohne alle landesherrliche Concurrenz auszuschreiben, ist wohl ein Mecklenburg allein eigenthümliches. Dasselbe sichert davor, daß die Landtage nicht verfrühet geschlossen werden, denn der Engere Ausschuß ist unbehindert, sofort nach geschlossenem Landtage einen Convent von Landesdeputirten oder aller Landstände (conventus omnium ac singulorum) anzusetzen, ja in den unglücklichen Kriegsjahren vertrat diese letztere Art von Conventen die Stelle der Landtage und sie unterscheiden sich auch nur dadurch von denselben, daß keine landesherrlichen Commissarien bei ihnen gegenwärtig sind.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich schon eine große Selbstständigkeit der Landstände. Diese wird noch erhöhet durch die Rechte, die der einzelne Landstand dadurch besitzt, daß sein Grundgebiet eine Art selbstständigen territorii bildet, über welches er mit einer Art von Territorialhoheit gebietet. Dazu kommt, daß besondere Lasten des Grundbesitzes in Mecklenburg nicht vorkommen, namentlich keine den Ackerbau hindernden Gerechtigkeiten, Zehnten u. dgl. m., daß selbst Vor- und Nachjagden oder reservirte hohe Jagd nur als sehr seltene Ausnahmen auftreten. In den Städten ist die Niedergerichtsbarkeit zwar meistentheils großherzoglich, sie wird aber durch Richter verwaltet, die nur nach Urtheil und Recht abgesetzt, nicht gekündigt werden können; bedauerlich sind aber in den meisten schwerinischen Städten die Aemter eines Bürgermeisters und Stadtrichters in einer Person vereint. Die Stadtverwaltung steht selbstständig den Städten zu, die Regierung hat nur ein beschränktes Oberaufsichtsrecht.

Die Selbstständigkeit der Städte ist übrigens leider, da die alten Stadtverfassungen größtentheils außer Gebrauch gekommen sind, mehr in eine Selbstständigkeit der Stadtmagistrate als der Städte ausgeschlagen. Aus diesem Grunde hat es denn bei den Bürgerschaften großen Anklang gefunden, als die Regierung im Schwerinischen nach dem Jahre 1830 mehreren Städten Stadtverfassungen gab, welche die Rechte der Bürgerschaft dem Magistrate gegenüber feststellten. Den Magistraten behagten diese Maßnahmen, die leider nicht mit der nöthigen Berücksichtigung bestehender Verhältnisse vorgenommen wurden, sehr wenig und so hat die Landschaft es durchgesetzt, daß seit dem Jahre 1840 keine neue Stadtverfassung emanirt ist. Leider muß man hier eingestehen, daß gesammte Stände zu diesem betrübenden Resultate durch einen vorwendenden Vortrag an den Landesherrn Anlaß gegeben haben; indeß ist doch auch auf letztem Landtage ein Antrag auf Förderung dieser Angelegenheit gemacht und glücklich durchgebracht worden.

An der Spitze der Landesversammlung steht das Landtagsdirectorium, bestehend aus 8 adeligen, von den Ständen dem Landesherrn zur Wahl präsentirten Landräthen, die des Fürsten und des Landes Räthe sein sollen, aus 3 adeligen und erblichen Landmarschällen und aus dem Deputirten der Stadt Rostock. Dem Landtagsdirectorium liegt die Leitung der Landtagsangelegenheiten ob, da aber eine Landtagsordnung noch immer nicht vorhanden ist, so sind über die Gränzen der Directorialbefugnisse in den neuesten Zeiten viele durch einzelne Maßnahmen des Directorii sehr herb gewordene Streitigkeiten entstanden. Neben dem Directorium nimmt in gewisser Weise der für jeden einzelnen Landtag erwählte Protokollführer an der Leitung der landtägigen Geschäfte

— mindestens an Leitung der Debatte — Theil. Es liegt ihm in Gemeinschaft mit dem vorsitzenden Landrath ungefähr Dasjenige ob, was in den neuern deutschen Verfassungen zum Geschäftskreise des Präsidenten und der Secretäre gehört, doch ist er, wie auch der vorsitzende Landrath, in allen — bei dem Mangel einer Geschäftsordnung natürlich oft vorkommenden Zweifelsfällen an die Willensmeinung der Landesversammlung gewiesen und kann daher nur bei bedeutender geistiger Befähigung seine Stellung zu einer einflußreichen machen. Den Landmarschällen liegt außer dem Antheil an der Leitung der Verhandlungen auch noch die sogenannte Landtagspolizei ob, deren Gränzen aber auch sehr unbestimmt sind, sie führen daneben die Verhandlungen zwischen den Ständen und den Landtagscommissarien, doch werden diese Verhandlungen sehr häufig auch durch gewählte Deputationen und Committeen gepflogen.

Eine ständische Behörde von der größten Bedeutung ist der Engere Ausschuß, der von den Ständen gewählt wird, in Rostock seinen Sitz hat und aus 2 Landräthen, 3 Deputirten der Ritterschaft (Einem aus jedem Kreise), einem Deputirten der Stadt Rostock und 3 Deputirten der Landstädte (einem Deputirten der Vorderstadt jedes Kreises) besteht. Der Engere Ausschuß ist seit 1620 eine permanente Behörde; früherhin wählte man nur für temporäre Zwecke solche Ausschüsse und dieselben hatten in der Regel nur die Empfangnahme, auch wohl Vertheilung der den Landesherren bewilligten Contributionen zu besorgen. Jetzt und namentlich seit dem L. G. G. E. von 1755 ist der Engere Ausschuß ein die gesammten Stände repräsentirendes Collegium. Die Wahl seiner einzelnen Mitglieder geschieht jedesmal auf den Zeitraum von 3 Jahren und ist der „Willkür und Freiheit der Ritter und Landschaft" überlassen. Selbst beim Todesfall eines regierenden Herren gilt der Engere Ausschuß für ipso jure confirmirt, sobald er um die Confirmation bei dem neuen Landesherrn eingekommen ist. Der Engere Ausschuß handelt also außerhalb Landtags und außerhalb der Landesconvente in ständischem Auftrage, seine Vollmacht ist eine allgemeine und werden ihm daher auf jedem Landtage eine Menge specieller Aufträge ertheilt. Im Jahr 1813 wurde die Vollmacht desselben wegen der damaligen Kriegsunruhen bedeutend erweitert, es scheint aber von dieser Erweiterung nach jener Zeit kein Gebrauch gemacht zu sein; die ständischen Cassen, das ständische Schuldenwesen stehen unter seiner Aufsicht, und wo es sich vernothwendigt, landesherrliche Verordnungen, die das zuvorige rathsame Bedenken der Stände erfordern, so rasch zu erlassen, daß eine Zusammenkunft gesammter Stände vorher nicht möglich ist, da darf die desfallsige Verordnung doch nicht eher erlassen werden, als bis der Engere Ausschuß mit seinem rathsamen Bedenken gehört ist. In neueren Zeiten wird durch denselben fast alles Das weiter verhandelt, was auf dem Landtage nicht zum vollständigen Abschlusse kam, indem nur bei besonders wichtigen Verhandlungen besondere ständische Deputationen außerhalb Landtages ernannt zu werden pflegen.

Landtage werden verfassungsmäßig alljährlich und zwar abwechselnd in den Städten Sternberg und Malchin gehalten. Sowohl die ordentliche (die landesvergleichsmäßige) als auch die außerordentliche (vom Jahr 1808 datirende) Contribution müssen jedesmal auf denselben, oder in Nothfällen auf einem Convent von Landesdeputirten oder auf einem sogenannten conventus omnium ac singulorum bewilligt werden. Außerdem werden auf den Landtagen alle Landesangelegenheiten berathen und verhandelt. Die Discussion ist eine ganz freie, fürstliche Landtagscommissarien dürfen in der Landesversammlung nicht anwesend sein, und fürstliche Diener, die zufällig Gutsbesitzer sind, dürfen in bestimmten das fürstliche Interesse berührenden Fragen, wenn dieselben in ein gewisses Stadium gelangt sind, nicht mit stimmen. Die Nichtanwesenheit der Landtagscommissarien in der Landesversammlung bringt natürlich etwas sehr Schleppendes in den Geschäftsgang und hat eigentlich gar keinen Vortheil. Außer den Landtagen hat man auch noch Convocationstage, zu welchen nicht alle Kreise, und Deputationstage, zu welchen nur Deputirte der ritterschaftlichen Aemter und Städte berufen werden. Geladen zu den Landtagen werden alle landtagsfähige Rittergutsbesitzer und die Magistrate der 44 landtagsberechtigten Städte; die Deputirten der Städte sind daher — da die Magistrate allein activ und passiv zu dieser Deputation wahlberechtigt sind — nicht

sowohl Deputirte der Bürgerschaft als des Magistrates und es kommt nur bei Vacanzen oder bei Behinderungen des Bürgermeisters vor, daß eine Stadt durch ein anderes Magistratsmitglied als ihren Bürgermeister vertreten wird. Da nun auch die Gutsbesitzer als Guts- und Gerichtsherren obrigkeitliche Würde haben, so bestehen die mecklenburgischen Landstände lediglich aus Obrigkeiten und wird es schon hieraus erklärlich, daß das conservative Element unter ihnen vorherrschend ist. Daß aber die wenigen gewählten Landstände — die Deputirten der Magistrate — wegen ihrer Landesvertretung nur dem kleinen Kreise ihrer Magistratscollegen verantwortlich sind, kann schon aus dem Grunde nicht gelobt werden, weil diese Collegen bei der bisherigen Heimlichkeit der Landtagsverhandlungen, bei der Unbekanntschaft mit dem Gange, der Art und Weise der landtägigen Geschäftsführung und theilweise auch anderweitig gar nicht befähigt sind, die landtägige Thätigkeit ihres Deputirten zu controliren. — Gegen die Ueberzahl der Ritterschaft — jetzt 690 : 44 — schützt sich übrigens die Landschaft überall, wo Standesinteressen zur Frage stehen, durch itio in partes, und neutralisirt dann die Stimme der Landschaft die der Ritterschaft vollständig.

Die Anzahl der auf den Landtagen anwesenden Landstände ist, da das Ab- und Zureisen derselben erbvergleichmäßig frei steht, an den einzelnen Landtagstagen sehr verschieden; an einem Tage 500, nach 2 Tagen vielleicht nur 100, nach andern 2 Tagen gar nur 50; so lange noch 2 Mitglieder der Ritterschaft und 2 Mitglieder der Landschaft, aus je einem Herzogthume Einer, gegenwärtig sind, können Landtagsbeschlüsse gefaßt werden, und da die wichtigsten Sachen und zugleich auch die meisten in den letzten Landtagstagen erledigt werden, wo immer nur noch wenige Landstände anwesend sind, so werden die meisten und bedeutendsten Landtagsbeschlüsse immer von einer verhältnißmäßig geringen Zahl gefaßt. Diäten erhalten nur die Mitglieder der Landschaft von ihren Communen, die Ritter besuchen den Landtag auf ihre Kosten, sowie denn überhaupt ihre Thätigkeit, wie sie als Obrigkeit — als Gerichts- oder Gutsherren — selbsthandelnd auftreten, immer eine unentgeltliche ist.

Die Discussion auf den Landtagen wird mehr schriftlich durch sogenannte dictamina als mündlich gepflogen, die mündliche ist wenig geordnet, indem sich jeder Redner so gut er kann ans Wort zu setzen sucht und es sehr häufig vorkommt, daß mehrere Redner zu gleicher Zeit reden, natürlich nicht alle und nicht von Allen verstanden. Als die Landtage noch wenig besucht waren, wurde dieser Uebelstand weniger als jetzt empfunden.

Die Landtagscommissarien treten als Abgesandte der Landesherren auf dem Landtage mit so großem Aufwande auf, daß namentlich für das kleine Strelitz ein sehr bedeutender Theil der Steuern mit den Landtagskosten draufgeht. Täglich werden sowohl von den Schwerin'schen 2 Landtagscommissarien als von dem einen Strelitz'schen splendide Mittagstafeln gehalten, von denen man sich kaum erholt hat, wenn die Abendgesellschaften der Landtagscommissarien beginnen, die abwechselnd bei den Schweriner und Strelitzer Commissarien stattfinden. So bleibt für die Geschäfte nur die Zeit bis Nachmittags 4 Uhr.

Zur Behandlung aller wichtigen Gegenstände werden auf den Landtagen Ausschüsse (sogenannte Committeen) gewählt, von denen die ihnen hingegebenen Sachen begutachtet werden. In den meisten Fällen werden die ausführlichsten Committeeberichte sofort nach ihrer einmaligen Verlesung berathen und absolvirt; und nur selten kommt es vor, daß die Aussetzung der Verhandlung bis zur nächsten Sitzung beliebt wird. Der hieraus hervorgehende Uebelstand wird noch dadurch erhöhet, daß bei dem Mangel einer Tagesordnung außer dem vorsitzenden Landrath Niemand weiß, welcher Gegenstand — nicht in der nächsten Sitzung, nein nur im nächsten Augenblick — zur Verhandlung kommen werde, daß der einzelne Landstand also nur im Allgemeinen auf alle zur ständischen Verhandlung stehende Gegenstände — deren auf letztem Landtage ungefähr 200 vorlagen — vorbereitet sein kann. Sodann ist es aber andererseits sehr zeitraubend, daß alle genommenen Beschlüsse sofort, mitten in einer unruhigen, hin- und herwogenden Versammlung — es fehlt noch immer an genügenden Sitzen für die Landstände — schriftlich abgefaßt werden müssen und daß jedes Wort eines Beschlusses einer scharfen Kritik von

Seiten der Versammlung unterliegt. — Die landtägige Geschäftsführung läßt sonach Manches zu wünschen und besonders ist es nachtheilig, daß sich in der letzten Zeit des Landtages regelmäßig eine gewisse Eilfertigkeit in den Verhandlungen bemerklich macht.

Die allgemeinen Rechte der mecklenburgischen Staatsbürger sind denen der Staatsbürger in andern deutschen Staaten im Wesentlichen gleich, nur genießt der Mecklenburger dadurch factisch einer größern Freiheit, daß die Polizeigewalt des Staates nicht stark und durchgreifend gehandhabt wird oder nur gehandhabt werden kann, daß das Bevormundungsprincip noch keine bedeutenden Fortschritte in Mecklenburg gemacht hat, daß bei aller autokratischen Gewalt der niederen Obrigkeiten — (Domanialbeamte, Gutsbesitzer, Magistrate) — der gesunde in Mecklenburg herrschende Sinn, wenn man will, auch die Sitte vor Extravaganzen schützt und daß endlich, wo dieselben dennoch vorkommen, die Unabhängigkeit und Gerechtigkeit der höheren Gerichte und vornehmlich des — leider in neuester Zeit etwas deprimirten — Advocatenstandes aushelfen.

Die arbeitenden Classen auf dem Lande, seit 1820 der Leibeigenschaft enthoben, genießen factisch die ihnen verheißene Freizügigkeit nicht; die daher entstehenden Uebelstände sind nicht unbedeutend, werden aber vielleicht von den Grundherren mehr gefühlt als von den arbeitenden Classen, deren Lage, von der materiellen Seite betrachtet, im Ganzen wohl besser ist, als andere deutsche Länder sie gewähren. Jeder Tagelöhner auf dem Lande hat mindestens eine Kuh und jeder mehrere Schweine, mancher auch Gänse und Schafe, jeder Garten und Ackerland zur Genüge. Der Grundherr als sein alleiniger Versorger hat das größte Interesse, ihn nicht verarmen zu lassen. Ein wesentlicher Fortschritt in diesen Verhältnissen würde es sein, wenn die Beziehungen des Tagelöhners zum Grundherrn mehr dem Precären zu entziehen wären. Die Lage der städtischen Tagelöhner ist zumal in den Städten, die Ackerbau treiben, wohl nicht viel schlechter als die der ländlichen; die Handwerker leben dagegen in Mecklenburg, besonders in den kleinen Städten, durchgängig in gedrückten Verhältnissen, auf dem Lande dürfen nur einzelne bestimmte Handwerke und auch nur in beschränkter Maße betrieben werden. —

Hinsichtlich der Städte muß hier noch erwähnt werden, daß in denselben theils die alten Stadtverfassungen außer Gebrauch gekommen, theils die neuen (in 16 Städten) noch nicht in Saft und Blut des Volkes übergegangen sind. Doch regt sich auch hier Manches und man hört hin und wieder einen wenn auch zur Zeit noch schüchternen Wunsch nach besserer Vertretung der Städte. Diese Frage, wenn sie erst ernsthaft aufgenommen werden wird, scheint bestimmt, den bisherigen Verfassungsstreitigkeiten eine neue Wendung zu geben, und ohne Streit gehört sie zu den bedeutendsten für das mecklenburgische Verfassungsleben.

6) Verwaltung. Dieselbe ist durchgehends collegialisch, nur bei den Patrimonial- und Stadtgerichten so wie in einigen wenigen Verwaltungsstellen findet die collegialische Verwaltung nicht statt. Auch scheint durch die in neuerer Zeit geschehene Einrichtung von Specialdepartements, die unmittelbar unter der Regierung stehen, ein Uebergang zum bureaukratischen Verwaltungsprincip angebahnt werden zu wollen. In beiden Mecklenburg steht der Hofstaat unter einem Hof- und Hausmarschall, in Schwerin besteht neben demselben das Hofmarschallamt; — die Angelegenheiten der großherzoglichen Häuser werden vom Staatsministerium und in Schwerin theilweise auch von dem demselben untergeordneten Cabinet besorgt.

Das Ministerium besteht in Schwerin aus 3, in Strelitz aus einem Minister und hat die oberste Leitung der auswärtigen, der Gränz- und Finanzangelegenheiten, in Schwerin auch die des Landgestüts. Für die Tilgung der Schulden bestehen in Strelitz eine geheime, in Schwerin zwei Commissionen, die unter das Ministerium sortiren. Für alle anderen Verwaltungszweige mit Ausnahme derjenigen der Militärangelegenheiten ist das Regierungscollegium die oberste Verwaltungsinstanz und die höchste oberaufsehende Behörde. Dasselbe administrirt jedoch nur als Recursinstanz in geringeren Forst-, Lotterie- und Steuersachen eine Art von Justiz und entscheidet über Recurse Rostockischer Bürger von den Erkenntnissen des dortigen Magistrats (nicht des Magistratsgerichtes). Cabinetsjustiz ist in Mecklenburg unbekannt. Bei Vacanzen mittlerer und niedriger Ver-

waltungsstellen schlägt die Regierung Candidaten zur Wiederbesetzung der eröffneten Stellen vor, die Besetzung der höheren und höchsten Staatsdienerstellen pflegt ohne solchen Vorschlag zu geschehen. Unter unmittelbarer Aufsicht der Regierung stehen in Schwerin: das Archiv, die Regierungsbibliothek, die Münzsammlung, die Civiladministrationscasse, das Commissariat für die Polizeiangelegenheiten der Residenz und die Lotteriedirection. Für städtische und Polizeiangelegenheiten, für das Schulwesen bei Schulen landesherrlichen Patronats, für Censur, für das Steuer- und Zoll- so wie für das ritterschaftliche Hypothekenwesen sind in Schwerin Specialdepartements eingerichtet, in Strelitz wird das ritterschaftliche Hypothekenwesen von der dortigen Justizkanzlei verwaltet.

Für die geistlichen Angelegenheiten besteht in jedem Lande ein Consistorium, welches in Schwerin auf Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplinarsachen der Prediger und Kirchendiener beschränkt ist, neben demselben bestehen Ehegerichte zu Wismar und Rostock. Den Superintendenten liegt die obere Leitung der geistlichen und kirchlichen so wie der mit denselben conneren weltlichen Angelegenheiten der Kirchen und der kirchlichen Diener ob. Da aber alle mecklenburgischen Landpfarren mit Acker dotirt sind, so betrifft ein großer, vielleicht der größte Theil des Geschäftsbetriebes der Superintendenten weltliche Angelegenheiten. Die Superintendenturen, statt welcher in Rostock ein eigenes geistliches Ministerium daselbst besteht, sind in Präposituren getheilt, zu welchen durchschnittlich 7—9 Prediger zu gehören pflegen. Als rechtliche Rathgeber stehen den Superintendenten Kirchensecretäre zur Seite; hinsichtlich Verwaltung des Kirchenvermögens ist erst in neuesten Zeiten der Anfang zu einer bessern Ordnung gemacht; zu kirchlichen, auch bei eignem Vermögen der Kirchen vom Patron und den Eingepfarrten zu bewilligenden Bauten zahlen die Letzteren die Hälfte der baaren Auslagen dem Patron als Hilfsbeitrag und leisten die Fuhren zu denselben unentgeltlich. Die Prediger werden bei den meisten Pfarren durch Stimmenmehrheit der einzelnen, einen eignen Heerd — wenn auch nur miethweise — besitzenden Gemeindeglieder gewählt, zu dem Ende aber von dem Patron 3 in einem examen rigorosum geprüfte Candidaten von untadelhaftem Wandel zur Wahl präsentirt; die Verwaltung des Kirchen- und Pfarrvermögens in der einzelnen Gemeinde hat gewöhnlich der Prediger, die Aufsicht wird vom Patron und den Eingepfarrten geführt, in Beaufsichtigung der Kirchen und Pfarrgebäude assistiren den Predigern die sogenannten Kirchenjuraten; in der Regel hält der Patron jährlich mit dem Prediger und den Eingepfarrten eine Kirchenconferenz zur Revision der Kirchenrechnungen und Bewilligung der nothwendigen Bauten und Reparaturen.

Die Glaubensrichtung von der Mehrzahl der mecklenburgischen Geistlichen ist anscheinend eine orthodoxe, doch hat sich auch der Mysticismus einige Geltung verschafft; das Wesen der äußern und innern Mission hat, namentlich bei den Geistlichen, ziemliche Wurzel getrieben und für eine neue Liturgie, über welche seit Jahren verhandelt wird, soll der Teufel als nothwendiges Requisit erkannt sein.

Oberstes Gericht für beide Mecklenburg ist das Oberappellationsgericht zu Rostock; demselben ist die Oberaufsicht über das Centralcriminalcollegium zu Bützow übertragen; über Mängel, die ihm in der Rechtspflege bei den untergeordneten Gerichten aufstoßen, muß es an die Regierung berichten, darf aber übrigens den untergeordneten Gerichten keine Weisungen geben, wie sie sprechen sollen. Gemeine Gerichte für alle von der Niedergerichtsbarkeit Eximirte und nicht eines privilegirten Gerichtsstandes Genießende so wie Appellationsinstanz für die Appellationen von den Niedergerichten sind die Justizkanzleien in Schwerin, Güstrow, Rostock, Neustrelitz; Niedergerichte sind in den Domänen die großherzoglichen Amtsgerichte, in den Städten die meistentheils großherzoglichen Stadtgerichte, auf den ritterschaftlichen Gütern Patrimonialgerichte, außerdem giebt es Waisen- und Magistratsgerichte so wie einzelne privilegirte Gerichtsstände. Advocaten, die häufig auch zugleich Notarien sind, giebt es in beiden Ländern 372, so daß auf ungefähr 1650 Einwohner ein Advocat kommt. Für die Landespolizeiverwaltung ist Schwerin, wie bereits erwähnt, in 6 Polizeidistricte getheilt, denen berittene Gensd'armeriebrigaden zugetheilt sind; in Strelitz ist diese Einrichtung nicht, obgleich auch dort ein Corps Districtshusaren den Polizeidienst versieht. Ortspolizeibehörden sind im Domanium die

landesherrlichen Beamten, in der Ritterschaft die Gutsherren, welche die Polizei unentgeltlich verwalten, in den schwerinischen Städten die Magistrate, in den strelitzischen meistentheils eigne landesherrliche Polizeicollegien. An besonderen Landespolizeianstalten sind in Schwerin die Strafanstalt zu Dreibergen, das Zucht- und Werkhaus zu Dänitz, das Landarbeitshaus zu Güstrow, nebst einigen andern localen Zucht- und Arbeitsanstalten, in Strelitz das Landarbeits-, Zucht- und Irrenhaus in Alt-Strelitz. Ueber Wegebesserung wachen in beiden Ländern eigne, aus landesherrlichen, ritterschaftlichen und städtischen Deputirten zusammengesetzte Behörden, den Chausseebau überwacht, wo er nicht von Actiengesellschaften geleitet wird, in Schwerin das Kammercollegium, in Strelitz die Regierung. An Chausseemeilen sind in Schwerin erst circa 83, in Strelitz circa 16 fertig, der Chausseebau schreitet aber rüstig vorwärts. Die Hamburg-Berliner Eisenbahn, seit dem 15. December 1846 auf ihrer ganzen Strecke eröffnet, geht ungefähr 10 Meilen durch den Südwesten des Landes, in sie einmünden die mecklenburgischen nach Wismar und Rostock führenden, noch im Bau begriffenen Eisenbahnen. In Rostock besteht ein ritterschaftlicher Creditverein, dessen Papiere bei der trefflichen Einrichtung der Hypothekenbücher, trotz ihres geringen Zinsfußes und ihrer Unkündbarkeit von Seiten der Gläubiger, doch mit Agio bezahlt werden. Leider scheint dieser an sich wohlthätige Verein jetzt hauptsächlich dazu benutzt zu werden, um die Stiftung von Fideicommissen zu fördern. Unter den vielen Sparcassen ist die zu Schwerin die älteste und bedeutendste. Versicherungsvereine gegen Feuer und Hagel giebt es viele im Lande, gleichwohl machen noch viele auswärtige derartige Gesellschaften Geschäfte im Lande. Zur Beförderung inländischer Industrie besteht eine Commission in Schwerin, die hauptsächlich die Förderung der Wollmanufactur ins Auge gefaßt hat. Wohlthätigkeitsanstalten, die größtentheils unter Aufsicht der Regierung oder der Magistrate stehen, giebt es manche.

An der Spitze der sehr ungenügenden Medicinalanstalten steht in Schwerin und Strelitz unter Leitung der Regierung eine Medicinalcommission, welche im Grunde lediglich die Natur eines Specialdepartements der Regierung hat; unter derselben stehen die Kreisphysici. Stadtphysici giebt es nur in einzelnen Städten, die Medicinalpolizei ist praktisch kaum vorhanden, Staatsexamina der Aerzte sind indeß in neuerer Zeit eingeführt; — die Controle über Aerzte, Wundärzte, Hebammen und andere Medicinalpersonen existirt fast nur dem Namen nach, selbst die Revision der Apotheken ist mangelhaft und die Aufsicht auf Ausführung der medicinal- und gesundheitspolizeilichen Bestimmungen ist eine so schwache und ungenügende, daß die hieraus hervorgehenden Uebelstände nicht lediglich als nothwendige Folge von dem in Mecklenburg so bedeutend ausgebildeten Systeme des selfgovernment angesehen werden können.

Die Versorgung der Armen ist, wie in anderen deutschen Ländern, eine bürgerlich erzwingbare und eine Communallast, die in den ritterschaftlichen Gütern der Gutsherr allein trägt, obgleich es ihm frei steht, seine Hintersassen zu den Lasten der Armenverwaltung mit heranzuziehen; in den Domänen hat der Landesherr — wenigstens im Schwerinischen — die Last der Armenversorgung zum großen Theil auf die Domanialeinwohner gelegt und sind durchs ganze Domanium Armengemeinden organisirt, ohne daß doch dadurch die Kosten der Armenversorgung vermindert wären. Die obere Verwaltung der Domänen und Forsten steht unter einem Kammer- und Forstcollegium, unter demselben stehen die Aemter, Forsten und Oberforsten, unter diesen die einzelnen Ortsbehörden, Schulzen, Armenvorsteher, unterste Forstbediente u. s. w. —

Das Militärwesen steht in beiden Ländern unter einem Militärcollegium, in Schwerin hat sich der Großherzog die oberste Leitung der Militärangelegenheiten vorbehalten. Das mecklenburgische Bundescontingent besteht aus 3580 Schwerinern und 718 Strelitzern. Das schwerinische Militär ist in ein Garde-, 2 Musketier-, ein Jägerbataillon, ein Regiment Dragoner und eine Artilleriebrigade mit 8 Geschützen vertheilt. Strelitz hat ein Bataillon Infanterie; die von dort zu stellende Artillerie und Cavallerie hat Schwerin übernommen.

7) Finanzen und Steuern. Wenn man den Stand der Finanzen eines Staates nach der größern oder geringern Oeffentlichkeit, die hinsichtlich derselben statt-

findet, günstiger oder ungünstiger beurtheilen darf, so müssen die schwerinischen Finanzen besser stehen als die strelitzischen. Denn über diese herrscht die größte Dunkelheit bei allen Nichteingeweiheten, während im schwerinischen Staatskalender seit einigen Jahren doch hin und wieder Uebersichten der Einnahme und Ausgabe abgedruckt werden. Nach dem Staatskalender von 1846 waren die Einnahmen der landesherrlichen Verwaltung zu 3,203,000 Thlr. und die Ausgabe zu 3,144,000 Thlr. N. $\frac{2}{3}$ berechnet. Die Domänen trugen ein 1,762,000 Thlr., Steuern 369,000 Thlr., Zölle 256,000 Thlr., Regalien und Monopolien 255,000 Thlr., Lehns-, Regierungs- und Gerichtsgebühren 171,000 Thlr. Bedeutende Posten in der Ausgabe waren: die Administration der Domänen in ihrem ganzen Umfange 748,000 Thlr., Steueradministration 71,000 Thlr., Zollverwaltung 30,000 Thlr., Verwaltung ꝛc. der Regalien und Monopole 203,000 Thlr., Civiladministration 426,000 Thlr., Militär 444,000 Thlr., Hofadministration 297,000 Thlr., großherzogliche Chatoulle und Haus 116,000 Thlr., Zinsen, Capitalien und Renten 336,000 Thlr., Pensionen ꝛc. 137,000 Thlr.

In Strelitz wird die Einnahme auf 400,000 Thlr. geschätzt, es fehlt aber jeder Maßstab, um die Richtigkeit dieser Angabe zu messen, doch scheint die angegebene Summe bei 35 Quadratmeilen Domänen offensichtlich zu niedrig. Ueber den Stand der strelitzischen Schulden ist gleichfaus Nichts bekannt. Dagegen bringt uns der schwerinische Staatskalender von 1847 folgende Uebersicht A. der landesherrlichen Schulden: Auf der Reluitionscasse, d. h. auf bestimmte Domänen verhypothecirte Schuld: 4,695,000 Thlr. N. $\frac{2}{3}$; B. landesherrliche und ständische Schulden: Schuld der frühern Landescreditcommission (in den Kriegsjahren von 1806 an entstanden) 407,000 Thlr. N. $\frac{2}{3}$; Eisenbahnschuld (wofür das Land Actien hat) 1,800,000 Thlr. Preuß. Cour.; Chaussee- und Wasserbauschuld (auf die gemeinsame landesherrliche und ständische Recepturcasse fundirt) 1,346,400 Thlr. N. $\frac{2}{3}$, im Ganzen in Preuß. Cour. ungefähr 3,845,600 Thlr.; C. Privative landständische Schulden circa 240,400 Thlr. N. $\frac{2}{3}$.

Das Steuerwesen ist, wie bereits erwähnt, landesvergleichsmäßig festgestellt. Die mecklenburgischen Steuern sind größtentheils directe, und die wenigen indirecten so wie die Binnenzölle sind es, welche die im Werden begriffene Steuerreform veranlaßt haben. Als abzuschaffende Steuern und Zölle sind bezeichnet: die Handelssteuer, die Rostockische Accise, der Wismarische Licent, Schlacht- und Mahlsteuer und die Landzölle im Innern. In der That scheint auch das Binnenzollsystem in Mecklenburg nur erfunden zu sein, um den Ausländer vor dem Inländer zu bevorzugen. Im Jahr 1808 wurde die ritterschaftliche Hufensteuer im Schwerinischen um das Doppelte erhöhet, so daß sie jetzt 22 Thlr. N. $\frac{2}{3}$ beträgt, in Strelitz blieb sie in alter Höhe, nehmlich 9 Thlr. und 1 Thlr. 6 ß. als supplementum contributionis. Zugleich wurde damals zur Zahlung der von den schwerinischen Ständen übernommenen Schulden eine außerordentliche Contribution bewilligt, die Jedermann ergreift und durch welche in den jetzigen Verhältnissen die Hufe um andere 13 Thlr. belastet wird. Für Einnahme dieser Contribution wurde die landesherrliche und ständische gemeinsame Recepturcasse errichtet, auf welche nach Abbürdung der ursprünglich auf sie gelegten Schulden späterhin alle gemeinsame landesherrliche und ständische Schulden gelegt sind. Ohne diese Casse würden Chaussee- und Eisenbahnbau mit noch mehr Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt haben, als sie ohnehin überwinden mußten. Im Strelitzischen ist gleichfalls eine außerordentliche Contribution eingeführt, die aber von der schwerinischen in vielen Ansätzen abweicht.

Außer diesen Steuern hat man nun noch die sogenannten Landesanlagen. Dies sind Steuern, die sich Ritter und Landschaft selber, theils für die Kosten der ständischen Verwaltung, theils für Abbürdung ständischer Schulden, theils endlich für solche Staatsanstalten auferlegt haben, die erst in neuerer Zeit entstanden sind und zu denen sie nach Vertrag mit dem Landesherrn einen bestimmten Beitrag leisten. Zu einer desfallsigen Landesanlage, dem sogenannten necessarium ordinarium, aus welchem die Salarien für die ständischen Beamten, Diäten für die Mitglieder des engern Ausschusses und andere solche Kosten bestritten werden, zahlen selbst die Landesherren einen bestimmten jährlichen Beitrag von 7000 Thlr. Die Höhe der Landesanlagen beträgt in der letzten Zeit zwischen

13 und 15 Thlr. per Hufe im Schwerinischen, dagegen nur 11—12 Thlr. im Strelitzischen. Die Landschaft bringt diese Anlagen aus der städtischen Steuererhöhungscasse bei. Im Jahre 1783 wurde nehmlich die städtische Steuer im Schwerinischen um den vierten Theil erhöhet, jedoch so, daß diese Steuererhöhung den Städten selbst zu Gute kommt; im Strelitzischen soll diese Steuererhöhung nicht in allen Städten gleichmäßig und für die Eximirten gar nicht eingetreten sein, so daß also dort der geringe Mann sein Brodkorn höher versteuern muß als der wohlhabende oder reiche Eximirte. Ueberhaupt leidet das Steuer- und Zollwesen an so vielen, allseitig anerkannten Abnormitäten, daß die Langsamkeit, mit welcher die Verhandlung über die Steuerreform fortschreitet, sehr zu bedauern ist. Leider ist bei den bisherigen Steuerverhandlungen wohl noch nicht der richtige Gesichtspunkt für das Neuzuschaffende aufgefunden; man streitet sich — einverstanden über die Unzuträglichkeit des bestehenden Steuer- und Zollsystems — lediglich darüber, ob ein Gränzzollsystem mit Maischsteuer oder ob ein ausnahmloses directes Steuersystem einzuführen sei; jede Partei erwartet alles Heil für Mecklenburg von dem Siege ihrer Ansichten, bedenkt aber nicht, daß ein Gränzzollsystem und eine Maischsteuer, wenigstens wie sie proponirt wurden, mit den mecklenburgischen Zuständen unvereinbar sind, daß andrerseits ein ausnahmloses directes Steuersystem Mecklenburgs Handel bedrücken und seine durch die Eisenbahn mit Hamburg verbundenen Seestädte zu bloßen Commanditen von Hamburg herabsetzen würde.

Auf der einzelnen Ritterhufe liegen übrigens nach dem Vorstehenden ordentliche Hufensteuer 22 Thlr. (im Strelitzischen nur 10 Thlr. 6 s. Gold), außerordentliche 13 Thlr. (in Strelitz nur 12 Thlr.), Landesanlagen circa 14 Thlr. (in Strelitz circa 11 Thlr.), Verwaltung des Justitiariat 5 Thlr., sogenannte Amtsanlagen (Kosten der Verwaltung in den ritterschaftlichen Aemtern) circa 3 Thlr., also ungefähr 57 Thlr. im Schwerinischen und 41 Thlr. im Strelitzischen. Dazu kommen noch die Kosten der Armenversorgung, die aber nicht zu berechnen sind. Die Zollfreiheit ritterschaftlicher Producte versuchte die Regierung in neuerer Zeit nach Kräften zu beschränken und es wird darüber wohl zu Processen zwischen Regierung und Ständen kommen, wenn nicht die Steuer- und Zollreform diesen Streitgegenstand beseitigt.

Dies sind für die oberflächlichste Anschauung die staatlichen Verhältnisse und Zustände Mecklenburgs. Das Princip des selfgovernment hat in demselben eine Bedeutung erlangt wie in keinem andern deutschen Staate; die Gerichte stehen mit Ausnahme der Patrimonial- und Amtsgerichte unabhängig da und gewähren durch diese Unabhängigkeit eine bedeutende Garantie; ein Geist der Humanität durchdringt die ganze Verwaltung, und wenn auch die Regierungen seit 1838 durch Begünstigung der Fideicommißstiftungen und der oligarchischen Tendenzen des Adels sowie durch andere, hier nicht zu erörternde Maßregeln an Vertrauen verloren haben, so würde es ihnen doch leicht werden, dasselbe wiederzugewinnen, wenn sie sich entschließen könnten, thatsächlich und mit voller Aufrichtigkeit einen Standpunkt einzunehmen, von welchem es ihnen möglich würde, aus der vorhandenen Bewegung die gesunden Keime für die Zukunft herauszulesen, das lebensfähige Vorhandene gegen unüberlegte Angriffe in wirksamen Schutz zu nehmen, das Abgestorbene aber, auch wenn es noch mit dem Scheine des Lebens prahlt, seinem Schicksal zu überlassen. — Die Gewinnung eines solchen Standpunktes ist um so wünschenswerther, als die Zeitschwingungen — wenn sie sich auch nur langsam und mild nach Mecklenburg verbreiten — doch unverkennbar dasselbe erfaßt haben, als der Ruf nach durchgreifenden Reformen, zumal in der — lediglich auf den Grundbesitz begründeten — Vertretung des Landes, sich nicht mehr durch bloße Redensarten und Sophismen wird beschwichtigen lassen — als endlich durch die noch vorhandene Einfachheit der Verhältnisse gründliche Reformen vielleicht in keinem deutschen Lande so erleichtert sind als in Mecklenburg. Dr. S. Schnelle.

Mediatisirte, Mediatisirung, s. Standesherren.

Medicin, gerichtliche, s. Staatsarzneikunst.

Medicinalpolizei. — Die Medicinalpolizei, im weiteren Sinne des Wortes, ist die Thätigkeit des Staates, welche die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesund-

heit der Mitglieder der Staatsgesellschaft zum Zwecke hat. — Es tritt dieses Handeln der Staatsgewalt da ein, wo die Kräfte des Einzelnen nicht hinreichen, die für seine Gesundheit nöthige Vorsorge zu treffen, insofern nehmlich die Ansprüche desselben nicht größer sind, als sie der Staat in Berücksichtigung der Rechte des übrigen Theiles der Gesellschaft gewähren kann. — Die Maßregeln, welche zur Erreichung des angegebenen Zweckes von dem Staate und beziehungsweise von den einzelnen Theilen desselben, den Gemeinden, ergriffen werden, sind theils solche, welche angesehen werden können als mit Zustimmung aller Einzelnen gefaßt und jedem Einzelnen Nutzen gewährend, theils solche, welche nur als von der Mehrheit ausgehend betrachtet werden können und gegen Einzelne gerichtet sind, demnach in Zwangsmaßregeln bestehen. Diese letztere Art der Thätigkeit der Staatsgewalt ist diejenige, die man nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche ausschließlich mit dem Namen „medicinische Polizei" belegt.

Zu den Einrichtungen und Anstalten des Staates, welche zur Medicinalpolizei im weiteren Sinne des Wortes gehören, muß vorerst die Aufstellung von Behörden gerechnet werden, welche das Interesse der Gesellschaft in Hinsicht der Gesundheitspflege zu vertreten haben. Da übrigens die Gesundheit nur einen einzelnen Theil des Wohles der Mitglieder der Staatsgesellschaft bildet, und einseitig nur in dieser Richtung ergriffene Maßregeln im Uebrigen leicht auf das öffentliche Wohl nachtheilig wirken können, so müssen diese Behörden entweder auf die Weise eingerichtet sein, daß in ihnen alle Interessen der Staatsgesellschaft gleichmäßig Berücksichtigung finden, oder es müssen diese Medicinalbehörden nur belehrende und rathgebende Stellen sein, welche einer das Ganze übersehenden Behörde ihre Vorschläge zu übergeben haben. — Für den Staat im Ganzen muß eine Behörde bestehen, welche seine Interessen gegenüber dem Auslande in Hinsicht der Gesundheitspflege zu wahren hat und welche die Maßregeln bestimmt, die im Innern von der Staatsgewalt ausgehen müssen. Es ist dieses meist ein aus mehreren Aerzten zusammengesetztes Collegium, das in der Regel einen Zweig vom Ministerium des Innern bildet und diesem die allgemein zu ergreifenden Sanitätsmaßregeln vorschlägt. Eben so muß für die einzelne Provinz eine ähnliche Behörde bestehen, meist ein der Provinzialregierung beigegebener Medicinalreferent, und nicht weniger muß das Wohl der einzelnen Bezirke und Orte überwacht werden, was in der Regel durch einen dem Administrativbeamten zur Seite stehenden Arzt (Amtsarzt, Physicus) geschieht. In manchen Staaten haben diese Behörden noch ihre besonderen Zweige oder trennen sich in verschiedene Stellen nach besonderen Zwecken (Amtsarzt, Landchirurg, Oberhebarzt u. s. w.). Sehr verschieden ist die Ausbildung dieses Systems von Sanitätsbeamten in den einzelnen Staaten, je nach dem Princip, auf welchem die Staatseinrichtungen beruhen, so daß auf der einen Seite auch in dieser Beziehung die Staatsgewalt oft zu sehr in das Volksleben eingreift, auf der anderen dagegen, aus Scheu, die Freiheitsrechte des Einzelnen zu verletzen, oft selbst zu wenig geschieht. — Ferner gehören zu den Einrichtungen der Medicinalpolizei im Allgemeinen: die Unterrichtsanstalten für Aerzte, Chirurgen, Hebärzte und Hebammen, die Staatsprüfungen (welche auch in dem Falle, wenn die Ausübung der Heilkunde nicht an eine von dem Staate ausgehende Licenz geknüpft ist, von Nutzen sind, da sie dem Bürger die mit reellen Kenntnissen ausgestatteten Männer bemerklich machen), die Errichtung von Heilanstalten, Rettungshäusern und Apparaten, Irrenhäusern, Pfründanstalten u. s. w. so wie die Hinwegräumung allgemein wirkender Schädlichkeiten, wie z. B. durch Trockenlegung der Sümpfe u. s. w. Ein Theil dieser Maßregeln der Medicinalpolizei gereicht allerdings vorzugsweise Einzelnen zum Nutzen, wie z. B. die Heilanstalten; doch sind sie auch im Interesse aller Mitglieder der Staatsgesellschaft, da durch dieselben vom Staate die Verpflichtungen übernommen werden, die außerdem dem Einzelnen obliegen würden, und es darf die Medicinalpolizei diesen Instituten rechtmäßiger Weise auch nur eine solche Ausdehnung geben, als wirklich jene Verpflichtungen der Einzelnen gehen würden.

Die medicinische Polizei, im engeren Sinne des Wortes, d. h. die Thätigkeit der Staatsgewalt, wodurch der Einzelne zur Förderung des allgemeinen Gesundheitszustandes in seiner Freiheit beschränkt wird, hat in folgenden Verhältnissen ihre Begründung und findet in ihnen auch die Gränzen ihrer Wirksamkeit. 1) In den Verpflichtungen, welche

jedes einzelne Mitglied der Staatsgesellschaft für das Ganze übernimmt. Das Maß dieser Verpflichtungen festzusetzen, ist die Aufgabe der den Gesammtwillen vertretenden gesetzgebenden Gewalt; den Executivbehörden dagegen ist überlassen, die einzelnen Maßregeln zu bestimmen, insofern hierdurch nicht die durch den Gesammtwillen gezogene Gränze der von allen Einzelnen übernommenen Pflichten überschritten wird. 2) Die Pflicht, welche der Staat im Ganzen für den Theil der Staatsgesellschaft hat, welcher nicht selbst für sich zu sorgen vermag, wohin namentlich die Kranken und die Kinder gehören, insofern nicht Personen vorhanden sind, welche eine nähere Verpflichtung für dieselben haben und dieser auch wirklich nachkommen. (Diese Pflicht und die aus ihr hervorgehende Verpflichtung der obervormundschaftlichen Aufsicht des Staates über das Wohl der Kinder rechtfertigt namentlich die gesetzliche Einführung der Kuhpockenimpfung.) 3) Endlich die Nothwehr, welche die Mehrzahl der Staatsgesellschaft zu Maßregeln gegen die Minderzahl veranlassen kann, die nicht als von dieser gebilligt angesehen werden können. So z. B. rechtfertigt uns dieselbe, wenn wir in epidemischen Krankheiten Einzelne, ja ganze Ortschaften und Landesflecken in ihren natürlichen Rechten beschränken, um den übrigen Theil der Staatsgesellschaft vom Untergange zu erretten. Es kann übrigens die Nothwehr nur dann der medicinischen Polizei zum Rechtfertigungsgrunde ihrer Maßregeln dienen, wenn das drohende Uebel wirklich ein bedeutendes ist.

Als Gegenstände der medicinischen Polizei (im engern Sinne des Worts) müssen vorzüglich folgende angesehen werden. 1) Die Verhütung der Ansteckung. Es ist hier vorzüglich die Nothwehr, welche die von der Gesellschaft gegen die Einzelnen zu ergreifenden Maßregeln rechtfertiget. Die Krankheiten, bei welchen die medicinische Polizei einschreiten muß, sind nur diejenigen, gegen welche der Einzelne sich nicht selbst zu schützen vermag, was vorzugsweise die contagiösen Fieber sind, und unter ihnen nur solche Krankheiten, welche durch die Größe der Gefahr, die sie mit sich führen, die Maßregeln der Nothwehr rechtfertigen, was vor Allem bei der Pest der Fall ist. Dagegen sind solche Krankheiten, gegen welche der Einzelne selbst seine Vorkehrungen zu treffen vermag, in der Regel nicht Gegenstand der Medicinalpolizei, rechtfertigen wenigstens sie nicht zu unbedingten Zwangsmaßregeln, insofern dieselben nicht zum Schutze derjenigen Individuen ergriffen werden, die, der eigenen Hilfe unfähig, auf die Vorsorge des Staates Anspruch haben. In diese letztere Reihe von Krankheiten gehört z. B. die Lustseuche, gegen welche nicht leicht allgemeinere Maßregeln, wie sie gegen die Pest und die Blattern ergriffen werden, gerechtfertigt erscheinen dürften. Die medicinische Polizei beschränkt zu dem angegebenen Zwecke die persönliche Freiheit der Individuen (Isolirung) und verfügt auch über ihr Eigenthum, indem die mit Ansteckungsstoff behafteten Gegenstände der Desinfection unterworfen und nach Umständen selbst zerstört werden, in welchem Falle übrigens die Staatsgesellschaft zu einer Schadloshaltung der Betheiligten verpflichtet ist. — 2) Verhinderung des Verkaufes schädlicher Nahrungsstoffe. Man sollte glauben, daß hierfür keine allgemeine Vorsorge nöthig wäre, da jeder Einzelne bei dem Kaufe der Waare die nöthige Vorsicht beobachten kann; doch erscheint das Einschreiten der Medicinalpolizei in der Hinsicht gerechtfertigt, als man dasselbe für einen Auftrag der Gesellschaft halten kann, diejenigen Prüfungen der Nahrungsmittel eintreten zu lassen, welche der Einzelne nur mit Schwierigkeit zu unternehmen vermöchte. Hierauf gründet sich die Aufsicht, welche die Polizei über den Verkauf der zum Schlachten bestimmten Thiere, die Schlachthäuser und Fleischbänke führt, so wie über die Märkte, die Frucht- und Mehlhandlungen, die Mühlen, Bäckereien, Bierbrauereien, Branntweinbrennereien, die öffentlichen Brunnen u. s. w. Ja, es wäre selbst zu wünschen, daß die medicinische Polizei auch selbst auf den Feldbau ihr Augenmerk richtete, indem durch schlechte Besorgung eines Fruchtfeldes oft giftige Samen unter die Frucht gelangen und diese selbst in der Weise entarten kann, daß dadurch epidemische Krankheiten, wie z. B. Ruhren, Nervenfieber und die Kriebelkrankheit hervorgebracht werden können. — 3) Verhinderung der Verunreinigung der Luft. Die zu diesem Zwecke ergriffenen Maßregeln können, gegenüber den Rechten Einzelner, vorzüglich als durch die Nothwehr gegeben angesehen werden. Es ist die Aufgabe der Medicinalpolizei, die Werkstätten, von welchen schädliche Dünste ausfließen, wie bei gewissen Fabriken, den

Gerbereien u. s. w., nicht in der Mitte der Bevölkerung zu dulden, eine Aufsicht über den Bau der Cloaken zu führen, die Gruben zur Wässerung des Hanfes möglichst von den Ortschaften zu entfernen u. s. w. — 4) Verhinderung der Quacksalberei. Ein unbedingtes Verbot der Ausübung der Heilkunde von nicht licenzirten Personen scheint kaum gerechtfertigt werden zu können, da der Staat nicht die Aufgabe hat, den Einzelnen bei der Wahl des Arztes zu bevormunden, und andererseits oft wirklich von solchen Individuen Einzelnen Hilfe gebracht wird, die sie ohne dieselben nicht gefunden hätten. Dagegen liegt es im Interesse der Gesellschaft, das Institut der vom Staate geprüften Aerzte möglichst geltend zu machen, und es hat der Staat auch die Verpflichtung, die Aerzte, welche sich seiner Aufsicht unterworfen haben, gegenüber den Afterärzten so viel als möglich sicher zu stellen, weshalb er alle die zu diesem Zwecke dienenden Mittel zu ergreifen hat, welche das natürliche Recht des Einzelnen nicht verletzen. Dahin gehören ausschließliche Anstellung der geprüften Aerzte im Staatsdienste, strenge Bestrafung des durch die Afterärzte verursachten Schadens an der Gesundheit der Bürger so wie der mit der Quacksalberei meist verbundenen Prellereien u. s. w. — 5) Verhinderung des Verkaufes schädlicher Arzneistoffe. Dieselben Grundsätze, welche den Staat bei Verhütung der Quacksalbereien leiten müssen, sind auch maßgebend in Beziehung auf die Aufsicht über den Verkauf der Arzneimittel, indem wohl ein solcher, namentlich der der Geheimmittel, nicht ganz unbedingt untersagt werden kann, es aber dagegen im Interesse der Staatsgesellschaft liegt, unter der öffentlichen Aufsicht stehende Apotheken zu besitzen. Es hat daher der Staat zur Sicherstellung dieser Anstalten alle die ihm zu Gebote stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, welche die Rechte der Einzelnen nicht verletzen. — 6) Verhinderung erblicher und angeborener Krankheiten. Es möchte nicht leicht ein Fall eintreten, in welchem der Staat durch Zwangsmaßregeln die eheliche Verbindung solcher Personen zu hindern berechtigt wäre, von welchen eine unvollkommen gesunde Nachkommenschaft zu erwarten ist; denn theils kann doch nicht die Verhinderung der Existenz eines Individuums zu den Pflichten, die man demselben schuldig ist, gezählt werden, und theils wäre es nicht wohl durch die Nothwehr zu rechtfertigen, wenn die Staatsgesellschaft ihre Mitglieder in der Ausübung eines so wichtigen natürlichen Rechtes, wie das der Ehe ist, hindern wollte. Da es übrigens immerhin im Interesse der Staatsgesellschaft liegt, zu verhindern, daß nicht zu viele mit Siechthum behaftete Individuen in sie aufgenommen werden, so hat die medicinische Polizei diejenigen zu diesem Zwecke dienenden Mittel zu ergreifen, durch welche nicht die Rechte der Einzelnen gefährdet werden. Dahin gehören z. B. die Unterbringung siechhafter und blödsinniger Personen in die Pfründanstalten, geeignete Maßregeln gegen den Misbrauch geistiger Getränke und gegen andere üble Einflüsse, welche auf die Gesundheit der Nachkommenschaft einwirken können. — 7) Schutz der Kinder gegen jede ihre Gesundheit bedrohende Behandlung. Dahin sind die Maßregeln gegen die zu starke Verwendung der Kinder bei den Geschäften zu zählen so wie die gegen die Vernachlässigung derselben in Hinsicht der Nahrung und Kleidung, der Anwendung der ärztlichen Hilfe u. s. w. — 8) Schutz der Kranken vor Verletzung, wohin z. B. die Maßregeln gegen die zu frühe Beerdigung gehören.

B . . . r.

Meineid. — Eid, Diensteid, Huldigungseid. Der Eid (jusjurandum, juramentum, auch sacramentum) ist eine der ältesten und wichtigsten Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft. Ohne Vertrauen, ohne den Glauben an Treue und Wahrhaftigkeit kann kein Menschenverein bestehen; man machte daher schon in den ältesten Zeiten das Heiligste, was der Mensch kennt, die Religion, zur Grundlage desselben. Bei allen bekannten Völkern des Alterthums finden wir Formen der Betheuerung, woran der Glaube eine besondere Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit knüpfte und womit die Vorstellung verbunden war, daß die Gottheit den Treubruch oder die Unwahrheit strafen werde. Schon früh machte man hievon in allen Richtungen des öffentlichen Lebens vielfache Anwendung. Man beschwor Völkerverträge, Friedensschlüsse und Bündnisse, man beschwor Ordnungen und Verfassungen; einerseits schworen Könige und Obrigkeiten, andererseits Unterthanen und Bürger; der Soldat schwor zur Fahne, der Richter auf die Gesetze. Ganz vorzüglich wurde aber im bürgerlichen wie im Strafproceß Gebrauch vom Eide gemacht:

denn die Gerichtsverfassung war mangelhaft, die Beweistheorie nicht ausgebildet. Indem man die Sache durch den Eid der Gottheit anheimstellte, wählte man sie selbst zum Richter, und der gerichtliche Eid hatte ursprünglich die Natur eines Gottesurtheils.

Unsere heutigen Grundsätze über den Eid [1]) haben wir hauptsächlich von den Römern geerbt; sie beruhen vorzugsweise auf der Justinianeischen Gesetzgebung, oder sind doch, wo diese nicht mehr gilt, ihren Bestimmungen nachgebildet. Doch sind auch die Sitten und Gebräuche unserer Väter nicht ohne Spuren geblieben. Von großem Einflusse war sodann auf die Lehre vom Eide das Christenthum und die Kirche; und indem die Geistlichkeit die Satzungen des alten Testaments als ein ihr angefallenes Erbe betrachtete, ist selbst die Mosaische Gesetzgebung nicht ohne Einfluß gewesen.

Obgleich dem Eid überall eine religiöse Idee zu Grunde lag, so konnte er doch bei den Römern wie bei den Deutschen früher auf alle werthen Gegenstände abgeleistet werden; selbst den Hebräern, die ein einziges höchstes Wesen verehrten, waren Eide auf andere theure Gegenstände nicht unbekannt. Indem bei der Gottheit oder den Göttern geschworen wurde, rief man sie als Rächer des Unrechtes an, und der Eid auf andere theure Gegenstände beruhte theils darauf, daß man ihnen göttliche Eigenschaft beilegte, theils auf dem Glauben, daß man sie durch den Meineid gleichsam dem Zorn des Himmels weihe.

In der Wahl der Gegenstände, bei denen die verschiedenen Völker ihre Eide ableisteten, pflegt sich ihre Nationalität auszusprechen. Wenn zu Rom unter dem kaiserlichen Despotismus Eide per acta et verba Principis oder per genium et salutem Principis gewöhnlich wurden, und wenn selbst die Christen sich dem letztern Eid nicht ganz zu entziehen wagten, sondern sich wenigstens zu dem Eid per venerationem ac salutem Principis bequemten, so schwor dagegen der kriegerische Deutsche, dem die Waffenehre über Alles ging, bei seinem Schwerte.

Die Christen betrachteten anfangs den Eid als durch die Lehren des Heilandes verboten; später gewann die Ansicht die Oberhand, daß sich jenes Verbot nur auf den Misbrauch beziehe. Die Kirchenväter erklärten daher den Eid an sich nicht für Sünde, sondern wollten nur, daß er unter Anrufung Gottes, nicht aber anderer Gegenstände geschworen werde. Diese Ansicht machte sich nach und nach in der Gesetzgebung der christlichen Kaiser geltend; namentlich erließ Justinian Verordnungen, wodurch nur bei solchen Gegenständen zu schwören gestattet wurde, die der christliche Glaube als heilig verehrte, und wodurch Eide auf andere Gegenstände streng verboten wurden.

Im kanonischen Rechte war zwar die Form: bei Gott und seinem heiligen Evangelium — die gebräuchliche, indeß blieb auch der Eid bei den Heiligen, der mit Berührung von Reliquien abgeleistet wurde, Sitte, und namentlich war diese Gewohnheit in Deutschland bis zur Zeit der Reformation die herrschende. Als die Protestanten den Eid zu den Heiligen verweigerten, wurden die hierdurch entstandenen Streitigkeiten durch den Passauer Vertrag von 1552 und den Reichsabschied von 1555 beigelegt und die Formel: bei Gott und seinem heiligen Evangelium — für Katholiken und Protestanten festgestellt.

Wesentlich ist jedoch beim christlichen Eide nur die Anrufung Gottes, als des allwissenden und allgegenwärtigen Richters; er ist eine Aussage, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und als Rächer wissentlicher Unwahrheit angerufen wird. Die Formel der Anrufung unterliegt manchen Verschiedenheiten; eben so wechseln andere Feierlichkeiten nach Gesetz und Herkommen. Die inneren Bedingungen eines ächten Eides sind aber, daß er mit völliger Freiheit, mit hinreichender Unterscheidungsfähigkeit, mit voller Aufrichtigkeit und zu einem gerechten Zweck abgeleistet werde.

Versicherungen an Eidesstatt können die Stelle des Eides nicht vertreten, es müßten sich denn die Betheiligten damit begnügen wollen. Eine Ausnahme tritt bei den Mennoniten und analog bei allen tolerirten religiösen Secten ein, denen ihr Glaube den Eid ver-

---

1) Allgemeine Rechtslehre nach Kant. Zu Vorlesungen von Reiner. Landshut 1801. S. 104—107. §. 203—208. „Von der Vereidigung, d. i. von Erwerbung der Sicherheit durch Eidesablegung."

bietet. Ihre Versicherung „bei Mannen-Wahrheit" hat überall, wo sie als betheiligte Partei einen Eid zu leisten hätten, die Wirkung eines solchen.

Fürsten sind dem Gebrauche nach im gerichtlichen Verfahren von Eidesleistungen befreit und legen nur eine Versicherung bei fürstlichen Würden ab.

In der Regel muß der Eid persönlich — nach dem Kunstausdruck körperlich — abgeleistet werden; namentlich kann im gerichtlichen Verfahren Niemand von einem Dritten einen Eid in seine Seele schwören lassen. In anderen Fällen ist es ausnahmsweise gestattet, namentlich mitunter ein Standesvorzug.

Merkwürdig ist die durch die Kammergerichtsordnung von 1555 bestimmte, noch in manchen Ländern übliche Formel des Judeneides. Man betrachtete die Juden zu jener Zeit, noch mehr als in unseren Tagen, als eine betrügerische und wortbrüchige Menschenclasse, der, namentlich den Christen gegenüber, selbst der Eid nicht heilig sei. Jene Eidesformel athmet dieses Mistrauen. Es war zwar natürlich, daß man sie dem religiösen Glauben der Juden anzupassen suchte; ein innerer Widerspruch ist es aber, wenn man eine Garantie gegen den Meineid darin zu finden glaubte, daß man den Juden vor Ableistung des Eides selbst sich eidlich verpflichten ließ, keinen Meineid schwören zu wollen. Sind auch die Stimmen über die Emancipationsfrage getheilt — und zum Theil wohl nur aus Misverstand über die Frage — so contrastirt doch jene Formel des Judeneides zu stark mit dem heutigen Geiste der Duldung, als daß nicht die Substituirung einer passenderen von Allen gewünscht werden müßte, welchen die Besserung des moralischen Zustandes jenes Theils unserer Bevölkerung am Herzen liegt und die an der Erniedrigung desselben keinen Gefallen finden. — Durch ein für das Königreich Sachsen erlassenes Gesetz vom 30. Mai 1840 (dem unterm 11. Juni 1840 eine Verordnung wegen würdiger Vornahme des Acts der Ableistung des Eides folgte) wurden zeitgemäße Vorschriften über das bei Eidesleistungen der Juden zu beobachtende Verfahren ertheilt[2]).

Der Eid ist entweder Versicherungseid — jusjurandum assertorium, oder Versprechungseid — jusjurandum promissorium. Der erstere dient zur Bestärkung einer Behauptung, der letztere zur Bekräftigung eines Versprechens. Eine andere Eintheilung des Eides ist die in den gerichtlichen und außergerichtlichen Eid, je nachdem er dem Richter abgeschworen wird oder nicht.

Die Fälle, in welchen Eide vorkommen, gehören theils dem Privatrecht an, theils dem gerichtlichen Verfahren, theils endlich öffentlichen und kirchlichen Verhältnissen.

Im Privatrecht kommt der Eid vor als eigentlich sogenannter außergerichtlicher und als Versprechungseid. Der erstere hat mehr historische als praktische Bedeutung; er ist derjenige Eid, nach welchem in Folge einer deshalb geschlossenen Uebereinkunft der unter den Parteien streitige, aber nicht im Proceß befangene Anspruch entschieden werden soll: er beruht auf einem Vergleich, und es gelten dabei im Wesentlichen dieselben Grundsätze wie bei diesem. Läßt sich auch die theoretische Anwendbarkeit dieses Eides da, wo das römische Privatrecht gilt, nicht bestreiten, so ist er doch unserem Culturstande nicht angemessen und deshalb außer Gebrauch. Historisch ist er von Interesse, weil aus der Gewohnheit, die Schlichtung von Streitigkeiten vergleichsweise von Eidesleistungen abhängig zu machen, bei den Römern die Anwendung des Eides als gerichtlichen Beweismittels hervorgegangen ist.

Was den Versprechungseid betrifft, so bringt derselbe nach römischem Rechte keine neue Verbindlichkeit hervor, sondern bestärkt nur die bereits vorhandene und ist deshalb bei einem an sich ungültigen Geschäft ohne Wirkung. Das kanonische Recht stellte dagegen das Dogma auf, daß jeder mit Ueberlegung und freiwillig abgelegte Eid, wenn er nur nicht auf eine an sich unerlaubte und den Rechten dritter Personen zuwiderlaufende Handlung gerichtet ist, eine besondere Verpflichtung gegen Gott erzeuge, und daß daher jedes bürgerlich unwirksame Versprechen durch den hinzutretenden Eid vollgültig werde. Ob

---

2) S. überhaupt: Die Eidesleistung der Juden in theologischer und historischer Beziehung von Dr. Fränkel, Oberrabbiner der israelitischen Gemeinden zu Dresden und Leipzig. Dresden und Leipzig 1840.

das kanonische Recht hier auch bei den evangelischen Glaubensgenossen zur Anwendung komme, ist streitig.

Gehört das durch den Eid bestärkte Geschäft zu den absolut verbotenen, oder ist es deshalb ungültig, weil es an der freien Einwilligung der Parteien fehlt, so darf nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts der Betheiligte sich doch nicht selbst davon entbinden, sondern dieses kann nur durch den geistlichen Oberen geschehen.

Praktisch wird übrigens von Versprechungseiden in Vertragsverhältnissen wenig Gebrauch gemacht; doch hat der Lehnscontract das Eigenthümliche, daß der Vasall den Lehnseid zu leisten verbunden ist.

Von um so größerer Anwendung ist der Eid im gerichtlichen Verfahren, namentlich im bürgerlichen Processe, und zwar dient er hier vorzugsweise als Beweismittel. Diejenige Partei, welcher der Beweis eines bestrittenen Sachverhältnisses obliegt, kann nehmlich der Gegenpartei den Eid über die Richtigkeit desselben zuschieben, d. h. von ihr verlangen, daß sie die Unrichtigkeit der von ihr in Abrede gestellten Thatsache beschwöre. Die Gegenpartei kann dann den Eid annehmen, oder ihn zurückschieben, oder ihr Gewissen mit Beweis vertreten. Diese Art des Eides nennt man den gerichtlichen Haupteid.

Die Gewissensvertretung besteht darin, daß Derjenige, dem der Eid zugeschoben wird, die Unrichtigkeit der im Streite befangenen Thatsache durch andere Beweismittel darzuthun sucht. Sie ist durch eine zu große Schonung zärtlicher Gewissen eingeführt worden und verdiente, da sie zu großer Verschleifung der Processe führt, aus dem gerichtlichen Verfahren verbannt zu werden.

Allein nicht blos die Parteien können den Eid als Beweismittel zur Hand nehmen, sondern der Richter kann ihn auch selbst als Erforschungsmittel der Wahrheit benutzen, indem er ihn entweder dem Beweisführer als Erfüllungseid — jusjurandum suppletorium — zuerkennt, um einen nicht vollständig, aber wenigstens zur Hälfte erbrachten Beweis zu vervollständigen, oder dem Gegner als Reinigungseid — jusjurandum purgatorium — auferlegt, um sich von einem unvollständigen Beweise zu reinigen, wenn nehmlich die Beweisführung nur wenig, aber doch einigen Erfolg gehabt hat.

Die Lehre von der Beweisführung durch den Eid, so wie sie das sogenannte gemeine Recht aufstellt, beruht wenigstens in ihren Grundzügen auf einer richtigen Gesetzgebungspolitik. Es ist nicht möglich, den Eid als Beweismittel ganz zu verbannen, denn es ist nicht möglich, sich in allen Fällen menschlichen Verkehrs mit anderen Beweismitteln, namentlich mit Urkunden, vorzusehen. Es bleibt also in diesen Fällen nur die Alternative, jede Rechtsverfolgung auszuschließen oder den Eid zuzulassen. Wenn das Erstere eine gesetzliche Sanctionirung der Untreue wäre, so darf das Letztere doch in der Regel nur in der Art geschehen, daß der Beweisführer seinem Gegner freistellen muß, sein Ableugnen durch einen Eid zu rechtfertigen; wollte man ihn selbst vorzugsweise zur Eidesleistung zulassen, so wäre er begünstigter als sein Gegner, was der Natur der Sache widerstreiten würde.

Will aber der Gegner von der ihm gelassenen Wahl zu seinem Vortheil keinen Gebrauch machen, also nicht selbst schwören, dann kann der Beweisführer billig verlangen, zum Eid zugelassen zu werden. Eben dieses tritt ein, wenn er durch andere Beweismittel gegen seinen Gegner bereits eine starke Vermuthung begründet hat. Endlich ist der Würderungseid eine gerechte Strafe boshafter Beschädigungen.

Von anderen Eiden der Parteien, die im bürgerlichen Verfahren vorkommen, ist noch der Gefährdeeid — jusjurandum calumniae — zu erwähnen. Der erstere, der sonst in mehreren Fällen im Laufe des Verfahrens gefordert werden konnte, kommt jetzt nur noch bei der Eideszuschiebung vor, indem der Beweisführer, ehe der Gegner zur Ableistung des angenommenen Eides verbunden ist, eidlich betheuern muß, daß er denselben nicht aus Chicane, sondern im Bewußtsein seines Rechts zugeschoben habe. Dieser Eid führt, wenn nachher der Gegner den Haupteid ableistet, häufig zu dem Resultate, daß einer von beiden Theilen einen Meineid geschworen haben muß; sein Gebrauch ist daher nur geeignet, die Achtung vor der Heiligkeit des Eides zu vermindern, und er sollte aus dem gerichtlichen Verfahren entfernt werden.

Außer den Parteien selbst müssen auch Zeugen und Sachverständige im bürgerlichen Verfahren auf gewissenhafte Einrichtung ihrer Aussagen Eide ableisten. Beide Eidesarten sind promissorisch; jedoch wird der Zeugeneid nach Particulargesetzen auch wohl erst nach geschehener Abhör als Versicherungseid geschworen. Die Einrichtung, die Zeugen vorher zu beeidigen, ist indessen die gewöhnliche und wohl vorzuziehen, weil sie wirksamer zu sein scheint.

Im Strafverfahren gilt von Zeugen und Sachverständigen dasselbe; dagegen wird in demselben von dem Haupteide kein Gebrauch gemacht, und die Anwendung des richterlichen Eides ist, wenn überhaupt zulässig, jedenfalls auf den Reinigungseid zu beschränken.

Dieser Eid hat seinen Ursprung in den Sitten der alten Germanen [3]). Sowohl im bürgerlichen als im Strafverfahren hatte nehmlich der Beklagte, ehe der Kläger zum Beweise zugelassen wurde, das Recht, sich durch einen Eid mit Eideshelfern, welche Letztere ihre Ueberzeugung seiner Unschuld eidlich versicherten, von der Klage zu reinigen. Mit aus diesem uralten germanischen Institute sind in England die Geschworenen hervorgegangen. (S. „Jury.") In Deutschland hat sich eine Spur jener Einrichtung in dem Reinigungseid überhaupt und insbesondere in demjenigen des peinlich Angeschuldigten erhalten, indem man sich mit seinem Eid allein begnügte. Die Erhaltung dieser Einrichtung ist theils dem geistlichen Rechte zuzuschreiben, das jenen Eid als purgatio canonica in das Verfahren aufnahm, theils dem Ansehen der Juristen, welche davon, als von einer tortura spiritualis, Gebrauch machten, indem sie den Satz aufstellten, daß der Angeschuldigte, der jenen Eid nicht ableiste, als überführt angesehen werden müsse.

So wenig sich diese Ansicht theoretisch begründen läßt [4]), findet sie doch noch unter den Praktikern ihre Anhänger. Dagegen wollen ihn die besten heutigen Criminalisten nur zulassen, um einem durch das Resultat der Untersuchung zwar stark gravirten, aber nicht überführten und sonst unbescholtenen Angeschuldigten ein Mittel zu gewähren, sich von dem Verdacht zu reinigen; und sie wollen als Folge der Verweigerung des Eides nicht Ueberführung, sondern nur Erhöhung des Verdachts anerkennen. Wie man ihn auch anwende, so führt der Reinigungseid immer zu Inconsequenzen, und mit Recht haben ihn daher alle neueren Gesetzgebungen aus dem Strafprocesse verbannt.

Was den Zeugeneid in Strafsachen betrifft, so ist hier der auch im bürgerlichen Processe gültige Grundsatz von Wichtigkeit, daß Staatsdiener über Wahrnehmungen, die sie im Amt gemacht haben, keinen Zeugeneid abzuleisten brauchen, sondern die Richtigkeit der bezeugten Thatsache nur auf ihren Amtseid zu versichern haben. Von Wichtigkeit ist dieser Grundsatz, weil man damit den andern verbindet, daß eine solche Aussage eines Einzigen vollen Beweis liefere, und weil diese beiden Grundsätze die Grundlage des Be-

---

3) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Göttingen 1828. S. 859—862.

4) Vergl. besonders Beccaria, Ueber Verbrechen und Strafen (in der Uebersetzung von Dr. Bergk. Leipzig 1798). S. 121 ꝛc., wo der berühmte Verfasser (siehe dieses Staats-Lexikon. Band 7. S. 489.) unter Anderem sagt: „Ein Widerspruch zwischen den Gesetzen und natürlichen Gefühlen des Menschen entspringt aus dem Gebrauche der Eide, die man von einem Angeschuldigten fordert, damit er die Wahrheit sage, wenn er den größten Vortheil hat, ein Lügner zu sein. Gleich als wenn es der Mensch für seine Schuldigkeit halten könne, seinen eigenen Untergang zu befördern, und gleich als wenn die Religion nicht in dem größten Theile der Menschen schwiege, wenn der Eigennutz seine Stimme gegen sie erhebt." Dieses Votum wirkte auf das Strafgesetzbuch von Toscana vom Jahre 1786 ein, wo es §. 6. heißt: „Um dem, obgleich uralten, allgemein hergebrachten und beständigen Gebrauche des Eides in den peinlichen Gerichten Gränzen zu setzen, um den häufigen Gebrauch der Eide so viel möglich zu vermindern und zugleich der Gefahr, Meineide zu veranlassen, auszuweichen, verordnen wir, daß in Zukunft kein Angeklagter weder in eigner Sache, noch in der Sache anderer Mitschuldigen oder Nichtmitschuldigen zum Eide gelassen werden soll, sogar dann nicht, wenn er selbst die Zulassung zum Eide zu seiner Rechtfertigung verlangen sollte." (Schlözer, Staatsanzeigen. Band 10. Göttingen 1787. S. 352. Crome, Die Staatsverwaltung von Toscana unter der Regierung Leopold's. Aus dem Italienischen mit Anmerkungen. Band 1. Gotha 1795. S. 169.)

weisverfahrens in Polizeisachen und in Fällen der Defraudation von Zöllen und andern indirecten Abgaben bilden, folglich tief in das bürgerliche Leben eingreifen. Nimmt man hinzu, daß die zur Aufsicht bestellten Beamten Antheil an den gegen solche Contraventionen erkannten Vermögensstrafen zu haben pflegen, so läßt sich die Gefährlichkeit einer solchen Einrichtung für die Rechtssicherheit der Staatsangehörigen nicht leugnen.

Im Strafprocesse kommen auch Versprechungseide vor. Unter gewissen Voraussetzungen entläßt man nehmlich den Angeschuldigten gegen juratorische Caution seiner Haft, d. h. gegen das eidliche Versprechen, sich dem gerichtlichen Verfahren nicht entziehen, sondern auf Verlangen jeder Zeit wieder stellen zu wollen. Ein anderes Beispiel ist die Urphede, d. h. eine eidliche Versicherung, welche man Denjenigen, die nach erduldeter Strafe oder zu Folge eines freisprechenden Urtheils aus dem Gefängniß entlassen, und Denjenigen, welche der öffentlichen Landesverweisung unterworfen werden, darüber abfordert, daß sie in dem ersten Fall an Niemandem Rache nehmen, in dem zweiten aber vor geendigter Strafzeit nicht zurückkehren wollen. Heutiges Tags ist die Urphede wohl überall außer Gebrauch gekommen und zum Theil durch Gesetze ausdrücklich abgeschafft worden; und zwar mit Recht, weil es theils eine Beleidigung für rechtliche Bürger ist, sie ohne Eidesableistung künftiger illegalen Handlungen für verdächtig zu halten, theils weil es gegen die Würde des Staats läuft, in dem eidlichen Angelöbnisse von Verbrechern Sicherheit zu suchen.

Um, der oben vorangeschickten Classification folgend, zu den Staatsverhältnissen überzugehen, so sind die hier vorkommenden Eide meist Versprechungseide; man suchte in vielen dieser Verhältnisse in eidlicher Angelobung eine Garantie für treue Erfüllung übernommener Verpflichtungen. Dahin gehören der Krönungseid, Huldigungseid, Verfassungseid, Ständeeid und Diensteid.

Den Krönungseid[5]) leistet in constitutionellen Staaten der Monarch beim Antritt der Regierung auf Beobachtung der Verfassung und der Gesetze ab; in den deutschen Verfassungsurkunden ist derselbe nur in wenigen Ländern beibehalten worden.

Der Huldigungseid[6]) wird von den Unterthanen beim Regierungsantritt des Monarchen oder bei der Ansässigmachung, und von Staatsbeamten bei der Anstellung abgelegt, eben so der Verfassungseid. Dem Huldigungseid entspricht in nicht monarchischen Staaten der Bürgereid.

Mitglieder ständischer Versammlungen legen beim Eintritt in dieselbe außer dem Verfassungseid das eidliche Versprechen ab, nach freier Ueberzeugung stimmen zu wollen. — Hinsichtlich des Verfassungseides ist über die Frage gestritten worden, ob auch das Militär denselben ableisten sollte. Es spricht dafür, daß der Soldat Bürger ist, und daß das Heer sonst um so leichter ein Werkzeug der Unterdrückung werden kann; dagegen aber, daß es nicht räthlich scheint, die Armee in Zeiten politischer Aufregung zur Einmischung in Verfassungsfragen gleichsam zu auctorisiren.

Durch den Diensteid geloben Staatsbeamte bei Uebernahme des Amts getreue Erfüllung ihrer Amtspflichten an; eine Gattung desselben ist der Fahneneid der Soldaten. Analog ist der Vormündereid, der Advocateneid und der Eid der praktischen Aerzte, so wie Anderer, welche der Staat zu gewissen Geschäften auctorisirt, die im öffentlichen Interesse von ihm überwacht werden. Ein Diensteid ist auch der Eid, wodurch beim Geschworenengericht die zu Richtern über das Sachverhältniß bestellten Bürger gewissenhafte Ertheilung ihres Ausspruchs angeloben.

So wie der Staat von seinen Beamten, so fordert auch die Kirche von den ihrigen Eidesleistungen.

Ueberblicken wir die verschiedenen Fälle, in welchen Eide im bürgerlichen und öffentlichen Leben vorkommen, so ergiebt sich daraus die große Wichtigkeit dieses Instituts für die Staatsgesellschaft, und da der hohe Werth desselben auf der Voraussetzung beruht,

---

5) S. dieses Staats-Lexikon S. 269. Band 7, „Huldigung."
6) S. dieses Staats-Lexikon a. a. O. S. 266.

daß die Vorstellung von der Bedeutung des Eides in jedem Gewissen wirklich lebhaft und gegenwärtig sei, so ist es eine wichtige Aufgabe für die Gesetzgebung, Alles zu vermeiden, wodurch jene Vorstellung geschwächt werden kann, und darauf hinzuwirken, sie zu erhalten und zu beleben. In dieser Hinsicht ist die Verbreitung ächter Volksbildung, mit welcher wahre Religiosität stets Hand in Hand geht, das wirksamste Mittel.

Der Eid muß sodann mit einer seiner inneren Bedeutung entsprechenden Feierlichkeit abgenommen werden. Wird der Ernst und die Würde nicht beobachtet, welche der Heiligkeit der Handlung entsprechen, so muß dieses die nachtheiligste Wirkung auf die allgemeine Achtung vor derselben haben. Sie mit sonstigen äußerlichen Förmlichkeiten zu umgeben, wird bei dem heutigen Culturstande weniger zu ihrer Heilighaltung beitragen. Zweckmäßig ist aber die meist auch gesetzliche Einrichtung, der Ableistung des Eides, namentlich da, wo er im gerichtlichen Verfahren vorkommt, eine Erinnerung an die Bedeutung desselben oder eine Belehrung hierüber so wie eine Verwarnung vor dem Meineid vorauszuschicken. Vollends wird diese Belehrung und Verwarnung sehr heilsam, wenn sie von den Seelsorgern in einer besonderen Vorbereitung vorgenommen wird. Sie können oft von Eiden abhalten, von welchen erst im Gericht zurückzutreten viel schwieriger ist.

Nichts wirkt nachtheiliger auf die Heilighaltung der Eide als die unnöthige Vervielfältigung derselben. Es ist daher eine Aufgabe der Gesetzgebung, diesen Misbrauch des Eides zu vermeiden [7]). Deshalb haben einige neuere Gesetzgebungen Versprechungseide in Privatverhältnissen ganz untersagt und in Fällen, wo das Versprechen ohne Eid zur Begründung einer Verbindlichkeit nicht hinreicht, den Eid durch eine gerichtliche Erklärung ersetzt, welche durch vorausgegangene Belehrung und Untersuchung des Verhältnisses die freie und überlegte Einwilligung außer Zweifel setzt.

Im gerichtlichen Verfahren kann dadurch auf Verminderung der Eide hingewirkt werden, daß man es dem Richter zur Pflicht macht, die Parteien in geeigneten Fällen, namentlich in Sachen von geringerer Wichtigkeit, zu bestimmen zu suchen, sich oder andern zur Eidesleistung verbundenen Personen diese ganz zu erlassen oder sich mit Versicherung an Eidesstatt zu begnügen. Auch können einzelne Eide, z. B. der Calumnieneid, ganz abgeschafft werden. Dagegen geht es nicht wohl an, den Eid in sogenannten Bagatellsachen für unzulässig zu erklären, weil sich nichts Anderes an seine Stelle setzen läßt und daher der Zustand der Rechtlosigkeit eintreten würde. Auch hat sich die Vorschrift einiger Proceßgesetze, daß die Eideszuschiebung nur dann zulässig sein solle, wenn durch andere Beweismittel bereits einige Wahrscheinlichkeit von dem Beweisführer begründet worden sei, nicht bewährt und man ist wohl meist wieder davon zurückgekommen. Will man nehmlich consequent sein, so dürfte man aus demselben Grund auch den Zeugenbeweis nur mit der nehmlichen Beschränkung zulassen; geschieht dies nicht, so führt jene

---

7) Daher wurde auch oft genug eine solche Gesetzgebung von deutschen Ständeversammlungen in Anregung gebracht, in Baiern auf den Landtagen v. J. 1819 (Repertorium über die Verhandlungen der Stände des Königreichs Baiern im Jahre 1819. München 1821. S. 259) und 1825 (Kurze Uebersicht der legislativen Discussionen der Kammer der Abgeordneten bei der baierischen Ständeversammlung vom Jahre 1825 im Gebiete der Justiz, der Polizei ꝛc. Nürnberg 1827. S. 20. 21); im Großherzogthum Hessen auf dem Landtage von 1829—1830 (Antrag des Abgeordneten v. Bibra, die Verminderung und Heilighaltung der Eide betreff.) u. s. w. Schon die Gesetzgebung des Alterthums wirkte darauf hin. So lesen wir z. B. bei Diodor (Historische Bibliothek. Buch 1. Cap. 79), indem er von der Gesetzgebung von Aegypten redet: „Die Gesetze über den Geldverkehr sollen von Bokchoris herkommen. Sie verordnen, der Schuldner, der ohne Handschrift geborgt hat, könne die Schuld, zu der er sich nicht bekennen wolle, durch einen Eid abschwören. Der erste Zweck des Gesetzes war: die gewissenhafte Heilighaltung des Eides zu befördern. Weil man nehmlich offenbar durch öfteres Abschwören allen Credit hätte verlieren müssen, so war zu erwarten, es würde jedem Schuldner Alles daran gelegen sein, daß es nicht zum Eidschwur käme, damit ihm nicht das Borgen erschwert würde ꝛc." Vergl. Mohl, Präventivjustiz oder Rechtspolizei. Tübingen 1824. S. 82 ꝛc. (Ueber Cautionsleistung durch Verstärkung der übernommenen Verbindlichkeit durch Eid); s. auch noch: Leue, Von der Natur des Eides. Aachen 1836. Eine Schrift, worin der Verfasser auch Vorschläge zur Verminderung des Gebrauchs des Eides macht.

Vorschrift nicht zur Verminderung, sondern zur Vervielfältigung der Eide. Ueberdies wird aber auch jene Vorschrift häufig zum Zustande der Rechtlosigkeit führen.

Bei der hohen Wichtigkeit des Eides für die bürgerliche Gesellschaft mußte endlich auch die Strafgesetzgebung auf die Heilighaltung desselben hinzuwirken suchen.

Hierüber das Folgende (in Bezug auf „Meineid") aus einer andern Feder.

D.

Meineid und seine Strafen. Die Urgeschichte des Monotheismus gedenkt der Missethat des Meineides, deren Bestrafung dem höchsten Wesen, dem Gründer und Beherrscher des theokratischen Staates[8]), anheim gestellt erscheint. „Du sollst den Namen des Herrn, deines Gottes, nicht misbrauchen; denn der Herr wird Den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen misbraucht". (2 B. Mos. 20, 7.) Die mosaische Gesetzgebung (5 B. Mos. 19) verfolgte zwar Den, welcher eine falsche Anklage eidlich als wahr betheuert hatte, mit Strafe, und zwar mit der Strafe der Talion, allein nicht wegen des begangenen Meineides, sondern wegen der falschen Anklage an und für sich; daher sie auch ein unbeschworenes falsches Zeugniß verpönte. Da so der Meineid nicht als ein Verbrechen, sondern als Sünde angesehen ward, so genügte zur Sühne offenes Bekenntniß und Opferung. Zur Zeit des Sittenverfalls des israelitischen Staates waren, unter dem Schutze der jesuitischen Moral der Pharisäer, gegen welche Christus lehrte, Meineide, unter dem Schleier gewisser Formeln, sehr gewöhnlich, und darum standen die Israeliten bei den Römern in sehr üblem Rufe. Hatte ja schon einer ihrer Könige, Zedekiah, sich nicht bedacht, den dem Eroberer Nebukadnezar geleisteten Eid, von dem ihn das höchste geistliche Gericht, das hohe Synedrium, entbunden hatte, zu brechen. Vergl. im Allg. Michaelis, Mosaisches Recht Th. 5. §. 256. 301. 302. 303. Bei den Aegyptiern ward der Meineid als schweres Verbrechen verfolgt. Wir lesen bei Diodor (historische Bibliothek Buch 1. Cap. 77.): „In Aegypten war fürs Erste auf den Meineid Todesstrafe gesetzt, weil er die zwei größten Frevel in sich schließt, die Ehrfurcht gegen die Götter und die sicherste Bürgschaft unter den Menschen vernichtet." Auch bei den Skythen wurde, nach dem Zeugnisse Herodot's (Buch 4. Cap. 68.), der Meineid mit dem Tode (Enthauptung) bestraft. Die Gesetzgebungen von Griechenland verfolgten den Meineid und bestraften ihn mit Geldbuße, mit der Strafe, auf deren Zuerkennung der Meineidige, der auf immer den Rachegöttinnen verfallen war[9]), wider seinen Gegner angetragen hatte, ja selbst mit der extremsten Strafe, dem Tode. Diodor berichtet: Pythagoras gebot seinen Schülern, selten zu schwören, wenn es aber geschähe, durchaus den Eid zu halten und jede Bedingung, die sie beschworen, zu erfüllen. Er sprach sich also darüber ganz anders aus als der Lakedämonier Lysander und der Athener Demades. Jener äußerte, die Knaben müsse man mit Würfeln betrügen und die Männer mit Eiden[10]), und dieser lehrte, wie bei andern Dingen, so müsse man auch beim Eide auf das sehen, was das Vortheilhafteste sei; man sehe ja, daß der Meineidige das, worüber er geschworen, behalte, der Eidestreue aber um das Seine komme. „Diese beiden Männer", fügt der Geschichtschreiber hinzu, „wollten den Eid nicht, wie Pythagoras, als ein sicheres Pfand der Wahrhaftigkeit, sondern als ein Hilfsmittel der schändlichen Habsucht und des Betrugs angesehen wissen." Wie vorherrschend bei den Griechen die Meinung war, daß ein Schwö-

---

8) Müller, Archiv für die neueste Gesetzgebung aller deutschen Staaten. Band 6. Heft 1. Frankfurt 1834. S. 173.

9) Antoninus Liberalis erzählt, Alcidamus habe seine Tochter Klisylla dem Athener Hermochares unter einem Eidschwur verlobt, aber, seinen Eid brechend, sie einem Andern zugesagt; dennoch habe sie, entfliehend, die Ehe mit Hermochares vollzogen; „Sie gebar hierauf und starb bei schwerer Niederkunft, nach göttlicher Schickung, weil ihr Vater seinen Eid gebrochen hatte."

10) Das Gleiche berichtet Plutarch: Moralische Schriften (Lakonische Denksprüche), indem er weiter von demselben sagt: „Lysander war ein gewaltiger Sophist, wohlerfahren in jeglicher Art von List; er setzte das Recht blos in den Gewinn, und die Ehre in den Nutzen. Die Wahrheit, pflegte er zu sagen, sei zwar (an sich) besser als die Lüge, aber der Werth werde erst durch den Gebrauch bestimmt."

render meineidig handle, geht aus einer Stelle bei Isokrates (Rede an Demonikus) hervor: „Bewache sorgfältiger die Reden als die Gelder, welche man dir anvertraut; denn rechtschaffene Männer müssen einen Charakter beweisen, der mehr Glauben verdient als ein Eid. Einen zugeschobenen Eid nimm an, wenn du dadurch entweder dich von einer schimpflichen Beschuldigung befreiest, oder Freunde aus großen Gefahren erretten; des Geldes wegen aber schwöre nie bei einem Gott, nicht einmal, wenn du mit gutem Gewissen schwören würdest; denn du würdest dem Einen falsch zu schwören, dem Andern geldgierig zu sein scheinen." — Bei immer mehr um sich greifendem Sittenverfalle mehrten sich die Meineide.

Bei den Römern war in früheren Zeiten der Meineid im Ganzen kein Verbrechen; den Göttern blieb die Ahndung überlassen. Eidestreue galt aber als ehrenhaft und Deuteln des Eides als verwerflich. (Die Griechen gaben damals den Römern das Zeugniß, daß man ihnen die größten Schätze auch ohne Zeugen anvertrauen könne, weil man darauf rechnen dürfe, daß sie die Hingabe nicht durch einen Meineid in Abrede stellen würden, während es gewagt sei, einen Griechen bei einer Kleinigkeit auf die Probe zu stellen.)

Der römische Consul Regulus ist ein Beispiel, dessen Cicero: über die Pflichten, Buch 3, Cap. 26, gedenkt, indem er sagt: Marcus Atilius Regulus wurde in seinem zweiten Consulate — in Afrika im Hinterhalt gefangen genommen und an unseren Senat abgeschickt, unter der eidlichen Verpflichtung, er werde, wenn nicht die Auswechselung gewisser vornehmer Karthager zu Stande komme, für seine eigene Person nach Karthago zurückkehren. Er kam nach Rom, und es konnte ihm nicht entgehen, was dem Anscheine nach sein Vortheil verlange, was er selbst aber, wie seine That beweist, nicht für wirklichen Vortheil ansah, nehmlich im Vaterlande zurückzubleiben, daheim wieder bei Gattin und Kindern zu sein, trotz der erlittenen Niederlage, ein im Krieg gewöhnliches Ereigniß, im Genusse der Würde eines Consularen zu leben." Eines anderen Beispiels gedenkt Cicero a. a. O. Cap. 31. „Eben weil man Eidestreue als Gebot des Sittengesetzes ansah, fanden die Censoren, als Wächter desselben, sich berufen, es durch Strenge gegen Die, welche es verletzten, aufrecht zu erhalten" [11]). Darum fügt Cicero (a. a. O. Buch I. Cap. 13.), indem er sagt: „Auch der Einzelne, wenn ihn die Umstände veranlaßten, dem Feind Etwas zu versprechen, hat die Pflicht auf sich, ihm dabei Wort zu halten" hinzu: — „Im zweiten punischen Kriege, nach der Schlacht bei Cannä, schickte Hannibal zehn Gefangene nach Rom, und auch sie machten sich durch einen Eid verbindlich, daß sie zurückkehren würden, wenn sie ihren und der übrigen Gefangenen Loskauf nicht bewirkten. Die neun, welche von diesen zehn ihren Eid nicht hielten, wurden von den Censoren auf Lebenszeit in die Classe der Aerarier versetzt, gleich Dem, der sich der trügerischen Umgehung des Eides schuldig machte. Dieser nehmlich, als er mit Hannibal's Erlaubniß sich aus dem Lager entfernt hatte, kehrte gleich darauf in dasselbe zurück, unter dem Vorwande, Etwas vergessen zu haben. Dann verließ er abermals das Lager und glaubte so, des Eides entledigt zu sein" [12]). Darum heißt es bei Cicero

---

11) Jarke, Darstellung des censorischen Strafrechts der Römer. Bonn 1824. S. 20. 21. Dieses Staats-Lexikon unt. d. Art. „Censur."

12) Cicero kommt Buch 3, Cap. 32 auf diese Begebenheit zurück, indem er sich zugleich Betrachtungen hingiebt: „Wie Regulus wegen Haltung seines Eides Lob verdient, so sind jene Zehn zu tadeln, welche Hannibal nach der Schlacht bei Cannä unter dem eidlichen Versprechen, daß sie, komme keine Auswechselung der Gefangenen zu Stande, zurückkehren wollten, an den Senat abgeschickt hatte. Einer von ihnen kehrte gleich nach dem Weggehen aus dem Lager unter dem Vorwande, Etwas vergessen zu haben, dahin zurück und blieb dann in Rom. Sein Zurückgehen in das Lager legte er so aus, als sei er dadurch seines Eides ledig; allein unrichtig! Denn Arglist erschwert den Meineid, bewirkt nicht, daß er aufhört, es zu sein. Es war also eine alberne Schlauheit, die sich unpassender Weise als Klugheit geltend zu machen suchte, und der Senat ließ deshalb den schlauen Betrüger in Fesseln an Hannibal ausliefern."

Auch Livius gedenkt (Buch 22, Cap. 61) dieser Begebenheit, indem er hervorhebt, der Senat habe nur mit einer Mehrheit von wenigen Stimmen gegen die Auslieferung jener Zehn gestimmt, und diese seien von den Censoren mit jeder Art von Schmach und Schimpf

a. a. O. Buch 3, Cap. 31 weiter: „Das festeste Band, um an das gegebene Wort zu knüpfen, war in den Augen unserer Vorfahren der Eid. Dieses sieht man aus den sogenannten heiligen Gesetzen, dieses aus den Bündnissen, wodurch man sich auch dem Feinde zum Worthalten verpflichtet, dieses aus den Aufzeichnungen und Ahndungen der Censoren, welche nie schärfer waren, als wenn von Verletzung eines Eides die Rede war" [13]).

Ob in späteren Zeiten der Meineid bei den Römern als Verbrechen verfolgt wurde, ist zweifelhaft [14]). Wenigstens geschah dieses durch kein allgemeines Gesetz. S. Wächter, Lehrbuch des römisch-deutschen Strafrechts Th. 2. Stuttg. 1826. S. 226. 257.

Tacitus erzählt im 69. Capitel des ersten Buchs seiner Jahrbücher: Als dem Kaiser Tiberius angezeigt worden sei, ein Römer habe August's Heiligkeit durch Meineid entweiht, antwortete dieser Despot dennoch, dieser falsche Eid sei ebenso zu betrachten, als wenn er bei dem Jupiter geschworen worden sei; Versündigung gegen die Götter sei den Göttern anheimgestellt. Uebrigens nahm mit dem Sittenverfalle natürlich auch die Leichtfertigkeit in Bezug auf Eidespflicht und ein Deuteln derselben überhand.

Die Gesetzgebung Muhamed's (der Koran) ordnete für Meineid nicht sowohl Strafe als Buße zur Versöhnung der beleidigten Gottheit an. Der Schuldige sollte zehn Arme speisen oder kleiden, oder einen Gläubigen aus der Gefangenschaft loskaufen, oder, wenn er dieses Alles nicht vermöge, sich einem dreitägigen Fasten unterwerfen. S. Bibliothek für die peinliche Rechtswissenschaft und Gesetzkunde, von Almendingen, Grolman und Feuerbach Band 2. Gött. 1800, Beitrag IV.: „Versuch einer Criminaljurisprudenz des Korans von Dr. Feuerbach." S. 187. 188.

Auch das kanonische Recht unterwirft den Meineidigen der Buße; es verhängt Kirchenstrafe. Ist er ein Geistlicher, so soll er suspendirt oder seines Amtes entsetzt werden. Sonst läßt es, wie es scheint, Infamie als Folge eintreten.

Betrachten wir die geschriebenen Gesetze der germanischen Völkerschaften, so finden wir, daß darin der Meineid als Missethat verfolgt wird. Der Kläger konnte, wenn es auf den Beweis ankam, denselben, außer mit Urkunden und Zeugen, auch durch einen Eid mit Zuziehung von Eideshelfern erbringen. Wurde er nun eines Meineides überführt, was durch ein Ordale geschehen konnte, so mußte er mit den Eideshelfern eine Buße erlegen. Brachte der Beklagte, um seine Unschuld zu beweisen, Zeugen vor Gericht, die so ihre Aussage beschwören mußten, so konnte der Kläger sie eines Meineids beschuldigen und es erst noch auf die Entscheidung des Zweikampfes ankommen lassen [15]). Später ward zwar der Meineid damit verpönt, daß der Schuldige wenigstens die Hand verlieren sollte [16]) (die Gesetze der Sachsen verhängten sogar die Todesstrafe); doch konnte

---

belastet worden, daß Einige sich sogleich entleibt, die Anderen ihr ganzes Leben hindurch nicht nur das Forum, sondern auch überhaupt das öffentliche Erscheinen vermieden hätten. Vergl. noch Livius Buch 24, Cap. 18.

13) S. noch Gellius, Attische Nächte. Buch 7. Cap. 18.

14) Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. Th. 3. Berl. 1830. S. 732. Mittermaier nimmt a. a. O. (Feuerbach, Lehrb.) an, daß die Strafe der Infamie eingetreten und, wenn der Meineid Mittel der Vermögensbeschädigung geworden, die Strafe des Stellionats hinzugetreten sei.

15) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 4. Ausg. Th. 1. Gött. 1834. §. 77. 78.

16) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. Gött. 1828. S. 705. 905. 904 sagt der Verfasser, der selbst seiner Zeit nahen Anlaß hatte, seine Eidestreue an den Tag zu legen (als einer der Sieben): „Treubruch und Meineid war unsern Vorfahren so unleidlich, daß auf dem Ort, wo er vorgefallen war, der Namen haftete"; und S. 905: „Strafe des Eidesbruchs und falschen Zeugnisses war Abhauen der meineidigen Hand oder noch eine härtere. Sagen erzählen, daß dem Falschschwörenden die Finger verschwarzten, daß das Heiligthum seine aufgelegte Hand ergriffen und festgehalten habe." Henke, Grundriß einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts. Th. 1. Sulzb. 1809. S. 42. Eichhorn a. a. O. S. 833.

er, mit Einwilligung des Richters, eine Geldbuße an die Stelle setzen, „seinen Leib lösen."

Die peinliche Gerichtsordnung Karl's des Fünften beschränkt sich, blos von der Verletzung des sogenannten assertorischen Eides redend, darauf, im Art. 107 einzelne Fälle vom Meineide hervorzuheben und mit Strafe zu bedrohen, indem sie zugleich Vergütung des dadurch etwa verursachten Schadens verordnet. Denn in diesem Artikel, überschrieben: „Strafe Derjenigen, so einen gelehrten Eid vor Richter und Gerichten meineidig schwören", heißt es: „Welcher vor Richter und Gericht einen gelehrten Meineid (d. h. einen solchen, der in den von dem Richter vorgesprochenen Worten abgeleistet war) schwört, so dieser Eid zeitliches Gut betrifft, das in Des, der also fälschlich geschworen hat, Nutzen gekommen, der ist zuvörderst schuldig, wofern er es vermag, solches fälschlich abgeschworenes Gut dem Verletzten wieder zu kehren (zu erstatten), soll auch verleumdet und allen Ehren entsetzt sein. Und nachdem im heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwörern die zwei Finger, womit sie geschworen haben, abzuhauen, dieselbe gemeine gewöhnliche Leibesstrafe wollen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch einen falschen Eid Jemand zur peinlichen Strafe schwüre, derselbe soll mit der Pön, die er fälschlich auf einen Andern schwört, gestraft werden (Talionsstrafe). Wer solches falsche Schwören mit Wissen, vorsätzlich und arglistig dazu anrichtet, leidet gleiche Pön."

Noch im siebenzehnten Jahrhunderte war, nach dem Zeugnisse Carpzov's, der in seinem großen Werk über die Criminalrechtsprechung Erkenntnisse mittheilt, das Abhauen wenigstens des vordersten Gliedes der Schwörfinger gebräuchlich. Der Kurfürst August von Sachsen adoptirte diese Strafe noch in einem Gesetze vom Jahre 1612. Später ging die Rechtsprechung sowohl von der verstümmelnden als von der Talionsstrafe ab und ließ das richterliche Ermessen walten. Feuerbach a. a. O. Note 3 des Herausgebers zu §. 422.

Die dem Ende des achtzehnten (früher sogenannten philosophischen) Jahrhunderts angehörende preußische Strafgesetzgebung verfolgt allgemein die Verletzung des assertorischen Eides (und die Verführung dazu), und mit Strenge, indem sie zugleich, ihrer Tendenz gemäß, in einer Reihe von Artikeln (Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1405 bis 1430) die Casuistik zu erschöpfen sich bemüht, obwohl fruchtlos. Der, welcher als streitender Theil oder Zeuge einen falschen Eid wissentlich leistet, verliert Amt, Würde, bürgerliche Ehre und das Recht der Betreibung eines Gewerbes und wird schimpflich ausgestellt (oder es wird sein Verbrechen öffentlich bekannt gemacht). Dazu gesellt sich nach Verhältniß des angerichteten Schadens ein- bis dreijährige Freiheitsstrafe (Festung) und, wenn Gewinnsucht das Motiv war, eine Geldbuße im vierfachen Betrage des erstrebten Vortheils. Der, welcher in einer Strafsache durch meineidiges Zeugniß dazu mitgewirkt hat, daß ein Unschuldiger verurtheilt ward, soll geschärfte Strafe, bis zur Todesstrafe ansteigend, leiden. Auch Complott zu Begehung des Meineides soll strafschärfend einwirken und dann mit der qualificirten Todesstrafe des Rades belegt werden, wenn ein Leben geopfert wurde. Verleitung zum Meineide soll mit der Strafe desselben geahndet werden. Rückfälligkeit soll mit mehrjähriger, unter besonders erschwerenden Umständen mit lebenswieriger Festungsarbeit bestraft werden.

Ein späteres Gesetz bedroht auch die Verletzung des promissorischen Eides in so fern, als Der, welcher ein gerichtliches eidliches Versprechen (z. B. eidliche Caution) bricht, mit Festungsstrafe bis zu einem Jahre belegt werden soll.

Nach dem §. 356 der preußischen Criminalordnung ist der Meineidige auch vom Zeugnisse ausgeschlossen.

Die deutschen Gesetzgebungen des neunzehnten Jahrhunderts stimmen darin, daß sie den Meineid allgemein verpönen, überein. Die Strafgesetzgebungen von Oesterreich vom Jahre 1803 und von Baiern vom Jahre 1813 [17]), die in so fern von einander ab-

17) Henke a. a. O. S. 739—741. Ueber den Kleinschrodt'schen Entwurf s.

weichen, als die erste Legislation die Verletzung des promissorischen Eides (Eidesbruch) mit Stillschweigen übergeht, die letztere die Verletzung eines gerichtlichen Versprechungseides mit Arbeitshausstrafe verfolgt, sind dem Gange der preußischen Legislation gefolgt — Ausstellung auf der Schandbühne — zeitige, selbst lebenswierige Freiheitsstrafe, im extremsten Falle Todesstrafe u. s. w. Das würtembergische Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 (Art. 227—234) hat mit Recht die Strafe der Ausstellung (auch ein beliebter Vorschlag Derer, welche sich mit Vorschlägen zu Strafgesetzbüchern versuchten) verschmäht und droht, indem es hervorhebt, daß die an Eidesstatt gebräuchlichen Bekräftigungsformeln der Mennoniten und der Anhänger anderer Secten, welche, dem Gesetze gemäß, von der Verpflichtung des Eides befreit sind, hinsichtlich der Bestrafung des Meineids dem Eide selbst gleichgeachtet seien, und bei dem sogenannten Würderungseide in Civilsachen Untersuchung und Strafe wegen Meineids ausgeschlossen sei (Adoption des Grundsatzes des bairischen Strafgesetzbuchs Art. 272), Freiheitsstrafe, im extremsten Fall Todesstrafe. Der, welcher vor einer öffentlichen Behörde wissentlich falsches Zeugniß abgelegt oder vor Gericht in einer bürgerlichen Rechtssache wissentlich falsch geschworen hat, soll mit Arbeitshaus von wenigstens einem Jahre bestraft werden. Meineid auf Anlaß eines Strafverfahrens soll, wenn es Absicht war, einem Unschuldigen Strafe oder einem Schuldigen schwerere Strafe zuzuziehen, mit Arbeitshaus nicht unter vier Jahren, Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren, oder Zuchthaus von fünfzehn bis zwanzig Jahren bestraft werden, je nachdem die Strafe des angeschuldigten Verbrechens entweder in Arbeitshaus (oder Verluste der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte), oder in Zuchthaus, oder in lebenswierigem Zuchthaus (oder dem Tode) besteht. Diese Strafe steigt, wenn Der, gegen den falsch geschworen wurde, Strafe erlitten hat, selbst bis zur Todesstrafe, wenn ein Unschuldiger auf meineidiges Zeugniß Mehrerer, die sich dazu verbunden hatten, den Tod erlitten. Mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten soll Der bestraft werden, welcher vor öffentlicher Behörde durch Angeloben oder Handgelübde an Eidesstatt eine falsche Aussage bestätigt hat, oder ein gültiges Versprechen durch einen vor öffentlicher Behörde abgelegten Eid oder durch Angeloben oder Handgelübde an Eidesstatt bekräftigt, dieser Zusage aber wissentlich entgegengehandelt hat. Frei von der Strafe soll Der bleiben, der, wenn die Eidesleistung den falschen Aussagen vorangegangen ist, sie vor dem Schluß des Verfahrens zurücknimmt. Die neue Strafgesetzgebung für das Königreich Sachsen ist von der würtembergischen hauptsächlich im Gesichtspunkt[18]) verschieden, indem sie den Meineid (in dem Capitel „von Verletzung der Ehrerbietung gegen die Religion") als ein selbstständiges Verbrechen gegen die Religion ansieht, während letztere ihn zu den „Handlungen wider öffentliche Treue und Glauben" zählt.

Werfen wir einen Blick auf die auch noch in einem Theile von Deutschland herrschende Gesetzgebung des Nachbarstaats Frankreich[19]), so finden wir, daß ein Edict vom Jahre 1531 (Zeitgenosse der peinl. Ger.-Ordn. Karl's V.) falsches Zeugniß vor Gericht mit dem Tode bedrohte, eine Strafe, welche im Jahre 1680 auf grave Fälle beschränkt ward, denen gegenüber das richterliche Ermessen die Strafe abwägen sollte. Das jetzt herrschende französische Strafgesetzbuch schweigt von der Bestrafung der Verletzung des Versprechungseides, blos die des assertorischen, sogar mit der Talionsstrafe, verpönend. Falsches Zeugniß in peinlichen Sachen wird mit Zwangsarbeit auf gewisse Zeit bestraft. Im Falle der Verurtheilung des Angeklagten zu einer härtern Strafe als zur zeitigen Zwangsarbeit soll den falschen Zeugen dieselbe Strafe treffen. Falschem Zeugnisse in Zucht-, einfachen Polizeisachen und in bürgerlichen Rechtshändeln folgt die Strafe der Einsperrung, und bei Abnahme von Belohnungen oder Versprechungen zur Ab-

---

Feuerbach, Kritik des Kleinschrodt'schen Entwurfs zu einem peinlichen Gesetzbuche für die Kurpfalz baierischer Staaten. Th. 3. Gießen 1804. S. 158 ff.

18) Feuerbach a. a. O. Note 4 des Herausgebers.

19) Ueber England s. Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, herausgegeben von Mittermaier und Zachariä. Bd. 1. Heidelb. 1829. Beitr. II. Mittermaier, Das englische Criminalrecht in seiner Fortbildung, vorzüglich durch die neuesten Parlamentsacten. S. 51.

legung des falschen Zeugnisses neben der Confiscation des Erhaltenen zeitige Zwangsarbeitsstrafe. Verleitung zum falschen Zeugnisse soll, wenn dieses die Strafe der Einsperrung zur Folge hatte, mit zeitiger Zwangsarbeit, wenn es Verurtheilung zur zeitigen Zwangsarbeit oder Deportation veranlaßte, mit lebenswieriger Zwangsarbeit, wenn es diese lebenslängliche Freiheitsstrafe oder die Todesstrafe herbeiführte, mit dem Tode bestraft werden. Der, welcher hinsichtlich eines in einer Civilsache zugeschobenen oder zurückgeschobenen Eides meineidig erscheint, verliert das Bürgerrecht (Art. 361—366 des Code pénal). Nach dem Artikel 1363 des französischen Civilgesetzbuchs (Code Napoleon) wird, ist der zugeschobene oder zurückgeschobene Eid geleistet, der Gegentheil mit dem Beweise des Meineides nicht zugelassen. Der Gesetzgeber entschloß sich darum zu dieser Bestimmung, damit der Rechtsstreit unter dem Vorwande des begangenen Meineides nicht erneuert werde, dagegen verfolgt der öffentliche Ankläger den Schuldigen. Handelt es sich von einem vom Richter auferlegten Eid, so läßt das französische Proceß-Gesetzbuch die Partie zum Beweise des Meineids zu.

Der Papismus maßt sich das Recht an, von der Eidespflicht zu dispensiren, Königen und Völkern zu gestatten, sich der beschworenen Pflicht zu entziehen — Meineidsprivilegien.

Die Schriften der Jesuiten sind eine Schule des Meineides. „Der Eid", sagt Ellendorf, Die Moral und Politik der Jesuiten nach den Schriften der vorzüglichsten theologischen Autoren dieses Ordens. Darmst. 1840, der S. 52—61 vom Eide u. s. w. handelt, auf S. 52, „mußte den Casuisten ein weites Feld geben, ihre casuistische Spitzfindigkeit zu üben, und sie haben es mit solchem Erfolg gethan, daß sie mit Hilfe des Gebrauchs zweideutiger Worte, des directorium intentionis und der restrictio mentalis, glücklich über den Meineid wegzukommen gelehrt haben." Der Verfasser läßt es an Belegen nicht fehlen. „Wir schließen", heißt es noch bei ihm, „mit einer Stelle aus Pallao": „„So oft sich dir irgend ein anständiger Grund darbietet, die Wahrheit zu verheimlichen, so kannst du ohne Sünde eines zweideutigen Eides dich bedienen. Wenn daher auch, wie Sanchez, Bonarcina und Andere bei ihnen sehr richtig bemerken, Derjenige, so dich fragt, jede Zweideutigkeit mit ausschließen will und dich eidlich auffordert, ihm die Wahrheit ehrlich und ohne alle Zweideutigkeit zu sagen, so kannst du dennoch amphibologisch schwören und einen Vorbehalt machen. Denn du kannst hinzuverstehen, du wolltest ohne ungerechte Zweideutigkeit schwören.""

Solchen sauberen Lehren, die freilich dazu geeignet sind, den Meineid zu empfehlen, hat sich die traurige Erfahrung an die Seite gestellt, daß er sich nicht selten macht. Die Literatur der Strafrechtspflege ist Urkunde. Um nur auf die letzten 30 Jahre zurückzublicken, so zeigt sich eine ganze Gallerie von solchen Bildern der Immoralität in bunter Reihe.

Von welchem Einflusse waren die unbestraften oder sogar belohnten Meineide, von denen so viele Seiten der Jahrbücher unseres Jahrhunderts berichten! (Almanach der Wetterhähne.) Allein die Biographie Talleyrand's, der den Eid wie ein Kleidungsstück wechselte, ist ein vollbeschriebenes Blatt.

Landgraf Philipp der Großmüthige von Hessen ließ einmal eine, bald sehr selten gewordene, Münze schlagen, mit der Aufschrift:

Besser Land und Leut verloren,
Als einen falschen Eid geschworen [20]).

Welchen Commentar hat die Geschichte der letzten drei Jahrhunderte geschrieben!

Bopp.

Meiningen, s. Sächsische Herzogthümer.

---

20) Dieffenbach, Geschichte von Hessen. Darmstadt 1831. S. 142.

Inhaltsverzeichniß des achten Bandes.

Seite

Justiz; Justizgewalt oder Hoheit; Justizsache; Justizverwaltung; Justizstellen; Justizministerium; Staats- und Privat-, insbesondere Patrimonialjustiz; hohe und niedere Justiz; Civil- und Criminaljustiz; Administrativjustiz; Justizwissenschaft. — Von C. v. Rotteck . . 3

Justiz. Deren Unabhängigkeit und Hauptgrundlage ihrer richtigen Organisation. — Von G. F. Kolb 27

Justizverfassung, s. Organisation und Cabinetsjustiz 32

Justizverweigerung; die Bedingungen ihres Eintritts und die des Landes- und des Bundesschutzes gegen sie. — Von C. Welcker . . 32

K.

Kabinet, s. Cabinet 46

Kärnthen, s. Oesterreich 46

Kaiser, s. Titulatur. 46

Kameralwissenschaft. — Von W. Schüz . . 46

Kammer, fürstliche oder Rentkammer. — Von W. Schüz 51

Kammer, I. und II., s. Constitution und Zweikammersystem 52

Kammergut, s. Domäne 52

Kammerherr, Kammerjunker, s. Hof . . . 52

Kant und die Kant'sche Philosophie, mit besonderer Berücksichtigung des Einflusses Kant's auf die Politik. — Von K. H. Scheidler . . 52

Nachtrag von Demselben 80

Kanzleifässigkeit (Schriftsässigkeit). — Von Karl Buchner. 95

Kapital, s. Capital. 97

Kasten, Kasteneintheilung. — Von Karl Buchner. 97

Kataster. — Von W. Schulz. 101

Katholicismus. — Von Dr. v. Hirscher . . 107

Kauf. — Von G. Rühl. 115

Ketzer, s. Autodafé und Duldung. . . . 116

Kindermord. — Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt. Abtreibung der Leibesfrucht. Kinderaussetzung. — Von Bopp . . . 116

Kirche; Kirchenrecht, allgemeines oder natürliches. Inneres Kirchenrecht. Aeußeres Kirchenrecht. Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche. Garantieen der kirchl. Rechte gegenüber der Staatsgewalt. — Von C. v. Rotteck. 137

Kirchenverfassung, katholische. — Von Q. . 165

Kirche, Kirchenverfassung, evangelische. — Von Richter. 177

Kirchenstaat (Statistik desselben). — Von W. Schulz 203

Nachtrag von Demselben 209

Kirchenvermögen. Kirchengüter. — Von Aem. Richter 212

Seite

Kirchenraub (oder vielmehr Kirchendiebstahl). — Z.....r. 226

Kirchenzucht (Kirchenbuße). — Von Rr. . . 228

Kirchliche und religiöse Bewegungen und Erscheinungen der neuesten Zeit, die der Deutschkatholiken, der Lichtfreunde, der Orthodoxen und Pietisten, wie der Jesuiten, sollen vollständig abgehandelt werden im Artikel: Religiöse Bewegungen.

Kleinkinderschulen. — Von K. Buchner . . 235

Klöster. — Klostergelübde. Angebliche Verdienste der Klöster um die Cultivirung des Bodens u. die Erhaltung der classischen Literatur des Alterthums. Das Mönchswesen überhaupt in seinen verschiedenen Beziehungen. — Von G. Fr. Kolb 240

Klüber (Johann Ludwig). — Von K. Buchner. 264

Klugheit, s. Staatsklugheit. 271

Kniphausen. — Ganz eigenthümliche staatsrechtliche Verhältnisse dieses allein noch halbsouveränen deutschen Landes. Der reichsgräflich Bentinck'sche Erbfolgestreit über dasselbe und über Varel u. s. w. Die für ihn entscheidenden praktischen staatsrechtlichen Theorieen über Misheirath, Gewissensehen, über Erbrecht der Mantelkinder und über Bundescompetenz. — Von C. Welcker. 271

König, s. Titulatur 350

Kopfsteuer, Personalsteuer, Classensteuer. — Von C. v. Rotteck 350

Koran. Grundzüge der muhamedanischen Lehre. — Von G. Fr. Kolb 353

Korngesetze, Kornhandel u. s. w. — Von W. Schüz 364

Kosciusko, s. Polen. 370

Krankenhäuser, s. Wohlthätigkeitsanstalten . 370

Krieg. Privat- und öffentl. Krieg; Bürgerkrieg; Kriegsrecht, natürliches und positives; Kriegsmanier; Kriegsraison; Kriegsgefangene; Kriegskunst. — Von C. v. Rotteck. 370

Kriegspflicht, s. Heerbann und Conscription. . 382

Kriegsschaden, Kriegslasten, Vertheilung und Ausgleichung derselben. — Von C. v. Rotteck. . 382

Kriegsverfassung, s. Heerwesen. 401

Kriegsverfassung des deutschen Bundes, s. Contingent, Heerbann 401

Kronämter, s. Hofämter. 401

Kronanwalt, s. Staatsanwalt. 401

Krone, s. Insignien 401

Kuhpocken, s. Pocken uud Vaccination. . . 401

Kunkellehen, s. Lehen. 401

Kunst, im Zusammenhange mit Staat und Politik. — Von Wilhelm Schulz 401

Kurfürsten. Goldene Bulle. Kaiserwahl. Wahlcapitulation. — Von G. Rühl 439

Kurhessen, s. Cassel 452

Digitized by Google

L.

Seite

Lafayette, s. Fayette, la. 452
Lagerbuch, s. Kataster 452
Lancaster'sche Schulen. — Von Wilh. Schulz . 452
Land, s. Staat und Staatsgebiet . . . 456
Landesherr, Landesherrlichkeit, s. Staat und Staatsgebiet und Herrenlose Sachen . . 456
Landesverrath, s. Hochverrath, juristisch . . 456
Landfrieden, s. Deutsche Geschichte u. Faustrecht 456
Landgemeindewesen in Preußen 456
Landrath, s. Provinzialstände 458
Landräthe und Kreisstände in Preußen . . 458
Landrenten, s. Nationalreichthum . . . 461
Landsassiat. — Von G. Rühl 461
Landstände, s. Constitution, Abgeordnete und Deutsches Landes-Staatsrecht 463
Landstraßen, s. Straßenbau 463
Landsturm, s. Heerwesen 463
Landtag, s. Landstände 463
Landtagsabschied. — Von W. Schulz . . 463
Landwehr, s. Heerwesen 464
Landwirthschaft. — Von Dr. W. Schüz . . 464
Lauenburg, s. Sachsen-Lauenburg . . . 473
Lebensversicherung, s. Versorgungsanstalten . 473
Lebensmittel. — Von Bülau 473
Legaten, s. Gesandte 476
Legislation, s. Gesetzgebung 476
Legitima, s. Erbrecht 476
Legitimation der Kinder, s. Uneheliche Kinder 476
Legitimität. — Von C. v. Rotteck. . . . 476
Lehnwesen. — Von G. Rühl. 481
Lehrfreiheit in Schule und Kirche. — Von C. Welcker. 484
Leibeigenschaft. — Von Z. 495
Leibrenten, s. Versorgungsanstalten . . . 504
Leichenhäuser, Leichenschau. — Von B. r. . . 504
Leihcontract (Commodat). — Von Bopp. . . 506
Leihbank und Leihhaus, s. Creditanstalten . . 507
Leipzig (Schlacht bei). — Von K. Buchner. . 507
Lelewel, Joachim. — Von B. 516
Lesefreiheit. — Von C. Welcker. . . . 520
Lesegesellschaften. — Von Demselben. . . 521
Levante, s. Orient und Türkei 523
Letzter Wille, s. Erbrecht 523
Liberal, Liberalismus. — Von P. A. Pfizer. . 523
Liberia. — Von Bülau. 535
Liechtenstein. — Von K. Buchner. . . . 537
Liefland, s. Ostsee-Provinzen 540
Lineal-Succession, s. Succession . . . 540
Lippe, Fürstenthum. — Von P...t. . . . 540
Lippe-Schaumburg oder Schaumburg-Lippe. — Von K. Steinacker. 546
List, Friedrich. — Von C. Welcker.. . . . 555
Literatur der Staatswissenschaften. — Von Bülau 561
Literaturzeitung, s. Zeitschriften 594
Liturgie, s. Agende und Kirchenverfassung . 594
Löwengesellschaft (societas leonina). — Von K. Buchner. 594
Löwenstein-Werthheim (Successionsansprüche in den Stammländern des Hauses Wittelsbach. — Von X. 595
Lombardisch-venetianisches Königreich (Statistik). — Von W. Schulz 598
Longobarden. — Von H. K. Hofmann. . . . 609
Losung, s. Näherrecht 610
Lotto, s. Glücksspiel 610
Louisiana. — Von Bülau. 610
Loyola, s. Jesuiten 611
Lucca. — Von W. Schulz. 611
Luther, Martin. — Von K. Jürgens. . . . 615
Luxemburg (Lützelburg). — Von Bülau. . . 639
Luxus, Luxusgesetze, Luxussteuern. — Von C. v. Rotteck. 645
Luzern. — Von Dr. K. Pfyffer. 657
Nachtrag. — Von J. B. 660
Lübeck. — Von C. F. Wurm. 665
Lykurg und seine Gesetzgebung. — Von G. Fr. Kolb. 689

M.

Maß und Gewicht. — Von Dr. W. Schüz. . 696
Machiavelli, s. Moralität. 699
Machtspruch, s. Absolutismus u. Cabinetsjustiz 699
Magistrat, s. Gemeinde 699
Magna Charta, s. England 699
Mailand, s. Italien und Lombardisch-Venetianisches Königreich 699
Majestät, Majestätsrechte, Majestätsverbrechen. — Von C. v. Rotteck. 699
Majorat, Minorat, Primogenitur, Seniorat. — Von G. Rühl. 699
Majorennität, Minorennität, Mündigkeit. — Von K. Steinacker 701
Majorität, s. Gesellschaft 712
Malteser-Orden, s. Ritterorden 712
Mandat, Mandatsproceß. — Von Bopp. . . 712
Manifest. — Von C. v. Rotteck. . . . 719
Manufacturen, s. Gewerbswesen . . . 720
Manumission, s. Leibeigenschaft 720
Markgraf, s. Titulatur 720
Marklosung, s. Losung 720
Markomannen, s. Sueven 720
Markt und Messe. — Von Dr. W. Schüz. . 720
Marokko, s. Barbaresken 725
Märtyrer (religiöse und politische). — Von K. Steinacker. 728
Maschinen. — Von C. v. Rotteck. . . . 732
Materielle Interessen, s. Ideen 735
Mecklenburg. — Von Bülau. 735
Mecklenburg. (Zweiter Artikel.) — Von Dr. G. Schnelle. 742
Mediatisirte, Mediatisirung, s. Standesherren . 765
Medicin, gerichtliche, s. Staatsarzneikunst . 765
Medicinalpolizei. — Von B...r. 765
Meineid. — Von D. 768
Meineid und seine Strafen. — Von Bopp. . 775
Meiningen, s. sächsische Herzogthümer . . 780

Digitized by Google

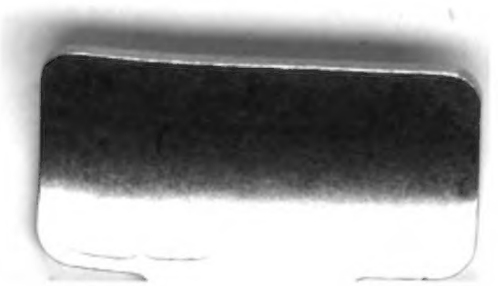

Digitized by Google